Stenographische Protokolle

über die

Sitzungen

des

Hauses der Abgeordneten

des

österreichischen Reichsrathes.

VIII. Session.

IV. Band.

(101. bis 137. Sitzung.)

Wien.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

1875.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. — VIII. Session, 101. Sitzung,

am 20. Jänner 1875.

Inhalt:

Mittheilung über das Ableben des Abgeordneten Dr. Eduard v. Grebmer (Nachruf des Präsidenten).

Mittheilung der Wahlacten:

1. Ueber die in der Classe des Großgrundbesitzes im Wahlbezirke Kolomyja-Horodenka-Sniatyn-Kossów-Nadworna vorgenommene Wahl des Gutsbesitzers Anton Grafen Golejewski;
2. über die Wahl des Abgeordneten Freiherrn v. di Pauli im Wahlbezirke der Städte Brixen, Sterzing, Klausen (Zuweisung an den Legitimationsausschuß).

Verhinderungsanzeigen und Urlaubsertheilungen.

Mittheilung über den Beitritt des Herrenhauses zu den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses:

1. Ueber den Staatsvoranschlag pro 1875;
2. betreffend die Militärversorgung der Personen des k. k. Heeres, der k. k. Kriegsmarine und der k. k. Landwehr;
3. über die Zuerkennung von Quinquennalzulagen an die Amanuensen der Universitätsbibliotheken;
4. über die Zuerkennung der gesetzlichen Quinquennalzulagen an die ordentlichen Professoren der Universitäten, der selbständigen theologischen Facultäten und der Akademie der bildenden Künste in Wien;
5. über die Bewilligung eines unverzinslichen Darlehens aus Staatsmitteln für die in Tachau durch Ueberschwemmung Beschädigten.

Zuschrift der k. k. Staatsschulden-Controlscommission, betreffend die Ueberreichung des fünften Jahresberichtes (275 der Beilagen).

Mittheilung über die Allerhöchste Sanctionirung:

1. Des Finanzgesetzes für das Jahr 1875;
2. des Gesetzentwurfes, womit der §. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 71, betreffend die Bewilligung eines unverzinslichen Darlehens aus Staatsmitteln für die in Tachau durch Ueberschwemmung Beschädigten, abgeändert wird.

Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Aushebung der Recrutencontingente für das Jahr 1875 (276 der Beilagen).

Petitionen und deren Zuweisung an die betreffenden Ausschüsse.

Eingaben der czechischen Abgeordneten aus Böhmen auf die nach §. 4 des Gesetzes über die Geschäftsordnung an sie gerichtete Aufforderung (Mandatsverlust).

Erste Lesung der Regierungsvorlagen, betreffend die Gesetzentwürfe:

1. Ueber die Maßregeln gegen die Verbreitung der Reblaus (Phylloxera vastatrix — 272 der Beilagen; Zuweisung an den Ausschuß für den Kunstwein);
2. über die der Unternehmung der Wien-Pottendorf-Wiener-Neustädter Eisenbahn zu gewährenden Begünstigungen (259 der Beilagen; Zuweisung an den Eisenbahnausschuß);
3. bezüglich der Erstreckung des Beginnes der Rückzahlungstermine für die auf Grund des Gesetzes vom 10. Juni 1872, R. G. Bl. Nr. 75, an die durch Ueberschwemmungen im Frühjahre 1872 heimgesuchten Bezirke und Gemeinden des Königreiches Böhmen aus Staatsmitteln erfolgten unverzinslichen Vorschüsse (269 der Beilagen; Zuweisung an den Budgetausschuß);

4. über die Beitragsleistung zu den Kosten der Regulirung des Murflusses in Steiermark (270 der Beilagen; Zuweisung an den Budgetausschuß).

Erste Lesung des Antrages des Abgeordneten Friedrich Sueß und Genossen, betreffend die Errichtung einer chemischen Fachschule für Färberei, Druckerei und Bleicherei im Gerichtsbezirke Sechshaus bei Wien (271 der Beilagen; Zuweisung an den volkswirthschaftlichen Ausschuß).

Zweite und dritte Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf hinsichtlich der Abänderung des Anhanges der Reichsrathswahlordnung für die Wahlbezirke in Böhmen „d Landgemeinden, Z. 27" (262 der Beilagen).

Bericht des Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Fux und Genossen, betreffend die Aufhebung des allgemeinen Legalisirungszwanges und Revision der Grundbuchsordnung (199 der Beilagen — Annahme der Minoritätsanträge und Erledigung darauf bezüglicher Petitionen).

Beginn der Sitzung: 11 Uhr 20 Minuten.

Vorsitzender: Präsident Dr. **Rechbauer**, theilweise Vicepräsident Dr. **Vidulich**.

Schriftführer: **Neuwirth, de Franceschi,** Dr. **Stöhr,** Ritter v. **Oppenheimer.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident Fürst Adolf **Auersperg,** Minister des Innern Freiherr v. **Lasser,** Handelsminister Dr. **Banhans,** Minister für Cultus und Unterricht Dr. v. **Stremayr,** Justizminister Dr. **Glaser,** Minister Dr. **Unger,** Ackerbauminister Ritter v. **Chlumecky,** Finanzminister Freiherr de **Pretis,** Minister für Landesvertheidigung Oberst **Horst,** Minister Dr. **Ziemialkowski.**

Präsident: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet.

Gegen das Protokoll der Sitzung vom 17. December 1874 wurde keine Einwendung erhoben, dasselbe ist somit genehmigt.

Das Protokoll der Sitzung vom 18. December 1874 liegt im Bureau zur Einsicht auf.

(Sich erhebend:) „Hohes Haus!

(Die Mitglieder des Hauses erheben sich von den Sitzen.)

Es obliegt mir die traurige Pflicht, die schmerzliche Mittheilung zu machen, daß seit der Vertagung das hohe Haus eines seiner hochachtbarsten Mitglieder verloren hat: Dr. Eduard v. Grebmer, Abgeordneter von Bruneck, ist nicht mehr.

Im kräftigsten Mannesalter, im Kreise seiner zärtlich geliebten Familie, in seiner Heimat ist er nach kurzem Leiden verschieden. Die Größe des Verlustes zu ermessen, vermag nur der, der weiß, was er war. An seinem Grabe beweinen elf Kinder ihren zärtlichen Vater, eine trauernde Witwe den liebevollsten, sorgsamsten Gatten; im Kreise derselben genoß er das schönste und edelste Familienglück im vollsten Maße.

In seiner Heimat durch seinen biederen, makellosen Charakter, durch seinen klaren Verstand, durch sein edles, patriotisches Streben, durch sein Wohlwollen gegen Jedermann geachtet und ausgezeichnet, war er Freund und Helfer allen Jenen, die sich an ihn wendeten. Als der Feinde Schaar sein Heimatland bedrohte, ergriff er mit patriotischer Begeisterung die Waffen, um sein Vaterland gegen den Feind zu vertheidigen.

Wiederholt durch das Vertrauen seiner Mitbürger in die Vertretung des Landes, durch die Gnade Seiner Majestät an die Spitze derselben berufen, wirkte er stets unermüdet mit voller Hingebung für des Volkes Wohl, für dessen Aufklärung, Bildung und Wohlstand. In das hohe Haus bereits im Jahre 1861 und später noch einmal berufen, wußte er auch hier durch sein aufopferndes, hochachtbares Wirken, durch seine mannhafte Haltung sich die allgemeinste Achtung zu erringen. Er war kein Mann der Phrase, aber ein Mann der That, und zwar der That, die auf der ehrlichen, inneren Ueberzeugung beruht *(Beifall)*, immer und überall trat er ein für den Fortschritt, für die Rechte, für die Freiheit des Volkes, für die Größe und Macht des Vaterlandes. *(Beifall.)* Heimat, Land und Reich verlieren an ihm einen ihrer besten Söhne. Ich glaube daher gewiß nur dem allgemeinen Gefühle Ausdruck zu geben, wenn ich im Namen des ganzen Hauses das tiefste Bedauern über diesen schmerzlichen Verlust ausspreche. Allein nicht bloß in diesem hohen Hause wird die Schwere des Verlustes gefühlt, sondern gewiß in allen Kreisen, welche den Werth echter Bürgertugend zu ermessen und zu würdigen wissen. Wir Alle, die wir mit ihm in Berührung kamen, werden ihm gewiß für immer ein weihevolles Andenken bewahren, allein ich glaube auch, wenn das Buch der Geschichte einst die edelsten Patrioten und besten Männer nennen wird, welche Oesterreichs Parlament zierten, der Name Eduard Grebmer dabei nicht fehlen wird. *(Lebhafter Beifall.)*

Vom Herrn Minister des Innern ist eine Zuschrift eingelangt in Betreff des Ablebens des verehrten Herrn Abgeordneten Grebmer,

wovon ich eben dem hohen Hause Mittheilung machte, nebst der Bekanntgabe, daß der Herr Minister wegen Vornahme der erforderlichen Ergänzungswahlen gleichzeitig das Entsprechende verfügen wird.

Es sind ferner Zuschriften vom Herrn Minister des Innern eingelangt in Betreff der Neuwahl des Herrn Grafen Golejewski und des Herrn di Pauli; ich ersuche um deren Verlesung.

Schriftführer **Neuwirth** *(liest)*:

„Ich habe die Ehre, dem löblichen Präsidium in der Anlage den Wahlact über die am 22. v. M. in der Classe des Großgrundbesitzes im Wahlbezirke Kolomyja-Horodenka-Sniatyn-Kossów-Nadworna vollzogene Wahl des Gutsbesitzers Anton Grafen Golejewski zum Reichsrathsabgeordneten sammt einem von dem Gutsbesitzer Zeno Krzeczunowicz in Korszów überreichten Wahlproteste zur weiteren gefälligen Veranlassung mit dem Beifügen zu übermitteln, daß dem Gewählten das Wahlcertificat ausgefertigt wurde.

Wien, 5. Jänner 1875.

Der k. k. Minister des Innern:

Lasser."

„Mit Beziehung auf die geschätzte Note vom 29. October v. J., Z. 2128/A. H. beehre ich mich dem löblichen Präsidium in der Anlage den Wahlact über die am 21. v. M. stattgefundene Ergänzungswahl eines Reichsrathsabgeordneten im Wahlbezirke der Städte Brixen, Sterzing, Klausen u. s. w. zur weiteren gefälligen Veranlassung mit dem Bemerken zu übermitteln, daß dem wiedergewählten Anton Freiherrn di Pauli in Kaltern das Wahlcertificat im Sinne des §. 55 der R. R. W. O. ausgefolgt worden ist.

Wien, 7. Jänner 1875.

Der k. k. Minister des Innern:

Lasser."

Präsident: Die betreffenden Zuschriften werden zur Kenntniß genommen; ich werde sie dem Legitimationsausschusse zuweisen.

Ich habe mitzutheilen, daß die Herren Abgeordneten Baron Beeß, Fischer, Schürer und Fürst sich krank gemeldet haben.

Ich habe dem Herrn Abgeordneten Karbasch einen Urlaub von drei Tagen, dem Herrn Dr. Grafen Melchiori einen solchen von fünf Tagen und dem Herrn Abgeordneten Mendelsburg einen solchen von acht Tagen bewilligt.

Von den Herren Abgeordneten Grafen Khevenhüller und Ritter v. Golbegg wurde um einen Urlaub von drei Wochen und von dem Herrn Ritter v. Bertolini um einen solchen von fünfzehn Tagen eingeschritten.

Ich ersuche um Verlesung der bezüglichen Gesuche.

Schriftführer **Neuwirth** *(liest)*:

„Hohes Präsidium des Abgeordnetenhauses!

Da mein Nervenzustand sich noch immer nicht gebessert hat und ich die begonnene Cur fortzusetzen genöthigt bin, erlaube ich mir, an das hohe Präsidium des Abgeordnetenhauses hiermit die ergebenste Bitte zu stellen, mir vom hohen Hause einen Urlaub auf die Dauer von drei Wochen gefälligst erwirken zu wollen.

Kammerburg in Böhmen, 18. Jänner 1875.

Johann Graf Khevenhüller."

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche dem Herrn Grafen Khevenhüller einen Urlaub von drei Wochen bewilligen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Urlaub ist bewilligt.

Schriftführer **Neuwirth** *(liest)*:

„Hochwohlgeborener Herr Präsident!

Durch ein hartnäckiges Kopfleiden sehe ich mich gezwungen, voraussichtlich noch ein paar Wochen hindurch eine Cur zu gebrauchen, welche mir die Abreise nach Wien nahezu unmöglich macht, weßwegen ich mir erlaube, durch Euer Hochwohlgeboren an das hohe Abgeordnetenhaus die Bitte zu stellen, mir einen dreiwöchentlichen Urlaub ertheilen zu wollen.

Genehmigen, Herr Präsident, die neuerliche Versicherung meiner vollen Hochachtung, mit der ich mich zeichne

Euer Hochwohlgeboren ganz ergebener

H. v. Golbegg."

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche dem Herrn Abgeordneten v. Golbegg einen Urlaub von drei Wochen bewilligen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Urlaub ist bewilligt.

Schriftführer **Neuwirth** *(liest)*:

„Hohes Präsidium!

Da meine Gesundheit noch nicht hergestellt ist, stelle ich die Bitte:

Das hohe Haus der Abgeordneten wolle mir einen Urlaub bis zum 15. Februar l. J. ertheilen.

Dr. v. Bertolini."

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche den Urlaub bis zum 15. Februar l. J. dem Herrn Dr. v. Bertolini bewilligen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Urlaub ist bewilligt.

Vom Präsidium des Herrenhauses, dem Präsidium der Staatsschulden-Controlscommission und der k. k. Regierung sind Zuschriften eingelangt, um deren Verlesung ich ersuche.

Schriftführer **Neuwirth** *(liest)*:

„Das Herrenhaus ist in seiner Sitzung vom 19. December 1874 dem mit Zuschrift vom 14. December, Zahl 2694/A. H., mitgetheilten Beschlüssen des Abgeordnetenhauses über den Staatsvoranschlag und das Finanzgesetz für das Jahr 1875 ohne Aenderung in dritter Lesung beigetreten.

Auf Grund des §. 10, Alinea 3 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Reichsrathes wird das Präsidium des Hauses der Abgeordneten hiervon mit dem Beifügen, daß die Beschlüsse beider Häuser gleichzeitig an das Ministerium geleitet werden, in die Kenntniß gesetzt.

Wien, 19. December 1874.

Fürst Karl Auersperg.

G. Freiherr v. Haller, Schriftführer."

„Das Herrenhaus ist in seiner Sitzung vom 19. December 1874 den mit der Zuschrift vom 30. October 1874, Zahl 1004/A. H., mitgetheilten Beschlüssen des Abgeordnetenhauses über den Gesetzentwurf, betreffend die Militärversorgung der Personen des k. k. Heeres, der k. k. Kriegsmarine und der k. k. Landwehr ohne Aenderung in dritter Lesung beigetreten und hat bei diesem Anlasse nachstehende Resolutionen beschlossen, und zwar:

1. Die hohe Regierung wird ersucht, im Einvernehmen mit der ungarischen Regierung bei dem gemeinsamen Ministerium darauf hinzuwirken, daß denjenigen Militärpensionisten, welche in geringen Ruhebezügen stehen und auf welche das vorliegende Pensionsgesetz keine Anwendung findet, eine bleibende Aufbesserung ihrer Ruhebezüge zugewendet werde.

2. Die hohe Regierung wird eingeladen, das Erforderliche vorzukehren, um im verfassungsmäßigen Wege eine Reform der bestehenden gesetzlichen Einrichtungen in Betreff der Versorgung der von Personen des k. k. Militärs hinterlassenen Witwen und Waisen in Uebereinstimmung mit den diesfalls für die Hinterbliebenen der k. k. Civilstaatsdiener gegebenen Vorschriften herbeizuführen.

3. Die hohe Regierung wird ersucht, das Einvernehmen mit der ungarischen Regierung zu pflegen und wo möglich noch in dieser Session bei dem Reichsrathe die im §. 55 des Wehrgesetzes vom 5. December 1868, R.G.Bl. Nr. 151, vorgesehene Gesetzesvorlage einzubringen, wodurch denjenigen Wehrpflichtigen, welche zum Dienste im stehenden Heere (Kriegsmarine) oder in der Landwehr nicht beigezogen werden können, die Entrichtung einer Wehrsteuer (Militärtaxe) auferlegt wird.""

Auf Grund des §. 10, Alinea 3 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Reichsrathes wird das Präsidium des Abgeordnetenhauses hiervon mit dem Beifügen, daß die Beschlüsse beider Häuser gleichzeitig an das Ministerium geleitet werden, in die Kenntniß gesetzt.

Wien, 19. December 1874.

Fürst Karl Auersperg.

G. Freiherr v. Haller, Schriftführer."

„Das Herrenhaus ist in seiner Sitzung vom 19. December den mit Zuschrift vom 30. November 1874, Z. 2549/A. H., mitgetheilten Beschlüssen des Abgeordnetenhauses über den Gesetzentwurf, betreffend die Zuerkennung von Quinquennalzulagen an die Amanuensen der Universitätsbibliotheken, ohne Aenderung in dritter Lesung beigetreten.

Auf Grund des §. 10, Alinea 3 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Reichsrathes wird das Präsidium des Hauses der Abgeordneten hiervon mit dem Beifügen, daß die Beschlüsse beider Häuser gleichzeitig an das Ministerium geleitet werden, in die Kenntniß gesetzt.

Wien, 19. December 1874.

Fürst Karl Auersperg.

G. Freiherr v. Haller, Schriftführer."

„Das Herrenhaus ist in seiner Sitzung vom 19. December 1874 den mit Zuschrift vom 30. November 1874, Z. 2229/A. H., mitgetheilten Beschlüssen des Abgeordnetenhauses über den Gesetzentwurf, betreffend die Zuerkennung der gesetzlichen Quinquennalzulagen an die ordentlichen Professoren der Universitäten, der selbständigen theologischen Facultäten und der Akademie der bildenden Künste in Wien, ohne Aenderung in dritter Lesung beigetreten.

Auf Grund des §. 10, Alinea 3 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Reichsrathes wird das Präsidium des Hauses der Abgeordneten hiervon mit dem Beifügen, daß die Beschlüsse beider Häuser gleichzeitig an das Ministerium geleitet werden, in die Kenntniß gesetzt.

Wien, 19. December 1874.

Fürst Karl Auersperg.

G. Freiherr v. Haller, Schriftführer."

„Das Herrenhaus ist in seiner Sitzung vom 19. December 1874 den mit Zuschrift vom

5. December 1874, Z. 1883/A. H., mitgetheilten Beschlüssen des Abgeordnetenhauses über den Gesetzentwurf, womit der §. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 71, betreffend die Bewilligung eines unverzinslichen Darlehens aus Staatsmitteln für die in Tachau durch Ueberschwemmung Beschädigten, abgeändert wird, ohne Aenderung in dritter Lesung beigetreten.

Auf Grund des §. 10, Alinea 3 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Reichsrathes wird das Präsidium des Hauses der Abgeordneten hiervon mit dem Beifügen, daß die Beschlüsse beider Häuser gleichzeitig an das Ministerium geleitet werden, in die Kenntniß gesetzt.

Wien, 19. December 1874,
Fürst Karl Auersperg.
G. Freiherr v. Haller, Schriftführer."

Präsident: Die Mittheilungen des Herrenhauses werden zur Kenntniß genommen.

Ich bitte um Verlesung der Zuschrift der k. k. Staatsschulden-Controlscommission.

Schriftführer **Neuwirth** *(liest)*:

„Ich gebe mir die Ehre, dem löblichen Präsidium im Anschlusse den fünften Jahresbericht der Staatsschulden-Controlscommission *(275 der Beilagen)* des Reichsrathes zu überreichen.

Wien, 20. December 1874.
Der Präsident:
Dr. Heinrich v. Perger."

Präsident: Ich werde diese Zuschrift der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zuführen.

Schriftführer **Neuwirth** *(liest)*:

„Ich beehre mich, dem löblichen Präsidium die Mittheilung zu machen, daß Seine k. und k. Apostolische Majestät dem Entwurfe des Finanzgesetzes für das Jahr 1875 am 22. December 1874 die Allerhöchste Sanction zu ertheilen geruht haben.

Wien, 22. December 1874.
Der k. k. Finanzminister:
Pretis."

„Ich habe die Ehre, dem löblichen Präsidium mitzutheilen, daß Seine k. und k. Apostolische Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 2. Jänner l. J. dem von beiden Häusern des Reichsrathes beschlossenen Gesetzentwurfe, womit der §. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 71, betreffend die Bewilligung eines unverzinslichen Darlehens aus Staatsmitteln für die in Tachau durch Ueberschwemmung Beschädigten, abgeändert wird, die Allerhöchste Sanction zu ertheilen geruhten.

Wien, 5. Jänner 1875.
Der k. k. Minister des Innern:
Lasser."

Präsident: Diese beiden Zuschriften dienen zur Kenntniß des hohen Hauses.

Ich ersuche um Verlesung der Zuschrift Seiner Excellenz des Herrn Ministers für Landesvertheidigung.

Schriftführer **Neuwirth** *(liest)*:

„Auf Grund der erhaltenen Allerhöchsten Ermächtigung gebe ich mir die Ehre, dem löblichen Präsidium den Entwurf des Gesetzes, womit die Aushebung der zur Erhaltung des stehenden Heeres (Kriegsmarine) und der Ersatzreserve erforderlichen Recrutencontingente im Jahre 1875 bewilligt wird *(276 der Beilagen)*, mit dem höflichen Ersuchen zu übermitteln, diese Regierungsvorlage der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Wien, 2. Jänner 1875.
Horst."

Präsident: Ich habe den bezüglichen Gesetzentwurf bereits in Druck legen und vertheilen lassen, und werde ihn auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zur ersten Lesung stellen.

Schriftführer **Neuwirth** *(liest)*:

„Ich beehre mich, dem löblichen Präsidium in der Anlage 60 Exemplare der vom statistischen Departement im k. k. Handelsministerium zusammengestellten und veröffentlichten Statistik des österreichischen Telegraphen im Jahre 1873 mit dem Ersuchen zu übersenden, die Vertheilung derselben unter die Mitglieder des hohen Hauses gefälligst verfügen zu wollen.

Wien, 24. December 1874.
Der k. k. Handelsminister:
Banhans."

„Ich beehre mich, die mitfolgenden 50 Separatabdrücke des von dem Oberbergcommissär Eduard Windakiewicz über meinen Auftrag verfaßten, im 1. Hefte des XXIII. Jahrganges des berg- und hüttenmännischen Jahrbuches der Bergakademien erscheinenden Reiseberichtes über „das Erdöl und Erdwachs in Galizien" dem hohen Hause zur Verfügung zu stellen.

Wien, 13. Jänner 1875.
Der k. k. Ackerbauminister:
Chlumecky."

Präsident: Ich habe die Verfügung getroffen, daß von den übersendeten Exemplaren je drei in die Reichsrathsbibliothek, drei in das Archiv hinterlegt werden, die übrigen Exemplare stehen den Herren Abgeordneten zur Verfügung.

Ich habe weiters veranlaßt, daß von den mir von Seiner Excellenz dem Herrn Ackerbauminister im kurzen Wege zugekommenen Exemplaren des Berichtes über den Bergwerksbetrieb in Oesterreich im Jahre 1873 zwei Exemplare in die Bibliothek, die übrigen in das Archiv hinterlegt werden.

Bezüglich der von der Börsendeputation in Triest eingesendeten Exemplare der Uebersicht der österreichischen Schifffahrt im Jahre 1873 ist das Gleiche verfügt worden.

Während der Vertagung des Hauses habe ich an die Herren Abgeordneten vertheilen lassen:

Die Regierungsvorlage, betreffend die der Unternehmung der Wien-Pottendorf-Wiener-Neustädter Eisenbahn zu gewährenden Begünstigungen *(259 der Beilagen)*;

die Fristerstreckung zur Rückzahlung der mehreren Gemeinden und Bezirken Böhmens anläßlich der Ueberschwemmung im Jahre 1872 erfolgten Staatsvorschüsse *(269 der Beilagen)*;

die Beitragsleistung des Staatsschatzes zu den Kosten der Regulirung des Murflusses in Steiermark *(270 der Beilagen)*

und die Maßregeln gegen die Verbreitung der Reblaus *(272 der Beilagen)*;

dann den Antrag des Herrn Abgeordneten Friedrich Sueß und Genossen wegen Errichtung der chemischen Fachschule für Färberei, Druckerei und Bleicherei in Sechshaus *(271 der Beilagen)* und

den Ausschußbericht über die Regierungsvorlage, betreffend das Verfahren bei der Execution durch Zwangsverkauf unbeweglicher und beweglicher Güter *(274 der Beilagen)*.

Heute wurden außer dem fünften Jahresberichte der Staatsschulden-Controlscommission *(275 der Beilagen)* und dem Gesetze über die Recrutenaushebung im Jahre 1875 *(276 der Beilagen)* der Ausschußbericht über den Antrag des Herrn Abgeordneten Ritter v. Schönerer wegen Beseitigung der Rinderpest *(273 der Beilagen)* und das fünfte Supplementsheft zu dem Kataloge der Reichsrathsbibliothek, dann das 22., 23. und 24. Verzeichniß über Petitionen vertheilt.

Ich ersuche um die Mittheilung des wesentlichen Inhaltes der eingelangten Petitionen.

Schriftführer **Neuwirth** *(liest)*:

„Petition der Handels- und Gewerbekammer in Prag um Abänderung der Gesetzentwürfe, betreffend die Organisirung von Börsen und die Handelsmakler *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Herbst)*."

„Petition der Vertreter der Gemeinden des Podersamer Bezirkes in Böhmen um Erwirkung einer Frist von fünf Jahren zur Rückzahlung der den Gemeinden in Folge der Ueberschwemmung im Jahre 1872 gewährten unverzinslichen Darlehen *(überreicht durch Abgeordneten Hecke)*."

„Petition der Gemeindevertretung in Kladrub, Bezirk Zbirow in Böhmen, um Verlängerung des Termines zur Rückzahlung des unterm 10. Juni 1872 anläßlich der damaligen Ueberschwemmung erhaltenen Staatsvorschusses bis zum Jahre 1880 *(überreicht durch Abgeordneten Dr. v. Plener)*."

„Petition der pensionirten k. k. Schuldiener Vincenz Antosz, Johann Gwózdz und Kasimir Rysz in Krakau um Erhöhung ihrer Pensionen *(überreicht durch Abgeordnetnen Dr. Weigel)*."

„Petition der Bezirksvertretung von Beraun in Böhmen wegen Regulirung des Flusses Litova und eines Theiles des dortigen Rothbaches *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Herbst)*."

„Petition der Olmützer Handels- und Gewerbekammer um Berücksichtigung der Vorstellungen der Industriellen des Kammerbezirkes in Betreff der Einkommensteuerbemessung *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Proskowetz)*."

„Petition der Gemeinde Lopiance in Galizien um Befreiung von dem unnöthigen Schulbaue und um Anordnung, daß die Schule unter die Aufsicht der Geistlichkeit gestellt werde *(überreicht durch Abgeordneten Petruszewicz)*."

„Petition der Ortsgemeinde Tschies, Bezirk Buchau in Böhmen, um Enthebung von der Beitragsleistung für den Katecheten *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Russ)*."

„Petition der Stadtgemeinde und Bezirksvertretung, der Landwirthschaftsfiliale, des Pferdezuchtdistrictes und des Weinbauvereines in Friedau, der Gemeindevertretungen in Adrianzen, Bratoneschitz, Frankofzen, Hardeg, Hermanetz, Jastrowetz, Kaag, Koraschitsch, Kulmberg, Lachonetz, Littenberg, Mihalofzen, St. Nikolai, Obrisch, Podgorzen, Puschendorf, Runtschen, Somuschen, Sassen, Schalofzen, Scharding, Scherowinzen, Sodinetz, Groß-Sonntag, Tergovitsch, Ternofzen, Velitschan, Vittlann, Webrofnig, Witschonetz und Zwetkofzen in Steiermark wegen des Baues der Bahn Wien-Novi *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Seidl)*."

„Petition der Gemeinden Buch, Hinteregg, Köppelreith, Unter-Neuberg, der Bezirks- und Gemeindevertretung Pöllau, der Gemeinden Rabenwald, Schönau, Sebersdorf, Winkl, Winzendorf und Zeil bei Pöllau in Steiermark wegen des Baues der Wien-Novi-Bahn *(überreicht durch Abgeordneten Freiherrn v. Hammer-Purgstall.)*"

Präsident: Diese Petitionen werden nach Maßgabe ihres Inhaltes den betreffenden Ausschüssen zugewiesen werden. *(Zustimmung.)*

Ich bitte die Herren etwas ruhiger zu sein und ihre Plätze einzunehmen.

(Nach einer Pause:)

Nachdem das hohe Haus die Wahl der Reichsrathsabgeordneten aus dem Königreiche Böhmen agnoscirt hat, habe ich auf Grund des §. 4 des Gesetzes über die Geschäftsordnung an die betreffenden Herren die Einladung ergehen lassen, ihre Plätze in diesem hohen Hause einzunehmen und ihre Pflicht als Abgeordnete zu erfüllen. Hierüber erhielt ich nun eine Zuschrift, unterfertigt von den Herren Abgeordneten Dr. Fr. Lad. Rieger, Georg Fürst v. Lobkowitz, Friedrich Karl Graf Kinsky, V. Haußmann, Jáček, J. U. Dr. Sváček, Karl Fürst Schwarzenberg, Dr. Wendelin Grünwald, O. Zeithammer, Johann Graf Harrach, Dr. R. L. Klaudy, Dr. Prachenský, Dr. Stanislaus Neumann, Dr. Ch. Skopec, Fr. V. Jeřábek, Dr. Havelec, Josef Trojan, Dr. Franz Skrejšovský, Alois Oliva, J. U. Dr. Zák, Dr. Med. Franz Kralert, Pater Platzer, W. Zelený, Dr. Fr. A. Brauner, Josef Klimeš, Dr. Lambert, J. U. Heßler, Kleisel, Dr. Karl Roth.

Die Eingabe enthält das Ersuchen, dieselbe dem hohen Hause zur Kenntniß zu bringen. Ich werde dem hohen Hause diese Zuschrift vorlesen lassen.

Schriftführer **Neuwirth** *(liest)*:

„Hohes Präsidium!

Auf Aufforderung vom 18. December 1874 fühlen wir uns berufen, folgende Erklärung abzugeben, welche wir dem hohen Hause zur Kenntniß zu bringen bitten.

Die Bedeutung des Mandates, welches uns unser Volk durch die letzte Reichsrathswahl zur Vertretung seiner politischen Rechte und Ueberzeugungen dem hohen Reichsrathe gegenüber gegeben, ist eine unzweifelhafte. Oft wiederholte, stets im gleichen Sinne vollzogene Wahlen berechtigen uns, den Sinn dieses Mandates in unbestreitbarer Weise auszusprechen. Es ist die Erklärung der eminenten Majorität der Bevölkerung Böhmens, der Majorität nach Volkszahl und Steuerleistung, daß sie die Rechtsgiltigkeit der heute factisch zur Geltung gebrachten Verfassung und die Competenz des Reichsrathes nach seiner Rechtsquelle und dermaligen Zusammensetzung in Bezug auf das Königreich und die Krone von Böhmen nicht anerkennen könne.

Diese Erklärung stützt sich vorerst auf das historische Recht der politischen Nation von Böhmen, sie stützt sich auf das durch Ferdinand des I. Wahlcapitulation für sich und seine Nachkommen begründete, durch zahlreiche Krönungseide, solenne Staatsacte, wie nämlich die pragmatische Sanction und Leopolds Majestätsbrief vom 12. August 1791, corroborirte zweiseitige Rechtsverhältniß zwischen der böhmischen Nation und der Allerhöchsten Dynastie. Dieses zweiseitige Recht kann selbstverständlich durch keine einseitige Octroyirung rechtsgiltig eine Abänderung erfahren und ist demnach die correcte Zustimmung einer vollberechtigten Vertretung der böhmischen Nation zu jeder Umwandlung ihres Staatsrechtes unentbehrlich.

Diese Rechtsverwahrung der Majorität Böhmens basirt ferner auf dem von Seiner Majestät Höchstselbst als unabänderliches Reichsgrundgesetz erlassenen Allerhöchsten Octoberdiplom, welches die Achtung des historischen Rechtes und der Selbstregierung der einzelnen österreichischen Staaten verbürgt und sie bloß mit den thatsächlichen Bedürfnissen der Monarchie ausgleichend verbinden will.

Die Anforderungen, welche die böhmische Nation in Bezug auf die Achtung ihres historischen Rechtes und ihrer Selbstregierung stellt, stimmen im Wesentlichen überein mit dem Grundsatze des Allerhöchsten Octoberdiplomes, in welchem Seine Majestät die Gerechtsame und Freiheiten der Königreiche und Länder im Einklange mit der Unzertrennlichkeit als unerschütterliche Rechtsgrundlage der Monarchie erklärte.

Die böhmische Natinion kann nimmer von der Hoffnung lassen, daß Seine Majestät, ihr legitimer König, ebensowohl diese seine feierliche Zusage einlösen, als auch das Statsrecht Böhmens, welches sein Erlauchter Vorfahre, der noch lebende König Ferdinand V., bei seiner Krönung beschworen hat, achten und wahren und dereinst ungeschmälert auf seine Nachfolger, für deren legitimes Erbfolgerecht es ja die festeste Basis bildet, übertragen wird.

In dem hoffnungsvollen Vertrauen, daß Seine Majestät weit entfernt sei, der treu bewährten böhmischen Nation das ehrwürdige Bollwerk ihres Staatsrechtes entziehen zu lassen, wird sie bestärkt durch das Allerhöchste Rescript vom 12. September 1871.

Ueber dessen huldvolle Aufforderung hat damals der Landtag des Königreiches Böhmen seine Vorschläge erstattet, wonach er auf dem Wege der Vereinbarung mit der Krone und mit den anderen österreichischen Völkern eine dauerhafte harmonische Organisation der Monarchie empfahl, welche die historische, wie natürlich berechtigte und dem Gedeihen der einzelnen Länder förderliche Autonomie nicht minder wahrt, wie die nothwendige Einheit und Wehrkraft der gesammten Monarchie.

Die böhmische Nation sieht heute noch der Allerhöchsten Erledigung ihrer Vorschläge, sowie der weiteren competenten Behandlung derselben entgegen.

Durch Anerkennung einer legislativen Gewalt des dermaligen Reichsrathes über die Staats- und Verfassungsrechte des Königreiches Böhmen würden wir uns dem gerechten Vorwurfe aussetzen, daß wir

unser Landesrecht aufgeben und jene zwischen der Nation und ihrem legitimen Fürsten angebahnte Verhandlung selbst abschneiden.

Die böhmische Nation verwahrt sich ferner durchaus dagegen, daß man ihr die Entscheidung über ihre eigenen Rechte auf jenem Wege aufdringe, den man den „verfassungsmäßigen" nennt.

Nie und nirgends hat die böhmische Nation auf ihre historischen wie natürlich begründeten Rechte freier Selbstbestimmung verzichtet, welche sie offenbar aufgeben würde, wenn sie die Entscheidung über ihre eigenen Rechte der Majorität einer Vertretung anderer Länder überlasse, die zudem nicht einmal eine Vertretung der ganzen Monarchie ist. Sie hat vielmehr durch die Gesammtheit ihrer Vertreter böhmischer Nationalität gegen eine solche constitutive Gewalt des Reichsrathes betreffs des Landes und der Krone Böhmens schon vor dem ersten Zusammentreten desselben, als er noch ein wirklicher Gesammtreichsrath werden sollte, feierlich Verwahrung eingelegt. Jede verfassungsmäßige Action setzt zudem eine rechtsgiltige Verfassung voraus; aber es bedarf wohl keines Beweises, daß die Februarverfassung weit mehr eine Zerstörung, als eine Durchführung des unabänderlichen Octoberdiplomes war, und daß von dem Inbegriffe von Grundgesetzen, die im Allerhöchsten Erlasse vom 6. Februar 1861, Absatz VI als „Verfassungsrecht" erklärt werden, bis nun nicht einmal Eines vollkommen aufrecht geblieben ist. Keine der nachgefolgten Verfassungswandlungen ist auf correct verfassungsmäßigem Wege entstanden und die dem Königreiche Böhmen incompetenterweise andictirte Aenderung seiner Landesverfassung, welche nach dem Februarpatente selbst nur durch einen qualificirten Beschluß des böhmischen Landtages zu Recht erwachsen konnte, ist in diesem nicht einmal zur Vorlage, geschweige denn zur formellen Annahme gelangt, und ist namentlich auch das dem Landtage verliehene Recht der Reichsrathsbeschickung diesem in verfassungswidriger Weise entzogen worden.

Es ist somit diese unausgesetzte, unter der Pression einer Partei vor sich gehende Verfassungswandlung ein fortgesetzter Verfassungsbruch, welchen jene Partei zu dem offen eingestandenen Zwecke vollzieht, um dem deutschen Elemente eine Herrschaft über das slavische zu sichern, welche friedenstörenden, die Consolidirung des Staates für alle Zukunft ausschließenden Ziele die billig denkende Majorität unserer deutschen Staatsgenossen selbst verwirft. Demzufolge ist bei Abgang einer allgemein giltigen, correcten, zu Recht gewordenen Verfassung eine wahrhaft verfassungsmäßige Verhandlung der durch die Majorität unserer Länder vertretenen Rechtsansprüche des Königreiches Böhmen (selbst wenn der Reichsrath an sich hierfür das competente Forum wäre) eben durch das Verschulden Jener, die sich die Verfassungstreuen nennen, eine logische Unmöglichkeit geworden.

Die böhmische Nation muß sich ferner gegen die verfassunggebende Gewalt dieses Reichsrathes umsomehr verwahren, als er, abgesehen von der unbefugten Entziehung des landtäglichen Beschickungsrechtes, aus einer Wahlordnung hervorgegangen ist, welche, historische Rechte, wie die Gleichberechtigung der Staatsbürger und die Anforderungen der Zeit in Bezug auf die möglichste Ausdehnung des Wahlrechtes in gleichem Maße bei Seite setzend, nur eine zum Zwecke der Majorisirung der Slaven um jeden Preis künstlich umgestaltete Reproduction veralteter ständischer Institutionen ist, um schon der unlöblichen Mittel, wodurch namentlich die Vertretung des böhmischen Großgrundbesitzes erzwungen wurde, nicht zu gedenken.

Wenn sich die eminente Majorität der böhmischen Nation aus so vielen standhaften Rechtsgründen gegen die Anerkennung des dermaligen Reichsrathes und seiner constitutiven Gewalt über das Staats- und Verfassungsrecht Böhmens verwahren muß, so können und dürfen die Vertreter dieser Majorität durch ihren Eintritt in den Reichsrath und ihre Mitwirkung an seinen Berathungen nimmermehr ein politisches System stützen, welches, außer Stande, in sich Befriedigung und einen festen Ruhepunkt zu finden, nach vierzehnjährigem Wirken während unseres Beiseitestehens nur eine Masse von Verfassungstrümmern aufgehäuft hat, welche die einzige Quelle echter Freiheit und dauernder, allseits unbestreitbarer Institutionen, die freie Selbstbestimmung der Völker und deren Verständigung mißachtet hat. Dieses System hat sich hierdurch unfähig erwiesen, dem Reiche im Innern Ruhe, allseitigen gleichen Genuß der bürgerlichen Freiheiten und Wohlstand, nach außen Kraft, Ansehen und Wehrhaftigkeit zu sichern.

Wir können nicht ein System stützen, welches eine Ausbeutung der Bevölkerung zuließ und auch den Staatsschatz hart ins Mitleiden zog, ein System, welches trotz fortdauernd sich steigernder Belastung der Steuerträger und Veräußerung des Staatsgutes auch auf wirthschaftlichem Gebiete nur eine Reihe von Mißerfolgen aufzuweisen hat, welches nach einer jahrelangen, verheerend wirkenden Krisis vor einem durch selbes mitverschuldeten Verfalle des Nationalwohlstandes rath- und kraftlos dasteht, ein System, welches andererseits vergeblich zur Schonung der Steuerkraft der Völker eine Sparsamkeit zur Schau trug, welche die Wehrkraft des Reiches nicht zur vollen Entfaltung gelangen ließ. Wir können und dürfen nicht ein System stützen, welches heute nachweisbar die Majorität der Völker Oesterreichs gegen sich hat und unzweifelhaft unter dem verdammenden Verdicte zusammenstürzen würde, wenn die Bevölkerung ihr Votum auf Grund einer wahrhaft freisinnigen, allen Nationalitäten und

Volksclassen gleich gerechten Wahlordnung abzugeben berufen würde.

Außer diesen rechtlichen, politischen und national-ökonomischen Gründen als treue Böhmen, aufrichtige Freunde Oesterreichs und loyale Anhänger der Allerhöchsten Dynastie und im wahren Sinne des uns verliehenen Mandates festhaltend an den Grundsätzen, welche der Landtag von Böhmen mit einer Zweidrittel-Majorität in den Fundamentalartikeln ausgesprochen hat, sehen wir uns verpflichtet, unsere Theilnahme am Reichsrathe nach seiner Rechtsquelle, dermaligen Zusammensetzung und Competenz abzulehnen und zu erklären, daß wir nach wie vor seine Beschlüsse, zumal jene, welche das Staats- und Verfassungsrecht des Königreiches Böhmen betreffen, nicht für competent und verbindlich anerkennen.

Prag, 7. Jänner 1875."

Präsident: Ich habe keinen Anstand genommen, die Eingabe zur Kenntniß des hohen Hauses zu bringen.

Die Eingabe ist die Antwort auf meine auf Grund des §. 4 des Gesetzes über die Geschäftsordnung an die Herren Abgeordneten erlassene Aufforderung, ihrer Pflicht nachzukommen. Die Antwort auf diese Aufforderung kann nur insoferne in Erwägung kommen, ob durch dieselbe ihr Ausbleiben gerechtfertigt ist oder nicht. In eine Discussion dessen, was in der Eingabe sonst enthalten ist, einzugehen, ist hier nicht der Platz, und zwar umsoweniger, als die Frage der Rechtsgiltigkeit der Verfassung überhaupt in diesem hohen Hause kein Gegenstand einer Discussion sein kann. *(Beifall links.)* Es handelt sich nur darum, ob das Ausbleiben der Herren durch diese Eingabe für gerechtfertigt anzusehen ist oder nicht. Wie in gleichen Fällen vorgegangen wurde, in der Sitzung vom 10. December 1873 und in der Sitzung vom 5. März 1874, in welchen beiden Fällen die ganz gleiche, nahezu dem Wortlaute, wenigstens dem Sinne nach gleiche Eingabe vorgelegen hat, habe ich mich nach meiner Ueberzeugung dahin ausgesprochen, daß bei der entschiedenen Erklärung, nicht eintreten zu wollen, der Nichteintritt jedenfalls nicht gerechtfertigt erscheint. Ist der Nichteintritt nicht gerechtfertigt, so haben eben die Folgen des §. 4 des Gesetzes über die Geschäftsordnung einzutreten. Nachdem jedoch nach meiner Anschauung nicht dem Präsidium allein, sondern dem hohen Hause der Beschluß anheimzustellen ist darüber, ob das Ausbleiben gerechtfertigt ist oder nicht, so werde ich an das hohe Haus die Anfrage stellen, ob dasselbe meiner Anschauung beitreten will, daß durch die von den Herren Abgeordneten, deren Namen bereits vorgelesen worden sind, hier überreichte Eingabe, ihr Ausbleiben von den Sitzungen des Reichsrathes für gerechtfertigt zu halten, ihr Ausbleiben nicht gerechtfertigt ist. Ich ersuche diejenigen Herren, welche meiner Anschauung beipflichten, sich zu erheben.

Abgeordneter Dr. **Prazak:** Ich bitte um das Wort.

Präsident: Ich bitte, mich nicht zu unterbrechen. Ich werde jene Herren, welche der Anschauung beipflichten, daß das Ausbleiben dieser Herren nicht gerechtfertigt ist und deren Namen ich nochmals zur Verlesung bringen lassen werde, sich zu erheben ersuchen.

Abgeordneter Dr. **Prazak:** Ich möchte das hohe Haus bitten, nicht unter dem Eindrucke der bloßen Verlesung des Schriftstückes und dem Eindrucke der Bemerkungen des Herrn Präsidenten einen Entschluß zu fassen. Ich werde den Antrag stellen, es möge das hohe Haus beschließen, daß das eben verlesene Schriftstück an den Ausschuß für die Vorberathung der Geschäftsordnung zur Berichterstattung an dieses hohe Haus geleitet werde.

Ich begründe meinen Antrag damit, daß nach dem §. 4 des Gesetzes über die Geschäftsordnung, wonach Diejenigen, welche ohne Urlaub oder über die Zeit des Urlaubes von den Sitzungen des Reichsrathes ausbleiben oder nach Ablauf von acht Tagen nach Eröffnung der Sitzungen der von dem Präsidenten zu erlassenden Aufforderung, binnen 14 Tagen zu erscheinen oder ihre Abwesenheit zu entschuldigen, nicht Folge leisten, als ausgetreten betrachtet werden, daß, sage ich, nach diesem Paragraphe das Haus einen Beschluß fassen müsse, ob das Ausbleiben gerechtfertigt ist oder nicht.

Das heute vorgelesene Schriftstück ist von solchem Umfange, daß es wohl kaum möglich wäre, den Inhalt desselben genau zu würdigen, und es scheint mir, daß das hohe Haus keine Gelegenheit vorübergehen lassen soll, an einer Verständigung in dieser Frage, welche schon zum dritten Male an das hohe Haus herantritt, mitzuwirken. Der Beschluß, den das hohe Haus fassen wird, wird gewiß nur an Gründlichkeit gewinnen, wenn derselbe nicht sofort gefaßt wird.

Ich erlaube mir daher den Antrag zu stellen, daß das eben verlesene Schriftstück zur Berichterstattung an den Ausschuß für die Vorberathung der Geschäftsordnung gewiesen werde.

Präsident: Ich möchte die Frage stellen, in welcher Weise der Bericht erstattet werden soll. Die Frage kann meiner Ansicht nach nur die sein, ob das Ausbleiben gerechtfertigt ist oder nicht. Der Inhalt des Schriftstückes, soweit er staatsrechtliche

Fragen betrifft, kann, wie ich schon bemerkt, kein Gegenstand der Berathung sein. Ich kann daher nur in jener Richtung eine Frage stellen. Es kann nach meiner Ansicht kein Gegenstand einer Untersuchung mehr sein, ob das Ausbleiben gerechtfertigt ist oder nicht, wenn Jemand unter vollständiger Negation des Rechtsbestandes der Verfassung und der rechtlichen Grundlage des Reichsrathes ganz entschieden erklärt, nicht eintreten zu wollen.

Uebrigens haben wir bereits wiederholt diese Vorgänge im hohen Hause gehabt, und sie wurden bereits zweimal abgelehnt; solche negative Erklärungen einem Ausschusse zuzuweisen — Aeußerungen, welche einen beinahe gleichen Wortinhalt hatten — ist hier schon aus dem Grunde unzulässig, weil §. 45 der Geschäftsordnung bestimmt, daß ein Antrag, welcher in einer Session abgewiesen wurde, in derselben Session nicht wieder gestellt werden darf. Schon aus diesem Grunde kann diese Frage nicht mehr behandelt werden.

(Abgeordneter Lienbacher meldet sich zum Worte.)

Der Herr Abgeordnete Lienbacher hat das Wort.

Abgeordneter **Lienbacher:** Ich bin doch der Meinung, daß der einzige Umstand, daß eine ähnliche Eingabe schon in früheren Sessionen in solcher kurzer Weise behandelt worden ist, kein genügender Grund sei, auch heute wieder einen ganz gleichen Vorgang zu beobachten. Ich theile die Anschauung unseres Herrn Präsidenten, daß es sich darum handelt, ob das Ausbleiben gerechtfertigt oder nicht gerechtfertigt sei. Aber, meine Herren, wenn man beurtheilen sollte, ob die angeführten Gründe ausreichend seien oder nicht, um das Ausbleiben für gerechtfertigt zu halten, was eben die Herren als nothwendige Folgerung ihrer staatsrechtlichen Ansichten erklären, so glaube ich, man müsse doch in diese Gründe eingehen und sich erst dann darüber schlüssig machen, ob das Ausbleiben gerechtfertigt sei oder nicht.

Ich weiß nicht, ob die anderen Herrn Mitglieder dieses hohen Hauses glücklicher waren als ich; denn ich muß für meinen Theil offen gestehen, daß ich den Inhalt des vorgelesenen Schriftstückes nicht einmal ganz vernommen habe, und sollte ich mich über das Schriftstück ausdrücken, sollte ich es beurtheilen, sollte ich das Conclusum, welches gezogen worden ist, für gerechtfertigt halten oder nicht, so müßte ich doch unbedingt das Verlangen stellen, vorher in eine genaue Kenntniß des Inhaltes des Schriftstückes gesetzt zu werden.

Ich will nicht weiter hinzufügen, daß die Persönlichkeiten, welche die Eingabe an das hohe Haus gerichtet haben, daß der Gegenstand, um welchen es sich handelt, von so großer Bedeutung ist, daß man wirklich nicht so leicht darüber hinausgehen kann.

Wenn ich mich auf den Standpunkt jener Herren stelle, welche sich vorzugsweise die Verfassungstreuen nennen — ich urtheile von einem Standpunkte, den ich nicht selbst einnehme — wenn ich aber mich auf diesen Standpunkt für einen Moment stelle, so würde ich mir sagen, daß ich jeden Grund, jeden Einwand, welcher gegen die Verfassung, welche mir so sehr am Herzen läge, erhoben wird, mit Eifer verfolgen würde und daß mir daran liegen würde, diese Gründe sammt und sonders zu beleuchten, allenfalls zu widerlegen, denn Gründe wollen mit Gegengründen widerlegt und nicht bloß niedergestimmt werden; daß ich aber, wenn ich so sehr für diese Verfassung eingenommen wäre, wie die Herren Gegner, über die Angriffe gegen die Verfassung, über die zahlreichen Gründe, welche dagegen vorgebracht werden, nicht einfach mit Stillschweigen hinausgehen würde. Das würde ich sogar für eine Beeinträchtigung meines Standpunktes halten. Ich bin daher der Meinung, es werde der Anschauung und Ueberzeugung des hohen Hauses in gar keiner Weise vorgegriffen, wenn dieser Antrag des verehrten Herrn Dr. Pražak angenommen wird. Wir werden dann den Bericht des Ausschusses vernehmen, und es wird der Ausspruch dem hohen Hause immer noch vorbehalten, wie er heute von demselben verlangt wird. *(Heiterkeit rechts.)*

(Abgeordneter Freiherr v. Tinti meldet sich zum Worte.)

Präsident: Herr Abgeordneter Freiherr v. Tinti hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr v. **Tinti:** Ich erlaube mir den Schluß der Debatte zu beantragen.

Präsident: Ich muß vor Allem die Unterstützungsfrage zu dem früheren Antrage stellen. Jene Herren, welche demnach dafür sind, daß der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Pražak, dahin gehend, daß die von den Herren Abgeordneten aus Böhmen überreichte und dem hohen Hause mitgetheilte Eingabe dem Geschäftsordnungsausschusse zur vorläufigen Berichterstattung zugewiesen werde, bitte ich, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist unterstützt.

Nachdem es ein Antrag auf formelle Behandlung ist, kann derselbe sogleich zur Abstimmung gebracht werden. Ich ersuche sohin jene Herren, welche diesem Antrage in meritorischer Richtung zustimmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist in der Minorität.

Nun ersuche ich jene Herren, welche der Anschauung, die ich ausgesprochen habe, beipflichten, daß nämlich das Ausbleiben der nachbenannten Herren Abgeordneten, nämlich der Herren Dr. Fr. Lad. Rieger, Georg Fürst v. Lobkowitz, Friedrich Karl Graf Kinsky, V. Haußmann, Fáček, Dr. J. U. Sváček, Karl Fürst Schwarzenberg, Dr. Wendelin Grünwald, C. Zeithammer, Johann Graf Harrach, Dr. R. L. Klaudy, Dr. Prachenský, Dr. Stanislaus Neumann, Dr. Adolf Skopec, Fr. V. Jeřábek, Dr. Havelec, Josef Trojan, Dr. Franz Skrejšovský, Alois Oliva, Dr. J. U. Žák, Dr. Med. Franz Kralert, Pater Platzer, W. Zelený, Dr. Fr. A. Brauner, Josef Klimeš, Dr. Lambert, J. U. Heßler, Kleisel, Dr. Karl Roth als nicht gerechtfertigt betrachtet wird, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist das Ausbleiben dieser Herren Abgeordneten mit großer Majorität als nicht gerechtfertigt erkannt. Es haben daher die Folgen des §. 4 der Geschäftsordnung einzutreten und werde ich das Weitere veranlassen.

Es wurde mir weiters von den Herren Abgeordneten Dr. Julius Grégr, Dr. Sladkovský, Dr. Trojan eine Eingabe in czechischer Sprache überreicht, worüber ich eine authentische Uebersetzung ausfertigen ließ, welche ich dem hohen Hause mitzutheilen die Ehre habe.

Schriftführer **Neuwirth** *(liest)*:

„Dem löblichen Präsidium des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes in Wien!

Nach der politischen Ueberzeugung der hier Unterfertigten kann die Beschickung des gesetzgebenden Körpers außerhalb des Königreiches Böhmen nur auf Beschluß, der Majorität aller Landesabgeordneten des böhmischen Volkes und nur dann geschehen, wenn und insofern die volle Gewißheit gegeben sein wird, daß darunter die Lebensbedingungen unseres Volkes nicht leiden und keine Gefahr laufen werden. Bisher bestehen jedoch weder solche Bürgschaften, noch jener Beschluß, und es ist uns daher nicht möglich, der geehrten Aufforderung des löblichen Präsidiums Folge zu leisten und unsere Plätze im Abgeordnetenhause des Reichsrathes einzunehmen.

Prag, 10. Jänner 1875.

Dr. Julius Grégr.
Dr. K. Sladkovský.
Dr. Trojan."

Präsident: Auch diese Eingabe ist die Antwort auf meine an die genannten drei Herren erlassene Einladung, ihre Plätze im hohen Hause einzunehmen. Die Antwort beschränkt sich darauf, zu erklären, daß die Herren nicht eintreten, und zwar aus dem Grunde, weil sie ihren Eintritt von dem Beschlusse der Majorität der Landtagsabgeordneten und von vermeintlichen Bürgschaften, daß darunter die Lebensbedingungen des böhmischen Volkes nicht Schaden leiden, abhängig machen. Ich vermag hierin keinen das Ausbleiben rechtfertigenden Grund zu erkennen, nachdem die Wahl eine unmittelbare Wahl des Volkes in das Abgeordnetenhaus war, die nicht erst von der Beschlußfassung irgend welcher Landtagsabgeordneten abhängig gemacht werden kann. Ich betrachte daher das Ausbleiben für nicht gerechtfertigt. Ich stelle nun an das hohe Haus die Anfrage, ob es mit dieser Anschauung einverstanden ist und ersuche jene Herren, welche dafür sind, daß das Ausbleiben der Herren Dr. Grégr, Dr. Sladkovský, Dr. Trojan durch deren vorgelesene Eingabe als nicht gerechtfertigt anzusehen ist, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieser Antrag ist angenommen, daher auch das Ausbleiben dieser drei Herren als nicht gerechtfertigt anzusehen, wonach ich das Weitere nach §. 4 des Gesetzes veranlassen werde.

Wir gehen nun zur Tagesordnung über. Der erste Gegenstand derselben ist die erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Maßregeln gegen die Verbreitung der Reblaus (Phylloxera vastatrix) *(272 der Beilagen)*.

(Abgeordneter Dumba meldet sich zum Worte.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dumba hat das Wort.

Abgeordneter **Dumba:** Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, diese Regierungsvorlage dem über Antrag des Herrn Abgeordneten Seidl, betreffend den Kunstwein, niedergesetzten Ausschusse zur Vorberathung zuzuweisen.

Präsident: Wünscht Jemand über diesen Antrag das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich ersuche daher jene Herren, welche damit einverstanden sind, daß diese Regierungsvorlage dem zur Vorberathung des Antrages Seidl über den Kunstwein niedergesetzten Ausschusse zugewiesen werde, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Diese Zuweisung ist angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die erste Lesung der Regierungsvorlage über die der Unternehmung der Wien-Pottendorf-Wiener-Neustädter Eisenbahn zu gewährenden Begünstigungen *(259 der Beilagen)*.

Wünscht Jemand über die formelle Behandlung das Wort? *(Nach einer Pause:)* Ich möchte mir den formellen Antrag erlauben, daß diese Regierungsvorlage dem bereits zur Vorbera

thung anderer Eisenbahnvorlagen eingesetzten Ausschusse zugewiesen werde.

Wenn Niemand darüber das Wort verlangt *(Niemand meldet sich)*, ersuche ich jene Herren, welche damit einverstanden sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf bezüglich der Erstreckung des Beginnes der Rückzahlungstermine für die auf Grund des Gesetzes vom 10. Juni 1872, R. G. Bl. Nr. 75, an die durch Ueberschwemmungen im Frühjahre 1872 heimgesuchten Bezirke und Gemeinden des Königreiches Böhmen aus Staatsmitteln erfolgten unverzinslichen Vorschüsse *(269 der Beilagen)*.

Wünscht Jemand bezüglich der formellen Behandlung dieser Regierungsvorlage das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, möchte ich mir den Antrag erlauben, daß dieser Gesetzentwurf dem Budgetausschusse zur Vorberathung zugewiesen werde.

Wenn sonst kein Antrag gestellt wird *(Niemand ergreift das Wort)*, ersuche ich die Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Beitragsleistung zu den Kosten der Regulirung des Murflusses in Steiermark *(270 der Beilagen)*.

Auch bezüglich dieses Gesetzentwurfes möchte ich den Antrag stellen, daß derselbe dem Budgetausschusse zur Vorberathung zugewiesen werde.

Wünscht Jemand zu diesem Antrage das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche damit einverstanden sind, daß diese Regierungsvorlage dem Budgetausschusse zur Vorberathung zugewiesen werde, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieser Antrag ist angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die erste Lesung des Antrages des Abgeordneten Friedrich Sueß und Genossen, betreffend die Errichtung einer chemischen Fachschule für Färberei, Druckerei und Bleicherei im Gerichtsbezirke Sechshaus bei Wien *(271 der Beilagen)*.

Ich ertheile dem Herrn Antragsteller das Wort zur Begründung seines Antrages.

Abgeordneter Friedrich **Sueß**: Wenn bezüglich meines Antrages keine gegentheilige Ansicht geltend gemacht werden sollte, leiste ich auf das Wort Verzicht und beantrage bloß die Zuweisung meines Antrages an den volkswirthschaftlichen Ausschuß.

Präsident: Der Herr Antragsteller beantragt in formeller Beziehung, daß sein meritorischer Antrag dem volkswirthschaftlichen Ausschusse zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesen werde. Wünscht Jemand hierüber das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche damit einverstanden sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf hinsichtlich der Abänderung des Anhanges der Reichsrathswahlordnung für die Wahlbezirke in Böhmen „d Landgemeinden, Z. 27" *(262 der Beilagen)*.

Nachdem der Herr Abgeordnete Karbasch den Bericht zu erstatten verhindert ist, wird der Herr Abgeordnete Dr. Ruß denselben vortragen.

Berichterstatter Dr. **Ruß** *(von der Tribüne — liest das Gesetz sammt Titel und Eingang aus 262 der Beilagen)*.

Präsident: Ich eröffne die Debatte über den Gesetzentwurf und da er nur aus einem Artikel besteht, so greift gleich die Specialdebatte Platz.

(Abgeordneter Graf Hohenwart meldet sich zum Worte.)

Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Grafen Hohenwart das Wort.

Abgeordneter Graf **Hohenwart**: Wir auf dieser *(rechten)* Seite des hohen Hauses haben bereits wiederholt und bei jeder sich darbietenden Gelegenheit unserer Ueberzeugung Ausdruck gegeben, daß durch die Art und Weise, wie die directen Reichsrathswahlen eingeführt worden sind, die Rechte der einzelnen Königreiche und Länder, welche ihnen durch ihre Landesverfassungen gewährleistet sind, verletzt wurden, und wir haben eben aus diesem Grunde die Rechtsbeständigkeit der gegenwärtigen Reichsrathswahlordnung, wenn wir sie auch als Factum hinnehmen mußten, entschieden geleugnet.

In Consequenz mit dieser unserer Rechtsanschauung können wir daher auch zur weiteren Fortbildung dieses Gesetzes in gleichem Sinne und auf dem gleichen von uns perhorrescirten Wege nicht mitwirken, und ich habe daher die Ehre, in meinem eigenen Namen sowohl, als in jenem meiner Gesinnungsgenossen die Erklärung abzugeben, daß wir uns an der Debatte und Beschlußfassung über den vorliegenden Antrag nicht betheiligen werden.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich. — Grosse Unruhe.)* Ich bitte zu bedenken, daß wir jetzt in einer öffentlichen Sitzung sind.

Da Niemand das Wort verlangt, erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Dr. **Ruß**: Gegenüber der Erklärung Seiner Excellenz des Herrn Grafen Hohenwart beschränke ich mich auf eine einzige Hindeutung, nämlich auf den Eid, welchen die Herren bei ihrem Eintritte in dieses hohe Haus geleistet haben. Sie haben gelobt, die Staatsgrundgesetze und alle übrigen Gesetze zu halten und zu achten, und ich glaube daher, daß mit Rücksicht auf diesen Eid eine solche Erklärung zum Mindesten unzukömmlich sein dürfte.

Präsident: Die Debatte ist geschlossen, ich schreite zur Abstimmung. Ich ersuche jene Herren, welche dem vorliegenden Gesetzentwurfe *(liest denselben aus 262 der Beilagen)* beistimmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Ruß**: Mit Rücksicht darauf, daß meritorische Einwendungen gegen die Fassung dieses Gesetzentwurfes nicht vorgebracht wurden, habe ich die Ehre, die sofortige Vornahme der dritten Lesung zu beantragen.

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es wurde beantragt, die dritte Lesung sogleich vorzunehmen. Ich ersuche jene Herren, welche dafür sind, daß die dritte Lesung sogleich vorgenommen werde, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die Vornahme der dritten Lesung ist beschlossen.

Ich ersuche nunmehr jene Herren, welche das eben verlesene Gesetz in dritter Lesung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz ist in dritter Lesung angenommen *(gleichlautend mit 262 der Beilagen)*.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Fux und Genossen, betreffend die Aufhebung des allgemeinen Legalisirungszwanges und Revision der Grundbuchsordnung *(199 der Beilagen)*.

Ich werde die Debatte einleiten.

Berichterstatter Dr. **Hanisch** *(von der Tribüne)*: Der Bericht über den fraglichen Gegenstand trägt die Zahl 199 der Beilagen und datirt vom 4. Mai 1874 und wurde zugleich mit der Vertagung des hohen Hauses im Mai vorigen Jahres vertheilt. Der Bericht ist nun allerdings seit der Zeit in den Händen der Herren Abgeordneten, allein gerade deßhalb dürfte es mir gestattet sein, mit einigen Worten auf diesen Bericht zurückzukommen, umsomehr, als eine Neuerung durch die Vorlage eines Gesetzentwurfes eingetreten ist, welcher vor dem Eintritt in die Debatte nicht unerwähnt gelassen werden kann. Der Bericht fußt auf dem Antrage des Herrn Abgeordneten Fux, welcher dahin geht *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

1. Die Bestimmung der §§. 31 und 53 des allgemeinen Grundbuchsgesetzes vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 95, welches zur Einverleibung auf Grund von Privaturkunden und von Vollmachten, sowie zur Anmerkung der Rangsordnung die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung der Unterschriften vorschreibt, wird aufgehoben.
2. Die Regierung wird aufgefordert, eine Revision des Grundbuchsgesetzes vom 25. Juli 1871 auf Grundlage der Beseitigung des allgemeinen Legalisirungszwanges (Punkt 1) und mit Rücksicht auf die mit dem Grundbuchsgesetze seit dessen Wirksamkeit gemachten Erfahrungen vorzunehmen, und hiernach den Entwurf eines neuen Grundbuchsgesetzes noch im Laufe der gegenwärtigen Session dem Abgeordnetenhause vorzulegen."

Der Antrag bezweckt also:

a) die Aufhebung des Legalisirungszwanges;
b) die Revision der Grundbuchsordnung mit Rücksicht auf die Aufhebung des Legalisirungszwanges und auf die mit dem Grundbuchsgesetze seit dessen Wirksamkeit gemachten Erfahrungen.

Der Ausschuß konnte sich weder für den ersten, noch für den zweiten Theil des Antrages aussprechen; er hat sich im Gegentheile mit vier gegen Eine Stimme und beziehungsweise mit fünf gegen Eine Stimme gegen die Aufhebung des Principes der Legalisirung von Privaturkunden, auf Grund deren die Erwerbung oder Erlöschung dinglicher Rechte durch Einverleibung erfolgen soll, und gegen die Revision der Grundbuchsordnung ausgesprochen, und zwar dies im Wesentlichen aus den im Berichte angeführten Gründen.

Der Ausschuß konnte sich jedoch nicht verhehlen, daß gewisse Erleichterungen in den Vorschriften bezüglich des Legalisirungszwanges räthlich, praktisch zuläßig und nothwendig erscheinen. Räthlich, weil man die Frage zum Agitationsmittel gemacht, praktisch zuläßig, weil eine Ausdehnung der legalisirenden Personen dem Principe keinen Eintrag zu thun in der Lage ist, und als nothwendig, weil insbeson-

dere die Verhältnisse gewisser Kronländer, wie z. B. von Böhmen, Mähren und Schlesien, in welchen geradezu massenhaft kleine Posten in dem Grundbuche sich finden, eine Ausdehnung der legalisirenden Personen als unabweislich dargethan haben.

In Folge dessen und nachdem auch der böhmische Landtag mit einem ähnlichen Antrage vorausgegangen war, hat sich der Ausschuß zu dem Antrage vereinigt *(liest)*:

„Die Regierung wird aufgefordert, einen Gesetzentwurf über Erleichterungen des Legalisirungszwanges, und zwar allenfalls durch Aufstellung von Vertrauensmännern zur Vornahme der Legalisirung einzubringen."

Die Regierung hat die Unterbrechung vom Frühjahre bis zum Herbste des vorigen Jahres dazu benützt, um diejenigen Erhebungen zu pflegen, welche im Berichte in Aussicht gestellt wurden und hat unter Nr. 231 der Beilagen einen Gesetzentwurf vorgelegt, nach welchem die Löschung von Posten unter 50 fl. gebührenfrei erfolgen soll.

Die Regierung hat durch die in diesem Gesetzentwurfe und in dem dazu gegebenen Motivenberichte aufgenommenen Daten meines Erachtens die Nothwendigkeit einer Ausdehnung der legalisirenden Personen anerkannt, und in Folge dessen glaube ich, besteht der Antrag des Ausschusses nach wie vor zu Recht, und ich erlaube mir daher diesen Antrag vor dem Eintritte in die Discussion dem hohen Hause zur Würdigung zu empfehlen.

Präsident: Seine Excellenz der Herr Justizminister hat das Wort.

Justizminister Dr. **Glaser:** Wie der Herr Berichterstatter soeben bemerkt hat, liegt der Bericht, welcher den Gegenstand der Verhandlung heute bildet, dem hohen Hause seit 4. Mai 1874 vor und fällt in die Zwischenzeit eine Reihe von Thatsachen, bezüglich welcher ich glaube, bei Beginn der Debatte dem hohen Hause Mittheilung machen zu sollen.

Aus diesem Grunde, und aus diesem Grunde allein, erbitte ich mir jetzt das Wort, da ich eine Veranlassung, den Standpunkt neuerdings zu charakterisiren und zu vertreten, nicht sehe, welchen ich in Uebereinstimmung mit allen meinen Vorgängern im Amte, welche überhaupt mit der Frage zu thun gehabt haben, in Bezug auf die Hauptfrage, auf die Frage des Legalisirungszwanges selbst einnehme, auch nicht hoffen könnte, demjenigen, was über den Gegenstand bereits gesagt worden ist, irgend erheblich Neues hinzuzufügen.

Allein der Bericht, welcher dem hohen Hause, wie gesagt, am 4. Mai v. J. erstattet wurde, schloß mit einem in den Motiven enthaltenen Appell an die Regierung, die Zwischenzeit nicht ungenützt zu lassen, um bezüglich der angeregten und praktisch allerdings erheblichen Frage Enqueten zu veranlassen. Das hat denn auch die Regierung gethan, und da es bei solchen Enqueten nicht unwichtig ist, nicht bloß die Antwort zu hören, sondern auch die gestellten Fragen, weil ja vielfach angedeutet zu werden pflegt, man habe in der Frage auf die Antwort zu wirken gesucht, die man erhält, so wird es das hohe Haus genehm halten, daß ich mir erlaube, denjenigen Erlaß, mit welchem die Enquete ins Werk gesetzt wurde, zu verlesen. Er ist an die Präsidien der Oberlandesgerichte gerichtet und lautet *(liest)*:

„In den Verhandlungen mehrerer Landtage, sowie des Abgeordnetenhauses ist, wie es E. E. (E. H.) bekannt sein dürfte, von verschiedenen Seiten der Vorschlag gemacht worden, den Belästigungen, welche die Anwendung der Legalisirungsvorschriften des allgemeinen Grundbuchsgesetzes mancherorten verursacht, dadurch zu begegnen, daß man den Kreis der zur Vornahme von Legalisirungen berufenen Organe erweitere. Nicht bezweifelt wurde hierbei, daß an die Aufstellung neuer Organe nur für diejenigen Gebiete gedacht werden könne, deren Bewohner weder Gericht noch Notar in ihrer Nähe haben. Ebenso war man einig darüber, daß der Wirkungskreis der neu aufzustellenden Organe nicht auf alle Fälle von Legalisirungen ausgedehnt werden könne, vielmehr auf Angelegenheiten von geringerem Belange beschränkt werden müsse.

Eine Verschiedenheit der Ansichten ergab sich jedoch in Beziehung auf die Abgrenzung des Wirkungskreises dieser Organe sowohl in territorialer als in sachlicher Beziehung. Man warf die Frage auf, ob die örtliche Vorsorge sich nach dem Wohnsitze der Partei oder nach dem Ausstellungsorte der Urkunde zu richten habe, innerhalb welcher Gebietsgrenzen von derartigen Legalisirungen Gebrauch gemacht werden könne, ob für die in sachlicher Richtung vorzunehmende Abgrenzung die Art des Rechtsgeschäftes, beziehungsweise der Rechtshandlung oder der in Frage stehende Werthbetrag oder ob vielleicht beide Momente maßgebend sein sollen, wie einer Umgehung der vorgenommenen Abgrenzung vorzubeugen sei, oder ob man sich auf eine Uebergangsmaßregel zu beschränken habe, welche nur für die Ermöglichung der Löschung gewisser vor der Wirksamkeit des allgemeinen Grundbuchsgesetzes massenhaft vorgenommener geringfügiger Eintragungen in Anwendung zu kommen hätte?

An Meinungsverschiedenheiten fehlte es auch nicht in Beziehung auf die persönlichen und sachlichen Garantien, welche die neu aufzustellenden Organe bieten sollen.

Es handelt sich dabei darum, in welchen Kreisen diese Organe gesucht werden sollen, welche Erfordernisse als Gewähr der Befähigung zu verlangen sind, wem das Recht der Ernennung zustehen, in welcher Weise die Aufsicht und Disciplinargewalt

ausgeübt, wie die Haftung für den aus einem Verschulden entstehenden Schaden gesichert werden soll?

Für die weiteren Verhandlungen, welche voraussichtlich über diese Angelegenheit stattfinden werden, wäre es mir erwünscht, von den Erfahrungen der Gerichte, welche durch ihre Thätigkeit in die Lage gesetzt sind, sich ein Urtheil über die angedeuteten Fragen zu bilden, Nutzen ziehen zu können.

Zu diesem Zwecke wende ich mich an E. E. (E. H.) mit dem Ersuchen, das zur Beleuchtung der thatsächlichen Verhältnisse dienende Materiale in der E. E. (E. H.) geeignet scheinenden Weise zu sammeln, insbesondere aber erheben zu lassen, ob und inwieweit die von verschiedenen Seiten aufgestellte Behauptung richtig sei, daß aus Anlaß von Verlassenschaftsabhandlungen in älterer Zeit Eintragungen des Pfandrechtes für sehr kleine Forderungen in so großer Zahl vorgenommen wurden, daß besondere Maßregeln nothwendig seien, um zu ermöglichen, daß diese kleinen Posten ohne einen unverhältnißmäßigen Aufwand an Mühe und Kosten gelöscht werden können, und sohin das Oberlandesgericht zu veranlassen, sich gutachtlich darüber auszusprechen, ob und wo ein Bedürfniß nach Aufstellung besonderer Organe für die Vornahme von Legalisirungen vorhanden sei, in welcher Weise der Wirkungskreis dieser Organe, falls dieselben aufgestellt werden sollten, in territorialer und sachlicher Beziehung abgegrenzt werden sollte, ferner, welche persönlichen und materiellen Garantien zu fordern wären.

Für die Vorlage dieses Gutachtens, welchem E. E. (E. H.) Ihre eigene Meinung beifügen wollen, muß ich die zweite Hälfte des Monates August als einen nicht zu überschreitenden Termin bezeichnen."

Ich habe, wie gesagt, mir erlaubt, das hohe Haus mit der Verlesung des ganzen Erlasses zu behelligen, weil es zum Verständnisse der Antworten und auch zur Beurtheilung derselben wichtig ist zu erfahren, in welchem Tone gefragt wurde.

Das Resumé der Antworten, welche auf diese Weise an mich gelangt sind, ist allerdings theilweise schon in jenem parlamentarischen Actenstücke enthalten, auf welches der Herr Berichterstatter hingewiesen hat, nämlich in der Begründung des von der Regierung eingebrachten Entwurfes, betreffend die zeitweilige Stempel- und Gebührenfreiheit der die Löschung kleiner Satzposten bezweckenden Verhandlungen.

Es ist das Ergebniß nämlich in der That dieses, daß zwar nicht in allen Ländern, auch nicht in der Mehrzahl derselben, wohl aber in einigen sehr schwer ins Gewicht fallenden Ländern, namentlich in Böhmen und Mähren, in Folge von mißverständlicher Auffassung neuerer Vorschriften, in Folge unpraktischer alter Gewohnheiten in Wahrheit in großem Maße solche Eintragungen kleinerer Passivposten vorhanden sind und vielfach zur Löschung nicht gelangen.

In anderen Ländern wird der Uebelstand theils gar nicht, theils als nur in sehr geringem Maße auftretend bezeichnet. Es wird nun allerdings aber auch sofort constatirt, daß die Legalisirungsvorschriften den allergeringsten Antheil an dem Bestehen und Fortbestehen dieser Passivposten haben, wie ja eben die Thatsache beweist, daß diese Posten aus viel älterer Zeit sind, als der, in welcher die Legalisirungsvorschriften eingeführt worden sind; ja, es wird sogar bestätigt, daß sehr häufig Fälle vorkommen, wo die Parteien sich im Besitze löschungsfähiger Quittungen befinden, und dies umsomehr, weil ja die Vorschrift in Bezug auf den Legalisirungszwang bekanntlich nicht rückwirkend war, trotzdem aber die Löschung unterbleibt, hauptsächlich aus dem Grunde, weil die Kosten der Löschung, ganz abgesehen von den Kosten und Mühseligkeiten der Legalisirung, zum Werthe des vorzunehmenden Actes außer Verhältniß stehen, weil so geringe Passivposten, namentlich wenn man sofort einsieht, daß sie nur indebite haften, auf die Bewerthung des Gutes, Aufnahme von Darlehen u. s. w. keinen wesentlichen Einfluß üben, und daher die Bevölkerung nicht geneigt ist, unverhältnißmäßige Kosten aufzuwenden, um deren Löschung zu erwirken.

Ich kann auch im Großen und Ganzen, indem ich mir vorbehalte, einige Details noch nachträglich anzuführen, weiter folgend constatiren: In jenen Ländern, wo das Uebel in massenhafter Weise vorkommt, wurden die verschiedensten Mittel der Abhilfe ins Auge gefaßt. Einwirkung darauf, daß die Notare die Legalisirung unentgeltlich besorgen, wobei ich sogleich bemerken will, daß in den Kreisen des Notariats eine große, nahezu zum Abschlusse gekommene Bewegung hervorgetreten ist, vermöge welcher sich die Notare freiwillig erbieten, bei kleinen Beträgen auf ihre Gebühren zu verzichten; Aenderungen theilweise in den Amortisirungsvorschriften, obwohl ich die Vorschriften, die in Bezug auf die Neuanlegung von Grundbüchern gegeben sind, für ausreichend erachte, um auch in dieser Hinsicht den Uebergang zu erleichtern.

Das Hauptgewicht wird aber in allen Berichten auf die Höhe der Gebühren gelegt, die eine unverhältnißmäßige Vertheuerung bei Posten dieser Art verursachen.

Es war dies ein Umstand, der für die Regierung umsomehr ins Gewicht fallen mußte, weil es sich ja eben nicht leugnen läßt, daß in Böhmen und Mähren der größte Theil dieser Eintragungen gar nicht nothwendig gewesen wäre, indem ein nicht geringer Theil auf mißverstandene, im Jahre 1858 übrigens abgeschaffte Anwendung alter gesetzlicher Vorschriften beruht.

Es herrscht, und zwar selbst in jenen Ländern, wo das Vorkommen des Uebelstandes constatirt wird, bei den höheren Gerichten volle Einstimmigkeit, bei den unteren Gerichten nahezu Einstimmigkeit darüber, daß es sich überhaupt nicht empfiehlt, an den Legalisirungsvorschriften zu rütteln und daß es nicht irgend ein lebhaftes Bedürfniß sei, neue Legalisirungsorgane aufzustellen; daß, wenn dieses Bedürfniß auch anerkannt wird, es nahezu unmöglich sei, einigermaßen geeignete und höhere Garantie gewährende Organe dieser Art zu finden.

Um nicht das hohe Haus durch einen trockenen Actenextract zu ermüden, will ich mich darauf beschränken, einige Angaben zu machen und einige Stellen vorzulesen aus den Berichten der Oberlandesgerichte der größeren Länder, die hier in Betracht kommen können.

Ich bitte zunächst, mir zu gestatten, aus dem Berichte, den das Prager Oberlandesgericht erstattet hat, also das Gericht desjenigen Landes, wo das Vorhandensein des Uebelstandes am entschiedensten constatirt wird, folgende Stelle zu verlesen.

Es ist zunächst von gewissen Uebergangsbestimmungen die Rede, die hauptsächlich mit der Gebührenfreiheit zusammenhängen, und nun fährt der Bericht fort *(liest)*:

„Abgesehen von jener vorübergehenden Maßregel — glaubt das Oberlandesgericht, in Uebereinstimmung mit der weitaus überwiegenden Zahl der Untergerichte für Aufrechthaltung der über die Legalisirung bestehenden gesetzlichen Vorschriften und weiterhin gegen die Erweiterung des Kreises der zur Legalisirung berufenen Personen sich aussprechen zu sollen, erwägend, daß die Berufung nicht geeigneter Organe in der Wirkung der Aufhebung jener Bestimmungen gleichkäme.

Fast keines der Gerichte hat in der Bevölkerung Beschwerden gegen die Legalisirung vernommen; die meisten bestätigen vielmehr ausdrücklich, daß der große Nutzen der damit gegebenen Beschränkungen für die Sicherheit aller rechtlichen Verhältnisse und den Verkehr schon allgemein erkannt werde, und daß die bemerkte Maßregel als der wirksamste Damm wider die Winkelschreiberei und die daraus sich ergebenden Nachtheile sich bewähre. Mit den im Lande bestehenden guten Verbindungen, der richtigen Wahl der Gerichtsorte als Knotenpunkte des Verkehres und mit der Vermehrung der Gerichte hat jeder Grund zur Klage aufgehört. Die Verfassung der meisten Tabularurkunden setzt die Kenntniß des neuesten Grundbuchstandes, daher Einsicht des Grundbuches voraus, weßhalb diese Urkunden dermal schon allgemein durch die Notare verfaßt werden und bei dieser Gelegenheit auch beglaubigt werden können. Dazu kommt die mit dem Ministerialerlasse vom 4. März 1874, Z. 9785, verfügte, eben in steter Erweiterung befindliche Abhaltung periodischer Amtstage seitens der Notare außer ihrem Amtssitze, und kann behauptet werden, daß die schon bestehenden Legalisirungsorgane dem Bedürfnisse der Bevölkerung genügen. Das Streben nach einer Vermehrung derselben müßte aber an dem entschiedenen Abgange geeigneter Organe scheitern.

Die von einigen Gerichten in Antrag gebrachten Seelsorger, Schullehrer, Wirthschaftsbeamten, Postmeister können nicht in Betracht kommen, weil, abgesehen von dem wahrscheinlichen Abgange der Geneigtheit, theils ihre Stellung, theils der Umfang ihrer Berufsarbeiten der Uebernahme des Legalisirungsgeschäftes entgegenstehen.

Es erübrigen daher nur die Vorsteher der Gemeinden.

Die meisten Gerichte entwerfen von diesen Organen in Hinsicht der Fähigkeit und Verläßlichkeit, dann erforderlichen Selbständigkeit und Unabhängigkeit ein trübes Bild und auch das Oberlandesgericht vermag nach seinen Erfahrungen daran etwas nicht zu ändern. Der Mangel der einfachsten Vorbildung und der Drang der Berufsgeschäfte als Grundbesitzer oder Gewerbsmann legt die Geschäfte des Gemeindevorstehers ganz in die Hände des Gemeindesecretärs (Schreibers), dessen Auswahl einer Controle nicht unterliegt. Im Kreise dieser Personen war bisher das größte Contingent der Winkelschreiber zu finden, und die von den Gerichten geäußerte Besorgniß ist sehr begründet, daß bei Uebertragung des Legalisirungsgeschäftes an die Gemeindevorsteher die so gefährliche und gemeinschädliche, durch den Legalisirungszwang lahmgelegte Winkelschreiberei zu neuem Leben gebracht und durch den Schein der Berechtigung gefördert würde."

Im Wesentlichen ganz übereinstimmend, nur noch viel entschiedener klingend, sind die Aeußerungen, welche aus Mähren erstattet worden sind. Ich will hier das Umgekehrte thun und statt der Aeußerung des Oberlandesgerichtes eine kurze Uebersicht der dem Oberlandesgerichte zugekommenen Vota geben — in Bezug auf das Vorkommen der kleinen Passivposten habe ich bemerkt, daß in Mähren und Schlesien dieselben Verhältnisse obwalten, wie in Böhmen *(liest)*:

„Kleine Posten kommen zwar nicht in allen, doch in sehr vielen Bezirken in großer Anzahl vor. Dieselben stammen zumeist aus der Zeit vor dem Jahre 1851. Zur Erleichterung der Löschung dieser Posten werden von den meisten Gerichten Uebergangsmaßregeln vorgeschlagen. Diese beziehen sich jedoch in der Regel nicht auf Modification der Legalisirungsvorschriften, sondern auf Befreiung von Stempel- und Legalisirungsgebühren oder auf Erleichterung der Amortisirung.

Manche finden die Bestimmungen des Grundbuchanlegungsgesetzes ausreichend und wollen dieselben nur dadurch unterstützt wissen, daß man die Parteien über den Inhalt des Gesetzes belehre, daß

man sie überdies durch protokollarische Aufnahme von Löschungsgesuchen und Löschungserklärungen unterstütze, und ferner eine Billigung der Ansicht ausspreche, daß Eintragungen, welche nicht die Benennung eines Berechtigten enthalten, auf Begehren des Hypothekarschuldners zu löschen sind.

Andere wünschen eine Herabsetzung der Amortisirungsfrist und eine solche Aenderung der Procedur, welche eine gemeindeweise Amortisation ermöglicht.

Hierbei werden vornehmlich die vor 1851 eingetragenen Posten ins Auge gefaßt."

Es kommt nun eine Erörterung in Bezug auf die Frage, wie das neue Grundbuchsgesetz sich dazu verhalte *(liest)*:

„Die Frage, ob ein Bedürfniß vorhanden sei, die Legalisirungsorgane zu vermehren, wird vom Oberlandesgerichtspräsidium, vom Oberlandesgerichte, von allen Gerichtshöfen und deren Präsidien und von der überwiegenden Mehrzahl der Bezirksgerichte (in Schlesien ausnahmslos) auf das Entschiedenste verneint. Nur 15 Bezirksgerichte in Mähren sind anderer Ansicht.

Die Gerichte treten in viel größerer Anzahl und mit größerer Entschiedenheit als bei der früheren Enquete für die unveränderte Aufrechthaltung der Legalisirungsvorschriften ein."

Aus dem Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien will ich, um die verschiedensten Stimmen vernehmen zu lassen, den Bericht eines Gerichtshofes erster Instanz zur Verlesung bringen; ich nenne ihn nicht, weil darin Wahrnehmungen in Bezug auf die Gemeindevorsteher erwähnt sind und weil es nicht gut ist, wenn der Kreis zu eng ist, zu deutlich zu werden. *(Heiterkeit.)* Ich werde daher aus der betreffenden Stelle einige Worte auslassen. Ich bemerke nur, daß es ein Gerichtshof ist, der ganz in der Lage ist, sowohl in Bezug auf städtische als auf ländliche Verhältnisse Wahrnehmungen zu machen. Da heißt es *(liest)*:

„Aus dem nicht sehr schmeichelhaften, aber der Wahrheit entsprechenden Bilde, welches die Bezirksgerichte, die ich nicht nenne, von dem Bildungsgrade der Gemeindevorsteher und ihrer Widerstandsfähigkeit gegen ungerechtfertigte Forderungen seitens der Gemeindeangehörigen entworfen, läßt sich ein Schluß ziehen, wie es damit in entfernteren Gemeinden bestellt ist. Die Gemeindevorsteher werden, wenn mit der Legalisirungsberechtigung betraut, die diesfälligen Geschäfte in den meisten Fällen mit dem besten Willen nicht selbst besorgen können, sondern den Gemeindeactuaren, Secretären, Schreibern oder wie die betreffenden, mit der eigentlichen Geschäftsführung betrauten Functionäre heißen mögen, überlassen.

Nun ist es ein seit der kurzen Dauer der Wirksamkeit der Grundbuchsordnung gewonnener Erfahrungssatz, daß jenem Organe, welchem die Legalisirung der Unterschriften auf Tabularurkunden zusteht, naturgemäß von den Parteien zugemuthet und nahegelegt wird, auch die Urkunden selbst zu verfassen.

Man darf sich daher darüber keinen Illusionen hingeben; sobald die unter der Firma der Gemeindevorsteher arbeitenden Gemeindeschreiber oder die Schullehrer mit öffentlicher Autorität Urkunden legalisiren, ist ein Netz unberechtigter Schriftenverfasser über das ganze Land verbreitet und die Winkelschreiberei, der allerdings durch den Legalisirungszwang der Lebensnerv unterbunden wurde, zur ungeahnten neuen Blüthe gelangt, sie wechselt — vielleicht — in den Personen, gewinnt aber die Stellung einer berechtigten Institution, gegen die anzukämpfen dann ganz nutzlos sein wird; denn wenn man schon zur Bequemlichkeit der Parteien die Legalisirungsorgane vermehrt und in entlegene Gemeinden situirt, so kann man ihnen wohl nicht verwehren, auch die Urkunden zu verfassen, wegen welcher sich die Parteien sonst zum Notar bemühen müßten, weil man diesen ja eben den Weg zum Notar ersparen will."

Um das hohe Haus durch Vorlesungen nicht zu sehr zu ermüden, beschränke ich mich darauf, nur noch einen Passus aus dem Berichte des Oberlandesgerichtes Graz anzuführen. Ich verfolge bei dieser Häufung von Vorlesungen eben nur den Zweck, daß das hohe Haus sich ganz in dieselbe Lage versetzen könne, in welcher ich mich befinden mußte, als diese Berichte an mich einliefen und daß sich das hohe Haus namentlich überzeugen könne von dem gleichartigen Tone, der von den verschiedensten Seiten her an mich herangeklungen ist.

Es wird in dem zuletzt genannten Berichte die abweichende Meinung eines einzelnen Landesgerichtspräsidenten erwähnt, welcher aber in Bezug auf die Legalisirung von Urkunden geringerer Wichtigkeit eine Abänderung für nöthig erachtet, dabei aber im Widerspruche steht mit der Mehrzahl der Bezirksgerichte seines eigenen Sprengels und der Ansicht seines Gerichtshofes selbst *(liest)*:

„Die übrigen Gerichtshöfe und beziehungsweise deren Präsidenten constatiren dagegen, daß von Seite der durch den Legalisirungszwang betroffenen Landbevölkerung keine Klagen gegen dieses Institut vorgekommen seien und sprechen sich ferner dahin aus, daß durch die mit dem hohen Justizministerialerlasse vom 15. Mai 1873, Z. 249, eingeführten Erleichterungen der Erwirkung von Urkunden, Legalisirungen jeder wirkliche Grund zu derlei Beschwerden wegen Belästigung beseitigt erscheine, daß sich dieses Institut nicht nur zur Rechtssicherheit, sondern auch zur Ausrottung der Winkelschreiberei als ein sehr bewährtes Mittel gezeigt habe, und daß die Uebertragung des Befugnisses zur Vornahme von Legalisirungen auf die Gemeindevorstände, die ein=

zigen Organe, auf welche eine derartige Uebertragung möglich wäre, nur wieder zur Winkelschreiberei führen und dieselbe begünstigen würde, indem, wie die Erfahrung lehrt, den Gemeindevorständen, namentlich in den vom Gerichtssitze abseitigen und entfernten Gegenden, für welche eine Erleichterung geschaffen werden will, die für eine derartige wichtige Thätigkeit erforderliche Bildung und Befähigung, ja in vielen Gemeinden sogar die Schreibenskundigkeit mangelt, die Legalisirungen demnach formell oder materiell mangelhaft vorgenommen, oder deren Besorgung, gleich den übrigen Gemeindegeschäften, dem Gemeindeschreiber überlassen und diesem hierdurch die ohnehin ersehnte und günstigste Gelegenheit zur ausgedehnten Winkelschreiberei eröffnet würde.

Auch die vorliegenden Berichte der Bezirksgerichte aller drei Kronländer Steiermark, Kärnten und Krain stimmen darin völlig überein, daß sich das Institut der Urkundenlegalisirung in der Landbevölkerung bereits vollends eingelebt habe, daß der hierdurch beabsichtigte und erzielte Zweck der größeren Rechtssicherheit und der Vermehrung des Realcredites bereits zur allgemeinen Ueberzeugung der Landbevölkerung gelangt, und daß hierdurch der früher verbreiteten Winkelschreiberei mit allen ihren Schäden und Nachtheilen der wirksamste Damm gesetzt worden sei, daß ferner von Seite der Landbevölkerung selbst keine Klagen oder Beschwerden wegen der mit der Erwirkung der Urkundenlegalisirung verbundenen Belästigung vorkommen, indem der Landmann gewohnt ist, seine Urkunden am Orte des Gerichtssitzes verfassen zu lassen, daß demnach derartige Klagen und Beschwerden wegen Belästigung, wo solche von anderen Seiten vorkommen, nur gemacht, jedoch nicht begründet seien, und daß demnach eine Erweiterung des Kreises der zur Vornahme von Legalisirungen berufenen Organe weder in irgend einem Bedürfnisse der Bevölkerung gelegen, noch wünschenswerth oder ausführbar, sondern vielmehr der Winkelschreiberei förderlich und daher von Uebel wäre."

Das sind die Stimmen aus denjenigen Ländern, aus welchen man noch am ehesten etwas über einen Angriff gegen den sogenannten Legalisirungszwang erfährt. Denn daß große andere Gebiete sich in der Frage vollständig passiv verhalten, daß man in Galizien, im Küstenlande u. s. w. durchaus der entgegengesetzten Ansicht ist, ist ohnehin bekannt.

Bei dieser Sachlage glaubte ich in der That etwas Anderes nicht vorkehren zu können, als dasjenige, was geschehen ist. Ich habe mich mit dem Herrn Finanzminister ins Einvernehmen gesetzt und auch von demselben erwirkt, daß jener Gesetzentwurf eingebracht wurde, welchen ich bereits zu erwähnen die Ehre hatte und welcher Gegenstand der Verhandlung des hohen Hauses sein wird, dessen Zweck eben dahin geht, in jenen Gebieten, wo jene massenhaften Eintragungen kleiner Posten noch vorhanden sind, die Löschung dadurch zu erleichtern, daß die Kosten derselben durch Herabsetzung der Staatsgebühren vermindert werden.

Wie ich schon angedeutet habe, findet außerdem noch eine Bewegung statt, die sicherlich auch dahin führen wird, daß die Legalisirungsgebühren in Ansehung geringfügiger Forderungen bei Löschungen nicht weiter erhoben werden. Dies war, was ich glaubte, dem hohen Hause gleich bei dem Beginne der hier eingeleiteten Debatte vortragen zu sollen.

Präsident: Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter der Minorität das Wort.

Berichterstatter der Minorität **Fux:** Nachdem sowohl die Majorität des Ausschusses durch den Inhalt des Berichtes, als auch die hohe Regierung soeben ihre Anschauung über den Legalisirungszwang in so ausführlicher Weise motivirt hat, wird es wohl gestattet sein, auch die Ansicht der Minorität mit Einigem zu begründen.

Ich nehme die ausdrückliche Erklärung der hohen Regierung zur erfreulichen Kenntniß, daß sie durch die Mittheilung der Erhebungen, die wir soeben vernommen haben, die Stimmung und die Verhandlung des hohen Hauses nicht irgendwie präoccupiren oder ermüden wollte, weil sonst bei Unterlassung dieser Erklärung und bei dem ganz ungewöhnlichen Vorgange, daß die Regierung vor der Debatte das Wort ergriffen hat, immerhin der Schein einer solchen Präoccupirung vorhanden gewesen wäre.

Die Anträge der Minorität lauten: *(Liest dieselben aus 199 der Beilagen.)*

Wenn es hier heißt „in der Herbstsession dieses Jahres", so versteht es sich wohl von selbst, daß wir damit das Jahr 1875 meinen, weil es nicht in unserem Verschulden liegt, daß ein schon Anfangs Mai 1874 erstatteter Bericht erst im Jahre 1875 zur Verhandlung kommt. Uebrigens habe ich gegen dieses Spatium nichts einzuwenden, es hat der hohen Regierung Gelegenheit gegeben, Thatsachen zu sammeln, und es ist auch unser Standpunkt, wie alle Fragen, so auch diese Angelegenheit ganz objectiv und mit voller Unbefangenheit zu erörtern und zu erledigen. Ich will auch annehmen und ich bin überzeugt, daß die Fragestellung der Regierung an die Gerichte, obwohl sie selbst mit aller Zähigkeit an dem Legalisirungszwange festhält, eine ganz objective war, und ich bezweifle keineswegs, daß die Aeußerungen der Gerichte ebenfalls ganz objectiv gewesen sind, soweit die Gerichte in der Lage waren, alle einschlägigen Verhältnisse zu beurtheilen. Welches Schwergewicht man aber den Aeußerungen der Gerichte, die ja durch den Legalisirungszwang einer großen Unbe-

quemlichkeit enthoben werden und manche Verantwortlichkeit ersparen, oder gar den Aeußerungen der Notare beizulegen habe, das wird das hohe Haus zu beurtheilen haben; ich denke nur, daß auch wir Abgeordnete in dieser Angelegenheit bezüglich der Auffassungs- und Beurtheilungsfähigkeit mindestens dasselbe Vertrauen verdienen als die Gerichte. Uebrigens kann ich nicht umhin, zu bemerken, daß, wenn es in der Aeußerung eines Oberlandesgerichtes heißt, daß die Landbevölkerung heute sich gar nicht mehr über die Plackereien des Legalisirungszwanges beklage, ja daß sich im Gegentheile ein nahezu bis zur Begeisterung reichender Umschwung in der Auffassung zeige, diese Aeußerung mir und anderen Herren, welche über die Verhältnisse genauer informirt sind, nur ein Lächeln ablocken kann. *(Bravo!)*

Und wenn es weiter heißt, die Gemeindevorstände wären nicht fähig, eine solche Coramisirung oder Legalisirung von Unterschriften vorzunehmen, so nimmt sich diese Auffassung ganz absonderlich aus gegenüber den autonomen Gemeinden, denen man doch so bedeutende Functionen auch im übertragenen Wirkungskreise mit ziemlicher Beruhigung von Seite der Regierung zuweist und gegenüber dem Umstande, daß die Gemeindevorstände ohnedies eine Summe von Constituten auszufertigen und zu legalisiren haben, so z. B. daß sie auf Erklärungen der Väter, die ihre Söhne vom Militärdienste befreien wollen, die Unterschriften legalisiren müssen, daß sie bei Abtrennungen von Grundstücken von irgend einer Stammrealität die Auszüge aus dem Kataster, in welchem der Umfang dieser Stammrealität bezeichnet wird, unterfertigen und legalisiren müssen und daß sie dies Alles unbedenklich thun und dies Alles auch von den Gerichten acceptirt wird, obgleich aus einer Ungenauigkeit in der Erklärung eine Menge von Eigenthumsprocessen entstehen könnten.

Aber ähnliche Fragen, meine Herren, wurden auch schon im Jahre 1873 von der hohen Regierung an die Gerichte versendet und wurden ziemlich gleichen Sinnes beantwortet; die Regierung gab uns damals ein ganzes Convolut von Beantwortungen und statistischen Daten, dennoch haben wir uns nicht überzeugt gefühlt, dennoch ist gerade aus denjenigen Kreisen, wo früher eifrige Anhänger des Legalisirungszwanges waren, speciell von Seite des Herrn Abgeordneten Wolfrum ein Antrag eingebracht worden, welcher im Wesentlichen auf gänzliche Beseitigung des Legalisirungszwanges hinausging, und dieser Antrag wurde von dem früheren Abgeordnetenhause angenommen.

Man sieht nach Allen dem, daß die Erhebungen und möglichen Consequenzen, die die Regierung an das von ihr früher Gehörte knüpft, in Nichts harmoniren.

Der Gegenstand, um den es sich handelt, ist gewiß von nicht zu unterschätzender Bedeutung; er tritt heute zum ersten Male vor das Forum des direct gewählten Abgeordnetenhauses. Das frühere Abgeordnetenhaus hat gerade in dieser Angelegenheit die Wünsche und Hoffnungen der Bevölkerung vielfach und bitter getäuscht und der Bevölkerung blieb eben nichts Anderes übrig als die Hoffnung, die sie auf das neue, auf das direct gewählte Abgeordnetenhaus setzte.

Daher ist auch die Stellung, welche das direct gewählte Haus dieser Frage gegenüber einnehmen wird, schon aus allgemeinen, ich möchte sagen, aus moralisch-politischen Gründen von hohem Belange, und ich glaube, daß trotz der elektrischen Spannung, welche in der Luft liegt und die Aufmerksamkeit auf andere und vielleicht wichtigere Dinge ablenken mag, sich Jeder bestimmt fühlen wird, dieser an sich scheinbar unbedeutenden, aber für große und weite Bevölkerungskreise wichtigen und bedeutsamen Angelegenheit jene Aufmerksamkeit zuzuwenden, welche sie verdient. Die Majorität des Ausschusses hat aus meinem ursprünglichen Antrage sich nur den einen Gedanken angeeignet, daß nämlich der Legalisirungszwang von Tabularurkunden in seiner Unbedingtheit und Allgemeinheit unhaltbar sei, und sie hat sich deßhalb zu dem, wie mir scheint, sehr werthvollen Bekenntnisse gedrängt gesehen, daß mindestens die Erleichterung dieses Zwanges in der einen oder der anderen Weise — sie weiß selbst nicht recht, in welcher Weise — „allenfalls und beiläufig" einzutreten habe. Die Minorität des Ausschusses spricht sich da mit Entschiedenheit aus und hat meinen Antrag in zwei abgesonderte Theil zerlegt, nämlich erstens in den Antrag auf eine Revision der Grundbuchsordnung, die sie auch bezüglich anderer Punkte für wünschenswerth und zeitgemäß hält, wenn schon durch Annahme des Resolutionspunktes 2 eine Revision der Grundbuchsordnung stattfinden müßte.

Der zweite Resolutionsantrag bezweckt die Aufhebung des allgemeinen materiellen und gerichtlichen Legalisirungszwanges.

Ich habe den Resolutionsantrag aus dem Grunde gestellt, weil ein die Aufhebung des Legalisirungszwanges bezweckender Gesetzentwurf des Abgeordneten Dr. Knoll schon im Jahre 1872 gestellt, aber von Seite der Regierung immer mit dem nicht gelieferten Nachweis bekämpft wurde, daß ja dann die ganze Grundbuchsordnung umgeändert werden müßte. Ich bin von der Ueberzeugung durchdrungen, daß die Aufhebung des Legalisirungszwanges die Grundbuchsordnung bloß und allenfalls in den §§. 33, 53, 63, 64 und 123 ändern würde; man hält aber mit dem Gegenbeweise immer hinter dem Berge. Im Falle der Annahme der Resolution hat aber die Regierung die constitutionelle Pflicht, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der hoffentlich die Basis eines Compromisses werden wird, und wird sie dann sich geneigt zeigen, ihr

eigenes Kind auch im Herrenhause zu vertheidigen. Das waren im Wesentlichen die Gründe, welche uns zur Stellung eines Resolutionsantrages bewogen haben.

Was den ersten Theil der Minoritätsanträge anbelangt, so beweisen die stenographischen Protokolle, daß bei der Verhandlung über die Grundbuchsordnung eigentlich keine Generaldebatte stattfand und die Specialdebatte sich wesentlich nur auf den Kampf über den Legalisirungszwang beschränkte, welcher damals bei der schon vorhandenen gegenwärtigen Geschäftsordnung unmittelbar früher, nämlich in den Sitzungen vom 28. April 1871, allerdings damals nur mit einer Stimme Majorität, in der Sitzung vom 20. Juli 1871 abermals und mit bedeutender Majorität principiell abgelehnt wurde. Damals hat man aber die Geschäftsordnung nicht so strenge gehandhabt, wie heuer zum Beispiel rücksichtlich des Zeitungsstempels, und der Legalisirungszwang wurde, trotz der früheren Ablehnung, doch im Wege des Grundbuchsgesetzes wieder eingefädelt. Nun ist es aber auch richtig, daß das Grundbuchsgesetz bei der damaligen politisch erregten Zeit und bei der Schwierigkeit, für derartige Fragen die gewünschte Sammlung des Geistes zu gewinnen, mindestens nicht mit der Gründlichkeit behandelt wurde, wie beispielsweise das Actiengesetz, obwohl das Grundbuchsgesetz in seiner Art vielleicht eine tiefgehendere Bedeutung hat als eben das Actiengesetz. Es wurden daher durch die Praxis eine Menge Lücken fühlbar und Controversen, welche auch in Fachzeitschriften ihren Ausdruck gefunden haben. Ich will mich jedoch nicht in Details verlieren und nur auf einige Punkte aufmerksam machen. So z. B. kommt mir vor, daß die Bestimmung der §§. 31 und 123, nach welchen die Vollmacht zur Einverleibung auf Grund von Urkunden eines Machthabers oder zur Zustellung gegen denselben entweder auf das bestimmte Geschäft lauten müsse oder nicht über ein Jahr zurückdatirt sein dürfe, daß diese Bestimmung eigentlich mit den Grundsätzen unseres Privatrechtes nicht im Einklange steht, und es werden mir wohl die Sachwalter aus ihrer Praxis bezeugen, daß dies vielfach Verdruß und Aufenthalt erzeugt und nach Umständen das Interesse der Parteien gefährdet. Es ist mir nicht begreiflich, welche durchschlagenden Gründe für diese Bestimmung gesprochen haben.

Der zweite Punkt betrifft das System der Simultanhypotheken. Es ist Jedem bekannt, daß in Ländern, wo sich das Grundbuchswesen schon aus langer Zeit entwickelt hat, die Simultanhypotheken auch im Grundbuche ausgezeichnet wurden und daß sich dies als zweckmäßig bewährt hat, jedoch ohne Unterscheidung der Simultanhypotheken in Haupteinlagen und Nebeneinlagen. Wenn man aber diese Unterscheidung macht, dann entstehen mannigfache Unzukömmlichkeiten, namentlich in Grenzbezirken und dort, wo die Trennbarkeit von Grund und Boden schon weit gediehen ist, es entstehen da eine Menge von Correspondenzen, Schreibereien und Verwirrungen. Es ist mir auch nicht begreiflich, warum in dieser Beziehung überhaupt ein anderes System als in unserer Civilproceßordnung aufgestellt ist, da ja noch immer der Gläubiger sich nicht gerade an die Haupteinlage halten muß, sondern die Execution auch bei der Nebeneinlage beginnen kann.

Ich komme nun auf den dritten Punkt, er betrifft die Landtafel. Ich erwähne, daß ich diesbezüglich nicht auf dem Standpunkte stehe, welche mein College Herr Dr. Režnik, welcher sich der Minorität angeschlossen hat, vertritt, aber ich finde zu meinem Bedauern im Grundbuchsgesetze keine Bestimmung über die Landtafel.

Und doch scheint mir die Frage, ob und in welcher Art aus der Landtafel Uebertragungen von Entitäten in das Grundbuch und von dem gewöhnlichen Grundbuche in die Landtafel vorkommen können, mit Rücksicht auf unsere eigenthümlichen Verhältnisse, wenn sie auch an und für sich formeller Natur wäre, doch auch von materieller Bedeutung, und es ist wünschenswerth, daß hier eine einheitliche Bestimmung in das Reichsgesetz aufgenommen werde, um die durch ihren Mangel möglichen Consequenzen für unsere Verfassung, sage ich, der wechselnden Majorität des Landtages und gewissem staatsrechtlichen Getriebe zu entziehen.

Wir dürfen ja nicht vergessen, daß von dem Besitze eines Landtafelgutes in einer gewissen Ausdehnung wichtige politische Rechte abhängen und daß unsere Landtafel ein Requisit unserer Verfassung ist. Da sie es aber ist, kann es auch gar nicht gleichgiltig sein, in welcher Weise solche Uebertragungen aus dem Grundbuche in die Landtafel und vice versa vorkommen, und inwieferne durch ein Zerschlagen der Landtafelgüter in Parcellen innerhalb der Landtafel Stimmen vermehrt werden können.

Ich glaube daher, daß dieser Gegenstand eine größere Aufmerksamkeit im Interesse des verfassungstreuen Großgrundbesitzes verdienen würde, als dies bis jetzt der Fall war.

Ich komme nun noch auf einen Punkt in Betreff der Revision; es ist nämlich die von Fachkreisen sehr befürwortete, von mir auch schon im Jahre 1871 angeregte und vom Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter in der Sitzung vom 23. April 1874 neuerdings dargelegte Herstellung einer Verbindung zwischen Kataster und Grundbuch. Der Herr Regierungsvertreter sagte uns in jener Sitzung, das Grundbuch könne bloß über Rechte Auskunft geben und es könne keine Bürgschaft für das Flächenmaß u. s. w. übernehmen. Gleichwohl findet sich eine Bestimmung in den Landesgrundbuchsgesetzen, daß die Besitzrubrik bezüglich der Bestandtheile eines Grundbuchs=

körpers in Uebereinstimmung mit dem Kataster kommen soll. Da vermag ich nicht einzusehen, warum nicht die Besitzrubrik mindestens eine Bürgschaft für die Richtigkeit der Bestandtheile nach dem Kataster, wenn auch nicht für das Flächenmaß geben sollte, es wäre doch offenbar im Interesse der Besitzer und würde die Hebung des Realcredites fördern.

Warum scheut man sich, eine solche Bürgschaft zu übernehmen? Etwa deßhalb, weil überhaupt unsere Staatsverwaltung die Bürgschaft für ihre Leistungen abzuschütteln sucht, die sie sich aber ganz gehörig bezahlen läßt? Warum soll denn das Kataster, das uns ja heute schon über 42 Millionen kostet, bloß eine rein fiscalische Maßregel bleiben und nicht, ökonomisch gedacht, auch noch nach anderen Richtungen in Verwendung kommen *(Sehr wahr! links)*, und wann wäre eine bessere Zeit dazu, das Kataster mit dem Grundbuche in Verbindung zu bringen, als in der jetzigen Periode, wo man sich eben auf Basis der Landesgrundbuchsgesetze mit der Anlegung neuer Grundbücher beschäftigt und wo bei der Grundsteuerregulirung auch eine Revision des Katasters vorgenommen wird?

Sie sehen, meine Herren, daß sich eine Menge von Punkten findet, welche mehr weniger der Erwägung des Studiums werth sind, und nichts weiter bezweckt ja der erste Theil dieser Resolution.

Ich komme aber auch noch auf ein anderes Moment, welches so recht den Angelpunkt der ganzen Verhandlung bildet, das ist der §. 64 der Grundbuchsordnung. Die §§. 63 und 64 der Grundbuchsordnung müssen es ja Jedem klar machen, daß der Schwerpunkt des Vertrauens in die öffentlichen Bücher in einer wohlgeordneten und gewissenhaften Zustellung der Tabularbescheide liegt, weil trotz Legalisirung Fälschungen von Urkunden und selbst von Legalisirungen vorkommen können, so daß daher unter allen Umständen die Zustellung gründlich und sorgfältig stattfinden muß.

Nun sagte uns aber Seine Excellenz der Herr Justizminister in der Sitzung vom 1. April 1873, womit er auf den Zusammenhang des §. 64 mit dem Legalisirungszwange aufmerksam machte, jene Bestimmung, welche besagt, daß, wenn ein Tabularbescheid nicht ordnungsmäßig zugestellt worden ist, die betreffende Eintragung noch durch drei Jahre angefochten werden könne — er sagte uns selbst, daß dies eigentlich ein wirthschaftlicher Rückschritt und bedenklich für den Hypothekarcredit sei, und da habe man sich bewogen gefunden, um die Wirkungen dieses Rückschrittes abzuschwächen, die Eintragung in das Grundbuch nur auf Grund legalisirter Urkunden zu gestatten. Das heißt mit anderen Worten: Der ganze Legalisirungszwang ist eigentlich wegen des §. 64 da, und weil der Staat wieder keine Bürgschaft und Haftung für eine genaue und verläßliche Zustellung übernehmen will, so muß gewissermaßen das Publicum durch die Legalisirung eine solche gründliche Zustellung entbehrlich machen oder anticipiren.

Ich denke aber, der Staat, der sich ja für Rechtsgeschäfte und grundbücherliche Eintragungen ein hübsches Quantum an Stempeln und Gebühren zahlen läßt, hätte auch die verdammte Schuldigkeit, jene Haftung und Bürgschaft zu übernehmen. Aber deßhalb, weil man in den späteren Fünfziger-Jahren in Widerspruch mit der früheren Praxis die Zustellung der Tabularbescheide den Gemeindevorstehern übergab, welche sich über die Wichtigkeit des Actes nicht klar genug waren und liederlich vorgegangen sind, und weil in Folge dieser Praxis der Gerichte eine Liederlichkeit in der Zustellung eingetreten ist und deßhalb vielleicht der §. 64 nothwendig wurde, und deßhalb, weil die Regierung das Grundbuchsgericht nicht mit den nöthigen Schreibekräften und Beamten dotirt, weil man die ohnehin überbürdeten Gerichte mit Verfassung von Ausweisen plagt und der Schreibseligkeit nicht begegnet, und weil in Folge alles dessen die Tabularsachen erst nach Monaten und Jahren zur Erledigung kommen, mittlerweile aber Aenderungen durch Uebersiedlung, durch Sterbefälle u. s. w. vorgekommen sind, wodurch die Zustellung erschwert und unverläßlich wird, deßhalb soll das verehrte Publicum auch noch die Kosten und Plackereien des Legalisirungszwanges tragen?? Das ist ein doch eigenthümlicher Standpunkt. *(Bravo! Bravo! links.)*

Ich komme jetzt auf den Legalisirungszwang selbst, und nachdem ich denselben hier schon so oft aber vergeblich bekämpft habe, werden Sie mir auch zugute halten, wenn ich mitunter einen erregteren Ton angeschlagen.

Ich will hier nur die Ansicht der Bevölkerung und nicht weniger Abgeordneten in einigen Sätzen kurz zusammenfassen. Nach unserer Auffassung — der Auffassung der Landbevölkerung, wenn Sie wollen — ist der Legalisirungszwang gar nichts weiter als ein Erzeugniß des sogenannten grünen Bureautisches *(Rufe: Bravo! So ist's! links)*, welcher von den realen Verhältnissen abstrahirt und sich da eine Lieblingsidee aufgestellt hat und wenn er dieses Steckenpferd zu reiten beginnt, nicht nach rechts und nicht nach links schaut, unbekümmert um die Leiden der Bevölkerung, unbekümmert darum, welche Nachtheile in socialer, ethischer, finanzieller und volkswirthschaftlicher Beziehung daraus erwachsen *(Beifall links)*, und am Ende sich doch nur mit der bloß formalen Seite der Frage begnügt und sich nicht weiter bekümmert, inwieferne die Legalisirungen materiell correct sind und inwieferne also das Gesetz seinen Zweck wirklich erfüllt! Man muß um jeden Preis den Nimbus der verunglückten Idee erhalten.

Der Legalisirungszwang wurde auch in einigen anderen Ländern eingeführt, aber zu einer Zeit, als man noch eine ganz andere Auffassung über die Bildungsfähigkeit des Volkes, über die Möglichkeit, sich selbst Cautelen zu schaffen — und die sind doch gegenwärtig in Folge der gesteigerten Bildung vorhanden — hatte und man hat sich damals über derartige Bevormundung und Zwänge leicht hinweggesetzt, man hatte aber auch damals die Macht und die Mittel, sie durchzuführen. Und wenn man auf den Notariatszwang in einigen Ländern hinweist, so darf man nicht verschweigen, daß mit dem Notariatszwange dann auch das Institut der Pfandbriefe in Verbindung steht, welches den Grundbesitzern ganz gewaltige Vortheile gewährt.

Hier aber in Oesterreich hat man nur eine landesübliche halbe Maßregel, nämlich den Legalisirungszwang eingeführt, mit allen Nachtheilen eines solchen Institutes, aber ohne die Vortheile desselben! Wem ist es heute noch immer nicht klar, daß der Legalisirungszwang nach der Stimmung unserer Bevölkerung, nach der Ausdehnung unserer Bezirke, nach der Beschaffenheit unserer Communicationsmittel, die wohl etwas schlechter sind, als sie im Berichte des Oberlandesgerichtes geschildert werden, namentlich zur Zeit des Kothes und des Schnee's, kurz nach Allem, was wir unsere Eigenthümlichkeit nennen, sich keineswegs eingebürgert hat und keine Hoffnung auf Einbürgerung besitzt, weil diese Maßregel der Bevölkerung eine Unsumme von Klagen und Opfer verursacht, die in gar keinem Verhältnisse zu ihren problematischen Vortheilen stehen, und zwar problematisch deßhalb, weil die Legalisirungen, wie notorisch, in vielen Fällen nicht correct vorgenommen werden, problematisch auch deßhalb, weil durch die Legalisirung nur die Unterschrift beglaubigt wird, nicht aber auch der Inhalt der Urkunde, und höchst problematisch deßhalb, weil die beabsichtigte Authenticirung der Grundbücher und was man in dieser Richtung durch den Legalisirungszwang etwa gewinnt, durch die mangelhafte Grundbuchsordnung wieder verloren geht. Denn diese Beschwerden des Zwanges verlocken geradezu, viele Rechtsgeschäfte überhaupt nicht zur Anzeige zu bringen, und da möchte ich Ihnen ein Wort zur Beherzigung empfehlen, welches der Herr Abgeordnete Dr. Weeber in der Sitzung vom 1. Juni 1871 ausgesprochen hat: „Wenn das Tabularrecht Werth für den Staat überhaupt haben soll, dann müssen möglichst viele Eintragungen vorgenommen und möglichst weitgehende Uebereinstimmung mit dem factischen Besitzstande hergestellt werden.“ Aber sehen Sie sich unser Grundbuch nach zehn Jahren unter der Herrschaft des Legalisirungszwanges an! Ich verweise nur auf das eine Factum, daß bei einem mir bekannten Gerichte im Jahre 1873 trotz der freien Theilung von Grund und Boden, welche doch eine Vermehrung solcher Rechtsgeschäfte voraussetzen ließe, mehr als fünfhundert Rechtsgeschäfte weniger zur Anzeige gekommen sind.

Meine Herren! Beherzigen wir die Mahnung eines speciell auf diesem Gebiete erfahrenen Schriftstellers, welcher sagt: „Das Experimentiren mit bloßen Theorien auf dem Gebiete, welches die Interessen der Volkswirthschaft bis in die feinsten Nerven berührt, ist immer gefährlich gewesen.“ Fragen wir um die Voraussetzung des Legalisirungszwanges! Können überhaupt viele Betrügereien auf dem Gebiete des Tabularwesens vorkommen? Der Betrüger muß ja so viele Zwischenstationen durchmachen, die Gefahr einer Entdeckung des Betruges und Betrügers, besonders in Folge persönlicher Zustellung, ist eine so naheliegende, daß sich Jeder gewiß es zehnmal überlegen wird, auf diesem Wege seinen Nachbarn und das Gericht zu prellen. Der Herr Justizminister sagte selbst in seinem Exposé vor zwei Jahren, es seien durchschnittlich in den letzten zehn Jahren 240 eigentliche gerichtlich verurtheilte Fälschungen vorgekommen. Es wurde aber auch gesagt, daß bei jedem Gerichte im Jahre ungefähr tausend Gesuche, bei neunhundert Gerichten, die wir haben, also neunmalhunderttausend Tabulargesuche überreicht worden, und wenn wir per Urkunde — manches Gesuch enthält zudem mehrere Urkunden — auch nur drei Unterschriften rechnen, bei Kaufverträgen sind regelmäßig vier, bei Ehepacten noch mehr, dann bekommen wir eine Summe von drei bis vier Millionen Unterschriften jährlich und da konnte das Zehnfache, Hundertfache, ja Tausendfache an Fälschungen vorkommen und wir haben noch immer kein solches Verhältniß, daß der Legalisirungszwang nothwendig war. Ich constatire also: Es war keine solche beunruhigende Unsicherheit des Tabularverkehres vorhanden, daß die Nothwendigkeit der Einführung einer Maßregel gerechtfertigt war, welche so allgemein belästigend wirkt, aber auch eine ungleiche Vertheilung der Last begründet, weil die Landbevölkerung dadurch zehnmal ärger gedrückt wird. Und in finanzieller Beziehung hat ja die Maßregel sehr große Bedenken.

Ich habe schon früher angedeutet, es ist der Stillstand in den Einnahmen aus den Stempel- und Rechtsgebühren immerhin auffallend und die Einnahme steigert sich keineswegs in dem Maße, wie es in dem Vorhandensein der Freitheilbarkeit von Grund und Boden und bei dem doch außerordentlich regen Verkehre der letzten Jahre zu hoffen war.

Meine Herren! Daß der Legalisirungszwang in wirthschaftlicher Beziehung höchst bedenklich ist, wird Jeder zugeben, daß er höchst bedenklich ist in einer Zeit, welche eine schnelle und einfache Justiz und eine rasche Benützung des Real-

credites fordert, in einer Zeit, wo der Wucher mit seinen Polypenarmen die Landbevölkerung umklammert und sie um so leichter aussaugen kann, wenn man die Benützung des Tabularcredites unnöthig erschwert und vertheuert. Und daß der Landmann seine Zeit und sein Geld auch nicht gestohlen hat, wird man zugeben. Die Maßregel ist also wirthschaftlich höchst bedenklich. Und wenn man auch keine Autorität in diesem Hause respectiren wollte, so werde ich doch eine nennen, welche die hohe Regierung gewiß anerkennen wird, weil sie dieselbe selbst einberufen und befragt hat, nämlich das einmüthige Votum des vor zwei Jahren abgehaltenen Agrarcongresses, welcher den Legalisirungszwang in wirthschaftlicher Beziehung entschieden und mit vollem Rechte verurtheilte. *(Hört! links.)*

Alles das zusammengefaßt, ist der Legalisirungszwang, bündig gesagt, eine Landplage, deren eheste Beseitigung alle mit den praktischen Verhältnissen vertrauten und nicht im theoretischen Starrsinne versunkenen Männer lebhaft wünschen müssen. *(Bravo! links.)* Zahlreiche Petitionen sind eingelaufen, aber sonderbar, je mehr man von diesem constitutionellen Grundrechte Gebrauch machte, desto mehr scheint man sich maßgebenden Ortes in das Gegentheil dessen, was begehrt wurde, einspinnen zu wollen.

Ob nun diese reine Negation, zu deutsch „Justament nicht", gut sei, und ob diese theoretische Selbstgenügsamkeit, dieses Abmessen und Balanciren der Kräfte ersprießliche Folgen haben werde, wird die Zukunft lehren. Ich kann nur meine warnende Stimme erheben und nur andeuten, daß der Groll der Landbevölkerung nicht minder gering ist, weil er nicht eruptiv zu Tage tritt und in der Brust vergraben wird. *(Sehr wahr! links.)* Man täusche sich nicht, man glaube nicht, die Bevölkerung werde sich schon mit der Zeit an den Legalisirungszwang gewöhnen. Nie und nimmermehr! Weil die Genüsse des Legalisirungszwanges täglich von mehr Leuten verkostet werden, und weil somit der Legalisirungszwang eine gegen sich selbst reagirende und propagirende Kraft hat.

Im Ausschusse sind natürlich die Meinungen so gut aufeinander geplatzt, wie im hohen Hause, wir haben uns in diesem kleinen Bürgerkriege auf das Lebhafteste bekämpft, und wenn ich schon bei diesem kühnen Vergleiche eines Bürgerkrieges bleiben soll, so kann ich versichern, daß unsere Gegner den Legalisirungszwang mit einem Eifer und einer Hartnäckigkeit vertheidigt haben, wie die Demokraten der amerikanischen Union den Fortbestand der Sclaverei. Man hat indeß auch getrachtet, uns zu besänftigen und zu beschwichtigen, man sagte, man werde die Stempelgebühren herabmindern, man hat darauf hingewiesen, daß die Notare, z. B. wie in Salzburg, aus purer Menschenfreundlichkeit die Legalisirung unentgeltlich vornehmen werden, und hatte die Gnade, Erleichterungen in Aussicht zu stellen, aber nur höchstens bei ganz kleinen Posten aus sehr alten Verlassenschaften.

Es liegt Humor und Kühnheit in dem Wahne, daß die Schmerzen des Legalisirungszwanges nicht tiefer liegen und daß sich die große Masse des Publicums mit derartigen Pastetchen abspeisen lassen werde. *(Heiterkeit links.)*

Wenn man die Masse der Petitionen vorführte, so hieß es immer: das ist Agitation, und wenn man darauf hinwies, die Petitionen seien auch von Eisenbahnunternehmungen, von Handels- und von Advocatenkammern, von Landes- und Bezirksausschüssen, selbst von den meisten Landesvertretungen, so hat es immer geheißen: Das thut nichts, es ist doch nur eine Agitation.

Mich kann dieser Vorwurf nicht berühren, weil ich mich an solchen Agitationen nie betheiligt, weil ich mich jahraus, jahrein mit der Verfassung von Urkunden nicht befaßt und mir persönlich der Bestand oder Nichtbestand des Legalisirungszwanges ganz gleichgiltig ist.

Aber wenn man immer auf eine Agitation oder gar auf eine unlautere hinweist, so möchte ich doch das Eine sagen: Jeder Abgeordnete legt doch gewiß einen Werth darauf, daß sein Mandat auf dem Votum urtheilsfähiger Wähler beruht, und es ist geradezu eine Verletzung der Collegialität, wenn man den Wählern der Collegen ein blindes Nachgeben auf Agitationen zumuthet. *(Bravo!)* Aber es gibt ja gar nicht die Nothwendigkeit einer Agitation. Die Leute, und die schlichtesten, kommen von selbst auf den Geschmack, und in den Wählerversammlungen werden wir bestürmt, und zwar aus eigenem Antriebe der Wähler, daß wir ihnen je eher die Last des Legalisirungszwanges abnehmen sollen. *(Sehr wahr!)*

Nun aber, meine Herren, wenn man sich so vor einer Agitation fürchtet, hätte man doch ein Gegenmittel in der Hand gehabt, nämlich die Gegenagitation. Die Herren Anhänger des Legalisirungszwanges hätten, denke ich, Zeit genug gehabt, sich allenfalls als Wanderlehrer verwenden zu lassen *(Heiterkeit)*, um doch ehrenhalber wenigstens einige Petitionen für die Aufrechthaltung des Legalisirungszwanges in dieses hohe Haus zu bringen. *(Rufe auf der äussersten Linken: Sehr gut!)* Das ist aber meines Wissens nicht geschehen; übrigens trifft dieser Vorwurf nicht den Herrn Berichterstatter, der uns ausdrücklich sagte, daß er sich zwei Stunden in seinem Wahlbezirke die Mühe gegeben, die Landbevölkerung von dem Nutzen und dem hohen Interesse des Legalisirungszwanges zu überzeugen. Gleichwohl muß diese Ueberzeugung nicht sehr tief gesessen sein, weil, wenn ich nicht irre, aus seinem Wählerkreise, oder

doch ganz aus der Nähe desselben, ziemlich viele Petitionen um Beseitigung des Legalisirungszwanges eingelaufen sind. *(Rufe links: Sehr gut!)*

Die Minorität macht sich wieder gefaßt auf eine entsetzliche Schilderung der Gefahren, welche die Beseitigung des Legalisirungszwanges in Oesterreich hervorrufen würde, obwohl man sich jahrelang und durch Generationen in Oesterreich auch ohne den Legalisirungszwang ganz gut fortgeholfen hat.

Aber wenn Sie, meine Herren, schon nicht glauben wollen einem Abgeordneten, der — möchte ich sagen — von Haus aus und durchwebt mit seinen ganzen Gedanken und principiellen Ansichten den Legalisirungszwang perhorrescirt, so werden Sie doch anderen Autoritäten Glauben beimessen. Und da möchte ich den Ausspruch eines Mannes citiren, der früher selbst ein lebhafter Anhänger des Legalisirungszwanges war, der aber später den Muth und die Aufrichtigkeit hatte, seinen Irrthum zu bekennen und in einer späteren Periode vor Principienreiterei und Rechthaberei warnte; es ist dies der Ausspruch eines Mannes, der gewiß nach allseitigem Urtheile ein durchwegs praktischer Kopf, der gewiß kein Umsturzmann ist und der zugleich den großen Vortheil hat, ein eminenter Freund der Regierung zu sein. Dieser verehrte Herr College — Wolfrum ist sein Name — sagte in der Sitzung vom 1. April 1873 bei Begründung seines auf die Aufhebung des Legalisirungszwanges hinausgehenden Antrages — ich werde mit Verlaub des Herrn Präsidenten diese kurze, aber charakteristische Stelle citiren *(liest)*:

> „Ich kenne den Bericht des Ministeriums, dennoch muß ich aber sagen, daß eine weit verbreitete Mißstimmung herrscht, den Behörden möge das nicht so klar sein; aber die Abgeordneten haben Gelegenheit, sich unter dem Volke zu bewegen, und da muß ich bemerken: Man kann nicht vor offenkundigen Sachen die Augen verschließen, und wenn die Mißstimmung so allgemein ist, dann muß sie auch ihre Ursachen haben und dann ist es Pflicht der Abgeordneten, sich nach Abhilfe umzusehen; das ist nicht ein Rückzug, sondern ein Entgegenkommen auf die Wünsche der Bevölkerung, und diese kann in einem constitutionellen Staate doch auch etwas verlangen."

Und da bin ich vollkommen seiner Meinung. Die Bevölkerung kann in einem constitutionellen Staate auch etwas, auch ein Bischen Berücksichtigung verlangen. *(Bravo! Bravo! auf der äussersten Linken.)* Und kraft dieses Bischens sitzen wir ja hier in diesem hohen Hause, und wir werden niemals vergessen, weßhalb wir hier sitzen und für wen. *(Bravo! auf der äussersten Linken.)* Und kraft dieses Bischens factischen, wenn auch großen theoretischen Einflusses, meine Herren, fühlen wir uns verpflichtet, als Abgeordnete hier Zeugniß abzulegen von der Stimmung der Massen der Bevölkerung *(Bravo! auf der äussersten Linken)* und von ihrem festen Entschlusse, die Last des Legalisirungszwanges über kurz oder lang abzuschütteln, eines Zwanges, den sie nun einmal, möge man ihnen vordeclamiren und vorargumentiren, was man will, nur als eine neue Art von Frohndiensten betrachtet *(Beifall auf der äussersten Linken.)* Und derselbe Herr Abgeordnete sagte weiter in derselben Sitzung: „Bei großen Principien muß die Gesetzgebung der öffentlichen Meinung vorangehen."

„Aber ist denn der Legalisirungszwang ein großes Princip," fragte damals der Abgeordnete Wolfrum, und ich sage wieder ganz gelassen: Nein, er ist kein großes Princip! Wohl, die Authenticirung der Grundbücher ist ein großes Princip, aber die Legalisirung, das ist nur eines von den vielen directen und indirecten Mitteln, die sich da auswählen und combiniren lassen, um jenen Zweck zu erreichen!

Ja, aber wenn er auch ein großes Princip wäre, folgt denn daraus, daß man es auch in Oesterreich unbedingt einführen muß?

Ich denke, meine Herren, die obligatorische Civilehe, das allgemeine Stimmrecht und die allgemeine progressive Einkommensteuer, die enthalten auch große Principien, aber ich sehe nicht, daß man sich um die Durchführung derselben bei uns in Oesterreich so gewaltig echauffirt! *(Heiterkeit.)*

Man sagt uns ja immer, das an sich Richtige ist nicht immer auch das Durchführbare, und da möchten wir, die Idealisten, unseren Meistern und Lehrern, den Realisten, sagen: Hier auf ökonomischem Gebiete, wo man diese oder jene Schultheorie aufstellen und sich den Verhältnissen anschmiegen kann, bemüht man sich um die Durchführung von Principien mit aller Schärfe und Schneidigkeit! Versuchen wir es lieber auf Gebieten, wo es weit werthvoller und segenbringender wäre, und verhehle sich Niemand, daß man hierlands gerade auf diesem Gebiete, z. B. auf dem confessionellen, mit Principien herumwackelt und herumfädelt *(Heiterkeit links)*, ohne zu wissen, wohin man geht und wie man steht.

Der Legalisirungszwang ist aber gar kein großes Princip, er ist nichts Anderes, als eine Maxime oder ein Mittelchen der Justizpolizei, sowie es ungefähr der Paßzwang seligen Angedenkens war. Es gab ja auch eine Zeit, wo man glaubte, ohne Personsbeschreibung in der Tasche nicht von Wien nach Stockerau reisen zu können und jetzt geht es unbedenklich von Wien nach Triest und meinetwegen nach Cattaro. Und doch handelte es sich damals, als die Aufhebung des Paßzwanges zur Erörterung kam, um ein wichtigeres Interesse, als um die Sicherheit der Tabularrechte.

Damals handelte es sich um die Sicherheit des Lebens und der Person, und die damalige Regierung, die absolute Regierung, fand dennoch aus eigenem Antriebe sich bewogen, den Paßzwang aufzuheben. Obwohl seither die öffentliche Sicherheit gerade nicht im Wachsen begriffen ist, wird doch Niemand die Wiederherstellung des Paßzwanges herbeisehnen! Und da muß ich schon offen sagen, in vielen Kreisen lobt man die Einsicht der damaligen absoluten Regierung, weil sie freiwillig den Paßzwang aufgehoben hat, während man heute die sogenannte constitutionelle Errungenschaft des Legalisirungszwanges, an der die nicht absolute Regierung trotz aller Bedenken und Wünsche der Bevölkerung mit aller Zähigkeit festhält, mit der Aufhebung des Paßzwanges in eine keineswegs schmeichelhafte Parallele stellt und über diese sonderbare Art der Volksbeglückung bedenklich den Kopf schüttelt. *(Sehr wahr! links.)*

Man emancipire sich doch nur einmal von dem Gedanken, daß die Authenticirung nicht anders durchführbar sei, als durch den Legalisirungszwang. Es gibt ja noch andere Mittel, die man finden wird, wenn man nur will, die sich auch schon in anderen Ländern bewährt haben und am Ende, wenn auch nicht von idealer Wirkung, doch mindestens so gute Dienste leisten könnten, wie der ohnehin auch nicht correct durchführbare, aber mit Bedenken nach vielen Seiten verknüpfte Legalisirungszwang. Ich verweise z. B. auf das Protestationsverfahren, auf die Facultät der Legalisirung mit Ertheilung gewisser Begünstigungen an legalisirte Urkunden, vor Allem aber auf eine besser geregelte Zustellung der Tabularbescheide.

Schon die Art und Weise, wie die Ausschußmajorität ihre Anträge vorlegt, scheint mir denn doch nicht empfehlenswerth; denn einen Antrag anzunehmen, mit welchem man Einem etwas sagen möchte, aber sich nicht traut, etwas Bestimmtes zu sagen, ein „allenfalls“ und ein „beiläufig“, das scheint mir doch nicht mit dem Ansehen eines großen Parlamentes vereinbar.

Die Minorität spricht ganz entschieden: Wir wollen die Aufhebung des allgemeinen notariellen oder gerichtlichen Legalisirungszwanges. Ob man nun auf das „allgemein“ oder auf das „notariell oder gerichtlich“ den Schwerpunkt legt, die Regierung wird in der Lage sein, einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher uns, ich hoffe es, doch endlich zu einem Compromisse führen wird.

Und von diesem Standpunkte aus geleitet, empfehle ich Ihnen mit aller Wärme die Anträge der Minorität. *(Lebhafter Beifall.)*

Präsident: Die Debatte ist eröffnet. Es haben sich als Redner eintragen lassen, und zwar für die Anträge der Majorität Herr Dr. Ryger; für die Anträge der Minorität die Herren: Ritter v. Schönerer, Bärnfeind, Fuchs, Dr. v. Plener, Zeilberger, v. Pflügl, Schrems, Weinhandl, Sandner, Neumayer, Freiherr v. Gudenus, Dr. Heinrich, Cienciala und Schöffel.

Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Ritter v. Schönerer das Wort.

Abgeordneter Ritter v. **Schönerer:** Hohes Haus! Es würde wohl genügen, hinzuweisen auf die Erörterungen des Herrn Abgeordneten Fux, hinzuweisen auf die wiederholten Debatten, welche in diesem hohen Hause über diesen Gegenstand gepflogen wurden. Es ist ja bekannt, daß der Legalisirungszwang oft links bei der Thür hinausgeschafft wurde und bald darauf wieder bei einem Hinterthürchen in diesem Hause erschienen ist. Ich hoffe denn auch, daß er heute wieder wahrscheinlich von dieser Stelle weggeschafft werden wird, fürchte aber sehr, daß uns diese Frage noch in Zukunft weiter beschäftigen wird.

Es würde dies wohl Alles genügen, um zu beweisen, daß der Legalisirungszwang eine Sache ist, die den Interessen der Bevölkerung, der großen Masse des Volkes geradezu entgegengesetzt ist. Ich aber habe namentlich principielle Bedenken gegen diesen Legalisirungszwang, und da ich, als die Berathung über diese Sache in früheren Jahren in diesem hohen Hause stattfand, nicht Mitglied des Hauses war, so muß es mir wohl heute gegönnt sein, diese principiellen Bedenken gegen diesen Zwang hier kurz vorzubringen.

Meine persönliche Ueberzeugung ist kurz die, daß mir die individuelle Freiheit am höchsten steht, denn die politische Freiheit ist ja jedenfalls nur eine Folge derselben. Ich denke und fühle da durch und durch germanisch und kann mich mit der antiken, römischen Freiheit und ihren Nachbildungen, z. B. der französischen, nun und nimmer befreunden.

Der Legalisirungszwang ist ja nur eigentlich eine Transscription des Notariatszwanges und dieser verletzt jene individuelle Freiheit Jedermanns jedenfalls auf das Empfindlichste, und wenn nun Viele in der Theorie für diese Zwangsjacke, die man der Bevölkerung angelegt, schwärmen, so sind das entweder Solche, welche diesen Zwang in der Praxis gar nie kennen gelernt haben, oder Solche, welche andere Zwecke dabei verfolgen.

Wie sieht es nun in der Praxis mit dieser Frage aus? Betrachten wir z. B. die Gerichte. Wie häufig kommt es vor, daß Advocaten an dem Orte des Gerichtes mit dem letzteren das Uebereinkommen treffen, daß die Legalisirungen bei Gericht vorgenommen werden. Dadurch würden aber die Gerichte in ihrem eigentlichen Berufe ganz entfremdet und es dürfte dadurch oft der Fall eintreten, daß der Richter gerade in einer Frage, wo er früher bei

der Legalisirung mitgewirkt hat, später ein Urtheil zu fällen in die Lage kommt.

Wie sieht es nun in der Praxis bei dem Notar aus? Kann denn dieser — beantworten wir uns die Frage offen und ehrlich, wie sie uns gestellt ist — gewissenhaft bei einer ausgedehnten Praxis die Legalisirung so vornehmen, wie sie vorgenommen werden soll? Es ist dies, geradezu und offen gesagt, absolut ein Ding der Unmöglichkeit, und wenn Sie, meine Herren, über diesen Punkt Erfahrungen sammeln, so werden Sie finden, daß diese meine Behauptung eine vollkommen richtige und nicht zu widerlegende ist, und da es sich bei der Legalisirung nur um die Bestätigung der Richtigkeit der Unterschriften handelt und da nicht der Inhalt der Urkunde und die Form derselben verificirt wird, so sind die Processe dadurch nicht abgeschnitten, sondern sie werden dadurch complicirter, kostspieliger, schwieriger, zweifelhafter, weil eben die Legalisirung eingeschoben wurde als eine Sache, die jedenfalls stärker ist als eine bloße Rechtsvermuthung.

Es kann aber, meine Herren, auch bei dieser Frage der Notar, das Gericht betrogen werden; der Betrug ist nicht ausgeschlossen, und da frage ich nun: Weil ohne Legalisirungszwang unter Tausenden von Fällen vielleicht einmal öfter eine falsche Unterschrift vorkommen kann, darum will man die ganze Welt unter demselben leiden lassen? Oder um ein Beispiel anzuführen: Weil durch eine Speise eine Vergiftung möglich ist, wird doch der Notar nicht alle Speisen früher kosten müssen und ein Gesundheitszeugniß ausstellen sollen, bevor sie ein Anderer genießt. Ich glaube, daß das Beispiel zutreffend ist. Es wird vielleicht, wenn wir auf diesem Wege fortschreiten, so weit kommen, daß man einer jeden Familie einen Notar als unentbehrlichen Rathgeber auferlegt und daß man vielleicht schon beim Verkaufe einer Flasche Wein einen Notariatsact wird vornehmen müssen.

Die Farben mögen nicht zu grell scheinen, meine Herren; wenn Sie hinausgehen in die weitesten Kreise der Länder, namentlich in jene Theile des Reiches, wo die deutsche Bevölkerung herrscht, wo die Bevölkerung schon auf einer höheren Stufe der Bildung steht, dort werden Sie finden, daß man — ich möchte sagen — mit einer Art von Verzweiflung dem Parlamente bei dieser Frage entgegenblickt, weil man hofft, daß, wenn schon in anderen wichtigen wirthschaftlichen Fragen den Wünschen der Bevölkerung nicht entsprochen wurde, das direct gewählte Parlament hierbei vielleicht heute noch den Wünschen der Bevölkerung entsprechen wird.

Ich will nur bemerken, daß das Notariatsinstitut in unserem und in dem französischen Sinne in England nicht besteht, und man kann doch füglich trotz der Argumentationen, die wir von den Verfechtern des Legalisirungszwanges in früheren Jahren hier gehört haben, nicht annehmen, daß in jenen Ländern, wo der Legalisirungszwang nicht besteht, nur Lug und Betrug herrscht, mit dem die ganze Luft dort geschwängert wäre.

Es geht bei diesem Dinge so wie bei einer Mode. Es wird hierbei Alles übertrieben, auf die Spitze gestellt, sobald eine solche Sache in die Mode kommt, und dann wird in der Regel das Kind mit dem Bade ausgeschüttet. Unter den Schlagworten und den Aushängschildern „Reinheit der Justiz", „Hebung des Realcredites", „Freiheit des Eigenthumes" wird wacker für den crassesten Egoismus gearbeitet.

Wenn man die Begründung über die jetzt geltenden Bestimmungen bezüglich des Grundbuchswesens, bezüglich der Nothwendigkeit des Legalisirungszwanges liest und verfolgt, so muß man sich wirklich wundern, daß Oesterreich überhaupt heute noch besteht und nicht früher längst in seine Atome zerstoben ist und in Folge der unreinen Justiz versunken wäre.

Nach den Begründungen, die wir gehört haben und die wir von jenen Theoretikern, die sich für den Zwang so ereifern, noch zu hören bekommen werden, dürfte es richtig sein, die Vermuthung auszusprechen, daß Oesterreich überhaupt ohne Zwang nicht glücklich und wohlhabend sein, überhaupt nicht existiren könnte.

Man sollte ferner glauben, wenn man die ausgedehnten Debatten, die im hohen Hause über diese Frage Platz gegriffen hatten, liest — und ich habe in den letzten Tagen diese Debatten ausführlich durchgelesen — man sollte glauben, daß jetzt das außerordentliche Mittel gefunden sei, um der Bevölkerung Alles, was sie bedrückt, wegzunehmen, sie nach und nach durch diesen Zwang glücklich zu machen und geordnete Verhältnisse herbeizuschaffen.

Meine Herren! Es gibt Patienten, die da glauben, wenn sie die Medicin flaschenweise einnehmen, daß sie schneller hergestellt werden, und jene Herren, die sich für den Legalisirungszwang ereifern, möchten die Medicin flaschenweise eingeben und dadurch die ganze Bevölkerung nicht nur unglücklich machen, sondern auch größtentheils materiell zu Grunde richten.

So wie aber der gesunde Sinn der Bevölkerung keinen Gewissenszwang kennen will, so will sie auch in dieser Richtung keinen Zwang haben, und mögen die Herren hinausgehen in die weitesten Kreise und fragen, so werden sie aus keinem Kreise der Bevölkerung, außer aus jenen Kreisen, die materiell dabei interessirt sind oder aus Kreisen juridischer Theoretiker, Stimmen finden, die für diesen Zwang eintreten wollten.

Wäre es denn, meine Herren, etwas gar so Außerordentliches, wenn eine parlamentarische Regierung einmal wenigstens in solchen Fragen der unisono ausgedrückten Stimmung der Bevölkerung

Folge geben würde? Ich glaube, es wäre das schönste Opfer, welches eine parlamentarische Regierung dem constitutionellen Volke bringen würde.

Ich würde noch eher, obwohl ich principiell ein Gegner des Zwanges, besonders Gegner des Notariats- und Legalisirungszwanges bin, den Advocaturszwang begreifen, weil naturgemäß die Processe an gewisse Formen gebunden sein müssen, weil es da nicht möglich wäre, ohne diesen Zwang Recht zu sprechen. Aber, meine Herren, wenn zwei ruhige, friedliche Staatsbürger über einen ganz gewöhnlichen Vertrag, über den Abschluß eines Tausches oder über sonst ein ähnliches Geschäft in Uebereinstimmung sind, wenn diese zwei ruhigen, friedlichen Staatsbürger ein solches Geschäft abschließen, wozu, frage ich, muß man sie mit dem so kostspieligen Apparate des Legalisirungszwanges umgeben, wie er bei uns eingeführt ist.

Ich begreife wohl, wenn zwei streitende Bürger einen Schiedsspruch verlangen, daß die Regierung, respective das Gesetz einschreitet, und daß dieses den streitenden Bürgern die Formen festsetzt und ihnen die Personen vorschreibt, durch welche sie diesen Schiedsspruch erlangen können. Alle Schritte aber des bürgerlichen, friedlichen Verkehres — ich wiederhole es — mit der Feierlichkeit eines Notariatsactes, mit der kostspieligen und zeitraubenden Einrichtung des Legalisirungszwanges zu umgeben, das ist jedenfalls eine weitaus übertriebene Sache, ja, ich behaupte geradezu, es ist ein Mißtrauensvotum gegenüber dem ganzen Volke; denn nur dort, wo ein Volk roh, wo es verdorben ist, ist es nothwendig oder thut man es in der Regel, daß man solche Cautelen schafft; ein Volk aber, das schon civilisirt ist, welches Anspruch macht auf Bildung, ein solches Volk kann man nimmermehr mit solchen Cautelen umgeben, und ein Parlament, welches darauf Anspruch macht, in freiheitlicher Beziehung hoch dazustehen — und ich glaube, unser Parlament macht diesen Anspruch — sollte in dieser Richtung nicht kargen und in diesen Verhältnissen der Stimmung der Bevölkerung nachgeben. Wir wollen, meine Herren — und ich glaube da nicht bloß in meinem Namen zu sprechen — in solchen Verhältnissen die Freiheit haben, unsere Sachwalter zu wählen nach unserem eigenen Ermessen; denn, wie das Sprichwort sagt: Eine Tugend, die des Wächters bedarf, ist des Wächters nicht werth — so muß man auch sagen dürfen: Die Notare, die des Zwanges bedürfen, sind des Zwanges nicht werth. Es muß diese Institution keine monopolisirende Zunft bilden, auch in dieser Beziehung bezüglich der Wahl der Sachwalter muß die freie Concurrenz eintreten. Ich mache Sie auf den Ausspruch eines geistreichen Schriftstellers über Realpolitik, dessen Namen mir im Augenblicke nicht erinnerlich ist, aufmerksam, der sagt:

„Das wirthschaftliche Interesse der Gesellschaft fragt nicht nach Lehrbrief und Meisterstück, sondern nach Leistungsfähigkeit, gleichviel, wie und wo sie erworben; — das sichere und vollkommen genügende Kennzeichen der Leistungsfähigkeit aber ist die Kundschaft."

Ich bestreite daher einen Theil ihrer Wirksamkeit den Notaren nicht, wo es sich nämlich handelt um öffentliche Urkunden und um Aehnliches; aber wo es sich um die Sachwaltung handelt, da muß doch die freie Concurrenz unter allen Umständen maßgebend sein und eintreten dürfen. Denn durch den Legalisirungszwang und ähnliche Bestimmungen, wie sie noch nachfolgen dürften, wird das Volk nicht selbständiger, es wird dadurch unselbständiger als es ist, und alle Redensarten, alle Worte und Behauptungen von freiheitlichen Institutionen sinken zu einfachen Phrasen herab, wenn man dem Individuum, wenn man den Gemeinden nicht wenigstens die Selbständigkeit läßt, die eigenen Angelegenheiten selbst zu besorgen und sich in dieser Richtung Sachwalter zu wählen, und wenn man ihnen nicht hier die freie Concurrenz bietet.

Wir streben ja — und die Majorität dieses hohen Hauses hat es wiederholt betont — nach Autonomie, nach Selbstverwaltung, nach freiheitlichen Institutionen, namentlich nach individueller Freiheit; durch den Legalisirungszwang aber werden all' diese Bestrebungen unter allen Umständen, jedenfalls in ihren Folgen, illusorisch genannt werden müssen. Man kann doch nicht das Princip der Selbstthätigkeit, der Selbstverantwortlichkeit des Einzelnen total aufgeben wollen, und es geschieht dieses jedenfalls durch die Institution des Legalisirungszwanges. Ich frage auch bei dieser Gelegenheit, was denn für andere Berufsclassen in unserem großen Reiche geschieht? Da heißt es in der Regel: Aide-toi, et Dieu t'aidera — hilf dir selbst und Gott wird dir helfen! Aber der Notar bedarf natürlich des besonderen Schutzes der Landes- und Staatsgewalt, und hier muß Alles einzelnen Wenigen zu Liebe und der Theorie Einzelner zu Liebe zum Opfer gebracht werden.

Dadurch aber lastet sich nach meiner Ansicht der Staat auf ganz unnöthige Weise eine Verantwortlichkeit wenigstens moralisch auf; dadurch glaube ich, und in dieser Richtung ist ja der Staat die Regierung, dadurch lastet sich die Regierung eine solche Verantwortlichkeit ganz unnöthig auf, indem sie namentlich durch diese quasi k. k. Amtspersonen die Sachwalter der Bevölkerung als solche octroyirt.

Meine Herren, ich muß auf diese Frage nochmals zurückkommen; ist es denn möglich, daß der Legalisirungszwang, um seinem Zwecke zu entsprechen, so durchgeführt wird, als er gedacht war? Es ist

dies unmöglich, wenn Sie bedenken, daß in Oesterreich ein Notar oft auf 50.000 Seelen kommt, wenn Sie bedenken, daß in dieser Richtung die Zustände nicht herrschen, die in Frankreich herrschen. In Frankreich kommen viele Notare auf eine geringe Bevölkerung und darum ist auch diese Institution dort leichter durchzuführen als bei uns.

Ich frage nun, um zum Schlusse meiner Argumentationen zu kommen, und weil ich gesagt habe, daß ich aus principiellen, aus freiheitlichen Gründen gegen diesen Zwang bin, ich frage, wann sollen die Staatsbürger dazu kommen, sich selbst helfen zu dürfen, wann sollen sie eigenberechtigt werden, wann sollen sie den ersten Schritt machen dürfen, selbständig zu werden? Sollten sie immer unbeholfen bleiben und glauben müssen, daß sie nur dazu da sind, nur zu leisten und zu zahlen!

Durch den Legalisirungszwang ist man in dieser Beziehung zu weit gegangen, und gerade die Einführung desselben hat gezeigt, daß ich in diesen meinen Behauptungen nicht zu weit gegangen bin, denn wer früher nicht zu Gericht und zu dem Notar gehen wollte, der konnte wenigstens in vielen Fällen nach eigenem Belieben handeln, was heute nicht mehr der Fall ist. Wer heute nicht hingehen will, wird einfach bei den Haaren hingezogen und dort muß er nicht nur das thun, was das Gesetz vorschreibt, sondern auch die Zahlungen leisten, die oft in keinem Verhältnisse zu dem, was geboten wird, stehen.

Ich habe ferner erwähnt, daß ich bei Streiten und Processen solche Vorschriften des Zwanges und der Persönlichkeiten begreife, bei dem gewöhnlichen bürgerlichen Verkehre aber werde ich eine solche Vorschrift, wie den Legalisirungszwang, nun und nimmermehr begreifen.

Ich möchte aber noch hinweisen auf die großen Nachtheile, die der Landbevölkerung durch den Zwang entstehen. Ich möchte mich nicht diesfalls in weitläufige Erörterungen einlassen, weil ich überzeugt bin, daß die Redner, die nach mir kommen werden, diesen Punkt wohl berühren wollen, ich möchte aber einen Appell richten an die Vertreter unseres Großgrundbesitzes. In den weitesten Kreisen der Bevölkerung hört man wohl stets sagen: Der Landwirthe gibt es viele im Parlamente; die Landwirthschaft ist aber dort doch nicht entsprechend vertreten. Hier ist Gelegenheit, in erster Linie die Landwirthschaft zu vertreten, denn sie ist es, die unerschwingliche Opfer bringen muß, wenn der Legalisirungszwang in seiner jetzigen Art und Weise als Gesetz bleibt; hier gibt es Gelegenheit, die materiellen Interessen eines großen Theiles der Bevölkerung, der ackerbautreibenden Bevölkerung zu vertreten, und ich möchte wohl überzeugt sein, daß wir in dieser Frage die Majorität heute hier erlangen werden. Ich bin zwar nicht überzeugt, aber ich möchte es hoffen, daß dies auch namentlich in dem anderen Hause der Fall sein werde, nachdem wir dadurch etwas Praktisches, Nützliches und Nothwendiges verlangen, und dann kann es nicht fehlen, daß, wenn beide Häuser sich mehrstimmig hierfür erklären, auch Seine Excellenz der Herr Justizminister in Bezug auf die Erreichung seiner Ideale nachgeben und sich als parlamentarischer Minister dem ausgesprochenen Willen der Bevölkerung, deren Vertreter wir ja sind, der Majorität der beiden Häuser fügen würde, denn man möge mir dies nicht übel nehmen, ich habe ihn oft in diesem hohen Hause sprechen gehört und noch jedesmal besser als heute; es ist mir heute so vorgekommen, als wenn er selbst eine gewisse Befangenheit fühlen würde, der geeinigten geschlossenen Bevölkerung in dieser Frage gegenüberzutreten. Ich möchte ihn daher bitten, in dieser Richtung nicht einer Theorie, einem Ideal Recht zu geben, sondern auch einmal der Praxis zu folgen und in dieser Richtung Maß zu halten, im Verfolge von Zielen und in Bezug auf die Wahl von Mitteln, wie den Legalisirungszwang.

Es gibt ja, meine Herren, andere Theorien, andere Ideale, welche mir wichtiger zu sein scheinen; es sind dies die Ideale der Anstrebung der Bildung der gesammten Bevölkerung. Wird sie mehr gebildet, so werden solche Cautelen noch weniger gebraucht, und sie ist jetzt bereits größtentheils auf einem solchen Standpunkte, daß man ihr mit solchen Zwangsmaßregeln nicht kommen darf.

Ich hoffe daher, daß in dieser Frage namentlich die Vertreter der deutschen Kronländer einig und geschlossen vorgehen werden; ich hoffe, daß sie ihr Votum für den Minoritätsantrag abgeben werden; sie werden sich dadurch des größten Beifalles von Seite der Bevölkerung zu erfreuen haben. Ich möchte hoffen, daß in diesem Falle die Majorität eine große sein sollte, und überlasse es der Regierung, die doch aus unserer Partei hervorgegangen ist, in diesem Falle heute wieder einmal mit den Vertretern aus Galizien zu gehen, wodurch es möglicherweise gelingen könnte, durch diesen Succurs die Majorität in dieser Frage zu erhalten. Von dem direct gewählten Reichsrathe hat die Bevölkerung sich viele Erwartung gemacht; es ist diesen Wünschen leider zum geringsten Theil Rechnung getragen worden, das aber hat die Bevölkerung unter allen Umständen erwartet, daß sie von diesem Zwange durch den direct gewählten Reichsrath befreit werde, daß sie nicht länger am Gängelbande geführt werde, und dies meist zum Nutzen nur einzelner Berufsclassen, sie erwartet vielmehr bestimmt, man werde sie von dem Legalisirungszwange befreien.

Lassen Sie daher einmal in diesem Hause der Stimme der Praxis Geltung erlangen und den Bedürfnissen des Volkes, wie sie sich einstimmig entschieden aussprechen. Um nun dieser Stimme Geltung

zu verschaffen, stimmen Sie, meine Herren, so wie ich für den Minoritätsantrag, und ich glaube, das hohe Haus wird in diesem Falle seiner Aufgabe entsprochen haben, und ich bin in diesem Falle glücklich, auch mit die große Masse der Bevölkerung vertreten zu haben, und das Abgeordnetenhaus wird in diesem Falle wirklich ein Volkshaus genannt werden. Ich empfehle die Annahme der Anträge der Minorität des Ausschusses. *(Beifall auf der äussersten Linken.)*

Vicepräsident Dr. **Vidulich** *(welcher während der vorstehenden Rede den Vorsitz übernahm)*: Abgeordneter Dr. Ryger hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Ryger**: Es war eine sehr schwere Aufgabe, das Wort zu ergreifen für eine Sache, deren Vertreter mit den Vertheidigern der Sclaverei in Südamerika verglichen werden. Um so schwieriger ist es für mich in meiner Stellung, der ich mich des Amtes eines öffentlichen Notars, freilich auch nebenbei des Amtes eines Advocaten erfreue; aber eben diese cumulirte Stellung und Bewegung im praktischen Leben, in der Advocatur und im Notariat durch einen Zeitraum von 44 Jahren, großentheils in einem Kreise ländlicher Bevölkerung, macht es mir zur Aufgabe, wenigstens meine Erfahrungen aus dem praktischen Geschäftsleben entgegenzusetzen den Anschauungen, welche hier, angeblich getragen von der öffentlichen Meinung dieses Haus zu raschen und, wie ich glauben darf, nicht vortheilhaften Entschlüssen führen dürften.

Man hat behauptet, der Notariatszwang sei es, welcher durch die Legalisirung eingeführt sei. Diese Angabe ist eine thatsächlich unrichtige. Wer eine Urkunde zu legalisiren hat, hat nicht die Nothwendigkeit, den Notar aufzusuchen, sondern dem steht der Weg heute zum Gerichte offen. Ob er den einen oder anderen Weg wählt, das steht in seiner freien Disposition, und wenn man behauptet, daß die Freiheit des Individuums dadurch, daß eine Urkunde zu einer glaubwürdigen erhoben werden soll, und daß diese Constatirung der Glaubwürdigkeit von dem Gesetze an gewisse Förmlichkeiten geknüpft wird, beschränkt werde, der hat eben in diesem hohen Hause eine Anschauung vertheidigt, die für sich keine reelle Basis hat.

Die Freiheit des Individuums, seine Disposition über seine Person und sein Vermögen wird nicht im Mindesten tangirt, wenn zur Glaubwürdigkeit einer Urkunde eine gewisse formelle Beschaffenheit derselben erheischt wird. Ob diese formelle Beschaffenheit nothwendig, ob sie zweckmäßig ist, das ist eben eine Sache, die der Erwägung dieses hohen Hauses schon wiederholt unterbreitet worden ist. Diejenigen Urkunden, für welche die Legalisirung durch die neuen Gesetze erfordert wird, sind eben solche, durch welche einestheils ein Hypothekarcredit, der Realcredit überhaupt fundirt werden soll, und dann die Urkunden über Verhandlungen zwischen Ehegatten. Die Verhandlungen zwischen Ehegatten sind strenge an den Notariatszwang, an die Errichtung einer Notariatsurkunde gebunden. Gegen diese Art von Urkunden ist in dem hohen Hause noch gar kein Anstand, gar kein Bedenken erhoben worden; man hat nur diejenige Form bestritten, welche zur Constatirung der Glaubwürdigkeit einer Urkunde, zur Begründung des Realcredites verlangt wird.

Nun bitte ich, meine Herren, abstrahiren wir vom Legalisirungszwange und nehmen wir zur Hand, was die Gesetze, deren Inhalt, Umfang und Geltung gar nicht bestritten werden wollte, darüber vorschreiben.

Der §. 434 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, der wahrscheinlich ganz außer dem Bereiche der Erwägungen der Minorität geblieben ist, erfordert, daß zur Erwerbung des Eigenthumes einer unbeweglichen Sache eine Urkunde errichtet werden muß, welche von den vertragschließenden Theilen und von zwei glaubwürdigen Zeugen unterschrieben wird. Es fordert also der materiell rechtliche Theil unserer Gesetze zur Begründung des Realcredites für die Eintragungen in das öffentliche Buch, absolut eine Urkunde mit gewissen Unterschriften, nämlich der vertragschließenden Theile und zweier glaubwürdiger Zeugen.

Der §. 1001 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, welcher von den Schuldurkunden spricht, bestimmt nur den Inhalt, den eine Schuldurkunde überhaupt enthalten muß, um als eine Urkunde vor Gericht gelten zu können; in Bezug auf die Form verweist dieser Paragraph auf die noch viel ältere Gerichtsordnung vom Jahre 1781.

Der §. 114 der Gerichtsordnung schreibt für beweiskräftige und für die zur Einverleibung erforderlichen Urkunden überhaupt auch die Fertigung von zwei Zeugen vor, ohne das Wort „glaubwürdig" beizusetzen; dafür trifft aber der §. 117 der Gerichtsordnung Vorsorge, daß Niemand eine Urkunde als Zeuge unterschreiben darf, rücksichtlich welcher ihm vom Aussteller nicht bekannt geworden ist, daß dieselbe seinem Willen gemäß ist; und mehrere nachträgliche Bestimmungen der Gesetze verhängen Strafen über Zeugen, die, ohne sich Kenntniß verschafft zu haben, daß die Urkunde dem Willen des Ausstellers gemäß sei, ihre Zeugenunterschrift beizufügen für gut befinden.

Ueber die Frage, welcher Zeuge glaubwürdig, welcher nicht glaubwürdig sei, enthalten die §§. 141 und 142 der Gerichtsordnung klare Bestimmungen. Es handelt sich nun um die Frage: Was steht höher, die Sicherung des Realcredites oder die Erleichterung der Urkundenanfertigung überhaupt? Nun, diese Frage ist in diesem hohen Hause wiederholt zur Sprache gebracht worden, und man hat gefunden, daß bei der großen Ausdehnung, welche der Realcredit in der gegenwärtigen Zeit durch die vielen Institute, die zu seiner Hebung geschaffen worden sind, erhalten hat,

daß dann auch diesen Instituten einerseits eine Sicherheit für den gewährten Credit und andererseits den Schuldnern eine Sicherheit gegen Mehrbelastungen gewährt werden muß.

Diese Sicherheit zu gewähren, hat man den Legalisirungszwang für die Urkunden eingeführt, welche die Uebertragung dinglicher Rechte bezwecken. Durch den Legalisirungszwang soll constatirt werden, daß eine Urkunde eben jene Beschaffenheiten hat — und zwar ohne contradictorischen, ohne processualen Weg — jene Beschaffenheiten, welche der §. 434 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, welche der §. 114 der Gerichtsordnung erfordern.

Nehmen Sie an, meine Herren, es würde der Legalisirungszwang aufgehoben, es würde im Sinne des Gesetzes, des §. 114 der Gerichtsordnung, im Sinne des §. 434 des bürgerlichen Gesetzbuches von den Gerichtsbehörden darauf gedrungen, daß über eine einfache Eingabe eine Eintragung in das öffentliche Buch gar nicht geschehen kann, weil die Eingabe und die vorgelegte Urkunde gar keine Bürgschaft dafür enthält, daß die Parteien, welche darauf ersichtlich gemacht sind, die Urkunde unterschrieben, daß die Zeugen dieselbe gefertigt haben, daß die Zeugen die Glaubwürdigkeit besitzen, welche die §§. 141 und 142 der Gerichtsordnung erfordern und die Gerichtsbehörde würde in Anwendung der früher bestehenden Gesetze eine Verhandlung über die Frage der Glaubwürdigkeit der vorgelegten Urkunden zur Bewirkung der Eintragung eines Realrechtes in das Grundbuch verlangen. Wäre ein solcher Vorgang nicht ein viel schwierigerer, als wenn das Gesetz an die Stelle dieses großen und kostspieligen Umweges die einfache Contestirung durch die Legalisirung vorschreibt?

In den freisinnigsten Staaten Europas, in Republiken hat man die Contestirung von Urkunden durchaus nicht als eine Beschränkung der persönlichen Freiheit, als Beschränkung des Verkehres, man hat sie als Förderungsmittel des Credites, als Sicherstellungsmittel des Credites, als Beförderung des Nationalwohlstandes angesehen.

Es ist uns gesagt worden, daß durch die genaue Zustellung der gerichtlichen Eintragungs- oder Löschungsbescheide und durch die den Parteien gegebene Möglichkeit, sich gegen unrichtige Einverleibungen oder unrechtmäßige Löschungen ihre Hypothekarforderungen, ihre Rechte zu schützen, den Parteien alle mögliche Potenz gegeben ist, ihre Rechte zu wahren. Es ist also ein großer Werth auf die Pünktlichkeit der grundbücherlichen Zustellungen gelegt worden.

Die Herren, welche die Legalisirungstaxe, die bei grundbücherlichen Urkunden 60 kr. beträgt, als eine so große Last ansehen, haben vergessen zu berechnen, welche Last es auferlegt, wenn eine Partei die Oppositionsklage gegen die grundbücherliche Löschung oder gegen die grundbücherliche Intabulirung führen soll. Es ist allerdings darüber ein Gesetz vom Jahre 1818, welches nach der Zustellung eines solchen Bescheides der Partei freistellt, die Anmerkung der Streitigkeit des erwirkten Realrechtes im Grundbuche zu verlangen. Es ist im Gesetze der Partei freigelassen, die Oppositionsklage gegen die erwirkte Einverleibung oder Löschung zu führen. Haben aber die Herren die Kosten und Auslagen der Durchführung eines solchen Rechtsstreites erwogen? Sie haben die damit verbundenen Schwierigkeiten, die Laufereien zum Gerichte und zum Advocaten ganz außer dem Bereiche der Taxirung der Auslagen und Belastung der Landbevölkerung gelassen.

Meine Herren! Die Sache hat allerdings sehr viele Seiten, wie man sie schildert. Ich bin ein praktischer Mann und habe in den langen Jahren meines wirklichen Geschäftslebens unter dem Landvolke eine Erfahrung gemacht und das gerade in jenen Kreisen, wo die Leute am meisten des Credites benöthigen, und das war die, daß bei dem Gerichte, bei dem ich sehr häufig zu fungiren genöthigt bin, in der früheren Periode unter elfhundert eingebrachten Grundbuchsurkunden nahezu siebenhundert gefälschte Unterschriften, sei es der Parteien, sei es der Zeugen getragen haben. Man hat sich kein Gewissen daraus gemacht, der Mann hat unterschrieben für die Frau, man requirirte in dem Wirthshause für ein Gläschen Schnaps die Unterschriften von zwei Männern, die schreiben konnten, die Urkunde ist hingebracht worden, die Zustellung der Einverleibung wurde den Parteien allerdings gemacht, allein was hat das zur Folge?

Wenn das Gesuch in einer Provinz, die mit einer utraquistischen Sprache beglückt ist, in deutscher Sprache eingebracht ist, muß der Bescheid in derselben Sprache erfließen, und wird das Gesuch in einem slavischen oder in einem anderen Idiome überreicht, hat der Bescheid in dieser Sprache zu erfließen.

Nun kommt bei solchen mit nicht ganz reinen Urkunden versehenen Grundbuchseingaben gewöhnlich der Fall vor, daß das Gesuch in einer Sprache verfaßt ist, welche Derjenige, an den die Zustellung erfolgt, nicht versteht.

Außerdem ist diejenige Partei, der die Zustellung geschehen ist, häufig in der Lage, nicht lesen und schreiben zu können. In diesem Falle hat die Zustellung eines Bescheides für diese Partei gar keine andere Folge, als das Mittel, ihr Recht zu wahren. Sie geht mit diesem Bescheide wieder zu einem sachkundigen Manne, um sich ihn erst verdolmetschen zu lassen, was darin steht und ist dann erst in der Lage, ihre Rechte, und zwar im kostspieligen Proceßwege geltend zu machen.

Es ist also hier nur die Frage, was ist förderlicher und nützlicher für das Landvolk, die Sicher-

heit des Realcredites oder dessen Preisgebung? Ist die Sicherheit des Realcredites das größere, vorwiegendere Interesse, dann müssen Sie auch der Landbevölkerung die Gelegenheit geben, mit den geringsten Kosten — und das sind die Legalisirungskosten — zu constatiren, daß nur glaubwürdige, von den Parteien ausgefertigte Urkunden zur Erwirkung des Realcredites geeignet erscheinen.

Eine weitere Frage aber ist die: Muß die Legalisirung mit jenen Formen umgeben sein, welche heute das Gesetz erfordert oder können in dieser Richtung im Interesse der Landbevölkerung solche Modalitäten getroffen werden, daß der Legalisirungszwang, der Schutz des Realcredites durchaus die Landbevölkerung nicht belästigt, andererseits aber dem Gerichte und dem Publicum die Garantie der öffentlichen Sicherheit bietet.

Diese Frage beschäftigt seit Jahren das Ministerium, und ich kann das aus meiner eigenen Erfahrung wieder bestätigen, daß an alle Gerichtsbehörden in den Provinzen und an die großen Geschäftskanzleien der Notare und Advocaten Anfragen und Aufträge ergangen sind, ob nicht dieser Legalisirungszwang in irgend einer Weise modificirt werden könnte, daß das laut werdende Verlangen nach dessen Aufhebung gemildert oder beseitigt würde. Es ist in dieser Beziehung, wenn ich nicht irre, im böhmischen Landtage ein präciser Antrag auf Erleichterung des Legalisirungszwanges gestellt worden; in dem Kronlande, dem ich anzugehören die Ehre habe, sind von Seite vieler Gerichtsbehörden und Notare, das ist der großen „Schützlinge mit den 60-Kreuzertaxen“, wie sie bezeichnet wurden, Berichte und Gutachten erstattet worden, dahin gehend, daß man den Legalisirungszwang zur Erhaltung des Realcredites für unerläßlich nothwendig hält, daß man aber die Glaubwürdigkeit auf einem anderen, für die Partei minder beschwerlichen Wege erlangen könne, und in der Richtung ist der Antrag gestellt worden, man möge die Bestätigung der Echtheit der Unterschriften in die Hand des Gemeindevorstehers legen, natürlich unter Dafürhaftung für die Richtigkeit der Unterschrift und für die Glaubwürdigkeit der Zeugen, die dort namhaft gemacht werden.

Wird das eingeführt, was vielleicht in nicht allzulanger Zeit denn doch durchdringen wird und muß, so werden die Kosten für die großen Zureisungen, welche die Parteien zum Notar und zum Gerichte oder die Notare zu den Parteien machen müssen, wenn sich die Partei nicht von ihrem Wohnorte entfernen kann, sei es aus Kränklichkeit, Gebrechlichkeit oder anderen Umständen, ganz verschwinden und es wird die größte Garantie für die Richtigkeit geboten sein, weil man annehmen muß, daß jeder Gemeindevorsteher doch in der Lage ist, den kleinen Kreis seiner Gemeindeangehörigen zu kennen und die Richtigkeit ihrer Unterschriften zu bestätigen.

Es fragt sich also nur um den Realcredit und dessen Aufhebung, und in diesem Betracht wurde die Sache vertheidigt vom hohen Justizministerium unter der früheren Leitung desselben, sie wurde aufrecht erhalten während der verschiedenartigen Wechsel der Ministerien stets von jedem der nacheinanderfolgenden; sie wurde vertheidigt von den Gerichtsbehörden, und ich glaube, sie liegt auch im Interesse des eigencreditsuchenden Publicums, gerade im größten Interesse der Landbevölkerung.

Dieser Modus ist aber nicht die Aufhebung des Legalisirungszwanges, sondern es ist gerade seine größtmögliche Erhaltung unter Verhältnissen, welche Niemandem als ein Druck, als eine Härte erscheinen würde. Der angedeutete Proceßweg ist das allerübelste Geschenk, eine Gabe aus Pandora's Unheilbüchse, welche der Landbevölkerung geboten wird, wenn sie angewiesen würde, gegen falsche Intabulationen den Weg des Processes einzuschlagen und wenn ihr dieser Weg als wohlfeil, als ihre Freiheit fördernd empfohlen wird.

Vicepräsident: Herr Abgeordneter Bärnfeind hat das Wort.

Abgeordneter **Bärnfeind:** Um dem Principe der Legalität, auf dem das Grundbuch beruhen soll, zu entsprechen, ist in dem erster Alinea des §. 31 des Gesetzes vom 25. Juli 1871 die Legalisirung von Tabularurkunden, welche zur Eintragung in das Grundbuch oder in die Landtafel kommen sollen, vorgeschrieben. Eine ähnliche Bestimmung enthält auch das letzte Alinea des §. 53 desselben Gesetzes, betreffend die Gesuche um die Vormerkung der Rangsordnung.

Nach den früher bestandenen Gesetzen, nämlich nach den Bestimmungen des §. 434 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches war zu einer Tabularurkunde die Mitfertigung von zwei glaubwürdigen Zeugen erforderlich und die Legalisirung nur dann vorgeschrieben, wenn die Urkunde außer der Provinz, in welcher sie einverleibt werden sollte, ausgestellt worden ist. Die Mitfertigung von zwei glaubwürdigen Zeugen bot nach dem früher bestandenen Gesetze die Garantie, daß nicht auf Grund unechter Urkunden Tabularrechte erschlichen wurden.

Es fragt sich nun, ob diese Garantie zu gering war, um die etwa vorkommenden Fälle der Erschleichung von Tabularrechten hintantzuhalten und ob diese Erschleichung so häufig vorkam, daß zur Abwehr derselben die Einführung des Legalisirungszwanges nothwendig war. Ich meine nicht; denn die Statistik der Verbrechen des Betruges weist nach, daß dergleichen Fälle von Erschleichung von Tabularrechten sehr selten vorkamen, so daß man behaup-

ten kann, daß die Bestimmungen des §. 434 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches genügende Garantie geboten haben, um dem Legalitätsprincipe, auf dem das Grundbuch beruhen soll, zu entsprechen. Die nur sehr selten vorkommenden Betrugsfälle waren gewiß keine hinreichende Rechtfertigung, daß das neue Grundbuchsgesetz die Legalisirung von Tabularurkunden vorschrieb, wodurch die größten volkswirthschaftlichen Nachtheile entstehen. Die Lasten und die Quälereien des Legalisirungszwanges sind so groß, daß die Aufhebung desselben allgemein gewünscht wird. Manche Landparteien benöthigen zwei, drei, andere acht Stunden, um zum Gerichte oder zum Notar zu gelangen, wo die Urkunden legalisirt werden sollen. Die meisten dieser Parteien sind dem Gerichte oder dem Notar unbekannt und müssen sich daher um Identitätszeugen umsehen, welche wieder ganze oder halbe Tage verlieren, um die Legalisirung durchzusetzen. Ja, in manchen Fällen sind diese Identitätszeugen gar nicht aufzubringen. Bei kranken und altersschwachen Personen ist es häufig der Fall, daß sie sich zum Notar oder zum Gericht nicht verfügen können; diese müssen daher mit großen Kosten den Notar und Identitätszeugen zu sich kommen lassen, um die Legalisirung zu ermöglichen. Auf dem Lande kommt häufig die Ausstellung von Schuldscheinen vor, die, weil Gefahr am Verzuge und um den Vorrang vor anderen Gläubigern zu erwirken, schnellstens intabulirt werden sollen, was aber bei dem Erfordernisse der Legalisirung am Lande unmöglich ist; diese Parteien sind den größten rechtlichen Nachtheilen ausgesetzt.

Die Lasten, welche die Legalisirung mit sich bringt, sind geradezu enorm. Nimmt man an, daß in einem Bezirke von 20.000 bis 25.000 Seelen etwa 1000 Urkunden vorkommen, bei deren Legalisirung je drei Personen einen Tag verlieren, so betragen die Auslagen für Zehrung 2c. mindestens 4 fl. 50 kr.; dies macht für 1000 Urkunden 4500 fl., hierzu kommen die Stempel- und Legalisirungskosten. Berechnet man noch separat den Ausfall an Arbeitstagen für Diejenigen, welche hierbei ihre Zeit verlieren, so reicht man mit der Summe von 10.000 fl. zu Legalisirungskosten nicht aus, welche Summe offenbar nicht im Verhältnisse zu dem Vortheile, der durch die Legalisirung erreicht wird, steht, da das Bedürfniß zur Legalisirung wegen Vorkommen von Falsificaten von Unterschriften gar nicht vorhanden ist.

Tritt nun über kurz oder lang eine laxere Praxis bei Legalisirungen ein, wovon Fälle sich bereits constatirt haben, so hat auch das Legalitätsprincip des Grundbuches nichts gewonnen und es ist trotz des Legalisirungszwanges doch keine Sicherheit für die Legalität des Grundbuches vorhanden. Die volkswirthschaftlichen Nachtheile, die der Legalisirungszwang verursacht, sind so groß, daß ein Jeder Gegner des Legalisirungszwanges werden muß. Selbst der Einzelne erleidet in seinen Privatoperationen bedeutenden Schaden. Unter den Landleuten laufen Geschäfte, die ohne Intervention des Notars oder des Gerichtes abgemacht werden, schnell und glatt ab; sind aber schon zu den Unterfertigungen geld- und zeitraubende Formalitäten nothwendig, so unterbleibt gar manches Geschäft, das für beide Parteien von Vortheil gewesen wäre. Die Einwendungen, welche auch von Seiner Excellenz dem Herrn Justizminister constatirt wurden seitens der Präsidien der Gerichtshöfe, daß durch den Legalisirungszwang den Winkelschreibern ein Halt zugerufen wird, diese sind nicht stichhältig, wenn man erwägt, daß bei der Legalisirung von Tabularurkunden das Gericht und der Notar nur für die Echtheit der Unterschriften zu sorgen hat, ohne in den Inhalt derselben einzugehen. Weder das Gericht, noch der Notar wird je den Inhalt einer Urkunde prüfen und sie sind auch nicht hierzu verpflichtet, und so sinkt die ganze Legalisirung nur zu einer kostspieligen und zeitraubenden Formalität herab, welche gegenüber den früher bestandenen Gesetzen nur Nachtheile, aber keinerlei Vortheile bietet. *(Rufe: Sehr gut!)*

Die Wiederherstellung der Bestimmungen der §§. 433 und 434 a. b. G. B. und des §. 12 des Landtafelpatentes für Böhmen und Mähren, verbunden mit den im siebenten Abschnitte des Grundbuchsgesetzes enthaltenen Bestimmungen für die Zustellung der Tabularbescheide, geben eine ebenso sichere Gewähr für die Legalität des Grundbuches als die Legalisirung der Unterschriften des Ausstellers, wenn man erwägt, daß bei der Legalisirung in eine Prüfung der Urkunde, ob sie im Einklange mit dem Willen des Ausstellers stehe, gar nicht eingegangen wird.

Die Voraussetzung des Ausschusses, daß bei der Wiederherstellung der Vorschriften der §§. 433 und 434 der Richter über die Echtheit der Unterschriften durch Vorladung des Ausstellers und der Zeugen sich die Ueberzeugung zu verschaffen hätte, trifft wohl nicht zu, denn jede dem Gerichte vorgelegte, mit der Formalität des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches versehene Urkunde hat so lange die Vermuthung der Echtheit für sich, bis nicht das Gegentheil erwiesen ist, und hoffentlich wird es in unserem gepriesenen Rechtsstaate Oesterreich wohl noch nicht so weit gekommen sein, daß man Ursache haben sollte, hinter jeder Urkunde eine unerlaubte oder gar verbrecherische Handlung zu wittern.

Die seit 60 Jahren bestandene Praxis, die den Gerichten zur Tabularbehandlung vorgelegten Urkunden ohne weitere Nachforschung eine unerhörte Liederlichkeit zu nennen, wie es der Majorität des Ausschusses im Berichte beliebt, ist wohl unbegründet, denn consequenterweise müßte man auch unter der Herrschaft des Legalisirungszwanges an das Gericht die Forderung stellen, daß der Richter prüfe,

ob wohl der Notar bei der Legalisirung und bei der Angabe, ob diese oder jene Person ihm bekannt sei, legal und nach der Notariatsordnung vorgegangen sei, und daß der Richter vor jeder Intabulation und der Notar die Zeugen und den Aussteller darüber vernehme.

Das Legalitätsprincip war deßhalb durchaus nicht beschädigt, weil die Unterschriften der Aussteller nicht legalisirt waren, sondern das Institut des Grundbuchswesens der früheren Zeit litt an ganz anderen Mängeln, die demselben theilweise jetzt noch anhaften und die man mit der Anlegung der neuen Grundbücher vielleicht zu beseitigen erst im Stande sein wird. Der früher getriebene Mißbrauch mit den Pränotationen und die Begriffsverwirrungen, welche bei den Intabulationen der Pfandrechte und bei der Sicherstellung von Rechten früher herrschten, waren die hervorragendsten Mängel des früheren Grundbuchswesens. Diese sind nun durch §. 14 der neuen Grundbuchsordnung beseitigt worden.

Fälschungen von Urkunden, Unterschriften kamen aber seit dem Bestande des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches in einem Zeitraume von 60 Jahren so wenige vor, daß es wegen der in dieser Hinsicht ganz vereinzelt vorgekommenen Verbrechen, die auch noch unter dem Legalisirungszwange immer vorkommen werden, wohl nicht nothwendig war, ein Institut einzuführen und mit solcher Zähigkeit aufrecht zu erhalten, welches geradezu allen Verkehr hemmt und nichts als volkswirthschaftlichen Schaden bereitet. Auf anderen Gebieten der Gesetzgebung, wo es sich um Rechte von mindestens gleicher oder noch höherer Bedeutung handelt, da ist man ängstlich besorgt, denjenigen Organismus zu vermeiden, der den leichten Verkehr der Papiere stört, nur in Grundbuchssachen, die auch die Landbevölkerung berühren, da ist man rücksichtslos und will man jeden Verkehr erschweren.

Die vielen und fortwährend eingelangten Petitionen der Landgemeinden, der Städte und Märkte, der Landtage liefern den Beweis, daß der Legalisirungszwang nicht gerechtfertigt ist.

Die hohe Regierung möge diesen Petitionen aus allen Vertretungskörpern auch jenes Vertrauen entgegenbringen, wie sie es bei anderen Petitionen thut. *(Rufe rechts: Sehr gut!)*

Die Berichte und Gutachten der Gerichtshöfe, Präsidien der Collegien sind nicht maßgebend, denn diese erhalten die gut instruirten Gesuche und legalisirten Urkunden gewöhnlich und meistentheils aus den Händen der betreffenden Vertreter und haben gar keine Beurtheilung darüber, mit welchen Schwierigkeiten manche der ihnen vorliegenden Urkunden bei der Legalisirung für den Betreffenden verbunden waren. Die Legalisirungsclausel ist zwar kurz, aber bis sie zustande kommt, hat der Bauer und der Identitätszeuge meilenweite, oft noch vergebliche Reisen und Gänge gemacht und ist um eine erkleckliche Anzahl Gulden leichter geworden. Von den Vorgängen bei der Legalisirung hat der Gerichtshof keine Kenntniß, denn ihm liegen nur die fertigen Urkunden vor, daher ist auch das Gutachten der Gerichtsbeamten von keinem Werthe, weil sie von den Schwierigkeiten des Weges und der Zeitverwendung der Leute, die dabei interveniren müssen, und überhaupt von der Schwierigkeit bis zum Acte der Legalisirung keine Kenntniß haben. Ebenso sind die Gutachten der Notariatskammer von Werth, weil diese nur für sich sprechen. Man vernehme darüber die Handels- und die Advocatenkammern, die Bezirksvertretungen und die Gutachten werden ganz anders lauten und ausfallen. Die Regierung vermied es aber ängstlich, in dieser Frage sich an dergleichen Vertretungen zu wenden, derlei Corporationen, wie Advocatenkammern, juristische Vereine und dergl., zu vernehmen und sie wendet sich nur an die von ihr abhängigen Corporationen, welche sich natürlich für die Regierung erklären müssen. *(Bravo! und Rufe: Sehr richtig! rechts.)*

Kurz und gerade die Wahrheit gesprochen, der Legalisirungszwang wurde nur eingeführt, um durch eine materielle Aufbesserung die Notare für sich zu gewinnen und wegen des Legalisirungsstempels. *(Bravo! rechts.)* Um sich die Notare nicht zu entfremden, aus diesem Grunde scheut man sich, den Legalisirungszwang aufzuheben, dies ist der einzige Grund, warum die Regierung ihn nicht aufheben lassen will.

Ich stimme zwar für das Votum der Minorität, nur hätte ich erwartet, daß es etwas entschiedener ausgefallen wäre. Ich hätte geglaubt, daß namentlich auf Wiedereinführung der Bestimmungen der §§. 433 und 434 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches Rücksicht genommen, ein directer Antrag auf Aufhebung des §. 31 gebracht und dabei auf §. 53 des Grundbuchsgesetzes Rücksicht genommen würde. Ich bedauere aber, daß hiermit nur eine Resolution beantragt ist, von welcher ich nicht viel hoffe. Denn, meine Herren, mir schwebt vor: Die Botschaft hör' ich wohl, allein mir fehlt der Glaube! *(Beifall rechts.)*

Abgeordneter Dr. Ritter v. **Daubek:** Ich erlaube mir, Herr Präsident, den Schluß der Debatte zu beantragen.

Präsident: Es wird Schluß der Debatte beantragt. Ich bitte jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Schluß der Debatte ist angenommen.

Ich habe mitzutheilen, daß noch folgende Herren — und zwar sämmtlich für die Minoritätsanträge — als Redner eingetragen sind: Fuchs, Dr. v. Plener, Zeilberger, v. Pflügl, Schrems, Weinhandl, Sandner, Neumayer, Frei-

Herr v. Gudenus, Dr. Heinrich, Cienciala, Schöffel und Dr. Heilsberg.

Ich ersuche diese Herren, sich auf einen Generalredner zu verständigen. *(Nachdem dies erfolgt und das Resultat dem Präsidenten mitgetheilt wurde.)*

Es wird mir bekannt gegeben, daß sich die eingetragenen Herren auf den Herrn Abgeordneten v. Pflügl als Generalredner geeinigt haben.

Ich ertheile demselben das Wort.

Abgeordneter v. **Pflügl:** Bei einem Gemälde welches auf Kunstwerth Anspruch erheben will, kommt es neben den tadellosen Formen meines Erachtens hauptsächlich auf die rechte Vertheilung von Licht und Schatten an. Betrachte ich aber das Bild der Freiheit, wie sie in Oesterreich besteht, so sucht mein Auge vergeblich die Lichtpartien. Mir kommt sie vor wie die Sonne, deren erwärmende Strahlen das Meer von Nebel und Wolken nicht zu durchdringen vermögen.

Wenn sich schon hie und da die wahre, beglükkende Freiheit eine Gasse brechen will, so wird dieselbe flugs mit Gesetzen und Paragraphen wie mit einer Barrikadenmauer wiederum verrammelt. So haben wir also thatsächlich mehr oder weniger die Freiheit als Phrase und als Schlagwort, aber in der wahren, reellen Wirklichkeit mehr oder weniger doch nur den Zwang.

Der Zwang, der Idee der Freiheit geradezu entgegengesetzt, hat nebst anderen Unannehmlichkeiten auch noch das im Gefolge, daß er als Prämisse einen gewissen Hang zur Widersetzlichkeit voraussetzt; ein Vorwurf, welcher meines Erachtens eine sehr schreiende Ungerechtigkeit gegen den loyalen Sinn und gegen die Gutmüthigkeit der österreichischen Nationen ist.

Wir haben also den Zwang in verschiedenen Formen, ich nenne unter anderen den Schulzwang, den Militärzwang, den Legalisirungszwang.

Ich spreche hier vom Legalisirungszwange. Schon die Genesis dieses Gesetzes vom Jahre 1871 ist eine ziemlich zweideutige; von dem hohen Hause als Gesetzesvorlage verworfen, wurde der Legalisirungszwang bei einer passenden Gelegenheit, nämlich beim Grundbuchsgesetze, wieder eingeschmuggelt. Ich will der Wahrheit Ausdruck geben, daß die Intention bei diesem Gesetze jedenfalls eine gute war; das Gesetz sollte Gutes stiften und das Volk vor Betrügereien bewahren.

Es stehen mir aus meinem engsten Vaterlande Oberösterreich Daten zur Hand, daß trotz des Legalisirungszwanges ganz merkwürdige Betrügereien vorgefallen sind. Ich will das Haus mit diesen Erzählungen verschonen.

Allein das ist gewiß, daß dieses Gesetz mit so vielfältigen, Plackereien, Auslagen und Widerwärtigkeiten verbunden ist, daß das gesammte Volk einstimmig in der Unzufriedenheit mit demselben ist, und daß bis auf die Herren Notare — und vielleicht auch nicht einmal bis auf alle derselben — das Volk beinahe ausnahmslos die Zurücknahme dieses Danaer-Geschenkes begehrt, und daß es seinen Abgeordneten sozusagen auf das Gewissen gebunden hat, mit allen durch das Gesetz zulässigen Mitteln die Zurücknahme dieses widerwärtigen Gesetzes zu erwirken. *(Rufe: Sehr wahr!)*

Ich will nicht weitläufig und weitschweifig alle Fatalitäten ausmalen, welche den Legalisirungszwang als treue Schildknappen begleiten; eine Consequenz derselben aber kann ich einer, wenn auch nur kurzen und oberflächlichen Betrachtung nicht entziehen. Ich halte dies für meine Pflicht, weil sie unmittelbar in die volkswirthschaftlichen Verhältnisse eingreift und dieselben, die ohnehin bei uns nur negativer Natur sind, sehr bedeutend schädigt.

Bis vor kurzer Zeit waren — wenigstens in Oberösterreich — die Quittungen über zurückgezahlte Kirchencapitalien, wenn sie von der Kirchenvermögensverwaltung, das ist von dem Pfarrer, den zwei Zechpröbsten oder Kirchenvätern unter Beidrückung des Pfarrsiegels in legaler Form ausgestellt waren, vom Legalisirungszwange frei. Ich kann dieser Befreiung solcher Quittungen in Berücksichtigung des anerkannten amtlichen Charakters des Pfarramtes und in Analogie zu den anderen Beneficien, deren sich das Pfarramt in dieser Beziehung erfreut, nämlich die Befreiung von der Stempelgebühr und von Portoauslagen in seinen amtlichen Correspondenzen, nur das Wort reden.

Ich habe seit dem Jahre 1871 alle Jahre mehrere solche Quittungen über zurückgezahlte Capitalien mit der gehörigen Fertigung und nach den Vorschriften des Gesetzes ausgestellt, und sie wurden immer anstandslos behufs der grundbücherlichen Löschungen angenommen, dieselben auch durchgeführt.

Erst dem Ende des vorigen Jahres war es vorbehalten, daß von dem k. k. Bezirksgerichte Frankenmarkt solche Quittungen auf so lange zurückgewiesen wurden, bis nicht die Legalisirung derselben erfolgt wäre, und, wie ich mir erzählen ließ, haben auch andere Gerichte Oberösterreichs denselben Amtsgang eingehalten.

Ich glaubte mich nun an dasselbe Gericht wenden zu sollen und legte in einer amtlichen Eingabe die Gründe auseinander, welche mich, abgesehen von dem Gebrauche seit dem Jahre 1871, bestimmten, den amtlichen Charakter dieser Quittungen zu befürworten, und deßwegen ihre Befreiung vom Legalisirungszwange gewissermaßen zu vindiciren.

Da kam ich aber erst recht an! Nicht genug an dem, daß das Bezirksgericht auf seiner Ansicht

beharrte, erhielt ich auch noch einen blauen Bogen zugestellt, und fiel in die strafenden Arme des Fiscus.

In diesem Bogen wurde mir nämlich ein Pönale von 68 kr. aufgelegt *(Heiterkeit)*, weil ich meine amtliche Eingabe an das Bezirksgericht nicht vorschriftsmäßig gestempelt hätte; ich kam also, wie man sagt, von dem Regen in die Traufe.

Nun sei es mir gestattet, weil ich früher von dem Einflusse des Legalisirungszwanges auf die Volkswirthschaft redete, diese meine Thesis auch mit wenigen Worten zu rechtfertigen.

Dank der Wucherfreiheit sind heutzutage Darlehen meistentheils nur zu sehr ungünstigen Bedingungen zu erhalten; die Kirche hat aber mit dieser Freiheit nie fraternisirt und wie vor und ehe ihre disponiblen Capitalien, sehr häufig Stiftungsgelder, in größeren und kleineren Beträgen, die sogar bis auf 20 fl. und noch weiter heruntergingen, zu den üblichen fünf Percent ausgeliehen; sie wurden also begehrt wegen des niederen Percentsatzes und hatten auch noch den Vortheil, daß bei gewissenhafter Interessenzahlung diese Capitalien in der Regel nicht gekündigt wurden. Gerade diese kleinen Darlehen, meine ich, sind in volkswirthschaftlicher Beziehung von sehr weittragender Wichtigkeit, denn die kleineren Besitzer sind doch gewiß zahlreicher als die größeren und bei irgend einem elementaren Ereignisse oder bei einem Unfalle in einem Stalle, oder bei unvorhergesehenen Zahlungen steht die Existenz so einer kleinen Familie oft auf dem Spiele, wenn nicht in kurzer Zeit ein solches kleines Capital beschafft werden konnte. Nach meiner Ueberzeugung ist der Gläubiger verpflichtet, über ein rückgezahltes, grundbücherlich intabulirtes Capital auch eine löschungsfähige Quittung auszustellen; wenn nun zur Löschung so kleiner Geldbeträge, die von der Kirchenvermögensverwaltung abquittirt wurden, auch noch die Legalisirung hinzutreten muß, wenn also der Pfarrer und seine zwei Zechpröbste genöthigt sind, zu dem oft meilenweit entfernten Gerichte oder zu dem Amtssitze des Notars zu reisen, so frage ich, wer ersetzt ihnen denn diese Auslagen und wer ersetzt ihnen die Expensnoten? In Folge dieser Auslagen und Expensnoten wird das kleine Capital entweder ganz oder zum größten Theile aufgezehrt und es gehen dadurch die Interessen auf eine Reihe von Jahren verloren; die Kirche kommt also um ihr Geld und die Stiftung um ihre Bedeckung. Was aber, frage ich, sagt Seine Excellenz der Herr Cultusminister dazu? Derselbe wird mit vollem Rechte sagen: Leihet von nun an keinem Privaten Geld, sondern legt euer disponibles Geld in Staatspapieren an. Wenn aber dieses geschieht, was sagen dann die kleinen Leute und die Volkswirthschaft dazu?

Ich glaube also den Beweis geliefert zu haben, daß in diesem Genre durch Beibehaltung des Legalisirungszwanges allerdings die Volkswirthschaft einen sehr erheblichen Schaden leidet.

Der Beweis wäre sehr leicht zu liefern, daß trotz des Bestehens von Vorsichten und Cautelen und der besten Intentionen des Gesetzes Betrügereien nicht hintanzuhalten sind, aber das Volk hiedurch nur auf vielfache Weise geplagt wird. Somit ziehe ich daraus den Schluß (um zu endigen), wenn ich gleich kein Cato bin: Ego vero censeo, Carthaginem esse delendam. *(Bravo!)*

Präsident: Der Herr Berichterstatter der Minorität hat das Wort.

Berichterstatter der Minorität **Fux**: Ich werde für meine Ausführungen nicht viel Zeit benöthigen. Ich möchte zunächst bitten, daß bezüglich der Reihenfolge in der Abstimmung über die Anträge der Minorität ein anderer Modus Platz greife. Ich wurde nämlich aufmerksam gemacht, daß es logisch richtiger wäre, und ich erkenne es auch an, daß Punkt 2 der Resolution zuerst zur Abstimmung komme und dann erst der Punkt 1, so daß der gegenwärtige Punkt 2 der erste Punkt des Minoritätsantrages wäre.

Präsident *(unterbrechend)*: Es handelt sich gegenwärtig noch nicht um die Frage der Abstimmung über die Resolution.

Berichterstatter **Fux** *(fortfahrend)*: Ich erwähnte dies nur im Vorhinein Es wurde der erste Theil der Resolution von keiner Seite bekämpft; ich glaube daher, daß meine Ausführungen bezüglich der Beseitigung der Beschränkungen bei Vollmachten und der einheitlichen Bestimmungen über die Landtafel und die Verbindung des Katasters mit dem Grundbuche und über die Simultanhypotheken und die Reform des §. 64 der Grundbuchsordnung von allen Seiten des Hauses acceptirt wird.

Für den zweiten Punkt des Resolutionsantrages wurde von Seiten der Herren Vorredner vieles Treffliche vorgebracht; aber noch andere Gesichtspunkte wären vorgebracht worden, nachdem so viele Herren für den Antrag eingeschrieben waren und also auch Mannigfaches gegen den Legalisirungszwang am Herzen hatten. Was die hohe Regierung anbelangt, so glaube ich, daß sie ihrem Utilitätsprincipe, dem sie ja schon so viele schöne Erfolge zu verdanken hat, auch in diesem Falle treu bleiben sollte, und erwähne dabei nur, daß einer der Herren Minister, nämlich Seine Excellenz der Herr Minister des Innern, der doch das praktische Leben ex nuce und ex asse kennt, bevor er zum letzten Male Minister wurde, niemals für den Legalisirungszwang, sondern immer gegen denselben stimmte, weil er als Praktiker eine die Bevölkerung beglückende Maßregel hierin nicht erblickte. *(Hört!)* Und auch Seine

Excellenz der Herr Justizminister, obwohl er jetzt einen der curulischen Stühle einnimmt, wird doch nicht alle Empfänglichkeit für unseren Standpunkt verloren haben. Ich freue mich ferner, daß ein Mann, dessen Beredsamkeit und Machtwort hier mit der Sicherheit eines Naturprocesses wirkt, dessen zärtlichen, oft bis zum Ersticken zärtlichen Umarmungen sich die Regierung nicht erwehren kann, daß selbst dieser Mann, der an der Wiege des Legalisirungszwanges saß, sich veranlaßt fand, im böhmischen Landtage einen Vermittlungsantrag einzubringen. Ich citire aber auch einen Ausspruch dieses hochverehrten Abgeordneten in der Sitzung vom 28. Februar 1874: „Der Staat darf ein Princip nicht bis zu den äußersten Consequenzen verfolgen und die Principienreiterei hat wahrhaftig noch keinen Staat groß gemacht." *(Rufe: Hört!)* Ich berufe mich einfach auf diesen Ausspruch.

Die Herren Abgeordneten aus Galizien, die früher immer Anhänger des Legalisirungszwanges waren, mögen sich die Aeußerungen zu Gemüthe führen eines ihrer Parteigenossen, des Herrn Rybkowski, der unlängst bei dem Antrage über das Wuchergesetz bemerkte: „Gesetze werden nicht einer Theorie oder Principien zu Liebe gemacht, sondern wegen des Bedürfnisses der Bevölkerung", und nachdem wir doch im Grundbuchswesen Erfahrungen haben, weil seit Jahrhunderten bei uns das Grundbuch besteht, „experto crede Ruperto", so kann ich Sie versichern, daß, wenn der Legalisirungszwang in Ihrer Gegend durchgeführt würde, die bäuerliche Bevölkerung Ihnen für diese Errungenschaft aus dem österreichischen Reichsrathe jedenfalls keinen Dank wissen würde. Aber jene Herren, welche den Wucher beseitigt haben wollen, sollten denn doch nicht übersehen, daß im Wege des Legalisirungszwanges der Wucher geradezu gefördert wird. Natürlich; der Landmann braucht die rasche Benützung des Realcredites; wenn man nun etwas kauft oder Geld aufnimmt, so muß man die Grundbuchsordnung herstellen, man muß die Tabularschulden begleichen, man benöthigt Legalisirungen u. s. w.; es vergeht aber darüber eine Menge Zeit; oder wenn man z. B. die Theilbarkeit von Grund und Boden benützt und vom Stamme der Realität etwas abtrennt und dadurch die Simultanhaftung entsteht, so braucht man zur Löschung wieder die Legalisirung und wieder große Zeit, und man kommt viel später zu seinem Gelde, weil der Kauf des abzutrennenden Grundstückes oder die Zahlung des Kaufschillings die Beseitigung der Schulden voraussetzt.

Meine Herren! Sie dürfen sich nicht wundern, wenn der Landmann, der oft nur von einer Ernteperiode bis zur anderen Geld braucht, lieber zum Wucherer geht und 20 bis 30 Percent zahlt, weil die Legalisirung und alle Unkosten der Intabulirung und Notariats- und Rechtsgebühren u. s. w., und welche Opfer an Zeit und Gängen hinzukommen, höher als auf 20 und 30 Percent kommen *(Sehr gut!)*, und nachträglich noch die Löschung mit abermaligen Lasten und Beschwerden.

Im Grunde wünscht Niemand vom Herzen den Legalisirungszwang, weder der Publicus, noch vielleicht die Notare, wenn sie durch Zuweisung von Verlassenschaften und durch die Einreihung in den Familienrath bei der Bestellung von Vormundschaften eine andere Stellung bekämen. Daß die Bezirksrichter den Legalisirungszwang nicht wünschen, weiß ich bestimmt, weil ich mir lebhaft vorstelle, daß ein Bezirksrichter etwas Vernünftigeres und Geistreicheres in der Zeit machen könnte, die ihm die Legalisirung raubt. Aber auch der Herr Finanzminister sollte den Legalisirungszwang nicht wünschen, wenn er sich die Sache gründlich überlegt, und selbst der Herr Justizminister sollte ihn nicht wünschen, wenn er die Sache ganz genau überlegt, wenn eben das eintritt, was ich früher schon sagte, daß gerade der Legalisirungszwang das beste Mittel sei, um die Grundbuchsunordnung herbeizuführen und nach längerer Periode eine vorbereitete Divergenz zwischen dem factischen Besitzstande und dem Grundbuche zu schaffen.

Der einzige Abgeordnete, welcher sich heute für den Legalisirungszwang ausgesprochen, machte auf mich den Eindruck, als würde er glauben, daß in Oesterreich hinter jedem Strauche ein Mann mit einer Pistole sitzt *(Heiterkeit)*, daß jeder Urkundensucher Anlage zu einem Urkundenfälscher habe. Es wurde von 700 falschen Urkunden gesprochen, aber es ist nicht hervorgehoben worden, daß nicht alle diese Criminalfälschungen sind, da es häufig vorkommt, daß auf dem Lande Jemand, der besser schreiben kann, auf Grund einer mündlichen Vollmacht eine Urkunde für einen Anderen unterschreibt.

Das ist keine Fälschung, und durch die Zustellung des betreffenden Grundbuchsbescheides zerrinnt das Bedenken dieser unechten Unterschriften.

Wenn von der Förderung des Nationalwohlstandes durch den Legalisirungszwang gesprochen wurde, so bitte ich zu bedenken, daß ein Bezirksrichter, welcher in einem Jahre Tausend Urkunden zu legalisiren hat, wenn man 10 Minuten für eine Legalisirung rechnet, nicht weniger als 27 Amtstage damit benöthigt, während welcher er vom contentiosen Verfahren abgehalten ist. Wie aber eine solche Masse unproductiver Acte, die mit dem Legalisirungszwange ihren Einzug halten, dieses Herumziehen, dieses Vergeuden der Arbeitszeit, dieses Aufsuchen und Regaliren der Identitätszeugen die Productivität fördern und den nationalen Wohlstand heben kann, das ist mir unbegreiflich, und so etwas stricte zu behaupten, ist reine Geschmacksache.

Daß die öffentliche Meinung für unseren Antrag ist, das kann ich wohl mit Beruhigung sagen. Sie hat sich ausgesprochen nicht so sehr in Fachzeit-

schriften, als in allen Organen, welche mehr weniger mit der Politik und mit dem bürgerlichen Leben näher zusammenhängen. Sie hat sich ausgesprochen in dem vielfachen Votum von Abgeordneten, welche eben mit der Land- und Stadtbevölkerung im innigen und täglichen Contacte stehen, und sie hat sich ausgesprochen in einer Summe von nahezu 1500 Petitionen aus allen Theilen des Reiches und von allen möglichen Corporationen und von allen denkbaren Bezirksausschüssen, Landesausschüssen und Landesvertretungen. Nun, wenn das keine öffentliche Meinung ist, dann ist die öffentliche Meinung ein Fluidum, daß nur den obersten Göttern des constitutionellen Himmels capabel ist.

Ich möchte aber auch noch auf einen Punkt aufmerksam machen und in dieser Richtung die Ausführungen des Herrn Abgeordneten v. Pflügl ergänzen; es ist dies die ethische Seite des Legalisirungszwanges. Sie werden mir zugeben und Jeder, der mit Legalisirungen zu thun hatte, wird, die Hand aufs Herz gelegt, die Erfahrung gemacht haben, daß Jeder wo möglich den correcten Voraussetzungen zu entsprechen sucht. Im Einvernehmen mit dem Notar werden da manche Manöver ausgeführt, der Notar selbst sucht der Sache ein Schnippchen zu schlagen, der Landmann sieht das auch u. s. w., er sieht, man kann mit der bloß formellen Seite der Sache auch aufkommen, und die materielle Seite des Rechtes und Gesetzes sinkt so in seinem Respect.

Daß dieser Weg nicht der rechte ist, daß man das nicht ein ethisches Institut nennen kann, wo Jeder Manöver zu machen und der Sache ein Schnippchen zu schlagen sucht, daß man auf diesem Wege nicht den wahren Rechtssinn des Volkes erziehen kann, werden Sie mir zugeben und ich denke, daß wir die ethische Seite dieser Sache recht wohl bedenken sollten.

Ich habe ferner einen eigenthümlichen Waffengenossen für die Behebung des Legalisirungszwanges gefunden in einem Kreise, wo ich es nicht vermuthet hätte, und zwar in Seiner Excellenz unserem Herrn Cultusminister. Wenn die Zeitungen richtig referirt haben, fand er sich in einer Wählerversammlung gedrungen, die Landleute aufmerksam zu machen, daß die Civilehe dieselben Plackereien und Gefahren dem Publicum bereiten würde, wie der Legalisirungszwang. Er hat also damit einbekannt, daß der Legalisirungszwang seine schlimmen Seiten habe. *(Rufe: Sehr gut!)* Nur weiß ich nicht, ob er etwa die Civilehe deßhalb nicht einführen will, weil ohnehin schon der Legalisirungszwang besteht *(Heiterkeit)*, oder ob der Legalisirungszwang bleiben soll, damit nicht die Civilehe noch nebenbei eingeführt zu werden braucht. *(Heiterkeit.)*

Auf die Kluft, welche zwischen der Durchführung von Principien und in der Consequenzthuerei in den verschiedenen Zweigen unserer Gesetzgebung und Verwaltung zu finden ist, habe ich schon früher aufmerksam gemacht.

Wenn man auf die Stabilität der Gesetzgebung hinweist, sage ich einfach: In einem Staate, wo die Bevölkerung im Laufe der letzten zwanzig Jahre ein ganzes Panorama von politischen Systemen und eine Aenderung von Staatsgrundgesetzen vorübereilen sah — ich erinnere dabei nur an das Gesetz über die Sistirung der Geschwornengerichte oder den Versuch, die unabhängigen siebzigjährigen Richter zu pensioniren — in einem solchen Staate mit „Stabilität der Gesetzgebung" beim Legalisirungszwange anfangen, und sich in die Brust werfen und mit der Stabilität eine Glanzrolle spielen wollen, wo die Bevölkerung für die Absetzung dieser Glanzrolle schon im vorhinein Indemnität ertheilt — das will ich nicht näher und drastischer beleuchten! Ich glaube aber auch, daß man sich mit der Unmöglichkeit der Aufhebung des Legalisirungszwanges in einem Staate kaum wird entschuldigen können, der durch Generationen auch ohne Legalisirungszwang sich fortgeholfen und ein recht gutes Grundbuch gehabt hat, und mit einigen nicht zu tief in andere Interessen einschneidenden Mitteln sich auch in unseren Tagen die Sache zurechtlegen kann.

Ich kann nur zum Schlusse noch Eines betonen: Wenn wir heute den Antrag der Minorität nicht annehmen, begehen wir, das direct gewählte Abgeordnetenhaus, eigentlich einen Rückschritt gegen das frühere Abgeordnetenhaus, welches ja bei seinem Abschiede den Wolfrum'schen Antrag auf Beseitigung des Legalisirungszwanges angenommen und uns ein Vermächtniß hinterlassen hat, an welches wir anknüpfen sollen.

Wir befinden uns in einer wirthschaftlichen Krisis und die Beseitigung des Legalisirungszwanges ist es eben, welche in weiteren Kreisen zum Theile die ökonomischen Schwierigkeiten beheben kann. Wir haben so selten Gelegenheit, dem Volke Steuern und Lasten abzunehmen, daß wir die Gelegenheit mit beiden Händen ergreifen sollten *(lebhaftes Bravo!)*, wodurch wir mit einem Schlage die Sympathien der großen Masse erlangen können, ohne die wir auch nicht lange dauern können.

Meine Herren! Das ist ein wichtiges politisches Moment, das ich am Schlusse zu bedenken gebe, und ich füge noch bei: Es ist nicht überschwenglich, wenn ich ausrufe: Durch die Annahme des Minoritätsantrages, durch die Aufhebung des Legalisirungszwanges werden Sie nicht Tausenden, sondern Millionen unserer Bevölkerung einen wahren Freudentag bereiten! *(Lebhafter Beifall. — Rufe links: Schluss!)*

Präsident: Der Herr Berichterstatter der Majorität hat das Wort.

Berichterstatter der Majorität Dr. **Hanisch:** Ich glaube wohl, daß die Schwierigkeit auf diese Debatte zu antworten, keine geringe ist, und zwar in erster Linie deßhalb, weil von den Gegnern des Ausschußantrages so gar nichts Sachliches vorgebracht wurde (*Rufe links: Oho!*), in zweiter Linie deßhalb, weil so Vieles und so Vielfältiges vorgebracht wurde, über das hinauszugehen es geradezu Pflicht des Berichterstatters ist, wenn er nicht die dreifache Zeit in Anspruch nehmen will, welche die Gegner des Ausschußantrages in Anspruch genommen haben.

Was soll ich darüber sagen, wenn man meint, der Legalisirungszwang bestehe nur um des Notariates willen; was soll ich dazu sagen, wenn man meint, der Legalisirungszwang sei eine neue Frohne; was soll ich dazu sagen, wenn man meint, der Legalisirungszwang sei eine Justizpolizei; was soll ich dazu sagen, wenn man den Legalisirungszwang mit dem Paßzwange vergleicht, wenn man von individueller und Gewissensfreiheit spricht und diese durch den Legalisirungszwang verletzt findet, wenn man sich aber wohl hütet vom Schulzwange zu sprechen, einem Bildungsmittel des Volkes, dessen wir nicht entbehren können? Ich meine aber, wenn man den Schulzwang braucht, um die allgemeine Bildung des Volkes zu befördern, werden wir auch den Legalisirungszwang brauchen können (*Heiterkeit links*), um die juristische Bildung, die juristische Erziehung des Volkes zu fördern. (*Gelächter und Oho-Rufe links. — Der Präsident gibt das Glockenzeichen.*)

Es ist das nun eben so! Wenn die Herren den Vergleich nicht scheuen, möchte ich die Herren darauf aufmerksam machen, und insbesondere einen der Vorredner, welcher meint, das Volk sei schon gebildet genug, es bedürfe keiner solchen Bevormundung: daß, je gebildeter die Zustände werden, desto nothwendiger Cautelen sind, um die Sicherheit des Verkehres zu stützen und daß, wenn die Bildung des Volkes schon so fortgeschritten wäre, als dies der Herr Vorredner meint, wir einer so ängstlichen Sorge um die Schule und des Schulzwanges nicht bedürfen würden, und doch würde Niemand von uns auf die Schule und den Schulzwang verzichten wollen.

Es fällt mir nicht ein, etwa den Schulzwang mit dem Legalisirungszwange auf gleichen Fuß zu stellen, denn das Wichtige ist selbstverständlich der Notariatszwang und wenn die Gesetzgebung bis zu diesem Stadium noch nicht fortgeschritten ist, hat sie nur ein Mittelstadium für nothwendig erachtet. So denke ich mir dies vom Standpunkte des Gesetzes und der Gesetzgebung, und ich erachte, daß man zum Stadium des Notariatszwanges allerdings seinerzeit wird fortschreiten müssen. (*Rufe links: Oho! das wäre ein Rückschritt!*) Man hat auch gesagt, man ertheile mit dem Legalisirungszwange der Bevölkerung ein Mißtrauensvotum, man hat die Vorgänge bei der Legalisirung in Erörterung gezogen, man hat, wenn ich recht verstanden habe, sogar gemeint, der Legalisirungszwang werde um des Stempels willen gehalten, ja, man hat endlich sogar die volkswirthschaftliche Krisis ins Mitleiden gezogen und all' dies soll durch Abschaffung des Legalisirungszwanges ausgeglichen werden!

Ich wiederhole nochmals: Sachliches ist gegen die Ausschußanträge nahezu gar nichts vorgebracht worden; es ist insbesondere nicht gesagt worden, was an Stelle des Legalisirungszwanges treten soll; es ist nicht sachlich ausgeführt worden, wie denn z. B. die Herstellung der §§. 433 und 434 des a. b. G. B. auf eine Art durchgeführt werden soll, welche die frühere Grundbuchsliederlichkeit — ich wiederhole das Wort aus dem Berichte — wieder möglich machte, denn die Einwendungen, welche von dieser (*rechten*) Seite des hohen Hauses gegen die diesfälligen Anführungen des Berichtes vorgebracht wurden, sind absolut nicht stichhältig und verdienen deßhalb auch keine Erörterung. Und das führt mich darauf zu sagen: die Frage, um die es sich handelt, ist vor allem Anderen eine Fachfrage, und wenn sie als Fachfrage behandelt wird, entzieht sie sich jeder Leidenschaftlichkeit in ihrer Behandlung. Die Frage der Authenticirung der Urkunden und die Frage des Realcredites will von fachlichem Standpunkte behandelt werden, und als solche Frage schließt sie auch jedenfalls die Voreingenommenheit aus, als ob die Gesetzgebung damit der Bevölkerung eine Beläftigung hätte aufbürden wollen, eine Voreingenommenheit, die leider als politisches Agitationsmittel benützt wird. Ich halte es aber für die Pflicht der Abgeordneten und insbesondere der Abgeordneten der Verfassungspartei, diesem Agitationsmittel auf das Allerentschiedenste entgegenzutreten, und nehme den Handschuh, welchen der Herr Berichterstatter der Minorität mir entgegengeworfen hat — ich bitte um Entschuldigung — ich nehme ihn auf, denn ich thue meine Pflicht, ich trachte meine Wählerkreise nach Kräften zu informiren und habe bisher noch den vollständigsten Erfolg erzielt. Allerdings muß man der Sache mächtig sein, wenn man in der Sache etwas ausrichten will. (*Heiterkeit und Widerspruch links.*) Man muß das Verständniß für die Sache haben, und ich, der ich einer strengen juristischen Schule angehöre, habe mich bemüht, seit jeher dieser strengen juristischen Schule auch in meinem politischen Leben gerecht zu werden.

Es sind auch die Vorgänge im Ausschusse erwähnt worden. Meine Herren! Wenn ich Ihnen Folgendes sage, so bitte ich Sie, ja nicht zu denken, daß dies an Vorgänge im Ausschusse anknüpfe. Wir hatten im Ausschusse, abgesehen von den Bestimmungen der Geschäftsordnung, Geheimhaltung, beschlossen und deßhalb werde ich, soweit es nicht nothwendig ist, auf gewisse Vorgänge im Ausschusse auch nicht

zurückkommen. Eines aber möchte ich doch erörtern, und ich wiederhole, Sie werden nicht Veranlassung haben, zu denken, daß dies auf die Vorgänge des Ausschusses zurückzielt: Das Ideal gewisser Weltverbesserer nämlich ist in Grundbuchssachen folgendes: Ich bitte z. B. an einen Ehecontract nach alter Art zu denken; im ersten Punkte verspricht man sich eheliche Liebe und Treue, dann kommen die materiellen Verhältnisse; das Gesuch lautet: „Ich bitte um Einverleibung des Ehevertrages", und die Erledigung lautet indorsirt: „Bewilligt wie gebeten." Das sind die Grundbuchsideale gewisser — ich weiß keinen anderen Ausdruck, um zu bezeichnen und nicht zu verletzen — Weltverbesserer und damit wäre die eheliche Liebe und Treue ebenso gut intabulirt, wie alles Andere, was im Ehevertrage enthalten war.

Wenn wir zu diesen Zuständen zurückkehren wollten, wir könnten nicht, und deßhalb müssen wir uns begnügen, auf dem Standpunkte unseres Grundbuchsgesetzes zu verharren, und müssen den Legalisirungszwang von dem Standpunkte behandeln, von dem ihn das Grundbuchsgesetz behandelt.

Man hat auch gesagt, man hätte der Agitation, die man zugibt, eine Gegenagitation entgegensetzen sollen.

Es kommt nur auf die Mittel an, die man dabei beabsichtigt, aber ich glaube, daß wir es nicht nothwendig haben, eine Gegenagitation, und zwar eine derartige Agitation, welche sich mit Emphase für ein Institut ausspricht, gegen das so stark agitirt wird, ins Leben zu rufen.

Es wird genügen, wenn jeder Abgeordnete, der dies mit seiner Ueberzeugung vereinbarlich findet, in seinem Wählerkreise die Idee populär macht, und wenn jeder Abgeordnete, der dieser Ueberzeugung lebt, dieser Mission nachlebt, wird mit der Zeit ein Umschwung in den Ansichten schon eintreten, ja er ist schon eingetreten.

Es wurde auch an das direct gewählte Haus appellirt: nun, meine Herren, ich sehe nicht ein, warum diese Fachfrage von dem direct gewählten Hause in einer anderen Weise entschieden werden soll, als sie von dem indirect gewählten entschieden wurde.

Allerdings aber ließe sich eine Erörterung an die politische Seite der Frage knüpfen. Allein, meine Herren, ich habe heute nicht die Absicht, diese Frage hier zum Austrage zu bringen; es wird vielleicht die Gelegenheit dazu kommen und vielleicht schickt es sich auch besser für einen engeren Kreis und nicht für das offene Haus, diese Frage zu erörtern.

Es wurde auch auf den böhmischen Landtag hingewiesen und auf eine Rede, welche ein Abgeordneter dieses Hauses, der auch zugleich Abgeordneter des böhmischen Landtages ist und eine hervorragende Stellung einnimmt, daselbst gehalten hat. Ich kann nur sagen, daß der Ausschuß aus dieser Ursache und weil der Antrag im böhmischen Landtage angenommen worden war, diesen Abgeordneten als Experten den Sitzungen beizuziehen beschloß und daß derselbe sich mit den Anträgen des Ausschusses einverstanden erklärt hat.

Es wird mir gewiß erspart werden, auch auf das einzugehen, was der Herr Generalredner gesagt hat. Insofern das Pfarramt ein Amt ist, stellt es allerdings öffentliche Urkunden aus, aber in der Eigenschaft als quittirend für Kirchencapitalien scheint es eben kein Amt zu sein; es stellt deßhalb keine öffentlichen Urkunden aus, und insoferne sind seine Urkunden auch nicht geeignet, als Grundlagen für Intabulationen zu dienen. Das ist die einfache Erklärung, und wenn es trotzdem als Amt in Allem und Jedem behandelt werden will, so wird es sich auch gefallen lassen müssen, daß seine Eingaben, wenn sie nicht gerade die Matrikenführung betreffen und wenn sie ungestempelt sind, der Notionirung und Strafanrechnung unterzogen werden. Das können keine Gründe für die Abschaffung des Legalisirungszwanges sein, und ich glaube daher, daß ich mich von der Discussion dieser Einwendung abwenden kann.

Das Minoritätsvotum will erstens eine Revision des Grundbuchsgesetzes mit Rücksicht auf die seit dessen Wirksamkeit gemachten Erfahrungen. Nun, eine Revision hat dann einzutreten, wenn auffallende Mängel, wenn geradezu Undurchführbarkeiten vorkommen oder wenn ein hervorragender Vortheil in wirthschaftlicher oder in welcher Beziehung immer im Staate sich herausstellen würde.

Ja, aber solche auffallende Mängel, solche hervorragende zwingende Nothwendigkeiten haben sich nicht ergeben, und was der Herr Berichterstatter der Minorität vom Kataster, von der Landtafel, von Zustellungen und von Simultanhypotheken, von Vollmachten und dergl. Dingen gesagt hat, das formulire er speciell in einzelne Novellen und bringe sie im Hause ein; diese Novellen werden dann im Hause eine Erwägung finden, sie werden vielleicht behandelt und berathen werden, und wenn sie gegründet, auch zur Annahme gelangen. Einer Revision der gesammten Grundbuchsordnung könnte ich aber nicht zustimmen und die Majorität des Ausschusses hat dieselbe auch abgelehnt aus den im Berichte enthaltenen Gründen.

Was den zweiten Punkt betrifft, so will, entsprechend dem Antrage des Herrn Abgeordneten Fux, die Minorität *(liest)*:

„Es werde die Regierung aufgefordert, in der Herbstsession dieses Jahres einen die Aufhebung des durch die §§. 31 und 53 des Grundbuchsgesetzes vom 25. Juli 1871 eingeführten allgemeinen notariellen oder gerichtlichen Legalisirungszwanges bezweckenden Gesetzentwurf dem Abgeordnetenhause vorzulegen."

Dagegen spricht Alles, was diesfalls gesagt und im Berichte erörtert wurde, insbesondere daß nicht gesagt ist, was an Stelle des Legalisirungszwanges treten soll.

Es ist nämlich insbesondere nicht möglich, auf die §§. 433 und 434 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zurückzugreifen, und zwar aus folgenden Gründen:

Als das bürgerliche Gesetzbuch erschien, da bestanden noch die Patrimonialverhältnisse; für die Landtafel, welche ich hier beiseite lassen will, bestanden ganz andere Verhältnisse, und was bei der Landtafel allenfalls noch gelten konnte, das durfte man allerdings auf dem Lande unter ganz anderen Verhältnissen dann nicht mehr gelten lassen, wenn die Gerichte nicht so nahe gerückt sind, daß sie unmittelbar Einsicht in alle Verhältnisse des Bezirkes hätten. Eine solche Einsicht aber bestand, als die Patrimonialjurisdiction noch vorlag. Es waren ganze Generationen von Beamten in diesen patrimonialen Ortsgerichten vertreten, es war überall wenigstens Ein Beamter immer in der Amtskanzlei, welcher nahezu die ganze Bevölkerung des Herrschaftsgebietes kannte. Wenn daher das bürgerliche Gesetzbuch das Erforderniß des persönlichen Erscheinens auf dem Lande stellt oder die Unterschrift unter Mitfertigung von zwei glaubwürdigen Männern als Zeugen verlangt, so hat es darauf sich gestützt, daß die Patrimonialgerichte mit den Verhältnissen vollkommen bekannt waren, und es war das eine vollkommen begründete und ausreichende Cautel gegen die Befürchtung der Fälschung und dergl. für den Schutz des Realcredits in der damaligen Zeit.

Dem hat man aber mit dem Uebergange der Patrimonialgerichtsbarkeit in die kaiserliche Gerichtsbarkeit, mit der Organisirung der Gerichtsbezirke nothwendigerweise ein Ende bereitet. Der Wechsel der Beamten und die Ausdehnung der Bezirke machten unter allen Umständen andere Vorkehrungen nöthig, und in Folge dessen ist es unmöglich geworden, zu den Anforderungen der §§. 433 und 434 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zurückzukehren.

Es müßten ja die Gerichte, wollte dies beliebt werden, entgegen dem Abusus in den Jahren 1850 bis 1872 in jedem Falle erst constatiren, ob die Unterschrift auf der Tabularurkunde wirklich die Unterschrift, die unterfertigten Zeugen glaubwürdige Zeugen seien, ob sie dem Gerichte bekannt seien, ob das Gericht ihre Unterschrift kenne 2c., Dinge, welche also die Landbevölkerung, entgegen dem Abusus in den Jahren 1850 bis 1872 und gegen den derzeitigen gesetzlichen Zustand, geradezu in einen Zustand der Aufregung versetzen müßten, daß es kaum möglich wäre, dieselbe niederzuhalten. Gegen diese Procedur des bürgerlichen Gesetzbuches, welche also, wenn sie wieder eingeführt werden sollte, unüberwindliche Schwierigkeiten bieten würde, sind die jetzigen Bestimmungen über die Legalisirung Erleichterungen. Aber der Ausschuß ist dabei nicht stehen geblieben, er ist noch weiter gegangen. Der Ausschuß — und es ist nicht das Verdienst des Herrn Berichterstatters der Minorität, daß der Bericht des Ausschusses eine solche Folge gehabt hat, wie er sie thatsächlich durch die Recherchen der Regierung hatte — der Ausschuß hat sich vorgesetzt, daß es denn doch möglich wäre, bei kleineren Beträgen die Anzahl der legalisirenden Personen zu vermehren, und auf diese Art, ohne das Princip, auf dem das Grundbuch beruht, zu verletzen, ohne es preisgeben zu müssen, Erleichterungen in der Legalisirungsprocedur zu schaffen, und in dieser Beziehung haben allerdings dem Ausschusse die Beschlüsse des böhmischen Landtages vorgelegen, welche die Gemeindevorsteher als solche Vertrauenspersonen bezeichnen, deren Berechtigung aber auf kleinere Beträge und auf den Bezirk, in welchem die Grundbuchshandlung vorgenommen werden soll, sich einschränkte.

Ich glaube daher, daß in diesem Widerstreite der Meinungen der Ausschuß die richtige Mitte eingehalten habe, und daß auch den Herren Abgeordneten **Bärnfeind** und v. **Pflügl**, ebenso wie dem Herrn Abgeordneten **Fux** eine Last vom Herzen fallen wird, wenn man den Kreis der legalisirenden Personen erweitern und Vertrauenspersonen, als welche ich gerade nicht allenthalben nothwendig die Gemeindevorsteher bezeichne, für geringere Beträge und auf den Umfang der Bezirksgerichte beschränkt, die Legalisirung anvertrauen würde.

Ich füge gleich bei, daß ich, wenn die Gemeindevorsteher als solche mit der Legalisirung betraut würden, allerdings eine Haftung der Gemeinden annehmen und daß unter anderen Verhältnissen auch ich nicht dafür, nämlich für diese Erweiterung, eintreten könnte.

Ich glaube daher, daß der Ausschuß die richtige Mitte gewählt hat, und erachte, daß mit der Annahme dieses Antrages auch der Regiernng diejenigen Wege gewahrt sein werden, welche, ohne das Princip zu verletzen, Erleichterungen eintreten zu lassen die Regierung in die Lage setzen, und empfehle daher dem hohen Hause die Annahme des Ausschußantrages *(liest)*:

„Die Regierung werde aufgefordert, einen Gesetzentwurf über Erleichterungen des Legalisirungszwanges, und zwar allenfalls durch Aufstellung von Vertrauensmännern zur Vornahme der Legalisirung einzubringen."

Präsident: Seine Excellenz der Herr **Justizminister** hat das Wort.

Justizminister Dr. **Glaser:** Schweigen ist beredt, und kaum wird man das je lebhafter empfunden haben, als wenn man sich bei der Debatte, die heute geführt wurde, fragt, wer geschwiegen hat. Wenn man sich vergegenwärtigt, wie in dieser eminent fachmännischen Debatte so viele angesehene Mitglieder dieses hohen Hauses, die in dieser Frage so ungemein streitiger Art so ganz berechtigt wären, das Wort zu führen, sorgfältig schweigen, dann ist dieses Schweigen gewiß beredt in dem Sinne, daß es ein Streiflicht wirft auf die abnorme Lage, die besteht. Eine Lage, die doch sehr leicht geschaffen werden kann, die daraus entstehen muß, daß man kleine Unbequemlichkeiten der Bevölkerung beharrlich lediglich von ihrer negativen Seite darstellt, und es damit dahin bringen kann, daß in weiten Kreisen die Vertretung des juristisch Richtigen und einzig Praktischen dermaßen unpopulär wird, daß man, wenn man auf der einen Seite mit seiner fachmännischen Ueberzeugung sich mit dem nicht einverstanden erklären kann, was von der anderen Seite empfohlen wird, man es wenigstens rathsam findet, zu schweigen.

Schweigen aber ist nicht bloß beredt, es ist auch zweideutig, und nur diese Erwägung nöthigt mich, auf diese Art der Beredsamkeit, von welcher ich mir auch für mich einen viel größeren Erfolg versprochen hätte, als von all' dem, was ich zu sagen vermag, zu verzichten.

Ich kann aber das Versprechen geben, daß, weil es sich eben nur darum handelt, das Schweigen zu brechen, die Geduld des hohen Hauses nicht lange in Anspruch genommen werden wird.

Ich glaube nämlich sprechen zu müssen, weil Andeutungen gemacht worden sind, als solle dieses Schweigen, wie der geringe Effect, welchen es mir gelang, im Anfange der heutigen Debatte bei dem Herrn Abgeordneten Ritter v. Schönerer hervorzurufen, bedeuten, daß ich schweigen wolle, weil ich den Gegenstand aufgebe. Das aber liegt ferne von mir. Ich betrachte meine Pflicht heute genau in demselben Lichte, in welchem ich sie betrachtet habe, als ich das letzte Mal die Ehre hatte, vor dem hohen Hause über diesen Gegenstand zu sprechen.

Wenn es eine Frage gibt, die keine politische ist, so ist es diese, und wahrhaftig, man sollte auch keine daraus zu machen suchen. Wenn es eine Frage gibt, die in diesem hohen Hause nicht als politische erklärt werden kann, so ist es ganz gewiß diese. Wenn ich mir die Bundesgenossen betrachte, die der Herr Abgeordnete Fux heute in diesem Hause gefunden hat, wenn ich die Debatte selbst betrachte, die auf allen Seiten als eine durchaus unpolitische, sachliche sich dargestellt hat, so finde ich überall eine Bestätigung derselben Auffassung. Es handelt sich um keine politische Frage, es handelt sich um eine Frage, in Bezug auf welche die Angehörigen der verschiedenen Parteien ganz sicherlich untereinander auch verschiedener Meinung sind, es handelt sich um eine specifisch fachmännische Frage. Und da würde denn doch das fachmännische Mitglied der Regierung gewiß seine Pflicht verletzen, wenn es, ohne daß seine Ueberzeugung geändert worden wäre, aufhörte, sich als fachmännischen Experten des Hauses — diesen Ausdruck habe ich damals zu gebrauchen mir erlaubt — zu betrachten.

Ich kann also nur erklären, weil denn doch diese Erklärung nothwendig ist, daß im Verlaufe der letzten Zeit nichts zu meiner Kenntniß gekommen ist, was an der Ueberzeugung von der Nothwendigkeit des Legalisirungszwanges das Geringste ändern könnte.

Ich sage: „in den letzten Zeiten“, denn daß heute sachliche Auseinandersetzungen, die den Gegenstand träfen, nicht stattgefunden haben, diese Behauptung dürfen mir die verehrten Herren, die das Minoritätsvotum vertreten haben, wahrhaftig nicht übelnehmen. Hat ja doch der Hauptwortführer dieser Auffassung in der That zu den wunderlichsten Mitteln gegriffen, die man ihm wohl nicht verübeln kann, denn der Gegenstand ist eben so oft discutirt, daß man Neues nicht mehr vorzubringen vermag. Er ist förmlich mit dem Klingelbeutel herumgegangen *(Heiterkeit)*, um bei dieser und jener Person ein ihr gänzlich unbekanntes Motiv zu entdecken, warum sie gerade für seine Auffassung der Sache sich begeistern sollte. Hat man ja von der anderen Seite Argumente gebraucht, wie z. B. das, der Legalisirungszwang sei etwas Ungermanisches. Daß die deutsche gerichtliche Auflassung der Ursprung unseres ganzen Grundbuchswesens ist, ist ja wohl eine sehr bekannte Sache. Wenn man aber so weit geht, England anzurufen, wo kein Legalisirungszwang bestehe, und dabei vergißt, zu erwähnen, daß „dort auch keine öffentlichen Bücher bestehen“, da muß man wohl um Argumente stark verlegen sein!

Ich will, weil ich zunächst die Details hervorheben möchte, auch erwähnen, daß man den sogenannten Wucher unter Anderem erwähnt hat, und zwar von mehr als einer Seite.

Merkwürdig ist da, daß dasjenige Land, aus welchem in der letzten Zeit die lautesten und wohl auch sachlich begründetsten Klagen in Bezug auf den Wucher ertönten, das Land Galizien, bei jeder Phase der Berathung des Gegenstandes hier für die Einführung des Legalisirungszwanges durch seine Vertreter das Wort ergriffen hat, und zwar nicht etwa für etwas diesem Lande Unbekanntes, denn ein Theil des heutigen Gebietes von Galizien ist mit dem Legalisirungszwange von dem französischen Hypothekarsysteme her sehr wohl bekannt.

Das ist nichts Zufälliges, denn ich begreife wirklich nicht, wie diejenigen Herren, die das, was im moralischen Sinne als Wucher bezeichnet werden muß und was auch sittlich im höchsten Grade zu

beklagen ist, ernstlich bekämpfen wollen, es zu übersehen vermögen, daß eines von den wenigen Mitteln, die, abgesehen von der Rückkehr zu den veralteten Wuchergesetzen, überhaupt vorhanden sind, um den Wucher zu bekämpfen, eben darin besteht, daß man trachtet, dafür Sorge zu tragen, daß der unerfahrene Theil der Bevölkerung, ehe er sich definitiv mit der Unterschrift bindet, mit Personen in Berührung kommt, von denen einigermaßen zu erwarten steht, daß sie jenen Leuten, die im Begriffe stehen, eine Verpflichtung zu übernehmen, über die Tragweite der Unterschrift, die Gefährlichkeit der Verpflichtung eine Ermahnung zukommen lassen werden. Ich glaube, daß Diejenigen, die den Wucher in der Nähe beobachten, sehr recht haben, wenn sie im Legalisirungszwange nicht etwa einen unmittelbaren Feind des Wuchers, aber allerdings weit eher einen Verbündeten im Kampfe gegen den Wucher als eine Begünstigung des Wuchers erblicken.

Unter den Argumenten, die namentlich der Herr Berichterstatter der Minorität vorgebracht hat, denen ich im Einzelnen gewiß nicht folgen werde, spielt eine Auffassung, die heute nicht zum ersten Male hervortritt, eine eigenthümliche Rolle. Er kommt z. B. auf die Frage des Zustellungswesens zurück, constatirt das Mangelhafte, Bedenkliche daran und verlangt nun als „verdammte Schuldigkeit des Staates“, der soviel Gebühren „einsackt“, daß er da ohne Rücksicht auf die Kosten sofort Ordnung schaffe. Ich muß gestehen, meine Herren, daß diese Auffassung doch eigentlich etwas außerordentlich Frappantes hat.

Wer ist denn dieser Staat, welcher die Gebühren „einsackt“? Wenn wir die Sache richtig nehmen, so handelt es sich einfach darum, daß von Staatswegen gewisse Arbeiten besorgt werden, daß die Arbeiten Kosten machen, und daß nun Gebühren und Steuern in dem Maße nothwendig sind, als erforderlich ist, um diese Kosten zu decken. Vermehrt man die Lasten, erweitert man die Aufgaben des Staates, so ist es natürlich, daß diese Steuern und Gebühren erhöht werden müssen, denn wenn mit der Vermehrung der Aufgaben auch die Arbeitskräfte, die man in Anspruch nimmt, vermehrt werden müssen, so steigert sich auch begreiflicherweise diese Last. Wenn die Sachen bei den jetzigen Preisen, den jetzigen Abgaben und Steuern so besorgt sind, wie es dem Herrn Abgeordneten schlecht scheint, so läßt sich doch wahrhaftig an den Staat nicht die Forderung stellen, daß er neue Ausgaben bewerkstellige ohne neue Einnahmen zu fordern.

Es sieht wahrhaftig so aus, als ob die Gelder irgendwo liegen blieben, als ob es möglich wäre mit den vorhandenen Mitteln mehr zu erzielen, als ob etwa eine wirksame Controle der Staatsverwaltung, eine wirksame Controle aller Ausgaben, an die genaue Ueberwachung in Bezug auf Sparsamkeit fehlen würde.

Ich komme nun mit wenigen Worten auf die Hauptsache, um welche heute immer auch herumgegangen wurde.

Der Herr Berichterstatter der Majorität hat mit Recht betont, daß heute gar nicht einmal erörtert ist, was geschehen soll, wenn der verhaßte Legalisirungszwang abgeschafft wird. Aber ich will mich, statt alles Anderen, beschränken, dem hohen Hause die Geschichte dieser Frage hier kurz vorzuführen, weil diese eben die Moral hat, daß man der Frage der Abschaffung des Legalisirungszwanges, wenn man sich zu ihrer Lösung entschließt, eben rathlos gegenübersteht, daß man immer zu anderen Auskunftsmitteln greift, nach einiger Zeit sich aber davon überzeugt, daß das warm vorgeschlagene Auskunftsmittel sich eben als unbrauchbar erweist. Es waren Tage sehr heißen Kampfes, die in diesem Hause stattfanden, als die Legalisirungsfrage zur Entscheidung kam. Es ist aber ein gewiß unwillkürliches Uebersehen eines Herrn Abgeordneten aus Oberösterreich unterlaufen, welcher auf die Aufeinanderfolge jener zwei Abstimmungen hinwies, die in diesem hohen Hause bei dieser Frage stattgefunden hat.

Es stand ein abgesondertes Gesetz hier zur Berathung, in welchem der Legalisirungszwang und der Notariatszwang gewissermaßen als selbständige Objecte eingeführt werden sollten. Die Berathung dieses Gesetzes ging unmittelbar voran der Berathung des Grundbuchsgesetzes. Bei der Berathung des Gesetzes über den Legalisirungszwang ergab sich eine kleine, eine sehr kleine Majorität gegen den Legalisirungszwang, und im Laufe dieser Berathung wurde geradezu von einzelnen Mitgliedern erklärt, auf diesem Boden des Gesetzes über den Legalisirungs- und Notariatszwang müssen sie gegen den Legalisirungszwang sprechen, sie könnten ihn nur acceptiren als Theil eines ganzen Systemes eines Grundbuchsgesetzes, als solchen betrachten und erachten sie ihn für nothwendig.

Nach einer neuen Debatte, derjenigen über das Grundbuchsgesetz selbst, wenige Tage darauf, nicht also etwa, als ob man eine neue passende Gelegenheit erst gewählt hätte, um den Gegenstand wieder zur Sprache zu bringen, fand abermals eine Abstimmung statt, und abermals, allerdings mit einer ganz kleinen Majorität, nachdem ein von mir vorgeschlagener Vermittlungsantrag als unannehmbar vom Ausschusse zurückgewiesen wurde, wurde jener Paragraph des Grundbuchsgesetzes, der so vielfach bekämpft worden ist, angenommen; angenommen, weil eben die Majorität die Ueberzeugung hatte, daß das ganze Grundbuchsgesetz, so wie es ist, nicht möglich sei, wenn diese Bestimmung nicht eingeschaltet werde. Gerade aus der Aufeinanderfolge dieser zwei Ab-

stimmungen ergibt sich dieses Verhältniß vollkommen klar.

Nun ist das Grundbuchsgesetz damals zu Stande gekommen und das ist nicht ein Gesetz, das lediglich bestimmt ist auf dem Papiere des Reichsgesetzblattes zu stehen; das ist nicht ein Gesetz, das sich so leicht ausstreichen läßt. Sie wissen, meine Herren, daß es die Grundlage einer ganzen Reihe von Gesetzen geworden ist, die Grundlage einer großen Action für die Anlegung von neuen Grundbüchern, welche auf viele, viele Jahre hinaus sich erstrecken und viele Millionen an Kosten verschlingen wird. Ehe aber diese Action beginnen konnte, weil die Landtage in dieser Beziehung noch ihr Wort zu sprechen hatten, begann die Agitation in Bezug auf den Legalisirungszwang. Die Angelegenheit wurde in diesem hohen Hause wieder zur Sprache gebracht. Damals wurde ein praktisches Auskunftsmittel vorgeschlagen, dessen schon der Herr Berichterstatter der Minorität erwähnte, und zwar von dem Herrn Abgeordneten **Wolfrum**. Zuerst wurde nämlich ein Antrag auf einfache Streichung der Paragraphe, um die es sich hier handelte, gestellt. Dieser Antrag hat von keiner sachmännischen Seite jemals Unterstützung gefunden. Man hat immer anerkannt, das sei nicht möglich; ein Nichtfachmann hat dann einen Ausweg vorgeschlagen, es war dies der Herr Abgeordnete **Wolfrum**, und ich habe mir erlaubt, den Gegenstand hier zu discutiren. Meine Auffassung blieb zwar in diesem hohen Hause in der Minorität, nicht aber im anderen Hause des Reichsrathes. Das Gesetz kam nicht zustande, und es ist mir nicht bekannt geworden, daß irgend Jemand versucht hätte, das damalige Unternehmen wieder aufzunehmen. Daraus darf ich wohl die Schlußfolgerung ziehen, daß man sich in der That davon überzeugte, daß der Vorschlag technisch undurchführbar war.

Nun wird die Sache vom Neuen angegriffen und charakteristisch ist es in der That für den Zusammenhang der ganzen Materie, daß der Herr Abgeordnete **Fux** und die Minorität, die sich ihm anschloß, zu einem Antrage von so großer Tragweite schreiten müssen, daß ich in der That darüber erstaunt bin, daß im Verlaufe der heutigen längeren Debatte die Tragweite desselben nicht weiter erörtert worden ist. Der Herr Abgeordnete **Fux** erkennt, wie es scheint, nunmehr doch auch selbst an, daß dasjenige, was er verlangen mußte, um zu dem Ziele zu kommen, welches er sich eigentlich steckte, eine vollkommene Revision des Grundbuchsgesetzes sei, eines Gesetzes, welches nach langjährigen parlamentarischen Verhandlungen, nach eingehenden Berathungen der beiden Häuser erst im Jahre 1871 zustande gekommen ist, und welches, wie gesagt die Grundlage einer ganzen Serie von Landesgesetzen ist, und dessen Umarbeitung und Umgestaltung daher ein Unternehmen ist, das, wenn es nicht schleuderhaft gemacht werden soll, wenn es nicht mit ganz ungewöhnlichem Erfolge hier betrieben wird, eine unglaubliche Zeit in Anspruch nehmen und Kräfte absorbiren würde, die wohl besser für neue Gesetze, die so dringend erwartet werden, verwendet werden sollte. Inzwischen müßte begreiflicherweise Alles ins Stocken gerathen, was auf Grundlage der Landesgesetze vorgekehrt worden ist und in der That ist die Forderung von dem Augenblicke an berechtigt, wo man auf der einen Seite das Grundbuchswesen so sieht, wie es diese Gesetze gestaltet haben, und auf der anderen Seite den Legalisirungszwang beseitigt. — Denn ich weiß in Wahrheit bis zur Stunde kein Mittel, wie das Grundbuchswesen, wie es nach unseren Grundbuchsgesetzen beschaffen ist, nach der einfachen Beseitigung der Bestimmungen über den Legalisirungszwang gegenwärtig praktisch soll fortbestehen können.

Ich will dabei noch aufmerksam machen, daß man auf das Zustellungswesen für den Fall der Abschaffung des Legalisirungszwanges in der That den allergrößten Werth legen müßte. Bedenken dieser Art waren es auch, an welchen seinerzeit der von mir schon erwähnte Vermittlungsvorschlag, den ich als Abgeordneter gestellt habe, gescheitert ist.

Nun stehen wir mitten in der Reform des Civilprocesses, mit welchem die Revision der Bestimmungen über das Zustellungswesen in der That untrennbar zusammenhängt, und mir scheint, daß da die Meinung Derjenigen, welche den Legalisirungszwang ganz unerträglich finden — Sie werden mir gestatten, es zu sagen — doch auch nur eine subjective ist, weil ja entgegengesetzte Ansichten von einigem Gewicht heute doch auch von mir constatirt worden sind, daß man sich so lange gedulden sollte, bis auch in Bezug auf die Frage des Zustellungswesens Klarheit erzielt ist. Ich bin überzeugt, daß außer diesem Zusammenhange gewiß in der Legalisirungsfrage absolut gar nichts zu machen ist.

Man ist also nicht ohne Widerstreben, nicht unerwartet, aber in Folge des Durchbruches der Ueberzeugung von der unabwendbaren Nothwendigkeit der Einfügung des Legalisirungszwanges in das neue Grundbuchsgesetz zur Annahme desselben gegangen; jeder neue Versuch, ihn zu beseitigen, hat neuerdings gezeigt, ein wie inniger Zusammenhang zwischen dem Legalisirungszwange und dem ganzen Systeme des Grundbuchsgesetzes besteht, und wie gefährlich, wie praktisch unmöglich es sei, die Bestimmuug über den Legalisirungszwang aus diesem Zusammenhange zu reißen und isolirt über sie zu verfügen. Und insofern könnte ich allerdings selbst in der Annahme der Anträge der Minorität einen Fortschritt in der Erkenntniß erblicken, insofern nämlich in diesem Antrage dieser Zusammenhang deutlich ausgedrückt ist.

Ueber das Verhältniß der Regierung zu den Anträgen der Majorität habe ich mich bereits ausgesprochen.

Präsident: Ich schreite nun zur Abstimmung. Es liegen zwei Anträge vor, ein Antrag der Majorität und einer der Minorität des Ausschusses. Da ersterer der Hauptantrag und letzterer als abändernder erscheint, so werde ich bei der Abstimmung so vorgehen, daß derselbe zuerst zur Abstimmung gebracht wird; falls er abgelehnt würde, der Antrag der Majorität.

In Betreff der Abstimmungsfrage wurde mir ein Antrag übergeben, der von 38 Mitgliedern unterschrieben ist; er geht dahin:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Es werde über Punkt 2 des Minoritätsvotums in Betreff der Aufhebung des Legalisirungszwanges namentlich abgestimmt.““

(Abgeordneter Fux meldet sich zum Worte.)

Der Herr Abgeordnete Fux hat das Wort.

Berichterstatter **Fux:** In formeller Beziehung würde ich mir, wie ich bereits in der Debatte angeführt habe, den Antrag stellen, daß über Punkt 1 und 2 des Minoritätsantrages gesondert abgestimmt werde, und daß insbesondere früher über Punkt 2 abgestimmt werde, dann erst über den Antrag 1.

Präsident: Wünscht noch Jemand zur formellen Frage das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Ich muß bemerken, daß die Minoritätsanträge in der Form, wie sie vorliegen, nicht zur Abstimmung gebracht werden können; denn es kann doch nicht abgestimmt werden über die Worte „in der Herbstsession dieses Jahres".

Berichterstatter **Fux:** Ich habe schon erwähnt, daß es heißen soll „in der Herbstsession des Jahres 1875".

Präsident: Der Herr Abgeordnete Fux beantragt, es solle zuerst der Antrag 2 der Minorität des Ausschusses mit der Abänderung des Zeitpunktes zur Abstimmung kommen, dann erst über den Antrag der Minorität. Wenn von keiner Seite etwas dagegen eingewendet wird, nehme ich keinen Anstand so vorzugehen *(Niemand meldet sich)*, und nachdem nach §. 62 der Geschäftsordnung über Verlangen von dreißig Mitgliedern die namentliche Abstimmung erfolgen kann und ein diesbezüglicher Antrag vorliegt, so werde ich die Abstimmung namentlich vornehmen.

Ich werde daher ersuchen jene Herren, welche dem Antrage der Minorität im Punkte 2 *(liest)*:

„Die Regierung wird aufgefordert, in der Herbstsession des Jahres 1875 einen die Aufhebung des durch die §§. 31 und 53 des Grundbuchsgesetzes vom 25. Juli 1871 eingeführten allgemeinen notariellen oder gerichtlichen Legalisirungszwanges bezweckenden Gesetzentwurf dem Abgeordnetenhause vorzulegen" —

beistimmen, bei dem Namensaufrufe mit *„Ja"*, die demselben nicht beistimmen, mit *„Nein"* zu antworten.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer die Namen zu verlesen.

(Ueber Namensaufruf des Schriftführers **Neuwirth** stimmen mit *„Ja":* Bärnfeind, Dr. Bareuther, Dr. Beer, Graf Brandis, Brandstetter, Dr. Brestel, Cienciala, Deschmann, Dr. Dittes, Freiherr v. Doblhoff, Dr. Dürrnberger, Dumba, Dr. Edlbacher, Dr. Ritter v. Egger, Ritter d'Elvert, Dr. Fanderlik, Dr. Foregger, v. Franceschi, Friedrich, Fuchs (Schlesien), Furtmüller, Fux (Mähren), Gögl, Göllerich, Dr. Graf, Dr. Granitsch, Grübler, Reichsfreiherr v. Gudenus, Dr. Haase, Halka, Freiherr v. Hammer-Purgstall, Dr. Harant, Hecke, Dr. Heilsberg, Heinrich, Held, Dr. Hönigsmann, Dr. Hoffer, Holzer, v. Hormuzaki, Dr. Janowski, Dr. Juzyczyński, Dr. Kaiser, Freiherr v. Kellersperg, Freiherr v. Kielmannsegg, Dr. Klepsch, Dr. Kopp, Josef Krasicki, Dr. Krzyżanowski, Guido Freiherr v. Kübeck, Dr. Kuśy, Ritter v. Langer-Podgoro, Latzel, Lienbacher, Freiherr v. Loudon, Dr. Mayer, Meißler, Dr. Menger, Dr. Meznik, Dr. Mildschuh, Mises, Dr. Monti, Naumowicz, Neumann, Neumayer, Neuwirth, Nischelwitzer, Edler v. Oberleithner, Dr. Ofner, Ritter v. Oppenheimer, Pawlikow, Dr. Edler v. Perger, Petritsch, Pfeifer, Edler v. Pflügl, Dr. Edler v. Plener, Dr. Portugall, Posselt, Ritter v. Proskowetz, Rainer, Ritter, Freiherr v. Riese-Stallburg, Dr. Rodler, Dr. Roser, Sandner, Saxinger, Dr. Schaup, Schöffel, Ritter v. Schönerer, Schrems, Seidl, Seutter v. Lötzen, Siegl, Graf Spiegel, Freiherr v. Sternbach, Stockert, Dr. Stöhr, Streer Ritter v. Streeruwitz, Szwedzicki, Theumer, Thomas, Dr. Vošnjak, Freiherr v. Walterskirchen, Franz Weber, Dr. Wedl, Dr. Wegscheider, Weinhandel, Weinrich, Weiß v. Starkenfels, Wickhoff, Wurm, Dr. Zaillner, Zakliński, Zeilberger, Freiherr v. Zschock.

Mit *„Nein":* Ritter v. Carneri, Ritter v. Chlumecky, Ritter v. Chrzanowski, Dr. Ritter v. Daubek, Graf Dubsky, Freiherr v. Eichhoff, Dr. Ritter v. Forster, Dr. Glaser, Ritter v. Gniewosz, Dr. Ritter v. Grocholski, Dr. Franz Groß, Dr. Hanisch, Dr. Herbst, Jasiński, Graf Kálnoky, Christian Graf Kinsky, Ritter v. Krzeczunowicz, Ladenburg, Dr. Landau, Pauer, Freiherr v. Pirquet, Rubinstein,

Dr. Ryger, Ritter v. Rylski, Altgraf Salm-Reifferscheid, Freiherr Scharschmid v. Adlertreu, Schwab, Freiherr v. Skrbensky, Ritter v. Smarzewski, Dr. Edler v. Stremayr, Dr. Eduard Sueß, Friedrich Sueß, Suida, Freiherr v. Suttner, Syz, Teuschl, Dr. Tomaszczuk, Dr. Vidulich, Wanka, Graf Zedtwitz, Dr. Ziemałkowski.)

Die namentliche Abstimmung hat ergeben, daß 115 Herren Abgeordnete mit „*Ja*" und 41 mit „*Nein*" geantwortet haben. *(Beifall rechts.)* Es ist dieser Antrag der Minorität somit mit großer Majorität angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche nach dem Antrage der Minorität den ersten Absatz des Antrages:

„Die Regierung werde aufgefordert, eine Revision des Grundbuchsgesetzes vom 25. Juli 1871 mit Rücksicht auf die seit dessen Wirksamkeit gemachten Erfahrungen in Erwägung zu ziehen" —

annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist somit angenommen, somit sind beide Anträge der Minorität angenommen.

Die Tagesordnung ist somit erledigt und die nächste Sitzung werde ich mit Rücksicht darauf, daß am Freitag im Herrenhause eine Sitzung stattfinden wird, auf Samstag anberaumen.

Als Tagesordnung bestimme ich:

1. Erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf, womit die Aushebung der zur Erhaltung des stehenden Heeres (Kriegsmarine) und der Ersatzreserve erforderlichen Recrutencontingente im Jahre 1875 bewilligt wird *(276 der Beilagen)*.

2. Wahl eines Ausschusses von 15 Mitgliedern aus dem Hause zur Vorberathung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Ausübung und den Schutz der Fischerei in den Binnengewässern.

3. Wahl eines Ausschusses von neun Mitgliedern aus dem Hause zur Vorberathung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Regulirung des Narentaflusses.

4. Bericht des volkswirthschaftlichen Ausschusses über die Petition der österreichischen Eisenindustriellen um energische Inangriffnahme des Eisenbahnbaues *(249 der Beilagen)*.

5. Bericht des Eisenbahnausschusses über Petitionen, betreffend die Ausführung des Baues der Eisenbahnstrecke von Tarvis bis an die Reichsgrenze bei Pontafel (Pontebabahn) *(257 der Beilagen)*.

Ich habe die Ehre folgende Ausschüsse zu Sitzungen einzuladen:

Den Ausschuß zur Vorberathung des Börsengesetzes morgen Donnerstag um 6 Uhr;

den Budgetausschuß morgen um 11 Uhr im Locale V mit der Tagesordnung: Die Gesetzentwürfe, betreffend die Veräußerung von unbeweglichem Staatseigenthume, die Gebührenbefreiung bei der Ablösung der Giebigkeiten von Colonen und Petitionen.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung: 4 Uhr 5 Min Nachmittag.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. — VIII. Session, 102. Sitzung,

am 23. Jänner 1875.

Inhalt:

Beginn der Sitzung: 11 Uhr 20 Minuten.

Vorsitzender: Präsident Dr. **Rechbauer**, theilweise Vicepräsident Freiherr v. **Pillersdorff**.

Schriftführer: Dr. **Stöhr**, Ritter v. **Oppenheimer**, Freiherr v. **Kotz**, Dr. Edler v. **Plener**.

Auf der Ministerbank: Minister des Innern Freiherr v. **Lasser**, Handelsminister Dr. **Banhans**, Ackerbauminister Ritter v. **Chlumecky**, Finanzminister Freiherr de **Pretis**, Minister für Landesvertheidigung Oberst **Horst**, Minister Dr. **Ziemiałkowski**.

Präsident: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet.

Gegen das Protokoll der Sitzung vom 18. December 1874 wurde keine Einwendung erhoben, dasselbe ist somit genehmigt.

Das Protokoll der Sitzung vom 20. Jänner d. J. liegt im Bureau zur Einsicht auf.

Ich habe dem Herrn Abgeordneten Dr. Klaić einen achttägigen, dem Herrn Gögl einen eintägigen Urlaub ertheilt.

Die Herren Abgeordneten Ritter v. Langer und Dr. Oelz sind unwohl gemeldet.

Weiters sind von den Herren Abgeordneten Ritter v. Torosiewicz, Dr. Venturi, Freiherr v. Hackelberg Urlaubsgesuche eingelangt. Ich bitte um Verlesung der beiden ersten Urlaubsgesuche.

Schriftführer Dr. **Stöhr** *(liest)*:

„Hohes Präsidium des Abgeordnetenhauses! Durch Familienverhältnisse verhindert, bin ich nicht in der Lage, gegenwärtig an den Verhandlungen des hohen Reichsrathes theilzunehmen und erlaube mir, das hohe Präsidium des Abgeordnetenhauses um gefällige Bewilligung eines vierzehntägigen Urlaubes zu ersuchen.

Lemberg, 19. Jänner 1875.

Emil v. Torosiewicz,
Reichsrathsabgeordneter."

Präsident: Ich bitte jene Herren, welche dem Herrn Abgeordneten Ritter v. Torosiewicz den erbetenen vierzehntägigen Urlaub bewilligen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Urlaub ist bewilligt.

Schriftführer Dr. **Stöhr** *(liest)*:

„Hohes Präsidium!

Aus Gesundheitsrücksichten bin ich gezwungen, meine Abreise nach Wien auf einige Zeit zu verschieben. Ich hoffe, daß die begonnene Cur nicht zu lange fortgesetzt werden müsse, und mit dem Wunsche, sobald als möglich an meinem Platze zu sein, ersuche ich das hohe Präsidium des Abgeordnetenhauses, mir einen zweiwöchentlichen Urlaub gestatten zu wollen.

Dr. G. Venturi,
Abgeordneter."

Präsident: Ich bitte jene Herren, welche dem Herrn Abgeordneten Dr. Venturi den angesuchten Urlaub von zwei Wochen bewilligen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist bewilligt.

Herr Abgeordneter Freiherr v. Hackelberg hat in einer Zuschrift an mich wegen Familienrücksichten und dringender Geschäfte um einen Urlaub in der Dauer von vier Wochen angesucht. Ich bitte jene Herren, welche dem Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Hackelberg diesen vierwöchentlichen Urlaub bewilligen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist bewilligt.

Von dem Herrn Handelsminister ist eine Zuschrift eingelangt. Ich bitte dieselbe zu verlesen.

Schriftführer Dr. **Stöhr** *(liest)*:

„Ich beehre mich, dem löblichen Präsidium 60 Exemplare der vom statistischen Departement im k. k. Handelsministerium zusammengestellten und herausgegebenen Statistik des österreichischen Postwesens im Jahre 1873 mit dem Ersuchen zu übermitteln, unter die Mitglieder des hohen Hauses die Vertheilung derselben gefälligst veranlassen zu wollen.

Wien, 10. Jänner 1875.

Der k. k. Handelsminister:
Banhans."

Präsident: Ich habe die Verfügung getroffen, daß von den diesfälligen Exemplaren drei der Reichsrathsbibliothek und drei dem Archive des Hauses einverleibt werden. Die übrigen Exemplare stehen den Herren zur Disposition.

Von dem Herrn Abgeordneten Furtmüller und Genossen ist ein Antrag eingebracht worden, den ich bereits habe in Druck legen lassen und jetzt zu verlesen bitte.

Schriftführer Dr. **Stöhr** *(liest den Antrag aus 277 der Beilagen)*.

Präsident: Ich werde diesen Antrag in einer der nächsten Sitzungen zur ersten Lesung auf die Tagesordnung stellen.

Ich ersuche nun um die Mittheilung des wesentlichen Inhaltes der eingelangten Petitionen.

Schriftführer Dr. **Stöhr** *(liest)*:

„Petition der k. k. Notariatskammer in Salzburg um Befreiung der Notare von der Vornahme der Mobiliarzwangsversteigerungen und Modifirung des §. 4 der im Reichsrathe eingebrachten Gesetzesvorlage über das Verfahren bei Zwangsverkäufen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Keil)*."

„Petition des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft wegen Erweiterung des Bagatellverfahrens *(überreicht durch Abgeordneten v. Seutter)*."

„Petition des Johann Schilk, Milchmeiers in Wien, Mariahilf, Mollardgasse Nr. 11, und mehrerer anderer Nutzviehbesitzer um Veranlassung der Auszahlung der Entschädigung aus Staatsmitteln für ihre aus Anlaß der Rinderpest gekeulten Kühe *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Heinz)*."

„Petition des Centralausschusses der Landwirthschaftsgesellschaft in Salzburg um sorgfältigste und eindringlichste Würdigung der Regierungsvorlage, betreffend die Personaleinkommensteuer *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Keil)*."

„Petition der Gold- und Silberarbeiter von Salzburg um Abänderung des Punzirungsgesetzes und Zulassung der Erzeugung von achtkaratigen Goldwaaren *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Keil)*."

„Petition der Handels- und Gewerbekammer in Prag um einige Modificationen der Regierungsvorlage in Betreff mehrerer Aenderungen des Stempel- und Gebührengesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Dormitzer)*."

„Eingabe des Lackfabrikanten Heinrich Dietz in Leipzig wegen Einführung einer progressiven Rentensteuer und einer progressiven Erbschaftssteuer *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Roser)*."

„Petition des Bezirksausschusses Umgebung Graz in Steiermark um Abkürzung der in §. 1 des Murregulirungsgesetzes normirten 20jährigen Bauzeit zur Durchführung der Murregulirungs-

arbeiten (*überreicht durch Abgeordneten Dr. Portugall*)."

„Petition des griechisch-katholischen Curatclerus des Lemberger außerstädtischen Decanatsamtes um Verwendung bei einer hohen k. k. Regierung behufs Erhöhung der Dotation (*überreicht durch Abgeordneten Swedzicki*)."

„Petition des Ignaz Polz und Consorten zu Ziskow in Böhmen wegen Reform der österreichischen Zettelbank und des damit verbundenen Geldwesens (*überreicht durch Abgeordneten Josef Heinrich*)."

„Petition der Gemeinde von Slano in Dalmatien um Herstellung einer Straße von Slano an die türkische Grenze (*überreicht durch Abgeordneten Grafen Bonda*)."

„Petition der Gemeindevertretung des Marktes Stockerau in Niederösterreich um Aufhebung der Beschränkung des Absatzes 5, §. 194 des Allerhöchsten Patentes vom 9. August 1854, betreffend die Einlagen in die Sparcassen, und um Befürwortung der Aufhebung der cumulativen Waisencassen (*überreicht durch Abgeordneten Furtmüller*)."

„Petition der Sparcasse in Ottenschlag um Aufhebung der Beschränkung des Absatzes 5, §. 194 des Allerhöchsten Patentes vom 9. August 1854, betreffend die Einlagen in die Sparcassen, und um Befürwortung der Aufhebung der cumulativen Waisencassen (*überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Schönerer*)."

„Petition der Stadt Hlinsko in Böhmen um Berücksichtigung der Kleinindustriellen bei der Ausschreibung der Montur und Ausrüstung für die k. k. Landwehr (*überreicht durch Abgeordneten Dr. Meznik*)."

„Petition des Vorstandes der Iglauer Tuchmachergenossenschaft um Verleihung der Lieferungen für die Landwehr und Marine an Consortien von Kleinindustriellen (*überreicht durch Abgeordneten Dr. Sturm*)."

„Petition des Franz Dobisch, pensionirten k. k. Steuercontrolors in Leitmeritz, um nachträgliche Anrechnung seiner Patrimonialdienstzeit und Bemessung seines Ruhegenusses hiernach (*überreicht durch Abgeordneten Meissler*)."

„Petition des Wenzel Krziz, pensionirten k. k. Steuereinnehmers zu Karbitz in Böhmen, um Erhöhung seines Ruhegehaltes (*überreicht durch Abgeordneten Wolfrum*)."

„Petitionen der Gemeinden Arbesbach, Döllersheim, Eschabruck, Etzen, Franzen, Friedersbach, Groß-Gerungs, Krichbach, Kühbach, Ober-Nonndorf, Nieder-Nonndorf, Oberndorf, Groß-Poppen, Rastenfeld, Rudmanns, Schlagles, Thaua und Thaures in Niederösterreich um Berücksichtigung der von der Stadtgemeinde Allentsteig in Niederösterreich eingebrachten Petition um Errichtung einer Bahnstation in Thaua (*überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Schönerer*).

„Petitionen der Gemeinde Dechantskirchen, der Stadtgemeindevertretung Friedberg, der Gemeinden Ober-Lungitz, Seibersdorf und Vornholz in Steiermark wegen des Baues der Bahn Wien-Novi (*überreicht durch Abgeordneten Syz*)."

„Petitionen der Großgrundbesitzer und der Industriellen des Bezirkes Windisch-Graz, der Bezirks- und Stadtgemeindevertretung Windisch-Graz, dann der Gemeinden Altenmarkt, Golovabuka, St. Ilgen, St. Johann, Lechen, St. Martin, Mißling, Nikolai, Pametsch, Raßwald, Siele, St. Veit, Ober-Waldegg und Verche des Bezirkes Windisch-Graz in Steiermark um gesetzliche Sicherstellung der Ausführung der Eisenbahnlinie Knittelfeld-Zaprešić-Novi aus Staatsmitteln und um Verweigerung der Erlaubniß zur Herstellung der Sackbahn Unter-Drauburg-Wolfsberg (*überreicht durch Abgeordneten Dr. Foregger*)."

„Petitionen der Bezirksvertretung Cilli und der Gemeinden Fraßlau, Greis, Groß-Pireschitz, Pletovitsch und Sachsenfeld bei Cilli in Steiermark um den Bau einer Eisenbahn von Cilli nach Unter-Drauburg und gegen die Ausführung einer selbständigen Linie von Unter-Drauburg nach Wolfsberg (*überreicht durch Abgeordneten Dr. Foregger*)."

„Petition mehrerer Gemeinden und der Sensenwerke-Genossenschaft Kirchdorf-Michldorf um endliche Realisirung des Bahnprojectes Rottenmann-Wels-Böhmisch-Wallern (*überreicht durch Abgeordneten Dr. Gross*)."

„Petition mehrerer Kohlenwerksbesitzer und Bergbauunternehmer im nordwestlichen Böhmen wegen Erfolglassung eines entsprechenden Vorschusses aus Staatsmitteln an die Prag-Duxer Eisenbahn zur Vollendung der Eisenbahnstrecke Brüx-Mulde (*überreicht durch Abgeordneten Meissler*)."

„Petition des Bezirksausschusses von Fehring, dann der Gemeinden Čečendorf, Hohenbrugg, Jablanach, Bristanzen, Logarovzen, Mahrensdorf, Neustift, Oedgraben, Schikarzen, Petersdorf, Stang, Weinberg, Ober-Wellitschen und Zween in Steiermark um Sicherstellung des Baues der mit dem Gesetze vom 17. Mai 1873 projectirten Bahnstrecke Wien-Radkersburg-steierisch-croatische Grenze der Wien-Novi-Bahn (*überreicht durch Abgeordneten Seidl*)."

„Petitionen der Gemeinde Aigen, der Marktgemeinde und des Gemeindeamtes Aspang, der Gemeinden Edlitz, Erlach, Feistritz, Grimmenstein, Gschaidt, Hohneukirchen, Kirchberg, Kirchschlag, Krumbach, Lembach, Lichtenegg, Molzegg, Pitten, Scheiblingskirchen, Schlatten, Stickelberg, Thernberg, Thomasberg und Warth in Niederösterreich wegen Ausführung der mit dem Gesetze vom 17. Mai 1873 projectirten Eisenbahnstrecke Wien-Radkersburg-steie-

risch-croatische Grenze der Bahn Wien-Novi *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Dumba).*"

„Petition der Gefangenaufseher beim Kreisgerichte zu Rzeszów in Galizien um Erhöhung ihrer Bezüge *(überreicht durch Abgeordneten Bartoszewski).*"

„Petition der Sambor-Przemysler k. k. Notariatskammer um die Beseitigung des Absatzes des §. 4 des Executionsgesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Bartoszewski).*"

„Petition des Karl Žiwna, k. k. Steuereinnehmers in Pension zu Pisek in Böhmen, um Einrechnung seiner Patrimonialdienste und um Bemessung der Pension nach der Gesammtdienstzeit von 29 Jahren 9 Monaten *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Herbst).*"

„Petition des Anton Karl Holl v. Stahlberg in Wien in Betreff des Auctionsinstitutes für Wien *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Smolka).*"

Präsident: Ich werde diese Petitionen den betreffenden Ausschüssen zuweisen.

Es wurde mir eine Interpellation des Herrn Abgeordneten Ritter v. Schönerer und Genossen an den Herrn Ackerbauminister überreicht, um deren Verlesung ich ersuche.

Schriftführer Dr. **Stöhr** *(liest):*

„Interpellation des Abgeordneten Schönerer und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Ackerbauminister.

Die seit vielen Jahren stets dringender auftretende und sich immer intensiver gestaltende Frage wegen Commassation des Grundbesitzes, eine Frage, welche um so unabweisbarer wird, je größer die Fortschritte sind, welche die Landescultur an der Hand der Wissenschaft von Jahr zu Jahr macht, harrt nunmehr gebieterisch ihrer Regelung auf dem Wege der Gesetzgebung.

Es ist eine durch vielfältige Erfahrungen gewonnene und daher unumstößliche Thatsache, daß eine gelungene Commassation und Arrondirung des Grundbesitzes die Kosten des landwirthschaftlichen Betriebes so weit vermindert und dessen Erträge andererseits derart erhöht, daß der Werth solcher arrondirter Güter sich verdoppelt.

Es ist eine nicht minder unbestreitbare und von allen aufmerksamen Beobachtern ausgesprochene Thatsache, daß die Unterlassung der Zusammenlegung der Grundstücke in Oesterreich eine der Hauptursachen ist, daß unsere Landwirthschaft, namentlich gegen jene in einem großen Theile Deutschlands so sehr zurücksteht.

Immer lauter und mahnender haben daher auch die Landwirthe in Oesterreich wiederholt den Ruf nach einem durchgreifenden Commassationsgesetze ausgesprochen.

Auch die hohe Regierung erkannte, wie sie es durch eines ihrer früheren Mitglieder vor wenigen Jahren ausgesprochen hat, in einer besseren Arrondirung des Grundbesitzes, als sie dermalen in den meisten Bezirken besteht, eine der Grundbedingungen der gedeihlichen Entwicklung der Landwirthschaft, welche es den einzelnen Landwirthen möglich machen wird, mehr und bessere Producte und mit geringeren Kosten als bisher zu erzeugen; sie betonte ferner, daß, damit die Arrondirung sicher, das heißt ohne jede materielle Beschädigung der dabei betheiligten Grundeigenthümer und dritten Personen möglichst rasch, ohne große Kosten und in einer Weise sich vollziehe, welche den Betheiligten in Zukunft den größtmöglichsten Reinertrag gewährt, ein, die Arrondirung vermittelndes und begünstigendes Gesetz unumgänglich nothwendig sei.

Sie hat daher auch schon im Jahre 1869 einen Gesetzentwurf ausarbeiten lassen, über welchen aus einzelnen Ländern und von Fachkreisen Gutachten abverlangt wurden, und sind auch die neueren legislativen Arbeiten anderer Länder und die bei der Durchführung solcher Gesetze gemachten Erfahrungen gesammelt worden, auf welchen Grundlagen zur Umarbeitung und Verbesserung des ersten Entwurfes geschritten worden ist.

In Erwägung nun, daß seit jener Zeit bereits mehrere Jahre verflossen sind und die bezüglich einzelner Bestimmungen eines solchen Gesetzes von einzelnen Seiten gemachten Anschauungen über die Competenz zwischen Reichs- und Landesgesetzgebung nunmehr bereits sich geklärt haben und die diesbezüglichen Zweifel beseitigt sein dürften, erlauben sich die Gefertigten die Anfrage zu stellen:

„„Wann gedenkt die hohe Regierung die zur Ermöglichung der Durchführung der Arrondirung und Commassirung der Grundbesitzer erforderlichen Gesetzesvorlagen einzubringen?""

Dr. Groß.	Schönerer.
Dr. Heilsberg.	Dr. Hoffer.
Dr. Fux.	Meißler.
Fuchs.	Heinrich.
Dr. Kopp.	Klinkosch.
R. Furtmüller.	Petritsch.
Göllerich.	Bareuther.
Grübler.	Dr. Roser.
Nischelwitzer.	Promber.
Tacco.	Seutter.

Menger."

Präsident: Ich werde diese Interpellation dem Herrn Ackerbauminister übergeben.

Wir gehen nun zur Tagesordnung über.

Der erste Gegenstand der Tagesordnung ist die erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf, wo-

mit die Aushebung der zur Erhaltung des stehenden Heeres (Kriegsmarine) und der Ersatzreserve erforderlichen Recrutencontingente im Jahre 1875 bewilligt wird *(276 der Beilagen).*

Wünscht Jemand zur formellen Behandlung dieses Antrages das Wort?

(Abgeordneter Wolfrum meldet sich.)

Abgeordneter **Wolfrum:** Ich erlaube mir zu beantragen, daß diese Regierungsvorlage dem schon bestehenden Ausschusse für ähnliche Vorlagen zugewiesen werde.

Präsident: Es besteht noch der im Laufe der Session gewählte Ausschuß für Recrutirungsangelegenheiten. Es wird vom Herrn Abgeordneten Wolfrum beantragt, daß die gegenwärtige Regierungsvorlage diesem Ausschusse zugewiesen werde.

Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Wenn dies nicht der Fall ist, bitte ich jene Herren, die mit diesem Antrage einverstanden sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Es wurde von mehreren Herren der Wunsch ausgesprochen, daß die Wahlen der Ausschüsse für Fischereirecht und die Regulirung des Narentaflusses am Schlusse der Sitzung vorgenommen werden.

Wenn kein Einspruch erhoben wird *(Niemand meldet sich)*, werden wir die Wahlen am Schlusse der Sitzung vornehmen und jetzt zum nächsten Punkte der Tagesordnung übergehen.

Der nächste Punkt der Tagesordnung ist: Der Bericht des volkswirthschaftlichen Ausschusses über die Petition der österreichischen Eisenindustriellen um energische Inangriffnahme des Eisenbahnbaues *(249 der Beilagen).*

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Dr. Kaiser, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. **Kaiser** *(von der Tribüne — trägt den Bericht und die Resolution des Ausschusses aus 249 der Beilagen vor).*

Präsident: Es haben sich folgende Redner vormerken lassen: Gegen den Antrag des Ausschusses Freiherr v. Zschock, für denselben Dr. Menger, Wickhoff, Baron Scharschmid.

Ich ertheile dem Herrn Baron Zschock das Wort.

Abgeordneter Freiherr v. **Zschock:** Ich habe mich gegen den Antrag des volkswirthschaftlichen Ausschusses zum Worte gemeldet, weil derselbe nach meiner Ansicht zu wenig entschieden ist, deßhalb zu wenig bedeutet und darum der vorliegenden Petition nicht jenes Maß von Berücksichtigung gewährt, welches dieselbe nach meiner Ueberzeugung verdient.

Im volkswirthschaftlichen Ausschusse habe ich mir erlaubt, im Zusammenhange mit dieser Petition andere Anträge zu stellen; dieselben wurden abgelehnt. Ich habe mir aber vorbehalten, dieselben hier im hohen Hause zu wiederholen und dies werde ich, wie ich hoffe, mit besserem Erfolge als im Ausschusse denn auch thun und zu dem Ende meine Anschauungen begründen.

Zunächst muß ich gestehen, daß ich in diesen Tagen eine Enttäuschung erlebt habe. Ich gab mich, als die Verhandlungen des Abgeordnetenhauses vor wenigen Tagen wieder aufgenommen wurden, der vielleicht etwas sanguinischen Hoffnung hin, es werde Seine Excellenz der Herr Handelsminister, ohne erst eine Resolution abzuwarten, das verheißene und mit Spannung erwartete Programm über die Reform des Eisenbahnwesens und den Ausbau des österreichischen Eisenbahnnetzes schon in der ersten Sitzung entwickeln, und ich glaubte, wir würden auf unseren Pulten eine mehr oder weniger interessante Eisenbahnkarte und vielleicht eine kleine Reihe von Gesetzentwürfen mit der Signatur des Herrn Handelsministers finden. Die Enttäuschung lag darin, daß Seine Excellenz am 20. d. M. stumm blieb und ich an Stelle der erwarteten Gesetzesvorlagen über das Eisenbahnwesen auf meinem Pulte nur eine Einladungskarte zu einem Eisenbahnballe vorfand. Meine Tanzlust wurde aber dadurch nicht erregt. *(Heiterkeit.)*

Ich habe wirklich geglaubt, daß die Entwicklung des verheißenen Programmes erfolgen werde, weil der Herr Handelsminister in der Lage sein muß, dies zu thun. Nachdem es nicht geschehen ist, so bleibt nun allerdings nichts Anderes übrig, als in dieser Richtung eine dringende Aufforderung an die Regierung zu richten.

Wenn eine Petition zum Anlasse wichtiger Erörterungen und Beschlüsse genommen werden soll, dann empfiehlt es sich wohl, zunächst zu untersuchen, wer diejenigen Personen sind, welche eine Bitte an die Reichsvertretung richten. Von der Beurtheilung dieser Personen wird das Gewicht ihrer Anschauungen und Bitten wesentlich abhängen. Aus einem anderen Grunde aber noch will ich mir erlauben, die Personen, welche sich in dieser Petition an das hohe Haus wenden, zu erwähnen, nämlich aus dem Grunde, weil man aus Anlaß der Berathung dieser Petition im volkswirthschaftlichen Ausschusse die Forderungen der Montanindustrie als „Expectorationen dieser Eisenindustriellen" bezeichnete, und zwar geschah dies von Seite eines geehrten Herrn Abgeordneten einer Handelskammer, und weil ferner ebenfalls im volkswirthschaftlichen Ausschusse gesagt wurde, es mache sich in dieser Petition ein bemerkenswerther Unterschied in geographischer Beziehung insofern bemerkbar, als die Agitation der Montanindustrie nur aus den südlichen Ländern ausgehe

und die nördlichen vielleicht weniger Interesse an dieser Frage hätten.

Ich erlaube mir daher anzuführen, daß diese Petition von 155 Firmen unterzeichnet ist, wovon auf die südlichen Länder Ober- und Niederösterreich, Steiermark, Kärnten, Krain, Tirol und Salzburg 79 Unterschriften entfallen. Darunter erscheinen die größten Actiengesellschaften, welche viele Millionen an Capital und viele Tausende von Arbeitern repräsentiren.

Ich nenne nur die Innerberger Hauptgewerkschaft, die Hüttenberger Gewerkschaft, die Ternitzer Walzwerksgesellschaft u. s. f. Ferner an Privatunternehmungen die Grafen Egger und Thurn, das Stift Admont, die Stadt Leoben, Fürst Schwarzenberg, die Radmeistercommunität Vordernberg u. s. w.

Aus der Gruppe der nördlichen Länder Böhmen, Mähren und Schlesien erscheinen 76 Unterschriften und unter diesen erscheinen die vereinigten Witkowitzer Werke, das sind die Firmen der Gebrüder Guttmann und Rothschild, die Prager Eisenindustriegesellschaft, der Prager Eisenhüttenverein, Ringhoffer in Prag, die Rossitzer Bergbaugesellschaft, die Zöptau-Stefanauer Gewerkschaft, die Stadtgemeinde Dux, das Teplitzer Bergrevier, ferner durch Bevollmächtigte unterzeichnet: Graf Wilczek, Fürst Salm, Graf Larisch, Fürst Lobkowitz, Fürst Schwarzenberg, Fürst Liechtenstein, Graf Thun, die Živnostenská banka pro Čechy a Moravu v Praze, Gräfin Waldstein, Graf Wolkenstein, die Erzbisthümer Olmütz und Prag, endlich die Cameraldirection zu Teschen Seiner kaiserlichen Hoheit des Erzherzogs Albrecht und die Berg- und Hüttendirection Seiner kaiserlichen Hoheit des Hoch- und Deutschmeisters.

Ich glaube, daß die meisten dieser Namen bezeichnend genug sind, um vor dem Vorwurfe eines allzu einseitigen und speciellen Interesses geschützt zu sein.

Ich gehe auf den Inhalt der Petition über. Dieselbe schildert die traurige Nothlage der gesammten Montanindustrie, und kann diese Schilderung als eine vollkommen wahrheitsgetreue, ja unter der Wirklichkeit bleibende aus eigener Anschauung und Ueberzeugung bezeichnen.

Es ist wahr, daß sehr viele der größten Werke, sowie viele der kleineren stillestehen oder ihren Betrieb um ein sehr bedeutendes Maß reducirt, eine sehr große Anzahl von Arbeitern entlassen haben; es ist wahr, daß die Preise derart gesunken sind, daß dieselben kaum auf dem Niveau der Erzeugungskosten stehen, und zur Charakterisirung der Lage will ich wenige Beispiele anführen.

Eine Gesellschaft im Norden der Monarchie besitzt zwei Holzkohlenhochöfen und sechs Coakshochöfen; davon stehen jetzt im Betriebe ein Holzkohlenhochofen, zwei Coakshochöfen.

Eine andere Gesellschaft, ebenfalls im Norden der Monarchie, hat den Betrieb vollständig eingestellt von sechs Hochöfen, 14 Röstöfen, 52 Schweißöfen, 30 Puddelöfen, 54 Schmiedefeuern. Eine Coaksanstalt, ebenfalls im Norden der Monarchie, betreibt von 180 Oefen nur 60.

Die Arbeiterentlassung kann durchschnittlich mit einem Viertel der normalen Arbeitermenge bezeichnet werden und selbst der Rest der Arbeiter wird an vielen Werken nur zu zwei Dritteln bis drei Vierteln derzeit beschäftigt.

Ich glaube, diese Ziffern sprechen deutlich.

Die Montanindustrie in Oesterreich macht nicht zum ersten Male eine gefahrdrohende Krise durch, dieselbe war schon wiederholt in ähnlicher Lage. Allein keine der früheren Krisen war so allgemein und gefahrdrohend, wie die jetzige. Ich kann nicht unterlassen darauf hinzuweisen, daß an manchen früheren Calamitäten frühere Regierungen einen Theil der Schuld tragen. Ich muß erwähnen, daß beispielsweise in den Jahren 1857 und 1858, als der Eisenbahnbau mit besonderer Lebhaftigkeit in Angriff genommen wurde, die Regierung die Schienenwalzwerke aufforderte, sich größer einzurichten, dann aber das größte Maß der Schienen zollfrei aus dem Auslande einführen ließ. Ich muß darauf hinweisen, daß einer der urwüchsigsten Zweige der Eisenindustrie, ich meine die Senseninduftrie, im Jahre 1863 dadurch ruinirt wurde, daß die Regierung früher ein Verbot der Ausfuhr nach den polnischen Provinzen Rußlands ergehen ließ, als von Seite Rußlands ein Einfuhrsverbot erging. Heute wirft man diesem Industriezweige sehr oft schwindelhafte Ueberproduction, ein ungerechtfertigtes Hinaufschrauben der Preise vor, ja, es ist sogar nicht nur im volkswirthschaftlichen Ausschusse, sondern auch anläßlich der Debatte über das Staatshilfegesetz in diesem hohen Hause vorgekommen, daß man gleichzeitig sagte, die Industrie leide durch ihre selbst hervorgerufene Ueberproduction und trotzdem sei sie nicht in der Lage gewesen, dem inländischen Bedarfe zu genügen. Eine solche Zusammenstellung vermag ich nicht zu begreifen, denn wenn eine Industrie an Ueberproduction leidet, dann wird wohl kaum von dem Auslande eingeführt werden, und wenn andererseits eine bedeutende Einfuhr stattfindet, dann kann man offenbar nicht von Ueberproduction im Inlande sprechen.

Charakteristisch für diese Behauptung ist der Umstand, daß allerdings sehr bedeutende Einfuhren in den letzten Decennien stattfanden, und zwar besonders von dem Jahre 1868 angefangen, und ich will mir erlauben, in dieser Richtung ein paar Ziffern anzuführen, und zwar jene Percentziffern, welche die Einfuhr repräsentiren gegenüber dem Gesammtverbrauche an Eisen, und zwar auf Roheisen reducirt.

Die Einfuhr betrug im Jahre 1867 10 Percent, im Jahre 1868 45 Percent, in den Jahren 1869 bis 1872 beiläufig 55 Percent und sank im Jahre 1873 nur auf 47 Percent.

Dies erweist deutlich, daß gerade in den Jahren der größten Blüthezeit dieser Industrie auch die größte Einfuhr stattfand, so daß man daher selbst in der Blüthezeit nicht von Ueberproduction reden konnte, nachdem ein so bedeutender Bedarf aus dem Auslande durch Einfuhr gedeckt werden mußte.

Man warf zur Beleuchtung dieser schwindelhaften Ueberproduction der Montanindustrie die allzu großen neuen Einrichtungen und Erweiterungen ihrer Werke vor. Allein zu einer Zeit, wo über die Hälfte des Gesammtbedarfes an Eisen im Inlande durch Einfuhr gedeckt werden mußte, kann ein solcher Vorwurf wohl nicht stichhältig sein; ich glaube im Gegentheile, daß man dann gegen die Montanindustrie einen berechtigten Vorwurf hätte erheben können, wenn sie diese Erweiterungen und neuen Einrichtungen ihrer Werke nicht vollzogen hätte; dann hätte man ihr vorwerfen können, daß sie ihren Beruf nicht verstehe, daß sie unthätig sei und Sympathie nicht verdiene.

Auch die Behauptung, daß die Preise willkürlich hinaufgeschraubt worden seien, ist eine ganz und gar nicht stichhältige. Der Charakter der Preise ist nicht willkürlich, sondern immer das Ergebniß der Conjunctur, des Verhältnisses zwischen Angebot und Nachfrage. Man kann auch einem Geschäftsmanne nicht zumuthen, daß er die Waare um einen geringeren Preis anbiete, als er nach der Lage des Marktes für dieselbe erhalten kann. Man verweist auch in letzterer Zeit die Montanindustrie sehr oft auf die Lage in anderen Staaten, England, Belgien und Deutschland, wo die Industriezweige gleicher Art ebenfalls unter großen Calamitäten zu leiden haben. Ein solcher Vergleich ist aber nicht zuläßig; man vergißt dabei, daß in jenen Ländern die Montanindustrie unter ganz anderen, viel günstigeren Verhältnissen arbeitet, und daß sie je nach der Conjunctur des Marktes schnell die Erzeugung erweitern oder beschränken kann, daß sie mit viel billigerem Capital arbeitet, daß ihr viel wohlfeilere Tarifsätze zu Gebote stehen, daß endlich der Credit in diesen Ländern in ganz anderer Weise entwickelt ist als bei uns; und wenn man speciell auf England hinweist, so muß ich mir ebenfalls erlauben, ganz kurz einige Ziffern anzuführen, welche beweisen, daß der Rückgang dieser Industrie in England bei Weitem nicht so groß ist als bei uns. Im Jahre 1861 betrug der Preis für schottisches Roheisen per Tonne 47 Schillinge. Der Preis stieg bis 1872 auf 135, endlich 1873 auf 143, also auf das Dreifache des ursprünglichen Preises und sank im Jahre 1874 auf 85, endlich auf 78 Schillinge. Das ist noch immer mehr als die Hälfte bis zwei Drittel über den Preis von 1861. In Oesterreich — und ich will da speciell steierische Ziffern anführen — betrug der Preis im Jahre 1866 für Roheisen 2 fl. 20 kr., er stieg 1869 auf 3 fl. 60 kr., 1872 auf 4 fl. 40 kr., somit auf das Doppelte des Preises von 1866, 1873 auf 5 fl. 50 kr., das ist beiläufig $2^1/_2$mal so viel als im Jahre 1866. Derselbe sank aber schon Ende 1873 und kam im Jahre 1874 bis auf 3 fl. 20 kr., jetzt auf 2 fl. 90 kr., das ist kaum ein Drittel mehr als der Preis von 1866. Daraus ergibt sich, daß die Eisenpreise in England auf ein viel höheres Maß stiegen als bei uns, daß die höchsten Preise sich viel längere Zeit hindurch erhielten als bei uns, daß die Preise in England viel schneller stiegen und viel langsamer fielen als bei uns, und dabei muß noch berücksichtigt werden, daß bei uns gerade in dieser Zeit die Gestehungskosten um mehr als das Doppelte gestiegen sind.

Was begehrt nun die vorliegende Petition der österreichischen Montanindustriellen? Sie begehrt nicht etwa eine einseitige Unterstützung, nicht etwa eine künstliche Schaffung von Absatz für ihre Erzeugnisse, nicht etwa schwindelhaft hinaufgetriebene Preise und einen unbescheidenen Gewinn, sie verlangt einfach die energische Förderung des Eisenbahnbaues. Beim Eisenbahnbaue wird allerdings Eisen verwendet, allein von je 100 fl., welche auf den Eisenbahnbau verwendet werden, entfallen nur 15 bis 20 Percent auf Anschaffungen an Eisen, die übrigen 80 bis 85 Percent kommen einer großen Anzahl anderer Erwerbszweige, der Landwirthschaft, dem Transportwesen und vor Allem der arbeitenden Bevölkerung zugute. Bei den heutigen Eisenpreisen ist auch bei den 15 bis 20 fl., welche der Eisenindustrie zukommen, beinahe gar kein Gewinn oder selbst ein Verlust zu constatiren, und beinahe die ganze Summe dessen, was da der Eisenindustrie zukommt, ist Arbeitslohn. Das Begehren der Petition ist daher kein einseitiges, sie verlangt nur, daß durch Förderung öffentlicher Arbeiten den fleißigen und jetzt erwerbslosen Händen wieder Arbeit gewährt werde, es wird davon erwartet, daß der Consum in allen Erwerbszweigen steige und dadurch allmälig der Stagnation im wirthschaftlichen Leben ein kräftiger Damm entgegengesetzt werde. Die Petenten verlangen keine Gnade oder ein Geschenk, sondern Arbeit, und zwar productive Arbeit.

Es wurde im volkswirthschaftlichen Ausschusse gesagt, man möge doch lieber den Petenten Vorschüsse geben, um damit ihre Klagen zu beruhigen, es wurde der Ausdruck gebraucht, man gebe lieber „auf die Hand". Nun glaube ich, daß die Petenten ein solches Anerbieten nicht annehmen würden, weil, wie gesagt, nicht eine einseitige Unterstützung, sondern bloß die Möglichkeit zu productiver Arbeit verlangt wird, und das ist ein großer Unterschied. Wenn nun die Frage zu untersuchen ist, ob das Begehren der Petition erfüllbar, ob die Erfüllung des Begehrens zweck-

mäßig sei, ob die Erfüllung eines solchen Begehrens den allgemeinen Interessen entspreche, so erlaube ich mir, da ich durch Wiederholungen das hohe Haus nicht ermüden will, auf jene Argumente hinzuweisen, welche ich die Ehre hatte anläßlich der Berathung des Staatsvoranschlages vorzubringen. Ich werde dieselben nicht wiederholen. Die Anschauung Derjenigen, welche für die Förderung des Eisenbahnbaues, und zwar für den Bau von Eisenbahnen auf Staatskosten plaidirten, hat seitdem ein paar interessante Illustrationen erfahren. Ich weise auf das Exposé des preußischen Finanzministers im preußischen Abgeordnetenhause am 19. d. M. hin. Durch dieses Exposé werden Diejenigen ganz gewiß beruhigt sein, welche noch einen Zweifel haben, ob der Bau von Staatsbahnen zweckmäßig und productiv ist.

Diejenigen aber, die noch einen Zweifel in dieser Frage haben, dürften denselben wohl vollkommen verlieren, wenn sich dieselben beispielsweise die Frage aufwerfen, ob nicht auch bei uns manche Eisenbahn, z. B. die Lemberg-Czernowitzer Bahn, vom Staate billiger gebaut worden wäre.

Nach meiner Ueberzeugung muß daher das in der Petition ausgesprochene Begehren auf das Allerentschiedenste empfohlen werden.

Niemandem fällt es dabei ein, eine einseitige Unterstützung zu verlangen, eine Ueberstürzung des Eisenbahnbaues, ein planloses Vorgehen. Jedermann sieht ein, daß ein festes, wohlerwogenes Programm nothwendig sei, denn Jedermann sieht, glaube ich, ein, daß die Eisenbahnpolitik nicht gleichsam eine Eisenbahnphilosophie des Unbewußten sein dürfe.

Allein die Vorlage dieses Programmes, die Beschlußfassung darüber, die Förderung des Eisenbahnbaues auch in den nächsten Jahren, das Alles erduldet keinen Aufschub. In dieser Richtung erscheint mir daher der Antrag des volkswirthschaftlichen Ausschusses ungenügend.

Es erscheint mir ungenügend, daß man die Vorlage des Programmes „mit größter Beschleunigung" verlangt, und ich erlaube mir den Antrag zu stellen, daß statt der Worte „mit größter Beschleunigung" gesetzt werde „bis Ende Jänner des Jahres".

Ich habe denselben Antrag im volkswirthschaftlichen Ausschusse gestellt.

Seine Excellenz der Herr Handelsminister war in Kenntniß, daß eine Resolution von Seite des volkswirthschaftlichen Ausschusses beantragt und voraussichtlich vom hohen Hause angenommen werden wird.

Ich bin auch vollkommen überzeugt, daß Seine Excellenz in der Lage sein wird, sein Progamm rücksichtlich des Eisenbahnwesens dem hohen Hause vorzulegen. Ich glaube es nicht, daß Seine Excellenz, wie im volkswirthschaftlichen Ausschusse gesagt wurde, erst die Karte studiren müsse. Ich bin überzeugt, daß Seine Excellenz der Herr Handelsminister die Karte sehr genau kennt und eine feste Meinung rücksichtlich der in der nächsten Zukunft erforderlichen Eisenbahnbauten schon besitzt und deßhalb in der Lage ist, sein Programm zu entwickeln.

Man wende mir daher nicht ein, daß die Einhaltung dieses Termines eine Unmöglichkeit sei. Ist es unmöglich — ich untersuche nicht, aus welchen Gründen — dann habe ich diese Unmöglichkeit nicht zu rechtfertigen und zu entschuldigen.

Mir ist aber die vom volkswirthschaftlichen Ausschusse beantragte Resolution auch aus dem Grunde nicht genügend, weil in derselben nur die Vorlage des Programmes verlangt wird; und das erscheint mir als ein allzugroßer Platonismus in wirthschaftlichen Dingen.

Ich verlange auch nebst dem Programme schon Gesetzesvorlagen, welche für die nächsten Jahre einen nicht übertriebenen, anormalen Bau von Eisenbahnen, wohl aber ein größeres Maß sichern, als dies nach dem Exposé Seiner Excellenz des Herrn Handelsministers vor wenigen Wochen in Aussicht gestellt wurde. Und ich erlaube mir daher außer diesem Abänderungsantrage auch noch folgenden Zusatz zur Resolution des volkswirthschaftlichen Ausschusses zu beantragen, daß am Schlusse noch beigesetzt werde: „und im Zusammenhange damit Gesetzesvorlagen zur verfassungsmäßigen Behandlung zu bringen, welche dazu bestimmt und geeignet sind, die ununterbrochene Fortsetzung größerer, volkswirthschaftlich gerechtfertigter Eisenbahnbauten sicherzustellen."

Ich erlaube mir darauf aufmerksam zu machen, daß durch diesen Zusatz nicht überhaupt ein übertriebenes Maß von Bauten verlangt wird, sondern nur ein größeres, als uns vor wenigen Wochen in Aussicht gestellt wurde, daß nicht der Bau von unzweckmäßigen Linien verlangt wird, sondern von volkswirthschaftlich gerechtfertigten Eisenbahnbauten.

Und gegen diese Forderung dürfte wohl von keiner Seite eine Einwendung erhoben werden.

Wird dieser Antrag vom hohen Hause angenommen, dann glaube ich, daß für die Zukunft der öffentlichen Bauthätigkeit einige Aussicht eröffnet wird.

Aber selbst durch Annahme dieser Anträge, selbst dann, wenn das Programm in der kürzesten Zeit vorgelegt und der Beschlußfassung des hohen Hauses unterzogen wird — selbst dann wird für die nothleidende Montanindustrie nur ein geringes Maß von Aussicht und Unterstützung erreicht.

Es muß gewiß von Seite der Industrie auf das Wärmste anerkannt werden, daß von Seite Seiner Excellenz innerhalb der ihm durch das Gesetz gebotenen Möglichkeit Manches zu ihrer Unterstützung

geschehen ist. Es muß auf das Wärmste anerkannt werden, daß z. B. die Lieferung der Schienen für die dalmatinischen Bahnen der heimischen Industrie und nicht der ausländischen verliehen wurde, obwohl letztere günstigere Offerte machte.

Ich glaube aber, daß in einer anderen Weise der nothleidenden Eisenindustrie eine ausgiebige Unterstützung schon in der nächsten Zeit gewährt werden kann, und zwar auf eine Weise, die nicht im geringsten Widerspruche, sondern im Einklange mit den öffentlichen Interessen steht.

Ich habe mir aus Anlaß der Berathung des Staatsvoranschlages schon erlaubt, darauf hinzuweisen, daß die Eisenbahnen nicht jenes Maß von Erneuerungen an Schienen und Betriebsmaterial schaffen, welches nothwendig ist, um einerseits die Sicherheit des Verkehres zu erhalten und andererseits dieselben nicht in die Lage bringen, später zu viel höheren Preisen diesen Bedarf nachzuschaffen, als sie es jetzt können — und dies ist eine ökonomische Seite, die auch die Staatsfinanzen betrifft, insoferne subventionirte Bahnen dabei im Spiele sind. Der Erneuerungsbedarf an Schienen und Betriebsmaterial wurde im Laufe der letzten zwei Jahre nur im allergeringsten Maße gedeckt, und ich kann an der Hand der mir vorliegenden Ziffern behaupten, daß im Jahre 1873 kaum ein Drittel dieses Bedarfes gedeckt wurde, im Jahre 1874 aber nicht ein Viertel, und diese Behauptung läßt sich sehr leicht beleuchten, wenn man nur annimmt, daß beiläufig 1500 Meilen Eisenbahnen Schienen zu erneuern haben, daß diese Erneuerungen unter der Annahme guten Materiales — und nicht auf allen Bahnen liegt gutes Schienenmaterial — zehn Percent per Jahr und somit der normalmäßige Bedarf an Schienen jährlich $1 \frac{1}{2}$ Millionen Centner betragen, und wenn man dagegen vergleicht, daß seit Anfang des Jahres 1874 für die österreichischen Bahnen nur Bestellungen von circa 350.000 Centner Schienen für Erneuerungen erfolgt sind; für Neubauten wurde im Laufe der letzten Jahre allerdings circa eine Million bestellt. Dieser neue Bedarf ist aber im Laufe dieser Monate abgewickelt und wenn keine neuen Bestellungen erfolgen, so wird schon im Laufe der nächsten Wochen ein großer Theil dieser Industrie völlig arbeitslos dastehen. Ich habe mir schon erlaubt, im volkswirthschaftlichen Ausschusse eine auf diesen Gegenstand bezügliche Resolution zu stellen, und ich erlaube mir dieselbe heute zu wiederholen und dem hohen Hause zu empfehlen.

Dieselbe lautet *(liest)*:

„Die Regierung wird aufgefordert, auf die Eisenbahnverwaltungen dahin geeigneten Einfluß zu üben, daß dieselben die nothwendigen und ökonomisch begründeten Erneuerungen an Schienen und Betriebsmaterialien ohne Aufschub vornehmen."

Gegen diese Resolution kann meiner Ueberzeugung nach nicht das geringste Bedenken erhoben werden; denn es wird damit nicht eine außergewöhnliche Anschaffung, sondern nur die nothwendigen, und zwar aus polizeilichen Gründen der Sicherheit des Verkehres nothwendigen und zugleich nur jene Erneuerungen verlangt, welche mit Rücksicht auf die jetzigen niedrigen Preise auch ökonomisch begründet sind. Es kann daher ein solches Begehren durchaus nicht ein einseitiges genannt werden, sondern dasselbe liegt meiner Ansicht nach geradezu im Bereiche der Sphäre der Pflichten der Regierung. Seine Excellenz der Herr Handelsminister hat im volkswirthschaftlichen Ausschusse darauf hingewiesen, daß er bereits im vorigen Jahre den Bahnen solche Nachschaffungen mit Rücksicht auf die günstige Preisconjunctur empfohlen habe und deßhalb eine solche Resolution überflüssig sei.

Seine Excellenz der Herr Handelsminister hat überdies, dem Vernehmen nach, in letzter Zeit an die Bahnverwaltungen die Aufforderung gerichtet, ihm den Bedarf an Erneuerungen bekannt zu geben, und ich begrüße diese Schritte gewiß als wohlwollende und zweckmäßige. Dessenungeachtet glaube ich aber, besteht kein Bedenken, daß von Seite des hohen Hauses die von mir beantragte Resolution angenommen werde, weil darin gar kein Ausdruck des Mißtrauens, sondern nur die Aufforderung liegt, in dieser Richtung in einer mit den öffentlichen Interessen vollkommen im Einklange stehenden Weise auf die Eisenbahnverwaltungen Einfluß zu üben.

Die Krisis der Montanindustrie ist ganz gewiß eine sehr bedenkliche und traurige; sie wird aber noch ganz andere erschreckende Dimensionen und Formen annehmen, wenn man ihr nicht durch eine wohlwollende und energische Action entgegentritt. Diese Action muß aber ohne allen Aufschub erfolgen, damit nicht ein verhängnißvolles „Zu spät" entgegenklinge.

Möge das hohe Haus bei der Abstimmung über meine Anträge dieser ernsten, aber, wie ich mit voller Ueberzeugung aussprechen darf, keineswegs übertriebenen Warnung eingedenk sein. *(Bravo! Bravo! im Centrum.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Zschock stellt zwei Anträge, nämlich zuerst einen Antrag 1 zur Resolution, welche vom Ausschusse beantragt wird, daß nämlich statt der Worte „mit größter Beschleunigung" gesagt werden soll: „bis Ende Jänner des Jahres".

Dann wünscht er noch folgenden Zusatz am Schlusse der beantragten Resolution *(liest)*:

„und im Zusammenhange damit Gesetzesvorlagen zur verfassungsmäßigen Behandlung zu bringen, welche dazu bestimmt und geeignet sind, die ununterbrochene Fortsetzung

größerer, volkswirthschaftlich gerechtfertigter Eisenbahnbauten sicherzustellen."

Endlich beantragt er noch eine weitere Resolution *(liest)*:

„Die Regierung wird aufgefordert, auf die Eisenbahnverwaltungen dahin geeigneten Einfluß zu üben, daß dieselben die nothwendigen und ökonomisch begründeten Erneuerungen an Schienen und Betriebsmaterialien ohne Aufschub vornehmen.

Ich werde diese Anträge getrennt zur Unterstützung bringen und ersuche jene Herren, welche dem Antrage des Abgeordneten Freiherrn v. Zschock, dahin gehend, daß in der von dem Ausschusse beantragten Resolution, in welcher von der hohen Regierung verlangt wird, daß das Eisenbahnprogramm mit größter Beschleunigung vorgelegt wird, statt der Worte „mit größter Beschleunigung" zu sagen sei „bis Ende Jänner des Jahres", unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist unterstützt.

Ich bitte jene Herren, welche den bereits verlesenen Zusatz zu der vom Ausschusse beantragten Resolution unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Zusatzantrag ist auch unterstützt.

Ich bitte jene Herren, welche den zweiten Resolutionsantrag des Abgeordneten Freiherrn v. Zschock *(liest denselben)* unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist ebenfalls unterstützt.

Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Dr. Menger das Wort.

Abgeordneter Dr. **Menger**: Hohes Haus! Ich zweifle nicht im geringsten, daß mein Herr Vorredner aus tiefinnerster Ueberzeugung seine Vorschläge und alle seine Resolutionen und Anträge vorgebracht hat, deren Annahme von Seite des hohen Hauses er wünscht. Ebensowenig zweifle ich, daß jene Firmen, welche die bekannte Petition unterzeichnet haben, daß Baron Rothschild, daß die erzherzoglich Albrecht'sche Güterverwaltung, daß die Innerberger Gewerkschaft nach ihrer Ueberzeugung diese Petition unterzeichnet haben, und daß sie der Ansicht sind, es werde nicht nur in ihrem individuellen Interesse, sondern auch in dem Gemeinwesen liegen, wenn das hohe Haus ihren Wünschen entgegenkommt.

Andererseits aber scheint mir — und auch mein geehrter Herr Vorredner wird die Berechtigung dieser Ansicht nicht ganz in Frage stellen — daß, wenn es sich um die eigenen Interessen handelt, wenn es sich darum handelt, ob ich als Fabrikant mein Werk weiterführen kann, ob ich es nicht zum Stillstand bringen muß, dann gereicht die Selbsttäuschung in Bezug auf das, was nicht nur dem individuellen, sondern auch dem Gemeininteresse entspricht, denn doch sehr leicht möglich ist. Es scheint mir, daß über die Frage, die hier vorliegt, über die Frage, welche Richtung unsere Eisenbahnpolitik in Zukunft nehmen soll, eine Frage, von der ich der Ansicht bin, daß es eine wichtigere auf dem Gebiete unserer ganzen volkswirthschaftlichen Politik nicht leicht gibt, eben nicht nur von dem Standpunkte einer einzelnen Industrie, und sei es auch einer so wichtigen und bedeutenden Industrie, wie es die Montanindustrie ist, sondern lediglich vom Standpunkte der gesammten volkswirthschaftlichen Interessen, vom Standpunkte des gesammten volkswirthschaftlichen Lebens entschieden werden soll. Denn würde man vom Standpunkte des Interesses einer einzelnen Industrie entscheiden, könnte da nicht morgen mit ebenso großem Rechte die Textilindustrie, welche gleichfalls in schweren, sehr schweren Nöthen sich befindet, auftreten, oder ebenso die Zuckerindustrie, eine Industrie, bei der nicht eben bloß eine Beschränkung der Arbeit in vielen Etablissements, sondern eine Sperrung vieler Werke eingetreten ist. *(Zustimmung links und im Centrum.)* Dieselben Rücksichten, welche die Eisenindustrie verlangt, indem sie begehrt, der Staat möge ihr Arbeit geben, könnte ja auch die Weberei und Spinnerei, mit Bezug auf die Tausende und abermals Tausende von hungernden Arbeitern, dieselbe Rücksicht könnte die Zuckerindustrie mit Rücksicht auf die Tausend und Zehntausende, ja Hunderttausende von landwirthschaftlichen Producenten und Arbeitern, welche durch die Sperrung oder Arbeitseinschränkung der Zuckerfabriken in schwere Verlegenheit gerathen sind, beanspruchen. Was dem Einen recht ist, das ist sicher dem Anderen billig.

Stellt man sich auf den Standpunkt, daß die Eisenindustrie gewissermaßen ein Recht auf Arbeit gegenüber dem Staate habe, ein Satz, der, wie mir scheint, nicht auf dem Boden der heutigen Volkswirthschaft steht, dann, meine Herren, müßte man auch anderen Industrien dasselbe Recht einräumen, vor Allem der Textilindustrie und der Zuckerindustrie, welche, glaube ich, sich in noch viel schwereren Nöthen befinden, als die wichtige und sicher aller Rücksichten würdige Eisenindustrie.

Es scheint mir übrigens, daß in den Anträgen meines geehrten Vorredners, sowie in dessen Begründung ein Mangel sichtlich ist.

Ich hätte gewünscht, daß der sehr geehrte Herr Vorredner, dem sicher in dieser Beziehung viele Einsicht und Fachkenntnisse zu Gebote stehen, nicht nur den Wunsch der Eisenindustrie nach Arbeit ausgesprochen hätte, daß er nicht nur im Allgemeinen ausgesprochen hätte, diese Arbeit solle durch energische Förderung des Eisenbahnbaues beschafft werden. Es wäre wohl angezeigt gewesen, die Lage unserer Eisenbahnen zu erörtern, dann ihr Ver-

hältniß zu dem einheimischen und fremden Capital, die Richtungen, welche unsere Hauptlinien haben, mithin die Lage unseres Eisenbahnnetzes, und die Frage, ob den bestehenden Hauptlinien Concurrenzlinien hinzugefügt werden sollen oder ob bloß das Princip der Nebenlinien, der Secundärbahnen ins Auge zu fassen sei.

Alle diese Fragen sind hier zu erörtern, und zwar einfach darum, weil bloß, je nachdem diese Fragen beantwortet werden, gewisse Normative gegeben werden für jenes Verlangen, welches der geehrte Herr Vorredner stellt. Ja, ich leugne nicht, daß ich gewünscht hätte, daß diese Fragen auch in dem Berichte des Ausschusses erörtert worden wären. Ich stimme zwar vollkommen mit den Anträgen des volkswirthschaftlichen Ausschusses überein, aber ich hätte allerdings eine weitergehende Begründung gewünscht, und zwar mit Rücksicht auf die hohe Bedeutung der Frage, über welche der volkswirthschaftliche Ausschuß entschieden hat.

Jedenfalls muß schon mit Rücksicht auf unser Budget die Lage der Eisenbahnen berücksichtigt werden. Jeder von Ihnen, meine Herren, welcher die mehr oder weniger dickleibigen Berichte der österreichischen Eisenbahnen studirt hat, kann wohl nicht leugnen, daß aus allen diesen Berichten hervorgeht, daß, und hier gebe ich meinem geehrten Herrn Vorredner Recht, auf Erneuerungen weitaus nicht jener Percentsatz der Revenuen verwendet wird, wie dies insbesondere bei den deutschen Eisenbahnen stattfindet. Es werden dadurch große Lasten von der Gegenwart auf die Zukunft überwälzt. Ich finde bei vielen großen Bahnen den Bauconto noch offen, es ist das Bestreben sichtlich, einen erheblichen Theil der Administrationskosten der fertigen Linien auf den Bauconto zu verlegen. Ich finde weiter, daß, wenn in Folge von Neubauten neue Linien eröffnet werden, in der Regel bedeutende Anschaffungen von rollendem Material für diese Linien gemacht werden, welches dann auch den alten Linien zugute kommt. Mit einem Worte, ich sehe, daß aus den laufenden Revenuen nicht jene Auslagen bestritten werden, welche allerdings daraus bestritten werden sollen, ich finde, daß man die Gegenwart zu entlasten sucht, um die Zukunft zu belasten.

Trotzdem läßt sich nicht leugnen, daß die Resultate der Verwaltung der österreichischen Eisenbahnen in finanzieller Beziehung nicht besonders günstig sind. Ein Beweis hierfür ist die ungeheuere Summe, welche in unserem Budget für Subventionen von Bahnen angesetzt ist. Diese Subventionen erreichen eine Höhe, so daß sie eine überaus schwere Last dem Staatsbudget auferlegen. Bei dem Vorschlage, daß neue Bahnen gebaut werden sollen, drängt sich demnach die Frage auf: Sollen diese neuen Bahnen Concurrenzlinien für die alten Linien sein oder sollen dies andere Linien sein? Jene Herren, welche darauf dringen, daß mehr Bahnen gebaut werden als derzeit schon in Vorschlag sind, die hätten wohl die Verpflichtung gehabt, anzugeben, welche Linien nach ihrer Ansicht gebaut werden sollen.

Meine Ansicht geht dahin, daß, wenn man von kurzen Verbindungsstrecken unserer Hauptlinien gegen Italien und in die Schweiz zu absieht, die gesammten Hauptlinien in Oesterreich gebaut sind. Was noch gebaut werden kann, sind entweder Concurrenzlinien für die bestehenden Hauptlinien oder Nebenlinien.

Nun scheint es mir, daß nach den Resultaten insbesondere der englischen Eisenbahnenqueten eine Concurrenz zwischen zwei Eisenbahnen, welche dieselben oder zwei naheliegende Punkte mit einander verbinden, anzunehmen, geradezu nichts Anderes ist als eine schwere Selbsttäuschung.

Zwei Bahnen, welche man als Concurrenzbahnen baut, werden sich muthmaßlich eine Zeit lang bekämpfen, aber endlich wird ein stilles gemüthliches Einverständniß zwischen ihnen eintreten, so daß sie sich nicht zu ihrem gegenseitigen Schaden Concurrenz machen, sondern das Publicum mit vereinten Kräften besteuern werden. Das Publicum hat also von der Concurrenz der Bahnen keinen anderen Vortheil, als daß es das Capital, welches zur Herstellung der Concurrenzbahn gebraucht wurde, auch noch verzinsen muß. Die Concurrenz in Bezug auf Eisenbahnstrecken ist eben nichts als Selbsttäuschung. Ich könnte hierfür eine Reihe sehr erheblicher, sehr bedeutender Autoritäten anführen, in erster Linie den ehemaligen Premierminister von England, Gladstone. Dieser hat am 20. Mai 1844 bei der Verhandlung über den Antrag auf Einsetzung einer Enquete für das Eisenbahnwesen im Parlamente ein sehr interessantes und, wie mir scheint, völlig erschöpfendes Wort gesprochen. Er erklärte: „Ich höre lieber Gracchus wider den Aufruhr sprechen, als daß ich irgend einem Eisenbahndirector glaube, daß eine Concurrenzlinie einer bestehenden Bahn für das Publicum von Nutzen sein werde. Denn die Streitigkeiten zwischen zwei concurrirenden Eisenbahnen sind gerade wie die Streitigkeiten zwischen zwei Verliebten; der Streit währt kurz, das gute Einverständniß währt aber überaus lange.“ Es scheint mir also, daß jede Concurrenzbahn eine verfehlte ist und nur dazu dienen kann, noch mehr Capitalien dem Umlaufe zu entziehen, noch mehr Capitalien festzumachen, dem Publicum und eventuell dem Staate die Verzinsung größerer Capitalien aufzuerlegen.

Wenn ich nun von diesem Standpunkte ausgehe, scheint es mir, daß der Plan, dadurch mehr Eisenbahnbauten zu schaffen, daß man dem gegenwärtigen Eisenbahnnetze in Bezug auf dessen Hauptlinien Concurrenzlinien hinzufüge, ein ganz verfehlter ist. Dieser Plan würde eben nur zur Folge

haben, daß einzelne lebensfähige Bahnen, welche derzeit die Staatsgarantie nicht benützen, ihre wirthschaftliche Lebensfähigkeit verlieren, daß die neue Linie nothwendigerweise die Staatsgarantie benützen müsse, während die alte Linie die Staatsgarantie wieder in Anspruch nehmen würde.

Mir scheint also nach der Natur der Sache die Idee, Concurrenzlinien für die bestehenden Hauptlinien zu bauen, eine ganz verfehlte zu sein.

Will man aber an die Ergänzung des österreichischen Eisenbahnnetzes gehen, so kann dies nach meiner Ansicht nur in der Art geschehen, daß jene Gegenden, welche derzeit noch keine Eisenbahnverbindung haben, jene Gegenden, in welchen dadurch eine schwungvolle Industrie in früherer Zeit entstand, weil die Industriellen ehedem die Wasserkräfte ebenso aufsuchten, wie derzeit die Kohlenlager, sowie jene Gegenden, welche Massengüter zu verfrachten haben, so verschiedene Waldgegenden oder Gegenden, wo bedeutende Quantitäten an Mineralien gewonnen werden, durch Nebenlinien mit den bestehenden Hauptlinien verbunden werden.

Steht dies aber fest, dann ist zu fragen, in welcher Art die betreffenden Eisenbahnbauten ausgeführt werden sollen? Daß Oesterreich ein überaus capitalarmes Land ist, daß das relativ nicht bedeutende hier umlaufende Capital überdies durch die Krise in der erheblichsten Weise geschwächt wurde, daß demgemäß mit dem Capital vor Allem gespart werden müsse, unterliegt wohl keinem Zweifel. Diese Ueberzeugung drängt sich noch mehr auf, wenn man die Lage erwägt, in welcher die österreichische Volkswirthschaft sich gegenüber den fremden Ländern, gegenüber den fremden Capitalisten befindet.

Auch England hat eine sehr bedeutende Staatsschuld, aber diese Staatsschuld ist in den Händen einheimischer Capitalisten. In Oesterreich ist es anders. Bei uns ist die Staatsschuld zum großen Theile in den Händen holländischer und belgischer Rentiere. Auch die englischen Bahnen haben eine sehr große Schuld an Prioritäten, aber diese Prioritäten sind in Händen der englischen Capitalisten. Unsere Prioritäten und Actien sind dagegen großentheils in den Händen fremder, insbesondere französischer und deutscher Capitalisten. Ist ja Jedem die eigenthümliche Erscheinung bekannt, daß in den Händen französischer Gesellschafter die Eisenbahnnetze, angefangen von Bodenbach bis an die südöstliche ungarische Grenze, sich befinden.

Demgemäß scheint es mir, daß man beim Ausbaue unseres Eisenbahnnetzes in erster Linie daran denken muß, in der Art das Eisenbahnnetz auszubauen, daß möglichst wenig Capital verwendet werde, soweit die Natur der Sache dies zuläßt, und es scheint mir, daß man die Muster beim Bahnbaue nehmen müsse nicht aus England, nicht aus Frankreich, sondern aus jenen Ländern, deren Verhältnisse mit den unserigen, zum Mindesten mit denen vieler Gegenden Oesterreichs Aehnlichkeit haben. So wird man hinblicken müssen auf Norwegen, auf Schweden, auf gewisse Gegenden von Wales; die Gegenden, die noch keine Eisenbahnverbindung haben, sind durch billig gebaute Secundärbahnen mit normaler Spurweite mit den Hauptlinien zu verbinden. Diese Secundärbahnen mit normaler Spurweite kosten — nach dem Urtheile sehr tüchtiger und vertrauenswürdiger Eisenbahnmänner — nicht viel mehr als Chausséen. Bedeutendes Capital wird da nicht verwendet werden müssen; überdies glaube ich, daß, wenn die Statthalter der betreffenden Länder sich Mühe geben, sie von den Gemeinden, von größeren industriellen Werken, von Corporationen erhebliche Zuschüsse zu den Kosten dieser Bahnen bekommen werden. Das scheint mir, was unseren derzeitigen Verhältnissen, unserer derzeitigen volkswirthschaftlichen Lage am besten entspricht. Hunderte von Millionen auf größere Bahnen zu verwenden, welche naturgemäß nur Concurrenzlinien der derzeitigen Hauptlinien, die sich ohnedies in einer kritischen Lage befinden, werden müssen, also eine große Summe zum Baue von Concurrenzlinien zu verwenden, schien mir lediglich eine Verschwendung der ohnedies tief erschütterten österreichischen volkswirthschaftlichen Kraft zu sein; darum werde ich gegen alle Vorschläge des geehrten Herrn Vorredners stimmen und für den Ausschußantrag meine Stimme abgeben, weil derselbe mir der gegenwärtigen Situation nach seinem Inhalte, wenn auch nicht nach seiner Begründung, vollständig zu entsprechen scheint. *(Lebhafter Beifall links.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Neuwirth hat das Wort.

Abgeordneter **Neuwirth:** Ich bin durch die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Baron Zschock provocirt worden, eine kurze Erklärung abzugeben und daran eine ebenso kurze Bemerkung zu knüpfen. Der geehrte Herr Abgeordnete Baron Zschock hat sich auf die Verhandlungen, welche im Schoße des volkswirthschaftlichen Ausschusses stattgefunden haben, bezogen und dabei von Abgeordneten von Handelskammern gesprochen, welche angeblich den traurigen Zustand der Montanindustrie in den nördlichen Provinzen in Abrede gestellt hätten. Damit können nur die Abgeordneten der Brünner Handelskammer gemeint sein, welche allerdings über diesen Gegenstand gesprochen haben, aber etwas ganz Anderes, als der Herr Abgeordnete behauptet hat, zum Ausdrucke brachten.

Keiner der Abgeordneten der Brünner Handelskammer hat eine geographische Unterscheidung in Bezug auf die Lage der Eisenindustrie gemacht, sondern es war nur davon die Rede, daß ein geogra-

phischer Unterschied sich allerdings in Bezug auf die Agitationen für den sofortigen Eisenbahnbau im Großen bemerkbar mache; das ist, wie mir vorkommt, ein ganz verschiedener Gesichtspunkt, und ich brauche diesfalls nur auf die Daten hinzuweisen, welche ich im volkswirthschaftlichen Ausschusse zur Begründung dieser Unterscheidung, und nur dieser, angeführt habe. Ich habe damals hervorgehoben, und ich erlaube mir heute, es kurz zu wiederholen, daß von den im Jahre 1873 im Betriebe gewesenen Eisenbahnen auf Mähren nur ein verschwindend geringer Percentsatz, nämlich $5^2/_{10}$ Percent entfiel, genau so viel wie auf Steiermark, ja daß von den Ende 1873 im Bau befindlich gewesenen 253 Meilen auf Mähren nicht eine einzige Meile entfiel, und daran knüpfte ich im Schoße des volkswirthschaftlichen Ausschusses die Bemerkung, daß trotz dieses eclatanten Mißverhältnisses die Abgeordneten Mährens sich einer so weitgehenden Agitation für den sofortigen Eisenbahnbau im Großen auf Staatskosten mit Rücksicht auf die Lage der Staatsfinanzen nicht anschließen.

Ich gebe demnach in meinem Namen und in Folge Ermächtigung auch im Namen meines geehrten Collegen, des Herrn Präsidenten und Abgeordneten der Brünner Handelskammer, die richtigstellende Erklärung ab, daß wir weit entfernt waren und weit entfernt sind, die kritische Lage der Montanindustrie in Mähren und in den nördlichen Provinzen überhaupt zu verkennen, daß wir aber allerdings der Meinung sind, es sei die Petition in der vorliegenden Form unerfüllbar, einmal mit Rücksicht auf die Lage der Staatsfinanzen und weiter mit Rücksicht auf die nichts weniger als rosige Lage der Eisenbahngesellschaften, denen man derzeit mit Rücksicht auf ihre Lage gewiß nicht peremptorisch dictiren kann, Bestellungen im Großen zu machen, damit der Eisenindustrie unter die Arme gegriffen werde.

Daran habe ich nur noch eine Bemerkung in Bezug auf die Parallele zu knüpfen, welche der Herr Abgeordnete Freiherr v. Zschock in Bezug auf Preußen gemacht hat. Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Zschock hat allerdings nur im Allgemeinen davon gesprochen und keine Ziffern genannt; ich erlaube mir nun seine Ausführungen in dieser Beziehung zu ergänzen. Ich stelle die Behauptung auf, und zwar auf Grund von Ziffern, die mir vorliegen, daß in den letzten drei Jahren in Oesterreich unverhältnißmäßig viel Preußen gegenüber in Bezug auf den Eisenbahnbau geschehen ist.

Im Extraordinarium für das nächste Jahr sind in Preußen, wie ich der Darlegung des preußischen Finanzministers vom 19. Jänner entnehme, $26^2/_{10}$ Millionen Mark, also beiläufig 13 Millionen Gulden für das ganze Jahr eingestellt. In Oesterreich, das ist aus dem Exposé des Herrn Handelsministers vom 24. November ersichtlich, wurden im Jahre 1874 39 bis 40 Millionen Gulden ausgegeben, und es ist für 1875 ein Erforderniß von zusammen nahezu 50 Millionen für Eisenbahnzwecke präliminirt. Dieses Verhältniß, meine Herren, ist ein ganz eclatanter und triftiger Beleg für meine Behauptung, daß in Oesterreich derzeit verhältnißmäßig mehr für Eisenbahnen auf Staatskosten verwendet wird, als in Preußen.

Es ist wohl nicht nöthig, bei diesem Anlasse erst auf den Unterschied zwischen der Finanzlage Preußens und jener Oesterreichs hinzuweisen. Wir haben bekanntlich eine große Staatsschuld, während der preußische Finanzminister in der angenehmen Lage war, constatiren zu können, daß Preußen so gut wie gar keine habe. Ueberdies ist gleichfalls vom preußischen Finanzminister constatirt worden, daß alle Summen, welche in den letzten drei Jahren für Eisenbahnzwecke in Preußen ausgegeben wurden, aus der Kriegscontribution bestritten worden sind. Wir, meine Herren, sind meines Wissens nicht in der Lage, Contributionsgelder zum Eisenbahnbaue zur Verfügung zu stellen.

Was den Antrag betrifft, welchen der Herr Abgeordnete Freiherr v. Zschock dahin gestellt hat, daß die Regierung aufgefordert werden soll, bis Ende Jänner — er meint wohl dieses Jahres — ein Eisenbahnprogramm vorzulegen, so möchte ich die Behauptung wagen, daß dies mindestens eine kalendarische Unmöglichkeit sein möchte. Auf mich hat dieser Antrag ungefähr den nämlichen Eindruck gemacht, wie auf den Abgeordneten Freiherrn v. Zschock die Einladung zum Eisenbahnballe, welche er, wie er uns mitgetheilt hat, jüngst auf seinem Platze vorgefunden hat.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Wickhoff hat das Wort.

Abgeordneter **Wickhoff**: Der geehrte Herr Redner hat im Eingange dieser Debatte die Nothlage der Eisenindustrie in der Gegenwart geschildert und dargethan, welcher üblen Zukunft dieselbe entgegengehe. Die Eisengroßindustrie, wie sie derzeit besteht, hat keine Reihe glänzender Tage hinter sich, sie hat keine große Vergangenheit, und sie ist mit den Zurüstungen zum großen Betriebe beinahe erst in dem Momente fertig geworden, als der materielle Zusammenbruch erfolgte. Wenn wir zurückblicken auf die Jahre 1868 bis 1872, so wurde alljährlich eine Masse Roheisen und eine Masse Eisenbahnschienen in Oesterreich eingeführt. Die Eisenindustriellen erhielten von Seite des Publicums, der Publicistik und ebenso von Seiten der aufeinanderfolgenden hohen Regierungen Aufmunterungen, ihre Werke so einzurichten, daß sie dem inländischen Gebrauche zu genügen vermochten. Ja Männer, welche sich dieser Aufgabe unterzogen, wurden von

der Regierung mit Auszeichnungen überhäuft, und heute macht man denselben Eisenindustriellen den Vorwurf, sie hätten zu kostspielige Auslagen gemacht und sie müssen nun für ihren Fleiß, für ihren Unternehmungsgeist in fürchterlicher Weise büßen. Aber nicht die Eisenindustrie allein, sondern mit wenigen speciellen Ausnahmen befindet sich unser ganzer Handel, unsere ganze Industrie in einem argen Nothstand. Der Verkehr hat beinahe aufgehört. Wenn Sie einen Blick auf den Wochenausweis der Nationalbank werfen, so werden Sie entdecken, daß in einer einzigen Woche der Escompte um 5,000.000 fl. abgenommen hat; der Verkehr auf dem Effectenmarkte, auf der Börse hat beinahe gänzlich aufgehört, das Kleingewerbe stockt ebenso wie die Großindustrie, allgemeine Erwerbslosigkeit ist in allen Schichten der Bevölkerung eingetreten, und der Holzknecht in den steierischen Gebirgen und der Weber im Erzgebirge, sowie der Dienstmann an der Ecke, kurz Jeder spürt, wie sehr das wirthschaftliche Leben leidet. Ja, man kann sagen, es ist in den geringsten Mann die Erkenntniß gedrungen, daß ein Zusammenhang besteht zwischen der Großindustrie, der Agricultur und dem Effectenmarkte, zwischen dem Kleingewerbe und dem persönlichen Erwerbe des Einzelnen und die Einsicht, daß, wenn eine dieser Kategorien leidet, es alle empfinden.

Die Steuern werden natürlich mit ernsthafter Strenge eingetrieben, und ich gehe nicht zu weit, wenn ich behaupte, daß die Steuern von Seite des Gewerbestandes heutzutage nicht aus dem Ertrage, sondern aus dem Capitale gezahlt werden. *(Rufe links: Sehr richtig!)* Wir haben ein Budget, das natürlicherweise den Anforderungen eines Großstaates angemessen ist, der sich mitten in Europa befindet, der in gefährliche Lage kommen kann. Können nun bei dem besten Wollen und dem ernsthaftesten Streben der Regierung, Reductionen im Budget vorzunehmen, große Ersparungen durchgeführt werden? Kann das Budget in höherem Maße entlastet werden, so daß es für die Staatsbürger zu spüren wäre? Nein! Darum kann Oesterreich nicht zu dem Range eines Agriculturstaates herabgedrückt werden. Es muß Handel und Industrie floriren, wenn unsere bedeutenden Steuern gezahlt werden sollen, wenn das Budget auf dieser Höhe erhalten werden soll. Das, meine Herren, wird endlich, wenn die Steuern verringert einkommen, wenn die Capitalskraft des Landes aufgezehrt wird, auch den Staatscredit angreifen, und darum nenne ich unsere Lage gefährlich. Sie fordert die hohe Regierung auf, ihr mit allen möglichen Mitteln entgegenzutreten, und Pflicht des hohen Hauses ist es, sich der gegenwärtigen Nothlage in allen Branchen der Gesellschaft nicht zu verschließen, sondern mit allen Mitteln darauf bedacht zu sein, diesem traurigen Zustande Abhilfe zu verschaffen. Wenn ein Körper in Erstarrung ist, wenn alle Pulse stocken, wird man ihn da hilflos liegen lassen oder nicht vielmehr alle Mittel in Anwendung bringen, um ihn zu neuem Leben, zu neuer Thätigkeit zu erwecken?

Ich habe schon einmal Gelegenheit gehabt, darauf aufmerksam zu machen, mit welchem Tacte, mit welcher Vorsicht die ökonomische Frage in Frankreich behandelt wird, welches den fürchterlichsten Krieg durchgemacht hat, den je die Welt gesehen, welches riesige Auslagen für den Krieg gemacht hat, das 5000 Millionen an die Sieger zahlen mußte. Dort hat die Regierung, dort hat die Nationalversammlung deßhalb die Hände nicht in den Schoß gelegt, sie sind frisch an die Arbeit gegangen mit freudigem Muthe, sie haben dafür gesorgt, daß die Ausführung der großen Eisenbahnbauten, sowie des Systems der Canalisirung, das in Frankreich die öffentliche Wohlfahrt in ganz besonders hohem Maße befördert, nicht unterbrochen werde. Und was war die Folge dessen? Die Folge dessen war, daß, während überall die Arbeit stockt, in Frankreich die Arbeit geht, der Handel blüht und die französische Rente heute über Pari steht, und Alles das nach einem Kriege, den es durchgemacht hat, der geradezu unerhört war. Es ist ein glänzendes Zeugniß für die Voraussicht und die außerordentliche Sorgfalt der französischen Staatsmänner, daß sie ihre Aufmerksamkeit der Entwicklung der materiellen Interessen zuzuwenden stets bereit sind. Was aber in Frankreich möglich ist, sollte das — wenn auch in einem geringeren Maße — nicht auch bei uns in Angriff genommen werden können? Sollte man sich nicht, wie es schon von dem verehrten Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Z s c h o c k ausgesprochen wurde, einem größeren Baue von Eisenbahnen zuwenden? Denn mir scheint kein Mittel mehr geeignet, schnell Geld und Erwerb unter die große Masse der Bevölkerung zu bringen als gerade der Eisenbahnbau. Nicht allein, daß durch die Vergrößerung des vom Staate zu bauenden Eisenbahnnetzes die Eisenindustrie nicht in Trümmer geht, so werden noch Tausende von Händen beschäftigt, die Maschinenfabrication wird zu neuer Thätigkeit angeregt, und das übt natürlich eine große Rückwirkung auf alle Gewerbe und namentlich auch auf die Textilindustrie.

Und es ist eine alte Erfahrung, und zwar nicht allein bei uns, sondern auch bei allen anderen Staaten, daß, wenn e i n e Fabrication geht, alle anderen gut gehen.

Ich maße mir nicht an, und ich glaube, es kann nicht Aufgabe des hohen Hauses und nicht Aufgabe der einzelnen Mitglieder desselben sein, der hohen Regierung vorzuschreiben, welche Linien gebaut werden sollen. Ich sage jene Linien, welche volkswirthschaftlich richtig, welche volkswirthschaftlich nothwendig sind, jene Linien, welche im Reichsinteresse

liegen und von Secundärbahnen jene, welche die Localinteressen in eminentem Grade fördern. *(Bravo!)*

Getrost überlasse ich dies der Entscheidung der hohen Regierung. Ich bin überzeugt, daß sie sich schon längst darüber ihre Gedanken gemacht haben muß und Seine Excellenz der Herr Handelsminister recht bald in der Lage sein wird, diesfalls mit Vorschlägen hervorzutreten.

Wenn wir aber einen Blick darauf werfen, was geschehen muß, um wieder Bewegung und Leben in der industriellen Welt hervorzurufen, so muß ich sagen, daß ein Eisenbahnbau im kleinen Stile nicht genügt, um wieder Leben und Bewegung in unsere industrielle Welt zurückzuführen, daß das mit größeren Mitteln angestrebt werden muß, und da erlaube ich mir eine Darstellung zu geben, die gewiß nicht den Beifall aller Mitglieder dieses hohen Hauses haben wird. Aber es sind das Gedanken, die sich in mir herausgestellt in wiederholten Gesprächen mit sehr unterrichteten Finanzmännern, und ich kann Sie auf meine Ehre versichern, mit mehreren der hervorragendsten Vertreter der österreichischen Industrie.

Wenn wir Eisenbahnen in größerem Stile bauen wollen, ich nehme beispielsweise nur an 200 Meilen im Laufe von vier bis fünf Jahren, und wir dafür die Mittel im Wege der Staatsgarantie aufbringen würden, so wären natürlich die Titel im gegenwärtigen Augenblicke nicht anzubringen, und wenn sie anzubringen wären, so würden sie ein Nominalcapital von 300,000.000 fl. erfordern und ein jährliches beträchtliches Zinsenerforderniß von 15 Millionen.

Der Staat soll die Bahn nach der Meinung Derjenigen, mit denen ich mich ins Einvernehmen gesetzt habe, und nach meiner bescheidenen Meinung durch die Ausgabe von Eisenbahnscheinen au porteur *(Widerspruch und Rufe links: Sehr richtig!)*, welche bei allen Staatscassen als Zahlung angenommen werden sollen, herstellen. *(Bravo! Bravo! und Widerspruch.)*

Ich werde am Ende meiner Darstellung sagen, daß das nicht ein Antrag ist, sondern nur ein Vorschlag, und daß jede Meinung — und diese Meinung ist nicht vereinzelt — die Berechtigung hat, in diesem hohen Hause ausgesprochen zu werden. *(Bravo! Bravo!)* Ich wiederhole also, ohne mich für die Summe zu engagiren, aber ich muß doch eine Summe nennen, um ein gewisses Fixum zu haben; ich fixire z. B. die Summe von 200,000.000 fl. Wenn diese Eisenbahnscheine au porteur ohne Zinsen einlösbar und verwendbar bei allen öffentlichen Cassen hinausgegeben werden, so sollen sie verwendet werden theils zu Eisenbahnbauten in Staatsregie, zu Vorschüssen, allenfalls — und es dürfte in Oesterreich daran kein Mangel sein — zu einer gewissen beschränkten Erwerbung von Eisenbahntitres.

Diese Noten sind eben fundirt auf den zu errichtenden Werthen und sie sollen eingelöst werden innerhalb 25 Jahren mit einer Amortisationsquote von beiläufig 4 Percent, welche theils durch das laufende Budget, theils durch das Erträgniß dieser Eisenbahnen selbst nach und nach eingelöst werden.

Aber wenn man sich scheut, eine dritte Form von Umlaufsmitteln auszugeben, so dürfte vielleicht ein anderer Modus auch in Betracht gezogen werden: Es könnte dies auch geschehen mit Noten der Nationalbank.

Es ist dies ein Moment, das in diesem hohen Hause noch nicht in Betracht gezogen wurde. Im Jahre 1877 erlischt das Privilegium der Nationalbank, ein Vorrecht, meine Herren, das ein schätzbares Kleinod ist und von der Finanzwelt von ganz Europa mit beiden Händen ergriffen werden würde, selbst um einen hohen Preis. Ja, meine Herren, so sehr ich a priori dafür bin, daß die gegenwärtige Nationalbank fortbesteht, so wird man ihr dieses kostbare Privilegium doch nur um jenen Preis überlassen dürfen, den eben Andere dafür bieten; und eben auf Grundlage dieses in wenigen Jahren zu begebenden Nationalbankprivilegiums können heute mit dieser Bank schon Vereinbarungen getroffen werden.

Die Folge, die durch die vermehrte Notencirculation entsteht, wird man mir entgegnen, wird zunächst ein erhöhtes Agio sein. Möglich, daß das Agio sehr hoch steigt, nach meiner Meinung nicht; es wird, glaube ich, nur um wenige Percente emporgehen.

Ich gehöre nun gewiß auch zu Denjenigen, die es für wünschenswerth halten, daß in einem Staate eine feste Metallwährung herrscht. Es ist für uns gut, wenn bei uns dieselbe Währung ist, wie in Frankreich und in dem benachbarten Deutschland. Aber abgesehen davon, wenn heute der Paricours des Silbers erreicht würde, hätten wir trotzdem eine andere Währung als zum Beispiel Deutschland, eine Währung, deren Unterschied von der im Deutschen Reiche geltenden sich auch in Percenten ausdrücken läßt; denn wenn wir bei uns auch die Silberwährung haben würden, so hat doch Deutschland die Goldwährung. Wie weit stehen wir heute noch vom Paricourse unserer Silberwährung; unsere Nationalarbeit hat beinahe zu fungiren aufgehört, die Werthe werden vom Auslande zurückgeschickt. Können wir da an eine baldige Herstellung des Paricourses denken? Ich glaube nicht. Dagegen wird das Agio, wenn es wirklich in erhöhtem Maße eintritt — ich scheue mich nicht, dies auszusprechen, denn ich befinde mich da im Einklange mit vielen meiner Wähler sowohl, als vieler Wähler sonst von Oberösterreich und Steiermark — unsere Erwerbsthätigkeit und unser Fabrikswesen in erhöhtem Maße befördern *(Widerspruch und Rufe links: Sehr richtig!)*, und es wird

in hohem Maße auch unserer Landwirthschaft zugute kommen.

In Ungarn z. B., das an seinem eigenen Fette erstickt, sind Massen von Getreide aufgespeichert, das dann seinen Weg ins Ausland nehmen würde, und die Folge dessen wird sein, daß Ungarn wieder zu Geld kommt und ein lang gefühltes Bedürfniß befriedigt wird, daß es wieder Industrieproducte consumiren kann, und die Rückwirkung auf die Textilindustrie wird geradezu frappant sein. Aber auch andere wichtige Industrien, wie z. B. die Spiritusindustrie und Zuckerindustrie, die gegenwärtig so nothleidend sind, würden dadurch neues Leben bekommen. Aber nicht allein das, auch die Schafwollwaarenindustrie, die unter den in den letzten Jahren abgeschlossenen unverzeihlichen Handelsverträgen so sehr gelitten hat, wird durch ein erhöhtes Agio einen Schutzzoll für einige Zeit bekommen und würde die Concurrenz des Auslandes aushalten.

So schädlich das Agio in einer Richtung ist, so dient es in anderer Richtung zur Befriedigung großer Classen der Gesellschaft und vor allem Anderen würde es unsere industrielle Thätigkeit beleben und dort frisches Leben entstehen, wo heute die Ruhe eines Kirchhofes herrscht.

Ein anderes Moment, das man mir auch entgegenhalten wird, ist auch das: Ja, da werden ja die Circulationsmittel in beträchtlicher Weise vermehrt und es ist ohnedies ein solcher Geldüberfluß vorhanden, daß man nicht weiß, was man mit dem Gelde anfangen soll. Heute natürlich ist überall Ueberfluß, weil das Capital sich zurückgezogen hat, weil Handel, Verkehr und Industrie stocken. In dem Augenblicke aber, wo das normale Bedürfniß im Verkehrsleben wieder eintreten wird, wird wieder ein solcher Andrang an die Cassen der Nationalbank stattfinden, daß eher ein Mangel als ein Ueberfluß an Geld zu besorgen ist. Wenn man befürchtet, daß durch eine vermehrte Notencirculation das Publicum wieder in den Gründungsschwindel zurückfallen würde, so täuscht man sich. Die Erfahrungen, welche man da gesammelt hat, sind so fürchterlicher Art, daß wohl Niemand mehr Lust haben dürfte, sich ein zweites Mal die Finger zu verbrennen. Auch die Industrie würde davon Vortheil ziehen. Wir würden doch wenigstens für längere Zeit einen billigen Zinsfuß haben, und das ist ein Zustand, dessen unsere Industrie in so hohem Maße bedarf.

Die Darlegungen, die ich hier gemacht habe. sind natürlicherweise unvollständig. Ich wünsche, daß sie von berufeneren und kundigeren Männern ergänzt und verfolgt werden. Ich will gar nichts erreicht haben, als daß dieser Gegenstand in der Oeffentlichkeit besprochen wird, daß die Meinungen „Für und Wider" geltend gemacht werden und daß durch den Kampf und die Reibung der Meinungen das Wahre und Richtige zum Vorschein komme, denn wir Alle fühlen es und die Regierung mit uns, daß wir in diesem Zustande der Dinge nicht verharren können, wenn wir unsere hohen Steuern bezahlen sollen.

Ich bitte meine Auseinandersetzungen nicht ungünstig aufnehmen zu wollen, ich habe sie mir erlaubt im Bewußtsein meiner Pflichten als Volksvertreter und als guter Oesterreicher. *(Bravo! Bravo! links. — Während vorstehender Rede hatte Vicepräsident Freiherr v. Pillerstorff den Vorsitz übernommen.)*

Abgeordneter **Auspitz:** Ich erlaube mir den Schluß der Debatte zu beantragen.

Vicepräsident: Nachdem der Schluß der Debatte beantragt wird, werde ich dem hohen Hause die noch eingetragenen Redner bekannt geben. Es sind noch vorgemerkt: Abgeordneter Freiherr v. Scharschmid für und die Herren Abgeordneten Dr. Heilsberg und Canaval als Redner gegen den Ausschußantrag.

Ich werde nun den Antrag auf Schluß der Debatte zur Abstimmung bringen und ersuche jene Herren, welche damit einverstanden sind, daß die Debatte geschlossen werde, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist die Minorität, Schluß der Debatte daher abgelehnt.

Herr Dr. Heilsberg hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Heilsberg:** Als der Sohn Maria Stuart's, Jacob, König von Schottland, auch König von England geworden war, sind viele seiner schottischen Landesgenossen zu ihm nach London gewandert, um ihre Wünsche vorzubringen, sowie Bitten und Erinnerungen an Verpflichtungen, welche er oder seine Mutter früher in Schottland eingegangen hatte. Diese Bitten, man würde sie heute Petitionen nennen, wurden dem Könige Jacob unangenehm und er hat eine Proclamation erlassen, in welcher er sagte, alle Diejenigen, welche fortfahren, ihn weiter mit ihren Bitten oder Petitionen zu belästigen, sowie auch Diejenigen, welche Jenen zur Zufahrt nach London behilflich sind, sollen in der empfindlichsten Weise gestraft, gezüchtigt und zwangsweise in ihre Heimat zurückgeschoben werden. Durch diese Proclamation wurde nun das Schicksal Derjenigen, welche solche Petitionen vorbringen wollten, ein sehr bedenkliches. Heutzutage ist allerdings das souveräne Recht, zu bitten, nicht so sehr bedroht, es steht Jedermann frei, und es ist sogar durch Gesetze sichergestellt, Abstrafungen sind nicht zu gewärtigen, aber es kommt doch zuweilen vor, daß Petitionen eine gewisse und zwangsweise Abschiebung erfahren; und mir scheint nun, wenn man eine Bitte, welche dahin gerichtet ist, dringende Hilfe in der Noth des

Augenblickes mit möglichster Beschleunigung zutheil werden zu lassen, damit erledigt, daß man beantragt, es möge in Erwägung gezogen werden ein Programm, wie Institutionen, welche diesen Hilfe bringen soll, geschaffen werden können, so ist das eine Art von ziemlich kräftiger zwangsweiser Abschiebung dieser Bitte. Ich muß daher mich umsomehr für jene Ergänzungen aussprechen, welche von Seite des ersten Herrn Redners in dieser Angelegenheit bereits beantragt worden sind, umsomehr als in dieser Richtung durch die wenigen administrativen Maßregeln, welche in dankenswerther Weise vom Herrn Handelsminister in Betreff des Schienenbezuges erfolgen, viel mehr geschehen ist, als durch diesen mit dem ausführlichen Motivenberichte versehenen Antrag des volkswirthschaftlichen Ausschusses. Ich muß umsomehr bei diesen Ergänzungen beharren, als dasjenige, was vom ersten Herrn Gegenredner gegen diesen Antrag vorgebracht wurde, mir nicht so erheblich erscheint, um mich zu einem Abgehen von demselben bestimmen zu können. Es wurde dem Herrn Abgeordneten Z s c h o c k erwidert, er habe unterlassen, sich ausführlich über das Programm und die Entwicklung der Einzelnheiten seiner Wünsche betreffs des Eisenbahnbaues auszusprechen, es wurde aber weiter bemängelt, daß heute klar sei, daß Concurrenzbahnen durchaus weder zweckmäßig noch nutzbringend seien, noch deren Befürwortung überhaupt vernünftig erscheine, während jedoch der erste Herr Redner (wie ihm ja bemängelt wurde) sich durchaus nicht ins Einzelnste eingelassen hat und nicht im Entferntesten den Antrag stellte, daß Concurrenzbahnen gebaut werden sollen. Die Auffassung betreffs der Concurrenzbahnen ist nicht mehr neu gewesen, als sie Gladstone in England ausgesprochen hat, sie ist eshalb auch heute nicht mehr. Der Hinweis darauf, daß wir uns nach dem Beispiele Schwedens und Norwegens verhalten sollten, scheint mir nicht zutreffend, weil heute schon statistisch nachgewiesen ist, daß auf Tausend Einwohner dort eine größere Eisenbahnstrecke entfällt, als es heute in Oesterreich der Fall ist. Es scheint mir somit, weil der erste Herr Redner durchaus nicht den Betrag ausgesprochen und nicht Forderungen von vielen hunderten Millionen vorgebracht hat, auch nicht gerechtfertigt, ihm einen solchen Ausspruch, als ob er ihn gethan hätte, entgegenzuhalten. Aber ich glaube in der günstigen Lage zu sein, einer Erwiderung begegnen zu können, die mehrfach schon laut geworden ist. Es wurde gesagt, wenn die Eisen-, die Montanindustrie speciell diese Forderung erhebt, so seien in gleicher Weise auch die Textilindustrie und die mit der Landwirthschaft verknüpften anderen industriellen Zweige zu den gleichen Forderungen berechtigt, welche vorgebracht.

Aber die Lage ist eine viel günstigere für das Petitum der Montanindustrie, denn ich glaube, bei keinem der einzelnen Industriezweige wird gerade die gewünschte Art der Abhilfe so zutreffend und übereinstimmend mit den Zwecken und der Bestimmung des Staates und so weitgehend in ihrer Wirkung sein, als es bei der Montanindustrie rücksichtlich der Inangriffnahme des Baues von Eisenbahnen der Fall ist. Es liegt schon an und für sich in der Aufgabe des Staates, für die Herstellung von Communicationen zu sorgen, es wurde dies als unzweifelhafte Pflicht des Staates erkannt, längst bevor noch eine Eisenbahn bestanden hat, und durch die Aenderungen in den Transportmitteln kann an dem Wesen dieser Pflicht nichts geändert sein. Ich glaube demnach, daß das Ansuchen hinsichtlich der Art, wie Abhilfe geschaffen werden soll, vollkommen innerhalb des Rahmens der staatlichen Verpflichtung gelegen ist.

Es wurde aber auch in wiederholten Berathungen nicht bestritten, daß gerade die Inangriffnahme des Eisenbahnbaues eine Thätigkeit ist, durch welche eine kräftige Belebung des Verkehres sich von diesem einzelnen Gebiete aus am wirksamsten auf die mannigfaltigsten Erwerbszweige, und zwar am raschesten ausbreiten kann.

Ich glaube demnach, daß, abgesehen von den vielen triftigen Gründen, welche für die Unterstützung des einzelnen Unternehmers der Montanindustrie überhaupt sprechen, gerade für dieses bestimmte Petitum der Montanindustriellen die gewichtigsten a l l g e m e i n s t e n Gründe gelten müssen, und ich glaube, diese Argumente werden feststehend sein, solange man nicht im Stande ist, den Nachweis zu liefern, daß durch die directe Arbeitschaffung für die Textilindustrie oder für irgend eine Industrie, die mit der landwirthschaftlichen Production im Zusammenhange steht, in gleicher oder ähnlicher Weise, wie dies bei dem Eisenbahnbaue der Fall ist, rasch und nach so vielen Seiten hin der g e s a m m t e Verkehr belebt werden kann.

Und wenn man noch zum Schlusse die Forderung angreifen will, die dahin geht, hierbei den Staat in Betracht zu ziehen und die staatliche Hilfe herbeizurufen zur Belebung von einzelnen Industriekreisen, so glaube ich, daß, wenn es unbestritten bleibt, daß der Eisenbahnbau in den weitesten Kreisen am raschesten wirkt, der Staat umsomehr verpflichtet ist, belebend zu wirken; denn — wie ich dies schon bei einer anderen Gelegenheit bemerkt habe — wenn er nicht dafür sorgen kann, daß die Wurzel seines Bestandes und kräftigen Lebens, das ist die Steuerkraft aller gewerblichen und industriellen Kreise, erhalten bleibe, wenn er es nicht zu verhüten weiß, daß die Quelle seines Wohlstandes, die Production und Steuerleistung versiege: so wird er trotz aller Vorsicht und Zurückhaltung gegenüber dieser großen und im weitesten Maße wirkenden Krise der Industrie nicht sich selbst kräftigen, sondern indem er Anderen aus übler Sparsamkeit die Hilfe entzieht, schließlich in selbstmörderischer Weise eine Sparsam-

keit angewendet haben auf einem Gebiete, wo sie geradezu verderblich ist.

Bei der Berathung des Budgets wird ein Unterschied betont zwischen productiven und unproductiven Ausgaben; bei letzteren sei zu sparen, bei den ersteren sei die Sparsamkeit schlecht am Platz. Ich glaube, wenn man dieser Petition gegenüber den Grundsatz der Zurückhaltung anwendet, so thut man dies auf einem Gebiete, wo es geradezu verderblich ist, zurückhaltend zu sein, und geht productivsten Ausgaben aus dem Wege.

Zu diesem Satze habe ich noch zu erwidern, wenn heute hingewiesen wird auf die Lasten, welche aus den Subventionen für den Staat entstehen, und auf die Ziffern, welche heute im Budget darüber erscheinen, so müßte wohl eine genaue Rechnung dem gegenüber angestellt werden, wieviel in directer und indirecter Weise von diesem Betrage durch Belebung des Verkehres bei Schaffung von Eisenbahnen wieder ersetzt und zurückgegeben worden ist, in viel höherem Maße wohl, als es in diesen Ziffern zum Ausdrucke kommt.

Ich glaube daher, daß sowohl das Interesse eines der wichtigsten Industriezweige, als auch des allgemeinen Wohles dafür spricht, mindestens den Ergänzungen des ersten Herrn Redners in dieser Angelegenheit beizutreten. *(Während der Rede dieses Abgeordneten übernimmt der Präsident wieder den Vorsitz.)*

Präsident: Herr Baron Scharschmid hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr v. **Scharschmid:** Von den beiden ersten Herren Vorrednern, welche sich für den Ausschußantrag erklärt hatten, sind bereits die Folgen auseinandergesetzt worden, welche unvermeidlich sind, wenn man die Eisenbahnen nicht als Mittel zur Förderung und zur Entwicklung eines Verkehrs, und zwar eines vorhandenen Verkehrs, sondern um ihrer selbst willen oder bloß als Mittel zur Beschäftigung der Industrie baut. Da von diesen Sprechern auch die Aeußerungen des ersten Herrn Redners in dieser Debatte sachgemäß beleuchtet wurden, hätte ich gern auf das Wort verzichtet, wenn nicht die Aeußerungen der beiden letzten Herren Redner, insbesondere die des vorletzten Redners, mir einen solchen Rücktritt unmöglich gemacht hätten.

Der Herr Abgeordnete aus Oberösterreich hat als Abhilfe für die volkswirthschaftliche Calamität im Allgemeinen und insbesondere als ein Mittel, um den Eisenbahnbau im großen Stile zu ermöglichen, einen für meine finanzielle und volkswirthschaftliche Capacität geradezu verblüffenden Vorschlag gemacht. Um den Vorschlag, die circulirende Menge des Papiergeldes, welches gegenwärtig (ohne die eine ähnliche Rolle spielenden Hypothekaranweisungen) über 600 Millionen beträgt, um weitere 200 Millionen zu vermehren, vollständig zu widerlegen — dazu müßte ich wohl auf die Grundprincipien der Nationalökonomie und Finanzwirthschaft zurückgehen und hier einen Excurs liefern, auf welchen ich momentan nicht vollständig vorbereitet bin, und mit welchem ich wohl das hohe Haus nur ermüden könnte. Daß eine solche Vermehrung der Circulationsmittel und eine Vereinigung des Agio eine kolossale volkswirthschaftliche Calamität wäre, kann wohl von keinem Fachmanne bestritten werden, und ich glaube aus diesem Grunde, daß der Vorschlag hier nicht ohne sofortigen entschiedenen Widerspruch bleiben darf. Wenn nun das Agio sogar als ein Schutzzoll, als eine Wohlthat für die Industrie erklärt wird, so muß mich ein solcher Ausspruch von Seiten eines Industriellen wohl in Erstaunen setzen, denn wenn es auch richtig ist, daß das Sinken des Agio Krisen und Nachtheile für die Industrie zur Folge gehabt hat, so kann daraus nicht gefolgert werden, daß das Agio eine Wohlthat ist, sondern eine solche Erschütterung ist nur eine Folge der wirthschaftlichen Krankheit, die sich im Agio äußert und welche ohne neue Leiden nicht geheilt werden kann.

Der Herr Vorredner aus Oberösterreich hat seinen Vorschlag nicht als Antrag formulirt, sondern nur als eine Idee hingestellt, welche er der Discussion übergibt, als Beitrag eines Volksvertreters zur Heilung der volkswirthschaftlichen Schäden und der allgemeinen Krise.

Aber eben darin scheint mir eine Gefahr zu liegen, wenn ein solcher weittragender Vorschlag nur als Idee hingestellt, nicht als Antrag formulirt wird, indem dadurch die Meinung hervorgebracht wird, als ob, wenn man sich ernstlich mit dieser Idee beschäftigen würde, wirklich etwas Gemeinnütziges hätte geleistet werden können.

Es ist bei dieser Gelegenheit eine Parallele gezogen worden zwischen dem Verhalten des österreichischen Parlamentes und der österreichischen Regierung einerseits und speciell der französischen Staatsverwaltung andererseits, welche die außerordentlichen Opfer, welche die Kriegsentschädigung dem Volke auferlegt hat, durch zweckmäßige national-ökonomische, finanzielle Maßregeln auszugleichen verstand. Diese Andeutung hängt wohl mit den Anklagen zusammen, welche gegen Regierung und Parlament zu erheben ja seit langer Zeit leider wirklich Mode bei uns geworden ist. Denn es wurde — leider nicht bloß in den Kreisen unserer Gegner, sondern im Schoße unserer eigenen Parteigenossen — sehr häufig der Vorwurf der Rath- und Thatlosigkeit gegen Regierung und Parlament erhoben, mit welcher sie der gegenwärtigen Krise passiv gegenüberstehe.

Es ist begreiflich, meine Herren, daß eine so lang andauernde Stockung der Erwerbsthätigkeit ein

allgemeines Mißbehagen und eine zunehmende Verstimmung in den betheiligten Kreisen hervorruft. Dieses Unbehagen kommt mir vor, wie die Stimmung eines Kranken, welcher sich von seinen Leiden durch irgend eine Veränderung zu befreien sucht, welcher von der einen Methode zur anderen übergeht, einen Arzt nach dem anderen consultirt und welcher schließlich dahin gelangte, sich in die Hände von Wunderdoctoren und Somnambulen zu begeben. Ganz analog finde ich den national-ökonomischen Vorschlag, welcher heute hier vorgebracht wurde. Wenn man auf die gegen Parlament und Regierung laut gewordenen Stimmen hört, so möchte man wirklich glauben, als ob das Abgeordnetenhaus über Alladins Schätze aus Tausend und Eine Nacht verfügte, als ob uns ungezählte Millionen zu Gebote stünden, welche wir starrsinnig der Industrie nicht zuwenden wollen, als ob Regierung und Parlament zwar helfen könnten, aber nicht helfen wollen. Stelle ich mir die außerordentliche Umwälzung vor, welche in den Werthen vor sich gegangen ist, so scheint es mir — obgleich ich nicht nachgerechnet habe — außer Zweifel, daß diese sich auf mehrere Milliarden beläuft, wobei es in der Wirkung auf Eins hinauskommt, ob und wie weit die Entwerthung eine wirkliche oder fictive gewesen ist, weil auch die fictive Entwerthung auf die Abnahme der Consumtion Einfluß nimmt.

Es ist nun gewiß nicht möglich, die unvermeidliche Wirkung, welche aus einem solchen Umschwunge in den Werthen hervorging, durch gesetzliche Maßregeln, durch Eisenbahnbauten, einzelne Maßregeln und selbst durch Verwendung einiger Millionen zu beseitigen. Ich glaube, daß weder der österreichischen Regierung noch dem österreichischen Parlamente der Vorwurf gemacht werden kann, daß sie in dieser Richtung zu wenig gethan haben, indem mit Recht auf das Staatshilfegesetz hingewiesen werden darf, welches gewiß eine ganz außerordentliche Maßregel und auch nur durch ganz außergewöhnliche Verhältnisse zu rechtfertigen war.

Es ist daher gewiß ungerechtfertigt, wenn gegen den Staat immer und immer wieder der Vorwurf der Unthätigkeit erhoben und wenn zur Rettung der Industrie fortwährend auf künstliche Mittel hingewiesen wird, welche unmöglich zum Zwecke führen können. Ich möchte in dieser Hinsicht gerade auf die Beispiele hinweisen, welche von den citirten Herren Rednern angeführt worden sind.

Sie haben gegen frühere Regierungen den Vorwurf erhoben, daß durch forcirte Eisenbahnbauten und durch ausdrückliche Aufforderung der Industriellen zur Ausdehnung ihrer Einrichtungen und ihrer Production die jetzige Calamität hervorgerufen wurde; und jetzt wird von denselben Rednern vorgeschlagen, abermals durch künstliche Mittel abzuhelfen, welche natürlich ebenfalls nachtheilig wirken würden und müssen; denn es steht fest, daß national-ökonomisch unrichtige Maßregeln immer eine der Absicht entgegengesetzte Wirkung zur Folge haben. Ich erlaube mir hierbei noch einmal auf den Vorschlag des Herrn Abgeordneten Wickhoff zurückzukommen, nämlich auf die Notenvermehrung, und dabei an eine für die Frage sehr interessante Thatsache zu erinnern.

Ich bitte sich nämlich ins Gedächtniß zu rufen, daß die Ueberproduction und die übermäßig gesteigerte Thätigkeit, an deren Folgen wir leiden, gerade nach dem Jahre 1866 begonnen hat und offenbar eine unmittelbare Folge der Emission der 300,000.000 Staatsnoten war. *(Rufe: Sehr richtig!)*

Es ist diese Emission der Staatsnoten damals gepriesen worden als ein volkswirthschaftliches Arcanum, welches einen außerordentlichen, bewunderns-werthen Aufschwung der Industrie zur Folge gehabt hat; die Folge hat leider gezeigt, welche Täuschung darin gelegen und wie unreell dieser Aufschwung größtentheils war; und die Folgen dieses künstlichen Aufschwunges der Industrie sind es eben, unter welchen wir jetzt zu leiden haben. Das allerverfehlteste Mittel, diese Folgen zu bekämpfen, wäre es gewiß, wenn wir solche unrichtige, damals durch außerordentliche Verhältnisse veranlaßte Maßregeln von Neuem ins Werk setzen wollten.

Im Allgemeinen glaube ich, daß der Ausschußbericht in seiner auf den Gegenstand, nämlich auf die Petition der Eisenindustriellen beschränkten Erörterung im Ganzen die Haltung, welche die Regierung und die Gesetzgebung gegenüber der Industrie und dieser speciellen Angelegenheit einhalten soll, richtig gekennzeichnet hat, und aus diesem Grunde werde ich für den Ausschußantrag stimmen.

(Abgeordneter Canaval meldet sich zum Worte.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Canaval hat das Wort.

Abgeordneter **Canaval:** Ich konnte nicht erwarten, daß die Eisenindustriellen, indem sie an den Reichsrath die Bitte stellten, mit dem Eisenbahnbaue rascher vorzugehen, als es nach dem Programme Seiner Excellenz des Herrn Handelsministers in Aussicht gestellt worden ist, auch schon den Vorschlag machten, in welcher Art mit dem Eisenbahnbaue in Zukunft vorgegangen werden soll. Das wäre die Aufgabe des hohen Reichsrathes selbst. Die Eisenindustriellen haben aber nicht verschwiegen, daß der bis jetzt beobachtete Vorgang ganz wesentlich mit Ursache ist an der Stockung der Arbeit, unter der die Eisenbahnindustrie leidet, sie haben dies in ihrer Petition bemerkt, und wenn sie am Schlusse ihrer Bitte nicht zu gleicher Zeit auch bemerkten, daß man in Zukunft vernünftiger bauen

soll, war das ganz bestimmt im Eingange der Petition wenigstens angedeutet.

Die Eisenindustriellen begrüßten deßhalb auch die Erklärung mit Freuden, welche von Seite Seiner Excellenz des Herrn Handelsministers gegeben wurde, daß man ein bestimmtes Programm aufstellen wolle, wie für die Zukunft vorgegangen werden soll. Die Petition selbst hat jedoch keinen anderen Zweck, als daß mit der Vorlage dieses Programmes rascher vorgegangen werde, als es in Aussicht gestellt wurde, damit man schneller zum Ziele komme, als es jetzt zu erwarten stünde.

Wenn der Antrag des Ausschusses angenommen wird — ich muß gleichfalls für denselben stimmen, nachdem ich im volkswirthschaftlichen Ausschusse die Wahrnehmung machen mußte, daß ein anderer Antrag gegenwärtig aussichtslos wäre — was ist am Ende damit doch erreicht? Wenn von Seite der Regierung nicht schneller vorgegangen wird, wird das Eisenbahnprogramm nicht früher als vor der Herbstsaison zur Kenntniß des hohen Reichsrathes gelangen, und erst dann zur That übergegangen werden, und das, meine Herren, wäre dann doch etwas spät.

Es sind in diesem hohen Hause wenige Abgeordnete, welche nicht eine oder die andere Eisenbahnanlage ihres Landes hier schon in Form einer Petition zur Sprache brachten oder doch wenigstens ankündigten. Alle diese Herren werden zugeben, daß darunter eine oder die andere Forderung ist, welche vollkommen berechtigt ist und deren Erfüllung vom volkswirthschaftlichen sowohl, als auch vom staatswirthschaftlichen Standpunkte aus gerechtfertigt wäre. Warum sollten wir mit der Befriedigung dieser Ansprüche bis zum nächsten Herbste warten, das heißt bis das heurige Baujahr vorüber gegangen ist?

Die Eisenindustriellen sagen Ihnen aber außerdem, wenn rascher vorgegangen wird, so erfüllt der Reichsrath noch eine andere Aufgabe, er hilft einer nothleidenden Industrie. Gerade wie die Eisenindustriellen zu uns gekommen sind um Hilfe, geradeso könnten alle anderen Industriellen kommen, und ich wünschte nichts sehnlicher, als daß die Textilindustriellen auch zu gleicher Zeit gekommen wären und hätten dem Reichsrathe bezeichnet, welche die rechten Mittel wären, damit auch ihnen geholfen werde. Von der Geneigtheit des hohen Reichsrathes haben die Herren im vergangenen Jahre sich die Ueberzeugung verschaffen können, als es sich um die Kritik der Maßregeln der Regierung handelte, welche dieser Industrie große Gefahr und Schaden gebracht haben. Sie werden wissen, daß der darüber gestellte Antrag mit großer Mehrheit angenommen wurde, dieselbe Mehrheit wird sich auch in Zukunft des Schicksals dieser Industrie annehmen. Die Forderung der Eisenindustriellen jedoch, daß man bei Eisenbahnbauten rascher vorgehe, diese ist in anderer Beziehung gleichfalls gerechtfertigt. Denn nicht den Eisenindustriellen allein helfen Sie dadurch, sondern es ist das einzig correcte Mittel, wodurch der Staat Hilfe leisten kann nach verschiedenen Richtungen hin, weil er zu gleicher Zeit mit dem Eisenbahnbaue, vorausgesetzt, daß dabei nach einem bestimmten Systeme vorgegangen wird, auch den Staatszweck erfüllt, indem wir schon längst unter den Culturaufgaben auch den Eisenbahnbau aufnehmen mußten, als zweckmäßigstes Mittel, wodurch der Staat gehoben werden kann. Nun, meine Herren, Folgendes wird man doch nicht in Abrede stellen können. Wenn wir zurückblicken auf die Einnahmen, welche der Staat gemacht hat seit der Zeit, als manche Momente eintraten, die ganz dazu geeignet waren, die Einnahmen auf das Aeußerste herunterzudrücken, wenn wir einen Vergleich machen zwischen den Einnahmen, welche der Staat gemacht in den letzten und in den früheren Jahren, wo der Eisenbahnbau sehr lax betrieben wurde, so wird man zugestehen müssen, daß diese großen Erfolge ganz wesentlich dem Umstande zuzuschreiben sind, daß durch den Eisenbahnbau nach allen Richtungen hin und im ganzen Reiche Wohlhabenheit verbreitet und Gelegenheit zur Thätigkeit geboten worden ist. Ich erinnere daran, daß die Summe der directen Steuern und indirecten Abgaben von Cisleithanien im Jahre 1867, wo bereits die jetzige Besteuerungsweise eingeführt war, 194,762.000 fl. betragen hat, und daß diese Summe bis 1872 auf 276,065.000 fl. gestiegen ist. Wenn wir diese Summe vergleichen mit den Staatseinnahmen von directen und indirecten Steuern, die man früher gemacht hat, als Ungarn sich noch nicht als selbständiger Staat abgetrennt hat und als noch die italienischen Provinzen zu Oesterreich gehörten, so wird man finden, daß alle diese Verluste eingeholt worden sind. Diese Einnahmen wollen wir uns möglichst erhalten, und deßhalb hat man die Bitte gestellt, es möge rascher vorgegangen werden in der Frage der Behandlung der Eisenbahnen. Uebrigens, meine Herren, haben Sie ja diesen Grundsatz im vorigen Jahre selbst zugegeben. Sie haben mit Beifall die Initiative der Regierung aufgenommen, welche bemüht war, durch einen Antrag auf ein Nothstandsanlehen die Wirkungen der Börsenkrisis auf die Arbeit möglichst abzuschwächen, oder wo möglich ganz entfernt zu halten. Im Programme dieses Anlehens ist mit aufgenommen worden auch der Eisenbahnbau; in Folge dessen sind im vergangenen Jahre schon mehrere Eisenbahnbauten genehmigt worden. Ich erinnere aber auch daran, daß drei von diesen Bahnen nicht durchgeführt wurden, die mit Rücksicht auf die Nothstandsverhältnisse genehmigt worden waren, und daß damit ein wesentlicher Grund geboten wurde, daß die

Eisenindustrie in bedrängte Lage gekommen ist. Es wäre ihr damit schon ein Mittel geboten, wenn diese Bahnen zur Durchführung kämen, welche bereits vom hohen Reichsrathe genehmigt und von Seiner Majestät sanctionirt worden sind.

Aus Allem muß ich daher bemerken, daß es höchst wünschenswerth wäre, daß in dieser Frage von der Regierung mit einer energischen Initiative vorgegangen würde, daß sie sich einigermaßen über die Situation stellen und dort helfen sollte, wo Hilfe geschaffen werden kann, und wenn das nicht für alle anderen Industrien möglich ist, wenigstens dorthin Hilfe schicke, wo entschieden durch ein rationelles Eisenbahnbauwesen geholfen werden kann. Eisenbahnen werden und müssen wir weiter bauen, und das Geld dazu müssen wir auch schaffen; darüber ist mir aber nicht bange, daß wir das Geld für productive Anlagen mit Leichtigkeit beschaffen werden, und gerade jetzt ist die Situation für die Regierung günstig, gerade jetzt wäre der Bahnbau durch die Regierung selbst am angezeigtesten, gerade jetzt würde ihr die wohlfeilste Arbeit und das wohlfeilste Material zu Gebote stehen. Statt dessen macht sie den Grundsatz des Sparens geltend. Meine Herren! Wenn dieser Grundsatz allemal in solchen Nothlagen geltend gemacht und durchgeführt worden wäre, wo stünde da heute Oesterreich? Denken Sie an das Jahr 1867 zurück, als wir gerade einen unglücklichen Krieg beendet und demnach die Schäden dieses Krieges auszuheilen hatten; als wir ein reiches Land abtreten mußten, als gerade zuvor eine ungeheuer intensive Geschäftskrisis überstanden war, welche durch 5000 Cridafälle bezeichnet war. Wenn damals die Regierung nur durch Sparen den Staat hätte aufrichten wollen, dann wären wir niemals dahin gekommen, daß wir im Jahre 1872 eine Steuereinnahme von 276 Millionen hätten.

Dem Thätigen ist das Glück günstig. Wenn also die Regierung energisch vorgeht, um endlich Bahn zu brechen in jene Stagnation des Unternehmungsgeistes, die sich jetzt kundgibt, so wird dies ganz bestimmt wohlthätige Wirkungen äußern; um aber das zu erreichen, muß jedes Mittel ergriffen werden, welches mit dem Staatszwecke vereinbarlich ist.

Ich möchte der hohen Regierung in dieser Beziehung zu bedenken geben, daß sie mit dem Sparen vielleicht ihre Rechnung bei den Steuereinnahmen gar zu sehr verfehlen dürfte; denn auch das Volk wird sparen, weil es sparen muß. Aber es ist ein Anderes, wenn dies freiwillig geschieht, wenn die Sparsamkeit die Verdienste der Arbeit zurücklegt; diese Sparsamkeit ist eine Quelle des Reichthums. Und ein Anderes ist es, wenn man sparen muß und wenn man gar sparen muß an der Arbeit selbst; diese Art von Sparsamkeit, meine Herren, ist der Beginn der Verarmung *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Wolfrum hat das Wort.

Abgeordneter **Wolfrum:** Ich bin in derselben Lage, wie mein geehrter Vorredner im Centrum, der nicht die Absicht hatte zu sprechen, wenn er nicht durch die Aeußerung eines Herrn Redners veranlaßt worden wäre.

Diese nämliche Veranlassung zwingt auch mich, einige kurze Worte auf die Aeußerung meines so hochverehrten Freundes aus Oberösterreich im hohen Hause vorzubringen.

Der geehrte Herr Abgeordnete Wickhoff hat sich aus den allbekannten Kreisen herausbewegt, er hat nicht allein gesagt, es muß etwas geschehen, er hat auch das Mittel angegeben, wodurch die Regierung helfen soll. In der Regel wird immer bloß der Ton darauf gelegt, daß die Regierung etwas machen muß; Niemand aber hat bis jetzt ein Mittel gesagt, welches die Regierung ergreifen soll, um der allgemeinen Geschäftsstockung entgegenzuwirken. Der Herr Abgeordnete Wickhoff sagte dieses Mittel, und ich bin ihm dankbar dafür; denn man kann doch dieses Mittel jetzt beurtheilen.

In der gleichen Lage, wie der geehrte Herr Vorredner aus dem Centrum, muß ich mich mit aller Entschiedenheit gegen dieses Mittel erklären. Und wenn mein sehr verehrter Freund Wickhoff sich auf die Länder Oberösterreich und Steiermark bezogen hat, in welchen er, wenigstens nach seiner Ueberzeugung, eine große Zustimmung zu den Staatsnoten — denn etwas Anderes sind viele Eisenbahnpapiere nicht — und eine große Zustimmung zu einem hohen Agio voraussetzt, so sei es mir gestattet, dem gegenüber zu erklären, daß ich mir auch vollkommen bewußt bin, mit der großen Majorität meiner Standesgenossen und Gewerbegenossen im Einklange zu sein, wenn ich sage, daß wir dieses Mittel auf das Vollständigste perhorresciren *(Bravo! Bravo!)*, und daß wir, wenn die Regierung ein solches Mittel ergreifen würde, so treue Anhänger dieser Regierung wir bisher waren, die Regierung auf das Heftigste bekämpfen müßten.

Wir machen dies aus den Erfahrungen, die die ganzen österreichischen Völker in den letzten 25 Jahren machen konnten, und wir machen dies nicht bloß auf Grundlage dieser Erfahrungen, die wir mit Banknoten und Agio gemacht haben, sondern auch auf Grundlage dessen, daß wir diese Erfahrungen nicht vergessen haben, denn auch die innerösterreichischen Länder werden Erfahrung gemacht haben, daß im Jahre 1850 der jetzt so sehr herbeigewünschte Segen der Staatsnoten, des unbedeckten Papiergeldes in großer Fülle über die österreichischen Völker ausgebreitet wurde.

Da war allerdings ein Aufflackern von Erwerbsgeist, es wurden allerdings auch, wie man es

jetzt haben will, große Eisenbahnen gebaut, aber das Agio ist gestiegen bis auf 50 fl., und ich kann mich wenige Jahre darnach noch sehr lebhaft an die ungemein zahlreichen, sehr begründeten Klagen aller Industriellen erinnern, die dazumal über die Höhe des Agios laut wurden. Von dieser Zeit datirt der Krebsschaden der österreichischen Industrie, und sehr im Irrthume sind diejenigen Herren, die glauben, daß durch ein Agio ein Export leichter ermöglicht ist. Ja, wenn das Agio immer auf dem nämlichen Satze stehen würde, dann würde eine andere Valuta gegenüber Silber und Gold sein; aber das Agio fällt und steigt und bei Export kann es leicht sein, daß ich bei großem Agio exportire und bei sehr geringem Agio das Geld dafür erhalte und dann ist der große Profit des Agios verwandelt in einen ungeheueren Schaden für die Industrie; und diese Erfahrung werden alle Industriellen gemacht haben.

Aber nicht allein im Jahre 1852, in Folge einer Ueberfülle von solchen unbedeckten Geldzeichen ist das Agio eingetreten, auch 1860 in Folge eines unglücklichen Krieges. Auch damals haben wir ein Agio bis 50 Percent gehabt, und ich kann mich erinnern, daß gerade damals die Klagen der Eisenindustriellen über schlechten Geschäftsgang am heftigsten gewesen sind.

Wenn das Agio der Eisenindustrie aufhilft, warum hat es nicht geholfen 1852 und 1862, und schon mein geehrter Herr Vorredner aus dem Centrum hat die dritte Periode eines hohen Agios im Jahre 1866/67 hervorgehoben. Und gewiß, die neue Ausgabe von 300 Millionen unbedeckter Staatsnoten sind mit eine Hauptursache der eingetretenen Krisis. Denn in Folge dieser unbedeckten Staatsnoten wurden Unternehmungen ins Leben gerufen, die, wenn nicht solches Geld dagewesen wäre, nach und nach, nicht auf einmal und überstürzt geschaffen worden wären *(Beifall)*, und die Eisenindustrie wäre nicht in die Lage gekommen, mit aller Hast ihre Werke zu vergrößern und jetzt, wo ein natürlicher Bedarf eintritt, für diese Vergrößerungen keine Arbeit zu haben. Aber es ist eigenthümlich, sobald nach wirklich lobenswerthen Anstrengungen der Regierung in diesen drei Perioden das Agio herabfiel und unsere Valuta sich wieder dem Silbercourse näherte — wo natürlich jedesmal eine Krisis im Geschäftsleben eintreten und Handel und Wandel geringer werden muß — daß man nicht sofort die Geduld und Einsicht hatte, eben diese nothwendig eingetretene Krisis zu überstehen, um endlich zu gesunden Zuständen zu kommen. Nein, es wird gleich wieder gerufen zu demselben Uebel, das uns immerfort in dieselben Calamitäten stürzt. *(Rufe: Bravo! Bravo!)*

Man hat im Jahre 1866, nachdem wir bis auf ein Agio von 2 Percent herab waren und in Folge dessen das Geschäft nicht so glänzend ging, wieder im Jahre 1867 nach Banknoten gerufen, und jetzt, nachdem wir auf ein Minimum des Agios herab sind und jeder Geschäftsmann es für ein Glück hält, rufen wieder Solche, welche von dem momentan schlechten Geschäftsgange beengt sind, man solle wieder Banknoten ausgeben, damit der circulus vitiosus in Oesterreich immer und ewig unsterblich bleibe. *(Rufe: Sehr richtig!)*

Meine Herren! Wenn man solche Erfahrungen gemacht hat und sich dieselben vor Augen hält und sie nicht vergißt, dann kann man wohl mit Recht gegen die Anschauung des sonst sehr geehrten Abgeordneten aus Oberösterreich protestiren und seine Verwahrung einlegen, daß ein solches Mittel ergriffen wird.

Der geehrte Herr Abgeordnete hat sich aber als ein Exempel, wie ein Staat regiert werden muß, auf die Regierung in Frankreich berufen. Nun, ich weiß nicht, ob die Franzosen selbst ihre Regierung, die sie gegenwärtig haben, zum Muster und Exempel für die ganze Welt hinstellen, ich lasse es aber dahingestellt sein und erkenne mit dem Herrn Vorredner an die große Anstrengung, die namentlich ein nicht mehr in Activität stehender Staatsmann für die Solvenz Frankreichs gemacht hat.

Ich habe auch die Budgets der französischen Regierung in den letzten Jahren aufmerksam, wenigstens einigermaßen aufmerksam verfolgt, aber große Ausgaben für Eisenbahnen, wenn sie nicht gerade militärische waren, oder für Canalisirungen habe ich nicht darin gefunden, wohl aber habe ich in ihren Budgets eine ungemeine Belastung der Steuerträger gefunden, eine Belastung der Steuerträger, die allerdings nothwendig war, aber bis in den letzten Winkel der häuslichen Verbrauchsverhältnisse sich erstreckte.

Ich bin weit entfernt, deßwegen der französischen Regierung einen Vorwurf zu machen, denn sie mußte es thun, um ihre Verpflichtungen zu erfüllen, und wenn dieses Beispiel dem geehrten hohen Abgeordnetenhause vorschwebt, so acceptire ich es in dieser Beziehung, ich kann es aber nicht zugeben, daß die französische Regierung den Gewerbegeist durch künstliche Mittel, wie etwa durch Eisenbahnbauten oder Canalisationen, in den letzten Jahren unterstützt hat. Die französische Regierung hat die Industrie und das Gewerbe sich selbst überlassen und war vollkommen davon überzeugt, daß, wenn sich der Staat nicht d'rein mengt, nach und nach Alles wieder ins Geleise kommen wird. Eines aber hat sie gethan, dies spricht aber gerade gegen den Herrn Abgeordneten. Mit aller Mühe, mit aller Vorsicht und Anstrengung hat sie es zu vermeiden gesucht, daß das französische Volk ein Agio bekomme und sie wurde hierin unterstützt durch eine intelligente Verwaltung der französischen Bank, und gerade das Beispiel der franzö-

sischen Regierung, welche der geehrte Herr Abgeordnete anführte, paßt, wie ich wenigstens glaube, nicht auf sein Mittel der 200 Millionen Eisenbahnpapiere. *(Sehr gut!)*

Nun, meine Herren, es ist allerdings dem geehrten Abgeordneten, welcher zu dem Ausschußantrage Zusatzanträge stellt, schon von mehreren Rednern, und, wie ich glaube, auch auf das Triftigste erwidert worden, aber Eines möchte ich ihm doch noch auf seine Bemerkungen entgegnen. Er erwartet überall das Heil nur von der Regierung; die Regierung soll überall helfen und er fordert sogar die Regierung auf, einzugreifen in das eigenste Geschäftsleben der Eisenbahnen und sie zu veranlassen, daß sie jetzt ihre Nachbestellungen machen. Die Regierung wird aufgefordert, etwas vorzunehmen, wozu nur ein technisch gebildeter Eisenbahnmann befähigt wäre, nämlich von Regierungswegen etwas wirklich Technisches zu decretiren, freilich unter dem Vorwande, damit eben die Sicherheit des Verkehres, die Sicherheit der Eisenbahnen nicht leide. Gegen einen solchen Antrag aber, die Regierung auch noch zu veranlassen, daß sie in solchen technischen Fragen, in reinen Verwaltungsfragen direct eingreift, und daß Eisenbahnen, die sich in Calamitäten befinden, wie die jetzigen sind, wo sie nichts zu fahren haben, dazu verhalten werden, Schienen, vielleicht unnöthigerweise zu bestellen, gegen eine solche Allgewalt, die sich auf alle Kreise des Gewerbslebens erstreckt, muß ich ebenfalls protestiren. Wir Textilindustriellen leiden gewiß gerade so sehr wie die Eisenindustriellen, und wenn ich Petitionen sammeln wollte, würde ich statt der 150 Unterschriften 1500, ja 15.000 aufbringen, wenn nicht unsere Industriellen überzeugt wären, daß gegen eine solche elementare Gewalt der Krisis jede Regierung machtlos ist.

Allerdings würden meine 15.000 Unterschriften nicht den guten Klang haben, wie viele und vielleicht die meisten der Unterschriften, die bei den Eisenindustriellen sind. Wir haben natürlich unter unseren Kreisen keine Werke, die Seiner Hoheit dem Erzherzog Albrecht oder Rothschild oder dem Fürsten Schwarzenberg gehören, die haben wir nicht, wir sind einfache Gewerbsleute und uns stehen keine solchen Mittel zu Gebote, wie vielen dieser Herren. Wir müssen uns eben auch behelfen, daß wir sowohl unsere Arbeiter, wie unser tägliches Brot über diese Krisis hinausbringen, und wir werden es; da wir das einsehen, daß wir das selbst thun müssen, gehen wir nicht an die Regierung, und ich glaube, daß die Herren, die auf dieser Petition der Eisenindustriellen unterschrieben sind, wohl auch das Nämliche machen, wenn eben keine anderen Mittel da sein werden. Der unmittelbare Herr Vorredner sprach von Sparsamkeit; man könnte mit Sparsamkeit jetzt der Krisis nicht abhelfen, und es ging mir daraus hervor, als wenn die österreichische Regierung, das Abgeordnetenhaus überhaupt sparsam zu Werke gegangen wäre bei dem jetzigen Budget. Es kann vielleicht sein, daß es in den Augen des geehrten Herrn Vorredners sparsam ist, in meinen Augen ist unser soeben votirtes Budget kein Budget der Sparsamkeit, denn wenn man noch 12 Millionen Gulden neben einigen Millionen Gulden aus den Cassenständen borgen muß, da weiß ich nicht, wo die Sparsamkeit sein soll, und wenn dieses Budget ganz gewiß kein sparsames ist, denn es ist kein solches, welches mit unseren Einnahmen übereinstimmt, so muß ich sagen, daß eben der Eisenbahnbau und eben die Vorgänge des Eisenbahnbaues die Schuld daran sind. Hier liegt nun die Regierungsvorlage für den Specialcredit für 1874 und 1875 vor, und daraus ersieht man, daß wir im Jahre 1874 für Eisenbahnbauten 35,911.250 fl. aufgewendet haben und daß wir für das Jahr 1875 noch 19,595.000 fl. brauchen. Rechnen Sie hierzu die Subventionen, die in dem Budget stehen und die auch gezahlt werden müssen, die im laufenden Jahre vielleicht eine höhere Summe einnehmen werden, als eingestellt ist, so werden Sie im vorigen Jahre weit über 50 Millionen und in diesem Jahre nahe an 50 Millionen Gulden für Eisenbahnzwecke ausgegeben haben.

Bei solchen Summen noch der Volksvertretung oder der Regierung einen Vorwurf über zu große Sparsamkeit zu machen, halte ich für durchaus ungerechtfertigt, und wenn ich auch zustimme, daß in Zeiten einer Krisis die Regierung eintreten müsse, um eben die allgemeine Calamität weniger fühlbar zu machen und die Speculationen nicht ganz einschlafen zu lassen, so muß ich doch andererseits Gewicht darauf legen, daß dieses die österreichische Regierung und Volksvertretung thut, indem sie, entgegen jeder Enthaltsamkeit in früheren Jahren, seit vorigem Jahre und diesem Jahre selbstthätig eingreift in Eisenbahnbauten und selbst Eisenbahnen baut und dazu solche Summen in Anspruch nimmt, die mit unseren Einnahmen nicht gedeckt werden, sondern wozu Credit zu Hilfe genommen werden muß.

Ich werde daher für den Antrag des Ausschusses stimmen und ganz entschieden gegen die Anträge des geehrten Herrn Abgeordneten Baron Zschock, umsomehr, da sie auf eine Weise unterstützt worden sind, wie ich schon Gelegenheit hatte, dieselbe zu kennzeichnen. *(Bravo! Bravo! links und im Centrum.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Canaval hat zu einer Berichtigung das Wort.

Abgeordneter **Canaval:** Der Herr Vorredner hat eine Behauptung von mir in Betreff der Sparsamkeit zu widerlegen gesucht, die ich nicht gemacht habe, wie dies aus dem stenographischen Protokolle hervorgehen wird.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich erkläre daher die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Dr. **Kaiser:** Bevor ich mir erlaube, auf meine eigentliche Aufgabe einzugehen, nämlich die Anträge, welche von Seite des geehrten Abgeordneten Freiherrn v. Zschock gestellt worden, einer näheren Erörterung und Kritik zu unterziehen, will ich mir nur gestatten, auf einige Aeußerungen zurückzukommen, welche seitens des Vorredners gefallen sind, insoferne dieselben den Ausschußantrag oder die Motive des Ausschußantrages betreffen.

Von Seite des geehrten Herrn Abgeordneten Baron Zschock wurde dem Ausschusse Platonismus, platonische Liebe für die Industriellen vorgeworfen. Er fordert von uns Thaten. Ich werde bei der Beurtheilung der Anträge, welche von ihm gestellt worden sind, den Beweis zu liefern im Stande sein, daß auch diese seine Anträge nun und nimmermehr Thaten genannt werden können. Er selbst wird uns als ein Mann, der in diesem Fache, im Eisenbahnfache so bewandert ist, zugestehen müssen, daß der Standpunkt des Ausschusses ein den Eisenindustriellen nicht feindseliger, sondern ein für die Petenten in hohem Grade sympathischer gewesen ist.

Einen forcirten Eisenbahnbau, welcher von allen Seiten, von vielen Vorrednern und theilweise selbst von dem Herrn Baron Zschock als eine der Ursachen der Eisenkrisis bezeichnet wurde, eintreten zu lassen und auf diese Weise abermals zu einem Mittel zu greifen, welches von einer Mehrzahl von Fachmännern theilweise als eine Ursache der Eisenkrisis angegeben wurde, kann gewiß nicht als ein rationelles Mittel zur Heilung der Eisenkrisis empfohlen werden.

Ich habe im Beginne bemerkt, daß der Ausschuß nicht der Ansicht ist, daß ein Stillstand im Eisenbahnbaue das richtige Mittel wäre, um die Calamität zu heilen; aber ein solcher Stillstand ist auch gar nicht eingetreten. Wie aus den Auseinandersetzungen des Herrn Handelsministers vom 24. November erhellt, sind im Jahre 1874 über 120 bis 130 Meilen Eisenbahnen im Baue gewesen, und ebenso sind solche für 1875 präliminirt. Es schien daher dem Ausschusse das Zweckmäßigste zu sein, die Regierung aufzufordern, ihr Programm sobald als möglich dem Hause vorzulegen.

Die Petenten selbst behaupten in ihrer Petition, daß der Privateisenbahncredit durch ein Zusammentreffen von verschiedenen Umständen geschädigt ist. Sie glauben selbst, daß dieser Eisenbahnbaucredit restituirt werden müsse, sie zweifeln daran, daß dies so leicht bewerkstelligt werden könne, sie glauben also, daß zur Staatsintervention Zuflucht genommen werden müsse.

Aus den Anschauungen der Petenten über die Bedingungen, welche zum Eisenbahnbaue im Großen heute erforderlich sind, selbst ergibt sich daher, daß, bevor Eisenbahnvorlagen im großen Umfange gefordert werden können, unbedingt die Auseinandersetzungen über das Programm oder System abgewartet werden müssen.

Es ist von Seite des Herrn Abgeordneten Dr. Menger den Motiven des Ausschusses der Vorwurf gemacht worden, daß man sich nicht in eine nähere Auseinandersetzung der künftigen Eisenbahnpolitik eingelassen habe. Derselbe Herr Abgeordnete hat nachgewiesen, daß eine Eisenbahnpolitik, welche Concurrenzbahnen bauen würde, eine irrthümliche sei, und er hat andere Maßregeln angegeben, die er für die richtige Grundlage einer künftigen guten Eisenbahnpolitik halte. Der Ausschuß aber ist der Anschauung gewesen, daß es nicht seine Aufgabe sein kann, in dieser Hinsicht die Initiative zu ergreifen, sondern daß die Initiative der Regierung und die Auseinandersetzung jenes Programmes abgewartet werden muß, welches uns vom Herrn Handelsminister zugesichert worden ist.

Von Seite des Herrn Abgeordneten aus Oberösterreich ist hingewiesen worden auf ein Mittel, welches bereits von zwei Abgeordneten einer eingehenden Kritik unterzogen worden ist, nämlich auf das Mittel der Eisenbahnpapiere rücksichtlich der Vermehrung der circulirenden Noten. Der Herr Abgeordnete aus Oberösterreich hat gesagt: „Von unten bis oben ist Alles hilfsbedürftig im Staate." Aber, meine Herren, wenn Alles hilfsbedürftig ist, ist er selbst im Stande gewesen, uns den Helfer zu bezeichnen? Der Herr Abgeordnete aus Oberösterreich hat gesagt: „Alles ist erstarrt von unten bis oben", aber er hat uns den Frotteur nicht bezeichnet, hat uns nicht bezeichnet, wo der Frotteur herkommen solle, der die Erstarrung zu mildern und zu lösen im Stande ist; es wäre denn, daß es die Vermehrung der Staatspapiere oder Ausgabe von Eisenbahnpapieren ist, was er als Helfer oder Frotteur zu bezeichnen willens ist. Aber, meine Herren, ich brauche nicht weiter auf den Standpunkt, den ich eben gekennzeichnet habe, einzugehen, es ist bereits von Seite des geehrten Herrn Vorredners aus dem Kreise der Industriellen geschehen. Nur Eines möchte ich mir noch erlauben, ihm zu erwidern: Wenn er in der Vermehrung der Staatsnoten und in der Erhöhung des Agios den Frotteur, den Helfer aus der Noth zu finden glaubt, ob er denn nicht der Meinung ist, daß es noch einen anderen Theil der Bevölkerung gibt außer dem industriellen, ob er nicht der Meinung ist, daß das Agio von der Gesammtheit der Bevölkerung gezahlt werden muß, ob er nicht der Meinung ist, daß mit der Höhe des Agios, wenn auch in der That dadurch Vortheile für die Industrie erreicht werden könnten, nicht auch eine Erhöhung der Pro-

ductionskosten bewirkt würde, und ob daher der wahre Nutzen von vornherein auch für die Industrie als zweifelhaft sich herausstellen müßte. Er hat auch hingewiesen in dieser Richtung auf andere Länder, insbesondere Frankreich. Da möchte ich dem Abgeordneten aus Oberösterreich bemerken, ob denn nicht die ganze Aufgabe der französischen Politik gewesen ist, seit den letzten Niederlagen das Agio hintanzuhalten, und ob nicht Frankreich darum die Bewunderung der ganzen Welt erregt hat, daß, obwohl es fünf Milliarden zu zahlen hatte, das Agio nicht gestiegen ist, ob nicht die ganze Politik Frankreichs der Bank gegenüber dahin gerichtet ist, Alles zu vermeiden, wodurch eine Entwerthung der Noten eintreten könnte, und ob es nicht richtig ist, daß die Entwerthung der Noten, die eingetreten ist, höchstens ½ Percent, niemals 1 Percent während der ganzen Zeit überstiegen hat? Wenn der Herr Abgeordnete uns Frankreich als Beispiel anführt, so möchte ich darauf hinweisen, welcher Anschauung die französische Regierung in Ansehung des Agios ist, und möchte noch hinweisen auf Amerika, welches die äußersten Maßregeln anwendet, die, wie aus der Botschaft des Präsidenten zu entnehmen ist, dahin gerichtet sind, das Agio auch in Amerika zu beseitigen.

Uebergehend auf die einzelnen Anträge des Herrn Baron Zschock, so geht sein erster Antrag dahin, daß statt der Worte „mit größter Beschleunigung“ die Worte „bis Ende Jänner“ eingeschaltet werden, daß man also den Herrn Handelsminister verhalte, bis zu einem bestimmten Termine mit seinem Programm vor das hohe Haus zu treten. Der Ausschuß ist der Meinung gewesen, daß mit den Worten „mit größter Beschleunigung“ die Anschauung ausgedrückt werden soll, daß dies so schnell, als es der Natur der Sache nach, den Verhältnissen nach möglich ist, geschehe.

Allein einen Termin für eine große geistige Arbeit zu setzen, erschien dem Ausschusse unzulässig; derselbe war nicht in der Lage, zu beurtheilen, ob der Herr Handelsminister bis Ende Jänner mit seinem Programme wird hervortreten können, und da ihm eine dahin abzielende Erklärung von Seite des Herrn Handelsministers nicht gegeben wurde, konnte er sich auf die Fixirung eines solchen Termins nicht einlassen. Das hohe Haus kann etwas Unmögliches in seiner Resolution nicht verlangen, und der Ausschuß konnte in der Resolution nur dem Wunsche Ausdruck geben, daß es so schnell als möglich geschehe. Ich glaube daher, daß das hohe Haus auf diesen Antrag des Herrn Abgeordneten Zschock nicht eingehen kann.

Der zweite Antrag, daß mit dem Programme zugleich auch Eisenbahnvorlagen dem Hause gemacht werden, scheint mir ebenfalls nicht zweckmäßig zu sein, denn wenn man davon ausgeht, daß ein Programm vorgelegt werden soll, in dem neue Wege in Zukunft für das Eisenbahnwesen eingeschlagen werden sollen, dann ist es nothwendig, daß zunächst das Programm festgesetzt wird, bevor man von der Regierung begehrt, daß sie auch mit großen Eisenbahnvorlagen hervortrete.

Dieses Programm muß eher acceptirt, richtig erkannt und discutirt sein, bevor man die großen Eisenbahnvorlagen selbst begehren kann. Das hindert nicht, daß von der Regierung auch Vorbereitungen gemacht werden, um, wenn ihr Programm acceptirt wird, mit Eisenbahnvorlagen hervorzutreten, allein das bezeichnete Begehren des Herrn Baron Zschock scheint mir vom Standpunkte des Ausschusses unzweckmäßig.

Auf die weitere Resolution desselben Herrn Antragstellers, daß die Regierung aufgefordert werde, die Eisenbahnverwaltungen dahin zu beeinflussen, daß dieselben die nothwendigen ökonomischen Erneuerungen an Schienen und Betriebsmateriale vornehmen, könnte ich aus folgenden Gründen vom Standpunkte des Ausschusses nicht eingehen.

Ich will nicht so weit gehen, wie der Herr Abgeordnete Wolfrum, sondern will zugestehen und es auch als meine Ueberzeugung aussprechen, daß die Regierung nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht hat, auf die Verwaltungen in dieser Hinsicht einen Einfluß zu nehmen, ein Recht, welches, insoweit es sich um die Sicherheit handelt, zugleich die Pflicht ist den Eisenbahnen gegenüber, auf der Durchführung aller jener Maßregeln zu bestehen, welche zur Sicherheit des Verkehres unbedingt nothwendig sind. Aber, meine Herren, wenn der Regierung auch dieses Recht, eventuell die Pflicht zusteht, vom Standpunkte der Sicherheit auf die Eisenbahnverwaltungen einen solchen Einfluß zu nehmen, so halte ich es doch für sehr unzweckmäßig und halte es für bedenklich, wenn von Seite der Volksvertretung auf die Executive in der Richtung und namentlich bei Behandlung der Frage, um die es sich heute handelt, eine solche Pression, ein solcher Nachdruck ausgeübt wird; heute handelt es sich darum, Mittel und Wege zu finden, wie der schlimmen Lage der Eisenindustriellen abgeholfen werden soll.

Die Petition derselben ist Gegenstand der vorliegenden Behandlung, ein einzelner Industriezweig bittet um Unterstützung. Es ist nun kein Zweifel, daß es nicht gestattet werden kann, um einem einzelnen Industriezweige zu Hilfe zu kommen, irgend eine andere Industrie als Mittel zu diesem Zwecke zu verwenden.

Die Eisenbahngesellschaften sind Privatgesellschaften. Die Eisenbahnen sind nicht Eigenthum des Staates, sondern Eigenthum der Actionäre. Es kann nicht gestattet sein, auf diese Actionäre darum, damit der Eisenindustrie geholfen werde, den Einfluß zu üben, daß man sie zwingt, Anschaffungen zu machen, welche nicht durch die Sicherheit geboten sind; An-

schaffungen, welche vom Standpunkte ihrer Verwaltung ihnen nicht selbst anempfohlen werden. Eine solche Ingerenz auf die Verwaltungen der Eisenbahnen wäre aus Rücksicht für eine andere Industrie eine Ingerenz, die nicht nur unbillig, sondern höchst ungerecht wäre und durch nichts gerechtfertigt werden könnte.

Aus diesem Grunde würde ich mich gegen diesen Antrag des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Zschock aussprechen.

Damit will ich jedoch nicht so weit gegangen sein, daß nicht der Regierung das Recht einer Einflußnahme aus Sicherheitsrücksichten zustünde, und ich zweifle auch nicht, daß von Seite der Regierung aus Sicherheitsrücksichten dieser Einfluß genommen werden wird. Aber aus Sicherheitsrücksichten diesen Einfluß nehmen und um einer Industrie zu helfen, die Eisenbahnverwaltungen nöthigen, Anschaffungen zu machen, das sind zwei derart verschiedene Standpunkte, daß nur von dem einen Standpunkte eine Rechtfertigung für die Einflußnahme gefunden werden kann, aber nicht von demjenigen, welchen der Herr Abgeordnete Zschock als den seinigen bezeichnet hat.

Wenn der Herr Abgeordnete Zschock meint, darum auch schon solle eine solche Einflußnahme stattfinden, weil jetzt die Eisenbahnschienen billiger sind, so wäre dies meines Erachtens der unglücklichste Standpunkt, wenn sich die Volksvertretung in die Beurtheilung einlassen wollte, ob es für die Verwaltungen zweckmäßig ist, heute Anschaffungen zu machen, weil die Preise billiger sind, und wenn wir dies, meine Herren, etwa vor fünf oder sechs Monaten zu beurtheilen gehabt hätten und damals gesagt hätten, die Preise sind billig, so sind sie heute noch billiger, und wenn die Verwaltungen der Ansicht sind, daß sie noch billiger werden, so muß dies eben den Verwaltungen überlassen bleiben.

Ich bin daher der Ansicht, daß aus allen diesen Gründen die Anträge, welche von Seite des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Zschock gestellt worden sind, die Billigung und die Annahme des hohen Hauses nicht erlangen können, und ich glaube eben, daß in voller Würdigung der hohen Wichtigkeit der Eisenindustrie und mit aller Theilnahme und Sympathie für die unglückliche Lage, in welcher sich dieselbe gegenwärtig befindet, in Berücksichtigung aller Verhältnisse, und insbesondere in Berücksichtigung dessen, daß von Seiner Excellenz dem Herrn Handelsminister im Exposé vom 24. November 1874 ein Eisenbahnbauprogramm in Aussicht gestellt wurde, und daß von Jedermann anerkannt werden muß, daß in Ansehung des Eisenbahnwesens eine Reform an Haupt und Gliedern nothwendig ist, aus allen diesen Gründen glaube ich dem hohen Hause die Annahme der Resolution nach dem Antrage des Ausschusses, welche ich bereits die Ehre hatte zu verlesen, zu empfehlen.

Präsident: Wir werden nun zur Abstimmung schreiten. Gegenstand der Abstimmung ist der Antrag des Ausschusses in Betreff der Petition der Eisenindustriellen. Dieser Antrag geht dahin: *(Liest den Antrag aus 249 der Beilagen.)*

Dem entgegen stehen abändernde Anträge des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Zschock. Der erste Antrag desselben beschränkt sich darauf, in der vom Ausschusse beantragten Resolution eine andere Zeitbestimmung anzunehmen; während nämlich der Ausschuß verlangt, daß die Regierung das Programm für Eisenbahnbauten „mit möglichster Beschleunigung" vorlege, beantragt der Herr Abgeordnete Freiherr v. Zschock, daß es heißen soll: „bis Ende Jänner dieses Jahres". Ich werde bei der Abstimmung so vorgehen, daß ich die Resolution des Ausschusses zunächst mit Offenlassung des Termines, dann den Termin nach dem Antrage Zschock als den weitergehenden Antrag früher, und wenn dieser abgelehnt werden sollte, den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung bringe.

Weiters beantragt der Herr Abgeordnete Freiherr v. Zschock folgenden Zusatz *(liest)*:

„und im Zusammenhange damit Gesetzesvorlagen zur verfassungsmäßigen Behandlung zu bringen, welche dazu bestimmt und geeignet sind, die ununterbrochene Fortsetzung größerer, volkswirthschaftlich gerechtfertigter Eisenbahnbauten sicherzustellen."

Dieser Zusatz wird nach der Abstimmung über die Resolution zur Abstimmung gelangen.

Weiters beantragt der Herr Abgeordnete Freiherr v. Zschock folgende Resolution *(liest)*:

„Die Regierung wird aufgefordert, auf die Eisenbahnverwaltungen geeigneten Einfluß zu üben, daß dieselben die nothwendigen und ökonomisch begründeten Erneuerungen an Schienen und Betriebsmaterialien ohne Aufschub vornehmen."

Dies ist ein selbständiger Antrag. Ich werde daher bei der Abstimmung derart vorgehen, daß ich zuerst den Antrag des Ausschusses mit Offenlassung des Termines, dann den Termin nach dem Antrage Zschock, und wenn dieser abgelehnt wird, dann die als Terminsbegrenzung vom Ausschusse vorgeschlagenen Worte „mit größter Beschleunigung" zur Abstimmung bringe. Sodann wird über den Zusatzantrag und den zweiten Antrag des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Zschock abgestimmt werden.

Ich ersuche nun jene Herren, welche die vom Ausschusse beantragte Resolution *(wiederholt dieselbe aus 249 der Beilagen)*, vorbehaltlich der Abstimmung über den Termin, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die Resolution ist vorbehalt-

lich der Abstimmung über den Termin für die Vorlage angenommen.

Ich bitte nun jene Herren, welche nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Zschock wünschen, daß diese Vorlage bis Ende Jänner dieses Jahres zu geschehen habe, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieser Antrag ist abgelehnt.

Ich bitte nunmehr diejenigen Herren, welche nach dem Antrage des Ausschusses diese Vorlage „mit größter Beschleunigung" gemacht wünschen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist angenommen.

Ich bitte weiters jene Herren, welche für den Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Zschock stimmen, welcher lautet *(liest)*:

„und im Zusammenhange damit Gesetzesvorlagen zur verfassungsmäßigen Behandlung zu bringen, welche dazu bestimmt und geeignet sind, die ununterbrochene Fortsetzung größerer, volkswirthschaftlich gerechtfertigter Eisenbahnbauten sicherzustellen" —

sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist abgelehnt.

Ich bitte ferner jene Herren, welche nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Zschock die weitere Resolution beschließen wollen *(liest)*:

„Die Regierung wird aufgefordert, auf die Eisenbahnverwaltungen dahin geeigneten Einfluß zu üben, daß dieselben die nothwendigen und ökonomisch begründeten Erneuerungen an Schienen und Betriebsmaterialien ohne Aufschub vornehmen" —

sich zu erheben. *(Geschieht.)* Auch dieser Antrag ist abgelehnt.

Somit ist dieser Gegenstand erledigt. Nachdem die Zeit bereits so weit vorgeschritten und zu dem nächsten Gegenstande mehrere Redner eingetragen sind, so glaube ich in der heutigen Sitzung nur noch die Wahlen vornehmen lassen zu sollen, welche ich zu Beginn der Sitzung für den Schluß derselben aufgeschoben habe. *(Zustimmung.)*

Ich ersuche sonach die Herren, zuerst die Stimmzettel für die Wahl eines Ausschusses von 15 Mitgliedern zur Vorberathung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Ausübung und den Schutz der Fischerei in den Binnengewässern, abzugeben.

(Nach Abgabe der Stimmzettel:)

Wenn das Haus damit einverstanden ist, so wird das Bureau das Scrutinium vornehmen. *(Zustimmung.)*

Ich werde demgemäß vorgehen. Ich ersuche nun die Herren, die Stimmzettel abzugeben für die Wahl eines Ausschusses von neun Mitgliedern über den Gesetzentwurf, betreffend die Regulirung des Narentaflusses.

(Nach Abgabe der Stimmzettel:)

Ich werde auch bezüglich dieser Wahl mit Zustimmung des hohen Hauses das Scrutinium dem Bureau des Hauses überlassen. *(Zustimmung.)*

Ich habe dem hohen Hause mitzutheilen, daß sich der Herr Abgeordnete Steudel telegraphisch als krank hat melden lassen; deßgleichen haben sich die Herren Abgeordneten Ritter v. Kozlowski und Karlon krank melden lassen.

Weiters erinnere ich daran, daß durch den Tod des Herrn Abgeordneten Dr. v. Grebmer Ersatzwahlen in den Budgetausschuß, den Steuerreformausschuß und in den Ausschuß für die Reform der politischen Verwaltung nothwendig geworden sind. Ich werde diese Wahlen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung setzen.

Bevor ich noch die Tagesordnung der nächsten Sitzung bekannt gebe, habe ich dem hohen Hause mitzutheilen, daß mir zwei Interpellationen überreicht worden sind: Die erste von dem Herrn Abgeordneten Grafen Bonda und Genossen an den Herrn Ministerpräsidenten. Ich bitte um deren Verlesung.

Schriftführer Dr. **Stöhr** *(liest)*:

„Interpellation des Abgeordneten Grafen Bonda und Genossen an Seine Durchlaucht den Herrn Ministerpräsidenten Fürsten Auersperg.

Dem österreichischen Staatsangehörigen Matthäus Simunovich, aus Oslje im Bezirke Ragusa gebürtig, christ-katholischer Religion, in Dubrawa (Herzegowina) wohnhaft, wurde vor Monaten die sechzehnjährige Tochter Anna von bewaffneten Türken entführt und nach der Hauptstadt Mostar gebracht. Die bei den k. türkischen Regierungsbehörden vom k. k. österreichisch-ungarischen Consulate in Mostar vorgebrachten Reclamationen wegen Zurückstellung der entführten Minderjährigen an die Familie und Bestrafung der Entführer waren erfolglos, verhinderten ja nicht einmal das Vollbringen neuer Rechtsverletzungen. Es erfolgte nämlich vor der türkischen Behörde in Mostar der Uebertritt der als minderjährigen österreichischen Staatsbürgerin bereits reclamirten Anna Simunovich zum Islamismus ohne vorhergegangene Benachrichtigung des k. k. Consulates, daher ohne die tractatsmäßige Intervention eines österreichisch-ungarischen Consularfunctionärs; es wurde ferner die gedachte minderjährige österreichische Staatsbürgerin einem ihrer Entführer als Gattin zugesprochen, in einer das nationale Gefühl der dortigen österreichisch-ungarischen Staatsangehörigen verletzenden Weise durch Mostar und sodann nach Dubrawa, dem Wohnsitze ihrer Eltern, geführt.

Die österreichisch-ungarischen Vertreter in Constantinopel und Mostar sollen an neuerlichen Reclamationen, ja formellen Protesten es nicht haben fehlen lassen; die Thatsache aber steht fest, daß die obgenannte minderjährige Staatsbürgerin trotz aller Reclamationen und Proteste in fremder Gewalt sich noch befindet, ihrem Vater nicht zurückgestellt worden ist!

Die Gefertigten, ohne in eine Beleuchtung der das politische und völkerrechtliche Gebiet berührenden Momente obiger Vorfälle sich einzulassen, sehen sich veranlaßt, die Anfrage zu stellen:

1. Hat die hohe Regierung von den geschilderten, die Familienrechte eines der diesseitigen Reichshälfte angehörenden Staatsbürgers in so flagranter Weise verletzenden Vorfällen Kenntniß erhalten?

2. Welche Schritte hat die hohe Regierung etwa bereits eingeleitet, oder welche gedenkt dieselbe beim und durch das k. k. Ministerium des Aeußern einzuleiten, damit den seitens der österreichisch-ungarischen Vertreter gestellten Reclamationen und Protesten der zweckdienliche Nachdruck gegeben und für die stattgefundenen Rechtsverletzungen entsprechende Genugthuung geleistet werde?"

Paulinović.	Vonda.
Aresin.	Eichhoff.
Zedtwitz.	Kellersperg.
Dumba.	Dr. Leinner.
Eduard Sueß.	Daubek.
Dormitzer.	Loudon.
d'Elvert.	Oppenheimer.
Göllerich.	Posselt.
Latzel.	Wanka.
Dr. Perger.	Dr. Stöhr.
Dürrnberger.	Ladenburg.
Dubsky.	Dr. Monti.

Dr. Landau."

Präsident: Eine weitere Interpellation wurde mir überreicht vom Abgeordneten Dr. Promber und Genossen an den Herrn Minister für Cultus und Unterricht. Ich bitte auch um Verlesung dieser Interpellation.

Schriftführer Dr. **Stöhr** *(liest)*:

An dem fürsterzbischöflichen Metropolitancapitel zu Olmütz sind gegenwärtig, und zwar bereits seit längerer Zeit vier Domherrensitze vacant, davon einer seit Mai 1868, zwei seit März 1870 und einer seit Juli 1871.

In Erwägung nun, daß nach §. 12 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, betreffend die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche, die Wiederbesetzung erledigter kirchlicher Aemter und Pfründen in der Regel innerhalb eines Jahres vom Zeitpunkte der Erledigung geschehen muß;

in Erwägung, daß kaum angenommen werden kann, daß die bisherige Wiederbesetzung dieser vier Domherrenstellen wegen Mangels an Bewerbern unterblieben war;

in Erwägung, daß, wie es heißt, der Papst ein Breve erlassen habe, wodurch die Bedingung der adeligen Geburt für die Bewerber im Olmützer Domcanonicate bestätigt worden sein soll, während in der eigentlichen Stiftungsurkunde eine solche einschränkende Bedingung nicht aufgenommen worden sein soll;

in Erwägung, daß durch eine solche Einschränkung eine große Anzahl von würdigen und verdienten Geistlichen nicht adeliger Geburt von der Bewerbung im Olmützer Domcanonicate ausgeschlossen wurde und sich dadurch mit Recht zurückgesetzt erachtet halten müßte;

in Erwägung Alles dessen wird an Seine Excellenz den Herrn Minister die Frage gerichtet:

Warum sind die vier, nun schon seit Jahren vacanten Domherrensitze an dem fürsterzbischöflichen Olmützer Domcapitel bisher nicht besetzt worden, und welche Hindernisse stehen einer alsbaldigen Besetzung überhaupt im Wege?

Ist ein päpstliches Breve, womit die Bedingung der adeligen Geburt für die Bewerber von Olmützer Domcanonicaten bestätigt sein soll, erlassen worden?

Wie gedenkt Seine Excellenz dem gegenüber bei der Besetzung dieser vier Domherrenstellen vorzugehen?

Heilsberg.	Promber.
Roser.	Schönerer.
Grübler.	Groß.
Menger.	Dittes.
Hoffer.	Tacco.
Bareuther.	Meißler.
Fux.	Brandstetter.
Petritsch.	Furtmüller.
Portugall.	Latzel.
Wedl.	Foregger.

Rodler."

Präsident: Ich werde diese Interpellationen an die betreffenden Herren Minister leiten.

Als den nächsten Sitzungstag bestimme ich Montag, Vormittags 11 Uhr; als Gegenstände der Tagesordnung:

1. Bericht des Eisenbahnausschusses über Petitionen, betreffend die Ausführung des Baues der Eisenbahnstrecke von Tarvis bis an die Reichsgrenze bei Pontafel (Pontebabahn) *(257 der Beilagen)*.

2. Wahl eines Abgeordneten in den Ausschuß für die Reform der politischen Verwaltung und eines Abgeordneten in den Steuerreformausschuß an Stelle des verstorbenen Abgeordneten Dr. v. Grebmer.

3. Wahl von zwei Mitgliedern in den Budgetausschuß an Stelle des verstorbenen Abgeordneten Dr. v. Grebmer und des beurlaubten Abgeordneten Grafen Khevenhüller.

4. Zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Stempel- und Gebührenfreiheit der Verhandlungen zur Durchführung der Ablösung der auf Grund und Boden haftenden Geldgiebigkeiten und Naturalleistungen für Kirchen, Pfarren und deren Organe im Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns *(215 der Beilagen)*.

5. Zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Abänderung des §. 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1869 wegen Aufnahme und Rückzahlung eines Darlehens zum Baue des Regierungsgebäudes in Czernowitz *(265 der Beilagen)*.

6. Mündlicher Bericht des Steuerreformausschusses über den Antrag des Abgeordneten Seidl und Genossen *(191 der Beilagen)* wegen Vorlage eines Gesetzes über Bewilligung von Steuernachlassen bei Unglücksfällen.

7. Bericht des Budgetausschusses über den Antrag des Abgeordneten Dr. Eusebius Czerkawski und Genossen auf Erlassung eines Gesetzes, betreffend die Gebühren- und Steuerfreiheit der zur Unterstützung hilfsbedürftiger Gemeinden in Galizien beim Schulbaue bestehenden Stiftung *(247 der Beilagen)*.

8. Bericht des Budgetausschusses über Petitionen des griechisch-katholischen Curatclerus mehrerer Decanate in Galizien um Erhöhung der Congruabezüge *(248 der Beilagen)*.

9. Berichte über Petitionen

a) des Petitionsausschusses *(21. und 22. Verzeichniss)*;

b) des Ausschusses für die Finanzvorlagen, des Steuerreformausschusses und des Ausschusses für das Gesetz, betreffend die Militärversorgung *(24. Verzeichniss)*;

c) des Budgetausschusses *(23. Verzeichniss)*.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung um 2 Uhr 40 Minuten.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. — VIII. Session. 103. Sitzung,

am 25. Jänner 1875.

Inhalt:

Beginn der Sitzung: 11 Uhr 15 Minuten.

Vorsitzender: Präsident Dr. **Rechbauer**, theilweise Vicepräsident Freiherr v. **Pillersdorff**.

Schriftführer: Freiherr v. **Kotz**, Dr. Edler v. **Plener**, **Gierowski**, **Auspitz**.

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident Fürst Adolf **Auersperg**, Minister des Innern Freiherr v. **Lasser**, Handelsminister Dr. **Banhans**, Minister für Cultus und Unterricht Dr. v. **Stremayr**, Justizminister Dr. **Glaser**, Minister Dr. **Unger**, Ackerbauminister Ritter v. **Chlumecky**, Finanzminister Freiherr de **Pretis**, Minister Dr. **Ziemiałkowski**.

Präsident: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet.

Gegen das Protokoll der Sitzung vom 20. d. M. wurde keine Einwendung erhoben, dasselbe ist somit genehmigt.

Das Protokoll der Sitzung vom 23. d. M. liegt im Bureau zur Einsicht auf.

Der Herr Abgeordnete Dr. Roser ist erkrankt. Ebenso hat der Herr Abgeordnete Kardasch telegraphisch angezeigt, daß er durch Unwohlsein verhindert sei, zu erscheinen. Dem Herrn Abgeordneten Grafen Tarnowski habe ich einen Urlaub auf acht Tage ertheilt.

Die Wahl des Ausschusses zur Berathung des Fischereigesetzes hat nach dem im Bureau vorgenommenen Scrutinium folgendes Resultat ergeben:

Abgegeben wurden 184 Stimmen, die absolute Majorität beträgt somit 93. Es erscheinen die folgenden 14 Herren Abgeordneten gewählt:

Dr. Claudi	mit	184 Stimmen,
Hecke	„	184 „
Dr. Klier	„	184 „

Ritter v. Langer . . . . . „ 184 Stimmen,
Latzel . . . . „ 184 „
Nischelwitzer . . . . „ 184 „
Freiherr v. Riese-Stallburg „ 184 „
Altgraf Salm . . . . „ 184 „
Dr. Schaup . . . . „ 184 „
Ritter v. Schönerer . . . „ 184 „
Syz . . . . „ 183 „
Graf Barbo . . . . „ 114 „
Freiherr v. Baum . . . . „ 110 „
Freiherr v. Gudenus . . . „ 103 „

Die nächstmeisten Stimmen erhielten die Herren: Halka 83, und Dr. v. Petrowicz 63 Stimmen.

Es ist somit eine Nachwahl für diesen Ausschuß nothwendig, und ich möchte bitten, daß die Herren die Wahl am Schlusse der heutigen Sitzung vornehmen.

Das Resultat der vom Hause vorgenommenen Wahl eines Ausschusses zur Vorberathung des Gesetzes, betreffend die Regulirung des Narentaflusses, ist folgendes:

Abgegeben wurden 168 Stimmen, die absolute Majorität ist sohin 85.

Es erhielten die Herren:
Abgeordneter Graf Bonda . . . 168 Stimmen,
„ Freiherr v. Enobloch 168 „
„ de Franceschi . . 168 „
„ Dr. Keller . . . . . 168 „
„ Freiherr v. Tacco . 168 „
„ Wanka . . . . . . 168 „
„ Wickhoff . . . . . . 158 „
„ Bartoszewski . . 131 „
„ Paulinović . . . 130 „
Diese Herren sind somit gewählt.

Ich ersuche diese Herren, sich am Schlusse der Sitzung im Saale VI zu constituiren und das Resultat der Constituirung mir bekanntzugeben.

Von dem Präsidium des Herrenhauses sind drei Zuschriften eingelangt, die ich zu verlesen bitte.

Schriftführer Dr. Edler v. **Plener** *(liest)*:
„Das Herrenhaus hat in seiner Sitzung vom 23. Jänner 1875 den mit der Zuschrift des Herrn Ministerpräsidenten vom 13. Februar 1874 als Regierungsvorlage eingelangten Gesetzentwurf, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes, mit den aus der Anlage ersichtlichen Aenderungen in dritter Lesung angenommen *(280 der Beilagen)*.

Auf Grund des §. 10, Alinea 3 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Reichsrathes wird das Präsidium des Abgeordnetenhauses hiervon zur weiteren verfassungsmäßigen Behandlung in Kenntniß gesetzt.

Wien, 23. Jänner 1875.
Fürst Karl Auersperg.
G. Freiherr v. Haller, Schriftführer."

„Das Herrenhaus hat in seiner Sitzung vom 23. Jänner 1875 der mit der Zuschrift des Handelsministers vom 25. November 1874 als Regierungsvorlage eingelangten mit der königlich italienischen Regierung am 15. Mai 1874 abgeschlossenen beiliegenden Consularconvention, sowie der einen Annex zu Artikel XI dieser Convention bildenden Declaration vom gleichen Datum im französischen Urtexte die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt *(281 der Beilagen)*.

Auf Grund des §. 10, Alinea 3 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Reichsrathes wird das Präsidium des Abgeordnetenhauses hiervon zur weiteren verfassungsmäßigen Behandlung in Kenntniß gesetzt.

Wien, 23. Jänner 1875.
Fürst Karl Auersperg.
G. Freiherr v. Haller, Schriftführer."

„Das Herrenhaus hat in seiner Sitzung vom 23. Jänner 1875 die kaiserliche Verordnung vom 13. Mai 1873, lautend:

„Die Nationalbank wird ermächtigt, statutengemäß Wechsel zu escomptiren oder Effecten statutengemäß zu belehnen, ohne hinsichtlich der dafür ausgegebenen Notensummen an den im Absatze 2 des §. 14 der Bankstatuten (Gesetz vom 18. März 1872, R. G. Bl. Nr. 31) festgesetzten Betrag gebunden zu sein.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge derselben ist der Finanzminister beauftragt —"

sowie deßgleichen die kaiserliche Verordnung vom 11. October 1874, lautend:

„Die kaiserliche Verordnung vom 13. Mai 1873 (R. G. Bl. Nr. 65), womit die Nationalbank ermächtigt wurde, statutengemäß Wechsel zu escomptiren oder Effecten statutengemäß zu belehnen, ohne hinsichtlich der dafür ausgegebenen Notensummen an den im Absatze 2 des §. 14 der Bankstatuten (Gesetz vom 18. März 1872, R. G. Bl. Nr. 31) festgesetzten Betrag gebunden zu sein, wird außer Kraft gesetzt.

Die gegenwärtige Anordnung hat sogleich in Wirksamkeit zu treten" —

in Ansehung der Zeitverhältnisse als gerechtfertigt erkannt und zur Kenntniß genommen.

Auf Grund des §. 10, Alinea 3 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Reichsrathes

wird das Präsidium des Abgeordnetenhauses hiervon mit Beziehung auf die Zuschrift vom 30. November 1874 und mit dem Beifügen, daß die Beschlüsse beider Häuser gleichzeitig an das Ministerium geleitet werden, in Kenntniß gesetzt.

Wien, 23. December 1874.

Fürst Karl Auersperg.

G. Freiherr v. Haller, Schriftführer."

Präsident: Die Mittheilung in Betreff der Bankacte wird zur Kenntniß genommen. Die beiden Gesetzentwürfe aber werde ich der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zuführen.

Die statistische Centralcommission hat dem Präsidium das achte und zehnte Heft des Jahrbuches für 1872 in einigen Exemplaren übersendet. Ich habe zwei davon der Reichsrathsbibliothek einverleibt, die übrigen Exemplare liegen im Archiv zur gefälligen Einsicht auf.

Ich ersuche nun um die Mittheilung des wesentlichen Inhaltes der eingelangten Petitionen.

Schriftführer Dr. Edler v. **Plener** *(liest)*:

„Petition der Gefangenaufseher und Gefangenaufsehersgehilfen des Kreisgerichtes Neu-Sandec in Galizien um Erhöhung ihrer Bezüge *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Dunajewski)*."

„Petition der Gemeindevorstehung von Nieder-Plöttbach in Niederösterreich um Berücksichtigung der von der Stadtgemeinde Allentsteig eingebrachten Bitte um Errichtung einer Bahnstation in Thaua *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Schönerer)*."

„Petition der Gemeindevorstehung zu Groß-Göpfritz V. O. M. B. um Berücksichtigung der von der Stadtgemeinde Allentsteig eingebrachten Petition um Errichtung einer Bahnstation in Thaua *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Schönerer)*."

„Petitionen der Gemeinden Gleichenberg, Lindegg mit Blumau und Steinbach, Speltenbach, Stadtbergen, Stein, Tautendorf und Uibersbach in Steiermark wegen des Baues der Bahn Wien-Novi *(überreicht durch Abgeordneten Syz)*."

„Petition des Gemeinderathes der Stadt Wallachisch-Meseritsch, dann der Marktgemeinden Krasna und Rožnau um Befürwortung bezüglich der thunlichst baldigen Herstellung des Donau-Oder-Canales *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Šrom)*."

„Petitionen der Gemeindevertretung der Stadt Wsetin, von Brumow, der Stadt Ketsch und mehrerer Gemeinden der Gerichtsbezirke Neutitschein und Mährisch-Weißkirchen, dahin gehend, daß der Bau der Eisenbahnlinie Troppau-Vlarapaß-Trentschin als Nothstandsbau ehebaldigst in Angriff genommen werde *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Šrom)*."

„Petition der Actiengesellschaft für Landwirthschaft und Industrie zu Steinitz in Mähren um Auszahlung des von der Schätzungscommission ermittelten Entschädigungsbetrages für die im Jahre 1871 in dem Meierhofe zu Zaroschitz aus Anlaß der Rinderpest gekeulten 53 Stück Hornvieh aus dem Staatsschatze *(überreicht durch Abgeordneten Dr. van der Strass)*."

„Petition des Vereines galizischer Aerzte in Lemberg um Regelung der Verhältnisse der Aerzte *(überreicht durch Abgeordneten Gniewosz)*."

„Petition des Johann Kříž, pensionirten k. k. Steuereinnehmers zu Pisek in Böhmen, um Vermittlung rücksichtlich der Erhöhung seiner geringen, nach dem alten Ausmaße bemessenen und den jetzigen Zeitverhältnissen nicht angemessenen Pension von 315 fl. durch Anrechnung der Patrimonialdienstjahre in die Staatsdienstzeit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Herbst)*."

„Petition der Mitglieder des kaufmännischen Vereines „Mercur" in Böhmisch-Leipa und der Kaufleute und Gewerbetreibenden in Böhmisch-Leipa um Ablehnung des von der Regierung eingebrachten Gesetzentwurfes über die neue Regelung des Rechnungsstempels *(überreicht durch Abgeordneten Meissler)*."

Präsident: Diese Petitionen werden den betreffenden Ausschüssen zugewiesen werden.

Wir gehen nun zur Tagesordnung über. Der erste Punkt derselben ist der Bericht des Eisenbahnausschusses über Petitionen, betreffend die Ausführung des Baues der Eisenbahnstrecke von Tarvis bis an die Reichsgrenze bei Pontafel (Pontebabahn) *(257 der Beilagen)*.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter Dr. Herbst, die Debatte einzuleiten.

Berichterstatter Dr. **Herbst** *(von der Tribüne)*: Dem Eisenbahnausschusse wurden mehrere Petitionen zugewiesen, welche übereinstimmend die Fortführung der Kronprinz Rudolf-Bahn bis zur Reichsgrenze bei Pontafel als nothwendig und dringlich darstellen.

Der Eisenbahnausschuß hat den Gegenstand einer sehr eingehenden und längeren Berathung unterzogen und gelangte zu folgenden Conclusionen:

1. Es bestehe eine rechtliche Verpflichtung zum Ausbaue der fraglichen Eisenbahnstrecke;

2. es liege dieser Ausbau eminent im österreichischen Interesse, und zwar sowohl im Interesse der zunächst betheiligten Alpenländer, insbesondere von Kärnten, Steiermark und Krain, aber auch und vorzüglich im Interesse der nördlichen Industrieländer; es werde ferner

3. durch den Ausbau dieser drei Meilen langen Strecke im hohen Grade das finanzielle Interesse des Staates durch Verminderung der enormen Subvention, welche alljährlich der Kronprinz Rudolf-Bahn gezahlt werden muß, berührt, und endlich

4. es könne die Frage, ob einzelne kurze Verbindungsbahnen, zu deren Ausbau eine rechtliche Verpflichtung besteht, ausgebaut werden sollen, nicht abhängig gemacht werden von der Einbringung des Programmes der Regierung über die künftige Gestaltung des Eisenbahnbaues in Oesterreich.

Aus diesen Gründen gelangte der Ausschuß mit der eminenten Majorität von 17 gegen 4 Stimmen zu dem Antrage *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Die kaiserliche Regierung wird dringend aufgefordert, zur Sicherstellung des Ausbaues der Kronprinz Rudolf-Bahn von Tarvis bis zur Reichsgrenze bei Pontafel ungesäumt die Verhandlungen mit der königlich italienischen Regierung bezüglich des Anschlußpunktes einzuleiten und noch im Laufe der Session 1874/75 Vorlagen zur verfassungsmäßigen Behandlung einzubringen, durch welche ermöglicht wird, daß die Inbetriebsetzung dieser Linie gleichzeitig mit jener der italienischen Linie von Udine gegen Ponteba erfolgen könne.““

Präsident: Ich eröffne die Debatte. Ich beehre mich dem hohen Hause mitzutheilen, daß folgende Herren Redner eingetragen sind, und zwar sämmtliche gegen den Ausschußantrag: Die Herren Nabergoj, Baron Kellersperg, Graf Coronini, Teuschl, Winkler, Dr. Vitezić, Baron Tacco, Neumayer.

Ich ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Nabergoj.

Abgeordneter **Nabergoj:** Eisenbahnfragen sind für jedes Land von der höchsten Bedeutung! Die gegenwärtige aber ist für Triest eine Lebenssache. Dies mag mich rechtfertigen, wenn ich das Wort ergreife, obwohl ich der deutschen Sprache nicht vollkommen mächtig bin, weil es sich darum handelt, das Land, das mich hierher gesendet, zu vertheidigen und vor Ruin zu bewahren.

Es ist für das österreichische Küstenland eine traurige Erfahrung, daß dasselbe, so oft seine materiellen Interessen mit jenen des Königreiches Italien im Widerspruche stehen, immer das Küstenland, respective Triest, Italien rücksichtslos geopfert wird.

Wir sind benachtheiligt worden in der Grenzregulirung, in dem Handelsvertrage, in den Zollbegünstigungen und selbst in dem Friedensvertrage mit Italien vom Jahre 1866, in aller und jeder Beziehung.

Und nun, meine Herren, als ob alle diese Nachtheile nicht genug wären, fügt man auch jetzt noch den bedeutendsten, die gänzliche Vernichtung des Handels von Triest hinzu, der einzigen bedeutenden Seestadt der österreichischen Monarchie!

Ich sage Vernichtung, denn ein Jeder, der nur halbwegs die Augen nicht verschließen und blindlings in die Nacht leben will, weiß, daß die Eröffnung der Pontebalinie, bevor Triest noch eine zweite Eisenbahnlinie bis zum Meere besitzt, und dadurch in die Lage gebracht wird, mit Venedig Concurrenz zu halten, Triest mit physischer Nothwendigkeit zu Grunde richten muß. Es handelt sich nicht um eine politische Frage, sondern um eine national-ökonomische von der höchsten Bedeutung, um die Existenz oder Nichtexistenz des Handels von Triest.

Meine Herren! Diese Stadt Triest, welche vermöge ihrer günstigen Lage berufen ist, eine große Rolle im überseeischen und inländischen Handel zu spielen, welche der einzige Stapelplatz zwischen Oesterreich, Deutschland und Rußland ist, welche bei einiger Anstrengung sich hervorragend an dem indischen, orientalischen Handel betheiligen könnte, welche endlich, wenn die orientalisch-asiatischen Bahnen zustande kommen, auch nach dieser Richtung hin Großes leisten kann, dieses Triest, um welches uns England beneidet, welches der ruhmreiche Karl VI. und dessen glorreiche Tochter Maria Theresia zu der edelsten Perle ihrer Krone zählten, wird gekettet und gebunden wie eine Sclavin, ihrer alten Rivalin Venedig, mit der sie im Laufe der verflossenen Jahrhunderte viele Kriege auf Leben und Tod führte, ausgeliefert und geopfert. Meine Herren! In dieser Weise, welche ich geradezu kopflos nennen muß, würden nicht einmal die Türken mit Triest verfahren. *(Heiterkeit.)*

Man hat Italien Vieles, sehr Vieles geschenkt; Land, Festungen, Geld! Man werfe nun auch an den Hals von Venedig den Wohlstand, den Reichthum Triest's! Dann aber, meine Herren, beklage man sich nicht, daß sich Triest für die österreichische Staatsidee nicht begeistert oder daß, wie Abgeordneter Wurm sagt, die Italiener in Oesterreich nach der Unità Italia gravitiren.

Der Antrag des Ausschusses unter diesen Verhältnissen ist geradezu unbegreiflich!

Unbegreiflich, weil zur Zeit, als Dr. Herbst Minister war, Jeder, der die Pontebalinie vertheidigte, als Italianissimo behandelt wurde. Unbegreiflich, weil Dr. Herbst gerade das, was er früher angefochten hat, jetzt vertheidigt. *(Rufe: Hört! Hört!)* Meine Herren! Dr. Herbst scheint mit anderen Augen zu sehen, so oft er Minister ist. Seine auffallende Inconsequenz läßt sich nur dadurch erklären, was die öffentliche Stimme in Triest sagt,

daß er nämlich kein Freund unserer Stadt Triest ist! *(Heiterkeit.)*

Fürwahr es wäre der falscheste Schritt, den die Regierung thun kann, wenn sie die Pontebabahn allein oder früher, vor einer zweiten Linie, welche Triest mit dem Innern der Monarchie verbindet, ausbauen wollte.

Wir ignoriren den Friedensvertrag vom Jahre 1866 gewiß nicht, wir bedauern, daß darin an Italien ein Zugeständniß rücksichtlich der Pontebabahn gemacht wurde; aber indem wir auch zu unserem Nachtheile den diesbezüglichen Verpflichtungen nachkommen, sind wir berechtigt zu fordern, daß diese Verpflichtungen nicht in einer Weise ausgeführt werden, daß wir darüber zu Grunde gehen müssen.

Der Vortheil, der den kärntnerischen und steierischen Industriellen aus der Pontebabahn erwachsen soll, bleibt ihnen ohnedies gewahrt.

Es handelt sich nur um einen Aufschub von einigen Jahren, bis eine zweite Linie für Triest gebaut und Triest dadurch in den Stand gesetzt ist, mit Erfolg die Concurrenz Venedig's auszuhalten.

Meine Herren! Es ist kaum glaublich, wie Triest in Eisenbahnsachen vernachlässigt wird!

Es besitzt eine einzige Eisenbahnlinie, während Städte des Auslandes, viel geringer als Triest, deren vier, auch sechs besitzen.

Und diese einzige Eisenbahnlinie Laibach-Triest wurde seinerzeit in ihrem Ausbaue so verzögert, daß Hamburg den Triester Handel an sich ziehen und selbst Laibach, also vor der Thüre Triest's, die Versorgung mit Colonialwaaren unternehmen konnte.

Diesen gleichen Fehler will man jetzt begehen. Man will die Pontebalinie bauen und leitet den Handel nach Venedig ab. Dann erst wird man eine zweite Linie Triest gewähren, aber es wird zu spät sein!

Meine Herren! Traurig, daß es so ist, aber wahr!

Ich kann also nur stimmen: Zuerst baue man eine zweite Linie für Triest und dann denke man an die Pontebabahn.

Wer anders stimmt, will den Handel Triest's an Venedig verschenken und seine eigenen Brüder, die Triestiner, welche so gute Oesterreicher sind, wie alle Anderen unserer Monarchie, an den Bettelstab bringen.

Ich erlaube mir daher den Antrag zu stellen *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen, den in Berathung stehenden Gegenstand von der heutigen Tagesordnung abzusetzen und denselben gleichzeitig mit dem von der Regierung über den zukünftigen Eisenbahnbau in Aussicht gestellten Programme wieder in Verhandlung zu nehmen."

Präsident: Der Herr Abgeordnete Nabergoj stellt folgenden Antrag: *(Liest denselben.)*

Es ist dies ein Vertagungsantrag, welcher nach §. 37 der Geschäftsordnung erst dann, wenn er hinreichend unterstützt ist, zur Berathung und Beschlußfassung gelangen kann. Ich werde daher die Unterstützungsfrage stellen und ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag des Herrn Abgeordneten Nabergoj unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist hinreichend unterstützt.

Nach §. 37 kann die Berathung und Beschlußfassung über diesen Antrag mit Unterbrechung der Generaldebatte sogleich erfolgen. Wünscht Jemand über die Vertagungsfrage zu sprechen?

Berichterstatter Dr. **Herbst:** Ich bitte.

Präsident: Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Dr. **Herbst:** Ich will nur ganz kurz bemerken, daß der Ausschuß sich eben in seinem Berichte darüber ausspricht, daß und weßhalb von der Vorlage dieses Regierungsprogrammes die Schlußfassung über diesen Gegenstand nicht abhängig gemacht werden könne, daß zwischen beiden nach der Natur der Bahn, um die es sich hier handelt, gar kein Zusammenhang bestehe, und daß es sich darum handelt, die Ansicht des Hauses über den Gegenstand der Petitionen auszusprechen. Ich würde es daher in hohem Grade bedauern, wenn dieser Gegenstand, nachdem er zur Behandlung in dem hohen Hause gelangt ist, auf diese Art einfach in suspenso gelassen würde, ohne daß das hohe Haus sich darüber ausspräche, wie es über die fragliche Angelegenheit denke. Denn selbst, wenn man, was Gegenstand einer eingehenden Berathung sein wird, annehmen wollte, daß nichts geschehen könne, so lange das Regierungsprogramm nicht vorliegt, so muß es doch für die Regierung selbst von Interesse sein, die Ansicht des hohen Hauses kennen zu lernen. Es ist dies eine Angelegenheit, welche nicht bloß Triest, sondern in weiten Kreisen, in ausgedehnten Ländern das öffentliche Interesse auf das Lebhafteste in Anspruch nimmt und die man nicht auf eine solche formelle Weise aus der Welt schaffen kann.

Abgeordneter Dr. **Vitezić:** Darf ich wegen der Unterstützung des Antrages um das Wort bitten?

Präsident: Ich bitte nur über die Vertagungsfrage, nicht über den Gegenstand selbst zu sprechen.

Abgeordneter Dr. **Vitezić:** Ich muß allerdings zugleich über den Gegenstand sprechen, ich

werde aber das Mögliche thun, um mich auf die Vertagungsfrage zu beschränken.

Präsident: Ueber den Gegenstand selbst kann ich dem Herrn Abgeordneten das Wort nicht geben.

Abgeordneter Dr. **Vitezić:** Ich werde mich auf die Vertagungsfrage beschränken.

In der letzten Sitzung des hohen Hauses wurde der Beschluß gefaßt, daß die Regierung aufgefordert werde, das in Aussicht gestellte Programm, betreffend die Reform des Eisenbahnwesens im Ausbaue des Eisenbahnnetzes, mit größter Beschleunigung dem hohen Hause vorzulegen.

In diesem Beschlusse ist das Princip enthalten, daß, bevor dieses Programm nicht vorgebracht wird, auch keine neue Eisenbahnvorlage im hohen Hause zum Beschlusse komme; denn sonst wäre dieser Antrag ganz überflüssig gewesen.

Nun, gleich in der darauffolgenden Sitzung kommt man schon mit einem Antrage über den Bau einer Eisenbahn.

Dies scheint mir daher im vollsten Widerspruche mit dem Beschusse zu stehen, welcher eben in der vorhergehenden Sitzung gefaßt wurde.

Ich muß ferner bemerken, daß in der am 6. Mai v. J. abgehaltenen Sitzung des hohen Hauses folgende Resolution beschlossen und angenommen wurde *(liest)*:

„Die Regierung wird aufgefordert, mit thunlichster Beschleunigung und jedenfalls in der nächsten Session eine Vorlage über den auf dem inländischen Gebiete auszuführenden Ausbau der Kronprinz Rudolf-Bahn bis Triest einzubringen."

Es ist also kein Zweifel, daß bei der Verfassung dieses Programmes die Regierung auf diese Resolution wird Rücksicht nehmen müssen.

Nun ist das dem hohen Hause bekannt, daß hinsichtlich der Verbindung der Rudolf-Bahn mit dem Meere zwei Projecte bestehen.

Das eine ist das sogenannte Predilbahnproject und das zweite das Laakproject. Durch die Annahme des Antrages würde aber die Lösung dieser Frage präjudicirt, denn da die Pontafelbahn von Cervignano bis Ponteba eine Parallelbahn mit der Predilbahn wäre, so wäre natürlich, wenn die Pontafelbahn zum Beschlusse erhoben würde, die Predilbahn ausgeschlossen, und eine nicht nur für Triest allein, sondern für die ganze österreichische Monarchie so wichtige Frage, wie eben die ist, ob die Laak- oder Predilbahn gebaut werden soll, wäre dadurch nebenbei entschieden, ohne daß die Gründe pro und contra hier im hohen Hause gewürdigt werden könnten.

Ferner ist hervorzuheben, daß bei der Beurtheilung der Frage des Eisenbahnbaues in volkswirthschaftlicher Rücksicht der Umstand zu berücksichtigen ist, nicht nur „daß", sondern auch der Zeitpunkt, „wann" gebaut werden soll. Denn wenn einmal der Handel einen Weg eingelenkt hat, ist es äußerst schwer, ihn von diesem Wege wieder abzulenken. Wenn also einmal die Pontafelbahn ausgeführt werden sollte, würde dies natürlich von ungeheuerem Schaden für den Handel von Triest sein, denn die meisten Handelsartikel . . . . . .

Präsident *(einfallend)*: Ich muß den Herrn Redner doch unterbrechen, denn als Redner gegen den Ausschußantrag ist der Herr Abgeordnete Dr. Vitezić erst als sechster Redner eingetragen, daher die ersten Redner vorangehen. Es kann also nur der Vertagungsantrag allein besprochen werden, denn sonst müßte die Rednerordnung eingehalten werden, weil frühere Redner eingetragen sind.

Abgeordneter Dr. **Vitezić:** Ich bitte, ich wollte eben beweisen, daß, wenn diese Frage früher entschieden werden sollte, bevor die hohe Regierung ihr Eisenbahnprogramm vorlegt, für den Handel von Triest eben ein großer Schaden entstehen würde.

Präsident: Das ist die meritorische und nicht die Vertagungsfrage.

Abgeordneter Dr. **Vitezić:** Ich kann aber sonst nicht beweisen, daß das Programm der Regierung früher zur Sprache kommen muß, und ich muß dieses beweisen.

Präsident: Ich bemerke, daß der Herr Abgeordnete Vitezić als sechster Redner eingetragen ist und gegenwärtig nur die Frage, ob die Verhandlung dieses Gegenstandes vertagt werden soll oder nicht, besprochen werden kann, weßhalb ich den Herrn Abgeordneten ersuche, sich auf diese zu beschränken.

Abgeordneter Dr. **Vitezić:** Meine Rede war eben darauf gerichtet, den Vertagungsantrag zu unterstützen.

Präsident: Als sechster Redner sind der Herr Abgeordnete eingetragen, aber nicht für jetzt.

Abgeordneter Dr. **Vitezić:** Dann muß ich auf das Wort verzichten.

Präsident: Wünscht Jemand zur Vertagungsfrage zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall, so erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter Dr. Herbst das Wort.

Berichterstatter Dr. **Herbst:** Ich muß denken, daß es im Interesse des Herrn Antragstellers liegt, daß über die Sache debattirt werde, und daß nicht für die Debatte vorschnell ein Abschluß geschaffen werde. Ob ein Zusammenhang zwischen dem Gegenstande und dem Programme der Regierung vorliegt, oder nicht, das ist ja gerade der Gegenstand der meritorischen Debatte, der Ausschuß hat sich dem nicht verschlossen, und wird auch über diesen Gegenstand zu berathen sein, ich werde, darauf am Schlusse der meritorischen Debatte zurückzukommen, gewiß die Gelegenheit nicht versäumen. Daß aber die Frage, die der Herr Antragsteller angeregt hat, gar nicht im Ausschußantrage liegt, das ist auch wieder ein Gegenstand, auf den ich am Schlusse der Verhandlung zurückzukommen in der Lage sein werde. Die Frage aber von der Absetzung von der heutigen Tagesordnung ist der eigentliche Gegenstand des Antrages und nicht eine meritorische Begründung, und darum glaube ich, daß ich nichts weiter bezüglich dieser rein formellen Frage beizusetzen und auf die Rede des Herrn Abgeordneten nicht näher einzugehen habe, weil diese sich in der meritorischen und nicht in der Frage der Herabsetzung von der Tagesordnung bewegt hat.

Präsident: Ich werde nun über den Vertagungsantrag des Herrn Abgeordneten Nabergoj abstimmen lassen.

Der Antrag lautet *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen, den in Berathung stehenden Gegenstand von der heutigen Tagesordnung abzusetzen und denselben gleichzeitig mit dem von der Regierung über den zukünftigen Eisenbahnbau in Aussicht gestellten Programme wieder in Verhandlung zu nehmen."

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist abgelehnt.

Wir gehen nun in die meritorische Berathung ein. Als nächster Redner ist vorgemerkt der Herr Abgeordnete Freiherr v. Kellersperg. Ich ertheile demselben das Wort.

Abgeordneter Freiherr v. **Kellersperg:** Ich bin der Ansicht, daß der Antrag, wie er in dem uns vorliegenden Berichte enthalten ist, zu weitgehend sei, habe aber andererseits die Anschauung, daß es jedenfalls angezeigt sei, die Sache erst reiflich zu berathen und die Petitionen, welche uns vorliegen, nämlich die Petition des Landtages des Herzogthums Kärnten, die Petition der Handelskammer von Klagenfurt und der Handelskammer von Leoben um die Fortführung der Kronprinz Rudolf-Bahn bis Pontafel der Regierung mitzutheilen, damit sie die Gründe, die darin für das Petit vorgebracht werden, würdige und bei Vorlage ihres in Aussicht gestellten Programms auch bereits über diesen Punkt genaue Auskunft ertheile und Vorschläge mache. Das, was ich an dem Ausschußantrage bestreite, ist insbesondere die außerordentliche Dringlichkeit, ist insbesondere der Umstand, daß wir, und zwar außerordentlich bald, schon in der nächsten Zukunft durch einen Staatsvertrag gebunden seien, den uns hier vorgebrachten Wünschen zu entsprechen. Die Dringlichkeit, jetzt schon einen Beschluß zu fassen, die Bahn bis Pontafel zu bauen, ist gewiß nicht vorhanden.

Es ist richtig, daß die italienische Regierung bereits den Eisenbahnbau Udine-Ponteba concessionirt hat, es ist richtig, daß mit diesem Eisenbahnbaue bereits begonnen wurde, es ist aber auch andererseits ebenso richtig, daß dieser Bau noch in den allerersten Anfängen, ich möchte sagen, bloß so weit, als man von Udine aus sieht, in Angriff genommen ist, und daß derselbe erst nach Jahren bis Ponteba zustande gebracht sein wird.

Ich hatte schon vor längerer Zeit Gelegenheit, die Verhältnisse der dortigen Gegend noch in einem Momente zu studiren, da Venetien zu Oesterreich gehörte. Es handelte sich damals nicht allein um die Frage, ob die Pontafel- oder die Predillinie gebaut werden soll, es war noch die weitere Frage in Schwebe, ob die Bahn von Triest aus in das Herz von Tirol zur Verbindung mit dem Brenner durch Venetien gebaut werden soll; ich habe Gelegenheit gehabt, allein sowohl, als in Begleitung eines sehr tüchtigen Technikers die dortigen Verhältnisse zu studiren, die Gegend kennen zu lernen, ich weiß daher genau, wie die Strecke Udine bis Ponteba aussieht. Die Techniker behaupten, diese Strecke kann binnen drei Jahren fertig werden. Es ist dies mit außerordentlichen Anstrengungen vielleicht möglich, nach meinen Erfahrungen und nach meiner Anschauung der Sachlage aber glaube ich, daß drei Jahre zur Vollendung dieses Baues nicht genügen, daß vielleicht vier bis fünf Jahre nicht genügend sein werden, um diesen Bau auf der italienischen Seite zu beendigen.

Das Terrain von Ponteba abwärts ist einfach ein enger Lauf der Fella, die sich oberhalb Venzone in den Tagliamento gießt. Es war schwer, in jener Schlucht eine Straße anzulegen, und man war dann genöthigt, beinahe jährlich, manchmal sogar öfter im Jahre, die durch das Gerölle der Alpenvorsprünge beinahe unfahrbar gewordene Straße wieder in Stand zu setzen.

Wenn man jenes Terrain kennt, wenn man weiß, daß sich dort Alles bewegt, so wird man, wenn man halbwegs auf Erfahrungen Werth legt, gewiß überzeugt sein, daß es nicht sobald möglich sein wird und namentlich, da die Straße auch erhalten werden muß, die Bahn zustande zu bringen. Es ist mir auch aus guter Quelle bekannt, daß man bezüglich

der Strecke von Venzone aufwärts, das ist ungefähr die halbe Strecke von Ponteba bis Udine, noch gar nicht weiß, noch gar nicht resolvirt ist, ob man sie auf dem rechten oder linken Ufer der Fella bauen soll.

Wenn Sie an frühere Eisenbahnbauten denken, bitte ich Sie, sich in Erinnerung zu bringen den Bau der Bahn im Laibacher Moor.

Es wurde jahrelang daran gearbeitet und die Strecke war doch sehr kurz. Ich bitte Sie, sich die kleine Strecke der Radlwand an der Südbahn bei Peggau in Erinnerung zu bringen. Auch da wurde jahrelang an der ganz kurzen Strecke gearbeitet. Ich bitte Sie, sich zu erinnern an den Leitersberger Tunnel, ebenfalls an der Südbahn, von ganz kurzen Dimensionen, dessen Bau, wenn ich nicht irre, drei Jahre in Anspruch nahm. Und, meine Herren, ich bitte zu denken an den Bau des Dammes von Mihuczeni, der, wie ich glaube, vor acht oder neun Jahren gebaut, gesunken, wieder gebaut und vielleicht jetzt noch nicht einmal zur Ruhe gekommen ist.

Wie die Sachen stehen, hätten wir daher, glaube ich, heute über ein Jahr, oder vielleicht auch heute über zwei Jahre, noch Zeit genug, an die Regierung eine so energische Aufforderung zu stellen, die Sache mit Italien zu beschleunigen, wie sie der Berichterstatter in seinem Berichte beantragt hat. Ja, dies hörte ich heute von sehr befreundeter Seite: Wir sind aber durch einen Staatsvertrag verpflichtet, die Linie auszubauen. Alles, was der Bericht darüber sagt, hat seine vollkommene Richtigkeit. Es besteht ein Staatsvertrag dahin, den Eisenbahnverkehr mit Italien zu erleichtern, die Errichtung neuer Linien zu begünstigen, um die österreichisch-italienischen Bahnnetze unter einander enger zu verbinden.

Es besteht eine Concessionsurkunde an die Rudolf-Bahn, welche auch die Stelle enthält, daß auf Verlangen der Staatsregierung eine Eisenbahn bis zur Reichsgrenze in der Richtung gegen Udine herzustellen sei. Es besteht weiters der Artikel V des Postvertrages vom Jahre 1867, welcher lautet *(liest)*:

„Die vertragenden Theile verpflichten sich gegenseitig, in ihrem respectiven Gebiete den Bau derjenigen Eisenbahnstrecken zur directen Verbindung der österreichischen mit den italienischen Eisenbahnlinien und umgekehrt zu begünstigen und zu concessioniren, welche von einer der beiden Mächte bis zur Grenze bei Primolano auf der einen Seite und bis zur Grenze Friauls bei Ponteba auf der anderen Seite concessionirt oder gebaut würden, unter der Bedingung jedoch, daß die Concession die Finanzen Oesterreichs nicht belaste und mit dem Vorbehalte, die allgemeine Richtung und die Vereinigungspunkte mit den gegenwärtig bestehenden Eisenbahnen im beiderseitigen Einvernehmen festzusetzen."

Die Frage nun, die über den Beisatz entstehen könnte, daß die Concession die Finanzen nicht belaste, scheint dem Herrn Berichterstatter insoferne gelöst, weil wir dadurch, wenn wir es der Kronprinz Rudolf-Bahn ermöglichen, einen Ausweg zu haben und nicht eine Sackbahn zu sein, indirect einen Nutzen haben würden, weil dann die großen Garantiesummen von vier Millionen und darüber, die wir jährlich zahlen müssen, mehr und mehr sich mindern und wir nicht dadurch allein eine Ersparung erzielen, sondern auch von den Reinauslagen, die wir für die Strecke Tarvis-Pontafel machen, ein Erkleckliches hereinbekommen würden.

Allein, meine Herren, mit dieser Argumentation scheint es mir denn doch nicht ganz klar zu sein. Das der Kronprinz Rudolf-Bahn garantirte Reinerträgniß wird ja um den zur Bestreitung und Verzinsung der Baukosten Tarvis-Pontafel erforderlichen Betrag jedenfalls höher. Wahrscheinlich werden die Kosten der Bahn zwei, drei, auch vier Millionen betragen, wenn sie auch nur drei Meilen beträgt; und es wird daher die Rentabilität der Rudolf-Bahn jedenfalls größer werden müssen als sie jetzt ist, wenn wir auch nur mit jenem Betrage das Auskommen finden wollen, den wir jetzt der Kronprinz-Rudolf-Bahn bereits zahlen.

Aber zugegeben, daß es wirklich so wäre, was ich nicht glaube, daß nämlich die Rentabilität der Rudolf-Bahn so steigen würde, daß auch mit Hinzurechnung dieser Mehrauslagen dennoch ein Ersparniß für den Staat resultiren würde, könnte ich denn doch nur dann mich in eine Debatte darüber mit einiger Aussicht auf Erfolg meinerseits einlassen, wenn wir es mit einer Linie zu thun haben würden, die ganz selbständig ist und ihre eigenen Interessen wahrt. Allein, meine Herren, wer ist die Gesellschaft, die von Ponteba nach Udine bauen wird, es ist die Gesellschaft Alta Italia, und diese Gesellschaft ist die Südbahn, die vereinigte österreichisch-italienische Südbahn. Nun haben wir wohl in unserem Lande schon oft davon gehört, wie die Tarife da hoch, wie Beschwerden da oft vorgekommen, wir haben auch schon davon gehört, daß durch die Südbahn andere Bahnen unterbunden worden seien, und insbesondere bei der Frage der Bahn Tarvis-Görz wird ja von sehr maßgebender Seite, von einer Seite, welche die Staatsfinanzen im hohen Grade im Auge hat, der Einwurf gehört: Ja bis Görz könnte man wohl nicht bauen, wenn man die Predilbahn bauen wird, man müßte bis Triest gehen, um ohne Unterbindung durch eine andere Bahn einen Ausweg zu finden.

Die Rudolf-Bahn selbst ist in der Lage, sich bezüglich der Südbahn an zwei Orten, am Beginne und am Ende, manchmal über die Consequenzen klar zu werden, welche daraus erfolgen, daß sie eben bis-

her eine selbständige Bahn nicht geworden ist, und es ist klar, daß diese Uebelstände, welche jetzt schon eingetreten sind, auch in diesem neuen Falle wieder eintreten würden, weil auch dort nur die Südbahn es wieder wäre, welche die Rudolf-Bahn dirigiren und nachtheilig in ihren Erträgnissen beeinflussen würde.

Gerade der Herr Berichterstatter hat erst heuer, oder wenigstens in den letzten Wochen bei einem öffentlichen Anlasse zweier böhmischer Bahnen erwähnt, welche unter einer Administration stehen und wo es der einen Bahn, welche unter Staatsgarantie steht, eben gelingt dadurch, daß sie den Transport auf die mit ihr in Verbindung stehende Bahn lenkt, den Garantiefond des Staates in übermäßiger Weise in Anspruch zu nehmen.

Es ist nicht lange her, daß derselbe Herr Berichterstatter bezüglich zweier Bahnen in Mähren einen gleichen Uebelstand zur Geltung gebracht hat, was uns jedoch sehr die Wege zeigen sollte, künftig dahin zu wirken, daß Bahnen selbständig und nicht in Abhängigkeit von anderen Bahnen gebaut werden. Dies geschieht aber unbedingt mit der Rudolf-Bahn, wenn man ihr nur einen Ausweg und keinen anderen Ausweg als den bis Pontafel eröffnen wollte. Was wird in dem Falle, als Pontafel den Grenzpunkt bilden wird, geschehen? Die Südbahn wird den Verkehr, welcher nach Italien geht, ganz gewiß auf ihre, wenn auch längere Linie, durch Tirol senden.

Meine Herren! Sie werden sagen, die Linie ist länger, daher die Fracht höher. Es war einmal vor zehn Jahren in Triest, als ich auf den Molos wiederholt Massen von Spiritusfässern angehäuft sah, mit der Aufschrift „Breslau“. Ich erkundigte mich — da mir der österreichische Handel immer am Herzen lag — wie es komme, daß gerade Breslau den Spiritus nach Triest schicke und die Devisen „Brünn“ und „Prag“ auf den Fässern niemals zu sehen wären. Da hieß es: Es ginge dieser Spiritus nach Alexandrien, in den Orient, deßhalb aus Breslau über Triest in den Orient und nicht der Spiritus von Brünn, weil durch die Differentialtarife der Tarifsatz für Breslau ein billigerer wäre, als für Brünn und Prag, so daß es den Prager und Brünner Spirituserzeugern unmöglich wäre, über Triest nach dem Orient zu spediren.

Und vom Zucker heißt es im Berichte, daß unser Export nach Italien wegen Mangels einer Bahnverbindung jetzt abgeschwächt worden sei und abgenommen habe.

Meine Herren! Ich habe mir aus sehr tüchtigen und sachkundigen Quellen Daten verschafft, die mir den Beweis liefern, daß dieser Grund nicht richtig ist.

Der Zucker geht aus dem Grunde weniger nach Italien, weil eben der Bedarf dahin von einer Seite gedeckt wird, wo ebenfalls die Fracht nach Italien billiger ist, als von Oesterreich aus. Unsere Zuckerfabrikanten aus den nördlichen Ländern werden Ihnen, meine Herren, mittheilen können, daß der Zucker sogar nach Deutschland geschickt werden muß, damit er dann mit billigerer Fracht nach Italien gehe und dort concurriren könne, weil die Fracht von Oesterreich nach Italien eine zu theuere ist.

Es wurde mir auch, und zwar von Jemand, der die Sache verstehen kann und verstehen wird — obgleich ich darüber keine ganz bestimmte Notiz habe — gesagt, daß sogar Zucker von Oesterreich nach Hamburg gesendet wird, weil die Fracht von Hamburg nach Italien eine billigere ist, als z. B. die Fracht von Prag und Brünn. Diese hier zu Tage getretenen Ursachen sprechen aber deutlich dafür, daß uns der Schuh noch anderswo drückt, als bei den Eisenbahncommunicationen.

Der Zuckertransport ging vor wenigen Jahren, zu einer Zeit, als ich in Böhmen war, und wohl auch später, mit außerordentlicher Gewalt nach Frankreich und dennoch ist die Distanz nach Frankreich eine größere, bedeutendere, als die Distanz nach Italien.

Auch vom Eisen behauptet man, daß diese Industrie gewinnen wird, wenn man die Linie ausbaut, welche direct das kärntnerische und steierische Eisen nach Italien führt. Möglich! Ich aber möchte dies bezweifeln. Daß unser Eisen früher nach Italien ging, ist richtig, ebenso aber, daß wir jetzt dort am Markte sehr viel verloren haben. Warum haben wir aber am Markte verloren? Erstens deßhalb, weil wir die Lombardie und Venetien verloren haben, zweitens haben wir aber, meine Herren, obwohl früher der Export auch nicht bloß nach dem österreichischen, sondern auch nach dem südlichen Italien ging, am Eisentransporte dahin deßhalb verloren, weil eben der Aufschwung unserer Industrie in den letzten Jahren ein so ungemein großer war, die Nachfrage nach Eisen sich so steigerte, daß die Anforderungen Italiens, und zwar aus dem südlichen Italien in den Eisenländern Kärnten, und wie ich glaube auch Steiermark, entweder gar nicht berücksichtigt oder doch die Erfüllung derselben nur sehr, sehr spät in Aussicht gestellt werden konnte, weil wir eben für den eigenen Bedarf so viel zu thun hatten.

Vor nicht langer Zeit erst besprach ich mich — was bei einem Steiermärker, der sich gern und lebhaft über Alles, was die Eisenindustrie anbelangt, orientiren will, natürlich ist — mit drei tüchtigen Eisenindustriellen aus Obersteiermark, und wir besprachen die Verhältnisse des Eisenexportes nach Rumänien, der leider auch darniederliegt. Da ist keine Eisenbahnverbindung nothwendig, da haben wir in der Regel den Weg der Donau, den Wassertransport, der doch immer billiger ist, und auch dort ist unsere Eisenindustrie aus dem Felde geschlagen, Belgien und England beherrschen den Markt. Die Herren

haben mir Daten geliefert, die Verhältnisse geschildert, haben Beschwerden vorgebracht, aber alle diese Beschwerden haben sich auf andere Dinge, insbesondere auf die schwierige Geldbeschaffung bezogen, aber über einen Mangel an Verkehrsmittel haben sie sich nicht beklagt.

Daß dieses Alles auch in Kärnten, welches doch Italien am nächsten liegt, auch die Anschauung der unbedingten Nothwendigkeit des Baues dieser kleinen Bahn, der Verlängerung des Baues der Rudolf-Bahn bis Pontafel, nicht so unbedingt getheilt wird, las ich erst vor zwei Tagen in einem Journale, wo, wenn ich nicht irre, von der Stadt Villach, die doch Italien am nächsten liegt, eine Petition um den Bau der Predilbahn vorgelegt wurde. Ich komme bei dieser Gelegenheit darauf zu sprechen, obwohl ich heute mich im Ganzen nur mit den formellen Gründen aufhalten will, ich komme doch darauf zu sprechen, damit man nicht glaube, ich verberge eine Absicht, die meiner Anschauung nach die ist, daß die Predilbahn für Oesterreich, namentlich für Triest, von außerordentlicher Wichtigkeit ist. Ich glaube aber, es wird Anlaß sein in einem späteren Falle, es wird Anlaß sein, namentlich da, wo es sich um Petitionen handeln wird, welche die Predilbahn betreffen, auf diese Sache weiter einzugehen, und ich will heute die Geduld des hohen Hauses mit meinen Auseinandersetzungen darüber nicht in Anspruch nehmen. Daß insbesondere, wie ich früher erwähnte, die Frachten und Tarife der Eisenbahnen Schuld sind oder eine Hauptschuld an dem Verfalle unserer Industrie tragen, darüber liegt mir erst seit einigen Tagen eine Notiz aus Smyrna vor, welche sagt *(liest)*:

„Die hohen Frachten der österreichischen Eisenbahnen sind indeß nicht nur für unseren Exporthandel, sondern auch für unsere Schifffahrt und den Transitverkehr von den nachtheiligsten Folgen begleitet. Und da der Handel durchaus nicht patriotisch ist, sondern vor Allem die billigsten Routen aufsucht und denselben den Vorzug gibt, gleichviel wo er sie findet, so geschah es in neuester Zeit, daß viele von Smyrna für Deutschland bestimmte Producte, anstatt wie bisher den kürzeren und naturgemäßeren Weg über Triest, den weit längeren, aber billigeren über Venedig und Brennerbahn einschlugen, derart, daß gegenwärtig der größte Theil des Verkehres der Levante mit Deutschland nicht mehr, wie sonst über Oesterreich, sondern über Italien und sogar über England sich vollzieht. Ja, noch mehr; der russischen Dampfschifffahrtsgesellschaft gelang es durch den Umstand, daß sie zugleich Besitzer der bei Odessa bis an das schwarze Meer mündenden Eisenbahn ist, unserem großen Seetransportunternehmen, dem österreichisch-ungarischen Lloyd, eine so glückliche Concurrenz zu bereiten, daß sie sogar viele der nach dem Norden Deutschlands und Oesterreichs designirten Producte vortheilhafter über Odessa als über Triest dahin zu laden vermögen."

Eine weitere Bemerkung im Berichte geht dahin, daß den Arbeitern in dem Lande Kärnten, wo sie jetzt sehr nothleidend seien, durch die Strecke Tarvis-Pontafel Gelegenheit gegeben wird, sich Verdienst zu verschaffen.

Meine Herren! In Steiermark, in Oesterreich, sogar in Böhmen — ich erinnere nur an die Frage des Borkenkäfers, wo auch von Arbeitern die Rede war — sieht man bei allen Unternehmungen, wo eine größere Anzahl Arbeiter nöthig ist, beinahe nur Italiener. An der Linie Tarvis-Pontafel sind noch überdies sehr viele Kunstobjecte vorhanden, wo sich bekanntlich die Italiener auch mit großem Geschicke und vieler Ausdauer verwenden lassen.

Es ist also meine innigste Ueberzeugung, daß bei dem Ausbaue dieser drei Meilen der Linie Tarvis-Pontafel eine so geringe Anzahl von österreichischen Arbeitern Beschäftigung bekommen wird, daß dieser Grund wohl nicht in das Gewicht fällt.

Der Berichterstatter sagt, der Ausbau dieser Strecke von Pontafel nach Tarvis sei im österreichischen Interesse gelegen. Auf diese Behauptung ist sehr schwer zu antworten, es ist eben Ansichtssache, was Einer für österreichisches Interesse hält und was nicht. Ich halte die Bahn nicht für dem österreichischen Interesse entsprechend, namentlich so lange nicht, als nicht die Verbindung mit Triest auf eine andere Weise, als es bisher geschehen ist, hergestellt sein wird. Ist sie einmal hergestellt, ist Triest salvirt, welches als erster Stapelplatz der Monarchie, als Handelsplatz der ersten Kategorie mir nach Wien am meisten am Herzen liegt, und zwar — nach meiner Anschauung — im österreichischen Interesse am Herzen liegt, dann will ich mich auch gerne zu der Erklärung herbeilassen, auch der Ausbau Pontafel-Tarvis sei im österreichischen Interesse. So lange dies aber nicht geschehen ist, könnte meine Anschauung mit der des Herrn Berichterstatters nicht übereinstimmen; aber es ist das, wie gesagt, Ansichtssache, darüber läßt sich sehr viel streiten und in der Regel bekehrt Niemand den Anderen. Wenn Sie aber über die Frage des österreichischen Interesses die Bevölkerung fragen, so möchte ich glauben, daß sich am Karste viele Leute finden werden, die für die Ansicht des Herrn Berichterstatters sind. Sie haben aber damit die Absicht, für ihre Gegend leichter eine Bahn zu erhalten, und das ist am Ende in ihrem Sinne eine ganz natürliche Anschauung. Sie werden auch in Krain, sie werden auch in Kärnten ganz natürlich viele Leute finden, welche den gegenwärtigen Antrag als im österreichischen Interesse

begründet anerkennen. Sie werden damit theils vielleicht an ihre Eisenindustrie denken, sie werden theilweise vielleicht wünschen, daß seinerzeit die Bahn über den Loibl gebaut und so eine zweite Verbindung durch die Gegend von Laak geführt werden und ihrer Gegend so ein Nutzen geschafft wird, und das ist theils ein nur localer, theils auch ein provinzieller und vielleicht auch ein Punkt von noch größerer Wichtigkeit.

Wenn Sie nach Triest gehen — ich kenne Triest ziemlich genau — werden Sie sehr viele Herren finden, welche die Sache nicht im österreichischen Interesse gelegen erachten, Sie werden auch sehr viele finden, welche zwar sagen werden, es sei im österreichischen Interesse, welche es aber im Innern nicht glauben, und wenn Sie erst hinübergehen jenseits der Aussa, wo ich auch die Verhältnisse so ziemlich kenne, so wird man Ihnen dort sagen, man begreife schwer, wie die Oesterreicher die Bahn nach der Ponteba unter den gegenwärtigen Verhältnissen als im österreichischen Interesse gelegen ansehen können. Der Venetianer wird, fürchte ich, zum Anderen sagen: **Che buona gente, questi Tedeschi!** — sind sehr gute Menschen, diese Deutschen! *(Heiterkeit.)*

Ich komme noch zu einem formellen Anstand, den ich mir erlaube vorzubringen gegenüber dem Antrage, den der Herr Berichterstatter formulirt hat. *(Liest den Antrag des Eisenbahnausschusses aus 257 der Beilagen.)*

Hier im Parlamente ist eine Session fortdauernd von der Eröffnung bis zum Schlusse durch Seine Majestät den Kaiser.

Ich sehe auch aus den stenographischen Berichten, daß wir uns gegenwärtig in der achten Session befinden; ich kann daher die Textirung, wie sie hier vorgeschlagen wurde, nur so auslegen, daß der Herr Berichterstatter wünscht, die Regierung solle im Zeitabschnitte der Session 1874 bis 1875 die Voreinleitungen treffen, einen Staatsvertrag abzuschließen und uns die Vorlage zu machen.

Nun, meine Herren, diese Bedingung, glaube ich, wird die Regierung unmöglich erfüllen können; denn die Session 1874 bis 1875, nach diesem Wortlaute genommen, schließt ja, wie ich glaube, schon in zwei Monaten, denn im Herbste beginnt ja schon die Session 1875 bis 1876, nach dieser Textirung genommen, und da muß ich versichern, wäre es doch für die Regierung nach meiner Ansicht ganz unmöglich — von der ich glaube, daß sie bisher vielleicht auch in dem guten Glauben, daß wir noch nicht an jenem Punkte angelangt sind, wo wir ohne Nachtheil für die Finanzen zu unserer Staatsvertragsverpflichtung berufen sind, noch keine Einleitungen getroffen hat — mit der italienischen Regierung Verhandlungen anzuknüpfen.

Es ist unmöglich, von der Regierung zu verlangen, daß sie binnen acht Wochen die Verhandlungen anknüpfen, die Verhandlungen führen, den bindenden Staatsvertrag abschließen und die Vorlage uns machen soll, und daß wir bereits jetzt mit fliegenden Fahnen zur Bewilligung des Baues der Linie Tarvis-Pontafel schreiten sollen. Nach meiner Ansicht soll das Abgeordnetenhaus von der Regierung nie Etwas begehren, was dieselbe nicht erfüllen kann; das, glaube ich, sind wir unserem Ansehen schuldig; denn die Consequenz ist, daß die Regierung nichts thut und einfach sagt: „Ich konnte es nicht thun", und ich glaube nicht, daß das für uns gut ist.

Ich bin aber, obwohl ich nicht dafür gestimmt habe, die Verhandlung heute zu vertagen, aus jenen Gründen, die der Herr Berichterstatter angeführt hat, der Ansicht, daß wir ja in der nächsten Zukunft das Eisenbahnprogramm der Regierung erhalten werden.

Ich glaube, die Regierung wird uns über alle Verhältnisse der Eisenbahnen, also auch ihre Anschauungen, die sie bezüglich des südwestlichen und westlichen Winkels der Monarchie bei Ponteba hegt, Mittheilung machen. Es dürfte daher nicht angezeigt erscheinen, sich jetzt principiell und mit Schaffung eines Präjudizes definitiv auszusprechen, ob diese oder jene Linie in jener Richtung gebaut werden soll. Ich hätte überhaupt gewünscht, daß heute nicht bloß diese Linie, sondern auch die Linien, welche mit ihr in Concurrenz treten, zur Verhandlung gekommen wären, weil ja ohnehin die damit im Zusammenhange stehenden, ebenfalls bereits anhängigen Petitionen im Laufe dieser Session zur Verhandlung kommen werden. Allein ich würde nicht glauben, daß wir jetzt bereits über diese Sachen definitiv absprechen und uns vollkommen zufrieden halten sollen, um die Regierung aufzufordern, sowohl diese die Pontebalinie betreffenden Petitionen, als auch die seinerzeit die anderen, die Predil- oder Laaker Linie betreffenden Petionen ihrer reiflichen Erwägung zu unterziehen und uns bei Vorlage ihres Programmes auch über diese eine Vorlage zu machen.

Ich werde das nicht ausdrücklich in meinem Antrage ansuchen, aber der Sinn desselben geht eigentlich dahin.

Es ist mir von einer sehr angesehenen Seite der Vorwurf gemacht worden, ich vertrete zu sehr die Interessen eines Ortes, der Stadt Triest. Ich habe bereits angedeutet, daß diese mir sehr am Herzen liegen, ich kann es nur wiederholen, daß es für mich kein Vorwurf sein kann, wenn mir daran liegt, diesen Hauptstapelplatz unseres Handels immer enger und enger und mit je mehr Banden desto besser an das Innere der Monarchie zu knüpfen; ich kann auch nicht umhin, als ganz unparteiischer Beobachter, der mit Triest in gar keiner Verbindung mehr steht, zu constatiren, daß, wenn auch vielleicht von vielen, namentlich commerciellen Seiten dem Platze Triest mancher Vorwurf gemacht werden kann, andererseits

Triest uns zwei Vorwürfe machen und mit Recht machen kann. Den einen, daß es lange Jahre förmlich dem eindringenden Handelsexporte aus Deutschland preisgegeben war. Es waren beinahe zehn Jahre, wo nur die nördlichen Häfen mit uns in Verbindung standen, Triest jedoch nicht. Und zweitens, daß die Wunden, welche die wankende Scala des Agios geschlagen hat, nirgends so tief und empfindlich waren als in Triest. Ich hatte Gelegenheit, schon zu einer Zeit das anzublicken und zu constatiren, als ich noch Nachbar der Stadt Triest, in Fiume, war und brauche die Herren nur mit wenigen Worten aufmerksam zu machen, was es für Jemanden, der Handel treibt, der Gelder erst in drei bis vier, ja sechs Monaten zu bekommen und seine Lieferungen bis dahin einzurichten hat — was es für diesen heißt, wenn er nie weiß, ob dann das Agio 20, 10 oder 40 Percent betragen werde *(Rufe: Sehr richtig!)*, wodurch er sich gezwungen sehen mußte, auf der Börse zu spielen, und zwar ohne Rücksicht auf seine sonstigen ganz ehrenhaften oder weniger ehrenhaften Eigenschaften; denn wenn er auch nicht förmlich spielte, so war er wenigstens soweit genöthigt, an die Börse zu gehen, um sich auf drei bis sechs Monate im voraus zu decken, um dann nicht zu große Verluste zu erleiden.

Diese zwei Wunden sind es, welche wir Triest geschlagen haben, und daß Triest noch daran blutet, ist gewiß, und daß Triest Oesterreich daraus den Vorwurf macht, hat Vieles für sich. Ich glaube nun, meine Herren, Ihnen dargethan zu haben, daß für den Antrag, wie er vom Herrn Berichterstatter formulirt ist, erstens keine besondere Dringlichkeit spreche, ich glaube Ihnen weiters dargethan zu haben, daß der Staatsvertrag, wie er uns vorliegt, uns nicht verbinde, mit so großer Beschleunigung, als es gesagt wird, in die Sache einzugehen. Ich glaube Ihnen dargethan zu haben, daß jene Linie, welche von Tarvis nach Pontafel gebaut werden soll, jene hohe wirthschaftliche Bedeutung nicht hat, welche der Herr Berichterstatter ihr beigelegt wissen will. Ich glaube endlich dargethan zu haben, daß die Aushilfe für die Arbeiter im Lande Kärnten aus dem Antrage eine sehr unbedeutende sein wird.

Ich glaube daher meinen Antrag dahin stilisiren zu sollen *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen: Die Petitionen des Landtages des Herzogthums Kärnten, der Handelskammern in Klagenfurt und Leoben um Fortführung der Kronprinz Rudolf-Bahn bis zur Reichsgrenze bei Pontafel, werden der Regierung zur Würdigung abgetreten."

Zum Schlusse erlauben Sie mir einige Worte über meine persönliche Stellung zu diesem Gegenstande. Ich höre, daß in jüngster Zeit in der Oeffentlichkeit die Behauptung ausgesprochen worden sei, man dürfe über Dinge, die Einem nahe stehen, sich nicht in Debatten einlassen und nicht sprechen. Diese Aufforderung wurde, wie ich höre, namentlich gegenüber einem Manne gestellt, der unter uns ist, gegenüber einem ausgezeichneten und in hervorragender Weise makellosen Mitgliede dieses Hauses. Ich habe nun mein Gewissen reiflich erforscht, ob ich in Görz, in Triest, im Herzogthume Krain oder im Herzogthume Kärnten in auf- oder absteigender Linie Verwandte oder Verschwägerte besitze. Ich kann das Haus beruhigen, daß dies nicht der Fall ist.

Freilich, wenn ich da die Kreise noch weiter ziehe und in die Steiermark komme, dort habe ich Verwandte und Verschwägerte. Ich glaube aber denn doch nicht, daß eben die Verallgemeinerung des erwähnten Principes soweit ausgedehnt werden darf. Denn ich würde beinahe fürchten, daß, wenn man sich in diese Consequenzen ausläßt, wir es in Oesterreich am Ende dahin bringen könnten, daß Oesterreicher nicht mehr über das werden reden dürfen, was Oesterreich betrifft. Nach dieser kurzen Darstellung meiner Stellung erlaube ich mir dem hohen Hause meinen Antrag zur Annahme zu empfehlen. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Kellersperg stellt folgenden Antrag. *(Liest denselben.)* Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist unterstützt.

Es haben sich neuerlich als Redner eintragen lassen, und zwar für den Antrag des Ausschusses die Herren Abgeordneten Syz, Stockert, Canaval, Dr. Brestel und Freiherr v. Zschock. Nach der Geschäftsordnung sollen die Redner so abwechseln, daß je einer für und einer gegen den Ausschußantrag sprechen soll. Ich ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Syz, der für den Ausschußantrag eingetragen ist, nachdem der unmittelbare Vorredner gegen denselben gesprochen hat.

Abgeordneter **Syz:** Ich knüpfe an die Behauptung an, welche der Herr Abgeordnete Freiherr v. Kellersperg am Schlusse der Rede vorgebracht hat, daß nämlich die volkswirthschaftliche Bedeutung der in Frage stehenden Eisenbahn von Tarvis nach Pontafel nicht so wichtig ist, wie sie der Bericht des Ausschusses bezeichnet.

Ich erlaube mir das Gegentheil zu behaupten, und will versuchen, für diese Behauptung den Beweis beizubringen.

Oberitalien, besonders die venetianischen Provinzen waren durch eine lange Zeit ein Absatzgebiet für die österreichische Industrie. Dies ist auch natürlich, da der Verkehr der Grenzgebiete stets ein lebhafter war. In Folge der unglücklichen Kriegsereig-

nisse ist der Verkehr zwar unterbrochen worden, allein, wie die öffentliche Meinung in beiden Ländern klar genug kundgegeben hat, zum Nachtheile beider Theile. Wenn es noch eines Beweises dafür bedürfte, daß die Herstellung einer kürzesten Verbindung mit Oberitalien im Interesse beider Länder gelegen sei, so läge er darin, daß sowohl von italienischer als auch auf österreichischer Seite, und zwar von den competentesten Organen die Zweckmäßigkeit und Wünschbarkeit einer sofortigen Herstellung dieser kürzesten Linie zum wiederholten Male auf das Lebhafteste betont wurde. Ich muß dem, was Seine Excellenz gesagt hat, ferner entgegenstellen, daß ich das, was ich soeben ausgesprochen habe, nicht etwa vom Hörensagen, von diesen oder jenen Personen entnommen habe, sondern es sind — wie ich schon erwähnte — die competentesten öffentlichen Organe, welche sich längst in dieser Richtung ausgesprochen haben.

Insbesondere hat der steiermärkische Landtag in verschiedenen Sessionen zum wiederholten Male, den einstimmigen Beschluß gefaßt, daß es dringend geboten sei, dieses kurze Eisenbahnstück herzustellen, und daß die hohe Regierung aufgefordert werden müsse, in dieser Beziehung die nöthige Vorsorge zu treffen.

Auch beide Handelskammern von Steiermark haben sich zum wiederholten Male in dieser Richtung ausgesprochen, und ein Blick auf die Karte wird die Herren überzeugen, daß es nicht geleugnet werden kann, daß ein Ausbau der Linie Tarvis-Pontafel uns direct an die Grenze von Oberitalien führt. Wenn man den Punkt St. Michael in Obersteiermark als den Ausgangspunkt der beiden von dort nach Italien abzweigenden Eisenbahnlinien betrachtet, nämlich die Route mittelst der Rudolf-Bahn und derjenigen der Südbahn, wird man finden, daß für den Fall, als die Tarvis-Pontebabahn ausgeführt wird, die Linie St. Michael mittelst der Rudolf-Bahn bis Udine eine Abkürzung des Weges von 25 Meilen zur Folge hat.

Was 25 Meilen Abkürzung eines Weges anbelangt, auf welchem zunächst schwere Güter befördert zu werden bestimmt sind, wie insbesondere Eisen und Kohle, das habe ich wohl nicht nothwendig, ziffermäßig auseinanderzusetzen. So viel bemerke ich aber, daß die Abkürzung eine so bedeutende ist, daß die Differenz der in Ersparniß kommenden Frachten oft nahezu den Werth der Güter selbst beträgt; insbesondere ist dies bei Kohlen der Fall, und daß Kohle ein Artikel ist, welcher aus Steiermark nach Oberitalien befördert werden kann, wenn die entsprechende Verbindung hergestellt ist, unterliegt keinem Zweifel. Als allbekannt darf ich wohl auch voraussetzen, daß sich unter dem Schutze eines entsprechenden Zollsystems in Italien, insbesondere aber in Oberitalien seit dem Friedensvertrag von 1866 eine sehr bedeutende Industrie, sowohl eine Metallwaarenindustrie als auch eine Textilindustrie entwickelt hat; auf der anderen Seite leidet aber Italien, insbesondere Oberitalien an einem gänzlichen Mangel an fossilen Brennstoffen und ist zum Bezug derselben angewiesen auf Zufuhr aus Deutschland, Frankreich und England, während unsere Kohlenlager in den Alpenländern, namentlich bei der gegenwärtigen Stockung des Verkehrs an Mangel an Absatz leiden und deßhalb nicht leicht exportiren können, weil bei den zwei Umwegen, welche bestehen, die Fracht eine außerordentlich hohe ist.

Es ist gesagt worden, daß, wenn diese Verbindungsstelle hergestellt würde, dadurch eine Bahn entstünde, welche die schon längst in Aussicht genommene und vielleicht doch noch zur Ausführung gelangende Predilbahn präjudiciren würde. Ich erlaube mir meine Zweifel darüber auszusprechen, ob wirklich eine Präjudicirung da vorhanden ist. Mir scheint, daß die Eisenbahn von Tarvis nach Ponteba-Udine erstens eine bedeutend kürzere ist, als die über den Predil, wenn man nach Italien geht; und zweitens, daß, wenn man den Verkehr nach und von Triest im Auge behält, auch, wie der Friedensvertrag es feststellt, die Bahn ohne Belästigung von der einen oder anderen Seite über das fremde Gebiet und mit bedeutend verkürzter Distanz geleitet werden kann. Was aber die Predilbahn selbst anbelangt, so scheint mir, daß die Kosten, welche dieselbe verschlingen würde, so bedeutend sind, daß nach unseren Verhältnissen an eine Errichtung derselben für die nächste Zeit wohl kaum wird gedacht werden können.

Es handelt sich bei dem Ausdrucke Predilbahn um eine Bahn von Görz nach Tarvis, denn an eine zweite Bahn von Görz nach Triest wird keineswegs gedacht werden, nachdem die bereits bestehende Doppelbahn von Triest nach Görz kaum zeitweilig beschäftigt ist und jedenfalls im Stande wäre, einen fünffachen Verkehr gegenüber dem dermaligen zu bewältigen.

Wenn aber diese Bahn in Tarvis in die bestehende Rudolf-Bahn einmündet, so möchte ich fragen, was denn mit dieser Bahn Görz-Tarvis befördert werden soll. Man behauptet, es wird mit der Herstellung dieser Bahn das große Consumtionsgebiet am Bodensee erreicht werden können, und zwar in der Weise, daß die Frachten von Triest bis zum Bodensee billiger zu stehen kommen oder wenigstens nicht theuerer, als die Frachten von Genua oder Marseille an den Bodensee. Nun, Diejenigen, welche derlei Behauptungen aufstellen, scheinen sich jedenfalls über die Schwierigkeiten, eine Alpenbahn herzustellen, in Bezug auf die Kosten, welche dieselbe verursachen würde, in Bezug auf die Schwierigkeiten des Betriebes argen Täuschungen hinzugeben. Ich möchte bloß darauf aufmerksam machen, daß eine Bahn von Triest an den Bodensee, vorausgesetzt, daß der Uebergang über den Predil und den Arl-

berg dazu benützt wird, die drei höchsten Wasserscheiden in Europa überschreitet, nämlich die Wasserscheide des Predil, des Brenner und des Arlberges. Das verursacht so bedeutende virtuelle Längen, daß jeder Techniker mir zugeben wird, daß es unter keinen Umständen möglich sein wird, je so billige Frachten auf dieser Route feststellen zu können, wie für die Route Genua-Bodensee oder Marseille-Bodensee. Die Route Genua-Bodensee hat nur die kleine Wasserscheide des Appenin und die große des Sanct-Gotthardt zu überschreiten, während die Linie Marseille-Bodensee nur die ganz unbedeutende Wasserscheide zwischen Genf und dem Neuenburger See am Jorat zu überschreiten hat, eine Wasserscheide, wo nicht einmal Steigungen von 1 : 80 vorkommen.

Ich wage zu behaupten, daß selbst die süditalienischen Hafenstädte in der Lage sein werden, mit einer Bahnlinie zu concurriren, welche über den Predil, Brenner und Arlberg führen wird. Es scheint mir daher, daß ein Entgegenstellen des Projectes der Predilbahn gegen den Antrag des Ausschusses unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht gerechtfertigt erscheint. Etwas Anderes wäre es, wenn man sagt: Ja, mittelst der Predilbahn muß man trachten, den deutschen Verkehr direct nach Triest zu ziehen. Das würde voraussetzen, daß man sich eigentlich von vornherein für die Bahn Görz-Radstadt einsetzen würde, damit man den alten Verkehrsweg Triest-Salzburg herstelle. Da erlaube ich mir zu bemerken, daß die ganze Bahn von Görz bis Radstadt durch steriles Gebiet in bedeutender Länge führt, keinen Localverkehr hat, daher wenig Fracht und Verkehr vorfinden wird, während die ganze Bahn nahe an hundert Millionen Gulden kosten würde, während sie den übrigen österreichischen Ländern wenig, zumeist aber Deutschland und Triest zugute käme.

Ob Oesterreich in der Lage ist, unter den gegenwärtigen Verhältnissen die Verausgabung einer Summe von hundert Millionen in Aussicht zu nehmen, um dem deutschen Handel von und nach Triest billigere Transportgebühren zu verschaffen, das ist zu bezweifeln.

Ich wiederhole nur, daß ich es als im höchsten Interesse unseres Reiches gelegen betrachte, daß die in Rede stehende kurze, nur drei Meilen lange Bahn, sobald als möglich zustande komme. Ich glaube aber auch, daß es die Vertragstreue erfordert, daß das hohe Haus sich für den Antrag des Ausschusses entscheide. Von italienischer Seite hat der Bau bereits begonnen, in Ausführung des eben erwähnten Vertrages und die Vertragstreue fordert es, daß von unserer Seite die nöthigen Schritte gethan werden, um zu derselben Zeit, wo von der italienischen Seite die Bahn bis zur Grenze fertig ist, auch unsere Linie eröffnen zu können.

Daß ein Hinausziehen der Inangriffnahme dieses Baues um ein Jahr die Möglichkeit in sich schließt, daß die italienische Strecke vor unserer fertig würde, ließe sich sehr leicht nachweisen, und ich möchte nicht die Verantwortlichkeit auf mich nehmen, daß die italienische Bahn fertig wäre, während von unserer Seite noch gezögert würde, den Anschluß zu bewerkstelligen.

Ich glaube auch, daß aus der Herstellung dieser Verbindungsbahn dem Hafenplatze Triest kein Schaden erwachsen würde. Es ist von Seite Triest's allerdings betont worden, daß diese Bahn im Seeverkehre mehr dem Hafenplatze Venedig als dem Hafenplatze Triest zugute kommt. Allein wenn man bedenkt, daß die Bahn Tarvis-Ponteba-Udine-Triest immer noch sieben Meilen kürzer sein wird, als dieselbe Bahn von Udine-Venedig, so scheint mir, daß diese sieben Meilen Distanzdifferenz, welche zu Gunsten Triest's entfallen, doch einige Bedeutung haben und daß man nicht sagen kann, es wird der Hafenplatz Venedig zum Nachtheile Triest's begünstigt. Der Herr Abgeordnete Nabergoj hat allerdings die Behauptung ausgesprochen, die Pontebabahn sei die gänzliche Vernichtung des Handels von Triest, allein die Beweisführung für diese Behauptung ist er uns schuldig geblieben.

Wenn von Seite des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Kellersperg gesagt worden ist, die Bauschwierigkeiten auf der italienischen Seite seien derart, daß die Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, die Vollendung der italienischen Strecke werde mehr Zeit in Anspruch nehmen, als präliminirt ist, und dabei insbesondere hingewiesen hat auf die Zeit, welche vor 30 Jahren die Ausführung von Bauobjecten in Steiermark in Anspruch genommen hat, so erlaube ich mir die Bemerkung, daß heute der St. Gotthardt-Tunnel, der 16 Kilometer lang ist, kaum die dreifache Zeit zu seiner Vollendung braucht, als vor 30 Jahren für den zehnmal kürzeren Leiterberger Tunnel nöthig waren; dies ist wohl ein Beweis, daß heute die Fortschritte in der Technik derart sind, daß man veraltete Erfahrungen nicht mehr zur Grundlage von technischen Beurtheilungen nehmen darf.

Ich wiederhole, daß ich den Antrag des Ausschusses für vollständig entsprechend finde und daher für denselben stimmen werde. *(Bravo! — Während dieser Rede übernahm Vicepräsident Freiherr v. Pillerstorff den Vorsitz.)*

Vicepräsident: Der Herr Abgeordnete Graf Coronini hat das Wort.

Abgeordneter Graf **Coronini:** Gestehe ich es nur offen, von all' den Pflichten, welche das Mandat mir auferlegt, ist es eine der härtesten, in Eisenbahnfragen zu stimmen; um wie viel schwerer wird es mir, in einer solchen zu sprechen, zumal ich in dem

verehrten Berichterstatter einem Manne entgegentreten soll, an dessen Seite zu streiten ich gewohnt bin und meine Worte, die leicht den Anschein einer Feindseligkeit gegen ein Nachbarland haben könnten. Allein heute zu schweigen, dünkt mich eine schwere Unterlassungssünde an den Interessen nicht allein meines engeren Heimatlandes, sondern des gesammten Reiches, mit welchem erstere glücklicherweise zusammentreffen.

Zu der Sprache aber, die ich und meine Landsleute heute führen, hat, ich kann es nicht anders sagen, der Kärntner Landtag förmlich herausgefordert, die Vertretung jenes schönen Alpenlandes, welches wahrlich nicht das Stiefkind der hoffentlich abgeschlossenen Aera programmloser Eisenbahnpolitik genannt werden kann, da es heute schon auf etwa 6½ Tausend Einwohner eine Meile Bahn besitzt, ein Verhältniß, das kaum in dem an Producten der Landwirthschaft, des Bergbaues und der Industrie so reichen Böhmen übertroffen wird.

In der Petition, welche mit den Anlaß zu der gegenwärtigen Berathung bietet, werden von dem hohen Hause drei Bahnen erbeten, von welchen allerdings eine erst in ihrer Verlängerung kärntnerisches Gebiet berührt und hinzugefügt, daß die Bahn, welche die Bevölkerung meines Landes, ein großer Theil der Bevölkerung von Triest bereits seit Jahren ersehnt, unausgebaut bleibe.

Ganz beiläufig will ich nur erwähnen, daß ich glaube, daß der Kärntner Landtag darin im Widerspruche mit einem großen Theile des eigenen Landes stehe. *(Oho!)*

Es ist uns aus den Petitionen bekannt, in welch' warmer Weise die Stadtvertretung von Villach stets und auch wieder jüngst für die Predilbahn eingetreten ist, und hier sind Zustimmungserklärungen von mehr als 30 der hervorragendsten Gemeinden Oberkärntens zu diesen von der Stadt Villach unternommenen Schritten, wobei ich nicht verschweigen will, daß neben der Predilbahn auch die Pontebabahn gewünscht wird.

Uebrigens werde ich nicht volle Wiedervergeltung üben, schon deßhalb nicht, weil ich jeden Gedanken eines Vertragsbruches, des Nichteinhaltens einer eingegangenen Verpflichtung von mir weise.

Ich schließe mich nur dem Antrage an, welchen vorhin der geehrte Abgeordnete aus dem steierischen Großgrundbesitze gestellt hat. Ich stelle mich dabei auf den Standpunkt, welchen noch jede österreichische Regierung eingenommen hat, mit Ausnahme der kurzen Amtsdauer des Handelsministers Schäffle, dessen Ansichten heute auf der Rednerbühne einen unerwarteten Anwalt gefunden haben. Ich stelle mich auf jenen Standpunkt, welchen namentlich das Bürgerministerium, mindestens dessen Handelsminister mit einer Entschiedenheit, die ich dem jetzigen Handelsamte wünschte, eingenommen hat, indem dem Drängen Italiens um Concessionirung der Pontebabahn mit der bestimmten Erklärung geantwortet wurde, sich seiner Verpflichtung nicht entziehen zu wollen, jedoch die Ermöglichung der Pontebabahn vor der Sicherung der Predilbahn für eine Schädigung der österreichischen Interessen zu halten.

Ich bin sehr überrascht, daß uns heute zugemuthet wird, uns aus der günstigen Stellung, die Oesterreich bisher in dieser Frage Italien gegenüber eingenommen hat, verdrängen zu lassen.

Italien hat bis nun die Pontebabahn als eine im Friedensvertrage errungene, sehr werthvolle Gunst betrachtet, deren beschleunigte Gewährung es vielleicht mit Gegenleistungen zu erkaufen bereit gewesen wäre. Durch Annahme der Beschlüsse, die uns heute beantragt werden, würde das Verhältniß völlig umgekehrt und Oesterreich die Rolle des Bittenden zugewiesen werden. *(Beifall.)* Ich glaube, die Eile, die uns von Seite des Ausschusses in dieser Frage empfohlen wird, thut nicht noth. Die Gründe, welche vom Berichte dafür angeführt werden, sind zum Theile schon von berufener Seite angefochten worden, zum Theile werden sie es noch werden, und ich will mich daher nur beschränken, eine Thatsache zu widerlegen versuchen, welche einmal ausgesprochen wurde und immer wieder auftaucht, daß es sich nämlich bei der Pontebabahn um Wiederherstellung eines alten verlassenen Handelsweges handelt. Es möge entschuldigt sein, wenn ich dabei weit aushole; ich werde jedoch die Geduld des hohen Hauses trotzdem nicht allzulange in Anspruch nehmen.

Den alten Keltenwegen folgend, bahnten die Römer von Aquileja, welches damals den heutigen Beruf Triest's und Venedig's in sich vereinigte, ihre Heerstraßen über die Alpen, die eine gerade nordwärts über den Monte Croce gegen Oguntium, Innichen im Pusterthale, die nächste gegen Osten über den Predil nach Virunum am sogenannten Zollfelde in Kärnten. Daß zwischen diesen beiden Straßen auch dort ein Verbindungsweg bestanden habe, wo die Pontebabahn geführt werden soll, darüber ist keine Kunde auf uns gekommen.

So blieb es auch das Mittelalter hindurch.

Als es König Alboin gelüstete, die Gefilde Panoniens mit dem Garten Oberitaliens zu vertauschen, führte er seine Longobarden über den Predil.

Als Richard Löwenherz, vom Sturme an die adriatische Küste verschlagen, sich auf den Heimweg nach England zu begeben gedachte, schlug er den vielbetretenen Weg über den Predil ein.

Als Ottokar II. von Böhmen bei seinen Versuchen, jenes staatliche Gebilde — dessen Schöpfung den Habsburgern vorbehalten bleiben sollte — schon unter dem Scepter der Přemysliden zu gestalten, in die südlichen Alpenländer geführt wurde, zog er mit

seinem Heere über den Predil, denn er urkundete im Isonzothale.

Und so könnte ich noch eine stattliche Reihe von Beispielen aus der Geschichte anführen — wenn auch nur weniger berühmte Namen nennen. Allerdings unterliegt es keinem Zweifel, daß späterhin, als die Communicationen überall sich mehrten, auch im Fellathale ein Verbindungsweg entstanden ist, allein eine Straße im eigentlichen Sinne des Wortes wurde erst durch die österreichische Regierung im Beginne dieses Jahrhundertes mit großen Opfern gebaut, sie war eines der Mittel, die sich leider als unzureichend erwiesen, durch welche die neu erworbenen venetianischen Provinzen an die Erbländer gekettet werden sollten.

Was uns die Geschichte lehrt, bestätigt uns der Augenschein. Sie werden in allen Reisehandbüchern, die sich mit diesen Gegenden beschäftigen, aufgezeichnet finden, daß nirgends nationale Gegensätze so unvermittelt nebeneinander stehen, als an der italienisch-kärntnerischen Grenze bei Ponteba. Pontafel trägt ganz deutsches Gepräge, Sie gehen wenige Schritte über die Fellabrücke und stehen in Ponteba mitten in Italien.

Gehen Sie dorthin, meine Herren, wo es wirklich alte Handelswege, große Völkerstraßen gibt und Sie werden finden, wie Sprache, Sitten und Gewohnheiten der verschiedenen Völkerschaften allmälig in einander übergehen.

Ganz naturgemäß wurde ich dahin geleitet, jenen alten Handelsweg zu nennen, der dort bestand und der noch besteht und der an Bedeutung wesentlich gewonnen hat, seit die Durchstechung der Landenge von Suez den Ländern des Mittelmeerbeckens einen Theil jener commerciellen Wichtigkeit wieder gegeben hat, welche die Entdeckung des Seeweges um das Vorgebirge der guten Hoffnung ihnen einst geraubt hatte. Uralt, so alt wie die Geschichte unseres Welttheils, sind die Handelsbeziehungen zwischen dem Wunderlande Indien, mit seinen märchenhaften Schätzen, über Egypten und Phönizien längs der Küste des adriatischen Meeres, die seit jeher die tüchtigsten Seeleute der Welt bewohnten und unseren Alpenländern, wo die Kunst, Metalle zu bearbeiten, frühzeitig sich eingebürgert hatte und weiter noch nach Norden und Nordwesten mit den Zinninseln und der Bernsteinküste. Unterbrochen oder mindestens gehemmt durch die Stürme der Völkerwanderung, erstarkten sie, als jene ausgetobt hatten, zugleich mit der erwachenden Cultur, insbesondere seitdem die Kreuzzüge das Morgenland dem Abendlande näher gerückt hatten und in den Städten Oberdeutschlands und des Rheinthales regsame Stapelplätze des Zwischenhandels, blühende Pflanzstätten des Gewerbefleißes erstanden waren und nachdem Forschertrieb und Unternehmungsgeist ihre Sendlinge nach West und Ost zu neuen Entdeckungen ausgeschickt hatten, bis sie auf der jenseitigen Hemisphäre sich begegneten, wurde daraus ein gewaltiger Handelsstrom, der, an London, Suez, Shangay, San Francisco und New-York vorbei, unseren ganzen Erdball stetig umkreist. In richtiger Erkenntniß seiner befruchtenden Macht beeilte man sich überall, ihm ein festes Bett zu graben, nur im mitteleuropäischen Süden schwankt er noch bald dahin, bald dorthin.

Italien thut alle möglichen Anstrengungen, ihn dauernd an sein Gebiet zu fesseln; die Pontebabahn ist ein Glied in der Kette dieser Bestrebungen. — Nur Oesterreich legt müßig die Hände in den Schoß, uneingedenk der bitteren Erfahrungen, die ihm das verhängnißvolle „Zu spät" auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens so oft schon bereitet hat, uneingedenk der Vortheile, welche es aus seiner politischen und geographischen Lage und Gestaltung zu ziehen berufen wäre; denn nirgends schneidet die See so tief ins Festland Mitteleuropa's ein als gerade mittelst des Meerbusens von Triest, das überdies auf der geraden Linie von Suez nach London liegt. Oh, es ist mir wohl erinnerlich, daß aus gefeiertem, auch von mir hochgeachtetem Munde vor Jahren hier in diesem hohen Hause über Bahnen gespöttelt wurde, welche nur die Phantasie anzuregen vermöge, weil sie den Verkehr mit Hinterindien angeblich vermitteln sollen. Ich denke, darüber ist nicht zu lächeln, nicht zu spötteln. Eine Sache, die vor dem nüchternen Verstande besteht, verliert nicht an Werth, wenn sie auch die Phantasie anzuregen vermag, und es war fürwahr nicht der schlechtesten Männer einer, es war unser verewigter Statthalter Möring, der zuerst darauf hinwies, daß eine von der Nadel der Kleopatra nach der Kuppel von St. Paul gezogene Linie gerade über das Leuchtfeuer von Triest führt. Daß aber die gerade Verbindung zweier Punkte zugleich ihre kürzeste ist, ist eines der Axiome jener Wissenschaft, welche allein unfehlbar und überall wahr ist, deren Gesetze alle Bewegung in der Natur beherrschen, deren Gesetze den Gestirnen ihre Bahnen vorzeichneten und denen auch wir — si parva licet componere magnis — uns nicht entziehen dürfen, wenn wir die Verhältnisse des Güter- und Menschenverkehres auf gesunder und dauernder Grundlage regeln wollen.

Die eminente Bedeutung der Predilbahn, welcher man stets die Pontebabahn als Gegensatz gegenübergestellt hat — ich erkenne es sehr gerne an, daß es im Ausschußberichte nicht geschehen ist, aber die Thatsache bleibt davon unberührt, und auch mein geehrter Herr Vorredner hat jene Gegenüberstellung vorgenommen — die eminente Bedeutung der Predilbahn, sage ich, welche man durch die heutigen Beschlüsse, jedoch, wie immer sie ausfallen mögen, gewiß vergeblich zu den Todten zu werfen hofft, ist von den berufensten Körperschaften des Reiches anerkannt worden. Ich werde nicht dabei

verweilen, daß es durch die Handelskammern von Görz, Salzburg, Innsbruck und Triest geschah, weil ich die Einwendung voraussehe, daß sie mehr oder minder, näher oder entfernter an der Sache selbst betheiligt und ihre Aussprüche daher nicht ganz unparteiisch seien; aber es geschah auch von der Handelskammer, der Hauptstadt, von der Wiener Handelskammer nach eingehender Berathung, und diese wird es doch zu ermessen vermögen, was den Handelsinteressen des ganzen Reiches frommt. Ich habe vor mir eine Petition der Olmützer Handelskammer zu Gunsten der Predilbahn, und der wird man doch ein Urtheil darüber zugestehen wollen, wessen die Industrie unserer nördlichen Kronländer bedarf.

Aber das Ueberzeugendste, was ich zu Gunsten der Predilbahn gelesen, habe ich in einer Petition der Kärntner Handelskammer gefunden, und ich gestehe offen, daß ich nur mit Mühe der Lockung widerstehe, an den Herrn Vorsitzenden die Bitte zu richten, die packendsten Stellen aus dieser Apologie der Predilbahn dem hohen Hause vorlesen zu dürfen. Die Frage hat indeß auch eine ernste politische Seite. Die Geschichte der Landschaften am Nordrande der Adria ist die Geschichte der Nebenbuhlerschaft Triest's und Venedig's. Um den erdrückenden Umarmungen des Markuslöwen zu entgehen, entfaltete Triest vor einem halben Jahrtausend das Banner der Habsburger, und bis zur Stunde hat es keinen Grund gehabt, es zu bereuen, aber auch die Habsburger nicht. Mit dem Zutritte an das Meer, mit der erschlossenen Möglichkeit der Theilnahme am großen Weltverkehre war eine der Grundlagen der zukünftigen Macht und Größe Oesterreichs gewonnen, die größten österreichischen Fürsten und Staatsmänner haben dies niemals verkannt. Lassen Sie mich einige derselben nennen, welche am Gedeihen Triest's warmen und werkthätigen Antheil genommen haben, nur die größten aus dem vergangenen Jahrhunderte, wie die unvergeßliche Kaiserin Maria Theresia und Prinz Eugen von Savoyen, aus der Neuzeit Männer, die uns Allen in frischem Angedenken sind, wie Stadion und Bruck.

Die Pontebabahn ist aber bestimmt, Venedig auf Kosten Triest's zu begünstigen. In Italien macht man kein Hehl daraus; ich habe in Händen ein Blatt der „Perseveranza“, deren damaliger Redacteur heute Minister ist, worin dies mit dürren Worten eingestanden wird, und als die Concessionirung der Pontebabahn in die italienische Kammer gebracht wurde, ward von der Rednerbühne laut verkündet, daß die Pontebabahn das Wiederaufblühen Venedigs, die Predilbahn das Gegentheil bedeute.

Unter dem Eindrucke dieser Worte fand sich das italienische Parlament bestimmt, die großen Opfer auf sich zu nehmen, welche die Pontebabahn Italien auferlegt. Deßhalb kann ich es nie und nimmermehr glauben, daß das hohe Haus heute im Gegensatze zu den alten österreichischen Traditionen unter einer von Rom erborgten Losung, deren Spitze gegen uns gekehrt ist, das Schwergewicht seines Einflusses in die Wagschale für eine Sache legen könnte, welche, einen so glänzend bewährten Patrioten sie zum Vorkämpfer hat, meinem vielleicht getrübten Auge eine fremde scheint. *(Anhaltender Beifall und Händeklatschen.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Stockert hat das Wort.

Abgeordneter **Stöckert:** Ich werde mir erlauben, ehe ich auf die Einwürfe gegen die Petition um die Pontebabahn antworte, zuerst Einiges zur Begründung der Pontebabahn vorzubringen. Ich bin dafür, daß die Straße über den Pontebapaß in eine Eisenbahn umgewandelt werde, weil ich dafür halte, daß dies die kürzeste Verbindung zwischen den Handelsgebieten von Italien und Oesterreich und zwischen der Rudolf-Bahn und dem Netze der italienischen Eisenbahnen ist. Sie führt auch zugleich über den niedrigsten Alpenpaß, den es überhaupt gibt; denn die Wasserscheide bei Seifnitz, welche der höchste Punkt der Pontebabahn sein würde, ist 2043 Schuh über dem Meeresspiegel, während z. B. der Semmering 2789 Schuh und der Paß über den Predil, nämlich die Tunnelsohle, 2350 Schuh über dem Meeresspiegel liegt. Die Vortheile, welche dem Handel Oesterreichs mit Italien aus der Abkürzung der Verkehrslinie mit der Pontebabahn zugehen würden, lassen sich am deutlichsten darnach ermessen, wenn man die Abkürzung der Linie selbst ins Auge faßt. Ich will die Entfernung der zwei Punkte an der Rudolf-Bahn mit Udine vergleichen, wo diese zwei Linien, die nach Italien aus Oesterreich führen, von der Rudolf-Bahn abzweigen; das ist einerseits die Linie von St. Valentin über Salzburg, Baiern, Innsbruck, Verona bis Udine, welche eine Entfernung von 113·2 Meilen darstellt, während die Linie über den Pontebapaß nur 66·2 Meilen Länge hätte; es wäre also für den Verkehr nach dieser Richtung eine Differenz von 47 Meilen Länge. Die zweite Eisenbahn, die über Nabresina führt, hat von Tarvis bis Udine 38·3 Meilen, während die Linie über Ponteba 12·7, also eine Abkürzung um 25·6 Meilen hat, wie schon der Vorredner Herr Syz hervorgehoben hat.

Wenn man nun diese geringere Abkürzung ins Auge faßt und die Kosten der Fracht per Centner und Meile mit $1\frac{1}{2}$ Kreuzer annimmt, so beträgt schon der Frachtunterschied 3 Kreuzer, welcher dem Handel zwischen Oesterreich und Italien zugute kommen könnte.

In früherer Zeit hat man auf den Handel mit Italien großen Werth gelegt, dieser Handel hat aber fast vollständig aufgehört, seitdem Italien mit Deutschland und Frankreich, welche zwei Länder mit uns dorthin im Handel concurriren, mit Eisenbahnen verbunden worden ist. Welch' hohen Werth diese beiden Länder auf den Handel mit Italien legen, sieht man daraus, daß man in Frankreich die hohen Kosten des Tunnels über den Mont Cenis, welcher bisher durch die Kosten der Durchstollung beispiellos in seiner Art ist, nicht gescheut hat; für Deutschland selbst hat Oesterreich die zweckmäßigste Eisenbahnverbindung, die über den Brenner gebaut, welche Deutschland gegen Oesterreich im Handel mit Italien außerordentliche Vortheile einräumt. Deutschland ist aber mit diesem Vortheile noch nicht zufrieden gewesen, sondern trachtet durch die Bahn über den St. Gotthardt, welche es sehr lebhaft unterstützt, eine zweite Verbindung durch die neutrale Schweiz sich zu verschaffen, damit sein Handel gegen alle Eventualitäten sichergestellt sei. Ich glaube, daß die Alpenländer gewiß berechtigt sind, den Wunsch auszusprechen, daß auch ihre Länder mit Italien durch eine Eisenbahn in Verkehr gesetzt werden. Die bis jetzt dahin führenden zwei Linien sind, wie ich erwähnt habe, nicht die zweckmäßigsten, während uns nur eine Route von 12·7 Meilen von unserem natürlichen Absatzgebiete scheidet. Begründet dürfte der Wunsch nach einer Eisenbahnverbindung, welche auf dem kürzesten Wege dahin führt, auch deßhalb sein, wenn man bedenkt, daß entlängs der Grenze auf der Strecke zwischen Cormons und Ala, die 42·8 Meilen lang ist, nicht eine einzige Eisenbahnverbindung mit Italien besteht.

Ich werde nun auf einige Einwendungen gegen die Pontebabahn selbst zu antworten mir erlauben.

Es wurde gesagt, daß die Interessen Triest's durch eine Eisenbahn über den Pontebapaß geschädigt würden. Es läßt sich dieser Einwurf nach zwei Richtungen hin auffassen, erstens einmal, daß vielleicht der Handel von Triest nach Venedig abgelenkt werden würde, und zweitens, weil man glaubt, daß durch das Zustandekommen der Pontebabahn einer der Hauptgründe hinwegfiele für das Zustandekommen der Predilbahn. Eine Schädigung des Handels von Triest wäre nun nur denkbar, wenn die Linie nach Triest über Ponteba länger würde, als die nach Venedig. Allein es hat schon der Herr Abgeordnete Syz in dieser Beziehung erwähnt, daß dies nicht der Fall ist, indem selbst die Strecke nach Triest um 8·4 Meilen verkürzt wird, und die Entfernung nach Triest um 7·4 Meilen geringer wäre, als nach Venedig. Ich kann aber auch nicht glauben, daß eine Ablenkung des Handels von Triest nach Venedig stattfinden könnte, weil beide Handelsplätze gewisse natürlich abgegrenzte Verkehrsgebiete haben, über die hinaus der Verkehr sich nicht pressen läßt.

Die Verhältnisse von Venedig in der Richtung gegen Westen sind so überwiegend vortheilhaft gegen die Verhältnisse von Triest, daß Triest den Handel gegen Nordwesten mit Venedig nicht aufnehmen könnte, selbst nach Herstellung der Predilbahn, weil der Weg von Triest zum Brenner immer noch 10 Meilen länger wäre, als von Venedig.

Also nach dieser Richtung hin kann keine Ablenkung des Handels stattfinden, weil der Handel schon diese Richtung genommen hat, und weil durch keine Bahn, weder durch die Predil-, noch durch die Pontebabahn, diese Verhältnisse zu Gunsten Triest's geändert werden könnten. Seine Excellenz Herr Baron Kellersperg hat erwähnt, daß die theueren Frachtkosten Ursache sind, warum der Handel über Triest und überhaupt unser Absatz aus Oesterreich bedeutend gelitten hat. Ich stimme mit dieser Anschauung vollkommen überein und finde eben darin den Hauptgrund, daß die Pontebabahn hergestellt werden müsse, um die Frachtkosten zu vermindern. Der Antrag Seiner Excellenz des Baron Kellersperg, die Austragung der Frage zu verschieben, bis überhaupt das versprochene Programm über die Eisenbahnvorlagen eingebracht sein wird, scheint mir außerordentlich bedenklich, denn wenn er auch dahin gerichtet zu sein scheint, daß man sich in der Entscheidung dieser Eisenbahnfrage nach keiner Richtung hin binde, glaube ich, daß gerade, wenn diesem Antrage zugestimmt würde, man sich binden würde, denn faßt man die Laaker Linie ins Auge, so muß jedenfalls, glaube ich, die Pontebalinie gebaut werden, denn mit der Laaker Linie läßt sich die Verbindung nach Italien nicht anders denken, als eben mit der Pontebabahn.

Einen Gegensatz zwischen der Pontebabahn und Predilbahn finde ich nur dann, wenn man die Predilbahn ins Auge faßt und die Verbindung nach Italien über Caporetto nach Udine bewerkstelligen würde.

Durch die Leitung des Verkehres nach Italien über den Predil und von Caporetto nach Udine würde der Verkehr dahin sehr benachtheiligt, weil die Höhe über den Predil, der um 503 Fuß höher als Saifnitz ist, mit dem ganzen Verkehr unnützerweise überstiegen werden muß, um wieder auf die Höhe zu gelangen, wo sie bereits bei Saifnitz angelangt war. Nachdem am Predil die Steigung mit 1 zu 40 in dem von der Generalinspection verfaßten Projecte angenommen wurde, so ergibt sich damit eine Strecke von 40.240 Fuß Länge, im Gefälle 1 zu 40, welche zurückgelegt werden müßte, damit man auf eine solche Höhe ankomme, wie sie bei Saifnitz ist, wenn man mittelst der Pontebabahn den Verkehr nach Italien leitet.

Daß solche Gefällsverhältnisse überhaupt außerordentlich schwierige Betriebsverhältnisse nach sich ziehen müssen, ist leicht erklärlich. Ich erlaube mir nun einen Vergleich; während man von Tarvis nach Ponteba nur niedrige Alpenpässe zu überschreiten hat, wo die sanftesten Gefällsverhältnisse vorhanden sind, wie ich mir später nachzuweisen erlauben werde, würde, im Falle man den Verkehr über den Predil und Caporetto leiten wollte, man den Predilpaß übersteigen müssen, und ich erlaube mir zurückzukommen auf das, was ich früher angegeben habe, demgemäß die Differenz zwischen Saifnitzwasserhöhe und der Tunnelsohle 503 Fuß beträgt; es müßte also die ganze Fracht unnützerweise 503 Fuß hinauf und wieder herabgeschleppt werden, und ich bitte nun, einen Vergleich zu ziehen zwischen den Gefällsverhältnissen auf der Linie über den Predil und auf der Linie über den Pontebapaß.

Gemäß des Längeprofiles der italienischen Regierung und jenem der Rudolf-Bahn für die österreichische Strecke ist die stärkste Steigung auf der Pontebabahn bloß mit 1 zu 50 beantragt in der Länge von 6790 Meter. Nach dem Längsprofile, welches von der k. k. Generalinspection veröffentlicht wurde, sind auf der Predilbahn beantragt 28.705 Meter in der Steigung von 1 zu 40, 11.610 Meter mit der Steigung von 1 zu 45, es stehen somit 6790 Meter mit 1 zu 50, 40.315 Meter mit 1 zu 40, 1 zu 45 gegenüber. Ich glaube hieraus keine weiteren Schlußfolgerungen über die Betriebsschwierigkeiten ziehen zu sollen und bemerke noch, daß auf der Pontebabahn Tunnele in der Länge von 966 Meter, bei der Predilbahn von 8023 Meter Länge projectirt sind. *(Rufe: Hört! Hört!)*

In demselben Verhältnisse wie die Bauschwierigkeiten stehen auch die Baukosten. Daher kommt es, daß auf der italienischen Linie von Seite der italienischen Regierung 20.000 Lire per Kilometer garantirt sind, was ungefähr per Meile einen Zinsenbetrag von 61.000 fl. ausmacht.

Die Baukosten auf der Strecke von Tarvis nach Görz, wenn ich nur diese Strecke allein ins Auge fasse und dabei die Kostenvoranschläge zur Grundlage nehme, welche die k. k. Regierung selbst veröffentlicht hat, sind mit 26 Millionen projectirt. Wenn wir nun eine vierjährige Baudauer in Aussicht nehmen und die Geldbeschaffung mit 80 Percent berechnen, so ergibt sich mit den Intercalarzinsen ein Anlagecapital von $39\frac{1}{2}$ Millionen, also per Meile 2,724.000 fl. Anlagecapital, deren Verzinsung 136.000 fl. per Meile erfordert.

Daß solche Baukostenverhältnisse in den Tarifen ihren Ausdruck finden müssen, ist außer Zweifel, und wenn ich nur einen Zuschlag für die Tarife gleich der halben Länge als maßgebend annehme, wie er nach den Normen in Oesterreich stets für alle Strecken bei Bahnen, bei welchen eine Steigung von 1 zu 40 vorkommt, angenommen wird und welche darin ihren Grund findet, weil bei einer solchen Steigung ein zweites Geleise angelegt werden muß, so ergibt sich daraus ein bedeutender Zuschlag. Indem Steigungen von 1 zu 40 auf der Linie Caporetto bis Tarvis in der Länge von sieben Meilen vorkommen, stellt sich hieraus für die Linie über den Predil ein Zuschlag von $3\frac{1}{2}$ Meilen für die Tarife länger heraus.

Es wird behauptet, die Predillinie sei die kürzeste Linie zwischen Triest und dem Nordwesten. Nach der Luftlinie gemessen wäre dies der Fall, aber für den Verkehr kann dies nicht so genommen werden, daß man nach der Luftlinie mißt, sondern man muß die Betriebsschwierigkeiten mit in Rechnung ziehen, also für den Predil mindestens einen Betriebszuschlag von $3\frac{1}{2}$ Meilen machen, wodurch die Linie bedeutend länger erscheint.

Wollte man nun den Verkehr zwingen, die Linie über den Predil und nicht über Ponteba zu verfolgen, so würde die Linie auch für den Verkehr nach Italien bedeutend gegen jene verlängert, welche zwischen Tarvis und Ponteba liegt. Gegenwärtig ohne Zuschlag bemessen, ist die Entfernung von Tarvis nach Udine $12\frac{7}{10}$ Meilen, denn die Länge der Strecke über den Predil bis Caporetto beträgt sieben Meilen, von Caporetto nach Udine sechs Meilen, also 13 Meilen; somit würde diese Strecke schon nach der Luftlinie $\frac{1}{2}$ Meile länger sein als die Pontebabahn. Nimmt man aber Rücksicht auf die Zuschläge wegen der Steigung 1 zu 40, so kommen $3\frac{1}{2}$ Meilen dazu, daher ist diese Strecke jedenfalls vier Meilen länger, als die Strecke über den Pontebapaß anzuschlagen ist.

Dabei ist nicht zu übersehen, daß am Predil im Winter außerordentlich viele Betriebsstörungen vorkommen werden. Denn es ist bekannt, daß am Predil die häufigsten Niederschläge vorkommen, welche selbst in Kärnten, das an Niederschlägen so reich ist, ihres Gleichen nicht haben. Es ist bekannt, daß diese Niederschläge am Raubersee jährlich 54 Zoll betragen.

Die Verhältnisse längs der Pontebabahn bieten doch nicht derartige Schwierigkeiten, wenngleich auch dort Bauhindernisse in großer Anzahl vorkommen.

Ich glaube, wenn das ho e Haus dem Antrage Seiner Excellenz des Herrn Baron Kellersperg zustimmen und die Frage vertagen wollte, so würde man damit schon in der Predilfrage selbst einen Schritt vorwärts thun, und so sehr damit erzweckt wird, daß man in dieser Angelegenheit nicht präjudicire, so würde man sich gerade dadurch schon für die Predilbahn binden; diese Frage erscheint mir sehr wichtig für Triest und für ganz Oesterreich bezüglich der großen Baukosten, welche die Bahn in Anspruch nehmen wird, indem selbe nach den Anträgen der kaiserlichen Regierung und nach den Voranschlägen, welche vorliegen, mit Berechnung der Zuschläge und der Intercalarzinsen und der Kosten der Geld-

beschaffung auf 56½ Millionen geschätzt werden müssen.

Ich glaube, daß man in einer solchen Frage nur mit der größten Vorsicht vorgehen müsse. Ebenso soll man aber die Frage der Pontebabahn nicht so weit hinausschieben, bis man sich über die Frage, ob Laak- oder Predilbahn, orientirt haben werde, denn diese Linien stehen in gar keinem natürlichen Zusammenhange mit der Pontebabahn. Die Pontebabahn muß unter allen Umständen gebaut werden. Es ist nicht wahrscheinlich, daß man sich von Seite Oesterreichs wird der Verpflichtung entziehen können, diese Bahn zu bauen. Denn nachdem die italienische Regierung den Bau auf ihrer Seite bereits in Angriff genommen hat, so würde doch gewiß die italienische Regierung sich weigern, eine zweite Linie zu bauen und neuerdings sich die Auslagen für den Bau einer Bahnstrecke von fünf Meilen aufzuerlegen und damit eine weit ungünstigere Linie zu erreichen, als es jene über den Pontebapaß ist.

Ein Haupteinwand, der dagegen gemacht wurde, daß man mit den Einleitungen für den Bau jetzt schon beginnen solle, liegt darin, daß man sagt, in Italien gehe der Bau außerordentlich langsam vorwärts und es werden Jahre vergehen, ehe der Bau so weit vorgeschritten sein würde, daß auch Oesterreich den Bau der anschließenden Bahn in Angriff nehmen müßte.

Es ist wohl wahr, daß dies der Fall ist, aber ich möchte behaupten, daß gerade die Verzögerungen von italienischer Seite theilweise ihren Grund in dem Bedenken finden, das man bei uns bisher immer gegen die bezüglichen Einleitungen gezeigt hat, wodurch Italien die Befürchtung hat, daß österreichischerseits die Pontebabahn nicht beabsichtigt wird, sondern daß der Anschluß an Italien von Caporetto nach Udine bezweckt wird. Eine andere Ursache liegt darin, daß die Concession italienischerseits an die Südbahn vergeben wurde. Es ist kein Zweifel, daß es im Interesse derselben nicht liegt, daß die Pontebabahn zustande kommt. Denn es ist unzweifelhaft, daß nach dem Zustandekommen dieser Bahn ein großer Theil des Verkehres, der gegenwärtig auf ihren langen Linien, die durch Tirol und Steiermark nach Italien führen, sich bewegt, sich dieser kürzeren Verbindung zuwenden wird, wodurch die Einnahmen der Südbahn geschmälert würden; wenn man erwägt, wie leicht es der Südbahngesellschaft in Oesterreich wird, sich ihren Verpflichtungen zu entziehen, wenn selbe nicht in ihrem Vortheile liegen, so kann man sich leicht denken, daß es ihr auch in Italien gelingen wird, sich ihren Verpflichtungen zu entziehen, und daß unsere Zögerung in der Pontebabahnangelegenheit für sie nur ein sehr erwünschter Vorwand sein wird, auch den Bau auf italienischer Seite zu verzögern. *(Bravo!)* Es wurde ferner gesagt, daß die Pontebabahn keine wirthschaftliche Bedeutung für Oesterreich habe, und daß der Verlust des Eisenmarktes in Italien weniger darauf beruhe, daß wir keine zweckmäßigen Verkehrsverbindungen haben, sondern darin, daß unsere Werke in Steiermark und Kärnten mit Bestellungen überhäuft sind und daher nicht einmal dem inländischen Bedarfe genügen können. Ich glaube, der Schmerzensschrei über die Nothlage der Eisenindustrie in Kärnten ist schon so oft in diesem hohen Hause gehört worden, daß es nicht nothwendig ist, darauf hinzuweisen, wie sehr nothwendig diese Eisenbahnverbindung ist, um uns in Italien Absatz zu verschaffen; denn die Differenz der Frachtkosten von 38 Kreuzer per Centner dürfte genügen, um uns wieder concurrenzfähig gegenüber Deutschland und Frankreich zu machen.

Ich kann daher den Ausschußantrag nur auf das Wärmste unterstützen, weil damit eben allen jenen Uebelständen abgeholfen werden soll, an welchen der Verkehr nach Italien gegenwärtig leidet. *(Beifall. — Während dieser Rede übernimmt der Präsident wieder den Vorsitz.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Teuschl hat das Wort.

Abgeordneter **Teuschl:** Indem ich zu dem vorliegenden Antrage das Wort ergreife und mir erlauben werde, die Ursachen zu begründen, welche mich leiten, gegen denselben Stellung zu nehmen, will ich sogleich die bestimmte Erklärung vorausschicken, daß ich von keinerlei Voreingenommenheit gegen irgendein berechtigtes Interesse erfüllt bin und daß ich der Meinung eines Jeden, wenn ich derselben auch kritisirend begegnen werde, volle Achtung entgegenbringe, daß ich Niemanden verletzen oder wegen seiner Ansicht auch nur tadeln möchte, sondern daß ich die Sachlage an sich selbst und nur diese allein vor Augen habe.

Es ist für mich gerade keine erfreuliche Aufgabe, welche ich mit der Bekämpfung des Antrages erfülle, denn einerseits ist derselbe das Ergebniß der Berathungen des vom hohen Hause gewählten Eisenbahnausschusses, und andererseits wird die Vertheidigung von einem Herrn Abgeordneten geführt, dessen Begabung und verdienstvolles Wirken — ich möchte sagen — das Bürgerrecht der Autorität in diesem hohen Hause erlangte, wodurch dem Antrage an sich selbst das Relief der scheinbaren Richtigkeit bereits verliehen ist.

Wie die lebhafte Discussion zeigt, steht das Bedeutungsvolle diesem Antrage an der Stirne geschrieben, denn es handelt sich um einen Gegenstand des Communicationswesens, welcher keiner anderen Angelegenheit im Staatsleben an Wichtigkeit nachsteht. Von der Zeit angefangen, wo das Saumpferd den ersten Waarenballen über Feld und Berge trug, wo das erste Boot gezimmert wurde,

um am Gestade des Meeres hinzufahren, kommt in der Culturentwicklung der menschlichen Gesellschaft unablässig das Bestreben zum Ausdrucke, die Verkehrswege zu verbessern und in den zur Transportleistung bestimmten Mitteln die ersprießlichsten Hebel für die Erschließung und Fortbildung des geistigen und materiellen Wohlbefindens zu erblicken.

Die Geschichte bis zur Gegenwart lehrt uns mit unumstößlichen Thatsachen, daß es keinen Staatsmann und keinen Politiker, keinen Eroberer und keinen Friedensfürsten von Bedeutung jemals gegeben, der nicht sein ganzes Augenmerk, seine ganze Kraft und sein ganzes Streben auf die Vervollständigung der Straßen seines eigenen Landes verwendete. Auf den Communicationswegen beruht ja die Achse des großen Schwungrades, welches das ganze Verkehrsleben in Bewegung setzt und aus einer mehr oder minder richtigen Anlage und Verzweigung derselben erfließt sodann die Befähigung für die productive Gütererzeugung der Bevölkerung und für die Antheilnahme am Waarenaustausche auf provinziellem und internationalem Gebiete des Bedarfes, des Absatzes und der Handelsbewegung. Was kann es daher Natürlicheres und Folgerichtigeres geben, als daß in der Gegenwart, wo durch die Benützung des Dampfes der Land- und Wassertransport eine so einschneidende Umgestaltung erfahren hat, die Fürsorge für die richtige Anlage der Verkehrswege eine erhöhte Bedeutung gewinnt und daß es zu den heiligsten Pflichten der Regierung und der gesetzgebenden Factoren gehört, der nationalen Thätigkeit die besten Communicationsmittel zu sichern? Es wird ja nicht geleugnet werden können, daß durch eine verfehlte Anlage einer Eisenbahn der Verkehr aus seinem natürlichen Geleise gebracht wird, blühende Orte an ihrer Entwicklung gehemmt werden und der Handelszug öfters nach solchen Richtungen abgedrängt wird, wo entweder aus Mangel der drei Factoren: Natur, Capital und Arbeit die Verkehrsstraßen nicht ausgenützt werden, oder wo sich thätige, einem anderen Staatsverbande angehörende Nachbarn jener Vortheile bemächtigen, welche man im eigenen Lande übersehen will.

Von diesem Standpunkte ausgehend, ist es gewiß ein berechtigtes Verlangen, daß bei der Anlage von Eisenbahnen die Interessen der gesammten Bevölkerung berücksichtigt werden sollen und daraus fließt mit logischer Richtigkeit, daß die Einfügung irgend einer Verbindungslinie nicht an sich selbst gerade ins Auge zu fassen ist, sondern daß die daraus entspringende Wirkung, Ziel und Zweck, der Nachtheil der einen, der Vortheil der anderen auf der Grundlage des Nützlichkeitsprincipes in der staatsökonomischen, politischen und privatwirthschaftlichen Beziehung streng geprüft und daß die Interessenharmonie der Gesammtheit nicht verletzt werde. Es lebt in mir die Ueberzeugung, daß durch den Bau der Pontebabahn ohne eine gleichzeitige Fortsetzung der Kronprinz Rudolf-Bahn an der Küste ein ökonomischer und politischer Fehler begangen werde, und diese Behauptung, die ich mir hiermit auszusprechen erlaube — das hohe Haus hat das Recht darauf — die werde ich zu beweisen haben.

Zunächst wende ich mich zu dem Berichte, worin in erster Linie auf die aus dem Vertrage fließenden völkerrechtlichen Verpflichtungen hingewiesen wird, nachdem im Friedensvertrage vom 3. October 1866 die vertragschließenden Theile zur Errichtung neuer Linien, die die gegenseitigen Verkehrsverhältnisse begünstigen, verpflichtet sind, und weil ferner bei der am 11. November 1866 abgeschlossenen Handels- und Zollconvention im Schlußprotokolle die ausdrückliche Bedingung aufgenommen worden ist, daß die vertragschließenden Theile sich verpflichten, gegenseitig in ihrem respectiven Gebiete den Bau derjenigen Eisenbahnstrecken zur directen Verbindung der österreichischen mit den italienischen Eisenbahnlinien und umgekehrt zu begünstigen und zu concessioniren, welche von einer der beiden Mächte bis zur Grenze bei Primolano auf der einen Seite und bis zur Grenze Friauls bei Ponteba auf der anderen Seite concessionirt oder gebaut würden, mit der Bedingung jedoch, wie sie bereits früher erwähnt wurde.

Ueber die Verpflichtung wegen Einhaltung der Staatsverträge besteht eine reichhaltige Literatur. Dieselbe war schon Gegenstand vielfachen Streites zwischen Männern der Politik und des Wissens, und die Meinungen gehen weit auseinander. Die Einen vertheidigen die Enthebung von der eingegangenen Verpflichtung einfach wegen Benachtheiligung der Gesammtinteressen und die Anderen verlangen die unverbrüchliche Einhaltung des gegebenen Wortes bis zur starrsten Consequenz des Unterganges.

Ich werde mir nicht anmaßen, zur Vermehrung des Materials dieser Streitfrage dem hohen Hause meine Meinung näher darzulegen.

Im praktischen Lebenslaufe wird dieselbe trotz aller Gelehrsamkeit immer nur mit Bezug auf die Machtstellung gelöst, welche die Contrahenten im gegebenen Momente zu einander einnehmen, wovon uns, ohne weiter zurückzugreifen, der rücksichtslos zerrissene Züricher Vertrag ein ebenso lehrreiches Beispiel liefert, wie nicht minder das stolz und unbekümmert über den Pariser Frieden hinwegschreitende Rußland in Ansehung der ihm auferlegten Beschränkung seiner Machtentfaltung im schwarzen Meere.

Was aber, von solchen Verhältnissen abgesehen, ganz zweifellos ist, besteht in der Voraussetzung, daß die Verpflichtungen für beide Theile bindend sind und daß eine Verletzung von der einen Seite dem anderen Partner das Recht der Retorsion zuerkennt.

Fragt man sich nun, wie die Bedingungen der Zollconvention eingehalten werden, so leuchtet uns

die Thatsache entgegen, daß von Seite Italiens an derselben manche Verletzung vorgenommen wurde, die, allerdings mit dem Scheine einer gewissen Berechtigung umgeben, dennoch eine Umgehung der Vertragsbedingungen in sich schließen und das österreichische Interesse aufs Tiefste schädigen.

Der flagranteste Fall betrifft den Artikel Spiritus. Im Zoll- und Handelsvertrage ist hierfür ein Eingangszoll von 10 Francs in Gold per Hectoliter festgesetzt. Im Jahre 1870 hat die italienische Regierung einen Zusatzzoll angenommen, welcher 20 Lire per Hectoliter von 78grädigem Sprit nach dem Alkoholometer Gay-Lussac's, das ist ein Verhältniß von circa 26 Centimes per Grad und Hectoliter, ergibt, wodurch sich der Zoll auf 30 Lire per Hectoliter stellt. Im Jahre 1874 und in Kraft tretend mit dem 1. Jänner 1875 wurde dieser Zuschlag von 26 Centimes per Grad auf 30 Centimes per Grad erhöht, was gegenwärtig einem Zuschlage von 23 Lire 40 Centimes oder mit Rücksicht auf den früheren Zoll von 10 Lire, zusammen 33 Lire 40 Centimes, anstatt der ursprünglich bedungenen 10 Francs per Hectoliter entspricht.

Es wird von Seite der italienischen Regierung die Erhöhung dieses Zolles dadurch entschuldigt und motivirt, daß die Spritfabrication im eigenen Lande um denselben Betrag mehr besteuert wurde. Wer aber der Wahrheit nachforscht, wird genau finden, daß die italienische Spritfabrication in der Periode des ersten Zuschlages im Abmachungswege nur 4 Lire per Hectoliter mehr zu zahlen hatte und daß jetzt im gegebenen zweiten Falle bei der präsumirten Alkoholausbeute im Monatsabonnement eine Erhöhung von 8 Lire eingehoben wird, was im Verhältnisse zum Zollaufschlage von 23 Lire 40 Centimes durchaus nicht die Parität derjenigen Ziffer ist, welche die italienische Regierung eigentlich einzuheben berechtigt wäre.

Ein zweiter Fall kommt seit einigen Jahren zu wiederholten Malen vor, und zwar ist dies die Abschließung des Grenzverkehres gegenüber Triest für alle thierischen Producte mit Hinweisung darauf, daß in Oesterreich die Viehseuche herrscht. Ich gebe die Berechtigung ganz gewiß zu, daß von Seite Italiens bei Wahrnehmung der Seuche die Grenze abgeschlossen wird. Man muß jedoch diese Sanitätsvorsichtsmaßregeln nicht soweit erstrecken, daß sich daraus die Vermuthung wachrufen läßt, es wolle eigentlich damit nur seinen Hafen Venedig begünstigen, und das ist in der That der Fall. In demselben Momente, in welchem ich mir die Freiheit nehme, zum hohen Hause zu sprechen, tritt der Fall ein, daß Schafwolle über Udine weder importirt noch im Transitoverkehr über Italien gesendet werden kann; aber über Venedig kann dieselbe vollständig frei eingehen, auch wenn sie als österreichische Provenienz von Triest kommt. *(Rufe: Hört!)* Das ist ein Fall, den ich mir hiermit öffentlich auszusprechen erlaube und hiergegen keinen Widerspruch erfahren werde.

Wer daher nicht einer willkürlichen Auslegung der Vertragsrechte Raum gibt, der wird es als eine staatsmännische Auffassung unserer Regierung erkennen, ja dieselbe sogar dazu verpflichten, daß der Bahnanschluß gegen die italienische Grenze nicht früher zur Lösung komme, bevor über die Erneuerung des Handelsvertrages Bestimmungen getroffen werden; am allerwenigsten soll aber die Bedingung aufgegeben werden, daß bei Erbauung dieser Linie den Staatsfinanzen keine Opfer auferlegt werden. Zur Vermeidung jeder Begriffsverwirrung ist es überhaupt wichtig, den Friedensvertrag von der Zoll- und Handelsconvention vollständig zu trennen. Denn es ist total unrichtig, daß die um sechs Monate früher als die Zollconvention zustande gekommene Concession der Rudolf-Bahn bereits den Bau der Pontebabahn in Aussicht genommen habe. Der Bericht des verehrten Eisenbahnausschusses enthält überhaupt in dieser Beziehung eine sehr bemerkenswerthe Unrichtigkeit, die wahrscheinlich nur einem Uebersehen zuzuschreiben ist; denn ich glaube wohl nicht annehmen zu dürfen, daß der verehrte Herr Berichterstatter die Beweisführung auf Grund einer Urkunde durchzuführen gedenkt und den Text der Urkunde nur theilweise anführt.

Das Letztere würde, glaube ich, einer Irreführung gleichkommen, denn nur aus dem vollen Wortlaute des Artikels läßt sich eine richtige Interpretation der Sache darlegen. Wenn man aber die Sätze trennt oder nur Theile davon anführt, so wird Sinn und Bedeutung geändert, und es kommen Folgerungen zu Tage, die mit der Wahrheit im Widerspruche stehen.

Der Bericht des Ausschusses sagt unter Anderem *(liest)*: „Daß aber unter diesen Linien von der kaiserlichen Regierung ganz vorzüglich die Pontebabahn verstanden wurde, beweist wohl zur Genüge der Umstand, daß in der wenige Wochen später für den Bau und Betrieb der Kronprinz Rudolf-Bahn erflossenen Concessionsurkunde vom 11. November 1866 (R. G. Bl. Nr. 142) im §. 2 den Concessionären auch die Verbindlichkeit auferlegt wurde, auf Verlangen der Staatsregierung eine Eisenbahn bis zur Reichsgrenze in der Richtung gegen Udine herzustellen."

Nun heißt es aber, laut des vor mir liegenden Reichsgesetzblattes in Betreff der Concessionsurkunde der Rudolf-Bahn folgendermaßen *(liest)*: „§. 2. Die Concessionäre verpflichten sich, auf Verlangen der Staatsverwaltung folgende Eisenbahnen herzustellen: a) von St. Valentin bis zum Anschlusse an die von Prag nach Gmünd projectirte und concessionirte Strecke der Franz Josef-Bahn; b) von Villach (nach Wahl der Staatsverwaltung) nach Triest oder einem anderen Küstenpunkte, mit Einschluß

einer Linie bis zur Reichsgrenze in der Richtung gegen Udine."

Wenn nun Wort und Bestimmung irgend eine Bedeutung haben, so geht aus diesem Texte der Urkunde klar und deutlich hervor, daß die Concessionäre der Rudolf-Bahn gar kein Recht haben, eine einseitige Bewilligung für den Bau der Pontebabahn zu verlangen, weil dieselbe bekanntermaßen — und geographisch wird dies nicht in Abrede gestellt werden können — direct nach Italien führt, was nach der Concessionsurkunde nicht gestattet ist. Wenn die Concessionsurkunde der Kronprinz Rudolf-Bahn als Beweismittel herangezogen werden soll, so müßte es eigentlich im Berichte heißen: „Daß aber unter diesen Linien von der kaiserlichen Regierung ganz vorzüglich die Pontebabahn nicht gemeint war, geht aus dem Umstande hervor, daß in erster Reihe eine Eisenbahn von Villach nach Triest nach Wahl der Staatsverwaltung zu bauen wäre und von derselben eine Abzweigung in der Richtung gegen Italien herzustellen ist."

Das verstehe ich aus der Concessionsurkunde.

Es wird uns freilich gesagt, daß die Linie Tarvis-Ponteba selbst mit einer Zinsengarantie dem Staate keine Opfer auferlegen würde, weil dadurch die von Seite der Staatsverwaltung an die Kronprinz Rudolf-Bahn abzugebende jährliche Subventionsquote herabgemindert würde.

Es ist allerdings ganz zutreffend, daß die Kronprinz Rudolf-Bahn ohne deren Ausbau bis zu ihrem natürlichen Ausgangspunkte, nämlich bis zur Küste, niemals ein lebensfähiges Unternehmen sein wird. Sehr befremdend klingt es jedoch, daß diese Argumente nur für den Bau der Pontebabahn herausgeholt werden, während sie bei früheren Gelegenheiten, wo es sich um die Fortsetzung der Rudolf-Bahn bis Triest handelte, gar nicht in Betracht kamen.

Am allerwenigsten kann aber damit ein Zurückgreifen auf die Verpflichtung Oesterreichs aus dem Handelsvertrage abgeleitet werden, weil die vertragenden Theile laut des Wortlautes der Convention nur allein die finanziellen Opfer bezüglich der Anschlußlinie im Auge haben konnten, und weil es jedenfalls ein privat- und staatsrechtliches Novum wäre, die Leistungspflicht für ein gegebenes Versprechen auch noch über die Anspruchsbefähigung des Mitbetheiligten hinaus ausdehnen zu wollen. Wer es liebt, eine Entscheidung gegen eine jede Berechtigung oder trotz derselben herbeizuführen, wird allerdings um eine Interpretation nicht verlegen sein:

„Mit Worten läßt sich trefflich streiten — mit Worten ein System bereiten."

Wenn der Ausschußbericht ferner sagt, daß die Pontebabahn nicht nur im italienischen, sondern auch im österreichischen Interesse gelegen sei, so muß ich in Uebereinstimmung mit dem, was meine Gesinnungsgenossen bereits ausgesprochen haben, diesem Letzteren auf das Entschiedenste widersprechen. *(Unterbrechung links.)* — Ich bitte mich nicht zu unterbrechen.

Die ökonomische Sophistik, die es auch gibt, zielt wohl jedesmal darauf hin, dasjenige Sonderinteresse, dem gerade das Wort geredet werden soll, als Gesammtinteresse hinzustellen; es wird mir daher auch gestattet sein zu untersuchen, ob der Ausspruch, daß die Pontebabahn im österreichischen Interesse gelegen sei, auf Wahrheit beruht.

Unter Oesterreich verstehe ich immer alle Theile des gesammten Reiches, und wenn eine wichtige Provinz und die damit zusammenhängenden Interessen des nationalen großen Außenhandels geschädigt werden, so muß dies nicht als eine Nutzbarmachung, sondern als eine Beeinträchtigung der österreichischen Interessen angesehen werden. Es wurde auch der Vortheile gedacht, welche die Brennerbahn den deutschen Interessen zuweist, ich nehme dieses Argument aber vollständig für meine eigene Angelegenheit in Anspruch, denn keine Provinz leidet an dem Verkehre der Brennerbahn so sehr wie Triest, und keine Handelsthätigkeit empfindet die Nachtheile der Brennerbahn oder vielmehr die Vortheile, welche dieselbe Italien zuwendet, mehr, als wie der Großhandel und die transmaritime Verbindung der Küste. Werfen Sie nur einen Blick auf die Karte und Sie werden finden, wie nöthig es ist, die Entfernungshindernisse zu beseitigen, die uns gegenüber den italienischen Plätzen den Weg nach dem Centralhandelsplatze Europas verwehren; Sie werden aber auch finden, daß die im Berichte angeführte Hinweisung auf die Vortheile der Pontebabahn für die nördlichen Länder nicht glücklich gewählt ist, und daß es am allerwenigsten der Zuckerexport ist, welcher daraus Vortheile ziehen könnte.

Es werden da Ziffern angeführt, deren Beweiskraft ich nur dann gelten lassen kann, wenn auch die Handelsbewegung Triest's damit in Verhältniß gezogen wird. Das Sammeln von statistischem Material für einen bestimmten Zweck oder zur Begründung eines theoretischen Satzes, oder einer praktischen Forderung, darf mit der Sache, um welche es sich handelt, nicht im Widerspruche stehen, und am allerwenigsten dürfen Facta übersehen werden, welche das Gegentheil von dem beweisen würden, was man anzunehmen geneigt ist.

Die österreichische Zuckerindustrie ist eigentlich erst seit dem Jahre 1865 in großem Maßstabe exportfähig und gerade Triest ist einer der größten und bedeutendsten Abnehmer von österreichischen Raffinaten, und ich bitte jene Herren, welche in diesem hohen Hause anwesend sind, und die sich mit Zuckergeschäften beschäftigen, mich, falls dies nicht richtig ist, zu widerlegen.

Die Ausfuhr nach Triest betrug

im Jahre 1864 . .	16.316	Centner,
„ „ 1865 . .	39.563	„
„ „ 1866 . .	103.339	„
„ „ 1871 . .	272.900	„

Die hohen Preise Frankreichs und auch die in Aussicht stehende Aufhebung des Freihafens von Venedig waren speciell die Gründe der außergewöhnlichen hohen Exportziffer in diesem Jahre, und man kann überhaupt auch die Rübenernte, die über Preis und Quantität des Zuckers entscheidet, nicht außer Berechnung lassen.

Im Jahre 1873 betrug die Ausfuhr nach Triest 225.000 Centner gegen die angeblich nach Italien gezogenen 150.000 Centner aus Deutschland, und es ist somit ganz gewiß klar gestellt, daß Triest eine Absatzbefähigung für Zucker aus Oesterreich in vollstem Maße besitzt und daß es nur richtiger Communicationsmittel bedarf, um einen noch viel glänzenderen Aufschwung zu nehmen. Ich habe mir erlaubt zu sagen „angeblich 150.000 Centner", welche im Berichte als aus Deutschland nach Italien ausgeführt stehen, weil ich es mir durchaus nicht erklären kann, daß aus Deutschland nach Italien 150.000 Centner Zucker exportirt wurden. Ich kann hiefür keinen apodiktischen Beweis liefern, weil mir die Ausfuhrziffern aus Deutschland fehlen, aber aus dem Umstande, daß Deutschland seit einer langen Reihe von Jahren höhere Zuckerpreise hat als Oesterreich, ist es mir gar nicht erklärlich, daß Deutschland nach Italien Zucker schicken kann, umsoweniger, als die Ausfuhrsliste Oesterreichs nach Deutschland eine Ziffer von 117.000 Centner Raffinat ausweist und bei dem Umstande, als in den Zollvereinsstaaten ein Eingangszoll von fünf Thalern per Zollcentner zu bezahlen ist und die Restitution, die Oesterreich beim Zuckerexport erstattet, den deutschen Eingangszoll nicht deckt, es daher nicht stimmt, daß süddeutsche Kaufleute Zucker für eigenen Bedarf aus Oesterreich beziehen, und es dürfte somit die Ziffer von 150.000 Centnern nichts Anderes sein als ein Quantum, welches über den Brenner gegangen und zu einem großen Theile englischer und belgischer und zu einem Theile auch österreichischer Zucker ist, welcher, wie es im Berichte angegeben ist, über den Brenner gegangen ist. Daß die Pontebabahn nicht geeignet ist, dem Zuckerexport billigere Frachten zu verschaffen, ergibt sich ja auch aus der Entfernung. Von Prag nach Verona beträgt die Entfernung über Pilsen, Furth, Schwandorf, Regensburg, München, Rosenhain, Innsbruck 890 Kilometer. Die Entfernung von Prag nach Verona über Wesseli, Budweis, St. Valentin, Villach, Tarvis, Pontafel, Udine, also schon die neue Bahn angenommen, würde um circa 150 Kilometer mehr betragen, nachdem die Entfernung 1040 Kilometer beträgt. Nimmt man noch hinzu, daß die Linie Pilsen-Eisenstein bewilligt wird, daß die baierische Regierung die Fortsetzung über Deggendorf, Mühldorf nach Rosenhain bereits sichergestellt hat, so wird in der kürzesten Zeit das ganze Gebiet jenseits der Etsch von Italien nicht allein Deutschland, sondern auch das nördliche Oesterreich als Absatzgebiet für sich zu gewinnen im Stande sein; ja, die Abkürzung, die durch die Fortsetzung von Deggendorf über Mühldorf entsteht, wird noch bis nach Venedig eingreifen, und in dieser Weise werden daher die Transportverhältnisse Triests ohnedies schon durch den Brenner geschädigt; durch die Bewilligung der Pontebabahn auch in der Richtung eingeengt, daß wir ohne die directe Verbindung mit der Rudolf-Bahn unmöglich im Stande sind, die Concurrenz Venedigs auszuhalten *(Bravo!)*, daß für Kärnten und Steiermark, sowie für die östlichen Provinzen des Reiches überhaupt eine nähere Verbindung als die bisherige nach Italien wünschenswerth, ja nothwendig ist, werde ich nicht bestreiten. Es handelt sich da nur, daß die Möglichkeit gefunden wird, um denjenigen Vereinigungspunkt zu finden, um allen Theilen und dem Ganzen am besten zu dienen. Bei einer einfachen und vorurtheilsfreien Auffassung wird man auch zu der Ueberzeugung gelangen, daß mit der Fortsetzung der Kronprinz Rudolf-Bahn nach Triest die zweckmäßigste Abzweigung nach Italien verbunden werden kann, und einer späteren Periode soll vorbehalten sein, ob die Abzweigung bei Pontafel oder Caporetto stattzufinden habe, sobald die technischen und finanziellen Ausführungen und Erhebungen vollendet sind. Für die Herstellung der Pontebabahn wird der Umstand hervorgehoben, daß dieselbe eine drei Meilen lange Eisenbahn sei, welche dem Staate keine besonderen Kosten auferlege.

Gegen eine Geltendmachung der Anwendbarkeit und der Rechtmäßigkeit dieses Grundsatzes erlaube ich mir entschieden Verwahrung einzulegen.

Zunächst beruht die Hauptsache wohl darin, daß die Verbesserung der Communicationsmittel nicht ein einfacher Wunsch, sondern daß dieselbe ein rein auf ein wissenschaftliches System gegründetes Bedürfniß ist und daß daher keine überflüssigen Eisenbahnen gebaut werden sollen.

Wenn wir darüber einen Rückblick anstellen, so finden wir, daß die erste Eisenbahn in Galizien nach Krakau preußisches Gebiet berührte, und daß man daher, um nach Galizien, ohne die Gefälligkeit des Nachbars, zu kommen, eine directe Bahn nach Krakau bauen mußte.

Die nordwestliche Spitze Böhmens, Eger, war nur über Baiern zu erreichen, und ich habe gewiß meine vollste Zustimmung gegeben, als ich das Vergnügen hatte zu lesen, daß man die Franz Josef-Bahn baue und dies damit begründe, es müsse eine Bahn in dieser Richtung auf österreichischem Gebiete gebaut werden.

Der dritte Fall ist der: Um nach Tirol zu kommen, muß man über Salzburg, Rosenheim, Kufstein fahren, und dies hat das hohe Haus bewogen, mit großen Kosten die Gisela-Bahn zu bauen, damit man nach Tirol auf eigenem Gebiete komme. Im vierten Falle liegt vor, daß wir die Kronprinz Rudolf-Bahn über Ponteba bauen sollen, um den Venetianern eine Gefälligkeit zu erweisen, und in späterer Zeit wird man zur Ueberzeugung kommen, daß der Ausbau einer Eisenbahn nach Triest nothwendig sei. Ja selbst die Petition des Kärntner Landtages spricht es aus. Sie sagt: Die Pontebabahn ist nicht genug, wir wollen auch eine Eisenbahn nach Triest haben und wir bezeichnen dazu die Linie Laak. Die Frage: Laaker oder Predilbahn, dieser bedauerliche Erisapfel, um den nun schon jahrelang gestritten wird, soll heute nicht zum Austrag kommen, und ich werde auf die technisch gewiß schätzenswerthen Daten des Herrn Abgeordneten Stockert nicht antworten, wenigstens nicht in der Weise, daß ich einige derselben speciell in Bezug auf die Predilbahn bespreche oder die zu Gunsten derselben sprechenden Momente hervorhebe.

Zur allgemeinen Orientirung aber dürfte es doch wichtig sein, den Herren zu erklären: Die Laaker Bahn ist eine von Laak ausgehende, durch 16 Meilen mit der Südbahn parallel laufende Eisenbahn, welche alle Mängel, alle klimatischen und territorialen Nachtheile einer Karstbahn in sich vereinigt und laut den von der Generalinspection ausgearbeiteten Vorarbeiten nicht weniger als 30 Millionen Gulden beansprucht. Dazu kommt noch eine nothwendige Verbindungsbahn von einem der Stationsplätze in Triest zum anderen.

Der Kärntner Landtag sagt dann aber ferner, es sei das überhaupt noch nicht genügend, denn trotz dieser 30 Millionen Auslagen ist ja die Laaker Bahn gar nicht geeignet, uns in nähere Verbindung zu bringen, denn es müßte erst noch die Bahn von Laak nach Langsdorf gebaut werden. *(Lebhafter Widerspruch auf einigen Bänken der Linken. Redner fährt, sich dorthin wendend, fort:)* Wenn es bei Ihnen nicht steht, so steht es bei uns! *(Bravo! im Centrum.)* Ich glaube, es wird dem Abgeordneten Jacobi der Ausspruch zugeschrieben: „Könige können die Wahrheit nicht vertragen." Hätte derselbe die Unterbrechungen gehört, so würde er diesen Ausdruck auch auf diese Herren angewendet haben.

Wenn daher diese 18 Millionen, die noch dazukommen sollen, um überhaupt die Laaker Linie in ein günstiges Entfernungsverhältniß zu bringen, berücksichtigt werden, so wird die zukünftige Laaker Bahn mit der Pontebabahn zusammengenommen einen erklecklichen Betrag in Anspruch nehmen, der gewiß größer ist, als der für die Predilbahn, weßhalb die ökonomische Begründung, daß dadurch eine Entlastung des Staates herbeigeführt werde, durchaus nicht zu rechtfertigen ist.

An dem Tage, wo Deutschland und Italien sich vereinigten, um den St. Gotthard zu durchstechen, haben dieselben die friedliche Ueberflüglung Oesterreichs auf commerciellem Gebiete vollzogen, und der Vorstand des österreichischen Handelsamtes, welcher von diesem Tage an nicht seine ganze Kraft und sein ganzes Streben daran setzt, um ein rationelles Eisenbahnnetz an die eigene Küste auszubauen, steht nicht auf der Höhe seiner Aufgabe. Kommt dazu noch die Pontebabahn, so ist die commercielle Auslieferung Triests an Italien eine weitere Folge. *(Rufe: Sehr richtig! Widerspruch.)* Ich mache keinen Anspruch, daß das hohe Haus meinen Ausführungen besonderen Werth beilegen wird, ja, wenn ich selbst im Zweifel wäre, ob ich nicht etwa die Bedeutung dieser meiner politischen Auffassung überschätze, so darf ich mich wohl auf Männer berufen, deren Autorität durch eine allgemeine Anerkennung gefeiert wird. Robert von Mohl, ein Name, dessen guter Klang weit über die Grenzen seines Vaterlandes hinausreicht, sagt in dem zweiten Bande seiner Monographie Ueber Staatsrecht, Völkerrecht und Politik Folgendes: „Die verbesserten Verkehrseinrichtungen machen sich nicht bloß durch ihre Leistungen im einzelnen Falle bemerkbar, sondern schon durch ihr bloßes Dasein und durch die Möglichkeit einer Wirksamkeit. Es ist nun Sache der verschiedenen Wissenschaften, auch diese Seite der eingetretenen Veränderungen ins Auge zu fassen und ihnen ihre Stellung in der Lehre anzuweisen, die Folgerungen zu ziehen und die Zweifel zu lösen. Kein Wissenskreis aber ist vielseitiger und zugleich tiefer berührt als die Politik dieses Fach in seiner weitesten Ausdehnung genommen. Eine Privateisenbahn könnte z. B. eine Verbindung mit einem fremden Staate in einer Weise eröffnen wollen, welche aus militärischen Gründen nicht wünschenswerth erscheint, oder es wäre zu besorgen, daß durch dieselbe ein bisher durch das diesseitige Staatsgebiet gehender und auf den hier befindlichen Bahnen sich bewegender Verkehr auf fremdes Gebiet abgeleitet, einer inländischen Industrie eine neue Mitbewerbung eröffnen würde. So wenig in solchen Fällen ein engherziger und beschränkter, überdies auf die Dauer gegen die Natur der Sache doch nicht aufrechtzuerhaltender Eigennutz vorherrschen soll, so ist doch weder dem Staate noch der gesellschaftlichen Gesammtheit zuzumuthen, daß sie bestehende und berechtigte Interessen einfach einer neuentstehenden Gewinnabsicht zum Opfer bringe." Wenn ich mir eine Kräftigung meiner Urtheilsbefähigung aus solchen Quellen hole, so werde ich gewiß nicht auf ganz verfehltem Wege sein und es gereicht mir übrigens zur Genugthuung, daß die Regierung, welcher seinerzeit der Herr Berichterstatter als Mitglied angehörte, von den gleichen Principien geleitet war. Es liegt vor mir der

Motivenbericht über den Bau einer Eisenbahn von Tarvis nach Görz aus dem Jahre 1870. *(Rufe im Centrum: Hört!)* Und nachdem ich annehmen kann, daß die darin ausgedrückte Meinung nicht die subjective Meinung des damaligen Handelsministers, sondern die des Gesammtministeriums war, so erlaube ich mir, wenn der Herr Präsident gestattet, denselben vorzulesen *(liest)*:

„Durch die Herstellung der Predilbahn wird es möglich, die Nachtheile, welche die Abtretung Venetiens in handelspolitischer Beziehung zur Folge haben mußte, zum Theile auszugleichen und eine wirksame Concurrenz des Hafenplatzes Triest mit dem bisher vermöge der nahen Ausmündung der Brennerbahn so begünstigten Hafen Venedig anzubahnen, ja zum mindesten, was den Waarenzug betrifft, in nicht ferner Zeit mit der Handelslinie über Brindisi nach Alexandrien erfolgreich in die Schranken zu treten, und den europäisch-ostindischen Verkehr von der Westküste an die Ostküste der Adria herüberzuziehen.

Nur die Predilbahn ist geeignet, dieses Ziel zu sichern, weil sie einerseits die kürzeste, andererseits die einzige, durchwegs auf österreichischem Gebiete ausführbare Verbindung des Brenner mit Triest bildet, deren Realisirung in der Machtsphäre des österreichischen Staates liegt, während jede andere Verbindung, die auch nur theilweise ausländisches Gebiet berühren müßte, in ihrem Zustandekommen durch Einflüsse des concurrirenden Nachbarstaates beherrscht, dem österreichischen Verkehre nimmermehr die gleichen Vortheile gewähren würde."

Eine bessere Begründung für die Predilbahn wäre ich nicht in der Lage vorzubringen; ich müßte höchstens eine Stelle hier bekämpfen, wo es sich um die Handelsbewegung über Brindisi handelt.

Wenn ungeachtet dieser richtigen Begründung dieses damalige und auch ein späteres ähnliches Project nicht Gesetzeskraft erlangt hatte, so ist einerseits die damals eingetretene Beschlußunfähigkeit des hohen Hauses daran Schuld; und andererseits dürfte die geringere Geneigtheit für den Bau von Eisenbahnen aus Staatsmitteln oder vielmehr die Beliebtheit der auf dem Wege der Staatsgarantie abzugebenden Privatconcessionen mit Bezug auf die Episode, welche sich soeben im Landesgerichte in Wien abspielt, dem Predil gerade nicht zur Unehre gereichen.

Wie man über das Communicationswesen in anderen Ländern denkt, darüber gibt die jetzige Gerichtsverhandlung gleichfalls ein sehr lehrreiches Beispiel. Der Ministerpräsident aus Rumänien richtet ein Schreiben an das Gerichtspräsidium, worin es sich um die Ertheilung der Concessionen an die Lemberg-Czernowitzer Bahn handelt, und ohne näher darauf eingehen zu wollen, erlaube ich mir nur zwei kurze Stellen daraus vorzulesen *(liest)*:

„Man stemmt sich gegen die Annahme eines Angebotes von einer Gesellschaft, welche dem Nachbarstaate angehört," und zweitens „Angesichts dieser Thatsache bin ich berechtigt zu behaupten, daß die Kammer schwerlich diese Concession an eine andere Gesellschaft ertheilt hätte und die Kammer noch viel schwerer die Concession einer Eisenbahngesellschaft, welche dem Nachbarstaate angehört, überlassen hätte."

Das kleine Rumänien weigert sich, eine Eisenbahnconcession an eine Gesellschaft zu geben, welche einem anderen Staate angehört, und wir wollen die Verbindung von einer Provinz zur anderen, den intellectuellen und materiellen Zusammenhang der Provinz mit dem Küstenlande durch ein fremdes Gebiet leiten.

Ich kann auch die patriotische Frage nicht aus dem Spiele lassen. Es wurde uns bei den Verhandlungen des Eisenbahnausschusses der Rath gegeben, dieselbe nicht zur Sprache zu bringen, jedoch bin ich von der Wichtigkeit dieser Angelegenheit so sehr überzeugt, daß ich nicht in der Lage bin, diesem Rathe zu entsprechen.

Ich bin immer sehr gerne bereit, mich belehren zu lassen, und ich erlaube mir es zu betonen, daß ich die Erörterungen des verehrten Herrn Abgeordneten, der dieses ausgesprochen hat, mit der größten Hochachtung und Dankbarkeit anhöre und aufnehme.

Wie alles Sittliche, ist die patriotische Pflicht nicht zu beweisen, sondern nur darzulegen und nachzufühlen. Wenn ich die Signatur meiner patriotischen Empfindung in der Verfassungstreue erblicke und in der Ausbildung und Kräftigung derselben, sowie in der Gemeinschaft und Zusammengehörigkeit aller Theile das Wohl des Reiches erblicke, so werde ich einer anderen Partei, die einem anderen politischen Programme nachstrebt, die mit Pietät an alten Satzungen hält, oder die etwa andere wissenschaftliche Principien hat, gewiß nicht den Vorwurf machen, daß ihr Patriotismus nicht etwa auf der gleichen Höhe wie der meinige stehe; aber den Ausspruch kann ich thun, daß es meine Ansicht ist, daß der Patriotismus es eben verlangt, daß man zuerst nach seinen eigenen Provinzen, als nach einem fremden Lande, die Communicationsmittel lenke.

Wer dem Parteigetriebe etwas näher auf den Grund geht, der wird die Worte bestätigt finden:

„Ein Jeder weiß allein den rechten Steg
Zum Himmelreich und will die Pilger leiten,
Ein Jeder will allein auf seinem Weg
Dem Staate Glanz, dem Bürger Heil bereiten."

Wenn ich in Ausübung meines Mandates gezwungen bin, die patriotische Tragweite hervorzuheben, so ist die Ursache besonders darin gelegen, weil ich eben täglich die Nothwendigkeit vor Augen

sehe, daß die Provinzen, um welche es sich handelt, ein ganz bestimmtes und berechtigtes Interesse haben, daß die Communicationsverbindungen mit denselben nicht vernachlässigt werden. (*Bravo!*)

Es erübrigt mir darzulegen, daß die geschäftlichen Beziehungen von Triest im Rückschritte begriffen sind, und daß mit Rücksicht auf die jetzigen Verkehrsbedingungen Triest im entschiedenen Nachtheile gegen Venedig seine Geschäfte zu betreiben hat. Im Jahre 1869 betrug die Einfuhr zu Lande nach Triest in runder Ziffer die Summe von 100 Millionen. Im Jahre 1873 ist dieselbe auf 82 Millionen gefallen. Die Ausfuhrmenge zur See hat sich von 115 Millionen im Jahre 1869 auf 92 Millionen im Jahre 1873 herabgedrückt. Die Schifffahrt ist um circa 20 Percent seit dem Jahre 1869 in Abnahme. Was weisen dagegen die Im- und Exportziffern Venedigs aus? Der Gesammtimport zu Lande im Jahre 1869 betrug 180 Millionen Lire, im Jahre 1873 268 Millionen. (*Rufe: Hört! Hört!*) Der Gesammtexport zu Lande im Jahre 1869 betrug 105 Millionen, im Jahre 1873 211 Millionen. Es hat sich daher die Ein- und Ausfuhr in Venedig seit fünf Jahren verdoppelt, während der Verkehr in Triest einen Rückgang von durchschnittlich 20 Percent aufweist, welcher im gegebenen Falle noch um so bedenklicher erscheint, als seit dem Jahre 1869 bis 1873 ein ganz außerordentlicher Aufschwung des Verkehres in Oesterreich überhaupt stattgefunden hat, und es keine Stadt in Oesterreich gibt, welche nicht einen Aufschwung ihrer Thätigkeit zu verzeichnen hätte. Dabei ist eben noch ganz speciell zu bemerken, daß diese Ziffer Venedigs einen großen Theil der Handelsthätigkeit Triest verdankt. Triester Kaufleute sind es, welche gezwungen sind, ihre Operationen, die sie mit jenen Gebieten machen, wo Venedig näher gelegen ist, nach Venedig zu richten, damit dort die Expedition vorgenommen werde; und wer sich im Geschäftsleben nur etwas umsieht, wird wissen, daß aus diesem heute noch bestehenden Transitohandel morgen ein Eigenhandel wird, und daß alle diejenigen Gebiete, welche Triest als sein Absatzgebiet zu erkennen hat, bald in die Hände Venedigs übergehen werden.

Bei dieser Gelegenheit bin ich leider gezwungen, die Angriffe abzuwehren, welche bei verschiedenen Gelegenheiten dahin lauten, daß die Triestiner eigentlich selbst schuld an dem Rückgange ihrer Geschäfte sind, und ich bedauere, daß ich bei dieser Gelegenheit auf eine Aeußerung zurückkommen muß, der ich damals nicht mehr antworten konnte, und die von Seite des verehrten Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Zschock in der Sitzung vom 12. December vorigen Jahres gemacht wurde. Derselbe behauptete dazumalen Sachen, die eigentlich so sehr der Begründung entbehren, daß ich heute noch staune, wie dieser gewissenhafte und unterrichtete Abgeordnete derartige Aussprüche überhaupt thun konnte. Er sagte unter Anderem, es hätte ein österreichischer Eisenindustrieller das Bedürfniß gefühlt, nach der Levante ein größeres Geschäft mit Eisen zu machen. Dieses Geschäft sei nicht etwa durch die Vermittlung des Triestiner Kaufmannes zustande gekommen, nicht etwa der Consul hat es vermittelt, nein, er mußte einen eigenen Beamten hinschicken, und dem ist es gelungen, das Geschäft zustande zu bringen. Ich frage, ob man daraus nicht die Folgerung ziehen sollte, nicht etwa daß der Triestiner den Mann nicht bedient hat, sondern auf welche Art diese Herren ihre Geschäfte machen sollen, denn es ist der Fingerzeig gegeben, daß es nicht immer geht, daß der Käufer zum Verkäufer kommt, sondern, wie es gerade im großen Verkehre am meisten vorkommt, daß der Verkäufer zum Käufer geht, wie es Andere auch machen, und daß, um Geschäfte zustande zu bringen, Agenten und Reisende ausgeschickt werden müssen. Ein Consul kann nicht die Verpflichtung haben, Eisen zu verkaufen, und wenn der Triestiner Kaufmann nicht im Stande ist, dasselbe Geschäft abzumachen, so möchte auch vielleicht der Preis einen Grund abgeben, ob nicht der Eisenindustrielle, um in der Levante verkaufen zu können, vielleicht billigere Preise machte, als Triest zur Erwerbung zugestanden wurden. Ein zweiter Fall soll derjenige sein, daß ein Eisenindustrieller nach England 20.000 Centner Eisen schicken soll, und daß derselbe in Triest nicht ein Schiff finden konnte, welches ihm dieses Quantum im Ballast weggeführt hätte.

Es ist mir nicht bekannt, daß von den $4\frac{1}{2}$ Millionen Centner Eisen und $2\frac{1}{2}$ Millionen Centner Schienen, die aus England in den Jahren 1869 bis 1873 über Triest nach Oesterreich eingeführt wurden, auch nur ein Connossement existirt, daß England im Stande gewesen wäre, ihr Eisen im Ballaste nach Oesterreich zu führen.

Ich begreife überhaupt nicht, wie man der österreichischen Marine zumuthen kann, Eisen im Ballaste, das heißt umsonst von Triest nach England zu führen. Die Eisenbahnindustriellen verlangen von der Staatsverwaltung, daß ihnen Aufträge für Schienen gegeben werden, und wie kommen die Triester dazu, das Eisen im Ballaste, daß heißt umsonst nach England zu führen?

Es hat sich dann ein russisches Schiff gefunden, heißt es, welches dasselbe gethan hätte. Ich kenne die Wimpel dieses Schiffes nicht, allein daß ein russisches Schiff 20.000 Centner Eisenerz als Ballast weggeführt, daß erlaube ich mir zu bestreiten. Es kommen Fälle vor, wo überhaupt etwas als Ballast verfrachtet wird. Wie man aber das Verlangen stellen oder dies zu einem Gegenstande der Kritik machen, ist mir nicht erklärlich. Noch ein anderer Umstand ist hervorgehoben worden, wo es sich darum handelt . . .

Präsident *(einfallend)*: Ich möchte doch bitten, sich kürzer zu fassen und bei der Sache zu bleiben.

Abgeordneter **Teuschl**: Verzeihen Sie, ich werde mich kurz fassen. Es handelt sich darum, daß eine Steamerfracht nicht angewendet werden könnte, weil überhaupt Eisenerz nicht mit Segelschiffen verladen werden kann; es ist abermals eine totale Verkennung der Verhältnisse, denn heute ist Getreide nach England mit 3 Shilling per Quarter und Steamer zu verfrachten, dagegen unter 5 Shillings ein Segelschiff nicht zu finden.

Man sagt ferner, die Triester Großhändler verlangen viel zu viel Verdienst, sie wollen nur unter theueren Bedingungen handeln, und es wird ihnen daher das Geschäft von Venedig weggenommen. Wer Spesenrechnungen durchliest, welche aus anderen Handelsplätzen stammen, wird sehen müssen, daß Triest ein billiger Ort ist. Der Hinweis auf Venedig hat jedoch einen anderen Hintergrund. Aber der geehrte Herr Abgeordnete hat einen Umstand außer Acht gelassen. Er hat einen speciellen Artikel, Baumwolle, angeführt. Die Fracht von Baumwolle von Venedig nach Wien kostet 81½ Kreuzer in Silber und von Triest nach Wien, 24½ Meilen näher gelegen, kostet sie 1 fl. Der Handelsstand Triests hat nicht verabsäumt, diesen Widerspruch der Regierung vorzustellen, und ich selbst hatte Gelegenheit im vorigen Jahre, den Herrn Handelsminister darauf aufmerksam zu machen. Seit dem ersten Jänner ist ein neuer Frachttarif erschienen, noch hatte ich keine Zeit ihn zu lesen, vielleicht ist dort der Widerspruch aufgehoben.

Es ist oftmal sehr schmerzlich für uns, wenn von gescheidten und ehrenhaften Männern über die Triester Verhältnisse Urtheile abgegeben werden, die dieselben nicht aus persönlicher Anschauung kennen, und aus Quellen schöpfen, die eben auch nicht das richtige Verständniß dafür haben. Ich stelle an das hohe Haus gewiß kein unbilliges Verlangen, wenn ich dasselbe bitte, die Interessen einer Stadt in Schutz zu nehmen, welche einen Jahresverkehr von 400 Millionen Gulden aufweist, wenn ich bitte, die Interessen einer Marine zu schützen, welche ein Capital von 60 Millionen repräsentirt, welches eben auch ein Theil des österreichischen Nationalvermögens ist. Betrachten Sie das Wort „Welthandel" nicht als ein Schlagwort oder als etwas Angreifbares, denn es hat eine Berechtigung das Bestreben nach Theilnahme an der Handelsherrschaft, für welche die besten Männer und Nationen geforscht, gestritten und geblutet haben.

Er hat eine Berechtigung, dieser Zauberruf nach einem thatenreichen Leben, welcher in der Brust des unternehmenden Mannes aufwacht, ihn hinaus zieht in die weite Welt, um dort zu schaffen und zu wirken und auch im Interesse seines Mutterlandes thätig zu sein. Sie haben ja so oft in wirthschaftlichen Fragen England als Musterbeispiel hingestellt, aber dieses England wäre ohne seinen Ausblick nach großen Zielen niemals zu dem Geldreservoir der civilisirten Welt, diese kleine Kreideinsel an der Nordwestspitze Europas wäre ohne Welthandel niemals Großbritannien geworden. *(Rufe: Sehr richtig!)*

Will Oesterreich sich selbst gerecht werden, so muß es außer einer politischen auch eine wirthschaftliche Großmacht sein und die unverbrüchlichen Satzungen, welche es der Staatsgewalt zur Pflicht macht, Alle zu schützen, die gebietet es auch, daß nicht nur vereinzelte Interessen, sondern eben die Interessen Aller berücksichtigt werden, die vom Inn bis zur Königsmauer von Velebich bis zum Pruth und von der Adria bis zum Riesengebirge wohnen.

Ich werde das hohe Haus nicht weiter ermüden, obgleich ich noch Manches auf dem Herzen hätte, ich will schließen, weil noch mehrere Redner eingetragen sind, und sollte eigentlich in Consequenz meiner Auffassung des Gegenstandes den Antrag stellen, daß die hohe Regierung aufgefordert werde, die Kronprinz Rudolf-Bahn zum Ausbaue der in der Concessionsurkunde stehenden Linien zu verhalten. Ich kann überhaupt nicht begreifen, warum bisher in dieser Beziehung nichts geschehen ist.

Um aber bei den schon angenommenen Bestimmungen der Regierung der Festsetzung des Eisenbahnprogrammes zu bleiben und keine weitere Störung herbeizuführen, werde ich mich dem Antrage des Freiherrn v. Kellersperg anschließen.

Bevor ich endige, erlaube ich mir noch ein ernstes Wort, sowohl an das hohe Haus, als an die Regierung zu richten.

Als vor wenig Monaten von Seite der Ministerbank die Erklärung abgegeben wurde, daß man vorläufig nicht ein systemloses Eisenbahnwesen würde fortbestehen lassen wollen, und es könnte das Eisenbahnprogramm erst in späterer Zeit vorgelegt werden, so wurden dazumal sowohl in den Clubversammlungen als im Ausschusse von Seite Seiner Excellenz des Herrn Handelsministers Erklärungen abgegeben und von Seite eines anderen verehrten Mitgliedes des hohen Hauses darauf hingewiesen, daß große Fehler begangen worden sind, und daß dieselben in Zukunft vermieden werden sollen.

Ich werde darüber Niemandem einen Vorwurf machen, es ist mir nicht um den Tadel, sondern um das Bessermachen zu thun. Ich anerkenne die Schwierigkeiten, die auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens bestehen. Hierüber sagt schon ein sehr tüchtiger deutscher volkswirthschaftlicher Schriftsteller: „Im Reiche unfertiger Gebilde wirkt die Grenze des Irrthums eine zeitlang oft schwerer als die Größe der Wahrheit." Der Irrthümer sind nun genug begangen

worden, fügen Sie dem Schuldbuche begangener Fehler nicht ein neues Blatt hiezu, sondern nehmen Sie die Wahrheit, nehmen Sie die Wahrhaftigkeit in Schutz, die ich mir in gewissenhafter und ernster Weise darzulegen erlaubt habe.

Mit diesen Worten schließe ich mich dem Antrage des Freiherrn von Kellersperg an. *(Lebhafter Beifall.)*

Abgeordneter **Dumba**: Ich beantrage den Schluß der Debatte.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dumba hat den Antrag auf Schluß der Debatte gestellt; ich ersuche daher jene Herren, welche dafür sind, sich zu erheben. *(Geschieht. — Nach einer Pause:)* Der Schluß der Debatte ist angenommen.

Es sind noch als Redner eingetragen, und zwar gegen den Ausschußantrag die Herren Abgeordneten Winkler, Dr. Vitezić, Freiherr v. Tacco, Neumayer; für den Ausschußantrag die Herren Abgeordneten Canaval, Dr. Brestel und Freiherr v. Zschock.

Ich ersuche die Herren Redner gegen und für den Ausschußantrag je einen Generalredner zu wählen. *(Nach einer Pause:)* Die eingetragenen Redner für den Ausschußantrag haben als Generalredner Herrn Abgeordneten Canaval und jene gegen den Antrag den Herrn Abgeordneten Winkler gewählt.

Nachdem zuletzt ein Herr Redner gegen den Antrag gesprochen hatte, ertheile ich dem Herrn Generalredner für den Ausschußantrag dem Herrn Abgeordneten Canaval das Wort.

Abgeordneter **Canaval:** Ich kann ein paar Bemerkungen, welche in der ausgezeichneten Rede des Herrn Abgeordneten der Stadt Görz gemacht worden sind, nicht unerwidert lassen.

Es ist richtig, daß Kärnten im Verhältnisse zu seiner Bevölkerung schon viele Bahnen hat. Aber, meine Herren, die Geschichte dieser Bahnen ist eine ganz eigenthümliche und immer innigst verflochten mit der heute auf der Tagesordnung stehenden Frage. Kärnten hat von jeher eine Bahn angestrebt von Bruck nach Udine und sie nicht bekommen. Dies war schon in den Dreißiger-Jahren. Endlich ist die Südbahnfrage gelöst worden und Kärnten wurde umgegangen. Kärnten mußte dann zufrieden sein, eine Bahn zu erringen, die von Marburg hinüber führt nach Tirol. Dies ist gelungen im Jahre 1856. Es wurde eine Concession ertheilt für eine Bahn von Marburg nach Franzensfeste mit einer Abzweigung von Villach nach Udine. Diese Concession hat ein trauriges Schicksal erfahren, denn der damalige Minister Bruck hat es übernommen, 15 Millionen Baucapital in Oesterreich unterzubringen. Da im Jahre 1857 die Krisis eingetreten war, war es ihm unmöglich, das Geld unterzubringen, es kam zum Verkaufe der Südbahn und die Kärntner Bahn wurde daraufgegeben. Die Südbahn übernahm damals die Verpflichtung nach Villach zu bauen und zu gleicher Zeit die Fortsetzung nach Franzensfeste dann auszuführen, wenn der Staat ein Drittel der Baukosten übernimmt. Zu gleicher Zeit wurde sie von der Erfüllung der Verbindlichkeit dispensirt, welche in der Concession ausgesprochen war, von Villach nach Udine zu bauen. So kam es, daß wir mit aller Macht wieder in der Richtung thätig wurden, um eine Bahn nach Udine zu bekommen. So entstand das Project der Rudolf-Bahn, welches damals von allen Nachbarprovinzen mit großem Beifalle aufgenommen wurde und von allen Seiten die kräftigste Unterstützung fand.

Aber das Verhängniß war dabei; es kam der Krieg vom Jahre 1866 und hat abermals eine Verwirrung in die Berathung dieser Fragen gebracht. Es konnte die Concession nur in dem Sinne ertheilt werden, daß Villach als Endpunkt der Rudolf-Bahn angenommen, jedoch dieser Gesellschaft in der Concession die Verpflichtung auferlegt wurde, nach der Wahl der Staatsverwaltung einerseits nach Triest, andererseits aber nach Italien die Linie fortzusetzen.

Nun, so stand die Angelegenheit im Jahre 1866. Aus den weiteren Ausführungen, welche der Herr Abgeordnete aus Görz gemacht hat, und dem Beifalle, welcher ihm in dieser Beziehung zutheil geworden ist von Seite des hohen Hauses, kann ich eigentlich nichts Anderes entnehmen, als einen schweren Vorwurf gegen die Regierung, daß sie es von jeher in der Lösung dieser Frage an Energie hat fehlen lassen, daß sie dieselbe in einemfort verschleppt hat, so daß sie noch heutigen Tages dort steht, wo sie bereits im Jahre 1866 gestanden ist. Wenn es, meine Herren, richtig ist, daß die Predilbahn von so großer Bedeutung für den Weltverkehr und für die Machtstellung von Oesterreich, sowohl in politischer, als in volkswirthschaftlicher Hinsicht ist, wie uns dargestellt worden ist. Dann hätte die Regierung schon längst trachten sollen, diese Frage zur erwünschten Lösung zu bringen. Was ist aber geschehen? Im Jahre 1866 ist der Friedensvertrag mit Italien abgeschlossen worden. Die Regierung hat sich darin verbindlich gemacht, die Bahn nach Ponteba zu bauen, sobald von italienischer Seite die Strecke von Udine nach Ponteba gebaut wird. Das ist eine Vertragspflicht, das läßt sich nicht wegleugnen, und wenn ich etwas perhorresciren würde, so wäre es der Grundsatz, der heute von einem Triester Abgeordneten ausgesprochen worden ist. Bei dem Verfalle der Moral, den wir erfahren mußten im socialen Leben, ginge es uns noch ab, daß auch unsere Moral im politischen Leben einen Stoß erlitte, daß wir Verträge nicht mehr einhalten. *(Bravo!)*

So war es im Jahre 1866.

Der italienischen Regierung ist das Lob gespendet worden, daß sie die Interessen Italiens richtig erfasse und gerade in der Sicherstellung der Pontebabahn eine Sicherstellung des Handels von Venedig berücksichtigt hat. Das Compliment, welches der italienischen Regierung gemacht wurde, dürfte schwinden, wenn Sie meinen weiteren Ausführungen noch Gehör schenken.

Im Jahre 1868, als die österreichische Regierung noch gar keine Anstalt getroffen hatte, um die Frage der Fortsetzung der Rudolf-Bahn nach Triest zur Lösung zu bringen, ist bereits Kärnten als Petent vor diesem hohen Hause erschienen und hat gebeten, diese Frage loszulösen von der anderen über die Fortsetzung der Rudolf-Bahn nach Italien, und diese letztere, welche bereits durch den Handelsvertrag mit Italien vorbereitet war, zur Lösung zu bringen. Es ist somit damals schon derselbe Antrag gestellt worden, der auch heute zum Gegenstande der Verhandlung gemacht worden ist. Geschehen ist nichts.

Im Jahre 1869 hat endlich die Gesellschaft der Rudolf-Bahn es dahin gebracht, mit der italienischen Regierung ein Uebereinkommen zu treffen, womit der Bau der ganzen Bahn von Villach nach Udine, beziehungsweise also von Ponteba nach Udine und von Tarvis nach Ponteba sichergestellt wurde. In dieser Absicht befand sich der Präsident der Rudolf-Bahn in Florenz, aber man wußte von Seite Oesterreichs den ganzen Vertrag zu hintertreiben, indem geltend gemacht wurde, man müsse zuerst die Predilbahn sicherstellen, und dann erst könne man an den Bau der Pontebabahn gehen. Wenn damals die italienische Regierung die Interessen des eigenen Volkes besser berücksichtigt hätte, als dies die österreichische Regierung gethan hat, so hätte sie bestimmt auf einen solchen Antrag nicht eingehen können. Sie ist aber darauf doch eingegangen. Die Sache wurde fallen gelassen.

Im Jahre 1870 kam endlich eine Vorlage vor den Reichsrath, aber nicht für eine selbständige Fortführung der Rudolf-Bahn bis an das Meer, sondern nur für die Bahn Tarvis-Görz und in kurzer Zeit war der Ablauf des Vertrages mit der Südbahn zu gewärtigen, wodurch es unmöglich gemacht würde, weiter noch eine selbständige Fortsetzung der Bahn nach Triest zustande zu bringen.

Das ist richtig, meine Herren, damals war die Handelskammer von Kärnten, als sie sah, daß nach keiner Richtung etwas geschah, auch mit einer Petition vor dem hohen Hause erschienen und hat gebeten, man möge doch nicht mit einer halben Maßregel beginnen, man möge doch endlich diese Frage lösen. Und wenn man daher die Fortsetzung der Rudolf-Bahn über den Predil ausführe, so solle man auch noch weitere Schritte machen und sie über Görz nach Triest fortführen.

Das Schicksal dieser Vorlage war, daß sie allerdings im Ausschusse in dem Sinne des gestellten Antrages abgethan wurde, aber im Hause konnte sie nicht mehr verhandelt werden, weil indessen der Reichsrath aufgelöst wurde. Das Jahr 1871 verfloß; es geschah nichts. Im Jahre 1872 ist endlich wieder eine Vorlage gemacht worden über die Fortsetzung der Rudolf-Bahn nach Triest, aber wieder nur mit der Strecke Tarvis-Görz. Ganz derselbe Sturm wie im Jahre 1870 ist auch damals wieder losgegangen, von Triest ebensogut, wie von allen anderen Provinzen, welche an der Lösung der Frage betheiligt waren. Die Folge davon war, daß das ganze Project im Ausschusse zerstoben ist und im Reichsrathe nicht mehr zur Verhandlung kam.

Im Jahre 1873 waren die Verhältnisse außerordentlich günstig für die Regierung; sie konnte hinweisen auf das sehr günstige Erträgniß in den Staatseinnahmen; damals hätte sie Beruf genug gehabt, um diese Frage zur Lösung zu bringen. Da geschah aber nichts.

Im Jahre 1874 sind endlich besondere Regierungsvorlagen gemacht worden in Betreff von sechs Eisenbahnen, deren Bau dazu bestimmt sein sollte, um den Nothstandsverhältnissen abzuhelfen. Meine Herren! Die Bitten von Triest und anderen Ländern bezüglich einer zweiten Bahn nach Triest waren längst schon vorgebracht, aber sie wurden auch damals nicht erledigt. Und heute haben wir auch keine Vorlage in dieser Beziehung. Ueber die Predilbahn haben wir auch heute nicht zu entscheiden, sondern über die Pontebabahn, und man sollte endlich — wie ich schon im vorigen Jahre zu bemerken die Ehre hatte — diese zwei Fragen trennen und die vorliegende erledigen, denn die Pontebabahn soll den Handel nach Italien begünstigen, die Predilbahn den Handel nach Triest heben.

Meine Herren! Betreff der hohen Bedeutung des Handels von Oesterreich mit Italien erlauben Sie mir auf folgende sprechende Thatsachen Ihre Aufmerksamkeit zu richten.

Die Menge der Waaren der Handelsbewegung zwischen Oesterreich und Italien in der Ein- und Ausfuhr betrug im Jahre 1869 5,500.000 Centner, im Jahre 1870 5,800.000, im Jahre 1873 ist sie aber zurückgegangen auf nahezu etwas unter 5,000.000, nämlich 4,987.000 Centner. Bei diesen Gewichtsmengen ist besonders das zu bemerken, daß dem Gewichte nach viel mehr aus- als eingeführt wird. Jener Gegensatz in Bezug auf die Menge war am auffallendsten im Jahre 1869, wo die Ausfuhr nach Italien 4,000.000 Centner und die Einfuhr aus Italien 1½ Millionen betragen hat. Es ist dies auch ganz natürlich, weil von Oesterreich weit mehr Massengüter nach Italien ausgeführt werden, bei

denen die Frage der Bahn von größter Wichtigkeit ist, während von Italien weit mehr Güter eingeführt werden, bei denen der Werth von größerer Bedeutung ist, bei denen also die Bahnfrage und die Tariffrage nicht von solcher Importanz ist, wie gerade bei jenen Massengütern. Der größte Verkehr nach Italien der Masse nach ist immer noch der mit Holz, mit Erzeugnissen der Landwirthschaft und der Verkehr mit gewissen Metallindustrieproducten. Bei den ersten gibt die Fracht ganz wesentlich aus und daß diese durch die Pontebabahn ganz außerordentlich ermäßigt werden müßte, das ist hier, nachdem in Tarvis bereits die Wasserscheide bis auf 200 Fuß erstiegen ist, gar nicht zu bezweifeln.

Wenn man die Gegenüberstellung der Ein- und Ausfuhrwerthe macht, so ergeben sich folgende Verhältnisse: Der österreichisch-italienische Handel hat im Jahre 1869 52,000.000 betragen, im Jahre 1871, allerdings in Folge des Krieges, 60,969.000, im Jahre 1872 48,000.000, im Jahre 1874 45,000.000 Daraus läßt sich nun die höchst traurige Wahrnehmung machen, daß mit Ausnahme der Kriegsjahre 1870 und 1871, ein Rückgang in dieser Ziffer stattgefunden hat, und es hat derselbe stetig stattgefunden in Zucker, Tabak, Metallen, Webe- und Wirkwaaren, Glas- und Thonwaaren und chemischen Producten, das heißt durchaus Industrieerzeugnissen. Wenn ich dagegen halte die Einfuhren, welche von Süddeutschland nach Italien gemacht wurden, so ergibt sich dort eine Zunahme in Zucker, chemischen Hilfsstoffen und Producten, in Metallen, Garnen, Holz-, Glas- und Thonwaaren, Maschinen und Kurzwaaren, mit Ausnahme von Tabak, Webe- und Wirkwaaren und sind dies insgesammt solche Artikel, in denen die Ausfuhr von Oesterreich nach Italien gelitten hat.

Damit ist auch an den Tag gelegt, daß wir Anstalten treffen müssen, um unseren Handel nach Italien auf seine frühere Bedeutung zu bringen. Das Mittel hiezu liegt ohneweiters darin, daß man endlich die Umwege vermeidet, welche bisher vom Handel eingeschlagen werden müssen, um nach Italien zu gelangen. Es ist darauf hingewiesen worden, daß von Ala bis Cormons längs der so langen Grenze nach Italien sich keine Bahn befindet, ja, der italienische Verkehr war durch lange Zeit ganz an die Südbahn allein angekuppelt und der Verkehr genöthigt, über Triest seinen Weg zu nehmen. Noch gegenwärtig muß ein großer Theil Oesterreichs mit Italien über Baiern die Verbindung suchen, weil noch heutigen Tages für mehrere Orte der kürzesten Weg nach Italien nur dort zu finden ist. Dem Allen wird abgeholfen, wenn endlich die heute in Verhandlung stehende Frage zur Erledigung kommt.

Das glaube ich in Bezug auf die allgemeinen Handelsinteressen erwähnen zu müssen. Erlauben Sie mir, auch in Bezug auf Kärnten noch einige Worte zu bemerken.

Kärnten steht gerade mit dem Theile von Italien, nach welchem die Pontebabahn führt, im lebhaftesten Verkehre; es hat dahin den Handel mit Vieh, Holz, in neuester Zeit selbst in Holzstoffen; jener ist immerfort ein lebhafter gewesen, letzterer verspricht es immer mehr und mehr zu werden. Kärnten bezieht von Italien Getreide, Mais und Reis. Kärntens Eisen- und Bleiindustrie hatte von jeher in Italien den besten Markt, in früherer Zeit derart, daß alle Benennungen der verschiedenen Eisen-, Blech- und Drahtsorten in Kärnten, sowie in Oberkrain italienisch gewesen sind. Dieser Verkehr nach Italien und andererseits nach Triest sammt dem nach Südtirol, das übrigens kein großer Eisenconsument ist, war in früherer Zeit derjenige, welcher die ganze Production des Landes an Eisen erschöpfte. Das hat Alles eine Wendung genommen, und jetzt ist Kärnten gerade von Italien durch die Umgunst der Verkehrsverhältnisse nicht um drei, sondern um 40 Meilen entfernt, denn die Güter müssen nach Südosten über Laibach, Triest und Görz einen Umweg machen, um nach Südwest zu kommen, in ein Land, welches unmittelbar vor den Thoren Kärntens ist.

Nun, meine Herren, die Eisenindustriellen sind wiederholt schon in dem Hause hier mit ihren Bitten gewesen. Die Antwort, welche sie darauf bekommen haben, war mehr oder weniger die: Helft Euch selbst! Es ist ihnen sogar bei der Berathung der Petition der Eisenindustriellen im volkswirthschaftlichen Ausschusse von der Regierung gesagt worden: Sucht im Auslande einen Verkehr. Allerdings ist das ein harter Rath, wenn man bedenkt, mit welchen Schwierigkeiten die Erfüllung desselben verbunden ist. Die kärntnerische Industrie wäre wohl im Stande, die Hindernisse des Zolles zu überwinden, unter den jetzigen Verhältnissen aber sind sie nicht im Stande, das Hinderniß zu beseitigen, welches jetzt noch immer in den Frachtverhältnissen liegt. Das zu beseitigen ist allein die Pontebabahn im Stande, denn sie kürzt die Entfernung ganz wesentlich ab und das Vertragsverhältniß, welches zwischen der Südbahn und der italienischen Regierung bezüglich dieser Bahn eingegangen wurde, ist derart, daß es nicht möglich ist, auf dieser Bahn so hohe Frachtsätze aufzustellen, und so den Vortheil der kürzesten Entfernung illusorisch zu machen.

Aus diesen Gründen, bitte ich, wollen Sie einer treuen Bevölkerung von Kärnten gerecht werden und seiner Industrie auch die nöthigen Mittel für ihre weitere Entwickelung geben. *(Bravo! Bravo! links.)*

Präsident: Nachdem nun noch ein Herr Generalredner das Wort ergreifen, dann der Herr Berichterstatter sprechen wird, was voraussichtlich

längere Zeit in Anspruch nehmen dürfte, andererseits aber noch Ausschußwahlen vorzunehmen sind, deren Vollziehung sehr wünschenswerth ist, damit sich die Ausschüsse constituiren können, werde ich die Verhandlung über die Pontebabahn jetzt abbrechen und die Wahlen vornehmen lassen. *(Zustimmung.)*

Ich bitte zuerst die Stimmzettel zur Nachwahl eines Mitgliedes in den Fischereiausschuß abzugeben. *(Nach Abgabe der Stimmzettel:)*

Dann bitte ich um die gleichzeitige Abgabe der Stimmzettel zur Wahl je eines Mitgliedes in den Steuerreformausschuß und in den Ausschuß für politische Verwaltung an Stelle des letztverstorbenen Abgeordneten Dr. v. Grebmer, sowie zur Wahl zweier Mitglieder in den Budgetausschuß an Stelle des Herrn Dr. v. Grebmer und des beurlaubten Abgeordneten Grafen Khevenhüller.

Ich bitte jedoch die einzelnen Stimmzettel, die gemeinsam abgegeben werden, mit dem Namen des Ausschusses zu bezeichnen, für welchen die Wahl erfolgt. *(Nach Abgabe der Stimmzettel und Vornahme des Scrutiniums:)*

Zur Nachwahl in den Fischereiausschuß wurden 134 Stimmzettel abgegeben, die absolute Majorität beträgt daher 66 Stimmen.

Es erhielt der Abgeordnete Halka 98 Stimmen und erscheint daher als gewählt.

Bezüglich der Nachwahl in den Steuerreformausschuß, den Budgetausschuß und den für politische Verwaltung wird das hohe Haus wohl die Zustimmung geben, daß das Bureau das Scrutinium vornehme.

Nachdem der Fischereiausschuß nun vollständig gewählt ist, ersuche ich die gewählten Herren, welche ich früher bereits namhaft gemacht habe, nämlich die Herren Claudi, Hecke, Klier, Langer, Latzel, Nischelwitzer, Riese-Stallburg, Salm, Schaup, Schönerer, Syz, Barbo, Baum, Gudenus, Petrowicz, Halka, sich in der Abtheilung Nr. IV nach der Sitzung zu versammeln und zu constituiren.

Ich werde die Sitzung jetzt schließen und nachdem einige Ausschüsse Sitzungen für morgen angesetzt haben, findet die nächste Sitzung Mittwoch um 11 Uhr statt.

Die Tagesordnung ist:

Erste Lesung des fünften Berichtes der Staatsschulden-Controlscommission des Reichsrathes *(275 der Beilagen).*

Erste Lesung des Antrages des Abgeordneten Furtmüller und Genossen, betreffend die Schneeschauflung auf Reichsstraßen *(277 der Beilagen).*

Fortsetzung der Verhandlung über den Bericht des Eisenbahnausschusses über Petitionen, betreffend die Ausführung des Baues der Eisenbahnstrecke von Tarvis bis an die Reichsgrenze bei Pontafel (Pontebabahn) *(257 der Beilagen).*

Zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Stempel- und Gebührenfreiheit der Verhandlungen zur Durchführung der Ablösung der auf Grund und Boden haftenden Geldgiebigkeiten und Naturalleistungen für Kirchen, Pfarren und deren Organe im Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns *(215 der Beilagen).*

Zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Abänderung des §. 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1869 wegen Aufnahme und Rückzahlung eines Darlehens zum Baue des Regierungsgebäudes in Czernowitz *(265 der Beilagen).*

Mündlicher Bericht des Steuerreformausschusses über den Antrag des Abgeordneten Seidl und Genossen *(191 der Beilagen)* wegen Vorlage eines Gesetzes über Bewilligung von Steuernachlässen bei Unglücksfällen.

Bericht des Budgetausschusses über den Antrag des Abgeordneten Dr. Eusebius Czerkawski und Genossen auf Erlassung eines Gesetzes, betreffend die Gebühren- und Steuerfreiheit der zur Unterstützung hilfebedürftiger Gemeinden in Galizien beim Schulbaue bestehenden Stiftung *(247 der Beilagen).*

Bericht des Budgetausschusses über Petitionen des griechisch-katholischen Curatclerus mehrerer Dekanate in Galizien um Erhöhung der Congruabezüge *(248 der Beilagen).*

Berichte über Petitionen

a) des Petitionsausschusses *(21. und 22. Verzeichniss);*

b) des Ausschusses für die Finanzvorlagen, des Steuerreformausschusses und des Ausschusses für das Gesetz, betreffend die Militärversorgung *(24. Verzeichniss);*

c) des Budgetausschusses *(23. Verzeichniss).*

Zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über einige Aenderungen der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren und dessen Ueberwachung *(225 der Beilagen).*

Zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Anlegung von Grundbüchern und der inneren Einrichtung derselben in der Markgrafschaft Istrien *(256 der Beilagen).*

Es ist mir noch eine Interpellation überreicht worden, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer Dr. v. **Plener** *(liest):*

„Interpellation an Seine Excellenz den Herrn Handelsminister.

Bei den soeben stattgehabten Wahlen für die Handels- und Gewerbekammer in Laibach wurden nach den aus Krain erhaltenen Mittheilungen nicht

weniger als 100 Proteste gegen die Giltigkeit dieser Wahlen theils von einzelnen Wählern, theils von ganzen Gemeinden der Wahlcommission übergeben.

Diese Proteste schildern die Vorgänge bei diesen Wahlen in einer Weise, welche es den Gefertigten unthunlich erscheinen läßt, schon gegenwärtig davon öffentliche Mittheilung zu machen, da die in diesen Protesten niedergelegten Beschuldigungen im Falle ihrer Bestätigung jedenfalls die Thätigkeit des Strafgerichtes herausfordern würden.

Bei dieser Sachlage scheint es den Gefertigten im Interesse der öffentlichen Moral unerläßlich, daß die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der erhobenen Beschuldigungen im Wege gerichtlicher Untersuchung constatirt und die hiebei in irgend welcher Richtung Schuldigbefundenen zur strafgerichtlichen Verantwortung gezogen werden.

Die Gefertigten stellen daher an Seine Excellenz den Herrn Handelsminister die Anfrage:

1. Sind Seiner Excellenz die hier erwähnten Thatsachen zur Kenntniß gelangt?

2. Ist Seine Excellenz geneigt, allfällig im Einvernehmen mit dem Herrn Justizminister den ganzen Wahlact sammt den dagegen erliegenden Beschwerden und Protesten vorläufig an das competente Gericht zur Amtshandlung zu leiten?

3. Welche Verfügung denkt Seine Excellenz hinsichtlich der Handels- und Gewerkammer in Laibach bis zur Beendigung der gerichtlichen Untersuchung zu treffen?

Nabergoj. Graf Hohenwart.
Srom. Vošnjak.
Schrems. Petrinó.
Herman. Sternbach.
Zailberger. Greuter.
Pflügl. Pawlinović.
Neumayer. Wurm.
Rainer. Gierowski.
Weber. Ozarkiewicz.
Ganzwohl. Vitezić.
Fanderlik. Valussi.
Meznik. Dunajewski
Prazak. Baum.
Grocholski. Jasiński.
Wodzicki. Chrzanowski.
E. Czerkawski. Smolka.
Rylski. Oelz.
Smarzewski. Giovanelli.
Cienciala. Hormuzaki.
Brandis. Reiter.
Czartoryski. Lienbacher."

Präsident: Ich werde diese Interpellation dem Herrn Handelsminister übergeben.

Der Steuerreformausschuß ist für morgen Dienstag 11 Uhr Vormittags zu einer Sitzung im Saal Nr. II, der Gendarmerieausschuß für Dienstag 10 Uhr zu einer Sitzung Abtheilung V eingeladen.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung: 3 Uhr 15 Minuten.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. — VIII. Session. 104. Sitzung,

am 27. Jänner 1875.

Inhalt:

Beginn der Sitzung: 11 Uhr 15 Minuten.

Vorsitzender: Präsident Dr. **Rechbauer**, theilweise Vicepräsident Dr. **Vidulich**.

Schriftführer: **Gierowski**, **Auspitz**, Dr. **Bareuther**, Dr. **Razlag**.

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident Fürst Adolf **Auersperg**, Minister des Innern Freiherr v. **Lasser**, Handelsminister Dr. **Banhans**, Minister für Cultus und Unterricht Dr. v. **Stremayr**, Justizminister Dr. **Glaser**, Minister Dr. **Unger**, Ackerbauminister Ritter v. **Chlumecky**, Finanzminister Freiherr de **Pretis**, Minister für Landesvertheidigung Oberst **Horst**, Minister Dr. **Ziemiałkowski**.

Präsident: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet.

Gegen das Protokoll der Sitzung vom 23. d. M. wurde keine Einwendung erhoben, dasselbe ist somit genehmigt.

Das Protokoll der Sitzung vom 25. d. M. liegt im Bureau zur Einsicht auf.

Ich bitte zur Kenntniß zu nehmen, daß ich den Herren Abgeordneten Fürst Sanguszko und Göllerich einen Urlaub von je acht und Gomperz von vier Tagen ertheilt habe.

Herr Abgeordneter Dr. Sturm ist unwohl gemeldet.

Die Ausschüsse für das Fischereigesetz und für das Gesetz wegen Regulirung der Narenta haben sich constituirt. Der erstere hat zum Obmanne den Herrn Abgeordneten Claudi und zu Schriftführern die Herren Abgeordneten Reichsfreiherrn v. Gudenus und Latzel, der zweite zum Obmanne Herrn Abgeordneten Wickhoff, zu dessen Stellvertreter Herrn Abgeordneten Grafen Bonda und zum Schriftführer Herrn Abgeordneten Wanka gewählt.

In den Ausschuß für Reform der politischen Verwaltung wurde bei einer Abgabe von 169 Stimmzetteln Herr Abgeordneter Schöffel mit 158 Stimmen, in den Steuerreformausschuß bei einer Abgabe von 167 Stimmzetteln Herr Abgeordneter Ganahl mit 156 Stimmen, und in den Budgetausschuß bei einer Abgabe von 168 Stimmzetteln die Herren Abgeordneten Wanka und Dr. Wildauer mit je 157 Stimmen gewählt.

Vom Präsidium des Herrenhauses und dem Herrn Minister für Cultus und Unterricht sind Zuschriften eingelangt, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Gierowski** *(liest)*:

„Das Herrenhaus des Reichsrathes hat in der Sitzung am 25. Jänner 1875 an Stelle des Franz Grafen Falkenhayn, welcher die auf denselben am 18. November 1874 gefallene Wahl eines Ersatzmannes der Centralcommission für Regelung der Grundsteuer abgelehnt hat, den Giltendirector und gräflich Hoyos'schen Güterdirector in Horn Heinrich Erhold zum Ersatzmanne in die obige Commission gewählt.

Hievon wird das Präsidium des Abgeordnetenhauses mit Bezug auf die hierortige Zuschrift ddo. 28. November 1874, Zahl 714 in die Kenntniß gesetzt.

Wien, 25. Jänner 1875.

Fürst Karl Auersperg.

Roschmann, Schriftführer."

Präsident: Diese Zuschrift wird zur Kenntniß genommen.

Schriftführer **Gierowski** *(liest)*:

„Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mich mit Allerhöchster Entschließung vom 22. Jänner d. J. allergnädigst zu ermächtigen geruht, den im Anschlusse mitfolgenden Gesetzentwurf, mit welchem die systemmäßige erste Gehaltsstufe der Professoren der zu errichtenden Universität in Czernowitz festgesetzt wird *(282 der Beilagen)*, beim hohen Reichsrathe einzubringen.

Ich beehre mich daher, an das löbliche Präsidium das Ersuchen zu richten, die zur verfassungsmäßigen Behandlung dieser Gesetzesvorlage erforderlichen Einleitungen gefälligst treffen zu wollen.

Wien, 24. Jänner 1875.

Der Minister für Cultus und Unterricht:

Stremayr."

Präsident: Diese Zuschrift wird der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugewiesen.

Heute wurde vertheilt der Bericht des Budgetausschusses in Betreff des von der Regierung vorgelegten Gesetzentwurfes wegen Veräußerung des ärarischen Gebäudes Nr. 184 am Salzgries in Wien *(278 der Beilagen)*, der Bericht, betreffend den Gesetzentwurf bezüglich der Verlängerung des Rückzahlungstermines für erfolgte unverzinsliche Staatsvorschüsse *(279 der Beilagen)* und der Bericht, betreffend die Consularconvention zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Königreiche Italien *(281 der Beilagen)*.

Ich ersuche um die Mittheilung des wesentlichen Inhaltes der eingelangten Petitionen.

Schriftführer **Gierowski** *(liest)*:

„Petition der Amtsdiener der Landeshauptstadt Laibach um Regelung ihrer Dienstesbezüge und Festsetzung von Alterszulagen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Schaffer)*."

„Petition des Bezirksausschusses in Leibnitz in Steiermark um Abkürzung der in §. 1 des Murregulirungsgesetzes normirten zwanzigjährigen Bau-

zeit zur Durchführung der Murregulirungsarbeiten *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Portugall).*"

„Petition der Handelskammer in Eger um besondere Berücksichtigung der Localverhältnisse der Curorte bei Reform der Gebäudesteuer und um Berücksichtigung der persönlichen Genossenschaften bei Reform der Erwerbsteuer *(überreicht durch Abgeordneten Dr. v. Plener).*"

„Petition der Notare Krains um Beseitigung der Zuweisung von Mobilarzwangsverkäufen an Notare aus dem diesbezüglichen Gesetzentwurfe *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Schaffer).*"

„Petition einer zu Freudenthal am 13. December 1874 abgehaltenen Arbeiterversammlung, betreffend die Revision der Gesetze über das Vereins- und Versammlungsrecht *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Kronawetter).*"

„Petition der Gemeinden Gainfahrn, Vöslau und Leobersdorf im Bezirke Baden in Niederösterreich im Anschlusse zu dem Antrage des Abgeordneten Karl Seidl um Schutz der Naturweine *(überreicht durch Abgeordneten Dumba).*"

„Petition der k. k. Ackerbaugesellschaft in Görz um theilweise Abänderung des Gesetzentwurfes hinsichtlich der Maßregeln gegen die Phylloxera *(überreicht durch Abgeordneten Grafen Coronini).*"

„Petition der Gemeindevorstehung Nals in Tirol, dahin gehend, daß dem Consortium für die Eisenbahn Bozen-Meran die zum Ausbaue dieser Linie nothwendige Zinsengarantie eines Theilbetrages des Anlagecapitales gewährt werde *(überreicht durch Abgeordneten Freiherrn v. Giovanelli).*"

„Petition mehrerer Gemeinden des Mährisch-Weißkirchener Bezirkes um Ausbau der Eisenbahn von Troppau durch den Vlarapaß nach Trentschin *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Šrom).*"

„Petition des Johann Lüftner und Consorten, Insassen von Scheles in Böhmen, um Einwirkung auf Erlangung einer Entschädigung wegen Verkürzung durch in Folge des Baues der Pilsen-Priesener Eisenbahn entstandene Umwege *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Russ).*"

„Petitionen der Gemeinden St. Florian, St. Martin, der Bezirks- und Gemeindevertretung Schönstein, der Gemeinden Topolschitz und Wöllau in Steiermark wegen Baues einer Eisenbahn von Cilli nach Unter-Drauburg mit Berührung des Schall- und Sannthales *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Foregger).*"

„Petitionen der Gemeinden Mittergasterei, Giisseldorf, Guttendorf, Heudorf, Baierisch-Költdorf, Kummersberg, St. Leonhard, Luttenberg, Pressika, Risola, Wernsee und Zween in Steiermark wegen des Baues der Bahn Wien-Novi *(überreicht durch Abgeordneten Seidl).*"

„Petitionen der Bezirksvertretung Friedberg, der Gemeinden Lorenzen, Riegersbach, Schäffern, Sparbaregg und der Bezirksvertretung Vorau in Steiermark wegen Baues der Bahn Wien-Novi *(überreicht durch Abgeordneten Syz).*"

„Petition der Gesellschaft der Aerzte in Krakau um Streichung des §. 455 des neuen Strafgesetzentwurfes und um Aufhebung des Hofkanzleidecretes vom 24. Jänner 1832, welche die persönliche Freiheit des ärztlichen Standes beeinträchtigen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Dunajewski).*"

„Petition einer zu Freudenthal am 13. December 1874 abgehaltenen Arbeiterversammlung, betreffend die Revision der Gewerbeordnung vom Jahre 1859 *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Kronawetter).*"

„Petition des Bezirksausschusses von Kolbuszowa in Galizien um Einwirkung, damit den Militärurlaubern bei Antritt ihres Urlaubes, ohne Rücksicht auf die zurückgelegte Präsenzdienstzeit, die Militärmontur bis in ihre Heimat belassen werde, wo solche von der Ortsobrigkeit zu übernehmen und an das nächste Militärcommando abzuführen ist *(überreicht durch Abgeordneten Ruczka).*"

„Petitionen der Gemeindevertretungen Edt mit den Gemeinden Neukirchen, Bachmanning, Aichkirchen, Steinakirchen, Bachloh und Neidharting; Efferding mit den Gemeinden Alkoven, Scharten, Fraham, Pupping, Hartkirchen, Heinzenbach und Eschenau; St. Florian mit den Gemeinden Ebelsberg, Ansfelden, Nieder-Neukirchen und Hofkirchen; Haag mit den Gemeinden Aistersheim, Rottenbach, Geboltskirchen und Gaspoltshofen; Marchtrenk mit den Gemeinden Holzhausen, Buchkirchen, Wels, Lichtenegg, Gunskirchen, Krenglbach, Puchberg, Pernau, Ottstorff und Ashatt; St. Marienkirchen mit der Gemeinde Prambachkirchen; Pollham mit den Gemeinden Tollest, Pötzling, Neumarkt, Taufkirchen, Hofkirchen, Meggenhofen, Gallspach, Enzendorf, St. Georgen, Manglburg, Parz, Wallern und Schönau in Oberösterreich wegen Ausdehnung des steuerfreien Branntweinbrennens zum Hausbedarfe und Regelung dieses ganzen Verhältnisses *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Edlbacher).*"

„Petition der Landwirthschaftsgesellschaften von Roveredo, Trient, Bozen und Istrien, dann der Landeslehranstalt von S. Michele in Tirol um Berücksichtigung der darin niedergelegten Ansichten bei Berathung des Gesetzentwurfes über die gegen die Phylloxera zu ergreifenden Maßregeln *(überreicht durch Abgeordneten Grafen Coronini).*"

Präsident: Ich werde diese Petitionen den betreffenden Ausschüssen zuweisen.

Wir gehen nun zur Tagesordnung über. Der erste Gegenstand derselben ist die erste Lesung des fünften Berichtes der Staats-

schulden-Controlscommission des Reichsrathes *(275 der Beilagen).*

Ich glaube, daß nach dem unmittelbaren, natürlichen Zusammenhange dieses Gegenstandes mit den Gegenständen der Berathung des Budgetausschusses derselbe dem Budgetausschusse zur Vorberathung überwiesen werden könnte. Wünscht Jemand darüber das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche damit einverstanden sind, daß der Bericht der Staatsschulden-Controlscommission des Reichsrathes dem Budgetausschusse zur Vorberathung überwiesen werde, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Vorschlag ist angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die erste Lesung des Antrages des Abgeordneten Furtmüller und Genossen, betreffend die Schneeschauflung auf Reichsstraßen *(277 der Beilagen).*

Ich ertheile dem Herrn Antragsteller zur Begründung seines Antrages das Wort.

Abgeordneter **Furtmüller:** Hohes Haus! Um den Antrag, welchen ich mit mehreren Abgeordneten gestellt habe, und zu dessen Begründung ich das Wort erhielt, zu rechtfertigen, dünkt es mir am entsprechendsten, die bisher für die Schneeschauflung auf Reichsstraßen geltenden Normen in ihren Hauptzügen und nur in gedrängter Kürze zu besprechen.

Es ist dies die kaiserliche Verordnung vom 3. Jänner 1851 (R. G. Bl. Nr. 16, Seite 87). Nach dieser Verordnung ist die Bestreitung der Kosten für die Schneeschauflung auf Reichsstraßen eine auf der Bevölkerung überhaupt ruhende Verpflichtung, und es obliegt die Verrichtung dieser Arbeiten jenen Gemeinden, welche unmittelbar an den Reichsstraßen gelegen sind, deren Gebiete von denselben durchzogen werden, oder die nicht weiter als zwei Meilen von denselben entfernt sind. Es heißt weiter, daß diese Gemeinden für diese Leistung eine entsprechende Vergütung erhalten sollen. Die Zusicherung einer solchen Vergütung ist wohl nur eine Folge des im §. 1 dieser Verordnung ausgesprochenen Satzes, daß die Allgemeinheit, das heißt der Staat, die Kosten zu bestreiten habe. Die Vergütung soll eine „billige" sein; man wird sich nicht sofort klar, wie dieses Adjectivum „billig" gemeint sei; meint man damit gerecht, den berechtigten Ansprüchen entsprechend, preisgemäß, oder meint man damit wohlfeil, unter dem Preise? Wenn man die Verordnung weiter liest, so kommt man gleich durch die §§. 6 und 8 zur Ueberzeugung, daß von der Billigkeit im ersteren Sinne keine Rede sein kann, indem den Gemeinden nur die Hälfte der Kosten vergütet wird und die andere Hälfte von den Gemeinden selbst zu tragen ist, was gewiß nicht billig ist, indem ja doch nach dem Sinne des §. 1 auch diese Hälfte von der Allgemeinheit geleistet werden soll.

Es besteht somit ein Widerspruch in dieser Verordnung, der auch damit nicht abgeschwächt wird, daß man annimmt, es hätten diese Gemeinden, die an Reichsstraßen liegen, davon, daß sie von Straßenzügen durchzogen sind, besondere Vortheile, indem ja diese Vortheile eigentlich nicht mehr bestehen, und durch die neben den Reichsstraßen geführten Eisenbahnen bereits vernichtet sind, ja im Gegentheile nur die Nachtheile geblieben sind, auf welche man freilich im betreffenden Gesetze keine Rücksicht genommen hat; ich erwähne diesfalls z. B. nur die größere Inanspruchnahme der Gemeinden an Reichsstraßen bei Truppenbewegungen.

Man könnte daher versucht sein, zu glauben, es sei dieses „billig" in dem Sinne „geringe Kosten verursachend" zu verstehen. Verfolgt man aber die Verordnung in ihrer bisherigen praktischen Anwendung, so ist man sofort überzeugt, daß auch diese Auffassung eine unrichtige ist, und daß derselben alle auf diesem Gebiete vorgekommenen Thatsachen geradezu widersprachen. Kann man sich denn da eine wohlfeile Arbeit denken, wenn die Leute förmlich zu derselben gepreßt werden und auf den Arbeitsplätzen auf eine Entfernung von zwei Meilen hin und wieder zurück im Schnee wandern müssen. Ich entsinne mich gehört zu haben, daß vier Sclaven nicht so viel arbeiten, wie ein ordentlich gezahlter Arbeiter, und meine eigene Wahrnehmung und das Urtheil competenter Fachmänner hat mir diesen Satz bei den Schneeschauflern aus „Muß" in der Praxis bestätigt.

Es dürfte daher nicht nur allein demjenigen Grundsatze, der bei gesetzlichen Verfügungen in erster Linie beobachtet werden sollte, nämlich der Berechtigung, sondern auch der gesunden Wirthschaft entsprechend sein, wenn die von mir angeregte Frage unter Beobachtung dieser Bedingungen gesetzlich geregelt wird.

Ich meine nun in diesen kurzen Ausführungen zum Mindesten dargethan zu haben, daß die Frage der Beachtung werth ist, und es erübrigt mir nur noch, in formaler Rücksicht an das hohe Haus das Ersuchen zu stellen, es möge meinen Antrag für würdig erkennen, daß derselbe dem Finanzausschusse zur Vorberathung überwiesen werde. *(Bravo links!)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Furtmüller stellte in formaler Beziehung den Antrag, daß sein Antrag dem Finanzausschusse zur Vorberatung überwiesen werde.

Wünscht Jemand in formaler Beziehung das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, bringe ich den Antrag zur Abstimmung und ersuche jene Herren, welche einverstanden sind, daß der Antrag des Herrn Abgeordneten Furtmüller dem Finanzausschusse zur Vorberathung zugewiesen

werde, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Der nächste Gegenstand ist die Fortsetzung der Verhandlung über den Bericht des Eisenbahnausschusses über Petitionen, betreffend die Ausführung des Baues der Eisenbahnstrecke von Tarvis bis an die Reichsgrenze bei Pontafel (Pontebabahn) *(257 der Beilagen — Berichterstatter Dr. Herbst besteigt die Tribüne).*

Bezüglich dieses Berichtes sind wir zum Schlusse der Debatte gelangt. Nachdem der Generalredner für den Antrag bereits gesprochen hat, ertheile ich dem Generalredner gegen den Antrag, Herrn Abgeordneten Winkler das Wort.

Abgeordneter **Winkler:** Nachdem die Gründe, auf welchen der Antrag des Ausschusses beruht, sowie die Argumente, welche von einigen Rednern zu Gunsten desselben angeführt wurden, von anderen Rednern schon eingehend und treffend widerlegt worden sind, so bleibt mir in dieser Beziehung nicht viel zu sagen übrig, und ich werde daher als Generalredner gegen den Ausschußantrag mich kurz fassen können.

Meiner Ansicht nach ist der Antrag des Ausschusses nicht zeitgemäß; er ist verfrüht.

Wir haben nämlich im Monate November vom Ministertische aus gehört, daß die Regierung die Absicht habe, ein Eisenbahnprogramm dem hohen Hause zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen. Angesichts dieser Erklärung geht es, glaube ich, jetzt wohl nicht an, irgend eine Bahn herauszugreifen und darauf zu bestehen, daß dieselbe, ohne Rücksicht, ob sie in den Rahmen dieses Programmes passe, sofort ausgebaut werde. Wenn wir heute zugeben, daß irgend eine Bahn ohne Bedachtnahme auf das zu entwickelnde Eisenbahnprogramm als dringend sofort ausgebaut werden solle, so könnten wir in der nächsten Zeit einem allfälligen neuen Antrage auf Erbauung irgend einer anderen, noch als dringender bezeichneten Bahn unabhängig von dem Programme füglich auch nicht entgegentreten, sondern müßten wir consequenterweise die Zustimmung geben, daß diese zweite Bahn ohne Rücksicht auf das Programm gleichfalls zur Ausführung gelange. Wir würden aber auf diese Weise in dem bisherigen Fehler beharren, das heißt, wir würden den Eisenbahnbau nach wie vor programmlos fortsetzen.

Man sagt zwar, die Rudolf-Bahn müsse ausgebaut werden, und sie passe in jedes Programm. Nun, der Ansicht, daß die Rudolf-Bahn ausgebaut werden soll, bin ich auch. Allein widersprechen muß ich, daß die Richtung des Ausbaues derselben nach dem Ausschußantrage in jedes Programm passe. Es entsteht nämlich die Frage: Wo soll die Rudolf-Bahn ausgebaut werden; soll der Ausbau über Ponteba oder über den Predil erfolgen?

So lange noch Venetien eine österreichische Provinz war, sehe ich ein, daß sich Mancher für den Ausbau dieser Bahn in der Richtung über Ponteba begeistern konnte; nachdem aber Venetien nicht mehr eine österreichische Provinz ist, muß sich ein jeder Oesterreicher wohl überlegen, ob es rathsam sei, die Rudolf-Bahn über Ponteba, das ist auf fremdem, statt über den Predil, das ist auf österreichischem Boden auszubauen.

Man sagt, die Eisenindustrie Kärntens und der Steiermark erheische dringend den Ausbau der Pontebabahn.

Nun, die Dringlichkeit des diesfälligen Antrages ist mir nicht einleuchtend; denn wenn wir auch im Stande wären, in der allerkürzesten Zeit die Rudolf-Bahn bis zur Reichsgrenze bei Ponteba auszubauen, so würden wir doch von dieser Bahn keinen Gebrauch machen können, indem sie erst dann dem Betriebe übergeben werden könnte, wenn auch von italienischer Seite her die Bahn ausgebaut würde, und hierzu ist, wie schon von anderer Seite bemerkt wurde, ein Zeitraum von wenigstens vier bis fünf Jahren nothwendig.

Die Dringlichkeit der Inangriffnahme des Weiterbaues der Rudolf-Bahn in der Richtung nach Ponteba ist also zumal bei Nichtvorhandensein eines Eisenbahnprogrammes gar nicht gerechtfertigt, doch durch die Erbauung der Predilbahn würde den Eisenindustrieinteressen Kärntens und der Steiermark meiner Ueberzeugung nach ebenso und noch mehr Rechnung getragen werden, als durch die Pontebabahn selbst.

Die Predilbahn wäre die kürzeste Verbindungslinie zwischen Kärnten und dem adriatischen Meere. Auf dieser Bahn könnten die Eisenindustrieproducte von Kärnten aus direct nach Triest und von da über die See nach der Levante und nach anderen fremden Ländern verführt werden, andererseits aber könnte mittelst einer Abzweigung der Predilbahn von Caporetto in der Richtung nach Udine noch ein anderer Weg der Eisenindustrie nach Oberitalien eröffnet werden, welcher Weg um eine Meile kürzer wäre, als jener über Ponteba.

Statt eines Ausweges also würde mittelst der Predilbahn die Eisenindustrie Kärntens zwei Auswege erlangen.

Und dies ist auch von den heutigen Petenten selbst, welche sich um die Pontebabahn bewerben, in einer nicht fernen Zeit ausdrücklich anerkannt und zugleich die hohe Bedeutung der Bahn über den Predil für Oesterreich ganz besonders hervorgehoben worden. Im Jahre 1870 nämlich stand die Predilbahn im Abgeordnetenhause auf der Tagesordnung. Das Verdienst, diese eingebracht zu haben, gebührt dem damaligen sogenannten Bürgerministerium. Mit-

glieder dieses Ministeriums waren der heutige verehrte Herr Berichterstatter, dann Seine Excellenz Herr Dr. Brestel und andere hervorragende Mitglieder dieses hohen Hauses, sowie des Herrenhauses. Daß diese Herren die genaueste Sachkenntniß und die vollste Ueberzeugung hatten, daß durch den Ausbau der Predilbahn die österreichischen Interessen vorzüglich gefördert würden, darüber, glaube ich, kann man wohl keinem Zweifel Raum geben. Ich werde nun mit Erlaubniß des Herrn Präsidenten eine Stelle aus der betreffenden Petition vorlesen, welche von der Handels- und Gewerbekammer von Klagenfurt zu Gunsten, nicht etwa der Pontebabahn, sondern der Predilbahn, als diese im Jahre 1870 eben auf der Tagesordnung stand, eingebracht wurde. Die erwähnte Stelle aus der Petition, deren Original in den Reichsrathsacten existirt, lautet *(liest)*:

„Als das Project der Rudolf-Bahn aufgestellt wurde, fand es gerade deßhalb die Zustimmung aller betheiligten Länder und der Eisenindustrie Inneröſterreichs, weil sie eine Bahn werden soll, welche Böhmen, Oesterreich, Obersteier und Kärnten auf der kürzesten Linie unabhängig von der Südbahn mit dem Meere verbinden soll. Man wollte durch diese Bahn der inneröſterreichischen Eisenindustrie die kürzeste Verbindung mit dem Meere verschaffen, aber auch zugleich die wohlfeilste Verfrachtung ihrer Erzeugnisse nach Italien und für den Export über die See sichern. Höchste Zeit ist es, diese wichtigste Bedingung für die Möglichkeit der Mitbewerbung der inländischen Industrie auf dem Weltmarkte zu erfüllen. Diese Aufgabe ist die erste und nächste der Predilbahn. Diese Betrachtungen bestimmen die ergebenste Handels- und Gewerbekammer zu der dringlichen Vorstellung und ergebensten Bitte, daß der hohe Reichsrath dem Projecte der Predilbahn als Fortsetzung der Rudolf-Bahn bis ans Meer alle Energie zuwenden und endlich die schnellste Ausführung derselben nach der ganzen Erstreckung von Tarvis bis Triest sicherstellen wolle.

Die kärntnerische Handels- und Gewerbekammer.

Klagenfurt, 29. März 1870."

Unter diesem Actenstücke finde ich nun unterschrieben auch den verehrten Herrn Abgeordneten Canaval aus Kärnten, und ich bemerke, daß wärmer die Predilbahn kaum irgendwie hätte befürwortet und schlagender die Rede des Herrn Canaval widerlegt werden können, als es eben durch das erwähnte Actenstück geschehen ist. Und seit der Zeit, meine Herren, haben sich die Verhältnisse wirklich nicht geändert, außer daß Venedig mit seinem Handel immer mehr aufblüht, während Triest's Handel allmälig in Verfall geräth, wie von dem verehrten Herrn Abgeordneten Teuschl durch Anführung von statistischen Daten in der verflossenen Sitzung bewiesen wurde. Und es kann dies wohl auch nicht anders

sein, denn durch die Brennerbahn ist Triest mit seinem Handel aus Tirol und Süddeutschland verdrängt worden; baut man nun noch die Pontebabahn statt der Predilbahn aus, so wird Triest auch aus Kärnten und aus den nördlichen und nordwestlichen Provinzen Oesterreichs verdrängt werden, und das wäre nachgerade verhängnißvoll für den Handel von Triest.

Man sagt zwar, die Pontebabahn werde auch Triest zustatten kommen. Allein diese Behauptung hätte, meiner Ansicht nach, eine Berechtigung, wenn Venetien noch eine österreichische Provinz wäre; dies ist jedoch nicht der Fall, und so müßten denn die Waaren, welche aus Triest kämen oder nach Triest gingen, auf der Pontebabahn eine doppelte Zolllinie passiren. Welche Störungen damit verbunden wären, haben wir vor ungefähr zwei Jahren bei uns im Küstenlande erfahren, als nämlich in Ungarn die Cholera ausgebrochen war und die Reisenden aus Oesterreich nach Italien sich einer längeren Contumaz an der Reichsgrenze bei Cormons unterziehen mußten, wenn sie nicht den Beweis erbrachten, daß sie aus einem nicht verseuchten Orte kämen.

Derlei Verkehrsstörungen würden sich bei einer allfälligen Rinderpest und überhaupt beim Ausbruche einer Epidemie, hauptsächlich aber zu Zeiten eines Krieges immer wiederholen.

Ich wage die Behauptung, und sie ist richtig, daß wir, wie die Brennerbahn nur für Venedig gebaut wurde, ebenso die Pontebabahn auch nur für Venedig, nimmermehr aber für Triest bauen würden. Das ist ja auch im italienischen Parlamente constatirt worden, indem dort, wie schon von einem anderen Herrn Redner angedeutet wurde, ausdrücklich die Pontebabahn als der Ruin Triest's, sowie die Predilbahn als der Ruin Venedig's bezeichnet wurde. Wofür sich ein Oesterreicher zu entscheiden habe, das kann wohl keinem Zweifel unterliegen.

Man sagt: Verträge sind heilig und der mit Italien abgeschlossene Vertrag müsse erfüllt werden.

Ich glaube, man kann der österreichischen Regierung wohl nicht den Vorwurf machen, daß sie die mit Italien eingegangenen Verträge nicht einhalte. Wir können es wohl mit Beruhigung unserer Regierung überlassen, ob, wie und wann sie den mit Italien abgeschlossenen Vertrag ausführen wolle.

Eine Nothwendigkeit, die Regierung diesfalls zu drängen, ist meiner Ansicht nach umsoweniger vorhanden, als der betreffende Vertrag nicht so sehr im österreichischen, als vielmehr im italienischen Interesse abgeschlossen wurde, und als auch die italienische Regierung an die unserige noch nicht mit der Forderung herangetreten ist, den Bau der Pontebabahn in Angriff zu nehmen. Wenn die italienische Regierung diesfalls keine Eile hat, so hat meiner Ansicht nach auch die österreichische Regierung und

wohl auch das österreichische Parlament keinen Grund, mit der Ausführung eines solchen Vertrages sich zu beeilen.

Es wurde von einem Abgeordneten aus Kärnten auf die Schwierigkeiten und die großen Kosten, welche mit dem Ausbaue der Predilbahn verbunden wären, hingewiesen. In dieser Beziehung kann ich mich auf die officiellen Berichte und die vorliegenden Projecte, welche von der Generalinspection entworfen wurden, berufen. Diese Projecte bildeten auch die Grundlage der Eisenbahnvorlagen, betreffend die Predilbahn, welche im Jahre 1870, sowie im Jahre 1872 von der österreichischen Regierung eingebracht wurden. In diesen Projecten und Berichten sind die Schwierigkeiten und die Kosten der Predilbahn auf das richtige Maß zurückgeführt, und ich kann sagen, daß die Angaben des Herrn Abgeordneten Stockert aus Kärnten in dieser Beziehung nur übertrieben sind.

Durch die Annahme des Ausschußantrages würde sich das hohe Haus in einen mehrfachen Widerspruch verwickeln. Wir haben nämlich schon eine Resolution aus dem Jahre 1868, wo das hohe Haus die Regierung aufforderte, die Rudolf-Bahn in directe Verbindung mit dem Meere zu bringen; wir kämen also durch eine dieser Resolution entgegengesetzte Resolution mit der ersteren in Widerspruch. Wir kämen aber auch in Widerspruch mit einer im vorigen Jahre, im Monate März von diesem hohen Hause beschlossenen Resolution, wo ebenfalls die Regierung aufgefordert wurde, Eisenbahnvorlagen in dem Sinne zu machen, daß die directe Verbindung der Rudolf-Bahn mit dem Meere hergestellt werde. Wir kämen in Widerspruch mit einer gleichen Resolution, welche zur nämlichen Zeit von dem hohen Herrenhause beschlossen wurde; wir kämen endlich in Widerspruch mit der am verflossenen Samstag in diesem hohen Hause beschlossenen Resolution, wodurch die Regierung aufgefordert wurde, mit der größten Beschleunigung ein Eisenbahnprogramm vorzulegen. Der Widerspruch diesbezüglich läge darin, daß wir, indem wir einerseits die Regierung auffordern, ein Eisenbahnprogramm vorzulegen, andererseits, ohne Rücksicht auf ein solches Programm, den sofortigen Ausbau der Rudolf-Bahn verlangen.

Die Predilbahn ist die kürzeste Linie aus Kärnten über Caporetto nach Italien, wie ich schon früher bemerkt habe; die Predilbahn fällt zugleich in die kürzeste Linie zwischen dem Meere über Kärnten, Tirol, Vorarlberg bis an den Bodensee, wo sich die aus den nördlichen Häfen auslaufenden Bahnen concentriren; sie fällt ferner in die kürzeste Linie zwischen dem Meere über Kärnten, Salzburg, Linz, an das nördliche und nordöstliche Böhmen — die Bedeutung der Predilbahn ist also eine hervorragende. Dazu kommt, daß Oesterreich eine Großmacht ist und als solche von dem Welthandel nicht ausgeschlossen werden darf. Könnte Oesterreich nicht mehr an dem Welthandel theilnehmen, so wäre es in seiner Machtstellung jedenfalls erschüttert.

Seine Theilnahme am Welthandel zu vermitteln, ist aber in erster Linie Triest berufen. Wir haben ohnehin nur eine kurze Strecke Küste, darum müssen wir sorgen, daß diese Strecke wenigstens künstlich erweitert werde, dadurch nämlich, daß der Handel an der Küste und hauptsächlich in Triest, dem Hauptstapelplatze Oesterreichs, belebt werde. Darum ist eine zweite Schienenverbindung zwischen Triest und dem nördlichen Theile von Oesterreich, das ist die Predilbahn, eine unbedingte Nothwendigkeit; diese Bahn ist von eminent österreichischem Interesse. Wenngleich gegenüber diesem Interesse die provinziellen und localen Interessen eigentlich in den Hintergrund treten müssen, so kann ich doch nicht umhin, auf mein Heimatland hinzuweisen und einige Verhältnisse desselben zu berühren, welche denn doch eine Berücksichtigung von Seite dieses hohen Hauses verdienen. Es wird seit Jahren im Süden der Streit geführt, wo man die Bahnen ausbauen solle, ob über den Predil oder über Ponteba, und in neuester Zeit auch, ob die sogenannte Laaker Bahn zur Ausführung gelangen solle. Während im Süden gestritten wurde, wo Bahnen gebaut werden sollen, wurden im Norden fleißig Bahnen gebaut, und wir haben nun Kronländer, welche von Bahnen förmlich durchkreuzt sind; Kärnten selbst, welches sich nun um die Pontebabahn bewirbt, hat deren mehrere, während das benachbarte Isonzothal nicht nur keine Eisenbahn, sondern auch nicht eine einzige ausgebaute Reichs- oder ausgebaute Concurrenzstraße hat. Das Isonzothal bewohnt eine biedere, betriebsame, fleißige Bevölkerung, welche zu den redlichsten Steuerzahlern gehört; die Loyalität und Anhänglichkeit dieser Bevölkerung an Oesterreich ist über jedes Lob erhaben; das hat sich auch in letzter Zeit, nämlich im letzten italienischen Kriege in glänzender Weise gezeigt; hat ja die Haltung dieser Bevölkerung auch die hohe Anerkennung seitens Seiner kaiserlichen Hoheit, des Erzherzogs Albrecht, des Siegers von Custozza, gefunden.

Was würde es für einen Eindruck auf diese Bevölkerung an der italienischen Grenze machen, wenn nun eine Bahn, nach welcher sie sich so lange sehnt, und um welche sie schon so oft petitionirte, anstatt ihr selbst, den Italienern gegeben würde? Die Bevölkerung des Isonzothales richtet hoffnungsvoll ihre Blicke auf das Abgeordnetenhaus; ich bitte, meine Herren, wollen Sie diese loyale Bevölkerung nicht von sich stoßen, wollen Sie daher mit mir gegen den Ausschußantrag und für den Antrag Seiner Excellenz des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Kellersperg stimmen. *(Bravo!)*

Präsident: Nunmehr ist die Debatte vollständig geschlossen, und ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter Dr. **Herbst:** Die gegenwärtige Debatte hat in der That einen merkwürdigen Eindruck auf einen unbefangenen Zuhörer machen müssen. Der Gegenstand nämlich des Ausschußberichtes und der Gegenstand des Ausschußantrages wurde von den meisten Herren Rednern vollständig verlassen; dagegen wurden Fragen in die Debatte gezogen, von welchen in dem Ausschußberichte auch nicht mit einem Worte Erwähnung gemacht wird und deren ebensowenig der Ausschußantrag Erwähnung macht.

Dies ist übrigens durch die Natur der Sache erklärlich. Es ist bekannt, daß Triest zwar stets in dem Wunsche einig war, eine zweite Eisenbahnverbindung mit dem Hinterlande und speciell auch mit Wien zu erhalten; aber es ist nicht minder bekannt, daß in Bezug auf die Richtung dieser Linie Triest in zwei einander ganz entschieden gegenüberstehende Heerlager getrennt ist, daß die Frage „Predil oder Laak" seit dem Momente, wo die Laaklinie greifbare Gestalt angenommen, die in Bezug auf die Frage, ob eine Eisenbahn gebaut werden solle, einig Gewesenen, weil nun mehr als eine in Vorschlag war, vollständig auseinander gebracht hat.

Wir wissen Alle, wie dieser Zwiespalt der Meinungen in zahllosen Petitionen, Deputationen, Broschüren zum Ausdrucke gekommen ist; dem ferner Stehenden wird es erlassen sein, ein Urtheil darüber abzugeben, wofür die Majorität der Bevölkerung von Triest sich ausspricht, obschon ich mir mein Urtheil in dieser Beziehung allerdings gebildet habe. Wofür sich die legale Vertretung der Stadt Triest aussprach, das ist eine Thatsache, die allgemein bekannt ist, und da auf die früheren Vorgänge in diesem hohen Hause wiederholt recurrirt wurde, so erlauben Sie mir aus den stenographischen Berichten der neueren Zeit, nämlich aus dem Jahre 1872, eine sehr bemerkenswerthe Thatsache mitzutheilen.

Am 22. März 1872 wurde von der kaiserlichen Regierung eine Vorlage eingebracht, mit einem Gesetzentwurfe, betreffend die Herstellung einer Locomotiveisenbahn von Tarvis über den Predil nach Görz gegen Triest. Bekanntlich erfolgte nach dem 22. März die Vertagung des Reichsrathes, weil mittlerweile der böhmische Landtag einberufen wurde, bis zum 7. Mai. Am 7. Mai stand diese Regierungsvorlage zur ersten Lesung auf der Tagesordnung. Inzwischen waren also nahezu sechs Wochen verstrichen, und an demselben Tage, an welchem die erste Lesung vorgenommen wurde, gelangte bei Mittheilung des Einlaufes eine Petition des Stadtrathes von Triest zur Verlesung, überreicht durch den damaligen Abgeordneten der Stadt Triest, Baron Pascotini.

Man sollte nun meinen, daß diese Petition, wenn den Wünschen der Bevölkerung von Triest durch die Einbringung der Regierungsvorlage in so entschiedener Weise entsprochen wurde, sich einfach darauf beschränkt haben werde zu sagen, wir bitten um möglichst schleunige Erledigung der Regierungsvorlage. Denn Kenntniß von der Einbringung der Vorlage mußte der Stadtrath bereits haben, weil ja die Petition sechs Wochen nach Einbringung derselben überreicht wurde, sie ist also offenbar eine Folge der Einbringung gewesen, und um was bittet nun der Stadtrath in dieser Petition? Um Einwirkung auf die Herstellung der Eisenbahnlinie von Triest über Präwald nach Laak. Ein entschiedeneres Desaveu der legalen Vertretung von Triest, gegenüber der Behauptung, daß ihr Wunsch die Herstellung der Predilbahn wäre, als diese Petition des Triester Stadtrathes, ist wohl nicht möglich.

Ich will aber nicht leugnen, daß, wie aus den Acten hervorgeht, eine andere Partei in Triest besteht, die zumeist in der Handelskammer von Triest ihren Ausdruck findet. Allein die Handelskammer ist nicht die Stadt, und selbst die Handelskammer hat, obwohl sie immer auf die Predilbahn gedrungen, in einer noch heute dem Eisenbahnausschusse zur Berathung vorliegenden Petition vom Jahre 1874, und zwar in dem Bestreben, um in Einklang mit dem Stadtrathe zu kommen, ihre Bitte dahin gerichtet, daß möglichst bald die Herstellung der Eisenbahn nach Tarvis über Predil oder Laak entschieden würde. Das war nämlich ein Compromiß zwischen beiden Körperschaften.

Daß mit diesen officiellen Acten die Sache nicht abgethan ist und daß vielmehr fortan ein heftiger erbitterter Kampf um Predil und Laak willen stattfindet, ist eine allgemein bekannte Thatsache; es ist daher begreiflich, daß dieser Kampf der zwei Fractionen sich von Triest auch hierher in dieses hohe Haus verpflanzte und daß die Gelegenheit benützt wurde, um aus Anlaß der Pontebabahn von der einen Seite für die eine und von der anderen Seite für die andere Linie zu sprechen.

Daß man im Süden bei einer Frage, welche so wichtig zunächst für die Stadt Triest ist, nicht kaltblütig die Sache behandelt, das scheint mir aus der Natur der Südländer zu fließen *(Heiterkeit)*, darum wird mir auch manche Erscheinung, die in der vorgestrigen Debatte zu Tage trat, erklärlich. So insbesondere manche Aeußerungen in der Rede des Herrn Abgeordneten für das Territorium Triest von dieser *(rechten)* Seite eine Rede, welche wohl viele Sätze, aber kein einziges Argument enthielt.

Ich will bezüglich dieser Rede nicht das mindeste Gewicht auf die gehässigen Angriffe legen,

welche der Herr Abgeordnete gegen die bei dieser Sache vollkommen unbefangene, unparteiische und objective Person des Berichterstatters gerichtet hat. Ich kann den Herrn Abgeordneten versichern, daß mich diese Angriffe wirklich ganz gleichgiltig ließen und mich daher auch nicht im mindesten bewegten, sowie mir überhaupt, was der Herr Abgeordnete sagte, eigentlich gar kein Material darbietet. Aber in Bezug auf die eigenthümliche Form von Parlamentarismus, die in seiner Rede zu Tage trat, möchte ich mir denn doch einige Bemerkungen erlauben.

Wenn der Herr Abgeordnete zum Beispiel sagt: „In dieser Weise, welche ich geradezu kopflos nennen muß, würden nicht einmal die Türken mit Triest verfahren", und: „Man beklage sich dann nicht, daß sich Triest für die österreichische Staatsidee nicht begeistert", so sind das ganz eigenthümliche Argumente, um Anhänger für die von ihm vertretene Meinung zu gewinnen. Das Großartigste aber, und in seiner Art wohl ein parlamentarisches Unicum, ist die Apostrophe, welche er am Schlusse seiner Rede an das hohe Haus richtete, und welche lautet *(liest)*:

> „Ich kann also nur stimmen: Zuerst baue man eine zweite Linie für Triest und dann denke man an die Pontebabahn. Wer anders stimmt, will den Handel Triest's an Venedig verschenken und seine eigenen Brüder, die Triestiner, welche so gute Oesterreicher sind wie alle Anderen unserer Monarchie, an den Bettelstab bringen. Ich erlaube mir daher den Antrag zu stellen . . . . ."

Das hohe Haus hat sich bereits darüber ausgesprochen; denn ungeachtet dieser Apostrophe hat sich, als es zur Abstimmung über diesen Antrag kam, der nach seiner Meinung von einem Jeden angenommen werden müßte, welcher nicht die räuberische Absicht habe, Triest an den Bettelstab zu bringen, kaum der Abgeordnete selbst, viel weniger ein anderes Mitglied des hohen Hauses für denselben erhoben.

Er wird daraus vielleicht entnommen haben, daß es in Parlamenten nicht Sitte ist, weder persönliche Angriffe gegen unbefangene Personen, noch solche Apostrophen an die Versammlung zu richten; er wird daher begreiflich finden, wenn ich mich nicht veranlaßt sehe, von dem, was er sagte, irgend eine weitere Notiz zu nehmen, wie auch das hohe Haus von seinem Antrage keine Notiz genommen hat.

Allein nicht bloß in der Rede des Herrn Abgeordneten Nabergoj klang diese gereizte Stimmung wieder, selbst der sehr verehrte Herr Abgeordnete der Stadt Görz, dessen wahrhaft ritterliche Kampfesweise und dessen von edlem Schwunge getragene und geistvolle Rede einen wahrhaft wohlthuenden Contrast bildete gegen die Ausführungen, welche seine Herren Collegen aus der Stadt Triest vorzubringen für gut befunden haben, fand es am Eingange seiner Rede für nothwendig, ausdrücklich zu sagen, daß er und seine Landsleute zu der Sprache, welche sie heute führen, förmlich herausgefordert worden seien, und in der That war am Eingange seiner Rede ein Augenblick, wo man fast befürchten mußte, jetzt werde die Grafschaft Görz dem Herzogthume Kärnten den Absagebrief schicken und den Fehdehandschuh hinwerfen *(Heiterkeit)*, aber nur einen Augenblick.

Nach der ganzen Natur des Redners war es nicht anders möglich, als daß sofort wieder jenes Wohlwollen zu Tage trat, jener echt österreichische Gedanke, welcher bei aller Begeisterung für das Wohl der engeren Heimat oder für eine bestimmte Stadt doch ein warmes Herz hat auch für die Interessen der anderen Länder. Wenn man aber selbst bei einem solchen Redner nöthig findet zu sagen, daß bei seiner Rede eine gewisse Aufregung zu Tage getreten ist, so ist es eben sehr begreiflich, wenn diese Stimmung während der ganzen Debatte über diesen Gegenstand geherrscht hat. Auch ist sehr begreiflich, daß eben deßhalb die wunderbarsten Argumente zu Tage getreten sind, daß Argumente von den Gegnern des Ausschußantrages angeführt wurden, von denen, wenn man sich nicht in Aufregung befand, sondern dieselben ruhig überlegt hätte, man sich hätte sagen müssen, daß sie nicht sowohl gegen den Ausschußantrag, als vielmehr ganz entschieden für denselben sprechen. Ich werde auf eine Reihe von solchen Argumenten mit Zugrundelegung des stenographischen Berichtes der vorgestrigen Sitzung im Verlaufe meiner Rede zu sprechen kommen.

Aber noch mehr. Nur diese Aufregung erklärt es weiter, wie es möglich war, Argumente von der Art vorzubringen, wie sie am Schlusse der Rede des sehr geehrten Herrn Abgeordneten aus Steiermark, und ich sage wohlbedächtlich am Schlusse seiner Rede vorkamen, weil man offenbar nach der gewöhnlichen Tactik in der Regel am Schlusse das allergröbste Geschütz auffahren läßt *(Heiterkeit)* und er sonach diese Argumente eben als die allerentscheidendsten betrachtet haben dürfte. Die Argumente sind, daß wir — das ist also offenbar Oesterreich — Triest zwei Wunden geschlagen haben, bezüglich welcher uns Triest „mit Recht" Vorwürfe machen könne, und zwar ist die eine dieser Wunden die, daß die Verbindung mit dem nördlichen Theile der Monarchie zehn Jahre früher hergestellt war, als mit dem südlichen, und die zweite Wunde wäre, daß man die Valuta ins Schwanken gerathen ließ. Ich werde diese beiden Versündigungen, welche wir begangen haben sollen, ausführlicher besprechen, weil sie auch auf die ganze Debatte ein merkwürdiges Schlaglicht zu werfen geeignet sind und weil namentlich, was die erste Frage betrifft, mit den Verhältnissen, wie sie zur Berathung vorliegen, eine ganz auffallende Analogie stattfindet. Wie der Herr Abgeord-

nete aus Steiermark diese erste Sünde uns vorhielt, so war, ich muß es offen bekennen, mein erster Gedanke der: Gott sei Dank, daß die Herren, welche heute den Ausschußantrag bekämpfen und die Ansichten, wegen welcher sie ihn bekämpfen, nicht vor 40 Jahren, wie die ersten Anfänge des Eisenbahnwesens in Oesterreich sich entwickelten, am Ruder gewesen sind oder durchdrangen. Wären diese Ansichten damals maßgebend, was wäre die Folge gewesen? Die Kaiser Ferdinand-Nordbahn hätte solange nicht gebaut werden dürfen, bis nicht die vollständige und directe Verbindung von Wien mit Triest über den Semmering und das Laibacher Moor, den Karst u. s. f. wäre hergestellt gewesen.

Denn ihre Ansicht geht ja eben dahin, die Pontebabahn darf nicht gebaut werden, solange nicht die zweite Eisenbahn nach Triest hergestellt ist; und wenn die Sünde, deren wir uns schuldig gemacht haben, darin besteht, daß früher die Verbindung mit dem Norden hergestellt wurde, so hätte man, um sich dieser Sünden nicht schuldig zu machen, eben auch mit der Verbindung nach Norden warten müssen, bis die Verbindung mit dem Süden hergestellt ist. Bis dahin hätte also mit dem Baue der Nordbahn, welche zunächst die Verbindung mit Mähren und durch dieses mit Böhmen und Galizien herzustellen berufen war und auch hergestellt hat, gewartet werden müssen; erst dann hätte derselbe Abgeordnete, wie er es ähnlich heute thut, sich herbeigelassen, wenn die südliche Verbindung hergestellt ist, in der Herstellung auch dieser Bahn ein österreichisches Interesse zu finden. Und wie lange hätte gewartet werden müssen? Denken wir uns, daß damals der Eisenbahnbau in Oesterreich erst in seiner Kindheit war, daß der Eisenbahnbau auch seine Schule durchzumachen hat, und auf welcher niederen Entwicklungsstufe damals die Bautechnik stand, wie lange man die Ueberschienung der Alpen für unmöglich gehalten hat; denken wir uns, was für ein Verkehrsgebiet diese Bahn erschlossen hat! Die Kaiser Ferdinand-Nordbahn und die nördliche Staatsbahn, und namentlich die erstere, haben einen Verkehr, wie er auf dem Continente wohl kaum bei einer anderen längeren Bahn vorkommt. Und was wäre das Schicksal unserer Industrie gewesen, wenn man mit dem Baue dieser Bahnen gewartet hätte? Von allen Seiten von hochentwickelten, einer geregelten Communication sich erfreuenden Ländern umgeben, hätte die Industrie unserer nördlichen Länder sich nicht entwickeln können, sie hätte zurückgehen müssen, und wenn sie immerfort zurückgegangen wäre, bis die Bahn nach Triest hergestellt gewesen wäre, was wäre die Folge gewesen? Daß der Staat höchst wahrscheinlich nicht die Mittel hätte aufbringen können, um die Eisenbahn nach dem Süden zu bauen. Das ist die Folge jener Politik, von welcher die Herren sprechen, daß im Interesse eines einzelnen Platzes die wohlberechtigten Interessen — die sie doch selbst als wohlberechtigt ansehen müssen, weil sie zugeben, daß die Bahn gebaut werden müsse — warten müssen, bis die Zeit das so oft gebrauchte Wort „Zu spät!" zuruft, bis es nicht mehr möglich ist, jener Industrie zu helfen, welcher durch rechtzeitige Herstellung der nothwendigen Verbindungen hätte geholfen werden können.

Gerade dasselbe tritt aber auch hier ein, si licet parva componere magnis. Hier handelt es sich um eine Eisenbahn, deren Nothwendigkeit anerkannt wird, von welcher man aber sagt, es wäre eine Sünde, wenn sie schon jetzt gebaut würde, und es würden auch hier die Folgen eintreten, die damals eingetreten wären, wenn man sich durch die gleiche Ansicht bezüglich der Verbindung nach Norden hätte leiten lassen.

Zweitens wurde uns vorgeworfen, daß wir durch die Valutaschwankungen eine Sünde an Triest begangen haben. Bisher habe ich immer geglaubt, die Schwankungen der Valuta seien ein Krebsschaden, der an der wirthschaftlichen Entwicklung Oesterreichs zehrt. Jetzt höre ich aber, daß sie dies nicht seien, sondern nur eine Sünde an Triest begangen, und die Ausländer, die das lesen, würden glauben, wir haben die Valutaschwankungen eigens zu dem Behufe erfunden, damit andere Länder den Vortheil und Triest den Nachtheil davon habe. Nun möchte ich aber fragen, wo denn der Nachtheil in den Schwankungen der Valuta mehr eintritt, beim Speditionshandel, welcher doch wesentlich neben dem gewöhnlichen Speditionsgeschäfte das Hauptgeschäft von Triest ist, oder bei wirklichen industriellen Unternehmungen, welche z. B. die rohe Baumwolle oder Garn aus dem Auslande beziehen müssen und wo der Beziehende nie weiß, wie viel die Rohstoffe, die er heute bezieht, in acht Monaten werth sein werden und ob er nicht besser thäte, gar nicht zu arbeiten, weil die Rohstoffe unter seiner Hand weniger werth werden, als sie bei der Anschaffung werth waren? Zu behaupten, daß dies eine Sünde ist, welche Oesterreich an Triest begangen, würde voraussetzen, daß eben Triest nicht zu Oesterreich gehöre, sondern Triest und Oesterreich als zwei einander gegenüberstehende Einheiten betrachtet werden, da man uns das Triest gegenüber zur Last legt, was uns wahrhaftig nicht weniger geschädigt hat, vielleicht sogar mehr als dies bei Triest der Fall war. — Was würde aber gar ein Industrieller in Kärnten dazu sagen, wenn man ihm mittheilen würde, die Pontebabahn wäre wohl wichtig, aber sie dürfe nicht gebaut werden, denn durch die Valutaschwankungen hat Kärnten Triest beschädigt, also muß es dafür büßen und die begangene Sünde wieder gut machen? Solche Argumente beweisen, daß man von der Sache sehr leidenschaftlich ergriffen ist, aber entscheiden können sie doch wahrhaftig nicht.

Ich halte es daher für meine Pflicht, die Sache einfach und nüchtern auf dasjenige Gebiet zurückzuführen, welches gar nie hätte verlassen werden sollen, auf das Gebiet, auf welches sich der Ausschuß in seinem Berichte und Antrage beschränkt, indem er sich mit der Frage, ob Predil oder Laak, gar nicht beschäftigt, sondern nur mit der Frage: Sind Gründe vorhanden für den von so vielen Seiten seit so langer Zeit sehnlichst gewünschten Ausbau der Strecke Tarvis-Ponteba? So nackt muß die Frage genommen werden, und sie kann so genommen werden, weil sich beide in Frage stehende Linien nicht ausschließen. Daß sich aber die Linien, nämlich Ponteba und Predil, wirklich nicht ausschließen, darüber ist kein Zweifel. Es folgt daraus, weil die beiden Linien ganz verschiedene Zwecke verfolgen; die Linie Ponteba eine Verbindung mit Oberitalien, die Linie Predil, wenn bis zum Meere fortgeführt, hingegen die Verbindung mit dem Meere. Dies sind zwei von einander verschiedene, selbständig zu erreichende Zwecke. Der Bau der einen ist aber ferner selbst nach der Ansicht der Gegner nicht präjudiciell in Bezug auf die andere; denn die Gegner geben ja selbst zu, daß, wenn auch die Predilbahn gebaut würde, Ponteba immer noch gebaut werden muß; wenn also beide gebaut werden müssen, selbst nach der Ansicht der Gegner, nur die eine später, so können sie sich nicht ausschließen. Allerdings gab es eine Zeit, wo sie sich ausgeschlossen hätten, wo nämlich die Herstellung der Predilbahn die Herstellung der Pontebabahn ausgeschlossen hätte. Das war die Zeit, wo Italien noch nicht die Concession bis an die Grenze bei Ponteba verliehen, noch nicht mit dem Baue begonnen hat, damals wäre es wahrscheinlich Italien ebenso lieb gewesen, wenn die Bahn von Udine nach Caporetto, als wenn die Bahn von Udine nach Ponteba gebaut worden wäre, vielleicht sogar lieber und schon darum lieber, weil es nicht so viel zu bauen und nicht so viel Geld auszugeben gehabt hätte. Daß aber, wenn einmal Italien von Udine nach Ponteba gebaut hat, es nicht auch noch von Udine nach Caporetto bauen wird, das wird Niemand bestreiten können. Jetzt also schließen sich beide Bahnen nicht aus, das heißt, durch den Bau der Predilbahn wird der Bau der Pontebabahn doch nicht erspart.

Es ist also die gedachte Collision in keiner Weise vorhanden.

Wenn für die Pontebabahn zum Beispiel drei Millionen und für die Predilbahn dreißig Millionen ausgegeben werden, so sagen ja die Gegner: Die 33 Millionen müssen jedenfalls ausgegeben werden. Wie kann also das Eine das Andere ausschließen?

Diese Ausschließung, diese Concurrenz ist es nicht, sondern das, was die Gegner eigentlich leitet, ist die Furcht, es werde die Predilbahn nicht mehr gebaut werden, und es werde die Frage zu Gunsten der Laakbahn entschieden werden, sobald einmal die Strecke nach Ponteba gebaut ist. Diese Besorgniß ist es also, das heißt aber mit anderen Worten, die Besorgniß, daß die Predilbahn keine so gute Sache ist, um erwarten zu können, daß, wenn die Verbindung mit Italien durch den Bau einer drei Meilen langen Strecke hergestellt ist, man dann noch für die Predilbahn eintreten werde.

An sich ist die Pontebabahn nicht ein Widerspruch. Die Pontebabahn ist aber ferner — ist aber auch an sich, ich sage „an sich", wenn man nämlich dabei von der Besorgniß wegen der Predilbahn absieht — auch in keinem Falle nachtheilig für Triest, kann es auch gar nicht sein, denn durch den Bau der Pontebabahn wird Triest um acht Meilen an Tarvis näher gerückt, als dies gegenwärtig der Fall ist, und wenn Triest den im Innern befindlichen österreichischen Punkten näher gebracht wird, kann das doch kein Nachtheil für Triest sein; es wäre nur ein Nachtheil, wenn Venedig noch um mehr näher rücken würde, allein Venedig würde noch immer um 7½ Meilen, wie schon der Herr Abgeordnete Stockert letzthin auseinandersetzte, weiter von Tarvis entfernt sein, als Triest von Tarvis entfernt ist. Also auch in dieser Beziehung kann nicht gesagt werden, daß durch die Eröffnung der Pontebalinie Triest gegen Venedig in Nachtheil kommt, weil doch Triest um 7½ Meilen Tarvis näher gerückt wird als Venedig.

Wenn also diese Frage für die Frage der Predilbahn unpräjudicirlich ist und wenn die Linie, an und für sich betrachtet und unabhängig von der Entscheidung über die Predilbahn, für Triest nicht nachtheilig ist, glaube ich mit gutem Gewissen sagen zu können: Man möge die Frage, ob Predil oder Laak, nicht hier in diesem Momente entscheiden wollen, sondern man möge auf die unbefangene Würdigung der objectiven und wie mir scheint, ganz unumstößlichen Gründe eingehen, welche der Ausschuß für seine Anträge angeführt hat.

Ich werde daher an der Hand der stenographischen Protokolle die einzelnen, gegen die Gründe des Ausschusses erhobenen Einwendungen und dann die selbständigen Einwendungen, welche nicht gegen die Gründe, sondern gegen den Antrag des Ausschusses erhoben wurden, zu wiederlegen trachten und hoffe dadurch dem hohen Hause die Ueberzeugung zu verschaffen, daß vom Standpunkte nicht eines Parteimannes, sondern eines in der Sache ganz und gar objectiv und unbefangen gegenüber Stehenden und die Interessen des Gesammtstaates und nicht bloß einer einzelnen Stadt oder eines einzelnen Landes im Auge Behaltenden der Ausschußantrag sich als vollkommen gerechtfertigt darstellt.

Der erste Grund nun, welchen der Ausschuß für seine Anträge anführt, und über den eigentlich wohl nicht viel gesagt werden sollte, ist der, daß man zu dem, was der Ausschuß beantragt, durch einen

giltigen völkerrechtlichen Vertrag verpflichtet ist. Es mag das Manchem nebensächlich erscheinen, aber die Erfüllung des Rechtes ist eben eigentlich die Hauptsache, und an dem Rechte rütteln heißt in der Existenz der Staaten rütteln.

Ich glaube daher, daß es gar nicht angezeigt sei, diese Frage weiter zu behandeln. In der That ist auch dagegen keine eigentliche Einwendung erhoben worden; namentlich der sehr geehrte Herr Vertreter für die Stadt Görz hat entschieden und ausdrücklich auch nur die Möglichkeit zurückgewiesen, daran zu denken, daß Verträge nicht zu erfüllen sind. Nur Ein Herr Abgeordneter für die Stadt Triest glaubte doch die Frage zur Sprache bringen zu müssen, indem er, Seite 3683 des stenographischen Protokolles sagt *(liest)*:

„Ueber die Verpflichtung wegen Einhaltung der Staatsverträge besteht eine reichhaltige Literatur. Dieselbe war schon Gegenstand vielfachen Streites zwischen Männern der Politik und des Wissens, und die Meinungen gehen weit auseinander. Die Einen vertheidigen die Enthebung von der eingegangenen Verpflichtung einfach wegen Benachtheiligung der Gesammtinteressen und die Anderen verlangen die unverbrüchliche Einhaltung des gegebenen Wortes bis zur starrsten Consequenz des Unterganges.

Ich werde mir nicht anmaßen, zur Vermehrung des Materials dieser Streitfrage dem hohen Hause meine Meinung näher darzulegen.

Im praktischen Lebenslaufe wird dieselbe trotz aller Gelehrsamkeit immer nur mit Bezug auf die Machtstellung gelöst, welche die Contrahenten im gegebenen Momente zu einander einnehmen."

Nun, ich muß offen bekennen, ich theile diese Ansicht nicht; die Machtstellung kann über die Möglichkeit entscheiden, straflos das Recht zu verletzen, aber ein Recht, das Recht zu verletzen, kann es nicht geben.

Unter Völkern gibt es keinen Richter, der über Rechtsverletzungen entscheidet, aber daß es kein Recht zwischen Völkern gebe, das hat meines Wissens mit Ausnahme Eines deßhalb berüchtigt gewordenen Engländers einer alten Schule kein Rechtslehrer zu behaupten gewagt. Es erfordert also meines Erachtens der Anstand, das Gefühl für den Staat selbst, diese Frage gar nicht weiter zu berühren. Es handelt sich nur darum: Ist der Fall der Verpflichtung vorhanden? Auch darüber trat unter der Voraussetzung, daß die Erfüllung der Verpflichtung keine Belastung der Finanzen nach sich zieht, keine Meinungsverschiedenheit zu Tage.

Jedoch hielt es derselbe Herr Abgeordnete für die Stadt Triest für nothwendig, einen untergeordneten Punkt der Begründung herauszugreifen und dessen Widerlegung zu versuchen. Er sagte nämlich, die Stelle sei nicht vollständig angeführt, welche sich auf die Concession der Kronprinz Rudolf Bahn und auf deren Verpflichtung, eine Eisenbahn bis zur Reichsgrenze in der Richtung gegen Udine herzustellen, bezieht. Wie gesagt, es ist für die Frage, um die es sich handelt, ganz gleichgiltig, denn die völkerrechtliche Verpflichtung Oesterreichs gründet sich natürlich nicht auf die Concession der Rudolf-Bahn, sondern auf den im Jahre 1867 geschlossenen Handelsvertrag, welcher ganz bestimmt von der Verbindung in der Richtung nach Ponteba spricht. Aber der Herr Abgeordnete sagte, daß er glaube nicht annehmen zu dürfen, daß der Berichterstatter die Beweisführung auf Grund einer Urkunde durchzuführen gedenke, und den Text der Urkunde nur theilweise anführt, und fährt fort, daß Letzteres, die theilweise Anführung, einer Irreführung gleichkommen würde. Nun habe ich den Text nur theilweise angeführt, wie er ja selbst weiter zeigt, und es liegt also darin die Beschuldigung einer Irreführung; diese aber muß ich auf das Entschiedenste zurückweisen.

Eine solche Behauptung kann nur durch Leidenschaftlichkeit, aber nie durch etwas Anderes gerechtfertigt werden; denn wer den Text unbefangen liest und findet, es sei die Begründung nicht richtig, daß der Rudolf-Bahn auch die Verpflichtung auferlegt wurde, die Bahn bis Ponteba zu bauen, der müßte doch wohl erst gefunden werden; denn es heißt dort: Die Concessionäre verpflichten sich, von Villach nach Triest oder einem anderen Küstenpunkte mit Einschluß einer Linie bis zur Reichsgrenze eine Bahn in der Richtung gegen Udine herzustellen.

Niemand hat jemals daran gezweifelt, daß der Kronprinz Rudolf-Bahn die Verpflichtung zum Baue der Pontebabahn obliege, und da ich mich in eine weitere Polemik nicht einzulassen gedenke, so wird es wohl genügen, wenn ich dem Herrn Redner aus Triest eine Autorität gegenüberstelle in Bezug auf diesen Passus, die er gewiß als unbefangen betrachten wird. Das ist nämlich der Herr Abgeordnete aus Steiermark, Freiherr v. Kellersperg. Der sagte über den fraglichen Passus des Berichtes, und hat es vor dem Herrn Abgeordneten gesagt, Folgendes *(liest aus Seite 3670 des stenographischen Protokolles)*:

„Alles, was der Bericht darüber sagt, hat seine vollkommene Richtigkeit. Es besteht ein Staatsvertrag dahin, den Eisenbahnverkehr mit Italien zu erleichtern, die Errichtung neuer Linien zu begünstigen, um die österreichisch-italienischen Bahnnetze unter einander enger zu verbinden.

Es besteht eine Concessionsurkunde an die Rudolf-Bahn, welche auch die Stelle enthält, daß auf Verlangen der Staatsregierung eine Eisenbahn bis zur Reichsgrenze in der Richtung gegen Udine herzustellen sei."

Wird der Herr Abgeordnete aus Triest auch den Herrn Abgeordneten aus Steiermark einer

Irreführung beschuldigen, der nicht nur erklärt hat, daß alles dasjenige, was diesbezüglich im Berichte steht, seine vollkommene Richtigkeit habe, sondern auch gerade dasselbe gesagt hat, was der Bericht vorgebracht?

Ich glaube mich hiermit wohl begnügen zu können und in Bezug auf diesen Gegenstand in eine weitere Widerlegung nicht eingehen zu müssen, und zwar umsoweniger, weil aus dem, was der Herr Abgeordnete unmittelbar darauf sagte, wohl klar und deutlich hervorgeht, daß er in der Interpretation von Urkunden nur sehr wenig Uebung haben muß.

Unmittelbar darauf sagt er nämlich *(liest)*: „Wenn nun Wort und Bestimmung irgend eine Bedeutung haben, so geht aus dem Texte dieser Urkunde hervor, daß die Concessionäre der Rudolf-Bahn gar kein Recht haben, eine einseitige Bewilligung für den Bau der Pontebabahn zu verlangen, weil dieselbe bekanntermaßen direct nach Italien führt, was nach der Concessionsurkunde nicht gestattet ist.“

Er legt also den Passus der Concession, daß die Concessionäre der Kronprinz Rudolf-Bahn verpflichtet sind, auf Verlangen der Regierung diese Bahn herzustellen, so aus, daß er sagt: Sie sind berechtigt, die Concession zu verlangen. Nun, wenn Jemand das passirt, daß er die Auferlegung einer Verpflichtung als die Uebernahme einer Berechtigung ansieht, dann kann auch ihm das Unglück geschehen, daß er dazu kommt, daß der §. 2 die Verpflichtung für die Rudolf-Bahn zur Herstellung der Pontebabahn nicht auferlegt. Ich brauche in dieser Beziehung nicht weiter einzugehen.

Allerdings hat der Herr Abgeordnete, und zwar nur dieser Herr Abgeordnete, auch die Behauptung aufgestellt, der Fall des Vertrages vom Jahre 1867 sei nicht vorhanden, und zwar aus dem Grunde nicht, weil eine „Belastung der Finanzen“ nach seiner Ansicht auch dann schon vorhanden ist, wenn zwar durch die Erhöhung der Zinsengarantie für die Kronprinz Rudolf-Bahn für diese drei Meilen lange Strecke eine Verringerung der wirklichen Garantieleistung des Staates herbeigeführt, aber doch eine Garantie für diese drei Meilen lange Strecke ertheilt wird, mit einem Worte, wenn z. B. die Garantie für diese Strecke 150.000 fl. beträgt, daher die Zinsengarantie für die ganze Linie um 150.000 fl. erhöht werden muß, daß eine Belastung der Finanzen auch dann bestehe, wenn die Zinsengarantie, die der Staat wirklich zu leisten hat, um eine Million z. B. sich vermindert.

Dagegen läßt sich wieder dieselbe Autorität einwenden, von der ich schon einmal Gebrauch gemacht habe, nämlich die Autorität des Herrn Abgeordneten aus Steiermark, Freiherrn v. Kellersperg, welcher auch über diese Frage gesprochen hat, der ebenfalls den Fall des Vertrages als vorhanden ansieht, wenn nur im Ganzen für die Rudolf-Bahn weniger an Zinsengarantie oder nicht mehr als bisher zu leisten ist, ohne Rücksicht darauf, ob dieser Strecke eine Garantie zugestanden werden muß.

Dies ergibt sich auch ganz deutlich aus dem Wortlaute des Vertrages; der Vertrag fordert nämlich nicht bloß die „Concessionirung“, sondern auch die „Begünstigung“ des Baues jener Strecke, nur sollen die Finanzen nicht dadurch belastet werden; es werden aber die Finanzen nicht belastet, sobald die effective Garantieleistung überhaupt kleiner wird, und daß sie das durch die fragliche Strecke wird und werden muß, will ich später ausführlich darzuthun mir erlauben.

Das ist Alles, was ich in Bezug auf den ersten Grund, die völkerrechtliche Verpflichtung, zu bemerken habe.

Ich gehe nun zum zweiten, vielleicht nicht wichtigeren, aber in den Augen Vieler entscheidenden Gesichtspunkte über, das ist der Gesichtspunkt, daß die Sache im österreichischen Interesse liegt. Es ist das immer eine etwas schwierige Frage, weil man eben darüber nicht einig ist, was das österreichische Interesse sei. Ich kann mir den Staat von seinen Theilen nicht gesondert denken, und was das Interesse eines größeren Kreises von Angehörigen des Staates wesentlich fördert, ist immer österreichisches Interesse.

Das ist keine Sache des Gefühles, sondern, namentlich in volkswirthschaftlichen Dingen eine Sache verständiger Erwägung darüber, welches Interesse wird und in welchem Maße wird es durch eine Maßregel gefördert.

Darauf möchte ich nun nicht Gewicht legen, daß, wie der sehr verehrte Herr Abgeordnete aus Steiermark will, eigentlich ein Suffrage universel veranstaltet wird, obwohl ich auch dieses nicht scheuen würde. Er sagte nämlich, auf dem Karst wird es als österreichisches Interesse bezeichnet, daß die Laaker Linie gebaut wird, in Krain wird es auch so sein; in Triest, sagt er, und das kommt mir etwas bedenklich vor, werden Viele sein, welche sagen, die Sache liegt nicht im österreichischen Interesse; Andere werden sein, ja Viele werden sein, die zwar sagen, es ist im österreichischen Interesse, die es aber nicht glauben.

Nun möchte ich doch wissen, ob man denn in das Herz und die Nieren jedes Einzelnen zu sehen im Stande ist, und warum gerade bei Denjenigen, welche sagen, es ist nicht im österreichischen Interesse, der Herr Abgeordnete ohneweiters meint, daß sie das glauben, was sie sagen, warum er aber bei Denen, die das Gegentheil von dem, was er wünscht, sagen, einfach die Sache damit abthut, zu behaupten: Ja, die glauben nicht, was sie sagen. Da würde die allgemeine Abstimmung einfach sein, wenn man annimmt:

Diejenigen, welche Ja sagen, sind überzeugt, Diejenigen, welche Nein sagen, glauben das Gegentheil, also sind Alle in Uebereinstimmung. *(Heiterkeit.)*

Ich glaube überhaupt nicht, daß man berechtigt ist, ohne objective Gründe Jemandem einen Rückhalt bei seinen Meinungen zu imputiren und zu glauben, daß ein Volk, ein Volksstamm, die Bevölkerung einer Stadt oder eine Nationalität etwas Anderes will, als was sie zu wollen wirklich erklärt. *(Rufe: Sehr richtig!)*

Wenn ich nun versuche, an die Beantwortung jener Frage zu gehen, so wird einerseits, wie ich schon früher gesagt habe, nicht behauptet werden können, wenn man die Frage der Herstellung der Pontebabahn isolirt behandelt, daß sie gegen das Interesse von Görz und Triest sei. Wenn die Predilbahn fertig wäre, so würde ja daselbst Niemand gegen die Pontebabahn etwas einwenden. Diese Bahn an sich schadet also nicht, denn daß sie auch für die Görzer von Vortheil wäre, wenn diese rascher nach Tarvis kommen, liegt in der Natur der Sache; von hoher Wichtigkeit ist aber diese Bahn für die anderen Länder, und zwar tritt da in erster Linie Kärnten hervor. Der Herr Abgeordnete Canaval hat gestern mit schlichten Worten, die aber für Denjenigen, der die Verhältnisse kennt, deßhalb nicht minder ergreifende sind, nachgewiesen, wie unendlich wichtig diese Angelegenheit für Kärnten sei. Ja, wenn die Kundgebungen der legalen Vertretungen des Landes eine Ueberzeugung zu verschaffen geeignet sind, so habe ich die vollste Ueberzeugung gewonnen, daß man in Kärnten allgemein die Herstellung der Pontebabahn als eine Lebensfrage, und zwar als eine Lebensfrage, die sich nicht mehr auf Jahre hinaus verschieben läßt, sondern als eine wahrhaft brennende Frage betrachtet. Es ist zwar gestern von zwei geehrten Herren Rednern angeführt worden, man sei in Kärnten nicht einstimmig. Namentlich hat der von mir bereits öfter citirte Herr Abgeordnete aus Steiermark geradezu die Ansicht aufgestellt, daß man in Bezug auf die Eisenbahn Pontafel-Tarvis nicht allgemein dieser Ansicht sei, und zwar steht dies auf der Seite 3672 des stenographischen Protokolles. Es ist die Stelle so wichtig, daß ich mir, und zwar wird gleich ersichtlich sein, warum, sie vorzulesen erlaube. Dort heißt es *(liest)*:

„Daß dieses Alles auch in Kärnten, welches doch Italien am nächsten liegt, auch die Anschauung der unbedingten Nothwendigkeit des Baues dieser kleinen Bahn, der Verlängerung des Baues der Rudolf-Bahn bis Pontafel, nicht so unbedingt getheilt wird, las ich erst vor zwei Tagen in einem Journale, wo, wenn ich nicht irre, von der Stadt Villach, die doch Italien am nächsten liegt, eine Petition um den Bau der Predilbahn vorgelegt wurde."

Und auch der Herr Abgeordnete für die Stadt Görz führt eine Petition der Stadt Villach um die Predilbahn an; er zog aber daraus nicht die Folgerung, welche der Herr Abgeordnete aus Steiermark daraus gezogen hat, nämlich, daß man in Villach gegen die Pontebabahn sei, sondern einfach, daß man dort für die Predilbahn sei. Ja, in Villach ist man immer für die Pontebabahn und gegen die Laakbahn, daher eben deßhalb für die Predilbahn; keinem Menschen in Villich ist es eingefallen, gegen die Pontebabahn zu sein, und es hat diese Journalnachricht im Lande und in der Stadt Villach wesentliche Beunruhigung hervorgerufen. Die Sache stellt sich nämlich so dar. In Kärnten ist Alles für die Pontebabahn. Ein Theil des Landes ist für die Predilbahn, und zwar ein sehr kleiner; der andere ist für die Laakbahn. Aber in Bezug auf die Pontebabahn ist ma nseit jeher einig.

Aber aus dem, daß man verschiedener Meinung bezüglich der Predil- und Laakbahn ist, zu folgern, man sei verschiedener Meinung in Betreff der Pontebabahn, dazu hatte der geehrte Herr Abgeordnete aus Steiermark kein Recht. Ich werde mir erlauben, ein Telegramm, das an den Herrn Abgeordneten der Stadt Villach vom Bürgermeister der Stadt Villach eingelangt ist, und welches er in dem hohen Hause nicht mehr selbst vorbringen konnte, weil die Debatte geschlossen war, vorzulesen. Dieses lautet: „Wir, sowie ganz Kärnten wünschen schon seit Jahren in erster Linie die Pontebabahn, bitten daher, für diese mit aller Entschiedenheit einzutreten. Predilbahn natürlich auch unser Wunsch, doch Pontebabahn vorerst", — und in einem begleitenden Briefe, welcher auch heute eingelangt ist, heißt es: „Ich beeile mich, Ihnen mitzutheilen, daß Villach von jeher die Pontebabahn als die wichtigste für seine commercielle und industrielle Bedeutung angesehen hat, und daß wir ohne Widerspruch sagen können, dasselbe Interesse an dieser Bahn habe ganz Kärnten, besonders aber das Oberland, für welches die Pontebabahn geradezu eine Lebensfrage ist."

Das ist derjenige Theil von Kärnten, dessen Nichtübereinstimmung mit dem übrigen Kärnten vorgestern als ein Grund gegen die Ausschußanträge angeführt wurde, nicht von dem Herrn Abgeordneten für die Stadt Görz, denn er, ich wiederhole es, hat ausdrücklich angeführt, daß man dort für die Predilbahn, aber auch für die Pontebabahn sei, während der andere Herr Redner nach den stenographischen Protokollen diesen Vorbehalt keineswegs gemacht hat.

So verhält es sich mit Kärnten. Daß Krain für die Pontebabahn sei, das ist wohl ganz natürlich, denn die Verhältnisse Oberkrains sind ja gerade dieselben wie die Verhältnisse von Kärnten, und der Wunsch über Tarvis die Verbindung mit Italien zu erlangen, ist für Krain eine gerade so natürlicher wie für Kärnten.

Ich will indessen auf das Votum von Krain nicht das entscheidende Gewicht legen, weil man sagen könnte: Krain ist wegen der Laaker Bahn befangen und ich will dies auch aus dem Spiele lassen.

Jedenfalls würde dann das Votum von Krain paralysirt. Denn wenn Görz deßhalb gegen die Pontebabahn ist, weil es für die Predilbahn ist und Krain aus diesem Grunde wieder für die Pontebabahn ist, so würde sich das gegenseitig aufheben, obschon die geographischen Verhältnisse von Oberkrain wirklich dieselben sind, wie jene von Kärnten.

Kommt nun Steiermark, bezüglich dessen man eine Befangenheit zu Gunsten der Predil- oder Laaker Bahn unmöglich behaupten kann. Wir wissen nun, daß sich Steiermark durch seine berufenen Vertreter, den Landtag und die Handelskammern fort und fort für die Herstellung der Pontebabahn ausgesprochen hat, und zwar aus einem sehr begreiflichen, sehr natürlichen und sehr naheliegenden Grunde, weil die Eisenindustrie von Steiermark gerade dasselbe Bedürfniß für den Export über die Pontebabahn hat, für die Wiedergewinnung dieses alten Weges, den derselbe früher gehabt. Hier ist das reinste Interesse für die Herstellung der Pontebabahn vorhanden und Steiermark ist doch wahrlich ein Land, dessen Bedeutung nicht unterschätzt werden kann.

Aber ich möchte noch auf einen anderen Punkt aufmerksam machen, welcher für unsere wirthschaftlichen Verhältnisse von größter Wichtigkeit ist, und der auch von einem Abgeordneten aus Steiermark bereits angeführt wurde; das sind die Kohlen, die Steiermark besitzt. Steiermark ist bekanntlich ein an verschiedenartigsten Kohlen reiches Land. Welche Bedeutung aber ein Kohlenexport haben kann, und wie rasch derselbe steigt, wenn durch die gegebenen Communicationsmittel die Möglichkeit des Exportes gewährt ist, dafür haben wir an Böhmen das schlagendste Beispiel.

Aus dem Kohlenrevier des Duxer Beckens, welches von fünf Eisenbahnen bereits befahren wird, haben allein zwei Eisenbahnen, nämlich die Dux-Bodenbacher und die Aussig-Teplitzer Bahn, im Vorjahre 62 Millionen Centner Frachten befördert, und zwar fast ausschließlich Kohle — denn was sonst noch befördert wurde, kommt hier nicht in Betracht — und zwar zum größten Theile in das Ausland. Diese Förderung ist aber noch in beständiger Zunahme begriffen, denn sie betrug im vorhergehenden Jahre auf der Dux-Bodenbacher Bahn 7 Millionen und auf der Aussig-Teplitzer Bahn 40 Millionen, ist also in einem einzigen Jahre um 15 Millionen Centner, das ist um 33 Percent gestiegen und noch im beständigen Wachsen. Dieser Kohlenexport hat eine Bedeutung für Oesterreich und wird sie noch erlangen, die der Export gar keines anderen Artikels erlangen kann. Nun aber ist Steiermark in der Beziehung meines Erachtens — es ist das eben nur eine Ansicht — viel günstiger situirt als Böhmen. Denn wohin gehen die Braunkohlen, die aus Böhmen ausgeführt werden? In Länder, denen eine Menge anderer Kohlen zugänglich ist, ja, die selbst die allerreichsten Kohlenwerke besitzen, — ich weise nur z. B. hin auf die schlesische, auf die Zwickauer Kohle u. s. w.

Wie verhält es sich dagegen im Westen der Steiermark? In ganz Oberitalien gibt es keine Kohle und kaum anderes Brennmaterial, und wenn die Möglichkeit gegeben ist, die steierische Kohle aus Steiermark nach Italien zu transportiren, und diese Möglichkeit wird nur dadurch gegeben, daß die kürzere Communication dorthin möglich gemacht wird, und da nützt auch die Predilbahn und der Weg über Triest nichts, weil hier der Transport zu weit ist — dann wird der Kohlenexport aus Steiermark möglich sein. Alle Anstrengungen, die Steiermark macht, und ich fürchte, vergeblich macht, um in Wien mit der schlesischen Kohle concurriren zu können, weisen unzweifelhaft dahin, daß seine Kohle nach Westen gehen soll.

Das sind die Alpenländer, ganz respectable Länder, von denen man wohl ohne Scheu sagen darf, daß sie Einem ebenso am Herzen liegen, wie Triest. Aber mit den Alpenländern ist die Sache noch nicht abgethan.

Der Ausschußbericht sagt, es handle sich um die Wiedergewinnung eines alten Verkehrsweges. Dagegen hat nun der sehr geehrte Herr Abgeordnete aus Görz protestirt und in einer sehr interessanten Auseinandersetzung nachzuweisen versucht, daß von einem solchen alten Verkehrswege nicht die Rede sein kann. Ich gestehe, daß er mich als Verfasser des Ausschußberichtes mißverstanden hat. Ich habe da wirklich nicht an die Verkehrswege der Römer und Kelten, auch nicht des Mittelalters gedacht; nach diesen Verkehrswegen oder eigentlich Fußpfaden würde sich der Eisenbahnverkehr kaum richten und auch kaum nutzbringend werden können. Ich habe unter dem alten Verkehrswege den gedacht, der bestand, bevor von dem Verkehrsmittel der Eisenbahnen noch die Rede war und der durch die geänderte Richtung der Eisenbahnverbindung verloren gegangen ist. Aber selbst bezüglich des Mittelalters möchte die Meinung des geehrten Herrn Redners vielleicht vor einer Kritik nicht unbedingt stichhältig sein. Er führt nämlich insbesondere an, daß Richard Löwenherz bekanntlich, wie sein Schiff gescheitert ist und wie er auf der Flucht war, denselben Weg eingeschlagen habe. Ja, er war eben auf der Flucht, sein Streben mußte sein, ungesehen den europäischen Continent zu passiren *(lebhafte Heiterkeit)*, und da hat er den Predil gewählt *(vermehrte Heiterkeit)*. Das scheint dafür zu sprechen, daß er hoffen konnte, dort keinem Menschen zu begegnen *(erneuerte Heiter-*

keit); das Natürliche wäre, wenn es wahr sein würde, daß über Ponteba kein Weg gegangen ist, gewesen, über Ponteba sich zu flüchten. In der That muß Richard die unbetretensten Wege gesucht haben, denn wie er wieder unter Menschen kam, da wurde er auch gleich entdeckt und gefangen genommen. *(Heiterkeit.)* Aber, wie gesagt, entscheidend ist das nicht.

Dagegen hat der Herr Abgeordnete ein Factum angeführt, welches gerade dafür spricht, daß dort der alte Verkehrsweg gewesen ist, die Thatsache nämlich, daß zu Beginn dieses Jahrhundertes erst eine eigentliche Straße dort angelegt wurde. Ja, in der guten alten Zeit, da hat man nicht zuerst die Straßen gebaut in Gegenden, wo z. B. noch kein Wagen besteht, wie wir es heutzutage mitunter thun *(Heiterkeit)*, sondern man hat gewartet, ob ein Verkehr vorhanden ist, und erst dann hat man die Straßen angelegt. In früherer Zeit bestanden großartige Verkehrswege, aber keine Straßen. In Böhmen z. B. von Passau über den Böhmerwald ist ein berühmter und einträglicher Weg gewesen, der „goldene Steig" genannt, wegen seiner Bedeutung; der war der Weg, auf welchem Salz und alle Producte des Südens nach Böhmen gelangten. Das war aber ein Weg aus Knüppeln zusammengesetzt, der nur mit Saumpferden passirt werden konnte und noch heutigen Tages wird in Prachatitz und Wallern Abends tagtäglich die „Saumerglocke" geläutet, jene Glocke, die in früherer Zeit eine Stunde lang geläutet werden mußte, damit die in dem Walde verirrten „Saumer" den Ort, wo sie Unterkunft zu finden hofften, auffinden könnten. Das war der „goldene Steig".

Die Straßen sind also viel später gekommen, als die alten Verkehrswege, und es ist ja bekannt, wann die Straßen über den Semmering und den Brenner gebaut wurden, daß dies nämlich nicht etwa im Mittelalter der Fall war.

Wenn also die österreichische Regierung zum Beginne dieses Jahrhundertes bereits diese Straße, und zwar, wie der geehrte Herr Abgeordnete sagt, mit den größten Kosten erbaute, so muß auch damals schon ein großer Verkehr dort gewesen sein und dieser Verkehr ist es, der gemeint ist, wenn der Bericht sagt, daß es gilt, den alten Verkehrsweg wieder zu gewinnen, ein Verkehrsweg, der bestanden hat und der durch die geänderte Richtung der Communication in Folge des Eisenbahnwesens verloren gegangen ist.

Daß das aber auch so sei, dafür scheint mir ein Beleg darin zu liegen, daß, wie diese Frage zum ersten Male in diesem hohen Hause zur Sprache kam, damals allerdings die Frage, ob Ponteba- oder Predilbahn, dieselben sich gegenseitig ausschlossen, was jetzt nicht mehr der Fall ist.

Das war im Jahre 1868. Da wurde ein Beschluß des hohen Hauses veranlaßt, und ich werde dem geehrten Herrn Abgeordneten aus Görz, der heute sprach, etwas mitzutheilen in der Lage sein, was ihn überraschen wird. Also damals wurde die Berathung veranlaßt durch zwei Serien von Petitionen. Die eine Serie von Petitionen war von den Landesausschüssen von Triest und Görz, der Gemeindevertretung von Görz und Triest — die baten um die Predilbahn; die andere Serie war von der Handels- und Gewerbekammer von Klagenfurt und Leoben; aber auch von Brünn und Budweis — und die baten nebst dem Landesausschusse von Klagenfurt und den Gemeinden Spital, Villach u. s. w. um die Pontebabahn.

Also schon im Jahre 1868 waren die Handelskammern von Budweis und Brünn anderer Ansicht über den alten Verkehrsweg. Wie wäre Budweis auf die Idee gekommen, um die Pontebabahn zu petitioniren, wenn nicht die Landkarte zeigen würde, daß dies der allernatürlichste Weg nach Italien ist. Der geehrte Herr Abgeordnete hat — nebenher erwähnt — vorgestern auch gesagt, die gerade Linie ist die kürzeste. Das ist ein unbestreitbares mathematisches Axiom, nur bei Eisenbahnen ist es nicht immer wahr; die gerade Linie kann virtuell gerade die längste sein, wenn sie mit einer solchen Steigung geht, welche virtuell die Länge wesentlich vermehrt. Aber der geehrte Herr Abgeordnete hat übersehen, daß wenn ja etwas, so dieses Axiom für die Pontebabahn spricht; denn eine geradere Linie von Budweis oder Prag nach Italien kann es wohl nicht geben. Also die Budweiser und Brünner Handelskammer — und mir ist es gerade wegen des Verkehres mit Böhmen, welches naturgemäß auf dieser Bahn über St. Valentin heruntergehen muß, von Wichtigkeit — haben sich schon damals für die Pontebabahn ausgesprochen.

Nun ist es merkwürdig, wenn der Herr Abgeordnete aus Görz dem Ausschusse und dem hohen Hause mit vorwarf, sie kämen in Widerspruch mit der Berathung, die damals stattfand.

Der volkswirthschaftliche Ausschuß hatte allerdings angetragen *(liest)*:

> „Es seien die obgedachten Petitionen der Regierung mit der Aufforderung abzutreten, sobald als thunlich eine Gesetzesvorlage im Sinne der Allerhöchsten Resolution vom 7. Februar l. J., womit mit Vorbehalt einer seitlichen Verbindung mit Italien von Seite der kaiserlichen Regierung die Verbindung der in Villach zusammentreffenden Bahnlinien mit Triest zunächst durchgehends nur auf österreichischem Gebiete angestrebt werden solle, zur verfassungsmäßigen Behandlung einzubringen."

Das hat der volkswirthschaftliche Ausschuß durch das Organ seines Berichterstatters dem Abgeordnetenhause vorgeschlagen.

Allein nicht so, wie sonst Berichte über Petitionen häufig nur kurz abgethan werden, geschah es hier; es fand eine Debatte in diesem Hause statt und in dieser Debatte stellte der Herr Abgeordnete Jessernigg, der auch heute Mitglied dieses hohen Hauses ist, einen Gegenantrag, welchen er nach einer ausführlichen Begründung also formulirte *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen: Es seien alle betreffenden Petitionen der hohen Regierung mit der Aufforderung abzutreten, sobald als möglich zur verfassungsmäßigen Behandlung eine Gesetzesvorlage einzubringen, durch welche die Weiterführung der in Villach zusammentreffenden Bahnlinien nach Oberitalien und dem adriatischen Meere in kürzester Zeit in jenen Richtungen zustande gebracht werden soll, welche den Interessen der Industrie und des Handels in Oesterreich am meisten entsprechen."

Sie sehen, wie der Antrag des Abgeordneten Jessernigg wesentlich von dem vom volkswirthschaftlichen Ausschusse gestellten abweicht. Der volkswirthschaftliche Ausschuß erklärte sich kategorisch für die Predilbahn, weil er die Verbindung durchaus auf österreichischem Gebiete haben wollte und weil damals von der Laaker-Bahn noch keine Rede war. Der Antragsteller aber stellt den Gegenantrag, nicht diese Linie, sondern die den Interessen der österreichischen Industrie und des Handels am meisten entsprechende Linie zu bauen. Der Antrag des volkswirthschaftlichen Ausschusses wurde abgelehnt und der des Abgeordneten Jessernigg angenommen. Das war das Resultat der damaligen Verhandlung *(Rufe: Hört!)*, wobei ich noch bemerke, daß über das Stimmenverhältniß allerdings eine Constatirung sich nicht vorfindet, daß aber der Herr Präsident schon bei der Unterstützungsfrage bemerkte, der Antrag ist sehr zahlreich unterstützt, eine Bemerkung, die gewöhnlich nur dann gemacht wird, wenn die überwiegende Mehrheit den Antrag unterstützte. Hierauf erfolgte unmittelbar die Abstimmung. Es ist also nicht so mit dem Widerspruche, wie der geehrte Herr Abgeordnete meint.

Ich sage also, es soll der alte Verkehrsweg hergestellt werden, und es liegt nicht bloß ein Bedürfniß der Alpenländer, sondern auch das Bedürfniß der nördlich gelegenen Länder vor, also auch derjenigen Länder, bezüglich welcher man immer hinweist, sie mögen sich im Auslande Absatzquellen verschaffen, denen man aber die Möglichkeit dazu nimmt.

Der Herr Abgeordnete für Steiermark macht dagegen mehrere Einwendungen, Einwendungen, welche mir aber eigentlich und wesentlich für die Ansicht des Ausschusses zu sprechen scheinen. Er sagt nämlich: „Der Zucker geht aus dem Grunde weniger nach Italien, weil der Bedarf dahin von einer Seite gedeckt wird, wo die Fracht nach Italien billiger ist, als von Oesterreich aus." Der Grund des abnehmenden Zuckerexportes nach Italien liege also in der hohen Fracht Oesterreichs und in der niedereren Fracht anderwärts. Nun sollte man meinen, der Herr Abgeordnete müsse zu dem Schlusse kommen: Also muß die Pontebabahn gebaut werden, denn dadurch wird der Weg nach Italien, namentlich nach Udine gegenüber jenem über den Brenner dahin um nahezu 40 Meilen abgekürzt; er kommt aber nicht zu diesem Schlusse, obwohl seine Ausführungen nothwendig dazu drängen, zu diesem Schlusse zu kommen.

Er führt weiter an, es wurde ihm von Jemandem, der die Sache verstehen kann, also von einem Fachmanne mitgetheilt, daß der Zucker von Oesterreich nach Hamburg gesendet wird, weil die Fracht von Hamburg nach Italien billiger ist, als z. B. von Prag und Brünn. Daß Zucker nach Hamburg gesendet wird, dazu braucht man nicht Fachmann zu sein, um das zu wissen, der Zucker wird aber nicht bloß nach Hamburg, sondern auch nach England und selbst nach Schweden geschickt. Aber das wurde dem geehrten Herrn Redner gewiß nicht von einem Fachmanne gesagt, daß der Zucker nach Hamburg geschickt wird, um ihn wieder durch Oesterreich nach Italien zu schicken, weil die Fracht von Hamburg dahin billiger sei, als von Prag.

Wenn Letzteres auch richtig wäre, was ich noch bezweifeln möchte, daß von Hamburg über den Brenner nach Verona die Fracht wohlfeiler sei, als von Prag über den Brenner nach Verona, so kommt ja der Zucker doch nicht umsonst nach Hamburg. Wenn auch die Fracht von Hamburg nach Verona wohlfeiler sein sollte, so muß man doch den Zucker zuerst von Prag nach Hamburg schicken, und das würde die Sache so unendlich vertheuern, daß von solcher Speculation keine Rede sein kann. Wenn man damit auf die Differenzzölle hinweist, so würde man, um den Vortheil derselben zu genießen, den Zucker einfach nach Dresden schicken können, und man brauchte den Weg von Dresden nach Hamburg nicht. Der Zucker geht eben nach Hamburg, weil er von dort nach England geht.

Ich habe auch Ziffern angeführt und diese Ziffern dem officiellen Handelsregister entnommen; wenn daher von Seite des geehrten Herrn Abgeordneten für Triest immer gesagt wird „angeblich", so muß ich das zurückweisen; denn amtliche Ziffern aus den amtlichen Registern sind nicht „angeblich", sie sind es umsoweniger, weil auch sonst seine Folgerungen nicht gerechtfertigt sind. Er führt selbst an, daß 117.000 Centner Zucker aus Oesterreich in das Zollvereinsgebiet ausgeführt werden; er frägt nun, welches Interesse sollten denn die süddeutschen Kaufleute haben, Zucker aus Oesterreich zu beziehen? Das Zollvereinsgebiet umfaßt aber nicht bloß Süd-

deutschland. Wenn also Zucker in das Zollvereinsgebiet geht, so geht er über dessen Grenze, und es braucht nicht gerade Süddeutschland zu sein, wo er seinen Absatz findet. Uebrigens wenn der geehrte Herr Abgeordnete einerseits anführt, daß der Zucker in Deutschland immer theuerer sei als in Oesterreich, andererseits, daß fünf Thaler Einfuhrzoll gezahlt und diese nicht gedeckt werden durch die Steuervergütung an der Grenze, so wird es natürlich sein, daß der Zucker immer dann über die Grenze ausgeführt werden kann, wenn der Preis, wie er selbst angeführt hat, draußen höher ist, und zwar um so viel, daß dadurch die Differenz zwischen der Steuerrestitution und dem Eingangszolle gedeckt wird. Ich finde das nicht unerklärlich. Ich möchte auch überhaupt nicht, wie der Herr Abgeordnete, die amtlichen Ziffern „angebliche" nennen, und doch gleichzeitig sagen: Ich kann keinen apodiktischen Beweis führen. Ich meine vielmehr, man müsse doch die amtlichen Ziffern, solange man den Gegenbeweis nicht führen kann, als richtig annehmen.

Ich war also in der Lage, nachzuweisen, daß nicht bloß für Kärnten, sondern für eine ganze Reihe von Ländern, für alle nördlich gelegenen Gegenden ein lebhaftes wirthschaftliches Interesse an dem Zustandekommen der Pontebabahn vorhanden ist. Der Herr Abgeordnete aus Triest sagt zwar, von Prag nach Verona sei es bedeutend weiter, auch über Ponteba als über den Brenner; allein es ist eben nicht Verona zum Maßstabe des Vergleiches zu nehmen, sondern Udine, und von Prag über den Brenner und Verona nach Udine ist es um wenigstens 40 Meilen weiter als von Prag über Budweis, Wesseli herab über Ponteba, und ebenso ist von Prag über Ponteba um 25 Meilen näher nach Udine als über Wien-Nabresina. Eine Abkürzung um 40 und 25 Meilen kann aber bei der Versendung von Zucker schon ins Gewicht fallen. Ich sage noch einmal, es läßt sich nicht der Vergleich mit Verona ziehen, denn ebensogut könnte man den Vergleich mit Genua oder etwa mit einer anderen weiter gelegenen Stadt Italiens ziehen.

Ich gehe nun zum dritten Punkte über, nämlich zu dem, was über die finanzielle Belastung angeführt wurde. Der Herr Abgeordnete aus Steiermark hat zwar wieder gemeint, es werde wohl der Verkehr auf der Rudolf-Bahn zunehmen, aber nicht in dem Maße, daß dadurch die Mehrgarantie für die neue Strecke gedeckt werde.

Darüber habe ich Folgendes zu bemerken: Er meint, das Anlagecapital werde um zwei, drei, vier Millionen erhöht werden, also die Garantie um 100.000, 150.000, 200.000 fl. Worin liegt aber das finanzielle Gebrechen der Rudolf-Bahn? Es liegt darin, daß bei derselben Güter und Personen nur auf kurzen Strecken befördert werden und daß daher auf den beförderten Centner oder die beförderte Person nur ein sehr geringer Betrag entfällt.

Mir liegen die veröffentlichten Betriebsausweise vom November vor; da zeigt es sich z. B., wenn man die Rudolf-Bahn mit der Franz Josef-Bahn vergleicht, daß auf der Franz Josef-Bahn 150.000 Personen befördert und dafür 219.000 fl. eingenommen wurden, also ungefähr 1 fl. 46 kr. per Person; daß aber auf der Rudolf-Bahn 100.000 Personen befördert und dafür 72.000 fl. eingenommen wurden, das heißt, daß für eine Person auf der Rudolf-Bahn durchschnittlich 72 kr. und auf der Franz Josef-Bahn durchschnittlich 1 fl. 46 kr. eingenommen wurde, weil sie eben bei der letztgenannten Bahn auf einer so viel längeren Strecke befördert werden Das ist im November, also nicht in einem Monate, wo Reisen und Badereisen stattfinden, sondern in einem Monate, wo ein gewöhnlicher Verkehr stattfindet. Und bei den Gütern verhält es sich gerade so. Ich will nicht weiter Ziffern anführen und nur das Resultat angeben, auf ungefähr 27 kr. per Centner bei der Franz Josef-Bahn im November entfallen 13 kr. bei der Kronprinz Rudolf-Bahn.

Wenn nun hierin das wesentliche finanzielle Gebrechen der Bahn liegt, so wird eine wesentliche finanzielle Besserung nur dann eintreten, wenn ein durchgehender Verkehr, sowohl von Personen, als von Gütern sich entwickelt. Wenn nun eine sehr geringe Zahl von Gütern die ganze Strecke Valentin bis Pontafel durchläuft, so ist es genug, um das ganze Mehr zu gewinnen; dazu kommt aber noch die Zunahme des Verkehres innerhalb des Bahngebietes einer längeren Strecke.

Ich bin gewiß, wenn es sich um die künftige Rentabilität von garantirten Bahnen handelt, nicht sanguinisch, ich habe dies noch bei jeder Prüfung von Eisenbahnprojecten bewiesen, aber es ist meine gewissenhafte Ueberzeugung, daß eine irgendwie erhebliche Verminderung der Staatsgarantiezuschüsse zur Rudolf-Bahn nur durch Gewährung des Anschlusses an das Ausland, durch Ermöglichung des Verkehres auf langen Strecken möglich ist, und daß, wenn Sie das nicht gewähren, Sie alle Jahre wachsende Summen als Zinsengarantie für die Kronprinz Rudolf-Bahn werden bewilligen müssen.

Die Actiengesellschaft als solche wird allerdings nichts davon haben, den Actionären würde keine höhere Dividende erwachsen. Wenn die Bahn jetzt 1,000.000 fl. Staatsgarantiezuschüsse alle Jahre bekommt und fast so viel schuldig ist, daß diese 4percentigen Zinsen der bereits erwachsenen Schuld jährlich auch beinahe schon 1,000.000 fl. erreichen, so müßte die Reineinnahme um 5,000.000 fl. steigen, wenn die Garantiezuschüsse aufhören sollen, und selbst dann würden die Actionäre noch nichts gewinnen, denn dann müßten sie zunächst ihre Schuld an den Staat zurückzahlen. Die Actiengesellschaft wird als

solche also nichts gewinnen, und der, der finanziell gewinnt, ist der Staat.

Aber auch in anderer Beziehung erscheint das Geschäft der Herstellung der Pontebabahn finanziell nicht als ein für den Staat ungünstiges, und wenn der geehrte Herr Abgeordnete aus Steiermark daher meint, die Italiener werden sagen: „Das sind gute Leute, die Deutschen, daß sie die Pontebabahn bauen," so möchte ich doch Etwas dagegen sagen.

Wir führen mehr aus dem Werthe und noch viel mehr dem Gewichte nach nach Italien, als Italien bei uns einführt. Wir haben mindestens ein ebenso großes Interesse, daß der Export von Artikeln nach Italien möglich werde, insbesondere von Massengegenständen, und damit dies ermöglicht werde, baut Italien die lange und schwierige Strecke von Udine bis Pontafel und wir bauen die nicht so lange und nicht so schwierige Strecke von Tarvis bis Ponteba. Vielleicht werden wir sagen, vielleicht hätten wir auch ein Recht, es zu sagen: „Die Italiener sind gute Leute, daß sie uns diese Strecke bauen" — und wir können das jetzt sagen, denn sie haben die Concession bereits gegeben und die Bauten sind bereits in Angriff genommen. Für ihre Strecke hat die italienische Regierung 61.000 fl. per Meile Reinertrag garantirt, wie ich höre. Daß aber durch diese Strecke andere italienische Strecken besonders befrachtet werden, glaube ich nicht, denn es wird nur das auf dieser Strecke gehen, was bisher über den Brenner ging oder über Triest nach Italien gelangte. Andere Strecken gewinnen dadurch nichts und Italien wird diese Garantie effectiv zahlen müssen; wir werden aber die Garantiesumme, um welche wir die der Rudolf-Bahn erhöhen müssen, nicht zu zahlen brauchen. Wer dabei ein besseres Geschäft macht, das, glaube ich, ist nicht schwer zu errathen.

Ich komme nun endlich zum letzten Grunde, welchen der Eisenbahnausschuß angeführt hat, es sei zu einer Schlußfassung bezüglich dieser Strecke nicht nothwendig zu warten, bis die Regierung ihr Programm vorlegt. Auch der Ausschuß hat schon gesagt, warum das nicht nothwendig ist. Was soll denn dieses vielbesprochene Regierungsprogramm in Eisenbahnsachen eigentlich enthalten? Theilweise Dinge, über welche die Regierung schon längst mit sich im Reinen sein muß, wie künftig überhaupt Eisenbahnen gebaut werden sollen, ob mit Staatsgarantie, ob das überhaupt noch vorkommen soll, was, wie ich hoffe, nicht der Fall sein wird; ob Staatsbau, ob Subvention zum Baue, welche Bahnen nach dem theueren Principe gebaut werden sollen, nach welchem man bisher vorging, und welches den Eisenbahnbau nahezu unmöglich machen wird, wegen der Anforderungen, welche die Generalinspection und das Kriegsministerium in stets wachsender Weise stellen. Dann wird man noch einige Linien nennen, und zwar Linien, mit deren Nennung man wahrscheinlich einen Zankapfel in dieses hohe Haus schleudern wird. Daß man aber alle einzelnen Verbindungsbahnen in dieses Programm aufnehmen wird, all' die drei Meilen langen Strecken, welche in Oesterreich gebaut werden, das ist ganz und gar unmöglich.

Denken Sie sich, es würde ein Kohlenwerk in Galizien oder anderswo erschürft, wie das Duxer Kohlenbecken und es wäre eine Eisenbahn dahin nicht im Programme enthalten, so würde man keinen Augenblick zweifeln, sofort die Eisenbahn zu bauen. So weit kann man sich nicht das Programm denken, daß es nicht abgeändert werden kann. Ein politisches Programm wird geändert, also auch ein Eisenbahnprogramm. Das ist auch ein Grund, warum man nicht auf dieses Programm zu warten braucht.

Mein zweiter Grund dafür aber ist ein anderer. Wenn man schon so kleine Strecken in das Programm aufnehmen will, so muß diese Strecke hineinkommen. Denn welcher Staat würde es wagen, zu sagen: Ich bin völkerrechtlich verpflichtet, diese Bahn zu bauen, ich entwerfe das Programm der künftig zu bauenden Bahn, lasse aber diese bei der Aufzählung jener Bahnen aus, welche man zu bauen hat. Es kann keine Discussion darüber sein, daß, wenn ein Programm entworfen wird, die Pontebabahn darin stehen wird, darin stehen muß. Wozu also warten auf die am so und so vielten einzubringende Regierungsvorlage, wozu auf das Programm über die Verbindungsbahn von Tarvis nach Ponteba? Das wissen wir ja ohnehin, daß sie darin stehen wird, und es ist nicht zulässig, darauf zu warten.

Ich glaube also, die Gründe, welche gegen die Ausschußmotive angeführt wurden, vollständig widerlegt zu haben, und es bleibt mir nur noch übrig, die wenigen Gründe, welche selbständig dagegen vom geehrten Herrn Abgeordneten aus Steiermark angeführt wurden, zu widerlegen. Er hat im Ausschußantrage etwas gelesen, was nicht darin steht, nämlich die Aufforderung an die Regierung, mit fliegenden Fahnen den Bau der Linien zu beginnen, während wörtlich darin steht, es solle sicher gestellt werden, daß der Bau vollendet wird in demselben Zeitpunkte, wie der Bau der Strecke von Udine nach Ponteba.

Nun sagt der Herr Abgeordnete wieder: Letzterer Bau wird noch sehr lange dauern. Wenn dies wahr wäre, so wird ja nur gefordert, daß bis zu diesem nach seiner Meinung sehr entfernten Zeitpunkte die österreichische Strecke sicher fertig werde. Wie kann man dann von einer Ueberstürzung in der Aufforderung sprechen? Das Eine hebt sich auf mit dem Anderen.

Desselben Widerspruches macht sich der geehrte Herr Abgeordnete auch in anderer Beziehung schuldig. Er sagt: „Für die letzte Strecke stehen noch nicht einmal die Pläne fest, es ist noch nicht entschieden, ob man die Bahn auf dem rechten oder dem linken Fellahufer bauen wird." Warum steht dies aber nicht

fest und warum kann es nicht feststehen? Weil man nicht weiß, wo Oesterreich bauen wird. Wenn man sagt, warten wir mit den Verhandlungen mit Italien, bis Italien sich entschieden haben wird, auf welchem Ufer es bauen wolle, so heißt das soviel, als warten wir für ewig; denn Italien kann, bevor die Verhandlungen mit Oesterreich abgeschlossen sind, sich nicht entscheiden. Hier liegt der Widerspruch. Man kann nicht in dem, was die beendigten Verhandlungen voraussetzt, einen Grund finden, warum nicht mit den Verhandlungen alsbald begonnen werden soll.

Was aber endlich die Privatnachrichten, welche der sehr geehrte Herr Abgeordnete über den Bau haben will, betrifft, so weiß ich sie eben nicht zu beurtheilen, weil ich nicht weiß, auf welche Quellen sie sich gründen, und weil mir der Fachmann auch etwas verdächtig zu sein scheint, der den Zuckerexport von Brünn bis Hamburg und von Hamburg über den Brenner nach Italien führen will. Es könnte auch ein solcher Fachmann die Quelle sein.

Dagegen liegt mir vor der officielle Bericht des Eisenbahnausschusses des kärntnerischen Landtages in der Sitzung vom 14. October 1874, der sich auf ganz authentische Weise die Berichte über den Stand der Arbeiten auf der italienischen Strecke verschaffte. Darnach sind in der ersten Section, das ist 19 Kilometer von Udine über Trecesimo und Tarcento bis Colle Rumis, zwei Drittel der Erdarbeiten schon im October fertig gewesen. Nun hat der geehrte Herr Abgeordnete aus Steiermark gesagt: „Die Arbeiten sind so weit in Angriff genommen, als man von Udine aus sehen kann. Ich beneide ihn um seine Augen. Wer 19 Kilometer weit sehen kann, muß wirklich gute Augen haben. Nach jenen authentischen Ausweisen sind ferner von 26 Brückenobjecten 15 auf dieser Strecke bereits fertig und 6 sind im Baue begriffen. Auf der zweiten Strecke, die 12 Kilometer lang ist, von Colle Rumis bis Ospedaletto sind die Erdarbeiten begonnen und die betreffende Subunternehmung hat die Verpflichtung übernommen, sie in acht Monaten herzustellen; sie dürften also bald, jedenfalls im Laufe des Jahres fertig sein. Dann kommen 10 Kilometer bis Ponte Fella, wo die Arbeiten noch nicht begonnen haben, aber vorbereitet sind; auf der letzten 20 Kilometer langen Strecke bis Ponte Fella treten allerdings jene Schwierigkeiten bezüglich der Feststellung des Planes ein.

Man kann also gewiß nicht davon reden, daß die Arbeiten noch nicht weit vorgeschritten sind, und wenn der Herr Abgeordnete meint: „Ja, wenn man forcirt, kann man schon fertig werden" — muß ich ihm erwidern: Erstens ist die Concession ertheilt mit der Verpflichtung, bis 3. October 1876 die Bahn fertig herzustellen; bis dahin fehlen nicht viel mehr als 1½ Jahre. Zweitens aber scheint seine Ansicht über die Herstellung des Tunnels u. s. f. allerdings etwas veraltet zu sein. Bereits Herr Abgeordneter Syz hat vorgestern angeführt, daß man den St. Gotthardts-Tunnel viel schneller, als vordem viel kleinere Tunnels herstellen wird. Die Fortschritte der Technik sind eben ungeheuer. Er stellt sich vor, dort seien ganz besondere Schwierigkeiten. Wenn man die Bahn durch das Gesäus im Ennsthale gesehen hat, weiß ich nicht, ob die Schwierigkeiten größer sein werden, und es stellt sich dort weder im Betriebe, noch sonst eine besondere Schwierigkeit heraus, und die Ausführung nahm verhältnißmäßig wenig Zeit in Anspruch.

Die Gründe also, die in dieser Richtung angeführt wurden, sind nicht stichhältig. Es ist nicht richtig, daß man den sofortigen Bau verlangt, denn auch ich würde es absurd finden, daß man den Bau bis Pontafel früher fertigstellt, als jenen auf der italienischen Seite. Man verlangt nichts Anderes, als daß beide gleichzeitig fertig werden und daß rechtzeitig die dazu geeigneten Vorkehrungen getroffen werden; denn es würde ein klägliches Schauspiel für Europa bilden, wenn der nothleidenden Eisenindustrie von Ponteba bis an die italienische Grenze die Bahn zu Gebote stünde, sie aber nicht hinein kommen könnte, weil die Strecke von Tarvis bis Ponteba nicht fertig ist.

Nachdem ich leider bei meinen Auseinandersetzungen so häufig genöthigt war, dem geehrten Herrn Abgeordneten aus Steiermark entgegenzutreten, freut es mich umsomehr, daß ich in einem allerdings sehr untergeordneten Punkte ihm beistimmen kann.

Der Herr Abgeordnete hat erwähnt, der Beisatz „noch im Laufe der Session 1874/75" sei unhaltbar. Ich bitte jedoch zu bedenken, daß der Bericht am 7. December 1874, also vor sieben Wochen geschlossen wurde, und daß man damals die Hoffnung haben konnte, daß derselbe sehr bald im hohen Hause in Verhandlung kommen werde. Dann wäre es allerdings der Regierung möglich gewesen, rechtzeitig die Vorlagen einzubringen. Daß das jetzt nicht mehr möglich ist, gestehe ich selbst und trete da der Anschauung des Herrn Abgeordneten von Steiermark in dieser Richtung bei.

Ich sehe aber auch in dem Wegfalle der Worte „noch im Laufe der Session 1874/75" gar keinen Nachtheil für die Sache; denn das, worauf das eigentliche Gewicht zu legen ist, ist die Aufforderung, daß mit dem Beginne der Verhandlungen nicht gesäumt werden möge und nicht wesentlich ist der terminus a quo, sondern der terminus ad quem, daß die Einleitungen mögen so getroffen werden, daß gleichzeitig mit der italienischen Linie die österreichische fertig werde. Wenn nur die Regierung dies thut, Unmögliches verlangt man von ihr sicher nicht. Ich hätte wohl erwartet, auch von Seite der Regierung in dieser Beziehung eine Erklärung zu erhalten.

Ich erlaube mir daher, und zwar ohne ausdrückliche Autorisation des Ausschusses, aber in der Ueberzeugung, daß ich bei den Ausschußmitgliedern in dieser Richtung keinen Widerspruch finden werde, den Antrag zu stellen — und ich bitte den Herrn Präsidenten, denselben bei der Abstimmung zu berücksichtigen — die Worte „noch im Laufe der Session 1874/75" seien bei der Abstimmung wegzulassen; denn ich glaube, die Ausschußmitglieder werden mit mir einverstanden sein, daß es bei geänderter Sachlage nicht zweckmäßig ist, diese Worte aufrechtzuhalten.

Ich habe die Geduld des hohen Hauses lange in Anspruch genommen, glaube aber demselben dargethan zu haben, um was es sich handelt, daß man die Sache einfach nehmen müsse, wie sie liegt, daß es sich hier um die Herstellung der Pontebabahn, nicht aber um die Entscheidung über Predil und Laak, der dadurch nicht präjudicirt wird, handelt — es handelt sich ferner um eine Bahn von drei Meilen, es handelt sich um eine Bahn, deren Zustandekommen ein ganzes Land als Lebensfrage betrachtet, welche zugleich für eine ganze Reihe von anderen Ländern von höchster Bedeutung ist, um die Herstellung einer Bahn, zu deren Bau man durch völkerrechtliche Verträge verpflichtet ist, durch deren Herstellung dem Staate keine finanziellen Lasten entstehen, sondern vielmehr eine finanzielle Entlastung erwachsen wird.

Besonnene Männer haben sich dagegen erklärt, daß man Eisenbahnen baue ohne Rücksicht auf eine Belastung des Staates und auf ihre künftige Rentabilität, bloß um den Eisenindustriellen und Arbeitern Beschäftigung zu verschaffen; aber es wäre Gewissenssache, wenn man in einer Zeit, wie die gegenwärtige, die Gelegenheit, eine nach allen Richtungen empfehlenswerthe Bahn zu bauen, nicht benützen und dieselbe muthwillig in die Ferne schieben wollte. Man weist unsere Industriellen immer hin: Sucht Euch Absatz im Auslande. Müßten dieselben es nicht wie Hohn betrachten, wenn man sagt: Im Inlande sind die Frachtsätze zu hoch, deßwegen concurrirt der Ausländer leicht mit Euch und verdrängt Euch überall, — wenn es aber durch Herstellung einer Eisenbahn von drei Meilen möglich ist, eine Concurrenz zu erzielen, doch erklärt, dieselbe sei solange nicht zu bauen, als die Predilbahn nicht erbaut ist, obschon man anerkennt, jene Bahn liege auch im österreichischen Interesse?

Daß die Bahn eine Lebensfrage für Kärnten ist, mag mit ein Motiv sein für die Errichtung der Pontebabahn; ich muß gestehen, ich hätte nicht den Muth, in dieser Lebensfrage des Landes demselben entgegenzutreten, und ich hoffe, daß das hohe Haus meiner Ansicht zustimmen wird. *(Beifall.)*

Präsident: Ich schreite zur Abstimmung. Gegenstand derselben sind die Anträge über die Petitionen des Landtages des Herzogthumes Kärnten, der Handelskammer in Klagenfurt und jener in Leoben wegen Fortführung der Kronprinz Rudolf-Bahn bis zur Reichsgrenze bei Pontafel.

Der Antrag des Ausschusses geht dahin *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Die kaiserliche Regierung wird dringend aufgefordert, zur Sicherstellung des Ausbaues der Kronprinz Rudolf-Bahn von Tarvis bis zur Reichsgrenze bei Pontafel ungesäumt die Verhandlungen mit der königlich italienischen Regierung bezüglich des Anschlußpunktes einzuleiten und Vorlagen zur verfassungsmäßigen Behandlung einzubringen, durch welche ermöglicht wird, daß die Inbetriebsetzung dieser Linie gleichzeitig mit jener der italienischen Linie von Udine gegen Ponteba erfolgen könne.""

Der Herr Berichterstatter hat namens des Ausschusses die Weglassung der Worte „noch im Laufe der Session 1874/75" beantragt.

Diesem modificirten Antrage des Ausschusses steht der Antrag des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Kellersperg entgegen *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Die Petitionen des Landtages des Herzogthumes Kärnten, der Handelskammern in Klagenfurt und Leoben um Fortführung der Kronprinz Rudolf-Bahn bis zur Reichsgrenze bei Pontafel werden der Regierung zur Würdigung abgetreten.""

Nachdem der Antrag des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Kellersperg dem Hauptgegenstande der Berathung gegenübersteht, ein abändernder Antrag ist, glaube ich denselben vorerst zur Abstimmung bringen zu sollen, und dann, falls derselbe abgelehnt werden sollte, den Ausschußantrag. Wenn gegen diesen Abstimmungsmodus keine Einwendung erhoben wird *(Niemand meldet sich)*, werde ich so vorgehen.

Ich ersuche jene Herren, welche dem Antrage des Freiherrn v. Kellersperg *(liest denselben)* beistimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Nachdem nur 23 Stimmen dafür sind, ist der Antrag abgelehnt.

Ich ersuche nun jene Herren, welche dem Antrage des Ausschusses *(liest denselben)* beistimmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Ausschußantrag ist mit allen gegen 29 Stimmen angenommen.

Berichterstatter Dr. **Herbst** *(liest)*:

„Durch diesen Antrag findet auch die dem Ausschusse zugewiesene Eingabe des Herrn Anton Karl Holl ihre Erledigung, worin sich derselbe gegen die Pontebalinie ausspricht."

Präsident: Dies ist kein Gegenstand der Abstimmung.

Berichterstatter Dr. **Herbst:** Bezüglich der von der Gemeindevertretung von Pontafel in Kärnten eingebrachten Petition endlich, worin dieselbe bittet, es möge der internationale Grenzbahnhof der Verbindungsbahn Tarvis-Ponteba in Pontafel errichtet werden, stellt der Ausschuß den Antrag *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen, es werde diese Petition der kaiserlichen Regierung zur Würdigung abgetreten."

Präsident: Es liegt ein weiterer Antrag des Ausschusses in Betreff der von der Gemeindevertretung von Pontafel in Kärnten eingebrachten Petition vor *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle belchließen, es werde diese Petition der kaiserlichen Regierung zur Würdigung abgetreten."

Wünscht Jemand zu diesem Antrage das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, schreite ich zur Abstimmung und ersuche jene Herren, welche diesem zweiten Antrage des Ausschusses *(liest denselben)* zustimmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Es ist somit dieser Gegenstand erledigt.

Der nächste Gegenstand ist die zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Stempel- und Gebührenfreiheit der Verhandlungen zur Durchführung der Ablösung der auf Grund und Boden haftenden Geldgiebigkeiten und Naturalleistungen für Kirchen, Pfarren und deren Organe im Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns *(215 der Beilagen)*.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. **Wegscheider** *(von der Tribüne)*: Der oberösterreichische Landtag hat ein Gesetz über die Ablösung der auf Grund und Boden haftenden Geldgiebigkeiten und Naturalleistungen für Kirchen, Pfarren und deren Organe beschlossen. Die Regierung hat nun im hohen Hause einen Gesetzentwurf eingebracht, wonach den diesfälligen Ablösungsverhandlungen in Oberösterreich die Stempel- und Gebührenfreiheit in gleicher Weise zugestanden werden soll, wie sie bereits bei ähnlichen Verhandlungen in Böhmen, Mähren, Galizien, Steiermark und Kärnten gewährt wurde.

Da nun für die Gebührenfreiheit diese Ablösungsverhandlungen in Oberösterreich die gleichen Gründe sprechen, wie für die der anderen Kronländer, und der vorliegende Gesetzentwurf den diesfälligen Gesetzen sich genau anschließt, stellt der Budgetausschuß den Antrag, das hohe Haus wolle diesem Gesetzentwurfe seine Zustimmung ertheilen.

Ich erlaube mir nur noch zu bemerken, daß im Artikel 1, Alinea 5 in der letzten Zeile ein Druckfehler unterlaufen ist, indem es dort statt des Wortes „Verrechnungsgebühr" „Verwahrungsgebühr" heißen soll.

Präsident: Ich eröffne die Generaldebatte. Wünscht Jemand in derselben zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, so schreite ich zur Abstimmung.

Ich ersuche nun jene Herren, welche dafür sind, daß in der Berathung des Gesetzentwurfes in Betreff der Stempel- und Gebührenfreiheit der Verhandlungen zur Durchführung der Ablösung der auf Grund und Boden haftenden Geldgiebigkeiten und Naturalleistungen für Kirchen, Pfarren und deren Organe im Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns eingegangen und der vorliegende Entwurf zur Grundlage der Specialdebatte gemacht werde, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist beschlossen. Ich bitte den Herrn Berichterstatter, Artikel 1 zu verlesen.

Berichterstatter Dr. **Wegscheider** *(liest Artikel 1 des Gesetzes aus 215 der Beilagen)*.

Präsident: Wünscht Jemand zu dem Artikel 1, wobei ich erinnere, daß es in der Schlußzeile „Verwahrungsgebühr" anstatt „Verrechnungsgebühr" heißen soll, das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so werde ich zur Abstimmung schreiten.

Ich bin jedoch nicht in der Lage, die Abstimmung vorzunehmen, da das Haus nicht beschlußfähig ist. Ich ersuche die Herren Ordner, die Herren Abgeordneten, welche etwa in den Corridoren verweilen, zu ersuchen, ihre Plätze einzunehmen. *(Nach einer Pause:)* Das Haus ist nunmehr beschlußfähig. Ich ersuche demnach diejenigen Herren, welche dem Artikel 1 ihre Zustimmung geben wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Artikel 1 ist angenommen. Ich bitte den Herrn Berichterstatter den Artikel 2 zu verlesen.

Berichterstatter Dr. **Wegscheider** *(liest Artikel 2 mit der Vollzugsclausel aus 215 der Beilagen)*.

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Nach einer Pause:)* Da dies nicht der Fall ist, so bitte ich den Titel und Eingang des Gesetzes zu verlesen.

Berichterstatter Dr. **Wegscheider** *(liest Titel und Eingang des Gesetzes aus 215 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu Titel und Eingang des Gesetzes das Wort? *(Nach einer Pause:)* Da es nicht der Fall ist, so schreite ich zur Abstimmung. Ich ersuche jene Herren, welche Artikel 2 des Gesetzes sammt Vollzugsclausel, dann Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie sind angenommen.

Berichterstatter Dr. **Wegscheider.** Ich erlaube mir, den Antrag auf sofortige Vornahme der dritten Lesung zu stellen.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt die dritte Lesung des Gesetzes. Wünscht Jemand darüber zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Wenn nicht, so ersuche ich jene Herren, welche dafür sind, daß die dritte Lesung sogleich vorgenommen werde, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Ich bitte nun jene Herren, die dem Gesetze in dritter Lesung beistimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz ist in dritter Lesung angenommen. *(Gleichlautend mit 215 der Beilagen.)*

Nächster Gegenstand ist der Bericht des Budgetausschusses, betreffend den Gesetzentwurf über die Abänderung des §. 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 118, wegen Aufnahme und Rückzahlung eines Darlehens zum Baue des Regierungsgebäudes in Czernowitz *(265 der Beilagen).*

Berichterstatter Freiherr v. **Pino** *(von der Tribüne. — Liest den Bericht aus 265 der Beilagen. — Während der Verlesung des Berichtes übernimmt Vicepräsident Dr. Vidulich den Vorsitz).*

Vicepräsident: Ich eröffne die Generaldebatte. Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, so erkläre ich die Generaldebatte für geschlossen. Nachdem dieses Gesetz nur aus zwei Paragraphen besteht, so kann sogleich darüber abgestimmt werden, ob das hohe Haus in die Berathung des Gesetzes eingehen und es als Grundlage der Specialdebatte annehmen will.

Ich ersuche demnach jene Herren, welche das Eingehen in die Specialdebatte beschließen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Eingehen in die Specialdebatte ist beschlossen.

Berichterstatter Freiherr v. **Pino** *(liest §. 1 des Gesetzes aus 265 der Beilagen).*

Vicepräsident: Wünscht Jemand der Herren zu §. 1 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich ersuche daher jene Herren, welche mit §. 1 einverstanden sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 1 ist angenommen.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, den §. 2, Titel und Eingang des Gesetzes zu verlesen.

Berichterstatter Freiherr v. **Pino** *(liest §. 2, Titel und Eingang des Gesetzes aus 265 der Beilagen).*

Vicepräsident: Wünscht Jemand zu §. 2, Titel und Eingang des Gesetzes das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich ersuche jene Herren, welche den §. 2, Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der §. 2, Titel und Eingang des Gesetzes sind angenommen.

Berichterstatter Freiherr v. **Pino:** Ich erlaube mir die sofortige Vornahme der dritten Lesung dieses Gesetzes zu beantragen.

Vicepräsident: Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung dieses Gesetzes. Ich ersuche jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die dritte Lesung ist beschlossen. Ich ersuche nun jene Herren, welche dem vorliegenden Gesetze in dritter Lesung endgiltig ihre Zustimmung geben wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz ist in dritter Lesung angenommen. *(Gleichlautend mit 265 der Beilagen.)*

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Steuerreformausschusses über den Antrag des Abgeordneten Seidl und Genossen *(191 der Beilagen)* wegen Vorlage eines Gesetzes über Bewilligung von Steuernachlässen bei Unglücksfällen.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Freiherrn v. Tinti, die Debatte einzuleiten.

Berichterstatter Freiherr v. **Tinti** *(von der Tribüne):* Der Herr Abgeordnete Seidl und Genossen haben im vorigen Jahre folgenden Antrag überreicht *(liest):*

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Die hohe k. k. Regierung werde aufgefordert, möglichst bald die im §. 6 des Gesetzes über die Grundsteuerregulirung vom 24. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 74, in Aussicht gestellte Gesetzesvorlage, betreffend die Bestimmung über die Bewilligung von Steuernachlässen bei Unglücksfällen, zur verfassungsmäßigen Behandlung zu bringen."

Dieser Antrag wurde dem Steuerreformsausschusse zur Berichterstattung zugewiesen. Nachdem in der That im §. 6 des im Beginne des Antrages citirten

Gesetzes gesagt ist, daß die Bestimmungen über die Bewilligung von Steuernachlässen bei Unglücksfällen nebst anderen Bestimmungen durch ein besonderes Gesetz festgestellt werden sollen, nachdem die Behandlung eines derartigen Gesetzes ein dringendes Bedürfniß ist, und nachdem keineswegs eine Nothwendigkeit vorliegt, mit der Erlassung eines derartigen Gesetzes abzuwarten, bis die Grundsteuerregulirung selbst durchgeführt ist, weil aber die Grundsteuerregulirung nur mit der Schaffung neuer Grundlagen für die Besteuerung sich befaßt, der Nachlaß bei Unglücksfällen aber sich auf die Bemessung der Steuern bezieht, so erlaubt sich der Steuerreformausschuß den Antrag zu stellen, das hohe Haus wolle den Antrag des Herrn Seidl und Genossen lautend: *(Liest denselben aus 191 der Beilagen)* vollinhaltlich annehmen.

Vicepräsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Der Antrag des Ausschusses lautet: *(Wiederholt denselben.)*

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Budgetausschusses über den Antrag des Abgeordneten Dr. Eusebius Czerkawski und Genossen auf Erlassung eines Gesetzes, betreffend die Gebühren- und Steuerfreiheit der zur Unterstützung hilfebedürftiger Gemeinden in Galizien beim Schulbaue bestehenden Stiftung *(247 der Beilagen)*.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter Dr. Wegscheider, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. **Wegscheider** *(von der Tribüne)*: Der Herr Abgeordnete Dr. Eusebius Czerkawski und Genossen haben in der Sitzung vom 12. November 1874 die Erlassung des nachfolgenden Gesetzes beantragt: *(Liest das Gesetz aus 222 der Beilagen.)*

Der Budgetausschuß, welchem dieser Antrag zur Berichterstattung zugewiesen wurde, glaubt nun, dem hohen Hause die Annahme dieses Gesetzes nicht empfehlen zu sollen, weil die Befreiung dieser in Galizien zur Erleichterung der Schulbaulichkeiten errichteten Stiftung von den Steuern und Gebühren gegen die Anforderung einer gleichmäßigen Behandlung aller Gebühren- und Steuerpflichtigen verstößt, und weil dadurch eine Ausnahme von den bestehenden Gebühren- und Steuergesetzen gemacht würde. Nun liegen aber für eine solche Ausnahme keine Gründe vor und deßhalb erlaubt sich der Budgetausschuß den Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung zu stellen.

Vicepräsident: Gegen den Antrag des Budgetausschusses hat sich Herr Abgeordneter Dr. Eusebius Czerkawski als Redner eintragen lassen.

Ich ertheile demselben das Wort.

Abgeordneter Dr. Eusebius **Czerkawski:** Als ich im Monate November meinen Antrag Ihrer Berücksichtigung und Ihrem Wohlwollen empfahl, gab ich mich mit Zuversicht der Hoffnung hin, daß derselbe von Ihrer Seite sich einer günstigen Aufnahme und zuletzt auch einer entsprechenden Gewährung erfreuen werde.

Die Entstehung, die Bestimmung und die Tendenz dieser Stiftungen, für welche ich die Befreiung von den Gebühren und Steuern bei Ihnen in Anspruch zu nehmen mir erlaubt hatte, schienen mir das Recht zu der Erwartung zu geben, daß Sie sich den Erwägungen nicht verschließen werden, aus denen ich die Begründung meines Antrages abzuleiten mir erlaubt hatte.

Ich habe auch heute noch die Hoffnung nicht aufgegeben, bei Ihnen geneigtes Gehör zu finden, und dies gibt mir den Muth, daß ich entgegen dem abfälligen Antrage des Ausschusses für meinen Antrag einzutreten mir erlaube.

Ich bin nämlich überzeugt, daß die Gründe und die Ausführungen des Budgetausschusses weder stichhältig, noch auch finanziell oder politisch begründet sind.

Es hat mir zu einem besonderen Vergnügen, zu einer besonderen Genugthuung gereicht, aus dem Ausschußberichte zu entnehmen, daß der Ausschuß gleich mir die in Aussicht genommenen Gebühren und Steuern von unserer Stiftung als hart und empfindlich bezeichnet hat. Und doch sonderbarerweise hält er die Meinung aufrecht, daß man diese Härte ja nicht beseitigen dürfe. Von den Gesetzen wird mit Recht gefordert, daß sie gerecht seien, und in einem solchen Falle ist es auch billig, daß sie mit Strenge gehandhabt werden. Wenn man aber einem Gesetze Härte vorwirft, so ist es zweifellos, daß dasselbe mit den Principien der Gerechtigkeit im Widerspruche steht.

In einem Verfassungsstaate haben die Administrativbehörden nicht das Recht, solche Härten zu beseitigen. Desto mehr aber ist es Recht und Pflicht des legislativen Körpers, dieselben zu beheben. Warum jedoch der Ausschuß die Meinung hegt, daß diese hohe Versammlung dieser ihr obliegenden Pflicht aus dem Wege gehen soll, ist nicht recht einzusehen. Es wird in dem Berichte lediglich geltend gemacht, daß

eine solche Befreiung der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze widersprechen würde.

Nun, ich will darauf kein weiteres Gewicht legen, daß die Vergleichung einer so bescheidenen, anspruchslosen Stiftung mit dem vollberechtigten Staatsbürgerthume etwas hinkend ist; ich kann es aber nicht verschweigen, daß die Anwendung des Grundsatzes der Gleichheit vor dem Gesetze, welche hier beliebt wurde, sehr unglücklich gewählt ist.

Wenn man die Grundsätze des Ausschusses consequent verfolgen wollte, so müßte in einem jeden Staate dem Armen selbst das Letzte genommen werden, damit er einen Beitrag zu den Bedürfnissen desselben leiste. Glücklicherweise geht aber die Gesetzgebung der civilisirten Länder und Staaten und namentlich auch Oesterreichs von anderen Grundsätzen aus.

Abgesehen von den zahlreichen Abschreibungen, deren sich die Staatsbürger bei Calamitäten und Unglücksfällen zu erfreuen haben, wird das Einkommen des Armen bekanntlich bis zu einer gewissen Höhe steuerfrei gehalten und hat selbst die Steuerfreiheit von Sparvereinen seinerzeit in diesem hohen Hause beredte Vertheidiger gefunden. Nun ist aber die Stiftung, für welche ich das Interesse des hohen Hauses in Anspruch nehmen zu sollen glaubte, ein Eigenthum armer, hilfsbedürftiger Gemeinden in Galizien, dazu bestimmt, um ihnen die Möglichkeit zu verschaffen, eine der heiligsten Pflichten zu erfüllen, nämlich für die Bildung der armen, heranwachsenden Generation zu sorgen. Wer könnte, frage ich, den Muth haben, den zu diesem Zwecke aufgespeicherten Nothpfennig einschränken zu wollen? Wäre dies nicht ein Verbrechen an der Gesellschaft, ein Verbrechen an der Menschheit? Wäre es nicht, frage ich, eine Spoliation im wahresten Sinne des Wortes? Zu diesem vielleicht harten Ausdrucke gibt mir gerade der Ausschußbericht Veranlassung.

Jede rationelle Besteuerung trifft immer und überall nur den Ueberschuß des Einkommens, es wird aber als Spoliation von der Wissenschaft bezeichnet, wenn entweder der Rest des Einkommens oder das Capital selbst angegriffen wird.

Nun hat uns aber gerade der Ausschußbericht selbst zugestanden, daß die Gebühren und Steuern, namentlich aber die ersteren, nicht anders aufzubringen sind, als durch einen Abbruch am Stammcapitale der Stiftung, oder, was dem gleich kommt, dadurch, daß durch zwei Jahre wenigstens auf das Einkommen von derselben für die armen, hilfsbedürftigen Gemeinden Verzicht geleistet werden müsse, daß also 40 bis 50 Gemeinden der Wohlthat verlustig werden müssen, welche ihnen durch diese Stiftung zugedacht worden war.

Wie ich in meiner Begründung des Antrages auseinandergesetzt habe, beträgt das Nominalcapital dieser Stiftung 70.000 bis 80.000 fl.; die zehnpercentige Gebühr, die dafür bei ihrer Activirung erhoben werden soll, würde nur den Minimalbetrag von 7000 bis 8000 fl. betragen. Ist es nun finanziell und politisch begründet, bei einem Budget, welches circa 381 Millionen umsetzt, durch die Erhebung einer so unbedeutenden Summe eine so wohlthätige Stiftung schädigen zu wollen?

Von dem Ausschusse wird geltend gemacht, daß es sehr viele Stiftungen gebe, die einen ebenso wohlthätigen Zweck haben, ohne jedoch die Gebühren- und Steuerbefreiung zu genießen. Um das Maß der Widersprüche, woran der Ausschußbericht gerade leidet, noch voll zu machen, wird aber wie in einem Athem doch die Erwähnung von zwei bestehenden Stiftungen gethan, denen eine solche Befreiung wirklich zugestanden wurde.

Es sind dies die Stiftungen, welche zu Unterrichts-, Humanitäts- und Wohlthätigkeitszwecken aus Anlaß des Regierungsjubiläums Seiner Majestät des Kaisers und ferner aus Anlaß der Vermälung Ihrer kaiserlichen Hoheit der allerdurchlauchtigsten Erzherzogin Gisela errichtet worden sind. Der Ausschuß sucht den Widerspruch, der doch nicht verkannt werden kann, dadurch zu heilen, daß er die Befreiung auf den Anlaß der Errichtung dieser Stiftungen zurückführt.

Ich glaube aber, daß in dieser Schlußfolgerung eine leise, wohl verzeihliche Verwechslung stattgefunden hat. Erweislich sind jene Anlässe, von denen die Rede ist, nur die Quelle, der Grund zur Errichtung dieser Stiftungen gewesen, die Annahme aber, daß sie auch die Befreiung von den Stempeln und Gebühren veranlaßt haben, ist durch nichts erwiesen, und daher willkürlich.

Uebrigens, meine Herren, kann es einen erhebenderen Anlaß geben, als den Anlaß, welcher gerade unsere Stiftung ins Leben gerufen hat, wo die Gesellschaft ihren Sparpfennig auf den Altar des Vaterlandes gelegt hat, um den armen Gemeinden den Zutritt zu der größten socialen Wohlthat, nämlich zur Bildung, zu verschaffen?

Ich glaube aber dennoch, daß es sowohl dem Sachverhalte, als auch der Würde dieses hohen Hauses mehr entspricht, wenn ich annehme, daß jede Befreiung aus keinem anderen Grunde zugestanden worden ist, als weil es Rücksichten der Gerechtigkeit und Billigkeit forderten. Ich würde mich sehr ungerne durch die Zukunft in dieser Annahme widerlegt sehen, und zwar umsomehr, als es sich gerade um solche Zwecke handelt, wie derjenige ist, den unsere Stiftung verfolgt.

Es ist bekannt, daß ein Besteuerungssystem für sehr unrichtig und fehlerhaft gehalten wird, welches die materielle Production darniederhält; um wie viel fehlerhafter und verwerflicher muß man es aber halten, wenn es die Production des geistigen Lebens darniederhält, wie es z. B. in diesem Falle

wäre, wenn eine Stiftung hart besteuert werden wollte, welche die Volksbildung bezweckt. Ich glaube nicht, daß ein solches Niederhalten der Production des geistigen Lebens in den Intentionen dieses Hauses gelegen sein könnte, und ich würde noch weniger wagen vorauszusetzen, daß man ein solches Ausnahmsverfahren nur hinsichtlich Galiziens befolgen wollte und daß man gerade nur dieses Land durch dieses Gesetz wie bei jedem Anlasse einer geistigen und moralischen Aushungerung preiszugeben die Absicht hätte.

Es ist gewiß eine der wichtigsten Pflichten der Gesellschaft, für die Bildung der heranwachsenden Generation zu sorgen. Nach unseren Gesetzen ruht aber diese Pflicht in erster Linie auf den Gemeinden; wofern diese einer solchen Verpflichtung nachzukommen nicht in der Lage sind, übergeht dieselbe auf den Bezirk, dann auf das Land und zuletzt auf das Reich. Wiederholt sind in diesem hohen Hause Summen bewilligt worden zur Förderung des Volksschulwesens, und solche Fälle werden sich in dem Maße mehren, als die Mittel der Gemeinden, der Bezirke, der Länder dazu nicht ausreichen werden. Galizien hat gegenwärtig bereits für Volksschulzwecke ein Deficit von 381.000 fl., und wenn erwogen wird, daß es für Grundentlastungs- und Landeserfordernisse bereits 85 Percent an Zuschlägen zahlt und daß in einigen Jahren diese Zuschläge sich auf hundert Percent erhöhen werden, so ist es klar, daß die Nothwendigkeit eintreten wird, daß das Land an das Reich, an den Staatsschatz mit diesbezüglichen Forderungen herantreten wird. Die Stiftung aber, meine Herren, von welcher die Rede ist, hat den Zweck, diese Eventualität in eine möglichst weite Ferne zu rücken, sie erfüllt gewissermaßen theilweise die Pflicht, welche schließlich dem Staate, beziehungsweise den Steuerzahlern obliegen wird; und es ist nicht billig, nicht gerecht, nicht weise, eine Stiftung, welche den Zweck hat, zuletzt auch die Steuerzahler zu verschonen, noch jetzt mit Steuern, und zwar mit drückenden Steuern und Abgaben zu belegen.

Von dem Berichte wird die Bemerkung gemacht, daß die zwei Stiftungen, denen in diesem hohen Hause doch die Abgabenfreiheit zugestanden wurde, nur die Befreiung von den nach Tarifpost 96 a und b entfallenden Stempeln und unmittelbaren Gebühren, nicht aber die Befreiung von den die Stiftung während ihres Bestandes treffenden Gebühren und Steuern erhalten, und es wird auch im Laufe des Berichtes vornehmlich gegen die letzterwähnte Classe von Steuerbefreiung zu Felde gezogen.

Ich erlaube mir, hier im Namen meiner Gesinnungs- und Landesgenossen zu erklären, daß, wenn dies allein der Grund sein sollte, die Gebühren- und Steuerfreiheit zu verweigern, wir auch nur diejenige Steuerbefreiung, welche den früheren zwei Stiftungen zugestanden wurde, mit Dank annehmen würden. Der von mir vorgelegte Gesetzentwurf ließe sich in der Specialberathung leicht, vielleicht nur durch bloße Theilung in der Abstimmung amendiren, und wir würden jeden solchen Antrag, wenn er von einer anderen Seite gestellt würde, gerne unterstützen unter der Bedingung, daß der Rest des Entwurfes zum Gesetze erhoben wird. Unter dieser Voraussetzung erlaube ich mir den Antrag *(liest):*

„Das hohe Haus wolle den von mir am 12. November demselben vorgelegten Gesetzentwurf zur Grundlage der Specialberathung annehmen."

(Während dieser Rede übernimmt der Präsident Dr. Rechbauer wieder den Vorsitz.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Dittes hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Dittes:** Als Freund der Schule und der Volksbildung kann ich mich nur für den Antrag des Herrn Dr. Czerkawski und gegen den Ausschußantrag aussprechen. Nachdem jedoch der Herr Antragsteller Dr. Czerkawski bereits zweimal die Gründe für diesen Antrag ausführlich dargelegt hat, so werde ich mich sehr kurz fassen. Die Sache ist ohnehin höchst einfach, und es kommt ganz und gar auf den Standpunkt an, den man einnimmt, und man wird sich dann für oder gegen den Antrag des Herrn Dr. Czerkawski entscheiden. Es ist also eine Stiftung durch milde Gaben zustande gekommen, welche den Zweck hat, die Hebung der Volksschule in Galizien, speciell die Erbauung von Volksschulhäusern zu erleichtern, und man wünscht, daß diese Stiftung befreit werden möge von den Steuern und Gebühren, welche nach dem Gesetze entrichtet werden sollen.

Der Ausschuß, welcher gegen den Gesetzantrag des Herrn Dr. Czerkawski sich ausspricht, hebt selbst hervor, daß die Stiftung durch Eintreibung der Steuern und Gebühren sehr hart berührt würde; er hebt selbst hervor, daß bereits derartige Befreiungen stattgefunden haben, und dies würde für mich schon allein hinreichen, den Antrag des Herrn Dr. Czerkawski zu unterstützen. Ich erlaube mir nur noch eine kleine Geschichte anzuführen, die, wie ich glaube, ganz und gar hierher paßt.

Vor ungefähr hundert Jahren, in der Zeit der Theresianischen Schulreform, wurde, wie Ihnen Allen bekannt ist, zur Hebung des Volksschulwesens auch der Schulbücherverlag gegründet. Nun wurde aber die Verbreitung billiger Schulbücher dadurch erschwert, daß von den Büchersendungen Mauthgebühren, welche damals nicht bloß an den Reichsgrenzen, sondern auch an den Grenzen der einzelnen Länder des Reiches erhoben wurden, entrichtet werden sollten. Die Direction des Schulbücherverlages beantragte also die Befreiung der Büchersendungen von solchen

Gebühren. Die fiscalischen Beamten aber nahmen denselben Standpunkt ein, den heute der Herr Referent Dr. **Wegscheider**, respective der Ausschuß einnimmt, sie sagten nämlich, es leide ja der Fiscus, das sei ja eine Verkürzung des Staatseinkommens und ein Abgehen vom Principe. Ein Vertreter der Schule, und deren gab es damals nach meiner Meinung mehr als jetzt, ich glaube, es war der sehr verdiente Regierungsrath **Gebler** oder **Hegelin**, machte der Kaiserin bemerklich, daß hier der Staat durchaus nicht verkürzt werden könne und keine Einbuße erleide, denn es handle sich um etwas, was noch gar nicht bestanden hätte; es gab bisher noch gar keinen Schulbücherverlag, und es konnten also auf solche Packetsendungen keine Gebühren erhoben werden, und er sehe gar nicht, wie der Fiscus verkürzt werde. Ganz so steht die Sache hier. In Galizien sind Schulfreunde vorhanden, die die Volksschule besonders fördern wollen, und gleich kommt nun wieder der Fiscus, und will dabei auch ein Geschäft machen. Die Kaiserin erklärte nach dieser Vertheidigung des Schulinteresses von Seiten eines ihrer Beamten, daß diese Anschauung die richtige sei und befreite sämmtliche Schulbüchersendungen vollständig von allen Mauthgebühren.

Ich sollte meinen, man könnte heute in diesem Falle, soweit es an uns liegt, einer ähnlichen Anschauung huldigen, und wir würden wohl die Schulreform, wie sie vor hundert Jahren stattfand und durch sehr bedeutende Staatsmänner, wie Fürst **Kaunitz**, Graf **Pergen**, Regierungsrath **Hegelin** u. s. w. auf das Wärmste befürwortet und auch materiell in jeder Weise begünstigt wurde, wirksam wiederholen, wir würden das Beispiel dieser großen Männer nachahmen, wenn wir auch in materieller Beziehung das Volksschulwesen einigermaßen fördern wollten, was heute leider außerordentlich selten geschieht, wie ich bei der Berathung des Schulbudget nachzuweisen die Absicht, aber leider nicht die Gelegenheit hatte. Ich möchte also wenigstens die sehr geringe Förderung des galizischen Schulwesens empfehlen, die dadurch erzielt wird, daß wir auf diese für den Staat sehr unbedeutende Einnahme verzichten; ich möchte glauben, daß wir wenigstens unseren guten Willen für die Hebung des galizischen Volksschulwesens an den Tag legen sollten. *(Bravo!)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. **Kronawetter** hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter**: Auch ich kann mich dem Antrage des Budgetausschusses nicht anschließen. Ich bin der Anschauung, daß es sich hier nicht speciell um diese Stiftung allein, sondern um das Princip handelt, von welchem aus die Frage entschieden werden soll. Es ist doch anerkannt in der modernen Finanzwissenschaft, daß, wo eine Abgabe genommen werden soll, sie nur von dem Reinertrage einer Wirthschaft genommen werden darf, daß daher alle jene Vermögensobjecte, die für Zwecke bestimmt sind, welche dem Wohle der Gesammtheit dienen, die also keine wirthschaftlichen Zwecke und kein wirthschaftliches Einkommen des Einzelnen treffen, nicht Gegenstand einer Gebühr wieder für dieselbe Gesammtheit sein können, deren Aufgaben durch ein solches Vermögen eben verwirklicht werden sollen.

Das Schulwesen ist ja eine Angelegenheit des Staates im eminenten Sinne des Wortes, und wenn auch der Staat, wie das in so vielen Gebieten der inneren Verwaltung in neuester Zeit der Fall gewesen ist, Alles von sich abgewälzt hat, was eine Last ist, um sein Ausgabenbudget kleiner zu machen; wenn er auch diese Lasten auf die Länder und Gemeinden gewälzt hat, soll er doch die Länder, die Gemeinden und etwaigen Stiftungen, die diese Zwecke, die doch zuletzt Staatszwecke sind, erfüllen müssen, nicht noch überdies mit einer Gebühr treffen und ihnen dasjenige Vermögen verkümmern, was sie oft mit Aufbietung der äußersten Kraft für diese dem Gesammtwohle dienenden Zwecke aufbringen, ohne daß der Staat einen Heller zur Bildung solcher Vermögen beiträgt. Wie kommt der Staat dazu, 10 Percent von solchem Vermögen wegzunehmen, wenn diese Mittel für Zwecke bestimmt sind, die doch in letzter Linie auch wieder dem Staate und nur dem Staate und der Gesammtheit zugute kommen, für Zwecke, die der Staat bis in die neueste Zeit größtentheils aus seinen eigenen Mitteln bestritten hat und die heute noch sein Budget belasten würden, wenn er nicht die Macht gehabt hätte, diese Lasten auf die Schultern Anderer, die aber ja wieder nur Glieder des großen Staatsorganismus sind, zu überwälzen?

Es ist hier gar kein richtiges Steuerobject vorhanden, denn was der Staat da an Gebühren abnimmt, zahlt er in letzter Linie sich nur selbst aus seinem eigenen Capital, weil der Schade, der für ihn daraus entsteht, daß diese dem allgemeinem Wohle dienenden Zwecke durch Verkümmerung ihrer finanziellen Mittel nur unvollkommen erreicht werden können, viel größer ist, als der momentane Vortheil der diesen Zwecken entzogenen zehnpercentigen Gebühr. Es ist gegen das eigene Interesse des Staates, von Capitalien, die für die Schule oder überhaupt für öffentliche Zwecke bestimmt sind, Gebühren und Steuern abzunehmen. Es ist diese Engherzigkeit, ich bedauere es, ein principieller Fehler unseres Gebührengesetzes, so daß man dasselbe eher in diesem Punkte ändern und revidiren sollte, als daß man denselben Fehler immer und immer wiederholt. Nicht genug, daß man Ländern und Gemeinden alle diese Aufgaben aufgewälzt hat, sollen sie noch wie von einem privatem Einkommen, von dem, was nur für die Gesammtheit von ihnen geleistet wird,

Gebühren und Steuern zahlen. Bei diesem principiell unrichtigen Standpunkte, den der Budgetausschuß einnimmt, kann ich mich nur für den Antrag des Herrn Abgeordneten Czerkawski erklären. *(Bravo! links.)*

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da Niemand mehr das Wort verlangt, erkläre ich die Debatte für geschlossen.

(Finanzminister Freiherr de Pretis meldet sich zum Worte.)

Seine Excellenz der Herr Finanzminister hat das Wort.

Finanzminister Freiherr de **Pretis**: Es wird mir recht schwer, das Wort zu nehmen, weil ich es thue in dem Gefühle der Verpflichtung, von meinem Standpunkte aus mich für den Ausschußantrag und gegen die Anschauung auszusprechen, die von den geehrten Herren Vorrednern vorgebracht wurde.

Es wird gewiß Jedermann, wenn er darum angegangen wird, dem zustimmen, daß ein Zweck erleichtert werde, wie er in der Stiftung gelegen ist, welche den Gegenstand dieses Gesetzentwurfes bildet, und für welche eine Gebührenfreiheit in Anspruch genommen wird; es wird gewiß Jedermann im ersten Augenblicke geneigt sein, zuzustimmen und zu sagen: Es ist ein nützlicher Zweck, wir müssen uns desselben annehmen. Es handelt sich hier aber darum: Ist es möglich, daß einer gemeinnützigen Stiftung eine Erleichterung der Gebühr gegeben wird?

Ich muß darauf aufmerksam machen, daß nach dem Gebührengesetze sämmtliche Stiftungen der Gebührpflichtigkeit unterliegen, und daß, wenn man zu Gunsten einer einzelnen Stiftung, mag ihr Zweck welcher immer sein, eine Ausnahme macht, die natürliche Consequenz und das Gebot der Billigkeit dahin führen müßte, überhaupt das Gebührengesetz zu zu ändern und zu erklären, daß künftighin von Stiftungen Gebühren nicht eingehoben werden sollen; denn es gibt wohl kaum eine Stiftung, der man nicht einen humanitären, einen gemeinnützigen Zweck zuschriebe. So weit zu gehen, halte ich nicht für möglich, weil das von sehr weittragender finanzieller Bedeutung wäre, und weil ich nicht glaube, daß es möglich ist, einen solchen Grundsatz auszusprechen, jedenfalls aber glaube, daß, wenn ein solcher Grundsatz ausgesprochen werden wollte, dies nur dann geschehen könne, wenn man an eine Revision des Gebührengesetzes geht und wenn man bei dieser Revision des Gebührengesetzes sehen sollte, daß es auch mit Rücksicht auf die finanzielle Bedeutung, welche in einer solchen Bestimmung des Gebührengesetzes liegt, möglich ist, von der bisherigen Auffassung abzusehen; deßhalb bin ich der Ansicht, daß nur dann Gelegenheit und die Möglichkeit gegeben wäre, eine derartige Gebührennachsicht für die Zukunft auszusprechen.

Hier aber anläßlich eines einzelnen Falles muß ich mich vom Standpunkte des gegebenen Gesetzes dagegen aussprechen und wiederhole nur: Es geschieht dies wahrlich nicht, weil ich etwa den gemeinnützigen Zweck der Stiftung nicht anerkenne, und weil ich etwa nicht das Billigkeitsmoment erkennen wollte, welches von Seite des Herrn Antragstellers hervorgehoben worden ist.

Allerdings muß ich aber auch auf das Eine Moment noch aufmerksam machen: Soweit ich aus der Vorlage ersehe, hat die Stiftung, um die es sich handelt, den Zweck, den Gemeinden Vorschüsse zu geben, um ihnen die Schulbauten zu erleichtern; somit würde also die Nachsicht der Gebühren soviel bedeuten, daß von Seite des Staates kein, wenn auch kleiner Betrag geleistet werden solle, damit die Gemeinden leichter Verpflichtungen nachkommen können, die ihnen innerhalb ihres Wirkungskreises obliegen. Es würde das aber zu weittragenden Consequenzen führen. Ich glaube, daß dies vielleicht auch ein Moment sein wird, um in diesem Falle nicht von der Regel des Gesetzes abzugehen und nicht die Gebührennachsicht zu gewähren.

Soweit es jedoch in der Macht der Finanzverwaltung liegt, auf Grund des gegebenen Gesetzes die Zahlung dieser Gebühren zu erleichtern, wenn Fristen dafür angesucht werden, wenn die Zahlung der Gebühren auf 10 bis 20 Jahre vertheilt werden soll, werde ich meinerseits, nachdem mir die Befugniß gegeben ist, sehr gerne bereit sein, in der Gewährung dieser Erleichterungen bis an die äußerste Grenze zu gehen; aber einer Ausnahme vom Gesetze möchte ich in diesem Falle bitten, nicht zuzustimmen.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Dr. **Wegscheider**: Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Stiftung, für welche die Gebühren- und Steuerfreiheit in Anspruch genommen wird, einen löblichen, humanitären Zweck verfolgt, und es mag im Allgemeinen bedauerlich sein, daß überhaupt von Stiftungen, welche Unterrichts-, Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecke verfolgen, Gebühren abgenommen werden, weil dadurch das Stiftungscapital verringert oder, falls diese Gebühren aus den Interessen bezahlt werden, die Wirksamkeit einer solchen wohlthätigen Institution hinausgeschoben wird.

Die Gründe jedoch, welche heute für die Befreiung der in Galizien zur Erleichterung von Schulbaulichkeiten errichteten Stiftung von den Gebühren und Steuern geltend gemacht worden sind, lassen sich überhaupt auf alle Stiftungen zu Unterrichts-

Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecken anwenden. Sie fänden auch Anwendung auf alle Schenkungen, Vermächtnisse und Verlassenschaften, welche Instituten zugewendet werden, die Unterrichts-, Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecke verfolgen. Diese Gründe scheinen mir allerdings sehr der Erwägung werth, wenn es sich darum handeln würde, ein neues Steuer- und Gebührengesetz zu schaffen. Sie können aber keineswegs eine Ausnahme von dem bestehenden Gebühren- und Steuergesetze für eine einzelne Stiftung rechtfertigen. Es handelt sich hier nicht bloß um die sieben- oder achttausend Gulden, welche der Staat aus Anlaß der Activirung dieser Stiftung zu beziehen hat, nicht bloß um die Gebühren und Steuern, welche von dieser Stiftung künftig zu entrichten sind, es handelt sich um die Aufrechthaltung des Grundsatzes der gleichen Behandlung aller Gebühren- und Steuerpflichtigen, es handelt sich um die Consequenzen, welche aus einer solchen Ausnahme entstehen, und darum empfehle ich dem hohen Hause die Annahme des Ausschußantrages.

Präsident: Der Budgetausschuß stellt den Antrag: *(Liest denselben aus 247 der Beilagen.)* Dem entgegen beantragt der Herr Abgeordnete Dr. Czerkawski, es sei der von ihm am 12. November 1874 eingebrachte Antrag, dahin gehend, es sei ein Gesetzentwurf, betreffend die Gebührenbefreiung der zur Unterstützung hilfebedürftiger Gemeinden in Galizien beim Schulbaue bestehenden Stiftung vorzulegen, zur Grundlage der Specialdebatte zu machen.

Nach unserer Geschäftsordnung sind ablehnende Anträge nicht zulässig; es kann daher auch ein Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung nicht Gegenstand einer Abstimmung sein, und die Abstimmung kann daher nur in der Form erfolgen, daß an das hohe Haus gemäß §. 37 die Frage gestellt wird, ob das hohe Haus in die Berathung des Gesetzentwurfes eingehen und denselben zur Grundlage der Specialdebatte machen wolle oder nicht. Ich kann daher nicht den Antrag des Budgetausschusses, sondern nur den des Herrn Abgeordneten Dr. Czerkawski zur Abstimmung bringen. Wird das hohe Haus diesem Antrage nicht zustimmen, so ist eo ipso der Uebergang zur Tagesordnung gegeben. Wird diesem Antrage beigestimmt, so werden wir in die Specialdebatte eingehen.

Ich werde daher an das hohe Haus die Frage stellen, ob es gewillt ist, den vom Herrn Abgeordneten Dr. Czerkawski sammt Genossen in der Sitzung vom 12. November 1874 eingebrachten Antrag auf Erlassung eines Gesetzes, lautend: *(Liest den Gesetzentwurf aus 222 der Beilagen)* einzugehen.

Ich ersuche demgemäß jene Herren, welche dafür sind, daß in die Berathung dieses vom Herrn Dr. Czerkawski beantragten Gesetzentwurfes eingegangen und derselbe zur Grundlage der Specialdebatte genommen werde, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist abgelehnt und somit dieser Gegenstand erledigt, nachdem nach §. 37, falls das Eingehen in die Berathung eines Gesetzentwurfes nicht beschlossen wird, das Gesetz als abgelehnt zu betrachten ist.

Bei dem Umstande, als noch eine Anzahl von Petitionen zur Berathung vorliegt, zur ersten Petition, betreffend den griechisch-katholischen Curatclerus, bereits Redner eingetragen sind und daher eine längere Debatte sich entwickeln dürfte, so glaube ich in der Tagesordnung für heute nicht weiter gehen zu sollen. *(Zustimmung.)*

Ich werde somit die Sitzung schließen.

Ich habe noch mitzutheilen, daß der Herr Abgeordnete Schöffel mir während der Sitzung telegraphisch mitgetheilt hat, daß er wegen Unwohlsein der heutigen Sitzung nicht anwohnen konnte. Ferner habe ich mitzutheilen, daß mir vom Herrn Abgeordneten Dr. Kopp und Genossen ein Antrag überreicht wurde, den ich vorzulesen ersuche.

Schriftführer **Gierowski** *(liest den Antrag aus 283 der Beilagen).*

Präsident: Ich werde den Antrag in Druck legen lassen und ihn der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung unterziehen.

Die nächste Sitzung glaube ich für Freitag den 29., um 11 Uhr, einberufen zu sollen.

Die Tagesordnung dieser Sitzung ist folgende:

Erste Lesung der vom Herrenhause beschlossenen Consularconvention zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Königreiche Italien *(281 der Beilagen).*

Bericht des Budgetausschusses über Petitionen des griechisch-katholischen Curatclerus mehrerer Decanate in Galizien um Erhöhung der Concruabezüge *(248 der Beilagen).*

Berichte über Petitionen

a) des Petitionsausschusses *(21. und 22. Verzeichniss);*
b) des Ausschusses für die Finanzvorlagen, des Steuerreformausschusses und des Ausschusses für das Gesetz, betreffend die Militärversorgung *(24. Verzeichniss).*
c) des Budgetausschusses *(23. Verzeichniss).*

Zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über einige Aenderungen der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren und dessen Ueberwachung *(225 der Beilagen).*

Zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Anlegung von Grundbüchern und der inneren Einrichtung derselben in der Markgrafschaft Istrien *(256 der Beilagen)*.

Zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf wegen Veräußerung des ärarischen Gebäudes Nr. C. 184 am Salzgries in Wien *(278 der Beilagen)*.

Zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend die Convention zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und Rußland zum gegenseitigen Schutze der Handelsmarken *(241 der Beilagen)*.

Ich habe die Ehre einzuladen: Den Petitionsausschuß für heute Abends 6 Uhr; den Gendarmerieausschuß für morgen Donnerstag 10 Uhr in der Abtheilung Nr. 5; den Ausschuß für die Narenta-Regulirung für heute Abends 6 Uhr in der Abtheilung Nr. 3; den Ausschuß zur Vorberathung über das Fischereigesetz für heute Abends 6 Uhr in der Abtheilung Nr. 4; den Ausschuß zur Vorberathung des Börsengesetzes für heute Abends 3/46 Uhr.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung: 2 Uhr 40 Minuten.)

Berichtigungen.

Im stenographischen Protokolle der 103. Sitzung sind in der Rede des Abgeordneten **Stockert** folgende Berichtigungen vorzunehmen:

1. auf Seite 3679, zweite Spalte, 29. Zeile von unten, statt 2043 Schuh: 2543 Schuh;
2. ebenda 27. Zeile von unten statt 2350 Schuh: 3550 Schuh;
3. ebenda 3. Zeile von unten statt 3 Kreuzer: 38 Kreuzer und
4. auf Seite 3681, erste Spalte, 26. Zeile von oben statt 11610 Meter: 11614 Meter.

Ferner ist den Unterschriften der Interpellation des Abgeordneten Grafen Hohenwart, Seite 3695, jene des Abgeordneten Pfeifer hinzuzufügen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. — VIII. Session, 105. Sitzung,

am 29. Jänner 1875.

Inhalt:

Beginn der Sitzung: 11 **Uhr** 15 **Minuten.**

Vorsitzender: Präsident Dr. **Rechbauer**, theilweise Vicepräsident Freiherr v. **Pillerstorff**.

Schriftführer: Dr. **Bareuther**, **Neuwirth**, Graf **Bouda**, Graf **Krasicki**.

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident Fürst Adolf **Auersperg**, Handelsminister Dr. **Banhans**, Minister für Cultus und Unterricht Dr. v. **Stremayr**, Justizminister Dr. **Glaser**, Minister Dr. **Unger**, Ackerbauminister Ritter v. **Chlumecky**, Finanzminister Freiherr de **Pretis**, Minister Dr. **Ziemiatkowski**.

Präsident: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet.

Gegen das Protokoll der Sitzung vom 25. d. M. wurde keine Einwendung erhoben, dasselbe ist somit genehmigt.

Das Protokoll der Sitzung vom 27. d. M. liegt im Bureau zur Einsicht auf.

Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Liebieg ist krank, der Herr Abgeordnete Dr. Suppan ist durch eine heute stattfindende Sitzung des Reichsgerichtshofes, bei der er als Mitglied desselben beschäftigt ist, verhindert, hier im Hause zu erscheinen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Rapp hat an mich eine Zuschrift folgenden Inhaltes gerichtet *(liest)*:

„Euer Hochwohlgeboren Herr Präsident!

Geschäfte von Wichtigkeit, deren Besorgung sich nicht hinausschieben läßt, veranlassen mich, durch Euer Hochwohlgeboren an das hohe Abgeordnetenhaus das Ersuchen um Gewährung eines dreiwöchentlichen Urlaubes zu richten.

Ergebenster

Dr. J. Rapp."

Ich ersuche jene Herren, welche dem Herrn Abgeordneten Dr. Rapp den angesuchten dreiwöchentlichen Urlaub gewähren wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist gewährt.

Von dem Herrn Minister des Innern ist eine Zuschrift, betreffend die Wahl des Abgeordneten Ritter v. Skrzyński, eingelangt. Ich bitte dieselbe zu verlesen.

Schriftführer **Neuwirth** *(liest)*:

„Mit Beziehung auf die geschätzte Zuschrift vom 19. October v. J., Z. 1884, beehre ich mich dem löblichen Präsidium den Wahlact über die am 23. November v. J. stattgehabte Ergänzungswahl eines Reichsrathsabgeordneten aus der Gruppe des galizischen Großgrundbesitzes im Wahlbezirke Brzezany-Przemyslany-Podhajce zur gefälligen weiteren Veranlassung mit dem Bemerken zu übermitteln, daß die Zustellung des Wahlcertificates für den gewählten Abgeordneten Ludwig Ritter v. Skrzyński, der sich gegenwärtig in

Nizza aufhält, von der galizischen Statthalterei im Wege der k. und k. Botschaft in Paris veranlaßt worden ist.

Wien, 26. Jänner 1875.

Der k. k. Minister des Innern:
Lasser."

Präsident: Ich werde den betreffenden Wahlact dem Legitimationsausschusse zur Prüfung zuweisen.

Es wurden heute vertheilt: Das vom Herrenhause beschlossene Gesetz, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes *(280 der Beilagen)*; die Regierungsvorlage, betreffend die Systemisirung der Gehalte der Professoren an der Universität in Czernowitz *(282 der Beilagen)*; der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Kopp und Genossen, betreffend die Aufhebung der Collegiengelder an den österreichischen Universitäten *(283 der Beilagen)*.

Ich ersuche nun um die Mittheilung des wesentlichen Inhaltes der eingelangten Petitionen.

Schriftführer **Neuwirth** *(liest)*:

„Petition des Notarencollegiums der Prager k. k. Notariatskammer, betreffend die Gesetzesvorlage über den Zwangsverkauf unbeweglicher und beweglicher Güter *(überreicht durch Abgeordneten Fux)*."

„Petition der Handels- und Gewerbekammer zu Leoben um Belassung der Fachschulen in dem Ressort der betreffenden Fachministerien *(überreicht durch Abgeordneten Freiherrn v. Zschock)*."

„Petition der Gemeinde Berlohy, Kaluszer Bezirkshauptmannschaft in Galizien, um Erwirkung der Bewilligung der hohen Regierung zur Benützung der Salzquelle im Walde Adamarka in Norica zur Deckung des für den Wirthschaftsbetrieb der Gemeindeangehörigen von Berlohy nöthigen Salzes *(überreicht durch Abgeordneten Gierowski)*."

„Petition der Diurnisten der k. k. Bezirkshauptmannschaften und der k. k. Bezirksgerichte im Herzogthume Schlesien um Erhöhung des Taggeldes *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Haase)*."

„Petition des Kreisturnrathes der Turnvereine Deutsch-Oesterreichs um Durchführung des obligaten Turnunterrichtes an den Volks- und Mittelschulen, sowie an Lehrerbildungsanstalten *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Sturm)*."

„Petition der Gemeinde Zwettl in Niederösterreich um Hinwirkung, daß an der Franz Josef-Bahn eine Station in Thaua errichtet werde *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Dinstl)*."

„Petition der Vorstände der Gemeinden Laa, Hanfthal, W. Dürnbach, Zwingendorf, Dipolz, Wulzershofen im Bezirke Laa im Namen der sämmtlichen dortigen Bevölkerung, dann mehrerer Fabriks- und Großgrundbesitzer im eigenen und ihrer Collegen Namen in Bezug auf den Betrieb der Lundenburg-Grußbacher und Neusiedel-Laa-Zellerndorfer Eisenbahn *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Herbst)*."

„Petition der Gemeindevorstände von Haugsdorf, Alberndorf, Markersdorf, Kadolz, Obritzhaders, Mailberg, Augenthal, Petzelsdorf, Kramersdorf, Watzeldorf, Ragelsdorf, Reigert, Zellerndorf, dann mehrerer Fabriksbesitzer und Gutsinhabungen um Verfügung, den Betrieb der Lundenburg-Grußbacher und Neusiedel-Laa-Zellerndorfer Eisenbahn in, den dortigen Verhältnissen am besten entsprechender Weise führen zu lassen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Herbst)*."

„Petition der Gemeinden Hohenau, Kaindorf, Penzendorf, Schildbach und Vorau in Steiermark wegen des Baues der Bahn Wien-Novi *(überreicht durch Abgeordneten Syz)*."

Präsident: Ich werde diese Petitionen den betreffenden Ausschüssen zuweisen.

Wir gehen nun zur Tagesordnung über. Der erste Gegenstand derselben ist die erste Lesung der vom Herrenhause beschlossenen Consularconvention zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Königreiche Italien *(281 der Beilagen)*.

Nach dem Vorgange bei früheren Fällen möchte ich glauben, daß diese Vorlage dem Budgetausschusse zuzuweisen wäre. Wird ein abweichender Antrag gestellt? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, bitte ich jene Herren, welche damit einverstanden sind, daß die vorliegende Consularconvention zwischen Oesterreich-Ungarn und Italien dem Budgetausschusse zugewiesen werde, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Diese Zuweisung ist beschlossen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Budgetausschusses über Petitionen des griechisch-katholischen Curatclerus mehrerer Decanate in Galizien um Erhöhung der Congruabezüge *(248 der Beilagen)*.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Dr. Rodler, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. **Rodler** *(von der Tribüne)*: Ich berufe mich auf den gedruckten Bericht des Ausschusses und beantrage im Namen des letzteren *(liest)*:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, wegen Regelung der Congruabezüge der griechisch-katholischen Geistlichkeit mit thunlichster Beschleunigung eine Gesetzesvorlage zur verfassungsmäßigen Behandlung einzubringen."

Präsident: Zu diesem Gegenstande sind als Redner eingetragen die Herren Abgeordneten Szwedzicki und Pawlikow.

Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Szwedzicki das Wort.

Abgeordneter **Szwedzicki:** Das Gesetz behufs Bedeckung der Bedürfnisse des katholischen Curatclerus hat bereits die Allerhöchste Sanction erhalten: damit aber dieses für den Curatclerus so hochwichtige Gesetz auch durchgeführt werde, muß ja früher ein Religionsfond geschaffen, müssen auch Mittel vorhanden sein, um diese Dotation aufzubessern, was selbstverständlich nicht so bald wird erfolgen können. Und dennoch ist die Noth dieses Clerus sehr groß und eine Aufbesserung seiner Dotation dringend geboten, was von vielen verehrten Mitgliedern dieses Hauses und auch von Seiner Excellenz dem Herrn Cultusminister anerkannt wurde.

Zwar hat die hohe Reichsvertretung in Berücksichtigung dieser großen Nothlage in den drei abgelaufenen Jahren eine einstweilige Subvention aus Staatsmitteln bewilligt, und es wurde auch ein Versuch gemacht, diese Subvention unter dem dürftigen Curatclerus zu vertheilen. Wie wenig ausgiebig aber diese Subvention war, genüge die Anführung der Thatsache, daß von derselben kaum die Hälfte des Clerus mit geringen Unterstützungen und wie bei uns in Galizien mit 75, 72 und 70 fl. betheilt, und die übrige Hälfte des ebenso hilfsbedürftigen Clerus auf eine bessere Zukunft hingewiesen wurde. Auch dieser Brocken wurde manchem braven, verfassungstreuen Priester vorenthalten, vielleicht darum, weil sie verfassungstreu und loyal sind.

Ich will mich nicht einlassen, die Details dieser großen Nothlage des Curatclerus im Allgemeinen zu schildern, damit es nicht heiße, daß ich, selbst Priester, pro domo mea spreche; ich bin bereits im vorgerückten Alter und hoffe nicht mehr, von dieser Aufbesserung einen erheblichen Vortheil zu ziehen; aber im Namen meiner armen Amtsbrüder halte ich es für eine Gewissensache, doch Manches anzuführen, umsomehr, da mich die zahllosen Klagen und Petitionen dieses Clerus dazu berechtigen und auch der Antrag des verehrten Budgetausschusses mir hierzu Anlaß gibt.

Meine Herren! Der hochherzige, unvergeßliche Kaiser Josef war es, welcher die hohe Bedeutung eines berufstreuen Clerus für Kirche und Staat stets vor Augen hatte; er hat eine Congrua festgestellt, um diesen Clerus vor dem großen Nothstande, in welchem er Jahrhunderte lang bei uns geschmachtet hatte, zu bewahren. Diese Congrua wurde für einen Pfarrer mit 300 fl., für einen Caplan und Cooperator mit 150 fl. mit Einberechnung der wenig ausgiebigen Erectionalgründe und der kümmerlichen Stolagebühr festgesetzt. Sie wurde im vorigen Jahrhunderte bemessen, wo die Lebensmittel noch so billig waren, die Valuta so niedrig stand, wo daher diese Congrua auch hinreichen mochte, wenigstens die unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse zu decken. Die Zeiten haben sich geändert, doch die Congrua nicht, und während die Lebensmittel seit dieser Zeit um das Zwanzigfache gestiegen, wurde der Curatclerus bei der nämlichen Congrua belassen.

Aber, meine Herren, ist es denn möglich, daß heutzutage ein Priester mit 300 oder 150 fl. leben könnte? Und wenn dies vom lateinischen ehelosen Clerus im Allgemeinen gilt, was soll ich nun vom griechisch-katholischen Clerus in Galizien sagen, welcher im Ehestande lebt und seine Familie und seine Kinder erziehen und ernähren muß. Muß nicht das Herz eines Priesters und eines Familienvaters bluten, wenn er seine Kinder heranwachsen sieht und gar keine Mittel hat, dieselben zu erziehen. Armuth drückt jeden Seelsorger, umsomehr den Familienvater, und doch ist sein Beruf, alle seine Kräfte, ja sein Leben der Menschheit zum Opfer zu bringen.

Ich will nur, meine Herren, der im vorigen Jahre in Galizien wüthenden Cholera erwähnen. Bei 60 Priester fielen in treuer Erfüllung ihres schweren Berufes derselben zum Opfer. Darunter waren 40 des griechisch-katholischen Ritus; sie starben in ihren besten Jahren und hinterließen Weib und unversorgte Kinder obdachlos und ohne Subsistenzmittel, weil die priesterlichen Witwen nicht pensionsfähig sind.

Es sind das traurige Zustände, aber sie sind wahr und treu geschildert.

Meine Herren! Sie werden vielleicht, wenn Sie in größeren Städten wohnen, dort reich dotirte Pfründen, ansehnliche Stifte, Klöster, freilich nicht unseres Ritus, finden, und werden vielleicht das von mir Gesagte auch bezweifeln wollen, aber, meine Herren, wenden Sie Ihre Blicke auf unser armes Land, auf unser armes Volk; blicken Sie in die Wohnhäuser eines ruthenischen Pfarrers, Administrators, Cooperators, und Sie werden sich überzeugen, daß das Wohnhaus oft baufällig, das Leben dort traurig, es fehlt manches Mal das tägliche Brod und von dem Ankaufe eines nützliches Buches, welches einem Seelsorger doch unumgänglich nothwendig ist, kann gar keine Rede sein.

Sehr treffend hat Seine Excellenz der Herr Cultusminister einmal gesagt, daß dem Priester oft die Mittel fehlen, die schönste Pflege der Nächstenliebe zu erfüllen, dem Armen Almosen zu geben, weil er selbst arm und hilfsbedürftig ist. Diese Hilfsbedürftigkeit läßt sich noch mehr fühlen, wenn wir bedenken, wie bei dem gegenwärtigen Patronatsrechte ein Priester manchmal — viele viele Jahre, auch 20 Jahre, um eine Pfarre, um eine sichere Stätte für sein Alter zu bekommen, erfolglos sich bewirbt, weil bei uns, meine Herren, nicht die

Dienstjahre, nicht correcte Sitten und brave Haltung, sondern andere Rücksichten bei Vergebung der Pfarren maßgebend sind. Was soll ich von dem Pfarradministrator sagen, welcher manchmal im Verlaufe seiner Dienstzeit zehnmal auf eigene Kosten übersiedeln muß, hierdurch ganz ruinirt wird und keinen sichern Halt für sich und die Seinigen finden kann.

Meine Herren! Sie haben die Bezüge der Beamten bedeutend aufgebessert, wir freuen uns dessen, Sie haben Recht gethan, denn es war eine Nothwendigkeit. Nun, meine Herren, der Curatclerus leistet ja auch sehr wichtige Dienste dem Staate, er ist Religionslehrer, er ist moralischer Erzieher des Volkes, er ist der Rathgeber in manchen Leiden, warum soll nur er allein zurückgesetzt werden, warum gibt man ihm nicht wenigstens die nothwendigsten Mittel, um liebevoll und mit seiner ganzen Aufopferung der Menschheit dienen zu können? Warum soll nur er allein nach absolvirten Universitätsstudien, wie der Ausschuß sehr treffend bemerkte, schlechter als ein Amtsdiener dotirt werden?

Wie ich erwähnte, lebt die griechisch-katholische Geistlichkeit in Galizien im Ehestande, bildet keine abgesonderte Kaste und erzieht ihre Kinder nicht nur zu Priestern, sondern auch zu Staatsbeamten, Militärs und anderen nützlichen Staatsbürgern; die Geistlichkeit ist somit an den Staat mit natürlichen Fesseln gebunden. Sie nimmt einen freudigen Antheil an dem Wohlergehen des Reiches und trauert mit demselben, wenn es ihm mitunter nicht gut ergeht. Sie gehört somit zu der großen österreichischen Familie, hat ein gemeinsames Interesse an derselben und wirkt willig und gewissenhaft für das Gedeihen derselben. Behandeln Sie somit diesen Clerus als ein treues, nützliches Glied des großen Körpers, lassen Sie ihn nicht verkümmern, damit der ganze Organismus darunter nicht leide.

Und da nun der geehrte Ausschuß den Antrag gestellt, das hohe Haus wolle beschließen *(liest)*:

> „Die hohe Regierung wird aufgefordert, wegen Regelung der Congruabezüge der griechisch-katholischen Geistlichkeit mit thunlichster Beschleunigung eine Gesetzesvorlage zur verfassungsmäßigen Behandlung einzubringen" —

so kann und muß ich diesem Antrage vollkommen beistimmen und die hohe Regierung und namentlich Seine Excellenz den Herrn Cultusminister inständigst bitten, eine diesbezügliche entsprechende Gesetzesvorlage ungesäumt einzubringen, weil, wie ich sagte, die Noth nicht lange auf sich warten läßt. *(Beifall rechts.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Pawlikow hat das Wort.

Abgeordneter **Pawlikow**: Die Wichtigkeit des in Verhandlung stehenden Gegenstandes bestimmt mich, in die gegenwärtige Debatte einzugreifen. Wichtig ist der Gegenstand, weil er einen Stand betrifft, welcher jedenfalls Rücksichten für sich fordert; wichtig ist der Gegenstand, weil er eine Gesammtheit von anderthalb tausend Individuen, ja von noch mehr denn von so vielen, legitimen Familienhäuptern betrifft; wichtig ist der Gegenstand für mich, weil er den Clerus betrifft, welchem anzugehören ich die Ehre habe und weil auch durch mich manche von jenen Petitionen im hohen Hause überreicht wurden, welche die Ursache der Vorlage des heutigen Antrages waren.

Nun, ich will mich nicht näher einlassen und das wiederholen, was mein geehrter Herr Vorredner der Abgeordnete Szwedzicki des Weiteren bereits besprochen hat.

Ich will mich nicht einlassen in die Schilderungen der Nothlage, welche, wie ich glaube, schon genügend von dem Herrn Vorredner dargelegt wurde, und ich muß offen gestehen, daß mich eine Art beschämender Zurückhaltung beschleicht, wenn ich nur daran denke, einen Vergleich zu ziehen zwischen der Stellung und den Bezügen eines Geistlichen und denen eines Amtsdieners.

Von Alledem will ich also absehen, weil ich wirklich die Stellung unseres Clerus nicht in so drastischer Weise darlegen will, wie sie in den Petitionen dargelegt wurde und wie das drastisch auch der Bericht gethan hat, aber das möchte ich wohl nur zu ergänzen mir erlauben, was der Herr Vorredner Abgeordneter Szwedzicki ausgesprochen hat.

Nicht von einer Seite sind bei uns Ansichten laut geworden, daß die griechisch-katholische Geistlichkeit vom Wirthschaftsbetriebe einen rentablen und namhaften Gewinn habe, daß somit denn doch nicht die Noth des griechischen Clerus so groß sein könne. Darauf hin muß ich bemerken:

Die Wirthschaft mag sich rentiren, aber doch nur unter gewissen günstigen Verhältnissen, welche aber — ich nehme keinen Anstand, es zu behaupten — bei dem griechisch-katholischen Curatclerus nicht bestehen. Ich will damit nicht gesagt haben, daß ich als Geistlicher es fordern wollte oder wünschen möchte, daß dieser Wirthschaftsbetrieb bei den Geistlichen aufhören möchte. Selbstverständlich schon darum nicht, weil jedenfalls die Erdscholle einen sichereren Unterhalt bietet, wie immer sie auch sein mag. Aber es wäre sehr gewagt, daraus den Schluß zu ziehen, daß der Geistliche bei uns nicht in Noth und Elend schmachte, weil er den Wirthschaftsbetrieb mit als Einkommensquelle habe. Bedenken Sie nur, meine Herren, daß ein neu ausgeweihter Geistlicher, wenn er nicht gleich zum Cooperator avancirt, mit 157 Gulden, in den günstigeren Fällen zu einer Localie oder Pfarre als Administrator gelangt. Da bekommt er gleich

eine Wirthschaft. Aber was mit der Wirthschaft? Glauben Sie, daß er auch ein zur Wirthschaft durchaus nothwendiges Inventar bekommt? Ganz und gar nicht! Ich will der Regierung und dem Religionsfonde daraus keinen Vorwurf machen, aber Thatsache ist es, daß der Geistliche zur Wirthschaft kommt, ohne das zu derselben nöthige Inventar zu erhalten. Nun wissen Sie aber Alle, meine Herren, welche eine Wirthschaft betreiben, wie schwer und eigentlich unmöglich es ist, sich einzuwirthschaften, wenn man im ersten Beginne kein Inventar hat.

Wie ist nun die Lage eines solchen Geistlichen auf dem Lande, wenn er wirthschaften soll, aber nichts bekommt, damit er beginnen könnte, kein Wirthschaftsinventar und kein Betriebscapital? Er muß sich gleich schon im Beginne in Schulden stürzen oder an der sehr geringen Mitgift seiner Braut zehren. Nehme man dazu noch die sehr häufigen Wanderungen, welche der Geistliche unternehmen muß, wenn er, obwohl er schon so nicht auskommt, manchmal mit und oft gegen seinen Willen übersetzt wird. Nehme man noch dazu, was schon der Herr Abgeordnete Szwedzicki erwähnt hat, daß er dabei keine Uebersiedlungskosten bekommt und eigentlich auf dieselben keinen Anspruch hat, weil diese im Gesetze nicht vorgeschrieben oder bewilligt seien, so kann man sich die Lage der Geistlichen bei uns klar genug vorstellen. Wenn sie einige Jahre hindurch wandern müssen, von Pfarre zu Pfarre, so können sie sich in einem Orte auch nicht einwirthschaften; dann müssen sie in einem zweiten wieder von vorne beginnen, so daß ihre Lage nur immer schlimmer wird. Indeß aber wachsen des armen Geistlichen Kinder nach und nach auf, seine Familie wird groß gezogen, er kann seine Kinder nicht in die Schule schicken und ihnen den nöthigen Unterricht nicht verschaffen.

Bei der Wirthschaft kommt aber noch ein anderer Umstand vor. Wären die sogenannten Erectionalgründe commassirt, so würde man auch von den einzelnen größeren Grundstücken auf ein rentableres Wirthschaftsergebniß zählen können. Aber dies ist nicht der Fall. Man findet bei unseren Geistlichen keine commassirten Grundstücke, die Aecker und Wiesengründe der Geistlichen sind in Dutzende Stücke vertheilt. Ich sage dies aus eigener Erfahrung, daß dort, wo ich, bevor ich nach Lemberg kam, Landpfarrer war, bei 200 Joch Feld es nicht weniger als 54 Stücke gegeben hat.

Ich frage nun, meine Herren, kann hier von einer guten Wirthschaft die Rede sein? Und nehme ich das Verhältniß, welches die Regierung bei der Inventirung der Pfarren macht, zwischen dem Einkommen der Geistlichen und zwischen den Auslagen gerade bei ihrer Wirthschaft, so sehe ich, daß das Verhältniß gar kein günstiges ist, ja sogar für die Geistlichkeit ein ungünstiges genannt werden muß. Die sogenannte Inventirung der Pfarren kommt aber auch häufig vor, wo der Geistliche wechselt, man schraubt hierbei das Einkommen gewöhnlich immer hinauf, nimmt aber auf die Auslagen und auf die Regiekosten keine oder nur die geringste Rücksicht.

Alles in Allem, wenn man nun das Angeführte in Erwägung zieht, wird man wohl gestehen müssen, daß keine große Rentabilität, kein großer Gewinn aus der Wirthschaft der Geistlichen erhofft werden kann, und daß nichtsdestoweniger, wenn sie auch gute Wirthe sind, trotz aller Anstrengungen sie doch in Schulden bleiben.

Aber es ist noch eine andere Einnahmsquelle — könnte man sagen — und das wird gewöhnlich, namentlich bei uns hervorgehoben, daß der Geistliche von Lebendigen und Todten bekomme, nämlich die sogenannten Stolagebühren. Allein diese Stolagebühren bereichern auch unsere Geistlichen nicht, denn abgesehen davon, daß sie unbedeutend sind, unbedeutend nach Gehalt und Anzahl der Fälle im Jahre, werden die Geistlichen, welche ihrem Berufe gewissenhaft folgen wollen, sicher auch nicht viel darauf zählen. Sie dürfen dies auch nicht thun, wenn sie sonst das Zutrauen der Pfarrlinge, das gegenseitige Einvernehmen und Einverständniß mit denselben nähren und erhalten wollen. Es ist meine subjective Ansicht, daß ich heute für die Aufhebung der Stolagebühren wäre; ich würde dafür sprechen, weil mir daran gelegen sein muß, daß zwischen dem Geistlichen und den Pfarrkindern immer das beste Einvernehmen und Einverständniß bestehe; ist einmal das geschwunden, dann kann der Geistliche als solcher in der Gemeinde nicht wirken. Es ist möglich, daß bei den verschiedenen Systemen der Regierung auch derselben vielleicht einmal daran gelegen war, daß das Zutrauen der Pfarrlinge zu ihrem Seelsorger schwinde oder doch wenigstens getrübt werde; wenn man aber das gegenseitige Einvernehmen aufrichtig bestehen lassen will, so hebe man nur die Stolagebühren sogleich auf.

Damit will ich aber doch gesagt haben, daß, sobald man von anderen Einkünften sich nicht viel verspricht, und sobald man sogar an die Aufhebung der Stolagebühren gehen sollte, es wenigstens nach meiner Auffassung umsomehr und um so dringender nothwendig wäre, der Geistlichkeit mit Hilfe beizuspringen und dieselbe ihr am ehesten angedeihen zu lassen, weil sie ihr durchaus nothwendig ist.

Ich würdige also in Allem die Vorlage des geehrten Finanzausschusses und muß es mit Dank anerkennen, daß derselbe wirklich in alle diese zahlreichen Petitionen, deren es über 50 gegeben, gehörige Einsicht genommen und die Sache uns vorgelegt hat, welche eine redliche Würdigung und ernste Behandlung verdient. Ich würde aber an die hohe Regierung eine Bitte stellen — und da glaube ich schon wiederholen zu können, was mein geehrter

Herr Vorredner gesprochen — damit die hohe Regierung in dieser Beziehung auch sich beeilen möge, damit die hohe Regierung auch es — ich sage nicht „einsehe", sondern — wisse und trachte, der Noth abzuhelfen, weil das lateinische Sprichwort wohl ganz richtig betont „Bis dat, qui cito dat". Die hohe Regierung ist wohl davon oft schon in Kenntniß gesetzt, sie weiß von der Noth der Geistlichkeit, sie weiß, daß die unansehnliche Tangente der vom Reichsrathe pauschalirten Jahressumme von einer halben Million zur Unterstützung hilfsbedürftiger katholischer Geistlichkeit bloß auf etliche 70 fl. für jeden Einzelnen in Galizien sich belaufe und daß wohl noch überdies einige Tausende an Unterstützung für den Clerus in Galizien jährlich hinausgegeben werden müssen, und sobald sie nun dies weiß, muß sie es auch wissen, daß es dringend nothwendig sei, abzuhelfen und daher die dahin abzielende Resolution jedenfalls möglichst bald in Erfüllung zu bringen.

Zum Schlusse werde ich mir noch eine Bemerkung erlauben, und zwar nicht deßhalb, um eigentlich Revanche zu nehmen, sondern weil eben der geehrte Herr Vorredner einen Gegenstand berührt hat, nämlich die Verfassungstreue und willige Aufopferung der Geistlichkeit und so dergleichen. Nun, meine Herren, darüber haben wir in der 94. Sitzung vom 12. December 1874 einen Nachbargruß bekommen, und zwar gerade von dort *(auf die äusserste Rechte zeigend)*, gerade am Tage, als dieser uns heute vorliegende Bericht des Ausschusses uns vorgelegen war, zwischen uns vertheilt wurde, hat ein sehr verehrtes Mitglied dieses hohen Hauses — wie gesagt, von der Rechten — es unternommen, bezüglich auf die Stelle im Berichte, wo von der Treue gesprochen und gesagt wird, daß der Treue wegen die Geistlichkeit auch belohnt werden möge, sich dahin auszusprechen: „Wir lassen uns für unsere Treue gar nicht bezahlen!"

Nun werde ich mit einem Gegengruße antworten. Meine Herren! Wir lassen uns auch für unsere Treue nicht bezahlen; es ist aber, glaube ich, ein Unterschied zu machen zwischen der Forderung einer Bezahlung und einer Anerkennung und Würdigung andererseits. Wenn ich nun sage, daß wir es nicht fordern — die Forderung kommt jedenfalls von dem, der etwas verdient zu haben glaubt — so sage ich damit nicht, daß wir die Würdigung unserer Treue nicht annehmen sollten.

Diese Würdigung kommt eben nicht von uns, sondern von Denen, die darüber zu urtheilen haben. Ist nun im Berichte enthalten, daß man unsere Treue würdigt und anerkennt, so ist darin nichts Anstößiges, wenn wir diese Anerkennung und Würdigung auch annehmen und sagen: Die Treue ist richtig gewürdigt, weil wir auch — dies zeugt uns unser Gewissen — dem Reiche und dem Gesetze treu sind, treu waren, und treu bleiben werden. *(Bravo! rechts.)* Solchem Nachbargruße mußte ich nun natürlich mit diesem Gegengruße geantwortet haben.

Ich wiederhole noch einmal und bitte Sie, meine Herren, um die Annahme des Ausschußantrages, der sich ja wirklich hierzu auch bestens eignet.

(Abgeordneter Dr. Russ meldet sich zum Worte.)

Präsident: Herr Abgeordneter Dr. Ruß hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Ruß:** Ich erlaube mir, wiewohl ich im Wesentlichen mit dem Antrage des Ausschusses einverstanden bin, doch gegen diese Resolution das Wort zu ergreifen, weil mir dieselbe zu enge gefaßt erscheint.

Mir liegt vor das Protokoll eines Ausschusses des Abgeordnetenhauses vom 21. März 1871, aus einer Zeit, in welcher Jireček das Cultusministerium leitete, welcher in diesem Ausschusse, der über den Ginzel'schen Antrag wegen Regelung der Congrua der katholischen Geistlichkeit niedergesetzt war, die bündigsten Erklärungen über die bereits weit gediehene Vorbereitung eines Gesetzentwurfes gab, welcher die Congrua der katholischen Geistlichkeit überhaupt zu regeln hätte. Er hat schon damals die Vorlage eines solchen Gesetzes versprochen und mit Daten nachgewiesen, daß schon vor seinem Eintritte in die Regierung die Statthalter angewiesen waren, die nöthigen Erhebungen zu pflegen. Mittlerweile ist zwar in dieser Richtung legislativ nichts geschehen, aber es ist ein Gesetz über die Besteuerung des Pfründeneinkommens votirt und dort ausdrücklich gesagt worden, daß zu einer Erhöhung der Congrua der katholischen Geistlichkeit namentlich das Einkommen aus dieser neuen Steuer dienen solle.

In Folge dessen hat auch Seine Excellenz der Herr Minister Dr. Stremayr im November 1874 im Budgetausschusse bei Berathung des Budgets für den Cultus die Erklärung abgegeben, daß er demnächst das Gesetz über die Regelung der Congrua der katholischen Geistlichkeit dem hohen Hause vorzulegen beabsichtige. Nun wissen wir aber, daß wir nicht mehr sehr ferne von dem Ende der Session stehen, und ich darf wohl die Besorgniß aussprechen, daß abermals nichts geschieht. Es würde der Finanzausschuß — ich bin dessen vollkommen überzeugt — eine Resolution gefaßt haben, welche dahin geht, die hohe Regierung zur raschen Vorlage dieses Gesetzentwurfes aufzufordern, wenn nicht die sehr decidirte und bündige Erklärung seitens des Ressortministers im Finanzausschusse gegeben worden wäre, eine Erklärung, welche ich mit eigenen Ohren gehört habe.

Mein Wunsch geht daher dahin, daß die Resolution, welche der Finanzausschuß uns jetzt vorschlägt, erweitert werde, und zwar dahin, daß die hohe Regierung aufgefordert werde, mit thunlichster Be-

schleunigung — ich will diese Zeitbestimmung nicht ändern, denn es handelt sich ja nur um den Ausdruck des Willens dieses hohen Hauses — wegen Regelung der Congrua der katholischen Geistlichkeit überhaupt eine Gesetzesvorlage zur verfassungsmäßigen Behandlung einzubringen.

Die Form, in welcher ich meinem Wunsche Ausdruck gegeben sehen möchte, ist keine andere, als daß ich an das Präsidium die Bitte richte, über diese Resolution zuerst mit Auslassung des Wortes „griechisch" abstimmen zu lassen; wenn sodann das Wort „griechisch" zur Abstimmung kommt und fällt, so würde meinem Antrage Genüge geschehen sein. Ich würde auch in einem zweiten Falle nicht einmal die Bitte stellen, getrennt über diese Resolution abstimmen zu lassen, wenn Seine Excellenz der Herr Minister für Cultus und Unterricht sich bewogen finden sollte, eine Erklärung darüber abzugeben, ob eine solche Gesetzesvorlage in dieser Session oder überhaupt mit jener thunlichsten Beschleunigung zu gewärtigen sei, welche in der Intention des Ausschusses und bei Annahme des Antrages auch in der Intention des hohen Hauses gelegen wäre. Sollte dies nicht der Fall sein, so bitte ich das hohe Haus bei der getrennten Abstimmung über diese Resolution, soferne das Präsidium meinem Wunsche Folge leistet, das Wort „griechisch" abzulehnen.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Dr. **Rodler**: Der Resolutionsantrag, welcher gestellt wurde, bezweckt wesentlich dieselben Ziele, wie der Antrag des Ausschusses. Der Ausschuß fand sich nicht veranlaßt, einen Antrag zu stellen, wie er eben gehört wurde, aus dem Grunde, weil ihm kein Substrat, keine Petition in dieser Richtung vorlag. Der griechisch-katholische Clerus petitionirt im Gegentheile seit Jahren, und es ist daher sachgemäß, wenn der Ausschuß in diese Petitionen einging und seinen Antrag auf Erfüllung der Wünsche der Petenten richtet. Im Uebrigen besteht principiell kein Anstand auch gegen die Resolution des Abgeordneten Dr. Ruß, und ich unterlasse daher, in dieser Richtung einen ablehnenden Antrag zu stellen.

Präsident: Wir schreiten nun zur Abstimmung. Gegenstand der Abstimmung ist der Antrag des Budgetausschusses anläßlich der Petitionen des griechisch-katholischen Curatclerus mehrerer Decanate in Galizien um Erhöhung der Congruabezüge dahin gehend: „Die hohe Regierung wird aufgefordert, wegen Regelung der Congruabezüge der griechisch-katholischen Geistlichkeit mit thunlichster Beschleunigung eine Gesetzesvorlage zur verfassungmäßigen Behandlung einzubringen."

Dem gegenüber liegt der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Ruß vor, dahin gehend, diese Aufforderung an die Regierung nicht bloß bezüglich des griechisch-katholischen, sondern überhaupt bezüglich des katholischen Clerus zu erlassen; derselbe wünscht, um dieser Anschauung Ausdruck zu geben, eine getrennte Abstimmung. Da jeder Abgeordnete ein Recht hat, auf getrennte Abstimmung zu dringen, so nehme ich keinen Anstand, diesem Wunsche zu entsprechen. Ich bringe daher den Antrag des Budgetausschusses mit Auslassung des Wortes „griechisch" zuerst zur Abstimmung und dann erst den Antrag mit Hinzufügung des Wortes „griechisch".

Ich ersuche nun jene Herren, welche vorbehaltlich der Abstimmung über das Wort „griechisch" mit dem Ausschußantrage, der demnach also lautet: *(Liest denselben mit Hinweglassung des Wortes „griechisch")* einverstanden sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Ich bitte nun diejenigen Herren, welche nach den Worten „wegen Regelung der Congruabezüge der" das Wort „griechisch" eingeschaltet wissen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist in der Minorität.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung sind die Berichte über Petitionen, und zwar zunächst des Petitionsausschusses *(21. Verzeichniss)*.

Nachdem verschiedene Berichterstatter bei dem Petitionsausschusse intervenirten und bezüglich dieser Petitionen verschiedene Verzeichnisse aufliegen, dürfte es zweckmäßig sein, daß die Herren Referenten ihre Petitionen der Reihe nach vorbringen.

Ich ersuche den Herrn Grafen Coronini, als ersten Berichterstatter über das Verzeichniß 21 die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Graf **Coronini** *(von der Tribüne)*: Es liegen zunächst zwei Petitionen des Ignaz Karl Medyński, ehemaligen Diurnisten beim k. k. Kreisgerichte zu Stanislau in Galizien, um Bewilligung eines Ruhegehaltes vor, überreicht durch Abgeordneten Dr. Weigel und nicht, wie es irrthümlich im Berichte heißt, durch mich.

Bei sorgfältiger Prüfung dieser Petitionen mußte sich der Petitionsausschuß die Ueberzeugung verschaffen, daß der Petent keinen Rechtsanspruch auf einen Ruhegehalt hat. Gnaden auszutheilen, ist nicht Sache einer gesetzgebenden Versammlung, und daher beantrage ich im Namen des Petitionsausschusses, daß diese beiden Petitionen der hohen Regierung zur Erledigung abgetreten werden.

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)*

Der Petionsausschuß beantragt, diese beiden Petitionen der Regierung abzutreten. Die Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, wollen sich erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Graf **Coronini:** Der nächste Gegenstand sind drei Petitionen der Advocatenkammern in Graz, Salzburg und Klagenfurt um Beseitigung des bestehenden Zwanges zur unentgeltlichen Vertretung mittelloser Parteien, überreicht durch die Abgeordneten Dr. Portugall, Dr. Keil und Nischelwitzer.

Der Petitionsausschuß konnte sich nur den Anschauungen dieser nahezu gleichlautenden Petitionen anschließen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß man dem Advocatenstande nicht eine besondere Last auferlegen kann, die keinem anderen Stande auferlegt wird. Solange die Ausübung der Advocatur noch eine beschränkte war und der Besitz einer Advocaturskanzlei für die betreffende Person als Privilegium angesehen wurde, konnte man diese Last allenfalls noch gelten lassen. Seitdem ist aber auch dieser letzte Grund weggefallen.

Die Last, welche hierdurch den Advocaten auferlegt wird, ist überdies eine ungleichartig vertheilte je nach dem Standorte des betreffenden Rechtsanwaltes; auch ist es im Interesse der Verminderung überflüssiger Geschäfte bei den Gerichten empfehlenswerth, diesen Zwang aufzuheben, weil es erklärlich und durch die Erfahrung bestätigt ist, daß Parteien, welche Anspruch auf unentgeltliche Vertretung haben, stets gegen Vergleiche sind und es überdies dem Rechtsanwalte in solchen Fällen unmöglich gemacht ist, die Vertretung einer mittellosen Partei abzulehnen, wenn auch ihre Ansprüche noch so unbegründet erscheinen.

Aus all' diesen Gründen gelangt der Petitionsausschuß zu dem Antrage, dem hohen Hause zu empfehlen, es wolle beschließen, diese Petitionen der hohen Regierung zur eingehendsten Würdigung wärmstens zu empfehlen.

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Abgeordneter Dr. Hanisch meldet sich.)*

Der Herr Abgeordnete Dr. Hanisch hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Hanisch:** Es möge mir gestattet sein, bei dieser Frage auf die Verhandlungen zurückzukommen, welche seinerzeit in dem für die Berathung der neuen Advocatenordnung niedergesetzten Ausschusse gepflogen wurden. Damals gingen die Bestrebungen auch dahin, die ex offo-Vertretungen oder vielmehr die Armenvertretungen aufzuheben; allein der Ausschuß konnte sich der Erwägung nicht verschließen, daß denn doch der Advocatenzwang besteht und so lange und so weit derselbe besteht, auch die Armenvertretung Platz greifen muß. Von diesem Grundsatze ist der Ausschuß damals ausgegangen und das Gesetz ist in dieser Richtung zustande gekommen. Ob und inwiefern seit dieser Zeit Neuerungen eingetreten sind, welche ein Abgehen von diesem Grundsatze räthlich oder zulässig erscheinen lassen, müßte eingehenden Verhandlungen vorbehalten bleiben.

Ich wollte nur den damaligen Standpunkt des Ausschusses, aus dessen Berathungen das gegenwärtige Gesetz hervorgegangen ist, kennzeichnen

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so ist die Debatte geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Graf **Coronini:** Ich möchte mir nur erlauben, die Bemerkungen, die eben gefallen sind, mit wenigen Worten dahin zu erwidern, daß dem Ausschusse keineswegs der Gedanke vorschwebte, mittellosen Parteien die Wohlthat einer unentgeltlichen Vertretung zu rauben. Es wird dies nach den Anschauungen des Ausschusses in Zukunft einen Theil der Armenversorgung bilden; das Wie wird im Wege der Gesetzgebung zu regeln sein.

Präsident: Der Petitionsausschuß beantragt *(liest)*:

„Die Petitionen der Advocatenkammern in Graz, Salzburg und Klagenfurt um Beseitigung des bestehenden Zwanges zur unentgeltlichen Vertretung mittelloser Parteien werden der hohen Regierung zur eingehendsten Würdigung wärmstens empfohlen."

Diejenigen Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, wollen sich erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Graf **Coronini:** Es liegt ferner eine Petition der obdachlosen Familienhäupter in Neu-Solonetz, Bezirk Radautz in der Bukowina, vor, um Erledigung der im Jänner 1874 eingebrachten Petitionen um Grunddotation, überreicht durch Abgeordneten Renney.

Diese Petition ist bereits insoferne gegenstandslos geworden, als die vorausgehende Petition, um deren Erledigung hier gebeten wird, bereits früher dieselbe thatsächlich gefunden hat. In dem vorliegenden Verzeichnisse ist im Antrage irrthümlicherweise der Uebergang zur Tagesordnung gedruckt, während nach dem mir vorliegenden Referate der Antrag dahin lautet *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen, zur Kenntniß zu nehmen, daß die gegenwärtige Petition durch die Erledigung der in Rede stehenden Petition 455 A.H. gegenstandslos geworden ist."

Präsident: Das hohe Haus wird dies zur Kenntniß nehmen, daß diese Petition der obdachlosen Familienhäupter in Neu-Solonetz bereits ihre Erledigung gefunden und daher keinen Gegenstand der Abstimmung bildet. Wir gehen daher zur nächsten Petition über.

Berichterstatter Graf **Coronini:** Der im Ruhestande befindliche Bezirksvorsteher Josef Czekanowski in Solka (Bukowina) petitionirt, es möge ihm bei Bemessung seines Ruhegehaltes auch die Zeit, welche er im Dienste der Patrimonialgerichte zugebracht, angerechnet werden.

Das ist ein Grundsatz, welcher, wenige Ausnahmen abgerechnet, beinahe überall zur Anwendung gekommen ist. Ihm wurde es unter Berufung auf zwei Gründe versagt. Der eine ist der, daß er angeblich nicht zur rechten Zeit den Diensteid abgelegt haben soll, und der zweite lautet dahin, daß zwischen dem Patrimonialdienste und dem Staatsdienste ein Zwischenraum verflossen sei, wodurch die Continuität der Dienstzeit unterbrochen wurde. Bei der sorgfältigsten Prüfung der vielen Beilagen der Petition konnte der Ausschuß sich nicht die Ueberzeugung verschaffen, daß er wirklich den Diensteid nicht zur rechten Zeit abgelegt hätte. Nach der Ansicht des Ausschusses entfällt daher dieser Grund.

Eine Unterbrechung der Dienstzeit hat allerdings stattgefunden, aber nur eine Unterbrechung von drei Tagen, und diese kann wohl kaum ins Gewicht fallen. Denn er wurde eben an dem einen Tage aus dem Patrimonialdienste entlassen, weil er um eine Stelle im Staatsdienste competirt hatte und ihm dieselbe auch verliehen worden war, und die drei Tage mußte er benützen, um die Reise zurückzulegen; und erst am dritten Tage war es ihm möglich, den Eid als Staatsbeamter abzulegen.

Nun schien es doch dem Petitionsausschusse allzuhart, ihn diese Unterbrechung von drei Tagen, die ganz natürlich war und an der er keine Schuld trägt, auf diese Weise büßen zu lassen, und er einigte sich dahin, dem hohen Hause den Antrag zu empfehlen, diese Petition, insofern selbe die Anrechnung der im Patrimonialdienste zugebrachten Dienstzeit bei Bemessung des Ruhegehaltes beansprucht, der hohen k. k. Regierung zur thunlichsten Berücksichtigung abzutreten.

Insoferne darin aber gebeten wird, auch für die verflossenen Jahre, falls die Regierung Veranlassung nehmen sollte, den Ruhegehalt zu erhöhen, ihm eine Entschädigung für die entgangene Pension zu gewähren, konnte jedoch der Ausschuß eine gleiche Empfehlung dem hohen Hause nicht beantragen.

Präsident: Ich eröffne die Debatte. Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, so schreite ich zur Abstimmung. Der Antrag des Petitionsausschusses geht dahin: *(Wiederholt denselben.)* Diejenigen Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, wollen sich erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Berichterstatter Graf **Coronini:** Der nächste Gegenstand ist eine Petition der Gemeinden des Gerichtsbezirkes Windisch-Garsten in Oberösterreich um Ueberlassung der Fischerei in den Gewässern der Religionsfondsdomäne Spital am Pyhrn im Gesetzgebungswege, überreicht durch Abgeordneten Dr. Edlbacher.

In dieser Petition wird zugestanden, daß die Fischereigerechtigkeit stets dieser Religionsfondsdomäne oder den betreffenden Besitzern derselben gehört habe, daß aber der Ursprung dieser Gerechtigkeit ein ziemlich dunkler und ungewisser sei. Sodann wird aber die Lösung dieses Verhältnisses, welches entschieden privatrechtlicher Natur ist, im Gesetzgebungswege gefordert. Strenge genommen, sollte man eigentlich über eine solche Petition zur Tagesordnung übergehen. Nachdem aber Derjenige, an welchen sich die Petenten wenden, im Besitze des Privatrechtes ist, und da es möglich ist, daß aus höheren volkswirthschaftlichen Rücksichten die Verwaltung der vorerwähnten Domänen sich veranlaßt sehen könnte, den Gemeinden irgend ein Zugeständniß in der gewünschten Richtung zu machen, stellt der Petitionsausschuß den Antrag *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Diese Petition wird der hohen Regierung zur Erledigung abgetreten.""

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche mit dem Antrage des Petitionsausschusses, diese Petition der hohen Regierung zur Erledigung abzutreten, einverstanden sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Graf **Coronini:** Es liegt ferner eine Petition der Fischer in den Gemeinden Contovello und Barcola im Küstenlande um Erlassung eines Fischereigesetzes, überreicht durch Abgeordneten Nabergoj, vor.

Es ist hier selbstverständlich in erster Linie die Seefischerei gemeint. Eine ähnliche Petition anderer Gemeinden wurde bereits im vorigen Jahre im hohen Hause eingebracht, und der Petitionsausschuß beschränkt sich darauf, den Antrag zu wiederholen, welcher bei jenem Anlasse gestellt und angenommen wurde, dahin lautend *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Diese Petition wird der hohen k. k. Regierung mit der Einladung abgetreten, den in volkswirthschaftlicher Beziehung so hochwichtigen Interessen der Fischerei, namentlich der Seefischerei, im Wege der Verwaltung wie der Gesetzgebung die sorgsamste Pflege und den weitgehendsten Schutz angedeihen zu lassen.““

Präsident: Wünscht Jemand der Herren über diesen Antrag das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich ersuche nun jene Herrn, welche mit dem vom Petitionsausschusse gestellten Antrage, dahin lautend: *(Liest denselben)* einverstanden sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Graf **Coronini:** Der nächste Gegenstand ist die Petition des Josef Diminich, pensionirten Cassiers in Albona, um Anrechnung seiner vierzigjährigen Dienstzeit bei Bemessung seines Ruhegehaltes, überreicht durch Abgeordneten Dr. Vidulich.

Bei der Prüfung der Beilagen auch dieser Petition überzeugte sich der Ausschuß, daß der Petent Josef Diminich keinen Rechtsanspruch auf eine höhere Pension erheben könne, als welche er wirklich bezieht. Allerdings wären seine persönlichen Verhältnisse insoferne rücksichtswürdig, als er Vater einer zahlreichen Familie ist; das kann indeß nur von Seite der Regierung, wenn sie die nöthigen Mittel zur Verfügung hat, in Berücksichtigung gezogen werden.

Der Petitionsausschuß gelangte daher zu dem Antrage *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Diese Petition wird der hohen Regierung zur Erwägung abgetreten.““

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich diejenigen Herren, welche mit dem vom Petitionsausschusse gestellten Antrage, diese Petition der hohen Regierung zur Erwägung abzutreten, einverstanden sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Graf **Coronini** *(liest)*:

„Petition der Gemeindevertretung von Cittavecchia in Dalmatien um Veranlassung, daß der Lloyddampfer den dortigen Hafen auch zur Winterszeit einmal die Woche anlaufe, überreicht durch Abgeordneten Ljubiša.“

In dieser Petition spricht die dortige Gemeindevertretung vorerst dem hohen Hause den Dank dafür aus, daß es in Folge der Initiative des hohen Hauses möglich geworden ist, die Insel Lesina, auf welcher Cittavecchia liegt, überhaupt in regelmäßigen Verkehr mit der Monarchie zu bringen. Der Hauptort Lesina wird das ganze Jahr hindurch regelmäßig von den Dampfern des Lloyd berührt, Cittavecchia dagegen, ein zweiter Ort der Insel, nur zur Sommerszeit. Nun wünschen die Petenten, daß dieses Verhältniß auch den Winter über aufrechtbleibe, und an und für sich wäre gegen diesen Wunsch nichts einzuwenden. Allein es ist von Seite der Lloydverwaltung geltend gemacht worden, daß die Schwierigkeiten, mit welchen die Schifffahrt in den dalmatinischen Gewässern überhaupt zu kämpfen hat, sich namentlich in der Nähe von Cittavecchia fühlbar machen, weil dasselbe am Endpunkte einer sehr langen, schmalen, in die Insel eindringenden Bucht liege, und daß namentlich zur Winterszeit, wo die Stürme zur See häufiger vorkommen und die Tage viel kürzer sind, das Aufrechthalten dieser Verbindung mit großen Uebelständen, daher auch mit bedeutenden Kosten verbunden wäre.

Deßhalb konnte sich der Ausschuß nicht entschließen, diese Petition in ganz besonders warmer Weise zu empfehlen und er beschränkt sich darauf, zu beantragen, es möge diese Petition der hohen Regierung zur Erwägung abgetreten werden.

Präsident: Wird das Wort darüber verlangt? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich ersuche daher jene Herren, welche dem Antrage des Petitionsausschusses, die Petition der Gemeindevertretung von Cittavecchia in Dalmatien der Regierung zur Erwägung abzutreten, zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Der Herr Berichterstatter Graf Coronini hat noch über eine Petition aus dem Verzeichnisse 22 zu referiren.

Berichterstatter Graf **Coronini** *(liest)*:

„Petition des Weltpriesters Dr. Franz Pobar in Pola um Anweisung eines normalmäßigen Ruhegehaltes, überreicht durch Abgeordneten Dr. Vidulich.“

Ich will gleich vorausschicken, daß die hier in Frage kommenden Verhältnisse in eine Epoche zu

rückgreifen, die schon seit mehreren Jahren hinter uns ist, daher mit etwaigen Strömungen der heutigen Zeit nichts zu schaffen haben. Dieser Geistliche wurde von seinem Amte entfernt, und zwar scheint über die Zweckmäßigkeit dieser Maßregel Uebereinstimmung zwischen dem bischöflichen Ordinariate und der Statthalterei zu herrschen. Die Statthalterei verweigerte Pobar die normalmäßige Pension, weil der Betreffende noch nicht dienstuntauglich sei, und wies ihm nur einen Quiescentengehalt von 35 Kreuzern täglich an, was allerdings nicht viel ist. Einen Rechtsanspruch auf eine Pension konnte derselbe nach dem Stande der Sache damals wohl nicht erheben, allerdings weist er aber jetzt nach, daß er durch längere Zeit an verschiedenen Krankheiten gelitten habe, und es ist daher möglich, daß, wenn er jetzt nochmals einer ärztlichen Untersuchung unterzogen würde, vielleicht die Dienstuntauglichkeit ausgesprochen und sohin der Bezug eines Ruhegehaltes ihm zugestanden werden könnte.

Deßhalb einigte sich der Petitionsausschuß zu dem Antrage *(liest)*:

„Diese Petition wird der hohen Regierung zur Erwägung abgetreten."

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich schreite zur Abstimmung und bitte jene Herren, welche dem Antrage des Petitionsausschusses gemäß die Petition des Weltpriesters Dr. Franz Pobar in Pola um Zuweisung eines normalmäßigen Ruhegehaltes der Regierung zur Erwägung abtreten wollen, sich zu erheben *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Ich bitte nun den Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Cresseri, Bericht zu erstatten.

Berichterstatter Freiherr v. **Cresseri** *(von der Tribüne — liest)*:

„Petition der Felicita Scarperi, Postmeisterswitwe zu Mori in Südtirol, um Gewährung einer Provision, überreicht durch Abgeordneten v. Goldegg."

Diese Felicita Scarperi ist am 30. Jänner 1871 verwitwet, ihr Mann war der frühere Postmeister in Mori. Sie selbst hat nach seinem Tode durch sechs Monate das Postamt provisorisch versehen, seither hat aber die Postdirection eine andere Verfügung getroffen und einen anderen Postmeister bestätigt. Jetzt ist diese Frau bei den höheren Behörden bittlich eingeschritten, und zwar anfangs um eine Pension. Sie ist aber von der Postdirection abgewiesen worden, und auch auf den von ihr dawider ergriffenen Recurs erfolgte seitens des Handelsministeriums eine Abweisung.

Jetzt wendet sie sich an das hohe Haus mit der Bitte um Gewährung einer Provision aus Barmherzigkeitsrücksichten. Sie legt mehrere Zeugnisse zur Unterstützung ihrer Bitte vor, sowohl hinsichtlich ihrer ordnungsmäßigen Geschäftsführung durch die Zeit ihres Provisoriums, als auch bezüglich ihrer guten Aufführung und ihrer Armuth.

Diese Frau hat nach meiner Ansicht keinen Rechtsanspruch, jedoch in Berücksichtigung ihrer wahrhaft bedauernswerthen Lage glaubt der Ausschuß ihre Petition nicht unberücksichtigt lassen zu sollen und beantragt daher *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Diese Petition wird dem hohen k. k. Handelsministerium zur Würdigung abgetreten.""

Präsident: Der Petitionsausschuß beantragt, daß die Petition der Felicita Scarperi, Postmeisterswitwe zu Mori in Südtirol, um Gewährung einer Provision dem hohen Handelsministerium zur Würdigung abgetreten werde. Wünscht Jemand zu diesem Antrage das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so bitte ich jene Herren, die diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Freiherr v. **Cresseri:** Die Gemeinde Orebich in Dalmatien hat eine Petition eingereicht um Reform des §. 24 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches. Sie stützt ihr Ansuchen besonders auf den Grund, daß nach Einführung des bürgerlichen Gesetzbuches sich die Communicationswege verbessert haben, und daß daher der in diesem Paragraphe normirte Zeitraum zur Einleitung des Verfahrens für die Todeserklärung nicht mehr nöthig erscheint, da im Gegentheile durch eine Verzögerung sehr viele Mißstände eintreten.

Mit Rücksicht darauf, daß diese Petition in das Ressort des Justizministeriums eingreift, stellt der Petitionsausschuß folgenden Antrag *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Diese Petition wird dem Ministerium der Justiz zur Erwägung abgetreten.""

Präsident: Die Gemeinde Orebich in Dalmatien hat eine Petition überreicht um Reform des §. 24 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches. Der Petitionsausschuß beantragt, diese Petition dem Justizministerium zur Erwägung abzutreten. Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so bitte ich jene Herren, welche dem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Freiherr v. **Cresseri:** Die Gemeindevertretung Valfloriana im

Bezirke Cavalese in Südtirol bittet um die Gewährung eines Ausgleiches mit dem hohen Aerar hinsichtlich mehrerer Waldstreitigkeiten, die sie mit demselben hat.

Schon anno 1844 sind zwischen dieser Gemeinde und dem hohen Aerar Processe wegen Eigenthumsausscheidung und Begrenzung mehrerer Waldpartien anhängig gemacht worden.

Diese Streitigkeiten sind zwar schon durch ein rechtskräftiges Urtheil entschieden worden, aber in dem Urtheile selbst war durch die Abgrenzung, durch die Benennungen und durch andere Verhältnisse eine solche Verwirrung eingetreten, daß die Sache nach dem Urtheile noch streitiger als vor demselben wurde. Darüber sind nun mehrere Verhandlungen gepflogen worden, und jetzt trägt diese Gemeinde in dieser Petition wieder einen Vergleichsvorschlag mit dem hohen Aerar vor.

Der Petitionsausschuß stellte hierüber folgenden Antrag *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Diese Petition wird der hohen Regierung zur Würdigung abgetreten.““

Präsident: Die Gemeindevertretung Valfloriana im Bezirke Cavalese in Südtirol bittet um Gewährung eines Ausgleiches mit dem Aerar in einem Rechtsstreite über ein Eigenthumsrecht.

Der Petitionsausschuß stellt hierüber den Antrag, diese Petition der Regierung zur Würdigung abzutreten.

Wünscht Jemand über diesen Antrag das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Ich bitte nunmehr den Herrn Abgeordneten Ritter v. Gniewosz, zu referiren.

Berichterstatter Ritter v. **Gniewosz** *(von der Tribüne)*: Ich habe die Ehre zu referiren über die Petition Nr. 1681 des Franz Walania, Insassen aus Wierzawice, Lańcuter Bezirkes in Galizien, anläßlich dessen durch Brand erfolgter gänzlicher Verarmung;

ferner über eine ähnliche Petition, Nr. 2185, von 59 durch Brand verunglückten katholischen Insassen in Lezaysk, Lańcuter Bezirk, um Unterstützung aus Reichsmitteln;

endlich über die Petition Nr. 1689 der Gemeinden Studzieniec, Katy mit Katyki, Domostawa und Kochany in Galizien um neuerliche Durchführung der Auflösung ihrer Servitutsrechte, Aufhebung der Erbsteuer, Verringerung der Steuern und Belassung des Holzungs- und Weiderechtes, wie auch Bezuges der Waldstreu, des Sammelns von Schwämmen und Beeren in den herrschaftlichen Waldungen.

Was nun die zwei ersten Petitionen anbelangt, so kann die Frage, ob eine Staatshilfe zu gewähren ist, nicht von vornherein erörtert werden, und es wird erst die Sache der Regierung sein, hierüber zu entscheiden.

Was die dritte Petition anbelangt, so ist diese schon rechtskräftig entschieden, und die betreffende Gemeinde bringt in ihrer Petition kein Moment vor, welches dem Petitionsausschusse irgend einen Anhaltspunkt geben könnte, eine andere Entscheidung zu machen. Der Petitionsausschuß ist daher nicht in der Lage, einen anderen Antrag zu stellen, als folgenden *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Diese Petitionen werden der hohen Regierung abgetreten.““

Präsident: Wünscht Jemand über diesen Antrag das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Der Gegenstand der ersten zwei Petitionen betrifft die Bitte von durch Feuer verunglückten Personen um Unterstützung aus Reichsmitteln, und in der dritten Petition bitten die Gemeinden Studzieniec, Katy mit Katyki, Domostawa und Kochany in Galizien um neuerliche Durchführung der Auflösung ihrer Servitutsrechte, Aufhebung der Erbsteuer, Verringerung der Steuern und Belassung des Holzungs- und Weiderechtes, wie auch Bezuges der Waldstreu, des Sammelns von Schwämmen und Beeren in den herrschaftlichen Waldungen.

Bezüglich aller drei Petitionen stellt nun der Petitionsausschuß den Antrag, diese Petitionen der hohen Regierung abzutreten.

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Ritter v. **Gniewosz:** Petitionen zu Zahl 1690 und 1691 der Gemeinden Jastrzębiec und Brzyskawola, Lańcuter Bezirk in Galizien, und zwar: a) um Zuweisung für ihre Holzungsrechte-Aequivalente in Grund und Boden gegen Einziehung der zugesprochenen Ablösungscapitalien, und wenn dies nicht thunlich wäre, b) um Vorbeugung des drohenden Holzmangels durch strenge Handhabung des Forstgesetzes.

Das erste Petitum betrifft eine rechtskräftig entschiedene Angelegenheit, während die zweite eine Angelegenheit betrifft, welche schon die Aufmerksamkeit des hohen Hauses bei anderen Anläßen in Anspruch genommen hat, nämlich die Bitte um Ergrei-

fung von Maßregeln gegen die Devastirung der Waldungen. Der Petitionsausschuß beantragt daher *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Diese Petitionen werden der k. k. Regierung mit besonderer Würdigung des zweiten Begehrens zur Erledigung abgetreten.““

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Die Debatte ist geschlossen.

Gegenstand der Abstimmung sind die Petitionen der Gemeinden Jastrzębiec und Brzyskawola, Łańcuter Bezirk in Galizien, um Zuweisung für ihre Holzungsrechte-Aequivalente in Grund und Boden gegen Einziehung der zugesprochenen Ablösungscapitalien, und eventuell um Vorbeugung des drohenden Holzmangels durch strenge Handhabung des Forstgesetzes.

Der Petitionsausschuß beantragt *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Diese Petitionen werden der k. k. Regierung mit besonderer Würdigung des zweiten Begehrens zur Erledigung abgetreten.““

Ich ersuche jene Herrn, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Ritter v. **Gniewosz:** Petition zu Zahl 1713 der Gemeinden Hołowy, Kosówer Bezirk in Galizien, um Reassumirung der Grundlasten- und Ablösungsverhandlung.

Im Jänner vorigen Jahres hat die Gemeinde dieselbe Petition eingereicht und diese Petition wurde mit Beschluß des hohen Hauses vom 12. Februar der Regierung abgetreten. In Folge dieses Beschlusses des hohen Hauses hat die Regierung mit Ministerialerlaß vom 28. Februar die Petenten mit Hinweisung auf die bereits rechtskräftigen Erkenntnisse zurückgewiesen. Die Gemeinde erneuert nun hier diese Petition; nachdem aber diese Angelegenheit vom hohen Hause endgiltig bereits erledigt worden ist, stellt der Petitionsausschuß den Antrag *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Ueber diese Petition wird zur Tagesordnung übergegangen.““

Präsident: Ein Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig. Die Petition kann nur als erledigt angesehen werden, weil kein positiver Antrag auf Eingehung in das Petit gestellt worden ist.

Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Die Petition ist daher als erledigt anzusehen, nachdem kein Antrag auf Eingehung in dieselbe gestellt worden ist.

Berichterstatter Ritter v. **Gniewosz:** Petitionen zu Zahl 1720 und 2068 *(liest)*:

„Der Gemeinde Rypne, Dolinaer Bezirk in Galizien, um Revision der bereits bei derselben, jedoch einseitig mit Verkürzung der Gemeinde ausgeführten Servitutenablösung, und der Gemeinden Postołówka und Rakówka in Galizien um Reassumirung der Servitutenverhandlung.“

Die Petenten haben in ihren Petitionen, welche ganz allgemein abgefaßt und auch nicht mit einem einzigen wie immer gearteten Belege versehen sind, durchaus keine Momente angeführt, welche einen Anhaltspunkt geben würden, in die Angelegenheit einzugehen; es sind überhaupt keine Momente aufzufinden, welche einen anderen Antrag rechtfertigen würden, als den, welchen ich die Ehre habe, dem hohen Hause vorzutragen *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Diese Petitionen werden der k. k. Regierung abgetreten.““

Präsident: Wird das Wort gewünscht? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich ersuche daher jene Herren, welche dem Antrage des Petitionsausschusses, die Petition der Gemeinde Rypne, Dolnaer Bezirk in Galizien, um Revision der Servitutenablösung, dann die Petitionen der Gemeinden Postołówka und Rakówka in Galizien um Reassumirung der Servitutenverhandlung der Regierung abzutreten, beistimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Ritter v. **Gniewosz:** In der Petition Nr. 2188 bittet die adelige Gemeinde Korczyn in Galizien um Aenderung des Waldservitutenäquivalentes und in der Petition Nr. 2342 bitten die nach dem alten Provisionsnormale in den Ruhestand versetzten Bergarbeiter der k. k. Saline zu Wieliczka, daß denselben der Beitrag zur Provision aus der Bruderlade in demselben Ausmaße, wie den nach dem neuen Normale vom Jahre 1867 in den Ruhestand versetzten Bergarbeitern gewährt werde.

Was die erste Petition anbelangt, so wird in derselben geltend gemacht, daß unzulängliche Flächen als Aequivalent für die aufgehobenen Servituten zugewiesen worden sind und daß der Viehtrieb nicht zugänglich ist, und der hauptsächlichste Einwurf ist der, daß innerhalb der Aequivalente auch integrirende Theile derselben bildende Flächen sich befinden, welche strittiges Eigenthum sind, daher nicht als Aequivalent hätten der Gemeinde über-

geben werden sollen. Der Petitionsausschuß stellt den Antrag *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Diese Petition wird der k. k. Regierung zur Würdigung abgetreten.““

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)*

Der Petitionsausschuß stellt den Antrag, die Petition der adeligen Gemeinde Korczyn in Galizien um Aenderung ihres Waldservitutenäquivalentes, dann die Petition der nach dem alten Pensionsnormale in den Ruhestand versetzten Bergarbeiter zu Wieliczka um Gewährung der Provision nach demselben Ausmaße, wie sie den nach dem neuen Normale Pensionirten gewährt wurde, der Regierung zur Würdigung abzutreten.

Die Herren, welche damit einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die Anträge sind angenommen.

Berichterstatter Ritter v. **Gniewosz:** In der Petition zu Zahl 2144 bittet der quiescirte Finanzwachoberaufseher Georg Kasparowicz zu Lubaczów in Galizien um Wiederanstellung, und in der Petition zu Zahl 2320 bittet der derzeit bei der böhmischen Westbahn in Verwendung stehende Diurnist Friedrich Riegel um Revision seines Processes, infolge dessen er von der Stelle eines substituirten Finanzwachcommissärs degradirt und dann gänzlich entlassen worden ist.

Es sind dies Angelegenheiten, welche die Disciplinarbehandlung betreffen, und deßhalb der Regierung zu überlassen. Der Petitionsausschuß stellt den Antrag *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Diese Petitionen werden der k. k. Regierung zur weiteren Veranlassung abgetreten.““

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)*

Der Petitionsausschuß stellt den Antrag, die Petition des Georg Kasparowicz, quiescirten Finanzwachoberaufsehers zu Lubaczów in Galizien, um Wiederanstellung, und die Petition des derzeit bei der böhmischen Westbahn in Verwendung stehenden Diurnisten Friedrich Riegel um Revision seines Processes, infolge dessen derselbe von der Stelle eines substituirten Finanzwachcommissärs degradirt und dann gänzlich entlassen worden ist, der Regierung zur weiteren Veranlassung abzutreten.

Ich bitte die Herren, welche diesen Anträgen beistimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie sind angenommen.

Berichterstatter Ritter v. **Gniewosz:** Sub Nr. 2323 liegt vor die Petition des Patentalinvaliden und derzeit städtischen Polizeidieners der Stadtgemeinde Alt-Sandez Jakob Kwiatkowski um Wiedereinsetzung in den Bezug des ihm abgezogenen Patentalinvalidengehaltes.

Es ist dieser Gegenstand für die Invaliden überhaupt fast dringlich, da sie nach den gegenwärtigen Vorschriften, sobald sie, wenn auch noch so geringe Bezüge vielleicht als städtische Angestellte oder in Privatanstellungen haben, ihrer Bezüge als Invaliden verlustig werden. Sie bitten nun um Belassung ihrer Invalidenbezüge. Dies ist eine Angelegenheit, welche in das Ressort des gemeinsamen Kriegsministeriums gehört. Der Petitionsausschuß stellt den Antrag *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„Diese Petition wird der k. k. Regierung zur weiteren Veranlassung abgetreten.““

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall, so schreiten wir zur Abstimmung. Der Petitionsausschuß beantragt, die Petition des Patentalinvaliden und derzeit städtischen Polizeidieners der Stadtgemeinde Alt-Sandez Jakob Kwiatkowski um Wiedereinsetzung in den Bezug des ihm abgezogenen Patentalinvalidengehaltes der hohen Regierung zur weiteren Veranlassung abzutreten.

Ich ersuche die Herren, welche diesen Antrag annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Ich bitte nun den Herrn Abgeordneten Dr. Schaffer, über die ihm zur Berichterstattung übergebenen Petitionen namens des Petitionsausschusses zu referiren.

Berichterstatter Dr. **Schaffer** *(von der Tribüne)*: Es liegt vor die Petition des Brünner Localausschusses des ersten allgemeinen Beamtenvereines der österreichisch-ungarischen Monarchie um Einflußnahme auf baldige Erlassung eines neuen Pensionsnormale für die Civilstaatsbeamten und deren Witwen und Waisen, und um die Bewilligung einer percentualen Erhöhung der Bezüge für die vom 1. Juli 1873 in den Ruhestand getretenen Pensionisten und deren Witwen und Waisen, überreicht durch Abgeordneten Gomperz.

Diese Petition schließt sich genau an die wiederholt bezüglich dieses Gegenstandes und namentlich auch vom Verwaltungsrathe des ersten allgemeinen Beamtenvereines an das hohe Haus gerichteten Petitionen an. Es wird das Mißverhältniß hervorgehoben, welches gegenwärtig zwischen den Pensionsvorschriften und den gebesserten Gehaltsverhältnissen der Beamten besteht, und es wird namentlich auf die außerordent-

lich traurige Lage der Beamtenswitwen und Waisen hingewiesen.

In voller Würdigung der vorgebrachten Gründe glaubt der Petitionsausschuß dem hohen Hause diese Petition zu einer Erledigung empfehlen zu sollen, wie sie bereits bei allen ähnlichen Petitionen und auch der des allgemeinen Beamtenvereines beliebt wurde, und stellt den Antrag *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:
„„Diese Petition wird der hohen Regierung zur eingehenden Erwägung und Würdigung bei Ausarbeitung von Gesetzentwürfen zur Regelung der Pensions- und Versorgungsgenüsse der Staatsbeamten und Diener, deren Witwen und Waisen, auf deren baldige Vorlage zum Zwecke der verfassungsmäßigen Behandlung neuerlich hingewiesen wird, abgetreten.““

Präsident: Ich eröffne die Debatte. Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Wir schreiten daher zur Abstimmung. Der Petitionsausschuß beantragt, die Petition des Brünner Localausschusses des ersten allgemeinen Beamtenvereines der österreichisch-ungarischen Monarchie um Einflußnahme auf baldige Erlassung eines neuen Pensionsnormales für die Civilstaatsbeamten und deren Witwen und Waisen und um die Bewilligung einer percentualen Erhöhung der Bezüge für die vom 1. Juli 1873 in den Ruhestand getretenen Pensionisten und deren Witwen und Waisen der k. k. Regierung zur eingehenden Erwägung und Würdigung zu übergeben.

Ich ersuche die Herren, welche den Antrag annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Schaffer:** Es liegt ferner vor die Petition des Bezirksausschusses Oberburg, politischer Bezirk Cilli in Steiermark, um Einleitung der nothwendigen Schritte zur Errichtung einer neuen Bezirkshauptmannschaft im oberen Santhale mit dem Amtssitze in Praßberg, überreicht durch Abgeordneten Herman.

Es ist eine bekannte Thatsache und wird in der vorliegenden Petition ausführlich dargelegt, daß die Bezirkshauptmannschaft Cilli eine ungewöhnlich große Ausdehnung habe und eine Seelenzahl vereinige, wie kaum eine andere, so daß es im Interesse der Bevölkerung und einer ersprießlichen Amtshandlung nothwendig erscheint, die Bezirkshauptmannschaft Cilli zu verkleinern, respective zwei Bezirkshauptmannschaften aus der einen zu machen. Der Petitionsausschuß hat die Anschauung der Petenten begründet gefunden, glaubte jedoch bezüglich des Vorschlages derselben, den Sitz der neuen Bezirkshauptmannschaft nach Praßberg zu verlegen, sich nicht bestimmt aussprechen zu sollen, nachdem dies doch ein Act der Executive ist und noch weiterer Erhebungen durch die Statthalterei von Steiermark und die Regierung bedarf. Der Ausschuß glaubt den Ansprüchen der Petenten vollkommen gerecht zu werden, wenn er den Antrag stellt *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:
„„Diese Petition wird der hohen Regierung zur eingehenden Würdigung abgetreten.““

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich ersuche daher jene Herren, welche nach dem Antrage des Ausschusses die Petition des Bezirksausschusses Oberburg, politischer Bezirk Cilli in Steiermark, um Einleitung der nothwendigen Schritte zur Errichtung einer neuen Bezirkshauptmannschaft im oberen Santhale mit dem Amtssitze in Praßberg der hohen Regierung zur eingehenden Würdigung abtreten wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Schaffer:** Von der steiermärkischen Landwirthschaftsgesellschaft, der Ackerbaugesellschaft in Görz, der Landwirthschaftsgesellschaft in Krain und der Landwirthschaftsgesellschaft für Kärnten sind nahezu gleichlautende Petitionen wegen Einberufung der Landwehrmänner und Reservisten außer der Erntezeit und ausgiebiger Berücksichtigung der Urlaubsansuchen aus dem Präsenzstande während der Erntezeit durch die Herren Abgeordneten Dr. Heilsberg, Graf Coronini, Graf Barbo und Freiherrn von Enobloch überreicht worden.

Ich hatte schon Gelegenheit, zu bemerken, daß diese Petitionen nahezu gleichlautend sind.

Es wird in denselben auf die bekannte Noth der Landwirthe in der Erwerbung von geeigneten landwirthschaftlichen Hilfsarbeitern hingewiesen und insbesondere betont, daß ein Hauptgrund dieser Calamität darin gelegen ist, daß die Uebungen der Reservisten und Landwehrmänner hauptsächlich während der Erntezeit stattfinden und den Beurlaubungsgesuchen der Mannschaft aus dem Präsenzstande in dieser Zeit nicht ausgiebig stattgegeben wird.

Der Petitionsausschuß war in der Lage, diese Beschwerden als begründet anzuerkennen und glaubte eine warme Befürwortung dieser Petitionen beim

hohen Hause umsomehr beantragen zu dürfen, als schon von Seite des Landesvertheidigungsministeriums die thunlichste Berücksichtigung dieser Ansuchen in Aussicht gestellt wurde.

Nachdem aber ein Theil des in diesen Petitionen gestellten Ansuchens, nämlich soweit es sich um Beurlaubungen der Mannschaft aus dem Präsenzstande handelt, in das Ressort des Reichskriegsministeriums gehört, glaubte der Petitionsausschuß dem hohen Hause den Antrag empfehlen zu sollen *(liest)*:

„Diese Petionen werden der hohen Regierung zur möglichsten Berücksichtigung mit der Aufforderung überwiesen, auch beim hohen Reichskriegsministerium sich im Sinne der Petenten nachdrücklich zu verwenden."

Präsident: Wünscht Jemand diesfalls das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich ersuche daher jene Herren, welche damit einverstanden sind, daß die Petitionen der steiermärkischen Landwirthschaftsgesellschaft, der Ackerbaugesellschaft in Görz, der Landwirthschaftsgesellschaft in Krain und der Landwirthschaftsgesellschaft für Kärnten wegen Einberufung der Landwehrmänner und Reservisten außer der Erntezeit und ausgiebiger Berücksichtigung der Urlaubsansuchen aus dem Präsenzstande während der Erntezeit der hohen Regierung zur möglichsten Berücksichtigung mit der Aufforderung überwiesen werden, auch beim hohen Reichskriegsministerium sich im Sinne der Petenten nachdrücklich zu verwenden — sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Schaffer:** Vom montanistischen Vereine für Steiermark ist eine sehr ausführliche Petition um Unterstützung der inländischen Industriellen zum Zwecke der Errichtung einer Fabrik für Stahlgeschützerzeugung durch den Herrn Abgeordneten Freiherrn von Zschock überreicht worden.

Die Petition ergeht sich in ausführlicher Weise über die Wichtigkeit der Eisenindustrie für Kriegszwecke und die Wehrkraft des Staates. Sie betont weiter, daß nach dem heutigen Stande dieser Verhältnisse insbesondere die Stahlgeschützerzeugung es sei, welche hierbei in erster Linie eine große Rolle spiele. Der Petent weist darauf hin, daß in den meisten ausländischen Staaten von Seite der Regierung für die Stahlgeschützerzeugung großartige Fabriken theils errichtet, theils subventionirt seien, und wünscht das gleiche Vorgehen auch bei uns, weiter betonend, daß es in letzter Linie auch eine volkswirthschaftliche Angelegenheit sei, daß durch die Errichtung solcher Fabriken auch die Stahlerzeugung im Allgemeinen gehoben werde, daß mit einem Worte die eine oder die mehreren Millionen, welche eventuell von Seite dieses hohen Hauses, respective der Delegationen zu solchen Zwecken bewilligt werden sollten, Ausgaben productiver Natur sein würden.

Der Petitionsausschuß hat nach reiflicher Erwägung der hier vorgebrachten Ausführungen allerdings die große Wichtigkeit und Bedeutung der ganzen Angelegenheit anerkannt, mußte jedoch zur Ueberzeugung kommen, daß bestimmte positive Vorschläge nicht früher gemacht werden können, bis nicht eine Reihe finanzieller und technischer Erhebungen die ganze Sache klargelegt haben. Der Ausschuß glaubte daher, ohne in Details einzugehen und ohne positive Anträge zu stellen, doch bei der bereits betonten Wichtigkeit der Angelegenheit den Antrag auf warme Befürwortung derselben bei der hohen Regierung dem hohen Hause zur Annahme empfehlen zu sollen, und muß, da, wie schon erwähnt wurde, die eigentliche Ausgabe, wenn sie wirklich seinerzeit gemacht werden sollte, nur von der Delegation bewilligt werden könnte, auch die betreffende Mittheilung an das Reichskriegsministerium in Aussicht nehmen.

Der Petitionsausschuß stellt daher den Antrag *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Diese Petition wird der hohen Regierung zur eingehenden Würdigung und Mittheilung an das hohe Reichskriegsministerium abgetreten."

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich ersuche daher jene Herren, welche dem eben vernommenen Antrage, dahin gehend, daß die Petition des montanistischen Vereines für Steiermark um Unterstützung inländischer Industrieller zum Zwecke der Einrichtung einer Fabrik für Stahlgeschützerzeugung der hohen Regierung zur eingehenden Würdigung und Mittheilung an das hohe Reichskriegsministerium abgetreten werde — beistimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Schaffer:** Sub Nr. 2107 liegt vor eine Petition mehrerer Grundbesitzer zu Pusterwald in Steiermark um Revision der bezüglich ihrer Besitzungen im Grundlastenablösungs- und Regulirungswege erflossenen Vergleiche und Erkenntnisse, überreicht durch Abgeordneten Bärnfeind.

Der Ausschuß stellt den Antrag *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Ueber diese Petition wird zur Tagesordnung übergegangen.""

Es liegen gegenüber den Behauptungen, welche von Seite der Petenten in der Petition vorgebracht werden, bereits lauter rechtskräftige Erkenntnisse und Vergleiche vor. Auch sind alle Recurse und Majestätsgesuche, welche von den Petenten diesfalls

eingebracht wurden, abweislich beschieden worden; außerdem ist dem Gesuche keinerlei Beilage oder authentische Bestätigung der darin enthaltenen Behauptungen beigegeben. Unter solchen Umständen erübrigt dem Ausschusse nichts Anderes, als bezüglich dieser Petition den Uebergang zur Tagesordnung zu empfehlen, beziehungsweise, nachdem nach der Geschäftsordnung ein solcher Antrag nicht zur Abstimmung gebracht werden kann, zu beantragen:

„Es sei auf diese Petition nicht einzugehen."

Präsident: Der Petitionsausschuß ist nicht in der Lage, ein Eingehen auf diese Petition zu empfehlen.

Wird bezüglich dieser Petition ein Antrag gestellt? *(Nach einer Pause:)* Wenn dies von keiner Seite geschieht, so ist die Petition als in ablehnendem Sinne erledigt anzusehen.

Berichterstatter Dr. **Schaffer:** Sub Nr. 1623 liegt eine Petition der Ortsgemeindevertretung Trebautic in Böhmen vor um Erwirkung der Auflassung des Demolirungsreverses bei Neu-, Um- und Zubauten in dem dem Theresienstädter Festungsrayon einbezogenen Theile des Ortes Trebautic im gesetzmäßigen Wege, überreicht durch Abgeordneten Dr. Ruß.

Der Ausschuß stellt den Antrag *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Diese Petition wird der hohen Regierung unter Wiederholung der bei der Erledigung der Petition zu Zahl 652/A. H. ex 1874 gemachten Bezugnahme und Berufung (Beschluß des hohen Abgeordnetenhauses, 63. Sitzung vom 7. Mai 1874) zur ehethunlichsten und eingehenden Berücksichtigung abgetreten.""

Es haben dem hohen Hause bereits wiederholt Petitionen in dieser Richtung vorgelegen. Auch die heutige führt eine Reihe gewichtiger Argumente an, wie solche für die Auflassung der Demolirungsreverse überhaupt vorgebracht werden können, wie namentlich die große Calamität, daß der Werth derartiger, mit Demolirungsreversen behafteter Grundstücke gegenüber den benachbarten Grundstücken, auf welchen ein solcher Revers nicht haftet, ein immer mehr und mehr sinkender ist, dann wird neben der Entwerthung dieser Objecte auf die sonstigen wirthschaftlichen Nachtheile, wie z. B. den vollständig geschädigten Realcredit solcher Realitäten hingewiesen, weil begreiflicherweise Geldinstitute oder Private auf derartige Realitäten einen Credit zu gewähren sich niemals herbeilassen werden. Rücksichtlich dieser Petition walten übrigens ganz gleiche Verhältnisse ob, wie rücksichtlich der Petition, welche vor Kurzem dem hohen Hause von der Stadt Leitmeritz zur Erledigung vorgelegen hat, und mit Rücksicht auf diese ganz gleichen Verhältnisse glaubt der Petitionsausschuß dem hohen Hause auch einen ähnlichen Antrag zur Annahme empfehlen zu sollen, den ich bereits zur Kenntniß des hohen Hauses gebracht habe.

Diese im Antrage erwähnte Bezugnahme und Berufung bedeutet den betreffenden Beschluß, welchen auch die Delegation in dieser Beziehung gefaßt hat.

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Abgeordneter Dr. Russ meldet sich.)* Abgeordneter Dr. Ruß hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Ruß:** Zu den meritorischen Gründen, welche der Herr Referent eben vorgebracht hat, werde ich mir nur einige formale Ergänzungen erlauben. Diese Angelegenheit wurde schon bereits vor sechs Jahren dem hohen Hause vorgelegt, und zwar mit einer Petition vom 6. Februar 1869. Es haben verschiedene Gemeinden in dem Rayon von Theresienstadt fort und fort petitionirt, und es ist zwar diesen Petitionen immer mit demselben Wohlwollen seitens dieses hohen Hauses entgegengekommen worden, allein niemals haben dieselben irgend einen wirklichen Effect gehabt.

Ich hätte gewünscht, daß die Empfehlung, welche der Ausschuß der Petition angedeihen ließ, noch eindringlicher und wärmer gelautet hätte. Wenn wir Rücksicht nehmen, daß diese Petition auch seitens der Stadt Leitmeritz schon im vorigen Jahre eingebracht wurde, wird es wohl gestattet sein, den Beschluß vorzulesen, den das hohe Haus damals darüber gefaßt hat *(liest)*:

„Die Petition der Stadt Leitmeritz, Zahl 652, um Auflassung der Demolirungsreverse wird mit Bezugnahme auf den in das stenographische Protokoll der 202. Sitzung der IV. Session vom 14. Mai 1869 einbezogenen und der Regierung mitgetheilten befürwortenden Commissionsbeschluß über eine, dieselbe Bitte enthaltende Petition der Stadt Leitmeritz (Zahl 4246/1869) und mit Berufung auf den von der hohen Delegation des Reichsrathes in der 17. Sitzung der III. Session am 28. Jänner 1871 in Betreff der Demolirungsreverse gefaßten Beschluß — zur eingehendsten Würdigung und förderlichsten Vorkehrung neuerdings auf das Wärmste empfohlen."

Nun beruft sich der Petitionsausschuß dermalen ohnehin auf die Erledigung dieser Petition, indem er darauf hinweist, wie in der Sitzung vom 7. Mai 1874 auch demgemäß seitens des hohen Hauses vorgegangen wurde.

Zu den Gründen, welche der Herr Referent bereits wegen Aufhebung der Demolirungsreverse vorgebracht hat, scheint mir nur noch einer zu kommen, dessen er nicht erwähnt hat.

Die neue Kriegführung hat keinen Geschmack mehr daran, sich an den Festungen den Kopf anzurennen, sie umgeht sie einfach. Wir haben dies ja im Jahre 1866 gerade bei dieser Festung deutlich gesehen, wo ganz Böhmen vom Feinde occupirt war, ohne daß die Festung Theresienstadt sammt ihren Demolirungsreversen irgend ein Hinderniß gewesen wäre. Der Schade ist meist unwiederbringlich und muß es oft sein, der Nutzen aber ist wenigstens in der neueren Zeit und gegenüber der neuen Kriegführung ohne Zweifel nicht hochzuhalten.

Aus diesem Grunde möchte ich wünschen, daß die hohe Regierung, die allerdings durch ihren Ressortminister in diesem Augenblicke hier nicht vertreten ist, der Sache jene „eingehende Würdigung und förderlichste Vorkehrung" zuwende, welche bereits wiederholt und heute nach sechs Jahren abermals der hohen Regierung von diesem hohen Hause empfohlen wird, und darf ich deßhalb annehmen, daß das hohe Haus dem Antrage des Petitionsausschusses seine Zustimmung nicht versagen werde.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Ich erkläre die Debatte für geschlossen.

Wünscht der Herr Berichterstatter zu sprechen?

Berichterstatter Dr. **Schaffer:** Ich theile ganz das Bedauern des geschätzten Herrn Vorredners, daß in dieser vom hohen Hause schon so oft betonten Angelegenheit von Seite der Regierung noch nichts verfügt wurde. Ich glaube jedoch, es war nicht leicht möglich, diese Petition in einer eingehenderen und dringlicheren Art der Regierung zu überweisen, als es hier geschehen ist. Es kann eben nur beklagt werden, daß trotz solcher warmen Befürwortung häufig doch nichts veranlaßt wird.

Präsident: Wir werden nun zur Abstimmung schreiten.

Gegenstand der Abstimmung ist die Petition der Ortsgemeinden Trebautic in Böhmen um Erwirkung der Auflassung des Demolirungsreverses bei Neu-, Um- und Zubauten in dem dem Theresienstädter Festungsrayon einbezogenen Theile des Ortes Trebautic im gesetzmäßigen Wege. Der Antrag lautet: *(Liest denselben.)*

Ich ersuche jene Herren, welche diesem Antrage des Petitionsausschusses zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Wir gelangen nun zu jenen Petitionen, über welche der Herr Abgeordnete Dr. Dworski im Verzeichnisse als Berichterstatter genannt ist. Für denselben hat der Herr Abgeordnete Dr. Weigel das Referat übernommen.

Ich ersuche denselben, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. **Weigel** *(von der Tribüne):* Ueber die Petition der Gemeinde Jasionow (Zloczower Kreis) in Galizien um Reassumirung der Servitutenablösungsverhandlung, überreicht durch Abgeordneten Gierowski, stellt der Petitionsausschuß den Antrag *(liest):*

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Diese Petition wird der hohen Regierung zur Erledigung abgetreten.""

(Vicepräsident Freiherr v. Pillerstorff übernimmt den Vorsitz.)

Vicepräsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, bringe ich den Antrag des Petitionsausschusses zur Abstimmung. Er lautet: *(Liest denselben.)* Ich bitte jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Weigel:** Weiters liegt eine Petition von 25 Gemeinden des Rzeszówer Bezirkes in Galizien um Aufhebung der Nachlaßgebühr von Kleingrundwirthschaften vor, überreicht durch Abgeordneten Grafen Wodzicki.

Der Petitionsausschuß stellt den Antrag *(liest):*

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Es wird nicht die Aufhebung, wohl aber eine Ermäßigung der Nachlaßgebühren von Kleingrundbesitzthümern auf das Wärmste befürwortet und diese Petition dem k. k. Finanzministerium mit der Einladung abgetreten, solche in oberwähnter Richtung bei der bevorstehenden Revision des Gebührengesetzes thunlichst zu berücksichtigen.""

Vicepräsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, bitte ich jene Herren, welche dem Antrage *(liest denselben)* ihre Zustimmung ertheilen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Weigel:** Es liegt ferner vor eine Petition der Gemeinden Medynia, Medynia łańcucka, Pogwizdów, Wólka pod lasem, Zalesie, Węgliska und Dąbrówka in Galizien, und zwar:

1. um Befreiung von den Beiträgen für die Bezirksvertretungen;

2. um Aufhebung der Nachlaßgebühren;

3. um Ueberweisung der Gerichtsbarkeit in Grundentziehungsangelegenheiten und Besitzstörungen;

4. um Veranlassung der genauen Anwendung des Gesetzes vom 15. August 1866 bezüglich der Concurrenzpflicht zu Kirchen- und Pfarrbaulichkeiten, eventuell Regulirung der letzteren;

5. um Verfügung, daß in Ortschaften, wo die Wirthshäuser auf Gemeindegründen stehen, die Einkünfte aus der Propination dem Gemeindefonde zugewiesen werden;

6. um die Ablösung der den Gemeinden in herrschaftlichen Wäldern zustehenden Holz- und Weiderechte — nicht in Geld, sondern in natura, überreicht durch Abgeordneten Gołąb.

Der Petitionsausschuß stellt den Antrag *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Eine Ermäßigung der Nachlaßgebühren von Kleingrundbesitzern wird auf das Wärmste befürwortet und diese Petition bezüglich Punkt 2 dem k. k. Finanzministerium zur thunlichsten Berücksichtigung in dieser Richtung bei der bevorstehenden Revision des Gebuhrengesetzes abgetreten. Dagegen wird die Petition bezüglich der Punkte 1, 3, 4, 5, 6 dem Ausschusse über die Reform der politischen Verwaltung zur Erledigung abgetreten."

Vicepräsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche dem Antrage *(liest denselben)* beipflichten, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Weigel wird als Berichterstatter noch über die Petition Nr. 2130 referiren.

Berichterstatter Dr. **Weigel:** Betreffend die Petition der Handels- und Gewerbekammer in Brody wegen Errichtung eines Handels-, eventuell Collegialgerichtes in Brody, überreicht durch Abgeordneten Ritter von Kallir, stellt der Petitionsausschuß den Antrag *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Diese Petition werde dem k. k. Justizministerium zur Erwägung abgetreten.""

Die Gründe, welche die Brodyer Handelskammer zu dieser Petition veranlaßten, sind vor Allem in der großen Wichtigkeit gelegen, welche Brody in commercieller Beziehung besitzt und welche die Errichtung eines Collegialgerichtshofes oder wenigstens eines Handelsgerichtes daselbst nach Ansicht der Brodyer Handelskammer rechtfertigen und wünschenswerth machen müssen.

Die Brodyer Handelskammer hebt hervor, daß sie zu wiederholtenmalen beim Justizministerium diesfalls bittlich wurde, jedoch nicht das Glück hatte, eine Berücksichtigung zu erzielen; daß die jüngste Eingabe vom Jahre 1874 unter Anderem auch deßhalb abgelehnt wurde, weil sich der Landtag nicht für die Errichtung eines Handels- oder Collegialgerichtes in Brody erklärt hat.

Die Petition hebt weiter in sehr sachlicher Weise die Wichtigkeit Brody's in commercieller Beziehung, seine Lage an der Grenze und insbesondere die vielen Firmen hervor, welche wenigstens die Errichtung eines Handelsgerichtshofes in Brody rechtfertigen würden; ferner, daß es mit einem großen Zeitverluste verbunden sei, den Weg, sei es per Achse, sei es per Eisenbahn, nach Złoczow zurückzulegen.

Die Petition hebt auch hervor, daß den ausländischen Firmen ein Handelsgerichtshof mit seinem Sitze in Brody viel zugänglicher, auch bekannter sein würde, als es bisher rücksichtlich Złoczow's der Fall war; daß endlich die Gefahr einer Verjährung der Wechsel vermindert, endlich die Leichtigkeit der Einsicht in die Originalien solcher Wechsel dadurch gehoben wäre, wenn wenigstens ein Handelsgerichtshof unmittelbar in Brody bestünde. Die Handels- und Gewerbekammer in Brody stellt daher das Petitum auf Creirung eines Handels-, eventuell Collegialgerichtes in Brody.

Der Ausschuß hat in Würdigung dieser Gründe daher beschlossen, dem hohen Hause den Antrag zu stellen *(liest)*:

„Diese Petition werde dem k. k. Justizministerium zur Erwägung abgetreten."

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Abgeordneter Dr. Hönigsmann meldet sich.)* Der Herr Abgeordnete Dr. Hönigsmann hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Hönigsmann:** Ich muß mir erlauben, einige Worte in Beziehung auf diese Petition ans hohe Haus zu richten. Es ist bereits von competenter Seite hier geltend gemacht worden, daß Galizien eine nicht genügende Anzahl von Collegialgerichten habe; es ist auch bereits ebenso hervorgehoben worden, daß die Unzulänglichkeit in der Besetzung dieser Gerichte, der Mangel an Arbeitskräften ebenfalls abträglich auf die Justizübung in diesem Lande wirke. Ich will hier nicht alle diese Mängel wiederholen, denn sie sind bereits zur Geltung gebracht worden, und es ist bereits vielfach gezeigt worden, wie viel die Justiz in Galizien leidet, wie sie Verzögerungen ausgesetzt ist und wie schwer es endlich ist, dort zu seinem Rechte zu gelangen. Es ist aber außerdem, daß sowohl die Zahl der Gerichte als auch die Besetzung derselben mit Arbeitskräften eine unzulängliche ist, ein weiterer Mangel, daß nicht immer die richtigen Standorte für die Gerichte gewählt worden sind, namentlich die Standorte, an denen Collegialgerichte ihren Sitz haben, und wenn in dieser Beziehung eine Unzulänglichkeit vorhanden

ist, dann ist sie im vorliegenden Falle am meisten in die Augen springend. Das Kreisgericht in Zloczow ist zugleich das Collegialgericht für die Stadt Brody. Man könnte nun vielleicht sagen, man habe darum Brody nicht gewählt, weil es am äußersten Ende, nicht mitten im Sprengel liegt.

Aber auch Zloczow liegt lange nicht in der Mitte des Sprengels, denn zu diesem Sprengel gehören zwei große und weit sich ausdehnende Kreise, das ist der Zloczower und Brzezaner Kreis.

Die meisten und sehr viele Orte des Brzezaner Kreises sind nicht viel weiter entfernt von dem Sitze des Collegialgerichtes in Zloczow als von Brody.

Brody selbst ist von Zloczow nur 3 1/2 Meilen entfernt; aber merkwürdigerweise ist durch die Eisenbahnverbindung nicht eine Annäherung von Zloczow nach Brody, sondern vielmehr eine Entfernung eingetreten.

Denn während man sonst per Achse in circa zwei Stunden von Zloczow nach Brody gekommen ist, weil die Strecke von 3 1/8 Meilen in dieser kurzen Zeit passirt werden konnte, muß man jetzt mittelst der Eisenbahn einen Umweg von Brody nach Zloczow machen, welcher zwölf Meilen beträgt, was bei der Fahrgeschwindigkeit der Eisenbahnen immerhin drei bis dreieinhalb Stunden und mit dem Aufenthalte, der ungefähr in der Mitte der Strecke liegt, beinahe vier Stunden erfordert, so daß man jetzt mittelst der Eisenbahn auf der Fahrt nach Brody und zurück volle 24 Stunden verlieren muß, was früher bei der Fahrt per Achse, die seit der Eisenbahnverbindung aufgehört hat, nicht der Fall war. Wenn man andererseits berücksichtigt, daß Brody mit Ausnahme der zwei Landeshauptstädte Lemberg und Krakau die bevölkertste Stadt im Lande ist, da Brody circa 25.000 Einwohner zählt, wenn man berücksichtigt, daß es in Beziehung auf den Handel, und zwar sowohl auf den inländischen, als auch ausländischen Handel nach den westlichen Ländern und nach Rußland hin den ersten Rang einnimmt; wenn man dies Alles berücksichtigt, so muß man sich wirklich fragen, warum diese Stadt Brody mit ihrer großen Bevölkerung, mit ihren ausgedehnten Handelsbeziehungen der Gerichtsbarkeit eines Ortes unterliegen soll, der im Ganzen vielleicht 6000 oder höchstens 7000 Einwohner zählt. Dabei ist noch die merkwürdige Thatsache zu erwähnen: Das Kreisgericht in Zloczow, bei welchem das Firmenregister angelegt ist, hat für seinen Sprengel 61 protokollirte Firmen. Von diesen 61 protokollirten Firmen entfallen 48 auf die Stadt Brody allein und 13 auf den übrigen Sprengel und merkwürdigerweise keine einzige protokollirte Firma auf den Ort des Kreisgerichtes, die Stadt Zloczow selbst.

Das Kreisgericht Zloczow kömmt noch in andere Verlegenheiten. Es hat bisher unmöglich die Anzahl der für das Handelsgericht nothwendigen Handelsbeisitzer erbringen können, weil in Zloczow keine einzige protokollirte Firma ist. Es wurde nun zwar dem Kreisgerichte in Zloczow erlaubt, auch nichtprotokollirte Firmen aus dem Stande der Handelsleute als Beisitzer zu wählen, aber auch solche konnten sich nicht finden.

Man mußte endlich auf Brody zurückgreifen, und Sie werden einsehen, daß es schwierig ist, daß der Handelsbeisitzer jede Woche oder jede zweite Woche eigens, um dieser Function zu genügen, von Brody nach Zloczow gehen muß. Andererseits aber ist zu berücksichtigen, daß der Brodyer Kaufmann und daß der Ausländer, welcher den Brodyer Kaufmann zu belangen hat, sich nach Zloczow wenden solle, welches er kaum dem Namen und der Existenz nach kennt. Das sind, glaube ich, lauter wichtige Motive, welche für die Bevorzugung Brody's in dieser Beziehung sprechen würden.

Die Stadt Brody petitionirt bereits seit zwei Decennien nicht um die Errichtung, sondern um die Restituirung eines Gerichtes, welches sich schon einmal dort befunden hat, kann dies jedoch nicht erreichen. Es heißt, eine Petition vom Jahre 1874 an das Justizministerium sei darum abgewiesen worden, weil sich der galizische Landtag dagegen ausgesprochen habe. Nun ist mir bekannt, daß unter den Motiven des galizischen Landtages auch das vorkommt, daß das Freihandelsprivilegium Brody's demnächst doch aufgehoben werden würde und da werde Brody an Bedeutung verlieren, so daß es dann nicht mehr nöthig sein würde, dort einen solchen Gerichtshof zu errichten. Mir ist aber anderwärts bekannt, daß der galizische Landesausschuß in der Frage der Aufhebung des Freihandelsprivilegiums von Brody, wofür er bekanntlich eingestanden ist, sich erklärt, Brody werde darum an Bedeutung nicht verlieren, sondern vielmehr erst noch bedeutender werden, wenn das Freihandelsprivilegium aufgehoben werde. Ich selbst bin dieser Ansicht.

Das spricht aber dafür, daß, wenn der dortige Handel und Verkehr zunehmen werden, auch ein Handelsgericht dort errichtet werden sollte.

Ich bin daher der Ansicht, daß, wenn man auch Brody nicht zum Mittelpunkte, möchte ich sagen, des ganzen Sprengels machen und das Collegialgericht als für den ganzen Sprengel der beiden Kreise Brody und Zloczow bestehendes errichten will, man doch wenigstens die Stadt Brody allein für ihren Umfang mit einem Collegialgerichte zu bedenken für opportun finden sollte.

Wenn man das Einreichungsprotokoll des Kreisgerichtes Zloczow scrutinirt, so wird sich zeigen, daß Brody allein, ich möchte sagen, die Quelle aller Processe ist, die nur irgendwie bei dem Handelsgerichte als solchem angestrengt werden, und daß bei sämmtlichen Zahlungsauflagen, bei sämmtlichen

wechselrechtlichen Processen und Processen aus Handelssachen, welche bei dem Kreisgerichte Zloczow angestrengt werden, diese Processe fast ausschließlich von der Stadt Brody und von Solchen angestrengt werden, welche gegen Brodyer Handesleute Proceß zu führen in der Lage sind. Uebrigens, wie ich schon die Ehre gehabt habe, zu erwähnen, hatte Brody schon bis zum Jahre 1855 ein eigenes Mercantilgericht, denn neben dem Magistrat, welcher damals die Civilgerichtsbarkeit als Patrimonialbehörde versah, bestand ein eigener Senat dieses Magistrates unter dem Namen „Mercantil- und Wechselgericht für die Stadt Brody"; dieses wurde der Stadt im Jahre 1855 entzogen und seit der Zeit kann Brody nicht dazu kommen, wenigstens das zu erhalten, was es bereits besessen hat und was im Interesse von Handel und Verkehr und im Interesse einer schleunigen Justizpflege dringend geboten und von der Billigkeit gebieterisch gefordert ist.

Ich sage nicht, daß man das Kreisgericht von Zloczow gänzlich beseitigen solle, denn es wird dasselbe für Strafsachen und für gewisse Civilsachen, so für diejenigen des Großgrundbesitzes noch immer fortbestehen können. Allein man sondere das aus, was seinen Platz besser in Brody hat, und gebe Brody ein Handelsgericht von dem Umfange, wie es die Bedeutung der Stadt und ihres Handels fordert. Dadurch werden auch die Kosten nicht bedeutend vermehrt, sie werden übrigens leicht wieder hereingebracht werden können, indem dann ein geringeres Maß an Kräften in Zloczow genügen wird.

Alle diese Momente veranlassen mich, über den Antrag des Ausschusses, nach welchem diese Petition dem Justizministerium „zur Erwägung" abgetreten werden soll, hinauszugehen und den Antrag zu stellen *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen, diese Petition werde dem k. k. Justizministerium zur Berücksichtigung abgetreten."

Ich sehe nämlich in dem Ausdrucke „Erwägung" etwas, was wieder nichts sagen soll. Erwogen hat bereits das Justizministerium, und diese Erwägung hat eben dahin geführt, daß die Stadt Brody wieder mit demselben Verlangen kommen mußte. Wenn also das Justizministerium erwägen wird, so wird es auf die frühere Erwägung zurückkommen; wird aber von Seiten des hohen Hauses die Berücksichtigung anempfohlen, dann hat endlich die Stadt Brody einige Aussicht, daß ihre so sehr berechtigte Bitte Erhörung finde. Ich bitte daher statt der Worte „zur Erwägung" die Worte „zur Berücksichtigung" zu substituiren und den so gearteten Antrag zur gefälligen Abstimmung zu bringen.

Vicepräsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Hönigsmann stellt den Antrag, den Ausschußantrag dahin abzuändern, daß derselbe lauten soll *(liest)*:

„Diese Petition wird dem k. k. Justizministerium zur Berücksichtigung abgetreten."

Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so erkläre ich die Debatte für geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Dr. **Weigel:** Der Ausschuß hat sich der von dem geehrten Herrn Vorredner gemachten Bemerkungen fast durchgehends gewärtig gehalten, kam aber zu der Ueberzeugung, daß, nachdem seit dem Jahre 1855 seit der neuen Gerichtsorganisirung das Justizministerium nicht daran ging, die Wünsche Brody's in der Richtung zu berücksichtigen, eben bloß objective Hindernisse dem entgegengestanden sein müssen.

Ein wichtiges Hinderniß ist zum Beispiel das, was auch der geehrte Herr Vorredner selbst erwähnte, daß Brody nicht in der Mitte des Bezirkes, sondern sozusagen an dem äußersten Ende des Landes gelegen und ein Zollausschluß ist.

Ein weiterer wichtiger Grund, den sich der Petitionsausschuß vorhielt, liegt darin, daß, um in Brody einen Collegialgerichtshof — sei es auch nur in dem bescheidenen Umfange, wie der Herr Vorredner sich ihn dachte — zu errichten, man mit demselben auch ein Gefängniß verbinden müßte, was aber, da dies an der Grenze und in einem Zollausschlusse geschehen müßte, nicht thunlich ist, was namentlich das Oberlandesgericht und die Untergerichte diesfalls betonten.

Wenn ferner der Accent darauf gelegt wurde, der galizische Landtag hätte sich dieser Ansicht verschlossen, so muß ich insoferne für den Landtag hier eintreten, als daß derselbe kein anderes Substrat hatte, als die Verhandlungen der Untergerichte und das Gutachten des Oberlandesgerichtes. Nicht an dem Landtage lag es; derselbe hat nur nebenher erwähnt, daß, wenn Brody sein Freizollprivilegium verlieren würde, worin der Landesausschuß nicht die Initiative ergriff, sondern nur auf Befragen der Regierung sein Gutachten abgab, gegen die Errichtung eines Collegialgerichtshofes kein Anstand obwalten würde. Es war also ein Grund mehr, daß man am äußersten Rande des Landes nicht einen Collegialgerichtshof anlegen könne.

In den Worten des Herrn Vorredners liegt selbst die Anerkennung, daß Opportunitätsgründe die Anlegung eines Collegialgerichtshofes wo möglich in der Mitte eines Sprengels oder Bezirkes nothwendig machen, und in dem Maße, als man den Zloczower Gerichtssprengel nach Brody verlegen wollte, so müßte auch die Brzezaner Bevölkerung hierdurch verletzt sein.

Schon in meinen ersten Ausführungen erwähnte ich, daß sich der Petitionsausschuß durchaus nicht den Billigkeitsgründen, aus denen Brody ein Handelsgericht verlangt, entschlagen habe; im Gegentheile, ich habe die einzelnen Motive, die für Brody sprechen, aufgeführt; nun ist aber erst die Verhandlung darüber im Zuge, und es muß der Erwägung des Justizministeriums überlassen sein, ob es in der Lage sein wird, dort, wenn nicht einen Collegialgerichtshof, so doch ein Mercantil- und Wechselgericht zu errichten.

Ich führe einen weiteren wichtigen Grund an. Seine Excellenz der Herr Justizminister hat sich neuester Zeit veranlaßt gefunden, die Herren Oberlandesgerichtspräsidenten in Galizien und anderen Ländern über jene Stellung zu befragen, die man den Handelsgerichten in Hinkunft geben soll und geben will, um ein Materiale bei der Berathung der neuen Civilproceßordnung zu gewinnen. Mit dieser Frage ist denn auch die vorliegende in so connexem Zusammenhange, daß ein correcterer Antrag wohl nicht gestellt werden kann, als der, daß die Petition der Regierung zur Erwägung abgetreten werde.

Denn wird das Resultat der Erwägungen jenes sein, daß Brody ein Handelsgericht benöthigt, so wird sich das Justizministerium der Berücksichtigung nicht verschließen. Weiter gehen durfte aber angesichts dieser Vorgänge der Petitionsausschuß seiner Ansicht nach nicht.

Wenn gesagt wurde, daß Brody von Złoczów $3^1/_2$ Meilen entfernt ist, die man mit der Achse in zwei Stunden fahren kann, daß aber die Eisenbahn einen Umweg macht, so kommt doch die Rast den Reisenden zustatten, und im Großen und Ganzen liegt doch eine Bevorzugung darin, wenn zwei Ortschaften mittelst Schienenstränge verbunden sind, als wenn man einen weiten Weg per Achse im unwegsamen Walde und in gebirgiger Gegend zurücklegen muß.

Der Petitionsausschuß hat daher objectiv sämmtliche Gründe, die für Brody sprechen, berathen, er hat Brody in seinem Antrage soweit berücksichtigt, daß er es dem k. k. Justizministerium überläßt, die Sache in Erwägung zu ziehen. Ich erwähnte schon, daß das Justizministerium eben daran sei, zu erwägen, wie in Hinkunft die Handelsgerichte organisirt werden können, und daß deßhalb eine Anfrage an das Oberlandespräsidium ergangen ist.

Der Antrag des Petitionsausschusses ist daher in keiner Weise jener Rücksicht abträglich, welche der geehrte Herr Vorredner vertreten hat und welche auch der Petitionsausschuß würdigte, indem er eine Erwägung und nicht auch eine Berücksichtigung antragen zu dürfen glaubte.

Angesichts dieser Verhältnisse muß daher der Petitionsausschuß bei seinem Antrage beharren und das hohe Haus bitten, den Antrag anzunehmen: „Es werde diese Petition dem k. k. Justizministerium zur Erwägung abgetreten."

Vicepräsident: Ueber die Petition der Handels- und Gewerbekammer in Brody wegen Errichtung eines Handels-, eventuell Collegialgerichtes in Brody stellt der Petitionsausschuß folgenden Antrag *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Diese Petition wird dem k. k. Justizministerium zur Erwägung abgetreten."

Von dem Herrn Abgeordneten Dr. Hönigsmann wurde ein Gegenantrag gestellt, der dahin geht *(liest)*:

„Diese Petition werde dem k. k. Justizministerium zur Berücksichtigung abgetreten."

Da dieser letztere Antrag ein vom Ausschusse abweichender Antrag ist, so werde ich denselben zuerst zur Abstimmung bringen, dann, wenn er abgelehnt werden sollte, den Ausschußantrag.

Der Antrag des Abgeordneten Dr. Hönigsmann lautet *(liest)*:

„Die Petition der Brody'er Handels- und Gewerbekammer wegen Errichtung eines Handels-, eventuell Collegialgerichtes in Brody werde dem k. k. Justizministerium zur Berücksichtigung abgetreten."

Ich ersuche jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist die Mehrheit, der Antrag ist daher angenommen.

Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Dr. Promber, seine Berichte zu erstatten.

Berichterstatter Dr. **Promber** *(von der Tribüne)*: Die Petition Nr. 580 betrifft die Bitte von Besitzern radicirter und verkäuflicher Gewerbe in Mähren um Leistung einer Entschädigung aus Staatsmitteln rücksichtlich ihrer durch die Gewerbeordnung vom 20. December 1859 entwertheten Gewerbe.

Wie bekannt, bestehen bei uns noch sogenannte radicirte und verkäufliche Gewerbe, welche nach den früheren Gewerbeeinrichtungen an einzelne Gewerbsleute als Rechte verliehen wurden, mit welchen dieselben gleichwie mit anderen Vermögens- und Eigenthumsrechten durch Verkauf, Verpfändung, Vererbung und auf sonstige Weise verfügen und schalten konnten. Als Normen, auf welche sich diese Rechte und Befugnisse stützen, nenne ich zunächst jene vom 20. Februar 1795, 6. November 1779 und 19. October 1772. Es datiren aber diese Rechte auch aus viel älterer Zeit, wie z. B. die Privilegien der Schuhmacher aus Sternberg in Mähren, welche sich auf eine Handveste des Herzogs Silvius von Mün-

sterberg bis in das Jahr 1657, ja selbst bis 1629 zurückführen lassen. Diese Rechte hatten nach den älteren Gewerbeeinrichtungen von 1859 für die betreffenden Gewerbsleute eine besondere Wichtigkeit und wurden solche Rechte nicht selten für bedeutende Summen Geldes erworben.

Durch die Gewerbeordnung vom Jahre 1859 aber hat diese Art von Befugnissen ihre praktische Wichtigkeit thatsächlich verloren und ist das Fortbestehen dieser sogenannten radicirten und verkäuflichen Gewerbe bei der gegenwärtigen Gewerbefreiheit ein Anachronismus und eine Anomalie.

Aehnliche Rechtsverhältnisse sind bereits im Wege der Ablösung zu einer definitiven Lösung gelangt, bei den radicirten oder verkäuflichen Gewerben war dies nicht der Fall. Es geschah dies weder durch die Gewerbeordnung vom Jahre 1859, noch scheint es der Fall zu sein bei der in Aussicht stehenden neuen Gewerbeordnung; soweit ich wenigstens in dieselbe Einsicht nahm, wird der Erledigung dieser Frage auch in dem Entwurfe einer neuen Gewerbeordnung aus dem Wege gegangen.

Unter solchen Verhältnissen erlaubt sich der Petitionsausschuß mit Rücksicht darauf, daß die Erlassung einer neuen Gewerbeordnung den besten Anlaß geben wird, über diese Frage definitiv schlüssig zu werden, den Antrag *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Diese Petition wird dem k. k. Handelsministerium mit Rücksicht auf die in Aussicht stehende neue Gewerbeordnung abgetreten.““

Vicepräsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Abgeordneter Neuwirth meldet sich.)*
Der Herr Abgeordnete Neuwirth hat das Wort.

Abgeordneter **Neuwirth:** Das Interesse für die Frage der Entschädigung der in ihren Rechten durch die Gewerbeordnung vom Jahre 1859 beschädigten Besitzer von radicirten und verkäuflichen Gewerben reicht über den Kreis der Petenten weit hinaus und erstreckt sich auf eine sehr ansehnliche Anzahl von Gewerbsleuten namentlich in Mähren. Diesem weitgehenden Interesse entspricht der Antrag des Petitionsausschusses, wie er vorliegt, kaum in ausreichender Weise. Diese wichtige Angelegenheit findet seitens des Petitionsausschusses dieselbe Erledigung wie die unmittelbar darauf folgende Petition, wo es sich um Zahlung von 382 fl. an einen Portier handelt. Die beiden Petitionen sollen die gleiche Erledigung finden, nämlich die einfache Abtretung an die Regierung.

Ich verkenne nun die Schwierigkeiten in keiner Weise, welche mit der Lösung dieser Frage verbunden sind, weder jene Schwierigkeiten, welche sich aus den seither vielfach alterirten Rechtsverhältnissen ergeben, noch auch jene Schwierigkeiten, welche überhaupt mit dem Principe, die Ablösung aus Staatsmitteln vorzunehmen, verbunden sind. Ich gebe auch zu, daß die Berathung und Beschlußfassung über die neue Gewerbeordnung der richtige Anlaß sein werde, um diese Frage ihrer Erledigung zuzuführen. Nachdem aber, wie der Herr Referent soeben ganz richtig geäußert hat, im Entwurfe der neuen Gewerbeordnung dieser Frage vollständig aus dem Wege gegangen wird und es andererseits unter allen Umständen wünschenswerth ist, daß die Regierung sich mit dieser Frage beschäftige, bevor die betreffende Vorlage in das hohe Haus gelangt, so erlaube ich mir den Antrag zu stellen, daß das hohe Haus sich nicht darauf beschränken wolle, die Petition der Regierung einfach abzutreten, sondern daß die Petition zum Mindesten der Regierung „zur Erwägung“ anheimgegeben werde, ein Antrag, welcher in keiner Weise präjudicirlich ist und, wie ich glaube, der Wichtigkeit der Sache doch einigermaßen entsprechen würde. Ich erlaube mir also den Antrag zu stellen, daß diese Petition nicht so einfach und ohne jeden Zusatz, sondern wenigstens „zur Erwägung“ der k. k. Regierung abgetreten werde.

(Abgeordneter Dr. Kronawetter meldet sich zum Worte.)

Präsident: Herr Abgeordneter Dr. Kronawetter hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter:** Anschließend an die Worte des Herrn Abgeordneten Neuwirth kann ich nur bestätigen, daß der Antrag, den der Petitionsausschuß in dieser Angelegenheit stellt, ein viel zu wenig bedeutender ist.

Die Capitalien, welche in den radicirten, in den verkäuflichen Gewerben, in dem cessionarischen Gewerbe und sonst allen wie immer Namen habenden veräußerlichen Gewerben vor Einführung der Gewerbefreiheit im Jahre 1859 enthalten waren, repräsentiren einen bedeutenden Werth, welcher durch das Gewerbegesetz vom Jahre 1859 plötzlich vernichtet wurde. Es ist die Bevölkerung dadurch gar sehr geschädigt worden. Daß die Regierung in dieser Hinsicht gar nichts thun will, dafür liegen mehrere Beweise vor. Es ist bereits im Landtage von Oberösterreich die Frage der Entschädigung der Besitzer solcher Gewerbsrechte zur Sprache gebracht worden und es hat dort bereits ein Ausschuß den Antrag auf Einlösung dieser Gewerbe durch den Staat gestellt, allein es war Alles vergeblich. Die Regierung hat im Landtage von Oberösterreich, wenn ich recht berichtet bin, geradezu erklärt, daß sie in dieser Angelegenheit nichts thun wolle. Wenn wir daher die Vorlage des Petitionsausschusses einfach der Regierung abtreten, so wird sie eben dasselbe wieder thun,

was sie bereits erklärt hat thun zu wollen, das heißt, sie wird nichts thun.

Viel greller stehen die Verhältnisse in diesem Punkte in Wien. In Wien hat die Regierung die positive Verpflichtung, diese Gewerbe um den Normalwerth einzulösen, und doch thut sie es nicht. Währenddem in den übrigen Kronländern und Städten, soviel mir bekannt ist, kein Fond für die Einlösung dieser Gewerbe besteht, besteht ein solcher Fond in Wien, der von der Regierung im Jahre 1830 mit der Verpflichtung incamerirt wurde, alle verkäuflichen Gewerbe in Wien um den ausgewiesenen Normalwerth einzulösen. Es ist bereits in den Achtziger-Jahren des vorigen Jahrhundertes, als Kaiser Josef die Personalgewerbe eingeführt hat, in Wien ein Einlösungsfond dadurch zustande gekommen, daß Jeder, der ein Personalgewerbe bekommen hat, eine Taxe zu erlegen hatte, aus diesen Taxen wurde ein Fond gebildet und aus diesem Fonde sollte Jeder, der ein verkäufliches Gewerbe zur Einlösung anmeldete, den Einlösungswerth nach dem Normalwerthe, der bestimmt wurde, mit Rücksicht auf den letzten Verkaufspreis vor dem Jahre 1776 ausgezahlt erhalten. Der Fond ist nicht bloß angewachsen bis zum Jahre 1830, in dem er incamerirt wurde, und der Magistrat mußte von 1830 bis zum Inslebentreten der Gewerbeordnung vom Jahre 1859 von Jedem, der ein Personalgewerbe bekommen hat, eine Taxe für den Wiener Einlösungsfond einheben und an das Aerar abführen. Die Regierung hat den Fond einfach incamerirt, und jetzt, wo es sich um die Erfüllung der Verpflichtung handelt, die dieser Fond hat, will man den Leuten nichts mehr geben. Ungefähr bis zum Jahre 1868 hat man allerdings die verkäuflichen Gewerbe in Wien aus dem Fonde um den Normalwerth eingelöst man hat aber den Leuten alle erdenklichen Schwierigkeiten gemacht in einer Weise, die geradezu ungehörig und der Regierung unwürdig ist. Man hat z. B. verlangt, daß Derjenige, der sein Gewerbe zur Einlösung anmeldet, durch beweiskräftige Originalurkunden bis zum Jahre 1776 zurück nachweise, daß sein Gewerbe verkäuflich ist.

Die Register über das Besitzrecht an solchen Gewerben, die früher bei dem Grundbuche, seit den Fünfziger-Jahren bei dem Magistrate geführt wurden, hat die Regierung nicht einmal als beweiskräftige Urkunden über die verkäufliche Eigenschaft solcher Gewerbe ansehen wollen, obwohl sie analog den Grundbüchern geführt worden sind und dieselbe Beweiskraft besitzen, wie die Grundbücher. Endlich über wiederholte Recurse hat das Ministerium anerkannt, „man brauche nicht alle Verkaufsurkunden seit 1776 im Originale vorzulegen, es sei genug, wenn man die Verkäuflichkeit eines Gewerbes nachweist durch den Inhalt jener öffentlichen Besitzbücher, die darüber geführt wurden."

Vom Jahre 1868 bekommen aber die Leute nur mehr die Hälfte, auch nur ein Drittel des Normalwerthes u. s. w. und das Aerar kommt seiner Verpflichtung nicht nur nicht nach, es zwingt die Leute auch auf indirecte Weise, ihr Gewerbe um das herzugeben, was man ihnen ganz nach Willkür der Regierung geben will.

Ist das Gewerbe auch ein verkäufliches und auch der Normalwerth soundsoviel laut der Gewerbsregister, so bekommt der Einlösungswerber doch nur die Hälfte, den dritten, ja sogar den vierten Theil des Werthes; wenn er das nicht nimmt, was ihm dictirt wird, also nicht um diesen Preis sein Gewerbe hergibt und auf sein Gewerbsrecht verzichtet, so wird die Einlösung verweigert. Der Besitzer des Gewerbes muß aber die Steuer dafür zahlen, so lange das Gewerbe in dem Register eingetragen ist, auch dann, wenn er es nicht betreibt, so daß durch das fortwährende Steuerzahlen von selbst sich der Werth des Gewerbes immer mehr vermindert. Das ist die Pression, welche man anwendet, um die Leute zu zwingen, Alles anzunehmen, was die Regierung gibt, sei es auch noch so wenig.

Ich habe in dieser Angelegenheit auch eine Interpellation an die Regierung gestellt; sie ist bis heute nicht beantwortet worden. Ich bedauere es, wenn man in solcher Weise vorgeht, einen Fond incamerirt, die Verbindlichkeiten aber hinterdrein nicht erfüllt, die auf dem Fonde lasten. Ich kann mich nur dem Antrage des Herrn Abgeordneten Neuwirth anschließen.

Vicepräsident: Wünscht noch Jemand zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Dr. **Promber:** Der Petitionsausschuß glaubte mit der Formulirung, welche er laut dem Verzeichnisse dem Antrage gegeben, seiner Pflicht vollkommen Genüge geleistet zu haben. In eine meritorische Behandlung der Frage einzugehen, hält er zur Zeit nicht für opportun, und glaubt mit dieser Fassung hinlänglich die Mahnung an Seine Excellenz den Herrn Handelsminister ergehen zu lassen, daß bei Erlaß der neuen Gewerbeordnung auf die Regelung dieser Frage Rücksicht genommen wird. Indessen da durch den Antrag des Herrn Abgeordneten der Brünner Handels- und Gewerbekammer die Intentionen des Petitionsausschusses nur noch schärfer ausgedrückt sind, so erkläre ich mich mit dem erweiterten Antrage des genannten Herrn Abgeordneten vollständig einverstanden.

In die meritorische Behandlung der Frage einzugehen wird dann Gelegenheit sein, wenn der Ent-

wurf der Gewerbeordnung vorgelegt werden wird, und zwar für beide Fälle, ob darin auf die radicirten Gewerbe Rücksicht genommen ist oder nicht, um nämlich im ersten Falle den Standpunkt dieses hohen Hauses gegenüber der Art und Weise der Berücksichtigung klarzulegen, sowie im Falle einer Nichtberücksichtigung die geeigneten Anträge hierüber zu stellen.

Ich schließe mich daher den Anträgen des Herrn Abgeordneten der Brünner Handels- und Gewerbekammer an.

Vicepräsident: Nachdem der Herr Berichterstatter sich dem abgeänderten Antrage des Herrn Abgeordneten Neuwirth angeschlossen, so kommt eigentlich bloß Ein Antrag zur Abstimmung, nämlich der modificirte Antrag des Petitionsausschusses *(liest)*:

„Die Petition von Besitzern radicirter und verkäuflicher Gewerbe in Mähren um Leistung einer Entschädigung aus Staatsmitteln rücksichtlich ihrer durch die Gewerbeordnung vom 20. December 1859 entwertheten Gewerbe dem k. k. Handelsministerium mit Rücksicht auf die in Aussicht stehende neue Gewerbeordnung zur Erwägung abzutreten."

Ich ersuche die Herren, welche diesen Antrag annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Promber**: Es liegt weiter vor die Petition des Peter Zak, Portiers der k. k. Tabakfabrik in Fürstenfeld in Steiermark, um nachträgliche Flüssigmachung einer unverschuldet erlittenen Einbuße von 382 fl., 20 kr. österr. Währ. überreicht durch Abgeordneten Freiherrn v. Hammer-Purgstall.

Der Petent hat ursprünglich 11 Jahre, 6 Monate und 7 Tage beim Militär gedient, sich in den Jahren 1848 und 1849 ausgezeichnet, und wurde mit der silbernen Tapferkeitsmedaille decorirt. Hierauf wurde er als Kanzleidiener bei der k. k. Zigarrenfabrik auf der Landstraße angestellt, erhielt dort 20 fl. Lohn und kam sodann im Wege der Beförderung nach Venedig.

Wegen des für seinen Gesundheitszustand schwierigen Klimas wurde er über sein Begehren von Venedig nach Fürstenfeld übersetzt. Petent begehrt nun den Ersatz der Kosten der Uebersiedlung von Venedig nach Fürstenfeld, sowie auch den Ersatz jenes Betrages, dessen Verlust er deßhalb zu beklagen hat, weil er bei der Transferirung an einen geringer besoldeten Posten gekommen ist.

Der Petitionsausschuß beantragt daher, diese Petition der hohen Regierung abzutreten.

Vicepräsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Nachdem dies nicht der Fall ist, schreiten wir zur Abstimmung.

Ueber die Petition des Peter Zak, Portiers der k. k. Tabakfabrik zu Fürstenfeld in Steiermark, um nachträgliche Flüssigmachung einer unverschuldet erlittenen Einbuße von 382 fl. 20 kr. österr. Währ., stellt der Petitionsausschuß den Antrag, dieselbe der hohen Regierung abzutreten.

Jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Ich ersuche nunmehr den Herrn Berichterstatter Dr. Promber, über Petitionen aus dem 22. Verzeichnisse, Seite 4, zu referiren.

Berichterstatter Dr. **Promber**: Ich erlaube mir, über die Petition des Ananias Nawrocki, k. k. Postmeisters in Dzuryn in Galizien, um Restitution des Rechtsstreites in einer Subsidiarhaftangelegenheit, überreicht durch Abgeordneten Naumowicz, Bericht zu erstatten.

Petent erzählt in seiner Petition, daß er als k. k. Gendarmerielieutenant in Klausenburg in Siebenbürgen unter dem Commando eines Rittmeisters stand, welcher wegen Defraudation zu zehnjähriger Festungsstrafe verurtheilt wurde. Das Landesgeneralcommando in Hermannstadt hat dem Commando dieses Rittmeisters unterstandene Oberofficiere behufs Deckung des dem Aerar durch diesen Rittmeister zugefügten Schadens zur Subsidiarhaftung herangezogen. Gegen dieses Erkenntniß ergriff Petent die Beschwerde, indem er den Rechtsweg betrat.

Es handelt sich daher hier um eine streng judicielle Angelegenheit, weßhalb der Petitionsausschuß beantragt, über diese Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Vicepräsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Der Antrag des Petitionsausschusses lautet auf Uebergang zur Tagesordnung; ein positiver Antrag wurde nicht gestellt, es entfällt daher eine weitere Abstimmung.

Berichterstatter Dr. **Promber**: Nun folgt die Petition der Marktgemeinde Czarny Dunajec in Galizien um Wiedereinführung eines daselbst bis zum Jahre 1859 bestandenen, sodann nach Neumarkt übertragenen und in der Folge mit dem dortigen Bezirksgerichte vereinigten Bezirksgerichtes, überreicht durch Abgeordneten Dr. Jusczyński.

Das hohe Haus hat über eine ähnliche Petition bereits einmal Beschluß gefaßt. Der Petitionsausschuß glaubte mit Rücksichtnahme auf die diesfalls bereits hierüber gepflogenen Verhandlungen folgenden Antrag stellen zu sollen *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Diese Petition wird unter Hinweis auf den im hohen Hause am 23. April 1873 gefaßten Beschluß dem hohen k. k. Justizministerium zur Würdigung abgetreten."

Vicepräsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich ersuche demnach jene Herren, welche dafür sind, daß die Petition der Marktgemeinde Czarny Dunajec in Galizien um Wiedereinführung eines daselbst bis zum Jahre 1859 bestandenen, sodann nach Neumarkt übertragenen und in der Folge mit dem dortigen Bezirksgerichte vereinigten Bezirksgerichtes dahin erledigt werde, daß sie unter Hinweis auf den im hohen Hause am 23. April 1873 gefaßten Beschluß dem hohen k. k. Justizministerium zur Würdigung abgetreten wird, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Promber:** Es liegt weiters vor die Petition des Karl Friemel, Hausbesitzers in Jauernigg in k. k. Schlesien, enthaltend eine Beschwerde gegenüber abweislichen Entscheidungen des k. k. Bezirksgerichtes in Jauernigg, des k. k. Oberlandesgerichtes in Brünn und des k. k. Obersten Gerichtshofes in Wien wegen Rehabilitirung seiner beleidigten Ehre, überreicht durch Abgeordneten Siegl.

Der Petent führt zur Begründung seiner Petition an, er habe bei dem k. k. Bezirksgerichte Jauernigg unter dem 2. Mai 1874, Z. 500, eine Ehrenbeleidigungsklage überreicht; hierüber erhielt er folgenden Bescheid *(liest)*: „Da nach dem Inhalte dieser Anzeige eine zur Competenz des Strafgerichtes gehörige strafbare Handlung nicht vorliegend erscheint, so wird diese Eingabe dem Einschreiter wieder zurückgestellt."

Gegen diesen Bescheid des Bezirksgerichtes Jauernigg ergriff der Petent die Beschwerde an das k. k. Oberlandesgericht Brünn, welches verordnete, diese Beschwerde dem Beschwerdeführer im Wege des k. k. Bezirksgerichtes Jauernigg, weil bei dem nicht competenten Gerichtshofe zweiter Instanz überreicht, zurückzustellen. Hierüber ergriff der Petent die Beschwerde an die dritte Instanz, den Obersten Gerichtshof, welcher dem k. k. Oberlandesgerichte in Brünn verordnete, diese ungehörig eingebrachte Beschwerde sei dem Bittsteller zurückzustellen.

Weil es sich um eine streng judicielle Angelegenheit handelt, so beantragt der Petitionsausschuß über diese Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Vicepräsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Nachdem dies nicht der Fall ist, also kein positiver Antrag vorliegt, so würde der Antrag des Petitionsausschusses zur Abstimmung kommen. Er lautet auf Uebergang zur Tagesordnung. Dieser Antrag ist jedoch nach der Geschäftsordnung kein Gegenstand der Abstimmung und ist diese Petition somit als abgelehnt zu betrachten.

Berichterstatter Dr. **Promber** *(liest)*:

„Petition des Johann Hruban, k. k. Zolloberamtsofficials im zeitlichen Ruhestande, um Einsetzung in die Dienstactivität, überreicht durch Abgeordneten Dr. Groß."

Der Petent führt zur Begründung seiner Bitte an, daß er in Folge Beschlusses der k. k. Finanzdirection für Oberösterreich aus Anlaß der Reducirung des Personalstandes der k. k. Zollämter mit Ende des Monates Mai 1874 in den zeitlichen Ruhestand versetzt worden ist, wodurch er eine namhafte Einbuße an seinen Bezügen erleidet. Da derselbe dienstfähig ist und die vorgelegten Urkunden und Documente beweisen, daß er auch sonst als braver Beamter erscheint, so glaubt der Petitionsausschuß den Antrag stellen zu sollen: „Diese Petition werde dem k. k. Finanzministerium zur baldigen Berücksichtigung abgetreten."

Vicepräsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Nachdem dies nicht der Fall ist, so werde ich den Antrag des Petitionsausschusses zur Abstimmung bringen. Ich ersuche jene Herren, welche mit dem Antrage, die Petition des Johann Hruban dem k. k. Finanzministerium zur baldigen Berücksichtigung abzutreten, einverstanden sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Promber:** Es liegt vor die Petition des deutsch-politischen Vereines in Schlaggenwald in Böhmen um Abänderung des Reichsforstgesetzes vom 3. December 1872, überreicht durch Abgeordneten Thomas."

Bei der allgemeinen Wichtigkeit dieses Gegenstandes glaube ich mir eine weitere Begründung ersparen zu können. Ich erlaube mir im Namen des Petitionsausschusses den Antrag zu stellen *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Diese Petition wird wärmstens befürwortet und dem k. k. Ackerbauministerium zur eingehenden Würdigung und sohin Berücksichtigung überwiesen.""

(Während dieses Berichtes übernimmt der Präsident wieder den Vorsitz.)

Präsident: Wünscht Jemand das Wort. *(Niemand meldet sich.)* Ich ersuche jene Herren, welche damit einverstanden sind, daß diese Petition wärmstens befürwortet und dem k. k. Ackerbauministerium zur eingehenden Würdigung und sohin Berücksichtigung überwiesen werde, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Dr. Dürrnberger in der Berichterstattung fortzufahren.

Berichterstatter Dr. **Dürrnberger** *(von der Tribüne — liest)*:

„Petition des Kellner- und Marqueurvereines in Prag um Aufhebung des letzten Absatzes des §. 73 der Gewerbeordnung vom 20. December 1859, R. G. Bl. Nr. 227, betreffend die Ausscheidung der Kellner aus der Kategorie der Gewerbegehilfen, überreicht durch Abgeordneten Fürst."

Diese Petition bezieht sich auf eine solche ganz gleichen Inhaltes, welche der Wiener Kellnerverein in der siebneten Session des Reichsrathes eingebracht hat und welche mit dem Beschlusse Nr. 3235 A. H. dem hohen Handelsministerium zur Würdigung abgetreten worden ist. Die Gründe, welche damals für jene Petition sprachen, sprechen auch heutzutage in derselben Weise für die vorliegende.

Indem sich der Petitionsausschuß auf den damaligen Beschluß des hohen Hauses bezieht, stellt er den Antrag *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Diese Petition wird der hohen Regierung zur Würdigung im Hinblicke auf den zu gewärtigenden Entwurf einer neuen Gewerbeordnung abgetreten.""

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, bringe ich den Antrag des Petitionsausschusses zur Abstimmung. Ich ersuche diejenigen Herren, welche mit diesem Antrage, lautend: *(Liest denselben)* einverstanden sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Dürrnberger** *(liest)*:

„Petition der Pottaschenbrenner Valentin Schulz, Johann Tkacz und Johann Humerich zu Neu-Solonetz in der Bukowina um käufliche Ueberlassung von Gründen, überreicht durch Abgeordneten v. Renney."

Es war dem Petitionsausschusse unmöglich, aus dieser Petition zu erfahren, was die Petenten eigentlich wollen und wie die Verhältnisse dort gestaltet sind.

Außerdem glaubt der Petitionsausschuß kaum, daß es in der Competenz des hohen Reichsrathes liege, dieses Begehren zu unterstützen und stellt daher den Antrag *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Diese Petition wird der hohen Regierung abgetreten.""

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich ersuche jene Herren, welche dafür sind, daß die Petition der Pottaschenbrenner Valentin Schulz, Johann Tkacz und Johann Humerich zu Neu-Solonetz in der Bukowina der hohen Regierung abgetreten werde, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Dürrnberger** *(liest)*:

„Petition des Arbeiterbildungsvereines zu Aussig an der Elbe in Böhmen um Verbot der Aufnahme von Kindern unter 15 Jahren in die Fabriken, Aufhebung des Schulgeldes in den Volksschulen und Aufhebung der Zwangsgenossenschaften, überreicht durch Abgeordneten Dr. Kronawetter."

Die Bitten, welche in dieser Petition unter Einem gestellt werden, gehören wohl nicht alle in die Competenz des hohen Reichsrathes. Ich erinnere namentlich an die Frage der Aufhebung des Schulgeldes in den Volksschulen. Das hohe Haus hat aber in Bezug auf die Frage der Aufnahme der Kinder unter 15 Jahren in den Fabriken, so wie auch in Bezug auf die Aufhebung der Zwangsgenossenschaften sich wiederholt in einem Sinne ausgesprochen, der beiläufig der Bitte der Petenten entspricht. Nachdem überdies ein neuer Gewerbegesetzentwurf demnächst erwartet wird, so hielt es der Petitionsausschuß für angemessen den Antrag zu stellen, diese Petition der hohen Regierung zur Würdigung bei der Verfassung eines neuen Gewerbegesetzes abzutreten.

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche damit einverstanden sind, daß die Petition des Arbeiterbildungsvereines zu Aussig um Verbot der Aufnahme von Kindern unter 15 Jahren in die Fabriken, Aufhebung des Schulgeldes in den Volksschulen und Aufhebung der Zwangsgenossenschaften der hohen Regierung zur Würdigung abgetreten werde, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Dürrnberger:** Eine weitere Petition ist die des Bürgervereines in Troppau in Betreff Erbauung eines neuen Gerichts- und Gefangenhauses in Troppau als Nothstandsbau, überreicht durch Abgeordneten Dr. Heinz.

Diese bereits im Frühjahre vorigen Jahres überreichte Petition ist seither nahezu gegenstandslos geworden, indem die hohe Regierung im Budget pro 1875 eine bedeutende Post für die Erbauung eines neuen Gerichtshauses in Troppau eingestellt und damit den Willen, den Bau auszuführen, bereits in unzweideutigster Weise zu erkennen gegeben hat. Der Antrag, welchen der Petitionsausschuß stellt, wurde im Schoße des Ausschusses noch vor dem Bekanntwerden des Budgets beschlossen. Ich glaube aber, daß auch heute die Forderung, den Bau herzustellen noch nicht antiquirt ist und bringe deßhalb den Antrag in dieser Form vor das hohe Haus: „Die Petition werde der hohen Regierung zur Würdigung abgetreten.“

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche damit einverstanden sind, daß die Petition des Bürgervereines in Troppau, um Erbauung eines neuen Gerichts- und Gefangenhauses in Troppau der hohen Regierung zur Würdigung abgetreten werde, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Dürrnberger:** In der folgenden Petition des Demeter Hutzal, Patentalinvaliden aus Karapcziu am Czeremosch in der Bukowina, um Erhöhung seiner Patentallöhnung und Steuernachsicht, überreicht durch Abgeordneten Hormuzaki, bezieht sich der Petent einmal darauf, daß ihn das Unglück getroffen, das Augenlicht zu verlieren und daß er mit seiner Familie unmöglich mit der Patentallöhnung von sieben Kreuzern täglich das Auskommen finden kann.

Nun gehört die Erhöhung eines solchen Patentalinvalidengehaltes nicht in die Competenz des hohen Hauses des Reichsrathes und aus diesem Grunde und auch deßhalb, weil in der Petition alle hier maßgebenden Verhältnisse nicht genügend dargestellt sind, glaubte der Petitionsausschuß dem hohen Hause empfehlen zu sollen, daß die Petition einfach der hohen Regierung zur Erledigung abgetreten werde.

Präsident: Ich bitte, gleich die nächste Petition zum Vortrage zu bringen.

Berichterstatter Dr. **Dürrnberger:** Die Petition Nr. 1560 A. H. der Geschworenen der Bukowina enthält das Begehren, daß §. 25 des Gesetzes vom 23. Mai 1873 in der Weise ausgelegt werde, daß die Reisekosten der Geschworenen, welche nicht im Orte des Schwurgerichtes wohnen, vergütet werden, und daß daher solche Geschwornen sowohl für die Reise hin und zurück einen gewissen Betrag als Reisekostenentschädigung ausgezahlt erhalten, als auch eine Entschädigung für den Aufenthalt auf die Dauer der Schwurgerichtsperiode, und zwar in Czernowitz einen Betrag von drei Gulden per Tag.

Es ist zweifellos, daß das hohe Haus nicht in der Lage ist, dem ganz klaren §. 25 des citirten Gesetzes eine solche Auslegung zu geben, sondern daß, wenn wirklich dem Wunsche der Petenten willfahrt werden sollte, das Gesetz entsprechend abgeändert werden müßte.

Der Ausschuß glaubte sich nun in eine principielle Erörterung der hochwichtigen Frage, ob den Geschwornen überhaupt eine Vergütung oder Diäten für ihre Functionsdauer zu gewähren seien, vorerst nicht einlassen zu sollen, und zwar aus dem doppelten Grunde, weil einerseits das Gesetz vom 23. Mai 1873 erst jüngsten Datums ist und deßhalb seit jener Zeit noch nicht genügende Erfahrungen gesammelt werden konnten, um heute schon sicherzustellen, daß dieses Gesetz ein ungenügendes sei, und weil andererseits die Petenten, die als Geschworene im ersten Viertel des vorigen Jahres zum Dienste einberufen worden waren, wesentlich nur die Verhältnisse der Bukowina und ihre persönlichen Verhältnisse im Auge hatten.

Unter solchen Umständen glaubte auch der Petitionsausschuß bezüglich dieser Petition den Antrag stellen zu sollen: „Die Petition werde der hohen Regierung zur Erledigung abgetreten.“

Präsident: Der Petitionsausschuß beantragt, die Petition des Demeter Hutzal um Erhöhung seiner Patentallöhnung und Steuernachsicht, und die Petition der Geschwornen des Herzogthumes Bukowina um Interpretation des §. 25 des Gesetzes vom 23. Mai 1873, betreffend die Bildung der Geschwornenlisten, der hohen Regierung zur Erledigung abzutreten. Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Wenn nicht, so ersuche ich jene Herren, welche damit einverstanden sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag des Petitionsausschusses ist angenommen.

Die beiden nächsten Petitionen, nämlich die Petition des Centralausschusses der k. k. oberösterreichischen Landwirthschaftsgesellschaft in Linz, in Betreff der Einberufung und Beurlaubung der Militärmannschaft zur Erntezeit, überreicht durch Abgeordneten Dr. Schaup, und die Petition der Land- und Forstwirthschaftsgesellschaft in Zwettl in derselben Angelegenheit, überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Schönerer, haben von Seite des Ausschusses dieselbe Erledigung gefunden, und ich werde dieselben zusammen zur Abstimmung bringen.

Der Ausschußantrag lautet *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Diese Petitionen werden der hohen Regierung zur möglichsten Berücksichtigung mit der Aufforderung abgetreten, sich auch beim k. k. Reichskriegsministerium im Sinne der Petenten auf das nachdrücklichste zu verwenden.““

Ich glaube, das hohe Haus wird damit einverstanden sein, daß diese Petitionen auch hier in der gleichen Weise erledigt werden. *(Zustimmung.)* Wird gegen den Antrag eine Einwendung erhoben? *(Niemand meldet sich.)* Wenn nicht, so ersuche ich jene Herren, welche mit dem Antrage einverstanden sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Dürrnberger**: Die nächste Petition ist die der am Attersee gelegelegenen Gemeindevertretungen Unterach, Nußdorf, Lichtenbuch, Abtsdorf, Attersee, Schörfling und Weyeregg in Oberösterreich um Veranlassung, daß das k. k. Forst- und Salinenärar von seinen Eigenthumsansprüchen auf den Attersee abstehe, überreicht durch Abgeordneten Dr. Dürrnberger.

Am Ufer des Attersees in Oberösterreich besteht schon seit einer längeren Reihe von Jahren ein Kampf ums Recht, der wenigstens von Seite des einen Streittheiles mehr um ein Princip, denn um ein wirklich werthvolles Object geführt wird. Die Forst- und Domänendirection in Gmunden beansprucht nämlich den Attersee als ein Privateigenthum des Aerars. Ich will mich in eine Erörterung der Besitz- und Eigenthumsverhältnisse, welche vor dieses hohe Haus überhaupt nicht gehört, nicht weiter einlassen, ich will nur bemerken, daß das Eigenthum dieses Seegrundes für das hohe Aerar nahezu werthlos ist. Es handelt sich höchstens um wenige Pachtschillinge, die für Gestattung der Benützung des Seegrundes erzielt worden sind, die sich aber höchstens auf einen Gulden für die Quadratklafter belaufen. Wegen dieses für das Aerar in der That minder werthvollen Besitzes werden aber schon seit einer Reihe von Jahren Gefechte der kostspieligsten Art geliefert mit den Anrainern und Uferbewohnern.

Wenn irgendwo ein Steg in den See gebaut werden soll, wenn irgend ein Anrainer seine Uferstelle befestigen will, welche allenfalls durch einen Sturm am See unterwaschen worden ist, so ist sofort die Domänendirection in Gmunden und die Finanzprocuratur in Linz mit einer Besitzstörungsklage bei der Hand, und wiewohl nach dem, was ich in Erfahrung gebracht habe, das Resultat beinahe durchgehends für das Aerar ein sehr mißliches gewesen ist, indem dieses mit seinen Besitzstörungsklagen fast durchgehends abgewiesen worden, und sogar theilweise in den Kostenersatz verurtheilt worden ist; wiewohl die dadurch für das k. k. Aerar entstandenen Kosten nicht Hunderte, sondern bereits Tausende betragen haben, so wird doch dieser kleine Krieg bis in die neueste Zeit fortgesetzt.

An und für sich leidet dadurch das Interesse der Uferbewohner im hohen Grade. Es ist aber in neuester Zeit ihr Interesse darin, daß mit diesem Kriege nicht fortgefahren werde, ein um so höheres geworden, als der Attersee eine viel höhere Bedeutung für den Verkehr gewonnen hat. Es ist vielleicht vielen Mitgliedern des hohen Hauses bekannt, daß vor wenigen Jahren eine Dampfschifffahrt am Attersee eingeführt worden ist, daß die einsamen, stillen Dörfer an seinen Ufern sich fashionabel in Villegiaturen verwandelt haben und daß dadurch der Verkehr eine sehr erhöhte Bedeutung erreicht hat. Entsprechend diesen erhöhten Verkehrsbedürfnissen haben die Gemeinden Unterach und Nußdorf am Attersee sich dafür verwendet, daß eine Verbindungsstraße am Seeufer zwischen beiden errichtet werde. Der oberösterreichische Landtag hat das Bedürfniß dieser Straße anerkannt und hat sogar den Betrag von 5000 fl. aus dem Landesfonde dazu votirt.

Die Beizirkshauptmannschaft Vöcklabruck hat den Beginn dieses Straßenbaues bewilligt, und zwar in einem sachlich sehr begründeten Erlasse, in welchem die Einstreuungen der Forst- und Salinendirection in Gmunden abgewiesen worden sind.

Dessenungeachtet ist man neuerdings mit Besitzstörungsklagen gekommen, der Straßenbau mußte sistirt werden, und es sind nicht unbedeutende Werke wegen des Anspruches auf einige Quadratklaftern Seegrund zu Grunde gegangen, welche gewiß für das Aerar werthlos sind.

Da diese Tendenz der Domänendirection bei der oberösterreichischen Statthalterei leider Unterstützung gefunden hat, so haben die Vorsteher der am Attersee gelegenen Gemeinden sich an den hohen Reichsrath mit der vorliegenden Petition gewendet und überdies auch das Ackerbauministerium um Intervention gebeten.

Ich kann hier die beruhigte Erwartung aussprechen, daß im Schoße des hohen Ministeriums diese Frage vorurtheilsfrei beurtheilt werden wird, und daß man dort den Interessen des Verkehres und der wirthschaftlichen Wohlfahrt der Uferbewohner ganz gewiß die entsprechende Rücksicht zuwenden werde. In das Petit, welches hier formell gestellt worden ist, nämlich daß das Aerar auf seine Eigenthumsansprüche verzichte, kann sich, meines Erachtens nach, der hohe Reichsrath nicht einlassen. Die Eigenthumsfrage ist Sache des Richters.

Aber gewiß wird auch das hohe Haus den gegründeten Anlaß anerkennen, die Interessen des Verkehres und der wirthschaftlichen Wohlfahrt von

einer so bedeutenden Bevölkerung, wie es die der petitionirenden Gemeinden ist, zu fördern und in diesem Sinne empfiehlt der Petitionsausschuß dem hohen Hause den Antrag *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Diese Petition wird der hohen Regierung mit der Einladung abgetreten, die Frage, ob der Attersee als öffentliches Gut im Sinne des §. 287 a. b. G. B. zu betrachten sei, in reifliche Erwägung zu ziehen, jedenfalls auch bei der allfälligen Wahrung von erweislichen Besitz- oder Eigenthumsrechten des Aerars den Interessen des Verkehres, sowie der wirthschaftlichen Wohlfahrt der Uferbewohner die möglichste Berücksichtigung angedeihen zu lassen..""

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche dem, rücksichtlich der Petitionen der Vertretungen der am Attersee gelegenen Gemeinden gestellten Antrage des Petitionsausschusses, lautend: *(Wiederholt den Antrag)* zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Ich ersuche nun den Herrn Abgeordneten Lienbacher, Bericht zu erstatten.

Berichterstatter **Lienbacher** *(von der Tribune)*: Ich habe die Ehre zu referiren über die Petition des Gemeinderathes der Landeshauptstadt Czernowitz um schleunige Abhilfe in Betreff der Ueberfüllung des Czernowitzer Strafgerichtsgebäudes mit Gefangenen und Erbauung einer neuen Strafanstalt, überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Kochanowski.

Was zunächst die erste in dieser Petition enthaltene Bitte um möglichst beschleunigte Abhilfe gegen die Ueberfüllung der Gefängnißlocalitäten anbelangt, so wird angeführt, daß in diesen Localitäten, welche eigentlich nur für 180 Gefangene Raum haben, 500 bis 550 Gefangene untergebracht sind, ferner daß in einem einzigen Gefängnißbelegraume, der für 20 bis 25 Gefangene berechnet ist, deren bis 70 untergebracht sind.

Abgesehen von der großen Belästigung für die Gefangenen selbst, welche in dieser Weise zusammengepfercht werden, ist durch eine solche Ueberfüllung auch die Sanität außerordentlich gefährdet. Es ist daher die Bitte der Landeshauptstadt Czernowitz vom Petitionsausschusse als vollkommen begründet betrachtet worden, und es stellt derselbe in dieser Hinsicht den Antrag, daß eine thunlichst beschleunigte Abhilfe gegen den bezeichneten Uebelstand getroffen werde.

Die zweite Bitte, die in dieser Petition enthalten ist, geht dahin, daß ein neues Strafhaus, und zwar nicht in der Stadt, sondern außer derselben, wenn auch in deren Nähe, gebaut werden möge, während die Regierung nur eine Vergrößerung des derzeit bereits in der Stadt befindlichen Gefängnisses beabsichtigt. In dieser Beziehung war jedoch der Ausschuß nicht in der Lage, sich die Ueberzeugung von der Begründung der Petition zu verschaffen, indem derselben kein anderer Beleg als ein Situationsplan beigeschlossen ist.

Der Petitionsausschuß stellt daher den Antrag *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Die Petition des Gemeinderathes der Landeshauptstadt Czernowitz wird der hohen Regierung in Bezug auf die Ueberfüllung des Strafgerichtsgebäudes zu Czernowitz mit Gefangenen zur schleunigsten und thunlichsten Abhilfe und in Bezug auf die Wahl des Bauplatzes aber zur Würdigung empfohlen.""

Präsident: Ich eröffne die Debatte. Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, ich bitte daher, indem ich die Debatte schließe, diejenigen Herren, welche den Antrag des Petitionsausschusses, lautend: *(Wiederholt den Antrag)* annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Es wäre nun zunächst Herr Abgeordneter Dr. Karbasch zur Berichterstattung berufen. Nachdem derselbe jedoch am Erscheinen verhindert ist, wird Herr Abgeordneter Dr. Ofner an seiner Statt Bericht erstatten.

Berichterstatter Dr. **Ofner** *(von der Tribüne — liest)*:

„Petition der Bezirksvertretung Bergreichenstein in Böhmen um Errichtung einer directen Postverbindung zwischen Bergreichenstein und Winterberg, überreicht durch Abgeordneten Dr. Mayer."

In der Petition sind wichtige locale Verhältnisse dargestellt, welche eine Postverbindung zwischen Bergreichenstein und Winterberg als wünschenswerth erscheinen lassen.

Aus diesem Grunde stellt der Petitionsausschuß den Antrag *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Die Petition der Bezirksvertretung Bergreichenstein in Böhmen um Errichtung einer directen Postverbindung zwischen Bergreichenstein und Winterberg wird dem k. k. Handelsministerium zur thunlichsten Berücksichtigung empfohlen.""

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Der Petitionsausschuß stellt folgenden Antrag: *(Wiederholt denselben.)* Ich bitte jene Herren, die diesen Antrag annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Ofner** *(liest):*

„Petition des Franz Hawlíček, Kleidermachers in Szt. Endre nächst Ofen, in Betreff der Verlassenschaft seines im Jahre 1855 zu Daruwar in Slavonien verstorbenen Vaters Johann Hawlíček, überreicht durch Abgeordneten Seidl."

Der Gesuchsteller beschwert sich in der Petition, daß die Abhandlung nach seinem Vater, nach welchem er eine kleine Erbschaft zu erhalten hat, bisher noch nicht beendet wurde, und daß er auf seine diesfällige Eingabe eine Erledigung zu erlangen nicht im Stande ist.

Aus diesem Grunde stellt der Ausschuß den Antrag *(liest):*

„Die Petition des Franz Hawlíček, Kleidermachers in Szt. Endré nächst Ofen, in Betreff der Verlassenschaft seines im Jahre 1855 zu Daruwar in Slavonien verstorbenen Vaters Johann Hawlíček wird dem k. k. Justizministerium zur Erledigung abgetreten."

Präsident: Wird das Wort verlangt? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so bitte ich jene Herren, welche mit dem Antrage des Petitionsausschusses, lautend: *(Liest denselben)* einverstanden sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Ofner:** Ich beehre mich zu berichten über die Petition des ständigen Comités der Landesbürgermeisterconferenzen in Klagenfurt um Aenderung des §. 273 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, überreicht durch Abgeordneten Nichelwitzer.

Die Gesuchsteller wünschen, daß die Gemeinden in der Folge bei den Curatelsverhängungen eine Ingerenz haben sollen. Bisher haben bekanntlich bei der Curatelsverhängung nur Verwandte ein Wort dareinzureden. Die Gemeinden beklagen sich nun darüber, daß die Curatelsverhängungen oft sehr spät erfolgen, so daß die Curanden, nachdem sie schon den größten Theil ihres Vermögens verschwendet haben, erst unter Curatel gesetzt werden und dann den Gemeinden zur Last fallen.

Aus diesem Grunde stellt der Petitionsausschuß den Antrag *(liest):*

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Diese Petition wird dem k. k. Justizministerium zur Würdigung in der Richtung empfohlen, ob begründete Beschwerden, bezüglich der Anwendung des §. 273 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, betreffend die Verhängung der Curatel wegen Verschwendung, in weiteren Kreisen bestehen, um hiernach erforderlichen Falles die geeignete Abhilfe zu treffen.""

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Der Ausschuß stellt folgenden Antrag: *(Liest denselben.)*

Ich bitte jene Herren, die mit diesem Antrage einverstanden sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Ofner:** Ich beehre mich weiter Bericht zu erstatten über die Petition des bevollmächtigten Gemeindecomités der Stadt Humpolec in Angelegenheit der Lieferungen für die k. k. Landwehr und Marine; über die Petition des Stadtrathes in Skuč in derselben Angelegenheit; über die Petition des Anton Schlemmer, Vorstandes des Vereines der Schuhwaarenerzeuger in Skuč in derselben Angelegenheit; über die Petition der Lohgärber und Schuhmachergenossenschaft der Stadt Chrudim in derselben Angelegenheit, alle überreicht durch Abgeordneten Dr. Herbst.

Diese Petitionen sind bereits Gegenstand der Beschlußfassung in diesem hohen Hause gewesen, und zwar in der Sitzung vom 26. Februar 1874; es wurde sich daher diesmal auf die daselbst gefaßten Beschlüsse in dem Antrage des Ausschusses bezogen.

Der Antrag lautet *(liest):*

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Diese Petitionen werden mit Beziehung auf die in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 26. Februar 1874 gefaßten Beschlüsse — insoferne sie die Lieferungen für die k. k. Landwehr betreffen — dem k. k. Landesvertheidigungsministerium zur thunlichsten Berücksichtigung übergeben; hinsichtsichtlich der Lieferungen für die k. und k. Marine aber dem k. k. Gesammtministerium mit der Aufforderung abgetreten, dieselben dem k. und k. gemeinsamen Reichskriegsministerium zur thunlichsten Berücksichtigung zu empfehlen.""

Präsident: Wünscht Jemand zu diesem Antrage das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so bitte ich jene Herren, welche mit dem Antrage, lautend: *(Liest denselben)* einver-

standen sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Der Herr Berichterstatter wird noch aus dem 22. Verzeichnisse über mehrere Petitionen Bericht erstatten.

Berichterstatter Dr. **Ofner:** Ich habe die Ehre noch zu referiren über die Petition des Josef Czekanowski, k. k. pensionirten Bezirksvorstehers zu Solka in der Bukowina, in Betreff seines Entschädigungsanspruches per 1400 fl. für den Bau der k. k. Votivkirche zu Solka, überreicht durch Abgeordneten Woynarowicz.

Wegen des Baues einer griechisch-katholischen Kirche in Solka, wo bisher keine war, sind zwischen der Regierung, dem Erzbischofe und dem Religionsfonde schon seit dem Jahre 1829 Unterhandlungen gepflogen worden. Diese haben aber zu keinem Resultate geführt, sondern die Kirche ist wegen Mangels eines dazu nöthigen Fondes bei der armen Bevölkerung nicht zustande gebracht worden. Der durch einen kaiserlichen Prinzen anfangs der Fünfziger-Jahre ergangene Aufruf zu dem Baue einer Votivkirche in Wien hat Veranlassung gegeben, diese Sache wieder aufzunehmen. Der Bau ist unter der Leitung des Bezirksvorstehers Czekanowski begonnen worden, welcher sich für diesen Bau lebhaft interessirte. Er wurde auch von der Regierung zu diesem Baue vielfach aufgemuntert und ihm eine Unterstützung zugesichert. In Folge dessen hat er den Bau vollständig vollendet und dabei einen Vorschuß von 1400 fl. geleistet. Er ist dann bei der Regierung bittlich eingekommen, ihm diesen Vorschuß, den er zum Baue dieser Kirche geleistet hat, zu ersetzen, wurde aber mit dieser Bitte abgewiesen, weil die Regierung mit ihm in keinem Vertragsverhältnisse gestanden sei. Dies ist allerdings richtig, er ist in keinem Vertragsverhältnisse gestanden, allein er wurde auf alle mögliche Weise durch die Regierungsorgane aufgemuntert, dem Kirchenbaufonde aufzuhelfen. Die letze Entscheidung des Ministeriums steht im Widerspruche mit einer früheren Entscheidung in dieser Angelegenheit. Es sprechen weiter — wenn auch nicht streng rechtsgrundsätzliche — so doch Billigkeitsrücksichten dafür, daß diesem Manne sein vorgeschossener Betrag vergütet werde.

Aus diesen Gründen stellt der Petitionsausschuß den Antrag *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Diese Petition wird der hohen Regierung zur thunlichsten Berücksichtigung wärmstens empfohlen.““

Präsident: Ich eröffne die Debatte. Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche diesen Antrag: *(Wiederholt denselben)* annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Ofner:** Ich habe ferner zu Zahl 2011 zu berichten über die Petition des Anton Starec, Hausbesitzers zu Prag, um Veranlassung der Entfernung des P. Eduard Bruno Holba, Caplans und Religionslehrers in Maffersdorf bei Reichenberg, von seinem Amte, überreicht durch Abgeordneten Dr. Roser.

In der vorliegenden Petition werden einem Priester Handlungen zur Last gelegt, deren nähere Erörterung sich der öffentlichen parlamentarischen Verhandlung entzieht; nur so viel sei bemerkt, daß nach den der Petition angeschlossenen Urkunden kein Zweifel darüber obwalten kann, daß alle Bedingungen im hohen Maße vorhanden sind, welche die unverzügliche Entfernung des betreffenden Priesters auf Grund des §. 8 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 nicht nur als Religionslehrer, sondern auch als Seelsorger fordern.

Der Petent, anstatt sich an das Strafgericht zu wenden, suchte Abhilfe bei den geistlichen Oberen, das Resultat seiner Beschwerde bestand jedoch lediglich darin, daß der betreffende Priester am 10. März 1873 als Religionslehrer strafweise in sein Augustinerkloster, dessen Mitglied er ist, zurückberufen, jedoch nach kurzer Zeit in einem anderen Orte als Caplan und Religionslehrer wieder verwendet worden ist, wo er zur Zeit der Ueberreichung der vorliegenden Petition, das ist am 24. October 1874, noch als solcher fungirte.

Aus einer Zuschrift der Gemeindevorstehung geht hervor, daß auch in dieser Gemeinde das Vorleben des erwähnten Priesters bekannt und Schritte um dessen Entfernung eingeleitet worden sind.

Da nun, wie erwähnt, die weiteren Details der vorliegenden Petition der öffentlichen Verhandlung und überhaupt der weiteren Ingerenz des hohen Hauses sich entziehen, so glaubt der Petitionsausschuß lediglich den Antrag stellen zu können *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Diese Petition wird der hohen Regierung zur Kenntnißnahme und ehemöglichen geeigneten Amtshandlung abgetreten.““

(Abgeordneter Fux meldet sich zum Worte.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Fux hat das Wort.

Abgeordneter **Fux:** Wir haben soeben von Seite des Petitionsausschusses einen Antrag gehört, ohne dessen Grundlagen zu kennen. Denn abgesehen von den Namen, die am Ende gleich-

giltig sind, wurden uns nicht einmal die Thatsachen mitgetheilt, aus denen der Ausschuß die Gründe für seinen Antrag ableitet.

Wir sind daher ebenfalls nicht in der Lage zu concludiren und uns zu entscheiden, ob wir den Antrag des Petitionsausschusses acceptiren oder etwa noch verschärfen sollen. Es geht doch wohl aus parlamentarischen Maximen nicht an, auf bloße Discretion hin einen Beschluß zu fassen, der möglicherweise eine Auffassung in principieller Richtung involviren kann.

Ich würde mir daher den Antrag erlauben, **daß die Petition, welche die Grundlage dieses Antrages bildet, durch den Herrn Schriftführer vollinhaltlich verlesen werde**, falls es der Petitionsausschuß nicht etwa vorzieht, daß dieselbe in vertraulicher Sitzung erörtert werde, welches letztere ich aus rein sachlichem Interesse und einer gründlichen Information wegen auch nicht bekämpfen würde.

(Abgeordneter Dumba meldet sich zum Worte.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dumba hat das Wort.

Abgeordneter **Dumba:** Ich habe Kenntniß von der Petition genommen, und möchte mir erlauben, da zum Schluße derselben von dem gekränkten Vater und Gatten die ausdrückliche Bitte gestellt wird, daß in Rücksicht auf denselben und auf seine Familie derselbe nicht in die Oeffentlichkeit kommen möge, zu beantragen, daß die Verlesung der Petition, wenn sie von dem hohen Hause beschlossen werden sollte, nur in vertraulicher Sitzung geschehen solle. *(Rufe links: Sehr richtig!)*

Präsident: Nach §. 17 der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses hat die Verlesung einer Petition nur dann stattzufinden, wenn das hohe Haus dieselbe beschließt. Es ist ein diesbezüglicher Antrag vom Herrn Abgeordneten Fux gestellt worden.

(Abgeordneter Dumba meldet sich zum Worte.)

Herr Abgeordneter Dumba hat das Wort.

Abgeordneter **Dumba:** Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, daß, wenn die Verlesung stattfinden sollte, sie in geheimer Sitzung zu erfolgen habe.

Präsident: Es ist vom Herrn Abgeordneten Fux beantragt worden, die in Verhandlung stehende Petition vollinhaltlich zu verlesen. Herr Abgeordneter Dumba beantragt, daß diese Verlesung in geheimer Sitzung stattzufinden habe. Nachdem nun nach dem Gesetze über die Geschäftsordnung eine geheime Sitzung nur dann stattfinden kann, wenn sie von mindestens zehn Mitgliedern des Hauses verlangt wird, so stelle ich vor Allem die Frage, ob sich für den Ausschluß der Oeffentlichkeit eine genügende Anzahl von Mitgliedern des hohen Hauses erklärt. Ich ersuche jene Herren, welche eventuell für eine geheime Sitzung sich entscheiden, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist eine genügende Anzahl von Mitgliedern für den eventuellen Ausschluß der Oeffentlichkeit, wenn die Verlesung der Petition beschlossen würde. Ich bitte nun jene Herren, welche dafür sind, daß die Verlesung der Petition ihrem vollen Inhalte nach stattfinde, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist in der Minorität. Es entfällt daher die Nothwendigkeit des Ausschlusses der Oeffentlichkeit.

(Abgeordneter Fux meldet sich zum Worte.)

Präsident: Herr Abgeordneter Fux hat das Wort.

Abgeordneter **Fux:** Ich möchte mir zur Sache einige Worte erlauben; es handelt sich hier, ohne daß ich in die pikanten Thatsachen des Näheren eingehe, die dieser Petition zu Grunde liegen, um die Entscheidung einer principiellen Frage, inwieferne nämlich die Regierung in die Lage versetzt werden, oder aus eigenem Antriebe sich veranlaßt fühlen solle, einen Geistlichen auch gegen den Widerspruch seiner Oberen sowohl von dem Lehramte, als auch von der Seelsorge zu entfernen, der, wie der hier gravirte Geistliche eine Art unmoralischen Habitus an den Tag gelegt hat. Meine Herren! Der Petent, der bedauerungswürdige Mann, macht nach dem Inhalte seiner Petition nicht etwa dieses Einschreiten, um irgend eine persönliche Genugthuung von Seite des Abgeordnetenhauses zu erlangen; denn das Familienglück dieses Mannes, der seine Gattin und seine zwei Töchter verloren hat, ist nun einmal unwiderbringlich verloren, aber er schreitet ein, wie er ausdrücklich in der Petition sagt, im öffentlichen Interesse, wozu er sich als Staatsbürger nicht bloß berechtigt, sondern auch verpflichtet fühlt; im öffentlichen Interesse deßhalb, um die Thatsache hier zu documentiren, daß ein solcher Geistlicher deßhalb noch immer nicht von seinem Amte, von seinem Lehramte und von der Seelsorge amovirt, sondern in eine andere Gegend bloß versetzt wird, um dort, wo man ihn nicht kennt, dasselbe in ähnlichen Formen auszuüben und den Rosenkranz seiner schönen Thaten wieder von vorne anzufangen. Meine Herren! Ich will nicht Alles auseinandersetzen — es entzieht sich der Offentlichkeit — was gegen den Mann vorliegt; ich begnüge mich mit der Andeutung seines Verhaltens gegen die Gattin des Petenten und gegen ihr eilfjähriges Kind und gegen zwei Schwestern in Hohenelbe. Sie werden einsehen, daß schon an und für sich diese Thatsache

über den Spaß gewöhnlicher Don Juan-Stücke, hinausgehe.

Nun, meine Herren, wir haben in der letzten Zeit gesehen, daß die Regierung einen Mann vom Schulamte entfernt hat, der eine wahrhafte Capacität in seinem Fache ist, der die öffentliche Moral und das Staatsinteresse durchaus nicht geschädigt, sondern sich einfach confessionslos erklärt, also — ich möchte sagen — nur jenen diplomatischen Tact nicht beobachtet hat, der trotz Grundrechte und Staatsgrundgesetze als eine stillschweigende Bedingung bei Schuldirectoren betrachtet werden mag.

Wenn aber die Regierung einen solchen Mann entfernen ließ, und ihm bis heute keine Restitution zu verschaffen wußte, nun dann vermag ich nicht zu begreifen, wie ein solcher Geistlicher, der sich so etwas zu Schulden kommen ließ, der der Moral Faustschläge ins Gesicht versetzte, noch im Lehramte und in der Ausübung der Seelsorge belassen werden kann.

Ich zweifle nicht, daß, wenn die hohe Regierung schon früher Kenntniß von diesen Thatsachen erlangt hätte, sie auch die geeigneten Maßnahmen bereits getroffen haben würde; heute nun erlangt sie Kenntniß und sie wird die Probe zu bestehen haben in diesem praktischen Falle, ob jenes Gesetz vom 7. Mai 1874, welches wir selbst mit ihr geschaffen, bloß ein schöner Wahn sei oder ob auch der ernste Wille und die Macht besteht, dieses Gesetz zur Wahrheit zu machen. *(Bravo! Bravo! links.)*

Dieses allein genügt mir und darum allein freut es mich, daß die Sache in öffentlicher Sitzung verhandelt wurde. Ich lege in dem Berichte des Ausschusses und im Antrage das Schwergewicht auf das Wort „ehemöglichst", denn die rasche Erfüllung wird eine Probe unserer Verhältnisse auf confessionellem Gebiete überhaupt bilden. *(Lebhafter Beifall links.)*

Präsident: Wünscht noch Jemand zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall, so schreiten wir zur Abstimmung. Der Antrag lautet *(liest)*:

„Die Petition des Anton Starec, Hausbesitzers in Prag, um Veranlassung der Entfernung des P. Eduard Bruno Holba, Caplans und Religionslehrers in Maffersdorf bei Reichenberg, von seinem Amte, wird der hohen Regierung zur Kenntnißnahme und ehemöglichen geeigneten Amtshandlung abgetreten."

Ich ersuche die Herren, welche diesen Antrag annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Ofner:** Es liegt endlich vor sub Nr. 2360 die Petition der Ortsvorstände der Gemeinden des Verwaltungsbezirkes Jägerndorf in Schlesien, um Erlassung eines Gesetzes zur Heranziehung solcher Personen, welche im Gemeindegebiete ihres Wohnortes keine directen Steuern bezahlen, zur Beitragsleistung zu den Gemeindelasten, überreicht durch Abgeordneten Dr. Zaillner.

Der Ausschuß glaubte, in die Gründe der Petition nicht näher eingehen zu sollen, nachdem die Landesordnung den Gemeinden ohnehin diesfalls Mittel und Wege an die Hand gibt, um solche Leute zu besteuern, welche in der Gemeinde keine directen Steuern bezahlen, zum Beispiel durch die Einführung von Zinskreuzern u. s. w.

Aus diesem Grunde stellt der Ausschuß den Antrag *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Ueber diese Petition wird zur Tagesordnung übergegangen.""

Präsident: Wünscht Jemand einen Antrag zu stellen in Betreff der Petition der Ortsvorstände der Gemeinden des Verwaltungsbezirkes Jägerndorf in Schlesien um Erlassung eines Gesetzes zur Heranziehung solcher Personen, welche im Gemeindegebiete ihres Wohnortes keine directen Steuern bezahlen zur Beitragsleistung zu den Gemeindelasten? *(Niemand meldet sich.)* Es wird von keiner Seite ein Antrag gestellt, auf diese Petition einzugehen. Dieselbe ist daher als abgelehnt zu betrachten.

Ich ersuche nunmehr den Herrn Abgeordneten Krasicki Bericht zu erstatten.

Berichterstatter **Krasicki** *(von der Tribüne)*: „Ueber die Petitionen

1. Der Gemeinde Wierzawice und mehrerer Gemeindeglieder von Dembno in Galizien um Unterstützung anläßlich einer Feuersbrunst, überreicht durch Abgeordneten Gołąb;

2. der Gemeinde Wierzawice in Galizien in ihrem Rechtsstreite mit der ehemaligen Grundherrschaft wegen Grundentziehung, überreicht durch Abgeordneten Gołąb;

3. der Gemeindevertretungen von Horoszowa und Olchowce in Galizien um Abhilfe wegen Grund- und Hutweideentziehung durch die ehemalige Grundherrschaft, überreicht durch Abgeordneten Hajdamacha"

stellt der Petitionsausschuß den Antrag *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Diese Petitionen werden der hohen Regierung zur Erledigung abgetreten.""

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Nachdem das Wort nicht verlangt wird, ersuche ich jene Herren, welche dem Antrage des Petitionsausschusses beistimmen, welcher dahin geht, die eben verlesenen Petitionen der hohen

Regierung zur Erledigung abzutreten, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter **Krasicki:** Ueber die Petitionen der Gemeinde Kadobna in Galizien wegen Wald- und Grundentziehung, überreicht durch Abgeordneten Petruszewicz, ferner

die Petition der Gemeinde Torskie in Galizien um Abhilfe hinsichtlich einer der Gemeinde aufgetragenen Wegherstellung, überreicht durch Abgeordneten Hajdamacha, und über

die Petitionen der Gemeinden Torskie, Wolkowce, Kolodróbka, Sinków, Babince, Uście biskupie und Mielnica in Galizien wegen Grundentziehung, überreicht durch Abgeordneten Hajdamacha,
stellt der Petitionsausschuß den Antrag *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:
„„Diese Petitionen werden der hohen Regierung zur Erhebung und eventuellen Würdigung abgetreten.““

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Nachdem von keiner Seite das Wort verlangt wird, ersuche ich jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter **Krasicki:** Ueber die Petition der Gemeinde Bedrykowce in Galizien wegen Grundentziehung, überreicht durch Abgeordneten Hajdamacha, stellt der Petitionsausschuß den Antrag *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:
„„Diese Petition wird der hohen Regierung zur entsprechenden Würdigung abgetreten.““

Präsident: Wünscht Jemand darüber das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Nachdem das Wort nicht verlangt wird, ersuche ich jene Herren, welche dem eben vernommenen Antrage des Petitionsausschusses beistimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Theumer, Bericht zu erstatten.

Berichterstatter **Theumer** *(von der Tribüne)*: Sub Nr. 2493 liegt vor die Petition einer Anzahl von Kleingewerbetreibenden und Marktfieranten Wiens und aus den Kronländern um Schutz und Hilfe gegen die vom Wiener Gemeinderathe beschlossene Auflassung der Wiener Jahrmärkte, überreicht durch Abgeordneten Dr. Groß.

Der Wiener Gemeinderath hat in der Sitzung vom 26. September 1872 die Aufhebung der Jahrmärkte in Wien, mit Ausnahme des sogenannten Christkindeljahrmarktes und der Kirchtagsmärkte, beschlossen, und wurden die dagegen eingebrachten Beschwerden von der niederösterreichischen Statthalterei unterm 12. April 1873, Z. 7806, dann vom Ministerium des Innern unterm 26. Juli 1873, Z. 12631, endlich mit der Allerhöchsten Entschließung vom 10. März 1874 zurückgewiesen.

Als Grund der Aufhebung dieser Märkte wurden geltend gemacht die Rücksichten auf den möglichst unbehinderten Verkehr, auf die Feuergefährlichkeit der Marktstandbuden, endlich hauptsächlich die Erfahrung, daß die Jahrmärkte ihre frühere Bedeutung gänzlich eingebüßt haben und bei den jetzigen Verhältnissen als überflüssig sich herausstellen. Es haben denn auch das Gremium der Wiener Kaufleute und die niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer der Aufhebung der Jahrmärkte in Wien zugestimmt.

In der vorliegenden Petition bittet nun eine Anzahl Kleingewerbtreibender und Marktfieranten von Wien und aus den Kronländern um Schutz und Hilfe anläßlich der vom Wiener Gemeinderathe beschlossenen Auflassung der Wiener Jahrmärkte.

Der Petitionsausschuß, von der Ansicht ausgehend, daß es nicht in dem Berufe des hohen Hauses gelegen ist, über specielle Entscheidungen der Administrativbehörden ein Votum abzugeben und dadurch in die Sphäre der Executive einzugreifen, erlaubt sich den Antrag zu stellen *(liest)*:

„Das hohe Abgeordnetenhaus geht über die Petition der Wiener Kleingewerbetreibenden und Marktfieranten, betreffend die vom Gemeinderathe der Stadt Wien verfügte Aufhebung der Wiener Jahrmärkte zur Tagesordnung über.“

Präsident: Wünscht Jemand einen positiven Antrag zu stellen auf ein Eingehen in diese Petition? *(Niemand meldet sich.)* Da kein positiver Antrag gestellt wird, diese Petition unterstützend oder ablehnend zu erledigen, so ist sie als abgelehnt anzusehen.

Berichterstatter **Theumer** *(liest)*:

„Petition des Johann Häckl aus Hoch-Petsch, Bezirk Brüx, in Böhmen, um Erwirkung einer Staatshilfe anläßlich der heurigen Mißernte, überreicht durch Abgeordneten Dr. Roser.

In der Petition Z. 2542/A. H. bittet der Wirthschaftsbesitzer Johann Häckl aus Hoch-Petsch, Brüxer Bezirk in Böhmen, anläßlich der heuer erlittenen Mißernte um Erwirkung einer Staatshilfe.

Der Petitionsausschuß erlaubt sich den Antrag zu stellen *(liest)*:

„Das hohe Abgeordnetenhaus beschließt, die Petition des Johann Häckl, Wirthschaftsbesitzers in Hoch-Petsch, Bezirk Brüx in Böhmen, um Erwirkung einer Staatshilfe anläßlich der heurigen Mißernte der Regierung zur Erhebung, ob dem Petenten im Sinne der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen der gänzliche oder theilweise Nachlaß der Grundsteuer für das Jahr 1875 gebühre, und zur weiteren Erledigung nach dem Resultate der gedachten Erhebung abzutreten."

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so bitte ich jene Herren, welche dem Ausschußantrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Dr. Stöhr, die Berichterstattung fortzusetzen.

Berichterstatter Dr. **Stöhr** *(von der Tribüne:)* Sub Nr. 2188 liegt vor die Petition der Contributionsgeldfonds-Verwaltung der Gemeinde Doloplaz in Mähren um Rückerstattung der seit dem Jahre 1867 zur Ungebühr gezahlten Erwerbsteuer von Gelddarlehensgeschäften und Abschreibung dieser Steuer für die Zukunft, überreicht durch Abgeordneten v. Oberleithner.

Die Gemeinde Doloplaz in Mähren besitzt einen Contributionsgeldfond von 250 fl., mit welchem sie ein Gelddarlehensgeschäft etablirt hat.

Den bestehenden Gesetzen gemäß muß die Gemeinde von diesem ihrem Vermögen eine Einkommensteuer von 2 fl., ein Gebührenäquivalent von 37½ kr. und wegen des Gelddarlehensgeschäftes eine Erwerbsteuer von 4 fl. 46½ kr., daher zusammen eine Summe von 6 fl. 84 kr. zahlen.

Die Gemeinde findet nun diese Steuer mit Rücksicht auf das geringe Erträgniß viel zu hoch, und ist bereits bei der Olmützer Bezirkshauptmannschaft um Rückerstattung der seit dem Jahre 1867 bezahlten Erwerbsteuer eingeschritten, wurde jedoch von dieser und dem hohen Finanzministerium abgewiesen.

Die Gemeinde Doloplaz hat sich nunmehr mit dieser ihrer Angelegenheit an das hohe Haus gewendet.

Allein der Petitionsausschuß ist ebenfalls nicht in der Lage, dieses Ansuchen zu befürworten, weil die Bestimmung den bestehenden Gesetzen vollkommen gemäß ist, und weil die Gemeinde Doloplaz sich klar sein muß, daß mit einem solchen geringen Fonde ein Darlehensgeschäft sich nicht rentiren kann, daher es in ihrem Interesse gewesen wäre, dieses Geschäft schon längst aufzugeben, wo sie dann auch die Erwerbsteuer ersparen würde.

Der Ausschuß stellt daher den Antrag *(liest):*

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Diese Petition wird der k. k. Regierung zur Erledigung abgetreten.""

Präsident: Der Ausschußantrag lautet: *(Liest denselben.)* Ich bitte diejenigen Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Stöhr:** Ich habe die Ehre, über die Petition der Gemeinde Solka im Vereine mit zwölf anderen Gemeinden in der Bukowina um Auszahlung der seit 13 Jahren vorenthaltenen Entlohnung für an den Staatsstraßenbau gelieferte Baumaterialien und Arbeitskräfte per 26.400 fl., überreicht durch Abgeordneten v. Renney zu berichten.

Die Gemeinde Solka mit zwölf anderen Gemeinden wurde im Jahre 1860 bis 1863 durch die politische Behörde zum Baue einer Reichsstraße, und zwar eines Theiles der Karpathenstraße VII zur Herstellung einer besseren Verbindung zwischen Suczawa und Gurahumora herangezogen, ohne daß diese Gemeinden hierzu verpflichtet gewesen wären, weßhalb ihnen die Zusicherung gemacht wurde, daß diese Arbeiten nicht täglich bezahlt würden. Auf dieses hin haben die genannten Gemeinden den Bau der Straße in Angriff genommen und während der drei Jahre 38.494 Hand-, 4226 Zugtage, 1560 Schotterprismen und 36 Kubikklafter Bruchsteine geliefert, welche Arbeiten einen Werth von 26.400 fl. repräsentiren.

Seit mehr als zwölf Jahren machen diese Gemeinden wiederholte, aber immer vergebliche Anstrengungen, um zu ihrem Gelde zu gelangen und haben sich diesfalls endlich an dieses Haus gewendet. Dem Petitionsausschusse schien es nun billig, daß, falls diese Forderung wirklich aufrecht besteht, dieselbe nicht befriedigt wurde, und sieht sich demnach zu folgendem Antrage veranlaßt *(liest):*

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Diese Petition wird der k. k. Regierung zur Einleitung der erforderlichen Erhebungen und nach Maßgabe des diesfälligen Resultates zur weiteren Würdigung und Berücksichtigung abgetreten.""

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich schreite daher zur Abstimmung.

Gegenstand der Abstimmung ist die Petition der Gemeinde Solka.

Der Ausschuß beantragt, diese Petition der k. k. Regierung zur Einleitung der erforderlichen Er-

hebungen und nach Maßgabe des diesfälligen Resultates zur weiteren Würdigung und Berücksichtigung abzutreten.

Diejenigen Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, wollen sich erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Ich ersuche nun den Herrn Abgeordneten Weinrich Bericht zu erstatten.

Berichterstatter **Weinrich** *(von der Tribüne — liest):*

„Petition der Stärkesyrupfabrikanten um Befreiung des Stärkesyrups im flüssigen und gestockten Zustande von der Zuckerverbrauchsabgabe, überreicht durch Abgeordneten Dormitzer."

Mit hohem Finanzministerialerlasse vom 30. September 1873, Zahl 24674, R. G. Bl. Nr. 146, wurde verfügt, daß die Verbrauchsabgabe von Stärkesyrup in derselben Höhe zu bemessen sei, wie von Krimmelzucker, und zwar auf Grundlage des Erlasses des Finanzministeriums vom 28. November 1849, §. 11. Es sei demzufolge die Verbrauchsabgabe für Stärkesyrup in flüssigem Zustande gleichzustellen derjenigen für Krimmelzucker (Glucose) in flüssigem Zustande mit 10 kr. C. M. = 17½ kr. österr. Währ. für den Nettocentner, wogegen die Verbrauchsabgabe für Stärkesyrup in festem Zustande conform derjenigen für Krimmelzucker in gekörntem Zustande mit 1 fl. 40 kr. C. M. = 1 fl. 75 kr. österr. Währ. für den Nettocentner zu erheben sei.

Durch diese Art der Steuerbemessung glauben sich die Stärkesyrupfabrikanten in hohem Grade benachtheiligt und bitten in ihrer Petition entweder um gänzliche Steuerbefreiung oder aber um Anwendung des Steuersatzes von 17½ kr. österr. Währ. für den Nettocentner Stärkesyrup überhaupt, gleichviel ob dieses Product in festem oder flüssigem Zustande dargestellt wird. Motivirt wird dieses Gesuch in sehr ausführlicher Weise damit, daß behauptet und nachzuweisen versucht wird, Stärkesyrup in festem (gestocktem) Zustande sei sowohl hinsichtlich seiner chemischen Zusammensetzung, als auch rücksichtlich des Preises ganz identisch mit Stärkesyrup in flüssigem Zustande, eine zehnfach höhere Steuerbemessung des ersteren gegenüber dem letzteren, daher ganz ungerechtfertigt. Die Umwandlung dieses Fabrikates aus dem flüssigen Aggregatzustande in den festen geschehe nur auf mechanische Weise durch Schütteln oder Peitschen und habe ausschließlich zum Zwecke, ein Product von leichterer Transportfähigkeit, daher leichterer Verkäuflichkeit zu erzielen.

Diese Angaben werden zum Theile durch das der Petition beigefügte Gutachten eines Prager Gerichtschemikers bestätigt.

Nachdem indeß die Angelegenheit, um welche es sich in dem vorliegenden Falle handelt, von so rein sachlicher Natur ist, daß — ohne die ganz genaue Kenntniß des bezüglichen Fabricationszweiges und der einschlagenden Verhältnisse — es dem Petitionsausschusse nicht möglich ist, ein bestimmtes Urtheil darüber abzugeben, inwieweit das Verlangen der Petenten gerechtfertigt ist, wird der Antrag gestellt *(liest):*

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Diese Petition wird der hohen Regierung zur Erwägung abgetreten.""

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche dem Antrage, die Petition der Stärkesyrupfabrikanten der hohen Regierung zur Erwägung abzutreten, beipflichten, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter **Weinrich** *(liest):*

„Petition des Peter Josef Gálotzy, gewesenen herrschaftlichen Güterverwalters zu Jaroslau in Galizien, enthaltend einen Plan zur Förderung der Landescultur, überreicht durch Abgeordneten Dr. Smolka".

Peter Gálotzy in Jaroslau, gewesener herrschaftlicher Güterverwalter, unterbreitet ein von ihm entworfenes Project, welches bezwecken soll, die Staatsfinanzen zu heben, das Allgemeinwohl zu fördern und auf die Landescultur vortheilhaft einzuwirken, petirt, dieses Project zum Gegenstande der Berathung zu machen und bittet schließlich — falls dasselbe angenommen werden sollte — um eine entsprechende Belohnung.

Da jedoch dieses Project, in welchem der Vorschlag gemacht wird, der Staat möge sämmtliche jetzt bestehende Assecuranzgesellschaften auflösen, dagegen eine allgemeine Staatsversicherungsanstalt als Monopol gründen, bei welcher jeder Grundbesitzer zur Versicherung gezwungen sei, bei welcher die Prämien in Form von Steuern durch die k. k. Steuerämter einzuheben, während die übrigen Geschäfte theils durch die k. k. Bezirksämter, theils durch die autonomen Behörden zu besorgen seien u. s. w., nach jeder Richtung den einfachsten volkswirthschaftlichen Grundsätzen widerspricht, sieht sich der Petitionsausschuß in die Lage versetzt, den Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung zu stellen.

Präsident: Wünscht Jemand einen positiven Antrag auf Eingehen in die Petition zu stellen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so ist das Petit als abgelehnt zu betrachten und die Petition als erledigt anzusehen.

Ich bitte nun die Petitionen aus dem 24. Verzeichnisse vorzutragen.

Der Herr Abgeordnete Neuwirth hat als Berichterstatter das Wort.

Abgeordneter **Neuwirth**: Ich erlaube mir mitzutheilen, daß in Bezug auf die Angelegenheiten, welche durch die nun folgenden vier, respective fünf Petitionen berührt werden, in allernächster Zeit eine größere Anzahl von Petitionen an das hohe Haus gelangen wird. — Wenn diese Petitionen an das hohe Haus kommen, so wird sowohl der volkswirthschaftliche als auch der Petitionsausschuß bemüssigt sein, nochmals über diese Angelegenheit zu verhandeln. Mit Rücksicht darauf und im Einvernehmen mit Seiner Excellenz dem Herrn Obmann des volkswirthschaftlichen Ausschusses erlaube ich mir den Antrag zu stellen,

„die Angelegenheit von der heutigen Tagesordnung abzusetzen und deren Verhandlung einer künftigen Sitzung vorzubehalten."

Präsident: Ich nehme für meine Person dagegen keinen Anstand; wenn auch das hohe Haus damit einverstanden ist, so werde ich die Angelegenheit als von der Tagesordnung abgesetzt ansehen. *(Nach einer Pause:)* Da kein Anstand erhoben wird, so können wir zu den nächsten Petitionen übergehen.

Ich ersuche den Herrn Baron Tinti die Verhandlung darüber einzuleiten.

Berichterstatter Freiherr v. **Tinti** *(von der Tribüne)*: Die Vertretung der Gemeinde Grünau im Bezirke Gmunden in Oberösterreich petirt um Erwirkung, daß die Gemeinde Grünau nach §. 17 des Gesetzes vom 24. Mai 1869 als dritter Classificationsdistrict des Bezirkes Gmunden aufgestellt werde, überreicht durch Abgeordneten Dr. Edlbacher.

Aus der Eingabe der Gemeindevertretung Grünau ist ersichtlich, daß dieselbe gegen den aufgestellten Classificationstarif der zwei Bezirke bei der Bezirkscommission Einwendung erhoben habe. Diese Einwendung wurde nicht berücksichtigt. Es ist aber aus der Eingabe nicht ersichtlich, daß sie gegen den im vorigen Jahre von der Landescommission veröffentlichten Tarif rechtzeitig ihre Reclamationen eingebracht oder überhaupt reclamirt hätte. Sie erklärt nur in ihrer Eingabe, sie wünsche die Errichtung eines eigenen Classificationsdistrictes für den Bezirk der Gemeinde Grünau. Nach dem von der Gemeinde citirten §. 17 des Grundsteuerregulirungsgesetzes ist die Errichtung von mindestens drei solchen Classificationsdistricten zulässig und steht die diesfällige Beurtheilung der Schätzungscommission zu. Nachdem aber der Zeitpunkt, wann das zu geschehen hätte, bereits lange verflossen ist, bleibt nichts Anderes übrig, als daß von Seite der hohen Regierung die nöthigen Erhebungen gepflogen werden, ob wirklich die Thatsachen so außerordentliche seien, daß es jetzt selbst bei dem heutigen Stande der Grundsteuerangelegenheiten im Bezirke Gmunden noch zulässig und ausführbar sei, daß für die Gemeinde Grünau ein eigener Classificationstarif bestellt wird. Aus diesem Grunde erlaubt sich der Steuerreformausschuß den Antrag zu stellen *(liest)*:

„Es sei diese Petition der hohen Regierung zur weiteren Erhebung abzutreten."

Präsident: Der Petitionsausschuß beantragt, das hohe Haus wolle beschließen, die Petition der Gemeinde Grünau sei der hohen Regierung zur weiteren Erhebung abzutreten. Wünscht Jemand das Wort darüber? *(Niemand meldet sich.)* Wenn nicht, so ersuche ich jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Held, Bericht zu erstatten.

Berichterstatter **Held** *(von der Tribüne)*: Von Seite der Officierswitwen und Waisen in Prag wurde eine Petition um Einwirkung, daß hinsichtlich der Versorgungsgenüsse für die Hinterbliebenen nach einem k. k. Officier die Gleichstellung mit jenen nach den Staatsbeamten systemisirt werde, überreicht durch Abgeordneten Fürst, an das hohe Haus gerichtet.

Diese Petition ist an das hohe Haus, respective an den Ausschuß erst gekommen, als das Gesetz, betreffend die Militärversorgung im hohen Hause bereits erledigt war. Da weder das bestehende Militärpensionsgesetz, noch auch das damals in Berathung gewesene und auch schon vollendete Gesetz auf diese Petition, oder vielmehr auf den Wunsch, der in dieser Petition niedergelegt ist, Rücksicht nehmen konnte, so blieb auch dem Ausschusse nichts übrig, als dieselbe der hohen Regierung zur Würdigung abzutreten, damit sie etwa bei Erledigung der Resolution, welche damals dem Militärpensionsgesetze beigegeben wurde, nämlich nach der Richtung, inwieferne eine Unterstützung oder eine Erhöhung der Bezüge den betreffenden Pensionisten gestattet werden könne, auf diese Petition Rücksicht nehme.

Präsident: Wünscht Jemand über den Antrag des Petitionsausschusses, dahin gehend, daß diese Petition der hohen Regierung abgetreten werde, das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich bitte nun jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Ich glaube nun die Sitzung aufheben zu sollen.

Die nächste Sitzung bestimme ich für Montag, den 1. Februar, 11 Uhr Vormittags.

Als Gegenstände der Tagesordnung setze ich fest:

Erste Lesung des von dem Herrenhause beschlossenen Gesetzes, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes *(280 der Beilagen)*.

Erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf, mit welchem die systemmäßige erste Gehaltsstufe der Professoren der zu errichtenden Universität in Czernowitz festgesetzt wird *(282 der Beilagen)*.

Erste Lesung des Antrages des Abgeordneten Dr. Kopp und Genossen, betreffend die Aufhebung der Collegiengelder an den österreichischen Universitäten *(283 der Beilagen)*.

Berichte des Budgetausschusses über Petitionen *(23. Verzeichniss)*.

Zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über einige Aenderungen der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren und dessen Ueberwachung *(225 der Beilagen)*.

Zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Anlegung von Grundbüchern und der inneren Einrichtung derselben in der Markgrafschaft Istrien *(256 der Beilagen)*.

Zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf wegen Veräußerung des ärarischen Gebäudes Nr. C. 184 am Salzgries in Wien *(278 der Beilagen)*.

Zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend die Convention zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und Rußland zum gegenseitigen Schutze der Handelsmarken *(241 der Beilagen)*.

Zweite Lesung des Antrages des Abgeordneten Dr. Heilsberg und Genossen wegen Errichtung einer Thierarzneischule für die Alpenländer *(239 der Beilagen)*.

Zweite Lesung des Antrages des Abgeordneten Steudel und Genossen wegen Aenderung der Bestimmungen über die Verscharrung der Thiercadaver *(254 der Beilagen)*.

Zweite Lesung des Antrages des Abgeordneten Ritter v. Schönerer und Genossen, betreffend die Erforschung der Ursachen über die Entstehung und immer weitere Ausbreitung der Rinderpest *(273 der Beilagen)*.

Ich habe die Ehre zu Sitzungen einzuladen:

Den Ausschuß für das Gesetz, betreffend die Narentaregulirung für heute 6 Uhr Abends;

den Ausschuß für das Börsengesetz für heute Abend 5½ Uhr.

Es wurde mir während der Sitzung mitgetheilt, daß die Herren Abgeordneten Saxinger und Harant unwohl sind und deßhalb in der heutigen Sitzung nicht erscheinen konnten.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung 3 Uhr 15 Minuten.)

Druckfehler-Berichtigungen.

Seite 3677, Spalte 1, Zeile 3 haben nach „Worte" der Beistrich und „die" wegzufallen.
„ „ „ „ „ 5 lies statt „dünkt" — „dünkte".
„ „ „ „ „ 12 „ „ „," — „."
„ „ „ „ „ 13 „ „ „die" — „Die".
„ „ „ „ „ 20 und 21 lies statt „übertroffen wird. In" — „übertroffen wird, erbittet sich in".
„ „ „ „ „ 22 und 23 haben die Worte „werden" und „erbeten" wegzufallen.
„ „ „ 2, „ 25 ist nach „widerlegen" einzuschalten „zu".
„ „ „ „ „ 37 lies statt „Oguntium" — „Aguntum".
„ 3678, „ 2, „ 16 und 17 haben die Worte „politischen und" wegzufallen.
„ „ „ „ „ 41 lies statt „vorzeichneten" — „vorzeichnen".
„ 3679, „ 1 „ 7 hat nach „Handelskammern" der Beistrich wegzufallen.
„ „ „ „ „ 34 lies statt „gewonnen, die" — „gewonnen. Die".

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. — VIII. Session. 106. Sitzung,

am 1. Februar 1875.

Inhalt:

Beginn der Sitzung: 11 Uhr 30 Minuten.

Vorsitzender: Präsident Dr. **Rechbauer**, theilweise die Vicepräsidenten Dr. **Vidulich** und Freiherr v. **Pillerstorff**.

Schriftführer: Graf **Bonda**, Graf **Krasicki**, de **Franceschi**, **Neuwirth**.

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident Fürst Adolf **Auersperg**, Minister des Innern Freiherr v. **Lasser**, Handelsminister Dr. **Banhans**, Minister für Cultus und Unterricht Dr. v. **Stremayr**, Justizminister Dr. **Glaser**, Minister Dr. **Unger**, Ackerbauminister Ritter v. **Chlumecky**, Finanzminister Freiherr de **Pretis**, Minister für Landesvertheidigung Oberst **Horst**, Minister Dr. **Ziemialkowski**.

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Ministerialrath im k. k. Finanzministerium **Groß**.

Präsident: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet.

Gegen das Protokoll der Sitzung vom 27. v. M. wurde keine Einwendung erhoben, dasselbe ist somit genehmigt.

Das Protokoll der Sitzung vom 29. v. M. liegt im Bureau zur Einsicht auf.

Bei der am 30. v. M. in Oberösterreich vorgenommenen Wahl dreier Abgeordneten des Großgrundbesitzes wurde Seine Excellenz der Herr Landesvertheidigungsminister Oberst Horst gewählt. Derselbe hat das Wahlcertificat bereits übergeben und wird die Angelobung leisten, und ich bitte daher die Angelobungsformel zu lesen.

(Schriftführer Graf Bonda liest die Angelobungsformel. — Abgeordneter Landesvertheidigungsminister Horst leistet die Angelobung.)

Die Herren Abgeordneten Srom, Suida, Dr. Edlbacher, Freiherr v. Tinti und Ritter sind unwohl.

Dem Herrn Abgeordneten Canaval habe ich einen achttägigen Urlaub ertheilt.

Der Herr Abgeordnete Dr. Graf sucht um einen Urlaub von 14 Tagen an. Ich ersuche dessen Zuschrift zu verlesen.

Schriftführer Graf **Bonda** *(liest):*

„Euer Hochwohlgeboren Herr Präsident!

Ich sehe mich veranlaßt, Euer Hochwohlgeboren zu ersuchen, mir von dem hohen Hause einen Urlaub von 14 Tagen erwirken zu wollen.

In Hochachtung Euer Hochwohlgeboren
ergebener
Dr. Friedrich Graf.

Wien, 1. Februar 1875."

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem Herrn Abgeordneten Dr. Graf den erbetenen vierzehntägigen Urlaub bewilligen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Urlaub ist bewilligt.

Von Seiner Excellenz dem Herrn Finanzminister sind Zuschriften eingelangt, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer Graf **Bonda** *(liest):*

„Laut der an das Ministerrathspräsidium gelangten Mittheilung des löblichen Präsidiums des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes vom 30. October 1874, Z. 2035, und der hierher gerichteten schätzbaren Zuschrift vom 2. December 1874, Z. 2543, ist von Seite des hohen Abgeordnetenhauses bei der, demselben nach §. 7 des Gesetzes vom 24. Mai 1869 zustehenden Wahl von 18 Mitgliedern der Centralcommission für die Grundsteuerregelung aus Tirol der Reichsrathsabgeordnete und Gutsbesitzer in Bruneck Dr. Eduard v. Grebmer gewählt worden.

Nachdem der Genannte dieser ihm zugedachten Mission mittlerweile durch Tod entrissen wurde, gebe ich mir die Ehre, das löbliche Präsidium mit Beziehung auf mein Schreiben vom 21. October 1874, Z. 5374, zu ersuchen, die Vornahme der neuerlichen Wahl eines Mitgliedes der gedachten Centralcommission gefälligst veranlassen und das Ergebniß derselben unter gütiger Mittheilung des Umstandes, ob der Gewählte das ihm übertragene Mandat annehme, mir bekannt geben zu wollen

Wien, 29. Jänner 1875.

Der k. k. Finanzminister:
Pretis."

Präsident: Ich werde die Wahl an Stelle des Herrn Dr. v. Grebmer auf eine der nächsten Tagesordnungen stellen.

Schriftführer Graf **Bonda** *(liest):*

„In Folge Allerhöchster Ermächtigung beehre ich mich Euer Hochwohlgeboren den beiliegenden Gesetzentwurf, betreffend die Beitragsleistung des Staatsschatzes zu den Kosten der Regulirung des Gailflusses in Kärnten *(286 der Beilagen)*, sammt erläuternden Bemerkungen mit dem Ersuchen zu übermitteln, diese Regierungsvorlage der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Wien, 31. Jänner 1875.

Der k. k. Ackerbauminister:
Chlumecky."

Präsident: Ich werde diese Regierungsvorlage in Druck legen lassen und der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zuführen.

Ich ersuche nun, den wesentlichen Inhalt der eingelaufenen Petitionen zur Kenntniß des hohen Hauses zu bringen.

Schriftführer Graf **Bonda** *(liest):*

„Petition der Verwaltungen der österreichischen Eisenbahnen, dahin gehend:

1. Daß die Anforderungen der Behörden wegen Erleichterung der den Staatsorganen zustehenden Aufsicht, dann wegen einheitlicher Einrichtungen beim Betriebe, sowie wegen Sicherheits- und strategischer Rücksichten auf ein geringeres Maß zurückgeführt;

2. daß die Leistungen, welche den Bahnen für Zweige der Staatsverwaltung oder aus öffentlichen Rücksichten obliegen, mindestens reducirt und, was die Postbeförderung betrifft, geregelt; und

3. daß die Steuern überhaupt ermäßigt werden *(überreicht durch Abgeordneten Freiherrn v. Scharschmid)*."

„Petition der Handels- und Gewerbekammer für Salzburg um Belassung der Fachschulen im Ressort des k. k. Handelsministeriums *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Keil)*."

„Petition aller Kataſtral-Vermessungsbeamten in Galizien um Verbesserung ihrer Lage *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Smolka)*."

„Petition des Bezirksausschusses Wildon in Steiermark um Abkürzung der im §. 1 des Murregulirungsgesetzes normirten 20jährigen Bauzeit zur Durchführung der Murregulirungsarbeiten *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Portugall)*."

„Petition des kaufmännischen Vereines von Tetschen-Bodenbach in Böhmen mit einer Anzahl von Handelsfirmen in Bensen, Blottendorf, Bodenbach, Gabel, Haida, Niemes, Rumburg, Schönlinde, Steinschönau, Tetschen, Warnsdorf und Zwickau um Einführung einer ermäßigten Tarifirung des Rechnungsstempels *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Klier)*."

„Petition einer Anzahl von Handelsfirmen in Burgstein, Dobern, Eulau, Herrnskretschen, Königswald, Meistersdorf, Tijssa, Ulgersdorf mit Biela und Brünauburg und Wernstadt in Böhmen, im Anschluß an die Petition des kaufmännischen Vereines von Tetschen-Bodenbach um Einführung einer ermäßigten Tarifirung des Rechnungsstempels *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Herbst)*."

„Petition des Ausschusses der Krakauer Advocatenkammer um Beseitigung des bestehenden Zwanges zur unentgeltlichen Parteienvertretung *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Rydzowski)*."

„Petition der Gemeindevertretung von Lawoczna, Stryer Bezirkes in Galizien, um Delegirung einer Commission zur Untersuchung ihrer Grundentziehungsbeschwerde gegen die ehemalige Grundherrschaft Skole *(überreicht durch Abgeordneten Kowalski)*."

„Petition der Gemeindevertretung von Oporzec, Stryer Bezirkes in Galizien, um Delegirung einer Commission zur Untersuchung ihrer Beschwerde gegen die ehemalige Grundherrschaft Skole wegen Grundentziehung *(überreicht durch Abgeordneten Kowalski)*."

„Petitionen der Gemeinden Aigen, Hazendorf, Johnsdorf, Unter-Lamm, Lukaufzen, Malleggendorf, Petzelsdorf, Unter-Rotschitzen, Klein-Sonntag, Unter-Wellitschen, Wollachnetzen und Wranga in Steiermark wegen Baues der Bahn Wien-Novi *(überreicht durch Abgeordneten Seidl)*."

„Petition des griechisch-katholischen Curatclerus des Bobrkaer Decanates in Galizien um Dotationsaufbesserung *(überreicht durch Abgeordneten Pawlikow)*."

„Petition des Karl Mocker, pensionirten k. k. Steueramtsadjuncten zu Brüx in Böhmen, um Erwirkung einer seiner langjährigen Dienstleistung und den Theuerungsverhältnissen entsprechenden Pension *(überreicht durch Abgeordneten Freiherrn v. Korb-Weidenheim junior)*."

Präsident: Ich werde diese Petitionen den betreffenden Ausschüssen zuweisen.

(Abgeordneter Freiherr v. Scharschmid meldet sich zum Worte.)

Der Herr Abgeordnete Freiherr von Scharschmid hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr v. **Scharschmid:** Ich habe mir das Wort erbeten, um an den Herrn Präsidenten bezüglich der Zuweisung der Petition mehrerer österreichischer Eisenbahnverwaltungen, welche zu überreichen ich die Ehre hatte, eine Bitte zu stellen.

Diese Petition betrifft nämlich mehrere Punkte, einmal die Anforderungen, welche an die Eisenbahnen gestellt werden bezüglich des Sicherheitsdienstes und der strategischen Rücksichten, dann jene Anforderungen, welchen die Eisenbahnen bezüglich mehrerer Zweige der öffentlichen Verwaltung, als Post-, Polizeidienst u. s. w., zu genügen haben, und endlich das gegenwärtige Steuersystem. Die Petition berührt daher Gegenstände, welche eigentlich in das Ressort verschiedener Ausschüsse gehören, nämlich sowohl in das Ressort des Steuerreformausschusses als des Eisenbahnausschusses und in gewisser Beziehung, insofern die Subvention des Staates in Mitleidenschaft gezogen ist, auch in das Ressort des Budgetausschusses.

Da es aber nicht üblich ist, daß Petitionen, welche verschiedene Gegenstände betreffen, zu gleicher Zeit verschiedenen Ausschüssen zugewiesen werden, und da es vielmehr Sache eines Ausschusses, dem eine Petition zugewiesen wird, ist, sich bezüglich der verschiedenen heterogenen Gegenstände mit den anderen Ausschüssen ins Einvernehmen zu setzen, so erlaube ich mir an den Herrn Präsidenten die Bitte zu richten, diese Petition dem Steuerreformausschusse zuzuweisen, weil ich glaube, daß die Aenderung des Steuersystems den Hauptgegenstand dieser Petition bildet, wobei ich voraussetze,

daß dieser Ausschuß bezüglich der anderen Punkte sich mit den anderen Ausschüssen ins Einvernehmen setzen dürfte.

Präsident: Nach §. 71 der Geschäftsordnung ist es Sache des Präsidiums, die einlangenden Petitionen den betreffenden Ausschüssen zuzuweisen; nur dann, wenn von einer Seite ein Antrag gestellt wird, welcher der vom Präsidium beantragten Zuweisung entgegen ist, ist eine Frage an das hohe Haus gestattet. Ich nehme für meine Person keinen Anstand, dem Wunsche des Herrn Ueberreichers der Petition gerecht zu werden und werde die Petition dem Steuerreformausschusse zuweisen, welchem es dann überlassen sein wird, sich betreffs der anderen Petitionspunkte mit den einschlägigen Ausschüssen und insbesondere dem Eisenbahnausschusse ins Einvernehmen zu setzen.

Wir gehen zur Tagesordnung über.

Der erste Gegenstand derselben ist die erste Lesung des von dem Herrenhause beschlossenen Gesetzes, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes *(280 der Beilagen)*.

Wird in Bezug auf die formelle Behandlung ein Antrag gestellt?

(Abgeordneter Dr. Zaillner meldet sich zum Worte.)

Herr Dr. Zaillner hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Zaillner**: Ich beantrage, daß diese Regierungsvorlage einem fünfzehngliedrigen, aus dem ganzen Hause zu wählenden Ausschusse zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesen werde.

Präsident: Herr Dr. Zaillner stellt folgenden Antrag: *(Wiederholt denselben.)* Wünscht Jemand zu demselben das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so bitte ich jene Herren, die dem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf, mit welchem die systemmäßige erste Gehaltsstufe der Professoren der zu errichtenden Universität in Czernowitz festgesetzt wird *(282 der Beilagen)*.

Wünscht Jemand über die formelle Behandlung das Wort?

(Abgeordneter Wolfrum meldet sich.)

Herr Abgeordneter Wolfrum hat das Wort.

Abgeordneter **Wolfrum**: Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, daß dieser Gesetzentwurf dem Budgetausschusse zur Berichterstattung zugewiesen werde.

Präsident: Wünscht Jemand zu diesem Antrage das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so bitte ich jene Herren, welche damit einverstanden sind, daß diese Regierungsvorlage dem Budgetausschusse zugewiesen werde, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die erste Lesung des Antrages des Abgeordneten Dr. Kopp und Genossen, betreffend die Aufhebung der Collegiengelder an den österreichischen Universitäten *(283 der Beilagen)*.

Ich ertheile dem Herrn Antragsteller zur Begründung seines Antrages das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kopp**: Der Antrag, der uns heute in erster Lesung vorliegt, ist eine Folge, und zwar, wie ich behaupte, eine durchaus nothwendige Folge gewisser Bemerkungen, welche ich mir anläßlich der Budgetdebatte bei dem Titel „Hochschulen" zu machen erlaubte; er ist, sage ich, darum eine nothwendige Folge, weil es nicht erlaubt wäre, solche Behauptungen aufzustellen, solche Thatsachen vorzubringen, wenn nichts Anderes damit gethan werden sollte, als die Aufmerksamkeit des hohen Hauses auf bekannte Vorkommnisse zu lenken, weil es — sage ich — eine sittliche Nothwendigkeit ist, wenn man einmal derartige Uebelstände bloßlegt, wie ich es mir erlaubte, auch den Anstoß zu einer als nothwendig erkannten Reformbewegung zu geben, da ohnedem ein solches Vorgehen, wie ich es meine, in meinen Augen geradezu verwerflich wäre.

Die Zustimmung, die vielseitige, und — ich kann sagen — die unerwartete Zustimmung, welche meine damaligen Worte in- und außerhalb dieses hohen Hauses, in Wien und außer Wien, in den verschiedensten, auch in den davon unmittelbar betroffenen Kreisen gefunden haben, überhebt mich der stets unangenehmen Nothwendigkeit, Neues zu den bereits erwähnten Thatsachen hinzuzufügen. Der Schatz, der mir in dieser Beziehung damals zu Gebote stand, ist seither nicht geringer, sondern größer geworden; es ist aber ganz überflüssig, davon jetzt hier Gebrauch zu machen, denn was damit erzielt werden sollte, ist erzielt worden, und ich gehe zur Sache selbst über.

Der erste Punkt meines Antrages betrifft die Aufhebung der Collegiengelder an den Universitäten. Von den Uebelständen, welche die Collegiengelder im Gefolge haben, will ich nicht sprechen, die Aufhebung derselben ist aber eine Consequenz unseres ganzen Staatslebens, unserer ganzen Anschauung vom Staate in der Gegenwart, es ist die Beseitigung des Sportelwesens auf einem weiteren Gebiete,

nachdem dasselbe auf den meisten anderen Gebieten verschwunden ist. Das Sportelwesen hatte seine Bedeutung und vollkommene Berechtigung zu einer Zeit, wo die Staatsidee noch eine andere war als heute, wo die Aufgaben, die an den Staat als solchen gestellt wurden, sehr geringe waren, dagegen sehr viele andere Lebensäußerungen und Culturbestrebungen nicht in den Staatsbegriff aufgenommen, sondern nur höchstens vom Staate so begünstigt wurden, wie etwa Privatmänner irgend welche löbliche Bestrebungen unterstützten. Das Polizeiwesen — im weitesten Sinne des Wortes — selbst die Gerichtsbarkeit, das Münzwesen, Alles dies war in früherer Zeit nicht nothwendig vom Staate besorgt, es waren eigene Organe.

Diese Organe wurden von Denjenigen bezahlt und honorirt, welche ihre Mühewaltung in Anspruch nahmen. Es wurden dem Polizeimeister Strafgelder gegeben, es bezogen die Gerichtsherren gewisse Sporteln, die Münzstätte trug den Schlagschatz, der Unterricht wurde auch wesentlich von Denjenigen bezahlt, welche denselben genossen. In unserer Zeit betrachten wir aber All' das als unmittelbare Aufgabe des Staates. Der Staat bestellt die Lehrer und weist die Schüler an, Sache des Staates ist es daher auch, Diejenigen zu bezahlen, welche er als Lehrer des Volkes bestellt.

Die Sache läge so überaus einfach, daß ich meinen Antrag nicht so bescheiden gestellt hätte, wie er da gestellt ist, wenn es sich nicht um eine Finanzfrage handeln würde, um die Frage nämlich, ob der Staat jene Mehrkosten aufbringen kann, welche durch diesen Antrag nothwendig werden. Darum beantragte ich hier weiter gar nichts, als daß die Regierung, welcher die Organe, die Daten zu Gebote stehen, jene Erhebungen pflege, welche nothwendig sind, um zu erkennen, ob es möglich ist, einem entschieden dringenden Bedürfnisse zu entsprechen, oder ob es damit gehen soll, wie mit vielem Anderen; ich nenne nur z. B. das Lotto, welches man gewiß nicht darum beläßt, weil man es billigt, sondern weil man glaubt der Einnahmen aus demselben nicht entbehren zu können. Dies bemerke ich, soweit es sich um den ersten Absatz handelt.

Der zweite Punkt meines Antrages greift weiter; er ist der Sache nach eine Vorbedingung dessen, was wir zwar auf dem Papiere, nicht aber in Wahrheit haben, eine Vorbedingung der Lernfreiheit. Wir kommen dabei zu Conclusionen, zu denen andere Staaten längst gekommen sind. Mir ist — ich will nicht sagen, daß ich alle Verhältnisse allüberall kenne — kein bedeutender Staat bekannt, in welchem das Doctorat noch eine Vorbedingung der Advocatie wäre. Ich kenne in dieser Beziehung von größeren Staaten nur mehr Oesterreich. Es ist auch in der That geradezu komisch, anzunehmen, daß der Richter, auch der höchste Richter im Staate vollkommen seiner Aufgabe gewachsen sein kann ohne Doctorat, der einfachste Advocat aber nicht. Es ist eine Thorheit, anzunehmen, daß heutzutage durch das Doctorat Gelehrte geschaffen werden und es wird gerade diese akademische Würde herabgewürdigt, weil sie unmöglich so theuer verkauft werden kann, indem Gelehrte noch nicht in Masse producirt werden können, der Staat aber in großer Anzahl Rechtsverständiger bedarf. Bezüglich der Aerzte geht mein Antrag nicht im Entferntesten so weit wie in einem Nachbarstaate, von dem man gewiß nicht sagen kann, daß er die Wissenschaft unterschätzt, daß er für die Universitäten nichts aufwendet, sie nicht hochhält, und gleichwohl ist in diesem Nachbarstaate das Heilgeschäft als solches ein vollkommen freigegebenes Gewerbe, und es ist nicht nur kein Doctorat, nicht einmal eine Staatsprüfung zur Ausübung desselben nothwendig. Es fällt mir, wie gesagt, nicht bei, so weit zu gehen; soweit muß aber gegangen werden, eben um die Lernfreiheit mindestens zu retten, daß der Staat wie bei anderen Prüfungen, bei Richter- und Advocatenprüfungen, die Commissionen selbst bestellt, welche Diejenigen zu prüfen haben, die dann auf Grund dieser Prüfungen einen Beruf ergreifen, einem Stande sich widmen werden.

Es handelt sich bei der ersten Lesung gewiß nicht darum, bereits darzuthun, daß der Antrag, sowie er vorliegt, vollkommen entspricht und unmittelbar angenommen werden soll; es handelt sich darum, darzulegen, daß der Antrag zum mindesten ein solcher sei, um dessen willen es sich verlohnt, in die Sache näher einzugehen; das ist der Grund, warum ich die geradezu verlockende Gelegenheit, mich des Weiteren und Breiteren über den Gegenstand zu ergehen, nicht benütze, sondern einfach bitte, dem Gegenstande so viel Bedeutung beizulegen, ihn einer Vorprüfung zu unterziehen.

In Bezug auf die formelle Behandlung beantrage ich die Wahl eines Ausschusses von neun Mitgliedern, und zwar darum, weil mir, obwohl ich viele Ausschüsse nicht liebe, doch keiner bekannt ist, der für diesen Antrag gerade passen würde.

Ich glaube aber auch, daß ein neungliedriger Ausschuß für diese Frage vollkommen genüge und empfehle, wenn Sie nicht einen anderen und besseren Modus vorzuziehen wünschen, die Annahme dieses meines formellen Antrages.

Präsident: Herr Abgeordneter Dr. Kopp stellt in formeller Beziehung den Antrag, daß sein Antrag einem Ausschusse von neun Mitgliedern, der aus dem ganzen Hause zu wählen wäre, überwiesen werde.

Wünscht Jemand zu diesem formellen Antrage das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Ich ersuche jene Herren, welche damit einverstanden sind, daß der Antrag des

Herrn Dr. Kopp betreffs der Aufhebung des Collegiengeldes an den österreichischen Universitäten einem neungliedrigen, aus dem ganzen Hause zu wählenden Ausschusse überwiesen werde, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung sind Berichte des Budgetausschusses über Petitionen.

Ich ersuche die betreffenden Herren Referenten, das Wort zu ergreifen, und zwar zuerst Herrn Dr. Rodler.

Berichterstatter Dr. **Rodler** *(von der Tribüne — liest)*:

„Petition des Rabbinates zu Tachau in Böhmen um Verbesserung der Nothlage der Rabbiner auf dem Lande durch Gewährung einer Staatssubvention, überreicht durch Abgeordneten Dr. Bareuther."

Die Rabbiner berufen sich darauf, daß unter ihnen, besonders unter jenen, die auf dem Lande ihr Amt ausüben, große Noth und großes Elend herrsche, sie berufen sich ferner darauf, daß andere Staaten bereits mit dem Beispiele vorangegangen sind, die Rabbiner als Beamte zu betrachten, sie weisen auf Baiern und Württemberg hin, wo die Rabbiner fix besoldet werden und glauben umsoweniger eine Fehlbitte zu thun, weil, wie gesagt, anderen Confessionen, namentlich den Priestern katholischer Religion, griechisch-orientalischer und protestantischer Religion eine Aufbesserung ihrer Bezüge gewährt wurde.

Der Budgetausschuß beantragt *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Diese Petition wird der k. k. Regierung zur Berücksichtigung empfohlen.""

Präsident: Der Budgetausschuß beantragt, die Petition der Rabbiner zu Tachau in Böhmen um Aufbesserung ihrer Nothlage durch Gewährung einer Staatssubvention der k. k. Regierung zur Berücksichtigung zu empfehlen.

Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so bitte ich jene Herren, welche dem Antrage des Budgetausschusses beistimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist somit angenommen.

Berichterstatter Dr. **Rodler** *(liest)*:

„Ueber die Petition des Consistorialkanzleipersonales zu Tarnów in Galizien um Erhöhung seiner Gehalte, überreicht durch Abgeordneten Kaczala;

über die Petition der Amtsdiener des Lemberger griechisch-katholischen Metropolitanconsistoriums Paul Dekoński, Diomed Duchowicz, Johann Prychodny und Basil Pawlaczuk um Verbesserung ihrer Lage, überreicht durch Abgeordneten Dr. Janowski;

über die Petition des Andreas Grabowicz, ersten Consistorialkanzlisten und Protokollisten des griechisch-katholischen Metropolitanconsistoriums in Lemberg um Verbesserung seiner Lage, überreicht durch Abgeordneten Dr. Janowski; und dann

über die Petition des Kanzleipersonales des Lemberger griechisch-katholischen Metropolitanconsistoriums um Einwirkung, damit in Betreff dessen Charakters- und Gehaltserhöhung das Gesetz vom 15. April 1873 noch im Jahre 1874 realisirt werde, überreicht durch Abgeordneten Dr. Janowski" —

beantragt der Budgetausschuß:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Diese Petitionen werden der hohen k. k. Regierung zur Würdigung empfohlen.""

Diese Petitionen haben sammt und sonders wesentlich denselben Inhalt, nämlich die Schilderung der drückenden Lage und den Hinweis darauf, daß die anderen Beamten systemisirt und ihre Gehalte aufgebessert worden sind, und deßhalb erwarten sie das Gleiche.

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Der Budgetausschuß beantragt, die Petitionen des Consistorialkanzleipersonales zu Tarnów um Erhöhung seiner Gehalte, dann die Petition der Amtsdiener des Lemberger griechisch-katholischen Metropolitanconsistoriums um Verbesserung ihrer Lage, ferner die Petition des Andreas Grabowicz um Verbesserung seiner Lage, endlich die Petition des Kanzleipersonales des Lemberger griechisch-katholischen Metropolitanconsistoriums um Einwirkung, damit in Betreff dessen Charakters- und Gehaltserhöhung das Gesetz vom 15. April 1873 noch im Jahre 1874 realisirt werde — der k. k. Regierung zur Würdigung zu empfehlen.

Ich ersuche jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Rodler**: Es liegen vor die Petitionen des Johann Rybaczewski, griechisch-katholischen Caplans und dirigirenden Katecheten bei der öffentlichen vierclassigen Mädchenschule im griechisch-katholischen Nonnenkloster des heiligen Basilius zu Jaworów in Galizien, um Anweisung eines bestimmten steten Gehaltes aus dem Religionsfonde, überreicht durch Abgeordneten Szwedzicki, und

jene des Nonnenklosters des heiligen Basilius zu Jaworów in Galizien um eine

stete Unterstützung aus den öffentlichen Fonden, überreicht durch Abgeordneten Szwedzicki.

Der Budgetausschuß beantragt *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Diese Petitionen werden der hohen k. k. Regierung zur Würdigung abgetreten.““

Die beiden ersten Petitionen sind eigentliche gegenseitige Ergänzungen. Es besteht bei dem Nonnenkloster des heiligen Basilius zu Jaworów eine Mädchenschule, welche mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestattet ist und welcher der Religionsunterricht obliegt. In Folge dessen wurde denn auch von Amtswegen die Stelle eines Katecheten an dem Kloster besetzt, allein es wurde dem Betreffenden kein Gehalt, keinerlei Zahlung aus dem Religionsfonde angewiesen. Er wirkt von Amtswegen und ist demnach auf die Beiträge des Nonnenklosters angewiesen. Das Nonnenkloster selbst aber befindet sich nicht in glänzenden Verhältnissen. Es weist darauf hin, daß an allen öffentlichen Schulen die Katecheten aus dem Religionsfonde bezahlt werden, und bittet daher, entweder den Katecheten aus dem Religionsfonde zu bezahlen oder das Nonnenkloster in dem Maße zu subventioniren, daß es dasselbe leisten könne, was der Religionsfond direct leisten sollte.

Mit Rücksicht auf die sachliche Begründung der Petitionen stellt der Budgetausschuß den Antrag, die Petitionen der hohen k. k. Regierung zur Würdigung abzutreten.

Die nächste Petition enthält das „Petit des Anatol Witoszyński, griechisch-katholischen Pfarrers zu Delatyn in Galizien, um Gewährung einer Unterstützung“.

Der Petent führt für seine Petition gewichtige Gründe an. Namentlich weist er darauf hin, daß der Grund seiner stetigen Abweisung, welcher dahin gehe, daß er nicht verheiratet sei, nicht zutreffen könne, weil ja bei allen katholischen Priestern das gleiche Moment obwaltet. Mit Rücksicht darauf, daß seine Lage eine bedrängte ist, hofft er auf Gewährung seiner Bitte. Der Budgetausschuß unterstützt dieselbe, indem er den Antrag stellt, diese Petition der hohen k. k. Regierung zur Würdigung abzutreten.

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Abgeordneter Szwedzicki meldet sich.)*

Der Herr Abgeordnete Szwedzicki hat das Wort?

Abgeordneter **Szwedzicki:** Diese zwei nacheinander folgenden Petitionen geben auch mir die Veranlassung, nach dem Antrage des Ausschusses dieselben der hohen Regierung zur Würdigung wärmstens anzuempfehlen. Der griechisch-katholische Ritus in Galizien hat bei einer Bevölkerung von 2½ Millionen nur einen einzigen Orden, das ist der Basilianerorden. Derselbe führte nie ein beschauliches Leben, aber wirkte vielmehr stets für die Kirche und den Staat nützlich. Ueberall pflegte er seit jeher und pflegt auch bis jetzt den Schulunterricht sehr fleißig und mit bestem Erfolge, unterhält theils Gymnasien, theils Volksschulen, welche sich eines sehr guten Erfolges im Lande erfreuen, zum größten Theile auf eigene Kosten, obwohl der Orden kümmerlich dotirt ist.

Auch der Nonnenorden des St. Basilius unterhält in Galizien ordentliche Mädchenschulen in Jaworów und Slowita, welche auch zahlreich besucht werden und wo viele arme und elternlose Kinder Unterkunft und Pflege finden. In Jaworów besteht eine öffentliche vierclassige Mädschenschule, wo neben anderen Lehrkräften auch ein Katechet unterhalten werden muß.

Nun kann diesem Orden, welcher auch eine sehr kümmerliche Dotation hat, nicht zugemuthet werden, daß derselbe einen Katecheten, dessen Pflichten sehr ausgebreitet sind, weil er bei 18 Stunden wöchentlich Religionsunterricht zu ertheilen gehalten ist, auf eigene Kosten erhalte, umsoweniger, weil er, wie ich sagte, sehr kümmerlich dotirt ist. Darum befürworte ich den Antrag des geehrten Ausschusses und bitte, die hohe Regierung möge mit Beschleunigung sowohl dieser Bitte, als auch jener der Klosternonnen in Jaworów entsprechen.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall.

Der Budgetausschuß beantragt, die Petitionen

1. des Johann Rybaczewski, griechisch-katholischen Caplans und dirigirenden Katecheten bei der öffentlichen vierclassigen Mädchenschule im griechisch-katholischen Nonnenkloster des heiligen Basilius zu Jaworów in Galizien, um Anweisung eines bestimmten steten Gehaltes aus dem Religionsfonde;

2. des Nonnenklosters des heiligen Basilius zu Jaworów in Galizien um eine stete Unterstützung aus den öffentlichen Fonden;

3. des Anatol Witoszyński, griechisch-katholischen Pfarrers zu Delatyn in Galizien, um Gewährung einer Unterstützung —

der hohen k. k. Regierung zur Würdigung abzutreten.

Die Herren, welche damit einverstanden sind, wollen sich erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Rodler** *(liest)*:

„Petition des Anton Hiersch, gewesenen Curatbeneficiaten zu Obertraun in Oberösterreich, derzeit in Linz, um Gewährung einer Staatssubvention, überreicht durch Abgeordneten Dr. Groß.“

Die Geschichte des Priesters Anton Hiersch war bereits einmal Gegenstand der Berathung in diesem

hohen Hause. Damals wurden Beschlüsse gefaßt, welche die Lage des Mannes ändern und demselben Gerechtigkeit verschaffen sollten.

In kurzen Zügen sei erwähnt, daß Anton Hiersch vor vielen Jahren Curatbeneficiat in Obertraun in Oberösterreich gewesen ist, daß er damals, wegen geringfügiger Beschuldigungen angeklagt, von dem Bischofe in Linz seiner Stelle entsetzt und darauf im Wege der Berufung von dem Erzbischofe von Wien von den Anschuldigungen freigesprochen wurde. Damals stand zu erwarten, daß Hiersch wieder in sein Beneficium eingesetzt werde. Dies geschah jedoch nicht, und der Mann ist heute auf sehr kärgliche Bezüge angewiesen.

Es steht nicht in der Macht der Regierung, ihm sein Beneficium wieder einzuräumen; wohl aber liegt es in ihrer Macht, ihm in seiner materiellen Bedrängniß zu Hilfe zu kommen. Mit Rücksicht auf die triftige Begründung seiner Petition stellt der Budgetausschuß den Antrag *(liest)*:

„Diese Petition wird der hohen k. k. Regierung zur wärmsten Befürwortung und Berücksichtigung bei Gewährung einer Subvention aus dem Credite von 500.000 fl. abgetreten."

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Abgeordneter Fischer meldet sich.)* Herr Abgeordneter Fischer hat das Wort.

Abgeordneter **Fischer:** Ich bin mit dem Antrage des Herrn Berichterstatters wohl einverstanden, jedoch nicht mit dessen Motivirung. Der Herr Berichterstatter hat uns soeben gesagt, daß der ehemalige Curatbeneficiat Anton Hiersch seines Amtes in Obertraun von dem Bischofe in Linz entsetzt worden ist. Die Ursache dieser Entsetzung ist nicht Gegenstand der Erörterung in diesem hohen Hause. Der Herr Berichterstatter hat ferner erwähnt, daß Hiersch gegen diese Entsetzung den Recurs an den Metropoliten in Wien ergriffen hat und daß über diesen Recurs dem Priester Hiersch die Aussicht eröffnet wurde, wieder in sein Beneficium restituirt zu werden. Dem muß ich entgegentreten, weil es mit dem Sachverhalte nicht vollständig übereinstimmt. Hiersch ergriff den Recurs an den Metropolitanrichter erst nach Verlauf der gesetzmäßigen Zeit. Der Recurstermin war längst abgelaufen. Wenn ich nicht irre, so hat er den Recurs erst nach anderthalb Jahren gegen das erstrichterliche Urtheil ergriffen.

Der hochwürdigste Metropolit hat in seinem Urtheile den Recurrenten Hiersch nur in einer Beziehung nicht ganz abgewiesen, indem er sagte, daß das Vergehen, welches dem Hiersch zur Last gelegt worden ist, nicht die hohe Bedeutung habe, um ihn seines Amtes zu entsetzen; jedoch habe der betreffende Priester den Recurstermin verstreichen lassen, es sei inzwischen das Beneficium rechtmäßig von einem Anderen besetzt worden, und in Folge dessen könne er unmöglich in sein Beneficium restituirt werden. Es wurde dem Bischofe von Linz vom Metropoliten wohl der Wunsch ausgedrückt — aber auch nicht mehr als der Wunsch — daß Hiersch bei einem anderen Beneficium berücksichtigt werde.

Der hochwürdige Bischof von Linz hat dem betreffenden Priester eine andere Stellung angetragen, derselbe hat sie jedoch nicht angenommen. Bei einem sich eröffnenden Beneficium konnte er, soweit meine Kenntniß reicht, auf ihn nicht Rücksicht nehmen, weil Hiersch sich um ein solches nicht beworben hat.

In einer Richtung ist also, was der Herr Berichterstatter vorbrachte, nach meinen Kenntnissen, und ich glaube gut instruirt zu sein, nicht vollständig der Sachlage gemäß. Uebrigens habe ich nichts dagegen, wenn der Petent eine Unterstützung aus diesem Fonde erhält.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, so erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Dr. **Rodler:** Ich will nur zur Aufklärung kurz hinzufügen, daß das Urtheil des hochwürdigsten Erzbischofes einfach dahin lautete, daß das Urtheil der ersten Instanz, nämlich das des Bischofes von Linz, aufgehoben ist. Allerdings ist die Thatsache richtig, daß mittlerweile das Beneficium besetzt war und in dem Urtheile der Wunsch ausgesprochen wird, durch die Verleihung eines anderweitigen Beneficiums den Mann zu berücksichtigen.

Ich glaube also eine Berichtigung meines Berichtes nicht verdient zu haben, weil ich mich vom Thatsächlichen nicht im Mindesten entfernt habe.

Nachdem übrigens der Herr Vorredner im Wesen mit dem vom Budgetausschusse gestellten Antrage übereinstimmt, habe ich nichts weiter zu bemerken.

Präsident: Der Budgetausschuß beantragt, die Petition des Anton Hiersch um Gewährung einer Staatssubvention sei der hohen k. k. Regierung zur wärmsten Befürwortung und Berücksichtigung bei Gewährung einer Subvention aus dem Credite von 500.000 fl. abzutreten.

Ich bitte jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Da der Herr Berichterstatter Dr. Giskra im Hause nicht anwesend ist, werde ich den nächsten Herrn Berichterstatter Dr. Keller ersuchen, den Bericht zu erstatten.

Berichterstatter Dr. Keller *(von der Tribüne — liest)*:

„Ueber die Petition der Stadtgemeinde Falkenau an der Eger in Böhmen um Bewilligung eines Darlehens von 50.000 fl. aus Reichsmitteln behufs Bestreitung der Kosten der Stadtregulirung aus Anlaß der am 6. September 1873 und 23. Juni 1874 stattgehabten Brände, überreicht durch Abgeordneten Dr. Ruß;

über die Petition der Gemeinde Braunau in Oberösterreich um Zuwendung eines unverzinslichen Darlehens aus Reichsmitteln, überreicht durch Abgeordneten Klinkosch;

über die Petitionen der Gemeinden Bauschowitz, Brnan, Hrdly, Keblitz, Deutsch-Kopist, Drabschitz, Počapl und Böhmisch-Kopist in Böhmen um Gewährung eines Staatsdarlehens aus Anlaß der heurigen Mißernte, überreicht durch Abgeordneten Meißler;

über die Petition der Gemeinderepräsentanz der Stadt Gorlice in Galizien um Staatssubvention behufs Unterstützung der Abbrändler, überreicht durch Abgeordneten Dr. Weigel;

über die Petition des Comités zur Unterstützung der Abgebrannten von Jaworzno in Galizien um Bewilligung zur Aufnahme eines Betrages von 10.000 fl. in das Budget pro 1875 zur Wiederaufbauung des Ortes, überreicht durch Abgeordneten Dr. Weigel" —

stellt der Budgetausschuß den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Diese Petitionen werden der hohen k. k. Regierung abgetreten.""

Präsident: Wünscht Jemand zu dem Antrage des Budgetausschusses bezüglich dieser Petitionen das Wort?

(Abgeordneter Klinkosch meldet sich.)

Der Herr Abgeordnete Klinkosch hat das Wort.

Abgeordneter **Klinkosch:** Hohes Haus! Ich möchte mir nur erlauben, zur Petition der Stadt Braunau um Zuwendung eines unverzinslichen Darlehens einige Worte zu sprechen.

Bekanntlich wurde die Stadt Braunau im vergangenen Jahre von einem großen Brandunglücke schwer betroffen.

Eines Tages sind nahe an hundert Häuser in Schutt und Asche gelegen. Hunderte von Familien sehen sich plötzlich brod-, erwerbs- und obdachlos und auf die mildthätige Unterstützung ihrer Mitbürger angewiesen. Heute noch herrscht große Noth und namenloses Elend, mit dessen Schilderung ich das hohe Haus nicht in Anspruch nehmen werde. Schon vor diesem Ereignisse war Braunau keine reiche Stadt und wird jetzt nicht im Stande sein, sich ohne Hilfe von Seite des Staates aufzurichten.

Die Gemeinde ist durch den Wiederaufbau öffentlicher Gebäude, welche an jenem Unglückstage ein Raub der Flammen wurden, ferner durch den Bau eines neuen Schulhauses, dessen Kosten auf 80.000 fl. angeschlagen sind, in ihren Lasten geradezu überbürdet.

Da es nun nicht der erste Fall wäre, daß der Staat unter ähnlichen Umständen hilfreich beisprang, so erlaube ich mir an das hohe Haus die Bitte zu stellen, meinen Antrag, diese Petition sei der hohen Regierung zur Würdigung abzutreten, annehmen zu wollen.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Der Herr Abgeordnete Klinkosch beantragt, daß die Petition der Gemeinde Braunau der hohen Regierung zur Würdigung abgetreten werde. Es ist dies ein Antrag, welcher von dem des Budgetausschusses abweicht, und ich werde daher die Unterstützungsfrage stellen. Ich ersuche jene Herren, welche den Antrag des Herrn Abgeordneten Klinkosch unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist unterstützt.

Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, so erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter **Dr. Keller:** Die Petition der Gemeinde Braunau war ganz ohne Beilagen, und der Budgetausschuß konnte natürlicherweise keinen anderen Antrag stellen, als den bereits beschlossenen, den ich dem hohen Hause zu empfehlen mir erlaubt habe, weil der Ausschuß nicht in der Lage war, die in der Petition angeführten Thatsachen zu constatiren.

Präsident: Ich schreite nun zur Abstimmung. Bezüglich der Petition der Gemeinde Falkenau, der Gemeinden Bauschowitz, Brnan u. s. w., der Stadt Gorlice, sowie des Comités zur Unterstützung der Abgebrannten von Jaworzno beantragt der Budgetausschuß, dieselben der Regierung abzutreten, bezüglich der Petition der Gemeinde Braunau wird vom Abgeordneten Klinkosch der modificirte Antrag gestellt, daß dieselbe der Regierung zur Würdigung abgetreten werde.

Ich ersuche jene Herren, welche dem Antrage des Budgetausschusses bezüglich der Gemeinde Falkenau, der Gemeinden Bauschowitz, Brnan u. s. w., sowie der Städte Gorlice und Jaworzno, daß die betreffenden Petitionen der Regierung abgetreten werden, beistimmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Ich ersuche nun jene Herren, welche nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Klinkosch die Petition der Gemeinde Braunau der hohen Regierung zur Würdigung abgetreten wissen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Dr. Klier, in der Berichterstattung fortzufahren.

Berichterstatter Dr. **Klier** *(von der Tribüne)*: Es liegt sub Zahl 2518 eine Petition der Stadtgemeinde Postelberg in Böhmen um Steuernachlaß aus Anlaß des Mißjahres vor, überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Streeruwitz; ferner sub Zahl 2583 eine Petition der Gemeinden Hruschowan, Losan, Tennetitz, Holletitz, Horatitz, Wisočan, Salesl, Skirl, Bielenz mit Wodierad, Neosablitz mit Hořenz, Tschern, Schiesselitz, Straupitz mit Pröhlig, Strahn mit Witschitz und Spielhübl in Böhmen um Steuernachlaß aus Anlaß der heurigen Mißernte, überreicht durch Abgeordneten Heinrich, vor.

Der Budgetausschuß erlaubt sich den Antrag zu stellen *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Diese Petitionen werden der hohen k. k. Regierung zur eingehenden Würdigung abgetreten.““

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so schreite ich zur Abstimmung und ersuche jene Herren, welche dem Antrage des Budgetausschusses, die Petitionen, über welche eben berichtet wurde, der Regierung zur eingehenden Würdigung abzutreten, zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Herr Dr. Klier wird auch die Güte haben, über eine Anzahl weiterer Petitionen an Stelle des Freiherrn v. Pino zu referiren.

Berichterstatter Dr. **Klier**: Es sind zahlreiche Petitionen von k. k. Amtsdienern und Amtsdienersgehilfen verschiedener Diensteskategorien um Verbesserung ihrer materiellen Lage und ebenso Petitionen von Diurnisten um Verbesserung ihrer materiellen Lage dem hohen Hause überreicht worden.

Was die Amtsdiener und Amtsdienersgehilfen anbelangt, liegen folgende Petitionen vor *(liest)*:

„Nr. 1539. Petition der k. k. Gerichts- und Steueramtsdiener in Pola in Istrien, überreicht durch Abgeordneten Vidulich.

Nr. 1650. Petition der in Wien befindlichen Amtsdiener der cisleithanischen Aemter, überreicht durch Abgeordneten Dr. Kopp.

Nr. 1672. Petition der Amtsdienersgehilfen des k. k. Landesgerichtes und der Bezirksgerichte in Wien, überreicht durch Abgeordneten Dr. Kopp.

Nr. 2047. Petition der Amtsdiener Johann Stik und Leopold Heß beim k. k. Bezirksgerichte der Stadt Liebau in Mähren, überreicht durch Abgeordneten Dr. Ryger.

Nr. 2048. Petition der Amtsdiener Karl Rossipal, Karl Hentschel und Alois Kausal beim k. k. Bezirksgerichte zu Mährisch-Weißkirchen, überreicht durch Abgeordneten Dr. Ryger.

Nr. 2104. Petition der k. k. Amtsdiener verschiedener Diensteskategorien in Brünn, überreicht durch Abgeordneten Dr. Promber.

Nr. 2504. Petition der Gerichtsdiener und Gerichtsdienersgehilfen des k. k. Kreisgerichtssprengels Chrudim, überreicht durch Abgeordneten Dr. Fanderlik.

Nr. 2526. Petition der Diener niederer Kategorie bei den k. k. Telegraphenanstalten in Dalmatien, überreicht durch Abgeordneten Grafen Bonda.

Nr. 2541. Petition der Amtsdiener der k. k. Finanzwache in Wien, überreicht durch Abgeordneten Dr Roser.

Nr. 2558. Petition der Amtsdiener des k. k. Hauptzollamtes in Wien, überreicht durch Abgeordneten Dumba.

Nr. 2564. Petition der Gefangenaufseher der k. k. Gerichte in Salzburg und Oberösterreich, überreicht durch Abgeordneten Dr. Keil.

Nr. 2652. Petition der Amtsdiener der k. k. politischen Gerichts-, Post- und Telegraphenbehörden in der Bukowina, überreicht durch Abgeordneten Freiherrn v. Petrino.

Nr. 2726. Petition der Amtsdiener der k. k. Behörden und Aemter in Klagenfurt, überreicht durch Abgeordneten Canaval."

Bezüglich dieser Petitionen erlaubt sich der Budgetausschuß den Antrag zu stellen *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Diese Petitionen werden der hohen k. k. Regierung zur Würdigung abgetreten.““

(Die Abgeordneten Freiherr v. Zschock und Dr. Kopp melden sich zum Worte.)

Präsident: Freiherr v. Zschock hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr v. **Zschock:** Ich erlaube mir aus Anlaß dieser Petitionen das hohe Haus zu bitten, denselben einige Sympathien entgegenzubringen und diesen Sympathien dadurch Ausdruck geben zu wollen, daß diesbezüglich eine etwas wärmere Resolution angenommen wird. Schon im vorigen Jahre ist eine Reihe von Petitionen der k. k. Amtsdiener im hohen Hause eingebracht worden. Selbe konnten jedoch wegen Zeitmangels nicht mehr behandelt werden. Es ist nun gewiß allgemein bekannt, wie traurig die materielle Lage der Amtsdiener aller Dienteskategorien ist; es ist ja bekannt, daß die Gehalte und Bezüge dieser Diener in keinem Verhältnisse mehr stehen mit den Preisen der allernothwendigsten Lebensbedürfnisse. Es muß insbesondere hervorgehoben werden, daß ja heute die Diener bei Landes- und Gemeindeämtern oft besser gestellt sind als die Diener der k. k. Behörden. Insbesondere muß berücksichtigt werden, daß die Amtsdiener in den seltensten Fällen die Möglichkeit haben, sich, wenn auch nur einen geringfügigen Nebenverdienst zu verschaffen, in den meisten Fällen aber ein solcher Nebenverdienst absolut ausgeschlossen ist. Es muß insbesondere auch berücksichtigt werden, daß die meisten Amtsdiener eine langjährige Militärdienstzeit zurückgelegt haben. Ich glaube daher, daß die Petenten der vollsten Sympathie würdig sind, daß auch die hohe Regierung ganz gewiß denselben das wärmste Wohlwollen entgegenbringt; ich glaube daher, daß sich das hohe Haus bestimmt fühlen dürfte, eine Resolution in etwas wärmerem Ausdrucke anzunehmen, als diejenige ist, welche der Budgetausschuß vorschlägt.

Ich würde mir erlauben, zu beantragen, das hohe Haus wolle über Erledigung dieser Petitionen folgende Resolution annehmen: „Diese Petitionen werden der hohen k. k. Regierung zur eingehenden Erwägung und thunlichsten Berücksichtigung empfohlen."

Präsident: Der Herr Abgeordnete Baron Zschock stellt, abweichend von dem Antrage des Budgetausschusses, den Antrag, es mögen die Petitionen der k. k. Amtsdiener und Amtsdienersgehilfen verschiedener Dienteskategorien um Verbesserung ihrer materiellen Lage der hohen k. k. Regierung zur eingehenden Erwägung und thunlichsten Berücksichtigung empfohlen werden. Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist unterstützt.

Der Herr Abgeordnete Dr. Kopp hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kopp:** Der Herr Vorredner hat mich der Aufgabe überhoben, einen Antrag zu stellen, welchen ich in ganz gleichem Wortlaute, ohne Rücksprache mit ihm genommen zu haben, vorbereitet hatte. Er hat zu Gunsten der Petenten die bedauerliche, geradezu drückende Lage dieser Männer hervorgehoben. Ich habe dem daher nichts beizufügen, wohl aber erlaube ich mir auf einen Punkt aufmerksam zu machen, der noch nicht berührt wurde, nämlich, daß es sich hier nicht bloß um das Mitleid mit Einzelnen, daß es sich auch um das Interesse des Dienstes und insbesondere um das Interesse der Justiz handelt. Die Handhabung der Justiz liegt nicht bloß in den Händen der Richter, sondern sie liegt wesentlich in den Händen gerade der Diener der unteren Kategorien.

Die Justiz mag noch so gut gehandhabt werden von Denjenigen, welche ein Erkenntniß zu fällen haben, so wird das Alles eine rein akademische Arbeit sein, wenn nicht auch executirt wird, und in dieser Beziehung leidet in der That die österreichische Justiz im gegenwärtigen Augenblicke außerordentlich. Die Versuchung liegt für Denjenigen, der mit 300 oder 400 fl. Lohn sehr wichtige Arbeiten zu vollziehen hat, außerordentlich nahe, sich aus seiner kümmerlichen Lage zu befreien, sich einigermaßen dieselbe zu verbessern; sie liegt außerordentlich nahe bei jenen Gerichtsdienern, welche irgendwelche Urtheile zu vollstrecken haben. Es wird kaum ein Rechtsfreund hier im Saale und außerhalb desselben sein, der Ihnen nicht reichliche Daten zu Gebote stellen könnte darüber, wie die Sprüche der Gerichte illusorisch werden durch die Lage der Amtsdiener. Vor etwa 12 oder 15 Jahren haben einmal schon die Amtsdiener unter den absoluten Zeitverhältnissen beim Justizminister um Verbesserung ihrer Lage petitionirt und sich bescheiden darauf hinzuweisen erlaubt, daß in ihrer Lage die Versuchung eine sehr große sei, und daß man sie daher auch aus ihrer ärgsten Lebensnoth befreien möge, weil doch nicht Jeder vollständig der Versuchung widerstehen wird.

Damals wurde ihnen die Antwort zu Theil: „Dafür hat der Staat Zuchthäuser." Meine Herren! Eine solche Antwort bekommen wir in dieser Aera von unserem Justizminister gewiß nicht. Mit dem Zuchthause allein moralisirt und regiert man in der That nicht. Es ist auch nothwendig, Denen, in deren Händen so viel liegt und die so schwere und vielfach mühevolle Dienste verrichten müssen, doch wenigstens das nothdürftige Leben zu geben, und darum ist auch mir der Antrag des Budgetausschusses zu wenig bedeutend und stimme ich vollkommen dem Antrage meines geehrten Herrn Vorredners bei.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da Niemand das Wort

verlangt, erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Dr. **Klier:** Ich habe gegen die vorgebrachten Gründe nichts einzuwenden und habe namens des Budgetausschusses nur soviel zu bemerken, daß auch der Budgetausschuß der Anschauung war, daß sich die hohe Regierung gewiß den dringenden Bedürfnissen dieser Amtsdiener nicht verschließen wird, und daß es darum vollständig genügen dürfte, wenn man ihr diese Petitionen eben zur Würdigung abtritt. Der Budgetausschuß erwartet gewiß eine theilnahmsvolle und gerechte Würdigung, auch wenn nur mit diesem Beifügen die Petitionen abgetreten würden.

Präsident: Ich werde zuerst den Antrag des Herrn Abgeordneten v. Zschock als einen weitergehenden Antrag, und falls dieser nicht angenommen werden sollte, jenen des Budgetausschusses zur Abstimmung bringen.

Ich ersuche nun jene Herren, welche mit dem Antrage des Herrn Abgeordneten v. Zschock, dahin gehend, die Petitionen der k. k. Amtsdiener und Amtsdienersgehilfen um Verbesserung ihrer materiellen Lage der hohen k. k. Regierung zur eingehenden Würdigung und thunlichsten Berücksichtigung zu empfehlen, einverstanden sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Klier:** Ueber Petitionen von Diurnisten liegen vor

sub Nr. 2682 die Petition der Diurnisten der k. k. Gerichtshöfe erster und zweiter Instanz in Wien, überreicht durch Abgeordneten Lienbacher;

sub Nr. 2257 die Petition der Diurnisten des k. k. Landes- als Strafgerichtes in Prag um Erhöhung ihrer Diurnen, überreicht durch Abgeordneten Fux;

sub Nr. 2361 die Petition der Diurnisten des k. k. Kreisgerichtes in Brüx um Verbesserung ihrer materiellen Lage, überreicht durch Abgeordneten Dr. Waldert;

sub Nr. 2380 die Petition der Direction des krainerischen Aushilfsbeamten-Krankenunterstützungsvereines in Vertretung der Diurnisten der k. k. politischen Justiz- und Finanzbehörden und Aemter in Krain um Verbesserung der materiellen Lage derselben, überreicht durch Abgeordneten Dr. Razlag.

Ueber die erste Petition Zahl 2682 wird der Antrag gestellt *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Diese Petition wird der hohen Regierung zur eingehenden Erwägung und thunlichsten Berücksichtigung abgetreten.““

Bezüglich der anderen Petitionen wird der Antrag gestellt *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Diese Petitionen werden der hohen k. k. Regierung zur Erwägung abgetreten.““

(Abgeordneter Lienbacher meldet sich zum Worte.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Lienbacher hat das Wort.

Abgeordneter **Lienbacher:** Ich erlaube mir dem hohen Hause zu bemerken, daß die Petenten unter Z. 2682, nämlich die Diurnisten der Gerichtshöfe erster und zweiter Instanz in Wien, in einer eigenthümlichen und sehr fatalen Lage sich befinden. Dieselben haben bereits als Diurnisten bei den Behörden gedient, als das Gesetz, welches für die Zukunft nur ausgediente Militärs für Manipulationsbeamte bestimmte, erschienen ist.

Daß Diejenigen, welche seither bei dem Gerichte als Diurnisten eintraten, ohne ausgediente Militärs zu sein, keine Aussicht haben, Kanzleibeamte werden zu können, das wußten sie beim Eintritte. Sie können sich daher über irgend eine Verkürzung ihrer gerechten Aussichten und Ansprüche nicht beklagen.

Wenn ich meiner Ueberzeugung Ausdruck geben sollte, muß ich sagen: Der Manipulationsdienst, der Kanzleidienst bei den Gerichten hat durch jenes Gesetz nicht gewonnen. Uebrigens bin ich überzeugt, daß das hohe Haus, als es diesem Gesetze seine Zustimmung gab, gleichfalls nicht von der Meinung ausging, für den Kanzleidienst der Gerichte etwas Besseres zu leisten, sondern es hat sich dazu gewiß nur durch das Wohlwollen und die gerechte Rücksichtnahme, welche wir unseren Vaterlandsvertheidigern schuldig sind, bestimmen lassen; und aus diesem Grunde will ich auch kein Wort gegen dieses Gesetz verlieren. Allein, meine Herren, etwas ganz Anderes ist es bei denjenigen Diurnisten, welche bereits bei den Gerichten angestellt waren und als Diurnisten mehrere Jahre lang verwendet wurden, bevor dieses Gesetz erschienen ist, das ihnen ihre ganze Zukunft abgeschnitten hat. Ich habe wohl nicht nöthig, den verehrten Herren im hohen Hause erst darzulegen, welch' schwieriger Dienst es ist, als Diurnist sich den ganzen Tag dieser Aufgabe, diesem Amte zu widmen und doch einen so kärglichen Lohn dafür zu beziehen, als es bei den Diurnisten der Fall ist, die schlechter gestellt sind, als ein halbwegs guter Taglöhner.

Allein nachdem dieses Gesetz ihnen die Aussicht, die sie bestimmt hatte, als Diurnisten bei

Gericht einzutreten, vollkommen abgeschnitten hat, glaube ich wohl, daß sie mit einigem Grunde sagen können, es sei ihnen ein Rechtsanspruch verkümmert worden. Darum bin ich der Meinung, daß das hohe Haus dem Ausschußantrage umsomehr zustimmen und die in der Petition gestellte Bitte umsomehr berücksichtigen werde. Ich empfehle daher diesen Antrag umsomehr, als es sich um Diurnisten handelt, welche altgedient und bestens geschult sind und die, in Wahrheit gesprochen, eigentlich die Lehrmeister Derjenigen sind, welche auf Grund des neuen Gesetzes erst zum Manipulationsdienste sich heranbilden müssen. Sie sehen täglich Diejenigen, welche ihre Schüler sind, in Beamtenstellen avanciren, während sie selbst von denselben präterirt werden.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort?

(Abgeordneter Kowalski meldet sich.)

Der Herr Abgeordnete Kowalski hat das Wort.

Abgeordneter **Kowalski**: Ich ergreife gerne diese Gelegenheit, um die Aufmerksamkeit des hohen Hauses auf einen abnormen Zustand zu lenken, welcher mit der vorliegenden Petition im innigsten Zusammenhange steht. Ich will nämlich Ihre Aufmerksamkeit auf die systemisirten, beeideten Landtafeltagschreiber in Lemberg lenken, welche, obwohl als Beamte verpflichtet, dennoch in die Kategorie der Diurnisten gehören. Man verlangt von diesen Tagschreibern eine gründliche Vorbildung und viele Kenntnisse, namentlich die Kenntniß der Grundbuchsordnung und der Landessprachen, auch der lateinischen Sprache; sie versehen überhaupt den Dienst ordentlicher Grundbuchsführer, und demungeachtet — wie vor kurzem die Beamten in die Rangsclassen und Kategorien eingereiht wurden — hat man dieser gar nicht gedacht, und ihre Stellung blieb umsomehr prekär, als ihnen nicht so leicht die Aussicht gestellt wurde, wirkliche Beamte zu werden, namentlich seitdem ausgediente Militärs allen Civilisten im Manipulationsdienste vorgezogen werden.

Die Stellung dieser Beamten ist wirklich eine sehr peinliche. Sie haben sich durch viele Jahre im öffentlichen Dienste verwendet und sich hier gut bewährt, mit der größten Aufopferung ihrer besten Kräfte versahen sie den ihnen anvertrauten Dienstposten und haben doch keine Hoffnung, sobald eine definitive Stellung im Staatsdienste einzunehmen.

Nachdem nun die vorliegende Petition gerade die Lage der Diurnisten im Allgemeinen ins Auge faßt, so erachte ich es für sehr nothwendig und zweckmäßig, insbesondere die Lage der Aermsten unter den Diurnisten, nämlich der systemisirten Landtafeltagschreiber in Lemberg zu betonen und dieselben dem hohen Hause zur besonderen Berücksichtigung wärmstens anzuempfehlen.

Ich glaube, daß man namentlich gegenwärtig, wo die Grundbücher eingeführt werden, in dieser Beziehung geschulte und tüchtige Beamte nothwendig hat. Wenn nun diesen Beamten aber nicht einmal die Hoffnung erschlossen ist, etwas zu erreichen, und wenn ihnen immer andere Individuen vorgezogen werden, so ist wirklich nur der größte Nachtheil für den Dienst zu befürchten, wenn tüchtige Kräfte, da man ihnen die gehörige Rücksicht eben nicht zuwendet, für den Dienst nicht gewonnen, geschweige denn in diesem erhalten werden. Ich schließe daher meine kurzen Bemerkungen mit der Bitte an die hohe Regierung, daß die Lage dieser Beamtenkategorie in ernste Erwägung gezogen und daß doch einmal das Anormale in Rücksicht derselben aufhöre, nachdem sie einerseits für Beamte angesehen werden und doch keine eigentlichen Beamten sind. Diese Zwitterstellung, daß sie nämlich bloß Pflichten der Beamten und keine Rechte der Beamten haben, sollte doch im Interesse des allgemeinen Dienstes aufhören — und daß es bald geschehen möge, wiederhole ich meine Bitte.

Präsident: Wird noch das Wort verlangt? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Der Budgetausschuß beantragt, die Petition der Diurnisten an den Gerichtshöfen erster und zweiter Instanz zu Wien der Regierung zur eingehenden Erwägung und thunlichsten Berücksichtigung abzutreten.

Ich ersuche jene Herren, welche diesem Antrage beistimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Zweitens beantragt der Budgetausschuß, die Petition der Diurnisten beim Landesgerichte zu Prag, beim Kreisgerichte zu Brüx und dann der politischen, Justiz- und Finanzbehörden und Aemter in Krain um Verbesserung ihrer Lage der Regierung zur Erwägung abzutreten.

Ich bitte jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Ich ersuche Herrn Dr. Giskra, das Referat über die Petition der Olmützer Handels- und Gewerbekammer zu übernehmen.

Berichterstatter Dr. **Giskra** *(von der Tribüne)*: Die Olmützer Handels- und Gewerbekammer hat durch den Abgeordneten Ritter v. Proskowetz eine Petition überreicht um Unterstützung und Förderung einer durchgreifenden Regulirung der March sammt Nebengewässern im landwirthschaftlichen Interesse. Die Petition weist darauf hin, wie schon seit Beginn des gegenwärtigen Jahrhundertes von Seite der Regierung und Privater Schritte gemacht

wurden, die Marchregulirung zu studiren, die diesbezüglichen Pläne zu entwerfen und eventuell die Ausführung derselben zu unterstützen. Sie nimmt nun einen von den bisherigen Auffassungen ganz verschiedenen Standpunkt in ihrer weiteren Ausführung ein. Während die Brünner Handels- und Gewerbekammer die Regulirung der March zum Zwecke der Schiffbarmachung als ein wesentliches Erforderniß für die Interessen des Landes Mähren hinstellt und das Hauptgewicht auf die Schiffbarmachung der March in der Richtung der Bahn gegen Ostrau legt, erklärt die vorliegende Petition der Olmützer Handels- und Gewerbekammer, daß dies ganz nebensächlich wäre, und daß die Schiffbarmachung in dem Sinne weder dem Lande Nutzen, noch der Eisenbahn Concurrenz böte, und daß, solle die Marchregulirung überhaupt ihre Aufgabe erfüllen, dieselbe viel umfassender vorgenommen werden müsse, und daß nebst der Regulirung des Stromes von Theben hinauf bis zum Ursprunge zugleich die Regulirung aller Nebenflüsse und Bäche, insbesondere der Bečwa und anderer Nebenflüsse vorgenommen werden müsse und insbesondere in Verbindung hiermit die Entwässerung von sumpfigen Nebengegenden erfolgen müsse. Die Petition geht dahin, nicht so sehr dem von der Brünner Handels- und Gewerbekammer in Bezug auf die Schiffbarmachung von Kremsier aus gerichteten Begehren besonderes Gewicht beizulegen, sondern die ganze Aufgabe viel umfassender zu betrachten und dahin zu wirken, daß die March mit allen Nebenflüssen regulirt und im landwirthschaftlichen Interesse dies durchgeführt werde. Selbstverständlich ist dieses Ansinnen ein solches, welches über die Competenz des Reichsrathes weit hinausgeht, indem Competenzen damit herangezogen werden müssen, welche eminent in den Kreis der Landtage und einzelner Gemeinden gehören, und der Finanzausschuß kann daher über diese Petition nichts weiter dem hohen Hause beantragen, als dieselbe der hohen Regierung zur Würdigung abzutreten.

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Der Petitionsausschuß beantragt: *(Wiederholt den Antrag.)*

Ich bitte jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Derselbe Herr Berichterstatter wird auch über die Petition der Insassen von Ober- und Unter-Dollaz referiren.

Berichterstatter Dr. **Giskra**: Die Insassen von Ober- und Unter-Dollaz, Sriane und Trambusi (District Sign) in Dalmatien bitten um Einbringung eines Gesetzes behufs des ungehinderten Tabakbaues.

Die Petenten setzen in dieser Petition auseinander, daß die dortigen localen Verhältnisse nicht nur für den Tabakbau außerordentlich günstig sind, sondern daß auch ohne denselben die landwirthschaftliche Bestellung von Grund und Boden kaum möglich, noch weniger ersprießlich sei; sie weisen darauf hin, daß bisher seit dem Jahre 1865 allerdings Schritte gemacht wurden, um diesfalls eine Erleichterung herbeizuführen, daß dieselben aber vergeblich waren, weil die Organe der Finanzbehörden, welche dabei intervenirten, die Sache ungeschickt anfingen, und anstatt die Freiheit der Action zu unterstützen, dieselbe vielmehr einschränkten. Die Petenten weisen darauf hin, daß von den Herren Abgeordneten Conte Bonda und Dr. Lapenna diesfalls bereits Petitionen eingebracht wurden, daß aber dieselben vergeblich waren.

Sie bitten also, daß der hohe Reichsrath ein Gesetz beschließen möge, welches die Bepflanzung des Tabaks auf den Grundstücken der bäuerlichen Unterthanen in den angeführten Bezirken regulirt, um sie von den vielen Calamitäten zu befreien und ihnen den daraus nicht nur für sie, sondern auch für das hohe Aerar hervorgehenden Nutzen zu verschaffen.

Der Finanzausschuß beantragt *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Diese Petition wird der hohen k. k. Regierung abgetreten.““

Präsident: Wünscht Jemand über diesen Antrag das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich die Herren, welche den Antrag des Finanzausschusses, daß die Petition der Insassen von Ober- und Unter-Dollaz, Sriane und Trambusi (District Sign) in Dalmatien um Einbringung eines Gesetzes behufs des ungehinderten Tabakbaues der hohen k. k. Regierung abgetreten werde, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Hiermit sind sämmtliche Petitionen erledigt.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend einige Aenderungen der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren und dessen Ueberwachung *(225 der Beilagen)*.

Ich habe die Ehre, dem hohen Hause mitzutheilen, daß der Herr Ministerialrath im Handelsministerium, Groß, als Regierungsvertreter im Hause erschienen ist.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter **Klinkosch** *(von der Tribüne)*: Hohes Haus! Der Ausschuß, dem der vorliegende Bericht zur Vorberathung übergeben wurde, stellt den Antrag, das hohe Haus möge dem vom Ausschusse vorgelegten Gesetzentwurfe seine Zustimmung ertheilen.

Ich erlaube mir nur zu bemerken, daß bezüglich dieses Gesetzentwurfes bereits mit der hohen ungarischen Regierung Verhandlungen gepflogen wurden, nach welchen die dortige Regierung dem ungarischen Reichstage einen ganz gleichlautenden Entwurf zur verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegt hat.

Es dürfte daher in Betracht zu ziehen sein, daß, wenn nicht Aenderungen von Bedeutung vorgenommen werden sollten, dieser Entwurf unverändert angenommen werden möge, damit nicht durch neuerliche Verhandlungen mit der ungarischen Regierung das Inslebentreten in weite Ferne gerückt würde.

Was aber die vom Ausschusse beantragte Resolution bezüglich der Errichtung einer fünften Goldclasse anbelangt, so ist in neuester Zeit, das ist während des Zeitraumes, als der Ausschußbericht bereits dem hohen Hause übergeben war, eine sehr beachtenswerthe Agitation zu Tage getreten, welche in den Petitionen des niederösterreichischen Gewerbevereines, des Wiener Gold- und Silberjuwelen-Arbeitergremiums, der Genossenschaft der Gold- und Silberarbeiter in Prag und der Gold- und Bijouteriearbeiter aus Vorarlberg Ausdruck fanden.

Es wurden in diesen Petitionen, entgegen den Wünschen, welche in anderen Petitionen von Seite der Gold- und Silberarbeiter des flachen Landes und mehrerer Städte ausgesprochen wurden, gegen die Errichtung einer fünften Goldclasse schwere Bedenken erhoben.

Der Ausschuß sieht sich daher veranlaßt, diese Resolution zurückzuziehen und die betreffenden Petitionen der hohen Regierung zu übergeben, da die divergirenden Wünsche, welche in den verschiedenen Petitionen ausgesprochen wurden, jedenfalls eine eingehende Prüfung der Verhältnisse nöthig erscheinen lassen. Ich beschränke mich vorläufig auf diese Mittheilungen.

Präsident: Ich eröffne die Debatte. Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es wird nicht verlangt, ich erkläre daher die Debatte für geschlossen und schreite zur Abstimmung darüber, ob das hohe Haus in die Berathung des vorliegenden Gesetzes eingehen und den vom Ausschusse vorgelegten Entwurf zur Grundlage der Specialdebatte nehmen will. Ich ersuche jene Herren, welche damit einverstanden sind, daß in die Berathung des vorliegenden Gesetzes eingegangen und der Entwurf des Ausschusses zur Grundlage der Specialdebatte genommen werde, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Ich ersuche nun den Herrn Berichterstatter den §. 1 des Gesetzes zu verlesen.

Berichterstatter **Klinkosch** *(liest §. 1 des Gesetzes aus 225 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Ich bitte den §. 2 zu verlesen.

Berichterstatter **Klinkosch** *(liest §. 2 des Gesetzes aus 225 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 2 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da Niemand das Wort wünscht, bitte ich den §. 3 zu verlesen.

Berichterstatter **Klinkosch** *(liest §. 3 des Gesetzes aus 225 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 3 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich bitte den folgenden Paragraph zu verlesen.

Berichterstatter **Klinkosch** *(liest §. 4 des Gesetzes aus 225 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 4 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich ersuche nun jene Herren, welche die §§. 1, 2, 3 und 4 in der vom Herrn Berichterstatter soeben verlesenen Fassung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die §§. 1, 2, 3 und 4 sind angenommen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, die folgenden Paragraphe zu verlesen.

Berichterstatter **Klinkosch** *(liest §. 5 des Gesetzes aus 225 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu dem §. 5 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, bitte ich den Herrn Berichterstatter noch, die letzten zwei Paragraphe des Gesetzes zu verlesen.

Berichterstatter **Klinkosch** *(liest §§. 6 und 7 des Gesetzes aus 225 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu den §§. 6 und 7 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Ich bemerke hier, daß im Eingange des Gesetzes eine stilistische Aenderung vorgenommen werden muß, es ist statt der Worte „zu verordnen“ „anzu-

ordnen" zu setzen. Da das Wort nicht verlangt wird, bitte ich um die Vorlesung des Titels und Einganges des Gesetzes.

Berichterstatter **Klinkosch** *(liest Titel und Eingang des Gesetzes aus 225 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu Titel und Eingang des Gesetzes das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich ersuche nun jene Herren, welche die §§. 5, 6 und 7, dann Titel und Eingang des Gesetzes in der eben verlesenen Fassung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die §§. 5, 6 und 7, sowie Titel und Eingang des Gesetzes sind angenommen. Somit ist das Gesetz in zweiter Lesung angenommen.

Berichterstatter **Klinkosch**: Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident: Es wird von dem Herrn Berichterstatter, da in zweiter Lesung an dem Gesetze Aenderungen nicht vorgenommen wurden, die sofortige Vornahme der dritten Lesung beantragt. Ich ersuche jene Herren, welche dafür sind, daß die dritte Lesung des Gesetzes sogleich vorgenommen werde, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag auf sofortige Vornahme der dritten Lesung ist angenommen. Ich ersuche somit jene Herren, welche dem Gesetze in dritter Lesung endgiltig ihre Zustimmung geben, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz ist in dritter Lesung angenommen *(gleichlautend mit 225 der Beilagen).*

Der Ausschuß hat die von ihm proponirte Resolution zurückgezogen, daher diesfalls kein Antrag vorliegt.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend das Gesetz über die Regelung der Anlegung von Grundbüchern und der inneren Einrichtung derselben in der Markgrafschaft Istrien *(256 der Beilagen).*

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Debatte einzuleiten.

Berichterstatter Dr. **Zaillner** *(von der Tribüne):* Der Landtag für die Markgrafschaft Istrien hat in seiner Sitzung vom 7. September 1874 den Beschluß gefaßt, die Gesetzgebung in Betreff der Anlegung von Grundbüchern und der inneren Einrichtung derselben an den hohen Reichsrath zu überlassen; in Folge dessen hat die Regierung eine diesfällige Regierungsvorlage eingebracht, und der Ausschuß, welcher zur Berathung und Berichterstattung derselben gewählt wurde, hat seinen Bericht bereits vor längerer Zeit dem hohen Hause vorgelegt.

Ich beantrage daher namens des Ausschusses, das hohe Haus wolle dem beiliegenden Gesetzentwurfe über die Regelung der Anlegung von Grundbüchern und der inneren Einrichtung derselben in der Markgrafschaft Istrien, wie derselbe aus den Berathungen des Ausschusses hervorgegangen ist, die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Präsident: Ich eröffne die Generaldebatte. Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Nachdem dies nicht der Fall ist, so erkläre ich die Generaldebatte für geschlossen.

Ich schreite zur Abstimmung und ersuche jene Herren, welche damit einverstanden sind, daß in die Berathung des vorliegenden Gesetzentwurfes eingegangen und daß der vom Ausschusse vorgelegte Gesetzentwurf zur Grundlage der Specialdebatte genommen werde, sich zu erheben. *(Geschieht)* Das Eingehen in die Specialberathung des vorliegenden Gesetzes ist beschlossen.

Ich bitte nun den §. 1 des Gesetzes zu verlesen.

Berichterstatter Dr. **Zaillner** *(liest §. 1 aus 256 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 1 das Wort? *(Niemand meldet sich.)*

Berichterstatter Dr. **Zaillner**: Ich beantrage, daß ich von der Verlesung dieses Gesetzes, nachdem dasselbe gleichlautend ist mit den für die übrigen Länder von diesem hohen Hause beschlossenen Gesetzen, dispensirt werde und nur die einzelnen Paragraphe mit den Nummern bezeichne, ohne den Text derselben zu verlesen.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt, daß, nachdem dieser Gesetzentwurf mit den diesfalls für die übrigen Länder beschlossenen Gesetzen gleichlautend ist, von der Verlesung des Gesetzes Umgang genommen und bloß die einzelnen Paragraphe mit ihren Nummern namhaft gemacht werden, und daß jene Herren, welche zu den einzelnen Paragraphen das Wort wünschen, sich bei der Verlesung der Nummer derselben melden.

Wenn keine Einsprache dagegen erhoben wird *(Niemand meldet sich)*, so nehme ich an, daß das hohe Haus mit diesem Vorgange einverstanden ist. *(Zustimmung.)*

Ich ersuche nun jene Herren, welche zu §. 1 oder zu §. 2 das Wort wünschen, sich zu melden. *(Niemand meldet sich.)*

Ich bitte nun jene Herren, welche den §§. 1 und 2 in der im gedruckten Berichte vorgelegten

Fassung ihre Zustimmung ertheilen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die beiden Paragraphe sind somit angenommen.

Berichterstatter Dr. **Zaillner:** §. 3, §. 4, Bei §. 4 erlaube ich mir das hohe Haus aufmerksam zu machen, daß durch Versehen des Druckers eine Verschiebung der Marginalrubrik stattgefunden hat und daß die Marginalrubrik „a) Inhalt der Grundbuchseinlage" zwischen die §§. 3 und 4 gehört.

Vicepräsident Freiherr v. **Pillerstorff** *(den Vorsitz übernehmend)*: Ich bitte jene Herren, welche den §§. 3 und 4 mit der Modification, wie sie von dem Herrn Berichterstatter vorgebracht wurde, zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die §§. 3 und 4 sind somit angenommen.

Berichterstatter Dr. **Zaillner**: §. 5. Bei diesem Paragraphe erlaube ich mir dem hohen Hause bekannt zu geben, daß der Ausschuß noch in letzter Zeit, mit Rücksicht darauf, daß eine Theilung von Häusern in Istrien thatsächlich, wenn auch nicht gesetzlich besteht, eine Einschaltung nachstehender Bestimmung als zweiten Absatz im §. 5 zwischen den Absätzen 1 und 2 beschlossen hat, und zwar *(liest)*:

„Inwieferne in Ansehung einzelner Hausantheile die Eröffnung eines abgesonderten Eigenthums- und Lastenblattes stattfinden könne, wird auf dem Verordnungswege bestimmt werden."

Es ist dies eine Bestimmung, welche mit einer ähnlichen Bestimmung, die im Grundbuchsgesetze für Salzburg enthalten ist, analog ist. Ich ersuche also das hohe Haus, den §. 5 mit der Einschaltung, welche ich eben verlesen, als Absatz 2 anzunehmen.

Vicepräsident: Wünscht Jemand zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich ersuche die Herren, welche den §. 5 mit der vom Herrn Berichterstatter vorgelesenen Einschaltung annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der §. 5 ist in der Fassung des Ausschusses angenommen.

Berichterstatter Dr. **Zaillner**: b) Blätter der Grundbuchseinlage, §§. 6, 7, 8, 9, 10, 11.

Vicepräsident: Wünscht Jemand zu einem dieser Paragraphe zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Wir schreiten zur Abstimmung. Ich ersuche die Herren, welche die §§. 6 bis 11 annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die §§. 6 bis 11 sind angenommen.

Berichterstatter Dr. **Zaillner:** c) Register. §. 12. b) Urkundensammlung. §. 13.

Vicepräsident: Wünscht Jemand das Wort zu den §§. 12 und 13? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich ersuche daher die Herren, welche die §§. 12 und 13 annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die §§. 12 und 13 sind angenommen.

Berichterstatter Dr. **Zaillner**: 3. „Verfahren zur Anlegung der Grundbücher." a) Organe. §§. 14, 15. b) Vorbereitende Anordnungen. §§. 16, 17, 18, 19, 20. c) Gegenstand und Gang der Erhebungen. §§. 21, 22, 23, 24, 25, 26. d) Verfassung und Berichtigung der Besitzbogen. §§. 27, 28, 29. e) Verfassung der Grundbuchseinlagen. §§. 30, 31, 32, 33, 34. f) Verwahrung der Acten über die Anlegung. §. 35.

Vicepräsident: Wünscht Jemand zu einem der eben vorgelesenen §§. 14 bis 35 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich ersuche die Herren, welche die §§. 14 bis 35 inclusive in der Fassung des Ausschusses annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die §§. 14 bis 35 inclusive sind angenommen.

Berichterstatter Dr. **Zaillner**: 4. „Leistungen der Gemeinden." §. 36. 5. „Verfahren zur Ergänzung oder Wiederherstellung von Grundbüchern." §. 37. 6. „Beginn der Wirksamkeit und Vollzug des Gesetzes." §. 38 und 39.

Vicepräsident: Wünscht Jemand zu den soeben angezogenen Paragraphen das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich bitte daher jene Herren, welche die §§. 36, 37, 38 und 39 annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie sind angenommen.

Berichterstatter Dr. **Zaillner:** Was den Titel des Gesetzes betrifft, so hat sich der Ausschuß dahin geeinigt, statt der ursprünglich im Ausschußberichte vorgeschlagenen Fassung des Titels zu derjenigen zurückzukehren, welche in der Regierungsvorlage enthalten ist, und zwar deßhalb, um die Congruenz auch der Ueberschrift dieses Gesetzes mit den für die übrigen Länder erlassenen Gesetzen herzustellen.

Der Ausschuß beantragt daher als Titel folgende Fassung *(liest)*:

„Gesetz, wirksam für die Markgrafschaft Istrien, über die vom Landtage der Markgrafschaft Istrien auf Grund des §. 12, Absatz 2 des Staatsgrundgesetzes vom

21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, der Reichsgesetzgebung überlassene Regelung der Anlegung von Grundbüchern und der inneren Einrichtung derselben.

Der Eingang des Gesetzentwurfes lautet: *(Liest denselben aus 256 der Beilagen.)*

Vicepräsident: Nach dem Antrage des Herrn Berichterstatters würde der Titel des Gesetzentwurfes lauten: *(Liest denselben in der vom Berichterstatter vorgetragenen Fassung.)*

Und der Eingang des Gesetzes würde lauten: *(Liest denselben aus 256 der Beilagen.)*

Jene Herren, welche die eben vorgelesene Fassung des Titels und Einganges des Gesetzes annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie sind angenommen.

Berichterstatter Dr. **Jaillner:** Nachdem das hohe Haus den ganzen Gesetzentwurf unverändert angenommen hat, erlaube ich mir die sofortige Vornahme der dritten Lesung desselben zu beantragen.

Vicepräsident: Der Herr Berichterstatter stellt den Antrag, sofort die dritte Lesung des Gesetzentwurfes vorzunehmen. Ich bitte jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Jaillner** *(liest Titel und Eingang des Gesetzentwurfes in der Fassung, wie dieselben soeben aus der zweiten Lesung hervorgegangen sind).*

Nachdem der Gesetzentwurf unverändert angenommen wurde, sehe ich voraus, daß das hohe Haus damit einverstanden ist, daß ich nur die Paragraphennummern verlese *(Zustimmung). (Liest die Nummern der §§. 1 bis inclusive 39 aus 256 der Beilagen.)*

Vicepräsident: Ich bitte jene Herren, welche das soeben in zweiter Lesung angenommene Gesetz, betreffend die Regelung der Anlegung von Grundbüchern und der inneren Einrichtung derselben in der Markgrafschaft Istrien *(287 der Beilagen)* in dritter Lesung endgiltig annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist in dritter Lesung angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf wegen Veräußerung des ärarischen Gebäudes Nr. C. 184 am Salzgries in Wien *(278 der Beilagen).*

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Dr. Brestel, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. **Brestel** *(von der Tribüne):* Von Seite der Regierung wurde ein Gesetzentwurf wegen Veräußerung des ärarischen Gebäudes Nr. C. 184 am Salzgries in Wien vorgelegt.

Bekanntlich ist dieses Gebäude nach dem Stadterweiterungsplane zur Demolirung bestimmt und muß deßhalb vom Stadterweiterungsfonde eingelöst werden. Der Budgetausschuß hat die Regierungsvorlage eingehend geprüft und beantragt einfach die Annahme des Gesetzentwurfes, wie er von Seite der Regierung vorgelegt wurde. *(Liest Artikel I des Gesetzentwurfes aus 278 der Beilagen.)*

Vicepräsident: Wünscht Jemand zu Artikel I das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Nachdem dies nicht der Fall ist, schreiten wir zur Abstimmung.

Ich ersuche jene Herren, welche den vorgelesenen Artikel *(liest denselben)* annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Brestel** *(liest Artikel II, Titel und Eingang des Gesetzes aus 278 der Beilagen).*

Vicepräsident: Wünscht Jemand zu Artikel II oder zu Titel und Eingang des Gesetzes das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche Artikel II, Titel und Eingang des Gesetzes annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind angenommen.

Berichterstatter Dr. **Brestel:** Da am Gesetzentwurfe keine Aenderung vorgenommen wurde, würde ich mir erlauben, die sofortige Vornahme der dritten Lesung dieses Gesetzes zu beantragen.

Vicepräsident: Der Herr Berichterstatter beantragt die Vornahme der dritten Lesung. Ich ersuche jene Herren, welche hiermit einverstanden sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselbe ist beschlossen.

Ich setze voraus, daß das hohe Haus den Herrn Berichterstatter von der nochmaligen Verlesung dieses Gesetzes enthebt, und ersuche jene Herren, welche den soeben in zweiter Lesung angenommenen Gesetzentwurf, betreffend die Veräußerung von unbeweglichem Staatseigenthume *(gleichlautend mit 278 der Beilagen)*, auch in dritter Lesung annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Gesetzentwurf ist in dritter Lesung angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend die Convention zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und Rußland zu gegenseitigem Schutze der Handelsmarken *(241 der Beilagen)*.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, den Bericht vorzutragen.

Berichterstatter Max Freiherr v. **Kübeck** *(von der Tribüne)*: Der Budgetausschuß hat in Anerkennung der großen Wichtigkeit und Zweckmäßigkeit des Abschlusses einer Convention zum Schutze der diesseitigen Handelsmarken mit Rußland folgenden Antrag gestellt *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Es sei der Convention zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und Rußland zu gegenseitigem Schutze der Handelsmarken die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.““

Vicepräsident: Zu diesem Antrage des Budgetausschusses hat sich der Herr Abgeordnete Wickhoff zum Worte gemeldet. Ich ertheile es demselben.

Abgeordneter **Wickhoff:** Für die österreichische Senseninduftrie ist das Zustandekommen dieser Convention von außerordentlichem Vortheile; es bleibt nur zu wünschen, daß der kaiserliche Botschafter in Petersburg, sowie die Consularämter in Riga, Warschau und Moskau angewiesen werden mögen, unsere Fabrikanten, wenn sie von dieser Convention Gebrauch machen wollen, auf's Eifrigste zu unterstützen.

Ich habe aber bereits bei einer anderen Gelegenheit, als es sich um den Abschluß einer ähnlichen Convention mit den nordamerikanischen Freistaaten handelte, am 23. Jänner 1872, eine Resolution beantragt, welche die Zustimmung dieses hohen Hauses sowohl, als auch des hohen Herrenhauses fand, durch welche die Regierung aufgefordert wird, eine ähnliche Convention mit dem Deutschen Reiche anzustreben.

Seine Excellenz der Herr Handelsminister hat sich damals die Schwierigkeit der Errichtung einer solchen vor Augen gehalten; ich verkenne auch die Schwierigkeiten in dieser Beziehung nicht; nachdem aber ein Muster dieses Schutzgesetzes im Deutschen Reiche eben jetzt berathen wurde, halte ich doch den Augenblick für gekommen, wo die österreichische Regierung mit dem Versuche, eine ähnliche Convention mit dem Deutschen Reiche zu errichten, von Neuem beginnen solle; denn gerade in Deutschland werden die Zeichen der österreichischen Sensen am allermeisten gefälscht und nachgemacht, was unserer Senseninduftrie zu großem dauernden Nachtheile gereicht.

Aber selbst im Inlande hat sich rücksichtlich der Nachahmung von Marken eine sehr laue Praxis eingeschlichen und namentlich bezüglich der Zeichen der oberösterreichischen Sensen, welche höhere Preise als andere haben und nach welchen in den übrigen Kronländern starke Nachfrage ist.

Es ist eben jetzt ein Proceß zu Ende geführt worden, der in den betreffenden Kreisen großes Aufsehen erregt hat, wo in zweiter Instanz dem Zeichenfälscher Rechnung getragen wurde, ein Urtheil, welches glücklicherweise in der dritten Instanz aufgehoben wurde.

Ich wurde nun von meinen Wählern beauftragt, die Regierung zu ersuchen, daß die Instruction für das Markengesetz vom 4. Juli 1863 und namentlich die §§. 16 und 25 desselben bei den einzelnen Bezirksämtern und Statthaltereien neuerlich in Erinnerung gebracht werden möge, denn das Markengesetz vom Jahre 1858 selber ist sehr dehnbar und für die Zeichenbesitzer eher schädlich.

Ich würde die hohe Regierung bitten, von diesen meinen Bemerkungen Notiz zu nehmen und das Geeignete einzuleiten, denn heutzutage müssen auch die kleinen materiellen Interessen nach allen Richtungen hin gepflegt werden.

(Während vorstehender Rede hat der Vicepräsident Dr. Vidulich den Vorsitz übernommen.)

Vicepräsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Ich erkläre die Debatte für geschlossen und ersuche diejenigen Herren, welche dem Antrage des Ausschusses, dahin gehend *(liest)*:

„Es sei der Convention zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und Rußland zu gegenseitigem Schutze der Handelsmarken die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen“ —

zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die zweite Lesung des Antrages des Abgeordneten Dr. Heilsberg und Genossen wegen Errichtung einer Thierarzneischule für die Alpenländer *(239 der Beilagen)*.

Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Korb, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Freiherr v. **Korb** jun. *(von der Tribüne)*: Das hohe Haus hat in der 73. Sitzung den Antrag des Abgeordneten Dr. Heilsberg, dahin gehend *(liest)*:

„Die hohe Regierung aufzufordern, die Errichtung und Erhaltung einer Thierarzneischule für die Alpenländer in eingehende Erwägung zu ziehen und demnächst darüber geeignete Vorlagen zu machen“ —

dem Budgetausschusse zur Berichterstattung zugewiesen. Der Budgetausschuß ist von der Ansicht

geleitet, daß das Bedürfniß einer geeigneten Thierarzneischule ein allgemeines ist und erlaubt sich auf Grund dessen folgenden Antrag zu stellen *(liest):*

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, dem allgemeinen Mangel an geeigneten Bildungsanstalten für Thierärzte durch die Sorge für die Errichtung solcher Institute je in der südlichen, nordwestlichen und nordöstlichen Gruppe der österreichischen Länder abzuhelfen."

Vicepräsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Ich erkläre die Debatte über diesen Gegenstand für geschlossen und schreite zur Abstimmung. Ich ersuche jene Herren, welche dem Antrage des Ausschusses, dahin gehend *(liest denselben)* beistimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die zweite Lesung des Antrages des Abgeordneten Steudel und Genossen wegen Aenderung der Bestimmungen über die Verscharrung der Thiercadaver *(254 der Beilagen)*:

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Ritter v. Proskowetz, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Ritter v. **Proskowetz** *(von der Tribüne)*: Der Ausschuß über den Antrag des Abgeordneten Schönerer und Genossen wegen Hintanhaltung und Unterdrückung der Rinderpest, welchem sowohl der Antrag des Abgeordneten Steudel und Genossen, sowie die diesbezügliche Petition des Gemeinderathes der Haupt- und Residenzstadt Wien zur Berichterstattung zugewiesen wurde, schließt sich wohlerwogenermaßen den Motiven des Antragstellers und der erwähnten Petition vollends an und stellt sonach folgenden Antrag *(liest)*:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„„Die hohe Regierung wird aufgefordert, mit thunlichster Beschleunigung eine Gesetzesvorlage einzubringen, wonach die im Seuchengesetze und in den diesbezüglichen Verordnungen bestehenden Bestimmungen, nach welchen die getödteten und gefallenen Thiere verscharrt werden müssen, dahin abgeändert werden, daß von nun an die Thiercadaver sowohl in den Hauptstädten, als auch in den Viehcontumazanstalten und, soweit dies möglich ist, auch auf dem flachen Lande mittelst des Verfahrens auf thermo-chemischem Wege zu vertilgen sind.""

(Inzwischen übernimmt der Präsident Dr. Rechbauer wieder den Vorsitz.)

Präsident: Ich eröffne die Debatte. Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Nachdem das Wort nicht verlangt wird, erkläre ich die Debatte für geschlossen und ersuche jene Herren, welche den Antrag des Ausschusses, dahin gehend *(liest denselben)* annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses zur Vorberathung des Antrages des Abgeordneten Ritter v. Schönerer wegen Hintanhaltung und Unterdrückung der Rinderpest.

Der Herr Abgeordnete Dr. Ritter v. Daubek hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Ritter v. **Daubek**: Als Obmann des über den eben vernommenen Gegenstand der Tagesordnung eingesetzten Ausschusses stelle ich mit Beziehung auf die Wichtigkeit dieses Gegenstandes, ferner mit Rücksicht auf den Umfang des Berichtes und in Erwägung des Umstandes, daß dieser Berathungsgegenstand noch nicht in allen Clubs berathen worden ist, den Antrag, daß dieser Gegenstand von der heutigen Tagesordnung abgesetzt und auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung als erster Gegenstand gestellt werde.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Ritter v. Daubek beantragt, den vorliegenden Gegenstand, betreffend die Maßregeln gegen die Rinderpest, von der heutigen Tagesordnung abzusetzen und auf diejenige der nächsten Sitzung zu stellen, was zur Folge hätte, daß, nachdem dann die Tagesordnung erschöpft wäre, die heutige Sitzung geschlossen werden müßte.

Ich werde das hohe Haus darüber befragen und ersuche deßhalb die Plätze einnehmen zu wollen.

Diejenigen Herren, welche mit dem eben vernommenen Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Ritter v. Daubek einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Damit ist die heutige Tagesordnung erschöpft.

Bevor ich die Sitzung schließe, habe ich noch dem hohen Hause mitzutheilen, daß der aus dem Großgrundbesitze von Galizien gewählte Herr Abgeordnete Ritter v. Skrzyński heute im Hause erschienen ist und nun seine Angelobung leisten wird. Ich werde die Angelobungsformel in deutscher und polnischer Sprache verlesen und dann die Angelobung leisten lassen.

(Schriftführer Neuwirth liest die Angelobungsformel in deutscher, Schriftführer Krasicki in polnischer Sprache. — Abgeordneter Ritter v. Skrzyński leistet die Angelobung.)

Die nächste Sitzung findet Mittwoch, den 3. Februar l. J., Vormittags um 11 Uhr statt.

Die Tagesordnung dieser Sitzung ist folgende:

Wahl des Ausschusses von 15 Mitgliedern zur Vorberathung des vom Herrenhause beschlossenen Gesetzes, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes.

Wahl des Ausschusses von neun Mitgliedern zur Vorberathung des Antrages des Abgeordneten Dr. Kopp und Genossen, betreffend die Aufhebung der Collegiengelder an den österreichischen Universitäten und die Einführung von Staatsprüfungen anstatt der Rigorosen.

Zweite Lesung des Antrages des Abgeordneten Ritter v. Schönerer und Genossen, betreffend die Erforschung der Ursachen über die Entstehung und Ausbreitung der Rinderpest *(273 der Beilagen).*

Ich habe noch für heute Abends um 6 Uhr den Recrutenausschuß zu einer Sitzung in der Abtheilung VII einzuladen.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung um 1 Uhr 30 Minuten.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. — VIII. Session, 107. Sitzung,

am 3. Februar 1875.

Inhalt:

Beginn der Sitzung: 11 Uhr 20 Minuten.

Vorsitzender: Präsident Dr. **Rechbauer.**

Schriftführer: **Neuwirth,** de **Franceschi,** Ritter v. **Oppenheimer,** Dr. **Stöhr.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident Fürst Adolf **Auersperg,** Minister des Innern Freiherr v. **Lasser,** Handelsminister Dr. **Banhans,** Minister für Cultus und Unterricht Dr. v. **Stremayr,** Justizminister Dr. **Glaser,** Minister Dr. **Unger,** Ackerbauminister Ritter v. **Chlumecky,** Finanzminister Freiherr de **Pretis,** Minister für Landesvertheidigung Oberst **Horst,** Minister Dr. **Ziemialkowski.**

Präsident: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet.

Gegen das Protokoll der Sitzung vom 30. Jänner wurde keine Einwendung erhoben, dasselbe ist somit genehmigt.

Das Protokoll der Sitzung vom 1. Februar liegt im Bureau zur Einsicht auf.

Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Giovanelli hat um einen Urlaub von 14 Tagen angesucht.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, das betreffende Schreiben zu verlesen.

Schriftführer **Neuwirth** *(liest)*:

„Hohes Abgeordnetenhaus!

Ich ersuche, mir einen Urlaub von 14 Tagen zur Besorgung meiner Familienangelegenheiten zu ertheilen.

Wien, 2. Februar 1875.

Ignaz Baron Giovanelli."

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche dem Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Giovanelli einen Urlaub von 14 Tagen bewilligen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Urlaub ist bewilligt.

Der neugewählte Herr Abgeordnete Graf Golejewski hat um einen sechswöchentlichen Urlaub angesucht.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, das Urlaubsgesuch zu verlesen.

Schriftführer **Neuwirth** *(liest)*:

„Hochgeborener Herr Reichsrathspräsident!

Aus Anlaß der Krankheit meiner Gemalin ist es mir unmöglich, jetzt im Reichsrathe zu erscheinen; ersuche somit Euer Hochgeboren, mir von der hohen Kammer einen sechswöchentlichen Urlaub erwirken zu wollen.

Mit Hochachtung Euer Hochgeboren

ergebenster

Anton Graf Golejewski.

Lemberg, 31. Jänner 1875."

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem Herrn Abgeordneten Grafen Golejewski einen sechswöchentlichen Urlaub bewilligen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Urlaub ist bewilligt.

Das Präsidium des Herrenhauses hat mittelst Zuschrift vom 25. vorigen Monats, Zahl 14/H. H., die von dem Herrenhause modificirte Geschäftsordnung an das Abgeordnetenhaus übermittelt. Ich ersuche hiervon Kenntniß zu nehmen.

Vom Ministerium des Innern und vom Finanzministerium sind Zuschriften eingelangt, um deren Verlesung ich ersuche.

Schriftführer **Neuwirth** *(liest)*:

„Mit Beziehung auf die geschätzte Note vom 18. December vorigen Jahres, Zahl 2755/A. H. beehre ich mich, dem löblichen Präsidium den Wahlact über die am 30. Jänner laufenden Jahres stattgehabte Ergänzungswahl von drei Reichsrathsabgeordneten aus dem oberösterreichischen Großgrundbesitze, bei welcher die früheren Abgeordneten Gutsbesitzer Eduard Planck v. Planckburg, Minister Julius Horst und Landesgerichtspräsident Rud. Freiherr v. Handel wieder gewählt wurden, zur gefälligen weiteren Veranlassung mit dem Bemerken zu übermitteln, daß den Gewählten die Wahlcertificate ausgefertigt worden sind.

Wien, 1. Februar 1875.

Der k. k. Minister des Innern:

Lasser."

Präsident: Der neugewählte Herr Abgeordnete Minister für Landesvertheidigung Oberst Horst hat bereits die Angelobung geleistet, die beiden anderen Herren werden dieselbe heute noch leisten. Der Wahlact wird dem Legitimationsausschusse zugewiesen werden.

Schriftführer **Neuwirth** *(liest)*:

„Ich beehre mich, dem löblichen Präsidium des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes in der Anlage einen Gesetzentwurf nebst Erläuterungen, betreffend eine Nachtragsforderung zum Staatsvoranschlage für das Jahr 1875 im Gesammtbetrage von 71.803 fl. 7 kr. für die zu errichtende Universität in Czernowitz *(288 der Beilagen)*, mit dem Ersuchen zu übermitteln, diese Vorlage der verfassungsmäßigen Behandlung gefälligst zuführen zu wollen.

Wien, 31. Jänner 1875.

Der k. k. Finanzminister:

Pretis."

Präsident: Dieser Gesetzentwurf wird der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugewiesen werden.

Die k. k. privilegirte österreichische Nationalbank hat dem Präsidium den Bericht über die Generalversammlung vom 18. Jänner 1875 in mehreren Exemplaren übermittelt. Dieselben sind im Archive zur gefälligen Einsicht der Herren Abgeordneten hinterlegt.

Herr Dr. Grünwald hat dem Präsidium des Abgeordnetenhauses eine von demselben verfaßte Broschüre, betitelt: „Der österreichische Verwaltungsgerichtshof", übermittelt. Ich habe die Verfügung getroffen, daß diese Broschüre zur allfälligen Benützung der Herren Abgeordneten der Reichsrathsbibliothek einverleibt werde.

Ich ersuche nun den Herrn Schriftführer um Mittheilung des wesentlichen Inhaltes der eingelaufenen Petitionen.

Schriftführer **Neuwirth** *(liest)*:

„Petition des constitutionellen Fortschrittsvereines in Nußdorf bei Wien, dahin gehend, daß der Antrag des Herrn Abgeordneten Fux, die Linienwälle aufzulassen und die Gemeinden mit Darlehen behufs Herstellung von öffentlichen Bauten zu unterstützen, sohin dem gewerblichen Nothstande dadurch Abhilfe zu gewähren, einer besonderen Berücksichtigung gewürdigt werde *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Rodler)*."

„Petition der gesammten Dienerschaft des hohen k. k. Finanzministeriums, inclusive der Cassendiener, um Aufbesserung ihrer Gehalte *(überreicht durch Abgeordneten Dumba)*."

„Petition des Vereines der Aerzte von Krems und Umgebung um Veranlassung der Aufhebung aller jener Bestimmungen, welche mit den Anschauungen der Jetztzeit im Widerspruche stehen und sowohl die individuelle Freiheit des Arztes beschränken, als auch seine sociale Stellung schädigen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Dinstl)*."

„Petition des Wiener medicinischen Doctorencollegiums bezüglich einiger, die Aerzte drückenden Bestimmungen des Strafgesetzes und des bürger-

lichen Gesetzbuches *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Schrank).*"

„Petition mehrerer Gemeindevorsteher im Bezirke Grulich in Böhmen um Behebung des ihnen circulando mitgetheilten hohen k. k. Finanzministerialerlasses vom 21. Juni 1874, Nr. 11439, und um Beschlußfassung der Einführung einer geregelten Aenderung rücksichtlich der Gebühren von abzuhaltenden Tanzmusiken *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Hallwich).*"

„Petition des Mendel Eisen zu Mosciska in Galizien hinsichtlich einer eingestellten Bauführung *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Juzyczyński).*"

„Petition der Gemeinden und Bewohner des nordwestlichen Theiles Schlesiens wegen Einbeziehung des nordwestlichen Theiles Schlesiens in das Schienennetz der Monarchie *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Max Menger).*"

Präsident: Die Petitionen werden den betreffenden Ausschüssen zugewiesen werden.

Wir gehen nun zur Tagesordnung über, der erste Gegenstand sollte die Wahl des Ausschusses von 15 Mitgliedern zur Vorberathung des vom Herrenhause beschlossenen Gesetzes, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes, sein. Nachdem mir nun von mehreren Seiten der Wunsch ausgedrückt wurde, diese Wahl, sowie die weitere auf der Tagesordnung stehende Wahl des Ausschusses für den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Kopp, betreffend die Aufhebung der Collegiengelder und die Einführung von Staatsprüfungen anstatt der Rigorosen, erst am Schlusse der Sitzung vorzunehmen, weil über die zu wählenden Mitglieder der beiden Ausschüsse die vollkommene Einigung noch nicht erzielt wäre, werde ich diese Wahlen am Schlusse der Sitzung vornehmen lassen. *(Zustimmung.)*

Wir gehen nun zum letzten Gegenstande der Tagesordnung über, zur zweiten Lesung des Antrages des Abgeordneten Ritter v. Schönerer und Genossen, betreffend die Erforschung der Ursachen über die Entstehung und Ausbreitung der Rinderpest *(273 der Beilagen)*.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Ritter v. Proskowetz, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Ritter v. **Proskowetz** *(von der Tribüne)*: Der Ausschuß hatte auf Grund des Antrages des Abgeordneten Ritter v. Schönerer und Genossen die Aufgabe, die Ursachen der Entstehung und weiteren Ausbreitung der Rinderpest zu erforschen und dieselben dem hohen Hause darzulegen, und jene Vorschläge zu machen und Anträge zu stellen, welche geeignet erscheinen, dieser verheerenden Calamität für die Zukunft möglichst Einhalt zu thun.

Auf Grund dieses Antrages und auf Grund der vielen eingelaufenen Petitionen, welche alle ihr Petit dahin zuspitzen, daß die energischesten Maßregeln gegen die Rinderpest ergriffen werden mögen, hat sich der Ausschuß bestimmt gefunden, folgenden Antrag zu stellen: *(Liest denselben aus 273, Seite 9 der Beilagen.)*

Ich habe noch einzelne Fehler zu berichtigen, die sich im Drucke eingeschlichen haben. Erstens ist der Experte Köckeis angeführt, während derselbe nicht erschienen ist; ferner ist in der Tabelle 8 bei „Galizien" aus Versehen in der Totalsumme eine Null weggeblieben; drittens ist auf Tabelle 6 bei der Bemerkung „Boden" das Wort „Brache" beizusetzen.

Präsident: Ich eröffne die Debatte. Als Redner, und zwar sämmtlich für den Ausschußantrag, sind eingetragen die Herren Ritter v. Schönerer, Weinrich, Holzer, Siegl, Freiherr v. Hammer-Purgstall, Dr. Mayer, Latzel und Hecke.

Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Ritter v. Schönerer das Wort.

Abgeordneter Ritter v. **Schönerer:** Ich habe mir bereits gelegentlich der Budgetberathung erlaubt, über die jetzt bestehenden Contumazanstalten Einiges auf Grund eigener Inaugenscheinnahme dem hohen Hause mitzutheilen. Ich habe dieses gethan, namentlich auch aus dem Grunde, um das hohe Haus zu bewegen, dieser Frage eine erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden, weil es doch eine der wichtigsten Fragen ist, nämlich die Frage der permanenten Einschleppung der Rinderpest in unsere Länder.

Schon damals habe ich darauf hingewiesen, daß die Contumazanstalten ihrem Zwecke nicht entsprechen, und ich erlaube mir heute zu betonen, daß sie, glaube ich, gar nicht so eingerichtet werden können, um ihrem Zwecke überhaupt entsprechen zu können.

Wollen Sie, meine Herren, Contumazanstalten errichten, durch welche Sie in die Lage kommen können, die Weiterverbreitung der Rinderpest in andere Länder zu verhindern, dann müssen Sie auch Millionen votiren, denn ohne so hohe Beträge bleiben die Contumazanstalten nichts Anderes als was sie heute sind, einfach solche Anstalten, welche die Pest permanent in die Länder hineinverbreiten.

Es hat sich im vorigen Jahre wie in den früheren Jahren constatiren lassen, und das betreffende Departement im Ministerium wird es wenigstens mir gegenüber nicht leugnen können, weil ich in der Lage bin, meine Behauptung beweisen zu können, daß gerade aus den Contumazanstalten immer

wieder die Pest durch das aus denselben entlassene Vieh in das Land verbreitet wurde. Daß die Contumazanstalten den unverhältnißmäßig großen Mitteln, die dafür verwendet worden sind, nicht entsprechen, ist einfach durch das, was ich vorausgeschickt habe, vollständig constatirt.

Wir finden hierbei einen Punkt, meine Herren, der mir besonders merkwürdig erscheint, nämlich daß die jüngst angelegten Contumazen, jene, die erst in den letzten drei Jahren errichtet wurden, noch viel schlechter situirt und eingerichtet sind, als die schon seit früheren Jahren bestehenden. Dies mag der Beweis dafür sein, daß man an den maßgebenden Stellen kein Verständniß für diese Frage besitzt; denn wenn man, anstatt die Einrichtungen zu verbessern, sie verschlechtert, so ist damit der Beweis geführt, daß in dieser Frage das Verständniß absolut fehlt.

Es wäre mir daher sehr erwünscht, wenn uns heute durch einen Vertreter der hohen Regierung mitgetheilt würde, in welcher Weise man das Veterinärwesen zu regeln und ob man überhaupt in dieser Richtung etwas zu thun gedenke.

Wenn ich nun behauptet habe, daß die jetzigen Contumazen ihrem Zwecke nicht entsprechen und daß man ohne Aufwendung von einigen Millionen Gulden sie diesem Zwecke nicht wird anpassen können, so handelt es sich vor Allem darum, was wir an deren Stelle zu setzen haben. Die Antwort hierauf ist einfach und kurz in den Anträgen des Ausschusses gegeben, welche dahin gehen, die Grenze gegen den Eintrieb von lebendem Vieh aus Rußland, dem einzigen Lande, wo sich die Rinderpest noch genuin entwickelt, zu sperren, und weil dadurch jedenfalls weniger Fleisch in die Großstädte gebracht werden kann — und es handelt sich hier in erster Linie um die Hauptstadt Wien, um hier den Bedarf zu decken — muß man nach der Ansicht des Ausschusses trachten, das Fleisch in die Großstadt zu bringen, aber nicht in der Form von lebendem Vieh, weil dadurch die Ansteckungsgefahr für die einzelnen Länder viel zu bedeutend bliebe, sondern direct Fleisch nach Wien zu liefern. Dadurch würde erstens der Ausfall gedeckt, zweitens die Ansteckungsgefahr in den einzelnen Ländern verhindert werden.

Diese Anträge sind einfach und ich möchte sie daher Anträge des gesunden Menschenverstandes nennen. Ich kann nicht begreifen, wenn Jahr für Jahr von vielen Seiten, von maßgebenden Persönlichkeiten behauptet wurde: Wir sind principiell für die Grenzsperre, es ist das einzige Mittel, um diesen traurigen Zuständen abzuhelfen, aber der Zeitpunkt hierzu ist noch nicht gekommen. Wenn man aber sieht, daß sich seit Jahrzehnten der Viehstand vermindert, daß diese Verminderung in den letzten Jahrzehnten einen Werth von 60 Millionen Gulden repräsentirt, so muß man jene Behauptung geradezu für absurd halten; denn wann soll der Zeitpunkt für die Grenzsperre eintreten, wenn nicht jetzt, wo der Viehstand sich stets vermindert und wenn man diesen traurigen Zustand in noch horrenderer Weise fortbestehen läßt? Das einzige, principiell als richtig anerkannte Mittel ist die Grenzsperre; man muß daher, will man diesen Uebelstand bekämpfen, radical zu Werke gehen, wie dies ja in allen Fragen das Beste ist.

Hat man einmal die Grenzsperre beschlossen, so wird es sich nur um die Durchführung dieser Maßregel handeln. Diese ist aber nicht so schwierig. Man nehme bei dieser Gelegenheit die Erfahrungen aus anderen Ländern zur Richtschnur für die eigenen Handlungen.

Man wird finden, daß Preußen in Bezug auf die Grenzsperre ganz zweckmäßige Maßregeln trifft und getroffen hat, daß die Sache sehr leicht durchführbar ist und daß es in Folge dessen, wenn man nur will, auch bei uns durchführbar sein wird. Ich glaube aber auch, meine Herren, wenn sämmtliche Landwirthschaftsgesellschaften aus dem Reiche — und man sagt, die Landwirthschaftsgesellschaften sind die Interessenvertreter der Landwirthe — dieses Petitum stellen, wenn — höchstens mit Ausnahme von einer — sämmliche bitten und wiederholt petitioniren, daß die Grenzsperre eintrete, daß dieses Mittel durchgeführt werde, dann hätten immerhin diese Interessenvertreter der Landwirthe einen solchen Anspruch nicht gestellt, wenn er einfach nicht durchführbar wäre. Wir finden aber auch und namentlich bezüglich jenes Landes, welches dabei in erster Linie interessirt ist, bezüglich Galiziens, im Ausschußberichte Resolutionen beigedruckt, welche der galizische Landtag beschlossen hat, in welchen die Grenzsperre verlangt wird, und wird sie heute nicht durchgeführt, so würde sie doch im Verlaufe weniger Jahre durchgeführt werden müssen.

Es wird im Allgemeinen auch nothwendig sein, daß das Veterinärwesen einer Reform zugeführt wird. Ich habe mir schon am 4. December vorigen Jahres erlaubt nachzuweisen, daß in Bezug auf das Veterinärwesen, namentlich in Bezug auf die Veterinärpolizei, Oesterreich auf dem Standpunkte eines geradezu uncivilisirten Landes steht, und auch diese Behauptung erlaube ich mir heute aufrecht zu erhalten, denn von keiner Seite ist mir bis heute das Gegentheil bewiesen worden. Wenn an der Centralstelle selbst kein Veterinär an der Spitze steht, so ist wohl die Richtigkeit meiner Behauptung von selbst constatirt.

Wenn ich ferner behaupte, daß z. B. durch den Vorschlag, an den Grenzen Schlachthäuser zu errichten, nichts Neues beschlossen wurde, so erlaube ich mir auf das Fleischverwerthungsgesetz vom Jahre 1873, welches vom hohen Hause beschlossen wurde und Gesetzeskraft erlangt hat, hinzuweisen. Durch dieses Gesetz wurde bereits die Errichtung von

Schlachthäusern normirt, und daß sie nicht errichtet worden sind, daran sind wieder die Vollzugsvorschriften schuld, welche die guten und belangreichen Bestimmungen, die dieses Gesetz in Aussicht hatte, nicht zur Durchführung kommen ließen. Wenn die Vollzugsvorschriften, meine Herren, in den betreffenden Kreisen, die dazu berufen sind, sie zu verfassen, so verfaßt werden, daß die Bestimmungen des Gesetzes in Folge derselben nicht zur Durchführung kommen können, so wird wohl meine Behauptung keine zu gewagte sein, die ich mir heute zu wiederholen erlaube, daß jedwedes Verständniß dieser Frage in den betreffenden Fachkreisen mangelt.

Es handelt sich aber darum, hat man überhaupt seit Jahr und Tag etwas gethan, um nur den guten Willen zu zeigen, in Bezug auf diese Zustände eine Verbesserung einzuführen? Ich glaube, man hat nichts gethan, man hat nicht einmal das einzige Mittel in Gebrauch genommen, daß man das Fleisch direct nach Wien geführt hätte, ohne es Tage, oft eine Woche lang auf der Eisenbahn stehen zu lassen, ohne daß man auf raschen Transport eingewirkt hatte. In Bezug auf die Verbesserung der Approvisionirungsverhältnisse in Wien, um welche es sich hier hauptsächlich handelt, glaube ich hiermit constatirt zu haben, daß man eben nur Alles von selbst seinen Gang gehen lassen will und in keiner Weise die bestehenden traurigen Verhältnisse zu verbessern gedenkt.

Im großen Ganzen spitzt sich bei unseren Ausschußanträgen Alles zu der Frage zu, wollen wir bleiben oder wollen wir werden ein Glied der westeuropäischen Ländergruppe, oder wollen wir zu den osteuropäischen, zu den uncivilisirten gehören, zu jenen, wo solche traurige Zustände, wie sie heute bei uns, namentlich in Galizien bestehen, seit Jahrhunderten bestehen und vielleicht noch durch Jahrzehnte weiter bestehen werden.

Wollen wir das Erstere, wollen wir, wie in vieler Beziehung so auch in dieser Frage, die wichtigen Fortschritte, welche im Deutschen Reiche gemacht worden sind, verfolgen und zur Durchführung bringen, so müssen wir auch die Mittel dazu wollen, wir müssen radical abhelfen; denn wenn man einmal energisch das Gute beschlossen hat, so kann es an der Durchführung nun und nimmermehr fehlen, und wir werden die Kräfte zur Durchführung auch finden, wenn wir sie suchen, wenn wir sie überhaupt finden wollen.

Es ist dann andererseits gesagt worden, es würden bei der Annahme und Durchführung unserer Anträge die Fleischpreise namentlich in der Großstadt Wien zu solcher Höhe emporgeschraubt werden, daß sie nicht zu erschwingen wären. Nun, wie kommt es denn, daß die Fleischhauergenossenschaft sich so energisch gegen unsere Anträge ausgesprochen und betont hat, daß das Fleisch dann beinahe gar nichts kosten würde, daß eine Concurrenz nicht mehr möglich wäre. Ich glaube, daß, wenn in solchen Kreisen eine solche Aeußerung schriftlich und mündlich gemacht wird, dies ein Beweis dafür ist, daß dadurch von einer Steigerung der Fleischpreise in Wien keine Rede sein kann. In dieser Frage, wie in vielen anderen, wird die Concurrenz wohlthätig einwirken, wenn der Transport dieses wichtigsten Nahrungsmittels in entsprechender Weise durchgeführt sein wird.

Nachdem aber über diese Frage heute noch mehrere Redner sprechen werden, nachdem ich mir andererseits schon am 4. December des vorigen Jahres erlaubt habe, weitere Ausführungen über die Contumazen auf Grund des von mir im vorigen Herbste genommenen Augenscheines hier zu machen, so erübrigt mir zum Schlusse noch ein Appell namentlich an die Herren Vertreter von Galizien. Ich möchte die Herren aus Galizien bitten, nicht wieder den Standpunkt der Negation einzunehmen, sondern für die Ausschußanträge zu stimmen oder etwas Besseres und Positives zu bieten, was an Stelle derselben treten soll, wodurch die von keiner Seite negirten Uebelstände verbessert werden. Mit Negationen allein wird wie bei anderen Fragen so auch in dieser nichts erreicht; Sie werden im Gegentheile die traurigen Zustände erhalten helfen und sich dem Vorwurfe aussetzen, daß Sie dieselben einfach erhalten wollen.

Ich appellire aber auch an die Herren Vertreter der Landwirthe, welche im hohen Hause sitzen. Es handelt sich hier um die wichtige Frage der Viehzucht im Allgemeinen; es handelt sich darum, ob es überhaupt noch möglich ist, in unserem Reiche Vieh zu züchten.

Ich möchte aber namentlich an die hohe Regierung appelliren und möchte sie bitten, hier zu zeigen, ob sie geneigt ist in Bezug auf diese wichtigen materiellen Interessen, welche so viele Kreise der Bevölkerung betreffen, durch die entsprechenden fachmännischen Kreise uns ihre Ansichten mitzutheilen, und wenn dies geschieht, werden wir auch in der Zukunft wohl in der Lage sein, weitere Detailvorschläge in dieser Frage in der nächsten Session dem hohen Hause vorzulegen.

Ich empfehle hiermit bestens die Anträge des Ausschusses. *(Bravo! Bravo! auf der äussersten Linken.)*

Präsident: Es hat sich nachträglich gegen die Anträge des Ausschusses Herr Dr. Ritter v. Grocholski zum Worte gemeldet. Den Bestimmungen der Geschäftsordnung gemäß ertheile ich demselben, als dem ersten Redner gegen die Anträge des Ausschusses, jetzt das Wort.

Abgeordneter Dr. Ritter v. **Grocholski:** Der Kern der Anträge, welche vom Ausschusse gestellt worden sind, liegt in Punkt a, I der beantragten Resolution. Es handelt sich darum, „die Regierung

aufzufordern, Gesetzesvorlagen schleunigst einzubringen, wodurch das Verbot der Einfuhr von lebenden Rindern, Schafen und Ziegen aus Rußland und den Donaufürstenthümern, dann die mit Militärcordons durchzuführende strengste Grenzsperre längs der russischen und moldauischen Grenze ausgesprochen werde".

Mir scheint, daß der Ausschuß wohl nicht die Absicht haben könnte, daß im gesetzgebenden Wege ein theoretisches Gesetz ausgesprochen werde. Es handelt sich rein darum, daß die Einfuhr unmittelbar verboten werde, nicht um eine Maßregel, die künftighin einzuführen wäre, wie es der Ausschuß haben will, sondern um eine Maßregel, die gleich eingeführt werden soll. Allerdings wären nach dem Ausschußantrage als Uebergangsmaßregel Schlachthäuser einzuführen. Aber dieselben können erst in einem, höchstens zwei Jahren errichtet werden, und dadurch wäre das Verbot vielleicht auf ebensolange hinausgeschoben.

Meiner Ansicht nach handelt es sich darum, die Grenze gegen Rußland zu sperren, um die Einführung von Vieh zu verhindern. Ich will, meine Herren, nicht vom wissenschaftlichen Standpunkte aus über diesen Antrag sprechen, denn ich begreife, daß in ausnahmsweisen Verhältnissen vielleicht auch ausnahmsweise Maßregeln gerechtfertigt sein können. Aber erlauben Sie mir, daß ich Ihnen die Folgen, welche dieses Verbot in Galizien nach sich ziehen müßte, praktisch ausführe und beleuchte.

In einem großen Theile des Landes werden die Felder mit Ochsen geackert. Das ist das Material, welches sozusagen die Zugkraft für die Landwirthschaft bildet. Weiter werden in Galizien für den Consum der westlichen Provinzen Oesterreichs die Ochsen gemästet. Sie bilden also auch das Materiale zu dieser landwirthschaftlichen Industrie. Galizien producirt aber nicht genug Vieh, um den Bedarf in der einen und in der anderen Richtung zu decken. Galizien ist darauf angewiesen, dieses Materiale theilweise aus Rußland zu beziehen. Wenn Sie also die russische Grenze sperren, so wird mit einem Male an diesem Materiale in Galizien Mangel eintreten müssen. Die Folge davon wäre einerseits, daß es bei Bestellung der Felder an Zugkraft mangeln müßte, andererseits aber, daß man nicht das Materiale hätte, um die landwirthschaftliche Industrie der Mästung im Lande zu betreiben. Aber noch mehr, meine Herren. Diese Industrie der Mästung steht im wechselseitigen Verhältnisse mit der Bebauung der Felder. Die Landwirthe kaufen im Frühjahre dieses Zugmaterial, ackern damit den Sommer hindurch die Felder und im Herbste werden diese Ochsen gemästet.

Es wird also, wenn die beantragte Resolution zum Beschlusse erhoben wird, mit einem Male dem Lande das Material entzogen, und es muß eine ungeheuere Störung eintreten.

Mit dem ist es aber nicht genug. Das Land ist, was die Düngung des Bodens anbelangt, auch eben auf dieses Material angewiesen. Wird ihm dasselbe entzogen, so müßte auch die Düngung selbstverständlich leiden. Aber auch das, meine Herren, ist noch nicht Alles. Die Branntweinbrennereien stehen in unmittelbarem Zusammenhange mit der Mästung, und sehr oft — ja man könnte sagen immer — ist ohne die Mästung der Betrieb der Branntweinbrennereien rein unmöglich. Wenn Sie also das Material der Mästung dem Lande entziehen, so entziehen Sie demselben auch die Möglichkeit der Branntweinindustrie. Dadurch wird natürlich auch ein sehr großer Ausfall im Einkommen des Staates folgen müssen, denn die Branntweinbrennereien müßten gesperrt werden, und ein sehr bedeutender Ausfall an Verzehrungssteuer wäre die unmittelbare Folge dieses Verbotes.

Meiner Ansicht nach wäre dies eine unverantwortliche Störung der landwirthschaftlichen und landwirthschaftlich-industriellen Verhältnisse des Landes, und wenn der Ausschuß sagt, daß zu behaupten beliebt wird, daß Galizien dadurch das Material für Mästung und Viehzucht entzogen werde, so muß ich sagen, daß dies keine beliebige Behauptung ist, sondern vielmehr eine Thatsache, welche Jeder sehen muß, außer Dem, welcher sie nicht sehen will.

Der Ausschuß konnte sich, obgleich er sagt, daß dies eine beliebige Behauptung ist, doch nicht allen diesen Folgen verschließen, denn er sagt: „Die Regierung werde dringendst aufgefordert, die Hebung der Viehzucht in Galizien und der Bukowina mit allen Mitteln, nöthigenfalls durch Staatssubventionen, zu fördern."

Nun, meine Herren, ich als praktischer Landwirth muß sagen, ich begreife diese Resolution nicht; ich weiß nicht, mit welchen Mitteln hier eine Abhilfe geschaffen werden soll. Die heutige Regierung trachtet durch Subventionen den Viehstand im Lande zu heben, und ich muß gestehen, das Land erkennt dies sehr dankbar an, und es ist nicht abzusprechen, daß durch diese Subventionen der Viehstand sich bereits theilweise in Galizien gebessert und gehoben hat. Daß aber die Regierung derart eingreifen könnte, um alle diese Schäden, welche sie durch eine Sperrung der Grenze verursachen mußte, zu beseitigen, das, meine Herren, das begreife ich nicht! Denn Sie werden wohl wissen, daß es damit nicht genug ist, wenn man einen Stier und eine Kuh kauft, um die Viehzucht zu befördern, es müssen alle wirthschaftlichen Verhältnisse darnach eingerichtet, also die gegenwärtig bestehenden abgeändert werden. Das aber ist nicht eine Sache, die sich leicht und in einem kurzen Zeitraume machen ließe, es werden vielmehr Jahre dazu unerläßlich sein.

Meiner Ansicht nach wird also ein solches Verbot förmlich einen Umsturz der gegenwärtigen wirthschaftlichen und wirthschaftlich-industriellen Verhältnisse im Lande nach sich führen müssen, es würde eine landwirthschaftliche Krise zur Folge haben.

Der Ausschuß vertröstet uns nun und sagt: „Galizien und die Bukowina, diese zwei höchst gefährdeten Länder, werden auch selbst außer der staatlichen Unterstützung Mittel und Wege finden, den Entgang des aufzustellenden Mast- und Zuchtviehes bald ersetzen zu können." Wie das zu geschehen hat, weiß ich nicht. Die Antwort bleibt uns der Ausschuß schuldig. Es ist eine Vertröstung, es ist eine Phrase meiner Ansicht nach, mehr ist es nicht. Ich weiß wohl, jede Krise muß zuletzt überstanden werden, wenn auch die lebende Generation darunter leidet und der Einzelne, vielleicht auch Viele, darunter ganz zu Grunde gehen. Die heutige finanzielle Krise, die wir haben, wird auch hoffentlich überstanden werden, und ich zweifle nicht, daß sie vielleicht sogar sehr gute Wirkungen im Gefolge haben wird, aber heute, meine Herren, drückt sie uns, wie ein Alp. Wenn eine Krise unverschuldeterweise eintritt, ja dann muß man sie überstehen, aber willkürlich Krisen herbeirufen — erlauben Sie mir, meine Herren, ich will einen gelinden Ausdruck gebrauchen — das wäre unverantwortlich.

Ich will gestehen, daß durch die Sperrung der Grenze die Viehzucht künstlich befördert wird. Darum aber, meine Herren, handelt es sich ja hier nicht. Der Ausschuß, den wir eingesetzt haben, hat nicht die Aufgabe, uns die Mittel anzugeben, wie die Viehzucht gefördert werden soll. Er hat die Mittel anzugeben, wie der Rinderpest vorgebeugt werden soll, das ist seine Aufgabe, und da muß ich behaupten: durch die Sperrung der Grenze wird der Einschleppung der Viehseuche nicht vorgebeugt.

Ich will nicht weit ausholen, will mich nicht auf die Continentalsperre berufen und Ihnen, meine Herren, zeigen, welche Wirkungen die Continentalsperre, was den Schmuggel anbelangt, herbeigeführt hat. Aber das werden Sie wohl zugeben müssen, daß jedes Prohibitivsystem den Schmuggel im Gefolge haben muß und daß der Schmuggel um so größer sein muß, je größer die Prämie ist, welche durch diesen Schmuggel errungen werden kann. Aus praktischer Erfahrung erlaube ich mir, Ihnen, meine Herren, zu sagen, daß, wenn die Contumazzeit in Galizien 10 Tage dauert, gar kein Schmuggel im Lande ist; wird sie auf 15, auf 21 Tage erhöht, so kommt der Schmuggel und breitet sich in dem Verhältnisse aus, in welchem die Contumazzeit länger dauert. Deßwegen würde die Regierung, wenn sie auch den Militärcordon einführen und alles Mögliche machen, dabei aber die Grenze vollkommen absperren und das Prohibitivsystem einführen würde, auch den Schmuggel einführen, und der Schmuggel würde ein sehr bedeutender sein. Durch den Schmuggel aber wird die Viehseuche eingeschleppt werden müssen, und wenn es in dem Memorandum, welches der hochverehrte Herr Abgeordnete Ritter v. Schönerer diesem Ausschußberichte beigeschlossen hat, heißt, daß gegenwärtig durch die Contumazanstalten die Viehseuche eingeschleppt werde und nicht durch den Schmuggel, so muß ich aus meiner Erfahrung sagen, daß, obgleich ich nicht leugne, daß selbst durch die Contumazanstalten die Rinderpest eingeschleppt wird, sie auch, und zwar vorzüglich durch den Schmuggel eingeführt werde.

Ich gebe zu, daß gegenwärtig durch den Schmuggel weniger die Rinderpest eingeschleppt wird, aber das geschieht eben deßwegen, weil die Grenze mehr bewacht ist und weil es möglich ist, durch die Contumazanstalten das Vieh einzuführen; wird dies aber unmöglich, dann wird das Vieh mittelst Schmuggels eingeführt werden und mit dem Schmuggel kommt auch die Rinderpest. Also diese Absperrung der Grenze wird die Rinderpest nicht nur hintanhalten, sondern sie wird, meiner innigsten Ueberzeugung nach, die Rinderpest noch befördern. Ich will schon darüber kein Wort verlieren, daß ja die Rinderpest auch durch Raben und Krähen eingeführt wird; ich wohne knapp an der Grenze und weiß das aus eigener Erfahrung. Was würde ein solches Verbot der Einfuhr helfen, wenn die Rinderpest auf anderem Wege doch eingeschleppt würde?

Man beruft sich auf andere Länder, namentlich auf Preußen, England und Frankreich, insoferne auch dort das graue Steppenvieh von der Einfuhr ausgeschlossen ist; aber, meine Herren, dort sind ja ganz andere Verhältnisse. In den anderen Ländern ist dieses Verbot nicht ein förmliches Prohibitivsystem, es wird nur eine einzige Race, die selbstverständlich, denn die Verhältnisse sind darnach, auch nicht in großem Maße eingeführt werden kann, von der Einfuhr ausgeschlossen. Bei uns aber wird, wenn man die Grenze gegen Rußland sperrt und sagt, es darf nur graues Vieh nicht eingeführt werden, nachdem eben nur graues Vieh eingeführt wird, ein förmliches Prohibitivsystem geschaffen, und die Folgen sind ganz andere, als in jenen Ländern.

Es wird wohl im Ausschußberichte behauptet, daß der Schmuggel an den Küsten weit leichter ist, daß es weit leichter ist, nach England einzuschmuggeln, als aus Rußland nach Galizien. Nun, das ist eine persönliche Ansicht, ich bin der gegentheiligen Ansicht; mir scheint es, daß der Schmuggel bei uns weit leichter ist, daß er im Gegentheile in England weit leichter hintanzuhalten ist.

Es ist aber noch ein Umstand maßgebend. Die Länder, um die es sich handelt, produciren selbst kein graues Vieh, die Controle gegen den Schmuggel ist also dort viel leichter; Galizien

dagegen producirt selbst graues Vieh; es producirt das nämliche Vieh, wie es eingeführt wird; wie können Sie hier eine Controle einführen; sie ist da nicht möglich, Sie müßten denn noch weiter gehen und Galizien verbieten, graues Vieh zu produciren.

Noch einen Umstand muß ich doch hervorheben: Daß in Preußen die Gesetze sehr streng gehandhabt werden, ist ja allgemein bekannt, daß in Preußen kein graues Vieh producirt wird, ist auch bekannt, trotz des Verbotes aber, trotz des Militärcordons läßt sich nicht leugnen, daß Vieh von Oświęczim aus nach Preußen eingeschmuggelt wird, denn es wurde solches in Preußen betreten; wenn dies nun dort geschieht, dann, meine Herren, ist gar keine Aussicht, daß dies in Galizien nicht geschehen wird, und dann werden Sie durch dieses Verbot, welches Sie vorschlagen, die Rinderpest auf keine Weise unmöglich machen. Im Gegentheile, weil eine Controle nicht vorhanden sein wird, wird im Wege des Schmuggels die Gefahr der Einschleppung der Rinderpest nur noch größer sein. Was diese Militärcordons nützen, erlauben Sie mir, meine Herren, aus der neuesten Zeit zu illustriren.

In Rußland besteht bekanntlich eine übermäßig große Branntweinverzehrungssteuer, die russische Grenze ist weiters durch einen Militärcordon geschützt, und trotz dieses Militärcordons wird, weil der Schmuggel eine bedeutende Prämie abwirft, massenhaft von Galizien Branntwein nach Rußland eingeschmuggelt — und dort ist für den Schmuggel das Sibirien. Wie wollen Sie dann den Schmuggel mit Ochsen nach Galizien verhindern, wenn Sie die Grenze sperren? Die Verhältnisse, die dort an der Grenze sind, sind auch bei uns, was sich dort nicht machen läßt, läßt sich auch hier nicht machen, und deßwegen kann ich mit bestem Gewissen behaupten, wenn Sie die Grenze sperren, ist hiermit gar kein Mittel geboten, den Schmuggel hintanzuhalten und kein Mittel geboten, der Einschleppung der Rinderpest vorzubeugen.

Es würde deßhalb dieses Verbot der Einfuhr den beabsichtigten Zweck gar nicht erreichen und nur die Landwirthschaft bei uns in sehr hohem Grade schädigen.

Bei diesem Anlasse muß ich mir doch erlauben, auf einen Passus im Ausschußberichte hinzuweisen, welcher sagt, daß ja Rußland, immer kein sicherer Nachbar, mit einem Male die Einfuhr des Viehes von Rußland aus nach Galizien verbieten könnte.

Wie man hieraus die Consequenz ziehen darf, daß wir selbst diese Ausfuhr verbieten sollen, das begreife ich nicht.

Wenn Rußland als schlechter Nachbar, um Oesterreich einen Schaden zuzufügen, ein solches Verbot erlassen könnte — ich will darüber kein Wort verlieren, ob dies möglich ist oder nicht — sollen wir willkürlich uns denselben Schaden zufügen? Ich weiß nicht, wo hier die Consequenz ist.

Gestatten Sie mir, meine Herren, noch einige Worte über die beantragten Schlachthäuser vorzubringen.

Vor Allem muß ich als Einwohner von Galizien sagen, daß es mich nicht sehr angenehm berührt, daß man, indem man dieses Verbot vorgeschlagen hat, nur die Consumenten der Großstädte im Auge hat und die Verhältnisse unseres Landes mit den Worten: „Es wird beliebt, zu behaupten" abspeist. Aber meiner Ansicht nach wird durch diese beantragten Schlachthäuser der Zweck nicht erreicht, den man damit erreichen will.

Bekanntlich kommen aus Rußland die Ochsen nicht in einem solchen Zustande, daß sie auf die Schlachtbank geführt werden könnten, nur vielleicht mit sehr kleinen Ausnahmen im Herbste, wo sie von den Weiden kommen.

Sie müssen zuvor gemästet werden, deßwegen würde die Einführung dieser Schlachthäuser meiner Ansicht nach für die Consumtion der Stadt Wien und überhaupt der großen Städte keinen erheblichen Nutzen haben.

Abgesehen davon, daß die Einführung der Schlachthäuser auf Kosten des Staates auch ein Princip zur Geltung brächte, würde sich über diese Sache noch sehr Vieles sagen lassen.

Gesetzt aber, meine Herren, daß durch diese Schlachthäuser wirklich der Consumtionsbedarf gedeckt wäre, so könnte man vielleicht behaupten, Rußland wird sich darnach einrichten, Rußland wird diese Ochsen bei sich mästen.

Dann, meine Herren, ruiniren Sie förmlich durch diese Einrichtung unser Land, denn dann wird auch schon die Möglichkeit ganz benommen sein, daß der Viehstand bei uns sich hebt, wir werden dann nur zuzusehen haben, wie durch unser Land die gemästeten Ochsen für die Consumtion nach Wien gebracht werden.

Der Ausschuß behauptet auch in seinem Berichte, daß die Consumtion des Rindfleisches in Wien eine unverhältnißmäßig größere ist, wenn man sie mit jener Berlins vergleich, daß dort mehr Hammel- und Schweinefleisch als Rindfleisch verzehrt wird, hier in Wien aber die ganze Consumtion sozusagen auf das Ochsenfleisch eingeschränkt ist.

Nach statistischen Daten — und ich habe keinen Grund, dieselben als nicht vollkommen richtig und wahr anzunehmen — entfällt von vier Fleischgattungen, nämlich Rind-, Kalb-, Schaf- und Schweinefleisch an Consumtionsquantität per Kopf in Wien 134·69 Pfund, in Berlin nur 91·68 Pfund, das heißt also in Wien beinahe um den dritten Theil mehr als in Berlin.

Will der Ausschuß vielleicht die Consumtion des Fleisches in Wien in dem Maße herunterdrücken? Ich glaube, Wien würde sich dafür bedanken.

Mir scheint es, daß wir Gott danken sollen, daß Wien mehr consumirt als Berlin, und daß Wien mehr Mittel hat, diese Consumtion zu decken; freuen wir uns dessen, handeln wir aber nicht derart, daß diese Consumtion heruntergebracht wird.

Was die Schlachthäuser anbelangt, so muß ich noch etwas hervorheben. Nach der Ansicht des Ausschusses und nach den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Ritter v. Schönerer sind die Contumazanstalten Brutstätten für die Verschleppung der Rinderpest.

Nun, glauben denn die Herren, daß die Schlachthäuser an der Grenze keine Brutstätten für die Verschleppung der Rinderpest sein werden? Ich glaube, sie werden dies in noch weit höherem Maße sein, als jene erstgenannten Anstalten. Und das müssen sie sein. Ich, der ich im Lande wohne, habe die Beobachtung gemacht, daß mit dem Fleische, welches für die Consumtion bestimmt war, die Seuche eingeschleppt wurde.

In meiner Nachbarschaft wurde ein Fleisch bei einem Fleischhacker genommen, welches leider von einem inficirten Ochsen herrührte. Der Koch hatte das Fleisch, wie es gewöhnlich geschieht, abgewaschen und das Wasser dann seiner Kuh mit anderen Abgängen in der Küche zu trinken gegeben. Es wurde constatirt, daß dadurch die Rinderpest eingeführt wurde. Wenn also nach Wien, nach Prag ein solches Fleisch eingeführt werden und die Köchin eines Milchmeiers der Kuh das Wasser, womit sie das Fleisch abgewaschen hat, zu trinken geben wird, so ist die Rinderpest eingeführt.

Da sage man nicht, meine Herren, daß durch die Einführung der Schlachthäuser der Gefahr der Einschleppung der Rinderpest vorgebeugt werden könnte; im Gegentheile, es würde diese Einschleppung mehr befördert, als gegenwärtig durch die Contumazanstalten.

Noch einen Punkt erlauben Sie mir, meine Herren, zu berühren. Es werden im Ausschußberichte in sehr umfangreicher Weise die großen Opfer an den Staatssäckel hervorgehoben, die die Keulungen beanspruchen. Nun, meine Herren, wenn die Anträge, welche uns der Ausschuß vorlegt, vom hohen Hause zum Beschlusse erhoben und von der hohen Regierung dann durchgeführt würden, so würde der Staat weit größere Opfer tragen müssen. Denn bedenken Sie nur, meine Herren, daß die Einführung der Schlachthäuser auf Kosten des Staates eine sehr ansehnliche Ausgabe ist; bedenken Sie, meine Herren, ferner, daß der Ausfall an der Consumtion von Branntwein, wie ich mir bereits auszuführen erlaubt habe, ein sehr beträchtlicher wäre; ja, daß durch diese Störung der bestehenden Verhältnisse die Ertragsfähigkeit des Landes Galizien ungemein leiden würde. Der Staat müßte nach meiner Ansicht durch dieses beantragte Verbot größere Einbußen erleiden und mehr ausgeben, als gegenwärtig wegen der Keulungen. Wenn der Ausschuß sagt, man müsse drakonische — das ist sein Ausdruck — Einrichtungen und Maßnahmen gegen den Schmuggel treffen, so habe ich nichts dagegen. Ich verweise Sie nur auf die hier beigeschlossenen Resolutionen des galizischen Landtages, und Sie werden zugeben müssen, daß sie ziemlich drakonisch sind. Für alle Maßnahmen, welche dahin abzielen werden, daß der Schmuggel verhindert und die Contumazanstalten entsprechend abgeändert werden, werde ich stimmen; aber ich werde nicht für eine solche Maßnahme stimmen, die den Zweck nicht erreicht, welche den Schmuggel, welche die Verschleppung der Seuche befördern und unser Land ruiniren müßte, und deßwegen kann ich für diese Anträge nicht stimmen; für den Absatz II werde ich allenfalls, wenn es zur Specialdebatte kommt, stimmen; im Gegentheile, ich werde mir sogar erlauben, einen Zusatzantrag zu stellen, durch den er noch verschärft werden könnte. Aber ich muß, meine Herren, bitten, die Lage unseres Landes zu erwägen und für den Antrag I nicht zu stimmen.

Präsident: Als Redner haben sich weiters eintragen lassen, und zwar sämmtlich gegen die Anträge des Ausschusses, nämlich die Herren Abgeordneten Ryger, Dzwonkowski und Tomaszczuk.

Bezüglich der Behandlung des vorliegenden Gegenstandes und um eine Regelung in die Debatte zu bringen, erlaube ich mir zu bemerken, daß nach §. 40 der Geschäftsordnung bei Berathung von Anträgen auf Fassung von Beschlüssen die Frage, ob eine Generaldebatte stattfinden soll, von dem Inhalte und Umfange des Antrages abhängt.

Der Ausschuß stellt vorliegend mehrere Anträge auf Fassung von Beschlüssen, welche unter sich nicht in unzertrennbarer Verbindung stehen und worüber daher eine Generaldebatte am Platze erscheint.

Ich habe auch bereits von einem Herrn Vorredner vernommen, daß er sich vorbehalte, bei der Specialdebatte einen Antrag zu stellen, daß er somit voraussetze, daß eine Generaldebatte vorangehe und daß die einzelnen Absätze einer Specialdebatte unterzogen werden. Da nun diese einzelnen Absätze auch nicht in einem untrennbaren Zusammenhange stehen, so dürfte es sich empfehlen, in der Weise vorzugehen, daß jetzt die Generaldebatte vorgenommen werde und daß sich die Herren Redner vorbehalten, in der Specialdebatte bei den einzelnen Absätzen ihre Zusatzanträge zu stellen. Ich ersuche daher die Herren Redner sich gegenwärtig zu halten, daß jetzt eine Generaldebatte über sämmtliche Absätze stattfinden soll. Ich werde daher auch am Schlusse der Generaldebatte darüber abstimmen lassen, ob in die

Berathung der vorliegenden Beschlußanträge eingegangen und dieselben zur Grundlage der Specialdebatte gemacht werden sollen. Dies vorausgeschickt, ertheile ich dem Herrn Abgeordneten Weinrich das Wort.

Abgeordneter **Weinrich**: Ich habe mir das Wort erbeten, um für die Ausschußanträge, welche dem hohen Hause vorliegen, einzutreten. Ich werde mich hauptsächlich mit dem Punkte I befassen, weil ich denselben für den wesentlichsten und wichtigsten halte und weil ich mir sagen muß, daß, wenn dieser Punkt nicht angenommen wird, die anderen Punkte von minderer Bedeutung sein müssen. Der Punkt I beantragt das absolute Einfuhrverbot für lebendes Vieh aus Rußland und den Donaufürstenthümern und zur Aufrechthaltung dieses Verbotes die Ziehung eines entsprechenden Militärcordons. Ich halte beide Maßregeln im Interesse der österreichischen Landwirthschaft und der österreichischen Viehzucht für unbedingt nothwendig und werde mir erlauben, diese Behauptung näher zu motiviren. Es ist bereits vom Herrn Abgeordneten v. Schönerer hervorgehoben worden, daß die Rinderpest originär sich nur in Rußland entwickelt, daß sie unter den dortigen Verhältnissen stationär geworden ist, weil Rußland nicht in der Lage ist, dieselbe zu unterdrücken oder auch nur zu localisiren, daß in Oesterreich, wie überhaupt im ganzen Westen Europas, die Rinderpest immer nur von Rußland eingeschleppt wird, die sich dann in der bekannten Weise rasch verbreitet. In den letzten zehn Jahren ist dies in hervorragender Weise der Fall gewesen, denn nicht nur Oesterreich-Ungarn, sondern auch andere Staaten sind mehrfach durch die verheerenden Wirkungen der Seuche auf eine sehr empfindliche Weise geschädigt worden.

So wurde die Seuche im Jahre 1864 von der Türkei aus mehrmals nach Italien, im Jahre 1865 durch in Riga gekauftes Schlachtvieh nach England importirt, wo sie bekanntermaßen enormen Schaden unter dem dortigen werthvollen Viehstande anrichtete, im Jahre 1866 von Oświęczim nach Deutschland eingeschleppt. Diese traurigen Erfahrungen und die damit verbundenen, sehr bedeutenden Geldopfer gaben Anlaß zu der im Frühjahre 1872 auf Anregung der österreichischen Regierung abgehaltenen internationalen Conferenz, die zum Zwecke hatte, ein gleichmäßiges Vorgehen gegen die Rinderpest zu erzielen. An dieser Conferenz betheiligten sich außer Oesterreich-Ungarn noch die Staaten Deutschland, England, Frankreich, Italien, die Schweiz, Belgien, die Donaufürstenthümer, die Türkei und Rußland. Es ist sehr zu bedauern, daß damals eine Einigung bezüglich des Cardinalpunktes — und der liegt in dem unbedingten Einfuhrsverbote — von den Vertretern der Staaten, die am meisten durch die Rinderpest bedroht sind, nicht erzielt wurde. Denn während, wie aus dem stenographischen, beziehungsweise aus dem betreffenden officiellen Berichte ersichtlich ist, Deutschland und England sich ganz entschieden dafür aussprachen, daß ein absolutes Einfuhrsverbot von lebendem Vieh aus Rußland unbedingt nothwendig sei, gaben Oesterreich und Italien ihr Votum dahin ab, daß ein solches Einfuhrsverbot wohl sehr wünschenswerth sei, aber durch Quarantänemaßregeln ersetzt werden könne. Es verblieb daher bei unseren Contumazanstalten, und durch diese halbe Maßregel blieb der Rinderpest in Oesterreich nach wie vor Thür und Thor geöffnet.

Ueber die Zweckwidrigkeit, ja Gefährlichkeit der Contumazanstellen hat bereits in einer früheren Sitzung anläßlich der Budgetdebatte der Herr Abgeordnete Ritter v. Schönerer gesprochen und hat die Einrichtungen derselben einer sehr eingehenden und treffenden Kritik unterzogen. Ich bin aber fest überzeugt, daß, wenn selbst diese Anstalten in weniger primitiver, wenn sie in besserer, ja mustergiltiger Weise eingerichtet wären, sie doch noch immer eine verfehlte Maßregel bleiben würden. Einmal ist durch die Anhäufung großer Massen von Ochsen in derartigen Anstalten immerfort die Gefahr vorhanden, daß sich neue, unauslöschliche Herde für die Rinderpest bilden.

Andererseits wird gerade durch die Contumazanstalten das, was man verhüten will, der Schleichhandel, in höchstem Maße provocirt und begünstigt. Ich erlaube mir das durch ein Beispiel zu illustriren: Ein Händler ist im Besitze einer seuchenverdächtigen Herde auf russischer Seite. Da, falls auf russischem Gebiete oder in der Contumazanstalt die Pest zum Ausbruch kommt, die Herde zwar auch rücksichtslos gekeult wird, der Besitzer aber keine Entschädigung bekommt, so wird er Alles aufbieten, diese verdächtige Herde auf österreichischen Grund zu schmuggeln, zu diesem Zwecke sich gefälschte Atteste über die Contumazeinhaltung zu verschaffen suchen und auf österreichischer Seite seine Herde auch an Mann bringen. Es wird ihm dies bei der mangelhaften Grenzbewachung, es wird ihm dies durch Bestechung, es wird ihm dies, bei dem Umstande, als die Gleichartigkeit der podolischen Race eine solche ist, daß man in einem solchen Falle die Identität der einzelnen Stücke gar nicht constatiren kann, und auch Brandmale, Hornnummern und andere Zeichen keinen verläßlichen Anhaltspunkt geben, auch in den meisten Fällen gelingen. Erscheinungen, wie ich sie jetzt angeführt habe, sind nicht vereinzelt, sie kommen bekanntlich sehr häufig vor, ja, es wird ein derartiger Schleichhandel, wie bekannt, systematisch betrieben.

Es liegt nun auf der Hand, daß, wenn lebendes Vieh gar nicht über die Grenze darf, solche Fälle nicht vorkommen können, denn jeder Käufer auf österreichischer Seite wird sich hüten, russisches Vieh zu kaufen; denn falls die Seuche unter demselben

ausbricht, wird man in der Lage sein, da das Vieh nur aus Rußland eingeführt sein kann, den stattgefundenen Schmuggel zu constatiren. Daß aber eine Uebertragung der Seuche durch andere Gegenstände erfolgte — wenn eine solche vorkommt, so geschieht es nur wegen mangelhafter Execution der betreffenden Verordnungen — etwa durch Waaren, besonders Wolle, Häute, Hörner u. s. w., oder die Seuche gar durch Raben und Krähen eingeschleppt werden sollte, das sind Eventualitäten, die sehr selten vorkommen und nur schwer zu constatiren sind.

Ich muß mich daher ganz entschieden für die Aufrechthaltung der Anträge des Ausschusses erklären.

Vom geehrten Herrn Vorredner wurde die Einwendung gemacht, daß, falls die Ausschußanträge angenommen werden sollten, in erster Richtung der galizischen Landwirthschaft ein bedeutender Schaden erwachsen müßte. Einmal sei die galizische Landwirthschaft darauf angewiesen, lebendes Vieh aus Rußland zu beziehen, da sie dasselbe theils zur Feldarbeit benützt, theils zur Verwerthung der Schlempe in den ostgalizischen Brennereien braucht. Es wurde auch die positive Behauptung ausgesprochen, daß, falls das Einfuhrsverbot ins Leben treten würde, nicht nur die Landwirthschaft einer Krise entgegengehen würde, sondern auch die Brennereien dem Ruine zugeführt würden. Bei dieser Gelegenheit wurde darauf hingewiesen, daß eine Garantie darin liegen würde, die Contumazen zu verbessern.

Gleichzeitig aber wurde gesagt, daß, wenn die Contumazdauer erhöht und statt auf zehn Tage, wie es jetzt der Fall ist, auf 15 bis 21 Tage festgestellt würde, der Schmuggel noch mehr floriren würde wie jetzt. Ich kann constatiren, daß dieser Ausspruch wenigstens mit der Resolution, die vom galizischen Landtage in der Session des Jahres 1874, also im Vorjahre, gefaßt wurde, einigermaßen im Widerspruche steht. Denn in der Resolution, die ja von der Majorität des galizischen Landtages angenommen sein muß, im Punkte 5 heißt es: „Die Contumazzeit muß auf den Zeitraum von 15 bis 21 Tagen festgesetzt werden u. s. w."

Es wird also in dieser Resolution die Erhöhung der Contumazzeit geradezu befürwortet. Ferner spricht sich aber auch diese Resolution im Punkte II dahin aus, die Grenze zwischen Galizien und dem russischen Reiche solle durch einen Militärcordon geschlossen, die dazu verwendeten Truppen alle drei Monate gewechselt werden. Die Resolution des galizischen Landtages verlangt also mehr als hier der Ausschuß verlangt, welcher die Art und Weise der Ziehung des Militärcordons in das Ermessen der Regierung stellt.

Ich wende mich nun zu dem Punkte bezüglich der Beeinträchtigung der galizischen Landwirthschaft. Wenn ich mir das Verhältniß betrachte, welches zwischen Einfuhr und Ausfuhr von lebendem Vieh in Oesterreich überhaupt, denn von Galizien allein kann man es nicht constatiren, da darüber keine statistischen Nachweise vorhanden sind, besteht, so finden wir, daß diese Einfuhr, da im Osten mehr ein= als im Westen ausgeführt wird, in den letzten 40 Jahren 40.000 Stück jährlich beträgt, und es stellt sich nun die Frage dahin: Ist die österreichische Landwirthschaft überhaupt in der Lage, diese 40.000 Stück Rinder selbst zu erzeugen oder nicht?

Der gegenwärtige Viehstand von Oesterreich-Ungarn beträgt etwas über 12 Millionen Stück Rinder. Um jedes Jahr 40.000 Stück mehr zu erzeugen, ist es nothwendig, daß der Grundstock des Viehstandes um circa das Dreifache des vermehrten Bedarfes, das ist 120.000 Stück, also 1 Percent von 12 Millionen, vermehrt werden muß.

Ich glaube nun nicht, daß diese Aufgabe der galizischen Landwirthschaft, der Vermehrung des Viehstandes um 1 Percent, unerreichbar ist; ich möchte diese Ansicht im Gegentheile in Anführung des Beispieles von Deutschland, dessen Verhältnisse in diesem Punkte wenigstens mit Oesterreich übereinstimmen, widerlegen. In Deutschland kommt ein Stück Großvieh auf $1^{2}/_{3}$ Hektaren landwirthschaftlich benutzten Grundes und Bodens; in Oesterreich erst ein Stück Vieh auf 2 Hektaren landwirthschaftlich benutzten Areals. Demnach ist der Viehstand Deutschlands um 20 Percent höher als der hiesige. Die landwirthschaftlichen Verhältnisse, die klimatischen, die Bodenverhältnisse Deutschlands sind durchaus nicht besser als in Oesterreich, im Gegentheile Oesterreich wird mit Vorliebe ein Agriculturstaat genannt.

Ich kann mir nicht denken, daß diese Anforderung, welche an die Landwirthschaft von Oesterreich-Ungarn überhaupt — ich kann die galizische nicht allein ins Auge fassen — gestellt wird, nicht zu lösen sei. Es wurde dargestellt, daß die Schlächtereien, die Schlachthäuser, wie sie durch den Ausschuß proponirt werden, durchaus nicht den Uebelständen abhelfen werden, daß durch sie die Pest noch mehr eingeschleppt werden dürfte, als es jetzt der Fall ist. Es wurde diesfalls das Beispiel angeführt, daß es vorkommen kann, daß das Schlachtwasser eines rinderpestkranken Stückes zufällig eine Kuh zu trinken bekommt und daß auf diese Weise die Pest weiter verbreitet werden kann. Möglich ist dies allerdings, der Ausschuß hat aber ausdrücklich in seinem Antrage gesagt, daß derartige Anstalten unter staatlicher Aufsicht zu stehen hätten, und wenn dies der Fall ist, so müssen doch gewisse Instructionen herausgegeben werden.

Wenn man nun von vornherein annimmt, daß gesetzliche Bestimmungen nicht eingehalten werden würden, dann ist überhaupt gar kein Antrag zu

stellen, denn dies ist doch etwas, worauf man bauen muß.

Bezüglich der Approvisionirung Wiens erlaube ich mir zu bemerken, daß durch diese Schlachthäuser das Fleisch wohl nicht in so gutem Zustande, als wenn es hier geschlachtet würde, beschafft wird, daß aber doch durch die geringere Fracht, durch den Wegfall der Schlachtsteuer, der Erhaltungskosten auf der Reise und durch den Wegfall einer Masse anderer Kosten das Fleisch hier billiger werden würde, und daß dadurch gerade der ärmeren Bevölkerung eher die Möglichkeit geboten würde, ihren Fleischbedarf zu decken, als es jetzt der Fall ist. Andererseits glaube ich, daß eben die Klagen wegen der Höhe der Fleischpreise in Wien gar nicht so gerechtfertigt sind, wenigstens, daß sie nicht durch den Mangel an Fettwaare, an Schlachtvieh bedingt sind. Aus Mähren und Böhmen geht eine Masse gemästeten Viehes nach Deutschland, Berlin, Hamburg und sogar nach London; wenn nun der Export dorthin sich rentirt, so ist es selbstverständlich, daß in den genannten Städten entweder die Fleischpreise höher sein müssen, als in Wien, und dann können sich die Wiener nicht beklagen, oder aber es tragen andere Verhältnisse dazu bei, daß die Fleischpreise in Wien so hoch sind, dann kann der Grund hiervon eben nicht in dem Mangel an Schlachtvieh gesucht werden, sondern in anderen Zuständen.

Ich würde das hohe Haus sehr bitten, die Anträge, wie sie vom Ausschusse gestellt sind, vollinhaltlich anzunehmen, und dies zwar im Interesse der gesammten österreichischen Landwirthschaft.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr Ryger hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Ryger:** Es hat in diesem hohen Hause in neuester Zeit eine neue Uebung Eingang gefunden, welche dahin geht, daß man Probleme, mit denen Jahrtausende sich beschäftigt haben, diesem hohen Hause als Aufgaben vorlegt, damit dieses solche Probleme löse. Man kann von vornherein einsehen, daß das, was den Forschungen der gesammten Menschheit durch Aeonen von Jahren nicht vollständig gelungen ist, dieser hohen Versammlung und insbesondere einem kleineren Ausschusse dieser hohen Versammlung schwerlich gelingen wird und auch nicht gelingen kann. Wir haben ein ähnliches Problem in der Lösung der socialen und finanziellen Frage, welche die Aufmerksamkeit des hohen Hauses jetzt nahezu seit zehn Monaten vergeblich beschäftigt, ein zweites Problem ist uns eingelegt worden mit der Lösung der Infectionsfrage. Es war weder die Regierung noch die Forschung des menschlichen Geistes in dieser Frage müßig, wir hatten bereits unter Kaiser Maximilian vor mehreren Hundert Jahren eine Infectionsordnung, eine Contumazordnung und alle diese Maßregeln, wie sie heute wiederholt zur Sprache gebracht werden, erhalten; man hat an der Hand dieses Gesetzes Versuche der verschiedensten Art gemacht, und wohin ist man gelangt? Es sind Contumazanstalten in veränderten Formen, aber großentheils so, wie sie ursprünglich waren, es sind die Cordons, die Absperrungen der Grenzen, wie sie früher waren, in Anwendung gekommen — die Veterinärkunde steht mit ihrer Ausbildung auf derselben Stufe, auf der sie damals stand, nur ist sie heute bis zu der Potenzirung gelangt, daß sie uns als unfehlbares Mittel die Keule empfohlen hat. Wenn also diese Veterinärwissenschaft in ihrer Potenzirung nahe am Culminationspunkte angelangt ist, so verstehe ich nicht ganz, wie man noch an einer Fortbildung der Veterinärwissenschaft arbeiten kann; wir haben ja das letzte todtschlagende Mittel, die Keule, man vernichte alles Vieh, werde Vegetarianer, und dann ist diese Frage gelöst. *(Heiterkeit.)*

Meine Herren! Ich will nur sagen, bis zu welchem Extreme Maßregeln führen können, die so rasch der Entscheidung einer Versammlung, die dazu nicht berufen ist, so tief eingehende wissenschaftliche und naturhistorische Studien zu machen, vorgelegt werden. Die Maßregeln, die uns vorgelegt werden, sind von einer entschiedenen, ja unberechenbaren Tragweite auf die Ruralverhältnisse des gesammten Landes, von ungeheuerer Tragweite auf die Finanzverhältnisse des Landes und von sehr großer Tragweite in der Frage der Wehrkraft des Landes.

Als Erstes, als Grundlage möchte ich sagen, als Substrat dieser ganzen Erwägungen und Resolutionen, die uns vorgelegt werden, dient die Anschauung, daß die Versorgung Oesterreichs mit den verschiedenen Fleischgattungen weniger aus dem Inlande als vielmehr aus dem Auslande besorgt wird. Aus diesem Grunde sind die Maßregeln erklärbar, die da vorgeschlagen werden, daß man eine hermetische Sperre der Grenze gegen das Ausland, das Verbot der Thiereinfuhr festsetzen, an der Grenze Schlachthäuser errichten und den ganzen Bedarf an Fleisch von der Grenze schon geschlachtet hierher führen soll. Das setzt voraus, daß die inländische Production gar nicht in Betracht kommt, daß die ganze Versorgung Oesterreichs mit fleischigen Nahrungsmitteln rein aus dem Auslande erwartet wird und man sie nur von dort aus in Aussicht nimmt.

Es ist aber noch eine zweite Sache, daß man gleichzeitig als Seuchenherd nur das Ausland, niemals das Inland ansieht, daß man es gar nicht für möglich hält, daß in den Grenzen unseres Staatsgebietes auch ursprünglich seuchenartige Krankheiten, als da sind: die Räude, die Pocken, die Drehkrankheit bei Schafen, die Finnen bei den Schweinen, die Löserdürre, der Milzbrand, die Lungenseuche vorkommen *(Rufe: „Die Löserdürre ist ja dasselbe wie Rinderpest!" — fortfahrend:)* nun ja! daß eben alle diese

Krankheiten primitiv für uns entstehen können; und doch sind untrügliche Erfahrungen vorhanden, welche uns nachweisen, daß in unserem eigenen Staatsgebiete dieselben Krankheiten, gegen die wir uns durch hermetische Absperrung der Grenze sichern wollen, ihren Ursprung und ihre Verbreitunng gefunden haben.

Es scheint mir also, als ob die Voraussetzungen, aus denen diese Resolutionen so weitgehende und weitgreifende Schlüsse ziehen, nicht vollständig richtig wären, und daß wir trotz aller Maßregeln, die wir der Regierung zu ergreifen anempfehlen, in demselben Uebel verbleiben würden, in welchem wir bisher waren, und daß wir nur eine Erfahrung machen könnten, nämlich rechnungsmäßig die Kenntniß erlangen würden, wieviel übereilte Experimente extravaganter Art kosten. Die erste Maßregel, die zur Absperrung der Grenze in Antrag gebracht wird, ist ein militärischer Cordon zum Abschlusse der österreichischen Grenze gegen Rußland. Ich muß voraussetzen, daß die Herren Antragsteller, welche diese Resolution der Regierung auf unmittelbare Einbringung einer diesfälligen Gesetzesvorlage vorlegen, auch über die Grenze, welche zu besetzen ist, über den Umfang jener Maßregeln, welche sie beantragen, nachgedacht haben werden. Wenn wir Oesterreich gegen Rußland abschließen wollen, so läuft die Grenze an dem äußeren Rande Galiziens bis über die Bukowina hinaus. Nachdem Ungarn mit seinen Annextheilen nicht in das Gebiet unserer Gesetzgebung gehört, muß man die Grenze fortsetzen von der Bukowina gegen Siebenbürgen, durch den Karpathenkamm gegen Ungarn, sie dann weiter fortsetzen zwischen Ungarn, Mähren, Niederösterreich, der Steiermark und den südlichen Staaten bis an die Küste des Meeres. Diese Längenstrecke der Grenze, wenn man die Karte nur flüchtig ansieht, ergibt eine Zahl von mindestens 500 Längenmeilen. Wenn man an dieser Grenze einen militärischen Cordon, so wie er zur hermetischen Absperrung nothwendig ist, sich durchgeführt denkt, so muß man sich vergegenwärtigen, daß die äußerste Linie aus Schildwachen, aus Vedetten besteht, welche in einer gewissen Entfernung von einander die Grenzpfähle und Grenzpunkte beobachten. Für diese Schildwachen müssen Wächterhäuser bestehen, aus denen die Ablösung wenigstens viermal des Tages geschieht. Es müssen zweitens rückwärts von diesen Wächterhäusern oder Czartaken, wie sie genannt werden, wieder Compagniedepots bestehen, von welchen aus die Ablösung in den Wächterhäusern stattfindet, und in dritter Linie muß eine Stabsstation bestehen, aus der die einzelnen Compagniecommanden ihre Soutiens erhalten. Denken Sie sich nur eine Grenze von 500 Längenmeilen und berücksichtigen Sie die Verschiedenheit der Bodenverhältnisse und den Umstand, daß wir in den wenigsten Theilen eine flüssige Grenze haben, welche eine leichtere Ueberwachung zuläßt, sondern beinahe durchwegs eine coupirte Landgrenze, so können wir die Entfernung solcher Vedetten an der Grenze von einander nicht über 100 Klafter ausdehnen. Wenn Sie dies berücksichtigen, haben Sie für den momentanen Wachdienst 20.000 Mann erforderlich.

Diese 20.000 Mann, die eine viermalige Ablösung in 24 Stunden erfordern, benöthigen somit eine Mannschaft von 80.000 Mann, und rechnen Sie einen zweiten Ablösungsbezirk und den Stabsbezirk, so ist, wie mir glaubwürdig versichert wurde, der mindeste Bedarf zur Aufstellung eines solchen Cordons an Mannschaft 158.000 Mann; diese 158.000 Mann müssen aber, nachdem sie nicht Friedensdienste leisten, sondern einen strengen Felddienst, auf den Kriegsetat gesetzt, in besserer Verpflegung gehalten werden und sie müssen auch mit scharfer Munition versehen sein; die Aufstellung eines solchen Grenzcordons würde, um nicht übermäßig zu veranschlagen, 70 bis 80 Millionen Gulden jedes Jahr betragen, und die Folge wäre die, daß eine solche Menge von präsenter Mannschaft ihrem regulären Kriegsdienste entzogen würde, und daß man dann wieder in den Präsenzstand der Mannschaft um eine ebenso hohe Ziffer mehr einstellen müßte, wollte man bei den Uebungen der Mannschaft dem Bedarfe der Wehrkraft gerecht werden. Nun, meine Herren, nehmen Sie nur die Summe, die das kostet, die also jährlich zwischen 70 bis 80 Millionen Gulden beträgt, und stellen Sie an sich die Frage, ob mit dieser Summe vielleicht nicht der ganze Fleischbedarf der Monarchie gedeckt wäre? Ich rechne dabei nicht die Verluste an Menschenleben, die eine solche Aufstellung herbeiführt. Wir hatten eine Aufstellung von nur 50.000 Mann, und zwar auf den Friedensstand, in der Dobrucza seinerzeit. Von diesen 50.000 Mann sind nahezu 50 Percent den klimatischen Verhältnissen, dem Witterungswechsel erlegen.

Bei einem solchen Dienste, wie der Cordondienst ist, wo der Mann Tag und Nacht, bei gutem und schlechtem Wetter, bei den variablen Witterungsverhältnissen auf seinem Posten und größtentheils ungeschützt stehen muß, können wir annehmen, daß die Mortalität unter dieser Mannschaft eine nicht viel geringere sein wird, als wie sie bei der Besetzung der Donaufürstenthümer in der Dobrucza gewesen ist. Nun, Menschenleben kommen natürlich bei einer theoretischen Frage, wo es sich um die Beschaffung des Fleischbedarfes handelt, nicht in Betracht, aber ich würde auch diese humanitäre Frage ein klein wenig der Erwägung des hohen Hauses empfehlen.

Es fragt sich aber nun, ob durch diese riesige Maßregel wirklich der Zweck vollkommen und sicher erreicht wird, den man beabsichtigt, nämlich die totale Eliminirung der Rinderpest. Der sehr verehrte Ausschuß hat das Gefühl, daß dies nicht der Fall sein kann und nicht der Fall sein wird, er hat ja über

die Fortbildung des Veterinärdienstes, über die Weiterentwicklung dieser Thierarzneiwissenschaft eine zweite Vorlage an das hohe Haus gerichtet, und hat dann als zweckmäßigstes Mittel, den Veterinärunterricht zu fördern, einen Vorschlag gemacht, der mir wenigstens heute nicht vollkommen aufgeklärt ist. Ich stelle mir vor, daß der thierische Körper, mag er sich in mehr oder minder edlen Entwicklungsstadien befinden — ich erinnere nicht an den Darwinismus *(Heiterkeit)* — auf denselben Grundsätzen beruhe, es ist die Verdauung, die Circulation des Blutes; dies Alles ist bei den unteren Organismen, bei den Säugethieren ebenso wie beim Menschen, und es muß also derjenige Arzt, der im Allgemeinen medicinische Kenntnisse sich verschaffen will, sich dieselben auf einer gewissen wissenschaftlichen und homogenen Grundlage zu Eigen machen, nicht aber der Eine zum Beispiel beim Abdecker, der Andere aber an der Universität.

Man sollte also denken, daß das ärztliche Studium, beträfe es nun die Behandlung von Menschen oder Thieren, unter einer einheitlichen wissenschaftlichen Leitung stehen solle. Der sehr geehrte Ausschuß ist einer anderen Ansicht und glaubt, daß zur Leitung der Veterinärstudien vorzugsweise der Ackerbauminister geeignet sei, daß also in diesem Ministerium ein besonderes, so vollkommen wissenschaftliches Ressort geschaffen werden müsse, wie es rücksichtlich anderer Zweige der Fall ist, denen die Leitung der übrigen medicinischen Studien unterliegt. Daß diese Maßregel nicht auf eine Vereinfachung, nicht auf eine Verminderung der ohnehin bedeutenden Administrationskosten hinzielt, ist gewiß; ob sie aber von einem durchgreifenden Erfolge sein würde, diese Frage ist noch zweifelhafter.

Ich habe, meine Herren, mit Freuden den Vorschlag begrüßt, der in der letzten Sitzung dieses hohen Hauses gemacht wurde, daß man nämlich zur Vermeidung vieler Uebelstände, welche die Verscharrung der verseuchten Thiercadaver veranlaßt, Gebäude schaffen möge, um auf thermo-chemischem Wege die Thiercadaver zu zerstören und daraus Producte zu gewinnen, die für die Agricultur und vielleicht auch für mehrere industrielle Zwecke sich verwerthen und vernutzbaren lassen. Wenn man dies ins Auge faßt und sich vergegenwärtigt, daß die Erbauung solcher thermo-chemischer Verbrenn- und Entseuchungshütten dem Staate eine große Auslage verursacht, so wird man vollkommen verlegen, zu sagen, wozu denn diese Hütten erbaut werden sollen, wenn wir durch den Cordon die ganze Viehseuche weghaben; die schönen Gebäude würden dann ungefähr wie die Pyramiden in Egypten sein, die keinen anderen Zweck haben, als eben Denkmäler der Experimentirsucht abzugeben.

Nun, meine Herren, man hat ein weiteres Mittel vorgeschlagen. Es ist dies die Errichtung der Schlachthäuser an der Grenze und die Verführung des schon zugerichteten genießbaren Fleisches an die verschiedenen Hauptstädte. Nachdem aber die Stränge der Eisenbahnen nicht jedes Dorf berühren, wäre dadurch für die kleine Ruralbevölkerung nicht vorgedacht; es wäre damit nur auf jene Städte und Dörfer Rücksicht genommen, welche an dem Schienenstrange einer Eisenbahnlinie liegen und die daher ihre Versorgung durch diese Schlachthäuser zu erlangen vermögen. Die übrigen, freilich sehr zahlreichen Menschen mögen sich dann eben helfen, wie sie können, oder mögen Vegetarianer werden.

Nun, meine Herren, ersuche ich zu erwägen, was im nächsten Connexe mit der Errichtung dieser Schlachthäuser ist. Es müßten an manchen Stationen — man kann doch nicht an jedem Punkte ein Schlachthaus errichten, sonst wäre ja die Sache eine Lächerlichkeit — und zwar insbesondere an den Einbruchstationen Schlachthäuser errichtet werden, und dort kommen nun große Quantitäten ausländischen, importirten, vielleicht in den verbesserten Contumazanstalten etwas durchräucherten und ausgehungerten Viehes zur Schlachtung. Diese müssen vor der Schlachtung von dem neu cultivirten Veterinär untersucht werden und sie werden untersucht. Denken Sie sich aber eine Partie von 1000 oder soundso viel Stücken, die beispielsweise an einem Tage zur Schlachtung kommt. Wie ungründlich, wie flüchtig die Untersuchung eines solchen Viehstandes sein muß, liegt auf der Hand. Nehmen wir aber an, es werde nur vollkommen gesundes Vieh durch Gottes Gnade und das Glück des Veterinärarztes gefunden und abgeschlachtet. Diese Schlachthäuser müssen aber doch große Dimensionen haben, das Fleisch muß in Waggons zu den Absatzorten verführt werden. Für diese Waggons müssen, nachdem wir nicht immer strenge Winter haben und nicht immer so glücklich sind, einen so andauernden Winter, wie heuer zu haben — der vorjährige Winter hat uns andere Proben geliefert — müßten also die entsprechenden Quantitäten Eises bei den Schlachthäusern schon vorgerichtet liegen, damit man dieses Fleisch immer in Eiswaggons wegführen kann. Denken Sie sich die kolossalen Bauten für die Eisdepots an solchen Stationen, wo Jahr aus Jahr ein vielleicht eine Fleischquantität von einigen Hunderttausend Centnern zu verführen ist, denken Sie sich die Auslagen, welche die Beschaffung und Zufuhr des Eises an eine solche concentrirte Station verursachen würde, machen Sie dann die Berechnung, von welchem Werthe, von welchem absonderlichen Werthe diese Maßregeln alle sein müssen für die Verwohlfeilung der Consumtion des Fleisches! Werden die Schlachthäuser in der Regie des Staates und unter seiner Autorität auf seine Kosten eingeführt — nachdem solche besondere große Gesellschaften vorläufig nicht bestehen und bei dem evidenten Mangel an Capital zum Unternehmen einer jeden productiven nützlichen Maßregel in Oesterreich die Mittel fehlen, müßte die Regierung vom

Staatscredite Gebrauch machen und selbst eine solche Approvisionirung einleiten — werden also, sage ich, die Schlachthäuser eingeführt, dann erfordert diese Approvisionirung einen großen Stab von Beamten der verschiedensten Art, und dieser Stab von Beamten muß sich auf das große Netz, welches von den Eisenbahnen, von den Eingangs- und Ausgangspunkten dieser Fleischregie berührt wird, ausdehnen. Nun, denken Sie, um wie viel wird durch diese Regie, die in den Händen des Staates immer kostspielig ist, um wie viel wird sich die Consumtion des Fleisches vertheuern?

Es treten aber noch andere Umstände ein. Wenn die Regierung diese Sache nicht in eigener Hand fortführen will, weil sie sich diesem — ich möchte sagen — Louis Blanc'schen System der Phalansterien nicht zu nähern vermag, dann wird diese auf Kosten des Staates ins Leben gerufene und durchgeführte Institution der Schlachthäuser und Eishäuser wieder an Gesellschaften verpachtet werden müssen. Sind nun die Gesellschaften da, so werden sie, wie Sie das heute an Eisenbahnen erfahren, ihr Monopol recht gut durch die Steigerung der Preise auszunützen wissen und das Publicum, dem man heute in redlicher und, ich bin überzeugt, in wärmster Absicht zu nützen im Sinne hat, wird dadurch auch in sehr empfindlicher Weise geschädigt werden einerseits durch die Capitalsauslage, andererseits durch die ungeheuere Vertheuerung des Fleisches.

Es sind aber noch andere Umstände, auf welche ich die Aufmerksamkeit des hohen Hauses zu lenken wünsche. Man hat vermeintlich die inländische Viehzucht, die inländische Consumtion und Production im Auge, es wurde aber schon von Seiten eines Herrn Abgeordneten auf jener *(rechten)* Seite des hohen Hauses berührt, daß man durch die Mittel, welche man hier vorschlägt, jenen Zweck kaum erreicht. Die Oekonomie in Bezug auf die Viehzucht beschäftigt sich theils mit der Production, das heißt mit der Vermehrung des Viehes durch Züchtung, theils mit der Mästung, der Vermehrung der Fleischquantitäten.

Wenn die Production noch nicht auf jenes Maß der Fertilität gestiegen ist, daß der eigene Bedarf im Inlande gedeckt werden kann, ist es üblich, daß man mageres Vieh, sei es aus den Nachbarprovinzen des verwandten Ungarreiches, sei es aus Galizien, aus Rußland oder Bessarabien bezieht und hier der Mästung zuführt; daß man minder verwendbare Nebenproducte der Landwirthschaft durch die Verwendung zum Viehfutter verwerthet und dadurch einen landwirthschaftlichen Nutzen erzielt, und zwar in zweifacher Beziehung, das heißt einerseits in dem Verkaufe der aufgemästeten Fleischmenge und andererseits in der Gewinnung des Düngers, die man sehr häufig sich zur Hauptaufgabe macht.

Wenn Sie dieses Schlachten in den Schlachthäusern zur Regel machen und auf die Mästung keine Rücksicht nehmen — und Sie können auch keine Rücksicht nehmen, denn Sie können kein Mastvieh importiren — so werden eine Menge von Nebenproducten der Oekonomie, so zum Beispiel bei Bräuereien die Treber, bei Brennereien die Schlempe, bei Zuckerfabriken die Preßlinge und selbst in der kleinsten Landwirthschaft die minderen Sorten der Feldfrüchte, wie zum Beispiel das Hintergetreide, die Hinterkörner total unverwerthet bleiben.

Wie Sie diese Ausfälle, die aus einem solchen Entgange des Gewinnes der Landwirthschaft zugefügt werden, durch die Schlachthäuser decken wollen, diese Frage ist wohl außer dem Bereiche der Erwägung des geehrten Ausschusses geblieben.

Wir haben aber noch einen Umstand nicht außer Acht zu lassen.

Der thierische Körper bietet nicht allein Fleisch der Consumtion, er bietet auch Häute, Hörner, Klauen, sowie noch andere Dinge, welche einen hohen Werth haben, aber vielleicht im Augenblicke als eine Bagatelle außer Erwägung gelassen wurden.

Ich nenne vor Allem, um Kleinigkeiten zu nennen — es ist nicht möglich, daß ich mich auf einen ökonomischen Vortrag einlasse — bloß das Blut. Welche Mengen von Blut gehen hier verloren! Das Blut ist aber ein nahezu nothwendiges Material für technische Gewerbe, zum Theile auch für medicinische Zwecke. Aus dem Blute erzeugt man Blausäure, Albumin und andere Stoffe und Abfälle, die durch die Fabrication sehr nothwendige Artikel ergeben, namentlich aber einen Rückstand, der einen außerordentlich schätzbaren Dünger bietet. Ferner bildet der Koth, der in den Eingeweiden der Thiere sich vorfindet, in der Oekonomie einen verwendbaren Dünger, die Gedärme, die zu tausend technischen Zwecken verwendet werden. Es finden sich weiter in den Gedärmen Stoffe vor, die sich zur Leimerzeugung qualificiren; Alles dies sind Nebenstoffe, welche bei der Errichtung von Schlachthäusern in Abfall kommen. Vielleicht denkt man sich, daß an jenen Punkten Fabriken für Albumin, Cyankali, Blausäure u. s. w., Leimsiedereien oder künstliche Düngeranstalten errichtet werden.

Wenn Sie aber, meine Herren, seinerzeit den künstlichen Dünger von diesen Grenzstationen bei den hohen Frachten, welche die Eisenbahnen stellen, in Anschlag bringen, werden Sie finden, daß wir hier einen Dünger bekämen, dessen Preis schon nach Apothekergewichten zu messen wäre *(Heiterkeit)*, und wenn Sie sonach das ganze Capital, welches die Industrie in der Centrale des Reiches concentrirt und mit Grund concentrirt, an die Grenze jagen, dann, meine Herren, werden Sie auch der Industrie die Schwellen des Reiches nahezu verschließen. Das

sind die Kleinigkeiten, die zu berühren ich mir erlauben wollte.

Ich habe aber noch ein weiteres Moment.

Es scheint mir, als ob man in dem Wunsche, etwas ganz Gutes zu thun, sich nicht über die Frage ganz klar wäre, ob durch die vorgeschlagenen Mittel überhaupt dasjenige zu erreichen wäre, das man eben erreichen will. Denn am Schlusse in dem letzten Antrage heißt es, daß man sich zuerst in Unterhandlungen mit der ungarischen Regierung einlassen soll.

Meine Herren! Glauben Sie, daß Ungarn jemals eine solche hermetische Sperre zulassen, der Errichtung einer Art chinesischer Mauer im Reiche seine Zustimmung geben wird? Ich bin überzeugt, Ungarn wird seine ökonomischen und finanziellen Interessen viel reifer würdigen, als es in diesem hohen Hause verlangt wird.

Wenn nun die Ungarn nicht zustimmen, wie wollen wir für uns allein diese Absperrung machen? Ich würde dann lieber rathen, man solle das wohlfeile Mittel dem kostspieligeren, das mindergefährliche dem gefährlichen vorziehen; man erbaue eine Mauer um die ganze Grenze, es würde dies zwar eine Capitalsauslage, aber kein Menschenleben kosten und man würde dadurch der Bevölkerung keine so schweren Opfer auflegen, wie sie durch die Ausschußanträge verursacht würden. Ich beantrage daher, in die Berathung der Vorlage, wie sie aus dem Schoße des Ausschusses hervorgegangen ist, im Interesse der Sache selbst nicht einzugehen. *(Beifall.)*

Präsident: Herr Abgeordneter Holzer hat das Wort.

Abgeordneter **Holzer**: Ich habe mir das Wort erbeten, um vom Standpunkte der Alpenländer Einiges zur Unterstützung der Ausschußanträge anzuführen.

Es ist erfahrungsgemäß, daß die Rinderpest nach Steiermark, Krain und Kärnten durch Kroatien aus den an die ungarischen Provinzen angrenzenden Landesgebieten eingeschleppt wird.

Kärnten war durch ein halbes Jahrhundert von der Rinderpest verschont geblieben, bis dieselbe im Jahre 1873 auf dem angedeuteten Wege in zwei Bezirke Oberkärntens eingeschleppt wurde, so daß nur die strengsten Maßregeln die weitere Verbreitung derselben sowohl im Lande, als die Verschleppung nach dem benachbarten Tirol verhindern konnten. Es ist selbstverständlich, daß in einem Lande wie in Kärnten das Erscheinen der Rinderpest die Landwirthe mit größtem Schrecken erfüllen mußte. Nicht nur das Auftreten der Pest selbst, sondern schon das Bewußtsein, daß in den nächstgelegenen Provinzen wie in Krain, in Dalmatien die Journale fast täglich Nachrichten über das Vorkommen der Rinderpest bringen, muß die Landwirthe in fortwährender Besorgniß erhalten, daß die Gefahr auch dem eigenen Lande droht.

Wie nachtheilig die Rinderpest auf die Landwirthschaft einwirkt, ist wohl sehr begreiflich, weil nicht nur eine Verminderung der Thierproduction eintreten, sondern auch die durch dieselbe verursachte Verkehrsstörung für das Land von größtem Schaden sein muß. Diese Störung trifft nun gerade den Grundbesitzer in den Alpenländern am schmerzlichsten, nachdem er einzig und allein auf den Ertrag der Viehzucht angewiesen ist.

Es ist wohl klar, daß gerade den Alpenländern vor Allem daran gelegen sein muß, die weitestgehenden Mittel zur Hintanhaltung der Rinderpest verwirklicht zu sehen, und ich glaube, daß nur durch die vom Ausschusse vorgeschlagenen Maßregeln eine gründliche Abhilfe dieses Uebels zu erwarten ist.

Es kann nicht in Abrede gestellt werden, daß durch die Vorschläge des Ausschusses das Uebel an der Wurzel erfaßt wird, um so viel als möglich der Weiterverbreitung der Rinderpest Einhalt zu thun.

Ich beantrage daher das Eingehen in die Debatte über die Ausschußanträge, und möchte mir nur erlauben, eben vom Standpunkte der Alpenländer besonders zu betonen, daß ich auf den Punkt IV der Resolution einen besonderen Werth lege, nachdem, wenn nicht dieselben Maßregeln auch in den Ländern der ungarischen Krone durchgeführt würden, wohl kaum der erwünschte Erfolg erzielt werden könnte.

Ich muß mir daher erlauben, diese Gelegenheit dazu zu benützen, die hohe Regierung zu ersuchen, bis zur Verwirklichung der vom Ausschusse in Aussicht genommenen Maßregeln auf die strengste Handhabung der bestehenden Seuchengesetze zu sehen, insoferne sie auf die Grenzsperre gegen die Länder der ungarischen Krone Bezug haben, und daß bei Bedarf Militärcordons unterstützend einzugreifen haben.

Präsident: Herr Abgeordneter Ritter v. Dzwonkowski hat das Wort.

Abgeordneter Ritter v. **Dzwonkowski**: Daß der Wunsch, der Rinderpest Einhalt zu thun, allgemein gehegt wird, darüber will ich nicht viele Worte verlieren. Das ist ein Axiom, welches Allen bekannt ist, und Axiomata zu beweisen, wäre nur Zeitverlust. Um diesem Bedürfnisse abzuhelfen, schlägt uns die Commission mehrere Anträge vor, die, wie ich mir zu beweisen erlauben werde, nach meiner Meinung nicht praktisch sind. Daß das Bedürfniß, der Rinderpest Einhalt zu thun, existirt, betonte ich schon. Wo ist aber die Möglichkeit vorhanden, diesem abzuhelfen? Man schlägt als Hauptmittel das Verbot der Einfuhr von lebenden Rindern &c. vor; dieses wäre sehr erwünscht, wenn es nur möglich wäre. Ich bitte aber, meine Herren, sich im Gedanken die Grenze zu ziehen, welche überwacht werden soll. Die galizische und Bukowinaer Grenze

ist stark über hundert Meilen lang, und Ungarn mit inbegriffen beträgt sie etliche hundert Meilen. Da wir gegen Ungarn auch die Grenze ziehen müssen und in Ungarn auch die Grenze gegen die Türkei und Rußland bewacht werden muß, beträgt die Grenze ein paar 100 Meilen. Ich bitte, meine Herren, wo ist es möglich, eine solche Grenze zu bewachen? Die Pyrenäen haben auch eine größere Länge, sind aber nicht überall passirbar, und wir wissen, wie der Schmuggel dort überall blüht. Die Linienwälle in Wien sind nicht lang, es sind der Finanzwachen und Wächter genug, und doch ist es allgemein bekannt, daß hier und da ein Fall des Schmuggels vorkommt. Darin stimme ich mit dem Herrn Vorredner und dem Ausschusse überein, daß die Contumazanstalten schlecht angelegt sind und nicht dem entsprechen, was sie bezwecken sollen; also die Einrichtung der Contumazanstalten, die Verbesserung derselben selbst mit großen Kosten ist eine durchaus nothwendige Sache. Wenn es auch den Staatssäckel sehr in Anspruch nehmen möchte, der Staatssäckel füllt sich aber doch nur aus dem Reichthume der Einwohner und der Reichthum der Einwohner leidet ungemein durch die Rinderpest. Darin soll man also nicht sparen, und man soll diese Einrichtungen verbessern, vermehren, vergrößern und strenger überwachen. Denn daß die Contumazanstalten jetzt wirklich zur Verbreitung der Rinderpest geradezu beitragen, ist eine unstreitige Sache. Aber, meine Herren, wenn die Contumazanstalten viel Schlechtes machen, so macht noch viel mehr Schlechtes der Schmuggel und dem können wir nicht Einhalt thun. Wenn es Jemandem möglich wäre, ein Mittel vorzuschlagen, welches eine wahre Grenzsperre bewirkt, so würde, glaube ich, Niemand gegen dasselbe auftreten; also obgleich dieses eine nothwendige Sache ist, bleibt es leider eine reine Unmöglichkeit. Ich will nichts davon erwähnen, daß der Bedarf in Oesterreich ausländisches Fleisch benöthigt.

Dann könnte, wie einige Herren Vorredner schon hervorgehoben haben, die Viehzucht soweit gehoben werden, daß wenigstens der Bedarf in Oesterreich gedeckt würde. Ich will nicht erwähnen, daß die galizischen Umstände es durchaus erheischen, daß von Rußland lebendes Vieh hereingeführt werde; das ist aber doch eine Sache, die meiner Ansicht nach geändert werden könnte und geändert werden müßte, wenn das allgemeine Wohl es erheischen sollte; ich betone hier aber nochmals: nur dann, wenn es möglich ist, die Grenze wirklich zu sperren. Die Maßregeln, die hier vorgeschlagen worden sind, sind jedoch nicht geeignet, die Einfuhr hintanzuhalten, und zwar besonders wegen des vorkommenden Schmuggels.

Die Schlachthäuser, die man zum Zwecke des Ersatzes des Fleisches, das man hier nöthig hat, einzurichten proponirt, würden nach meiner Ueberzeugung die Rinderpest nicht nur nicht verhindern, sondern vielmehr zur Verbreitung derselben beitragen. Wie mir scheint, ist dieser Vorschlag von jenen Herren gemacht worden, die mit den Einfuhrsverhältnissen des Viehes aus Rußland wenig vertraut sind.

Aus Rußland kommt kein fettes Vieh zu uns herüber, das zur Nahrung geeignet wäre. Aus Rußland wird das magerste Vieh eingeführt, welches erst in Galizien und Schlesien gemästet wird. Das russische Fleisch kann also bei der vorliegenden Frage gar nicht berücksichtigt werden. Der beste Beweis hierfür liegt darin, daß seit einem oder zwei Jahren die Erlaubniß vorliegt, Schlachthäuser an den Grenzen zu errichten. Hat man von dieser Erlaubniß Gebrauch gemacht? Bisher, Gott sei Dank, noch nicht. Es wird aber, wie ich glaube, noch dazu kommen, daß man nicht gestatten wird, Schlachthäuser zu errichten. Die Schlachthäuser an der Grenze scheinen dazu errichtet zu sein, um die Rinderpest noch weiter zu verbreiten. Wenn ausnahmsweise an einem Punkte im Auslande an unserer Grenze irgend eine Brennerei oder Weide vorhanden ist, die wirklich fettes Vieh erzeugen kann, man schöpfte jedoch den Verdacht, daß dort die Viehseuche herrscht, so wäre die Folge hiervon, daß man das Vieh unaufgehalten nach den Grenzen von Oesterreich schicke. Hier folgt eine sechsstündige Beobachtung, die soviel als gar nichts ist, man schlachtet und transportirt es aber von da weiter, und man weiß doch, daß Häute und Fleisch auch dazu beitragen, die Seuche zu verbreiten.

Durch den Vorschlag auf Errichtung von Schlachthäusern an der Grenze wird etwas proponirt, was, wie ich nachgewiesen habe, nur geeignet erscheint, die Rinderpest zu verbreiten, ohne den ausfallenden Fleischbedarf zu decken. Man sagt, man könne sich gegen Rußland schützen. Das zeigen andere Länder, z. B. Preußen, England und Frankreich. Meine Herren, für andere Länder ist es sehr leicht, sich zu schützen, und zwar aus dem Grunde, weil in anderen Ländern gar kein graues Vieh producirt wird, und solches Vieh darf eben nach England, Preußen und Frankreich nicht eingeführt werden. Das können wir bei uns nicht anwenden. Denn kommt man hier auf Märkte, so wird man erstens $^{19}/_{20}$ oder wenigstens $^{9}/_{10}$ graues Vieh sehen; zweitens müßte man die Grenzen weiter vorschieben, und zwar nicht nur an die russische, sondern auch an die galizische Grenze, denn ein Drittel von Galizien producirt nur graues Vieh.

Wie ist dann also möglich, im Allgemeinen zu sagen, daß diese Farbe Vieh nicht hereingeführt werden darf, wie es in Frankreich, Preußen und England angeordnet wurde? Das Bezeichnen der Stücke mit Controlnummern nützt nichts, man hat das schon bei uns versucht. Man verfälscht ja Bank-

noten, also wird sich die Bezeichnung auf den Hörnern oder auf der Seite des Thieres noch leichter nachmachen lassen.

Die Hauptvorsichtsmaßregel also, die vorgeschlagen worden, ist nach unserer Meinung nicht durchführbar, somit nicht praktisch, und daher könnten wir für dieselbe nicht stimmen.

Sehr richtig sagte uns der Herr Vorredner Ritter v. Schönerer, daß wir uns nicht nur auf den negativen Standpunkt stellen, sondern auch etwas Positives vorbringen mögen. Meine Herren, es sind ja in dieser Frage Fachmänner gehört, es sind internationale Commissionen und Enqueten abgehalten worden, und auch die haben noch nichts Sicheres herausgebracht. Man kann da nur annähernde Vorschläge machen, die der Sache einestheils helfen können. Der Vorschlag des Ausschusses aber, glaube ich, wird das Gegentheil bewirken.

Wenn ich etwas Positives anführen sollte, so möchte ich mir zunächst erlauben, auf eine bessere Einrichtung der Contumazanstalten hinzuweisen, auf einen Punkt also, bezüglich dessen wir mit dem Ausschusse übereinstimmen. Das Zweite ist die Verhinderung des Schmuggels. Wie geschieht der Schmuggel, wann wird er betrieben? Wenn er sich auszahlt, wenn er sich rentirt. Wenn die Contumazkosten theuer sind, so rentirt es sich dem Manne, Schmuggel zu treiben. Ist dagegen die Contumaz wohlfeil, so wird er doch nicht ein größeres Capital riskiren, um das ganz kleine zu erzielen. Deßwegen wären wir also für die Aufhebung des Zolles, deßwegen wären wir — ich betone dies nachdrücklich — für die möglichste Ermäßigung der Kosten in den Contumazanstalten. Denn wenn dem Viehbesitzer für die zehn oder fünfzehn Tage oder für die betreffende Zeit überhaupt, welche die Thiere in der Contumazanstalt zubringen müssen, die Ernährungskosten nicht zu hoch angerechnet werden, so daß er nicht mehr gezwungen ist, auf den Preis des Thieres soundsoviel Gulden aufzuschlagen und es um sehr theueres Geld zu verkaufen, so wird der Unterschied zwischen dem geschmuggelten und dem durch die Contumazanstalten geführten Viehe sehr klein werden und dem Schmuggel Einhalt gethan sein.

Wir sind auch sehr dafür, daß zur diesfälligen Ueberwachung Militär verwendet werde, denn die Kräfte, die jetzt dort bestellt sind, reichen nicht aus, um die Ueberwachung zu üben. Auf zwei, drei Meilen kommen drei, vier oder fünf Grenzwächter! Ich bitte, wie ist da eine wirksame Ueberwachung möglich? Wenn die Wächter sich links wenden, führt man rechts das Vieh herein, besonders da an der galizischen Grenze Wälder sich befinden und im Allgemeinen nur ein Rain ist, der zwischen dem einen und dem anderen Lande die Grenze bildet. Wenn die Wache sich umkehrt, führt der Schmuggler das Vieh herüber. Wie ist es da möglich, den Schmuggel zu verhindern?

Uebrigens hat man seitens der Regierung aus mißverstandener Oekonomie gar nicht getrachtet, Hilfe von auswärts zu bekommen. Man weiß ja, daß man sonst in allen Ländern, um dem Schmuggel Einhalt zu thun, Diejenigen, welche den Schmuggel verhindern, belohnt. Sie wissen, meine Herren, daß die Schmuggler gewöhnlich vor gewaltsamen Mitteln nicht zurückschrecken, es muß also Derjenige, der ihnen trotzen will, auch etwas dabei zu gewinnen haben.

Wenn man aber der Regierung von einem erfolgten Schmuggel Nachricht gibt, so confiscirt sie das geschmuggelte Stück zu seinem Vortheile und gibt dem Anzeiger 10 fl. per Stück; um diesen Preis wird sich der Mann nicht nur dem Kampfe mit den Schmugglern, sondern auch der Gefahr, todtgeschlagen oder sein Eigenthum unterzunden zu sehen, aussetzen. Leider ist es kein edles Mittel, das ich hier erwähne, die Belohnung der Denunciationen, aber ich glaube, daß es zur Abwendung einer allgemeinen Calamität, da es zum allgemeinen Besten beiträgt, benützt werden darf. Deßwegen müssen wir aus vollster Ueberzeugung gegen alle vier Punkte der ersten Resolution stimmen; dem zweiten Punkte aber, nach welchem die bestehenden Seuchengesetze und Verordnungen einer Revision zu unterziehen sind, und da ich hoffe, daß die von mir vorgebrachten Vorschläge von der Regierung berücksichtigt werden dürften, werden wir zustimmen.

(Abgeordneter Kallir meldet sich zum Worte.)

Präsident: Herr Abgeordneter Kallir hat das Wort.

Abgeordneter **Kallir**: Nachdem noch die Specialdebatte zu einer reiflichen Erörterung die Gelegenheit bieten wird, erlaube ich mir, den Schluß der Debatte zu beantragen.

Präsident: Es ist der Schluß der Debatte beantragt. Bevor wir zur Abstimmung schreiten, beehre ich mich mitzutheilen, daß sich Baron Tinti nachträglich als Redner gegen die Ausschußanträge eintragen ließ. Es sind also vier Redner für die Ausschußanträge eingetragen, und zwar die Herren Siegl, Hammer-Purgstall, Dr. Mayer, Hecke; gegen die Ausschußanträge die Herren Kowalski, Dr. Tomaszczuk, Freiherr v. Tinti.

Ich ersuche nun jene Herren, welche für den Schluß der Debatte sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Ich ersuche also die Herren pro und contra je einen Generalredner zu wählen. *(Nach einer Pause:)* Die gegen die Ausschußanträge eingetragenen Herren

Redner haben, wie mir eben mitgetheilt wird, Herrn Dr. Tomaszczuk; die für die Ausschußanträge Herrn Abgeordneten Siegl zum Generalredner gewählt. Nachdem zuletzt ein Redner gegen den Ausschußantrag gesprochen hat, so ertheile ich dem Herrn Abgeordneten Siegl das Wort.

Abgeordneter **Siegl:** Hohes Haus! Sie werden es begreiflich finden, daß ich als Mitglied des Ausschusses, dem anzugehören ich die Ehre hatte, jedenfalls nach meinen schwachen Kräften, aber doch so kräftig als möglich, für denselben hier eintreten werde. Ich bin mir jedoch schon klar, daß der Ausschuß vielleicht mit seinen Anträgen nicht durchdringen wird.

In den Abendblättern vom 1. Februar d. J., an demjenigen Tage, wo der heute in Verhandlung stehende Ausschußantrag des Herrn Abgeordneten Ritter v. Schönerer auf der Tagesordnung stand, war mehrfach zu lesen: „Heute steht auf der Tagesordnung des Abgeordnetenhauses kein Gegenstand von besonderer Wichtigkeit."

Diese wenigen Worte haben dargethan, von welchen Anschauungen ein großer Theil des Publicums, der mit der Sache weniger vertraut ist, sowie auch ein großer Theil dieses hohen Hauses ausgehen wird, da wir auch schon die Erfahrung gemacht haben, daß sich namentlich in volkswirthschaftlichen Fragen das hohe Haus sehr reservirt hält, und vielleicht mit Recht in der Besorgniß, nicht genug informirt zu sein. Ich ehre diese Anschauung und begreife sie; wenn aber in einer Frage wirklich Informationen vorausgegangen sind, so glaube ich, ist auch dieses hohe Haus berufen, darüber ein Endurtheil abzugeben und nicht so unthätig zuzusehen, wie der Herr Abgeordnete Dr. Rydger meint, weil es noch immer nicht genügend informirt ist.

Der Bericht des Ausschusses ist gewiß mit Gründlichkeit und Fleiß gearbeitet, die statistischen Daten sind mit vielem Eifer zusammengetragen, und — wenn ich früherer Informationen erwähnte — so liegt uns die Thatsache vor, daß im Jahre 1872 unter den Auspicien unseres hohen Ackerbauministeriums eine internationale Conferenz zur Erzielung eines gleichförmigen Vorgehens gegen die Rinderpest abgehalten wurde, sowie im Jahre 1873 in dem von dem Herrn Ackerbauminister einberufenen agrarischen Congresse Verhandlungen über diesen Gegenstand gepflogen wurden.

Meine Herren! Was die internationale Conferenz anbelangt, so waren darin sämmtliche Regierungen Europas vertreten, und es genügt, die herrschenden Ansichten zu kennzeichnen, daß alle die Maßregeln, welche der Ausschuß beantragt hat, von jenen Ländern acceptirt wurden, wo eine bedeutende Viehzucht existirt, das ist von Deutschland, Belgien und England, während alle Länder, welche vielleicht ein geringeres Interesse daran hatten oder wo noch andere zu wahrende Rücksichten obwalteten, sich den Mittelanträgen anschlossen, wie z. B. Oesterreich, Ungarn, die Schweiz, Italien und Frankreich und jene Länder, welche das entgegengesetzte Interesse hatten, nämlich wo möglich nichts zu thun, wie Rußland, die Türkei und Rumänien, gegen alle entschiedeneren Anträge waren oder wenigstens gegen jede energische Maßregel.

Ich möchte aus den Verhandlungen des internationalen Congresses nur zwei Hauptpunkte herausnehmen. Das Comité beantragte ad §. 18 als Vorkehrungen, welche in den Grenzländern zu treffen sind, um dem durch die Contumazanstalten begünstigten Schleichhandel möglichst vorzubeugen: „Die strengste Grenzbewachung, ein Viehkataster und strenge Bestrafung des Schmuggels"; weiters wird ad §. 19 „die Errichtung großer Schlachthäuser an den Einbruchsstationen auf österreichischem Gebiete" empfohlen, um das daselbst geschlachtete und vollkommen gesund befundene, aus Rußland importirte Rindvieh mittelst der Eisenbahn zu verführen, nicht nur für möglich, sondern mit Bezug auf die Verhinderung der Verbreitung der Rinderpest für zulässig und im hohen Maße für zulässig erklärt, vorausgesetzt, daß diese Schlachthäuser unter der directen Aufsicht des Staates stehen.

Meine Herren! Sie sehen, daß die Anträge des Ausschusses in dieser Beziehung vollkommen mit den Ansichten der internationalen Conferenz und des agrarischen Congresses übereinstimmen — und daß auf demselben gewiß Fachmänner versammelt waren, das werden Sie doch nicht bezweifeln.

Ich gehe auf den agrarischen Congreß über, dem ich zufällig als Mitglied angehörte, und ich kann Sie, meine Herren, nur versichern, daß auf demselben diese Frage in derselben eingehenden Weise behandelt wurde. Natürlicherweise konnte aber der agrarische Congreß sich nicht anmaßen, in irgend einer Weise Gesetze vorzuschreiben. Derselbe beschränkte sich daher auch nur darauf, über die Contumazanstalten sich des Näheren zu ergehen.

Ich würde, wenn es mir der Herr Präsident gestattet, einige Worte vorlesen, welche ich damals im agrarischen Congresse gesprochen habe, um dem hohen Hause zu beweisen, daß meine Ansichten, sowie die Ansichten des Ausschusses, die ich heute vertrete, nicht von heute sind, sondern schon vor drei Jahren von mir ausgesprochen wurden, daß sie also bei mir eine festgewurzelte Ueberzeugung sind. Ein vorhergehender Redner hatte damals den Ausdruck gebraucht, daß Oesterreich sich sozusagen „im Belagerungszustande befände", und ich knüpfte daran folgende Bemerkungen *(liest)*:

„Ich kann das Wort „Belagerungszustand", welches mein Herr Vorredner für unsere Verhältnisse gebraucht hat, nur ganz gut angewendet finden; ich muß Ihnen aber auseinandersetzen, aus welchen Gründen die preußische Regierung mit solcher Strenge vorgeht. Wir haben durch zehn Jahre den Cordon an der Grenze, mit Ausnahme von ganz geringen Zwischenräumen, wo er aufgelassen wird oder mit der Modification einer mehr oder minder strengen Handhabung. Preußen zieht denselben, wenn in Schlesien noch keine Rinderpest ausgebrochen ist; es reicht hin, wenn dieses in Galizien oder Mähren geschehen ist. Wir in Schlesien kommen dadurch offenbar in Nachtheil.

Das ist ein Zustand, der geradezu unerträglich geworden ist. Wir haben uns schon in Breslau und Berlin dagegen verwahrt, aber da hat man uns zur Antwort gegeben: „Ja, meine Herren, wir würden nicht so strenge sein, wenn die österreichische Regierung nur etwas thäte, damit überhaupt bei Ihnen die Rinderpest aufhört."

. . . . Und weiters . . . . „Wenn die Gendarmerie nicht zur Grenzsperre ausreicht, so könnte man doch wohl das Militär requiriren."

Sie sehen aus diesen Worten, daß man schon damals die Idee ausgesprochen hat, welche in diesem hohen Hause so absonderlich erscheint. Bei einem Militärcordon, meine Herren, kann von einer Ueberwachung der Grenze in solcher Weise nicht die Rede sein, wie sie von verschiedener Seite entwickelt wurde. Die Viehtriebe gehen auf gewissen Straßen und die Viehtriebe in großen Massen lassen sich nicht so leicht von einem Orte zum anderen verlegen. Wir haben auch Gebirge an den Grenzen, wo man mit dem Vieh nicht über die Berge steigen kann, sondern die Straßen benützen müssen wird.

Was die schlesischen Verhältnisse anbelangt, so fühle ich mich doch verpflichtet, selbst als Generalredner noch Einiges hinzuzufügen, indem sie auch die Allgemeinheit angehen. Ich kann das hohe Haus versichern, daß der Krieg vom Jahre 1866 Schlesien keinen so großen Schaden zugefügt hat, als die — ich glaube im darauffolgenden Jahre — erfolgte Grenzsperre von Seite der königlich preußischen Regierung. Weßhalb wurde aber diese Grenzsperre verfügt?

Weil irgendwo in Galizien ein Rinderpestfall vorgekommen war; in Schlesien selbst war von dieser Pest nicht eine Spur, wie dies genaue Untersuchungen nachgewiesen haben. Eine solche Grenzsperre, so wie sie dort gehandhabt wird, ist für die Bevölkerung des österreichischen Schlesiens geradezu ein großes Unglück, denn wir sind von Oesterreich durch große Gebirge getrennt und unser ganzer Verkehr geht deßhalb nach Preußen. Obwohl wir bisher niemals einen bedeutenderen Fall der Rinderpest im westlichen Schlesien hatten, leiden wir gerade dadurch, daß in dem Augenblicke, wo die Rinderpest irgendwo auftritt, die Grenze abgesperrt wird, so daß unser Marmor, unser Holz, unsere Industrie- und landwirthschaftlichen Producte nicht ausgeführt und verwerthet werden können und so das Land inmitten seiner Erzeugnisse Hungers sterben kann.

Ich könnte hier genug specielle Fälle anführen, welche zeigen, wie nachtheilig dies auf die Volkswirthschaft Schlesiens einwirkt, und wie dieses Land alles Mögliche daran setzen muß, um dieses Uebels los zu werden, und daß die dortigen Landwirthe die feste Ueberzeugung haben, daß nur durch gründliche Mittel diesem Zustande abgeholfen werden kann.

Ich möchte hier nur auf einige Bemerkungen entgegnen, die von der anderen *(rechten)* Seite des Hauses, namentlich von den galizischen Abgeordneten gemacht worden, sowie später von dem Abgeordneten Ryger.

Wir wissen Alle vollkommen zu würdigen, daß Galizien jedenfalls dasjenige Land ist, welches durch eine solche Maßregel im ersten Augenblicke vielleicht hart betroffen wird. Wir wissen sehr wohl, daß man die Ochsen zum Ackern und zum Mästen in der Brennerei braucht. Jedoch der jetzige Zustand der Landwirthschaft Galiziens ist doch gar kein so rosiger, um ihn nicht durch etwas Besseres zu ersetzen. Es ist ja möglich, daß es eine andere Race gibt, die der Landwirthschaft Galiziens größeren Nutzen schafft als die bisherige. Es ist aber durchaus nicht gesagt worden — und das muß ich auf das Entschiedenste widerstreiten — daß der Ausschuß den Antrag gestellt hat, es sei die Grenzsperre sofort einzuführen; sondern es ist die Regierung aufzufordern, ein Gesetz in dieser Beziehung zu erlassen. Der Ausschuß war sich vollkommen klar, daß ein solches Gesetz nicht über Nacht gemacht werden kann, daß eine gewisse Periode vorübergehen muß, innerhalb welcher Maßregeln ergriffen werden sollten, um der bedrohten Landwirthschaft Galiziens zu Hilfe zu kommen.

Gerade ein Abgeordneter aus Galizien, ein Mitglied des hohen Hauses, dessen Verlust wir unlängst betrauerten, Herr v. Agopsowicz, war als Ausschußmitglied Derjenige, der mit aller Entschiedenheit für diese Vorlage eingetreten ist und auf Grund seiner Aussage sind die Worte „Militärgrenzcordon" hineingekommen, wofür ich alle Mitglieder des Ausschusses zu Zeugen nehmen kann, — indem er behauptete, daß die Bevölkerung Galiziens nur durch diese Maßregel gezwungen werden könnte, vom Schmuggel abzustehen. Daß dem so sei, bezeugt der galizische Landtag selbst. Die Herren sprechen heute von der Unmöglichkeit, einen Militärcordon zu ziehen, und in der galizischen Landtagsresolution steht ganz ausdrücklich: Als Hauptmittel gegen den Schmuggel, als einziges Mittel dagegen gibt es bloß die Ziehung eines Militärcordons. *(Rufe links: Hört!)* Wenn es also möglich ist und vom galizischen

Landtage gewünscht wurde, für den Schmuggel einen Militärcordon zu ziehen, warum sind die Herren heute auf einmal so entsetzt darüber, daß man einen Militärcordon überhaupt ziehen will, um ganz Oesterreich gegen die furchtbaren Folgen der Rinderpest zu schützen. *(Rufe: Bravo! Bravo! Hört!)*

Ich würdige vollkommen die Besorgnisse Galiziens und eben in Folge derselben ist der Punkt angenommen worden, in welchem die Regierung aufgefordert wird, wenn möglich auch aus Staatsmitteln diesem Lande zu Hilfe zu kommen, und der Abgeordnete Agopsowicz war Derjenige, der speciell um die Aufnahme desselben bat. Ich habe mich heute sehr gewundert, wie der erste Redner aus Galizien auf einmal gerade gegen eine solche Hilfe in die Schranken getreten ist.

Ich komme nun auf die Auslassungen des Herrn Abgeordneten Ryger. Derselbe hat, wie mir das hohe Haus zugestehen muß, al fresco gemalt. Es kommt mir aber so vor, als wenn sich die Glieder seines Gemäldes verschoben hätten, wie es bei der Malerei von Kuppelgewölben zu geschehen pflegt, daß man aus der nächsten Nähe nur sehr entstellte Glieder sieht. Ich weiß nicht, ob ich mich 200 Jahre zurück oder 200 Jahre voraus versetzen soll, um mir die richtige Distanz zur Ansicht seines Gemäldes zu verschaffen. Denn er spricht davon, daß schon seit mehr als 200 Jahren an dieser Frage gearbeitet wird, daß aber trotzdem unsere Viehcontumaz und unser Veterinärwesen ebenso schlecht ist, als vor 200 Jahren.

Nun, meine Herren, das ist ein sehr trauriger Trost für uns, und der Ausschuß war ganz gewiß in seinem Rechte, wenn er im Punkte II darauf angetragen hat, daß eben der Veterinärpolizei in Zukunft größere Aufmerksamkeit geschenkt werden soll, wenn nicht der ganze Nationalwohlstand Oesterreichs in Bezug auf Viehzucht zu Grunde gehen soll. *(Rufe links: Sehr gut!)*

Was seine Ausführungen anbelangt in Bezug auf die ungeheuer ausgedehnte Grenze, nun, meine Herren, so sagt der Ausschuß ja selbst im Punkte IV, unsere Regierung möge sich mit der ungarischen Regierung ins Einvernehmen setzen wegen der Ausführung dieser Gesetze, und keinem Mitgliede des Ausschusses ist es eingefallen, hier ohne Ungarn vorzugehen. Ob für Ungarn eine Zustimmung in dieser Richtung ganz unmöglich ist, möchte ich aber sehr bezweifeln, ebenso, ob es richtig ist, wenn man sagt, daß die ungarische Regierung uns schützen wird vor einem solchen fehlerhaften Vorgang. Gerade Ungarn sollte berufen sein, für den Schutz seiner Viehzucht Alles zu thun, denn es hat seine Steppen, wo es das Vieh ernähren kann, ebenso wie Rußland. Die ungarische Viehzucht wäre im Stande, Oesterreich mit Vieh zu versorgen, ohne daß wir auf das Ausland angewiesen wären. Ich hoffe gerade von der ungarischen Regierung, daß sie ein richtiges Einsehen haben wird und daß sie, im Falle hier irgend ein Entschluß in dieser Richtung gefaßt würde, unserer Regierung Gelegenheit geben wird, an sie heranzutreten und daß sie den Anträgen derselben beistimmen wird.

Was man in Bezug auf die Grenzsperre gesagt hat und auf den außerordentlichen Cordon von 120.000 Mann, das überlasse ich Jedem selbst zu beurtheilen. Ich muß sagen, daß die bisherigen Erfahrungen dem widersprechen. Die preußische Grenze, wenn sie gesperrt wird — ich muß gestehen, ich weiß es nicht ziffermäßig — aber ich würde die Regierung bitten, sich an die preußische Regierung zu wenden, um zu erfragen, wie viel Militär gebraucht wurde, um die Grenze von der Grafschaft Glatz bis Oderberg oder bis Oświęczim zu sperren. Ich bin fest überzeugt, nicht mehr als 2000 Mann. *(Oho! im Centrum.)* Denn es kommt hierbei noch ein anderes Moment zu berücksichtigen; ich bin im Besitze von Privatbriefen von drüben, welche ausdrücklich sagen, daß die dortigen Einfuhrsverbote gewöhnlich durch keinen Militärcordon geschützt werden, sondern es genügen hierzu einfach die bisherigen Steuerbeamten, wie dies natürlich ist dorten, wo man die Gesetze mehr achtet. In dieser Beziehung muß ich dem Deutschen Reiche mein Compliment machen, ich habe lange an der Grenze gelebt, aber nie bemerkt, daß man bei uns die Gesetze so achtet, wie dort. Denn wenn von drüben die Grenzsperre ausgesprochen wurde, hat sich von unserer Seite Niemand hinüber gewagt, weil es möglich gewesen wäre, daß man ihn niedergeschossen hätte, indem man drüben in dieser Beziehung keine Rücksicht kennt. Bei uns liegt die Sache nicht so. Der Herr Abgeordnete Agopsowicz sagte: „Ich bin für die Grenzsperre, weil nur dies eine Mittel der österreichischen und galizischen Landwirthschaft helfen kann. Aber bei uns geht dies nur, wenn wir Militär an die Grenze stellen."

Was der Herr Abgeordnete Ryger über die Verwerthung oder über die Vertheuerung des Fleisches gesagt, widerspricht doch dem, was wir täglich in Wien sehen. Heute bekommen wir in Wien Fleisch um 20 Kreuzer; wäre das möglich, wenn nicht heute schon das geschlachtete Vieh nach Wien eingeführt werden könnte? Es ist also möglich, schon jetzt, trotz der Concurrenz des lebenden Viehes, noch Fleisch einzuführen. Ich kann mir nicht vorstellen, wie hieraus eine Fleischvertheuerung deducirt werden soll.

Was die Verwerthung anbelangt, so glaube ich, daß die Verwerthung des geschlachteten Viehes oder die Abfälle desselben gerade für alle diese Producte, welche man angeführt hat, eher möglich wäre in Schlachthäusern, wo man eben die Abfälle übrig behält und sie en masse zusammenfassen kann, als wenn man die Thiere einfach keult und vergräbt. Da

gehen eben die volkswirthschaftlichen nutzbaren Werthe ganz verloren.

Ich glaube mit allen diesen Gründen nachgewiesen zu haben, daß alle Bedenken, die gegen den Ausschußantrag vorgebracht wurden, doch nicht so außerordentlich erheblicher Natur sind, insbesondere aber, daß eine so große genügende Expertise — nicht in unserem Ausschusse allein, das will ich nicht behaupten, obwohl wir auch viele Fachmänner vorgeladen haben — schon früher vorhanden war, daß ich nicht denken kann, es gebe noch eine andere ähnliche Frage, welche gründlicher erforscht worden wäre.

Wenn davon gesprochen worden ist, daß die Rinderpest auch bei uns in Oesterreich auftreten kann, so ist das eine ganz private Ansicht; alle wissenschaftlichen Autoritäten haben nachgewiesen — und das ist ein Factum und unumstoßbare Thatsache — daß sich die Pest nur in den russischen Steppen aus sich selbst erzeugt. Ich möchte also das hohe Haus bitten, diese Frage nicht als so einfach zu beurtheilen.

Ich begreife es, daß es für einen Nichtfachmann außerordentlich schwierig ist, über eine solche Sache zu beschließen. Dann dürften wir ja aber überhaupt gar kein Gesetz machen. Es werden handelspolitische Gesetze gemacht, es werden hier Justizgesetze geschaffen — ich bin kein Justizmann, bilde mir jedoch meine Ansicht nach der Ansicht von Fachmännern und muß endlich über diese Gesetze abstimmen.

Ich muß mich der Ansicht der Anderen, die ich eben als Diejenigen ansehe, welche eine bessere Kenntniß davon haben, unterordnen und ihr beistimmen. Dasselbe Recht, meine Herren, hat auch der Landwirth, daß, wenn eine Frage in diesem hohen Hause vorkommt, die sein Interesse so außerordentlich berührt, dieselbe von Denjenigen, welche von der Sache weniger oder nichts verstehen, doch auch gefördert und respectirt wird.

Ich empfehle daher aufs Wärmste die Annahme des Antrages dem hohen Hause. *(Bravo! links und im Centrum.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Tomaszczuk hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Tomaszczuk:** Die fürchterlichen Folgen der Rinderpest, welche der Herr Vorredner so lebhaft dargestellt hat, haben in keinem Theile der Monarchie der Landwirthschaft empfindlicheren Schaden zugefügt, als gerade in den beiden östlichsten Provinzen des Reiches, das ist in der Bukowina und in Galizien, und die Vertreter dieser beiden Kronländer wären gewiß bereit, für alle Anträge einzustehen und zu stimmen, welche geeignet sind, dem Uebelstande radical abzuhelfen, wenn nur nicht zu befürchten wäre, daß die vorgeschlagenen Maßregeln auf der einen Seite nur einen problematischen Erfolg, dagegen auf der anderen Seite unabwendbare Nachtheile zur Folge haben müssen; Nachtheile, welche die problematischen Vortheile bei Weitem überwiegen würden.

In der Intention, Mittel zu finden, durch welche dem Umsichgreifen der Rinderpest vorgebeugt werden könnte, stimmen demnach auch Diejenigen, welche die Anträge des Ausschusses bekämpfen, mit den Freunden der Ausschußanträge überein; uns hält jedoch ab, diesen Anträgen beizustimmen, die Ueberzeugung, daß dieselben geradezu undurchführbar sind, und ich halte es für meine Pflicht, diese Bedenken auszusprechen, weil ich es im Interesse der Autorität des Parlamentarismus für gefährlich halte, auch nur in der Form von Resolutionen, bei denen freilich die Verantwortung zunächst auf die Schultern der Regierung überwälzt wird, indem diese die Vorlagen vorbereiten soll, ein Verlangen zu stellen, von dem schon heute klar ist, daß es unerfüllbar ist. Wenn die Regierung den von dem Ausschusse beantragten Resolutionen entsprechen und die begehrten Vorlagen in das Haus einbringen würde, wird es sich nach meiner Ueberzeugung gewiß herausstellen, daß das, was wir verlangt haben, geradezu undurchführbar sei, und durch ein solches Bekenntniß würde unser Ansehen gewiß nicht gefördert werden.

Ich werde mir, weil ich jene überzeugenden Gründe, welche bereits im Laufe der Debatte vorgebracht wurden, nicht wiederholen mag, nur in einigen kurz gedrängten Sätzen an der Hand positiver Daten den Nachweis zu liefern erlauben, daß die Anträge des Ausschusses geradezu undurchführbar sind.

Es wird zunächst die mittelst eines Militärcordons durchzuführende strengste Absperrung der Grenze beantragt. Ich will vorläufig von den bedeutenden Nachtheilen, welche jede Grenzsperre zur Folge hat, absehen; in dieser Richtung kann ich mich auf die Argumente meines Gegners, des letzten Herrn Vorredners berufen, welcher die empfindlichen Nachtheile, die die bloß zeitweise Sperrung der Grenze gegen Preußen dem Kronlande Schlesien zu verursachen pflegt, in lebhaften Farben dargestellt. Und wie argumentirt, meine Herren, dieser Herr Vorredner weiter? Er verlangt ganz einfach, damit Schlesien nicht der Unbequemlichkeit einer zeitweiligen Grenzabsperrung ausgesetzt werde, solle die Regierung längs der 130 Meilen langen Grenzlinie Galiziens und der Bukowina eine immerwährende Grenzsperre einführen. *(Heiterkeit und Bravo! links und im Centrum.)*

Nun, meine Herren, wollen Sie mit gleichem Maße messen! Das, was dem Einen recht ist, muß dem Anderen billig sein. *(Bravo! links und im Centrum.)* Man muß sich die weitere Frage stellen, ob denn unsere Verhältnisse derart sind, daß ein Vergleich mit Preußen, auf welches der Herr Vorredner

hingewiesen hat, zulässig ist, und namentlich ob man bei uns eine militärische Absperrung der Grenze, wie in Preußen ohne unverhältnißmäßige, ja geradezu unerschwingliche Kosten durchführen kann. Die Bukowina war bisher allein in der Lage, aus praktischer Erfahrung die Kosten einer militärischen Grenzbewachung kennen zu lernen. Bis in die Mitte der Fünfziger-Jahre haben wir einen Militärcordon gehabt, und wurde hierzu eine eigene, nur für den Grenzdienst bestimmte Truppe, zwei sogenannte Cordonbataillone, verwendet.

Diese bei den Cordonbataillone waren ursprünglich als Pestcordon aufgestellt, späterhin wurden dieselben überhaupt als Grenzwache verwendet. Diese zwei Bataillone bestanden aus je sechs Compagnien, und man hatte, da die Disciplin bei einer Grenztruppe sehr schwer aufrecht zu erhalten ist, die Vorsicht gebraucht, daß in die Cordoncompagnien nur Elitemannschaft eingereiht wurde, das heißt solche Soldaten, welche eine Zeit im Liniendienste straffrei zugebracht und durch ihre Aufführung bewiesen haben, daß sie leistungsfähig für die Grenzdienste sind. Dafür wurden ihnen besondere Begünstigungen gewährt.

Wenn man nun für die verhältnißmäßig kurze Grenze gegen die Moldau allein — denn die Grenze gegen Bessarabien wurde nicht von diesem Militärcordon bewacht — zwei Bataillone oder 12 Compagnien benöthigte, dann bitte ich darnach zu berechnen, welche Truppenmenge man brauchen wird, wenn die ganze Grenze vom Militär bewacht werden soll.

Durch die Freundlichkeit eines Herrn Abgeordneten sind mir noch andere Daten mitgetheilt worden, welche einen noch verläßlicheren Maßstab zur Berechnung eines auf der ganzen Grenzlinie aufzustellenden Militärcordons gewähren.

Bis in die jüngste Zeit hatten in der Militärgrenze die sogenannten Grenzregimenter während der Friedenszeit zunächst nur die Aufgabe einer Grenzwache zu erfüllen. Zu diesem Dienste brauchte man auf einer Grenzlinie von bloß 100 Meilen 12 Regimenter, weil ich jene zwei Regimenter, welche für den internen Dienst verwendet wurden, gar nicht in Rechnung bringe. Zwölf Regimenter umfassen eine Mannschaft von beiläufig 14.000 Mann. Wollte man nun nach diesem Verhältnisse berechnen, wie viel Truppen zur Bewachung der ganzen österreichisch-ungarischen Grenze nöthig sind, so braucht man bei 355 Meilen Grenzlinie — man brauchte da, selbst wenn die Grenzbewachung nicht sorgsamer durchgeführt werden wollte, als in der bestandenen Militärgrenze — mindestens 51.120 Mann. Dabei darf man nicht vergessen, daß in der Militärgrenze Truppen den Grenzdienst besorgen, welche dort zu Hause sind, und die — ich möchte sagen — ihr ganzes Leben dem Grenzdienste widmen. Wenn man aber zu diesem Dienste die gewöhnlichen Regimenter verwendet, darf man ja doch den Berufssoldaten seinem Berufe nicht gänzlich entziehen; da somit ein einzelnes Regiment nur verhältnißmäßig kurze Zeit den Grenzdienst versehen kann, muß eine periodische Ablösung durch andere Regimenter stattfinden.

Ich bitte, meine Herren, nur die Kosten der Bewegung dieser Truppenmasse mit in Rechnung zu ziehen. Wenn endlich das Militär die Grenze bewachen soll, kann der Soldat nicht unter freiem Himmel campiren. Die zum Grenzdienste bestimmte Mannschaft müßte, wie dies in der Bukowina schon prakticirt wurde, in sogenannten Csardaken längs der Grenze untergebracht werden, diese Grenzhütten müssen neu aufgestellt werden. Um die Kosten der Bequartierung nur beiläufig anzudeuten, will ich erwähnen, daß während des Bestandes des Militärcordons in der Bukowina eine einzelne Csardake, die für einen Posten bestimmt war, und die Posten müssen, wenn der Zweck erreicht werden will, sehr dicht aufgestellt werden, während eines Winters zur Beheizung 18 niederösterreichische Klaftern Holz, die Klafter per 11 fl. berechnet, verbraucht hat. *(Grosse Heiterkeit.)* Ich bitte nur die Zahl der Wächterhäuser in Betracht zu ziehen und Sie werden auf immense Summen kommen, welche die Grenzbewachung erfordert.

Freilich wird man mir einwenden, und es ist bereits früher geschehen, daß, wenn die Kosten so bedeutend wären, die militärische Grenzsperre in Preußen nicht wäre durchgeführt worden. Nun, meine Herren, zwischen den preußischen und — ich will nicht sagen, den österreichischen — aber zwischen den preußischen und den galizischen Verhältnissen muß ein Unterschied gemacht werden. Ich bedauere, es sagen zu müssen, aber das Pflichtbewußtsein ist bei uns in die Massen nicht so tief gedrungen, wie bei der preußischen Bevölkerung. Wenn in eine preußische Gemeinde die Nachricht von einer jenseits der Grenzen drohenden Gefahr der Ansteckung dringt, erbietet sich die Bevölkerung selbst, die Behörden zu unterstützen, um nothwendige Vorsichtsmaßregeln durchzuführen, die Bevölkerung unterstützt die Grenzbewachung in der wirksamsten Weise.

Man hat eben zeitlich durch die Volksbildung dafür gesorgt, daß auch der gemeine Mann weiß, was zu seinem Vortheile geschieht. Bei uns aber werden Sie in der Bevölkerung nicht nur keine Stütze bei der Grenzbewachung, sondern die prononcirtesten Feinde und Gegner aller Maßregeln finden. Es wird der Schmuggel, wie schon früher richtig betont wurde, von der Bevölkerung begünstigt, in eine ungeahnte Ausdehnung überhandnehmen und trotz riesiger Kosten wird der Gewinn, der für die Viehzucht erzielt werden soll, gleich Null sein.

Ich übergehe auf einen zweiten Punkt, auf welchen der Ausschuß großes Gewicht legt, das ist die Errichtung der Schlachthäuser. Ich bin viel zu wenig Fachmann, um beurtheilen zu können, ob das

Fleisch, welches aus großer Entfernung verfrachtet wird, der Qualität nach dem frisch geschlachteten Fleische gleichkommt; ob ferner das Quantum, welches auf den Consummarkt gebracht werden wird, ein gleich großes sein wird, ob endlich der Schade, welcher wegen des Wegfalles der Nebenproducte in Rechnung zu bringen ist, volkswirthschaftlich so gering anzuschlagen ist, wie es von den Freunden der Ausschußanträge geschehen ist. Ich will nur constatiren, was von keiner Seite bestritten wurde, daß der Bedarf an Schlachtvieh durch die Erzeugung in Oesterreich nicht gedeckt wird, daß wir nothwendig auf die Einfuhr aus dem Auslande angewiesen sind und daß diese Einfuhr von keiner Seite eine so bedeutende ist, als gerade aus Rußland. Welches große Gewicht die Stadt Wien auf die Approvisionirung mit russischem Schlachtvieh legt, zeigt der Umstand, daß seit einer Reihe von Jahren der Gemeinderath der Stadt Wien an den Reichsrath um Ausbau der Eisenbahn Czernowitz - Nowosielica petitionirt, und zwar mit der Motivirung, daß Nowosielica der Hauptpunkt ist, an welchen russisches, für den Wiener Markt bestimmtes Vieh eingetrieben wird. Und es ist in der That kein Punkt auf der ganzen Grenzlänge für den Viehhandel so wichtig wie Nowosielica, weil man sich nicht vorstellen darf, als ob das ganze weite Rußland mit Viehherden gesegnet sei, vielmehr nur der südliche Theil von Bessarabien einen den eigenen Bedarf übersteigenden Viehstand producirt, daher nur bei Nowosielica und etwa noch über jenen Theil der galizischen Grenze, welcher unmittelbar an die Bukowina stößt, die Hauptquantitäten an Schlachtvieh nach Oesterreich eingeführt werden.

Aber dorthin führt keine Eisenbahn und ist daher auch die Errichtung von Schlachthäusern unmöglich. Die Eisenbahnen überschreiten überhaupt die ganze 135 Meilen lange Grenze gegen Rußland und die Donaufürstenthümer nur bei Itzkany und bei Podwoloczyska, und an diesen zwei Punkten ist gerade, wie die statistischen Zollausweise nachweisen, die Vieheinfuhr eine sehr unbedeutende. Die beiden Schlachthäuser, die allfällig auch an diesen Punkten errichtet werden würden, wären demnach für die Approvisionirung von Wien und Innerösterreich von minimaler Bedeutung.

Ich glaube zum Schlusse, obwohl dies schon sehr ausführlich von dem geehrten Herrn Vorredner aus dem Großgrundbesitze Galiziens erörtert worden ist, nochmals die Aufmerksamkeit des hohen Hauses darauf lenken zu sollen, daß durch die Einführung der besprochenen Maßregeln, wenn sie auch allmälig in ein bis zwei Jahren durchgeführt werden würden, Galizien und die Bukowina wirthschaftlich auf Jahrzehnte hinaus ruinirt werden müßten.

Bei uns und in Galizien wird regelmäßig das magere Arbeitsvieh theils aus der Moldau und in Galizien aus Rußland billiger, als es im Inlande möglich wäre, gekauft, im Frühjahre zur Landwirthschaft verwendet, dann an die Mastställungen abgegeben.

Diese lang und tief eingewurzelte Uebung, auf welcher die Bewirthschaftungsmethode dieser Kronländer beruht, soll plötzlich abgeschnitten werden, und man tröstet uns mit der Hoffnung, es werde ein gütiges Geschick uns helfen, und es werde nach und nach die Viehzucht sich schon heben.

Der Ausschuß ist großmüthig genug, eine Resolution sub lit. d zu beantragen, wonach die Regierung aufgefordert wird, die Hebung der Viehzucht durch Staatssubventionen zu fördern. Nur wird die Hilfe zu spät kommen.

Sobald die Grenzsperre und die Schlachthäuser an den Grenzen eingeführt sind, dann wird uns eben der nothwendige Viehstand fehlen, und dann ist es zu spät, das, was gänzlich fehlt, zu fördern. Vorerst beschließe man die Resolution I d.

Wenn unsere Viehzucht derart gehoben sein wird, daß der Bedarf an Schlachtvieh im Inlande volle Deckung findet, dann wird es an der Zeit sein, die Grenze abzusperren. Der Ausschuß ist aber in seinen Anträgen nicht einmal consequent. Ich habe vorausgeschickt und betone nochmals, daß ich viel zu wenig Fachmann bin, um mir ein maßgebendes Urtheil darüber zu erlauben, ob die gänzliche Absperrung der Grenze und die Errichtung von Schlachthäusern die Viehseuche zu beseitigen vermag. Aber ich will mich auf den Standpunkt des Ausschusses stellen und zugeben, daß die vorgeschlagenen Mittel zur Erreichung des Zweckes geeignet sind. Dann aber sehe ich nicht ein, weßhalb der Ausschuß auf halbem Wege stehen geblieben ist und die Absperrung bloß auf österreichischer Seite beantragt und Ungarn gegenüber die Connivenz so weit treibt, daß er sogar in dem Memorandum Seite 19 sagt *(liest)*: „Mit Rücksicht auf die galizischen landwirthschaftlichen Zustände wäre jedoch Ungarn die Concession zu machen, daß es gesundes Vieh unter den strengsten Cautelen und der unnachsichtigsten Ahndung aus Rußland nur durch eine einzige Einbruchstation per Eisenbahn und nur zum eigenen Wirthschaftsgebrauche einführen könne."

Uns, den Grenznachbarn, soll verboten sein, russisches Vieh einzuführen, wir sollen aber der Gefahr ausgesetzt werden, wenn durch unser Land das Vieh aus Rußland nach Ungarn getrieben wird, daß die Viehseuche bei uns im Lande nach wie vor Verheerungen anrichte.

Es geht denn doch zu weit, wenn man einen integrirenden Bestandtheil des cisleithanischen Reiches dem Nachtheile aussetzt, nur um Ungarn gefällig zu sein. *(Rufe: Sehr gut!)* Wenn man aber Ungarn nicht

dazu zwingen kann, beziehungsweise wenn man mit Ungarn nicht ein Uebereinkommen trifft, daß Ungarn dieselben Maßregeln einführt, wie sie uns vorgeschlagen werden, so wird diese halbe Maßregel nur zur Folge haben, daß das russische Vieh, welches bisher auf der Eisenbahn von Odessa über Balta, Zmirinka nach Podwoloczyska verfrachtet oder über Nowosielica eingetrieben wird, auf einem anderen Weg über Süd-Bessarabien, das moldauische Bessarabien und über die moldau-siebenbürgische Grenze nach Siebenbürgen befördert werden wird. Wir werden auf Umwegen über die Moldau und über Siebenbürgen dasselbe Vieh nach wie vor kaufen, welches wir aus den nächsten Händen an der Grenze haben können. Wir würden in diesem Falle zugleich darauf verzichten, beim Eintriebe über die Reichsgrenzen jene Vorsichtsmaßregeln zu treffen, welche bisher üblich waren, und welche in Ungarn nach meiner Ueberzeugung viel laxer gehandhabt werden, als an unserer Grenze.

Ich muß mich daher principiell gegen die Anträge des Ausschusses aussprechen. Da jedoch der Herr Abgeordnete Freiherr v. Tinti in der Specialdebatte einen Abänderungsantrag einzubringen den Wunsch geäußert hat, welchen ich für den Fall, als die Ausschußanträge zur Grundlage der Specialberathung angenommen würden, wärmstens unterstützen würde, so muß ich diesen Antrag deßhalb jetzt schon ankündigen, weil derselbe zur Folge haben würde, daß bei der Specialdebatte eine Umänderung in der Reihenfolge der Resolutionspunkte eintreten müßte.

Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Tinti geht von der Voraussetzung aus, daß, wenn irgend welche Maßregeln fruchten sollten, es unbedingt nothwendig sei, daß dieselben in gleicher Weise in Ungarn wie in Oesterreich durchgeführt werden. Daher wird Freiherr v. Tinti in der Specialdebatte beantragen, daß die Einleitung zum Absatz I zu lauten habe *(liest)*:

„Unter Voraussetzung eines günstigen Erfolges dieser Verhandlungen mit der ungarischen Regierung wird die k. k. Regierung dringendst aufgefordert . . . 2c."

Darnach müßte selbstverständlich der Absatz IV, welcher davon handelt, daß Verhandlungen mit Ungarn eingeleitet werden, bei der Specialdebatte in der Berathung vorausgehen. Daher erlaube ich mir, am Schlusse der Generaldebatte den Antrag zu stellen, daß bei der Specialdebatte mit Absatz IV begonnen werden möge. *(Beifall.)*

Präsident: Die Generaldebatte ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Ritter v. **Proskowetz**: Ich werde das hohe Haus nach diesen gründlichen Erörterungen von beiden Seiten nicht lange ermüden. Schon als der Ausschuß das Promemoria selbstverständlich durch das Präsidium des hohen Hauses an die Regierung übermitteln ließ, glaubte der Ausschuß den Intentionen der Landwirthe in Oesterreich nachgekommen zu sein. Das hohe Haus kann die Versicherung entgegennehmen, daß der Ausschuß, wenn sich vielleicht auch jetzt durch die Debatte einzelne Lücken gezeigt haben, gewiß mit Opferwilligkeit und eindringlich in diese Vorlage eingegangen ist, daß er keinem Ideal nachgejagt hat und nachjagen wollte, sondern daß er vielleicht nur den Fehler beging, daß er einen vorgeschritteneren Staat — und das ist unser Nachbarstaat Preußen — sich geradezu zum Muster genommen hat. Die meisten Mitglieder des Ausschusses, die mit den preußischen Verhältnissen vertraut sind, haben sich vielleicht eben durch die dortigen Mustergesetze in dieser Richtung leiten lassen, und haben eben Propositionen vorgeschlagen, die heute auf großen Widerstand stoßen. Aber nicht allein durch die dortigen Mustergesetze in dieser Richtung, durch die Maßregeln, die dort das Beste erzielt haben und noch erzielen, hat sich der Ausschuß bestärkt gefunden, die Anträge zu stellen, sondern auch durch Experten; und zwar haben sehr gewiegte Fachmänner geradezu ihre Anträge dahin zugespitzt, daß eine strenge Grenzsperre dasjenige ist, was allein zum Ziele führt. Es haben merkwürdigerweise die Resolution des galizischen Landtages vom Jahre 1874 und der leider nicht mehr unter uns hier weilende Herr Abgeordnete Agopsowicz den Ausschuß in dieser Richtung bestärkt, seine Anträge zu stellen; denn wie es bekannt ist, ist geradezu im Absatze II der Resolution I im galizischen Landtage auf die Grenzsperre hingewiesen worden, mit dem Beifügen, daß der Cordon alle drei Monate zu wechseln sei.

Viele Petitionen und namentlich Repräsentanten der landwirthschaftlichen Körperschaften sprechen sich geradezu sehr scharf für die Einführung der Grenzsperre und des Einfuhrsverbotes gegen Rußland aus, um nicht Schädigungen in Cisleithanien ausgesetzt zu sein. Schon einzelne Statthalter und Landespräsidenten, namentlich aber einer, dessen Namen mir heute nicht geläufig ist, haben im Jahre 1846 in Galizien eine sehr gediegene Motion der Regierung übergeben, damit eben die Grenze gegen Rußland abgesperrt werde. Dieselben Beschlüsse faßte auch die internationale Conferenz, auf welche ich nicht zurückkommen will. Wenn also der Ausschuß sich durch alle diese Beschlüsse dahin verleiten ließ, den Zug dieser Beschlüsse in die vorliegenden Anträge zusammenzufassen, so muß das hohe Haus dieser Intention des Ausschusses gewiß gerecht werden.

Preußen hat ja auch eine sehr lange Grenze, wenn man von Memel bis Krakau und von Krakau bis Görlitz die Grenze in Betracht zieht, und da in Preußen mit wenig Aufwand auch dem Schmuggel gesteuert wird und die Seuche dort sehr selten und nur an den

Grenzorten vorkommt und leicht unterdrückt wird, so konnten wir uns der Hoffnung hingeben, daß dies auch in Oesterreich möglich sein wird. Wir dachten uns nicht, daß die Bevölkerung in der Bukowina und Galizien vielleicht auf einer niedrigeren Bildungsstufe steht, als die polnische Bevölkerung in Posen, welches auch gegen Rußland grenzt. Wir hatten nicht gedacht, daß eine Bevölkerung, die man auf anderen, wie z. B. auf juridischem Gebiete für moderne Gesetze für empfänglich hält, gerade auf volkswirthschaftlichem Gebiete nicht empfänglich sein sollte. Denn soviel Empfänglichkeit muß man doch der Bevölkerung zumuthen, daß, wenn in ihrem Interesse drakonische Maßregeln — ich will sie als solche bezeichnen — eingeführt werden, sie die Nothwendigkeit einsieht, daß dem Gesetze und den Regierungsmaßregeln gegen diese furchtbare Calamität, welche die Landwirthschaft in Oesterreich so enorm schädigt, Achtung verschafft werden müsse. Von England, Italien und den anderen Staaten will ich nur en passant sprechen. Freilich haben es diese Länder etwas leichter, weil sie das sogenannte graue Vieh absperren und in ihre Länder nicht einführen lassen. Aber, meine Herren, auch in diesen Ländern geht unter den dortigen Landwirthen die Meinung dahin, die Regierung zu bitten, auch ein anderes Vieh aus Oesterreich nicht einzulassen, das sogenannte färbige Vieh. Ich könnte hier die Bevölkerung Preußens anführen, wo die oberschlesischen Landwirthe die Regierung ersuchen, das österreichische färbige Vieh nach Preußen nicht einzulassen.

Im Hinblicke auf solche Momente und nachdem viele Fachmänner in dem Ausschusse saßen, welche leider durch das Unglück so oft heimgesucht wurden, wird es das hohe Haus entschuldigt finden, daß der Ausschuß strengere Anträge gestellt hat, als sie hier vielleicht durchzubringen möglich sein wird.

Was der Herr Abgeordnete Ryger rücksichtlich der immensen Grenze, von der chinesischen Mauer von 500 Meilen, was er bezüglich der Nothwendigkeit, eine Masse Militär aufstellen zu müssen, erwähnt hat, dem gegenüber muß ich denn doch bemerken, daß Preußen, als die Seuche vor zwei Jahren daselbst ausbrach, bei Rybnik auf 30 Meilen nur zwei Schwadronen Uhlanen zur Unterstützung der Gendarmerie aufgestellt hat.

Dort ist auch keine deutsche, sondern eine slavische Bevölkerung, und ich glaube unserer Bevölkerung das zugute halten zu müssen, daß sie gewiß nicht auf einer niedrigeren Culturstufe stehe, als die preußische slavische Bevölkerung; dort wurde die Seuche unterdrückt.

Von Steiermark habe ich Daten, die gewiß authentisch sind. In Steiermark ist vom 1. September 1872 bis April 1873 von Simersdorf bis an die südliche Landspitze in Croatien, 34½ Meilen, dann vom Mai 1873 bis September 1874 gegen Croatien, 14½ Meilen, seit September 1874 gegen Ungarn von Radkersburg bis Polstrau, 8½ Meilen, somit 23 Meilen ein Cordon gezogen worden, und betrug der Gesammtaufwand im Jahre 1873 an allgemeinen Auslagen 26.220 fl. und für den Militärcordon 61.073 fl. Außerdem für jede Einbruchstation 100 fl. monatlich; damit nun und mit einem Aufwande von 500 Mann war die Sache abgethan, und Steiermark kann sich rühmen, daß seit vier Jahren bereits die Seuche, die beständig an seinen Grenzen wüthet, in das Land nicht eindringen konnte.

Im Jahre 1874 waren die allgemeinen Kosten 12.600 fl. und die Militärcordonkosten 12.457 fl., jedoch nur bis Juli 1874; die Kosten für eine Einbruchsstation 100 fl. per Monat, und es waren nur 463 Mann in Thätigkeit. Nun, meine Herren, diese Beträge, dieser Aufwand an Mannschaft auf vielleicht 50 Meilen Grenzlänge läßt denn doch daran zweifeln, ob es denkbar ist, daß man auf 500 Meilen eine so ungeheuere Armee gewissermaßen in Schlachtordnung aufstellen muß.

Ich will, wie gesagt, das hohe Haus nicht mit weiteren Argumenten ermüden, möchte aber sehr bitten, den Ausschußanträgen Ihre Aufmerksamkeit und Ihr Wohlwollen entgegenzutragen und in die Specialdebatte einzugehen.

Nur Eines kann ich noch erwähnen, daß ich nämlich staune, wie von der andern *(rechten)* Seite Argumente vorgebracht worden sind, welche, wie schon vorhin bemerkt, gegenüber dem Referate des Abgeordneten Agopsowicz und selbst des Abgeordneten Ritters v. Jaworski über Resolutionen im galizischen Landtage geradezu einen Widerspruch zeigen.

Ich bitte das hohe Haus, in die Specialdebatte einzugehen. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Nach §. 40 der Geschäftsordnung sind Anträge auf Beschlüsse ebenso zu behandeln wie eingebrachte Gesetzentwürfe, und es hat somit nach Abschluß der Generaldebatte eine Abstimmung stattzufinden. Die Abstimmung wird darüber erfolgen, ob das hohe Haus in die Berathung der von dem Ausschusse gestellten, auf Seite 9 des Berichtes gedruckt vorliegenden Anträge einzugehen und dieselben zur Grundlage der Specialdebatte zu nehmen gewillt sei.

Ich ersuche daher jene Herren, welche dafür sind, daß in die Berathung der von dem Ausschusse gestellten Anträge, wie sie auf Seite 9 des Berichtes gedruckt sind, einzugehen sei, und daß diese Anträge zur Grundlage der Specialdebatte genommen werden, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Eingehen in die Specialdebatte auf Grund der vorliegenden Ausschußanträge ist beschlossen.

Es wurde von den Herren Abgeordneten Freiherrn v. Tinti und Dr. Tomaszczuk der Antrag gestellt, daß die Reihenfolge der Berathung geändert werde.

Nach §. 38 der Geschäftsordnung ist es Sache des Präsidenten, zu bestimmen, welche Theile eines Berathungsgegenstandes zunächst in Berathung kommen sollen. Ich habe nun keinen Anstand dagegen, daß der Antrag IV des Ausschusses *(liest denselben aus Seite 9 des Berichtes)* zuerst in Berathung gezogen werde.

Zu diesem Antrage haben sich bereits zum Worte gemeldet die Herren Dr. Razlag, Dr. Deschmann und Baron Tinti.

Der Herr Abgeordnete Dr. Razlag hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Razlag**: Es wurde heute von allen Seiten des hohen Hauses schon auseinandergesetzt, daß der Seuchenherd des gesammten Oesterreich eigentlich in den östlichen und südöstlichen Nachbarstaaten zu finden ist. Wir in Steiermark und Krain können die Behauptung aufstellen, daß für uns eine gleich große Gefahr aus Ungarn, Croatien und Slavonien droht, weil dort die Seuchenvorschriften nicht eingehalten werden, weil dort ein noch weit größerer Mangel an Thierärzten herrscht, was eben die Folge nach sich zieht, daß die Seuchenvorschriften mangelhaft gehandhabt werden und die Unwissenheit der Bevölkerung so kolossal in der Hinsicht ist, daß Gemeinden gesundes mit krankem Viehe auf gemeinschaftlichen Weideplätzen weiden lassen. Dies hat nun für uns in Steiermark und Krain die Folge, daß die Grenze gegen Ungarn und Croatien fortwährend, wenigstens durch viele Monate hindurch besetzt sein muß, was mit ungeheueren Nachtheilen für unsere Provinzen verbunden ist, weil jeder Verkehr mit dem Vieh, namentlich auch die Viehmärkte eingestellt werden und sonst Plackereien in unendlicher Zahl vorhanden sind. Wenn ich nur außer der Einstellung der Viehmärkte einen Umstand anführen darf, so ist es der, daß häufig Besitzer von Wiesen im Croatien oder Ungarn, welche ihre Domicile in Steiermark oder Krain haben, jenseits der Grenze nicht in der Lage sind, ihre Erzeugnisse heimzuführen, sondern sie verderben lassen müssen, weil eben die Grenzsperre jeden Verkehr hemmt. Speciell Krain betreffend, sind die Bezirke Illyrisch-Feistritz, Laas, Gottschee, Czernembl, Möttling, Landstraß, und in Steiermark von Rann aus bis Vorau durch einen großen Theil des Jahres vom Cordon besetzt, was zur Folge hat, daß der Verkehr allseitig gehemmt wird.

Die weitere Folge ist die, daß in einem Lande wie Krain, wo nicht genügend heimische Cerealien erzeugt werden, wo wenig Wein gewonnen werden kann, wo sehr häufig Elementarereignisse eintreten, der Viehhandel die einzige Geldquelle bietet, in Folge deren der kleine Besitzer in die Lage versetzt wird, die landesfürstlichen Steuern und sonstigen Abgaben zu bestreiten. Wenn diese benommen wird, so kann man mit Grund behaupten, daß es ihm nicht möglich sein wird, die Steuerlast zu tragen, daher bei uns die Erscheinung so häufig vorkommt, daß wegen Steuer- und Grundentlastungsrückständen Realexecutionen durchgeführt werden müssen. Dermalen sind nach den heute hier aufliegenden croatischen Zeitungen in Croatien und Slavonien nachstehende Comitate verseucht: Agram, Belovar, Kreutz, Fiume und Pozega. Meine Herren! Sie können ermessen, daß alle jene Calamitäten, welche bezüglich der russischen und türkischen Grenze angeführt wurden, uns im Innern des Reiches von Illyrisch-Feistritz an, ja von Istrien an längs der Leitha, an der ungarisch-croatischen Grenze fortwährend bedrohen und betreffen.

Ein anderer Umstand ist es, der unsere Landwirthe vielfach beschäftigt, der auch schon im vorigen Jahre in diesem hohen Hause seinen Ausdruck gefunden hat. Es wurde nämlich von einem geehrten Abgeordneten aus dem Triestiner Territorium die Wiedereinführung des Viehsalzes erwähnt. Es ist bekannt, daß das Salz ein Vorbeugungsmittel gegen verschiedene Krankheiten ist, welche den Organismus zu zerstören drohen; es hat auch die Erfahrung in Tirol und Salzburg gelehrt, daß der häufigere Gebrauch des Viehsalzes wesentlich zum Aufschwunge der Viehzucht beigetragen hat.

Man kann einwenden, und man hat auch schon eingewendet, daß dies deßhalb nicht angehe, weil die ungarische Regierung nicht darein willigen wird. Es mag sein, daß es bis zur bevorstehenden Revision des ungarischen Ausgleiches schwer möglich sein wird, das Viehsalz für unsere Länder, obwohl wir es dringend benöthigen, wieder einzuführen, aber ich erlaube mir das hohe Haus darauf aufmerksam zu machen, daß Ungarn fette Weideplätze auf kalireichem Boden hat, daß es daher das Viehsalz leichter entbehren kann, was bei uns in Westösterreich nicht der Fall ist, daher nach meiner Meinung die Wiedereinführung des Viehsalzes jene Hemmnisse wenigstens theilweise zu beseitigen im Stande wäre, welche allgemein von der diesseitigen Bevölkerung beklagt werden.

Meine Argumente gehen also dahin, daß das Bestreben auf das Allereifrigste dahin gerichtet werden sollte, es mögen in Ungarn und in Croatien alle jene Vorkehrungen gegen die Rindviehseuche getroffen werden, welche diesseits der Leitha in Westösterreich getroffen sind, weil wir sonst eben jenen Herd der Viehseuche bei uns immer gerade so haben würden, wie in weiterer Ausdehnung gegen Rußland oder die Türkei. Ich halte daher nicht dafür, daß es nöthig sein solle, im Innern des Reiches

einen solchen Cordon zu ziehen, welcher die Länder diesseits der Leitha schädigt und auch unseren Nachbarn jenseits der Leitha nicht zum Vortheile gereicht, weil sie eben von dem Viehhandel umsoweniger einen dauernden Erfolg erwarten können, wenn Fälle vorgekommen sind, daß Thiere mit Gesundheitspässen aus Croatien auf der Eisenbahn weitergeführt wurden und auf diese Weise die Seuche von Rann durch ganz Krain bis Tarvis verbreitet wurde.

Ich erlaube mir daher den Punkt IV des Ausschußantrages dem hohen Hause wärmstens zu empfehlen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Deschmann hat das Wort.

Abgeordneter **Deschmann:** Meine Herren! Der Ausschuß hat zu seinem Berichte auch die Resolutionen, welche der galizische Landtag in der Session des Jahres 1874 betreffs der Hintanhaltung der Rinderpest angenommen hat, beigegeben. Ich erlaube mir nur bei dem vierten, nunmehr ersten Antrage des Ausschusses der hohen Regierung eine Resolution des krainischen Landtages, welche in der Session 1874 aus Anlaß einer Rinderpestcalamität, welche uns von Seite Croatiens schon durch zwei Jahre unausgesetzt bedroht, gefaßt worden ist, in Erinnerung zu bringen. Es hat nämlich damals, als die Fälle der Einschleppung der Rinderpest aus Croatien nach Krain sich in sehr bedrohlicher Weise wiederholten, der krainische Landtag sich veranlaßt gesehen, den Beschluß zu fassen, es möge das hohe Ministerium des Innern ersucht werden, mit der ungarischen Regierung sich ins Einvernehmen zu setzen, daß auch in den Ländern der ungarischen Krone jene Principien, auf denen das Seuchengesetz vom Jahre 1868 beruht und welche Principien von den Regierungen aller civilisirten Länder acceptirt worden sind, im Gesetzgebungswege eingeführt werden und zur strengen Durchführung gelangen.

Ich muß bemerken, was auch schon der Herr Vorredner angeführt hat, daß für unser Land Croatien speciell der Herd immerwährender Seuchenbefürchtungen ist. Schon durch zwei Jahre besteht ein Grenzcordon gegen das croatische Nachbargebiet, und wenn man die Berichte der croatischen Statthalterei an die krainische Landesregierung über den Wiederausbruch der Rindviehseuche in einzelnen croatischen Ortschaften liest, so muß man gestehen, daß die diesfälligen Vorkehrungen doch höchst mangelhaft sind, ja, daß für die eigentliche Erstickung der Seuche sozusagen nichts geschieht. Diese Berichte lauten in der Regel dahin: In diesem und diesem Bezirke, in dieser und dieser Ortschaft ist die Rindviehseuche wieder ausgebrochen, 25 Stück Rindvieh sind erkrankt, 12 abgestanden, 3 gekeult worden, die übrigen befinden sich noch in Behandlung. Solange man also in Croatien die Rindviehseuche zu curiren sucht oder die Heilung der Natur überläßt, solange dort der Verkehr zwischen gesundem und krankem Vieh stattfinden darf oder höchstens die Absonderung in der Weise bewerkstelligt wird, daß das verseuchte Vieh in die Wälder getrieben wird, solange ist an eine ernstliche Vertilgung der einzelnen Seuchenherde nicht zu denken.

Damit man aber nicht etwa glaube, daß diese Schilderungen nur von Angehörigen unseres Kronlandes, welche sich in ihrem Besitze bedroht sehen, zu sehr übertrieben seien, so berufe ich mich auf die Alarmrufe, welche in den croatischen Zeitungen diesfalls zu wiederholten Malen zu lesen waren; ja, als im Jahre 1873 im croatischen Landtage eine Interpellation von dem Vertreter der Stadt Sissek über die mangelhaften Vorkehrungen zur Unterdrückung der Rinderpest gestellt wurde, mußte der Banus von Croatien selbst eingestehen, daß die Lässigkeit der dortigen Behörden und die völlige Apathie der Bevölkerung die Hauptursache seien, warum eine energische Unterdrückung der einmal ausgebrochenen Rinderpest in Croatien nicht zu erwarten stünde.

Der Militärcordon in unserem Lande besteht schon durch zwei Jahre hindurch an der croatischen Grenze fast ohne Unterbrechung. In einer bedeutenden Länge ist diese Ueberwachung dadurch erleichtert daß der Kulpafluß die Grenze des Landes bildet. Allein selbst hier springt eine croatische Enclave in das krainische Territorium ein, es ist dies der ehemalige Marienthaler Grenzcompagniedistrict. Als nun der energische Cordonscommandant den Cordon längs der Kulpa ziehen wollte, wodurch auch diese croatische Enclave in den krainischen Cordonbezirk einbezogen worden wäre, wurde croatischerseits dagegen Beschwerde erhoben; er mußte davon abgehen, und jenen Theil des Kulpaflusses längs der croatischen Enclave unbewacht lassen, und um diese croatische Enclave herum seinen Cordon ziehen. Folge davon war, daß in der auf krainischer Seite gelegenen croatischen Enclave sich ein neuer Viehseuchenherd bildete, indem aus dem benachbarten Carlstadt krankes Vieh dorthin importirt wurde und von dort durch den Schmuggel in die angrenzenden krainischen Orte die Viehseuche übertragen wurde.

In solcher Weise sind wirklich beklagenswerthe Zustände in den an Croatien angrenzenden Gebieten unseres Landes hervorgerufen worden. Abgesehen nun davon, daß die bedeutenden Kosten des Militärcordons und der Keulung gewiß geeignet sind, die Aufmerksamkeit des hohen Hauses in Anspruch zu nehmen, ist auch die Lage der dortigen Grundbesitzer eine verzweiflungsvolle. Sie sind in ihrem Verkehre auf das benachbarte Croatien angewiesen, die schon so lange Zeit anhaltende Grenzsperre bedroht sozusagen ihre vitalsten Interessen, sie müssen ihr eigenes

Vieh verhungern sehen, während das Heu auf den ihnen gehörigen Wiesen im benachbarten Croatien verfault.

Nicht genug, daß die unmittelbar an Croatien grenzenden Gebiete von der Viehseuche in so bedenklicher Weise ununterbrochen bedroht werden und durch Schmuggel an der importirten Rinderpest zu leiden haben, so ist dies auch für andere Bezirke im Lande höchst empfindlich, indem, sobald öftere Erscheinungen der Viehseuche in jenen entlegenen an Croatien angrenzenden Gebieten vorkommen, das Triester Territorium sich auch gegen Krain völlig abzuschließen pflegt.

Da tritt nun der Fall ein, daß die Landwirthe in den ärmsten Districten des Landes, namentlich im Karstgebiete, der Bezirkshauptmannschaft Adelsberg, welche in ihrem Verkehre, in ihrem Erwerbe, in ihrer ganzen Wirthschaft an den Absatz ihrer Producte nach Triest gewiesen sind, wegen der Grenzsperre ihre Producte dahin nicht absetzen können, daher es leicht erklärlich ist, wie in jenen ohnehin armen Districten die Steuerkraft des Landes in so bedeutendem Maße geschwächt wird, daß nicht einmal die ordentlichen Steuern einlaufen können und daß eben die Grenzbezirke Krains in Folge solcher Calamitäten gezwungen sind, sich wiederholt mit Bitten und Klagen an die Regierung zu wenden, sie möge ihnen Steuerabschreibungen bewilligen.

Ich glaube dem hohen Hause durch diese wenigen Ausführungen genugsam nachgewiesen zu haben, von welcher Calamität die einzelnen, besonders die Grenzdistricte jenes Landes, welches ich hier zu vertreten die Ehre habe, in Folge des Seuchenherdes, welcher in dem benachbarten Croatien fortwährend existirt, immerfort bedroht sind. Ich begrüße daher die Resolution, welche der Ausschuß beantragt hat, lege ihr jedoch auch diese Deutung unter, daß nicht nur diejenigen Maßregeln, welche in dieser Reichshälfte künftighin beschlossen werden sollen, in Ungarn zur Ausführung kommen mögen, sondern auch daß die Principien des jetzigen Viehseuchengesetzes, insbesondere insoferne sie die Keulung und die strenge Handhabung der Absperrung verseuchter Orte betreffen, auch von den benachbarten Ländern der ungarischen Krone, namentlich von Croatien, vollinhaltlich acceptirt werden, in Ausführung treten möchten.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Tinti hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr v. Tinti: Die Einleitung zu den vier Resolutionen, welche der Ausschuß dem hohen Hause vorgelegt hat, lautet *(liest)*:

„In Erwägung, daß die aus Rußland und der Moldau, wie aus der Türkei seit Decennien eingeschleppte Rinderpest die österreichisch-ungarische Rinder- und Schafviehzucht gefährdet, daß die Contumazanstalten gar keine Garantie dagegen bieten, daß das Veterinärwesen den Verhältnissen gar nicht entspricht, daß überhaupt Alles angestrebt werden muß, die darniederliegende Vieh-, speciell Rindviehzucht zu heben und die österreichische Landwirthschaft vor großem Schaden zu bewahren;

in Erwägung, daß das österreichisch-ungarische Staatsinteresse vor Schädigung bewahrt werden müsse,

wolle das hohe Haus beschließen:

„„Es werde die k. k. Regierung dringendst aufgefordert, Gesetzesvorlagen schleunigst einzubringen, wodurch . . . .““

und nun folgen die vier Resolutionen.

Es ist wohl selbstverständlich, daß der zweite Satz, womit die Regierung aufgefordert wird, Gesetzesvorlagen schleunigst einzubringen, sich nur auf den ersten Punkt der Resolutionen bezieht. Allein es ist in stilistischer und formeller Beziehung nothwendig, daß jetzt bereits darauf aufmerksam gemacht und beantragt wird, daß die Einleitung auch in diesem Sinne klar zu lauten habe:

„Es werde die k. k. Regierung dringendst aufgefordert",

was ich hiemit beantrage, beziehungsweise bitte, daß über die Einleitung eine getrennte Abstimmung stattfinde, weil ich überhaupt der Meinung bin, daß eine weitere Gesetzesvorlage nicht nothwendig ist.

Was speciell den in Verhandlung stehenden Punkt IV betrifft, so glaube ich, daß wohl das ganze Haus darin mit mir übereinstimmen wird, daß er eigentlich der wichtigste von allen Punkten, der wesentlichste von allen ist.

Er ist aber für mich zugleich die Voraussetzung, unter der allein überhaupt in die weiteren Punkte, zum Mindesten in die Berathung des Punktes I eingegangen werden kann.

Die gründlichen und beredten Auseinandersetzungen meiner Herren Vorredner, insbesondere des Herrn Abgeordneten Dr. Tomaszczuk haben wohl dargethan, daß nicht nur alle gesetzlichen Maßregeln, alle Vorschriften, die von der Regierung erlassen werden, und alle Auslagen, die dadurch erforderlich werden, absolut zwecklos wären, wenn nicht Aehnliches in Ungarn auch angebahnt würde. Sie haben auch dargethan, daß die Verhandlungen mit der ungarischen Regierung, abgesehen von den Maßregeln, die für die Absperrung der Grenze gegen Rußland beantragt werden, auch in Bezug auf die heutigen Verhältnisse, wie sie sich in Bezug auf die Linie der österreichisch-ungarischen Grenze darstellen, eine unerläßliche Nothwendigkeit sind.

Aus allen diesen Gründen will ich mich nicht näher in die Begründung des Antrages selbst einlassen, welcher, wie gesagt, bereits überzeugend begründet worden ist. Ich will mir erlauben, einen Antrag zu stellen, welcher gleichsam als Einleitung

für die Berathung des nächsten Resolutionspunktes zu dienen hat. Der Antrag hätte zu lauten, nachdem der vierte Punkt angenommen wäre *(liest)*:

„Unter Voraussetzung eines günstigen Erfolges dieser Verhandlungen mit der k. ungarischen Regierung wird die k. k. Regierung dringendst aufgefordert . . . "

und nun käme der Punkt I.

Ich für meine Person bin nur in der Lage für Punkt I — selbstverständlich nur in anderer Fassung, als die ist, die heute hier vorliegt — sowohl als auch für die folgenden Resolutionen zu stimmen, wenn die Voraussetzung ausgesprochen wird, daß die Verhandlungen mit Ungarn eingeleitet werden und daß diese Verhandlungen zum Ziele führen. Wenn dies nicht der Fall ist, sind alle anderen Maßregeln, welche ergriffen werden, zwecklos, und wir würden Ausgaben votiren, welche nicht den geringsten Erfolg hätten. Ich empfehle daher meinen Antrag.

Präsident: Wünscht Jemand zu sprechen? *(Abgeordneter Dr. Ritter v. Grocholski meldet sich.)*

Herr Abgeordneter Ritter v. Grocholski hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Ritter v. **Grocholski:** Ich muß sagen, daß meiner Ansicht nach dieser Punkt IV nicht klar und deutlich stilisirt ist. Handelt es sich um Verfügungen, um gesetzliche Maßnahmen, welche sich auf die Contumazanstalten beziehen, so würde diese Stilisirung allenfalls hinreichen; etwas Anderes ist es aber, wenn es sich hier um ein Verbot überhaupt der Einfuhr von lebenden Rindern, Schafen, Ziegen aus Rußland handeln sollte. Da ist die Stilisirung meiner Ansicht nach nicht richtig, denn ein solches Verbot kann nicht anders eingeführt werden nach dem Handelsvertrage mit Ungarn, als nur mit Zustimmung von Ungarn. Ein Verbot, welches dem Ausschußberichte nach einen Ausfall von 60.000 fl. der Regierung verursachen wird, kann nicht anders, als mit der gesetzlichen Zustimmung der ungarischen Regierung ins Leben treten. Ich glaube aber noch mehr, daß ein solches Verbot nicht anders in der diesseitigen Reichshälfte eingeführt werden könnte, als nur erst dann, wenn es gleichzeitig auch in der ungarischen Hälfte eingeführt wird. Mir scheint also, daß der Punkt nicht klar stilisirt ist. Ich will einen Antrag diesfalls nicht einbringen, nachdem es mir scheint, daß die Sache doch selbstverständlich ist, und das ein Verbot, wenn überhaupt der erste Punkt, gegen meine Ansicht, unglücklicherweise, wie ich mir zu sagen erlaube, angenommen wurde, nicht anders eingeführt werden könnte, als wenn dies gleichzeitig auch in Ungarn beschlossen würde.

Präsident: Wünscht noch Jemand zu Punkt IV der Ausschußanträge das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich erkläre die Debatte für geschlossen.

Berichterstatter Ritter v. **Proskowetz:** Zu diesem Antrage will ich nur die Bemerkung machen, daß ich überzeugt bin und Viele mit mir diese Ueberzeugung theilen, daß Ungarn gewiß die Hand dazu bieten werde, um in dieser Richtung auch seine volkswirthschaftlichen Zustände zu saniren; denn es ist nicht glaublich, daß Ungarn muthwillig seinen volkswirthschaftlichen Ruin decretiren werde.

(Minister des Innern Freiherr v. Lasser meldet sich zum Worte.)

Präsident: Seine Excellenz der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern Freiherr v. **Lasser:** Ich muß mir vor Allem auch eine Klarstellung der Bedeutung dieses Absatzes IV zur Aufgabe machen. Ich muß dies um so mehr thun, nachdem aus einzelnen in dieser Beziehung gefallenen Aeußerungen eine verschiedene Interpretation dieses Absatzes hervorzuleuchten scheint.

Mit der ungarischen Regierung in der Richtung zu verhandeln, sie solle sich verpflichten, alle Maßregeln und gesetzlichen Bestimmungen, die in der diesseitigen Reichshälfte zur Einführung gelangen, auch in Ungarn zur Einführung zu bringen, das heißt eine Unmöglichkeit decretiren. Man kann der ungarischen Regierung nicht zumuthen, daß sie eine Zusage gibt, auf welche, wenn sie von der ungarischen Regierung uns gegenüber proponirt werden sollte, wir auch nicht eingehen würden, mit anderen Worten: Wir würden uns gewiß nicht verpflichten, jene Maßregeln, die zur Bekämpfung der Viehseuche etwa in Ungarn beliebt würden, ohneweiters auch bei uns einzuführen. Wir können daher auch der ungarischen Regierung nicht zumuthen, daß sie uns gegenüber eine ähnliche, für die Zukunft bindende Erklärung oder Zusicherung abgebe.

Ferner, glaube ich, können wir unmöglich dieser Resolution die Bedeutung beilegen, daß jede Maßregel, die bei uns getroffen würde und die in unserem eigenen Wirkungskreise gelegen ist, nur dann bei uns ins Leben treten sollte, wenn sie auch die Zustimmung der ungarischen Regierung erlangt hätte. Es gibt Maßregeln, und der letzte Herr Redner vor mir hat einen solchen Fall erwähnt, wo nach den bestehenden staatsrechtlichen Verhältnissen gegenüber Ungarn gewisse Maßregeln, die zur Bekämpfung der Viehseuche etwa beliebt werden sollten, ohnedies ohne Zustimmung der ungarischen Regierung überhaupt nicht ausgeführt werden könnten, beispielsweise so weit es die Zollfrage betrifft. Da können wir nichts ohne die Zustimmung der ungarischen Regierung ändern.

Im Allgemeinen kann man unmöglich von unserem Standpunkte aus zugeben, es solle eine Vereinbarung mit der ungarischen Regierung dahin getroffen werden, daß Alles das, was wir bei uns anordnen und durchführen würden, erst dann durch-

führbar wäre, wenn die ungarische Regierung auch zugestimmt hat. Ich muß diese beiden Auslegungen, die möglich wären, von vornherein als in der praktischen Anwendung für unmöglich erklären.

Auf diesen Standpunkt hin können wir als Regierung mit der ungarischen Regierung unmöglich pactiren. Es kann sich der Sinn dieser Resolution nach meiner Meinung nur dahin auffassen lassen, daß der Wunsch ausgesprochen werde, die österreichische Regierung möge bestrebt sein, dahin zu wirken, daß sie sich gegen außen hin und im Innern des Landes gegen die Viehseuche ebenso zu schützen trachte und bemüht sei, es zu erreichen, daß dasjenige, was wir diesseits thun, auch jenseits geschehen möge. In diesem Sinne acceptire ich die Resolution und acceptire sie in diesem Sinne umsomehr, weil wir das Bestreben, in dieser Beziehung mit allen Nachbarländern auf gewisse Grundsätze und gleichmäßige Verfahrensweisen uns zu einigen, wiederholt an den Tag gelegt haben, und es begreiflich ist, daß wir ein solches Bestreben der ungarischen Regierung gegenüber niemals unterlassen haben und auch in Zukunft nicht unterlassen werden.

Was das Verhalten der ungarischen Regierung in neuerer Zeit betrifft, so will ich nur constatiren, daß ein gewisses Entgegenkommen von Seite der ungarischen Regierung auf Durchführung gleichmäßiger Maßregeln wahrnehmbar ist, und ich nur noch darauf aufmerksam mache, daß die ungarische Regierung als solche sich auch durch mehrere Fachmänner am internationalen Congresse betheiligt hat und daß in Folge dessen gewisse Einrichtungen, zum Beispiel wechselseitiges Mittheilen von Seuchenstätten, von Seuchenausbrüchen und dergl. bereits im Zuge sind.

Ich kann beinahe annehmen, daß die ungarische Regierung, sich unserem Viehseuchebekämpfungssystem principiell anzuschließen, bereits geneigt ist; jedoch bezieht sich dies nicht auf g a n z Ungarn. Besonders auf einem Punkte — weil von Croatien und der Grenze von Croatien gegen Krain und Steiermark die Rede war — habe ich diesbezüglich aufmerksam zu machen und das ist, daß unser, respective das vom internationalen Congresse angenommene Bekämpfungssystem der Keulung nach den Landesgesetzen von der croatischen Landesverwaltung nicht angenommen wurde und daß dasselbe dort noch bis zum heutigen Tage abgelehnt wird.

Unser System ist also in Croatien noch nicht angenommen; dort hat man noch das System der sogenannten Seuchen- oder Peststellen und das erklärt sich zum Theile daraus — ich bitte dasjenige Moment im Auge zu behalten, welches ich bei einer früheren Gelegenheit, als von der Viehseuche die Rede war, dem Hause vorgeführt habe, daß ich kein Fachmann bin — nach meiner Meinung also erklärt sich dieses Verhalten der croatischen Landesverwaltung dadurch, daß es in der That Viehracen gibt, bei denen die Seuche nicht für jedes Stück Vieh tödtlich ist, bekanntlich ist das Steppenvieh so abgehärtet, daß, wenn eine ganze Heerde befallen wird, nur ein gewisser Percentsatz — derselbe überschreitet selten 50 Percent — von der Seuche dem Tode überliefert wird, die übrigen curriren sich nach und nach aus. Wenn nun, wie ich meine, vielleicht die croatische Viehrace auch von dieser Gestaltung ist, dann erklärt sich daraus das croatische System der sogenannten Seuchenstellen; man beschränkt sich nämlich darauf, taliter qualiter je nach den bestehenden Einrichtungen jene Orte und jene Gegenden gegen außen hin halbwegs abzuschließen, in welchen die Seuche ausgebrochen ist, man keult aber in der Regel nicht auf Staatskosten; was stirbt, stirbt, und was übrig bleibt, ist eben übrig geblieben. Das ist das System der Seuchenstellen; man läßt die Seuche in möglichst abgegrenzten Gebieten austoben. Es ist möglich — die Acten über die Bekämpfung der Viehseuche sind in Europa unter den Gelehrten noch nicht abgeschlossen — es ist möglich, daß dieses System seine Vorzüge hat.

Bei den internationalen Congreßverhandlungen hat man dieses System nur dort erklärlich gefunden, wo solche Racenverhältnisse vorkommen. Unsere inländischen Viehracen sind nicht so geartet, daß irgend ein Stück, welches wirklich von der Seuche befallen ist, auch nicht als Opfer derselben falle. Da nun einerseits diese Viehrace bei uns immer dem Tode verfällt, wenn die Krankheit eintritt, und da andererseits dieses bestimmte Erkennen des Vorhandenseins der Krankheit eigentlich in jenen Stadien, wo die Incubation und die Uebertragbarkeit noch nicht vorüber ist, nur durch das Niederschlagen des kranken Thieres selbst möglich wird, so ist es vollständig begründet, warum bei uns auf das Keulungssystem das scheinbar barbarischeste, aber jedenfalls radicalste, übergangen wurde. Dieses System ist aber auch bei dem internationalen Congresse als das wirksamste erkannt worden.

Ich habe mir erlaubt, so wenig ich Fachmann bin, doch zu kennzeichnen, daß es sich auch Ungarn gegenüber um verschiedene Principien handelt. Die ungarische Regierung hat bei dem internationalen Congresse sich bereit erklärt, im Wesentlichen unserem Systeme sich anzuschließen, während die croatische Landesverwaltung das nicht gethan hat, und darum kommen auch solche Erscheinungen vor, wie sie von den beiden Sprechern aus Krain gekennzeichnet worden sind. Daß die österreichische Regierung keine Gelegenheit unterläßt, sich bei der ungarischen Regierung dahin zu verwenden, daß auch in Ungarn die Seuche möglichst bekämpft werde, das, glaube ich, könnte wohl als selbstverständlich vorausgesetzt werden; gegen eine Aufforderung an die Regierung, die ihr etwas zumuthet, was selbstverständlich ist, habe ich jedoch natürlich nie etwas einzuwenden. Im Gegentheil, es kann bei den Verhandlungen mit der unga-

rischen Regierung nur von Vortheil sein, wenn auch gesagt werden kann, dasjenige, was wir wiederholt bei Euch anregten, das ist von unserer Reichsvertretung ausgesprochen worden, wodurch die Angelegenheit einen großen Nachdruck erlangt. Das ist Alles, ich über diese Resolution zu sagen hatte.

Präsident: Wir schreiten nun zur Abstimmung. Freiherr v. Tinti stellt den Antrag, daß über Absatz IV der Resolution zuerst abgestimmt werde. Diesem Antrage zufolge müßte ich den Absatz IV in folgender Fassung zur Abstimmung bringen *(liest):*

„Die k. k. Regierung werde dringendst aufgefordert, Verhandlungen mit der königlich ungarischen Regierung zu pflegen, damit die in der diesseitigen Reichshälfte ins Leben tretenden gesetzlichen Bestimmungen und Maßnahmen zur Hintanhaltung der Rinderpest gleichzeitig in den Ländern der ungarischen Krone eingeführt werden."

Die Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, wollen sich erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Der Absatz I der Ausschußanträge ist nun als Absatz II einzureihen. Freiherr v. Tinti hat nun den Antrag gestellt, es solle als Einleitung zu den weiteren Punkten der Ausschußanträge heißen *(liest):* „Unter der Voraussetzung eines günstigen Erfolges dieser Verhandlungen mit der königlich ungarischen Regierung wird die k. k. Regierung dringendst aufgefordert, Gesetzesvorlagen schleunigst einzubringen, wodurch . . . . . u. s. w."

Diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen, wollen sich erheben. Der Antrag ist unterstützt und steht daher in Verhandlung.

Zum Absatz I, jetzt Absatz II, der Ausschußanträge haben sich als Redner gemeldet die Herrn Abgeordneten Fuchs, v. Kallir und Dr. Tomaszczuk. *(Rufe: Schluss!)*

Es wird Schluß der Sitzung beantragt, ich glaube darauf eingehen zu sollen, weil noch Wahlen vorzunehmen sind und die Zeit schon sehr vorgerückt ist.

Wir haben noch folgende Wahlen vorzunehmen, und zwar:

1. Die Wahl des Ausschusses von 15 Mitgliedern zur Vorberathung des vom Herrenhause beschlossenen Gesetzes, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes, und

2. die Wahl des Ausschusses von neun Mitgliedern zur Vorberathung des Antrages des Abgeordneten Dr. Kopp und Genossen, betreffend die Aufhebung der Collegiengelder an den österreichischen Universitäten und die Einführung von Staatsprüfungen anstatt der Rigorosen.

Ich möchte mir erlauben zu beantragen, beide Stimmzettel zur Wahl dieser Ausschüsse gleichzeitig abzugeben und das Präsidium zu ermächtigen, das Scrutinium sogleich vorzunehmen und die gewählten Herren von der erfolgten Wahl in Kenntniß zu setzen, damit sich die beiden Ausschüsse schon morgen constituiren können. *(Zustimmung.)*

Ich würde ferner ersuchen, daß der Ausschuß für den Verwaltungsgerichtshof in der Abtheilung Nr. IV und der Ausschuß für den Antrag des Herrn Dr. Kopp in der Abtheilung Nr. III nach der Sitzung sich versammeln und constituiren möge. *(Nach Abgabe der Stimmzettel:)*

Die nächste Sitzung findet Freitag Vormittags um 11 Uhr statt.

Die Gegenstände der Tagesordnung sind folgende:

Wahl eines Mitgliedes in die Grundsteuerregulirungs-Centralcommission an Stelle des verstorbenen Mitgliedes derselben Dr. v. Grebmer.

Fortsetzung der Specialdebatte über den Ausschußbericht, betreffend den Antrag des Abgeordneten Ritter v. Schönerer und Genossen hinsichtlich der Erforschung der Ursachen über die Entstehung und Ausbreitung der Rinderpest *(273 der Beilagen).*

Zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf, womit die k. k. Regierung zur Erstreckung der Rückzahlungstermine für die im Grunde des Gesetzes vom 10. Juni 1872 an die durch Ueberschwemmungen im Frühjahre 1872 heimgesuchten Bezirke und Gemeinden des Königreiches Böhmen aus Staatsmitteln erfolgten unverzinslichen Vorschüsse ermächtigt wird *(279 der Beilagen).*

Zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über das Verfahren bei der Execution durch Zwangsverkauf unbeweglicher und beweglicher Güter *(274 der Beilagen).*

Ich habe die Ehre noch folgende Einladungen mitzutheilen: Der Legimitationsausschuß versammelt sich Freitag um 10 Uhr Vormittags in der Abtheilung Nr. V. Der Ausschuß für die Geschäftsordnung wird zur nächsten Sitzung für heute um ½7 Uhr Abends eingeladen; Gegenstand der Berathung ist der Gesetzentwurf, betreffend die Diäten der Delegationsmitglieder. Der Gendarmerieausschuß wird für Donnerstag, den 4. um 10 Uhr in die Abtheilung Nr. V zu einer Sitzung eingeladen. Der Ausschuß zur Vorberathung des Wildauer'schen Antrages versammelt sich heute Abends um 6 Uhr in der Abtheilung Nr. V, der confessionelle Ausschuß Donnerstag Vormittags 11 Uhr in der Abtheilung Nr. V, der Preßausschuß Freitag den 5. l. M., um 6 Uhr Abends.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluss der Sitzung: 3 Uhr 15 Minuten.)

Berichtigung.

Im stenographischen Protokolle der 106. Sitzung soll es auf Seite 3776, 2. Spalte, 24 Zeile von unten richtig heißen Nr. 2541 „Petition der Amtsdiener der k. k. Finanzbranche in Wien".

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. — VIII. Session. 108. Sitzung,

am 5. Februar 1875.

Inhalt:

Beginn der Sitzung: 11 Uhr 15 Minuten.

Vorsitzender: Präsident Dr. **Rechbauer**, theilweise Vicepräsident Dr. **Vidulich**.

Schriftführer: Ritter v. **Oppenheimer**, Dr. **Stöhr**, Dr. Edler v. **Plener**.

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident Fürst Adolf **Auersperg**, Minister des Innern Freiherr v. **Lasser**, Handelsminister Dr. **Banhans**, Minister für Cultus und Unterricht Dr. v. **Stremayr**, Justizminister Dr. **Glaser**, Minister Dr. **Unger**, Ackerbauminister Ritter v. **Chlumecki**, Finanzminister Freiherr v. **Pretis**, Minister für Landesvertheidigung Oberst **Horst**, Minister Dr. **Ziemialkowski**.

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Ministerialrath im k. k. Ministerium des Innern Dr. **Ulrich**.

Präsident: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet.

Gegen das Protokoll der Sitzung vom 1. Februar 1875 wurde keine Einwendung erhoben, dasselbe ist somit genehmigt.

Das Protokoll der Sitzung vom 3. Februar 1875 liegt im Bureau zur Einsicht auf.

An Stelle des verstorbenen Abgeordneten Rosenauer wurde von den Landgemeinden Krumau, Kaplitz 2c Abgeordneter Köppel gewählt.

Abgeordneter Köppel ist bereits eingetreten und wird daher die Angelobung leisten. Ich ersuche um Vorlesung der Angelobungsformel.

(Schriftführer Dr. Stöhr liest die Angelobungsformel — Abgeordneter Köppel leistet die Angelobung.)

Die Herren Abgeordneten Freiherr v. Kotz, Landau, Meißler, Dr. Schaffer sind als krank gemeldet.

Die in der letzten Sitzung vorgenommenen Wahlen in die Ausschüsse für den Verwaltungsgerichtshof und für den Antrag des Abgeordneten Dr. Kopp puncto Aufhebung der Collegiengelder haben folgende Resultate ergeben:

Für den Ausschuß des Verwaltungsgerichtshofes wurden abgegeben 189 Stimmzettel, die absolute Majorität beträgt daher 95 Stimmen.

Es erhielten die Herren Abgeordneten:

Dr. Dunajewski	189 Stimmen,
Dr. Brestel	188 „
Freiherr v. Kellersperg	188 „
Dr. Kopp	188 „
Kowalski	188 „
Dr. Mendini	188 „
Freiherr v. Scharschmid	188 „
Graf Spiegel	188 „
Dr. Tomaszczuk	188 „
Dr. Zaillner	187 „
Dr. Dürrnberger	185 „
Dr. Groß	183 „
Dr. Sturm	183 „
Dr. Smolka	153 „
Graf Hohenwart	131 „

Diese 15 Herren sind daher gewählt; dieselben haben sich bereits constituirt und gewählt zum Obmanne Dr. Groß, zum Obmannstellvertreter Dr. Brestel und zu Schriftführern Dr. Dürrnberger und Dr. Tomaszczuk.

Zur Wahl des Ausschusses in Betreff des Antrages des Abgeordneten Dr. Kopp puncto Aufhebung der Collegiengelder an den österreichischen Universitäten wurden 189 Stimmzettel abgegeben, die absolute Majorität beträgt daher 95 Stimmen.

Es erhielten die Herren Abgeordneten:

Dr. Kopp	188 Stimmen,
Dr. v. Egger	188 „
Dr. Mayer	188 „
Dr. Ruß	188 „
Eduard Sueß	188 „
Dr. Lumbe	187 „
Dr. Posselt	187 „
Dr. Dunajewski	185 „
Greuter	107 „

Diese neun Herren sind daher gewählt.

Dieselben haben sich ebenfalls bereits constituirt und gewählt zum Obmanne Dr. Ruß, zum Obmannstellvertreter Dr. v. Egger, zu Schriftführern Dr. Mayer und Greuter.

Es haben nachträglich die Herren Freiherr v. Kellersperg und Eduard Sueß bekannt gegeben, daß sie von dem ihnen nach §. 11 der Geschäftsordnung zustehenden Rechte Gebrauch machen, nachdem Freiherr v. Kellersperg, sowie Herr Eduard Sueß bereits in mehreren Ausschüssen beschäftigt sind. Es wird daher für den Freiherrn v. Kellersperg in den Ausschuß des Verwaltungsgerichtshofes, für Herrn Eduard Sueß in den Ausschuß in Betreff des Antrages des Herrn Abgeordneten Dr. Kopp eine Nachwahl nothwendig sein, welche ich auf die nächste Tagesordnung stellen werde.

Ich habe veranlaßt, daß die Einlosung der neugewählten Mitglieder vorgenommen werde.

Die Resultate haben ergeben, in der
Abtheilung I Grafen Golejewski,
„ II v. Planck,
„ IV v. Skrzyński,
„ V Freiherrn v. Handel,
„ IX Minister Horst und Köppel.

Ich habe vertheilen lassen: Einen Bericht des volkswirthschaftlichen Ausschusses über das von der Regierung vorgelegte Gesetz, betreffend einige Aenderungen in der Gebarung der auf Grund des Gesetzes vom 13. December 1873, R. G. Bl. Nr. 162, errichteten Vorschußcassen *(284 der Beilagen)*; einen Gesetzentwurf, betreffend die Beitragsleistung des Staatsschatzes zu den Kosten der Regulirung des Gailflusses in Kärnten *(286 der Beilagen)* und einen Bericht des Budgetausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend das Gesetz über die Verjährung des aus Staatsschuldverschreibungen, welche dem Staatsgläubiger keine Capitalsrückforderung gewähren, gegen den Staatsschatz zustehenden Verzinsungsanspruches *(285 der Beilagen)*.

Ich bitte um die Mittheilung des wesentlichen Inhaltes der eingelangten Petitionen.

Schriftführer Dr. **Stöhr** *(liest)*:

„Petition des landwirthschaftlichen Clubs in Prag, betreffend den Export der Zuckermelasse *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Herbst)*."

„Petition der Gewerkschaft am Savestrome in Sagor durch ihren Machthaber Friedrich Langer um Interpretation einiger Tarifposten, betreffend das Bergwerkseigenthum *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Suppan)*."

„Petition der Gemeindevertretung Pago in Dalmatien um schleunige Gewährung einer ausgiebigen Staatshilfe anläßlich der drohenden Hungersnoth *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Keller)*."

„Petition der Bergwerksdirectionen des Ostrau-Karwiner Steinkohlenrevieres im Namen ihrer Gewerken in Bezug auf die von der k. k. Regierung hinsichtlich der Erwerbs- und Einkommensteuer eingebrachten Gesetzentwürfe *(überreicht durch Abgeordneten Dr. van der Strass).*"

„Petition des Adolf Tachezy, Bürgermeisters in Eger, um Aufhebung, eventuell Regelung des Kirchenpatronates der Stadtgemeinde Eger *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Bareuther).*"

„Petition der Bezirksvertretung von Bóbrka in Galizien, dahin gehend, daß die Haltestelle Bóbrka-Chlebowice an der Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahn in eine Frachtenstation umgestaltet werde und daß bei derselben die Schnellzüge anhalten *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Ritter v. Czajkowski).*"

„Petition der in Ungarn verwendeten Katastralvermessungsbeamten um Veranlassung ihrer Rückkehr in die Heimat *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Herbst).*"

„Petitionen der Gemeinden Deutsch-Altenburg, Berg, der Vertretung der Sparcasse in Hainburg, der Gemeinden Petronell und Wolfsthal in Niederösterreich um Aufhebung der Beschränkung des Absatzes 5, §. 194 des Allerhöchsten Patentes vom 9. August 1854, betreffend die Einlagen in die Sparcassen und um Befürwortung der Aufhebung der cumulativen Waisencassen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. v. Perger).*"

„Petitionen der Gemeinden Dienersdorf, Ebersdorf, Fladendorf, Hartberg, Kaibing, Kleinschlag, Kopfing und Löffelbach in Steiermark wegen des Baues der Bahn Wien-Novi *(überreicht durch Abgeordneten Syz).*"

„Petitionen der Gemeinden Altstraß, Ober-Burgstall, Dreifaltigkeit, Fehring, Höflach, Kumersberg, Jam, Presika, Pristowa, Schiefer, Schitanzen, Slavatinzen, Steinberg, Triebein und Tschaga in Steiermark wegen des Baues der Bahn Wien-Novi *(überreicht durch Abgeordneten Seidl).*"

„Petitionen mehrerer Gemeinden des Bezirkes Knittelfeld in Steiermark um Einführung strengerer Bestimmungen im Strafgesetze *(überreicht durch Abgeordneten Bärnfeind).*"

„Petition der Gemeinde Langschlag V. O. M. B. um Berücksichtigung der von der Stadtgemeinde Allentsteig eingebrachten Petition um Errichtung einer Station in Thaua *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Schönerer).*"

Präsident: Ich werde diese Petitionen nach Maßgabe ihres Inhaltes den betreffenden Ausschüssen zuweisen. *(Zustimmung.)*

Wir gehen nun zur Tagesordnung über. Der erste Gegenstand derselben ist die Wahl eines Mitgliedes in die Grundsteuerregulirungs-Centralcommission an Stelle des verstorbenen Mitgliedes, Dr. Eduard v. Grebmer.

Es war Mitglied dieser Commission für Tirol Dr. v. Grebmer, Ersatzmann Dr. Marchetti.

Nach §. 7 des Gesetzes ist die Wahl von den Abgeordneten aus Tirol vorzunehmen, und ich werde nun die Namen der Herren vorlesen und ersuche selbe, die Stimmzettel abzugeben.

(Die Abgeordneten aus Tirol geben über Namensaufruf des Präsidenten die Stimmzettel ab. — Nach Vornahme des Scrutiniums:)

Von den Abgeordneten aus Tirol wurden zur Wahl eines Mitgliedes in die Grundsteuerregulirungs-Centralcommission acht Stimmzettel abgegeben. Dieselben fielen einhellig auf Herrn Dr. Giacomo Marchetti. Derselbe ist daher zum Mitgliede gewählt.

Nachdem derselbe Ersatzmann war, bitte ich nun die Herren, einen Ersatzmann zu wählen.

(Die Abgeordneten aus Tirol geben über Namensaufruf des Präsidenten die Stimmzettel ab. — Nach Vornahme des Scrutiniums:)

Zur Wahl eines Ersatzmannes an Stelle des Herrn Marchetti wurden acht Stimmzettel abgegeben. Dieselben fielen einhellig auf Dr. Duregger, Advocat und Landtagsabgeordneter in Innsbruck. Derselbe ist daher zum Ersatzmanne gewählt.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die Fortsetzung der Specialdebatte über den Ausschußbericht, betreffend die Vorkehrungen zur Hintanhaltung der Rinderpest *(273 der Beilagen).*

Wir gehen in der Specialdebatte weiter und zwar, nachdem der Absatz IV der Resolution in der letzten Sitzung zum Beschlusse erhoben wurde, zum Absatz I. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, denselben vorzulesen.

Berichterstatter Dr. **Proskowetz** *(von der Tribüne — liest Absatz I a, b, c, d der Resolution auf Seite 9 des Berichtes aus 273 der Beilagen).*

Präsident: Als Redner haben sich vormerken lassen die Herren Dr. Fux, Ritter v. Kallir, Steudel, Freiherr v. Hammer-Purgstall, Weinrich, Doblhoff, Hecke.

Ich möchte nur erinnern, bevor ich das Wort ertheile, daß bereits in der Generaldebatte die Frage in ihrer Wesenheit durchgesprochen wurde, daher ich nur über die einzelnen specifischen Anträge das Wort ertheile.

Ich ertheile zunächst dem Herrn Abgeordneten Ritter v. Kallir als Redner gegen den Resolutionsantrag das Wort.

Abgeordneter Ritter v. **Kallir:** Die Gründe, mit welchen vorgestern in der Generaldebatte die Ausschußanträge im Allgemeinen bekämpft wurden, waren beinahe alle gegen den Absatz a, Artikel I der Resolution gerichtet, nämlich gegen die Forderung eines Gesetzes, welches die Einfuhr von Rindvieh aus Rußland und den Donaufürstenthümern unbedingt verbieten soll, und da ich es für überflüssig halte, in der Specialdebatte über denselben Punkt die Gründe zu wiederholen, so werde ich mich ganz kurz fassen.

Obwohl ich mir von der Besetzung der langen, trockenen Grenze durch einen Militärcordon nicht viel Ersprießliches verspreche und jedenfalls überzeugt bin, daß die großen Opfer, welche eine derartige Besetzung uns auferlegen wird, durchaus den hieraus zu erzielenden Resultaten nicht entsprechen können, so würde ich doch diesem Theile des Wunsches des hohen Ausschusses nicht entgegentreten, wenn die Besetzung der Grenze nur den Zweck haben sollte, das illegale Einführen von Hornvieh über die Grenze zu verhindern; denn nur der Schmuggel ist zumeist die Ursache, daß die Seuche durch das eingeführte Vieh verschleppt wird. Für die Vorlage eines Gesetzes jedoch, welches ein- für allemal die Einfuhr russischen Viehes nach Oesterreich verbieten sollte, kann ich durchaus nicht stimmen, weil ich die volle Ueberzeugung habe, daß ein solches Gesetz die Landwirthschaft in Galizien und der Bukowina arg schädigen und den legalen Viehhandel nur lahmlegen, gleichzeitig aber zur Förderung des Schmuggels und sonach zur Verbreitung der Seuche beitragen würde.

Täuschen wir uns nicht, meine Herren, solange es Grenzen geben wird, wird es auch Schmuggel geben, und wir sehen, daß derselbe in den civilisirtesten Ländern Europas am raffinirtesten betrieben wird.

Es wurde mehrfach auf Preußen hingewiesen, daß dort die Grenze so vollständig abgeschlossen sei; ich bitte zu bedenken, daß erstens die Absperrung der preußischen Grenze, durch Flüsse begünstigt, viel leichter ist und daß andererseits auch in Preußen geschmuggelt wird. Es ist Thatsache, daß sogar Vieh gefärbt wird, um auf Grund solcher Pässe dort eingeschmuggelt zu werden, die den Händlern für sie ertheilt werden.

Durch das Verbot der Einfuhr eines Artikels wird der Werth desselben nur in die Höhe getrieben und der ungesetzlichen Einführung eine größere Prämie geschaffen.

Es ist vorgestern wiederholt darauf hingewiesen worden, daß der galizische Landtag selbst sich für die gänzliche Absperrung der Grenze ausgesprochen habe. Ich bitte Sie, meine Herren, die dem Ausschußberichte beigedruckte Resolution des galizischen Landtages durchlesen zu wollen, und Sie werden finden, daß diese Auffassung eine irrige ist, und daß der Wunsch des galizischen Landtages nur dahin geht, durch eine strengere Ueberwachung der Grenze der illegalen Einfuhr des Viehes und der Verschleppung der Seuche entgegenzutreten.

Ich erlaube mir nur auf die Resolution b des galizischen Landtages aufmerksam zu machen, wo es heißt *(liest):*

„Die hohe Regierung möge bei der russischen Regierung geeignete Schritte thun, um dieselbe zur Einführung aller Sanitätsmaßregeln auf jener Seite der Grenze zu veranlassen, welche in Oesterreich maßgebend sind."

Das kann der galizische Landtag durchaus nicht im Sinne gehabt haben, daß man Rußland auffordert, ebenso die Einfuhr zu verbieten, wie man hier es beabsichtigt. Es ist also augenscheinlich, daß die Anträge des galizischen Landtages dahin gingen, durch eine strenge Ueberwachung der Grenze und durch die Verbesserung der Contumazanstalten der Verschleppung der Seuche und dem Schmuggel entgegenzutreten.

In diesem Sinne erlaube ich mir einen Abänderungsantrag zu dem Absatze a Punkt I in folgender Art zu stilisiren *(liest):*

„a) die durch Militärcordons durchzuführende strengere Ueberwachung aller in Bezug auf die Hintanhaltung der Rinderpest bestehenden und noch zu erlassenden Vorschriften und Maßregeln längs der russischen und moldauischen Grenze ausgesprochen."

Der Eingang, wie er im Ausschußberichte steht, geht selbstverständlich diesem Antrage voraus.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Ritter v. Kallir stellt den Antrag: *(Wiederholt denselben. Nach der Verlesung zum Antragsteller gewendet:)* Ist dieser Antrag vollständig?

Abgeordneter Ritter v. **Kallir:** Dieser Antrag reiht sich als Fortsetzung an den Eingang des Ausschußantrages an.

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist unterstützt.

Der Herr Abgeordnete Fux hat das Wort.

Abgeordneter **Fux:** Ich erlaube mir in vorhinein zu erklären, daß ich im großen Ganzen mit dem Sinne und der Tendenz des Ausschußantrages, speciell mit dem Antrage I vollkommen einverstanden bin; ich werde daher nur einen Antrag einbringen, welcher im Wesentlichen eine andere Fassung dieses Ausschußantrages bezweckt, weil ich glaube, daß dies schon durch die Voransetzung des Punktes IV als Punkt I und auch aus anderen

Gründen nothwendig ist, die ich später andeuten werde.

Ich kann als Vertreter der Landgemeinden nur die Versicherung geben, daß man in den Kreisen der Landwirthe die Vorschläge des Ausschusses mit wahrer Freude begrüßt hat. Die Landwirthe sind überzeugt, daß der Ausschuß mit diesen Vorschlägen das Richtige getroffen hat, da man mit halben Maßregeln den Uebelständen nicht abhelfen kann, sie sind dem Ausschusse dankbar für die mühevolle Arbeit, der er sich durch die Einvernehmung so vieler Experten und durch seinen instructiven, lichtvollen Bericht unterzogen hat.

Wir sehen aber auch, daß nach dem Standpunkte der heutigen Wissenschaft und nach den in anderen Ländern gemachten Erfahrungen im großen Ganzen wohl kaum etwas Anderes übrig bleibt als jene Richtungen einzuschlagen, welche uns der Ausschuß proponirt, und daß nur durch ein energisches Zusammenwirken aller uns vorgeschlagenen Maßregeln eine durchgreifende Abhilfe der Calamität möglich ist.

Für die Richtigkeit der Ansichten des Ausschusses spricht die umständliche Motivirung im Berichte, es spricht dafür auch weiter die Expertise einer Reihe von Autoritäten aus allen Fachkreisen und es scheint mir diese Bürgschaft für die Richtigkeit so weit zu gehen, daß der Vorwurf, den ein Abgeordneter gegen das junge, direct gewählte Parlament ausgesprochen hat, als ob dasselbe so leicht weg und ohne rechte Ueberlegung solche Anträge veranlasse und genehmige, doch mindestens dieser Vorlage gegenüber ein ganz unverdienter ist.

Wie verheerend die Wirkungen der Epidemie sind, das geht aus den statistischen Tabellen in grellster Weise hervor. Es handelt sich dabei um einen Viehstand im Werthe von 750 Millionen Gulden, welcher in den letzten zwölf Jahren eine Einbuße von 60 Millionen Gulden erlitten hat. Ich erwähne nur, daß ein verhältnißmäßig kleines Land, mein engeres Vaterland Mähren, in den letzten vier Jahren nicht weniger als 50.000 Stück Rindvieh, darunter 30.000 Stück Kühe im Werthe von mindestens fünf Millionen Gulden verloren hat. Rechnet man dazu die Einbuße an Arbeits- und Zugkraft, an Düngung und agrarischer Production, welche ja mit der Viehzucht auf das Innigste zusammenhängt, dann, denke ich, ist es die Pflicht eines jeden Abgeordneten, diesen Gegenstand aufs Gründlichste zu prüfen, und wenn der Herr Abgeordnete aus Galizien leichtweg gesagt hat, es wäre geradezu unverantwortlich, diese Anträge anzunehmen, so sage ich: im Gegentheile, es wäre geradezu unverantwortlich, sie so leichthin über Bord zu werfen.

Ich bin der Meinung und auch der Ausschuß ist nach seinen Intentionen dieser Ansicht, daß die sicherste Bürgschaft für die Durchführbarkeit der Maßregeln, für den Effect derselben, in der Gleichartigkeit derselben in beiden Reichshälften liege. Der Punkt IV, jetzt I, ist gewiß vollberechtigt, daß in dieser Richtung Verhandlungen mit der ungarischen Regierung gepflogen werden. Dazu gehört nun ohne Zweifel in erster Linie das Einfuhrverbot bezüglich der Donaufürstenthümer und Rußlands, wozu ich auch die türkischen Grenzprovinzen rechnen möchte, nach den Vorstellungen, welche die Herren Abgeordneten aus Steiermark und Krain gemacht haben, dazu gehört die Grenzsperre und insbesondere, wenn es sich um die Aufstellung eines militärischen Cordons handelt, weil es dabei auf die Repartition der Kosten ankommt. Aber ich glaube nicht, daß wir zu besorgen haben, es könnten die Verhandlungen mit der ungarischen Regierung zu keinem günstigen Resultate führen. Es handelt sich dabei denn doch um die eigenen wirthschaftlichen Interessen der Ungarn, und ich denke, daß auch die Ungarn von der Ansicht durchdrungen sind, daß die wirthschaftliche Wohlfahrt in beiden Reichshälften zu den gemeinsamen Angelegenheiten gehört und daß mindestens in dieser Beziehung eine Realunion aufrecht zu halten sei.

Wenn aber vielleicht die Ungarn aus irgend einem mir nicht erklärlichen Grunde, sagen wir z. B. mit Rücksicht auf den Gewinn von der Zolleinnahme oder weil sie etwas Besseres wissen (was wir hocherfreut entgegennehmen würden), wenn sie mit uns sich in der Gleichartigkeit der Maßregeln nicht einigen sollten, so erübrigt nichts Anderes, als daß wir uns in unserem Kreise zurechtfinden und jene Maßnahmen treffen, welche wir zur Wahrung unserer wirthschaftlichen Integrität und unserer Steuerfähigkeit uns selbst schuldig sind.

Ich bin daher nicht damit einverstanden, daß man nach der Idee des Abgeordneten Baron Tinti nur unter der Voraussetzung, daß Ungarn dasselbe thue, auf alle jene Maßnahmen eingehen soll und wäre der Ansicht, daß man selbständig vorzugehen habe.

In erster Linie muß man trachten, ein Einvernehmen mit Ungarn zu erzielen. Käme es aber aus mir unbegreiflichen Gründen nicht zustande, so möge man endlich selbständig operiren und das thun, was man in unserem eigenen Interesse für nöthig erachtet.

Ich begreife nicht die Opposition der Herren aus Galizien gegen diese Anträge. Die Herren sollten sich doch vor Augen halten, daß es sich in Galizien um einen Viehstand im Werthe von 200 Millionen Gulden handelt und daß der Werth des Viehstandes dort in den letzten zwölf Jahren in Folge der Seuche um nicht weniger als 31 Millionen verringert wurde. Sie sollten auch nicht vergessen, daß diese Anträge von den wohlwollendsten Intentionen speciell gegen Galizien eingegeben sind und

daß im Absatze I lit. d des Berichtes der Regierung die Ermächtigung ertheilt wird, die Hebung der Viehzucht in Galizien und der Bukowina mit allen Mitteln, nöthigenfalls durch Staatssubventionen zu fördern.

Ich glaube aber auch, daß die Absperrung der Grenze ein sehr wirksames und den Vertretern von Galizien erforderlichenfalls willkommenes Mittel wäre, damit sich endlich auch Galizien bezüglich der Viehzucht auf eigene Füße stelle, damit es nicht in Abhängigkeit von Rußland bleibe, damit dort eine rationelle Pflege und bessere Production der Viehzucht eintrete. Denn ich vermag nicht einzusehen, warum Galizien, ein so ausgedehntes Land, ein von der Natur so reich gesegnetes und mit allen Mitteln der Natur ausgestattetes Land, es nothwendig hat, sich in Abhängigkeit vom Auslande zu erhalten und den Nachbarn Gefahren zu bringen. Und das Risico, das mit dieser Absperrung allenfalls verbunden ist, wird man wohl nach einigen Jahren verschmerzt haben und um der großen Vortheile willen, die man mit diesem Risico erlangt, wohl verschmerzen können.

Was aber speciell die Grenzsperre gegen Galizien anbelangt, so begreife ich nicht, wie man sich heute im hohen Hause dagegen auflehnen kann, nachdem doch der galizische Landtag selbst eine solche Resolution beschlossen und gerade die Vertreter aus Galizien sie im Ausschusse als eine conditio sine qua non der ganzen Maßregel hingestellt haben. Wußten denn die Herren im galizischen Landtage, als sie die Resolution berathen haben, nicht, welche Rückwirkung diese Angelegenheit auf das ganze Land übe? Und warum wurde überhaupt eine solche Resolution gefaßt, wenn sie solche Gefahren für Galizien, wie landwirthschaftliche Krisen und dergleichen herbeiführt?

Ich möchte dem Herrn Abgeordneten aus der Bukowina, der uns die ganze Angelegenheit mit so schwarzen Farben geschildert hat, zu bedenken geben, daß nach dem statistischen Ausweise im Berichte gerade das Land Bukowina von seinem Viehstande im Werthe von 23 Millionen Gulden im Laufe weniger Jahre nicht weniger als 9 Millionen eingebüßt hat, also mehr als ein Drittel des gesammten Viehstandes!

Nun, da ist das Land ohnehin auf dem besten und rapidesten Wege der Verarmung und da kann in Folge landwirthschaftlicher Krisen und Grenzsperren dem Lande ohnedies nicht mehr geschehen, als ihm geschehen ist.

Mit dem orientalischen Fatalismus kann man da nicht auffommen und auch mit der Existenz des guten Willens sich nicht begnügen, denn man muß doch bedenken, daß andere Länder nach den gemachten Erfahrungen Aehnliches thun, wie der Ausschuß vorschlägt, und sehr günstige Resultate erzielen. Wie kommen die hochentwickelten activen Länder dazu, wie Böhmen, Mähren, die Alpenländer, welche einen sorgfältig herangezogenen Viehstand haben, welche wie die Alpenländer ihren Erwerb und Einkommen vielleicht auf diese Production allein beschränken, wie die dazu kommen, daß sie wegen der Mißwirthschaft in den passiven Ländern einen solchen constanten Abbruch in ihrem Vermögen erleiden müssen, und wie zum Beispiel Schlesien dazu kommt, seinen regen Verkehr an der preußischen Grenze absperren zu lassen, weil in der Bukowina und weit an der Ostgrenze die Rinderpest an der Tagesordnung ist?

Zum Punkte I übergehend, würde ich glauben, daß das Bedenken, welches von galizischer Seite ausgesprochen wird, in formeller Beziehung nicht stichhältig ist, da es nicht wohl angeht, das Ausfuhrverbot und alle die weiteren Maßregeln, welche vorgeschlagen werden, zum Gegenstande einer Gesetzesvorlage zu machen, abgesehen davon, daß eine solche Gesetzesvorlage erst nach gemachten Erfahrungen, nach langer Zeit perfect würde und daß mittlerweile die Viehseuche noch einige Male kommen und unseren Viehstand decimiren könnte. Ich glaube, man möge sowohl mit Bezug auf den Punkt I a der Resolution als auf die übrigen Punkte die Regierung zur Einleitung der bezüglichen administrativen Maßregeln umsomehr auffordern, als dieselben ja streng genommen schon im Geiste des bestehenden Seuchengesetzes und der zur Ausführung desselben erlassenen Verordnung vom 7. August 1868 liegen.

Was die Grenzsperre speciell anbelangt, so sagt man immer, es liege darin eine Aufforderung und eine Verlockung zum Schmuggel. Ich will nicht untersuchen, inwieferne dadurch dem Schmuggel vorgebeugt werden könnte, daß man z. B. aus der Keulung nicht mehr eine Prämie macht; ich will nicht untersuchen, ob dies vielleicht nicht doch eine zu drakonische Maßregel wäre, weil Mancher ganz ohne sein Verschulden, bloß auf einen Verdacht hin, um sein Vieh kommt und dasselbe der Keule unterwerfen muß.

Aber, meine Herren, ich möchte darauf aufmerksam machen, daß schon im Seuchengesetze von 1868 und in der Vorschrift vom 7. August 1868 den Statthaltern Berechtigung gegeben ist, nach Maßgabe der Umstände alle diese Maßregeln einzuführen, das Verbot der Einfuhr ins Werk zu setzen und nach Umständen einen militärischen Cordon zu ziehen. Wenn wir das nicht annehmen, was schon im Geiste der bestehenden Gesetze liegt und leider bisher zum großen Theile ignorirt wurde, so bitte ich die Herren, lieber einen Antrag auf eine Resolution einzubringen, daß der bezügliche Paragraph des Seuchengesetzes aus der Verordnung dem Wortlaute und dem Sinne nach einfach aufgehoben werde.

Wenn ich in meinem Antrage gesagt habe „ein ehethunlichstes Verbot", so meine ich damit, daß

durch diese Resolution die Regierung im vorhinein ermächtigt werden soll, falls die bezüglichen Vereinbarungen mit Ungarn zustande kämen oder nöthigenfalls auch ohne dieselben, wenn die Umstände und die Gefahr dies erheischen, ein solches Verbot ehethunlichst zur Durchführung zu bringen. Ich bin aber auch weiters der Meinung, daß man hier nur von den dem Zwecke entsprechenden Grenzsperren sprechen soll, diese sollen soviel als thunlich zur Ausführung kommen und solange der Militärcordon nicht gezogen ist, mit den anderen der Regierung zu Gebote stehenden Organen.

Die Regierung soll also die Verpflichtung haben, mit den ihr außerhalb des Militärs zu Gebote stehenden anderen Mitteln soviel als thunlich die Grenzsperre zu veranlassen. Wenn man ein Verbot ausspricht, muß man folgerichtig auch die dazu nöthigen Mittel votiren und auf Anwendung derselben bedacht sein.

Ich komme nun auf den zweiten Punkt zu sprechen, welcher von den Schlachthäusern handelt. Ich denke, daß der Ausdruck „Uebergangsmaßregel“ vieldeutig und verfänglich ist. Wenn man die Sache wörtlich nimmt, müßte man glauben: wenn die Grenzsperre mittelst des Militärcordons oder auf andere Weise durchgeführt sein wird, sollen diese Schlachthäuser, die nur als Provisorium für diese Zeit einzurichten sind, wieder aufhören. Ich glaube aber nicht, daß dies in der Intention des Ausschusses selbst gelegen sei, denn die Schlachthäuser in Verbindung mit guteingerichteten Contumazirungen oder Contumazanstalten werden ja nothwendig sein, solange wir unseren Bedarf an Fleisch auch aus diesen Gegenden decken müssen und solange für die Approvisionirung der Hauptstädte, allenfalls mittelst Eiszügen und Eiswaggons, wie im Ausschußberichte angedeutet ist, vorgekehrt werden muß. Ich wäre daher nicht dafür, daß man hier ein bloßes Provisorium schafft, sondern daß man im Gegentheile die ganze Aufmerksamkeit der Regierung darauf lenkt, solche Schlachthäuser, womöglich in Verbindung mit den Contumazanstalten zu errichten und zu fördern und daß man die Intention dahin richtet, Contumazanstalten, die sich nicht als zweckmäßig bewährt haben, welche mit Schlachthäusern nicht in Verbindung kommen oder nicht in Verbindung gebracht werden können, allmälig aufzulassen. Ich sage „allmälig“, weil es ja möglich ist, daß außerhalb der Eisenbahn-Einbruchsstationen noch andere Punkte an der Grenze sich befinden, wo man in der That, um den galizischen Consum- und Viehhandel nicht vollkommen lahmzulegen, denn doch gestatten muß, daß auch dort Vieh im lebenden Zustande eingeführt wird. An diesen Punkten der Grenze möge man solche Contumazanstalten unter verschärfter Aufsicht errichten, im Allgemeinen aber die Contumazanstalten auflassen oder doch vorläufig auf das nothwendigste Maß beschränken.

Der §. 11 des Gesetzes vom Jahre 1868 wird im Ausschußberichte in einer Weise bezogen, welcher — ich muß sagen — in mir höchst eigenthümliche Gefühle erregt. Es heißt da auf Seite 4, dieser §. 11 bezüglich des Schmuggels werde eigentlich gar nicht zur Ausführung gebracht, man lasse dem Schmuggel freien Lauf, es werden die bezüglichen Vorschriften gar nicht gehandhabt, die Schmuggler, auch wenn sie allenfalls auf frischer That ertappt werden, werden nicht bestraft; ja, es kommt dann sogar der Passus vor — ein Wink, den ich der hohen Regierung sehr zur Beherzigung empfehlen möchte — wo es heißt, daß dieser Schmuggel förmlich unter behördlichem Schutze und mittelst käuflicher Viehpässe betrieben werde, und wo man sogar auf zwei Hauptschmuggelorte, Zalucze und Korolówka, hinweist und man hören muß, daß hier und da in galizischen Gegenden auch gewisse Leute sind, die sehr groß thun und eine imponirende Stellung einnehmen, aber dieser sonderbar edlen Erwerbsquelle nicht ganz fremd sind.

Da wäre es denn doch nothwendig, daß man in dieser Beziehung die Ausführung der Instructionen, die Ausübung des Dienstes durch ganz verläßliche Personen schärfer invigilire, daß man vorkommendenfalls Bestrafungen und Contumazirungen unnachsichtlich eintreten lasse, daß man gegen den Schmuggel scharfe Strafbestimmungen, Confiscirung und dergleichen veranlasse, daß man, wo Verletzungen der Pflichttreue von Seite der Beamten vorkommen, angesichts der Größe der Gefahr und der Verantwortung, die mit der Unterlassung verbunden ist, auch entschieden vorgeht.

Einen Punkt habe ich gegenwärtig noch nicht berührt, er betrifft den militärischen Cordon. Er ist allerdings ein sehr wichtiger und ich denke, es ist nicht gut gethan, ihn in Verbindung mit dem Punkte I nach dem Antrage des Ausschusses zu bringen, weil wir darüber principiell absprechen würden, ohne eine geeignete Vorlage zu besitzen, ob denn dieser militärische Cordon und inwieferne er ausführbar ist. Gerade in diesem wichtigen Punkte hat der Ausschuß nicht das erforderliche Materiale beigeschafft um sich darüber vollkommen klar zu werden und um alle Einwendungen der Gegner sofort zu widerlegen.

Ich glaube daher, daß es nothwendig ist, diesen Punkt noch einem weiteren Studium zu unterziehen, und daß wir erst dann, wenn wir eine bezügliche Vorlage von Seite der Regierung haben, uns werden entschließen können, ob der militärische Cordon vom sanitären Standpunkte, vom Standpunkte der Kosten und der Zahl der aufzustellenden Truppen überhaupt ausführbar ist, und ich würde daher glauben, es sei zweckmäßig, der hohen Regierung

eine bezügliche Resolution mitzugeben und darin zu wünschen, daß sie im Einvernehmen mit der ungarischen Regierung diesen Gegenstand erörtere und bis zum Herbste dieser Session darüber einen ausführlichen, wohlgeordneten Bericht erstatte.

Von den Einwendungen, die dagegen erhoben wurden, scheint mir nur die eine relevant, welche sich auf das sanitäre Gebiet bezieht; denn wenn es richtig ist, daß solche Truppenaufstellungen speciell in Galizien und nach den im Jahre 1854 gemachten Erfahrungen eine Epidemie zur Folge haben, so müßte man wohl gegen diese Maßregel principiell sehr schwere Bedenken haben. Aber es kommt auf die Art der Ausführung und auf die Zahl der zu verwendenden Truppen eben an, um hiernach auch jene Bedenken in einem milderen Lichte erscheinen zu lassen.

Ein anderes Motiv, welches allerdings nur gestreift wurde, scheint mir wohl auch von einigem Belange und selbes möge, sozusagen, nicht hinter den Coulissen durchschimmern, sondern offen dargelegt und hier besprochen werden.

Es ist das Motiv, daß man durch die Verwendung des Militärs für einen solchen Zweck die Empfindlichkeit desselben verletzen und daß man dadurch etwas thun würde, was nicht dem Geiste des Wehrgesetzes und der Idee der allgemeinen Wehrpflicht entspricht.

Ich glaube, meine Herren, daß man sich hier ab ante in ein Geflecht von Bedenklichkeiten und Schwierigkeiten hineinbegibt, aus dem man deßhalb nicht wird heraussteigen können, weil man falsche Prämissen vorangestellt hat; denn in militärischen Kreisen, soviel ich die Sache aufzufassen vermag, denkt man über diese Art der öffentlichen Hilfeleistung praktisch und ebenfalls patriotisch.

Ich denke mir aber, daß man auch hier nicht immer an der Idee der allgemeinen Wehrpflicht constant festhält; ich glaube nicht, daß es vollkommen der Idee der allgemeinen Wehrpflicht entspricht, wenn halbe und ganze Compagnien zu kirchlichen Functionen commandirt werden; ich glaube nicht, daß es der Idee der allgemeinen Wehrpflicht entspricht, wenn man Militär zur Reinigung und zum Scheuern von Kasernen, zur Mithilfe an Straßen- und Festungsbauten verwendet; ich denke nicht, daß es der Idee der allgemeinen Wehrpflicht entspricht, wenn man 20.000 junge Staatsbürger zu Privatdienern commandirt, welche keinen idealeren Beruf haben, als dem Herrn Lieutenant den Rock auszuklopfen und die Stiefel zu putzen.

Heutzutage ist eben in Folge der allgemeinen Wehrpflicht auch eine andere Auffassung in den militärischen Kreisen, wenn auch nicht vollständig, so doch zum großen Theile zum Durchbruche gekommen, daß nämlich die Interessen des Militärs den Gesammtinteressen der Bevölkerung nicht fremd oder gar diametral entgegenstehen, und soweit ich die Stimmung der Mannschaft kenne, würden sie sich zu solch' öffentlichen Dienstleistungen gerne commandiren lassen, wenn man nicht allenfalls ihre Stimmung ein wenig ablenkt oder aufregt, denn ich glaube nicht, daß die Mannschaft in dieser Art von Verwendung etwas für ihren Militärstand Abträgliches erblicken würde.

Aber auch in anderen Ländern, wo man auf das militärische Prestige sehr viel hält und hoch davon denkt, wie z. B. in Frankreich, Italien, Preußen, wurde ja die Maßregel des militärischen Cordons durchgeführt, und da vermag ich nicht zu begreifen, warum gerade Oesterreich eine Ausnahme machen sollte.

Wenn man auf den Kostenpunkt und auf die Zahl der zu verwendenden Truppen hingewiesen hat, so hat man sich einer argen Uebertreibung schuldig gemacht.

Der Herr Abgeordnete Dr. Ryger sprach von einer Grenze von fünfhundert deutschen Meilen und knüpft daran eine Menge Consequenzen, wie die Kosten von 70 bis 80 Millionen und eine Herresaufstellung von 150.000 Mann. Thatsächlich ist jedoch die Sache anders; selbst wenn man die ganze Grenze ohne Rücksicht auf die natürlichen Hindernisse von Myslowice oder Krakau und über Siebenbürgen hinunter bis an die Militärgrenze occupiren müßte, so würde, genau berechnet, die Länge der Grenze nur etwa 405 Meilen betragen, es entfallen also bereits 100 Meilen, Dalmatien nicht mitgerechnet, wo der Cordon ohnehin nicht in Aussicht genommen ist.

Man eruire die Zahl der Einbruchsstationen, im Verhältnisse zur Länge der Landesgrenze und ihrer Beschaffenheit. Da muß ich aufmerksam machen, daß wir vor Myslowice und Krakau längs der Weichsel gar keine Aufstellungen brauchen, ebenso weiters bis zum Sanflusse. Denn längs des San ist das farbige Vieh in Polen und da wird die Maßregel leicht zu handhaben sein. Vom Einflusse des San bis zum Bug würden wir nur wenig Militär brauchen, da dort ebenfalls nur eine flüssige Grenze ist und in Betracht kommt eigentlich nur die Linie vom Bug bis an die östliche Grenze, bis nach Nowosielica. Das sind 60 Meilen und davon kämen abzurechnen 12 bis 15 Meilen des Grenzflusses Podgorze mit seinem hochgelegenen Ufer. Gegen die Bukowina und die Moldau sind hohe Gebirgszüge und einzelne Pässe und ebenso gegen das östliche und südliche Siebenbürgen.

Man sieht, daß sich, wenn man die Details verfolgt, die Sache anders stellt, als sie theoretisch von Seite des Herrn Abgeordneten Dr. Ryger vorgeführt worden ist. Aber wenn von 70 bis 80 Millionen gesprochen wurde und von einer Aufstellung von 150.000 Mann, scheint mir, daß die lebhafte Phan-

tasie des Herrn Abgeordneten ihm einen argen Streich gespielt hat.

Wenn man so die Verhandlungen des hohen Abgeordnetenhauses von der Ferne verfolgen würde, könnte sogar irgend eine diplomatische Spürnase in Europa zur Ansicht kommen, daß dieses harmlose Mittel der Resolution gebraucht wird, um unter der Maske eines Militärcordons gegen die Viehseuche ein großes Herr in den betreffenden Provinzen aufzustellen und dadurch eine Lösung der orientalischen Frage anzubahnen.

Die Sache verhält sich anders, wenn man Cavallerie dazu verwendet, wie in Preußen, wenn man nach den bereits gemachten Erfahrungen anderer Länder vorgeht und vielleicht auch auf die Ergänzungsbezirke etwa mit einer kleinen Verschiebung derselben Bedacht nimmt.

Einige sagen, man wird mit 5000 Mann das Auslangen finden, Andere mit 15.000 Mann. Nachdem aber eine so große Ziffer von 150.000 Mann gegenüber steht, wird es sich empfehlen, die Sache noch weiter zu studiren und nach Maßgabe des Studiums das Geeignete vorzukehren, und zwar vom militärisch-technischen Standpunkte, vom Standpunkte der Eigenthümlichkeiten unserer Reichsgrenzen und mit Rücksicht auf die in anderen Ländern gemachten Erfahrungen.

Aber darüber heute abzusprechen und das Princip zu verwerfen, würde ich für eine große Verantwortlichkeit halten.

Wenn aber das Alles richtig ist, was uns von Galizien aus hervorgehoben wurde, wenn man sagt, Galizien müsse nun einmal bezüglich des Viehstandes von Rußland abhängig bleiben, es könne sich leider nicht helfen, auch wenn wir helfen wollten; wenn man sagt, man werde da keine Abhilfe treffen können, weil Grauvieh in Galizien und in Rußland ist, und man könne deßhalb eine Einschleppung nicht controliren und verhindern; wenn man weiters von einer landwirthschaftlichen Krisis spricht und allerlei Bedenken gegen die Schlachthäuser hat, ja, wenn wir den Galiziern trotz unseres bestens Willens keinen Schutz bieten und wenn sie sich selbst auch nicht schützen können, — dann bleibt nichts Anderes übrig, als daß wir uns helfen, so gut wir eben können und daß wir wenigstens die mährisch-schlesische Grenze gegen Galizien absperren und dieses Land seinem Schicksale überlassen und wenigstens thun, was wir zum Schutze unseres eigenen Viehstandes, der sechsmal größer ist als der galizische, vorzukehren genöthigt sind.

Ich habe daher in meinem Antrage auch den Punkt bezüglich einer eventuellen Occupirung der galizischen Grenze auf der mährisch-schlesischen Seite in Betracht gezogen.

Ich will zum Schlusse noch Eines erwähnen. Wir sollen uns vor Augen halten, daß Oesterreich ein Agriculturstaat ist, daß 75 Percent seiner Bevölkerung vom Landbaue in Verbindung mit der Viehzucht, die so wichtig für die Prosperität des Landbaues ist, leben; wir sollen uns vor Augen halten, daß in einem solchen Staate die Viehzucht in Verbindung mit dem Ackerbaue die eigentliche Quelle des Wohlstandes, des gesicherten Haushaltes und der Steuerfähigkeit ist; wir sollen uns nicht darauf beschränken, der Regierung ein weißes Blatt Papier zu geben, wie es nach dem Punkte IV proponirt wird, daß sie mit der ungarischen Regierung in Verbindung treten möge, um etwas Aehnliches zu erzielen, da sich das von selbst verstehen würde, da die Regierung aus eigenem Antriebe dazu verpflichtet wäre. Aber angesichts der Anstrengungen, die der Ausschuß gemacht hat, sind wir verpflichtet, jeder volkswirthschaftlichen Calamität und insbesondere einer solchen gegenüber, wo solche Studien und Expertisen vorliegen, etwas Positives hinzustellen, ein positives Programm aufzustellen, und ein solches positives Programm liegt in den Anträgen des Ausschusses.

Im Anschlusse an meine Ausführungen erlaube ich mir folgenden Antrag einzubringen *(liest)*:

„An Stelle des Absatzes I habe zu treten:

„„II. Insbesondere wird die Regierung aufgefordert:

a) das Verbot der Einfuhr und Durchfuhr von lebenden Rindern, Schafen und Ziegen aus Rußland und den Donaufürstenthümern, sowie aus den türkischen Provinzen ehethunlichst auszusprechen und damit zugleich eine dem Zwecke entsprechende Grenzsperre zu veranlassen.

b) Zugleich wird die Regierung aufgefordert, im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung in Erwägung zu ziehen, inwieferne mit Rücksicht auf die in anderen Ländern gemachten Erfahrungen und vom militärisch-technischen Standpunkte, sowie mit Rücksicht auf die Eigenthümlichkeit der österreichischen Reichsgrenzen die Absperrung der Grenze gegen Rußland und die Donaufürstenthümer, sowie gegen die türkischen Provinzen oder doch gegen Galizien an der mährisch-schlesischen Seite mittelst eines Militärcordons zur Durchführung der unter a bezeichneten Maßregeln ausführbar und mit welchem beiläufigen Kostenaufwande dies verbunden wäre; hierüber (c), sowie über die Ergebnisse der Verhandlungen mit der königlich ungarischen Regierung (I)

und über das auf Grund der Resolution II Verfügte wolle die hohe Regierung in der Herbstsession des Jahres 1875 dem Abgeordnetenhause Bericht erstatten.

Ferner wird die Regierung aufgefordert:

c) die Errichtung von Schlachthäusern an allen Eisenbahn-Einbruchsstationen in Verbindung mit gut eingerichteten Contumazanstalten auf Staatskosten zu veranlassen, sowie die jetzt bestehenden, nicht mit Schlachthäusern in Verbindung kommenden Contumazanstalten aufzulassen und vorläufig unter verschärfter Aufsicht auf den nöthigsten Bedarf zu beschränken;

d) die Hebung der Viehzucht in Galizien und der Bukowina mit allen Mitteln, nöthigenfalls durch Staatssubvention zu fördern.""

Sohin käme dann Punkt II der Ausschußresolution als Punkt III.

Mit Rücksicht auf meine Ausführungen empfehle ich meinen Antrag dem Wohlwollen des hohen Hauses. *(Lebhafter Beifall links.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Fux stellt an Stelle der Resolutionsanträge I sub a, b, c und d folgenden Antrag: *(Liest denselben.)*

Ich werde nun die Unterstützungsfrage stellen. Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag, wie ich ihn eben verlesen habe, unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist unterstützt.

Bevor wir in der Debatte weiter gehen, habe ich die Ehre, dem hohen Hause mitzutheilen, daß als Vertreter der Regierung der Herr Ministerialrath Dr. Ulrich im hohen Hause anwesend ist.

Ich erlaube mir zu bemerken, daß in der Generaldebatte bereits die principielle Frage der Grenzsperre und des Einfuhrverbotes Gegenstand ausführlicher Besprechung war, daher sich die Herren Redner heute in der Specialdebatte nur noch auf die Anträge unmittelbar selbst beschränken mögen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Ritter v. Grocholski hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Ritter v. **Grocholski:** Nach den Ausführungen, die ich mir gestern zu thun erlaubte, könnte ich heute auf das Wort verzichten, denn meine Ausführungen galten eben dem vorgeschlagenen Einfuhrverbote, und ich würde es auch thun, wenn nicht der hochverehrte Herr Berichterstatter in seinem Schlußworte nach der Generaldebatte der Verwunderung Ausdruck gegeben hätte, daß ich und mein Herr College aus Galizien uns im Widerspruche mit den Resolutionen des galizischen Landtages befänden; der unmittelbare Herr Vorredner hat auch den nämlichen Gegenstand berührt.

Als ich nun heute ins Abgeordnetenhaus kam, habe ich die stenographischen Protokolle gleich durchgelesen, um denn zu wissen, was ich eigentlich gesagt habe; denn Sie werden begreifen, daß ich für das Wort, da ich der deutschen Sprache nicht mächtig bin, auch nicht einstehen könnte.

Ich habe aber gefunden, daß ich mich in einem Widerspruche mit den Resolutionen des galizischen Landtages gar nicht befunden habe.

Ich habe nämlich behauptet, daß, wenn die Einfuhr des lebenden Viehes aus Rußland und der Türkei verboten werden sollte, der Militärcordon unwirksam sein werde, und ich habe auf den Schmuggel in Rußland hingewiesen; ich habe geltend gemacht, daß, wenn die Prämie für den Schmuggel groß ist, wenn sie eine gewisse Größe erreicht hat, dann alle Absperrung nichts nützen könne. Diese Ansicht theile ich auch heute vollkommen, aber dadurch befinde ich mich gar nicht im Widerspruche mit den Resolutionen des galizischen Landtags; denn ich habe gar nicht gegen den Militärcordon als solchen gesprochen, sondern nur dargethan, daß er unwirksam sein werde, wenn gleichzeitig die Einführung des lebenden Viehes verboten werden sollte. Aber weiter wurde behauptet, der galizische Landtag habe sich für das Verbot der Einfuhr ausgesprochen. Der galizische Landtag, meine Herren, that das nicht; er hat sich dafür ausgesprochen, daß die Grenze durch einen Militärcordon geschlossen werde. Es kann wohl vielleicht ein Wortspiel sein, aber die Absperrung der Grenze und das Einfuhrverbot sind zwei ganz verschiedene Begriffe, obgleich unter gewissen Bedingungen — wenn man nämlich darauf Rücksicht nimmt, daß heute die Grenze bereits abgesperrt ist und daß, wenn man daher eine Sperrung der Grenze verlangt, man vielleicht damit das Verbot der Einfuhr fordert — diese zwei Begriffe ineinander verflochten werden; daß aber der galizische Landtag mit der Resolution II es durchaus nicht darauf abgesehen haben konnte, daß die Einfuhr verboten werde, geht aus der Resolution V hervor, in welcher von der Contumazzeit gesprochen wird. Wenn eine Contumazzeit oder eine Contumazanstalt bestehen soll, kann doch unmöglich von einem Einfuhrverbote die Rede sein. Der galizische Landtag war nur der Ansicht, daß die Grenze besser bewacht werden solle, damit das Vieh nur durch die Einbruchsstationen, an welchen Contumazanstalten bestehen, eingeführt werden könne. Das war der Standpunkt des galizischen Landtages, das hat der galizische Landtag in seinen Resolutionen beschlossen, und diesen Standpunkt habe ich auch gestern hier vertreten und vertrete ihn auch heute und befinde mich daher in gar keinem Widerspruche mit dem galizischen Landtage, und dies war der

einzige Einwand, der gegen meine Ausführungen erhoben wurde. In das Meritum der Sache selbst wurde nicht einzugehen beliebt, und so muß ich denn voraussetzen, daß man keine Argumente gegen meine Ausführungen gefunden hat und daß es als erwiesen dasteht, daß durch das Verbot der Einfuhr von lebendem Vieh aus Rußland die volkswirthschaftlichen und industriellen Interessen des Landes Galizien und der Bukowina förmlich zu Grunde gerichtet werden würden, daß ferner durch ein solches Verbot der Einschleppung der Rinderpest nicht vorgebeugt würde, wenn auch die Grenze durch Militärcordons abgesperrt werden sollte. Denn der Schmuggel wird eine solche Prämie abwerfen, daß alle Vorsichtsmaßregeln, welche den Schmuggel verhindern sollen, ganz wirkungslos werden müssen.

Ich erlaube mir noch einen Umstand hervorzuheben. Der Ausschuß hat selbst anerkannt, daß doch möglicherweise Galizien durch dieses Einfuhrverbot geschädigt werden wird; gleichzeitig hat der Ausschuß und besonders das Memorandum des verehrten Herrn Abgeordneten Ritter v. Schönerer hervorgehoben, daß die Contumazanstalten sehr schlecht eingerichtet sind und daß durch dieselben die Viehseuche verschleppt wird.

Nun, meine Herren, wenn man anerkennt, daß durch das Einfuhrverbot das Land zu Grunde gerichtet werden wird, und andererseits findet, daß die Contumazanstalten schlecht eingerichtet sind, so ist die natürliche Folge hiervon die: man trachte die Contumazanstalten besser zu machen, aber nicht, daß man deßwegen das Vieh einzuführen verbieten sollte. Nun, nachdem ich keine Argumente gehört habe gegen meine Ausführungen, darf ich mich doch wohl der Hoffnung hingeben, daß das hohe Haus das von mir Vorgebrachte wird würdigen wollen und diesen Punkt I der vom Ausschusse vorgeschlagenen Resolutionen ablehnen wird.

Präsident: Herr Abgeordneter Steudel hat das Wort.

Abgeordneter **Steudel:** Ich hätte geglaubt, daß durch den modificirten Antrag des Herrn Abgeordneten Fux diejenigen Befürchtungen bereits zerstreut wären, die nach der ursprünglichen Fassung des Ausschußantrages in der letzten Sitzung sich schon geltend gemacht haben, indem man behauptete, daß dadurch die landwirthschaftlichen Verhältnisse Galiziens sowohl, als die Approvisionirung der großen Städte als gefährdet erscheinen. Ich begrüße mit Freuden diesen modificirten Antrag des Abgeordneten Fux, weil ich glaube, daß auch jetzt diejenigen Mitglieder des hohen Hauses für den Antrag stimmen können, die denn doch nach der früheren Fassung desselben irgend ein Bedenken gehabt hätten.

Gegen das Einschleppen der Seuche aus Rußland, Podolien und Bessarabien, wo sie endemisch ist, wo sie ursprünglich ausbricht und, wie man sagt, durch das schlechte Wasser auf den Steppen befördert wird, bestehen an der galizischen Grenze vier Staatscontumazanstalten, das ist Brody, Podwoloczyska, Husiatyn und Kosaczuwka, an der Grenze der Bukowina gegen Bessarabien besteht die Contumaz Nowosielica und gegen die Moldau vier derartige Anstalten Zurin, Sinoz, Itzkany und Kornolunze. Weil aber die Rinder, welche aus Bessarabien nach der Moldau über den Grenzfluß Pruth gehen, schon einer Contumaz unterzogen werden müssen, so erscheinen schon diese letztgenannten Contumazen als in der That nicht absolut nothwendig. Es ist daher schon dadurch angezeigt, daß, wie es in dem Antrage heißt, man die Contumazen auf das Nothwendigste beschränken müsse; insbesondere ginge dies an der Grenze der Moldau um so leichter, weil, wie wir wissen, dort ein sehr strenges Seuchengesetz existirt und man daher in den Fällen, die aber sehr selten sind, in welchen die Seuche in der Moldau ausbricht, einfach eine genaue Grenzsperre vornehmen könnte. Es ist ganz richtig, daß wir die Verheerungen der inländischen Viehracen immer auf das Verschleppen der Viehseuche über die galizischen Grenzen zurückführen können, und es läßt sich ganz genau nachweisen, ob die Seuchen durch Schmuggel oder durch Vieh, das die Contumaz passirt hat, verbreitet werden. Es ist hier wohl von den Herren Gegnern angeführt worden, daß die Contumazen nicht in so absolut schlechtem Zustande sind und daß sie mindestens nicht diejenigen Anstalten wären, durch welche die Rinderpest verschleppt wird. Aber, meine Herren, alle Experten, die darüber vernommen wurden, und ich war selbst als Mitglied bei verschiedenen Commissionen zugegen, haben nachgewiesen, daß durch die höchst primitiven, durch die, ich möchte sagen, elenden Zustände dieser Contumazanstalten die Rinderpest permanent sein muß. Wenn Sie bedenken, daß in diesen Contumazanstalten man noch nicht einmal eine Idee hat von den primitivsten Desinfectionsmitteln, daß man dort ganz einfach, wenn das verseuchte Vieh durch die Excremente die Abtheilungsschranken verunreinigt, diese dadurch desinficiren zu können glaubt, daß man sie mit etwas Kalk überstreicht, so daß die nachfolgenden Thiere nothwendig durch die Berührung mit den Schranken wieder verseucht werden, daß man nicht einmal die Erde aufgräbt oder aushebt, wo die verseuchten Thiere gestanden sind, so werden Sie es begreiflich finden, daß diese Contumazanstallen schon zu Brutstätten der Rinderpest werden.

Ich brauche mich hierüber nicht weiter zu ergehen; es ist das schon in den verschiedenen Berichten diesbezüglicher Enqueten niedergelegt und thatsächlich neuerdings von den Experten nachge-

wiesen worden. Ich habe in der Beziehung nur noch Einiges vorzubringen, weil meine Ansicht so ziemlich schon von dem Herrn Abgeordneten Fux zur Ausführung gelangte, ob durch solche Maßregeln die landwirthschaftlichen Verhältnisse des Kronlandes Galizien überhaupt oder insbesondere die Approvisionirung großer Städte gefährdet erscheint. Es ist richtig und ich muß zugeben, daß durch die allsogleiche absolute Grenzsperre es unmöglich würde, russisches Vieh weiter über die Grenze zu schaffen. Dadurch würden jedenfalls die landwirthschaftlichen Verhältnisse Galiziens alterirt werden, weil, wie wir aus Erfahrung wissen, der Viehstand, der dort gezogen wird, sich fast auf Null reducirt, weil durch die massenhafte Einschleppung der Rinderpest der Viehstand von Ostgalizien und der Bukowina fast vertilgt wurde. Durch die Grenzsperre würde sich naturgemäß auch eine Theuerung des Fleisches in den größeren Städten, die ihre Fleischapprovisionirung größtentheils von dieser Seite beziehen, bemerkbar machen. Wenn man bedenkt, daß 130.000 bis 150.000 Stück Schlachtthiere die Grenze passiren, so würde sich dadurch speciell die Approvisionirung Wiens und der anderen westlichen Hauptstädte Brünn, Prag und der böhmischen Badeorte sehr alteriren. Ebenso wäre es mit dem Importe von rohem Fleische; es ist keine Kleinigkeit, wenn man bedenkt, daß jetzt bei den primitiven Approvisionirungsanstalten schon sieben bis acht Millionen Pfund rohen Fleisches aus Galizien nach Wien kommen und hier zur Consumtion gelangen.

Von anderer Seite wird entgegengehalten, daß Oesterreich ein Agriculturstaat ist, und es wird uns statistisch nachgewiesen, daß es sehr leicht möglich wäre, die Viehzucht derart zu heben, daß alles zur Consumtion nothwendige Vieh im Inlande producirt werden könnte. Das ist der Haupttenor des Ausschußberichtes, das soll eben angestrebt werden! Dem schließe ich mich vollkommen an. Jede Uebergangsperiode wird drückende Verhältnisse schaffen; das ist richtig. Aber wenn wir aus Angst davor, daß etwas an den bestehenden Verhältnissen alterirt wird, nie und nimmer dem Neuen Eingang verschaffen wollten, so sterben wir factisch auf dem Gebiete der Volkswirthschaft, insbesondere dem der Viehzucht, wie hier hervorgehoben wurde, aus.

Meine Herren! Es geht nicht an, daß wir das einzelne Kronland und speciell Galizien auf Unkosten des ganzen Reiches berücksichtigen; denn wenn die Zustände so belassen werden, wie sie jetzt sind, wenn hier nicht eine durchgreifende Reform eintritt, so ist der Viehstand des ganzen Reiches gefährdet, und das kann ein Kronland nicht verlangen, daß ihm zuliebe die anderen Kronländer leiden müssen. Das sagen die Herren Gegner selbst, sie gestehen ein, daß der Ausschuß zur Beseitigung der Mängel, die hier hervorgehoben wurden, die radicalsten Mittel vorschlägt; sie gestehen ein, daß der Schmuggel außerordentlich blüht, sie gestehen ein, daß die Contumazen nicht so sind, wie sie sein sollen, daß sie nicht zweckentsprechend genug organisirt sind. Sie verlangen selbst eine genaue Ueberwachung der Grenze.

Meine Herren! Dann müssen wir auch Sorge tragen, daß das, was möglich ist, geschieht. Ich bin daher für den Antrag Fux, weil er es möglich macht, daß der Zuzug der Schlachtthiere über die Grenze nicht absolut abgesperrt wird, weil er sagt, daß nur dort, wo es unbedingt nothwendig ist und wo die Bedingnisse vorhanden sind, daß unverseuchte Thiere in die anderen Kronländer gelangen, Contumazanstalten bestehen sollen, insolange, bis die Productionskraft Oesterreichs so weit gehoben ist, daß das hier gezogene Vieh hinreicht, um die Consumtion vollständig zu decken.

Ich bin umsomehr für diesen Antrag, weil er auch in jeder Beziehung für das Reich und für die anderen Kronländer von größtem Nutzen ist. Meine Herren! Wie man jetzt diese Gesetze handhabt und wie man jetzt gegen den Schnuggel vorzugehen beliebt, ist nicht ausreichend.

Wenn man Diejenigen die gegen den Schmuggel wirken, nicht anders behandelt als jetzt, wird der Schmuggel fortwährend floriren. Ich würde auch hier ein radicales Mittel wissen: Jedem, welcher einen Schmuggeltreibenden beim Schmuggeln trifft, sollen die Thiere, die er dadurch aufgreift, gehören; die Thiere sollen einfach Dem weggenommen werden, welcher beim Schmuggeltreiben betroffen wird, den Nutzen soll Der haben, der dem Schmuggel entgegentritt.

Es wurde von meinem unmittelbaren Herrn Vorredner in der letzten Sitzung hervorgehoben, wie kann man für die Schlachthäuser sein, die doch nur die wahren Brutstätten der Rinderpest sind? Wenn er glaubt, daß die Schlachthäuser nur zu dem Zwecke bestehen, daß die verseuchten Thiere dort geschlachtet werden und deren Fleisch der Consumtion zugeführt wird, dann hat er recht. Wir wollen aber nicht so vorgehen. Die Schlachthäuser sollen nur zu dem Zwecke in den Contumazanstalten errichtet werden, damit Derjenige, der mit einem großen Viehtriebe ankommt, in der Art gesichert ist, daß, wenn in der einen oder der anderen Partie ein Vieh verseucht ist, nicht die ganze Heerde zu Grunde geht. Man wird die gesunden Thiere der Schlachtung unterziehen und das Fleisch von den nicht verseuchten Thieren der Consumtion zuführen, das ist doch etwas Anderes; und ich kann mir die Schlachthäuser auch nicht so denken, daß dort nach Belieben nur geschlachtet und gekeult wird und daß man mit dem Fleische und den anderen Theilen der Thiere macht, was man will, sondern die Schlachtung wird unter genauer amtlicher Controle vollzogen werden.

Die Schlachthäuser sind auch noch aus anderen Gründen wünschenswerth, nicht allein gegen die Rinderpest. Es soll der Fleischhandel zum Emporblühen gelangen, was für die Approvisionirung der größeren Städte von Wichtigkeit ist, und daß dies durchführbar ist, wissen wir aus Beispielen anderer Länder. Hier bei uns scheut man sich noch immer, solche Maßregeln zur Durchführung gelangen zu lassen. Der Fleischhandel, der eben jetzt etwas im Aufblühen ist, wird dadurch noch mehr unterstützt. Wenn die Eisenbahnen Eilzüge zu diesem Zwecke einführen und mit Fleischwagen so eingerichtet werden, wie sie in anderen Ländern bereits bestehen, so können wir gutes Fleisch von an der Grenze geschlachteten Thieren hier in Wien zum Genusse bekommen, und dann muß auch das Fleisch billiger werden, als es gegenwärtig ist. Ich mache darauf aufmerksam, daß beispielsweise in London zwei Drittheile des Fleischconsums gedeckt werden durch die Einfuhr von Fleisch von geschlachteten Thieren, in Paris sogar ist dies zum größten Theile der Fall, und es wird von der Schweiz aus geschlachtetes Fleisch nach Paris gebracht. Nur hier will die Sache nicht Eingang finden, weil von Seite der Regierung gegenüber den Eisenbahnen nicht jene Reformen betrieben werden, welche diese Art der Versorgung des Fleischconsums möglich machen.

Ich wünschte, daß nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Fux Schlachthäuser auf Staatskosten errichtet werden, weil es natürlich ist, daß sich nicht gleich Private finden, die bei der Errichtung dieser Anstalten diejenige Sorgfalt verwenden wollten, die von Seite des Staates im allgemeinen Interesse angewendet werden muß. Es handelt sich hier nicht darum, daß irgend eine Gesellschaft viel Geld verdiene, sondern daß es möglich ist, daß nicht so viel von dem Rindvieh, das herübergelangt, gekeult werden muß und dem Staate große Lasten auferlegt werden, sondern daß das, was überhaupt noch möglich ist, der Consumtion zugeführt und damit die Approvisionirung der größeren Städte gesichert werde.

Was also in erster Linie geschehen muß, ist, daß gegen den Schmuggel die strengsten Maßregeln ergriffen werden, wo es thunlich ist, die Grenze abgesperrt werde und nur diejenigen Contumazanstalten beibehalten werden, die so organisirt sind, daß sie ihrem Zwecke vollkommen entsprechen, so daß durch die Anstalten die Rinderpest nicht noch verbreitet wird und diese Contumazanstalten in Verbindung mit zweckmäßigen Schlachthäusern gebracht werden.

Das, glaube ich, ist in den Anträgen des Ausschusses enthalten, der Weg, wie Alles das durchgeführt werden soll, ist in dem Antrage meines Collegen Fux genau bezeichnet, und ich glaube, wir können diesen Antrag getrost zum Beschlusse erheben. Wir werden doch endlich einmal etwas gethan haben, wir werden endlich dieser großen Calamität, soweit es in unserer Macht liegt, vorgebeugt haben, und ich muß offen gestehen, daß, wenn nicht bald etwas geschieht, nicht bloß Galizien, wie man behauptet hat, zu leiden haben wird, sondern auch der Viehstand des ganzen Reiches gefährdet und in letzter Linie die Approvisionirung mit Fleisch in den größeren Städten unmöglich gemacht wird.

Ich empfehle den Antrag des Herrn Abgeordneten Fux aufs Wärmste.

(Abgeordneter Dr. Russ meldet sich zum Worte.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Ruß hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Ruß:** Ich beantrage den Schluß der Debatte.

Präsident: Ich bringe den Antrag auf Schluß der Debatte zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche damit einverstanden sind, daß die Debatte über den Punkt I der Anträge des Ausschusses Ziffer a, b, c, d geschlossen werde, wollen sich gefälligst erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen; die Debatte ist somit geschlossen.

Für den Antrag des Ausschusses sind eingetragen die Herren Abgeordneten Freiherr v. Hammer-Purgstall, Weinrich, Freiherr v. Doblhoff und Professor Hecke.

Gegen denselben ist bloß eingetragen der Herr Abgeordnete Graf Mieroszowski.

Ich bitte die Herren, welche sich für die Ausschußanträge haben eintragen lassen, sich einen Generalredner zu wählen und ertheile zunächst dem Redner gegen den Ausschußantrag, dem Herrn Abgeordneten Grafen Mieroszowski, das Wort.

Abgeordneter Graf **Mieroszowski:** Ich glaube, daß diese Art von Gegenständen, mit deren einem sich das hohe Haus eben befaßt, eigentlich weniger geeignet ist, in einer so zahlreichen Versammlung gründlich untersucht zu werden, ich glaube, daß es im Gegentheile vortheilhafter wäre, wenn wir in so wichtigen Angelegenheiten fertige Gesetzesvorlagen von Seite der hohen Regierung hätten, die dann erst als Substrat unserer weiteren Berathung benützt werden könnten. In diesem Falle ist dem aber nicht so und da muß sich das Haus wohl mit dem, was die löbliche Commission ausgearbeitet und vorgeschlagen hat, befassen. Die Sache ist aber eine so wichtige, daß ich glaube, eine zufällige Majorität für den einen oder anderen Antrag oder gegen denselben liefere noch nicht den Beweis, daß die Maßregeln, die vorgeschlagen worden, auch wirklich die richtigen sind.

Ich betrachte die Sache für um so wichtiger, weil von der anderen Seite des hohen Hauses eine besondere Betonung darauf gelegt worden ist, daß in dieser Hälfte der Monarchie 75 Percent der Bevölkerung Landwirthschaft treiben, daß also diese Maßregeln zum Schutze des Viehstandes gegen die Seuche im Interesse der so zahlreichen und so wichtigen Landbevölkerung getroffen werden müssen. Ich glaube aber — und dies ist der Grund, warum ich mir das Wort erbeten habe — daß es meine Pflicht ist, hier darauf aufmerksam zu machen, daß von diesen 75 Percent doch gewiß wenigstens der vierte Theil, wenn nicht mehr, auf die Länder Galizien und die Bukowina entfällt und daß Sie deßhalb nicht schließlich doch noch problematische und nicht für ganz gewiß anerkannte Maßregeln beschließen sollen, in dem Glauben, etwas zum Schutze der Landwirthschaft gethan zu haben, wo dies für mehr als den vierten Theil der Bevölkerung im höchsten Grade nachtheilig sein könnte.

Sie hörten eine sehr beredte Stimme aus der Bukowina dasselbe sagen, wie die Abgeordneten aus Galizien; daraus ist zu ersehen, daß die Sache nicht vielleicht in provinziellen Grenzen aus diesem oder jenem Grunde falsch aufgefaßt wird, aber seine Richtigkeit haben muß, und wenn Sie schon für Galizien keine besonderen Sympathien haben, so haben Sie doch welche für die Bukowina, und ich glaube, daß dieses Plus und Minus vereinigt doch für die Sache vortheilhaft ausfallen könnte. Also ich bitte, in dieser Sache nicht so rasch zu entscheiden, sondern sie an die Regierung zu überweisen, damit dieselbe eine Vorlage darüber mache und seinerzeit dem hohen Hause vorlege.

Da die Generaldebatte schon geschlossen ist, will ich mich nicht in einzelne schon berührte Gegenstände neuerdings einlassen. Aber es ist nicht ein Vorschlag von Seite der Commission gemacht worden, der nicht auf den gründlichsten und begründetsten Widerspruch gestoßen wäre. So der Militärcordon, so die Schlachthäuser, so das allgemeine Verbot der Vieheinfuhr. Staunen muß ich, daß von jener Seite, wo der Fortschritt immer auf so eclatante Weise vertheidigt wird, auf einmal eine chinesische Grenzsperre beantragt wird. Statt einer solchen Grenzsperre wäre ich dafür, daß die Contumazanstalten hinreichend zweckmäßig eingerichtet werden.

Es wurde betont, daß einzelne in Galizien Angestellte sich Manches zu Schulden kommen ließen. Nun, meine Herren, ich glaube, der Arm der Gerechtigkeit ist da und kann Jeden erreichen. Wenn Sachen vorgefallen sind, die dem Gesetze zuwiderlaufen, so möge man sie dem Staatsanwalte anzeigen, der Schuldige wird bestraft werden und für die Zukunft wird Derartiges nicht vorkommen.

Es wäre zu kühn, wenn man behaupten wollte, daß man das Wiener Postamt abschaffen solle, weil dort einst viele Briefe unterschlagen worden sind. Wenn also bei den Contumazanstalten Galiziens diese oder jene Beamten nicht hinreichend fähig oder thätig waren und man will deßhalb sagen, daß diese Contumazanstalten abgeschafft werden und die Vieheinfuhr einfach verboten werden soll, so finde ich das ebenso kühn.

Das ist der Grund, warum ich gegen den Antrag stimmen werde, weil ich hoffe, daß die Regierung seinerzeit diesem hohen Hause reifere Vorlagen unterbreiten wird.

Präsident: Von den für den Ausschußantrag eingetragenen Rednern wurde zum Generalredner Herr Abgeordneter Professor Hecke gewählt. Ich ertheile daher demselben das Wort.

Abgeordneter **Hecke:** Ich hatte mir vorgenommen, zu Punkt I einen selbständigen Antrag einzubringen. Nachdem mittlerweile der Antrag des Herrn Abgeordneten Fux eingebracht worden ist, finde ich, daß mein Antrag eigentlich in dem des Herrn Abgeordneten Fux enthalten ist. Ich habe es daher nicht mehr nöthig, einen selbständigen Antrag einzubringen und werde mir nur erlauben, Einiges zur Unterstützung des Antrages des Herrn Abgeordneten Fux vorzubringen.

Wenn ich das Wort ergriffen habe, so war es hauptsächlich auch deßhalb, um mich dafür auszusprechen, daß der Landwirthschaft im Allgemeinen, insbesondere der Viehzucht, namentlich aber auch den kleineren Landwirthen ein weitergehender Schutz zu gewähren sei. Das hohe Haus steht vor der Alternative, den seitherigen Zustand zu belassen, oder einen anderen Zustand zu schaffen, das heißt, die Einfuhr von Rindvieh aus den russischen und übrigen östlichen Ländern zu gestatten oder sie zu verbieten, oder mit anderen Worten die Einfuhr in den Contumazen aufzuheben oder die Contumazen zu belassen.

Eine andere Quelle für die Einfuhr von Rindvieh wird allerdings zu nennen sein, das ist der Schmuggel, welcher, wie man sagt, nach wie vor gleichmäßig weiter bestehen wird. Daß gegenwärtig bedeutender Schmuggel getrieben wird, ist allgemein bekannt, ob ihm künftighin wird Einhalt gethan werden können, wird bezweifelt. Aber es ist doch anzunehmen, daß, wenn strengere Maßregeln ergriffen werden, der Schmuggel kleiner, unbedeutender werden müsse.

Nach dem Wortlaute des Antrages, welchen ich einbringen wollte, bin ich, im Einklange mit dem Antrage des Herrn Abgeordneten Fux, für die Sperre. Ich will unerörtert lassen, ob im Augenblicke die vollständige Sperre durch einen Militärcordon ausführbar ist. Ich will mich auf die Sperre kurzweg beschränken und mich damit für die Aufhebung der Contumazen aussprechen.

Es wird nicht nothwendig sein, über diesen Gegenstand eingehender zu sprechen. Es wurde bereits vielfach und von den verschiedensten Seiten darüber gesprochen. Doch will ich bemerken, daß die Versorgung des Reiches mit Rindvieh durch Import von Vieh im Wege der Contumazanstalten eine ungleichförmige ist. Das Vieh, welches zum Theile unmittelbar aus Rußland für den Bedarf von Wien eingeführt wird, kommt nur zu gewissen Zeiten; die gleichmäßige Versorgung also wird dadurch nicht befördert; die Einfuhr durch die Contumazen wird aber auch aus anderen Rücksichten eine ungleichmäßige sei. So oft die Contumazzeit geändert wird von 10 auf 21 Tage werden auf einmal alle Handelsverhältnisse gestört und geändert; die Bestellungen, welche gemacht wurden, können nicht effectuirt werden; der Handel stockt, und es werden auch die Preise ungünstig berührt. Sobald die Rinderpest in einer Contumazanstalt vorkommt, muß diese Anstalt gesperrt werden; es wird somit für einige Zeit die Einfuhr an jenem Orte unterbrochen. Wenn die Rinderpest in einer Contumazanstalt ausgebrochen ist, wird solches Vieh, welches als gesund befunden wird, entlassen, und es kann im Lande verbreitet werden; dadurch aber, daß solches Vieh immer noch verdächtig bleibt, ist es im Stande, die Rinderpest in verschiedene Gegenden zu übertragen.

Daß die Contumazanstalten die Einfuhr des Viehes bedeutend vertheuern, also ein Theil des Vortheiles, welcher durch den Import erzielt werden soll, hierdurch verloren geht, ist bekannt. Die Verpflegung des Viehes in den Contumazanstalten durch das oft sehr kostspielige Futter — man hat mir erzählt, daß der Centner Heu oft mit 4 fl. bezahlt wird — absorbirt einen großen Theil des Vortheiles der Einfuhr. So lange die Contumazen bestehen, wird die Rinderpest verschleppt werden können durch das Vieh, welches aus denselben kommt, die Verschleppung wird also gewissermaßen durch den Staat selbst vermittelt. Auf diesem Wege sollten Krankheiten niemals verbreitet werden können. Ich kann also nur dafür sein, daß die Contumazen nicht weiter zu bestehen hätten. Die Einrichtung derselben war bis in die neueste Zeit eine sehr unvollkommene, auch die Verbesserungen, welche seit einigen Jahren durchgeführt wurden, sind bei Weitem nicht so, daß man diese Anstalten als vollkommene ansehen könnte; Contumazanstalten, welche ganz vollkommen wären, könnten nur mit sehr großem Aufwande errichtet werden, den man gegenüber der im Ganzen doch sehr beschränkten Einfuhr kaum machen wird.

Wenn die Sperre eingeführt wird, wird die Einfuhr von Steppenvieh nicht mehr stattfinden, und man kann wohl sagen, daß ganz Europa mit Befriedigung auf diesen Schritt sehen würde. Durch die Sperre der Grenze würde Oesterreich unmittelbar mit dem Westen von Europa ein Gebiet werden, während es gegenwärtig, solange durch die Contumazen Vieh eingeführt werden darf, in ein Gebiet mit Rußland einbezogen werden muß. Die Rinderpest entsteht nur in den Steppengebieten von Rußland, und es ist nicht richtig, was ein Redner in der vorigen Sitzung gesagt hat, daß sie auch in Oesterreich-Ungarn entstehen könne, weil die Rinderpest bei uns niemals originär auftritt; wir sollten uns daher auch nicht mit Rußland zusammenfassen, welches allein die Brutstätte der Rinderpest ist.

Man hat gesagt, daß durch die Grenzsperre gegen das Steppenvieh der österreichischen Landwirthschaft eine Prämie gegeben würde. Aber die Landwirthe verlangen die Sperre durchaus nicht deßhalb, um ihr Vieh theuerer zu verkaufen, sondern nur deßhalb, um das in der Viehzucht angelegte großartige Betriebscapital zu schützen. *(Rufe links: Sehr wahr!)*

Man hat von der anderen Seite bemerkt, daß durch die Sperre ein bedeutender Ausfall entstehen würde an Vieh und Fleisch und daß hierdurch die Fleischpreise horrend steigen müßten.

In dieser Beziehung sind die Befürchtungen wohl nicht sehr groß. Wenn gleichzeitig mit der Sperre der Grenze gegen das lebende Vieh gestattet wird, wie es ja auch gegenwärtig schon gestattet ist, daß an der Grenze das Vieh geschlachtet werden darf und daß das Fleisch dann unmittelbar auf der Eisenbahn in die Hauptstädte, namentlich nach Wien geschafft werden kann, wird auf diesem Wege gewiß sehr viel Fleisch, viel mehr als bisher, nach Wien gelangen. Damit wird aber der Ausfall an Fleisch durch die Grenzsperre immerhin noch nicht ganz ersetzt werden können. Es wurde bemerkt, daß dieser Ausfall ganz leicht gedeckt werden könnte, weil er gegenüber dem gesammten Viehstande der Monarchie von Oesterreich und Ungarn verschwindend klein sei. Das ist wohl richtig, denn gegenüber dem Stande von 12 Millionen Rindern, den die ganze Monarchie hat, verschwinden die 100.000 Stück oder eine ähnliche Zahl, welche an der östlichen Grenze hereinkommen. Es würde aber doch nicht richtig sein, wenn man bloß diese beiden Ziffern miteinander vergleichen wollte. Wir müssen da fragen: Wohin gelangt das Vieh, welches an der östlichen Grenze hereinkommt? Die Antwort lautet: Ein Theil dieses Viehes kommt unmittelbar nach Wien, dadurch wird also unmittelbar nur Wien allein berührt; es sind die Ochsen, welche von den Weideländern als Weide- oder Grasochsen unmittelbar von der Grenze nach Wien kommen; die Zahl derselben ist nicht sehr bedeutend, und der Ersatz würde also leicht durch die Mehrproduction zu leisten sein.

Wichtiger wird also die Einwendung sein, welche bezüglich der östlichen Länder, der Bukowina und Galiziens, gemacht wurde, die dadurch in ihrer Landwirthschaft, in ihrem Viehzuchtbetriebe ruinirt

werden sollen, wie in der neulichen Sitzung und heute wiederholt bemerkt worden ist. Durch die Ochsen, welche Galizien und die Bukowina für ihren Wirthschaftsbetrieb aus dem Auslande in Anspruch nehmen, wird übrigens mittelbar auch Wien berührt, weil ja auf dem Umwege über Galizien und die Bukowina, oder vielmehr auf dem Durchgange durch die Brennereien dieser Länder die Mastochsen für Wien geliefert werden.

Man darf aber nicht übersehen, daß die Zahl dieser Thiere denn doch nicht eine gar so große ist. Von den 100.000 oder soviel Ochsen, welche an der östlichen Grenze eingeführt werden, kommt eine gewisse Anzahl, die mir im Augenblicke nicht bekannt ist, unmittelbar nach Wien; ein anderer Theil gelangt unmittelbar in die Länder Schlesien, Mähren und selbst Böhmen; es kann also immerhin nur eine Zahl, die ziemlich unter 100.000 steht, nach Galizien und Bukowina als Zugochsen oder Mastochsen eingestellt werden. Nun wollen wir aber sehen, ob Galizien im Stande ist, diesen durch die Sperre entstehenden Ausfall leicht oder schwer zu decken. Galizien hat eine Zahl von 365.000 die Bukowina eine solche von 68.000 Ochsen, wie der Ausschußbericht sagt. Wenn also eine Zahl unter 100.000 nach Galizien und Bukowina eingeführt wird, so ist diese Zahl immerhin nur ein mäßiger Theil jener anderen Ziffer von mehr als 400.000 der Gesammtochsenzahl. Wenn diese Zahl nicht mehr dem Lande zur Verfügung steht, so wird, wie man sagt, die Landwirthschaft ruinirt werden, die Branntweinbrennereien werden eingehen müssen, sogar die Düngerproduction wird dadurch hintangehalten werden, obwohl der Dünger doch bloß aus dem Futter entsteht, welches zur Verwendung kommt.

Ein Punkt ist aber nicht hinreichend zur Sprache gekommen, und weil der Herr Abgeordnete aus Galizien heute bemerkt hat, daß er auf denselben noch keine Widerlegung gefunden habe, so werde ich auf diesen Punkt genauer aufmerksam machen müssen.

Die Viehzucht, die Aufzucht des Viehes ist denn doch nicht hinreichend betont worden. Galizien hat eine Zahl von mehr als einer Million, die Bukowina von 73.000 Kühen. Die Zahl der Kälber von einem bis drei Jahren beträgt in Galizien 600.000. Es müssen also in diesen drei Jahrgängen ungefähr in jedem Jahrgange 200.000 Stück vorkommen. Vergleichen wir mit der Zahl der Kühe von einer Million die 200.000 Kälber, die ungefähr alljährlich aufgestellt werden, so zeigt sich allerdings, daß in Galizien eine sehr geringe Aufzucht an Ochsen betrieben wird, weil für die Completerhaltung von einer Million Kühen wohl bald 200.000 Kuhkälber erforderlich sind.

Thatsache ist also, daß man in Galizien hauptsächlich Kuhkälber und sehr wenig Ochsenkälber aufzieht, so daß jährlich von einer Million Kühen weit mehr als 100.000 Ochsenkälber geschlachtet werden müssen. Da wird nun die Aufgabe gewiß darin zu finden sein, daß ein Theil dieser Ochsenkälber aufgezogen wird, um daraus Zugochsen und Material für die Mastung zu gewinnen, und das geschieht auch in Ländern, die weit mehr vorgeschritten sind und auf einer weit intensiveren Stufe dieser Wirthschaft stehen, wie z. B. in England, wo man kein Kalbfleisch verzehrt, sondern wo alle Kälber aufgezogen werden, um Fleischvieh zu liefern. Dazu gehört aber allerdings eine Bedingung, die in Galizien noch nicht erfüllt ist, nämlich die des Futterbaues, welcher in jenem Lande noch ganz darnieder liegt.

Die Ausweise, welche für die Weltausstellung von landwirthschaftlichen Vereinen diesfalls geliefert wurden, weisen nach, welch' verschwindend kleine Flächen dem Kleebaue und dem Rübenbaue gewidmet sind.

Wenn in dieser Beziehung etwas gethan wird, wenn also eine gewisse Anzahl von Ochsenkälbern aufgezogen wird, so wird die Viehzucht vergrößert, der Futterbau gefördert, dadurch aber auch die Düngerproduction gehoben werden müssen und können, und es wird durch eine Grenzsperre eben dasjenige eintreten, was von dem Herrn Redner aus Galizien als unmöglich hingestellt wurde, nämlich es wird die Düngerproduction steigen, und wenn der Herr Redner aus Galizien bemerkt, daß eine Art „Continentalsperre“ über Galizien verhängt würde, so könnte ich erwähnen, daß gerade durch die Continentalsperre, welche seinerzeit über Europa verhängt wurde, daß gerade durch jene Zwangslage eine Industrie geschaffen wurde, welche gegenwärtig von der allergrößten Bedeutung ist, nämlich die Zuckerfabrication, deren Keime eben durch die Continentalsperre gelegt wurden.

Durch die Continentalsperre wurde der Continent gezwungen, sich Mittel und Wege zu schaffen, um Zucker zu erzeugen und ebenso wird durch die Sperre Galizien gezwungen werden, die Landwirthschaft zu heben, und man sollte glauben, die Bevölkerung müßte das Mittel segnen, welches zu dieser Verbesserung in der Wirthschaft führen würde. *(Bravo!)*

Es ist nicht nothwendig, daß für die Brennereien Ochsen von höherem Alter aufgestellt werden, indem man zu diesem Zwecke Steppenvieh oder ausgemustertes Zugvieh nimmt, es können ja im Lande aufgezogene Ochsen von drei Jahren schon soweit erwachsen sein, daß sie gemästet werden können. In England werden größtentheils solche Ochsen auf die Schlachtbank geführt, und auch bei uns gibt es große Domänen, welche solche Ochsen zu Hunderten erziehen und auf den Wiener Markt bringen. Es dürfte also in dieser Beziehung keine so große Schwierigkeit vorhanden sein, wie der Herr Redner aus Galizien sie hervorgehoben hat.

Ich möchte jetzt nur noch etwas bemerken, was mich persönlich betrifft; es hat mich nämlich ein Collega aus einem östlichen Lande darauf aufmerksam gemacht, ob ich nicht mit meiner Vergangenheit insoferne in Widerspruch stehe, als ich doch Administrator einer großen, im äußersten Osten gelegenen Domäne gewesen bin, wenn ich jetzt für eine solche Grenzsperre spreche; es dürfte nicht der Fall sein.

Es ist richtig, ich war durch mehrere Jahre Administrator einer sehr großen Domäne in der Nähe der moldauischen Grenze und habe als solcher alljährlich Ochsen aus den Contumazen gekauft, um den Zugviehstand zu completiren.

Ich habe aber eine Maßregel zur Emancipirung von solchem Ankaufe eingeleitet, welche gegenwärtig in vollem Zuge ist.

Es stehen gegenwärtig auf jener Domäne gegen 300 Stück Ochsen im Alter von 1, 2 und 3 Jahren, um die nöthigen Zugochsen selbst zu erziehen und nicht aus dem Auslande zu importiren *(Hört! Bravo!)* Das Materiale dortselbst ist noch in Form von einjährigen Kälbern zum Theile aus dem Auslande, zum Theile aus dem Inlande gekauft worden, und wenn die Grenzsperre verfügt sein wird, so würden eben Heerden von Kühen aufzustellen sein und die Kälber selbst erziehen. Ich will damit nur die Anfrage beantwortet haben, welche mein verehrter College an mich gestellt hat, ohne eine Regel für Andere aufstellen zu wollen. Das aber steht fest, Galizien wird den Futterbau heben müssen, ob zur Erziehung von Ochsen oder zur Vermehrung des Viehstandes überhaupt, eine Aufgabe, welche nur noch eine Frage der Zeit sein kann. Die strenge Grenzsperre wird also ganz gewiß die Landwirthschaft von Galizien heben, die Viehzucht des ganzen Reiches sichern und den Export der östlichen Kronländer nach dem Westen möglich machen und sichern. Damit will ich durchaus nicht verkannt haben, daß die Maßregel der Grenzsperre für Galizien eine starke Maßregel ist und bin daher dafür, daß in aller Billigkeit an Uebergangsmaßregeln gedacht werde, damit jenes Land dazu komme, jene Aenderungen im wirthschaftlichen Betriebe treffen zu können, welche nothwendig sind.

Ueber diese Uebergangsmaßregeln will ich nicht weiter sprechen, aber es ließe sich zum Beispiel denken, daß der Zoll, welcher gegenwärtig mit vier Gulden und einigen Kreuzern besteht, im Verlaufe mehrerer Jahre bis zum vollständigen Verbote gesteigert werde, es ließe sich denken, daß die Verzehrungssteuer in Wien, gegen welche schon so oft gesprochen wurde, allmälig vermindert werde, um in dieser Beziehung ein gewisses Gleichgewicht zu erhalten und im Augenblicke die Production anzuregen und anzuspornen.

Ich will nicht länger die Aufmerksamkeit des hohen Hauses in Anspruch nehmen und erkläre, daß ich für den Antrag des Abgeordneten Fux stimmen werde. *(Bravo! Bravo! links. — Während der vorstehenden Rede hat Vicepräsident Dr. Vidulich den Vorsitz übernommen.)*

Vicepräsident: Ich erkläre die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Ritter v. **Proskowetz:** Ich habe vor Allem einige Widerlegungen zu pflegen gegen jene Herren, welche gegen die Anträge gesprochen haben und welche speciell den Berichterstatter angriffen, daß er in der letzten Sitzung nicht genug Argumente angeführt habe, um die Sache abzuschwächen, und zwar machte Herr Ritter v. Grocholski dem Berichterstatter den Vorwurf, daß er sich auf die Resolution des galizischen Landtages berief. Ebenso widerspricht dieser Anführung der Abgeordnete Kallir.

Ich kann nichts weiter constatiren, als das, was in der Resolution ad II steht, wo es deutlich zu lesen ist *(liest)*: „Die Grenze zwischen Galizien und dem russischen Reiche soll durch einen Militärcordon geschlossen und die dazu verwendeten Truppen sollen alle drei Monate gewechselt werden.“ Das ist doch deutlich genug.

Vielleicht würde der Ausschuß seine Anträge, namentlich den ad I nicht so scharf zugespitzt haben, wenn nicht die Abgeordneten aus Galizien, welche Mitglieder dieses Ausschusses waren, geradezu einen Schwerpunkt auf diese Resolution Absatz II gelegt und darauf bestanden und es motivirt hätten, daß dieser Cordon mit dieser militärischen Maßregel nothwendig sei.

Wenn der Herr Abgeordnete Ritter v. Grocholski weiter anführte, daß ich gegen seine Behauptungen Argumente anzuführen unterließ, so kann ich nur dagegen sagen, daß ich das Verständniß und den Muth dazu gehabt hätte, ihm zu entgegnen, wenn ich nicht von der Ueberzeugung ausgegangen wäre, daß das Haus sehr ermüdet war und wenn ich nicht wirklich in einer Richtung überrascht gewesen wäre, nämlich daß die Herren Abgeordneten von Galizien, welche Mitglieder dieses Ausschusses waren, diametral den Anschauungen des Herrn Ritter v. Grocholski entgegengestanden sind und ihn geradezu desavouirten, nachdem sie mit ihm wohl in Allem übereinstimmten, nur nicht bezüglich der Schlachthäuser.

Ich gebe dem Herrn Ritter v. Grocholski aber noch Eines zu bedenken, sowie den Gegnern dieser Anträge überhaupt, ob nämlich Jemand von den Herren aus Galizien unter solchen Umständen und unter der Pression dieser Calamitäten den Muth hätte, heute edle Racen einzuführen, oder überhaupt eine dem heutigen Standpunkte entsprechende rationelle Wirthschaft zu treiben.

Dem anderen Herrn Gegner, der gemeint hat, daß es nothwendig gewesen wäre, ehe der Ausschuß über die Anträge schlüssig wurde, eine Enquete einzuberufen — so habe ich ihn wenigstens verstanden — diesem Herrn Redner kann ich nur entgegnen, daß es sich gegenwärtig um kein vom Ausschusse beantragtes Gesetz handelt; der Ausschuß fordert bloß die Regierung auf, eine Gesetzesvorlage einzubringen, über die dann später im Hause berathen werden solle. Die Rede des unmittelbaren Herrn Vorredners, eines renommirten Fachmannes, der mit den Verhältnissen der Bukowina und Galiziens sehr vertraut ist, spricht genügend für meine und des Ausschusses Anschauungen, und wenn der Ausschuß diese Anträge gestellt hat, so ging er von der Ueberzeugung aus, daß bisher stets nur halbe Maßregeln bestanden haben und daß solche halbe Maßregeln für die Landwirthschaft Oesterreichs geradezu als ein Unglück betrachtet werden müssen.

Das wären meine Bemerkungen auf die Angriffe, welche gegen die Ausschußanträge gefallen sind. Ich kann an das Haus nur die dringende Bitte stellen, den Ausschußanträgen die volle Würdigung angedeihen zu lassen, weil durch dieselben nach der Anschauung von Fachmännern, die eine große Praxis und viele Erfolge hinter sich haben, der Sache auf den Grund gegangen wird, und weil Alles dies heutzutage eine Existenz- und Zukunftsfrage der Landwirthschaft ist, welche gegenwärtig an einem Wendepunkte angelangt ist.

Es wird dem hohen Hause nicht entgangen sein, wie sehr Amerika, Aegypten und Rußland mit ihrem übermäßigen Getreideexport auf Europa und zunächst auf die Länder Mitteleuropas, namentlich auf Oesterreich drückend wirken. Was bleibt dem Landwirthe nun Anderes übrig, als sich der rationellen, intensiven, speciellen Rindviehzucht und der landwirthschaftlichen Industrie in erster Linie zu widmen und den bisher extensiv betriebenen Getreidebau, wenn er nicht zu Grunde gehen soll, heute intensiv zu betreiben. Nun hat der Ausschuß Anträge gestellt, welche sich auf den Schutz und die Hebung der Viehzucht beziehen.

Wir müssen uns ebensoviel als möglich, und ich sage es rund heraus, von der Einfuhr des Steppenviehes geradezu emancipiren, wie dies andere Länder und namentlich Deutschland im Großen und Ganzen bereits gethan haben.

Wir sind dies auch im Stande, wenn alle Hindernisse dagegen beseitigt sind; es wäre traurig, wenn wir dagegen remonstriren wollten, wir würden dadurch unseren Fortschrittsbestrebungen gewissermaßen ein Dementi geben.

Meine Herren! Wir in Oesterreich werden ohnehin von den Nachbarländern trotz bestehender Verträge nur allzusehr ausgebeutet und ungemein geschädigt. Ich verweise nur auf Italien, durch welches unsere Spiritusindustrie enorm benachtheiligt wird, so daß wir 1869 noch für über sechs Millionen Gulden Spiritus exportirten, heute aber trotz des diesfalls bestehenden Handelsvertrages dahin gekommen sind, daß nach Oesterreich Spiritus sogar importirt wurde, wodurch in den Einnahmen ein Minus von 800.000 fl. entstanden ist.

Blicken Sie, meine Herren, auf Frankreich. Frankreich hat durch geheime Prämien unserer Zuckerindustrie alle Wege zunächst nach Frankreich, dann nach dem Orient, nach der Schweiz und nach Italien versperrt. Wie können wir denn concurriren? Sehen Sie nach England. Wie hat England mit seinen Verträgen unsere Textil- und Eisenindustrie geschädigt! Es ist deßhalb hoch an der Zeit, daß unsere Handelsbilanz eine active werde, leider ist sie bis jetzt aber stets eine passive gewesen; die Viehzucht wird aber einen großen Factor liefern, um unsere Handelsbilanz zu einer activen zu machen. Sehen Sie sich Deutschland, insbesondere Baden und Würtemberg an, man muß staunen, in welch' kurzer Zeit die Viehzucht dort eine lucrative, exportfähige geworden ist; wie dort die Landwirthschaft florirt und trotzdem die Fleischconsumenten bestens befriedigt, ohne auf Steppenvieh reflectiren zu müssen!

Ist es aber diesen Ländern gelungen, so muß es auch uns gelingen; wenn wir eben nicht daran behindert werden. Die Herren Collegen aus Galizien sind gewiß meiner Meinung, wenn ich ihnen hier sage, daß bald auch in Galizien eine andere Wirthschaftweise, als die jetzige im großen Ganzen ist, in Folge dieser Krise, welche auf unseren Märkten durch das Uebermaß der Production von Getreide in anderen Ländern hervorgerufen wurde, eingeführt werden muß, und wie ist es jetzt möglich, wenn wir beständig durch Rußland und durch die an unserer galizischen Grenze herrschenden fast asiatischen Zustände so sehr gefährdet sind? Ich will das hohe Haus mit Argumenten nicht weiter ermüden und bemerke nur noch, was den Antrag des Herrn Abgeordneten Fux betrifft, daß ich mich demselben ganz und gar accommodire, indem dem Ausschusse nur zu sehr daran gelegen ist, wenigstens den Anfang zu einer besseren Zeit zu begründen. *(Bravo! — Während vorstehender Rede hat Präsident Dr. Rechbauer wieder den Vorsitz übernommen.)*

Präsident: Seine Excellenz der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern Freiherr v. **Lasser:** Vor Allem bin ich genöthigt, den Herrn Präsidenten um Entschuldigung zu bitten. Er hat die Mahnung an das hohe Haus gerichtet, nicht in Wiederholungen zu verfallen. Eines aber werde ich doch wiederholen müssen, nämlich vor Allem etwas, was ich in der vorgestrigen Sitzung, ja, was ich schon vor zwei

Monaten gesagt habe und was mich drängt, am Eingange meiner Auseinandersetzungen nochmals dem hohen Hause gegenwärtig zu halten, nämlich den Umstand, daß ich kein Sachverständiger ex professo bin.

Ich bin weder Viehzüchter, noch Viehmäster, noch Viehhändler, noch weniger Veterinär, auf Deutsch Viehdoctor; diese Eigenschaften mangeln mir gänzlich. Sie müssen daher die Güte haben, meine Aeußerungen immer mit diesem Vorbehalte aufzunehmen, den ich für meine Person mache. Es haben vielleicht auch Einzelne von den Herren, die vor mir gesprochen haben, die eine oder die andere dieser Eigenschaften nicht für sich gehabt; und das bildet somit auch eine Entschuldigung für mich. *(Heiterkeit.)* Der Grund, warum ich aber doch spreche, ist der, daß die Aufforderung zur Action, die der Regierung vom Ausschusse zugemuthet wird, zuerst an meine Person, soweit ich Minister des Innern bin, gerichtet ist. Ich muß das bisher Gesagte umsomehr vorausschicken, als ich bei der mir selbst mangelnden Fachkenntniß mitunter genöthigt sein werde, auf fachmännische Urtheile und Verhandlungen zurückzukommen, und da man hier und da den österreichischen Fachmännern nicht viel Gutes nachgesagt hat, so werde ich genöthigt sein, eben auf die Verhandlungen der internationalen Conferenz vom Jahre 1872, die zur Aufgabe gehabt hat, ein gleichmäßiges Vorgehen gegen die Rinderpest zu erzielen, Rücksicht zu nehmen und mich auf dieselbe zu berufen, hoffend, daß die Vorwürfe, die gegen die österreichischen Fachleute erhoben worden sind, vielleicht doch nicht auch auf die Fachleute anderer Länder ausgedehnt werden dürften.

Ich werde mir erlauben, meine Ansicht in Betreff einzelner Materien auseinanderzusetzen, weil einerseits der Ausschußantrag, der da in vier Punkten, a, b, c und d, aufgestellt ist, eine Menge Dinge neben und durcheinander behandelt, und weil ich, was den Antrag des Herrn Abgeordneten Fux betrifft, unmöglich im Stande bin, nach einmaliger Vorlesung die Verschiedenheit dieses Antrages gegenüber den Ausschußanträgen mir gegenwärtig zu halten. Im Wichtigsten aber, im Punkte a, der das Einfuhr- und Durchfuhrverbot und die Grenzsperre betrifft, glaube ich, ist der Antrag des Herrn Abgeordneten Fux übereinstimmend mit dem Antrage des Ausschusses.

Was nun dieses Einfuhr- und Durchfuhrverbot betrifft, das gegen alle lebenden Rinder, Schafe und Ziegen aus Rußland und den Donaufürstenthümern gerichtet sein soll, so ist diese Frage auf der internationalen Conferenz einläßlich behandelt worden.

Die Conferenz hat unterschieden die sanitäre und volkswirthschaftliche Seite.

In sanitärer Beziehung haben sich für das Verbot ausgesprochen: die Vertreter von Deutschland; gegen das Verbot selbstverständlich die Vertreter von Rußland, der Türkei, Serbien, Rumänien; aber auch Frankreich, Italien und die Schweiz. Für das Verbot, als etwas Wünschenswerthes, falls es durchführbar wäre, haben sich Oesterreich-Ungarn, England und Belgien erklärt. Das war der sanitäre Standpunkt.

Vom volkswirthschaftlichen Standpunkte sind im Allgemeinen Bedenken gegen ein solches Verbot erhoben worden, und zwar über dessen Durchführbarkeit, Zweckmäßigkeit und die Nachtheile für die Landwirthschaft und dergleichen, und einstimmig ist das Conclusum dahin ausgefallen, daß, was die Zweckmäßigkeit vom volkswirthschaftlichen Standpunkte betrifft, nur die Verhältnisse der einzelnen Länder und einzelnen Landestheile maßgebend sein sollen und können.

So lautete das Verdict der internationalen Conferenz über das Einfuhrverbot.

Ich komme nun auf das jetzige Verhältniß gegenüber von Rußland. Alle Beschlüsse jener internationalen Conferenz waren hypothetisch; sie galten immer unter der Voraussetzung, daß Rußland seine bisherigen Einrichtungen in Betreff des Viehtransportes an die Grenzen nicht verbessere; falls aber die russischen Einrichtungen allmälig so verbessert würden, wie in anderen Ländern, so würde man auch Rußland gegenüber so ziemlich dieselbe Verfahrungsweise können eintreten lassen, wie gegenüber z. B. der Türkei oder anderen Nachbarländern.

Der Kern oder doch wenigstens der Ausgangspunkt der Frage ist daher immer: Wie verhält sich Rußland zu dem Viehtransporte an unseren Grenzen? In dem Maße, als die russischen Einrichtungen in dieser Beziehung mehr Garantien bieten, daß weniger seuchenverdächtiges Vieh an die österreichischen Grenzen komme, in dem gleichen Maße werden begreiflicherweise unsere Vorkehrungen gemildert werden können.

Ich hebe das deßhalb hervor, weil die Repräsentanten der russischen Regierung schon bei der 1872er Conferenz principiell den Entschluß, die dortigen Einrichtungen zu ändern, entschieden und wiederholt an den Tag gelegt haben — sie haben insbesondere hingewiesen auf die Einführung sogenannter Observationsstationen auf den eigentlichen Ochsentransportstraßen — und weil gerade in diesem Momente eine österreichisch-russische Ministerialcommission in der Bukowina damit beschäftigt ist, um über den Verkehr des Viehes aus Rußland, insbesondere an die Haupteinbruchsstationen Brody, Nowosielica und Podwoloczyska Verhandlungen zu pflegen. Nach mir gewordenen Andeutungen hat sich hierbei bereits von Seite Rußlands in einem sehr wichtigen Punkte ein praktisches Entgegenkommen gezeigt.

Man theilt mir nämlich mit, die russische Regierung habe das Princip angenommen, daß der

heerdeweise Transport von Steppen- und Weidevieh aus dem Innern von Rußland an unsere Grenze nur auf der Eisenbahn künftig stattfinden solle. Und, meine Herren, wird eine solche Prämisse gewonnen und verwirklicht, so wird sich manches Andere, was heute noch in diesem Hause lebhaft auf Grundlage ganz anderer Prämissen discutirt wurde, ganz anders gestalten und leichter einer befriedigenden Lösung zuführen lassen.

Ich glaubte diese Mittheilung dem hohen Hause nicht vorenthalten zu sollen, weil sie für die weitere Erörterung mitunter eine geänderte Grundlage bilden dürfte. Ich bin diese Mittheilung sowohl der russischen Regierung schuldig, ich bin sie aber auch der österreichischen Regierung schuldig, damit doch das hohe Haus überzeugt sei, daß auch wir, wo und wie wir können, die Axt an die Wurzel legen und nicht ganz einfach, wie uns vorgeworfen wurde, die Hände in den Schoß legen und zusehen, wie „der österreichische Rindviehstand total ruinirt wird".

Von wichtigem Einflusse ist weiter das Verhältniß zur ungarischen Regierung. Ich habe neulich schon darüber einige Andeutungen gemacht, und ich sehe mich genöthigt, darauf zurückzukommen, weil es sogar durch den neulichen Beschluß des hohen Hauses über die Reihenfolge der Resolutionen ausdrücklich anerkannt worden ist, daß wir ohne einverständliches und gleichmäßiges Vorgehen auch seitens der ungarischen Regierung immer nur Streiche ins Wasser machen würden.

Ich habe neulich constatirt und die Durchsicht der Verhandlungen, auf die ich mich hier wiederholt berufe, nämlich die Verhandlungen der internationalen Conferenz, haben mir neuerdings den Beweis gegeben, daß die ungarische Regierung ein entschiedenes Entgegenkommen gegenüber den Wünschen und Anschauungen der österreichischen Regierung an den Tag gelegt hat. Ihre Vertreter bei der Conferenz haben principiell — einen einzigen Punkt in Betreff der parcellenweisen Behandlung von großen Heerden in Betreff der Keulung ausgenommen — durchgängig dem Vertreter der österreichischen Regierung sich angeschlossen; die ungarische Regierung hat auch seitdem mehreren unserer Maßregeln zugestimmt oder sich angeschlossen und ist geneigt, ein ähnliches Seuchengesetz wie bei uns auch in Ungarn einzuführen.

Letzteres kann ich wohl deßwegen behaupten, weil die Ausarbeitungen, die in Betreff der Revision des bei uns bestehenden Gesetzes seit zwei bis drei Jahren in dem Ministerium des Innern mit Beziehung auch der anderen einschlägigen Ministerien zustande gebracht worden sind, von uns immer der ungarischen Regierung über deren Requisition zur Verfügung gestellt werden, damit sie, sobald es parlamentarisch angeht, die legislative Behandlung eines übereinstimmenden Entwurfes veranlasse.

Die ungarische Regierung ist also, wie ich glaube, geneigt, sich unseren Vorkehrungen gegen Thierseuchen legislativ und administrativ anzuschließen, soweit dies ihre innere Landesverwaltung gestatten wird. Ob aber die ungarische Regierung irgend welche Geneigtheit haben würde, sich auch in Betreff der Einfuhr von lebenden Wiederkäuern aus der Türkei, aus Serbien und Rumänien so abzuschließen, wie es der Ausschußantrag der österreichischen Regierung zumuthet, sich gegen Rußland abzuschließen, darüber kann ich natürlich keine bestimmte Auskunft ertheilen.

Ich habe allerdings Grund, daran zu zweifeln. Diese Zweifel leite ich aus der allgemeinen Betrachtung der Verkehrs- und Handelsverhältnisse in Ungarn ab. In dem Momente, in welchem, wie Sie, meine Herren, wissen, Verhandlungen über die Zoll- und Handelsbeziehungen zur Türkei und Rumänien im Zuge sind, deren Gelingen von wechselseitigen Zugeständnissen abhängt, wird man, wie ich meine, kaum auf die Geneigtheit Rumäniens und der Türkei rechnen dürfen, sich eine Prohibition gegen einen wichtigen dortigen Exportartikel gefallen zu lassen. Ich glaube daher nicht, daß sich die ungarische Regierung in dieser Beziehung einem etwa unsererseits beabsichtigten Vorgehen anschließen würde. Sie ist aber sogar auch in der Lage, ein einseitiges Vorgehen von unserer Seite zu hindern, denn wir könnten ein solches, auch Zollfragen in sich schließendes Verbot für unsere Grenze nach dem, was ich schon vorgestern bemerkte, gar nicht erlassen, ohne daß die ungarische Regierung zustimmt.

Es wurde vielfach von den Durchführungskosten des Einfuhrverbotes gesprochen. Mit dem Ausspruche eines Einfuhr- und Durchfuhrverbotes ist die Sache noch nicht abgemacht; es kommt auf den Vollzug an. Wenn es dabei bleibt, daß bloß die Finanzwache das Durchführungsorgan bilden sollte, so bedarf die Unzureichenheit dieses Organes gewiß keines Beweises. Man kann daher, so wie man von der Grenzsperre redet, an gar nichts Anderes als an die Ziehung eines Militärcordons denken, denn was erreicht man, wenn man eine Einbruchsstation an Eisenbahnen oder Straßen abschlösse, neben derseben aber, noch dazu an einer ganz offenen Grenze, das Vieh, wenn nicht heerdenweise, so doch paarweise herübergetrieben wird? Dieser Art des Eintriebes können wir nur begegnen mit einem festen Militärcordon, der überdies, wie vom Ausschusse beabsichtigt ist, ein permanenter zu sein hätte. Und darüber, daß ein solcher Cordon einen großen, fortdauernden Aufwand erheischen wird, ist wohl kein Zweifel.

Schon meine Jahre schützen mich vor dem Verdachte „lebhafter Phantasie", wie sie ein Redner von heute einem Sprecher von vorgestern, der eine Kostenberechnung aufstellte, zugemuthet hat. Ich gebe mich gewöhnlich mit praktischen Ziffern ab, und

sage Ihnen, die Aufstellung eines undurchlässigen, insbesondere zur Nachtzeit undurchlässigen Militärcordons, nämlich eines Cordons, der verhüten soll, das Jemand das Rinderpestgift aus Rußland nach Galizien bringe — und das Gift ist bekanntlich nicht in dem Vieh allein, sondern auch in den landwirthschaftlichen Producten, in Kleidungsstücken, die Jemand über die Grenze bringt — ich sage nun, die Aufstellung eines solchen undurchlässigen Militärcordons an einer großentheils offenen Grenze nimmt das Militär in großer Zahl in Anspruch und ist mit einem sehr großen Aufwande verbunden.

Der Aufwand besteht nicht bloß darin, daß ein Militärkörper aus der gewöhnlichen Garnison an die Landesgrenze geschickt und dort aufgestellt werde, die Truppe hat in solchen Fällen gesetzlichen Anspruch auf Zulagen, auch ist es unumgänglich, daß Baraken, Wachhäuser und dergleichen aufgestellt werden, lauter Cordonsauslagen, die nicht der Militäretat trägt, sondern die das Budget des Ministeriums des Innern belasten. Wenn ich recht gehört habe, so hat der Herr Antragsteller Fux die zu bewachende Grenze auf mindestens 60 Meilen berechnet. Fachleute haben mir gesagt — denn ich selbst bin auch darin wieder nicht Fachmann — daß man bei dem Erfordernisse eines wirksamen Grenzsperrcordons auf die Meile ein Bataillon zu rechnen habe.

Damit ist gar nicht gesagt, daß ich grundsätzlich jeden Militärcordon gegen die Rinderpest perhorrescire.

Sie wissen ja aus dem Sanitätsgesetze und Sie haben es hier vorgestern gehört, daß wir nicht selten Absperrungen durch Militärcordons durchführen; theils örtliche, indem gewisse, inficirte Ortschaften abgesperrt werden, wie es vor zwei Jahren in Böhmen der Fall war, theils ausgedehntere an einer Landesgrenze, wie es in Krain und Steiermark geschah, um das Weitergreifen der Rinderpest aus Kroatien zu hemmen.

Nebenbei gesagt, haben wir durch den Cordon auch nicht das Uebergreifen der Seuche aus Kroatien in unsere Provinzen, die vielmehr von bedeutenden Verheerungen heimgesucht wurden, ganz zu verhindern vermocht. Es gibt gar keinen hermetisch schließenden Cordon, auch dort nicht, wo die Gemeinden, was nicht überall der Fall ist, energisch und ernstlich mitwirken.

Wie schwer das Durchdringen der Ansteckung zu verhindern ist — ich will dabei gar nicht vom Schmuggel reden — zeigt einfach die Thatsache, daß z. B. ein Flug Tauben, der aus einer in strengsten Cordon gefallenen Ortschaft in eine außerhalb des Cordons liegende Ortschaft gelangte, dorthin die Rinderpest getragen hat, ja, man behauptet, daß von strenge abgeschlossenen Häusern Mäuse und Ratten die Rinderpest in benachbarte Häuser und Ställe vertragen. Principiell also schließt meine Bemerkung die Aufstellung eines Militärcordons nicht aus, ich mache nur darauf aufmerksam, daß eine permanente Cordonirung der offenen galizischen und Bukowinaer Grenze gegen das südliche Rußland nur mit sehr bedeutenden Kosten und mit einem bedeutenden Aufwande von Militärkräften durchführbar wäre, gegenüber welchem Aufwande die bisherigen Veterinärauslagen des Aerars nur ganz gering erscheinen.

Ich habe die eigentlichen volkswirthschaftlichen Momente und Bedenken noch gar nicht besprochen. Wie sehr die landwirthschaftlichen Verhältnisse der östlichen Provinzen des Reiches unter einem Verbote leiden würden, ist zur Genüge bewiesen, und ich glaube, ziemlich allgemein anerkannt. Hervorheben will ich aber, daß bei solchen Maßregeln wichtige Interessenconflicte sich ergeben. Es tritt namentlich das Approvisionirungsinteresse, mit anderen Worten, das Interesse der Consumenten, sehr häufig in Widerspruch mit dem Interesse der Producenten, der Viehzüchter und der Viehhändler. Die Erfahrung hat zum Beispiele gezeigt, daß, wenn die Contumazzeit an der russischen Grenze von 10 auf 14 Tage oder gar auf 21 Tage erhöht wurde, in Wien das Pfund Rindfleisch augenblicklich namhaft im Preise steigt, und nicht bloß für jene Zeit, wo die 21 Tage Contumaz bestanden, sondern noch lange Zeit späterhin, weil die betreffenden Viehhändler die Möglichkeit, daß die Contumazzeit wieder auf 21 Tage erhöht wird, im Auge behalten und darnach ihre Conjuncturen und Calcüls machen. Ich möchte den Einfluß, den ein Einfuhrverbot des Viehes aus Rußland und Rumänien nach Oesterreich-Ungarn auf die Approvisionirung des Inlandes und namentlich der größeren Städte haben würde und haben müßte, gar nicht gering anschlagen, und mit den Klagen über Fleischtheuerung könnte man es wahrscheinlich erleben, daß die heutige Stimmung sehr rasch wieder in die entgegengesetzte umschlage, daß man das Interesse der Consumenten in den Vordergrund stellen und das Interesse der Producenten etwas in den Hintergrund treten lassen würde. Ich glaube, es ist die Aufgabe der Regierung, daß sie diese beiden Interessen als gleichberechtigt nebeneinander im Auge behalte, das Productionsinteresse nicht außer Acht lasse, aber doch nicht so hoch in Anschlag bringe, daß das Interesse der Consumenten allzusehr zurückweichen sollte.

Ich schließe nun, was den Punkt a betrifft, meine Bemerkungen mit Folgendem: Es ist durchaus nicht nachgewiesen — und eben in diesem Punkte stütze ich mich auf die Verhandlungen der oft von mir berufenen internationalen Conferenz — daß die Nachtheile, welche in volkswirthschaftlicher Beziehung mit einer solchen Prohibition, mit dem Abschlusse Oesterreich-Ungarns gegenüber dem Productionsgebiete von Rußland durch Einfuhrverbote verbunden wären, nicht noch größer seien, als die Nach-

theile, welche die Viehproduction durch das zeitweilig mehr oder weniger heftige Ausbrechen der Rinderpest treffen.

Von diesem Standpunkte aus haben auch die Fachmänner, welche für Oesterreich-Ungarn damals gesprochen haben, die Erlassung eines solchen Verbotes vom sanitären Standpunkte für wünschenswerth, zugleich aber für nicht wohl durchführbar und für volkswirthschaftlich schädlich erkannt.

Da nun auch die von mir erörterten anderen Momente dazu kommen: die Verhältnisse zu Rußland, welches auf dem besten Wege ist, seine inneren Einrichtungen so zu modificiren, daß wir es nicht mehr nothwendig haben, mit aller Strenge gegen dasselbe aufzutreten; da sich's auch mit Ungarn, so wie ich auseinandergesetzt habe, gestaltet, so glaube ich meine Ueberzeugung mit aller Bestimmtheit dahin aussprechen zu sollen, daß der Zumuthung der Resolution in dem Punkte, wo sie der Regierung aufträgt, das vollständige Ein- und Durchfuhrverbot auszusprechen und eine strenge Grenzsperre durch einen festen und permanenten Militärcordon durchzuführen, die Regierung nachzukommen wohl nicht in der Lage sein wird.

Ein zweiter Punkt betrifft die Errichtung von Schlachthäusern auf Staatskosten. Auch über die Schlachthäuser finden sich in den Verhandlungen der internationalen Conferenz interessante Andeutungen, und die österreichische Regierung hat seither durch Einbringung eines Gesetzes — ich glaube vor zwei Jahren — den Werth von zweckmäßig eingerichteten Schlachthäusern an den Einbruchsstationen anerkannt. Dabei fällt mir ein, daß damals, als ich die Vorlage eingebracht und vertreten habe, von verschiedenen Seiten, namentlich aber aus Approvisionirungskeisen mir geäußert wurde, sobald nur die Einführung von Schlachthäusern bei den Contumazen gesetzlich gestattet und das Verfahren geregelt wäre, würden sogleich perfecte Schlachthäuser von selbst entstehen, der Rinderpest würde an der Grenze der Garaus gemacht und überall das Fleisch wohlfeil werden. Das Gesetz kam wohl zustande, aber die Schlachthäuser lassen auf sich warten. Weil man das sieht, kommt nun die weitere Forderung, d i e R e g i e r u n g solle Schlachthäuser bauen! Nun, solange man noch gar nicht weiß, ob jene Vorbedingungen, welche für Schlachthäuser sprechen, gegeben sind, wird man wohl gut thun, den Staatsschatz mit Ausgaben—ich glaube gehört oder im Berichte gelesen zu haben, daß sie mit Hunderttausenden von Gulden noch nicht erschöpft wären —zu verschonen. Wenn — und das ist eine allgemeine Erfahrung und Erscheinung, nicht bloß eine österreichische — wenn Private, Speculanten, Gemeinden, Corporationen, Länder keinen Gusto haben, etwas zu unternehmen, weil es sich ihnen nicht rentirt, so appellirt man gerne an Jemanden, den man als Dritten ansieht und diesen nennt man bei uns in Oesterreich — das Reich. *(Lebhafte Heiterkeit.)*

Daß mit den Schlachthäusern a l l e i n wenig geholfen ist, ist Ihnen auch in ziemlich glaubwürdiger Weise auseinandergesetzt worden. Das gewöhnliche Steppenvieh beim Anlangen an unserer Grenze in einem Schlachthause zu schlachten, wird wohl Niemandem einfallen; bloß wegen Haut und Knochen schlachtet man nicht. Dasjenige, was man schon besseres Weidevieh nennt — und auch in diesem Zustande kommen russische Viehheerden an unsere Grenze — das läßt sich allenfalls schlachten, und auf das müßten diese Schlachthäuser es absehen; das ist aber für einen etwas verwöhnten Consumenten schon eine so mindere Qualität und bedingt eine um so viel geringere Verwerthung, daß es zweifelhaft ist, ob damit ein gutes Geschäft gemacht wird.

Ich glaube also nicht — ich spreche da meine p e r s ö n l i c h e Ueberzeugung aus, da ich mich mit dem Herrn Finanzminister nicht besprochen und auch noch nicht die Meinung des Finanzausschusses des hohen Hauses darüber vernommen habe — daß man unter solchen Umständen geneigt sei, sowohl von Seite der Regierung, als von Seite der Reichsvertretung auf den Bau von Schlachthäusern a u f S t a a t s k o s t e n einzugehen.

Im dritten Punkte werden die Contumazanstalten besprochen, nämlich die Auflassung derselben empfohlen. Es ist ein ganz richtiges Princip, daß man keine Contumazanstalten braucht, wenn man von Wiederkäuern nichts über die Grenze läßt. Sobald man das erreicht hat, wird die österreichische Regierung die erste sein, die die Contumazanstalten für überflüssig hält und daher auflöst. Solange das nicht erreicht ist, und ich habe eben einige Zweifel geäußert über die Erreichbarkeit dieses Zieles, glaube ich, ist es die Aufgabe der Regierung, und ich habe dieses Versprechen schon vor zwei Monaten gegeben, auf die Verbesserung der Contumazanstalten möglichst einzuwirken. Ich lasse mich dabei begreiflicherweise auch nicht von meinem bloßen Gutdünken leiten, auch nicht von dem Einrathen eines einzelnen Referenten im Ministerium des Innern; maßgebend dabei sind mir immer das oberste Sanitätscollegium und das fachmännische Gutachten des Thierarzneiinstitutes; daran muß ich mich sogar halten kraft des Gesetzes über das Sanitätswesen vom Jahre 1870. Ich habe, seitdem diese Angelegenheit in der internationalen Conferenz vorgekommen ist, Anlaß genommen, eigene fachmännische Commissionen zur Inspicirnng der Einrichtungen unserer Contumazanstalten abzuordnen.

Auf Grundlage der Gutachten, welche diese Commission abgegeben hat, war ich bestrebt, die Contumazeinrichtungen zu verbessern.

Auch anderwärts mir zukommende Andeutungen wurden gewürdigt. Ich habe meinen Dank dem

Abgeordneten Ritter v. Schönerer, der sich Mühe und Kosten nicht verdrießen ließ, um diese Anstalten persönlich anzusehen, schon früher einmal ausgesprochen. Es geschieht gewissenhaft, was man eben mit den zur Verfügung stehenden Geldmitteln thun kann, um den Contumazanstalten eine bessere Einrichtung und größere Wirksamkeit zu verschaffen.

Allein ich glaube nicht, daß ich nichts als Tadel dafür verdiene, daß ich auch in diesem Punkte etwas vorsichtiger und haushälterischer zu Werke gehe, weil ja auch das Contumazwesen von den Einrichtungen in Rußland wesentlich abhängt und insbesondere von den heutzutage so oft wechselnden Verkehrsverhältnissen, von den Anschlüssen der Eisenbahnen, um nur ein Beispiel anzuführen.

Der vierte Punkt, d, die Hebung der Viehzucht in Galizien und der Bukowina mit allen Mitteln, nöthigenfalls durch Staatssubventionen, zu fördern, berührt mein Ressort direct nicht. Ich glaube, daß dabei nicht so fest auf die Hebung der Viehzucht im Allgemeinen gedacht ist, sondern daß man vielmehr insbesondere das Streben im Auge hatte, daß diejenigen Theile Galiziens, die die nämliche graue Viehrace haben wie Rußland, sich einer besseren Race zuwenden.

Was im Allgemeinen zur Förderung der Fleischproduction im Inlande von Regierungswegen geschehen kann, wird gewiß das Ackerbauministerium zu thun beflissen sein, und zwar, da es sich dabei in der Regel um Geld handelt, mit wohlwollender Zustimmung der hohen Reichsvertretung. In Betreff des von mir angedeuteten besonderen Momentes möchte ich nur noch Eines ins Auge fassen. Wenn wir es erreichen, daß die großen russischen Viehtriebe nur per Eisenbahn an unsere Grenze gelangen und dadurch in der Lage sind, für solche Haupteinbruchsstationen wenige, aber wohleingerichtete Contumazanstalten aufzustellen, und wenn es uns gelingt, durch strenge Seuchengesetze oder durch andere Maßregeln den Schmuggel im Kleinen auch wesentlich zu reduciren, dann wird sich auch die Frage leichter ventiliren lassen, ob nicht etwa das Grenzgebiet in der Umgebung dieser Einbruchsstationen nach und nach von der sogenannten grauen Viehrace gänzlich evacuirt oder wenigstens durch Einführung von streng einzuhaltenden und zu überwachenden Viehregistern in diesen Grenzgebieten die Gefahr der Einschmuggelung und Verbreitung der Rinderpest auf ein Minimum reducirt werden kann.

Aber auch solche Maßregeln werden sich der Erwägung erst dann empfehlen, wenn eben jene Vorbedingungen, von denen ich gesprochen, russischerseits eingetreten sein werden.

Der Antrag des Herrn Abgeordneten Fux bezieht sich endlich, wie ich glaube, aber auch schon auf Punkt II der Anträge des Ausschusses, insoferne darin von Hintanhaltung des Schmuggels die Rede ist. Gestützt auf diese meine Voraussetzung und auf den Umstand, daß ich früher schon von der Revision unseres Seuchengesetzes gesprochen habe, erlaube ich mir nur noch zur Kenntniß des hohen Hauses zu bringen, daß nach vielfachen Erörterungen, nach Einvernehmungen aller Fachkreise und politischen Behörden und mit Benützung der in den letzten Jahren gesammelten Erfahrungen ein revidirter Entwurf des Seuchengesetzes im Ministerium des Innern ausgearbeitet und auch bereits im letzten Stadium einer Berathung mit Zuziehung von Fachleuten und mit Zuziehung von Vertretern der Ministerien, die es angeht, worunter natürlich sich auch das Ackerbauministerium befindet, vollständig zustande gebracht wurde und daß nur noch eben das Ergebniß der russisch-österreichischen Commission, dann weiter der Ausgang von Verhandlungen mit Ungarn abgewartet wird, bevor der betreffende revidirte Entwurf dem hohen Hause zur verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegt werden wird, was meiner Ueberzeugung nach im Herbste dieses Jahres zuverlässig erwartet werden kann. *(Lebhafter Beifall.)*

Präsident: Wir schreiten nun zur Abstimmung. Der Schlußantrag des Ausschusses zur Hintanhaltung der Rinderpest wurde bereits in der letzten Sitzung . . . . *(Lebhafte Unruhe. — Nach einer Pause fährt der Präsident fort:)* wurde bereits in der letzten Sitzung der im gedruckten Berichte sub IV enthaltene Antrag in folgender Form zum Beschlusse erhoben *(liest)*:

„Die k. k. Regierung wird dringendst aufgefordert, Verhandlungen mit der königlich ungarischen Regierung zu pflegen, damit die in der diesseitigen Reichshälfte ins Leben tretenden gesetzlichen Bestimmungen und Maßnahmen zur Hintanhaltung der Rinderpest gleichzeitig in den Ländern der ungarischen Krone eingeführt werden."

Daran schließen sich nun die weiteren Anträge. Der Ausschuß hat in drei Absätzen Anträge gestellt. Wir stehen in der Debatte beim ersten Antrage, welcher in vier Absätze, a bis d, zerfällt. Diesem Antrage gegenüber hat Herr Abgeordneter Fux den Antrag gestellt, daß statt der vom Ausschusse beantragten Fassung die von ihm vorgetragene, unterstützte Fassung zur Abstimmung komme.

Ich werde daher bei der Abstimmung so vorgehen, daß ich zuerst den Antrag des Herrn Abgeordneten Fux zur Abstimmung bringe. Falls derselbe abgelehnt wird, kommen die Anträge des Ausschusses in der Form zur Abstimmung, daß zuerst nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Tinti folgende Einleitung gemacht werde *(liest)*:

„Unter Voraussetzung eines günstigen Erfolges dieser Verhandlungen mit der königlich

ungarischen Regierung wird die k. k. Regierung dringendst aufgefordert, Gesetzesvorlagen schleunigst einzubringen, wodurch:"

Wird dieser Antrag angenommen, so ist der gedruckt vorliegende Antrag I lit. a in einer amendirten Fassung zur Abstimmung zu bringen. Der Herr Abgeordnete Kallir beantragt nämlich als Absatz a anstatt der vom Ausschusse beantragten Fassung folgende anzunehmen *(liest)*:

„a) die durch Militärcordons durchzuführende strengere Ueberwachung aller in Bezug auf die Hintanhaltung der Rinderpest bestehenden und noch zu erlassenden Vorschriften und Maßregeln längs der russischen und moldauischen Grenze ausgesprochen."

Ich werde daher bei der Abstimmung, falls der Antrag des Herrn Abgeordneten Fux abgelehnt wird und die Anträge des Ausschusses zur Abstimmung gelangen, bei dem Absatze a anstatt des Wortlautes, wie ihn der Ausschuß beantragt, zuerst über die Fassung des Herrn Abgeordneten v. Kallir, und wenn dieselbe abgelehnt wird, über jene des Ausschusses abstimmen lassen, worauf dann die Absätze b, c und d separat zur Abstimmung kommen.

Wünscht Jemand zu diesem von mir vorgeschlagenen Abstimmungsmodus das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Nachdem dies nicht der Fall ist, werde ich so vorgehen. Ich werde also zuerst den Antrag des Herrn Abgeordneten Fux zur Abstimmung bringen und denselben noch einmal verlesen. Der Herr Abgeordnete Fux beantragt *(liest)*:

„Anknüpfend an die bereits in der letzten Sitzung beschlossene Resolution soll es heißen:

„„II. Insbesondere wird die Regierung aufgefordert:

a) das Verbot der Einfuhr und Durchfuhr von lebenden Rindern, Schafen und Ziegen aus Rußland und den Donaufürstenthümern, sowie aus den türkischen Provinzen ehethunlichst auszusprechen und damit zugleich eine dem Zwecke entsprechende Grenzsperre zu veranlassen.

b) Zugleich wird die Regierung aufgefordert, im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung in Erwägung zu ziehen, inwieferne mit Rücksicht auf die in anderen Ländern gemachten Erfahrungen und vom militärisch-technischen Standpunkte, sowie mit Rücksicht auf die Eigenthümlichkeit der österreichischen Reichsgrenzen die Absperrung der Grenze gegen Rußland und die Donaufürstenthümer, sowie gegen die türkischen Provinzen oder doch gegen Galizien an der mährisch-schlesischen Seite mittelst eines Militärcordons zur Durchführung der unter a bezeichneten Maßregeln ausführbar und mit welchem beiläufigen Kostenaufwande dies verbunden wäre; hierüber (c), sowie über die Ergebnisse der Verhandlungen mit der königlich ungarischen Regierung (I) und über das auf Grund der Resolution II Verfügte wolle die hohe Regierung in der Herbstsession des Jahres 1875 dem Abgeordnetenhause Bericht erstatten.

Ferner wird die Regierung aufgefordert:

c) die Errichtung von Schlachthäusern an allen Eisenbahn-Einbruchsstationen in Verbindung mit gut eingerichteten Contumazanstalten auf Staatskosten zu veranlassen, sowie die jetzt bestehenden, nicht mit Schlachthäusern in Verbindung kommenden Contumazanstalten aufzulassen und vorläufig unter verschärfter Aufsicht auf den nöthigsten Bedarf zu beschränken;

d) die Hebung der Viehzucht in Galizien und der Bukowina mit allen Mitteln, nöthigenfalls durch Staatssubvention zu fördern.""

Der Antrag erstreckt sich also auf alle vier Absätze a bis d, wie sie vom Ausschusse sub I beantragt wurden.

Ich ersuche jene Herren, welche dem Antrage des Herrn Abgeordneten Fux in der von mir soeben verlesenen Fassung zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist abgelehnt.

Ich werde nun die Anträge des Ausschusses zur Abstimmung bringen, und zwar zuerst die Einleitung, wie sie Herr Abgeordneter Freiherr v. Tinti beantragt. Dieser hat anknüpfend an die in der letzten Sitzung beschlossene Resolution, daß die Regierung aufgefordert werde, mit der ungarischen Regierung Verhandlungen zu pflegen, die Einleitung in dieser Weise proponirt, daß es heißen soll *(liest)*:

„Unter Voraussetzung eines günstigen Erfolges dieser Verhandlungen mit der königlich ungarischen Regierung wird die k. k. Regierung dringendst aufgefordert, Gesetzesvorlagen schleunigst einzubringen, wodurch:"

Ich werde also den Antrag in der vom Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Tinti beantragten Fassung und dann die weiteren Absätze des Ausschußantrages zur Abstimmung bringen. Ich ersuche jene Herren, welche nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Tinti die Einleitung der weiteren Resolution in der von mir verlesenen Fassung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieser Vorschlag ist abgelehnt.

Es hat daher auch bezüglich der weiteren Resolutionsanträge bei der vom Ausschusse vorgeschlagenen Einleitung zu verbleiben.

Nun kommt der Absatz a in der Fassung, wie ihn Herr Abgeordneter Kallir beantragt hat und falls derselbe abgelehnt werden würde, in der Fassung des Ausschusses zur Abstimmung.

Der Antrag des Herrn Abgeordneten Kallir lautet *(liest)*:

„a) die durch Militärcordons durchzuführende strengere Ueberwachung aller in Bezug auf die Hintanhaltung der Rinderpest bestehenden und noch zu erlassenden Vorschriften und Maßregeln längs der russischen und moldauischen Grenze ausgesprochen."

Jene Herren, welche dafür sind, wollen sich erheben. *(Nach einer Pause:)* Der Antrag ist ebenfalls abgelehnt.

Ich bitte jene Herren, welche nach dem Antrage des Ausschusses, den Absatz a in der Fassung des Ausschusses, lautend *(liest)*:

„I. a) das Verbot der Einfuhr von lebenden Rindern, Schafen und Ziegen aus Rußland und den Donaufürstenthümern, dann die mit Militärcordons durchzuführende strengste Grenzsperre längs der russischen und moldauischen Grenze ausgesprochen" — annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist abgelehnt.

Ich bringe nun Absatz b, c und d zur Abstimmung.

Ich weiß nicht, ob ich alle drei Punkte insgesammt oder getrennt zur Abstimmung bringen soll.

Abgeordneter Graf **Mieroszowski**: Ich möchte bitten, den Antrag sub lit. d getrennt zur Abstimmung zu bringen.

Präsident: Die Punkte b und c lauten *(liest)*:

„b) als Uebergangsmaßregel die Errichtung von Schlachthäusern an allen Eisenbahn-Einbruchsstationen auf Staatskosten angeordnet wird;

c) die jetzt bestehenden Contumazanstalten nach Maßgabe der Errichtung dieser Schlachthäuser successive aufgelassen und vorläufig auf den nothwendigsten Bedarf beschränkt."

Ich bitte diejenigen Herren, welche die beiden Punkte b und c in der von mir verlesenen Fassung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist die Minorität. Der Antrag ist abgelehnt.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche Punkt d, lautend *(liest)*:

„d) die Hebung der Viehzucht in Galizien und der Bukowina mit allen Mitteln, nöthigenfalls durch Staatssubventionen, gefördert werden" — annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Punkt d ist abgelehnt.

Ueber die zweite Resolution, lautend *(liest)*:

„II. Die bestehenden Seuchengesetze und Verordnungen einer Revision zu unterziehen, für energischeste Hintanhaltung des Schmuggels und strengste Durchführung der dagegen zu treffenden Maßnahmen Sorge zu tragen" — steht noch die Debatte offen.

Wünscht hierüber Jemand das Wort?

(Abgeordneter Dr. Vitezić meldet sich.)

Der Herr Abgeordnete Dr. Vitezić hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Vitezić**: Nach den Worten, welche kurz vorher von der Ministerbank gefallen sind, könnte es überflüssig erscheinen, den Antrag des Ausschusses zu unterstützen, da eben gesagt worden ist, daß die Arbeiten behufs Verfassung der neuen Seuchengesetze im Zuge sind; dennoch kann ich nicht umhin, wegen besonderer Umstände des Landes, welches ich zu vertreten die Ehre habe, Einiges zur Unterstützung zu erwähnen, um wo möglich die Ausarbeitung dieser Gesetze zu beschleunigen. Der Grund, welcher mich dazu bestimmt, ist nämlich der, daß Istrien, welches ich vertrete, schon über ein halbes Jahr lang von der Rinderseuche heimgesucht ist, und daß nicht abzusehen ist, wann dieselbe aufhören wird.

Die Motivirung des Antrages ergibt sich aus der einfachen Auseinandersetzung der Art und Weise, wie sich die Seuche im Lande ausbreitete, und des Verfahrens, welches von Seite der Regierungsorgane der Seuche gegenüber beobachtet wird. Anfangs Juli vorigen Jahres kamen einige Seuchenfälle in Marbus, welches zur Gemeinde Dignano gehört, vor. Einige Zeit früher kamen ebenfalls Rinderseuchenfälle in der Gemeinde Barbana vor und richteten daselbst große Verheerungen an, weil von Seite der Regierungsorgane nicht die nöthigen Vorkehrungen getroffen worden sind, um dem Uebel Einhalt zu thun. Man gab, sei es aus Unkenntniß, sei es aus übel angebrachtem Mitgefühle für die von der Seuche heimgesuchten Ortschaften, sei es um die Unterlassungssünden der Regierungsorgane zu verdecken, kurz, man gab der Seuche einen ganz anderen, viel milderen Namen, man nannte sie officiell Dissenteria contagiosa, d. h. ansteckenden Durchfall, statt sie mit ihrem eigentlichen Namen zu bezeichnen. So kam es, daß die veterinären Vorsichtsmaßregeln nicht beobachtet worden sind. Einen Monat später brach die Seuche in dem Orte Zabronich, welches ebenfalls zur Gemeinde Dignano gehört, aus. Die anstoßende

Gemeinde Valle suchte, um sich von der Seuche zu schützen, die Grenze durch Wachen zu sperren. Sie wendete sich überdies im schriftlichen Wege sowohl an die benachbarte Gemeinde von Dignano, als auch an die Bezirkshauptmannschaft von Pola, damit auf Grundlage des Seuchengesetzes schleunigst Vorkehrungen getroffen würden.

Aber diese Vorkehrungen wurden nicht nur nicht getroffen, es wurde auch keine Antwort ertheilt, weder von Seite der Gemeinde Dignano, noch von Seite der Bezirkshauptmannschaft Pola, und so geschah es, daß die Thiere des verseuchten Ortes Zabronich ungehindert umher irren und den Krankheitsstoff in die benachbarten Gegenden schleppen konnten. Am 20. August, also 50 Tage, nachdem die Seuche ausgebrochen war, kam ein Thierarzt nach Zabronich, um den Thatbestand zu erheben und Vorkehrungen zu treffen.

Im Monate August brach in Pola aus einer von Bosnien durch Dalmatien eingeführten Heerde ebenfalls die Seuche aus, und da man nicht mehr die wirkliche Krankheit verbergen konnte, fing man an, sie als Pest zu benennen. Von Seite der legalen Vertretungskörper des Landes fehlte es nicht an Ermahnungen an die Regierungsorgane, um dem Uebel vorzubeugen.

So wurde am 5. September im Istrianer Landtage diesbezüglich eine Interpellation an den Regierungscommissär gestellt, und da die in der darauf folgenden Sitzung gegebene Antwort nicht befriedigend ausfiel, wurde in der Sitzung am 8. September eine Resolution gestellt, welche aus dem Italienischen übersetzt beiläufig folgendermaßen lautet *(liest)*:

„Der Landesausschuß erhält den Auftrag, in den Gemeinden von Barbana und Dignano Untersuchung zu pflegen über das Entstehen der dort im laufenden Jahre ausgebrochenen Viehseuche, sowie zu erforschen, wann und inwieferne die vorgeschriebenen veterinär-polizeilichen Maßregeln getroffen worden seien, nöthigenfalls sich an den Herrn Statthalter zu wenden, um die untergeordneten Behörden zur größeren Sorgfalt zu verhalten."

Am 17. September wurde in der Sitzung des Comités der Istrianer Landwirthschaftsgesellschaft ebenfalls Klage geführt über die Nachlässigkeit von Seite der Regierungsorgane rücksichtlich der Abschließung und Isolirung der verseuchten Orte, und es wurde ein Beschluß gefaßt, sich an den Regierungscommissär zu wenden, daß er im telegraphischen Wege von der Statthalterei in Triest die schleunige Vornahme der nöthigen Maßregel verlange.

Mir ist es nicht bekannt, welche Vorkehrungen nach allen diesen Aufforderungen von Seite der Regierung getroffen worden sind und welche Thatsachen zu Tage gefördert wurden in Folge des von dem Landtage getroffenen Beschlusses. Das Factum aber, daß die Seuche noch immer in Istrien grassirt und die Runde fast um das ganze Land gemacht hat — denn bis jetzt blieben nur der Bezirk von Parenzo und die quarnerischen Inseln davon verschont — diese Thatsache legt den unwiderleglichen Beweis dar, daß die Maßregeln, welche getroffen worden sind, nicht die besten waren.

Im „Osservatore Triestino" vom 27. Jänner ist der officielle Ausweis des Standes der Rinderpest in Istrien im Zeitraume vom 19. auf den 25. Jänner laufenden Jahres enthalten, und aus dieser Uebersicht geht hervor, daß noch in vier Ortschaften des Districtes Volosca diese Seuche herrscht, und zwar in der Commune von Castua die Orte Klana und Skalnica, in der Gemeinde von Jelsane der Ort Rupa, in der Commune von Castelnuovo der Ort Hrusica.

Wie wenig zur Abschließung der verseuchten Orte und zur Isolirung derselben von Seite der Regierung gethan wird, zeigt auf das Deutlichste ein Bericht aus dem Orte Rozzo oder Poglie di Rozzo vom 29. December v. J., welcher in dem in Capo-d'Istria erscheinenden Journale „La Provincia" (Nr. 2 d. J.) zu lesen ist.

In diesem Berichte wird auseinandergesetzt, wie diese Seuche in den Orten Dolegnavac und Poglie di Rozzo eingeschleppt worden ist. Nach Dolegnavac wurde sie durch Thiere eingeschleppt, welche von der Station Matulje Werkzeuge und andere Sachen für die in Bau begriffene Istrianer Bahn dahin führten.

Durch ein Kalb, das aus dem verseuchten Stalle in einen anderen Stall überführt wurde, verbreitete sie sich dann im ganzen Orte. Nach Poglie di Rozzo, welches eine halbe Stunde von Dolegnavac entfernt ist, wurde sie durch eine Kuh verschleppt, welche in diesem Orte von einem verseuchten Stalle gekauft und dorthin überführt wurde. Eine flagrantere Uebertretung der §§. 18 bis 27 des Seuchengesetzes kann es wohl nicht geben.

In der letzten Sitzung wurde darüber Klage geführt, daß in Kroatien die Keulung nicht eingeführt sei. Dort wird nicht gekeult, aber was die Isolirung betrifft, wird sie doch, glaube ich, besser beobachtet, als es in Istrien geschieht. Bei uns keult man fleißig darauf los und kümmert sich um die Isolirung gar nicht. Welches von diesen zwei Systemen für die Volkswirthschaft gedeihlicher und rationeller ist, ist wohl nicht schwer zu entscheiden. Wenn ferner gesagt wird, daß die Länder jenseits der Leitha viel häufiger von der Rinderpest heimgesucht werden als die diesseitigen, so muß man bedenken, daß jene an Länder stoßen, wo die Seuche sozusagen das Bürgerrecht erlangt hat und mithin die Gefahr der Ansteckung für sie viel größer ist.

Ich gehe nun zum Schlusse und sage, daß wenn rechtzeitig in Istrien geeignete veterinär-polizeiliche Maßregeln getroffen worden wären, so wäre sicherlich bis jetzt dem Uebel Einhalt gethan

worden, und es wäre der große Schaden abgewendet worden, welcher der Provinz zugefügt worden ist und noch zugefügt wird.

Meine Herren! Ich übertreibe nicht, wenn ich sage, daß Landwirthe Habe und Gut und selbst das Leben wegen dieses Uebels eingebüßt haben. So ist mir ein Fall bekannt, daß ein Bauer im Bezirke von Volosca, welcher sich in Reconvalescenz von einer schweren Krankheit befand und nahe daran war zu genesen, als er hörte, daß sein ganzes Rindvieh während seiner Krankheit von der Rinderpest befallen worden und zu Grunde gegangen war, sich die Sache so sehr zu Herzen nahm, daß er nach einigen Stunden starb.

Damit glaube ich hinlänglich die Nothwendigkeit des in der Resolution II vorgeschlagenen Antrages bewiesen zu haben, des Antrages nämlich, es seien die bestehenden Seuchengesetze und Verordnungen einer Revision zu unterziehen, für energischeste Hintanhaltung des Schmuggels und strengste Durchführung der dagegen zu treffenden Maßnahmen Sorge zu tragen.

Was die Aenderungen der Gesetze selbst betrifft, so glaube ich, daß man bei der Revidirung derselben ganz besonders auf die sub Nr. I enthaltene Resolution des galizischen Landtages Rücksicht nehmen sollte, welche dahin geht, daß die Bestimmung wegen der bisherigen Umkreise von drei Meilen um die Orte und Contumazanstalten, wo die Viehseuche zum Ausbruche gekommen ist, aufgehoben werde, dagegen die Cernirung des inficirten Ortes selbst mit Hilfe des Militärs gesetzlich angeordnet werde.

Denn ich glaube, daß die strenge und rechtzeitige Absonderung des Seuchenheerdes das wirksamste Mittel gegen dessen weitere Ausbreitung sei.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so erkläre ich die Debatte über den Resolutionsantrag II für geschlossen und schreite zur Abstimmung.

Der Ausschuß beantragt in der Resolution II, die Regierung dringendst aufzufordern *(liest)*:

„Die bestehenden Seuchengesetze und Verordnungen einer Revision zu unterziehen, für energischeste Hintanhaltung des Schmuggels und strengste Durchführung der dagegen zu treffenden Maßnahmen Sorge zu tragen."

Jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, wollen sich erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Die nächste Resolution III, welche der Ausschuß beantragt, lautet *(liest)*:

„Die k. k. Regierung werde dringendst aufgefordert: „Die unverzügliche Uebertragung der Agenden des Veterinärwesens aus dem k. k. Ministerium des Innern in das k. k. Ministerium des Ackerbaues und bei Errichtung von Thierarzneischulen und die Regelung des thierärztlichen Unterrichtes zu veranlassen."

Wünscht Jemand darüber das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich ersuche daher jene Herren, welche mit dem Antrage des Ausschusses, wie ich ihn eben verlesen habe und wie er gedruckt vorliegt, einverstanden sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist abgelehnt.

Somit sind diese Resolutionen erledigt.

Es erübrigen noch die Petitionen, welche auf diesen Gegenstand Bezug haben. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, dieselben zu verlesen.

Berichterstatter **Proskowetz** *(liest aus 273 der Beilagen die auf Seite 10 bis 13 stehenden Petitionen Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 17, 20 und 21)*.

Der Ausschuß beantragt:

Diese Petitionen werden der hohen Regierung zur Würdigung abgetreten.

Präsident: In dem gedruckten Berichte wird von Seite des Ausschusses der Antrag gestellt, die Petitionen 1—12 der Regierung auf Grund der beschlossenen Resolutionen zur besonderen Würdigung, und die weiteren vom Herrn Berichterstatter verlesenen Petitionen zur Würdigung zu empfehlen.

Nach dem Antrage des Herrn Berichterstatters, der den Antrag des Ausschusses in dessen Namen modificirt, sollen diese Petitionen der Regierung zur Würdigung abgetreten werden.

Wünscht Jemand das Wort?

(Abgeordneter Dr. Weigel meldet sich.)

Herr Abgeordneter Dr. Weigel hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Weigel:** Ich möchte mir erlauben, zu den Petitionen 13, 18, 19 zu reden, weil ich beantragen will, daß die Petition zu Post 13 gegenüber dem gedruckten Berichte, der sie der Regierung nur zur Erledigung abtreten will, der Regierung zur Würdigung empfohlen werde. Ich kann mich nämlich mit dem Antrage des Ausschusses nicht einverstanden erklären, weil diese Petition des Centralausschusses der Landwirthschaftsgesellschaft in Krakau eine ganz besondere Würdigung verdient, indem, wie auch im Verlaufe der Discussion wiederholt hervorgehoben wurde, Galizien und die Bukowina diejenigen Länder sind, welche an den gegen die Rinderpest zu ergreifenden Maßregeln das meiste Interesse haben und indem ferner die von dem Centralausschusse der Landwirthschaftsgesellschaft in Krakau vorgeschlagenen Mittel eine ganz besondere Würdigung verdienen.

Herr Präsident! Darf ich auch zu Post 18 und 19 sprechen?

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat sämmtliche Petitionen, welche der Regierung zur Würdigung abzutreten sind, vorgelesen, nicht aber die Petitionen zur Zahl 13, 18 und 19. Hinsichtlich dieser Petitionen ist ein anderer Antrag gestellt worden, nämlich selbe der Regierung zur Erledigung abzutreten. Ich nehme keinen Anstand, wenn der Herr Redner bei diesen Petitionen einen abweichenden Antrag zu stellen beabsichtigt, ihm das Wort zu ertheilen.

Abgeordneter Dr. **Weigel:** Wenn die Petition zu Post 13 im Ausschusse gehörige Würdigung erfahren hätte, so wäre diese Petition, deren Begründung dahin geht, daß, wenn die Krakauer Landwirthschaftsgesellschaft von der Regierung subventionirt würde, es ihr möglich gemacht würde, mit Agenten im Auslande in Unterhandlung zu treten, damit jedes seuchenverdächtige Thier, ich möchte sagen, jeder Zug, der solches Vieh führt, denuncirt werde und die Behörden rechtzeitig dagegen Anstalten zu treffen in der Lage wären, mit ihren Anträgen, die so objectiver Natur und so wichtig sind, einer besseren Erledigung für würdig erachtet worden, und ich glaube beantragen zu können, daß conform mit der Erledigung der Petitionen sämmtlicher übrigen landwirthschaftlichen Vereine auch diese Petition der Regierung zur Würdigung überwiesen werde.

Bezüglich der Posten 18 und 19 behalte ich mir das Wort vor.

Präsident: Ich bitte vielleicht auch bezüglich dieser Petitionen sogleich Ihre allfälligen Anträge zu stellen.

Abgeordneter Dr. **Weigel:** Wenn ich gleich sprechen darf, so ist dasjenige, was mich in diesen Petitionen wundert, das, daß das Petit der Petitionen 18 und 19 dahin gestellt ist, es möge die Regierung die Errichtung von Ochsenmärkten in Oświęczim und nicht in Krakau in die Hand nehmen, und daß dieselben der Regierung zur Erledigung abgetreten werden sollen. Ich glaube das dahin richtig stellen zu müssen, daß es nicht Sache der Regierung sei, Ochsenmärkte zu errichten, weil ein Markt erst dort überhaupt Platz greift, wo eine Rast- und Fütterungsstation ist. So wenig aber der Handel überhaupt sich decretiren läßt, so wenig lassen sich Märkte decretiren und ist das Petit an und für sich in der Fassung, wie es hier vorliegt, unzulässig.

Insoferne aber darunter gemeint ist, die Regierung möge eine Rast- und Fütterungsstation in Oświęczim und nicht in Krakau eintreten lassen, so bin ich verpflichtet, darauf hinzuweisen, daß darüber weitläufige Verhandlungen im Zuge sind, während die Petition in ihrer Begründung dieselben gar nicht beachtet und weil es nach dem Gesetze vom 29. Juni 1868 zunächst Sache der Statthalterei wäre, die hier vorkommenden Gründe in Würdignng zu ziehen und die geeigneten Maßregeln zu treffen, dieselben aber nicht treffen kann, weil die Generalinspection für Eisenbahnen auch daran arbeitet und schon wiederholt Commissionen abgehalten wurden, die im öffentlichen und sanitären Interesse die Verlegung der großen Station nach Krakau befürwortet haben.

Die Sache ist eine bis ins Detail gediehene, eine von den Behörden unterstützte und insoferne von dem Reichskriegsministerium erleichtert, als dieses eingewilligt hat, daß die Befestigungs- und Laufgräben am Krakauer Bahnhofe geebnet und dadurch die Schienenlegung im Innern des erweiterten Bahnhofes und die Errichtung einer Rampe und des damit in Verbindung stehenden Fütterungsplatzes ermöglicht wird. Ich kann daher den Vorwurf nicht dulden, daß die Sache durch unsere Nichteinwendung nach dem Sprichworte: Qui tacet, consentire videtur, unsererseits zugegeben wurde. Ich als Abgeordneter der Stadt Krakau glaube die Thatsache feststellen zu müssen, daß darüber weitläufige Verhandlungen im Zuge sind und daß das Petit daher nicht lauten kann, daß die definitive Errichtung der Ochsenmärkte in Oświęczim und nicht in Krakau stattfinde.

Ich enthalte mich eines jeden weiteren Antrages, weil, wenn die Regierung die Sache zur Erledigung bekommt, die Erledigung keine andere sein kann, als die, welche vom öffentlichen und sanitären Standpunkte des Landes aus und mit Rücksicht auf die Sache geboten ist. *(Bravo! Bravo! rechts.)*

Präsident: Wenn ich richtig verstanden habe, so beantragt der Herr Abgeordnete Dr. Weigel bezüglich der 13. Petition, lautend: *(Liest dieselbe aus Beilage 273, Seite 12)*, daß sie der Regierung zur Würdigung abgetreten werde; bezüglich der beiden anderen Petitionen enthält er sich eines Antrages.

Abgeordneter Dr. **Weigel:** So ist es, Herr Präsident!

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Berichterstatter Ritter v. **Proskowetz:** Ich erkläre mich mit dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Weigel bezüglich der Petition 13 einverstanden.

Präsident: Es liegen in dem gedruckten Berichte 21 Petitionen vor, welche den Gegenstand unserer Berathung betreffen. Bezüglich derselben wird nun vom Ausschusse mit Ausnahme der 13., 18. und 19. Petition der Antrag gestellt, dieselben der hohen Regierung zur Würdigung abzutreten;

dasselbe wird nun in Betreff der 13. Petition von Herrn Dr. Weigel in Uebereinstimmung mit dem Herrn Berichterstatter beantragt. Ich bitte nun jene Herren, welche damit einverstanden sind, daß alle Petitionen mit Ausnahme der 18. und 19. der Regierung zur Würdigung abgetreten werden, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Nun bitte ich jene Herren, welche die 18. und 19. Petition der hohen Regierung zur Erledigung abgetreten wissen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Auch dieser Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Ritter v. **Proskowetz:** Es sind noch zwei Petitionen eingelaufen, die eine von 13 Milchmeiern aus Wien, um Veranlassung der Auszahlung der Entschädigung aus Staatsmitteln für ihre aus Anlaß der Rinderpest gekeulten Kühe und die zweite Petition von der Actiengesellschaft für Landwirthschaft und Industrie zu Steinitz in Mähren um Auszahlung des von der Schätzungscommission ermittelten Entschädigungsbetrages für die im Jahre 1871 in dem Meierhofe zu Zaroschitz aus Anlaß der Rinderpest gekeulten 53 Stück Hornvieh aus dem Staatsschatze.

Beide Petitionen laufen dahin aus, daß die Petenten, die sich beschweren, daß ihnen trotz der rechtzeitigen Anzeige Unrecht geschehen sei, wie sie sagen, das hohe Abgeordnetenhaus um eine Reassumirung der Untersuchung bitten.

Der Ausschuß empfiehlt daher, diese Petition der hohen Regierung zur thunlichsten Berücksichtigung abzutreten.

Präsident: Wünscht Jemand zu diesen Petitionen das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, schreite ich zur Abstimmung. Der Ausschuß beantragt, die Petition des Johann Schilf, Milchmeiers in Wien, und mehrerer anderer Nutzviehbesitzer um Veranlassung der Auszahlung der Entschädigung aus Staatsmitteln für ihre aus Anlaß der Rinderpest gekeulten Kühe, ferner die Petition der Actiengesellschaft für Landwirthschaft und Industrie zu Steinitz in Mähren um Auszahlung des von der Schätzungscommission ermittelten Entschädigungsbetrages für die im Jahre 1871 in dem Meierhofe zu Zaroschitz aus Anlaß der Rinderpest gekeulten 53 Stück Hornvieh aus dem Staatsschatze, der hohen Regierung zur thunlichsten Berücksichtigung zu empfehlen.

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieser Antrag ist angenommen.

Damit ist dieser Gegenstand erledigt. Der nächste Gegenstand ist die zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend das Gesetz, womit die Regierung zur Erstreckung des Beginnes der Rückzahlungstermine für die im Grunde des Gesetzes vom 10. Juni 1872, R. G. Bl. Nr. 75, aus Staatsmitteln erfolgten unverzinslichen Vorschüsse ermächtigt wird *(279 der Beilagen)*.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Ritter v. **Gniewosz** *(von der Tribüne — liest den Bericht des Budgetausschusses und den §. 1 des Gesetzentwurfes aus 279 der Beilagen)*.

Präsident: Der Budgetausschuß beantragt in die Berathung des vorgelegten Gesetzes einzugehen, und die Annahme dieses Gesetzes. Da nun das Gesetz nur einen meritorischen Paragraph enthält, so glaube ich die Generaldebatte und Specialdebatte in Einem eröffnen zu können. Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich sowohl die Generaldebatte über den vorliegenden Gesetzentwurf, als die Specialdebatte über §. 1 dieses Gesetzes für geschlossen und bitte jene Herren, welche §. 1 in der vom Herrn Berichterstatter eben verlesenen Fassung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 1 ist angenommen.

Berichterstatter Ritter v. **Gniewosz** *(liest §. 2, Titel und Eingang des Gesetzes aus 279 der Beilagen)*.

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 2, Titel oder Eingang des Gesetzes das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall, ist ersuche ich jene Herren, welche §. 2, Titel und Eingang des Gesetzes in der eben verlesenen Fassung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 2, Titel und Eingang des Gesetzes sind angenommen.

Berichterstatter Ritter v. **Gniewosz:** Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung dieses Gesetzes.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt, daß die dritte Lesung dieses Gesetzes sogleich vorgenommen werde. Ich ersuche jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Nun bitte ich jene Herren, welche das soeben in zweiter Lesung angenommene Gesetz in dritter Lesung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz ist in dritter Lesung angenommen *(gleichlautend mit 279 der Beilagen)*.

Berichterstatter Ritter v. **Gniewosz:** Mit der Annahme dieses Gesetzes sind auch folgende Petitionen erledigt *(liest):*

„Petition der Gemeindevertreter von 23 Gemeinden des Bezirkes Podersam um Erwirkung der Frist zur Rückzahlung der ihnen in Folge der Maiüberschwemmung im Jahre 1872 gewährten unverzinslichen Darlehen, Z. 2778, dann

der Gemeindevertretung von Pronitz im Saazer Kreise Böhmens, Z. 2725,

der Gemeindevorstehung von Kačerovic, Kralowitzer Bezirkes in Böhmen, Z. 2644,

der Gemeindevertretung von Kladrub, Bezirk Zbirow in Böhmen, Z. 2784, und

des Karl Fischer, Gemeindevorstehers in Dobritschan und Ternowan, sämmtliche in derselben Angelegenheit, Z. 2669."

Präsident: Diese Petitionen sind durch das eben beschlossene Gesetz erledigt.

Da die Zeit bereits weit vorgerückt ist, so glaube ich die Sitzung schließen zu sollen. *(Zustimmung.)*

Die nächste Sitzung beantrage ich für Dienstag, den 9. d. M., 11 Uhr Vormittags.

Als Gegenstände der Tagesordnung bestimme ich:

Nachwahl eines Mitgliedes in den Ausschuß zur Vorberathung des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof.

Nachwahl eines Mitgliedes in den Ausschuß zur Vorberathung über den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Kopp.

Erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend die Regulirung des Gailflusses.

Bericht des Ausschusses in Betreff der Executionsordnung.

Ich habe noch folgende Einladungen zu Ausschußsitzungen bekannt zu geben:

Der Ausschuß für das Stempelgesetz hält heute Abends 6 Uhr eine Sitzung.

Der Steuerreformausschuß hält heute Abends 6 Uhr in der Abtheilung II eine Sitzung.

Der Ausschuß zur Vorberathung des Antrages Wildauer hält morgen Samstag um 11 Uhr in der Abtheiluug VII eine Sitzung.

Der Gendarmerieausschuß wird für morgen 6 Uhr Abends in der Abtheilung VII zu einer Sitzung eingeladen.

Endlich wird der Ausschuß für die Regierungsvorlage in Betreff der Phylloxera vastatrix für morgen Samstag, 6 Uhr Abends, zu einer Sitzung in der Abtheilung VI eingeladen.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung 2 Uhr 45 Minuten.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. — VIII. Session, 109. Sitzung,

am 9. Februar 1875.

Inhalt:

Beginn der Sitzung: 11 Uhr 25 Minuten.

Vorsitzender: Präsident Dr. **Rechbauer.**

Schriftführer: Dr. **Razlag,** Dr. Edler v. **Plener.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident Fürst Adolf **Auersperg,** Minister für Cultus und Unterricht Dr. v. **Stremayr,** Justizminister Dr. **Glaser,** Ackerbauminister Ritter v. **Chlumecky,** Finanzminister Freiherr de **Pretis,** Minister Dr. **Ziemiałkowski.**

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Sectionschef im Justizministerium Freiherr v. **Sacken.**

Präsident: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet.

Gegen das Protokoll der Sitzung vom 3. Februar wurde keine Einwendung erhoben, dasselbe ist somit genehmigt.

Das Protokoll der Sitzung vom 5. Februar liegt im Bureau zur Einsicht auf.

Von den aus dem Großgrundbesitze Oberösterreichs neugewählten Herren Abgeordneten ist Herr Eduard Planck v. Planckburg im Hause eingetroffen und wird die Angelobung leisten. Ich ersuche den Herrn Schriftführer um Verlesung der Angelobungsformel.

(Schriftführer Dr. Razlag liest die Angelobungsformel — Abgeordneter v. Planck leistet die Angelobung.)

Ich habe heute vertheilen lassen: Die Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Eröffnung eines Nachtragscredites für das Jahr 1875 für die zu errichtende Universität in Czernowitz *(288 der Beilagen)*;

den Bericht des Budgetausschusses über den Gesetzentwurf, betreffend die Verwendbarkeit der Obligationen des von der Gemeinde Wien auf Grund des Landesgesetzes vom 11. Jänner 1874 aufgenommenen verzinslichen Anlehens von zehn Millionen Gulden zur fruchtbringenden Anlegung von Geldern der minderjährigen oder anderer unter der Obsorge des Staates stehenden Personen, sowie zur Leistung von Cautionen *(289 der Beilagen)*;

den Bericht des Budgetausschusses über den Gesetzentwurf in Betreff der Stempel- und Gebührenbefreiung der Verhandlungen zur Durchführung der Ablösung der Giebigkeiten, welche die sogenannten Colonen auf den Inseln Sansego, San Pietro dei Nembi, Unie und Canidole piccole von den Häusern und Grundstücken, welche sie besitzen, an die bischöfliche Tafel in Veglia und an das illyrische Seminar in Zara entrichten *(290 der Beilagen)*;

den Bericht des zur Berathung der Geschäftsordnung niedergesetzten Ausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die Taggelder und Reisegebühren der Mitglieder der reichsräthlichen Delegation bei deren Einberufung nach Budapest *(291 der Beilagen)*;

den Bericht des über das Recrutencontingent niedergesetzten Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Dr. Razlag und Genossen: a) wegen Abänderung des §. 17 des Wehrgesetzes vom 5. December 1868 und b) wegen Erweiterung des §. 25 desselben Gesetzes *(292 der Beilagen)*

und den Bericht desselben Ausschusses über die Petition des Centralausschusses des allgemeinen mährischen Landeslehrervereines um Ausdehnung der im §. 25 des Wehrgesetzes für die Angehörigen des geistlichen Standes enthaltenen Begünstigung in Betreff der Wehrpflicht auf die Lehrer *(293 der Beilagen)*.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer um Mittheilung des wesentlichen Inhaltes der eingelaufenen Petitionen.

Schriftführer Dr. **Razlag** *(liest)*:

„Petition des Notarencollegiums Pilsen-Pisek durch die Notariatskammer daselbst um Aenderung des §. 4 des Gesetzentwurfes über das Verfahren bei der Execution durch Zwangsverkauf unbeweglicher und beweglicher Güter, insoferne die Durchführung des Zwangsverkaufes beweglicher Güter den Notaren übertragen werden soll *(überreicht durch Abgeordneten Kardasch)*."

„Petition der Gemeinde Solotwina Zarzycze in Galizien um Bewilligung zum Bezuge des Solawassers zur Hebung der Viehzucht *(überreicht durch Abgeordneten Zakliński)*."

„Petition der Gemeindevertretung der Stadt Linz um Bewilligung der Stempel- und Gebührenfreiheit für die aus den Darlehensgeschäften mit der hiesigen Sparcasse entspringenden Rechtsgeschäfte *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Dürrnberger)*."

„Petition des Alois Naušek, pensionirten k. k. Steueramts-Assistenten I. Classe zu Wlašim in Böhmen, Taborer Kreis, um Erwirkung einer höheren Ruhegebühr *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Russ)*."

„Petition des landwirthschaftlichen Bezirksvereines zu Zistersdorf in Niederösterreich um Schutz der Naturweinproduction gegenüber der Kunstweinfabrication *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Granitsch)*."

„Petition der Diurnisten des k. k. Kreisgerichtes Kuttenberg in Böhmen bezüglich der Beschränkung der Anstellung von Militärs zu Manipulationsbeamten, Einführung des Praktikanten- oder Accessistensystems, eventuell Aufbesserung ihrer materiellen Lage *(überreicht durch Abgeordneten Schwab)*."

„Petitionen der Gemeinden Ehrenschachen, Pinggau, Ober-Rohr, Unter-Rohr und Schachen in Steiermark wegen des Baues der Bahn Wien-Novi *(überreicht durch Abgeordneten Syz)*."

„Petitionen der Gemeinden Frutten, Hoch-Stratten, Wind-Köhldorff, Muratzen, Plesch, Schlüsseldorf, Waldra, Ober- und Unter-Wurz und Zoggendorf in Steiermark wegen des Baues der Bahn Wien-Novi *(überreicht durch Abgeordneten Seidl)*."

„Petition der Industriellen der Handel-, Bergbau- und Gewerbetreibenden der Stadt Krumau in Böhmen um Förderung des staatlichen Baues der projectirten Eisenbahn Iglau-Neuhaus-Budweis-Krumau-baierische Grenze *(überreicht durch Abgeordneten Kardasch)*."

„Petition der Ortsgemeinde Gaal, politischer Bezirk Judenburg, in Betreff der Wünsche bei der Berathung des neuen Strafgesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Bärnfeind)*."

Präsident: Diese Petitionen werden den betreffenden Ausschüssen zugewiesen werden.

Ich bitte zur Kenntniß zu nehmen, daß ich dem Herrn Abgeordneten Dr. Schaffer einen Urlaub von fünf Tagen ertheilt habe.

Die Herren Abgeordneten Dr. Bažant, Freiherr v. Pillerstorff, Dr. Dinstl, Freiherr v. Petrinó sind unwohl gemeldet.

Abgeordneter Dr. Klepsch hat sich krank melden lassen.

Die Herren Abgeordneten Dr. Lapenna, Ritter v. Krynicki, Abt Brader und Canaval haben Urlaubsgesuche eingesendet. Ich bitte um deren Verlesung.

Schriftführer Dr. **Razlag** *(liest)*:

„Hohes Präsidium! Im November des verflossenen Jahres wurde mir vom hohen Abgeordnetenhause anläßlich meiner Delegirung als Richter des in Folge der projectirten Justizreform in Aegypten zu Alexandrien errichteten gemischten Appellations- und Cassationshofes ein Urlaub in der Dauer von vier Wochen ertheilt. Bei dem Ausgange desselben und bei dem Umstande, daß einerseits die verzögerte Zustimmung der französischen Regierung zur Reform, rücksichtlich die noch nicht erfolgte Designirung des französischen Delegirten, der definitiven Constituirung des Appellhofes im Wege stehen, somit die Dauer

meiner Mission noch unbestimmt erscheinen lassen, andererseits aber die begonnenen Vorbereitungen und Organisationsarbeiten meine Anwesenheit in Aegypten unerläßlich machen, bin ich gezwungen, mich an das hohe Präsidium mit der ergebenen Bitte zu wenden, mir vom hohen Hause einen weiteren achtwöchentlichen Urlaub gütigst erwirken zu wollen.

Alexandrien, 26. Jänner 1875.

Hochachtungsvoll
Dr. Lapenna."

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche dem Herrn Abgeordneten Dr. Lapenna aus den in seinem Gesuche entwickelten Gründen einen Urlaub auf acht Wochen ertheilen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Urlaub ist bewilligt.

Schriftführer Dr. **Nazlag** *(liest)*:

„Hohes Abgeordnetenhaus!

Wichtige Amtsgeschäfte erfordern meine Präsenz im Amtssitze.

Ich erlaube mir daher, das hohe Haus um einen sechswöchentlichen Urlaub ergebenst zu bitten.

Wien, 4. Februar 1875.

Lucian Ritter v. Krynicki,
Kreisgerichtspräsident in Tarnopol."

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche dem Herrn Abgeordneten Ritter v. Krynicki einen sechswöchentlichen Urlaub bewilligen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Urlaub ist bewiligt.

Schriftführer Dr. **Nazlag** *(liest)*:

„Hohes Präsidium des Abgeordnetenhauses!

Dringende Berufsgeschäfte veranlassen mich, an das hohe Präsidium des Abgeordnetenhauses hiermit die ergebenste Bitte zu stellen, mir vom hohen Hause einen Urlaub für die Dauer von drei Wochen gefälligst erwirken zu wollen.

Wien, 7. Februar 1875.

Abt Cölestin Brader."

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche dem Herrn Abgeordneten Brader einen Urlaub für die Dauer von drei Wochen bewilligen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Urlaub ist bewilligt.

Schriftführer Dr. **Nazlag** *(liest)*:

„Euer Hochwohlgeboren! Ich bin leider außer Stand gesetzt, zur morgigen Reichsrathssitzung wieder einzutreffen. Die Erfüllung meiner Obliegenheiten bei der Handelskammer hier zwingt mich, Euer Hochwohlgeboren zu bitten, mir gütigst noch einen Urlaub von drei Wochen zu erwirken.

Achtungsvoll
Canaval,
Reichsrathsabgeordneter.

Klagenfurt, 8. Februar 1875."

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche dem Herrn Abgeordneten Canaval einen Urlaub von drei Wochen bewilligen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Urlaub ist bewilligt.

Es ist mir eine Interpellation überreicht worden vom Herrn Abgeordneten Dr. Vidulich und Genossen. Ich bitte um die Verlesung derselben.

Schriftführer Dr. **Nazlag** *(liest)*:

„Interpellation des Abgeordneten Dr. Vidulich und Genossen an das Gesammtministerium:

Zu wiederholten Malen wurde in beiden Häusern des Reichsrathes die hohe Regierung angegangen, dem Seehandel durch angemessene Gesetze Schutz und die Bedingungen gedeihlicher Entwicklung zu verschaffen.

Schon im Jahre 1867 auf eine diesbezügliche Interpellation wurde von der hohen Regierung anerkannt, daß es für die österreichische Handelsmarine und für den österreichischen Seehandel ein dringliches, ja unabweisbares Bedürfniß sei, den verrotteten Zustand unseres Seerechtes, das sich größtentheils auf einem, ein volles Jahrhundert alten Gesetze basirt, gründlich umzugestalten und eine neue Codification des Seerechtes überhaupt, insbesondere des Privatseerechtes und des Seeassecuranzwesens nach den Rechtsanschauungen der Jetztzeit durchzuführen.

Zugleich erklärte auch die hohe Regierung, daß, indem sie dabei unverrückbar als erstes Ziel im Auge halten wird, eine österreichische Handelsmarine auch in Zukunft zu erhalten, sie darauf bedacht sein wird, auch die politischen, die administrativen Einrichtungen und die Bestimmung des öffentlichen Seerechtes gleichartig in der jenseitigen und in der diesseitigen Gesetzgebung zu ordnen.

Seit der Zeit, als solche Erklärungen in diesem hohen Hause von der Regierungsbank abgegeben wurden, sind sieben lange Jahre verflossen, und die österreichische Handelsmarine, unter dem Drucke von alten, in allen civilisirten Staaten schon längst verworfenen Rechtsverhältnissen leidend und siechend, gibt die Hoffnung noch nicht auf, daß die Worte der hohen Regierung einmal zur That werden.

Es ist den Gefertigten bekannt, daß die hohe Regierung seit längerer Zeit mit einigen bezüglichen Gesetzen sich befaßt hat, so mit dem fünften Buche des deutschen Handelsgesetzbuches, welches im Jahre 1864 von Fachmännern in Triest geprüft wurde und welches nach den Erklärungen der hohen Regierung trotz seiner 450 Paragraphe nur sehr geringer Aenderungen bedürfen dürfte, um es auch den österreichischen Zuständen und den Bedürfnissen des österreichischen Seehandels anzupassen; so in neuester Zeit mit der Seemannsordnung und der Registrirung der Schiffe der Handelsmarine, welches letztere Gesetz

auf Verwendung des hohen Ministeriums von der ungarischen Regierung dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegt und von diesem in seinen beiden Häusern schon im Monate Mai 1874 als Gesetz angenommen wurde. Und dennoch fand sich die Regierung bis jetzt nicht veranlaßt, auch dieses letztgenannte, in der ungarischen Reichshälfte seit einem Jahre zustande gebrachte Gesetz der diesseitigen Reichsvertretung vorzulegen.

Unbekannt sind dagegen den Gefertigten die Ursachen, weßhalb die hohe Regierung mit der Vorlegung der verheißenen Gesetze zögert, was sie umsomehr bedauern müssen, als gerade durch diese Verzögerung der wohl irrigen Anschauung der Seehandeltreibenden Vorschub geleistet wird, daß sowohl von der hohen Regierung, als auch von der Reichsvertretung die Handelsmarine, deren tägliches Rückgehen wegen Mangels an rechtlichem Schutze leider nicht abzuleugnen ist, als ein in Oesterreich abgenütztes und unnützes Unternehmen betrachtet wird.

Die Gefertigten stellen daher an die hohe Regierung die Anfrage:

„„ob es ihre Absicht ist, dem Reichsrathe die Entwürfe der verheißenen Seegesetze, insbesondere des Gesetzes über die Registrirung der österreichischen Handelsschiffe baldigst zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen, oder ob sie die Gründe, die sie etwa davon abhalten, bekannt zu geben gedenke.““

Wien, im Februar 1875.

Theumer.	Dr. Vidulich.
Dr. Herbst.	Dr. Sandrinelli.
Graf Coronini.	Wolfrum.
Dr. Dordi.	Syz.
Mendini.	Dr. Ruß.
Freiherr v. Polesini.	Nabergoj.
Dr. Marchetti.	Monti.
Franceschi.	Ciani.
Dr. Venturi.	E. Sueß.
Neumann.	Vitezić."

Präsident: Ich werde diese Interpellation an das Gesammtministerium leiten.

Wir gehen nun zur Tagesordnung über. Der erste Gegenstand sind:

Nachwahlen eines Mitgliedes in den Ausschuß zur Vorberathung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes, an Stelle des ausgeschiedenen Abgeordneten Baron Kellersperg und in den Ausschuß zur Vorberathung des Antrages des Abgeordneten Dr. Kopp wegen Aufhebung der Collegiengelder, an Stelle des ausgeschiedenen Abgeordneten Dr. Eduard Sueß.

Ich ersuche vorerst um Abgabe der Stimmzettel für die Wahl eines Mitgliedes in den Ausschuß zur Vorberathung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes, an Stelle des ausgeschiedenen Abgeordneten Baron Kellersperg.

(Nach Abgabe der Stimmzettel:)

Ich ersuche nunmehr um die Abgabe der Stimmzettel für den Ausschuß zur Vorberathung des Antrages des Abgeordneten Dr. Kopp wegen Aufhebung der Collegiengelder, an Stelle des ausgeschiedenen Abgeordneten Dr. Eduard Sueß.

(Nach Abgabe der Stimmzettel und Vornahme des Scrutiniums über beide Wahlen:)

Nach dem soeben vorgenommenen Scrutinium, ist das Resultat der Wahlen folgendes:

Für die Wahl in den Ausschuß zur Vorberathung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes, wurden abgegeben 103 Stimmen. Die absolute Majorität beträgt 52 Stimmen. Als gewählt erscheint Abgeordneter Guido Freiherr v. Kübeck mit sämmtlichen Stimmen.

Für die Wahl in den Ausschuß zur Vorberathung des Antrages des Abgeordneten Dr. Kopp wegen Aufhebung der Collegiengelder wurden ebenfalls 103 Stimmen abgegeben. Die absolute Majorität ergibt sich sonach gleichfalls mit 52. Als gewählt erscheint Abgeordneter Ritter v. Carneri mit 98 Stimmen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Beitragsleistung des Staatsschatzes zu den Kosten der Regulirung des Gailflusses in Kärnten *(286 der Beilagen).*

In Betreff der formellen Behandlung dieses Gegenstandes erwarte ich einen Antrag aus der Mitte des hohen Hauses.

(Abgeordneter Wolfrum meldet sich zum Worte.)

Der Herr Abgeordnete Wolfrum hat das Wort.

Abgeordneter **Wolfrum:** Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, daß die Regierungsvorlage dem Budgetausschusse zur Vorberathung zugewiesen werde.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Wolfrum stellt den Antrag, die Regierungsvorlage dem Budgetausschusse zur Vorberathung zuzuweisen. Wünscht Jemand das Wort zu diesem Antrage? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich bitte daher jene Herren, welche den Antrag des Herrn Abgeordneten Wolfrum genehmigen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Der nächste Gegenstand ist die **zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über das Verfahren bei der Execution durch Zwangsverkauf unbeweglicher und beweglicher Güter** *(274 der Beilagen).*

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Dr. Sturm, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. **Sturm** *(von der Tribüne):* Wie aus dem in den Händen der Mitglieder des hohen Hauses befindlichen gedruckten Berichte ersichtlich ist, hat die Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über das Verfahren bei der Execution durch Zwangsverkauf unbeweglicher und beweglicher Güter, sich die Aufgabe gestellt, noch vor der jedenfalls längere Zeit in Anspruch nehmenden Einführung einer neuen Civilproceßordnung das bisherige kostspielige und schleppende Executionsverfahren durch Zwangsverkauf unbeweglicher und beweglicher Güter in einer Weise zu regeln, wie selbe in diesem hohen Hause sowohl von Seite einzelner Mitglieder, als auch durch Petitionen wiederholt angeregt worden ist.

Die Unterschiede zwischen der Regierungsvorlage und dem vom Ausschusse beantragten Gesetzentwurfe sind nicht zahlreich, obwohl wesentlich. Sie beschränken sich darauf, daß der Act der Execution nicht mehr in drei Grade zerlegt, sondern als Ein Gesammtact vollzogen werden soll, und sie erstrecken sich weiter darauf, daß anstatt der bisherigen drei Termine zur Vornahme der executiven Feilbietung nur Ein Termin stattfinden solle. Diese Aenderungen haben ihren Grund aus der bisherigen Praxis geschöpft, aus welcher hervorging, daß sowohl die executive Schätzung trotz ihrer häufig sehr langen Dauer und ihrer großen Kosten für das Executionsresultat ganz zwecklos war, als auch, daß die erste und zweite Feilbietungstagfahrt, bei welcher das in Execution gezogene Gut nicht unter dem Schätzungswerthe verkauft werden konnte, in der Regel fruchtlos abliefen. Die übrigen Bestimmungen der Gesetzesvorlage bezwecken, diejenigen Lücken des Executionsverfahrens auszufüllen, für welche gegenwärtig die Gesetzgebung gar nicht vorgesorgt, sondern in Ansehung welcher die Praxis sich selbst geholfen hat. Dies bezieht sich hauptsächlich auf die Vorschriften über die Kaufpreisvertheilung, welche uns außer dem Concursverfahren fast gänzlich fehlen und bisher nur durch die Praxis festgestellt wurden. Auch dieser Theil der Regierungsvorlage ist der gegenwärtig schon herrschenden Praxis entnommen, und obwohl ich nicht beabsichtige, in diesen kurzen einleitenden Worten der Debatte und den Ansichten der einzelnen Herren Redner irgendwie vorzugreifen, darf ich mir doch schon gegenwärtig zu bemerken erlauben, daß nach meiner gewissenhaften Ueberzeugung die Besorgnisse, welche man an diese Gesetzesvorlage im Gegenhalte zu dem jetzt bestehenden Zustande des Executionsverfahrens knüpft, nicht begründet sind, daß wohl eine, jedoch keineswegs gefährliche Abkürzung des Executionsverfahrens und auch eine Ersparung der Executionskosten eintritt, daß jedoch dem creditfähigen und zahlungswilligen Schuldner immer noch Zeit genug übrig bleiben wird, sich im Wege des Realcredites das zur Zahlung nöthige Geld zu beschaffen.

Ich habe mir erlaubt, diese wenigen Worte zur Einleitung zu sprechen, weil ich ja wohl voraussetzen darf, daß die Debatte über ein Justizgesetz eben auch vom fachlichen und sachlichen Standpunkte geführt werden wird, und weil es ja gewiß nur wünschenswerth ist, daß diese Debatte vom Standpunkte der verschiedensten Ansichten auf das Eingehendste geführt werde.

Von diesem Gesichtspunkte aus empfehle ich dem hohen Hause, in die Debatte über das vorliegende Gesetz einzugehen.

Präsident: Ich eröffne die Generaldebatte und theile dem hohen Hause zuvörderst mit, daß Herr Sectionschef Freiherr v. Sacken als Vertreter der Regierung hier anwesend ist.

Als Redner haben sich eintragen lassen, und zwar gegen den Ausschußantrag die Herren Dr. Edlbacher, Dr. Kabat, Dr. Dworski, Dr. Promber, Dr. Kronawetter, Dr. Kusy, Zeilberger und Dr. Lienbacher;

Für den Ausschußantrag die Herren: Dr. Dürrnberger, Dr. Dinstl und Dr. Venturi, Herr Dr. Dinstl ist jedoch unwohl gemeldet.

Ich ertheile zuerst dem Herrn Dr. Edlbacher das Wort.

Abgeordneter Dr. **Edlbacher**: Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzentwurf liefert uns einen neuerlichen Beweis der längst bekannten, geistigen Fruchtbarkeit Seiner Excellenz unseres Herrn Justizministers, einer Fruchtbarkeit, welche ihm — ich sage das mit vollster Ueberzeugung — durch Einbringung eines Entwurfes einer Strafproceßordnung in einer früheren Session, welcher Entwurf bereits Gesetz geworden ist, welche Fruchtbarkeit ihm aber namentlich durch die Einbringung des Entwurfes eines Strafgesetzes in der gegenwärtigen Session nach meiner unmaßgeblichen Ansicht mit Recht Anspruch auf einen bleibenden Ruhm in der österreichischen Rechtsgeschichte gewährt.

Es wäre nur zu wünschen, daß diese große Fruchtbarkeit sich auch vielleicht dem einen oder anderen seiner Collegen im Amte mittheilen möchte, es könnte z. B. eine solche Mittheilung seiner Excellenz unserem Herrn Cultusminister gewiß nicht schaden, dessen Quellen nach und nach geradezu ganz

zu versiegen scheinen; es gibt auch andere Gebiete, welche durch den Samum einer beispiellosen wirthschaftlichen Deroute nahezu zur Einöde ausgebrannt sind, welche eine Befruchtung aus diesem Ueberflusse sehr Noth hätten, wenn eben auch andererseits den berufenen Wärtern dieser Gebiete ein solcher Ueberfluß zu Gebote stände. Es würde z. B. der Herr Finanzminister ein sehr ausgebreitetes Feld der Thätigkeit finden. *(Rufe links: Hört!)* Allein, wenn ich auch diese große Fruchtbarkeit unseres Herrn Justizministers bewundern muß, so legt mir doch der vorliegende Gesetzentwurf den Wunsch nahe, daß Seine Excellenz dieser hervorquellenden Fruchtbarkeit denn doch etwas Einhalt thun möge, und wenn ich an der Hand des vorliegenden Gesetzentwurfes die Gründe prüfe, welche schließlich mein Urtheil über diesen Entwurf bestimmen sollen, so muß ich sagen, daß ich wahrhaft befremdet ins Antlitz dieses jüngsten Kindes der Laune unseres Herrn Justizministers blicke, denn dieses Kind trägt nicht eine Ader von seinem geistigen Erzeuger an sich. Es scheint mir beinahe, als ob auch an diesem Sprößlinge sich eine im Familienleben bekannte Wahrnehmung erfüllen sollte, daß nämlich trotz der sorgfältigsten Erziehung, trotz der eifrigsten Ueberwachung der Eltern unter mehreren Kindern Eines gewöhnlich aus der Art zu schlagen pflegt.

Die aufmerksame Betrachtung des vorliegenden Gesetzentwurfes hat aber in mir auch unwillkürlich die Sehnsucht nach einem längst heimgegangenen Todten wachgerufen, weil ich der Ansicht bin, daß dieser Gesetzentwurf nicht das Licht der Welt erblickt haben würde, wenn dieser längst heimgegangene Todte nunmehr wieder zum Leben erwacht wäre, wenn er seine allbewährten Kräfte Seiner Excellenz zur Verfügung gestellt hätte.

Das hohe Haus wird es mir nicht verargen, wenn ich angesichts eines solchen Gesetzentwurfes, wie er heute vorliegt, die Reminiscenz an die längst heimgegangene, gewiß nicht verdienstlose Justizgesetzgebungs-Hofcommission erwecke.

Es ist ja nachgerade in unserem parlamentarischen Leben nichts Seltenes geworden, daß man dem alten österreichischen Beamtenthum in den gesetzgebenden Versammlungen, einen wohlverdienten Nachruf widmet. Erst vor kurzer Zeit ist in dem anderen Hause des hohen Reichsrathes diesem alten österreichischen Beamtenstaate von einem Mitgliede des verehrten Ministeriums ein Panegyricus gesungen worden. Die alten Bureaukraten mögen freilich erstaunt gewesen sein, daß dieser Panegyricus gerade aus dem Munde des Mannes kam, dessen ätzende, schneidige, allerdings auch geistvolle Kritik sich am schonungslosesten an jenem Gesetzeswerke geübt hat, das diesem alten österreichischen Beamtenthume von jeher heilig war und mit Recht heilig bleiben wird, weil es bis jetzt das unersetzbare Palladium der bürgerlichen Rechte in Oesterreich gewesen ist.

Aber ich glaube, sie würden mir kaum Dank wissen, die alten, ehrwürdigen Herren der Justizgesetzgebungs-Hofcommission, wenn mein Wort die Kraft besäße, die Pforten ihres Grabes zu sprengen und sie einzuführen zur heutigen Berathung, ja ich besorge, daß diese alten, ehrwürdigen Herren der Thüre des Saales den Rücken kehren und dem Sprößlinge, dem wir heute zum Gevatter stehen sollen, die biblischen Worte zurufen würden: „Wehe ihm, es wäre besser, er wäre nicht geboren worden.“ *(Heiterkeit.)*

Daß ich, meine Herren, von solchen Anschauungen ausgehend, den vorliegenden Gesetzentwurf für unannehmbar, ja noch mehr, für nicht verbesserungsfähig halte, versteht sich wohl von selbst und werde ich mir nur an der Hand des Entwurfes in möglichster Kürze erlauben, meine Ansicht zu begründen.

Ich will vorderhand ganz absehen von einer allerdings höchst wichtigen principiellen Seite der vorliegenden Frage, ich will nämlich von der Seite, ob der vorliegende Gesetzentwurf nicht etwa schon deßwegen zurückzuweisen wäre, weil er ja jenes Gebiet, auf welchem die Reform erwünscht ist, gar nicht annäherungsweise erschöpft, ich will mich vorläufig auf den Standpunkt des Gesetzes selbst stellen, welches aus vielen Details nun wieder eine Detailfrage, nämlich die Frage der Einbringung von Geldforderungen durch Zwangsverkauf regelt.

Ich werde mir bei meiner Auseinandersetzung vier Fragen vorlegen und soweit ich sie mit meinen schwachen Kräften zu beantworten in der Lage bin, auch zu beantworten suchen. Die erste Frage ist die: Was ist der Zweck, welcher durch das vorliegende Gesetzeswerk erreicht werden soll?

Die zweite Frage ist die: Ob dieser Zweck durch das vorliegende Gesetzeswerk auch wirklich erreicht wird.

Sodann werde ich mir die dritte Frage stellen, die dahin geht: Welche Stellung nimmt der in Rede stehende Gesetzentwurf gegenüber der bisherigen Gesetzgebung ein? und endlich die vierte Frage: Welche Stellung nimmt der Gesetzentwurf zur künftigen Civilproceßgesetzgebung ein?

Die Antwort auf die erste Frage ist leicht gefunden. Die Regierung selbst gibt uns in dem Motivenberichte diese Antwort nach meiner Ansicht ganz richtig. Der Zweck des vorliegenden Gesetzentwurfes ist die Realisirung des Richterspruches im Wege der Zwangsvollstreckung ohne unverhältnißmäßigen Aufwand von Zeit, Mühe und Kosten.

Allerdings wäre dieser Zweck eigentlich angesichts der in Aussicht genommenen Civilproceßordnung durch diese zu erreichen, und es nimmt mich darum Wunder, daß Seine Excellenz in dieser Beziehung einem Beschlusse des hohen Hauses nicht Rechnung getragen hat; denn wenn mich mein Gedächtniß nicht

täuscht, so ist am 11. April 1873 von diesem Hause eine Resolution dahin gefaßt worden, daß die Regierung das Executionsverfahren nicht im Wege der Separatgesetzgebung zu behandeln und zu regeln, sondern mit möglichster Beschleunigung den Entwurf einer Civilproceßordnung vorzulegen habe.

Dieser Beschluß wurde damals gefaßt; dennoch sehen wir heute einen Gesetzentwurf an der Tagesordnung, welcher diesem Beschlusse geradezu entgegensteht.

Indessen soll das auch in anderen Parlamenten öfters vorgekommen sein, was in unserem Parlamente sehr oft vorkommt, nämlich, daß Beschlüsse des Hauses eben nicht beachtet werden.

Ich will durchaus nicht leugnen, daß rücksichtlich des vorliegenden Gesetzentwurfes ein Bedürfniß vorhanden ist. Die bisherigen Bestimmungen über die Einbringung von Forderungen im Zwangswege genügen nicht, sie machen die Executionen langwierig, kostspielig und mühselig.

Nun kommen wir aber zur zweiten Frage, die dahin lautet, wie denn der Zweck, den sich die Regierungsvorlage stellt, am besten erreicht werden könne.

Ich glaube nun, daß, wenn man einen Patienten curirt oder curiren will, man sich vor allem Anderen eine Diagnose stellen muß; die Diagnose, die man den Bestimmungen unseres Executionsverfahrens stellt, besteht nun darin, daß dasselbe Bestimmungen enthält, welche das Verfahren langwierig, kostspielig und mühsam machen.

Ich gehe nun aber als sorgsamer Arzt auch auf die Gründe ein, welche mich von der Richtigkeit dieser Diagnose überzeugen müssen. Diese Gründe sind — und ich stimme darin mit der Regierungsvorlage vollkommen überein — in drei Punkten zu suchen. Erstens in der Trennung der Execution nach drei Graden: Pfändung, Schätzung und Feilbietung, dann in der mitunter sehr kostspieligen Schätzung, insbesondere in der Theilung der Feibietung in drei Grade, welche wiederum dreifache Insertions- und Commissionskosten verursachen — gewisse durchgängige Bestimmungen, welche Ursache an dem Uebel sind, dem wir abhelfen wollen.

Ich stimme auch darin mit der Regierung und dem Ausschusse überein, daß die gegenwärtige Gesetzgebung über die Kaufpreisvertheilung keine genügenden Bestimmungen enthält, obgleich ich die Ansicht nicht billigen kann, daß sie so gut wie gar keine Bestimmungen enthalte, denn meines Wissens besteht insbesondere in Bezug auf Tirol ein Hofdecret, welches das sogenannte Graduationsverfahren, allerdings nicht in 124 Paragraphen, wie der vorliegende Gesetzentwurf, wohl aber in 16 Paragraphen in der Weise regelt, daß es nach der Versicherung der Tiroler Juristen für die dortigen Bedürfnisse vollkommen ausreicht. Ein Hauptgrund jedoch und nach meiner Ansicht der wesentlichste Grund, warum wir mit unseren gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen über das Executionsverfahren nicht ausreichen, liegt im materiellen Rechte selbst.

Es ist schon, wie die Regierungsvorlage in den Motiven richtig bemerkt, bei Gelegenheit der Berathung des Bagatellverfahrens darauf hingewiesen worden, daß durch die alienatio in fraudem creditorum der Gläubiger, wenn er einen Richterspruch schon errungen hat, dennoch um alle Mittel der Deckung kommt, und daher scheint mir das Hauptübel zu liegen in dem Umstande, daß Scheinverkäufe und Entäußerungen in einer Weise gehäuft werden, daß es nach der Ansicht der Praktiker nicht möglich ist, dem Executionsführer Deckung zu verschaffen, selbst dann, wenn er sich bereits mit vieler Mühe und vielen Kosten ein gerichtliches Urtheil errungen hat. *(Rufe: Sehr richtig!)* Ich glaube, wenn die Ursache des Uebels in dem soeben Gesagten zu suchen ist, so liegt die Hauptaufgabe für uns darin, wenn wir das Uebel beseitigen wollen, daß wir dessen Ursache beheben, und nachdem das Gute in der Regel so nahe liegt, so meine ich, läge es auch sehr nahe, die Zahl der Executionsgrade zu verringern, den ersten und zweiten Executionsgrad, die Pfändung und Schätzung, miteinander zu vereinigen und die Zahl der Feilbietungstagsatzungen von drei auf zwei herabzudrücken, wodurch Insertions- und Commissionskosten erspart werden.

Ich meine, das sei das naheliegendste Mittel, der kürzeste Weg, um im Momente den schreiendsten Uebelständen abzuhelfen.

Ich will nicht leugnen, daß eine Codification von Bestimmungen über die Kaufpreisvertheilung sehr nützlich sein würde, aber ich besorge, daß wir, wenn wir diese weitwendigen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfes anwenden, die Sache dadurch eher verwirren als klären, — und zwar deßhalb verwirren, weil meiner Ansicht nach gerade ein so wichtiges Gesetz, welches in die Privatverhältnisse so tief einschneidet, so verständlich, so klar, so einfach als nur möglich sein solle, was nach dem vorliegenden Gesetzentwurfe aber nicht der Fall ist. Die allerwichtigste Reform ist die Reform des materiellen Rechtes nach der Richtung, daß den Scheinverkäufen vorgebeugt werde.

Wie will nun der vorliegende Gesetzentwurf diesem Uebelstande abhelfen? Das vorliegende Gesetz stellt sich zu der Ansicht, die ich soeben entwickelt habe, in Gegensatz. Ich will nicht leugnen, daß die Bestimmungen des Gesetzentwurfes ein gewisses Air der Wissenschaftlichkeit haben; ich will auch nicht leugnen, daß es für ein Gesetz empfehlenswerth ist, wenn man demselben den Empfehlungsbrief der hannoveranischen Civilproceßordnung oder den Empfehlungsbrief der deutschen Wissenschaft an die Seite stellt, denn ich bin der Letzte, welcher den Werth der

Wissenschaft verkennt. Meine Ansicht hat alle diese Vorzüge zwar nicht, denn sie ist nur die bescheidene Ansicht eines Praktikers, sie ist aber doch eine nützliche, weil die Güte und Zweckmäßigkeit derselben in die Augen springt.

Betrachten wir nun aber die Vorschläge der Regierungsvorlage und des Ausschusses. Die Regierungsvorlage und der Ausschuß sagt: Wir stellen uns auf ein anderes Princip. Die Execution muß als ein Ganzes aufgefaßt werden; die verschiedenen Executionsgrade taugen nichts. Untersuchen wir nun, meine Herren, ob der Satz eine Wahrheit ist. Ich erlaube mir zu behaupten, daß Diejenigen, welche sagen, durch den vorliegenden Gesetzentwurf werde die Execution als ein Gesammtact aufgefaßt und es werden die verschiedenen Zwischenverfahren aufgehoben, sich in einer argen Selbsttäuschung befinden. Denn ich finde, daß gerade durch den vorliegenden Gesetzentwurf eine Menge von Zwischenverfahren geschaffen werden, welche bis jetzt nicht bestanden haben, daß das Executionsverfahren vielfach in Folge des vorgeschlagenen Verfahrens verlängert und verschleppt wird, daß zu einer Menge von Chicanen Anlaß gegeben wird, welche wir bisher, Gott sei Dank, trotz der alten Gerichtsordnung zu vermeiden gewußt haben. Ich muß Ihnen dies aber auch, soweit ich es im Stande bin, zu beweisen suchen. Mir scheint nun ein Cardinalfehler in dem vorgeschlagenen Gesetze darin zu liegen, daß man sich auf die Institution des selbständigen Gerichtscommissärs gestellt hat. Wie wir das Verfahren heute haben, bekommt irgend ein Referent oder bei Einzelgerichten der Bezirksrichter selbst das ganze Executionsverfahren zur Durchführung. Nach dem neuen Gesetze soll nun ein selbständiger Referent, und zwar ein selbständiger Commissär, welcher im eigenen Wirkungskreise zu entscheiden hat, eingefügt werden. Von den Entscheidungen, von den Beschlüssen dieser Commissäre steht die Beschwerde ans Gericht oder an den Bezirksrichter offen; gegen die Entscheidungen des Bezirksrichters steht dann der Recurs an das Oberlandesgericht, und da der Revisionsrecurs nicht ausgeschlossen ist, selbstverständlich auch der Revisionsrecurs an den Obersten Gerichtshof offen. Während wir also früher drei Instanzen im Executionsverfahren gehabt haben, haben wir jetzt vier Instanzen, und ich frage nun, ob auf diese Weise das Executionsverfahren vereinfacht oder beschleunigt werden kann. Welcher Execut würde es sich entgehen lassen, gegen Verfügungen, wo die Beschwerde nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, Beschwerde einzulegen? Das ist ja das naheliegendste Mittel, um die Execution so lange als möglich hinauszuziehen. Anstatt daß das Verfahren beschleunigt wird, wird es also langsamer werden und zu einer Menge von Beschwerden Anlaß geben. Aber es ist auch noch eine andere und eine sehr große Gefahr in diesem Institute der ständigen Gerichtscommissäre. Der Entwurf sagt uns, daß in jenen Fällen, wo bei einem Bezirksgerichte nicht ein zweiter richterlicher Beamter fungirt, eben der Bezirksrichter der selbständige Gerichtscommissär ist, und daß die Beschwerde gegen seine Verfügungen an das Oberlandesgericht geht. Jetzt bitte ich, zwei Gerichte in Parallele zu ziehen: ein Gericht, bei welchem ein Hilfsrichter besteht, der mit den Executionen betraut ist — bei einem solchen Gerichte hat man vier Instanzen, nämlich den Executionscommissär, den Bezirksrichter, das Oberlandesgericht und den Obersten Gerichtshof, während man bei einem Bezirksgerichte, wo kein Hilfsrichter besteht, nur drei Instanzen hat. Ja, wo ist denn da der Grundsatz von der gleichen Behandlung Aller vor dem Gerichte?

Wie kann ich eine ganze Classe von Bewohnern, welche bei einem bestimmten Bezirksgerichte, wo nur ein Richter besteht, ihr Recht zu suchen haben, um ein Rechtsmittel bringen, welches ich anderen Staatsbürgern dadurch zugestehe, daß ich für ein Bezirksgericht noch einen Hilfsrichter bestelle.

Das ist die eclatanteste Rechtsungleichheit; es ist dies eine Ungerechtigkeit, die wir an Mitbürgern begehen würden, wenn wir eine solche Institution schaffen würden.

Glaubt man etwa, durch das Institut dieser selbständigen Commissäre die Geschäfte der Gerichte zu vereinfachen? Die Geschäfte der Gerichte werden dadurch eher vermehrt werden. Dieser selbständige Richter muß auch den Bescheid machen, diesen Bescheid abschreiben lassen. Dieser Bescheid muß auch zugestellt werden; nun folgt die Beschwerde der Executionsführer, der Vortrag an die Gerichtsvorsteher oder an das Rathscollegium, welcher auch Zeit erfordert. Dann kommt die Beschlußfassung und Entscheidung des Rathscollegiums, die Mundirung des Rathsbeschlusses, die Zustellung an den Commissär und vom Commissär an die Partei. Das hieße, ich bitte um Entschuldigung, daß ich das banale Wort gebrauche, mit der Kirche ums Kreuz gehen, wie man bei uns zu Lande zu sagen pflegt.

Meine Herren! Dieses Rechtsinstitut, welches sich selbstverständlich wie ein rother Faden durch alle Bestimmungen des Gesetzentwurfes hindurchzieht, halte ich wenigstens dermalen, solange wir die Grundzüge der neuen Civilproceßordnung nicht kennen, für absolut verwerflich, denn man wird, wenn ein solches Princip und Rechtsinstitut aus dem Gesetze herausgenommen wird, eben nicht mehr den Boden haben, auf den wir die übrigen Bestimmungen des Gesetzes stellen können.

Ich glaube, meine Ansicht ist eine vollkommen berechtigte, daß der gegenwärtige Gesetzentwurf auch im Wege der Amendirung nicht verbesserungsfähig und daher einfach zurückzuweisen ist. Eine andere Bestätigung für die Richtigkeit meiner Ansicht

liegt in den Bestimmungen über das Verkaufsverfahren.

Das Verkaufsverfahren will man abkürzen, sagt man; es soll nunmehr in Einem Gesuche um die Ertheilung des executiven Pfandrechtes und zugleich auch um die Verkaufsbewilligung angesucht werden können. Das ist richtig. In der Regel wird aber Derjenige, welcher nicht schon ein Pfandrecht hat, und welcher erst ein executives Pfandrecht erwerben will, um die Einverleibung des Pfandrechtes allein ansuchen. Wenn er zugleich um Feilbietung ansuchen will, so muß er vorerst nach §. 23 des vorliegenden Entwurfes verschiedene Behelfe, wie die Katastralauszüge, die Steuerbogen, Bestätigungen des Steueramtes u. s. w. beischaffen.

Inzwischen kann aber ein Anderer ihm im Grundbuche zuvorkommen und er wird deshalb jedenfalls so klug sein, das Gesuch zu trennen, und anstatt etwas zu ersparen, bleiben wir dann wieder auf dem alten Standpunkte, da wir dann wieder die Kosten für mehrere Gesuche haben werden.

Wir werden aber damit nicht bloß die gleichen Kosten haben, wir werden in Zukunft noch mehr Kosten haben. Es ist nicht so einfach, wenn man sagt, der Executionsführer muß sich die Katastralauszüge, die Steuerbogen, Bestätigungen des Steueramtes anschaffen. Um alle diese Bestätigungen zu erhalten, muß er einschreiten; er bekommt sie nicht brevi manu, und wenn er bei einer politischen Behörde einschreiten muß, dann kostet ihn das Einreichen einen 50 Kreuzer-Stempel, während das Schätzungsgesuch nur einen 36 Kreuzer-Stempel gekostet hat, und wenn man an drei, vier Behörden Gesuche einreichen muß, um diese Behelfe zu requiriren, so wird das enorme Summen kosten, welche der Executionsführer wird auslegen müssen, und die er früher nicht machen mußte. Ich sehe nun nicht ein, wie man dadurch den gegenwärtigen Uebelständen Abhilfe verschaffen kann.

Es kommt noch etwas anderes hinzu. Ich bitte, die §§. 24 und 29 des Gesetzentwurfes ins Auge zu fassen. Nach diesen Paragraphen sind nun, horribile dictu, gar zwei Tagsatzungen zur Prüfung der Feilbietungsbedingnisse zu geben; heutzutage haben wir in außerordentlich seltenen Fällen eine Tagsatzung zur Prüfung der Feilbietungsbedingnisse, in den meisten Fällen aber gar keine, und zwar kann ich behaupten, daß unter hundert Fällen neunundneunzig Mal ohne jede Tagsatzung zur Prüfung der Feilbietungsbedingnisse vorgegangen wird. Jetzt werden in der Regel, ich sage: *in der Regel*, zwei Tagsatzungen zur Prüfung der Feilbietungsbedingnisse abgehalten werden müssen; denn wenn der die Execution bewilligende Richter vorsichtig ist, so wird er gewiß die Vorsicht gebrauchen und vor der Feilbietung eine Tagsatzung zur Prüfung der Feilbietungsbedingnisse anordnen, dann wird im Sinne der §§. 24 und 29 bei dieser Tagsatzung verhandelt werden, dann muß er einen Bericht an den Vorsteher des Gerichtes machen und dieser muß entscheiden. Ja, wenn die Execution auf diese Weise verkürzt und wohlfeil wird, so weiß ich nicht mehr, wie man das Verfahren in irgend einer Weise verschlechtern könne. Das sind nach meiner Ansicht keine Verbesserungen, sondern Verschlechterungen und Vertheuerungen unseres gegenwärtigen Gerichtsverfahrens.

Eine andere ebenso merkwürdige Bestimmung ist der Einspruch gegen den Zuschlag. Das ist nun allerdings nur eine Consequenz. Wenn man von einer unrichtigen Basis ausgeht, kommt man eben zu lauter unrichtigen Maßregeln. Wer von den Kauflustigen wird sich noch herbeilassen, mitzubieten, wenn er besorgen muß, wenn der ganze Licitationsact vorbei ist, wenn er vielleicht weit hergereist ist und sich die möglichen Hilfsmittel verschafft und die Caution erlegt hat, jetzt über einfachen Einspruch gegen den Zuschlag die ganze Feilbietung vernichtet zu sehen und zu sehen, wie das ganze Object einem Anderen zugeschlagen wird. Das ist ja ein Umstand, der Kauflustige geradezu abhalten muß.

Aber es sind auch noch andere Bestimmungen in diesem Gesetzentwurfe, welche nach meiner Ansicht geradezu für unannehmbar gelten müssen. Ich erinnere da an die wahrhaft unbegreiflichen Bestimmungen über das Zustellungswesen. Die in dem Gesetzentwurfe enthaltenen Bestimmungen über das Zustellungswesen schädigen geradezu den Realcredit in nie dagewesener Weise. *(Rufe links: Sehr richtig!)* Ich bitte, sich zu vergegenwärtigen, wenn Sie auf eine Realität Geld geben, z. B. auf eine solche, die in einem einsamen Gebirgsdorfe liegt. Sie wollen einem Freunde, einem Bekannten einen Gefallen erweisen und leihen ihm Geld. Es ist nun nur ein Bezirksrichter dort, es ist kein Notar dort, höchstens ein Wirth. Nun fordert das Gesetz, daß Sie an diesem Orte einen Bevollmächtigten bestellen, weil Sie durch die Zustellung ad manus nicht von den Schritten des Feilbietungscommissärs benachrichtigt werden. Wie kann man aber da mit Beruhigung Geld hergeben, wenn es Einem nicht einmal um theures Geld gelingt, einen Bevollmächtigten dort zu bekommen, wo die Feilbietung stattfindet. Sollen Sie hinreisen und dort warten, bis ein Executionsfall eintritt? Das ist eine Bestimmung, welche den Realcredit in der schrecklichsten Weise schädigt, und ich glaube nicht, daß wir Ursache haben, den Realcredit noch mehr zu schädigen, als dies schon durch den Legalisirungszwang geschehen ist. *(Rufe links: Sehr richtig!)*

Es wird nach meiner Ansicht durch die in den §§. 1 bis 64 des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen gar nichts Förderliches, sondern nur Zweckwidriges geleistet, das Verfahren complicirter, theurer und mühsamer gemacht.

Ich will allerdings zugeben, daß die Bestimmungen über die Kaufpreisvertheilung gewiß nothwendig sind.

Aber ich glaube nicht, daß sie so nothwendig sind, um die vorliegenden Bestimmungen mit in den Kauf zu nehmen, die nach meiner Ansicht schon darum nicht verbesserungsfähig sind, weil sie auf dem ganz verfehlten Institute des selbständigen Gerichtscommissärs beruhen.

Ich glaube also, daß, nachdem es doch nicht eine Ewigkeit dauern kann, bis wir die Civilproceßordnung bekommen, wir mit diesem allerdings wichtigen Theile des Executionsverfahrens doch auch noch warten könnten, und zwar aus folgendem Grunde: Es handelt sich bei der Execution doch darum, daß man möglichst schnell zum Verkaufe der Realität oder des Pfandstückes gelange. Ist einmal der Kaufpreis erzielt, so weiß ich wenigstens, daß ich das Object da habe, aus welchem ich meine Befriedigung finden kann. Es ist allerdings mißlich, wenn man von dem Erlage des Kaufschillings noch warten muß, bis der Kaufschilling vertheilt wird; aber der hauptsächlichste Anstand ist doch behoben, daß ich nämlich nicht so lange zu warten brauche, bis ich endlich den Kaufpreis erziele.

Ich glaube, daß, trotzdem diese Bestimmungen über Kaufpreisvertheilung nothwendig sind, wir uns nicht herbeilassen sollen, die Details dieser so gefährlichen Bestimmungen anzunehmen; — Ich sage: gefährliche Bestimmungen; denn es finden sich in diesem Verfahren über die Kaufpreisvertheilung Paragraphe, die auch noch von anderer Seite ihre Beleuchtung finden werden, aber es finden sich Bestimmungen, welche geradezu das materielle Recht gefährden. Eine solche Bestimmung ist insbesondere die über die Liquidirung von Forderungen in einem unbestimmten Betrage, wo der Gläubiger sogar um sein Pfandrecht kommen kann, eine Bestimmung, welche in materieller Beziehung höchst bedenklich ist.

Endlich aber kann ich mich unmöglich entschließen, einem Entwurfe meine Zustimmung zu geben, dessen Hauptvorzug nur in einer endlosen Casuistik und grundlosen Weitschweifigkeit besteht. Es wäre gut gewesen, wenn man sich das Hofdecret vom 19. November 1839 zum Muster genommen hätte, welches, wie gesagt, in sechzehn Paragraphen kurz und bündig das Verfahren bei der Kaufpreisvertheilung in einer Weise regelt, daß man in Tirol, wo es gilt, vollkommen damit befriedigt ist.

Aber das Hauptgebrechen ist nach meiner Ansicht nicht in unserer gegenwärtigen Civilproceßordnung, sondern in unserem gegenwärtigen materiellen Rechte gelegen. Ich habe mir schon zu erwähnen erlaubt, daß die Erfahrungen der Praxis dahin gehen, daß heutzutage jede Mobilarexecution illusorisch wird, weil man in der Regel bei der Pfändung einen Abtretungsvertrag vorfindet.

Nun hat allerdings Seine Excellenz der Herr Justizminister in dem Erlasse vom 26. April 1874 an die Oberstaatsanwaltschaft die Ansicht ausgesprochen, daß es doch jetzt bei dem Bestande der Geschworenengerichte leichter zu erreichen sei, daß die Geschworenen eine solche Abtretung als einen Scheinvertrag auffassen und denselben daher als Betrug erklären.

Ich muß gestehen, meine Herren, daß mir dieser Erlaß des Herrn Justizministers ein sehr gefährlicher zu sein scheint, und ich kann es mit Befriedigung und aus Erfahrung constatiren, daß es mehrere Staatsanwälte gibt, welche die Ueberzeugung in sich tragen, daß man diesem Erlasse Seiner Excellenz nicht gar zu bereitwillig Folge leisten müsse. Dieser Erlaß birgt die große Gefahr in sich, daß da, wo das materielle Recht, wo die klaren, bestimmten Normen des Gesetzes fehlen, das dunkle subjective Bewußtsein des Geschworenen eintrete, daß der Geschworene nicht zum Richter, daß er zum Gesetzgeber werde, und das, meine Herren, ist eine Maßregel, die wir, wenn uns das Institut der Geschworenen heilig ist, wenn wir es lebenskräftig erhalten wollen, von vornherein perhorresciren müssen.

Nach meiner Ansicht liegt hier die dringendste Aufforderung an die Gesetzgebung und speciell die Regierung vor, daß sie in dieser Frage vorangehen müsse, daß sie ein materielles Gesetz schaffe, wonach gewisse Abtretungen von vornherein als ungiltig erklärt werden. Es ist nicht wahr, daß diese Abtretungen immer nur Scheinverkäufe sind, im Gegentheile, die Erfahrung lehrt, daß sie wirkliche, reelle Käufe sind, daß der Verkäufer die Absicht hat, sich des Eigenthumes zu entäußern, und er kann es nach dem bestehenden materiellen Rechte, weil er Herr seiner Sache und seiner Rechte ist. In einem solchen Falle nützt das Strafgesetz nichts, da zeigt sich eben, was für eine große Lücke in dem materiellen, positiven Rechte, ist und da ist es am meisten an der Zeit, zu helfen.

Ich bin mit der Erörterung der zweiten Frage zu Ende, obwohl mir noch sehr viele Bestimmungen zu erörtern übrig bleiben, ich will indessen das hohe Haus nicht mehr mit weiteren Auseinandersetzungen ermüden. Leicht beantwortet sich nach dem meine dritte Frage: Wie stellt sich der Gesetzentwurf zur bisherigen Gesetzgebung?

Ich habe schon betont, daß ich es gewiß als sehr zweckentsprechend anerkenne, wenn bei der Verfassung von Gesetzen auswärtige Gesetzeswerke berücksichtigt werden. Ich bin weit entfernt davon, nicht anzuerkennen, welch' hohen Einfluß insbesondere die deutsche Rechtswissenschaft auf die Entwickelung des materiellen und formellen Rechtes in Oesterreich üben kann, aber zunächst möchte ich doch betonen, daß wir hier österreichische Gesetze machen, vor Allem aber hier ein Gesetz machen, das sich nicht in einem

so großen Conflicte mit der ganzen bisherigen Rechtsanschauung der österreichischen Bevölkerung befindet. Es ist das gar kein Gesetz, welches an die bisherigen Bestimmungen unserer Gerichtsordnung anknüpft, welches die bisherigen Gewohnheiten und Anschauungen, die auf dem Boden der österreichischen Gesetzgebung aufgewachsen sind, pflegt und entwickelt; es ist ein Gesetz, welches nach meiner Ansicht sozusagen mit beiden Füßen in fremdes Gebiet hineinspringt, und welches unserer Bevölkerung nahezu unverständlich ist.

Ich glaube, daß gerade solche Gesetze, welche von so einschneidender Bedeutung sind, auch für den gemeinen Mann verständlich sein müssen, weil es die Aufgabe einer vernünftigen und zweckentsprechenden Gesetzgebung ist, im Civilverfahren und im materiellen Rechte der rechtsuchenden Bevölkerung die Krücken der Advocatur und die Rechtsbeistände allmälig entbehrlich zu machen, weil dadurch die Rechtspflege billiger wird.

Wenn ich endlich zur vierten Frage schreite: Welche Stellung der gegenwärtige Gesetzentwurf zur künftigen Gesetzgebung einnimmt" — so gestaltet sich die Beantwortung dieser Frage allerdings als eine principielle. Die Motive der Regierung meinen allerdings, den vorliegenden Gesetzentwurf in eine Reihe mit dem Bagatell- und Mahnverfahren stellen zu können, sie betrachten den vorliegenden Gesetzentwurf also als einen Theil der künftigen Civilproceßordnung. Aber, meine Herren, da ist doch ein großer Unterschied, das Bagatellverfahren ist ein in sich vollkommen abgeschlossenes Gebiet, ein in sich abgerundetes Ganzes, ebenso das Mahnverfahren. Das vorliegende Verfahren, regulirt es etwa die Execution? In gar keiner Weise, sondern es regulirt bloß einzelne Detailfragen über die Einbringung der Geldforderungen durch Zwangsverkauf. Und regulirt es etwa diesen vollständig? Wiederum nicht, weil es bezüglich der Pfändung, wo so unendlich wichtige Fragen bestehen, auf die bisherige Gesetzgebung verweist. Da wird man ja soweit kommen, daß wir gar nicht wissen werden, welche Gesetze im Executionsverfahren gelten werden.

Die Stellung also, welche der vorliegende Gesetzentwurf zur künftigen Civilproceßordnung einnimmt, ist die, daß er unmöglich ein Capitel, noch ein in sich ganz abgeschlossener Theil des künftigen Ganzen ist, sondern er ist nur die Lösung einer Detailfrage, welche höchstens dazu geeignet ist, der künftigen Civilproceßordnung vorzugreifen, was gewiß mißlich wäre.

Wenn die Ansicht richtig wäre, daß dieser Entwurf ein Theil unserer künftigen Civilproceßordnung sein soll, dann muß ich offen gestehen: dann sehe ich mit Bangen dem Tage entgegen, wo der Entwurf der künftigen Civilproceßordnung auf den Tisch des hohen Hauses gelegt werden wird. *(Bravo! links.)* Immense Weitschweifigkeit und Casuistik, Zweckwidrigkeit der Anordnungen, Complicirtheit der Apparate, mitunter ein wahres barbarisches Advocatenlatein, das ist nicht die Devise, die ich über jenem Thore erblicken möchte, durch welches die künftige Civilproceßordnung in diesem hohen Hause ihren Einzug halten wird. *(Bravo! Bravo! links.)*

Wenn wir aber, meine Herren, dem Volke wirklich, wenigstens soweit wir es im Stande sind, einen Dienst erweisen wollen, wenn wir uns nicht negativ verhalten wollen — und ich bin ein Feind davon — so liegt das Gute ziemlich nahe, ohne in die Ferne zu schweifen. Erinnern Sie sich, daß im Mai vorigen Jahres eine Gesetzesvorlage Gesetzeskraft erlangt hat, welche die Bestimmungen des bisherigen Gerichtsverfahrens in einigen Punkten abänderte. Es ist allerdings nichts Geniales, wissenschaftlich Großartiges geleistet worden, aber es ist, meine Herren, — ich kann es als Praktiker bezeugen — es ist etwas sehr Gutes geleistet worden. Man hat dem ganzen Fristenunwesen einen gründlichen Riegel vorgeschoben und endlich gestattet, daß die Parteien bei der Beweisaufnahme zugegen sein können, und was für segensreiche Folgen dieses kurze, kleine Gesetz gebracht hat, wird jeder Praktiker wissen. Und so liegt heute wieder ein analoger Fall vor; wir gehen heute nicht daran, um die Grundprincipien der künftigen Civilproceßordnung zur Grundlage der Berathung zu machen, der vorliegende Gesetzentwurf belehrt uns vielmehr, daß man es sich doppelt und dreifach überlegen müsse, bevor man mit dem Entwurfe einer neuen Civilproceßordnung zu Werke geht, und daß man dabei die Erinnerung an die eingangs citirte Gesetzgebungs-Hofcommission auch nicht ganz aus dem Auge verlieren soll. Lassen Sie uns, meine Herren, nach dem zunächst liegenden Guten greifen, lassen Sie uns ein Gesetz schaffen, welches zwar nicht genial, aber praktisch gut ist.

Ich empfehle Ihnen daher, daß Sie meiner Ansicht insoferne beipflichten, wenn ich den Antrag stelle *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„1. Es sei der vorliegenden Gesetzentwurf nicht zur Grundlage der Specialdebatte zu nehmen;

2. der zur Berathung dieser Vorlage eingesetzte Ausschuß wird beauftragt, noch in dieser Session dem hohen Hause einen Gesetzentwurf vorzulegen über einige Abänderungen des bestehenden Verfahrens bei der Execution zur Einbringung einer Geldforderung durch Zwangsverkauf unbeweglicher und beweglicher Güter, und zwar auf folgenden Grundlagen:

a) daß die Erwirkung des executiven Pfandrechtes und der executiven Schätzung

durch ein einziges Gesuch ermöglicht werde;

b) daß die Zahl der Feilbietungstagsatzungen verringert werde, und

c) daß die Execution mittelst Anschließung für zulässig erklärt werde.""

Ich glaube, meine Herren, daß dieser Antrag keiner weiteren Empfehlung bedarf. Das Praktische und Nützliche des ersten Theiles dieses Antrages springt von selbst in die Augen. Mit dem zweiten Theile des Antrages, nämlich mit der Verringerung der Zahl der Feilbietungstagsatzungen will ich nicht sagen, daß sie bis auf Eine verringert werde. Wir dürfen bei der Executionsordnung nicht vergessen, daß wir das Gesetz nicht bloß für den Exequenten machen, sondern müssen uns vor Augen halten, daß wir es auch für den Executen geben. Wir müssen insbesondere doch nicht verkennen, daß wenigstens ein guter Kern in dem neuen Gesetze insoferne liegt, als es das Princip zum Ausdrucke bringt, welches nach meiner Meinung sich als nützlich bewähren kann, das ist das Princip der Anschließung an Executionen. Die Praxis lehrt, daß es leider oft vorkommt, daß drei, vier, fünf Gläubiger gegen einen Executen zugleich die Execution führen. Welch' namenlose Kosten entstehen aber dadurch! Diese sollen dadurch vermieden werden, daß man das Princip der Anschließung an die Execution adoptire. Allerdings ist auch dieses Princip kein neues; wir finden dasselbe in jener Verordnung vom Jahre 1865, welche für die Institute erlassen wurde, die Creditgeschäfte betreiben. Dieses Princip wurde aber seinerzeit nicht in einem Wuste von Paragraphen normirt, sondern durch vier Zeilen hat man gestattet, daß sich der Executionsführer an eine bereits geführte Execution anschließe, und die bisherige Praxis und die Richter haben sich mit diesen vier Zeilen ganz gut zurecht gefunden, und sie werden sich vielleicht besser zurecht finden, als mit einem Gesetze von 124 Paragraphen.

Ich kann Ihnen daher, meine Herren, die Annahme meines Antrages nur empfehlen. Wir werden durch die Annahme dieses Antrages allerdings nichts Großes leisten, aber etwas Gutes und Nützliches; und unsere Wähler, für welche wir in erster Linie sorgen müssen, werden uns dankbar sein, wenn wir zwar nichts Großes, sondern etwas Kleines, aber Gutes und Nützliches leisten. *(Beifall.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Edlbacher stellt folgenden Antrag: *(Wiederholt denselben.)*

Was nun den ersten Theil dieses Antrages betrifft, so halte ich denselben nach der Geschäftsordnung für unzulässig, weil ablehnende Anträge nicht gestellt werden können, da eben nicht darüber abgestimmt werden kann, daß in die Berathung nicht eingegangen werde. Dieser Anschauung können die derselben beipflichtenden Herren dadurch Ausdruck geben, daß sie dem positiven Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Edlbacher beistimmen.

Was nun den positiven Inhalt des Antrages betrifft, so geht er dahin, es solle der vorliegende Gesetzentwurf an den Ausschuß zurückgewiesen werden zur Umarbeitung mit bestimmten Grundsätzen.

Nach §. 37 der Geschäftsordnung kann ein solcher Antrag während der Generaldebatte immer gestellt werden und ist mit Unterbrechung der Generaldebatte in die Berathung und Beschlußfassung desselben einzugehen. Es kann sich derzeit nur darum handeln, diesen Antrag zur Berathung und Beschlußfassung zu bringen, soweit er eben positiven Inhaltes ist.

Ich werde daher die Generaldebatte unterbrechen und diesen Antrag zum Gegenstande einer weiteren Debatte machen, vorerst aber die Unterstützungsfrage an das hohe Haus stellen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Edlbacher unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist zahlreich unterstützt.

Wünscht Jemand über diesen Antrag das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall.

Ich ertheile somit dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Dr. **Sturm**: Es ist unendlich schwer, über den Antrag des verehrten Herrn Vorredners allein sich auszusprechen, ohne zugleich in die Vertheidigung des von ihm in so vielen Punkten angegriffenen Gesetzentwurfes einzugehen. Ich muß mir daher, um meiner Anschauung und meiner Ueberzeugung Ausdruck geben zu können, erlauben, auch auf die Einwendungen, welche der geehrte Herr Vorredner gegen den Gesetzentwurf vorgebracht hat, einzugehen und erst nach versuchter Widerlegung dieser Einwendungen mich über den Antrag des Herrn Vorredners auszusprechen.

Die Bedenken, welche der Herr Antragsteller gegen den vorliegenden Gesetzentwurf geäußert hat, sind theils principieller Natur, theils beschränken sie sich auf einzelne Bestimmungen der Gesetzesvorlage und würden als solche eigentlich in die Specialdebatte gehören.

Die Bedenken principieller Natur sind theils davon hergeholt, daß es nicht zweckmäßig sei, vor Einführung der neuen Civilproceßordnung ein specielles Gesetz über Zwangsverkäufe zu schaffen, daß dies sogar einer Resolution des hohen Hauses widerspreche, theils aber auch daher, daß es, wenn man schon ein solch' specielles Gesetz schaffen wolle, zweckmäßiger wäre, die gegenwärtig bestehenden Bestimmungen in einigen Punkten zu ergänzen, als ein neues Gesetz zu geben.

Was nun den ersten principiellen Einwand betrifft, so erlaube ich mir, darauf hinzuweisen, daß

dieses hohe Haus seit dem Jahre 1867, in welchem es binnen relativ sehr kurzer Zeit die werthvollen Staatsgrundgesetze aus eigener Initiative und ohne Mitwirkung der Regierung geschaffen, zur Ausführung der Staatsgrundgesetze den Weg der Specialreform betreten und — wie ich wohl behaupten darf — bisher nicht ohne Erfolg betreten hat. Wenn ich auf ein Beispiel hinweisen dürfte, daß die Specialreform Fortschritte zustande gebracht hat, welche man in der principiellen allgemeinen Reform bis heute noch kaum erreicht hätte, so wäre dieses Beispiel auf dem Gebiete der Ehegesetzgebung zu finden.

Wenn die Ehegesetzgebung des bürgerlichen Rechtes nicht wieder hergestellt und zu deren Ausführung auch die sogenannte Nothcivilehe nicht eingeführt worden wäre, würden wir uns heute vielleicht noch immer in der besten Absicht, eine principielle und allgemeine Reform des Eherechtes vorzunehmen, befinden, aber von der Ausführung dieser Absicht noch weit entfernt sein und zur Ausführung der Staatsgrundgesetze noch weniger beigetragen haben. Denn noch gegenwärtig stellt sich der gründlichen und allgemeinen Reform des Ehegesetzes das in den Weg, daß man Standesbeamte nicht hat, daß man ohne geeignete Standesbeamte der Landbevölkerung eine zu große Belästigung aufzubürden fürchtet und daher warten will, bis in jeder, insbesondere in jeder größeren Gemeinde taugliche Standesbeamte durch den Staat angestellt oder durch die Gemeindeorgane geschaffen werden. Ja, da kommt man aber in eine sehr weit aussehende Perspective für die Reform unserer Ehegesetzgebung.

Wenn wir uns nun in gleicher Weise auf dem Gebiete bewegen wollen, welches heute den Gegenstand der Debatte bildet, so glaube ich, daß wir nur sehr wenige und langsame Fortschritte zu machen in der Lage wären.

Blicken wir zurück, was auf diesem Gebiete im hohen Hause bereits geleistet wurde.

Im Jahre 1868 wurde von dem damaligen Justizminister ein Gesetzentwurf, betreffend die Execution durch Verkauf von beweglichen und unbeweglichen Gütern zum Behufe der Eintreibung von Geldsummen, vorgelegt. Dieser Gesetzentwurf wurde vorgelegt zufolge wiederholter Resolutionen des hohen Hauses, welche wieder in Folge von Petitionen des Wiener kaufmännischen Vereines, des Salzburger Juristenvereines u. s. w. gefaßt worden waren. Das Gesetz wurde, als es in der Sitzung vom 26. März 1868 vorgelegt war, unter dem Titel: „Gesetz, wodurch das Verfahren bei der Execution mittelst Zwangsverkaufes unbeweglicher und beweglicher Güter und die Kaufpreisvertheilung geregelt wird", mit Beifall als ein dringendes, nothwendiges und den Bedürfnissen entgegenkommendes und entsprechendes Gesetz begrüßt.

Der Ausschuß, welcher mit der Berathung des Gesetzes beauftragt war, hatte zugleich die Civilproceßordnung zu berathen, und da die Civilproceßordnung eben schon sich in Berathung befand, glaubte der Ausschuß von der speciellen Berathung dieses damals eingebrachten und dem jetzigen ähnlichen Gesetze absehen zu sollen, da ja das Gesetz nur ein Theil der Civilproceßordnung sei und wörtlich mit den betreffenden Bestimmungen der Civilproceßordnung übereinstimme. Die Folge war, daß zwar das Gesetz, welches das Executionsverfahren dringend und nothwendigerweise reformiren sollte, nicht zustande gekommen, daß aber auch die Civilproceßordnung, deren Vorberathung bekanntlich drei Jahre gedauert, endlich im Jahre 1870 zur Annahme des Entwurfes in diesem hohen Hause geführt, bis heute auch noch nicht zustande gekommen ist. Wenn wir auch heute auf demselben Wege fortschreiten, so dürfte es geschehen, daß selbst dann, wenn die Civilproceßordnung sofort von der Regierung eingebracht werden könnte, ein Zeitraum von drei bis vier Jahre verfließen würde, bevor das Executionsverfahren geregelt wird.

Betrachten wir aber, wie das hohe Haus noch in der letzten Session über die Frage der Reform des Executionsverfahrens gedacht und sich ausgesprochen hat, so finden wir, daß in der 7. Session des Jahres 1873 die Herren Abgeordneten Seidl und Genossen einen Antrag eingebracht haben, worin sie die Regierung dringend aufforderten, einen Gesetzentwurf zur Reform des Executionsverfahrens einzubringen, worin die Uebelstände des gegenwärtig bestehenden Verfahrens durch den Mund des Herrn Antragstellers in grellster Weise geschildert wurden und worin namentlich auseinandergesetzt wird, daß es gut möglich sei, eine solche Specialreform noch vor der Einführung der Civilproceßordnung zu unternehmen. Der Ausschuß, der mit der Berathung dieses Antrages betraut war, hat allerdings wieder im Hinblick auf die vermeintlich bald bevorstehende Einbringung der neuen Civilproceßordnung beantragt, daß das hohe Haus auf die Berathung des Gesetzentwurfes nicht eingehen möge.

Aber damals war es gerade der Herr Vorredner und heutige Antragsteller, welcher den Antrag des Herrn Abgeordneten Seidl als den seinigen wieder aufnahm und selbst den Antrag stellte *(liest)*:

> „Die k. k. Regierung wird aufgefordert, eine das Executionsverfahren beim Verkaufe beweglicher und unbeweglicher Sachen und die Kaufpreisvertheilung regelnde Gesetzesvorlage einzubringen." *(Rufe links: Hört!)*

Derselbe Herr Antragsteller, welcher heute meint, es wäre ganz unzweckmäßig, diese Frage im Wege einer förmlichen Gesetzesvorlage und eines systematischen Gesetzes über den executiven Ver=

kauf von beweglichen und unbeweglichen Sachen zu regeln, hat gerade vor zwei Jahren diesen Antrag gestellt, es sei nicht nur sehr zweckmäßig, sondern auch sehr nothwendig, daß das Executionsverfahren durch eine solche Specialvorlage geregelt werde.

Betrachten wir aber auch das Verfahren anderer Länder in dieser Frage, so werden wir manches Interessante bemerken.

Ich habe in meiner Hand den Gesetzentwurf einer Civilproceßordnung für das Deutsche Reich, welcher von den ersten Capacitäten der deutschen juristischen Welt ausgearbeitet wurde und das ganze Verfahren in Civilsachen umfaßt. Die Berathung dieses Entwurfes hat von 1871 bis 1875 in der Commission des Bundesrathes gedauert und der Gesetzentwurf, welcher heute vorliegt, wird zwar allgemein als eine vorzügliche juristische Leistung anerkannt, aber dennoch in einzelnen Bestimmungen vielfach angefochten, weil, wie bekannt, das mündliche und öffentliche Verfahren im Laufe der letzten Jahre in der juristischen Literatur so verschiedene Anfechtungen und Gestaltungen gefunden, daß heute weder der sogenannte hannoveranische Entwurf, noch der norddeutsche, noch das rheinische Verfahren, noch irgend ein anderes unanfechtbar feststeht. Da möchte ich nun auf eine Bestimmung in diesem Gesetze das hohe Haus aufmerksam machen, und zwar auf die Bestimmung des §. 704, welcher lautet *(liest)*:

„Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen einschließlich des mit derselben verbundenen Aufgebots- und Eintragungsverfahrens b e s t i m m t s i c h n a c h d e n L a n d e s g e s e t z e n."

Die neue deutsche Civilproceßordnung regelt also die Materie gar nicht, welche den Gegenstand der heute in Verhandlung stehenden Regierungsvorlage bildet und anerkennt hierdurch, daß dieser Gegenstand ganz abgesondert von dem sonstigen Civilproceßverfahren behandelt werden könne und solle. Ja, es ist auch so geschehen; denn während heute noch in Deutschland und in Preußen auf die Einführung einer Civilproceßordnung mit öffentlichem und mündlichem Verfahren gewartet wird, ist schon im Jahre 1869 in Preußen die bekannte Subhastationsordnung eingeführt worden, welche auch nur den Zwangsverkauf der unbeweglichen und beweglichen Güter regelt, und welche zum Theile, aber auch nur zum Theile mit der sonst zumeist der österreichischen Praxis entstammenden heutigen Regierungsvorlage verwandt ist. Wenn man diesen Vorgang erwägt, so, glaube ich, ist Alles eher gerechtfertigt, als der Vorwurf, durch den Entwurf des Executionsgesetzes würde der neuen Civilproceßordnung vorgegriffen, würde ein Stück Reform geschaffen, welches weder in das heutige, noch in das künftige Verfahren hineinpasse, sondern man wird sich vielmehr der Ansicht nicht verschließen können, daß diese Regierungsvorlage eine ebenso selbständige, wie die in Betreff des Bagatell- und Mahnverfahrens ist, und daß sie unter dem heutigen, wie unter dem künftigen Proceßverfahren ganz gut fortbestehen kann.

Der Herr Vorredner hat aber auch gesagt, das Gesetz unterliege eben seiner Meinung nach so vielen Anfechtungen und Bedenken, daß es sich nicht verbessern lasse, und es wäre daher zweckmäßiger, dasselbe zurückzuweisen und in ganz anderer Weise vorzugehen.

Was diese andere Weise betrifft, möchte ich mir doch zu bemerken erlauben, daß eine bloße Novelle zum gegenwärtigen Executionsverfahren entweder den Zweck nicht erreichen oder die Verwirrung nur noch vergrößern würde, denn es müßten ebensoviele Bestimmungen, die in der heutigen Gerichtsordnung vom Jahre 1781 und in den nachgefolgten Hofdecreten rücksichtlich des Executionsverfahrens bestehen, oder nur durch die Praxis geschaffen sind, durch neue ersetzt werden, daß diese Novelle, wenn sie sich bloß auf eine Ergänzung der Gerichtsordnung beschränken wollte, nicht nur ein ganz unförmliches Aussehen gewinnen würde, sondern auch ein sehr schweres Verständniß gegen sich hätte und dabei doch nichts Vollständiges leisten könnte, sondern in der That eine Flickarbeit wäre, welche vor Einführung der neuen Civilproceßordnung in Angriff zu nehmen die Mühe nicht lohnen würde. Das wäre dann erst ein Gesetz, welches weder in das heutige, noch in das künftige Verfahren paßt, während das vorliegende Gesetz nach meiner Ansicht ganz und gar selbständig ist.

Was nun die Bedenken gegen dieses Gesetz betrifft, so war ich überrascht, von dem Herrn Vorredner nur solche Bedenken zu hören, die behaupten, daß durch dieses Gesetz die Execution verzögert und verlangsamt werde, denn bisher habe ich, allerdings nicht bei Verhandlungen in diesem hohen Hause, aber doch bei Besprechungen die Ansicht äußern gehört, daß das neue Executionsverfahren ein viel zu rasches sei, daß es so rasch sei, daß dem armen Schuldner, bevor er noch recht zur Besinnung gekommen ist, Haus und Hof verkauft werde, und nun hören wir von dem juristisch gebildeten und gewiegten Herrn Vorredner gerade das Gegentheil: Dieses Executionsverfahren ist viel zu langsam, viel langwieriger als das bisherige, denn es hat eine Masse von Zwischenverhandlungen, die man bisher nicht gekannt hat.

Ich glaube, es ist weder das Eine, noch das Andere der Fall. Was die gefürchtete Abkürzung des Executionsvorganges betrifft, möchte ich noch einmal darauf aufmerksam machen, daß eigentlich nur ein unwesentlicher Theil des bisherigen Verfahrens wegfällt. Es fällt eben die Schätzung weg, aber auch nicht als Verzögerung der Execution, denn auf Ansuchen des Executionsführers muß in schwierigen

Fällen der gerichtliche Augenschein vorgenommen werden, der ebensolange dauern wird als die Schätzung, nur nicht dieselben Kosten verursacht. Ferner entfallen die zwei ersten Feilbietungstagfahrten, die in der Regel fruchtlos bleiben, weil bei denselben Niemand erschienen ist, aber es bleibt die Anordnung einer Feilbietungstagfahrt auf sechs Wochen bis zu drei Monaten, es bleibt vorher die Feststellung der Feilbietungsbedingnisse, es bleibt die vorläufige Eintragung des Pfandrechtes und noch der ganze vorhergegangene Proceß über die fällig gewordene und eingeklagte Forderung.

Wenn man daher auch heute behaupten darf, das Executionsverfahren habe namentlich im Wechsel-, Mandat- und Bagatellverfahren viel länger gedauert als das Proceßverfahren, so wird man für die Zukunft nur behaupten können, das Executionsverfahren werde eben eine Dauer haben, die im Verhältnisse steht zur Dauer des Processes.

Allein es wird der Proceß mit dem Executionsverfahren immer noch eine geraume Zeit, etwa mindestens die Zeit eines Jahres, in Anspruch nehmen, und ich glaube, daß binnen einer solchen Zeit demjenigen Schuldner, der wirklich noch creditfähig ist und den guten Willen zu zahlen hat, hinreichend Raum geboten ist, sich die nöthigen Zahlungsmittel zu beschaffen.

Was namentlich die Landbevölkerung betrifft, glaube ich, daß der Realcredit durch ein rasches Executionsverfahren nur gewinnen kann, daß ein solches Executionsverfahren eher gegen als für den Wucher wirken wird, weil eben die Landbevölkerung angesichts einer raschen Execution auch aus anderen als bloß wucherischen Händen Geld empfangen wird, während andererseits der Landwirth, der nur auf kurze Zeit, um sich momentan zu helfen, Geld gegen Wechsel ausborgt und nicht unter die Realcreditnehmer gerechnet werden kann und unter allen Umständen Schwierigkeiten haben wird, das ausgeborgte Geld zurück zu bezahlen, aber auch unter allen und jedem Gesetze in die Hände des Geldverleihers fällt.

Ja, wenn man die Landbevölkerung vor diesen Gefahren schützen wollte, müßte man viel weiter zurückgehen, müßte man Dinge ungeschehen machen, welche in Anerkennung der Erfordernisse der Zeit absolute Regierungen anzuerkennen sich genöthigt gesehen haben. Ja, in einem freien Staate mehr als in einem anderen gilt der Grundsatz: Selbst ist der Mann! Und wenn man in der Bevormundung der Landbevölkerung soweit gehen will, daß behauptet wird, daß sie ein rasches Executionsverfahren nicht vertrage, weil sie dadurch in die Hände des Wuchers getrieben wird, müßte man zurückgehen auf die Aufhebung der Besitzbeschränkungen der Israeliten, auf die Einführung der allgemeinen Wechselfähigkeit und der Freitheilbarkeit der Grundstücke, auf die Aufhebung der Wuchergesetze und Aehnliches mehr, dessen Zurückziehung wohl Wenige von uns befürworten würden.

Was nun die einzelnen Bedenken betrifft, die im Gesetze gelegen und begründet sein sollen, wird es schwer, darauf einzugehen, ohne in die Specialdebatte zu kommen, welche ja erst dann erfolgen soll, falls der Antrag des Herrn Vorredners abgelehnt wird. Doch möchte ich auf einige dieser Bedenken antworten.

Es ist als ein Cardinalfehler des Gesetzes betrachtet und bezeichnet worden, daß die Durchführung des Zwangsverkaufes Gerichtscommissären anvertraut werden soll; darin findet man eine außerordentliche Benachtheiligung des Realcredites und der Rechtsgleichheit vor dem Gesetze, weil hierdurch auch der Mangel entsteht, daß mitunter drei bis vier Instanzen von dem betreffenden Beschwerdeführer durchlaufen werden müssen. Nun, steht denn heute die Sache anders? Werden heute nicht auch die executiven Feilbietungen an Gerichtscommissäre übertragen? Gibt es nicht auch heute eine Beschwerde gegen die Verfügungen des Gerichtscommissärs? Wenn dies nun der Fall ist, welcher Unterschied besteht dann zwischen jetzt und künftig? Nur der Unterschied, daß der Gerichtscommissär nicht wie jetzt jede Kleinigkeit dem Gerichte zur Beschlußfassung vorzulegen haben soll, sondern rasch und unmittelbar mit der Partei, welche die Execution durchführt, verkehrt, gerade so, wie der Concurscommissär den Concurs durchführt, und es hat noch Niemand behauptet, daß durch Einführung des Institutes des Concurscommissärs das Concursverfahren verzögert wurde.

Was die große Ungerechtigkeit gegen unsere Mitbürger betrifft, daß in einem Falle drei, im anderen vier Instanzen bestehen, wird eine solche Ungerechtigkeit in jedem Civilverfahren eintreten müssen.

Ich bitte die Herren, welches Civilverfahren immer zur Hand zu nehmen, so wird man mehr Rechtsvorsichten gegen Urtheile von Einzelrichtern, als gegen Urtheile der Collegialgerichte finden. Wenn also der Bezirksrichter erkannt hat, der zugleich Gerichtscommissär gewesen ist, wird es wohl begreiflich, daß vom Bezirksrichter an das Oberlandesgericht und von diesem an den obersten Gerichtshof recurirt werden kann. Wurde aber nicht der Bezirksrichter, sondern ein Commissär delegirt, der bloß Mitglied eines Gerichtes ist so ist es begreiflich, daß zuerst an das Gericht selbst und von diesem dann weiter recurirt werden kann. Und darin liegt doch keine Rechtsungleichheit.

Wenn man, um die angebliche Verzögerung der Execution zu begründen, auf die beiden Tagfahrten hinweist, welche zur Feststellung der Feilbietungsbedingnisse nöthig sind, so ist dies thatsächlich nicht richtig, denn sie sind nicht nöthig, sie sind nur möglich, und wenn man heute behaupten kann, daß

unter hundert Fällen kaum einer ist, in welchem eine Abänderung der Feilbietungsbedingnisse verlangt wird, so wird man wohl zugeben müssen, daß wir auch für die Zukunft, wenn man nicht immer den Mißbrauch, sondern auch den richtigen Gebrauch des Gesetzes vor Augen hat, vertrauen können, daß solche Tagsatzungen zur Feststellung der Verkaufsbedingnisse auch selten eintreten werden, und nur dann, wenn, wie das Gesetz voraussetzt, sich wesentliche Anstände ergeben. Auch dann aber wird in der Regel nur Eine Tagfahrt stattfinden zwischen dem Executen und dem Executionsführer und nur in den noch selteneren Fällen, wo ein Gläubiger Einwendungen gegen die Bedingungen erhebt, ein Fall, der bisher, wie der Herr Vorredner behauptet, noch gar nicht vorgekommen ist, würde eine zweite Verhandlung stattzufinden haben, durch welche aber keine Verzögerung eintritt, weil diese während des Laufes der Edictalfrist, die für die Kundmachung der Feilbietung bestimmt ist, vorgenommen wird.

Was nun das Zustellungswesen betrifft, so sind nicht nur von Seite des Herrn Vorredners, sondern auch im Ausschusse wesentliche Bedenken gegen die abgekürzte Zustellung, wie sie dieser Gesetzentwurf ins Auge faßt, aufgetaucht, allein diese Bedenken gehen zu weit.

Von dem Hauptacte der Execution, von der Anordnung der Feilbietung wird jeder Realgläubiger zu eigenen Handen verständigt. Er weiß somit, daß und an welchem Tage die Realität zur Versteigerung gelangen soll. Es sind nun zwei Fälle möglich; entweder der Gläubiger hält sich mit seiner Forderung so gedeckt, daß er sich um die Feilbietung nicht kümmert und dahin keinen Vertreter sendet, oder er ist nicht vollständig gedeckt, es muß ihm schon zu thun sein, eventuell mitzubieten, und dann sendet er schon zur Feilbietung einen Vertreter.

(Der Präsident gibt wegen grosser Unruhe das Glockenzeichen.)

Wenn er sich so sicher wähnt, daß er keinen Vertreter zur Feilbietung entsendet, dann kann er auch auf die Vorladung zur Kaufschillingsvertheilungs-Tagfahrt verzichten, dann wird seine Forderung wie jede andere sichergestellte Forderung von Amtswegen berücksichtigt und in die Zahlungsreihe eingestellt. Fürchtet er jedoch für seine Forderung, so muß er ohnehin einen Vertreter schon zur Feilbietung entsenden, der ihn dann auch bei der Kaufschillingsvertheilung vertreten kann.

Wenn aber in dieser Beziehung bei der Specialberathung Abänderungsanträge gestellt werden, welche wirklich eine Verbesserung des Gesetzes bezwecken, werde ich der Letzte sein, solchen entgegenzutreten.

Was die angeblichen Eingriffe in das materielle Recht anbelangt, habe ich nur zu sagen, daß diese Eingriffe schon bisher geschehen sind, nur haben sie bisher auf der Praxis beruht, womit man sich in Ermanglung eines Gesetzes behelfen mußte, während sie nun durch das Gesetz geregelt sind. Dies gilt von den unbestimmten Forderungen, von den Reallasten, Servituten und Ausgedingen, welche in der Gerichtspraxis auf das Verschiedenste behandelt wurden und deren Behandlung jetzt gesetzlich geregelt werden soll.

Ich glaube damit die wesentlichen Bedenken besprochen zu haben, welche der Antragsteller und Vorredner angeregt hat.

Gegen seinen Antrag aber, das Gesetz, welches jetzt besteht, in der Weise zu reformiren, daß „die Erwirkung des executiven Pfandrechtes und der executiven Schätzung durch ein einziges Gesuch ermöglicht werde, daß die Zahl der Feilbietungstagsatzungen verringert werde und daß die Execution mittelst Anschließung für zulässig erklärt werde", hätte ich nur zu erinnern, daß mit diesem Antrage eigentlich nichts geschehen wird und daß ich das Große und Nützliche, welches dadurch unseren Wählern geschaffen werden soll, nicht entdecken kann. Anstatt zweier Executionsgesuche deren eines, und anstatt dreier Feilbietungstermine etwa zwei einzuführen, und dann noch die Anschließung zu gestatten, welche auch jetzt schon in vielen Fällen gestattet ist — könnte wohl für die Specialreform des Executionsverfahrens nicht hinreichen.

Wollte man aber weiter gehen, so würde man zu dem kommen, was ich vorhin schon als unannehmbar erklärt habe, nämlich eine Unmasse von Ergänzungsbestimmungen aufzustellen, ohne doch ein Gesetz zu schaffen, welches selbständig dasteht.

Ich glaube, man muß bei der Berathung eines solchen Gesetzentwurfes doch vor Allem von dem Gesichtspunkte ausgehen, daß die Regierung keinen anderen Zweck verfolgt und verfolgen kann, als das Haus selbst, nämlich der Bevölkerung ein möglichst gutes Gesetz zu bieten, und den Zweck, den Richter von Functionen zu entlasten, welche keine richterlichen sind und dennoch seine Thätigkeit heute in außerordentlicher, ja vorwiegender Weise in Anspruch nehmen. Diese Frage ist überall zur brennenden geworden, wo man an die Reform des Civilprocesses gegangen ist. Auch in Deutschland hat die Commission in der Civilproceßordnung beispielsweise das Zustellungswesen in ähnlicher Weise geregelt, wie es hier geregelt werden soll und hauptsächlich aus dem Grunde, weil die Decretur, das Verfassen von Bescheiden heute schon die Hauptaufgabe des Richterstandes geworden ist und den Richter seiner eigentlichen reellen und ideellen Aufgabe — der Judicatur — entzieht. Es heißt in den Motiven *(liest)*: „Selbst der vielfach betonte Gedanke von der „Reinhaltung des Richteramtes" ist wesentlich ein Utilitätsgrund; an sich thut die Decretur der Judicatur keinen Abbruch, aber die Fernhaltung, beziehungsweise die Einschränkung der ersteren nimmt nahezu die Bedeutung einer

Principienfrage an, wenn sich die Verhältnisse dergestalt verkehren, daß für eine große Anzahl von Richtern die Rechtsprechung, wenn überhaupt noch einen Theil, so doch den allergeringsten ihrer Thätigkeit ausmacht.

Ich glaube doch, daß wir unseren österreichischen Richtern, welche trotz der Ueberhäufung mit derlei nichtrichterlichen Geschäften ihrer Aufgabe zumeist in tadelloser Weise nachkommen und ihre Integrität jederzeit hochgehalten haben, mit Vorlagen entgegen kommen sollten, welche sie von Geschäften entlasten, die ihnen nicht zustehen. Ich glaube aber auch, daß wir unserer obersten Justizverwaltung die Rücksicht schuldig sind, ihr unermüdliches Streben und Arbeiten am Webstuhle des Fortschrittes dadurch anzuerkennen, daß wir die Vorlagen, welche sie einbringt, in Berathung ziehen und einer eingehenden Behandlung würdigen.

Von diesem Gesichtspunkte aus empfehle ich die Ablehnung des Antrages des Herrn Vorredners und das Eingehen in die Specialdebatte dieses Gesetzes. *(Beifall.)*

(Justizminister Dr. Glaser meldet sich zum Worte.)

Präsident: Um den Gang der Debatte nicht zu verwirren, erinnere ich daran, daß nach §. 37 unserer Geschäftsordnung bei der Generaldebatte über Anträge, welche auf Zurückweisung an den Ausschuß lauten, die Berathung und Beschlußfassung mit Unterbrechung der Generaldebatte stattzufinden hat. Ich betone, daß ausdrücklich die Berathung und Beschlußfassung, nicht bloß die Beschlußfassung über einen derlei Antrag zu erfolgen hat. Daraus ist zu entnehmen, daß der Vertagungsantrag als solcher Gegenstand der Debatte sein kann, und zwar mit Unterbrechung der Generaldebatte und sich die Debatte lediglich auf die Frage der Vertagung oder Zurückweisung zu beschränken habe, daß mir aber vorkommt, daß es eine Wiederholung der Generaldebatte wäre, wenn auch in der Debatte über die Vertagung das ganze Gesetz meritorisch besprochen würde. Denn sonst wäre der Sinn und Zweck der Geschäftsordnungsbestimmung unerklärlich, wenn bei der Berathung über die Vertagung schon die Berathung über das Gesetz selbst gepflogen würde; das hätte eine zweifache Generaldebatte zur Folge. Diesen Gesichtspunkt wollte ich hervorheben, damit sich die Debatte lediglich auf die Vertagung beschränke.

Seine Excellenz der Herr Justizminister hat das Wort.

Justizminister Dr. **Glaser:** Ich werde nicht in eine Polemik über die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. Edlbacher eingehen. Zum großen Theile hat dieselbe bereits der Herr Abgeordnete Dr. Sturm entkräftet, zu einem anderen Theile waren dieselben auch so beschaffen, daß sie unter die Formel: über Geschmaksfragen ist nicht zu streiten, gebracht werden müssen.

Einen einzigen Punkt muß ich mir erlauben, aus seinen Ausführungen herauszuheben, der nicht zur Sache gehört, den ich aber, da er von dem Herrn Abgeordneten besprochen worden ist, nicht mit Schweigen übergehen kann. Es hat nämlich der Herr Abgeordnete, indem er von fraudulosen Vermögensübertragungen sprach, auf einen Erlaß hingewiesen, der in dieser Beziehung an die Oberstaatsanwaltschaften erging, und er hat dabei die Sache so dargestellt, als wäre in jenem Erlasse die Meinung ausgesprochen worden, Geschworene würden in einem solchen Falle leichter verurtheilen als rechtsgelehrte Richter. Nun habe ich den Wortlaut des Erlasses nicht zur Hand, bin aber meiner Sache vollkommen sicher; es kann dies nicht der Wortlaut sein, sicher aber ist es nicht die Meinung des Erlasses. Ich glaube mich ganz richtig zu erinnern, daß nicht auf die Geschworenengerichte, sondern auf die Abschaffung der Beweistheorie in jenem Erlasse hingewiesen worden ist. Das glaubte ich nicht mit Schweigen übergehen zu sollen, weil es nichts Geringes ist, wenn man dem Justizminister in den Mund legt, er gäbe zu verstehen, Geschworenengerichte würden in gewissen Fällen leichter verurtheilen, als rechtsgelehrte Richter.

In der Sache selbst möchte ich gegen die wohlwollenden Worte, mit welchen der Herr Berichterstatter geschlossen hat, Einsprache erheben. Er hat nämlich unter Anderem die Sache unter den Gesichtspunkt einer Rücksicht für die Justizverwaltung gebracht. Ich bitte das hohe Haus, diese Rücksicht nicht walten zu lassen.

Es handelt sich hier mehr als je um einen Gegenstand, der der Regierung als Regierung vollkommen gleichgiltig sein kann. Indem die Regierung diesen Entwurf eingebracht hat, ist sie eben nur Wünschen, die außer diesem Hause und mit besonderem Nachdrucke in diesem hohen Hause, ja, wie der Herr Berichterstatter nachgewiesen hat, speciell vom Herrn Abgeordneten Dr. Edlbacher, vorgebracht worden sind, entgegengekommen; zögernd und nur ungern entgegenkommen, ja, mit Verletzung dessen, was man wohl „bureaukratische Bequemlichkeitsrücksichten" nennen könnte. Es wäre gewiß für die Regierung viel bequemer und einfacher, all' den zahlreichen Anforderungen, die in Bezug auf die Hebung von Uebelständen ihr entgegengebracht werden, immer mit der Antwort zu begegnen, daß dies bis zur neuen Civilproceßordnung auf sich zu beruhen habe, und sie dürfte sich auf diesen Standpunkt um so leichter und ungefährdeter stellen, weil sie nicht bloß sich bewußt ist, das Werk der großen Civilproceßreform nicht liegen zu lassen, sondern weil sie in der That der Hoffnung ist, daß

der Zeitpunkt nicht mehr ferne ist, wo sie mit diesem Werke wird hervortreten können. Mit welcher Aussicht auf Erfolg, muß ich nach dem, was heute gesagt wurde, dahingestellt sein lassen; aber versucht wird es jedenfalls werden. Ich wiederhole also: Wenn es etwas gibt, wo die Regierung sagen kann, wir können warten, es kann uns gleichgiltig sein, so ist es wahrlich der vorliegende Gegenstand. Seit Decennien klingen die Klagen über die Schlechtigkeit unseres Executionsverfahrens von allen Seiten hervor. Es ist in Oesterreich dahingekommen, daß man gezwungen war, Executionsprivilegien zu geben *(Rufe: Ja wohl!)*, einzelnen begünstigten Körperschaften Zugeständnisse für Executionen zu machen, welche Anderen nicht gemacht werden. *(Rufe: Ganz richtig!)* Bei allen Berathungen, die hier in Bezug auf den Civilproceß stattfanden, ist mit Nachdruck, oft selbst mit Uebertreibung gesagt worden, es sei in Oesterreich kein Recht zu finden, man komme schwer zu einem Urtheil und noch viel schwerer, wenn das Urtheil da ist, zu dem, was durch das Urtheil dem Gläubiger zugesprochen wird. Nun, heute scheint es zwar allerdings, als ob der Mangel eines dem Zwecke entsprechenden Executionsverfahrens hie und da sogar als eine Wohlthat empfunden werde; die Regierung kann nur die Stimmen hören, die an sie herankommen, und diese Stimmen lauten dahin, unser Executionsverfahren sei schlecht, es bedürfe die Sache einer Abhilfe. Nun, für die Abhilfe gibt es drei Wege: der eine, welchen ich schon angedeutet habe, ist die nackte Verweisung auf die künftige Civilproceßordnung und das inmitten liegende Nichtsthun. Das ist der Weg, der in voller Breite offen steht.

Der zweite Weg ist der eines Nothgesetzes unter Anwendung desjenigen Verfahrens, welches man mit einem zwar nicht schönen, aber verständlichen Ausdrucke als das des Flickens bezeichnet hat, und wenn ich nicht irre, so laufen die Vorschläge des Herrn Abgeordneten Dr. Edlbacher eben darauf hinaus. Ich muß gestehen, daß mir zur Betretung dieses einfacheren Weges der Muth gefehlt hat. Auch hätte ich eine Verpflichtung der Regierung, diesen Weg in diesem Punkte einzuschlagen, nicht anzuerkennen vermocht. Es besteht ja auch das Recht der Initiative, und wer diesen Weg für zweckmäßig hält und auch anerkennt, daß die Execution einer Abhilfe bedarf, dem steht es ja frei, diesen Weg zu betreten. Ob er zum Ziele führt, wird allerdings sehr wohl zu überlegen sein.

Was hauptsächlich für die Regierung maßgebend war, diesen Weg des sogenannten Flickens nicht zu betreten, ist folgende Erwägung: In Dingen dieser Art, die so tief ins praktische Leben eingreifen, sind Neuerungen oft nicht zu vermeiden, aber sie sind immer nachtheilig in gewissem Sinne. Aber das Nachtheiligste ist das, daß in diesen rein praktischen Dingen die Gesetzgebung in kurzer Zeit wiederholt wechselt, daß also die Richter, Männer der Praxis, daß die Bevölkerung, die in Fragen der Execution nicht immer Rechtsfreunde an der Seite hat, nach Ablauf von sehr kurzer Zeit neue Gesetze studiren müssen.

Würden wir heute Novellen machen, welche sich nur mühsam einfügen in das ohnehin verworrene Ganze unserer bestehenden Executionsgesetze, so würden wir doch darauf rechnen müssen, daß in einiger Zeit mit der neuen Civilproceßordnung dieses Gesetz außer Wirksamkeit gesetzt wird, und daß in sehr kurzer Zeit die Umwälzung zum zweiten Male stattfindet.

Die Regierung hat gemeint, daß es besser wäre, den anderen Weg einzuschlagen. Die Bestimmungen über den Zwangsverkauf hängen nur sehr locker mit dem Ganzen des Processes zusammen.

Es ist Ihnen auch vom Herrn Berichterstatter auseinandergesetzt worden, daß es Länder gibt, wo diese Bestimmungen ganz außerhalb der Civilproceßordnung stehen.

Es schien der Regierung als das Nächstliegende, es so einzurichten — und dies ist der dritte der möglichen Wege — daß dasjenige, was, wenn einmal die Civilproceßordnung zustande gekommen sein wird, Gesetz sein muß, daß dasjenige schon vorher zu einem vollständigen, in sich zusammenhängenden, den Gegenstand erschöpfenden Gesetze erhoben werde.

Sie hat dabei geglaubt, um so fester sich auf die Anschauungen, wie sie sich in unserem Parlamente aussprechen, stützen zu können, als dasjenige, was sie hier vorgelegt hat, nichts Anderes ist, als was in der Regierungsvorlage von 1867 enthalten war, und was die Zustimmung dieses hohen Hauses bereits bei Berathung der Civilproceßordnung gefunden hat.

Sie hat also gemeint, dieses Fragment aus der ganzen Civilproceßordnung bieten zu sollen nicht als Flickwerk, sondern als geschlossenes Neues, welches sich ohneweiters in die neue Civilproceßordnung übertragen lassen oder welches, wenn man will, auch außer derselben und neben derselben fortbestehen kann. Damit wird der Bevölkerung und der Praxis die Mühe und Arbeit einer zweimaligen Gesetzesumwälzung erspart.

Sie hat weiters sich der Meinung hingegeben, es würde auch seinerzeit für die Berathung und Ausführung der neuen Civilproceßordnung keine geringe Erleichterung sein, wenn diese Bestimmungen anticipirt sind.

Bei der Berathung des Gesetzes haben sich schon heute eingehende Meinungsverschiedenheiten gezeigt.

Denken Sie sich diese 124 Paragraphe, die uns wiederholt vorgehalten worden und kaum viel kürzer zu fassen sein würden, denken Sie sich alle diese Paragraphe als Bestandtheile eines großen Civil-

proceßgesetzes, das über 900 Paragraphe hatte, als es zum letzten Male vorgelegt wurde, denken Sie sich diese als Bestandtheile eines so großen Gesetzwerkes, so werden Sie begreifen, daß die Berathung dieser Detailbestimmungen, die praktisch so wichtig sind, nicht mit jener Gründlichkeit und Sorgfalt in beiden Häusern wird stattfinden können, wie sie jetzt im Ausschusse aus Anlaß dieser Vorlage stattgefunden hat und weiters in beiden Häusern vor sich gehen könnte.

Sie werden ferner begreifen, daß am Ende sehr wenig daran liegt — ich wiederhole es, ich kann es nicht genug betonen — wenn am Ende an Meinungsverschiedenheiten über die Executionsordnung dieses Gesetz scheitert, daß es aber sehr bedenklich wäre, wenn das ganze große Werk der Civilproceßordnung einmal zum Scheitern käme, weil man sich über die Details der Executionsordnung nicht einigen kann. Wir haben also geglaubt, es sei eine wesentliche Erleichterung der künftigen Berathung der Civilproceßordnung, wenn dieser große, umfangreiche und praktisch so wichtige Bestandtheil anticipirt wird.

Ebenso ist es auch mit der Ausführung. Es ist nichts Geringes, was jetzt unseren Richtern im Einlernen neuer Gesetze zugemuthet wird, und wenn der Tag kommt, wo die Civilproceßordnung, die ihrer Hauptsache nach etwas absolut Neues sein, in Bezug auf die Execution aber immer etwas specifisch Oesterreichisches bleiben und an der Vergangenheit festhalten wird, in Wirksamkeit tritt, und der Richter diese ganze neue Civilproceßordnung mit der ganzen Schaar damit zusammenhängender Gesetze wird anwenden sollen, da wird es eine nicht geringe Wohlthat für unsere österreichischen Richter sein, wenn es ihnen ermöglicht wird, daß drei, vier Jahre vor dem Beginne der Wirksamkeit der Civilproceßordnung dieser ganze von derselben losgelöste Block, diese 124 Paragraphe schon vorhanden waren, schon angewendet sind, und nicht in jenem Momente neben der ganzen Masse des Uebrigen neu zu studiren sein werden.

Diese rein praktischen Gesichtspunkte waren es, die maßgebend gewesen sind für die Form — und nur über diese wird doch eigentlich heute hier gestritten — in welcher Ihnen die Regierung die Executionsordnung vorgelegt hat.

Was das Innere des Entwurfes betrifft, so hat einige der Hauptgesichtspunkte der Herr Antragsteller selbst uns herausgerettet. Wenn übrigens gesagt wird, es sei das ein österreichisches Gesetz, das hier zustande kommen soll, stimme ich dem vom Herzen bei. Allein sollte das kein österreichisches Gesetz sein, welches wesentlich übereinstimmt mit dem, was das österreichische Abgeordnetenhaus bereits angenommen hat?

Ich kann also nur wiederholen: wenn es eine Frage gibt, in Bezug auf welche sich die Regierung gleichgiltig verhalten und jenes verpönte Wort aussprechen kann: „Wir können warten!" so ist es die vorliegende. Ich hatte hier keine andere Aufgabe, als zu zeigen: die Regierung hat mit der Einbringung dieser Vorlage nichts gethan, als daß sie den Wünschen entsprach, die immer nachdrücklicher aus dem hohen Hause an sie herangetreten sind.

Findet man es nicht gelegen, heute in die Sache einzugehen, findet man die 124 Paragraphe für sich allein zu lang, und meint man, daß die Sache wesentlich besser werden kann, wenn man 950 Paragraphe auf einmal bringt — ich wiederhole — die Regierung kann dagegen wahrhaftig erhebliche Einwendungen nicht vorbringen.

(Abgeordneter Dr. Edlbacher meldet sich zum Worte.)

Präsident: Wie ich bereits bemerkt habe, hat die Debatte lediglich über den Zurückweisungsantrag stattzufinden. Die Debatte hierüber ist noch nicht geschlossen. Es steht also den zum Worte gemeldeten Herren Abgeordneten Dr. Promber und Dr. Dürrnberger noch das Wort zu.

Ich ertheile dem Herrn Dr. Promber das Wort.

Abgeordneter Dr. **Promber:** Hohes Haus! Die Gesetzesvorlage, welche den Gegenstand der gegenwärtigen Verhandlung bildet, hat, wie wir bereits gehört haben, die Tendenz im Auge, schon jetzt, also noch vor und gleichsam bis zur Einführung der neuen Civilproceßordnung die Executionsführung zu beschleunigen und zu erleichtern, ähnlich wie das von diesem hohen Hause am 2. Mai 1874 votirte Gesetz, das sogenannte Fristengesetz, dessen Tendenz dahin ging, wenigstens den lautest gewordenen Klagen und Beschwerden über Mängel des Proceßverfahrens selbst zu steuern und abzuhelfen.

So löblich es nun auch ist, schon jetzt und vor Einführung der Civilproceßordnung den in dieser Beziehung laut gewordenen Klagen zu begegnen, so muß ich doch erklären, daß ich mich dessen ungeachtet gedrungen fühle, gegen die Vorlage, wie sie aus den Ausschußberathungen hervorgegangen, aufzutreten.

Ist der Zweck der Vorlage, den ich angedeutet habe, der richtige, schon jetzt die Executionsführung zu beschleunigen und zu erleichtern, so muß vor allem Anderen geprüft und erwogen werden, worin die über die Uebel- und Mißstände bei der Execution laut gewordenen Klagen, worin die in diesen Klagen lautgewordenen Miß- und Uebelstände bestehen.

Auf Grund einer mehr als zehnjährigen theils im Staatsdienste, theils bei dem praktischen Advocatenberufe erworbenen Erfahrung erachte ich mich nun für berechtigt zu constatiren, daß die Haupt-

klagen und Beschwerden während der Executionsführung nicht gegen das Gesetz, wie es heute besteht, gerichtet sind, sondern gegen den Vollzug, die Manipulation desselben. Ich werde mir erlauben, dies auseinander zu setzen. Hat man auf Grund des Urtheils die executive Intabulation, die executive Schätzung und sohin die Feilbietung des Reales erwirkt, so richten sich jene Klagen nicht so sehr gegen die Vertheilung und den damit nothwendig verbundenen Zeitaufwand, sondern gegen jenen Zeitaufwand, welcher über Gebühr durch die Manipulation, durch die Erledigung, noch mehr aber durch die Expedition verursacht wird.

Ich erlaube mir bei dieser Gelegenheit noch einmal auf das zurückzukommen, worauf ich mir bereits das hohe Haus und Seine Excellenz den Herrn Minister im Mai 1874 aufmerksam zu machen erlaubte, daß die beste Absicht, das theortisch richtigste Gesetz nur eine Errungenschaft am Papiere bleibt, wenn die Praxis nicht im Stande ist, den Intentionen der Theorie der Legislation nachzukommen. Ich komme darauf zurück, daß die Agenden der Gerichte sich beständig häufen, während der Personalstatus derselbe ist wie vor Jahren trotz der seitherigen Geschäftsvermehrung . . .

Präsident *(unterbrechend)*: Es steht lediglich die Frage der Zurückweisung in Berathung, ein meritorisches Eingehen auf den eigentlichen Gegenstand ist der späteren Debatte vorbehalten. Ich muß mich darauf beschränken; die Geschäftsordnung ist leider in dieser Beziehung etwas unklar. Ich bitte also den Herrn Redner, sich lediglich auf die Frage der Zurückweisung zu beschränken.

Abgeordneter Dr. **Promber**: Ich will den Antrag Edlbacher begründen und ich bringe nur die hierfür erforderlichen meritorischen Gründe vor. Ich erlaube mir zu bemerken, daß der Herr Berichterstatter, sowie auch Seine Excellenz der Herr Justizminister in das Meritorische eingegangen sind, ich muß daher dasselbe Recht auch für mich in Anspruch nehmen, um den Antrag zu begründen; ich weiß nicht, wie ich dies thun könnte, wenn ich nicht die Gründe für und wider anführen dürfte.

Präsident: Ich bemerke bloß, daß Seine Excellenz der Herr Justizminister in das Meritorische nicht eingegangen ist, ebenso der Herr Berichterstatter sich nur auf jene Grundlagen beschränkte, welche die Frage der Rückstellung, jedoch nicht das Meritorische des Gesetzentwurfes betreffen.

Abgeordneter Dr. **Promber**: Herr Präsident! Ich verzichte unter diesen Umständen jetzt auf das Wort, behalte mir aber das Wort vor für die Generaldebatte, und zwar in derselben Ordnung, wie ich bereits eingetragen war.

Präsident: Das versteht sich; Herr Dr. Dürrnberger hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Dürrnberger**: Ich verzichte auch unter demselben Vorbehalte.

Präsident: Herr Abgeordneter Dr. Edlbacher hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Edlbacher**: Ich werde nur eine ganz kurze Bemerkung vorbringen. Sowohl von Seiten Seiner Excellenz des Herrn Justizministers als auch von Seiten des Herrn Berichterstatters ist darauf hingewiesen worden, daß ich in einer früheren Session bereits einen Antrag gestellt habe, dahin gehend, es sei die Regierung aufzufordern, dem hohen Hause einen Gesetzentwurf vorzulegen, betreffend die Realisirung von Geldforderungen durch den Zwangsverkauf beweglicher und unbeweglicher Güter.

Ich nehme gar keinen Anstand, die Richtigkeit dieser Thatsache zuzugeben, ich sehe aber nicht ein, wie diese Thatsache gegen mich ins Feld geführt werden kann; auch heute stehe ich noch auf demselben Standpunkte. Ich habe auch heute einen Antrag gestellt, der dahin zielt, das Executionsverfahren auf Grund der bestehenden Principien zu verkürzen und zu beschleunigen, jedoch der künftigen Civilproceßordnung nicht vorzugreifen und das ist derselbe Standpunkt, den ich damals eingenommen habe.

Wenn ich diesen Antrag gestellt habe, so konnte ich nicht denken, daß die hohe Regierung, wenn sie auf diesen übrigens vom hohen Hause abgelehnten Antrag eingehen wird, eine Vorlage einbringen wird, welche meinen Intentionen, die nur das nächste Ziel im Auge gehabt haben, geradezu entgegen ist.

Wenn man also mich gegen mich selbst ins Treffen führen will, so ist dies nicht stichhältig. Es wurde von Seiten Seiner Excellenz bemerkt, daß ich den Weg des Flickens betreten habe. Das habe ich auch gesagt, ich spiele die bescheidene Rolle eines Flickschneiders, ich geize nicht nach dem Ruhme etwas Großes oder, wie der Herr Berichterstatter meinte, etwas theoretisch Außerordentliches zu leisten, sondern ich will nur haben, daß die Bewegung, welche den Anstoß zu dem vorliegenden Gesetzentwurfe gegeben hat, nicht vollkommen in den Sand verlaufe, sondern daß doch ein positives Resultat zu Tage gefördert werde. Der von mir eingebrachte Antrag wird gewiß etwas Nützliches, wenn auch nicht etwas Großes zu Tage fördern.

Wenn die hohe Regierung ferner bemerkte, daß ihr zum Betreten des Weges des Flickens der Muth gefehlt hat, so hat seine Excellenz wohl nicht ganz Recht, denn die Regierung hat schon diesen Muth gehabt. Das Gesetz vom 16. Mai 1874 ist der sprechendste Zeuge dafür, daß die Regierung diesen Muth

gehabt hat, und zwar in einer Frage, welche bei Weitem wichtiger ist, als das Executionsverfahren.

Wenn Seine Excellenz bemerkt hat, es werde sich kaum ein Gesetz aus weniger als 124 Paragraphen machen lassen, so glaube ich, ist das auch nicht richtig. Denn es befinden sich wenigstens 60 Paragraphe in diesem Gesetze, die in die Gerichtsinstruction gehören, und die im Gesetze über das Executionsverfahren gar nichts zu thun haben; und eine Gerichtsinstruction haben wir bereits.

Wenn weiters gesagt wurde, daß wir die 124 Paragraphe heute deßwegen berathen sollen, damit wir dann, wenn die Civilproceßordnung mit ihren 900 Paragraphen zur Berathung gelangt, 124 Paragraphe weniger zu berathen haben, so erlaube ich mir die bescheidene Frage: Muß denn die Civilproceßordnung 900 Paraprap he haben, und ist es nicht möglich, in klarer und kürzerer Weise eine Civilproceßordnung zu geben?

Ich glaube daher, daß das hohe Haus von der Stichhältigkeit meiner Gründe überzeugt sein wird, und ich halte mich weder durch die Ausführungen von Seite der Regierung noch auch von Seite des Herrn Berichterstatters für widerlegt. *(Bravo! links.)*

Präsident: Wünscht noch Jemand zu dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Edlbacher das Wort?

(Abgeordneter Wolfrum meldet sich.)

Der Herr Abgeordnete Wolfrum hat das Wort.

Abgeordneter **Wolfrum**: Ich werde mir erlauben, gegen den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Edlbacher zu sprechen, und zwar weil ich es für nothwendig und geboten erachte, daß in der Frage des Executionsverfahrens endlich einmal eine Neuerung geschaffen werde.

Der Herr Abgeordnete Dr. Edlbacher hat dies selbst anerkannt, indem er seinem Antrage auf Zurückweisung des Gesetzentwurfes an den Ausschuß gewisse Principien beifügt.

Ich kann mich aber nach der einen Rede des Herrn Abgeordneten Dr. Edlbacher nicht überzeugen, daß jene Einwendungen, welche er gegen den vom Ausschusse vorgelegten Gesetzentwurf vorbrachte, auch in Wahrheit gegründet sind. Um beurtheilen zu können, ob eine Vorlage, welche die Regierung einbrachte, und die, von einem Fachausschusse begutachtet, dem hohen Hause zur Berathung vorgelegt wird, wirklich nichts taugt, ist es doch gewiß nöthig, daß auch der andere Theil gehört werde, daher eine genügende Debatte vorangehen sollte, bevor man zur Beschlußfassung kommt und ein Urtheil dahin abgibt, daß der Entwurf zu verwerfen und der Ausschuß zu beauftragen sei, ein anderes Gesetz, vorzulegen und zwar noch in dieser Session, für welches Gesetz man gewisse einfache Principien zur Richtschnur hinstellt. Ob dies richtig ist, das sollte eben erst eine gründliche Debatte erweisen. Wie kann dies aber bewiesen werden, ehe man in die Berathung dieses Gesetzes eingeht? Ich kann mir gar nichts Anderes denken, als daß das Gesetz etwas Nothwendiges ist, weil, wie schon vom Regierungstische aus betont wurde, derartige Privilegien für ein schnelleres Executionsverfahren allen Instituten, die sich mit der Gewährung von Hypothekarcrediten beschäftigen, gegeben werden mußten.

Diese Privilegien mußten gegeben werden, denn sonst wären alle diese Bodencreditanstalten und Pfandbriefinstitute nicht entstanden und hätten nicht fortarbeiten können, weil eben die Executionsordnung keine richtige ist. Wenn man nun, um den Hypothekarcredit zu heben, zu solchen außerordentlichen Maßregeln gezwungen ist, wenn man gezwungen ist, Privilegien für gewisse Institute zu geben, so sollte man denken, daß es naheliegend ist, die Executionsordnung überhaupt zu ändern, damit Jedermann, auch der gewöhnliche Private dieser Vortheile, welche gewissen Instituten durch ein Privilegium gewährt werden, theilhaftig werde.

Ich stelle mir vor, daß, nachdem die Regierung ein solches Gesetz vorlegt und der Ausschuß nach langer sorgfältiger Berathung im großen Ganzen damit einverstanden ist, man wenigstens in die Detailberathung eingehen und nicht von vornweg auf die Rede eines einzigen Mannes hin das ganze Gesetz beiseite werfen und den Ausschuß beauftragen sollte, nach gegebenen Principien ein anderes auszuarbeiten, nach Principien, die sehr vage sind. Ich glaube daher, man sollte den Antrag des Abgeordneten Dr. Edlbacher nicht annehmen und in die Berathung dieses Gesetzes eingehen. *(Bravo! Bravo!)*

(Abgeordneter Dr. Keil meldet sich zum Worte.)

Präsident: Herr Abgeordneter Dr. Keil hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Keil**: Ich stehe auf demselben Standpunkte, wie der Herr Abgeordnete Dr. Edlbacher. Ich werde aber das Meritorische dieser Frage durchaus nicht berühren, sondern lediglich zu der Frage sprechen, ob der Antrag des Dr. Edlbacher auf Zurückweisung der Gesetzesvorlage an den Ausschuß anzunehmen sei oder nicht.

Wir Alle haben das Streben, ein den Bedürfnissen der Bevölkerung, und zwar der rechtsuchenden Bevölkerung möglichst entsprechendes Gesetz zu schaffen. Dieses Streben setze ich von allen verehrten Mitgliedern des hohen Hauses voraus. Wir werden nun eben diesem Streben offenbar dadurch möglichst gerecht werden, daß wir möglichst gründlich in der Erwägung sind. Seit dem Bekanntwerden des Ausschußberichtes über den gegenwärtigen Gesetzesvor-

schlag haben sich in und außer dem Hause die verschiedensten Meinungen gebildet; es ist in den Clubs, es ist unter den Fachmännern, kurz es ist viel darüber gesprochen worden; die Bedenken gegen das Gesetz, die Mängel, die Fehler desselben sind erst seit der Vertheilung dieser Vorlage zu Tage getreten. Diese Mängel werden nun heute dem verehrten Ausschusse zu bedenken gegeben und die Vorlage soll zu neuerlicher Erwägung an denselben zurückgeleitet werden. Die hohe Regierung erklärt, daß dagegen nichts einzuwenden sei.

Den Wünschen Aller, glaube ich, wird am besten entsprochen, wenn die Vorlage an den Ausschuß zurückgeht, wenn sie neuerlich geprüft wird — es ist dies kein Uebergang zur Tagesordnung über die ganze Vorlage — und wenn sie dann neuerlich vor das hohe Haus kommt. Wenn es weiter geheißen, es habe nur ein Redner gegen die Vorlage gesprochen und auf das Urtheil dieses Einen Redners hin soll schon die Sache an den Ausschuß zurückgewiesen werden, so muß ich offen constatiren, daß es sehr fraglich sein wird, ob nicht die große Majorität die Bedenken theilt, welche dieser Eine Redner zum Ausdrucke gebracht hat, und daß es sich wohl verlohnen wird, neuerlich die Sache zu erwägen, nachdem die wichtigsten Bedenken dagegen laut geworden sind. Ich empfehle daher dem hohen Hause, auf den Antrag Edlbacher's einzugehen, das heißt die gegenwärtige Vorlage des Ausschusses an den Ausschuß im Sinne des Antrages Edlbacher zurückzuweisen.

(Abgeordneter Lienbacher meldet sich zum Worte.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Lienbacher hat das Wort.

Abgeordneter **Lienbacher:** Ich werde mich lediglich auf die Nebenfrage beschränken und den Gegenstand selbst jetzt noch nicht weiter berühren. Ich kann daher dieser Gesetzesvorlage jetzt noch keinen meritorischen Einwurf entgegensetzen, sondern will gegenüber dem Antrage des Herrn Abgeordneten Edlbacher dem hohen Hause nur zurufen: Meine Herren, machen wir es kurz und nehmen wir den Antrag des Herrn Edlbacher an.

Denn so wie das Gesetz hier vorliegt, ist es, glaube ich, zur Annahme von Seite des hohen Hauses nicht geeignet.

Es wurde uns vom Herrn Abgeordneten Wolfrum gesagt, daß man auf die Rede eines Mannes hin den Gesetzentwurf nicht zurückweisen könne; allerdings, meine Herren, wenn wir erst heute zum ersten Male den Inhalt des Entwurfes gehört hätten. Allein schon lange Zeit ist der Entwurf des Ausschusses in unseren Händen und Jeder von uns hat die Gelegenheit gehabt, sich den Inhalt eigen zu machen. Ich glaube somit, daß auch jeder Einzelne sein Urtheil darüber bereits fertig haben wird, ob wir in der Lage sind, im großen Ganzen den Entwurf anzunehmen oder nicht, Detailänderungen würden natürlich wie überall, auch hier vorbehalten bleiben. Ich glaube, daß die Anzahl derjenigen Herren, welche mit Dr. Edlbacher — und ich gestehe es, auch mit mir — der Ansicht sind, daß das Gesetz im großen Ganzen nicht annehmbar ist, eine sehr bedeutende sein wird. Es wurde uns gesagt, es bestehen so viele Privilegien, es war nothwendig, auf Grund der jetzigen Civilproceßordnung so viele Privilegien für Institute zu schaffen, damit sie eine schnelle Execution haben. Aber, meine Herren, werden diese Privilegien sämmtlich durch dieses Gesetz beseitigt? Nein, viele derselben bleiben neben der neuen Executionsordnung.

Es wurde von Seiner Excellenz dem Herrn Justizminister erwähnt, daß es drei Wege gibt, auf welchen man den Gebrechen der neuen Civilproceßordnung an den Leib gehen kann. Entweder müsse man jetzt gar nichts thun und das Ganze der neuen Civilproceßordnung überlassen, oder man müsse eine Flickarbeit vornehmen, oder man müsse das große Ganze wenigstens in einem wichtigen Theile vollständig neu herstellen.

Präsident *(den Redner unterbrechend)*: Ich muß den Herrn Redner unterbrechen, nachdem seine Ausführungen wieder ins Meritorische des Gesetzes eingehen.

Abgeordneter **Lienbacher** *(fortfahrend)*: Ich beziehe mich lediglich auf das, was Seine Excellenz in der Debatte gesagt hat. Ich gebe gerne zu, daß, wenn man ein großes Gebäude aufzuführen hat, es möglich ist, einzelne Partien für sich separat zu behandeln. Aber, meine Herren, man muß dann wenigstens den Plan für das große Ganze fertig haben, man muß wissen, nach welchen Grundsätzen, nach welchen Grundplänen das Ganze endlich aufgeführt werden soll. Wenn wir aber nur einen Theil eines großen Gebäudes nach einem Detailplane aufführen, ohne daß wir die Pläne für die übrigen Partien des großen Gebäudes kennen, dann haben wir nicht den rechten Weg gewählt und laufen Gefahr, in das große Ganze Systemlosigkeit und Widersprüche zu bringen.

Es wurde von der Flickarbeit gesprochen. Nun, meine Herren, ich schätze diese Arbeit nicht so gering und bin der Meinung, daß sie ein ganz ehrsames Gewerbe ist. Man kann doch kleine Schäden durch Flickarbeit auf recht nützliche Weise beseitigen. Aber, meine Herren, wenn man schon anfängt, zu flicken — und dies ist gewiß besser, als zerrissen herumzugehen — so darf man die Sache nicht so weit treiben, daß die Flecke einen größeren Umfang haben als Dasjenige, was vom alten Kleide übrig geblieben ist;

und das, scheint mir, ist der jetzigen Gesetzesvorlage zum Vorwurfe zu machen.

Ich bin daher der Meinung, daß es angezeigt ist, den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Edlbacher anzunehmen. **Kürzen wir die Debatte hiermit ab und es wird der Ausschuß uns hoffentlich eine Gesetzesvorlage bringen, welche die wesentlichen Schäden und Gebrechen des jetzigen Executionsverfahrens beseitigt und, bis der große Bau aufgeführt sein wird, wenigstens einige erwünschte Erleichterungen verschafft.**

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Abgeordneter Freiherr v. Scharschmid meldet sich.)*

Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Scharschmid hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr v. **Scharschmid:** Ich erlaube mir nur in formeller Beziehung meine unmaßgebliche Ansicht auszusprechen. Der Herr Präsident hat die Unterbrechung der Generaldebatte ausgesprochen, und sämmtliche Herren Redner haben sich auf die formelle Frage wegen der Vertagung beschränken müssen. Allein bei der Rede eines jeden einzelnen der Herren Redner hat sich das natürliche Bedürfniß gezeigt, auf die Gründe für die Vorlage einzugehen, um eben aus diesen Gründen den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Edlbacher zu bekämpfen.

Ich werde nun eben jetzt auf den Text der betreffenden Bestimmung der Geschäftsordnung aufmerksam gemacht. Dieselbe lautet *(liest)*:

„Ebenso kann während der Generaldebatte der Antrag auf Zurückstellung an den Ausschuß mit dem Auftrage zur Umarbeitung des Entwurfes unter Festhaltung eines bestimmten Grundsatzes gestellt und darüber beschlossen werden, und in diesem Falle ist die Berathung zu unterbrechen."

Nun hat aber der Herr Abgeordnete Dr. Edlbacher nicht die Umarbeitung, sondern die vollständige Verwerfung und die Beauftragung des Ausschusses zu einer ganz anderen Vorlage, mit Festhaltung gewisser Principien zur Verbesserung des gegenwärtigen Verfahrens beantragt. Ich glaube, daß dies ein selbständiger Antrag ist, daß hier die Bestimmung der Hausordnung nicht eintritt, daß nämlich mit Unterbrechung der Generaldebatte über diesen Antrag abgestimmt werden soll.

Präsident: Ich muß bemerken, daß die Auffassung des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Scharschmid durchaus nicht in der Geschäftsordnung begründet ist.

Denn wäre der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Edlbacher ein selbständiger, so müßte er in Druck gelegt und begründet werden. Weiters sagt aber die Geschäftsordnung *(liest)*:

„Es kann während der Generaldebatte der Antrag auf Zurückstellung an den Ausschuß mit dem Auftrage zur Umarbeitung des Entwurfes unter Festhaltung eines bestimmten Grundsatzes gestellt und darüber beschlossen werden."

Das hat der Herr Abgeordnete Dr. Edlbacher gethan, wenn er beantragt, die Zurückweisung mit dem Auftrage einen Gesetzentwurf mit Festhaltung bestimmter Grundsätze auszuarbeiten. Nun sagt die Geschäftsordnung weiter *(liest)*:

„Die Berathung und Beschlußfassung über solche auf Vertagung oder Zurückweisung an den Ausschuß gerichtete Anträge erfolgt, sobald der Antrag hinreichend unterstützt ist, mit Unterbrechung der Generaldebatte."

Ich bin daher vollkommen nach der Geschäftsordnung vorgegangen, die allerdings in diesem Punkte nicht sehr glücklich ist; aber ich mußte mich an dieselbe halten. Ich habe daher über den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Edlbacher die Unterstützungsfrage gestellt, und ich mußte über diesen unterstützten Antrag die Berathung und Beschlußfassung mit Unterbrechung der Generaldebatte durchführen.

Ich kann daher jetzt nur noch fragen, ob Jemand über den Antrag des Herrn Dr. Edlbacher sprechen will.

(Abgeordneter Kuranda meldet sich zum Worte.)

Der Herr Abgeordnete Kuranda hat das Wort.

Abgeordneter **Kuranda:** Ich beantrage den Schluß der Debatte über diesen Antrag.

Präsident: Es wird Schluß der Debatte beantragt. Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Wir werden nun über diesen formellen Antrag zur Abstimmung schreiten. Ich habe schon bemerkt, daß der erste Theil des Antrages nicht Gegenstand der Abstimmung sein kann. Es heißt nämlich im §. 38 der Geschäftsordnung: „Ablehnende Anträge sind unzulässig." Es wird diesem Antrage damit Rechnung getragen werden, daß jene Herren, welche nicht für die Zurückweisung sind, nicht für den Antrag des Dr. Edlbacher stimmen werden, weil die Abstimmung ohnehin so vorgenommen werden wird, daß zuerst über den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Edlbacher abgestimmt wird, und wenn er abgelehnt ist und die Generaldebatte wieder aufgenommen sein wird, am Schlusse der Generaldebatte die Frage an das hohe Haus gestellt werden muß, ob das hohe

Haus die Gesetzesvorlage zur Grundlage der Specialberathung annimmt oder nicht.

Gegenstand der jetzigen Abstimmung ist der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Edlbacher. Derselbe lautet *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Der zur Berathung dieser Vorlage eingesetzte Ausschuß wird beauftragt, noch in dieser Session dem hohen Hause einen Gesetzentwurf vorzulegen über einige Abänderungen des bestehenden Verfahrens bei der Execution zur Einbringung einer Geldforderung durch Zwangsverkauf unbeweglicher und beweglicher Güter, und zwar auf folgenden Grundlagen:

a) Daß die Einwirkung des executiven Pfandrechtes und der executiven Schätzung durch ein einziges Gesuch ermöglicht werde;

b) daß die Zahl der Feilbietungstagsatzungen verringert werde, und

c) daß die Execution mittelst Anschließung für zulässig erklärt werde."

Ich ersuche nun jene Herren, welche mit dem von mir soeben verlesenen Antrage auf Zurückweisung der Vorlage an den Ausschuß einverstanden sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist mit 87 gegen 77 Stimmen angenommen und damit dieser Gegenstand erledigt.

(Abgeordneter Dr. Hanisch meldet sich zum Worte.)

Herr Abgeordneter Dr. Hanisch hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Hanisch**: Ich wollte nur angesichts dieses Antrages eine Vermehrung der Mitgliederzahl des Ausschusses auf die Zahl 24 beantragen.

Wenn ich mich recht erinnere, besteht derselbe nur aus 15 Mitgliedern und es wird wohl der soeben eingetretene Zufall — ich hätte fast gesagt, Unfall — es rechtfertigen, wenn der Ausschuß auf 24 Mitgliedern ergänzt wird.

(Abgeordneter Dr. Weeber meldet sich zum Worte.)

Präsident: Herr Abgeordneter Dr. Weeber hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Weeber**: Ich erlaube mir, mich gegen diesen Antrag, rücksichtlich gegen eine Beschlußfassung über denselben in der heutigen Sitzung deßwegen auszusprechen, weil ich es mit Rücksicht auf das Geschehene zweifelhaft finde, ob überhaupt die gegenwärtigen Mitglieder des Ausschusses noch bereit sein werden, der Aufforderung nachzukommen, die das hohe Haus durch den soeben gefaßten Beschluß an sie gestellt. *(Bravo! und Rufe: Sehr richtig! links und im Centrum.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Hanisch beantragt, den Ausschuß auf 24 Mitglieder zu vermehren. Ich halte den Antrag für einen rein formellen, welcher nach §. 44 der Geschäftsordnung auch gleich in Berathung gezogen werden kann.

Wünscht Jemand zu diesem formellen Antrage das Wort?

(Abgeordneter Dr. Sturm meldet sich zum Worte.)

Der Herr Abgeordnete Dr. Sturm hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Sturm**: Ich möchte gegen diesen formellen Antrag bemerken, daß der Ausschuß zur Berathung dieser Gesetzesvorlage, der aus allen Fractionen dieses hohen Hauses zusammengesetzt ist, mit Stimmeneinhelligkeit beschlossen hat, auf die Berathung der Gesetzesvorlage einzugehen, und daß es daher eine der bisherigen Anschauung dieses Ausschusses in seiner Gesammtheit widersprechende Aufgabe sein wird, welche ihm nun zu Theil werden soll. Es dürfte daher vielleicht zweckmäßiger sein, die Frage, welche der Antragsteller, Herr Abgeordneter Dr. Hanisch angeregt hat, vorläufig offen zu lassen.

(Abgeordneter Dr. Hanisch meldet sich zum Worte.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Hanisch hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Hanisch**: Auf diese Erklärungen hin, ziehe ich meinen Antrag zurück.

Präsident: Nachdem der Antrag von dem Herrn Antragsteller zurückgezogen worden ist, entfällt die Nothwendigkeit einer Abstimmung. Die heutige Tagesordnung ist erschöpft.

Ich bestimme die nächste Sitzung für Donnerstag, den 11. Februar, 11 Uhr Vormittags mit folgender Tagesordnung:

Erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Eröffnung eines Nachtragscredites für das Jahr 1875 für die zu errichtende Universität in Czernowitz *(288 der Beilagen)*.

Zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über einige Aenderungen in der Gebarung der auf Grund des Gesetzes vom 13. December 1873, R. G. Bl. Nr. 162, errichteten Vorschußcassen *(284 der Beilagen)*.

Zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Stempel- und Gebührenbefreiung der Verhandlungen zur Durchführung der Ablösung der Giebigkeiten, welche die sogenannten Colonen auf den Inseln Sansego, San Pietro dei Nembi, Unie und Canidole piccole von den Häusern und Grundstücken, welche sie besitzen, an die bischöfliche Tafel in Veglia und an das illyrische Seminar in Zara entrichten *(290 der Beilagen)*.

Zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Taggelder und Reisegebühren der Mitglieder der reichsräthlichen Delegation bei deren Einberufung nach Budapest *(291 der Beilagen)*.

Zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Verjährung des aus Staatsschuldverschreibungen, welche dem Staatsgläubiger keine Capitalsrückforderung gewähren, gegen den Staatsschatz zustehenden Verzinsungsanspruches *(285 der Beilagen)*.

Zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Verwendbarkeit der Obligationen des von der Gemeinde Wien auf Grund des Landesgesetzes vom 11. Jänner 1874 aufgenommenen verzinslichen Anlehens von zehn Millionen Gulden zur fruchtbringenden Anlegung von Geldern der minderjährigen oder anderer unter der Obsorge des Staates stehenden Personen, sowie zur Leistung von Cautionen *(289 der Beilagen)*.

Im Laufe der Sitzung wurden mir nachfolgende Herren als unwohl gemeldet: Gierowski, Freiherr v. Gudenus, Dr. Keller, Auspitz und Pawlinović.

Ich ersuche folgende Einladungen zur Kenntniß zu nehmen:

Der Eisenbahnausschuß ist für morgen, den 10. Februar, Abends 6 Uhr im Locale Nr. II,

der confessionelle Ausschuß für Donnerstag Abends 6 Uhr in der Abtheilung Nr. V,

der Ausschuß zur Berathung des Gesetzentwurfes, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes, für Mittwoch, den 10., Abends 6 Uhr im Locale Nr. IV,

der Budgetausschuß für Mittwoch Vormittags um 11 Uhr zu einer Sitzung eingeladen. Tagesordnung: Centralrechnungsabschluß für das Jahr 1873, dann Berathung über die übrigen dem Ausschusse zugewiesenen Regierungsvorlagen, Anträge und Petitionen,

endlich ist noch der Ausschuß, betreffend die Kunstweinerzeugung, für Freitag, den 12. d. M., präcise 10 Uhr zu einer Sitzung eingeladen.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung 2 Uhr.)

Berichtigung.

Im stenographischen Protokolle der 108. Sitzung, Seite 3847, 3848 und 3849 ist bezüglich der Anträge des Ausschusses der Abstimmungsfragen des Präsidenten und der Beschlußfassung über die Petitionen 1—24 *(aus 273 der Beilagen)* eine Richtigstellung dahin vorzunehmen, daß die Petitionen 1—12 der Regierung zur besonderen Würdigung und die Petitionen 13—17 und 20—21 zur Würdigung abgetreten werden, mit Hinweglassung der einleitenden Worte des Ausschußantrages „auf Grund der beschlossenen Resolutionen".

Auf Seite 3850 ist zu den dort angeführten erledigten Petitionen noch die der Gemeinde Černikau-Hedčan, Kralowitzer Bezirkes in Böhmen, in derselben Angelegenheit hinzuzufügen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. — VIII. Session. 110. Sitzung,

am 11. Februar 1875.

Inhalt:

Beginn der Sitzung: 11 Uhr 30 Minuten.

Vorsitzender: Präsident Dr. **Rechbauer.**

Schriftführer: **Auspitz,** Dr. **Razlag.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident Fürst Adolf **Auersperg,** Ackerbauminister Ritter v. **Chlumecky,** Finanzminister Freiherr de **Pretis,** Minister Dr. **Ziemiałkowski.**

Präsident: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet.

Gegen das Protokoll der Sitzung vom 5. Februar d. J. wurde keine Einwendung erhoben, dasselbe ist somit genehmigt.

Das Protokoll der Sitzung vom 9. Februar liegt im Bureau zur Einsicht auf.

Von dem Großgrundbesitze Oberösterreichs wurde nebst den Herren v. Planck und Minister Horst, welche im Hause bereits erschienen sind und auch bereits die Angelobung geleistet haben, auch noch Herr Rudolf Freiherr v. Handel zum Reichsrathsabgeordneten neugewählt. Derselbe ist heute im Hause erschienen, hat das Wahlcertificat übergeben und ich werde daher seine Angelobung vornehmen.

Ich ersuche den Herren Schriftführer, die Angelobungsformel zu verlesen und bitte den Herrn Abgeordneten v. Handel, die Angelobung mit den Worten „Ich gelobe" zu leisten.

(Schriftführer Dr. Razlag liest die Angelobungsformel. — Abgeordneter Freiherr v. Handel leistet die Angelobung.)

Die Herren Abgeordneten Freiherr v. Spens und Freiherr v. Kielmannsegg sind als krank gemeldet, ebenso der Herr Abgeordnete Dr. Weigel.

Ich ersuche zur Kenntniß zu nehmen, daß ich den Herren Abgeordneten Grafen Tarnowski und Grafen Wodzicki einem jeden einen Urlaub für die Dauer von acht Tagen ertheilt habe.

Die Herren Abgeordneten v. Kallir und Dr. v. Porenta haben um Urlaube angesucht. Ich ersuche um Verlesung der bezüglichen Zuschriften.

Schriftführer Dr. **Razlag** *(liest)*:

„Euer Hochwohlgeboren!

Da ich eine unaufschiebbare Reise nach Rußland unternehmen muß, so erlaube ich mir, Euer Hochwohlgeboren um gütige Gewährung eines Urlaubes bis Ende dieses Monates ganz ergebenst zu bitten, und habe die Ehre mit aller Hochachtung zu verharren

Euer Hochwohlgeboren ganz ergebener Diener

N. Kallir.

Wien, 10. Februar 1875."

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche dem Herrn Abgeordneten v. Kallir einen Urlaub bis Ende dieses Monats ertheilen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht)*. Der Urlaub ist bewilligt.

Schriftführer Dr. **Razlag** *(liest)*:

„Hohes Präsidium!

Ein andauerndes, vom strengen Winter verschlimmertes Unwohlsein nöthigte mich auf ärztlichen Rath in meine Heimat zurückzukehren.

Ich stelle daher an das hohe Präsidium die ergebene Bitte, mir vom hohen Hause einen vierwöchentlichen Urlaub gefälligst erwirken zu wollen.

Dr. Carl v. Porenta.

Triest, 9. Februar 1875."

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche dafür sind, daß dem Herrn Abgeordneten Dr. v. Porenta ein vierwöchentlicher Urlaub ertheilt werde, sich zu erheben. *(Geschieht)*. Der Urlaub ist bewilligt.

Vom Herrn Ministerpräsidenten ist eine Zuschrift eingelangt, um deren Verlesung ich ersuche.

Schriftführer Dr. **Razlag** *(liest)*:

„Mit Bezug auf den §. 11 des Gesetzes vom 21. December 1867, betreffend die allen Ländern der österreichisch-ungarischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung, beehre ich mich Euer Hochwohlgeboren zu ersuchen, wegen Vornahme der Wahl für die im Laufe dieses Jahres zusammentretende Delegation von Seite des hohen Abgeordnetenhauses das Nöthige gefälligst veranlassen zu wollen.

Rücksichtlich der Vornahme der Delegationswahl von Seite des Herrenhauses wende ich mich gleichzeitig an das Präsidium des Hauses.

Auersperg.

Wien, 10. Februar 1875."

Präsident: Ich ersuche, diese Zuschrift vorläufig zur Kenntniß zu nehmen, ich werde rechtzeitig die Wahl für die Delegation auf die Tagesordnung setzen.

Vom Herrn Minister des Innern sind zwei Zuschriften eingelangt, um deren Verlesung ich ersuche.

Schriftführer Dr. **Razlag** *(liest)*:

„Im Nachhange zu meiner Note vom 2. Februar d. J., Z. 428/M. J., beehre ich mich den im Wege des oberösterreichischen Statthaltereipräsidiums eingelangten Protest des Gutsbesitzers Eduard Ritter v. Hayden bezüglich der am 30. v. M. erfolgten Wahl von drei Reichsrathsabgeordneten des oberösterreichischen Großgrundbesitzes dem löblichen Präsidium zur weiteren gefälligen Veranlassung zu übermitteln.

Wien, 8. Februar 1875.

Der k. k. Minister des Innern:

Lasser."

„Mit Beziehung auf die geschätzte Zuschrift vom 4. December v. J., Z. 2600/A. H., beehre ich mich, dem löblichen Präsidium den Wahlact über die am 22. Jänner l. J. stattgehabte Ergänzungs-

wahl eines Reichsrathsabgeordneten im böhmischen Landgemeindenwahlbezirke Krumau-Kalsching, Kaplic u. s. w. (Anhang zur Reichsrathswahlordnung lit. d, Post 24) zur gefälligen weiteren Veranlassung zu übermitteln.

Wien, 8. Februar 1875.

Der k. k. Minister des Innern:

Lasser."

Präsident: Ich werde die betreffenden Zuschriften dem Legitimationsausschusse zuweisen.

Ich habe heute vertheilen lassen: Den Bericht des Budgetausschusses über das Gesetz, betreffend die Eröffnung von Specialcrediten für das Jahr 1875 zu Zwecken des Eisenbahnbaues und die Behandlung der zu gleichem Zwecke für das Jahr 1874 bewilligten Specialcredite *(296 der Beilagen)*.

Ich ersuche nun um die Mittheilung des wesentlichen Inhaltes der eingelaufenen Petitionen.

Schriftführer Dr. **Razlag** *(liest)*:

„Petition der Gemeinde Kamien, Kaluszer Bezirkshauptmannschaft in Galizien, dahin gehend, daß derselben der gemeinschaftliche Bezug des Solawassers für das Vieh mit der Gemeinde Landestreu zutheil werden möge *(überreicht durch Abgeordneten Pietruszewicz)*."

„Petition der Geschäftsfirmen zu Nixdorf, Schönau, Schluckenau und Wölmsdorf in Böhmen um Einführung einer ermäßigten Tarifirung des Rechnungsstempels *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Herbst)*."

„Petition des Ignaz Morawek, k. k. Steueramtscontrolors, und Josef Tihel, k. k. Steueramtsofficials, beide in Pension und in Leitomischl in Böhmen gleichnamigen Steuerbezirkes wohnhaft, dahin gehend, daß den vor der neuen Organisation und Gehaltsregulirung der landesfürstlichen Steuerämter in Böhmen pensionirten Steuerbeamten ihre Patrimonialdienstzeit in den Staatsdienst nachträglich eingerechnet und denselben eine den dermaligen Theuerungsverhältnissen angemessene Pension zutheil werde *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Herbst)*."

„Petition der ersten Steinzer Gneisplattenbruchgesellschaft in Steiermark um Erwirkung der endlichen Inangriffnahme des Baues der Stainz-Wieselsdorfer Flügelbahn in Steiermark *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Heilsberg)*."

„Petitionen der Gemeinden Eggendorf, St. Johann an der Haide, Neudau, Weinberg und Wörth in Steiermark um Ausführung der Bahn Wien-Novi *(überreicht durch Abgeordneten Syz)*."

Präsident: Ich werde diese Petitionen nach Maßgabe ihres Inhaltes den betreffenden Ausschüssen zuweisen.

Wir gehen nun zur Tagesordnung über. Der erste Gegenstand ist die erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Eröffnung eines Nachtragscredites für das Jahr 1875 für die zu errichtende Universität in Czernowitz *(288 der Beilagen)*.

Ich möchte glauben, daß dieser Gegenstand seinem Inhalte nach dem Budgetausschusse zugewiesen werden solle.

Wünscht Jemand zur formellen Behandlung dieses Gegenstandes das Wort?

(Abgeordneter Dr. v. Perger meldet sich.)

Der Herr Abgeordnete Dr. v. Perger hat das Wort.

Abgeordneter Dr. v. **Perger:** Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, daß diese Vorlage dem Budgetausschusse zugewiesen werde.

Präsident: Wenn sonst Niemand das Wort zur formellen Behandlung verlangt *(Niemand meldet sich)*, so ersuche ich jene Herren, welche damit einverstanden sind, daß diese Regierungsvorlage, betreffend die Universität in Czernowitz, dem Budgetausschusse zur Vorberathung zugewiesen werde, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über einige Aenderungen in der Gebarung der auf Grund des Gesetzes vom 13. December 1873, R. G. Bl. Nr. 162, errichteten Vorschußcassen *(284 der Beilagen)*.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Wolfrum, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter **Wolfrum** *(von der Tribüne)*: Der Artikel 5 des Gesetzes vom 13. December 1873 bestimmt, daß alle Credite, die bei den Vorschußcassen des Staates genommen werden, im Ganzen bloß ein Jahr zu dauern haben. Wenn diese Bestimmung stricte durchgeführt werden muß, so ist wohl kein Zweifel, daß manche Unternehmungen, die durch die Noth der Zeit gezwungen waren, den Credit der Vorschußcassen in Anspruch zu nehmen, in bedeutende Verlegenheit gerathen werden, ja vielleicht auch dem Ruin zugeführt werden können. Denn die Arbeitslosigkeit und die Stockung in allen Verhältnissen des Verkehres dauert noch fort und erschwert den Gewerbetreibenden die Erfüllung ihrer Verpflichtungen.

In der Erkenntniß dieses Umstandes nun hat die Regierung das Gesetz vorgelegt, welches lediglich bezweckt, daß der Credit über den gesetzlichen Zeitpunkt eines Jahres hinaus verlängert und bis auf zwei Jahre ausgedehnt werden könne.

Der Ausschuß hat sich den Gründen, die die Regierung zur Unterstützung dieses Gesetzentwurfes vorgebracht hat, nicht verschlossen und beinahe einstimmig beschlossen, dem hohen Hause die unveränderte Annahme dieses Gesetzes anzuempfehlen.

Ich bitte mir zu gestatten, daß ich alle weiteren Bemerkungen bis zum Schlusse der Generaldebatte verschiebe, falls die Bestimmungen dieses Gesetzentwurfes im hohen Hause Anfechtungen erleiden sollten. Ich beschränke mich daher gegenwärtig lediglich darauf, im Namen des Ausschusses zu beantragen: Das hohe Haus wolle dem vorliegenden Gesetzentwurfe seine Zustimmung ertheilen.

Präsident: Ich eröffne die Generaldebatte über den vorliegenden Gesetzentwurf. Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so erkläre ich die Generaldebatte für geschlossen.

Ich bitte nun jene Herren, welche dem Ausschußantrage, dahin gehend, daß in die Berathung des vorliegenden Gesetzentwurfes eingegangen und derselbe zum Gegenstande der Specialdebatte genommen werde, zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Wir schreiten nun zur Specialdebatte. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter den Artikel 1 des Entwurfes zu verlesen.

Berichterstatter **Wolfrum** *(liest Artikel 1 des Gesetzes aus 284 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu Artikel 1 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall.

Ich ersuche jene Herrn, welche dem Artikel 1 in der eben vom Herrn Berichterstatter verlesenen Fassung zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Artikel 1 ist angenommen.

Berichterstatter **Wolfrum** *(liest Artikel 2 des Gesetzes aus 284 der Beilagen).*

Wünscht Jemand zu Artikel 2 das Wort? *(Niemand meldet sich.)*

Ich ersuche nun Artikel 3, Titel und Eingang des Gesetzes zu verlesen.

Berichterstatter **Wolfrum** *(liest Artikel 3, Titel und Eingang des Gesetzes aus 284 der Beilagen).*

Wünscht Jemand zu Artikel 3, Titel und Eingang des Gesetzes das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche die Artikel 2 und 3, Titel und Eingang des Gesetzes annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Artikel 2 und 3 und Titel und Eingang des Gesetzes sind angenommen.

Berichterstatter **Wolfrum**: Ich erlaube mir, da die Zeit drängt, auch die sofortige Vornahme der dritten Lesung dieses Gesetzentwurfes zu beantragen.

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche dafür sind, daß sofort die dritte Lesung des Gesetzes vorgenommen werde, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die dritte Lesung ist somit beschlossen.

Berichterstatter **Wolfrum:** Es sind gar keine Aenderungen am Wortlaute des Gesetzentwurfes vorgenommen worden; ich bitte daher um die Ermächtigung, diesen Gesetzentwurf nicht nochmals verlesen zu müssen. Die Artikel 1, 2 und 3 sind so, wie der Ausschuß sie beantragt hat, angenommen worden. *(Zustimmung.)*

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche dem Gesetze in der bereits zur Verlesung gekommenen Fassung ihre Zustimmung geben, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz ist in dritter Lesung angenommen *(gleichlautend mit 284 der Beilagen).*

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die zweite Lesung der Regierungsvorlage über die Stempel- und Gebührenbefreiung der Verhandlungen zur Durchführung der Ablösung der Giebigkeiten, welche die sogenannten Colonen auf den Inseln Sansego, San Pietro dei Nembi, Unie und Canidole piccole von den Häusern und Grundstücken, welche sie besitzen, an die bischöfliche Tafel in Veglia und an das illyrische Seminar in Zara entrichten *(290 der Beilagen).*

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. **Wegscheider** *(von der Tribüne):* Der Landtag der Markgrafschaft Istrien hat das Gesetz vom 3. October 1874 über die Ablösung der Giebigkeiten, welche die sogenannten Colonen auf den Inseln Sansego, San Pietro dei Nembi, Unie und Canidole piccole hinsichtlich der in ihrem Besitze befindlichen Häuser und Grundstücke an die bischöfliche Tafel in Veglia und an das illyrische Seminar in Zara zu entrichten haben, beschlossen und es ist dieses Gesetz bereits in Wirksamkeit getreten.

Für die Gebührenbefreiung dieser Ablösungsverhandlungen sprechen dieselben Gründe, welche bereits bei ähnlichen Ablösungsverhandlungen in anderen Kronländern angeführt worden sind und der Budgetausschuß stellt daher den Antrag *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Es werde der von der Regierung vorgelegte Gesetzentwurf unverändert angenommen.““

Präsident: Ich eröffne die Generaldebatte. Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)*

Nachdem dies nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche dafür sind, daß in die Berathung des Gesetzentwurfes eingegangen und der vorliegende Entwurf zur Grundlage der Specialdebatte genommen werde, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Ich eröffne nun die Specialdebatte.

Berichterstatter Dr. **Wegscheider** *(liest Artikel 1 des Gesetzes aus 290 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu Artikel 1 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so erkläre ich die Debatte für geschlossen und ersuche jene Herren, welche Artikel 1 annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Artikel 1 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Wegscheider** *(liest Artikel 2 des Gesetzes aus 290 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu Artikel 2 das Wort? *(Niemand meldet sich.)*

Berichterstatter Dr. **Wegscheider** *(liest Titel und Eingang des Gesetzes aus 290 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu Titel und Eingang das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche Artikel 2, Titel und Eingang in der vorgelesenen Fassung zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Artikel 2, Titel und Eingang des Gesetzes sind angenommen.

Berichterstatter Dr. **Wegscheider**: Nachdem das Gesetz in zweiter Lesung unverändert angenommen wurde, so erlaube ich mir den Antrag zu stellen, daß sogleich die dritte Lesung desselben vorgenommen werde.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt die Vornahme der dritten Lesung. Wünscht Jemand darüber das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Ich ersuche daher jene Herren, welche dafür sind, daß die dritte Lesung sogleich vorgenommen werde, sich zu erheben. *(Geschieht).* Der Antrag ist angenommen.

Ich ersuche nun jene Herren, welche dem Gesetze in dritter Lesung in der Fassung, wie es bereits in zweiter Lesung angenommen wurde, zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz in Betreff der Stempel- und Gebührenbefreiung der Verhandlungen zur Durchführung der Ablösung der Giebigkeiten der Colonen auf den Inseln Sansego, San Pietro dei Nembi, Unie und Canidole piccole an die bischöfliche Tafel in Veglia und das illyrische Seminar in Zara ist sonach in dritter Lesung angenommen *(gleichlautend mit 290 der Beilagen).*

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Taggelder und Reisegebühren der Mitglieder der reichsräthlichen Delegation bei deren Einberufung nach Budapest *(291 der Beilagen).*

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Dr. Sturm, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. **Sturm** *(von der Tribüne)*: Ich habe bei der Einleitung der Debatte bloß zu bemerken, daß so manche Zweifel und Uebelstände bei Einberufung der reichsräthlichen Delegation nach Pest sich ergeben haben, die die Regierung zur Einbringung dieses Gesetzentwurfes, der jetzt in Verhandlung steht, bestimmten, und daß der Ausschuß sich bewogen fand, demselben zuzustimmen.

Präsident: Nachdem das Gesetz nur Einen meritorischen Paragraph enthält, so fällt die Generaldebatte mit der Specialdebatte zusammen. Es hat sich Herr Dr. Ritter v. Grocholski zum Worte gemeldet; ich ertheile demselben das Wort.

Abgeordneter Dr. Ritter v. **Grocholski**: Es muß sich einem Jeden von selbst die Frage aufdringen, was denn mit diesem Gesetze bezweckt ist? Die von diesem hohen Hause in die Delegation zu entsendenden Mitglieder haben bis jetzt Diäten und Reiseentschädigungen bezogen; es besteht zwar darüber keine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung, aber die Gepflogenheit hat es bisher immer mit sich gebracht, und ich werde mir erlauben, darauf noch in meiner Ansprache zurückzukommen.

Der Zweck dieses Gesetzes kann also kein anderer sein, als daß jene Mitglieder der Delegation, welche

dem hohen Herrenhause entnommen werden, künftig Diäten und Reiseentschädigung erhalten sollen, namentlich wenn die Delegation nicht in Wien, sondern in Pest tagt.

Die Diätenfrage ist noch bis jetzt — sozusagen — eine streitige Frage. Nicht in allen Ländern nehmen die Vertreter der Bevölkerung Diäten, und obgleich der Bezug derselben als ein Princip des Liberalismus hingestellt wird, gibt es doch auch sehr liberale Verfassungen, wo die Vertreter keine Diäten beziehen. Meines Wissens aber gibt es kein Land, wo die Mitglieder eines Herrenhauses Diäten beziehen sollen. Ich weiß wohl, daß unter dem Kaiserreiche in Frankreich die Senatoren eine Dotation hatten, aber, meine Herren, Dotationen sind doch keine Diäten. Meines Wissens besteht eine einzige Ausnahme, und zwar in Ungarn, wo die Mitglieder der Magnatentafel, wenn sie Mitglieder der Delegation sind, Diäten beziehen. In Ungarn mögen vielleicht Gründe dafür gesprochen haben, die ich nicht kenne, aber ich erlaube mir doch zu behaupten, daß die Parität mit den Ländern der ungarischen Krone doch unmöglich so weit gehen kann, daß wir aus diesem Grunde auch den Mitgliedern unseres Herrenhauses Diäten beschließen sollen.

Ich will mich jedoch keineswegs gegen den Bezug von Diäten aussprechen, aber ich meine, wenn wir für die Mitglieder des hohen Herrenhauses Diäten beschließen sollen, müssen wir vor Allem die Gewißheit haben, daß das Herrenhaus diese Diäten will und wünscht. *(Unruhe.)* Wenn wir diese Gewißheit nicht haben, so riskiren wir, meine Herren, daß das hohe Herrenhaus diese ihm angebotenen Diäten dankend ablehnt, und dann wäre das Abgeordnetenhaus, glaube ich, in jeder Richtung sehr compromittirt. Mir scheint, dem können wir uns nicht aussetzen, da der vorliegende Gesetzentwurf kein Finanzgesetzentwurf ist, welcher nothwendigerweise zuerst im Abgeordnetenhause eingebracht werden muß. Meiner Ansicht nach können wir uns diese Gewißheit über den Willen und Wunsch des hohen Herrenhauses erst dann verschaffen, wenn dasselbe den Bezug der Diäten selbst beschließt.

Man wolle mir nicht einwenden, daß es etwa die Courtoisie erfordert, daß diese Frage zuerst bei uns erörtert und erledigt wird, denn das Anbot von Geld könnte auch als Mangel einer Höflichkeit angesehen werden, das ist aber persönliche Anschauung.

Auf den Inhalt der Vorlage, wie sie uns gegeben ist, übergehend, muß ich fragen, warum die Mitglieder des Herrenhauses nur dann Diäten zu beziehen haben, wenn die Delegation nach Pest einberufen wird? Unser Ausschuß hat zwar hier eine Aenderung an der ursprünglichen Regierungsvorlage vorgenommen und hat gesagt: „Wenn überhaupt die Delegation nicht in Wien tagt.“ Aber wir wissen, meine Herren, daß das formell wohl richtig sein kann, aber thatsächlich handelt es sich um den Bezug der Diäten bei der Delegation in Pest. Warum sollen die Mitglieder des hohen Herrenhauses die Diäten nur dann beziehen, wenn die Delegationen in Pest tagen? Meines Wissens wohnen sehr viele Mitglieder des hohen Herrenhauses nicht in Wien, sie müssen also ebenso gut nach Pest wie nach Wien reisen. Ich müßte fürchten, daß dieser Bestimmung die Deutung gegeben werden könnte, daß uns gegenüber Pest im Auslande liegt. Für mich sind die Länder der ungarischen Krone kein Ausland, sie sind eine der zwei Reichshälften und aus politischen Erwägungen, aus politischen Gründen, die meiner Ansicht nach von großer Wichtigkeit sind, müßte ich schon gegen dieses Gesetz stimmen.

Aber weiter frage ich mich: Warum soll denn die Reiseentschädigung nur von Wien nach Pest berechnet werden? Bekanntlich wohnen ja die meisten Herrenhausmitglieder nicht in Wien, sondern auf dem Lande in den einzelnen Provinzen. Ich glaube also, man müsse unumgänglich darauf kommen, daß durch diese Vorlage nur jene Mitglieder des Herrenhauses berücksichtigt werden, welche ihren ständigen Aufenthalt in Wien haben. Ich meine aber, das Gesetz solle gleichmäßig Alle und nicht bloß Einzelne berücksichtigen. Auch aus diesem Grunde müßte ich gegen das Gesetz stimmen.

Gestatten Sie mir aber jetzt, meine Herren, noch auf die Wirkungen hinzuweisen, welche dieses Gesetz für jene Mitglieder der Delegation, welche diesem hohen Hause entnommen werden, nach sich ziehen müßte. Bis jetzt haben die Mitglieder dieses hohen Hauses, welche Mitglieder der Delegation sind, immer Diäten und Reiseentschädigungen bezogen. Es besteht darüber gar keine gesetzliche Bestimmung, es war nur eine Gepflogenheit; man scheint von dem Gesichtspunkte ausgegangen zu sein, daß die Delegation ein Ausschuß des Reichsrathes ist, daß die Delegationsmitglieder in der Delegation reichsräthliche Functionen ausüben und daß sie als Mitglieder des Reichsrathes ein Recht zum Bezuge von Diäten und Reiseentschädigungen haben. Ob diese Ansicht begründet ist oder nicht, das will ich nicht untersuchen; ich weiß, daß in einem principiellen Falle das hohe Haus einer anderen Ueberzeugung war. Es läßt sich aber nicht leugnen, daß thatsächlich dieses Verhältniß bis nun besteht. Wird also jetzt dieser Entwurf zum Gesetze erhoben, so würden die Mitglieder dieses hohen Hauses, welche Mitglieder der Delegation sind, wenn dieselbe nach Pest einberufen wird, Diäten beziehen.

Was aber die Reiseentschädigung anbelangt, so könnten sie dieselbe nicht von ihrem Wohnorte, von ihrem Wahlorte ansprechen, sondern müßten sich mit einer Reiseentschädigung von Wien begnügen; es wäre denn, daß die Delegation zu einer Zeit ein-

berufen würde, wo der Reichsrath tagt oder unmittelbar nach Schluß der reichsräthlichen Session.

Ich erlaube mir aber, den Herren in Erinnerung zu bringen, daß im Herbste des Jahres 1872 die Delegationen nach Pest einberufen waren, zu einer Zeit, wo der Reichsrath gar nicht getagt hat, und geschlossen waren, ehe der Reichsrath zu tagen anfing. Die Mitglieder der Delegation hatten also damals nach der bestehenden Gepflogenheit das Recht, die Reiseentschädigung und die Diäten vom Sitze ihrer respectiven Landtage zu beziehen, und sie haben dies auch gethan. Wäre der vorliegende Entwurf zum Gesetze erhoben, so könnten sie dann diese Diäten nicht mehr beziehen, und ich glaube, meine Herren, wenn wir einmal das Recht haben, eine Reiseentschädigung wirklich anzusprechen, so kann ich nicht begreifen, warum sich Einzelne dann verkürzen lassen sollen und warum sie diese Reiseentschädigung nur von Wien aus zu beziehen hätten.

Anders würde sich diese Frage noch gestalten, wenn die Delegationen nach Wien einberufen würden. Heute, so lange die Gepflogenheit besteht, beziehen die Mitglieder der Delegation, auch wenn der Reichsrath nicht tagt — und ich muß hier hervorheben, daß meines Erinnerns bereits dreimal die Delegationen zu einer Zeit versammelt waren, wo der hohe Reichsrath nicht tagte — ihre Diäten und erhalten ihre Reiseentschädigung. Wäre aber dieser Entwurf zum Gesetze erhoben, so könnten, meiner Ansicht nach, die Mitglieder der Delegation sich auf die Gepflogenheit nicht berufen und keine Diäten beziehen.

Der Ausschuß hat es selbst eingesehen, daß hier diese Gefahr vorhanden ist. Denn die Regierung hat in ihrer Vorlage diese Eventualität der Einberufung nach Wien gar nicht berücksichtigt und einen Passus aufgenommen, welcher lautet *(liest)*:

„Im Falle der Einberufung der Delegationen nach Wien bleiben die bisherigen Bestimmungen in Anwendung."

Nun aber gibt es keine „Bestimmungen", die „in Anwendung" bleiben könnten; es besteht eine Gepflogenheit, aber keine diesbezügliche gesetzliche Bestimmung.

Nun, Eines muß ich doch annehmen, daß man sich nämlich in einem Gesetze nur auf gesetzliche Bestimmungen beziehen kann. Man sagt uns zwar, es besteht ein Erlaß des Ministeriums an die Cassen, daß sie die Diäten an die Mitglieder der Delegation auszahlen sollen, und daß unter den bisherigen „Bestimmungen" dieser Erlaß gemeint ist. Aber ich glaube, meine Herren, kein Jurist wird zugeben wollen, daß ein Erlaß des Ministeriums, welcher nur pro interno gegeben wurde und dessen Inhalt wir gar nicht kennen, hier Geltung haben solle. Eine gesetzliche Bestimmung ist nicht da und eine Gepflogenheit wird dadurch aufgehoben, folglich würden die Abgeordneten meiner Ansicht nach, wenn die Delegationen in Wien tagen würden, gar keine Diäten beziehen, und zweifle keinen Augenblick, daß der oberste Rechnungshof die Ausfolgung der Diäten beanständen müßte. Nun aber, meine Herren, für uns, für die Mitglieder dieses hohen Hauses, wäre es ungemein peinlich, Gelder zu beziehen, von denen wir voraussehen müßten, daß deren Auszahlung beanständet werden wird.

Das, meine Herren, sind die Gründe, warum ich gegen dieses Gesetz stimmen muß. *(Bravo! Bravo! rechts.)*

Präsident: Nachdem der Herr Abgeordnete Dr. v. Grocholski gegen die Einbringung des Gesetzes das Wort ergriffen, so muß ich die Generaldebatte eröffnen. Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich ertheile also dem Herrn Berichterstatter Dr. Sturm das Wort.

Berichterstatter Dr. **Sturm:** Wenn ich auf die Ausführungen des Herrn Vorredners nicht vollständig entgegnen sollte, so bitte ich dies damit zu entschuldigen, daß ich dieselben nicht vollständig vernommen habe. Soweit ich sie aber vernommen habe, glaube ich, daß sich dieselben auf drei Punkte bezogen. Erstens auf den formellen Punkt, daß die Vorlage aus Courtoisie im Herrenhause und nicht im Abgeordnetenhause einzubringen gewesen wäre. Was diesen Punkt betrifft, so steht, wie ich glaube der Auffassung des Herrn Vorredners der §. 5 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Reichsrathes entgegen, in welchem es ausdrücklich heißt, daß die Regierung verpflichtet ist, ihre Finanzvorlagen zuerst im Abgeordnetenhause einzubringen. Eine Vorlage, auf Grund deren nun Jemandem aus Staatsmitteln ein Bezug gewährt werden soll, ist gewiß eine Finanzvorlage, und die Regierung war daher nach dem Gesetz verpflichtet, diese Vorlage zuerst im Abgeordnetenhause einzubringen.

Sodann hat der Herr Vorredner in politischer Beziehung eingewendet, daß es in keinem Lande der Welt üblich sei, daß Herrenhausmitglieder Diäten beziehen. Diese Uebung soll durch das vorliegende Gesetz auch bei uns nicht eingeführt werden. Allein bei uns bestehen eben Verhältnisse, wie sie meines Wissens auch in keinem anderen Lande vorkommen: die Uebung, daß die Reichscentralvertretungskörper regelmäßig auch außer dem Sitze der Reichscentralregierung zusammenkommen. Da dies nun bei uns der Fall ist, indem die Delegationen gewöhnlich in einem Jahre in Wien, im anderen in Pest tagen, so ergibt sich bei uns ein ausnahmsweises Verhältniß, wie dies in keinem anderen Lande vorkommt. Wenn wir nun den Herrenhausmitgliedern Reisekosten und Diäten in dem Falle zugestehen, daß die

Delegationen nicht in Wien tagen, so ist ersichtlich, daß diese Diäten nicht unter den gewöhnlichen Begriff des Bezuges von Taggeldern, sondern unter dem Begriff von Reisekostenentschädigungen fallen, denn nicht nur die Fahrkosten, sondern auch die Aufenthaltskosten gehören zum Begriffe der Reisekosten.

Ferner hat der Herr Vorredner gegen die Vorlage des Ausschusses geltend gemacht, daß sie nicht correct textirt sei, weil bezüglich der Einberufung der Delegationen nach Wien für die Diätenbezüge keine Bestimmungen bestehen. Ich erlaube mir auch in dieser Beziehung zu behaupten, daß die Vorlage correct ist und daß für diesen Fall Bestimmungen bestehen. Es besteht eben der §. 6 des Gesetzes über die Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten, welcher lautet *(liest)*: „Das den Vertretungskörpern beider Reichshälften, dem Reichsrathe, und dem ungarischen Reichstage, zustehende Gesetzgebungsrecht, wird von denselben, insoferne es sich um gemeinsame Angelegenheiten handelt, mittelst der zu entsendenden Delegationen ausgeübt." Wenn daher die Delegation tagt, so tagt sie als eine vom Reichsrathe entsendete Körperschaft und tagt in Fortsetzung der Arbeiten und Verhandlungen des Reichsrathes.

Es ist somit klar, daß nach dem Diäten- und Reisekostengesetze vom Jahre 1861 und seiner Ergänzung vom Jahre 1874 auch die Delegirten des Abgeordnetenhauses als solche dieselben Diäten zu beziehen haben, wie die Abgeordneten des Reichsrathes während der Session.

Endlich wurde es dem Gesetze noch zum Vorwurfe gemacht, daß die Reisekosten nach der Entfernung zwischen Wien und dem Versammlungsorte der Delegation und nicht nach dem Wahlorte des Delegirten bemessen werden. In dieser Beziehung hat sich die Regierungs- und dem gemäß die Ausschußvorlage an die analogen Bestimmungen des Gesetzes angeschlossen, welches am 7. Juni 1861 über den Bezug der Diäten für Mitglieder des Abgeordnetenhauses gegeben wurde.

Auch damals wurde die Reisekostenentschädigung im 2. Artikel, nach der Entfernung von dem Sitze des Landtages nach Wien bemessen, weil damals eben der Landtag den Wahlkörper für den Reichsrath bildete. Durch das im vorigen Jahre hier beschlossene abgeänderte Gesetz ist nun für den direct gewählten Reichsrath der Wahlort an Stelle des Landtagortes getreten. Da aber für die Delegation noch immer der Reichsrath den Wahlkörper bildet, so ist auch Wien der Wahlort für die Delegation, und es ist daher richtig und formell wenigstens consequent, daß in dem vorliegenden Gesetze, sowie in dem Diätengesetze für das Abgeordnetenhaus die Reisekosten nach der Entfernung zwischen Wien und dem Versammlungsorte der Delegation bemessen worden sind. Ich glaube daher, das Gesetz sowohl im Allgemeinen, als in seinen einzelnen Bestimmungen gerechtfertigt zu haben und bitte um die Annahme desselben.

Präsident: Die Generaldebatte ist geschlossen. Darf ich die Herren bitten, auf die Plätze zu gehen, weil eine Abstimmung vorgenommen wird? *(Nach einer Pause:)* Ich werde die Abstimmung darüber vornehmen, ob das hohe Haus gesonnen ist, in die Berathung des vorliegenden Gesetzes einzugehen und den vom Ausschusse vorgelegten Entwurf zum Gegenstande der Specialdebatte zu machen.

Ich ersuche demnach jene Herrn, welche dafür sind, sich gefälligst zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist beschlossen.

Wir gehen daher zur Specialdebatte über, und ich ersuche den Herrn Berichterstatter, den §. 1 vorzulesen.

Berichterstatter Dr. **Sturm** *(liest §. 1 des Gesetzes aus 291 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 1 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich erkläre daher die Debatte für geschlossen und ersuche jene Herrn, welche dem §. 1 in der vom Herrn Berichterstatter verlesenen Fassung ihre Zustimmung ertheilen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 1 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Sturm** *(liest §. 2 des Gesetzes aus 291 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 2 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, Titel und Eingang des Gesetzes zu lesen.

Berichterstatter Dr. **Sturm** *(liest Titel und Eingang des Gesetzes aus 291 der Beilagen).*

Präsident: Wird zum Titel oder Eingang des Gesetzes das Wort verlangt? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich schreite zur Abstimmung und ersuche die Herren, welche dem §. 2 dann Titel und Eingang des Gesetzes ihre Zustimmung ertheilen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 2, dann Titel und Eingang des Gesetzes sind angenommen.

Berichterstatter Dr. **Sturm:** Ich erlaube mir die sofortige Vornahme der dritten Lesung zu beantragen.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. Wünscht Jemand über diesen Antrag das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Jene Herren, welche dafür sind, daß die dritte Lesung sofort vorgenommen werde, wollen sich erheben. *(Geschieht.)* Dieselbe ist beschlossen.

Berichterstatter Dr. **Sturm** *(liest den Gesetzentwurf aus 291 der Beilagen)*.

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche dem Gesetze in dritter Lesung ihre Zustimmung geben wollen, sich gefälligst zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz ist in dritter Lesung angenommen *(gleichlautend mit 291 der Beilagen)*.

Der nächste Gegenstand ist die zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Verjährung des aus Staatsschuldverschreibungen, welche dem Staatsgläubiger keine Capitalsrückforderung gewähren, gegen den Staatsschatz zustehenden Verzinsungsanspruches *(285 der Beilagen. — Gibt das Glockenzeichen wegen grosser Unruhe im Hause.)*

Ich bitte, meine Herren, denn doch etwas mehr Ruhe zu halten, weil es sonst rein unmöglich ist, sich verständlich zu machen.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. **Kaiser** *(von der Tribüne)*: In Ansehung der Verzinsung der Staatsobligationen ist der Standpunkt der heutigen Gesetzgebung der, daß die einzelnen Zinsen und Zinsesraten nach dem Ministerialerlasse vom Jahre 1860 in sechs Jahren verjähren, daß aber die Zinsen selbst, das Recht auf die Verzinsung einer Verjährung nicht unterliegt.

Es unterliegt nun keinem Zweifel, daß dieser Standpunkt theoretisch unhaltbar ist, daß der Nichtverzinsung auch praktische Bedenken aus dem Grunde entgegenstehen, weil dadurch die Evidenzhaltung der Staatsschuld erschwert und fortwährend auch in jedem Jahre Beträge präliminirt werden müssen, die nicht benöthigt werden.

Das sind die Motive, welche der Regierungsvorlage zu Grunde liegen, und welche von Seite des Ausschusses mit einer Abweichung im §. 1 dem hohen Hause zur Annahme empfohlen wird.

Präsident: Ich eröffne die Generaldebatte über das Gesetz. Wünscht Jemand in derselben das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da von keiner Seite das Wort verlangt wird, ist die Generaldebatte geschlossen und schreite ich zur Abstimmung darüber, ob das hohe Haus in die Berathung dieses Gesetzes eingehen und den vom Ausschusse vorgelegten Gesetzentwurf zum Gegenstande der Specialdebatte machen will. Ich ersuche jene Herren, welche dafür sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Eingehen in die Specialdebatte ist beschlossen.

Berichterstatter Dr. **Kaiser** *(liest §. 1 des Gesetzes aus 285 der Beilagen)*.

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 1 des Gesetzes das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Nachdem dies nicht der Fall ist, schreite ich zur Abstimmung und ersuche jene Herren, welche den §. 1 in der eben verlesenen Fassung annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Kaiser** *(liest §. 2 des Gesetzes aus 285 der Beilagen)*.

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 2 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche dem §. 2 zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Kaiser** *(liest §. 3 des Gesetzes aus 285 der Beilagen)*.

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 3 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche den §. 3 in der eben verlesenen Fassung annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Kaiser** *(liest §. 4 des Gesetzes aus 285 der Beilagen)*.

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 4 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, ich bitte daher §. 5 zu lesen.

Berichterstatter Dr. **Kaiser** *(liest §. 5 des Gesetzes aus 285 der Beilagen)*.

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 5 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich ersuche diejenigen Herren, welche die §§. 4 und 5 in der eben verlesenen Fassung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die §§. 4 und 5 sind angenommen.

Berichterstatter Dr. **Kaiser** *(liest §. 6, sowie Titel und Eingang des Gesetzes aus 285 der Beilagen)*.

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 6, Titel oder Eingang des Gesetzes das Wort? *(Niemand*

meldet sich.) Ich ersuche jene Herren, welche dem §. 6, sowie dem Titel und Eingange in der eben verlesenen Fassung zustimmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 6, sowie Titel und Eingang des Gesetzes sind angenommen. Das Gesetz ist somit in zweiter Lesung angenommen.

Berichterstatter Dr. **Kaiser:** Ich stelle den Antrag, daß sofort die dritte Lesung vorgenommen werde.

Präsident: Wünscht Jemand über den Antrag des Herrn Berichterstatters, daß sofort die dritte Lesung vorgenommen werde, das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, ich ersuche jene Herren, welche dafür sind, daß die dritte Lesung sogleich vorgenommen werde, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die dritte Lesung ist beschlossen. Der Herr Berichterstatter bittet von der nochmaligen Verlesung des Gesetzes enthoben zu werden. *(Zustimmung.)* Ich bitte diejenigen Herren, welche dem Gesetze in dritter Lesung zustimmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz ist in dritter Lesung angenommen *(gleichlautend mit 285 der Beilagen)*.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Verwendbarkeit der Obligationen des von der Gemeinde Wien auf Grund des Landesgesetzes vom 11. Jänner 1874 aufgenommenen verzinslichen Anlehens von zehn Millionen Gulden zur fruchtbringenden Anlegung von Geldern der minderjährigen oder anderer unter der Obsorge des Staates stehenden Personen, sowie zur Leistung von Cautionen *(289 der Beilagen)*.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. **Wegscheider** *(von der Tribüne)*: Auf Grund des Landesgesetzes vom 11. Jänner 1874 hat die Gemeinde Wien ein zu fünf Percent verzinsliches Anlehen im Betrage von zehn Millionen Gulden aufgenommen und über dieses Anlehen 8000 Obligationen à 1000 fl. und 10.000 Stück à 200 fl. österr. Währ. ausgefertigt und emittirt. Es handelt sich nun darum, daß diese Obligationen zur Anlegung von Capitalien der Stiftungen, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, dann von Pupillar-, Fideicommiß- und Depositengeldern und zu Cautionen verwendet werden können. *(Lebhafte Unruhe.)*

Präsident *(unterbrechend)*: Ich bitte zu berücksichtigen, daß wir in einer öffentlichen Sitzung sind.

Berichterstatter Dr. **Wegscheider** *(fortfahrend)*: Der Budgetausschuß hat an der Regierungsvorlage nur in der Richtung Aenderungen vorgenommen, das jene Capitalien, zu deren Anlegung die Obligationen verwendet werden können, im Gesetze genau bezeichnet wurden und daß zugleich eine Bestimmung aufgenommen wurde, zu welchem Betrage diese Obligationen als Caution angenommen werden können. Da die Capitalsanlage in Obligationen des Wiener Anlehens eine sichere ist, so bestehen gegen die Verwendung dieser Obligationen zur Anlegung der Capitalien der Minderjährigen 2c. keine Bedenken und der Budgetausschuß stellt daher den Antrag, das hohe Haus wolle diesem Gesetzentwurfe seine Zustimmung ertheilen.

Präsident: Ich eröffne die Debatte. Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da das Wort nicht verlangt wird, ersuche ich jene Herren, welche in die Berathung des Gesetzes eingehen und den Gesetzentwurf zum Gegenstande der Specialdebatte machen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Eingehen in die Specialdebatte ist beschlossen.

Berichterstatter Dr. **Wegscheider** *(liest §. 1 des Gesetzes aus 289 der Beilagen)*.

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 1 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Nachdem das Wort nicht verlangt wird, ersuche ich jene Herren, welche den §. 1 in der verlesenen Fassung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 1 ist angenommen.

Ich bitte den §. 2, sowie den Titel und Eingang des Gesetzes zu verlesen.

Berichterstatter Dr. **Wegscheider** *(liest §. 2, den Titel und Eingang des Gesetzes aus 289 der Beilagen)*.

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 2, zum Titel oder Eingang des Gesetzes das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche den §. 2, dann den Titel und Eingang in der verlesenen Fassung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der §. 2, sowie der Titel und Eingang des Gesetzes sind angenommen.

Das Gesetz ist daher in zweiter Lesung angenommen.

Berichterstatter Dr. **Wegscheider:** Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung des Gesetzes und bitte, mich von der nochmaligen Verlesung des Gesetzes entheben zu wollen, nachdem keine Aenderung an dem Gesetzentwurfe vorgenommen worden ist. *(Zustimmung.)*

Präsident: Wünscht Jemand zu diesem Antrage das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Der Herr Berichterstatter beantragt die Vornahme der dritten Lesung. Diejenigen Herren, welche dafür sind, daß die dritte Lesung vorgenommen werde, wollen sich erheben. *(Geschieht.)* Dieselbe ist beschlossen.

Ich bitte nun jene Herren, welche dem Gesetze, wie es eben in der zweiten Lesung angenommen worden ist, in der dritten Lesung ihre Zustimmung geben, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz ist in dritter Lesung angenommen *(gleichlautend mit 289 der Beilagen)*, der letzte Gegenstand der Tagesordnung erledigt und diese somit erschöpft.

Es sind derzeit noch viele Gegenstände in Verhandlung der Ausschüsse; ich möchte sehr bitten, daß die Ausschüsse ihre Verhandlungen möglichst beschleunigen, und ich werde mit Rücksicht darauf die nächste Sitzung erst für Montag anberaumen, damit in den Ausschüssen inzwischen die Arbeiten gepflogen werden können.

Es wurde mir eine Interpellation überreicht, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer Dr. **Razlag** *(liest)*:

„Interpellation des Abgeordneten Weber und Genossen an den Cultusminister:

Oeffentliche Blätter in Mähren brachten aus mehreren Landestheilen die Nachricht, daß durch Organe der politischen Verwaltung Landkarten, welche die Länder der Krone Böhmen auf Einer Karte darstellen, aus den Volksschulen entfernt wurden. Mittheilungen, welche diesfalls in verschiedenen Blättern Mährens enthalten waren, wurden durch die amtliche „Brünner Zeitung" nicht dementirt, vielmehr haben die eingeholten Erkundigungen diese Mittheilungen bestätigt.

Insbesondere sollen solche Karten, welche auch Abbildungen der Landeswappen von Böhmen, Mähren und Schlesien enthalten, beanständet werden.

Nachdem ein solches Vorgehen geeignet ist, die patriotischen Gefühle der Bewohner dieser Länder zu verletzen, nachdem es von jeher üblich war, Karten der Länder der Krone Böhmen in den Volksschulen zu verwenden, stellen die Gefertigten die Anfrage an Seine Excellenz den Herrn Unterrichtsminister:

1. Hat derselbe von dem erwähnten Vorgange der Organe der politischen Verwaltung in Mähren Kenntniß?

2. Wird dieses Vorgehen von Seiner Excellenz gebilligt?

Prażak.	Weber.
Dr. W. Kusý.	Harant.
Mildschuh.	Fischer.
Ganzwohl.	Dr. Oelz.
Lienbacher.	Meznik.
Pflügl.	Greuter.
Zeilberger.	Srom.
Pawlinović.	Valussi.
Bärnfeind.	Monti.
Schrems.	Wurm.
Fanderlik.	Vitezich."

Präsident: Ich werde diese Interpellation dem Herrn Cultusminister übergeben.

Es waren die Herren Abgeordneten v. Planck und Baron Handel Mitglieder von Ausschüssen, und zwar der Herr Abgeordnete v. Planck Mitglied des Gendarmerieausschusses und Herr Baron Handel Mitglied des Strafgesetzausschusses und des Ausschusses für das Vereinsgesetz.

Die beiden Herren sind aus den Ausschüssen ausgetreten in Folge des Beschlusses des hohen Hauses, das ihre Wahl als nicht giltig anerkannt hat. Es sind daher Nachwahlen für diese Ausschüsse vorzunehmen. Ich werde daher an einem der nächsten Tage die Nachwahlen für den Strafgesetz-, Gendarmerie- und Vereinsgesetzausschuß vornehmen.

Die nächste Sitzung findet Montag, den 15. Februar, um 11 Uhr Vormittags, mit folgender Tagesordnung statt:

Wahl eines Mitgliedes in den Gendarmerieausschuß und eines Mitgliedes in den Ausschuß für das Strafgesetz und in den Ausschuß für den Antrag des Abgeordneten Dr. Kronawetter wegen Abänderung der Gesetze über das Vereins- und Versammlungsrecht.

Zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Eröffnung von Specialcrediten für das Jahr 1875 und die Behandlung der für das Jahr 1874 bewilligten Specialcredite zu Zwecken des Eisenbahnbaues *(296 der Beilagen)*.

Zweite Lesung des Antrages des Abgeordneten Dr. Razlag und Genossen wegen Abänderung des §. 17 des Wehrgesetzes vom 5. December 1868 und wegen Erweiterung des §. 25 desselben Gesetzes *(292 der Beilagen)*.

Bericht des Recrutenausschusses über die Petition des Centralausschusses des allgemeinen mährischen Landes-Lehrervereines um Ausdehnung der im §. 25 des Wehrgesetzes den Angehörigen des geistlichen Standes gewährten Begünstigung der Wehrpflicht auf die Lehrer *(293 der Beilagen)*.

Mündlicher Bericht des Recrutenausschusses über die Petition des Provincials des Ordens der barmherzigen Brüder in Wien um Begünstigung jener Mitglieder dieses Ordens, welche dem Militärverbande angehören, oder demselben in Zukunft angehören werden, bei Erfüllung ihrer Militärpflicht.

Mündliche Berichte des Legitimationsausschusses.

Bericht des Ausschusses über die Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses *(147 der Beilagen)*.

Ich ersuche folgende Einladungen zur Kenntniß zu nehmen.

Der Eisenbahnausschuß hält Freitag den 12., um 11 Uhr, in der Abtheilung II eine Sitzung. Tagesordnung: Subvention der Prag-Duxer Bahn.

Der confessionelle Ausschuß versammelt sich heute Abends um 6 Uhr in der Abtheilung V.

Der Budgetausschuß wird Samstag, Vormittags um 11 Uhr, zu einer Sitzung eingeladen. Tagesordnung ist: Gesetzentwurf wegen der Murregulirung; Antrag, betreffend die Schneeschauflung auf den Reichsstraßen und Referat der dem Budgetausschusse zugewiesenen Regierungsvorlage und Anträge über Petitionen.

Der Ausschuß für das Gesetz über Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes wird für morgen, den 12., Vormittags um 11 Uhr;

der Ausschuß für das Stempelgesetz für morgen, den 12., Nachmittags um 5 Uhr;

der Petitionsausschuß für heute Abends 6 Uhr;

der Justizausschuß für Freitag, den 12., Vormittags 10 Uhr;

der Ausschuß in Betreff der Aufhebung der Collegiengelder für morgen 10 Uhr in Abtheilung I zu einer Sitzung eingeladen.

Der Legitimationsausschuß hält Samstag, den 13., um 11 Uhr, Sitzung.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung um 12 Uhr 35 Minuten.)

Berichtigung.

Im Protokolle der 109. Sitzung ist Seite 3854 bei der Anführung der Unterzeichner der Interpellation des Abgeordneten Dr. Vibulich statt: Dr. „Sandrinelli" richtig zu setzen: „Sandner".

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. — VIII. Session, 111. Sitzung,

am 15. Februar 1875.

Inhalt:

des Wehrgesetzes den Angehörigen des geistlichen Standes gewährten Begünstigung der Wehrpflicht auf die Lehrer (293 der Beilagen).

Mündlicher Bericht des Recrutenausschusses über die Petition des Provinzials des Ordens der Barmherzigen Brüder in Wien um Begünstigung jener Mitglieder dieses Ordens, welche dem Militärverbande angehören, oder demselben in Zukunft angehören werden, bei Erfüllung ihrer Militärpflicht (Annahme des Antrages).

Antrag des Abgeordneten Dr. Ritter v. Czajkowski und Genossen, betreffend die Einbringung von Regierungsvorlagen über die Erbauung von secundären breitspurigen Eisenbahnen in Galizien (307 der Beilagen).

Beginn der Sitzung: 11 Uhr 20 **Minuten.**

Vorsitzender: Präsident Dr. **Rechbauer**, theilweise Vicepräsident Dr. **Vidulich.**

Schriftführer: Dr. **Bareuther**, Dr. **Razlag**, Graf **Bonda.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident Fürst Adolf **Auersperg**, Minister des Innern Freiherr v. **Lasser**, Minister für Cultus und Unterricht Dr. v. **Stremayr**, Justizminister Dr. **Glaser**, Ackerbauminister Ritter v. **Chlumecky**, Finanzminister Freiherr de **Pretis**, Minister für Landesvertheidigung Oberst **Horst**, Minister Dr. **Ziemialkowski.**

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Vom k. k. Handelsministerium Sectionschef Ritter v. **Pußwald** und Regierungsrath **Grünebaum.**

Präsident: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet.

Gegen das Protokoll der Sitzung vom 9. Februar wurde keine Einwendung erhoben, dasselbe ist somit genehmigt.

Das Protokoll der Sitzung vom 11. Februar liegt im Bureau zur Einsicht auf.

Der Herr Abgeordnete Marchetti hat die Erklärung abgegeben, daß er die auf ihn gefallene Wahl als Mitglied der Grundsteuerregulirungs-Centralcommission angenommen habe.

Von den Herren Ministern der Justiz und der Finanzen sind Zuschriften eingelangt, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer Dr. **Bareuther** *(liest):*

„Ich gebe mir die Ehre, den beiliegenden Entwurf eines Gesetzes, womit die §§. 6, 7 und 9 der kaiserlichen Verordnung vom 9. November 1858 R. G. Bl. Nr. 205, betreffend die cumulative Anlegung des Waisenvermögens, abgeändert werden, unter Anschluß erläuternder Bemerkungen zu diesem Gesetzentwurfe *(304 der Beilagen)* dem löblichen Präsidium zur gefälligen Veranlassung der verfassungsmäßigen Behandlung dieses Gesetzentwurfes mitzutheilen.

Der k. k. Justizminister:
Glaser m. p.

Wien, 11. Februar 1875."

„Auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 12. d. M. beehre ich mich, einen Gesetzentwurf über die Verzehrungssteuer von Fleisch außer den für die Verzehrungssteuereinhebung als geschlossen erklärten Orten und den Motivenbericht *(306 der Beilagen)* mit dem Ersuchen zu übermitteln, diesen Gesetzentwurf der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Der k. k. Finanzminister:
Pretis.

Wien, 14. Februar 1875."

Präsident: Diese beiden Gesetzentwürfe werden der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugeführt werden.

Die Herren Abgeordneten Richter, Granitsch und Greuter sind als unwohl gemeldet.

Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Korb hat um einen 14tägigen Urlaub angesucht. Ich bitte um Verlesung des betreffenden Urlaubsgesuches.

Schriftführer Dr. **Bareuther** *(liest):*

„Euer Hochwohlgeboren hochverehrter Herr Präsident!

In Folge der sehr bedenklichen Erkrankung meiner Mutter sehe ich mich genöthigt, Euer Hochwohlgeboren ergebenst zu ersuchen, mir seitens des hohen Abgeordnetenhauses einen 14tägigen Urlaub gütigst erwirken zu wollen. Indem ich diese Gelegenheit benütze, um Euer Hochwohlgeboren meiner vollen Hochachtung und Verehrung zu versichern, bin ich

Euer Hochwohlgeboren ergebener
Freiherr Korb v. Weidenheim junior.

Waltsch, 12. Februar 1875."

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche dem Herrn Abgeordneten Baron Korb einen Urlaub

von 14 Tagen gewähren wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Urlaub ist bewilligt.

Dem Herrn Abgeordneten Ganahl habe ich einen Urlaub von acht Tagen ertheilt.

Es wird mir soeben gemeldet, daß der Herr Abgeordnete Prażak erkrankt ist.

Ich habe heute vertheilen lassen den Bericht des Steuerreformausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die Gebäudesteuer *(294 der Beilagen)*;

den Bericht des Budgetausschusses, betreffend den von der Regierung vorgelegten Centralrechnungsabschluß über den Staatshaushalt für das Jahr 1873 *(297 der Beilagen)*;

weiters den Bericht über die Petitionen der Stadt- und Landgemeinden des nordwestlichen Schlesien wegen Einbeziehung in das Schienennetz der Monarchie *(298 der Beilagen)*;

ferner den Bericht über die Petition der Stadt Zistersdorf in Niederösterreich um Berücksichtigung derselben bei Eisenbahnbauten durch Einbeziehung in das Bahnnetz *(299 der Beilagen)*;

den Bericht des Eisenbahnausschusses über die Petitionen des Gemeinderathes der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien und der Städte Weißkirchen, Odrau, Leipnik und Prerau um Förderung des Baues des Donau-Odercanales und über die Petition des Welehrader landwirthschaftlichen Vereines und mehrerer Gemeinden Mährens um Regulirung des Marchflusses und Nichtconcessionirung des Donau-Oder-Canales *(300 der Beilagen)*;

weiters den Bericht des zur Vorberathung der Regierungsvorlage, betreffend die Aushebung der zur Erhaltung des stehenden Heeres (Kriegsmarine) und der Ersatzreserve erforderlichen Recrutencontingente im Jahre 1875, niedergesetzten Ausschusses *(301 der Beilagen)*;

ferner den Bericht des Budgetausschusses über den Antrag der Abgeordneten Kowalski, Dr. Smolka, Dr. Dunajewski und Genossen auf Erlassung eines Gesetzes, betreffend die Steuer- und Gebührenfreiheit des galizischen Landesanlehens im Betrage per 5,200.000 fl. *(302 der Beilagen)*;

endlich das 25. Verzeichniß der Petitionen.

Ich ersuche nun, den wesentlichen Inhalt der eingelaufenen Petitionen mitzutheilen.

Schriftführer Dr. **Vareuther** *(liest)*:

„Petition der Wiener Tramwaygesellschaft, dahin gehend, daß Localunternehmungen für den Personentransport vollständig gebührenfrei zu behandeln seien *(überreicht durch Abgeordneten Dumba)*."

„Petition des Basil Lityński, griechisch-katholischen Pfarrers zu Kotzowa, Amtsbezirk Brzezany in Galizien, um Verwendung bei der hohen Regierung, damit jene Beneficiaten, deren Pfarreinkommen das Congruum von 315 fl. jährlich nicht übersteigt, von der Aequivalenten-Gebühr auch dann befreit werden, wenn sie eine Personalzulage beziehen *(überreicht durch Abgeordneter Ozarkiewicz)*."

„Petition der Stadtgemeinde Laibach um Enthebung von der Stadtpolizei und dem landesfürstlichen Steuergeschäfte oder um Bewilligung einer billigen Entschädigung für diese Geschäftsbesorgung *(überreicht durch Abgeordneten Deschmann)*."

„Petition der Ortsgemeinden Strassen, Pichl und Reitern in Steiermark in Bezug auf den Strafgesetzentwurf *(überreicht durch Abgeordneten Bärnfeind)*."

„Petition des Gemeinderathes der Landeshauptstadt Graz um Abkürzung der im §. 1 des Murregulirungsgesetzes normirten 20jährigen Bauzeit zur Durchführung der Murregulirungsarbeiten *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Portugall)*."

„Petition des Bezirksausschusses Luttenberg in Steiermark in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Portugall)*."

„Petition des Anton Karl Holl von Stahlberg bezüglich des Baues der Ponteba- und der Predilbahn *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Smolka)*."

„Petition des patriotischen Vereines von Triest um Einwirkung auf die k. k. Regierung wegen baldiger Vorlage des Eisenbahnprogrammes und Aufnahme der Verbindungslinie Triest-Tarvis in dasselbe *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Porenta)*."

„Petition des Freidenkervereines in Prag durch den Vorsitzenden Anton Starek gemeinschaftlich mit dem Vereine der Gewissensfreiheit in Zistabnic um Herausgabe des Gesetzes, womit die confessionellen Friedhöfe für allgemein confessionslose Begräbnißplätze erklärt werden und in die Civilverwaltung übergehen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Razlag)*."

Präsident: Ich werde diese Petitionen den betreffenden Ausschüssen zuweisen.

(Dr. Deschmann meldet sich zum Worte.)

Der Herr Abgeordnete Dr. Deschmann hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Deschmann:** Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, daß die Petition der Stadtgemeinde Laibach um Enthebung von der Stadtpolizei und dem landesfürstlichen Steuergeschäfte oder um Bewilligung einer billigen Entschädigung für diese Geschäftsbesorgung dem Ausschusse zur Berathung der Reform der politischen Verwaltung überwiesen werde.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Deschmann stellt den Antrag, daß die Petition der Stadtgemeinde Laibach um Enthebung von der Stadtpolizei und dem landesfürstlichen Steuergeschäfte oder einer billigen Entschädigung für diese Geschäftsbesorgung dem Ausschusse zur Berathung der Reform der politischen Verwaltung zugewiesen werde.

Nachdem jedem Mitgliede des Hauses das Recht zusteht, betreffs der Zuweisung einer Petition an einen Ausschuß einen Antrag zu stellen, so erkläre ich, daß ich meinerseits keinen Anstand nehme, diesem Antrage nachzukommen. Wenn von Seite des hohen Hauses nichts Anderes gewünscht wird, so werde ich diese Petition dem Ausschusse für die Reform der politischen Verwaltung zuweisen. *(Zustimmung.)*

Es wurde mir von Herrn Max Wellner eine politische Broschüre mit dem Ersuchen eingesendet, dieselbe an die Herren Abgeordneten zu vertheilen. Nachdem mir jedoch nicht die genügende Anzahl von Exemplaren übergeben wurde, so habe ich die Verfügung getroffen, daß die Broschüre im Bureau des Herrn Regierungsrathes zur Benützung der Herren Abgeordneten aufliegt.

Bevor wir zur Tagesordnung übergehen, ertheile ich Seiner Excellenz dem Herrn Minister des Innern das Wort.

Minister des Innern Freiherr v. **Lasser:** Ich werde mir die Ehre geben, einige an die Regierung gerichtete Interpellationen zu beantworten.

In der Sitzung vom 3. März 1874 hat der Herr Abgeordnete Dr. Vošnjak und Genossen an den Minister des Innern unter Hinweisung auf einen die Matrikenführung in slovenischer Sprache für die windischen Bezirke ablehnenden k. k. Ministerialerlaß vom Februar 1872 die Frage gerichtet:

Warum die hohe Regierung im Gegensatze zu §. 19 der Staatsgrundgesetze die Führung der Matrikenbücher in slovenischer Sprache verboten habe und welche Hindernisse der Einführung der slovenischen Sprache in den Matrikenbüchern für die rein slovenische Bevölkerung entgegenstehen.

In Beantwortung dieser Interpellation muß ich vor Allem constatiren, daß die Matriken in Steiermark ausnahmslos und von jeher in deutscher Sprache geführt worden sind.

Im Jahre 1872 ward an einigen Pastoral-Conferenzstationen des südlichen windischen Theiles von Steiermark der Wunsch ausgesprochen, daß die pfarrlichen Matriken künftig in slovenischer Sprache geführt werden.

Diese Wünsche hat das bischöfliche Ordinariat von Lavant in richtiger Erkenntniß, daß die Matrikenbücher auch Staatsbücher sind, daß also die Führung der Matriken durch die Geistlichkeit in Folge Uebertragung von Seite des Staates und im Namen des Staates besorgt wird, zur Kenntniß der Regierung gebracht und ohne Antragstellung gebeten, es möge die Ansicht der Regierung hierüber demselben bekannt gegeben werden, damit der Clerus dem entsprechend angewiesen werden könne.

Der Regierung lag sonach die Frage vor, ob hinreichende Gründe vorhanden seien, um in dem bisherigen factischen Stande der Matrikenführung in Steiermark eine Aenderung eintreten zu lassen.

Diese Frage wurde mit dem in der Interpellation citirten, an den Statthalter von Steiermark gerichteten Erlasse beantwortet. In demselben ist ausgesprochen, daß kein genügender Anlaß besteht, in der dortlands bestehenden Uebung eine Aenderung zu treffen, da ein solches Bedürfniß von Seite der Bevölkerung selbst nicht zum Ausdrucke gelangt ist und es den Parteien, insoweit sie nach den bestehenden Normen ihren Namen und Stand u. dgl. eigenhändig in den Matriken einzutragen haben, freistehe, sich dabei der slovenischen Sprache zu bedienen.

Der Regierung hat vor Allem der Wunsch einiger windischen Seelsorger kein so gewichtiges Motiv geboten, eine Uebung abzuschaffen, welche sich bisher bewährt und keine begründeten Beschwerden veranlaßt hatte.

Dabei wurde allerdings auch erwogen, daß sich die slovenische Bevölkerung in Steiermark, und zwar in verschiedener Verhältnißzahl vermischt mit der deutschen vorfindet und daß die Sprachgrenzen in der That schwer zu ziehen wären.

Auch erkannte man, daß es aus mehreren praktischen Gründen sehr wünschenswerth sei, wenn in einer Matrike nur eine Sprache, und zwar eine solche zur Anwendung kommt, die, weil Matrikenextracte sehr häufig auch auswärts benöthigt werden, eine allgemeinere Verständlichkeit für sich hat. Aus einem solchen Grunde war ja früher und ist zum Theile noch jetzt bei solchen Matriken die lateinische Sprache im Gebrauche.

Aus dem Gesagten wolle das hohe Haus entnehmen, daß mit dem der Regierung zum Vorwurfe gemachten Erlasse lediglich ein bereits bestehender Zustand aus dem Grunde aufrecht erhalten worden ist, weil bisher ein genügendes Bedürfniß zu einer Aenderung nicht laut geworden und nicht erkennbar war und im Gegentheile gewichtige Gründe für die Conservirung desselben vorlagen und daß dabei das Princip der Gleichberechtigung der Sprachen weder zur Sprache kam, noch irgendwie in Frage gestellt werden wollte.

Eine weitere Interpellation haben in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 29. April 1874 der Herr Abgeordnete Vitezic und Genossen gestellt.

(Liest die Fragen der Interpellation des Abgeordneten Dr. Vitezić und Genossen auf Seite 2049 des stenographischen Protokolles der 57. Sitzung am 29. April 1874.)

Im eigenen und im Namen meiner betheiligten Collegen beehre ich mich diese Fragen zu beantworten, wie folgt:

Bezüglich der in Nummer 1 und 2 angeführten Fälle haben die gepflogenen Erhebungen ergeben, daß dieselben in der geschilderten Weise vorgekommen sind, daß hierüber das Angemessene verfügt und

insbesondere von der Finanzlandesbehörde den Steuerämtern eine Weisung ertheilt worden ist, welche dem Grundsatze der Gleichberechtigung der Landessprachen volle Geltung verschafft.

Da somit beide Fälle durch die von den Landesbehörden getroffenen entsprechenden Verfügungen abgethan sind, liegt für die betreffenden Ministerien kein Anlaß vor, eine weitere Vorkehrung zu treffen.

Was aber die in Nummer 4 gestellte Frage anbelangt, können die Ministerien des Innern und der Justiz von ihrem Standpunkte aus ein Bedürfniß zu einer allgemeinen Norm im Sinne der Interpellation als vorhanden nicht ansehen, da die vorhin erwähnten Fälle vereinzelt geblieben und bei den politischen und Gerichtsbehörden in Istrien wegen des Gebrauchs der Sprachen in dem äußeren Dienste niemals Anstände vorgekommen sind. Die in den Justizministerialerlässen vom 15. März 1862, Zahl 865, vom 27. Jänner 1866, Zahl 137 und vom 20. October 1866, Zahl 1861, enthaltenen Anordnungen hinsichtlich des Gebrauches der slavischen Sprache bei den gerichtlichen Verhandlungen und in den Ausfertigungen genügen dem für den Justizdienst bestehenden Bedürfnisse, und es wird bei der Bestellung des Personales der verschiedenen Organe des ausübenden Dienstes der Verwaltung und der Justiz auf die eigenthümlich gemischten Sprachverhältnisse in Istrien stets die gebührende Rücksicht genommen.

Eine allgemeine Verordnung, wie der für Dalmatien gegebene Erlaß der Ministerien des Innern und der Justiz vom 20. April 1872 würde übrigens in Istrien bei der Mannigfaltigkeit der slavischen Dialecte, welche dort gesprochen werden, und bei dem Umstande, daß die dortige Bevölkerung zum größten Theile einer slavischen Schriftsprache gar nicht kundig ist, auch von keinem praktischen Erfolge begleitet sein.

In der Abendsitzung vom 9. December 1874 wurde von dem Abgeordneten Dr. Kronawetter und Genossen an die Minister des Innern und der Finanzen die Interpellation gestellt:

(Liest die Fragen aus der Interpellation auf Seite 3172 des stenographischen Protokolles der 89. Sitzung der VIII. Session.)

Ich habe die Ehre, im Einverständnisse mit dem Finanzminister diese Interpellation mit Folgendem eingehend zu beantworten.

Die Einlösung der verkäuflichen Gewerbe — und nur diese mit Ausschluß der radicirten werden wohl gemeint sein — bildet eine Specialität Wiens, indem sie sonst im ganzen Bereiche Oesterreichs nicht vorkommt.

Sie verdankt ihren Ursprung dem in das vorige Jahrhundert zurückreichenden Bestreben der Regierung, die Concurrenz durch Verleihung von Personalgewerben mehr und mehr zu erweitern und in Verbindung damit die Realgewerbe möglichst zu vermindern, in welcher Beziehung die Einlösung solcher Gewerbe als eine nicht nur wirksame, sondern auch in der Billigkeit begründete Maßregel sich darstellte. Es ist deßhalb durch die Allerhöchste Entschließung vom 18. October 1786 die Bildung eines eigenen Fondes zum Zwecke der Einlösung der verkäuflichen Gewerbe in Wien, zu welchen auch die hier bestehenden zwei Unterarten, nämlich die sogenannten kammergütischen und die cessionarischen Gewerbe gehören, angeordnet worden.

Dieser Fond sollte aus den Concessionstaxen gebildet werden, welche Jedermann zu entrichten hätte, dem ein Personalgewerbsbefugniß für Wien verliehen wurde.

Der Fond wuchs, wie der Herr Interpellant bemerkt, zu einer ansehnlichen Höhe, weil der Allerhöchsten Anordnung gemäß mit dem Einlösungsgeschäfte erst in späteren Jahren, als der Fond einigermaßen zu Kräften gelangt war, begonnen worden ist, besteht aber heute nicht mehr, nachdem er zufolge einer Allerhöchsten Entschließung vom 20. November 1841 incamerirt worden ist, was insoferne ganz belanglos erscheint, da der Staat auch vor der Incamerirung des Fondes subsidiarisch mit seinen Mitteln einzutreten hatte, wenn der Fond nicht zureichend gewesen wäre. Denn mit Allerhöchster Entschließung vom 24. October 1826 ist angeordnet worden, daß den Eigenthümern der Kammerhändel und kaufrechten Gewerbe in Wien auf ihr Verlangen nach vorläufiger Ausmittlung der ihnen nach der strengsten Gerechtigkeit gebührenden vollkommenen Schadloshaltung und mit Vorbehalt des Rechtsweges der hiernach entfallende oder durch richterliches Urtheil bestimmte Betrag vollständig und bar auszuzahlen, und daß die so bestimmte Entschädigung, insoweit der vorhandene Fond nicht zureichen sollte, aus dem Aerar zu leisten ist. Die Einlösung der verkäuflichen Gewerbe hat in der That fortan stattgefunden.

Es würde zu weit führen, hier alle jene Directiven anzuführen und zu erörtern, nach welchen bei der Prüfung der Einlösbarkeit der verkäuflichen Gewerbe von Seite der betheiligten Centralbehörden, nämlich der Hofkanzlei und allgemeinen Hofkammer, und dann der Ministerien des Innern und der Finanzen vorgegangen wurde und vorgegangen werden mußte.

Mir obliegt es vielmehr nur, von der Regierung den unverdienten Vorwurf einer absichtlichen oder gesetzwidrigen Verkürzung der Einlösungswerber abzuwehren, welche Verkürzung von Seite der Herren Interpellanten in dem Umstande erblickt wird, daß seit einigen Jahren nicht mehr der volle Normalwerth, sondern nur ein aliquoter Theil des=

selben an den Gewerbsbesitzer als Einlösungsbetrag erfolgt wird.

Der Normalwerth ist für die Uebertragung eines verkäuflichen Gewerbes von einem Besitzer auf den anderen insoweit maßgebend, daß der Kaufpreis nicht über den Normalwerth steigen darf. Er ist aber nicht identisch mit dem Einlösungswerthe, welcher vielmehr mit dem wahren Werthe des Gewerbes, den dasselbe zur Zeit der Einlösung hat, zusammenfallen soll.

Rücksichtlich des dem Gewerbebesitzer gebührenden Einlösungsbetrages sind die Allerhöchsten Entschließungen vom 30. Mai 1843 und vom 26. Mai 1846 maßgebend.

Mit der ersteren wurde ausgesprochen, „daß es nicht in der Allerhöchsten Absicht gelegen sei, den Eigenthümern der Gewerbe jenen Nachtheil vergüten zu lassen, der ihnen etwa durch die vermehrte Concurrenz bisher zuging oder noch künftig zugehen wird".

Die Allerhöchste Entschließung vom 26. Mai 1846, welche auch in der niederösterreichischen Provinzialgesetzsammlung Aufnahme fand, lautet bezüglich der Einlösungssumme folgendermaßen:

„Die Einlösungssumme ist nach den bisher beobachteten Grundsätzen auszumitteln, in zweifelhaften Fällen aber oder wenn sich ein Streit über deren Größe ergeben sollte, mit demjenigen Betrage zu bestimmen, welcher den Werth des dem Inhaber des verkäuflichen Gewerbes zustehenden Rechtes, dieses Gewerbsbefugniß an einen Anderen zu übertragen, ausmacht. Dieser Betrag hat jedoch den für das betreffende Gewerbe bestehenden Normalpreis in keinem Falle zu überschreiten."

Aus dem klaren Wortlaute dieser beiden noch heute die gesetzliche Richtschnur bildenden Allerhöchsten Entschließungen geht bis zur Evidenz hervor, daß der Normalwerth eines verkäuflichen Gewerbes wohl die Maximal-, nicht aber die Minimalgrenze dessen, was dem Gewerbsbesitzer als Einlösungsbetrag gebührt, zu fixiren bestimmt ist, und daß dem Letzteren vielmehr nur jene Entschädigung vom Staate zu leisten ist, welche dem Werthe der Verkäuflichkeit seines Gewerbes im Momente der Einlösung entspricht.

Eine Entschädigung dem Gewerbsbesitzer dafür daß sein Gewerbe durch die vermehrte Concurrenz und namentlich durch die Gewerbefreiheit an Werth verlor, hatte und hat weder der ehemalige Einlösungsfond noch der an dessen Stelle getretene Staatsschatz zu leisten; so wenig z. B. einem Postmeister an einer aufgelassenen Poststraße oder einem durch die Eröffnung einer Eisenbahn geschädigten Gastwirthe an der früheren Heerstraße ein Anspruch auf Entschädigung dem Staate oder der Eisenbahn gegenüber zusteht.

In einer ähnlichen Lage befinden sich die Besitzer der einlösbaren Gewerbe in Wien durch die mit der Gewerbeordnung vom Jahre 1859 eingeführte Gewerbefreiheit.

Gehört das betreffende verkäufliche Gewerbe den freien Gewerben an, so ist dessen Werth gleich Null, weil sich kaum Jemand finden dürfte der heutzutage einen „Leinwandhandel, einen Visirschneiderhandel, eine Fischkäuflerei" und dergl. um einen noch so geringen Preis anzukaufen bereit wäre, da es frei steht, dasselbe Gewerbe gegen einfache Anmeldung mit Verwendung einer 6-Gulden-Stempelmarke zu betreiben.

Wenn die Regierung nichtsdestoweniger auch die jetzt freien Gewerbe noch einlöst, und zwar in der Regel mit dem halben Normalwerthe, so kann sie diesen Act der Billigkeit angesichts der oben citirten Allerhöchsten Entschließungen nur mit dem Hinweise darauf rechtfertigen, daß zur Zeit des Erfließens dieser Allerhöchsten Entschließungen an eine so weitgehende Freigebung der Gewerbe, wie sie im Jahre 1859 gesetzlich statuirt worden, nicht gedacht wurde, und daß es daher hart erschiene, dem Gewerbsbesitzer für sein im guten Glauben an die Einlösung angekauftes Gewerbe gar keine Entschädigung mehr zu gewähren und ähnliche Enttäuschungen auch Jene erfahren zu lassen, welche ihr Geld auf solche Gewerbe geliehen haben.

Aber auch bei jenen Gewerben, welche heute noch an eine Concession gebunden sind, ist ohne allen Zweifel durch die freiere Richtung der Gewerbsgesetzgebung in der Regel eine theilweise Entwerthung eingetreten, weil auch concessionirte Gewerbe heutzutage leichter erlangt werden als vor Decennien, und weil also auch bei diesen der Werth ihrer Verkäuflichkeit gesunken ist.

Der Vorgang übrigens, der bei der Einlösung der Gewerbe eingehalten wird, ist nicht derart beschaffen, daß etwa dem einzelnen Gewerbsbesitzer ein Zwang angethan würde, sich seines Gewerbes um jeden Preis zu entäußern.

Es kommen überhaupt in Gemäßheit der Allerhöchsten Entschließung vom 24. October 1826 nur jene Gewerbe zur Einlösung, um deren Einlösung von dem Besitzer eingeschritten wird. Sind die Einlösungsbedingungen vorhanden, so wird mit der Partei wegen der Herabminderung des Einlösungsbetrages verhandelt, und wenn sie sich mit dem reducirten Betrage zufrieden stellt, derselbe flüssig gemacht. Im entgegengesetzten Falle bleibt sie im ungestörten Besitze des Gewerbes und mag dasselbe zu höherem Preise verwerthen, wenn es ihr gelingt.

Es ist bisher nur Ein Fall vorgekommen, daß ein Gewerbsbesitzer sich zu einem Nachlasse nicht herbeilassen wollte. Aber auch dieser Eine ist nach zwei Jahren anderen Sinnes geworden und hat sich

mit dem ihm angebotenen halben Normalwerthe als Einlösungsbetrag einverstanden erklärt.

Die Regierung ist sich bewußt, in den Gewerbseinlösungsverhandlungen innerhalb der durch das Gesetz und die factischen Verhältnisse gezogenen Grenzen vorzugehen und der Pflicht der thunlichsten Schonung des Staatsschatzes, sowie den Rücksichten der Gerechtigkeit und Billigkeit gegen die Gewerbsbesitzer volle Rechnung zu tragen, muß daher den Vorwurf einer ungesetzlichen Verkürzung der Rechte der Letzteren entschieden zurückweisen.

Nach dem Gesagten ist sie auch nicht in der Lage, in ihrem bisherigen Vorgange eine Aenderung eintreten zu lassen, zumal ja auch der bestandene Einlösungsfond keine weitergehenden Verpflichtungen hatte und sich durch dessen Incamerirung an der Sache nichts geändert hat.

In der Sitzung vom 24. November haben Herr Graf Barbo und Genossen eine Interpellation an mich gerichtet, in welcher angeführt wurde, daß bei der Vertheilung der Nothstandsunterstützung im Bezirke Rudolfswerth ein Grundbesitzer, der sich, als durch das Elementarereigniß vom 19. Juli 1873 betroffen, um eine Unterstützung meldete, von dem bei der Vertheilung der Unterstützungen verwendeten k. k. Commissär mit dem Bedeuten abgewiesen wurde, daß er von einer Betheilung schon deßhalb ausgeschlossen bleibe, weil er bei der vorausgegangenen Reichsrathswahl seine Stimme einem der Regierung mißliebigen Candidaten gegeben habe und daß ein zweiter Grundbesitzer, der Zeuge dieser Scene war, und auf die Wahlfreiheit hinzuweisen sich erlaubte, von demselben k. k. Commissär mit Arrest bedroht wurde.

Die Herren Interpellanten haben an mich die Anfrage gerichtet, ob ich von diesem Vorfalle Kenntniß genommen habe und durch welche Verfügungen ich Beruhigung darüber zu gewähren denke, daß eine ähnliche Bedrohung der Freiheit der Wahlen sich nicht mehr wiederholen werde.

In Beantwortung dieser Interpellation habe ich die Ehre, Folgendes zu eröffnen:

Mir war der Gegenstand dieser Interpellation, die, wie auch die Herren Interpellanten bemerken, schon im Krainer Landtage gestellt wurde, nicht fremd, und ich habe, nachdem schon vor der Interpellation mir Bericht erstattet war, nicht ermangelt, in Folge der Interpellation dem Sachverhalte noch genauer auf den Grund zu sehen.

Nach der gepflogenen Erhebung kann ich die Herren Interpellanten darüber beruhigen, daß bei der Vertheilung der Unterstützungsgelder in Rudolfswerth ganz correct vorgegangen wurde.

Der damalige Leiter der Landesregierung, Hofrath Fürst Metternich, hat die Vertheilung dieser Gelder persönlich vorgenommen.

Nachdem bei einer Berathung, welcher über dessen besondere Einladung mehrere Reichsraths- und Landtagsabgeordnete und der Landeshauptmann beiwohnten, die Principien festgestellt worden waren, nach denen die Betheilung erfolgen soll, schritt Fürst Metternich, indem er in allen zu betheilenden Gemeinden hervorhob, daß die Staatsaushilfe nicht ein Ersatz für den erlittenen Hagelschaden sein könne, sondern nur zur Abwehr eines durch andere Mittel nicht hintanzuhaltenden Nothstandes für einzelne Hilfsbedürftige dienen sollte, zu der Sichtung der Unterstützungsanträge, wobei er sich des Beirathes der Bezirkshauptmannschaft und der erschienenen Gemeindevertreter versicherte.

In derselben Weise ging Fürst Metternich in der Gemeinde Döbernik vor. Da schon in einer anderen Gemeinde darauf hingewiesen worden war, daß in der Döberniker Liste mehrere vermögliche Grundbesitzer einbezogen seien und ihm in der That bei der commissionellen Amtshandlung in Döbernik mehrere Grundbesitzer bezeichnet wurden, deren Vermögen mit 8000 bis 30.000 fl. bewerthet werden müsse, strich der Hofrath Fürst Metternich selbst und eigenhändig die Betreffenden aus der Liste und darunter auch den von den Herren Interpellanten bezeichneten Grundbesitzer, von dem vorlag, daß er zwar bedeutenderen Schaden gelitten, aber ein Vermögen von 8000 bis 10.000 fl. habe und der in der Liste mit einem Unterstützungsbetrage von 72 fl. eingetragen war.

Erst nachdem diese Amtshandlung vollzogen, und die Betheilung der Beschädigten auf Grund der festgestellten Liste im Zuge war, entspann sich zwischen dem abgewiesenen Grundbesitzer und dem den Hofrath Fürsten Metternich begleitenden, bloß mit der Verwahrung der Vertheilungsgelder betrauten, aber auf die Entscheidung, wer und mit wie viel zu betheilen sei, keinen Einfluß nehmenden Regierungssecretär, dann zwischen einem Dritten, sich unberufen Einmengenden dasjenige Gespräch, welches von den Herren Interpellanten zum Gegenstande der Anklage gegen diesen Functionär gemacht wird.

Mag der Inhalt dieses, selbst in öffentlichen Blättern derselben politischen Richtung verschieden dargestellten Gespräches welcher immer gewesen sein, so geht aus der gelieferten Darstellung so viel mit Gewißheit hervor, daß jenes Gespräch weder auf die Vertheilung der Unterstützungsgelder noch auf die Wahlfreiheit von Einfluß sein konnte.

Das Erstere nicht, weil der bezeichnete Beamte mit keiner für die Vertheilung maßgebenden Function betraut war, Fürst Metternich dabei selbständig und persönlich prüfend und entscheidend vorging und über die zu Betheilenden in Döbernik auch vor dem Gespräche bereits abgesprochen, ja sogar Fürst Metternich, wie er in einem an mich eigenhändig gerichteten Schreiben anführt, von jenem in slovenischer Sprache geführten und ihm daher unverständ-

lichen Privatgespräche erst nachträglich bei der Heimreise durch den Regierungssecretär selbst Kenntniß erhalten hatte.

Ebensowenig konnte dadurch die Wahlfreiheit berührt werden, da das ganze Vorgehen des Fürsten Metternich in allen Gemeinden klar dargelegt hatte, daß bei der Betheilung kein Unterschied zwischen Anhängern der Regierung und jenen der oppositionellen Partei gemacht, sondern bloß der Nothstand der Einzelnen zur Grundlage der Unterstützung angenommen wurde.

Was denjenigen Grundbesitzer, den die Sache selbst nichts anging, betrifft, dem anläßlich seiner Haltung bei der Commission mit einer Strafamtshandlung gedroht wurde, so wäre es demselben, falls ihm Unrecht widerfahren wäre, ein Leichtes gewesen, seine Beschwerde vor dem in loco anwesenden damaligen Landeschef vorzubringen. Da dies nicht geschehen ist, muß ich annehmen, daß er keinen gerechtfertigten Anlaß dazu gehabt hat.

Bei diesem Sachverhalte und da es sich von selbst versteht, daß die Regierung bei keiner Anklage gegen einen Beamten unterläßt, denselben zur Verantwortung zu ziehen, bin ich außer Stande, den Herrn Interpellanten noch außerdem besondere Verfügungen in Aussicht zu stellen, die den Zweck hätten, über die durch keinen amtlichen Act bedrohte Wahlfreiheit zu beruhigen.

Präsident: Seine Excellenz der Herr Minister für Cultus und Unterricht hat das Wort.

Minister für Cultus und Unterricht Dr. v. **Stremayr:** Die Herren Abgeordneten Dr. Promber und Genossen haben in der Sitzung vom 23. Jänner d. J. nachfolgende Interpellation an mich gerichtet:

(Liest die Fragen aus der auf Seite 3660 des stenographischen Protokolles der Sitzung vom 23. Jänner d. J. abgedruckten Interpellation.)

Zur Klarstellung der Angelegenheit, welche den Gegenstand dieser Interpellation bildet, ist es unerläßlich, vorerst die wesentlichen geschichtlichen Momente in Betreff der Organisirung des Olmützer Metropolitancapitels zu berühren.

Die Stiftung des Olmützer Capitels reicht in das zwölfte Jahrhundert zurück. Dasselbe bestand anfänglich aus 12 Domherren, deren Stellen im Laufe der Jahrhunderte durch Stiftungen der Bischöfe von Olmütz bis auf 31 vermehrt wurden. So viele erscheinen in den unter der Kaiserin Maria Theresia im Jahre 1772 zustande gekommenen Capitelstatuten aufgeführt; nämlich 4 Dignitare, 10 Capitularen und 17 Domicellaren.

Als Domicellaren werden jene Domherren bezeichnet, welche, mitunter in sehr jugendlichem Alter berufen, die Aufgabe hatten, sich durch wissenschaftliche Ausbildung zum Eintritte in die Domherrenresidenz vorzubereiten und zur gedeihlichen Mitwirkung bei der Leitung der Diöcese zu befähigen.

Die beiden Gruppen der Residenzial- und der Domicellardomherren unterscheiden sich auch noch insbesondere in der Dotation ihrer Stellen.

Mit dem Hofdecrete vom 6. Juni 1787, Zahl 661, verfügte Kaiser Josef, daß die Zahl der Domherren des Olmützer Capitels auf zwölf zurückgeführt werde und das Institut der Domicellardomherren ganz eingehe. Die Gelddotation des 13. und 14. Residenzialdomherrn sollte zum Religionsfonde eingezogen werden.

Im Jahre 1805 bewilligte Kaiser Franz die Wiederherstellung der 13. und 14. Residenzialdomherrenstelle und von neun Domicellarcanonicaten. Das Wiederaufleben der letzteren wurde dadurch motivirt, daß Eltern höherer Geburt ihre Söhne nur dann dem geistlichen Stande widmen, wenn sie eine gesicherte Aussicht auf die Versorgung mittelst eines Capitularcanonicates haben.

Der bezeichnete Personalstand des Olmützer Capitels ist in die Statuten desselben übergegangen, welche im Jahre 1826 verfaßt und mit Allerhöchster Entschließung vom 1. September 1827 theilweise modificirt und genehmigt wurden. Das Capitel zählte hiernach 14 Residenzialdomherren, darunter zwölf mit einer mensa communis, und neun Domicellaren.

Was die Bestellung der Domherren anbelangt, so steht Seiner k. und k. Apostolischen Majestät das Recht der jedesmaligen Ernennung für drei Canonicate zu; sie heißen deßhalb canonicatus regii; die übrigen Domherrenstellen werden je nach dem Monate ihrer Erledigung entweder durch Wahl oder durch Allerhöchste Ernennung besetzt. Für die in den ungeraden Monaten des Jahres erledigten Canonicate ernennen Seine Majestät der Kaiser, für die in den geraden Monaten vacant gewordenen wählt das Capitel.

Als Erforderniß zur Bewerbung um Olmützer Domherrenstellen verlangten die Statuten des Capitels vom Jahre 1772 generis splendorem ac illustria majorum merita, ferner Frömmigkeit und Gelehrsamkeit. Behufs der Erlangung der kirchlichen Investitur auf ein Canonicat sollte das Diplom über das Incolat im Königreiche Böhmen und im Markgrafthume Mähren beigebracht werden.

In den Allerhöchst genehmigten Statuten vom Jahre 1826 erscheint als Competenzerforderniß die nobilitas gradus saltem status equestris und das Incolat vorgezeichnet.

Schon die bischöfliche Versammlung, welche im Jahre 1849 in Wien zusammengetreten war, um wegen einer neuen Organisirung der Verhältnisse der katholischen Kirche im Kaiserthume Oesterreich zu berathen, erklärte, daß das Adelserforderniß zur Bewerbung um Domherrenstellen und der Bestand

der Domicellardomherren für die Kirche nicht gedeihlich sei. Die kaiserliche Regierung theilte diese Ansicht, welche auch in dem Concordate vom Jahre 1855 (Artikel XXII) ihren Ausdruck gefunden hatte. Endlich bestimmt das Gesetz vom 7. Mai 1874, Z. 50 R. G. Bl., im §. 1, daß für die Befähigung zur Erlangung kirchlicher Aemter und Pfründen die Staatsgesetze und die innerhalb derselben geltenden kirchlichen Vorschriften, sowie in besonderen Fällen die Stiftungsurkunden maßgebend sind.

Da eine Stiftungsurkunde, welche den Besitz adeliger Geburt oder adeliger Titel als ein Erforderniß zur Bewerbung um ein Canonicat des Olmützer Domcapitels vorzeichnet, nicht nachweisbar ist, und da für den Bestand dieses Erfordernisses auch eine 200jährige Observanz nicht geltend gemacht werden kann, weil nachweisbar schon vor der Mitte des 17. Jahrhunderts auch nichtadelige Domherren in dem Olmützer Domcapitel vorhanden waren, und da endlich Staatsgesetze ebensowenig als kirchliche Vorschriften dieses Erforderniß in Anspruch nehmen, so muß die Regierung verlangen, daß bei der Ausschreibung der Bewerbung um Olmützer Domherrenstellen von der Nachweisung des Erfordernisses adeliger Geburt oder adeliger Titel Umgang genommen werde. Die Regierung ist ferner aus Gründen, deren Entwicklung hier zu weit führen würde, der Anschauung, daß das Institut der Domicellardomherren des Olmützer Capitels nicht ferner haltbar sei.

Zur Beseitigung des Instituts der Domicellaren wird aber der Organismus des Olmützer Capitels umgeschaffen werden müssen, ehe man an die Besetzung erledigter Domherrenstellen gehen kann, weil nach den Statuten vom Jahre 1826 in die erledigten Residenzialstellen die den Capitularen zunächst stehenden Domicellaren nachzurücken hätten und daher nur Domicellarstellen zur Neubesetzung kämen.

Bei dieser Sachlage sind die Umstände so geartet, daß der im §. 12 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 vorgesehene Fall einer ausnahmsweisen Verlängerung der Frist zur Wiederbesetzung der Olmützer Domherrenstellen vorliegt.

Es erübrigt nur noch zu bemerken, daß gegenwärtig noch zehn Capitular- und zwei Domicellarstellen des Olmützer Capitels besetzt sind, sonach zwei Capitularcanonicate der mensa communis, zwei in Geld gestiftete Capitullarcanonicate und sieben Domicellarstellen leer stehen. Ich habe den Statthalter in Mähren bereits unter dem 20. Juli 1874 veranlaßt, dafür zu sorgen, daß vom Tage der Kundmachung des Gesetzes vom 7. Mai 1874, gemäß §. 59 dieses Gesetzes, das Einkommen der Olmützer Canonicate, welche entweder zur Zeit der Kundmachung des erwähnten Gesetzes bereits erledigt waren oder in Hinkunft in Erledigung kommen werden, während der Dauer der Erledigung ohne Unterschied, ob dieses Einkommen aus dem gemeinsamen Vermögen des Capitels stammt oder aus einer anderen Quelle fließt, dem Religionsfonde zufalle.

Dies vorausgesetzt habe ich die Ehre, die mir gestellten Fragen folgendermaßen zu beantworten:

1. Die vier vacanten Capitularstellen des Olmützer Capitels sind bis nun deßhalb nicht zur Besetzung gelangt, weil vorerst die durch den Wegfall des Institutes der Domicellaren bedingte neue Organisirung des Capitels in Ausführung zu bringen ist, deren Beschleunigung ich nach Möglichkeit zu fördern gedenke.

2. Ein päpstliches Breve, durch welches die Bedingung der adeligen Geburt für die Bewerber um Olmützer Domherrenstellen bestätigt sein soll, ist mir nicht zugekommen.

3. Bei Besetzung der erledigten Domherrenstellen gedenkt die Regierung auf Grund des Gesetzes nach den eb.n entwickelten Grundsätzen vorzugehen.

Präsident: Seine Excellenz der Herr Landesvertheidigungsminister hat das Wort.

Landesvertheidigungsminister Oberst **Horst:** Die Herren Abgeordneten Dr. Zaillner und Genossen haben in der Sitzung vom 1. Mai 1874, anläßlich der mit meinem Erlasse vom 14. März 1874 Nr. 3588 II erfolgten Auslegung des §. 17 des Wehrgesetzes nachstehende Fragen an mich gerichtet:

(Liest die Fragen der auf Seite 2124 des stenographischen Protokolles der Sitzung vom 1. Mai 1874 abgedruckten Interpellation.)

Ich habe die Ehre, diese Interpellation wie folgt zu beantworten:

Es ist eine in hohem Grade befremdende Thatsache, daß seit der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht die Militärbefreiungen aus dem Titel des einzigen Erhalters sich nicht vermindert, sondern vermehrt haben.

Während im Jahre 1865, also vor der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht, in der ersten Altersclasse die durchschnittliche Zahl der als einzige Söhne, Enkel, Brüder befreiten Wehrpflichtigen nur 6·4 Percent der Gesammtzahl der zur Stellung Berufenen betragen hatte, waren im Jahre 1873 8·5 Percent befreit.

Zwischen den einzelnen Verwaltungsgebieten variirte die durchschnittliche Zahl der im Jahre 1873 Befreiten zwischen 6·6 Percent bis 26·4 Percent, und in einzelnen Stellungsbezirken erreichte diese Zahl einen noch höheren Percentsatz.

Diese Zunahme der Militärbefreiungen ist eine um so auffallendere, als seit der Wirksamkeit des Wehrgesetzes vom Jahre 1868 die Stellungspflicht

um ein Jahr früher als ehedem beginnt und die Präsenzdienstpflicht von kürzerer Dauer ist.

Es ist auch an und für sich nicht glaubwürdig, daß von 100 Jünglingen, welche sich im Alter von 19 bis 20 Jahren befinden, bis 26 und noch mehr die thatsächlichen Erhalter der betreffenden Familien seien.

Während das Wehrgesetz die Militärbefreiung nur aus dem Titel des einzigen Erhalters, nicht aber aus dem Titel des Besitzers zuerkennt, sind Stellungspflichtige auf Grund des §. 17 des Wehrgesetzes befreit worden, welche nicht als die eigentlichen Erhalter, sondern nur als Knechte und überhaupt als Hilfsarbeiter erscheinen.

Die Fälle, daß Eigenthümer von großen Complexen fruchtbaren Grundes (bis 200 Joch und darüber) und mit einem Katastralreinertrage bis 600 fl., dann solche, welche notorisch mehrere gedungene Arbeitskräfte halten, ihre Söhne mit Erfolg reclamirt haben, sind nicht vereinzelt. Ja, es tritt vielseitig unverkennbar das Streben zu Tage, alle relativ einzigen Bauerssöhne aus Wirthschaftsrücksichten der Militärbefreiung zuzuführen.

Auch ist ein Fall zu meiner Kenntniß gekommen, wonach ein Stellungspflichtiger als einziger Erhalter seiner Schwester, welche ein eigenes und sichergestelltes Vermögen von 5862 fl. besitzt, befreit worden war.

Derjenige, dessen Unterhalt durch irgend einen Besitz vollkommen gesichert ist, kann unmöglich mit Demjenigen in eine Parallele gesetzt werden, dessen Unterhalt ausschließlich oder doch vorzugsweise von dem persönlichen Erwerbe einer bestimmten Persönlichkeit abhängt.

Der Sohn des Besitzers eines erträgnißreichen größeren Grundcomplexes oder einer Fabrik kann immerhin ein tüchtiger, schwer zu vermissender Hilfsarbeiter sein, er ist aber deßhalb noch nicht der eigentliche Erhalter der Familie, während von dem persönlichen Erwerbe des Taglöhners, Handwerkers, selbst in dem Falle, wenn er auch noch Grundstücke, jedoch in sehr geringem Ausmaße besitzt, einzig und allein der Unterhalt seiner nicht selbst erwerbsfähigen Angehörigen abhängt.

In Folge der vorerwähnten Warnungen, sowie derjenigen, daß auf die, wiewohl herabgeminderten Recrutencontingente für das stehende Heer von Jahr zu Jahr mehr Rückstände verbleiben, in Erwägung ferner, daß durch jede Militärbefreiung, welche im Gesetze nicht begründet ist, ein Unrecht gegen andere Wehrpflichtige geübt wird, indem diese des Anspruches auf Einreihung in die Ersatzreserve oder Landwehr verlustig werden, habe ich mich, damit die allgemeine Wehrpflicht nicht zur Illusion werde, veranlaßt gefunden, gelegentlich der Anordnung der regelmäßigen Stellung des Jahres 1874 folgende Weisung an die Unterbehörden zu erlassen:

„Ein Militärbefreiungsanspruch ist nur dann ein gesetzlich begründeter, wenn bei einem, durch was immer für einen Umstand veranlaßten gänzlichen oder doch länger dauernden Abgange des stellungspflichtigen Familiengliedes die Beschaffung des nothwendigen Lebensunterhaltes für die zurückbleibenden Familienglieder unmöglich gemacht werden würde, der Unterhalt der Familie somit thatsächlich einzig und allein, oder doch vorzugsweise von der individuellen Persönlichkeit des Stellungspflichtigen abhängt.

In den meisten Militärbefreiungsfällen ist die eigentliche und einzige Unterhaltsquelle, aus welcher die Familie ihre Subsistenzmittel bezieht, eine Landwirthschaft, keineswegs aber zugleich ein rein persönlicher Erwerb des Reclamirten, dessen Erträgniß bei dem Abgange des persönlichen Erwerbers, weil (z. B. beim Erwerbe durch Taglöhnerarbeit) keine Substitution zulässig, entfallen würde.

Die Mitwirkung zur Beschaffung des Unterhaltes gibt für sich allein noch keinen Anspruch darauf, als der wirkliche Erhalter einer Familie anerkannt zu werden, dieser Anspruch erscheint nur dann begründet, wenn der Unterhalt ausschließlich oder doch vorzugsweise von der Person des Stellungspflichtigen abhängt und nicht ohne ihn durch die Erträgnisse des Realbesitzes gesichert ist.

Da im letzteren Falle der reclamirte Stellungspflichtige ersetzbar ist, so erscheint er nicht als der eigentliche Erhalter der Familie, sondern ist jedem anderen nicht zur Familie gehörigen Wirthschaftshilfsarbeiter gleichzuhalten.

Die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht und die bedeutende Abkürzung der Präsenzdienstzeit machen es unbedingt nothwendig, aber auch zulässig, daß die Militärbefreiungen möglichst beschränkt, sonach die diesbezüglichen Ansprüche der strengsten Beurtheilung unterzogen werden."

Aus dieser meiner Darstellung wolle das hohe Haus die Ueberzeugung gewinnen, daß die von mir erlassene Weisung

a) keine über die Grenzen einer Auslegung hinausgehende Gesetzesinterpretation sei, sondern dem Wortlaute und der Tendenz der im §. 17 des Wehrgesetzes enthaltenen Bestimmung, welcher mit jener im §. 13 des Heeresergänzungsgesetzes vom Jahre 1858 übereinstimmt, vollkommen entspricht;

b) daß diese Weisung durch Umstände veranlaßt worden ist, welche auf die Wehrkraft des Staates einen nachtheiligen Einfluß üben, und

c) daß aus dem Inhalte dieser Weisung die Schlußfolgerung, jeder Realbesitz schließe schon an und für sich den Anspruch auf Militärbefreiung aus, keineswegs abgeleitet werden könne, wohl aber diejenige, daß die allgemeine Wehrpflicht nicht für die Besitzlosen allein Geltung habe.

Die statistischen Uebersichten der Stellungsergebnisse im Jahre 1874 liefern den Nachweis, daß in diesem Jahre die Zahl der Befreiten 4·9 bis 20·4 Percent, die Durchschnittszahl 7·3 Percent, somit noch immer mehr als im Jahre 1865 beträgt, und daß sohin mein vorangeführter Erlaß keineswegs jene, die Interessen der Landbau betreibenden Bevölkerung gefährdende Wirkung hatte, welche die Herren Interpellanten befürchteten.

Ich erlaube mir zum Schlusse noch die Versicherung beizufügen, daß ich, im Vollbewußtsein meiner Verantwortlichkeit, die durch das Wehrgesetz den Staatsbürgern auferlegten Pflichten und eingeräumten Rechte mit der gleichen Gewissenhaftigkeit bisher gewahrt habe und auch künftig wahren werde, dann daß solchen Familienverhältnissen, welche die gesetzliche zeitliche Befreiung eines Wehrpflichtigen nicht zu begründen vermögen, wohl aber einer besonderen Berücksichtigung würdig erscheinen, durch die Gewährung einer vorzeitigen Beurlaubung im Sinne des §. 164 : 4 der Wehrgesetzinstruction stets thunlichst Rechnung getragen wird. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Aus Anlaß der Beantwortung seiner Interpellation hat mir der Herr Abgeordnete Dr. Vitezic folgenden Antrag überreicht *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle aus Anlaß der in der heutigen Sitzung erfolgten Beantwortung der von ihm gestellten Interpellation durch den Minister des Innern eine Besprechung in der nächsten Sitzung zulassen."

Nachdem der Antrag nur von dem Herrn Abgeordneten Dr. Vitezic unterschrieben ist und nach §. 18 der Geschäftsordnung jeder Antrag wenigstens einer Unterstützung durch 20 Mitglieder bedarf, so muß ich bezüglich dieses Antrages zunächst die Unterstützungsfrage stellen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Nach §. 68 der Geschäftsordnung ist über einen solchen Antrag ohne Debatte abzustimmen.

Ich ersuche daher diejenigen Herren, welche dem Antrage des Abgeordneten Dr. Vitezic zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist abgelehnt.

(Abgeordneter Dr. Kronawetter meldet sich zum Worte.)

Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter:** Nachdem mir die Ausführungen in der Beantwortung meiner Interpellation in Betreff der Einlösung der verkäuflichen Gewerbe in Wien durch Seine Excellenz den Herrn Minister des Innern und insbesondere die Unterscheidung zwischen Normalwerth und Einlösungswerth nicht ganz richtig scheinen, und nachdem von Seiner Excellenz gesagt worden ist, es werde künftighin keine Abhilfe geschafft werden, sondern der jetzige Vorgang bei Einlösung dieser Gewerbe in Wien auch in Zukunft fortbestehen, wodurch die, wie ich glaube, wohlberechtigten Interessen der gewerbetreibenden Bevölkerung in Wien, welche in nicht unbeträchtlicher Anzahl solche verkäufliche Gewerbe besitzt, geschädigt würden, so möchte ich das hohe Haus ersuchen, meinem Antrage beizustimmen, über diesen Gegenstand eine Besprechung in der nächsten Sitzung zu gestatten.

Präsident: Herr Dr. Kronawetter stellt den Antrag *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle eine Besprechung aus Anlaß der Beantwortung meiner Interpellation in Betreff der Einlösung verkäuflicher Gewerbe in Wien in der nächsten Sitzung zulassen."

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist unterstützt. Ich ersuche nun jene Herren, welche den Antrag des Abgeordneten Dr. Kronawetter annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist abgelehnt.

Wir gehen nun zur Tagesordnung über. Der erste Gegenstand derselben ist die Wahl eines Mitgliedes in den Gendarmerieausschuß und eines Mitgliedes in den Ausschuß für das Strafgesetz und in den Ausschuß für den Antrag des Abgeordneten Dr. Kronawetter wegen Abänderung der Gesetze über das Vereins- und Versammlungsrecht.

Ich ersuche die Stimmzettel abzugeben, und zwar könnten die Stimmzettel zugleich abgegeben werden, wenn jeder der Herren beisetzt, für welchen Ausschuß die Wahl erfolgt.

(Nach Abgabe der Stimmzettel:)

Ich glaube, das hohe Haus wird die Vornahme des Scrutiniums dem Bureau des Hauses überlassen. *(Zustimmung.)*

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Eröffnung von Specialcrediten für das Jahr 1875 und die Behandlung der für das Jahr 1874 bewilligten Specialcredite zu Zwecken des Eisenbahnbaues *(296 der Beilagen)*.

Von Seiner Excellenz dem Herrn Handelsminister habe ich ein Schreiben erhalten, worin derselbe anzeigt, daß er durch Unwohlsein verhindert sei, bei der heutigen Sitzung zu erscheinen, und ersucht hiervon auch dem hohen Hause Mittheilung zu machen. An seiner Stelle sind Herr Sectionschef Ritter v. Pußwald und Herr Regierungsrath Grünebaum als Vertreter der Regierung erschienen.

Ich ersuche nun den Herrn Berichterstatter Dr. Brestel, die Debatte einzuleiten.

Berichterstatter Dr. **Brestel** *(von der Tribüne)*: In dem vom hohen Hause angenommenen Finanzgesetze für das Jahr 1875 wurden keine Beträge zur Durchführung jener Staatseisenbahnbauten aufgenommen, welche im Jahre 1875 fortzuführen sind. Gegenwärtig werden vier Eisenbahnen für Rechnung des Staates gebaut, nämlich: die Istrianer Bahn, die Tarnów-Leluchóver Bahn, die Bahn von Siverich nach Spalato und die Eisenbahnlinie Rakonitz-Přibram-Protivin. Für die beiden ersten Bahnen wurden die erforderlichen Credite durch das Finanzgesetz pro 1874, für die beiden letzten Bahnen durch Specialgesetze bewilligt und bestimmt, daß die für alle vier Bahnen erforderlichen Geldmittel aus dem durch das Gesetz vom 13. December 1873 bewilligten Anlehen zu ermitteln sind.

Hierbei mußte vor Allem die Frage erledigt werden, was mit jenen Crediten zu geschehen habe, welche in den Jahren 1873 und 1874 vom hohen Hause zwar bewilligt wurden, die aber in den betreffenden Jahren jedoch keine Verwendung gefunden haben.

Bezüglich der Linie Tarnów-Leluchów und der Linie Divacca-Pola wurde die Entscheidung schon durch das Finanzgesetz 1874 getroffen, indem in dem betreffenden Gesetze eine Bestimmung aufgenommen ist, wonach jene Summen, welche in diesem Jahre nicht zur Verwendung gelangen, auf das nächste Jahr zu übertragen seien.

Bezüglich der Linie Přibram-Protivin und der dalmatinischen Bahn sind jedoch die betreffenden Summen nicht durch Finanzgesetze, sondern nur durch Specialgesetze bewilligt worden.

Der Budgetausschuß ist nun der Ansicht, daß die Bestimmung des Finanzgesetzes bezüglich der ersten beiden Linien Geltung haben solle.

Was nun die Sache selbst betrifft, so war der Budgetausschuß mit der Annahme des Regierungsentwurfes im Allgemeinen einverstanden, nur glaubte er, nachdem er die Ueberzeugung gewonnen hatte, daß aus dem Jahre 1874 sehr bedeutende Summen rückständig sind, den nach der Regierungsvorlage beanspruchten Credit für das Jahr 1875 modificiren, beziehungsweise herabsetzen zu sollen, unter der Voraussetzung, daß die im Jahre 1874 in Ersparung gebrachten Beträge im Jahre 1875 zur Verwendung kommen.

Der Budgetausschuß beantragt daher die Annahme des Regierungsentwurfes mit der Modification, daß anstatt der angesprochenen Creditsumme von 19,595.000 fl. nun rund 18,000.000 fl. bewilligt werden sollen, und der Rest für die nachfolgenden Jahre aufbehalten werden soll, weil es nicht schaden wird, wenn der Bau solide ausgeführt und nicht forcirt werden würde.

Präsident: Ich eröffne die Generaldebatte über den Gesetzentwurf. Es hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Monti zum Worte gemeldet. Ich ertheile es demselben.

Abgeordneter Dr. **Monti**: Im vorigen Jahre hat dieses hohe Haus die Inangriffnahme des Baues einer Eisenbahnstrecke von Siverich nach Spalato mit einer Abzweigung nach Sebenico bewilligt. Auf diesen Bau wurde bis jetzt eine Million Gulden vom Staate ausgegeben, und heute wird für denselben Bau das Erforderniß von 4,600.000 fl. beansprucht. Die Gesammtausgaben zur Vollendung dieser Strecke werden aber, wie aus der Regierungsvorlage ersichtlich ist, 12,161.000 fl. betragen.

Wenn man sich rein auf den finanziellen und ökonomischen Standpunkt stellt, so gilt der Satz, es sei bei allen Anlegungen von Capitalien gleich am Anfange für die schnellste und höchste Rentabilität derselben Sorge zu tragen.

Gleich in der Zeit, als dieses hohe Haus die Inangriffnahme der obenerwähnten Eisenbahnstrecke bewilligte, wußte man, daß diese Bahn nur auf den Kohlentransport von Siverich bis zum Meere als auf seine einzige bedeutende Einnahmsquelle rechnen kann. Man konnte schon damals also wissen, daß diese Bahnstrecke keine oder eine sehr geringe Rente auf das angelegte Capital geben werde.

Bei dem Ausbaue dieser Bahnstrecke kann man deßwegen nicht lang bleiben, und es ist eine Pflicht, sofort zu denken und Sorge zu tragen, um dieselbe zu beleben und soviel als möglich rentabel zu machen.

Schon mit der Verlängerung der Bahnstrecke bis Knin und noch mehr, da die Strecke von Knin bis Pribudić eine sehr kurze ist, mit dem Ausbaue der kroatischen Militärgrenze-Bahn von Ogulin nach Otočac und Gospić bis Pribudić würde die Rentabilität der oben erwähnten Eisenbahnstrecke gewiß steigen.

Was aber am sichersten die Einnahmen nicht nur dieser Strecke, sondern auch des ganzen, schon projectirten dalmatinischen Eisenbahnnetzes vermehren und zum Normalmaße bringen könnte, wäre der Ausbau einer Eisenbahnlinie von Banjaluka oder von Travnik in Bosnien bis Knin.

Diese zwei erstgenannten Orte liegen im Herzen Bosniens. Alle die Einfuhr- und Ausfuhrproducte dieses Landes, welche vom und zum Meere gehen, würden den Weg nach Knin als den kürzesten nehmen, bis zur Zeit, als von der Mitte Bosniens directe und kürzere Verbindungen mit dem Meere ausgebaut würden, während heutzutage noch ganz unbestimmt ist, wie und wann dies geschehen wird.

Es ist gewiß, daß durch eine directe Eisenbahnverbindung eines von den erwähnten zwei Orten Bosniens mit dem dalmatinischen Eisenbahnnetze,

der jetzt bestehende Handelstransport Bosniens nach und über Dalmatien bedeutenden Aufschwung nehmen würde.

Wenn es also vom Standpunkte aus, den ich jetzt einnehme, wünschenswerth wäre, eine solche Eisenbahnverbindung zu bewerkstelligen, und da man für diese Verbindung auf dalmatinischem Territorium eine sehr kurze Strecke von etwa vier Meilen bis an die Grenze Bosniens zu bauen hätte, so erlaube ich mir aus Anlaß der heutigen Debatte folgende Resolution zu beantragen *(liest)*:

„Es werde die hohe Regierung aufgefordert, Tracirungsstudien über die vortheilhafteste Verbindung der schon theils gebauten bosnischen Eisenbahnlinie mit dem projectirten dalmatinischen Eisenbahnnetze nach zwei Richtungen, und zwar in der Richtung von Banjaluka und in jener von Travnik nach Knin unternehmen zu lassen, und dann durch die auswärtige Vertretung des Reiches mit der türkischen Regierung um Herstellung einer Eisenbahn in einer der oben erwähnten zwei Richtungen mit aller Energie Verhandlungen zu pflegen."

Wenn die Regierung entschiedene Schritte zur Erlangung der hier ausgesprochenen Zwecke machen wird, so wird sich vielleicht auch bei dieser Gelegenheit zeigen, daß sich das Geld und die Mühe, welche zum Nutzen Dalmatiens angewendet werden, auch hier, wie bei anderen Angelegenheiten endlich genügend rentirt, wenn man dabei nur der gehörigen Energie und Einsicht nicht entbehrt.

In formeller Beziehung bitte ich, daß dieser Antrag dem Budgetausschusse überwiesen werde.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Monti stellt den Antrag: *(Liest denselben.)*

Ich werde zuerst die Unterstützungsfrage stellen, und ersuche jene Herren, welche den eben vernommenen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist unterstützt. Der Herr Abgeordnete hat zugleich einen Antrag in formeller Beziehung gestellt, den früher verlesenen Antrag, wenn das hohe Haus denselben nicht unmittelbar zum Beschlusse erheben will, dem Budgetausschusse zuzuweisen.

Die Abstimmung über diesen Antrag werde ich am Schlusse der Generaldebatte vornehmen.

Wünscht noch Jemand in der Generaldebatte das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da Niemand das Wort verlangt, erkläre ich die Generaldebatte für geschlossen.

Nachdem von keiner Seite mehr das Wort verlangt wird, werde ich zur Abstimmung schreiten, ob das hohe Haus in die Berathung dieses Gesetzentwurfes eingehen und denselben als Grundlage der Specialdebatte annehmen will. Jene Herren, welche dafür sind, wollen sich erheben. *(Geschieht.)* Der Gesetzentwurf wird zur Grundlage der Specialdebatte angenommen.

Berichterstatter Dr. **Brestel** *(liest)*:

„Artikel 1. Zur Bedeckung des Erfordernisses für den Bau der unten bezeichneten Eisenbahnen werden folgende Specialcredite für das Jahr 1875 bewilligt:

Titel. Eisenbahnbauten aus dem Anlehen vom 13. December 1873, R. G. Bl. Nr 162, zu bestreiten:

§. 1. Für den Bau der Istrianer Bahn	2,700.000 fl.
§. 2. Für den Bau der Tarnów-Leluchówer Bahn .	3,900.000 „
§. 3. Für den Bau der Bahn von Siverich-Spalato mit der Abzweigung nach Sebenico	4,600.000 „
§. 4. Für den Ausbau der Eisenbahnlinie Rakonitz-Přibram-Protivin . . .	6.800.000 „
Summe .	18,000.000 fl."

Präsident: Wünscht Jemand zu Artikel 1 das Wort?

(Abgeordneter Steffens meldet sich zum Worte.)

Der Herr Abgeordnete Steffens hat das Wort.

Abgeordneter **Steffens:** Die Regierung hat, wie dies bereits im Berichte ausgedrückt ist, für das Jahr 1875 zur Verausgabung für Specialcredite zu Zwecken des Eisenbahnbaues eine um 1,595.000 fl. höhere Summe beantragt, als der Budgetausschuß.

Ich habe bereits im Budgetausschusse den Antrag gestellt, daß die Ziffern der Regierung gegenüber den Anträgen des Herrn Referenten wiederhergestellt werden; nachdem sich dort eine bedeutende Minorität für meinen Antrag ergeben hat — das Stimmenverhältniß war 10 : 12 — so halte ich es für meine Pflicht, diesen Antrag hier im Hause zu wiederholen.

Ich will ganz und gar davon absehen, welchen üblen Eindruck es auf das Wiedererwecken und Erwachen des Speculationsgeistes machen muß, wenn das Abgeordnetenhaus an den von der Regierung zur Verausgabung für öffentliche Arbeiten beantragten Summen Abstriche macht. Ich werde mich ganz einfach an die praktischen Folgen dieses Abstriches halten, und nachdem der Bericht des Ausschusses für den Abstrich keinen besonderen Grund anführt, sondern einfach sagt, mit Rücksicht auf die bedeutende Höhe der aus dem Jahre 1874 zur Uebertragung gelangenden Creditreste dürfte jedoch eine mäßige

Herabminderung der ausgesprochenen Creditsummen zulässig sein, nachdem dies der einzige Grund ist, den der Bericht des Budgetausschusses für die Herabminderung der Summe angibt, so werde ich mir erlauben, zu zeigen, daß damit gar kein Ersparniß erzielt wird.

Diese Gelder müssen so wie so zur Verausgabung kommen; es ist nur die Frage, soll die Verausgabung noch in diesem Jahre stattfinden oder soll eine Uebertragung davon für das künftige Jahr erfolgen. Da glaube ich, nachdem die Noth jetzt vorhanden ist und man nicht weiß, ob sie im künftigen Jahre noch herrschen wird — möglicherweise kann ja eine gute Ernte, ein großer Export die Verhältnisse ganz und gar ändern — nachdem also der Nothstand gegenwärtig vorhanden und für unsere Bewilligung maßgebend ist, so halte ich es für zweckmäßig, daß größere Summen jetzt in diesem Augenblicke, wo der Nothstand vorhanden ist, ausgegeben werden.

Es dürfte aber auch sogar nachtheilige Folgen für unsere Finanzen haben, wenn wir für diese Zwecke in diesem Jahre weniger ausgeben, da, je länger die Bauten dauern, desto größer die Intercalarien werden, je schneller sie aber fertig werden, desto geringer sind sie. Es wird also eher erspart werden, wenn man jetzt mehr ausgibt und die in Angriff genommenen Bahnen rascher ausbaut, als wenn man den Bau auf eine längere Zeit ausdehnt. Nachdem nun, wie gesagt, durchwegs kein praktischer Grund vorliegt, nachdem für die Staatsfinanzen durch den Abstrich, welchen der Budgetausschuß beantragt, durchaus kein Ersparniß gemacht wird, eher nachtheilige Folgen für dieselben zu besorgen sind, nachdem aber notorisch ist, daß gerade z. B. in den Gegenden, wo die Tarnów-Leluchówer Bahn gebaut wird, eine sehr große Noth herrscht, welche möglicherweise künftiges Jahr schon beseitigt sein kann, so halte ich meinen Antrag aufrecht, der dahin geht, es möge statt der Summe von 18,000.000 fl. die Summe von 19,595.000 fl., und zwar für die Istrianer Bahn ein Theilbetrag von 2,900.000 fl., für die Tarnów-Leluchówer Bahn ein Theilbetrag von 4,217.000 fl., für die Siverich-Spalato-Bahn ein Theilbetrag von 5,328.000 fl. und für die Rakonitz-Přibram-Bahn ein Theilbetrag von 7,150.000 fl., was zusammen die von mir beantragte Summe von 19,595.000 fl. ergibt, eingestellt werden. Der Grund, daß auch vom vorigen Jahre noch bedeutende Summen nicht zur Verausgabung gelangten, ist, glaube ich, nicht stichhältig, wenn man ihn auf die Vorlage anwenden und sagen wollte, die Regierung werde auch die für 1875 bewilligten Summen nicht verausgaben. Ich glaube, eine solche Befürchtung sollte eher dazu geführt haben, eine Resolution zu beantragen des Inhaltes, die Regierung sei aufzufordern, jetzt in dem Momente, wo anerkannter Nothstand vorhanden ist, größere Summen, jedenfalls aber die vom Reichsrathe bewilligten Summen auszugeben. Ich erlaube mir also den Antrag, den ich soeben gestellt habe, der Annahme des hohen Hauses zu empfehlen.

Präsident: Ich bitte mir den Antrag schriftlich zu übergeben. *(Geschieht.)*

Der Herr Abgeordnete Steffens beantragt, die Ansätze der Regierungsvorlage in Artikel 1 einzustellen. Nachdem der Gegenstand auf Grund der Regierungsvorlage vor das hohe Haus gekommen ist, der gegenüber ein abweichender Ausschußantrag vorliegt, so ist nach unserer Geschäftsordnung, wenn der Antrag des Ausschusses abgelehnt wird, ohnehin die Ziffer der Regierungsvorlage zur Abstimmung zu bringen. Es bedarf daher keiner weiteren Unterstützungsfrage.

Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Dr. **Brestel:** Gegenüber den Ausführungen des unmittelbaren Herrn Vorredners will ich vor Allem bemerken, daß es sich hier nicht um die Frage handelt, ob die Bahn gebaut werden soll, sondern nur, wie viel bei einem rationellen und verständigen Vorgehen beim Baue für das laufende Jahr wird verwendet werden können. Wenn nicht mehr bewilligt wird, als wahrscheinlich zur Verwendung gelangen wird, so kann von einem üblen Eindrucke, wie ihn der Herr Vorredner erwähnte, nach außen hin gar keine Rede sein, denn wir bewilligen ja dasjenige, was zum Baue erforderlich ist.

Wohl aber glaube ich, daß man, da es sich hier um eine Budgetpost handelt, die nur nicht in das Budget selbst aufgenommen ist, nur solche Beträge aufnehmen solle, die wahrscheinlich verwendet werden dürften, sonst würden zu viele Posten von einem Jahre auf das andere übertragen werden müssen und diese Posten würden verhältnißmäßig größer sein, als nothwendig ist.

Wenn wir jetzt eine größere Summe bewilligen, als nothwendig ist, und in Folge dessen im nächsten Jahre eine kleinere Summe bewilligt werden müßte, so würde man das ausbeuten und sagen, es mache dies einen üblen Eindruck; im vorigen Jahre habe man so viel bewilligt, man könne daher heuer nicht zurückbleiben und müsse also noch mehr bewilligen. Gerade das Zuvielbewilligen heuer würde aber einen üblen Eindruck hervorzubringen geeignet sein.

Der Herr Vorredner hat erwähnt, es sei im finanziellen Interesse, rasch zu bauen. Allerdings liegt es im finanziellen Interesse, das Geld, welches

auf Bahnen verwendet wurde, möglichst bald fruchtbringend zu machen, und möglichst bald ein Erträgniß bei den Bahnen zu erzielen.

Man kann aber den Bau nicht übermäßig forciren, weil es sonst nur auf Kosten der Solidität und Zweckmäßigkeit geschehen würde. Bei einem übermäßig forcirten Baue würde man nichts Anderes erzielen, als daß in der ersten Zeit unverhältnißmäßig viele Reconstructionen und Erhaltungskosten nothwendig werden und daß die Betriebskosten in der ersten Zeit nicht nur das ganze Erträgniß, sondern vielleicht noch mehr als dieses verschlingen würden, weßhalb es im finanziellen Interesse liegt, daß solid und nicht stornirt gebaut werde. Daß aber die Beträge, deren Bewilligung vom Ausschusse beantragt wird, nicht zu klein sind, und daß im Allgemeinen mit denselben für das rasche Bauen genügend gesorgt wird, geht schon daraus hervor, daß die Gesammtkosten für diese vier Bahnen auf 56 Millionen veranschlagt worden sind, und nach dem Antrage der Regierung nur noch 12 Millionen, und nach dem Antrage des Ausschusses nur noch 13½ Millionen für das letzte Jahr übrig bleiben und wenn man weiß, wie sich im Laufe des Baues die Verhältnisse oft gestalten, und berücksichtigt, daß die Lieferanten und Unternehmer einen 10percentigen Collaudirungsbetrag zurücklassen müssen, so zeigt sich, daß für das letzte Jahr ohnehin nur ein verhältnißmäßig kleiner Betrag verbleibt. Am deutlichsten zeigt sich dies rücksichtlich der Linie Rakonitz-Přibram, bei welcher der für das nächste Jahr zurückbehaltene Betrag nicht einmal 10 Percent, also nicht einmal den Betrag der Collaudirungsraten, erreicht. Ich glaube deßhalb, daß es im finanziellen Interesse liegt, daß nicht Kosten bewilligt werden, die nicht erforderlich sind; sowie daß man dadurch keinen Anlaß zu forcirten Bauten gebe, da dies nur zum Nachtheile für die Staatsfinanzen wäre. Mit dem Gelde, das nach dem Antrage des Budgetausschusses bewilligt werden soll, wird rasch und zweckmäßig gebaut werden können; von einem Hindernisse für den Bau kann aber gewiß gar keine Rede sein; das forcirte Bauen ist nicht zu billigen, da es nur zum Nachtheile der Solidität geschehen kann.

Ich beantrage daher die Annahme des Ausschußantrages.

Präsident: Ich werde nun zur Abstimmung schreiten. Der Budgetausschuß beantragt, gegenüber der Ziffer der Regierungsvorlage eine geringere Ziffer zu bewilligen, während der Abgeordnete Steffens die Ziffern der Regierungsvorlage zur Annahme beantragt hat.

Nach dem §. 59 der Geschäftsordnung ist bei Abstimmung über Ziffern immer zuerst die höhere Ziffer zur Abstimmung zu bringen. Ich werde daher in der Abstimmung so vorgehen, daß ich zuerst die Zifferansätze, wie sie gemäß der Regierungsvorlage vom Abgeordneten Steffens beantragt werden, zur Abstimmung bringe, und falls diese Zifferansätze abgelehnt werden, über die Ansätze des Ausschusses abstimmen lasse.

Ich ersuche jene Herren, welche den Artikel 1 mit den Ansätzen, wie sie von der Regierung, beziehungsweise vom Abgeordneten Steffens, beantragt werden *(liest)*:

„Zur Bedeckung des Erfordernisses für den Bau der unten bezeichneten Eisenbahnen werden folgende Specialcredite für das Jahr 1875 bewilligt:

Titel. Eisenbahnbauten, aus dem Anlehen vom 13. December 1873, R. G. Bl. Nr. 162, zu bestreiten:

§. 1. Für den Bau der Istrianer Bahn	2,900.000 fl.
§. 2. Für den Bau der Tarnów-Leluchówer Bahn	4,217.000 „
§. 3. Für den Bau der Bahn Siverich-Spalato mit der Abzweigung nach Sebenico	5.328.000 „
§. 4. Für den Ausbau der Eisenbahnlinie Rakonitz-Přibram-Protivin .	7,150.000 „
Summe	19,595.000 fl.“ —

zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Artikel 1 mit diesen Ansätzen ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Brestel** *(liest Artikel 2 des Gesetzes aus 296 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu Artikel 2 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Nachdem dies nicht der Fall ist, so bitte ich jene Herren, welche dem Artikel 2 in der verlesenen Fassung zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Artikel 2 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Brestel** *(liest Artikel 3 des Gesetzes aus 296 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu Artikel 3 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist dies nicht der Fall und ich ersuche jene Herren, welche dem Artikel 3 zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Artikel 3 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Brestel** *(liest Artikel 4 des Gesetzes aus 296 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu Artikel 4 das Wort? *(Niemand meldet sich.)*

Berichterstatter Dr. **Brestel** *(liest Artikel 5 des Gesetzes aus 296 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu Artikel 5 das Wort? *(Niemand meldet sich.)*

Berichterstatter Dr. **Brestel** *(liest Titel und Eingang des Gesetzes aus 296 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu Titel und Eingang des Gesetzes das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Nachdem das Wort nicht verlangt wird, so erkläre ich die Debatte für geschlossen und ersuche jene Herren, welche den Artikeln 4, 5, dem Titel und Eingange des Gesetzes zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die Artikel 4, 5, Titel und Eingang des Gesetzes sind angenommen.

Das Gesetz ist also in zweiter Lesung angenommen, und zwar der Artikel 1 nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Steffens.

Berichterstatter Dr. **Brestel:** Ich erlaube mir die sofortige Vornahme der dritten Lesung des Gesetzes zu beantragen.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung des Gesetzentwurfes. Wünscht Jemand dazu das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Nachdem dies nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche dafür sind, daß die dritte Lesung sofort vorgenommen werde, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Ich ersuche nun jene Herren, welche dem Gesetze in dritter Lesung ihre Zustimmung geben, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz ist in dritter Lesung angenommen. *(Gleichlautend mit der Regierungsvorlage 238 der Beilagen.)*

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des über das Recrutencontingent niedergesetzten Ausschusses, über den Antrag des Abgeordneten Dr. Razlag und Genossen a) wegen Abänderung des §. 17 des Wehrgesetzes vom 5. December 1868, und b) wegen Erweiterung des §. 25 desselben Gesetzes *(292 der Beilagen).*

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Freiherrn v. Hammer-Purgstall, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Freiherr v. **Hammer-Purgstall** *(von der Tribüne):* Hohes Haus! Der Herr Abgeordnete Dr. Razlag hat am 13. Februar 1874 folgenden Antrag gestellt: *(Liest den Antrag aus 91 der Beilagen.)*

Dieser Antrag wurde dem für das Recrutencontingent niedergesetzten Ausschusse zugewiesen, welcher sich der Ueberzeugung nicht verschließen konnte, daß in jenen Bestimmungen des §. 17 des Wehrgesetzes vom 5. December 1868, welche den Anspruch auf die zeitliche Befreiung begründen, der Schwerpunkt darin liegt, daß der betreffende Sohn oder Enkel der Erhalter der Familie ist, und daß, wenn es auch viele Väter und Großväter gibt, welche mit 60 Jahren bereits erwerbsunfähig sind, es doch wieder andere gibt, welche in diesem Alter nicht erwerbsunfähig sind. Der Ausschuß mußte sich sagen, daß das Wehrgesetz nicht nur eine Pflicht, sondern Rechte begründe, an welchen alle Staatsbürger gleichmäßig theilnehmen sollen, daß durch diese Anträge eine Ungleichheit vor dem Gesetze herbeigeführt und dadurch, daß Einer befreit würde, eine Ungerechtigkeit gegen die Anderen dann verübt würde, wenn er nicht mehr in den Stand der Landwehr oder Reserve einzutreten hätte, und der Ausschuß stellt demnach den Antrag, über diesen Antrag des Abgeordneten Dr. Razlag zur Tagesordnung überzugehen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Razlag hat zwei Anträge gestellt, den einen, betreffend den §. 17, den zweiten, betreffend den §. 25 des Wehrgesetzes. Der Ausschuß beantragt über den ersten Antrag, betreffend den §. 17, den Uebergang zur Tagesordnung.

Nach der Geschäftsordnung ist ein Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung nicht zulässig. Es kann daher die Abstimmung nur in der Art erfolgen, daß ich den Antrag des Dr. Razlag selbst zur Abstimmung bringe. Jene Herren, welche dafür sind, daß man zur Tagesordnung übergehe, werden sonach gegen den Antrag stimmen.

Es haben sich bei diesem Antrage zum Worte gemeldet die Herren Abgeordneten Franz Weber, Dr. Razlag, v. Pflügl.

Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Franz Weber das Wort.

Abgeordneter **Weber:** Der sehr geehrte Recrutenausschuß bekennt in seinem Berichte ad b, daß sich die Anzahl der geistlichen Candidaten vermindert, trotzdem behauptet derselbe, daß die Bestimmungen des §. 25 des Wehrgesetzes vollkommen geeignet sind, um dem Mangel an Nachwuchs des geistlichen Standes zu steuern.

Er sagt vielmehr, daß andere Umstände diese Verminderung des Nachwuchses des geistlichen Standes .... *(wird unterbrochen vom)*

Präsidenten: Ich bitte, diese Rede bezieht sich wohl auf die beantragte Abänderung des §. 25 des Wehrgesetzes, welcher aber jetzt noch nicht in Verhandlung steht.

Um jedoch die Sache abzukürzen, ersuche ich den Herrn Berichterstatter, auch über diesen zweiten Theil, betreffend §. 25, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Freiherr v. **Hammer-Purgstall:** Der §. 25 des Wehrgesetzes stellt für die Candidaten des geistlichen Standes die Begünstigung auf, daß dieselben, wenn sie die Eignung zu diesem Stande besitzen, beurlaubt werden können.

Der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Razlag geht nun dahin, diese Begünstigung auch auf Jene auszudehnen, welche vor Beginn ihrer theologischen Studien assentirt wurden. Der Ausschuß ist von der Ansicht ausgegangen, daß es dadurch sehr leicht geschehen könnte, daß eben mit Hinblick auf die einzutretenden Beurlaubungen der geistliche Stand ergriffen würde. Der Ausschuß hat also darin eine Ungleichheit gegen Andere erblickt und stellt auch in dieser Beziehung den Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung.

Präsident: Ich eröffne nun die Debatte über den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Razlag bezüglich der Abänderung des §. 17 und Erweiterung des §. 25 des Wehrgesetzes.

Ich ertheile nun dem Herrn Abgeordneten Franz Weber das Wort.

Abgeordneter **Weber:** Ich habe gesagt, daß der geehrte Recrutenausschuß selbst erkannte, daß die Candidaten des geistlichen Standes sich vermindern, trotzdem aber behauptet er, daß die Bestimmungen des §. 25 des Wehrgesetzes vollkommen hinreichen, um dem Mangel an Nachwuchs im geistlichen Stande zu steuern.

Er sagt, daß andere Umstände an der Verminderung dieses Nachwuchses Schuld tragen, und daß sie zu dieser Verminderung beitragen. Nun, es ist nicht meine Sache, diese anderen Umständen zu erörtern, weil sie eben der löbliche Ausschuß nicht einmal angedeutet hat, aber das ist wohl meine Sache zu erörtern, ob bei dem Umstande, als der §. 25 des Wehrgesetzes in voller Kraft erhalten wird, der Nachwuchs im geistlichen Stande nicht beeinträchtigt wird. Da muß ich offen die Behauptung aufstellen: Ja, er wird beeinträchtigt. Wenn ein Jeder, der sich dem geistlichen Stande widmen will, in den Jahren, wo er militärpflichtig wird, in der Theologie wäre, wenn er die theologischen Studien machen würde, dann könnte man wohl sagen, daß die Bestimmungen dieses Paragraphes, wenn auch nicht vollkommen, doch einigermaßen geeignet wären, diesem Mangel zu steuern. Allein es gibt sehr viele Studirende und namentlich bei uns Slaven, Dank dem Mangel an Unterrichtsanstalten mit böhmischer Unterrichtssprache — ich sage, es gibt viele Studirende, welche das zwanzigste Lebensjahr im Gymnasium überrascht, ein Jahr, welches die Militärpflichtigen zur Stellung beruft. Wird nun ein solcher Gymnasiast zum Militär abgestellt, so muß er seine Präsenzzeit durchdienen, und hat er sie durchgemacht, so ist er nicht vom Militär frei, er muß noch viele Jahre im Militärverbande verbleiben, bis er endlich den Abschied erhält.

Ich frage nun, auf welche Weise ein solcher Studirender, wenn er auch den vollen, wahrhaften inneren Beruf zum geistlichen Stande hätte, in die Theologie eintreten soll? In den ersten drei Jahren ist es ihm nicht möglich; da hindert ihn am Eintritte die Präsenzzeit. Diese hätte er nun glücklich durch- und mitgemacht, er tritt in die Theologie ein und macht vier Jahrgänge durch, er gelangt endlich an das heißersehnte Ziel seiner innigsten Wünsche. Da steht aber vor dem Ordinationslocale ein gar gewaltiger Herr, der Kriegsminister oder Landesvertheidigungsminister, und verwehrt dem Candidaten mit seinem mächtigen Veto den Eintritt in das Ordinationslocal. Der Candidat darf nicht zum Priester geweiht werden, weil er Militär ist, und zwar so lange nicht geweiht werden, bis er nicht völlig vom Militärverbande losgezählt ist.

Nun möchte ich doch die Frage aufwerfen, welcher Bischof wird wohl auf die Gefahr, ja auf die Gewißheit hin, eine Menge von Theologen, aber eine sehr ungenügende Anzahl von Geistlichen zu haben, es wagen, solche militärische Candidaten in die Theologie aufzunehmen? Ich glaube, das dürfte keiner thun, und das ist wohl die erste, die hauptsächliche Ursache des Mangels am Nachwuchse von Candidaten des geistlichen Standes. Wie soll sich aber auch Jemand entschließen, erst dann den geistlichen Stand anzutreten, wenn er schon den militärischen Pflichten Genüge gethan hat? Wie soll sich Jemand entschließen, in den geistlichen Stand einzutreten in einem Alter, wo er bereits ³/₄ seines Lebens hinter sich hat und nur die schöne Hoffnung hätte, wenn ihm Gott eine ungeschwächte Gesundheit und die hohe Regierung ihre Bewilligung ertheilt, dann selbständig zu werden, bis er endlich ein baculum senectutis als Stütze seines Greisenalters erhält, in einem Alter, wo die meisten seiner früheren Collegen bereits das Zeitliche gesegnet haben und die wenigen Uebriggebliebenen sich anschicken, ihr Secundizfest feierlich zu begehen.

Ich glaube, man braucht nicht eine gar zu scharfe Brille zu haben, mit freiem Auge kann man schon sehen, daß das der hauptsächlichste Grund des Mangels des Nachwuchses im geistlichen Stande ist.

Der im Ausschußberichte geltend gemachte Umstand, daß durch die gewünschte Erweiterung des §. 25 des Wehrgesetzes eine Ungleichheit gegenüber anderen Berufsclassen entstehen würde, scheint mir nicht stichhältig zu sein; denn wenn ein anderer Studirender auch zum Militär abgestellt wird, so kann er sich doch seinem Berufe weiter widmen; Landwehrmänner können Beamte, juris utriusque, medicinae doctores, Ingenieure u. s. w. werden.

Nur der Studirende, der das Glück hatte, schon im Gymnasium die Möglichkeit bekommen zu haben, den Marschallsstab in seinem Tornister zu tragen, nur dieser kann, ob er nun beim Militär schon avancirt oder nicht avancirt sei, nicht einmal ein einfacher Geistlicher werden. Oder müßte gerade der abgestellte Beamte, der Doctor, der Ingenieur u. s. w., wenn das Vaterland in Gefahr käme, ins Feld rücken? Träfe diese Pflicht nicht auch den als Gymnasiasten abgestellten nunmehrigen Geistlichen? Müßte er nicht auch als Militärseelsorger in dasselbe Feld vor den Feind rücken oder könnte er nicht vielleicht auch an solchen Orten verwendet werden, wohin Heroen gerade nicht gerne gehen, ich meine in den Spitälern, wo wirklich auch große Gefahr ist, namentlich bei verschiedenartigen Krankheiten?

Ich glaube daher, daß dies bei dem Bestande dieses Paragraphes die ungleichste Ungleichheit, um mich so auszudrücken, für den Theologen vis-à-vis den anderen Berufsclassen ist. Denn, wie ich erwähnte, kann Jeder zu seinem Ziele kommen, nur einfacher Geistlicher kann man nicht werden, wenn man eben früher abgestellt wurde, und doch kann auch der Geistliche in der Militärseelsorge verwendet werden. Wenn Jemand erst, nachdem er seiner Militärpflicht Genüge geleistet hat, in die Theologie eintreten sollte, so ist es ja leicht möglich, daß er endlich selbständig würde, wenn er das Greisenalter bereits angetreten hat.

Was die liebevolle Sorgfalt um den geistlichen Stand anbelangt, nämlich die Betrachtung, daß durch die gewünschte Erweiterung dieses Paragraphes so Mancher, der den wahren, inneren Beruf zum geistlichen Stande nicht hat, in denselben Stand übertreten würde, so muß ich gestehen, daß ich wirklich angenehm überrascht wurde, vom löblichen Recrutenausschusse derartige Andeutungen lesen und hören zu können. Ich danke auch wirklich für die gütige Vorsorge, daß nur wahrhaft berufene Geistliche in den geistlichen Stand treten sollen. Ich glaube, in dieser Hinsicht mag es sich jetzt auch schon zum Besseren neigen und die Fälle dürften nicht mehr vorkommen, daß auf den geistlichen Stand, der doch auch jetzt viele Mitglieder zählt, die wahrhaft inneren Beruf haben, mit verschiedenen, mitunter recht unehrlichen Waffen losgeschlagen wird, und in dieser Hinsicht bin ich dem geehrten Ausschusse sehr dankbar. Jedoch möchte ich es zur Kräftigung dieser frommen Anwandlung der Erwägung freistellen, ob es nicht doch besser wäre, daß man die Erforschung des wahren, des inneren Berufes den Bischöfen überlassen sollte. Diese haben die Pflicht, die Gelegenheit und die Muße, den wahren, inneren Beruf des Candidaten zu erforschen. In den vier Jahren, während welcher sich der Candidat des geistlichen Standes in der Theologie befindet, wird es wohl jedem Bischofe gelingen, den wahren, inneren Beruf zu erforschen, und ich glaube die Versicherung abgeben zu können, daß es keinen Bischof geben werde, der einen Candidaten zum Geistlichen weihen wird, wenn er sich, soweit es eben menschenmöglich ist, die Ueberzeugung nicht verschafft hat, daß der eben zu Weihende würdig ist, daß er den wahren inneren Beruf hat. Ich möchte weiter zu bedenken geben, daß unter denen, die nach gethaner Militärpflicht dem geistlichen Stande sich zuwenden wollten, es viel Wenigere geben dürfte, welche den wahren inneren Beruf zum geistlichen Stande hätten, und ich erwähne nur, um nicht weiter zu gehen, das alte „inter arma silent musae."

Ich bin weiters der Ansicht, daß der Grund, welchen der löbliche Ausschuß angegeben hat, daß dadurch in mehr oder minder directer Weise das Heerescontingent unbedingt Abbruch erleiden würde, nicht zutrifft, denn wenn man bedenkt, daß so viele Millionen Einwohner in Oesterreich sind, und daß doch auch die abgestellten Theologen in der Militärseelsorge und in den Spitälern verwendet werden können, so glaube ich, daß dieser Abbruch doch nicht so gewaltig sein dürfte. Ich stelle aber weiter der Erwägung jedes Einzelnen und dem ganzen hohen Hause anheim, ob der Schaden, der dem katholischen Volke durch eine stetige Abnahme der Candidaten des geistlichen Standes erwächst, ob er nicht ein viel größerer ist, ob er vielleicht die Interessen selbst des Staates, der ja auf Moralität gegründet ist, nicht in größerem Maße schädigt, als wenn einige Theologen, welche, bevor sie ihre theologischen Studien antreten, zum Militär abgestellt wurden, während der theologischen Studien beurlaubt, und dann als Geistliche in der Militärseelsorge und weiter verwendet werden könnten.

Meine Herren! Sie haben erst unlängst eine Gesetzesvorlage abgelehnt, weil dadurch ganze Volksclassen in ihren materiellen Interessen geschädigt worden wären. Hier wird das gesammte katholische Volk in seinen geistigen Interessen geschädigt. Tragen Sie nicht dazu bei, verlangen Sie nicht, daß die Kirche auf Scheidewege, hinter Zäune gehen soll, um dort Candidaten des geistlichen Standes zu suchen; denn wenn es geschehen sollte, daß es heißen würde, keiner von den Berufenen ist würdig, so hätten auch Sie ganz gewiß den Schaden davon. Verstopfen Sie nicht den Mund, der da ruft, Jedem das Seinige zu geben und zu lassen. Sie haben Hunderttausende ausgegeben, um der Nothlage des niederen Clerus abzuhelfen; Sie haben ein Pfründenbesteuerungsgesetz votirt, um den Darbenden aufzuhelfen. Wie wollen Sie aber aufhelfen, wenn Sie selbst dazu beitragen, daß der geistliche Stand, in stetiger Abnahme begriffen, endlich an dem Punkte anlangt, wo keine Minderung mehr möglich ist, weil es keinen Clerus mehr geben dürfte.

Lassen Sie es nicht so weit kommen! Ich glaube, so weit kann es nicht kommen, so weit wird es auch der mächtige moderne Beschützer und Patron der Geistlichkeit, Seine Excellenz der Herr Cultusminister, nicht kommen lassen, denn sonst müßte er sein Portefeuille des Cultus niederlegen, er hätte dann eben keinen Gegenstand. Es ist nicht so schwer, den Razlag'schen Antrag anzunehmen, wenn man den alten Spruch bedenkt: „Principiis obsta, sero medicina paratur, dum mala per longas invaluere moras."

Der gewichtigste Grund zur Annahme dieses Antrages ist aber der, daß das katholische Volk ein heiliges Recht ebenso auf die Schule, wie auf die Geistlichkeit hat. Wer dieses Recht dem katholischen Volke verkürzt, ist sein ärgster Schädiger und insoferne darf auch der Staat dieses heilige Recht nicht verkürzen. Er ist gebunden und verpflichtet, dieses heilige Recht zu schützen; thut er es nicht, dann ist es wirklich traurig um ihn bestellt.

Wollte man vielleicht einwenden, daß auch hier die Gemeinsamkeit die Schuld daran trägt, so würde ich nur entgegnen, daß sich die Herren Ungarn nicht so sehr um uns kümmern, wie wir um sie, daß sie sich nicht so oft auf uns berufen, wie wir auf sie.

In ihrem Reiche sind sämmtliche Theologen von der Wehrpflicht befreit. Wollen Sie das, meine Herren, nicht thun, können Sie das nicht thun, ohne früher die hohe Bewilligung sich erbeten zu haben — vielleicht von Transleithanien oder irgend woher — dann müßte ich die Machtfülle dieses hohen Hauses herzlich bedauern.

Ich empfehle die Annahme des Antrages des Herrn Abgeordneten Dr. Razlag.

(Während vorstehender Rede übernahm der Vicepräsident Dr. Vidulich den Vorsitz.)

Vicepräsident: Herr Abgeordneter Dr. Razlag hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Razlag:** Ich habe zu dem §. 17 des Wehrgesetzes nur Einiges in Kürze anzuführen, und erlaube mir vor Allem dahin die Aufmerksamkeit des hohen Hauses zu lenken, daß denn doch so allgemein von dem wirthschaftlichen Aufschwunge gesprochen wird, welcher uns in Oesterreich besonders notthut. Wenn wir also die Landwirthschaft und die Industrie befördern, so haben wir in Etwas dasjenige gethan, was als allgemeines Bedürfniß in Oesterreich gefühlt wird, und wenn die wenigen Hunderte einziger Söhne, respective Enkel nicht zur Militärdienstleistung einberufen werden, weil eben so außerordentlich leicht für sie ein Ersatz zu finden ist, fördern wir die Landwirthschaft und die Industrie, welche eines Aufschwunges in Oesterreich besonders bedürftig sind, wenn wir uns den landläufigen Anwurf der allgemeinen österreichischen Gleichgiltigkeit nach dem Grundsatze laissez faire, laissez aller nicht gefallen lassen wollen. Allein bekanntlich sind eine rationelle Landwirthschaft und entwickelte Industrie in Verbindung mit einer ausreichenden Wehrkraft die tüchtigste aller Gesammtstützen eines jeden Staates. Wäre daher die Anzahl derjenigen Väter, respective Großväter, welche einzige Söhne oder Enkel haben, nach der Meinung des geehrten Ausschusses eine große, so würde ja dies gerade für meinen Antrag sprechen, daß es eben im Interesse der Landwirthschaft und Industrie geboten erscheint, jene Maßnahmen zu treffen, daß die einzigen Nachfolger in der Landwirthschaft und in der Industrie ihrem Berufe erhalten und für denselben vollständig ausgebildet werden. Ist aber diese Anzahl eine geringe, so spricht auch dieser Umstand für meinen Antrag in Anbetracht des Umstandes, daß wir in Oesterreich beiläufig 370.000 Jünglinge haben, welche alljährlich ins militärpflichtige Alter kommen, es daher außerordentlich leicht sein würde, anstatt der geringen Anzahl einziger Söhne oder Enkel einen Ersatz anderswo zu finden.

Der verehrte Recrutenausschuß meinte aber, daß dieser Grundsatz gegen die Allgemeinheit der Wehrpflicht verstoßen würde. Ich erlaube mir diesfalls anzuführen, daß es eben der Lebensberufe und der Mittel zur Erreichung des Staatszweckes mehrere gibt, nicht bloß Einen, nicht bloß den Wehrberuf und daß manche dieser Berufe und dieser Mittel zur Erreichung des Staatszweckes miteinander nicht vereinbarlich sind. Hätten wir schon eine hochentwickelte Landwirthschaft, hätten wir schon eine Industrie, wie sie die Nachbarländer haben, würde dieser Grundsatz stichhältig sein, so aber besorgen wir, daß wir materiell von den hochentwickelten Nachbarländern erdrückt werden.

Die Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Wehrgesetze ist aber nach diesem Gesetze selbst sehr leicht zu finden, auch wenn mein Antrag angenommen würde.

Das Wehrgesetz vom Jahre 1868 normirt im §. 55, welchen ich mit Erlaubniß des Herrn Präsidenten vorzulesen mir erlaube *(liest)*:

> „Jene Wehrpflichtigen, welche zum Dienste im stehenden Heere (Kriegsmarine) oder in der Landwehr nicht beigezogen werden konnten, haben eine entsprechende Militärtaxe für die Militärinvalidenversorgung zu entrichten.
>
> Die Größe und die Art der Einhebung dieser Taxe wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt."

Es ist also das Remedium für jene Ungleichheit im Staate, im Falle mein Antrag für die wenigen Hunderte einziger Söhne oder Enkel angenommen würde, mit diesem Paragraphe von selbst gegeben, und die jungen Männer, welche nicht in der Lage sind, wie die einzigen Söhne oder Enkel, werden sich gerne dem Militärdienste widmen, zu welchem sie

vielleicht sonst in dieser geringen Anzahl nicht herangezogen worden wären, wenn sie einer entsprechenden Militärversorgung für die Zukunft sicher wären, und diese Militärversorgung könnte, wenn man einen geringen Betrag von jährlich fünf bis vielleicht fünfzig Gulden annehmen würde, nach einer wohl nur beiläufigen Berechnung für die 200.000 jungen Männer, welche jährlich nicht zum Militärdienste herangezogen werden, beiläufig zwei Millionen ergeben, selbst wenn man die ganz unbemittelten Söhne in Abschlag bringt.

Ich erlaube mir, das hohe Haus auf eine unlängst erschienene Broschüre über die Slovaken vom bekannten Schriftsteller Sasinek aufmerksam zu machen, welcher anführt, daß in der Slovakei der Adel und die Israeliten unter verschiedenen Kniffen sich der Militärpflicht zu entziehen wissen, daher sollen sie wenigstens die Wehrtaxe entrichten.

Ich empfehle daher dem hohen Hause einen Antrag, welcher durchaus nicht präjudicirlich ist, und vielleicht noch etwas deutlicher stilisirt ist als derjenige, über welchen heute verhandelt wird; derselbe lautet *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Die hohe Regierung wird eingeladen, behufs der allfälligen Aenderung des §. 17, Zahl 1 und 2 des Wehrgesetzes vom 5. December 1868 dahin, daß das vollstreckte sechzigste Lebensjahr eines Vaters, respective Großvaters der Erwerbsunfähigkeit gleichgehalten werde, die erforderlichen Erhebungen zu pflegen und das Resultat bei der seinerzeitigen Revision des Wehrgesetzes zu berücksichtigen.““

Dieser Antrag, falls er angenommen würde, präjudicirt der Aenderung des Wehrgesetzes, welche ohnehin in drei Jahren an die Reihe kommen wird, durchaus nicht und bis dahin kann die Militärverwaltung die nöthigen Daten an die Hand geben, um zu entnehmen, daß mit Berücksichtigung der Entwicklung der Landwirthschaft und Industrie es wünschenswerth sei, diese kleine Ausnahme zu Gunsten der einzigen Söhne und Enkel zu gestatten.

Was nun den weiteren §. 25 des Wehrgesetzes betrifft, so erlaube ich mir vor Allem hinzuweisen auf den Ausschußbericht bezüglich der Petition des Centralausschusses des allgemeinen mährischen Landeslehrervereines, welcher Bericht den dermalen herrschenden Lehrermangel und weiters anerkennt, daß der Volksunterricht unmittelbar auch die Wehrkraft fördere, daher für die Lehrer administrative Erleichterungen für die Dauer des großen Lehrermangels wünschenswerth seien.

Auch ich unterschreibe Alles dies und muß bemerken, daß diese Anschauung auch für meinen Antrag bezüglich des §. 25 spricht und vollkommen zutrifft. Geistliche sind bekanntlich auch Volksschullehrer, denn die Religion ist ein wichtiger Theil des Volksschulunterrichts und Leute ohne Schulunterricht bekommen wenigstens einigen Unterricht in der Kirche. Außerdem kann ich constatiren, daß in Krain eilf Nothschulen von Seelsorgern versehen werden. Daß die Religion ein staatenerhaltendes und ein die Menschheit veredelndes Princip ist, wird man vielleicht auch in Oesterreich behaupten dürfen, trotz unseres bekannten Indifferentismus, und ich kann auch die Behauptung aufstellen, daß wir alle ohne Zweifel Freunde eines aufgeklärten Clerus sind. Derselbe ist auch im Großen und Ganzen reichsfreundlich, er ist auch kein Gegner der modernen Staatsentwicklung, wie wir dies in mehreren Diöcesen sehen und wenn Sie es erlauben, werde ich nur zwei anführen, wo derlei Grundsätze allgemein herrschend sind, die Erzdiöcese Wien und die benachbarte Diöcese St. Pölten, um einige andere nicht zu nennen.

Leicht erklärlich ist der Widerstand der Geistlichen gegen landläufige frivole Anwürfe und Auslassungen, welche in öffentlichen Blättern, wohl auch in Privatgesprächen vorkommen. Factische Zeloten gibt es aber wenige, und wenn Sie es erlauben, werde ich auch eine Definition des Zelotismus mittheilen, welche ich vor wenigen Wochen aus dem Munde eines österreichischen Kirchenfürsten vernommen habe. Er sagte mir, das seien Leute, welche ihre geistige und moralische Blöße mit Zelotismus zu verdecken suchen.

Wenn ich noch ein Beispiel dafür anführen darf, daß alle Anwürfe, die man einzelnen Fanatikern, wenn es deren gibt, machen kann, der großen Masse des Clerus nicht gemacht werden können, erlaube ich mir auf die Agitationen hinzuweisen, welche beliebt wurden gegen die jährliche aus Reichsmitteln bestimmte Summe von 500.000 fl. zur Aufbesserung der materiellen Lage des schlecht dotirten Clerus. Ungeachtet die bedürftigen Bewerber um diese wohlverdiente Aushilfe eine zeitlang überall auf den Pranger gestellt und öffentlich beschimpft wurden, mehrte sich doch von Jahr zu Jahr die Anzahl der Bewerber um diese Staatsaushilfe, und vor wenigen Monaten erklärten die Blätter, welche früher diese Staatsaushilfe den Bewerbern auf alle mögliche Weise zu verleiden suchten, daß sie angesichts ihrer Erfolglosigkeit diesen Kampf aufgeben. Man sieht daraus, daß Clerus und einzelne Zeloten nicht identische Begriffe sind.

Wenn wir die mageren Begünstigungen des §. 25 des Wehrgesetzes nach der jetzigen Auslegung und nach der Auslegung des geehrten Recrutenausschusses berücksichtigen, so ist diese Auslegung nicht im Stande, dem Mangel des Nachwuchses im geistlichen Stande zu steuern.

Erlauben Sie mir, daß ich, nachdem das Wehrgesetz erst sechs Jahre in Geltung ist, einige der marcantesten statistischen Daten aus den einzelnen Diöcesen anführe, nämlich die Anzahl der unbesetzten Seelsorgestationen nach kaum sechsjähriger Wirksamkeit des Wehrgesetzes.

Unbesetzte Seelsorgestationen sind in der Diöcese

Zara	60
Veglia	52
Parenzo-Pola	32
Triest	46
Laibach	103
Gurk (Kärnten)	157
Lavant (Steiermark)	32
Brixen	137
Tarnów	50
Lemberg	56
Leitmeritz	70
Königgrätz	80
Olmütz	114

Der Nachwuchs an Clerikern der einzelnen Jahrgänge ist ein so geringer, daß er in sehr vielen Diöcesen nach den Fingern Einer Hand gezählt werden kann.

Es wurde von meinem geehrten Herrn Vorredner Einiges bezüglich des besseren Nachwuchses erwähnt und von ihm insbesondere die Regelung der Wehrpflicht hervorgehoben. Außer diesem halte ich aber noch einige andere Umstände für so wichtig, daß ich sie einer kurzen Besprechung zu unterziehen mir erlaube. Die Verbesserung der materiellen Lage würde außer der Regelung der Wehrpflicht meiner Auffassung nach eine Nothwendigkeit sein, nämlich die Regelung der Congrua mit Quinquennalzulagen und Ruhebezügen, welche dermalen mit 200 und 300 fl. bemessen werden, wohl nur ein Almosen, zum Leben zu wenig und zum Sterben zu viel. Damit sich nun talentirte Jünglinge diesem schwierigen Berufe widmen, gibt es noch ein anderes, und zwar ein geistiges Mittel, die Reform der theologischen Studien, welche schon vor ungefähr 40 Jahren angeregt wurde, weil man schon damals erkannte, daß das Rautenstrauch'sche Studiensystem einer Reform dringend bedürftig sei.

Schließlich hat man mit dem bischöflichen Diöcesanlehranstalten das Rautenstrauch'sche System gründlich ad absurdum geführt, und ich muß gestehen, daß ich im vorigen Jahre zu meiner Beschämung von gelehrten Theologen hören mußte, daß in zwei slovenischen Diöcesen meiner Heimat diese bischöflichen Lehranstalten die schlechtest renommirten sind. Wird nun der numerus fixus, das ist die für jede Diöcese gesetzlich festgestellte Anzahl von Clerikern, nicht überschritten, so sehe ich durchaus nicht ein, wie es möglich wäre, daß sich zu viele junge Leute durch Eintritt in die Seminarien, also durch den Beitritt zu den theologischen Studien, der Wehrpflicht entziehen würden.

Bezüglich der Gleichheit vor dem Gesetze erlaube ich mir, auf §. 55, der die Wehrtaxe normirt und dessen ich früher Erwähnung gethan habe, hinzuweisen. Es fragt sich nun, wie könnte man dermalen wenigstens einige Abhilfe schaffen für jene Jünglinge, welche in der Meinung, das Wehrgesetz werde auch in Westösterreich so angewendet wie in Ungarn, sich dem theologischen Studium gewidmet haben. Sie haben Alle, auch nach der Anschauung des Ausschusses, aus innerem Berufe ihre Studien begonnen, und sind der Meinung gewesen, daß sie nur als Militärseelsorger seinerzeit der Wehrpflicht zu obliegen haben werden. Diese Anschauung haben auch die Militärorgane häufig getheilt und es sind marcante Fälle vorgekommen, daß Einjährig-Freiwillige, welche Candidaten der Theologie waren, sich auch zur Officiersprüfung meldeten, und ungeachtet sie 60 und mehr Einheiten bei der Prüfung erhielten, doch nicht approbirt wurden, weil die Officiere sagten, Talar und Porteépée lassen sich nicht vereinigen, in der Meinung nämlich, die Candidaten der Theologie werden ohne Unterschied nur als Militärseelsorger, nicht aber als wirkliche Combattanten verwendet werden.

Wenn der Ausschuß meint, daß dann Manche ohne wahrhaft inneren Beruf ihre Studien wählen würden, so muß ich anführen, daß dieses bei Denjenigen, welche mit 19 Jahren das Gymnasium absolviren, nicht zu besorgen ist, denn diese haben auch jetzt freie Wahl und daß Jenen, welche im oder nach dem 20. Jahre das Gymnasium absolvirt und wirklichen Beruf haben, es ganz unmöglich gemacht ist, wie auch der Herr Vorredner angeführt hat, ihr Ziel zu erreichen, bevor sie nicht wenigstens 32 Jahre alt geworden.

Wenn man also den numerus fixus für jede Diöcese festhält, hinter welchem wir sehr weit zurückstehen, so ist eine Gefahr für eine Ueberfüllung nicht zu besorgen.

Man sagt, in Ungarn fühle man die Härte dieses Gesetzes nicht. Ich erlaube mir, Ihnen diesfalls meine Ansicht darzulegen und halte es für keine Unbescheidenheit, wenn ich meine unmaßgebliche Ansicht dahin ausspreche, daß mir Ungarn ein Musterstaat nicht zu sein scheint.

Es scheinen im Gegentheile dort Gesetzesumgehungen nicht selten auf der Tagesordnung zu sein.

In den Diöcesen Gran, Erlau, Rosenau, Raab, Stuhlweißenburg, Karlsburg oder Gyula Fehérvár werden als sogenannte Cleriker eingekleidet und in das Seminar aufgenommen diejenigen Gymnasiasten, welche nur die sechste Classe absolvirt haben, so daß sie als sogenannte Cleriker die siebente und achte Gymnasialclasse in Seminarien vollstrecken. Sie

werden dann als Hörer der Theologie behandelt und sind der Begünstigung des §. 25 theilhaftig.

Ich erlaube mir aber den §. 41 der Instruction zum Wehrgesetze vorzulesen, aus welchem augenblicklich klar wird, daß diese Praxis eine eclatante Gesetzesumgehung ist, die Praxis nämlich, junge Leute, welche die Theologie noch nicht studiren, als Theologen zu behandeln, was bei uns nicht der Fall ist.

Daraus schließe ich, daß wahrscheinlich auch bei uns anfänglich eine andere Auslegung des §. 25 stattgefunden hat, weil in den stenographischen Berichten vom Jahre 1868 gar keine Andeutung über die dermalige strengere Auslegung dieses Paragraphes zu finden ist.

Dieser §. 41 der Instruction zum Wehrgesetze lautet: „Unter Candidaten des geistlichen Standes der katholischen Kirche sind solche verstanden, welche a) von dem Diöcesanvorstande in sein Priesterseminar aufgenommen, oder b) in einem von der Kirche approbirten Orden eingekleidet sind, in beiden Fällen, wenn sie die Theologie studiren."

Die Gymnasiasten der 7. und 8. Classe studiren die Theologie noch nicht und haben auch keinen Tischtitel; folglich legt man dort den §. 25 entweder so aus und wendet ihn so an, wie wir ihn wünschen, oder es findet dort eine eclatante Gesetzesverletzung statt.

Wenn man weiter nimmt, daß Mediciner in ihrem Berufe der Militärpflicht obliegen können, so drängt sich uns eben die Bemerkung auf, daß sie durch den Eintritt in die medicinische Facultät dieser Begünstigung theilhaft werden, auch wenn sie vor dem absolvirten Gymnasium assentirt worden sind; wenigstens kommt nirgends weder im Gesetze, noch in der Instruction eine entgegengesetzte Anschauung zu Tage, sondern der Mediciner kann eben als Mediciner in seinem Berufe seiner Wehrpflicht vollständig genügen. Außerdem habe ich auch bei Begründung meines Antrages auf §. 26 des Wehrgesetzes hingewiesen, wonach Beamte, Professoren, Lehrer in genügender Anzahl auch im Falle eines Krieges zu Hause zu belassen sind, wo sie auch wichtige Staatszwecke zu fördern haben, daher nicht Alle persönlich der Militärpflicht nachzukommen haben. Um also den jetzt studirenden jungen Leuten, welche bona fide das theologische Studium ergriffen haben und sich in so kleiner Anzahl in Oesterreich befinden, daß hie und da nicht einmal ein Drittel des numerus fixus, welcher übrigens schon vor vierzig Jahren festgestellt wurde, erreicht wird, zu ermöglichen, und wenigstens nach der Art, wie sie in Ungarn gebräuchlich ist, der Begünstigung des §. 25 theilhaft zu machen, erlaube ich mir den Antrag zu stellen *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen,

a) Die derzeitigen Candidaten des geistlichen Standes jeder gesetzlich anerkannten Kirche und Religionsgenossenschaft, welche sich mit der Maturitätsprüfung ausweisen, haben bis zu der für jede Diöcese festgesetzten Anzahl der Cleriker das Recht auf Begünstigung des §. 25 des Wehrgesetzes vom 5. December 1868."

Damit aber für die Zukunft Klarheit in unser Wehrgesetz komme, welches, wie ich nachgewiesen zu haben glaube, in Ungarn ganz anders gehandhabt wird als bei uns, so stelle ich den weiteren Antrag *(liest)*:

„b) Die hohe k. k. Regierung wird eingeladen, eine Aenderung des §. 25 des Wehrgesetzes vom 5. December 1868 dahin anzustreben, daß die Candidaten des geistlichen Standes jeder gesetzlich anerkannten Kirche und Religionsgenossenschaft, welche sich mit der Maturitätsprüfung ausweisen und den theologischen Studien an den zu reformirenden theologischen Facultäten obliegen, bis zu der für jeden Kirchensprengel festgesetzten Anzahl der Cleriker ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Assentirung nach der Ordination im Kriegsfalle nach Maßgabe ihrer Wehrpflicht nur als Militärseelsorger verwendet werden."

(Während der vorstehenden Rede übernahm der Präsident wieder den Vorsitz.)

Präsident: Wenn ich richtig verstanden habe, stellt nunmehr der Herr Abgeordnete Razlag den Antrag: *(Wiederholt den Antrag sub a)*, und zwar soll, wie ich glaube, dieser Antrag an Stelle des früher gestellten treten. Der Herr Abgeordnete haben den früheren Antrag zurückgezogen?

Abgeordneter Dr. **Razlag:** Nachdem der geehrte Recrutenausschuß den geschäftsordnungswidrigen Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung gestellt hat, so glaubte ich berechtigt zu sein, meinen ursprünglichen Antrag zu modificiren oder eigentlich klarer zu machen, um dem hohen Hause Gelegenheit zu geben, zu erwägen, ob denn diese Begünstigungen bezüglich der §§. 17 und 25, welche einer künftigen Gesetzesrevision in keiner Weise präjudiciren würden, nicht denn doch annehmbar wären.

Präsident: Ich werde zu dem Antrage, wie ich ihn verlesen habe, die Unterstützungsfrage stellen, und ersuche jene Herren, welche denselben unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist unterstützt.

Bezüglich der Behandlung desselben werde ich später dem hohen Hause meine Ansicht bekannt geben.

Der Herr Abgeordnete v. Pflügl hat das Wort.

Abgeordneter v. **Pflügl:** Ich werde mir die Freiheit nehmen, um zum zweiten Theile des vorliegenden Antrages einige Worte zu sprechen. Nach den Bestimmungen des Wehrgesetzes fällt das Alter, in welchem der junge Mann zum k. k. Militär assentirt wird, schon in eine Zeitperiode, in welcher beinahe noch gar kein Studirender den theologischen Studien obliegen kann. Die meisten jungen Leute werden bereits in der dritten oder vierten Classe des Obergymnasiums zum Militär assentirt, und in diesem Falle ist für dieselben bei dem Umstande einer zwölfjährigen Dienstpflicht die Erreichung des Priesterstandes eine absolute Unmöglichkeit.

Es zeigt sich schon dermalen die Folge dieser gesetzlichen Bestimmung in der Verödung der Priesterseminarien und dem daraus hervorgehenden Mangel an Seelsorgern für die katholische Bevölkerung des Reiches.

In dem Seminarium zu Görz zum Beispiel, in welchem für vier Diöcesen, in Görz, Triest, Veglia und Parenzo, die Priester herangebildet werden, befinden sich dermalen nur 48 Cleriker, also für eine jede Diöcese 12, oder für einen jeden Jahrgang 3.

In der Diöcese, welcher anzugehören ich die Ehre habe, sind nahezu an 40 Seelsorgerposten dermalen unbesetzt.

Wie es da in Folge dieses Priestermangels mit der Durchführung des hochgepriesenen §. 1 des Volksschulgesetzes aussehen mag, ergibt sich von selbst. Res ad Dominum clamat.

Es wäre mir ein Leichtes, an der Hand statistischer Daten dieses Bild noch weiter zu illustriren. Die Folgen des progressiv fortschreitenden Seelsorgermangels dem hohen Hause näher zu beschreiben, glaube ich hier wohl nicht nöthig zu haben. Allerdings hat der Ausschußbericht vollkommen Recht, wenn er sagt, daß auch noch andere Umstände dazu beitragen, die Anzahl der Candidaten des geistlichen Standes zu vermindern.

Die Congrua, welche man dem Seelsorger nach zwölfjährigen, mühsam zurückgelegten Studien anweist, wodurch er hinter einen Amtsdiener oder einen Gerichtsvollzieher gestellt wird, — das Elend, welchem der priesterliche Greis, dessen Kraft nach vieljährigen seelsorglichen Anstrengungen gebrochen ist, bei seiner überaus kleinen Pensionsbemessung nothwendigerweise entgegensehen muß, einer Pensionsbemessung, welche auch für das dürftigste Leben nicht hinreichend ist, — das Bettelgeld, welches man dem Seelsorger aus kirchlichen Fonden zuwirft, um ihm entweder eine Prämie für seine verfassungstreue Gesinnung zu bieten oder sich dieselbe zu erkaufen und endlich der maßlose Hohn, mit welchem gerade die katholischen Priester in Witzblättern, ja nicht selten auch in halb- oder hochofficiellen Journalen behandelt werden, — die offene Maltraitirung der Lehren, Glaubenswahrheiten und Amtsverrichtungen, für welche der Priester sogar sein Leben einsetzen muß, wogegen aber kein Staatsanwalt auch nur eine Anklage, kein Gericht ein Verdict hat, dem gegenüber die dermalen noch bestehenden Gesetzesparagraphen wohl kaum mehr als ein tönendes Erz oder eine klingende Schelle sind, — diese Umstände mögen dazu beitragen, allerdings neben anderen Umständen die Anzahl der Candidaten des geistlichen Standes stetig zu vermindern.

Wenn aber von der durch diese Umstände decimirten Anzahl der Studirenden der Theologie sich dennoch manche dem geistlichen Stande widmen wollen, so wird die größere Hälfte derselben infolge des Wehrgesetzes wiederum diesem Stande entfremdet werden und dann bleibt freilich zuletzt nur ein kleiner Bruchtheil übrig, zu dessen Bezeichnung — gegenüber dem wahren Bedarfe — das im kommenden Jahre officiell werdende Maßsystem uns den rechten Theilbetrag wird nennen lassen.

Und doch glaubt der Ausschußbericht über den Antrag des Dr. Razlag zur Tagesordnung übergehen zu sollen, und zwar aus Gründen, denen beizupflichten ich ganz und gar nicht vermag. Er ist von einer rührenden Besorgniß ergriffen, daß durch das Eintreten der Begünstigung, aus Furcht oder Widerwillen vor dem Militärdienste der geistliche Stand ohne einen wahrhaft inneren Beruf ergriffen werden dürfte. Risum teneatis, amici!

Es hat einmal ein Mann gelebt — es sind freilich schon viele hundert und hundert Jahre her — der von Freunden und Feinden noch gegenwärtig als ein tiefer und gründlicher Denker gepriesen wird. Dieser hat den Ausspruch gethan: Si non es vocatus, fac, ut voceris! Es fällt mir an dieser Stelle nicht ein, eine Vorlesung über den Beruf überhaupt zu halten und gar erst über den geistlichen Beruf! Aber das werden Sie mir, meine Herren, zugeben, daß die süßen Gepflogenheiten und Gebräuche unseres modernen Zeitalters dem geistlichen Berufe Schwierigkeiten ohne Noth bereiten, welche zu überwinden in der That die Kraft eines Titanen erforderlich machen würden.

Helfen Sie zuerst mit, und hier wäre wahrhaftig der Ort dazu, diese Berge von Hindernissen hinwegzuräumen, und dann lassen Sie uns weiter davon reden, ob die hier begehrte Begünstigung dem Wehrgesetze ein neues Hinderniß in den Weg lege oder nicht. Ich frage Sie aber, wenn schon von einem inneren Berufe die Rede ist, ich frage Sie meine Hernen, wie viele junge Männer überhaupt mit wahrem Berufe einen Stand ergreifen? Wie

viele fügen sich aus Beruf den Anforderungen des Wehrgesetzes, und Sie haben doch dieses Gesetz votirt, und wollen doch heute die begehrte Begünstigung unter dem Prätexte des Berufes nicht zugestehen. Was ließe sich über dieses Capitel nicht Alles reden? Ich behaupte — nehmen Sie mir es nicht übel — ich behaupte, nur einen einzigen Beruf hätte fast Jeder gerne und dieser ist, ein Millionär zu werden, diesem Berufe geht gar Mancher nach, sei es mit dem Gesetze, sei es trotz des Gesetzes, sei es auch gegen das Gesetz, so daß man mir die Berechtigung wahrhaftig nicht absprechen kann, Sie wieder und wieder zu bitten, daß Sie mit einem Gesetze den Ueberschreitungen dieses Berufes energisch entgegentreten möchten.

Um aber ganz bei der Sache zu bleiben, bitte ich Sie, die Weckung und Durchbildung des etwa noch mangelhaften Berufes getrost in die Sphäre der Kirche zu verweisen und ihr nur die Möglichkeit zu verschaffen, in dieser Beziehung überhaupt noch thätig sein zu können.

Ein weiteres Bedenken findet der Ausschußbericht darin, daß durch die angestrebte Begünstigung eine Ungleichheit entstehen würde, sie sei daher dem Geiste des Wehrgesetzes widersprechend. Aber der Geist des Wehrgesetzes enthält, meine ich, jetzt schon Ungleichheiten und Begünstigungen, schon der nächste Gegenstand der Tagesordnung erzählt uns wieder von einer begehrten Begünstigung zu Gunsten des Lehrstandes. Ich kann daher auch diesem Bedenken eine gründliche Berechtigung nicht zuerkennen.

Da wir uns gegenwärtig in der That in der nicht abzuleugnenden Lage befinden, daß das Volk in seiner immensen Mehrheit noch gegenwärtig Seelsorger braucht, und solange die katholische Kirche existiren wird, noch fort und fort brauchen wird, das Wehrgesetz aber in seiner ausnahmslosen Strenge nachgerade die Seelsorger — gerade der katholischen Kirche — auf den Absterbeetat setzen wird, glaube ich zu der Bitte berechtigt zu sein, das hohe Haus wolle den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Razlag annehmen. Sollte aber derselbe doch nicht angenommen werden, erlaube ich mir die zweite Resolution des Herrn Abgeordneten Razlag zu Punkt 6 in stilistischer Beziehung einigermaßen abzuändern, und bitte dieselbe in folgender Fassung geneigtest anzunehmen *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Die Regierung wird aufgefordert, eine Aenderung des §. 25 des Wehrgesetzes vom 5. December 1868 dahin anzustreben:

daß die Candidaten des geistlichen Standes einer jeden gesetzlich anerkannten Kirche und Religionsgesellschaft, wenn sie die Maturitätsprüfung mit Erfolg abgelegt haben, bis zu der für jeden Kirchensprengel festgesetzten Zahl der Cleriker ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Assentirung, den theologischen Studien obliegen und nach erlangter Weihe im Kriegsfalle nach Maßgabe ihrer Wehrpflicht nur in der Militärseelsorge verwendet werden.““

Präsident: Ich habe bereits früher aus Anlaß der Rede des Herrn Abgeordneten Dr. Razlag bemerkt, daß derselbe seine früher gestellten Anträge, welche Gegenstand der Ausschußberathung waren, zurückgezogen und an Stelle derselben zwei Anträge gestellt hat, von welchen ich den ersten bereits verlesen und zur Unterstützung gebracht habe. Den zweiten werde ich sogleich verlesen.

Der Herr Abgeordnete v. Pflügl hat nun einen Antrag gestellt, in welchem er das hohe Haus ersucht, den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Razlag anzunehmen; ich muß daher anfragen, ob der Herr Abgeordnete v. Pflügl den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Razlag wieder aufnehme, nachdem ihn der Herr Antragsteller zurückgezogen hat.

Abgeordneter v. **Pflügl:** Ich nehme den Antrag auf.

Präsident: Zugleich hat der Herr Abgeordnete v. Pflügl eine Modification des Razlag'schen Antrages in seinem zweiten Punkte beantragt. Nachdem jedoch der zweite Theil des Antrages des Herrn Abgeordneten Dr. Razlag noch nicht zur Unterstützung gebracht worden ist, werde ich denselben jetzt zur Unterstützung bringen. Der zweite Theil des Antrages des Herrn Abgeordneten Dr. Razlag lautet *(liest)*:

„b) Die hohe k. k. Regierung wird eingeladen, eine Aenderung des §. 25 des Wehrgesetzes vom 5. December 1868 dahin anzustreben, daß die Candidaten des geistlichen Standes jeder gesetzlich anerkannten Kirche und Religionsgenossenschaft, welche sich mit der Maturitätsprüfung ausweisen und den theologischen Studien an den zu reformirenden theologischen Facultäten oblagen, bis zu der für jeden Kirchensprengel festgesetzten Anzahl der Cleriker, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Assentirung nach der Ordination im Kriegsfalle nach Maßgabe ihrer Wehrpflicht nur als Militärseelsorger verwendet werden."

Jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, wollen sich erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Der Herr Abgeordnete v. Pflügl hat nun eine Modification dieses Antrages dahin beantragt: *(Wiederholt den Antrag in der Fassung des Abge-*

ordneten v. Pflügl.) Jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, wollen sich erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Ich muß bemerken, daß ich beide Anträge für selbständige erachte und daß sie nach meiner Ansicht erst der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung unterzogen werden müssen und nicht heute schon Gegenstand der Abstimmung sein können; sie enthalten eine Aenderung des §. 25 des Wehrgesetzes, welche weder Gegenstand der Berathung des Ausschusses war, noch auch dem hohen Hause selbst bereits vorlag. Nachdem die Anträge unterstützt sind, werde ich dieselben der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zuführen, sie in Druck legen und sohin unter die Herren vertheilen lassen.

Gegenstand der Abstimmung können heute nur sein der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Razlag auf Beschließung einer Resolution und der Antrag des Herrn Abgeordneten v. Pflügl, welcher Herr Abgeordnete den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Razlag aufnimmt.

(Abgeordneter Dr. Vitezić meldet sich zum Worte.)

Herr Abgeordneter Dr. Vitezić hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Vitezić:** Da der Herr Abgeordnete Dr. Razlag seinen Antrag zurückgezogen hat, so erlaube ich mir, den ersten Theil desselben wieder aufzunehmen. Weiter werde ich mir einige Worte zur Unterstützung des zweiten Theiles seines Antrages erlauben, welcher von dem Herrn Abgeordneten v. Pflügel aufgenommen worden ist.

Was nun den ersten Theil des Antrages anbelangt, so glaube ich, daß er aus Humanitätsrücksichten angenommen werden sollte. Stellen Sie sich, meine Herren, einen Vater vor, der über 60 Jahre alt ist und sich im Besitze eines Gewerbes oder einer Landwirthschaft befindet und dessen einziger Sohn zum Militär abgestellt wird.

Da mit der Ausübung eines Gewerbes und der Landwirthschaft gewöhnlich auch eine Ausnützung der Kraft verbunden ist, so liegt es in der Natur der Sache, daß diese Leute in ihrem 60. Jahre gewöhnlich nicht mehr erwerbsfähig sind. Sie sind mithin gezwungen, die Betreibung ihres Gewerbes oder ihrer Wirthschaft fremden Händen zu überlassen und die Familie geht immer mehr und mehr der Verarmung entgegen. Man wird mir wohl sagen, es bleibt ihm ja der Weg offen, auf Grundlage des §. 17 des Wehrgesetzes um zeitliche Befreiung des Sohnes von der Pflicht zum Eintritte in das stehende Heer anzusuchen. Aber, meine Herren, bedenken Sie, welche Schwierigkeiten sich der Erlangung einer solchen Befreiung entgegenstellen. Vorerst muß er sich an den Ort, wo die Stellungscommission sich befindet, begeben, welcher Ort gewöhnlich weit entlegen ist. Nehmen Sie z. B. an, daß der Ansuchende ein 90jähriger oder ein ganz erblindeter Greis sei; das Gesetz läßt keine Ausnahme zu: er muß sich zur Commission begeben. Er wird nun von dieser genau untersucht, um zu constatiren, ob wirklich Gründe vorhanden sind, um die Befreiung zuzugestehen. Der Commission sind im §. 38 der Instruction zur Ausführung der Wehrgesetze die strengsten Maßregeln bei der Prüfung der vorgelegten Beweisgründe und angeführten Thatumstände vorgeschrieben.

Es ist ihr nämlich vorgeschrieben, daß sie darauf zu achten hat, ob die physischen oder moralischen Gebrechen, auf deren Grundlage die Befreiung angesucht wird, wirklich unheilbar und nicht bloß vorübergehend sind, ob der Bittsteller sich nicht im Besitze von einem größeren Gütercomplexe befindet, da es ihm in letzterem Falle leicht wäre, selben durch Andere bewirthschaften zu lassen; ob nicht etwa Aenderungen im Betriebe stattfinden könnten, z. B. durch Vermiethen, Verpachten oder auf andere Weise. Alle diese Umstände bieten der Commission Anhaltspunkte genug, um — wenn sie nur einigermaßen streng ist — dem Befreiungsgesuche nicht Folge zu geben. Wenn man aber noch auf die Formalitäten Rücksicht nimmt, welche im §. 39 der besagten Instruction vorgeschrieben sind, so treten die Schwierigkeiten bei Erlangung der Befreiung noch mehr hervor. Der darum Ansuchende muß, um den Familienstand nachzuweisen, Geburts- und Todtenscheine von dem zur Matrikelführung Beauftragten beibringen. Dies ist oft und besonders in jenen Theilen der Monarchie äußerst schwierig, wo regelmäßige Matrikeln erst seit kurzer Zeit eingeführt sind. Ferner muß er ein Zeugniß beibringen, welches bestätigt, daß er wirklich erwerbsunfähig ist, und welches von dem Gemeindevorstande und von zwei Zeugen unterfertigt sein muß, welche Letztere ihre Söhne ebenfalls zur Stellung führen, ohne aber selbst Befreiungsansprüche zu erheben. Ein solches Zeugniß in kleinen Orten zu erhalten und Zeugen zu finden, welche lesen und schreiben können, ist besonders in jenen Theilen der Monarchie, wo es noch wenig Volksschulen gibt, mit den größten Schwierigkeiten verbunden.

Mithin kommt ein auf Grundlage des §. 17 des Wehrgesetzes um zeitliche Befreiung Ansuchender sehr häufig in die Lage, daß es ihm unmöglich ist, alle die erforderlichen Documente und Beweise beizubringen. Die Schwierigkeiten und Unzukömmlichkeiten sind aber damit noch nicht zu Ende, denn wenn der Gesuchsteller auch das erste Mal die Beweise der Erwerbsunfähigkeit beigebracht hat, so nützt ihm dies doch nicht, bei einer zweiten Stellung muß er wiederum dieselben Beweise beibringen, ebenso auch beim dritten Male. Diese strengen Vorschriften machen es also, daß es in der Wirklichkeit äußerst schwer ist, eine solche Befreiung zu erhalten. Nach dem vorliegenden Antrage handelt es sich nur darum,

eine gesetzliche Vermuthung aufzustellen, daß nämlich der Vater eines einzigen Sohnes, beziehungsweise der Großvater eines einzigen Enkels, der das 60. Jahr erreicht hat, als erwerbsunfähig zu betrachten sei, und die Vermuthung findet ihre Berechtigung in dem Umstande, daß in den seltensten Fällen es in einem so vorgerückten Alter Erwerbsfähige gibt, und daß, wie ich oben bewiesen habe, es sehr schwer ist, alle jene Documente herbeizuschaffen, welche nach dem bestehenden Wehrgesetze gefordert werden, um den Beweis der Erwerbsunfähigkeit herzustellen. Es handelt sich also nur um eine Aenderung des §. 17 des Wehrgesetzes in dem Sinne, daß jene gesetzliche Vermuthung aufgestellt werde, woraus sich ergibt, daß alle anderen Erfordernisse, welche dort vorgeschrieben sind, aufrecht bestehen, und daß mithin auch die Besorgniß des geehrten Ausschusses, es werde dadurch dem Geiste und dem Wortlaute des §. 17 des Wehrgesetzes zuwider gehandelt, nicht gegründet ist. Da also die häuslichen Verhältnisse gebieterisch vorschreiben, daß eine solche Aenderung im §. 17 des Wehrgesetzes vorgenommen werde, da Aenderungen des Gesetzes in anderen, minder wichtigen Fällen zugelassen worden sind, da endlich der vorgesehene Fall ohnehin äußerst selten zur Anwendung kommen wird, so kann ich nicht umhin, den ersten Theil dieses Antrages dem hohen Hause auf das wärmste anzuempfehlen.

Was den anderen Theil des Antrages betrifft, nämlich den, wo es sich um die Erweiterung des §. 25 des Wehrgesetzes handelt, so glaube ich, daß Motive der Gerechtigkeit dafür sprechen, daß man eben diesen Antrag annehme. In einem Rechtsstaate muß es jedem Staatsbürger freigestellt sein, sich dem Stande zu widmen, für welchen er die größte Neigung in sich fühlt. Das ist nun in Oesterreich nach der Einführung des Wehrgesetzes rücksichtlich des geistlichen Standes nicht der Fall; denn ein Jüngling, der nach erreichtem 20. Lebensjahre das Gymnasium absolvirt hat und sich dem geistlichen Stande widmen wollte, könnte es nicht, indem ihm eben das Wehrgesetz, wie dies schon meine Vorredner, und namentlich der Herr Abgeordnete **Weber**, ausgeführt haben, hierin Schranken entgegensetzt, so daß er sich diesem Stande nicht widmen kann. Es ist mir wohl bekannt, daß in Folge einer Allerhöchsten Entschließung vom vorigen Jahre Seiner Majestät dem Kaiser reservirt wurde, von Fall zu Fall im Gnadenwege die Befreiung zu gestatten; allein es ist mir auch bekannt, daß solche Befreiungen nicht so leicht zu erlangen sind, und auf jeden Fall ist dies ein Beweis dafür, daß das Gesetz in dieser Rücksicht lückenhaft ist, und daß man es dadurch nur hat provisorisch ausbessern wollen. Wenn man mithin die Lückenhaftigkeit einsieht, so ist es nothwendig, daß man es auch ausbessere, und eine solche Ausbesserung, glaube ich, wird eben dadurch bewirkt, daß man diesen zweiten Theil des Antrages annimmt.

Ich befürworte daher auch die Annahme des zweiten Antrages.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Nachdem das Wort nicht mehr verlangt wird, erkläre ich die Debatte über beide Anträge des Ausschusses in Ansehung der §§. 17 und 25 des Wehrgesetzes für geschlossen.

Wünscht der Herr Berichterstatter das Wort?

Berichterstatter Freiherr v. **Hammer-Purgstall:** Bezüglich des §. 17 kann der Ausschuß nur darauf zurückkommen, daß der Grund besonders maßgebend ist, daß durch jede Ausschließung oder zeitweise Befreiung eines jeden, der nicht nach dem gegenwärtigen Gesetze einen vollkommenen Anspruch darauf hat, eine Ungerechtigkeit geschehe gegen Andere, welche statt in die Landwehr in das stehende Heer eintreten müßten. Der Ausschuß hält also seinen Antrag vollkommen aufrecht.

Was den §. 25 betrifft, ist gesagt worden, daß mancher Studirende im 20. Jahre noch im Gymnasium von dem wehrpflichtigen Alter überrascht wird. Ich muß wohl ebenso annehmen, daß das eine Ausnahme ist, als daß durch ein solches Materiale keiner theologischen Facultät ein großer Gefallen erwiesen würde. Der Ausschuß hat sich, sosehr die Versuchung nahe lag, principiell davon ferne gehalten, jene Ursachen zu beleuchten, welche mehr als die Wehrpflicht dazu beigetragen haben, den Nachwuchs im geistlichen Stande zu vermindern.

Nicht nur als Mitglied des Ausschusses, sondern persönlich bedauere ich es sehr, daß ich von dem Herrn Abgeordneten aus Mähren geradezu auf ein Terrain gedrängt werde, welches zu betreten ich nicht die Absicht hatte. Es ist gesagt worden, daß der Geistliche eine große Zeit des Lebens hinter sich hätte, bevor er in die Lage komme, das Gelübde abzulegen. Ich glaube, daß dies eben ein Vortheil ist, und daß es nur zu begrüßen wäre, wenn der Geistliche nicht mehr, wie jetzt, dazu käme, in einem Alter das Gelübde zu leisten, in welchem er dessen Folgen zu ermessen gar nicht in der Lage ist, und ich kann es aus eigener Erfahrung sagen, daß ich selbst Personen gesprochen habe, welche mit bitterer Wehmuth auf ein zerrissenes Leben zurückgeblickt haben. *(Bravo! links und im Centrum.)*

Der Ausschuß ist von dem Grundsatze ausgegangen, daß die Freiheit in Oesterreich nur dadurch bestehen könne, daß alle Stände vor dem Gesetze gleich sind, und daß der Bischof und der Schuster, der Hofrath und der Soldat vor dem Gesetze gleich sein sollen. *(Heiterkeit links und im Centrum.)* Wenn der geistliche Stand nur durch Privilegien bestehen kann, dann hat der Eifer, mit dem die Apostel

das Wort Gottes in die Welt getragen haben, sehr nachgelassen und ist von diesem Eifer nur der Fanatismus übrig geblieben, welcher nicht erwärmt, sondern nur verbrennt. *(Rufe links und im Centrum: Sehr gut!)*

Es ist gesagt worden, daß, wenn diese Gesetzesänderung nicht angenommen werden sollte, der katholischen Kirche ein Schade zugefügt würde, weil der Nachwuchs im geistlichen Stande so gering sei. Ich bedauere, ich wiederhole es noch einmal, daß ich dazu gedrängt werde, es nicht nur mit aller Wärme im eigenen Namen, sondern, wie ich überzeugt bin, im Namen des ganzen Ausschusses, auszusprechen, daß es eben andere Umstände sind, welche das katholische Volk bedauert. Das katholische Volk, zu welchem ich aus innerster Ueberzeugung mich selbst mitzurechnen so frei bin, sieht mit tiefer Wehmuth auf jene Zeit zurück, in welcher man in der Kirche noch das Wort Gottes gehört hat, welches gegenwärtig an so vielen Orten durch politisches Parteigezänke, nicht zur Erbauung des katholischen Volkes vieler solcher Orte, ganz ersetzt wird.

Das katholische Volk sieht die Ursache des Mangels des Nachwuchses im geistlichen Stande in Lehren, welche geradezu des gesunden Menschenverstandes spotten *(Rufe links: Bravo! Bravo! — Lebhafter Widerspruch rechts)*, und welche Diejenigen, welche sie verbreiten, wohl selbst nicht glauben.

Es kann also der Ausschuß nur seinen früheren Antrag aufrecht erhalten und hätte sehr gerne vermieden, einen Gegenstand zu berühren, welchen zu besprechen er gewaltsam gedrängt worden ist.

Es kann für den geistlichen Stand kein Privilegium gegenüber den anderen Ständen geben, und es ist die Wehrpflicht nicht nur eine Pflicht, sondern ein Recht, welchem sich nur Derjenige entziehen soll, der nicht anders kann.

Bezüglich des Herrn Abgeordneten aus Oberösterreich, der ungefähr dasselbe in etwas veränderter Fassung gesagt hat, habe ich nichts zu erwidern, als daß in einer kurzen Spanne Zeit sich nicht Alles richtig stellen läßt.

Ich kann den Antrag des Ausschusses nur wiederholt aufrechthalten und dem hohen Hause zur Annahme empfehlen. *(Beifall links und im Centrum.)*

(Landesvertheidigungsminister Oberst Horst meldet sich zum Worte.)

Präsident: Seine Excellenz der Herr Landesvertheidigungsminister hat das Wort.

Landesvertheidigungsminister Oberst **Horst:** Ich werde mir erlauben, mich nur kurz auf die Berichtigung einiger angeführten und nicht richtigen Umstände zu beschränken.

Was die Resolution a anbelangt, nämlich die Feststellung des sechzigsten Lebensjahres, als desjenigen, bei dem schon unbedingt die Erwerbsunfähigkeit als eingetreten angenommen werden soll, kann man wirklich mit Ben Akiba sagen: „Alles schon dagewesen!" und daß die Regierung wahrlich nicht nöthig hat, Studien zu machen, um früher oder später ihre Anträge zu formuliren.

Das Recrutenpatent vom Jahre 1827 sagt, daß „dem einzigen Sohne, beziehungsweise Enkel eines siebzigjährigen Vaters, respective Großvaters, welcher der Mittel zum Lebensunterhalte beraubt ist, und vom Sohne, respective Enkel erhalten wird", die Militärbefreiung zuzuerkennen sei.

Das Recrutengesetz vom 5. December 1848 hielt diese Bestimmung aufrecht, und auch das Heeresergänzungsgesetz vom Jahre 1858 setzt dasselbe fest.

Im Jahre 1860 schritt man — und eigenthümlicherweise aus administrativen Rücksichten, um das Stellungsgeschäft zu vereinfachen — dazu, die Bedingung des siebzigsten Lebensjahres auf das sechzigste herabzusetzen. Was war aber die Folge davon? Eine Menge ganz ungerechter Befreiungen, die Beschwerden von Seite Derjenigen hervorriefen, die durch diese ungerechten Befreiungen geschädigt worden sind, denn man sah sich sehr bald genöthigt, anzuerkennen, daß es vollkommen ungerechtfertigt war, das sechzigste Lebensjahr schon mit der absoluten Erwerbsunfähigkeit in Verbindung zu bringen.

Wenn es ganz richtig ist, daß zum Beispiele ein Bauer im Hochgebirge im sechzigsten Lebensjahre physisch schon derart abgenutzt ist, daß er nicht mehr im Stande ist, persönlich seine Wirthschaft zu betreiben, so kann man doch nicht behaupten, daß ein leichtes Gewerbe von einem vollkommen rüstigen 60jährigen Manne in der Stadt nicht betrieben werden könnte. Die Erfahrungen, welche wir selbst machten, und auch die Erfahrungen, welche durch 60 Jahre bei der Durchführung des Principes der allgemeinen Wehrpflicht in Deutschland gemacht wurden, haben nach sehr vielen Erwägungen im Jahre 1868 sowohl in der Legislative der diesseitigen Reichshälfte, als auch in der der anderen Reichshälfte endlich dazu geführt, das in der Ersatzinstruction Deutschlands bestehende Verfahren zu acceptiren, nämlich gar kein Lebensalter festzustellen, sondern jeden Fall der Militärbefreiung für sich in Betracht zu ziehen, weil thatsächlich nicht zwei Befreiungsfälle sich vollkommen gleich sind.

Die strenge Beurtheilung der Befreiungsfälle ist, wie auch bereits vom Herrn Berichterstatter des Ausschusses hervorgehoben worden ist, deßhalb nothwendig, weil die Begünstigung des Einen stets die Benachtheiligung des Anderen nach sich zieht, und, meine Herren, wir in Oesterreich müssen um so strenger bei der Beurtheilung der Befreiungsfälle

sein, als bei uns die Befreiung nicht nur wie in Deutschland für den Frieden, sondern auch für den Krieg gilt.

Die Befreiungen in Deutschland gelten nämlich nur für die Dauer des Friedens, im Kriege hören sie auf und es besteht der Grundsatz, für die Zurückgebliebenen habe die Gemeinde zu sorgen. Wir sind in dieser Beziehung rücksichtsvoller und lassen die für Friedensverhältnisse erworbene Befreiung auch für den Krieg fortdauern; das berechtigt aber eben zur Folgerung, daß man um so strenger in der Beurtheilung eines Befreiungsanbringens sein müsse.

Daß das gegenwärtig von dem Gesetze und in Folge dessen von der Regierung beobachtete Verfahren mit den Verhältnissen vollkommen übereinstimmt, beweist die Statistik, denn die Ziffern legen ganz klar dar, daß die schwierigeren volkswirthschaftlichen Verhältnisse durch die Commissionen auch wirklich berücksichtigt werden.

Ich will gerade Krain hervorheben, weil der Herr Antragsteller diesem Lande angehört und aus den dortigen Verhältnissen jedenfalls seine Argumentation und seinen Antrag geschöpft hat.

Während im Jahre 1865, also noch vor Einführung der allgemeinen Wehrpflicht, in Krain nur 9·3 von 100 Stellungspflichtigen befreit worden sind, wurden im Jahre 1873 18 Percent und im Jahre 1875 14·9, also ungefähr 15 Percent, befreit, und ich gestehe offen, daß gerade die Vorgänge in Krain in dieser Beziehung mich zum Theile angeregt haben, die Augen offen zu halten, denn die Boden- und wirthschaftlichen Verhältnisse Krains haben sich seit dem Jahre 1865 nicht so geändert, daß jetzt auf einmal die doppelte Zahl der Befreiungen begründet wäre.

Wenn man aber die anderen Länder in Betracht zieht, so zeigt sich, daß dort, wo die Bodenverhältnisse günstig sind, auch wirklich die Befreiungen in einer geringeren Anzahl vorkommen.

In Krain aber, wo die Bodenverhältnisse schwierigere sind, und wie ich anerkenne, zu einer größeren Anzahl von Befreiungen berechtigen, wurden auch von 100 Stellungspflichtigen, wie gesagt, 15 thatsächlich mit Rücksicht auf die Erwerbsunfähigkeit der Väter und Großväter befreit.

In Dalmatien stieg die Zahl derselben sogar im Jahre 1873 auf 26·4 Percent und im Jahre 1874 auf 20·4 Percent, und nachdem die Bodenbeschaffenheit und die wirthschaftlichen Verhältnisse in Dalmatien noch ungünstiger als in Krain sind, so erscheint es vollkommen erklärlich, daß dort auch eine noch größere Zahl von Befreiungen vorkommt.

Ich wollte durch Vorbesagtes nur nachweisen, daß das jetzige Verfahren den Verhältnissen durch die Erwägung der einzelnen Fälle, wie sie wirklich vorkommen, auch gewiß vollkommen Rechnung trägt. Uebrigens ist die Gefahr für Denjenigen, der mit dem 60. Lebensjahre noch vollkommen erwerbsfähig ist, und vielleicht im 61. Lebensjahre erwerbsunfähig wird, keine große, weil er seinen Sohn jederzeit, auch während der Militärdienstleistung reclamiren kann, und nicht bloß wenn der Betreffende im 61. Lebensjahre, auch wenn er im 41., 42. oder 43. 2c. Lebensjahre — weil eben das Gesetz keine Schranken aufstellt — erwerbsunfähig wird, kann er jederzeit durch Nachweis dieser Erwerbsunfähigkeit und auf Grund derselben seinen dienenden Sohn reclamiren.

Nach den gemachten Erfahrungen kann ich nur sagen, daß die Feststellung des 60. Lebensjahres als Maßstab eigentlich die Rückkehr zu demjenigen Kreislaufe wäre, den man in dieser Beziehung schon durchgemacht hat. Die Erfahrungen liegen ja vor und ich glaube nicht, daß die Regierung, wenn sie sich auch mit weiteren Studien in dieser Frage befaßt, bis zum Jahre 1877 einer anderen Anschauung werden könne, als der heutigen, die sich eben auf die gemachten Erfahrungen stützt.

Zur Resolution b übergehend, werde ich mich nur auf wenige Worte beschränken. Es ist hauptsächlich dem Verfahren der Regierung vorgeworfen worden, daß da nicht mit gleichem Maße gemessen werde; daß jeder Wehrpflichtige während der Wehrpflicht sich was immer für einen Lebensberuf wählen könne; nur Derjenige, um dessen Ausweihung zum geistlichen Stande es sich handelt, sei allein am Eintritte in diesen Lebensberuf verhindert.

Erlauben Sie mir, meine Herren, die Sie diese Ansicht aufgestellt haben, die Erwiderung, daß eben Niemand durch seinen Lebensberuf mit seiner Widmung, die er im Rahmen des Heeres erhalten hat, derart in Collision kommt, als Derjenige, der aus dem streitbaren Stande in den geistlichen Stand, und zwar speciell in den römisch-katholischen Priesterstand übertritt.

Es ist auch gleichsam als Vorwurf der Ungerechtigkeit in dieser Beziehung hingewiesen worden auf den unmittelbar folgenden Gegenstand der heutigen Tagesordnung, nämlich auf die Berücksichtigung, welche dem Lehrerstande zugewendet wird.

Derjenige Herr Abgeordnete, der diesen Vorwurf erhoben hat, hat nur eine Kleinigkeit dabei vergessen. Der Lehrer ändert — gleichviel, ob er durch drei Jahre zum Präsenzdienste herangezogen wird, oder ob seine Präsenzdienstzeit auf acht Wochen beschränkt und er nur während der Waffenübungen herangezogen wird — deßhalb seine Widmung im Heere nicht. Er ist dem streitbaren Stande gewidmet und bleibt demselben gewidmet, ob er nun länger oder kürzer in der militärischen Ausbildung gehalten wird. Es ist allerdings sehr empfindlich für die Kriegsverwaltung, diese Kategorie von Personen während der dreijährigen Präsenz zu vermissen, allein die Widmung des Betreffenden, seine Zuzäh-

lung zu dem Contingente des streitbaren Standes geht damit nicht verloren. Dagegen ist nicht zu bestreiten, daß Derjenige aus dem streitbaren Stande, der sich dem Priesterstande widmet, aus dem streitbaren Stande austritt, für diesen also verloren geht. Allerdings sagt man, er könnte als Militärseelsorger verwendet werden, also als Seelsorger seine Wehrpflicht erfüllen. Nun erlauben Sie mir, meine Herren, ein paar Ziffern in dieser Beziehung vorzubringen und zu beweisen, welche weitgehende Rücksicht heute schon im §. 25 des Wehrgesetzes auf Kosten des streitbaren Standes der Armee gelegen ist.

Der Bedarf der Armee an römisch-katholischen Seelsorgern besteht in 211 für den Fall des Krieges, heute sind schon im Heere auf Grund des Wehrgesetzes 431 römisch-katholische Seelsorger vorhanden, also um 220 mehr und außerdem studiren 823 Theologen auf Grund des §. 25 des Wehrgesetzes.

In der Landwehr der diesseitigen Reichshälfte sind auf 50 erforderliche römisch-katholische Seelsorger 272 wirklich vorhanden, also um 222 mehr, als der Bedarf beträgt, ungerechnet die Zahl der Theologen, welche auf Grund des §. 25 des Wehrgesetzes studiren. Daß also alle diese Seelsorger und Theologen nicht zur Seelsorge im Kriege verwendet werden können, daß sie thatsächlich dem streitbaren Stande entgehen und das Recrutencontingent des Heeres schädigen, läßt sich also nicht bestreiten. Ich muß noch bemerken, daß der mit dem Uebertritte aus dem streitbaren Stande in den geistlichen Stand verbundene Austritt aus dem streitbaren Stande auch nach dem Heeresergänzungsgesetze vom Jahre 1858 nicht zulässig war. Am meisten hat mich — ich muß es gestehen — der Hinweis auf Ungarn überrascht; daß in Ungarn in dieser Beziehung ein ganz anderer Vorgang besteht, daß man dort das Gesetz anders auffasse oder gar umgehe. Es haben in dieser Frage Verhandlungen mit der ungarischen Regierung stattgefunden, und die ungarische Regierung ist streng auf dem Standpunkte des Gesetzes geblieben, und ich bin durchaus nicht aus irgend einem Vorkommniß berechtigt zu folgern, daß man in Ungarn das Gesetz nicht so handhabe wie bei uns.

Aber etwas Anderes muß ich constatiren: Der ungarische Episcopat hat sich bemüht, sich mit dem Gesetze dadurch abzufinden, daß die Aufnahme der jungen Leute zum Zwecke der Widmung für die Seelsorge schon in einem solchen Alter stattfindet, damit beim Eintritte der Betreffenden in das zwanzigste Lebensjahr den Bedingungen des Gesetzes entsprochen sei.

Dieser Vorgang besteht in Ungarn, aber ich glaube nicht, daß es als eine Umgehung des Gesetzes hingestellt werden kann, sondern geradezu die stricte Befolgung des Gesetzes bedeutet.

Ich weiß nicht, inwieferne dem Herrn Antragsteller einzelne Fälle von Versuchen einer solchen Umgehung des Gesetzes bekannt sind; mir sind solche Fälle nicht bekannt geworden.

Bemerken muß ich noch, daß dem Studium der Theologie während der Widmung für den streitbaren Stand kein Hinderniß entgegengesetzt wird.

Präsident: Ich werde nun zur Abstimmung schreiten. Ich hatte schon die Ehre zu bemerken, daß die Anträge des Ausschusses nicht Gegenstand der Abstimmung sein können, weil sie als ablehnende Anträge auf Uebergang zur Tagesordnung nach §. 38 der derzeit bestehenden provisorischen Geschäftsordnung nicht zur Abstimmung gebracht werden können. Der Herr Abgeordnete Dr. Razlag hat seine Anträge zurückgezogen, aber dieselben sind vom Herrn Abgeordneten Vitezić im Absatze a und vom Herrn Abgeordneten v. Pflügl im Absatze b aufgenommen worden.

Ich werde beide Anträge zur Abstimmung bringen.

Zu Absatz a hat Herr Abgeordneter Dr. Razlag eine Resolution beantragt, und zu Absatz b einen meritorischen Antrag gestellt. Der Letztere ist ein selbständiger Antrag, welcher nicht Gegenstand der heutigen Abstimmung sein kann, nachdem er noch nicht Gegenstand der Vorberathung im Schoße eines Ausschusses war. Was aber den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Razlag auf Beschlußfassung über eine Resolution betrifft, so ist in derselben lediglich die Einladung an die hohe Regierung enthalten, bei allfälligen Aenderungen des Gesetzes über den Einfluß der Erwerbsunfähigkeit mit 60 Jahren Erhebungen zu pflegen und diese Aenderung seinerzeit zu berücksichtigen.

Es ist dies jedenfalls kein meritorischer Antrag auf eine Gesetzesänderung.

Ich glaube daher denselben einfach als Resolution zur Abstimmung zu bringen. Ich werde nun in der Abstimmung so vorgehen, daß ich zuerst den Absatz a, wie er vom Herrn Abgeordneten Dr. Vitezić aufgenommen worden ist, und welcher in Nr. 91 der Beilagen gedruckt erscheint, dann den vom Abgeordneten v. Pflügl aufgenommenen Absatz b, endlich die von Herrn Dr. Razlag gestellte Resolution zur Abstimmung bringe, während ich die beiden anderen gestellten Anträge der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zuführe.

Wird in dieser Richtung etwas bemerkt? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich ersuche daher jene Herren, welche dafür sind, daß nach dem vom Herrn Abgeordneten Dr. Vitezić aufgenommenen Antrage beschlossen werde *(liest)*:

„Die hohe Regierung werde ersucht, auf verfassungsmäßigem Wege

a) eine Abänderung des §. 17 des Wehrgesetzes vom 5. December 1868 dahin anzubahnen, daß auch der einzige Sohn, beziehungsweise Enkel eines sechzigjährigen Vaters, beziehungsweise Großvaters, ohne Rücksicht auf dessen ohnehin mehr seltene Erwerbsfähigkeit von der Pflicht zum Eintritte in das stehende Heer, in die Kriegsmarine oder in die Landwehr zeitlich befreit werde" —

sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist abgelehnt.

Nun hat der Herr Abgeordnete v. Pflügl den Antrag aufgenommen, welchen seinerzeit der Herr Abgeordnete Dr. Razlag gestellt hat, dahin gehend *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen, die hohe Regierung werde ersucht, auf verfassungsmäßigem Wege

b) eine Erweiterung der Begünstigung des §. 25 des Wehrgesetzes auch auf jene Candidaten des geistlichen Standes zu erwirken, welche vor Beginn ihrer theologischen Studien assentirt wurden und die Eignung zu Einjährigfreiwilligen nach §. 21 desselben Gesetzes haben."

Ich ersuche jene Herren, welche dem Antrage des Herrn Abgeordneten v. Pflügl beistimmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist abgelehnt.

Endlich hat der Herr Abgeordnet r. Razlag den Antrag gestellt, dahin gehend *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Die hohe Regierung wird eingeladen, behufs der allfälligen Aenderung des §. 17, Zahl 1 und 2 des Wehrgesetzes vom 5. December 1868 dahin, daß das vollstreckte sechzigste Lebensjahr eines Vaters, respective Großvaters der Erwerbsunfähigkeit gleichgehalten werde, die erforderlichen Erhebungen zu pflegen und das Resultat bei der seinerzeitigen Revision des Wehrgesetzes zu berücksichtigen.""

Diejenigen Herren, welche diesem Antrage beistimmen, wollen sich erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist abgelehnt.

Damit ist dieser Gegenstand erledigt.

(Abgeordneter Dr. Razlag meldet sich zum Worte.)

Der Herr Abgeordnete Dr. Razlag hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Razlag**: Ich erlaube mir mit Rücksicht auf die vielen Agenden, welche noch dem hohen Hause vorliegen, zu bemerken, daß ich meinen Antrag nicht als selbständigen Antrag der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugeführt wissen möchte, und ziehe daher denselben zurück.

Präsident: Es wird zur Kenntniß genommen. Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

„Bericht des Recrutenausschusses über die Petition des Centralausschusses des allgemeinen mährischen Landeslehrervereines um Ausdehnung der im §. 25 des Wehrgesetzes den Angehörigen des geistlichen Standes gewährten Begünstigung der Wehrpflicht auf die Lehrer *(293 der Beilagen)*."

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Freiherr von **Hammer-Purgstall**: Der Centralausschuß des Lehrervereines hat eine Petition an das hohe Haus gerichtet des Inhaltes, daß der §. 25 des Wehrgesetzes, der eben jetzt in Besprechung war, auch auf die Lehramtscandidaten ausgedehnt werde.

Dieser Gegenstand ist ebenfalls dem für das Truppencontingent niedergesetzten Ausschusse zugewiesen worden, welcher sich nicht verhehlen konnte, daß nicht nur im Lande Mähren, wie die Petition hervorhebt, sondern in allen Königreichen und Ländern ein sehr empfindlicher Lehrermangel besteht; der Ausschuß konnte sich ebensowenig verhehlen, daß diese Begünstigung dem Lehrermangel theilweise abhelfen würde, indem es immer in allen Ständen Leute gibt, welche mit Aussicht auf Militärbefreiung oder Beurlaubung einem oder dem anderen sich widmen wollen.

Der Ausschuß ist auch von der Ansicht ausgegangen, daß diese Beseitigung des Lehrermangels eine Hebung der Volksschule erzielen würde und die gute Volksschule selbst dem Truppencontingente zugute kommen würde, indem dann ein größerer Percentsatz an Intelligenz dem Heere zugeführt würde.

Nichtsdestoweniger hat sich der Ausschuß aber nicht entschließen können, beim hohen Hause die Petition dieses Vereines zu befürworten. Erstens darum nicht, weil voraussichtlich lange Verhandlungen mit den Ländern der ungarischen Krone stattfinden müßten, welche das Resultat derselben mindestens in Frage, jedenfalls aber in weite Ferne gerückt erscheinen lassen; vorzüglich aber darum nicht, weil Seine Excellenz der Herr Landesvertheidigungsminister im Ausschusse die Erklärung abgegeben hat, daß nicht die entfernteste Aussicht vorhanden ist, für die Lehrer ein größeres Quantum an Begünstigungen zu erzielen.

Die Erklärung, welche Seine Excellenz der Herr Landesvertheidigungsminister abgegeben hat, lautet *(liest)*:

„Den Zöglingen der letzten zwei Jahre (3 und 4) an einer Lehrerbildungsanstalt, welche zur Einreihung in das Recrutencontingent gelangen, wird für die Dauer des großen Lehrermangels nach Analogie und unter den Bedingungen des §. 125 der Wehrgesetzinstruction die vorläufige Beurlaubung zuerkannt, wenn die Verspätung ihrer Studien an einer Lehrerbildungsanstalt nicht durch eigenes Verschulden herbeigeführt wurde und sie sich hierüber durch ihre Studien- oder sonstige, eine etwaige Unterbrechung rechtfertigende Zeugnisse, sowie über den Umstand auszuweisen vermögen, daß sie den Lehramtsstudien in einem der letzten zwei Jahrgänge mit Erfolg obliegen.

Hierbei hat nicht der Schuljahrgang zur Zeit des Eintrites in das stellungspflichtige Alter, sondern der Schuljahrgang zur Zeit der Assentirung maßgebend zu sein.

Geben die auf Grund der obenerwähnten Begünstigung beurlaubten Soldaten ihre Lehramtsstudien vor Vollendung derselben auf, so werden sie sofort zum dreijährigen Liniendienste herangezogen.

Nach Vollendung ihrer Studien an einer Lehrerbildungsanstalt dagegen sind solche Soldaten im Sinne des §. 44 der Wehrgesetzinstruction zur Einsendung des Zeugnisses der Reife und des Nachweises, daß sie als Unterlehrer auf einer bleibend systemisirten Lehrerstelle, wenngleich nur provisorisch, verwendet werden, an das zur endgiltigen Entscheidung hinsichtlich der Enthebung von der Präsenzdienstpflicht berufene Commando der Truppe oder Anstalt verpflichtet.

Ueberdies wird den Rücksichten für den Volksunterricht auch dadurch Rechnung getragen, daß die achtwöchentliche militärische Ausbildung auf zwei aufeinander folgende Jahre vertheilt wird und die Heranziehung zur ersten Ausbildung sowohl als auch zu den periodischen Waffenübungen zu einer den Volksunterricht am wenigsten störenden Zeit, nämlich während der Ferien, geschieht."

Der Ausschuß stellt somit den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Es sei die in dieser Angelegenheit von Seiner Excellenz dem Herrn Minister für Landesvertheidigung abgegebene Erklärung vom hohen Hause zur Kenntniß zu nehmen und hiemit die Petition des Centralausschusses des allgemeinen mährischen Landeslehrervereines als erledigt zu betrachten.""

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Abgeordneter Fischer meldet sich.)*

Herr Abgeordneter Fischer hat das Wort.

Abgeordneter **Fischer:** Ich bin mit dem Berichte, wie ihn der Ausschuß vorlegt, theilweise einverstanden, jedoch überrascht hat mich der Bericht des Recrutenausschusses über die Petition des Lehrervereines von Mähren, wenn ich demselben entgegenhalte den Bericht über den Razlag'schen Antrag. Denn nach meinem Dafürhalten ist der Ausgangspunkt beider Schriftstücke oder Eingaben, der Petition des Lehrervereines und des Antrages des Herrn Abgeordneten Dr. Razlag, beinahe derselbe. Man sollte also glauben, es hätte der Ausschuß auch zu demselben Resultate kommen sollen; doch scheint nach meinem Dafürhalten dies nicht der Fall zu sein.

Der Ausgangspunkt beider Schriftstücke ist der, einem Mangel abzuhelfen, einerseits dem Lehrermangel, andererseits dem Priestermangel. Das ist der eigentliche Zielpunkt beider Schriftstücke. Die Resultate aber, zu denen der Ausschuß gelangt, scheinen mir nicht dieselben. Der Petition des Landeslehrervereines von Mähren wird von Seite des Ausschusses die möglichste Sympathie entgegengetragen, ja, der Ausschuß beantragt, soweit dies überhaupt möglich ist, soweit es die gegenwärtigen Zeitverhältnisse erlauben und im schnellsten Wege, dieser Petition Folge zu leisten, ihr Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Ich habe nicht das Mindeste dagegen einzuwenden, im Gegentheile, ich bin mit dem Resultate vollständig einverstanden.

Aber wenn man den Razlag'schen Antrag damit vergleicht, so findet man die gegenseitige Ansicht; der Abhilfe des Priestermangels trägt man nicht dieselbe Sympathie entgegen, wie der des Lehrermangels; man sucht auch dem Priestermangel nicht so abzuhelfen, wie dem Lehrermangel. Es gäbe auch vielleicht in der Richtung manche Behelfe, um im administrativen Wege dem Priestermangel zu steuern. Der Ausschuß sucht aber hier nichts vorzukehren. Es scheint mir also, wie gesagt, daß der Ausschuß die gleichen Sympathien den beiden Eingaben nicht entgegengebracht hat.

Wenn ich auf die Motive eingehe, welche diesem Berichte über die Petitionen der Lehrer und über den Antrag Dr. Razlag zu Grunde liegen, so dürfte dann, wenn man von den Motiven Schlüsse zieht, bei diesen Schlußfolgerungen auch ein ähnlicher Vorgang bemerkbar sein; denn die Motive sind so ziemlich dieselben und doch sind die Schlußfolgerungen aus denselben gerade entgegengesetzt, ganz verschieden.

Für die Lehrer wird z. B. die Militärpflicht unbedingt als eine der wichtigsten Ursachen anerkannt, daß in diesem Stande dermalen ein Mangel bestehe, für die Priester aber wird wohl auch zugegeben, daß ein Mangel besteht, aber bestritten, daß er aus der Militärpflicht stamme. Es wird also aus demselben Motive ein entgegengesetzter Schluß gezogen. Bei den Lehrern wird es — und das ist mir ganz besonders aufgefallen — hervorgehoben, daß eine Militärbefreiung derselben sogar die Wehrkraft des Landes

vermehren würde, währenddem eine Militärbefreiung der Priester die Wehrkraft des Landes schädigen oder vermindern müßte.

Ursachen, Gründe sind wohl für diese Ansichten nicht angegeben, es sind also bloß Meinungen; jedoch wenn man Schlüsse zieht, und dieselben Ursachen zur Grundlage von Schlüssen macht, so, meine ich, sollte auch dasselbe Resultat herauskommen, was aber bei diesen Berichten durchaus nicht der Fall ist. Man kann sich somit des Gedankens nicht erwehren, daß hier mit doppeltem Maße gemessen wird, ein Maß der Liebe und Sympathie für den Lehrerstand; aber ein Maß der Antipathie für den Priesterstand. *(Bravo! Bravo! rechts.)*

Ich trage den Lehrern gewiß auch Sympathien entgegen und wünsche denselben die möglichste Erleichterung von der Wehrpflicht, aber es sind dieselben Motive und Gründe, die auch für die Priester sprechen. In einem gesetzgebenden Factor, wie er ja das hohe Abgeordnetenhaus ist, sollten nach meinem Dafürhalten alle Stände den gleichen Schutz, die gleiche Fürsorge finden und es würde sich dann auch die Liebe und Sympathie aller Stände auf diese Weise erringen. Ich bin aber auch der Ansicht, daß der Priesterstand gerade so nothwendig ist wie der Lehrerstand.

Die Aufgabe des Priesters ist eine vielleicht noch größere, als die der Lehrer. Die Aufgabe des Priesters ist die, das Volk zu moralisiren, es auf eine moralische Grundlage zu bringen, die Aufgabe der Lehrer ist es, das Volk zu unterrichten. Es ist freilich wahr, daß, wenn man das Volk moralisirt, wenn man demselben Moralgrundsätze beibringt, so ist dann der Priester in die Nothwendigkeit versetzt, außer dem Moralisiren auch Glaubensgrundsätze dem Volke beizubringen. Es wurde freilich vorhin gesagt, daß von den Grundsätzen des Glaubens, welche die Priester dem Volke dermalen darlegen, manche dem gesunden Menschenverstande entgegen sind. Es ist das ein Anwurf, ein sehr gewaltiger Anwurf, der alle katholischen Christen trifft und in erster Reihe uns Priester trifft, da er uns geradezu den Verstand, das vernünftige Denken bestreitet. Ich will darauf, ohne mich in eine theologische Polemik einzulassen, nur bemerken, daß die Lehre Christi auch zur Zeit der Apostel Manchen eine Thorheit und ein Aergerniß war. *(Bravo! rechts.)*

Ich will also nur constatirt haben, daß eine gleiche Liebe und eine gleiche Fürsorge für die Priester wenigstens nach dem Berichte dieses Recrutenausschusses nicht waltet wie für die Lehrer, was ich vom Grunde des Herzens nur bedauerlich finden kann. *(Bravo! rechts.)*

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Von Seite des Recrutenausschusses ist kein Antrag gestellt worden, der Gegenstand einer Abstimmung sein könnte; es kann daher von Seite des Recrutenausschusses weder von Sympathie, noch Antipathie gegenüber dem Lehrer-, beziehungsweise Priesterstande die Rede sein. Es ist daher bloß die von Seiner Excellenz dem Herrn Minister für Landesvertheidigung abgegebene Erklärung vom hohen Hause einfach zur Kenntniß zu nehmen, und damit die Petition des Lehrervereines als erledigt zu betrachten. *(Zustimmung.)* Da dem Antrage des Ausschusses gemäß diese Erklärungen bereits zur Kenntniß genommen wurden, so ist dieser Gegenstand erledigt.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

„mündliche Bericht des Recrutenausschusses über die Petition des Provinciales des Ordens der barmherzigen Brüder in Wien um Begünstigung jener Mitglieder dieses Ordens, welche dem Militärverbande angehören, oder demselben in Zukunft angehören werden, bei Erfüllung ihrer Militärpflicht."

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Brandstetter. Ich ersuche denselben, den Bericht zu erstatten.

Berichterstatter **Brandstetter** *(von der Tribüne — liest)*:

„Petition des Provinciales des Ordens der barmherzigen Brüder in Wien um Begünstigung jener Mitglieder des Ordens, welche dem Militärverbande angehören, oder demselben in Hinkunft angehören werden, bei Erfüllung der Militärpflicht in nachfolgender Weise:

Daß entweder §. 25 des Wehrgesetzes auch auf sämmtliche militärpflichtige Mitglieder des Ordens der barmherzigen Brüder ausgedehnt werde; oder dem Orden gegenüber das preußische System imitirt werde, wonach die militärdiensttauglichen Candidaten, welche in den Orden der barmherzigen Brüder aufgenommen zu werden wünschen, zum Militärdienste vorgemerkt, jedoch nur im Falle eines Krieges einberufen und in Militärspitälern oder in Spitälern des deutschen Ordens verwendet werden; wobei die Ordensvorstehung sich verpflichtet, jede Veränderung im Stande solcher begünstigter Ordensmitglieder, unverzüglich den competenten Militärbehörden anzuzeigen."

In der betreffenden Petition theilt der Provinzial des Ordens mit, daß seit dem Bestande des Ordens in Oesterreich seit dem Jahre 1605 noch kein Krieg in Oesterreich geführt wurde, an dem sich die Mitglieder des Ordens nicht betheiligt hätten.

Die zwei Klöster zu Prag und Graz wurden dem Orden schon in den Jahren 1615 und 1620 für Dienstleistung der Ordensmitglieder auf dem

Schlachtfelde und für die Pflege der Kranken zum Geschenke gemacht.

In den Jahren 1848 und 1849 hat sich der Orden durch unentgeltliche ärztliche Pflege von Verwundeten und Kranken auf verschiedenen Schlachtfeldern ausgezeichnet.

Im Jahre 1866 verpflegte dieser Orden in seinen Spitälern auf eigene Kosten 219 Officiere und 2.048 Soldaten, außerdem verpflegte der Orden in den letzten zehn Jahren 165.419 Kranke mit 2,476.759 Verpflegstagen, somit durchschnittlich jährlich 16.500 Kranke mit 247.600 Verpflegstagen oder täglich circa 700 Kranke.

Der Ordensprovinzial theilt ferner mit, daß die Angehörigen des Ordens sich nicht ihrer Militärpflicht entziehen wollen, sondern daß, da die Heranziehung von Individuen im Alter von 18 bis 24 Jahren geschieht und von den schon aufgenommenen Mitgliedern, nachdem sie die Beschwernisse der Krankenpflege kennen gelernt haben, kaum zehn Percent in demselben bleiben, der Fortbestand dieses Ordens in Oesterreich nur dann möglich wäre, wenn eine Erleichterung für denselben in Bezug auf die Militärpflicht eingeführt würde.

Nun ist aber der Ausschuß nicht in der Lage, eine Aenderung des Wehrgesetzes empfehlen zu können, dagegen hat aber Seine Excellenz der Herr Landesvertheidigungsminister mitgetheilt, daß gegenwärtig Verhandlungen mit dem Reichskriegsministerium im Zuge sind, um es den Ordensmitgliedern zu ermöglichen, nur zu einer achtwöchentlichen Ausbildung für den Sanitätsdienst herangezogen zu werden, und möglicherweise auch im Ordenskleide den Sanitätsdienst verrichten zu dürfen.

Da die diesbezüglichen Verhandlungen noch im Zuge sind, glaubt der Recrutenausschuß folgenden Antrag stellen zu sollen *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen, diese Petition werde dem hohen Landesvertheidigungsministerium zur eingehenden Würdigung abgetreten."

Präsident: Der Petitionsausschuß stellt den Antrag, daß die Petition des Provinziales des Ordens der Barmherzigen Brüder in Wien der Regierung zur eingehenden Würdigung abgetreten werde.

Wünscht Jemand dazu das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es wird nicht verlangt; ich ersuche daher jene Herren, welche dafür sind, daß diese Petition der hohen Regierung zur eingehenden Würdigung abgetreten werde, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Ich muß mich zu einem Fehler bekennen, den ich mir bei Gelegenheit der Berathung des Gesetzes über die Eröffnung von Specialcrediten zu Zwecken des Eisenbahnbaues zu Schulden kommen ließ. Ich habe nämlich übersehen, die vom Herrn Abgeordneten Dr. Monti beantragte Resolution zur Abstimmung zu bringen. Der Gegenstand wäre daher nicht vollständig erledigt. Der Herr Abgeordnete Dr. Monti hat nämlich eine Resolution beantragt und den Wunsch ausgesprochen, daß dieselbe dem Budgetausschusse zur Vorberathung zugewiesen werde. Die Resolution lautet *(liest)*:

„Es werde die hohe Regierung aufgefordert, Tracirungsstudien über die vortheilhafteste Verbindung der theils schon gebauten bosnischen Eisenbahnlinie mit dem projectirten dalmatinischen Eisenbahnnetze nach zwei Richtungen und zwar in der Richtung von Banjaluka und in jener von Travnik nach Knin unternehmen zu lassen und dann durch die auswärtige Vertretung des Reiches mit der türkischen Regierung um Herstellung einer Eisenbahn in einer der oben erwähnten zwei Richtungen mit aller Energie Verhandlungen zu pflegen."

Ich ersuche nun jene Herren, welche damit einverstanden sind, daß diese Resolution dem Budgetausschusse zur Vorberathung zugewiesen werde, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen. Somit ist der Gegenstand erledigt.

Es wurde auch von Seite des Herrn Berichterstatters und mehrerer Herren die Frage angeregt, daß über die letzte Petition des Lehrervereines eine Abstimmung vorzunehmen sei. Es hat Niemand gegen meine Anschauung gesprochen, und ich finde, daß der Inhalt des Antrages keine Abstimmung möglich macht; es kann doch nicht darüber abgestimmt werden, eine vorgelesene Erklärung zur Kenntniß zu nehmen, weil es unmöglich ist, etwas nicht zur Kenntniß zu nehmen, was vorgelesen wird.

Nachdem die Stunde schon weit vorgerückt ist, würde ich glauben, daß wir zum Schlusse der Sitzung gehen. *(Zustimmung.)*

Ich habe noch die Ehre, das Resultat des Scrutiniums über die Nachwahlen in den Gendarmerie-, Strafgesetz- und Vereinsgesetzausschuß mitzutheilen.

Für die Wahl eines Mitgliedes in den Gendarmerieausschuß sind 128 Stimmzettel abgegeben worden. Die absolute Majorität ist 65.

Abgeordneter v. Planck hat 113 Stimmen erhalten und ist daher in diesen Ausschuß gewählt.

Für die Wahl eines Mitgliedes in den Strafgesetzausschuß und Vereinsgesetzausschuß wurden 103 Stimmzettel abgegeben. Die absolute Majorität ist 52.

Herr Abgeordneter Freiherr v. Handel erhielt 102 Stimmen und ist daher in diese beiden Ausschüsse gewählt.

Es wurde mir ein Antrag von dem Abgeordneten Dr. Ritter v. Czajkowski und Genossen überreicht, um dessen Verlesung ich ersuche.

Schriftführer Graf **Bonda** *(liest denselben aus 307 der Beilagen).*

Präsident: Ich werde den Antrag, nachdem er die erforderliche Unterstützung hat, in Druck legen und der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zuführen lassen.

Die nächste Sitzung glaube ich für Mittwoch 11 Uhr vorschlagen zu sollen.

Als Tagesordnung schlage ich vor:

Mündliche Berichte des Legitimationsausschusses.

Bericht des Ausschusses über die Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses *(147 der Beilagen).*

Zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend die Aushebung der zur Erhaltung des stehenden Heeres (Kriegsmarine) und der Ersatzreserve erforderlichen Recrutencontingente im Jahre 1875 *(301 der Beilagen).*

Zweite Lesung der von der Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes erstatteten vierten und fünften Jahresberichte vom 17. März 1873 und 20. December 1874 *(295 der Beilagen).*

Ich habe noch mitzutheilen, daß mir während der Sitzung telegraphisch vom Abgeordneten Ritter v. Schönerer mitgetheilt wurde, daß er unwohl ist.

Zu Ausschußsitzungen habe ich folgende Einladungen mitzutheilen:

Den Ausschuß über das Gesetz, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes, für morgen Dienstag, 16. Februar, 10 Uhr;

den Ausschuß für das Fischereigesetz für morgen um 10 Uhr,

den Gendarmerieausschuß für morgen um 10 Uhr,

den Ausschuß für das Börsengesetz für morgen Abends um 6 Uhr,

den Petitionsausschuß für heute Abends 6 Uhr,

den Eisenbahnausschuß für heute Abends um 6 Uhr im Locale V,

den Steuerreformausschuß für heute Abends 6 Uhr im Locale II,

den Ausschuß für die Narentaregulirung für morgen Vormittags 11 Uhr im Locale III,

den Ausschuß für Kunstweinfabrication für Dienstag 5 Uhr Nachmittags im Locale VI.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung um 3 Uhr.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. — VIII. Session. 112. Sitzung,

am 17. Februar 1875.

Inhalt:

Beginn der Sitzung: 11 Uhr 20 Minuten.

Vorsitzender: Präsident Dr. **Rechbauer,** theilweise Vicepräsident Dr. **Vidulich.**

Schriftführer: Graf **Vonda, Neuwirth,** de **Franceschi.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident Fürst Adolf **Auersperg,** Minister des Innern Freiherr v. **Lasser,** Minister für Cultus und Unterricht Dr. v. **Stremayr,** Justizminister Dr. **Glaser,** Minister Dr. **Unger,** Ackerbauminister Ritter v. **Chlumecky,** Finanzminister Freiherr de **Pretis,** Minister für Landesvertheidigung Oberst **Horst,** Minister Dr. **Ziemialkowski.**

Präsident: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet.

Gegen das Protokoll der Sitzung vom 11. d. M. wurde keine Einwendung erhoben, dasselbe ist somit genehmigt.

Das Protokoll der Sitzung vom 15. d. M. liegt im Bureau zur Einsicht auf.

Die Herren Abgeordneten Dr. Keil, Dr. Promber und Graf Krasicki sind unwohl gemeldet. Dem Herrn Abgeordneten Ritter v. Carneri habe ich einen Urlaub von drei, dem Herrn Abgeordneten Mendelsburg einen solchen von acht Tagen ertheilt. Herr Abgeordneter Dr. v. Bertolini ist um Gewährung eines Urlaubes bis zum 15. März 1875 eingeschritten.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer um Verlesung des diesfälligen Urlaubsgesuches.

Schriftführer Graf **Vonda** *(liest)*:

„Hohes Präsidium!

Da meine Gesundheit noch nicht hergestellt ist, so stelle ich die Bitte, das hohe Haus der Abgeordneten wolle mir einen Urlaub bis zum 15. März l. J. ertheilen.

Dr. Bertolini."

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche dem Herrn Abgeordneten Dr. v. Bertolini den angesuchten Urlaub bis 15. März l. J. zu ertheilen gesonnen sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Urlaub ist bewilligt.

Es ist eine Zuschrift vom k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht eingelangt, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer Graf **Vonda** *(liest)*:

„Hohes Präsidium!

Nachdem Seine Excellenz der Herr Minister für Cultus und Unterricht die von der statistischen Centralcommission beschlossene Herausgabe einer „statistischen Monatsschrift" an Stelle der bisher veröffentlichten „Mittheilungen aus dem Gebiete der Statistik" genehmigt hat, ist soeben das erste Heft dieser Zeitschrift erschienen und erlaube ich mir dasselbe dem hohen Präsidium mit dem Bemerken zu unterbreiten, daß ich bezüglich der weiteren regelmäßigen Zusendung derselben gleichzeitig Vorsorge treffe.

Wien, 7. Februar 1875.

Der k. k. Sectionschef und Präsident
Dr. Adolf Ficker."

Präsident: Ich habe die Verfügung getroffen, daß die einlangenden Exemplare der Bibliothek einverleibt werden.

Ich habe heute vertheilen lassen: Die Regierungsvorlage, womit die §§. 6, 7 und 9 der kaiserlichen Verordnung vom 9. November 1858, betreffend die cumulative Anlegung des Waisenvermögens, abgeändert werden *(304 der Beilagen)*; dann die Ausschußberichte in Betreff des Gesetzes über die Schulaufsicht *(303 der Beilagen)* und über die Begünstigungen für eine Unternehmung der Wien-Pottendorf-Wiener-Neustädter Eisenbahn *(305 der Beilagen)*.

Ich ersuche um Mittheilung des wesentlichen Inhaltes der eingelaufenen Petitionen.

Schriftführer Graf **Vonda** *(liest)*:

„Petition des landwirthschaftlichen Vorschußvereines in St. Pölten um Freihaltung der Vorschußvereine von der Erwerb- und Einkommensteuer *(überreicht durch Abgeordneten Held)*."

„Petition der Handels- und Gewerbekammer in Leoben wegen Aufhebung des tirolischen Getreideaufschlages *(überreicht durch Abgeordneten Freiherrn v. Zschock)*."

„Petition mehrerer Besitzer von radicirten und verkäuflichen Gewerben der Stadt Sternberg in Mähren um endliche Lösung der Verhältnisse der sogenannten radicirten oder verkäuflichen Gewerbe im Wege der Ablösung und Entschädigung *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Promber)*."

„Petition von neun Gemeinden Pinzgaus um eine gerechtere Wahlordnung *(überreicht durch Abgeordneten Lienbacher)*."

„Petition der Gemeinde Dorfbeuern um eine gerechtere Wahlordnung *(überreicht durch Abgeordneten Lienbacher)*."

„Petition sämmtlicher k. k. Telegraphenleitungsaufseher des Telegraphendirectionsbezirkes in Lemberg um Erhöhung ihrer Bezüge *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Weigel)*."

„Petition des Vereines für die bergbaulichen Interessen im nordwestlichen Böhmen zu Teplitz in Angelegenheit des Ausbaues der Eisenbahnstrecke Brüx-Klostergrab-Mulde durch die Leipzig-Dresdener Eisenbahn *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Russ)*."

„Petitionen der Gemeindevertretungen Blaindorf, Geiseldorf, Grafendorf, Ring und Stambach in Steiermark um Sicherstellung des Bahnbaues der Strecke Wien-Hartberg-Fehring der Wien-Novi-Bahn *(überreicht durch Abgeordneten Syz)*."

Präsident: Ich werde diese Petitionen den betreffenden Ausschüssen zuweisen.

Bevor wir zur Tagesordnung übergehen, wünscht Seine Excellenz der Herr Finanzminister das Wort. Ich ertheile ihm dasselbe.

Finanzminister Freiher de **Pretis:** In der Sitzung des hohen Hauses vom 13. Februar 1874 haben die Herren Abgeordneten Harant und Genossen an mich folgende Interpellation gerichtet: *(Liest dieselbe auf Seite 604 und 605 des stenographischen Protokolles.)*

In Beantwortung dieser an mich gerichteten Anfrage beehre ich mich Folgendes zu erklären *(liest)*:

„Die Beilagenbücher zu den Sitzungsberichten der beiden Häuser des Reichsrathes haben die Bestimmung, Gesetzesvorlagen der Regierung, Motivenberichte und Denkschriften, die Beschlüsse des Abgeordnetenhauses und die Berichte der Ausschüsse und Commissionen in chronologischer Reihenfolge mit möglichster Raumersparniß in einer zur Aufbewahrung geeigneten Form zunächst für den Gebrauch der Mitglieder der beiden Häuser des Reichsrathes herzustellen.

Früher wurden die Mittheilungen, welche jetzt den Inhalt der Beilagenbücher bilden, in den Text der stenographischen Berichte aufgenommen; hierzu mußte, abgesehen von der unvermeidlichen Verzögerung in der Drucklegung der Berichte, von den Beilagen ganz neuer Satz hergestellt werden und wichtige Vorlagen, z. B. der Staatsvoranschlag, wurden in die Sitzungsberichte gar nicht aufgenommen.

Durch die Einführung der Beilagenbücher wurde mehrfachen Uebelständen abgeholfen und dieselben erweisen sich ihrem Hauptzwecke ganz entsprechend. Nebenbei hatte man aber bei dieser Einrichtung auch die Absicht, die Beilagenbücher um einen möglichst billigen Preis dem Publicum zugänglich zu machen.

Der Vorgang bei der Herstellung derselben ist nun folgender:

In der Regel wird der Satz der ursprünglichen Vorlagen an die beiden Häuser auch für das Beilagenbuch verwendet, jedoch nicht früher, als bis es sicher ist, daß für den Reichsrath keine weiteren Abdrücke der Vorlagen benöthigt werden. Dann wird der Satz auf möglichst kleinen Raum zusammengezogen, jene Vorlagen, welche in abweichender Form, wie z. B. der Staatsvoranschlag, Staatsrechnungsabschluß und dergleichen, erscheinen, in das Format des Beilagenbuches gebracht und so auf fortlaufenden Bogen für das Beilagenbuch in Druck gelegt.

Bei diesem Vorgange dauert es immerhin, wenn auch kein Versäumniß stattfindet, dennoch längere Zeit, bis das Beilagenbuch zum Drucke gelangt; allein wenn man die Rücksichten der Sparsamkeit nicht ganz bei Seite setzen will, so ist ein anderer Vorgang eben nicht gut denkbar.

Wollte man z. B. die Abonnenten auf die Sitzungsberichte mit den Vorlagen selbst, welche in ihrer äußeren Form speciell für die Mitglieder des Reichsrathes eingerichtet sind, betheilen, so würden dieselben allerdings früher in den Besitz dieser Vorlagen gelangen, allein sie müßten dafür einen höheren Preis entrichten, und könnten sich diese Vorlagen wegen des verschiedenen Formates nicht in Bände vereinigen lassen.

Uebrigens ist die Zahl der Abonnenten so gering, nämlich 55 auf das Beilagenbuch des Abgeordnetenhauses und 26 auf jenes des Herrenhauses, daß in dem Falle, als dieselben mit den Kosten einer veränderten Manipulation belastet werden sollten, sie wahrscheinlich auf das Abonnement ganz verzichten würden.

Die bestehende Einrichtung der Beilagenbücher hat sich in jeder Beziehung so bewährt, daß sie auch von anderen Vertretungskörpern als zweckmäßig anerkannt und nachgeahmt wurde. Ein Abgehen von derselben scheint sich also nicht zu empfehlen; es soll jedoch dafür gesorgt werden, daß sie den Abonnenten in kleinen Partien, sobald als es die Verhältnisse nur gestatten, zugesendet werden.

Was den zweiten Theil der Interpellation betrifft, daß die Beilagen der Berichte in zu geringer, dem Bedürfnisse nicht entsprechender Zahl aufgelegt werden, so erlaube ich mir diesfalls folgende Aufklärung zu geben:

Von sämmtlichen Gesetzesvorlagen wird, nachdem sie in den hohen Häusern zur Vertheilung gekommen sind, eine der wahrscheinlichen Nachfrage entsprechende Zahl dem Verschleiße der Staatsdruckerei zum Verkaufe an das Publicum übergeben. Mehrjährige Erfahrung zeigt, daß in der Regel zehn Exemplare genügen, nicht selten bleiben selbst diese unverkauft und werden am Schlusse der Session als Maculatur verwerthet. Bei besonders wichtigen, die Staatsbürger im hohen Grade interessirenden Vorlagen, Anträgen oder Ausschußberichten wird schon von vorne her eine größere Auflage für den Localverkauf veranlaßt und in allen Fällen, in denen sich bei lebhafterem Begehr der vorhandene Vorrath als unzulänglich erweist, ohne Verzug eine neue Auflage veranstaltet, so daß im äußersten Falle Nachfragen nur so kurze Zeit unbefriedigt bleiben, als zum Abzuge neuer Exemplare von den stehenden Formen nothwendig ist.

So wurde auch von den confessionellen Gesetzen nach dem Absatze der ersten Ausgabe sofort eine neue hergestellt.

Auch in dieser Beziehung soll jedoch dafür gesorgt werden, daß nicht aus übermäßiger Sparsamkeit eine zu geringe Zahl Exemplare für den Verkauf bestimmt und bei größerem Bedarfe mit größter Beschleunigung neue Auflagen veranstaltet werden."

Präsident: Seine Excellenz der Herr Minister für Cultus und Unterricht hat das Wort.

Minister für Cultus und Unterricht Dr. v. **Stremayr:** Die Herren Abgeordneten Franz Weber und Genossen haben in der Sitzung des hohen Hauses vom 11. Februar d. J. die nachstehende Interpellation an mich gerichtet: *(Liest dieselbe auf Seite 3887 des stenographischen Protokolles.)*

Ich beehre mich diese Interpellation mit Nachfolgendem zu beantworten:

Nach den mir von dem Herrn Statthalter in Mähren erstatteten Berichten sind Landkarten, welche die Grenzen der Länder Böhmen, Mähren und Schlesien nicht ersichtlich machen, die Wappen derselben mit der gemeinschaftlichen Krone Böhmens zieren und diese Länder gegen das österreichische Inland in ganz gleicher Weise, wie gegen das Ausland abgrenzen *(Rufe: Hört: Hört! links und im Centrum)*, in einigen Volksschulen Mährens beanständet und aus denselben entfernt worden. *(Bravo! links und im Centrum.)* Abgesehen davon, daß solche Landkarten geeignet sind, irrige Begriffe unter der Jugend zu verbreiten und als Mittel einer politischen Agitation zu dienen, welche nach keiner Richtung hin in den Schulen geduldet werden kann, weßhalb auch die deutschen, italienischen und polnischen Landkarten ähnlicher Tendenz demselben Schicksale verfallen sind, war die behördliche Beseitigung dieser Karten schon deßhalb gerechtfertigt, weil dieselben nicht zu den approbirten Lehrmitteln gehören und durch die Ministerialverordnung vom 25. März 1873 eingeschärft ist, daß Lehrmittel vor deren Approbation in den Schulen nicht verwendet werden dürfen.

Im Zusammenhange mit den Landkarten scheint auch ein gleichfalls beanständetes böhmisches Lehrbuch zu stehen, in welchem pag. 7 und 24 die Markgrafschaft Mähren und das Herzogthum Schlesien als Theile des böhmischen Staates bezeichnet sind *(Gelächter links und im Centrum)* und bemerkt wird, daß der Herrscher dieser Länder der böhmische König ist, welcher dermalen der österreichische Kaiser, Seine Majestät Franz Josef I. ist. *(Gelächter links und im Centrum.)*

Ich kann demnach das dem Gesetze vollkommen entsprechende Vorgehen der Behörde in dieser Angelegenheit aus diesen Gründen nur vollkommen billigen. *(Beifall.)*

Präsident: Wir gehen zur Tagesordnung über.

Der erste Gegenstand ist: mündliche Berichte des Legitimationsausschusses.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Woynarowicz, über die Wahl des Anton Grafen v. Golejewski im Großgrundbesitze, Wahlbezirke Kolomyja u. s. w. in Galizien, sowie über die Wahl des Abgeordneten Herrn Ludwig Ritter v. Skrzyński im Großgrundbesitze, Wahlbezirk Brzeczany u. s. w. in Galizien zu berichten.

Berichterstatter **Woynarowicz** *(von der Tribüne — liest)*:

„Bericht des Legitimationsausschusses über die Ergänzungswahl eines Reichsrathsabgeordneten aus der Gruppe des galizischen Großgrundbesitzes für den Wahlbezirk Kolomyja-Horodenka-Sniatyn-Kossow-Nadworna.

Die Ergänzungswahl eines Reichsrathsabgeordneten aus der Gruppe des galizischen Großgrundbesitzes für den Wahlbezirk Kolomyja-Horodenka-Sniatyn-Kossow-Nadworna wurde am 22. December 1874 im Wahlorte Kolomyja vorgenommen.

Von 97 Wahlberechtigten haben 73 theils persönlich, theils im Vollmachtswege das Stimmrecht ausgeübt und die absolute Majorität beträgt 37.

Von den abgegebenen Stimmen wurden 54 dem Gutsbesitzer Herrn Anton Grafen Golejewski und 19 dem Gutsbesitzer Herrn Zenon Krzeczunowicz zugewendet. Gegen diese Wahl liegt ein zeitgerecht eingebrachter Protest des Herrn Zenon Krzeczunowicz vor. Der Protestführer beschwert sich erstens, daß bei der Wählerversammlung zur Vorbesprechung und Probewahl gegen seine Candidatur und zu Gunsten der Wahl des Grafen Golejewski lebhaft agitirt, dann, daß die Wahlcommission aus Gegnern seiner Mandatsbewerbung mit Hilfe der im Wahllocale den Wählern in die Hand gedrückten Stimmzetteln gebildet wurde; zweitens, daß die Wahlcommission parteiisch vorgegangen ist, indem dieselbe den Bronislau Dobrowolski, welcher laut Post 23 der Wählerliste das Stimmrecht in eigenem Namen und in Vertretung der Mitbesitzerin, seiner Schwester Adolfine, verehelichten Wereszczyńska, im Grunde der von ihr erhaltenen Ermächtigung ausübte, zur Stimmabgabe als Bevollmächtigten der Frau Antonia Michalewska, deßgleichen den Wähler Nikolaus Aslan zur Stimmabgabe als Bevollmächtigten der Frau Johanna Dubs nicht zuließ, sowie auch dem Wähler Leopold Lopatyński, welcher mit dem Mitbesitzer Josef Czaszyński und Helena Romanowska in der Wählerliste Post 19 und 55 zweimal vorkommt, bloß die Abgabe einer statt zwei Stimmen zugestanden, dagegen dem Wähler Franz Jasiński die Abgabe von drei Stimmen, nämlich für sich selbst zur Post 38 der Wählerliste, für seine Gattin Lucia Jasińska als deren Vertreter zur Post 37 und überdies als Bevollmächtigtem der Frau Julia Piwka zur Post 65, gestattet hat.

Der Protestführer glaubt, daß durch diesen Vorgang demselben drei Stimmen, die ihm zugedacht waren, entzogen wurden und dem gewählten Grafen Golejewski eine vom Jasiński ungebührlich abgegebene Stimme zugeschanzt worden ist; woraus er dann den Schluß zieht, daß unter diesen Umständen seinen wenigen Gegnern gelungen ist, seine Wahlcandidatur zum vierten Male zu vereiteln, weßhalb derselbe das Begehren stellt, daß die stattgehabte Wahl annullirt und eine Neuwahl ausgeschrieben werde.

Der angebliche Agitationsvorgang bei der Vorbesprechung der Wähler entzieht sich vom Standpunkte der Prüfung des Wahlactes umsomehr jeder Erörterung, als keine Thatsachen angeführt werden, aus denen gefolgert werden könnte, daß die Agitation die Grenze der Zulässigkeit überschritten hat.

Den Einwurf der illegalen Zusammensetzung der Wahlcommission widerlegt das mit aller Förmlichkeit aufgenommene Wahlprotokoll, indem nach Inhalt desselben die Wahlcommission mit genauer Beobachtung der §§. 33 und 34 der Reichsrathswahlordnung gebildet wurde.

Dem Wahlprotokolle ist auch zu entnehmen, daß die Wahlcommission in Handhabung des ihr im §. 36 R. W. O. eingeräumten Entscheidungsrechtes sowohl den Wähler Bronislau Dobrowolski zur Stimmabgabe als Bevollmächtigten der Frau Antonia Michalewska deßhalb nicht zugelassen hat, weil nach ihrem Dafürhalten derselbe schon als Vollmachtträger seiner Schwester, der Mitbesitzerin Adolfine, verehelichten Wereszczyńska, gestimmt hatte, als auch dem Wähler Nikolaus Aslan die Stimmabgabe als Bevollmächtigten der Frau Johanna Dubs nicht gestattete, weil die Vollmacht wegen ihrer Unvollständigkeit für ungiltig angesehen wurde, indem solche bloß von der Johanna Dubs ausgefertigt war, während in der Wählerliste Post 24 nebst der Voll-

machtgeberin auch Louise Neuhaus als Mitbesitzerin des zur Wahl berechtigenden Gutes ausgewiesen erscheint.

In Betreff der dem Wähler Leopold Lopatyński verweigerten Abgabe der zweiten Stimme geschieht in dem Wahlprotokolle keine Erwähnung, dagegen findet die Angabe des Protestführers, daß der Wähler Franz Jasiński das Stimmrecht dreimal ausgeübt hat, in dem Wahlprotokolle ihre Bestätigung mit der Motivirung der Entscheidung, daß die Stimmabgabe in Vertretung der Ehegattin nicht als Stimmabgabe im Vollmachtswege sich ansehen läßt.

Die Zuzählung der vom Protestführer reclamirten drei Stimmen und der Abstrich der einen Stimme des Franz Jasiński würden aber das Wahlresultat durchaus nicht alteriren, weil der gewählte Anton Graf Golejewski 54 Stimmen erhalten hat und derselbe, wenn auch die übrigen ausgebliebenen 24 Wahlberechtigten schon mit Inbegriff der zur Stimmabgabe nicht zugelassenen drei Personen alle bis auf den letzten Mann erschienen wären und alle zugegebenerweise ihre Stimmen dem Protestführer zugewendet hätten — noch immer die absolute Majorität aller Wahlberechtigten für sich gehabt hätte.

Der fragliche Protest kann mit Rücksicht auf die vorstehende Auseinandersetzung nicht berücksichtigt werden; und da der Wahlact in Folge der eindringlichen Prüfung desselben die genaue Befolgung der Anordnungen des Reichsrathswahlgesetzes vom 2. April 1873 nachweist, so stellt der Legitimationsausschuß den Antrag:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„„Die Wahl des Herrn Gutsbesitzers Anton Grafen Golejewski zum Reichsrathsabgeordneten aus der Gruppe des galizischen Großgrundbesitzes wird als giltig anerkannt.““

Präsident: Der Legitimationsausschuß stellt den Antrag *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Die Wahl des Herrn Gutsbesitzers Anton Grafen Golejewski zum Reichsrathsabgeordneten aus der Gruppe des galizischen Großgrundbesitzes wird als giltig anerkannt.““

Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Das Wort wird nicht verlangt. Ich ersuche daher diejenigen Herren, welche nach dem Antrage des Legitimationsausschusses die Wahl des Herrn Abgeordneten Grafen Golejewski als giltig anerkennen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselbe ist anerkannt.

Berichterstatter **Wohnarowicz** *(liest)*:

„Bericht des Legitimationsausschusses über die Ergänzungswahl eines Reichsrathsabgeordneten aus der Gruppe des galizischen Großgrundbesitzes im Wahlbezirke Brzezany-Przemyślany-Podhaice.

An der im erstbesagten Wahlbezirke am 23. November 1874 stattgefundenen Wahl eines Reichsrathsabgeordneten haben von 79 Wahlberechtigten 43 theils persönlich, theils im Vollmachtswege sich betheiligt. Von den abgegebenen Stimmen sind dem Herrn Ludwig Skrzyński 31, dem Herrn Edmund Nawraki 8 und dem Herrn Alexander Borkowski 3 Stimmen zugefallen. Ein Stimmzettel war leer. Die absolute Majorität beträgt 22 Stimmen. Es erscheint sonach Herr Ludwig Skrzyński mit absoluter Majorität gewählt. Die Prüfung des Wahlactes führte zu der Ueberzeugung, daß die Bestimmungen der Reichsrathswahlordnung genau eingehalten wurden, und es wird vom Legitimationsausschusse der Antrag gestellt:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„„Die Wahl des Herrn Ludwig Skrzyński zum Reichsrathsabgeordneten aus der Gruppe des galizischen Großgrundbesitzes wird als giltig anerkannt.““

Präsident: Der Legitimationsausschuß beantragt: Die Wahl des Herrn Ludwig Ritter v. Skrzyński zum Reichsrathsabgeordneten aus der Gruppe des galizischen Großgrundbesitzes wird als giltig anerkannt.

Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Das Wort wird nicht verlangt. Ich ersuche diejenigen Herren, welche nach dem Antrage des Legitimationsausschusses die Wahl des Herrn Ritter v. Skrzyński zum Reichsrathsabgeordneten aus der Gruppe des galizischen Großgrundbesitzes als giltig anerkennen, sich zu erheben *(Geschieht.)* Dieselbe ist anerkannt.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter Kowalski, über die Wahl des Herrn Abgeordneten Anton Freiherrn di Pauli im städtischen Wahlbezirke Brixen u. s. w. in Tirol zu berichten.

Berichterstatter **Kowalski** *(von der Tribüne — liest)*:

„Bei der am 28. December 1874 stattgefundenen Ergänzungswahl eines Reichsrathsabgeordneten im Wahlbezirke der Städte Brixen, Sterzing, Klausen u. s. w., Anhang, B. 3 zur Reichsrathswahlordnung, betheiligten sich in den einzelnen Wahlorten, und zwar:

1. in Brixen von 207 Wählern . . . 176
2. „ Sterzing „ 78 „ . . . 52
3. „ Klausen „ 48 „ . . . 43
4. „ Kattern „ 215 „ . . . 146

				Uebertrag . . .	417
5.	in Tramin	von	46 Wählern	. . .	30
6.	„ Bruneck	„	117 „	. . .	85
7.	„ Innichen	„	78 „	. . .	64
8.	„ Lienz	„	144 „	. . .	53

daher zusammen von 933 Wählern . . . 649

Nach Abschlag von 13
ungiltigen Stimmen (zumal 6 leere, 2 nicht behördlich ausgegebene und 5 theils unleserlich, theils nicht genügend bezeichnete Stimmzettel abgegeben wurden)

sind im Ganzen 636
giltige Stimmzettel abgegeben worden;
daher die absolute Majorität 319
Stimmen beträgt.

Nun vereinigte Anton Baron di Pauli, Bürgermeister in Kattern, 434 giltige Stimmen auf sich, derselbe erscheint somit gehörig gewählt.

Im Uebrigen sind die Wahlacten in Ordnung, auch liegt kein Protest gegen diese Wahl vor.

Der Legitimationsausschuß stellt demnach den Antrag:

„Das hohe Haus wolle die Wahl des Anton Baron di Pauli, Bürgermeisters in Kattern, zum Reichsrathsabgeordneten für den Wahlbezirk der Städte Brixen, Sterzing, Klausen u. s. w., als giltig anerkennen.““

Präsident: Der Legitimationsausschuß stellt den Antrag: Das hohe Haus wolle die Wahl des Herrn Anton Baron di Pauli zum Reichsrathsabgeordneten für den Wahlbezirk der Städte Brixen, Sterzing, Klausen u. s. w. als giltig anerkennen.

Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da das Wort nicht begehrt wird, so ersuche ich jene Herren, welche den eben vernommenen Antrag des Legitimationsausschusses annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die Wahl des Herrn Baron di Pauli ist anerkannt.

Ich habe die Ehre dem hohen Hause mitzutheilen, daß ich bei dem Umstande, als die Wahl des Herrn Baron di Pauli bereits längst, und zwar vor dem Wiederzusammentritte des Reichsrathes erfolgt, derselbe aber bisher im Reichsrathe nicht erschienen ist, auf Grund des §. 4 der Geschäftsordnung an ihn die Einladung habe ergehen lassen, hier im Hause zu erscheinen oder sein Ausbleiben zu rechtfertigen.

Ich ersuche nun Herrn Dr. Ruß, den Bericht über die Wahl aus dem Großgrundbesitze Oberösterreichs bezüglich der Herren v. Planck, Horst, Freiherrn v. Handel zu erstatten.

Berichterstatter Dr. **Ruß** *(von der Tribüne — liest):*

„Bei der am 30. Jänner 1875 stattgehabten Wahl dreier Reichsrathsabgeordneten aus dem Großgrundbesitze von Oesterreich ob der Enns wurden 52 Stimmen abgegeben, und zwar 26 persönlich und in Vollmacht von Mitbesitzern, 26 für Nichterschienene.

Im Wahlacte wurde eine Vollmacht beanständet, und zwar die der Marie Freifrau v. Handel ddo. Albmegg, 29. Jänner 1875, welche auf „meinen Mann“ lautet, was bei dem Umstande als genügende Bezeichnung nicht angesehen werden kann, da die Wählerliste unter Post 33 nur Franz Freiherrn v. Handel und Marie Freifrau v. Handel als Mitbesitzer von Albmegg-Mosheim anführt, ohne das eheliche Verhältniß zu constatiren.

Auch wurde von einer Seite beanständet, daß der Mitbesitzer Franz Freiherr v. Handel, dessen Wahlrecht erst durch eine legale Vollmacht der Mitbesitzerin entstünde, dann auch eine zweite Vollmacht nicht legal vertreten könne, sobald die Vollmacht der Mitbesitzerin hinfällig geworden sei.

Gegen die Wahl langte rechtzeitig auf dem ungewöhnlichen Wege des oberösterreichischen Statthaltereipräsidiums und des Ministeriums des Innern ein Protest ein, der sich gegen die Fortlassung der Beneficiaten aus der Wählerliste und gegen die Aufnahme von 29 landtäflichen Häusern ausspricht. Weder aus dem ganzen Wahlacte, noch aus dem Proteste ist zu ersehen, welche und wie viele Besitzer landtäflicher Entitäten mit den Ersteren gemeint sind. Von den angefochtenen 29 Hausbesitzern haben 15 ihr Stimmrecht ausgeübt. Mit Rücksicht auf den Umstand, daß somit die bestreitbaren Stimmen überhaupt nur 17 betragen würden, von den abgegebenen Stimmen aber alle auf dieselben drei Herren gefallen sind, findet der Legitimationsausschuß einen jener Fälle gegeben, wo nach dem bisher vom hohen Hause consequent festgehaltenen Grundsatze eine Entscheidung der aufgeworfenen Fragen oder gemachten Anstände nicht Platz zu greifen hat.

Abgegeben wurden 52 Stimmen.

Es erhielten:

Eduard Planck v. Planckburg	. . .	52 Stimmen
Julius Horst, k. k. Minister	. . . .	50 „
Rudolf Freiherr v. Handel	. . .	50 „

Sie erscheinen daher, selbst mit Rücksicht auf obige Anstände, mit der nöthigen Stimmenanzahl gewählt.

Der Legitimationsausschuß stellt den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Die Wahl der Herren Eduard Planck v. Planckburg, Julius Horst und Rudolf Freiherr v. Handel aus dem Großgrund-

besitze von Oesterreich ob der Enns wird als giltig erklärt.“"

Präsident: Der Legitimationsausschuß stellt den Antrag, die Wahl der Herren Abgeordneten Eduard Planck von Planckburg, Rudolf Freiherr von Handel und Minister Julius Horst aus dem Großgrundbesitze in Oberösterreich als giltig anzuerkennen.

Wünscht Jemand das Wort?

(Abgeordneter Edler v. Pflügl meldet sich.)

Der Herr Abgeordnete Edler v. Pflügl hat das Wort.

Abgeordneter Edler v. **Pflügl:** Mit schwerem Herzen, glauben Sie es mir, ergreife ich im vorliegenden Falle das Wort. Ich hege die vielleicht nur zu sehr begründete Besorgniß, daß meine Gefühle, ja meine innersten lebenskräftigsten Rechtsüberzeugungen die Pflicht der Rücksicht, welche ich dieser hohen Versammlung zu tragen schuldig bin, in so hohem Grade überstimmen könnten, daß am Ende der gewaltsame Aufschrei über — wie mir scheint — flagrant verletzte staatsbürgerliche Rechte mich zu einer Ausdrucksweise hinreißen könnte, welche ich bei kaltem Blute selbst verurtheilen müßte.

Es handelt sich also im vorliegenden Falle um die vollzogene Wahl von drei Reichsrathsabgeordneten aus Oberösterreich, und es wird die Agnoscirung dieser Wahl hiermit begehrt.

Gegen die Giltigkeit des Wahlvorganges wurde, wie ich höre, nur ein einziger Protest, und zwar auch noch von einem einzigen Wahlberechtigten vor diesem hohen Hause überreicht; aber doch ein Protest, und zwar ein Protest von einem Wahlberechtigten, welcher, trägt er auch nicht den Fürstenhut oder die Grafenkrone auf seinem Wappenschilde, doch zu einem der ältesten Adelsgeschlechter Oberösterreichs zählt, welcher an Patriotismus und Kaisertreue keinen Nebenbuhler zu scheuen hat, und dessen vorgebrachter Protest mir von maßgebender Wichtigkeit erscheint. Schon der Vorgang des Legitimationsausschusses, welcher, entgegen den Gepflogenheiten dieses hohen Hauses, es nicht der Mühe werth fand, seinen Bericht uns gedruckt vorzulegen und somit also den eingebrachten Protest als Bagatellsache behandelt wissen will, scheint mir den Statuten der Geschäftsordnung dieses hohen Hauses nicht ganz und gar zu entsprechen, und ich würde mir deßwegen erlaubt haben, die vorerstige Drucklegung des Berichtes zu begehren, wenn nicht einestheils die Rücksicht für die noch ihrer Erledigung harrenden mannigfaltigen anderen Agenden bei der kurzen Zeitfrist, andererseits aber auch das Gefühl der Vergeblichkeit, ja, ich möchte sagen, der aprioristischen Nutzlosigkeit aller Bemühungen, von dieser *(rechten)* verwaisten Seite des Hauses ausgehend, mich eines Anderen belehrt hätte.

Ich muß somit bei meiner hoffentlich nur kurzen Deduction mich nur beschränken auf eine aphoristische Darstellung bezüglich des Wahlrechtes überhaupt und der Wahlreform, des den Ländern und Königreichen Oesterreichs aufoctroyirten Wahlgesetzes, insbesondere.

In unserem Oesterreich lebte sich, im Widerspruche gegen die klarst ausgesprochenen, verbrieften, beschworenen und durch Jahrhunderte in Geltung gewesenen Rechte der einzelnen Königreiche und Länder, nachgerade der sogenannte gelinde oder gütige patriarchalische Absolutismus ein, durch den von gewisser Seite, wie ich meine, nicht überzeugungsgemäß, aber als Zugmittel des halb vergötterten Kaisers Josef II., welcher — die Hand aufs Herz — wenigstens nach meiner Ueberzeugung der absolutistischeste Absolutist war und welchen der Herr noch zu rechter Zeit abrief . . . . *(Links ungeheuere Bewegung. Rufe: Zur Ordnung! Wort entziehen! Diese Insulte! Das ist infam!)*

Präsident: Ich muß den Herrn Redner unterbrechen und ihn ernstlichst auffordern, das Andenken des im ganzen Volke so hoch gehaltenen Monarchen nicht in solcher Weise zu verletzen. *(Rufe: Bravo! Bravo!)*

Edler v. **Pflügl:** Ich erlaube mir nur zu bemerken, daß, wenn ich Seine Majestät den Kaiser Joseph II. . . . . *(Lebhafte Unruhe und Bewegung. Neuerliche Rufe: Zur Ordnung! Das Wort entziehen! — Widerspruch rechts.)*

Präsident: Ich bitte um Ruhe. Ich habe den Herrn Redner bereits zur Ordnung gewiesen, und glaube hiermit der Geschäftsordnung und dem Wunsche des Hauses entsprochen zu haben.

Edler v. **Pflügl:** Ich erlaube mir nur zu bemerken, daß ich das Andenken des hochseligen Kaisers nicht im Mindesten schmähen wollte dadurch, daß ich sagte, daß er ein Absolutist war.

Präsident *(unterbrechend)*: Nicht dies, sondern Ihre Aeußerung, „daß der Herr ihn noch rechtzeitig von der Welt abberufen habe", das ist die Beleidigung.

Edler v. **Pflügl** *(fortfahrend)*: Ich fahre nunmehr in meiner geschichtlichen Deduction fort und sage, daß dessen Nachfolger Leopold II. nicht mehr den Erfolg jener Maßregeln erleben konnte, welche er zur Abwendung des drohenden Verfalles Oesterreichs ergreifen zu müssen geglaubt hat.

Unter Franz II., nachmaligen Franz I., Kaiser von Oesterreich, blutete das Reich aus so vielen und aus so tiefen Wunden, daß Jahrzehnte vorüber-

gehen mußten, bis sich wieder jene Zustände geltend machen konnten, welche an und für sich nothwendig sind, um die Ideen von staatsbürgerlicher Freiheit und Berechtigung überhaupt in das Leben rufen zu können. So kam denn nachgerade unsere Aera herein, unaufhaltsam durch das zur Lebensfrische erwachte Bewußtsein des Rechtes des Einzelnen und seines Verhältnisses zum Ganzen, welches nur in der Vereinigung der Einzelnen zum Ganzen seine Wurzel findet und sie auch reciprok verpflichtet. Wir sind nun in der Fortbildung dieser Idee des Rechtes und der Pflichten bis zum Constitutionalismus gelangt und leben gegenwärtig in dem sogenannten modernen Rechtsstaate unter einer parlamentarischen Regierung. Das Grundprincip derselben ist, wenigstens für dermalen, die Berechtigung der Einzelnen, welche zur Erhaltung des Ganzen durch die Steuereinzahlung beitragen, mittelst ihrer freigewählten Abgeordneten, sei es nun in dem Landtage, sei es im Reichsrathe, mitzuwirken zur Erhaltung, zum Aufblühen und zur Achtung des Reiches auch gegen Außen.

Zur Besorgung der Wahlen von Abgeordneten ist als oberster Grundsatz, wenn ich nicht irre, die Interessenvertretung aufgestellt. So haben wir also in Oesterreich drei Gruppen der Interessenvertretung, nämlich den Großgrundbesitz, dann die Curie der Industriellen in Handel und Gewerbe und endlich das ackerbauende Landvolk. Nun meine ich, ist es bei einem wenigstens vorgeblichen Zustande der Gleichberechtigung nicht angethan, einem dieser drei Factoren das Uebergewicht über die andern zu verleihen, sondern es muß im Ganzen auch das System des Rechtes oder der gleichen Berechtigung obwalten, anderenfalls würden wir ja doch nur wiederum in einem Zustande nicht vollkommenen Rechtes, mehr oder weniger in einem Zustande des Absolutismus leben.

Worin kann nun, frage ich, das System der Berechtigung fußen? Nach dem vorher Gesagten und um meinem Principe treu zu bleiben, kann es nur darin fußen, daß Diejenigen, welche zur Erhaltung des Ganzen durch eine Steuerzahlung beitragen, auch die berechtigten Factoren zur Wahl der Reichsvertretung sind; es kommt also nach meiner Meinung auf den Steuergulden und auf die Kopfzahl Derjenigen an, welche den Steuergulden entrichten.

Ich spreche hier der sogenannten „Intelligenz" irgend welche Berechtigung durchaus nicht ab, allein es kommt mir als undenkbar vor, in einem Rechtsstaate der Intelligenz auf Kosten Derjenigen, welche durch die Steuerentrichtung zur Erhaltung des Ganzen beitragen, ein Uebergewicht zu verleihen und dadurch die Anderen vielleicht zu beeinträchtigen. Also der Hauptsache nach ist das Maßgebende der Steuergulden und die Kopfzahl. Wir haben es hier mit einer Agende gegenüber dem Kronlande Oberösterreich zu thun. Nun, meine Herren, es thut mir leid, daß ich hier wieder eine Thatsache erwähnen muß, welche nach Abhilfe schreit.

Die Landbevölkerung Oberösterreichs zählt 600.000 Seelen mit einer Steuersumme von nahezu drei Millionen Gulden und sie wählt sieben Abgeordnete in den Reichsrath. Die Industrialorte zählen 135.000 Seelen mit einer Steuersumme von nicht einmal Einer Million Gulden, also an Seelenzahl viermal so wenig, an der Steuersumme zwei und ein halbmal so wenig und sie wählen auch sieben Abgeordnete; und der Großgrundbesitz, um dessen Wahl es sich hier handelt, bei welchem weder die Steuersumme, noch die Kopfzahl in Erwägung kommt, wählt für dieses hohe Haus drei Abgeordnete.

Glauben Sie nun, meine Herren, daß das Landvolk immerfort unter die Heloten zählen wird? Sie wollen mit Ihren Schulgesetzen Bildung und Aufklärung in alle Schichten der Bevölkerung tragen; recht! Wenn nun endlich einmal die Aufklärung in Blut und Leben des Volkes gedrungen sein wird, und — wie mir scheint — hat der Assimilirungsproceß bereits begonnen, glauben Sie, meine Herren, daß diese flagrante Verkürzung des Landvolkes in seinem Wahlrechte von demselben für ewige Zeiten ohne heftiges Murren oder vielleicht ohne noch mehr wird ertragen werden können?

Ich komme nun zu dem eigentlichen Gegenstande, nämlich zur Wahl des Großgrundbesitzes in seiner Berechtigung in Bezug auf die Interessenvertretung.

Präsident *(unterbrechend)*: Ich erlaube mir den Herrn Redner zu erinnern, daß wir heute nicht in der Berathung der Wahlordnung sind, sondern bloß über die Frage berathen, ob die Wahl der Herren Abgeordneten Horst, v. Planck und Freiherr v. Handel giltig ist.

Abgeordneter v. **Pflügl:** Eben jetzt bin ich mitten d'rin! *(Heiterkeit.)* Ich rede eben von dem Großgrundbesitze, von der Wahl des Großgrundbesitzes, welche agnoscirt werden soll, des Großgrundbesitzes, der in Berücksichtigung der Interessenvertretung auch das Wahlrecht hat.

Präsident: Es ist eben nicht die Frage, ob oder wie der Großgrundbesitz das Wahlrecht üben soll, sondern ob die drei gewählten Herren giltig gewählt sind. Das ist die Frage!

Abgeordneter v. **Pflügl:** Wenn ich über die Giltigkeit oder Nichtgiltigkeit der Wahl etwas reden soll, so muß ich wenigstens an dem Begriffe des Großgrundbesitzes festhalten, denn der Großgrundbesitz hat gewählt.

(Fortfahrend:) Mir ist es sehr unangenehm, wenn ich bei einem Gesetze eine generelle Bezeichnung

vernehme, für welche eine Definition nicht nach den Gesetzen der strengsten Logik vorgekommen ist.

Ich rede hier vom Großgrundbesitze! Ich bitte den Sprachgebrauch, ich bitte den Verstand zu befragen, was kann man unter „Großgrundbesitz“ verstehen? Unter „Großgrundbesitz“, der ein Wahlrecht hat, kann ich nur solche Männer verstehen, welche im Besitze eines großen Grundes oder einer großen Grundfläche sich befinden, welche an der Hand des Gesetzes in der Landtafel eingetragen ist und für welche sie mindestens eine Steuersumme von 100 Gulden jährlich entrichten. Ich nehme also den Sprachgebrauch, ich nehme meine Ueberzeugung, ich nehme den Verstand zu Hilfe, um mir die Definition des „Großgrundbesitzes“ sicherzustellen. Ich sage nun, wird Jemand in die gesetzgebende Versammlung in der Kategorie des Großgrundbesitzes gewählt, welcher keinen Grundbesitz hat, oder werden Solche, welche wirklich eine dem Gesetze entsprechende große Fläche des Grundes besitzen, von dem Wahlrechte ausgeschlossen, so behaupte ich, daß ein solcher Wahlvorgang dem Gesetze nicht entspricht, daß er illegal ist und in einem Rechtsstaate somit ungiltig erklärt werden muß.

Nun bin ich schon am Ende meiner Deduction angelangt. Aus der Wählerliste wurden 15 Großgrundbesitzer gestrichen, deren Nutzungseigenthum auf eine unwiderlegte, weil unwiderlegbare Weise hier von maßgebender Stelle dem hohen Hause nachgewiesen wurde, und von dem Regierungsvorsteher Oberösterreichs, der sich in nie dagewesener Weise über die Staatsregierung selbst gestellt hat, in die Liste der Großgrundbesitzer trotz ihres Protestes nicht aufgenommen. Im Gegensatze hierzu wurden 29 landtäfliche Häuser, welche nicht eine Hufe Landes besitzen und deren Interessenvertretung eigentlich in die Kategorie der Industrialorte gehört, in die Wählerliste des Großgrundbesitzes aufgenommen, trotz des Protestes der Wahlberechtigten.

Wenn ich nun sehe, daß dem klaren Wortlaute des Gesetzes widersprochen ist, daß pro lubitu Wahlberechtigte ausgelassen und Unberechtigte aufgenommen sind, kann ich nach meinem Rechtsgefühle einen solchen Wohlvorgang unmöglich einen legalen nennen, und wenn dieser Vorgang illegal ist, kann ich nach den Principien meines Verstandes nur sagen, die Wahl ist ungesetzlich, sie ist ungiltig.

Meine Herren! Nachgerade würden die Rechtsgrundsätze hüben und drüben bedeutend erschüttert. Ich bitte Sie, meine Herren, rütteln sie an dem Rechtsbewußtsein und an dem Rechtsgefühle des Volkes nicht unnöthigerweise. Ein Volk ohne Rechtsbewußtsein ist schlechterdings nicht mehr zu regieren und Derjenige, der das Rechtsbewußtsein des Volkes untergräbt, der untergräbt das Reich, der zerstört das Volk, der zerstört sich selbst.

Nachdem ich nun nachgewiesen zu haben glaube, daß dem Gesetze bei der Aufstellung der Wählerliste durch Auslassung von 15 Wahlberechtigten und durch Aufnahme von 29 Unberechtigten nicht Genüge geleistet wurde, nachdem ich nachgewiesen habe, daß der Wahlvorgang illegal war, kann ich nicht anders, als meine Ueberzeugung dahin aussprechen, daß die ganze Wahl ungiltig gewesen ist.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Abgeordneter Zeilberger meldet sich.)*

Der Herr Abgeordnete Zeilberger hat das Wort.

Abgeordneter **Zeilberger**: Wenn ich in dieser Angelegenheit das Wort ergreife, thue ich es nicht, um mich über die Persönlichkeiten, die gewählt sind, auszusprechen, ich thue es vielmehr, um den gesetzwidrigen und ungesetzlichen Vorgang, wie er mir bei der Wahl beobachtet worden zu sein scheint, zu besprechen, daß man, wie der Herr Minister letzthin so gut und klar bewiesen hat, Wählern, die jahrelang das Wahlrecht ausgeübt haben, dasselbe einfach wegnimmt. Es ist das wirklich ein sonderbarer Zustand in unserem constitutionellen Leben, daß man die Wahlkreise immer eintheilt, wie es einem beliebt und wie man es braucht, um sich die Herrschaft zu sichern.

In meinem Bezirke hat man gerade den industriereichsten Ort zu wiederholten Malen von dem Industriebezirke losgelöst und dem Landwahlbezirke zugetheilt, weil man hoffte, dadurch die Majorität für die liberalen Candidaten leichter zu gewinnen. Hier macht man es noch ärger, man streicht sie einfach von der Liste.

Ich muß mich dann gegen die Wahlcommission selbst aussprechen, weil in dieselbe Leute berufen wurden, welche jedenfalls nicht hineingehören. Es ist ein Zeichen unserer politischen und Rechtszustände, daß man die Lection, welche die Wächter des Gesetzes bei dem Processe Ofenheim gegeben haben, ignorirt. In diesem Processe hat ein Geschworener das Feld räumen müssen, weil er Verwaltungsrath einer in Untersuchung befindlichen falliten Actiengesellschaft war. Bei uns in Oberösterreich hat man schon zweimal Verwaltungsräthe der Commercial- und Industriebank, die fallit ist und in Untersuchung steht, in die Wahlcommission berufen. Was nun hier Giltigkeit hat, was hier vom Geschworenenamte suspendirt, muß auch dort Giltigkeit haben, allein man ignorirt dies, man setzt sich darüber hinaus, weil gewisse Leute glauben, sie stehen über dem Gesetze.

Allein wenn schon der Gesetzgeber glaubt, über dem Gesetze zu stehen und solche Thatsachen stillschweigend acceptirt, so kann eine solche Versammlung und Körperschaft im Ansehen jedenfalls nicht gewinnen. In- und ausländische Blätter sagen uns bereits — und es ist immer noch zu lesen — daß es in

Oesterreich Parteiführer gibt, die zwar die Ehre, Minister zu sein, perhorresciren, aber darnach trachten, politischen Einfluß zu üben und diesen ihren Einfluß dann in klingende Münze umzusetzen. Solche Zustände, meine Herren, wo werden sie uns hinführen? Wenn man so fortfährt, so wird es wohl gescheidter sein, Sie *(zur Linken gewendet)* berauben ihre politischen Gegner all' ihrer Wahlrechte, damit Sie sich dann selbst wählen können. Aus diesem Grunde muß ich mich dem Antrage des Herrn Abgeordneten v. Pflügl anschließen.

(Abgeordneter Dr. Ritter v. Grocholski meldet sich zum Worte.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Ritter v. Grocholski hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Ritter v. **Grocholski:** Nachdem uns kein gedruckter Bericht vorliegt, und nachdem es möglich ist, daß ich vielleicht etwas überhört habe, was der hochgeehrte Herr Berichterstatter gesagt hat, so erlaube ich mir an denselben die Frage zu stellen, ob jene geistlichen Beneficiaten, welche gegenwärtig in die Wählerliste nicht aufgenommen wurden, reclamirt haben oder nicht. Ich und meine Gesinnungsgenossen stimmten vollständig den Ansichten der hohen Regierung bei, welche sie bei Beschlußfassung über die Wahlen in den oberösterreichischen Großgrundbesitz entwickelte. Unsere Abstimmung wird demnach von der Antwort des Herrn Berichterstatters abhängen.

(Berichterstatter Dr. Russ meldet sich zum Worte.)

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Dr. **Ruß:** Die Frage kann ich nur nach der Actenlage beantworten. In dem Wahlacte liegt weder eine Reclamation, noch eine Reclamationsentscheidung vor, auch sind weder in der ersten, noch in der zweiten publicirten Wählerliste die Beneficiaten aufgeführt; es ist also dem Legitimationsausschusse diese Frage zur Entscheidung nicht vorgelegen.

Präsident: Da von zwei Herren darauf hingewiesen wurde, daß kein gedruckter Bericht vorliegt, so muß ich dem gegenüber bemerken, daß dem hohen Hause bis jetzt in allen jenen Fällen, in welchen kein Anstand gegen eine Wahl vorlag, niemals ein gedruckter Bericht vorgelegt, sondern der Bericht stets bloß mündlich erstattet wurde. Es ist daher der Vorgang bei der Berichterstattung über die heute vorliegenden Wahlen ein durch die Gepflogenheit des hohen Hauses gerechtfertigter.

Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich erkläre daher die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Dr. **Ruß:** Wir sind es gewohnt, daß bei vielen Gelegenheiten die Herren von der Opposition von dem Zehnten ins Hundertste, von dem Hundertsten ins Tausendste gerathen, daß sie de omnibus et quibusdam aliis sprechen; aber wir waren es bisher nicht gewohnt und konnten es nicht erwarten, daß von der — wie sie heute bezeichnet wurde — „verwaisten" Seite des hohen Hauses Aussprüche gethan würden, wie jener, dessen Wirkung in mir jetzt noch, wo ich über einen trockenen Gegenstand zu sprechen habe, nachzittert.

Wer es wagt, in einem österreichischen Parlamente solche unerhörte Aussprüche zu thun, welche unseren tiefsten Abscheu erregen, einen Abscheu, welchen das ganze österreichische Volk und auch die Wähler des Herrn Abgeordneten für Schärding theilen *(Bravo! Bravo! links)*, Aussprüche, zu deren Charakterisirung jeder unparlamentarische Ausdruck, wie mir scheint, nicht zu stark wäre, der hat für alle Zeiten den Anspruch verwirkt, daß man an seine oft behauptete Loyalität noch glaube *(Bravo! Bravo! links)*, und das geschieht von einem Manne, der sich mit Emphase einen Priester Gottes nennt und einen Verkündiger seines Wortes. *(Rufe links: Sehr gut!)*

Niemand, meine Herren, und *(zur Rechten gewendet)* auch Sie nicht, werden das gesegnete Andenken des edelsten Monarchen aus unserem Herzen reißen können! *(Lebhafter Beifall.)*

Ich glaube mit diesen wenigen Worten von dieser Stelle aus jenen Ausspruch abgefertigt zu haben.

Was aber das Princip des Legitimationsausschusses anbelangt, unter welchem er auch diesen Wahlact behandeln zu müssen glaubte, so war es jenes, daß, wenn Fragen zur Entscheidung kommen, welche, möge sie ausfallen, wie sie wolle, auf das Resultat der Wahl keinen Einfluß üben, der Legitimationsausschuß und das hohe Haus sich der Entscheidung dieser Fragen enthalten. Ich habe auch schon früher bei Berechnung der abgegebenen Stimmen angeführt, daß, man mag die Stimmen der Hausbesitzer und der Beneficiaten selbst abrechnen, nachdem auf einen Anderen als die genannten Herren eine Stimme nicht entfallen ist, dieselben immer mit absoluter Majorität gewählt erscheinen.

Was hinsichtlich der Wahlcommission von einem Herrn Abgeordneten aus Oberösterreich gesagt worden ist, so ist dieselbe Zeuge des Protokolles aus Mitgliedern zusammengesetzt, welche in der republicirten Wählerliste als Wahlberechtigte vorkommen.

Ich weiß aber überhaupt nicht, warum man diese ganze Frage wieder vorbringt. Sie war strittig; aber es

liegt hier res judicata vor. Aus welchem Grunde will nun denn der Herr Abgeordnete für Schärding eine restitutio in integrum? Vielleicht wegen schlechter Vertretung? Nun, seine Sache ist durch ein blendendes Plaidoyer von Seite der Ministerbank vertreten worden. Dieser Grund kann also dem Herrn Abgeordneten für Schärding nicht vorgeschwebt haben. Oder will er etwa ob noviter reperta um Restitution ansuchen? Ist uns denn etwas Neues gesagt worden? Fußt etwa der Protest wegen Aufnahme der 29 Hausbesitzer auf einem novum? Gewiß nicht, diese Hausbesitzer wurden nicht jetzt erst in die Wählerliste aufgenommen, sondern sie befanden sich stets in derselben.

Es wäre in der That für mich verlockend, mich auf das Terrain zu begeben, auf welchem in der letzten Sitzung vor Weihnachten hier gekämpft wurde. Allein einerseits glaube ich mich nicht gerade durch oppositionelle Stimmen hierzu verlocken lassen zu sollen, andererseits glaube ich gerade an dieser bevorzugten Stelle, an welcher ich heute stehe und an welcher mir das letzte Wort gebührt, jene Zurückhaltung beweisen zu sollen, welche man Parteigenossen schuldig ist, ob sie auf jenen Bänken oder auf der Ministerbank sitzen. *(Rufe links: Sehr gut!)*

Der Legitimationsausschuß war aber hinsichtlich der Auslassung der geistlichen Beneficiaten aus der Wählerliste der Anschauung, daß die Regierung vollständig correct gehandelt und daß sie einfach nichts Anderes als ihre Pflicht gethan hat. Weiter die Regierung zu vertheidigen, ist nicht Sache des Berichterstatters. Sie besitzt die glänzendsten Anwälte. Ich glaube schließlich, in dieser Angelegenheit gilt für das abgegebene Verdict des Hauses einfach das Wort: „Roma locuta est, ergo res est perfecta." *(Bravo! Bravo! links.)*

Präsident: Ich schreite zur Abstimmung. Der Legitimationsausschuß beantragt *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:
„„Die Wahlen der Herren Eduard Planck v. Planckburg, Julius Horst und Rudolf Freiherr v. Handel aus dem Großgrundbesitze von Oesterreich ob der Enns werden als giltig erklärt.""

Ein anderer Antrag wurde nicht gestellt, obwohl der Herr Abgeordnete Zeilberger erklärt hat, dem Antrage des Abgeordneten v. Pflügl beizutreten. Von diesem wurde aber kein Antrag gestellt, es ist daher nur der Ausschußantrag Gegenstand der Abstimmung. Ich ersuche jene Herren, welche dem Antrage des Legitimationsausschusses, dahin gehend: *(Wiederholt den Antrag)* beistimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Nuß:** In der 63. Sitzung vom 7. Mai 1874 wurde dem Legitimationsausschusse auch eventualiter eine Resolution zugewiesen, betreffend die Aufnahme von einzelnen Wählern in die Wählerliste der böhmischen Großgrundbesitzer.

Der Herr Antragsteller hat damals den Antrag, diese Resolution dem Ausschusse zuzuweisen, damit begründet, daß er sagte *(liest)*:

„Wird bei Oberösterreich entschieden: den geistlichen Nutznießern oder den juristischen Personen steht das Wahlrecht nicht zu, so wäre die Sache für alle anderen Länder einschließlich Böhmen entschieden; würde aber erkannt werden, daß ihnen das Wahlrecht zustehe, so müßte für die Wahl im böhmischen Großgrundbesitze die Sache noch zur Entscheidung gebracht werden."

Mit Rücksicht auf diese Motivirung ist der Legitimationsausschuß der Ansicht, daß die Resolutionsvorberathung gegenstandslos geworden ist, und hat mich beauftragt, dies dem hohen Hause zur Anzeige zu bringen.

Präsident: Ich bitte das hohe Haus, zur Kenntniß zu nehmen, daß die vom Herrn Berichterstatter angezogene Resolution durch die vorliegende Abstimmung des hohen Hauses erledigt ist.

Ich ersuche nun den Herrn Abgeordneten Dr. Weeber, bezüglich der Wahl eines Abgeordneten für den Reichsrath im Wahlbezirke d. 24 des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in den Wahlorten Krumau, Kaplitz und Neuhaus im Namen des Legitimationsausschusses den Bericht zu erstatten.

Berichterstatter Dr. **Weeber** *(von der Tribüne)*: Ich habe die Ehre zu erstatten den Bericht des Legitimationsausschusses über die Wahl eines Abgeordneten für den Reichsrath im Wahlbezirke d 24 des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in den Wahlorten Krumau, Kaplitz und Neuhaus (Gerichtsbezirke Krumau, Kalsching, Kaplitz, Gratzen, Hohenfurt, Neuhaus, Neu-Bistritz).

Bei der am 27. Jänner 1875 für den Wahlbezirk d 24 des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung für die Landgemeinden in den Wahlorten Krumau, Kaplitz und Neuhaus in Böhmen vorgenommenen Wahl eines Abgeordneten für den Reichsrath haben sich in Krumau von 89 Wahlmännern 88, in Kaplitz von 124 Wahlmännern 116 und in Neuhaus von 137 Wahlmännern 122 an der Wahl betheiligt.

In Krumau erhielt: Herr Mathias Köppl 54, Herr Ottokar Haug 34 Stimmen;

in Kaplitz: Herr Mathias Köppl 87, Herr Ottokar Haug 28 Stimmen, ein Stimmzettel war leer;

und in Neuhaus: Herr Mathias Köppl 62, Herr Ottokar Haug 60 Stimmen.

Die im Hauptwahlorte Krumau vorgenommene Zusammenstellung ergab demnach, daß von 325 giltig abgegebenen Stimmen auf Herrn Mathias Köppl, Bezirksobmann in Kaplitz, 203 Stimmen, auf Herrn Ottokar Haug, Dechant in Strobnitz 122 Stimmen entfallen sind; da die absolute Majorität 164 Stimmen beträgt, so wurde Herr Mathias Köppl als gewählter Abgeordneter bezeichnet.

Einwendungen gegen die Wahlberechtigung der erschienenen Wähler, sowie gegen die Wählbarkeit des Herrn Mathias Köppl wurden nicht erhoben und es wurde auch kein Protest eingebracht.

Aus den Acten ergab sich kein Anstand gegen die Giltigkeit der Wahl; der Legitimationsausschuß stellt daher den Antrag:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle die Wahl des Herrn Mathias Köppl als Abgeordneten für den Landgemeindenwahlbezirk d 24 mit den Wahlorten Krumau, Kaplitz und Neuhaus in Böhmen als giltig anerkennen."

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Wir schreiten daher zur Abstimmung. Ich ersuche jene Herren, welche den Antrag des Legitimationsausschusses, die Wahl des Herrn Mathias Köppl als Abgeordneten für den Landgemeindenwahlbezirk d 24 mit den Wahlorten Krumau, Kaplitz und Neuhaus in Böhmen als giltig anzuerkennen, annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses über die Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses *(147 der Beilagen)*.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Dr. Sturm, die Debatte einzuleiten.

Berichterstatter Dr. **Sturm** *(von der Tribüne)*: Da beinahe ein ganzes Jahr verflossen ist, seitdem der gedruckte Ausschußbericht an die Mitglieder des hohen Hauses vertheilt wurde, erlaube ich mir nur mit wenigen Worten zur Auffrischung der Erinnerung die Entstehung des Ausschußelaborates zu beleuchten.

Zu Ende der Session des Jahres 1873 hatte ein Ausschuß in Voraussicht der Sanctionirung der damals beschlossenen Wahlreformgesetze für das in Zukunft direct zu wählende Abgeordnetenhaus eine Geschäftsordnung entworfen, welche das direct gewählte Abgeordnetenhaus bei seinem Zusammentritte im November 1873 vorfand. Dieses Ausschußelaborat, welches nicht im hohen Hause zur Verhandlung gelangte, wurde in einer der ersten Sitzungen dieses hohen Hauses provisorisch mit wenigen Abänderungen angenommen, zugleich aber ein Ausschuß niedergesetzt, welcher die Prüfung der jetzt in Geltung stehenden, damals en bloc angenommenen provisorischen Geschäftsordnung vorzunehmen hatte. Der Ausschuß hat sich dieser Aufgabe unterzogen und hat an dem Elaborate der provisorischen Geschäftsordnung, welche bereits seit längerer Zeit in Wirksamkeit steht, nur wenige Abänderungen vorgenommen, welche ihm eben im Interesse der Geschäftsbehandlung dringend wünschenswerth erschienen sind. Er hat dabei die langjährigen Erfahrungen benützt, welche seine Mitglieder im Parlamente gemacht haben, und legt nun sein Elaborat mit der Bitte vor, in die Berathung desselben einzugehen.

Präsident: Ich eröffne die Generaldebatte.

Es hat sich in derselben der Herr Abgeordnete Dr. Schrank zum Worte gemeldet. Ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Schrank:** Ich acceptire im Allgemeinen den vom Ausschusse vorgelegten Entwurf und habe mir das Wort nur deßhalb erbeten, um ein Princip zu betonen und damit meine späteren Anträge in der Specialdebatte zu motiviren.

Ich bin bei dem Studium der Geschäftsordnung für dieses Parlament von dem Grundsatze ausgegangen, welcher in den Geschäftsordnungen der übrigen Parlamente auch gilt, daß nämlich das individuelle Recht des Abgeordeten nur insoweit beschränkt werden solle, als es im Interesse einer gemeinsamen Berathung und Beschlußfassung unumgänglich nothwendig ist. Ich finde aber, daß in einigen Punkten dieses Entwurfes auf dieses Princip nicht gehörig Rücksicht genommen wurde, obwohl, wenigstens theilweise, in anderen Parlamenten, und zwar mit ganz günstigem Erfolge jene Beschränkungen sogar ganz beseitigt wurden, welche der freiesten Entwicklung des individuellen Rechtes des Abgeordneten im Wege stehen.

Ich will nur wenig Punkte hier anführen und mir erlauben, in der Specialdebatte bei den betreffenden Paragraphen diese Punkte weiter auszuführen.

Ich begreife recht gut, daß es nicht jedem einzelnen Abgeordneten absolut gestattet sein kann, einen Antrag für sich allein zu stellen, weil ein jeder Antrag eine Arbeit für das gesammte Parlament involvirt, und weil der Umstand, daß man nicht wenigstens einige unterstützende Mitglieder für einen Antrag findet, schon den Verdacht rege macht, daß dasjenige, was beantragt wird, nicht so sehr im allgemeinen Interesse liege, wofür denn doch überhaupt das Parlament in erster Linie zu sorgen hat.

Allein ich möchte doch dafür sein, daß die Anzahl der unterstützenden Mitglieder, welche die

Geschäftsordnung verlangt, auf ein solches Minimum beschränkt werde, daß einerseits die Zeit des hohen Hauses gewahrt und das Parlament also nicht mit überflüssigen Arbeiten überschüttet werde, und doch andererseits dem einzelnen Abgeordneten, der nicht etwa einem zahlreicheren Club des hohen Hauses angehört und der nicht solche Connexionen oder Verbindungen hat, daß es ihm leicht möglich wäre, eine größere Anzahl von Freunden und Unterstützern seines Antrages zu finden, die Möglichkeit geboten werde, den Forderungen seines Wählerkreises und seiner Wähler zu genügen und Anträge im hohen Hause einzubringen. Ich glaube nicht, daß zu befürchten ist, daß von diesem Rechte ein solcher Mißbrauch gemacht werden würde, daß das hohe Haus nicht geneigt sein dürfte, die Zahl der unterstützenden Mitglieder, wie sie heute normirt ist, um einige Köpfe herabzusetzen.

Noch mehr aber, glaube ich, sollte das individuelle Recht des Abgeordneten bezüglich der Interpellationen gewahrt werden. Ist ein Antrag mit einer weitläufigen Arbeit, mit Vorerhebungen und anderen Umständen verbunden, so ist das in den meisten Fällen gerade bei der Interpellation nicht der Fall. Sie kann einfach und kurz abgethan werden, und wie die Erfahrung lehrt, auch ganz und gar unbeantwortet bleiben, wenn auch das Gesetz vorschreibt, daß entweder der Grund der Nichtbeantwortung angegeben, oder die Interpellation beantwortet werden muß. Wenn man daher einem Abgeordneten hier den Zwang nicht auferlegt, daß er 15 Mitglieder des hohen Hauses finden muß, die seine Interpellation unterstützen, so, glaube ich, würde das individuelle Recht des Abgeordneten dadurch ganz besonders gefördert werden, denn er wird durch den Auftrag seiner Wähler zu Interpellationen weit eher noch gezwungen, als zur Stellung von selbständigen Anträgen, weil gar Manches in dem Wählerkreise des Einen oder Anderen auftritt, was nicht so sehr das allgemeine Interesse rege macht.

Das Verlangen also, daß 15 Mitglieder eine Interpellation unterstützen müssen, halte ich für ein ungerechtfertigtes, für eine große Beschränkung des individuellen Rechtes des Abgeordneten an und für sich, und ich glaube auch, daß dies überhaupt nicht nothwendig ist. Ich weise auf die Erfahrungen jener Parlamente hin, bei welchen Interpellationen gar keiner Unterstützung bedürfen und wo von diesem Rechte dennoch kein Mißbrauch gemacht wurde.

Am allerwichtigsten halte ich aber das Recht des Abgeordneten, an allen jenen Vorarbeiten wenigstens als stiller Zuschauer und Zuhörer theilzunehmen, welche die Aufgabe haben, vorbereitend für das hohe Haus die verschiedenen Gesetzesvorlagen und andere parlamentarische Arbeiten durchzuführen. Das Princip der Ausschließung der Oeffentlichkeit selbst den Mitgliedern des hohen Hauses gegenüber hat mir immer wie eine Art von Einschränkung dieses Rechtes, geradezu oftmals wie eine Verletzung desselben geschienen.

Ich war neugierig, welche Gründe der Ausschuß neuerdings vorbringen werde, diese Geheimhaltung der Sitzungen sowohl als auch der Beschlüsse der Ausschüsse den Mitgliedern des hohen Hauses gegenüber festzuhalten. Die Opportunitätsgründe, die hier vorgeführt werden, scheinen mir nicht stichhältig, denn wenn manche Punkte des Ausschußberichtes auf die Erfahrung hinweisen, will auch ich auf Folgendes hinweisen: Jedes Mitglied des hohen Hauses wird zugeben müssen, daß die Berathungen und Beschlüsse, ja selbst ein Theil der Debatte im Ausschusse des anderen Tages auch in allen öffentlichen Blättern zu lesen sind, und daß die Abgeordneten oftmals mit Neugierde diese Blätter zur Hand nahmen, um dort, aber nicht hier im Hause, zu erfahren, was von ihren Collegen für das ganze Haus berathen und beschlossen wurde. Die Geheimhaltung wird nicht erreicht, sie ist noch nirgend erreicht worden, und ich sehe nicht ein, warum ein Abgeordneter, der ein Interesse daran hat, diesen Vorberathungen als Zeuge anzuwohnen, der durchaus nicht störend und nicht activ eingreifen kann, von den Berathungen der Ausschüsse ausgeschlossen werden sollte.

Es ist allgemein bekannt, daß in manchen Parlamenten dasselbe Princip der Geheimhaltung gilt, allein es ist ebensogut bekannt, daß in großen und bedeutenden Parlamenten das Gegentheil zum Beschlusse erhoben wurde und daß die parlamentarischen Arbeiten durch die Einführung der Oeffentlichkeit den Mitgliedern des hohen Hauses gegenüber durchaus keinen Schaden gelitten haben.

Eine Aenderung hat aber der Ausschuß an der Geschäftsordnung vorgenommen, der ich nicht zustimmen könnte. Es ist dies jene Aenderung, daß nicht wie bisher der Präsident dem Redner das Wort nur dann entziehen könne, wenn das hohe Haus seine Genehmigung und Zustimmung ertheilt, sondern daß das eine Prärogative des Vorsitzenden sein soll. In ruhigen Zeiten und unter Vorsitz eines Mannes, der das allgemeinste Vertrauen genießt, mag dies ganz und gar gleichgiltig sein; allein eine Geschäftsordnung wird nicht Einem Präsidenten zu Liebe gemacht, wird nicht für kurze Zeit gemacht und soll gerade in gefahrvollen Zeiten parlamentarischer Thätigkeit ein Palladium sein, und wenn man sich da auf Persönlichkeiten verläßt, davon haben wir in Oesterreich traurige Erfahrungen gemacht. Die Geschäftsordnung soll nun dafür vorsorgen und eine Aenderung in diesem Sinne müßte nach meinem Dafürhalten sehr motivirt erscheinen, um sie gegenüber der bisherigen, jedenfalls freisinnigeren Fassung der Geschäftsordnung einzuführen.

Eine solche Motivirung liegt nicht vor, die Erfahrung hat die Nothwendigkeit einer solchen Beschränkung der allgemeinen Redefreiheit nicht erwiesen. Ich würde also glauben, daß man darauf nicht eingehen könnte, das individuelle Recht des Abgeordneten in dieser Richtung zu beschränken.

Ein anderer wichtiger Punkt, bei dem ich allerdings auch fürchte, daß ich nicht auf die Zustimmung eines großen Theiles des Hauses rechnen darf, ist die Bestimmung über den Schluß der Debatte.

Ich gehöre zu denjenigen Abgeordneten, denen gewiß nicht der Vorwurf gemacht werden kann, daß sie durch ihre Redseligkeit die Aufmerksamkeit und die Theilnahme des hohen Hauses oft in Anspruch nehmen. Dessenungeachtet habe ich es mir zur Gewohnheit gemacht, niemals für Schluß der Debatte zu stimmen.

Ich glaube, in den Parlamenten sitzen die Mitglieder beisammen, um zu sprechen und ihren Aeußerungen bis zum letzten Momente Ausdruck zu geben. Ich bedauere gewiß vielleicht mehr als mancher Andere, der regelmäßig für Schluß der Debatte stimmt, daß die Aufmerksamkeit und die Theilnahme des hohen Hauses durch Reden und Aeußerungen, die ganz und gar von der Sache abweichen, sehr gefährdet wird. Allein ich glaube, daß das Correctiv gegen Ausschreitungen in der Redefreiheit im Rufe des Vorsitzenden „zur Sache!" und in der Entziehung des Wortes liegt, wenn dem Rufe wiederholt nicht Folge gegeben wird, und es wird dadurch weit besser Vorsorge getroffen, als dadurch, daß bei einigen Gegenständen, wo der Regel nach Schluß der Debatte beantragt und angenommen wird, von diesem Mittel Gebrauch gemacht wird.

Es ist auch dafür die Erfahrung in mehreren Parlamenten und insbesondere in England, daß, ungeachtet dort ein Schluß der Debatte nicht vorkommt, deßwegen die Debatte doch nicht ins Unendliche gezogen wird, weil dafür in der Geschäftsordnung noch manche andere Mittel vorhanden sind. Die Anträge, die ich mir zu stellen erlaube, beziehen sich auf das Princip, daß der Abgeordnete in seiner Thätigkeit durch die Geschäftsordnung nur so sehr beschränkt werden dürfe, als es eben unumgänglich nothwendig das Zusammenwirken, das Zusammenberathen des Parlamentes erheischt, in allen anderen Punkten möge der Abgeordnete das thun dürfen, wozu er von seinen Wählern entsendet wurde, frei zu jeder Zeit und bei jeder Veranlassung seine Stimme zu erheben und sich zu äußern, die Regierung zu interpelliren, Anträge zu stellen mit den mindesten Beschränkungen, die zulässig sind. *(Bravo! Bravo! links.)*

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Ich erkläre die Generaldebatte für geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Dr. **Sturm:** Da der Herr Abgeordnete Dr. Schrank eigentlich nicht über die Grundsätze der vorliegenden Geschäftsordnnng, sondern nur über einzelne Bestimmungen derselben gesprochen hat, glaube ich wohl auf seine Ausführungen erst in der Specialdebatte zurückkommen zu sollen, wenn er die angekündigten Anträge stellen wird.

Präsident: Ich schreite daher zur Abstimmung. Ich bitte die Plätze einzunehmen.

Ich werde nun darüber abstimmen lassen, ob das hohe Haus in die Berathung des vorliegenden Gesetzentwurfes eingehen und denselben zur Grundlage der Specialdebatte annehmen wolle. Diejenigen Herren, welche dafür sind, wollen sich erheben. *(Geschieht.)* Das Eingehen in die Specialdebatte ist beschlossen.

Berichterstatter Dr. **Sturm:** „I. Eröffnung und Constituirung des Hauses." *(Liest §. 1 der Ausschussanträge zur provisorischen Geschäftsordnung aus 147 der Beilagen.)*

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 1 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche dem §. 1 in der vom Herrn Berichterstatter verlesenen Fassung zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 1 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Sturm** *(liest §. 2 der provisorischen Geschäftsordnung aus 147 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem §. 2 in der eben verlesenen Fassung zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 2 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Sturm:** „Wahlprüfung", „Auslosung der Abtheilungen". *(Liest §. 3 der provisorischen Geschäftsordnung aus 147 der Beilagen.)*

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Abgeordneter Fux meldet sich zum Worte.)* Der Herr Abgeordnete Fux hat das Wort.

Abgeordneter **Fux:** Ich weiß wohl, daß dieser Paragraph lediglich eine Copie des Gesetzes ist und es nicht angeht, im Wege der Verhandlung über die Geschäftsordnung Bestimmungen des Geschäftsordnungsgesetzes abzuändern, weil dazu die Aller-

höchste Sanction nothwendig wäre, während Bestimmungen der Geschäftsordnung einfach durch Beschluß des Hauses abgeändert werden können. Ich glaube aber, es wird zulässig sein, Lücken des Gesetzes bei der Geschäftsordnung durch einen einfachen Beschluß auszufüllen, was thatsächlich auch der Ausschuß bei mehreren Gelegenheiten der Geschäftsordnung selbst proponirt. Es wird wohl Niemand darüber Zweifel hegen, daß eine gute Geschäftsordnung das werthvolle Angebinde eines jeden Parlamentes ist; darum hat der geehrte Ausschuß die provisorische Geschäftsordnung mit aller Sorgfalt durchgeprüft und selbst minutiöse stilistische Aenderungen vorgenommen. So z. B. nahm er im §. 50 Anstoß an dem Tropus „Bild" und ersetzte ihn durch „Darstellung". Auch beim §. 3 waren textuelle Aenderungen erwünscht. Ich verweise darauf, daß in einzelnen Absätzen, so in dem vierten und achten Absatze zwischen den Bezeichnungen „Anfechtung" und „Protest" durch das dazwischen liegende Wörtchen „oder" ein Unterschied gemacht wird, während an der entscheidenden Stelle im siebenten Absatze nur von „Wahlanfechtungen" die Rede ist und man a contrario folgern könnte, daß man mit Wahlanfechtungen und Protesten verschiedene Begriffe verbindet, und daß daher mit Rücksicht auf den §. 4, welcher von der Vornahme der Neuwahl spricht, die Bezeichnung „Ergänzungswahl" im Gesetze oder in der Geschäftsordnung durch Einklammerung des Wortes „Neuwahl" präcisirt werden sollte. Doch das ist Nebensache. Ich hätte erwartet, daß der verehrte Ausschuß gerade bei diesem Paragraphe, nachdem er doch, ich möchte sagen mit einem scharfen Fernrohre, alle möglichen Mißbräuche ins Auge gefaßt hat, den Mißbrauch nicht übersehen sollte, welcher gerade nach diesem Paragraphe möglich ist. Es frägt sich nämlich, wie müssen Proteste beschaffen sein, welchen Inhalt müssen sie haben, damit sie berücksichtigt werden, damit sie die Zuweisung an den Legitimationsausschuß und in Folge dessen eine gründliche Prüfung des Wahlactes provociren.

Darüber enthält die Geschäftsordnung und das Gesetz keine Bestimmung und doch hat die Erfahrung gezeigt, daß solche allgemein lautende Proteste ohne Angabe von Gründen und thatsächlichen Umständen eingebracht werden können.

Ich verweise nur auf einen Protest dieser Art, welchen ein Abgeordneter von der anderen *(rechten)* Seite des hohen Hauses seinerzeit eingebracht hat. Eine übelwollende Partei hat durch solche Proteste ein sehr wohlfeiles Mittel, die Constituirung des Hauses zu verhindern oder zu erschweren und eine Situation zu schaffen, welche für das Ansehen des Parlamentes in keiner Weise erhebend wäre.

Ich erlaube mir daher zu beantragen, daß in diesem Sinne eine Ergänzung, eine Ausfüllung der Lücken der Geschäftsordnung eintreten möge.

Ich habe aber noch einen anderen Wunsch am Herzen, und dieser betrifft die weder in einer Landtags-, noch in der Reichsrathswahlordnung, noch in der Geschäftsordnung entschiedene Frage, wer überhaupt berechtigt sei, einen Protest gegen eine Wahl einzubringen. Ich glaube, nach der Natur der Sache sei hierzu nur Derjenige berechtigt, der daran ein unmittelbares Interesse hat, und ein unmittelbares Interesse kann nur Derjenige haben, welcher im Falle, als die Wahl cassirt würde, berechtigt und in der Lage wäre, einen anderen Abgeordneten, als den, dessen Wahl annullirt wurde, zu wählen, und das wäre folgerichtig der Wahlberechtigte des betreffenden Wahlkreises und der betreffenden Wählerclasse.

Ich für meine Person habe nichts dagegen einzuwenden, daß man dieses Recht auf alle Wählerclassen ausdehnt oder daß man vielleicht allen Wählern Cisleithaniens das Recht gibt, gegen eine Wahl Protest einzulegen, beispielsweise einem Wahlberechtigten in Schlesien das Recht gibt, die Wahl eines dalmatinischen Abgeordneten anzufechten; aber soweit, wie es in dieser Geschäftsordnung und bisher gewesen ist, sollte man doch nicht gehen, und jedem beliebigen Individuum, das möglicherweise minderjährig oder ein Ausländer sein kann, das Recht einräumen, einen ganz unbegründeten Protest einzubringen, die Thätigkeit des Legitimationsausschusses und des hohen Hauses in Folge der dann selbst nothwendig werdenden Verhandlung über den Wahlact zu provociren und, wie gesagt, eine Situation zu schaffen, welche mit der Würde des hohen Hauses kaum vereinbar wäre.

Wenn man fragen würde: Ist denn das hohe Haus im Wege der Geschäftsordnung berechtigt, die Protestberechtigung zu beschränken, so habe ich mir bereits auch diese Frage aufgeworfen, und denke, daß das hohe Haus allerdings dieses Recht hat, nachdem es souverän über die Giltigkeit der Wahlacte entscheidet und selbst zu beurtheilen hat, auf welchen Protest es reflectiren will.

Uebrigens dürfte dieser Punkt Gegenstand weiterer Erörterungen im Ausschusse sein, falls das hohe Haus belieben würde, meinen Antrag dem Ausschusse zuzuweisen.

Ich erlaube mir daher, den Antrag zu stellen, daß das Alinea 8 dieses Paragraphes zu lauten hätte:

„Zur Einbringung einer Wahlanfechtung sind nur Wahlberechtigte des betreffenden Wahlkreises und jener Wählerclasse, von welcher die Wahl vorgenommen wurde, berechtigt.

Anfechtungen von Seiten anderer Personen sind nur dann zulässig, wenn sie den

Mangel der Wahlbefähigung des Gewählten nach §. 20 der Reichsrathswahlordnung betreffen. Wahlanfechtungen sind längstens drei Tage nach der feierlichen Eröffnung des Reichsrathes und gegen Ergänzungswahlen (Neuwahlen §. 4) während der Dauer einer Session des Reichsrathes binnen 14 Tagen nach der Wahl beim Präsidium des Abgeordnetenhauses zu überreichen, widrigens sie nicht berücksichtigt werden. Unberücksichtigt bleiben ferner solche Wahlanfechtungen, welche bloß allgemein lauten und weder eine Angabe von Gründen noch von thatsächlichen Umständen, welche auf die Giltigkeit der Wahl von Einfluß sein könnten, enthalten." *(Bravo!)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Fux stellt den Antrag, Alinea 8 des §. 8 der Beilage 147 habe zu lauten: *(Liest den Antrag.)*

Ich glaube, daß dieser Antrag im Laufe der heutigen Verhandlung gar nicht zur Erledigung kommen kann. Auf der heutigen Tagesordnung steht die Berathung der Geschäftsordnung des Reichsrathes und der Antrag des Herrn Abgeordneten Fux bezieht sich jedoch auf das Gesetz über die Geschäftsordnung des Reichsrathes, welches heute gar nicht Gegenstand der Berathung ist.

Der Herr Abgeordnete müßte daher seinen dahin zielenden Antrag als selbständigen Antrag einbringen, welcher dann der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung unterzogen würde.

Abgeordneter **Fux:** Ich habe mir schon früher, als ich den Antrag stellte, zu bemerken erlaubt, daß eine Aenderung eines Gesetzes selbstverständlich nur im Wege des Gesetzes überhaupt stattfinden könne. Ich glaube aber, daß mein gegenwärtiger Antrag sich innerhalb des Rahmens der vorliegenden Geschäftsordnung bewegt, und daß es sich nur um Ausfüllung einer Lücke, welche nicht im Gesetze, sondern in der Geschäftsordnung sich befindet, handelt. Es enthält mein Antrag sowohl Bestimmungen, welche einzelne Paragraphe des Gesetzes tangiren oder vielmehr reproduciren, aber auch Bestimmungen, welche nur der Geschäftsordnung angehören; ob nun mein Antrag nur die Ausfüllung einer Lücke des vorliegenden Entwurfes bezweckt oder aber nur als selbständiger Antrag im geschäftsordnungsmäßigen Wege seiner Erledigung zugeführt werden könne, das, glaube ich, würde am zweckmäßigsten der Ausschuß selbst zu prüfen Gelegenheit haben, und ich würde deßhalb in Folge der vom Herrn Präsidenten erhobenen Bedenken mir erlauben, selbst den formellen Antrag zu stellen, daß mein meritorischer Antrag zur Erledigung dieser Vorfrage dem Ausschusse zugewiesen werde.

Präsident: Ich muß jedenfalls vorerst die Unterstützungsfrage stellen, weil jeder Antrag nur dann Gegenstand der Behandlung sein kann, wenn er unterstützt ist.

Ich ersuche demnach jene Herren, welche den Antrag Fux unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist unterstützt. Wünscht noch Jemand hierüber das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so erkläre ich die Debatte über §. 3 für geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Dr. **Sturm:** Was die formelle Seite des Antrages des Herrn Abgeordneten Fux anbelangt, so kann ich dem Ausspruche des Herrn Präsidenten nur vollkommen beipflichten.

Ich verkenne gar nicht die Zweckmäßigkeit dieser Ergänzungsbestimmungen, welche uns fehlen und die bei verschiedenen Gelegenheiten bereits vermißt worden sind, allein ich glaube nicht, daß dieselben in den Rahmen der Geschäftsordnung gehören und daß sie nur solche sind, welche eine geschäftsordnungsmäßige Ausfüllung des Geschäftsordnungsgesetzes bedeuten. Sie betreffen vielmehr vor Allem die Normirung des Wahlanfechtungsrechtes, also eine Frage, die eigentlich auch gar nicht in das Gesetz über die Geschäftsordnung, sondern in die Wahlordnung gehört, gewiß aber nicht in die Geschäftsordnung des Hauses, welche sich nur mit den inneren Vorgängen des Hauses zu beschäftigen hat. Dasselbe gilt rücksichtlich des weiteren Antrages auf Abänderung des Alinea 8 des §. 3, indem die Worte „oder Proteste" weggelassen werden sollen, somit auch eine Abänderung des Gesetzes über die Geschäftsordnung beantragt wird.

Der letzte Theil des Antrages bezieht sich auf den Inhalt des Protestes und das wäre der einzige Theil, der innerhalb des Rahmens der Geschäftsordnung steht und heute erledigt werden könnte. Ich glaube also, daß der Antrag in seinem ganzen Umfange heute nicht annehmbar ist, erhebe aber keine Einwendung dagegen, daß derselbe dem Ausschusse zur Prüfung überwiesen werde.

Präsident: Ich schreite zur Abstimmung. Nachdem der Wortlaut des §. 3, wie er gedruckt vorliegt, bereits Gesetz ist, kann keine Abstimmung darüber stattfinden. Es kann nur der Antrag des Herrn Abgeordneten Fux Gegenstand der Abstimmung sein, betreffs dessen in formeller Beziehung beantragt wird, daß er dem Geschäftsordnungsausschusse zur Vorberathung überwiesen werden möge.

Ich bitte also jene Herren, welche den Fux'schen Antrag dem Geschäftsordnungsausschusse zur Vorberathung zuweisen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag auf Zuweisung an den Ausschuß ist abgelehnt.

Berichterstatter Dr. **Sturm** *(liest §. 4 der provisorischen Geschäftsordnung, „Vornahme einer Neuwahl“, aus 147 der Beilagen).*

Präsident: Ich bemerke, daß auch §. 4 wortdeutlich eine geltende Gesetzesstelle wiedergibt.

(Abgeordneter Dr. Meznik meldet sich zum Worte.)

Der Herr Abgeordnete Dr. Meznik hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Meznik:** Der Absatz 2 des §. 4 der Geschäftsordnung enthält Grundsätze, welchen weder ich noch meine politischen Gesinnungsgenossen aus Mähren beistimmen können und beistimmen werden. Es ist vor Allem die Bestimmung, welche besagt, daß, „wenn ein Abgeordneter die im §. 1 der Geschäftsordnung vorgeschriebene Angelobung nicht leistet, oder sie nur unter Vorbehalten oder Beschränkungen ablegen will, er sofort seines Mandates verlustig erklärt und eine Neuwahl ausgeschrieben werden soll“ — es ist diese Bestimmung, gegen welche ich mich kehre. Ich weiß wohl, daß diese Bestimmung aus dem früheren Geschäftsordnungsgesetze herübergenommen ist. Doch soll sie heute mit Beschluß des Hauses neu bekräftigt werden, und deßhalb erlaube ich mir die Gründe darzulegen, welche uns bestimmen, dagegen zu stimmen.

Wie die Dinge heute stehen, ist es Jedermann klar, daß die Spitze und Tendenz dieser obigen Bestimmung der Geschäftsordnung zumeist und vornehmlich gegen Diejenigen gerichtet ist, von denen man zu sagen beliebt, sie stehen bisher außerhalb des Verfassungsbaues, also gegen die Mitglieder der staatsrechtlichen Opposition in Böhmen.

Durch die besagte Bestimmung der Geschäftsordnung soll vornehmlich der staatsrechtlichen Opposition aus Böhmen ein ehrenvoller Eintritt in dieses Haus verkümmert und unmöglich gemacht werden.

Ich will hiermit nicht etwa im Entferntesten angedeutet haben, daß vielleicht die böhmische staatsrechtliche Opposition sich etwa mit dem Gedanken trüge, dieses Haus zu betreten; es ist ja gewiß jedem mit unseren politischen Verhältnissen Vertrauten sattsam bekannt, daß ein Eintritt dieser Opposition aus Böhmen in dieses Haus dermalen sicher nicht sobald bevorsteht.

Allein es können sich doch die öffentlichen Zustände des Reiches einmal ändern und es ist die Möglichkeit nicht für immer ausgeschlossen und von jener Partei gelegenheitlich zugegeben worden, daß unter gewissen Garantien und Umständen, bei veränderter politischer Lage, einer geänderten Wahlordnung und dergl. die böhmische Opposition sich dennoch dazu verstehen würde, dieses hohe Haus versuchsweise zu betreten, um einen Ausgleich in den staatsrechtlichen inneren Wirren herbeizuführen, allerdings früher dann, wenn das hohe Haus statt in dieser in anderer Zusammensetzung bestehen wird. Wenn jedoch die Opposition aus Böhmen jemals hier eintreten sollte, so kann es Niemandem, der den politischen rechtlichen Standpunkt der böhmischen Opposition kennt, entgehen, daß sie es nur unter der Voraussetzung und Bedingung thun könnte: daß sie die Rechte des Königreiches Böhmen, welche durch viele Staatsacte und den Krönungseid wiederholt gewährleistet worden sind, ausdrücklich verwahren werde.

Und unsere Geschäftsordnung will eine solche Verwahrung ausschließen!

Ich finde es nicht opportun, heute wieder einen solchen Beschluß durch das hohe Haus auszusprechen.

Mir ist es überhaupt unverständlich, wie gerade jene Herren, welche eine Verständigung mit der böhmischen Opposition auf dem Boden der Verfassung wünschen, auf jener Bestimmung der Geschäftsordnung bestehen können!

Es ist mir überhaupt nicht klar, welches Ziel durch diese Bestimmung der Geschäftsordnung erreicht werden soll. Will man bezwecken, durch Verweigerung einer Abgabe einer Verwahrung des rechtlichen Standpunktes der böhmischen Opposition dieselbe von diesem hohen Hause fernzuhalten, so — ich muß es gestehen — eignet sich die diesbezügliche Bestimmung der Geschäftsordnung ganz vorzüglich.

Allein ich glaube, daß sich Wenige auf diesen Standpunkt stellen werden, ich glaube, daß das hohe Haus in dieser Beziehung einen höheren Standpunkt einnehmen wird. Es ist unzweifelhaft, daß die Geschichte der jetzigen Generation in Oesterreich namentlich den Volksvertretern die große Aufgabe gestellt hat, unsere österreichische Monarchie constitutionell zu organisiren. Ich erachte es als eine Pflicht jedes Staatsbürgers und insbesondere eines Volksvertreters, seine ganze Kraft einzusetzen, daß diese Aufgabe nach Möglichkeit bald erfüllt werde; ich erachte es als Pflicht eines Jeden, alle Hindernisse, welche diesem großen, alle Völker des Reiches befriedigenden Ausbaue der Verfassung entgegenstehen, wegzuräumen und den Weg hierzu zu ebnen. Die constitutionelle Organisirung der Monarchie hat wegen der verschiedenen Eigenthümlichkeiten der Länder, welche zu derselben gehören, an und für sich so große und natürliche Schwierigkeiten, daß es fürwahr nicht lohnt, noch künstliche hinzuzuschaffen; und ich muß sagen, ein künstliches Hinderniß soll durch diese in Rede stehende Bestimmung der Geschäftsordnung hinzugefügt werden.

Es wird Niemand leugnen, daß unser Verfassungsorganismus bei Weitem noch nicht fertig ist. Wer das Gegentheil behaupten wollte, den könnte ich nur auf die leeren Bänke hier *(auf die Rechte hinweisend)* hinweisen, welche die offene Wunde unseres Verfassungsorganismus vor der Welt bloßlegen, eine

Wunde, an welcher unser ganzer Staatsorganismus krankt.

Es sind allerdings gegenwärtig und dermalen bloß 33 Plätze, welche in diesem hohen Hause noch leer sind, allein hinter diesen 33 Plätzen stehen drei Millionen Einwohner Böhmens, eine große Partei, ja ein ganzes Volk mit einer glorreichen Geschichte in der Vergangenheit, eines der betriebsamsten, steuerfähigsten, intelligentesten Völker Oesterreichs. Diese leeren Sitze deuten aber an, daß der größere Theil der Bevölkerung des großen Königreiches Böhmen bis jetzt durch unsere Verfassung nicht befriedigt ist, und ich glaube, es ist die Aufgabe eines jeden wahrhaft österreichischen Staatsmannes, welcher das Heil der Monarchie über Parteirücksichten stellt, vor Allem darauf hinzuarbeiten, daß dieses Volk von Böhmen befriedigt, daß dieses Volk zur Theilnahme an dem Verfassungsausbaue und Verfassungsleben herbeigezogen werde, und es sollen alle Wege, welche dazu führen, geebnet, alle Hindernisse, die im Wege stehen, entfernt werden.

Meine Herren! Geben wir uns keiner Täuschung hin, ohne ein befriedigtes Königreich Böhmen gelangen wir zu keinem consolidirten Oesterreich. In dem Paragraphe der Geschäftsordnung, der in Berathung steht, scheint mir eben die Aufgabe der Heranziehung des böhmischen Volkes zur Theilnahme an unserem Verfassungsausbaue nicht erfüllt, es scheinen mir die Schwierigkeiten hierdurch nicht geebnet, sondern vielmehr gesteigert und verschärft.

Ich glaube, daß die böhmische Frage, welche so oft eine Klippe für Cabinete und Parlamentsmajoritäten geworden, nicht im Wege dieses Geschäftsordnungsparagraphes gelöst werden kann.

Wir können daher einer solchen Bestimmung der Geschäftsordnung, wie sie an der Tagesordnung steht, nicht beistimmen, weil sie von dem böhmischen Volke eine Capitulation auf Gnade und Ungnade fordert, welche keineswegs zu der Vereinigung führen wird, welche alle Patrioten Oesterreichs anstreben sollen. Wir werden dieser Bestimmung nicht beistimmen, weil wir sie für einen ungesunden Auswuchs einer verkehrten Politik halten, einer Politik, welche sich zur Aufgabe gemacht hat, die Oppositionselemente zu beugen oder zu brechen, einer Politik aber, welche über diese Arbeit bereits selbst arg gebeugt dasteht, und wo solche Anzeichen vorhanden sind, daß diese Politik selbst dem baldigen Zusammenbruche nahe steht. *(Beifall rechts.)*

Präsident: Ich bemerke, daß über diesen Paragraph keine Abstimmung stattfindet, weil er einen Paragraph eines Gesetzes betrifft, das in Kraft besteht, und dessen Aenderung heute nicht auf der Tagesordnung steht.

§. 4 ist daher kein Gegenstand der Abstimmung.

(Berichterstatter Dr. Sturm meldet sich zum Worte.)

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Dr. **Sturm:** Es scheint mir doch nöthig, darauf aufmerksam zu machen, daß der geehrte Herr Vorredner selbst für den Fall, daß der in Debatte stehende Paragraph Gegenstand einer Abstimmung sein könnte, nicht die leiseste Andeutung gebracht hat, welche Bestimmung aus diesem Paragraphe ihm ein so wesentliches Hinderniß für die Versöhnung der Nationalitäten in Oesterreich zu sein scheint. Der Herr Abgeordnete hat nur gesagt, dieser Paragraph verhindert den ehrenvollen Eintritt der böhmischen staatsrechtlichen Opposition in dieses hohe Haus.

Nun, ich glaube, dieser Paragraph hat noch kein Mitglied dieses hohen Hauses an dem ehrenvollen Eintritte in dasselbe gehindert und auch der Herr Vorredner ist an seinem ehrenvollen Eintritte hierdurch nicht gehindert worden.

An seinen Ausführungen war mir nur das erfreulich, daß er sich nicht bloß räumlich von der böhmischen staatsrechtlichen Opposition getrennt hat, und daß er erklärte, daß Diejenigen, welche der böhmischen staatsrechtlichen Opposition angehören, gegenwärtig noch außerhalb des Verfassungsbaues stehen, und deßwegen in dieses hohe Haus noch nicht eingetreten sind. Ich begrüße dies mit Freuden, da es die Worte eines Landsmannes sind, von dem ich sehr gerne höre, daß er sich nicht mehr zur böhmischen staatsrechtlichen Opposition zählt.

Schließlich möchte ich nur noch, wenn ich auch nicht ausdrücklich dazu berufen bin, gegen die Behauptung Einsprache erheben, daß hinter den 33 Abgeordneten aus Böhmen, welche hier noch fehlen, die große Majorität des böhmischen Volkes steht. Es sind ja aus Böhmen 59 Abgeordnete hier anwesend, welche mit größerem Rechte behaupten können, daß die Majorität des böhmischen Volkes zu ihnen steht. Uebrigens finde ich nicht, daß es nöthig ist, bei diesem Anlasse in eine staatsrechtliche Debatte einzugehen und will nur wiederholen, daß der Herr Vorredner es gänzlich unterlassen hat, anzugeben, welche Bestimmung des §. 4 ihm so unsympathisch ist. Da die meisten Bestimmungen dieses Paragraphes nur Fristbestimmungen sind, so kann ich in diesen Worten die Antipathie des Herrn Gegners wohl nicht begründet finden.

Es scheint daher nur an dem Verbote der Angelobung unter Beschränkung oder unter Vorbehalt zu liegen, daß aber in der ganzen Welt Eide mit Reservaten nicht zulässig sind, wird dem Herrn Vorredner ebenso bekannt sein als mir.

(Vicepräsident Dr. Vidulich übernimmt den Vorsitz.)

Vicepräsident: Da §. 4 kein Gegenstand der Abstimmung ist, bitte ich §. 5 vorzulesen.

Berichterstatter Dr. **Sturm** *(liest §. 5 der Ausschussanträge zur provisorischen Geschäftsordnung, „Präsidium und Bureau des Hauses“, aus 147 der Beilagen).*

Vicepräsident: Wünscht Jemand das Wort?

(Abgeordneter Freiherr v. Hammer-Purgstall meldet sich.)

Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Hammer-Purgstall hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr v. **Hammer-Purgstall:** Ich möchte mir an den Herrn Berichterstatter die Anfrage erlauben, aus welchem Grunde das deutsche Wort „Amt“ mit dem Worte „Function“ ersetzt wurde?

Berichterstatter Dr. **Sturm:** Aus dem Grunde, weil §. 16 des Gesetzes über die Geschäftsordnung, welcher in diesen Absatz nur eingeschaltet ist, auch diese Bezeichnung hat.

Vicepräsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich erkläre daher die Debatte für geschlossen.

Ich muß bemerken, daß über die Alinea 1 und 3 keine Abstimmung stattfindet; ich werde daher bloß die Alinea 2, 4 und 5 zur Abstimmung bringen und ersuche jene Herren, welche die Alinea 2, 4 und 5 in der verlesenen Fassung annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die Alinea 2, 4 und 5 des §. 5 sind angenommen.

Berichterstatter Dr. **Sturm** *(liest §. 6 der provisorischen Geschäftsordnung, nach dem Ausschussantrage, „Obliegenheiten und Rechte des Präsidenten“, aus 147 der Beilagen).*

Präsident *(den Vorsitz übernehmend:)* Ich eröffne die Debatte und ertheile dem Herrn Abgeordneten Fux das Wort.

Abgeordneter **Fux:** Ich bedauere, daß mein früherer Antrag nicht an den Ausschuß gewiesen wurde, nachdem der Herr Berichterstatter selbst zugegeben hat, daß derselbe zum mindesten Gegenstand der Berathung im Ausschusse hätte sein können. Ich werde mir vorbehalten, diesen Antrag als einen selbständigen einzubringen, man wird mir aber bezüglich des letzten Passus vielleicht wieder vorwerfen, daß dieser nicht Gegenstand des Gesetzes, sondern nur der Geschäftsordnung sei.

Nun finde ich hier im §. 6 ein Alinea, welches mein großes Bedenken erregt; es heißt nämlich im Widerspruche mit dem ganzen bisherigen Usus, daß die Beamten und Diener des Hauses nicht mehr vom Präsidenten desselben ernannt werden, sondern im Einvernehmen mit demselben, ohne daß hier gesagt wird, ob diese Ernennung durch das Haus oder durch die Regierung geschieht. Es scheint mir, der Ausschuß intendirt, es habe die Ernennung durch die Regierung zu erfolgen. Nun möchte ich, meine Herren, mein schweres Bedenken dagegen erheben, daß das hohe Haus sich eines Rechtes entäußert, das es bisher durch seinen Präsidenten unangefochten besessen hat, daß man nämlich den Präsidenten des eigenen Hauses einer Prärogative entkleidet, welche er in anderen Ländern auch besitzt, und daß man auf ein Recht verzichtet, ohne daß das klare Bedürfniß dazu nachgewiesen ist: denn die Nothwendigkeit, warum man diese retrogradirende Spirale unternimmt, vermag ich nicht einzusehen.

Nun hat das hohe Haus selbst im Laufe der Zeit im verfassungsmäßigen Wege das natürliche Recht erlangt, den Präsidenten und den Vicepräsidenten zu ernennen und das Bureau zu bestellen, und konnte vom Präsidenten bisher das Recht, Ernennung der Beamten und Diener des Hauses, unangefochten ausgeübt werden, und jetzt soll der Präsident einmal jenes Recht nicht besitzen bezüglich des eigenen Hauses, welches jeder Statthalter und unter Umständen jeder Bezirkshauptmann bezüglich der Auswahl der Diener seiner Kanzlei besitzt.

Der Ausschuß scheint von einer unrichtigen Auffassung ausgegangen zu sein und zu glauben, daß es sich um eine Frage der Executive handelt, und daß alle executiven Angelegenheiten ins Ressort der Regierung gehören. Das scheint mir unrichtig. Der Präsident des Hauses hat auch eine Executive: er hat sie im Hause, er hat sie für das Haus und bezüglich der inneren Angelegenheiten des Hauses. Nun ist hier nicht von Dienern und Beamten des Staates die Rede, sondern von Dienern und Beamten des Hauses, und ich bitte das wohl zu berücksichtigen. Eine andere Frage ist es, ob Beamte und Diener des Hauses bezüglich der Besoldung und Pensionirung, bezüglich der Entlassung, Disciplinarbehandlung u. s. w. nicht nach den gleichen Grundsätzen wie Staatsbedienstete behandelt werden sollen. Das wäre Gegenstand eines besonderen Gesetzes. Die jetzigen Beamten und Diener können ohnehin nichts verlieren, weil sie vermöge ihrer Decrete ein jus quaesitum haben. Es ist aber auch nicht ausgeschlossen, daß der Präsident mit Zustimmung der Regierung sich Beamte und Diener aus den Kreisen der Staatsbeamten und Amtsdiener wählen kann.

Hier ist die Rede nur von einem Einvernehmen mit dem Präsidenten. Ja, Einvernehmen und Einverständniß ist zweierlei; es könnte daher kommen, daß trotz des Einvernehmens und Anhörens des Präsidenten ihm gegen seinen Willen von Seite der jeweiligen Regierung gewisse Beamte

und Diener octroyirt werden. Wer die Ernennung hat, hat auch das Recht der Suspendirung, der Disciplinarbehandlung und Entlassung, und es wäre das ein seltsamer Vorgang, wenn sich der Präsident und wir mit ihm bezüglich aller dieser Fragen vorkommenden Falls erst mit der Regierung ins Einvernehmen zu setzen hätten, ihr aber alle diese Angelegenheiten zur Entscheidung überlassen müßten.

Ein Octroyiren von Beamten würde ich aber gegenüber der jeweiligen Regierung geradezu für gefährlich halten, weil damit ein Beamter ins Haus kommen kann, der der Constitution nicht günstig gesinnt ist, der einen Aushorcher macht, oder nichts von parlamentarischen Geschäften versteht, oder es kann dem Hause ein Beamter entzogen werden, der sein Amt gut versteht und sich eingearbeitet hat, und durch einen anderen Beamten ersetzt werden, der diese besonderen Fähigkeiten und Kenntnisse nicht besitzt. Dann könnte möglicherweise die Geschäftsführung des Hauses geschädigt oder lahmgelegt werden.

Ich würde Ihnen, meine Herren, daher sehr empfehlen, zu erwägen, ob es im Interesse des Hauses liegt, einer Bestimmung, die bis jetzt unangefochten war und hätte prakticirt werden können, ohneweiters zu derogiren im Wege einer Abänderung der Geschäftsordnung.

Eine andere Frage ist die, wie es mit der Rechnungslegung über Einnahmen und Ausgaben des Abgeordnetenhauses zu halten sei. Der Präsident genehmigt die Ausgaben, aber wie bisher die Praxis geübt wurde, müssen diese Rechnungen sammt Belegen an einen Beamten des Rechnungshofes gelangen, welcher die Rechnungen prüft.

Ich glaube, so viel Recht können wir dem hohen Hause schon vindiciren, daß dasselbe innerhalb des verfassungsmäßigen Budgets votirte Summen, sowohl was die allfälligen Einnahmen, als was die Ausgaben anbelangt, prüfe und im eigenen Wirkungskreise erledige, oder dies in der von ihm frei zu bestimmenden Weise veranlassen könne.

Ich erlaube mir daher, den Antrag zu stellen, daß in der dritten Zeile des ersten Alinea statt des Wortes „Geschäftsvorschriften" zu setzen sei „Geschäftsordnung", ferner daß an Stelle des Alinea 2 folgende Bestimmung aufgenommen werde *(liest)*:

„Der Präsident ernennt die Beamten und Diener des Hauses, bestimmt die Protokollführer *(§. 49)*, sorgt für die Versehung des Stenographendienstes und genehmigt die Auslagen des Abgeordnetenhauses innerhalb des verfassungsmäßig festgestellten Budgets"

mit dem Beisatze:

„Das Abgeordnetenhaus veranlaßt die Prüfung und Erledigung der Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben des Hauses."

Das dritte Alinea hätte dann mit dem Worte „Der Präsident" beginnen.

Im Interesse des Hauses und mit Rücksicht auf die Praxis in anderen Ländern würde ich dem hohen Hause die Annahme dieses Antrages empfehlen. *(Bravo! Bravo! links.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Fux beantragt folgende Aenderungen des §. 6: in der dritten Zeile des ersten Alinea soll es statt „Geschäftsvorschriften" heißen „Geschäftsordnungen".

Weiters hätte Alinea 2 zu lauten *(liest)*:

„Der Präsident ernennt die Beamten und Diener des Hauses, bestimmt den Protokollführer *(§. 49)*, sorgt für die Versehung des Stenographendienstes und genehmigt die Auslagen des Abgeordnetenhauses innerhalb des verfassungsmäßig festgestellten Budgets.

Das Abgeordnetenhaus veranlaßt die Prüfung und Erledigung der Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben des Hauses" —

wonach das nächste Alinea mit den Worten „Der Präsident" zu beginnen hätte.

Ich werde nun die Unterstützungsfrage stellen, und ersuche die Herren, welche den Antrag des Herrn Abgeordneten Fux unterstützen, sich zu erheben *(Geschieht.)* Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall, so erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile ich dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Dr. **Sturm:** Nicht vom grundsätzlichen Standpunkte muß ich den Antrag des Herrn Vorredners bekämpfen; von diesem Standpunkte wäre ich mit demselben vollständig einverstanden. Nur in Berücksichtigung der im hohen Hause obwaltenden thatsächlichen Verhältnisse kann ich mich dem Antrage des Herrn Abgeordneten Fux nicht anschließen, und zwar hauptsächlich oder eigentlich einzig und allein im Interesse der Beamten, um die es sich handelt.

Die Geschäftsordnung von 1868 hat in dieser Beziehung folgende Bestimmungen enthalten: „Der Präsident mit dem Bureau sorgt für die Bestellung der erforderlichen Kanzlei- und Archivbeamten, sowie des sonstigen Dienstpersonals. Unter seiner Aufsicht und Leitung werden die erforderlichen Schreibgeschäfte und Drucklegungen besorgt."

Diese Bestimmung, sowie auch die Bestimmung der Geschäftsordnung vom Jahre 1861, welche gleichlautend war, sind dahin ausgelegt worden, daß die Beamten und bleibend angestellten Diener des Hauses durch die Regierung im Einvernehmen mit dem Präsidenten ernannt wurden. Nur die Diener,

welche für die Dauer der Session zur Aushilfe angestellt wurden, hat der Präsident durch die Kanzlei bestellt.

Es ist unter der Wirksamkeit der Geschäftsordnung des Jahres 1868 und der jetzt seit anderthalb Jahren geltenden provisorischen Geschäftsordnung nicht ein einziger Fall vorgekommen, daß der Präsident Beamte oder bleibend angestellte Diener des Hauses ernannt hätte. Richtig ist es dagegen, daß in dem Ausschußentwurf der Geschäftsordnung, welchen das hohe Haus provisorisch en bloc angenommen hat, der Satz vorkommt: „Er" (der Präsident) „ernennt die Protokollführer und sonstige Beamten, sowie die Diener des Hauses, sorgt für die Versehung des Stenographendienstes und genehmigt die Auslagen innerhalb des verfassungsmäßig festgestellten Budgets."

Als der Ausschuß zur Berathung dieser Stelle der provisorischen Geschäftsordnung kam, mußte er sich die Schwierigkeiten vergegenwärtigen, welche diese im hohen Hause nicht geprüfte, sondern nur vom Ausschusse entworfene Bestimmung mit sich bringe, die Schwierigkeiten, daß eben dann die Beamten und Diener des Hauses nicht bleibend angestellte und pensionsfähige Staatsdiener, sondern ebenso wie im deutschen Reichstage oder im preußischen Abgeordnetenhaus, eben nur Hausbeamte waren, welche von einem oder dem anderen Präsidenten ernannt und entlassen werden können und rücksichtlich ihrer Existenz und Zukunft gar nicht gesichert sind. Im Einvernehmen und unter Zuziehung des Präsidenten und im Beisein des Ministers des Innern, hat sich daher der Ausschuß zu der jetzt vorliegenden Fassung geeinigt, von welcher ich glaube, daß sie sowohl dem Ansehen des Hauses vollständig Rechnung trägt, als auch die Interessen der Beamten des Hauses genügend schützt. Es heißt eben in dem vorliegenden Entwurfe einer Geschäftsordnung, daß die Beamten und Diener des Hauses im Einvernehmen mit dem Präsidenten ernannt werden sollen, und damit wird gesagt, daß Beamten und Diener nicht ernannt werden sollen, deren Ernennung der Präsident nicht zustimmt, daß aber andererseits die Beamten und Diener wie bisher von der Regierung ernannt werden und auch das Pensionsrecht der Staatsbeamten und Diener genießen.

Was den zweiten Antrag des Herrn Abgeordneten Fux betrifft, ist es thatsächlich auch nicht richtig, daß die vom Präsidenten genehmigten Rechnungen des Hauses noch einer buchhalterischen Prüfung unterliegen, bevor dieselben zur Auszahlung angewiesen werden. Der Herr Präsident hat vielmehr bestätigt, daß ihm allein die Genehmigung der Rechnungen auch thatsächlich zustehe, und daß die von ihm genehmigten Rechnungen stets zur Auszahlung angewiesen werden.

Was den letzten Absatz des Antrages: „Das Abgeordnetenhaus veranlaßt die Prüfung und Erledigung der Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben" betrifft, so würde ich in diesem Antrage eher eine Beschränkung als eine Erweiterung der Rechte des Präsidenten finden, und ich glaube wohl nicht, daß es nöthig ist, Rechnungen von so geringem Umfange, als es die Rechnungen dieses Hauses sind, durch das Haus selbst einem Ausschusse zur Prüfung zuzuweisen. Ich glaube, daß es wohl genügt, wenn die Rechnungen vom Präsidenten und allenfalls vom Bureau geprüft und dann zur Auszahlung angewiesen werden. Gegen diesen Antrag habe ich übrigens principiell nichts einzuwenden.

Den Antrag aber, daß dem Präsidenten wieder das Recht eingeräumt werden soll, die Beamten und bleibend angestellten Diener des Hauses zu ernennen, würde ich im Interesse der Beamten und bleibend angestellten Diener des Hauses abzulehnen bitten.

Präsident: Ich schreite zur Abstimmung. Wie ich bereits mitgetheilt habe, geht der Antrag des Herrn Abgeordneten Fux dahin, in der dritten Zeile des ersten Alinea des §. 6 statt des Wortes „Geschäftsvorschriften" zu sagen „Geschäftsordnung"; sodann mit Abänderung des zweiten Alinea diesem einen Beisatz hinzuzufügen. Ich werde daher bei der Abstimmung so vorgehen, daß ich zuerst das erste Alinea des §. 6 mit Abänderung des Wortes „Geschäftsvorschriften" in „Geschäftsordnung", dann das zweite Alinea nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Fux und endlich den von demselben Herrn Abgeordneten beantragten Beisatz zur Abstimmung bringe. Hiernach hätte das dritte Alinea statt mit den Worten „Er hat das Recht" mit „Der Präsident hat das Recht" zu beginnen. Werden die Anträge des Herrn Fux abgelehnt, kommen die Anträge des Ausschusses zur Abstimmung.

Wünscht Jemand über diese Art der Abstimmung etwas zu bemerken?

(Abgeordneter Fux meldet sich zum Worte.)

Herr Abgeordneter Fux hat das Wort.

Abgeordneter **Fux:** Ich bitte, Herr Präsident, über den Beisatz, daß der Präsident oder das Haus die Erledigung der Rechnungen zu veranlassen hat, gesondert abstimmen zu lassen, denn ich habe keine Einschränkung der Rechte des Präsidenten, sondern eine solche der Rechte des Hauses selbst beabsichtigt, weil auch im Staate diese Rechnungen überprüft werden.

Präsident: Das beabsichtigte ich auch.

Ich ersuche also jene Herren, welche das erste Alinea des §. 6, wie es gedruckt vorliegt, nur mit der Modification, daß es in der dritten Zeile statt „Geschäftsvorschriften" heißen soll „Geschäftsordnung", annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieses Alinea ist mit der bezeichneten Modification angenommen.

Nun kommt der Antrag des Herrn Abgeordneten Fux, welcher lautet *(liest):*

„Der Präsident ernennt die Beamten und Diener des Hauses, bestimmt die Protokollführer (§. 49), sorgt für die Versehung des Stenographendienstes und genehmigt die Auslagen des Abgeordnetenhauses innerhalb des verfassungsmäßig festgestellten Budgets."

Ich ersuche also jene Herren, welche vorbehaltlich der Abstimmung über den beantragten Beisatz diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist abgelehnt.

Es kommt demnach das Alinea 2 nach dem Antrage des Ausschusses zur Abstimmung, dasselbe lautet *(liest)*:

„Im Einvernehmen mit ihm werden die Beamten, sowie die Diener des Hauses bestellt, er ernennt die Protokollführer, sorgt für die Versehung des Stenographendienstes und genehmigt die Auslagen innerhalb des verfassungsmäßig festgestellten Budgets."

Jene Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Nun kommt der Beisatz des Herrn Abgeordneten Fux zur Abstimmung, welcher lautet *(liest)*:

„Das Abgeordnetenhaus veranlaßt die Prüfung und Erledigung der Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben des Hauses."

Jene Herren, welche diesen Beisatz annehmen, bitte ich, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist abgelehnt.

Ich ersuche nun jene Herren, welche das dritte und vierte Alinea, wie dieselben gedruckt vorliegen, nach dem Antrage des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind angenommen.

Es ist somit der §. 6 in der vom Ausschusse beantragten Fassung mit der einzigen Abänderung des Wortes „Geschäftsvorschriften" in „Geschäftsordnung" in der dritten Zeile des ersten Alinea angenommen.

Berichterstatter Dr. **Sturm** *(liest §. 7 der provisorischen Geschäftsordnung aus 147 der Beilagen)*.

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 7 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Ich bitte, §. 8 zu verlesen.

Berichterstatter Dr. **Sturm** *(liest §. 8, „Schriftführer", nach der provisorischen Geschäftsordnung aus 147 der Beilagen)*.

Präsident: Wünscht Jemand zum §. 8 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, bitte ich den Herrn Berichterstatter, weiter zu lesen.

Berichterstatter Dr. **Sturm** *(liest den §. 9, „Ordner", nach der provisorischen Geschäftsordnung aus 147 der Beilagen)*.

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 9 das Wort? *(Niemand meldet sich.)*

Berichterstatter Dr. **Sturm** *(liest §. 10, „Hausordnung", nach der provisorischen Geschäftsordnung aus 147 der Beilagen)*.

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 10 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche die §§. 7, 8, 9 und 10 in der verlesenen Fassung annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind angenommen.

Berichterstatter Dr. **Sturm** *(liest §. 11, „Pflichten der Abgeordneten", nach der provisorischen Geschäftsordnung aus 147 der Beilagen)*.

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 11 das Wort? *(Niemand meldet sich.)*

Berichterstatter Dr. **Sturm** *(liest §. 12, „Urlaube", nach der provisorischen Geschäftsordnung aus 147 der Beilagen)*.

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 12 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Nachdem das Wort nicht verlangt wird, ersuche ich jene Herren, welche die §§. 11 und 12 in der eben verlesenen Fassung annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind angenommen.

Berichterstatter Dr. **Sturm** *(liest §. 13 der Ausschussanträge aus 147 der Beilagen)*.

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 13 das Wort? *(Niemand meldet sich.)*

Berichterstatter Dr. **Sturm** *(liest §. 14 der Ausschussanträge aus 147 der Beilagen)*.

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 14 zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche die §§. 13 und 14 in der verlesenen Fassung annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind angenommen.

Berichterstatter Dr. **Sturm** *(liest „III. Gegenstände der Verhandlung" und §. 15 der provisorischen Geschäftsordnung aus 147 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 15 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche denselben annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Sturm** *(liest §. 16, „Regierungsvorlagen, Vorlagen des Herrenhauses und Anträge", nach der provisorischen Geschäftsordnung aus 147 der Beilagen).*

Präsident: Der §. 16 ist dem bereits bestehenden Gesetze über die Geschäftsordnung beider Häuser des Reichsrathes entnommen und daher kein Gegenstand der Abstimmung.

Berichterstatter Dr. **Sturm:** Zur Aufklärung bemerke ich, daß der §. 16 wohl dem §. 5 des Gesetzes bezüglich der Geschäftsordnung für beide Häuser des Reichsrathes entspricht, daß aber selbstverständlich jene Worte in dem §. 16 ausgelassen werden mußten, welche sich auf das andere Haus beziehen.

Präsident: Ich ersuche sonach jene Herren, welche dem §. 16 in der vom Herrn Berichterstatter verlesenen Fassung ihre Zustimmung geben, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Sturm** *(liest §. 17, „Aufnahme eines von der Regierung zurückgezogenen Gegenstandes", nach der provisorischen Geschäftsordnung aus 147 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Ich ersuche diejenigen Herren, welche den §. 17 in der eben verlesenen Fassung annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 17 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Sturm** *(liest §. 18, „Selbständige Anträge", nach der provisorischen Geschäftsordnung aus 147 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 18 das Wort?

(Abgeordneter Steudel meldet sich.)

Herr Abgeordneter Steudel hat das Wort.

Abgeordneter **Steudel:** Ich gebe mich nicht der Hoffnung hin, daß das Amendement, welches ich mir bei diesem §. 18 zu stellen erlaube, sofort mit Majorität zum Beschlusse erhoben werden wird, aber ich fühle mich gedrängt, im Sinne desjenigen, was hier bereits wiederholt zum Ausdrucke gebracht wurde und was auch heute in der Generaldebatte betont wurde, daß nämlich die Zahl von 20 Abgeordneten zur Unterstützung eines selbständigen Antrages herabgemindert werde, einzutreten.

Im Gesetze vom 12. Mai 1873 wurde die Zahl Derjenigen, welche zur Unterstützung eines Antrages nöthig sind, freigelassen. Wir sind nicht gebunden, und jedenfalls wäre das hohe Haus in der Lage, auch diese Ziffer, welche in der provisorischen Geschäftsordnung mit 20 bezeichnet wurde, auf 10 herabzumindern. Es scheint mir dies aus dem Grunde ganz plausibel, weil der Ausschuß, der die jetzige Geschäftsordnung berathen hat, im §. 49 selbst nur 10 Mitglieder verlangt, welche das Recht haben, die Oeffentlichkeit bei unserer Berathung auszuschließen.

Wenn wir sohin schon 10 Mitgliedern das Recht einräumen, von unserer Berathung die Oeffentlichkeit auszuschließen, dürfte es umsoweniger gefährlich sein, zur Unterstützung eines selbständigen Antrages statt 20 nur 10 Abgeordnete zu verlangen.

Es wäre außerdem zu betonen, daß man einige Wähler oder Wählerkreise mehr berücksichtigen sollte, denn es ist notorisch, daß oft 10 Mitglieder des Abgeordnetenhauses aus einer Gruppe eine bei weitem größere Anzahl von Wählern vertreten, als 20, ja 30 Abgeordnete aus einer anderen Gruppe, und schon deßhalb, um auch solchen Wählerkreisen es möglich zu machen, ihren Willen zum Ausdruck, wenn schon nicht zur Geltung zu bringen, sollte das hohe Haus genehmigen, daß statt der Ziffer 20 die Ziffer 10 gesetzt werde, und daß es genügend ist, daß 10 Mitglieder einen selbständigen Antrag unterstützen.

Ich erlaube mir daher zu beantragen:

„Das hohe Haus wolle beschließen: Im §. 18 ist statt der Ziffer 20 die Ziffer 10 einzustellen."

Präsident: Herr Abgeordneter Steudel beantragt, daß im §. 18 statt der Ziffer 20 im ersten Alinea, in der zweiten Zeile, die Ziffer 10 gesetzt werde. Ich ersuche jene Herren, welche den Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist unterstützt. Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da Niemand das Wort verlangt, so ist die Debatte geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Dr. **Sturm:** Alle Bestimmungen der Geschäftsordnung, welche sich auf eine Minimalzahl beziehen, sind mehr oder weniger willkürlich und können nur bezwecken, diese Zahl in Verhältniß zu bringen mit der Anzahl der Abgeordneten des ganzen Hauses. Wenn man dieses Verhältniß ins Auge faßt, so muß man zugeben, daß gegenwärtig eine viel kleinere Minimalzahl zur

Unterstützung eines Antrages erforderlich ist, als das früher der Fall war. Während schon früher, zur Zeit als das Haus nur etwa 200 Mitglieder zählte, eine Anzahl von 20 Mitgliedern zur Unterstützung erforderlich war, so ist gegenwärtig, wo die Zahl der Mitglieder des Hauses um mehr als die Hälfte gewachsen ist, demnach dieselbe Anzahl genügend. In den Geschäftsordnungen anderer Länder wird diese Frage verschieden behandelt. Im deutschen Reichstage sind für die Unterstützung selbständiger Anträge 15 Mitglieder, dagegen für die Unterstützung von Amendements eine Anzahl von 30 Mitgliedern erforderlich.

Der Hinweis des Herrn Abgeordneten auf §. 49 kann nicht als ganz zutreffend gelten, weil im §. 49 nur §. 23 des Gesetzes über die Reichsvertretung citirt ist, und nach diesem §. 23 können zwar nicht zehn Mitglieder die Ausschließung der Oeffentlichkeit verlangen, wohl aber den Antrag stellen, und es muß über diesen Antrag von zehn Mitgliedern abgestimmt werden.

Nun ist dies aber eine Bestimmung des Staatsgrundgesetzes und nicht der Geschäftsordnung; es konnte der Ausschuß an dieser Bestimmung nichts ändern, welche aus einer Zeit datirt, wo das hohe Haus noch viel weniger Mitglieder zählte.

Schließlich kann ich nicht unterlassen, darauf aufmerksam zu machen, daß derselbe Antrag, den der Herr Abgeordnete Steudel gestellt, schon am 10. November 1873 bei Annahme der provisorischen Geschäftsordnung von Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter gestellt wurde, damals aber die Annahme im hohen Hause nicht gefunden hat.

Ich beschränke mich auf diese wenigen Worte und überlasse es dem hohen Hause, über den Antrag zu entscheiden.

Präsident: Ich schreite zur Abstimmung. Zu §. 18 wurde vom Abgeordneten Herrn Steudel ein Abänderungsantrag gestellt, wonach im vierten Alinea dieses Paragraphes die Anzahl der zur Unterstützung eines Antrages erforderlichen Mitglieder von 20 auf 10 herabgemindert werden soll.

Ich werde die Abstimmung so vornehmen, daß ich zuerst den ganzen §. 18 zur Abstimmung bringe, mit alleiniger Ausnahme des vierten Alinea; hierauf wird über dieses Alinea 4 selbständig abgestimmt werden, und zwar zuerst nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Steudel, und wenn dieser abgelehnt werden sollte, nach dem Ausschußantrage.

Ich bitte jene Herren, welche den §. 18 des Ausschußantrages, vorbehaltlich der Abstimmung über das vierte Alinea, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Ich ersuche nun jene Herren, welche das Alinea 4 nach dem wiederholt vernommenen Antrage des Herrn Abgeordneten Steudel annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist abgelehnt.

Nun ersuche ich jene Herren, welche das Alinea 4 nach dem Antrage des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Sturm** *(liest §. 19 der Ausschussanträge aus 147 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand das Wort zu §. 19? *(Niemand meldet sich.)*

Berichterstatter Dr. **Sturm** *(liest §§. 20, „Drucklegung und Vertheilung der Anträge“, und 21, „Zurückziehen eines Antrages seitens des Antragstellers“ der provisorischen Geschäftsordnung aus 147 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 20 oder 21 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, so bitte ich jene Herren, welche den §§. 19, 20 und 21 in der eben verlesenen Fassung zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie sind angenommen.

Berichterstatter Dr. **Sturm** *(liest „IV. Vorberathung der Verhandlungsgegenstände“ und §. 22 der Ausschussanträge aus 147 der Beilagen.)*

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 2 das Wort? *(Niemand meldet sich.)*

Berichterstatter Dr. **Sturm** *(liest §. 23, „Wahl durch die Abtheilungen“, nach der provisorischen Geschäftsordnung aus 147 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 23 das Wort? *(Niemand meldet sich.)*

Berichterstatter Dr. **Sturm** *(liest §. 24, „Unmittelbare Wahl der Ausschüsse“, nach der provisorischen Geschäftsordnung aus 147 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 24 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Ich ersuche nun die Herren, welche die §§. 22, 23 und 24 in der vom Herrn Berichterstatter verlesenen Fassung annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie sind angenommen.

Berichterstatter Dr. **Sturm** *(liest §. 25 der Ausschussanträge zur provisorischen Geschäftsordnung aus 147 der Beilagen).*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Heilsberg hat das Wort.

(Abgeordneter Fürst Czartoryski meldet sich zum Worte.)

Abgeordneter Dr. **Heilsberg:** Obwohl es nach den bisherigen Erfahrungen wenig einladend ist, noch weiters in dieser Sache behufs Stellung von Abänderungsanträgen das Wort zu ergreifen, so kann ich mich doch nicht dieser Nöthigung entziehen, da es sich bei diesem Paragraphe nach meiner Anschauung um ein wichtiges Princip handelt.

Ich könnte mich allerdings, nachdem der Ausschuß selbst im Motivenberichte nicht weiter und eingehend seine Fassung begründet hat, auch vielleicht einer näheren Begründung entschlagen und einfach den Antrag selbst stellen, weil er eine Rechtfertigung seiner Stellung schon einfach enthält.

Ich möchte aber doch mit wenigen Worten Einiges zur Begründung sagen.

Ich habe nichts einzuwenden gegen Alinea 1 und 2, aber bezüglich des Alinea 3, scheint es mir, handelt es sich um einen sehr wichtigen Grundsatz, nämlich um den, ob die Mitglieder dieses Hauses berechtigt, ich möchte vielleicht auch sagen, würdig erachtet werden sollen, den Verhandlungen der von ihnen gewählten Ausschüsse beizuwohnen.

Diese Frage ist durch den vorliegenden Entwurf verneinend beantwortet worden; es ist den Mitgliedern dieses Hauses die Berechtigung, respective die Würdigkeit nicht zugesprochen worden, daß sie den Ausschußsitzungen der von ihnen gewählten Ausschüsse bewohnen dürfen.

Ich glaube, an und für sich sollte dieses Recht, als in der Natur der Sache selbst gelegen und in der Entstehungsgeschichte des Ausschusses begründet, doch freien Lauf haben; ich will zugeben, daß, wenn gewisse Umstände, gewisse Verhandlungen es geboten erscheinen lassen, in einzelnen Fällen im Interesse der zu behandelnden Sache und der nützlichen, fruchtbaren Austragung derselben hiervon Umgang genommen werde.

Ich will demnach durch den Antrag, den ich zu stellen habe, obwohl ich das Recht der einzelnen Abgeordneten unangetastet sehen will, gewiß diesen einzelnen nöthigenden Umständen Rechnung getragen haben und erlaube mir daher zu beantragen, es habe Alinea 3 des §. 25 also zu lauten *(liest)*:

„Außerdem haben die Abgeordneten, welche nicht Mitglieder eines Ausschusses sind, das Recht, in dessen Sitzungen zu erscheinen, wenn nicht das Haus für bestimmte Ausschüsse zeitweilig anders beschließt; nur der Präsident kann denselben jederzeit, jedoch ohne Stimmrecht, beiwohnen."

Sinngemäß müßte das folgende Alinea entfallen und im fünften Alinea wäre statt „diesen" zu setzen „den".

Ich glaube, der Weg, den der Ausschuß betreten, obwohl er sich selbst der Nothwendigkeit nicht verschließen konnte, in einzelnen Fällen den Mitgliedern des Hauses dieses Recht einzuräumen und diesfalls erst eine Auswahl treffen müßte, für welche Ausschüsse dieses Recht gewahrt sein soll, scheint mir doch ein sehr schiefer zu sein, weil es sehr leicht möglich ist, daß bei der Aufzählung von Ausschüssen, wo diese Berechtigung vorhanden sein soll, denn doch mehrere Ausschüsse bei der Berathung entgangen sein mögen, wo Bedürfniß und Berechtigung gleich ist, wie bei den Aufgezählten.

Ich glaube, weder das Interesse der Sache, noch irgend ein wesentlicher Grund, wenn nicht der bisher hier übliche Gebrauch, könnten gegen diesen Antrag sprechen und wenn auf den Gebrauch selbst Bezug genommen werden soll, so möchte ich darauf hinweisen, daß die Ausschließung der Mitglieder in anderen Parlamenten nicht Gebrauch ist, sondern die Zulassung der Mitglieder des Hauses in mehreren und gerade angesehenen Parlamenten bisher geübt worden ist.

Ich erlaube mir, diesen Antrag der Annahme des hohen Hauses zu empfehlen. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Heilsberg beantragt, daß das dritte Alinea des §. 25 folgendermaßen lauten solle *(liest)*:

„Außerdem haben die Abgeordneten, welche nicht Mitglieder eines Ausschusses sind, das Recht, in dessen Sitzungen zu erscheinen, wenn nicht das Haus für bestimmte Ausschüsse zeitweilig anders beschließt; nur der Präsident kann denselben jederzeit, jedoch ohne Stimmrecht, beiwohnen."

Ich bitte jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist unterstützt.

(Abgeordneter Fürst Czartoryski meldet sich zum Worte.)

Der Herr Abgeordnete Fürst Czartoryski hat das Wort.

Abgeordneter Fürst **Czartoryski:** Ich wollte mir erlauben, in derselben Angelegenheit, welche von dem geehrten Redner der Gegenseite *(linken)* besprochen wurde, das Wort zu ergreifen, nämlich in Betreff des Alinea 4 des §. 25.

Es ist schon die provisorische Geschäftsordnung von dem Grundsatze ausgegangen, daß in besonders wichtigen Fällen, bei Ausschüssen, welche besonders wichtige Gegenstände zu behandeln haben, die Anwesenheit der übrigen, nicht zu diesen Ausschüssen gehörigen Mitglieder dieses Hauses erwünscht und angezeigt sei. Ich bin mit diesem Principe vollkommen einverstanden, habe mir aber die Frage stellen müssen, ob

es nicht auch andere Ausschüsse gebe — außer denjenigen für den Voranschlag, das Finanzgesetz und das Recrutengesetz — welche ebenso wichtige und oft noch wichtigere Fragen zu behandeln haben als jene. So z. B. gibt es Ausschüsse für politische Fragen, Ausschüsse für confessionelle Fragen, solche für Steuerfragen, die doch sowohl die Bevölkerung als die einzelnen Abgeordneten auf das Lebhafteste zu interessiren geeignet sind.

Nun kann ich nicht absehen, wie es in solchen Fällen den übrigen Abgeordneten verwehrt sein sollte, an den Ausschußsitzungen theilzunehmen, vielmehr sehe ich in einer solchen Theilnahme nur Vortheile, indem man sich so in Betreff der verhandelten Fragen besser orientiren, sich über den Lauf der Verhandlungen im Ausschusse genauer unterrichten, im Ausschusse selbst sich besser informiren kann, und sich über die Parteistellung und die Meinung der zu dem Ausschusse gehörigen Mitglieder zu orientiren vermag, so daß es jedem Mitgliede dieses Hauses nur erwünscht und angenehm sein kann, besonders wenn er sich speciell für den betreffenden Gegenstand interessirt, auch den Ausschußsitzungen als Zeuge beizuwohnen.

Nun könnte man einwenden, daß von Fall zu Fall das Haus ohnehin auch bisher in der Lage gewesen ist, zu beschließen, daß es in speciellen Fällen den Mitgliedern des Hauses möglich gemacht wird, den Sitzungen eines Ausschusses beizuwohnen.

Ich erlaube mir aber darauf aufmerksam zu machen, daß dies nach der bisherigen Gepflogenheit mit großen Schwierigkeiten und erheblichem Zeitverluste verbunden ist, indem ein jeder dahin zielende Antrag als ein selbständiger betracht wurde, somit erst in Druck gelegt, und darüber erst in einer späteren Sitzung Beschluß gefaßt werden mußte. Ich möchte nun derlei Formalitäten vermeiden, ich will dieselben Anträge nicht als selbständige betrachtet sehen, sondern bloß als formelle, wie die Anträge auf Schluß der Debatte, Schluß der Sitzung und dergl. m. Ich erlaube mir daher vorzuschlagen, daß das vierte Alinea des §. 25 dermaßen zu lauten hätte *(liest)*:

„Bei den Verhandlungen der zur Vorberathung über den Staatsvoranschlag und das Finanzgesetz, dann für das Recrutengesetz gewählten Ausschüsse ebenso wie jener Ausschüsse, für welche das hohe Haus es von Fall zu Fall beschließt, können alle Mitglieder des Hauses anwesend sein."

Ich erlaube mir, dies als Antrag vorzulegen und unterstütze denselben noch damit, daß ich darin gerade das Princip, welches das hohe Haus selbst angenommen hat, nämlich daß eine solche Anwesenheit aller Abgeordneten bei den Ausschußverhandlungen aus wichtigen Anlässen erlaubt sein soll, nur erweitere. Eine Gefahr sehe ich darin nicht, eine Unzukömmlichkeit auch nicht, und schließlich bleibt es dem Ermessen des Hauses überlassen, in welchen Fällen dasselbe beschließen will, daß es so geschehen soll oder nicht, so daß es, wenn irgend Gründe für die Geheimhaltung der Ausschußberathungen vorhanden wären, dem Ermessen des Hauses noch immer freistünde, sich darüber auszusprechen. Im Principe aber möchte ich hier, wie auch bei dem folgenden Paragraphe jede Geheimnißkrämerei so viel als möglich von diesem Hause ausschließen.

Präsident: Der Herr Fürst Czartoryski stellt folgenden Antrag: *(Liest denselben.)* Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist unterstützt.

Herr Abgeordneter Dr. Schrank hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Schrank:** Ich beabsichtige, den Antrag eines Abgeordneten dieser *(linken)* Seite zu unterstützen bezüglich der Oeffentlichkeit sämmtlicher Ausschußsitzungen. Der Herr Referent hat sich bei mehreren Anträgen auf den parlamentarischen Gebrauch anderer Länder berufen; ich glaube seinem Beispiele folgen und mich auch hier auf den parlamentarischen Gebrauch anderer Länder berufen zu dürfen, um zu beweisen, daß bisher bei uns ein Usus geherrscht hat, der gerade nicht nothwendig sein muß, um die parlamentarische Thätigkeit zu entwickeln.

Im deutschen Reichstage ist der Ausschluß der Oeffentlichkeit geradezu von einem Beschlusse des Hauses abhängig; wird derselbe nicht von Fall zu Fall beschlossen, so ist die Oeffentlichkeit bei den Ausschußsitzungen nicht ausgeschlossen und es ist jedem Mitgliede das Recht gewahrt, der Ausschußsitzung beizuwohnen. Ebenso hat das preußische Abgeordnetenhaus wortgetreu dieselbe Bestimmung. Ein anderes Parlament, das uns näher steht, der ungarische Reichstag, hat gleichfalls in seiner Geschäftsordnung seit jeher die Bestimmung, daß alle Commissionen, Sectionen und Abtheilungen des Hauses für sämmtliche Mitglieder frei erklärt werden, daß die Protokolle dieser Ausschußsitzungen in dem Bureau des Hauses zu jedes Mitgliedes Einsicht stets aufliegen müssen.

In dem englischen Parlamente sind gerade die wichtigsten Commissionssitzungen, jene, in denen Erhebungen mit Fremden und Experten vorkommen, öffentlich, so öffentlich, daß nicht bloß die Mitglieder des Hauses, sondern auch die Berichterstatter der Journale Zutritt haben. Also gerade bei jenen Punkten, wo man sagen könnte: Die Zeugen und Experten können eingeschüchtert werden, oder die Abgeordneten sollten gar etwa nicht den Muth haben, wenn ihre Collegen anwesend sind, sich frei und offen auszusprechen. Gerade bei jenem heikeln

Punkte hat man die Oeffentlichkeit ins Extrem getrieben.

Die italienische, sowie die französische Geschäftsordnung gehen über diesen Punkt stillschweigend hinweg. Es ist nicht erlaubt und nicht verboten! Wenn es die Abgeordneten interessirt und der Raum es möglich macht, so wird in diesen Parlamenten den Abgeordneten der Zutritt nicht verwehrt. Allein wenn das dort nicht Brauch ist, so liegt das an der Bildung der Sectionen und anderen Umständen. Im englischen Parlamente wird fast jede wichtige Angelegenheit in dem dort eigenthümlichen Ausschusse, dem General Committee, berathen, wo sämmtliche Mitglieder als Commission berathen, da braucht man für gewisse Vorberathungen dieses Hilfsmittel gar nicht.

Ebenso ist es auch in Frankreich, Belgien und anderen Ländern, dort hat man einen anderen Ausweg gefunden, um von diesem Mittel der Zulassung der nicht zu dem Ausschusse gehörigen Mitglieder keinen Gebrauch machen zu müssen.

Bei uns aber, wo die Ausschüsse aus dem ganzen Hause gewählt werden, steht die Sache anders. Alles das, was gegen die Oeffentlichkeit gewisser Ausschüsse spricht, ließe sich in ganz hervorragender Weise auch gegen jene Ausschüsse sagen, wo durch Beschluß des Abgeordnetenhauses bereits die Oeffentlichkeit zugelassen wurde.

Warum gerade bei der Budgetdebatte das Interesse an den öffentlichen Verhandlungen des Abgeordnetenhauses nicht geschwächt wird, während es bei dem confessionellen Ausschusse nach der Ansicht des Referenten und des Ausschusses geschwächt würde, wenn er nicht geheim tagen würde?

Was hier gilt, soll auch dort gelten, und gerade der Umstand, daß zu den lebhaftesten Debatten im Hause die Budgetberathung gehört, beweist, daß es nicht richtig ist, wenn behauptet wird, daß, wenn man früher davon wisse, man an der späteren Verhandlung kein Interesse mehr habe. Dann ist es unrichtig zu behaupten, weil diese Ausschüsse verschlossen bleiben, wissen die anderen Mitglieder nicht, was dort geschieht. Sie wissen es, sie erfahren es, freilich nur auf Umwegen, und nicht genau, aber sie wissen doch so ziemlich, was in den Ausschüssen vorgeht, und würde diese Wissenschaft das Interesse stören, so würde dies immer geschehen müssen, weil über keinen auch den minimen Gegenstand verhandelt wird, ohne daß nicht sofort die Nachricht hiervon in der Tagesliteratur Verbreitung finden würde.

Ich sehe daher keinen Grund ein, warum das, was in anderen Parlamenten mit gutem Erfolge besteht und was auch der Würde des Abgeordneten entspricht, daß man ihm nicht die Thüre verschließe dort, wo Gegenstände vorberathen werden, über welche er später berufen ist, nach seiner besten Ueberzeugung und nach seiner besten Kenntniß abzuurtheilen, und ihm die Gelegenheit gebe, sich zu belehren, Stimmen pro und contra zu hören.

Ich glaube, was im deutschen Reichstage, im ungarischen Reichstage, im italienischen und im englischen Parlamente möglich ist, wird auch bei uns möglich sein, und ich unterstütze den Antrag, welcher von einem Herrn Abgeordneten von dieser *(linken)* Seite gestellt wurde, daß sämmtlichen Mitgliedern des hohen Hauses in allen Fällen, wo nicht das Haus selbst oder der Ausschuß mit einer entsprechenden Majorität die Geheimhaltung aus besonderen Gründen beschließen sollte, der Zutritt zu den Berathungen der Ausschüsse gestattet sein solle. *(Bravo! Bravo! auf der äussersten Linken.)*

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte für geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Dr. **Sturm:** Der letzte Herr Vorredner hat der Ausschußvorlage Motive unterlegt, die dem Ausschusse vollkommen fremd waren. Auch der erste Herr Redner hat die Ansicht wenigstens gestreift, daß durch die Ausschußvorlage die Mitglieder des hohen Hauses, welche einem Ausschusse nicht angehören, nicht für würdig befunden würden, den Ausschußsitzungen beizuwohnen. Der Ausschuß hat nichts Neues geschaffen, er hat in seinem Schoße die Frage, die heute durch die vorliegenden Anträge zur Debatte gelangte, direct gar nicht berathen, er hat sich an den im parlamentarischen Leben so heilig gehaltenen Gebrauch angeschlossen, und deßhalb auch den Recrutenausschuß als einen solchen bezeichnet, dem andere Mitglieder des hohen Hauses auch beiwohnen können, weil die früheren Geschäftsordnungen von dem Jahre 1861 bis zum Jahre 1873 auch die Verhandlungen dieses Ausschusses den übrigen Mitgliedern des hohen Hauses zugänglich gemacht haben, während die provisorische Geschäftsordnung die Oeffentlichkeit nur für die Verhandlungen des Budgetausschusses festgesetzt hat.

Eine andere, von dem letzten Herrn Vorredner angeregte Frage ist in dem Ausschusse gründlich erörtert und berathen worden, wie es auch im gedruckten Motivenberichte zu lesen ist, die Frage, ob es nicht zweckmäßig wäre, das Finanzgesetz von Jahr zu Jahr anstatt im öffentlichen Finanzausschusse, im Hause als Comité zu berathen.

Eben weil die Verhandlungen über das Budget große Dimensionen annehmen, und es daher nur im Ausschusse möglich ist, über das Budget in allen seinen Details sich zu unterrichten, so ist in der gegenwärtigen Geschäftsordnung die Vorschrift in Geltung, daß diesen Ausschußsitzungen alle Mitglieder des hohen Hauses beiwohnen können. Derselbe Gedanke

liegt derjenigen Verfügung zu Grunde, wonach beispielsweise im englischen Parlamente das Finanzgesetz im Comité des ganzen Hauses berathen wird. Allein bei den Verhältnissen unseres Hauses hat der Ausschuß nicht geglaubt, eine solche Maßregel empfehlen zu können, weil die Anwesenheit der Mitglieder des ganzen Hauses bei solchen Comitéberathungen eine rein zufällige wäre und es geschehen könnte, daß die zufällige Majorität eines Tages etwas beschließen würde, was die zufällige Majorität eines späteren Tages wieder aufheben könnte.

Was nun die Frage betrifft, die jetzt in Verhandlung steht, so ist es eine reine Zweckmäßigkeitsfrage. Es dürfte wohl keinem Mitgliede des Ausschusses beigefallen sein, durch die Beibehaltung der bisherigen Uebung der Geschäftsordnung irgend ein Mitglied von Verhandlungen ausschließen zu wollen, oder es gar nicht für würdig zu halten, den Ausschußsitzungen beizuwohnen.

Der Ausschuß ist eben dem bisher beobachteten und, wie ich glaube, bewährten Gebrauche gefolgt, wonach eben Arbeiten eines Ausschusses, der sich mit einer Vorlage im Detail zu beschäftigen hat, nicht in Anwesenheit einer zahlreichen Zuhörerschaft geleistet werden können, der man namentlich bei trockenen Fachgegenständen nicht immer die größte Ruhe zumuthen kann. Wir erfahren es ja bei den Verhandlungen dieses hohen Hauses täglich und in jedem Augenblicke, daß sich der Berichterstatter kaum vernehmbar machen kann, daß häufig bedeutende Unruhe herrscht, und wenn wir den Verhandlungen des Finanzausschusses beiwohnen, so machen wir dieselbe Bemerkung, und es ist schon das Kommen und Gehen der Mitglieder des hohen Hauses für die Arbeiten der Mitglieder eines Ausschusses, der sich mit Details eingehend zu befassen hat, nicht zuträglich.

Ich glaube, daß dieser Grund der Ungestörtheit der Arbeiten jener ist, welcher für die bisherige Uebung und die Bestimmung der Geschäftsordnung hauptsächlich angeführt werden kann. Der Antrag, den der Herr Abgeordnete Dr. Heilsberg gestellt hat, wäre aber auch für den Fall, daß man dem Grundsatze beipflichten würde, in der Regel die Verhandlungen aller Ausschüsse allen Mitgliedern des Hauses zugänglich zu machen, meiner Ansicht nach unannehmbar. Denn wiewohl der Herr Abgeordnete zugesteht, daß es einzelne Fälle geben könne, in welchen die Oeffentlichkeit auszuschließen dienlich ist, insbesondere jene Fälle, in welchen es sich um eine intime Verständigung entweder zwischen den Mitgliedern des Ausschusses oder zwischen dem Ausschusse und der Regierung handelt, so hat er doch durch die Textirung seines Antrages dem Ausschusse die Möglichkeit gänzlich entzogen, die Oeffentlichkeit in einzelnen Fällen selbst auszuschließen, indem er dieses Ausschließungsrecht nur dem hohen Hause vindicirt. Das hohe Haus kann jedoch unmöglich vorhersehen, welche Verhandlungen in einem Ausschusse vorkommen und also nicht im Vorhinein beschließen, daß die Verhandlungen dieses oder jenes Ausschusses geheim zu führen seien. Es müßte nach diesem Antrage der Ausschuß in dem Falle, wenn er die Geheimhaltung seiner Verhandlungen nöthig findet, erst vor das Haus kommen und dasselbe um die Bewilligung bitten, eine geheime Sitzung abhalten zu dürfen. Ich glaube, daß dies nicht zweckmäßig wäre.

Diesem Antrage steht der Antrag Seiner Durchlaucht des Herrn Abgeordneten Fürsten Czartoryski diametral entgegen; denn während der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Heilsberg das Princip aufstellt, daß die Ausschußverhandlungen allen Mitgliedern des Hauses zugänglich seien, acceptirt der Herr Abgeordnete Fürst Czartoryski das gegenwärtig bestehende Princip, daß die Ausschußverhandlungen in der Regel nicht öffentlich und nur ausnahmsweise öffentlich sein sollen. Obwohl ich nun gegen diesen Antrag gar keine Einwendung zu erheben vermöchte, so erlaube ich mir doch darauf hinzuweisen, daß er eigentlich überflüssig, weil er schon durch die gegenwärtigen Bestimmungen der Geschäftsordnung gegeben ist. Denn nach §. 43 der Geschäftsordnung steht es jetzt schon dem Präsidenten frei, Anträge, welche nicht einen meritorischen Inhalt haben, sondern sich nur auf die formelle Geschäftsbehandlung beziehen, ohne Vorberathung zur Abstimmung zu bringen. Und ein solcher Antrag ist gewiß der, welcher dahin geht, in einem einzelnen Falle, den Mitgliedern des hohen Hauses den Zutritt zu den Verhandlungen eines Ausschusses zu gestatten.

Es ist auch wiederholt vorgekommen, daß ohne Vorberathung über derlei Anträge das hohe Haus beschlossen hat, allen Mitgliedern den Zutritt zu den Ausschußverhandlungen zu gestatten. Erst in letzter Zeit ist die allerdings correctere und strengere Praxis eingehalten worden, derlei Anträge als selbständige zu betrachten. Allein ich glaube, daß im §. 43 der Geschäftsordnung die Möglichkeit gegeben ist, über solche Anträge sofort zu beschließen. Weil aber der Antrag, der von der rechten Seite dieses hohen Hauses gestellt worden ist, mit dem §. 43 übereinstimmt, so kann ich gegen denselben keine Einwendung erheben, und nur bei der Behauptung verbleiben, daß er nicht nöthig ist.

Präsident: Ich werde nun zur Abstimmung schreiten. Bezüglich der Alinea 1 und 2 ist kein Antrag gestellt worden. Sie werden daher einfach nach dem Antrage des Ausschusses zur Abstimmungen gelangen.

Bezüglich des Alinea 3 hat Abgeordneter Dr. Heilsberg einen abändernden Antrag gestellt, bei dessen Annahme das Alinea 4 von selbst entfallen würde.

Abgeordneter Fürst Czartoryski hat zu Alinea 4 einen Beisatz beantragt.

Ich werde daher bei der Abstimmung derart vorgehen, daß ich zuerst Alinea 1 und 2 nach dem Antrage des Ausschusses zur Abstimmung bringe, dann Alinea 3 nach dem Antrage des Abgeordneten Dr. Heilsberg. Wird derselbe angenommen, so entfiele das ganze vierte Alinea und damit auch der Antrag des Abgeordneten Fürsten Czartoryski, der ein Zusatzantrag zu Alinea 4 des §. 25 ist. Wird der Antrag des Abgeordneten Dr. Heilsberg nicht angenommen, so werde ich Alinea 3 nach dem Ausschußantrage zur Abstimmung bringen, dann Alinea 4 nach dem Antrage des Ausschusses, und sodann den Beisatz des Abgeordneten Fürsten Czartoryski.

Wird gegen diese Art der Abstimmung eine Einwendung erhoben? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche die Alinea 1 und 2 nach dem gedruckt vorliegenden Ausschußberichte annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind angenommen.

Nun bitte ich jene Herren, welche als drittes Alinea folgende von Dr. Heilsberg beantrage Fassung annehmen wollen *(liest)*:

„Außerdem haben die Abgeordneten, welche nicht Mitglieder eines Ausschusses sind, das Recht, in dessen Sitzungen zu erscheinen, wenn nicht das Haus für bestimmte Ausschüsse zeitweilig anders beschließt; nur der Präsident 2c. 2c." nach der gedruckten Vorlage,

sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist abgelehnt.

Ich ersuche nun jene Herren, welche das Alinea 3 nach dem Ausschußantrage annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dasselbe ist in der Fassung des Ausschusses angenommen.

Ich bitte nunmehr jene Herren, welche das Alinea 4 vorbehaltlich der Abstimmung über den vom Abgeordneten Fürsten Czartoryski beantragten Zusatz annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Alinea 4 ist vorbehaltlich der Abstimmung über die vom Abgeordneten Fürsten Czartoryski beantragte Einschaltung angenommen.

Nach dem Antrage des Fürsten Czartoryski wären im Alinea 4 nach den Worten „dann für das Recrutengesetz gewählter Ausschüsse" folgende Worte einzuschalten: „ebenso wie jener Ausschüsse, für welche das Haus es von Fall zu Fall beschließt," —

Ich ersuche jene Herren, welche diesem Antrage beistimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Ich bitte diejenigen Herren, welche das Alinea 5 des §. 25 nach dem Antrage des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dasselbe ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Sturm** *(liest §. 26 provisorische Geschäftsordnung aus 147 der Beilagen.)*

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 26 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Ich ersuche jene Herren, welche den §. 26 annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Sturm** *(liest §. 27 der Ausschussanträge aus 147 der Beilagen.)*

Präsident: Zu diesem Paragraphe sind als Redner eingetragen die Herren Abgeordneten Fux, Freiherr v. Hammer-Purgstall, Steudel und Ritter v. Krzeczunowicz.

Ich ertheile zunächst dem Herrn Abgeordneten Fux das Wort.

Abgeordneter **Fux:** Nach dem ungünstigen Erfolge, welchen meine Anträge hatten, wo es sich um die Rechte des hohen Hauses selbst und seines Präsidenten handelte, kann ich umsoweniger erwarten, daß man Anträge acceptiren werde, welche auf eine Vermehrung der Rechte aller einzelnen Mitglieder des hohen Hauses hinzielen, und ich kann nur bedauern, daß bereits Anträge abgelehnt wurden, welche eine freiere Bewegung der einzelnen Mitglieder in Absicht hatten. Eine solche Selbsttödtung der Eigenrechte ist mir nicht recht begreiflich. Es ist allerdings richtig, was der Herr Berichterstatter uns gesagt hat, daß der Ausschuß uns nichts Neues proponirt; er war, ich bedaure dies, nur zu sehr conservativ, und ich will ihn eben nur fragen, ob denn das Alte im speciellen Falle wirklich zweckmäßig und des Conservirens wirklich würdig ist?

Indessen, wenn wir auch wenig Hoffnung haben, mit unseren Anträgen durchzudringen, so sind wir uns selbst schuldig, unsere Ansicht und unseren Standpunkt darzulegen, und ich erlaube mir im Vorhinein zu erklären, daß ich zu §. 27 folgenden Antrag einzubringen gedenke *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„§. 27 habe zu lauten:

Die genehmigten Sitzungsprotokolle der Ausschüsse sind im Wege des Präsidiums zu veröffentlichen.

Jeder Ausschuß kann mit Zustimmung von zwei Dritttheilen der in beschlußfähiger Zahl (§. 32) anwesenden Mitglieder beschließen, inwieweit Mittheilungen in den Ausschüssen und einzelne Beschlüsse derselben vertraulich zu behandeln und die bezüglichen Stellen des Sitzungsprotokolles von der Veröffentlichung auszunehmen sind.""

Meine Herren! Was Sie in den §§. 25 und 27 finden, das hat früher ein Herr Abgeordneter von der anderen *(rechten)* Seite dieses hohen Hauses mit einem — wie es mir scheint — sehr zutreffenden Namen bezeichnet. Er hat es einfach eine Geheimnißkrämerei genannt.

Die Idee, welche diesem Antrage des Ausschusses zu Grunde liegt, erscheint mir recht wunderlich. Allen Mitgliedern des hohen Hauses will man ein strenges oder vielmehr das strengste Silentium aufbürden, ohne daß wir in der ganzen Geschäftsordnung eine Instanz finden, welche das Richteramt gegen die Ueberschreiter dieses Verbotes auszuüben hat, ohne daß von Bußen, von Carcer und dergleichen mehr für jene Abgeordneten die Rede ist, welche sich über diesen Paragraph gemüthlich hinwegsetzen.

Ich glaube, der Ausschuß hätte sich durch Erfahrung belehren können, daß man nicht Vorschläge aufrecht halten soll, welche nach langjähriger Praxis ihre Unzweckmäßigkeit, Unhaltbarkeit und Undurchführbarkeit zur Genüge bewährt haben. Die Sache ist aber schon principiell hoch bedenklich, denn das Recht der Oeffentlichkeit, das wird man doch allseitig zugeben, ist ja eines der Principe, eine der Schutzwehren des parlamentarischen Lebens und ist aus diesem Grunde ja auch in die Staatsgrundgesetze aufgenommen. Nun muß ich mich fragen, ob denn die einfache Majorität, welche über die Geschäftsordnung beschließt, so schlechtweg das Recht hat, die freie Meinungsäußerung den einzelnen Abgeordneten zu confisciren, und ob sie ihnen eine Art von Mundsperre anlegen darf. Ich glaube, es liegt hier eine Vertauschung der Begriffe „Ausschuß" und „Club" vor. Ein Club ist eine Versammlung von Gleichgesinnten, und sie können es in ihrem tactischen Interesse finden, das geheim zu halten, was in ihrem Schoße beschlossen wurde, oder ebenfalls aus tactischen Gründen Manches ins Oeffentliche transspiriren zu lassen. Die Ausschüsse hingegen sind ja die Stellvertreter des Hauses, sie sollen Spiegelbilder, Miniaturbilder des Hauses sein, und das hohe Haus erkennt diesen Standpunkt an, indem es selbst in Folge von Vereinbarung womöglich alle Fractionen des Hauses in den Ausschüssen vertreten sein läßt. Nun, meine Herren, die Ausschließung der Oeffentlichkeit, wie sie schon im §. 25 normirt wurde, ist eigentlich eine Localitätsfrage. Würden wir das neue Parlament und somit genügende Localitäten haben, so könnte sich über kurz oder lang kein Ausschuß der Nothwendigkeit entziehen, auch anderen Mitgliedern, die sich um die betreffende Verhandlung interessiren, den Zutritt zu den Berathungen zu gestatten. Aber bedenken Sie doch, meine Herren, die humoristische Consequenz dieser ganzen Geheimnißkrämerei. Die Ausschüsse sollen da nur in camera caritatis berathen. Ein solches Ausschußmitglied hat weniger Freiheit als ein Geschworener vor einem Strafgerichte; er soll wie ein Schüler oder Adept der pythagoräischen Schule die Probe des Stillschweigens bestehen, er soll seinen intimsten Busenfreunden höchstens nur die Beschlüsse des Ausschusses mittheilen dürfen, sonst aber vom schönen Wetter reden, ihnen die Motive sorgfältig verheimlichen oder eine Zeichensprache erfinden, um sich über die Motive verständlich zu machen, so gut es geht. Noch schlimmer steht es mit den Wählern; diesen darf er gar nichts sagen, auch nicht, wenn sie ihn z. B. fragen würden, warum die Civilehe schon durch 13 Monate im confessionellen Ausschusse von Subcomité zu Subcomité überkugelt wird. Auf solche und ähnliche Fragen der Wähler muß er stumm bleiben wie ein Fisch.

Es kommt mir so vor, als wenn man bis zur Erstattung des Ausschußberichtes jene poetisch-träumerische Stimmung erhalten wollte, von der Goethe sagt: „Tiefe Stille herrscht im Wasser, ohne Regung ruht das Meer", bis endlich der Ausschußbericht erscheint, der, wie der erlösende Aeolus, Alles dasjenige, was in der Brust der Ausschußmitglieder monatelang begraben war, entfesseln und den Gährungsproceß des Gesetzes und des Hauses endlich in Fluß bringen soll.

Ich muß mich aber fragen, meine Herren, ob es wirklich nothwendig ist, die sonderbare Theorie des Amtsgeheimnisses ins Parlament zu übertragen, und ich muß fragen: Steht denn das, was verschwiegen werden soll, wirklich dafür, daß man es so sorgfältig verschweigt? Gerade jene Angelegenheiten, bei welchen Geheimhaltung allenfalls mitunter am Platze wäre, wie die gemeinsamen Angelegenheiten, sind an einen anderen Factor übertragen, und gegenüber diesen Angelegenheiten spielt ja das Haus selbst die Rolle eines stummen Zuschauers oder Zuhörers.

Wenn hier und da vielleicht etwas zu verheimlichen wäre, so ist's bei der Frage über die Recrutenbewilligung oder über den Staatsvoranschlag, und da bewilligt man ja die Oeffentlichkeit; und sollte man vielleicht bei wirthschaftlichen Fragen ein Interesse haben, irgend etwas zu verschweigen? Ich glaube nicht. Es mag das vielleicht in früherer Zeit vorgekommen sein. Es wurde auch vielseitig von Seite der Wähler so ausgelegt, daß man die Geheimhaltung der Ausschußsitzungen nur aus dem Grunde wünscht, damit wirthschaftliche Fragen und Tendenzen nicht vorzeitig oder rechtzeitig in die Oeffentlichkeit dringen.

Ich bitte doch, meine Herren, auch die Schattenseiten jener Maßregel zu bedenken, die man uns mit dem §. 27 vorschlägt. Das Licht der Oeffentlichkeit braucht ein echter Parlamentarismus und ein wahrer Constitutionalismus nicht zu scheuen, und ich muß mich auch fragen: Was soll denn dabei Gefährliches sein, wenn beispielsweise über die Reblaus, die Kunstweinfabrication die Verhandlungen früher in die Oeffentlichkeit dringen, oder wenn z. B. die Ver-

handlungen des Steuerreformausschusses rechtzeitig in der Oeffentlichkeit transspiriren, damit die Wähler, die an dieser Sache ein so großes Interesse nehmen, auch den Gedankenproceß des Ausschusses verfolgen, und nachdem wir ja das Princip der Unfehlbarkeit nicht in unserer eigenen Mitte aufrichten wollen, manche Anregung zu einer Verbesserung des Gesetzes noch in rechter Stunde, nämlich vor Beendigung der Ausschußverhandlungen geben können. Das Gleiche ist der Fall mit der Publicistik.

Nun komme ich zur Motivirung der Ausschußanträge, und da finde ich zuerst, daß angeblich durch diese vorzeitige Veröffentlichung das Interesse der Bevölkerung von den Sitzungen des Hauses abgelenkt wird, und daß eine Verhandlung gar nicht mehr stattfindet, sondern nur eine Abstimmung. Ja, meine Herren, offen gesagt, das Interesse der Bevölkerung an unseren Verhandlungen leidet an ganz anderen Ursachen, als an der voreiligen Veröffentlichung der Ausschußberichte. Es wäre vielleicht zu wünschen, daß eben ein regerer Verkehr zwischen den einzelnen Abgeordneten und der Publicistik behufs richtiger Informirung bestehe.

Es wäre vielleicht zu wünschen, daß auch noch während der Session die Abgeordneten häufigere Fühlung mit den Wählern haben, daß häufiger Wählerversammlungen u. s. w. stattfinden, daß die Wähler in wichtigeren Angelegenheiten über ihr Wohl und Wehe gründlicher informirt werden und in Folge dessen auch gehörig Stellung zur Sache nehmen können, und daß wir auch selbst die Aufmerksamkeit der Wähler auf das Haus lenken.

Wenn es im Ausschußberichte heißt: „Das Interesse ist erkaltet und es finden bloß Abstimmungen statt“, sind die Gründe wieder ganz andere.

Es kommt mir vor, daß man zu viel Gesetze macht. Die Gesetze jagen einander in solcher Fülle und Vielseitigkeit, daß unser eigener Blick darüber getrübt wird, und da darf man sich nicht wundern, daß das Interesse der Bevölkerung gleicherweise erlahmt und eine Abspannung erfolgt, an der wir selber leiden.

Wenn der Ausschuß weiter im Tone des Bedauerns davon spricht, daß nur noch Abstimmungen stattfinden, muß ich sagen, daß es mir vorkommt, als ob bisher das Haus dieses Bedauern nicht getheilt und als ob es einer anderen Geschmacksrichtung gehuldigt hätte, weil ja gar so häufig selbst bei sehr wichtigen und intensiven Gesetzen durch Anträge auf Schluß der Debatte ganzen Colonnen von Redern das Wort abgeschnitten wird, die sich bereits eingetragen hatten.

Aber, meine Herren, die Erfahrung spricht auch nicht dagegen, sondern geradezu dafür, daß die baldige Veröffentlichung über die Vorkommnisse im Ausschusse stattfinden möge, und ich füge bei, natürlich eine sachlich richtige Publication, auf welchen Punkt ich später zurückkommen werde.

Ich verweise beispielsweise auf die Ausschußverhandlungen über das Actiengesetz, welche ausführlich im Wege der Reichsrathscorrespondenz veröffentlicht wurden. Seine Excellenz der Herr Justizminister hat in Privatkreisen erklärt, daß es ihm selbst sehr angenehm war, daß die Verhandlungen über das Actiengesetz rechtzeitig in die Oeffentlichkeit gekommen sind. Die hohe Regierung dürfte sich gewiß erinnern, daß gerade die rechtzeitige Veröffentlichung der Verhandlungen des Verfassungsausschusses über die Wahlreform dasjenige war, was das richtige Verständniß für die Wahlreform vermittelte, die Gegensätze ausglich und wesentlich dazu beigetragen hat, daß die Durchführung der Wahlreform in diesem hohen Hause ohne alle Debatte ermöglicht wurde.

Die hohe Regierung müßte ein sehr kurzes Gedächtniß haben, wenn sie dies nicht mehr wüßte. Man spricht hier von einem Widerspruche mit der Praxis anderer Länder und dies mit einer Sicherheit, daß man es beinahe glauben möchte, und dennoch wird es manchen Zeitungsleser in unserer Mitte geben, der ja die Verhandlungen des Armeeausschusses und des Verfassungsausschusses der französischen Nationalversammlung zu lesen Gelegenheit hatte; es wird Manchen geben, der erst letzthin die breitesten Verhandlungen über die Steuerreform aus dem Ausschusse des ungarischen Abgeordnetenhauses zu lesen bekam.

Wenn es aber auch bewiesen würde, daß es in anderen Ländern anders sei, so müßte erst bewiesen werden, daß man auch dort ein wohlorganisirtes und regsames stenographisches Bureau besitze, und trotzdem keine Correspondenzen über Ausschußsitzungen duldet, daß man auch dort eifrige Abgeordnete habe, welche rein aus sachlichem Interesse, ich betone es, ohne den geringsten persönlichen Vortheil die sogenannte Reichsrathscorrespondenz informiren und in solcher Art dazu beitragen, daß eine genauere Vertrautheit mit den Verhandlungen des Ausschusses im Interesse eines richtigeren Verständnisses der Gesetzesvorlagen und der Ausschußbeschlüsse in der Oeffentlichkeit vermittelt werde.

Man kann ja Kritik an der Reichsrathscorrespondenz selbst üben, man kann die Schriftführer in freundschaftlicher Weise vermögen, daß authentische Berichte veranlaßt werden, und ich habe nicht gefunden, daß sich die Reichsrathscorrespondenz in irgend eine Kritik oder Meditation einlasse, sie theilt einfach mit, was wirklich gesprochen wurde, und die Controle ihrer Richtigkeit ist eben durch die Veröffentlichung der Ausschußprotokolle gegeben. Wenn einzelne Zeitungen die Reichsrathscorrespondenz nicht vollständig abdrucken und dadurch entstellte Berichte bringen, so ist das ihre Sache, mindestens aber die „Wiener-Zeitung“ sollte die vollständigen Berichte aufnehmen, und dadurch wäre die authentische Informirung der Oeffentlichkeit ermöglicht. Warum

denn aber gar so große Besorgnisse wegen Entstellung der Ausschußberichte? Duldet man es doch, daß die Berichte über die Plenarsitzung vielfach entstellt und abgekürzt publicirt werden, und weil man gerade auf die Plenarsitzungen diesbezüglich in der Geschäftsordnung ganz vergessen hat, werde ich mir zu §. 50 einen Antrag erlauben.

Ich denke nach dem Gesagten, daß es nicht vortheilhaft, nicht opportun ist, irgend eine solche Bestimmung, wie sie der Ausschuß beantragt, in der Geschäftsordnung aufzunehmen, sondern daß man es dem Tacte und der Discretion der Mitglieder überlassen solle, inwieweit sie von dem Rechte der Mittheilung Gebrauch machen, und daß man die Reichsrathscorrespondenz, auf die doch der §. 27 des Ausschusses abzielt, als eine Privatsache hier in unserer Geschäftsordnung ganz aus dem Spiele lasse.

Man kann überdies, und ich beantrage es selbst, den Ausschüssen das Recht einräumen, daß über gewisse Mittheilungen und Beschlüsse mit einer gewissen Majorität der Ausschuß die Geheimhaltung beschließen werde; darin liegt doch wieder ein Gegengewicht.

Aber nicht bloß das hohe Haus ist interessirt bei dem Zustandekommen von Gesetzen, sondern die Publicistik und vor Allem die Wählerschaft.

Nach §. 36 braucht ein Ausschußbericht erst 24 Stunden vor der Verhandlung dem hohen Hause vorgelegt zu werden, und ich weiß mich zu erinnern, daß manche Gesetze, z. B. das Beamtengehaltsgesetz in drei Tagen oder noch in kürzerem Termine vor das Haus kam.

Ja, aber wie sollen dann die Wähler und die Publicistik und die Bevölkerung in die Lage kommen, auch nur die Ausschußberichte rechtzeitig zu kennen, oder klar zu werden über die Structur des Gesetzes? Das ist bei einem so kurzen Termine, wie er nach §. 36 bestimmt ist, nicht möglich Andererseits ist der Termin vielleicht nicht zu vermeiden, weil es manchmal nicht möglich ist, den Bericht früher zu verfassen, weil namentlich gegen Ende der Session eine Fülle von Acten kommt, wo man einen längeren Termin kaum mehr beobachten kann.

Die Haupttendenz unserer Verhandlungen bleibt im Großen und Ganzen immer das Zustandekommen guter Gesetze, und dieses sachliche Interesse ist das prävalirende, dem gegenüber die Unbehaglichkeit oder Unbequemlichkeit einzelner Mitglieder in den Hintergrund treten muß.

Treten wir daher vor diese Sache nicht mit der strengen Miene des Rhadamanthus, kommen wir ihr mit Wohlwollen entgegen, freuen wir uns, daß das parlamentarische Leben in Oesterreich manche üppige Seiten hat, reißen wir nicht die wenigen Fäden der Fühlung ab, die wir mit den Wählern haben, und die ihnen erkennen lassen, daß wir hier nicht ein otium cum dignitate loben, fördern wir den geistigen Vorproceß der Gesetze und unterdrücken wir nichts, was zum frischeren parlamentarischen Leben und einer regeren Theilnahme der Offentlichkeit beitragen kann. Unsere Devise sei nicht: „Lieber nichts als etwas", sondern: „Lieber des Guten zuviel, als zuwenig", lieber in unserem jungen constitutionellen Dasein eine üppige Ueberwucherung, damit nicht das parlamentarische Leben versandet und verdorrt und aus diesem Grunde empfehle ich meinen Antrag, welcher lautet: Der §. 27 habe zu lauten *(liest)*:

„Die genehmigten Sitzungsprotokolle der Ausschüsse sind im Wege des Präsidiums zu veröffentlichen. Jeder Ausschuß kann mit Zustimmung von zwei Dritttheilen der in beschlußfähiger Zahl (§. 32) anwesenden Mitglieder beschließen, inwieweit Mittheilungen in den Ausschüssen und einzelne Beschlüsse derselben vertraulich zu behandeln und die bezüglichen Stellen des Sitzungsprotokolles von der Oeffentlichkeit auszunehmen sind." *(Beifall links.)*

Präsident: Ich werde zunächst die Unterstützungsfrage stellen.

Der Herr Abgeordnete Fux stellt den Antrag: *(Liest denselben)*. Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist unterstützt.

Der Herr Abgeordnete Baron Hammer-Purgstall hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr v. **Hammer-Purgstall:** Ich trage diesem Paragraphe meine volle Sympathie entgegen, weil ich glaube, daß die Oeffentlichkeit aus diesem Hause in die Ausschüsse ohne Schädigung dieser letzteren nicht verlegt werden kann. Ich glaube, daß die Arbeit der Ausschüsse nicht gefördert werden kann, wenn sich ein Jeder sagen muß, daß jedes seiner Worte, und zwar sehr oft entstellt der Oeffentlichkeit übergeben wird.

Im Ausschusse sollen die Ansichten sich klären, es können manche Meinungen berichtigt werden, wofür aber eben die Voraussetzung ist, daß man gleichsam unter sich in Familie beräth.

Hierzu kommt noch, daß man nach §. 30 — der zwar noch nicht angenommen, für dessen Nichtannahme jedoch nicht die leiseste Vermuthung spricht, den Ausschußsitzungen Vertreter der Regierung und Sachverständige beigezogen werden können. Was die Vertreter der Regierung betrifft, so denke ich mir, daß dieselben in dem Bewußtsein, daß jedes ihrer Worte nach allen Richtungen der Windrose werde getragen werden, daß manchem ihrer Worte nicht die beabsichtigte Deutung werde gegeben und mancher harmlose Ausspruch zu einer Staatsaction aufgebläht werden könnte, sehr zurückhalten werden, und daß man so wohl bei einem Punkte anlangen wird, wo wir heute noch nicht angelangt sind, daß man es nämlich für nützlich

halten wird, sich eine Reserve aufzuerlegen, was die Verhandlungen des Ausschusses ebenso wenig fördern kann, als wenn die Sachverständigen nicht Alles sagen, was sie sagen würden, wenn sie der vollsten Geheimhaltung gewiß sein könnten.

Indem ich diesem Paragraphe also vollkommen zustimme, muß ich aber noch offen gestehen, daß es mich immer peinlich berührt, wenn ich über Ausschußverhandlungen, die in später Abendstunde stattgefunden, schon mit dem ersten Morgenstrahle des darauffolgenden Tages Alles in den öffentlichen Blättern lese, und ich habe lange hin und her gedacht, wie ein Mittel gefunden werden könnte, dieser principiellen Geheimhaltung die praktische Durchführung zu sichern. Ich gestehe, daß ich ein solches Mittel bisher nicht gefunden habe; weil ich aber glaube, daß ein anderer auch nicht glücklicher sein wird, ein solches zu finden, und da ich ein Feind aller jener Gesetze bin, welche nur auf dem Papiere stehen und die dadurch nur dazu beitragen, die Achtung vor jeder Gesetzlichkeit überhaupt zu erschüttern, namentlich wo es sich um Gesetze, welche das hohe Haus sich selbst gibt, handelt, so erlaube ich mir den Antrag zu stellen, daß dieser Paragraph gänzlich gestrichen werde, nachdem er bisher nicht beobachtet worden ist und gewiß auch in Zukunft nicht beobachtet werden wird. *(Ironischer Beifall links.)*

Präsident: Ein Antrag auf Streichung oder Ablehnung eines Paragraphes ist nach §. 38 der Geschäftsordnung nicht zuläſsig. Der Herr Redner wird aber Gelegenheit haben, seine diesfällige Anschauung bei der Abstimmung zum Ausdrucke zu bringen.

Der Herr Abgeordnete Steudel hat das Wort.

Abgeordneter **Steudel:** Nachdem mein zweiter Herr Vorredner seinen Antrag so eingehend motivirt hat, so glaube ich kaum, daß auf die Ausführungen des unmittelbaren Herren Vorredners noch viel zu bemerken sein wird. Er sagt, er würde damit einverstanden sein, wenn der Antrag gestrichen wird, aber nach dem, was wir bisher erlebt haben, nachdem jeder Abänderungsantrag abgelehnt wurde, fürchte ich, daß sein wohlgemeinter Antrag auch fallen würde. Ich kann die Meinung des unmittelbaren Herrn Vorredners nicht theilen, der glaubt, daß, wenn andere Vorkehrungen gegen die Veröffentlichung getroffen würden, dadurch verhindert würde, daß nicht des anderen Tages schon Alles in den öffentlichen Blättern steht.

Wir haben bisher einen diesbezüglichen rigorosen Paragraph gehabt, aber dennoch waren in den Blättern sehr entstellte oder mindestens nicht ganz richtige Mittheilungen enthalten. Der Antrag des Abgeordneten Fux bezweckt, daß das, was in den Ausschüssen geschieht, so veröffentlicht wird, wie es in den Ausschüssen besprochen wird. Ich glaube, das wäre von einem allgemeinen Nutzen; für das Publicum selbst würde es nur fruchtbringende Wirkungen haben.

Wenn man sagt, es wäre sehr mißlich für die Vertreter der Regierung, für die Experten u. s. w., wenn sie sich nicht so aussprechen können, wie sie sich sonst aussprechen würden bei Ausschluß der Veröffentlichung, nun so werden sie sich eben nur so aussprechen, wie sie sich eben aussprechen wollen. Auch wurde bemerkt, daß diese Herren Vertreter der Regierung nur sehr reservirt auftreten würden.

Was bei dieser großen Reserve ihren Lippen dann entfließen würde, dürfte gewiß nicht von Schaden sein; übrigens, glaube ich, haben Experten und Vertreter der Regierung jedenfalls überall dasjenige auch zu vertreten, was sie im Schoße eines Ausschusses sagen, und man kann es ebensogut öffentlich hören, wenn es nur nicht entstellt in die Oeffentlichkeit gelangt, wenigstens in dem Sinne und so sachlich, wie in unseren Ausschüssen überhaupt verhandelt wird, und wie es der Herr Antragsteller wünscht, daß es in die Oeffentlichkeit gelange; daher unterstütze ich den Antrag des Herrn Abgeordneten Fux.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Ritter v. Krzeczunowicz hat das Wort.

Abgeordneter Ritter v. **Krzeczunowicz:** Einer der Herren Vorredner hat bereits dargestellt, daß die Erfahrung ergeben habe, daß das angeordnete Stillschweigen doch nicht beobachtet wurde. Gerade in einer Zeitung von gestern habe ich noch einen Beleg dafür. Ich glaube aber, wenn man das Stillschweigen nur für gewisse wichtige Fälle anordnen würde, und wenn das Stillschweigen nur über Beschlüsse eines Ausschusses nach Berathung der Motive angeordnet würde, daß ein solches Stillschweigen von den Abgeordneten meiner Ansicht nach gewiß strenger beobachtet werden würde, als ein Stillschweigen, welches im Allgemeinen angeordnet wird. Im Principe aber glaube ich, daß bei einem freien parlamentarischen Leben die Oeffentlichkeit die Regel, und nur aus besonders wichtigen Gründen die Beseitigung derselben eine Ausnahme zu bilden habe. Diese Ausnahme will ich aber auch für die Ausschüsse erleichtern und sie in dieser Beziehung nicht von dem Beschlusse einer Zweidrittelmajorität, sondern von dem Beschlusse einer einfachen Majorität abhängig machen. Aus diesen Gründen stelle ich den Antrag *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„§. 27 hätte zu lauten:

Die Ausschüsse können in speciellen Fällen beschließen, daß über ihre Verhandlungen Stillschweigen beobachtet werde.““

Dann käme der zweite Satz des §. 27 *(liest)*:
„Sie können auch die Veröffentlichung der genehmigten Sitzungsprotokolle beschließen."

Das ist schon eine mehr amtliche Sache; und zuletzt käme als Schluß-Alinea:
„Die Veröffentlichung wird durch den Präsidenten veranlaßt,"
sowie in der Vorlage.

Die zwei ersten Sätze wären also nur zu ändern oder doch durch einen einzelnen Satz zu ersetzen, wie ich dies soeben vorgebracht habe.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Ritter v. Krzeczunowicz stellt zu §. 27 den Antrag: Dieser Paragraph hätte zu lauten: *(Liest denselben.)* Ich ersuche jene Herren, welche den Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist unterstützt.

Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da das Wort nicht verlangt wird, so erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Dr. **Sturm:** Das von dem ersten Herrn Redner, dem Herrn Abgeordneten Fux, dem Ausschusse entgegengebrachte Compliment, daß derselbe auch in dem vorliegenden Falle zu conservativ vorgegangen sei, kann ich nicht acceptiren. Wie die in den Händen der Mitglieder des hohen Hauses befindliche Vorlage beweist, hat der Ausschuß den jetzt in Kraft bestehenden §. 27 der Geschäftsordnung wesentlich abgeändert. Aber auch der jetzt bestehende §. 27 der Geschäftsordnung ist nicht ein Product längerer Jahre, er fehlte vielmehr in allen früheren Geschäftsordnungen der Jahre 1861 bis 1873.

Erst in der provisorischen Geschäftsordnung tauchte er neu auf und wurde von diesem hohen Hause am 10. November 1873 angenommen. Angesichts dieses Beschlusses des hohen Hauses mußte der Ausschuß wohl sich der Ansicht beigesellen, daß eben die Neuschaffung dieser Bestimmung einem Bedürfnisse entsprungen sei, und hat nur, um den Anschauungen, die der Herr Abgeordnete Fux vertreten hat, entgegenzukommen, die im §. 27 der jetzt geltenden provisorischen Geschäftsordnung enthaltene Bestimmung rücksichtlich der Geheimhaltung der Ausschußverhandlungen wesentlich gemildert.

Ich verkenne aber nicht, daß die Frage von solcher Wichtigkeit ist, daß sie der eingehendsten Prüfung und Berathung bedarf, da es sich hierbei nicht bloß um den Inhalt des Antrages an sich, sondern auch um dessen Textirung handelt.

Ich könnte sogar dem Antrage des Herrn Abgeordneten Fux vollständig zustimmen, weil ich glaube, daß er ganz dasselbe bezweckt wie der §. 27. Es ist aber die Besorgniß gegenüber diesem Antrage begründet, daß, wenn er auch zum Beschlusse erhoben würde, dem Beschlusse ebenso wenig Folge geleistet werden wird, als dem gegenwärtigen §. 27.

Es wäre allerdings ganz genügend, es den Ausschüssen anheimzustellen, in einzelnen Fällen die Geheimhaltung zu beschließen; wenn aber dieser Beschluß doch nicht beobachtet würde, wie die Herren Redner voraussetzten, so kann man den Paragraph stilisiren, wie man will, er wird doch wirkungslos bleiben. Es wäre also der Antrag des Herrn Abgeordneten Fux erfolglos.

Um aber sowohl über diesen als auch über den Antrag des Herrn Abgeordneten Ritter v. Krzeczunowicz ein gründliches Gutachten abgeben und dem hohen Hause eingehenden Bericht erstatten zu können, erlaube ich mir den Antrag zu stellen, „das hohe Haus wolle beschließen, es seien diese beiden Anträge dem Ausschusse zur Prüfung und Berichterstattung zu überweisen".

Präsident: Zu §. 27 sind zwei Abänderungsanträge gestellt worden, und zwar vom Herrn Abgeordneten Fux und dem Herrn Abgeordneten Ritter v. Krzeczunowicz.

Dann hat der Herr Berichterstatter den Antrag gestellt, diese beiden Anträge dem Ausschusse zur Vorberathung zuzuweisen.

Dies ist ein neuer Antrag, den ich, nachdem er nicht im Namen des Ausschusses gestellt werden kann, als einen selbständigen betrachte. Ich muß daher über denselben zunächst die Unterstützungsfrage stellen. Es ist dies kein Antrag des Ausschusses, sondern nur ein solcher des Herrn Abgeordneten Dr. Sturm.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Sturm auf Zuweisung der Anträge der Herren Abgeordneten Fux und v. Krzeczunowicz an den Ausschuß zur Vorberathung und Berichterstattung unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist unterstützt.

Ich werde daher in der Weise abstimmen lassen, daß ich zuerst den Antrag des Herrn Dr. Sturm, ob die beiden Anträge Fux und Krzeczunowicz an den Ausschuß zu weisen sind, und wenn er abgelehnt wird, zuerst den Antrag des Herrn Abgeordneten Fux als den weitergehenden, und endlich den Antrag des Herrn Abgeordneten Ritter v. Krzeczunowicz zur Abstimmung bringe, und dann, wenn beide Anträge abgelehnt werden sollten, über den Antrag des Ausschusses abstimmen lasse.

Wird dagegen keine Einwendung erhoben? *(Niemand meldet sich.)* Es ist dies nicht der Fall.

Ich werde daher bei der Abstimmung in dieser Weise vorgehen.

Ich werde nun die beiden Anträge vorlesen.

Der Herr Abgeordnete Fux beantragt, daß der §. 27 zu lauten habe *(liest):*

„Die genehmigten Sitzungsprotokolle der Ausschüsse sind im Wege des Präsidiums zu veröffentlichen. Jeder Ausschuß kann mit Zustimmung von zwei Drittheilen der in beschlußfähiger Zahl (§. 32) anwesenden Mitglieder beschließen, inwieweit Mittheilungen in den Ausschüssen und einzelne Beschlüsse derselben vertraulich zu behandeln und die bezüglichen Stellen des Sitzungsprotokolles von der Veröffentlichung auszunehmen sind."

Der Herr Abgeordnete Ritter v. Krzeczunowicz stellt den Antrag, daß dem §. 27 folgende Fassung zu geben sei *(liest):*

„Die Ausschüsse können in speciellen Fällen beschließen, daß über ihre Verhandlungen Stillschweigen beobachtet werde."

Ich ersuche nun jene Herren, welche diese beiden, von den Herren Abgeordneten Fux und Ritter v. Krzeczunowicz gestellten Anträge nach dem Antrage des Herrn Dr. Sturm an den Ausschuß zur Vorberathung zurückweisen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Nachdem nun der Ausschuß erst in eine neuerliche Berathung wird eingehen müssen, glaube ich, jetzt die Verhandlung unterbrechen und die Sitzung schließen zu sollen. *(Zustimmung.)*

Es ist mir vom Herrn Abgeordneten Dr. Roser und Genossen ein Antrag und eine Interpellation übergeben worden. Ich bitte dieselben zu verlesen.

Schriftführer Graf **Bonda** *(liest den Antrag aus 311 der Beilagen).*

Präsident: Ich werde den Antrag in Druck legen und der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zuführen. Derselbe ist unterstützt von mehr als 30 Mitgliedern.

Die Interpellation richtet sich an Seine Excellenz den Herrn Finanzminister. Ich bitte um deren Verlesung.

Schriftführer Graf **Bonda** *(liest):*

„Interpellation an Seine Excellenz den Herrn Finanzminister.

Es ist bekannt, daß in Dalmatien der Grundbesitz über die Maßen zerstückelt ist, daß immer mehr und mehr Theilungen durchgeführt werden, und daß hier öfter als irgendwo der Grundbesitz von einem Eigenthümer zum anderen übergeht. Es muß somit in der genannten Provinz die reine und richtige Katasterevidenzhaltung des Grundbesitzes sehr schwierig sein, aber eben deßwegen, weil dieser Besitz sehr zerstückelt ist, und weil die Grundparcellen einem solchen Wechsel der Besitzer unterliegen, ist es um so nothwendiger, daß über diese Zerstückelungen und über diesen Wechsel eine genaue Evidenz geführt werde. Denn lediglich auf Grund der Katastralangaben werden die Grundsteuern und die Grundsteuerzuschläge bemessen und eingetrieben, und es ist nicht recht, daß die Steuerzahlenden mehr zahlen, als es billig ist, oder daß sie für Andere zahlen, oder in dieser Zahlung an Andere gebunden werden, während dem sie gesetzlich schon von denselben geschieden sind. Es ist schwer, die Steuern zu zahlen; noch schwieriger fällt dies, wenn man nicht weiß, wie und wofür gezahlt wird, oder wenn man gar weiß, daß man für Andere unnöthigerweise zahlt.

Es sind in Dalmatien noch sehr viele Katasterparcellen, die auf den Namen einer Person protokollirt sind, welche entweder schon längst gestorben oder aus dem Besitze der betreffenden Parcellen getreten ist; es gibt sehr viele Grundstücke, die seit mehreren Jahren in der That geschieden sind, aber in der Katasterliste und in den Katastermappen noch immer stehen wie ehedem; ferner gibt es eine Menge Grundstücke, welche in Folge verschiedener Elementareinflüsse gänzlich devastirt sind, und trotzdem im Kataster als Grundstücke erster Qualität aufgeführt und als solche besteuert werden.

Aus diesen Ursachen herrscht in der Katasterevidenzhaltung in Dalmatien eine große Unordnung, und unter dieser Unordnung leidet der größere Theil des dalmatinischen Volkes, welches aus besitzenden Bauern zusammengesetzt ist, die sich in dieser Hinsicht abzuhelfen weder wissen noch können. In Folge dieser Unordnung geschieht es, daß das gemeine Volk öfters mit Unrecht auch den ehrlichsten Steuereinnehmer verdächtigt; daß Viele nicht im Stande sind, die Grundsteuer zu zahlen, da von ihnen mehr gefordert wird, als sie zu leisten verpflichtet sind; daß Einem der Ueberschuß, welchen er für einen Anderen zahlte, gänzlich verloren geht; daß Jemand deßwegen angehalten wird, weil sein Mitbesitzer, von dem er doch in der That geschieden ist, den auf denselben entfallenden Theil der Grundsteuer nicht entrichtet hat, und viele Verwirrungen, welche dem Volke Anlaß zu Klagen und zur Unzufriedenheit geben, wobei die Leute noch durch die vielen Executionen Schaden erleiden.

Es ist selbstverständlich, daß bei einer solchen Unordnung die Wahllisten, welche anläßlich der politischen Wahlen ausgeschrieben werden, nicht jene Pünktlichkeit erreichen, welche erforderlich ist, um das politische Wahlrecht so zu üben, wie es geziemt.

Wahr ist es, daß durch die Katasterrevision, die eben vor sich geht, so manche Ursachen der Katasterunordnung gehoben werden; aber diese Arbeit schreitet so langsam vor, daß, wenn sie zu Ende geführt wird, schon in jenen Steuergemeinden, wo sie begonnen, solche Wechsel im Besitze und im Stande der Grundparcellen eintreten werden, daß in Allem ebenso eine Unordnung herrschen wird, wie zuvor. Und diese Unordnung wird so lange dauern, bis die Regierung nicht Sorge tragen wird, bei allen Steuerämtern eine bessere und genauere Evidenzhaltung des Katasters auf eine geeignete Weise zu erzielen und stets zu erhalten.

Deßwegen beehren sich die Unterfertigten, an den Herrn Finanzminister folgende Interpellation zu richten:

1. Ist ihm die Unordnung, welche in Dalmatien in der Katasterevidenzhaltung herrscht, bekannt?

2. Was gedenkt er zu thun, um hierin eine bessere und dauernde Ordnung zu schaffen?

Wien, 17. Februar 1875.

Dr. Valussi.	Dr. L. Monti.
Karlon.	Pavlinović.
Rainer.	Dr. Vitezić.
Sternbach.	Weber.
Brandis.	Zeilberger.
Graf Barbo.	Schrems.
Wurm.	Neumayer.
Pflügl.	Ant. Bärnfeind.
Dr. Meznik.	Fanderlik.
C. Begna-Possedaria.	Hormuzaki.
Weiß v. Starkenfels.	Hohenwart.
Gudenus.	Harant.
Dr. W. Kusy.	Lienbacher."

Präsident: Ich werde diese Interpellation dem Herrn Finanzminister übermitteln.

Es ist mir während der Sitzung bekannt gegeben worden, daß die Herren Abgeordneten Dr. v. Perger und Dr. Kopp unwohl sind.

Die nächste Sitzung glaube ich auf Freitag, den 19. d. M., 11 Uhr, anberaumen zu sollen *(Zustimmung.)*

Als Tagesordnung setze ich fest:

Fortsetzung der Verhandlung über den Ausschußbericht bezüglich der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses *(147 der Beilagen)*.

Zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend die Aushebung der zur Erhaltung des stehenden Heeres (Kriegsmarine) und der Ersatzreserve erforderlichen Recrutencontingente im Jahre 1875 *(301 der Beilagen)*.

Zweite Lesung der von der Staatsschulden-Controlscommission des Reichsrathes erstatteten vierten und fünften Jahresberichte vom 17. März 1873 und 20. December 1874 *(295 der Beilagen)*.

Erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend das Gesetz, womit die §§. 6, 7 und 9 der kaiserlichen Verordnung vom 9. November 1858, R. G. Bl. Nr. 205, betreffend die cumulative Anlegung des Waisenvermögens, abgeändert werden *(304 der Beilagen)*.

Zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Centralrechnungsabschluß über den Staatshaushalt für das Jahr 1873 *(297 der Beilagen)*.

Zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend das Gesetz über die der Unternehmung der Wien-Pottendorf-Wiener-Neustädter Eisenbahn zu gewährenden Begünstigungen *(305 der Beilagen)*.

Zweite Lesung des Antrages der Abgeordneten Kowalski, Dr. Smolka, Dr. Dunajewski und Genossen auf Erlassung eines Gesetzes, betreffend die Steuer- und Gebührenfreiheit des galizischen Landesanlehens im Betrage von 5,200.000 fl. *(302 der Beilagen)*.

Bericht des Eisenbahnausschusses über die Petition der Stadt- und Landgemeinden des nordwestlichen Schlesien wegen Einbeziehung in das Schienennetz der Monarchie *(298 der Beilagen)*.

Bericht des Eisenbahnausschusses über die Petition der Stadt Zistersdorf in Niederösterreich um Berücksichtigung der Stadt bei Eisenbahnbauten durch Einbeziehung in das Bahnnetz *(299 der Beilagen.)*

Bericht des Eisenbahnausschusses über die Petition des Gemeinderathes von Wien und der Städte Weißkirchen, Odrau, Leipnik und Prerau in Mähren um Förderung des Baues des Donau-Odercanales und über die Petition des Welehrader landwirthschaftlichen Vereines und mehrerer Gemeinden Mährens um Regulirung des Marchflusses und Nichtconcessionirung des Donau-Odercanales *(300 der Beilagen)*.

Berichte des Eisenbahnausschusses über Petitionen *(25. Verzeichniss)*.

Ich habe die Ehre folgende Einladungen zu machen:

Der Ausschuß zur Vorberathung des Antrages, betreffend den Kunstwein, wird für Donnerstag, präcise 11 Uhr, Abtheilung VI.;

der Ausschuß, betreffend die Aufhebung der Collegiengelder, für morgen Donnerstag, 5½ Uhr, in Abtheilung I.;

der Ausschuß zur Vorberathung des Antrages Roser und Steudel, betreffend die Kohlentarife, für heute Abends 6 Uhr;

der Ausschuß für die politische Verwaltung für morgen Donnerstag, 11 Uhr, Abtheilung V;

der Ausschuß für das Börsengesetz für morgen Donnerstag 6 Uhr;

der Ausschuß für den Verwaltungsgerichtshof für morgen Donnerstag 10 Uhr, Abtheilung VII.;

der volkswirtschaftliche Ausschuß für morgen Donnerstag, Abends 6 Uhr, mit der Tagesordnung: Angelegenheit der Pfandleihanstalten; Antrag, betreffend die Färbereischule in Sechshaus; Petitionen;

der Ausschuß für das Stempelgesetz heute für Abends 5 Uhr;

der Eisenbahnausschuß für Freitag, für den 19. d. Mts., 6 Uhr, mit der Tagesordnung: Bericht über die Vorarlberger-Bahn eingeladen;

der Steuerreformausschuß für morgen Donnerstag, Vormittags 11 Uhr, in Abtheilung II, zu einer Sitzung eingeladen.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung 3 Uhr.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. — VIII. Session, 113. Sitzung,

am 19. Februar 1875.

Inhalt:

Beginn der Sitzung: 11 Uhr 30 Minuten.

Vorsitzender: Präsident Dr. **Rechbauer.**

Schriftführer: **Neuwirth**, de **Franceschi**, Dr. **Stöhr**, Ritter v. **Oppenheimer.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident Fürst Adolf **Auersperg**, Minister des Innern Freiherr v. **Lasser**, Minister für Cultus und Unterricht Dr. v. **Stremayr**, Justizminister Dr. **Glaser**, Minister Dr. **Unger**, Ackerbauminister Ritter v. **Chlumecky**, Finanzminister Freiherr de **Pretis**, Minister für Landesvertheidigung Oberst **Horst**, Minister Dr. **Ziemiałkowski.**

Präsident: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet.

Gegen das Protokoll der Sitzung vom 15. Februar d. J. wurde keine Einwendung erhoben, dasselbe ist somit genehmigt.

Das Protokoll der Sitzung vom 17. Februar d. J. liegt im Bureau zur Einsicht auf.

Ich habe dem Herr Abgeordneten Siegl einen achttägigen Urlaub ertheilt.

Der Herr Abgeordnete Dr. Eusebius Czerkawski hat an mich folgende Zuschrift gerichtet *(liest)*:

„Hochwohlgeborener Herr Präsident!

Da meine lehramtlichen Obliegenheiten in diesem Augenblicke meine Anwesenheit in Lemberg durchaus nöthig machen, so erlaube ich mir, Euer Hochwohlgeboren um Gewährung eines vierzehntägigen Urlaubes, eventuell um gütige Erwirkung desselben im hohen Hause zu bitten.

Mit ausgezeichneter Hochachtung Euer Hochwohlgeboren ergebenster

Dr. Eusebius Czerkawski."

Ich ersuche jene Herren, welche dem Herrn Abgeordneten Dr. Eusebius Czerkawski einen vierzehntägigen Urlaub bewilligen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Urlaub ist bewilligt.

Die Herren Abgeordneten Dr. Edlbacher und Dr. Tomaszczuk haben sich unwohl gemeldet.

Von Seiner Excellenz dem Herrn Handelsminister ist eine Zuschrift eingelangt, um deren Verlesung ich ersuche.

Schriftführer **Neuwirth** *(liest)*:

„Ich beehre mich dem löblichen Präsidium in Folge Allerhöchster Ermächtigung in der Anlage den am 9. October 1874 in Bern abgeschlossenen Vertrag, betreffend die Gründung eines allgemeinen Postvereines sammt Schlußprotokoll *(312 der Beilagen)*, in beglaubigten Copien zur gefälligen Einleitung der verfassungsmäßigen Behandlung zu übermitteln und eine Uebersetzung des Vertrages und Schlußprotokolles, sowie auch den Motivenbericht beizuschließen.

Wien, 17. Februar 1875.

Der k. k. Handelsminister:
Banhans."

Präsident: Der diesfällige Vertrag wird der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung unterzogen werden.

Heute sind vertheilt worden:

Die Regierungsvorlage, betreffend das Gesetz über die Verzehrungssteuer von Fleisch außer den für die Verzehrungssteuer-Einhebung als geschlossen erklärten Orten *(306 der Beilagen)*;

der Ausschußbericht über den Antrag des Abgeordneten Furtmüller und Genossen, betreffend die Schneeschauflung auf Reichsstraßen *(310 der Beilagen)*;

der Antrag des Abgeordneten Ritter von Czaykowski und Genossen wegen Erbauung von secundären breitspurigen Eisenbahnen in dem nordöstlichen Theile Galiziens *(307 der Beilagen)*;

der Bericht des Petitionsausschusses über die Petitionen der Handels- und Gewerbekammern von Innsbruck und Botzen und jener der Stadtgemeinden Kitzbichl und Lienz und des Stadtmagistrates Kufstein um Aufhebung des tirolischen Getreideaufschlages, dann der gleichen Petition der Handels- und Gewerbekammer von Leoben *(308 der Beilagen)*.

Ich ersuche um Mittheilung des Inhaltes der eingelaufenen Petitionen.

Schriftführer **Neuwirth** *(liest)*:

„Petition der Gemeindevorstehungen des dritten Classificationsdistrictes des Grundsteuerregulirungs-Bezirkes Vöcklabruck, nämlich: Mondsee, Innerschwand, St. Lorenz, Unterach, Weyregg, Aurach, Lichtenbuch, Nußdorf Oberaschau, Oberwang, Straß, Zell am Moos, Oberhofen, um Abänderung der §§. 33 und 39 des Gesetzes vom 24. Mai 1869 und um endgiltige Richtigstellung aller Landestarife durch die k. k. Centralcommission noch vor Beginn des Einschätzungsgeschäftes durch die k. k. Bezirksschätzungscommission *(überreicht durch Abgeordneten v. Pflügl)*."

„Petition der Bukowinaer Handels- und Gewerbekammer wegen Aenderung des §. 9 des Gesetzes vom 29. Juni 1868, Zahl 85, betreffend die Wahl der Handelskammern *(überreicht durch Abgeordneten Alesani)*."

„Petition der Handels- und Gewerbekammer von Roveredo in Südtirol um Aufhebung des Getreidezolles *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Marchetti)*."

„Petition des österreichisch-schlesischen Landeslehrervereines um Verwirklichung des Volksschulgesetzes hinsichtlich der Bezüge der Volksschullehrer *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Menger)*."

„Petition der Gemeindevertretung Maxplan im Herzogthume Salzburg um eine gerechtere Wahlreform *(überreicht durch Abgeordneten Lienbacher)*."

„Petition der Bezirksvertretung Gablonz in Böhmen um Förderung des Ausbaues der Flügelbahn von Tannwald über Gablonz bis Reichenberg auf Grund des Artikels 5 des Gesetzes vom 19. Juli 1871 *(überreicht durch Abgeordneten Neumann)*."

Präsident: Ich werde diese Petitionen den betreffenden Ausschüssen zuweisen.

Bevor wir zur Tagesordnung übergehen, ertheile ich Seiner Excellenz dem Herrn Justizminister das Wort.

Justizminister Dr. **Glaser:** Es ist von dem Herrn Abgeordneten Cienciala und Genossen folgende Interpellation an mich gerichtet worden: *(Liest die auf Seite 3496 des stenographischen Protokolles vom 17. December 1874 abgedruckte Interpellation.)*

Ich habe die Ehre, Folgendes darauf zu erwidern:

„Die Regierung ist nicht in der Lage, die Behauptung der Herren Interpellanten, daß in Schlesien nebst der deutschen auch die polnische und böhmische Sprache als Landessprachen anerkannt sind, als richtig zuzugeben.

Die Regierung hat eine solche Anerkennung niemals kundgegeben, im Gegentheile, mit Justizministerialerlaß vom 3. November 1851, Nr. 13470, und seither wiederholt — und zuletzt auf Grund einer Aeußerung des Ministeriums des Innern vom 24. August 1871, Nr. 3289 — sowohl den politischen Behörden, als den Gerichten als Grundsatz vorgezeichnet, daß in Schlesien bloß die deutsche Sprache als officielle Landes-, Gesetz- und Gerichtssprache zu gelten habe.

Hierzu war die Regierung vollkommen berechtigt, denn es wurde als Thatsache constatirt, daß in Schlesien eigenthümliche slavische Dialecte gespro-

chen werden, die zu einer Schriftsprache nicht ausgebildet, zudem nicht gleichförmig sind, sondern in einigen Bezirken mehr Verwandtschaft mit der polnischen und in anderen mehr mit der böhmischen Sprache haben, woraus sich ergab, daß die slavischen Volksdialecte in Schlesien zu einer officiellen Sprache nicht erhoben werden können, um dieser Dialecte willen aber auch keine andere, in Schlesien nicht herrschende slavische Sprache als officielle Landessprache eingeführt werden konnte.

Allerdings haben die polnische und die böhmische Sprache die meiste Aehnlichkeit mit den in Schlesien vorkommenden Volksdialecten, und nur aus diesem Grunde wurde von der Regierung gestattet, daß für schlesische Gemeinden, welche einer Ausgabe der Gesetze in slavischer Sprache bedürfen, die Gesetzblätter auch in polnischen und böhmischen Uebersetzungen angefertigt werden.

Aus dem Umstande daher, daß die schlesischen Landesgesetzblätter, zwar nicht, wie die Herren Interpellanten behaupten, seit jeher, sondern vom Jahre 1863 an auch in polnischer und böhmischer Sprache ausgegeben werden, kann nicht die Folgerung gezogen werden, daß diese Sprachen von der Regierung für Schlesien als Landessprachen anerkannt wurden.

Bei dieser Sachlage kann auch keine Rede davon sein, daß durch die Nichtanwendung der polnischen und böhmischen Sprache bei den Gerichten in Schlesien die durch den Artikel 19 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger gewährleisteten Rechte verletzt werden.

Die von den Herren Interpellanten befürchtete Benachtheiligung der Rechtspflege durch Hintanhaltung der polnischen und böhmischen Sprache ist umsoweniger zu besorgen, als der mit den Verhältnissen in Schlesien vertraute Herr Reichsrathsabgeordnete Cienciala in der Reichsrathssitzung vom 10. December 1874 laut stenographischen Protokolles Seite 3255 selbst angegeben hat, wie wenig correct die polnische Sprache in Schlesien gesprochen und geschrieben werde, und wie deßhalb die für Advocaten und Notare nöthigen Schreiber aus Galizien bezogen werden müssen, daher wohl kein Zweifel darüber obwalten kann, daß die Einführung der polnischen und böhmischen Sprache in Schlesien bei den dortigen Gerichten auf besondere Schwierigkeiten stoßen und die Rechtspflege benachtheiligen müßte.

Wenn daher die Gerichte Schlesiens, welche übrigens mit den rechtsuchenden Parteien im Volksdialecte verkehren, die polnische und böhmische Sprache als officielle Gerichtssprachen nicht anerkennen, so kann dies seitens der Regierung nicht beanständet und hierin kein Anlaß gefunden werden, zum Schutze der polnischen und böhmischen Sprache bei den Gerichten in Schlesien eine Verfügung zu treffen."

Präsident: Wir gehen zur Tagesordnung über. Ich möchte mir erlauben, dem hohen Hause den Vorschlag zu machen, eine Aenderung in der Tagesordnung eintreten zu lassen. Erster Gegenstand der Tagesordnung wäre die Fortsetzung der Verhandlung über den Ausschußbericht bezüglich der Geschäftsordnung. Da nun aber auch eine erste Lesung auf der Tagesordnung steht, und es wünschenswerth ist, daß die erste Lesung zuerst zur Berathung kommt, so möchte ich, wenn keine Einwendung dagegen erhoben wird, als ersten Gegenstand der Tagesordnung die erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend die cumulative Anlegung des Waisenvermögens, in Behandlung bringen.

Wird dagegen eine Einwendung erhoben? *(Niemand meldet sich.)* Da keine Einwendung erhoben wird, so ist der erste Gegenstand der Tagesordnung die erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend die cumulative Anlegung des Waisenvermögens *(304 der Beilagen)*.

Wünscht Jemand in formeller Beziehung dazu einen Antrag zu stellen?

(Abgeordneter Wolfrum meldet sich zum Worte.)

Der Herr Abgeordnete Wolfrum hat das Wort.

Abgeordneter **Wolfrum:** Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, daß diese Regierungsvorlage dem Budgetausschusse zur Vorberathung zugewiesen werde.

Präsident: Wünscht Jemand zu diesem formellen Antrage das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich ersuche daher jene Herren, welche damit einverstanden sind, daß die Regierungsvorlage, betreffend die cumulative Anlegung des Waisenvermögens, dem Budgetausschusse zur Vorberathung zugewiesen werde, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Wir gelangen nun zur Fortsetzung der Verhandlung über den Ausschußbericht, betreffend die Geschäftsordnung *(147 der Beilagen)*.

In der letzten Sitzung sind wir bis zum §. 27 gekommen. Zu diesem Paragraphe wurden zwei Anträge gestellt, welche dem Ausschusse zur Berichterstattung zugewiesen wurden.

Da der Ausschuß noch nicht in der Lage war, darüber zu berathen, so gehen wir zum §. 28 über.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung fortzusetzen.

Berichterstatter Dr. **Sturm** *(von der Tribüne — liest §. 28, „Pflichten der Ausschussmitglieder", nach der provisorischen Geschäftsordnung aus 147 der Beilagen).*

Präsident: Dazu haben sich die Abgeordneten Freiherr v. Hammer=Purgstall und Freiherr v. Walterskirchen zum Worte gemeldet.

Ich ertheile dem Abgeordneten Freiherrn v. Hammer=Purgstall das Wort.

Freiherr v. **Hammer=Purgstall:** Wenn das hohe Haus von Fall zu Fall die Anzahl der Mitglieder bestimmt, welche in einem Ausschusse zu wirken haben, so liegt ihm hierbei gewiß die Absicht zu Grunde, daß auch diese Anzahl thätig sei. Dieser Absicht wird aber gewiß nicht entsprochen, wenn das eine oder andere Mitglied durch mehrere Sitzungen, mitunter durch eine Reihe von Sitzungen den Berathungen des Ausschusses sich ferne hält.

Nachdem das letzte Alinea dieses Paragraphes die Bestimmung enthält, daß außer der Beschäftigung in einem anderen Ausschusse Krankheit als Entschuldigungsgrund geltend gemacht werden kann, nachdem endlich die Arbeit der Ausschüsse gewiß nicht gefördert wird, wenn Mitglieder abwesend sind und mit derselben Berechtigung oder eigentlich Nichtberechtigung, mit der Einzelne wegbleiben, auch Andere wegbleiben könnten, so daß schließlich vielleicht nur der Obmann allein zur Berathung übrig bleibt, so erscheint mir die Anzahl von drei aufeinander folgenden Sitzungen eine zu große, als daß erst dann der Obmann berechtigt und verpflichtet sein soll, durch den Präsidenten eine Neuwahl einzuleiten.

Die Bestimmung betreffs der Krankheit möchte ich auch einer Grenze unterzogen haben. Wenn der Betreffende keine Schuld hat, wenn er krank ist, so kann dem Ausschusse doch nicht damit gedient sein, wenn ein Mitglied längere Zeit abwesend ist. Ich möchte mir daher erlauben, den Antrag zu stellen, im zweiten Alinea in der ersten Zeile die Worte „aufeinander folgende" zu streichen, so daß es nur heißt: „von drei Sitzungen" — und im letzten Alinea nach dem Worte „Krankheit" einzuschalten: „bis zu vierzehn Tagen".

Ich möchte auch noch anführen, daß mir dieses „drei aufeinander folgende" darum ungenügend erscheint, weil es ganz gut möglich wäre, daß Jemand bei zwei Sitzungen wegbleibt und zur dritten kommt, ohne seiner Stelle im Ausschusse verlustig zu werden.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Hammer=Purgstall stellt den Antrag: Es seien im zweiten Alinea, erste Zeile des §. 28 die Worte „aufeinander folgende" auszulassen, und es seien im letzten Alinea nach dem Worte „Krankheit" die Worte „bis zu vierzehn Tagen" einzuschalten.

Das dürfte wohl im vierten Alinea sein?

Abgeordneter Freiherr v. **Hammer=Purgstall:** Ja wohl, im vierten Alinea.

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche den Antrag des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Hammer=Purgstall, daß im vierten Alinea nach dem Worte „Krankheit" die Worte „bis zu vierzehn Tagen" eingeschaltet werden, unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist unterstützt.

Was den anderen Antrag betrifft, so werde ich demselben durch getrennte Abstimmung Folge geben.

Herr Abgeordneter Freiherr v. Walterskirchen hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr v. **Walterskirchen:** Ich finde es ganz gerechtfertigt, daß, wenn Mitglieder eines Ausschusses sich an der Arbeit desselben nicht mit Ernst betheiligen, sie ihres Mandates verlustig werden, um Solchen Platz zu machen, die sich möglicherweise ihrer Aufgabe mit etwas mehr Hingebung unterziehen.

Ich halte eine derartige Bestimmung nicht für überflüssig, weil die Erfahrung uns leider gezeigt hat, daß der Eifer, in einem Ausschusse zu arbeiten, sehr weit zurückbleibt hinter jenem, der an den Tag gelegt wird, um in einen Ausschuß gewählt zu werden. *(Rufe: Sehr richtig!)* Wenn man sich erinnert, wie so häufig entweder gar nicht oder stundenlang nach der anberaumten Zeit die Ausschüsse erst beschlußfähig werden, so könnte man in der That glauben, daß die Pflichterfüllung als Ausschußmitglied für den Abgeordneten nicht damit beginnt, daß man seinen Namen als gewählt in der Zeitung liest, sondern damit auch oft ihren Abschluß gefunden habe. *(Heiterkeit. Bravo! Bravo!)*

Ich will ganz absehen davon, daß in einer solchen laxen Pflichterfüllung eine sehr große Rücksichtslosigkeit gegen die fleißigeren Collegen liegt, die dann sehr oft zu dem nicht eben angenehmen Geschäfte des Wartens und häufig auch zum resultatlosen Warten verurtheilt sind.

Ich glaube aber, daß ein großes öffentliches Interesse dadurch gefährdet wird, daß durch die Langsamkeit und Schwerfälligkeit, die damit in die Berathungen kommt, viele Gegenstände gar nicht erledigt werden können, und ich halte es deßhalb für zweckmäßig, die Zügel in dieser Beziehung straffer anzuziehen.

Endlich wird aber Niemand sagen können, daß diese Bestimmung praktisch undurchführbar und deßhalb, wie vielleicht manches andere Zweckmäßige, wegen ihrer praktischen Undurchführbarkeit nicht aufrecht erhalten werden soll. Die Anwesenheit oder Abwesenheit von Mitgliedern in den Sitzungen dieses Hauses ist vielleicht schwer zu constatiren, ob aber ein Mitglied in den Ausschußsitzungen anwesend oder abwesend ist, läßt sich immer und ohne Zweifel feststellen. Unbegreiflich aber ist es mir, warum das Ausbleiben nur dann strafbar sein soll, wenn es durch drei aufeinander folgende Sitzungen stattfindet und nicht strafbar dann, wenn ein Mitglied in zwei Sitzungen fehlt und in der dritten anwesend ist.

In dieser Beziehung bin ich ganz einverstanden mit dem Antrage des Abgeordneten Freiherrn v. Hammer-Purgstall, daß die Worte „aufeinander folgende" ausgelassen werden sollen, würde aber, da dann diese Bestimmung dem hohen Hause zu drakonisch erscheinen könnte, mir erlauben zu beantragen, daß angesichts der längeren Sessionsdauer statt drei die Ziffer „vier" gesetzt werde, daß also der Abgeordnete sein Mandat im Ausschusse dann verliert, wenn er von „vier" Sitzungen wegbleibt.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort?

(Abgeordneter Freiherr v. Hammer-Purgstall meldet sich.)

Abgeordneter Freiherr v. Hammer-Purgstall hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr v. **Hammer-Purgstall:** Ich schließe mich dem Antrage des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Walterskirchen in Betreff der Ziffer „vier" an.

Präsident *(zum Abgeordneten Freiherrn v. Hammer-Purgstall gewendet)*: Sie halten aber den Antrag auf Streichung der Worte „aufeinander folgende" aufrecht? *(Abgeordneter Freiherr v. Hammer-Purgstall stimmt zu.)*

Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so erkläre ich die Debatte für geschlossen und werde nun die Unterstützungsfrage stellen. Ich ersuche jene Herren, welche den Antrag des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Walterskirchen, anstatt der Ziffer „drei" die Ziffer „vier" in Alinea 2 des §. 28 einzustellen, unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Ich ertheile nun dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Dr. **Sturm:** Obwohl ich gern bereit bin, für strenge Bestimmungen der Geschäftsordnung einzutreten, so kann ich doch einerseits kraft des mir vom Ausschusse übertragenen Mandates, andererseits aber auch kraft meiner eigenen Ueberzeugung den Anträgen nicht beistimmen, welche zu Alinea 2 des §. 28 dahin gestellt wurden, daß die Worte „aufeinander folgenden" wegbleiben und die Anzahl der Sitzungen auf vier erhöht werde.

Wenn ich mir vergegenwärtige, daß die Sessionen des Hauses sich mitunter über zwei Jahre ausdehnen, so erscheint es mir leicht möglich, daß innerhalb eines so langen Zeitraumes Jemand viermal verhindert ist, den Ausschußsitzungen beizuwohnen, ohne daß man einem solchen Ausschußmitgliede Nachlässigkeit zur Last legen kann. Als gesetzliche Entschuldigungsgründe sollen nur Krankheit oder Beschäftigung in einem anderen Ausschusse gelten; es wohnen aber die meisten Mitglieder dieses hohen Hauses nicht in Wien, sie haben daheim dringende Geschäfte zu besorgen, und es kann somit leicht eintreten, daß, während die Mitglieder von hier legal abwesend sind, die Einladungen zu den Ausschußsitzungen sie nicht treffen, und sie, ohne es zu wissen, Sitzungen versäumt haben. — Aus Sparsamkeitsrücksichten ist in dieser Session die Uebung eingetreten, daß die früheren gewöhnlichen speciellen, schriftlichen Einladungen an die einzelnen Ausschußmitglieder unterbleiben und durch Circulanden ersetzt werden, welche manchmal nicht allen Mitgliedern zukommen. Ich könnte es daher, angesichts dieser Uebung und der langen Dauer der Sessionen, nicht für gerechtfertigt finden, wenn man überhaupt das viermalige Ausbleiben von Ausschußsitzungen während einer ganzen Session für hinreichend erklären würde, um ein Mitglied aus dem Ausschusse auszuschließen. Ich befürworte daher die Beibehaltung der bisherigen Bestimmung.

Den zweiten Antrag anbelangend, könnte ich mich demselben wohl hauptsächlich nur aus textuellen Gründen nicht anschließen, denn wenn die Worte „bis zu 14 Tagen" nach „Krankheit" eingeschaltet würden, müßte der letzte Absatz des §. 28 einen Sinn erhalten, den der Herr Antragsteller selbst gewiß nicht beabsichtigt. Ich kann daher auch diesem zweiten Antrage mich nicht anschließen.

Präsident: Ich schreite zur Abstimmung. Das erste Alinea ist unbeanständet geblieben. Zum zweiten Alinea ist vom Herrn Abgeordneten Freiherrn von Hammer-Purgstall der Antrag auf Weglassung der Worte „aufeinander folgenden" gestellt. Weiters beantragt Herr Abgeordneter Freiherr von Walterskirchen, daß statt „drei" „vier" Sitzungen als hinreichend angesehen werden sollten, um ein Ausschußmitglied aus dem Ausschusse auszuschließen. Alinea 3 ist unbeanständet geblieben. Zum

vierten Alinea beantragt Herr Abgeordneter Freiherr von Hammer-Purgstall die Einschaltung der Worte „bis zu 14 Tagen" nach dem Worte „Krankheit".

Ich werde bei der Abstimmung so vorgehen, daß ich das erste Alinea nach dem Antrage des Ausschusses und das zweite Alinea zuerst nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Freiherrn von Walterskirchen mit den Worten: „Wenn ein Mitglied von vier Sitzungen ohne hinreichende Entschuldigung ausbleibt. . . . .", vorbehaltlich der Abstimmung über die Worte „aufeinander folgenden", zur Abstimmung bringe. Falls das Alinea in dieser Fassung nicht angenommen wird, kommt dasselbe mit der vom Ausschusse beantragten Zahl „drei" und zwar ebenfalls mit Vorbehalt der Abstimmung über die Worte „aufeinander folgenden", zur Abstimmung. Falls das Alinea 2 in der vom Ausschusse beantragten Fassung, jedoch mit Hinweglassung der Worte „aufeinander folgenden", sei es nun mit der Zahl „vier" nach dem Antrage Walterskirchen, oder mit der Zahl „drei" nach dem Antrage des Ausschusses, angenommen wird, kommt die Einschaltung der Worte „aufeinander folgenden" zur Abstimmung.

Dann werde ich über das dritte Alinea nach dem Antrage des Ausschusses und über das vierte Alinea gleichfalls nach dem Antrage des Ausschusses mit Vorbehalt der Abstimmung über die vom Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Hammer-Purgstall beantragte Einschaltung der Worte „bis zu 14 Tagen" nach dem Worte „Krankheit" abstimmen lassen. Wünscht Jemand über diesen Abstimmungsmodus das Wort?

(Abgeordneter Freiherr v. Walterskirchen meldet sich.)

Herr Abgeordneter Freiherr v. Walterskirchen hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr v. **Walterskirchen:** Ich fasse meinen Antrag als ein Ganzes auf, weil ich vier Sitzungen nur für den Fall wünsche, daß die Worte „aufeinander folgenden" gestrichen werden. Bei der Abstimmung dürfte es geschehen, daß die Worte „aufeinander folgenden" bleiben und die Ziffer „vier" angenommen wird, was gegen meine Intentionen wäre.

Präsident: Ich werde also das zweite Alinea nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Walterskirchen mit Hinweglassung der Worte „aufeinander folgenden" und mit Abänderung der Zahl „drei" in „vier" zur Abstimmung bringen.

Ich ersuche jene Herren, welche das erste Alinea, lautend *(liest)*:

„Jedes in einen Ausschuß gewählte Mitglied ist schuldig, an dessen Sitzungen und Arbeiten theilzunehmen" — annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieses Alinea ist angenommen.

Ich werde nun das zweite Alinea nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Walterskirchen: „Wenn ein Mitglied von vier Sitzungen ohne hinreichende Entschuldigung ausbleibt . . . ." zur Abstimmung bringen.

Ich ersuche demnach jene Herren, welche diesen Antrag des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Walterskirchen im zweiten Alinea annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist abgelehnt.

Von dem Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Hammer-Purgstall ist die Weglassung der Worte „aufeinander folgenden" zu diesem Alinea beantragt.

Ich werde bei der Abstimmung so vorgehen, daß ich den Antrag des Ausschusses im zweiten Alinea zur Abstimmung bringe mit Auslassung der Worte „aufeinander folgenden", über welche besonders abgestimmt werden wird.

(Berichterstatter Dr. Sturm meldet sich zum Worte.)

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Dr. **Sturm:** Ich möchte mir nur zur Abstimmung zu bemerken erlauben, daß nach meiner Meinung dieser Antrag schon abgelehnt ist und sohin nur mehr der Antrag des Ausschusses zur Abstimmung gelangen kann.

Präsident: Ich glaube der Anschauung des Herrn Berichterstatters nicht beipflichten zu sollen. Herr Abgeordneter Freiherr v. Hammer-Purgstall hat den Antrag gestellt, es sollen die Worte „aufeinander folgenden" weggelassen werden. Er hat sich nur in Betreff der Ziffer dem Antrage des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Walterskirchen angeschlossen.

Ich werde also den Antrag des Ausschusses, vorbehaltlich der Abstimmung über die Worte „aufeinander folgenden", zur Abstimmung bringen.

Jene Herren, welche unter diesem Vorbehalte das zweite Alinea nach dem Ausschußantrage annehmen wollen, bitte ich sich zu erheben *(Geschieht.)* Das zweite Alinea ist angenommen.

Ich bitte nunmehr jene Herren, welche auch noch die Worte „aufeinander folgenden" eingeschaltet wissen wollen, sich zu erheben *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen, somit das zweite Alinea nach dem Antrage des Ausschusses beschlossen.

Ich ersuche nun jene Herren, welche das Alinea 3 des §. 28 nach dem Ausschußantrage annehmen, sich zu erheben *(Geschieht.)* Dasselbe ist angenommen.

Nun ersuche ich jene Herren, welche das Alinea 4 nach dem Ausschußantrage — vorbehaltlich der Abstimmung über die Einschaltung der Worte „bis zu 14 Tagen“ nach den Worten „außer Krankheit“ nach dem Antrage des Freiherrn v. Hammer-Purgstall — annehmen, sich zu erheben *(Geschieht.)* Dasselbe ist angenommen.

Nun ersuche ich jene Herren, welche nach dem Antrage des Freiherrn v. Hammer-Purgstall die Worte „bis zu 14 Tagen“ eingeschaltet wissen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Diese Einschaltung ist abgelehnt. Somit ist der ganze §. 28 nach dem Ausschußantrage angenommen.

Berichterstatter Dr. **Sturm** *(liest §. 29, „Rechte der Minister und Chefs der Centralstellen, in den Ausschüssen zu erscheinen oder sich in denselben vertreten zu lassen“, der provisorischen Geschäftsordnung aus 147 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 29 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieser Paragraph dem §. 7 des Gesetzes über die Geschäftsordnung entspricht, ist er kein Gegenstand der Abstimmung.

Berichterstatter Dr. **Sturm** *(liest §. 30, „Veranlassung von Erhebungen und Vorladung von Sachverständigen und Zeugen bei den Vorberathungen“, der provisorischen Geschäftsordnung aus 147 der Beilagen.)*

Dieser Paragraph entspricht dem §. 8 des Gesetzes über die Geschäftsordnung mit einer kleinen Abänderung mit Rücksicht darauf, daß der §. 8 des Gesetzes auch für das hohe Herrenhaus gilt.

Präsident: Zu diesem Paragraphe ertheile ich dem Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter:** Ich lese im §. 30 dieses Entwurfes, daß die Ausschüsse das Recht haben, wenn sie es nothwendig finden, Zeugen und Sachverständige vorzuladen.

Ich kann mir aber nicht recht denken, wie sie dieses Recht praktisch verwirklichen, wenn ein Zeuge einer solchen Vorladung keine Folge leistet. Unsere Geschäftsordnung, die wir hier machen, ist kein Gesetz, ist nur ein Reglement, und mir ist kein Gesetz bekannt, welches irgend einen Mann, der als Zeuge von dem Ausschusse vorgeladen würde, dort zu erscheinen und Auskunft zu geben verpflichtet. Mir ist kein Gesetz bekannt, welches unwahre oder die Wahrheit entstellende Angaben eines solchen Zeugen bestrafen würde, mir ist kein Mittel bekannt, welches einem Ausschusse zu Gebote stände, wenn ein Zeuge einer solchen Vorladung nicht Folge leistet, denselben zum Erscheinen zu zwingen.

Ich glaube entweder das Eine oder das Andere. Man verzichte auf die Vorladung von Zeugen oder man gebe auch den Ausschüssen das entsprechende Pouvoir, widerspenstige Zeugen zu citiren, respective mit Gewalt vorzuführen, denn ich glaube nicht, daß die kaiserliche Verordnung vom 20. April 1854, Nr. 96 R. G. Bl., welche den politischen Behörden die zwangsweise Vorführung von Zeugen gestattet und umgekehrt auch Jedermann verpflichtet, einer solchen Vorladung Folge zu leisten und innerhalb eines gewissen Sprengels als Zeuge sich vernehmen zu lassen, auch für die Ausschüsse des Parlamentes gilt. Im englischen Parlamente haben die Ausschüsse das Recht der zwangsweisen Vorführung der Zeugen, und gibt es dort einen eigenen Parlamentscarcer, in dem widerspenstige Zeugen eingesperrt werden. Ich erbitte mir da eine Aufklärung von Seite des Herrn Referenten darüber, was der Ausschuß thun würde, wenn ein Zeuge nicht erscheint, der vorgeladen ist. Es ist auch in diesem Entwurfe nicht bestimmt, wenn schon ein Zeuge, was ich nach unserem Gesetze nicht annehmen kann, verpflichtet wäre, sich von einem Ausschusse des Parlamentes vorladen und vernehmen zu lassen, innerhalb welchem Ortssprengel diese Verpflichtung gelte.

Sind nur Zeugen, welche in Wien wohnen, verpflichtet, in die Ausschüsse zu kommen, oder auch solche, welche anderswo ansässig sind?

Bekommen die Letzteren Reisegebühren und Taggelder 2c. oder nicht?

Es scheint mir die Frage über die Vorladung von Zeugen keine genügend ausgetragene zu sein, und ich unterlasse es, in dieser Frage einen Antrag zu stellen, der ja ohnedies vergeblich wäre. Ich möchte nur den Herrn Referenten um Aufklärung bitten, ob ein Zeuge verpflichtet ist, über Vorladung in die Parlamentsausschüsse zu kommen, auch wenn er nicht will, und ob dem Ausschusse irgend eine gesetzliche Gewalt zusteht, einen widerspenstigen Zeugen in die Ausschußsitzung zwangsweise zu bringen?

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort

Berichterstatter Dr. **Sturm:** Obwohl §. 30 nur die Bestimmungen des §. 8 des Gesetzes über die Geschäftsordnung enthält, so bin ich doch gern bereit, aus meiner Erinnerung an die Debatte über dieses Gesetz dem verehrten Herrn Vorredner die gewünschte Auskunft zu ertheilen. Schon bei Berathung des §. 7 des Geschäftsordnungsgesetzes, der nun als §. 29 erscheint, wurde über die Frage debattirt, ob die Minister und Chefs der Centralstellen verhalten

werden können, in Folge einer Einladung im Ausschusse zu erscheinen.

Damals wurde diese Frage verneint und deßhalb auch der §. 7 des Gesetzes in der früher bestandenen und gegenwärtig fortbestehenden Fassung angenommen; umsoweniger konnte man sich bei der damaligen Debatte gegenüber fremden Personen für einen Zwang aussprechen und dem Ausschusse das Recht einräumen, die Sachverständigen und Zeugen, welche nicht geneigt sind, vor dem Ausschusse zu deponiren, zwangsweise vorzuführen. Ich glaube daher, bestätigen zu können, daß nach §. 8 des Geschäftsordnungsgesetzes dem Ausschusse nicht das Recht zusteht, widerspenstige Zeugen oder Sachverständige vorführen zu lassen.

Präsident: Zu §. 30 liegt kein Antrag vor. Ich werde jedoch darüber abstimmen lassen, weil der Wortlaut des Gesetzes etwas geändert ist. Ich ersuche daher diejenigen Herren, welche den §. 30 in der verlesenen Fassung des Ausschusses annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Sturm** *(liest §. 31, „Abänderungs- und Zusatzanträge bei den Vorberathungen", der provisorischen Geschäftsordnung aus 147 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 31 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Nachdem dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche dem §. 31 in der eben verlesenen Fassung zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der §. 31 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Sturm** *(liest §. 32, „Verhandlungen der Ausschüsse", der provisorischen Geschäftsordnung aus 147 der Beilagen).*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Fux hat das Wort.

Abgeordneter **Fux:** Der §. 59 dieser Geschäftsordnung bestimmt in zweckmäßiger Weise, daß kein Mitglied des Hauses berechtigt sein soll, in den Plenarsitzungen sich der Abstimmung zu enthalten; ich glaube, daß auch die Ausschußmitglieder verpflichtet werden können, immer abzustimmen, und halte dies um so zweckmäßiger und umsomehr opportun, weil die Sitzungen des Ausschusses nach den Intentionen, die wir gehört haben, in der Regel vertrauliche sein sollen und dann umsoweniger Grund vorhanden ist, weßhalb ein Ausschußmitglied hinter dem Berge halten und die Rolle eines stummen Beobachters oder gar eines Auguren spielen sollte. Ich würde daher meinen, daß der §. 32 in dieser Beziehung zu ergänzen wäre. Was ich speciell beantragen möchte, bezieht sich auf die Klarstellung des Stimmrechtes des Vorsitzenden und auch auf das Alinea 2, wo es heißt: „Jeder Beschluß wird mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt."

Ich denke, daß es die volle Deutlichkeit erfordert, hier nach „Stimmenmehrheit" die Worte „der anwesenden Mitglieder" einzuschalten, weil man sonst nicht weiß, ob auch der Vorsitzende bei der Beschlußziffer mitgezählt werden könne. Es ist die Klarstellung nothwendig, ob und inwieweit der Vorsitzende im Ausschusse ein Stimmrecht hat; es ist dies um so nothwendiger, weil ja der §. 25 sich des Ausdruckes „Stimmenden" bedient und weil auch das vierte Alinea des §. 32 eine nähere Definition erheischt.

Wenn es nun heißt, „im Falle der Gleichheit der Stimmen hat der Vorsitzende ein Stimmrecht auszuüben", und man hier den Tenor auf das Wörtchen „hat" legt, so müßte man a contrario folgern, er sei in allen anderen Fällen, wo nämlich Gleichheit der Stimmen nicht vorkommt, berechtigt zu stimmen.

Daß er in die Debatte eingreifen kann, will ich nicht bekämpfen. Aber ich glaube nicht, daß man so weit gehen soll, ihm unter allen Umständen das Recht des Mitstimmens einzuräumen. Nach dieser Fassung hätte er es aber.

Es würde sich empfehlen, dem Vorsitzenden eben nur dann das Stimmrecht zu geben, wenn eine Gleichheit der Stimmen vorhanden wäre, so daß er in die Lage kommt, zu dirimiren, und wäre auch aus diesem Grunde nöthig, beizufügen, daß in diesem Falle jene der beiden Ansichten entscheidet, welcher er beigetreten ist. Denn fügt man diesen Absatz nicht bei, so ist der Präsident nicht verpflichtet, sich für die eine oder andere Seite auszusprechen, er kann eine eigene dritte Ansicht aussprechen, er dirimirt dann eben nicht, es kommt kein Beschluß zustande und der Zweck des Alinea 3 wäre ein gänzlich verfehlter.

Ich erlaube mir daher im Einklange mit der bisherigen Praxis — und diesmal bin ich conservativ — den Antrag zu stellen:

„Alinea 2 habe zu lauten

„„Jeder Beschluß wird mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Ausschußmitglieder gefaßt,""

und Alinea 3:

„„Der Vorsitzende stimmt nur bei gleichgetheilten Stimmen, und entscheidet jene Ansicht, welcher er beitritt.""

Jedoch mit Rücksicht auf den Umstand, daß bereits ein Antrag von mir in der Vorberathung des Ausschusses liegt, und daß derselbe auch erörtern kann, ob den Ausschußmitgliedern das Recht vorbehalten werden soll, sich der Abstimmung zu enthalten, und ob es nicht zweckmäßiger wäre, den §. 25, wo von Stimmenden und schon implicite vom

Stimmrechte des Vorsitzenden die Rede ist, besser zu stilisiren, würde ich mir erlauben, zu ersuchen, daß dieser mein Antrag dem Ausschusse zur Vorberathung zugewiesen werde.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Fux stellt zu §. 32 folgenden Antrag: Alinea 2 habe zu lauten *(liest)*:

„Jeder Beschluß wird mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Ausschußmitglieder gefaßt."

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist unterstützt.

Weiter beantragt derselbe Herr Abgeordnete: Das Alinea 3 habe zu lauten *(liest)*:

„Der Vorsitzende stimmt nur bei gleichgetheilten Stimmen, und entscheidet jene Ansicht, welcher er beitritt."

Ich bitte jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist unterstützt.

Ich glaube vernommen zu haben, daß die beiden Anträge dem Ausschusse zugewiesen werden sollen. Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da das Wort nicht verlangt wird, so erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Dr. **Sturm:** Ich habe keine Einwendungen dagegen zu machen, daß die beiden Anträge des Herrn Abgeordneten Fux dem Ausschusse zur Vorberathung zugewiesen werden.

Präsident: Nachdem von Seite des Herrn Abgeordneten Fux der Antrag gestellt wird, die beiden Amendements dem Ausschusse zur Vorberathung zuzuweisen, so wird die Abstimmung über §. 32 nur dann stattfinden, wenn der Antrag des Herrn Abgeordneten Fux abgelehnt wird. Ich werde zuerst die Frage an das hohe Haus richten, ob es gewillt ist, die vom Herrn Abgeordneten Fux zu §. 32 gestellten Amendements dem Ausschusse zur Vorberathung zuzuweisen.

Jene Herren, welche dafür sind, wollen sich erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen, und §. 32 bleibt mithin vorläufig in suspenso.

Berichterstatter Dr. **Sturm** *(liest §. 33, „Vorfrage", der provisorischen Geschäftsordnung aus 147 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 33 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche den §. 33 nach der Fassung des Ausschusses annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Sturm** *(liest Capitel V, „Verhandlungen im Hause", §. 34 der provisorischen Geschäftsordnung aus 147 der Beilagen).*

Präsident: Wird das Wort zu §. 34 verlangt? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche dem §. 34 in der verlesenen Fassung beistimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Sturm** *(liest §. 35, „Erste Lesung", nach dem Ausschussantrage aus 147 der Beilagen).*

Präsident: Zu §. 35 hat Herr Abgeordneter Edler v. Plener das Wort.

Abgeordneter Edler v. **Plener:** Ich möchte mir erlauben, zu §. 35 einen Antrag zu stellen, der es versucht, an Stelle der Ausschußberathungen alternativ auch die Vollberathung treten zu lassen. So wie die parlamentarischen Dinge heute bei uns sich entwickelt haben, liegt das Schwergewicht der ganzen Berathung in den Ausschüssen, an welche jeder einzelne Antrag oder Gesetzentwurf verwiesen wird. Daß es so gekommen ist, liegt zum Theile in der Entwicklung der constitutionellen Zustände, welche theils an die Traditionen der ständischen Landtage, theils an das Muster der französischen constitutionellen Formen anknüpften.

Die ständischen Landtage bewegten sich mit Vorliebe in ständischen Ausschüssen, die sich gern und häufig zu ständigen Behörden entwickelten. Dieser Tradition kam die französische Praxis entgegen, welche den Schwerpunkt der sachlichen Berathungen in die Commissionen verlegte.

So ist es gekommen, daß in unserem parlamentarischen Wesen nicht bloß die Berathung der Gesetze, sondern auch die ganze politische Action mit ihrem Schwergewichte in den Ausschüssen liegt.

Ich will zugeben, daß eine Berathung in einem engeren Kreise von vorwiegend fachmännischen Mitgliedern eine große Bürgschaft für die Gründlichkeit der Berathung gewährt; allein es kann darum doch nicht geleugnet werden, daß das Hauptinteresse der Berathung aus der Hauptversammlung anderswohin verlegt wird.

Die besten Argumente werden im Ausschusse vorgebracht und häufig von den berufensten Mitgliedern im Hause nicht mehr wiederholt; amtliche Mittheilungen, statistische Nachweisungen werden den Ausschüssen vorgelegt und gelangen nicht zur Kenntniß des Hauses; die Minister geben die wichtigsten Erklärungen in den Ausschüssen ab und ergreifen, wenn der Gegenstand zur Vollberathung in das Haus gelangt, sehr häufig nicht das

Wort, wie wir dies letzthin mehrmals zu bemerken Gelegenheit hatten.

So ist es gekommen, daß das Hauptgewicht in der Ausschußberathung und nicht in der Hausberathung liegt.

Es heißt in der Geschäftsordnung, daß Ausschußberathungen nicht öffentlich sein sollen. Allein gerade beim Schwergewichte der Ausschußberathungen hat sich das Bedürfniß und die Gepflogenheit nach Oeffentlichkeit, freilich häufig einer incorrecten Oeffentlichkeit entwickelt, und darum habe ich den Antrag des Herrn Abgeordneten Heilsberg unterstützt und für denselben gestimmt, weil es auf der Basis unseres heutigen parlamentarischen Lebens vollkommen berechtigt erscheint, daß alle Abgeordneten den Ausschußberathungen, welche den Schwerpunkt unserer Berathungen bilden, beiwohnen können.

Diese beschränkte Oeffentlichkeit, welche den Ausschußverhandlungen folgt und die der Hausverhandlung vorhergeht, bringt es mit sich, daß das Interesse der Hauptverhandlung erlahmt.

Bei großen Debatten wird gewöhnlich der Ausschußantrag in mehr oder minder ausgebildeter Form angenommen und die Debatten haben einen mehr declaratorischen, als sachlichen Charakter.

Bei kleineren Debatten erlahmt das Interesse vollkommen, und bei der zunehmenden Unaufmerksamkeit und Unruhe des Hauses unternimmt es selten ein Mitglied, einen Antrag zu stellen.

Dazu kommt, daß der Ausschußbericht unzweifelhaft einen gewissen Druck auf die Meinung des Hauses ausübt, so daß es schwer wird, gegen denselben anzukämpfen, da gewöhnlich jede einzelne Meinung, welche im Ausschußberichte vorgebracht wird, damit als erledigt gilt, daß hingewiesen wird, daß im Ausschusse diese Meinung schon vorgebracht und erledigt worden sei.

Tritt während der Specialdebatte ein beachtenswerther Antrag im Hause auf, so ist man gewöhnlich unwillig darüber, sofort zu entscheiden und weist diesen Antrag dem Ausschusse zu, welcher so immer mehr und mehr eine Vormundschaft über die Vollberathung gewinnt. *(Rufe links: Sehr richtig!)*

Es ist aber auch noch ein anderer Grund, den ich hervorheben möchte, der mit dem heutigen Ausschußwesen zusammenhängt. Es ist nämlich unverkennbar, daß durch dieses Ausschußwesen die Stellung der Regierung und der Minister verschoben wird. Die wichtigsten Debatten zwischen Regierung und Parlament finden bei uns in den Ausschüssen statt. Nimmt nun der Ausschuß bestimmte oder weitgehende Aenderungen der Regierungsvorlage vor, so wird nicht mehr die Regierungsvorlage, sondern die Ausschußvorlage zur Grundlage der Berathung im Hause dienen. Glauben Sie, meine Herren, daß z. B. in England ein Minister, der die Leitung des Unterhauses besitzt, es zugeben würde, daß über eine andere Vorlage als über die seinige debattirt wird? Bei uns hingegen tritt der Minister während der Debatte hinter dem Berichterstatter zurück, er verliert die Leitung, und dies tritt insbesondere bei der Debatte über den Staatsvoranschlag hervor, wo die einzelnen Berichterstatter in fast ministerieller Eigenschaft die betreffenden Departements vertreten und mehr Antheil an der Debatte nehmen als die Minister. Eine solche Verschiebung der politischen Beziehungen und eine solche Vertheilung der Geschäfte finde ich von meinem Standpunkte bedauernswerth, weil ich eben dafür halte, daß die Lebensfähigkeit des ganzen parlamentarischen Wesens davon abhängt, daß die Hauptverhandlung das maßgebende Element der Berathung ist. Nur dann wird die Bevölkerung die Verhandlungen des Hauses mit Interesse lesen, wenn sie der Meinung ist, daß in den Verhandlungen des Hauses und nicht in einer vorangehenden, oft fast bureaukratischen Berathung der Ausschüsse das Schwergewicht der Verhandlung liegt.

In England werden alle großen Gesetze, das ganze Budget in der Regel in Plenarsitzungen berathen, denn die sogenannten „Comitésitzungen" sind nichts Anderes, als öffentliche Berathungen mit etwas freieren Formen *(Widerspruch auf einigen Bänken)*, ja wohl, es sind öffentliche Sitzungen, mit der Möglichkeit, sich in etwas freieren Formen zu bewegen. Der Widerspruch, der soeben sich dagegen erhoben hat, beruht eben auf der irrthümlichen Annahme, als ob die „Comitésitzungen" des englischen Hauses nicht öffentlich wären. Das ist eben unrichtig. Wenn das englische Unterhaus beschließt, sich in ein Comité zu verwandeln, so geschieht äußerlich nichts Anderes, als daß der speaker seinen Platz verläßt und der chairman of commitees den Vorsitz übernimmt; die Oeffentlichkeit bleibt bei den Comitésitzungen genau so bestehen, wie bei den eigentlichen formellen Hausberathungen. Das, was wir die Specialdebatte nennen, findet in England in den sogenannten Comités statt, bei welchen äußerlich das Publicum anwesend bleibt und der ganze sonstige Apparat fortarbeitet, mit der einfachen Erleichterung, daß man auf einzelne Beschlüsse zurückkommen, leichter Beschlüsse fassen kann, und daß die Redner öfter das Wort nehmen können. Aeußerlich unterscheidet sich sonst die „Comitésitzung" in gar keiner Weise von den formellen Haussitzungen. In England werden Ausschüsse nur zu besonderen Zwecken eingesetzt, so, wenn man über bestimmte Gegenstände eine Enquete oder Zeugen vernehmen will, welche im Plenum nicht vernommen werden können, oder wenn man irgend eine Bill in anständiger Weise begraben will, während die größten organischen Gesetze — ich erinnere an diejenigen von 1867, 1868, 1869 — an die Berathung der irischen

Landbill, der irischen Kirchenbill, der Wahlreform, von Anfang bis zu Ende im Plenum des Hauses berathen werden und nie in Ausschüssen.

Ich kann es nun natürlich nicht unternehmen, einen Antrag zu stellen, welcher die Ausschüsse ganz bei Seite schieben würde, sondern beschränke mich einfach darauf, das Beispiel des deutschen Reichstages und des preußischen Landtages zu empfehlen, welche in letzter Zeit mit viel Erfolg englische Formen acceptirt haben. Mein Antrag geht dahin, daß es dem Hause möglich sein soll, nach der Debatte über die erste Lesung zu beschließen, daß der Gegenstand entweder wie bisher an einen besonderen oder bereits bestehenden Ausschuß gewiesen werde, oder daß das Haus darüber an einem der nächsten Tage sofort in die Vollberathung eintritt.

Dieses ist der Vorgang, den der deutsche Reichstag mit großem Erfolge und großem Nutzen für die Geschäftsbehandlung angewendet hat. Der Einwurf, der in dem Motivenberichte der Geschäftsordnung enthalten ist, daß die Vollberathung im Hause schwankende Majoritäten abgeben würde und darum die Ausschußberathung ein gewisses größeres Maß der Bürgschaft für die Stetigkeit der Berathung gewährt, scheint nicht zutreffend, denn gerade bei kleinen Versammlungen, bei einer kleinen Anzahl ist die zufällige Abwesenheit eines oder zweier Mitglieder viel mehr ausschlaggebend als bei einer großen Anzahl. Ebenso, glaube ich, steht mein Antrag nicht im Widerspruche mit der Bestimmung des Gesetzes über die Geschäftsordnung, welches sagt, daß Regierungsvorlagen und Vorlagen, welche vom Herrenhause kommen, nicht ohne Vorberathung abgelehnt werden können. Diese Bestimmung wird durch meinen Antrag keineswegs verletzt, indem ja das letzte Alinea des §. 35 bestehen bleibt, welches sagt, daß die Vorlagen der Regierung, wenn kein Beschluß gefaßt wird und kein ständiger Ausschuß besteht, an einen aus den Abtheilungen zu wählenden Ausschuß zu weisen seien. Wenn mein Antrag angenommen würde, so würde in dem allerdings höchst seltenen Falle, daß über eine Regierungsvorlage gar kein Beschluß gefaßt würde, wenn der Antrag auf Einsetzung eines bestimmten Ausschusses, ferner wenn die Vollberathung abgelehnt sein würde, dieselbe damit noch immer nicht beseitigt sein, indem die Vorlage noch immer nach dem letzten Alinea einem aus den Abtheilungen zu wählenden Ausschusse zugewiesen würde.

Ich gebe zu bedenken, daß dieser Fall außerordentlich selten ist; es wird selten eine Regierungsvorlage in diesem ersten Stadium abgelehnt werden, sondern es wird immer eine Art Vorberathung, sei es im Ausschusse, sei es im Plenum, vorangehen, ehe man sich mit den Principien eines Gesetzes nicht einverstanden erklärt.

Mein Antrag geht also dahin, daß nach Analogie der deutschen Geschäftsordnung das dritte Alinea des §. 35 folgendermaßen laute *(liest)*:

„Nach Schluß der Debatte kann die Verweisung an einen bestimmten oder einen besonders einzusetzenden Ausschuß oder die Vollberathung beschlossen werden."

Das vierte Alinea soll lauten *(liest)*:

„Wenn das Haus den Antrag an keinen Ausschuß verweist oder die Vollberathung nicht beschließt, so ist derselbe, vorbehaltlich der Ausnahme des §. 42, Punkt 2, als abgelehnt zu betrachten."

Darum empfehle ich meinen Antrag der freundlichen Unterstützung, weil sich das hohe Haus überzeugen wird, daß durch die Annahme dieses Antrages die Unmittelbarkeit und Frische des parlamentarischen Lebens nur gewinnen wird. *(Beifall.)*

In formeller Beziehung würde ich beantragen, daß derselbe, wie früher der Antrag des Abgeordneten Fux, einstweilen dem Ausschusse zur Vorberathung zugewiesen werde. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Herr Dr. v. Plener beantragt: *(Liest den auf Alinea 3 bezüglichen Antrag.)* Ich bitte jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist unterstützt.

Ferner beantragt derselbe Herr Abgeordnete: *(Liest den auf Alinea 4 bezüglichen Antrag.)* Ich bitte jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist unterstützt.

Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Wünscht der Herr Berichterstatter das Wort?

Berichterstatter Dr. **Sturm:** Da der Antrag zunächst ein formeller ist, so habe ich nichts zu demselben zu bemerken.

Präsident: Herr Dr. v. Plener beantragt, daß vorerst sein Antrag dem Ausschusse zur Vorberathung zugewiesen werde; sollte dieser Antrag angenommen werden, so gelangt §. 35 heute nicht zur Abstimmung.

Ich ersuche nun jene Herren, welche dafür sind, daß die beiden Abänderungsanträge des Herrn Dr. v. Plener dem Ausschusse zur Vorberathung zugewiesen werden, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen; es bleibt daher §. 35 in suspenso.

Berichterstatter Dr. **Sturm** *(liest §. 36, „Drucklegung und Vertheilung des Ausschuss-*

berichtes", der provisorischen Geschäftsordnung aus 147 der Beilagen).

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche §. 36 in der eben verlesenen Fassung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 36 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Sturm** *(liest §. 37, „Zweite Lesung. Generaldebatte", nach dem Ausschussantrage zur provisorischen Geschäftsordnung aus 147 der Beilagen).*

Präsident: Zu diesem Paragraphe haben sich zum Worte gemeldet die Herren Abgeordneten Dr. Dworski, Dr. Herbst und Dr. v. Plener.

Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Dr. Dworski das Wort.

Abgeordneter Dr. **Dworski**: Ich habe mir das Wort erbeten, um zu Alinea 5 und 10 des §. 37 folgende Abänderungsanträge zu stellen. Im Alinea 5 sind die Worte „Vom Ausschusse selbst" zu streichen und nach dem Worte „zur" die Worte „einfachen oder motivirten" einzuschalten. Im Alinea 10 sind die Worte „Berathung und" zu streichen, statt des Wortes „Mit" das Wort „ohne" einzustellen, und zu Ende des Alinea die Worte „am Schlusse derselben" beizufügen.

Diesen Anträgen gemäß würde Alinea 5 des §. 37 lauten *(liest)*:

„Wird aber ein Antrag auf Uebergang zur einfachen oder motivirten Tagesordnung gestellt, so muß zuerst über diesen Antrag abgestimmt werden."

Alinea 10 würde nach meinem Antrage lauten *(liest)*:

„Die Beschlußfassung über solche auf Vertagung oder Zurückweisung an den Ausschuß gerichtete Anträge erfolgt, sobald der Antrag hinreichend unterstützt ist, ohne Unterbrechung der Generaldebatte am Schlusse derselben."

Die Begründung dieser Anträge scheint mir in der Natur der Sache zu liegen. Im folgenden Paragraphe 38 hat der Ausschuß die Bestimmung aufgenommen, daß es jedem Mitgliede frei stehe, während der Specialdebatte einen Antrag auf einfachen oder motivirten Uebergang zur Tagesordnung zu stellen, während im Alinea 5 des §. 37 das Recht zur Stellung dieses Antrages während der Generaldebatte nur dem Ausschusse vorbehalten bleibt.

Mir scheint diese Beschränkung nicht gerechtfertigt zu sein. Ein Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung wird gestellt, wenn eine Gesetzesvorlage im Ganzen oder ihrer Anlage nach als verfehlt oder unzweckmäßig betrachtet wird. Nun wird gerade in der Generaldebatte ein Gesetz im Ganzen und seiner Anlage nach der Berathung unterzogen; es erscheint demnach in der Generaldebatte der geeignetste Platz zur Stellung dieses Antrages. In der Specialdebatte werden die einzelnen Theile eines Gesetzes berathen, diese können abgeändert oder ergänzt werden, hierdurch entfällt jeder Grund zur Stellung des Antrages auf Uebergang zur Tagesordnung; es dürfte sich demnach in der Specialdebatte kaum eine geeignete Gelegenheit finden, diesen Antrag zu stellen.

Ich glaube, daß auch der Zweck der Abkürzung des Verfahrens meinen Antrag empfiehlt; denn wird ein während der Generaldebatte gestellter Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung angenommen, so entfällt die Specialdebatte, welche im entgegengesetzten Falle abgewartet werden müßte, wenn ein einzelnes Mitglied des hohen Hauses diesen Antrag stellen wollte.

Bezüglich des Alinea 10 erlaube ich mir bloß die Bemerkung, daß es kaum möglich wäre, den Antrag auf Vertagung oder Zurückweisung des Gesetzes an den Ausschuß zu befürworten oder dagegen zu sprechen, ohne in das Meritum der Sache einzugehen. Nun würde, im Falle das Alinea 10 nach dem Antrage des Ausschusses angenommen würde, wegen der Unterbrechung der Generaldebatte ein Eingehen in das Meritum des Gegenstandes ausgeschlossen sein. Dieses scheint mir sehr bedauerlich, da doch die Generaldebatte dazu beiträgt, die Ansichten vorzüglich bei Gesetzesvorlagen größeren Umfanges zu klären, und sie also auch einen Einfluß auf die Abstimmung nehmen könnte.

Ich berufe mich hierbei auf eine in einer der letzten Sitzungen gemachte Erfahrung. Bei der Debatte über den Gesetzentwurf, betreffend das Verfahren bei Zwangsverkäufen beweglicher oder unbeweglicher Güter zur Einbringung von Geldforderungen, haben wir die ganze Schwere der bisherigen Bestimmung der provisorischen Geschäftsordnung zu fühlen bekommen.

Ich glaube, daß in Folge der formellen Behandlung die Sache selbst leiden könnte, wenn der Ausschußantrag in dieser Form angenommen würde. Ich glaube daher, meine Anträge genügend unterstützt zu haben und empfehle dieselben dem hohen Hause zur Annahme. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Dworski beantragt, daß das Alinea 5 des §. 37 zu lauten hätte: *(Wiederholt den Antrag.)* Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Weiters beantragt der Herr Abgeordnete Dr. Dworski, daß das Alinea 10 zu lauten hätte: *(Wiederholt den Antrag.)* Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Dr. Herbst das Wort.

Abgeordneter Dr. **Herbst:** Ich habe mich zum Worte gemeldet, um Anträge ganz ähnlich jenen, welche von dem geehrten Herrn von der anderen *(rechten)* Seite des Hauses gestellt worden sind, einzubringen und kann mich daher darauf beschränken, mit wenigen Worten diese gestellten Anträge zu unterstützen.

Es ist bekannt, wie oft schmerzlich gefühlt wurde, daß die provisorische Geschäftsordnung den im parlamentarischen Leben so überaus wichtigen Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung mit Stillschweigen überging und daraus die Folgerung gezogen wurde, daß dieser Antrag unzulässig sei. Obwohl sich über Letzteres hätte streiten lassen, so ist es doch gewiß nothwendig, daß von der Zulässigkeit dieses Antrages ausdrücklich gesprochen werde.

Nun hat der Ausschuß zwar diesfalls Vorschläge gemacht, Vorschläge aber, welche nicht vollständig das Bedürfniß zu befriedigen im Stande sind. Denn es ist gar kein Grund vorhanden, warum nur vom Ausschusse selbst der Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung soll gestellt werden können, ja es ist im Grunde der Ausschuß mit seinem im §. 38 gestellten Antrage im Widerspruche, wo er im Laufe der Specialdebatte zu jedem Zeitpunkte den Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung für zulässig erklärt, was vielleicht weniger nothwendig ist, wenn schon zur Specialdebatte übergegangen worden ist. Aber es ist offenbar nothwendig, daß der Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung auch aus dem Hause selbst gestellt werden kann, und zwar gerade Ausschußanträgen gegenüber. Denn es kann sein, daß das Bedürfniß eintritt, über den Antrag eines Ausschusses zur Tagesordnung überzugehen, ja daß dies die correcte und für den Ausschuß selbst schonendste Weise der Ablehnung ist. Damit meine ich freilich nicht den Antrag auf einfachen Uebergang zur Tagesordnung, sondern auf motivirten Uebergang zur Tagesordnung.

Es ist immer gut, sich auf Fälle berufen zu können, welche sich im parlamentarischen Leben ereignet haben. Vor einiger Zeit bildete ein sehr mühevoll ausgearbeiteter Ausschußbericht und Antrag den Gegenstand der Debatte durch zwei Sitzungen, und das Resultat war, daß von dem Ausschußantrage wenige Punkte, und zwar die irrelevantesten, diejenigen, auf welche er selbst vielleicht am wenigsten Gewicht gelegt hatte, angenommen wurden.

Es wäre offenbar entsprechender gewesen, wenn aus dem Hause der Antrag auf motivirten Uebergang zur Tagesordnung über die Anträge des Ausschusses wäre gestellt worden; es wäre damit dem Hause mehr Gelegenheit gegeben gewesen, seine Ansicht über den Gegenstand auszusprechen, und es würde das Resultat im Ganzen befriedigender gewesen sein, was aber durch die Principien der provisorischen Geschäftsordnung gehindert wurde.

Ich kann daher dem Antrage, wie er gestellt wurde, nur vollkommen beipflichten.

Ein Bedenken hätte ich freilich noch immer, aber ich glaube, daß man die Geschäftsordnung nicht gar so buchstäblich nehmen darf. Nämlich nach dem Zusammenhange könnte man glauben, daß nur dort, wo eine Generaldebatte und eine Specialdebatte stattfindet, der Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung zulässig sei und darüber abgestimmt werden könne, weil es heißt, am Schlusse der Generaldebatte wird darüber abgestimmt, und es wäre darnach der Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung gerade dort nicht zulässig, wo er am allermeisten wünschenswerth ist, wo der Antrag nur einen einzigen Punkt umfaßt, z. B. bei Petitionen, über welche zur Tagesordnung überzugehen angetragen wird und dies die ganz entsprechende Form der Erledigung ist. Allein ich glaube in den Worten „jederzeit" und „wird der Antrag gestellt" eine genügende Beruhigung darüber finden zu können, daß nicht bloß dort, wo die Stadien Generaldebatte und Specialdebatte unterschieden werden, der Antrag für zulässig erachtet wird, sondern überhaupt.

Ebenso bin ich ganz mit der Ansicht einverstanden — und hätte denselben Antrag gestellt — welche entwickelt wurde bezüglich der Frage, wie es dem Antrage auf Zurückweisung an den Ausschuß oder auf Vertagung gegenüber mit der Fortsetzung der Generaldebatte zu halten sei. Das Beispiel, welches der Redner angeführt hat, ist schlagend. Auch liegt es in der Natur der Sache, daß man den Antrag auf Zurückweisung an den Ausschuß gar nicht anders als durch sachliche Motive begründen könne. Regelmäßig wird das auch bei dem Antrage auf Uebergang zur Tagesordnung der Fall sein. Es ist also eher geeignet, daß das Haus sich seine wahre Sinnesmeinung bilde, wenn es einen Gegenstand der Generaldebatte bildet, ob die Sache an den Ausschuß zurückzuweisen sei, als wenn dies nicht der Fall ist. Es hat sich auch praktisch gezeigt, wie die ganze Redeordnung dadurch in bedenklicher Weise verwirrt werden kann, indem Jemand nur den Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung oder Verweisung an den Ausschuß zu stellen braucht, um sofort zum Worte zu gelangen und die eingetragenen Redner, welche meritorisch sprechen wollen, vom Worte auszuschließen. Die bisherige Bestimmung läßt sich einerseits nicht durchführen

und läßt sich andererseits mit dem Principe, daß die eingeschriebenen Rednern ein gewisses Recht auf den Platz, wann sie sprechen wollen, haben, gar nicht vereinbaren, und so gut Jemand sprechen kann gegen ein Gesetz also für dessen definitive Ablehnung, ebensogut muß er auch für die vorläufige Ablehnung sprechen können, welche ja in der Zurückweisung an den Ausschuß liegt, und er muß seinen Antrag durch sachliche Gründe unterstützen können.

Ich schließe mich daher den Anträgen des Herrn Antragstellers vollkommen an, glaube aber, daß dieselben zur nothwendigen Consequenz haben, daß auch in den Alinea 8 und 9 etwas weggelassen werde. Es kann nämlich nicht stehen bleiben, daß bezüglich des Antrages auf Zurückstellung an den Ausschuß zur Ergänzung sogleich beschlossen werden solle, denn das soll ja gerade vermieden werden, es soll erst am Schlusse der Generaldebatte darüber beschlossen werden.

Ich glaube daher, daß im Alinea 8 die Worte „und hierüber sogleich beschlossen" und ebenso im Alinea 9 „und darüber beschlossen" weggelassen werden müssen. Einen Antrag will ich diesfalls nicht stellen, sondern ich bitte nur den Herrn Präsidenten, die Worte „und hierüber sogleich beschlossen" im Alinea 8 und die Worte „und darüber beschlossen" in Alinea 9 getrennt zur Abstimmung zu bringen, weil sie entfallen müssen, wenn dem Antrage, welcher gestellt wurde, Rechnung getragen werden soll.

Präsident: Herr Dr. v. Plener hat das Wort.

Abgeordneter Dr. v. **Plener:** Nachdem das hohe Haus die Güte gehabt hat, meinen Antrag wegen der alternativen Vollberathung dem Ausschusse über die Geschäftsordnung zuzuweisen, so würde ich mir erlauben, ein kleines Zusatz-Alinea zu §. 37 zu beantragen, welches vermöge der Consequenz dann auch bei der zweiten Lesung für den Fall, daß die Vollberathung beschlossen wäre, in Anwendung zu kommen hätte, folgenden Inhalts *(liest)*:

„Hat das hohe Haus die Vollberathung beschlossen, so erfolgt die zweite Lesung frühestens zwei Tage nach Abschluß der ersten Berathung."

Die Fassung dieses Alinea ist fast wörtlich der Geschäftsordnung des deutschen Reichstages entnommen.

Präsident: Herr Dr. v. Plener stellt folgenden Antrag: *(Wiederholt denselben.)* Ich werde die Unterstützungsfrage stellen. Ich ersuche jene Herren, welche den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. v. Plener unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

(Abgeordneter Dr. v. Plener meldet sich zum Worte.)

Abgeordneter Dr. v. Plener hat das Wort.

Abgeordneter Dr. v. **Plener:** Nachdem mein jetziger Antrag in innigem Zusammenhange mit meinem ersten Antrage, welcher an den Ausschuß zurückgewiesen wurde, steht, so würde ich mir die Bitte erlauben, auch diesen meinen Zusatzantrag dem Ausschusse zur Vorberathung zuzuweisen.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort zu §. 37? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall, so erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Dr. **Sturm:** Ueber den formellen Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. v. Plener habe ich selbstverständlich nichts zu bemerken; dagegen erlaube ich mir zu erklären, daß ich die von den Herren Abgeordneten Dr. Dworski und Dr. Herbst gestellten Anträge nur als offenbare Verbesserungen der provisorischen Geschäftsordnung betrachte, und ich glaube auch nicht, daß eine Zuweisung dieser Anträge an den Ausschuß zur Vorberathung noch erforderlich ist. Wenn ich mir aber dessenungeachtet erlaube, einige Worte zu diesen Anträgen zu sprechen, geschieht es, theils um sie auch meinerseits zu unterstützen, theils um sie zu ergänzen und endlich auch, um das Elaborat des Ausschusses in den von ihm in den §§. 37 und 38 getroffenen Abänderungen zu rechtfertigen.

Der erste Herr Redner hat dem Ausschusse vorgehalten, daß derselbe zwar in der Specialdebatte jedem Mitgliede des Hauses das Recht einräumen will, den Uebergang zur Tagesordnung zu beantragen, im Widerspruche damit aber dasselbe Recht in der Generaldebatte nur dem Ausschusse gewahrt habe. Diese Unterscheidung ruht auf jenem Unterschiede, den eben die provisorische Geschäftsordnung für die Generaldebatte dahin statuirt hat, daß im Gegensatze mit der früheren Uebung jetzt auch ohne besonderen Antrag am Schlusse der Generaldebatte stets darüber abzustimmen ist, ob in die Berathung eines vorliegenden Gesetzes einzugehen sei oder nicht. Hierdurch ist nach der Ansicht des Ausschusses die Nothwendigkeit entfallen, auch dem einzelnen Mitgliede des hohen Hauses das Recht zu gewähren, in der Generaldebatte den Uebergang zur Tagesordnung zu beantragen, und nur für den Fall eine Abhilfe nothwendig geworden, wo eben der Ausschuß selbst beabsichtigt, den Uebergang zur Tagesordnung zu beantragen.

Was dagegen die Specialdebatte betrifft, hat der Ausschuß deßhalb die Bestimmungen der frü-

heren Geschäftsordnung vom Jahre 1868 restituirt und in die provisorische Geschäftsordnung eingeschaltet, weil für die Specialdebatte eine Abänderung, wie sie für die Generaldebatte statuirt wurde, nicht eingetreten ist und somit in der Specialdebatte der Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung für ein einzelnes Mitglied des hohen Hauses immer noch sehr werthvoll sein kann, und zwar umsomehr, als es, wie schon Seine Excellenz Herr Dr. Herbst hervorgehoben hat, Verhandlungsgegenstände gibt, für welche nach §. 41 der Geschäftsordnung eine Generaldebatte gar nicht, sondern nur eine Specialdebatte stattfindet, so daß die Möglichkeit gegeben sein muß, in solchen Fällen den Uebergang zur Tagesordnung auch von Seite eines einzelnen Mitgliedes zu beantragen. Es ist aber gewiß richtig, daß namentlich motivirte Tagesordnungen ein sehr wünschenswerthes Mittel sind, um Gegenstände, wenn nicht zu beseitigen und abzulehnen, so doch zu vertagen, und aus diesem Grunde stimme ich dem Antrage zu, daß auch in der Generaldebatte von einem einzelnen Mitgliede die einfache oder motivirte Tagesordnung beantragt werden kann.

Der zweite Antrag, der sich darauf bezieht, daß über Anträge auf Zurückweisung an die Ausschüsse erst vor Schluß der Generaldebatte abzustimmen ist, hat eine so ausführliche Motivirung heute und eine so drastische Illustration erst unlängst gefunden, daß ich nicht glaube, für denselben noch sprechen zu müssen. Ich möchte mir nur zur weiteren textuellen Ergänzung dieser Anträge zu bemerken erlauben, daß ich glaube, daß auch im Alinea 8 das Wort „jederzeit" und im Alinea 10 das Wort „Berathung" wegzufallen hätte, denn nur die Beschlußfassung kann am Schlusse der Debatte stattfinden, nicht aber die Berathung, so daß ich glaube, daß nebst den von dem Herrn Abgeordneten Dr. Dworski beantragten Abänderungen und nebst den Auslassungen, welche Seine Excellenz Herr Dr. Herbst beantragt hat und welchen letzteren ich vollkommen zustimme, auch noch im Alinea 8 in der ersten Zeile das Wort „jederzeit" und im Alinea 10 in der ersten Zeile das Wort „Berathung" auszulassen wäre.

Präsident: Wir schreiten zur Abstimmung. Bezüglich der ersten vier Alinea des §. 37 wurde kein abändernder Antrag gestellt; sie gelangen daher nach dem Ausschußantrage zur Abstimmung. Bezüglich des Alinea 5 wurde vom Herrn Abgeordneten Dr. Dworski ein abändernder Antrag gestellt, welcher auch unterstützt wurde; ich werde daher dieses Alinea vorerst nach dem Antrage des Abgeordneten Dr. Dworski und falls dasselbe abgelehnt werden sollte, nach dem Ausschußantrage zur Abstimmung bringen. Die Alinea 6 und 7 sind unbeanständet geblieben.

Bezüglich des Alinea 8 wurde von Seite des Herrn Abgeordneten Dr. Herbst beantragt, die Worte „und hierüber sogleich beschlossen" am Schlusse auszulassen, und vom Herrn Berichterstatter die Auslassung des Wortes „jederzeit" in der ersten Zeile. Bezüglich des Alinea 9 beantragt der Herr Abgeordnete Dr. Herbst, die Worte „und darüber beschlossen" auszulassen. Ich werde, um diesen Anträgen gerecht zu werden, eine getrennte Abstimmung zur Auslassung beantragter Worte vornehmen.

Zum Alinea 10 beantragt der Herr Abgeordnete Dr. Dworski die Auslassung der Worte „Berathung und", wie dies auch der Herr Berichterstatter gewünscht hat, die Einschaltung des Wortes „ohne" anstatt „mit" und die Anfügung der Worte „am Schlusse derselben". Falls das Alinea in dieser Fassung abgelehnt werden sollte, kommt die Fassung des Ausschusses zur Abstimmung, vorbehaltlich der Abstimmung über die Aufnahme des Wortes „Berathung".

Endlich wird noch in Betreff des Alinea 11 an das hohe Haus die Frage zu richten sein, ob der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. v. Plener dem Ausschusse zugewiesen werde.

Wird gegen diesen Abstimmungsmodus eine Einwendung erhoben? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich die Herren, Platz zu nehmen, damit die Abstimmung vorgenommen werden könne.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche bei §. 37 die Alinea 1, 2, 3 und 4 nach dem Antrage des Ausschusses, wie sie gedruckt vorliegen, annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind angenommen.

Ich bitte jene Herren, welche das Alinea 5 nach dem Antrage des Abgeordneten Dr. Dworski in folgender Fassung *(liest)*:

> „Wird aber ein Antrag auf Uebergang zur einfachen oder motivirten Tagesordnung gestellt, so muß zuerst über diesen Antrag abgestimmt werden" —

annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Ich bitte jene Herren, welche die Alinea 6 und 7 nach der Fassung des Ausschusses annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind angenommen.

Ich bitte jene Herren, welche das Alinea 8 mit Auslassung des Wortes „jederzeit" in der ersten Zeile und der Worte „und hierüber sogleich beschlossen" in der letzten Zeile nach dem Antrage des Ausschusses, vorbehaltlich der Abstimmung über diese Worte, annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dasselbe ist angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche in der ersten Zeile dieses Alinea das Wort „jederzeit" einge-

schaltet wissen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Diese Einschaltung ist abgelehnt.

Nun bitte ich jene Herren, welche die Worte und „hierüber sogleich beschlossen" am Schlusse dieses Alinea eingefügt wissen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Diese Einschaltung ist abgelehnt.

Nun ersuche ich jene Herren, welche das Alinea 9 nach dem Ausschußantrage, vorbehaltlich der Abstimmung über die Worte „und darüber beschlossen" in der letzten Zeile, annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dasselbe ist angenommen.

Ich bitte jene Herren, welche die Worte „und darüber beschlossen" eingefügt wissen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Diese Einfügung ist abgelehnt.

Nun ersuche ich jene Herren, welche das Alinea 10 nach dem Antrage des Abgeordneten Dr. Dworski, lautend *(liest)*:

> „Die Beschlußfassung über solche auf Vertagung oder Zurückweisung an den Ausschuß gerichtete Anträge erfolgt, sobald der Antrag hinreichend unterstützt ist, ohne Unterbrechung der Generaldebatte am Schlusse derselben" —

annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dasselbe ist angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche das Alinea 11 nach dem Ausschußantrage annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dasselbe ist angenommen.

Jene Herren, welche den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. v. Plener, lautend *(liest)*:

> „Hat das Haus die Vollberathung beschlossen, so erfolgt die zweite Lesung frühestens zwei Tage nach dem Abschlusse der ersten Berathung" —

dem Ausschusse zugewiesen wissen wollen, bitte ich, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieser Antrag wird dem Ausschusse zugewiesen. Mithin ist der §. 37 sammt den Amendements angenommen.

Berichterstatter Dr. **Sturm** *(liest §. 38 der Ausschussanträge zur provisorischen Geschäftsordnung aus 147 der Beilagen)*.

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 38 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich ersuche daher jene Herren, welche dem §. 38 in der eben verlesenen Fassung zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 38 ist angenommen.

Ich glaube im Sinne des hohen Hauses vorzugehen, wenn ich jetzt den Schluß der Sitzung ausspreche. Um zwei Uhr findet nämlich die Leichenfeier des hochverdienten Staatsmannes Freiherrn v. Pratobevera statt, welcher früher selbst dem hohen Hause als hochachtbares Mitglied angehörte. Ich bin überzeugt, daß viele der Herren Abgeordneten ihm die letzte Ehre erweisen werden. *(Zustimmung.)*

Der Herr Abgeordnete Cienciała hat auf Grund des §. 68 der Geschäftsordnung, in Betreff der heutigen Interpellationsbeantwortung durch den Herrn Justizminister, das Wort verlangt. Ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Cienciała:** Da mich die Interpellationsbeantwortung durch Seine Excellenz den Herrn Justizminister nicht befriedigt hat und nachdem es im Interesse des hohen Hauses selbst sein würde, die kitzliche Sache einmal auszutragen, erlaube ich mir den Antrag zu stellen: „Das hohe Haus wolle in der nächsten Sitzung eine Besprechung über diese Sache gestatten."

Präsident: Der Herr Abgeordnete Cienciała stellt den Antrag: „Das hohe Haus wolle beschließen, daß in der nächsten Sitzung eine Besprechung des Gegenstandes der heute beantworteten Interpellation stattfinde."

Ueber diesen Antrag ist ohne Debatte Beschluß zu fassen.

Ich ersuche jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist abgelehnt.

Während der Sitzung wurde mir die Mittheilung, daß die Herren Abgeordneten Dr. Ruß und Baron Tinti unwohl sind.

Es wurde mir eine Interpellation des Herrn Abgeordneten Ritter v. Schönerer und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Handelsminister mitgetheilt; ich ersuche um Verlesung derselben.

Schriftführer Dr. **Bareuther** *(liest)*:

„Interpellation des Abgeordneten Schönerer und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Handelsminister.

In Erwägung, daß die k. k. Generalinspection, welche das gesammte Eisenbahnwesen der im Reichsrathe vertretenen Länder zu überwachen hat, derzeit nur aus zwei Abtheilungen besteht, wovon die eine die Ueberwachung des Baues und den Bau neuer Bahnen, die andere aber die Ueberwachung von schon im Betriebe befindlichen Bahnen zu versehen hat;

in Erwägung, daß in dieser letztgenannten Abtheilung, namentlich unter Anderem in dem Bureau für Maschinenangelegenheiten nur eine verschwindend kleine Anzahl von Beamten angestellt ist, welche alle für Locomotive bestimmten Kessel zu prüfen, die betreffenden Kesselprobecertificate auszustellen und in Evidenz zu halten haben, und außerdem alle Proben mit den fertiggestellten Locomotiven vor der Zulassung derselben zum Betriebe machen und noch die sämmtlichen Eisenbahnwerkstätten überwachen müssen;

in Erwägung, daß die wenigen Beamten den vielen an sie gestellten Anforderungen selbstverständlicherweise nicht in entsprechendem Maße zu genügen im Stande sind;

in fernerer Erwägung nun, daß speciell für die staatliche Ueberwachung des wichtigen Zugförderungsdienstes, das ist für den eigentlich technischen Betrieb, Niemand vorhanden ist

und in Anbetracht dessen, daß sich besonders in Bezug auf den technischen Betrieb der Mangel einer ausreichenden staatlichen Aufsicht wiederholt sehr fühlbar gemacht hat,

erlauben sich die Gefertigten die Anfrage zu stellen:

1. Ist die hohe Regierung geneigt, eine den Anforderungen der Neuzeit gemäße Reorganisirung der k. k. Generalinspection für Eisenbahnen, besonders mit Bezug auf die seit längerer Zeit bestehenden Fachgruppen auf technischem Gebiete vorzunehmen, und speciell eine neue Abtheilung für Ueberwachung des Zugförderungsdienstes, das ist für den eigentlichen technischen Betrieb dabei, ins Leben zu rufen?

2. Durch wie viele und welche Organe und auf welche Art wurde bisher der wichtige Zugförderungsdienst bei den einzelnen Eisenbahnen überwacht?

Wien, 19. Februar 1875.

Holzer.	Schönerer.
Dr. Roser.	Schöffel.
Dr. Dittes.	G. Held.
Umlauft.	Dr. Heilsberg.
Johann Fuchs.	Bareuther.
J. H. Steudel.	Dr. C. Hoffer.
Tacco.	Furtmüller.
Hammer-Purgstall.	Grübler.
Dr. Kronawetter.	Dr. Menger.
Dr. Rodler.	Schrank.
Egger.	Seutter.
Nischelwitzer.	Klinkosch.
Walterskirchen.	Dr. Klepsch.
Groß.	Fux.
Enobloch.	Petritsch.

Foregger."

Präsident: Ich werde diese Interpellation dem Herrn Handelsminister zukommen lassen.

Es wurde mir auch ein Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Menger und Genossen übergeben, um dessen Verlesung ich ersuche.

Schriftführer Dr. **Bareuther** *(liest den Antrag aus 315 der Beilagen).*

Präsident: Ich werde diesen Antrag in Druck legen lassen und ihn sodann der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zuführen.

Die nächste Sitzung findet morgen 11 Uhr statt.

Tagesordnung ist die Fortsetzung der heutigen.

Ich habe die Ehre, folgende Einladungen mitzutheilen:

Der Gendarmerie-Ausschuß wird für morgen 10 Uhr zu einer Sitzung in der Abtheilung Nr. V eingeladen;

der Ausschuß für die Kunstweinfabrication wird für Sonntag, den 21. d. M., um 9 Uhr zu einer Sitzung in der Abtheilung Nr. VI eingeladen. Auf der Tagesordnung dieser Ausschußsitzung steht die Berathung des Gesetzentwurfes über die Philloxera;

der Ausschuß zur Vorberathung des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof ist für Sonntag, den 21. d. M., Vormittags 10 Uhr, zu einer Sitzung eingeladen;

der Steuerreformausschuß hält heute Abends um 6 Uhr eine Sitzung;

der Justizausschuß wird für Montag, den 22. d. M., um 11 Uhr Vormittags zu einer Sitzung eingeladen.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung um 1 Uhr 15 Minuten.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. — VIII. Session. 114. Sitzung,

am 20. Februar 1875.

Inhalt:

Beginn der Sitzung: 11 **Uhr** 20 **Minuten.**

Vorsitzender: Präsident Dr. **Rechbauer.**

Schriftführer: Dr. **Stöhr,** Freiherr v. **Kotz.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident Fürst Adolf **Auersperg,** Minister des Innern Freiherr v. **Lasser,** Minister für Cultus und Unterricht Dr. v. **Stremayr,** Justizminister Dr. **Glaser,** Minister Dr. **Unger,** Ackerbauminister Ritter v. **Chlumecky,** Finanzminister Freiherr de **Pretis,** Minister für Landesvertheidigung Oberst **Horst,** Minister Dr. **Ziemiałkowski.**

Präsident: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet.

Gegen das Protokoll der Sitzung vom 17. d. M. wurde keine Einwendung erhoben, dasselbe ist somit genehmigt.

Das Protokoll der Sitzung vom 19. d. M. liegt im Bureau zur Einsicht auf.

Der Herr Vicepräsident Freiherr v. Pillersdorff ist unwohl.

Von dem Herrn Finanzminister ist eine Zuschrift eingelangt, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer Dr. **Stöhr** *(liest)*:

„Mit Allerhöchster Ermächtigung habe ich die Ehre, dem löblichen Präsidium des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes in der Anlage einen Gesetzentwurf über die Verwendbarkeit der Obligationen des von der Gemeinde Prag auf Grund des Landesgesetzes vom 7. October 1874 aufgenommenen verzinslichen Anlehen von fünf Millionen Gulden zur fruchtbringenden Anlegung von Capitalien der Stiftungen der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, dann von Pupillar-, Fideicommiß- und Depositengeldern sammt Motiven *(317 der Beilagen)*, mit dem Ersuchen zu übermitteln, diese Vorlage gefälligst der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Wien, 19. Februar 1875.

Der k. k. Finanzminister:

Pretis."

Präsident: Ich werde diesen Gesetzentwurf der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zuführen.

Heute wurde vertheilt der Antrag des Abgeordneten Dr. Roser und Genossen wegen Beurlaubung der Militärmannschaft während der Erntezeit *(311 der Beilagen)*.

Ich bitte um Mittheilung des wesentlichen Inhaltes der eingelangten Petitionen.

Schriftführer Dr. **Stöhr** *(liest)*:

„Petition des Wizatowski Rudolf, Hilfsämterdirectionsadjuncten beim k. k. Landesgerichte in Lemberg, um Einrechnung der durch zwei Jahre und zwei Monate über die vorgeschriebene sechsmonatliche Probezeit ununterbrochen unentgeltlich geleisteten probeweisen Dienstzeit, das ist vom 1. April 1840 an, in die Dienstjahre *(überreicht durch Abgeordneten Jasiński)*."

„Petition mehrerer Besitzer von radicirten und verkäuflichen Metzgergewerben in der Landeshauptstadt Brünn um endliche Lösung der Verhältnisse der sogenannten radicirten oder verkäuflichen Gewerbe im Wege der Ablösung und Entschädigung *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Promber)*."

„Petition mehrerer Besitzer von radicirten und verkäuflichen Schneidergewerben in der Landeshauptstadt Brünn um endliche Lösung der Verhältnisse der sogenannten radicirten oder verkäuflichen Gewerbe im Wege der Ablösung und Entschädigung *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Promber)*."

„Petition einiger Zimmermannsgesellen aus dem Hohenelber Bezirke in Böhmen um Erlassung eines Gesetzes über das Aufhören der Concessionspflichtigkeit des Zimmermannsgewerbes *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Hallwich)*."

„Petition der Hausirhändler im Hohenelber Bezirke, damit es von der hierbezirks geforderten alljährlichen Beibringung neuer Zeugnisse über Wohlverhalten und äußerlichen Gesundheitszustand zu dem Einschreiten um Verlängerung der Hausirbewilligungen das Abkommen erhalte *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Hallwich)*."

„Petition mehrerer Gewerbetreibenden des Hohenelber Steuerbezirkes in Böhmen um baldige Beschlußfassung eines Gesetzes wegen Außerkraftsetzung des sechsten Hauptstückes der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 und gänzliche Beseitigung der Zwangsgenossenschaften *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Hallwich)*."

„Petitionen der Gemeinden Mitter-Dambach, Gräflerviertl, Lasnitz, Rohrbach, Ober-Safen, Schlag, Stambach und Wagendorf in Steiermark wegen des Baues der Bahn Wien-Novi *(überreicht durch Abgeordneten Syz)*."

„Petition des Fortschrittsvereines in Wiener-Neustadt, die volkswirthschaftliche Lage Oesterreichs betreffend *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Wedl)*."

Präsident: Ich werde diese Petitionen den betreffenden Ausschüssen zuweisen.

Bevor wir zur Tagesordnung übergehen, ertheile ich Seiner Excellenz dem Herrn Finanzminister das Wort.

Finanzminister Freiherr de **Pretis:** Von den Herren Abgeordneten Ritter v. Schönerer und Genossen wurde in der Sitzung vom 18. December 1874 eine Interpellation eingebracht, worin, anknüpfend an die Mittheilung von der Einberufung der Centralcommissionen für die Grundsteuerregelung, die Anfrage gestellt wird: *(Liest dieselbe Seite 3532 des stenographischen Protokolles.)*

In Beantwortung dieser Interpellation erlaube ich mir Folgendes zu bemerken:

„Der §. 38 des Gesetzes vom 24. Mai 1869 bezeichnet allerdings einen Moment, in welchem die Centralcommission zu ihrer im §. 39 normirten Thätigkeit zu berufen ist; allein im Zusammenhange dieser Bestimmung mit jener des §. 7 des Gesetzes kann hieraus nicht die Folgerung abgeleitet werden, daß die Centralcommission nicht schon früher zu constituiren und zu einer informativen Thätigkeit zu berufen sei, da diesfalls ein Zeitpunkt im Gesetze nicht vorgezeichnet und dessen Festsetzung daher durch den Stand der Operationen bedingt ist. Der §. 38 enthält nur die Bestimmung, daß die Central-

commission in dem daselbst erwähnten Stadium berufen werden muß. Wollte die Berufung nicht früher vorgenommen werden, so müßte in jenem Stadium ein völliger Stillstand des Geschäftes, vielleicht durch einige Jahre, eintreten, um den zu einer so umfangreichen und schwierigen Aufgabe berufenen Mitgliedern der Centralcommission die nöthige Zeit und Muße zu gönnen, sich von allen hierbei in Frage kommenden Verhältnissen des weitgedehnten Reiches gehörig zu informiren, und mit der Kenntniß dieser Verhältnisse ausgerüstet an die Lösung ihrer Aufgabe zu schreiten.

Um einer solchen Unzukömmlichkeit vorzubeugen, ist es demnach zur Sicherung einer gehörigen Abwicklung des Geschäftes im Geiste des Gesetzes nothwendig, die Centralcommission in einem Zeitpunkte zusammentreten zu lassen, von welchem ab es ihr mit Bedachtnahme auf den anzuhoffenden Abschluß der Ab- und Einschätzung möglich sein wird, nach diesem Abschlusse sofort ihre entscheidende Thätigkeit aufzunehmen.

In dieser gesetzlich begründeten Rücksicht habe ich anläßlich der Verhandlungen im hohen Hause über den Antrag des wegen Abänderung des §. 39 des Gesetzes vom 24. Mai 1869 niedergesetzten Ausschusses in der Sitzung vom 4. Mai 1874 die Absicht ausgesprochen, die Centralcommission ohne Aufschub der übrigen Ab- und Einschätzungsoperationen jetzt zu dem Zwecke zu berufen, damit sie durch die Prüfung der Operate, durch Bereisung, genaue Kenntnißnahme der Verhältnisse sich über dasjenige informire, was später bei der definitiven Ausführung ihrer Aufgabe ihrer Beurtheilung zufallen wird.

Dieser meiner vorerwähnten Absicht zu Folge, ist die Einberufung der Centralcommission auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen bereits erfolgt und wird sich deren Thätigkeit für jetzt auf Informationen für ihre seinerzeitige entscheidende Aufgabe beschränken, zu welchem Behufe ihr auch die erforderlichen Behelfe zur Verfügung gestellt sind."

(Abgeordneter Ritter v. Schönerer meldet sich zum Worte.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Ritter v. Schönerer hat das Wort.

Abgeordneter Ritter v. **Schönerer:** Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, daß über die Beantwortung dieser Interpellation in der nächsten Sitzung die Debatte eröffnet werde.

Präsident: Abgeordneter Ritter v. Schönerer stellt den Antrag: *(Wiederholt denselben.)* Da ein solcher Antrag ohne Debatte zur Abstimmung zu bringen ist, so ersuche ich jene Herren, welche demselben zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist mit 63 gegen 59 Stimmen abgelehnt.

Seine Excellenz der Herr Ackerbauminister hat das Wort.

Ackerbauminister Ritter v. **Chlumecky:** In der Sitzung des hohen Abgeordnetenhauses vom 20. October 1874 haben die Herren Abgeordneten Schöffel und Genossen an den Ackerbauminister die Interpellation gerichtet: *(Liest die Fragen aus der Interpellatiou auf Seite 2404 des stenographischen Protokolles der 64. Sitzung der VIII. Session.)*

Ich beehre mich diese Anfrage in Nachfolgendem zu beantworten:

„Die Regierung erkennt es als eine ihrer wichtigsten Pflichten in Beziehung auf die Hebung der Landescultur, die Waldungen möglichst zu erhalten und einer pfleglichen Behandlung zuzuführen. Es scheint ihr vor Allem die genaueste und allseitige Durchführung des bestehenden Forstgesetzes das richtigste Mittel zu sein, um der an vielen Orten überhandnehmenden Verwüstung der Waldungen Einhalt zu thun.

Soweit die bestehenden Forstpolizeiorgane am Sitze der Landesbehörden (Forstinspectoren) nicht ausreichen, um den politischen Bezirksbehörden bei Durchführung des Forstgesetzes unterstützend zur Seite zu stehen, ist die Regierung zunächst bedacht, soweit als thunlich, tüchtige und vertrauenswürdige Forstbeamte der größeren Grundbesitzer zur Mitwirkung für diese polizeiliche Thätigkeit zu gewinnen, was auch bereits in mehreren Ländern gelungen ist.

Wo dies von vorneherein nicht thunlich erschien, wie in Dalmatien, im Küstenlande und in Tirol und Vorarlberg, sind eigene landesfürstliche Organe neben den Forstinspectoren bestellt worden.

Die zahlreichen, im administrativen Wege getroffenen Verfügungen, welche die strenge Durchführung des Forstgesetzes bezwecken, dürften auch in anderen Ländern eine Vermehrung der landesfürstlichen Forstpolizeiorgane nothwendig machen, und die Regierung wird nicht säumen, eine solche Vermehrung dort eintreten zu lassen, wo die Nothwendigkeit hierzu als eine unabweisliche sich darstellt, wobei selbstverständlich mit thunlichster Rücksichtnahme auf die unerläßliche Schonung des Staatsschatzes vorgegangen werden wird. Insoweit als durch diese administrativen Maßregeln dem Uebel nicht vollkommen gesteuert werden kann, verschließt sich die Regierung auch der Nothwendigkeit nicht, legislative Reformen in Aussicht zu nehmen und sind eben umfassende Vorarbeiten in Absicht auf die Revision des Forstgesetzes im Zuge."

In der Sitzung des hohen Abgeordnetenhauses vom 23. Jänner d. J. haben die Herren Abgeordneten Ritter v. Schönerer und Genossen die Anfrage

gestellt: *(Liest dieselbe von Seite 3636 des stenographischen Protokolles der 102. Sitzung der VIII. Session.)*

„Ich beehre mich diese Anfrage dahin zu beantworten, daß seitens des Ackerbauministeriums dieser wichtigen Angelegenheit die größte Aufmerksamkeit geschenkt wird, daß behufs Durchführung der nöthigen gesetzlichen Reformen eine Reihe von Studien gemacht wurde, und die Vorarbeiten im Zwecke der Verfassung der bezüglichen Gesetzentwürfe in vollem Zuge sind, nach deren Vollendung die Regierung nicht unterlassen wird, den geeigneten Zeitpunkt wahrzunehmen, um selbe möglichst bald der verfassungsmäßigen Behandlung zuzuführen." *(Bravo! rechts.)*

In der Sitzung des hohen Hauses vom 9. September 1874 haben die Herren Abgeordneten Chrzanowski und Genossen folgende Interpellation gestellt: *(Liest die Fragen der Interpellation auf Seite 3171 des stenographischen Protokolles der 89. (Abend-) Sitzung der VIII. Session.)*

Ich beehre mich diese Interpellation mit Nachfolgendem zu beantworten:

„Die Regierung kann es bei dem heutigen Standpunkte der Berggesetzgebung und bei der dermaligen Entwicklung der Montanindustrie nicht als ihre Aufgabe erkennen, kostspielige Schurfarbeiten, insbesondere also Tiefbohrungen zur Entdeckung von Mineralien selbst vorzunehmen, insolange Aussicht vorhanden ist, daß der Unternehmungsgeist der Privaten sich auf solche Untersuchungen werfen wird. Sie hält es daher auch hier nur für ihre Pflicht, soweit thunlich — fördernd und unterstützend zu wirken.

In diesem Sinne hat das Ackerbauministerium über die mehrfältig in Galizien geäußerten Wünsche nach bergmännischer Durchforschung des Landes und Vornahme von Tiefbohrungen aus öffentlichen Mitteln zunächst die k. k. geologische Reichsanstalt im Jahre 1874 zur Abgabe ihres Gutachtens aufgefordert: ob vom geologischen Standpunkte genügende Anhaltspunkte gegeben sind, um in Galizien, speciell in Przemysl und Mikolajow auf das Vorkommen von Kohle schließen zu können und im bejahenden Falle, in welcher Tiefe dieses Mineral angetroffen werden dürfte.

Die geologische Reichsanstalt hat mir hierüber unterm 7. Februar 1875 ein ausführliches Gutachten erstattet, worin vom fachmännischen Standpunkte die Vornahme von Tiefbohrungen auf Petroleum, Braunkohlen oder Lignit in Galizien widerrathen und erklärt wird, daß für das Auftreten der Steinkohlenformation weder im Gebiete von Mittelgalizien bei Przemysl und Mikolajow, noch im südöstlichen Theile Galiziens eine halbwegs gesicherte und begründete Hoffnung und Aussicht ausgesprochen werden kann.

Nur das westliche Gebiet, die Alluvial-Ebene zwischen der preußischen Grenze und dem Przemszaflusse zwischen der Weichsel von Oświęcim bis Krakau und im Süden zwischen Kenty, Grodzisko und Mirow wird als einer besonderen Beachtung werth erachtet, jedoch bemerkt, daß man bei Anlage einer Tiefbohrung an dem geeigneten Punkte wegen der bedeutenden Alluvial-Ablagerung, deren Mächtigkeit unbekannt ist, auf manche Schwierigkeit stoßen wird.

Auch wird es zur Gewinnung von Kenntnissen der, außer den Alluvial- und Diluvial-Ablagerungen mit wahrscheinlich sehr tiefgehenden Tertiärbildungen ausgefüllten Ebene und zum Studium der Beschaffenheit der Tertiärbildungen, welcher die Salzlager von Wieliczka und Bochnia gehören, als immerhin wünschenswerth bezeichnet, in dem Theile von Bochnia aufwärts längs der Raba bis zu deren Einmündung in die Weichsel und der Hügelzugsgrenze zwischen Wieliczka und Bochnia eine Tiefbohrung vorzunehmen.

Bezüglich des oben erwähnten westlichen Theiles darf jedoch nicht unerwogen bleiben, daß daselbst das Vorhandensein von Steinkohle in sehr mächtiger Ablagerung ohnehin bekannt ist, auch eine nicht unbedeutende Kohlenförderung bereits stattfindet (5,527.000 Ctr. im Jahre 1873), es aber dermal noch an Absatz fehlt, um die Production in den bereits aufgeschlossenen Feldern so zu erweitern, wie es das Vorkommen der Kohle gestatten würde.

Bei dieser Sachlage kann sich die Regierung dermalen nicht veranlaßt sehen, die geologische Durchforschung Galiziens durch kostspielige Tiefbohrungen in Angriff zu nehmen.

Uebrigens muß bemerkt werden, daß auch von Seite des Finanzministeriums im Sommer 1874 geologische Detailforschungen angeordnet worden sind, welche allerdings in erster Linie die Untersuchung der Salzformation in Ostgalizien im Auge haben, jedoch auch dahin gerichtet sind, zu erforschen, ob und an welchen Punkten Schürfungen auf Kohle im Interesse der Versorgung der galizischen Saline mit dem billigen Brennstoffe vorzunehmen wären.

Diese Detailforschungen sind noch nicht zu Ende geführt. Im Falle eines günstigen Resultates derselben wird die Regierung in der Lage sein, zu erwägen, ob zur Durchforschung der geologischen Verhältnisse Galiziens vom bergmännischen Standpunkte weitere Schritte einzuleiten und in welcher Weise auf die Belebung einer etwa hoffnungsreichen Montanindustrie daselbst hinzuwirken sein wird."

Präsident: Wir gehen nun zur Tagesordnung über.

In der Berathung über die Geschäftsordnung *(147 der Beilagen)* sind wir bis zum §. 39 gekommen.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Debatte von §. 39 an weiter einzuleiten.

Berichterstatter Dr. **Sturm** *(von der Tribüne)*: Bevor ich daran gehe, §. 39 zu verlesen, würde ich mir vom Herrn Präsidenten die Erlaubniß erbitten, die an den Ausschuß zurückgewiesenen Abänderungsanträge zu den §§. 27, 32 und 35 vortragen zu dürfen, und vielleicht zur Vereinfachung der Debatte zuerst die auf §. 27 bezüglichen Abänderungsanträge.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt, das hohe Haus möge vorerst die Anträge des Ausschusses über die demselben zugewiesenen Anträge vernehmen. *(Zustimmung.)* Nachdem das hohe Haus damit einverstanden ist, ersuche ich den Herrn Berichterstatter, die Anträge zu verlesen.

Berichterstatter Dr. **Sturm**: Zu §. 27 der Geschäftsordnung hat der Herr Abgeordnete Fux folgenden Antrag gestellt *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„§. 27 habe zu lauten:

Die genehmigten Sitzungsprotokolle der Ausschüsse sind im Wege des Präsidiums zu veröffentlichen.

Jeder Ausschuß kann mit Zustimmung von zwei Dritttheilen der in beschlußfähiger Zahl (§. 32) anwesenden Mitglieder beschließen, inwieweit Mittheilungen in den Ausschüssen und einzelne Beschlüsse derselben vertraulich zu behandeln und die bezüglichen Stellen des Sitzungsprotokolles von der Veröffentlichung auszunehmen sind.““

Der Herr Abgeordnete Ritter v. Krzeczunowicz stellt folgenden Antrag *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„§. 27 hätte zu lauten:

Die Ausschüsse können in speciellen Fällen beschließen, daß über ihre Verhandlungen Stillschweigen beobachtet werde.

Sie können auch die Veröffentlichung der genehmigten Sitzungsprotokolle beschließen.

Die Veröffentlichung wird durch den Präsidenten veranlaßt.““

Von Seite des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Hammer-Purgstall wurde bei §. 27 angeregt, ob es nicht zweckmäßig wäre, jede ähnliche Bestimmung ganz auszuscheiden.

In letzterer Beziehung hat sich der Ausschuß nicht dahin zu einigen vermocht, daß eine dem §. 27 ähnliche Bestimmung überhaupt auszuscheiden wäre. Es ist auch von Seite des geehrten Herrn Abgeordneten, der diese Anregung gebracht hat, als Grund für die gänzliche Ausscheidung einer solchen Bestimmung nur hervorgehoben worden, daß nach der bisherigen Erfahrung und voraussichtlich auch in Zukunft eine solche Bestimmung, wie sie auch immer lauten möge, nicht gehalten und beobachtet werden würde.

Ich glaube aber allerdings nicht, daß ein Parlament bei einem für seine eigenen Mitglieder gegebenen Gesetze mit dem Grundsatze den Anfang machen soll, daß man ein Gesetz aufheben müsse, weil es nicht gehalten wird. Ich glaube vielmehr, daß es wohl den Mitgliedern eines Parlamentes zunächst ansteht, die Gesetze, die sie sich selbst geben, auch zu halten. *(Bravo!)*

Was nun die Abänderungsanträge der Abgeordneten Fux und Krzeczunowicz betrifft, so hat sich der Ausschuß im Wesentlichen dem Abänderungsantrage des Herrn Abgeordneten Fux angeschlossen. Der Ausschuß hat gefunden, daß es schwierig sei, in dieser delicaten Materie solche Detailvorschriften zu geben, welche dem Zwecke entsprechen und doch nicht wenigstens äußerlich ein Gepräge polizeilicher Natur an sich tragen. Der Ausschuß läßt daher auch die gemilderte Textirung des §. 27 fallen und acceptirt, wie schon bemerkt, im Wesentlichen den Antrag des Abgeordneten Fux. Der Ausschuß hat geglaubt, daß die Vorberathung eines Gegenstandes doch anders aufgefaßt werden müsse, als die grundgesetzlich und verfassungsmäßig öffentlich stattfindende Berathung des Gegenstandes im Hause. Der Ausschuß meint, daß eben die Vorberathung dazu bestimmt sei, um einen freien und unbefangenen Meinungsaustausch zwischen den Mitgliedern des Hauses und der Regierung zu ermöglichen, da nicht vorausgesetzt und nicht verlangt werden könne, daß jeder Abgeordnete in die Vorberathung des Ausschusses mit vollständig fertigen Ansichten und über den Gegenstand der Berathung durchaus und endgiltig informirt eintrete, sondern, daß der Fall denkbar und sehr häufig denkbar ist, wo die Ausschußmitglieder durch die Vorberathung — und das ist ja ihr Zweck — sich zu einer Vereinbarung ihrer Ansichten mit anderen Ansichten bereit finden lassen, und ihre ursprüngliche Meinung aufgeben. Daß aber, wenn die unbedingte Oeffentlichkeit der Ausschußberathungen eingeführt würde, eine solche Berichtigung der eigenen Ansichten und Aeußerungen sehr schwierig wäre, ebenso schwierig, wie die Mittheilung der Ansichten der Regierung in vertraulicher und unbefangener Weise, das liegt auf der Hand. Wenn nun auch der Minister wie der Abgeordnete in dieses hohe Haus zur Berathung mit Ansichten zu treten hat, wie sie Jeder, der sie ausspricht, auch öffentlich zu vertreten bereit sein muß, so ist das nicht in gleicher Weise bei der Vorberathung im Schoße des Ausschusses der Fall.

Es muß auch berücksichtigt werden, daß, wenn die Vorberathung unbedingt öffentlich stattfinden sollte und daher die Ausschußprotokolle unter allen

Umständen zu veröffentlichen wären, eigentlich die Verhandlungen vom Hause in den Ausschuß verlegt, das Interesse des Publicums an den Verhandlungen des Hauses vollständig abgeschwächt und endlich die Ausschußverhandlungen noch mehr, als dies jetzt schon der Fall ist, verlängert werden dürften.

Aus diesen Gründen hat der Ausschuß geglaubt, die Veröffentlichung der Ausschußprotokolle, welche der Antrag Fux imperativ in Aussicht genommen hat, eben auch künftighin nur facultativ eintreten zu lassen und hat daher den ersten Absatz des §. 27 in folgender Weise textirt *(liest)*:

„Die Ausschüsse können die Veröffentlichung der genehmigten Sitzungsprotokolle beschließen. Die Veröffentlichung wird in diesem Falle durch den Präsidenten veranlaßt."

Der Ausschuß hat sich zu dieser Fassung auch durch die Betrachtung bestimmt gefunden, daß die unbedingte Vorschrift des Fux'schen Antrages „die Sitzungsprotokolle sind im Wege des Präsidiums zu veröffentlichen" zu sehr großen mechanischen Schwierigkeiten der Ausführung gelangen müßte; denn es würde der Raum der in ziemlich großem Umfange erscheinenden Zeitungen kaum hinreichen, um alle Ausschußprotokolle in der Ausdehnung, in der sie dann höchst wahrscheinlich abgefaßt würden, zu veröffentlichen. Dazu würden den Schriftführern der Ausschüsse außerordentliche Lasten aufgebürdet, wenn sie die Sitzungsprotokolle immer sofort und in der Ausführlichkeit abzufassen hätten, wie man sie der Oeffentlichkeit schuldig wäre.

Was den zweiten Absatz des Antrages des Herrn Abgeordneten Fux betrifft, so hat der Ausschuß denselben fast wörtlich acceptirt, indem er beantragt zu beschließen *(liest)*:

„Die Ausschüsse können jedoch auch beschließen, daß und inwieweit Mittheilungen in den Ausschüssen und Beschlüsse derselben vertraulich zu behandeln und geheim zu halten sind."

Dieser Vorschlag weicht von dem Antrage des Herrn Abgeordneten Fux nur dadurch ab, daß derselbe nicht, wie der Antrag des Herrn Abgeordneten Fux, eine Zweidrittel-Mehrheit, sondern nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Ritter v. Krzeczunowicz die einfache Mehrheit der im Ausschusse anwesenden stimmenden Mitglieder zur Vertraulicherklärung irgend einer Angelegenheit erfordert.

Ich empfehle daher den Ausschußantrag der Annahme des hohen Hauses und lese denselben nochmals, wie er vollständig lautet *(liest)*:

„§. 27. Die Ausschüsse können die Veröffentlichung der genehmigten Sitzungsprotokolle beschließen. Die Veröffentlichung wird in diesem Falle durch den Präsidenten veranlaßt.

Die Ausschüsse können jedoch auch beschließen, daß und inwieweit Mittheilungen in den Ausschüssen und Beschlüsse derselben vertraulich zu behandeln und geheim zu halten sind."

Präsident: Der Ausschuß hat durch seinen Herrn Berichterstatter den Antrag gestellt, daß die beiden von den Herrn Abgeordneten Fux und Ritter v. Krzeczunowicz gestellten Abänderungsanträge in folgender Fassung anzunehmen wären: *(Liest dieselbe.)*

Wünscht Jemand das Wort?

(Abgeordneter Fux meldet sich.)

Der Herr Abgeordnete Fux hat das Wort.

Abgeordneter **Fux**: Wenn der geehrte Herr Berichterstatter gesagt hat, daß der jetzige Antrag des Ausschusses im Wesentlichen mit dem meinen harmonire, so ist dies nur bezüglich eines Punktes richtig, da der Ausschuß allerdings anerkennt, daß der Verschweigungspassus nicht mehr in den Paragraph aufgenommen werden soll, daß daher die Abgeordneten nicht, wie es ursprünglich der Ausschuß intendirte, über die Verhandlungen der Ausschüsse bis zur Vorlage des Ausschußberichtes das strengste Stillschweigen zu beobachten haben.

Was jedoch den zweiten Punkt des Ausschußantrages betrifft, so steht er ja diametral dem meinigen entgegen, denn ich wünschte, daß die officiellen Ausschußsitzungsprotokolle immer veröffentlicht werden, während der Ausschuß nun beantragt, daß dies bloß facultativ zu nehmen sei, je nach Umständen, und daß daher auch durch die einfache Mehrheit im Ausschusse die Unterlassung dieser Veröffentlichung beschlossen werden könne.

Ja, er ist sogar noch weiter gegangen, indem er beantragte, daß selbst im Falle, wo die Ausschußsitzungsprotokolle zur Veröffentlichung bestimmt werden, mit einfacher Mehrheit entschieden werden könne, ob nicht etwa einzelne Punkte aus diesem Protokolle auszuschließen und der Veröffentlichung zu entziehen seien.

Nun denke ich, die Veröffentlichung der genehmigten Sitzungsprotokolle wird die beste und wirksamste Controle sein für die Transspirationen, welche in unberechtigter Weise, ich will nicht sagen woher, aber doch manchmal in unberechtigter Weise in die Oeffentlichkeit dringen. Man würde dann ein klares, officielles Kriterium haben, ob diese Transspirationen richtig sind oder nicht. Man wird in der Oeffentlichkeit mit dem Urtheile zurückhalten, bis die Ausschußprotokolle veröffentlicht sind und dann erst sich eine klare Meinung gebildet und darnach eine Ueberzeugung verschafft haben.

Wenn gesagt wurde, daß der mechanische Apparat zu groß und zu kostspielig wäre, und daß die Ausschußprotokolle in allen Zeitungen veröffentlicht werden müßten, so stelle ich mir die Sache ganz anders vor. Wir können eine officielle Parlamentszeitung haben. Wozu zahlen wir der „Wiener Zeitung" 300.000 Gulden? Sie könnte recht gut statt Novellen und Romanen auch immer diese Ausschußsitzungsprotokolle in der genehmigten Form veröffentlichen. Zudem enthalten diese Protokolle nach der Geschäftsordnung selbst keine Meditationen und keine Debatten, höchstens Mittheilungen von Seite der Regierung, weil man sich für die Plenarberathungen zu decken wünscht, sondern sie enthalten nur Anträge ohne Begründung und die Beschlüsse.

Es wird aber auch eine Veröffentlichung wesentlich dazu beitragen, daß die Protokolle mit größter Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit verfaßt und daß auch bei der Genehmhaltung mit größerer Sorgfalt vorgegangen werden wird. Ich glaube die Veröffentlichung der Protokolle kann nur eine größere Anregung der Ideen in der Oeffentlichkeit nicht bloß für die Ausschußmitglieder, sondern auch für die Collegen außerhalb des Ausschusses geben, und ich vermag nicht einzusehen, wie eine Anregung von mehr Ideen in weiteren Kreisen und in der Brust von mehreren Persönlichkeiten zu einer Abtödtung, zu einer Verdorrung des Parlamentarismus führen kann.

Im Gegentheile beweist gerade die Veröffentlichung der Protokolle des Budgetausschusses, daß man den Angelegenheiten desselben eine größere Aufmerksamkeit zuwendet, und gerade diese und ähnliche Fälle, wo die Veröffentlichung der Protokolle dahin geführt hat, daß eine sehr erregte Debatte und eine gründliche Beurtheilung von allen Gesichtspunkten in diesem Hause stattfand, spricht für meinen Antrag, und ich kann ihn daher nur der gütigen Annahme des hohen Hauses empfehlen.

Präsident: Herr Abgeordneter halten also Ihren Antrag aufrecht? *(Abgeordneter Fux stimmt zu.)* Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Ich erkläre die Debatte für geschlossen.

Wünscht der Herr Berichterstatter das Wort? *(Derselbe verzichtet.)*

Wir schreiten nun zur Abstimmung, und zwar werde ich zuerst über den Antrag des Herrn Abgeordneten Fux abstimmen lassen, weil derselbe weitergehend ist, und dann über den Ausschußantrag.

Der Herr Abgeordnete Fux beantragt *(liest)*:

„Die genehmigten Sitzungsprotokolle der Ausschüsse sind im Wege des Präsidiums zu veröffentlichen.

Jeder Ausschuß kann mit Zustimmung von zwei Dritttheilen der in beschlußfähiger Zahl (§. 32) anwesenden Mitglieder beschließen, inwieweit Mittheilungen in den Ausschüssen und einzelne Beschlüsse derselben vertraulich zu behandeln und die bezüglichen Stellen des Sitzungsprotokolles von der Veröffentlichung auszunehmen sind."

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist abgelehnt.

Ich ersuche jene Herren, welche den §. 27 in folgender Fassung des Ausschusses *(liest)*:

„Die Ausschüsse können die Veröffentlichung der genehmigten Sitzungsprotokolle beschließen. Die Veröffentlichung wird in diesem Falle durch das Präsidium veranlaßt.

Die Ausschüsse können jedoch auch beschließen, daß und inwieweit Mittheilungen in den Ausschüssen und Beschlüsse derselben vertraulich zu behandeln und geheim zu halten sind" —

annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der §. 27 ist in der Fassung des Ausschusses angenommen.

Berichterstatter Dr. **Sturm:** Zu §. 32 sind gleichfalls von Seiten des Herrn Abgeordneten Fux zwei Anträge gestellt worden, und zwar der eine zu Alinea 2, welcher nach dem Ausschußantrage lautet *(liest)*:

„Jeder Beschluß wird mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt."

Der Herr Abgeordnete Fux wünscht nun, daß dieses Alinea lauten soll *(liest)*:

„Jeder Beschluß wird mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Ausschußmitglieder gefaßt."

Der Ausschuß glaubt zwar, daß seine Textirung schon hinreichend deutlich ist, hat aber keine Einwendung zu erheben dagegen, daß das Alinea durch die vom Abgeordneten Fux eingeschalteten Worte noch deutlicher gemacht werden.

Der zweite Antrag bezieht sich auf Alinea 3 des Ausschußantrages, welch' letzterer lautet *(liest)*:

„Im Falle der Gleichheit der Stimmen hat der Vorsitzende sein Stimmrecht auszuüben."

Der Herr Abgeordnete Fux beantragt folgende Abänderung *(liest)*:

„Der Vorsitzende stimmt nur bei gleichgetheilten Stimmen, und es entscheidet jene Ansicht, welcher er beitritt."

Der Ausschuß hat den Antrag im Wesentlichen zum Behufe einer noch deutlicheren Textirung angenommen und denselben nur präciser dahin textirt, daß er nun lautet *(liest)*:

„Der Vorsitzende hat sein Stimmrecht nur bei Gleichheit der Stimmen auszuüben."

Präsident: Zu §. 32 hat Herr Abgeordneter Fux zwei Amendements gestellt, welche dem hohen Hause vom Ausschusse ebenfalls zur Annahme empfohlen werden. Dieselben betreffen das zweite und dritte Alinea des §. 32. Der Ausschuß beantragt nur das zweite Alinea ganz nach der Fassung des Herrn Abgeordneten Fux anzunehmen, mit den Worten *(liest)*:

„Jeder Beschluß wird mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Ausschuß-mitglieder gefaßt."

Das dritte Alinea beantragt der Ausschuß in Wesenheit nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Fux, jedoch mit einer Aenderung, nämlich mit den Worten *(liest)*:

„Der Vorsitzende hat sein Stimmrecht nur bei Gleichheit der Stimmen auszu-üben" —

anzunehmen. Wünscht Jemand über diese beiden Anträge das Wort?

(Abgeordneter Fux meldet sich.)

Herr Abgeordneter Fux hat das Wort.

Abgeordneter **Fux:** Ich bin wohl vollkommen damit einverstanden, daß das Alinea 3 des §. 32 mit den Worten, wie sie der Ausschuß proponirt, beginne, ich kann mich aber nicht damit einverstanden erklären, daß der zweite Theil meines Antrages eliminirt wurde, welcher dahin ging, daß in einem solchen Falle, wo der Vorsitzende von seinem Stimm-rechte Gebrauch macht, jene der beiden Ansichten entscheiden soll, für welche sich der Vorsitzende entscheidet, denn ich habe schon in der früheren Debatte hervorgehoben: Wenn man diesen Passus entfallen läßt, dann ist das Dirimirungsrecht überhaupt illusorisch. Nach der bisherigen Praxis hat sich der Vorsitzende für die eine oder andere der beiden Meinungen entschieden. Wenn er kraft der Geschäftsord-nung keine Verpflichtung hat, in einem solchen Falle sich für die eine oder andere der beiden geäußerten Meinungen zu entschließen, kann er eine dritte, selb-ständige Meinung aufstellen und in diesem Falle kommt dann gar kein Beschluß zustande. Wenn daher der Ausschuß überhaupt wünscht, daß dieses Alinea unter allen Fällen eine praktische Wirkung habe, wäre mein Beisatz, daß er nur in jenen Fällen, wo Stimmengleichheit besteht, mitzustimmen, und dann durch Dirimirung entscheidet, nothwendig. Ich würde mir daher erlauben, das hohe Präsidium zu er-suchen, daß über den ersten Passus nach dem Antrage des Ausschusses abgestimmt werde und separat über meinen Beisatz:

„und es entscheidet jene Ansicht, welcher er beitritt."

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich erkläre daher die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Dr. **Sturm:** Da mir der stenographische Bericht über die gestrige Sitzung noch nicht vorliegt, muß ich gestehen, daß ich den Antrag des Herrn Abgeordneten Fux in diesem Punkte, wonach nämlich der Vorsitzende verpflichtet sein soll, sich einer Ansicht anzuschließen, mißver-standen habe. Ich habe seinen Antrag, wie er vorliegt *(liest)*:

„Der Vorsitzende stimmt nur bei gleich-getheilten Stimmen, und es entscheidet jene Ansicht, welcher er beitritt" —

nach dem Texte nur dahin auffassen können, daß der Vorsitzende nur das Recht haben soll, bei Gleichheit der Stimmen mitzustimmen, womit auch gesagt ist, daß diejenige Ansicht, welcher er sich anschließt, da sie die Mehrheit der Stimmen erhält, entscheidet. Wenn aber dem Vorsitzenden die Verpflichtung auf-erlegt werden wollte, sich einer Ansicht anzuschließen, müßte der Antrag des Herrn Abgeordneten Fux ganz anders lauten, als er wirklich lautet. Da müßte er heißen: „Der Vorsitzende, welcher die Verpflichtung hat, sich einer der beiden Ansichten anzuschließen...." Das hat der Herr Abgeordnete Fux nicht beantragt, sondern er hat nur gesagt: „Es entscheidet jene Ansicht, welcher er beitritt." Wenn er keiner derselben beitritt, hat keine Meinung die Majorität erhalten, und es ist ebenso, wie wenn durch die Abstimmung anderer Ausschußmitglieder eine absolute Mehrheit nicht zustande kommt, weil sich die Stimmen zer-splitterten.

Präsident: Wir schreiten nun zur Abstim-mung über §. 32. Zu diesem Paragraphe ist bloß das zweite und dritte Alinea amendirt worden. Alle anderen Alinea sind ganz unbeanständet geblieben. Ich werde daher so abstimmen, daß ich zuerst die unbeanständeten Alinea dieses Paragraphes zur Abstimmung bringe, dann das zweite Alinea nach dem Antrage des Ausschusses, der mit dem Antrage des Herrn Abgeordneten Fux ganz übereinstimmt, endlich das dritte Alinea getrennt, und zwar den ersten Theil nach dem Antrage des Ausschusses und den zweiten Theil nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Fux.

Wird dagegen eine Bemerkung beliebt? *(Niemand meldet sich.)* Ich ersuche jene Herren, welche das erste, vierte und die folgenden Alinea des §. 32 nach dem Ausschußantrage annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind angenommen.

Jene Herren, welche dem mit dem Fux'schen Antrage übereinstimmenden Ausschußantrage zum Alinea 2, lautend *(liest)*:

„Jeder Beschluß wird mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Ausschußmitglieder gefaßt" —

zustimmen, ersuche ich, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Jene Herren, welche als ersten Theil des Alinea 3 aufnehmen, lautend *(liest)*:

„Der Vorsitzende hat sein Stimmrecht nur bei Gleichheit der Stimmen auszuüben" —

ersuche ich, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieser Antrag ist angenommen.

Ich ersuche nun jene Herren, welche dem vom Herrn Abgeordneten Fux beantragten Zusatze, lautend *(liest)*:

„und es entscheidet jene Ansicht, welcher er beitritt" —

zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist abgelehnt.

Berichterstatter Dr. **Sturm**: Zum §. 35, dessen drittes Alinea nach dem Ausschußantrage lauten soll *(liest)*:

„Anträge dürfen bei dieser Debatte nur darüber gestellt werden, ob der Antrag an einen schon bestehenden oder an einen besonderen Ausschuß gewiesen werde (§. 22)" —

stellt der Herr Abgeordnete Dr. v. Plener den Antrag, daß dasselbe dahin laute *(liest)*:

„Nach Schluß der Debatte kann die Verweisung an einen bestimmten oder einen besonders einzusetzenden Ausschuß oder die Vollberathung beschlossen werden."

Alinea 4 lautet nach dem Ausschußantrage *(liest)*:

„Wenn das Haus bei der hierüber erfolgenden Abstimmung den Antrag an keinen Ausschuß verweist, so ist derselbe, vorbehaltlich der Ausnahme des §. 42, Punkt 2, als abgelehnt zu betrachten."

Der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. v. Plener lautet in Consequenz des früher gestellten Antrages *(liest)*:

„Wenn das Haus den Antrag an keinen Ausschuß verweist oder die Vollberathung nicht beschließt, so ist derselbe, vorbehaltlich der Ausnahme des §. 42, Punkt 2, als abgelehnt zu betrachten."

Bei Besprechung dieser Anträge kommt zuerst die formelle Seite in Betracht, daß dieselben den vollen Inhalt der vom Ausschusse beantragten Alinea 3 und 4 nicht erschöpfen und daher auch dieselben nicht ersetzen können. Wenn diese Anträge zum Beschlusse erhoben werden sollten, so müßte der Ausschuß nicht nur über die Bestimmungen, welche durch diese Anträge ersetzt werden sollen, sondern auch über viele andere Bestimmungen der Geschäftsordnung neuerlich berathen und Bericht erstatten; der Ausschuß beantragt jedoch, vorläufig auf die Anträge des Dr. v. Plener nicht einzugehen, sondern bei dem Antrage des Ausschusses zu verbleiben.

Der Antrag des Dr. v. Plener zielt dahin, daß bei der ersten Lesung einer Vorlage beschlossen werden könne, dieselbe nicht einem Ausschusse zuzuweisen, sondern sogleich oder in einer der nächsten Sitzungen in die Vollberathung der Vorlage einzugehen.

Der Ausschuß verkennt gar nicht die Zweckmäßigkeit dieser Bestimmung, welche auch im deutschen Reichstage besteht und sehr vortheilhaft angewendet wird, er hält dieselbe aber angesichts der später folgenden Bestimmungen unseres Entwurfes nicht für nöthig. Unser Entwurf hat im §. 42 die Bestimmungen für das abgekürzte Verfahren ausführlich gegeben, und nach diesen Bestimmungen kann eben mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Abstimmenden und nicht mehr, wie in der provisorischen Geschäftsordnung bestimmt wird, von drei Vierteln der Abstimmenden beschlossen werden, daß in einem speciellen Falle von der Vorberathung Umgang genommen und sogleich in die Vollberathung eingegangen werde.

Der Ausschuß hat, von dieser Anschauung ausgehend, deßhalb auch im §. 42 das Wort „Dringlichkeit" als Hauptbezeichnung für das abgekürzte Verfahren fallen gelassen und würde auch, im Falle der Antrag des Herrn Dr. v. Plener abgelehnt würde, den §. 42 stilistisch noch dahin ändern, daß auch die erklärenden Worte „Dringlichkeit und Dringlichkeitsantrag" entfallen und der §. 42 überhaupt für das abgekürzte Verfahren gelte.

In diesem Falle besteht also der Unterschied zwischen dem Ausschußantrage und dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. v. Plener nur darin, daß nach dem Ausschußantrage für das Eingehen in die Vollberathung ohne Vorberathung eine Zweidrittel-Mehrheit erforderlich sein soll, während nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. v. Plener schon die einfache Mehrheit genügen würde, um die Vorberathung im Ausschusse auszuschließen.

Der Ausschuß hat nun geglaubt, daß bei einer solchen doch nur als Ausnahme zu betrachtenden sehr wichtigen und wesentlichen Abkürzung des Verfahrens, von welcher der Herr Antragsteller selbst voraussetzte, daß sie in sehr seltenen Fällen zur Anwendung gelangen dürfte, eine größere Majorität erforderlich sein soll, als für die gewöhnliche Geschäftsbehandlung.

Was die Vortheile betrifft, die der Herr Antragsteller sich von seinem Antrage verspricht, glaubt der Ausschuß, daß dieselben durch die gegenwärtigen Bestimmungen der Geschäftsordnung gleichfalls geboten sind, denn nach §. 35 der provisorischen

sowohl, als der jetztvorgelegten Geschäftsordnung kann ja auch schon, wenn Gegenstände zur ersten Lesung gelangen, eine Generaldebatte über die Grundsätze der Vorlage gepflogen werden.

Es ist zwar bisher in diesem hohen Hause von dem eben erwähnten Rechte selten Gebrauch gemacht worden, aber das Recht besteht, und es ist nicht zu bezweifeln, daß in vorkommenden wichtigen Fällen von diesem Rechte auch Gebrauch gemacht werden wird. Wenn nun die erste Lesung nach §. 35 eine Generaldebatte schon zuläßt und eine solche über den Antrag auf Vollberathung stets gepflogen werden müßte, würde der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. v. Plener nicht zu einer Abkürzung der Verhandlung, sondern zu einer Verlängerung derselben führen, weil nach dem gestern beschlossenen §. 37 bei der zweiten Lesung wieder eine Generaldebatte stattzufinden hat.

Nach der Geschäftsordnung des deutschen Reichstages findet nur eine Generaldebatte bei der ersten Berathung statt, während bei der zweiten Berathung sofort in die Specialdebatte eingegangen wird. Dort kann man behaupten, daß das vorgeschlagene Verfahren eine Abkürzung der Verhandlung mit sich bringt, was nach unseren Bestimmungen nicht der Fall wäre. Hauptsächlich aus diesem Grunde, aber auch deßhalb, weil das abgekürzte Verfahren nach §. 42 eben zum Schutze der jeweiligen Minoritäten dieses hohen Hauses an eine größere Stimmenanzahl geknüpft wurde, glaubt der Ausschuß bei den bisherigen Anträgen und Bestimmungen verbleiben zu sollen und empfiehlt daher die Ablehnung des Antrages des Herrn Abgeordneten Dr. v. Plener.

(Abgeordneter Dr. v. Plener meldet sich zum Worte.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. v. Plener hat das Wort.

Abgeordneter Dr. v. **Plener:** Ich constatire zuerst mit einer gewissen Befriedigung, daß der Ausschuß das Princip meines Antrages eigentlich gutheißt, daß er den Werth einer Vollberathung im hohen Hause einsieht, und daß er eigentlich nur formelle Schwierigkeiten und keine materiellen Einwendungen gegen meinen Antrag erhebt. Der verehrte Herr Berichterstatter behauptet, daß mein Antrag eigentlich mehr oder minder überflüssig sei, nachdem ja §. 42 über die Abkürzung des Verfahrens es gestattet, nach der ersten Lesung sofort oder binnen einem kurzen Termine in die Hauptberathung ohne Ausschußberathung einzugehen, wenn ein solcher Beschluß mit Zweidrittel-Mehrheit gefaßt wird.

Nun möchte ich aber dem Herrn Berichterstatter und dem Hause zu bedenken geben, daß §. 42 seiner Stellung und Bedeutung nach den Charakter einer Ausnahmsbestimmung hat, einer Bestimmung, welche nur in besonderen Fällen einzutreten hat.

Darum enthält dieser Paragraph auch heute noch das Wort „Dringlichkeit" als gleichbedeutend mit „Abkürzung", und selbst wenn der Ausschuß auch bereit sein sollte, im Falle der Ablehnung meines Antrages das Wort „Dringlichkeit" zu streichen, so wird wohl im Wortlaute, aber nicht in der Sache etwas geändert. Der §. 42 ist ein Ausnahmsparagraph und beruht auf der Voraussetzung einer besonderen Dringlichkeit, welche ein exceptionelles Verfahren begründet. Namentlich haben wir ihn in der Praxis hauptsächlich nur in Fällen angewendet gesehen, wenn es sich um die Forterhebung von Steuern oder andere gesetzliche Maßregeln handelt, welche bis zu einem bestimmten Zeitpunkte zum Ziele geführt werden sollen.

Mein Antrag war jedoch auf eine ganz andere principielle Basis, als auf die Voraussetzung einer ausnahmsweisen Dringlichkeit gebaut. Mein Antrag ging nicht bloß dahin, daß eine möglichst kurze und knappe formelle Behandlung vermöge der Dringlichkeit des Gegenstandes eintrete.

Mein Antrag war von principieller und etwas radicaler Natur, um in das gegenwärtige Ausschußwesen eine Bresche zu legen und die Vollberathung in ihr ursprüngliches Recht einzusetzen. Diese principielle Bedeutung hat mein Antrag gehabt und darum kann ich durch die Verweisung auf den ausnahmsweisen Fall des §. 42 mich nicht befriedigt fühlen. Hierzu tritt noch die Bestimmung, daß der Beschluß, von der Ausschußberathung abzugehen, im §. 42 auf eine Zweidrittel-Majorität gegründet ist, während ich nur die einfache Majorität, wie bei jedem anderen Beschlusse gefordert habe.

Dies ist ein wesentlicher Unterschied, und gerade in dem Umstande, daß es Zweidrittel-Majorität heißt, liegt der deutliche Beweis, daß man ein nur ausnahmsweise, unter besonderen Voraussetzungen und Cautelen zu bewilligendes Verfahren voraussetzt, darum kann die Möglichkeit, auf diese Weise durch ein abgekürztes Verfahren die Ausschußberathungen zu beseitigen, nicht als ein Aequivalent für meinen Antrag angesehen werden.

Ich kann auf die materielle Begründung dieses Antrages heute nicht mehr eingehen, nachdem das Haus bereits die Güte hatte, mir diese Begründung gestern zu gestatten; ich kann nur wiederholen, daß es im Interesse des ganzen constitutionellen Lebens liegt, wenn die gegenwärtigen Ausschußberathungen eingedämmt werden und dafür gleich die Plenarberathung eintritt.

Der deutsche Reichstag, dessen Geschäftsordnung in den letzten Tagen hier häufig citirt wurde, gibt uns in dieser Beziehung ein wirklich nachahmungswürdiges Beispiel. Der deutsche Reichstag hat in den letzten zwei oder drei Jahren bei außer

ordentlich wichtigen Gesetzen und insbesondere bei solchen, bei welchen es sich nicht um commissionelle Vorberathungen, um Schwierigkeiten der Stilisirung oder Formulirung einzelner Paragraphe handelt, sondern um einzelne große Principien, die Vollberathung an Stelle der Commissionsberathung sogleich eintreten lassen. Ich erinnere daran, daß große Anträge, wie der Antrag Lasker's über die materielle und formelle Rechtseinheit Deutschlands, welcher ein Gesetz enthielt, welches eine Aenderung der deutschen Reichsverfassung involvirte, ohne Ausschußberathung in die Vollberathung genommen wurden.

In diesem Falle wurde diese Form keineswegs aus Gründen der Dringlichkeit gewählt, denn der Antrag hatte keineswegs die Bestimmung, sofort oder in einer bestimmt fixirten Zeit erledigt zu werden. Allein weil es sich um eine große einfache, von Jedermann leicht zu beurtheilende Principienfrage handelte, so war es dem Hause leicht und verständlich, in die Vollberathung einzutreten.

Ich erinnere an das große Gesetz über den Rechnungshof des Deutschen Reiches, in Betreff dessen die Plenarberathung ohne Commissionsberathung stattgefunden hat.

Das Budget wird seit vorigem Jahre im deutschen Reichstage immer in pleno und nicht in einer Commission berathen.

Wenn mir gestattet ist, auf die Autorität eines ausgezeichneten Mitgliedes des deutschen Reichstages, der namentlich in parlamentarischen formellen Fragen sich einer bedeutenden Autorität erfreut, Dr. Bamberger, hinzuweisen, so werde ich mit Gestattung des Herrn Präsidenten nur ein kurzes Wort über den Werth der Vollberathung gegenüber der Ausschußberathung vorlesen *(liest)*: „Die beste Kraft der Debatte wird in den vier Wänden des Ausschußzimmers erschöpft, und die Masse der zur Entscheidung Berufenen erhält nur ein schwaches Bild. Man vergleiche die öffentliche zweite Verhandlung über eine Materie, die aus der Commission kommt, mit einer, die frisch im Hause erledigt wird, und es wird sich meistens ergeben, daß die letztere mehr active Theilnahme und zugleich mehr passive Sammlung aufzuweisen hat und dadurch im Ganzen ein kräftigeres und würdigeres Gepräge trägt."

Aus diesem allgemeinen Grunde, welcher meinen Antrag nicht als einen exceptionellen Abkürzungsmodus, sondern einen principiell neuen Modus für die Berathung aufgefaßt haben will, kann ich leider meinen Antrag nicht zurückziehen, und ich bitte den Herrn Präsidenten, ihn zur Abstimmung zu bringen. *(Beifall links.)*

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Abgeordneter Dr. Herbst meldet sich.)*

Der Herr Abgeordnete Dr. Herbst hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Herbst:** Ich glaube, daß bei der Berathung über die Geschäftsordnung am meisten auf die bisherigen Erfahrungen Rücksicht zu nehmen ist und darauf, ob sich nach der bisher gemachten Erfahrung eine Lücke in der Geschäftsbehandlung darstellt. Nun muß ich aufrichtig bekennen, daß man bisher, insbesondere bei größeren und wichtigeren Gegenständen wohl allgemein die Nothwendigkeit einer vorhergehenden gründlichen Vorberathung gefühlt hat; und ich möchte sehr bezweifeln, ob die Berathungen und Beschlüsse des hohen Hauses dadurch gewinnen würden, wenn es gerade bezüglich wichtiger Gegenstände zur Regel werden sollte, daß dieselben ohne alle Vorberathung und Vorbereitung vor das hohe Haus gebracht würden.

Das Bedürfniß macht sich nach solchen Vorberathungen in der lebhaftesten Weise überall geltend wo parlamentarisches Leben besteht. Ich mache nur darauf aufmerksam, daß man sich mit der Berathung durch die officiellen Ausschüsse gar nicht begnügt, sondern daß überall die Gegenstände auch in Fractionsversammlungen noch einer vorläufigen Berathung unterzogen werden.

Ich vermag daher auch, wenn z. B. — ich will nur einen Gegenstand anführen — das Budget ohne die unendlich vielen informativen Vorarbeiten, welche nöthig sind, um dasselbe gründlich zu berathen, sofort in diesem hohen Hause mit seinem Ziffermeere sofort einer Berathung unterzogen werden sollte, einen Fortschritt nicht zu erblicken.

Wie unendlich schwierig eine solche Berathung, die nicht auf Grund einer vorläufigen Vorberathung im Ausschusse ein bestimmtes Ziel erlangt hat, sich nach allen Verhältnissen in diesem hohen Hause, welche Verhältnisse ich nicht näher auseinanderzusetzen brauche, in der Wirklichkeit gestalten würde, nachdem es so unendlich schwierig ist, jede Stimme in diesem hohen Hause zu vernehmen und gar manche sehr begründete Ansicht sich wegen der physischen Unmöglichkeit einer ausgiebigen Geltendmachung gar nicht das gebührende Gewicht verschaffen könnte, wie unendlich schwierig sich das in der Wirklichkeit gestalten würde, und daß es wahrhaft keine Verbesserung wäre, wenn man dies zur Regel machen würde, das scheint mir nach den gemachten Erfahrungen gar keinem Zweifel zu unterliegen.

Wo ein wirkliches Bedürfniß nach sofortiger Vorberathung bei einem an sich nicht umfangreichen, aber dringenden Gegenstande vorhanden ist, da wird auch nach dem vorliegenden Entwurfe der Geschäftsordnung die Möglichkeit, diesem Bedürfnisse Genüge zu leisten, gegeben sein. Daß allerdings eine Zweidrittel-Majorität gefordert wird, um ohne Vor-

berathung eines Gegenstandes sofort in die Vollberathung desselben einzugehen, das scheint mir eine durch die Natur der Sache gebotene Vorsicht zu sein.

Wo wirklich das Bedürfniß vorhanden ist und durch eine solche überwiegende Majorität das Vorhandensein desselben ausgesprochen wird, da ist ja zur Genüge vorgesorgt; daß aber dieses Bedürfniß ein bezüglich einer großen Anzahl von Gegenständen vorhandenes sei, das muß entschieden bestritten werden.

Es zeigt auch die Erfahrung, daß gerade umfassende Gesetzentwürfe in der Vorberathung einer gründlichen Revision unterzogen werden, und wie schon dadurch ein Gewinn für die endgiltige Beschlußfassung vorhanden ist, daß eben die eine Ansicht, wie sie der Vorlage zu Grunde liegt, und dann die mitunter davon abweichende in den Ausschußanträgen die Grundlage bilden, auf welcher sich die Debatte aufbaut, während bezüglich derjenigen Theile der Vorlagen, hinsichtlich welcher die Ausschußanträge keine abweichende Meinung enthalten und solche nicht einmal von der Minorität des Ausschusses ausgesprochen wurde, gewiß für die Mitglieder, welche nicht in Ansehung eines jeden Gegenstandes Sachverständige sein können, die beruhigende Ueberzeugung geboten ist, daß sie den übereinstimmenden Anträgen des Ausschusses und der Vorlage beistimmen können.

Ich möchte nicht glauben, daß es für das hohe Haus gerathen wäre, die Vortheile, welche aus der bisherigen Einrichtung hervorgehen, aufzugeben, und zwar umsoweniger, als noch ein anderes Moment hinzutritt, nämlich das Moment der Zufälligkeit der Abstimmung, deren Gefahr entschieden dann größer ist, wenn keine Vorberathung stattgefunden hat, als wenn dies der Fall war, und daher Jedermann bereits vorbereitet und mit dem Gegenstande vertraut zur Berathung in das Plenum gehen kann, während diese Vorbereitung für ihn nicht möglich wäre, wenn bloß auf Grundlage der Vorlage sofort die Berathung im hohen Hause stattfinden würde.

Ich möchte aber noch auf ein Moment aufmerksam machen, welches für die Regel spricht, daß die Vorberathung in einer anderen Versammlung stattfinde, und das ist die Möglichkeit, sich seine Ansicht erst durch die Debatte zu bilden.

Jedermann, der es mit der Discussion in den Ausschüssen ernst nimmt, hat gewiß erfahren, wie oft er seine eigene Ansicht auf Grund der Debatte im Ausschusse zu modificiren und zu berichtigen in der Lage war.

Ganz anders aber ist es, wenn man eine Ansicht in der öffentlichen Versammlung des ganzen Hauses bereits ausgesprochen hat, denn da ist es gewiß nicht mehr leicht möglich, von der einmal ausgesprochenen Meinung zurückzutreten. Das ist gerade der Unterschied zwischen Ausschuß- und Plenarberathung, und es wird jedes der Mitglieder erlebt haben, wie oft durch die Discussion des Ausschusses sich das endliche Resultat in einem Antrage darstellt, an den ursprünglich bei Beginn der Berathung gar Niemand gedacht hat. Daß dies aber bei einer Berathung, die von mehreren hundert Mitgliedern gepflogen wird, in gleicher Weise geschehen sollte, das wage ich nicht vorauszusetzen.

Ich glaube also, wir haben keine Ursache, an der erprobten Einrichtung, welche weder durch die von dem Ausschusse gestellten Anträge, noch durch die Beschlüsse des Hauses abgeschwächt, sondern nur wesentlich verbessert worden ist, zu rütteln und ein Experiment zu machen, von dem sehr fraglich ist, ob es, wenn häufig davon Gebrauch gemacht wird, die Gründlichkeit der Berathung in diesem hohen Hause fördern würde. Ich würde also glauben, daß es besser wäre, die Anträge des Ausschusses, zu denen derselbe ja auch erst nach eingehender, wiederholter Berathung gelangt ist, sich anzueignen und etwas nicht zu beschließen, wozu bisher ein Bedürfniß sich nicht herausgestellt hat. *(Bravo!)*

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, ich erkläre daher die Debatte für geschlossen, und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Dr. **Sturm:** Nachdem der Ausschußantrag bereits eine so vortreffliche Vertretung gefunden hat, möchte ich mich nur noch auf die Hervorhebung zweier Punkte beschränken, um denselben zu rechtfertigen.

Ich möchte zunächst nochmals darauf hinweisen, daß eben in der Geschäftsordnung des deutschen Reichstages Bestimmungen über ein abgekürztes Verfahren vollständig fehlen und es deßhalb dort nöthig war, solche Bestimmungen aufzustellen, wie sie der Herr Abgeordnete Dr. v. Plener für unser Parlament beantragt.

Wir haben aber Bestimmungen für das abgekürzte Verfahren, es ist daher — ich wiederhole es — der einzige Unterschied zwischen dem Plener'schen und dem Ausschußantrage der, daß der Ausschußantrag für die betreffenden Fälle eine Zweidrittel-Majorität, der Antrag des Herrn Dr. v. Plener dagegen die einfache Majorität fordert.

Wenn der Herr Abgeordnete sagt, er wolle das nicht als Ausnahmeverfahren hingestellt haben, so wird ja die Erfahrung zeigen, wie häufig das hohe Haus von diesem Verfahren Gebrauch machen will. Der Ausschuß hat eben die Bestimmungen über das abgekürzte Verfahren im §. 42 dadurch ergänzt, daß er auch für diesen Fall die Zurückweisung an den Ausschuß während der Vollberathung in Aussicht genommen hat, wie es in der Geschäftsordnung des deutschen Reichstages vorgesehen ist. Dadurch, daß

den einzelnen Mitgliedern des Hauses Gelegenheit geboten ist, von dieser Ausnahme öfter Gebrauch zu machen, wird es sich zeigen, ob diese Ausnahme zur Regel umgestaltet werden solle oder nicht. Vorläufig sollte man aber das abgekürzte Verfahren nur als Ausnahme betrachten, und als solches ist es durch §. 42 des Entwurfes vollständig geregelt.

Präsident: Wir werden nun abstimmen. Gegenstand der Abstimmung ist der §. 35. Zu dem Alinea 1 und 2 ist kein Amendement gestellt. Dagegen wurden zu den Alinea 3 und 4 von dem Herrn Abgeordneten Dr. v. Plener Abänderungsanträge gestellt. Das dritte Alinea soll nämlich nach seinem Antrage lauten *(liest)*:

„Nach Schluß der Debatte kann die Verweisung an einen bestimmten oder einen besonders einzusetzenden Ausschuß oder die Vollberathung beschlossen werden."

Alinea 4 soll nach dem Antrage des Herrn Dr. v. Plener lauten *(liest)*:

„Wenn das Haus den Antrag an keinen Ausschuß verweist oder die Vollberathung nicht beschließt, so ist derselbe, vorbehaltlich der Ausnahme des §. 42, Punkt 2, als abgelehnt zu betrachten."

Die Alinea 5 und 6 wurden in keiner Weise amendirt.

Ich werde bei der Abstimmung so vorgehen, daß ich zunächst die Alinea 1 und 2 nach dem Ausschußantrage, sodann das dritte und vierte Alinea vorerst in der von Herrn Dr. v. Plener beantragten Fassung und im Falle der Ablehnung derselben, in der vom Ausschusse beantragten Form, und endlich die Alinea 5 und 6 in der Fassung des Ausschusses zur Abstimmung bringen werde.

Wird gegen diesen Vorgang irgend eine Einwendung erhoben? *(Niemand meldet sich.)*

Ich ersuche also jene Herren, welche die beiden ersten Alinea des §. 35 in der von dem Ausschusse beantragten Fassung annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind angenommen.

Ich bitte jene Herren, welche das dritte und vierte Alinea in der Fassung des Antrages des Abgeordneten Dr. v. Plener, lautend: *(Wiederholt dieselben)* annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. v. Plener ist abgelehnt.

Ich bitte nun jene Herren, welche das dritte und die folgenden Alinea des §. 35, wie sie gedruckt nach dem Ausschußantrage vorliegen, annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben und sonach der ganze §. 35 sind nach dem Antrage des Ausschusses angenommen.

Berichterstatter Dr. **Sturm:** Es sei mir gestattet, zu §. 35 noch einige Worte zu sprechen. Im Ausschusse wurde auch in Erwägung gezogen, ob angesichts des angenommenen Antrages des Abgeordneten Fürsten Czartoryski bei §. 25, wonach das hohe Haus von Fall zu Fall die Zulassung aller Mitglieder zu den Ausschußberathungen beschließen kann, nicht das dritte Alinea des §. 35 abgeändert werden müßte, weil nach diesem Alinea bei der ersten Lesung Anträge nur darüber zuläßig sind, ob der Antrag an einen Ausschuß zu verweisen sei.

Der Ausschuß hat sich nun dahin geeinigt, daß eine Abänderung und Ergänzung des §. 35 aus dem erwähnten Grunde deßhalb nicht erforderlich ist, weil der Antrag auf Zulassung aller Mitglieder des Hauses zu den Ausschußverhandlungen als ein lediglich formeller Antrag anzusehen ist, der nach §. 44 der Geschäftsordnung jederzeit, auch ohne Vorberathung zur Abstimmung gebracht werden kann.

Zu §. 37 hat Abgeordneter Dr. v. Plener einen Antrag als Ausführung seines zu §. 35 gestellten und eben abgelehnten Antrages gestellt, es sei ein Zusatz zu beschließen in folgender Fassung *(liest)*:

„Hat das hohe Haus die Vollberathung beschlossen, so erfolgt die zweite Lesung frühestens zwei Tage nach Abschluß der ersten Berathung."

Ich betrachte diesen Antrag nun als entfallen.

Präsident: Nachdem das hohe Haus bei §. 35 den vom Herrn Abgeordneten Dr. v. Plener gestellten Antrag abgelehnt hat, so entfällt der auf Grund dieses Antrages gestellte weitere Antrag des Dr. v. Plener zu §. 37.

Wir gehen nun zu §. 39 über.

Berichterstatter Dr. **Sturm** *(liest §. 39, „Antrag auf Schluss der Debatte", des Ausschussantrages zur provisorischen Geschäftsordnung aus 147 der Beilagen).*"

Präsident: Zu §. 39 haben sich als Redner gemeldet die Herren Abgeordneten: Steudel, Dr. Kronawetter, Fürst Czartoryski, Heinrich. Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Steudel das Wort.

Abgeordneter **Steudel:** Nach dem bisherigen Verlaufe der Verhandlungen über den vorliegenden Gegenstand könnte man sich beinahe zu der Meinung verleiten lassen, daß die gegenwärtige Majorität wohl für sich allein und nicht für das ganze Haus und für die Zukunft die Geschäftsordnung machen wollte, denn, wie die Erfahrung lehrt, werden andere Ansichten kaum stichhältig widerlegt, Abänderungsanträge beinahe gar nicht acceptirt und nur immer auf die bisherigen Erfahrungen im hohen

Hause hingewiesen, die man gemacht hat, und weil sich Alles so gut bewährte, soll man Alles beim Alten lassen mit dem Motto: „Ach! Wenn es nur immer so bliebe."

Meine Herren! Was hat denn das hohe Haus für so großartige Erfahrungen aufzuweisen, daß die Herren sagen könnten, es habe sich Alles so gut bewährt? Sind denn nicht die Beispiele von anderen Parlamenten auch zu berücksichtigen, oder glauben denn die Herren, daß, weil sich Alles im früheren Hause bewährt hat, jetzt nach der neuen Zusammensetzung des Hauses nichts mehr geändert werden darf? Ich begreife wohl einerseits diese Meinung, weil thatsächlich nach meiner Erfahrung sich beinahe in der Haltung dieses hohen Hauses, wie es seit der Einführung der directen Wahlen besteht, wenig geändert hat. Die Majorität wenigstens ist so ziemlich denselben Principien treu geblieben. Bisher war Usus, daß man bei den wichtigsten Berathungsgegenständen wohl einige Redner sprechen ließ, dann Schluß der Debatte verlangte, annahm und dann einfach einen Generalredner sprechen ließ. Das wäre so übel nicht. Die Erfahrung hat aber etwas Anderes gelehrt. Es kam sehr häufig vor, daß der Herr Berichterstatter über einen hochwichtigen Gegenstand ohnehin der bestehenden Majorität angehörte, die Redner, die sich früher schon vormerken ließen, gehörten auch der bestehenden Majorität an, der gewählte Generalredner gehörte ebenfalls dieser Majorität an, und so manche Fachmänner, die dem Gegenstande ganz neue Gesichtspunkte abgewinnen könnten, welche aber mit der Minorität zu stimmen beabsichtigten, wurden nicht mehr gehört und sohin beinahe jede Opposition zum Schweigen gebracht. Ich glaube, dies ist kein parlamentarisches Mittel, die Minorität zu versöhnen und bei Beschlüssen eine Majorität zustande zu bringen, welche die weiteste Tragweite involviren; ich glaube, man sollte die Redefreiheit nicht in dieser Weise beschränken.

Andererseits kam es in jüngster Zeit vor, und zwar gelegentlich der Berathung der Ausschußanträge wegen Hintanhaltung der Rinderpest, daß der erste Herr Redner in der Generaldebatte einen Abänderungsantrag stellte, welchen das ganze Haus beinahe ohne Ausnahme unterstützte. Nach Schluß der Debatte sprach Seine Excellenz der Herr Minister, der aber nicht diesen Abänderungsantrag vor Augen hatte, der ihn vielleicht nicht einmal gehört hatte, sondern lediglich die Ausschußanträge widerlegte. Der Antragsteller des Abänderungsantrages konnte das Wort nicht mehr bekommen, er konnte diese Rede des Herrn Ministers nicht mehr widerlegen, er konnte seinen wohlgemeinten Abänderungsantrag nicht mehr unterstützen, und bei der dann erfolgten Abstimmung wurde dieser fast vom ganzen Hause unterstützte Antrag abgelehnt, wie es in der Regel schon geht.

Ich glaube aber, wir hätten schon genug beschränkende Maßregeln in der Geschäftsordnung vorgeschrieben, so daß ohnehin beinahe jede freie Bewegung eingedämmt und gehindert ist, wir sollten in der Geschäftsordnung, wenigstens bei wichtigen Gegenständen, nicht die Zahl der Redner nach dem bisherigen Usus und nach der bisherigen Praxis der Geschäftsordnung noch mehr einschränken.

Es erscheint ganz nothwendig, daß, wenn schon eine Generaldebatte beliebt wird, wenigstens jene Herren Redner, welche bis zum angenommenen Schluß der Debatte in der Rednerliste vorgemerkt sind, auch das Wort erlangen.

Meine Herren! Ich brauche nicht hinzuweisen, daß es heute nur von dem individuellen Ermessen eines der Mitglieder des hohen Hauses abhängig gemacht ist, ob man diesen oder jenen Redner noch sprechen lassen will. Ich war Ohrenzeuge, daß man gesagt hat, beantragen wir den Schluß der Debatte, denn sonst kommt der auch noch und der redet auch noch. *(Heiterkeit.)*

Ja, meine Herren, zu welchem Zwecke sind wir denn hier? Man sagt wohl oft, und es ist das auch in den öffentlichen Blättern zu lesen, man solle handeln und weniger sprechen. Nun, unser Handeln besteht ja eben im Berathen, im Debattiren. Ich weiß nicht, zu welchen Handlungen man uns sonst auffordern könnte, ich glaube nicht, daß wir zu anderen Handlungen verpflichtet wären.

Ich sage es gerade aus, es kommt jetzt ein Mitglied des hohen Hauses, wenn es ihm gefällig ist, herein, ohne auch nur zu wissen, was hier vorgegangen ist; es beantragt den Schluß der Debatte, die Majorität ist mit dem Antragsteller einverstanden, der Schluß der Debatte wird angenommen. Nun hat sich vielleicht später ein Redner vormerken lassen, der gerade durch die gefallenen Worte sich veranlaßt sieht zu sprechen und der vielleicht Manches vorgebracht hätte, was der Gesetzesvorlage eine andere Deutung, ein anderes Aussehen gegeben hätte. Natürlich kommt er aber nicht mehr zum Worte. Nun, meine Herren, das glaube ich, ist für die Zukunft nicht haltbar.

Durch den Antrag Fux wurde wenigstens schon das erzielt, daß wir nicht zu Trappisten verurtheilt wurden; denn es hatte beinahe den Anschein, daß man nicht mehr den Collegen, viel weniger noch einem, der dem Abgeordnetenhause nicht angehört, werde mittheilen dürfen, was in einem Ausschusse vorgehe. Wenn man schon die Redefreiheit derart zu beschränken glaubt, so würde es sich sehr gut empfehlen, auf eine ältere Institution zurückzugreifen, nämlich auf das Institut der äußeren Räthe, die man bei behördlichen Verhandlungen hatte. Das Volk war da durch den äußeren Rath repräsentirt. Es sind so die Gerichtsverhandlungen in aller Ruhe geführt worden,

der äußere Rath konnte sogar mitstimmen, in der Regel schlief er aber, und die Sache ging still, ruhig, rasch und viel wohlfeiler vor sich. Die Regierung mache also ihre Vorlagen, lege sie einem solchen äußeren Rathe vor, und der Vorgang ist dann viel kürzer und auch weit weniger kostspielig.

Meine Herren, geben Sie hier wenigstens die Möglichkeit, daß der Einzelne, welcher dem hohen Hause angehört, zu der Zeit reden kann, wenn er glaubt berufen zu sein, hier das Wort zu ergreifen, und überlassen Sie dies getrost dem Tacte der einzelnen Mitglieder des hohen Hauses, welche das Volk hierher gesendet hat, welche die Stimme des Volkes hier repräsentiren, die Sie ja doch auch schließlich sich werden gewöhnen müssen zu hören.

Glauben Sie nicht, daß aus ihrem Munde Worte sprudeln werden, welche eine Gefahr für das constitutionelle Regime im Gefolge haben; glauben Sie, daß gerade Diejenigen, welche für eine wichtige Sache hier das Wort ergreifen, nur zur Befestigung der echt constitutionellen Verfassung in Oesterreich beitragen werden.

Noch über einen Punkt muß ich sprechen, der vom Ausschusse neu hinzugefügt wurde. Es heißt in demselben nämlich *(liest)*:

„Zu einer thatsächlichen Berichtigung kann jedoch der Präsident mit Zustimmung des Hauses auch nach Schluß der Debatte das Wort ertheilen."

Warum nun hier noch die Genehmigung des Hauses einholen? Soll nicht der Präsident aus eigener Machtvollkommenheit einem Redner das Wort ertheilen können, der eine thatsächliche Berichtigung vorbringen will? Die Majorität wird ihn vielleicht nicht mehr hören wollen, und man hört die Rufe: „Es ist nicht mehr nothwendig!" „Es ist bereits genug geredet worden!" „Machen wir der Sache ein Ende!" Aber, meine Herren, ist es denn gleichgiltig, daß es, wenn ein Redner vielleicht unrichtige Daten vorgebracht und die Majorität des Hauses vielleicht durch eine schöne Phrase aus Unkenntniß der Sachlage für sich gewinnt, dann nicht mehr gestattet sein soll, eine thatsächliche Berichtigung vorzubringen? So ist es mir z. B. seitens des Herrn Berichterstatters des Kohlenausschusses ergangen. Der erste Redner in der Debatte hat alle meine Daten, die ich auch heute noch aufrechthalte, als irrige erklärt; mir ist es aber nicht möglich gewesen, alle die von ihm vorgebrachten Daten richtigzustellen. Das kann man doch wohl verlangen, daß man wenigstens das Recht habe, wenn man schon nicht weiter zum Worte zugelassen wird, eine thatsächliche Berichtigung zu machen. Ich würde also beantragen, in dem letzten Absatze des §. 39 die Worte zu streichen: „mit Zustimmung des Hauses". Es soll als volles Recht eines jeden Einzelnen hingestellt werden und lediglich dem Präsidenten überlassen sein, darüber zu entscheiden, ob Jemand eine thatsächliche Berichtigung vorbringen dürfe.

Ich würde mir daher den Antrag zu stellen erlauben *(liest)*:

„1. Das hohe Haus wolle beschließen:
„„Alinea 2 des §. 39 habe zu lauten:
Spricht sich die Majorität für den Schluß der Debatte aus, so haben alle eingeschriebenen Redner noch das Wort, nur ist Niemand mehr berechtigt, die Eintragung in die Liste der Redner zu verlangen.

2. Im vierten Alinea des §. 39 haben die Worte „die gewählten Redner" zu entfallen.

Aus dem Absatze, der neu hinzugefügt wurde, haben die Worte „mit Zustimmung des Hauses" zu entfallen.""

Ich empfehle dem hohen Hause die Annahme meines Amendements. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Herr Abgeordneter Steudel stellt den Antrag: *(Wiederholt den ersten Antrag.)*

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist hinreichend unterstützt.

Weiter stellt der Herr Abgeordnete Steudel die Anträge: „Es haben im vierten Alinea des §. 39 die Worte „die gewählten Redner" und aus dem Schluß-Alinea die Worte „mit Zustimmung des Hauses" zu entfallen."

Was die beiden letzteren Anträge betrifft, so werde ich denselben durch eine getrennte Abstimmung Rechnung tragen.

Herr Abgeordneter Dr. Kronawetter hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter:** Ich kann den Antrag, den mein unmittelbarer Herr Vorsprecher und Gesinnungsgenosse dem hohen Hause zur Annahme empfohlen hat, nur aufs Lebhafteste und Kräftigste unterstützen. Ich halte den §. 39 dieses Entwurfes für den vielleicht wichtigsten in der ganzen Geschäftsordnung, denn er behandelt ein heiliges Recht, nicht bloß ein Recht des Abgeordneten, sondern auch das Recht Derjenigen, die den Abgeordneten hierher geschickt haben. Nicht bloß der Abgeordnete soll hier seine Meinung zum Ausdrucke bringen, sondern auch Diejenigen, die ihm ihr Vertrauen schenkten und ihm die Vertretung ihrer Anschauungen und die Wahrnehmung ihrer Interessen und Rechte übertrugen, haben das Recht, durch ihren Vertreter in diesem hohen Hause gehört zu werden, und dieses Recht scheint mir durch die gegenwärtige Fassung des §. 39 bedeutend beeinträchtigt. Mir ist es geschehen, daß mich meine Wähler ersucht hatten, einen bestimmten Gegenstand hier zur Besprechung zu bringen, und ich mußte antworten: „In die Ausschüsse werden Leute

meiner Partei principiell nicht gewählt, und ob ich das Recht haben werde, im Hause darüber zu sprechen, darüber muß ich erst die Herren X oder Y befragen, die gewöhnlich den Schluß der Debatte beantragen, *(Heiterkeit)*, der auch angenommen wird, ohne daß im Protokolle je ziffermäßig constatirt wird, wie viele Herren dafür und wie viele dagegen gestimmt haben. Sind wir da, um gründlich zu erwägen, was uns vorgelegt wird, sind wir da, um Gesetze zu besprechen, welche das Wohl und Wehe des Volkes tief berühren, so sind die paar Stunden — und wären es auch Tage — um die wir länger beisammen sind, wenn jeder Deputirte seine Meinungen und Ansichten aussprechen kann, keine verlorenen, und unsere Mühe ist eine im Interesse der Bevölkerung aufgewandte. *(Bravo! Bravo! auf der äussersten Linken und Rechten.)*

Von dieser Anschauung ausgehend, sind die zwei ältesten Parlamente Europas diejenigen, die keinen Schluß der Debatte kennen — England und Ungarn *(Bravo! Bravo! auf der äussersten Linken und Rechten. — Widerspruch links)*, und Jahrhunderte konnte man in diesen Ländern damit auskommen, und verstanden es diese Parlamente, ihren Aufgaben gerecht zu werden, ohne die Redefreiheit der Deputirten zu beschränken.

Meine Herren! Man wird uns sagen, es sind bei dieser Freiheit der Rede Mißbräuche möglich, und es wird lange gesprochen werden, über Dinge, die es nicht verdienen. Ich erwidere Ihnen, mit dem entgegengesetzten Modus, wie er jetzt bei uns besteht, sind noch mehr Mißbräuche möglich und schon begangen worden.

Es ist dies, meine Herren, nicht etwas Gleichgiltiges. Ich selbst war Ohrenzeuge, wie ein Mitglied dieses hohen Hauses zum anderen sagte: Den N. lassen wir in dieser Angelegenheit noch reden, den Anderen aber nicht mehr, und die Herren, die an der Debatte keinen Antheil genommen haben, die in den Couloirs draußen waren, hat man hereingeholt, um mit ihrer Hilfe den Schluß der Debatte bei der Abstimmung durchzubringen.

Meine Herren! Ich spreche die Wahrheit, und werde, wenn man es leugnen wollte, auch Namen nennen, aber ich will dies solange nicht thun, als kein Widerspruch auf das erfolgt, was ich vorbrachte. Ich bin nun der Meinung, daß solchen Uebelständen abgeholfen werden soll; Jedem das gleiche Recht! Ich habe nie begreifen können, ich habe es nie verstanden, wie ich irgend einem meiner Mitmenschen oder gar einem meiner Collegen ein Recht absprechen kann, welches ich für mich selbst in Anspruch nehme; ich habe aber bei den wichtigsten Debatten gesehen, daß Abgeordnete, die z. B. in der Debatte über die confessionellen Gesetze zwei Stunden lang gesprochen haben, dann für den Schluß der Debatte, das heißt dafür gestimmt haben, daß anderen ihrer Collegen, welche die Frage ebenso gründlich studirt haben und die Anschauungen ihrer Wähler und ihre eigenen zum Ausdrucke bringen wollten, nicht zehn Minuten dazu Zeit gegönnt werden dürfe. Ich habe in einem solchen Vorgange immer einen Widerspruch, etwas geradezu Unverständliches gefunden, und habe daher nie, seitdem ich die Ehre habe, diesem hohen Hause anzugehören, für einen Antrag auf Schluß der Debatte gestimmt. *(Bravo! auf der äussersten Linken und Rechten.)*

Bei welchen Angelegenheiten sind denn die meisten Redner eingetragen? Nie da, wo es sich um Gegenstände von geringer Wichtigkeit handelt, nur dort, wo es sich um Gegenstände von tief eingreifender Bedeutung für die ganze Bevölkerung, um Gesetze von principiellster Wichtigkeit handelt.

Dies war z. B. bei den confessionellen Gesetzen der Fall, dies ist immer der Fall bei der Budgetberathung. Nun, meine Herren, das Budget bietet die einzige Gelegenheit, wo wir uns über die ganze Handhabung der Verfassung und über die Verwaltung des Staates aussprechen können, bei den anderen einzelnen Vorlagen, die wir hier zu discutiren bekommen, können wir die ganze Staatsverwaltung und überhaupt die ganze Anwendung der Gesetze in der Praxis nur nebenbei streifen. Eine zusammenhängende Besprechung der ganzen Regierungsthätigkeit kann nur in der Budgetdebatte erfolgen, sie ist die wichtigste im ganzen Hause, und wenn zwei Redner gesprochen, beantragte man dabei immer gleich den Schluß der Debatte. Einige Herren, es waren fast immer die nämlichen, sind aufgestanden, riefen nach Schluß der Debatte. Angenommen! Alle anderen Herren konnten nicht zum Worte kommen. Ebendasselbe geschieht auch bei anderen wichtigen Fragen. Nur wenn wichtige Angelegenheiten zur Sprache kommen, hat es sich ereignet, daß viele Herren sich zum Worte vormerken ließen, die die Sache studirt und wochenlang gearbeitet haben, um ihre Meinung, gehörig begründet, zum Ausdrucke zu bringen; durch einen einfachen Ruf: „Schluß der Debatte" werden diese Herren gehindert, ihre und ihrer Wähler Anschauungen zum Ausdrucke zu bringen *(Bravo! auf der äussersten Linken und Rechten.)*

Meine Herren! Die Majorität hat bei diesem Zustande immer die Möglichkeit, die Minorität von der Geltendmachung ihrer Anschauung unbedingt auszuschließen. Die Minorität kann ihre Meinung nur solange geltend machen, als es ihr die Gnade der Majorität gestattet. Der Schwerpunkt der Verhandlungen liegt nach unserer Geschäftsordnung in den Ausschüssen; die Ausschüsse sind für die Deputirten nicht zugänglich, und sie wissen daher nicht, was in denselben vorgeht.

Wir werden oft plötzlich mit einer Menge der wichtigsten Ausschußanträge überschüttet, so daß wir fast nicht Gelegenheit haben, dieselben eingehend zu

studiren und zu würdigen. Wir haben z. B. erst kurz die Executionsordnung gehabt, jetzt kommt das Gebäudesteuergesetz, wir erwarten das Börsengesetz, es ist beinahe nicht möglich, alle diese Vorlagen gründlich durchzuarbeiten, sich in den Ausschüssen zu informiren, hat man auch keine Gelegenheit; hat man endlich aber gearbeitet und will man sprechen, so wird durch ein „Schluß der Debatte" jedes Aussprechen von der Majorität mißliebiger Anschauungen einfach verhindert; man kann seine Ansichten nicht zur Geltung bringen.

Ich sagte, es seien auch bei unserer Geschäftsordnung mit dem Schlusse der Debatte Mißbräuche möglich, es kann nämlich z. B. vorkommen, daß man einen mißliebigen Redner, den man nicht gerne hört, auf der Liste der Redner liest; nun läßt sich plötzlich eine Menge von Deputirten zum Worte einschreiben, aber nicht etwa, um sprechen zu wollen, sondern gleich, so wie sie gemeldet sind, wird „Schluß der Debatte" beantragt und angenommen; die Herren haben sich nur eintragen lassen, damit nicht der X oder der Y zum Worte gelange und der Z zum Generalredner gewählt werde. Es ist daher nicht wahr, daß bloß dann, wenn die unbedingte Redefreiheit herrscht, Mißbräuche möglich sind.

Man kann mit dem jetzigen Systeme auch Mißbrauch treiben. Es gibt daher Mißbräuche hier und Mißbräuche dort, wie es überhaupt in der Welt keine Sache gibt, die sich nicht mißbrauchen läßt. Darum, glaube ich, sollen wir immer auf die möglichst große Freiheit des Deputirten, hier zu sprechen, eingehen und nicht auf die möglichst große Beschränkung dieses Rechtes.

Einen eigenthümlichen Eindruck erhält man, wenn man vergleicht, wie die Rechte des Deputirten, hier seine und seiner Wähler Anschauungen zum Ausdrucke zu bringen, gering sind gegenüber den Rechten der Regierung, ihre Anschauung zum Ausdrucke zu bringen, und diesem Umstande muß ich noch ein paar Worte widmen, weil ich über diesen Punkt ein Amendement zu dem Ausschußberichte dem hohen Hause empfehlen möchte. Die Deputirten haben nicht das Recht, nach Schluß der Debatte noch zu reden. Nach dem Gesetze über die Geschäftsordnung vom Mai 1873 haben aber die Minister und überhaupt die Beamten der Regierung immer, also auch nach Schluß der Debatte das Recht hier zu sprechen. Es hat mir daher nie recht gefallen, wenn ich gesehen habe, wie jene Herren auf der Ministerbank, welche dem hohen Hause angehören, für den Schluß der Debatte, das heißt dafür gestimmt haben, daß die Deputirten hier schweigen sollen. *(Heiterkeit.)* Sie konnten das leicht thun, denn sie haben nach dem Gesetze über die Geschäftsordnung das Recht, auch noch nach Schluß der Debatte zu reden und haben von diesem Rechte auch stets Gebrauch gemacht, wenn sie auch für den Schluß der Debatte gestimmt haben. *(Heiterkeit und Rufe: Sehr gut!)* Ja, es ist in unserem hohen Hause zur Regel geworden, daß die Herren von der Ministerbank nicht schon während der Debatte reden und in den Fluß der Debatte eingriffen, wie dies z. B. in England Uebung ist, sondern daß unsere Minister regelmäßig von dem ihnen durch die Geschäftsordnung gegebenen Privilegium Gebrauch machen und erst nach Schluß der Debatte reden.

Das bringt nun zwei wesentliche Mißstände mit sich. Der erste Mißstand besteht darin, daß das ganze Haus während der Debatte die Anschauung des betreffenden Herrn Ministers, also der Regierung, nicht kennt, und sie daher auch nicht zum Gegenstande der Besprechung machen kann, so daß auf dieselbe im Laufe der Debatte überhaupt gar nicht Rücksicht genommen werden kann, weil wir sie eben während der Debatte nicht kennen lernen. *(Rufe: Sehr richtig.)*

Es hat der angedeutete Usus aber auch noch den zweiten Mißstand, daß diejenigen Deputirten, deren Ausführungen von einem Minister angegriffen wurden, nicht in der Lage sind, dem Minister zu antworten, wenn sie es auch recht gut im Stande wären.

Ein altes Sprichwort sagt: „Viel' Feind', viel' Ehr'!" Ehrenvoll wäre es nun für die Ministerbank und sie würde den meisten Ruhm, das meiste Lob dann ernten, wenn sie mit recht vielen Feinden kämpft, nicht aber, wenn Jemand von ihr bekämpft wird, der geknebelt daliegt, der unfähig ist, ein Wort zu sprechen, weil die Geschäftsordnung ihm dieses Recht verweigert. Ich glaube daher, daß diejenigen Deputirten, deren Ausführungen von Seite der Minister angegriffen wurden, auch das Recht haben sollen, noch nach Schluß der Debatte zur Widerlegung dessen, was von der Ministerbank gegen ihre Anschauung gesprochen wurde, das Wort zu ergreifen. Ich bin der festen Ueberzeugung, daß jene Herren Deputirten im hohen Hause, welche der Ministerbank selbst angehören, diesen meinen Antrag gewiß vollzählig unterstützen werden *(Heiterkeit)*, denn es wird ihnen ja gewiß nicht darum zu thun sein, nur Leute anzugreifen, welche nicht in die Lage kommen, sich vertheidigen zu können. Zu dem Amendement des Herrn Abgeordneten Steudel stelle ich also noch ein zweites dahin, daß in der zweiten Zeile des vierten Alinea nach den Worten „die Berichterstatter", einzuschalten wäre: „jene Abgeordneten, deren in der Debatte gemachte Ausführungen nach Schluß der Debatte von einem Minister angegriffen wurden". Diese sollen auch noch das Recht haben, zu sprechen. *(Bravo!)*

Präsident: Ich kann eine Aeußerung des Herrn Redners nicht unberührt lassen.

Derselbe sagte nämlich, daß, wenn Schluß der Debatte beantragt wurde und auch nur wenige Herren sich erhoben, derselbe auch als angenommen erklärt wurde.

Diese Aeußerung muß ich entschieden als unrichtig bezeichnen; solange ich das Präsidium führe, und ich habe bei 112 Sitzungen den Vorsitz geführt, wurde, wenn Schluß der Debatte beantragt wurde, jedesmal das Resultat der Abstimmung und die Majorität, welche sich für den Schluß ausgesprochen hat, von mir angegeben.

Ich muß daher gegen die Aeußerung protestiren, daß Fälle vorgekommen sind daß bloß ein paar Herren aufgestanden sind und dennoch der Schluß der Debatte als angenommen erklärt wurde.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter:** Meine Aeußerung ging dahin, daß nie ziffermäßig constatirt wurde, wie viel Abgeordnete sich für den Schluß der Debatte ausgesprochen haben.

Präsident: Ich muß den Herrn Redner auf die Bestimmung der Geschäftsordnung aufmerksam machen, nach welcher es jedem Mitgliede freisteht, die Angabe der Anzahl der Stimmenden bei jeder Abstimmung zu verlangen. Ohne ein solches Verlangen ist die Stimmenzahl nicht auszusprechen.

Ich ersuche jene Herren, welche den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter, lautend:

„Es sei im §. 39 nach dem Worte „Berichterstatter" im vierten Alinea einzuschalten: „jene Abgeordneten, deren in der Debatte gemachte Ausführungen nach Schluß der Debatte von einem Minister angegriffen wurden" —

unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist unterstützt.

Der Herr Abgeordnete Fürst Czartoryski hat das Wort.

Abgeordneter Fürst **Czartoryski:** Auch ich habe zum §. 39 zwei Anträge zu stellen, die ich mir erlauben werde, des Näheren zu begründen.

Nach meiner Ansicht ist es geboten, bei Abänderung oder Neuschaffung einer Geschäftsordnung von dem Grundsatze auszugehen, daß einerseits die bisherigen Gepflogenheiten berücksichtigt werden, andererseits die Uebelstände, die sich bemerkbar gemacht haben, abzuschaffen sind, daß speciell aber, was meinen Standpunkt betrifft, darauf zu sehen ist, Lücken auszufüllen und wenn irgendmöglich die Redefreiheit zu erweitern.

Nun wollte ich darauf aufmerksam machen, worüber schon der sehr geehrte Herr Vorredner von jener *(linken)* Seite gesprochen hat, daß eben den Mitgliedern der Regierung das Recht gewährleistet ist — sowohl durch ein bestehendes Gesetz, wie durch einen späteren Paragraph der jetzt in Verhandlung stehenden Geschäftsordnung, den §. 54 — jederzeit, auch nach Schluß der Debatte das Wort zu ergreifen.

Ich stimme vollkommen mit dem Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter überein, daß die Erfahrung gezeigt hat, daß mit diesem Rechte gewisse Uebelstände verbunden sind; nun mag dieses Recht ein an sich begründetes sein, ich erhebe auch gar keine Einwendung dagegen.

Allein es ist wohl zu bedenken — ganz principiell und objectiv betrachtet — daß, wenn, wie es zum öftesten vorgekommen ist, die Aeußerungen von der Regierungsbank nicht im Laufe der Debatte, sondern fast ausschließlich nur nach Schluß der Debatte gemacht werden, dies von weittragender Wichtigkeit ist. Nicht selten werden durch diese Aeußerungen ganz neue Momente in die Debatte hineingetragen, der in Verhandlung stehende Gegenstand bekommt durch dieselben gewissermaßen eine neue Beleuchtung, es werden durch dieselben neue Anschauungen und Ansichten, neue Daten sogar vorgebracht, von denen im ganzen Verlaufe der Debatte gar keine Rede gewesen ist. Nun aber befindet sich der andersdenkende Theil des Hauses in der Unmöglichkeit, auf solche Aeußerungen zu antworten.

Ich erkenne mit dem geehrten Herrn Abgeordneten von der anderen Seite die großen Uebelstände, die dieser Zustand mit sich bringt, an. Es wird dadurch jede Gegenansicht gewissermaßen zurückgedrängt, und das Recht der Minorität erleidet eine Beschränkung. Nun ist die freie Rede fast die einzige und letzte Waffe einer jeden Minorität.

Die Herren dürfen sich daher nicht wundern, wenn von verschiedenen Minoritäten dieses Hauses aus derselbe Gedanke gefaßt und zum Ausdrucke gebracht wurde.

Ich erlaube mir somit meinen Antrag vorzulegen, welcher anders gefaßt ist, als jener des Abgeordneten Dr. Kronawetter. Ich schlage nämlich folgenden Zusatz zu Alinea 4 des §. 39 vor. Nachdem es dort heißt: „Nach Schluß der Debatte dürfen nur die gewählten Redner, die Berichterstatter und, wenn keine Vorberathung stattgefunden hat, der Antragsteller das Wort nehmen", wäre folgender Zusatz beizufügen *(liest)*:

„Wenn ein Minister, der Chef einer Centralstelle oder dessen Stellvertreter nach Schluß der Debatte das Wort nimmt, ist die Debatte über einen durch 20 Mitglieder unterstützten Antrag wieder aufzunehmen."

Ich glaube, daß mein Antrag als ein mehr principiell gefaßter den Vorzug verdienen dürfte vor dem des Herrn Abgeordneten von der anderen Seite, welcher voraussetzt, daß von der Ministerbank gewisse Angriffe gegen irgend einen Redner gefallen

sind, was, wie mir scheint, in der Praxis sehr schwer zu entscheiden ist. Ich glaube, daß ein derartiger principieller Antrag mehr Berücksichtigung verdienen dürfte.

Ich erlaube mir noch hinzuzufügen, daß, wenn ich früher von dem Rechte der Vertheidigung der Minorität gesprochen habe, ich mir doch vielleicht die Anschauung vindiciren dürfte, daß ich die Sache vollkommen objectiv betrachte.

Meine Herren! Minoritäten wechseln, Majoritäten werden zu Minoritäten, und ich glaube, daß es auch anderen Mitgliedern, als denjenigen, die gegenwärtig zur Opposition gehören, angenehm sein dürfte, nach einem Minister das Wort ergreifen zu können. Ich glaube, daß dies ein Recht ist, welches das Haus jedem seiner Mitglieder wahren sollte, und in dieser Beziehung glaube ich vollkommen objectiv vorgegangen zu sein.

Ich mache zugleich schließlich darauf aufmerksam, daß, wenn durch meinen Antrag einerseits ein Recht der Mitglieder erweitert, andererseits durch denselben kein anderes Recht beschränkt wird, indem das Recht der Mitglieder des Ministeriums vollkommen intact bleibt. Dieselben können nach wie vor jederzeit das Wort nehmen. Nur wenn sie es vorziehen, dasselbe während der Debatte nicht zu nehmen, sondern erst nach Schluß der Debatte, glaube ich, entspricht es der Gerechtigkeit und Billigkeit, daß es dann gestattet sei, etwa vorgekommene Behauptungen zu berichtigen, nach der Meinung Andersdenkender den betreffenden Anschauungen, Behauptungen und Daten entgegen zu treten.

Mein zweiter Antrag hat viel Aehnlichkeit mit dem vom Herrn Abgeordneten Steudel schon vorgeschlagenen. Auch ich will, wie der geehrte Herr Abgeordnete, in dem letzten Alinea die Worte „mit Zustimmung des Hauses" ausgelassen wissen.

Ich gehe aber um einen Schritt weiter und möchte diesen Passus derart formuliren, daß er lauten möge *(liest)*:

„Zu einer thatsächlichen Berichtigung hat der Präsident auch noch nach Schluß der Debatte das Wort zu ertheilen."

Ich gehe nämlich von dem Grundsatze aus, daß dieses Recht nicht als ein eventuelles Recht, sondern als obligatorisch gefaßt werden müßte, weil ich darin eine weitere Ausdehnung der Redefreiheit sehe, indem einem jeden Mitgliede des Hauses dann freigestellt sein würde, wenn es eine thatsächliche Berichtigung vorbringen will, sich nicht erst an die Zustimmung des Hauses zu wenden, sondern daß der Präsident gewissermaßen verpflichtet sei, das Wort hierzu zu ertheilen. Ob die thatsächliche Berichtigung wirklich eine nur thatsächliche ist, das zu entscheiden, steht dann doch immer im Bereiche der Macht des Hauses und des Präsidenten.

Ich erlaube mir somit beide Anträge vorzulegen, und empfehle dieselben nochmals der Berücksichtigung des hohen Hauses. *(Bravo! rechts.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Fürst Czartoryski stellt zwei Anträge, nämlich erstens, daß dem vierten Alinea nach den Worten: „nach Schluß der Debatte u. s. w." als Zusatz beigefügt werde *(liest)*:

„Wenn ein Minister, der Chef einer Centralstelle oder dessen Stellvertreter nach Schluß der Debatte das Wort nimmt, ist die Debatte über einen durch 20 Mitglieder unterstützten Antrag wieder aufzunehmen."

Dies soll demnach einen Zusatz zum vierten Alinea bilden.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist unterstützt.

Weiters beantragt Herr Fürst Czartoryski, daß als letztes Alinea des §. 39 eingefügt werde:

„Zu einer thatsächlichen Berichtigung hat der Präsident auch noch nach Schluß der Debatte das Wort zu ertheilen."

Jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, bitte ich, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist unterstützt.

Herr Dr. Heinrich hat auf das Wort verzichtet. Der Herr Abgeordnete Dr. v. Perger hat das Wort.

Abgeordneter Dr. v. **Perger:** Ich glaube, daß der Antrag, welchen der Herr Vorredner gestellt hat, zu eng ist, und glaube, daß 20 Mitglieder nicht sollen beschließen können, es sei, nachdem von der Majorität der Versammlung der Schluß der Debatte ausgesprochen wurde, dieselbe wieder aufzunehmen.

Ich würde mir daher einen Antrag, welcher ohne diesen Nachtheil auf dasselbe hinausgeht, zu stellen erlauben, dahin gehend *(liest)*:

„Wenn ein Mitglied der Regierung nach dem Schlusse der Debatte das Wort ergreift, so ist der Antrag auf Wiederaufnahme der Debatte zuläßig."

Ich verbinde aber mit diesem meritorischen Antrage den weiteren formellen Antrag, daß eben dieser mein meritorischer Antrag dem Ausschusse zur Vorberathung zugewiesen werde.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Wedl hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Wedl:** Ich habe mir das Wort erbeten, um für den Fall, als der Antrag des Herrn Abgeordneten Steudel nicht angenommen werden sollte, zum zweiten Alinea des §. 39 den

Antrag zu stellen, dieses Alinea habe zu lauten *(liest)*:

„Spricht sich die Majorität für den Schluß der Debatte aus, so können die eingeschriebenen Redner für und gegen den Antrag je zwei Redner aus ihrer Mitte wählen. Findet eine Einigung nicht statt, so entscheidet das Los."

Ich gehe dabei von der Erwägung aus, daß es wünschenswerth sei, für jenen Fall zwei Redner zu wählen, weil möglicherweise eine Majoritäts- und eine Minoritätsanschauung zum Ausdrucke gebracht werden will.

Ich vermisse aber auch eine Bestimmung und einen dahin abzielenden Antrag, daß es einem Antragsteller, welcher nach Schluß der Debatte noch einen Antrag stellen will, nicht benommen sei, seinen Antrag auch zu begründen. Ich würde daher den weiteren Antrag stellen, daß im dritten Alinea nach den Worten „welcher denselben verliest" die Worte eingeschaltet werden: „dem Antragsteller das Wort zu einer kurzen Begründung ertheilt", so daß das Alinea 3 lauten würde *(liest)*:

„Mitglieder welche einen Abänderungsantrag stellen wollen, können, im Falle Schluß der Debatte beantragt und vom Hause beschlossen wurde, ihren Antrag sogleich nach ausgesprochenem Schlusse dem Präsidenten übergeben, welcher denselben verliest, dem Antragsteller das Wort zu einer kurzen Begründung ertheilt und die Unterstützungsfrage stellt. Wird der Antrag unterstützt, so beschließt das Haus ebenfalls ohne Debatte, ob in Folge dessen die Verhandlung wieder aufzunehmen sei."

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. v. Perger stellt einen Antrag als Zusatzantrag zum vierten Alinea, lautend *(liest)*:

„Wenn ein Mitglied der Regierung nach dem Schlusse der Debatte das Wort ergreift, so ist der Antrag auf Wiederaufnahme der Debatte zuläſſig."

Jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, wollen sich erheben. *(Geschieht.)* Er ist unterstützt.

Der Herr Abgeordnete Dr. Wedl beantragt eventuell für den Fall, als der Antrag des Herrn Abgeordneten Steudel nicht angenommen würde, Alinea 2 hätte zu lauten *(liest)*:

Spricht sich die Majorität für den Schluß der Debatte aus, so können die eingeschriebenen Redner für und gegen den Antrag je zwei Redner aus ihrer Mitte wählen. Findet eine Einigung nicht statt, so entscheidet das Los."

Ich bitte die Herren, welche diesen eventuellen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist ebenfalls unterstützt.

Weiter beantragt der Herr Abgeordnete Dr. Wedl eine Einschaltung in dem dritten Alinea zu machen, so daß dieses Alinea lauten würde *(liest)*:

„Mitglieder, welche einen Abänderungsantrag stellen wollen, können, im Falle Schluß der Debatte beantragt und vom Hause beschlossen wurde, ihren Antrag sogleich nach ausgesprochenem Schlusse dem Präsidenten übergeben, welcher denselben verliest, dem Antragsteller das Wort zu einer kurzen Begründung ertheilt und die Unterstützungsfrage stellt. Wird der Antrag unterstützt, so beschließt das Haus ebenfalls ohne Debatte, ob in Folge dessen die Verhandlung wieder aufzunehmen sei."

Ich bitte jene Herren, welche diese Einschaltung unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht).* Sie ist unterstützt.

Wünscht noch Jemand das Wort?

(Die Abgeordneten Freiherr v. Scharschmid, Eduavd Suess und Fischer melden sich zum Worte.)

Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Scharschmid hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr v. **Scharschmid:** Da zu diesem Paragraphe eine große Anzahl von Abänderungs- und Zusatzanträgen gestellt worden ist, für welche zum Theile allerdings sehr beachtenswerthe Gründe angeführt wurden, und da sich nicht leugnen läßt, daß der Gegenstand, um welchen es sich hier handelt, einen der allerwichtigsten Punkte der ganzen Geschäftsordnung berührt, so erlaube ich mir in formeller Beziehung den Antrag zu stellen, daß sämmtliche zu §. 39 gestellten Anträge dem Ausschusse vorerst zur Berichterstattung zugewiesen werden mögen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Eduard Sueß hat das Wort.

Abgeordneter Eduard **Sueß:** Ich verzichte auf das Wort.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Fischer hat das Wort.

Abgeordneter **Fischer:** Ich bitte, vielleicht den Antrag des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Scharschmid vorerst zur Abstimmung zu bringen.

Präsident: Ich verstehe nicht, ich bitte lauter zu reden.

Abgeordneter **Fischer**: Ich möchte mir nur erlauben, den Antrag des Herrn Abgeordneten Fürsten Czartoryski zu unterstützen. Wenn aber nach dem Antrage des Freiherrn v. Scharschmid der ganze Paragraph an den Ausschuß zurückgewiesen wird, so würde ich mir das Wort vorbehalten.

Präsident: Gegenwärtig steht der §. 39 noch in Berathung und ich bitte nur das Wort zu nehmen.

Abgeordneter **Fischer** *(fortfahrend)*: Mit dem letzten Alinea, wie es uns der Ausschuß vorschlägt, bin ich ebenfalls nicht einverstanden, sondern ich unterstütze den Antrag, welcher uns vom Herrn Abgeordneten Fürsten Czartoryski vorgelegt worden ist, der nämlich dahin geht, daß ein jedweder Abgeordneter immer das Recht zu einer thatsächlichen Berichtigung auch nach Schluß der Debatte haben solle. Denn wenn der Antrag, wie er vom Ausschusse vorgelegt wurde, angenommen würde, so wäre es mehr oder weniger immer nur eine Gnade, wenn man zu einer thatsächlichen Berichtigung das Wort erhält; ich wünsche aber nicht, daß dies als eine Sache der Gnade, sondern als eine Sache des Rechtes betrachtet werde.

Es drängt mich zu diesem Wunsche der Vorgang, welcher in diesem hohen Hause üblich ist, indem es nämlich, so lange ich die Ehre habe, dem hohen Hause anzugehören, gewöhnlich vorkommt, daß der Berichterstatter, mag es sich um einen bedeutenderen oder minder bedeutenden Vorschlag handeln, die Debatte mit einigen wenigen Worten einleitet und dann seine gewichtigeren Gründe erst am Schlusse der Debatte vorbringt, nach welchem Schlusse der Debatte eine Berichtigung dessen, was vom Berichterstatter vorgebracht worden ist, unzulässig ist. Nun ist es sehr leicht möglich, daß vom Berichterstatter unrichtige Thatsachen, Anschauungen, unrichtige Grundlagen vorgebracht werden, welche dann richtigzustellen Niemand mehr in der Lage wäre.

Ich will deßwegen keinem einzigen Berichterstatter irgend einen Vorwurf machen. Es ist leicht möglich, daß der Berichterstatter irre geführt wird, daß er unrichtige Anschauungen bekommt, oder daß er etwa in der ganzen Angelegenheit seiner Berichterstattung nicht genau instruirt ist; es ist auch daher sehr leicht möglich, daß sich der Berichterstatter irre.

Ich kann einen speciellen Fall anführen, sowie auch gestern hier specielle Fälle angeführt wurden.

Bei der Budgetdebatte im Jahre 1869 ist eine Resolution vorgelegen, daß die Dotationsgüter des Bisthumes Linz dem Bischofe zu nehmen und ihm dafür eine Gelddotation zu geben sei. Der Berichterstatter hat zum Schlusse der Debatte vorgebracht, daß dies ohnehin gleichgiltig sei, nachdem der Bischof von Linz verpflichtet ist, das Plus der Einnahmen dem Religionsfonde zu erstatten; ob Real- oder Gelddotation ist für ihn ganz gleich.

Das war nun eine ganz unrichtige Darstellung, indem, wenn ich nicht irre, seit dem Jahre 1853 dem Bischofe von Linz diese Dotationsgüter cum onere et commodis übergeben worden sind, daher der Bischof nicht allein sämmtliche Lasten zu tragen hat, sondern auch alle Einnahmen, welche mit diesen Gütern verknüpft sind, zu beziehen berechtigt ist.

Von da an war die Sachlage eine ganz andere als früher. Das wurde beim Schlußworte vom Berichterstatter vorgebracht und auf Grund dieser Unrichtigkeit seitens der Berichterstattung wurde im hohen Hause abgestimmt, und man kann sich denken, wie bei einer solchen Darstellung der Sachlage die Abstimmung des hohen Hauses ausfiel. Dergleichen Dinge können öfter vorkommen.

Deßhalb wäre ich auch der Ansicht, daß nach Schluß der Debatte jeder Abgeordnete noch das Recht haben solle, den Gegenstand, welcher etwa vom Berichterstatter unrichtig vorgebracht wurde, noch zu berichtigen, ohne dazu der Zustimmung des hohen Hauses zu bedürfen, und deßhalb schließe ich mich den Anschauungen und dem Antrage des Herrn Fürsten Czartoryski an.

(Abgeordneter v. Pflügl meldet sich zum Worte.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete v. Pflügl hat das Wort.

Abgeordneter v. **Pflügl**: Es hat sich schon zu wiederholten Malen der Fall ereignet, daß entweder im Verlaufe einer Debatte oder bei einer Berichterstattung — wie eben ein Beispiel von meinem Herrn Vorredner angeführt wurde — sich wissentlich oder unwissentlich Unrichtigkeiten einschlichen, durch welche der ganze Thatbestand entweder entstellt oder verändert worden ist.

Dem Antragsteller war es in den wenigsten Fällen möglich, diese unrichtigen Angaben zu berichtigen, theils weil er schon zweimal in dieser Angelegenheit das Wort ergriffen hatte, theils auch weil nach Schluß der Debatte überhaupt die Ertheilung eines Wortes nach den Gesetzen dieses hohen Hauses unmöglich war.

Erlauben Sie mir zur Begründung meiner Uebereinstimmung mit dem Antrage des hochverehrten Herrn Fürsten Czartoryski auch eine Thatsache oder ein Beispiel anzuführen, und ich erlaube mir diesfalls an die vor drei Tagen, am 17. d. M., stattgefundene Sitzung dieses hohen Hauses zu erinnern.

Ich wurde in dieser Sitzung zur Ordnung gerufen, weil ich in einem noch nicht einmal zur Hälfte ausgesprochenen Satze mir die Schmähung eines nun

längst verstorbenen Monarchen hätte zu Schulden kommen lassen. Allerdings ward mir das Wort nicht entzogen, ich war aber dennoch in die physische Unmöglichkeit versetzt, meinen Satz noch ganz zu vollenden, was ich für nothwendig gefunden hätte, um meine Loyalität nicht weiteren Zweifeln auszusetzen. *(Ironische Ausrufungen links.)*

Denn abgesehen von dem unglücklichen Zustande meines Gehörs, welcher es mir unmöglich machte, die Worte des hochverehrten Herrn Präsidenten zu vernehmen und mich somit in das Mißverständniß des Grundes brachte, aus welchem ich einen Ordnungsruf erhielt, frage ich: Hätte ich bei der damals merkwürdigen Aufregung auf einer Seite des Hauses es wohl wagen dürfen, zur Klarstellung und zum gehörigen Verständnisse meines Gedankens den Vordersatz zu wiederholen, welcher ja eben die Quelle der Mißstimmung und Aufregung war und dadurch die kaum beschwichtigten Wogen des Unwillens neu aufzuwühlen?

Die Manier, mit welcher der Herr Berichterstatter mich dann behandelte *(Heiterkeit! links)*, worin ich eine persönliche Beleidigung und eine Ehrenbeleidigung erblicken mußte, erforderte sie nicht zur Wahrung meiner persönlichen Ehre und meiner priesterlichen Ehre — und ich halte etwas darauf, meine Herren — erforderte sie nicht, daß ich dem Berichte desselben oder seinen Worten eine thatsächliche Berichtigung entgegengestellt hätte, was ich nur hätte thun können durch die Vollendung des halb ausgesprochenen Satzes.

Sonst ist es in den Gesellschaften nicht leicht verwehrt, einen Satz oder einen Gedanken bis zu Ende zu führen. Wäre es mir damals möglich gewesen, so glaube ich, die vollste Ueberzeugung aussprechen zu können, daß selbst der Berichterstatter nichts in meinem Satze gefunden hätte, was den strengsten Anforderungen der Loyalität auch nur im Mindesten widersprochen hätte.

Ich glaube auch meine Ueberzeugung dahin aussprechen zu können, daß dann der Herr Berichterstatter gefunden hätte, daß er in seinem Eifer etwas zu weit ging, ja, ich zweifle keinen Augenblick, daß er, wenn mir die factische Berichtigung möglich gewesen wäre, der Wahrheit und seinem Charakter gemäß sich bereit erklärt hätte, seine ausgesprochenen Worte zurückzunehmen oder zu modificiren. Da es nun das Interesse der Wahrheit überhaupt, da es aber auch das Interesse des Gegenstandes, der eben behandelt wird, ja, wie mir scheint, auch die Würde des Hauses zu erfordern scheint, daß die Wahrheit, die bewußt oder unbewußterweise in der Debatte oder beim Schlußworte des Berichterstatters nicht ganz zum Ausdrucke kommt, wiederum hergestellt werde, so kann ich wohl nicht anders, als dem Antrage des Fürsten Czartoryski beistimmen, es sei auch nach geschlossener Debatte eine factische Berichtigung noch zu gestatten.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Abgeordneter Steudel meldet sich.)*

Der Herr Abgeordnete Steudel hat das Wort.

Abgeordneter **Steudel:** Ich habe mir das Wort erbeten, um zu erklären, daß die Fassung des neuen Alinea des §. 39, wie sie vorgeschlagen wird, durch meine beantragte Weglassung der Worte: „mit Zustimmung des Hauses" dann so zu lauten hat, wie es von jener *(rechten)* Seite des hohen Hauses beantragt wurde, nämlich: „Zu einer thatsächlichen Berichtigung hat der Präsident das Wort zu ertheilen", damit man so die bei dem Gebrauche des Ausdruckes „das Wort kann ertheilt werden" mögliche irrige Annahme beseitige, als ob in solchem Falle der Präsident erst noch das Haus zu befragen hätte.

Ich erkläre aber, den übrigen Theil meines Antrages vollständig aufrecht zu halten und muß dies umsomehr betonen, damit es nicht den Anschein habe, als könnte ich mich mit dem gestellten Vermittlungsantrage zufriedengeben, der uns bloß die Concession verschafft, daß bei der allfälligen Wahl von Generalrednern deren zwei statt eines gewählt werden; denn da hängt es wieder von der Wahl Derjenigen, die diesfalls eingeschrieben sind, ab, ob Der und Jener reden kann, und so kann es kommen, daß man einem mißliebigen Redner einfach das Wort abschneiden könnte. *(Rufe auf der äussersten Linken: Sehr richtig!)*

Ich erkläre also mich nur mit dem Principe einverstanden, daß jeder bis zum Schlusse der Debatte Eingetragene berechtigt sei, das Wort zu ergreifen, und daß von diesem Zeitpunkte Niemand mehr sich als Redner könne eintragen lassen, weil dann vorgesorgt ist, daß Jeder noch das Wort erlangt.

Ich halte also meinen Antrag mit der eingangs erwähnten Beschränkung aufrecht, daß Alinea 5 in der von jener *(rechten)* Seite beantragten Form stilisirt werde.

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, ich erkläre daher die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Dr. **Sturm:** Da der formelle Antrag gestellt ist, die meritorischen Anträge dem Ausschusse zuzuweisen, so behalte ich mir das Wort für den Fall vor, als diese Zuweisung nicht beschlossen werden sollte.

Präsident: Zu §. 39 wurden mehrere Anträge gestellt. Der Herr Abgeordnete Steudel

beantragt als zweites Alinea: *(Liest den Antrag des Abgeordneten Steudel auf Seite 3993 des stenographischen Protokolles.)*

Für den Fall, daß der Antrag nicht angenommen würde, stellt der Abgeordnete Dr. Wedl den Antrag, daß das zweite Alinea lauten möge: *(Liest den Antrag des Abgeordneten Dr. Wedl auf Seite 3998 des stenographischen Protokolles.)*

Beim dritten Alinea beantragt ferner Herr Dr. Wedl: *(Liest den auf Alinea 3 bezüglichen Antrag auf Seite 3998 des stenographischen Protokolles.)*

Beim vierten Alinea stellt Abgeordneter Dr. Kronawetter folgenden Antrag: *(Liest denselben auf Seite 3996 des stenographischen Protokolles.)*

Endlich beantragt Fürst Czartoryski einen Zusatz zum vierten Alinea, lautend: *(Liest den bezüglichen Antrag des Abgeordneten Fürsten Czartoryski auf Seite 3997 des stenographischen Protokolles.)*

Herr Dr. v. Perger beantragt einen Zusatz, lautend: *(Liest den Antrag des Abgeordneten Dr. v. Perger auf Seite 3997 des stenographischen Protokolles.)*

Endlich wurde bezüglich des fünften Alinea vom Abgeordneten Fürsten Czartoryski ein Antrag gestellt, dem sich der Abgeordnete Steudel angeschlossen hat. Derselbe lautet: *(Liest denselben auf Seite 3997 des stenographischen Protokolles.)*

In formeller Beziehung wird von dem Abgeordneten Freiherrn v. Scharschmid beantragt, sämmtliche Abänderungsanträge dem Ausschusse zur Vorberathung zuzuweisen.

Ich werde zuerst diesen formellen Antrag und erst für den Fall, daß derselbe abgelehnt würde, die einzelnen Anträge in ihrer Reihenfolge zur Abstimmung bringen.

Ich ersuche nun jene Herren, welche dafür sind, daß die von mir eben kundgegebenen Abänderungsanträge zu §. 39 dem Ausschusse zur Vorberathung zugewiesen werden, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Sturm** *(liest §. 40, „Dritte Lesung“, nach dem Ausschussantrage zur provisorischen Geschäftsordnung aus 147 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 40 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche den §. 40 nach dem Ausschußantrage annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 40 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Sturm** *(liest §. 41, „Behandlung der Anträge auf Beschlüsse“, der provisorischen Geschäftsordnung aus 147 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 41 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche §. 41 nach dem Antrage des Ausschusses annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 41 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Sturm** *(liest §. 42, „Abkürzung der Geschäftsbehandlung“, nach dem Ausschussantrage zur provisorischen Geschäftsordnung aus 147 der Beilagen).*

In Gemäßheit meiner bereits bei der Verhandlung über den §. 35 abgegebenen Aeußerung erlaube ich mir im Namen des Ausschusses nun zu beantragen, daß das eingeklammerte Wort „Dringlichkeitsantrag“ im zweiten Alinea zu entfallen habe und das Wort „Dringlichkeit“ in demselben Alinea durch das Wort „Abkürzung“ zu ersetzen sei.

Präsident: Der Herr Berichterstatter erinnert, daß in dem zweiten Alinea das Wort „Dringlichkeitsantrag“ zu entfallen habe, und daß im letzten Alinea statt „Dringlichkeit“ das Wort „Abkürzung“ zu setzen ist. Ich bitte, dies zur Kenntniß zu nehmen.

Zu diesem Paragraphe hat sich Fürst Czartoryski zum Worte gemeldet. Ich ertheile demselben das Wort.

Abgeordneter Fürst **Czartoryski**: Ich wollte mir nur erlauben, den Herrn Präsidenten zu ersuchen, den Punkt 2 dieses Paragraphes getrennt zur Abstimmung zu bringen, nämlich zuerst den Absatz *(liest)*:

„2. daß die Beschlußfassung über einen Gegenstand mit Beseitigung jeder Vorberathung vorgenommen werde“,

und dann den Schluß dieses Absatzes *(liest)*:

„Sollte in diesem Falle das Haus die Verweisung an einen Ausschuß während der Verhandlung beschließen (§. 38), so ist hierzu eine Mehrheit von zwei Dritttheilen der Stimmen erforderlich.“

Ich und meine Gesinnungsgenossen sind nämlich mit dem letzteren Passus nicht einverstanden und werden dagegen stimmen.

Präsident: Wünscht noch Jemand zu diesem Paragraphe das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, werde ich denselben zur Abstimmung bringen.

Zum ersten und zweiten Alinea ist kein Antrag gestellt worden, nur hat, wie ich schon bemerkte, im zweiten Alinea das Wort „Dringlichkeitsantrag“ zu

entfallen und ist in der dritten Zeile statt „Dringlichkeit" das Wort „Abkürzung" zu setzen. Mit Rücksicht auf diese Modification ersuche ich jene Herren, welche Alinea 1, 2 und von dem dritten Alinea den ersten Absatz annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Alinea 1 und 2, sowie der erste Absatz des Alinea 3 des §. 42 sind angenommen.

Nun bitte ich jene Herren, welche den Absatz 2 des dritten Alinea, lautend *(liest)*:

„2. daß die Beschlußfassung über einen Gegenstand mit Beseitigung jeder Vorberathung vorgenommen werde." —

annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieser Absatz ist angenommen.

Nun ersuche ich jene Herren, welche den folgenden Passus *(liest)*:

„Sollte in diesem Falle das Haus die Verweisung an einen Ausschuß während der Verhandlung beschließen (§. 38), so ist hierzu eine Mehrheit von zwei Dritttheilen der Stimmen erforderlich" —

annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieser Absatz ist ebenfalls angenommen.

Nun bitte ich jene Herren, welche den Schluß dieses Paragraphes nach dem Ausschußantrage annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Schluß ist gleichfalls angenommen.

Somit ist §. 42 nach dem Ausschußantrage angenommen.

Ich ersuche nun §. 43 zu verlesen.

Berichterstatter Dr. **Sturm** *(liest §. 43, „Anträge auf Niedersetzung von Ausschüssen", nach dem Ausschussantrage zur provisorischen Geschäftsordnung aus 147 der Beilagen).*

Präsident: Wird das Wort verlangt? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich §. 44 zu verlesen.

Berichterstatter Dr. **Sturm** *(liest §. 44, „Anträge in Betreff formeller Geschäftsbehandlung", nach dem Ausschussantrage zur provisorischen Geschäftsordnung aus 147 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich §. 45 vorzulesen.

Berichterstatter Dr. **Sturm** *(liest §. 45, „Vorgang im Falle der Ablehnung einer Vorlage der Regierung oder des Herrenhauses oder eines Hauptantrages", nach der provisorischen Geschäftsordnung aus 147 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, schreite ich zur Abstimmung.

Da §. 45 kein Gegenstand der Abstimmung ist, ersuche ich jene Herren, welche die §§. 43 und 44 nach dem Ausschußantrage annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Diese beiden Paragraphe sind angenommen.

Berichterstatter Dr. **Sturm** *(liest: VI. Formelle Geschäftsbehandlung in den Sitzungen des Hauses, §. 46, „formelle Geschäftsbehandlung", nach der provisorischen Geschäftsordnung aus 147 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu dem §. 46 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Ich ersuche daher jene Herren, welche den §. 46 nach der eben verlesenen Fassung annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, den folgenden Paragraph zu verlesen.

Berichterstatter Dr. **Sturm** *(liest §. 47, „Constatirung der Beschlussfähigkeit des Hauses", nach dem Ausschussantrage zur provisorischen Geschäftsordnung aus 147 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 47 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall.

Ich bitte den §. 48 zu verlesen.

Berichterstatter Dr. **Sturm** *(liest §. 48, „Anordnung der Sitzung", nach dem Ausschussantrage zur provisorischen Geschäftsordnung aus 147 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 48 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich ersuche daher jene Herren, welche die §§. 47 und 48 in der verlesenen Fassung annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die §§. 47 und 48 sind angenommen.

Ich bitte den §. 49 zu verlesen.

Berichterstatter Dr. **Sturm** *(liest §. 49 nach dem Ausschussantrage zur provisorischen Geschäftsordnung aus 147 der Beilagen).*

Präsident: Dieser Paragraph bedarf keiner Abstimmung, da er ein Theil der Staatsgrundgesetze ist.

Ich bitte den folgenden Paragraph zu verlesen.

Berichterstatter Dr. **Sturm** *(liest §. 50, „Protokolle", nach dem Ausschussantrage zur provisorischen Geschäftsordnung aus 147 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 50 das Wort?

(Abgeordneter Dr. Razlag meldet sich zum Worte.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Razlag hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Razlag**: Ich würde mir zu §. 50, Alinea 2, welches lautet: „Dieselben haben die vollständige Darstellung der Verhandlung zu geben", einen Zusatzantrag zu stellen erlauben.

Präsident *(unterbrechend)*: Wir sind erst bei §. 50 (neu) angelangt; der Herr Abgeordnete Razlag haben aber den §. 51 vor Augen, der in der provisorischen Geschäftsordnung §. 50 ist.

Wünscht Jemand das Wort zu §. 50, früher §. 49? *(Niemand meldet sich.)* Ich ersuche jene Herren, welche diesen Paragraph in der verlesenen Fassung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Sturm** *(liest §. 51. „Stenographische Berichte", nach dem Ausschussantrage zur provisorischen Geschäftsordnnng aus 147 der Beilagen)*.

Präsident: Zu §. 51 hat zuerst der Herr Abgeordnete Fux und dann Herr Dr. Razlag das Wort.

Abgeordneter **Fux**: Wenn man das erste Alinea des Paragraphes ins Auge faßt, so liegt auch etwas darin, was der Ausschuß nach meiner Ansicht nicht intendirte, denn da die Bezeichnung stenographisches Bureau hier in subjectiver Stellung zu nehmen ist, so könnte man mit Hinzuziehung des Wortes „und" auch der Auslegung Raum geben, daß das Stenographenbureau nicht bloß die stenographische Aufnahme selbst zu veranlassen, sondern auch für die Drucklegung und die Art und Weise der Veröffentlichung zu sorgen hat. Ich denke aber nicht, daß es in der Intention des Ausschusses liegt, das Stenographenbureau zur Bestimmung der Art der Veröffentlichung mittelst der Geschäftsordnung zu autorisiren, und daß es daher nothwendig sei, dem Hause ausdrücklich vorzubehalten, in welcher Art und Weise die Veröffentlichung zu geschehen hat.

Wir haben jetzt eine doppelte Art der Veröffentlichung der stenographischen Berichte: die durch den Verkauf der stenographischen Berichte selbst und die durch die sogenannte Reichsrathscorrespondenz, welche aber ein Privatunternehmen ist und nicht in den Rahmen dieser Geschäftsordnung gehört, obgleich der Ausschuß, ich will sagen, in verhüllter Weise durch manchen Paragraph, z. B. §. 27, gegen die Reichsrathscorrespondenz zielt.

Wir haben hier nichts Anderes ins Auge zu fassen, als uns klar zu werden über die Frage: Wie können die stenographischen Berichte am wirksamsten veröffentlicht werden, wie kann diese Veröffentlichung in der möglichst getreuen, verläßlichen und auch allgemein zugänglichen Form erfolgen? In der allgemeinen Zugänglichkeit liegt der Grundcharakter der Oeffentlichkeit.

Die Oeffentlichkeit findet freilich ihre Rechnung auch durch den Besuch der Gallerie.

Aber, meine Herren, Sie werden mir zugeben, daß der Besuch der Gallerie nach den gegebenen Verhältnissen denn doch nur ein sehr bescheidenes Mittel zur Veröffentlichung und Verbreitung der Plenarverhandlungen ist. Ich verweise nur auf die mangelhafte Akustik dieses Saales, welche es uns unmöglich macht — namentlich dem rechten und linken Flügel dieses Hauses, welche einander ohnedies in ihren Grundanschauungen nicht verstehen — uns selbst in physischer Beziehung zu verstehen. *(Heiterkeit.)*

Dann, was die Mittheilungen des Präsidenten anbelangt, so sind sie meines Erachtens eben wegen der schlechten Akustik sehr häufig nur Gegenstand des bloßen Errathens. Ich muß aufrichtig sagen, ich mußte manchmal auf gut Glück stimmen, und es ist für einen gewissenhaften Abgeordneten, besonders wenn er nach §. 59 dieser neuen Geschäftsordnung der Abstimmung sich nicht enthalten kann, eine solche Art der Abstimmung höchst unbehaglich.

Die Berathung über die Geschäftsordnung bietet die beste Gelegenheit, Selbstkritik zu üben.

Die Galleriebesuchenden können von der grundgesetzlichen Oeffentlichkeit wenig profitiren, weil häufig, offen gesagt, in Folge von Privatgesprächen und anderen Umständen eine Unruhe herrscht, daß man mitunter seine eigene Stimme nicht hört — auch wenn man ein starkes Organ hat. *(Heiterkeit. Rufe sehr wahr!)* Die Glocke des Präsidenten, um Ruhe zu schaffen, wird vergeblich abgenützt.

Wer aus der Provinz hierher kommt mit idealen Anschauungen und wer da glaubt, es sei die Größe und Bedeutung der Angelegenheiten, welche hier verhandelt werden, zugleich ein Maßstab der Aufmerksamkeit, wird manchmal bitter getäuscht. Er erwartet einen feierlichen, imponirenden Senat und er geht mit einem Eindrucke zurück, der wahrhaftig nicht erhebend genannt werden kann. *(Rufe: Sehr wahr!)*

Dies nur nebenbei bemerkt; was aber die Art und Weise der Veröffentlichung der stenographischen Protokolle betrifft, so genügt die jetzige Form offenbar nicht. Man kann nicht jedem Wähler und Staatsbürger imputiren, daß er einige Gulden, etwa fünf oder sechs für den Ankauf der stenographischen Protokolle verwenden soll. Die besten Vehikel der Veröffentlichung sind und bleiben in unserer Zeit nun einmal die Zeitungen.

Die Veröffentlichung in den Zeitungen im Wege der Reichsrathscorrespondenz ist aber, wie gesagt, bloß ein Privatunternehmen, und Sie werden zugeben, daß, wenn die Reichsrathscorrespondenz die bereits auf die Enunciationen wartenden Organe schnell bedienen soll, die Mittheilungen der Correspondenz nur die Eigenschaft des Ungenauen und Flüchtigen haben können.

Ich will in keiner Weise einem Parteiblatte das Recht bestreiten oder verübeln, wenn es die Correspondenz dann auch noch selbst nach Bequemlichkeit und Ermessen zurichtet, und wenn da dem Publicum nicht immer Naturwein, sondern auch Kunstwein credenzt wird, der nicht immer als solcher declarirt ist. Auch geschieht es mitunter auf Grund jener beschleunigten und flüchtigen Berichte, daß die Journale nicht ganz genau und sachrichtige Besprechungen vorangehen lassen.

Es empfiehlt sich daher, wie ich schon früher bemerkt habe, neben der Reichsrathscorrespondenz, die als Privatunternehmen nach wie vor verbleiben kann, eine eigene Parlamentszeitung, und als solche insbesondere die „Wiener Zeitung". Es sollen dann in dieselbe die stenographischen Berichte — in welcher Form, das ist Gegenstand weiterer Erörterung — nach meinem Antrage aufgenommen werden.

Man sollte denken, die „Wiener Zeitung" könnte als officielles Blatt sich verpflichtet fühlen, das Gewünschte aus eigenem Antriebe zu thun, aber dies ist keineswegs der Fall; gerade in der officiellen „Wiener Zeitung" wird an manchen antiministeriellen und oppositionellen Gedanken eine Grausamkeit geübt, gegen welche der Rothstift der ehemaligen Censoren ein wahres Kinderspiel ist. *(Heiterkeit.)*

Die officielle Zeitung scheint eine Art von Farbenregister der Gesinnung zu haben und darnach ihre Gunst und Ungunst zu vertheilen,

Am schlimmsten kommen die „Rothen" weg, dann in interconfessioneller Zeit die „Schwarzen" und dann die „Schwarz-Roth-Goldenen" und die sonstigen melirten Farben.

Ich weiß nicht, wer bei dieser Zeitung die Nymphe Egeria ist, wer sie eigentlich inspirirt, oder wer jener Herodes ist, der an jenen Gedanken einen bethlehemitischen Massenmord verübt und wahrscheinlich noch grausamer ist, als der eigentliche Herodes, weil er ja glaubt und weiß, daß alle unsere Gedanken ohnehin lauter unschuldige Kindlein sind. *(Lebhafte Heiterkeit).*

Diese große Zeitungsmama, „Wiener Zeitung" genannt, nimmt unter ihre Fittige gewöhnlich nur einzelne bevorzugte Abgeordnete und da auch nach der wechselnden Geschmacksrichtung.

Sie hat natürlich nur einen festen Pol in der erscheinenden Flucht und das ist die jeweilige Regierung. Gegen die jeweilige Regierung, die Firma mag wie immer heißen, wird begreiflich immer die strengste Objectivität befolgt. Da werden alle Berichte und Argumente der jeweiligen Regierung haarklein gebracht und da kommen sie noch fein geglättet und ausgebügelt in die Oeffentlichkeit. Aber man darf doch nicht vergessen, daß die „Wiener Zeitung" von allen Steuerträgern gezahlt wird und daher gegen die Abgeordneten aller Farben Parität zu beobachten hat.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit überhaupt gegen das Inseraten- und Reclamenwesen der officiellen „Wiener Zeitung" Einiges bemerken. Ich muß zu meinem Bedauern constatiren, daß mitunter Reclamen und Ankündigungen von einem Placht und anderen verkrachten Glücksrittern in der „Wiener Zeitung" erschienen sind, und daß am Abende desselben Tages, in dessen Morgenstunden Placht verhaftet worden war, sein Programm noch in der „Wiener Zeitung" war.

Meine Herren! Viele Leute in Oesterreich, besonders die kleinen Beamten und Staatsbürger, betrachten die „Wiener Zeitung" wie ein Evangelium, an das sie mit pupillarischer Sicherheit glauben. *(Heiterkeit.)*

Wenn so etwas in der „Wiener Zeitung" steht, ja da, sagt der Betreffende, kann mir gar nichts geschehen, da kann ich nicht übervortheilt werden und kann in das betreffende Unternehmen hineinsteigen. Ich möchte also bei dieser Gelegenheit der Nymphe Egeria größere Vorsicht und Berücksichtigung jener Umstände empfehlen.

Ich glaube, meine Herren, daß wir so vorgehen sollten, wie es in Deutschland geschieht. In den Zeitungen Deutschlands und nicht bloß Berlins selbst, sondern auch jenen außerhalb der Reichshauptstadt finden wir sehr verläßliche und ausführliche Auszüge aus den stenographischen Berichten des Reichstages, welche aber nicht etwa nur einer einzigen Partei zulegen, sondern alle Parteien paritätisch behandeln. Wir dürfen nicht besorgen, daß durch eine solche Veröffentlichung in der „Wiener Zeitung" etwa zu große Kosten erwachsen. Der Satz wird ja ohnehin von der Staatsdruckerei effectuirt.

Sie braucht den Satz nur umzubrechen und in die betreffende Zeitung zu legen, sie braucht aber nicht mit den stenographischen Berichten von einer Sitzung zur anderen zu kommen, denn dies gilt nur für uns.

Für die Oeffentlichkeit hat es nichts zu sagen, wenn die stenographischen Berichte in einer längeren Reihe fortlaufen; ob mit oder ohne Beilagen und der Eingangsformalien, das wird Gegenstand weiterer Erörterung sein. Ich gebe nur die Idee an. Sie werden aber, meine Herren, nicht leugnen können, daß dadurch auch der Leserkreis der „Wiener Zeitung" vermehrt würde, und daß man mehr Abonnenten finden würde, was wieder auch auf die Auslagen Einfluß übt. Man sagt: Alle Leser lesen nicht die

ganzen stenographischen Berichte. Jeder Leser wird nicht jeden stenographischen Bericht ganz lesen, aber es finden sich eine Menge Leser von diesem oder jenem Kreise, die, wenn ihnen die stenographischen Berichte durch die „Wiener Zeitung" zugänglich sind, sich an der Hand derselben informiren werden über dasjenige, was sie speciell interessirt und sich ein klares Urtheil über den Lauf der Verhandlung und nicht bloß einseitig über Argumente von der einen oder anderen Fraction oder von der Regierung bilden werden.

Ich erlaube mir daher zu §. 51 den Antrag zu stellen, daß an Stelle der Worte „und durch den Druck veröffentlicht" zu setzen sei: „in Druck gelegt und veröffentlicht. Die Art und Weise der Veröffentlichung wird durch das Haus bestimmt".

Weiters erlaube ich mir die Resolution zu beantragen *(liest)*:

„Das Präsidium wird ersucht, zu erwägen, inwieweit, in welcher Art und mit welchem beiläufigen Kostenaufwande die stenographischen Berichte über die Plenarsitzungen in der „Wiener Zeitung" veröffentlicht werden könnten. Hierüber wolle das Präsidium in der Herbstsession des Jahres 1875 dem Hause Bericht erstatten."

Ich habe diese Resolution aus dem Grunde beantragt, weil man einwenden könnte, daß im Budget hierfür nicht vorgesehen ist, daß man nicht wisse, wie groß die Kosten sind; das wäre ein Hauptargument, um meinen Antrag zum Falle zu bringen.

Mein Antrag ist also an sich ganz unverfänglich, die Idee scheint mir vollkommen richtig und wird das hohe Haus im Herbste Gelegenheit haben, sich hierüber erst gründlich zu informiren und darüber schlüssig zu werden; vorderhand wird durch meinen Antrag dem hohen Hause das Recht gewahrt, auch über die Art und Weise der Veröffentlichung Beschluß zu fassen.

Ich empfehle meinen Antrag im Interesse der Sache, im Interesse unserer Wähler, im Interesse der Parität aller Abgeordneten und im Interesse der Gerechtigkeit gegen Alle! *(Beifall links.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Fux stellt den Antrag, daß im §. 51 anstatt der Worte „und durch den Druck veröffentlicht" zu setzen sei „in Druck gelegt und veröffentlicht. Die Art und Weise der Veröffentlichung wird durch das Haus bestimmt".

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist unterstützt.

Weiters beantragt der Herr Abgeordnete Fux folgende Resolution: *(Wiederholt dieselbe.)* Ich ersuche jene Herren, welche diese Resolution unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselbe ist unterstützt.

Der Herr Abgeordnete Dr. Razlag hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Razlag**: Ich erlaube mir zum Alinea 2 des §. 51 einen Zusatzantrag zu stellen; dieses Alinea lautet *(liest)*:

„Dieselben (nämlich die stenographischen Berichte) haben die vollständige Darstellung der Verhandlung zu geben."

Hätten wir nicht schon einige Male die Erfahrung gemacht, daß es im Laufe der Session nicht immer möglich war, eine vollständige Darstellung der Verhandlung in die stenographischen Berichte zu bringen, so würde es ganz überflüssig gewesen sein, den Zusatzantrag zu stellen; allein es hat uns die Erfahrung gelehrt, daß einige Male wegen Mangelhaftigkeit des stenographischen Bureaus die Darstellung der Verhandlung nicht vollständig gewesen ist, denn recht interessante Ausführungen, welche in italienischer und illyrischer Sprache in diesem hohen Hause gehört worden sind, sind in die stenographischen Berichte nicht aufgenommen worden, wahrscheinlich aus dem Grunde, weil kein Stenograph vorhanden war, welcher dieser Sprache mächtig war.

Es ist aber ein Recht der Bevölkerung und eines jeden Volksstammes, zu verlangen, daß seine Abgeordneten gehört werden, und es fragt sich nur, ob es möglich ist, das stenographische Bureau so zusammenzustellen, daß in allen jenen Sprachen Westösterreichs, in welchen auch das Reichsgesetzblatt herausgegeben wird, eine stenographische Aufnahme möglich sei, und ich muß aus eigener Erfahrung diese Frage bejahen, weil erfahrungsgemäß in allen Landtagen von Zara bis Lemberg die verschiedenen Sprachen gebraucht werden, in welchen das Reichsgesetzblatt erscheint, und auch eine stenographische Aufnahme in denselben stattfindet.

Ich glaube daher, daß es ganz angezeigt wäre, dieser Anschauung vollen Ausdruck zu geben, daher empfehle ich dem hohen Hause den Zusatzantrag *(liest)*:

„Jeder Vortrag ist thunlichst genau in jener Sprache aufzunehmen, in welcher er gehalten wurde und in welcher das Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ausgegeben wird."

Es wird namentlich dadurch, wenn der letzte Satz meines Zusatzantrages berücksichtigt wird, der Einwendung vorgebeugt, daß Jemand in einer Sprache, die in Westösterreich nicht gang und gäbe ist, sprechen wollte und fordern würde, daß auch sein Vortrag in einer solchen fremden Sprache stenographisch aufgenommen werde.

Ich glaube, daß das Oesterreich erhaltende Princip nicht in der Einförmigkeit seiner Völker liege, sondern in der opferwilligen, patriotischen und Alles versöhnenden Eintracht derselben gelegen ist, und ich glaube, daß mein Zusatzantrag selbst gar nicht nöthig wäre, wenn die bisherige Praxis diejenige gewesen wäre, wie es das vom verehrten Ausschusse vorgeschlagene Alinea enthält, und wenn diese Praxis mich nicht eines Anderen belehrt hätte.

In formeller Beziehung bitte ich, diesen Antrag zur vorläufigen Berichterstattung dem Ausschuß zuzuweisen.

Präsident: Herr Abgeordneter Dr. Razlag beantragt einen Zusatz zum zweiten Alinea des §. 51, welcher lauten solle *(liest)*:

„Jeder Vortrag ist thunlichst genau in jener Sprache aufzunehmen, in welcher er gehalten wurde und in welcher das Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ausgegeben wird."

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist unterstützt.

Wünscht noch Jemand zu diesem Paragraphe das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich erkläre die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Dr. **Sturm:** Obwohl der letzte Herr Redner die Zuweisung seines Antrages an den Ausschuß beantragt hat, kann ich mich doch auch mit diesem formellen Antrage nicht einverstanden erklären, weil es voraussichtlich ist, daß sein Antrag auch von dem Geschäftsordnungsausschusse als unannehmbar bezeichnet werden muß, weil die technischen Schwierigkeiten, diesen Antrag durchzuführen, geradezu unüberwindlich sind.

Welche Sprachkenntnisse müßte man unserem Herrn Präsidenten, sowie dem stenographischen Bureau zumuthen, wenn die Reden in allen jenen Sprachen des Reiches gehalten und stenographirt werden sollten, in welchen das Reichsgesetzblatt erscheint.

Was die Anträge des Herrn Abgeordneten Fux betrifft, haben mich dieselben wahrhaft in Erstaunen versetzt. Während derselbe gesagt hat, daß der Ausschuß in verhüllter Weise gegen die Reichsrathscorrespondenz Front macht, wovon sich die Ausschußmitglieder nichts träumen ließen, und meint, daß dies von Seite des Ausschusses geschehen sei, indem die Bestimmungen des §. 27 aufgenommen wurden, glaube ich aus seinen Ausführungen entnommen zu haben, daß er zwar in wenig verhüllter, aber in sehr entschiedener Weise gegen die Reichsrathscorrespondenz Front gemacht hat.

Der Ausschuß hat zuerst im §. 27 eine Milderung der bisherigen Bestimmungen beantragt und sich nun größtentheils den Anträgen accommodirt, welche der Herr Abgeordnete Fux gestellt hat. Ich wüßte nicht, in welcher Beziehung der Ausschuß den berechtigten Wünschen nach Oeffentlichkeit irgendwie entgegengetreten wäre.

Herr Abgeordneter Fux aber zieht gegen die „Wiener Zeitung" los, sagt aber zugleich, es sei nicht die „Wiener Zeitung", sondern ihre Egeria, welche er im Auge hat. Wir kennen sie, diese Egeria, und der Geschäftsordnungsausschuß wird in der Lage sein, falls der Antrag des Herrn Abgeordneten Fux ihm zugewiesen würde, Egeria als Sachverständige einzuvernehmen. *(Heiterkeit.)*

Ich glaube, daß man von einem Privatunternehmen nicht mehr fordern darf, als es leisten kann, ich bin auch dafür, daß die Reden der Abgeordneten nur im authentischen Texte veröffentlicht werden sollten, wie es auch in anderen Ländern der Gebrauch ist; da müßten wir jedoch darauf verzichten, sie sobald als es jetzt der Fall ist, veröffentlicht zu sehen, und wir müßten auch darauf verzichten, sie in allen Zeitungen zu finden, wie es jetzt in der Regel der Fall ist, weil deren Publication einen solchen Umfang annehmen würde, daß sie durch die Zeitungen nicht aufgenommen werden könnten; ich gebe zu, daß es ein großer Uebelstand ist, wenn dem Publicum die im Hause gehaltenen Reden nur in der Fassung und Form zur Kenntniß gelangen, welche irgend ein verehrter Mitarbeiter dieses Privatunternehmens hier im Hause diesen Reden zu geben beliebt. *(Bravo! Bravo!)*

Allein wenn es einmal zugelassen ist, daß Auszüge aus den Reden veröffentlicht werden, weil sie ganz zu bringen keine Zeitung im Stande wäre, nun dann muß man sich begnügen mit dem, was geboten wird, und ich kann nur wünschen, daß Egeria und ihre Gehilfen sich mit unseren Reden in möglichster Objectivität befassen.

Was aber die „Wiener Zeitung" betrifft, so muß ich nach meiner Erfahrung erklären, daß ich gerade dort die relativ objectivste Darstellung der Reden des Hauses gefunden habe, und daß die „Wiener Zeitung" Alles bringt, was ihr die Egeria zuträgt.

In den anderen Zeitungen ist dies nicht der Fall und das ist begreiflich, weil diese ihre Parteistellung haben und die Reden je nach dem Parteistandpunkte bringen, was ich natürlich finde. Ich glaube, daß der Herr Abgeordnete Fux Derjenige ist, welcher, indem er gegen diese Egeria loszieht, gegen das Unternehmen Front gemacht hat, mit welchem er den Geschäftsordnungsausschuß entzweien wollte.

Was den anderen Antrag betrifft, so glaube ich, daß er von einem Standpunkte ausgeht, welcher demjenigen entgegengesetzt ist, den der Herr Abgeordnete

Fux bei dem §. 27 eingenommen hat. Während er bei §. 27 die imperative Veröffentlichung der Ausschußprotokolle gewünscht hat, will er jetzt die Verheimlichung der Verhandlungen des Abgeordnetenhauses, denn er sagt, es sollen die stenographischen Protokolle nicht unbedingt veröffentlicht werden, sondern das Haus habe zu beschließen, wie die Reden zu veröffentlichen seien. So glaube ich, lautet der Antrag *(liest)*:

„Die Art und Weise der Veröffentlichung wird durch das Haus bestimmt.“ Damit wäre ja endlich auch eine sehr beschränkte Veröffentlichung möglich und gestattet. Ich glaube aber, daß das niemals angenommen werden kann. Die stenographischen Berichte sollen unbedingt so wie bisher veröffentlicht und Jedem zugänglich gemacht werden. Sie sind ein Gegenstand des Verkehres, sie sind im Abonnement und einzeln im Verlage der Staatsdruckerei zu haben, also unbedingt öffentlich. Die öffentlich gepflogenen Verhandlungen gehören dem Publicum, und das Haus darf sich nicht mehr vorbehalten, darüber zu beschließen, in welcher Art und Weise die Verhandlungen veröffentlicht werden sollen.

Was die Resolution an das Präsidium betrifft, dahin zu wirken, daß die stenographischen Berichte in voller Ausführlichkeit der „Wiener Zeitung“ beigelegt werden, so könnte ich mich für dieselbe aussprechen; denn ich würde es auch nur wünschen, daß nicht bloß den Abonnenten der stenographischen Berichte, sondern auch den Zeitungslesern wenigstens in einer überhaupt zulässigen und erreichbaren Weise der authentische Text der hier gehaltenen Reden vorliege, nicht weil ich glaube, daß gar ein so weiter Kreis um die „Wiener Zeitung“ oder um den authentischen Text der hier gehaltenen Reden sich interessirt, sondern weil es auch für den engeren Kreis, der sich mit legislatorischer Arbeit beschäftigt und derselben folgt, wünschenswerth ist, in einem allgemein zugänglichen und nicht erst anzuschaffenden Organe den authentischen Text der Reden zu finden.

Der Resolution des Herrn Abgeordneten Fux würde ich mich anschließen, dagegen durchaus nicht dem Antrage, daß das hohe Haus zu beschließen habe, in welcher Art und Weise die Verhandlungen zu veröffentlichen sind.

Abgeordneter **Fux**: Ich bitte um das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung.

Präsident: Die neue Geschäftsordnung gestattet eine solche thatsächliche Berichtigung, aber die provisorische, in Geltung stehende kennt sie nicht. *(Heiterkeit.)*

Die Debatte ist geschlossen und ich werde daher zur Abstimmung schreiten.

Es wurde vom Herrn Abgeordneten Fux ein abändernder Antrag zum zweiten Alinea gestellt. Zugleich wurde auch vom Herrn Abgeordneten Dr. Razlag ein Antrag gestellt.

Nachdem der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Razlag in formeller Beziehung dahin geht, ihn zur vorläufigen Berichterstattung an den Ausschuß zu verweisen, so werde ich vorerst den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Razlag zur Abstimmung bringen, weil, wenn er angenommen wird, §. 51 in suspenso bleibt. Ich werde daher zuerst fragen, ob das hohe Haus gewillt ist, den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Razlag, welcher lautet *(liest)*:

„Jeder Vortrag ist thunlichst genau in jener Sprache aufzunehmen, in welcher er gehalten wurde, und in welcher das Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ausgegeben wird“ —

an den Ausschuß zu verweisen. Jene Herren, die dafür sind, wollen sich erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist abgelehnt.

Ich schreite nun zur meritorischen Abstimmung. *(Grosse Unruhe.)* Ich bitte, meine Herren, doch um ein wenig Ruhe. Ich rede ohnehin so laut, daß mir die Brust wehe thut, und dennoch muß ich vom Herrn Abgeordneten Fux erfahren, daß er mich nicht verstanden hat. Ich glaube, daran ist nicht mein Organ, sondern die Unruhe des Hauses schuld.

Der vom Herrn Abgeordneten Fux zum ersten Alinea, lautend *(liest)*:

„Ueber die Sitzungen werden stenographische Berichte durch das dazu bestellte stenographische Bureau verfaßt und durch den Druck veröffentlicht“ —

gestellte Antrag beantragt in der dritten Zeile eine Aenderung. Der Herr Abgeordnete Fux wünscht, daß die letzten Worte lauten: „in Druck gelegt und veröffentlicht. Die Art und Weise der Veröffentlichung wird durch das Haus bestimmt“.

Ich werde daher die Abstimmung so vornehmen, daß zuerst die drei ersten Zeilen, welche unbeanständet sind, zur Abstimmung kommen; dann werde ich den Antrag des Herrn Abgeordneten Fux, und wenn dieser abgelehnt wird, den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung bringen. Ich ersuche jene Herren, welche den ersten Satz des ersten Alinea, lautend *(liest)*:

„Ueber die Sitzungen werden stenographische Berichte durch das dazu bestellte stenographische Bureau verfaßt“ —

annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Ich bitte jene Herren, welche dem Antrage des Herrn Abgeordneten Fux, dahin lautend: daß an Stelle der Worte „und durch den Druck veröffentlicht“ zu setzen sei: „in Druck gelegt und veröffentlicht. Die Art und Weise der Veröffentlichung wird durch das Haus

bestimmt", zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist abgelehnt.

Nun bitte ich jene Herren, welche den zweiten Satz des ersten Alinea in der Fassung des Ausschusses, dahin lautend „und durch den Druck veröffentlicht" annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag des Ausschusses ist angenommen.

Zum zweiten Alinea hat der Herr Abgeordnete Razlag einen Zusatz beantragt, dahin gehend *(liest)*:

„Jeder Vortrag ist thunlichst genau in jener Sprache aufzunehmen, in welcher er gehalten wurde und in welcher das Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ausgegeben wird."

Das hohe Haus hat die Zurückweisung dieses Antrages nicht beschlossen, und ich muß daher diesen Antrag nun seinem Inhalte nach zur Abstimmung bringen. Ich bitte nun jene Herren, welche dem eben verlesenen Antrage des Herrn Abgeordneten Razlag ihre Zustimmung geben, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist abgelehnt.

Ich ersuche nunmehr jene Herren, welche das zweite, dritte und vierte Alinea des §. 51 nach dem Antrage des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das zweite, dritte und vierte Alinea sind nach dem Ausschußantrage angenommen.

Nun hat der Herr Abgeordnete Fux eine Resolution des Inhaltes beantragt *(liest)*:

„Das Präsidium wird ersucht zu erwägen, inwieweit, in welcher Art und mit welchem beiläufigen Kostenaufwande die stenographischen Berichte über die Plenarsitzungen in der „Wiener Zeitung" veröffentlicht werden könnten. Hierüber wolle das Präsidium in der Herbstsession des Jahres 1875 dem hohen Hause Bericht erstatten."

Ich ersuche jene Herren, welche diese Resolution annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die Resolution ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Sturm** *(liest §. 52, „Redeordnung", nach dem Ausschussantrage aus 147 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich bitte §. 53 zu lesen.

Berichterstatter Dr. **Sturm** *(liest §. 53 der provisorischen Geschäftsordnung nach 147 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; wollen der Herr Berichterstatter sofort auch §. 54 verlesen.

Berichterstatter Dr. **Sturm** *(liest §. 54 der provisorischen Geschäftsordnung, „Präsident als Redner", nach 147 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 54 zu sprechen?

(Abgeordneter Dr. Dworski meldet sich.)

Der Herr Abgeordnete Dr. Dworski hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Dworski:** Zu §. 54 erlaube ich mir zu Alinea 4 den Abänderungsantrag, daß nach den Worten „die Berichterstatter" noch die Worte „der Ausschüsse, sowie jene der Minorität" einzuschalten sind. Ferner ....

Präsident *(den Redner unterbrechend)*: Nachdem im §. 54 das Wort „Berichterstatter" gar nicht vorkommt, wird der Herr Redner sich wohl in dem Paragraphe irren? *(Rufe: §. 55 ist es!)*

Berichterstatter Dr. **Sturm:** Der Redner meint offenbar den §. 55.

Abgeordneter Dr. **Dworski:** Es ist so, ich bitte mir daher zu diesem Paragraphe das Wort zu ertheilen.

Präsident: Ich werde zuvor über die §§. 52, 53 und 54, zu denen Niemand das Wort gewünscht hat, abstimmen lassen. Ich bitte jene Herren, welche die §§. 52, 53 und 54 in der von dem Herrn Berichterstatter verlesenen Fassung annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind angenommen.

Berichterstatter Dr. **Sturm** *(liest §. 55 der provisorischen Geschäftsordnung, „Obliegenheiten der Berichterstatter und Redner", aus 147 der Beilagen).*

Präsident: Also jetzt bitte ich den Herrn Abgeordneten Dr. Dworski, das Wort zu ergreifen.

Abgeordneter Dr. **Dworski:** Zu Alinea 4 des §. 55 erlaube ich mir das Amendement vorzubringen, daß nach den Worten „die Berichterstatter" die Worte „der Ausschüsse, sowie jene der Minorität" eingeschaltet werden mögen.

In demselben Alinea wäre statt der letzten Worte „das Schlußwort gebührt" zu setzen: „das Wort gebührt. Das Schlußwort steht immer dem Berichterstatter des Ausschusses zu."

Alinea 5 wäre nach meinem Antrage zu streichen.

Der Unterschied zwischen dem Ausschußantrage und dem meinigen liegt nur darin, daß ich auch für den Berichterstatter der Minorität das Recht vindicire, nach dem Minister das Wort zu ergreifen. In eine Begründung dieses Antrages glaube ich mich nicht einlassen zu sollen, denn alles Dasjenige, was für die Abänderungsanträge zu §. 39 gesprochen wurde, spricht umsomehr für meinen Antrag; weil aber eben dieser §. 39 mit dem jetzigen §. 55 in einem Zusammenhange steht und jener dem Ausschusse zur Berichterstattung zugewiesen wurde, so wolle das hohe Haus beschließen, auch diesen meinen Antrag dem Ausschusse zuzuweisen.

Präsident: Herr Dr. Dworski beantragt *(liest)*:

„Das vierte Alinea habe zu lauten:

„„Die Berichterstatter der Ausschüsse, sowie jene der Minorität haben das Recht, auch nach Schluß der Debatte zu sprechen, und zwar derart, daß ihnen jederzeit, auch wenn die Minister noch wiederholt das Wort ergreifen sollten, das Wort gebührt. Das Schlußwort steht immer dem Berichterstatter des Ausschusses zu.““

Bei Annahme dieses Antrages hätte das nächste Alinea zu entfallen.

In formeller Beziehung beantragt Herr Dr. Dworski, daß dieser Antrag dem Ausschusse zur Vorberathung zugewiesen werde. Ich werde die Unterstützungsfrage stellen. Ich ersuche jene Herren, welche den Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist unterstützt.

Wünscht noch Jemand zu §. 55 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so erkläre ich die Debatte über diesen Paragraph für geschlossen.

Wünscht der Herr Berichterstatter das Wort? *(Derselbe verzichtet.)*

Es wird nun der Antrag vom Herrn Dr. Dworski gestellt, daß sein Antrag dem Ausschusse zur Vorberathung überwiesen werde. Ich habe ihn bereits gelesen und glaube denselben nicht noch einmal lesen zu müssen. *(Zustimmung.)* Ich ersuche nun jene Herren, welche dafür sind, daß der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Dworski dem Ausschusse zur Vorberathung überwiesen werde, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen und somit §. 55 in suspenso belassen.

Berichterstatter Dr. **Sturm** *(liest §. 56, „Ruf zur Sache“, der provisorischen Geschäftsordnung aus 147 der Beilagen).*

Präsident: Wird das Wort gewünscht? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche §. 56 in der eben verlesenen Fassung annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 56 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Sturm** *(liest §. 57, „Ruf zur Ordnung“, nach dem Ausschussantrage zur provisorischen Geschäftsordnung aus 147 der Beilagen).*

Präsident: Zu diesem Paragraphe hat sich der Herr Abgeordnete Steudel zum Worte gemeldet. Ich ertheile demselben das Wort.

Abgeordneter **Steudel:** Ich bin nicht der Mann parlamentarischer Complimente, ich bin aber gern bereit, offen, wie schon oft, zu erklären, daß ich unserem gegenwärtigen Herrn Präsidenten die vollste Anerkennung für seine höchst unparteiische und objective Leitung der Debatte zollen muß. *(Bravo! Bravo! links.)* Dessenungeachtet möchte ich doch nicht für alle Zukunft es auch in diesem Falle der Machtvollkommenheit, dem individuellen Ermessen des jeweiligen Präsidenten überlassen, das höchste Recht, das wir hier genießen, das Recht der Redefreiheit, in Frage zu stellen, indem man ihm das Recht zuerkennt, ohne Genehmigung des hohen Hauses dem Redner das Wort zu entziehen. Wir wissen nicht, was die Zukunft in ihrem Schoße birgt, welchen Präsidenten sie uns jemals gibt. Darum glaube ich, meine Herren, daß es angezeigt wäre, hier die Worte mit Genehmigung des hohen Hauses im zweiten Alinea einzuschalten, daß auch in diesem Falle dem Redner nur mit Genehmigung des hohen Hauses das Wort entzogen werden kann.

Ich erlaube mir also den Antrag zu stellen *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen, daß im zweiten Alinea nach dem Worte „Redner“ die Worte „mit Genehmigung des hohen Hauses“ eingeschaltet werden.“

Ich glaube, der Antrag bedarf keiner näheren Begründung, da uns doch mit demselben das Recht der Rede unverletzt erhalten werden soll. *(Bravo! auf der äussersten Linken.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Steudel beantragt in dem zweiten Alinea des §. 57 nach dem Ausschußantrage nach den Worten „und dem Redner“ die Worte „mit Genehmigung des Hauses“ einzuschalten.

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist hinlänglich unterstützt.

(Abgeordneter Dr. Hoffer meldet sich zum Worte.)

Der Herr Abgeordnete Dr. Hoffer hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Hoffer:** Ich stimme ebenfalls diesem Antrage zu und möchte denselben mir noch durch ein paar Worte zu unterstützen erlauben.

Erstens ist diese Gepflogenheit bereits gegenwärtig Gesetz dieses Hauses, zweitens wird in jenen seltenen Fällen, wo von diesem Gesetze Gebrauch gemacht werden muß, wo gewiß irgend eine schwere Verletzung der Redefreiheit begangen wurde, diese Maßregel viel mehr Gewicht haben, wenn die Versammlung, in welcher gesprochen wurde, selbst das Verdict fällt, als wenn von einem, wenn auch noch so hoch verehrten Manne dieses Urtheil gefällt wird. Ich bin daher dafür, daß dem hohen Hause dieses Recht gewahrt bleibe, welches es bisher ausgeübt hat. *(Bravo! auf der äussersten Linken.)*

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte für geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Dr. **Sturm:** Da diesmal kein Antrag auf Zurückweisung an den Ausschuß gestellt wurde, werde ich Gelegenheit nehmen, über den Antrag des Herrn Abgeordneten Steudel selbst zu sprechen.

Der Antrag, den der Herr Abgeordnete Steudel zu §. 57 gestellt hat, steht principiell im Widerspruche mit jenem Antrage, welchen derselbe Abgeordnete zu §. 39 stellte, und welcher an den Ausschuß verwiesen wurde. Während der Herr Abgeordnete Steudel bei §. 39 erklärte, er wolle das Erforderniß der Zustimmung des Hauses nicht, er wolle es dem Präsidenten allein überlassen, ob einem Abgeordneten das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung zu ertheilen sei, will er jetzt, wo es sich um den Ordnungsruf handelt, trotz der dem Herrn Präsidenten gezollten Anerkennung, die Zustimmung des Hauses zur Ertheilung des Ordnungsrufes.

Ich glaube, daß diese beiden Anträge von verschiedenen Principien ausgehen. Wenn man die discretionäre Gewalt dem Präsidenten zuerkennt, so hat das Haus sich damit nicht zu befassen.

Ich glaube, daß es sehr mißlich und ein Uebelstand wäre wenn über die Entziehung des Wortes, die manchmal momentan zu erfolgen hat, der Präsident erst genöthigt wäre, das Haus zu befragen. Der Präsident ertheilt das Wort, er muß daher auch das Recht haben, das Wort zu entziehen, umsomehr, wenn, wie hier vorausgesetzt wird, der Ordnungsruf vorausgegangen ist.

Dazu kommt noch, daß es für das Haus immer peinlich ist, zu beschließen, daß ein Mitglied des Hauses nicht mehr zu sprechen hat, während der Präsident, dem kraft der Geschäftsordnung und des Beschlusses des hohen Hauses die discretionäre Gewalt übertragen ist, über den Parteien steht, und vollständig objectiv bloß vom disciplinären Standpunkte aus sein Amt ausübt und den Ordnungsruf oder auch die Entziehung des Wortes verhängt.

Wollte sich das Haus mit dieser Disciplinarmaßregel selbst befassen, so würde man mitunter gehässigen Auslegungen Raum geben.

Ich glaube daher, daß es zweckmäßig wäre, diese Bestimmung zu lassen, wie sie dem hohen Hause vorliegt.

Präsident: Ich schreite zur Abstimmung. Zum ersten Alinea wurde keine Abänderung beantragt. Ich ersuche daher jene Herren, welche das erste Alinea nach dem Ausschußantrage annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das erste Alinea des §. 57 ist angenommen.

Das zweite Alinea werde ich zuerst nach dem Antrage Steudel zur Abstimmung bringen; sollte dasselbe in dieser Fassung abgelehnt werden, wird über das zweite Alinea nach dem Ausschußantrage abgestimmt. Ich bitte jene Herren, welche das zweite Alinea nach dem Antrage Steudel in folgender Fassung annehmen wollen *(liest):*

„Der Präsident kann in diesem Falle die Rede unterbrechen, und dem Redner mit Genehmigung des Hauses das Wort auch völlig entziehen" —

sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieser Antrag ist abgelehnt.

Nun ersuche ich jene Herren, welche das zweite Alinea des §. 57 nach dem Ausschußantrage annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das zweite Alinea des §. 57 ist nach der Ausschußfassung angenommen.

Berichterstatter Dr. **Sturm** *(liest §. 58, „Vorgehen des Präsidenten im Falle des von ihm verlangten Rufes „zur Sache" oder „zur Ordnung", nach dem Antrage des Ausschusses zur provisorischen Geschäftsordnung aus 147 der Beilagen).*

Ich muß bemerken, daß sich ein Druckfehler eingeschlichen hat; es soll nämlich im Ausschußantrage anstatt „25" Stunden „24" heißen.

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 58 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich ersuche daher jene Herren, welche den §. 58 in der eben verlesenen Fassung annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 58 ist angenommen.

Ich bitte den folgenden Paragraph zu verlesen.

Berichterstatter Dr. **Sturm** *(liest §. 59, „Beschlussfähigkeit und Abstimmung", nach dem Ausschussantrage zur provisorischen Geschäftsordnung aus 147 der Beilagen).*

Präsident: Zu §. 59 hat der Herr Abgeordnete Fux das Wort.

Abgeordneter **Fux**: Ich muß mich gegen den Herrn Berichterstatter sehr vorsichtig fassen, da mir sonst wieder das Malheur passiren könnte gründlich mißverstanden zu werden, und mir dann die Gelegenheit einer thatsächlichen Berichtigung wieder entzogen wäre. Es könnte mir beispielsweise passiren wie früher, wo der Herr Berichterstatter sagte, daß ich bei §. 51 gegen meine eigene bei §. 27 kundgegebene Auffassung opponire, während ich doch ausdrücklich sagte, das Unternehmen der Reichsrathscorrespondenz sei als Privatunternehmen zu betrachten, auf welches das Haus gar keinen Einfluß nehmen soll, und daß daher neben den authentischen Berichten in der „Wiener Zeitung" nach wie vor die Reichsrathscorrespondenz bestehen könne und erwünscht sei.

§. 59 enthält die Bestimmung, daß es keinem in der Sitzung anwesenden Mitgliede gestattet sei, sich der Abstimmung zu enthalten, welche Bestimmung mir zweckmäßig scheint; nur denke ich nicht, daß sowohl gegen Abgeordnete selbst, als auch gegen die Minister, welche Abgeordnete sind, der Zweck damit vollständig erfüllt wird. Es wird noch immer bei heikligen Abstimmungen, wie z. B. bei der Jesuitenfrage oder beim Legalisirungszwange, ein fluchtartiger provisorischer Exodus stattfinden. *(Heiterkeit links.)*

Einen Punkt des §. 59, nämlich das Alinea 2, dürfte ein verehrter Herr College aus Mähren wieder als eine jener Capitulationsbedingungen betrachten, welche wir der čechischen Opposition gegenüber festhalten, nämlich daß nur mit einer gewissen eminenten Majorität die Verfassungs- und Grundgesetze abgeändert werden können.

Wir haben diesen Passus aufgenommen und mußten ihn aufnehmen bei der Wahlreform zu größerem Schutze der Verfassungsgesetze und zur größeren Wahrung des österreichischen Staatsgedankens.

Aber so klar als im §. 4, in welchem der Herr Abgeordnete aus Mähren gestern eine Capitulationsbedingung erblickte, liegt die Sache nicht; wobei ich den Herrn Abgeordneten aufmerksam machen möchte, daß nach dem §. 4 die betreffenden Herren die Angelobung nicht auf die Anerkennung der Verfassung, sondern nur auf die Beobachtung der Gesetze und der Verfassung leisten.

Ich bin überzeugt, daß viele von den Herren, trotzdem sie nach der gegebenen Formel die Angelobung geleistet haben, die Verfassung doch nur als Factum und nicht als rechtlich bestehend anerkennen. Aber durch den Eintritt in dieses Haus haben sie mindestens der Anerkennung Ausdruck gegeben, daß die Verfassung auf keine andere Weise als unter Benützung der bestehenden Formen, also nur auf streng verfassungsmäßigem Wege abgeändert werden kann.

Wenn nun aber der geehrte Herr Abgeordnete sogar so weit gegangen ist, daß er sagte, der §. 4 und eventuell dieser §. 59 ermögliche der čechischen Opposition nicht einen ehrenvollen Eintritt in dieses Haus, so möchte ich einfach sagen: Wenn der Herr Abgeordnete selbst, trotz des §. 4 es mit seiner Ehre vereinbar fand, in dieses Haus einzutreten und den Eid nach der vorgeschriebenen Formel zur Beobachtung der von Seiner Majestät sanctionirten Verfassung zu leisten, so wird es wohl keine Unehre sein auch für die anderen čechischen Opponenten, mögen sie nun Trojan oder Rieger anhängen, in das Haus zu treten und diese Angelobung zu leisten.

Präsident *(den Redner unterbrechend)*: Ich möchte den Herrn Redner darauf aufmerksam machen, daß wir nicht bei §. 4, sondern bei der Berathung der Bestimmung über die Beschlußfähigkeit des Hauses sind. Ich ersuche ihn daher, in keine Erörterung hierüber einzugehen.

Abgeordneter **Fux**: Ich glaube nur dem Herrn Abgeordneten Dr. Meznik antworten zu müssen: So klar wie im §. 4 steht die Sache hier bei §. 59 meines Erachtens nicht. Es wurde im Verfassungsausschusse wiederholt darüber deliberirt, ob es sich nicht empfehlen würde, eine deutlichere Fassung in Anwendung zu bringen.

Es heißt: die Hälfte der Mitglieder, und wenn man die Zahl der Mitglieder durch zwei dividirt, so ergibt sich bei der Zahl 353, welche die Zahl der Abgeordneten nach §. 6 des Grundgesetzes repräsentirt, die Ziffer 176, ohne daß man deutlich weiß, wohin der eine, nämlich der 353. Abgeordnete zu rechnen ist, ob mit der Hälfte zu Gunsten Derjenigen, welche für die Verfassung sind, oder Derjenigen, welche sie ändern wollen.

Es wurde auch von mir daher diesbezüglich ein Antrag im Verfassungsausschusse gestellt, daß eine bestimmte Ziffer, entweder 176 oder 177, ins Auge gefaßt werde.

Man bekämpfte diesen Antrag damals nicht von dem Standpunkte, als ob meine Auffassung, die Berechnung auf Basis der 353 vorzunehmen, unrichtig wäre, sondern lediglich aus dem Grunde, weil die Zahl 353 im verfassungsmäßigen Wege geändert werden könnte und dann eine andere Ziffer, als die zunächst mit 177 bestimmte, resultiren könnte. Ich glaube, daß meine Auffassung die richtige ist, daß nämlich, wenn es heißt „die Hälfte der Mitglieder", damit nicht die Hälfte der wirklich fungirenden Mitglieder gemeint ist, sondern die

Hälfte derjenigen Zahl von Mitgliedern des Abgeordnetenhauses, welche im §. 6 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung normirt ist.

Denn wäre dies nicht richtig, dann käme man ja zu ganz anderen Resultaten bezüglich der Stabilität der Verfassung; dann müßte man auch die Frage erörtern, ob jene Mitglieder, welche zwar gewählt sind, aber nicht in das Haus eintreten, z. B. die čechischen Opponenten, bevor sie ihrer Mandate verlustig erklärt werden, in jene Hälfte der Mitglieder einzubeziehen seien. Früher, da das Haus 202 Mitglieder zählte, war die Hälfte dieser Zahl ungefähr 100. Diese Zahl war zur Beschlußfähigkeit des Hauses als Regel ohnehin erklärt. Damals stellte sich also die Zahl der gesammten Mitglieder zur Beschlußfähigkeit wie 1 zu 2 und bei allfälligen Aenderungen der Verfassung wie 1 zu 3. Denken wir uns nun bei der Mitgliederzahl von 353, daß sich 50 Mitglieder der Theilnahme an den Verhandlungen des Hauses enthalten, weitere 50 einen Exodus machen, die jeweilige Regierung eine Anzahl von Mandaten durch eine längere Zeit zu besetzen nicht für gut findet, dann würde die Hälfte der wirklich fungirenden Mitglieder nur nach Umständen auch nur etwas über 100 betragen, wenn man nicht jene Zahl als maßgebend betrachtet, welche im §. 6 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung normirt ist. Man würde dadurch ein ganz anderes und vielleicht der Verfassung nachtheiligeres Percent, nämlich 1 zu 3 ½ und eventuell zu 6 erzielen. Diese Angelegenheit ist von großer Bedeutung, weil es sich um eine Aenderung der Grundrechte, um eine Aenderung der Verfassung, um eine Aenderung des Gesetzes, über die Regierungs- und Vollzugsgewalt handelt, wobei ich nur noch erwähne, daß ebenso wichtige Gesetze, zum Beispiele das Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit, das Gesetz über die Ministerverantwortlichkeit und die Maigesetze vom Jahre 1868 auch gegenwärtig noch mit einfacher Majorität abgeändert werden können, und daß mein bezüglicher im Verfassungsausschusse gestellter Antrag, auch diese Gesetze in den §. 15 aufzunehmen, verworfen wurde. Ich von meinem Standpunkte mußte gegen die Auslegung protestiren, als ob bei der Berechnung der Hälfte der Zahl der Mitglieder unter solchen nur die activen, die im Hause befindlichen, von ihrem Mandate Gebrauch machenden zu verstehen wären, und ich glaube im Gegentheile, daß der Berechnung der §. 6 des Grundgesetzes zu Grunde zu legen sei. Die Sache ist von großer Bedeutung und die Erfahrung hat gelehrt, daß wir eine solche Mehrdeutigkeit im Gesetze nicht lassen sollen. Es wurde mir von mehreren hervorragenden Mitgliedern so im ersten Anlaufe, wie ich sie fragte, bemerkt, daß sie nur die wirklichen Mitglieder meinen. Das meine ich aber nicht. Ich verweise nur darauf, daß beispielsweise die undeutlichen Bestimmungen bezüglich der Steuerzuschläge im Jahre 1871 zur Ausdehnung des Wahlrechtes u. s. w. hätten führen können. Besser bewahrt, als beklagt! Ich denke mir daher, daß, nachdem dieser Paragraph keinen anderen Zweck hat, weßhalb er in die Geschäftsordnung aufgenommen wird, als eben den einer richtigen Auslegung nicht bloß des §. 15, sondern auch des §. 6, derselbe zu citiren, und vielleicht weiter noch zu präcisiren wäre, daß derzeit 177 Mitglieder gemeint sind.

Ich würde mir daher den Antrag erlauben *(liest)*:

„Bei Beschüssen, zu welchen nach den Grundgesetzen über die Reichsvertretung eine Mehrheit von wenigstens zwei Dritttheilen der Stimmen erforderlich ist, muß mindestens die Hälfte der Mitglieder des Hauses" (G. G. ü. R. V. §§. 6 und 15), „also derzeit die Zahl von 177 Mitgliedern anwesend sein."

Präsident: Abgeordneter Fux stellt folgenden Antrag: *(Wiederholt denselben.)* Ich werde nun die Unterstützungsfrage stellen. Ich ersuche die Herren, welche den Antrag Fux unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

(Abgeordneter Dr. Smolka meldet sich zum Worte.)

Abgeordneter Dr. Smolka hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Smolka**: Ich würde mir erlauben zu beantragen, daß über das letzte Alinea dieses Paragraphes abgesondert abgestimmt werde, nämlich über das Alinea, welches bestimmt, daß keinem in der Sitzung anwesenden Mitgliede gestattet sein solle, sich von der Abstimmung zu enthalten.

Es ist nämlich nicht gut abzusehen, warum es einem Abgeordneten nicht freistehen sollte, auch in dieser Weise sein Verhalten einer Vorlage gegenüber kundzugeben. Es ist diese Gepflogenheit früher auch in diesem Hause geübt worden, und wird auch in anderen Parlamenten geübt. Wird dieses Alinea angenommen, und sollte dennoch Jemand einer Frage gegenüber sich in dieser Art verhalten wollen, so ist er gezwungen das Haus zu verlassen, was ebenfalls nicht empfehlenswerth erscheint; nachdem wir also gegen dieses Alinea stimmen werden, so möchte ich den Herrn Präsidenten bitten, dieses Alinea abgesondert zur Abstimmung zu bringen.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall, so erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Dr. **Sturm**: Was die vom Herrn Abgeordneten Fux beantragte Abänderung betrifft, so wäre dieselbe eigentlich eine Auslegung des durch das Gesetz vom 2. April 1873 abgeänderten Staatsgrund-

gesetzes über die Reichsvertretung, und zwar eine Auslegung dahin, daß unter der Hälfte der Mitglieder des Hauses zu verstehen sei die Hälfte der Gesammtzahl, welche die Verfassung an Mitgliedern für dieses Haus feststellt. Es ist meiner Ansicht nach sehr zweifelhaft, ob diese Auslegung richtig ist, denn die „Hälfte der Mitglieder“ kann meiner Ansicht nach in grammatikalischem und logischem Sinne nur bedeuten „die Hälfte derjenigen Personen, welche Mitglieder sind“. Wenn es heißen würde „Hälfte der verfassungsmäßig festgestellten Mitgliederanzahl“, dann wäre die Anschauung des Herrn Abgeordneten Fux zweifellos richtig; da es aber heißt „Hälfte der Mitglieder“, halte ich diese Auslegung meinerseits wenigstens nicht für richtig, denn Derjenige, der sein Mandat verloren hat, ist eben nicht Mitglied des Hauses und kann daher auch nicht bei der Berechnung der Hälfte der Mitglieder des Hauses mitgezählt werden. Abgesehen aber davon, ob diese Auslegung, die der Herr Abgeordnete Fux vorgenommen hat, richtig oder unrichtig ist, wäre sie doch eine Erweiterung des Textes des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung durch Beifügung der Auslegung, daß unter der Hälfte der Mitglieder die Hälfte der verfassungsmäßig festgestellten Gesammtzahl der Mitglieder verstanden werden soll, und diese Auslegung im Wege der Geschäftsordnung halte ich für unzulässig.

Was den Schlußabsatz: „Keinem in der Sitzung anwesenden Mitgliede ist gestattet, sich der Abstimmung zu enthalten“, betrifft, bringt derselbe nichts Neues, sondern schließt sich in diesem Punkte der bisherigen Geschäftsordnung und stets festgehaltenen Uebung an.

Wie wäre es auch möglich gewesen, die nach der früheren Geschäftsordnung vorgeschriebene Gegenprobe vorzunehmen, wenn einzelne Mitglieder in der Lage gewesen wären, sich der Abstimmung zu enthalten, und wie wäre es jetzt möglich, auf Verlangen eines Mitgliedes nach der gegenwärtigen Geschäftsordnung die Anzahl derer, die für und gegen einen Antrag gestimmt haben, zu constatiren, wenn eben die Enthaltung von der Abstimmung gestattet würde?

Es würde hierbei die stillschweigende Enthaltung von der Abstimmung gemeint sein, denn eine ausdrückliche könnte nur bei der namentlichen Abstimmung zum Ausdrucke kommen. Was diese betrifft, erinnere ich mich sehr gut, daß es bei einer namentlichen Abstimmung, die im Jahre 1868 oder 1869 vorgekommen ist, als ein Mitglied statt mit „Ja“ oder „Nein“ mit „Ich enthalte mich der Abstimmung“ antworten wollte, der Präsident erklärte: „Dies ist nicht zulässig“, und ich glaube, daß diese Erklärung eine vollständig richtige war, daß sie nicht bloß auf der Geschäftsordnung, sondern auch auf der Verfassung basirte.

Wenn es in der Verfassung heißt: „Zu einem giltigen Beschlusse des Hauses ist . . . die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden nothwendig“, ferner: „Das Stimmrecht ist von allen Mitgliedern persönlich auszuüben“, so ist damit indirect auch gesagt, daß die anwesenden Mitglieder die Verpflichtung haben, dieses Stimmrecht auszuüben, und daß sie sich daher der Abstimmung nicht enthalten können. Zudem entspricht diese Bestimmung der seit jeher eingehaltenen Uebung und auch den Bestimmungen der bisherigen Geschäftsordnung.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Fux stellt folgenden meritorischen Antrag: *(Liest denselben.)*

In formeller Beziehung stellt er den Antrag, daß sein meritorischer Antrag dem Ausschusse zugewiesen werde.

Ich bin jedoch der Anschauung, daß der Fux'sche Antrag überhaupt kein Gegenstand der Abstimmung sein kann, weil der betreffende Satz des Ausschußantrages wörtlich dem Gesetze entnommen ist, und sein Antrag somit eine Abänderung des Gesetzes wäre.

Eine Abänderung dieses Gesetzes ist aber heute nicht möglich, weil es heute nicht auf der Tagesordnung steht. Es wäre daher der Antrag des Herrn Abgeordneten Fux nur als ein selbständiger Antrag zulässig.

Der Herr Abgeordnete Fux hat das Wort.

Abgeordneter **Fux**: Damit es ermöglicht werde, meinen Antrag dem Ausschusse zuzuweisen, ziehe ich den Passus „also derzeit die Zahl von 177 Mitgliedern“ aus meinem Antrage zurück, beantrage jedoch, daß nicht nur der §. 15, sondern auch der §. 6 des Gesetzes über die Reichsvertretung bezogen werde; das aber ist gewiß keine Abänderung des Gesetzes, sondern nur ein Hinweis auf einen Paragraph desselben. Es ist doch nicht ausgeschlossen, daß bei der Geschäftsordnung außer dem §. 15 noch ein anderer, nämlich derjenige, welcher die Zahl der Mitglieder fixirt, bezogen werde.

Präsident: Dann muß ich aber wieder in formeller Beziehung bemerken, daß nach Schluß der Debatte ein Abänderungsantrag nicht gestellt werden kann; ich könnte den Antrag nur, wie er mir vorliegt, zur Abstimmung bringen, in dieser Form kann er aber eben, wie ich schon bemerkt habe, nicht zur Abstimmung gebracht werden.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Dr. **Sturm**: Der Herr Antragsteller scheint vorauszusetzen, daß die Citirung des §. 15 den Sinn hat, daß die hier aufgenommene

Bestimmung sich nur auf den §. 15 gründet, dies ist aber nicht der Fall. Es ist, wie schon im Ausschußberichte auseinandergesetzt wurde, der Sinn dieser Citirung der, daß die betreffende Bestimmung nur eine Reproduction des citirten Paragraphes des Gesetzes ist. Wenn man nun den §. 6 auch citiren würde, müßte man vermuthen, daß diese Bestimmung der Geschäftsordnung die §§. 6 und 15 des Gesetzes über die Reichsvertretung in sich enthält. Das ist aber nicht der Fall; denn im §. 6 wird bestimmt, wie viele Mitglieder verfassungsmäßig von den Königreichen und Ländern in das Haus der Abgeordneten zu entsenden sind.

Präsident: Ich bin nicht in der Lage, den Antrag Fux zur Abstimmung zu bringen, weil derselbe, wie er mir übergeben wurde, eine Aenderung des Grundgesetzes wäre und eine nachträgliche Abänderung desselben nicht zuläßig ist, weil er nach Schluß der Debatte gestellt wurde.

Ich kann nur den §. 59, wie er vom Ausschusse beantragt wurde, mit der Modification zur Abstimmung bringen, daß der letzte Absatz über den Antrag des Abgeordneten Dr. Smolka getrennt zur Abstimmung kommt.

Ich ersuche jene Herren, welche den §. 59 in seinen ersten vier Absätzen nach dem Ausschußantrage annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche das fünfte Alinea, lautend *(liest)*:

„Keinem in der Sitzung anwesenden Mitgliede ist gestattet, sich der Abstimmung zu enthalten" —

annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dasselbe ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Sturm** *(liest §. 60, „Reihung der Abstimmungen über verschiedene Anträge", nach dem Ausschussantrage zur pvovisorischen Geschäftsordnung aus 147 der Beilagen)*.

Präsident: Wünscht Jemand zu demselben das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich den Herrn Berichterstatter, §. 61 zu verlesen.

Berichterstatter Dr. **Sturm** *(liest §. 61 der Ausschussanträge zur provisorischen Geschäftsordnung aus §. 147 der Beilagen)*.

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 61 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Nachdem das Wort nicht verlangt wird, ersuche ich jene Herren, welche die §§. 60 und 61 in der verlesenen Fassung annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die §§. 60 und 61 sind angenommen.

Berichterstatter Dr. **Sturm** *(liest §. 62 der Ausschussanträge zur provisorischen Geschäftsordnung aus 147 der Beilagen)*.

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 62 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Das Wort wird nicht verlangt. Ich ersuche jene Herren, welche den §. 62 in der eben verlesenen Fassung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 62 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Sturm** *(liest §. 63 der Ausschussanträge zur provisorischen Geschäftsordnung aus 147 der Beilagen)*.

Präsident: Zu §. 63 haben sich zum Worte gemeldet die Herren Abgeordneten Weber, Fux, Dr. Kronawetter und Dr. Heilsberg. *(Rufe: Schluss!)* Wenn Jemand einen Antrag auf Schluß der Sitzung stellt, so werde ich denselben zur Abstimmung bringen.

Abgeordneter Dr. **Lumbe:** Ich erlaube mir den Schluß der Sitzung zu beantragen.

Präsident: Abgeordneter Dr. Lumbe stellt den Antrag auf Schluß der Sitzung. Jene Herren, welche für den Schluß der Sitzung sind, wollen sich erheben. *(Geschieht.)* Der Schluß der Sitzung ist angenommen.

Es wurde mir vom Herrn Abgeordneten Dr. Promber eine Interpellation überreicht, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer Dr. **Stöhr** *(liest)*:

„Interpellation der Abgeordneten Dr. Promber, Fr. Brandstetter und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Landesvertheidigungsminister.

Nach §. 55 des Gesetzes vom 5. December 1868, R. G. Bl. Nr. 151, womit für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder die Art und Weise der Erfüllung der Wehrpflicht geregelt wird, wird bestimmt, daß jene Wehrpflichtigen, welche zum Dienste im stehenden Heere (Kriegsmarine) oder in der Landwehr nicht beigezogen werden konnten, eine entsprechende Militärtaxe für die Militär-Invalidenversorgung zu entrichten haben. Die Größe und die Art der Einhebung dieser Taxe solle durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden.

In Erwägung, daß seit Erlassung des citirten Wehrgesetzes sechs Jahre verstrichen sind, ohne daß dieses über die Größe und die Art der Einhebung dieser Taxe in Aussicht gestellte besondere Gesetz bisher erlassen worden wäre;

in Erwägung, daß durch den so zu bildenden Militär-Invalidenversorgungsfond eine allmälige Entlastung des Staatsschatzes hinsichtlich der zu

leistenden Militärversorgungen eintreten wird, jede Verzögerung in der Errichtung und Bildung dieses Fondes sohin dem Staatsschatze nachtheilig erscheint;

in Erwägung, daß es möglich würde, aus diesem zu bildenden Fonde auch denjenigen Militärpersonen (Officieren und Patentalinvaliden) des Ruhestandes, auf welche das von den beiden hohen Häusern des Reichsrathes beschlossene neue Militärpensionsgesetz keine Rückwirkung ausübt, Erhöhungen ihrer den Zeitverhältnissen längst nicht mehr entsprechenden Ruhegenüsse (Pensionen und Patentalgehalte) im Sinne der diesbezüglich auch im hohen Abgeordnetenhause anläßlich der Verhandlungen über das neue Militärpensionsgesetz im Herbste 1874 laut gewordenen Anträge und Wünsche **ohne** weitere Belastung des Staatsschatzes zuzuwenden;

in Erwägung alles dessen wird an Seine Excellenz den Herrn Landesvertheidigungsminister die Frage gestellt:

1. Warum ist das im Alinea 2, §. 55 des Gesetzes vom 5. December 1868, R. G. Bl. Nr. 151, in Aussicht gestellte Gesetz, betreffend die Größe und Art der Einhebung der Militärtaxe für die Militär-Invalidenversorgung, bisher nicht erlassen worden?

2. Welche Hindernisse stehen einer solchen endlichen Verwirklichung dieser gesetzlichen Bestimmung entgegen?

3. Wann endlich ist den hierauf bezüglichen Vorlagen entgegenzusehen?

Wien, 20. Februar 1875.

Dr. Promber.	Brandstetter.
Meißler.	Dr. Klepsch.
Schöffel.	Ritter.
Hammer-Purgstall.	Furtmüller.
Walterskirchen.	Seutter.
Dr. Portugall.	Umlauft.
Klinkosch.	Schönerer.
Fux.	Bareuther.
Dr. C. Hoffer.	Dr. Roser.
Dr. Rodler.	J. Steudel.

Heinrich."

Präsident: Es wurde noch eine Interpellation des Herrn Abgeordneten Dr. Keller und Genossen überreicht. Ich ersuche dieselbe zu verlesen.

Schriftführer Dr. **Stöhr** *(liest)*:

„Interpellation des Abgeordneten Dr. Keller und Genossen an Ihre Excellenzen die Herren Minister des Innern, der Justiz und der Landesvertheidigung.

Rochus Ritter v. Vulicevich, Jakob Gianco, Franz Gianco, Anton Amorin, Nikolaus Pascoevich, Stephan Miloslavich, Michael Galiotovich, Georg Callich, Anton Parcoevich und Jakob Politica, sämmtlich aus dem politischen Bezirke Ragusa in Dalmatien, besitzen nebst anderen Grundstücken in Bossanca zur ungetheilten Hand die Hochfläche des Berges Sergio, der sich über die Stadt Ragusa erhebt.

Das k. k. Militär fand dieses Plateau zur Vornahme der Schießübungen für Gebirgsbatterien geeignet und lud die Eigenthümer ein, zu erklären, ob sie zur Ueberlassung dieser Fläche zum obgenannten Zwecke und für die Dauer einiger Tage geneigt wären.

Nachdem diese Forderung nicht im Sinne des durch den §. 365 a. b. G. B. dem Staate eingeräumten gesetzlichen Rechtes gestellt wurde, welchem die Eigenthümer damals und jederzeit Folge zu leisten bereit waren und sind, erwiderten die Eigenthümer mit Ablehnung derselben.

Nichtsdestoweniger wurde von Seite des k. k. Militärs eine sogenannte „Notion zeitweiliger Expropriation" der Hochfläche ausgesprochen, gegen welche seitens der Eigenthümer Protest erhoben wurde.

Diesem zum Trotze und obgleich die bürgerlichen Gesetze eine zeitweilige Expropriation nicht anerkennen, obwohl endlich mit Artikel 5 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger die Unverletzlichkeit des Eigenthumes ausgesprochen ist, hat das k. k. Militär durch vier Tage (29., 30., 31. Juli und 1. August 1874) die oberwähnte Hochfläche mit Soldaten und Geschützen besetzt und droht in den nächstfolgenden Jahren dasselbe thun zu wollen.

Es kommt außerdem fortwährend vor, daß einzelne Soldaten die Grundstücke der oberwähnten Grundbesitzer in Bossanca und jene des Vulicevich in Lapad betreten und sich an den Früchten derselben vergreifen, ohne daß die wiederholten hierüber bei den Militär- und politischen Behörden erhobenen Beschwerden einen Erfolg gehabt hätten.

Mit Rücksicht auf diese Vorkommnisse beehren sich die Unterfertigten an die hohe Regierung folgende Fragen zu stellen:

1. Ob diese dargelegten Facta der hohen Centralregierung bekannt geworden sind?

2. Ob und welche Vorkehrungen dieselbe zu treffen geneigt sei, um denselben zu steuern?

Wien, den 20. Februar 1875.

Dr. Ruß.	Dr. Keller.
Freiherr v. Ciani.	Dr. Dordi.
Schönerer.	Dr. Monti.
Baron Cresseri.	v. Franceschi.
Dr. Marchetti.	Heinrich.
Dr Ritter v. Venturi.	Nabergoj.
Dr. Bareuther.	Dr. Schaffer.
Dr. Mendini.	Baron Tacco."

Präsident: Ich werde diese Interpellationen den betreffenden Herren Ministern übergeben.

Die nächste Sitzung wird Dienstag den 23. d. M., um 11 Uhr Vormittag, stattfinden.

Die Tagesordnung dieser Sitzung ist: Die Fortsetzung der heutigen Tagesordnung und eventuell Bericht des Ausschusses über das Börsengesetz.

Ich habe folgende Einladungen dem hohen Hause bekannt zu geben:

Der Ausschuß für die Geschäftsordnung wird für heute Abends, um 1/27 Uhr, zu einer Sitzung eingeladen;

der confessionelle Ausschuß hält Montag Vormittag, um 11 Uhr, eine Sitzung in der Abtheilung Nr. V;

der Ausschuß zur Revision des Vereinsgesetzes wird für Mittwoch den 24., um 11 Uhr, zu einer Sitzung eingeladen;

der Ausschuß für das Stempelgesetz wird für heute Abends, um 5 Uhr, zu einer Sitzung eingeladen;

der Gendarmerieausschuß hält morgen Vormittag, um 10 Uhr, in der Abtheilung Nr. V eine Sitzung;

der Steuerreformausschuß wird für Montag den 22., um 11 Uhr Vormittags, in der Abtheilung V zu einer Sitzung eingeladen;

der Ausschuß für das Börsen- und Sensalengesetz wird für heute Abends 6 Uhr zu einer Sitzung gebeten;

der Budgetausschuß wird für Montag den 22., um 11 Uhr, zu einer Sitzung eingeladen. Auf der Tagesordnung dieser Ausschußsitzung steht die Berathung über das Uebereinkommen bezüglich des Istrianer Grundentlastungsfondes und die Berathung des Gesetzes, betreffend die Erhöhung der Tabakslicenzgebühren; endlich Referate über sonstige Vorlagen und Anträge.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung 3 Uhr 10 Min.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. — VIII. Session, 115. Sitzung,

am 23. Februar 1875.

Inhalt:

Beginn der Sitzung: 11 **Uhr** 25 **Minuten.**

Vorsitzender: Präsident Dr. **Rechbauer**, theilweise Vicepräsident Dr. **Vidulich**.

Schriftführer: Dr. v. **Plener**, Freiherr v. **Kotz**.

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident Fürst Adolf **Auersperg**, Minister des Innern Freiherr v. **Lasser**, Minister für Cultus und Unterricht Dr. v. **Stremayr**, Justizminister Dr. **Glaser**, Minister Dr. **Unger**, Ackerbauminister Ritter v. **Chlumecky**, Finanzminister Freiherr de **Pretis**, Minister für Landesvertheidigung Oberst **Horst**, Minister Dr. **Ziemiałkowski**.

Präsident: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet.

Gegen das Protokoll der Sitzung vom 19. d. M. wurde keine Einwendung erhoben, dasselbe ist somit genehmigt.

Das Protokoll der Sitzung vom 20. d. M. liegt im Bureau zur Einsicht auf.

Die Herren Abgeordneten Dr. Bareuther, Hajdamacha, Freiherr v. Kellersperg und Dr. Ritter v. Grocholski sind als unwohl gemeldet.

Dem Herrn Abgeordneten Dr. Ruß habe ich einen dreitägigen Urlaub ertheilt.

Der Herr Abgeordnete Graf Melchiori ist um einen Urlaub von drei Wochen eingeschritten. Ich bitte das Urlaubsgesuch zu verlesen.

Schriftführer Dr. v. **Plener** *(liest):*

„Hohes Haus!

Dringende Amtsgeschäfte zwingen mich nach Botzen abzureisen und das hohe Haus um gütige Gewährung eines dreiwöchentlichen Urlaubes zu ersuchen.

Wien, 23. Februar 1875.

Graf Melchiori,
Reichsrathsabgeordneter."

Präsident: Ich bitte jene Herren, welche dem Herrn Abgeordneten Grafen Melchiori den gewünschten dreiwöchentlichen Urlaub bewilligen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Urlaub ist bewilligt.

Von dem Herrn Minister für Cultus und Unterricht und dem Finanzminister sind Zuschriften eingelangt, welche ich zu verlesen bitte.

Schriftführer Dr. v. **Plener** *(liest):*

„Von dem Jahresberichte des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht pro 1874 beehre ich mich dem löblichen Präsidium in der

Anlage 325 Exemplare zur gefälligen Betheilung der Mitglieder des hohen Hauses zu übersenden.

Wien, 16. Februar 1875.

Der Minister für Cultus und Unterricht:
Stremayr."

Präsident: Ich habe bereits die Vertheilung dieses Jahresberichtes veranlaßt.

Schriftführer Dr. v. **Plener** *(liest)*:

„Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung beehre ich mich, dem löblichen Präsidium in der Anlage den Entwurf eines Gesetzes in Betreff der Stempel- und Gebührenbefreiung der Verhandlungen zur Durchführung der Grundentlastung in Bezug auf die unveränderlichen Geld- und Naturalleistungen an Kirchen, Schulen, Pfarren oder kirchliche Organe im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns *(318 der Beilagen)* mit dem Ersuchen zu übermitteln, diese Vorlage gefälligst der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Wien, 19. Februar 1875.

Der k. k. Finanzminister:
Pretis."

„Auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 19. Februar 1875 beehre ich mich im Anschlusse einen mit der Begründung belegten Gesetzentwurf wegen der durch Einführung der neuen Maße und Gewichte bedingten Aenderungen in den Bestimmungen über die Verzehrungssteuern *(321 der Beilagen)* mit der Bitte zu übermitteln, denselben der verfassungsmäßigen Behandlung im Reichsrathe zuführen zu wollen.

Wien, 22. Februar 1875.

Der k. k. Finanzminister:
Pretis."

Präsident: Diese beiden Gesetzesvorlagen werden der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugeführt werden.

Bei der letzten Sitzung habe ich vertheilen lassen:

Ausschußbericht über die Regierungsvorlage, betreffend die Organisirung der Börsen *(314 der Beilagen)*;

Regierungsvorlage, betreffend die Verwendbarkeit der Obligationen des Anlehens der Stadt Prag zu pupillarsicheren Darlehen *(317 der Beilagen)*;

Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Menger und Genossen, betreffend das Incompatibilitätsgesetz *(315 der Beilagen)*;

den Ausschußbericht, betreffend die Regulirung des Murflusses in Steiermark *(313 der Beilagen)*;

Ich bitte nun um die Verlesung des wesentlichen Inhaltes der eingelangten Petitionen.

Schriftführer Dr. v. **Plener** *(liest)*:

„Petition der Gemeindevorstände von Montpreis, Lackdorf und Taubenbach in Untersteiermark um Erhebung der provisorischen Expositur in Montpreis zu einer Pfarre und Regelung des Gehaltes ihres Priesters *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Razlag)*."

„Petition des Rochus Ritter v. Vulicevich und mehrerer anderer Grundbesitzer im Districte Ragusa in Dalmatien um Schutz ihres von den Militär- und politischen Behörden verletzten Eigenthumsrechtes *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Keller)*."

„Petition des Stadtrathes von Triest um Berathung des Projectes, betreffend die Eisenbahnlinie Triest-Laak-Launsdorf, eventuell Klagenfurt *(überreicht durch Abgeordneten Stockert)*."

„Petition der Gemeinden Groß-Hart, Hohenbruck, Lemberg, Leitersdorf, Limbach, Ober-Neuberg, Neustift, Rohrbach, Ober-Saifen, Wagerberg, Waltersdorf und Weinberg in Steiermark wegen des Baues der Bahn Wien-Novi *(überreicht durch Abgeordneten Syz)*."

„Petition der Prioritätsgläubiger der Ebensee-Ischler Eisenbahn in Karlsruhe um Unterstützung des von denselben an den Handelsminister gerichteten Schreibens bezüglich ihrer Rechtsansprüche gegen die erwähnte Bahn *(überreicht durch Abgeordneten Freiherrn v. Walterskirchen.)*"

„Petition der Stadtgemeinde Ellbogen wegen schleunigster zustimmender Erledigung der Regierungsvorlage über die Concessionirung der Bahnlinie Ellbogen-Neusattel *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Herbst)*."

„Petition der Gemeinde Felacze, Uwric und Szczepanów, Podhaycer Bezirkes, um Veranlassung der seit vielen Jahren an dieselben ausständigen, in das Verdienen gebrachten Zahlungen für über die Concurrenzgebühr an Robot ausgeführte Mehrleistungen bei dem Landesstraßenbaue von Brzezan nach Tarnopol *(überreicht durch Abgeordneten Pawlików)*."

Präsident: Ich werde diese Petitionen den betreffenden Ausschüssen zuweisen. *(Zustimmung.)*

Es wurde mir eine Interpellation von dem Herrn Abgeordneten Fux und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Justizminister übergeben, ich ersuche um Vorlesung derselben.

Schriftführer Freiherr v. **Kotz** *(liest):*

„Interpellation des Abgeordneten Fux und Genossen an Seine Excellenz den Minister der Justiz.

Seit einigen Tagen wird in verschiedenen Zeitungen und auch in Abgeordnetenkreisen mit mehr oder weniger Bestimmtheit das Gerücht verbreitet, daß Freiherr v. Hein in seiner Eigenschaft als Präsident des Oberlandesgerichtes aus Anlaß der Verhandlung des Strafprocesses gegen Victor Ritter v. Ofenheim an den Vorsitzenden des Gerichtshofes in diesem Processe, Baron Wittmann, ein Instructions-, Mahn- oder Rügeschreiben gerichtet habe, welches auf die Unterbrechung dieses bedeutsamen Processes im Stadium der Entscheidung von Einfluß gewesen sein soll.

Die Klarstellung des Sachverhaltes ist dringend nothwendig, denn die Bevölkerung wird durch jene Gerüchte im hohen Grade beunruhigt, zu Combinationen aller Art veranlaßt, und in ihrem Glauben an die Entwicklung des Rechtsstaates und an die grundgesetzlich gewährleistete Unabhängigkeit des Richterstandes erschüttert. Dem gegenüber kann sich die Volksvertretung nicht gleichgiltig verhalten und stellen demnach die Gefertigten an Seine Excellenz den Herrn Justizminister mit dem Ersuchen um möglichst baldige Beantwortung die Anfrage:

„„Was liegt überhaupt Thatsächliches jenen Gerüchten zu Grunde?

Hat insbesondere Freiherr v. Hein in seiner Eigenschaft als Präsident des Obergerichtes dem Vorsitzenden des gegen Ofenheim schwebenden Strafprocesses ein Schreiben in der angedeuteten Richtung zukommen lassen?

Welches ist der Inhalt dieses Schreibens, falls es thunlich ist, denselben bekannt zu geben?

Hält das Ministerium die Erlassung eines solchen Schreibens überhaupt oder nach irgend einer positiven gesetzlichen Bestimmung für zulässig und für vereinbar mit der Unabhängigkeit des Richterstandes?““

Wien, 23. Februar 1875.

Dr. Wedl.	Johann Fux.
Dr. Heilsberg.	Groß.
Furtmüller.	Nischelwitzer.
Meißler.	Dr. Portugall.
Schöffel.	Plener.
Brandstetter.	Steudel.
Dr. Roser.	Stockert.
Walterskirchen.	Dr. Promber.
Klinkosch.	Petritsch.
Dr. Vošnjak.	Sandner.

Dr. Ofner."

Präsident: Ich werde diese Interpellation dem Herrn Justizminister übermitteln.

Wir gehen nun zur Tagesordnung über. Der erste Gegenstand derselben ist die Fortsetzung der Verhandlung über den Ausschußbericht bezüglich der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses *(147 der Beilagen).*

Der Herr Berichterstatter wird vor Allem über jene Anträge referiren, die an den Ausschuß zur Vorberathung geleitet wurden, und er wird nun die betreffenden Anträge des Ausschusses dem hohen Hause mittheilen.

Berichterstatter Dr. **Sturm** *(von der Tribüne):* Zum §. 39 des Ausschußentwurfes sind in der letzten Sitzung des hohen Hauses mehrere Anträge gestellt worden. Ich werde mir erlauben, den §. 39 absatzweise zuerst nach den Anträgen des Ausschusses vorzulesen und dann die Anträge in Erinnerung zu bringen, welche aus der Mitte des hohen Hauses zu diesen Absätzen gestellt wurden.

Der erste Absatz lautet *(liest):*

„Der Antrag auf Schluß der Debatte kann jederzeit, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, gestellt werden und ist vom Präsidenten ohne Unterstützungsfrage zur Abstimmung zu bringen."

Zu diesem Absatze liegt ein Antrag nicht vor.

Der zweite Absatz lautet *(liest):*

„Spricht sich die Majorität für den Schluß der Debatte aus, so können die eingeschriebenen Redner für und gegen den Antrag je einen Redner aus ihrer Mitte wählen. Findet eine Einigung nicht statt, so entscheidet das Los."

Zu diesem zweiten Alinea liegen folgende Anträge vor.

Nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Steudel soll der zweite Absatz lauten *(liest):*

„Spricht sich die Majorität für den Schluß der Debatte aus, so haben alle eingeschriebenen Redner noch das Wort, nur ist Niemand mehr berechtigt, die Eintragung in die Liste der Redner zu verlangen."

Nach dem Antrage des Herrn Dr. Wedl hätte der zweite Absatz zu lauten:

„Spricht sich die Majorität für den Schluß der Debatte aus, so können die eingeschriebenen Redner für und gegen den Antrag je zwei Redner aus ihrer Mitte wählen. Findet eine Einigung nicht statt, so entscheidet das Los."

Ich werde mir erlauben, zunächst über den Antrag des Abgeordneten Steudel zu referiren.

Der Herr Abgeordnete Steudel hat es bei Begründung seines Antrages nöthig gefunden, zu erklären, daß dieses hohe Haus in der Geschäftsordnung ersichtlich „Alles beim Alten lassen" will,

daß sich das hohe Haus auf Erfahrungen beruft, welche gar nicht so groß seien, und daß endlich die Geschäftsordnung nur für die Majorität gemacht sei.

Was den ersten Vorwurf betrifft, so darf ich wohl auf die Bestimmungen der provisorischen Geschäftsordnung hinweisen, welche sehr viel wesentlich Neues auf Grund vieljähriger Erfahrung gebracht hat.

Was die Erfahrungen des hohen Hauses betrifft, so könnte ich mir wohl die Bemerkung erlauben, daß das hohe Haus in seiner früheren Zusammensetzung den Vergleich mit dem hohen Hause in seiner jetzigen Zusammensetzung nicht zu scheuen hätte. Allein ich glaube nicht, daß solche Provocationen einer Fraction an die andere Fraction zur Geschäftsordnungsdebatte gehören.

Die Geschäftsordnung ist eine jener internen Angelegenheiten des hohen Hauses, in welchen alle Fractionen des hohen Hauses zusammenzuwirken pflegen, um ein dem Ansehen, der Würde und der gedeihlichen Wirksamkeit dieses hohen Hauses entsprechendes und förderliches Werk zu schaffen. Ich werde daher auf derlei Provocationen nicht weiter eingehen.

Wenn aber der Herr Abgeordnete zugleich behauptet hat, daß diese Geschäftsordnung nur für die Majorität des Hauses gemacht sei, so habe ich darauf Folgendes zu erwidern:

Bis zu einem gewissen Grade hat der Herr Abgeordnete Recht, denn das ganze parlamentarische Leben beruht ja auf dem Principe der Majorität, von der Wahl des Gemeindevertreters an bis zur Ernennung des Ministers. Wenn man aber unter Festhaltung des parlamentarischen Principes der Majorität Umschau in den Geschäftsordnungen anderer Länder hält, so wird man finden, daß keine Geschäftsordnung der Minorität ein so ausgedehntes Recht wahrt, als die Geschäftsordnung des österreichischen Reichsrathes, wie sie seit dem Jahre 1873 besteht. *(Oho! auf der äussersten Linken.)* Ich bitte mir die Geschäftsordnung zu bezeichnen, welche dem Berichterstatter der Minorität ein so ausgedehntes Recht gibt, wie es unsere provisorische Geschäftsordnung erst neuerlich geschaffen und aufgestellt hat. Ich bitte mir die Geschäftsordnung zu bezeichnen, wo es der Minorität freisteht, sich wochenlang vor der Eröffnung der Debatte als Redner in die Liste eintragen zu lassen. Ich bitte zu bedenken, daß nach der provisorischen Geschäftsordnung die namentliche Abstimmung nicht mehr, wie früher, von einem Beschlusse des hohen Hauses abhängt, sondern nur dem Verlangen einer Anzahl von Mitgliedern anheimgegeben wird. Ich bitte ferner zu bedenken, daß im §. 39 der provisorischen Geschäftsordnung ein ganz neuer Absatz eingeschaltet wurde, wonach es auch nach Schluß der Debatte zulässig ist, Anträge dem Präsidenten zur Stellung der Unterstützungsfrage zu geben.

Diese und andere Beispiele dürften wohl bezeugen, daß die Geschäftsordnung, soweit es überhaupt unter Wahrung des Principes der Majorität möglich ist, der Minorität sehr ausgedehnte Rechte gewährt hat.

Es kann ja — wenn auch nur kurze Zeit — die heutige Majorität wieder einmal zur Minorität werden, dann wird sie sich die Bestimmungen der Geschäftsordnung, welche die andere Majorität ihr entgegenbringt, auch gefallen lassen müssen.

Was den speciellen Antrag des Herrn Abgeordneten Steudel betrifft, daß nach dem Schlusse der Debatte alle eingeschriebenen Redner zum Worte zugelassen werden sollten, so würde dieser Antrag nach der einstimmigen Ansicht des Geschäftsordnungsausschusses einer Verwerfung des Schlusses der Debatte ganz gleichkommen. In unserem Parlamente ist es, wie ich schon bemerkt habe, Sitte und Recht — was in anderen Parlamenten nicht zu finden ist — sich schon lange vor Beginn der Debatte als Redner eintragen zu lassen.

Im deutschen Parlamente, welches übrigens den Schluß der Debatte gleichfalls kennt, kann man sich als Redner erst bei Eröffnung der Debatte melden. Im englischen Parlamente dürfen sich die Redner erst während der Debatte melden; der Ausdruck heißt da: Man muß das Auge des Sprechers fangen — und wenn der Sprecher den sich Meldenden nicht bemerkt, so kommt derselbe nicht zum Worte. Nun wurde gesagt, man müsse bei unserer Geschäftsordnung auf die Geschäftsordnungen der ältesten Parlamente Rücksicht nehmen, und kommt auf das englische Parlament. Eigenthümlich ist es nur, daß man sich auf andere Parlamente nur bei jenen Bestimmungen beruft, welche dem Antragsteller günstiger erscheinen, während dort, wo sich der Berichterstatter auf die Bestimmungen der Geschäftsordnungen anderer Parlamente beruft, diese vollkommen ignorirt werden.

Man hat unter Anderem bemerkt, daß die Ausschüsse des englischen Parlamentes Berichterstatter zuziehen; man hat aber dabei übersehen, daß die Oeffentlichkeit der Ausschußsitzungen nur bei Vernehmung von Experten eintritt, daß aber die Ausschußberathungen als solche vollkommen geheim sind.

Man übersieht, daß die Geschäftsordnung des englischen Parlamentes, welche geschrieben gar nicht besteht, sondern sich nur aus den Gebräuchen des Hauses nach und nach gebildet hat, außerordentlich strenge Bestimmungen enthält; daß diese zwar nicht immer gehandhabt werden, daß sie aber gehandhabt werden können, wenn es irgend ein Mitglied verlangt. Auf Verlangen eines einzigen Mitgliedes müßten die Gallerien geräumt, die Oeffentlichkeit der Verhandlungen ausgeschlossen werden.

Ebenso steht es mit dem Schlusse der Debatte. Da die englische Geschäftsordnung als geschriebene Norm nicht besteht, so kennt sie auch keinen Schluß der Debatte; aber welche Mittel werden angewendet, um den Schluß der Debatte zu erzwingen? Wenn ein Vertagungsantrag von der Majorität verworfen wird, so muß die Sitzung so lange fortgesetzt werden, bis sämmtliche Redner gesprochen haben. Ich bitte diese Verhältnisse auf unser Parlament angewendet zu denken, wenn vielleicht hundert Redner sich vorher hätten eintragen lassen. Entweder würde die Zulassung dieser Redner vollkommen gleichkommen der Entfernung des Schlusses der Debatte, oder es müßte zu der englischen Sitte geschritten und die Sitzung so lange ununterbrochen fortgesetzt werden, bis alle Redner gesprochen haben. Ob dieses den Rednern der Minorität besonders angenehm sein könnte, das will ich dahingestellt sein lassen.

Was nun Ungarn betrifft, so könnte uns wohl dessen Beispiel am wenigsten veranlassen, den Schluß der Debatte aufzugeben, den unsere Geschäftsordnung seit Jahren mit gutem Grunde festgehalten hat. Denn wir wissen, daß das ungarische Parlament eben das Abgehen einer Bestimmung über den Schluß der Debatte schmerzlich empfindet und daß das Abgehen einer solchen Bestimmung schon zu bedenklichen Krisen geführt hat. Ich glaube daher, daß dieses Beispiel nicht angeführt werden kann.

Der Geschäftsordnungsausschuß hat sich aus diesen Gründen und insbesondere aus dem Grunde, daß seiner Ansicht nach die Annahme des Antrages des Herrn Abgeordneten Steudel vollständig einer Aufhebung des Schlusses der Debatte gleichkommen würde, einstimmig gegen den Antrag ausgesprochen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Wedl hat zu demselben Alinea 2 des §. 39 den Antrag gestellt (*liest*):

„Spricht sich die Majorität für den Schluß der Debatte aus, so können die eingeschriebenen Redner für und gegen den Antrag je zwei Redner aus ihrer Mitte wählen; findet eine Einigung nicht statt, so entscheidet das Los."

Die nützliche und wohlwollende Tendenz des Antrages ist dem Ausschusse nicht entgangen. Der Ausschuß hat sich vergegenwärtigt, daß es manchmal vorkommen kann, daß für denselben Antrag oder gegen denselben Redner verschiedener Fractionen des Hauses eingetragen sind, welche dann genöthigt sind, einen einzigen Generalredner zu wählen, welcher nicht alle Motive zu vertreten in der Lage ist, von welchen die verschiedenen Fractionen ausgegangen sind. Allein, wenn dem gegenüber die großen Nachtheile berücksichtigt werden, welche darin gelegen wären, wenn dieselbe Fraction durch zwei Generalredner vertreten wäre, welche etwa in ihren Ausführungen sich gegenseitig bekämpfen und wenn dem gegenübergehalten wird, daß es dem Begriffe des Generalredners widerspricht, wenn man zwei solche Generalredner ernennen würde, wenn man ferner erwägt, daß durch die Zahl von vier Generalrednern, nach denen die Berichterstatter und die Regierungsmitglieder zu folgen hätten, die Debatte am Schlusse sehr bedeutend verlängert würde, so kann man doch die Vortheile gegenüber den Nachtheilen nicht überwiegend finden.

Nun wird es eben auch einem Generalredner möglich sein, die Ansichten aller Redner zu vertreten, welche ihn gewählt haben; es müßte nur, wie dies früher geschehen ist, auf die Wahl und auf die Information des Generalredners etwas mehr Zeit verwendet werden. Früher pflegten die noch eingetragenen Redner sich zurückzuziehen, eine Debatte über den Gegenstand zu pflegen, wenn es sich um eine wichtige Generaldebatte handelte, dann den Generalredner zu wählen und ihm Informationen zu geben, und er hatte sohin die Verpflichtung, alle Ansichten möglichst zur Geltung zu bringen, welche doch nur in einer Richtung für oder gegen den Antrag geltend gemacht werden sollten. Wenn man diese Uebung wieder beobachten wollte, so wird sich, wie ich glaube, in der Aufgabe des Generalredners keine bedeutende Schwierigkeit ergeben, und es wird vielmehr der Vortheil geschaffen sein, daß eben die Generalredner wie die Berichterstatter mehr in objectiver Weise das Mandat ausüben, welches ihnen übertragen wurde.

Aus diesem Grunde hat sich der Geschäftsordnungsausschuß auch gegen diesen Abänderungsantrag ausgesprochen.

Das Alinea 3 des §. 39 lautet (*liest*):

„Mitglieder, welche einen Abänderungsantrag stellen wollen, können, im Falle Schluß der Debatte beantragt und vom Hause beschlossen wurde, ihren Antrag sogleich nach ausgesprochenem Schlusse dem Präsidenten übergeben, welcher denselben verliest und die Unterstützungsfrage stellt. Wird der Antrag unterstützt, so beschließt das Haus ebenfalls ohne Debatte, ob in Folge dessen die Verhandlung wieder aufzunehmen sei."

Zu diesem Alinea hat der Herr Abgeordnete Dr. Wedl einen Antrag gestellt, welcher lautet, daß nach den Worten „denselben" (nämlich Antrag) „nach Schluß der Debatte verliest" eingeschaltet werden soll:

„dem Antragsteller das Wort zu einer kurzen Begründung ertheilt."

Der Geschäftsordnungsausschuß konnte sich auch mit diesem Antrage nicht einverstanden erklären, weil er auch darin die Wiederaufhebung des Schlusses der Debatte erblickte, und noch dazu eine einseitige, nicht gerechtfertigte Wiederaufhebung des Schlusses der Debatte zu Gunsten Derjenigen, die im letzten Augenblicke

nach Schluß der Debatte, etwa um zum Worte zu kommen, ein Amendement verfassen und dem Präsidenten überreichen. Alle diese Herren müßten ungeachtet des Schlusses der Debatte zum Worte zugelassen werden, mit Ausschluß der anderen eingetragenen Redner, welche ein solches Amendement nicht gestellt haben. Zudem schien dem Ausschusse, daß der Ausdruck „kurze Begründung" nach den Erfahrungen des Hauses doch viel zu elastisch ist, um auf Grund dessen eine geschäftsordnungsmäßige Bestimmung zu treffen.

Der Ausschuß empfiehlt daher auch in diesem Punkte die Beibehaltung seines Antrages.

Das vierte Alinea lautet *(liest)*:

„Nach Schluß der Debatte dürfen nur die gewählten Redner, die Berichterstatter und, wenn keine Vorberathung stattgefunden hat, der Antragsteller das Wort ergreifen."

Zu diesem vierten Alinea hat der Herr Abgeordnete Steudel in Ausführung des zum zweiten Alinea gestellten Antrages beantragt, daß die Worte „die gewählten Redner" zu entfallen hätten. Dieser Antrag würde selbstverständlich ganz entfallen, wenn der Antrag des Abgeordneten Steudel zum zweiten Alinea abgelehnt würde.

Das letzte Alinea dieses Paragraphes lautet *(liest)*:

„Zu einer thatsächlichen Berichtigung kann jedoch der Präsident mit Zustimmung des Hauses auch nach Schluß der Debatte das Wort ertheilen."

Zu diesem Alinea hat der Herr Abgeordnete Steudel urspünglich den Antrag gestellt, daß die Worte: „mit Zustimmung des Hauses" zu entfallen hätten.

Der Herr Abgeordnete Fürst Czartoryski hat dagegen den Antrag gestellt, dieses Alinea habe zu lauten *(liest)*:

„Zu einer thatsächlichen Berichtigung hat (anstatt „kann") der Präsident auch nach Schluß der Debatte das Wort zu ertheilen."

Wenn ich mich nicht irre — ich habe das eben erst ausgegebene stenographische Protokoll der letzten Sitzung noch nicht gelesen — hat der Herr Abgeordnete Steudel sich im Verlaufe der Debatte dem Antrage des Herrn Abgeordneten Fürsten Czartoryski angeschlossen. *(Abgeordneter Steudel: Ja!)*

Der Ausschuß hat dagegen den ursprünglichen Antrag des Herrn Abgeordneten Steudel acceptirt, daß der Präsident nicht verpflichtet sei, erst die Zustimmung des Hauses einzuholen; hat aber gemeint, daß es zu weit gegangen wäre, dem Präsidenten die Pflicht aufzuerlegen, Jedem, der sich zu einer thatsächlichen Berichtigung meldet, das Wort zu ertheilen.

Der Ausschuß meinte, daß in diesem Punkte der Gebrauch wie bisher so auch künftighin den besten Anhaltspunkt gewähren werde. Der Gebrauch ging eben dahin, daß ein solcher Redner sich mit dem Präsidenten ins Einvernehmen setzte, daß es der Beurtheilung des Präsidenten überlassen blieb, ob er nach dem Umfange der bereits stattgehabten Debatte, nach den Umständen, welche berichtigt oder vorgebracht werden sollten, sich bewogen gefunden hat, das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung zu ertheilen.

Der Ausschuß beantragt daher, daß dieses Alinea zu lauten habe *(liest)*:

„Zu einer thatsächlichen Berichtigung kann jedoch der Präsident auch nach Schluß der Debatte das Wort ertheilen."

Außerdem ist zu §. 39 ein Zusatzantrag gestellt worden, welcher sich zwischen dem vorletzten und letzten — dem vierten und fünften — Alinea einzureihen hätte. Dieser Zusatzantrag wurde vom Herrn Abgeordneten Fürsten Czartoryski gestellt und vom Herrn Abgeordneten Dr. v. Perger amendirt.

Der Antrag des Herrn Abgeordneten Fürsten Czartoryski lautet *(liest)*:

„Wenn ein Minister, der Chef einer Centralstelle oder dessen Stellvertreter nach Schluß der Debatte das Wort nimmt, ist die Debatte über einen durch 20 Mitglieder unterstützten Antrag wieder aufzunehmen."

Der Herr Abgeordnete Dr. v. Perger stellte folgenden Antrag *(liest)*:

„Wenn ein Mitglied der Regierung nach dem Schlusse der Debatte das Wort ergreift, so ist der Antrag auf Wiederaufnahme der Debatte zuläßig."

Der Ausschuß hat, obwohl keiner dieser Anträge erschöpfend textirt ist, die Anträge dahin aufgefaßt, daß der eine sich von dem anderen dadurch unterscheidet, daß nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Fürsten Czartoryski schon zwanzig Mitglieder die Wiederaufnahme der Debatte verlangen können, während nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. v. Perger nur der Antrag auf Wiederaufnahme der Debatte zuläßig wäre, über denselben jedoch das hohe Haus zu beschließen hätte.

Die Mehrheit des Ausschusses hat sich dahin ausgesprochen, dem hohen Hause die Annahme des Antrages des Herrn Abgeordneten Fürsten Czartoryski mit einer Erhöhung der Mitgliederzahl von 20 auf 50 vorzuschlagen, wonach dieser Antrag mit geringer Aenderung der Textirung zu lauten hätte *(liest)*:

„Wenn ein Mitglied oder Vertreter der Regierung nach dem Schlusse der Debatte das Wort ergreift, so ist die Debatte wieder aufzunehmen, wenn dies von wenigstens 50 Mitgliedern des Hauses begehrt wird."

Ich als Berichterstatter habe die Ehre zu erklären, daß ich im Ausschusse nicht für diesen Antrag, sondern, mit Beobachtung des von mir bereits hervorgehobenen Principes der Majorität, für den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. v. Perger gestimmt

habe, jedoch damit in der Minorität blieb und daher nicht in der Lage bin, den Antrag der Mehrheit des Ausschusses zu vertreten. *(Nach einer Pause:)*

Ich bitte um Entschuldigung, daß ich einen weiteren Antrag, der im Ausschusse zur Berathung gelangte, hier übersehen habe, es ist dies der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter, dahin gehend *(liest)*:

„Es sei im §. 39 nach dem Worte „Berichterstatter" im vierten Alinea einzuschalten: „jene Abgeordneten, deren in der Debatte gemachte Ausführungen nach Schluß der Debatte von einem Minister angegriffen wurden."

Der Ausschuß hat sich einstimmig gegen diesen Antrag ausgesprochen, weil dieser — ebenso wie die schon besprochenen Anträge — gleichfalls eine Aufhebung des Schlusses der Debatte bedeuten würde, denn jeder Abgeordnete, der sich in Opposition mit dem Ministerium und dessen Ausführungen befunden hat, wird auch erwarten müssen, daß der Minister seine Ausführungen angreift. Der Ausschuß glaubt sonach, diesen Antrag dem hohen Hause nicht zur Annahme empfehlen zu können.

Präsident: Ich muß mir die Aufmerksamkeit des hohen Hauses erbitten, da eine Menge von Anträgen, bezüglich des §. 39 in der letzten Sitzung gestellt, an den Ausschuß zurückgewiesen wurde, über welche heute der Herr Berichterstatter referirte.

Ich muß vor Allem klarstellen, daß die Debatte über den §. 39 in der letzten Sitzung geschlossen wurde, daß die sämmtlichen Anträge an den Ausschuß gewiesen worden sind, und daß daher heute nur der Ausschußantrag Gegenstand der Debatte ist. Ich werde dem hohen Hause die Anträge noch bekanntgeben, welche dem Ausschusse überwiesen worden sind, und dann bemerken, was der Ausschuß diesfalls beantragt.

Zum ersten Alinea wurde kein Antrag gestellt.

Zum zweiten Alinea wurde vom Herrn Abgeordneten Steudel beantragt, daß es statt des Ausschußantrages lauten solle *(liest)*:

„Spricht sich die Majorität für den Schluß der Debatte aus, so haben alle eingeschriebenen Redner noch das Wort, und ist Niemand mehr berechtigt, die Eintragung in die Liste der Redner zu verlangen."

Zum zweiten Alinea wurde noch vom Herrn Abgeordneten Dr. Wedl der Antrag gestellt, daß, falls dasselbe nicht nach der Fassung des Herrn Abgeordneten Steudel angenommen werden sollte, es zu lauten habe *(liest)*:

„Spricht sich die Majorität für den Schluß der Debatte aus, so können die eingeschriebenen Redner für und gegen den Antrag je zwei Redner aus ihrer Mitte wählen. Findet eine Einigung nicht statt, so entscheidet das Los."

Weiters wurde zum dritten Alinea vom Herrn Abgeordneten Dr. Wedl eine Einschaltung beantragt, vermöge welcher einem Antragsteller, welcher nach Schluß der Debatte noch einen Antrag stellen will, noch das Wort zu einer kurzen Begründung seines Antrages gegeben werden soll.

Zum vierten Alinea wurden zwei Einschaltungen in Anregung gebracht; eine vom Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter, dahingehend, daß jene Abgeordneten, deren in der Schlußdebatte gemachte Ausführungen nach Schluß der Debatte vom Minister angegriffen wurden, noch das Wort erhalten.

Dazu kommen weiter zwei Zusatzanträge. Der eine des Herrn Abgeordneten Fürsten Czartoryski geht dahin, daß dem vierten Alinea nach den Worten „nach Schluß der Debatte u. s. w." als Zusatz beigefügt werde *(liest)*:

„Wenn ein Minister, der Chef einer Centralstelle oder dessen Stellvertreter nach Schluß der Debatte das Wort nimmt, ist die Debatte über einen durch 20 Mitglieder unterstützten Antrag wieder aufzunehmen."

Dagegen beantragt Herr Abgeordneter v. Perger, daß dieser Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Fürsten Czartoryski in anderer Fassung dahin laute *(liest)*:

„Wenn ein Mitglied der Regierung nach dem Schlusse der Debatte das Wort ergreift, so ist der Antrag auf Wiederaufnahme der Debatte zuläßig."

Endlich wurde von den Herren Abgeordneten Fürsten Czartoryski und Steudel als fünftes Alinea beantragt *(liest)*:

„Zu einer thatsächlichen Berichtigung hat der Präsident auch noch nach Schluß der Debatte das Wort zu ertheilen."

Alle diese Anträge wurden dem Ausschusse zur neuerlichen Berichterstattung überwiesen und derselbe hat durch den Mund seines Berichterstatters dem hohen Hause vorgetragen, daß er sämmtliche Amendements abzulehnen beantrage, mit Ausnahme des Zusatzes zum vierten Absatze, welcher nach dem Ausschußantrage so lautet *(liest)*:

„Wenn ein Mitglied oder Vertreter der Regierung nach dem Schlusse der Debatte das Wort ergreift, ist die Debatte wieder aufzunehmen, wenn dies von mindestens fünfzig Mitgliedern des Hauses begehrt wird."

Bezüglich des letzten Alinea beantragt der Ausschuß, daß die Worte „mit Zustimmung des Hauses" zu entfallen haben. Im Uebrigen hätte das fünfte Alinea nach dem Antrage des Ausschusses zu verbleiben.

Gegenstand der Debatte sind daher derzeit, wo die Debatte über §. 39 bereits geschlossen ist, nur die

von mir eben bekanntgegebenen Anträge des Ausschusses.

(Abgeordneter Fürst Czartoryski meldet sich zum Worte.)

Der Herr Abgeordnete Fürst Czartoryski hat das Wort.

Abgeordneter Fürst **Czartoryski**: Ich kann dem Ausschusse nur sehr dankbar sein, daß er den von mir in der vorigen Sitzung gestellten Antrag berücksichtigt und mithin dem von mir ausgesprochenen Principe zugestimmt hat.

Ich hätte nun allerdings nichts weiter darüber zu bemerken, wenn der verehrte Ausschuß nicht dessenungeachtet an meinem Antrage eine Aenderung vorgenommen hätte. Beim ersten Anblicke will es zwar erscheinen, als hätte der Ausschuß meinen Antrag vollinhaltlich angenommen, und allerdings kann man behaupten, daß der Ausschuß an diesem Antrage auch nicht ein einziges Wort geändert hat; ein Wort allerdings nicht, allein eine Ziffer, eine kleine Ziffer, daß nämlich, anstatt wie nach meinem Antrage 20 Mitglieder, 50 Mitglieder nothwendig sind, um in diesem Falle die Debatte wieder aufzunehmen.

Nun, soviel ich natürlich auf ein Princip halte, ist mir doch auch die Wichtigkeit der Durchführung von Principien bekannt, und hier scheint mir, daß der Ausschuß durch seine Stilisirung der Durchführung dessen, was ich beantragt habe, Schwierigkeiten entgegengestellt habe.

Ich muß mir vergegenwärtigen, worum es mir und meinen Gesinnungsgenossen zu thun war; es war uns darum zu thun, zu constatiren, daß, wenn ein Mitglied der Regierung nach Schluß der Debatte das Wort ergreift, die Unzukömmlichkeit besteht, daß man auf die von der Ministerbank etwa gemachten Behauptungen, Angaben, Daten u. s. w. von Seite der Mitglieder des Hauses nicht antworten kann.

Unser Ziel war nun, diese Unzukömmlichkeit abzuschaffen im Sinne der gewährleisteten Redefreiheit für alle Mitglieder dieses hohen Hauses. Wir mußten also dahin zielen, um dieses Princip zu verwirklichen, das Ergreifen des Wortes durch jedes einzelne Mitglied zu erleichtern.

Nun hätte ich zwar noch weiter gehen können, als ich in der vorigen Sitzung gegangen bin, ich hätte einfach vorschlagen können — vielleicht hätte ich es sollen — daß, wenn ein Mitglied der Regierung nach Schluß der Generaldebatte das Wort ergreift, dieselbe eo ipso wieder aufgenommen erscheint, und zwar ohne jede Zustimmung, und ich hätte mich damit in Uebereinstimmung befunden mit einem Parlamente, auf welches von jener *(linken)* Seite des hohen Hauses zu öfteren Malen schon mit einer gewissen Befriedigung als auf ein Musterparlament hingewiesen wurde, nämlich mit dem preußischen, denn dort besteht diese Uebung. Allein in Uebereinstimmung mit meinen Gesinnungsgenossen bin ich nicht so weit gegangen, habe hierzu die Zustimmung von 20 Mitgliedern verlangt und glaube damit meinem Principe treu geblieben zu sein; denn die Zustimmung von 20 Mitgliedern kann nicht als Erschwerung der Durchführung des Gedankens betrachtet werden, den ich verfolgt habe.

Was thut nun aber der Ausschuß? Der Ausschuß findet das, was ich beantragt habe, gut, anerkennt, daß eine Unzukömmlichkeit besteht, anerkennt mit uns, daß diese Unzukömmlichkeit abzuschaffen sei, stimmt dem Principe, welches wir ausgesprochen haben, zu.

Nun wäre es ganz logisch, daß der Ausschuß, wie wir, Alles gethan hätte, um die Durchführung in der Praxis zu erleichtern. Der Ausschuß thut aber das Gegentheil, er sagt, das, was wir wollen, ist gut, setzt aber Bedingungen, welche die Durchführung wesentlich erschweren, nämlich die Zustimmung von 50 Mitgliedern. Daher müssen Sie es mir nicht übel nehmen, meine Herren, wenn ich bei meinem früheren Antrage beharre und denselben in aller Form, wenn der Herr Präsident es erlaubt, wieder aufnehme.

Was den zweiten Antrag, den ich gestellt habe, betrifft, so hat es ein ähnliches Bewandtniß; hier ist der Ausschuß auf halbem Wege stehen geblieben. Er hat beantragt, die Worte „mit Zustimmung des Hauses" zu streichen, wenn es sich nämlich darum handelt, zu einer thatsächlichen Berichtigung das Wort zu ertheilen; ich habe aber beantragt, nicht der Präsident „kann" das Wort ertheilen, sondern der Präsident „hat" das Wort zu ertheilen.

Ich führe dafür zwei Gründe an, welche für meine Ansicht sprechen. Erstens ist die Ausdrucksweise: der Präsident „kann" etwas thun, nach meinem Dafürhalten eine vage Bestimmung, welche überhaupt in eine Geschäftsordnung nicht aufgenommen werden sollte.

Die Geschäftsordnung ist das Gesetz des Hauses, und jedes Gesetz soll so viel als möglich bestimmt und klar formulirt werden, und Demjenigen, dem sie eine Obliegenheit, eine Verpflichtung auflegt, diese Verpflichtung in klaren, bestimmten Worten vorzeichnen. Dies entfällt hier; wenn der Präsident etwas thun kann, kann er es auch nicht thun, und dann hätte der Ausschuß hinzufügen sollen, in welchen Fällen er es thun kann oder nicht, denn der jeweilige Präsident wird dadurch in Verlegenheit gebracht, daß es seinem Ermessen überlassen bleibt, ob er das Wort ertheilen kann oder nicht, ohne ihm auch nur im Geringsten die Modalitäten und Bedingungen zu sagen, unter welchen er dieses ihm beliebig anheimgestellte Recht ausüben sollte.

Hingegen hat meine Stilisirung: „Der Präsident hat das Wort zu ertheilen" den Vortheil für den Präsidenten, daß er nicht im Zweifel sein

kann, und der zweite Grund, der mich bestimmte, ist der, daß dem hohen Hause dadurch die Redefreiheit in viel ausgedehnterem Maße gewahrt ist, und es weder von der Zustimmung des Hauses, noch von der des Präsidenten abhängt, das Wort zu ertheilen, wenn dies verlangt wird. Ich erlaube mir daher, meine Anträge aufrecht zu erhalten und empfehle die Annahme derselben.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Fürst Czartoryski hält seinen Antrag in beiden Richtungen aufrecht. Ich wiederhole, daß die Debatte über den §. 39 bereits geschlossen ist, daß daher eine weitere Auseinandersetzung der Anträge, welche Gegenstände der bereits geschlossenen Debatte sind, nicht mehr zulässig ist.

Herr Abgeordneter Steudel hat das Wort.

Abgeordneter **Steudel**: Ich werde nicht viel Worte machen, weil ich überzeugt bin, das es fruchtlos wäre, meinen Antrag neuerdings zu begründen. Das Schicksal desselben war bereits beschlossen, als man denselben dem Ausschusse zur Wiederberathung überließ, was soviel heißt, als ihn begraben. Ich erkläre nur, daß die Gründe, die der Herr Berichterstatter auseinander gesetzt hat, durchaus nicht stichhältig sind. Ich weise auf die Geschäftsordnungen in den verschiedenen Landtagen hin, wo jede Debatte sehr bald ein Ende nimmt, ohne daß man einen Generalredner wählt. Wie schwierig es ist, einen solchen zu wählen, hat die Budgetdebatte gelehrt. Der eine Redner ist für Montanwesen oder Forstwesen, der andere für Unterrichtswesen eingetragen, und nun wird ein Generalredner gewählt, der über Alles sprechen soll, es aber nur in der Regel über ein Fach thut.

Ich begründe nicht weiter meinen Antrag, halte ihn aber aufrecht. Er geht dahin *(liest)*:

„Spricht sich die Majorität für den Schluß der Debatte aus, so haben alle eingeschriebenen Redner noch das Wort, nur ist Niemand mehr berechtigt, die Eintragung in die Liste der Redner zu verlangen."

Ich würde mir nur noch zu beantragen erlauben, daß über diesen von mir gestellten Antrag die namentliche Abstimmung beliebt werde.

Ich kann nicht die Furcht vor den vielen Rednern begreifen, weil ich überzeugt bin, daß es in Oesterreich so viel zu reden gäbe, daß auch hundert Redner nicht hinreichen, um endlich ins Klare über unsere traurigen Zustände zu kommen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Weeber hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Weeber**: Ich habe mich zum Worte gemeldet, um mich gegen den Antrag des Ausschusses zu wenden, welcher dahin geht, daß, wenn nach beschlossenem Schlusse der Debatte fünfzig Mitglieder des hohen Hauses die Wiederaufnahme der Debatte begehren, diese ohnweiters stattzufinden hat

Wenn dieser Antrag des Ausschusses, welcher ursprünglich in einer anderen Fassung vom Herrn Abgeordneten Fürsten Czartoryski gestellt wurde, zur Annahme gelangt, so wird der Grundsatz des Schutzes der Minorität zum Ausdrucke gebracht, allein in einer Weise, wie es meines Erachtens mit den Grundsätzen des Parlamentarismus nicht vereinbar ist.

Ich verkenne durchaus nicht, daß die Minorität in einem Vertretungskörper Anspruch auf billige Berücksichtigung und insbesondere auf Rücksichtnahme in allen jenen Fällen hat, wo nicht politische Grundsätze und Rücksichten ein strenges Festhalten des Standpunktes der anderen Partei erfordern.

Ich verkenne es nicht, daß auch im Gesetze und in der Geschäftsordnung Bestimmungen nothwendig sind, welche es den einzelnen Mitgliedern möglich machen, ihre Anschauungen zum Ausdrucke zu bringen. Wir haben solche Bestimmungen in der Geschäftsordnung rücksichtlich der Interpellationen, wo eine geringe Anzahl von Unterschriften genügt, und auch rücksichtlich der Unterstützung von Anträgen, wo eine geringe Anzahl von Mitgliedern dieses hohen Hauses ausreichend ist, um einen Antrag zur Debatte zu bringen. Allein, meine Herren, den Schutz der Minoritäten soweit auszudehnen, daß man einer Minorität von 50 oder gar 20 Mitgliedern das Recht einräumt, einen von der Majorität des Hauses gefaßten Beschluß umzustoßen, ein solches Recht ist meines Erachtens mit dem constitutionellen Wesen und den Grundsätzen des Constitutionalismus nicht vereinbar. Und doch würde ein solches Recht der Minorität eingeräumt werden, denn es handelt sich ja eben um den Fall, daß das hohe Haus bereits den Schluß der Debatte mit Majorität beschlossen hat, und dem Begehren von 50 oder 20 Mitgliedern zufolge die Debatte trotz des Beschlusses der Majorität wieder fortgesetzt wird. Es fragt sich nun, ob die Gründe, welche für diese gewiß ihrem Wesen nach ganz eigenthümliche Bestimmung geltend gemacht werden, so zwingender Natur sind, ob sie so schwerwiegend sind, um ein Abweichen von allgemeinen Grundsätzen zu rechtfertigen, und das, glaube ich, ist nicht der Fall. Die Begründung des Ausschußantrages geht dahin, daß, wenn ein Minister oder ein Vertreter der Regierung am Schlusse der Debatte gesprochen hat, den einzelnen Mitgliedern die Gelegenheit geboten werden solle, noch zu antworten.

Fassen wir nun die Sache ganz praktisch auf. Was kann der Gegenstand der Ausführungen eines Ministers oder eines sonstigen Vertreters der Regierung sein? Entweder handelt es sich darum, daß

der Minister sich den Ausführungen eines einzelnen Vorredners entgegengestellt und ihn rücksichtlich der Motive und Gründe, die ausgeführt wurden, bekämpft hat, oder daß der Minister meritorisch sich für oder gegen die Ausschußanträge erklärte. Es mag nun allerdings einem einzelnen Redner, es mag auch einer größeren Gruppe von Rednern mit Rücksicht auf die Parteistellung sehr unangenehm sein, wenn der Minister die von ihnen vorgebrachten Gründe widerlegt, bespricht oder, wie von einem verehrten Herrn Redner in einer früheren Sitzung erwähnt worden ist, Angriffe gegen ihn richtet. Es mag sehr unangenehm sein, nicht sofort antworten zu können und nicht das letzte Wort zu haben; allein wenn man ein Parlament, eine Volksvertretung nicht als den Platz für gegenseitige Redekämpfe, sondern als einen Platz des gemeinsamen Zusammenwirkens der Majorität mit der parlamentarischen Regierung, und in allen Fällen, wo nicht principielle Unterschiede obwalten, auch der Minorität mit der Regierung und der Majorität ansieht, dann kann man eine solche Gefahr darin, daß die Debatte geschlossen bleibt, meines Erachtens nicht erkennen; denn, was den einzelnen Redner betrifft, der nicht in der Lage ist, sofort zu antworten, so bietet sich jedem Redner, glaube ich, zeitlich genug doch die Gelegenheit. Wenn es sich um ein größeres Gesetz handelt, und die Generaldebatte geschlossen wird, so wissen wir aus Erfahrung, daß bei den ersten Paragraphen der Specialdebatte immer noch Rückstände aus der Generaldebatte zur Sprache und Verhandlung kommen, und jedenfalls bieten die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes in der Specialdebatte hinreichende Veranlassung und Gelegenheit, gegen die Ausführungen des Ministers aufzutreten. Wenn aber auch nicht ein größeres Gesetz, wenn nicht eine Generaldebatte mit der nachfolgenden Specialdebatte den Gegenstand der Verhandlung bildet, so wird auch bei anderen Debatten, insbesondere wo es sich nicht um meritorische Ausführungen, sondern um persönliche Meinungswiderstreite handelt, jedem Abgeordneten durch die Geschäftsordnung das Recht zu thatsächlichen Berichtigungen gewahrt und es findet sich meist zeitlich genug die Gelegenheit, bei einem anderen Anlasse auch in ausgedehnterer Weise auf die Ausführungen des Ministers zu antworten, ohne daß es nothwendig wird, einen Grundsatz in das Gesetz aufzunehmen, welcher die Minorität über die Majorität stellt. *(Oho! auf der äussersten Linken und Rechten.)* Ich meine unter der Minorität nicht eine bestimmte Partei, sondern in jedem einzelnen Falle Diejenigen, die gegen die betreffende Frage stimmen, und von diesem Standpunkte aus kann die Minorität da und dort liegen. Meine Ausführungen sind daher nicht ein Angriff gegen eine bestimmte Partei des hohen Hauses, noch können sie in irgend einer Weise verletzen.

Es kann aber auch der Fall eintreten, daß der Minister oder der Vertreter der Regierung in meritorischer Beziehung sich für oder gegen die Ausschußanträge ausspricht. Nun, da wird es allerdings schwer, zu beurtheilen, was zweckmäßiger ist, ob der Minister früher oder später das Wort ergreife. Nicht ohne Grund wird häufig der Wunsch ausgesprochen, daß die Regierung sich vor Schluß der Debatte erkläre und ihre Ansicht zum Ausdrucke bringe; andererseits ist wieder nicht zu verkennen, daß gerade in den Fällen, wo die Vertreter der Regierung zu Anfang der Debatte gesprochen haben, ihnen der Vorwurf gemacht worden ist, daß sie die Debatte zu beeinflussen bestrebt seien und daß ihnen in entgegengesetzter Richtung in dieser Beziehung Vorwürfe gemacht wurden. Wenn der Minister am Schlusse der Debatte sich für oder gegen die Ausschußanträge ausspricht, so ist jedenfalls der Berichterstatter unter allen Umständen nach dem Minister zu sprechen in der Lage.

Ich glaube daher nicht und kann es nicht zugeben, daß von einer Regierung auf die Abstimmungen im Hause nicht durch das Gewicht der von ihr vorgebrachten Gründe, sondern durch andere Rücksichten ein Einfluß geübt werde. Nichtsdestoweniger gebe ich zu, daß allerdings die Ausführungen eines Regierungsvertreters die Wiederaufnahme der Debatte rechtfertigen und wünschenswerth machen können. Allein in diesem Falle wird das die Majorität ebenso wohl zu würdigen wissen, als die Minorität, und es ist nicht zu erwarten, daß in solchen Fällen, wo thatsächlich das Bedürfniß nach Fortsetzung der Debatte besteht, dieselbe abgeschnitten werde.

Ueberhaupt kann ich mir in einem solchen Falle nur denken, daß entweder die Majorität in einer bestimmten Frage connivent gegen die Gegner der bestimmten Frage ist, dann würde die Bestimmung, wie sie vom Ausschusse beantragt wird, im Gesetze nicht nothwendig sein, denn dann würde die Majorität, wenn eine Anzahl von 20 oder 50 Mitgliedern die Wiederaufnahme der Debatte begehrten, voraussichtlich sich nicht dagegen aussprechen oder die Majorität wäre nicht so connivent, sondern sie besteht auf dem Schlusse der Debatte, so könnte sich aus der Aufnahme des Ausschußantrages in die Geschäftsordnung eine Situation ergeben, die der Würde eines Parlamentes nicht sehr entspricht. Denn was würde geschehen? Die Majorität hat den Schluß der Debatte beschlossen, der Vertreter der Regierung spricht, 50 Mitglieder begehren die Wiederaufnahme und es meldet sich eine Reihe von Rednern gegen die Ausführungen des Regierungsvertreters, die nicht connivente Majorität beantragt sofort wieder Schluß der Debatte, die 50 Redner wählen einen Generalredner und mit diesem wäre die Debatte geschlossen. Es kann aber Fälle geben, wo die Regierung — her-

ausgefordert durch die Ausführungen einzelner Abgeordneter — gezwungen ist, nochmals zu sprechen, und damit fängt zum zweiten Male die Reihe an; es erklären sich wieder 50 Mitglieder für die Fortsetzung der Debatte, die nicht connivente Majorität beschließt wieder den Schluß der Debatte, und so haben wir den Cirkel in der Bewegung in einer Weise, wie er sich zu einem einträchtigen Zusammenwirken der Majorität und der Minorität nicht eignet. Ich glaube daher — und die Erfahrung im Parlamente des österreichischen Reichsrathes spricht dafür — daß an dem allgemeinen Grundsatze, wonach man in jeder einzelnen Frage die Beschlüsse der Majorität als bindend für die Minorität erachtet, festgehalten werden möge, weil die praktische Nothwendigkeit, das Bedürfniß des parlamentarischen Wirkens für eine Ausnahme nach meiner Ansicht nicht spricht. Ich unterstütze daher den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. v. Perger, welcher jedenfalls zur Abstimmung gelangen wird, und zwar in der Richtung, daß, im Falle ein Mitglied oder ein Vertreter der Regierung nach Schluß der Debatte das Wort ergreift, der Antrag auf Wiederaufnahme derselben zulässig sei, woraus sich von selbst ergibt, daß über einen solchen Antrag der Beschluß des Hauses zu erfolgen hat.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. v. Perger hat das Wort.

Abgeordneter Dr. v. **Perger:** Meine Herren! Ich habe schon in der letzten Sitzung den Antrag gestellt, daß, wenn ein Mitglied der Regierung nach Schluß der Debatte das Wort ergreift, ein Antrag auf Wiederaufnahme der Debatte zulässig sein soll. Es versteht sich, daß aus diesem Antrage hervorgeht, daß, wenn die Zulässigkeit dieses Antrages vom Hause anerkannt wird, diese Zulässigkeit nur durch die Majorität des Hauses entschieden werden kann, denn ich halte es für eine Anomalie, daß dasjenige, was die Majorität, also gesetzt mehr als hundert Abgeordnete beschlossen haben, durch eine Minorität von fünfzig wieder aufgehoben werden kann. Alle diejenigen Gründe, welche der Herr Vorredner bereits auseinander gesetzt hat, theile ich und habe denselben nichts beizufügen, ich bitte nur, indem ich meinen Antrag aufnehme, denselben zur Abstimmung kommen zu lassen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Dunajewski hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Dunajewski:** Der Antrag des Ausschusses weicht von demjenigen, der von dieser *(rechten)* Seite des Hauses gestellt wurde, nur in Bezug auf die Zahl derjenigen Mitglieder ab, deren Unterstützung nothwendig sein soll, um die Fortsetzung der Discussion, nachdem ein Mitglied der Regierung das Wort ergriffen hat, nöthig zu machen. Gegen den Ausschuß könnte ich nicht das Wort ergreifen, weil es schwer ist, nachzuweisen, ob 20, 30 oder 50 Mitglieder zu bestimmen zweckmäßiger ist. Das sind Sachen, über welche als über Zweckmäßigkeitsbetrachtungen Jedermann seine eigene Meinung hat. Die Ausführungen jedoch des hochverehrten Herrn Dr. Weeber zwingen mich denn doch zu einigen Gegenbemerkungen. Der genannte Herr Abgeordnete hat zunächst eingangs seiner Bemerkungen uns zugestanden, daß er es sehr natürlich finde, wenn die Minorität Anträge stellt, die zum Schutze ihrer Meinungen und Anträge dienen sollen. Andererseits aber hat er sich principiell sowohl gegen den Antrag von dieser *(rechten)* Seite, als gegen den Antrag des Ausschusses erklärt, indem er meinte, ein solcher Antrag verstoße überhaupt gegen die Principien des Parlamentarismus und führe, praktisch durchgeführt, in seiner letzten Consequenz zu Widersprüchen. Allein diese principiellen Einwendungen des Herrn Dr. Weeber scheinen mir denn doch nicht ganz begründet.

Was zunächst den Grundsatz des Parlamentarismus anbelangt, gebe ich es vollkommen zu, daß schließlich die Mehrheit entscheidet, nicht die Minderheit; dafür hat ja eben die Mehrheit zu entscheiden, ob ein solcher Zusatzantrag in die Geschäftsordnung aufgenommen werden soll oder nicht. Wenn man schon von den Grundsätzen des Parlamentarismus spricht, so glaube ich, sollte man die Sache etwas tiefer oder, wenn man will, etwas höher auffassen. Der Grundsatz des Parlamentarismus in einem monarchischen Staate, um welchen es sich hier eigentlich handelt, besteht meiner unmaßgeblichen Ansicht nach darin, daß die Beschlüsse des hohen Hauses auf Grundlage einer eingehenden Discussion zwischen der Regierung einerseits und dem Parlamente andererseits gefaßt werden — das ist ein unumstößlicher Grundsatz in der constitutionellen Monarchie.

Wenn der Herr Abgeordnete Dr. Weeber bemerkte, daß ein Parlament doch nicht die Aufgabe haben kann, bloß für Redekämpfe zu dienen, nun, so dürfte er wohl in seiner unmittelbaren Nähe ein Parlament finden, auf welches man theilweise vielleicht den Satz anwenden könnte, denn wenn einzelne Clubs im Voraus ihre Beschlüsse fassen und jedes Wort, welches hier gesprochen wird, eigentlich nur zur Betonung und Begründung der Ansicht, aber ohne Hoffnung auf deren praktische Durchführung gesprochen wird, dann dürften wir freilich zu einem parlamentarischen Tummelplatze herabsinken, was ich persönlich gar nicht wünsche. *(Bravo! Bravo! rechts.)*

Was das oben von mir erwähnte Eingreifen der Regierung und des Parlamentes in die Discussion anbelangt, so berufe ich mich denn doch auf Staaten, welche eine nicht geringere Praxis im Parlamentarismus haben, als wir in Oesterreich.

Bekanntlich greift auch in Großbritannien die Regierung in die Discussion ein. Dort ist freilich in das Gesetz, in das geschriebene und Gewohnheitsgesetz, der Satz nicht aufgenommmen, daß Minister als solche das Recht haben, jederzeit das Wort zu ergreifen, weil man dort eben diesem Bedürfnisse in anderer Weise Rechnung trägt. Es sind dort andere Verhältnisse, weil Niemand Minister werden kann, wer nicht Mitglied der einen oder der anderen Kammer ist.

Es gibt zwar in der Geschichte des europäischen Parlamentarismus ein Factum unter dem zweiten französischen Kaiserreiche, wo der damalige Monarch es gar nicht für wünschenswerth fand, daß die Minister überhaupt mit der Kammer discutiren und wo er dies sogar durch ein Gesetz verboten hat. Staatsräthe haben sie vertreten. Zu welchem Resultate das geführt hat, wird wohl den Herren Abgeordneten noch in frischer Erinnerung sein. Das war eine reine Unmöglichkeit! Ich muß von dem Satze ausgehen, der in unsere Grundgesetze aufgenommen ist, daß die Minister das Recht haben, zu jeder Zeit das Wort zu ergreifen. Zu welchen praktischen Resultaten führt das aber?

Meine Herren! Es wird das gewiß Niemand für übel nehmen, Minister sind eben Menschen wie jeder Andere. Daß sie ihr Recht in der Weise benützen und ausüben, wie es ihnen am meisten zuträglich erscheint, finde ich ganz erklärlich. Nun am bequemsten und zuträglichsten ist es jedenfalls, wenn man der Letzte spricht. Das ist nun kein Schutz der Minorität und kein Schutz der Majorität, den wir von dieser *(rechten)* Seite in unseren Anträgen bezwecken. Das ist ein Schutz des Constitutionalismus überhaupt, der parlamentarischen Discussion zwischen dem Hause und der Regierung.

Auf diese Weise wird die bis jetzt eingehaltene Praxis etwas verändert werden müssen. Ich glaube, das wird der Majorität und der Minorität und so der Regierung zum Nutzen gereichen, wenn die gegenseitige Discussion, der Austausch der Argumentationen, der Anschauungen und Bedürfnisse dann zu einem ersprießlichen Resultate führt. Daß der Beschluß des hohen Hauses durch die Forderung von 20 oder 50 Mitgliedern umgestoßen wird, wie der Herr Abgeordnete Dr. Weeber einzuwenden für gut fand, das, glaube ich, ist nicht ganz richtig. Vor Allem wolle der Herr Abgeordnete bedenken, daß wir eine ähnliche Bestimmung schon in der Geschäftsordnung haben. Wenn 20 oder 40 — die Zahl ist mir nicht recht erinnerlich — die namentliche Abstimmung verlangen, so darf sie das hohe Haus nicht verweigern. Das ist also ein Beschluß der Minorität, der vom hohen Hause kraft seiner Geschäftsordnung respectirt wird. Hat das Haus den Schluß der Discussion beschlossen, ehe noch ein Minister das Wort ergriffen hat — man beschließt ja auf Grundlage einer noch unbekannten Thatsache — es schließt die Discussion, weil es der Ansicht ist, daß der Gegenstand erschöpft ist. Nun tritt aber der Minister auf, kommt mit Thatsachen, Erwägungen, Argumentationen, welche das Haus noch nicht gehört hat. Wenn also hier ein Novum eingetreten war, so begreife ich nicht, warum sich der geehrte Herr Abgeordnete Dr. Weeber so sehr dagegen sträubt, daß in diesem Falle noch eine weitere Discussion möglich sei. Die Sache sei praktisch nicht durchführbar. Nun bitte ich ihn nach Berlin zu gehen und derselbe wird dort die praktische Durchführung der Sache sehen. Es wird dort so prakticirt; der Wortinhalt der dortigen Geschäftsordnung ist mir nicht bekannt.

Ich habe aber erst vor wenigen Wochen eine Discussion in den stenographischen Berichten des Berliner Reichstages gelesen und gefunden, daß, trotzdem die Discussion geschlossen war, nach dem Reichskanzler noch Abgeordnete der Majorität und Minorität gesprochen haben.

Nun meint aber der Herr Abgeordnete: Ja, wie wird am Ende die Discussion überhaupt geschlossen werden können? Wenn die Regierung glaubt, daß es ihre Pflicht ist, noch sprechen zu müssen, und 20 oder 50 Abgeordnete die weitere Discussion verlangen, so wird wieder discutirt, dann kommt der Minister wieder mit einer Rede und so befinden wir uns in einem circulus vitiosus.

Dagegen erlaube ich mir eine bescheidene Bemerkung. Man muß eben das öffentliche Recht nicht mit demselben Maße, mit derselben kleinlichen Elle messen, wie Privatrechte gemessen und zugerichtet werden. Im Privatrechte geht man immer von dem Standpunkte aus, daß es immer einen Schluß des Processes geben muß, und daß schließlich das Urtheil selbst durch die Macht des Staates exequirt werden muß; das ist die allgemeine Regel; dagegen ist nichts einzuwenden.

Eine Ausnahme hat diese Regel freilich; ich bitte nur das Eherecht zu berücksichtigen, wo es ausdrücklich heißt, daß die Gatten einander lieben sollen; ich bitte aber das zu exequiren. *(Heiterkeit.)* Ausnahmen gibt es überall. Aber im öffentlichen Rechte soll man nicht von dem Standpunkte des Mißtrauens der Majorität gegen die Minorität, oder der Minorität gegen die Majorität, oder der einen oder der anderen gegen die Regierung, oder der Regierung gegen Persönlichkeiten vorgehen. Dieser unglückliche Grundsatz des Mißtrauens hat noch nie zu gedeihlichen Resultaten geführt. Es muß von dem Grundsatze des gegenseitigen Vertrauens, der bona fides von allen Seiten vorgegangen werden, und in diesem Falle, glaube ich, wird es keine Regierung in Oesterreich geben, und keine gewichtige Minorität, die die Sache ad absurdum treiben wird. Die Achtung vor dem Hause und vor der eigenen persönlichen Würde ist der größte Schutz gegen das

Mißtrauen, und darum kann ich nur dem hohen Hause die Annahme wenigstens des Ausschußantrages anempfehlen. *(Bravo! rechts.)*

(Abgeordneter Dr. Kronawetter meldet sich zum Worte.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter:** Nach den vortrefflichen Ausführungen meines unmittelbaren Herrn Vorredners werde ich dem Herrn Abgeordneten Dr. Weeber nur auf einen einzigen Punkt erwidern.

Der Herr Abgeordnete sagte, der Antrag, daß nach Schluß der Debatte, wenn der Minister gesprochen hat, die Debatte wieder eröffnet werden kann, führe möglicherweise zu einem circulus vitiosus, welcher der Würde des hohen Hauses nicht entsprechend wäre, und auf diesen Punkt muß ich erwidern.

Ich frage, ist es der Würde der Deputirten des Volkes entsprechend, daß, wenn sie angegriffen werden, sie nicht das Recht und die Möglichkeit einer Erwiderung haben sollen?

Zum Beweise dafür, daß man die Abgeordneten oft in der heftigsten Weise von der Ministerbank angegriffen hat, brauche ich nur auf die Rede des Herrn Ministers des Innern, als es sich um die Vorschußcassen handelte, hinzuweisen, ich wurde in dieser Rede geradezu ein „bewegliches Ding" genannt; es heißt in dieser Rede: „Auf dieser Seite des Hauses sind gar bewegliche Dinge laut geworden u. s. w." Dieser Ausdruck war, wie die Fortsetzung der Rede ergibt, auf mich gemünzt. Ich hatte nicht die Möglichkeit, zu repliciren trotz einer Menge von persönlichen Angriffen auf mich und trotz der Ausführungen, die mir unrichtig erschienen.

Ich frage nun, ist es der Würde eines Volksvertreters angemessen, wenn er auf alle derlei Dinge, die er oft hören muß, die ihm ziemlich heftig entgegengeschleudert werden, nicht ein einziges Wort der Erwiderung sprechen kann?

Die Bevölkerung weiß dies nicht, der Bevölkerung ist unsere Geschäftsordnung nicht genau bekannt, der fällt es gar nicht ein, daß der Abgeordnete angegriffen werden kann, ohne das Recht der Erwiderung zu haben. Die Bevölkerung glaubt, daß der Deputirte durch die wuchtigen Schläge, die von der Ministerbank aus gegen ihn geführt wurden, von der Richtigkeit der Argumentation, die man seinen Ausführungen entgegengestellt hat, so niedergedrückt war, daß er gar nicht einmal ein Wort gefunden hat, um zu erwidern. Die Bevölkerung glaubt, daß der Deputirte unfähig ist, dem etwas entgegenzustellen; daß er aber das nicht kann, weil ihm der Mund geknebelt ist, davon weiß die Majorität der Bevölkerung nichts, weil ihr eben unsere Geschäftsordnung nicht in ihrem Detail bekannt ist.

Ich glaube, daß es gerade der Würde der Versammlung entspricht, daß die Vertreter des Volkes wenn sie nach Schluß der Debatte angegriffen wurden, auch das Recht haben, zu erwidern, und deßhalb habe ich auch den Antrag gestellt, daß in den §. 39 dieses Entwurfes ein Passus eingeschaltet werde, welcher jenen Abgeordneten, deren in der Debatte gemachte Ausführungen nach Schluß der Debatte von einem Minister angegriffen wurden, das Recht der Erwiderung gibt.

Weil ich aber die Ueberzeugung hege, daß wenigstens 20 Mitglieder des Hauses so freisinnig denken werden, einem solchen angegriffenen Redner das Wort zu gönnen und die Debatte wieder aufzunehmen, so schließe ich mich dem Antrage des Herrn Abgeordneten Fürsten Czartoryski an, muß aber durchaus gegen den Antrag des Ausschusses sein, der 50 Stimmen dazu fordert. Das ist ohnehin beinahe die Majorität; wir brauchten ja nur 100 Mitglieder zur Beschlußfähigkeit, und wie die Erfahrung lehrt, sind wir ja selten viel über hundert versammelt. *(Rufe: Oho!)* Ich bitte, 120 bis 130. *(Rufe: Sehr richtig!)* Es ist also da beinahe in die Macht der jeweiligen Majorität gegeben zu entscheiden, ob ein von der Ministerbank aus angegriffener Deputirter auch erwidern dürfe; es findet die Minorität daher keinen hinreichenden Schutz in den Anträgen des Ausschusses.

Ich kann also gerade im Interesse der Würde des Hauses und seiner Abgeordneten nur den Antrag des Herrn Abgeordneten Fürsten Czartoryski empfehlen. *(Bravo! Bravo! auf der äussersten Linken.)*

(Abgeordneter Lienbacher meldet sich zum Worte.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Lienbacher hat das Wort.

Abgeordneter **Lienbacher:** Da der Herr Abgeordnete Dr. Dunajewski die Gründe des Herrn Abgeordneten Dr. Weeber vollkommen widerlegt hat, so wollte ich eigentlich auf das Wort verzichten.

Nachdem mir der Herr Präsident jedoch noch das Wort ertheilt haben, erlaube ich mir noch Einen Punkt aus der Rede des Herrn Dr. Weeber hervorzuheben. Er hat nämlich betont, daß es ein Widerspruch gegen constitutionelle Principien sei, daß man die Minorität gegen den Willen der Majorität entscheiden lasse, daß daher 50 Mitglieder der Minorität maßgebend sein sollten für etwas, was die Majorität doch nicht will. Er hat aber auch zugleich darauf hingewiesen, daß die constitutionelle Staatsregierung und die Majorität des Abgeordnetenhauses in guter Uebereinstimmung sein sollen. Letztere Anschauung ist gewiß gerechtfertigt. Aber gerade deßhalb, meine Herren, ist es kein Widerspruch, der Minorität dieses

Recht, welches der Herr Antragsteller verlangt hat, einzuräumen; denn gerade deßhalb, weil die Majorität des Hauses in der Regel zu identificiren ist mit der Regierung, und die Anschauungen der Regierung mit den Anschauungen der Majorität des Hauses, so ist die Majorität nicht competent, schon als solche die gegnerischen Anschauungen der Minorität todtschweigen zu machen, da sie gewissermaßen in eigener Sache Richter wäre über die Minorität.

Ich glaube daher, daß es vollkommen berechtigt ist, daß man der Majorität das außerordentlich wichtige und, wie ich glaube, im Interesse der Wahrheit und Gerechtigkeit wichtige Recht einräume, daß sie, wenn durch die Ausführungen von Seite eines Regierungsvertreters die Sachlage wesentlich alterirt worden ist, noch einmal das Wort ergreifen dürfe, die Debatte wieder aufgenommen werde, um den Gegenstand auch nach jenen Richtungen neuerdings zu beleuchten, nach welchen er früher bei der Generaldebatte nicht beleuchtet worden ist. Ich glaube, daß dadurch die Klarheit des Gegenstandes gewinnen wird; und nachdem es uns Allen darum zu thun sein muß, unsere Beschlüsse nur auf eine den Gegenstand vollkommen klarlegende Debatte hin zu fassen, so ist es in einem höheren Interesse, nicht bloß in dem einer anspruchsvollen Minorität, geboten, diese noch zu hören.

Ich werde auch dafür stimmen, daß die Zahl von zwanzig hinreichend sein solle, dieses Recht zu gewähren. Ich fürchte nicht, daß dadurch die Debatte in ihrer ganzen Größe wieder aufgenommen werde; es liegt in der Natur der Sache, daß, wenn ein Theil des Parlamentes durch die Ausführungen eines Regierungsvertreters sich bemüssigt sieht, die Debatte neuerdings aufzunehmen, er diese neue Debatte nur nach jenen Richtungen hin führen wird, welche durch die Ausführungen des Regierungsvertreters hervorgerufen worden sind. Es wird sich die zweite Debatte gegen die Ausführungen des Regierungsvertreters richten und sich darauf beschränken.

Indeß, wenn wir auch nicht die Erfahrungen von England und Preußen hätten, daß eine solche Bestimmung möglich ist durchgeführt zu werden, so hatten wir, meine Herren, bei uns selbst schon den Beweis, daß durchaus nicht zu fürchten ist, daß die Debatte ins Endlose fortgesponnen werde. Wir sind ja sogar halbe Nächte im hohen Hause festgehalten worden, so daß Alle, selbst die redseligsten froh waren, endlich erlöst zu werden. Ich bin daher der Meinung, daß die Besorgniß ganz und gar nicht begründet ist, daß wir am Ende Tag für Tag wieder die alte Debatte aufnehmen müßten, schon abgesehen davon, daß endlich doch auch die Regierungsvertreter sich nicht mehr in der Lage sehen werden, neue Argumente hervorzuheben, und dadurch neuen Anlaß zu bieten, die Debatte wieder aufnehmen zu lassen. *(Bravo! Bravo!)*

(Während dieser Rede übernahm der Vicepräsident Dr. Vidulich den Vorsitz.)

Vicepräsident: Der Herr Abgeordnete Dr. v. Plener hat das Wort.

Abgeordneter Dr. v. **Plener:** Ich möchte mir erlauben, zur Unterstützung des Abgeordneten Dr. Dunajewski, welcher angeführt hat, daß ihm wohl die Thatsachen der deutschen Praxis bekannt seien, nicht aber der Wortlaut der Geschäftsordnung des deutschen Reichstages, den §. 45 der mir vorliegenden Geschäftsordnung des deutschen Reichstages mitzutheilen, welcher bestimmt *(liest)*:

„Nimmt ein Vertreter des Bundesrathes nach dem Schlusse der Discussion das Wort, so gilt diese aufs Neue für eröffnet."

Nach dieser Bestimmung bedarf es also keineswegs irgend einer Minoritätsanzahl, um einen Antrag auf Wiederaufnahme der Debatte zu stellen, sondern die Debatte gilt von selbst für eröffnet, wenn ein Mitglied des Bundesrathes, dort so viel wie die Regierung, nach Schluß der Debatte spricht.

Ich möchte mir erlauben, dies zur Unterstützung des Antrages des Herrn Abgeordneten Dr. Dunajewski anzuführen.

Ich fürchte keineswegs, daß, wenn der Antrag auf Wiederaufnahme der Debatte angenommen werden sollte, dadurch endlose Debatten herbeigeführt werden, ich glaube vielmehr, daß der praktische Effect der Bestimmung der sein würde, daß die Minister, welche gegenwärtig von ihrem Privilegium, nach Schluß der Debatte zu sprechen, in der Regel Gebrauch machen, dadurch sich veranlaßt sehen werden, von selbst während der Debatte zu sprechen *(Rufe: Sehr richtig!)*, und dieser praktische Effect wird häufiger und nützlicher eintreten, als die endlosen Wiederholungen von Debatten. Ich glaube für den Fortgang der Geschäfte kann es nur ersprießlich sein, wenn während der Debatte die Regierungsargumente bekannt sind, als wenn sie erst am Schlusse der Debatte geltend gemacht werden. *(Beifall.)*

Vicepräsident: Der Herr Abgeordnete Ritter v. Krzeczunowicz hat das Wort.

Abgeordneter Ritter v. **Krzeczunowicz:** Wenn wir uns das Beispiel Preußens vor Augen halten, so ist der Antrag des Herrn Abgeordneten Fürsten Czartoryski noch als ein sehr bescheidener zu betrachten. Allein abgesehen von diesem Beispiele; wenn ich mir das Wort erbeten habe, so ist dies darum geschehen, um jener Begründung zu entgegnen, welche meint, daß es gegen die Grundsätze des Parlamentarismus wäre, wenn das Begehren einer Minorität den

Beschluß der Majorität auf Schluß der Debatte umstoßen könnte.

Ich glaube, meine Herren, diese Argumentation ist unrichtig; denn der Beschluß der Majorität, welcher der Berathung ein Ende macht, welcher den noch eingeschriebenen Rednern oder denen, welche sich noch eintragen lassen wollen, die Redefreiheit einschränkt, dieser Beschluß ist gegen die Grundsätze des Parlamentarismus *(Rufe: Sehr gut!)*, denn im Parlamentarismus liegt die Redefreiheit. *(Bravo!)* Wenn also in einigen Fällen gegen den Beschluß dieser Majorität die Debatte wieder aufgenommen wird, so ist dies gar nicht gegen die Grundsätze des Parlamentarismus, sondern das ist eine Schranke gegen die Einschränkung des Parlamentarismus. *(Bravo!)*

(Während der Rede des Abgeordneten Krzeczunowicz übernahm der Präsident wieder den Vorsitz.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Heilsberg hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Heilsberg:** Die erste Frage, die ich mir stelle, ist: Was beabsichtigt denn der Herr Abgeordnete Dr. Weeber, indem er sich sowohl gegen den Antrag des Herrn Abgeordneten Fürsten Czartoryski, als auch gegen den Ausschußantrag ausgesprochen hat? Er will durch seine Ausführungen und durch den Antrag, den er unterstützt hat, erreichen, daß, nachdem ein Minister gesprochen hat, über Gegenstände, über welche die Generaldebatte geschlossen wurde, keine weiteren Verhandlungen mehr gepflogen werden dürfen.

Er selbst hat aber die von uns Allen erlebte Thatsache constatirt, daß in Folge dessen sogleich beim ersten Punkte der Specialdebatte doch alle jene Ausführungen, welche eigentlich aus der Generaldebatte verwiesen wurden, gesprochen und gemacht worden sind, und er hat noch beigefügt, wenn seinem Antrage und seiner Anschauung Rechnung getragen würde, verweise er die Redner, denen dadurch das Wort entzogen worden sei, ihre Ausführungen in der Specialdebatte vorzubringen.

Das ist denn doch nicht das Richtige. Es bringt zunächst, wie wiederholt vorgekommen ist, die Specialdebatte in einen nicht ganz correcten Gang und versetzt den Präsidenten wiederholt in die peinliche Lage, zu überwachen, ob in der Specialdebatte zur Sache Gehöriges vorgebracht, ob nicht die ganze Generaldebatte reassumirt wird. Ich glaube daher, daß mit den Anschauungen und Anträgen, die Dr. Weeber unterstützt hat, in der Praxis nichts abgeholfen würde.

Es wird nicht verhütet, was er verhütet haben will, es wird nur ein Gang in die Debatte gebracht, der nicht correct ist, während durch Annahme des Antrages des Fürsten Czartoryski zunächst kein neuer Uebelstand in die Behandlung des Gegenstandes gebracht wird. Denn gesprochen wird doch auch heute, was verwehrt worden ist; es ist hierdurch vielmehr ein Grundsatz der Gerechtigkeit, Billigkeit und des Rechtes für jeden einzelnen Abgeordneten in die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung ausdrücklich aufgenommen.

Aus diesem Grunde spreche ich mich für den Antrag des Herrn Abgeordneten Fürsten Czartoryski aus. *(Beifall.)*

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Abgeordneter Dr. Eduard Suess meldet sich.)*

Der Herr Abgeordnete Dr. Eduard Sueß hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Eduard **Sueß:** Es sind allerdings dem Ausschusse die Anträge zur Vorberathung überwiesen gewesen und es müßte insoferne die Discussion hierüber als geschlossen angesehen werden. Nachdem aber der Ausschuß selbst mit neuen Anträgen hervorgetreten ist, so kann die Debatte als eröffnet und die Möglichkeit, hier neue Anträge zu stellen, als gegeben angesehen werden.

Ich kann nun nicht leugnen, daß das Princip, welches von der rechten und linken Seite des hohen Hauses hier aufgestellt worden ist, daß nämlich eine gewisse kleine Minorität das Recht haben soll, gegenüber den Beschlüssen der Majorität die Discussion wieder zu eröffnen, einen mir nicht zulässig scheinenden Grundsatz in sich schließt.

Mir scheint es in der That nicht möglich, daß, wenn die Versammlung ausgesprochen hat, sie sei in Bezug auf eine Frage hinreichend orientirt, eine gewisse Anzahl von Mitgliedern das Recht haben soll, das Gegentheil auszusprechen; dagegen scheint mir allerdings, daß der Paragraph der Geschäftsordnung des deutschen Reichstages, welchen der Abgeordnete Dr. v. Plener vorgelesen hat, die Frage in einer Weise löst, welche den Minoritäten entgegenkommt, ohne eine Verletzung des allgemeinen Principes in sich zu schließen.

Der §. 45 lautet in seinem ersten Alinea *(liest)*:

„Nimmt ein Vertreter der Regierung nach Schluß der Discussion das Wort, so gilt diese aufs Neue für eröffnet."

Es ändert eine solche Bestimmung nach meiner Ansicht gänzlich die Stellung der Regierung gegenüber der Discussion; denn während nach der jetzigen Einrichtung und auch nach Annahme des Antrages des Herrn Abgeordneten Fürsten Czartoryski noch immer für die Regierung in Aussicht genommen worden ist, daß sie am Schlusse der Debatte spreche, wird sie sich nach einer solchen Bestimmung veranlaßt sehen, im Laufe der Discussion zu sprechen, und ich glaube, daß dies der Sache und unseren Wünschen allerdings in vielen Beziehungen besser entsprechen

würde. Ich erlaube mir daher den Antrag zu stellen *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle als Zusatz zu Alinea 4 des §. 39 beschließen:

„„Nimmt ein Vertreter der Regierung nach Schluß der Debatte das Wort, so gilt diese aufs Neue für eröffnet.““

(Bravo! Bravo! — Lebhafte Zustimmung.)

Präsident: Ich bitte mir den Antrag schriftlich zu übergeben. *(Nach einer Pause:)* Der Herr Abgeordnete Dr. Eduard Sueß stellt zu Alinea 4 des §. 39 folgenden Zusatzantrag: *(Liest denselben.)*

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist hinreichend unterstützt.

Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Dr. **Sturm:** Da ich bereits am Eingange der Debatte erklärt habe, daß ich für den Antrag, welchen die Mehrheit des Ausschusses dem hohen Hause zur Annahme empfiehlt, schon im Ausschusse nicht stimmte, daher für ihn auch heute nicht eintreten kann, so habe ich nichts weiter zu bemerken.

Präsident: Ich schreite zur Abstimmung und glaube bei derselben in der Weise vorgehen zu sollen, daß ich zuerst das erste Alinea des §. 39 nach dem Antrage des Ausschusses zur Abstimmung bringe, da zu demselben ein abändernder Antrag nicht gestellt worden ist; sodann gelangt das zweite Alinea nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Steudel, und falls dieser Antrag abgelehnt würde, nach dem Antrage des Ausschusses zur Abstimmung; bezüglich des dritten Alinea wurde auch vom Herrn Abgeordneten Dr. Wedl ein Antrag gestellt und dem Ausschusse zugewiesen; der Antrag wurde aber vom Antragsteller nicht aufrecht erhalten und bildet daher keinen Gegenstand der Abstimmung; es gelangt sonach das dritte Alinea nach der Fassung des Ausschusses zur Abstimmung, falls der Antrag des Herrn Abgeordneten Steudel nicht angenommen würde. Falls der Antrag des Herrn Abgeordneten Steudel angenommen würde, gelangt das vierte Alinea nach dem Ausschußantrage, und zwar zunächst mit Auslassung der Worte „die gewählten Redner“ zur Abstimmung; falls jedoch der Antrag des Herrn Abgeordneten Steudel abgelehnt würde, vollkommen nach der vom Ausschusse beantragten Fassung.

Darnach kommen die Zusatzanträge, und zwar zunächst der des Herrn Abgeordneten Fürsten Czartoryski, welcher dahin geht *(liest)*:

„Es sei zum vierten Alinea der Zusatz beizufügen:

„„Wenn ein Minister, der Chef einer Centralstelle oder dessen Stellvertreter nach Schluß der Debatte das Wort nimmt, ist die Debatte über einen durch 20 Mitglieder unterstützten Antrag wieder aufzunehmen.““

Der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. v. Perger, welcher von demselben aufrecht erhalten wird, lautet *(liest)*:

„Wenn ein Mitglied der Regierung nach dem Schlusse der Debatte das Wort ergreift, so ist der Antrag auf Wiederaufnahme der Debatte zulässig.“

Endlich ist ein Zusatzantrag vom Herrn Abgeordneten Sueß beantragt, welcher lautet *(liest)*:

„Nimmt ein Vertreter der Regierung nach Schluß der Debatte das Wort, so gilt diese aufs Neue für eröffnet.“

Nach meiner Anschauung sind diese drei Zusätze in der Ordnung zur Abstimmung zu bringen, daß ich als weitestgehenden Antrag zuerst den des Herrn Abgeordneten Sueß, dann den Antrag des Herrn Abgeordneten Fürsten Czartoryski und zuletzt den des Herrn Abgeordneten Dr. v. Perger zur Abstimmung bringe.

Zum fünften Alinea wurde vom Herrn Abgeordneten Fürsten Czartoryski ein Amendement gestellt, wonach das fünfte Alinea zu lauten habe *(liest)*:

„Zu einer thatsächlichen Berichtigung hat der Präsident auch noch nach Schluß der Debatte das Wort zu ertheilen.“

Dagegen hat der Ausschuß beantragt, daß das fünfte Alinea mit Hinweglassung der Worte „mit Zustimmung des Hauses“ zu lauten habe *(liest)*:

„Zu einer thatsächlichen Berichtigung kann jedoch der Präsident auch nach Schluß der Debatte das Wort ertheilen.“

Ich werde daher dieses fünfte Alinea zuerst nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Fürsten Czartoryski, und falls derselbe abgelehnt wird, nach dem Antrage des Ausschusses zur Abstimmung zu bringen.

Wünscht Jemand über diese Art der Abstimmung das Wort?

(Berichterstatter Dr. Sturm meldet sich.)

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Dr. **Sturm:** Nach dem Vorgehen des hochverehrten Herrn Präsidenten gegenüber einer versuchten Abänderung des Antrages des Herrn Abgeordneten Dr. v. Perger mußte ich der Anschauung sein, daß derselbe es überhaupt für unzulässig halte, daß in dieser Debatte neue Anträge gestellt werden, umsomehr, als er auch bei Eröffnung der Discussion bemerkte, daß Gegenstand der Debatte

nur die Anträge sein können, welche der Ausschuß vorgelegt hat.

Nun bin ich zwar persönlich der Ansicht gewesen, daß auch Abänderungs- und neue Anträge in dieser Richtung zulässig sind. Da ich jedoch nach dem Vorhergegangenen annehmen mußte, daß der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Sueß ebenso, wie die Abänderung des Antrages des Herrn Abgeordneten Dr. v. Perger von dem Herrn Präsidenten in formeller Hinsicht als unzulässig werde bezeichnet werden, habe ich über den ganz neuen Antrag des Abgeordneten Dr. Sueß nicht gesprochen und würde mir daher, da sich die Situation durch die jetzige Erklärung des Herrn Präsidenten geändert hat, mir die Erlaubniß des hohen Hauses erbitten, diesen Antrag besprechen zu dürfen.

Präsident: Ich muß bemerken, daß Gegenstand der heutigen Debatte nicht mehr der §. 39 als solcher, sondern die Anträge des Ausschusses sind. Da dieselben aber heute Gegenstand der Debatte sind, so kann ich auch einen Antrag, wenn er gestellt wird, nicht hintanhalten, und es hat auch das hohe Haus gar keine Einwendung gegen die Stellung des Antrages Sueß erhoben, im Gegentheile hat derselbe Unterstützung gefunden, es hat sich ja nahezu das ganze Haus dafür erhoben; ich habe daher keinen Anlaß, einen solchen Antrag zurückzuweisen. Nachdem nun nach Schluß der Debatte dem Herrn Berichterstatter das Wort über alle Anträge freigestanden hat, hiervon aber nicht Gebrauch gemacht wurde, kann ich ihm jetzt, wo es sich lediglich mehr um die Form der Abstimmung handelt, nicht mehr das Wort ertheilen.

Wünscht Jemand über diese von mir beantragte Art der Abstimmung das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Nachdem dies nicht der Fall ist, glaube ich annehmen zu dürfen, daß das hohe Haus damit einverstanden ist. *(Zustimmung.)*

Ich werde also so vorgehen, und ersuche zunächst jene Herren, welche das erste Alinea des §. 39 nach dem Antrage des Ausschusses, lautend *(liest)*:

„Der Antrag auf Schluß der Debatte kann jederzeit, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, gestellt werden, und ist vom Präsidenten ohne Unterstützungsfrage zur Abstimmung zu bringen" —

annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieses Alinea ist angenommen.

Was das zweite Alinea betrifft, beantragt Herr Abgeordneter Steudel, daß es laute *(liest)*:

„Spricht sich die Majorität für den Schluß der Debatte aus, so haben alle eingeschriebenen Redner noch das Wort, nur ist Niemand mehr berechtigt, die Eintragung in die Liste der Redner zu verlangen."

Der Herr Abgeordnete Steudel beantragt hierüber die namentliche Abstimmung.

Ich muß bezüglich dieses Modus der Abstimmung das hohe Haus befragen, und ersuche die Herren, welche für diese namentliche Abstimmung sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die namentliche Abstimmung ist angenommen.

Nachdem die vorschriftsmäßige Anzahl von Abgeordneten sich für den Antrag des Herrn Abgeordneten Steudel auf namentliche Abstimmung erhoben hat, muß ich dieselbe vornehmen; ich ersuche um die Vorlesung der Namen und bitte jene Herren, welche dem Antrage Steudel, lautend *(liest)*:

„Spricht sich die Majorität für den Schluß der Debatte aus, so haben alle eingeschriebenen Redner noch das Wort, nur ist Niemand mehr berechtigt, die Eintragung in die Liste der Redner zu verlangen" —

zu stimmen, bei Aufruf ihres Namens mit „Ja", jene, welche dagegen stimmen, mit „Nein" zu antworten.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, die Namen der Herren Abgeordneten zu verlesen.

(Ueber Namenaufruf des Schriftführers Freiherrn v. Kotz erfolgt hierauf die Stimmenabgabe.)

(Mit „Ja" stimmten die Abgeordneten): Graf Barbo-Waxenstein, Freiherr v. Baum, Graf Brandis, Brandstetter, Dr. Chełmecki, Ritter v. Chrzanowski, Fürst Czartoryski, Dr. Ritter v. Czaykowski, Dr. Julian Czerkawski, Dr. Dittes, Dr. Dunajewski, Dr. Dworski, Ritter v. Dzwonkowski, Dr. Ritter v. Egger, Dr. Fanderlik, Fischer, Fuchs (Schlesien), Furtmüller, Fux (Mähren), Ganzwohl, Gierowski, Ritter v. Gniewosz, Golab, Dr. Granitsch, Reichsfreiherr v. Gudenus, Freiherr v. Hammer-Purgstall, Dr. Harant, Dr. Heilsberg, Heinrich, Herman, Dr. Hönigsmann, Dr. Hoffer, Graf Hohenwart, Holzer, v. Hormuzaki, Ritter v. Horodyski, Dr. Hoszard, Jasiński, Ritter v. Jaworski, Dr. Kabat, Kaczała, Dr. Ritter v. Kamiński, Karlon, Dr. Klepsch, Klinkosch, Ritter v. Kozłowski, Johann Graf Krasicki, Dr. Kronawetter, Ritter v. Krzeczunowicz, Dr. Kusy, Latzel, Ritter v. Lepkowski, Lienbacher, Dr. Lumbe, Meißler, Dr. Meznik, Dr. Monti, Nabergoj, Neumayer, Dr. Oelz, Freiherr v. Petrinó, Dr. v. Petrowicz, Pfeifer, Edler v. Pflügl, Dr. Promber, Rainer, Dr. Razlag, Dr. Rodler, Dr. Roser, Ruczka, Dr. Rydzowski, Ritter v. Rylski, Sandner, Schöffel, Ritter v. Schönerer, Dr. Schrank, Seidl, Seutter v. Lötzen, Ritter v. Skrzyński, Ritter v. Smarzewski, Dr. Smolka, Freiherr v. Sternbach, Steudel, Freiherr v. Tacco, Graf Tarnowski, Ritter v. Torosiewicz, Umlauft, Dr. Valussi, Dr. Vitezić, Dr. Vošnjak, Freiherr v. Walterskirchen, Franz Weber, Dr. Weigel, Weiß v. Starkenfels, Ritter v. Weżyk, Graf Wodzicki, Wurm.

(Mit „Nein" stimmten die Abgeordneten): Alesani, Aresin, Graf Attems, Auspitz, Dr. Beer, Freiherr v. Beeß, Dr. Conte Begna-Possedaria, Freiherr v. Blumencron, Graf Bonda, Dr. Brestel, Ritter v. Breuer, Ritter v. Chlumecky, Freiherr v. Ciani, Claudi, Graf Coronini, Dr. Ritter v. Daubek, Dr. Ritter v. Demel, Deschmann, Dr. Dinstl, Freiherr v. Doblhoff, Dormitzer, Graf Dubsky, Dumba, Freiherr v. Eichhoff, Dr. Foregger, v. Franceschi, Fürst, Fürth, Dr. Giskra, Dr. Glaser Gögl, Göllerich, Gomperz, Dr. Franz Groß, Dr. Haase, Halka, Dr. Hallwich, Freiherr v. Handel, Dr. Hanisch, Haschek, Hecke, Dr. Heinz, Dr. Herbst, Freiherr v. Hopfen, Horst, Hotschewar, Jsbary, Dr. Janowski, Jessernigg, Dr. Juzyczyński, Dr. Kaiser, Graf Kálnoky, Kardasch, Graf Khevenhüller-Metsch, Graf Kinsky, Dr. Klier, Freiherr v. Korb-Weidenheim sen., Freiherr v. Korb-Weidenheim jun., Freiherr Kotz v. Dobrž, Kowalski, Josef Krasicki, Dr. Krzyżanowski, Max Freiherr v. Kübeck, Dr. Kuranda, Ladenburg, Dr. Landau, Ritter v. Langer-Podgoro, Dr. Freiherr Lasser v. Zollheim, Dr. Ritter v. Leinner, Ritter v. Liebieg, Ljubiša, Freiherr v. Loudon, Dr. Mayer, Dr. Menger, Graf Mieroszowski, Naumowicz, Neumann, Neuwirth, Edler v. Oberleithner, Dr. Ofner, Ritter v. Oppenheimer, Pauer, Pawlików, Dr. Edler v. Perger, Petritsch, Petruszewicz, Freiherr v. Pillerstorff, Freiherr v. Pirquet, Edler v. Planck, Dr. Edler v Plener, Freiherr v. Polesini, Posselt, Dr. Freiherr de Pretis, Ritter v. Proskowetz, Renney v. Herszény, Richter, Freiherr v. Riese-Stallburg, Ritter, Rubinstein, Dr. Ryger, Altgraf Salm-Reifferscheid, Dr. Sandrinelli, Saxinger, Dr. Schaffer, Freiherr Scharschmid v. Adlertreu, Dr. Schaup, Schier, Schwab, Seidemann, Freiherr v. Skrbensky, Freiherr v. Spens, Graf Spiegel, Stockert, Dr. Stöhr, Dr. van der Straß, Streer Ritter v. Streeruwitz, Dr. Edler v. Stremayr, Dr. Sturm, Dr. Eduard Sueß, Suida, Dr. Suppan, Freiherr v. Suttner Syz, Szwedzicki, Teuschl, Theumer, Thomas, Graf Thurn-Valsassina, Freiherr v. Tinti, Dr. Tomaszczuk, Dr. Ritter v. Venturi, Dr. Vidulich, Freiherr v. Wächter, Dr. Waldert, Graf Wallis, Wanka, Dr. Wedl, Dr. August Weeber, Dr. Wegscheider, Weinrich, Dr. Adolf Weiß, Wickhoff, Dr. Wildauer, Winkler, Wolfrum, Graf Zedtwitz, Dr. Ziemiałkowski.

Präsident: Bei der namentlichen Abstimmung wurden 147 Stimmen mit „Nein" und 97 Stimmen mit „Ja" abgegeben. Der Antrag des Herrn Abgeordneten Steudel ist daher abgelehnt.

Ich ersuche nunmehr jene Herren, welche das Alinea 2 nach dem Ausschußantrage annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dasselbe ist angenommen.

Ich ersuche nun diejenigen Herren, welche die Alinea 3 und 4 nach dem Antrage des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie sind angenommen.

Nun kommen die Zusatzanträge zu Alinea 4 und zwar werde ich zuerst den Antrag des Herrn Professors Sueß zur Abstimmung bringen; wenn dieser nicht angenommen wird, den des Herrn Abgeordneten Fürsten Czartoryski, und wenn auch dieser nicht angenommen wird, den des Herrn Abgeordneten Dr. v. Perger. *(Zustimmung.)*

Der Antrag des Herrn Professors Sueß als Zusatz zu Alinea 4 lautet *(liest)*:

„Nimmt ein Vertreter der Regierung nach Schluß der Debatte das Wort, so gilt diese aufs Neue für eröffnet."

Jene Herren, welche diesen Antrag annehmen, wollen sich erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist mit 125 gegen 78 Stimmen angenommen. *(Bravo! Bravo!)*

Ich werde nun das letzte Alinea zuerst nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Fürsten Czartoryski, und falls dieser Antrag nicht angenommen wird, nach dem Antrage des Ausschusses zur Abstimmung bringen.

Abgeordneter Fürst Czartoryski beantragt, das letzte Alinea habe zu lauten *(liest)*:

„Zu einer thatsächlichen Berichtigung hat der Präsident auch nach Schluß der Debatte das Wort zu ertheilen."

Jene Herren, welche diesen Antrag annehmen, wollen sich erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen. *(Bravo! auf der äussersten Linken und Rechten.)*

Berichterstatter Dr. **Sturm**: Zu §. 55 wurde von Seiten des Herrn Abgeordneten Dr. Dworski ein Antrag gestellt, lautend *(liest)*:

„Das vierte Alinea habe zu lauten:

„„Die Berichterstatter der Ausschüsse, sowie jene der Minorität haben das Recht, auch nach Schluß der Debatte zu sprechen, und zwar derart, daß ihnen jederzeit, auch wenn die Minister noch wiederholt das Wort ergreifen sollten, das Wort gebührt. Das Schlußwort steht immer dem Berichterstatter des Ausschusses zu.""

(Grosse Unruhe im Hause.)

Präsident *(gibt das Glockenzeichen)*: Ich bitte doch, zu hören, was der Herr Berichterstatter vorträgt. Sie sind ja sonst nicht in der Lage, abzustimmen.

Berichterstatter Dr. **Sturm** *(fortfahrend)*: Die Tendenz des Antrages des Herrn Abgeordneten Dr. Dworski geht dahin, den Berichterstatter der

Minorität dem Berichterstatter der Majorität eines Ausschusses vollkommen gleichzustellen. Der Ausschuß hat in Erwägung dessen, daß die früheren Geschäftsordnungen bis zum Jahre 1873 Berichterstatter der Minorität überhaupt nicht gekannt haben, daß Berichterstatter der Minorität als solche zuerst durch die provisorische Geschäftsordnung zugelassen und mit ausgedehnten Rechten ausgestattet wurden, daß es nach §. 55 ohnehin auch dem Berichterstatter der Minorität freisteht, nach Schluß der Debatte noch einmal das Wort zu ergreifen, daß es aber nicht angemessen und dem Majoritätsprincipe durchaus nicht entsprechend wäre, wenn man den Berichterstatter der Minorität des Ausschusses dem Berichterstatter der Majorität des Ausschusses ganz gleichstellen würde — beschlossen, diesen Antrag abzulehnen und dem hohen Hause zu empfehlen, bei der gegenwärtigen Textirung des §. 55 der Ausschußvorlage zu verbleiben.

Präsident: Bezüglich des §. 55 ist der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Dworski dem Ausschusse zur neuerlichen Berathung überwiesen worden. Der Ausschuß beantragt Ablehnung des Antrages des Herrn Abgeordneten Dr. Dworski.

(Abgeordneter Dr. Dworski meldet sich zum Worte.)

Herr Dr. Dworski hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Dworski:** Durch die Annahme des Antrages des Herrn Abgeordneten Sueß ist dasjenige Ziel erreicht worden, welches ich durch meinen Antrag zu §. 55 zu erreichen bestrebt war. Dies und nicht jene Gründe, welche der Herr Berichterstatter hervorgehoben hat, ist die Ursache, warum ich meinen Antrag nicht wieder aufnehme.

Präsident: Da der Herr Abgeordnete Dr. Dworski erklärt hat, seinen Antrag nicht wieder aufzunehmen, so erscheint derselbe als zurückgezogen.

Es liegt somit kein abändernder Antrag zu §. 55 vor, und ich ersuche jene Herren, welche den §. 55 in der vom Ausschusse beantragten, gedruckt vorliegenden Fassung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 55 ist in dieser Fassung angenommen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter in der Berichterstattung fortzufahren.

Berichterstatter Dr. **Sturm** *(liest §. 63, „Art und Weise der Abstimmung" nach dem Ausschussantrage zur provisorischen Geschäftsordnung aus 147 der Beilagen).*

Ich erlaube mir unter Berufung auf den gedruckten Ausschußbericht zu bemerken, daß der Ausschuß mit Ausnahme einiger stilistischer Aenderungen an diesem Paragraphe nur eine einzige Aenderung vorgenommen hat, dahin gehend, daß die Anzahl der Mitglieder, welche erforderlich ist, um eine namentliche Abstimmung zu verlangen, von 30 auf 50 erhöht wurde, und zwar in Erwägung dessen, daß die größere Anzahl der Mitglieder, welche gegenwärtig diesem hohen Hause angehören, im Vergleiche zur früheren Mitgliederzahl eine solche größere Ziffer rechtfertigt.

Präsident: Zu diesem Paragraphe haben die Herren Abgeordneten Weber, Fux, Dr. Kronawettter und Dr. Heilsberg das Wort verlangt.

Ich ertheile zunächst dem Herrn Abgeordneten Weber das Wort.

Abgeordneter **Weber:** Es geschieht wohl nicht immer, daß ein der Opposition angehöriger Abgeordneter sich mit der Majorität des hohen Hauses in Uebereinstimmung befindet. Ich glaube mich aber heute eben mit der Majorität des hohen Hauses in voller Uebereinstimmung zu befinden. Es dürfte vielleicht die Majorität dieselbe Ueberzeugung haben, die ich hege, nämlich die, daß ich die allergeringste Ursache habe, zu erwarten, daß ich mit meinem Antrage durchdringen werde. Denn wenn das, was wir bei der Verhandlung über die Geschäftsordnung gesehen haben, am grünen Holze geschieht, wenn Mitglieder dieses hohen Hauses, welche in wichtigen Angelegenheiten doch zur Majorität zählen, mit ihren Anträgen durchfallen, so bin ich ganz gewiß, daß auch ich nicht durchdringen werde, außer es würde ein Wunder geschehen, und Wunder, sagt man, geschehen in der Jetztzeit nicht und in diesem hohen Hause umsoweniger.

Wenn ich aber trotzdem mich erkühne, zu diesem Paragraphe das Wort zu ergreifen, thue ich es lediglich deßhalb, um meiner Ansicht Raum, um meiner Ueberzeugung den nothwendigen Ausdruck zu geben und meine Erwägungen der Erwägung des hohen Hauses anheimzustellen. Nach Alinea 4 dee §. 62 der provisorischen Geschäftsordnung findet eins namentliche Abstimmung außer dem Falle, in welchem sie vom Präsidenten wegen Sicherstellung der Abstimmung verfügt wird, dann statt, wenn sie von mindestens 30 Mitgliedern begehrt wird. Nach der neuen Geschäftsordnung soll sie dann statthaben, wenn sie von mindestens 50 Mitgliedern begehrt wird.

Der Grund, warum gerade wenigstens 50 Mitglieder begehrt werden, um ein Verlangen nach namentlicher Abstimmung mit Erfolg zu stellen, will mir nicht einleuchten, und ich finde diese Annahme umsomehr unbegründet, insolange als ich eines Besseren nicht belehrt werde. Ich bin nämlich der Ansicht, daß man so mir nichts, dir nichts die Regel nicht zur Ausnahme machen soll, denn sonst hätten wir lauter Ausnahmen, aber keine Regel. Ich glaube,

daß die namentliche Abstimmung zuerst die Regel war, dann kam die Abstimmung mittels Aufstehens und jetzt soll auf einmal diese Ausnahme zur Regel werden, ja diese Ausnahmsregel soll derartig verbarricadirt werden, daß es der Opposition unmöglich gemacht werden soll, einen Antrag auf namentliche Abstimmung mit Aussicht auf Erfolg zu stellen, weil es nachher der Majorität immer freigestellt bleiben soll, die Minorität niederzustimmen.

Ich frage, meine Herren, ist denn das doch liberal, ist das freisinnig, ist das ein Fortschritt? Und ich glaube antworten zu können: Das ist nicht liberal, das ist nicht freisinnig, das darf nicht Fortschritt genannt werden; es ist — vergeben Sie mir den Ausdruck — ein Concentriren nach rückwärts vor der unüberwindlichen Macht der Freiheit.

Der Abgeordnete soll doch das Wohl Derjenigen, welche ihn entsendet haben, als sein höchstes Ziel im Auge haben, er soll seine Stimme immer so abgeben, wie er es vor seinem Gewissen und vor seinen Wählern zu verantworten im Stande ist. Wenn sich nun die Volksvertreter scheuen sollten, ihre Stimme öffentlich abzugeben, wenn es Volksvertretern verwehrt werden sollte, ihre Stimme fest, frei abzugeben, mannhaft einzustehen für das, was sie in ihrem Gewissen und vor dem Volke als gut, als ersprießlich, als wohlthätig erkannt haben, dann frage ich noch einmal: Ist das liberal, ist das freisinnig? — Fünfzig unter hundert zur Beschlußfassung nothwendigen Mitgliedern sollen gnädigst die Erlaubniß geben, daß ein freier Mann, ein Volksvertreter seine Stimme frei und mannhaft mit Ja oder Nein vor die Oeffentlichkeit bringen dürfe. Ja, meine Herren, warum nicht 100, warum nicht 352? und warum nimmt man nicht gleich an: die namentliche Abstimmung findet dann statt, wenn sie das ganze Haus, jedoch complet, verlangt? Ich glaube, die wahre Ursache dieser „freisinnigen" Neuerung ist ohne Zweifel und sonnenklar die, daß man der Opposition, der das bittere Brot der Opposition essenden Minorität auch dieses Brot wegnehmen will. Sie soll, ein zweiter moderner Isaak, von den Vätern der jetzigen Verfassung auf dem Altare der Majorität hingeschlachtet werden, um der unbeschränkten, durch nichts beeinträchtigten Herrschaft der Herren dieses Hauses Platz zu machen. Sie sagen es, meine Herren, bei jeder Gelegenheit und Ihre Blätter drucken es nach, daß die Verfassung so fest steht, daß sie durch nichts erschüttert werden kann! Mir will es doch so vorkommen, wie wenn Jemand in finsterer Nacht in die Weite ruft, er fürchte sich nicht, um sich Courage zu machen. Oder wie, meine Herren, sollte das eine feste Verfassung sein, eine in den Herzen Aller wurzelnde Verfassung, die noch 50 Stimmen zur Unterstützung bedarf? Sollten vielleicht verfassungsmäßige Gegenstände vor dem Falle der namentlichen Abstimmung der in der Minderheit befindlichen Opposition ebenso in sich zerfallen, wie die Mauern von Jericho bei dem Schalle der Posaunen der Israeliten umstürzten!? Ich glaube, man soll ein neues Gebäude nicht mit auffallend vielen Stützen umgeben, sonst würde man sich verrathen, daß das Gebäude nicht so stark ist und man würde trotz aller Erklärungen das Gegentheil glauben. Umgeben Sie auch nicht Ihr Haus mit lauter babylonischen Thürmen, es könnte sonst leicht geschehen, daß der Blitz, von dem hohen Thurme auf die Giebel des Daches niedergleitend, möglicherweise das Haus selbst in Trümmer legen würde und daß Sie selbst unter den von Ihnen gelegten Stützen begraben werden könnten.

Ich glaube, die Fassung des Paragraphes der provisorischen Geschäftsordnung ist hinreichend, daß nämlich nur 30 Mitglieder den Antrag auf namentliche Abstimmung stellen können.

Nehmen Sie meinen Antrag nicht an, dann beweisen Sie die Wahrheit des öffentlichen Geheimnisses, daß eben in Oesterreich der constitutionelle Absolutismus herrscht.

Nehmen Sie ihn nicht an, so drücken Sie getrost das officielle Siegel mit der Aufschrift „Constitutioneller Absolutismus" auf das vor Ihnen liegende Actenstück und Diejenigen, die dafür stimmen werden, sind Zeugen, daß eben das, was öffentliches Geheimniß ist, auch das amtliche Siegel erhält.

Ich beantrage, daß das Alinea 4 in der Fassung angenommen werde, wie es in der früheren Geschäftsordnung lautete *(liest)*:

> „Eine namentliche Abstimmung findet außer dem Falle, in welchem sie vom Präsidenten wegen Sicherstellung der Abstimmung verfügt wird, dann statt, wenn sie von mindestens dreißig Mitgliedern begehrt wird."

Präsident: Der Herr Abgeordnete Weber beantragt, die frühere Fassung der Geschäftsordnung beizubehalten. Dieser Antrag bedarf keiner besonderen Unterstützung. Im Falle der Antrag des Ausschusses abgelehnt ist, so erscheint dieser als angenommen. Ich ertheile nun dem Herrn Abgeordneten Fux das Wort.

Abgeordneter **Fux**: Ich will nicht in die Lobrede einstimmen, welche früher der geehrte Herr Berichterstatter der Geschäftsordnung gehalten hat, indem er uns hoch und theuer versicherte, daß diese Geschäftsordnung eine solche sei, wie sie kein großes Parlament besitzt. Es kommt aber eben darauf an, welchen Sinn man dem Wörtchen „solche" unterlegt.

Ich will dem §. 63 gegenüber ebenfalls conservativ vorgehen, wie mein geehrter Vorredner; hüben und drüben begegnen wir uns also heute im Conservativismus; ich will aber nicht so weit gehen, um von einem constitutionellen Absolutismus zu sprechen,

wie Abgeordneter **Weber**. Das scheint mir aber richtig zu sein, daß wir uns mit dieser Geschäftsordnung mehr oder weniger von den Grundsätzen des Parlamentarismus entfernen, und daß man sich manchmal fragen muß, ob einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung überhaupt noch constitutionell und wahrhaft parlamentarisch gedacht sind. Denn principiell ist es richtig, daß jedem Abgeordneten das Recht gegeben werden soll, namentlich in wichtigen Fragen, seine Abstimmung ganz zuverlässig zu constatiren.

Es liegt dies aber nicht bloß im Interesse der Abgeordneten, sondern auch im Interesse der Wähler, die einen solchen beglaubigten Nachweis wünschen, und nach Umständen benöthigen, weil es mindestens in früherer Zeit manchmal vorgekommen sein soll, daß Abgeordnete im Gedränge einer Wählerversammlung oder als Candidaten mitunter behauptet haben, daß sie so oder so gestimmt haben, wenn sie auch in anderer Weise stimmten.

Mir scheint aber auch das Verhältniß der Ziffer 30 in richtiger Proportion zu anderen Momenten zu stehen, welche in der Geschäftsordnung vorkommen; es scheint mir schon äußerlich eine richtige Proportion aus dem Grunde zu sein, weil ja Interpellationen, welche eine weit größere Aufmerksamkeit und einen größeren Zeitverlust des hohen Hauses in Anspruch nehmen, nur der Zustimmung von 15, und einfache Anträge der Zustimmung von 20 Mitgliedern bedürfen.

Sie werden auch, meine Herren, die Erfahrung als Lehrmeisterin gelten lassen, und die sagt uns, daß die namentliche Abstimmung — zumal in wichtigen Fragen — die willkommene Gelegenheit gibt, einander näher kennen zu lernen. Sie sagt uns aber auch, daß wir dadurch mitunter einen stärkeren Besuch des Parlamentes erzielen *(Rufe auf der äussersten Linken: Sehr richtig!)*, denn der §. 12 besagt wörtlich, daß der Präsident eigentlich nur einen Urlaub für acht Tage bewilligen kann, es heißt nicht „bis", sondern „für" acht Tage. Es kann daher jeder Abgeordnete bis acht Tage sich selbst Urlaub nehmen; wenn aber die Eventualität einer namentlichen Abstimmung größer ist, wird nach den gemachten Erfahrungen ein stärkerer Besuch des Hauses selbst provocirt. *(Rufe auf der äussersten Linken: Sehr gut!)*

Weiter zeigt uns die Erfahrung, daß man solchen Anträgen und solchen Gesetzesvorlagen, bei welchen die namentliche Abstimmung, wenn ich so sagen soll, in Sicht steht, in der Regel größere Aufmerksamkeit widmet, und es zeigt die Erfahrung, daß die Hinweisung auf namentliche Abstimmung auch mitunter wirklich andere Resultate zu Tage gefördert hat, weil Manche in Folge der namentlichen Abstimmung sich bewogen finden, einen Exodus auszuführen, in Folge dessen manchmal Enthaltungen von Stimmen und dadurch andere Majoritäts- oder Minoritätsziffern zum Vorschein kommen.

Ich weiß nur, daß in diesem hohen Hause gegen das Princip der namentlichen Abstimmung eine Aversion besteht *(Rufe auf der äussersten Linken: Schrecken und Angst!)*, und wenn der Antrag auf namentliche Abstimmung gestellt wird, jenes eigenthümliche Murren und Grollen sich vernehmen läßt, wie es heute in der Form des langgedehnten Anfangsbuchstabens des Alphabetes hervorgetreten, welches etwa besagen soll: Meine Herren! was plagen Sie uns denn mit der namentlichen Abstimmung, mit ihren Capricen, wir müssen da eine volle halbe Stunde länger sitzen.

So gemüthlich faßt aber der Ausschuß diese Angelegenheit nicht auf. Er geht von der Besorgniß des Mißbrauches aus, und sagt uns ganz offenherzig im Motivenberichte, die namentliche Abstimmung müsse zur Behebung von Mißbrauch möglichst beschränkt werden. Nun denke ich aber, wir Alle in diesem Parlamente sind ernste Männer, wir alle sind von gewissen Ueberzeugungen und leitenden Grundsätzen beseelt, und Niemandem von uns wird es einfallen und auch nicht im Vorhinein imputirt werden können, daß er irgendwie die kostbare Zeit des Parlamentes aus bloßem Muthwillen in Anspruch nimmt. Es kann also gar nicht vorausgesetzt werden, daß die namentliche Abstimmung von Seite der Minorität immer nur oder wenigstens häufig wegen unbedeutender Angelegenheiten gefordert werden wird.

Darüber, was bedeutend oder was unbedeutend ist, haben ja eigentlich Jene zu entscheiden, in deren Gedankenkreis es gehört, und manchmal kann das, was nach der Auffassung der einen Partei nicht bedeutend ist, jener Fraction, welche die Abstimmung begehrt, als sehr bedeutend erscheinen. Beispielsweise der frühere Antrag auf namentliche Abstimmung über den **Steudel**'schen Vorschlag. Mancher meint, daß dieser Antrag ganz unbedeutend sei, während wir von unserem Standpunkte meinten, es handle sich da um das Princip der Parität, um das Princip der Redefreiheit, und das sei etwas Bedeutendes.

Die Antwort auf die Frage, was bedeutend, was unbedeutend sei, beruht mehr auf der subjectiven Auffassung, und in erster Linie sind hier die competenten Entscheider Diejenigen, welche den Antrag auf namentliche Abstimmung stellen. Man muß die Sache nicht so handhaben, als ob man gewissermaßen der Minorität oder dem Einzelnen, welcher diesen Antrag stellt, immer eine Art von Gefallen erweisen würde. Es handelt sich nicht um einen Gefallen an Einzelne; denn, meine Herren, in der Regel wird der Antrag auf namentliche Abstimmung eben von einer ganzen Fraction und mit Rücksicht auf die Verhältnisse der ganzen Fraction gestellt, und ich möchte doch meinen, daß mit Rücksicht auf die Zusammensetzung unseres Parlamentes und die Eigenthümlichkeit,

daß nur sehr wenige Fractionen über die Ziffer von 30 hinausgehen, es die Billigkeit gegen alle Fractionen erfordert, ihnen die Gelegenheit zu geben, ihre Fractionsstellung nach außen und gegenüber ihren Wählern zu kennzeichnen. Wir müssen denn doch diese Geschäftsordnung in allen und jeden Punkten nicht vom Standpunkte der Machtfrage behandeln, sondern auch von den Grundsätzen der Billigkeit, wenn nicht vielleicht anderen höheren Rücksichten durchziehen lassen.

Und nachdem es sich hier speciell nicht um eine Machtfrage, sondern um etwas rein Formelles handelt, und man doch auch der Majorität die billige Rücksichtnahme gegen die anderen Fractionen des Hauses imputiren kann, erforderlichenfalls, wenn es sich um wichtige Angelegenheiten, um die Feststellung des Standpunktes einer Fraction, handelt, auch noch sich der kleinen Aufgabe und der collegialen Rücksicht von einer halben Stunde Zeitverlust zu unterziehen, so glaube ich, empfiehlt sich das, was der Herr Abgeordnete Weber proponirt hat, vollkommen.

Ich möchte noch auf einen anderen Punkt aufmerksam machen.

Weit bedenklicher als die Bestimmung der 50 Mitglieder erscheint mir das nächstfolgende Alinea, welches sagt, das Haus könne auch die geheime Abstimmung mittels Stimmzettel beschließen.

Meine Herren! Der deutsche Reichstag kennt eine solche Abstimmung nicht und ich bin überhaupt auch dagegen.

Wenn ich aber einen Antrag stellen werde, so betrachten Sie denselben schon im vorhinein als Gegenstand eines Compromisses. Wie jetzt diese beiden Alinea nebeneinander gestellt sind, so könnte der Antrag auf namentliche Abstimmung von 30 oder 50 Mitgliedern gestellt werden und einem Herrn von der Majorität könnte es einfallen, einen Gegenantrag auf geheime Abstimmung mittels Stimmzetteln einzubringen. Dieser Antrag würde nach dem Wortlaute des Alinea 5 mit einfacher Majorität angenommen werden, und es würden die Mitglieder, welche den Antrag auf namentliche Abstimmung gestellt haben, nicht bloß um dieses, sondern überhaupt um das Recht der öffentlichen Abstimmung durch Aufstehen von den Sitzen kommen.

Wir würden gerade das Gegentheil von dem erreichen, was wir durch das Oeffentlichkeitsprincip erreichen wollten. Ich verweise nur darauf, daß es Interpellationen gibt, harmlose, einfache Interpellationen, bei denen man doch vielleicht von Seite der Majorität wünschen könnte, daß über die Beschlußfassung wegen der Beantwortung derselben eine geheime Abstimmung erfolge.

Denken Sie sich eine harmlose Interpellation wie zum Beispiel die, welche ich heute eingebracht habe, und denken Sie sich dazu, es könnte die Beschlußfassung über den Zulaß der Debatte, über die Interpellationsbeantwortung, vom Belieben der Majorität abhängen, und zwar mittels der geheimen Abstimmung.

Ich möchte aber auch noch auf etwas Anderes aufmerksam machen, und das scheint mir von großer Wichtigkeit zu sein. Unsere Wahlreform nach dem Principe der Interessenvertretung garantirt uns mit einiger Gewißheit, daß nicht sobald eine der Verfassung feindliche Majorität in dieses Haus kommen werde. Sie läßt aber dennoch einer illiberalen Strömung eine Menge Pförtchen und Hinterpförtchen offen. Es ist durchaus nicht gewiß, ob eine liberale Majorität dieses Hauses aufrecht erhalten wird, es kann auch eine illiberale Majorität in dieses Haus kommen, oder eine solche von zweifelhafter Liberalität. Nun denken Sie sich, eine solche Majorität beschließt, wenn irgend ein reactionärer Antrag eingebracht wird, die geheime Abstimmung mittels Stimmzettel, es würde sich um eine Beseitigung oder Abdestillirung der Gesetze über den Schutz der persönlichen Freiheit und über das Hausrecht, über die Ministerverantwortlichkeit oder die Maigesetze vom Jahre 1868 handeln, welche Gesetze bekanntlich noch heute mit einfacher Majorität abgeändert werden können.

Wie gesagt, ich bin im Principe gegen die geheime Abstimmung überhaupt; wenn man aber so weit geht wie in diesem Paragraphe, wenn man eine solche Möglichkeit mit einfacher Majorität mit der Geschäftsordnung aufrecht erhält, so scheint mich dies doch zu dem früher gemachten Ausspruche zu berechtigen, daß Manches in dieser Geschäftsordnung vorkommt, was mit den Grundsätzen des Parlamentarismus und Constitutionalismus nimmermehr verträglich ist.

Aus diesem Grunde erlaube ich mir den Antrag zu stellen *(liest)*:

„Das Alinea 5 des §. 63 habe zu lauten:

„„Das Haus kann auf die geheime Abstimmung mittels Stimmzettel, jedoch nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschließen““ —

welchen Antrag ich dem Wohlwollen des hohen Hauses anempfehle. *(Bravo! auf der äussersten Linken.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Fux stellt folgenden Antrag: *(Wiederholt denselben.)* Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter:** Auch ich bin der Anschauung, daß die bisher in der provisorischen Geschäftsordnung festgestellte Zahl

von 30 Mitgliedern auch in Zukunft vollkommen ausreichen soll, um eine namentliche Abstimmung des hohen Hauses zur Folge zu haben. Mißbräuche und Uebelstände davon sind mir noch nicht vorgekommen, und ich gestehe ehrlich, ich genire mich vor keiner namentlichen Abstimmung. Wenn bei jedem Gegenstande die namentliche Abstimmung beantragt wird, so werde ich immer dafür stimmen, weil ich nie ein Interesse daran habe, meine Abstimmung meinen Wählern oder der Oeffentlichkeit überhaupt vorzuenthalten.

Es ist dann doch ein viel weiterreichendes, oft über die Räume dieses Hauses hinausgehendes Interesse, zu wissen, wie in einzelnen Fällen einzelne Abgeordnete gestimmt haben.

Ich erlaube mir in dieser Hinsicht auf das deutsche Nationalparlament vom Jahre 1848 in Frankfurt am Main hinzuweisen. Dort wurde namentlich, das heißt nicht mündlich, wohl aber mittelst Stimmzettel, die verschiedene Farben trugen, abgestimmt, und zwar in der Weise, daß Derjenige, der mit Ja stimmte, den Stimmzettel der einen Farbe, und wenn er der entgegengesetzten Anschauung war, den anders gefärbten Stimmzettel mit Nein beschrieb und seinen Namen darunter setzte.

Und sehen Sie, meine Herren, welche großen und wohlthätigen Folgen hat dies, wie interessant ist es für den Geschichtsschreiber, wenn er sieht, wie da viele Herren, dem Idealismus der damaligen Zeit huldigend, in ihrer Begeisterung für Principien und für Institutionen eingestanden sind, die in Europa schon oft errungen und leider eben so oft wieder verloren wurden. Welch' betrübenden Eindruck macht es, wenn wir dann 20, 25 oder 26 Jahre später für die Verwirklichung derselben Principien kämpfen und unter jenen Herren unsere Bundesgenossen zu finden hoffen, welche früher einmal dieselben Grundsätze vertheidigt haben, und man nun sieht, daß diese Herren zu einer anderen, und ich behaupte gewiß, zu keiner besseren Anschauung gekommen sind, und wenn man in die Lage kommt, zu untersuchen, welche Ursachen denn diese Gesinnungsänderung hervorgerufen und bewirkt haben.

Es ist daher ein weiter hinausgehendes Interesse, das mit der namentlichen Abstimmung verbunden ist, so daß ein angeblicher Zeitverlust, den ich perhorrescire, gar nicht in Betracht kommen kann gegenüber den Vortheilen, die mit dieser Abstimmung verbunden sind. Mir hat z. B. ein Herr, der in Frankfurt damals gestimmt hat, persönlich gesagt: „Sie! Ich habe damals nicht für das allgemeine Stimmrecht gestimmt", und ich konnte darauf diesem Herrn erwidern: „Lesen wir die Listen durch, wenn Ihr Name nicht unter Denen vorkommt, die dafür gestimmt haben, so bin ich bereit, sogleich meinen Ausspruch zu widerrufen." Der betreffende Herr ist aber nicht mit mir gegangen und hat die Listen nicht durchgesehen, weil er wohl wußte, daß er damals ja dafür gestimmt hat. *(Lebhafte Heiterkeit.)*

Das ist der Grund, weßhalb ich die namentliche Abstimmung jeder anderen vorziehe. Der damit verbundene Zeitverlust kommt dabei nicht in Betracht, ob wir um eine Stunde länger oder kürzer dasitzen, das kostet der Bevölkerung keinen Kreuzer mehr und keinen Kreuzer weniger. *(Vermehrte Heiterkeit.)* Die Bevölkerung wird aber damit besser wissen, was sie von ihren erwählten Vertretern in einem speciellen Falle zu halten hat.

Und um das immer klar constatirt zu haben, glaube ich, ist der Antrag der früheren Geschäftsordnung, vermöge dessen schon 30 Abgeordnete die namentliche Abstimmung fordern können, ein wohlbegründeter, und alle anderen Rücksichten, die da ausgesprochen wurden, der Zeitverlust u. s. w. u. s. w., treffen das Wahre nicht; man scheut sich in Wahrheit vielmehr vor der namentlichen Abstimmung *(Rufe auf der äussersten Linken: Bravo! Sehr richtig!)*; man will nicht haben, daß bekannt wird, wie dieser oder jener Herr bei gewissen Fragen abgestimmt habe; es ist gewissen Herren unangenehm, wenn man nach fünf oder sechs Jahren nach den Motiven und Beweggründen der etwa geänderten Anschauung nachforscht. Weil ich aber glaube, daß kein Deputirter das allgemeine Bekanntwerden seiner Anschauung, und daher auch Abstimmung scheuen soll, und daher ich mich niemals gescheut habe, meiner Anschauung offenen Ausdruck zu geben, sogar wenn persönliche Nachtheile mir gedroht haben, so werde ich immer, so oft namentliche Abstimmung beantragt wird, dafür eintreten.

Ich schließe mich daher dem Antrage des Herrn Abgeordneten Fux, daß es bei der Bestimmung der alten Geschäftsordnung hinsichtlich der Anzahl von 30 Mtgliedern zur Forderung der namentlichen Abstimmung sein Verbleiben habe, auf das Lebhafteste an. *(Beifall links.)*

Ich würde einen besonderen Antrag diesbezüglich stellen, wenn nicht ein solcher schon, wie ich glaube, gestellt worden wäre.

Präsident: Ein solcher Antrag wurde von dem Herrn Abgeordneten Weber gestellt.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter:** Ich danke.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Heilsberg hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Heilsberg:** Ich muß zunächst den Herrn Berichterstatter bitten, den wenigen Worten, die ich zu sprechen habe, seine gütige Auf-

merksamkeit zu schenken, damit mir bei diesem Wenigen nicht wieder passire, was bei §. 25 geschehen ist. Ich kann es nur einer minderen Aufmerksamkeit bei meinen Ausführungen zuschreiben, daß in der Erwiderung, die mir von Seite des Herrn Berichterstatters zutheil geworden ist, und wie ich auch Gelegenheit hatte, mit ihm selbst zu constatiren, daß mir zufällig das gerade Gegentheil von dem, was ich beantragt hatte, in den Mund gelegt worden ist. Ich bin sogar der Hoffnung, daß, wenn dieser Irrthum nicht unterlaufen wäre, vielleicht jener Antrag, den ich bei §. 25 gestellt hatte, möglicherweise die Majorität des hohen Hauses erlangt hätte. Ich meine auch, daß einem ähnlichen Uebersehen die so häufige Nichtannahme von wichtigeren Zusatzanträgen, die gegenüber den Ausschußanträgen dem hohen Hause vorgebracht wurden, zuzuschreiben ist, und es mag weiters der so häufigen Abweisung von Abänderungsanträgen zuzuschreiben sein, daß manchesmal in dieser Besorgniß, wichtig erscheinende Aenderungen nicht durchsetzen zu können, ganze Gesetzesvorlagen abgelehnt werden mußten.

Zur Sache selbst habe ich zu bemerken: Es ist von vielen Seiten ein Widerspruch betont worden, welcher zwischen dem einen Alinea besteht, welches das Recht 50, eventuell 30 Mitgliedern zuschreibt, die namentliche Abstimmung zu verlangen und dem anderen Alinea, in dem ausgesprochen wird, daß die Mehrheit des Hauses die geheime Abstimmung verlangen könne. Es wurde die Besorgniß ausgesprochen, und sie liegt einigermaßen nahe, daß vielleicht durch diese zwei Alinea die Majorität des Hauses dieses Recht der 30 oder 50 jederzeit illusorisch machen könne. Ich erwarte und hoffe es, daß eine authentische Interpretation diesem Bedenken Rechnung tragen und es beheben werde, indem ich meine, es ließe sich die Sache nur so denken und ausführen, daß, wenn der Antrag auf namentliche Abstimmung gestellt wird, die Unterstützungsfrage darauf zu folgen habe und der Beschluß des Hauses auf eine geheime Abstimmung an diesem somit erworbenen Rechte der 30 oder 50 Mitglieder nichts mehr ändern könne. Ich müßte es als einen Widerspruch in der Sache bezeichnen, wenn sie anders behandelt werden sollte. Was die Mitgliederanzahl anbelangt, die aufgeführt ist, glaube ich, ist dieses Novum von 50 Mitgliedern durch nichts gerechtfertigt. Man kann nicht sagen, daß die erhöhte Zahl der Mitglieder des Hauses es erfordere, denn es ist darin keine Aenderung eingetreten; nach wie vor nämlich können 100 Mitglieder alle Beschlüsse dieses hohen Hauses fassen, wie es früher gewesen ist. Es ist demnach kein Grund vorhanden, nachdem 100 Mitglieder wie in früherer Zeit das Haus repräsentiren, die Zahl 30 aus den früheren Bestimmungen irgendwie abzuändern. Ich muß mich somit für die unveränderte Beibehaltung der Zahl 30 aussprechen.

Bei der zweiten Bestimmung, betreffend die geheime Abstimmung, darf ich wohl voraussetzen, daß es nicht zweifelhaft sein könne, in welcher Richtung ich mich darüber auszusprechen habe; ich kann sie weder irgendwie durch das Bedürfniß gerechtfertigt finden, noch glaube ich, daß, da man nach der Durchführung des Principes strebt, die Wahl der Wähler selbst zu einer möglichst allgemein öffentlichen zu machen — dem man auch schon in der letzten Wahlreform vielfach Rechnung getragen hat — irgendwie noch ein Anlaß gefunden werden könne, daß man dem gewählten Vertreter von Tausenden nicht so viel Selbständigkeit, so viel Unbefangenheit der Meinung und deren Aeußerung zutrauen sollte, daß er eben seine Meinung nur dann erst richtig ausdrücken könne, wenn er sich durch die geheime Abstimmung gedeckt wüßte.

Ich glaube, es entspricht weder der Zweckmäßigkeit, noch der Würde des Hauses, wenn diese geheime Abstimmung beibehalten wird. Ich beantrage einfach den Wegfall dieser Bestimmung und sinngemäß den der nachfolgenden drei Alinea, die sich aus dem Einen ergeben, und empfehle diesen Antrag dem hohen Hause zur Annahme.

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Abgeordneter Freiherr v. Hammer-Purgstall meldet sich.)*

Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Hammer-Purgstall hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr v. **Hammer-Purgstall:** Ich gestehe, daß es einen peinlichen Eindruck auf mich gemacht hat, wenn ein Antrag auf namentliche Abstimmung als Pressionsmittel benützt worden ist. Ich glaube es von Jedem voraussetzen zu sollen und voraussetzen zu müssen, daß er ebenso abstimmt, ob sein Name bekannt wird oder nicht.

Dazu kommt noch, daß die namentliche Abstimmung ein Zeitverlust ist, der doch berücksichtigt werden sollte, und ich halte es nicht für angemessen, daß es dem Belieben von 30 Mitgliedern anheimgegeben werden solle, einen solchen Zeitverlust herbeizuführen.

Ich möchte daher in Anbetracht dieser zwei kurzen Bemerkungen mich besonders für den Ausschußantrag aussprechen, nachdem mir die Zahl von 30 Mitgliedern zu gering erscheint, um einen sochen Zeitverlust zu rechtfertigen.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, daher erkläre ich die Debatte über §. 63 für geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Dr. **Sturm**: Bereits bei früheren Gelegenheiten, wo es sich um die Feststellung einer Minimalzahl gehandelt hat, habe ich zugegeben, daß jede solche Bestimmung einer Minimalzahl mehr oder minder willkürlich ist. So ist es auch im gegenwärtigen Falle und ich begreife nicht, wie aus dem Anlasse, daß der Ausschuß anstatt einer Ziffer von 30 die Ziffer von 50 Mitgliedern vorgeschlagen hat, so heftige Angriffe gegen die constitutionellen Grundsätze des Ausschusses haben erfolgen können. Die namentliche Abstimmung ist früher bis zum Jahre 1873 in diesem hohen Hause an die Zustimmung der Majorität gebunden gewesen und erst die provisorische Geschäftsordnung, in deren definitiver Berathung wir uns eben befinden, hat, ohne daß das hohe Haus Gelegenheit nahm, bei deren en bloc-Annahme die einzelnen Bestimmungen zu prüfen, die namentliche Abstimmung über Verlangen von 30 Mitgliedern zugelassen. Es wird damit besonders auch der Vorwurf widerlegt, daß die fortschreitenden Berathungen dieses hohen Hauses im Punkte der Geschäftsordnung sich von den parlamentarischen Grundsätzen entfernen, und ist damit wohl nachgewiesen, daß gerade im Gegenstande der namentlichen Abstimmung die provisorische Geschäftsordnung einen entschiedenen Fortschritt zu Gunsten der Minorität und gegenüber den früher bestandenen Geschäftsordnungen gemacht hat. Da es aber eben an der Prüfung dieser provisorischen Bestimmung bisher gefehlt hat, und da der Ausschuß glaubte, daß die einjährige Erfahrung seither eher ein zu häufiges, als ein zu seltenes Vorkommen der namentlichen Abstimmung gezeigt hat, so erlaubt er sich die Erhöhung der Anzahl von 30 auf 50 Mitglieder vorzuschlagen.

Wenn von Seite eines Herrn Vorredners gesagt wurde, der Ausschuß habe in seinem Motivenberichte die Bestimmung damit gerechtfertigt, daß sonst Mißbrauch von diesem Rechte gemacht würde, finde ich eine Andeutung dieser Art im Berichte nicht, sondern es ist eben im Berichte nur ausgeführt worden, was ich hier anführe, daß es angemessen sein dürfte, den gar zu häufigen Zeitverlust, der mit der namentlichen Abstimmung verbunden ist, dem hohen Hause möglichst zu ersparen.

Von einer Seite ist erinnert worden: „Ja, die Wichtigkeit der namentlichen Abstimmung zu beurtheilen, steht nicht dem hohen Hause, sondern Denjenigen zu, welche die namentliche Abstimmung begehren.“ Dann müßte man auch die Ausarbeitung der Geschäftsordnung diesen Herren überlassen und nicht dem hohen Hause selbst vorbehalten! *(Rufe: Sehr richtig!)* Es hat aber gerade heute sich gezeigt, daß doch manchmal von dem Rechte, die namentliche Abstimmung zu begehren, Gebrauch gemacht wird, ohne daß eine zwingende Nothwendigkeit in irgend einer Richtung vorläge *(Bravo!)*, denn der Herr Abgeordnete Steudel hat erklärt, daß er zwar seinen Antrag zurückziehen würde, weil er überzeugt sei, daß derselbe nicht angenommen werde, er beharre aber doch auf demselben und verlange die namentliche Abstimmung und demzufolge ist dieser Antrag mit 147 gegen 97 Stimmen abgelehnt worden. Ob dieses heutige Beispiel auch dazu dienen soll, den Berichterstatter und den Ausschuß zu überzeugen, wie nothwendig das häufige Vorkommen von namentlichen Abstimmungen ist *(lebhafte Heiterkeit)*, weiß ich nicht; mich hat das heutige Beispiel eher von dem Gegentheile überzeugt. *(Rufe: Sehr gut)*.

Wenn ein anderer Herr Vorredner gesagt hat, es sei ja gleichgiltig, ob das hohe Haus um eine Stunde länger Sitzung halte, das koste ja nicht um einen Kreuzer mehr, so muß ich auch diesem Argumente leider entgegentreten. Abgesehen davon, daß, wenn man sich hier auf die Verhältnisse des deutschen Reiches so oft beruft, man vergißt, daß im deutschen Reichstage die Diätenlosigkeit herrscht, was ein bedauerliches, aber gewiß sehr wirksames Mittel zur Abkürzung der Debatten ist, so muß man doch darauf Rücksicht nehmen, daß, was eben an einem Tage nicht erledigt wird, das hohe Haus am nächsten Tage erledigen muß, und wenn die Rechnung des Herrn Abgeordneten Kronawetter etwa so gestellt war, daß er 10 fl. für einen Tag bezieht, und daß es gleichgiltig sei, ob er 5 oder 6 Stunden hier sitze, wobei er allerdings zufolge der Verfassung Urlaub erhalten muß, und durch sein Amt nicht gehindert werden kann, seine Function als Abgeordneter auszuüben — so ist das unrichtig. Was heute nicht erledigt wird, bleibt eben für morgen übrig und dadurch werden eben nicht nur die Stunden, sondern auch die Tage und Wochen der Sessionsdauer außerordentlich verlängert.

Und wenn die Herren aus einer Berechnung, die mir von einem freundlichen Collegen zur Verfügung gestellt wurde, entnehmen wollen, was eine namentliche Abstimmung kostet, so werden sie finden, daß auch die Kosten nicht so ganz unbedeutend sind. Jede Stunde, die wir tagen, kostet 706 fl. und somit jede namentliche Abstimmung, welche etwa 26 Minuten dauert, 302 fl. *(Heiterkeit.)*

Ich glaube, daß dies bei Beurtheilung dieser Frage auch nicht ohne alle Berücksichtigung bleiben sollte.

Was nun aber die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Fux betrifft, so hat er sich zu der Behauptung verstiegen, die Geschäftsordnung stehe mit den Grundsätzen des Parlamentarismus und des Constitutionalismus in flagrantestem Widerspruche, und diese Behauptung hat er theils durch die erst neu geschaffene, früher nicht vorhandenene Bestimmung über die namentliche Abstimmung begründet, die offenbar, wie ich auseinandergesetzt habe, ein großer Fortschritt im Interesse der Minoritäten ist, und dann hat er seine Ansicht durch die geheime

Abstimmung begründet, welche seit dem Jahre 1861 bis heute unverändert in der Geschäftsordnung besteht und in diesem hohen Hause aber nie zur Anwendung gekommen ist.

Ich habe bei anderen Gelegenheiten oft genug gehört, daß die geheime Abstimmung ein Resultat des Liberalismus und des Constitutionalismus ist; hier ist es auf einmal ein Merkzeichen der Reaction. Nun möchte ich doch dem Herrn Abgeordneten Fux erklären, daß der Geschäftsordnungsausschuß eine Zusammensetzung hat, welche — selbstverständlich ganz abgesehen von meiner geringen Person — einige Beruhigung gewähren dürfte, daß die Grundsätze des Parlamentarismus dort nicht gänzlich verläugnet worden sind. Diesem Ausschusse gehören drei ehemalige Präsidenten und ein ehemaliger Vicepräsident des Abgeordnetenhauses, und außerdem einige Herren an, welche durch vierzehn Jahre, seit dem Jahre 1861, die Ehre haben, Mitglieder dieses hohen Hauses zu sein. Wenn sich dessenungeachtet der Herr Abgeordnete Fux das Verdienst vindiciren will, den Parlamentarismus erst neu zu entdecken *(Oho-Rufe auf der äussersten Linken)*, so habe ich nichts dagegen, allein ich muß den Ausschuß gegen den Vorwurf wahren, daß die Geschäftsordnung, die er vorgelegt hat, mit den Grundsätzen des Parlamentarismus in flagrantestem Widerspruche steht. *(Rufe: Sehr gut! links und im Centrum.)*

Ich komme nun zu den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. Heilsberg, die eigentlich nur die geheime Abstimmung betreffen, welche ich gar nicht für wesentlich halte; allein der Herr Abgeordnete hat mir den Vorwurf eines Versehens gemacht, auf welchen ich antworten muß. Der Herr Abgeordnete Dr. Heilsberg hat zum §. 25 den Antrag gestellt, daß die Ausschußsitzungen allen Mitgliedern des hohen Hauses zugänglich werden sollen. Er hat diesen Antrag dem Herrn Präsidenten übergeben, und als ich diesen Antrag gelesen habe, sah ich am Schlusse desselben nur ein „rc.", daher habe ich nicht bemerken können, daß das nächste Alinea der Vorlage vom Herrn Abgeordneten Dr. Heilsberg beibehalten wird, was ich erst am anderen Tage oder nach zwei Tagen aus dem stenographischen Berichte ersehen konnte. Ich mußte daher annehmen, daß der Herr Abgeordnete Dr. Heilsberg das Recht der Bestimmung, daß die Ausschüsse geheime Sitzungen abhalten, auf das hohe Haus übertragen will, umsomehr als ja sonst die Bestimmung im Heilsberg'schen Antrag, daß das hohe Haus geheime Ausschußsitzungen beschließen kann, keine Berechtigung gehabt hätte.

Ich habe aber damals erklärt, daß ich aus Zweckmäßigkeitsgründen gegen die regelmäßige Oeffentlichkeit der Ausschußsitzungen in dem Sinne bin, daß alle Abgeordneten Zutritt zu denselben haben, und ich habe nur eventuell erklärt, daß, wenn man selbst dieses Princip als anerkennbar finden dürfte, der Antrag Heilsberg unannehmbar wäre, weil er dem hohen Hause zumuthen würde, von vorneherein über die Oeffentlichkeit der Ausschußsitzungen zu beschließen, was nicht angeht, und, wie ich damals nach Lesung des Antrages Heilsberg geglaubt habe, den Ausschüssen dieses Recht benimmt.

Ich gebe also zu, daß es nach dem Antrage Heilsberg, wie er sich in die Geschäftsordnung in die verschiedenen Alinea hineinfügt, möglich gewesen wäre, daß die Ausschüsse nachträglich geheime Sitzungen beschließen; dessenungeachtet wäre der Hauptinhalt des Antrages, ebenso wie er damals von mir bekämpft worden ist, von mir auch heute als nicht richtig bezeichnet worden, da ich nicht finde, daß die Arbeiten der Ausschüsse durch die Anwesenheit aller Mitglieder des Hauses gefördert werden.

Ich muß um Entschuldigung bitten, wenn ich das hohe Haus mit dieser Ausführung belästigte, doch ich glaubte, dem Herrn Abgeordneten Heilsberg eine Aufklärung schuldig zu sein.

Ich glaube aber auch, daß das hohe Haus aus meinen übrigen Ausführungen entnommen haben wird, daß dem Geschäftsordnungsausschusse nichts ferner gelegen ist, als sich mit den Grundsätzen des Parlamentarismus dadurch in Widerspruch zu setzen, daß er die Erhöhung der Minimalzahl für das Verlangen der namentlichen Abstimmung von 30 auf 50 vorschlägt, es aber Ihrer Entscheidung überläßt, sich für die eine oder andere Zahl zu entscheiden.

Präsident: Das erste, zweite und dritte Alinea ist von keiner Seite beanständet worden. Bezüglich des vierten Alinea wird vom Abgeordneten Dr. Weeber, welchem sich die Abgeordneten Fux und Kronawetter angeschlossen haben, beantragt, die frühere Fassung beizubehalten, welche sich von der neu beantragten dadurch unterscheidet, daß nach der früheren 30 Mitglieder, nach der vom Ausschusse beantragten Fassung 50 Mitglieder nothwendig seien, um eine namentliche Abstimmung herbeizuführen.

Ich werde daher in der Abstimmung so vorgehen, daß ich zuerst den Ausschußantrag mit der Ziffer von 50 Mitgliedern zur Abstimmung bringe, weil er die höhere Ziffer enthält, und dann den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Weeber.

Zum vierten Alinea hat der Herr Abgeordnete Fux einen Zusatz beantragt. Ich werde den Antrag des Ausschusses mit dieser Einschaltung verlesen.

Der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Heilsberg ist kein Gegenstand einer besonderen Abstimmung, sondern liegt im Resultate der Abstimmung; Diejenigen, welche nicht für die betreffenden Alinea's sind, werden nicht dafür stimmen.

Wünscht Jemand über diese Art der Abstimmung das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall.

Ich ersuche jene Herren, welche das erste, zweite und dritte Alinea des §. 63 nach dem Antrage des Ausschusses annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie sind angenommen.

Ich ersuche nun diejenigen Herren, welche nach dem Antrage des Ausschusses das vierte Alinea annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist mit 100 gegen 90 Stimmen angenommen.

Ich ersuche nun Diejenigen, welche nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Fux das fünfte Alinea, welches lauten soll *(liest dasselbe, s. Seite 4038)* annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist abgelehnt.

Ich ersuche nun diejenigen Herren, welche das fünfte, sechste, siebente, achte und neunte Alinea nach dem Antrage des Ausschusses annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind angenommen.

Wir gehen nun zum §. 64 über.

Berichterstatter Dr. **Sturm** *(liest §. 64 der Ausschussanträge zur provisorischen Geschäftsordnung aus 147 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Ich bitte §. 65 zu verlesen.

Berichterstatter Dr. **Sturm** *(liest §. 65 der Auschussanträge zur provisorischen Geschäftsordnung aus 147 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich ersuche jene Herren, welche die §§. 64 und 65 nach der Fassung des Ausschusses annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie sind angenommen.

Berichterstatter Dr. **Sturm** *(liest §. 66 „Interpellationen" nach den Ausschussanträgen zur provisorischen Geschäftsordnung nach 147 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 66 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Ich ersuche jene Herren, welche den §. 66 nach dem Antrage des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Sturm** *(liest §.67 „Zahl der Fertiger der Interpellationen" der provisorischen Geschäftsordnung nach 147 der Beilagen).*

Präsident: Zu §. 67 haben sich die Herren Abgeordneten Steudel und Umlauft zum Worte gemeldet.

Der Herr Abgeordnete Steudel hat das Wort.

Abgeordneter **Steudel:** Nachdem alle Anträge, die ich stelle, abgelehnt werden und daher, wenn ich fernere Anträge stellen würde, nur die Steuerträger geschädigt würden, so verzichte ich auf jedes Wort in dieser Debatte.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Umlauft hat das Wort.

Abgeordneter **Umlauft:** Gestatten Sie, geehrte Herren des Abgeordnetenhauses, daß ich das offene Geständniß vorausschicke, daß ich nur mit großer Ueberwindung in dieser Debatte oftmals mir Schweigen auferlegt habe, da ich mit steigendem Unmuthe sehen mußte, daß alle Abänderungsanträge, welche dahin zielten, die natürliche, freie Bewegung des Abgeordneten zu sichern, abgelehnt oder höchstens an den Ausschuß zurückgeleitet wurden, damit dieser das Todtengräberamt dabei versehe. Es kann doch wahrhaftig kein erfreulicher Anblick sein, wenn man sieht, wie Jemand sich selbst Schweigen auferlegt und den Kreis, in welchem er freithätig zu wirken berufen ist, unnöthig und leichthin beschränkt und einengt. Ich kann mir ein solches Vorgehen nur durch eine Art von Mißgunst erklären, welche dazu treibt, das eigene, werthvolle Recht sich selbst zu nehmen, zu beschränken, um es nur einem Anderen nicht zu gönnen, möglicherweise dem Gegner. *(Bravo! auf der äussersten Linken.)* Aber, meine Herren, was soll man sagen, wenn mitten im Kreise der Volksvertretung das Recht des einzelnen Abgeordneten nicht solche Würdigung und Schutz findet, um gewahrt zu sein; das muß man wahrhaftig bedauerlich finden. Freilich, den Anstoß zu solchem Vorgehen hat der Ausschuß zu verantworten. Der geehrte Herr Referent hat gesagt, der Ausschuß habe conservative Tendenzen verfolgt. Nun, nach meiner Ueberzeugung stände der Ausdruck „reactionäre Tendenzen" besser am Platze. Denn nach meiner Meinung sind alle Anträge auf Abänderung der bisherigen provisorischen Geschäftsordnung, welche der Ausschuß gestellt hat, der Art, daß sie unter die Kategorie der „Verschlimmungsverbesserung" fallen. Gerade der Paragraph, bei welchem wir gegenwärtig halten, gibt den schlagenden Beweis.

Vergleichen Sie einmal, meine Herren, das, was uns die provisorische Geschäftsordnung in Bezug auf die Interpellation im bisherigen §. 60 einräumte, mit dem, was uns der Ausschuß gestatten will. Ferner hieß es und heißt es jetzt noch in der provisorischen Geschäftsordnung: „Jedem Abgeordneten steht das Recht zu, durch Fragen an den Präsidenten des Hauses, an die Vorsitzenden der Abtheilungen und Ausschüsse einen Gegenstand, der nicht auf der

Tagesordnung steht, zur Sprache zu bringen", und der Ausschuß will, es soll heißen: „Jedem Abgeordneten steht das Recht zu, an den Präsidenten des Hauses, an die Vorsitzenden der Abtheilungen und Ausschüsse Interpellationen zu richten". Nun, meine Herren, welch' großartiger Unterschied ist da! Wir Alle wissen, was Interpellationen zu bedeuten haben, wir haben die gewichtigsten Interpellationen hier gehört, die mitunter das Schicksal gehabt haben, nicht einmal beantwortet zu werden. Der Paragraph, wie er jetzt lautet, gibt uns das Recht, etwas zur Sprache zu bringen, nicht bloß zu interpelliren, sondern zu verlangen, daß darüber gesprochen werde. Dieses Recht haben wir heute und, meine Herren, wenn Sie das annehmen, was Ihnen der Ausschuß vorschlägt, so verwirken Sie dieses Recht, das heißt, Sie verzichten selbst darauf, und ich glaube, das kann wahrhaftig nicht die Absicht einer Revision unserer Geschäftsordnung sein, daß wir überall nur zu dem Schlechteren greifen.

In dieser Beziehung erlaube ich mir also den Antrag zu stellen, es möge die frühere Textirung des Antrages wieder hergestellt werden.

Das ist wahrhaftig das Mindeste, was man uns zumuthen kann, daß wir von einem Rechte, von dem wir bisher Gebrauch machen konnten, auch künftighin Gebrauch machen können.

Daher dürfte es mir erlaubt sein, in Verbindung damit auch schon den nächsten Paragraph zur Sprache zu bringen, der jetzt mit 68 bezeichnet ist, welcher ebenfalls von Interpellationen handelt.

Es ist ganz merkwürdig, meine Herren! Der Bericht des Ausschusses sagt in Bezug auf das Gesetz über die Geschäftsordnung: „Die durch die Wahlreformgesetze vom 2. April 1873 erforderlich gewordenen Abänderung der Geschäftsordnung, die übersichtliche Prüfung und Verification der Wahlacte u. s. w. hat schon in dem Gesetze vom 12. Mai 1873 ihren Ausdruck gefunden und wurde, wie alle anderen das Abgeordnetenhaus betreffenden Bestimmungen dieses Gesetzes, in die provisorische Geschäftsordnung aufgenommen."

Nun, es heißt also hier ausdrücklich, daß die durch die Wahlgesetze nothwendig gewordenen Abänderungen an der früheren Geschäftsordnung bereits vollzogen worden sind.

Aber gerade in dem früheren §. 67 finde ich das ganz und gar widerlegt. Denn hier heißt es, daß, um eine Interpellation an den einen Minister oder den Chef einer Centralstelle zu richten, die Unterschrift, horribile dictu! von 15 Mitgliedern gefordert wird.

Das, meine Herren, kann ich mir wahrhaftig nicht erklären, wenn man sich zu Gemüthe führt, daß heute der Abgeordnete in diesem Hause seinen Wählern gegenüber eine ganz andere Stellung hat, als zur Zeit, als dieser Paragraph erfunden wurde. Zu jener Zeit waren die Abgeordneten in diesem Hause gewählt aus den Landtagen, und da stand es ihnen frei, eine Interpellation zu stellen oder nicht. Es war, wie gesagt, rein ihrem Belieben überlassen. Das ist aber, meine Herren, heute nicht der Fall. Wenn Sie die Verpflichtungen, die Sie Ihren Wählern gegenüber übernommen haben, erfüllen wollen, so müssen Sie auch in jenen Fällen, wo man von Ihnen ausdrücklich verlangt, daß eine Interpellation gestellt oder ein Antrag eingebracht werde, den Wünschen und Anforderungen der Wähler gerecht werden. Das können Sie aber nicht, so lange der Paragraph so lautet, wie er heute lautet.

Meine Herren! Ich habe das Glück gehabt, im ersten constituirenden Reichstage Oesterreichs zu sitzen, und das kleine Büchelchen (die Geschäftsordnung des Jahres 1848 emporhaltend), welches ich heute noch hochhalte, enthält über diesen Gegenstand die Bestimmung, daß Jeder fragen kann, wann und wie er will, ohne irgend eine Unterstützung.

Das hieß Parlamentarismus, in der Form wie ich ihn verstehe.

Es ist also meines Erachtens ganz gewiß, daß wir in einer ungebührlichen Weise durch diese Bestimmung beschränkt werden. Ich muß allerdings bedauern, daß die eingeklammerte Stelle zum Schlusse des Paragraphes, welche sich auf das Gesetz über die Geschäftsordnung, auf §. 12, beruft, mir es untersagt, hier einen Abänderungsantrag zu stellen, eben weil das Gesetz geändert werden muß; aber ich behalte mir vor, seinerzeit einen entsprechenden Antrag auf Abänderung dieses Punktes des Geschäftsordnungsgesetzes direct zu stellen, und ich werde Sie dann noch einmal daran erinnern, daß Sie Ihren Wählern gegenüber Verpflichtungen haben, deren Erfüllung durch diesen Paragraph unmöglich gemacht wird. *(Bravo! auf der äussersten Linken.)*

Präsident: Der Herr Redner hat auch schon den §. 68 in den Kreis seiner Ausführungen gezogen; ich muß daher die beiden §§. 67 und 68 als in Debatte stehend betrachten und stelle die Frage, ob Jemand noch zu diesen beiden Paragraphen das Wort wünscht?

(Abgeordneter Dr. Kronawetter meldet sich).

Der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter:** Ich möchte nur in Betreff des §. 68 den Herrn Präsidenten ersuchen, über die zwei Worte „ohne Debatte" separat abstimmen zu lassen. Es würde dadurch meinen Anschauungen . . . .

Präsident *(den Redner unterbrechend)*: Es bezieht sich das wohl auf §. 69?

Abgeordneter Dr. **Kronawetter:** Ganz richtig, ich habe mich geirrt und behalte mir vor, bei §. 69 die bezügliche Bitte zu stellen.

Präsident: Wünscht noch Jemand zu den §§. 67 und 68 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, ich erkläre daher die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Dr. **Sturm:** Ich bin den Ausführungen des Herrn Redners mit aller Aufmerksamkeit gefolgt, muß aber dessenungeachtet versichern, daß ich eigentlich nicht weiß, welche Bestimmung des §. 67 ihm so unangenehm ist in der neuen Fassung des Ausschusses; denn seine Ausführungen haben sich doch zumeist gegen den §. 68 gekehrt, in welchem nach dem Gesetze über die Geschäftsordnung eine Anzahl von 15 Mitgliedern zur Unterstützung jeder Interpellation gefordert wird. Nachdem der Herr Redner nun selbst erklärt hat, daß er dieses Gesetz durch einen Abänderungsantrag zu modificiren heute nicht vermöge, so begreife ich nicht, wie dieses Gesetz dem Ausschusse auch als sein Antrag aufgelastet werden könne.

Was aber die Abänderung betrifft, welche der Ausschuß an dem §. 67 der Geschäftsordnung vorgenommen hat, so ist dieselbe, wie die Herren, wenn sie mir nur einige Aufmerksamkeit schenken, bemerken werden, eine rein stilistische und auch in Gemäßheit des allgemeinen Vorbehaltes des gedruckten Berichtes nicht speciell begründet worden.

In der Geschäftsordnung des Jahres 1868 und in der Geschäftsordnung, welche provisorisch im November 1873 angenommen wurde, lautet dieser Paragraph folgendermaßen *(liest)*:

„Jedem Abgeordneten steht das Recht zu, durch Fragen an den Präsidenten des Hauses, an die Vorsitzenden der Abtheilungen und Ausschüsse einen Gegenstand, der nicht auf der Tagesordnung des Hauses steht, zur Sprache zu bringen.

In keinem Falle darf die schon begonnene Verhandlung mit einer Interpellation unterbrochen werden."

Also auch die früheren Geschäftsordnungen haben im zweiten Absatze das Interpellationen genannt, was sie im ersten Absatze Fragen nannten. Der Ausschuß hat nun geglaubt, beide Ausdrücke und Begriffe dadurch in Harmonie zu bringen, daß er auch in den ersten Absatz an Stelle des Wortes „Fragen" den Ausdruck „Interpellationen" gesetzt hat, und er hat geglaubt, damit einen kräftigeren Begriff aufzustellen; denn eine Frage kann beantwortet werden oder nicht, sie kann als unzulässig bezeichnet werden, während für Interpellationen die Geschäftsordnung Bestimmungen trifft, welche deren Beantwortung für die meisten Fälle, wenigstens dann sichern, wenn dieselben an den Präsidenten oder an einen Ausschußobmann gerichtet sind.

Die Interpellationen der §§. 67 und 68 müssen eben strenge von einander geschieden werden; das sind ganz verschiedene Interpellationen, und nur die Interpellationen des §. 68 bedürfen der Unterstützung von 15 Mitgliedern, während jene des §. 67 jedem einzelnen Mitgliede des Hauses freistehen.

Wenn man also nicht beide Paragraphe durcheinander wirft, und nicht das, was Gesetz ist, dem Ausschusse für die Geschäftsordnung als Abänderungsantrag zur Last legen will, so kann eine Darstellung, wie sie von Seite des Herrn Vorredners gegeben wurde, durchaus nicht in den Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes begründet erscheinen.

Präsident: Zu §. 67 wurde vom Abgeordneten **Umlauft** beantragt, daß das erste Alinea in der Fassung der bisherigen provisorischen Geschäftsordnung angenommen wird. Sonst wurde kein abändernder Antrag gestellt. Ich werde daher bei der Abstimmung derart vorgehen, daß ich das erste Alinea zunächst in der Fassung der provisorischen Geschäftsordnung nach dem Antrage des Abgeordneten Umlauft, und falls dieser Antrag abgelehnt würde, die Fassung des Ausschusses zur Abstimmung bringe. Paragraph 68 ist kein Gegenstand der Abstimmung, weil er einfach eine Bestimmung des Gesetzes ist. *(Zustimmung.)*

Ich ersuche jene Herren, welche das erste Alinea des §. 67 nach dem Antrage des Abgeordneten Umlauft in der Fassung annehmen wollen *(liest)*:

„Jedem Abgeordneten steht das Recht zu, durch eine Frage an den Präsidenten des Hauses, an die Vorsitzenden der Abtheilungen und Ausschüsse einen Gegenstand, der nicht auf der Tagesordnung steht, zur Sprache zu bringen." —

sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist abgelehnt.

Ich ersuche daher jene Herren, welche §. 67 in der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

§. 68 ist kein Gegenstand der Abstimmung, da derselbe dem Gesetze entnommen ist.

Berichterstatter Dr. **Sturm** *(liest §. 69, „Beantwortung einer Interpellation", nach dem Ausschussantrage zur provisorischen Geschäftsordnung aus 147 der Beilagen)*.

Ich erlaube mir zu bemerken, daß durch den jetzt angenommenen §. 67 sich die Wirkung des §. 69 auch auf jene Interpellationen erstreckt, welche an den Vorsitzenden des Hauses oder die Obmänner von Ausschüssen gerichtet werden.

(Abgeordneter Dr. Kronawetter meldet sich zum Worte.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter:** Ich erlaube mir, an den Herrn Präsidenten die Bitte zu richten, über die Worte „ohne Debatte" am Schlusse des ersten Alinea eine separate Abstimmung vorzunehmen, indem durch die separate Abstimmung meiner Anschauung vollkommen Rechnung getragen wird, auch ohne daß ich einen Antrag stelle. Die bisherige Art und Weise der Interpellationsbeantwortungen von Seite des Ministeriums hat gezeigt, daß der Interpellant sehr oft mit der Beantwortung nicht einverstanden ist. Es geht hier dem Interpellanten nur gerade so, wie wenn er nach Schluß der Debatte angegriffen wird: er kann das Vorgebrachte nicht widerlegen.

Es ist mir geschehen, daß mir auf eine Interpellation eine Antwort wurde, von der ich überzeugt bin, daß sie etwas Unrichtiges enthält. Ich habe in einer Interpellation gesagt, daß die Einlösung der Realgewerbe in Wien gesetzlich nach deren Normalwerth zu geschehen habe. Von der Ministerbank wurde diese Anschauung bekämpft. Es dürfte jedem Deputirten in einem solchen Falle daran gelegen sein, daß er derlei berichtigen, und seine Ansicht durch eine Besprechung klarstellen kann.

Die bisherige Geschäftsordnung hat ihm diese Möglichkeit nicht geboten. Der Deputirte hatte kein anderes Mittel, als das hohe Haus zu bitten, es möge die Besprechung des Gegenstandes in der nächsten Sitzung gestatten. Nun sind oft die meisten Herren im Hause über den Gegenstand nicht informirt, wenigstens nicht so bis in das kleinste Detail, wie der Deputirte, welcher interpellirt hat. Da der Antrag auf Gestattung einer Besprechung nicht begründet werden durfte, so ist, da die Wichtigkeit und Dringlichkeit der Sache den übrigen Herren im Hause nicht so einleuchtend war, die Folge meist die gewesen, daß die Besprechungen einer Interpellationsbeantwortung in der Regel abgelehnt wurden. Um nun dem Interpellanten auch die Möglichkeit zu geben, zu begründen, warum er eine Besprechung wünscht und warum er glaubt, daß über eine Interpellationsbeantwortung noch weiter gesprochen werden soll, sollte man die Debatte zulassen. Es könnte der §. 69 so stehen bleiben, wie er ist, und hätten nur die beiden Worte „ohne Debatte" in dem ersten Alinea auszufallen. Damit glaube ich mein Ersuchen an den Herrn Präsidenten um eine besondere Abstimmung über diese beiden Worte genügend motivirt zu haben.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so erkläre ich die Debatte für geschlossen. Ein Antrag wurde nicht gestellt.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Dr. **Sturm:** Ich mache den geehrten Herrn Vorredner aufmerksam, daß auch der vorliegende Antrag des Geschäftsordnungsausschusses keine Verschlimmerung, sondern eine Verbesserung der provisorischen Geschäftsordnung im liberalen Sinne und zu Gunsten der Interpellanten ist.

Denn nach dem Antrage des Ausschusses ist ein solcher Besprechungsantrag, der bisher in derselben Sitzung gestellt werden mußte, jetzt auch in der nächsten Sitzung zulässig, und wie aus dem Berichte des Ausschusses hervorgeht, ist dies mit Rücksicht auf die Interpellanten geschehen, weil, wenn etwa am Schlusse einer Sitzung der Minister antwortet und der Interpellant nicht anwesend ist, dem Interpellanten das Recht vorbehalten wird, auch am anderen Tage eine Besprechung zu beantragen; das ist ein Beweis, daß der Ausschuß die Geschäftsordnung nicht verschlimmert hat.

Wenn der Herr Abgeordnete aber wünscht, daß über die Frage, ob an eine Interpellation eine Debatte zu knüpfen sei, abermals eine Debatte stattfinden soll, so scheint mir dieses ein fehlerhafter Cirkel zu sein. Denn, wenn eine Debatte darüber stattfinden soll, ob eine Debatte stattfinden darf, so müßte schon in der Vordebatte Alles das gesagt werden, was in der Debatte selbst gesprochen werden soll, es würde daher offenbar die Debatte zweimal durchgeführt werden.

Es wird daher, wie in ähnlichen formellen Fragen, auch hier festgestellt, daß die Abstimmung, ob eine Debatte stattfinden soll, nur ohne Debatte hierüber zulässig ist. Daß aber eine Vordebatte stattfinden soll, ob eine Debatte stattfinden darf, das würde zu weit führen; ich empfehle daher die Annahme des Ausschußantrages.

Präsident: Ich habe bereits bemerkt, daß zu §. 69 kein Abänderungsantrag gestellt wurde, sondern daß nur von dem Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter der Wunsch nach getrennter Abstimmung derart geäußert wurde, daß in dem ersten Alinea über die Schlußworte „ohne Debatte" separat abgestimmt werde.

Ich werde in dieser Weise vorgehen, daß ich das erste Alinea zur Abstimmung bringe mit Hinweglassung der Worte „ohne Debatte" und dann über diese Worte besonders abstimmen lasse.

Ich ersuche jene Herren, welche das erste Alinea des §. 69 nach dem Ausschußantrage in folgender Fassung annehmen wollen *(liest)*:

„Ob in Folge der Beantwortung einer Interpellation oder deren Ablehnung sofort oder in der nächsten Sitzung eine Besprechung des Gegenstandes stattfinden soll, entscheidet das Haus" —

sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieses Alinea ist angenommen.

Nun bitte ich jene Herren, welche dafür sind, daß am Schlusse dieses Alinea die Worte „ohne Debatte" gesetzt werden, sich zu erheben *(Geschieht.)* Diese Worte sind ebenfalls angenommen.

Nun ersuche ich jene Herren, welche das zweite und dritte Alinea nach dem Ausschußantrage annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Diese beiden Alinea sind ebenfalls angenommen. Es ist daher der ganze §. 69 nach der Fassung des Ausschusses angenommen.

§. 70 ist kein Gegenstand der Abstimmung, da er eine Bestimmung des Gesetzes ist.

Ich bitte, §. 71 vorzulesen.

Berichterstatter Dr. **Sturm** *(liest §. 71, „Verzeichniss über Petitionen", der provisorischen Geschäftsordnung aus 147 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 71 das Wort?

(Abgeordneter Fux meldet sich.)

Der Herr Abgeordnete Fux hat das Wort.

Abgeordneter **Fux**: Der Geschäftsordnungsausschuß scheint von dem Bestreben geleitet worden zu sein und — dieses zieht sich wie ein rother Faden durch seine Arbeiten — das Recht der Oeffentlichkeit und der freien Bewegung der einzelnen Abgeordneten, die doch wieder nur die Vertreter ihrer Wähler sind, zu beschränken. Ich habe übrigens nicht abstract gesagt, daß der Ausschuß eine Geschäftsordnung vorgelegt habe, welche mit den Grundsätzen des Parlamentarismus im Widerspruche steht, und insofern hat sich der Herr Berichterstatter gegen etwas erhitzt, was nicht Gegenstand der Ankämpfung war. Ich habe gesagt, was auch thatsächlich richtig zu sein scheint, und was bereits mehrere Abgeordnete in häufigen Ausführungen bewiesen haben dürften, daß einzelne und nicht wenige Bestimmungen mit jenen Grundsätzen nicht im Einklange stehen. So z. B. kann jetzt nach dem bei §. 63 gefaßten Beschlusse mit einfacher Majorität die geheime Abstimmung erfolgen. Wenn nun das nicht ein Widerspruch mit den Grundsätzen des Parlamentarismus ist, so weiß ichs nicht. Der Herr Berichterstatter hat gesagt „nein". Nun, es werden sich vielleicht außerhalb des Hauses Leute finden, welche sich ein klares Urtheil über die Sache bilden werden. Hätte aber der Herr Berichterstatter offen gesagt, daß Rücksichten der Bequemlichkeit, des Hergebrachten oder der Kostenpunkt der Beweggrund waren, alle diese Anträge zu stellen, so wäre das am Ende irgend ein Milderungsgrund gegen die eingebrachten Anträge, aber immerhin acceptabel.

Nun handelt es sich aber hier, meine Herren, um eine Bestimmung, welche auch von einiger Wichtigkeit zu sein scheint, nämlich um die Ausübung des Petitionsrechtes, und die Art der Ausübung des Petitionsrechtes kann weder den Abgeordneten, noch Denjenigen, welche eine Petition eingebracht haben, gleichgiltig sein. Nun heißt es im §. 71, im zweiten Alinea, daß die Verlesung einer Petition im Hause nur dann erfolgen könne, wenn dieselbe bei der ersten Mittheilung, nämlich bei der formellen Mittheilung, welche bei Beginn jeder Sitzung erfolgt, verlangt und vom Hause ohne Debatte genehmigt wird. Ich denke, daß man das Recht, die Verlesung einer Petition zu begehren, noch weiter ausdehnen und auch auf jene Fälle beziehen sollte, wenn der Petitionsausschuß über die betreffende Petition berichtet, wobei ich allerdings zugebe, daß eine Beschlußfassung ohne Zulassung einer Debatte wünschenswerth ist. Nun, meine Herren, bei Beginn der Sitzung, wenn die Petitionen verlesen werden, herrscht in der Regel im Hause eine große Unruhe, welche bei Beginn einer jeden Sitzung unvermeidlich ist, und nicht immer ist eine hinreichend große Anzahl von Mitgliedern vorhanden. Wird aber eine Petition in dem Momente verlesen, wo man auf die Einbringung derselben vorbereitet ist, wird sie durch den schriftlichen Bericht des Ausschusses bekannt, wo der Inhalt der Petition angedeutet ist, so erkundigen sich vielleicht mehrere um den Inhalt der Petition, wie wir dies ja vor Kurzem bei einer Petion gesehen haben, und es kann unter dem frischen Eindrucke der Verlesung vielleicht sachlich Richtigeres beschlossen werden, als ohnedem der Fall ist und auf die bloßen Angaben des Petitionsausschusses hin möglich ist. Der Herr Berichterstatter möge nicht mit Argumenten kommen, welche doch mit dem sachlichen Interesse nicht in Einklang zu bringen sind. Wenn er wieder behaupten will, daß die Verlesung einer solchen Petition vielleicht eine halbe Stunde in Anspruch nehmen und dem Staate 300 fl. kosten würde, oder wenn er eine Betrachtung darüber anstellt, ob der Parlamentarismus 500.000 oder 600.000 fl. werth sei, nun so kann man darüber verschiedener Meinung sein, das ist Geschmackssache; aber Jene, welche eine Petition eingebracht haben, und welche in der Regel ganze Wählerkreise vertreten, sind Steuerträger und zahlen dem Staate das, was die Verhandlungen hier kosten, und, ich denke, ehrlich und redlich. Aus diesen

Gründen erlaube ich mir, den Antrag zu stellen, daß im zweiten Alinea nach den Worten „bei der Mittheilung (§. 46)" eingefügt werde „oder bei der Berichterstattung (§. 73)", daß nämlich die Verlesung der Petitionen nicht bloß bei der ersten Einbringung im Hause, sondern auch bei der Berichterstattung derselben nach §. 73 begehrt und beschlossen werden kann.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Fux stellt den Antrag: *(Wiederholt denselben.)* Ich werde die Unterstützungsfrage stellen. Ich ersuche jene Herren, welche den Antrag des Herrn Abgeordneten Fux unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Wünscht noch Jemand das Wort?

(Abgeordneter Dr. Hoffer meldet sich.)

Der Herr Abgeordnete Dr. Hoffer hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Hoffer:** Ich kann den Antrag des Herrn Abgeordneten Fux nur auf das Lebhafteste unterstützen. Wir haben allerdings manche Erfahrung gemacht, daß eine große Masse von Petitionen, insbesondere aus Galizien, die sehr ins Detail gehen und tief in die Justizverwaltung eingreifen, ein allgemeineres Interesse für sich nicht in Anspruch nehmen dürfen. Ich setze aber voraus, daß, wenn ein Antrag auf Vorlesung einer Petition gestellt wird, dies dann der Fall sein wird, wenn es sich um eine solche Petition handelt, die principielle Momente betrifft. Dies ist oft der Fall. Oft bringt eine Petition etwas zur Sprache, was später zu einem Gegenstande der Anregung für Gesetze in diesem Hause werden kann, oder was bedeutende, weitverbreitete Uebelstände an das Tageslicht bringt. Es muß nun dem Hause das Recht gewahrt sein, dann, wenn es will, den vollen Inhalt der Petition zu kennen. In der Regel werden ja die Berichte des Petitionsausschusses, da wo das Bedürfniß nicht vorhanden ist, dem Hause genügen. Denn ich muß bei dieser Gelegenheit aussprechen, es wird vom Petitionsrechte allerdings und ein ziemlich ausgedehnter Gebrauch gemacht; allein die Art und Weise, wie die Petitionen — theilweise sind hieran auch die Mitglieder des Petitionsausschusses schuld — die Art und Weise, wie sie vor das Haus kommen, meistens am Schlusse der Session in gedrängter Eile nicht mit Muße behandelt werden, ist nicht geeignet, um die Staatsbürger in der Ausübung dieses kostbaren und wichtigen Rechtes sehr zu ermuthigen, und ich würde keine Gelegenheit unterlassen, wo das hohe Haus zeigen kann, daß es diesem Rechte ein Gewicht beilegt, und daß es Petitionen, welche wichtig, bedeutend sind und von allgemeinen Interessen handeln, zu hören geneigt ist. Ich bitte diesen Antrag, welcher doch eine Entscheidung dem hohen Hause anheimstellt, anzunehmen. *(Bravo!)*

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Dr. **Sturm:** Es unterliegt keinem Zweifel, daß das hohe Haus auch ohne die beantragte Bestimmung das Recht hat, die Vorlesung einer Petition zu beschließen, wenn dieselbe in Verhandlung steht, und überhaupt das Recht hat, die Vorlesung von Actenstücken zu beschließen, welche in Verhandlung stehen, und es hat von diesem Rechte wiederholt Gebrauch gemacht, und ich glaube, wenn der Herr Abgeordnete Fux jüngst die Vorlesung einer Petition beantragt hat und diese vom Hause abgelehnt wurde, so hat es darüber doch einen Beschluß gefaßt und dadurch gezeigt, daß es auch nach den gegenwärtigen Bestimmungen das Recht besitzt, die Vorlesung von Petitionen zu beschließen. Da aber durch den Antrag des Herrn Abgeordneten Fux die Bestimmungen der Geschäftsordnung nur noch deutlicher gemacht werden, so kann ich mich nicht gegen denselben aussprechen.

Präsident: Wir schreiten nun zur Abstimmung. Zum ersten Alinea wurde keine Aenderung beantragt. Zum zweiten Alinea beantragt Abgeordneter Fux nach den Worten „bei der Mittheilung (§. 46)" die Einschaltung folgender Worte „oder bei der Berichterstattung (§. 73)".

Ich werde die Abstimmung derart vornehmen, daß der §. 71 nach der Fassung des Ausschusses vorbehaltlich des von dem Herrn Abgeordneten Fux beantragten Beisatzes zur Abstimmung gelangt. Wird dagegen eine Einwendung erhoben? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche den §. 71 nach der Fassung des Ausschusses, vorbehaltlich der Abstimmung über den Beisatz Fux, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 71 ist angenommen.

Nun bitte ich jene Herren, welche im zweiten Alinea dieses Paragraphes nach den Worten „bei der Mittheilung (§. 46)" die Worte „oder bei der Berichterstattung (§. 73)" eingeschaltet wissen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Beisatz ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Sturm** *(liest §. 72, „Behandlung der Petitionen", der provisorischen Geschäftsordnung aus 147 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, bitte ich den nächsten Paragraph zu lesen.

Berichterstatter Dr. **Sturm** *(liest §. 73, „Berichterstattung über Petitionen“, der provisorischen Geschäftsordnung aus 147 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Abgeordneter Lienbacher meldet sich.)*

Der Herr Abgeordnete Lienbacher hat das Wort.

Abgeordneter **Lienbacher:** Man kann die Petitionen, welche so zahlreich einlaufen, in zwei Classen theilen: die eine, sehr zahlreiche, ist diejenige, welche Verwaltungsgegenstände betrifft, und wo einzelne Staatsbürger bitten, das hohe Haus möge sich ihrer Angelegenheit in dieser oder jener Beziehung annehmen und dieselbe der hohen Regierung empfehlen, damit eine günstige Erledigung erfolge. Für diese Petitionen genügen die Bestimmungen des §. 73 der Geschäftsordnung.

Es gibt aber noch eine zweite Classe, die allerdings nicht so zahlreich, allein viel wichtiger ist, weil es sich dabei nicht um einzelne Angelegenheiten einzelner Staatsbürger, sondern darum handelt, eine Norm als Gesetz festzustellen, welche die Richtschnur des Handelns der Staatsbürger für eine lange Zukunft bilden soll; ich meine die Petitionen, welche sich auf die Erlassung bestimmter Gesetze beziehen.

Die bisherige Erfahrung lehrt uns aber, und es wird dasselbe bleiben, wenn der §. 73, wie er hier vorgeschlagen, von dem hohen Hause angenommen werden sollte, daß auch solche Petitionen, welche sich auf die Erlassung von Gesetzen beziehen, außerordentlich — ich möchte sagen, man verzeihe mir den Ausdruck — oberflächlich oder leichthin behandelt werden. Es weiß Niemand im Hause, was diese Petitionen eigentlich enthalten, denn auch in den Ausschüssen werden derlei Petitionen nicht mit Gründlichkeit behandelt. Im hohen Hause selbst beginnt dann die Berathung des Gesetzes. Ist man mit der Berathung fertig, und das Gesetz beschlossen, dann heißt es: Es sind über diesen Gegenstand mehrere Petitionen eingelaufen, es wird beantragt, das hohe Haus wolle beschließen, alle diese Petitionen seien durch das beschlossene Gesetz als erledigt zu betrachten. Und das hohe Haus ist in der Regel damit einverstanden.

Wir erfahren von dem Inhalte dieser gesammten Petitionen eigentlich gar nichts, und doch glaube ich, gibt es nicht leicht einen Gegenstand, der mehr die reiflichste Erwägung und möglichste Gründlichkeit der Berathung und Beurtheilung erfordern und es mehr verlangen würde, nach den Wünschen und Bedürfnissen der Bevölkerung zu fragen, als jenen, der gesetzlich geregelt werden soll. Ich möchte daher das hohe Haus bitten, den Ausschuß zu beauftragen, daß er diesem Paragraphe eine solche Fassung gebe, daß wir künftighin von dem wesentlichen Inhalte der Petitionen, die sich auf die Gesetzgebung beziehen, doch auch rechtzeitig bei Verhandlung des Gesetzes selbst Kenntniß erhalten.

Mein Antrag lautet *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Der Ausschuß werde beauftragt, den §. 73 neuerdings in Berathung zu ziehen und in solcher Weise zu verfassen, daß der wesentliche Inhalt jener Petitionen, welche sich auf ein im Hause zu berathendes und zu beschließendes Gesetz beziehen und gleichzeitig mit diesem behandelt werden können, auch mit dem Ausschußberichte über die Gesetzesvorlage mitgetheilt werden.““

Präsident: Der Herr Abgeordnete Lienbacher stellt folgenden Antrag: *(Wiederholt denselben.)* Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist unterstützt.

Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, daher erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Dr. **Sturm:** Da der Antrag des Herrn Vorredners ein formeller ist, würde ich mich gegen denselben nicht aussprechen, wenn auch andere Anträge vorliegen würden, über die der Ausschuß noch Berathung zu pflegen hätte; nachdem dies jedoch bisher der einzige Antrag ist, welcher dem Ausschusse noch zugewiesen werden soll und ich nicht glaube, daß eine solche Bestimmung in der Geschäftsordnung nothwendig sei, erlaube ich mir gegen diesen Antrag zu sprechen.

Ich glaube, daß jeder richtig abgefaßte und correcte Ausschußbericht so abgefaßt sein muß, wie der Herr Vorredner dies voraussetzt, und habe ich auch häufig solche Ausschußberichte gesehen und selbst erstattet, in welchen die Petitionen mit dem Namen der Einreicher und dem wesentlichen Inhalte aufgeführt wurden. Wenn das in einzelnen Fällen nicht geschah, war es ein Mangel, eine Unvollständigkeit, ein Uebersehen; doch dürfte es genügen, daß der Herr Vorredner die Sache im Hause zur Sprache gebracht hat, damit die Herren Obmänner und Berichterstatter der Ausschüsse darauf bei Erstattung ihrer Berichte über Petitionen Rücksicht nehmen; einer besonderen Bestimmung in der Geschäftsordnung bedarf es zu diesem Zwecke nicht.

Präsident: Ich schreite zur Abstimmung. Zuerst gelangt der Antrag des Herrn Abgeordneten Lienbacher zur Abstimmung; wenn dieser angenommen wird, entfällt vorläufig die Abstimmung über §. 73 und bleibt dieser Paragraph vorläufig

in suspenso; falls jedoch der Antrag abgelehnt würde, werde ich den §. 73 nach der Fassung des Ausschusses zur Abstimmung bringen. *(Zustimmung.)*

Ich ersuche jene Herren, welche den Antrag des Herrn Abgeordneten Lienbacher, lautend *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Der Ausschuß werde beauftragt, den §. 73 neuerdings in Berathung zu ziehen und in solcher Weise zu verfassen, daß der wesentliche Inhalt jener Petitionen, welche sich auf ein im Hause zu berathendes und zu beschließendes Gesetz beziehen und gleichzeitig mit diesem behandelt werden können, auch mit dem Ausschußberichte über die Gesetzesvorlage mitgetheilt werde"" —

annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist abgelehnt.

Ich ersuche nunmehr jene Herren, welche §. 73 in der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Sturm** *(liest §. 74, „Behandlung der nicht zur Erledigung im Hause gelangten Petitionen", nach dem Ausschussantrage zur provisorischen Geschäftsordnung aus 147 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, bitte ich den Herrn Berichterstatter, §. 75 vorzulesen.

Berichterstatter Dr. **Sturm** *(liest §. 75 der provisorischen Geschäftsordnung aus 147 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich ersuche daher jene Herren, welche die §§. 74 und 75 nach der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie sind angenommen.

Mir wird soeben mitgetheilt, daß über §. 72 noch nicht abgestimmt wurde; um jeden Zweifel diesfalls zu beseitigen, ersuche ich jene Herren, welche den §. 72 nach der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Die folgenden §§. 76, 77 und 78 bilden keinen Gegenstand der Abstimmung, da die bezüglichen Bestimmungen dem Gesetze über die Geschäftsordnung des Reichsrathes entnommen sind. Ich ersuche daher, §. 79 zu verlesen.

Berichterstatter Dr. **Sturm** *(liest: „VIII. Behandlung umfangreicher Gesetzesvorlagen und Abänderung der Geschäftsordnung", §. 79 nach dem Ausschussantrage zur provisorischen Geschäftsordnung aus 147 der Beilagen).*

Präsident: Wird zum §. 79 das Wort verlangt? *(Niemand meldet sich.)*

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, §. 80 zu verlesen.

Berichterstatter Dr. **Sturm** *(liest §. 80 nach dem Ausschussantrage zur provisorischen Geschäftsordnung aus 147 der Beilagen).*

In der vorliegenden Drucksorte hat sich ein Fehler eingeschlichen. Die Bestimmungen des §. 79 entfallen, weil, mit Ausnahme des ersten Alinea, das nun allein den §. 79 bildet, der §. 80 die bezüglichen Bestimmungen mit einigen Abänderungen enthält.

Es soll daher der §. 79 nur lauten *(liest)*:

„Bei der Behandlung umfangreicher Gesetzesvorlagen nach Vorschrift des Gesetzes vom 30. Juli 1867, R. G. Bl. Nr. 104, hat diese Geschäftsordnung nur insoweit Anwendung zu finden, als obiges Gesetz nichts Abweichendes enthält."

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 80 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Nachdem dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche die §§. 79 und 80 in der vom Herrn Berichterstatter verlesenen Fassung annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)*

Die §§. 79 und 80 sind angenommen und somit die Geschäftsordnung in zweiter Lesung erledigt.

Nachdem die Geschäftsordnung aus einer Reihe von Paragraphen besteht, ist nach §. 40 der provisorischen Geschäftsordnung eine dritte Lesung nothwendig. Dieselbe kann jetzt nicht vorgenommen werden, weil die Zusammenstellung der abändernden Anträge noch nicht vorliegt.

Ich werde daher die dritte Lesung auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen setzen. *(Zustimmung.)*

Nachdem die Zeit soweit vorgeschritten ist, werden wir nicht mehr zum nächsten Gegenstande der Tagesordnung übergehen.

Ich habe noch Seiner Excellenz dem Herrn Justizminister das Wort zu ertheilen.

Justizminister Dr. **Glaser:** Ueber die heute in meiner Abwesenheit von dem Herrn Abgeordneten Fux und Genossen an mich mit dem Ersuchen um baldmögliche Beantwortung gerichtete Interpellation habe ich die Ehre zu erklären, daß die Regierung, mit Rücksicht darauf, daß der bezügliche Strafproceß noch in der Schwebe ist, zur Zeit nicht in der Lage ist, dieselbe zu beantworten. *(Bravo! Bravo! im Centrum.)*

Präsident: Die nächste Sitzung bestimme ich für morgen 11 Uhr und als Tagesordnung die Fortsetzung der heutigen.

Ich bitte folgende Einladungen zur Kenntniß zu nehmen:

Der Ausschuß für das Börsengesetz hält heute Abends 5 Uhr eine Sitzung;

der Ausschuß für das Stempelgesetz heute Abends 6 Uhr;

der Petitionsausschuß morgen Vormittags 10 Uhr;

der Ausschuß, betreffend die Kunstweinfabrication, Donnerstag den 25. Februar, 10 Uhr;

der Ausschuß für das Fischereigesetz heute Abends 6 Uhr;

der Steuerreformausschuß morgen 6 Uhr Abends;

der Justizausschuß statt morgen, übermorgen 11 Uhr Vormittags.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung 3 Uhr 15 Minuten.)

Berichtigung.

In 311 der Beilagen, „Antrag des Abgeordneten Dr. Roser und Genossen", soll es bei der Anführung der Unterzeichner statt „Hanisch" richtig heißen „Planck", und

in 315 der Beilagen, „Antrag des Abgeordneten Dr. Menger und Genossen", statt „Dr. Brestel" richtig „Dr. Klepsch".

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. — VIII. Session. 116. Sitzung,

am 24. Februar 1875.

Inhalt:

Interpellation des Abgeordneten Weiß v. Starkenfels und Genossen wegen verfassungsmäßiger Normirung des Rechnungs- und Controlsdienstes und der Stellung des Obersten Rechnungshofes.

Antrag des Abgeordneten Steudel und Genossen, betreffend die Zulassung der Antragsteller zu den Sitzungen der Ausschüsse, in denen über ihre Anträge berathen wird (Zurückweisung dieses Antrages seitens des Präsidenten).

Beginn der Sitzung: 11 Uhr 25 Minuten.

Vorsitzender: Präsident Dr. **Rechbauer,** theilweise die Vicepräsidenten Dr. **Vidulich** und Freiherr v. **Pillersdorff.**

Schriftführer: **Gierowski, Auspitz,** Freiherr v. **Kotz** und Dr. **Razlag.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident Fürst Adolf **Auersperg,** Minister des Innern Freiherr v. **Lasser,** Minister für Cultus und Unterricht Dr. v. **Stremayr,** Justizminister Dr. **Glaser,** Minister Dr. **Unger,** Ackerbauminister Ritter v. **Chlumecky,** Finanzminister Freiherr de **Pretis,** Minister für Landesvertheidigung Oberst **Horst,** Minister Dr. **Ziemialkowski.**

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Sectionschef im Handelsministerium Ritter v. **Pußwald** und Ministerialrath im Finanzministerium Dr. **Schön.**

Präsident: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet.

Gegen das Protokoll der Sitzung vom 20. d. M. wurde keine Einwendung erhoben, dasselbe ist somit genehmigt.

Das Protokoll der Sitzung vom 23. d. M. liegt im Bureau zur Einsicht auf.

Vom Ackerbauministerium ist eine Zuschrift eingelangt, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Gierowski** *(liest):*

„Auf Grund Allerhöchster Entschließung vom 21. d. M. beehre ich mich, den anliegenden Gesetzentwurf, betreffend eine Erhöhung des Gesammtbetrages der unverzinslichen Vorschüsse aus Staatsmitteln an Gemeinden und Private in den vom Borkenkäfer befallenen Theilen des Böhmerwaldes *(323 der Beilagen),* mit dem Ersuchen zu übermitteln, diesen Gesetzentwurf der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Wien, 21. Februar 1875.

Der k. k. Ackerbauminister:

Chlumecky."

Präsident: Ich werde diesen Gesetzentwurf der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zuführen.

Weiters sind an das Präsidium zwei Zuschriften vom Herrn Handelsminister eingelangt.

Schriftführer **Gierowski** *(liest):*

„Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 23. d. M. beehre ich mich, dem löblichen Präsidium den beiliegenden Gesetzentwurf, wodurch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 73, betreffend die Herstellung der projectirten Locomotiveisenbahn von Steinach an der aus Obersteiermark nach Salzburg und Tirol führenden Eisenbahn über Aussee, Steg, Ischl, Ebensee, Attnang, Ried nach Andiesenhofen, eventuell Schärding, abgeändert werden soll, nebst einer zugehörigen Begründung *(325 der Beilagen)* mit dem ergebensten Ersuchen, zu übermitteln, diese Vorlage gefälligst der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Wien, 21. Februar 1875.

Der k. k. Handelsminister:

Banhans."

„In Folge Allerhöchster Ermächtigung vom 23. Februar d. J. habe ich die Ehre, die aus der Anlage ersichtlichen Abänderungen des Gesetzentwurfes, betreffend die Vereinigung der Oesterreichischen Nordwestbahn mit den Unternehmungen der Süd-norddeutschen Verbindungsbahn, der Mährischen Grenzbahn und der Lundenburg-Grußbach-Zellerndorfer Bahn, nebst einer zugehörigen Begründung *(ad 184 der Beilagen)* dem löblichen Präsidium unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom 30. April 1874, Zahl 740/H. M., mit dem ergebensten Ersuchen zu übermitteln, die bezeichneten Aenderungen im Nachhange zum obigen Gesetzentwurfe gefälligst der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Wien, 23. Februar 1875.

Der Handelsminister:

Banhans."

Präsident: Diese beiden Gesetzentwürfe werden in Druck gelegt und dann der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugeführt werden.

Ich habe heute vertheilen lassen den von der Regierung vorgelegten Vertrag, betreffend die Gründung eines allgemeinen Postvereines, geschlossen zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn zc. *(312 der Beilagen)*; den Gesetzentwurf in Betreff der Stempel- und Gebührenbefreiung der Verhandlungen zur Durchführung der Grundentlastung in Bezug auf die unveränderlichen Geld- und Naturalleistungen an Kirchen, Schulen, Pfarren oder kirchliche Organe im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns *(318 der Beilagen)*; endlich den Ausschußbericht über die Narentaregulirung *(309 der Beilagen)*.

Ich bitte um die Mittheilung des wesentlichen Inhaltes der eingelaufenen Petitionen.

Schriftführer **Gierowski** *(liest)*:

„Petition der Gemeindevorstehungen von Maishofen, Thumersbach, Viehhofen, Saalbach und Bruckberg im Herzogthume Salzburg um Revision der dermal bestehenden Wahlordnung *(überreicht durch Abgeordneten Neumayer)*."

„Petition der in Troppau domicilirenden, definitiv pensionirten und mit Charakter quittirten k. k. Stabsofficiere und Militärparteien mit Officierstitel um Aenderung der Wahlordnung *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Heinz)*."

„Petition mehrerer Besitzer von radicirten und verkäuflichen Gewerben der Stadt Olmütz um endliche Lösung der Verhältnisse der sogenannten radicirten oder verkäuflichen Gewerbe im Wege der Ablösung und Entschädigung *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Promber)*."

„Petition der griechisch-katholischen Seelsorger des Chodorówer Decanates, Bóbrkaer Bezirkshauptmannschaft in Galizien, um Erhöhung der Dotation der griechisch-katholischen Curatgeistlichkeit und Gleichstellung der Localcaplaneien mit den Pfarreien *(überreicht durch Abgeordneten Szwedzicki)*."

„Petition des Daniel de Zarzycki, griechisch-katholischen Pfarrers in Zagorze im Bezirke Brody, um Vermittlung bei der hohen k. k. Regierung zur Bewilligung einer Geldunterstützung von 300 fl. österr. Währ. aus dem Religionsfonde *(überreicht durch Abgeordneten Szwedzicki)*."

„Petition von Schätzungs- und Vermessungsbeamten in Mähren um Gleichstellung mit den definitiv angestellten Staatsbeamten *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Promber)*."

„Petition der Handels- und Gewerbekammer in Olmütz um Herstellung der Eisenbahnlinie Czernowitz-Nowosielica *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Proskowetz)*."

Präsident: Ich werde diese Petitionen den betreffenden Ausschüssen zuweisen.

Wir gehen nun zur Tagesordnung über.

Der erste Gegenstand ist die zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend die Aushebung der zur Erhaltung des stehenden Heeres (Kriegsmarine) und der Ersatzreserve erforderlichen Recrutencontingente im Jahre 1875 *(301 der Beilagen)*.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Debatte einzuleiten.

Berichterstatter **Seidl:** Der Bericht ist seit längerer Zeit in den Händen der Herren Mitglieder des hohen Hauses. Ich habe demselben nichts hinzuzusetzen.

Präsident: Ich eröffne die Debatte. Wünscht Jemand das Wort zu diesem Gesetze? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, so bitte ich den Herrn Berichterstatter, Artikel 1 des Gesetzes zu verlesen.

Berichterstatter **Seidl** *(liest Artikel 1 des Gesetzes aus 301 der Beilagen)*.

Präsident: Wünscht Jemand zu Artikel 1 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche Artikel 1 annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Berichterstatter **Seidl** *(liest Artikel 2, Titel und Eingang des Gesetzes aus 301 der Beilagen)*.

Präsident: Wünscht Jemand zu Artikel 2, Titel und Eingang des Gesetzes das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da das Wort nicht verlangt wird, so ersuche ich jene Herren, welche dem Artikel 2, Titel und Eingang des Gesetzes in der vom Herrn Berichterstatter verlesenen Fassung zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie sind angenommen. Somit ist das ganze Gesetz in zweiter Lesung angenommen.

Berichterstatter **Seidl:** Ich erlaube mir zu beantragen, das hohe Haus wolle sogleich die dritte Lesung des Gesetzes vornehmen

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. Wünscht Jemand das Wort darüber? *(Niemand meldet sich.)* Nachdem das Wort nicht begehrt wird, ersuche ich jene Herren, welche dafür stimmen, daß sogleich in die dritte Lesung des Gesetzes eingegangen werde, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Ich bitte nun jene Herren, welche das ganze Gesetz in dritter Lesung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz ist in dritter

Lesung angenommen *(gleichlautend mit 301 der Beilagen).*

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die zweite Lesung der von der Staatsschulden-Controlscommission des Reichsrathes erstatteten vierten und fünften Jahresberichte vom 17. März 1873 und 20. December 1874 *(295 der Beilagen).*

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter **Wolfrum** *(von der Tribüne):* Der Budgetausschuß hat den fünften Jahresbericht der Staatsschulden-Controlscommission des Reichsrathes, welcher ihm durch das hohe Haus zur Berichterstattung zugewiesen wurde, aufmerksam geprüft. Neben diesem Jahresberichte war aber auch der vierte Jahresbericht der Beurtheilung zu unterziehen. Dieser ist im Jahre 1873 dem damaligen Abgeordnetenhause vorgelegt worden; nachdem dasselbe aber kurz darauf aufgelöst wurde, gelangte dieser Bericht nicht mehr im Plenum zur Berathung. Der fünfte Jahresbericht bezieht sich vielfach auf den vierten und es war daher eine Nothwendigkeit für den Budgetausschuß, auch den vierten mit in die Berathung einzubeziehen.

Aus dieser Berathung hat nun der Budgetausschuß die Gewißheit geschöpft, daß die Controlscommission des Reichsrathes die ihr durch das Gesetz zugewiesenen Obliegenheiten überall gewissenhaft erfüllt hat.

Gleichzeitig constatirt die Controlscommission, daß alle Veränderungen, die im Staatsschuldenstande eingetreten sind, sich auf Gesetze basiren und daß dabei alle diejenigen Mittel, welche die Reichsvertretung für die Verzinsung und Staatsschuldentilgung bewilligt hat, gesetzmäßig verwendet worden sind.

Es geht ferner, namentlich aus dem fünften Jahresberichte hervor, daß jetzt eine große Klarheit in dem früher so verwickelten Stande der Staatsschuld eingetreten ist, und daß jetzt die Controle sich in sicheren Kreisen bewegt, was früher nicht immer der Fall sein konnte.

Einen Umstand hat die Commission nicht hervorgehoben. Nur bei einem speciellen Falle glaubt sie die Weisung des hohen Hauses einholen zu müssen. Es kommen nämlich von Zeit zu Zeit epavirte (herrenlos gewordene) Schuldcapitalien vor, die wieder zur Geltung gebracht werden müssen. Die Controlscommission glaubt nun, daß eine solche Wiedergeltendmachung nur auf verfassungsmäßigem Wege geschehen könne. Die Staatsschulden-Controlscommission ist durch das Gesetz angewiesen, darauf zu sehen, daß der bestehende Staatsschuldenstand nur im verfassungsmäßigen Wege geändert werde, und es ist nicht zu leugnen, daß durch die Wiedergeltendmachung solcher früher herrenlos gewordenen Capitalien neuerdings eine Aenderung im Staatsschuldenstande vorgenommen wird.

Der Budgetausschuß hat sich der Anschauung der Controlscommission angeschlossen und empfiehlt, daß die verlangte Weisung vom hohen Hause angenommen werde.

Demgemäß beantragt der Budgetausschuß *(liest):*

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„1. Der Inhalt der von der Staatsschulden-Controlscommission des Reichsrathes unter dem 17. März 1873 und unter dem 20. December 1874 erstatteten Jahresberichte wird unter Anerkennung der Gründlichkeit, Gewissenhaftigkeit und aufopfernden Hingebung dieser Controlscommission zur befriedigenden Kenntniß genommen.

2. Die Staatsschulden-Controlscommission des Reichsrathes wird angewiesen, epavirte, vom Schuldenstande bereits abgeschriebene Capitalien nur nach vorheriger, im verfassungsmäßigen Wege erwirkten Zustimmung in entsprechende einheitliche Schuldtitel umzuwandeln.““

Präsident: Ich eröffne die Debatte. Wünscht Jemand über die Anträge des Ausschusses das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da das Wort nicht verlangt wird, so erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Ich ersuche jene Herren, welche die Anträge des Ausschusses, lautend: *(Liest dieselben)* annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die Anträge sind angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Centralrechnungsabschluß über den Staatshaushalt für das Jahr 1873 *(297 der Beilagen).*

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Dr. Brestel, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. **Brestel** *(von der Tribüne):* Der Budgetausschuß hat den ihm überwiesenen Rechnungsabschluß für das Jahr 1873 einer eingehenden Prüfung unterzogen, wobei er genau von denselben Grundsätzen ausgegangen ist, wie sie in den früheren Jahren vom hohen Hause genehmigt wurden. Es oblag ihm daher nicht die ziffermäßige, buchhalterische Prüfung, sondern bloß die Prüfung vom politisch-administrativen Standpunkte, die Prüfung nämlich, ob die Bestimmungen des Finanzgesetzes eingehalten, ob die bewilligten Credite nicht überschritten wurden, und wenn dies geschah, ob die

Ueberschreitung gerechtfertigt ist und endlich, ob die Verwendung zweckmäßig war.

Uebrigens liegt der Bericht in Ihren Händen, und ich berufe mich lediglich auf die in demselben angegebenen Daten. Ich bemerke nur, daß der diesmalige Rechnungsabschluß lange nicht so günstig ist, wie der Rechnungsabschluß des vorausgegangenen Jahres, jedenfalls aber noch als günstig bezeichnet werden kann, was namentlich die Einnahmen betrifft. Die Einnahmen betragen im Ganzen gegenüber dem Voranschlage, wie dies im Berichte ausführlicher auseinandergesetzt ist, circa 17 Millionen mehr.

Bei den Ausgaben stellt sich allerdings das Verhältniß ungünstiger; wir haben zum ersten Male eine bedeutende Ueberschreitung der präliminirten Ausgaben, die sich auf mehr als vier Millionen beziffern und die, wenn man auf die Erfordernisse in Folge der Eisenbahnbauten Rücksicht nimmt, sich auf eine noch weit höhere Ziffer belaufen.

Vergleicht man aber die Resultate des Rechnungsabschlusses nicht mit dem Finanzgesetze, sondern prüft man den Rechnungabschluß in der Richtung, ob die Einnahmen die Ausgaben decken und scheidet man hierbei jene Posten aus, welche keine eigentlichen Einnahmen oder Ausgaben sind, sondern Veränderungen im Vermögen des Staates betreffen, so stellt sich die Sache so heraus, daß wir zwar keine Ueberschüsse erzielt haben, wohl aber doch noch immer ein Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben stattgefunden habe und daß daher das Jahr 1873 mit keinem Deficit abgeschlossen hat.

Ich bin gerne bereit, falls Aufklärungen gewünscht werden sollten, über die einzelnen Daten des Berichtes solche zu geben. Ich habe sonst nichts mehr zu bemerken.

Präsident: Ich eröffne die Debatte. Wünscht Jemand das Wort?

(Abgeordneter Weiss v. Starkenfels meldet sich.)

Herr Abgeordneter Weiß v. Starkenfels hat das Wort.

Abgeordneter **Weiß v. Starkenfels:** Ich werde mir nur ein paar kurze Bemerkungen erlauben. Sie treten in keiner Weise den Anträgen, welche der Budgetausschuß dem hohen Hause vorlegt, entgegen. Im Gegentheile, so wie die Dinge stehen, werden wir auch hier auf dieser Seite des hohen Hauses den Anträgen des Budgetausschusses zustimmen. Ich möchte mir nur die Bemerkung erlauben, daß diese Prüfung des Centralrechnungsabschlusses, welche hier eine Prüfung vom politisch-administrativen Standpunkt aus genannt wird, eigentlich auf nichts Anderes hinausläuft, als „ut aliquid fecisse videamur“.

Der Herr Berichterstatter sagt freilich, das Uebrige thue der „Oberste Rechnungshof“, es sei Sache des Obersten Rechnungshofes, die ziffermäßige Prüfung des Rechnungsabschlusses vorzunehmen. Ich glaube aber, das ist nicht richtig. Sache des Obersten Rechnungshofes ist, den Rechnungsabschluß zusammenzustellen, zustande zu bringen und ihn der verfassungsmäßigen Prüfung und Abfertigung zuzuführen. Nun meine ich, es läßt sich eigentlich nicht denken, daß Derjenige, welcher das Elaborat vorlegt, auch der spruchfähige Richter darüber sei, ob sein Elaborat richtig ist. Wird dieser Gegenstand der verfassungsmäßigen Prüfung und Abfertigung zugeführt, so verstehe ich darunter eine eingehende Prüfung, eine Prüfung auch über die innere Wahrheit dieses Elaborates. Es soll auch geprüft werden, wie denn eigentlich dieser Rechnungsabschluß stimmen gemacht wurde — stimmen bis auf einen Kreuzer? ob nicht der immerhin mögliche Fall eingetreten ist, daß gewisse Posten, kleine, große, unbedeutende, sehr bedeutende, ganz aus der Verrechnung gebracht werden können und gebracht worden sind?

Ich halte es heute nicht an der Zeit, auf diese Dinge des Weiteren einzugehen, ich wollte mit meinen Bemerkungen die Sache bloß anregen, werde mir aber erlauben, noch vor Schluß der Sitzung dem Herrn Präsidenten eine Interpellation zu überreichen, damit, wenn sie nicht abgefertigt, sondern beantwortet wird, und wenn der zweite Fragepunkt, wie es nach meiner Ansicht wohl sein muß, zugestanden wird, wir Gelegenheit erhalten, vorzusorgen, daß in künftiger Zeit der Centralrechnungsabschluß eingehend und wahrhaft geprüft werden könne, und nicht bloß ut aliquid fecisse videamur.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort?

(Abgeordneter Fux meldet sich.)

Der Herr Abgeordnete Fux hat das Wort.

Abgeordneter **Fux:** Ich möchte mir nur eine Anfrage an den Herrn Berichterstatter erlauben, da ich einen Punkt des Rechnungsabschlusses mir nicht vollständig zurechtlegen kann und mich keinem Irrthume hingeben will. Ich weiß nämlich nicht, sind die Gehaltsaufbesserungen der Beamten hier überall seit dem 1. Juli 1873 gerechnet, wie dies aus §. 16 des Gehaltsregulirungsgesetzes vorauszusetzen ist, oder sind die Gehalte zum Theile vom 1. Jänner 1873 an gerechnet. Die Rechnung klappt mir nicht vollständig, muthmaßlich nicht wegen Intercalarien und dergl., und ich möchte daher mir nur die Anfrage an den geehrten Herrn Berichterstatter erlauben, ob die Gehaltsaufbesserung an alle Beamte im Jahre 1873 erst seit dem 1. Juli 1873 oder schon seit dem 1. Jänner 1873, oder inwieferne vielleicht nur an einzelne Beamte schon seit dem 1. Jänner 1873 die Gehaltserhöhung ausgefolgt wurde?

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da das Wort nicht verlangt wird, so erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Dr. **Brestel:** Was die Anfrage des Herrn Abgeordneten Fux betrifft, so erwähne ich, daß in dem vorgelegten Rechnungsabschlusse auf Seite 149 im Allgemeinen eine Specification der Ausgaben für Gehaltserhöhung gegeben ist, aus welcher hervorgeht, daß den Bestimmungen des Gesetzes gemäß vorgegangen wurde, daß die Activitätszulagen und die neuen Gehalte vom 1. Juli 1873 ab berechnet wurden. Bis zum 1. Juli sind die Theuerungszulagen bezahlt worden, welche vorher vom hohen Hause bewilligt worden waren, und erst vom 1. Juli ab sind, wie gesagt, die Activitätszulagen und die neuen Gehalte gezahlt worden. Es erscheint das Plus der Gehalte nicht in den einzelnen Etats, sondern bei der allgemeinen Cassenverwaltung verrechnet, wie bei Annahme des betreffenden Finanzgesetzes von Seite des hohen Hauses beschlossen worden war.

Im Allgemeinen ist so vorgegangen worden, daß die Gehalte vom 1. Juli ab berechnet wurden, daß die Activitätszulagen vom 1. Juli ab gezahlt wurden. Ferner möchte ich mir die Bemerkung erlauben, daß Ausnahmen hiervon bei den Gehalten der einzelnen Beamten nicht ausgewiesen sind und daher nicht gut vorgekommen sein können.

Was die Bemerkungen des Herrn Abgeordneten Weiß v. Starkenfels betrifft, so erlaube ich mir Folgendes zu erwidern:

Wenn eine wirkliche Prüfung des Rechnungsabschlusses in dem Sinne vorgenommen werden müßte, daß sämmtliche einzelnen Posten der Reihe nach durchgegangen werden, daß eine förmliche Rechnungslegung stattfinden sollte, daß bei den einzelnen Posten, die verrechnet worden sind, diese mit den Ausweisen verglichen werden und eine förmliche Prüfung der Bücher durchgeführt werden müßte, so wäre das eine Arbeit, die man nicht dem Finanzausschusse übertragen könnte, die nicht ein Einzelner und auch nicht ein Collegium von 20 bis 30 Personen innerhalb eines Monates durchführen könnte; denn es müßte die ganze Arbeit des Obersten Rechnungshofes noch einmal gemacht werden oder wenigstens zur Hälfte; eine solche Arbeit wäre im Allgemeinen nicht möglich. Die ziffermäßige Prüfung muß man, wie das hohe Haus in früheren Jahren ausdrücklich anerkannt hat, dem Obersten Rechnungshofe überlassen.

Allerdings liegt hier noch eine Lücke in der constitutionellen Gesetzgebung vor, die bisher nicht ausgefüllt worden ist. Ein Gesetz, welches ausführlich das Verfahren bei der Rechnungsprüfung durch den Obersten Rechnungshof und dessen Befugnisse regeln würde, fehlt uns noch.

Es ist, wenn ich mich recht erinnere, in dieser Beziehung schon wiederholt darauf hingewiesen worden. Das Abgeordnetenhaus aber kann in die einzelnen Detailziffern nicht eingehen; es kann eine Prüfung nur in dem Sinne vornehmen, wie es bis jetzt geschehen ist. Allerdings aber können in Betreff des Vorgehens des Rechnungshofes bei der Rechnungsprüfung und der Handhabung der Controle durch denselben genauere Bestimmungen erlassen werden.

Präsident: Bevor ich zur Abstimmung schreite, ersuche ich die Anträge des Budgetausschusses zu verlesen.

Berichterstatter Dr. **Brestel** *(liest)*:

„Der Ausschuß stellt folgenden Antrag:

„„1. Die im Jahre 1873 vorgekommenen Ueberschreitungen der durch das Finanzgesetz bewilligten Credite werden nachträglich genehmigt. Hierbei wird das Ministerium aufgefordert, in Hinkunft auf eine genauere Einhaltung des Voranschlages bedacht zu nehmen, nicht im Finanzgesetze vorhergesehene Ausgaben von größerem Belange während des Beisammenseins des Reichsrathes möglichst zu vermeiden, in Abwesenheit des Reichsrathes aber nur dann zu machen, wenn der Zusammentritt des Reichsrathes nicht ohne Nachtheil für den Staat abgewartet werden kann.

2. Der Centralrechnungsabschluß über den Staatshaushalt der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1873, welcher als Gesammterfolg der reellen Staatsausgaben des Jahres 1873 bei den ordentlichen Ausgaben eine Summe von . . . . . 323,881.290 fl. 84½ kr.

bei den außerordentlichen Ausgaben eine Summe von . . .	71,727.711 „ 05 „
und bei der Ausgabe für Rechnung der auf den Voranschlag des Jahres 1873 übertragenen Creditreste des Jahres 1872	3,242.427 „ 75½ „
zusammen also ein Gesammterforderniß von .	398,851.429 fl. 65 kr.

dann als Gesammterfolg der

reellen Staatseinnahmen, und zwar an ordentlichen Einnahmen	374,914.765 fl. 99 kr.
an außerordentlichen Einnahmen	23,936.663 „ 66 „
daher eine Gesammteinnahme von	398,851.429 fl. 65 kr.

gleich der Gesammtausgabe nachweist, wird genehmigt und der Regierung diesfalls das Absolutorium im verfassungsmäßigen Wege ertheilt.“ "

Präsident: Da die Debatte über diesen Gegenstand bereits geschlossen ist, schreite ich zur Abstimmung. Ich werde die beiden Anträge getrennt zur Abstimmung bringen, weil der erste die Ueberschreitungen, der zweite die Genehmigung des Rechnungsabschlusses als solchen betrifft.

Ich ersuche nun jene Herren, welche den ersten Antrag in Betreff der Genehmigung der Ueberschreitungen, wie er gedruckt vorliegt und wie ihn der Herr Berichterstatter verlesen hat, annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der erste Antrag ist angenommen.

Ich ersuche nun jene Herren, welche den zweiten Antrag in Betreff der Genehmigung des Centralrechnungsabschlusses, wie er gedruckt vorliegt und vom Herrn Berichterstatter verlesen wurde, annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Auch der zweite Antrag ist angenommen.

Wir gelangen nun zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfes über die der Unternehmung der Wien-Pottendorf-Wiener-Neustädter Eisenbahn zu gewährenden Begünstigungen *(305 der Beilagen)*.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Debatte einzuleiten.

Ich habe noch die Ehre mitzutheilen, daß der Sectionschef Ritter v. Pußwald als Vertreter des Ministeriums anwesend ist.

Berichterstatter **Dumba** *(von der Tribüne)*: In der Vorlage, für welche ich im Namen des Eisenbahnausschusses die Ehre habe, dem hohen Hause zu berichten, werden der in jüngster Zeit sich constituirten Eisenbahngesellschaft Wien-Pottendorf-Wiener-Neustadt Begünstigungen von Seite des Staates in doppelter Richtung gewährt, und zwar erstens in Bezug auf die Concessionsdauer und zweitens in Bezug auf die Ausdehnung des formellen Umfanges der Steuer- und Gebührenfreiheit. In welcher Weise und in welchem Maße dies geschehen soll, ist nun im Berichte, welchen der Ausschuß dem hohen Hause vorzulegen die Ehre hatte, in eingehender Weise niedergelegt, und ich glaube mich daher in weitere Details nicht einlassen zu sollen.

Der Ausschuß erlaubt sich, geleitet von der Ueberzeugung, daß die wesentlichen Vortheile, welche durch eine einheitliche Gestaltung der Gesellschaft durch eine gleichmäßige Behandlung beider Linien, wodurch die Möglichkeit einer gemeinsamen Betriebsrechnung und eine Vereinfachung der Verrechnung und der Controle seitens der Finanzorgane erzielt wird — daß diese Vortheile, sage ich, die geringen Opfer, welche von Seiten des Staates gebracht werden sollen, weitaus überwiegen, diese Gesetzesvorlage dem hohen Hause zur Annahme zu empfehlen mit den kleinen Modificationen, welche von Seiten des Ausschusses vorgenommen wurden.

Präsident: Ich eröffne die Generaldebatte über diesen Gegenstand. Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall, so erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Ich ersuche jene Herren, welche dafür sind, daß in die Berathung dieses Gesetzes eingegangen und dasselbe zur Grundlage der Specialdebatte genommen werde, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Wir gehen nun zur Specialdebatte über.

Berichterstatter **Dumba** *(liest Artikel 1 des Gesetzes aus 305 der Beilagen)*.

Präsident: Wünscht Jemand zu Artikel 1 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Das Wort wird nicht verlangt; ich ersuche daher jene Herren, welche den Artikel 1 in der von dem Herrn Berichterstatter vorgelesenen Fassung annehmen, sich zu erheben *(Geschieht.)* Artikel 1 ist angenommen.

Berichterstatter **Dumba** *(liest Artikel 2 des Gesetzes aus 305 der Beilagen)*.

Präsident: Zu dem Artikel 2 hat sich Herr Abgeordneter Schwab zum Worte gemeldet.

Abgeordneter **Schwab:** Das Recht zur Einlösung der Eisenbahnen durch den Staat ist fast in allen Concessionsurkunden dem Staate nach Ablauf von dreißig Jahren, und zwar vom Datum der Ausstellung der Concessionsurkunde an gerechnet, vorbehalten. Es ist dies eine Bestimmung, die eine Art des Uebergehens der Eisenbahnen in den Besitz des Staates normirt, die jedenfalls als eine sehr zweckmäßige nach jeder Richtung hin bezeichnet werden muß. Sie findet sich fast in allen Concessionsurkunden und gewährt dem Staate das Recht, nach Ablauf von dreißig Jahren durch die für den Rest der Concessionsdauer zu erfolgende Auszahlung des jährlichen Durchschnittserträgnisses, welches die Bahn

in den letzten fünf Jahren ausgewiesen hat, die Bahn in den Besitz des Staates zu übernehmen.

In der nun vorgeschlagenen Abänderung der beiden Concessionsurkunden vom 10. September 1872 und vom 23. August 1869, welche sich auf zwei Linien beziehen, die nach dem vorliegenden Gesetzentwurfe vereinigt werden sollen, ist dieser Punkt nicht berührt. Es scheint aber doch zweckmäßig zu sein, daß, wenn zwei Unternehmungen zu Einem Unternehmen vereinigt werden sollen, auch alle andern Bestimmungen, die eine verschiedene Behandlung voraussetzen, eine Vereinigung finden.

Es wird die neue Concessionsdauer dieser beiden Unternehmungen auf ein Datum fixirt, und zwar auf 90 Jahre vom 1. Jänner 1875 an; das Einlösungsrecht wird aber durch diese Bestimmung ganz unberührt bleiben.

Es würde für die eine Strecke der 23. August 1869 als Basis der Berechnung für den dreißigjährigen Termin gelten, nach welchem der Staat das Einlösungsrecht hat, für die andere Strecke der 10. September 1872 das Datum sein, von welchem ab die Einlösungsfrist zu berechnen ist. Es scheint mir nun zweckmäßig, wenn diese Bestimmung praktisch werden soll, und ich hoffe, daß sie praktisch wird, daß diese beiden Daten auf Eines vereinigt werden.

Ich würde mir daher den Antrag erlauben, daß dem Artikel 2 ein Zusatz beigefügt werde, welcher etwa so zu lauten hätte *(liest)*:

„Der §. 16 der Concessionsurkunde vom 23. August 1869 und der §. 18 der Concessionsurkunde vom 10. September 1872 wird dahin abgeändert:

„„Die Staatsverwaltung behält sich das Recht vor, nach Ablauf von 30 Jahren vom 1. Juli 1871 an die concessionirte Bahn jederzeit einzulösen."“

Es würde sich darum handeln, zu prüfen, ob dieses Datum richtig ist. Erwägt man nun, daß bei der einen Concession, die vom 23. August 1869 datirt ist, der Termin am 23. August 1899 ablaufen würde, für die andere Linie, deren Concession vom 10. September 1872 lautet, der Termin am 10. September 1902 abläuft, so ergibt sich, daß, wenn man als gemeinsames Datum, als Grundlage der Berechnung den 1. Juli 1871 annimmt, immerhin für die eine Strecke eine Verlängerung des Termines um ein Jahr und zehn Monate erfolgt, während bei der anderen Linie der Termin um ein Jahr und drei Monate abgekürzt wird.

Im Interesse der Vereinigung auf ein Datum, und da ich glaube, daß dieses Recht der Einlösung der Bahn durch den Staat ein wichtiges ist und praktisch werden soll, es sich aber nicht als praktisch erwiese, wenn verschiedene Daten für ein vereinigtes Unternehmen stipulirt würden, erlaube ich mir meinen Antrag dem hohen Hause zur Annahme zu empfehlen.

Ich würde mir noch erlauben, den Vorschlag zu machen, daß behufs der genaueren Formulirung dieses Antrages derselbe zunächst dem Eisenbahnausschusse zugewiesen werden möge und beschränke meinen Antrag darauf, daß dieser von mir gestellte Antrag dem Eisenbahnausschusse zuzuweisen sei.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Schwab stellt den Antrag: Es solle zum Artikel 2 der Zusatz beigefügt werden: *(Wiederholt denselben.)*

In formeller Beziehung beantragt derselbe, es solle der Antrag an den Eisenbahnausschuß gewiesen werden.

Ich ersuche jene Herren, welche den meritorischen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist unterstützt.

Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, daher erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter **Dumba:** Die Bemerkung, welche von Seite des Herrn Abgeordneten Schwab angeregt wurde, ist ganz richtig; es ist richtig, daß in den Concessionsurkunden verschiedene Termine bestehen, zu welchen dem Staate das Recht zusteht, nach 30 Jahren die Bahnen einzulösen, denn dieses Recht datirt immer vom Tage der Concessionsurkunde, im Gesetze aber ist bloß die Concessionsdauer vorgesehen.

Ich glaube auch, daß ein derartiger Antrag geradezu in den Rahmen des Gesetzes passen würde. Allein ich möchte mir doch die Bemerkung zu machen erlauben, daß, wenn sowohl von Seite der Regierung, als der Gesellschaft, die das Verlangen um die Begünstigung gestellt hat, wenn nicht seitens des Eisenbahnausschusses, dessen Mitglied übrigens der Herr Antragsteller selbst ist, auch keine solche Bestimmung in das Gesetz aufgenommen wurde — und ich muß mir erlauben, zu bemerken, daß ich mich wundere, daß der Herr Antragsteller nicht im Ausschusse bereits diesen Antrag gestellt hat, wenn ihm wirklich die Sache so bedenklich erschien; — wenn also von Seite des Eisenbahnausschusses in dieser Beziehung kein Antrag in das Gesetz aufgenommen wurde, so geschah es, weil, wie es auch meine individuelle Ueberzeugung ist, die Wahrscheinlichkeit, daß überhaupt der Staat von diesem Rechte je Gebrauch machen werde, bei diesen zwei kleinen Bahnen wohl nicht eintreten dürfte, so daß daher diese Bestimmung an und für sich, wenn sie auch wirklich in das Gesetz kommen würde — die Richtigkeit ist nicht zu bezweifeln —

im Interesse des Staates sowohl, als der Gesellschaft vollständig werthlos wäre.

Ich glaube demnach, daß es wirklich nicht der Mühe werth sei, das Zustandekommen des Gesetzes selbst um die kurze Zeit hintanzuhalten, als es durch ein Zurückgehen an den Ausschuß und durch eine neuerliche Berathung überhaupt erfolgen würde. Ich würde mir daher zu empfehlen erlauben, aus diesen Gründen in den Antrag des Herrn Antragstellers nicht eingehen, sondern die Berathung des Gesetzes gegenwärtig vornehmen zu sollen.

Präsident: Ich schreite zur Abstimmung. Ich werde den Artikel 2 des Gesetzes zuerst, wie er vom Ausschusse beantragt wird, zur Abstimmung bringen, und dann den Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Schwab. Bezüglich des Zusatzes werde ich zuerst die Frage stellen, ob derselbe an den Ausschuß gewiesen werden soll, und für den Fall, als diese Zuweisung nicht beliebt werden sollte, die Abstimmung über Artikel 2 vornehmen. Der Zusatzantrag lautet *(liest)*:

„Der §. 16 der Concessionsurkunde vom 23. August 1869 und der §. 18 der Concessionsurkunde vom 10. September 1872 wird dahin abgeändert:

„„Die Staatsverwaltung behält sich das Recht vor, nach Ablauf von 30 Jahren vom 1. Juli 1871 an die concessionirte Bahn jederzeit einzulösen.““

Die Herren, welche dafür sind, daß dieser Antrag an den Eisenbahnausschuß zur neuerlichen Berathung überwiesen werde, wollen sich erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist in der Minorität.

Ich ersuche nun jene Herren, welche den Artikel 2 nach der Fassung des Ausschusses, wie er gedruckt vorliegt, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Artikel 2 ist angenommen.

Berichterstatter **Dumba** *(liest Artikel 3, Titel und Eingang des Gesetzes aus 305 der Beilagen)*.

Präsident: Wünscht Jemand zu Artikel 3, Titel oder Eingang des Gesetzes das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Ich ersuche jene Herren, welche Artikel 3, Titel und Eingang des Gesetzes annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Angenommen.

Das Gesetz ist hiermit in zweiter Lesung angenommen.

Berichterstatter **Dumba**: Ich erlaube mir die sofortige Vornahme der dritten Lesung zu beantragen.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige dritte Lesung.

Wünscht Jemand diesfalls das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Ich ersuche jene Herren, welche dafür sind, daß die dritte Lesung sofort vorgenommen werde, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die dritte Lesung ist beschlossen.

Ich ersuche nunmehr jene Herren, welche dem Gesetze in dritter Lesung ihre Zustimmung geben, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz ist in dritter Lesung angenommen *(gleichlautend mit dem Gesetze aus 305 der Beilagen)*.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die zweite Lesung des Antrages der Abgeordneten Kowalski, Dr. Smolka, Dr. Dunajewski und Genossen auf Erlassung eines Gesetzes, betreffend die Steuer- und Gebührenfreiheit des galizischen Landesanlehens *(302 der Beilagen)*.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, den Bericht vorzutragen.

Berichterstatter Dr. **Wegscheider** *(von der Tribüne)*: Die Herren Abgeordneten Kowalski, Dr. Smolka, Dr. Dunajewski und Genossen haben den Antrag auf Erlassung eines Gesetzes gestellt, wonach die Befreiung der Obligationen, Interimsscheine und Coupons des durch das Gesetz vom 12. Februar 1873 Allerhöchst sanctionirten galizischen Landesanlehens per 5,200.000 fl. von der Stempelgebühr und die Befreiung der Zinsen dieses Anlehens von der Einkommensteuer gewährt und die Verwendung der Obligationen dieses Anlehens zur Anlegung von Capitalien der Stiftungen der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, dann von Pupillar-, Fideicommiß- und Depositengeldern und zu Dienst- und Geschäftscautionen gestaltet werden soll.

Der Budgetausschuß hat hierüber am 2. Mai 1874 den Bericht erstattet und beantragt, daß diese Verwendungen der Obligationen des galizischen Landesanlehens zur Anlegung von Capitalien der Stiftungen der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, dann von Pupillar-, Fideicommiß- und Depositengeldern zugestanden, auf die Befreiung der Interimsscheine, Obligationen und Coupons von den Stempelgebühren und die Befreiung von der Entrichtung der Einkommensteuer für die Zinsen dieses Anlehens nicht eingegangen werde, weil dieses Anlehen hauptsächlich nur zur Bestreitung der Landeserfordernisse bestimmt ist und weil es daher nicht zulässig erscheint, durch die Nachsicht gesetzlich vorgeschriebener Steuern und Gebühren die Steuerträger sämmtlicher Königreiche und Länder hierfür mit in Anspruch zu nehmen.

Bei der Verhandlung dieses Gegenstandes im hohen Hause am 30. October 1874 hat der Herr

Abgeordnete Kowalski vorgebracht, daß von dem Anlehen per 5,200.000 fl. der Theil von 1,300.000 fl. als besonderes Anlehen ausgeschieden wurde, daß der galizische Landtag in der letzten Session den Beschluß gefaßt hat, den Restbetrag des geplanten Landesanlehens nicht mehr zu begeben, und daß dieses Anlehen im Nennwerthe per 1,600.000 fl. nicht zur Bestreitung der eigentlichen Landeserfordernisse, sondern zur Deckung jener Vorschüsse bestimmt wurde, welche den von Mißernte, Ueberschwemmung und Epidemien heimgesuchten Bezirken in Galizien zur Hintanhaltung des Nothstandes gewährt wurden, daß also dieses Anlehen als ausschließliches Nothstandsanlehen anzusehen sei.

Das hohe Haus hat hierüber den Beschluß gefaßt, daß diese neuen Umstände einer weiteren Erwägung und Würdigung im Ausschusse unterzogen und der Bericht sonach ergänzt werde.

Es ist nun richtig, daß von dem bewilligten Anlehen von 5.200.000 fl. nur ein Theil mit 1,312.000 fl. aufgenommen und hierüber Obligationen im Nominalbetrage von 1,600.000 fl. emittirt worden sind. Es ist auch richtig, daß der galizische Landtag in der letzten Session den Beschluß gefaßt hat, den Rest des geplanten Anlehens nicht mehr zu begeben; auch ist es richtig, daß im westlichen Theile Galiziens im Jahre 1873 in Folge von Mißernten und Ueberschwemmungen ein Nothstand eingetreten ist.

Der galizische Landesausschuß hat nun bis zum Jänner 1874 von diesem Anlehen den Betrag von 800.190 fl. an die nothleidende Bevölkerung als Vorschüsse erfolgt, und es wurde der Landesausschuß vom Landtage ermächtigt, auch den weiteren Betrag dieses Anlehens zu Vorschüssen im Laufe des Jahres 1874 zu verwenden.

Wieviel hierzu verwendet wurde, ist jedoch nicht nachgewiesen. Es geht aber aus den Acten, welche beim Ministerium erliegen, hervor, daß ein Betrag von 150.000 fl. zur theilweisen Deckung des Abganges beim Landesfonde bestimmt worden ist.

Da nun dieses Anlehen nicht ganz zur Hintanhaltung des Nothstandes verwendet worden ist, glaubt der Budgetausschuß, daß die Nachsicht der Stempelgebühren von Obligationen und Coupons dieses Anlehens nur insofern und insoweit gerechtfertigt sei, als die Verwendung dieses Anlehens zur Hintanhaltung des Nothstandes nachgewiesen wurde.

Der Budgetausschuß glaubte die Befreiung der Interimsscheine von den Stempelgebühren nicht in das Gesetz aufnehmen zu müssen, weil diese Interimsscheine nach dem Stempelgesetze einer Gebühr nicht unterliegen. Gegen die Verwendung der Obligationen zur Anlegung von Capitalien der Stiftungen der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, dann von Pupillar-, Fideicommiß- und Depositengeldern und zu Dienst- und Geschäftscautionen besteht kein Bedenken, und es wurde daher der beantragte Gesetzentwurf nach diesen Andeutungen modificirt. Ich empfehle denselben dem hohen Hause zur Annahme.

Präsident: Ich eröffne die Generaldebatte. Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Nachdem das Wort nicht verlangt wurde, erkläre ich die Generaldebatte für geschlossen und ersuche jene Herren, welche dafür sind, daß in die Berathung des vorliegenden Gesetzentwurfes eingegangen und derselbe zur Grundlage der Specialdebatte genommen werde, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Eingehen in die Specialdebatte ist beschlossen.

Berichterstatter Dr. **Wegscheider** *(liest §. 1 des Gesetzes aus 302 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 1 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Ich ersuche jene Herren, welche dem §. 1 in der vom Herrn Berichterstatter verlesenen Fassung zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 1 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Wegscheider** *(liest §. 2 des Gesetzes aus 302 der Beilagen).*

Ich erlaube mir zu bemerken, daß im §. 2 in der dritten Zeile ein Fehler sich eingeschlichen hat, da die Worte „Pupillar" und „Fideicommiß" getrennt zu schreiben seien.

Präsident: Der Herr Berichterstatter bemerkt, daß in der dritten Zeile des §. 2 die Worte „Pupillar" und „Fideicommiß getrennt zu schreiben seien.

Wünscht Jemand zu §. 2 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich ersuche jene Herren, welche dem §. 2 in der eben verlesenen Fassung zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 2 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Wegscheider** *(liest §. 3, sowie Titel und Eingang des Gesetzes aus 147 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 3, sowie zum Titel und Eingang des Gesetzes das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich ersuche jene Herren, welche §. 3, sowie Titel und Eingang des Gesetzes nach der eben verlesenen Fassung annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 3, sowie Titel und Eingang des Gesetzes sind angenommen.

Das Gesetz ist in zweiter Lesung angenommen.

(Abgeordneter Kowalski meldet sich zum Worte.)

Herr Abgeordneter Kowalski hat das Wort.

Abgeordneter **Kowalski**: Ich beantrage, das hohe Haus wolle beschließen, daß dieses Gesetz sofort in dritter Lesung angenommen werde.

Präsident: Abgeordneter Kowalski beantragt, sogleich die dritte Lesung vorzunehmen.

Wünscht Jemand über diesen Antrag das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich ersuche jene Herren, welche dafür sind, daß die dritte Lesung sogleich vorgenommen werde, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die dritte Lesung ist beschlossen.

Ich ersuche nun diejenigen Herren, welche in dritter Lesung dem Gesetze, betreffend die Gebührenfreiheit des auf Grund des Landesgesetzes vom 12. Februar 1873 zur Hintanhaltung des Nothstandes aufgenommenen galizischen Landesanlehens im Betrage von 1,600.000 fl. und die Verwendbarkeit der Obligationen dieses Anlehens zur Anlegung von Capitalien, zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz ist in dritter Lesung angenommen *(gleichlautend mit dem Gesetze aus 302 der Beilagen)*.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Eisenbahnausschusses über die Petition der Stadt- und Landgemeinden des nordwestlichen Schlesien wegen Einbeziehung in das Schienennetz der Monarchie *(298 der Beilagen)*.

Der Herr Abgeordnete Steffens wird für den beurlaubten Herrn Abgeordneten Siegl den Bericht vortragen.

Berichterstatter **Steffens** *(von der Tribüne)*: Die vorliegende Petition ist von 8 Städten und 33 Landgemeinden Schlesiens überreicht und trägt außerdem noch 1200 Unterschriften von Industriellen und Privaten.

Petirt wird um die Förderung einer Eisenbahnlinie von Hannsdorf über Goldenstein, Lindenwiese, Freiwaldau, Sachsau an die preußische Grenze bei Bartschdorf in der Richtung gegen Frankenstein zum Anschlusse an die oberschlesischen Bahnen. Der Eisenbahnausschuß hat die Gründe, welche in der Petition angeführt sind, vollkommen gewürdigt und stellt den Antrag *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Die Petition der Gemeinden des nordwestlichen Schlesien wegen Förderung eines Bahnbaues von Hannsdorf durch das nordwestliche Schlesien bis an die preußische Grenze, respective Einbeziehung in das Schienennetz der Monarchie, wird der hohen Regierung anläßlich der angekündigten Vorlage eines Eisenbahnprogrammes zur eingehenden Erwägung und zur thunlichsten Berücksichtigung anempfohlen."“

Präsident: Ich eröffne die Debatte und ertheile dem Herrn Abgeordneten Dr. Menger das Wort.

Abgeordneter Dr. **Menger**: Meine Herren! Da Wähler meines Wahlbezirkes diese Petition, und zwar durch mich überreicht haben, erachte ich mich für verpflichtet, zumal mit Rücksicht auf den Umstand, daß der zuerst bestimmte Herr Berichterstatter durch zufällige Abwesenheit verhindert ist, das Wort zu ergreifen, einige Worte zur Unterstützung dieser Petition zu sagen. Vor Allem danke ich dem Herrn Berichterstatter, der soeben den Bericht vorgetragen, für die Einbegleitung des Vorschlages des Ausschusses.

Ich erlaube mir, die Aufmerksamkeit der hohen Regierung auf die volkswirthschaftlichen und socialpolitischen Verhältnisse einer Gegend zu lenken, welche meiner Ansicht nach, wenn man aus der wirthschaftlichen Politik der Regierung einen Schluß ziehen darf, von der Regierung bisher nicht genügend berücksichtigt worden sind. Es handelt sich hier um das nördliche und nordwestliche Schlesien, um die angrenzenden Gegenden Mährens, also um einen Flächenraum von nahezu 40 Quadratmeilen, bewohnt von einer sehr thätigen, rührigen, fleißigen Bevölkerung von nahezu 200.000 Köpfen. Es sind die äußersten Ausläufer der Sudeten, mit denen wir es zu thun haben. Nicht leicht ist eine Gegend in dem weiten Oesterreich in Rücksicht auf Bodenkraft so stiefmütterlich von der Natur bedacht, wie eben das nordwestliche Schlesien und das angrenzende Mähren. Hohe Gebirge mit 2000, 3000 oder 4000 Fuß hohen Bergrücken durchziehen das Land, verhindern oder erschweren die Communication eines Thales mit dem anderen während einer ziemlich geraumen Zeit des Jahres; der Boden ist felsig, steinig, die schmalen Thäler werden von den Wildbächen vielfach geschädigt. Dies sind in Rücksicht auf den Boden die Vorbedingungen der Existenz der Bevölkerung jener Gegend. Im Uebrigen sind die Verhältnisse aber gleichfalls sehr ungünstig; denn nahezu die Hälfte der Oberfläche des nordwestlichen Schlesien ist in den Händen der todten Hand, gehört dem Bischofsstuhle von Breslau, dem deutschen Orden und Fideicommissen.

Man sollte glauben, daß jene Gegend wenig bevölkert sei, daß die Bevölkerung jener Gegend für Schulen, für andere Culturzwecke nichts Namhaftes leiste. Trotzdem erweist die Statistik, daß, wenn man berücksichtigt, daß in jener Gegend keine größeren Städte vorkommen, kaum eine andere Gegend

Oesterreichs eine dichtere Bevölkerung habe, wie gerade das nordwestliche Schlesien, das angrenzende Mähren. Denn auf der Quadratmeile wohnen, obwohl der Boden felsig, steinig, häufig absoluter Waldboden ist, obwohl die Hälfte der Oberfläche der todten Hand angehört, über 5000 Einwohner. Das ist eine Bevölkerungsziffer, wie man sie, wenn man berücksichtigt, daß in jener Gegend keine größeren Städte existiren, im übrigen Oesterreich nicht leicht wiederfindet.

Es ist eben eine uralte Cultur, der wir dort begegnen. Zu einer Zeit, wo sich im übrigen Oesterreich das Städtewesen wenig oder gar nicht entwickelt hatte, zogen die Pionniere jener Zeit, die deutschen Bauern, Bergleute aus Franken und Thüringen in die Gebirge, in die Ausläufer der Sudeten, trieben Bergbau und gründeten eine Reihe von Städten, welche jetzt noch existiren. Reich war in jener Zeit der Bergsegen. Doch nach der Entdeckung Amerikas, nachdem die amerikanischen Bergwerke begonnen hatten, mit ihren Producten auf dem Weltmarkte zu concurriren, gestaltete sich die Abbauwürdigkeit jener Berggegenden immer schlechter und schlechter, und so kam es, daß die Bergwerke der Städte, wie Freudenthal, Benesch, Engelsberg und manche andere, welche eine große Berühmtheit genossen hatten, verlassen werden mußten. In Folge des Bergsegens hatte sich die Bevölkerung jener Gegenden stark vermehrt.

Trotzdem verließen die braven Bewohner nicht ihr Gebirge, nicht den Boden, wenngleich er ihnen so wenig bot. Sie gaben die Hoffnung auf die Zukunft, den Kampf um die Existenz in jenen Gegenden nicht auf. Sie wandten sich der Industrie zu. So zeigt sich jedem Reisenden, der jene Gegenden besucht, das eigenthümliche Schauspiel, daß in ganz abgelegenen Gegenden, wohin weder eine Bahn, noch selbst eine bessere Straße führt, zahlreiche Werkstätten, ja größere Fabriken existiren. Es gibt nicht leicht eine andere Gegend in Oesterreich, wo bei einem so vollständigen Mangel aller modernen Communicationsmittel, bei dem Mangel an Eisenbahnen und Chausséen, sich doch eine so zahlreiche Bevölkerung erhält, wo so viele Werkstätten, so viele Fabriken existiren. Die Concurrenzfähigkeit dieser Fabriken und dieser Gewerbe beruhte bisher darauf, daß ziemlich zahlreiche Wasserkräfte den Fabrikanten zur Verfügung standen, dann daß der schlesische Arbeiter in Bezug auf Nüchternheit, Sparsamkeit und Arbeitsamkeit den Kampf mit den Arbeitern jedes anderen Landes aufnehmen kann.

Derzeit ist aber die schlesische Industrie, insbesondere jene des nordwestlichen Schlesien auf einem Standpunkte angelangt, welcher nicht den Charakter einer vorübergehenden, sondern einer dauernden Krisis hat. Was man im ganzen übrigen Europa bemerkt, daß die Wasserkräfte immer mehr und mehr abnehmen oder doch unverläßlicher werden, bemerkt man auch in jenen Gegenden.

Die Fabriken können sich nicht mehr auf die Wasserkräfte verlassen, wenn sie regelmäßig produciren und auf dem Weltmarkte concurriren wollen. Demgemäß müssen Dampfmaschinen aufgestellt, es muß die Dampfkraft als Bundesgenosse der Wasserkraft herangezogen werden. Denken Sie sich aber die Lage der Industriellen jener Gegend. Ueber Bergrücken die 2000 bis 3000 Fuß hoch sind, müssen sie aus den fernen Eisenbahnstationen Kohlen, andere Rohproducte und Halbfabrikate herbeiholen, und ihre Producte ebenso absenden, sie können sich nicht schnell genug mit dem Markte in Verbindung setzen, sie sind in Bezug auf ein mächtiges Concurrenzobject gegenüber ihren Mitconcurrenten in anderen Ländern in schwersten Nachtheil gesetzt.

Durch die große Aufopferung der schlesischen Fabrikanten, Gewerbsleute und Arbeiter ist es bisher möglich gewesen, sich noch im Ganzen über Wasser zu erhalten. Wer immer aber die Verhältnisse der österreichischen, ja der europäischen Industrie in das Auge faßt, wird zugeben, daß dieser Kampf mit Aussicht auf Erfolg für die Dauer unmöglich gekämpft werden kann. Was wäre nun die Folge davon? Die Folge davon müßte sein, daß diese gewerbefleißige, sparsame, stets reichstreue Bevölkerung ihre Heimat endlich verlassen müßte, daß die Auswanderung immer weitere Dimensionen annehmen würde. Ohnehin ist schon jetzt ein bedeutsames Zeichen in dieser Rücksicht sichtbar, denn im Bezirke Zuckmantel hat, nach der letzten Volkszählung zu schließen, die Bevölkerungsziffer abgenommen. Es ist dies ein sehr bedauerliches Zeichen, wenn erwogen wird, daß die Leute des schlesischen Gebirges, wie alle Gebirgsvölker an ihrer Heimat treu hangen und diese nur verlassen, wenn die ohnehin überaus geringen Ansprüche, die sie an die Existenz stellen, trotz aller Sparsamkeit, Arbeit und Mühe nicht befriedigt werden können.

Man hat in diesem Hause wiederholt vorgeschlagen, daß Eisenbahnlinien gebaut werden, damit eine neue Industrie durch die betreffende Bahn geschaffen werde.

Man hat vorgeschlagen, daß Straßen gebaut werden, damit neue Gewerbebezirke aus den bisher rein landwirthschaftlichen Bezirken entstehen. Hier haben Sie aber eine ganz andere Sachlage, es besteht eine Industrie, es sind alle Vorbedingungen für die Industrie vorhanden, insbesondere die wichtigste Vorbedingung, nämlich eine gewerbefleißige, thätige Bevölkerung, welche trotz dem Jammer und der Noth, welche dort in sehr vielen Kreisen herrschen, gute Schulen zu errichten wußte, so daß in jener Gegend der geringste Percentsatz an Leuten vorkommt, die nicht lesen und schreiben können. Diese Gegend bedarf vor Allem moderner Communi-

cationsmittel. In weitaus dem größten Theile der Gegend ist derzeit keine Kaiserstraße, durch die ganze Gegend zieht keine Eisenbahn, während doch nach einer ganz bestimmten Concession — aus dem Jahre 1867, wenn ich nicht irre — die Nordbahn die Verpflichtung hat, ihre Linie weiter bis an die preußische Grenze gerade durch jenen Theil Schlesiens auszubauen.

Es ist richtig, daß auch seitens der Wähler meines Wahlbezirkes durchaus nicht eine wirthschaftliche Politik befürwortet wird, welche dem Staate übergroße Lasten auferlegen würde. Wenngleich die Wähler meines Wahlbezirkes in Bezug auf die Steuerrückstände vielleicht zu den mit Recht bestbeleumundeten des ganzen Reiches gehören, so haben sie doch stets für Sparsamkeit im Staatshaushalte ihre Stimme abgegeben, und ich bin überzeugt, daß sie es stets thun werden. Sparsamkeit im Haushalte, der Gemeinde, dem Lande und Reiche ist der Wahrspruch der Schlesier. Aber da jener Bezirk strenge seine Pflichten gegen den österreichischen Staat erfüllt, als ob dieser der bestgeleitete und bestorganisirte wäre, so hat er denn doch auch andererseits das Recht, zu verlangen, daß seine wirthschaftlichen Interessen so weit berücksichtigt werden, daß die Bevölkerung nicht bis zur Auswanderung getrieben werde, daß die dort derzeit bestehende Industrie nicht aufhöre zu existiren und daß die derzeit dort lebende dichte Bevölkerung nicht immer mehr decimirt werde.

Ich glaube, daß selbst ohne große Opfer für den Staat für jene Gegend Abhilfe geschaffen werden könnte. Es bedarf hierzu nur einer bestimmten Individualisirung des betreffenden Falles und einiger Initiative der Regierung in wirthschaftlicher Beziehung.

Wenngleich ich nun die Sparsamkeit der Regierung in mancher Hinsicht anerkennen muß, scheint mir doch, als fehle ihr die nöthige Energie in Bezug auf die wirthschaftliche Initative und die nöthige Individualisirung der einzelnen Fälle. Ich bin überzeugt, daß, wenn durch die rührige und, wie ich zugeben muß, pflichttreue Beamtenschaft Schlesiens die Anregung gegeben wird, wenn ein Netz billiger Bahnen entworfen wird, wenn die Besitzer der ungeheuer ausgedehnten Güter der todten Hand durch ein Gesetz, ähnlich demjenigen über die Wassergenossenschaften, verhalten würden, wenigstens theilweise Ersatz zu leisten für den großen Nutzen, der ihnen durch ein Netz von Secundärbahnen mit normaler Spurweite zukommen würde, dann die Bahnen ohne große Opfer für den Staat zustande kommen. Und einige Opfer verdient Schlesien. Allen Herren, welche sich mit den Resultaten der modernen Naturwissenschaften befreundet haben, ist bekannt, daß Liebig die Lehre aufgestellt hat: „Ein Land, welches nur Getreide ausführt, verliert endlich den Werth seines Bodens insoferne, als die Ausfuhr an soundsoviel tausend Metzen Getreide die Ausfuhr der werthvollen Stoffe bedeutet, welche soundsoviel hundert Jochen Bodens den Werth geben." Würde nicht ein Liebig auf socialpolitischem Gebiete Aehnliches behaupten von einer Politik, welche dahin geht, daß zahlreiche, ja viele Tausende Arbeiter mit ihren Familien auswandern!? Ich wiederhole es, ich glaube im Sinne meiner Wähler zu handeln, wenn ich keiner Verschwendung der Staatsgelder, wenn ich der strengen Sparsamkeit hier das Wort rede, aber was ich dagegen wünschen muß, was nach meiner Ansicht von den erheblichsten und günstigsten Folgen für Schlesien und andere Gegenden ist, welche derzeit der Wohlthat einer Bahn — ja sogar der Wohlthat einer Straßenverbindung — entbehren, und was hier ausgesprochen werden soll, das ist, daß ich von Seiten der Regierung eine nicht bureaukratische, sondern geschäftsmännische, individuelle Auffassung jedes bestimmten Falles wünsche, dann weiter jene wirthschaftliche Initiative in diesen Dingen, ohne welche stets nur der Staatssäckel herhalten muß, so lang er eben kann, was aber vermieden werden kann. Ich wünsche, daß die Regierung es verstehen möge, durch ihre Organe die schlummernden Kräfte wachzurufen und sie in jenes Bett zu lenken, in das wir sie gelenkt wünschen, nämlich in den Dienst des volkswirthschaftlichen Aufschwunges, in welcher Beziehung uns andere Länder mehr und mehr und täglich und jährlich zuvorkommen. *(Beifall links.)*

(Während vorstehender Rede übernahm Vicepräsident Freiherr v. Pillerstorff den Vorsitz.)

Vicepräsident: Herr Abgeordneter Dr. Heinz hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Heinz:** Zu der so gründlichen und belehrenden Ausführung des Herrn Vorredners erübrigt mir nur noch Weniges zu sagen. Ich halte mich aber für verpflichtet, in meiner Eigenschaft als Abgeordneter der schlesischen Handels- und Gewerbekammer, sowie als Mitglied des schlesischen Landesausschusses darauf hinzuweisen, daß dasjenige, was durch den Antrag, der hier vorliegt, angestrebt wird, bereits in wiederholten Petitionen sowohl der Landesvertretung, als auch der Handelskammer von Schlesien angeregt und warm befürwortet wurde.

Ich erlaube mir deßhalb, auch in dieser meiner Eigenschaft den Antrag des Ausschusses bestens zu befürworten und denselben dem hohen Hause zur Annahme zu empfehlen. Es wurde schon vom Herrn Vorredner hervorgehoben, wie die Verhältnisse des Landes sind, insbesondere, daß jener Theil Schlesiens unter den schlesischen Bezirken die dichteste Bevölkerung hat — und Schlesien hat im Ganzen durchschnittlich eine relative Bevölkerung von mehr als 5000 Einwohnern per Quadratmeile. Daß die

Bevölkerung eine rege Thätigkeit entwickelt, daß von ihr, wenn ihr die Mittel geboten werden, eine reiche Entfaltnng der Industrie zu gewärtigen ist, daß ein lebhafter Associationsgeist in ihr lebt, dafür will ich nur ein Beispiel anführen.

Aus den Privatmitteln eines Vereines, der sich dort bildete, ist in jener Gegend eine Ackerbauschule zustande gekommen, welche vollkommen als Mittelschule gelten kann und als solche nun auch in die Verwaltung des Landes übernommen wurde.

Es bestehen noch andere Vereine, die gleichfalls ein Zeugniß von der regen geistigen Thätigkeit jener Bevölkerung abgeben.

Wenn einer solchen Bevölkerung die Mittel zur Entwicklung ihrer Industrie geboten werden, so sind die Kosten, die auf die Ermöglichung dieser Entwicklung verwendet werden, nur als eine fruchtbringende Capitalsanlage zu betrachten. Mit diesen Andeutungen und mit Berufung darauf, daß ich mir schon im Vorjahre die Freiheit genommen habe, dem hohen Hause die Interessen Schlesiens und besonders jenes Theiles des Landes ans Herz zu legen, schließe ich, dem hohen Hause die Annahme des Ausschußantrages auf das Wärmste empfehlend.

Vicepräsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte für geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter **Steffens:** Nach den Ausführungen der beiden Herren Vorredner, namentlich des vorletzten Herrn Redners, dessen Anschauungen ich mich vollkommen anschließe, halte ich eine weitere Begründung des Ausschußantrages für überflüssig und empfehle denselben der Annahme des hohen Hauses.

Vicepräsident: Da kein Gegenantrag vorliegt, bringe ich den Ausschußantrag zur Abstimmung. Derselbe lautet *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Die Petition der Gemeinden des nordwestlichen Schlesien wegen Förderung eines Bahnbaues von Hannsdorf durch das nordwestliche Schlesien bis an die preußische Grenze, respective Einbeziehung in das Schienennetz der Monarchie, wird der hohen Regierung anläßlich der angekündigten Vorlage eines Eisenbahnprogrammes zur eingehenden Erwägung und zur thunlichsten Berücksichtigung anempfohlen.““

Ich ersuche jene Herren, welche diesem Antrage beistimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht über die Petition der Stadt Zistersdorf in Niederösterreich um Berücksichtigung der Stadt Zistersdorf bei Eisenbahnbauten durch Einbeziehung in das Bahnnetz *(299 der Beilagen)*.

Der Herr Abgeordnete Steffens wird die Güte haben, anstatt des beurlaubten Herrn Berichterstatters Siegl auch hier die Berichterstattung zu übernehmen.

Berichterstatter **Steffens:** Die vorliegende Petition der Stadt Zistersdorf in Niederösterreich geht dahin, daß sie in das österreichische Eisenbahnnetz durch die Führung einer directen Eisenbahnverbindung zwischen Mährisch-Neustadt und Wien über Littau, Tobitschau, Kremsier, Gaya, Eisgrub und Zistersdorf einbezogen werde.

Das hohe Haus hat schon im vorigen Frühjahre eine ähnliche Petition befürwortet. Dasselbe thut auch der Eisenbahnausschuß dermalen wieder, indem er den Antrag stellt *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Die Petition der Stadt Zistersdorf wegen Einbeziehung in das Eisenbahnnetz wird mit besonderem Hinweise auf das in der Petition erwähnte Project einer Eisenbahnverbindung von Mährisch-Neustadt nach Wien der Regierung bei Entwurf ihres angekündigten Programmes zur Erwägung empfohlen.““

Vicepräsident: Wünscht Jemand über diesen Antrag das Wort. *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte für geschlossen und bringe den Ausschußantrag zur Abstimmung. Derselbe lautet: *(Wiederholt denselben.)*

Ich ersuche jene Herren, welche diesem Antrage beistimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

(Der Präsident übernimmt wieder den Vorsitz.)

Präsident: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Eisenbahnausschusses über die Petitionen des Gemeinderathes der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien und der Städte Weißkirchen, Odrau, Leipnik und Prerau um Förderung des Baues des Donau-Oder-canales und über die Petition des Welehrader landwirthschaftlichen Vereines und mehrerer Gemeinden Mährens um Regulirung des Marchflusses und Nichtconcessionirung des Donau-Odercanales. *(300 der Beilagen)*.

Bevor wir in die Berathung dieses Gegenstandes eingehen, wünscht der Herr Minister des Innern das Wort.

Minister des Innern Freiherr v. **Lasser**: Ich habe eine auf den zur Berathung kommenden Gegenstand bezügliche Interpellation beantworten wollen.

Es ist nämlich in der Sitzung vom 25. November 1874 von den Herren Abgeordneten Auspitz und Genossen an den Minister des Innern und an die Minister für Ackerbau und Handel die Anfrage gerichtet worden: *(Liest die Schlussfrage der auf Seite 2853 des stenographischen Protokolles enthaltenen Interpellation.)*

Ich habe die Ehre, diese Interpellation im eigenen Namen und im Namen meiner Collegen mit Nachfolgendem zu beantworten:

„In Angelegenheit der Marchregulirung war, von älteren Verhandlungen abgesehen, schon im Jahre 1855 eine aus technischen Beamten der Nachbarländer Niederösterreich, Mähren und Ungarn zusammengesetzte Commission bestellt, welche sich auf Grund der vorgenommenen Localerhebungen in der Hauptsache dahin aussprach, daß auf die Schiffbarmachung der March in der Flußstrecke von Göding aufwärts keine Rücksicht zu nehmen, daß aber auch die Frage, ob für die untere Strecke von Göding abwärts bis zur Donau eine Regulirung auf Kosten des Wasserbauärars unternommen werden solle, als höchst zweifelhaft zu betrachten sei.

Die technischen Schwierigkeiten der Marchregulirung zum Zwecke der Schiffbarmachung des Flusses selbst seien außerordentlich groß, weil dieser Fluß eine Unzahl von scharfen Krümmungen bildet, im Sommer sehr wasserarm ist und mit sehr vielen, mitunter sehr werthvollen industriellen Werken besetzt erscheint. Die Schiffbarkeit der March beginnt erst von Göding für Fahrzeuge mit 300 bis 500 Centner Ladung und sie ist von da ab bei einer mittleren Tiefe von 2 bis 3 Metern stellenweise seicht, welcher der Schifffahrt abträgliche Zustand vornehmlich durch das geringe Gefälle des in der Regel mit erdigen Theilen gesättigten Flusses, speciell aber durch die ungünstige Situirung der Mündung desselben in die Donau hervorgerufen wird, wonach es sich ereignet, daß bei Hochwässern der Donau die Wässer der March nicht bloß gestaut, sondern meilenweit zurückgetrieben werden.

Es ist daher auch erklärlich, daß die Zweckmäßigkeit eines solchen Unternehmens von jeher und insbesondere seit der Eröffnung des Eisenbahnverkehres technischerseits negirt worden ist.

Bei dieser Sachlage kann die Regierung daher nur erklären, daß die Schiffbarmachung der March als ein nicht rentables und höchst schwieriges, ja vielleicht wegen Wasserarmuth des Flusses ganz unmögliches Unternehmen vorläufig nicht in der Absicht der Regierung liege.

Insoferne es sich dagegen um eine Regulirung der March zu Landesculturzwecken, sonach zum Zwecke der Beseitigung von Ueberschwemmungen, der Gewinnung an Grund durch die Geradeleitung des Flusses, ferner zum Zwecke von Bewässerungen und auch wegen der Rückwirkung auf die Thayaregulirung handelt, glaubt die Regierung an der Anschauung festhalten zu sollen, daß ein solches Unternehmen auf Grund der Wasserrechtsgesetze im Wege der Concurrenz anzustreben und zunächst als eine Landesangelegenheit zu betrachten sei. Die Regierung ist aber gerne bereit, die Angelegenheit durch Einleitung von Studien und entsprechenden Erhebungen in der angedeuteten Richtung in Fluß zu bringen, nach Maßgabe des Ergebnisses die Initiative der Landesvertretungen anzubahnen und überhaupt diesem Unternehmen, soweit es die Gesetze und sonstigen Verhältnisse gestatten, die thunlichste Förderung angedeihen zu lassen.

Sollte sich anläßlich dieser Verhandlungen dennoch die Möglichkeit herausstellen, die Schifffahrtsverhältnisse dieses Flusses ohne unverhältnißmäßige Opfer zu verbessern, so wird die Regierung nicht säumen, ihrerseits die nöthigen Schritte zu thun, um die Beihilfe aus Staatsmitteln zu ermöglichen."

Präsident: Der Berichterstatter über diesen Gegenstand ist eigentlich der Herr Abgeordnete Dr. Weeber. Da derselbe jedoch in Folge eines bedauerlichen Familienereignisses genöthigt war, das Haus zu verlassen, so hat der Herr Abgeordnete Steffens für ihn die Berichterstattung übernommen.

Berichterstatter Dr. **Steffens** *(von der Tribüne:)* Es liegen vor die Petitionen des Gemeinderathes der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien und der Städte Weißkirchen, Odrau, Leipnik und Prerau um Förderung des Baues des Donau-Oder-canales, dem entgegen liegt vor die Petition des Welehrader landwirthschaftlichen Vereines, der Vertretungen der Gemeinden Hustienowitz, Babic, Napagedl, Spitckau, Tlumatschau, Kunowetz, Neudorf Chylic, Kwacic, Ungarisch-Ostra, Wesseli, Milokoscht, Altstadt und Kostelan in Mähren, welche Gemeinden eben in der Anlage des Donau-Odercanales ein Hinderniß der Culturzwecke finden. Diese Gemeinden wünschen vielmehr eine Regelung der March, welche dazu führen würde, daß dadurch das Marchfeld bewässert werden könnte.

Mit Rücksicht darauf, daß das hohe Abgeordnetenhaus in der Sitzung vom 28. März 1873 ein Gesetz beschlossen, wodurch die Regierung ermächtigt wird, der Unternehmung über den Bau des Donau-Odercanales nicht nur die Steuerfreiheit in der Ausdehnung von 40 Jahren, sondern auch die bei Eisenbahnconcessionen gebräuchlichen Vortheile, Expropriationsrecht u. s. w., zu gewähren; ferner mit

Rücksicht darauf, daß das hohe Haus in derselben Sitzung auch eine Resolution gefaßt hat, dahin gehend *(liest)*:

„Die Regierung werde aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß die Herstellung dieses Schifffahrtscanales und der dazu gehörigen Anlagen nur auf solche Weise erfolge, daß hierdurch die Anlagen zur Bewässerung des Marchfeldes und die künftige Durchführung einer Regulirung des Marchflusses nicht gehindert werden" —

glaubte der Eisenbahnausschuß, daß damit dem Interesse aller Petenten entsprochen werde, wenn er den Antrag stellt *(liest)*:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die Petition der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien und die Petition der Städte Weißkirchen, Odrau, Leipnik und Prerau wegen Förderung des Baues des Donau-Oderschifffahrtscanales, sowie die Petition des Welehrader landwirthschaftlichen Vereines und mehrerer Gemeinden Mährens, betreffend die Bitte um Regulirung des Marchflusses unter Bezugnahme auf die diesfalls, sowie wegen Bewässerung des Marchfeldes in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 28. März 1873 beschlossene Resolution, wird dem k. k. Ministerium zur eingehenden Würdigung abgetreten."

Präsident: Ich eröffne die Debatte. Es hat sich zum Worte gemeldet der Herr Abgeordnete Auspitz. Ich ertheile demselben das Wort.

Abgeordneter **Auspitz:** Nachdem durch die eben gehörte Beantwortung der Interpellation sich die Situation wesentlich geändert hat und ich, indem ich mich zum Worte meldete, die Absicht hatte, die Beantwortung der Interpellation zu urgiren, so verzichte ich auf das Wort.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Nachdem dies nicht der Fall ist, so ist die Debatte geschlossen.

Ich schreite daher zur Abstimmung und ersuche jene Herren, welche mit dem Antrage des Ausschusses, dahin gehend *(liest)*:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„„Die Petition der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien und die Petition der Städte Weißkirchen, Odrau, Leipnik und Prerau wegen Förderung des Baues des Donau-Oderschifffahrtscanales, sowie die Petition des Welehrader landwirthschaftlichen Vereines und mehrerer Gemeinden Mährens, betreffend die Bitte um Regulirung des Marchflusses unter Bezugnahme auf die diesfalls, sowie wegen Bewässerung des Marchfeldes in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 28. März 1873 beschlossene Resolution, wird dem k. k. Ministerium zur eingehenden Würdigung abgetreten"" —

einverstanden sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung sind die Berichte des Eisenbahnausschusses.

Ich muß bemerken, daß die ersten Berichte, welche Abgeordneter Freiherr v. Kellersperg vortragen sollte, nicht zur Berathung kommen können, weil dieser durch Unwohlsein verhindert ist, im Hause zu erscheinen und meines Wissens auch die Acten bei sich hat; ebensowenig können jene Anträge, betreffs welcher der Herr Abgeordnete Dr. Ruß berichten sollte, zum Vortrage kommen, weil Herr Dr. Ruß einen dreitägigen Urlaub hat; es wird deßhalb der Herr Abgeordnete Ritter v. Streeruwitz zuerst referiren.

Abgeordneter Ritter v. **Streeruwitz** *(von der Tribüne)*: Ich habe die Ehre, im Namen des Eisenbahnausschusses über die Petitionen der Gemeindevertretungen von Bähringen, Platten, Breitenbach, Oberthal, Salmthal, Merkelsgrün, Kammersgrün, Voigtsgrün, Tippelsgrün, Sittmesgrün, Alt-Rohlau, Fischern, der k. k. Porzellanfabrik in Karlsbad, der Gemeindevertretungen von Karlsbad, Pirkenhammer, der k. k. Porzellanfabrik in Pirkenhammer, der Gemeindevertretungen von Lubitz, Schneidmühl, Gabhorn, Theusing, Stiedra, Manetin und Schaub in Böhmen, betreffend die Ausführung des Baues der Eisenbahnstrecke Mlatz-Karlsbad an die böhmisch-sächsische Grenze bei Johanngeorgenstadt und Gewährung einer Staatssubvention, zu referiren.

Der Eisenbahnausschuß hat vor Allem mit Berücksichtigung des Umstandes, daß diese Bahn in erster Reihe für das nordwestliche Böhmen und das Erzgebirge eine hohe Wichtigkeit hat, sich eingehend mit diesen Petitionen befaßt.

Es würde durch dieselbe ein reiches Productionsgebiet theils durchzogen, theils nähergerückt, es würde aber vor Allem für das Erzgebirge der Vortheil geschaffen, daß es eine eigene Bahnverbindung erhielte, und daß hierdurch von einer so erwerbsfähigen und erwerbsfleißigen Bevölkerung das selbst jetzt noch drohende Gespenst des Elends und der Hungersnoth für immer gebannt würde.

In erster Reihe würde diese durch die Petitionen angestrebte Bahnlinie eine hohe Wichtigkeit für den Welteurort Karlsbad haben, mit seiner von Jahr zu

Jahr steigenden Frequenz, und andererseits würde durch diesen Curort für die Bahn eine, wenn auch nicht hohe, so doch theilweise gesicherte Rentabilität errungen werden.

Es handelt sich bei dieser von den Petenten so sehnlichst gewünschten Bahn nicht um ein neues Bahnproject, sondern um eine Bahn, deren Wichtigkeit wiederholt vom hohen Reichsrathe sowohl, als auch von der hohen Regierung in früheren Sessionen anerkannt wurde, indem am 13. November 1872 bereits eine Concessionsurkunde hinsichtlich dieser Bahn ausgefertigt und diese in allen Richtungen vollkommen sichergestellt worden ist. Es ist dies eine Bahn, die ohne den Eintritt der Geldkrisis sicher bereits längst im Bau begriffen wäre, die aber ohne staatliche Hilfe nicht nur auf eine lange Reihe von Jahren hinausgerückt, sondern vielleicht ganz unmöglich würde.

In Berücksichtigung dieser Umstände hat der Eisenbahnausschuß einstimmig beschlossen, den Antrag zu stellen *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Diese Petitionen werden der Regierung zur Würdigung abgetreten.““

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Abgeordneter Dr. v. Plener meldet sich.)*

Der Herr Abgeordnete Dr. v. Plener hat das Wort.

Abgeordneter Dr. v. **Plener**: Ich möchte mir erlauben, mit wenigen Worten diesen Antrag des Ausschusses der Berücksichtigung des hohen Hauses und der Regierung wärmstens zu empfehlen, und insbesondere das hohe Haus darauf aufmerksam zu machen, daß bereits in der vorigen Session mehrere Petitionen über diese Eisenbahn von Karlsbad nach Johanngeorgenstadt eingebracht und mit besonders befürwortenden Anträgen des Ausschusses vor das hohe Haus gebracht wurden.

Diese Petitionen theilten das Schicksal vieler anderer Petitionen am Schlusse der vorigen Session, daß sie nämlich wegen des vorgerückten Zeitpunktes nicht mehr in Berathung gezogen werden konnten, sondern in der letzten Sitzung vom 7. Mai 1874 mit einer Anzahl anderer Petitionen einfach mit den Anträgen der betreffenden Ausschüsse der hohen Regierung übermittelt wurden, so daß keine Debatte stattfinden und kein einziges Mitglied des hohen Hauses das Wort ergreifen konnte, um den Gegenstand der betreffenden Petitionen dem hohen Hause und der Regierung besonders zu empfehlen. Ich glaube, nach den Worten, welche der Herr Berichterstatter gesagt hat, ist der Ausschuß von der Nützlichkeit und den Vortheilen dieser Bahn, welche der industriereichen und fleißigen, in der letzten Zeit aber leider etwas verarmten Bevölkerung zu einem gewissen Wohlstande wieder verhelfen könnte, vollkommen überzeugt, und möchte ich hierbei insbesondere auf eine Petition hinweisen, welche ich die Ehre hatte, im vorigen Jahre zu überreichen, nämlich auf jene der Bezirksvertretung Neudeck, welche durch die Handelskammer von Eger befürwortet wurde, und welche gleichzeitig die Aufmerksamkeit der hohen Regierung bei der Ausführung der Trace auf die Berücksichtigung des Rohlauthales lenkt, indem in diesem Thale sich bedeutende Kohlen-, Porzellan- und andere Industriewerke befinden, welche durch die Ausführung dieser Linie einen bedeutenden Aufschwung erfahren, und deren Ausführung zum Wohlstande der ganzen Bevölkerung beitragen würde.

Ich befürworte diesen Antrag des Ausschusses aufs Wärmste und hoffe, daß die hohe Regierung, mit diesem Antrage zugleich auch die Anträge aus dem vorigen Jahre in Berücksichtigung ziehen und bei etwas gebesserten Umständen sich in der Lage befinden werde, die Wünsche, die von den Gemeinden in den verschiedenen Petitionen niedergelegt sind, zu berücksichtigen.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, daher erkläre ich die Debatte für geschlossen und ersuche jene Herren, welche den Antrag des Ausschusses, lautend *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Die Petitionen der Gemeindevertretungen von Bähringen, Platten, Breitenbach, Obertham, Salmthal, Merkelsgrün, Kammersgrün, Voigtsgrün, Tippelsgrün, Sittmesgrün, Alt-Rohlau, Fischern, der k. k. Porzellanfabrik in Karlsbad, der Gemeindevertretungen von Karlsbad, Pirkenhammer, der k. k. Porzellanfabrik in Pirkenhammer, der Gemeindevertretungen von Luditz, Schneidmühl, Gabhorn, Theusing, Stiedra, Manetin und Schaub in Böhmen, betreffend die Ausführung des Baues der Eisenbahnstrecke Mlatz-Karlsbad an die böhmisch-sächsische Grenze bei Johanngeorgenstadt und Gewährung einer Staatssubvention, werden der Regierung zur Würdigung abgetreten““ —

annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Ich ersuche nun den Herrn Abgeordneten Grafen Attems, in der Berichterstattung fortzufahren.

Berichterstatter Graf **Attems** *(von der Tribüne)*: Ich habe die Ehre, im Namen des Eisenbahnausschusses zu berichten über die Petitionen der Stadtgemeinde Allentsteig, der Gemeindevorstehungen von Nieder-Glöttbach und Groß-Göpfritz und über die Petitionen der Gemeinden Arbesbach, Döllersheim, Eschabruck, Etzen, Franzen, Friedersbach, Groß-Gerungs, Kirchbach,

Kühbach, Ober-Nonndorf, Nieder-Nonndorf, Oberndorf, Groß-Poppen, Rastenfeld, Rudmanns, Schlagles, sämmtlich in Niederösterreich V. O. M. B. um Errichtung einer Eisenbahnstation in Thaua an der Kaiser Franz Josef-Bahn, überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Schönerer.

Nachträglich sind noch Petitionen eingelaufen, und zwar die der Gemeinde Zwettl überreicht vom Abgeordneten Dr. Dinstl, und die der Gemeinde Langschlag, überreicht durch den Abgeordneten Ritter v. Schönerer.

Der Eisenbahnausschuß erlaubt sich den Antrag zu stellen *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Diese Petitionen werden der hohen Regierung zur möglichsten Berücksichtigung empfohlen.““

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche den Antrag des Ausschusses, die vom Herrn Berichterstatter namhaft gemachten Petitionen der hohen Regierung zur möglichsten Berücksichtigung zu empfehlen, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Dr. Edlbacher, in der Berichterstattung fortzufahren.

Berichterstatter Dr. **Edlbacher** *(von der Tribüne — liest)*:

„Die dem Abgeordnetenhause vorliegenden auf die Verbindung Triests mit der Kronprinz Rudolf-Bahn bezugnehmenden Petitionen sind folgende:

1. Die Petition des Stadtrathes von Triest um die verfassungsmäßige Behandlung des Projectes einer Eisenbahnverbindung zwischen Triest und Laak, überreicht am 23. Jänner 1874, Z. 377.

2. Die Petition des Landesausschusses des Herzogthumes Salzburg um Herstellung der Predilbahn, überreicht am 23. Jänner 1874, Z. 435.

3. Die Petition des Landtages von Görz und Gradiska um Ausführung des Baues der Predilbahn, überreicht am 6. Februar 1874, Z. 667.

4. Die Petition der Handels- und Gewerbekammer in Triest um Erledigung der Frage der Verbindung Triests mit der Rudolf-Bahn mittelst einer von dem Triester Hafen über den Predil nach Tarvis oder über Laak nach Launsdorf in ihrer vollen Ausdehnung direct und unabhängig laufenden Eisenbahn, überreicht am 20. Februar 1874, Z. 929.

5. Die Petition der Märkte Lungau's und der Eisengewerkschaft Mauterndorf daselbst um Herstellung der Predilbahn und deren Anschluß an die Gisela-Bahn durch Lungau über Mauterndorf, überreicht am 5. März 1874, Z. 1129.

6. Petition der Gemeindevertretung der Kronlandeshauptstadt Salzburg um Ertheilung der Bewilligung zur Herstellung der Bahnstrecke Spital-Radstadt-St. Johann in Pongau und der Predilbahn, überreicht am 12. März 1874, Z. 1234.

7. Petition der Handels- und Gewerbekammer in Salzburg um Sicherstellung des Baues der Eisenbahnstrecke Spital-Radstadt-St. Johann in Pongau und der Predilbahn, überreicht am 12. März 1874, Z. 1243.

8. Petition des liberalen Vereines in Salzburg im gleichen Sinne, überreicht am 16. April 1874, Z. 1581.

9. Petition der Gemeindevertretung und des Handelsstandes der Stadt Villach um Herstellung einer Eisenbahn von Tarvis über den Predil nach Görz, überreicht am 16. April 1874, Z. 1582.

10. Petition des Görzer Landtages um Herstellung der Predilbahn, überreicht am 22. October 1874, Z. 2022.

11. Petition der Handels- und Gewerbekammer in Görz wegen des Baues der Predilbahn, überreicht am 30. October 1874, Z. 2139.

12. Petition des Municipiums der Stadt Görz um Herstellung der Predilbahn, überreicht am 3. November 1874, Z. 2152.

13. Petition des Landesausschusses des Herzogthumes Salzburg um Herstellung der Predilbahn, überreicht am 10. November 1874, Z. 2271.

14. Petition des Landesausschusses des Herzogthumes Salzburg, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Spital in Kärnten über Gmünd durch das Lungau mit dem Anschlusse an die Gisela-Bahn bei Radstadt einerseits und an die Predilbahn andererseits, überreicht am 10. November 1874, Zahl 2272.

15. Petition der Handels- und Gewerbekammer in Triest, um baldige Herstellung einer Eisenbahnverbindung mit der Rudolf-Bahn auf der Linie Tarvis-Predil-Görz-Triest, überreicht am 16. November 1874, Zahl 2291.

Diese Petitionen stellen die selbständige Verbindung Triests mit der Kronprinz Rudolf-Bahn als unerläßliche Bedingung auf

1. für die Hebung des Triester Emporiums,

2. für die Hebung des überseeischen Handels auf seinem Wege durch die österreichische Monarchie,

3. für die Förderung der Rentabilität der Kronprinz Rudolf-Bahn.

Soweit dieselben von Triest ausgehen, werden zwei Varianten dieser Verbindung der Erwägung des hohen Abgeordnetenhauses unterbreitet, deren eine, die oft genannte Predillinie, den Anschluß in der Richtung Tarvis über den Predil nach Görz-Triest, die andere die Laaker Linie in der Richtung

Triest-Laak-Launsdorf vermitteln soll, und ist zu erwähnen, daß sich von den Triester Petenten nur die dortige Handels- und Gewerbekammer vorzugsweise, wenn auch ebenfalls nicht ausschließlich für die Predillinie ausspricht.

Die übrigen Petenten erklären sich ausschließlich für die Predillinie.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die hohe Regierung, welche ja bereits in früheren Sessionen Gesetzentwürfe in Betreff der Predilbahn dem hohen Abgeordnetenhause vorgelegt hat, ohne daß dieselben zur verfassungsmäßigen Behandlung gekommen sind, die in diesen Petitionen zum Ausdrucke gelangenden Wünsche einer sorgfältigen Prüfung wird unterziehen müssen, ehevor sie dem hohen Abgeordnetenhause den in Aussicht gestellten Entwurf des Eisenbahnnetzes in Vorlage bringen wird. Es steht sicherlich zu erwarten, daß die hohe Regierung diese im hohen Hause wiederholt und eingehendst besprochene Frage sich bereits klargemacht habe.

Auch das hohe Haus hat in der 62. Sitzung der achten Session am 6. Mai 1874, wenn auch nur mit einer Majorität von acht Stimmen folgende, auf den Gegenstand dieser Petitionen bezugnehmende Resolution angenommen:

„Die Regierung wird aufgefordert, mit thunlichster Beschleunigung und jedenfalls in der nächsten Session eine Vorlage über den auf inländischem Gebiete auszuführenden Ausbau der Kronprinz Rudolf-Bahn bis Triest einzubringen."

Mit Bezug auf diese Resolution wird demnach beantragt:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Es seien die eingangs erwähnten Petitionen der hohen k. k. Regierung zur Erwägung abzutreten.""

Präsident: Ich eröffne die Debatte. Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Nachdem dies nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte geschlossen und ersuche jene Herren, welche dafür sind, daß die sämmtlichen vom Herrn Berichterstatter verlesenen Petitionen der Regierung zur Erwägung abgetreten werden, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Edlbacher** *(liest)*: „Die Gemeindevertretungen von Trient, Pergine, Levco, Strigno und Borgo di Valsugana in Südtirol bitten um Herstellung einer Eisenbahn von Trient durch Valsugana an die italienische Grenze.

Die Petenten berufen sich in dieser Petition auf die großen Unfälle, welche Südtirol und speciell Valsugana durch Naturereignisse in der letzten Zeit erlitten. In Folge der Raupenkrankheit sei im Jahre 1873 die Ausbeute an Seide eine sehr geringe gewesen, die Weinernte habe völlig mißrathen, so daß sogar viele Bewohner dortiger Gegend zur Auswanderung genöthigt gewesen seien, zumal auch daher die schlechte Ernte in Italien, das Maismehl, die Hauptnahrung, bedeutend im Preise gestiegen sei.

Die Cerealien beziehen die Bewohner dieser Gegenden aus Italien und es sei daher die Anlage dieser Bahn theils zur billigeren und leichteren Approvisionirung, theils zur Beschäftigung der verarmten Einwohner als Nothstandsbau dringend. Die Herstellung dieser Eisenbahn sei aber auch für die Hebung der Industrie in Trient und Valsugana eine Lebensfrage. Durch sie werden bisher vernachlässigte Hilfsquellen erschlossen, so z. B. eine ergiebige Kohlengrube bei Montelivernone, auch Blei mit Silbergehalt findet sich vor. Valsugana sei reich an Wasserkraft, welche erst durch Anlage einer Eisenbahn verwerthbar werde.

Die dort befindlichen nicht unbedeutenden Curorte Levico und Roncegno würden ebenfalls wesentlichen Aufschwung erfahren.

Trient, welches große Opfer, besonders für Schulen bringt, würde durch diese Bahnlinie zu einem Eisenbahnknotenpunkte werden.

Auch die internationale Bedeutung dieser Linie liege auf der Hand, indem durch eine Linie Venezia-Mestre-Castelfranco-Bassano-Trient der Weg nach Deutschland und an den Bodensee um 58 Kilometer abgekürzt würde gegen die Linie Venezia-Padua-Verona-Trient.

Aus diesen triftigen Gründen und in Berücksichtigung des Umstandes, daß laut Schlußprotokolles vom 23. April 1867 zum Handels- und Schifffahrtsvertrage zwischen Oesterreich und Italien sowie zu dem zwischen diesen Staaten abgeschlossenen Postvertrage vom 23. April 1867 die österreichische Regierung sich verpflichtet hat, den Bau einer Eisenbahn bis zur Landesgrenze bei Primolano zu begünstigen, wird der Antrag gestellt:

„Es sei diese Petition der k. k. Regierung zur Würdigung abzutreten."

Präsident: Wünscht Jemand zu diesem Antrage das Wort?

(Abgeordneter Freiherr v. Ciani meldet sich.)

Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Ciani hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr v. **Ciani:** Ich werde mir über diese Petition nur einige Worte erlauben, mich aber dabei sehr kurz fassen, um die Geduld des hohen Hauses so wenig als möglich in Anspruch zu

nehmen, und weil mir die Zunge bei einer längeren Ausführung ihren Dienst versagen würde.

Der von der Gemeinde Trient, Pergine, Levico, Strigno und Borgo di Valsugana petitionirte Bau einer Eisenbahn, welche das Venetianische mit Südtirol verbinden soll, wurde seit vielen Jahren erwogen, und beim Friedensabschlusse im Jahre 1866 wurde ein besonderer Vertrag abgeschlossen, wodurch Oesterreich und Italien sich gegenseitig verpflichtet haben, die Verbindung Venetiens mit der Brennerbahn auf eigenem Gebiete zu begünstigen.

Es wurden Pläne ausgearbeitet, es wurde um Concessionen zu Vorstudien sowohl bei der österreichischen, als bei der italienischen Regierung angesucht und von denselben ertheilt, und die Sache würde weiter geschritten sein, wenn nicht zwischen Venedig und Castelfranco einerseits und dem Consortium der Städte Padua und Treviso andererseits Streitigkeiten über die Richtung der Linie entstanden wären.

Jetzt sind diese Streitigkeiten beigelegt und die Inangriffnahme der Linie auf italienischen Gebiete bis Bassano dürfte bevorstehend sein.

Die Valsugana ist von einer Bevölkerung bewohnt, die fast ausschließlich der Bodencultur sich widmet und in dem Weinbau, in der Seiden- und Obstzucht ihre Existenz suchen muß. Mit diesen Producten könnte die Valsugana nicht nur ihren inneren Bedarf decken, sondern auch durch die Ausfuhr einen Gewinn erzielen, womit der Mangel an Getreide ersetzt werden könnte. Allein die Höhe der Frachten erschwert sowohl die Verwerthung der eigenen Producte, als die Einfuhr derjenigen, die sie benöthigt. Jedoch abgesehen von den Vortheilen, welche die Valsugana durch die Eisenbahn genießen würde, muß ich auch den Nutzen erwähnen, welcher anderen Ländern der Monarchie, namentlich Oberösterreich zugute kommen würde, weil letzteres in Folge der bald vollendeten Gisela-Bahn dem Meere um circa 58 Kilometer näher gebracht werden wird. Die Handelskammern von Roveredo, Botzen und Innsbruck haben sich, wenn ich gut unterrichtet bin, über diese Eisenbahn sehr günstig ausgesprochen, woraus man die Ueberzeugung gewinnen kann, daß das ganze Land Tirol die Entstehung dieser Verkehrsader mit Freude begrüßen würde.

Es muß auch hier in Erwägung gezogen werden, daß durch den Bau der Gotthard-Bahn der Handel einen anderen Weg nehmen würde, wenn die gegenwärtige Linie von Venedig über Verona nach der Brennerbahn nicht verkürzt werden sollte, und Jedermann, der nur ein wenig in Handelssachen bewandert ist, weiß es zu beurtheilen, wie schwer es ist, den Verkehr auf einer Linie wieder zurückzuführen, wenn er schon einen anderen Weg eingeschlagen hat.

Wenn ich nicht irre, hat die hohe Regierung der Südbahngesellschaft eine Zinsengarantie zugestanden, und wenn der Verkehr durch die Gotthard-Bahn der Brennerbahn entzogen werden sollte, so dürfte diese Verpflichtung dem Staate bedeutend schwer fallen.

Zwar gebe ich zu, daß bei den gegenwärtigen Finanzverhältnissen es nicht gestattet ist, größere Eisenbahnlinien in Angriff zu nehmen; allein es liegt gewiß im Interesse des Staates, eine bessere Benützung der bereits bestehenden Bahnen durch die Ergänzung derselben zu erzielen.

Die Strecke von Primolano nach Trient in der Länge von circa acht deutschen Meilen, deren Bau nur in der Nähe von Trient mit größeren Kosten verbunden ist, dürfte ausreichen, den Verkehr der Brennerbahn nicht allein zu sichern, sondern auch zu vermehren, und dadurch wäre der Valsugana und der Stadt Trient eine Lebensquelle verschafft. Das muß aber bald geschehen, damit, wie früher gesagt wurde, der Handel nicht einen anderen Weg einschlage.

Uebrigens muß ich auch auf die Verhältnisse meines Heimatlandes hinweisen. Mehrere Jahre hindurch wurde Wälschtirol von der Rebenkrankheit heimgesucht und jetzt, wo diese Krankheit fast verschwunden ist, stockt der Weinhandel. Diese Stockung ist für Valsugana um so empfindlicher, indem die Fahrspesen bis zu einer Eisenbahn zuzurechnen sind.

Die Seidenzucht, welche in großem Maßstabe betrieben wird, ward bedeutenden Schlägen ausgesetzt. Früher war es die Raupenkrankheit, jetzt aber die Concurrenz der asiatischen Seide, welche diese sonst so erträgliche Production binnen wenigen Jahren lahmlegen wird.

Dadurch ist Valsugana vorzüglich auf zwei Producte angewiesen, auf Wein und Obst. Um aber diese Producte wirklich einträglich zu machen, muß sie ein Exportmittel, eine Eisenbahn erhalten, welche die Verbindung mit den Absatzplätzen ermöglicht.

Valsugana besitzt Kohlen, welche unbenützt bleiben müssen wegen des erschwerten Verkehres, und selbst die Badeorte Levico und Roncegno, welche in wenigen Jahren sich mit ihren heilbringenden arsenicalen Quellen fast einen europäischen Ruf erworben haben, würden eine größere Anziehungskraft ausüben, wenn die Communication erleichtert werden würde. Die Bevölkerung der Valsugana ist eine sparsame und arbeitslustige, und wenn ihr Wohlstand in den letzten Jahren so tief gesunken ist, muß man den oben erwähnten unglücklichen Ereignissen die Schuld daran zuschreiben.

Ich wende mich daher an die hohe Regierung mit der Bitte, sie wolle sich doch auch meines Landes einmal erinnern und die hochwichtige Frage dieser Eisenbahn, welche für die Valsugana Sein oder Nichtsein bedeutet, einer eingehenden Würdigung unterziehen und sie in das in Aussicht genommene Eisenbahnnetz aufnehmen. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, so erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Ich ersuche jene Herren, welche nach dem Antrage des Ausschusses die Petitionen der Gemeindevertretungen von Trient, Pergine, Levico, Strigno und Borgo di Valsugana der Regierung zur Würdigung abtreten wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag des Ausschusses ist angenommen.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Dumba, Bericht zu erstatten.

Berichterstatter **Dumba** *(von der Tribüne)*: Ich habe die Ehre, über die Petitionen der Bezirksvertretungen Mariazell und Mürzzuschlag und der Neuberg-Mariazeller Gewerkschaft wegen Herstellung einer Eisenbahn Mürzzuschlag-Neuberg-Mariazell-St. Pölten Bericht zu erstatten.

Es wird in den Petitionen erwähnt, daß ungeachtet aller Anstrengungen seit einer Reihe von Jahren und seitens der Gewerkschaft, die sich dort befindet, der Industriellen, Bezirksvertretungen und Gemeinden eine Bahnverbindung von Mürzzuschlag nach St. Pölten, daher eine Verbindung der Westbahn mit der Südbahn, die für die Industrie und die landwirthschaftlichen Interessen jener Gegend nothwendig erscheint, trotzdem sich mehrere Consortien bereits um den Bau dieser Verbindung beworben haben, in Folge der Krisis, welche eingetreten ist, nicht zustande gekommen sei.

Die Petition bezieht sich auf die Linie von Mürzzuschlag nach St. Pölten und eine Abzweigung von Terz nach Mariazell bis zum Gußwerke.

Ich glaube, daß es wohl nicht nothwendig ist, erst dem hohen Hause im Detail darüber zu berichten, wie nothwendig diese Verbindung für alle Eisenwerke ist, die an dieser Strecke liegen, welche concurrenzunfähig geworden sind gegen andere derartige Werke, welche mit Schienenstränge eine Verbindung mit dem Weltmarkte haben; die Verfrachtung ist dort nicht nur theuer, sondern zeitweise sogar durch einen großen Theil des Jahres ganz unmöglich; es erleiden daher die dortigen Werke und somit die Bevölkerung einen bedeutenden Schaden. Ebenso ist es für die dortige Bevölkerung, für die Waldungen und die Verwerthung des Holzes geradezu eine Lebensfrage, daß die genannte Eisenbahnverbindung sobald als möglich hergestellt werde.

Nun ist allerdings die Sache gegenwärtig wohl anders, als von Seiten der Petenten gefordert wird. Sie sprechen von einer Eisenbahnverbindung von St. Pölten nach Mürzzuschlag.

Es kann nun mit ziemlicher Sicherheit vorausgesehen werden, daß die St. Pölten-Leobersdorfer Bahn bald zustande kommen wird, da der Bau schon in allernächster Zeit begonnen werden soll, und in Folge dessen handelt es sich eigentlich nur um eine Verbindung von der St. Pölten-Leobersdorfer Bahn bei Freiland nach Mürzzuschlag und Mariazell.

Der Eisenbahnausschuß hat die Wichtigkeit dieser Verbindungsbahn sehr wohl erkannt und erlaubt sich daher dem hohen Hause den Antrag vorzulegen, daß der Regierung in wärmster Weise an's Herz gelegt werde, es möge bei dem Entwurfe des Eisenbahnprogrammes diese Strecke und die Verbindung von Niederösterreich und Steiermark in dieser Richtung ins Auge gefaßt werden.

Er glaubt auch der Regierung empfehlen zu sollen, die Frage in Erwägung zu ziehen, ob nicht dann in dem Projecte und in dem Gesetze, womit von Seite des hohen Hauses der Bau der Linie St. Pölten-Leobersdorf concessionirt wurde, die Linie von Schrambach nach Freiland, wenn die Verlängerung der Bahn nach Steiermark vorgehen soll, als Secundärbahn projectirt ist und auch als solche gebaut wird — ob in Folge dessen für jene Gegenden, wo es sich doch hauptsächlich um Frachtenverkehr handelt, nicht die Anlage einer Secundärbahn, welche in Verbindung mit der bereits bestehenden Bahn nach Freiland in Verbindung gebracht werden soll, sich empfehlen würde.

Somit stellt der Ausschuß den Antrag *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Diese Petitionen werden der hohen k. k. Regierung zur Würdigung bei Verfassung des dem hohen Abgeordnetenhause vorzulegenden Eisenbahnprogrammes abgetreten.““

Präsident: Ich eröffne die Debatte. *(Abgeordneter Dr. Heilsberg meldet sich zum Worte.)*

Der Herr Abgeordnete Dr. Heilsberg hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Heilsberg**: Es hat der Eisenbahnausschuß durch den vorliegenden Antrag die Würdigkeit der Wünsche, welche in den drei Petitionen der Bezirksvertretungen von Mariazell und Mürzzuschlag und der der Gewerkschaft Neuberg-Mariazell ausgesprochen sind, anerkannt. Der Berichterstatter hatte auch die Güte, dieses Ansuchen in wärmster Weise zu unterstützen und zahlreiche Gründe, welche für die Gewährung desselben sprechen, hier zum Ausdrucke zu bringen.

Ich muß mir erlauben, nur einige wenige Umstände noch, welche weiter fördernd für dieses Ansuchen sprechen, anzuführen. Der Gegenstand, um den es sich hier handelt, ist kein neuer mehr, bedarf deßhalb auch heute keiner neuerlichen weiten Begründung, da schon die Reichsvertretung sowohl, als die Regierung die Richtigkeit dieses Ansuchens

und des Projectes in früherer Zeit anerkannt haben.

Ohne daß ich nöthig habe, auf die sonst bei Eisenbahnprogrammen üblichen allgemeinen Gründe mich zu beziehen, trifft es in hervorragender Weise hier zu, daß nicht nur das Interesse der Bevölkerung, der industriellen Unternehmungen, sondern das Interesse des Staates selbst auf das Innigste mit der Ausführung dieses Projectes verknüpft ist. Es ist dies zunächst dadurch der Fall, daß der Bestand der Gewerkschaften Neuberg und Mariazell mit ihren reichen Erzlagern in Mariazell selbst wesentlich abhängig ist von der Verwohlfeilung der jetzt übermäßig theueren Fracht. Wäre der Bestand dieser Gewerkschaften nicht gesichert, so stünde jener Vertrag in Frage, welchen das Aerar bezüglich seiner ausgebreiteten Staatsforste und Ablieferung der Producte aus denselben mit der Gewerkschaft abgeschlossen hat. Und es wäre, im Falle der Abnehmer in der Gewerkschaft Neuberg-Mariazell für das Aerar verloren ginge, wohl keine Möglichkeit in Aussicht, eine ähnliche oder auch nur nahezu gleichkommende Verwerthung der Producte und somit eine Erhaltung der bisherigen Einnahmen des Staates zu erreichen.

Es ist vielfach bereits anerkannt worden, daß der Wohlstand der Bevölkerung jenes nordwestlichen Theiles von Steiermark abhängig ist von dem Bestande der Gewerkschaften und ihrer gedeihlichen Entwicklung. Diese aber sind nicht im Stande, die Concurrenz zu bestehen, wenn nicht durch die schon so lange ihnen zugesagte und in Aussicht genommene leichtere Verfrachtung und Schöpfung der Eisenbahn hierzu die Möglichkeit gegeben wird; dies gilt des Weiteren auch von der Production und den Producten der gesammten dortigen Bevölkerung.

Ich muß daher bitten, daß sowohl im dringendsten Interesse der Bevölkerung dieser Gegend, wie auch der dort vorhandenen Gewerkschaften, ferners im Interesse des Staates selbst nicht nur dem Antrage, wie er von dem Ausschusse vorgelegt wird, von Seite des hohen Hauses die Zustimmung ertheilt werde, sondern auch die Regierung sich bewogen finde, dem Inhalte dieses Antrages in möglichst rascher und eingehender Weise Rechnung zu tragen.

Ich empfehle den Antrag dem hohen Hause zur Annahme. *(Bravo! links.)*

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich schreite daher zur Abstimmung und ersuche diejenigen Herren, welche dem Antrage des Ausschusses, lautend *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Die Petitionen der Bezirksvertretung Mariazell in Steiermark um Herstellung einer Verbindung der Südbahn mit der Kaiserin Elisabeth-Westbahn und der Kronprinz Rudolf-Bahn durch den östlichen Theil Steiermarks, und der Neuberg-Mariazeller Gewerkschaft um Genehmigung zur Herstellung einer Eisenbahn entweder auf Staatskosten oder unter staatlicher Zinsengarantie, Steuer- und Gebührenfreiheit für die Strecke von Mürzzuschlag nach St. Pölten mit der Abzweigung nach Mariazell — eventuell Mürzzuschlag-Neuberg — werden der hohen k. k. Regierung zur Würdigung bei Verfassung des dem hohen Abgeordnetenhause vorzulegenden Eisenbahnprogrammes abgetreten" " —

zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses über den Gesetzentwurf, betreffend die Organisirung der Börsen *(314 der Beilagen)*.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. **Menger** *(von der Tribüne)*: Der vorliegende Gesetzentwurf, welcher zuerst im Herrenhause eingebracht wurde und vom Herrenhause mit einigen Aenderungen an das Abgeordnetenhaus kam, ist sichtlich durch die schwere wirthschaftliche Krise, welche in den letzten zwei Jahren unser wirthschaftliches Leben so arg geschädigt hat, hervorgerufen worden. Gesetze, welche solchen Zeitläufen ihr Entstehen verdanken, sind zweierlei Gefahren ausgesetzt. Entweder werden in diesen Gesetzen die Lehren, welche die Krise gegeben hat, nicht genügend berücksichtigt, oder es berücksichtigt der Gesetzgeber die doch nur ausnahmsweisen Verhältnisse der Krise zu sehr und ist dann geneigt, den Ausnahmsverhältnissen den Charakter der Regel zuzutrauen und demgemäß solche Gesetzesvorschläge zu machen, welche wohl für Ausnahmsverhältnisse berechnet sind, aber für regelmäßige Verhältnisse nicht passen. Ein solches Vorgehen wäre das eines Arztes, welcher einem Kranken Arzeneien nicht nur als Heilmittel, sondern als ordentliche Nahrungsmittel ordiniren würde.

Der Ausschuß war sich der Schwierigkeiten, welche die Verfassung eines solchen Gesetzes und die Beurtheilung desselben besonders unter so ungewöhnlichen Zeitläufen, wie die gegenwärtigen in sich bergen, wohl bewußt. Demgemäß machte er von dem ihm gesetzlich zustehenden Rechte, Sachverständige aus den außerhalb des Parlamentes stehenden Kreisen zuzuziehen, Gebrauch. Er hat eine Reihe von Experten aus den Kreisen der Waaren- und Effectenhändler beigezogen. Das Resultat dieser Expertise und der Berathung des Ausschusses war, daß an

der Vorlage, wie sie aus der Berathung des Herrenhauses hervorgegangen war, eine Reihe erheblicher Abänderungen vorgenommen wurden, welche der Ausschuß in der Vorlage, die in Ihrer Aller Händen ist, Ihrer Entscheidung unterbreitet.

In Bezug auf die nähere Begründung der Aenderungen, welche der Ausschuß vorgenommen hat, verweise ich auf den Motivenbericht, um nicht unnützer Weise die Aufmerksamkeit des hohen Hauses in Anspruch zu nehmen.

Präsident: Ich eröffne die Generaldebatte. Es haben sich als Redner eintragen lassen die Abgeordneten Neuwirth und Dr. Kronawetter.

Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Neuwirth das Wort.

Abgeordneter **Neuwirth**: Ich habe mich als Redner eintragen lassen für das Gesetz, muß mir jedoch, obwohl ich die Ehre hatte, Mitglied des Ausschusses zu sein oder vielleicht gerade deßhalb, erlauben, in Consequenz des Standpunktes, welchen ich dort eingenommen habe, in der Generaldebatte einige Bemerkungen zur Beleuchtung der Principien, von welchen der Gesetzentwurf ausgeht, vorzubringen — Bemerkungen, welche weniger als Einwendungen, als vielmehr in mancher Richtung als Bedenken gegen gewisse Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes sich darstellen dürften.

Ich werde das hohe Haus nicht ermüden mit der Darlegung der Bedeutung der Börsen im Allgemeinen und der Effectenbörsen insbesondere. Ich stehe diesfalls ganz auf dem Standpunkte, welchen die Regierung in ihrem Motivenberichte auf Seite 8 einnimmt, wo gesagt ist *(liest)*:

„Zweck der Börsen ist, den Verkehr zu concentriren, dadurch zu erleichtern und zu regeln und zu ermöglichen, daß die für die Acte der öffentlichen Verwaltung, wie für die außerhalb der Börse stehenden Handelskreise und für das effectenbesitzende Publicum wichtigen, wahren Course constatirt werden."

Damit scheint mir der wirthschaftliche Zweck der Börsen in zutreffender und erschöpfender Weise gekennzeichnet und namentlich indirect betont, daß der Zweck der Börse nicht darin gesucht werden kann, vorzugsweise die Speculation zu fördern und sie als den eigentlichen Endzweck des Börsenverkehres hinzu stellen.

Zu den Bedenken, welche ich dem Gesetzentwurfe gegenüber im Allgemeinen hege, gehören neben der Knappheit der Form, die einer Erschöpfung der Materie kaum förderlich gewesen sein dürfte, auch die zu weitgehende Uniformirung und der Umstand, daß der Gesetzentwurf sowohl für die Effecten-, als für die Waarenbörsen eingerichtet wurde während denn doch sowohl die Richtung, als die Verkehrsformen, in denen die Geschäfte diesfalls auftreten, verschiedene sind und es sich an vielen Stellen positiv zweckmäßig erwiesen hätte, Bestimmungen für die Effectenbörse aufzunehmen, welche für die Waarenbörsen vielleicht nicht passen und umgekehrt; ein Vorgehen, welches eben durch die Uniformirung der Gesetzesbestimmungen behufs gleichartiger Anwendbarkeit auf alle Börsen von vornherein ausgeschlossen war.

Was nun aber die Knappheit des vorliegenden Gesetzes und die Erschöpfung der Materie betrifft, so muß ich mir die Bemerkung erlauben, daß der Standpunkt der Regierung selbst in dieser Richtung vordem ein anderer war. Der Gesetzentwurf, wie er hier vorliegt, ist kein unmittelbares Kind der Krise. Die Regierung hat sich schon am 15. Jänner 1870 bewogen gefühlt, ein Comité der Börsekammer im Vereine mit einem Comité der Wiener Handels- und Gewerbekammer um ein Gutachten über sechs von ihr bestimmt formulirte Fragen anzugehen. Unter diesen sechs Fragen befand sich damals auch die Frage III, welche dahin lautete *(liest)*:

„Es seien anzugeben die zur Entwicklung eines geregelten Verkehres für den einen oder anderen Zweig etwa nothwendigen Erweiterungen der einschlägigen Bestimmungen des deutschen Handelsgesetzbuches."

Die Regierung hatte demnach damals, wie authentisch nachgewiesen ist, selber nicht die Absicht, ein in 21 Paragraphen gefaßtes knappes Gesetz lediglich über die Organisirung von Börsen vorzulegen, sondern es war ihre Intention, und wie mir scheint, eine ganz richtige, eine Novelle zum Handelsgesetzbuche zu machen und alle jene Bestimmungen, welche auf den Börsenverkehr Bezug haben, in diese Novelle zum Handelsgesetzbuche aufzunehmen. Den gleichen Vorgang hat die Regierung auch in der That bei jenem viel weniger wichtigen Gesetzentwurfe eingehalten, welcher demnächst das hohe Haus beschäftigen wird, nämlich bei dem Sensalen- und Maklergesetze, welches sich als Novelle zum Handelsgesetze darstellt. Hier aber, beim Börsengesetze wurden in 21 knappen Paragraphen alle Bestimmungen hineingezwängt, welche den großen Mechanismus der Börsen, den ganzen Apparat regeln und sowohl die 91 Paragraphe der jetzt bestehenden Börsenordnung vom Jahre 1854, als auch gleichzeitig die 58 Paragraphe des Waarenbörsengesetzes vom Jahre 1860 ersetzen sollen.

Allerdings war dies nur auf dem Wege möglich, der mir eben einige Bedenken einflößt, nämlich auf dem Wege, daß man den Schwerpunkt der Normen in Bezug auf den Börseverkehr nicht in das vorliegende Gesetz, sondern in das künftige Statut, welches

von der künftigen Börseleitung vorgelegt werden soll, verlegt hat. Ich halte diesen Gedanken, wie gesagt, nicht für den ganz richtigen. Wenn ich mich aber trotzdem im Großen und Ganzen für den vorliegenden Gesetzentwurf ausspreche, so geschieht es, weil ich die Hoffnung habe, daß die Praxis Manches ausgleichen und sich besser erweisen wird, als dies heute noch mit Bestimmtheit erwartet und behauptet werden kann.

Das führt mich unmittelbar zur Beleuchtung der Neuerungen, welche durch den vorliegenden Gesetzentwurf gegenüber dem jetzigen Zustande eingeführt werden sollen.

Eine der ursprünglich beabsichtigten Neuerungen, nämlich die Auffassung und Behandlung der Börsen als Vereine, ist durch den Ausschuß des Abgeordnetenhauses beseitigt worden. Ich stehe ganz auf diesem Standpunkte, ich theile auch vollkommen die Ausführungen, welcher diese Angelegenheit speciell im Ausschußberichte gewidmet sind, weil ich in der That der Meinung bin, daß die Auffassung der Börse als Verein mit Consequenzen verbunden wäre, welche der eigentlichen Natur der Börse als Markt widersprechen.

Eine weitere, und zwar eine der allerwesentlichsten Neuerungen, welche der vorliegende Gesetzentwurf gegenüber dem jetzigen Zustande einführt, ist die Autonomie, welche der Börse, respective der künftigen Börseleitung zugedacht ist. Sie ist die denkbar weitgehendste, und die Zukunft erst wird es lehren müssen, ob die moralische und materielle Verantwortlichkeit, welche mit dieser weitgehenden Autonomie nothwendig verknüpft ist, von der Börseleitung unter allen Umständen und Verhältnissen leicht und sicher wird getragen werden können. Es ist da ein ganzes großes Stück Legislation, von welchem angenommen werden könnte, daß es den gesetzgebenden Factoren nicht entzogen werden sollte, den künftigen Börsenstatuten, respective den Börsenleitungen anheim gegeben, und dieser Neuerung gegenüber, die nunmehr als Thatsache anzusehen sein dürfte und auch von mir als solche angesehen wird, hat man wohl alle Ursache, nach den Garantien zu fragen, welche in dieser Richtung sowohl für die Gesetzgebung, als für den Verkehr selbst gegeben sind? Man wird sich da vor Allem die Frage zu stellen haben: Aus welchem Wahlkörper wird denn die Börsenleitung hervorgehen, welcher eine so große und bedeutende Autonomie zugedacht ist? Man wird fragen müssen: Wie sieht dieser Wahlkörper aus, wie ist er gedacht und wie wird dieser Wahlkörper sich darstellen, aus welchem diese mit so großen Befugnissen und Competenzen ausgestattete Börsenleitung hervorgeht? Diese Fragen sind um so wichtiger, als der Gesetzentwurf auf dem Principe des freien Börsenbesuches basirt, und es wohl noththun dürfte, sich bei Zeiten zu vergegenwärtigen, wie sich denn das Princip der allgemeinen Börsefähigkeit, des Rechtes Aller zum Besuche der Börse, zu der künftigen Gestaltung der Börsenleitung verhalten wird?

Es wird sich hier darum handeln, ob genügende Vorsorge getroffen oder zu erwarten ist dafür, daß das eigentliche legitime kaufmännische Element an der Börse dasjenige sein wird, welches den ihm gebührenden Einfluß auf das Zustandekommen der künftigen autonomen Börsenleitung wird üben können, oder ob vielleicht jenes Element das vorwiegende oder gar Ausschlag gebende sein wird, welches man, gelinde gesagt, als das fluctuirende, minder kaufmännische Element, vielleicht sogar als dasjenige bezeichnen könnte, dessen eigentlicher Zweck beim Börsenbesuche nicht die Regelung des Verkehres, nicht die allgemeinen Rücksichten des Verkehres, sondern die gewerbemäßig betriebene Speculation ist.

Wenn ich diesen Standpunkt einnehme, so muß ich allerdings auf den Vorwurf gefaßt sein, daß er kein ganz kaufmännischer sei. Ich erlaube mir aber zur Bekräftigung meines Standpunktes nachzuweisen, daß er allerdings auch von competenten Kaufleuten getheilt und festgehalten wird. Es lag dem Ausschusse eine Petition der Prager Handels- und Gewerbekammer vor, in welcher — wenn ich sie mit Erlaubniß des Heren Präsidenten verlesen darf — folgende kurze Stellen vorkommen *(liest)*:

„Am unzukömmlichsten wäre es ohne Zweifel, die Börsen auf die Börsenbesucher als solche zu basiren. Denn abgesehen davon, daß den Besuchern als solchen der höhere Zweck der Börse ferne liegt, und daß sie kein Interesse an dem Institute und überhaupt kein gemeinsamer Zweck vereinigt, sind dieselben auch ein zu wenig stetiges Element, als daß ihnen die Bestellung der Leitung von Instituten, an die sich wichtige öffentliche und vielseitige Privatinteressen knüpfen, überlassen werden könnte . . . . Erwägt man diese aus der Natur der Institution sich ergebenden Verhältnisse, so ist es nicht zu begreifen, wie der Entwurf (§. 2, Punkt 2) die Möglichkeit zulassen konnte, die Börse lediglich auf das schwankende Element der Besucher zu basiren und den Börsen „ausgedehnteste Autonomie" zu vindiciren, gleichzeitig aber dieselben als „Vereine zur Förderung bestimmter Handelszwecke" zu bezeichnen."

Das steht, wie gesagt, in der Petition der Prager Handels- und Gewerbekammer.

Ich will hier nicht Statistik treiben; allein, wenn ich die Ziffern anführen wollte, die mir über den Besuch speciell der Wiener Börse zur Verfügung stehen, so würde sich aus ihnen die Wichtigkeit des Verhältnisses zwischen dem fluctuirenden und dem mehr weniger stabilen Elemente der Börse mit Rücksicht auf den eventuellen Einfluß des ersteren

Elementes bei Bestellung sowohl der Börsenleitung, als des Schiedsgerichtes klar ergeben; ich glaube aber, daß dieser Punkt eines weiteren Beweises nicht bedarf.

Der Ausschuß des Abgeordnetenhauses hat nun allerdings im Punkte 2 eine Aenderung vorgenommen, und er hat sie vorgenommen im Gegensatze sowohl zu der Regierungsvorlage, als zu dem Beschlusse des Herrenhauses, indem es in dem vorliegenden Entwurfe des Ausschusses Punkt 2, §. 2 heißt: „Die Bedingungen für die Mitgliedschaft, sowie für den Besuch der Börse."

Die beiden Begriffe sind also im Entwurfe selbst nunmehr auseinandergehalten, und damit ist allerdings bereits ausgesprochen, daß es in der Intention der Gesetzgebung gelegen sei, daß, namentlich im Hinblick auf die Wahl der künftigen Börsenleitung und des künftigen Schiedsgerichtes, zwischen den Börsenmitgliedern und den Börsenbesuchern, also zwischen dem mehr stetigen und zwischen dem fluctuirenden Elemente, ein Unterschied gemacht werden solle. Allein mir kommt vor, als ob man dabei auf halbem Wege stehen geblieben wäre, und ich glaube, daß es noththut, diesfalls in der Definition weiter zu gehen, schon, wenn ich mich so ausdrücken darf, aus codificatorischen Gründen; denn man kann doch nicht in dem einen Paragraphe einen Unterschied zwischen dem Mitgliede und dem Besucher der Börse machen, während weiter in dem ganzen Gesetze davon keine Rede mehr ist, wer Mitglied und wer Besucher sein soll, welche Erfordernisse für die Mitgliedschaft und welche für den Besuch aufgestellt und festgehalten werden sollen. Auch in dieser Beziehung lag der hohen Regierung seinerzeit das Votum des Comités der competenten hiesigen Börsenkammer, vereint mit jener der hiesigen Handels- und Gewerbekammer vor, wo in den Punkten 3 und 4, Frage VI die Bedingungen des activen und passiven Wahlrechtes mit Rücksicht auf die Mitgliedschaft und die Besucherschaft der Börse ausgesprochen sind.

Es ist dies ein Punkt, dessen Besprechung in der Generaldebatte heute zu weit führen würde, und aus diesem Grunde erlaube ich mir die weiteren Ausführungen über diesen Punkt, sowie einen speciellen Antrag für die Specialdebatte vorzubehalten.

Mit Erlaubniß des hohen Hauses will ich nun zur zweiten principiellen Neuerung übergehen, welche im vorliegen Gesetzentwurfe gegenüber dem jetzigen Zustande eingeführt wird: Das ist die große und controverse Frage über die Klagbarkeit der Börsengeschäfte.

Das ist die eigentlichste Neuerung des vorliegenden Gesetzentwurfes, ja, ich möchte sagen, in ihr spricht sich der eigentliche Fortschritt aus und in ihr erschöpft sich die eigentliche Reform, welche durch das vorliegende Gesetz beabsichtigt wird. Da der Ausschußbericht darüber nichts enthält, weil die Frage für den Ausschuß keine controverse war, so bitte ich mir zu gestatten, daß ich darüber hier einige Bemerkungen mache.

Die Frage der Zulässigkeit der Klagbarkeit der Börsendifferenzen ist wissenschaftlich heute unbestritten noch eine controverse. Man hat ehedem gerade seitens der Wissenschaft, aber auch seitens der Legislation wie der Jurisprudenz die Nichtklagbarkeit der Börsendifferenzen als ein Mittel zur Abschreckung vom Spiele aufgefaßt und behandelt. Unter den Franzosen war es der hervorragende Nationalökonom Say, der mittelst der Nichtklagbarkeit von Regierungswegen das Spiel unterdrückt wissen wollte. Ebenso hatte England einen hervorragenden Nationalökonomen, M' Culloch, welcher sich direct für die gesetzliche Klagloserklärung der Börsengeschäfte aussprach. Praktisch ist dieser Standpunkt heute freilich überwunden, und es wird kaum Jemand, welcher den modernen Verkehr kennt und würdigt, es noch wagen, sich auf diesen Standpunkt zu stellen. Während aber die Theorie heute noch über diese Frage streitet und die Frage für sie noch controvers ist, scheint sie für die Juristen bereits vollständig gelöst zu sein. Für die Juristen gilt es bereits als Axiom, und mit Recht, daß die Klagloserklärung der Börsenschulden, also die Vogelfreierklärung der Börsengeschäfte, mit dem modernen Verkehr unvereinbar ist, und daß sie das Gegentheil von dem herbeiführt, was sie bezwecken soll.

Allein Eine Thatsache soll doch constatirt werden, die Thatsache nämlich, daß, soweit mir bekannt, keine von den fremden Gesetzgebungen, mindestens nicht der Gesetzgebungen großer Länder — ich werde das sofort beweisen — bisher den Muth gefunden hat, auf dem Wege des Gesetzes alle Börsengeschäfte ausnahmslos für klagbar zu erklären!

Frankreich hatte schon unter Napoleon I. einen einsichtigen Finanzminister, es war der Graf Mollien, welcher den Standpunkt der Klagbarkeit einnahm und auf die Einwendungen, die ihm Napoleon I. zu der Zeit, als an der Pariser Börse bloß französische Rente gehandelt wurde, machte, erwiderte: „Wenn Mißbräuche sich in jenen Börsenoperationen eingeschlichen haben, welche auf Zeitgeschäften beruhen, so ist dafür vor Allem die Jurisprudenz anzuklagen, welche sie außerhalb des Gesetzes stellt. Eben damit jene Geschäfte in ihren Mißbräuchen unterdrückt würden, verlange ich, daß diese Vertragsschließungen nach dem gemeinen Gesetze über Verträge behandelt werden." Trotzdem aber besteht in Frankreich auch heute noch nicht die gesetzliche Klagbarkeit für Börsendifferenzen, ja, es besteht dort neben dem Obligo,

jedes Börsengeschäft unter Vermittlung eines beeideten Börsensensals abzuschließen, wenn es rechtsgiltig sein soll, sogar heute noch, wie aus dem mir hier vorliegenden Code pénal, Artikel 419, 421 und 422 hervorgeht, ausdrücklich das Verbot des Abschlusses von Differenzgeschäften. — Soviel über Frankreich.

In England besteht gleichfalls keine Klagbarkeit. Ich bin in der Lage, das zu erweisen, und zwar aus dem englischen „Economist" vom November v. J., welcher anläßlich eines vorgekommenen Streitfalles das bezügliche englische Gesetz citirt — ich will das hohe Haus damit nicht länger aufhalten — welches wortdeutlich die Klagbarkeit für Börsegeschäfte, welche auf Spiel und Wette gerichtet sind, ausschließt. Ja, meine Herren, man sollte meinen, daß gerade in England, dem Musterlande der Verkehrsfreiheit und des free trade, diese Frage längst im modernen Sinne gelöst sei, und doch besteht dort heute und gerade erst seit ein paar Wochen eine Agitation, welche sich keineswegs dahin richtet, für Börsegeschäfte die Klagbarkeit zu erlangen sondern vielmehr eine Agitation in dem Sinne, daß in Ausdehnung des Gesetzes vom Jahre 1867, welches sich auf Normen für das Geschäft in Actien der Joint-Stock-Banken beschränkt, es gesetzlich festgestellt werden soll, daß in England überhaupt keine Börsegeschäfte sollen gemacht werden dürfen, ausgenom, menwenn in den betreffenden schriftlich abzufassenden Verträgen die Nummern der bezüglichen Effecten angegeben werden, womit das eigentliche Differenzspiel an seiner Wurzel gefaßt wäre. Es geht dies aus einem Schriftstücke hervor, welches mir in Folge meines dahin gerichteten Ersuchens von der Handelskammer in Glasgow übersendet wurde, und von welchem ich eventuell in der Specialdebatte Gebrauch zu machen mir vorbehalte.

Was Deutschland, speciell Berlin betrifft, besteht dort allerdings das Institut des Schiedsgerichtes, und vor demselben sind Börsendifferenzen klagbar, aber mir ist kein deutsches Gesetz bekannt, in welchem die Klagbarkeit für die Börsegeschäfte ausgesprochen wäre; wohl weiß ich, daß die preußischen Gerichte sich von Fall zu Fall an die Handelskammern des Deutschen Reiches um deren Gutachten wenden, die deutsche Gesetzgebung aber hat bisher noch Anstand genommen, die Klagbarkeit für alle Börsengeschäfte gesetzlich auszusprechen.

Dasselbe gilt von Belgien.

Ich bin also berechtigt zu sagen, daß die österreichische Gesetzgebung hier einen Schritt unternimmt, welcher bisher ein singulärer ist, und man könnte sich vielleicht versucht fühlen, darin ein Experiment zu erblicken, wenn nicht, wie ich früher bereits bemerkt habe, meritorische, wissenschaftliche, rechtliche und materielle Gründe dafür sprächen.

Ich spreche mich nun allerdings für die Klagbarkeit der Börsendifferenzen aus; ich bin dafür, weil ich mir einen sicheren Markt gar nicht denken kann, wo im Laufe eines Jahres Transactionen nach Milliarden stattfinden, welche die Gesetzgebung tolerirt, hinterdrein aber, wenn es zu einem Rechtsstreite kommt, für vogelfrei zu erklären berechtigt sein soll. Ich bin auch darum für die Klagbarkeit, weil ich das etwaige Verbot des Differenzspieles für praktisch unmöglich und undurchführbar halte und weil ich hoffe und annehme, daß eine Einschränkung jener Speculation, die nichts zu verlieren und nur zu gewinnen hat, sowie die Herstellung des heute mangelnden Rechtszustandes an der Effectenbörse mindestens bis zu einem gewissen Grade davon erwartet werden kann. Allein für mich ist dabei eine Voraussetzung gegeben, welche ich, weil sie eine principielle ist, ganz kurz schon in der Generaldebatte zur Sprache bringe.

Ich war nämlich der Meinung, daß als Voraussetzung für die Klagbarkeit aller Börsengeschäfte die Aufstellung von Rechtsdefinitionen für diese Börsegeschäfte nothwendig sei, damit man endlich wisse, was ein Börsegeschäft ist, damit man die aus dem Abschlusse von Börsegeschäften resultirende Rechte und Pflichten kenne und damit man auch in Bezug auf die Rechtsfolgen der Nichterfüllung von Börsegeschäften bestimmte Sicherheit gewinne.

Auch da muß ich mir wieder erlauben, auf das Votum der hiesigen Börsenkammer hinzudeuten, wo bei der früher angeführten Frage III als Punkt 2 angeführt wurde *(liest)*: „Es ist wünschenswerth, die rechtliche Natur des Kost- und Belehnungsgeschäftes, sowie des Prämien- und Stellgeschäftes festzusetzen."

Indeß, es wurde gesagt und von berufener Seite erwidert, daß die moderne Gesetzgebung nicht nur überhaupt auf Aufstellung von Rechtsdefinitionen verzichten müsse aus legislatorisch-praktischen Gründen, sondern daß speciell im vorliegenden Falle die Aufstellung von Rechtsdefinitionen für Börsegeschäfte geradezu unthunlich sei. Ich füge mich dem, wiewohl ich in der Lage wäre, mich auf moderne Juristen berufen zu können, welche die Aufstellung von Rechtsdefinitionen für Börsegeschäfte allerdings für thunlich erklärt haben. Allein wenn schon die Aufstellung von Rechtsdefinitionen für Börsegeschäfte unthunlich sein sollte, dann kann man doch wenigstens nicht behaupten, daß auch die Constatirung und Publication der bestehenden Handelsgebräuche für diese Geschäfte unthunlich sei, nachdem ja doch diese Geschäfte Tag für Tag unter den Augen der Börseleitung und der Regierung abgeschlossen werden, es demnach möglich sein muß, die Art, wie diese Geschäfte vor sich gehen, wie sie geschlossen und abgewickelt werden, mit Einem Worte, die ganze Ver-

kehrsform der bestehenden Börsegeschäfte zu constatiren.

Der Artikel 1 des Handelsgesetzbuches besagt *(liest)*: „In Handelssachen kommen, insoweit dieses Gesetzbuch keine Bestimmung enthält, die Handelsgebräuche und in deren Ermanglung das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch zur Anwendung." In deren Ermanglung; ich kann mir aber nicht denken, daß es noththue, auch auf die Aufstellung von Handelsgebräuchen für die Zukunft zu verzichten, und ich berufe mich diesfalls unter Anderem auf das Beispiel an der Berliner Börse, wo innerhalb gewisser Grenzen die fortlaufende Constatirung der Handelsgebräuche vor sich geht.

Meine Herren! In dem Momente, wo man die Klagbarkeit für alle Börsegeschäfte ausnahmslos ausspricht, sollte man wenigstens dafür sorgen, daß constatirt werde, wie diese Geschäfte vor sich gehen, wenn man schon darauf verzichten muß, ihre rechtliche Natur zu definiren. Ich glaube, es sei die Wichtigkeit dessen nicht zu verkennen mit Rücksicht auf die Vielgestaltigkeit und Vielbeweglichkeit, welche der Börseverkehr von Periode zu Periode annimmt. Um dies nun an Einem Falle zu exemplificiren, will ich mir erlauben zu beweisen, daß man speciell in Bezug auf das Kostgeschäft, welches als einer der wesentlichsten Motoren des ganzen Börsenmechanismus anzusehen ist, auf die Aufstellung von Handelsgebräuchen gar nicht verzichten darf, denn über das Kostgeschäft, wie es heute besteht, gibt weder das Privatrecht, noch eine andere Rechtsquelle eine ausreichende Aufklärung. Von den Juristen betrachten die Einen das Kostgeschäft als Kauf mit Rückkauf, die Anderen als Darlehensvertrag mit Pfandbestellung, die Dritten als wechselseitiges Darlehen zwischen Kostgeber und Kostnehmer, die Vierten meinen, es seien zwei concurrirende Darlehen, ein Effectendarlehen und ein Gelddarlehen, und die Fünften endlich — die allermodernsten — sind der Meinung, das Kostgeschäft sei weder das Eine, noch das Andere, noch das Dritte, noch das Vierte — sondern es sei etwas ganz Neues, es sei — und dieses Wort hat einer der hervorragendsten Juristen Oesterreichs, Seine Excellenz Freiherr v. Hye, ausgesprochen — ein Geschäft, welches nach §. 1 des Handelsgesetzbuches vom Standpunkte des Handelsgebrauches zu betrachten und zu behandeln sei.

Nun, meine Herren, wenn ein Schiedsgericht darüber urtheilen soll, und wenn bei dem Umfange, welchen das Kostgeschäft in dem modernen Börsenverkehre und speciell an der Wiener Börse angenommen hat, für das Schiedsgericht kein anderes Kriterium vorhanden ist, als der Handelsgebrauch, dann scheint es mir nothwendig, daß dieser Handelsgebrauch constatirt und daß dafür gesorgt werde gleichzeitig mit der gesetzlichen Proclamirung der Klagbarkeit der Börsendifferenzen.

Um das hohe Haus nicht zu ermüden, will ich heute von den weiteren zwei Neuerungen, nämlich von der Institution des Schiedsgerichtes, sowie von dem allgemeinen Satze, daß alle Börsengeschäfte als Handelsgeschäfte zu betrachten seien, nicht weiter sprechen, behalte mir dies vielmehr für die Specialdebatte vor und erkläre zum Schlusse, daß ich im Großen und Ganzen für den vorliegenden Gesetzentwurf vorbehaltlich einiger Aenderungen stimmen werde. *(Während vorstehender Rede übernahm Vicepräsident Dr. Vidulich den Vorsitz.)*

Vicepräsident: Ich erlaube wir dem hohen Hause die Mittheilung zu machen, daß sich Herr Ministerialrath v. Schön als Vertreter des Finanzministeriums im Hause befindet.

Ich ertheile nunmehr dem Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter**: Ich bin, wie mein unmittelbarer Herr Vorredner, auch dafür, daß wir in die Detailberathung des vorliegenden Gesetzentwurfes eingehen; ich kann mich jedoch mit den Principien und Grundsätzen, welche diesem Gesetzentwurfe zu Grunde liegen, nicht in Allem und Jedem vollkommen einverstanden erklären und werde bei einigen Paragraphen Amendements stellen, die aber alle ihren Grund eben darin haben, daß ich bei der Beurtheilung der Börse theilweise wenigstens von einem anderen Standpunkte ausgehe, als der vorliegende Gesetzentwurf.

Die Regierungsvorlage, welche dem Herrenhause vorgelegt wurde, erklärt die Börsen geradezu als Vereine; man findet nach dem Motivenberichte, der den Gesetzentwurf begleitet, einen Fortschritt darin, daß man die Börsen jetzt als Vereine auffaßt, während die bisherige Auffassung sie als Staatsanstalten begreift, und man begründet die einzelnen Normen des Entwurfes eben durch die Hinweisung auf den Charakter der Börsen als Vereine.

Dieselbe Anschauung hat auch das Herrenhaus getheilt und diese Anschauung wurde nur von dem Ausschusse des Abgeordnetenhauses aufgegeben.

Ich theile die letztere Auffassung der Sache; ich finde, daß die Börsen eben keine Vereine sind und bedauere nur, daß jene Anschauung, vermöge deren die Börsen als Vereine aufgefaßt werden, in ihren Consequenzen nicht durchgängig aus den einzelnen Paragraphen des vorliegenden Gesetzentwurfes ausgemerzt wurde, und daß der Ausschuß seiner Anschauung, daß die Börsen eben keine Vereine sind, nicht in den einzelnen Detailbestimmungen durchaus Rechnung getragen habe. Der Ausschuß des Abgeordnetenhauses erklärt: „Vereine können ja die Börsen nicht sein; es wäre ja gar nicht einmal möglich, daß bei unserem jetzigen Vereinsgesetze dann eine Börse existiren könnte." Es ist diese Kritik unseres Vereinsgesetzes, die der mit Berathung des

vorliegenden Gesetzentwurfes betraute Ausschuß des hohen Hauses hier im Motivenberichte gibt, eine solche, der ich unbedingt meinen vollen Beifall zollen muß. Ganz richtig bemerkt der Motivenbericht: Da könnten ja die Börsen alle Augenblicke aufgelöst werden, so oft es der Regierung gefällt, und die Börsen wären der Chicane des jeweiligen Börsencommissärs unbedingt preisgegeben; es ist überhaupt gar nicht möglich, die Börsen nach diesem Vereinsgesetze so zu constituiren, daß sie ihrem Zwecke entsprechen.

Wenn wir aber auch ein anderes Vereinsgesetz hätten, wenngleich unser Vereinsgesetz so beschaffen wäre, daß man darnach die Börse constituiren könne, so halte ich doch die Auffassung der Börse als eines Vereines für eine durchaus verfehlte.

Eine Börse ist meiner Anschauung nach — es ist möglich, daß ich mich irre — nichts Anderes, als ein Markt, ein Markt, wo Käufer und Verkäufer sich finden, ein Markt, der sich auch ohne jede Gesetzgebung ganz gewiß von selber machen würde, wo ein Bedürfniß darnach ist und sich auch, so lange die Welt steht, immer da gemacht hat, wo ein solches Bedürfniß war. Wo ein Markt ist, muß auch eine Marktordnung zur Regelung des Verkehres herrschen zwischen Denjenigen, die da kaufen und verkaufen.

Meine Auffassung geht daher dahin, daß eine Börsenordnung nichts Anderes ist, als eine Marktordnung, daß die Rechtsgeschäfte, die da zwischen Käufer und Verkäufer entstehen, je nach der Natur der Waaren, mit denen gehandelt wird, Eigenthümlichkeiten haben, und daß aus dieser Eigenthümlichkeit sich ein Gewohnheitsrecht für die Beurtheilung dieser Rechtsverhältnisse auch dann herausbilden würde, wenn wir auch gar kein Specialgesetz über Börsen und Börsengeschäfte hätten. Das glaube ich auch.

Auch ich bin der Anschauung, wie ich bereits in einer Rede über einen anderen Gegenstand dargelegt habe, daß die möglichst freie Entwicklung der Persönlichkeit es sein muß, auf welche sich jedes Gesetz basirt. Nun, für die Justizgesetzgebung wäre hieraus die Consequenz die, daß man die Civiljury einführt dort, wo sie nur immer einführbar ist; und das ist vorzüglich der Fall bei Rechtsverhältnissen, deren Beurtheilung eine besondere Fachkenntniß nach irgend einer Richtung voraussetzt; daher finde ich, das die Civiljury sich als unabänderlich nothwendiges Bedürfniß für den Börsenverkehr ergibt; denn sind die Schiedsgerichte, auf welche man immer gegriffen hat, wo Börsen bestehen, sind sie etwas Anderes als eine Civiljury?

Der vorliegende Entwurf erkennt zwar an, daß die Börsen Märkte sind, das heißt Plätze, wo Käufer und Verkäufer einander treffen, von unbestimmten Waaren Geschäfte abgeschlossen werden und wo die Geschäfte sich eben concentriren. Die Folge dieser Concentrirung ist dann, daß der sogenannte mittlere Werth der Waare, der wahre Werth, der gewöhnliche Kaufpreis, das, was man „gemeinen Werth" im bürgerlichen Gesetzbuch, Handelsgesetzbuch rc. bezeichnet, entsteht, daß durch diese fortgesetzten ununterbrochenen Käufe und Verkäufe der wahre Werth eines Effectes, einer Waare, der gemeine Werth u. s. w. sich daraus ergibt.

Man hat nun gefunden, der Staat hat ein Interesse daran, daß dieser wahre Werth constatirt wird; sehr viele Geschäfte auch außer der Börse basiren sich darauf, sehr viele Schätzungen im Verkehrsleben basiren sich darauf, es ist also nicht ein Interesse der Börsen- oder Marktbesucher allein, daß dieser wahre Werth sich herausbildet und allgemein bekannt wird, sondern es ist ein Interesse der Gesammtheit, diesen wahren Werth zu wissen. Der Staat hat daher auf die Organisirung dieser Märkte Einfluß genommen und hat die Börsen als Staatsanstalten erklärt, und diese Auffassung ist viel richtiger, als sie als Vereine aufzufassen. Denn ein Verein kann nie ein Markt sein; ein Markt ist eben eine Anstalt, eine Institution, die ganz unabhängig von einem Vereine besteht. Es ist gewiß möglich, daß, sowie der Staat Märkte ins Leben ruft, das Land, die Gemeinden es ebenso thun können; es kann dies gewiß auch ein Gremium von Kaufleuten thun, und ebenso kann dies auch ein Verein thun; allein damit verwechselt man ja die hervorgerufene A n s t a l t mit dem K ö r p e r, der sie hervorgerufen hat. Es kann ein Verein etwa auch eine Schule creiren, er kann ein Krankenhaus oder ein Theater creiren und ebenso kann er einen Markt schaffen, kurz alle öffentlichen Anstalten können möglicherweise von Vereinen und müssen nicht ausschließlich von der Staatsgewalt geschaffen werden.

Man verwechselt daher die Dinge bedeutend unter einander, die man nicht verwechseln soll, wenn man die Börsen als Vereine auffaßt.

Ganz unerklärlich ist mir aber, wie die Regierungsvorlage, die im Herrenhause vorgelegt wurde, sich geradezu auf das Vereinsgesetz vom Jahre 1867 beziehen konnte; dieses enthält im §. 2 einen Passus, der ausdrücklich besagt *(liest)*: „Vereine und Gesellschaften, welche auf Gewinn berechnet sind, dann alle Vereine, für Bank-, Credit- und Versicherungsgeschäfte, sowie Rentenanstalten, Sparcassen und Pfandleihanstalten sind von der Wirksamkeit dieses Gesetzes ausgenommen und unterliegen den hierauf bezüglichen besonderen Gesetzen." Es müßte doch dem betreffenden Referenten im Ministerium dieser Paragraph des Vereinsgesetzes vom Jahre 1867 auch bekannt sein, er mußte meiner Ansicht nach daher auch wissen, daß die Börsen, die er constituirt, in dieses Vereinsgesetz gar nicht paßten. Das Vereinsgesetz hat an seiner Spitze das Princip der freien Bildung der Vereine. Hier ist der beste Beweis, daß Börsen keine Vereine

sind. Börsen sind Märkte, sind Concentrationsorte des Verkehres, wie auch im Motivenberichte der Regierung hervorgehoben worden ist. Die Vereinsbildung ist ja aber unbedingt frei. Wenn ein paar Leute sich zusammenthun und Vereine, die sie Börsen heißen, gründen wollen, müssen sie, wenn sie nicht staatsgefährlich, gesetz- oder rechtswidrig sind, nach dem Vereinsgesetze concessionirt werden, und wenn mehrere solche Vereine sich bilden würden, würde man sie unter den erwähnten Voraussetzungen entstehen lassen müssen. Wo haben Sie dann einen amtlichen Courszettel, wie können bei all' diesen Vereinen Organe bestehen, welche unter behördlicher Aufsicht und mit amtlichem Charakter Geschäfte vermitteln und zum Abschlusse bringen, wie die Makler und Sensale? Wie können da die nothwendigen Bedingungen für ein Schiedsgericht geschaffen werden, wie können von jedem einzelnen solcher Vereine endlich jene Garantien geboten werden, unter denen ganz allein den an der Börse abgeschlossenen Geschäften dieser privilegirte Causalgerichtsstand, das Schiedsgericht und die schnellere Exequirbarkeit zukommt? Es ist dies gar nicht möglich, das Vereinsgesetz beruht auf einer ganz anderen Basis und behandelt einen ganz anderen Gegenstand.

Es ist das Vereinsgesetz nicht anwendbar, um Vereinsleitungen und Börsenleitungen zusammenzuwerfen. Wenngleich ein Verein eine Börse ins Leben ruft, so müßte die Vereinsleitung eine ganz andere sein, als die Börsenleitung. Nachdem ich diesen verfehlten Standpunkt hinreichend charakterisirt habe, glaube ich noch auf einen Punkt in seinen Consequenzen eingehen zu müssen. Warum hat man die Börse als Verein erklärt? und warum hat man an der bisherigen Uebung, sie als Staatsanstalt aufzufassen — was sie jedoch auch nicht sein muß — etwas zu ändern gehabt?

Man schreibt die gegenwärtige Krise — und nicht mit Unrecht — der Ueberspeculation zu und sagt weiters, die Börse habe die Aufgabe, den gemeinen oder wahren Werth der Waaren, die an der Börse gehandelt werden, zu erzeugen und zu constatiren.

Nun besuchen diese Anstalt eine Menge Leute, die dort keine reellen Geschäfte machen, die nicht hingehen, um in Wahrheit zu kaufen oder zu verkaufen, sondern lediglich auf die Differenz speculiren, Leute, die um viel mehr Geld auf einmal einkaufen, als sie jemals in ihrem Leben auch nur gesehen haben, und auf einmal mehr verkaufen, als sie je in ihrem Leben zu besitzen in die Lage kommen.

Es geht nicht an, daß alle diese Leute wie früher auf die Börse gehen können, die Börse kann nur ein ausgesuchtes, exquisites Publicum brauchen, welches reelle Geschäfte abschließt. Ich bin auch der Anschauung, daß auf der Börse nur reelle Geschäfte abgeschlossen werden sollen, und daß ein Markt nicht dazu da ist, um für Speculationen Gelegenheit zu bieten. Die meisten Leute, welche die Börse besuchen, kümmern sich nicht, was für einen reellen Werth die Waare habe, in der sie Geschäfte machen, sondern lediglich darum, die gekaufte Waare zehn Minuten nach deren Einkauf mit Nutzen wieder zu verkaufen. Daß dies ein Uebel ist und daß diesem Uebel vorgebeugt werden muß, erkenne ich an, aber das Mittel, womit diesem Uebel abgeholfen werden solle, halte ich für ein absolut verfehltes. Man sagt, bei einem Vereine verstehe es sich von selbst, daß in denselben nicht Jeder aufgenommen werde, es müsse doch jedem Vereine freistehen, seine Mitglieder aufzunehmen und die Bedingungen festzustellen, unter welchen Mitglieder aufgenommen werden, und da, wo eine Börse sich als Verein constituirt, wie bei der Effectensocietät in Wien, bedarf es eines Beschlusses der Vereinsvertretung, um zu bestimmen, wer als Mitglied aufgenommen wird oder nicht, und kann die Aufnahme in den Verein ohne Angabe eines Grundes verweigert werden.

Dieselbe Einrichtung besteht bei der englischen Fondbörse, „Stock-Exchange", welche als Privatverein gegründet wurde. Bei diesem Vereine besteht eine geheime Abstimmung darüber, ob Jemand aufgenommen wird oder nicht. Jedes Mitglied muß zehn Guineen Jahresbeitrag leisten. Unter diesen Vereinsmitgliedern werden Staatsanlehen, Actien 2c. negociirt. Dabei muß ich aber bemerken, daß, wenn auch die Londoner Effectenbörse auf einem Vereine beruht, mir andererseits auch kein Gesetz bekannt ist, welches Winkelbörsen verbietet.

Wir haben aber Gesetze über Winkelbörsen, und diese lassen sich doch nur dann rechtfertigen, wenn die Börsen als Staatsanstalten, als öffentliche Anstalten erklärt werden, die Jedermann zugänglich sind und die den Zweck haben, daß sich in ihnen der Verkehr concentrirt. Niemand aber, der einen Anderen von einem bestimmten Orte, wo er einkaufen könnte, ausschließt, kann dem Ausgeschlossenen mit Recht verbieten, daß er wo anders Geschäfte macht, und ein bestimmter Verein, der den Zweck hat, für den Abschluß solcher Geschäfte ausschließlich Gelegenheit zu bieten, hat nicht das Recht, Jemanden aufzunehmen, der solche Geschäfte machen will.

Sobald man die Börsen als Vereine auffaßt und nicht andere Vereine daneben concessionirt, sobald ist es eine Ungerechtigkeit, Gesetze über Winkelbörsen zu geben.

Man sucht nun das Publicum, welches, wie man sagt, nicht auf die Börse gehört, von derselben abzuhalten. Es ist dies nicht ein Versuch, der im jetzigen Entwurfe eines Börsengesetzes zuerst gemacht wird; es ist dies ein Versuch, der bereits viel früher gemacht wurde. Ich erinnere mich an eine Verordnung vom Jahre 1857, in der es einfach heißt, daß man Leuten, welche nach ihrem Stande, nach ihrem

Gewerbe, nach ihrer Beschäftigung keinen Beruf haben, die Börse zu besuchen, die Börsenkarte verweigern solle. Das war im Jahre 1857 gut. Durch die Gewerbeordnung vom Jahre 1859 ist diese Finanzministerialverordnung rein illusorisch geworden. Ich habe in dieser Hinsicht praktische Erfahrungen; ich kenne das Börsenpublicum aus den Sechziger-Jahren, weil ich mit demselben in Besteuerungsangelegenheiten zu thun gehabt habe. Da sind die Leute von weiß wo in der Welt nach Wien gekommen und haben sich beim Magistrat als Geldwechsler besteuern lassen. Ich sagte einem Jeden: „Sie müssen 100 fl. Steuer zahlen; das macht mit den Zuschlägen mehr als 300 fl. Können Sie dies zahlen?“ „Oh ja! Alles!“ Der Mann ließ als Geldwechsler beim Handelsgerichte seine Firma protokolliren und hat sich dadurch eine Börsenkarte verschafft. Er sagte, er müsse auf den Effectenmarkt gehen, sonst könne er als Geldwechsler sein Geschäft nicht betreiben. Man konnte ihm die Börsenkarte nicht verweigern. Er hat aber nie einen Heller Steuer gezahlt; es war auch nicht möglich, ihn zu executiren; er hat gewöhnlich in Aftermiethe gewohnt und hat principiell nicht mehr gehabt, als was er auf dem Leibe trug. *(Heiterkeit.)* Ich spreche die reine Wahrheit und nichts als die Wahrheit aus. *(Bravo! links.)*

Von diesem Publicum ist die Wiener Börse überfüllt gewesen; diese Leute hatten gar nie die Absicht, reell zu kaufen, weil sie keine Waare brauchten; sie haben auch nie verkauft, um reell eine Waare abzugeben, sondern sie speculirten nur von fünf Minuten auf die nächsten fünf Minuten.

Damit ist theilweise eine große Veranlassung für unsere Krise gegeben worden.

Es sind nämlich in die Notirungen des Courszettels, die doch das Publicum über den reellen Werth der Effecten für richtig hingenommen hat, ganz andere Ziffern hineingekommen, als die, welche aus reellen Geschäftsabschlüssen sich ergeben hätten; die Werthe der Effecten waren viel höher angegeben, als ihr innerer wahrer Werth, der sich herausgebildet hätte, wenn bloß jene Leute auf die Börse gegangen wären, die dort reell zu kaufen und verkaufen hatten. Es liegt hier also ein eigenthümliches Dilemma vor, aus welchem die Regierung und der Ausschuß sich nicht herausfinden können. Auf der einen Seite kann man nicht leugnen, daß die Börse kein Verein ist, sondern daß sie ein Markt ist. Die Consequenz ist, daß man Keinen vom Hingehen ausschließen kann. Nun will man aber wieder diese Consequenz des Marktes nicht gelten lassen und geht auf die Auffassung der Börse als Vereines zurück. Man hat von Autonomie der Börse gesprochen. Meine Herren! Dieser Ausdruck hat, solange er nicht klar definirt ist, für mich gar keinen Werth. Was ist denn Autonomie? Autonomie kann nichts Anderes sein, als das Maß der Selbstthätigkeit, welches man einem Verwaltungskörper zugesteht; und dieser Autonomie steht immer die Oberaufsicht des Staates gegenüber; das heißt, der Staat muß das allgemeine Interesse und das allgemeine Wohl gegenüber dieser Selbstthätigkeit wahren. Wo man bloß von der Autonomie herumspricht, ohne daß man auf der anderen Seite das Maß und die Grenze der Oberaufsicht des Staates zieht, hat man nicht viel gethan.

Und auf was reducirt sich nun diese Autonomie, dieses Recht der Selbstthätigkeit der Börsen? — Ich muß da eine Anschauung aussprechen, die von der des Herrn Vorredners gänzlich verschieden ist.

Wenn ich ihn richtig verstanden habe, so sagte er, daß die Erfahrung erst zeigen wird, ob die Börsen die große Autonomie v[illegible] können, die sie jetzt bekommen. Nun, ich gla[illegible], daß sie sie recht gut vertragen werden. Durch dieses Gesetz wird die Thätigkeit der Börsen nur der Legislative entzogen, nicht aber dem Einflusse der Staatsverwaltung, denn nach dem vorliegenden Gesetze muß der Staat, id est Finanz- und Handelsministerium, jedes Börsenstatut genehmigen, das heißt, die Staatsverwaltung bestimmt selber die Grenze der Autonomie der Börsen und nicht das Gesetz, und in unserem Gesetze heißt es nur, daß über Dies und Jenes eine Verfügung in den Börsenstatuten getroffen werden muß. Dieses Statut muß aber noch ausdrücklich vom Finanz- und Handelsministerium genehmigt sein, ohne daß im Gesetze gesagt wäre, wann diese Genehmigung ertheilt werden muß und wann sie verweigert werden kann. Nun, daß die Autonomie der Börsen in diesem Falle gleich Null ist, können Sie mir glauben. Jeder, der Statuten wegen eines nichtpolitischen Vereines eingereicht hat, wird das erfahren haben. Man erhält dieselben zwanzig Mal zurück mit der Bemerkung, daß sich immer noch etwas Politisches darin finde, bis sie endlich genehmigt werden. So hat es also die Regierung, die Staatsverwaltung unbedingt in der Hand, ganz nach ihrem Belieben dem Statute einer Börse ihre Genehmigung zu ertheilen oder dieselbe zu verweigern. Es ist also nicht wahr, daß die Börsen autonom sind, und ich hätte sie viel lieber unter den Schutz der Legislative als unter die Willkür der Staatsverwaltnng gestellt. Ich hätte lieber gesagt, da und da dürfen Börsen errichtet werden, es kann, wenn diese oder jene Bedingungen erfüllt sind, dem Verlangen nach Errichtung einer Börse nicht entgegengetreten werden, als den legislativen Standpunkt zu verlassen, das Recht der Gesetzgebung mir aus der Hand winden zu lassen und der Executive die Macht einzuräumen, ganz nach eigenem Ermessen vorzugehen.

Was wird man nun machen? Man geht, wie ich sagte, von einem ganz verkehrten Standpunkte aus. Es wird, wie auf der einen Seite der Uebelstand bestand, daß Leute die Börse besuchten, die besser thäten, zur Arbeit zu gehen, sich dann der andere

Uebelstand ergeben, daß, wie auf der Londoner Börse, Niemand eingelassen wird, der in den tonangebenden Börsenkreisen nicht gut angeschrieben ist. Wenn nun die armen Teufel, die ich früher erwähnte, allein Differenzgeschäfte gemacht hätten, so hätten Sie das Recht, sie von der Börse auszuschließen. So lange man mir nicht beweist, daß die jetzt privilegirten Firmen, denen man jetzt ausschließlich den Eintritt gestatten will, nicht dasselbe gethan haben und daß sie nur den Splitter in den Augen der Nächsten und nicht den Balken in ihrem eigenen sehen, so lange muß ich sagen, daß diese entweder ebenfalls nicht auf die Börse dürfen, oder man muß sagen, daß Alle ohne Unterschied sie besuchen dürfen.

Aus diesen Gründen gefällt mir der vorgeschlagene (Wie welcher es der Willkür der Börsenleitungen anheimstellt, zu bestimmen, wer auf die Börse gehen wird dürfen oder nicht, durchaus nicht. Man wird achtbare Firmen schädigen, es wird Clique, Protection und Coteriewesen herrschen; man wird Protectionskinder und unwürdige Leute, welche zu nichts Anderem taugen, als auf der Straße zu bummeln, auf die Börse gehen lassen, weil sie mit Dem oder Jenem verwandt oder verschwägert sind. So wird den Willkürlichkeiten Thür und Thor geöffnet, und demzufolge müßte man eigentlich sagen: Jede Person männlichen Geschlechts, welche rechtlich fähig ist, Verbindlichkeiten einzugehen, hat das Recht, die Börse zu besuchen. *(Allgemeine Heiterkeit.)*

Es ist auch übrigens, wie gesagt, in England das Bedürfniß eingetreten, den Uebelständen, die ich charakterisirt habe, einen Damm entgegenzusetzen. Bei uns sucht man, wie gesagt, die Börsenfähigkeit, den Eintritt in die Börse, zu beschränken. Ich glaube, das Mittel ist nicht das richtige. In England war es gerade so im Jahre 1866. Da heißen, wie ich mir aufgeschrieben habe, die Leute, die auf die Baisse speculiren, „Bären" oder bears; und die Anderen, die auf Hausse speculiren, heißen „Ochsen" oder „bull". *(Heiterkeit.)*

Nun, die „Bären" haben 1866 durch Verbreitung von unwahren Gerüchten, kurz, wie es bei uns auch vorkommt, durch allerhand Machinationen es dahin gebracht, daß sie den Credit von Banken erschüttert haben, und es ist auch in Folge dieser unberechtigt ausgestreuten Gerüchte eine Bank, ich glaube die Agrarbank, wirklich im Jahre 1866 gefallen. Darauf haben sich die Directionen von anderen Banken an das Comité der Stocks-Exchanges gewendet und gebeten, es solle dieses Comité künftighin nicht einfache Verkäufe und Käufe von Actien und Werthpapieren gestatten, sondern man solle die Leute verpflichten, die Nummern genau anzugeben von den Effecten, die da gekauft und verkauft werden. Das Comité der Börse ist darauf nicht eingegangen und es haben sich die Directionen der Banken an ein Mitglied des Unterhauses, an einen gewissen Herrn Leeman gewendet, und der hat im Jahre 1867 eine Bill im Parlamente eingebracht, die auch angenommen wurde und vermöge dieses jetzt bestehenden Gesetzes können in Bankactien Käufe und Verkäufe rechtsgiltig nur dann abgeschlossen werden an der Börse, wenn in dem Kaufgeschäfte die Nummern der Bankactien genau bestimmt sind, die gekauft oder verkauft werden. Für andere Effecten besteht eine solcher Damm nicht, andere Effecten, die nicht Bankactien sind, können ohne Nummern verkauft werden, auf die erstreckt sich das nicht. Ich glaube, derlei Bestimmungen sind viel zweckmäßiger, wenn man über die Form der Rechtsgeschäfte Normen gibt, wenn man sagt: es muß das Stück, das gekauft oder verkauft wird, genau specialisirt werden, als wenn man auf der einen Seite Leute von der Börse ausschließt und auf der anderen doch nicht die Garantie hat, daß die, welche hineinkommen, nicht dasselbe thun, was die Ausgeschlossenen thun würden. Daher glaube ich auch, daß der Gesetzentwurf, wo er die Consequenzen des Vereinsprincipes hat, auf einer falschen Basis beruht. Es wird im Entwurfe ein Unterschied zwischen „Mitgliedern" der Börse und bloßen „Besuchern" der Börse gemacht. Das gegenwärtige Gesetz aber weiß von einem solchen Unterschiede nichts, es kennt nur Besucher der Börse. Was ist nun ein Mitglied der Börse und was ist ein Besucher der Börse? Ich frage, ob im Gesetze eine Definition dafür vorhanden ist! Das Gesetz soll aber doch dasjenige, was es normirt und regelt, auch definiren, damit der Willkür bei der Auslegung nicht Thür und Thor geöffnet sei. Nicht einmal der Begriff „Börse" ist definirt, das kommt aber von der unklaren Anschauung her; Einer sieht die Börse als einen Verein, der Andere als eine Staatsanstalt, ein Dritter als einen Markt an. Die Consequenz ist, daß man sich über die Definition nicht einigt und das Wort nur so aufnimmt, und die Unklarheiten, die sich da in der praktischen Anwendung erheben, muß man als Folge mitnehmen. Ich betrachte als Consequenz dieses falschen Vereinsprincipes, daß man die Mitglieder von den bloßen Besuchern der Börse unterscheidet, daß man die verschiedenen Bedingungen für die Mitgliedschaft und den Besuch bei demselben Institut aufgestellt hat. Ja, das ist gerade so, wie bei allen Vereinsstatuten, in denen es heißt, der Verein habe das Recht, die Bedingungen festzustellen, unter welchen Mitglieder aufgenommen werden oder nicht. Ja selbst der Beisatz der Regierungsvorlage „insofern das Statut den Unterschied macht", durch welchen es bloß freigestellt wurde, einen solchen Unterschied zwischen Besuchern und Mitgliedern zu machen, hat heraus müssen, der Unterschied zwischen Besuchern und Mitgliedern der Börse ist nun obligatorisch, und ich weiß nach dem vorliegenden Gesetze nicht, was das eigentlich für ein Unterschied zwischen beiden ist. Im Motivenberichte

heißt es zwar: Diejenigen, die alleweil hingehen, die stabile Frequentanten der Börse sind, das sind die Mitglieder, die Anderen nur „Besucher". Allein ich glaube, daß dieser Unterschied, der nicht einmal legal ist — sonst mußte er in das Gesetz aufgenommen werden — keinen Gehalt und keine Berechtigung hat.

Auf die anderen Sachen will ich nicht eingehen. Geradeso, wie der Herr Vorsprecher, bin ich der Meinung, daß die Verschiedenheit der Märkte auch verschiedene Normen zur Folge haben, daß es nicht angeht, einen Markt für Waaren unter dasselbe Gesetz zu stellen, wie einen Effectenmarkt. Es ist auch das in Deutschland nicht üblich, es haben sich hier in neuerer Zeit Industriebörsen zu Stuttgart, Frankfurt am Main, Leipzig, Amsterdam u. s. f. gebildet.

Es fällt Niemandem ein, die Industriebörsen über denselben Kamm zu scheeren, wie die anderen Börsen, namentlich die Effectenbörsen, wo in Geld und Werthpapieren gehandelt wird. Eines schickt sich nicht für Alle, derlei ist eine falsche Consequenz aus dem Vereinsprincipe. Hätte man die Börse als Markt aufgefaßt, so hätte man gewiß gesagt: Jeder Markt hat sein eigenes Publicum, seine eigenen Waaren und die eigene Natur seiner Rechtsgeschäfte, daher auch seine eigene Marktordnung. Es geht nicht an, Alles nach einem Gesetze zu normiren, und wenn wir das aus dem Gesetze herausnehmen, was eigentlich, wie der Ausschuß selber anerkennt, nicht hineingehört — nicht hinein gehören die Bestimmungen, die in das Civilrecht oder Handelsrecht oder in den Civilproceß gehören — wenn wir die Bestimmungen über die Behandlung der Börsengeschäfte als Handelsgeschäfte, die Bestimmungen über die Schiedsgerichte und ihre Thätigkeit, von denen die ersteren in das Civilrecht, die letzteren in den Civilproceß gehören, aus dem Entwurfe nehmen, wie viel bleibt noch von diesen 21 Paragraphen übrig als ein gemeinsames Regulativ für die Geld- und Waarenbörsen?

Wenn ich daher auch so Manches auszustellen habe, wie ich es dargelegt habe, so bin ich doch dafür, daß wir in die Berathung dieses Gesetzes eingehen, nicht deßwegen, weil es die Börsenordnung ist — da würde ich es für schlecht und unrichtig halten und für den Uebergang zur Tagesordnung stimmen — sondern bloß deßwegen, weil die Bestimmungen, die eigentlich nicht hierher, sondern in das Handelsrecht und die Civilproceßordnung gehören, in einer Weise dem gegenwärtigen Standpunkte der Jurisprudenz vollkommen entsprechen, daß ich glaube, sie gewähren eine Abhilfe für sehr viele Mißstände. Wenn der Herr Vorsprecher gesagt hat, es sei noch zweifelhaft, ob die Differenzgeschäfte klagbare und rechtliche Geschäfte sein sollen, kann ich nur antworten: In der Jurisprudenz ist es heutzutage keine Frage mehr, sie kann auch bei Menschen, die die Sache von einem Standpunkte der Moral auffassen, nicht fraglich sein, daß, wenn ich mein Wort gegeben habe, es meine Pflicht ist, dasselbe zu halten, und wer es nicht gutmüthig thut, der muß vom Staate mit der Execution hierzu verhalten werden, eine Verpflichtung, die er eingegangen hat, auch zu erfüllen, und von diesem einzig möglichen Standpunkte sind diese Controversen abgeschnitten, ob Differenzgeschäfte eingeklagt werden können oder nicht.

Die Bestimmungen über die Schiedsgerichte gefallen mir sehr gut, mit einziger Ausnahme des Advocatenzwanges, der mir nicht gefällt. Also bloß wegen der Bestimmungen, die nicht in die Börsenordnung, sondern eigentlich an eine andere Stelle gehören und die ich für einen wesentlichen Vortheil für die Handelswelt betrachte, bloß deßhalb bin ich dafür, daß wir in die Specialdebatte dieses Gesetzes eingehen. *(Beifall.)*

(Präsident übernimmt den Vorsitz.)

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Abgeordneter Dr. v. **Perger**: Ich beantrage den Schluß der Sitzung.

Präsident: Der Schluß der Sitzung wird beantragt. Ich werde den Antrag zur Abstimmung bringen. Ich habe nur zu bemerken, daß die Generaldebatte geschlossen ist und nur noch der Herr Berichterstatter zu sprechen hätte.

Abgeordneter Dr. v. **Perger**: Ich erlaube mir meinen Antrag dahin zu modificiren, daß die Sitzung erst geschlossen werden soll, nachdem der Herr Berichterstatter bereits gesprochen hat.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Dr. **Menger**: Die bisherige Debatte hat auf mich einen eigenthümlichen Eindruck gemacht. Jeder der Herren Vorredner hatte sehr viel an dem Gesetze auszustellen, jeder derselben griff nicht etwa beiläufige Nebenbestimmungen des Gesetzes, sondern geradezu die principiellen Grundlagen desselben an. Jeder derselben ging aber von einem anderen Standpunkte aus. Ja, wenn ich mir in das Gedächtniß rufe die Ansichten, die der erste Herr Redner gegen das Gesetz vorbrachte, und jene, die der zweite Herr Redner uns zu hören gab, so scheint es mir offenbar, daß beide Herren Vorredner von ganz entgegengesetzten Standpunkten ausgingen. Von beiden Seiten wurde das Gesetz angegriffen. Trotzdem

erklärten beide Herren Redner, daß sie jene Frage, auf welche es in der Generaldebatte allein ankommt, ob in die Berathung des Gesetzentwurfes eingegangen werden soll, bejahen können. Demgemäß muß ich annehmen, daß beide Herren Redner der Ansicht sind, daß die etwaigen Mängel des Gesetzes doch von den Vorzügen desselben überwogen werden, weil sie sonst nicht dafür sprechen könnten, in die Specialdebatte des Gesetzes auf Grundlage des vorliegenden Entwurfes einzugehen.

Auch für die Specialdebatte möchte ich aus dem bisherigen Verlaufe der Generaldebatte eine gute Vorbedeutung ziehen. Denn eben weil die beiden Herren Redner immer vom entgegengesetzten Standpunkte aus gesprochen haben, könnte ich wohl die Schlußfolgerung ziehen, daß der Ausschuß mit seiner Vorlage gerade die rechte Mitte zwischen zwei extremen Ansichten getroffen und demgemäß wohl Aussicht auf die Zustimmung des hohen Hauses habe.

Wenn ich mir weiters die Argumente ins Gedächtniß zurückrufe, welche die Herren Vorredner gegen das Gesetz vorgebracht haben, so lassen sie sich unter drei Gesichtspunkte zusammenfassen. Der erste Herr Vorredner sprach in erster Linie gegen die ganze Technik und gegen die Oekonomie des Gesetzes, gegen den Umstand, daß der vorliegende Gesetzentwurf es versucht, Normen zu geben für die verschiedenen Arten der Börsen, für Börsen an verschiedenen Orten und für den Verkehr in verschiedenen Waaren.

Der zweite Einwand bezieht sich auf das Princip des freien Börsenbesuches.

In dritter Linie wurden schwere Bedenken gegen die Klagbarkeit der Börsengeschäfte erhoben.

Wenn nun trotz dieser Bedenken, die der Herr Vorredner gegen die Klagbarkeit hegt, derselbe erklärt, daß er doch der Klagbarkeit zustimmen könne, so wollte er damit andeuten, daß er nur zur Erleichterung seines volkswirthschaftlichen oder juristischen Gewissens gesprochen habe.

Was das erste Bedenken betrifft, so gehört es unzweifelhaft in die Generaldebatte. Denn das Bedenken, daß ein Gesetz über verschiedene Börsen, über Börsen an verschiedenen Orten, über Börsen, wo der Gegenstand des Verkehres ein verschiedener ist, wo verschiedene Waaren gehandelt werden, gegeben würde, ist allerdings in die Generaldebatte gehörig. Allerdings hätte dann ein Antrag auf Nichteingehen in die Specialdebatte folgen müssen; es wäre denn, wie ich aus den Ausführungen des Herrn Vorredners zu entnehmen mich für berechtigt halte, daß die Vorzüge des Gesetzes so groß seien, daß sie selbst die aus diesem principiellen Standpunkte hervorgehenden Bedenken überwiegen.

Was das erwähnte Bedenken über den Gegenstand des Gesetzes, über die legislatorische Aufgabe, die das Gesetz sich gestellt hat, betrifft, so ist nicht zu leugnen, daß in der bisherigen österreichischen Gesetzgebung ein Präcedenzfall für das vorliegende Gesetz nicht existirt.

Die österreichische Gesetzgebung ist bisher auf jenen Bahnen gewandelt, welche auch die Gesetzgebung anderer Länder bisher beschritt, nämlich, daß nur Gesetze gegeben wurden für bestimmte Arten von Börsen, etwa Waarenbörsen, oder über einzelne Börsen und einzelne Fragen des Börsenverkehres.

Ich leugne aber nicht, daß — und ich glaube hier mit der großen Majorität der Ausschußmitglieder eines Sinnes zu sein — nach meiner Ansicht in dem vorliegenden Gesetze ein bedeutender Fortschritt gegen den bisherigen Stand der Gesetzgebung in Rücksicht auf Börsen zu erblicken sei. Wenn wir an die Börsengesetzgebung gehen, wenn wir Börsenverkehr und Börsenrecht normiren sollen, haben wir mit zwei Momenten zu rechnen: Vor Allem mit der Nothwendigkeit einer statutarischen individuellen Bestimmung der Rechts- und der administrativen Verhältnisse der bestimmten concreten Börse. Eine gewisse Individualisirung mußte ins Auge gefaßt, einer gewissen Individualisirung mußte das Wort geredet werden. Denn wie bedeutend sind doch beispielsweise die Unterschiede zwischen der Börse in Triest, wohin die Leute von den südlichen dalmatinischen Inseln ihre Naturproducte zum Verkaufe bringen, wo die Schiffsrheder oder Capitäne die auf den Schiffsverkehr bezüglichen Verhältnisse regeln, wo namentlich mit Rücksicht auf die Lage von Triest und seine Aufgabe als Import- und Exportort sehr viel in Valuten gehandelt wird — und zwischen einer Börse, wie es die Frucht- und Mehlbörse in Wien, oder falls ein alter Plan der Trautenauer Industriellen zur Ausführung käme, zwischen der Trautenauer Garnbörse ist.

Es sind so verschiedene Verhältnisse, daß eine detaillirte Gesammtbestimmung, ein Gesetz, welches alle betreffenden Börsenverhältnisse im Detail bestimmen wollte, zu einer Vergewaltigung von einer Reihe volkswirthschaftlich wichtiger Verhältnisse führen müßte. Es ist nothwendig, daß dem einzelnen Orte, der einzelnen Börse ihr individuelles Recht gewahrt werde. Andererseits läßt es sich nicht leugnen, daß der Staat auch ein mächtiges Interesse daran hat, daß gewisse allgemeine Grundsätze in Bezug auf das Börsenrecht und auf die administrativen Verhältnisse der Börsen zum Durchbruche kommen. Denn die Börsen sind nicht bloß Märkte, sondern auch Anstalten, welche auf eine Reihe von Privatrechtsverhältnissen geradezu einen sehr bedeutenden Einfluß nehmen, so daß auch öffentliche Interessen dadurch in erheblicher Weise berührt werden. Ich weise z. B. darauf hin, wie sehr dieselben in Rücksicht auf Executionen, in Rücksicht auf den Werth der Papiere, in denen das Waisenvermögen angelegt ist, in Rücksicht auf den Realcredit maßgebend sind. Doch auch direct wird das öffentliche Interesse durch die Börsen

berührt, so insbesondere in Rücksicht auf Credit des Staates. Der Staatscredit und der Credit des Einzelnen ist nicht ohne jede Ingerenz des Staates irgend welchen zufällig entstehenden Gestaltungen preiszugeben; das wäre unrichtig, wie ich glaube, und ist mindestens auf dem Continente bis jetzt nirgends geschehen. Bisher war der Charakter der Börsen in Oesterreich der von Staatsanstalten. In anderen Ländern, beispielsweise bei unseren nördlichen Nachbarn, ist die Ingerenz des Staates dadurch gewahrt, daß seitens jeder Börse ein Statut vorgelegt wird und dieses Statut von der betreffenden Administrativbehörde vorher genehmigt werden muß. Wir haben es also mit zwei Elementen zu thun. Auf der einen Seite mit dem Interesse des Staates an gewissen allgemeinen Vorsichtsmaßregeln, andererseits mit der aus den Verkehrsverhältnissen und ihrer Verschiedenheit hervorgehenden Individualisirung der einzelnen Börsen. Diese Verhältnisse lagen nun dem Gesetzgeber vor. Nichts natürlicher, als daß in der nachfolgenden Weise die Lösung der betreffenden Frage versucht wurde.

Man gab ein Gesetz, dieses Gesetz ging aber nicht so weit, sich in Details zu verlieren, welche möglicherweise der freien Entwicklung des Verkehres hier und dort peinlichen Zwang anlegen könnten. Es ging nur so weit, als das öffentliche Interesse, der Credit des Staates, als der Stand der Staatsschulden, der Stand der öffentlichen Fonds, als die Bewerthung der verschiedenen Privatvermögen, welche in Papieren angelegt sind, es erheischen. Andererseits gestattete man aber, daß für jede Börse ein Statut einer politischen Behörde vorgelegt werde, in welchem eben die individuellen Verhältnisse der bezüglichen Börse ihren Ausdruck finden sollen. Dieses Statut soll von competenten Autoritäten, nämlich von der Börsenleitung vorgelegt werden. Die Männer, welche das Vertrauen der Börsenmitglieder besitzen, sollen bestimmen, welche individuellen Verhältnisse an dieser oder jener Börse namentlich zu berücksichtigen sind.

Ich glaube daher, daß sich gegen die Grundanschauungen, welche sich in der Vorlage aussprechen, vom legislatorischen Standpunkte nichts einwenden läßt.

Der zweite Einwand, welcher vom ersten Herrn Vorredner gemacht wurde, geht dahin, daß es zu tadeln sei, daß das Princip des freien Börsenbesuches in das Gesetz aufgenommen worden sei. Von einer anderen Seite höre ich wieder bitteren Tadel darüber, daß eben ein nicht hinlänglich freier Börsenbesuch im Gesetze normirt worden sei. Man will die Börse nur als Markt ansehen, Jeder kann hingehen und kaufen und verkaufen. Ich finde, daß das Gesetz zwischen diesen beiden Standpunkten die rechte Mitte getroffen hat. Das Princip des unbedingt freien Börsenbesuches ist in der Ausschußvorlage nicht zum Ausdrucke gekommen. Der §. 6 der Regierungsvorlage lautet wohl *(liest)*:

„Der Besuch der Börse ist in der Regel jeder Person männlichen Geschlechtes gestattet, welche in vermögensrechtlicher Beziehung eigenberechtigt ist“, fügt aber hinzu:

„Dem Statut bleibt überlassen, Einschränkungen dieses Grundsatzes aufzustellen.“

Dieser Paragraph wurde aber gestrichen, und es ist im §. 5 des Ausschußantrages nur enthalten, wer vom Börsenbesuche auszuschließen sei. Wie weit nun die Freiheit des Börsenbesuches zu reichen habe, das soll eben die Börsenleitung bestimmen, also Leute, welche die Börse gründen und demgemäß das erste Börsenstatut überreichen, oder später auf Grund des Börsenstatutes zur Leitung der Börse berufen wurden. Es wurde allerdings bemerkt, daß es ein Unrecht sei, eine Beschränkung der persönlichen Freiheit, wenn dem A oder B der Börsenbesuch nicht gestattet werde. Nicht nur jene Börsenbesucher, welche arm sind, welche, wie ich hier hörte, „principiell“ nichts Anderes besitzen, als was sie auf dem Leibe tragen, sondern auch die großen Firmen hatten gespielt. Ich glaube, der Herr Vorredner von jener *(linken)* Seite des Hauses hat hierbei übersehen, daß das Gesetz nicht etwa gegeben wird, um sich zu rächen an Jenen, welche an der Börse gespielt haben. Ich glaube, daß der Verfasser des Gesetzes nicht jener Ansicht war, ja mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Stand der Volkswirthschaft nicht einmal der Ansicht sein konnte, als ob jede Speculation ein des Todes würdiges Verbrechen sei. Es hat ja doch die Speculation eine wichtige Rolle im Verkehre zu spielen.

Aber das läßt sich doch nicht leugnen, daß eine Börse, welche ein absolut freier Markt ist, auf dem Jeder erscheinen und Geschäfte abschließen kann, erheblichen Bedenken wenigstens unter Umständen unterliege. Derjenige, welcher nichts besitzt, der nicht jene Garantien bietet, welche eine accreditirte Firma zu bieten im Stande ist, der wird zu wildem Spiele wohl geneigter sein, als der, welcher eine kaufmännische Reputation, eine bestimmte kaufmännische Stellung und Ehre zu wahren hat. Ich glaube, daß, wenn man die Geschichte der wildesten Speculation an der Wiener Börse verfolgt, man zu dem Resultate gelangen würde, daß an dem Ueberwuchern einer wilden, nicht mehr speculativen, sondern rein spielerischen Bewegung der Umstand Schuld trage, daß Börsengeschäfte nicht klagbar waren, daß also gewissenlose Börsenspieler geradezu eine freie Prämie hatten, wenn sie Geschäfte machten. Andererseits trug Schuld der Umstand, daß die Börsenkarten an Personen ausgegeben wurden, welche keine andere Existenzmöglichkeit an der Börse fanden, als einfach blind darauf loszuspielen.

In dieser Richtung mag Manches von der früheren Börsenleitung übersehen worden sein, wie

dies allerdings durch die Zeitverhältnisse, durch die eigenthümliche Bewegung, welche damals alle Kreise der Bevölkerung ergriffen hatte, entschuldbar ist. Demgemäß scheint es mir, daß es allerdings unrichtig wäre, das Princip des freien Börsenbesuches für alle Börsen zu negiren. Es ist ganz gut möglich, daß irgendwo Börsen errichtet werden, welche Jeden, der kaufen oder verkaufen will, zulassen, beispielsweise da und dort eine Frucht- und Mehlbörse, in kleineren Orten eine Kohlen- oder Garnbörse. Aber für alle Börsen das Princip des freien Börsenbesuches einzuführen, hieße geradezu größere Effectenbörsen mit viel mehr bloß fluctuirenden und für die Solidität des freien Börsenverkehres gefährlichen Elementen versehen, als dies ohnehin der Fall ist und nach der Natur der Sache ohnehin der Fall sein muß.

Zum Mindesten muß der mit einem besonderen Vertrauen der Börsenmitglieder versehenen Börsenleitung gestattet sein, ein Statut vorzulegen, in welchem sie im Interesse der Solidität der Börse, im Interesse einer geordneten Abwicklung der Börsengeschäfte eine gewisse Beschränkung in Rücksicht auf den freien Börsenbesuch vorschlägt.

Es besteht die Freiheit in Rücksicht auf den Verkehr nicht darin, daß nicht größere oder kleinere Kreise von Firmen sich abschließen und erklären, daß sie nur untereinander Börsengeschäfte machen wollen.

Im freiesten Staate Europas, in England, ist dies bekanntermaßen für zulässig erklärt worden.

Die Londoner Börse beruht auf diesem Principe. Es steht jeder anderen Gruppe ja frei, auch eine Börse zu errichten, es wird Niemand daran gehindert. Aber ein Institut zu errichten, welches sich durch besondere Solidität auszeichnet, welches demgemäß nicht Jeden, der da spielen will, ohne alle Garantie zuläßt, das, glaube ich, müsse jedem größeren oder kleineren Kreise von Kaufleuten oder Unternehmern gestattet werden.

Demgemäß scheint mir, daß der vorliegende Ausschußantrag gleichfalls die richtige Mitte innehält. Er schließt den freien Börsenbesuch nicht aus, jeder Börsenleitung ist gestattet, ein Statut vorzulegen, welches aller Welt den freien Börsenbesuch gestattet. Dagegen wird es auch nicht verboten, ein Statut vorzulegen, welches diesfalls Beschränkungen enthält.

Ich glaube, wir folgen darin dem Beispiele, des in kaufmännischen Dingen hoch erfahrenen Landes, welchem man die freieste Entwicklung in wirthschaftlichen Dingen nicht absprechen kann, dem Beispiele Englands.

Das dritte Bedenken, das erhoben wurde, bezog sich auf die Klagbarkeit der Börsengeschäfte. Ein geehrter Herr Vorredner bemerkte, daß seines Wissens keine Gesetzgebung die absolute Klagbarkeit der Börsengeschäfte zulasse. Darin muß ich allerdings dem Herrn Vorredner Recht geben, aber ebenso kenne ich keine Gesetzgebung, welche die Klagbarkeit der Börsengeschäfte ausschließt. Die Klagbarkeit der Börsengeschäfte zuzulassen, ist auch durchaus nicht nöthig, denn die Börsengeschäfte fallen unter den allgemeinen Begriff der Verträge und die allgemeinen Normen über Verträge finden auch auf die Börsengeschäfte Anwendung. Sie finden Anwendung auch auf jene Geschäfte, denen nur ein Differenzgeschäft zu Grunde liegt. Nach meiner unmaßgeblichen Anschauung war die bisherige Praxis der österreichischen Gerichte, welche aus der Natur des betreffenden Börsengeschäftes als Spiel oder Wette Einwendungen zuließen, nach dem gegenwärtigen Stande der Wissenschaft nicht begründet, denn nach der bekannten Abhandlung, die L a d e n b u r g in den Sechziger-Jahren veröffentlicht hat, ist der Unterschied zwischen einem Differenzgeschäfte und zwischen Spiel und Wette wohl keinem Juristen mehr ein Geheimniß geblieben. Es läßt sich nicht leugnen, daß es sehr gefährlich ist und zu sehr schweren Consequenzen nicht nur führen kann, sondern führen muß, wenn die aus Verträgen folgenden Leistungen, jene Leistungen, zu denen sich der eine vertragschließende Theil, wie der andere verpflichtet hat, durch eine Einwendung, die sich lediglich auf eine innere, äußerlich nicht erkennbare Absicht gründet, beseitigt werden können. Die Folge davon ist, daß dadurch für den gewissenlosen Börsenbesucher eine Art freie Prämie besteht, indem es ihm freisteht, irgend ein Geschäft einzugehen, den Gewinn von dem anständigen Mitcontrahenten einzuheimsen, den Verlust jedoch mit Berufung auf die betreffende Einwendung zurückzuweisen. Es ist dies nothwendig ein Grund zur vollständigen Demoralisirung der Börse, und die traurigen Folgen hiervon sieht man in den Zeiten der Krisen, wie wir sie auch in den Zeiten der letzten Krise hier gesehen haben.

Mein geehrter Herr Vorredner hat weiter bemerkt, daß die Volkswirthe noch darüber streiten. Ein wichtiges Moment zum Mindesten könnte ich dagegen anführen, nämlich daß der volkswirthschaftliche Congreß, der hier in Wien tagte, sich für die Beseitigung der Einwendung des Spieles oder der Wette ausgesprochen hat.

Demgemäß glaube ich, daß die Einwendungen der beiden Herren Vorredner nicht haltbar sind, denn sie scheinen mir beide den Fehler begangen zu haben, daß sie zu extremen Ansichten — der eine zu stark extrem nach rechts, der andere zu stark extrem nach links — Ausdruck gegeben haben. Die Wahrheit liegt hier, wie in so vielen praktischen und volkswirthschaftlichen Dingen in der Mitte, und diesen Mittelweg eingehalten zu haben, und zwar eingehalten zu haben nicht nur auf Grund eingehender Debatte und der eigenen Ueberzeugung, sondern auch auf Grund einer eingehenden Expertise, glaubt der Ausschuß sich rühmen zu können.

Ich empfehle demnach dem hohen Hause das Eingehen in die Specialdebatte. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Die Generaldebatte ist geschlossen. Nach Schluß der Debatte findet nach der Geschäftsordnung nur die Abstimmung darüber statt, ob das Elaborat des Ausschusses als Grundlage für die Specialdebatte angenommen werde. Ich werde nur noch diese Abstimmung vornehmen und dann die Sitzung schließen. *(Zustimmung.)*

Ich ersuche jene Herren, welche gewillt sind, in die Berathung des vorliegenden Gesetzentwurfes einzugehen und das vom Ausschusse vorgelegte Elaborat zur Grundlage der Specialdebatte zu machen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der vom Ausschusse vorgelegte Gesetzentwurf ist als Grundlage der Specialdebatte angenommen und wird dieselbe in der nächsten Sitzung stattfinden.

Es wurde mir eine Interpellation des Abgeordneten Weiß v. Starkenfels und Genossen an den Herrn Ministerpräsidenten übergeben. Ich ersuche um deren Verlesung.

Schriftführer **Gierowski** *(liest):*

„Interpellation des Abgeordneten Victor Weiß v. Starkenfels und Genossen an Seine Durchlaucht den Herrn Ministerpräsidenten:

Mit kaiserlicher Verordnung vom 21. November 1866, somit vor etwa acht Jahren, wurde für den administrativen Rechnungsdienst und für die Rechnungscontrole bezüglich der untergeordneten Cassenorgane verschiedener administrativer Rechnungsdepartements und zur Handhabung einer wirksameren Controle über die Gebarung mit dem gesammten Staatsvermögen der Oberste Rechnungshof bestellt und dessen Wirkungskreis eines Näheren bestimmt.

Im Jahre 1871 hat der damalige Finanzminister für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder dem Obersten Rechnungshofe die Uebersetzung des Gesetzes über die Aufstellung und den Wirkungskreis des königlich ungarischen Staatsrechnungshofes, sowie den vom Reichs-Finanzministerium bereits im Jänner 1869 zustande gebrachten Entwurf der Bestimmungen übermittelt, nach welchen der Rechnungsdienst und die Staatscontrole im gemeinsamen Staatshaushalte zu regeln wären, und hat auf Grund dieser Mittheilungen den Obersten Rechnungshof ersucht, einen nach seinen Ansichten allen Umständen entsprechenden Gesetzentwurf über die verfassungsmäßige Stellung des Obersten Rechnungshofes für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder vorzulegen, welcher das Substrat weiterer Berathung mit den übrigen Ministerien zu bilden hätte.

Im selben Jahre noch, somit vor vier Jahren, hat, wenn die Unterzeichneten recht unterrichtet sind, und sie vermeinen es zu sein, der Oberste Rechnungshof diesem Ansinnen entsprochen und wurde der von dem Obersten Rechnungshofe vorgelegte Gesetzentwurf bei den verschiedenen Ministerien in Circulation gesetzt.

Nach mannigfachen Erhebungen und neuerlich nach eingehender Würdigung des von der kaiserlichen Regierung dem Hause der Abgeordneten vorgelegten Centralrechnungsabschlusses für das Jahr 1873 können sich die Unterzeichneten der Ansicht nicht verschließen, daß die wiederholt zum Ausdrucke gelangten Klagen, als sei bei untadelhafter Einrichtung des Rechnungsdienstes für eine vollkommen wirksame Controle über die Gebarung mit dem gesammten Staatsvermögen nicht gesorgt, wenigstens theilweise berechtigt und begründet seien.

Demgemäß erlauben sich die Unterzeichneten an Seine Durchlaucht den Herrn Ministerpräsidenten die Frage zu stellen.

„1. Welche Umstände haben die kaiserliche Regierung bislang gehindert, für die verfassungsmäßige Normirung des Rechnungs- und Controldienstes und der Stellung des Obersten Rechnungshofes Vorsorge zu treffen, und was hat sie veranlaßt, den von der vorausgegangenen Regierung zu diesem Behufe begonnenen Einleitungen keine weitere Folge zu geben?

2. Ist Seiner Majestät Regierung gewillt, noch im Laufe dieser Session durch die Vorlage eines diesbezüglichen Gesetzentwurfes nicht allein die verfassungsmäßige Normirung der Stellung des Obersten Rechnungshofes, sondern auch alles dasjenige einzuleiten, was eine in jeder Richtung wirksame Controle über die Gebarung mit dem gesammten Staatsvermögen zu sichern und zu verbürgen vermag?"

Wien, 24. Februar 1875.

Fanderlik.	Weiß v. Starkenfels.
Strom.	Harant.
Gudenus.	Dr. Vitezić.
Weber.	Pavlinović.
Ganzwohl.	Anton Bärnfeind.
Petrinó.	Graf Barbo.
Fischer.	Lienbacher.
Mildschuh.	Dr. Meznik.
Pflügl.	Hohenwart.
Herman.	Karlon.
Sternbach.	Dr. Oelz.
Hormuzaki.	Wurm."

Präsident: Ich werde diese Interpellation an Seine Durchlaucht den Herrn Ministerpräsidenten leiten.

Weiters wurde mir ein Antrag des Herrn Abgeordneten Steudel und Genossen übergeben. *(liest):*

„Antrag des Abgeordneten Steudel und Genossen:

„„ Das hohe Haus wolle beschließen:

Es werde Alinea 2 des §. 25 der Geschäftsordnung in folgender Weise abgeändert:

Alinea 2 des §. 25 hat zu lauten, wie folgt:

Zur Theilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse ist der Antragsteller, wenn er nicht zum Mitgliede des Ausschusses gewählt wurde, und wenn Mehrere gemeinschaftlich einen Antrag eingebracht haben, der Erstgenannte, jedoch nur mit berathender Stimme, beizuziehen. Ueberdies steht es den Ausschüssen frei, aus der ganzen Versammlung solche Mitglieder, denen sie besondere Kenntniß des Gegenstandes zutrauen, zur Theilnahme an den Sitzungen mit berathender Stimme beizuziehen.““

Dieser Antrag werde dem zur Prüfung der provisorischen Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses niedergesetzten Ausschusse zur Vorberathung zugewiesen.

Dr. Dittes.	J. Steudel.
Dr. Kronawetter.	R. Furtmüller.
Johann Fuchs.	Dr. Edlbacher.
Schrank.	Dr. Ofner.
Dr. Klepsch.	Promber.
Portugall.	Dr. Rodler.
Josef Heinrich.	Seutter.
E. Plener.	Dr. Schaffer.
Schönerer.	Dr. Wedl.
Umlauft.	Brandstetter.
Meißler.	Dr. C. Hoffer.
Dr. Heilsberg.	Latzel.
Fux.	Walterskirchen.

Dr. Roser.“

Ich muß gestehen, ich kann diesen Antrag nach der Geschäftsordnung nicht für zuläßig erklären. Der Antrag enthält lediglich ein Amendement zum §. 25 der Geschäftsordnung, und zwar ist der wesentliche Theil des Antrages wörtlich aus der Geschäftsordnung entnommen, denn §. 25 sagt dasselbe und nur circa drei Zeilen sind neu. Nun ist die Geschäftsordnung in zweiter Lesung angenommen und harrt nur noch der dritten Lesung. Es kann aber ein Amendement zu einer in zweiter Lesung bereits angenommenen Vorlage nicht mehr angenommen werden, und ich kann mir nur denken, daß Herr Abgeordneter Steudel allenfalls nach vollendeter dritter Lesung einen solchen Antrag als selbständigen einbringt, denn jetzt, während die Geschäftsordnung sich noch in der Berathung und Beschlußfassung befindet, ist der Antrag nicht zuläßig. *(Zustimmung.)*

(Abgeordneter Steudel meldet sich zum Worte.)

Herr Abgeordneter Steudel hat das Wort.

Abgeordneter **Steudel**: Ich wollte, ohne im Mindesten damit die Geschäftsordnung zu berühren, einfach nur einen Beschluß des hohen Hauses darüber provociren, daß der Antragsteller jederzeit das Recht habe, den Berathungen in dem Ausschusse beizuwohnen, welcher über seinen Antrag die Berathung zu pflegen hat. Eine solche Bestimmung braucht nicht einmal in die Geschäftsordnung aufgenommen zu werden, sondern es spricht das hohe Haus in einem Beschlusse dem Antragsteller einfach dieses Recht zu.

Präsident: Das wäre wieder ein neuer Antrag und dieser liegt mir heute nicht vor. Er müßte in dieser Form erst gestellt und vom hohen Hause in Berathung gezogen werden. Hierzu ist er jedoch in der Form, in der er mir heute vorliegt, nicht geeignet. *(Zustimmung.)*

Abgeordneter **Steudel**: Ich möchte also den Antrag als einen selbständigen aufrechthalten.

Präsident *(zum Abgeordneten Steudel gewendet)*: Das steht Ihnen frei. Heute liegt mir jedoch ein selbständiger Antrag von Ihrer Seite nicht vor, und ich kann den Antrag, wie er mir vorliegt, als einen der Geschäftsordnung nicht entsprechenden nicht zulassen. *(Zustimmung.)*

Abgeordneter **Steudel**: Ich werde mir sonach erlauben, seinerzeit einen selbständigen Antrag einzubringen.

Präsident: Nachdem morgen eine Sitzung im Herrenhause stattfindet und auch hier einige Ausschußsitzungen abgehalten werden, anberaume ich die nächste Sitzung auf Freitag, den 26. d. M., Vormittags 11 Uhr mit folgender Tagesordnung.:

Erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Verzehrungssteuer von Fleisch außer den für die Verzehrungssteuereinhebung als geschlossen erklärten Orten *(306 der Beilagen)*.

Erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Verwendbarkeit der Obligationen der von der Gemeinde Prag auf Grund des Landesgesetzes vom 7. October 1874 aufgenommenen verzinslichen Anlehens von fünf Millionen Gulden zur fruchtbringenden Anlegung von Capitalien der Stiftungen der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, dann von Pupillar-, Fideicommiß und Depositengeldern *(317 der Beilagen)*.

Specialdebatte über das Gesetz, betreffend die Organisirung der Börsen *(314 der Beilagen)*.

Zweite Lesung des Antrages des Abgeordneten Dr. Wildauer und Genossen wegen Erlassung eines Gesetzes mit ergänzenden Bestimmungen zu dem Gesetze vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 48, über die Schulaufsicht *(303 der Beilagen)*.

Eingeladen werden:

1. Der Eisenbahnausschuß für morgen Donnerstag, Abends 6 Uhr, in der Abtheilung II.

2. der Petitionsausschuß für morgen Vormittags 11 Uhr;

3. der Steuerreformausschuß für heute Abends 6 Uhr;

4. der Ausschuß für das Fischereigesetz für morgen Abends 6 Uhr;

5. der Ausschuß für das Stempelgesetz für heute Abends 6 Uhr; endlich

6. der confessionelle Ausschuß für morgen Donnerstag 11 Uhr in der Abtheilung V.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung um 3 Uhr 15 Minuten Nachmittags.)

Druckfehlerberichtigung:

Im stenographischen Protokolle der 115. Sitzung in der Rede des Abgeordneten Umlauft Seite 4043, Spalte rechts soll Zeile 21 von oben nach den Worten: „wie Jemand sich selbst" eingeschaltet werden „die Hände bindet, sich in wichtigen Angelegenheiten" u. s. w.; und Zeile 12 von unten soll es anstatt „Verschlimmungsverbesserung" richtig heißen: „Verschlimmbesserungen".

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. — VIII. Session, 117. Sitzung,

am 26. Februar 1875.

Inhalt:

Beginn der Sitzung: 11 Uhr 25 Minuten.

Vorsitzender: Präsident Dr. **Rechbauer**; theilweise Vicepräsident Freiherr v. **Pillersdorff.**

Schriftführer: Dr. **Razlag** und Freiherr v. **Kotz.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident Fürst Adolf **Auersperg,** Minister des Innern Freiherr v. **Lasser,** Justizminister Dr. **Glaser,** Minister Dr. **Unger,** Ackerbauminister Ritter v. **Chlumecky,** Finanzminister Freiherr de **Pretis,** Minister für Landesvertheidigung Oberst **Horst,** Minister Dr. **Ziemiałkowski.**

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Ministerialrath im Finanzministerium Dr. **Schön,** Ministerialrath im Justizministerium v. **Giuliani.**

Präsident: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet.

Gegen das Protokoll der Sitzung vom 23. d. M. wurde keine Einwendung erhoben, dasselbe ist somit genehmigt.

Das Protokoll der Sitzung vom 24. d. M. liegt im Bureau zur Einsicht auf.

An Stelle des verstorbenen Herrn Abgeordneten Dr. v. Grebmer wurde von den Städten Botzen, Meran, Glurns und der Handelskammer in Botzen Herr Dr. Florian Blaas als Reichsrathsabgeordneter gewählt. Derselbe hat sein Wahlcertificat übergeben und ist im Hause erschienen. Ich werde die Angelobung vornehmen und ersuche die Angelobungsformel zu verlesen und die Angelobung mit den Worten „Ich gelobe" zu leisten.

(Schriftführer Dr. Razlag liest die Angelobungsformel — Dr. Florian Blaas leistet die Angelobung.)

Abgeordneter Dr. Florian Blaas ist in die siebente Abtheilung ausgelost worden.

Zugleich ersuche ich die achte Abtheilung, an Stelle des verstorbenen Herrn Abgeordneten Dr. v. Grebmer einen neuen Obmannstellvertreter zu wählen.

Von Seiner Excellenz dem Herrn Minister Dr. Banhans ist ein Schreiben an mich eingelangt, in dem er mich um einen achtwöchentlichen Urlaub ersucht; ich ersuche um dessen Verlesung.

Schriftführer Dr. **Razlag** *(liest)*:

„Hohes Präsidium des Abgeordnetenhauses!

Ueber Andringen meines Arztes bin ich genöthigt, zur Herstellung meiner Gesundheit einen längeren Urlaub anzutreten.

Zu dem Ende beehre ich mich ein hohes Präsidium zu ersuchen, mir vom hohen Hause einen Urlaub auf die Dauer von acht Wochen gefälligst erwirken zu wollen.

Wien, 25. Februar 1875.

Dr. Banhans."

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche Seiner Excellenz dem Herrn Handelsminister einen achtwöchentlichen Urlaub bewilligen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Urlaub ist bewilligt.

Vom Präsidium des Herrenhauses sind mehrere Zuschriften eingelangt. Ich ersuche um deren Verlesung.

Schriftführer Dr. **Razlag** *(liest)*:

„Das Herrenhaus hat in seiner Sitzung vom 25. Februar 1875 den mit der Zuschrift des Herrn Justizministers vom 30. December 1874, Zahl 17720/J. M., als Regierungsvorlage mitgetheilten Gesetzentwurf, womit die Vereinigung einiger in Böhmen gelegenen Realitäten mit dem herzoglich Friedrich August Alexander v. Beaufort-Spontin'schen Fideicommisse bewilligt wird *(327 der Beilagen)*, auf Grundlage des angeschlossenen Commissionsberichtes ohne Aenderung in dritter Lesung angenommen.

Auf Grund des §. 10, Alinea 3 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Reichsrathes wird das Präsidium des Abgeordnetenhauses hiervon zur weiteren verfassungsmäßigen Behandlung in die Kenntniß gesetzt.

Wien, 25. Februar 1875.

Fürst Karl Auersperg.

G. Freiherr v. Haller, Schriftführer."

Präsident: Ich werde diesen Gesetzentwurf der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zuführen.

Schriftführer Dr. **Razlag** *(liest)*:

„Das Herrenhaus ist in seiner Sitzung vom 25. Februar 1875 den mit Zuschrift vom 20. Jänner 1875, Z. 1192 und 2184/A. H., mitgetheilten Beschlüssen des Abgeordnetenhauses über den Gesetzentwurf, womit die Bestimmung des Anhanges der Reichsrathswahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Böhmen „d Landgemeinden, Z. 27" abgeändert wird, ohne Aenderung in dritter Lesung beigetreten.

Auf Grund des §. 10, Alinea 3 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Reichsrathes wird das Präsidium des Hauses der Abgeordneten hiervon mit dem Beifügen, daß die Beschlüsse beider

Häuser gleichzeitig an das Ministerium geleitet werden, in die Kenntniß gesetzt.

Wien, 25. Februar 1875.

Fürst Karl Auersperg.

G. Freiherr v. Haller, Schriftführer."

„Das Herrenhaus ist in seiner Sitzung vom 25. Februar 1875 den mit Zuschrift vom 27. Jänner 1875, Z. 204/A. H., mitgetheilten Beschlüssen des Abgeordnetenhauses über den Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des §. 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 118, wegen Aufnahme und Rückzahlung eines Anlehens aus dem Bukowinaer griechisch-orientalischen Religionsfonde zum Zwecke der Herstellung eines Regierungsgebäudes in Czernowitz, ohne Anderung in dritter Lesung beigetreten.

Auf Grund des §. 10, Alinea 3 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Reichsrathes wird das Präsidium des Hauses der Abgeordneten hiervon mit dem Beifügen, daß die Beschlüsse beider Häuser gleichzeitig an das Ministerium geleitet werden, in die Kenntniß gesetzt.

Wien, 25. Februar 1875.

Fürst Karl Auersperg.

G. Freiherr v. Haller, Schriftführer."

„Das Herrenhaus ist in seiner Sitzung vom 25. Februar 1875 den mit Zuschrift vom 27. Jänner 1875, Z. 2097/A. H., mitgetheilten Beschlüssen des Abgeordnetenhauses über den Gesetzentwurf in Betreff der Stempel- und Gebührenfreiheit der Verhandlungen zur Durchführung der Ablösung der auf Grund und Boden haftenden Geldgiebigkeiten und Naturalleistungen für Kirchen, Pfarreien und deren Organe im Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns ohne Aenderung in dritter Lesung beigetreten.

Auf Grund des §. 10, Alinea 3 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Reichsrathes wird das Präsidium des Hauses der Abgeordneten hiervon mit dem Beifügen, daß die Beschlüsse beider Häuser gleichzeitig an das Ministerium geleitet werden, in die Kenntniß gesetzt.

Wien, 25. Februar 1875.

Fürst Karl Auersperg.

G. Freiherr v. Haller, Schriftführer."

„Das Herrenhaus ist in seiner Sitzung vom 25. Februar 1875 den mit Zuschrift vom 11. Februar 1875, Z. 1684/A. H. mitgetheilten Beschlüssen des Abgeordnetenhauses über den Gesetzentwurf, betreffend einige Aenderungen der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren und dessen Ueberwachung, ohne Aenderung in dritter Lesung beigetreten.

Auf Grund des §. 10, Alinea 3 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Reichsrathes wird das Präsidium des Hauses der Abgeordneten mit dem Beifügen, daß die Beschlüsse beider Häuser gleichzeitig an das Ministerium geleitet werden, in die Kenntniß gesetzt.

Wien, 25. Februar 1875.

Fürst Karl Auersperg.

G. Freiherr v. Haller, Schriftführer."

„Das Herrenhaus ist in seiner Sitzung vom 25. Februar 1875 den mit Zuschrift vom 1. Februar 1875, Z. 2629/A. H. mitgetheilten Beschlüssen des Abgeordnetenhauses über den Gesetzentwurf, betreffend die Veräußerung von unbeweglichem Staatseigenthume, ohne Aenderung in dritter Lesung beigetreten.

Auf Grund des §. 10, Alinea 3 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Reichsrathes wird das Präsidium des Hauses der Abgeordneten hiervon mit dem Beifügen, daß die Beschlüsse beider Häuser gleichzeitig an das Ministerium geleitet werden, in die Kenntniß gesetzt.

Wien, 25. Februar 1875.

Fürst Karl Auersperg.

G. Freiherr v. Haller, Schriftführer."

„Das Herrenhaus ist in seiner Sitzung vom 25. Februar 1875 den mit Zuschrift vom 5. Februar 1875, Z. 2723/A. H. mitgetheilten Beschlüssen des Abgeordnetenhauses über den Gesetzentwurf, womit die Regierung zur Erstreckung des Beginnes der Rückzahlungstermine für die im Grunde des Gesetzes vom 10. Juni 1872, R. G. Bl. Nr. 75, aus Staatsmitteln erfolgten unverzinslichen Vorschüsse ermächtigt wird, ohne Aenderung in dritter Lesung beigetreten.

Auf Grund des §. 10, Alinea 3 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Reichsrathes wird das Präsidium des Hauses der Abgeordneten hiervon mit dem Beifügen, daß die Beschlüsse beider Häuser gleichzeitig an das Ministerium geleitet werden, in die Kenntniß gesetzt.

Wien, 25. Februar 1875.

Fürst Karl Auersperg.

G. Freiherr v. Haller, Schriftführer."

Präsident: Diese Zuschriften dienen zur Kenntniß.

Ich habe heute vertheilen lassen:

Die Regierungsvorlage, betreffend das Gesetz über die Erhöhung des Gesammtbetrages der unverzinslichen Vorschüsse aus Staatsmitteln an

Gemeinden und Private in den vom Borkenkäfer befallenen Theilen des Böhmerwaldes *(323 der Beilagen)*, dann die Ausschußberichte: über den Gesetzentwurf, betreffend die Bedeckung der Betriebskostenabgänge der Vorarlberger Bahn *(316 der Beilagen)*, über die Consularconvention mit Italien *(320 der Beilagen)*, über den Gesetzentwurf, betreffend den Abschluß eines Uebereinkommens mit der Landesvertretung von Istrien zur Regelung der Verhältnisse des Staates zu dem Grundentlastungsfonde von Istrien *(324 der Beilagen)*, sodann das 26. Verzeichniß der Eisenbahnpetitionen.

Ich ersuche um die Mittheilung des wesentlichen Inhaltes der eingelaufenen Petitionen.

Schriftführer Dr. **Nazlag** *(liest)*:

„Petition des Ausschusses der Prioritätengläubiger der Ebensee-Ischl-Steger Eisenbahn um Unterstützung des von ihm an den Handelsminister neuerlich gerichteten Schreibens in Angelegenheit dieser Bahn *(überreicht durch Abgeordneten Freiherrn v. Walterskirchen)*."

„Petition des Franz Rumler, jubilirten k. k. Hauptzolleinnehmers zu Karlsbad in Böhmen, um Bewilligung eines angemessenen Quartiergeldes für den Entgang der von ihm in der Activität decretmäßig innegehabten freien amtlichen Wohnung im Zollamtsgebäude *(überreicht durch Abgeordneten Theumer)*."

„Petition der Professoren der griechisch-orientalisch-theologischen Lehranstalt in Czernowitz um Gleichstellung der Gehalte der Professoren an der theologischen Facultät mit den Gehalten der Professoren an den anderen Facultäten der hier zu errichtenden Universität *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Tomaszczuk)*."

Präsident: Diese Petitionen werden den betreffenden Ausschüssen zugewiesen. *(Zustimmung.)*

Bevor wir zur Tagesordnung übergehen, ertheile ich dem Herrn Abgeordneten Dr. Hoffer das Wort.

Abgeordneter Dr. **Hoffer**: Ich habe mir das Wort erbeten, um im Sinne des §. 66 unserer Geschäftsordnung an den Vorsitzenden des Ausschusses über confessionelle Angelegenheiten eine Interpellation zu stellen, welche ich in Folgendem ausführe:

Der Ausschuß für confessionelle Angelegenheiten wurde nebst Anderem mit drei äußerst wichtigen und bedeutsamen Angelegenheiten betraut, nämlich mit dem Antrage des Abgeordneten Dr. Kopp und Genossen vom 12. Jänner 1874 bezüglich der gesetzlichen Regelung des Eherechtswesens, und einer ganzen Reihe von Fragen, welche die confessionellen Angelegenheiten betreffen; zweitens einem Antrage, eingebracht am 28. März 1874 von den Abgeordneten Fux, Dr. Roser und Genossen, welcher die Ausschließung der Gesellschaft Jesu und der ihr affiliirten Orden und Congregationen im Gesetzgebungswege bezweckt; endlich einem am 20. October 1874 eingebrachten Antrage des Abgeordneten Dr. Klepsch und Genossen, ein Gesetz bezüglich der Regelung der Verhältnisse jener Katholiken, welche sich nicht zu dem Beschlusse des letzten Concils bekennen.

Diese Angelegenheiten befinden sich somit seit geraumer Zeit zur Berathung im Ausschusse für diese Angelegenheiten, und bis zum heutigen Tage ist das hohe Haus noch nicht in der Lage gewesen, über den Stand dieser Sache Authentisches zu erfahren.

Der §. 27 unserer Geschäftsordnung, welcher den Mitgliedern eines Ausschusses das strengste Stillschweigen auferlegt, ist zwar praktisch noch nie derart verwirklicht worden, daß nicht Manches aus den Ausschüssen, daher auch aus diesem Ausschusse, transspirirt wäre. Man hat nun, diesen Ausschuß betreffend, Dinge in den Blättern gelesen, von welchen ich von meinem Standpunkte nicht beurtheilen kann, ob sie die volle, die ganze Wahrheit über das enthalten, was vorgegangen ist, ob sie überhaupt ein richtiges Bild der Thätigkeit dieses wichtigen Ausschusses geben.

Es ist für uns Alle und namentlich für jene Kreise von Gesinnungs- und Parteigenossen, in deren Namen und Auftrage ich diese Anfrage stelle, von außerordentlicher Wichtigkeit, zu wissen, wie diese Angelegenheiten stehen, Näheres darüber zu erfahren, ob die Bemühungen jener engeren Gesinnungs- und Parteigenossen in diesem Ausschusse, welche auf die Verwirklichung und baldige Verwirklichung dieser Gesetze hinstreben, ob dieselben und welche Hindernisse sie gefunden haben, und ob wir überhaupt hoffen können, daß diese wichtigen Angelegenheiten noch in dieser Session vor das hohe Haus gebracht werden.

Ich erlaube mir daher, im Namen meiner politischen Freunde und Gesinnungsgenossen in dieser hochwichtigen Angelegenheit und bei dem Umstande, als die Dauer unserer Thätigkeit wohl nur mehr nach Wochen zählt, die Anfrage an den geehrten Vorsitzenden dieses Ausschusses zu stellen,

„wie weit die erwähnten Angelegenheiten, insbesondere die Frage des Gesetzes über die Regelung der Verhältnisse der sogenannten Altkatholiken, die Frage eines auf Grund der obligatorischen Civilehe zu erlassenden allgemeinen Ehegesetzes und die Frage der gesetzlichen Ausweisung des Jesuitenordens und der ihm affiliirten

Orden im Schoße des Ausschusses gediehen sind, und inwieferne das hohe Haus Aussicht hat, zu erwarten, daß noch in dieser Session die Beschlüsse dieses Ausschusses vor dasselbe gebracht und zum Gegenstande gesetzlicher Behandlung gemacht werden?" *(Beifall links und auf der äussersten Linken.)*

(Abgeordneter Freiherr v. Hopfen meldet sich zum Worte.)

Präsident: Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Hopfen als Obmann des confessionellen Ausschusses das Wort.

Abgeordneter Freiherr v. **Hopfen:** Auf die Interpellation des Herrn Abgeordneten Dr. Hoffer habe ich Folgendes zu erwidern:

Was vor Allem den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Klepsch wegen Erlassung eines Gesetzes zur Regelung der Verhältnisse der sogenannten Altkatholiken betrifft, so ist ein darauf bezüglicher Gesetzentwurf im Schoße des Ausschusses bereits beschlossen und nur noch der Berichterstatter des Ausschusses mit der Ausarbeitung des Berichtes beschäftigt. Es würde wahrscheinlich der betreffende Bericht schon vorliegen, wenn nicht der Herr Berichterstatter leider durch Krankheit verhindert worden wäre, in der letzten Zeit die darauf bezüglichen Arbeiten zu liefern.

Was die Vorlage eines Gesetzentwurfes, betreffend die obligatorische Civilehe, betrifft, so muß ich vor allem Anderen mittheilen, daß die dabei maßgebenden Principien zu den weitgehendsten, eingehendsten Discussionen im Schoße des Ausschusses geführt haben; daß bei der Zusammensetzung des Ausschusses, in welchem sämmtliche Parteien des Hauses vertreten sind, und daß selbstverständlich eine Einigung in so wichtigen Principien nicht so leicht zu erzielen war, ist wohl natürlich. Ich kann jedoch über den Stand der Angelegenheit berichten, daß in der gestern stattgehabten Sitzung des Ausschusses beschlossen wurde, in der nächsten Sitzung in die Specialberathung über einen vom Subcomité vorgelegten Gesetzentwurf einzugehen.

Was endlich den dritten Gegenstand, nämlich den Antrag auf Ausweisung der Jesuiten, betrifft, so befindet sich derselbe noch derzeit in der Vorberathung des Subcomités. Ich darf wohl hinzufügen, daß die bereits heute in Kraft gelangten confessionellen Gesetze Zeugniß davon ablegen, daß der confessionelle Ausschuß seine Aufgabe ernst nimmt, und ich kann versichern, daß in den Sitzungen desselben mit dem regsten Eifer gearbeitet wird. Aber ich bitte auch zu bedenken, daß gerade die diesem Ausschusse zugewiesenen Gesetze von so unendlicher Tragweite sind, daß wohl ein gründliches und eingehendes Studium die Anwendung eines anscheinend längeren Zeitraumes rechtfertigen dürfte, und zwar umsomehr, als bei dem Umstande, daß das hohe Haus in zahlreiche, mit Mitgliedern gesegnete Ausschüsse zertheilt ist, es leider nicht möglich ist, so oft, als ich es wünschen würde, vollständige Ausschußsitzungen zustande zu bringen, da ja viele Mitglieder anderen, ebenso wichtigen Ausschüssen angehören und die Cumulirung der Sitzungen von Ausschüssen, denen dieselben Mitglieder angehören, eben Schwierigkeiten mit sich bringt, die zu überwinden unmöglich ist. *(Beifall.)*

Präsident: Wir gehen nun zur Tagesordnung über.

Der erste Gegenstand der Tagesordnung ist die erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Verzehrungssteuer von Fleisch außer den für die Verzehrungssteuereinhebung als geschlossen erklärten Orten *(306 der Beilagen)*.

Wünscht Jemand über die formelle Behandlung das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Wenn kein Antrag gestellt wird, so wird die Vorlage an den Ausschuß gewiesen werden, welcher aus den Abtheilungen zu wählen ist. *(Nach einer Pause:)* Es wird von keiner Seite ein Antrag gestellt, daher wird — nach Vorschrift der Geschäftsordnung — zur Vorberathung dieses Gegenstandes ein Ausschuß aus den Abtheilungen zu wählen sein, und ich ersuche daher die Abtheilungen, sich nach der Sitzung in den betreffenden Localitäten zu versammeln und in jeder Abtheilung ein Mitglied für diesen Ausschuß zu wählen.

Der zweite Gegenstand der Tagesordnung ist die erste Lesung, betreffend den Gesetzentwurf über die Verwendbarkeit der Obligationen des von der Gemeinde Prag auf Grund des Landesgesetzes vom 7. October 1874 aufgenommenen verzinslichen Anlehens von fünf Millionen Gulden zur fruchtbringenden Anlegung von Capitalien der Stiftungen der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, dann von Pupillar-, Fideicommiß- und Depositengeldern *(317 der Beilagen)*.

Wünscht in dieser Beziehung Jemand das Wort?

(Abgeordneter Dr. v. Perger meldet sich.)

Herr Abgeordneter Dr. v. Perger hat das Wort.

Abgeordneter Dr. v. **Perger:** Ich möchte den Antrag stellen, diese Regierungsvorlage dem Budgetausschusse zuzuweisen.

Präsident: Herr Dr. v. Perger beantragt, diesen Gegenstand dem Budgetausschusse zur Vorberathung zuzuweisen.

Wünscht Jemand hierüber das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Nachdem dies nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche mit dem Antrage ein-

verstanden sind, „daß diese Regierungsvorlage dem Budgetausschusse zugewiesen werde", sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die Specialdebatte über das Gesetz, betreffend die Organisirung der Börsen *(314 der Beilagen)*.

Ich habe die Ehre, dem hohen Hause mitzutheilen, daß nebst dem Herrn Ministerialrathe Dr. Schön auch Ministerialrath v. Giuliani als Vertreter der Regierung anwesend ist.

In der letzten Sitzung ist die Generaldebatte geschlossen worden und das hohe Haus hat beschlossen, in die Berathung des Gesetzes einzugehen und den Entwurf des Ausschusses als Grundlage der Specialdebatte zu nehmen.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, §. 1 des Gesetzes zu verlesen.

Berichterstatter Dr. **Menger** *(von der Tribüne — liest §. 1 des Gesetzes aus 314 der Beilagen)*.

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 1 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da Niemand das Wort verlangt, so ist die Debatte geschlossen, und ich ersuche jene Herren, welche §. 1 nach dem Entwurfe des Ausschusses, wie ihn der Herr Berichterstatter verlesen, annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 1 des Gesetzes ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Menger** *(liest §. 2 des Gesetzes aus 314 der Beilagen)*.

Präsident: Zu §. 2 haben sich zum Worte gemeldet die Herren Dr. Kronawetter, Neuwirth, Mises und Schwab.

Ich ertheile dem Herrn Dr. Kronawetter das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter:** Wie ich schon erwähnt habe, gefällt mir der Unterschied zwischen Mitgliedern und Besuchern der Börse nicht. Er ist obligatorisch nach den Anträgen des Ausschusses, während nach der Regierungsvorlage dieser Unterschied nur facultativ ist. Ich bin der Ansicht, daß, wenn Gesetze irgendwo Begriffe aufstellen und an diese Begriffe Unterscheidungen knüpfen, sie diese Begriffe auch definiren sollen. Ich finde nun in diesem Gesetze nicht definirt, wer Mitglied einer Börse und wer nur Besucher derselben ist.

Was der Motivenbericht darüber sagt, kann doch nicht eine gesetzliche Basis sein, und da sind diese Begriffe oberflächlich genug dahin definirt, daß, wer regelmäßig die Börse besucht, Mitglied ist, und ein Anderer, der dies nicht thut, sondern nur zeitweilig hingeht, Besucher ist.

Ich glaube nicht, daß es nothwendig ist, den Unterschied zwischen Mitgliedern und Besuchern obligatorisch zu machen, wie es nach den Anträgen des Comités des Abgeordnetenhauses der Fall ist. Mir gefällt die Regierungsvorlage, die diesen Unterschied als facultativ angibt und die lautet: „Die Bedingungen für die Mitgliedschaft, sowie für den Besuch der Börse, insoferne das Statut diesfalls einen Unterschied macht", viel besser. Nachdem aber Regierungsanträge ohnehin zur Abstimmung gelangen müssen, wenn der Ausschußantrag fällt, so halte ich es nicht für nothwendig, einen eigenen Antrag zu stellen und empfehle nur dem hohen Hause die Annahme der Regierungsvorlage und Verwerfung des Ausschußantrages.

Präsident: Betrifft dies den ganzen §. 2?

Abgeordneter Dr. **Kronawetter:** Nein, bloß den Punkt 2, §. 2.

Präsident: Es wird also die getrennte Abstimmung über diesen Punkt gewünscht?

Abgeordneter Dr. **Kronawetter:** Ja wohl

Präsident: Der Herr Abgeordnete Neuwirth hat das Wort.

Abgeordneter **Neuwirth:** Auch ich beabsichtige, bloß zu Punkt 2 des §. 2 zu sprechen, und zwar in Uebereinstimmung mit meinen Ausführungen in der Generaldebatte von einem ganz anderen Standpunkte aus, als der unmittelbare Herr Vorredner.

Ich will bei diesem Anlasse constatiren, daß ich in keiner Weise von der Absicht ausgehe, den freien Börsenbesuch einschränken zu wollen, und muß mir in dieser Beziehung erlauben, jenen Passus im stenographischen Protokolle, wo der geehrte Herr Berichterstatter es als einen angeblich von mir gemachten Einwand bezeichnet, daß es zu tadeln sei, daß das Princip des freien Börsenbesuches in das Gesetz aufgenommen sei, als auf einem Irrthume beruhend zu bezeichnen, denn ich habe mich gegen den freien Börsenbesuch in keiner Weise ausgesprochen. Ich war und bin vielmehr der Ansicht, daß der Besuch der Börse völlig frei sein solle, denn Jeder ist seines Glückes Schmied, wenn er nur auch dem Arme des Gesetzes nicht unerreichbar bleibt, wie es bisher der Fall war. Aber von dem Rechte zum freien Börsenbesuche ist zu unterscheiden die Theilnahme an der verantwortlichen Leitung der Börsen und namentlich der Effectenbörsen. Den Leitungen der Börsen fallen große und gewichtige Aufgaben zu; neben der Verpflichtung, für die Ord-

nung an der Börse zu sorgen, was mitunter in kritischer Zeit gerade keine leichte Sache ist, haben sie auch Normen zu erlassen für die Regelung des Börsenverkehres im Allgemeinen; sie üben ferner innerhalb gewisser Grenzen eine Strafgewalt aus und ebenso obliegt ihnen das hochwichtige Amt der Ermittlung und Feststellung der aus den Börsentransactionen resultirenden Course.

Mit Rücksicht auf diese Competenz und schwere Obliegenheit scheint es mir in Uebereinstimmung mit dem Standpunkte, welchen auch die Petition der Prager Handels- und Gewerbekammer einnimmt, daß nur Derjenige berufen sei, an der Leitung der Börsen theilzunehmen, dessen Interessen mit der Börse und mit dem Verkehre im Allgemeinen dauernd verknüpft sind, nicht Solche, welche lediglich das vorübergehende, speculative Interesse auf die Börse führt.

Der Gesetzentwurf anerkennt das auch und es ist eben daraus auch zu erklären, daß Punkt 2 nach der vorliegenden Ausschußfassung anders lautet, als die Regierungsvorlage. Wie ich mir aber schon zu bemerken erlaubt habe, blieb der Ausschuß auf halbem Wege stehen, und der Versuch, mindestens Minimalbedingungen für die Mitgliedschaft in den Gesetzentwurf aufzunehmen, wurde erst in dritter Lesung vereitelt.

Fragen wir uns nun, meine Herren, was ist denn anderwärts Gepflogenheit oder gesetzliche Norm? An der Londoner Börse können selbstverständlich nur die Mitglieder theilnehmen; es resultirt dies aus der eigenartigen Organisation der dortigen Stock-Exchange; allein sehen wir uns die Berliner Börse an, die vielleicht unter den Börsen die allerfreieste ist. Besteht dort etwa eine Börsenleitung, die aus allen Börsenbesuchern oder von ihnen gewählt wird? Mit nichten! Der Vorstand der Berliner Börse ist das Aeltestencollegium der dortigen Kaufmannschaft und die Börsencommissarien an der Berliner Börse sind eine Deputation des Aeltestencollegiums der Berliner Kaufmannschaft. Es können demnach Vorstände der Berliner Börse nur die Mitglieder der dortigen Kaufmannschaft, respective des Aeltestencollegiums werden. Ein analoger Vorgang — von den jetzigen Bestimmungen für die Wiener Börse will ich gar nicht sprechen, denn da ernennt derzeit einfach die Regierung die Börsenleitung — besteht in Triest, meine Herren, wo eine nicht unbedeutende Börse existirt, da geht der Börsenvorstand auch nicht aus der Wahl sämmtlicher Börsenbesucher hervor, sondern es wird derselbe aus der Mitte der Handelskammer durch die Handelskammer bestellt, und ich glaube annehmen zu dürfen, daß, wie immer hier beschlossen werden wird, die Triester Börse voraussichtlich bei dieser Gepflogenheit bleiben wird. Ich kenne keine Effectenbörse, wo die Börsenleitung aus der Wahl aller Börsenbesucher ausnahmslos hervorgehen würde, und in Consequenz dessen, was ich mir in der Generaldebatte in Bezug auf die Nothwendigkeit von Garantien für die Gesetzgebung sowohl, als für die Sicherheit des Verkehres anzuführen erlaubt habe, bin ich der Meinung, daß es nothwendig sei, diesfalls mindestens für die Effectenbörse vorzusorgen.

Der Ausschuß für das Börsengesetz hat bekanntlich auch Experten gehört. Sie waren der Meinung, daß sie es allerdings nicht für absolut nothwendig hielten, Bestimmungen über Minimalbedingungen für die Mitgliedschaft oder die Ausübung des activen und passiven Wahlrechtes in das Gesetz aufzunehmen. Sie erklärten, es sei eben nicht absolut nothwendig oder erwünscht. Allein sie erklärten gleichzeitig, es werde, was speciell Wien betrifft, eine solche Bestimmung in das Statut aufgenommen werden, und auf die Frage, die von meiner Seite an sie gemacht wurde, ob denn mit der Aufnahme in das Gesetz etwa ein Nachtheil für die Entwicklung des Börsenverkehres verknüpft wäre, antworteten alle drei Experten, nein, es sei kein Nachtheil damit verbunden, nur hielten sie es nicht für zweckmäßig.

Es gibt hier nun, meine Herren, zwei Wege. Entweder kann man für die Mitgliedschaft Minimalbedingungen aufstellen, entsprechend dem Antrage, der von hochachtbarer Seite im Ausschusse selbst gestellt wurde, oder man kann das Wahlrecht für die Börsenleitung von der Mitgliedschaft abhängig machen und die Vorbedingungen der Mitgliedschaft in diesem Falle dem Statute überlassen.

Ich stelle mich auf den letzteren Standpunkt; ich bin nämlich dafür, daß die Bedingungen auch für die Mitgliedschaft, sowie für den Besuch dem Statute überlassen bleiben. Allein ich wünsche, daß das Wahlrecht sowohl für die Börsenleitung, als für das Schiedsgericht an Effectenbörsen von der Qualität der Mitgliedschaft abhängig gemacht werde, so zwar, daß der Börsenbesuch vollkommen uneingeschränkt bleibt wie bisher, jedoch die Börsenleitung nur aus den Mitgliedern der Börse hervorgeht und nur von ihnen zu wählen wäre.

Dabei beschränke ich meinen Antrag auf die Effectenbörse, weil, wie ich wohl nicht weiter auszuführen brauche, die Gefahr gerade an der Effectenbörse vorhanden und jedenfalls viel größer ist, als an Specialbörsen, Fruchtbörsen u. s. w. Die Uniformität des Gesetzes wird darunter nicht leiden, es handelt sich eben um eine Bestimmung, welche, wenn sie aufgenommen ist, eben nur bei den Effectenbörsen zur Anwendung gelangen wird.

Ich erlaube mir mit Rücksicht darauf den Antrag zu stellen, daß nach dem Punkte 8 im

§. 2 folgendes Alinea eingeschaltet werde *(liest)*:

„Für Effectenbörsen hat, wenn die Bestellung der Börsenleitung durch Wahl erfolgt, die Beschränkung zu gelten, daß nur Mitgliedern der Börse das active und passive Wahlrecht zukommt."

Dies für den Fall nämlich, als die Börsenleitung durch Wahl bestellt werden sollte. Wird, wie z. B. in Triest, die Börsenleitung etwa durch die Handelskammer bestellt, und dies in das Statut aufgenommen, so würde natürlich die Anwendung des Alinea dort entfallen. Jedoch bei Bestellung der Börsenleitung durch Wahl sollen nur Mitglieder der Börse, welche durch das Statut Mitglieder geworden sind, also alle Erfordernisse der Mitgliedschaft erfüllen, das active und passive Wahlrecht besitzen. Ich empfehle dieses Alinea im Interesse eines soliden Börsenverkehres der Annahme seitens des hohen Hauses.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Neuwirth stellt den Antrag, daß in §. 2 nach Punkt 8 folgendes Alinea eingeschaltet werde: *(Liest dasselbe.)* Die Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, belieben sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist unterstützt.

Der Herr Abgeordnete Mises hat das Wort.

Abgeordneter **Mises**: Unter den Bestimmungen, die das Statut zu enthalten hat, scheint mir die Bestimmung darüber zu fehlen, welche Anlässe und Gründe den Verlust der Mitgliedschaft oder des Besuches der Börse herbeiführen können. In den späteren Artikeln ist zwar Manches darüber angegeben; aber es ist nicht ausdrücklich gesagt, ob das Statut gleichzeitig andere Ursachen zur Ausschließung stipuliren dürfe.

Ich würde mir daher den Antrag erlauben, daß zwischen Absatz 3 und 4 aufgenommen werde *(liest)*:

„die Anlässe und Gründe, welche den Verlust des Rechtes der Mitgliedschaft oder zum Besuche der Börse herbeiführen."

Präsident: Der Herr Abgeordnete Mises stellt folgenden Antrag: *(Liest denselben.)* Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er hat nicht die genügende Unterstützung.

Der Herr Abgeordnete Schwab hat das Wort.

Abgeordneter **Schwab**: Der §. 2 des Gesetzes, betreffend die Organisirung der Börsen, verlegt den Schwerpunkt dieser Organisirung in das Statut der betreffenden Börse und knüpft die Giltigkeit dieses Statutes an die Genehmigung des Finanz- und Handelsministeriums. Bedenkt man jedoch, welche wichtige Bestimmungen dem Statute überlassen werden, die in die Rechtssphäre des Staates hinübergreifen, und berücksichtigt man insbesondere den §. 6, welcher nicht nur dem Statute in die Hand gibt, zu bestimmen, daß für Streitigkeiten aus Börsengeschäften ein besonderes Schiedsgericht errichtet werde, bedenkt man ferner, daß dieser §. 6 es auch dem Statute anheimgibt, die Art der Zusammensetzung des Schiedsgerichtes zu bestimmen, den Wirkungskreis und das Verfahren desselben zu regeln, daß er ferners bestimmt, daß demselben überlassen werde, die Normen über die Vollziehung der schiedsgerichtlichen Erkenntnisse festzusetzen, wird ferners bedacht, daß ja im Statute auch bestimmt werden kann, daß Streitigkeiten aus Börsengeschäften, wenn die Parteien nichts Anderes verabredet haben, durch das Schiedsgericht ausgetragen werden müssen und daß diese Erkenntnisse inappellabel sind, daß gegen dieselben eine Berufung nicht zulässig ist, so wird man zugestehen, daß das Bestimmungen sind, die in das Bereich der Gerichtsbarkeit des Staates bedeutend übergreifen.

Diese Bestimmungen sind im Interesse eines beschleunigten Verkehres unbedingt nothwendig und geboten; so wie ja die Bestimmungen dieses Gesetzes überhaupt darauf abzielen, den Verkehr in Bezug auf den Abschluß der Börsengeschäfte zu erleichtern, so ist es auch eine Pflicht des Gesetzes, dafür zu sorgen, daß Streitigkeiten aus Börsengeschäften schnell erledigt werden; aber bei der Wichtigkeit der erwähnten Bestimmungen ist es erklärlich, daß ich den Wunsch habe und dem hohen Hause empfehle, daß im §. 2 des Gesetzes aufgenommen werde, daß die Genehmigung des Statutes nicht nur seitens des Finanz- und Handelsministeriums, in dessen Ressort wichtige Punkte des Statutes fallen, sondern auch die Genehmigung seitens des Justizministers nothwendig sei. Ich bringe damit zugleich einen Wunsch zum Ausdrucke, welchen die Prager Handels- und Gewerbekammer in ihrer Petition an dieses hohe Haus ausgesprochen hat.

Ich denke, es werden sich nicht wesentliche Einwendungen gegen diese Bestimmung vorbringen lassen. Die Einwendung, daß das Justizministerium dadurch einer besonderen Ueberhäufung ausgesetzt sein könnte, wird wohl nicht bevorstehen, denn bei der geringen Anzahl von Börsen, die vielleicht noch errichtet werden, ist nicht anzunehmen, daß eine besondere Anzahl solcher Statute an die Regierung herankommen werde. Wenn die Einwendung erhoben würde, daß eine Verzögerung in der Erledigung eines solchen Statutes eintreten könnte, scheint mir dieselbe nicht wichtig genug, gegenüber der Wichtigkeit, daß die Bestimmungen, die in Bezug auf die rechtlichen Verhältnisse von Personen in das Statut aufgenommen werden müssen, eine Regelung erfahren, die die Gewähr dafür bietet, daß sie in einer Weise vorgenom-

men werde, welche der Wichtigkeit dieser Beziehungen zu der bestehenden Justizgesetzgebung entspricht.

Endlich glaube ich in dem letzten Paragraphe des Gesetzes selbst, im §. 21, eine weitere Unterstützung meines Antrages zu finden. §. 21 bestimmt, daß der Vollzug dieses Gesetzes dem Handels-, Finanz- und Justizministerium übertragen werde, und doch wird ein wichtiger Theil von Bestimmungen, die sich auf Rechtsverhältnisse beziehen, in das Statut verlegt.

Mit Rücksicht auf diese vorgebrachten Gründe erlaube ich mir den Antrag zu stellen, daß sowohl in dem ersten, als auch in dem letzten Alinea des §. 2 der Zusatz „und des Justizministers" eingeschaltet werde und bitte das hohe Haus, meinem Antrage zustimmen zu wollen.

Präsident: Abgeordneter Schwab stellt den Antrag, daß in dem ersten und letzten Alinea des §. 2, welcher die Bestimmung enthält, daß für jede Börse auf Grund dieses Gesetzes ein besonderes Statut festgestellt werden muß, welches der Genehmigung des Finanz- und des Handelsministers bedarf, der Zusatz „und des Justizministers" eingeschaltet werde.

Diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen, wollen sich erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist unterstützt.

(Abgeordneter Gögl meldet sich zum Worte.)

Präsident: Herr Abgeordneter Gögl hat das Wort.

Abgeordneter **Gögl**: Ich kann mich für keinen der beiden Anträge erklären, welche bei diesem Paragraphe gestellt wurden.

Der Herr Abgeordnete aus Wien hat in erster Linie das Verlangen gestellt, daß die Regierungsvorlage wiederum hergestellt werde, und daß es jedem Statute überlassen werden möge, ob eine Mitgliedschaft und auch ein Besuchsrecht auf der Börse eingeführt wird.

Meine Herren! Wenn die Regierungsvorlage wieder hergestellt würde, wonach es heißt, das Statut habe zu bestimmen die Bedingungen für die Mitgliedschaft, sowie für den Besuch der Börse, insoferne das Statut diesfalls einen Unterschied macht, würde ja zugegeben werden, daß ein Statut auch nur eine Mitgliedschaft zulassen kann, und sohin, daß eine Börse nur aus Mitgliedern der Börse bestehen könne.

Es würde dadurch eine bedeutende Beschränkung des Börsenbesuches und des Geschäftes herbeigeführt werden.

Vom praktischen Standpunkte aus aufgefaßt, würde durch eine derartige Bestimmung das Geschäft im Allgemeinen leiden. Ich glaube, bei jeder Börse ist es unerläßlich, daß das Recht, die Börse zu besuchen, nicht allein den Mitgliedern der Börse eingeräumt werde, sondern daß auch noch anderen Personen, die nur zeitweilig dort ein Geschäft zu betreiben haben, oft für wenige Tage der Besuch der Börse gestattet werden muß.

Ich glaube daher, daß, wenn die Regierungsvorlage wieder aufgenommen werden würde, derartige Persönlichkeiten, die nicht bleibend an der Börse ihre Geschäfte treiben, sondern nur zeitweilig dort Geschäfte machen, von dem Besuche der Börse leicht ausgeschlossen werden könnten. Ich befürworte daher die Annahme der vom Ausschusse beantragten Fassung.

Der Herr Abgeordnete der Brünner Kammer hat sein Bedauern darüber ausgesprochen, daß im Gesetze nicht Minimalbestimmungen für die Mitgliedschaft bei der Börse ihren Ausdruck finden. Es ist ganz richtig, daß man viel leichter ein Bild von der künftigen Gestaltung der Börsen haben würde, wenn man einzelne Statute vor sich hätte, und ich verkenne nicht, daß namentlich hier bei der Wiener Effectenbörse, die eine allgemeine Börse werden wird, weil die Waarenbörse damit vereinigt werden soll, strenge beschränkende Bestimmungen rücksichtlich der Mitgliedschaft aufgestellt und statuirt werden müssen. Doch was für eine Börse unerläßlich nothwendig ist, ist für manche andere in erster Reihe nicht nur nicht nothwendig, sondern sogar manchmal geradezu unzuträglich. Ich bitte Sie, meine Herren, eine Börse zu berücksichtigen, die wir hier nebst der großen Geldbörse haben, eine Börse, die erst in den letzten Jahren etablirt wurde, die sehr prosperirt und nicht nur dem betreffenden Geschäftszweige, sondern dem Lande im Allgemeinen großen Nutzen schafft: es ist die hiesige Frucht- und Mehlbörse. An die Mitgliedschaft der Frucht- und Mehlbörse sind keine weiteren Bedingungen geknüpft, als die Bezahlung des Jahresbeitrages. Bei dieser Börse hat man es nicht für nothwendig befunden, beschränkende Bedingungen aufzustellen. Nun, diese Börse ist derartig organisirt, daß die Mitglieder aus ihrer Mitte den Vorstand wählen und diesem die ganze Leitung der Börse obliegt. Wie diese Leitung besorgt wird, zeigt das rasche Emporblühen dieser Börse. Wenn man daher Beschränkungen im Gesetze aufnehmen würde, wie sie für die Effectenbörse unerläßlich sind, so würde dies die andere Börse zu Grunde richten.

Das getraue ich mir mit der Sachkenntniß, die ich diesfalls habe, unbedingt auszusprechen. Führt man hingegen durch Aufnahme im vorliegenden Gesetze Beschränkungen ein, bei welchen die hiesige Frucht- und Mehlbörse bestehen kann, so müßten diese so geringen Umfanges sein, daß sie, wenn sie in derselben Weise auch auf der Effectenbörse eingeführt würden, für diese keineswegs auch nur annähernd ausreichen würden.

Weiters, meine Herren, weise ich hin auf eine andere Börse, allerdings nicht in Cisleithanien, sondern in Transleithanien, nämlich auf die Pester Börse, die dem Getreide- und Productenhandel

Ungarns einen so bedeutenden Aufschwung gebracht hat. Bei der Pester Börse ist die Mitgliedschaft an keinerlei beengende Normen geknüpft und Diejenigen sind Mitglieder derselben, welche, insoferne sie nicht schon von vornherein gesetzlich vom Besuche der Börse ausgeschlossen sind, den Jahresbeitrag zahlen. Diese Mitglieder wählen den Vorstand, und dieser Vorstand hat die Pester Börse und den Productenhandel Ungarns zu seiner gegenwärtigen bedeutenden Geltung gebracht. Der Herr Abgeordnete von Brünn mag diese Verhältnisse auch theilweise berücksichtigt haben, indem er nur eine Einschaltung beantragt hat, dahin gehend, es solle bestimmt werden, daß bei jenen Effectenbörsen, wo der Vorstand aus der Wahl der Mitglieder hervorgeht, nur Mitgliedern das active und passive Wahlrecht zukomme. Nun, meine Herren, wenn wir die hiesige Börse ins Auge fassen, so werden wir keine reine Effectenbörse, sondern eine allgemeine Börse, sohin eine vereinigte Effecten- und Waarenbörse haben, und paßt dann die beantragte Bestimmung für einen Theil dieser allgemeinen Börse nicht.

Und weiters, meine Herren, was ist mit einer derartigen Einschaltung gedient, wenn nicht genau statuirt wird, an welche Bedingungen die Mitgliedschaft gebunden ist. Wenn da den Statuten überlassen sein soll, erst festzusetzen, an welche Bedingungen die Mitgliedschaft gebunden ist, so ist die Aufnahme einer derartigen Bestimmung, meines Erachtens, von gar keinem praktischen Nutzen. Ich bin der festen Ueberzeugung, daß dieselbe, so gut sie auch gemeint ist, im praktischen Leben durch eine zu laxe Bestimmung im Statute rücksichtlich der Bedingungen, an welche die Mitgliedschaft gebunden ist, ganz leicht umgangen oder doch jedenfalls frustrirt werden könne.

Ich könnte mich deßhalb für die Annahme des Antrages des Herrn Abgeordneten der Brünner Kammer schon vom praktischen Standpunkte, weil durch diesen Antrag nichts Positives geschaffen oder erzielt wird, nicht aussprechen.

Der Antrag, den der Herr Abgeordnete der Prager Kammer gestellt hat, daß die Genehmigung des Statutes einer Börse nicht bloß dem Finanz- und Handelsminister anheimgegeben werde, sondern daß hierzu auch die Zustimmung des Justizministers erforderlich sei, ist auch von der Prager Kammer gestellt und im Ausschusse reiflich ventilirt worden.

Meine Herren! Die Börsen sind im Allgemeinen kaufmännische Einrichtungen und Institute. Durch das Statut soll das ganze Leben an der Börse geregelt werden. Wem steht hiervon in erster Reihe die Kenntnißnahme zu, oder von wem kann in erster Reihe begehrt werden, daß er eine eingehende Kenntniß von jenen Erfordernissen des kaufmännischen und geschäftlichen Lebens besitze, wie solches an der Börse herrscht und herrschen soll, als von dem Handels- und von dem Finanzminister?

Diese beiden Minister müssen die Verhältnisse kennen und ihnen muß sicherlich das entscheidende Votum rücksichtlich der Genehmigung des Statutes zustehen. Was die Zustimmung des Justizministers anbelangt, so halte ich diese für durchaus überflüssig. In dem Statute können ja auch dann, wenn es der Genehmigung des Handels- und des Finanzministers unterliegt, nicht derartige Bestimmungen Platz greifen, welche gegen die allgemeinen Gesetze verstoßen. Die allgemeinen Gesetze müssen aber dem Handels- und dem Finanzminister vollständig bekannt sein. Der Justizminister ist andererseits nicht in der Lage, die praktischen Verhältnisse so zu würdigen, wie diese beiden Ressortminister, und ich glaube daher, daß, nachdem nicht allein die Erlassung des Statutes, sondern auch jede Abänderung eines bereits bestehenden Statutes der ministeriellen Genehmigung bedurften, nur Verschleppungen und Verzögerungen Platz greifen würden, wenn auch das genehmigende Votum des Justizministers nothwendig wäre.

Ich möchte daher wünschen, daß auch in diesem Punkte der Antrag des Ausschusses, wie er vorliegt, da er diesfalls auch mit der Regierungsvorlage und dem Beschlusse des hohen Herrenhauses übereinstimmt, Annahme finden möge.

(Abgeordneter Dr. Kronawetter meldet sich zum Worte.)

Präsident: Herr Dr. Kronawetter hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter**: Ich möchte mir erlauben, den Einwendungen, welche von Seite meines unmittelbaren Vorredners gegen meine Meinung erhoben wurden, entgegenzutreten. Diese Einwendungen wären dann richtig, wenn es wirklich dem Belieben der Verfasser der einzelnen Statuten überlassen würde, Jemand, dem gesetzlich die Börsenfähigkeit zukommt, von dem Besuche der Börse auszuschließen. Ich werde mir aber ein Amendement zu §. 5 in dem Sinne zu stellen erlauben, daß denjenigen Personen, welchen ein Merkmal der Börsenunfähigkeit nicht anklebt, der Zutritt zu der Börse absolut nicht verweigert werden darf.

Würde diese Bestimmung, welche ich zu §. 5 beantragt habe, angenommen werden, so würde jedes Statut, welches solche Personen von dem Besuche der Börse ausschlösse, geradezu gesetzwidrig sein und könnte von dem Handels- und Finanzministerium nicht genehmigt werden. Ich glaube mit diesen wenigen Worten die Bedenken, welche mein unmittelbarer Herr Vorredner gegen meinen Antrag gehabt hat, widerlegt zu haben.

(Abgeordneter Teuschl meldet sich zum Worte.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Teuschl hat das Wort.

Abgeordneter **Teuschl:** Ich möchte mir erlauben mit wenigen Worten, und zwar im Sinne des Ausschußantrages gleichfalls gegen die Aenderungen zu sprechen, welche Herr Dr. Kronawetter empfiehlt, und zwar, daß man in Betreff der Unterscheidung zwischen Börsenmitgliedern und Besuchern auf die Regierungsvorlage zurückkommen solle. Es ist allerdings richtig, daß die Regierungsvorlage einen solchen Unterschied auch zuläßt, jedoch präcisirt der Ausschußantrag diesen Unterschied besser, und es ist in der That richtig, daß, wenn die Leitung aus der Wahl der Börsenbesucher im Allgemeinen hervorgehen würde im Hinblicke darauf, daß diese Börsenleitung sehr wichtige Agenden zu vollziehen hat, dies eine Unzukömmlichkeit genannt werden müßte. In Triest ist der Börsenbesuch Jedermann gestattet; alle nach Triest zum Besuche kommenden Fremden besuchen dieselbe, auch ohne Mitglieder der Börse zu sein. Wenn nun dieselben auch zur Wahl der Leitung berufen wären, so wäre dies jedenfalls gegen das Interesse, welches die Börse für den Platz zu vertreten hat. Den Besuch an eine Bedingung zu knüpfen, halte ich ebenfalls nicht für richtig, nachdem es im Interesse der betreffenden Kaufmannschaft am Platze an und für sich liegt, den Börsenbesuch so reichhaltig wie möglich zu gestalten von allen Denjenigen, welche das Geschäft am Platze zu machen haben. Es wird sich dringend empfehlen, daß das Statut die Vorsorge trifft, ob nicht in Ausnahmsfällen, gerade, wo sich die Speculation zu entwickeln hat, der Börsenbesuch an eine Bedingung zu knüpfen ist, und dies läßt sich am besten durch die Statuten präcisiren.

In Betreff des Antrages des Herrn Abgeordneten Neuwirth, in das Gesetz Bedingungen in Betreff des activen und passiven Wahlrechtes aufzunehmen, so glaube ich, daß im Punkte 3 der Ausschußanträge bereits Vorsorge dafür getroffen ist, indem es hier ausdrücklich heißt *(liest)*:

„Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und Besucher der Börse".

Allerdings enthält das vom Herrn Abgeordneten Neuwirth beantragte Amendement eine etwas nähere Bestimmung, allein der Artikel 3, der die Rechte und Pflichten der Besucher und Mitglieder zur Aufnahme in das Statut vorschreibt, ist genügend.

Ich halte daher den Antrag des Herrn Abgeordneten Neuwirth nicht für nothwendig; wenn derselbe aber angenommen würde, so halte ich dies nicht allein für die Effectenbörse angezeigt, denn auch an der Waarenbörse wird oft eine bedeutende Speculationswuth entwickelt und die Erfahrung lehrt, daß zum Beispiele an der Berliner Börse für Sprit und Getreide ebenso bedeutende Speculationen vorgekommen sind, wie sie auf der Effectenbörse vorfallen.

In Betreff der Ausschließung, welche von Seite des Herrn Abgeordneten Mises beantragt wurde, glaube ich, daß dies ebenfalls ein Gegenstand der inneren Polizei ist und daß die Börsenleitung in ihrem Statute diejenige Bestimmung aufnehmen werde, aus welchen Gründen die Ausschließung eines Mitgliedes von der Börse zu beantragen ist. Ich werde mir daher den Antrag erlauben, bei der Vorlage, wie ihn der Ausschuß beantragt, zu bleiben und nur den von dem Herrn Abgeordneten Schwab beantragten Zusatz anzunehmen, daß auch dem Justizministerium die Statuten zur Genehmigung zu unterbreiten wären.

Die zukünftigen Börsen sollten eben auch in den Fällen von Streitigkeiten summarisch entscheiden. Es ist dies jedenfalls ein Gegenstand, welcher von Seite des Justizministeriums eingehend zu erwägen wäre, und nachdem ich überdies am Schlusse dieses Gesetzentwurfes finde, daß mit der Ausführung dieses Gesetzes die Minister der Finanzen, des Handels und der Justiz beauftragt werden, so finde ich es damit in Uebereinstimmung, daß der Justizminister auch in diesem Paragraphe erscheine.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Abgeordneter Dr. Sturm meldet sich.)*

Der Herr Abgeordnete Dr. Sturm hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Sturm:** Der Ausschußantrag scheint mir im Punkte 2 den Vorzug vor den zu demselben gestellten Amendements zu verdienen, denn meiner Ansicht nach ermöglicht der Punkt 2 des Ausschußantrages Alles, was die Herren Antragsteller durch ihre Amendements ermöglichen wollen, und enthält nicht jene Beschränkungen, die in diesen Amendements gelegen sind. Wenn der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter zwischen Mitgliedern und Besuchern der Börse nicht unterscheiden wollte, dann müßte er auf die Herrenhausvorlage zurückgehen, wo es heißt: „Das Statut hat die Bedingungen für den Besuch der Börse zu bestimmen." Die Regierungsvorlage aber unterscheidet auch zwischen Mitgliedern und Besuchern der Börse und fügt nur zu dem Ausschußantrage hinzu: „insoferne das Statut diesfalls einen Unterschied macht." Auch der Ausschußantrag schreibt nicht imperativ vor, daß ein solcher Unterschied gemacht werden müsse, sondern es hat das Statut nach demselben die Bedingungen für die Mitgliedschaft und den Besuch zu enthalten.

Würde das Statut, was bei Waarenbörsen leicht denkbar ist, einen solchen Unterschied gar nicht oder nur in geringem Maße enthalten, so würde dies durch den Ausschußantrag gar nicht verhindert.

Wenn man nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Neuwirth für Effectenbörsen unbedingt nur die Mitglieder zur Wahl der Börsenleitung zulassen wollte, so würde dies für die Ausübung des activen und passiven Wahlrechtes, wie schon der Herr Abgeordnete Gögl hervorgehoben hat, in jenen Fällen, wo die Effecten- und Waarenbörsen verbunden sind, bedeutende Schwierigkeiten schaffen.

Ich glaube aber auch, daß der Punkt 5, nach welchem eben die Börsenleitung und die Organe derselben, sowie die Art der Bestellung gleichfalls durch das Statut vorgesehen werden müssen, diejenige Abhilfe bietet, die der Herr Abgeordnete Neuwirth im Punkte 2 vermißt.

Dem Amendement des Herrn Abgeordneten Schwab dagegen könnte ich mich von meinem Standpunkte nur anschließen.

Der Punkt 7 des §. 2 betrifft die wesentlich juristischen Bestandtheile des Statutes, und es ist begreiflich, daß nicht nur der Jurist, sondern auch der Kaufmann wünschen muß, daß derlei juristische Bestandtheile des Statutes von dem Ressortminister, dem Justizminister, beurtheilt und genehmigt werden.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Abgeordneter Neuwirth meldet sich.)*

Der Herr Abgeordnete Neuwirth hat das Wort.

Abgeordneter **Neuwirth:** Ich will nur kurz auf dasjenige, was der Herr Abgeordnete der Wiener Handelskammer angeführt hat, bemerken, daß er übersehen hat, daß die Wiener Handelskammer vereint mit der Börsenkammer in ihren Vorschlägen an die Regierung auf die damalige Anfrage vom 15. Jänner 1870 viel weiter gegangen ist, als von meiner Seite heute zu gehen beabsichtigt wird; es stand allerdings nicht dabei, ob es in das Statut oder in das Gesetz aufgenommen werden soll, aber das active und passive Wahlrecht wurde so weit eingeschränkt, wie es durch meinen Antrag heute nicht eingeschränkt wird. Ich kann übrigens nur wiederholen, daß ich mich zur Stellung meines Antrages gerade dadurch habe bestimmen lassen, daß die Experten der Meinung waren, daß ein Nachtheil durch die Aufnahme dieser Bestimmung in das Gesetz nicht entstehen könne; es mag das kein Argument sein für meinen Antrag, aber es kann das gewiß kein Abhaltungsgrund sein, diesen Antrag zu stellen.

Allerdings bin ich aber auch der Meinung, daß diese Bestimmung von viel zu großer Tragweite ist für die Entwicklung gerade der Effectenbörsen, welche einer viel größeren Bewegung und Erschütterung ausgesetzt sind, als die übrigen Börsen, als daß diese Bestimmung vollständig den Statuten überlassen werden könnte.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Abgeordneter Gögl meldet sich.)*

Der Herr Abgeordnete Gögl hat das Wort.

Abgeordneter **Gögl:** Ich möchte nur erwähnen, daß damals, als diese Anfrage von Seite des Finanzministeriums an die Börsenkammer gestellt wurde, die wieder eine Commission der Handelskammer beizuziehen hatte, diese Commission die Wiener Geldbörse in ihrer zukünftigen Vereinigung mit der Waarenbörse im Auge hatte, wie auch aus der Beantwortung der Frage durch dieselbe hervorgeht, nicht aber ein allgemeines Gesetz, also entweder ein Specialgesetz für die Wiener Geld- und Waarenbörse oder, wie es dann kommen würde, ein Statut für dieselbe, nicht aber ein allgemeines Gesetz.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte für geschlossen.

(Finanzminister Freiherr de Pretis meldet sich zum Worte.)

Seine Excellenz der Herr Finanzminister hat das Wort.

Finanzminister Freiherr de **Pretis:** Die Frage, welche von Seite des Herrn Abgeordneten Neuwirth angeregt wurde, ob es zweckmäßig sei, bestimmte Cynosuren für die Mitglieder der Börsen festzustellen, ist gewiß von außerordentlicher Wichtigkeit; sie war ja auch Gegenstand vielfacher Berathungen im Schoße der Regierung, sie ist auch im Ausschusse Gegenstand weitgehender Erörterungen geworden, und es ist auch, wie schon erwähnt, die Einvernehmung der Experten auf diese Frage ausgedehnt worden.

Ich nehme keinen Anstand, von meinem Standpunkte aus zu erklären, daß ich glaube, daß, je weniger das Gesetz sich in dieser Beziehung in Details einläßt, ein je weiterer Spielraum in diesem Falle der Autonomie gewährt wird, desto sicherer die Garantien dafür sind, daß das künftige Börsenstatut diejenigen Grenzen ziehen wird, welche nothwendig sind, damit die Börse ihren Zweck erfülle.

Ich lege auf das Moment der Autonomie, wenn es sich um die Börse handelt, deßwegen ein so großes Gewicht, weil meiner Auffassung nach die Börse, der Zusammenkunftsort der Kaufmannschaft in ihrer Totalität, für ihre Existenz im Interesse der Selbsterhaltung genöthigt ist, mit größter Vorsicht bei der Feststellung aller derjenigen Bestimmungen vorzu-

gehen, welche ihr Leben regeln sollen; denn an der Richtigkeit dieser Bestimmungen, an der Beobachtung derjenigen Vorsichten, welche nothwendig sind, hängt der Credit der Börse, und der Credit der Börse ist nicht etwa der Credit des Einzelnen, sondern der Credit der Gesammtheit der Kaufmannschaft. Es ist das Vertrauensmoment, von welchem es abhängt, ob die Börse nicht nur an Ort und Stelle, nicht nur in ihren Beziehungen zu den nächsten Geschäftskreisen, sondern ob die Börse in ihren Beziehungen zur großen weiten Welt den Erwartungen entspricht, welche man vom Standpunkte des redlichen, des guten, des prompten Geschäftes an sie stellen kann und darf.

Ich bin in dieser Beziehung ganz beruhigt, und ich glaube, die Erfahrung wird sich bewähren, welche auch bei anderen Börsen gemacht wurde, daß die selbständigen Börsenleitung es verstehen wird, dieses Moment des Credites hoch zu halten und alle diejenigen Bestimmungen zu finden und zu eruiren, welche zu diesem Zwecke nothwendig sind.

Dazu kommt, daß ja, nachdem Börsen den nach Ort und geschäftlichen Verhältnissen verschiedenen Bedürfnissen entsprechen sollen, es geradezu unmöglich wäre, im Wege der Gesetzgebung irgend welche Cynosuren zu finden, von denen man erwarten kann, daß sie vollständig sind, daß sie allen Bedingungen entsprechen, daß sie auf jeden Fall anwendbar sind, daß sie nicht im einzelnen concreten Falle zu den größten Ungerechtigkeiten, zu Härten führen, welche mit den Geschäftsinteressen selbst nicht vereinbar sind. Ich glaube daher dem hohen Hause dringend empfehlen zu sollen, in dieser Beziehung nicht weiter zu gehen, als es der §. 2 des Ausschußantrages vorschlägt.

Es ist von Seiten des geehrten Herrn Abgeordneten der von ihm gestellte Antrag allerdings auf einen gewissen Fall beschränkt worden, nämlich auf denjenigen Fall — so wenigstens habe ich ihn verstanden — wo das Statut bestimmt, daß der Vorstand aus Wahlen hervorgehen solle, und zweitens nur in Beziehung auf die Effectenbörse. Ich erachte es als einen Vorzug dieses Gesetzes, daß es keinen Unterschied mehr statuirt zwischen den einzelnen Arten der Börsen. Ich glaube, daß es ein anstrebenswerthes Ziel wäre — und dieser Gedanke ist dem Gesetze auch zu Grunde gelegen — daß künftighin es nicht mehr Specialbörsen geben solle, sondern daß dort, wo überhaupt Börsen errichtet werden und namentlich an größeren Plätzen, alle Geschäftszweige in denselben vereinigt werden, unbeschadet natürlich der besonderen Fälle, wo also nicht etwa ein ganz vereinzelter Handelszweig für sich eine Börse braucht, wie es bei einer Garnbörse oder Kohlenbörse der Fall wäre. Wo eine Börse nicht ausschließlich für solche ganz specielle Verkehrszwecke nothwendig ist, dort sollte man den Weg der Specialbörsen künftig verlassen. Ich glaube, es ist in den kaufmännischen Kreisen Wiens darüber längst kein Zweifel mehr, daß die geschäftliche Entwicklung Wiens einen ganz anderen Weg eingeschlagen hätte, daß sie außerordentlich gefördert worden wäre, wenn nicht die Trennung der Börsen bisher System gewesen wäre. Die Absicht der Vereinigung sämmtlicher Börsen, der Errichtung einer Gesammtbörse, hat diesem Gesetzentwurfe, der schon aus dem Jahre 1869 stammt, zuerst Leben gegeben.

Es ist dem hohen Hause bekannt, daß die Errichtung einer Waarenbörse in Wien ein lang gefühltes Bedürfniß war, und wer die Lage der Stadt Wien berücksichtigt, der muß wohl zu der Ueberzeugung kommen, daß es kaum einen Ort gibt, der vermöge seiner geographischen Position so sehr geeignet wäre, als eigentlicher Handelsplatz ein sehr bedeutendes Centrum zu bilden.

Die Waarenbörse in Wien wurde denn auch versucht; sie konnte nie zu einem gedeihlichen Leben kommen, und meiner Ueberzeugung nach lag die Ursache gerade darin, daß sie neben der, ihr eigenes Leben führenden, von langer Zeit her bestehenden, in speciellen Interessen sich abschließenden Effectenbörse nicht aufkommen konnte, und das konnte sie umsoweniger, als es in der Natur des Börsenlebens liegt, daß dessen ganzer Nutzen sich nur dann äußern kann, wenn der gesammte Complex derjenigen Operationen, welche mit einem Handelsgeschäfte verbunden sind, daß Waaren- und Geldoperationen zur selben Stunde und an demselben Orte vollzogen werden.

Es lag also — meines Erachtens — ein wesentliches Motiv der schweren Entwicklungsfähigkeit der Wiener Waarenbörse darin, daß sie eben ihren Zweck nicht erfüllen konnte, weil Derjenige, der heute sein Waarengeschäft auf der Waarenbörse gemacht hatte, morgen erst auf die Effectenbörse gehen mußte, um separat das zum Waarengeschäfte nothwendige Geldgeschäft zu vollziehen, ein Umstand, der um so schwerer ins Gewicht fiel bei unseren Valutaverhältnissen, wo abgesehen von der gewöhnlichen Deckung jede Geldbeschaffung noch mit einer Valutaoperation verbunden war.

Nun, ich komme darauf zurück, zu erklären, daß ich glaube, daß die künftige Vereinigung aller Geschäftsarten an einer Börse einer der größten Vorzüge wäre, und dieses Moment allein möchte mich bestimmen, zu bitten, dem Gedanken, welchen der Herr Abgeordnete Neuwirth ausgesprochen hat, nicht stattzugeben und nicht wieder einer Bestimmung Ausdruck zu geben, welche die mögliche Separirung der einzelnen Börsenkategorien, die mögliche Einrichtung von Effectenbörsen als solche neben anderen Börsen wieder in Aussicht stellt.

Ich zweifle gar nicht daran, daß die Durchführung der Bestimmungen dieses Gesetzes genügen

wird, um künftighin der Wiener Börse ein gesundes, kräftiges Leben zu geben, und wenn einzelne Remeduren nothwendig werden sollten, so glaube ich, daß wir warten sollen, bis sie sich durch das praktische Leben als nothwendig herausgestellt haben, jetzt aber den Gedanken durchführen sollen, der dem kaufmännischen Leben am meisten entspricht, daß man nämlich Denjenigen, welche mit ihrem ganzen Sein, mit ihrer ganzen Zukunft an das correcte Leben der Börse gebunden sind, auch überlasse, im Rahmen des neuen Gesetzes die Wege zu finden, welche dazu führen, daß dieses Leben sich in einer freien, ungestörten Weise entwickle. *(Bravo!)*

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Dr. **Menger:** Für die Anträge des Ausschusses haben die Abgeordneten der Wiener und Triester Kammer soviel vorgebracht, daß ich die von dem Herrn Vertreter der Brünner Handelskammer und dem Vertreter des Bezirkes Josefstadt gegen die Ausschußanträge vorgebrachten Bedenken nur insoweit entkräften werde, als dies nicht schon durch die bisherigen Ausführungen geschehen ist. Was vor Allem die Bedenken des Abgeordneten des Bezirkes Josefstadt betrifft, so gehen sie dahin, daß es nicht richtig sei, wenn der Unterschied zwischen Mitgliedern und Besuchern der Börse obligatorisch in das betreffende Statut aufgenommen werden müsse. Dagegen ist nun, abgesehen davon, was schon gegen die betreffende Ansicht bemerkt wurde, Nachfolgendes einzuwenden:

Es läßt sich nicht leugnen, daß wir an einem bedeutenden Abschnitte der Entwicklung unseres Börsenrechtes stehen. Nach den bisherigen Gesetzen waren die Börsen, Alles in Allem genommen, denn doch k. k. Staatsanstalten. Die Vorstände der Börsen wurden, wenn auch über Vorschlag einzelner, durchaus nicht bloß aus Börsenbesuchern bestehender Gremien von der Regierung gerade an der wichtigsten Börse ernannt. Jetzt soll es anders werden, es soll zum Mindesten ermöglicht werden, daß die Börsenmitglieder, jene Leute, welche mit der Börse am meisten durch ihre Interessen, ihre Lebensstellung verknüpft sind, daß — sage ich — diese sich den Börsenvorstand, die Börsenleitung selbst wählen. Es wird also ein sehr bedeutsamer Schritt in Rücksicht auf die Autonomie nach vorwärts gemacht, etwa, wenn man das Größere mit dem Kleinen vergleichen will, wie dies in Bezug auf die Gemeindegesetzgebung, auf das Straßenwesen, auf das Schulwesen seinerzeit geschehen ist. Demgemäß schien es dem Ausschusse richtig, ja nothwendig, daß dafür gesorgt werde, daß diese Erweiterung der Autonomie nicht am Ende zu erheblichen Gefahren für dieses Institut führe, daß demgemäß nicht am Ende die eingeräumte Autonomie durch spätere Vorgänge discreditirt und hierdurch die Autonomie selbst, wie sie durch dieses Gesetz eingeräumt wurde, in Gefahr gebracht werde. Als bestes Mittel hierzu schien es, daß man an einen Wahlkörper denke, einerseits für den Börsenvorstand, andererseits für das Börsenschiedsgericht. Ein solcher Wahlkörper bedingt aber, daß der Unterschied zwischen Mitgliedern und Besuchern der Börse festgehalten werde. Daher wurde dieser Unterschied für obligatorisch erklärt. Sonst wäre es ja zulässig, in den Statuten die Bestimmung aufzunehmen, daß die auf- und abfluctuirenden Elemente der Börse, die zeitweiligen Besucher, ja, die zufälligen Besucher eines Tages, nämlich des Wahltages der betreffenden Börsenleitung, den Ausschlag bei der Wahl geben und hierdurch die Interessen der Börse, ja, eventuell die eingeräumte Autonomie gefährden.

Soviel gegen den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter.

Was den Antrag des Herrn Abgeordneten Neuwirth betrifft, so scheint mir, daß er in der Fassung, wie er gestellt wurde, schon aus stilistischen und — wenn ich so sagen will — legislatorisch-technischen Gründen durchaus unannehmbar wäre, denn wenn ich den Antrag recht verstanden habe, lautet er, wie folgt *(liest)*:

„Für Effectenbörsen hat, wenn die Bestellung der Börsenleitung durch Wahl erfolgt, die Beschränkung zu gelten, daß nur den Mitgliedern der Börse das active und passive Wahlrecht zukommt."

Es ist hier an Effectenbörsen gedacht. Wie aber, wenn an einer Börse Effecten und Waaren gehandelt werden? Findet da diese Beschränkung statt oder findet sie nicht statt? Aus dem Antrage des Herrn Abgeordneten der Brünner Handelskammer geht dies ganz und gar nicht hervor. Aber mehr noch: Es heißt hier, daß diese Beschränkung bei Effectenbörsen stattfinde, wenn die Bestellung der Börsenleitung durch Wahl erfolgt. Es wird aber nicht gesagt, auf welches Wahlcollegium diese Wahl Bezug nehme. Nun erfolgt die Bestellung der Börsenleitung durch Wahl auch ohne Zweifel, wenn das Wahlcollegium beispielsweise eine Handelskammer bildet, wenn die Mitglieder einer Handelskammer oder irgend eines Gemeinderathes das Wahlcollegium bilden und diese das active Wahlrecht haben. Demgemäß müßte eine Beziehung auf das Wahlcollegium bei den Worten „durch Wahl" auch vorkommen. Wahrscheinlich müßte es dann heißen: „Wenn die Bestellung der Börsenleitung durch Wahl der Börsenmitglieder erfolgt . . . . ."

Das ist offenbar die Intention. Dies wäre aber dann eine so eigenthümliche Tautologie, daß sie im Ernste nicht vorgeschlagen werden könnte. Ich glaube daher, daß aus zweifachem Grunde, aus dem Grunde der Unvollständigkeit und aus dem Grunde

der verfehlten Ausdrucksweise dieser Antrag durchaus nicht annehmbar ist.

Was den Antrag des geehrten Herrn Vorredners, des Herrn Abgeordneten der Prager Handelskammer, betrifft, daß nämlich auch der Justizminister das Statut zu genehmigen habe, scheint mir wohl der gewichtigste Grund, der dagegen angeführt werden kann, der zu sein, daß der Vertreter des Justizministeriums diese Berücksichtigung des Justizministers nicht verlangt hat. Es ist selbstverständlich, daß mehrere Minister, wenn sie auch verschiedene Ressorts haben, nicht so kastenmäßig von einander geschieden sind, daß, wenn erhebliche Bedenken in juristischer Beziehung aufsteigen, nicht eventuell das Justizministerium zu Rathe gezogen wird. Aber für nothwendig kann man es nicht erklären, daß jedesmal der Justizminister gehört werde.

Der aus §. 21 herbeigezogene Grund trifft nicht zu, denn mit der Durchführung des Gesetzes muß allerdings der Justizminister mit betraut werden, weil eine Reihe von Competenzänderungen in Rücksicht durch das Schiedsgericht nöthig sind. Demgemäß mußte im §. 21 der Justizminister erwähnt werden. Darum ist es aber nicht nothwendig, ja, meiner Ansicht nach gar nicht zweckmäßig, daß er auch im §. 2 erwähnt wurde und daß ihm die Genehmigung des Statutes zugestanden werde.

Präsident: Es wird nun die Abstimmung vorgenommen werden. Ich glaube bei der Abstimmung so vorgehen zu sollen, daß ich zuerst das erste Alinea zur Abstimmung bringe, vorbehaltlich der Einschaltung nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Schwab, wonach außer dem Finanz- und Handelsminister auch der Justizminister seine Genehmigung zu ertheilen hat. Dann werde ich das zweite Alinea und den Absatz 1 für sich, dann den zweiten Absatz und falls der letztere nach dem Antrage des Ausschusses abgelehnt würde, nach dem §. 15 des Gesetzes über die Geschäftsordnung die Regierungsvorlage zur Abstimmung bringen; dann weiters den dritten, vierten, fünften, sechsten, siebenten und achten Absatz nach dem Antrage des Ausschusses. Nach dem achten Absatze werde ich den Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Neuwirth zur Abstimmung bringen.

Der Antrag des Herrn Abgeordneten Mises war nicht unterstützt und ist daher nicht Gegenstand der Abstimmung.

Wird gegen diese Abstimmung eine Einwendung erhoben? *(Nach einer Pause:)* Es ist nicht der Fall.

Ich ersuche nunmehr jene Herren, welche im §. 2 das erste Alinea mit den Worten *(liest)*:

„Für jede Börse muß auf Grund dieses Gesetzes ein besonderes Statut festgestellt werden, welches der Genehmigung des Finanz- und des Handelsministers bedarf" —

vorbehaltlich der Abstimmung über die Einschaltung der Worte „des Justizministers", annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das erste Alinea ist angenommen.

Nun bitte ich jene Herren, welche dafür sind, daß außer dem Finanz- und Handelsminister auch der Justizminister die Genehmigung zu ertheilen habe, und daher die Worte „und des Justizministers" einzuschalten seien, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist die Minorität; die Einschaltung ist daher abgelehnt.

Weiters ersuche ich jene Herren, welche die folgenden Alinea, lautend *(liest)*:

„Bezüglich der bereits bestehenden Börsen liegt die Ueberreichung des Statutes der bei Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes fungirenden Börsenleitung ob.

Das Statut muß insbesondere bestimmen:

1. Die Geschäftszweige, auf welche sich der Börsenverkehr zu erstrecken hat" —

annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Diese Alinea sind angenommen.

Ferner bitte ich Diejenigen, welche den Punkt 2 nach dem Ausschußantrage, lautend *(liest)*:

„2. Die Bedingungen für die Mitgliedschaft, sowie für den Besuch der Börse" —

annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieser Punkt ist angenommen.

Nun bitte ich jene Herren, welche die Alinea 3, 4, 5, 6, 7, 8, wie sie nach dem Antrage des Ausschusses gedruckt vorliegen, annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind angenommen.

Ich bitte nun jene Herren, welche nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Neuwirth nach dem achten Alinea den Beisatz aufgenommen wissen wollen *(liest)*:

„Für Effectenbörsen hat, wenn die Bestellung der Börsenleitung durch Wahl erfolgt, die Beschränkung zu gelten, daß nur Mitgliedern der Börse das active und passive Wahlrecht zukommt" —

sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist abgelehnt.

Ich ersuche endlich jene Herren, welche den Schlußsatz des §. 2 nach dem Ausschußantrage, wie er gedruckt vorliegt, annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen und damit der ganze §. 2 nach dem Antrage des Ausschusses angenommen.

Berichterstatter Dr. **Menger** *(liest §. 3 des Gesetzes aus 314 der Beilagen und corrigirt den auf Zeile 6 dieses Paragraphes vorkommenden Druckfehler dahin, dass es in dieser Zeile heissen soll: „welchen" statt „welchem").*

Präsident: Herr Abgeordneter Neuwirth hat das Wort.

Abgeordneter **Neuwirth**: Ich bitte um Verzeihung, wenn ich trotz des vorhin davongetragenen Mißerfolges mich gleichwohl verleiten lasse — es wird dies voraussichtlich der letzte sein — zu §. 3 einen Antrag zu stellen, welcher gleichfalls im Zusammenhange steht mit den Ausführungen, die ich mir in der Generaldebatte zu machen erlaubt habe. Ich habe dort der Meinung Ausdruck gegeben, daß es für mich eine Voraussetzung von Klagbarkeit und Schiedsgericht ist, daß die Constatirung der bestehenden Handelsgebräuche als Surrogat für die mangelnde Rechtsdefinition in Bezug auf Börsengeschäfte erfolge.

Es ist nun vielseitig behauptet und auch gestern im hohen Hause selbst von einer Seite die Einstreuung gemacht worden, es stoße das auf praktische Schwierigkeiten, eine Behauptung, welcher ich widersprechen muß. Wenn es sich um Constatirung der Handelsgebräuche handelt, so handelt es sich da bloß um Fixirung von Vorgängen, welche factisch erfolgen, welche factisch vor sich gehen, und ich glaube nicht, daß es Schwierigkeiten unterliegen könne, etwas zu constatiren, was factisch jeden Tag und jede Stunde sich ereignet. Wäre das der Fall, so würde auch die Terminologie des Artikels 1 des Handelsgesetzbuches, wonach Handelsgebräuche zur Anwendung kommen sollen, etwas Widersinniges sein, denn man kann doch etwas nicht anwenden, wenn es nicht besteht, wenn es nicht constatirt werden kann. Nur etwas Constatirtes und Bestehendes kann zur Anwendung gelangen.

Ueberdies wurde in der Expertise im Schoße des Ausschusses die Versicherung gegeben, daß, wenn es auch im Gesetze nicht obligatorisch aufgestellt werden sollte, die Absicht thatsächlich wenigstens an der hiesigen Effectenbörse bestehe, die Handelsgebräuche zu constatiren und zu publiciren und daß das jedenfalls geschehen werde.

Ich bin auch überzeugt, daß die künftige Leitung der Wiener Effectenbörse — denn darauf kommt es mir vorzugsweise an — es nicht unterlassen wird, die Handelsgebräuche, sei es als Norm für das künftige Schiedsgericht, sei es als Norm für den allgemeinen Verkehr, aufzustellen. Aber besser ist besser — und ich glaube, man sollte nicht Anstand nehmen, dasjenige in das Gesetz aufzunehmen, wovon selbst behauptet wird, daß es geschehen werde, wovon wir aber nicht wissen, ob nicht damit nach Ueberreichung und Genehmigung des ersten Statutes wohl der Anfang gemacht, aber später in dieser löblichen Arbeit nicht fortgefahren werden wird.

Es liegen für eine solche Eventualität Präcedenzfälle vor. Der Wille ist gut, aber das Fleisch ist oft schwach. Steht es aber im Gesetze als obligatorisch, dann müßten die Handelsgebräuche constatirt werden, und der Verkehr weiß dann, woran er ist und was Rechtens ist.

Ich erlaube mir übrigens, um die praktische Möglichkeit und Zweckmäßigkeit zu erweisen, darauf hinzudeuten, daß unter dem Titel „Bedingungen für die Geschäfte an der Berliner Fondsbörse" seit dem 15. Februar 1873 das, was ich hier Handelsgebräuche nenne und konstatirt wissen will, factisch in Kraft ist neben den sogenannten „Usancen", welche wiederum einen anderen Charakter haben.

Ich kann demnach den Ausführungen des Ausschußberichtes auf Seite 4, wonach der Ausschuß es als „selbstverständlich" annahm, daß die Börsenleitung bei Aufstellung der Normen „thunlichst die bestehenden Handelsgebräuche berücksichtigen werde" und wonach der Ausschuß sich „daher" der Aufnahme einer besonderen Bestimmung enthielt, nicht zustimmen. Dieses „daher" scheint mir hier nicht am Platze zu sein, weil es eine genügende Motivirung voraussetzt, was hier aber nicht der Fall ist. Man kann nicht als selbstverständlich annehmen, daß etwas geschehen werde, wofür nicht vorgesorgt ist; wenn man dies aber annimmt, so müßte man voraussetzen können, daß Diejenigen, die sich darnach richten sollen, auch jederzeit wissen werden, wonach sie sich zu richten haben, eine Voraussetzung das, welche hier eben nicht gegeben ist, wenn die Handelsgebräuche nicht constatirt und in Evidenz gehalten werden.

Gestatten Sie mir, meine Herren, Ihnen aus dem praktischen Leben einen Beweis von vielen für die Wichtigkeit der Constatirung der Handelsgebräuche zu liefern, als Surrogat für die mangelnde Rechtsdefinition. Ich habe mir schon in der Generaldebatte darauf hinzuweisen erlaubt, daß für das Kostgeschäft beispielsweise die Rechtsdefinition vollständig fehlt.

Ich habe auch betont, daß die modernen Juristen der Meinung sind, es sei dasselbe nach den bestehenden Handelsgebräuchen zu beurtheilen.

Die Frage hat nun merkwürdigerweise in einer Schwurgerichtsverhandlung am 9. Mai vorigen Jahres zu einer interessanten Discussion geführt zwischen den vorgerufenen Sachverständigen und zwei Geschworenen.

Auf der einen Seite stand die Anschauung, welche angeblich an der Börse „gang und gäbe" ist, auf der anderen Seite die Anschauung des Sachverständigen dem gegenüber und dann wieder die eines Geschworenen, der sich gegen die Anschauung des anderen Geschworenen feierlichst verwahrte.

Es handelte sich da um einen Strafproceß gegen einen sogenannten Börsencomptoirinhaber. Ueber Wunsch des Geschworenen W. wurde der Sachverständige noch einmal über den Unterschied zwischen Lombard- und Kostgeschäft vernommen. Geschworener

W. fragt den Sachverständigen, ob er dabei bleibe, daß es eine Pflichtverletzung sei, in Kost gegebene Effecten zu verkaufen. Der Sachverständige bejaht diese Frage, das heißt, er sagt, es sei verboten. Darauf sagt der Geschworene W: „Es kommt doch aber an der Börse häufig vor, daß im Lombardgeschäfte der Pfandnehmer belehnte Effecten verkauft, wenn er in Geldverlegenheit kommt.“ Darauf sagt der Sachverständige S.: „Das kommt vor, aber es soll nicht vorkommen.“ Darauf meint der Geschworene W.: „Dem Kostgeber kann es doch aber gleichgiltig sein, ob die Effecten liegen bleiben oder verkauft werden.“ Da erhebt sich ein anderer Geschworener G. und sagt mit erhobener Stimme: „Ich constatire, daß die Ansichten des Geschworenen W. nicht jene der anderen Geschworenen sind.“

Wer hat nun hier Recht? Da entsteht die Frage: Können in Kost gegebene Effecten verkauft werden oder nicht? Wer hat Recht, der Geschworene, die Sachverständigen oder die anderen Geschworenen? Ist die Behauptung richtig, daß es „gang und gäbe“ im Börsenverkehre ist, dies zu thun, dann müßte dies auch im Privatverkehre Rechtens sein. Es handelt sich also hier — und ich habe eben nur exemplificirt — um die Frage: Können in Kost gegebene Effecten verkauft werden oder nicht? Das ist eben, da bestimmte Normen und Rechtsdefinitionen fehlen, Sache des Handelsgebrauches, dieser Handelsgebrauch aber ist zu constatiren, und was von einem Falle gilt, gilt dann auch von dem anderen, wo die Rechtsdefinitionen fehlen und das Surrogat, die gebräuche, aushelfen muß.

Ich habe daher den begreiflichen Wunsch, daß die Constatirung und fortlaufende Publicirung, nicht im Gesetze, auch nicht im künftigen Statut, sondern neben dem künftigen Statut selbständig und fortlaufend, in dem Maße, in welchem der Verkehr neue Formen annimmt und sich entwickelt, von der betreffenden Börsenleitung vorgenommen werde.

Der Ausschuß, dem ich anzugehören die Ehre hatte, war auch thatsächlich einen Moment lang dieser Anschauung, und es wurde in der zweiten Lesung der Zusatz gemacht: „Mit Beachtung der Handelsgebräuche, insoferne solche bestehen“, ein Zusatz, welcher bei der dritten Lesung wieder beseitigt wurde.

Ich erlaube mir nun einen Antrag beiläufig in der Form zu stellen, wie er vom Ausschusse selbst in der zweiten Lesung bereits acceptirt war, nämlich, daß in dem Alinea 1 nach dem Worte „Grenzen“ zu setzen wäre *(liest)*:

> „und unter Beachtung der bestehenden Handelsgebräuche, deren Constatirung ihr (nämlich der Börsenleitung) obliegt.“

Die Uniformität des Gesetzes, das Princip des Gesetzes würde darunter in keiner Weise leiden, aber ich glaube, daß viele Unklarheiten, Lücken, Mängel und Rechtsstreitigkeiten im gewöhnlichen Verkehre gänzlich dadurch beseitigt würden und das Gesetz selbst in seinem Werthe dadurch nur gewinnen könnte. Einer Schwierigkeit steht man da nicht gegenüber, denn würde diese Bestimmung in das Gesetz nicht aufgenommen, so würde es unmittelbar nach Publication des Gesetzes praktisch doch geschehen; freilich ein Jahr später vielleicht nicht mehr.

Ich erlaube mir daher, meinen Antrag dem hohen Hause zur Annahme zu empfehlen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Neuwirth stellt nachstehenden Antrag: *(Wiederholt denselben.)*

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist unterstützt.

Wünscht noch Jemand das Wort?

(Abgeordneter Gögl meldet sich.)

Der Herr Abgeordnete Gögl hat das Wort.

Abgeordneter **Gögl:** Ich habe mir das Wort erbeten, um gegen diesen Antrag zu sprechen, weil ich auch schon im Ausschusse gegen diesen Antrag und gegen einen derartigen vorläufigen Beschluß gesprochen und dahingewirkt habe, daß er wieder aus der Vorlage des Ausschusses eliminirt werde.

Der Herr Abgeordnete der Brünner Handels- und Gewerbekammer war leider gerade bei jener Sitzung zu erscheinen verhindert, und ich fühle mich daher verpflichtet, auch ihm gegenüber meine Gründe, die mich bestimmt hatten, die Eliminirung dieser Einschaltung zu beantragen, bekannt zu geben.

Ich zweifle nicht, daß jede Börse, sobald sie errichtet ist, von dem ihr zustehenden Rechte, für gewisse Fälle Handelsgebräuche zu constatiren und zu publiciren, Gebrauch machen wird.

Auch schon in gegenwärtigen Statuten, wie z. B. in dem Statute der Wiener Frucht- und Mehlbörse, ist ein derartiges Recht der Börsenleitung eingeräumt und kann dieselbe Handelsusancen unter Zustimmung der Handels- und Gewerbekammer aussprechen, welch' letztere dieselben jedoch vorher zu untersuchen und zu approbiren hat. In Zukunft wird es nicht mehr nothwendig sein, eine derartige Zustimmung einzuholen, sondern jedem Börsenvorstande ist durch dieses Gesetz das Recht eingeräumt, diese Normen oder Usancen zu constatiren und zu publiciren. Imperative Bestimmungen aber in das Gesetz aufzunehmen, daß die Börsenleitung alle Handelsgebräuche constatiren und publiciren müsse, geht meines Erachtens nicht an, es würden da an die Börsenleitung Anforderungen herantreten, Gebräuche zu constatiren, die sie nach reiflicher Erwägung noch nicht als Gebräuche erkennen kann und deren Constatirung sie vorläufig solange zu unterlassen für

gut finden wird, bis sich der Gebrauch weiter herausgebildet hat.

Was die vom Herrn Abgeordneten Neuwirth beantragte Einschaltung anbelangt, nämlich „unter Beobachtung der bestehenden Handelsgebräuche, die sie zu constatiren hat", so will ich dagegen erwähnen, daß die Normen, welche eine Börsenleitung zu erlassen sich berufen fühlen wird, manchmal einem bestehenden Handelsgebrauche werden derogiren müssen.

Meine Herren! Ich führe nur ein Beispiel aus der jüngsten Vergangenheit, den Handel der Effecten ohne Zinsen, an. Der Handel der Effecten mit Zinsen war bis zum letzten diesfälligen Erlasse der Börsenkammer Handelsgebrauch.

An der Börse, sowie im Allgemeinen überhaupt, sind Actien mit Zinsen gehandelt worden.

Nach langen Berathungen und Untersuchungen hat sich die Börsenkammer bestimmt gefunden, eine diesen Handelsgebrauch aufhebende Norm zu erlassen.

Diese Norm, durch welche sie bestimmt hat, daß von nun an derlei Actien ohne Zinsen gehandelt werden müssen, ist im Widerspruche mit dem bis zur Erlassung derselben bestandenen Handelsgebrauche.

Ich zweifle nicht, daß die Börsenkammer diese Verfügung, die von dem Tage an, als sie erlassen wurde, zum Handelsgebrauche geworden ist, nur nach reiflicher Erwägung der bestehenden Verhältnisse erlassen habe; es deutet wenigstens schon die Thatsache darauf hin, daß sie einer in letzter Zeit gegen diese Norm eingebrachten Eingabe vieler Besucher der Börse keine Folge zu geben für gut befunden hat.

Nun, meine Herren, würde die Börsenleitung, wenn dieses Börsengesetz, und zwar mit der vom Herrn Abgeordneten Neuwirth beantragten Einschaltung schon bestanden hätte, bei Erlassung dieser Norm und respective Etablirung dieses Handelsgebrauches, daß von nun an die Actien ohne Zinsen gehandelt werden müssen, von Vielen schon aus dem Grunde einen vehementen Widerstand erfahren haben, weil es in dem Gesetze steht, daß sie ja dann die Normen unter Beobachtung der bestehenden Handelsgebräuche zu erlassen habe. Es wäre jedenfalls bei ähnlichen Fällen in der Zukunft den Gegnern einer derartigen Verfügung, respective Norm, durch eine Einschaltung, wie sie vom Herrn Abgeordneten Neuwirth beantragt wird, eine ungeheuere und gewichtige Waffe an die Hand gegeben. Denn die Börsenleitung mag sich von ihren Collegen und Standesgenossen an der Börse, von ihren Mandanten und Wählern nicht sagen lassen: Du gehst gegen das Gesetz vor; nach dem Gesetze hast Du die Norm nur unter Beobachtung der bestehenden Handelsusancen zu erlassen; und so ehrenwerth ich mir auch die Mitglieder einer Börsenleitung denke, so glaube ich doch, daß Manche von ihnen zu scrupulös und zu ängstlich sein können, und daß sie, beeinflußt von ihrer großen Gewissenhaftigkeit, es in manchen Fällen vorziehen können, lieber auf einen energischen Schritt zu verzichten, so zweckmäßig ihnen auch dieser erscheinen mag, als auch nur dem Scheine nach gegen die gesetzliche Bestimmung zu verstoßen.

Weiters, meine Herren, betrachten wir das Waarengeschäft; ich nehme einen Artikel, z. B. gedörrte Pflaumen, auf der hiesigen Waarenbörse, wie auch auf der Börse in Pest. Da ändert sich auch die Norm von Zeit zu Zeit. Es ist anfangs der betreffenden Campagne, nämlich im Monate October im Vorjahre bestimmt worden, daß soundsoviel Stücke Pflaumen auf ein Wiener Pfund zu gehen haben, damit die Waare als Usancewaare gelte, also indirect genommen, die Pflaumen müssen von dieser oder jener Größe sein, daß nur soundsoviel Stücke auf ein Wiener Pfund gehen. Wie nun in den späteren Monaten von den Ernten weitere Zufuhren gekommen sind, hat sich herausgestellt, daß es sehr schwer sei, solche Waare noch aufzubringen. Da hat man die Bestimmung getroffen, daß von einem bestimmten Tage an, um die Waare als usancemäßig gelten zu lassen, eine größere Anzahl von Stücken auf ein Wiener Pfund gehen könne. Diese Verfügung verstößt wieder gegen den bis dahin bestandenen Handelsgebrauch.

Meine Herren! Handelsgebräuche sind, wenn sie constatirt werden, jedenfalls eine große Wohlthat. Jede Börse wird genöthigt sein, wie es hier in Wien auch bei der Frucht- und Mehlbörse der Fall ist und wie es auch an der Pester Börse geschieht, Handelsgebräuche zu constatiren und zu publiciren; dieses kann aber nicht für jeden einzelnen Artikel besonders geschehen, und genügt es, wenn es für die größeren Artikel, die sogenannten Hauptartikel, bei welchen besondere Gebräuche bestehen, geschieht. Bei diesen ist aber auch eine derartige Constatirung und Publication zur Regelung des großen Verkehres nicht nur wünschenswerth, sondern auch nothwendig.

Nicht einverstanden könnte ich damit sein, daß die Börsenleitung gebunden werde, die bisherigen Gebräuche vollends zu beachten, denn ist einmal etwas Usus, Gebrauch, und stellt es sich mit der Zeit heraus, daß dieser Gebrauch nicht mehr zuträglich ist und daß diesfalls eine Reform geschaffen werden müsse, so ist die neue Normirung, die Etablirung eines Satzes, der als Handelsgebrauch zu gelten hat, unerläßlich nothwendig.

Ich glaube daher, nachdem die Börsenleitung denn doch nur aus Kaufleuten zusammengesetzt sein wird, oder doch aus solchen Geschäftsleuten, die sich mitten im praktischen Leben befinden, daß dieselben

bei der Etablirung von Normen, die einen so großen Einfluß auf das Gedeihen der Börse üben können, des Einflusses nicht werden entrathen können, der dadurch, daß sie sich mitten im praktischen Geschäftsleben bewegen, von diesem selbst auf sie geübt wird.

Ich bin daher für die Beibehaltung des §. 3 nach dem Ausschußantrage und entschieden gegen die Aufnahme jener Einschaltung, die vom Herrn Abgeordneten der Brünner Handelskammer beantragt worden ist, welche Einschaltung — ich wiederhole es — im Ausschusse schon einmal angenommen, jedoch nach reiflicher Erwägung und einer längeren Debatte aus den Gründen, die ich vorgebracht habe, wieder eliminirt wurde. *(Während dieser Rede übernahm Vicepräsident Freiherr v. Pillerstorff den Vorsitz.)*

Vicepräsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte über §. 3 für geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Dr. **Menger**: Nach den ausführlichen Auseinandersetzungen des Vertreters der Wiener Handelskammer möchte ich mir nur kurz zu bemerken erlauben, daß, wenn der Antrag des Herrn Abgeordneten Neuwirth angenommen würde, die Börsenleitung in die eigenthümliche Lage kommen könnte, daß sie, wenn sie einen Abusus bemerken würde, der häufig vorgekommen, also Uebung geworden wäre, denselben nicht beseitigen dürfte, weil er Gebrauch geworden ist und weil die Börsenleitung die Verpflichtung hat, die Gebräuche zu berücksichtigen. Erwägt man, was daraus folgen könnte, so ergibt sich, daß dies eine Sistirung jeder gedeihlichen, normirenden Thätigkeit der Börsenleitung zur Folge haben würde.

Darum empfehle ich die Ablehnung des Neuwirth'schen Antrages.

Vicepräsident: Ich schreite zur Abstimmung und werde hierbei so vorgehen, daß ich zuerst das erste Alinea des §. 3 nach dem Antrage des Ausschusses, vorbehaltlich der Abstimmung über das vom Herrn Abgeordneten Neuwirth beantragte Amendement, sodann das Amendement selbst und hierauf das zweite Alinea, zu dem kein Antrag gestellt wurde, nach dem Antrage des Ausschusses zur Abstimmung bringe.

Ich ersuche demnach jene Herren, welche das erste Alinea des §. 3 in der gedruckt vorliegenden Fassung des Ausschusses, vorbehaltlich der Einschaltung des Herrn Abgeordneten Neuwirth, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist angenommen.

Ich ersuche nunmehr jene Herren, welche das vom Herrn Abgeordneten Neuwirth beantragte Amendement, lautend *(liest)*:

„Es sei in der dritten Zeile des ersten Alinea des §. 3 nach dem Worte „Grenzen“ einzuschalten:

„„unter Beibehaltung der bestehenden Handelsgebräuche, deren Constatirung ihr obliegt““ —

annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist abgelehnt.

Das Alinea 1 ist also nach dem Ausschußantrage angenommen.

Ich ersuche nun jene Herren, welche das Alinea 2 des §. 3 nach dem Ausschußantrage, wie er gedruckt vorliegt, annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dasselbe ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Menger** *(liest §. 4 des Gesetzes aus 314 der Beilagen)*.

Vicepräsident: Wünscht Jemand zu demselben das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte für geschlossen und ersuche jene Herren, welche den §. 4 in der Fassung des Ausschußantrages, wie er gedruckt vorliegt, annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Menger** *(liest §. 5 des Gesetzes nach dem Ausschussantrage aus 314 der Beilagen)*.

Vicepräsident: Zu diesem Paragraphe ertheile ich dem Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter**: Ich erlaube mir, ein Amendement zum Eingange dieses Paragraphes zu stellen. Meiner Ansicht nach sollte derselbe folgendermaßen lauten *(liest)*:

„Zum Besuche der Börse berechtigt ist jede Person männlichen Geschlechtes, welche nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen bezüglich ihres Vermögens eine giltige Verbindlichkeit eingehen und sich einem anderen als ihrem persönlichen Gerichtsstande unterwerfen kann.

Von dem Börsenbesuche sind nur ausgeschlossen: . . . .“

Dann kämen die Bestimmungen des §. 5.

Motivirt habe ich dieses Amendement bereits in der Generaldebatte und ich wiederhole nur kurz meine Gründe dafür dahin, daß ich glaube, es solle nicht von irgend einer Protection oder Cliquenwirthschaft, von einem guten Worte, das man da und dort verlieren muß, von einer Empfehlung, die man

erhält oder die versagt wird, abhängen, ob Jemand einen Markt besuchen darf oder nicht.

In Betreff der Nummer 7 des §. 5 habe ich auch ein kleines Bedenken; sie scheint mir viel unglücklicher stilisirt zu sein, als die im entsprechenden Alinea des §. 3 des alten Börsengesetzes vom Jahre 1854.

Es heißt hier: Ausgeschlossen vom Börsebesuche sind *(liest)*:

„7. Diejenigen, welche und solange sie wegen Schleichhandels oder schwerer Gefällsübertretung von der Fortsetzung oder dem Antritte eines Handels- oder Gewerbebetriebes ausgeschlossen sind."

Es ist bereits in dem Motivenberichte des Herrenhauses hervorgehoben worden, daß die betreffenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches über Gefällsübertretungen, wie es dort heißt, „meist" — nur einen Verlust der Berechtigung in Bezug auf einzelne Gewerbszweige anordnen. Meiner Ansicht nach ist dieses Wort „meist" unrichtig. Ich habe alle diesbezüglichen Bestimmungen des Strafgesetzbuches über Gefällsübertretungen gelesen. Es kann immer nur auf Verlust einer speciellen Gewerbeberechtigung, z. B. des Handels mit irgend einer zollpflichtigen Waare, erkannt werden; es kann aber nach dem Strafgesetzbuche über Gefällsübertretungen nie Jemand im Allgemeinen von dem Antritte einer Handels-, Fabriks- oder Gewerbebefugniß überhaupt ausgeschlossen werden, und wenn das sogar der Fall wäre, wenn z. B. im Strafgesetzbuche wegen Gefällsübertretungen diese Ausschließungsgründe erscheinen würden, so beziehen sie sich, wie ich glaube, doch nur auf die concessionirten Gewerbe, und es dürfte eine sehr große Streitfrage sein, ob diese Bestimmungen, welche nur als Strafverschärfungen auftreten, meist nur bei wiederholter schwerer Gefällsübertretung und frevelhaftem Schleichhandel angedroht sind, ob sie nach der jetzigen Gewerbeordnung vom Jahre 1859 auch rücksichtlich solcher Gewerbe von den Gefällsstrafbehörden verhängt werden dürfen, die gegen bloße Anmeldung und ohne Erwirkung einer Concession frei betrieben werden können, indem doch diese Kraftbestimmungen bei einer ganz anderen Gewerbegesetzgebung gegeben wurden, als heutzutage gilt. Es heißt nämlich in dem Gefällsstrafgesetzbuche, die bereits verliehene Gewerbeberechtigung kann einem solchen Handels- oder Gewerbsmanne entzogen werden, oder ein Gehilfe, Lehrjunge 2c., der in einem bestimmten Geschäfte arbeitete, kann ausgeschlossen werden von dem Antritte eines solchen Gewerbes, und es sind die Namen aller Personen gegen welche durch die Gefällsstrafbehörden ein solches Erkenntniß geschöpft wurde, an alle Gewerbsbehörden bekannt zu geben. Aber ich will diese Streitfrage jetzt gar nicht berühren, ich nehme an, daß diese Bestimmungen des Gefällsstrafgesetzbuches sich auch auf die Fähigkeit zum Antritte von Gewerben auch noch nach der Gewerbeordnung vom Jahre 1859 beziehen; soviel ist aber jedenfalls wahr, daß ein Straferkenntniß nur auf ein bestimmtes Gewerbe lauten kann. Dem entsprechend sind auch die Bestimmungen der Gewerbeordnung vom Jahre 1859. Es heißt im §. 7 dieser Gewerbeordnung *(liest)*:

„Ausschließungsgründe: Personen, welche wegen Schleichhandels oder schwerer Gefällsübertretung verurtheilt wurden, sind vom Antritte eines Gewerbes dann auszuschließen, wenn nach der Eigenthümlichkeit des letzteren und nach der Persönlichkeit des Unternehmers ein Mißbrauch zu besorgen ist, in welch' letzterem Falle der Antritt des Gewerbes auch während der Dauer der Untersuchung nicht stattzugeben ist."

Dies ist also der Fall, wenn Jemand wegen einer solchen Handlung verurtheilt wurde und dadurch die persönliche Vertrauenswürdigkeit verwirkt hat. Im §. 8 heißt es *(liest)*:

„Wer durch ein richterliches oder administratives Erkenntniß von dem Betriebe eines Gewerbes entfernt würde," —

und unter diesen richterlichen Erkenntnissen sind doch auch die Erkenntnisse der Strafgerichte über Gefällsübertretungen zu verstehen — wer also durch ein solches richterliches Urtheil entfernt wurde:

„ist von dem Antritte eines jeden Gewerbes ausgeschlossen, durch dessen Ausübung der Zweck des Erkenntnisses vereitelt wurde" —

also nicht von dem Antritte eines jeden Gewerbes überhaupt. Dem entsprechend ist auch der §. 138 der Gewerbeordnung. Er lautet *(liest)*:

„Die Entziehung einer Gewerbeberechtigung hat Platz zu greifen in Vollziehung eines Straferkenntnisses, mit welchem dieselbe wegen einer durch die allgemeinen Straf- oder Steuergesetze verpönten Handlung von der betreffenden Behörde ausgesprochen wurde."

Nun, es ist aus allen diesen von mir citirten Normen ganz genau ersichtlich, daß eine so ganz allgemeine Entziehung der Fähigkeit, eine Gewerbeberechtigung auszuüben, wie sie nach dem Wortlaute des Punktes 7 des §. 8 angenommen werden könnte, unserer Gesetzgebung fremd ist, und daher scheint mir das Alinea 7 nicht glücklich stilisirt. Mir gefällt das Alinea d des §. 3 des alten Börsengesetzes viel besser. Da heißt es *(liest)*:

„Vom Rechte, die Börse zu besuchen, sind ausgeschlossen Diejenigen, welche und so lange sie wegen Schleichhandels oder einer schweren Gefällsübertretung das Handels- oder Gewerbebefugniß oder die Fähigkeit zur Er-

langung eines solchen Befugnisses verloren haben."

Es scheint mir der Wortlaut dieser Bestimmung unserer Gesetzgebung über Gefällsübertretungen, sowie unserem Gewerbegesetze viel mehr zu entsprechen, und ich möchte daher beantragen, daß das Alinea 7 dem conform so zu lauten hätte *(liest)*:

„Diejenigen, welche und so lange sie wegen Schleichhandels oder einer schweren Gefällsübertretung das Handels- oder Gewerbebefugniß oder die Fähigkeit zur Erlangung eines solchen Befugnisses verloren haben."

(Während dieser Rede übernimmt Präsident Dr. Rechbauer wieder den Vorsitz.)

Präsident: Herr Dr. Kronawetter stellt den Antrag, der Eingang des §. 5 habe zu lauten *(liest)*:

„Zum Besuche der Börse berechtigt ist jede Person männlichen Geschlechtes, welche nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen bezüglich ihres Vermögens eine giltige Verbindlichkeit eingehen und sich einem anderen als ihrem persönlichen Gerichtsstande unterwerfen kann. Von dem Börsenbesuche sind nur ausgeschlossen. . . . ."

Ich werde zunächst diesen Antrag zur Unterstützung bringen und ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Weiters beantragt der Herr Abgeordnete als Alinea 7 folgende Fassung: *(Wiederholt dieselbe.)*

Ich bitte jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist unterstützt.

(Abgeordneter Gomperz meldet sich zum Worte.)

Der Herr Abgeordnete Gomperz hat das Wort.

Abgeordneter **Gomperz:** Im §. 5 befindet sich im Alinea 5 eine neue Bestimmung, die der Ausschuß aufgenommen hat, nämlich, daß zu den Uebertretungen der Börsenvorschriften, die den Ausschluß von dem Besuche der Börse bewirken, auch die Verbreitung falscher Gerüchte aufgenommen werden soll. Im §. 17 werden wir Gelegenheit haben, über diesen vom Ausschusse neu aufgenommenen Punkt ausführlich zu sprechen. Der §. 17 bringt eine Ergänzung des §. 5, und ich glaube, daß mit mir viele Collegen nicht in der Lage sein werden, bei der allgemeinen Fassung, wie sie der Ausschuß beantragt hat, für diese Strafbestimmung zu stimmen; ich möchte mir daher erlauben, bei §. 17 eine den Begriff „Verbreitung falscher Gerüchte" näher präcisirende Bestimmung zu beantragen.

Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Debatte über Alinea 5 des §. 5 bis dahin zu vertagen, wo im §. 17 von demselben Gegenstande die Rede sein wird.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Abgeordneter Gögl meldet sich.)*

Der Herr Abgeordnete Gögl hat das Wort.

Abgeordneter **Gögl:** Der Herr Abgeordnete aus der Josefstadt hat beantragt, daß zum Besuche der Börse jede Person männlichen Geschlechtes berechtigt sein soll, welche nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen bezüglich ihres Vermögens eine giltige Verbindlichkeit u. s. w. Er hat also als Regel aufgestellt, daß jeder Mann, der diese Eignung besitzt, die Börse besuchen könne.

Nun, der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter scheint mir dabei von dem Grundsatze auszugehen, daß die Börse ganz einfach nur als ein allgemeiner Markt, als überdeckter Markt betrachtet werden soll und muß.

Bisher hat in Wien rücksichtlich der Effectenbörse auch ein ähnlicher Gebrauch bestanden, daß man allen Großjährigen, von denen man nicht gewußt hatte, daß sie über ihr Vermögen keinerlei Rechtsverbindlichkeit eingehen können, also daß man denen, die man diesfällig für fähig gehalten hat, den Zutritt zur Börse gestattete. Wohin diese große Coulance gegen die verschiedenartigsten Persönlichkeiten geführt hat, davon haben wir das traurige Beispiel im Jahre 1872, respective im Mai 1873 gesehen.

In den Jahren des großen Geschäftes 1872 und Anfangs 1873 war die Börse immer überfüllt, Alles drängte sich zur Börse, und der Eintritt in die Börse, der Besuch der Börse ist, weil die Leute großjährig waren, weil sie rechtsverbindliche Handlungen eingehen konnten, Niemand verweigert worden.

Es ist nicht mehr möglich, bei einem so überstürzten Besuche durch Persönlichkeiten, die nur passagère hingekommen sind, die Ordnung an der Börse herzustellen, und eine, meines Erachtens nicht unbegründete Vermuthung ist es, daß ein großer Theil der Krise an der Börse diese zu große Coulance rücksichtlich des Einlasses in die Börse als Besucher und Geschäftstreibende die Schuld trage. Die Börsenleitung soll in Zukunft verantwortlich sein für die Ordnung an der Börse und für die Leitung des ganzen Geschäftes in geordneten und regelrechten Bahnen. Wenn die Börsenleitung derartige Pflichten überkommt, so muß ihr auch ein gewisses discretionäres Recht eingeräumt werden. Wenn die Börsenleitung aber Jedermann den Zutritt an der Börse gestatten muß, der da kommt, der großjährig ist und von dem sie nicht nachweisen kann, daß er über sein Vermögen rechtsverbindliche Verpflichtungen nicht

eingehen kann; dann wird, wenn wiederum die Zeit eines größeren Aufschwunges kommt, die Zeit, wo an der Börse wieder reiche Gewinnste eingeheimst werden können — und diese Zeiten werden wieder kommen, denn derlei Perioden wiederholen sich immer — dann wird der Zudrang an der Börse ebenso groß sein und die Ueberfüllung derart um sich greifen, daß die Börsenleitung trotz aller Rechte, die ihr durch das Gesetz, durch ein Statut eingeräumt werden, nicht mehr, wie es leider in den Jahren 1872 und 1873 der Fall war, vollkommen Herr in der Leitung der Börse wird sein können.

Es hat schon die Regierungsvorlage einen diese Bestimmung, die nun vom Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter aufgenommen worden ist, abschwächenden Nachsatz enthalten. In der Regierungsvorlage ist vorgeschlagen, daß es den Statuten überlassen werde, Einschränkungen dieses Grundsatzes aufzunehmen, und hätte sohin das erste Alinea nur die Regel constatiren sollen, welche Regel durch das Statut immer hätte sehr beschränkt werden können.

Ich habe es daher für sehr gut gefunden, daß von Seite des hohen Herrenhauses der ganze Paragraph eliminirt wurde, und auch, daß der Ausschuß, den das hohe Abgeordnetenhaus bestellt hat, sich nicht veranlaßt gesehen hat, diesen Paragraph wieder aufzunehmen.

An Waarenbörsen oder an den anderen Effectenbörsen, wenn ein gewöhnliches regelmäßiges Geschäft waltet, wird man ohne Zweifel den Wünschen des Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter Rechnung tragen. Es wird der Besuch Jedermann gestattet werden. Wenn aber die Zeiten einer großen geschäftlichen Bewegung und eines von der Börsenleitung erkannten geschäftlichen Ueberstürzes kommen werden, dann wird man genöthigt sein, die Zügel etwas strammer in die Hand zu nehmen und die Börse mit energischerer Hand zu führen, als es in den ruhigeren gewöhnlichen Zeiten der Fall ist. Für solche Perioden muß aber vorgesorgt werden, daß die Börsenleitung die Machtvollkommenheit habe, nicht Jedermann den Zutritt an die Börse zu gestatten; sie muß berechtigt sein, für diese Zeit Beschränkungen eintreten zu lassen.

Es ist nicht richtig, was der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter erwähnte, daß, wenn sein Antrag nicht angenommen würde, der Zutritt an die Börse in die Hände einer Clique, respective der Börsenleitung kommen würde. Das ist nicht der Fall, denn die Börsenleitung wird ja — wenigstens ist dies bei der Wiener Börse in Aussicht genommen, und diese Bestimmung hat ja speciell einen Werth für die Wiener Börse — von der Gesammtheit der Mitglieder gewählt werden, und da läßt sich wohl eine Cliquewahl, die so weit gehen sollte, keineswegs als wahrscheinlich voraussetzen. Ich glaube, wenn wir die Vorkommnisse vermeiden wollen, die im Jahre 1872 und Anfangs 1873 eingetreten sind, können wir dem Antrage des Herrn Dr. Kronawetter die Zustimmung nicht geben. Meine Herren! Es ist ja Thatsache, daß im Herbste des Jahres 1872 und im Frühjahre 1873, als das Leben an der Börse ein sehr bedeutendes war, sehr viele Zuzügler aus den Provinzen gekommen sind, die keinerlei weitere Beschäftigung mehr hatten, als an die Börse zu gehen und Geschäfte zu machen, die ich nicht als solide Geschäfte bezeichnen kann, weil sie nur auf Spiel basirten, respective nur auf den Spielgewinn berechnet waren. Als die Katastrophe eingetreten, die Krisis hereingebrochen war, haben diese Leute ihre Bündel geschnürt, und wir haben sie an den verschiedenen Bahnhöfen sehen können, wie sie ihre Heimreise angetreten haben. An Wien hat sie weiter gar nichts mehr gefesselt, zu gewinnen war hier nichts mehr, aber was sie früher gewonnen hatten, davon haben sie einen sehr großen Theil wiederum mit nach Hause genommen.

Einer Börsenleitung nun, die eine Oberaufsicht über die Börse und die effective Leitung des ganzen Börsengeschäftes führen soll, muß diesfalls wirklich auch eine gewisse discretionäre Gewalt in die Hand gegeben werden.

Ich stimme daher gegen diesen Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter.

Den zweiten Theil des Antrages zu widerlegen, überlasse ich dem Herrn Berichterstatter. *(Bravo! links.)*

(Abgeordneter Dr. Sturm meldet sich zum Worte.)

Präsident: Herr Dr. Sturm hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Sturm:** Ich glaube, daß ein Antrag, den vorliegenden Paragraph in der Weise zu ändern, wie eben beantragt wurde, nach dem bereits angenommenen §. 2 nicht mehr zulässig ist, denn nach dem zweiten Punkte des §. 2, zu dem ja der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter selbst ein dem entsprechendes Amendement gestellt hat, soll eben das Statut die Bedingungen für den Besuch der Börse feststellen Wenn man es nun dem §. 2 des Statutes überlassen hat, die Bedingungen festzusetzen, so kann man nicht wieder im §. 5 im Gesetze die Bedingungen feststellen, welche für den Besuch der Börse gelten sollen. Aber eben durch die Bestimmung des Punktes 2 im §. 2 glaube ich, ist auch die Besorgniß ausgeschlossen, daß hier ein Protectionswesen Platz greifen könnte, weil ja im Statute klar und deutlich ausgesprochen sein wird, unter welchen Bedingungen Jemand die Börse besuchen kann.

(Abgeordneter Dr. Kronawetter meldet sich zum Worte.)

Präsident: Herr Dr. Kronawetter hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter:** Die Ausführungen des unmittelbaren Vorsprechers über meinen Antrag sind nicht zutreffend. Es steht mein Antrag nicht im Widerspruche mit dem bereits angenommenen §. 2. Wenn es auch dort heißt: „das Statut muß die Bedingungen für die Mitgliedschaft, sowie für den Besuch der Börse bestimmen", so muß doch immerhin nach meinem Antrage einer jeden Person männlichen Geschlechtes, welche in vermögensrechtlicher Beziehung dazu berechtigt ist, soferne ihr nicht ein Grund der Börsenunfähigkeit gegenübersteht, falls sie die Bedingungen erfüllt, die im Statute festgestellt sind, der Zutritt gewährt werden. Es soll diese Zulassung von keiner discretionären Gewalt der Börsenleitung, wie der Herr Abgeordnete Gögl gesagt hat, noch weiter verweigert werden können. Bei dieser discretionären Gewalt der Börsenleitung kann einer Person, trotzdem sie die Bedingungen des Statutes erfüllt, noch immer von der Börsenleitung die Börsenkarte verweigert werden. Nach meinem Antrage aber müßte vollkommene Gleichheit herrschen und jeder Person, die die Bedingungen des Statutes erfüllt, auch eine Börsenkarte gegeben werden. Ich will das an einem Beispiele erläutern. Man verlangt bekanntlich von den Börsenbesuchern ein Entrée, die Preise sind verschieden, am Schranken theuerer, am gewöhnlichen Platze wohlfeiler. Wer das Entrée bezahlt und die sonstigen Bedingungen erfüllt, dem darf nach meinem Antrage die Börsenkarte nicht verweigert werden, während sie nach dem Antrage des Ausschusses verweigert werden könnte. Es scheint mir daher mein Antrag mit der Bestimmung des §. 2, die bereits angenommen wurde, in keinem Widerspruche zu stehen.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte für geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Dr. **Menger:** Es liegen drei Anträge vor, ein meritorischer des Herrn Dr. Kronawetter, dann ein stilistischer desselben Herrn Abgeordneten, dann endlich ein Vertagungsantrag des Herrn Abgeordneten Gomperz.

Was den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter betrifft, so scheint es mir nach den letzten Ausführungen desselben, daß der geehrte Herr Abgeordnete sich über die Bedeutung seines Antrages denn doch im Irrthume befinde. Denn wenn ich den Antrag auffasse, wie er geschrieben hier vorliegt, bedeutet er nichts Anderes, als daß zum Besuche der Börse jede Person männlichen Geschlechtes berechtigt sei, die nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen bezüglich ihres Vermögens eine giltige Verbindlichkeit eingehen und sich einem anderen als ihrem persönlichen Gerichtsstande unterwerfen könne.

Nur die im weiteren Verlaufe des Paragraphes bestimmten Personen können ausgeschlossen werden. Demgemäß stünde es allerdings der Börsenleitung durchaus nicht frei, die Bedingung eines Entreegeldes hinzuzufügen.

Jeder, der eigenberechtigt ist und der sich einem besonderen Gerichtsstande unterwerfen kann, so lautet klar und deutlich der Antrag, ist zum Besuche der Börse berechtigt. Es mag allerdings die Intention des Antragstellers eine andere gewesen sein. Gesetze führen jedoch ein von den Intentionen nicht nur des Antragstellers, sondern auch des beschließenden Körpers unabhängiges Leben.

Wenn dieser Antrag so angenommen würde, wie er gestellt ist, wäre keine Börsenleitung berechtigt, irgend eine Person männlichen Geschlechtes, die volle Handlungsfähigkeit hat, zurückzuweisen.

Demgemäß, glaube ich, ist schon nach dem Wortlaute dieses Antrages, wenn damit die Intentionen des Hern Antragstellers in Vergleich gebracht werden, die Annahme desselben unmöglich. Was den Antrag zu Alinea 7 betrifft, ist derselbe ein stilistischer. Die Annahme desselben würde dasselbe zum Resultate haben, wie die Annahme des Ausschußantrages.

Ich bemerke aber, daß die meritorisch berechtigten Bedenken des Herrn Antragstellers durch den Wortlaut des betreffenden Gesetzespassus nicht gerechtfertigt erscheinen. Der Herr Antragsteller wünscht, daß Diejenigen, welche, insolange sie wegen eines Schleichhandels oder wegen einer schweren Gefällsübertretung das Handels- oder Gewerbebefugniß oder die Fähigkeit zur Erlangung eines solchen verloren haben, von dem Börsenbesuche ausgeschlossen werden. Es soll damit ausgedrückt werden, daß ein bestimmtes Handels- oder Gewerbebefugniß hier in Frage kommt. Durch den Wortlaut des Ausschußantrages wird nichts Anderes als eben dieses beabsichtigt. Ich kann mich da auf §. 7 der Gewerbeordnung berufen, welcher demselben Gedanken in gleicher Form Ausdruck verleiht. Es scheint mir, daß ein Mißverständniß nicht leicht möglich sei, darum bin ich daher der Ansicht, daß den Intentionen des Antragstellers dadurch entsprochen ist, wenn der Ausschußantrag angenommen wird. Endlich wurde auch noch seitens des geehrten Abgeordneten Gomperz ein Vertagungsantrag gestellt. Ich glaube, daß die Motive, die für den Vertagungsantrag vorgebracht wurden, nicht zutreffen, weil es unzweifelhaft ist, daß der Börsenleitung das Recht zustehen muß, wegen Verbreitung falscher Gerüchte, der schädlichsten Täuschung, welche im Börsenverkehre vorkommen kann, Jemanden von dem Börsenbesuche auszuschließen. Ich kann nur meine persönliche Meinung

zum Ausdrucke bringen, weil es mir unmöglich war, mit dem Ausschusse zu conferiren.

Präsident: Ich schreite zur Abstimmung über §. 5. Es wurde zu diesem Paragraphe von Seite des Herrn Abgeordneten Kronawetter ein Eingang beantragt. Ich werde daher zuerst diesen Antrag zur Abstimmung bringen. Die Alinea 2, 3 und 4 blieben unbeanständet. Ueber das Alinea 5 beantragte Herr Abgeordneter Gomperz, daß die Abstimmung vertagt werden möge, bis §. 17 beschlossen ist. Ich nehme keinen Anstand, diesem Begehren stattzugeben, und es wird daher dieses Alinea bis nach der Abstimmung über §. 17 in suspenso bleiben. Es gelangen hierauf die Alinea 6 und 7 zur Abstimmung, und zwar Alinea 6 nach dem Ausschußantrage, Alinea 7 zuerst nach dem Antrage des Abgeordneten Kronawetter und falls dieser abgelehnt wird, nach dem Antrage des Ausschusses.

Wünscht Jemand über diese Art der Abstimmung das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Nachdem dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche zum §. 6 den Eingang nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Kronawetter, welcher lautet: *(Liest denselben)* annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist in der Minorität.

Ich ersuche jene Herren, welche zum §. 5 dem Eingang, sowie dem ersten, zweiten und dritten und vierten Absatze nach dem Ausschußantrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Eingang, sowie das erste zweite, dritte, vierte Alinea sind angenommen.

Absatz fünf bleibt in suspenso.

Ich ersuche jene Herren, welche den Absatz 6 nach dem Antrage des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Alinea 6 ist angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche den Absatz 7 nach dem Antrage des Abgeordneten Dr. Kronawetter in folgender Fassung annehmen wollen: *(Liest denselben)*, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist ebenfalls in der Minorität.

Ich ersuche nun jene Herren, welche den Absatz 7 nach der Fassung des Ausschußantrages annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen. Somit ist §. 5 mit Ausnahme des Absatzes 5 angenommen.

Berichterstatter Dr. **Menger** *(liest §. 6 aus 314 der Beilagen).*

Präsident: Zu §. 6 haben sich die Herren Abgeordneten Dr. Kronawetter und Dr. Hanisch zum Worte gemeldet. Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter:** Es kommt im §. 6 eine Bestimmung vor, die schon aus formellen Gründen nicht hineingehört und die ich als eine lex fugitiva betrachte. Es ist dies die Bestimmung, daß, wenn Jemand wegen Nullität eines schiedsrichterlichen Urtheiles den ordentlichen Rechtsweg ergreifen und klagen will, er seine Klage mit der Unterschrift eines Advocaten versehen lassen müsse.

Es erklärt sich überhaupt das Bestehen dieser lex fugitiva nur aus dem Umstande, daß, wo an einem Gesetzentwurfe auch nur ein einziger Advocat arbeitet, die Nothwendigkeit des Advocatenzwanges so gewiß immer ausgesprochen wird, als sich das Amen bei jedem Gebete findet. *(Heiterkeit und Rufe: Sehr gut!)* Diese Nothwendigkeit leuchtet aber immer nur dem betreffenden Advocaten selbst, nie aber dem Publicum ein, und wenn man sich auch zur Rechtfertigung nie auf Sonderinteressen und nie auf das pecuniäre Interesse des Advocatenstandes, sondern immer nur auf das Wohl des Publicums und dessen Benachtheiligung durch Winkelschreiber beruft, so muß ich nur dem gegenüber die Thatsache constatiren, daß, während Tausende von Petitionen um Aufhebung des Legalisirungszwanges an das hohe Haus gelangt sind, noch nicht in einer einzigen Petition aus der ganzen Bevölkerung um Schutz gegen die Missethaten der Winkelschreiber gebeten wurde. *(Heiterkeit.)*

Es scheint also, daß kein so großes Bedürfniß nach diesem Schutze in der Bevölkerung sich fühlbar gemacht hat.

Ich gehe nun speciell auf den Passus „muß mit der Unterschrift eines Advocaten versehen sein" über.

Nehmen wir an, dieser Passus würde nicht hier stehen. Was wäre die nothwendige Folge davon? Es müßten die Förmlichkeiten einer solchen Klage dann einfach nach den gegenwärtigen Normen der Gerichtsordnung beurtheilt werden, und diese schreiben ohnedies vor, daß da, wo das schriftliche Proceßverfahren eingeleitet werden muß, eine Klage mit der Contrasignatur eines Advocaten versehen sein müsse. Wenn also dieser Passus nicht dastünde, so wäre die Sache in den meisten Fällen praktisch ganz dieselbe, und es war dieser Passus des Gesetzentwurfes also nur eine Befriedigung für die Advocaten selber, daß sie wieder einmal das Dogma des Advocatenzwanges proclamirt gesehen haben! *(Heiterkeit.)* Ich weiß zwar, daß man von der Anschauung ausgeht, daß die causa Desjenigen, der einen Advocaten nicht bezahlen kann, nicht werth ist, einer Judicatur unterzogen zu werden.

Ich bedauere, daß ich dieser Anschauung sogar in der österreichischen Gerichtszeitung begegnet bin, und zwar da, wo ich die Kritik über das Hye'sche Werk über das Reichsgericht fand. In dieser Kritik heißt es, „daß die Causa Desjenigen, der seinen Advocaten nicht bezahlen kann, so minim sei, daß er das Reichsgericht damit nicht behelligen solle". Derselben Anschauung begegnet man auch anderwärts, daß Derjenige, der nicht das Geld hat, um den Advocaten zu bezahlen, auf die Geltendmachung

eines Rechtes vor Gericht verzichten müsse, trotz des §. 19 des bürgerlichen Gesetzbuches, welches jedem Staatsbürger, ob er nun einen Advocaten zu bezahlen vermag oder nicht, das Recht gibt, seine strittige Angelegenheit vor den Gerichten geltend und anhängig zu machen und ihm Eigenmacht und Selbsthilfe verbietet.

Es wäre, um wieder auf den vorliegenden Gesetzentwurf zu kommen, nur der einzige, aber durchaus unwahrscheinliche Fall noch denkbar, daß eine Börse an einem Orte errichtet werde, wo kein Kreisgericht besteht. Während früher der Advocatenzwang nur in den Landeshauptstädten bestand, ist durch ein Gesetz, welches wir im vorigen Jahre gemacht haben, auch die Bevölkerung der Landgegend mit dem Advocatenzwange gesegnet worden. Wo ein Kreisgericht besteht, muß jetzt auch auf dem Lande das schriftliche Proceßverfahren eingeleitet werden, und die Klage also mit der Contrasignatur eines Advocaten versehen sein. Nun glaube ich aber nicht, daß in so kleinen Orten, die nur ein Bezirksgericht haben, jemals eine Börse errichtet werden wird, und wenn, so müßte ich nur bedauern, wenn man in diesem Falle die Leute zwänge, schriftlich zu klagen, und daß die schriftliche Klage die Contrasignatur eines Advocaten tragen müsse.

Gestern erst — gestatten Sie mir ein Beispiel anzuführen — kam ein Mann aus Mistelbach, der einen Proceß hatte, zu mir und sagte, es sei dort nur Ein Advocat ansäßig, der seinen Gegner vertrete, und er müsse nun, da ein zweiter Advocat im Gerichtsorte nicht domicilirt, nach Wien gehen, um für sich einen Advocaten zu bekommen. Ich bitte, meine Herren, welch' ein enormes Geld kostet einer Partei die Vertretung, wenn der Advocat meilenweit vom Gerichtsorte entfernt wohnt? Sollte nun zufällig an einem Orte zwar eine Börse sein, aber kein Advocat, wie weit wird da eine Partei reisen müssen, wenn man sie zwingt, ihren Proceß unter Vertretung eines Advocaten zu führen?

Wenn an einem Orte, an dem keine Advocaten wohnen und nur ein Bezirksgericht ist, eine Börse etablirt wird, welche enormen Auslagen wird eine Partei da aufwenden müssen, um dem §. 6 zu entsprechen? Warum soll man bloß bei diesen speciellen Klagen auf Nullität von Börsenschiedsgerichten sogar in den Orten, welche glücklicherweise noch von dem Advocatenzwange verschont sind, die Leute zwingen, sich eines Advocaten zu bedienen?

Meiner Ansicht nach wird es wohl das Beste sein, dieses Alinea gänzlich wegzulassen. Die Herren Advocaten werden dadurch gar keinen Schaden erleiden, weil ohnehin eine Börse an Plätzen, die nicht so groß sind, daß dort ein Kreisgericht eingesetzt ist, sich kaum etabliren wird, und wenn dies auch der Fall wäre, so würde der pecuniäre Entgang, der ihnen daraus entstehen könnte, ein so geringer sein, daß sie ihn leicht verschmerzen können.

Ich will nur Eines noch hervorheben. Es ist unrecht, und ich wiederhole es immer, es ist unrecht, daß man Jemandem, der seine Arbeitskraft auf irgend Etwas verwenden kann, die Möglichkeit, sie zu verwenden, entzieht.

Meine Herren! Ich für meine Person bin genügend befähigt, mir meine Klage selbst zu verfassen, ich brauche keinen Advocaten und würde in meinen Angelegenheiten Klagen, wie ich glaube, mir besser verfassen, wie jeder Advocat; mit welchem Rechte zwingt man mich für Etwas Geld auszugeben und viel Geld auszugeben, was ich mir selber machen kann? *(Bravo!)* Ich muß aufrichtig gestehen, daß ich ein solches Recht durchaus nicht verstehe. Um aber die Bevölkerung zu schützen und ihr, falls diese Stelle des Gesetzentwurfes angenommen werden sollte, und diese Gattung von Klagen daher mit der Unterschrift eines Advocaten versehen sein müßte, um ihr die Gelegenheit zu geben, solche Unterschriften auch zu bekommen, und um auf den anderen Seite den Beweis zu führen, auf was es eigentlich dabei abgesehen ist, so erlaube ich mir, für den Fall, als dieser Passus nicht abgelehnt, sondern angenommen werden sollte, folgenden Zusatz zu beantragen *(liest)*:

„und ist jeder Advocat verpflichtet, eine solche ihm von einer Partei vorgelegte Klage, falls sie den Bestimmungen der Civilproceßordnung entsprechend verfaßt ist, ohne Entgelt zu unterschreiben. *(Bravo! links und lebhafte, anhaltende Heiterkeit.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter beantragt zunächst die gänzliche Weglassung des letzten Passus des vorletzten Alinea: „Sie muß mit der Unterschrift eines Advocaten versehen sein."

Diesem Antrage kann durch die directe Abstimmung Rechnung getragen werden; für den Fall, als derselbe angenommen werden sollte, beantragt er folgenden Zusatz: *(Wiederholt denselben.)* Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist unterstützt.

Präsident: Herr Dr. Hanisch hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Hanisch:** Der Fortschritt, welchen wir mit diesem Gesetzentwurfe beschreiten, ist ein gewaltiger; es mag daher auch das Bestreben, daß Einzelheiten diesem Fortschritte nicht hemmend entgegentreten, hier Ihrer gefälligen Aufmerksamkeit empfohlen sein.

Ich möchte Ihre Aufmerksamkeit nämlich auf die zwei letzten Alinea dieses Paragraphes lenken. Die zwei letzten Alinea statuiren die unbedingte

Executionsfähigkeit des schiedsrichterlichen Spruches und statuiren zugleich die Zulässigkeit der Klage auf Nichtigkeit dieses Spruches — ein Widerspruch, meine Herren, welcher wohl im Rahmen dieses Gesetzes nicht so leicht zu lösen sein dürfte, welcher jedoch meiner Ansicht nach gelöst werden muß, wollen wir nicht, ich möchte sagen, einen Zustand des Unrechtes statuiren, welcher dem ganzen Gesetze einen Makel anzuheften geeignet wäre. Ich beabsichtige daher einen Antrag zu stellen, welcher dahin geht, den Ausschuß zu beauftragen, diesen Widerspruch zu lösen, nämlich den Widerspruch zwischen der unbedingten Executionsfähigkeit der schiedsrichterlichen Urtheile und zwischen der Zulässigkeit einer Klage auf Ungiltigkeit des Schiedsspruches. Die nächste Consequenz ist die, daß, wenn ein Schiedsspruch unbedingt vollstreckbar und vollstreckt ist, eine Klage auf Ungiltigkeit dieses vollstreckten Schiedsspruches gar keine Wirkung haben kann, wenn z. B. das Object verschwunden ist; und dieser Consequenz hat sich auch der Ausschuß nicht verschlossen, er hat nur gemeint, daß diese Wirkung keine derartige sein kann, daß sie beeinträchtigen könnte die Nothwendigkeit, den schiedsrichterlichen Spruch zu exequiren, daß sie beeinträchtigen könnte die Nothwendigkeit, dem Ersiegenden sofort zu seinem Rechte zu verhelfen. Meines Erachtens müßte aber hier sowohl Wind und Wetter ziemlich gleich getheilt sein.

Wenn ich nun die Begründung, welche in dem Ausschußentwurfe vorliegt, darüber, warum man der Nichtigkeitsklage keinen hemmenden Einfluß gewähren dürfe, wenn ich diese Begründung bezeichnen dürfte, so würde ich sie vielleicht eine — — leichte Begründung nennen, denn es ist mir unbegreiflich, wie man angesichts der Thatsache, daß ja das Obsiegen einer solchen Nichtigkeitsklage doch in Aussicht zu nehmen ist, wie man dann bei verschwundenem Objecte an eine Realisirung, an eine Durchsetzung des Spruches auf Nichtigkeit des Schiedsspruches auch nur denken könne. Es handelt sich dem Ausschusse wesentlich darum, den Mißbrauch der Nichtigkeitsklage zu beseitigen, einen Mißbrauch zu beseitigen, nicht etwa dadurch, daß man dem Schiedsspruche in der Regel gleich Folge gibt, sondern dadurch, daß man dem Schiedsspruche jederzeit sogleich Folge gibt. Dadurch aber, daß dem Schiedsspruche sofort Folge gegeben würde und doch die Klage auf Nichtigkeit des Schiedsspruches zugelassen wird, dadurch wird der Mißbrauch mit der Nichtigkeitsklage wohl nicht beseitigt, im Gegentheile, diese Nichtigkeitsklage gewinnt ganz und gar den Charakter einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes; in Fällen, in denen das Object verschwunden ist, in solchen Fällen hat daher eine solche Nichtigkeitsklage, wenn sie ersiegt worden ist, nichts als einen moraischen Werth, ein essentieller Werth ruht ihr nicht inne.

Da es nun möglich ist, die Wirkung einer solchen Nichtigkeitsklage dann, wenn sie begründet erscheint, wenn sie also nicht muthwillig erscheint, im Sinne des Ausschusses doch nicht eventuell in Frage zu stellen, da es Mittel gibt, die absolute Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage mit der Executionsfähigkeit der schiedsrichterlichen Urtheile in der Regel zu vereinbaren, glaube ich, daß der Antrag auf Zurückweisung dieses Paragraphes an den Ausschuß bedtigt ist.

Man wird mich nun fragen: Ja, die Möglichkeit mag vorhanden sein, wir möchten aber auch einen Wegweiser haben!!

Ich glaube, es ist nichts Neues, was ich mir anzuführen erlauben werde. Man kann z. B. die Executionsfähigkeit der schiedsrichterlichen Erkenntnisse als Regel aufstellen, allein man kann statuiren, daß das Executionsgesuch bei dem Börsenschiedsgerichte selbst eingebracht werde und man kann es diesem Schiedsgerichte überlassen, ob es bei Ausweis der Nichtigkeitsklage die Execution bewilligen wolle oder nicht, oder ob es die Execution nur zur Sicherstellung veranlassen wolle. Oder man kann statuiren, daß das Executionsgesuch bei dem ordentlichen Gerichte einzubringen ist und kann es diesem ordentlichen Gerichte überlassen, zu entscheiden, ob dem Executionsgesuche stattzugeben sei oder nicht angesichts der überreichten Nichtigkeitsklage. Das sind zwei Wege, welche eingeschlagen werden können, ja, ich möchte sogar sagen, es muß ein solcher Ausweg gefunden werden, denn — ich will zwar heute noch nicht den Ausspruch thun — mir ist der Wegfall der Nichtigkeitsklage lieber, als eine Nichtigkeitsklage mit einem eventuell unmöglichen Effecte; aber nachdem ein Ausweg möglich ist, glaube ich auch, daß ihn der Ausschuß einschlagen solle.

Etwas, was ich zum Schlusse noch erwähnen muß und nicht übergehen kann, ist eine Bemerkung in dem Ausschußantrage, daß es ja dann, wenn die Nichtigkeitsklage ersiegt worden ist, erst darauf ankommen werde, ob eine Ersatzverpflichtung „dem auf Nichtigkeit Beklagten“ nachgewiesen werden könne; das ist denn doch etwas gar zu sonderbar. Ich sollte glauben, mit der Nichtigkeitsklage müßte eventuell auch die Nichtigkeit der Execution verbunden sein, es müßte die Rückversetzung in den vorigen Stand, das heißt die Rückleistung des durch Execution Erzwungenen in dem Nichtigkeitserkenntnisse ausgesprochen werden. Aber diese Verpflichtung erst an einen „Ersatzanspruch“ zu knüpfen, der abermals im petitorischen, im ordentlichen Proceßwege durchgeführt werden soll, hieße den Nichtigkeitswerber, das heißt Denjenigen, der den Nichtigkeitsproceß ersiegt hat — zum Narren halten — verzeihen Sie mir den Ausdruck — und wäre am allerwenigsten noch in unseren Proceßgesetzen zu rechtfertigen!

Angesichts dieser gewiß gewichtigen Gründe und angesichts des Umstandes, daß ein Ausweg mög- ist, erlaube ich mir daher den Antrag zu stellen *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Der §. 6 werde an den Ausschuß mit dem Auftrage zurückgewiesen, in Erwägung zu ziehen, in welcher Art der Widerspruch zwischen der Zulässigkeit der Klage auf Ungiltigkeit des Schiedsspruches und der unbedingten Executionsfähigkeit des Schiedspruches zu lösen sei.““

Ich bemerke, daß ich beantragen muß, den ganzen Paragraph zurückzuweisen, und nicht bloß die letzten zwei Alinea desselben, weil möglicherweise bezüglich des Ansuchens um die Execution der Punkt 3 des §. 6, erstes Alinea, einer Aenderung unterzogen werden müßte.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Hanisch stellt folgenden Antrag: *(Wiederholt denselben.)* Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist unterstützt.

Wünscht noch Jemand das Wort?

(Abgeordneter Gögl meldet sich.)

Der Herr Abgeordnete Gögl hat das Wort.

Abgeordneter **Gögl**: Das gegenwärtige Börsengesetz enthält drei Principien, auf welchen die künftigen Börsen beruhen sollen und deren Verwirklichung auch ein gedeihliches Entfalten der künftigen Börsen erwarten läßt, in erster Reihe die Autonomie, in zweiter Reihe das Schiedsgericht, das obligatorische und inappellable Schiedsgericht und in dritter Reihe die Klagbarkeit der Börsendifferenzen.

Von ganz besonderer Wichtigkeit ist sohin für das gegenwärtige Gesetz der §. 6 desselben, welcher von dem Schiedsgerichte handelt; daß Börsenstreitigkeiten durch Schiedsgerichte ausgetragen werden sollen, weil sie die langwierige Procedur vor den gewöhnlichen Gerichten nicht vertragen, ist, so glaube ich, ein bereits allgemein anerkannter Satz und bedarf es keiner weiteren Begründung desselben.

Daß die Schiedssprüche inappellabel gefaßt werden sollen, vermeine ich, bedarf auch keiner weiteren Ausführung, denn sonst würde man ja nicht rasch zur Execution gelangen. Daß aber gegen derlei inappellabel gefaßte Schiedssprüche immerhin noch eine Nichtigkeitsbeschwerde eingereicht werden kann, ist leider nach unserer gegenwärtigen Gesetzgebung eine Thatsache; und handelt es sich jetzt nur darum, ob, wenn derlei Nichtigkeitsklagen überreicht werden, die auf Grund der inappellabeln Schiedssprüche angesuchte und bewilligte Execution durch die Ueberreichung einer derartigen Nichtigkeitsbeschwerde gehemmt werden soll.

Ich verkenne nicht, daß, wenn diese Bestimmung des beantragten §. 6 der Gesetzesvorlage angenommen wird, immerhin der Fall denkbar ist, daß, wenn einer Nichtigkeitsklage Folge gegeben worden ist, Derjenige, zu dessen Gunsten dieser Klage Folge gegeben wird, keinen materiellen Nutzen davon haben kann, weil das Object mittlerweile verschwunden ist, und Derjenige, bei dem der Regreß genommen werden darf, denselben nicht mehr leisten kann.

Dieser Fall wird aber meines Erachtens jedenfalls höchst selten vorkommen; denn in erster Reihe gehört dazu, daß das Schiedsgericht bei seiner Urtheilsschöpfung nicht ordnungsmäßig vorgegangen ist, daß daher ein Nichtigkeitsgrund wirklich besteht, und zweitens, daß Derjenige, der den Regreß zu leisten hat, nicht mehr in der Lage ist, das unrechtmäßigerweise Empfangene wieder zurückgeben zu können.

Nun aber, meine Herren, wenn die Ueberreichung der Nichtigkeitsklage eine Hemmung für die Executionsführung bildet, wie wird sich dann die Sachlage gestalten? Es wird sich, so vermeine ich und so vermeinen die Collegen meines Standes, die Sachlage derartig gestalten, daß, wenn Jemand von einem Schiedsgerichte verurtheilt worden ist, er in erster Reihe die Nichtigkeitsklage überreicht; er wird schon irgend einen plausiblen Grund finden — sein Advocat wird ihm wohl auch dabei an die Hand gehen — es läßt sich das Eine oder Andere leicht vorfinden, wenigstens vorschützen. Ueber diese Nichtigkeitsklage wird nun ein Proceß abgeführt werden; dieser Proceß kann nicht in vier bis zehn Wochen, auch manchmal nicht in einem Jahre entschieden werden, weil er durch drei Instanzen durchgeführt werden kann. Wenn nun die Executionsschritte gehemmt sind, oder eventuell nur die Execution bis zur Sicherstellung bewilligt werden darf, so ist Derjenige, dem nach dem schiedsrichterlichen Spruche ein Recht auf ein gewisses Object gewährt ist, gehemmt, sich in den Besitz desselben zu setzen, und was wird die Folge sein?

Insoferne das Object oder der Betrag, um den es sich handelt, von großer Bedeutung ist, wird er manchmal gar nicht in der Lage sein, denselben für die lange Dauer des Processes entbehren zu können, und wird er, weil er ihn entbehren muß, vielleicht selbst zu Grunde gehen oder sich jedenfalls gedrängt fühlen, weil er sich eben in einer Nothlage befindet und diesen Betrag benöthigt, jedes Anbot, das ihm von der anderen Seite gemacht wird, im Ausgleichswege anzunehmen. Nun, meine Herren, diese Fälle, glaube ich, werden nicht vereinzelt, sondern öfter vorkommen, weil, wenn die Execution durch die Ueberreichung der Nichtigkeitsklage gehemmt wird, es zur Regel werden wird — ich wenigstens zweifle nicht daran — daß gegen den Urtheilsspruch die Nichtigkeitsklage überreicht wird Man findet gegen-

wärtig schon, daß in Fällen, wo ein schiedsrichterliches Urtheil als inappellabel bedungen wird, auch eine Vereinbarung getroffen wird, mittelst welcher man auf jedes Rechtsmittel von vornherein verzichtet. Es geschieht dieses schon bei gegenseitig gewählten Schiedsrichtern, und geschieht es deßhalb, weil man gut weiß, daß, wenn das Rechtsmittel der Nichtigkeit zulässig ist und die Execution gehemmt wird, von diesem Rechtsmittel sehr gern Gebrauch gemacht werden würde.

Im vorliegenden Falle, wo aber das Schiedsgericht obligatorisch eingeführt wird, bin ich nicht dafür, daß von vornherein im Gesetze bestimmt werden soll, es möge keinerlei Nichtigkeitsbeschwerde zulässig sein. Ich bin in einer Hinsicht nicht dafür, weil es besser ist, auch unter den hier stehenden Bedingungen die Nichtigkeitsklage zuzulassen. Diese Bestimmung, nämlich die Möglichkeit, daß gegen irgend einen Schiedsspruch eine Nichtigkeitsklage überreicht werden kann, wird einen bedeutenden moralischen Einfluß auf die verschiedenen Schiedsgerichte ausüben. Die Schiedsgerichte werden mit großer Vorsicht vorgehen, damit ja nicht eines ihrer Urtheile cassirt werde. Denn die Schiedsrichter, die ein Urtheil fällen, das eine Cassation erfährt, sind für das ganze Leben gebrandmarkt, sie sind aus der Reihe der achtbaren, angesehenen Kaufleute durch eine derartige Cassation ausgestoßen. Es nützt ihnen dann kein früheres Ansehen, es nützt ihnen der Reichthum nicht; denn ihre Collegen werden sie immer mit scheelen Augen ansehen, weil sie Rechte, die ihnen als Schiedsrichter eingeräumt worden sind, leichtfertiger oder vorsätzlicher Weise mißbraucht haben.

Ich möchte daher bitten, daß die Fassung des §. 6, wie sie vom Ausschusse vorgeschlagen wird, unverändert angenommen werde. Ob der Beisatz „die Klage muß mit der Unterschrift eines Advocaten versehen sein“ eliminirt werden soll, darüber will ich mich nicht weiter aussprechen, da ich keinen besonderen Werth darauf lege. Dieser Beisatz hat nur insoferne eine ganz gute Absicht, als derlei Klagen denn doch in begründeter und guter Form sodann überreicht werden und als Manche abgehalten werden, muthwillig eine derartige Klage zu überreichen.

Ich bitte, meine Herren, auch über diese Frage sind im Ausschusse die vorgeladenen Experten vernommen worden und diese haben einstimmig den Wunsch ausgedrückt, daß die Erhebung der Klage auf Ungiltigkeit keine Hemmung der Execution des Schiedsspruches mit sich bringen möge, und ich erlaube mir mitzutheilen, daß, nachdem über die Bestimmungen dieses Paragraphes durch die Journale Verlautbarungen in die Oeffentlichkeit und in das größere kaufmännische Publicum gekommen sind, mir persönlich von mehreren angesehenen Männern, denen man meines Erachtens unbedingtes Vertrauen schenken kann und die auch das allgemeine Vertrauen genießen, gerade diese Bestimmung als eine unerläßlich nothwendige für die Institution der Schiedsgerichte und respective für das Gedeihen der Börse und für die Regelung des Geschäftes derselben im Wege des Schiedsgerichtes bezeichnet worden ist. *(Bravo! links.)*

Präsident: Herr Abgeordneter Dr. Sturm hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Sturm:** Die wichtigste Bestimmung des vorliegenden neuen Börsengesetzes ist die Bestimmung über die Klagbarkeit der Börsengeschäfte.

Es ist schon in der Generaldebatte hervorgehoben worden, wie außerordentlich eingreifend, aber auch nothwendig diese Bestimmung für den soliden Börsenverkehr ist; wenn man das anerkennt, so muß man eben auch die Bestimmung acceptiren, die als Consequenz hiervon der Ausschuß im §. 6 seiner Vorlage bringt.

Wenn man den Zusatz des Ausschusses zu §. 6 beurtheilt, so muß man sich vor allem Anderen klar machen, um welche Gattung Schiedsgericht es sich hier handelt. Es handelt sich hier, wie in anderen Fällen, nicht um ein unbedingt obligatorisches, sondern um ein vergleichmäßiges Schiedsgericht. Nach §. 6 steht es den Parteien frei, etwas Anderes zu verabreden und nur, wenn sie nichts Anderes verabreden und das Statut ein Schiedsgericht einsetzt, so hat dieses zu entscheiden.

Nun wissen wir aus unserer juristischen Praxis, daß man die Executionsfähigkeit von Vergleichen durch die Nullitätsklage nicht in Frage gestellt sieht, sondern daß eben nur beim schiedsgerichtlichen Urtheile sich die Praxis herausgebildet hat, daß die Execution durch die Nullitätsklage gehemmt wird.

Im vorliegenden Falle aber, wo es sich um die prompte, sofortige Erfüllung gegenseitiger Verpflichtungen handelt, von deren Erfüllung die ganze Existenz und das Vermögen Einzelner abhängen kann, hat man sich nur zwei Fragen vorzulegen: Entweder man hätte im gesetzlichen Wege die Nullitätsklage auszuschließen, oder man kann der Nullitätsklage eine hemmende Wirkung nicht zugestehen.

Es ist sehr human und juristisch gedacht, wenn man meint, es wäre genügend, zufolge Einbringung der Nullitätsklage die Execution auf die Sicherstellung zu beschränken; allein mit dem sichergestellten Betrage kann der Betreffende, der Effecten verkauft hat und dafür anderweitig Verbindlichkeiten eingegangen ist, durchaus nicht bezahlen, der sichergestellte Betrag ermöglicht ihm die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten durchaus nicht, er muß daher, selbst wenn die Nullitätsklage überreicht ist, sicher sein, im Wege

der Execution zu seinem Rechte zu kommen, um seinen eigenen Verbindlichkeiten nachkommen zu können. Nun können allerdings aus solchen Executionen Nachtheile entstehen für Denjenigen, der im schiedsrichterlichen Verfahren unterlegen ist. Diese Nachtheile können möglicherweise, im Falle der Schiedsspruch cassirt wird, nicht mehr vollständig behoben werden. Das gebe ich zu. Allein im umgekehrten Falle können weit größere und ärgere Nachtheile entstehen, und zwar für Denjenigen, der im schiedsrichterlichen Verfahren obgesiegt hat, für den doch in den meisten Fällen die Vermuthung spricht, daß er sich im Rechte befinde. *(Rufe: Sehr richtig!)* – Wenn wir zu wählen haben zwischen den seltenen Fällen von Rechtsnachtheilen, wo der Unterliegende im Rechte ist, und zwischen den häufigeren Fällen von Rechtsnachtheilen, wo der Obsiegende im Recht gewesen war, so müssen wir von zwei Uebeln das kleinere wählen, wenn wir überhaupt den Zweck dieses Gesetzes haben wollen, und müssen, wie der Ausschuß vorschlägt, die Hemmung der Execution durch die Nullitätsklage ausschließen. Ich könnte daher nur die Annahme des Ausschußantrages auf das Wärmste empfehlen.

Präsident: Herr Abgeordneter Dr. Hanisch hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Hanisch:** Ich glaube nicht erst versichern zu müssen, daß es mir ferne liegt, irgend etwas zu beantragen, was dem Gesetze abträglich sein könnte; allein, weil ich den Widerspruch lösen möchte, welcher zwischen der unbedingten Zulässigkeit, der nothwendigen Zulässigkeit der Execution und zwischen der vom Ausschusse zugelassenen Nullitätsklage besteht, deßhalb habe ich den Antrag gestellt auf Rückweisung des §. 6 an den Ausschuß. Es steht dann bei dem Ausschusse, zu kommen und zu sagen: Der Widerspruch kann nicht gelöst werden, und dann werden wir entscheiden, ob wir die Nichtigkeitsklage lieber fallen lassen, als ein Rechtsinstitut zu statuiren, dem die Executionsfähigkeit abgeht.

Es ist von dem hochverehrten zweiten Vorredner erklärt worden, daß Nichtigkeiten vorkommen können z. B. bei nicht gehöriger Besetzung des Schiedsgerichtes, bei nicht ordentlichem Verfahren u. s. w. Ich möchte aber in das Verdammungsurtheil, das er über seine Standesgenossen ausgesprochen hat, nicht einstimmen. Wenn ein solcher Nichtigkeitsfall vorgekommen wäre, kann er sich ja zufällig ergeben haben, und wenn wir bedenken, daß bei unseren gesetzlich und juristisch geschulten Collegien auch nichtige Urtheile vorkommen, so wird man es den dem Kaufmannsstande angehörigen Mitgliedern der Schiedsgerichte wohl auch zugute halten, wenn durch eine Formverletzung eine Nichtigkeit zu Tage tritt. Allein, was würde denn der Obsieger im Nichtigkeitsprocesse davon haben, wenn die Herren Collegen des zweiten Herrn Vorredners verfehmt würden, weil sie einen richtigen Spruch gefällt haben, und wenn sie deßhalb in Acht und Aberacht erklärt würden, während das Object inzwischen verschwunden oder entwerthet wäre? Er könnte doch nicht zu seinem Rechte gelangen. Also, meine Herren, entweder die unbedingte Executionsfähigkeit ist nothwendig, dann müssen wir sie statuiren ohne Rücksicht auf die Nichtigkeitsklage, und wir müssen das Schiedsgericht mit solchen Munimenten umgeben, daß es vor einem Formfehler sicher ist, oder die Nichtigkeitsklage ist nothwendig und dann legen wir die Beurtheilung der Executionsfähigkeit des Schiedsspruches in die autonome Körperschaft selbst, und es wird das Schiedsgericht selbst zu entscheiden haben, wenn ein Executionsgesuch eingebracht wird, ob die Execution mit Rücksicht auf die erhobene und ausgewiesene Nichtigkeitsklage zu vollziehen sei oder nicht, ob er zur Sicherstellung zu vollziehen sei oder gar nicht.

Meine Herren! Mein Antrag hat die beste Tendenz; ich möchte nicht, daß diesem schönen Gesetze ein garstiger Klecks angehängt werde, und da es in der Macht der gesetzgebenden Gewalten liegt, auch über bestehende Rechtsinstitute, wie die Nichtigkeitsklage, hinwegzuschreiten, so glaube ich, daß auch in diesem Falle mein Antrag volle Begründung habe, der Ausschuß möge in Erwägung ziehen, ob diese Nichtigkeitsklage, deren Zulässigkeit ich befürworte, nicht in Vereinbarung zu bringen wäre mit der nothwendigen Executionsfähigkeit der Urtheile, und ob diese Frage nicht zu lösen wäre durch irgend eines der vorgeschlagenen Mittel, wie ich mir in der ersten Rede darzulegen erlaubt habe.

Ich empfehle daher dem hohen Hause die Annahme meines Antrages.

Präsident: Herr Abgeordneter v. Seutter hat das Wort.

Abgeordneter v. **Seutter:** Ich erlaube mir zu Alinea 5 eine kleine Abänderung zu beantragen.

Das Alinea 5 lautet *(liest)*:

„Durch das Statut kann bestimmt werden, daß Streitigkeiten aus Börsengeschäften, wenn die Parteien nichts Anderes verabredet haben, durch das Schiedsgericht ausgetragen werden müssen."

In diesem „verabredet haben" liegt etwas Unbestimmtes. Sache des Schiedsgerichtes ist es aber, so rasch als möglich vorzugehen, seine Entscheidungen bestimmt und kurz und leicht zu treffen. Durch die Bemerkung „wenn die Parteien nichts Anderes verabredet haben", kann sehr leicht der Fall eintreten, daß die eine oder die andere Partei behauptet, es sei etwas Anderes verabredet worden. Nun glaube ich — und ich habe es auch bereits im

Ausschusse befürwortet — daß hier besser gesagt werde: „wenn die Parteien nichts Anderes schriftlich vereinbart haben".

Ich glaube, daß dies der Sache nützlich und förderlich wäre.

Präsident: Herr Abgeordneter v. Seutter beantragt ein fünftes Alinea, welches zu lauten habe *(liest)*:

„Durch das Statut kann bestimmt werden, daß Streitigkeiten aus Börsengeschäften, wenn die Parteien nichts Anderes schriftlich vereinbart haben, durch das Schiedsgericht ausgetragen werden müssen."

Die Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, mögen sich erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist unterstützt.

Wünscht noch Jemand das Wort?

(Abgeordneter Dr. Brestel meldet sich.)

Herr Abgeordneter Dr. Brestel hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Brestel:** Ich muß mich gegen den Antrag auf Rückweisung dieses Paragraphes an den Ausschuß aussprechen. Die Frage war im Ausschusse Gegenstand langwieriger Berathung. Man hat den Fall nach allen Seiten erwogen und ist zu dem Resultate gekommen, daß, wenn man den Zweck erreichen will, man nichts Anderes thun kann, als was im Gesetzentwurfe beantragt ist.

Wir stehen vor einem Dilemma: Wir müssen entweder die Nullitätsklage vollständig aufgeben, in welchem Falle wir doch einzelne Unzukömmlichkeiten nicht vermeiden können, weil in diesem Falle dann einerseits die Controle über das Schiedsgericht fehlt, andererseits in Fällen, wo Personen eingeklagt werden, die sich nicht dem Schiedsgerichte unterworfen haben, oder wo das Geschäft nicht auf der Börse gemacht worden ist, wo das Schiedsgericht nicht vollständig besetzt war, oder wo sich nachträglich herausstellt, daß Derjenige, der die schiedsrichterliche Entscheidung gefällt hat, am Geschäfte persönlich betheiligt sei, Mißstände entstehen, wenn man die Nullitätsklage ausschließen würde.

Hingegen müßte man darauf Rücksicht nehmen, daß man es durch die Zulassung der Nullitätsklage nicht dahin kommen lasse, daß die Execution eludirt, die Nichtigkeitsklage nicht deßhalb erhoben werde, weil wirklich ein reeller Grund vorhanden ist, sondern um die Execution hinauszuschieben. Das würde in der Mehrzahl der Fälle vorkommen. Es würden, wenn man die Nichtigkeitsklage mit der Wirkung zuläßt, daß sie die Execution sistirt, von zehn angefochtenen Urtheilen neun angefochten werden, um die Execution hinauszuschieben, und nur eines aus materiellen Gründen. Man würde in den anderen Fehler fallen: Es würden die Urtheile des Schiedsgerichtes illusorisch gemacht.

Man hat daher gesagt: Man will weder das Eine, noch das Andere thun. Damit werden alle unberechtigten Nullitätsklagen abgeschnitten werden. Einzelne Unzukömmlichkeiten können daraus entstehen. Der Ausschuß hat nicht verkannt, daß Derjenige, der die Nullitätsklage mit Recht einreicht, wenn sein Gegner mittlerweile, bis die Sache entschieden ist, zahlungsunfähig wird, möglicherweise einen Verlust erleiden könne. Dieser Fall ist aber so selten und würde die Anzahl dieser Fälle gegen die Anzahl jener Fälle, in denen im gegentheiligen Falle die Nullitätsklage unbegründet eingebracht wurde, verhältnißmäßig so klein sein, daß es jedenfalls das kleinere Uebel ist.

Es empfiehlt sich daher die Maßregel nicht darum, weil sie das absolut Gute ist, sondern weil von allen Modalitäten die vorgeschlagene jedenfalls die relativ beste ist, denn um des Vorzüglichen willen soll man nicht das praktisch Gute vernachlässigen.

Ich kann daher dem hohen Hause nur empfehlen, den Antrag des Ausschusses anzunehmen. *(Bravo! Bravo! links.)*

Präsident: Ich erkläre die Debatte für geschlossen.

(Ministerialrath v. Giuliani meldet sich zum Worte.)

Herr Ministerialrath v. Giuliani hat das Wort.

Ministerialrath v. **Giuliani**: Ich habe einzig und allein den Standpunkt der Regierung gegenüber der Frage des Anwaltszwanges klarzustellen, wie dieser im Zusatzantrage des Ausschusses zum §. 6 zum Ausdrucke gelangt. Der Anwaltszwang kann immer einzig und allein nur aus Gründen des öffentlichen Wohles, niemals aus Gründen der Bevormundung Einzelner gerechtfertigt werden. Solche Gründe des öffentlichen Wohles bestehen aber unstreitig im vorliegenden Falle, Gründe des öffentlichen Wohles, nämlich des Interesses für das Institut, welches im §. 6 seine Regelung finden soll, des Institutes des Schiedsgerichtes. Die Aussprüche desselben sollen so viel als möglich gewahrt bleiben gegen chicanöse, muthwillige Anfechtungen. Ein Mittel hierzu ist unstreitig die Einführung des Anwaltszwanges sowohl wegen des abmahnenden Einflusses, den der Anwalt auf den zur Anfechtung schreitenden Betheiligten ausüben wird, als auch wegen des unstreitig vertheuerten Einflusses. Dann bestehen aber auch solche Rücksichten des öffentlichen Wohles vom Standpunkte des Gerichtes selbst. Die Gerichte, welche im vorliegenden Falle nicht mit der Hauptsache befaßt waren, sollen verschont bleiben von ganz unklar abgefaßten Nullitätsklagen, und sollen

nur solche Schriftstücke an dieselben gelangen, welche im Vorhinein die Mittel bieten, sich klar zu werden über die Tragweite der gestellten Ansprüche und die Mittel, die in dieser Richtung einzuleiten sein werden. Auch hierzu sind unstreitig die Anwälte Diejenigen, welche am besten geeignet sind, ein gehöriges Substrat vorzubereiten und den Gerichten zugänglich zu machen.

Es steht übrigens auch ein Beispiel zur Verfügung, wie schon in früherer Zeit die Frage geregelt wurde. Das Bagatellverfahren, welches nur bis zu Beträgen von 25 fl. Anwendung findet, läßt, ungeachtet der Inappellabilität des Spruches noch immerhin die Nullitätsanfechtung zu, die Nullitätsbeschwerde. Diese ist so geregelt, wie hier versucht wird, die Nullitätsklage gegen den Schiedsspruch zu regeln. Im §. 79 des Gesetzes über das Bagatellverfahren heißt es *(liest)*:

„Die Nullität ist binnen der unerstreckbaren Frist von acht Tagen bei dem Gerichte erster Instanz mündlich oder schriftlich einzubringen. Dieselbe muß im letzteren Falle mit der Unterschrift eines Advocaten versehen sein."

Wenn schon für die Nullitätsbeschwerde im Bagatellverfahren, also in der Regel für Beträge unter 25 fl. die Unterschrift eines Advocaten für die schriftliche Einbringung erfordert wurde, erscheint dieselbe um soviel mehr gerechtfertigt, wenn es sich um viel bedeutendere Beträge handelt, welche vor Schiedsgerichten aus Börsengeschäften zur Austragung kommen und wenn es sich um Befassung der Gerichte mit der Nullitätsklage handelt, welche Gerichte — ich wiederhole es — nicht mit der Hauptsache selbst befaßt waren, an welche die Sache nun zum ersten Male herantritt. Aus diesen Gründen glaubt die Regierung darauf anrathen zu sollen, daß bei Annahme der Bestimmungen des Ausschusses über die Regelung der Nullitätsbeschwerde jedenfalls auch die Bestimmung mit aufgenommen werde, daß diese Klage schriftlich an die Gerichte zu leiten und mit der Fertigung eines Advocaten zu versehen sei.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter**: Ich bite ums Wort.

Präsident: Ich kann nach Schluß der Debatte das Wort nicht mehr ertheilen; die provisorische Geschäftsordnung steht noch in Geltung, und nach dieser kann nach geschlossener Debatte das Wort nur noch dem Berichterstatter ertheilt werden.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Dr. **Menger**: Zu dem vorliegenden Paragraphe sind von drei Seiten Abänderungsanträge gestellt worden — fürs Erste seitens des Abgeordneten aus der Josefstadt, des Herrn Dr. Kronawetter, dann seitens des Herrn Abgeordneten Dr. Hanisch und endlich seitens des Herrn Abgeordneten v. Seutter.

Was vor Allem die Meinung des Herrn Dr. Kronawetter betrifft, als ob die zufällige Standeseigenschaft eines Mitgliedes der Commission vielleicht Einfluß genommen hätte auf den Inhalt einer oder der anderen Bestimmung, so erlaube ich mir zu bemerken, daß dies Erforderniß über ausdrückliches Verlangen der Regierung gestellt wurde, daß also zum Mindesten kein Mitglied der Commission hierzu die Anregung gegeben hat. Im Gegentheil war das einzige Mitglied des Ausschusses, das dem Advocatenstande angehört, gegen diesen Antrag. Hätte der Herr Abgeordnete aus der Josefstadt sich die Mühe gegeben, diesfalls eine Frage an mich zu stellen, es wäre ihm sicher die nöthige Aufklärung geworden. Dies unterließ er aber vollständig. Er zog es vor, Vorwürfe nicht eben würdigsten Inhaltes zu machen, ohne sich über den Grund oder Ungrund derselben irgendwie zu unterrichten. Ich überlasse die Beurtheilung dieses Vorgehens dem Geschmacke nicht des Herrn Abgeordneten aus der Josefstadt, sondern des ganzen Hauses.

Weiters wurde seitens desselben Abgeordneten ein Antrag gestellt, wonach jeder Advocat eine Klage, wenn sie den Anforderungen der Civilproceßordnung entspricht, jedenfalls unentgeltlich mit seiner Unterschrift versehen muß. Es scheint mir dieser Antrag den Principien, deren Vertretung, wenn auch häufig in rein theoretischer Weise, seitens des Herrn Abgeordneten aus der Josefstadt angeblich hier geführt wird, vollständig zu widersprechen. Es ist das gerade so, als wie wenn man einen Mann zwingen wollte, ein Kind zu adoptiren, wenn es die gewöhnliche äußere Form der menschlichen Gestalt hat. Ein Advocat soll gezwungen sein, eine Klage mit seiner Unterschrift zu versehen, selbst wenn er überzeugt ist, daß der in derselben angeregte Anspruch ein ganz ungerechtfertigter sei, daß er dem Gesetze und der Sachlage absolut widerspreche. Das wäre doch eine Vergewaltigung, die geradezu der wünschenswerthesten Freiheit, die sich Jemand nehmen kann, der Freiheit, ein anständiger Mensch zu sein, auf das Eclatanteste widersprechen würde, und glaube ich, daß der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter, wenn er einigermaßen über die Sache nachdenken würde, den Antrag ernstlich aufrechtzuerhalten gar nicht im Stande wäre.

Daß ich mich gegen den Antrag ausspreche, bedarf daher wohl keiner weiteren Begründung.

Ich komme nun zu den Ausführungen des Herrn Abgeordneten aus Böhmen, des Herrn Dr. Hanisch. Wenn ich diese Ausführungen genau ins Auge fasse, finde ich, daß sie auf nachfolgenden Schlußfolgerungen beruhen: Es bestehe

ein Widerspruch zwischen der Nullitätsklage und zwischen der unbedingten Exequirbarkeit des betreffenden Schiedsspruches. Demgemäß muß diese Bestimmung an den Ausschuß zurückgewiesen werden, damit derselbe sie nochmals erwäge und wieder berichte. Daß nun diese Erwägung ohne Zweifel zu dem Resultate führen wird, daß der Ausschuß den Antrag wieder vor das Haus bringen wird, wie er heute hier vorliegt, ist nach den Ausführungen des Herrn Obmannes nicht zu bezweifeln. Wenn der Herr Redner aus Böhmen bemerkt hat, daß die Begründung keine ganz genügende sei, daß sie, geradezu gesagt, nur eine leichte sei, erlaube ich mir auf die Ausführungen des Herrn Obmannes des Ausschusses hinzuweisen, aus denen hervorging, daß der Ausschuß durch lange Zeit über diese Frage debattirte, daß er eine Reihe von Experten hierüber vernahm und, mit aller Hochachtung vor der Gründlichkeit des Herrn Abgeordneten aus Böhmen, zum Mindesten eben solche Gründlichkeit auf diesen Gegenstand verwendet hat, wie es der Herr Abgeordnete aus Böhmen gethan. Es ist auch sachlich der Einwand, den der Herr Abgeordnete aus Böhmen gemacht, vollständig unbegründet, und glaube ich, daß dies bei näherer Erwägung der Herr Abgeordnete selbst einsehen müßte.

Hier in den betreffenden Ausschußvorschlägen steht, daß der Schiedsspruch exequirbar ist, dagegen eine Nullitätsklage zuläßig sei. Der Widerspruch wird nun darin gefunden, daß die Nullitätsklage möglicherweise nicht mehr mit Erfolg exequirt werden könne. Demgemäß soll zwischen der Nullitätsklage und dem schiedsrichterlichen Urtheile ein Widerspruch bestehen. Seit wann erklärt man denn eine Klage für unzuläßig, für dem Systeme des Rechtes widersprechend, wenn möglicherweise ja nur in seltenen Fällen der betreffende Anspruch nicht exequirbar, das ist, nicht in allen Fällen exequirbar ist? Da müßte der geehrte Herr Abgeordnete aus Böhmen so ziemlich alle Klagen aufheben, denn es gibt wohl keine einzige Klage, bei der man sicher ist, daß, wenn man den Proceß durchgeführt hat, nicht am Ende der Beklagte sein Vermögen verloren hat, und demgemäß die betreffende Klage nicht exequirt werden kann. Das liegt in der Natur der Sache und zweifle ich nicht, daß, wenn sich der Herr Abgeordnete aus Böhmen dies überlegen wird, er zu demselben Resultate kommen muß.

Es fällt also der Vorwurf des Widerspruches, auf den der Herr Abgeordnete aus Böhmen alle seine Schlußfolgerungen stützt, und demgemäß das ganze Gebäude zusammen, ein Gebäude, das nach meiner Ansicht etwas übereilt und mit ziemlich wenig Ueberlegung aufgebaut worden ist.

Es wurde dann drittens der Antrag von Seite des geehrten Herrn Abgeordneten aus der inneren Stadt Wien gestellt, daß das Wort „schriftlich" im fünften Alinea zwischen den Worten „Anderes" und „verabredet" einzuschalten sei.

Im Ausschusse war diese Frage gleichfalls Gegenstand ernster Debatten. Es läßt sich nicht leugnen, daß in Bezug auf diesen Antrag Vieles pro und Vieles contra spricht.

Man war der Ansicht, daß eine solche Beschränkung des Börsenverkehres nicht gut zuläßig sei. Es wird nun bezüglich dieses Antrages an dem hohen Hause sein, zu prüfen, ob mehr Gründe pro oder mehr Gründe contra sprechen. Ich muß mich gegen diesen Antrag aussprechen, da ich der Ansicht bin, daß die seitens der Majorität des Hauses angenommenen Gründe gegen den Antrag auf Schriftlichkeit wohl auch hier obwalten.

Präsident: Ich schreite nunmehr zur Abstimmung, bei der ich glaube, folgendermaßen vorgehen zu sollen:

Der Herr Abgeordnete Dr. Hanisch hat einen vertagenden Antrag gestellt, dahin gehend, daß dieser Paragraph zur neuerlichen Berathung an den Ausschuß zurückgewiesen werden solle zur Behebung des vermeintlichen Widerspruches zwischen der Nullitätsklage und der Executionsfähigkeit der Schiedssprüche. Falls dieser Antrag angenommen wird, entfällt vorläufig eine weitere Abstimmung. Falls er abgelehnt wird, werde ich sodann §. 6 zur Abstimmung bringen bis einschließlich Punkt 3 nach der Fassung des Ausschusses.

Dann werde ich den nächsten Absatz nach dem Amendement des Herrn Abgeordneten v. Seutter zur Abstimmung bringen, wonach zwischen den Worten „Anderes" und „verabredet", das Wort „schriftlich" eingeschaltet werden soll. Falls dieser Antrag abgelehnt wird, werde ich diesen Absatz nach dem Ausschußantrage zur Abstimmung bringen.

Dann werde ich bei der Abstimmung über das vorletzte Alinea des §. 6, um dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter Rechnung zu tragen, die letzten zwei Zeilen dieses Absatzes besonders zur Abstimmung bringen. Wird dieser Absatz angenommen, so werde ich dann über den Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Kronawetter abstimmen lassen, der folgendermaßen lautet *(liest)*:

> „und ist jeder Advocat verpflichtet, eine solche ihm von einer Partei vorgelegte Klage, falls sie den Bestimmungen der Civilproceßordnung entsprechend verfaßt ist, ohne Entgelt zu unterschreiben."

Wenn nichts gegen diese Art der Abstimmung erinnert wird *(Niemand meldet sich)*, so werde ich bei der Abstimmung auf diese Art vorgehen. *(Zustimmung.)*

Ich bringe somit zuerst den vertagenden Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Hanisch zur Abstimmung, der folgendermaßen lautet *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Der §. 6 werde an den Ausschuß mit dem Auftrage zurückgewiesen, in Erwägung zu ziehen, in welcher Art der Widerspruch zwischen der Zulässigkeit der Klage auf Ungiltigkeit des Schiedsspruches und der unbedingten Executionsfähigkeit des Schiedsspruches zu lösen sei.““

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist abgelehnt.

Ich bitte nunmehr diejenigen Herren, welche den §. 6 bis einschließlich des Punktes 3 nach dem Ausschußantrage annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die vier ersten Alinea des §. 6 sind angenommen.

Ich werde nunmehr den nächsten Absatz nach der Fassung des Herrn Abgeordneten v. Seutter zur Abstimmung bringen, dieselbe lautet *(liest)*:

„Durch das Statut kann bestimmt werden, daß Streitigkeiten aus Börsengeschäften, wenn die Parteien nichts Anderes schriftlich verabredet haben, durch das Schiedsgericht ausgetragen werden müssen."

Ich ersuche jene Herren, welche diese Fassung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselbe ist angenommen.

Ich bitte nun jene Herren, welche das nächste Alinea, lautend *(liest)*:

„Berufungen gegen Erkenntnisse der durch das Statut der Börse eingesetzten Schiedsgerichte sind nicht zulässig" —

annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Alinea ist in der Fassung des Ausschusses angenommen.

Nun bitte ich jene Herren, welche das nächste, vorletzte Alinea des §. 6 nach der Fassung des Ausschusses bis einschließlich der Worte „schriftlich anzubringen", vorbehaltlich der Abstimmung über den Schlußsatz dieses Alinea annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das vorletzte Alinea ist bis auf den Schlußsatz angenommen.

Ich ersuche nun jene Herren, welche den Schlußsatz des vorletzten Alinea *(liest)*:

„Sie muß mit der Unterschrift eines Advocaten versehen sein" —

annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Schlußsatz ist angenommen.

Ich bringe nun den Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter zur Abstimmung, welcher dahin geht, es solle zu dem eben angenommenen Schlußsatze des vorletzten Alinea des §. 6 beigefügt werden *(liest)*:

„und ist jeder Advocat verpflichtet, eine solche ihm von einer Partei vorgelegte Klage, falls sie den Bestimmungen der Civilproceßordnung entsprechend verfaßt ist, ohne Entgelt zu unterschreiben."

Ich ersuche jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist abgelehnt.

Nun bitte ich noch jene Herren, welche dem letzten Alinea des §. 6 nach der Fassung des Ausschußantrages ihre Zustimmung geben, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das letzte Alinea ist angenommen.

Somit ist §. 6 mit der einzigen Abänderung, daß im fünften Alinea zwischen den Worten „Anderes" und „verabredet" das Wort „schriftlich" einzuschalten beschlossen wurde, angenommen.

Berichterstatter Dr. **Menger** *(liest §. 7 des Gesetzes aus 314 der Beilagen)*.

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 7 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, §. 8 zu verlesen.

Berichterstatter Dr. **Menger** *(liest §. 8 des Gesetzes aus 314 der Beilagen)*.

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 8 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich bitte den Herrn Berichterstatter, den §. 9 zu verlesen.

Berichterstatter Dr. **Menger** *(liest §. 9 des Gesetzes aus 314 der Beilagen)*.

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 9 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche die §§. 7, 8 und 9 des Gesetzes nach der Fassung der Ausschußanträge annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die §§. 7, 8 und 9 sind angenommen.

Berichterstatter Dr. **Menger** *(liest §. 10 des Gesetzes aus 314 der Beilagen)*.

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 10 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, bitte ich den Herrn Berichterstatter, §. 11 zu verlesen.

Berichterstatter Dr. **Menger** *(liest §. 11 des Gesetzes aus 314 der Beilagen)*.

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 11 das Wort?

(Abgeordneter Fux meldet sich.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Fux hat das Wort.

Abgeordneter **Fux**: Ich zweifle nicht, daß der Ausschuß dasselbe intendirte, was ich mit meinem Antrage bezwecke, nur hat er seiner Anschauung hier bei §. 11 keinen klaren Ausdruck gegeben.

Ich muß meinem Antrage einige allgemeine Bemerkungen vorausschicken.

Es ist eine Eigenthümlichkeit unserer Specialgesetzgebung, daß in unseren allgemeinen Gesetzen ein Füllhorn schöner Principien ausgeschüttelt wird, daß man jedoch dann bei Erlassung der Specialgesetze keine rechte Lust oder nicht den rechten Muth besitzt, diesen Principien concrete Gestaltung zu geben. Die Principien kommen mitunter in einer Weise zur Geltung, daß man wirklich sich sagen muß: Es reißt der schöne Wahn entzwei, der bei ihrer Verkündigung rege war. Ich verweise nur z. B. auf das Preßgesetz, bei dessen Erlaß man gewiß von den besten Intentionen beseelt war, wo man aber durch einen unklaren Paragraph zu einer Art administrativer Willkür gekommen ist, die man mit dem sonderbaren Namen des „objectiven Verfahrens" bezeichnete, und die Möglichkeit eines solchen objectiven Verfahrens ist nach der Fassung des §. 11 auch hier vorhanden.

Die Börse galt früher für ein Staatsinstitut und trotzdem hat sie sich nicht in erfreulicher Weise entwickelt. Man kann mit vollem Rechte behaupten, daß die Wiener Börse eine der Hauptquellen jener furchtbaren Krisen war, unter deren erschütternden Folgen wir heute noch zu leiden haben. Glauben Sie aber nicht, daß wir irgend eine Voreingenommenheit gegen das Institut der Börse als solches oder gegen das Actienwesen, gegen diese neue Art der Capitalsassociation, besitzen. Die Börse, sowie das Actienwesen hat bereits Großes geleistet und kann es leisten; aber die Gefahr des Mißbrauches ist eine nahe und eine große, und es sind gegenwärtig noch nicht die rechtlich gesetzlichen Mittel gefunden, um diesem Mißbrauche wirksam zu steuern. Ich zweifle nicht, daß das gegenwärtige Börsengesetz für normale Verhältnisse vollkommen ausreichen wird, ich will auch nicht untersuchen, ob es nicht zweckmäßig gewesen wäre, für außerordentliche Zeiten gewisse Vorkehrungen schon im Gesetze zu treffen. Ich weiß, daß nach einer Andeutung des Vertreters der Wiener Handelskammer, wenn solche Krisen hereinbrechen, die Sache beinahe so aussieht, als wenn man den Soldaten einlernt zu präsentiren, zu laden und auf den Feind zu zielen, sie aber dann im Handgemenge alle die Handgriffe, die man ihnen einstudirt hat, vergessen und sich selbst zu helfen suchen, so gut es im Gedränge angeht.

Ein erfreulicher Fortschritt ist dieses Gesetz gewiß, man hat sich emancipirt von dem Gedanken, daß die Börse nothwendig eine Staatsanstalt sein müsse, man befreite sich von dem ebenfalls engherzigen Gedanken, daß sie ein bloßer Verein sei, wobei sie noch unter die kleinlichen Maximen unseres jetzigen Vereinsgesetzes gerathen wäre. Man erklärte sie mit Recht für einen Markt, sie ist aber ein Markt, der nach Umständen, von eminenter Bedeutung sein kann.

Dieses Gesetz findet nun Anwendung auf alle denkbaren Arten von Börsen; also auch auf eine Börse, welche sich als Motor der Production und des Verkehres entwickeln kann, als ein Barometer socialer und politischer Zustände und bei welcher das Fallen und Steigen der Course auch noch mehr bedeuten kann, nämlich ein Fallen und Steigen der Regierung und selbst der Systeme.

Meine Herren! Wir haben das Princip der Selbstverwaltung diesen neuen Instituten gegönnt, aber es kommt hier keineswegs in gewünschter Weise zum klaren Ausdrucke. Wir haben ihnen ein Recht der Autonomie gegeben, aber die Möglichkeit, daß dieses kostbare Geschenk verkümmert werde, ist hier keineswegs ausgeschlossen. Wann kann man denn überhaupt von Autonomie sprechen, wann ist denn die Autonomie Wahrheit? Ich denke, nur unter zwei Voraussetzungen: Erstens, daß das Maß der staatlichen Oberaufsicht und der etwa nothwendigen Bevormundung genau abgegrenzt werde, und zweitens, daß diese Abgrenzung unter den Schutz der Legislative gestellt und nicht irgend einer veränderlichen Interpretation überantwortet werde. So würde ich die Autonomie verstehen und so haben wir bisher immer die Autonomie verstanden, und so hat man sie in unseren bestehenden neuen Gesetzen zum Ausdrucke gebracht. Ich erinnere nur an das Gemeindegesetz, wo es der jeweiligen Regierung nicht möglich ist, irgend eine Gemeindevertretung oder einen Gemeinderath aufzulösen, wenn die Gemeinde nicht ihren Wirkungskreis überschreitet oder gegen das bestehende Gesetz verstößt. Wo dies nicht der Fall ist, da kann die Auflösung einer solchen autonomen Körperschaft nun und nimmermehr erfolgen.

Aber, meine Herren, welche Voraussetzungen für die Absetzung der Börsenleitung und die Auflösung der Börse selbst haben Sie in diesem Paragraphe? Da ist ja dem E r m e s s e n oder, wenn ich noch weiter gehen soll, der Willkür Thür und Thor geöffnet; der ganze §. 11 hat eben das Stigma einer solchen arbiträren Gewalt. Ich weiß wohl und bin überzeugt, daß die jetzige Regierung der Börse mit Wohlwollen entgegenkommt und daß sie einen offenen Blick besitzen wird, um im geeigneten Momente von einer arbiträren Gewalt discreten Gebrauch zu machen. Aber unsere Gesetze sind ja nicht der gegenwärtigen Regierung allein auf den Leib geschrieben, es kann ja auch eine andere Regierung kommen, welche mit einer Voreingenommenheit gegen das Institut der Börsen überhaupt erfüllt ist, welche möglicherweise

glaubt, daß das Actienwesen und die Börse ein Ausfluß des bösen Geistes seien, welche vielleicht verkennt das unabweisliche „E pur si muove“ auf dem Gebiete der menschlichen Cultur, und welche Börsen und Actien mit dem Liberalismus untrennbar verknüpft und ihn für Manches verantwortlich macht, was er nicht verdient. Hier im §. 11 haben Sie ja gar keine Begrenzung der staatlichen Oberaufsicht, und ich denke, daß es doch mindestens nothwendig wäre, festzusetzen, daß eine Börsenleitung nur unter der Bedingung abgesetzt oder über eine Börse der Sequester verhängt werden könne, wenn sie sich eine Verletzung der bestehenden Gesetze oder eine positive Verletzung der Statuten zu Schulden kommen läßt oder eine beharrliche Vernachlässigung der ihr obliegenden Pflichten oder eine Nichtbeobachtung der auf gesetzlicher Basis erlassenen behördlichen Anordnungen. Irgend etwas Positives muß zum Schutze der autonomen Börsen hier in dieses Gesetz aufgenommen werden.

Noch gefährlicher ist aber der zweite Absatz; da heißt es: Die Börse kann außer den Fällen, welche schon in dem Statute vorhergesehen sind, allerdings nur auf ein Jahr, in Folge der discretionären Gewalt der Regierung aufgelöst werden; aber diese Auflösung für ein Jahr ist im Grunde ein bleibendes Begräbniß, und diese nur für ein Jahr municipirte Börse wird, nachdem auch verschiedene Vermögensinteressen dabei eine Rolle spielen und das Unternehmen der Börse selbst auf einem Capitalsaufwande u. s. w. beruhen kann, diese für ein Jahr eingesargte Börse — sage ich — wird in vielen Fällen kaum mehr von den Todten aufwachen können. Dafür hat man aber im Gesetze keine Vorkehrung getroffen; es heißt hier „ebenso“, und dieses „ebenso“ bedeutet „so wie im ersten Absatze“, nämlich: „nach Ermessen der jeweiligen Regierung“. Auf solche Art sind diese hochwichtigen und angeblich autonomen Institute viel schlimmer daran, als die gewöhnlichen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften. Ich mache darauf aufmerksam, daß im Gesetze vom 9. April 1873 bei der Auflösung einer Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaft ein förmliches handelsgerichtliches Erkenntniß nach § 88 vorangehen muß, daß nur auf Unterlage eines solchen Erkenntnisses die politische Verwaltungsbehörde berechtigt ist, die Auflösung zu beschließen, daß, weil dort die Entscheidung in erster Instanz erfolgt, noch ein Recurs an eine höhere Instanz möglich ist, ja sogar noch weiter, daß nach §. 37 die Verwaltungsbehörde selbst das Recht der Auflösung verliert, falls sie nicht von diesem Rechte innerhalb der gegebenen Frist, das ist drei Monate, Gebrauch macht.

Hier haben Sie gar nichts vorgesehen, hier kann die jeweilige Regierung vorgehen, ohne eine Angabe von Gründen, ohne sich förmlich rechtfertigen zu müssen, ohne daß man für eventuelle Fälle von dem Gesetze der Verantwortlichkeit irgendwie Gebrauch machen kann; hier schneiden Sie durch diesen Paragraph jedwede Möglichkeit eines Recurses ab, ja noch mehr, die betreffende Börsenleitung könnte nicht einmal von dem Rechtsmittel des Verwaltungsgerichtshofes Gebrauch machen, der Verwaltungsgerichtshof käme gar nicht in die Lage, die Cassation des Absetzungs- oder Auflösungserkenntnisses auszusprechen. Man könnte sagen: Nach §. 11 hängt dies Alles vom reinen Ermessen der Regierung ab, um dieses Ermessen, diese reine Discretion kann nicht Gegenstand der Kritik und eines Urtheiles von Seite des Verwaltungsgerichtshofes oder des Reichsgerichtes sein; ich denke jedoch nicht, daß Sie die Börse von dem Rechte, an den Verwaltungsgerichtshof oder das Reichsgericht zu gehen, ausschließen wollen. Mein Antrag spitzt sich daher dahin zu, daß in diesen Paragraph mindestens dasselbe aufgenommen werde, was meines Erachtens ohnehin dem Ausschusse vorgeschwebt hat und vorgeschwebt haben muß, wenn man nicht jede Börse dem rein administrativen Ermessen preisgeben will; wenn er wirklich die Autonomie auf die Fahne dieses Gesetzes geschrieben hat, so muß dies im concreten Falle zum Ausdrucke kommen.

Ich erlaube mir daher den Antrag zu stellen, daß nach den Worten „Vertrauensmännern zu übertragen“ eingeschaltet werde *(liest)*:

„wenn die Börsenleitung Verletzungen der Gesetze oder der Börsenstatute oder eine beharrliche Vernachlässigung ihrer Pflichten und Nichtbeobachtung behördlicher Anordnungen sich zu Schulden kommen läßt.“

Ich glaube, dieser Antrag ergibt sich aus der ganzen Anlage und Logik des Gesetzes. *(Bravo! Bravo! links.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Fux stellt den Antrag, daß im §. 11 nach den Worten „Vertrauensmännern zu übertragen“ eingeschaltet werde: *(Liest den Antrag.)*

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist hinreichend unterstützt.

Wünscht noch Jemand zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Dr. **Menger**: Es wird wohl aus dem Motivenberichte und aus der Fassung des Ausschußantrages in Bezug auf diesen Paragraph im Vergleiche zu jener der Regierungsvorlage und dem Beschlusse des Herrenhauses keinem der Herren Abgeordneten entgangen sein, daß sich der Ausschuß, wie selbstverständlich von denselben Intentionen

leiten ließ, von denen der geehrte Herr Vorredner bei Stellung seines Antrages geleitet wurde.

Ursprünglich war nach der Regierungsvorlage vorgeschlagen, daß der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Handelsminister die Schließung der Börse zeitweilig oder für immer zu verfügen berechtigt sei, ja, es wurde bei Citirung des Vereinsgesetzes vom 15. November 1867 ihnen die Pflicht auferlegt, in einer Reihe von Fällen die Börse zu schließen.

Dies schien dem Ausschusse ungerechtfertigt, er nahm daher an, daß dem Finanzminister wohl das Recht zuerkannt werden solle, die Börsenleitung zu suspendiren, und von ihm ernannten Vertrauensmännern die Leitung der Börse zeitweilig zu übertragen. Doch solle man nur dann berechtigt sein, die Schließung der Börse zu verfügen, wenn er vorher die Handels- und Gewerbekammer des betreffenden Ortes einvernommen hat.

Der Herr Abgeordnete Fux stellt nun den Antrag, daß nach den Worten „Vertrauensmännern zu übertragen" einzuschalten sei: „wenn die Börsenleitung Verletzungen der Gesetze oder der Börsenstatuten, oder eine beharrliche Vernachlässigung ihrer Pflichten und Nichtbeobachtung behördlicher Anordnungen sich zu Schulden kommen ließ".

Wäre dieser Antrag nicht gestellt worden, so wäre ich allerdings der Ansicht, daß diese Bestimmung selbstverständlich sei, denn der Finanzminister und der Handelsminister stehen unter den allgemeinen Gesetzen und sind durchaus nicht berechtigt, gegen den Tenor allgemeiner Gesetze eine so wichtige Maßregel wie die Schließung der Börse zu verfügen.

Da aber ein Antrag gestellt wurde, bin ich allerdings nicht in der Lage, mich gegen denselben auszusprechen, weil dies den Eindruck machen müßte, als ob der Ausschuß anderer Ansicht gewesen wäre, als die Intentionen des Herrn Antragstellers kundgeben.

Es scheint mir allerdings, daß dieser Antrag keinen besonderen Werth habe, wenn man in Erwägung zieht, daß das Recht der Auflösung dem Finanzminister und dem Handelsminister zustehen soll, auch wenn die Börsenleitung behördliche Anordnungen nicht beobachtet hat.

Wenn nun ein Ministerium ans Ruder käme, welches nicht die volkswirthschaftlichen Interessen im Auge hält, welches die bestehenden Gesetze nicht berücksichtigen, welches selbst vor Gesetzesbruch nicht zurückscheuen, welches selbst vor einer Maßregel von so eingreifenden wirthschaftlichen Folgen, wie die Schließung der Börse es ist, nicht zurückschrecken würde, dann könnte es, wenn der Passus von den behördlichen Anordnungen im Gesetze vorkäme, eine Reihe solcher Anordnungen treffen, welchen die Börsenleitung nicht entsprechen könnte und dann auf Grund dieser Nichtbefolgung behördlicher Anordnungen die Börsenleitung suspendiren, eventuell die Börse schließen.

Trotzdem bin ich, wie bemerkt, nicht in der Lage, mich gegen diesen Antrag auszusprechen, weil ich aus der Debatte im Ausschusse den Eindrck erhalten habe — ich spreche nur von meinem persönlichen Eindrucke — als ob der Ausschuß ganz auf demselben Boden steht, wie der geehrte Herr Antragsteller, der Ausschuß hielt es für selbstverständlich, daß eine so tief eingreifende Maßregel wie die Schließung einer Börse nur dann erfolge, wenn seitens der Börsenleitung das Gesetz gebrochen, oder irgend welche statutarische Bestimmung nicht eingehalten oder endlich auf den Gesetzen beruhende behördliche Anordnungen nicht beobachtet worden wären. Ich bin also, wie bemerkt, nicht in der Lage, mich gegen das Amendement des Herrn Abgeordneten Fux auszusprechen; ich werde sogar, was meine Person betrifft, dafür stimmen. Nur wünschte ich im Interesse der Sicherheit der Börsen, die Auslassung der Worte „und Nichtbeobachtung behördlicher Anordnungen".

Präsident: Wir schreiten zur Abstimmung zunächst über §. 10.

(Abgeordneter Neuwirth meldet sich zum Worte).

Der Herr Abgeordnete Neuwirth hat das Wort.

Abgeordneter **Neuwirth**: Ich möchte den Herrn Präsidenten bitten, den Antrag des Herrn Abgeordneten Fux in zwei Theile getrennt zur Abstimmung zu bringen, und zwar zuerst die Worte bis „daher" und dann den zweiten Theil von „daher" an, weil ich den zweiten Theil durch den ersten für erschöpft halte.

Präsident: Der Antrag lautet: *(Wiederholt ihn.)* Das Wort „daher" steht nicht darin, ich bitte mir also den Satz zu bezeichnen, über den separat abgestimmt werden soll.

Abgeordneter **Neuwirth**: Dann wünsche ich, daß über die Worte „und Nichtbeobachtung der behördlichen Anordnungen" separat abgestimmt werde.

Präsident: Nach dem Wunsche des Herrn Abgeordneten Neuwirth soll über die Worte „und Nichtbeobachtung der behördlichen Anordnungen" separat abgestimmt werden.

Ich werde diesem Wunsche entsprechen. Ich werde nun den §. 10 zur Abstimmung bringen. Ich bitte jene Herren, welche den §. 10 nach dem Ausschußantrage annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Der erste Satz des §. 11 lautet *(liest)*:

„Der Finanzminister ist berechtigt, im Einvernehmen mit dem Handelsminister die Börsenleitung

ihrer Functionen zu entheben und die Leitung der Börse zeitweilig von ihm ernannten Vertrauensmännern zu übertragen."

Jene Herren, welche den ersten Satz des §. 11 annehmen wollen, wollen sich erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Nun werde ich den Antrag des Herrn Abgeordneten Fux, lautend: „Wenn die Börsenleitung Verletzungen der Gesetze oder der Börsenstatute oder eine beharrliche Vernachlässigung ihrer Pflichten sich zu Schulden kommen läßt", vorbehaltlich der Abstimmung über die Worte „und Nichtbeobachtung behördlicher Anordnungen" zur Abstimmung bringen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Fux diese Einschaltung annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie ist angenommen.

Ich ersuche nun jene Herren, welche nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Fux auch die Worte „und Nichtbeobachtung behördlicher Anordnungen" eingeschaltet wissen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist abgelehnt.

Ich ersuche nun jene Herren, welche den Schlußsatz des §. 11 nach dem Ausschußantrage annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen. *(Rufe: Schluss!)*

Ich habe soeben die Sitzung schließen wollen.

Es sind mir während der Sitzung mehrere Mittheilungen geworden:

Von Seite des Herrn Unterrichtsministers habe ich ein Schreiben erhalten, welches mir mittheilt, daß er an einer Grippe erkrankt sei und nicht erscheinen könne.

Ferners hat mir telegraphisch Herr Dr. Ruß angezeigt, daß er durch Unwohlsein verhindert ist, abzureisen, und Dr. Granitsch hat mir brieflich sein Unwohlsein angezeigt.

Es wurde mir ein Antrag überreicht von dem Herrn Abgeordneten Ozarkiewicz und Genossen.

Schriftführer Dr. **Nazlag** *(liest denselben aus 332 der Beilagen).*

Präsident: Ich werde diesen Antrag der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung unterziehen.

Weiters wurde mir ein Antrag vom Abgeordneten Steudel und Genossen überreicht.

Schriftführer Dr. **Nazlag** *(liest):*

„Antrag des Abgeordneten Steudel und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Zur Theilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse ist der Antragsteller, wenn er nicht zum Mitgliede des Ausschusses gewählt wurde und wenn Mehrere gemeinschaftlich einen Antrag eingebracht haben, der Erstgenannte, jedoch nur mit berathender Stimme beizuziehen.""

Dr. Heilsberg.	J. W. Steudel.
Heinrich.	Schöffel.
v. Schönerer.	Klepsch.
Schrank.	Wedl.
Meißler.	J. Fuchs.
Furtmüller.	Fux.
Dr. Kronawetter.	Dr. Roser.
Dr. Dittes.	Dr. Rodler.
Walterskirchen.	Plener.
Brandstetter.	Dr. Edlbacher.
Dr. Hoffer.	Latzel.
Umlauft.	Holzer.

G. Held."

Präsident: Es ist doch meine Verpflichtung, die Geschäftsordnung zu handhaben, so unangenehm es daher auch ist, muß ich den Antrag abermals als einen unzulässigen bezeichnen. Wir sind in der zweiten Lesung der Geschäftsordnung begriffen, die dritte ist noch nicht vollendet, daher ist die Geschäftsordnung ein Gegenstand der Tagesordnung, und es kann daher ein Antrag, wie der vorliegende, nicht gestellt werden, da er eine Abänderung der Geschäftsordnung wäre, wenn dies hier auch nicht gesagt ist. Denn die Geschäftsordnung ist die Norm, unter welcher das Haus seine Geschäfte abwickelt und in diese Norm gehört auch die Bestimmung, wie der Ausschuß zusammengesetzt sein soll und wer daran theilzunehmen berufen ist.

Hier soll nun eine Aenderung gemacht werden, wie der Ausschuß zu verhandeln hat; das ist eine Aenderung der Geschäftsordnung, die jetzt nicht zulässig ist. Ich kann daher einen solchen Antrag, so gerne ich dem Herrn Antragsteller gefällig wäre, zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung derzeit nicht zulassen.

Die nächste Sitzung findet morgen um 11 Uhr Vormittags statt.

Tagesordnung.

1. Erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Vertrag über die Gründung eines allgemeinen Postvereines *(312 der Beilagen).*

2. Erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Erhöhung des Gesammtbetrages der unverzinslichen Vorschüsse aus Staatsmitteln an Gemeinden und Private in den vom Borkenkäfer befallenen Theilen des Böhmerwaldes *(323 der Beilagen).*

3. Erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Stempel- und Gebührenfreiheit der Verhandlungen zur Durchführung der Grundentlastung in Bezug auf die unveränder-

lichen Geld- und Naturalleistungen an Kirchen, Schulen, Pfarren oder kirchliche Organe im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns *(318 der Beilagen)*.

4. Fortsetzung der Specialdebatte über den Gesetzentwurf, betreffend die Organisirung der Börsen *(314 der Beilagen)*.

5. Zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Beitragsleistung des Staatsschatzes zu den Kosten der Regulirung des Murflusses in Steiermark *(313 der Beilagen)*.

6. Zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend die Regulirung des Narentaflusses und Entsumpfung des Narentathales *(309 der Beilagen)*.

7. Zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend die Consularconvention mit Italien *(320 der Beilagen)*.

8. Zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über den Abschluß eines Uebereinkommens mit der Landesvertretung von Istrien zur Regelung der Verhältnisse des Staates zu dem Grundentlastungsfonde von Istrien *(324 der Beilagen)*.

Ich erlaube mir bekannt zu geben, daß der Steuerreformausschuß heute Freitag 6 Uhr, Abtheilung 2, eine Sitzung hält; der Gendarmerieausschuß wird für Samstag, den 28. d. M., 10 Uhr Vormittags eingeladen. Tagesordnung: Dritte Lesung des Gesetzes und Vernehmung des Ausschußberichtes.

Der Eisenbahnausschuß wird für morgen, den 27. d. M., 10 Uhr Vormittags zu einer Sitzung in der Abtheilung V eingeladen wegen Zuweisung von Einläufen und Petitionen.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung 3 Uhr 15 Minuten.)

Berichtigung.

Im stenographischen Protokolle der 116. Sitzung vom 24. Februar 1875 sind in der Rede des Abgeordneten Dr. **Kronawetter** folgende Berichtigungen vorzunehmen:

Seite 4080, erste Spalte, 3. Zeile von unten statt „von unbestimmten Waaren", richtig „in bestimmten Waaren";

Seite 4084, zweite Spalte, 5. Zeile von oben statt „gutmüthig", richtig „gutwillig".

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. — VIII. Session. 118. Sitzung,

am 27. Februar 1875.

Inhalt:

Zweite und dritte Lesung der Regierungsvorlage, betreffend die Gesetzentwürfe über

1. die Beitragsleistung des Staatsschatzes zu den Kosten der Regulirung des Murflusses in Steiermark (313 und 341 der Beilagen — Erledigung diesbezüglicher Petitionen);

2. die Regulirung des Narentaflusses und Entsumpfung des Narentathales (309 der Beilagen);

Zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend die Consularconvention mit Italien (320 der Beilagen — Genehmigung derselben).

Zweite und dritte Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über den Abschluß eines Uebereinkommens mit der Landesvertretung von Istrien zur Regelung der Verhältnisse des Staates zu dem Grundentlastungsfonde von Istrien (324 der Beilagen).

Antrag des Abgeordneten Schönerer und Genossen, betreffend die Errichtung einer ökonomisch-parasitologischen Versuchs- und Centralstation (338 der Beilagen).

Beginn der Sitzung: 11 Uhr 30 Minuten.

Vorsitzender: Präsident Dr. **Rechbauer**, theilweise Vicepräsident Freiherr v. **Pillerstorff**.

Schriftführer: Graf **Bonda**, Graf **Krasicki**, de **Franceschi**, **Neuwirth**.

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident Fürst Adolf **Auersperg**, Minister des Innern Freiherr v. **Lasser**, Justizminister Dr. **Glaser**, Minister Dr. **Unger**, Ackerbauminister Ritter v. **Chlumecky**, Finanzminister Freiherr de **Pretis**, Minister Dr. **Ziemialkowski**.

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Ministerialrath aus dem Justizministerium v. **Giuliani**, Ministerialrath aus dem Finanzministerium Dr. **Schön**, Ministerialrath aus dem Ministerium des Innern **Wanick**, Ministerialrath aus dem Handelsministerium v. **Haardt**.

Präsident: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet.

Gegen das Protokoll der Sitzung vom 24. d. M. wurde keine Einwendung erhoben, dasselbe ist somit genehmigt.

Das Protokoll der Sitzung vom 26. d. M. liegt im Bureau zur Einsicht auf.

Ich habe dem Herrn Abgeordneten Auspitz einen dreitägigen Urlaub ertheilt. Herr Dr. Zaillner ist krank gemeldet.

Von dem unlängst für Tirol zum Ersatzmanne der Grundsteuerregulirungs-Centralcommission gewählten Herr Dr. Duregger ist eine Zuschrift eingelaufen, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer Graf **Bonda** *(liest)*:

„Hohes Präsidium des Abgeordnetenhauses!

Mit geehrter Zuschrift vom 5. Februar d. J., Zahl 2962, wurde ich verständigt, daß ich von den Abgeordneten aus Tirol zum Ersatzmanne für die Grundsteuerregulirungs-Centralcommission gewählt wurde.

Obwohl ich diese ehrenvolle Stelle und das mir hierdurch bewiesene Vertrauen vollkommen zu würdigen weiß, muß ich nach eingehendem Studium der betreffenden Verhältnisse doch erklären, daß ich die auf mich gefallene Wahl nicht anzunehmen in der Lage bin, weil ich die hierzu nöthigen Kenntnisse und Erfahrungen, namentlich was Südtirol und die angrenzenden Länder Tirols betrifft, nicht besitze und es mir gegenwärtig unmöglich ist, dieselben zu erwerben.

Ich sehe mich daher zu meinem Bedauern genöthigt, das Ansuchen zu stellen, die Wahl eines anderen Ersatzmannes an meiner Stelle zu veranlassen.

Mit ausgezeichneter Hochachtung zeichnet

Innsbruck, 25. Februar 1875.

Dr. Ludwig Duregger."

Präsident: Ich werde die Wahl eines Ersatzmannes für die Grundsteuerregulirungs-Centralcommission bezüglich Tirols auf eine der nächsten Tagesordnungen setzen.

Soeben hat mir Herr Auspitz erklärt, daß er von dem ihm ertheilten dreitägigen Urlaube erst später Gebrauch machen wird, da er heute noch anwesend ist.

Die Mitglieder des Ausschusses, betreffend die Verzehrungssteuer für Fleisch in geschlossenen Orten, wurden in den Abtheilungen gewählt, und zwar hat gewählt

die 1. Abtheilung Herrn Cienciala,
„ 2. „ „ Ritter v. Streeruwitz,
„ 3. „ „ Steudel,
„ 4. „ „ Dr. v. Daubek,
„ 5. „ „ Sandner,
„ 6. „ „ Dr. Schaffer,
„ 7. „ „ v. Planck,
„ 8. „ „ Dr. Schaup,
„ 9. „ „ Dr. Menger.

Ich ersuche nun die genannten Herren, welche für diesen Ausschuß gewählt worden sind, sich heute in Abtheilung III zu constituiren und mir die erfolgte Constituirung gefälligst anzeigen zu wollen.

Vom Präsidium des Herrenhauses sind mehrere Zuschriften eingelaufen, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer Graf **Vonda** *(liest)*:

„Das Herrenhaus hat in seiner Sitzung vom 26. Februar 1875 den mit der Zuschrift des Herrn Justizministers vom 2. Jänner 1875, Zahl 18009/J. M., als Regierungsvorlage eingelangten beiliegenden Gesetzentwurf über die Wirksamkeit der in den öffentlichen Büchern eingetragenen Familieneinstandsrechte und über das Verfahren zur Löschung unwirksamer Eintragungen dieser Art *(334 der Beilagen)* auf Grund des beiliegenden Commissionsberichtes in Verhandlung genommen und ohne Aenderung in dritter Lesung angenommen.

Auf Grund des §. 10, Alinea 3 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Reichsrathes wird das Präsidium des Abgeordnetenhauses hievon zur weiteren verfassungsmäßigen Behandlung in Kenntniß gesetzt.

Wien, 26. Februar 1875.

Fürst Karl Auersperg.
Ritter v. Roschmann, Schriftführer."

„Das Herrenhaus ist in seiner Sitzung vom 26. Februar 1875 den mit Zuschrift vom 1. Februar 1875, Zahl 2284/A. H., mitgetheilten Beschlüssen des Abgeordnetenhauses über den Gesetzentwurf, betreffend die Anlegung von Grundbüchern in der Markgrafschaft Istrien und deren innere Einrichtung, ohne Aenderung in der dritten Lesung beigetreten.

Auf Grund des §. 10, Alinea 3 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Reichsrathes wird das Präsidium des Hauses der Abgeordneten hiervon mit dem Beifügen, daß die Beschlüsse beider Häuser gleichzeitig an das Ministerium geleitet werden, in die Kenntniß gesetzt.

Wien, 26. Februar 1875.

Fürst Karl Auersperg.
Ritter v. Roschmann, Schriftführer."

„Das Herrenhaus ist in seiner Sitzung vom 26. Februar 1875 den mit Zuschrift vom 11. Februar 1875, Z. 2633/A. H., mitgetheilten Beschlüssen des Abgeordnetenhauses über den Gesetzentwurf, betreffend die Taggelder und Reisegebühren der Mitglieder der reichsräthlichen Delegation bei deren Einberufung nach einem Orte außerhalb Wiens, ohne Aenderung in dritter Lesung beigetreten.

Auf Grund des §. 10, Alinea 3 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Reichsrathes wird das Präsidium des Hauses der Abgeordneten hiervon mit dem Beifügen, daß die Beschlüsse beider Häuser gleichzeitig an das Ministerium geleitet werden, in die Kenntniß gesetzt.

Wien, 26. Februar 1875.

Fürst Karl Auersperg.
Ritter v. Roschmann, Schriftführer."

„Das Herrenhaus ist in seiner Sitzung vom 26. Februar 1875 den mit Zuschrift vom 15. Februar 1875, Z. 2457/A. H., mitgetheilten Beschlüssen des Abgeordnetenhauses über den Gesetzentwurf, betreffend die Eröffnung von Specialcrediten für das Jahr 1875 und die Behandlung der für das Jahr 1874 bewilligten Specialcredite zu Zwecken des Eisenbahnbaues, ohne Aenderung in der dritten Lesung beigetreten.

Auf Grund des §. 10, Alinea 3 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Reichsrathes wird das Präsidium des Hauses der Abgeordneten hiervon mit dem Beifügen, daß die Beschlüsse beider Häuser gleichzeitig an das Ministerium geleitet werden, in die Kenntniß gesetzt.

Wien, 26. Februar 1875.

Fürst Karl Auersperg.
Ritter v. Roschmann, Schriftführer."

„Das Herrenhaus ist in seiner Sitzung vom 26. Februar 1875 den mit der Zuschrift vom 11. Februar 1875, Z. 2707/A. H., mitgetheilten Beschlüssen des Abgeordnetenhauses über den Gesetzentwurf in Betreff der Stempel- und Gebührenbefreiung der Verhandlungen zur Durchführung der Ablösung der Giebigkeiten, welche die sogenannten Colonen auf den Inseln Sansego, San Pietro dei Nembi, Unie und Canidole piccole von den Häusern und Grundstücken, welche sie besitzen, an die bischöfliche Tafel in Veglia und das illyrische Seminar in Zara entrichten, ohne Aenderung in dritter Lesung beigetreten.

Auf Grund des §. 10, Alinea 3 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Reichsrathes wird das Präsidium des Abgeordnetenhauses hiervon mit dem Beifügen, daß die Beschlüsse beider Häuser gleichzeitig an das Ministerium geleitet werden, in die Kenntniß gesetzt.

Wien, 26. Februar 1875.

Fürst Karl Auersperg.
Ritter v. Roschmann, Schriftführer."

„Das Herrenhaus des Reichsrathes hat in seiner am 26. Februar 1875 abgehaltenen

30. Sitzung auf Grund des Gesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 146, über die Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten die Wahl der auf das Herrenhaus entfallenden 20 Mitglieder und 10 Ersatzmänner der Delegation des Reichsrathes vorgenommen, und es wurden hierbei gewählt zu Mitgliedern:

Graf Belrupt,
Freiherr v. Burg,
Ritter v. Engerth,
Landgraf Fürstenberg,
Fürst Jablonowski,
Freiherr v. Hackelberg,
Feldzeugmeister Hartung,
Graf Hoyos,
Freiherr v. Kellner,
Fürst Khevenhüller,
Fürst Kinsky,
Fürst Friedrich Liechtenstein,
Ritter v. Pipitz,
Graf Rechberg,
Freiherr v. Roßbacher,
Ritter v. Schmerling,
Graf Guido Thun,
Graf Trauttmansdorff,
Graf Brints,
Freiherr v. Winterstein;

und zu Ersatzmännern:

Graf Coudenhove,
Dr. Neumann,
Freiherr v. Ritter,
Fürst Rosenberg,
Ritter v. Scrinzi,
Graf Georg Thurn,
Graf Otto Traun,
Fürst Trauttmansdorff,
Fürst Schönburg,
Graf Josef Waldstein.

Hiervon wird das Präsidium des Abgeordnetenhauses in Kenntniß gesetzt.

Wien, 26. Februar 1875.

Fürst Karl Auersperg.
Ritter v. Roschmann, Schriftführer."

Präsident: Den mit den verlesenen Zuschriften herüber gelangten Gesetzentwurf, betreffend die Einstandsrechte, werde ich der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen; die übrigen Zuschriften werden vom hohen Hause zur Kenntniß genommmen.

Vom Handelsministerium sind zwei Zuschriften eingelangt, um deren Verlesung ich ersuche.

Schriftführer Graf **Bonda** *(liest)*:

„Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 25. Februar 1875 beehre ich mich, dem löblichen Präsidium den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Organisirung der Aichbehörden, sammt Motivenbericht *(335 der Beilagen)* mit dem Ersuchen zu übersenden, den Gesetzentwurf ehethunlichst der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Wien, 26. Februar 1875.

In Vertretung des k. k. Handelsministers
der k. k. Ackerbauminister:
Chlumecky."

„Auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 25. Februar 1875 beehre ich mich, dem löblichen Präsidium den Entwurf eines Gesetzes, womit die k. k. Regierung ermächtigt wird, die Umwandlung der in den gegenwärtig bestehenden gesetzlichen Vorschriften vorkommenden Maß- und Gewichtssätze in das metrische Maß und Gewicht im Verordnungswege vorzunehmen, sammt Motivenbericht *(336 der Beilagen)* mit dem Ersuchen zu übersenden, den Gesetzentwurf der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen zu wollen.

Wien, 26. Februar 1875.

In Vertretung des k. k. Handelsministers
der k. k. Ackerbauminister:
Chlumecky."

Präsident: Diese beiden Gesetzentwürfe werden ebenfalls der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugeführt. *(Zustimmung.)*

Heute habe ich vertheilen lassen:

Den Beschluß des Herrenhauses, betreffend das herzoglich Beaufort-Spontin'sche Fideicommiß *(327 der Beilagen)*, die Regierungsvorlage, betreffend die Salzkammergutbahn *(325 der Beilagen)*, und den Gesetzentwurf über die Vereinigung der Oesterreichischen Nordwestbahn mit den Unternehmungen der Südnorddeutschen Verbindungsbahn, der Mährischen Grenzbahn und der Lundenburg-Grußbach-Zellerndorfer Bahn *(ad 184 der Beilagen)*.

Von Petitionen sind eingelangt:

„Die Petition der bei der Grundsteuerregulirung in Görz bediensteten Geometer um Gleichstellung mit anderen Staatsbeamten und Einreihung in eine entsprechende Rangsclasse *(überreicht durch Abgeordneten Grafen Coronini)*."

„Petition der Gemeindevorstehung von Torren, Obergei und Schöffau, dann vieler Gemeindeglieder von Küchel im Herzogthume Salzburg

1. um Herabsetzung der Dauer der Schulpflicht auf sechs Jahre und

2. um gleiches Wahlrecht mit den Bürgern *(überreicht durch Abgeordneten Lienbacher)*."

Diese beiden Petitionen werden den betreffenden Ausschüssen zugewiesen. *(Zustimmung.)*

Wir gehen zur Tagesordnung über. Der erste Gegenstand derselben ist die erste Lesung der Regierungsvorlage über die Gründung eines allgemeinen Postvereines *(312 der Beilagen)*.

Wünscht Jemand das Wort?

(Abgeordneter Dr. v. Perger meldet sich.)

Der Herr Abgeordnete Dr. v. Perger hat das Wort.

Abgeordneter **Dr. v. Perger:** Ich erlaube mir zu beantragen, diese Vorlage, sowie die beiden anderen Regierungsvorlagen dem Budgetausschusse zuzuweisen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. v. Perger beantragt, daß diese Vorlage, sowie die beiden anderen, nämlich die Regierungsvorlage, betreffend eine Erhöhung des Gesammtbetrages der unverzinslichen Vorschüsse aus Staatsmitteln an Gemeinden und Private in den vom Borkenkäfer befallenen Theilen des Böhmerwaldes *(323 der Beilagen)*, und die Regierungsvorlage in Betreff der Stempel- und Gebührenbefreiung der Verhandlungen zur Durchführung der Grundentlastung in Bezug auf die unveränderlichen Geld- und Naturalleistungen an Kirchen, Schulen, Pfarren oder kirchliche Organe im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns *(218 der Beilagen)* dem Budgetausschusse zugewiesen werden.

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die Fortsetzung der Specialdebatte über das Börsengesetz *(314 der Beilagen)*.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. **Menger** *(von der Tribüne — liest §. 12 des Gesetzes aus 314 der Beilagen)*.

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Abgeordneter Dr. Sturm meldet sich.)*

Der Herr Abgeordnete Dr. Sturm hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Sturm:** Zu §. 12 würde ich mir erlauben, eine textuelle Veränderung vorzuschlagen, welche, wie ich glaube, den bereits angenommenen Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechen würde. Es wird im §. 12 von der „gesetzlichen" Börsenzeit gesprochen, obwohl im §. 3 des Gesetzes die Feststellung der Börsenzeit der Börsenleitung überlassen wird. Nach §. 3 und nach den übrigen Bestimmungen des Gesetzes gibt es daher keine „gesetzliche" Börsenzeit. Ich glaube, daß in den Paragraphen, in welchen die Definition von Börsengeschäften gegeben wird, die Ausdrücke möglichst genau und richtig sein sollten. Obwohl ich der Ueberzeugung bin, daß auch der Ausschuß unter dem Worte „gesetzlich" nur das in gesetzlicher Zeit „festgesetzte" bezeichnet, so würde ich doch glauben, daß es richtiger wäre, das Wort „gesetzlich" durch das Wort „festgesetzt" mit der Citation des §. 3 zu setzen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr Sturm beantragt, daß im §. 12 statt der Worte „gesetzlichen Börsenzeit" gesagt werde: „festgesetzten (§. 3) Börsenzeit".

Jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, wollen sich erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist unterstützt.

Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich erkläre daher die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Dr. **Menger:** Der Ausschuß war allerdings der Ansicht, daß mit Rücksicht auf den §. 3 unter „gesetzlichen Börsenzeit" jene zu verstehen sei, welche entsprechend dem §. 3 die Börsenleitung bestimme. Indessen läßt es sich nicht leugnen, daß ein Mißverständniß möglich ist, und darum glaube ich mich dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Sturm anschließen zu sollen.

Präsident: Ich schreite zur Abstimmung. Zuerst werde ich den §. 12 in der amendirten Fassung des Herrn Abgeordneten Dr. Sturm zur Abstimmung bringen, falls er in dieser Fassung nicht angenommen werden sollte, in der Fassung des Ausschusses.

Ich ersuche also jene Herren, welche den §. 12 in folgender Fassung annehmen *(liest)*:

> „Als Börsengeschäfte sind jene Geschäfte anzusehen, die im öffentlichen Börsenlocale in der festgesetzten (§. 3) Börsenzeit über solche Verkehrsgegenstände geschlossen worden sind, welche an der betreffenden Börse gehandelt und notirt werden dürfen" —

sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 12 ist in dieser Fassung angenommen.

Berichterstatter Dr. **Menger** *(liest §. 13 des Gesetzes aus 314 der Beilagen)*.

Präsident: Zu §. 13 hat der Herr Abgeordnete Neuwirth das Wort.

Abgeordneter **Neuwirth:** Ich möchte mir zunächst von dem Herrn Präsidenten die Erlaubniß erbitten, bei §. 13 zugleich über den §. 14, welcher mit dem §. 13 im Zusammenhange steht, sprechen zu dürfen, da ich zu sprechen gedenke in Rücksicht auf den Zusammenhang, der zwischen beiden Paragraphen besteht.

Präsident: Ich habe dagegen keinen Anstand zu erheben. §. 14 lautet einfach *(liest)*:

„Börsengeschäfte sind als Handelsgeschäfte zu betrachten."

Die Debatte ist über diese beiden Paragraphe zugleich eröffnet.

Abgeordneter **Neuwirth:** Nach dem §. 12 des vorliegenden Gesetzes sind Börsengeschäfte alle jene Geschäfte ohne jede weitere Unterscheidung und Definition, welche im öffentlichen Börsenlocale in der festgesetzten Börsenzeit über Verkehrsgegenstände, welche an der Börse gehandelt und notirt werden dürfen, geschlossen werden. Nach dem §. 13 soll allen diesen Geschäften ausnahmslos, also auf das bloße Kriterium hin, daß sie an der Börse über die an der Börse notirten Effecten abgeschlossen werden, die Klagbarkeit in der Weise zustehen, daß die Einwendung des bürgerlichen Gesetzbuches von Spiel und Wette unstatthaft sei.

Es frägt sich nun, ob alle Geschäfte, welche an der Börse geschlossen werden, auch in Uebereinstimmung mit dem §. 12 in der That von der Art sind, daß der Begriff von Spiel und Wette bei ihnen nicht zutrifft.

Diese Frage ist von um so größerer Bedeutung und Wichtigkeit, als im §. 14 auf das Kriterium hin, welches im §. 12 angegeben ist, alle Börsengeschäfte ausnahmslos als Handelsgeschäfte zu betrachten sind. Ich glaube, um speciell von dem §. 14 zu sprechen, hier nicht erst weiter nachweisen zu sollen, weil ich es für evident halte, daß darin eine tief einschneidende Aenderung des Handelsgesetzbuches gelegen ist und daß er eigentlich in einer Novelle zum Handelsgesetzbuche viel besser am Platze gewesen wäre, als in einem Gesetze über die Organisirung der Börsen. Denn die Frage, wann und ob Börsengeschäfte Handelsgeschäfte sind, hat mit der Organisirung der Börsen wenig oder gar nichts zu thun; es ist das keine Organisirungsfrage, sondern eine Rechtsfrage, und zwar eine Frage des Handelsrechtes. Wenn das feststeht, dann wird man sich doch, bevor man einen solchen Beschluß faßt, zu vergegenwärtigen haben, welche Stellung eine solche Bestimmung gegenüber den gegenwärtigen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches einnimmt. Das Handelsgesetzbuch ist erst seit 13 Jahren in Wirksamkeit, und man hat bei seinem Zustandekommen auf die Rechtseinheit mit dem deutschen Reichsgebiete einen großen Werth gelegt und diesen Werth bis auf den heutigen Tag aufrecht erhalten. Man bringt solchen Gesetzoperaten in der Regel eine viel größere Pietät entgegen, als dies hier der Fall zu sein scheint. Die Frage, meine ich, wäre doch erst zu untersuchen oder näher zu begründen, warum im §. 14 gerade das stricte Gegentheil von dem bestimmt werden soll, was vor 13 Jahren im Handelsgesetzbuche niedergelegt und bestimmt worden ist; daß aber die Bestimmung des §. 14 im Zusammenhange mit §. 13 gerade das Gegentheil von dem ist, was im Handelsgesetzbuche bestimmt wurde, dafür werde ich mir sofort kurz den Beweis zu liefern erlauben.

Ich habe vor mir die Darstellung des bestehenden Börsenrechtes im Zusammenhange mit dem Handelsrechte von einer allseitig anerkannten Autorität, die in diesem Gegenstande außerordentlich competent ist, das ist der anwesende Herr Regierungsvertreter Hofrath Schön. Er beruft sich dort auf die Sitzungsprotokolle der Nürnberger Commission zur Berathung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches, führt dann an, daß die kaufmännischen Abgeordneten (in jenen Conferenzen nämlich) eine Unterscheidung zwischen Speculations- und anderen Werthpapieren für unmöglich erklärt, und er fügt bei *(liest)*:

„Dessenungeachtet beschloß die Commission, aus dem Begriffe der objectiven Handelsgeschäfte den Verkauf auszuscheiden und den Kauf auch hinsichtlich der Werthpapiere nur dann als objectives Handelsgeschäft gelten zu lassen, wenn er in der Absicht, zu speculiren, gemacht worden ist. Ein weiterer Antrag, alle auf der Handelsbörse geschlossenen, in den Bereich des Börsenhandels fallenden Geschäfte oder doch alle durch Handelsmakler vermittelten Geschäfte als objective Handelsgeschäfte zu bezeichnen, wurde gleichfalls abgelehnt."

Und nun heißt es dort weiter *(liest)*:

„Die Unterscheidung zwischen Börsengeschäften und Handelsgeschäften ist sonach im Geiste und im Wortlaute des Handelsgesetzbuches begründet."

Das Handelsgesetzbuch unterscheidet also vollkommen und nach allen Richtungen hin zwischen Börsengeschäften und Handelsgeschäften. Da uns nun hier dieser §. 14 vorliegt, in welchem Börsengeschäfte uneingeschränkt als Handelsgeschäfte erklärt werden, so bin ich vollkommen berechtigt zu sagen, daß der §. 14 nach dieser Textirung, obendrein in einem Gesetze über die Organisirung der Börsen, die einschlägigen wichtigsten Bestimmungen des

Handelsgesetzbuches derogirt, respective das Gegentheil derselben verfügt.

Ich muß als Nichtjurist den Herrn Juristen zu entscheiden überlassen, ob und in welchem Ausmaße einschneidende Gründe dafür sprechen, heute nach 13 Jahren das Gegentheil von dem zu beschließen, was damals gewiß nach reiflicher Erwägung in der Nürnberger Conferenz beschlossen wurde. Aber vom wirthschaftlichen Standpunkte muß ich mir erlauben, ein paar Bemerkungen zu machen, um die Gefahr, welche in dieser Textirung liegt, darzuthun.

Zunächst muß ich fragen, welches Bedürfniß waltete denn ob, und aus welchen Momenten heraus wuchs die Nothwendigkeit, diesen §. 14 so zu formuliren? Die Begründung, welche man im Motivenberichte der Regierung auf Seite 15 findet, lautet folgendermaßen *(liest)*:

„Das allgemeine Handelsgesetzbuch gewährt dem Kaufmanne allerdings das Recht der Selbstexecution im Falle einer Nichterfüllung des von ihm geschlossenen Handelsgeschäftes. Die hierauf bezüglichen Bestimmungen sind aber für die Börse nicht genügend, da es an dieser auch Geschäfte gibt, welche keine Handelsgeschäfte im Sinne der handelsrechtlichen Definition sind und denen auch nicht durch die Anwendung des Art. 277 des allgemeinen Handelsgesetzbuches die den Handelsgeschäften zustehenden Begünstigungen zugewendet werden können. Die Bestimmung des §. 14 (16) schließt den Fall aus, daß das Recht der Selbstexecution wegen Nichtanwendbarkeit des Artikels 277 überhaupt einem börsenmäßigen Kaufe oder Verkaufe vorenthalten sei, und ist nach dem oben Gesagten in den besonderen Erfordernissen des Börsenverkehres begründet."

Wenn dann auch die ursprüngliche Regierungsvorlage und der mit ihr übereinstimmende Beschluß des Herrenhauses angenommen wird, so würde ebenfalls in Zukunft einem börsenmäßigen Kaufe und Verkaufe die Begünstigung des Artikels 277 nicht länger vorenthalten sein. Hat demnach ein Bedürfniß in dieser Beziehung bestanden, was ich nicht negire, so scheint mir die Bestimmung, wie die Regierungsvorlage sie enthält und wie das Herrenhaus sie acceptirte, für diesen Fall vollkommen ausreichend, und ich meine, daß man nicht nöthig hat, über diese Bestimmung hinauszugehen.

Nun heißt es allerdings im Ausschußberichte *(liest)*:

„Der Ausschuß ist der Ansicht, daß die günstigen Folgen, welche von den in den §§. 12 und 13 des Gesetzentwurfes normirten, von Wissenschaft und Praxis längst geforderten gesetzgeberischen Maßnahmen für die Solidität unseres Börsenverkehres zu erwarten sind, nur dann in vollem Maße eintreten können, wenn die Bestimmung des §. 14 des Herrenhausbeschlusses (wörtlich übereinstimmend mit der Regierungsvorlage), dahin gehend, daß Börsengeschäfte als Handelsgeschäfte auch dann zu betrachten seien, wenn der Kauf oder die anderweitige Anschaffung nicht zum Zwecke der Wiederveräußerung erfolgte, in dem Sinne abgeändert werde, daß sämmtliche Börsengeschäfte als Handelsgeschäfte zu betrachten seien. Denn würde die Textirung des §. 14 im Sinne der Herrenhausbeschlüsse verbleiben, so würden wohl der Kauf oder die anderweitige Anschaffung solcher Verkehrsgegenstände, die an der betreffenden Börse gehandelt oder notirt werden dürfen, wenn das betreffende Geschäft im öffentlichen Börsenlocale und in der gesetzlichen Börsenzeit geschlossen würde, jedenfalls Handelsgeschäfte, das ist sogenannte absolute Handelsgeschäfte sein. Andere Verkehrsacte, als es Kauf oder anderweitige Anschaffungen sind, würden aber keinesfalls unter den Begriff des absoluten, sondern unter den des relativen Handelsgeschäftes im Sinne des Artikels 272 u. f. des Handelsgesetzbuches fallen."

Weiter heißt es an einer späteren Stelle *(liest)*:
„Jedenfalls würde aber eine überaus große Anzahl von Börsengeschäften unter den Begriff des relativen Handelsgeschäftes fallen."

Da muß ich mir denn doch die Frage erlauben: Was sind das für „andere Verkehrsacte" als Käufe und anderweitige Anschaffungen und wie „überaus groß" ist denn die Anzahl anderer Börsengeschäfte, die unter den Begriff der relativen Handelsgeschäfte fallen werden? Denkt man sich darunter etwa Kost-, Prolongations- oder Pfandgeschäfte? In diesem Falle muß ich auf den folgenden §. 15 hinweisen, in welchem für diese Geschäftskategorie ausreichend vorgesorgt ist. Sie werden dadurch vollständig als Handelsgeschäfte legitimirt und mit Bezug auf diese Kost-, Prolongations- und Pfandgeschäfte ist also dieser §. 14 nicht nothwendig. Ich frage demnach: Was sind das für „andere Verkehrsacte", was ist das für eine „überaus große Anzahl" von Börsengeschäften welche, wenn die Textirung der Regierungsvorlage bliebe, relative Handelsgeschäfte wären? Ich kenne sie nicht, wohl aber weiß ich, daß nach meiner Auffassung aus dieser Textirung des §. 14 Consequenzen hervorgehen würden, welche juristisch vielleicht haltbar sein mögen, wogegen sich aber wirthschaftlich immerhin wesentliche Bedenken erheben. Es unterliegt gewiß nicht unwesentlichen Bedenken, wenn man es unternimmt, schlechtweg Alles, was an der Börse geschieht, als Handelsgeschäft zu erklären, alle Börsengeschäfte als Handelsgeschäfte gesetzlich zu legitimiren, damit unter allen Gesetzgebungen die erste sich vom Handelsgesetzbuche in so einschneidender Weise zu entfernen und eine Bestimmung aufzunehmen, von der ich behaupten möchte, daß nicht leicht eine andere Gesetzgebung diesem Beispiele folgen wird.

Ich kann demnach der Ausführung oder Behauptung in dem Ausschußberichte, wonach auf dem Gebiete des Börsenverkehres die Festhaltung einer Unterscheidung zwischen Börsengeschäften „in keiner Weise gerechtfertigt" sei, gar nicht zustimmen, weil ich beispielsweise Anstand nehme, durch einen so allgemeinen Satz, wie er im §. 14 steht, auch zwei Arten von Geschäften, nämlich das sogenannte zweischneidige Prämiengeschäft und das Stellagegeschäft, schlechtweg als Handelsgeschäfte zu legitimiren. Ich werde mich hier nicht in weitläufige Definitionen einlassen, sondern werde mir nur, um zu exemplificiren, erlauben, aus dem vorerwähnten Buche ganz kurz die Definition beispielsweise des Stellgeschäftes zu geben. Dort heißt es *(liest)*:

„Ein Stellgeschäft ist jenes Lieferungsgeschäft, bei welchem der eine Theil (der Wähler) das Recht hat, nach seinem Belieben die Effecten dem anderen Theile (dem Steller) zu liefern oder von ihm zu beziehen. Es ist ein Prämiengeschäft, bei welchem der Prämiengeber nach seiner Wahl Käufer oder Verkäufer ist. Die Prämie liegt hier in der Differenz des bei dem Abschlusse des Geschäftes bestimmten Courses, zu dem der Wähler liefern und zu dem er übernehmen soll."

Es ist also kein gewöhnliches Kauf-, kein Verkaufsgeschäft, sondern der Prämiengeber hat die Wahl, er kann entweder Käufer oder der Verkäufer sein. Es wird dafür nur eine Prämie gezahlt, eine Prämie, die ich nach meiner unmaßgeblichen Auffassung als einen Wettpreis zu bezeichnen nicht Anstand nehme, und eine Prämie, von der ich nichts Anderes sagen kann, als daß sie eine Prämie für ein Spiel ist; nach meiner, vielleicht irrigen, Auffassung gerade so wie beim Rouge et Noir. In jedem Falle scheint mir so viel sicher zu sein:

Die Kriterien, welche für ein Handelsgeschäft, für Kauf und Verkauf gegeben sind, treffen hier nicht zu, abgesehen davon, daß wir es hier mit einem gänzlich unproductiven Verkehrsacte zu thun haben, von dem ich behaupte, daß er für den allgemeinen Verkehr sowohl, wie für den Börsenverkehr im Besonderen vollständig entbehrlich ist. Es liegt in diesem Acte, in dieser Transaction nichts von dem, was sonst bei Beurtheilung gewöhnlicher Speculationsgeschäfte, beispielsweise der gewöhnlichen Zeit- und der einfachen Prämiengeschäfte, für diese letzteren angeführt wird. Es bildet diese Transaction keinen ausgleichenden Factor für die Preisbestimmung. Es liegt darin, wie mir wissenschaftlich gewiß wird zugegeben werden müssen, auch kein Mittel zur Verhütung gefährlicher Preisschwankungen, es kann auch aus einem solchen Geschäfte kein reeller Marktpreis resultiren. Es sind demnach alle Erfordernisse, welche selbst für die Speculation aufgestellt werden müssen und dort auch in vielen Fällen zutreffen, hier nicht gegeben, vor allem Anderen auch darum nicht, weil dieses Geschäft nicht auf Angebot und Nachfrage beruht, weil der Anbietende zugleich der Nachfrager und der Nachfragende zugleich Anbieter ist, je nachdem er es eben sein will. Wie gesagt, ich halte diese Verkehrsacte für den allgemeinen, wie für den Börsenverkehr für vollständig entbehrlich und kann sie am allerwenigsten als legitime Handelsgeschäfte betrachten.

Es geht demnach der §. 14, wie er hier vorliegt, nach meiner Auffassung viel zu weit, namentlich, da er im Zusammenhange mit der Frage der Klagbarkeit (§. 13) steht, und nach meiner Auffassung einem Geschäfte oder einer Transaction, welche die Merkmale des Spieles an sich trägt, die Einwendung des Spieles oder der Wette gleichwohl nicht gemacht werden könnte.

Mir würde in dem Punkte die Fassung der Regierungsvorlage, respective des Herrenhauses, welche damit übereinstimmt, vollkommen genügen. Ich will jedoch einen Antrag auf Wiederaufnahme dieser Fassung nicht stellen; vielleicht bestimmen meine Ausführungen einen anderen Herrn Abgeordneten zu einem solchen Antrage. Ich für meinen Theil beschränke mich darauf — um einen Ausdruck des Herrn Berichterstatters zu gebrauchen — zur Salvirung meiner volkswirthschaftlichen Ueberzeugung zu erklären, daß ich gegen §. 14 stimmen werde.

Präsident: Wünscht noch Jemand zu den §. 13 oder §. 14 das Wort?

(Abgeordneter Mises meldet sich.)

Der Herr Abgeordnete Mises hat das Wort.

Abgeordneter **Mises**: Ich hielte es für angemessen, daß, falls diese beiden Paragraphe zur Annahme gelangen, eine Umstellung derselben stattfinde, so zwar, daß §. 14 an Stelle des §. 13 und umgekehrt der §. 13 an Stelle des §. 14 zu treten hätte.

Der §. 14 ist nämlich eine Ergänzung des §. 12, insoferne er mit einen Theil der Definition von Börsengeschäften bildet, und §. 13 ist insoferne nur eine Consequenz des §. 14, als aus der Erklärung solcher Geschäfte zu Handelsgeschäften die Abweisung der Einwendung, daß ein Differenzgeschäft zu Grunde liege, gefolgert wird.

Ich beantrage also die Umstellung der beiden §§. 13 und 14.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Mises beantragt, daß eine Umstellung der §§. 13 und 14 erfolge, so daß §. 13 an Stelle des §. 14 und §. 14 an Stelle des §. 13 zu kommen hätte.

Ich bitte jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist unterstützt.

Wünscht noch Jemand das Wort?
(Abgeordneter Teuschl meldet sich.)
Der Herr Abgeordnete Teuschl hat das Wort.

Abgeordneter **Teuschl:** Wenn ich den vorliegenden §. 14 mit dem §. 14 der Regierungsvorlage vergleiche, so finde ich, daß der Ausschuß eigentlich gar keine Veränderung vorgenommen hat; denn es heißt in der ursprünglichen Regierungsvorlage, daß Börsengeschäfte als Handelsgeschäfte auch dann zu betrachten seien, wenn der Kauf oder die anderweitige Anschaffung nicht zum Zwecke der Wiederveräußerung erfolgt. Ganz dasselbe, nur mit etwas anderen Worten, ist im Ausschußentwurfe ausgedrückt.

Der geehrte Herr Abgeordnete Neuwirth will mit seinen Ausführungen eigentlich gar nichts Anderes bezwecken, als daß Stellagen und Prämiengeschäfte auf der Börse nicht als Handelsgeschäfte zu betrachten seien. Ich möchte mich diesen Ausführungen nicht anschließen. Stellagen und Prämiengeschäfte an der Börse haben auch ihre Berechtigung, sie sind Speculationsgeschäfte, wie alles Andere, und in gewisser Beziehung ist mit denselben viel weniger Risico und Gefahr verbunden, als mit dem einfachen Kaufe und Verkaufe von Papieren auf Speculation. Wenn dieser Paragraph wegbleibt, nach welchem Börsengeschäfte als Handelsgeschäfte zu betrachten sind, so sind die Schiedsgerichte und überhaupt Alles, was in dem Gesetze für einen ordnungsmäßigen Vorgang an der Börse vorgesehen ist, nicht von jenem Werthe, welchen das Gesetz ihnen zu geben wünscht.

Ich möchte also empfehlen, bei der Ausschußvorlage zu verbleiben.

Präsident: Wünscht noch Jemand zu §. 13 oder 14 das Wort?
(Abgeordneter Neuwirth meldet sich.)
Der Herr Abgeordnete Neuwirth hat das Wort.

Abgeordneter **Neuwirth:** Ich möchte nur ganz kurz zu der Ausführung des unmittelbaren Herrn Vorredners bemerken, daß über den Unterschied der Ausschußvorlage gegenüber der ursprünglichen Regierungsvorlage der Ausschußbericht auf Seite 8 genügende Aufklärung gibt, und ich glaube, es kann keinem Zweifel unterliegen, daß ein Unterschied zwischen den beiden Textirungen besteht.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Dr. **Menger:** Seitens des dritten Herrn Vorredners, der auch zuletzt wieder das Wort ergriffen hat, wurde der §. 13, insbesondere aber §. 14, sowohl vom juristischen, als vom volkswirthschaftlichen Standpunkte aus angegriffen. Die Schlußfolgerungen des verehrten Herrn Abgeordneten der Brünner Handelskammer beruhten darauf, daß, abgesehen vom Kauf oder der anderweitigen Anschaffung, ja eigentlich doch nur Pfandgeschäfte, Prolongations- oder Kostgeschäfte vorkommen können und für diese im §. 15 genügend vorgesorgt sei. Ich finde also, daß der Herr Abgeordnete nur Eines übersehen hat, was allerdings ziemlich nahe lag, also nicht leicht hätte übersehen werden sollen. Ist denn klar und deutlich und unzweifelhaft im Inhalte des §. 15 gesagt, daß Pfandgeschäfte, Prolongations- oder Kostgeschäfte als Handelsgeschäfte zu betrachten seien? Das ist aber nicht der Fall. Nur ein ganz bestimmtes juristisches Privilegium in Bezug auf die Execution, nämlich die Anwendung der Bestimmungen des Artikels 311, wird durch den §. 15 diesen Geschäften zugewendet. Es ist daher unrichtig, wenn man annimmt, daß, weil diese Geschäfte im §. 15 erwähnt werden, ihre Miterwähnung im §. 14 nicht nothwendig sei.

Ich wäre allerdings in der Lage, noch eine Reihe von Geschäften anzuführen, welche weder im §. 14 noch im §. 15 erwähnt sind, ich meine die Prämiengeschäfte, die Stellgeschäfte und manche andere Geschäfte, die im Börsenverkehre der letzten Jahre eine große Rolle spielten.

Es scheint mir, daß in Rücksicht auf den Umstand, als §. 15 durchaus keine Bestimmung über die Qualität, ob Handelsgeschäft oder nicht Handelsgeschäft, enthält, der erste Einwand des geehrten Herrn Vorredners beseitigt erscheint.

Weiters erklärte der Herr Abgeordnete, daß es zu tadeln wäre, wenn ohne allen Grund an dem Handelsgesetzbuche gefrevelt wird. Darauf erlaube ich mir zu erwähnen, daß schon eine Reihe von Gesetzen in Oesterreich erflossen ist, welche Abänderungen des Handelsgesetzbuches involviren. Es ist begreiflich, daß ein Gesetz, welches eine so wichtige Seite des Verkehres, wie die Handelsgeschäfte, welche in den letzten Jahrzehnten sich so sehr entwickelt haben, regelt, nothwendigerweise Reformen unterworfen werden muß. So wird ein Gesetz, welches in den nächsten Tagen ins hohe Haus kommt, nämlich das Gesetz über Makler und Sensale, gleichfalls eine Reihe von Bestimmungen des Handelsgesetzbuches ändern.

In entschiedenster Weise müßte ich mich aber gegen die juristische Auffassung des Prämien- und des Stellgeschäftes seitens des Herrn Vorredners aussprechen.

Es gibt nicht leicht einen Zweig des Börsenrechtes, welcher in der juristischen Literatur eine so reiche, eingehende und von so talentvollen Federn ausgehende Behandlung gefunden hätte, wie gerade die Frage über die sogenannten Differenzgeschäfte.

Das Resultat vielfacher Untersuchungen war aber, daß es durchaus irrig sei, die Differenzgeschäfte mit Spiel oder Wette auf eine Stufe zu stellen.

Ich habe schon im Laufe der Debatte erklärt, daß es nach meiner Ansicht ganz unrichtig ist, wenn man nach österreichischem Rechte den §. 1271 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches auf die Geschäfte, die man Differenzgeschäfte nennt, anwendet, denn Differenzgeschäfte lassen sich — und es ist dies bei jedem Börsengeschäfte, insoferne selbes endlich auf eine Differenz hinausläuft, der Fall — auf zweierlei Geschäfte zurückführen.

Für jeden einzelnen Theil geht aus einem dieser Geschäfte die Pflicht zur Leistung hervor. Nur der Unterschied dieser beiden Leistungen wird angeklagt, das ist die Differenz. Sie gibt das Charakteristikon des Differenzgeschäftes ab.

Was speciell das Prämiengeschäft betrifft, so ist ja unzweifelhaft, daß das Prämiengeschäft mit dem Spiele und der Wette nicht auf eine Stufe zu setzen sei.

Was ist das charakteristische Merkmal der Wette? Daß von beiden Seiten ein Einsatz gemacht wird. Das ist ja beim Prämiengeschäfte nicht der Fall, sondern ein Contrahent verpflichtet sich zu einer gewissen Leistung dafür, daß der andere ihm bestimmte Sicherheitsleistung zuwende.

Es ist also das Prämiengeschäft ein Analogon eines Geschäftes, welches der Herr Abgeordnete der Brünner Handelskammer sicher nicht im volkswirthschaftlichen Leben wird missen wollen, nämlich des Assecuranzgeschäftes; die wesentlichen juristischen Merkmale eines Prämien- und Assecuranzgeschäftes sind dieselben.

Nun glaube ich nicht, daß der geehrte Herr Vorredner die volkswirthschaftliche Bedeutung des Assecuranzgeschäftes angreifen wird. Ebensowenig kann er die Bedeutung des Prämiengeschäftes angreifen. Der Börsenbesucher, der Händler mit Papieren oder anderen Börseneffecten hat eben dadurch die Möglichkeit, sich gegen einen größeren Verlust zu sichern. Der andere Contrahent ist der Ansicht, daß die Gefahr nicht so groß sei, wie der Prämiengeber sie annimmt; er zieht daher die Uebernahme einer größeren Gefahr gegen die Erlangung einer sicheren Prämie in seinen geschäftlichen Calcul.

Ganz dasselbe geht auch beim Assecuranzgeschäfte vor. Ebenso kann man auch das Stellagegeschäft durchaus keine Wette nennen; auch hier fehlt der Einsatz von der einen und der anderen Partei. Das Stellagegeschäft wird contrahirt von einer vertragschließenden Partei, welche sich gegen allzugroße Schwankungen der Course sichern will. Dies ist die volkswirthschaftliche Bedeutung des Geschäftes, hierin liegt auch der volkswirthschaftliche Nutzen, den das Geschäft für die Speculation bringt.

Wenn man die Bedeutung der Speculation im Sinne der modernen Volkswirthschaft nicht verkennt, wenn man sich nicht der Einsicht verschließt, daß Schwankungen schwerster Natur eintreten müßten, wenn die flottirenden Waaren nicht von der Speculation rechtzeitig aufgenommen und rechtzeitig wiedergegeben würden, kann man auch nicht leugnen, daß eine solche Sicherung gegen allzugroße Schwankungen, wie sie das Stellgeschäft bietet, nicht nur juristisch zulässig sein müsse, sondern auch einen gewissen Nutzen für den Verkehr habe.

Das leugne ich nicht, daß jeder Verkehrsact, der Kauf und Verkauf, die Verpfändung — die legitimsten Verkehrsacte nicht ausgeschlossen — mißbraucht werden kann.

Irgend welche bloß auf das Spiel angelegte Existenzen werden auch den Kauf, Verkauf, sowie die Verpfändungen zu rein spielerischen Actionen machen. Das hindert aber nicht, daß auch ein legitimer Gebrauch der betreffenden Geschäfte möglich sei.

Vor Allem hat der geehrte Herr Vorredner ein hochwichtiges Moment übersehen, und daß dieses Moment im Gesetzentwurfe von dem Ausschusse nicht übersehen wurde, gereicht, wie ich glaube, dem Ausschusse nur zur Ehre.

Es ist denn doch ein allgemeiner Grundsatz, daß Niemand aus seiner eigenen Schurkerei gegenüber einem Anderen Vortheil ziehen soll. Wie nun, wenn ein anständiger Mensch, welcher sein eigenes Wort heilig zu halten gewohnt ist, auf der Börse mit irgend einem jener Gesellen, die der geehrte Herr Vorredner ausgeschlossen oder in ihrer Thätigkeit doch beschränkt sehen möchte, irgend ein Geschäft abschließt, dem der verehrte Herr Vorredner eine Klagbarkeit nicht zugestehen möchte? Der anständige Mann oder die aufrechte Firma hält ihr Wort schon wegen des Credites. Denn die für den Credit maßgebenden Factoren würden den Unterschied nicht machen, der vom Herrn Vorredner gemacht wurde. Der Schurke hat dagegen eine freie Prämie. Gewinnt er, so streicht er den Gewinn ein, verliert er, dann schützt er sich mit dem Mäntelchen des Gesetzes, und ich glaube, daß das Gesetz nicht dazu bestimmt ist, daß Jemand aus seiner eigenen Turpitudo irgend einen Nutzen ziehe. Ich bin vielmehr der Ansicht, daß gerade, wenn die Absichten des Herrn Vorredners realisirt würden, dadurch gewissermaßen an der Börse eine Pepiniére angelegt würde für gewissenlose Spieler. Denn nichts reizt zum Spiele mehr, als wenn man weiß, daß man nur gewinnen, nicht aber verlieren kann.

Es scheint mir unzweifelhaft, daß dies ein hoch wichtiges Moment ist, abgesehen von dem juristischen Momente, das ich im Auge habe, nämlich von der Bedeutung des Willens, welche in Bezug auf äußere Acte nicht nur die moderne Philosophie, sondern insbesondere auch die Jurisprudenz für maßgebend

erklärt. Es scheint mir demnach, daß die Einwendungen, die der geehrte Herr Vorredner vorgebracht hat, weder vom juristischen, noch vom Standpunkte der Volkswirthschaft zu rechtfertigen sind, vom juristischen nicht, weil es nicht schwer fällt, den Unterschied zu entwickeln, welcher selbst zwischen den angeblich verpönten Geschäften der Prämie und Stellage einerseits und der Wette und dem Spiele andererseits existirt.

Es ist das ein so bestimmter Unterschied, daß er mit Rücksicht auf eine Reihe Abhandlungen über diesen Gegenstand, mit deren Besprechung ich das hohe Haus nicht plagen will, geradezu nicht mehr bezweifelt werden kann. Vom volkswirthschaftlichen Standpunkte nicht, denn ich kann mir kein größeres Unglück für die Volkswirthschaft denken, als daß das Versprechen unter gewissen Umständen nichts gilt, wenn nur Jemand gewissenlos genug ist, sein Wort brechen zu wollen. Und ich glaube, daß ich nicht zu weit gehe, wenn ich behaupte, daß die letzte Krisis vielleicht nicht die furchtbaren Dimensionen, speciell für die Bankinstitute, angenommen hätte, wenn nicht viele Leute, welche derzeit noch in stattlichen Equipagen herumfahren, einfach von der Börse hätten ausbleiben können, ohne daß man sie wegen der nach meiner Ansicht irrigen Praxis der Gerichte gerichtlich für die Verbindlichkeiten, die sie eingegangen waren, hätte verantwortlich machen können. Die Banken mußten ihre Verpflichtungen erfüllen; ihnen blieben aber die Leute, die nicht zahlen wollten, einfach aus.

Ein großer Theil der Krisis und gerade die gehässigste, schmählichste Seite derselben ist auf die unglückliche Bestimmung des §. 1271 unseres Gesetzbuches, welche übrigens nach meiner Ansicht von unseren Gerichten irrig angewendet wurde, zurückzuführen. Demgemäß erlaube ich mir dem geehrten Hause die Annahme der Ausschußanträge zu empfehlen. Ich bemerke nur noch, daß noch ein Moment dafür spricht, welches allerdings schon im Motivenberichte ausführlich dargelegt ist, welches ich aber mit einigen wenigen Worten noch betonen möchte. Nämlich wenn wir einen Unterschied zwischen Börsengeschäften in Rücksicht auf deren Qualification als Handelsgeschäfte machen, kommen wir dazu, daß jene Börsengeschäfte, welche von Handelsleuten an der Börse gemacht werden, als Handelsgeschäfte zu betrachten, nach dem Handelsgesetzbuche zu beurtheilen sind. Andere Geschäfte dagegen, welche nicht von Handelsleuten an der Börse gemacht werden, werden dann eventuell nach dem bürgerlichen Gesetzbuche beurtheilt. Nun wissen Sie, meine Herren, daß das bürgerliche Gesetzbuch die Rechtsanschauung des ersten Jahrzehnts, das Handelsgesetzbuch die des fünften Jahrzehnts unseres Jahrhunderts repräsentirt. In Bezug auf eine Reihe von Fragen, welche ich nicht aufzählen will, die aber hochwichtiger Natur sind, in Rücksicht auf die Abschließung der Geschäfte, in Rücksicht auf die Interpretation des Willens, der Gewohnheiten u. s. f. enthält das bürgerliche Gesetzbuch andere Bestimmungen als das Handelsgesetzbuch. Denken Sie nur, welche Verwirrung im Börsenrechtsverkehre entstehen muß, wenn einmal ein und dasselbe Geschäft, z. B. ein Pfandgeschäft, nach dem bürgerlichen Gesetzbuche und ein anderes Mal nach dem Handelsgesetzbuche beurtheilt werden soll.

Bliebe diese Bestimmung aufrecht, dann behaupte ich, könnte man kein kaufmännisches Schiedsgericht an der Börse einführen. Denn ich glaube nicht, daß ein kaufmännisches Schiedsgericht diese selbst für einen Juristen nicht leichte Unterscheidung machen könnte.

Es würde also diese Bestimmung vom Schiedsgerichte nicht berücksichtigt werden. Wir haben aber nicht die Aufgabe, Gesetze zu schaffen, welche von den maßgebenden Organen muthmaßlich gar nicht berücksichtigt werden, weil sie sie nicht berücksichtigen können, sondern wir haben Gesetze zu schaffen, welche zu berücksichtigen sind, und deren Berücksichtigung eventuell die Staatsgewalt erzwingen muß.

Darum empfehle ich Ihnen, ohne zu leugnen, daß die betreffenden Paragraphe tief einschneidende Aenderungen des gegenwärtigen Rechtes enthalten, die Annahme der Ausschußanträge.

Präsident: Wir schreiten zur Abstimmung über die §§. 13 und 14. Gegen den meritorischen Inhalt derselben wurde kein abändernder Antrag gestellt, sondern es wurde nur vom Herrn Abgeordneten Mises formell beantragt, daß die Ordnung der Paragraphe geändert werden solle, daß also der §. 14 zum §. 13 und der §. 13 zum §. 14 gemacht werde.

Ich werde die §§. 13 und 14 in der vom Ausschusse gestellten Ordnung zur Abstimmung bringen und dann die vom Herrn Abgeordneten Mises beantragte Reihenfolge.

Ich ersuche jene Herren, welche den §. 13 in der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 13 ist angenommen.

Ich bitte nun jene Herren, welche den §. 14 in der Fassung des Ausschusses annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Auch der §. 14 ist angenommen.

Ich bitte nun die Herren, welche nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Mises wünschen, daß im Gesetze der nun angenommene §. 14 zum §. 13 und der §. 13 zum §. 14 gemacht werde, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag des Herrn Abgeordneten Mises ist abgelehnt, und es bleibt daher bei der Ordnung des Ausschusses.

Berichterstatter Dr. **Menger** *(liest §. 15 des Gesetzes aus 314 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 15 das Wort?

(Abgeordneter Fux meldet sich.)

Der Herr Abgeordnete Fux hat das Wort.

Abgeordneter **Fux:** Ich möchte mir bezüglich des Einganges des §. 15 einen Antrag zu stellen erlauben, welcher allerdings nur eine stilistische Verbesserung bezweckt. Bei der Fassung des Ausschusses ist die Auslegung möglich, daß alle Pfandgeschäfte, Prolongations- oder Kostgeschäfte kraft dieses Gesetzes als Börsengeschäfte zu behandeln sind. Oder wenn auch diese Auslegung ferner liegt, so liegt wenigstens die Interpretation näher, daß Pfand-, Prolongations- oder Kostgeschäfte auch dann als Börsengeschäfte anzusehen sind, wenn sie nicht den Vorschriften des §. 12 genügen, wenn sie nicht im öffentlichen Börsenlocale, sondern in den Corridoren und außerhalb der gesetzlichen Börsenzeit und nicht über solche Verkehrsgegenstände geschlossen worden sind, welche an der betreffenden Börse gehandelt und notirt werden dürfen.

Um darüber jeden Zweifel zu beseitigen und, wie ich glaube, ganz in den Intentionen des Ausschusses, erlaube ich mir den Antrag zu stellen, daß der Eingang des §. 15 folgendermaßen stilisirt werde *(liest):*

„Bei jenen Pfandgeschäften, Prolongations- oder Kostgeschäften, welche nach §. 12 als Börsengeschäfte anzusehen sind, haben die Bestimmungen u. s. w."

Präsident: Herr Abgeordneter Fux stellt den Antrag *(liest):*

„Der Eingang des §. 15 habe zu lauten:

Bei jenen Pfandgeschäften, Prolongations- oder Kostgeschäften, welche nach §. 12 als Börsengeschäfte anzusehen sind, haben die Bestimmungen u. s. w."

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist unterstützt.

Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Berichterstatter Dr. **Menger:** Die Intentionen des geehrten Herrn Vorredners gehen dahin, klar und deutlich zu bestimmen, daß das Privilegium des §. 15, das ist das Privilegium des Artikels 311 des Handelsgesetzbuches, nur jenen Pfandgeschäften, Prolongations- oder Kostgeschäften, welche Börsengeschäfte sind, zugute komme. Es scheint mir nun, daß die Fassung des Ausschusses da keinen Zweifel übrig läßt. Denn wenn er sagt, bei Pfandgeschäften, Prolongations- und Kostgeschäften, welche Börsengeschäfte sind, haben die Bestimmungen des Artikels 311 des allgemeinen Handelsgesetzbuches Anwendung zu finden, so kann man daraus unmöglich folgern, daß diese Bestimmungen auch bei solchen Pfandgeschäften Anwendung finden, welche keine Börsengeschäfte sind. Mir scheint die Fassung des Ausschusses genügende Klarheit zu besitzen, und ich werde daher für die Fassung des Ausschusses stimmen.

Präsident: Ich schreite zur Abstimmung. Ich werde zuerst den Eingang des §. 15 nach der vom Herrn Abgeordneten Fux beantragten Fassung zur Abstimmung bringen, und wenn dieselbe abgelehnt wird, den ganzen §. 15 nach der vom Ausschusse beantragten Fassung.

Ich ersuche jene Herren, welche den Eingang des §. 15, welcher nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Fux folgendermaßen zu lauten hätte *(liest):*

„Bei jenen Pfandgeschäften, Prolongations- und Kostgeschäften, welche nach §. 12 als Börsengeschäfte anzusehen sind, haben die Bestimmungen u. s. w." —

annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist abgelehnt.

Ich ersuche jene Herren, welche den §. 15 nach der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 15 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Menger** *(liest §. 16 des Gesetzes aus 314 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 16 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche dem §. 16 zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 16 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Menger** *(liest §. 17 des Gesetzes aus 314 der Beilagen).*

Präsident: Bezüglich der Abstimmung des §. 17 habe ich zu bemerken, daß bei der Abstimmung des §. 5 beschlossen wurde, das Alinea 5 dieses Paragraphes in suspenso zu belassen und gleichzeitig mit §. 17 zur Abstimmung zu bringen. Ich werde daher dieses Alinea zugleich mit §. 17 zur Abstimmung bringen.

Wünscht Jemand zu §. 17 das Wort?

(Abgeordneter Gomperz meldet sich.)

Der Herr Abgeordnete Gomperz hat das Wort.

Abgeordneter **Gomperz:** Der Ausschuß hat sowohl im §. 5 als im §. 17 eine neue Art von

Börsendelicten aufgenommen, darnach soll die Börsenleitung berechtigt sein, auch solche Personen, welche sich der Verbreitung falscher Gerüchte schuldig machen, von der Börse auszuschließen.

Ich bin überzeugt, daß den Ausschuß dabei nur die Absicht geleitet hat, derlei tendenziöse Verbreitungen, die man gewöhnlich mit dem Namen „Börsenmanöver" bezeichnet, zu treffen.

Es ist wohl nicht zu verkennen, daß es eine schmählichere und niedrigere Art, Gewinn zu machen, nicht geben kann, als wenn auf die Leichtgläubigkeit des Publicums speculirt wird, falsche Gerüchte in Umlauf gesetzt und darauf Börsenoperationen in Scene gesetzt werden. Insoferne kann ich mich auch mit dem Antrage einverstanden erklären. Doch scheint mir, wie ich schon gestern zu erwähnen die Ehre hatte, die Fassung des Ausschusses zu allgemein zu sein, und ich erlaube mir dies im Kurzen damit zu begründen, daß, da das Gesetz nicht nur in erster Linie für die Effectenbörse, sondern für alle Arten von Börsen giltige Grundsätze enthält, Fälle vorkommen können, in denen, wenn die Fassung des Ausschusses angenommen würde, unter „Verbreitung von falschen Gerüchten" gar manche Mittheilungen, ja, harmlose Gespräche verstanden werden könnten, die an der Börse, auf dem öffentlichen Markte nothwendigerweise stattfinden müssen, wenn einer der Zwecke der Börse erreicht werden soll, daß sich Personen, welche die Börse besuchen, um über die geschäftlichen Tagesneuigkeiten, z. B. über die Creditfähigkeit und Solvenz einzelner Firmen, sich gehörig unterrichten, man doch nicht gezwungen sein soll, auch über die gewöhnlichsten und nothwendigsten Gespräche sich, ich möchte sagen, eine Mundsperre anzulegen.

Wenn nunmehr ein anderer Umstand auch noch in Berücksichtigung gezogen wird, daß die Börsenleitungen doch nicht als unfehlbar von vornherein betrachtet werden können und bei einzelnen Börsen der Umstand doch auch eintreten könnte, daß die persönliche Gehässigkeit jener Personen, die in der Börsenleitung sind, gegenüber solchen Personen, die sie auszuschließen allenfalls die Absicht hätten, zur Geltung kommen könnte, so wäre nichts leichter, als irgend einen Vorwand zu finden, daß eine solche Person der Verbreitung falscher Gerüchte oder tendenziöser Absichten schuldig erklärt und somit deren Ausschluß von der Börse beschlossen werde. Eine solche Ausschließung von der Börse ist aber für Denjenigen, welchen sie betrifft, eine äußerst empfindliche Strafe; in vielen Fällen hat eine solche zur Folge den Ruin einer Existenz, den Verlust eines Erwerbes, und es gibt nach meiner Ansicht kaum eine empfindlichere Strafe, als wenn die Börsenleitung solche Personen vom Besuche ausschließt, die darauf angewiesen sind, dort ihren Erwerb zu suchen und denen jede andere Quelle des Erwerbes verschlossen ist.

Nichtsdestoweniger bin ich dafür, daß mit der nöthigen Vorsicht, wie ich Eingangs erwähnte, solchen tendenziösen Verbreitungen Schranken gesetzt werden. Ich glaube, daß es nur in der Intention des Ausschusses gelegen sein kann, wenn §. 5 und §. 17 in einer Weise amendirt werden, die zwar den Erfolg verbürgt, die denselben jedoch nicht jene allgemeine und weite Fassung beläßt, durch welche es möglich wird, Mißbräuche mit diesen Paragraphen des Gesetzes zu treiben.

Ich erlaube mir zu beantragen, daß im §. 17 der Schlußsatz des ersten Alinea in der Weise abgeändert werde, daß es heiße *(liest)*:

„Ebenso kann die Ausschließung von der Börse wegen Verbreitung von Gerüchten erfolgen, deren Falschheit dem Verbreiter bekannt war oder bei Anwendung der gehörigen Achtsamkeit bekannt sein konnte."

Wird dieser mein Verbesserungsantrag angenommen, so würde ich beantragen,

„daß bei §. 5 die Bezugnahme auf §. 17 bloß durch die Einschaltung des §. 17 angezeigt werde."

Ich erlaube mir, diese beiden Anträge dem hohen Hause zur Annahme zu empfehlen.

Präsident: Herr Abgeordneter Gomperz stellt den Antrag, daß der Schlußsatz des ersten Alinea des §. 17 in folgender Weise amendirt werde: *(Liest den hierauf bezüglichen Antrag.)* Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist unterstützt. Für den Fall der Annahme des eben verlesenen Antrages beantragt Herr Abgeordneter Gomperz: *(Liest den bezüglichen Antrag.)* Ich ersuche jene Herren, die diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist unterstützt.

Herr Abgeordneter Dr. Sturm hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Sturm:** Ich habe mir das Wort erbeten, um eine, wie ich glaube, nothwendige Ergänzung zum dritten Alinea des §. 17 zu beantragen. In diesem Paragraph wird Denjenigen, welche durch die Börsenleitung zu einer Strafe verurtheilt wurden, in einigen Fällen das Berufungsrecht an die politische Landesbehörde eingeräumt, ohne daß jedoch die Frist hierzu gesetzlich festgestellt wäre. Es könnte vielleicht eingewendet werden, daß man hier die allgemeine Frist gemeint habe, welche in politischen Verwaltungsangelegenheiten durch besondere Vorschriften festgestellt ist.

Allein ich glaube nicht, daß man behaupten kann, es handle sich hier um eine politische Verwaltungsangelegenheit.

Wie wir aus der Vollzugsclausel sehen, fallen die Börsenangelegenheiten in die Ressorts der Mini-

sterien des Handels und der Finanzen und die politischen Behörden agiren daher nicht als politische Verwaltungsorgane, sondern nur als Organe der genannten Ministerien, weil diese keine anderen untergeordneten Organe besitzen.

Ich glaube daher, daß nach der Fassung, wie sie das Gesetz jetzt aufweist, es mindestens sehr zweifelhaft bleibt, ob und welche Berufungsfrist Demjenigen freisteht, der gegen die Strafe Berufung ergreifen will; deßhalb erlaube ich mir zu beantragen, daß im Alinea 3 des §. 17 nach den Worten „politische Landesbehörde" — „innerhalb einer Frist von zwei Wochen" — eingeschaltet werde.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Sturm beantragt, daß in dem dritten Alinea des §. 17 nach den Worten „gegen die Verhängung schwerer Strafen steht die Berufung an die politische Landesbehörde" eingeschaltet werde „innerhalb der Frist von zwei Wochen".

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Wünscht noch Jemand das Wort?

(Abgeordneter Fux meldet sich.)

Der Herr Abgeordnete Fux hat das Wort.

Abgeordneter **Fux**: Ich unterstütze auch den Antrag des Herrn Abgeordneten Gomperz; denn wenn man glaubt, daß durch die Verbreitung falscher Gerüchte unliebsame Consequenzen für die Betroffenen entstehen können, so ist es natürlich, daß man diese neue Gattung von Delicten genau definirt, denn man könnte sonst bei der ursprünglichen Fassung dieses Paragraphes im guten Glauben handeln, es könnte Jemand das, was er verbreitet, aus gewissen relevanten Gründen für wahr gehalten haben und gleichwohl dafür zur Verantwortung gezogen werden, umsomehr wenn ein autonomes Organ, wie es die Börsenleitung doch ist, ihm entgegentritt und schließlich doch auch von einer Voreingenommenheit geleitet werden kann.

Ich bin daher mit dem Antrage Gomperz vollkommen einverstanden, dächte jedoch, daß zur Vervollständigung dieses Paragraphes noch einige Punkte aufzunehmen wären.

Es heißt hier „ebenso". Dieses Wörtchen „ebenso" kann auf mehrere Momente bezogen werden, welche im ersten Absatze des §. 17 enthalten sind, und sich nach meiner Auffassung auch auf den Passus „ohne Rücksicht auf die nach den allgemninen Strafgesetzen etwa eintretende Behandlung" beziehen.

Gleichwohl aber halte ich es für nöthig, daß in das zweite Alinea auch ausdrücklich aufgenommen werde, daß die Ausschließung von der Börse wegen Verbreitung falscher Gerüchte nur unbeschadet der etwa nach den allgemeinen Strafgesetzen eintretenden Behandlung zu erfolgen habe. Man kann zwar nicht aussprechen, daß der Börsencommissär verpflichtet sei, jedesmal wegen eines an der Börse vorgekommenen Delictes die Anzeige an die zuständige Strafbehörde zu machen; es können Umstände eintreten, welche es angezeigter erscheinen lassen, dies dem Ermessen des Börsencommissärs, je nach der Eigenthümlichkeit des Falles anheim zu geben. Gleichwohl halte ich es für zweckmäßig, dies im Gesetze ausdrücklich hervorzuheben, damit Jeder klar erkennt, daß er durch dieses Gesetz keineswegs von der Eventualität einer strafgerichtlichen Untersuchung befreit sei.

Aber noch ein Punkt scheint mir erwähnenswerth zu sein, nämlich die Frage, ob die Ausschließung unbedingt, nämlich auf unbestimmte Zeit, oder stets nur für bestimmte Zeit erfolgen könne.

Mir scheint, daß nach der Fassung der vorliegenden Bestimmung die Ausschließung für immerwährende Zeit gemeint ist, ohne daß dem Betroffenen die Möglichkeit gegeben wäre, seine Situation zu verbessern. Ich glaube nicht, daß dies in der Intention des Ausschusses gelegen sein kann, und zwar schon aus dem Grunde nicht, weil, wenn Jemand wegen Verbreitung falscher Gerüchte nach dem allgemeinen Strafgesetze bestraft werden würde, in Gemäßheit des vor mehreren Jahren erlassenen Gesetzes die mit der strafgerichtlichen Verurtheilung verknüpften Folgen in einer gewissen Zeit entfallen müssen. Ich würde daher der Meinung sein, daß in das Gesetz ausdrücklich aufgenommen werden sollte, es könne die Ausschließung von dem Besuche der Börse stets nur auf gewisse Zeit erfolgen. Die Börsenleitung wird dann den Zeitpunkt ins Auge fassen können, in welchem auch bei einer strafgerichtlichen Verurtheilung die Ausschließung von der Börse als Folge der Verurtheilung aufzuhören hätte.

Ich erlaube mir daher den Antrag zu stellen, daß im Anschlusse an den Antrag Gomperz statt des letzten Satzes „ebenso kann die Ausschließung von der Börse wegen Verbreitung falscher Gerüchte erfolgen" gesetzt werde *(liest)*:

> „Die Ausschließung von der Börse wegen Verbreitung falscher Gerüchte kann nur auf bestimmte Zeit und unbeschadet der nach den allgemeinen Strafgesetzen etwa eintretenden Behandlung erfolgen."

Sollten in formeller Beziehung diese beiden Anträge nicht sogleich in Verbindung zu bringen sein, so bleibt es ja dem Ausschusse überlassen, bei der dritten Lesung die etwa nöthigen stilistischen Aenderungen vorzunehmen.

(Während dieser Rede übernahm Vicepräsident Freiherr von Pillerstorff den Vorsitz.)

Vicepräsident: Der Herr Abgeordnete Fux beantragt, daß in dem ersten Alinea des §. 17 statt

des Schlußsatzes folgender Satz eingestellt werde: *(Wiederholt den Antrag.)* Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist unterstützt.

Wünscht noch Jemand das Wort?

(Abgeordneter Lienbacher meldet sich.)

Der Herr Abgeordnete Lienbacher hat das Wort.

Abgeordneter **Lienbacher**: Der Antrag des Herrn Abgeordneten Gomperz, wenn ich denselben recht verstanden habe, geht dahin, daß die Strafbarkeit für die Verbreitung von falschen Gerüchten nur dann eintreten solle, wenn die Falschheit dieser Gerüchte dem Verbreiter bekannt war oder bekannt sein konnte. Ich glaube, daß diese Einschränkung der Strafbarkeit etwas zuweit geht. Ich würde mich vollkommen einverstanden erklären mit jener Beschränkung, wie sie überhaupt unserer Strafgesetzgebung eigen ist, daß nämlich nur dann eine Bestrafung eintrete, wenn ein Verschulden vorliegt, und zwar entweder ein doloses oder ein culposes, und daß Jemand nicht bestraft werden kann für die Verbreitung falscher Gerüchte, wenn nicht gesagt werden kann, daß ihm wenigstens eine Culpa zur Last fällt.

Allein in dieser zweiten Richtung hat der Herr Antragsteller eine weiter gehende Einschränkung gemacht. Ich glaube, es muß doch als allgemeine Pflicht anerkannt werden, daß, wenn Jemand Gerüchte hört, zu deren Fürwahrhaltung er keinen Grund hat, wenn er auch nicht schon weiß, daß sie wirklich falsch sind, von welchen Gerüchten jedoch ihm auffallen und einleuchten muß, daß sie für die Speculation à la hausse oder à la baisse wirksam sein können, er solche Gerüchte nicht verbreite, so lange er nicht einen Grund hat, sie für wahr zu halten; ich glaube, es müsse die Pflicht anerkennt werden, solche Gerüchte nicht zu verbreiten, ohne daß man sich vorher von ihrer Begründetheit einigermaßen überzeugt oder einen Grund zur Annahme hat, daß sie der Wahrheit entsprechen.

Ich würde daher glauben, es sei die Strafbarkeit der Culpa einer Handlungsweise auch dann anzunehmen, wenn Jemand solche Gerüchte verbreitet hat, ohne für die Fürwahrhaltung derselben einen hinreichenden Grund zu haben.

Was nun den Beisatz anbelangt, den der Herr Abgeordnete Fux beantragt, so habe ich ihn nicht unterstützt, weil ich glaube, daß der allgemeine Beisatz, wie ihn das erste Alinea des §. 17 enthält, ausreichend ist, und weil es als selbstverständlich zu betrachten ist, daß, wenn was immer für eine strafbare Handlung an der Börse verübt wird, die nach dem allgemeinen Strafgesetze zu ahnden ist, die Competenz der allgemeinen Strafgerichte gewahrt bleibe und nicht bloß, wenn es sich um die Verbreitung falscher Gerüchte, sondern um was immer für ein Delict, es sei ein Verbrechen, ein Vergehen, eine Uebertretung oder eine Polizeiübertretung, handelt, welche nach den allgemeinen Strafgesetzen von den hierzu berufenen Behörden zu bestrafen sind.

Vicepräsident: Der Herr Abgeordnete Lienbacher beantragt eine Abänderung des Gomperz'schen Antrages, und zwar dahin *(liest)*:

„daß nach den Worten „bekannt war" angefügt werde: „oder zu deren Fürwahrhaltung er keinen zureichenden Grund hatte".

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist unterstützt.

Wünscht noch Jemand das Wort?

(Abgeordneter Gögl meldet sich.)

Der Herr Abgeordnete Gögl hat das Wort.

Abgeordneter **Gögl:** Diese Bestimmung des §. 27, wonach der Börsenleitung das Recht eingeräumt werden soll, Jemanden für eine bestimmte Zeit vom Besuche auszuschließen, welcher sich die Verbreitung falscher Gerüchte zu Schulden kommen ließ, hat im Ausschusse, dem ich anzugehören die Ehre hatte, zu langen Debatten geführt. Er hat sich nicht verhehlt, daß die Bestimmung, wie sie gegenwärtig hier in der Gesetzesvorlage steht, theilweise drakonischer Natur ist und daß der Börsenleitung eine bedeutende Machtvollkommenheit dadurch eingeräumt wird, andererseits hat er aber auch wiederum erkannt, daß es sehr schwer ist, dieses Recht und respective diese Machtvollkommenheit, die der Börsenleitung durch die Bestimmung eingeräumt werden soll, genauer zu präcisiren und innerhalb bestimmter Grenzen einzuengen. Man hatte in Frage gezogen, ob man nicht vor das Wort „Verbreitung" das Wörtchen „wissentliche" setzen sollte. Nach reiflicher Erwägung hat der Ausschuß aber erkannt, daß, wenn ein ähnlicher Beisatz gemacht werden würde, die Börsenleitung sehr selten und vielleicht nie in die Lage kommen würde, vom Rechte der Ausschließung Gebrauch machen zu können, denn Jemandem nachzuweisen, daß er wissentlich falsche Gerüchte verbreite oder, wie der Herr Abgeordnete Gomperz beantragt, daß ihm die Falschheit des Gerüchtes bekannt war, ist, wie man das Börsenleben beurtheilen muß, eine Sache der Unmöglichkeit.

Die Börsenleitung kann nicht in so inquisitorischer Richtung vorgehen. Die Leute, denen daran liegt, falsche Gerüchte zu verbreiten, verbreiten sie gemeiniglich nicht persönlich, sondern sie schieben Andere vor, und es ist daher Derjenige, in dessen Interesse ein Gerücht verbreitet wird, selten zu fassen.

Daß ein großer Uebelstand, und namentlich an der hiesigen Effectenbörse in der Verbreitung falscher Gerüchte besteht, ist eine bekannte Thatsache. Es

kommen die divergentesten und unbegründetsten falschen Gerüchte namentlich aus dem Auslande herein, die keinen anderen Zweck haben, als einen bedeutenden Einfluß auf die Course zu üben; es werden derlei Gerüchte verbreitet, und es bleibt der Effect derselben selten aus. Gemeiniglich sind es Gerüchte, die die Course des einen oder des anderen Papieres werfen sollen; es kommen zwar auch Fälle in entgegengesetzter Richtung vor, nur werden Gerüchte, die auf die Baisse eines Papieres hinzielen, im Allgemeinen vielmehr geglaubt, als diejenigen, welche zu Gunsten des einen oder des anderen Effectes oder Institutes lauten.

Wir waren daher im Ausschusse der Meinung, daß, wo sich keine präcise formulirte, einschränkende Bestimmung geben läßt, es das Beste sei, davon ganz abzusehen, und ich habe dieser Meinung vollständig beigestimmt, der Börsenleitung das Vertrauen zu schenken, daß sie von dieser durch das Gesetz ihr einzuräumenden Machtvollkommenheit keinen Mißbrauch, sondern nur den besten Gebrauch machen werde.

Die Börsenleitung ist, nachdem sie ja denn doch durchgehends aus Geschäftsleuten, die mit den Verhältnissen der Börse und mit den Geschäften daselbst innigst vertraut sind, bestehen wird, am allerbesten in der Lage, zu beurtheilen, ob in einer auf Schadenzufügung abzielenden Absicht die Verbreitung irgends eines Gerüchtes veranlaßt wurde, ebenso ist sie am besten in der Lage, zu beurtheilen, ob reiner Muthwille oder Leichtsinn — Fälle, die ja auch öfter vorkommen — die Ursache der Verbreitung falscher Gerüchte gewesen sind.

Nachdem der Börsenleitung für die Führung der Geschäfte an der Börse eine sehr große Verantwortlichkeit durch das neue Gesetz auferlegt werden soll, nachdem die Börsenleitung als aus Männern des Vertrauens der Börse bestehend betrachtet werden kann, und nachdem weiter in sehr vielen Fällen — hier in der Wiener Effecten- respective allgemeinen Börse dürften allerdings besondere Schiedsrichter functioniren und die schiedsrichterlichen Functionären aus einer besonderen Wahl der Börsenmitglieder hervorgehen — aber wie erwähnt, in sehr vielen Fällen bei anderen kleineren Börsen die Börsenleitung wahrscheinlich zugleich mit dem Amte des Schiedsrichters bekleidet sein wird, und ebenso in dieser Beziehung auch eingreifende Entscheidungen zu pflegen haben wird, so glaube ich, könnte ihnen diese Machtvollkommenheit, wie der Ausschuß im §. 17 beantragt, wirklich eingeräumt werden.

Ich für meine Person bezweifle nicht, daß die Börsenleitung, bevor sie eine derartige Entscheidung trifft, sich gegenwärtig halten wird, welchen Nachtheil, welchen Schaden sie den durch ihren Ausspruch Betroffenen zufügt, die Börsenleitung wird sich ohne Zweifel gegenwärtig halten, daß sie ein richterliches Amt in administrativer Beziehung verwaltet, und sie wird deßhalb nicht leichtsinnig vorgehen. Hemmt man aber die Börsenleitung in Ausübung dieser Macht, so wird sie in vielen, sehr vielen Fällen nicht in der Lage sein, der Verbreitung falscher Gerüchte, so großen Schaden sie für die Geschäfte der Börse, ja für den ganzen Handel bringen, wirksam entgegenzutreten.

Ich für meine Person werde sohin in erster Reihe für den Antrag stimmen, wie er vom Ausschusse gestellt worden ist und sonst mich nur dem Antrage anschließen können, den der Herr Abgeordnete Lienbacher eingebracht hat.

Vicepräsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Nachdem dies nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Dr. **Menger:** Zu dem vorliegenden Paragraphe sind vier Anträge gestellt worden, und zwar zu Alinea 1 der des Herrn Abgeordneten der Brünner Handelskammer, lautend: *(Liest denselben.)* Hierzu wurde aber ein weiteres Subamendement vom Herrn Abgeordneten Lienbacher gestellt, dahin gehend: *(Liest dasselbe.)* Ich werde zuerst das Hauptamendement und dann das Subamendement besprechen.

Es scheint mir, daß im Sinne der §§. 3 und 17 des Gesetzes, selbst wenn gar keine Bemerkung über die Verbreitung falscher Gerüchte in das Gesetz aufgenommen worden wäre, doch die Ausschließung von der Börsenleitung erfolgen könnte, weil ja die Börsenleitung die Börsennormen aufzustellen hat und die Verletzung der Börsennormen die Ausschließung zur Folge haben kann. Allerdings ist es aber richtig, daß, wenn man einmal die Ausschließung von der Börse wegen Verbreitung falscher Gerüchte statuirte, man viel strenger vorgegangen ist, als dies nach dem bisherigen Gesetze möglich war. Nach dem bisherigen Gesetze, dem Finanzministerialerlasse vom 4. Jänner 1857, konnten nur Diejenigen ausgeschlossen werden, welche falsche Gerüchte verbreiteten, um darauf die Ausführung einer Börsenspeculation zu gründen. Diese nähere Qualification der Verbreitung falscher Gerüchte, welche eigentlich schon den Begriff des Betruges involvirt, hat der betreffende Passus des Ausschußantrages nicht. Es scheint mir daher, daß die einigermaßen sicherere und mehr beschränkende Fassung seitens des geehrten Herrn Abgeordneten der Brünner Handelskammer allerdings acceptabel ist, und ich erkläre mich persönlich dafür.

Dagegen kann ich mich nicht für das Subamendement des geehrten Herrn Abgeordneten Lienbacher erklären, und zwar aus folgendem Grunde: Der geehrte Herr Abgeordnete Lienbacher bean-

tragt, daß Jemand wegen Verbreitung falscher Gerüchte dann zu bestrafen sei, wenn die Falschheit der verbreiteten Gerüchte ihm bekannt sein mußte, oder er doch zu deren Fürwahrhaltung keinen zureichenden Grund hatte. Die Strafbarkeit wird also durch ein subjectives Moment bedingt; auf einem inneren psychologischen Proceß wird die Strafbarkeit der Verbreitung des betreffenden Gerüchtes basirt. Es scheint mir nun, daß die Gefahr allerdings eintreten kann, daß die betreffende Börsenleitung über diesen inneren Proceß keine genügende Wahrscheinlichkeit oder Sicherheit erlangt, also demgemäß kein verläßliches Urtheil fällen kann. In dieser Richtung unterscheidet sich der Antrag des Herrn Abgeordneten der Brünner Handelskammer, denn da heißt es: „oder bei Anwendung gehöriger Achtsamkeit bekannt sein konnte". Es ist dies ein objectives Moment, ein Moment, welches allerdings ohne Rücksicht auf die besondere Qualität und Individualität des Betreffenden von der Börsenleitung berücksichtigt werden kann. Darum glaube ich den Antrag des Herrn Abgeordneten Gomperz der Annahme empfehlen zu können, nicht aber den Antrag des Herrn Abgeordneten Lienbacher.

Der Herr Abgeordnete Fux hat beantragt die Aufnahme des Passus *(liest)*:

„Die Ausschließung von der Börse wegen Verbreitung falscher Gerüchte kann nur auf bestimme Zeit unbeschadet der nach den allgemeinen Strafgesetzen etwa eintretenden Behandlung erfolgen."

Was den Inhalt des zweiten Theiles des Antrages betrifft, scheint er mir selbstverständlich, denn schon durch das Wort „ebenso" wird angedeutet, daß die Behandlung nach den allgemeinen Strafgesetzen nicht ausgeschlossen sei. Es ist dies übrigens, auch abgesehen davon, selbstverständlich. Das Strafgesetz muß walten, auch wenn Jemand nach dem Börsengesetze mit einer Disciplinarstrafe bedacht worden ist. Dagegen scheint mir, daß es zu weit gehen hieße, wenn man im Sinne des Antrages Fux die Bestimmung aufnehmen würde, daß die Ausschließung von der Börse wegen Verbreitung falscher Gerüchte nur auf eine bestimmte Zeit zuläßig sei. Fürs Erste kann diese bestimmte Zeit als sehr langer oder sehr kurzer Zeitraum verstanden werden; fürs Zweite aber kann allerdings ein so schwerer, so strafwürdiger Fall einer Verbreitung falscher Gerüchte vorliegen, daß die Ausschließung für immer zuläßig, ja, im Interesse der Börsendisciplin, des Börsenanstandes geboten ist. Ich kann daher den Antrag Fux zur Annahme nicht empfehlen.

Was den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Sturm betrifft, daß nach dem Worte „Landesbehörde" im Alinea 3, Zeile 2 zu setzen sei:

„innerhalb einer Frist von zwei Wochen",

so bin ich allerdings der Ansicht, daß hier die gewöhnliche politische Recursfrist gemeint sei. Weil aber die hier vorgeschlagene Frist eine kürzere ist, so stimme ich diesem Vorschlage bei, da er überdies den Vorzug hat, auch jeden nur möglichen Zweifel zu beseitigen.

Vicepräsident: Wir schreiten zur Abstimmung.

Zum ersten und dritten Alinea des §. 17 sind Zusatz- und Abänderungsanträge gestellt worden.

Zum ersten Alinea beantragt der Abgeordnete Gomperz einen Zusatz, ebenso der Abgeordnete Fux, und es hat weiter der Abgeordnete Lienbacher zu dem Antrage des Herrn Gomperz einen Abänderungsantrag gestellt.

Ich werde zuerst das Alinea 1 bis zu den Worten „Ebenso kann" zur Abstimmung bringen, da gegen diesen Theil des Alinea kein Amendement beantragt wurde. Ich ersuche also diejenigen Herren, welche diesen ersten Theil des Alinea 1 des §. 17, lautend *(liest)*:

„Die Uebertretung der zur Aufrechterhaltung der Ordnung an der Börse erlassenen Bestimmungen kann ohne Rücksicht auf die nach den allgemeinen Strafgesetzen etwa eintretende Behandlung an Börsenbesuchern mit Geldbußen bis zu 1000 fl., sowie mit der Ausschließung von der Börse auf bestimmte Zeit geahndet werden," —

annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieser Theil des ersten Alinea ist angenommen.

Nun kommen die Abänderungsanträge zur Abstimmung. Ich beabsichtige zuerst den Antrag des Abgeordneten Fux zur Abstimmung zu bringen, nach welchem der weitere Text des Alinea 1 zu lauten hätte *(liest)*:

„Die Ausschließung von der Börse wegen Verbreitung falscher Gerüchte kann nur auf bestimmte Zeit und unbeschadet der nach den allgemeinen Strafgesetzen etwa eintretenden Behandlung erfolgen."

Wenn dieser Antrag abgelehnt werden sollte, so werde ich über den Antrag des Herrn Abgeordneten Gomperz und eventuell über die dazu von dem Herrn Abgeordneten Lienbacher beantragte Modification abstimmen lassen. *(Zustimmung.)*

Ich ersuche also zunächst diejenigen Herren, welche den weiteren Text des Alinea 1 in der von dem Herr Abgeordneten Fux beantragten Fassung, wie ich sie soeben vorgelesen habe, annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist abgelehnt.

Es kommt nun der Antrag des Herrn Abgeordneten Gomperz zur Abstimmung, nach welchem der zweite Theil des Alinea 1 von den Worten „Ebenso kann" angefangen folgendermaßen zu lauten habe *(liest)*:

„Ebenso kann die Ausschließung von der Börse wegen Verbreitung von Gerüchten erfolgen, deren Falschheit dem Verbreiter bekannt war oder bei Anwendung gehöriger Achtsamkeit bekannt sein konnte."

Zu diesem Antrage hat wieder der Herr Abgeordnete Lienbacher eine Abänderung beantragt, wonach statt der Worte „oder bei Anwendung gehöriger Achtsamkeit bekannt sein konnte" gesetzt werden soll: „oder zu deren Fürwahrhaltung er keinen zureichenden Grund hatte".

Ich werde also zuerst den Anfang des Gomperz'schen Antrages bis zu den Worten „bekannt war" zur Abstimmung bringen und bitte somit jene Herren, welche den ersten Theil dieses Antrages, lautend *(liest)*:

„Ebenso kann die Ausschließung von der Börse wegen Verbreitung von Gerüchten erfolgen, deren Falschheit dem Verbreiter bekannt war" —

annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieser Theil des Antrages Gomperz ist angenommen.

Nun beantragt Herr Gomperz folgende Fortsetzung *(liest)*:

„oder die Anwendung gehöriger Achtsamkeit bekannt sein konnte."

Ich bitte jene Herren, welche diesen Antrag annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Nachdem nun der Antrag des Herrn Gomperz in seiner Totalität angenommen worden ist, entfällt der Antrag des Herrn Abgeordneten Lienbacher.

Es kommt nun das zweite Alinea zur Abstimmung. Gegen dasselbe wurde von keiner Seite ein Einwand erhoben. Ich bitte jene Herren, welche dieses Alinea 2, lautend: *(Liest Alinea 2 des §. 17 des Gesetzes nach dem Ausschussantrage aus 314 der Beilagen, Seite 21)*, annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht)*. Alinea 2 ist angenommen.

Zum dritten Alinea hat der Herr Abgeordnete Dr. Sturm den Antrag gestellt, daß nach den Worten „politische Landesbehörde" die Worte „innerhalb einer Frist von zwei Wochen" eingeschaltet werden mögen. Der Herr Berichterstatter hat sich mit diesem Antrage einverstanden erklärt, ich werde daher dieses Alinea mit der von Dr. Sturm beantragten Einschaltung zur Abstimmung bringen und ersuche somit jene Herren, welche das Alinea 3 in folgender Fassung *(liest)*:

„Gegen die Verhängung schwererer Strafen steht die Berufung an die politische Landesbehörde innerhalb einer Frist von zwei Wochen offen. Die Berufung ist jedoch, wenn auf Ausschließung von der Börse erkannt worden ist, ohne aufschiebende Wirkung" —

annehmen, sich zu erheben *(Geschieht.)* Dasselbe ist angenommen.

Gegen die weiteren Absätze des §. 17 sind keine Amendements beantragt worden, ich werde dieselben daher nach dem Wortlaute des Ausschußantrages zur Abstimmung bringen.

Ich ersuche jene Herren, welche die Alinea 3 und 4 des §. 17 nach dem Ausschußantrage annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind angenommen.

Berichterstatter Dr. **Menger** *(liest §. 18 des Gesetzes aus 314 der Beilagen)*.

Vicepräsident: Ich bitte um Entschuldigung, ich habe noch einen Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Gomperz zur Abstimmung zu bringen, daß nämlich im Alinea 5 des §. 5 nach dem Worte „Gerüchte" „§. 17" citirt werde, darnach würde dasselbe lauten *(liest)*:

„5. Diejenigen, welchen und insolange ihnen wegen Uebertretung der Börsevorschriften oder wegen Verbreitung falscher Gerüchte (§. 17) das Recht zum Besuche der Börse entzogen worden ist."

Es ist nämlich über Alinea 5 des §. 5 bei der letzten Verhandlung nicht abgestimmt worden. Ich bringe also dasselbe nachträglich sammt der vom Herrn Abgeordneten Gomperz beantragten Einschaltung zur Abstimmung und ersuche diejenigen Herren, welche das Alinea 5 des §. 5 mit dieser Einschaltung annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dasselbe ist angenommen.

Wünscht Jemand zum §. 18 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte für geschlossen und ersuche diejenigen Herren, welche den §. 18, wie er vom Herrn Berichterstatter verlesen wurde, annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

(Der Präsident Dr. Rechbauer übernimmt den Vorsitz.)

Berichterstatter Dr. **Menger** *(liest §. 19 des Gesetzes aus 314 der Beilagen)*.

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 19 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich den §. 20 zu verlesen.

Berichterstatter Dr. **Menger** *(liest §. 20 des Gesetzes aus 314 der Beilagen)*.

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 20 das Wort?

(Abgeordneter Dr. Sturm meldet sich.)

Ich werde vorerst den §. 19 zur Abstimmung bringen und ersuche diejenigen Herren, welche den §. 19 in der vom Herrn Berichterstatter verlesenen Fassung annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Dr. Sturm das Wort.

Abgeordneter Dr. **Sturm:** Die Promulgationsclausel des §. 20 scheint mir in ihrem Texte nicht ganz richtig zu sein; die Tendenz dieser Clausel geht jedenfalls dahin, daß nur diejenigen Bestimmungen der bisher bestandenen Börsengesetze aufgehoben sein sollen, die durch das gegenwärtige Gesetz ersetzt werden.

Wenn es aber in der Promulgationsclausel heißt, daß diejenigen Bestimmungen dieser Gesetze außer Wirksamkeit treten, welche für die Börsen maßgebend sind, so würden alle Bestimmungen der bisherigen Börsengesetze außer Wirksamkeit treten; wenn man beispielsweise das Gesetz für die Wiener Geldbörse aus dem Jahre 1854 prüft, findet man, daß jeder Paragraph dieses Gesetzes für die Wiener Geldbörse maßgebend ist. Ich kann mir nun denken, daß angesichts einer besonderen Vorlage des Gesetzes über die Stellung der Handelsmakler (Sensale) die Promulgationsclausel verhüten sollte, daß auch die Bestimmungen der bisherigen Gesetze über die Makler jetzt schon außer Wirksamkeit treten, bevor ein neues Gesetz über diesen Zweig der Börsengesetzgebung geschaffen wurde, das wird aber durch die Promulgationsclausel, wie sie hier beantragt wird, gerade nicht verhindert, sondern auch die Bestimmungen über die Makler würden sofort außer Wirksamkeit treten, weil auch diese Bestimmungen für die Börsen maßgebend sind.

Ich erlaube mir daher eine Promulgationsclausel vorzuschlagen, wie sie schon bei wiederholten Anlässen, bei welchen ein Gesetz einen Theil eines früheren Gesetzes aufhebt, vom hohen Hause angenommen wurde, und zwar dahin gehend, daß in der vorletzten Zeile nach dem Worte „Nachtragsbestimmungen" die Worte „soweit sie die durch das gegenwärtige Gesetz geregelten Gegenstände betreffen", eingeschaltet werden.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Sturm beantragt, daß in dem §. 20 in der vorletzten Zeile nach dem Worte „Nachtragsbestimmungen" eingeschaltet werde *(liest)*:

„soweit sie die durch das gegenwärtige Gesetz geregelten Gegenstände betreffen.

Jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, belieben sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist unterstützt.

Wünscht noch Jemand zu §. 20 das Wort? *(Niemand meldet sich)* Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Dr. **Menger:** Ich glaube wohl nicht, daß ein Irrthum da möglich ist in der Richtung, wie sie der geehrte Herr Abgeordnete Sturm für möglich hält, weil der erste Theil des Satzes in Bezug auf die von ihm angeregte Frage schon vollauf genügende Klarheit bietet. Es heißt in diesem Paragraph *(liest)*:

„Für die bereits bestehenden Börsen ist zur entsprechenden Aenderung ihrer Einrichtungen im Verordnungswege eine angemessene Frist zu bestimmen, nach deren Ablauf die Bestimmungen der Gesetze vom 11. Juli 1854 (R. G. Bl. 200) und vom 26. Februar 1860 (R. G. Bl. 58) sammt Nachtragsbestimmungen, soweit sie für diese Börsen maßgebend sind, außer Kraft treten."

Es liegt daher nach allen Regeln der juristischen Interpretation nahe, die Beschränkung des ersten Theiles auf die Einrichtung der Börsen auch auf den Nachsatz anzuwenden.

Da aber ein Mißverständniß, wie aus dem Antrage selbst hervorgeht, denn doch möglich ist, und die Annahme dieses Antrages ein solches Mißverständniß unmöglich macht, schließe ich mich für meine Person dem Antrage des Abgeordneten Sturm an.

Präsident: Es liegt ein abändernder Antrag des Herrn Abgeordneten Sturm vor, welcher dahin geht, daß in der vorletzten Zeile nach dem Worte „Nachtragsbestimmungen" der Zusatz: *(Wiederholt denselben)* eingeschaltet werde.

Ich werde den §. 20 zuerst mit dem Amendement des Herrn Abgeordneten Sturm, und wenn dieses abgelehnt, nach der Fassung des Ausschusses zur Abstimmung bringen.

Nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Sturm wird §. 20 seinem vollen Inhalte nach lauten *(liest)*:

„Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit. Für die bereits bestehenden Börsen ist zur entsprechenden Aenderung ihrer Einrichtungen im Verordnungswege eine angemessene Frist zu bestimmen, nach deren Ablauf die Bestimmungen der Gesetze vom 11. Juli 1854 (R. G. Bl. Nr. 200) und vom 26. Februar 1860 (R. G. Bl. Nr. 58) sammt Nachtragsbestimmungen, soweit sie durch das gegenwärtige Gesetz geregelte Gegenstände betreffen, außer Kraft treten.."

Diejenigen Herren, welche den §. 20 in dieser durch Herrn Abgeordneten Dr. Sturm amendirten Fassung annehmen, wollen sich erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Sturm** *liest §. 21, sowie Titel und Eingang des Gesetzes aus 314 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 21, sowie zum Titel und Eingang des Gesetzes das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich ersuche daher jene Herren, welche §. 21, sowie Titel und Eingang des Gesetzes in der vom Herrn Berichterstatter verlesenen Fassung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 21, sowie Titel und Eingang des Gesetzes sind angenommen.

Das Gesetz ist somit in zweiter Lesung angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Budgetausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend einen Gesetzentwurf über die Beitragsleistung des Staatsschatzes zu den Kosten der Regulirung des Murflusses in Steiermark *(313 der Beilagen).*

Ich habe die Ehre, mitzutheilen, daß der Herr Ministerialrath im Ministerium des Innern, Waniek, in Vertretung der Regierung erschienen ist.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Debatte einzuleiten.

Berichterstatter **Pauer:** Der Budgetausschuß, dem die Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Beitragsleistung des Staatsschatzes zu den Kosten der Regulirung des Murflusses in Steiermark, zugewiesen wurde, ist nach eingehender Berathung und nach Würdigung aller Gründe für den Gesetzentwurf einstimmig zu dem Beschlusse gekommen, die Regierungsvorlage dem Principe nach anzunehmen. Es wurde nur in Betreff der Ziffer ein abweichender Antrag gestellt, dessen Beschlußfassung dem hohen Hause anheimgestellt wird. Was das Gesetz, wie es lautet, betrifft, erlaube ich mir zu bemerken, daß der Titel nach Richtigstellung eines Druckfehlers heißen soll „Gesetz vom . . .“

Präsident: Ich eröffne nun die Generaldebatte über den vom Budgetausschusse vorgelegten Gesetzentwurf, betreffend die Beitragsleistung des Staatsschatzes zu den Kosten der Regulirung des Murflusses in Steiermark.

Wünscht Jemand das Wort in der Generaldebatte? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, so erkläre ich die Generaldebatte für geschlossen. Ich ersuche nun die Herren, welche dafür stimmen, in die Berathung des Gesetzes einzugehen und den Entwurf des Ausschusses zum Gegenstande der Specialdebatte zu machen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Eingehen in die Specialdebatte ist angenommen.

Berichterstatter **Pauer** *(liest §. 1 des Gesetzes aus 313 der Beilagen).*

Präsident: Zu §. 1 hat Herr Abgeordneter Dr. Portugall das Wort.

Abgeordneter Dr. **Portugall:** Die Regulirung der Mur und beziehungsweise die Ausmittlung des Concurrenzbeitrages, nach welchem der Staat zur Sicherstellung der Flußufer und Regulirung des Flußbettes aus Schifffahrtsrücksichten beizutragen hat, bildet seit einer Reihe von Jahren einen stets wiederkehrenden Verhandlungsgegenstand im steiermärkischen Landtage. Derselbe sollte endlich durch das im Vorjahre dem steiermärkischen Landtage von Seiten der Regierung vorgelegte Gesetz, betreffend die Regulirung der Mur, seine Erledigung finden.

In diesem Gesetze wurde normirt, daß die Regulirung der Mur in dem Zeitraume von 1875 bis einschließlich 1894 von Graz abwärts bis an die ungarische Landesgrenze mit einem Kostenbetrage von . . . . 1,530.000 fl. und einem Erhaltungsbeitrage von . 700.000 fl. durchgeführt werden solle und daß an diesen Erhaltungs- und Regulirungskosten vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung der Staat mit $^4/_{10}$, das Land mit $^4/_{10}$ und die adjacirenden Bezirke und Gemeinden mit dem Reste von $^2/_{10}$ participiren sollten. So freudig nun auch der steiermärkische Landtag diese Regierungsvorlage begrüßt hat, so konnte er sich doch mit einer 20jährigen Bauperiode nicht einverstanden erklären, und wenn er dennoch die Bestimmungen des Gesetzentwurfes im Wesentlichen annahm, so lag der Grund hierfür lediglich darin, daß er bei der Dringlichkeit der Murregulirung das Zustandekommen dieses Gesetzes nicht noch weiter hinausschieben wollte.

Er glaubte jedoch seine Intentionen dadurch zum Ausdrucke zu bringen, daß er im §. 1 der erwähnten Regierungsvorlage statt der Bestimmung der Bauperiode von 1875 bis inclusive 1894 die eine Reduction der Bauperiode zulassende Form wählte und bestimmte, daß der Bau in der Zeit von 1875 bis spätestens 1894 vorgenommen werden solle. Auch beauftragte er seinen Landesausschuß, bei der hohen Regierung dahin zu wirken, daß eine kürzere als eine 20jährige Bauzeit bewilligt werde.

Der von Seite der Regierung dem hohen Abgeordnetenhause vorgelegte Gesetzentwurf *(270 der Beilagen)*, betreffend die Beitragsleistung des Staatsschatzes zu den Kosten der Regulirung des Murflusses, hält mit Bezugnahme auf das steiermärkische Landesgesetz eine 20jährige Bauperiode aufrecht und bestimmt, daß der Staatsschatz sich an den Kosten der Regulirung von 1875 bis 1894, und zwar an den Baukosten mit 30,600 fl. und an den

Erhaltungskosten mit 14,000 fl. jährlich betheiligen solle.

Der Budgetausschuß hat diese 20jährige Bauperiode ebenfalls aufrecht erhalten, und zwar ohne auf die Resolution des steiermärkischen Landtages und auf die Petition der Stadtgemeinde Graz und der Bezirksausschüsse der Umgebung von Graz, Wildon, Leibnitz und Luttenberg, welche sämmtlich um Abkürzung der Bauzeit petitionirten, Rücksicht zu nehmen. Als Gründe führt der Budgetausschuß an, erstens, daß bei kürzerer Bauzeit und früherer Bezahlung für die Geldbeschaffung Mehrauslagen erwachsen, mit anderen Worten, daß der Staatsschatz mehr in Anspruch genommen werden könnte; zweitens, daß es wünschenswerth sei, daß durch eine längere Reihe von Jahren das Erforderniß bestimmt und definitiv festgestellt werde, und drittens, daß, wenn vom Lande Steiermark der Bau in kürzerer Zeit geführt werden wollte, es Gegenstand des Uebereinkommens mit dem Unternehmer sein müßte, die Zahlungen mit Rücksicht auf die 20jährigen Staatsraten zu stipuliren.

Diese Gründe scheinen mir nun durchaus nicht stichhältig zu sein, denn ich kann mir nicht denken, daß der Staat, um der Steiermark jährlich für die Murregulirung zu den Baukosten 61.200 fl., und zu den Erhaltungskosten 28.000 fl., sohin 89.200 fl. zu zahlen, schon genöthigt wäre, eine Creditoperation durchzuführen, und daß bei dieser Negociirung dem Staate mehr Auslagen erwachsen würden.

Die aber zwischen den Zeilen des Berichtes des Budgetausschusses ausgedrückte Besorgniß, daß bei einer kürzeren Bauzeit der Staatsschatz in größerem Maße in Anspruch genommen werden könnte, ist durch nichts erwiesen, und ich werde zeigen, daß gerade bei einer kürzeren Bauzeit der Staatsschatz nicht mehr belastet wird, als mit der vom Ausschusse selbst angenommenen Summe, daß dies aber wohl der Fall sein dürfte, wenn eine 20jährige Bauzeit beliebt würde.

Was den zweiten vom Budgetausschusse für die Beibehaltung der 20jährigen Bauzeit angeführten Grund anbelangt, glaube ich, daß die definitive Bestimmung für zehn Jahre schon den Anspruch auf eine gewisse Stabilität hat. Ich glaube, daß es nicht angezeigt wäre, eine 20jährige Bauzeit im vorhinein zu bestimmen, weil dieselbe durch das rasch pulsirende Leben der Gegenwart längst überholt werden würde, und weil man aus Stabilitätsrücksichten eine für das Reich und den Staat so wichtige Angelegenheit unnützerweise nicht verzögern und verschleppen soll.

Wenn endlich der Budgetausschuß meint, daß, wenn vom Lande Steiermark aus der Bau in kürzerer Zeit geführt werden wollte, dies ein Gegenstand des Uebereinkommens mit dem Unternehmer sein müßte, die Zahlung mit Rücksicht auf die 20jährigen Raten von Seite des Staates zu stipuliren, so möchte ich darauf erwidern, daß der Unternehmer nach §. 1 des Landesgesetzes eben der Staat selbst ist, daß der steiermärkische Landtag sich wiederholt entschieden für eine kürzere Bauperiode ausgesprochen hat und daß das Uebereinkommen zwischen dem Staate und dem Lande, rücksichtlich zwischen dem Lande und dem Unternehmer eben durch das heute zu beschließende Gesetz geschaffen werden soll, dem kein Hinderniß und Anstand entgegentreten wird, wenn nur das hohe Haus die Regierung ermächtigt, die Beiträge in einer kürzeren Zeit als in 20 Jahren zu leisten. Wenn ich nun das hohe Haus um diese Bewilligung ersuche, so habe ich dafür folgende Gründe: Es ist eine bekannte Thatsache, daß Wasserbauten so rasch als möglich, namentlich bei reißenden und verwilderten Flüssen ausgeführt werden sollen.

Die Mur ist ein reißender, wilder Fluß, sein Gefälle beträgt von Graz abwärts 14 Zoll auf 100 Klafter; er hat daher die Gewalt zur Zerstörung der Ufer und kann um so verheerender wirken, als diese Ufer meist sehr niedrig sind, vorwiegend aus Humus oder angeschwemmtem Sande und Schotter bestehen, daher bei starken Strömungen dem Andrange des Wassers nicht widerstehen können und selbst bei constantem Wasserstande im continuirlichem Einbruche sich befinden.

Wird daher die Regulirungsarbeit auf 20 Jahre vertheilt, so ist es selbstverständlich, daß bei dem Charakter der Mur der Strom mit seinen alljährlich wiederkehrenden Hochwässern nicht nur ausarten, sondern auch das Flußbett vergrößern und daher die Regulirungsarbeiten vermehren und dadurch auch die Kosten erhöhen wird.

Noch mehr; je länger die Regulirungsarbeiten hinausgeschoben werden, desto mehr sind die einzelnen schon durchgeführten Bauten der Gefahr ausgesetzt, bei den jährlichen Hochwässern theils gefährdet, theils gänzlich zerstört zu werden, und es ist möglich, daß nach Ablauf von zwanzig Jahren die hergestellten Regulirungsbauten größtentheils entweder gar nicht mehr vorhanden sind, oder aber sich in einem solchen Zustande befinden, daß sie wieder neu hergestellt werden müssen. Für das Gesagte ließe sich eine Menge von Fällen aufzählen; ich will aber nur einen einzigen namhaft machen. Im Süden von Graz haben acht Gemeinden in einem Zeitraume von zehn Jahren zur Regulirung der Mur inclusive der vom Staate und vom Lande geleisteten Beiträge 80.000 fl. verwendet; sie wurden jedoch mit den Regulirungsarbeiten in dem angegebenen Zeitraume, eben weil die hinlänglichen Mittel fehlten, nicht fertig; nun kam im Vorjahre das Hochwasser und zerstörte die sämmtlichen Bauobjecte, welche durch zehn Jahre durchgeführt worden waren, der Strom trat links und rechts über die Ufer, selbst bis zu einer Breite von mehr als 50 Klaftern und riß

auch nebst den aufgeführten Objecten eine erst vor wenigen Jahren mit großen Kosten aufgebaute Brücke zwischen Kalsdorf und Ternitz weg.

Wäre die Bauperiode abgekürzt gewesen, so würden diese Bauten vollendet worden, diese Verheerungen nicht geschehen und dem Staate so mancher Gulden erspart geblieben sein, der nun, wo die Verheerungen bedeutende waren und daher die Regulirungsarbeiten vermehrte, ausgegeben werden muß.

Solche Beispiele ließen sich mehrere anführen; sie sprechen mehr als die bloßen Worte, und ich glaube, sie sind zu berücksichtigen, wenn man nicht, wie bisher, Tausende von Gulden in des Wortes thatsächlichster Bedeutung in die Mur werfen will.

Selbst die im Jahre 1873 abgesandte Commission, welche die Aufgabe hatte, das Regulirungsoperat zu prüfen, hat unter der Leitung des Ministerialrathes Waniek sich entschieden für eine kürzere Bauzeit ausgesprochen. In dem diesbezüglichen Protokolle heißt es wörtlich *(liest)*:

„Was die Zeit bezüglich des in Angriff zu nehmenden Regulirungsbaues anbelangt, so ist die Murregulirung bei den großartigen Ausschreitungen des Flusses im hohen Grade dringend und daher die schleunigste Inangriffnahme des Unternehmens wünschenswerth, und es ist angezeigt, daß bei der erwähnten Dringlichkeit und bei dem Umstande, als größere Flußregulirungen um so gedeihlicher fortschreiten, je größere Geldsummen zur Verfügung stehen und je mehr die Bauunternehmungen ihre Kräfte entwickeln können, eine möglichst hochbemessene Jahresdotation, zum wenigsten 150.000 fl. per Jahr, was einer zehnjährigen Bauperiode gleichkommen würde, festgestellt werde."

Je rascher gebaut wird, desto billiger wird der Bau sein, da durch einen raschen Bau größeren Verheerungen und daher der Vermehrung der Regulirungsarbeiten entgegengetreten werden kann, und da Zerstörungen von bereits vollendeten Bauten hintangehalten werden können, wenn diese in einem kürzeren Zeitraume und in größeren Dimensionen ausgeführt werden, um dem Andrange des Wassers mehr Widerstand leisten zu können.

Außerdem darf nicht verkannt werden, daß sich bei einer längeren Bauperiode die Kosten des Baues aus dem Grunde erhöhen, weil die Gründe, die zur Murregulirung eingelöst werden müssen, von Jahr zu Jahr im Preise steigen und auch die Arbeitskräfte von Jahr zu Jahr theuerer werden, während jetzt, wo die Eisenindustrie in Steiermark darnieder liegt und viele entlassene Arbeiter aller Existenzmittel entblößt herumirren, diese gewiß freudig zugreifen würden, wenn sie nur Arbeit fänden.

Die Vortheile, welche durch die Murregulirung sowohl für das Reich, als für das Land erzielt werden, sind derartig, daß man alle Mittel anwenden soll, um dieselbe baldmöglichst durchzuführen. Schon der Umstand allein, daß dadurch den Ausartungen des Stromes Einhalt gethan wird, daß dadurch mehrere Tausend Joch Landes der Umwandlung in Pfützen und Sandbänke entrissen werden, erfordert ein rasches Eingreifen. Außerdem ist zu beachten, daß durch die Murregulirung Aerarial-, Bezirks- und Gemeindestraßen und Brücken erhalten werden, und daß dem Lande nicht nur eine Menge culturbaren Landes gewonnen, sondern auch dem Staate neue Steuerobjecte zugeführt werden.

Selbst die Kosten der Erhaltung, welche jährlich mit 35.600 fl., somit in 20 Jahren mit 700.000 fl. veranschlagt werden, werden sich bei einer kürzeren Bauzeit verringern, weil es möglich ist, aus den bei der Regulirung gewonnenen Gründen einen Erhaltungsfond zu bilden, wo dann die Kräfte des Landes und des Reiches weniger in Anspruch zu nehmen sein werden.

Nach meiner innersten Ueberzeugung ist es daher lediglich im Interesse des Reiches und Landes gelegen, wenn die Regulirung der Mur sobald als möglich, wenigstens in einem kürzeren Zeitraume, vielleicht in zehn Jahren, durchgeführt werden würde.

Die Durchführung in der erwähnten kürzeren Zeit ist möglich, denn die Strecke des zu regulirenden Stromes beträgt nur 62.000 Wiener Klafter, von welchen nur circa 23.000 Wiener Klafter einer durchgreifenden Regulirung zu unterziehen sind, während 39.000 Wiener Klafter bei Festhalten des gegenwärtigen Ufers verbessert werden können.

In Erwägung aller dieser Umstände erlaube ich mir folgenden **Antrag** zu stellen *(liest)*:

„§. 1 des Gesetzes, betreffend die Regulirung der Mur habe zu lauten:

„„Der Staatsschatz betheiligt sich an den Kosten der nach dem Landesgesetze für Steiermark vom heutigen Tage in der Strecke von der Radetzky-Brücke in Graz bis zur steierisch-ungarischen Grenze (Katastralgemeinde Mauthdorf, Ortsgemeinde Zween) durchzuführenden Regulirung des Murflusses mit einem vom Jahre 1875 bis **einschließlich** zum Jahre 1884 jährlich zu leistenden Beitrage:

a) zu den Baukosten von 61.200 fl.

b) zu den Erhaltungskosten von 28.000 fl.""

Sollte dieser Antrag die Zustimmung des hohen Hauses nicht finden, so erlaube ich mir einen **eventuellen Antrag** zu stellen, der dahin geht, daß dem §. 1 als Zusatz folgende Bestimmung **beigefügt** werde *(liest)*:

„Die Regierung wird ermächtigt, im Falle der Vereinbarung mit dem steiermärkischen Landtage auf eine kürzere Bauzeit den gesammten vom Staate zu leistenden Beitrag

in weniger als 20 Jahren zur Auszahlung zu bringen."

Sollte unerwarteterweise keiner dieser Anträge die Zustimmung des hohen Hauses finden, so beantrage ich, daß im §. 1, Alinea 1 in der letzten Zeile nach dem Worte „bis" gesetzt werde das Wort „einschließlich zum Jahre 1884."

Dies ist gewissermaßen selbstverständlich, weil das dem hohen Hause vorgelegte Gesetz sich auf das Landesgesetz für Steiermark basirt, in welchem eben eine 20jährige Bauzeit normirt ist; würde der §. 1 in der Fassung des Ausschusses und der Regierungsvorlage angenommen werden, so würde dies nur eine 19jährige Bauzeit involviren.

Ich empfehle nochmals meine Anträge der Annahme des hohen Hauses. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Portugall stellt drei Anträge; vorerst eine ganz neue Fassung des §. 1, dann einen Zusatzantrag zu §. 1 und endlich eine Richtigstellung des Ausschußantrages.

Der Antrag, welchen er als selbständigen Antrag stellt, lautet *(liest)*:

„Der Staatsschatz betheiligt sich an den Kosten der nach dem Landesgesetze für Steiermark vom heutigen Tage in der Strecke von der Radetzky-Brücke in Graz bis zur steierisch-ungarischen Grenze (Katastralgemeinde Mauthdorf, Ortsgemeinde Zween) durchzuführenden Regulirung des Murflusses mit einem vom Jahre 1875 bis einschließig zum Jahre 1884 jährlich zu leistenden Beitrage:

a) zu den Baukosten von 61.200 fl.

b) zu den Erhaltungskosten von 28.000 fl.

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Für den Fall, als dieser Antrag nicht angenommen würde, beantragt der Herr Abgeordnete Dr. Portugall, daß dem Ausschußantrage folgender Zusatz beigefügt werde *(liest)*:

„Die Regierung wird beauftragt, im Falle der Vereinbarung mit dem steiermärkischen Landtage auf eine kürzere Bauzeit den gesammten vom Staate zu leistenden Beitrag in weniger als 20 Jahren zur Auszahlung zu bringen."

Ich bitte jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist ebenfalls unterstützt.

Endlich stellt der Herr Abgeordnete Dr. Portugall eventuell den dritten Antrag, es soll im Ausschußantrage des §. 1 vor den Worten „zum Jahre 1894" das Wort „einschließig" gesetzt werden.

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieser Antrag ist ebenfalls unterstützt.

(Abgeordneter Dr. v. Perger meldet sich zum Worte.)

Der Herr Abgeordnete Dr. v. Perger hat das Wort.

Abgeordneter Dr. v. **Perger:** Ich möchte mir nur die Bemerkung erlauben, daß dasjenige, was von Seite der hohen Regierung beantragt und auch im Beschlusse des Finanzausschusses aufgenommen wurde, dasjenige ist, was der steiermärkische Landtag beschlossen und begehrt hat. Wenn wir daher dasjenige beschließen und diejenige Subvention gewähren, welche von Seite des steiermärkischen Landtages begehrt wurde, so glaube ich, daß wir vollkommen Genüge geleistet und den gehörigen Beitrag aus Reichsmitteln bewilligt haben. Noch mehr zu geben, als dasjenige, was der steiermärkische Landtag begehrte, glaubte der Finanzausschuß nicht befürworten zu können, und das ist auch der Grund, daß sich der Finanzausschuß genau an die Vorlage, wie sie von Seite der hohen Regierung gemacht wurde, gehalten hat.

Es mußte ja der Landesvertretung von Steiermark vorbehalten sein, irgend ein Consortium zu gründen und diejenigen Beiträge, welche das Land gibt, diesem Consortium zur Verfügung zu stellen.

Allein bei dem Umstande, als die Reichslasten ohnehin sehr große sind und nicht Subventionen über das begehrte Maß hinaus ertheilt werden sollen, glaube ich, daß dadurch weder den Projecten der steiermärkischen Landesvertretung, noch überhaupt dem sonstigen Begehren Eintrag geschehe, wenn wir das leisten, was die Regierung befürwortet, und was der Ausschuß ganz in Conformität mit den Anträgen der Regierung angetragen hat.

Ich muß mich daher dahin erklären, daß ich glaube, es wäre bei unseren jetzigen Verhältnissen des Guten zu viel gethan, wenn man in die Anträge des Herrn Vorredners weiter eingehen würde. *(Bravo!)*

(Abgeordneter Dr. Heilsberg meldet sich zum Worte).

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Heilsberg hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Heilsberg:** Ich muß mich ganz entschieden dagegen aussprechen, daß, wie der Herr Vorredner behauptet hat, Alles erfüllt worden ist, was der steiermärkische Landtag begehrt hat. Wenn er das bezüglich der Ziffer gemeint hat, so mag das vielleicht richtig sein, es ist aber auch von dem Herrn Abgeordneten Dr. Portugall nicht eine Aenderung im Totalbetrage verlangt worden; aber

worin eine Abänderung verlangt wurde, das ist eine Abweichung in dem Wunsche und dem Ansuchen des steiermärkischen Landtages und des Antrages des Budgetausschusses. Der steiermärkische Landtag hat eine Vorlage der Regierung vor sich gesehen, welche die 20jährige Dauer der Arbeit im Auge gehabt hat, und er hat nun, indem er in der 14. Sitzung der letzten Session in verschiedenen Formen seinem Wunsche nach einer kürzeren Bauzeit Ausdruck gegeben hat, nach einer Formel gesucht, wie er diesem seinen Wunsche nach einer kürzeren Bauzeit Ausdruck geben könne, ohne bei etwaiger entgegengesetzter Meinung der Regierung mit dem Zustandekommen der Arbeit selbst in Conflict zu gerathen, und dieser ist der Ausdruck des §. 1 des Landesgesetzes, welcher lautet: „Es werde die Regulirung der Mur auf Grund der angefertigten Operate in der Zeit vom Jahre 1875 bis spätestens 1894 durchgeführt." Dieses „spätestens" hat dieser Ansicht und diesem Wunsche des Landtages Ausdruck gegeben, entgegen der ursprünglichen Vorlage, welche gelautet hat: „vom Jahre 1875 bis zum Jahre 1894", um eben eine Latitüde offen zu lassen bei etwaiger Geneigtheit der Regierung, dem Wunsche des Landtages Rechnung zu tragen, die Bauzeit zu kürzen etwa zu dem ausgesprochenen Zeitraume von zehn Jahren.

Es ist somit nicht richtig, daß dem Wunsche des Landtages wirklich Rechnung getragen wurde, es ist in dem Zeitmaße, um den es sich hier handelt, durchaus Entgegengesetztes geschehen.

Es handelt sich aber auch nicht um eine Mehrbelastung des Staates, weil der Antrag des Herrn Antragstellers conform dem Beschlusse des steiermärkischen Landtages nicht dahin geht, daß das Reich eine höhere Summe beitragen solle. Der Landtag selbst, obwohl er bei einer kürzeren Bauzeit auch gehalten ist, die Bausumme rascher aufzubringen, hat dennoch bei der naturgemäß gegebenen genaueren Localkenntniß und gestützt auf die amtlichen Erhebungen und Protokolle, welche durch Regierungsvertreter selbst zustande gekommen sind, sich der Nothwendigkeit nicht entschlagen können, gerade zur Schonung der Geldkräfte, welche dazu in Anspruch genommen werden müssen, diesem Wunsche nach einer kürzeren Bauzeit Ausdruck zu geben.

Ich bitte demnach zu bedenken, daß es sich nicht darum handelt, daß eine erhöhte Summe beigesteuert werde, sondern nur, daß zur Verminderung der Kosten, zur Fruchtbarmachung derjenigen Strecken, welche heute unfruchtbar sind durch die immerwährenden Verheerungen, zur Verhütung weiterer Schäden die in dem Antrage des Budgetausschusses bewilligte Summe eventuell auch in einer kürzeren Zeit, etwa in 10 Jahren zur Auszahlung gelangen dürfe.

Das ist das Petitum des steiermärkischen Landtages, durch die Annahme des in unseren Händen befindlichen Antrages des Budgetausschusses wird aber, wie ich glaube, dem Wunsche des Landtages nicht Rechnung getragen, und ich bitte demnach, nur diesem Wunsche des Landtages, der nur auf rein fachliche Gründe gestützt ist und gewiß nicht eine Mehrbelastung des Reiches beansprucht, möglichst Rechnung zu tragen entweder durch die Annahme des ersten Antrages des Herrn Abgeordneten Dr. Portugall oder, wenn derselbe bedauerlicherweise abgelehnt werden sollte, durch die Annahme des Eventualantrages.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall, so erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter **Pauer:** Was den Antrag auf die Einschaltung des Wortes „einschließig" anbelangt, so glaube ich, daß derselbe nur zur Deutlichkeit beiträgt, weil es möglich wäre, daß man das Jahr 1894 exclusive nehme, und ich glaube im Namen des Budgetausschusses — ich hatte die Gelegenheit mit mehreren Herren Mitgliedern zu sprechen — nur meine Zustimmung zu dieser Einschaltung aussprechen zu können.

Was den Antrag des Budgetausschusses anbelangt, daß die Summen, welche vom Budgetausschusse festgestellt wurden, und zwar für Baukosten 30.600 fl. und für Erhaltungskosten 14.000 fl., auf das Doppelte erhöht werden, so bin ich im Namen des Budgetausschusses nicht in der Lage, diesem Antrage zuzustimmen, wenn ich auch für meine Person denselben vollkommen theile. Es ist nun Sache des hohen Hauses, in Sachen, wo es sich bloß um Ziffern handelt, sich entweder für die größere oder für die kleinere auszusprechen.

Es gilt das Nämliche für den Eventualantrag, der eigentlich dasselbe beabsichtigt wie der meritorische, nur daß er die Zeit nicht fixirt, sondern dem Ermessen der hohen Regierung anheimstellt, die kürzere Zeit zu fixiren.

Von diesem Gesichtspunkte aus glaube ich, die Anträge des Ausschusses aufrecht erhalten zu sollen.

Präsident: Ich schreite nun zur Abstimmung.

Ich werde derart vorgehen, daß ich zuerst den ersten Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Portugall zur Abstimmung bringe; wird er abgelehnt, so bringe ich den Ausschußantrag zur Abstimmung, und zwar mit der Einschaltung des Wortes „einschließig" vor den Worten „zum Jahre 1894". Falls dieser Antrag angenommen wird, so werde ich den Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Portugall zur Abstimmung bringen. *(Nach einer*

Pause:) Da kein Widerspruch erhoben wird, so werde ich so vorgehen.

Ich ersuche jene Herren, welche wünschen, daß §. 1 nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Portugall, lautend *(liest):*

„Der Staatsschatz betheiligt sich an den Kosten der nach dem Landesgesetze für Steiermark vom heutigen Tage in der Strecke von der Radetzky-Brücke in Graz bis zur steierisch-ungarischen Grenze (Katastralgemeinde Mauthdorf, Ortsgemeinde Zween) durchzuführenden Regulirung des Murflusses mit einem vom Jahre 1875 bis einschließig zum Jahre 1884 jährlich zu leistenden Beitrage:

a) zu den Baukosten von 61.200 fl.;

b) zu den Erhaltungskosten von 28.000 fl." —

angenommen werde, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist abgelehnt.

Ich ersuche nun jene Herren, welche den §. 1 in der Fassung des Ausschusses mit Einschaltung des Wortes „einschließig" vor den Worten „zum Jahre 1894" annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der §. 1 ist in der Fassung des Ausschusses mit der beantragten Einschaltung angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche den Zusatz nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Portugall, lautend *(liest):*

„Die Regierung wird ermächtigt, im Falle der Vereinbarung mit dem steiermärkischen Landtage auf eine kürzere Bauzeit den gesammten vom Staate zu leistenden Beitrag in weniger als zwanzig Jahren zur Auszahlung zu bringen", —

annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist abgelehnt.

Berichterstatter **Pauer** *(liest §. 2, sowie Titel und Eingang des Gesetzes aus 313 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 2, zum Titel oder Eingang des Gesetzes das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche den §. 2 und den Titel und Eingang des Gesetzes annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 2, sowie der Titel und Eingang des Gesetzes sind angenommen.

Berichterstatter **Pauer:** Ich erlaube mir, die Vornahme der dritten Lesung zu beantragen.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt die Vornahme der dritten Lesung. Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da keine Einwendung dagegen erhoben wird, so ersuche ich jene Herren, welche dafür sind, daß die dritte Lesung vorgenommen werde, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Haus ist damit einverstanden. Ich bitte daher jene Herren, welche dem in zweiter Lesung angenommenen Gesetze auch in dritter Lesung ihre Zustimmung geben, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz ist in dritter Lesung angenommen *(gleichlautend mit 341 der Beilagen).*

Berichterstatter **Pauer:** Mit diesem Gegenstande sind auch die damit in inniger Verbindung stehenden und gleichfalls dem Budgetausschusse zur Berichterstattung zugewiesenen Petitionen des Bezirksausschusses Umgebung Graz, von Wildon, von Leibnitz und Luttenberg, sowie des Gemeinderathes der Hauptstadt Graz um Abkürzung der zwanzigjährigen Bauzeit zur Durchführung der Murregulirungsarbeiten erledigt.

Präsident: Das Haus nimmt zur Kenntniß, daß mit dem Gesetze zugleich auch die erwähnten Petitionen ihre Erledigungen gefunden haben.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Ausschußbericht über die Regierungsvorlage, betreffend die Regulirung des Narentaflusses und Entsumpfung des Narentathales *(309 der Beilagen).*

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Graf **Bonda** *(von der Tribüne):* Der vom hohen Hause zur Vorberathung der Regierungsvorlage, betreffend die Regulirung der Narenta und Entsumpfung des Narentathales gewählte Ausschuß hat sich der ihm gewordenen Aufgabe unterzogen und befindet sich das Resultat seiner Berathung in Form des gedruckten Berichtes in Händen des hohen Hauses; ich habe daher zur Motivirung nichts weiter vorzubringen.

Präsident: Ich eröffne die Generaldebatte. Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Nachdem dies nicht der Fall ist, so ist die Debatte geschlossen, und ich ersuche jene Herren, welche in die Berathung des Gesetzes eingehen und dasselbe zur Grundlage der Specialdebatte annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, den Artikel 1 zu verlesen.

Berichterstatter Graf **Bonda** *(liest Artikel 1 des Gesetzes aus 309 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu Artikel 1 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist dies nicht der Fall. Ich ersuche daher jene Herren, welche dem

Artikel 1 in der vom Ausschusse beantragten Fassung zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Artikel 1 ist angenommen.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, Artikel 2 zu verlesen.

Berichterstatter Graf **Vonda** *(liest Artikel 2 des Gesetzes aus 309 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu Artikel 2 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist dies nicht der Fall. Ich ersuche daher jene Herren, welche dem Artikel 2 ihre Zustimmung geben, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Berichterstatter Graf **Vonda** *(liest Artikel 3 des Gesetzes aus 309 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu Artikel 3 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Nachdem sich Niemand meldet, ersuche ich jene Herren, welche Artikel 3 annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Artikel 3 ist angenommen.

Berichterstatter Graf **Vonda** *(liest Artikel 4, Titel oder Eingang des Gesetzes aus 309 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu Artikel 4, Titel oder Eingang des Gesetzes das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich ersuche daher jene Herren, welche Artikel 4, Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie sind angenommen und das Gesetz somit in zweiter Lesung beschlossen.

Berichterstatter Graf **Vonda:** Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident: Diejenigen Herren, welche dafür sind, daß die dritte Lesung dieses Gesetzes sofort vorgenommen werde, wollen sich erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Ich ersuche nunmehr jene Herren, welche dem in Behandlung stehenden Gesetze, wie es in zweiter Lesung angenommen wurde, auch in dritter Lesung ihre Zustimmung geben, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz ist in dritter Lesung angenommen *(gleichlautend mit 309 der Beilagen).*

Der nächste Gegenstand ist der Bericht des Budgetausschusses über die vom Herrenhause zur Annahme empfohlene, zwischen den Regierungen der österreichisch-ungarischen Monarchie und des Königreiches Italien abgeschlossene Consularconvention.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Max Freiherrn v. Kübeck, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Max Freiherr v. **Kübeck** *(von der Tribüne):* Nachdem die zwischen den Regierungen der österreichisch-ungarischen Regierung und des Königreiches Italien vereinbarte Consularconvention dem hohen Hause schon seit längerer Zeit vorliegt, demselben auch der bezügliche Ausschußbericht seinem Inhalte nach bekannt sein dürfte, werde ich mich darauf beschränken, den Antrag des Budgetausschusses vorzulesen.

Der Budgetausschuß beantragt *(liest):*

„Das hohe Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

„„Der vorliegenden, zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Königreiche Italien vereinbarten Consularconvention wird die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt.““

Präsident: Ich eröffne die Debatte. Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Ich glaube, die Verlesung der Consularconvention wird nicht verlangt werden, da sich der Text schon seit längerer Zeit in den Händen der Herren Mitglieder des hohen Hauses befindet. *(Zustimmung.)* Ich bitte also jene Herren, welche nach dem Antrage des Budgetausschusses der vorliegenden, zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Königreiche Italien vereinbarten Consularconvention die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen, somit die Consularconvention genehmigt.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die zweite Lesung, betreffend den Gesetzentwurf über den Abschluß eines Uebereinkommens mit der Landesvertretung von Istrien zur Regelung der Verhältnisse des Staates zu dem Grundentlastungsfonde von Istrien *(324 der Beilagen).*

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Lienbacher, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter **Lienbacher** *(von der Tribüne):* Unter den Landtagen, welchen die Vorlage eines Entwurfes, betreffend ein Uebereinkommen zur Regelung der Verhältnisse des Staates zu dem Grundentlastungsfonde seitens der Regierung gemacht wurde, war der von Istrien der erste, welcher auf diese Vorlage eingegangen ist, und dieselbe ist nun in diesem hohen Hause zur verfassungsmäßigen Behandlung eingebracht worden. Es erscheint zwar der Grundentlastungsfond von Istrien schon seit ein paar Jahren in dem Budget, in welchem die Subventionen eingestellt sind, nicht mehr als passiv, demungeachtet ist es nothwendig geworden, jedes Jahr

eine Subvention, beziehungsweise Vorschüsse zu ertheilen. Der Vortheil nun, welcher dem Lande Istrien durch dieses Uebereinkommen gewährt werden soll, ist der, daß künftighin auch der Betrag von 150.000 fl. der bisher ein verzinslicher Vorschuß war, unverzinslich sein soll, während der Vortheil, den das Reich daraus zieht, darin besteht, daß die künftig nöthig werdenden Vorschüsse verzinslich sein sollen, obgleich sie seit 1866 unverzinslich gegeben wurden. Es hat sich zwar bei der Berechnung ergeben, daß beiläufig 35.000 bis 38.000 fl. künftighin als jährlicher Vorschuß erforderlich wären. Nachdem aber 706.000 fl. die noch rückständige Schuld der Verpflichteten bilden, so wird doch an den Staat kein oder doch nur ein geringes Erforderniß gestellt werden, wenn diese Rückstände eingetrieben werden. Es hat daher der Budgetausschuß als Bedingung einen Punkt aufgenommen, nach welchem wenigstens 30.000 fl. jährlich von den Rückständen der Verpflichtungen eingetrieben werden müssen und unter dieser Bedingung erscheint der Vertragsentwurf vollkommen annehmbar, weßhalb der Budgetausschuß beantragt, daß das hohe Haus diesem Vertragsentwurfe seine Zustimmung ertheile.

Präsident: Ich eröffne die Debatte. Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich erkläre daher die Debatte für geschlossen.

Ich bitte jene Herren, welche in die Berathung des vorliegenden Gesetzes eingehen und den vorliegenden Entwurf zur Grundlage der Specialdebatte annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Eingehen in die Berathung ist beschlossen.

Berichterstatter **Lienbacher** *(liest den Titel des Uebereinkommens und die sieben Punkte desselben aus 324 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu einem der Punkte 1 bis 7 des Uebereinkommens, welches soeben vom Herrn Berichterstatter verlesen wurde, zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich, den Artikel 1 des Gesetzes zu verlesen.

Berichterstatter **Lienbacher** *(liest Artikel 1 des Gesetzes aus 324 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu Artikel 1 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche dem Artikel 1 ihre Zustimmung ertheilen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Berichterstatter **Lienbacher** *(liest Artikel 2, Titel und Eingang des Gesetzes aus 324 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu Artikel 2 oder zu Titel und Eingang des Gesetzes zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche Artikel 2, Titel und Eingang des Gesetzes annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind angenommen und somit ist das ganze Gesetz in zweiter Lesung angenommen.

Berichterstatter **Lienbacher:** Ich erlaube mir die sofortige Vornahme der dritten Lesung dieses Gesetzes zu beantragen.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung dieses Gesetzes. Wünscht Jemand zu diesem Antrage das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Ich ersuche, da dies nicht der Fall ist, jene Herren, welche der sofortigen Vornahme der dritten Lesung zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselbe ist beschlossen.

Ich ersuche nun jene Herren, welche dem Gesetze, betreffend den Abschluß eines Uebereinkommens mit der Landesvertretung von Istrien zur Regelung der Verhältnisse des Staates zu dem Grundentlastungsfonde für Istrien in dritter Lesung endgiltig ihre Zustimmung ertheilen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz ist in dritter Lesung angenommen *(gleichlautend mit 324 der Beilagen).*

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Es wurde mir ein Antrag vom Herrn Abgeordneten Schönerer und Genossen überreicht, um dessen Verlesung ich bitte.

Schriftführer Edler v. **Plener** *(liest denselben aus 338 der Beilagen).*

Präsident: Ich werde den Antrag in Druck legen lassen und der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung unterziehen.

Die nächste Sitzung glaube ich für Dienstag, den 2. März, Vormittags 11 Uhr vorschlagen zu sollen. Gegenstände der Tagesordnung:

Erste Lesung des vom Herrenhause beschlossenen Gesetzes, womit die Vereinigung einiger in Böhmen gelegenen Realitäten mit dem herzoglich Friedrich August Alexander v. Beaufort-Spontin'schen Fideicommisse bewilligt wird *(327 der Beilagen).*

Erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf, wodurch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Mai 1874 (R. G. Bl. Nr. 73) über die Herstellung der projectirten Locomotiv-

eisenbahn von Steinach an der aus Obersteiermark nach Salzburg und Tirol führenden Eisenbahn über Aussee, Steg, Ischl, Ebensee, Attnang, Ried nach Andiesenhofen, eventuell Schärding, abgeändert wird *(325 der Beilagen)*.

Erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend Abänderungen an dem Gesetzentwurfe über die Vereinigung der Oesterreichischen Nordwestbahn mit den Unternehmungen der Südnorddeutschen Verbindungsbahn, der Mährischen Grenzbahn und der Lundenburg-Grußbach-Zellerndorfer Bahn *(zu 184 der Beilagen)*.

Dritte Lesung des Gesetzes, betreffend die Organisirung der Börsen *(340 der Beilagen)*.

Dritte Lesung der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses *(333 der Beilagen)*.

Zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Gebäudesteuer *(294 der Beilagen)*.

Ich habe einzuladen:

Den Steuerreformausschuß für Montag den 1. März, 6 Uhr Abends;

den Ausschuß für Kunstwein für Montag den 1. März, 10 Uhr Vormittags.

Ich ersuche noch am Schlusse, daß sich die neun Herren, welche in den Ausschuß in Betreff der Verzehrungssteuer für Fleisch gewählt wurden, in der Abtheilung III constituiren und mir das Resultat der Constituirung bekannt geben.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung 2 Uhr 10 Minuten.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. — VIII. Session, 119. Sitzung,

am 2. März 1875.

Inhalt:

Interpellationen an den Handelsminister:

1. Des Abgeordneten Ritter v. Grocholski und Genossen, betreffend die Ausführung der Bahnlinie von Lemberg bis zur Landesgrenze bei Netřeba (Tomaszów);

2. des Abgeordneten Jaworski und Genossen, betreffend das galizische Eisenbahnnetz.

Beginn der Sitzung: 11 Uhr 25 Minuten.

Vorsitzender: Präsident Dr. **Rechbauer**; theilweise Vicepräsident Dr. **Vidulich**.

Schriftführer: de **Franceschi, Neuwirth,** Ritter von **Oppenheimer,** Dr. **Stöhr.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident Fürst Adolf **Auersperg,** Minister des Innern Freiherr v. **Lasser,** Minister für Cultus und Unterricht Dr. v. **Stremayr,** Justizminister Dr. **Glaser,** Minister Dr. **Unger,** Ackerbauminister Ritter v. **Chlumecky,** Finanzminister Freiherr de **Pretis,** Minister für Landesvertheidigung Oberst **Horst,** Minister Dr. **Ziemialkowski.**

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Sectionsrath im Finanzministerium Emil **Chertek.**

Präsident: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet.

Gegen das Protokoll der Sitzung vom 26. Februar 1875 wurde keine Einwendung erhoben, dasselbe ist somit genehmigt.

Das Protokoll der Sitzung vom 27. Februar 1875 liegt im Bureau zur Einsicht auf.

Ich ersuche zur Kenntniß zu nehmen, daß ich dem Herrn Abgeordneten Dormitzer einen Urlaub von zwei Tagen, dem Herrn Abgeordneten Ritter v. Carneri einen Urlaub von drei Tagen ertheilt habe.

Die Herren Abgeordneten Dr. Promber, Göllerich und Heinrich sind als unwohl gemeldet.

Der Ausschuß für die Vorberathung der Regierungsvorlage, betreffend die Verzehrungssteuer von Fleisch, hat sich bereits constituirt und zum Obmanne den Herrn Abgeordneten Dr. Schaup, zum Obmannstellvertreter den Herrn Abgeordneten Ritter v. Streeruwitz, zu Schriftführern die Herren Abgeordneten Steudel und Cienciala gewählt.

Vom Präsidium des Herrenhauses, von dem Herrn Minister des Innern und dem hohen Finanzministerium, dann dem k. k. Handelsministerium sind Zuschriften eingelangt, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Neuwirth** *(liest)*:

„Das Herrenhaus hat in seiner Sitzung am 26. Februar 1875 dem mit Zuschrift vom 1. Februar, Z. 2318/A. H., mitgetheilten Beschlusse des Abgeordnetenhauses über die Convention der österreichisch-ungarischen Monarchie und Rußland zum gegenseitigen Schutze der Handelsmarken seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt.

Auf Grund des §. 10, Alinea 3 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Reichsrathes wird das Präsidium des Abgeordnetenhauses hiervon unter Rückschluß des mit der Zuschrift vom 13. Februar d. J., Z. 3009/A. H., mitgetheilten französischen Originaltextes der erwähnten Convention mit dem Beifügen, daß die Beschlüsse beider Häuser gleichzeitig an das Ministerium geleitet werden und mit dem Bemerken in die Kenntniß gesetzt, daß das Herrenhaus gleichzeitig folgende Resolution beschlossen hat:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, in der beiliegenden deutschen Uebersetzung des französischen Originaltextes nachstehende Aenderungen zu veranlassen:

1. Als Ueberschrift „Erklärung" zu setzen;

2. der Einleitung folgende Fassung zu geben: „Da die Regierung Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich und Apostolischen Königs von Ungarn und die Regierung Seiner Majestät des Kaisers von Rußland von dem Wunsche beseelt sind, der Manufacturindustrie der österreichischen und der ungarischen Unterthanen einerseits, sowie der russischen Unterthanen andererseits, einen vollständigen und wirksamen Schutz zu sichern, so haben die Unterzeichneten nach diesfalls erfolgter Ermächtigung die instehenden Bestimmungen vereinbart"; endlich

3. im Artikel III das Wort „nicht" zu streichen.

Wien, 26. Februar 1875.

Fürst Karl Auersperg.

Ritter v. Roschmann, Schriftführer."

Präsident: Diese Zuschrift dient dem hohen Hause zur Kenntniß.

Schriftführer **Neuwirth** *(liest)*:

„Ich gebe mir die Ehre, dem löblichen Präsidium die Acten über die am 20. d. M. stattgefundene Wahl eines Reichsrathsabgeordneten für

den Wahlbezirk der Städte Botzen, Meran, Glurns und der Handels- und Gewerbekammer in Botzen mit dem Bemerken zur weiteren gefälligen Veranlassung zu übermitteln, daß dem gewählten Abgeordneten Dr. Florian Blaas, k. k. Oberlandesgerichtssecretär in Innsbruck, das Wahlcertificat ausgefolgt worden ist.

Wien, 28. Februar 1875.

Der k. k. Minister des Innern:
Lasser."

Präsident: Ich habe den Wahlact bereits dem Legitimationsausschusse zur Prüfung übergeben.

Schriftführer **Neuwirth** *(liest):*

„Mit Allerhöchster Ermächtigung beehre ich mich, dem löblichen Präsidium des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes in der Anlage einen Gesetzentwurf, betreffend die Eröffnung von Nachtragscrediten zum Staatsvoranschlage für das Jahr 1875 *(345 der Beilagen)*, mit dem Ersuchen zu übermitteln, denselben gefälligst der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Wien, 1. März 1875.

Der k. k. Finanzminister:
Pretis."

„Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 28. Februar d. J. beehre ich mich, den anverwahrten Gesetzentwurf, wodurch die Artikel 2, 5 und 7 des Gesetzes vom 3. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 54, betreffend die Bedingungen und Zugeständnisse für die Herstellung einer Locomotiveisenbahn von Troppau an die mährisch-ungarische Grenze am Vlarapasse, abgeändert werden *(344 der Beilagen)*, nebst einer darauf bezüglichen Begründung dem löblichen Präsidium mit dem ergebensten Ersuchen zu übermitteln, diese Regierungsvorlage der verfassungsmäßigen Behandlung gefälligst zuführen zu wollen.

Wien, 1. März 1875.

In Vertretung des k. k. Handelsministers
der k. k. Ackerbauminister:
Chlumecky."

Präsident: Diese Gesetzentwürfe werden der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung unterzogen werden.

Ich habe heute vertheilen lassen:

Die Regierungsvorlagen, betreffend den Gesetzentwurf wegen der durch die Einführung der neuen Maße und Gewichte bedingten Aenderungen in den Bestimmungen über die Verzehrungssteuer *(321 der Beilagen)*, die Begründung der Abänderungen des Gesetzentwurfes, betreffend die Vereinigung der Oesterreichischen Nordwestbahn mit den Unternehmungen der Südnorddeutschen Verbindungsbahn, der Mährischen Grenzbahn und der Lundenburg-Grußbach-Zellerndorfer Bahn *(184 der Beilagen)*, und die Umwandlung der in den gegenwärtig bestehenden gesetzlichen Vorschriften vorkommenden Maß- und Gewichtssätze in metrisches Maß und Gewicht *(336 der Beilagen)*, das vom Herrenhause beschlossene Gesetz über die Familieneinstandsrechte *(334 der Beilagen)*, die Ausschußberichte über den Antrag Göllerich's, betreffend die Reform der politischen Verwaltung *(331 der Beilagen)*, und über die Petition der Handels- und Gewerbekammer in Salzburg um Verminderung der Feiertage *(329 der Beilagen)*, den Antrag des Abgeordneten Ozarkiewicz und Genossen hinsichtlich der Abänderung des Stempel- und Gebührengesetzes *(332 der Beilagen)*, die Geschäftsordnung *(333 der Beilagen)* und das 27. Verzeichniß über Petitionen.

Ich ersuche um die Mittheilung des wesentlichen Inhaltes der eingelaufenen Petitionen.

Schriftführer **Neuwirth** *(liest):*

„Petition des Roman Tobaczyński, Eigenthümers eines Hausantheiles in Laka mit Toroszcza, Samborer Kreises in Galizien, um Erledigung des von ihm im Jahre 1874 im Namen der Gemeinde Toroszcza mit Laka eingebrachten Einschreitens wegen Abschreibung von Steuern anläßlich der die Gemeinde betroffenen Elementarunglücksfälle *(überreicht durch Abgeordneten Naumowicz).*"

„Petition der ruthenischen Gemeinde Kurylowka in Galizien um Gewährung einer Unterstützung zum Kirchenbaue *(überreicht durch Abgeordneten Gołąb).*"

„Petition des Marcell Krzeczowski, Pfarrers in Miedzybrodzie in Galizien, um Gewährung einer Unterstützung zum Zwecke einer Badecur *(überreicht durch Abgeordneten Zakliński).*"

„Petition der Landgemeinden Michldorf, Klaus, Pankratz, Pichl, Rading, Windisch-Garsten, Spital am Pyhrn, Edlbach, Rosenau, Roßleitner, Vorder-Stoder, Hinter-Stoder, Molln, Grünburg, Steinbach, Waldneukirchen, Inzersdorf, Pettenbach, Nußbach und Schlierbach in Oberösterreich wegen Ausdehnung des steuerfreien Branntweinbrennens zum Hausbedarfe und Regelung dieses ganzen Verhältnisses *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Edlbacher).*"

„Petition der Landgemeinden Eggerding und Scharbenberg in Oberösterreich wegen Ausdehnung des steuerfreien Branntweinbrennens zum Hausbedarfe in Oberösterreich und Regelung dieses ganzen Verhältnisses *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Edlbacher).*"

„Petition der Alpeninteressenten der im westlichen Gosauer Riedel gelegenen Alpen, Johann Paul

Steinbrecher, Josef Gamsjäger, Josef Pachler, Mathias Gamsjäger, Josef Nutz, Ernst Gapp, Franz Gamsjäger, Johann Wallner, Josef Wallner, Leopold Sommerer, Paul Gamsjäger, Paul Pamberger, Michael Urstöger, Ignaz Hubner, Karoline Fasl, Maria Gamsjäger sämmtlich in Gosau um Wiederherstellung ihrer Alpenrechte und Grenzen, eventuell Entschädigung *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Edlbacher).*"

„Petitionen der Gemeindevertretungen Goldegg mit den Gemeinden Weng, Lessach, Maria-Pfarr mit den Gemeinden Pichl, Steindorf, Goriach, Weisbriach, St. Andrä und Zankwarn, St. Michael, Ramingstein, Sauerfeld mit Lassaberg, Haiden, Wölting und Mörtelsdorf, Seethal, Tweng und Unternberg im Kronlande Salzburg um Erwirkung eines gerechteren Reichs- und Landtagswahlgesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Lienbacher).*"

„Petition der Diurnisten des k. k. Kreisgerichtes in Böhmisch-Leipa um Erhöhung der Diurnen, Abschaffung des Titels „Diurnist" und Einführung der Benennung „Aushilfs- oder Manipulationsbeamte" und Aufnahme der Diurnisten auf ein bis drei Jahre mit einem Gehalte von 400 bis 600 fl., dann um Gewährung einer Pension oder wenigstens Provision *(überreicht durch Abgeordneten Meissler).*"

„Petition der Grundsteuerregulirungsbeamten in Südtirol um Gleichstellung mit den anderen Staatsbeamten und entsprechende Rangseinreihung *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Marchetti).*"

„Petition der Industriellen von Zwittau (Mähren) um Aufhebung des englischen Handelsvertrages *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Bažant).*"

„Petition der Grundsteuerregulirungsbeamten in Istrien um Gleichstellung mit den Staatsbeamten *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Vidulich).*"

„Petition der Amtsdiener der k. k. Landesgerichte Linz und Salzburg um Gleichstellung ihrer Gehalte mit jenen des Amtsdiener des k. k. Landesgerichtes in Wien *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Edlbacher).*"

„Petitionen der Gemeindevertretungen Meran, Algrund, Eppan, Lana, Ober- und Unter-Mais, Marling, Nals, Schönna, Ferlan und Tirol in Tirol um Subventionirung des Baues der Botzen-Meraner Vicinaleisenbahn *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Blaas).*"

Präsident: Diese Petitionen werden den betreffenden Ausschüssen zugewiesen.

Bevor wir zur Tagesordnung übergehen, ertheile ich Seiner Durchlaucht dem Herrn Ministerpräsidenten das Wort.

Ministerpräsident Fürst **Auersperg:** In der Sitzung des hohen Abgeordnetenhauses vom 23. Jänner l. J. haben die Herrn Abgeordneten Graf Bonda und Genossen hinsichtlich der Entführung der Tochter Anna des Dubravaer Insassen Matthäus Simunović durch Türken eine Interpellation des Inhaltes mit der Frage an mich gerichtet: *(Liest die beiden Schlussfragen der auf Seite 3660 des stenographischen Protokolls enthaltenen Interpellation.)*

„Ich beehre mich hierüber dem hohen Hause zu eröffnen, daß das k. und k. Ministerium des Aeußern gleich auf die erste Nachricht von diesem Vorfalle im telegraphischen Wege die erforderlichen Weisungen wegen der Reclamation der minderjährigen Annica Simunović behufs deren Zurückführung in die väterliche Gewalt erlassen hat. Diese Reclamationen, anfangs von dem k. und k. Consulate Mostar, und als die dortige Localbehörde denselben nicht willfahrte, von dem Generalconsulate in Serajevo beim dortigen türkischen Generalgouverneur und endlich von der k. und k. Botschaft in Constantinopel bei der ottomanischen Pforte erhoben, hatten das Resultat, daß die von der türkischen Regierung geforderte stricte Befolgung der Tractate im Principe auch erreicht wurde.

Die genannte Annica Simunović war nämlich während der Verhandlungen über die von der k. und k. Regierung erhobenen Reclamationen zum Islam übergetreten, und da der Artikel 16 des Passarowitzer Vertrages vom 27. Juli 1718 bestimmt, daß der Uebertritt eines österreichisch-ungarischen Unterthans zum Islam nur dann als giltig angesehen werden darf, wenn der Betreffende diesfalls eine freiwillige Erklärung in Gegenwart des k. und k. Dragomans abgibt, so wurde von dem türkischen Gouverneur von Mostar im Einvernehmen mit der k. und k. Consulatsbehörde ein Verhandlungstermin zur Vernehmung der Annica Simunović anberaumt, welche auch am 16. Jänner l. J. wirklich stattgefunden hat, zu der aber die als Zeugen vorgeladenen Eltern der Genannten trotz eindringlicher Mahnung von Seiten des k. und k. Consuls nicht erschienen.

Bei dieser Verhandlung hat nun die genannte Annica Simunović in Gegenwart des Vertreters der k. und k. Consularbehörde die bestimmte und feierliche Erklärung abgegeben, sie sei nicht entführt, sondern freiwillig aus dem elterlichen Hause entflohen, um zum türkischen Glauben überzutreten. Da sie in allen Punkten aus freiem Antriebe gehandelt habe, so wolle sie auch nicht zu ihren Eltern zurückkehren, sondern zu ihrem muselmännischen Gatten, zu dessen Religion sie sich selbst bekenne, zurückkehren.

Hiermit erscheinen die Bedingungen und Formalitäten der Tractate erfüllt, und es hat gegenüber der festen Willensäußerung der genannten Annica Simunović und den Bestimmungen der österreichischen Gesetze, welche ihr die freie Selbstbestimmung bezüglich der Wahl ihres Glaubensbekenntnisses gewährleisten,

die berechtigte Intervention der k. und k. Schutzbehörden ihre Grenze erreicht, beziehungsweise die erhobenen Reclamationen ihren Abschluß gefunden."

Präsident: Seine Excellenz der Herr Justizminister hat das Wort.

Justizminister Dr. **Glaser**: In der Sitzung des hohen Abgeordnetenhauses vom 23. Februar haben die Herren Abgeordneten Johann Fux und Genossen nachstehende Interpellation an mich gerichtet: *(Liest die Interpellation mit den Fragen von Seite 4019 des stenographischen Protokolles.)*

Ich habe die Ehre, hierauf jetzt, wo die bezügliche Hauptverhandlung beendigt ist, Folgendes zu antworten:

Der Herr Präsident des k. k. österreichischen Oberlandesgerichtes Freiherr v. Hein hat mir am 23. Februar d. J. Morgens einen Brief übersendet, in welchem er mir unter Hinweisung auf Mittheilungen der öffentlichen Blätter anzeigt, er habe an den Herrn Landesgerichtsrath Freiherrn v. Wittmann ein Privatschreiben gerichtet.

Als Gegenstand dieses Schreibens bezeichnete Seine Excellenz gewisse, in der von Freiherrn v. Wittmann geleiteten Schwurgerichtsverhandlung von der Vertheidigung vorgebrachte Aeußerungen, in welchen er Anschuldigungen gegen die Gerichte, als hätten sie sich zu Werkzeugen für einen unbegründeten Tendenzproceß hergegeben, erblicke.

Das Schreiben habe keine amtliche Fassung gehabt, keine Rüge enthalten und sei ausdrücklich als vertrauliches bezeichnet und Freiherr v. Hein meint, daß dasselbe für sich allein einen nachtheiligen Einfluß auf die Gesundheit des gedachten Herrn Landesgerichtsrathes nicht üben konnte.

Ich habe mich sogleich nach Empfang des Schreibens des Freiherrn v. Hein und noch ehe die eingangs erwähnte, am selben Tage eingebrachte Interpellation zu meiner Kenntniß gelangte, mit Seiner Excellenz dem Herrn Präsidenten des Obersten Gerichtshofes ins Einvernehmen gesetzt und hierauf Schritte gethan, um in die Kenntniß des Wortlautes des fraglichen Briefes zu gelangen. Der Vater des erkrankten Herrn Adressaten Hofrath Freiherr v. Wittmann erklärte jedoch:

„Dieser Brief, dessen geschehene Zusendung in den öffentlichen Blättern zur Publicität gelangte, ist nur ein Privat- und kein amtliches Schreiben und da Privatschreiben an sich wider den Willen des Empfängers zu einer Mittheilung nicht geeignet erscheinen, so dürfte der Herr Justizminister von der gewünschten Ausfolgung dieses Schreibens gütigst Umgang nehmen und meinem Sohne das herbe Gefühl der Bloßlegung einer privaten Mittheilung, welche ihm nie zu einer Beschwerde einen Anlaß gegeben hätte, ersparen."

Seine Excellenz Freiherr v. Hein erklärte mir, daß er von seinem Privatschreiben, eben weil er es als solches betrachtete, weder ein Concept, noch eine Abschrift besitze.

Das ist Alles, was ich in thatsächlicher Hinsicht mitzutheilen in der Lage bin.

Was nun die Frage betrifft, welche die Herren Interpellanten am Schlusse an das Ministerium richten, so habe ich darauf folgende Antwort zu ertheilen:

Durchdrungen von der Nothwendigkeit, die Unabhängigkeit des Richterstandes nicht bloß gegen jeden unberechtigten Eingriff, sondern selbst gegen den Schein eines solchen zu schützen, muß die Regierung sich gegenwärtig halten, daß der Absender des erwähnten Briefes unter dem Schutze derselben, die Unabhängigkeit des richterlichen Amtes wahrenden Gesetze stehe, wie der Empfänger.

Ob und inwieferne der k. k. Oberlandesgerichtspräsident durch die Absendung des fraglichen Briefes den Kreis seiner — in dieser Richtung jedem Einflusse der Staatsverwaltung entrückten — Befugnisse überschritten habe, ob ihm in Beziehung auf Wesen oder Form seines Vorgehens ein Vorwurf gemacht werden könne, darüber hat nicht das Ministerium, sondern der für solche Angelegenheiten bestellte Senat des Obersten Gerichtshofes zu urtheilen. Den Ausspruch dieser höchsten Instanz herbeizuführen, habe ich nicht gesäumt. *(Beifall.)*

(Abgeordneter Dr. Roser meldet sich zum Worte.)

Präsident: Herr Dr. Roser hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Roser**: Ich stelle auf Grund des §. 68 der provisorischen Geschäftsordnung den Antrag, daß über die Beantwortung der Interpellation des Abgeordneten Fux und Genossen, betreffend das Schreiben des Oberlandesgerichtspräsidenten Freiherrn v. Hein an den Landesgerichtsrath Freiherrn v. Wittmann, eine Besprechung in der nächsten Sitzung stattfinde.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Roser stellt folgenden Antrag: *(Liest denselben.)*

Nach der Geschäftsordnung ist ein solcher Antrag ohne Debatte zur Abstimmung zu bringen. Ich ersuche Jene, welche dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Roser beistimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist in der Minorität, daher abgelehnt.

Wir gehen zur Tagesordnung über, und zwar zur ersten Lesung des vom Herrenhause beschlossenen Gesetzes, womit die Vereinigung einiger in Böhmen gelegenen Realitäten mit dem herzoglich Friedrich August Alexander v. Beaufort-Spon-

tin'schen Fideicommisse bewilligt wird *(327 der Beilagen).*

(Abgeordneter Freiherr v. Beess meldet sich zum Worte.)

Abgeordneter Freiherr v. **Beeß:** Da das hohe Haus bereits einen Ausschuß bestellt hat, dem die Moscon'sche und später die Liechtenstein'sche Fideicommißangelegenheit zur Vorberathung zugewiesen wurde, so glaube ich, daß dieser analoge Fall demselben Ausschusse zugewiesen werden könnte. Ich stelle daher den Antrag, daß dieser Gegenstand dem mit der Moscon'schen Fideicommißangelegenheit beschäftigt gewesenen Ausschusse zugewiesen werde.

Präsident: Freiherr v. Beeß stellt den Antrag: *(Wiederholt denselben.)*

(Abgeordneter Dr. Herbst meldet sich zum Worte.)

Herr Abgeordneter Dr. Herbst hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Herbst:** Ich erlaube mir nur zu bemerken, daß der vom Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Beeß gemeinte Ausschuß als solcher nicht mehr besteht, nachdem derselbe seine Agenden vollständig erledigt hat und die betreffenden Entwürfe bereits Gesetze sind. Ich halte aber die Anschauung, daß ein vorlängst erloschener Ausschuß wieder ins Leben gerufen werden könne, für eine solche, die in mancher Beziehung unzulässige und nachtheilige Consequenzen nach sich ziehen würde.

Dieselbe steht auch im Widerspruche mit der Geschäftsordnung und den ausdrücklichen Bestimmungen derselben. Man denke sich z. B., daß Jemand Mitglied des Adreßausschusses, welcher vor bald zwei Jahren seine Thätigkeit beendigt hat, und Mitglied dieses vom Freiherrn v. Beeß gemeinten Ausschusses gewesen sei. Soll nun derselbe berechtigt sein, die Wahl in einen jeden weiteren Ausschuß abzulehnen, weil er bereits Mitglied zweier Ausschüsse ist? Würde man die Ausschüsse als beständig fortbestehend ansehen, weil man sie einmal gewählt hat, so wäre dies eine nothwendige Consequenz. Ich glaube daher, daß man nicht der Anschauung beipflichten könne, alle Ausschüsse, die einmal gewählt wurden, seien auch als fortbestehende zu erklären. Ich bin der Meinung, daß es vielleicht zweckmäßiger wäre, wenn wir schon die Wahl eines neuen Ausschusses vermeiden wollen, daß wir diese Angelegenheit dem bestehenden Justizausschusse zuweisen und erlaube mir, dies hiermit zu beantragen.

Präsident: Ich muß constatiren, daß der Ausschuß, den Herrn Baron Beeß im Sinne hat, seine Thätigkeit vollständig vollendet, seine Aufgabe erledigt hat und somit als fortbestehend nicht mehr angesehen werden kann.

In formeller Beziehung stellt der Herr Abgeordnete Dr. Herbst den Antrag, daß diese Regierungsvorlage dem bestehenden Justizausschusse zugewiesen werde.

Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es liegen also zwei Anträge, betreffend die formelle Behandlung, vor. Ich bitte zunächst jene Herren, welche dem Antrage des Abgeordneten Freiherrn v. Beeß, daß diese Regierungsvorlage dem für das Moscon'sche und Liechtenstein'sche Fideicommiß gewählt gewesenen Ausschusse zur Vorberathung überwiesen werde, zustimmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht).* Derselbe ist abgelehnt.

Der zweite Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Herbst geht dahin, daß diese Regierungsvorlage dem bestehenden Justizausschusse zugewiesen werde. Jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, wollen sich erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf, wodurch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Mai 1874 (R. G. Bl. Nr. 73), betreffend die Herstellung der projectirten Locomotiveisenbahn von Steinach an der aus Obersteiermark nach Salzburg und Tirol führenden Eisenbahn über Aussee, Steg, Ischl, Ebensee, Attnang, Ried nach Andiesenhofen, eventuell Schärding, abgeändert wird *(325 der Beilagen).*

Wünscht Jemand über die formelle Behandlung dieses Gesetzes das Wort.

(Abgeordneter Wolfrum meldet sich.)

Der Herr Abgeordnete Wolfrum hat das Wort

Abgeordneter **Wolfrum:** Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, daß diese Regierungsvorlage dem bestehenden Eisenbahnausschusse zur Vorberathung zugewiesen werde.

Präsident: Wünscht Jemand über diesen Antrag das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche dem Antrage des Herrn Abgeordneten Wolfrum, daß die Regierungsvorlage, betreffend die Eisenbahn von Steinach nach Andiesenhofen, eventuell Schärding, dem bestehenden Eisenbahnausschusse zur Vorberathung zugewiesen werde, zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die erste Lesung der Regierungsvorlage über die Abänderung des Gesetzentwurfes, betreffend die Vereinigung der Oesterreichischen Nordwestbahn mit den

Unternehmungen der Südnorddeutschen Verbindungsbahn, der Mährischen Grenzbahn und der Lundenburg-Grußbach-Zellerndorfer Bahn *(zu 184 der Beilagen).*

Wünscht Jemand über die formelle Behandlung dieses Gegenstandes das Wort?

(Abgeordneter Wolfrum meldet sich.)

Der Herr Abgeordnete Wolfrum hat das Wort?

Abgeordneter **Wolfrum:** Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, daß diese Regierungsvorlage ebenfalls dem bestehenden Eisenbahnausschusse zur Vorberathung zugewiesen werde.

Präsident: Wünscht Jemand das Wort über diesen Antrag? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Wolfrum diese Regierungsvorlage dem Eisenbahnausschusse zur Vorberathung zugewiesen wissen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieser Antrag ist angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die dritte Lesung des Gesetzes, betreffend die Organisirung der Börsen *(347 der Beilagen).*

Der Herr Berichterstatter wird die Güte haben, jene Paragraphe namhaft zu machen, bei welchen Abänderungen stattgefunden haben, die vollständige Lesung des Gesetzes dürfte das hohe Haus wohl nicht verlangen. *(Zustimmung.)*

Berichterstatter Dr. **Menger** *(von der Tribüne — liest die in der zweiten Lesung des Gesetzentwurfes, betreffend die Organisirung der Börsen, nach 314 der Beilagen an demselben vorgenommenen Abänderungen aus 347 der Beilagen).*

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat die Abänderungen bekanntgegeben, welche in der zweiten Lesung an dem Gesetze vorgenommen worden sind. Nach §. 39 der provisorischen Geschäftsordnung hat bei der dritten Lesung die Abstimmung über das Gesetz als Ganzes stattzufinden und können hierbei Nebenanträge nicht mehr eingebracht werden.

Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Ich ersuche nun jene Herren, welche das Gesetz, betreffend die Organisirung der Börsen, in dritter Lesung nach den in der zweiten Lesung gefaßten Beschlüssen annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz ist in dritter Lesung angenommen *(347 der Beilagen).*

Der nächste Gegenstand ist die dritte Lesung der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses *(333 der Beilagen).*

Ich glaube, daß es auch hier, soferne vom hohen Hause nicht die Verlesung gewünscht wird *(Niemand meldet sich)*, wohl genügen dürfte, wenn der Herr Berichterstatter die in zweiter Lesung an den Ausschußanträgen beschlossenen Aenderungen kundgibt. *(Zustimmung.)*

Berichterstatter Dr. **Sturm** *(von der Tribüne — liest die in zweiter Lesung an den Ausschussanträgen zur provisorischen Geschäftsordnung nach 147 der Beilagen beschlossenen Aenderungen aus 333 der Beilagen).*

Präsident: Das hohe Haus hat vernommen, welche Abänderungen an den Ausschußanträgen beschlossen wurden. Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Wir schreiten daher zur Abstimmung; ich ersuche jene Herren, welche der in zweiter Lesung beschlossenen Geschäftsordnung in dritter Lesung ihre Zustimmung ertheilen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die Geschäftsordnung ist in dritter Lesung angenommen *(333 der Beilagen).*

Nachdem die Geschäftsordnung nur auf einem Beschlusse des hohen Hauses beruht und zu ihrer Geltung keine Allerhöchste Sanction einzuholen ist, ein Termin, in welchem dieselbe in Wirksamkeit zu treten hat, aber nicht bestimmt ist, so glaube ich, daß dieselbe sogleich ins Leben zu treten hat. *(Zustimmung.)*

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Gebäudesteuer *(294 der Beilagen).*

Ich habe die Ehre, dem hohen Hause mitzutheilen, daß im Namen der Regierung der Herr Sectionsrath im Finanzministerium Emil Chertek anwesend ist.

Ich ersuche nun den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. **Beer** *(von der Tribüne):* Nachdem sich der Bericht schon geraume Zeit in den Händen der Mitglieder des hohen Hauses befindet, so glaube ich, daß das hohe Haus von der Verlesung desselben mich entbinden wird. *(Zustimmung.)* Im Ausschusse hat man sich wohl mit der Frage beschäftigt, ob sämmtliche Steuervorlagen, welche die Regierung im vorigen Jahre eingebracht hat, gleichzeitig dem hohen Hause vorgelegt werden oder ob eine Theilung derselben, wie es factisch geschehen ist, eintreten solle. Der Ausschuß hat sich nach eingehender Berathung zu dem Letzteren entschlossen, indem er von der Ueber-

zeugung getragen ist, daß die Gebäudesteuer mit den übrigen noch restirenden Steuervorlagen, nämlich der Erwerb- und Einkommensteuer, in geringerem Zusammenhange steht, und daher selbständig behandelt werden kann. Er hat aber zugleich sich im Allgemeinen dahin geeinigt, daß die übrigen drei Steuergesetze, die Erwerbsteuer, die Rentensteuer und die Personaleinkommensteuer, welche in einem innigeren Contacte mit einander stehen, im Zusammenhange berathen und seinerzeit dem hohen Hause womöglich gleichzeitig vorgelegt werden sollen.

Ich erlaube mir schließlich im Namen des Ausschusses zu beantragen, daß das hohe Haus in die Specialberathung des Gesetzes eingehen möge.

Präsident: Ich eröffne die Generaldebatte.

Zum Worte haben sich gemeldet gegen die Ausschußanträge die Herren Abgeordneten Dr. v. Plener, Wurm, Pfeifer, Auspitz; für die Anträge die Herren Abgeordneten Dr. Kronawetter, Fuchs.

Ich habe zugleich mitzutheilen, daß im Ausschusse sich auch eine Minorität geltend gemacht hat, welche einen Minoritätsantrag stellt, welchen der Herr Abgeordnete Ritter v. Krzeczunowicz vortragen wird. Ich ertheile demselben das Wort.

Abgeordneter **Krzeczunowicz**: Der Antrag der Minorität lautet: *(Liest denselben von Seite 43 des Ausschussberichtes aus 294 der Beilagen.)*

Dieser Minoritätsantrag ist begründet im Minoritätsberichte, principiell unterscheidet er sich vom Regierungsentwurfe dadurch, daß er einen einheitlicheren Steuermodus für alle Gebäude einführen will. Ich werde am Schlusse der Debatte überdies noch das Wort ergreifen, um den Minoritätsantrag näher zu begründen.

Präsident: Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Dr. v. Plener das Wort.

Abgeordneter Dr. v. **Plener**: Ich bedauere, daß der hohe Reichsrath nicht in der Lage ist, bei der Berathung der Reform der Gebäudesteuer sich über die allgemeinen Principien auszusprechen. Ob das gegenwärtige System der Ertragssteuern ausgebildet und beibehalten werden soll und ob das System einer Personaleinkommensteuer zu den bisherigen Ertragssteuern hinzuzutreten habe. Diese Frage, so wichtig sie scheint, ist durch die Form der Berathung des Ausschusses gegenwärtig nicht vor das Haus gebracht, und es wird später, insbesondere bei der Erwerbsteuer, die Aufgabe des hohen Reichsrathes sein, darauf zu dringen, daß dieses Princip, ob das gegenwärtige System der Ertragssteuern beizubehalten ist, in einer principiellen und allgemeinen Weise entschieden werde.

Allein auch selbst bei einem Eingehen in die Berathung des Gebäudesteuergesetzes erheben sich allgemeine Fragen, deren Lösung vor der Berathung des einzelnen Textes gefordert werden soll.

Wie die Gebäudesteuer und insbesondere die Hauszinssteuer sich in Oesterreich entwickelt hat, ist sie zu einer Aufwandsteuer der drückendsten Art geworden.

Es wird zwar von theoretischer Seite häufig die Unüberwälzbarkeit dieser Steuer behauptet und man beruft sich hierbei auf die Steuer der ländlichen Grundrente, welche in dem Preise der Producte nicht erscheint. Allein hierbei übersieht man, daß der Marktpreis der ländlichen Producte vom Weltverkehre abhängt, während hier bei den Objecten der Gebäudesteuer sich der Hauseigenthümer einer Monopolstellung erfreut und die Consumenten genöthigt sind, sich eher an allen anderen Consumtionszweigen Abbruch zu thun, als am Wohnungsbedürfnisse. Es kann auch nicht eingewendet werden, daß die Steuerfreiheit ihren Ausdruck nicht in einer Ermäßigung des Miethzinses findet, daher auch die Steuer umgekehrt keinen Theil des Miethpreises bildet. Dagegen ist zu bemerken, daß der Miethzins in Orten mit hoher Hauszinssteuer sich längst nach dem üblichen Zins regulirt hat und die Hauszinssteuer zu einem Elemente des Miethzinses geworden ist.

Es sind eben die ungünstigen Productionsbedingungen, welche für die Regelung des Preises maßgebend sind, und die günstigen Productionsverhältnisse, in diesem Falle die Besitzer von steuerfreien Gebäuden; diese erfreuen sich in diesem Falle eines Extragewinnes, einer Rente im eigentlichen Sinne des Wortes. In diesem Sinne hat der Ruf nach Steuerbefreiung die Bedeutung, daß man dem Eigenthümer, den man von der Steuer befreit hat, diesen Extragewinn zuwenden will, das heißt, das man jenen Theil der Miethe, welcher bisher der Steuer entspricht, nicht dem Staate, sondern dem Hausherrn zugute kommen lassen will, und in diesem Falle hat der Ruf nach Steuerbefreiung den Sinn, die Baulust, respective den Gewinn des Hauseigenthümers zu erhöhen.

Selbst die theoretischen Gegner der Ueberwälzbarkeit müssen zugestehen, daß die Steuer dann überwälzbar wird, wenn sie eine solche Höhe erreicht, daß sie die Rente selbst angreift. Bei uns ist aber diese Höhe eine solche, wie in keinem anderen Staate, die Höhe unserer Hauszinssteuer übersteigt mehr als das Doppelte der höchsten Steuer in jedem anderen Staate, und so ist die Hauszinssteuer eine der Hauptursachen der allgemeinen Vertheuerung aller Lebensbedürfnisse und der schlechten Sanitätsverhältnisse in größeren Städten geworden.

Es mußte sich die Frage aufdrängen, ob man bei der Reform der Gebäudesteuer überhaupt nicht vorerst sich mit dem Percent der Hauszinssteuer beschäftigen soll, und ob nicht die beste Reform der Hauszinssteuer die wäre, eine bedeutende Ermäßigung des gegenwärtigen Steuersatzes eintreten zu lassen.

Noch eine andere allgemeine Frage drängt sich vor dem Eingehen in die eigentliche Berathung dieses Gesetzes auf, nämlich das Verhältniß der directen Staatssteuer zu den Landes- und Communalsteuern. Alle Kosten der Landes- und der Communalverwaltung werden durch Zuschläge zu den directen Steuern aufgebracht, und insbesondere ist es der Zuschlag zu der Hauszinssteuer, aus welchem zum größten Theile der Etat der verschiedenen Gemeinden bestritten wird, und welcher am meisten zur Vertheuerung der Miethe und der Lebensbedürfnisse geführt hat. Wäre es da nicht am Platze, zu untersuchen, ob nicht eine Reform des ganzen Communalsteuerwesens einzutreten hätte, und zu untersuchen, ob in einem Zeitpunkte, wo der Ruf nach Reform der politischen Verwaltung sich so allgemein erhebt, nicht diese Reform vorerst mit der Reform des Landes- und Communalsteuerwesens zu beginnen hätte.

Solche Erwägungen allgemeiner Natur scheinen mir bei dem großen Reformwerke der directen Steuern vorangestellt werden zu sollen. Die Reform der directen Steuern soll nicht bloß eine Befriedigung des langjährigen populären Wunsches nach Steuerreform, sondern der Ausgangspunkt und die Grundlage für große organische Reformen im ganzen Steuerwesen abgeben.

Allein die Regierung und der Ausschuß haben es nicht für angezeigt gefunden, solche allgemeine Gesichtspunkte höherer Natur ihren Reformarbeiten voranzustellen, und sich darauf beschränkt, einen Gesetzestext auszuarbeiten, ohne dabei allgemeine, administrative und finanzielle Fragen zu erörtern, und so sieht sich das Haus ohne principielle Vorberathung in die Lage versetzt, in einen bestimmten Gesetzestext der Gebäudesteuer einzugehen und sein Urtheil über den vorliegenden Entwurf abzugeben. Dieser äußeren Nöthigung folgend, will ich mich zu dem Gesetze selbst wenden.

Die Reformprojecte der Jahre 1863, 1864, 1869 und 1874 haben es als Regel hingestellt, daß in demselben Orte nicht zwei verschiedene Steuergrundlagen einzutreten haben und daß der gegenwärtige Zustand, daß in demselben Orte Gebäude nach der Hauszinssteuer und andere nach der Classensteuer zu besteuern seien, abgeschafft werde. Ich muß gestehen, daß mir die von vielen Seiten als besonders arg hingestellten Uebelstände dieses Verhältnisses nicht so sehr einleuchten, denn die verschiedenen Besteuerungsarten in demselben Orte beruhen auf der verschiedenen Benützung der Häuser, und selbst die verschiedene Höhe der Steuerpercente beruht auf der einfachen Thatsache, daß vermiethete Häusern ein höheres Steuerpercent vertragen als unvermiethete. Die Schwierigkeiten, die sich dabei ergeben, sind mehr administrativer als wirthschaftlicher Natur, weil es immer mit großen Unzukömmlichkeiten und Schwerfälligkeit verbunden war, den Uebergang eines Hauses aus dem Hausclassensteuerkataster in den der Hauszinssteuer zu bewerkstelligen; aber nachdem die Klagen und insbesondere die Klagen der Behörden in diesem Punkte in den letzten Jahren sich vervielfältigt haben, scheint es mir angezeigt, darauf einzugehen und dieses Princip der Einheit zuzugestehen; nur möchte ich zu bedenken geben, daß man sich darum über den in Folge des Gesetzentwurfes einzutretenden Zustand nicht täuschen möge, denn auch dann werden zwei verschiedene Steuergrundlagen eingehalten werden. Nach dem Gesetzentwurfe würden ja in demselben Orte, welcher der Hauszinssteuer unterworfen sein soll, auch nicht vermiethete Häuser der Hauszinssteuer unterworfen sein, und Jedermann weiß, daß der parificirte Zins anders besteuert, als ein auf einer wirklichen Fassion beruhender Zins.

Die zweite und wesentlichste Neuerung des Gesetzes besteht in der Abschaffung der bisherigen Hausclassensteuer. Die Einwendung, welche man gegen diese Steuer bisher vorbrachte, ist, daß sie den Tarif nach willkürlichen äußerlichen Merkmalen aufstellt, ohne irgend welche Rücksicht auf die Lage, Beschaffenheit und den Werth des Hauses zu nehmen; die Umgehungen des Gesetzes seien deßhalb sehr häufig. Es wird angeführt, daß Fälle vorkommen, wo einzelne Häuser mit Vorbedacht mit großen Wohnräumen gebaut worden sind, daß die Abtheilungen nur vorbereitungsweise markirt wurden, damit die sogenannte Beschauungscommission eine geringere Wohnräumeanzahl constatire und das Haus in eine niedrigere Steuerclasse versetze.

Bald nachher werden die Zwischenwände eingefügt, und das Haus bezahlt eine niedrigere Steuer, als es nach der Wirklichkeit zu zahlen hätte. Allein das bezieht sich mehr auf den Mangel einer administrativen Controle der Behörde, als auf das Wesen des Gesetzes selbst. Wenn die sogenannten Evidenzhaltungsausweise genau geführt und ordnungsmäßig controlirt werden, alle Neuerungen eingetragen würden, so würden sich diese Uebelstände leicht beheben lassen. Allein, wie ich früher erwähnt habe, das Hauptargument gegen die Hausclassensteuer lastet darin, daß der Tarif ohne Rücksicht auf den Werth und die Beschaffenheit des Hauses basirt ist, und in diesem Sinne theilt unsere Hausclassensteuer allerdings die Mängel der französischen Steuer auf Fenster und Thüren, welche jedoch viel roher ist, indem sie den für die Gesundheit nöthigen Zutritt an Luft und Licht beschränkt.

Die Hausclassensteuer, wie sie sich bei uns entwickelt hat, ist eine alte Realsteuer und ist wie alle alten Ertragssteuern zur Reallast geworden, welche wohl hier und da ungerecht und ungenau aufgelegt, allmälig aber dem Werthe des Objectes sich eingefügt hat, welche bei allen Verkäufen und Verpfändungen berücksichtigt wird und welche darum im Einzelnen dem Steuerpflichtigen weniger fühlbar ist.

Was sagt nun der Entwurf? Der Entwurf will einfach den Tarif aufheben und an dessen Stelle eine freie Schätzung durch eine Commission treten lassen, welche, unbeengt durch die Schranken irgend einer gegliederten Scala, frei den wirklichen Nutzungswerth des einzelnen Hauses erhebt. Hier ist man auf dem Punkte angelangt, der bei Reformirung der directen Steuern immer sehr bedenklich ist und große Schwierigkeiten bereitet. Die Hausclassensteuer, sowie alle alten Ertragssteuern, wollte nicht den wirklichen Ertrag finden, sondern beschränkte sich nach der Natur der Ertragssteuer auf den verhältnißmäßigen und durchschnittlichen Ertrag des Hauses. Die vielen Ungenauigkeiten und Ungerechtigkeiten, die sich im Laufe der Zeit durch die veränderten Verhältnisse ergeben, legen nun den Gedanken nahe, den wirklichen Ertrag zu treffen und nicht mehr den alten verhältnißmäßigen Ertrag beizubehalten. Allein sobald man sich auf diesen Standpunkt der Individualisirung der Objecte begibt, geräth man auf den abschüssigen Boden eines anderen Principes. Man führt Elemente der Einkommenbesteuerung in die Ertragssteuer ein und geräth aus Reformeifer in principielle Widersprüche.

Wie weit solche Widersprüche gehen, beweist der von der Regierung gleichfalls vorgelegte Entwurf einer Erwerbssteuer, welche bis auf die Nichtberücksichtigung der Passivzinsen lauter Einkommensteuerelemente enthält, nämlich: die freie Selbstangabe des Steuerpflichtigen, die freie Einschätzung, die Abwesenheit jeder Tarifirung, die Berücksichtigung des subjectiven Elementes, die Zugestehung eines steuerfreien Existenzminimums, ja sogar in der dritten Classe einer Progressivsteuer. Noch mehr zeigt sich der Widerspruch in der Rentensteuer, welche eingestandenermaßen eine Ertragssteuer sein soll, aber in einem bestimmten Falle sogar den Abzug der Passivzinsen gestattet.

Alle diese Widersprüche treten immer in jenen Fällen hervor, wo man die Ertragssteuer mit Hinzuziehung von Elementen der Einkommensteuer reformiren will.

Ich gebe zu, daß im vorliegenden Entwurfe der Gebäudesteuer dieser Nachtheil, wie es in der Natur der Sache liegt, geringer als bei der Erwerbs- und Rentensteuer hervortritt; allein auch hier will man das Steuerobject individualisiren; man will das Abzugspercent für das einzelne Haus erheben, man will das subjective Element und, wie es sogar nach der vom Ausschusse vorgenommenen Abänderung heißt, den Lohnbezug berücksichtigen und will die Werthziffer in verhältnißmäßig sehr kurzen Zeiträumen revidiren; alles Elemente, die der Einkommensteuer entlehnt sind und welche mit dem Wesen einer Ertragssteuer, welche die Verhältnißmäßigkeit und Durchschnittlichkeit zu treffen hat, im Widerspruche steht.

Ich will keineswegs behaupten, daß der Regierung bei der Ausarbeitung des gegenwärtigen Gesetzentwurfes diese principiellen Widersprüche nicht nahe gelegen wären. Ich kann mir sogar den äußerlichen Grund denken, welcher die Aufnahme dieses Systemes in die Nutzwerthbesteuerung herbeigeführt hat. Es war dies offenbar die Rücksicht und Analogie mit der Hauszinssteuer, welche von Anfang an sich nicht auf die Verhältnißmäßigkeit des Ertrages beschränkt, sondern durch die von den Miethern bestätigten Fassionen den wirklichen Ertrag ins Auge genommen hatte. Es mochte nun als eine Forderung der Consequenz und der Gerechtigkeit erscheinen, diese Analogie der Hauszinssteuer auf die bisher hausclassensteuerpflichtigen Häuser zu übertragen, um eben alle Gebäude nach einem einheitlichen Steuerprincipe zu behandeln.

Allein in Steuersachen, sowie überhaupt in politischen Dingen trifft die bloße Consequenz des Gedankens noch nicht immer das Richtige. Die beiden Objecte sind allerdings äußerlich gleich, allein ihre wirthschaftliche Function ist innerhalb des Hauszins- und Hausclassensteuersystemes eine wesentlich verschiedene.

Die Hauszinssteuer, der Ertrag der Häuser, welche der Hauszinssteuer unterworfen sind, ist der deutliche, ziffermäßige wirkliche Ertrag, und durch langjährige Uebung der Behörden, welche mit den von den Miethern bestätigten Fassionen zu manipuliren gewohnt sind, ist es bei keiner Steuer so leicht gemacht, den wirklichen Ertrag zu treffen, als bei der Hauszinssteuer.

Anders ist es jedoch bei den Häusern, welche bisher der Hausclassensteuer unterworfen waren und nunmehr der sogenannten Nutzwerthsteuer unterliegen sollen. Diese Häuser, welche mehr oder minder die Häuser auf dem flachen Lande bedeuten, liefern kein deutliches, reines, wirkliches Erträgniß, ihr Ertrag ist eigentlich mehr oder minder nur ein Theil der Befriedigung der Lebensbedürfnisse des ländlichen Grundbesitzes, ihr Ertrag läßt sich daher auch ziffermäßig nicht rein darstellen und abschätzen. Aus diesem Grunde, vermöge der verschiedenen wirthschaftlichen Function des Hauses, in den Städten, wo die Vermiethung vorwaltet und dem flachen Lande, wo die eigene Benützung und Bewohnung durch den Landbesitzer vorwaltet, scheint es mir nun sehr bedenklich, dasselbe Princip, welches sich auf die Erhebung des wirklichen Ertrages richtet, herüberzutragen,

und insbesondere scheint es mir bedenklich, hier die freie Einschätzung sofort eintreten zu lassen, denn die freie Einschätzung, welche das eigentliche Element der Einkommenbesteuerung ist, ist immer mit großen Bedenken und Schwierigkeiten verknüpft, und selbst bei dem Erträgnisse aus dem Gewerbe und dem gewerblichen Capital wird in Ländern mit nicht ganz gleicher Culturstufe der sofortige Uebergang zur Einkommenbesteuerung immer mit großen Bedenken verbunden sein. Allein besonders bemerkbar wird dieser Uebelstand, wenn es sich um eine Volksclasse, wie im vorliegenden Falle handelt, welche notorisch zur freien Einschätzung, wie sie der Einkommensteuer angehört, wenig befähigt ist, ja, welche voraussichtlich von der neu einzuführenden Personaleinkommensteuer nicht betroffen werden wird.

Denn vergegenwärtigen wir uns einmal, wer eigentlich dieser Nutzwerthsteuer unterworfen werden soll. Gegenwärtig sind 2,638.866 Häuser der Hausclassensteuer unterworfen. Davon sind jedoch 235.658 zugleich noch der ausgedehnten Hauszinssteuer unterworfen. Von diesen letzteren sind 142.685 jener ausgedehnten Hauszinssteuer unterworfen, welche ganze Ortschaften umfaßt. Diese also werden künftig im Großen und Ganzen auch der Zinssteuer unterworfen bleiben. Sie müssen daher von der Hauszinssteuer ausgeschieden werden. 92.973 Gebäude unterliegen der Hauszinssteuer wegen Einzelvermiethung, sie werden daher an die Nutzwerthsteuer zurückfallen, somit erhalten wir für die künftige Nutzwerthsteuer 2,496.181 Häuser. Nun bitte ich zu bedenken, daß von der gegenwärtigen Hausclassensteuer der niedrigsten Tarifstufe 2,363.211 oder 89·55 Percent angehören, daß der vorletzten Classe 178.361, zusammen also 2,571.572 Häuser angehören, somit die beiden letzten Classen 97·4 Percent aller classensteuerpflichtigen Häuser ausmachen, und es ist sicher keine gewagte Behauptung, wenn ich annehme, daß dieselben Häuser der beiden letzten Classe zum mindesten dasselbe Percent auch der Gesammtheit der der Nutzwerthsteuer zu unterwerfenden Häuser ausmachen wird. Nun, wissen Sie, meine Herren, welcher Art diese Häuser der beiden letzten Kategorien sind? Das sind Häuser ohne Stockwerke von einem bis drei und von vier bis fünf Wohnbestandtheilen, also Häuser der ärmsten ländlichen Bevölkerung, und auf diese will man das System der freien Einschätzung ohne jeden äußeren Anhaltspunkt anwenden!

Man könnte die Schwierigkeit und Gefahren einer solchen Veranlagungsmethode nicht besser ausdrücken, als es im Motivenberichte der Regierung steht, von welchem ich mit Erlaubniß des Herrn Präsidenten einige Worte vorlesen will *(liest aus Seite 65 des Motivenberichtes)*:

„Es dürfen die Gefahren nicht übersehen werden, die aus der vorgeschlagenen Methode für die Verhältnißmäßigkeit der Besteuerung erwachsen können; sie würden aber bei der beantragten Veranlagungsmethode um so sicherer und greller hervortreten, jemehr die hierlands bestehenden Verschiedenheiten in dem Bildungsgrade der Bevölkerung, in den Ansprüchen, welche an die Befriedigung der Wohnungs- und sonstigen Lebensbedürfnisse gestellt werden, in der Bethätigung der industriellen Fertigkeit 2c. die Voraussetzung rechtfertigen, daß die Urtheile der Steuerveranlagen über die Ertragsfähigkeit der Steuerobjecte differiren."

Der Motivenbericht der Regierung sieht nun das einzige Correctiv gegen die von ihr selbst hervorgehobenen Gefahren in der Minimalstufe von Nutzwerthen und in der administrativen Einrichtung, daß der staatliche Referent der Veranlagungscommission ein Appellrecht an die Landescommission besitzen soll. Dies mag in einzelnen Fällen, wo es sich um finanzielle Interessen handelt, von Nutzen sein, ist aber nur eine rein formale Handhabe, um neue Erhebungen herbeizuführen, wenn die ersten Erhebungen ohne genügende Anhaltspunkte vor sich gegangen sein werden. Für uns handelt es sich aber nicht bloß um finanzielle Schwierigkeiten, sondern auch um wirthschaftliche Bedenken, und diese werden bedeutend sein, wenn andererseits nicht auf die Minimalstufe herabgegangen und die Häuser ohne Anhaltspunkte von den einzelnen Commissionen bewerthet werden.

Ich kenne keine Gesetzgebung der größeren Staaten, welche die Schätzung der Häuser zum Zwecke der Besteuerung ohne jeden Anhaltspunkt vornehmen, als die englische Communalsteuer, welche zu Zwecken der Armenpflege und localen Selbstverwaltung eine Steuer auf Grund und Boden auflegt. Diese Communalsteuer auf die Häuser ist keine eigentliche Ertragssteuer in unserem Sinne des Wortes, sie ist vielmehr eine mittelalterliche Einkommensteuer, welche sich zum Zwecke der Erhaltung der Leistungsfähigkeit und des steuerbaren Einkommens an das sichere Vermögen hält. Dafür sind Grund und Boden besonders geeignet. Allein die Einschätzungen, obwohl sie häufig durch bezahlte berufsmäßige Schätzleute geschehen, sind äußerst schwankend, und noch in der jüngsten Zeit bestätigt der letzte Band der Memoiren Lord Russel's, daß diese Schätzungen zum Zwecke der Armensteuer, welche in der früheren Zeit auch für den Wahlcensus die Censusclassen abgaben, außerordentlich unzuverlässig waren.

Die englische Staatshaussteuer hat auch keine Anhaltspunkte, allein man darf nicht vergessen, daß sie sich nur auf jene Häuser bezieht, welche über zwanzig Pfund an jährlicher Miethe abwerfen und wo die Miethe leicht einen Anhaltspunkt bietet, und daß also die Häuser, die bei uns in die Hausnutzsteuer gehören, ausgeschlossen sind.

Dagegen hat die französische und preußische Gesetzgebung, wo die Steuer nicht unmittelbar auf den Miethzins umliegt, nach festen Anhaltspunkten gesucht, um die Arbeit der Schätzungscommission zu erleichtern, und würde ich vorziehen, mich lieber auf Preußen und Frankreich zu beziehen, als auf die Verhältnisse der kleinen deutschen Staaten, die mit den österreichischen viel weniger Aehnlichkeit besitzen, als jene von Großstaaten.

Wenn ich mich frage, was für Oesterreich das Angezeigteste wäre, so scheint mir bei der Lage unserer Bevölkerung der sofortige Uebergang von der Hausclassensteuer zum Systeme der freien Einschätzung außerordentlich bedenklich und der Sprung von einem schematischen Tarife, wie er jetzt besteht, zu einer durch gar keine Anhaltspunkte unterstützten Schätzung mit den wirthschaftlichen Verhältnissen in Widerspruch stehend.

Der Tarif, wie er gegenwärtig besteht, mag ungerecht und roh sein, ich will es zugeben, allein es ließe sich noch immer eine neue Vornahme und Revision des Katasters denken, welche die inzwischen eingetretenen Ungerechtigkeiten und Veränderungen erhebt und welche wenigstens einigermaßen die wirklichen Verhältnisse mit der Katastrirung in Einklang setzt. Allein wenn man aus Gründen der Doctrin um keinen Preis einen Tarif nach äußerlichen Merkmalen beibehalten will, so ist das darum noch kein Grund, jeden Tarif überhaupt zu verwerfen.

Es gibt ja noch immer ein Mittelding und das sind Werthstufen; ein Tarif, welcher nach Art des preußischen Entwurfes und nach Art der früheren österreichischen Reformvorschläge nach bestimmten Werthstufen aufgestellt wird, wo mit Zugrundelegung der Bevölkerungszahl die Nutzwerthe der Häuser in aufsteigender Linie classificirt werden. Hierdurch erhalten die Schätzungsorgane einen festen Anhaltspunkt, um das einzelne Gebäude in eine Werth- und Tarifstufe einzuschätzen und dadurch wird zugleich jenes Princip der Verhältnißmäßigkeit und der Durchschnittlichkeit gewahrt, welches ja das Wesen und die natürliche Forderung der Ertragssteuer ist. Ich glaube, daß die Aufstellung eines solchen Tarifes für die Regierung — ich will nicht sagen, für ein einzelnes Mitglied, welches die Verhältnisse, namentlich die statistischen Verhältnisse nicht so überblicken kann — nicht mit allzugroßen Schwierigkeiten verbunden wäre.

Wenn man als Grundlage Ortsclassen nach der Bevölkerungszahl aufstellen würde und als Einheit die Nutzwerthe einzelner Gebäude annimmt und die Einheit der Wohnungsräume, Zimmer, Kammer u. s. w., preisgegeben würde, würde man der gegenwärtigen Strömung, welche allzu äußerliche Merkmale nicht gelten lassen will, entgegenkommen und dennoch feste Anhaltspunkte für die Schätzung finden, um die Verhältnißmäßigkeit der Ertragssteuer nicht völlig preiszugeben. Gerade so wie man bei der Grundsteuer nicht den wirklichen Ertrag des Gutes erheben wollte, sondern sich aus Gründen des Ertragssteuersystemes darauf beschränkte, das Gut in eine bestimmte Bonitätsclasse einzuschätzen, das ist, den Ertrag nach dem durchschnittlich verhältnißmäßigen Ertrage des einzelnen Objectes zu berechnen, so kann die Einschätzung eines Hauses in einzelne Werthstufen in derselben Art und Weise eine Garantie für die Beibehaltung des Principes der Durchschnittlichkeit gewähren.

Wenn mich also die Abwesenheit jedes fixen Anhaltspunktes, die Abwesenheit jedes Tarifes, der völlig unvermittelte Sprung von dem Systeme einer strengen Katastersteuer zu einer freien Nutzwerthsteuer bestimmt, gegen das Gesetz zu stimmen, so ist noch ein anderer Punkt, der mir gegen die Annahme des vorliegenden Entwurfes zu sprechen scheint.

Es ist dies der Grundsatz, daß die Frage nach dem Steuerpercent offen gelassen werden soll, und daß das Steuerpercent für alle Objecte der Gebäudesteuer ein gleiches sein sollte.

Man beruft sich hierbei auf die Analogie oder vielmehr auf das Beispiel des Vorgehens des Hauses bei der Berathung der Grundsteuer, wo man auch die Frage des Steuerpercentes offen gelassen und sich begnügt hat, eine einfache Katastersteuer zu beschließen, einer späteren Zukunft die finanzielle Frage vorbehaltend. Allein bei der Grundsteuer war ein solches Vorgehen, in einem gewissen Maße wenigstens, berechtigt; denn hier handelte es sich nach den vielfachen Veränderungen der letzten Jahre in der That darum, Objecte, die bisher gar nicht von der Grundsteuer betroffen waren und welche in ganz andere Culturarten übergegangen waren, wieder der Steuer zu unterwerfen und in die Katasterordnung einzubeziehen.

Die Verhältnisse bei Häusern sind anders. Ich glaube nicht, daß sich ähnliche Verhältnisse in irgend einem Lande — abgesehen von Tirol, wo die Haussteuer nicht in der Form, wie anderswo, besteht — finden, daß Hausobjecte völlig der Steuer entzogen sind. Hier war es daher leicht und natürlich, sich auch bei der Frage der Steuerreform nicht bloß auf reine Katasterfragen zu beschränken. Denn eine Reform der directen Steuern ist nicht bloß ein Versuch, die beste Veranlagungsart zu finden, sondern man muß sich auch klar werden, was die neuen Steuern ertragen sollen. Eine Steuerreform ohne finanziellen Plan ist keine Steuerreform. Man muß wissen, was die einzelnen Steuern tragen, und unser Urtheil über einzelne Steuern wird wesentlich differiren, je nach der Annahme, wie schwer die Steuern auf den einzelnen Objecten lasten werden.

Es ist zwar, wie es scheint, von Seite des Herrn Finanzministers im Ausschusse die Erklärung abgegeben worden, daß durch die Steuerreform keine Mehrbelastung erfolgen werde. Solche allgemein gehaltene Erklärungen können aber für die Berathung des Gesetzes nicht maßgebend sein. Es ist Pflicht des Abgeordnetenhauses, bei diesem großen Werke der Reform der directen Steuern sich auch klar zu werden, wie viel diese Steuern eintragen sollen, und gerade jetzt ist das Haus besser in der Lage als in späterer Zukunft, weil es durch die eingehenden Ausschußberathungen, durch die Gründlichkeit derselben besser in der Lage ist, über die finanzielle Seite der Frage zu entscheiden, als wenn wir diese Frage einer späteren Zukunft zuschieben, wo wir der sachlichen Berathung wieder mehr entrückt sind. Das schiene mir die Verantwortlichkeit für den schwersten Punkt der Steuerreform hinausschieben, statt ihr offen zu begegnen, statt sich die Frage aufzuwerfen und zu beantworten: Wie viel sollen die neuen Steuern tragen?

Ein zweiter Grundsatz in dem Entwurfe, den ich bekämpfen muß, ist der freilich nur allgemein gehaltene Satz, daß für die gesammte Gebäudesteuer ein Ausmaß festgesetzt werden soll.

Nun, meine Herren, wissen Sie, daß in Oesterreich drei verschiedene Steuerpercente bestehen. Es besteht ein hoher Percentsatz für die Hauszinssteuer von 26⅔ Percent, von 20 Percent für die ausgedehnte Hauszinssteuer und der Tarifsatz der Hausclassensteuer, welcher in den meisten Fällen weniger als 20 Percent erreicht. Und diese Verschiedenheit des Steuerfußes ist eine thatsächliche Anerkennung der wirklich verschiedenen Verhältnisse. Denn die Erträgnisse eines Hauses in den großen Städten, welche der Hauszinssteuer unterworfen sind, enthalten viel bedeutendere Elemente an Grundrente, als die Häuser in kleineren Städten, und dieses Element der Grundrente verträgt erfahrungsgemäß eine höhere Besteuerung, als der Ertrag aus dem bloßen Baucapitale, welcher auf dem Lande oft allein die Rente des Hauses ausmacht. Und selbst, wenn man, wie ich, die Ueberwälzbarkeit eines guten Theiles der Hauszinssteuer annimmt, verträgt sie als Aufwandsteuer in den großen Städten eine höhere Belastung als in kleinen. Daß dieser Gedanke der verschiedenen Steuerpercente berechtigt ist, beweist übrigens der Antrag der Regierung, welcher die Abzugspercente nach den Durchschnittspercenten der einzelnen Orte berechnet wissen wollte. Nach der Regierungsvorlage wurden die verschiedenen Abzugspercente je nach dem Durchschnittszinsertrage der einzelnen Ortschaften berechnet, so daß in Orten mit einem hohen Erträgnisse geringere Abzugspercente, in Orten mit geringem Erträgnisse höhere Abzugspercente eintreten sollen.

Hier hatten die Abzugspercente in der That die Bedeutung von verschiedenen Steuerpercenten, welche sich auf diesem Umwege der Abzugspercente ergeben. Nehmen wir zum Beispiel den Fall an, es würde die neue Hauszinssteuer 25 Percent des Reinertrages ausmachen, so würde bei dem ersten Gliede dieses Schemas, bei einem Abzuge von 15 Percent dieses einer Steuer von 23⅓ Percent vom Bruttozins, bei einem Abzuge von 20 Percent einer Steuer von 20 Percent auf den Bruttozins, bei einem Abzuge von 25 Percent einer Steuer von 18·75 Percent auf den Bruttozins, bei einem Abzuge von 30 Percent einer Steuer von 15 Percent auf den Bruttozins gleichkommen, und man würde in der That auf dem Umwege der Abzugspercente verschiedene Steuerpercente bekommen können, worin eben die Anerkennung liegt, daß bei Orten mit höherem Ertrage eine größere Besteuerung möglich ist, als in Orten mit einem kleineren Zinsertrage.

Der Ausschuß hat jedoch diesen Standpunkt der Regierung nicht angenommen und die Abzugspercente nicht nach der Ortseintheilung, sondern für die einzelnen Durchschnittszinse der einzelnen Häuser berechnet. Dadurch verlieren aber diese Abzugspercente ihre Bedeutung, und es geht nicht mehr an, das allgemeine Schema der Regierung beizubehalten. Denn dann müssen die Abzugspercente auch individuell bemessen werden, und hier treten die Argumente der Minorität in ihr Recht, welche vom Standpunkte der individuellen Berechnung der Abzugspercente, auf die sich der Ausschuß gestellt hat, nicht mehr bekämpft werden können. In dieser Beziehung hat der Minoritätsbericht überzeugend nachgewiesen, daß, wenn man sich auf die individuelle Berechnung der Abzugspercente einläßt, die Verschiedenheit der Abzugspercente viel mehr variirt, als nach dem allgemeinen Schema der Regierung, welches nur so lange einen Sinn hatte, als es zum Zwecke der Berechnung der verschiedenen Steuerpercente nach verschiedenen Ortschaften gebraucht wurde.

Alle diese Schwierigkeiten werden nach meiner Meinung beseitigt oder wenigstens einigermaßen abgeschwächt werden, wenn man sich entschlösse, verschiedene Steuerpercente nach den thatsächlichen Verhältnissen, das heißt nach den Erträgnissen der großen, mittleren und kleineren Städte und des flachen Landes festzustellen.

Denn ein gleiches Ausmaß für alle Objecte der Gebäudebesteuerung erscheint nur einem oberflächlichen Beobachter als berechtigt. Denn es ist nicht richtig, zwei Dinge wegen ihrer bloß äußerlichen Gleichheit auf dieselbe Weise zu behandeln. Fünf Gulden Erträgniß in Wien bedeutet etwas ganz Anderes als fünf Gulden in einer kleinen Stadt oder gar auf dem flachen Lande. Wenn das Haus

auf dem Lande in einer guten Baubeschaffenheit sich befindet, so würde es auch nur einen 15percentigen Abzug erfahren, also mit demselben Steuerpercente getroffen werden, wie ein Haus in einer großen Stadt, offenbar eine verkehrte und ungerechte Belastung.

Dieses ganze System, diese Verkennung der thatsächlichen Verhältnisse, der verschiedenen Bedeutung des Hausertrages in den verschiedenen Städten erscheint mir als eine Mehrbelastung des flachen Landes, die durch nichts gerechtfertigt ist.

Dann vergegenwärtige man sich wenigstens für den Augenblick die finanzielle Bedeutung dieses Principes, nach welchem dasselbe Steuerpercent für Alle erhoben werden soll. Die gegenwärtige Hauszinssteuer ist, wie Sie wissen, außerordentlich hoch und der Gesammtbetrag derselben beläuft sich auf mehr als das Doppelte der Hausclassensteuer.

Wenn wir nun — was ich nicht glaube, da die gegenwärtigen Verhältnisse kaum dazu angethan sind, aber setzen wir diesen äußersten Fall — die Hauszinssteuer um ein Fünftel herabsetzen, so müßte, um das bisherige Gesammtresultat der Gebäudesteuer wieder zu beschaffen, die Nutzwerthsteuer auf die Häuser um ein Drittel erhöht werden, eine Belastung, wie sie auf dem flachen Lande kaum ertragen werden kann. Und dieser Mehrbelastung des flachen Landes steht nur ein zweifelhafter Gewinn in den großen Städten gegenüber, denn es ist höchst fraglich, ob, wenn man die Hauszinssteuer um ein geringes Percent herabsetzt, damit den Miethern ein Vortheil geschaffen wird, ob nicht vielmehr der ganze Ausfall den Hauseigenthümern zugute kommt, ohne daß dadurch an den drückenden Wirkungen der Hauszinssteuer etwas Erhebliches geändert wird.

Ich muß also gestehen, daß mir der Gesetzentwurf an solchen principiellen Schwierigkeiten und Widersprüchen zu leiden scheint, daß ich nicht in der Lage bin, für das Gesetz zu stimmen, denn es nimmt keine Rücksicht auf die thatsächlichen Verhältnisse, es enthält Widersprüche gegen das System der Ertragssteuer, enthält eine schwere Mehrbelastung des flachen Landes und ist mit den Grundsätzen einer gesunden Steuerpolitik nicht vereinbar. *(Bravo! Bravo!)*

(Während vorstehender Rede übernahm Vicepräsident Dr. Vidulich den Vorsitz.)

Vicepräsident: Herr Dr. Kronawetter hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter:** Ich habe mich für das Eingehen in die Debatte über den vorliegenden Gesetzentwurf als Redner eintragen lassen, aber nicht vielleicht aus der Ursache, weil ich in diesem Gesetzentwurfe ein so vorzügliches und treffliches Elaborat finde, daß es eine Zierde unserer zukünftigen Steuergesetzgebung werden wird, sondern mich hat vorzüglich dazu der Minoritätsantrag bewogen, der mir auf einer noch viel unrichtigeren Basis zu beruhen scheint als wie der Antrag der Majorität. Ich kann sagen, um das Resultat meines Studiums dieser Vorlage mit wenigen Worten darzulegen: ich finde in den Anträgen der Majorität keine Verbesserung unserer gegenwärtigen Steuerzustände, ich würde aber in den Anträgen der Minorität geradezu eine Verschlechterung derselben finden und so zwischen diesen beiden Dingen herumschwankend, habe ich mich für das kleinere Uebel entschieden, und werde für das Eingehen in die Berathung des vorliegenden Gesetzentwurfes stimmen.

Es ist — und nicht mit Unrecht — von allen Seiten sowohl im Ausschusse, als hier im hohen Hause betont worden, daß wir uns an die Reform von hochwichtigen Details der Steuergesetzgebung machen, ohne über die Grundprincipien einig zu sein, von denen eigentlich eine Reform der Steuern getragen werden soll.

Wir sind da in einer Zwangslage; wir haben da eine Erbschaft von unseren Vorgängern überkommen, indem sich die frühere Legislative in die Berathung des Grundsteuergesetzes eingelassen hat, bevor sie sich ein klares Bild von dem Zwecke gemacht hat, den die Regierung bei der ganzen Steuerreform anstrebt. Es ist wiederholt betont worden, daß man über diesen Endzweck, den letzten Zweck aller dieser detaillirten Gesetze und über das, was schließlich das Gesammtresultat davon sein wird, noch sehr im Zweifel ist. Da man aber eine Detailfrage nur im Zusammenhange mit dem letzten Zwecke, der erreicht werden soll, behandeln muß, und weil ich es für ganz unmöglich halte, eine einzelne Steuer auch nur zu besprechen, bevor man über das ganze System der directen und indirecten Steuern und über ihr gegenseitiges Ineinandergreifen im Klaren ist, habe ich versucht, mir eine eigene Meinung über den Zweck, den die Regierung eigentlich dabei anstrebt, zu bilden, von der ich es natürlich dahin gestellt sein lassen muß, ob sie richtig ist oder nicht. Was sollen die Finanzen eines Staates in letzter Linie? Sie sollen einfach das wirthschaftliche Bedürfniß des Staates bestreiten, sie sollen aus den einzelnen Einkommen, die im Staate sind, die den Schutz des Staates genießen, eine Quote ausziehen, und durch die Addition dieser Quoten soll der wirthschaftliche Bedarf des gesammten Staates bestritten werden.

Diese Theorie ist ganz richtig; es ergibt sich aber daraus die Consequenz, die man sehr oft und gewöhnlich übersieht, die Consequenz nämlich, daß viel weniger in einem Staate das geltende positive Steuersystem an der Bedrückung und an der Ueberbürdung der einzelnen Steuerträger schuld ist, als dasjenige, auf was man eigentlich die Steuer verwendet, also die Staatsausgaben und die Verwal-

tung dieser Staatsausgaben. Es ergibt sich daraus die Consequenz, daß in einem Staate ein recht schlechtes Steuersystem bestehen kann, ein System, dessen Grundsätze von der Volkswirthschaft unbedingt verurtheilt werden, und daß die Leute sich doch nicht über die Höhe der Steuer beklagen, während in einem anderen Staate ein Steuersystem auf der Basis der neuesten Wissenschaft aufgebaut sein kann, und die Leute werden sich über die Höhe der Steuern beklagen. Wir haben derlei auch in Oesterreich erlebt; ein- und dasselbe Steuersystem hat von der franciscеischen Periode bis jetzt existirt, und ich kann mich erinnern, daß bis zum Jahre 1848 eine besondere Klage über die Ueberbürdung an Steuern nicht geherrscht hat, während man jetzt troß des fortbestehenden Steuersystemes allgemeine und gerechte Klagen über Ueberbürdung mit Steuern hört.

Es kann daher der Fehler nicht im Finanzsysteme liegen, sondern er muß wo anders gesucht werden, und dieser Fehler liegt in dem, was mit den einlaufenden Steuern geschieht, in der unrichtigen Verwendung des Geldes, welches wir hergeben. Wird unser Geld auf Ausgaben verwendet, die den Zwecken der Staatsbürger fremd sind, die ihnen gleichgiltig oder gar schädlich sind, so entsteht daraus die Folge, daß die Staatsbürger für ihre geleisteten Steuern nichts bekommen, daß ihnen das nicht in einer anderen Form wieder zugute kommt, was ihnen der Staat als Steuer nimmt, daß also die Steuern aus der Wirthschaft zu unproductiven Zwecken herausgezogen werden und diesen Wirthschaften, denen sie entnommen wurden, durch die Verwendung oft geschadet, statt genützt wird.

Wenn aber die Ausgaben des Staates auf Sachen verwendet werden, die der Wirthschaft der Steuerträger in letzter Linie wieder zugute kommen, wenn jede Ausgabe, die der Einzelne als Steuer macht, demselben wieder als ein Vortheil vergütet wird, der ihm die Reproduction in seiner Wirthschaft ermöglicht, dann wird von einem Lande auch leicht eine hohe Steuer getragen werden können, weil das, was die Steuertragenden auf einer Seite hergeben, auf der anderen Seite durch das, was der Staat für sie schafft, reichlich rückvergütet wird.

Es ist daher falsch zu glauben, daß in erster Linie das geltende Finanzsystem an der Klage über den Druck, über die Steuerüberbürdung schuld sei. Ich will nicht leugnen, daß ein fehlerhaftes System die Steuerträger mehr belastet als ein richtiges; allein ich halte das gegenüber der gesammten Verwaltung der Staatsausgaben für ein untergeordnetes Moment.

Wenn wir daher die Versicherung von Seite der Regierung bekommen, es wird eine Erhöhung der Steuern nicht geplant, so heißt dies, wenn dieser Versicherung — und ich glaube es — eine Wahrheit inne wohnt, wir wollen euere Steuern nur zu Zwecken verwenden, welche der Gesammtheit zugute kommen, wir wollen keine unproductiven Auslagen mehr machen, wir wollen trachten, daß das, was die Steuertragenden leisten, wieder in den Säckel des Steuerträgers zurückkomme, das heißt, wir wollen keine anderen Zwecke verfolgen, als das Wohl, die Interessen und das Heil der Gesammtheit der Bevölkerung. Sollte die Zusicherung, daß keine Steuererhöhung durch die Steuerreform beabsichtigt werde, in diesem Sinne gemeint sein — und ich will nicht daran zweifeln — dann wird auch eine Steuererhöhung nie nöthig sein; sollten aber andere Tendenzen in irgend einer Richtung verfolgt werden, wobei man das Geld für Zwecke braucht, die dem Wohle des Volkes ferne liegen, so wird auch dieses Versprechen nicht viel nützen und eine Steuererhöhung nicht ausbleiben.

Uebergehend auf das System, von dem ich wohl glaube, aber natürlicherweise nicht weiß, ob die Regierung bei den Steuervorlagen davon ausgegangen ist, so scheint mir, daß die Regierung geglaubt hat, sie werde jährlich einen bestimmten Bedarf aufbringen müssen, z. B. einen Betrag von 400,000.000 fl., und dieser Betrag müsse von der steuerzahlenden Bevölkerung genommen werden. Man nimmt also zuerst das, was die Zölle, die Monopole, kurz was die indirecten Steuern tragen, man nimmt das Wenige, was die Staatsdomänen tragen, dann bleibt noch ein Deficit zu decken, und dieses zu deckende Deficit wird theilweise auf die sogenannten Objectsteuern und theilweise auf die Personaleinkommensteuer geworfen, und auf diese Weise soll dann das Ideal erreicht werden, daß Oesterreich künftighin alle Jahre ohne Deficit im Budget dastehen wird. Man sieht in den Objectsteuern diejenigen Steuern, welche für einen längeren Zeitraum einen gewissen ziemlich unveränderlichen Ertrag abwerfen, so die Grund-, Gebäude-, Erwerb-, Capitalrenten- und Besoldungssteuer, und welche auch durch eine bestimmte Zeitperiode fast unvariabel bleiben; so hat man bei der Grundsteuer einen Zeitraum von 15 zu 15 Jahren, bei der Gebäudesteuer einen Zeitraum von fünf zu fünf Jahren, bei der Erwerbsteuer einen Zeitraum von je drei Jahren, wie ich glaube, für Aenderungen der Katastrirung im Plane; also diese Objectsteuern bleiben für eine ganze Reihe von Jahren fix.

Der variable Theil der Staatsbedürfnisse, der sich von Jahr zu Jahr ändert, aber auch durch die Objectsteuern noch nicht gedeckt ist, soll nun durch die Personaleinkommensteuer aufgebracht werden, so daß dieser unbedeckte Rest in Form von jährlich variablen Zuschlägen zu den Objectsteuern, theilweise auch in Form einer directen Bemessung auf die Bevölkerung aufgebracht wird. Wenn nun die Regierung in dem Motivenberichte zu ihren Vorlagen durchaus behaupten will, daß diese Personal-

einkommensteuer keine Doppelbesteuerung in sich enthalte, so halte ich diese Behauptung einfach für unrichtig. Es ist daher bei allen den Gesetzentwürfen über einzelne Steuern, die uns vorgelegt wurden, mit vorsorglicher Bedachtheit dasjenige ausgelassen worden, um was es sich wesentlich bei jeder Steuer handelt, nämlich der Steuerfuß.

Wir haben wohl eine neue Grundsteuer, aber darin keinen Steuerfuß für die Grundsteuer; wir haben jetzt den Entwurf eines Gebäudesteuergesetzes, aber es wird von keinem Steuerfuß für die Gebäudesteuer gesprochen. Auch bei den anderen Steuern, welche noch dem Ausschusse zur Vorberathung vorliegen, ist nirgends ein Steuerfuß angegeben, es heißt, dieser solle seinerzeit im Wege der Gesetzgebung festgestellt werden.

Dadurch werden aber alle diese Steuergesetze mangelhaft und lückenhaft, es sind das eigentlich keine vollständigen Steuergesetze, sondern vielmehr Steuerrepartitionsvorlagen. Es ist nicht wahr, daß unser Grundsteuergesetz vom Jahre 1869 ein systematisches Gesetz über die Grundsteuer sei, abgesehen davon, daß nur äußerst schwache Andeutungen über die Anlage und Einrichtung des Katasters darin vorkommen; so ist über die Einhebung der Steuern, über die Fristen, über das ganze Verfahren zur Einbringung von Steuerrückständen, über die Steuerexecution 2c. 2c., also über Gegenstände, die doch im Detail viele Normen brauchen, beinahe gar nichts zu finden. Und wie das Grundsteuergesetz vom Jahre 1869 nichts Anderes ist als ein Steuerrepartitionsgesetz, so ist es auch mit diesem Gebäudesteuergesetzentwurfe, wobei ich aber wieder das Wesentliche nicht weiß, nämlich wie viel vom gesammten Steuerbedarfe eben durch die Gebäudesteuer aufgebracht werden soll.

Nun näher eingehend auf den vorliegenden Entwurf kann ich nicht umhin, mich mit der Anschauung des Berichterstatters der Majorität in einer Richtung nicht einverstanden zu erklären, in Betreff dessen nämlich, was im Motivenberichte gegen die Ertragssteuer und gegen die Richtigkeit derselben gesagt wird. Es sagt der Herr Referent im Berichte der Majorität, es seien die Ertragssteuern nicht wissenschaftlich, ein überwundener Stundpunkt, wissenschaftlich ließen sich ganz andere Systeme rechtfertigen. Ich weiß nicht recht, an welches System er dabei gedacht hat, allein nicht bloß vom theoretischen, sondern vom rein praktischen Standpunkte kann ich nach einer jahrelangen Beschäftigung mit den Steuern sagen, daß es noch keinen Staat gegeben, welcher das Ertragssteuersystem nicht eingeführt hatte, und daß es auch nie einen geben wird, so lange überhaupt Steuern bestehen, der dieses System für die Dauer aufgeben könnte. Die Physiokraten haben bekanntlich zuerst die Theorie von einer einzigen Steuer aufgestellt — und sie wurde auch theilweise in der französischen Revolution und einmal auch, ich glaube in Baden, verwirklicht — die Theorie, daß nämlich alle Steuern auf den Grund und Boden gelegt werden sollen, da bloß diese allein, wie sie meinten, ein Reineinkommen abwerfen. Die Praxis hat gezeigt, daß diese Theorie praktisch unausführbar ist, die Bauern konnten einfach die Steuern nicht bezahlen, man mußte auch auf andere Ertragsquellen greifen; das Schiboleth der neueren Theorie ist die der einzigen und allgemeinen Einkommensteuer, aber sie ist so wenig ausführbar, wie die Theorie der Physiokraten. Wo das individuelle Einkommen als Ganzes, die Wirthschaft als solche besteuert wird, stehen wir auf den rohesten Formen der directen Steuern, wir haben dann die Kopfsteuer und die Vermögenssteuer. Was man da als allgemeine und einzige Einkommensteuer declarirt, die alle anderen Steuern ersetzen soll, das halte ich für theoretisch unrichtig.

Es ist wohl wahr — nicht das Object steuert, das zu behaupten ist auch Niemandem eingefallen, und in dieser Richtung ist der Ausdruck Objectsteuer vollkommen unrichtig, sondern die Einzelwirthschaft steuert, die Güter steuern nicht, sondern der, welcher sie verwaltet und bewirthschaftet, und zwar mit dem Ertrage, den sie abwerfen; also kann man auch sagen, der Ertrag, soferne er aus den Gütern gezogen wird, steuert, das ist das Richtige.

Allein andererseits ist es auch richtig, daß das Einkommen einer Wirthschaft zerlegt werden kann nach den vornehmlichsten Bestandtheilen der Wirthschaft, aus denen es resultirt. Es ist unzweifelhaft, daß das Capital einer Wirthschaft selbständig einen ganz eigenartigen Ertrag abwirft. Die Arbeit in der Wirthschaft hat wieder einen eigenartigen Charakter und ihren eigenen Ertrag, und ob nun das Element der Wirthschaft nämlich, wie das aus Arbeit und Capital entstandene Reineinkommen noch außer den auf das Capital, auf die Güter, mit denen man wirthschaftet, gelegten Steuern durch eine besondere Steuer getroffen werden soll, die Einkommensteuer heißt, ob neben diesen beiden Steuergattungen, die auf Capital und auf Arbeit lasten, noch eine dritte Steuerform, die Einkommensteuer, bestehen soll, und in welcher Weise, das allein, glaube ich, ist theoretisch noch vielfach bestritten, und da ist auch die Praxis, trotz der verschiedenen Einkommensteuergesetze, lange noch nicht auf der richtigen Fährte.

Allein das System der Ertragssteuer, welches auf der Besteuerung des Ertrages der Wirthschaft beruht, ist nicht bloß theoretisch gerechtfertigt, sondern es wird auch keine Steuergesetzgebung sich realisiren lassen, ohne diese Steuern, und damit, glaube ich, ist die praktische Unausführbarkeit des anderen Systemes und also auch die theoretische Richtigkeit des Systemes der sogenannten Ertragssteuer gerechtfertigt.

Und nun komme ich auf den Punkt, wo ich wesentlich vom Minoritätsgutachten abweiche, und der mich bewogen hat, für das Majoritätsgutachten zum Worte vormerken zu lassen. Was will die Minorität und was will die Majorität mit ihren Gutachten? Beide wollen nichts Anderes finden als eine Steuerquelle, sie wollen denjenigen Ertrag finden, den ein bestimmtes Object, also hier ein Wohngebäude einer Wirthschaft, liefert, welches der Besteuerung unterzogen werden soll, sie wollen den Ertrag finden, den bei der Grundsteuer Grund und Boden, bei der Hauszinssteuer und Hausclassensteuer die Gebäude abwerfen, den Ertrag, welcher durch ein solches Object dem Wirthschaftenden und Steuerzahlenden zukommt.

Während das Majoritätsgutachten im Einklange mit der ganzen bisherigen österreichischen Steuergesetzgebung diesen Ertrag direct sucht und finden will, sagt das Minoritätsgutachten: Nein, diesen Ertrag soll man auf einem Umwege finden; wir wollen zuerst den Capitalswerth des ganzen Objectes und dann die Rente dieses Capitalswerthes berechnen, nehmen diese dann als Ertrag und von dieser Rente nehmen wir einen bestimmten Percentsatz als Steuer und nur in secundärer Weise; wo der absolute Capitalswerth gar nicht eruirbar ist, wollen wir den Nutzungswerth suchen.

Mir scheint dieses System ein absolut verfehltes, weil die Erhebung des Capitalswerthes, welcher zur Zeit der Katastrirung stattfinden soll, mir viel unsicherer zu sein scheint, als die Erhebung des Ertrages, den das steuerpflichtige Object liefert.

Der Ertrag hängt von sehr vielen Umständen ab, die sich oft und oft wiederholen, die ganz klar sind und die man constatiren kann; man hat daher direct dasjenige Einkommen im Auge, von dem ein Theil in die Steuercasse fließen soll, während der Kaufwerth eine Fiction ist, der lediglich in den Kataster eingeschrieben wird, weßhalb der daraus abgeleitete, der Besteuerung zu unterziehende Betrag die zweite Fiction ist.

Unser Gesetz steht diesfalls in Uebereinstimmung mit der bisherigen österreichischen francisceischen Gesetzgebung, die — ich sage es offen — eine Mustergesetzgebung für Europa geworden ist.

Die josefinische und francisceische Grundsteuergesetzgebung und Gebäudesteuergesetzbung ist ein Werk, welches einen Vergleich mit irgend einer Steuergesetzgebung in ganz Europa nicht zu scheuen hat.

Etwas ganz Anderes ist es mit der Einkommensteuergesetzgebung, die im Jahre 1849 zustande gekommen ist.

Diese steht schon auf einer falschen Basis. Allein ich habe oft bewundert, mit welcher Genauigkeit, mit welchem Fleiße und welcher Gründlichkeit die josefinischen und francisceischen Steuergesetze gearbeitet sind, und wie nicht bloß das der Abschätzung des Ertrages zu Grunde liegende Princip, sondern auch die Durchführung in den concreten Fällen der Bevölkerung in der damaligen Zeit nicht die geringste Ursache zu Klagen gegeben hat.

Ich werde nun erläutern, wodurch ich mich in meinen Anschauungen auch vom Majoritätsgutachten unterscheide und nicht bloß vom Minoritätsgutachten, welches auf einer noch unrichtigeren Basis beruht.

Wenn nicht das Minoritätsgutachten vorausgegangen wäre, so hätte ich mich gegen die Ausschußvorlage eintragen lassen, weil ich geradeso, wie mein unmittelbarer Vorredner Herr Dr. v. Plener, in dem Majoritätsgutachten keine Verbesserung unserer gegenwärtigen über diesen Gegenstand bestehenden Gesetze finde, es muß — ich sage es offen — gut gehen, wenn wir die Sachlage mit diesem Gebäudesteuergesetze nicht schlechter machen, als wenn wir bei denselben Grundsätzen verbleiben, auf welchen unsere gegenwärtige Gesetzgebung basirt.

Worin liegt nun der Fehler? Diesen Fehler hat Herr v. Plener mit meiner Anschauung übereinstimmend bekanntgegeben. Er liegt in der Einschätzung des Nutzungswerthes von den bis jetzt der Hausclassensteuer unterliegenden Gebäuden; der zweite Fehler besteht darin, daß künftighin auch von wirklich vermietheten Gebäuden in Orten, welche als der Hausclassensteuer unterliegend erklärt wurden, nur die Hausclassensteuer, das ist, daß die Steuer nach dem Nutzwerth und nicht die Hauszinssteuer nach dem Miethzinse eingehoben werden soll.

Ich muß, um das zu rechtfertigen und zu beweisen, daß mit dem hier angenommenen Systeme der Einschätzung nichts besser gemacht wird, auf die Erfahrungen hinweisen, die wir in der Angelegenheit bereits — nicht heuer oder jetzt, wo wir uns mit der Steuerreform abgeben, sondern theilweise schon im Jahre 1849 — gemacht haben. Ich erlaube mir ganz kühn es auszusprechen, daß das System der Einschätzung in Oesterreich bis Dato sich nicht bewährt hat; ich werde dies durch positive, ziffermäßige Daten dem hohen Hause nachweisen, und nachdem ich praktisch gesehen habe, daß es sich bisher nicht bewährt hat, wo man es wirklich versucht hat, kann ich mir nicht denken, daß es sich auf einem Felde, wo es erst eingeführt werden soll, bewähren werde.

Warum haben wir jetzt für die Gebäude, deren Ertrag nicht nach dem wirklichen oder parificirten Miethzinse besteuert werden kann, zwölf Classen? Ist das willkürlich gemacht worden bei jenen Gebäuden, die nicht der Hauszinssteuer unterliegen? Nein. Man hat den Ertrag gesucht und hat ihn auf eine andere Weise finden zu können geglaubt, wie jetzt mit der Einschätzung; man hat ihn dadurch zu finden geglaubt, daß, wenn man die Wohnungsbestandtheile, deren Lage, Größe, Zahl der Stockwerke u. s. w. nimmt und die Gebäude nach diesen

Merkmalen in gewisse Classen theilt, man am besten den Ertrag der Gebäude durch Einreihung in eine dieser Classen trifft, daß man, wenn man zwölf Classen macht, auf Willkürlichkeiten stößt, daß man bei dem Steuersatze mitunter willkürlich wird, ist klar, und ist es in dieser Hinsicht unmöglich, in jedem individuellen Falle das Richtige ganz genau zu treffen; es wäre das eine Aufgabe, die sich keine Steuergesetzgebung der Welt stellen kann. Man kann ein solches System nur nach dem beurtheilen, wie es sich im Großen und Ganzen dargestellt hat, und da glaube ich, hat dieses Zwölfclassensystem eine so große Modification für die einzelnen concreten Verhältnisse geboten, daß keine gegründete Ursache zur Klage war; und der Umstand, daß etliche 90 Percent der Gebäude in allen der Hausclassensteuer unterliegenden Orten in die zwei letzten, niedrigsten Classen eingesetzt wurden, beweist die Humanität, mit welcher bis jetzt hierbei vorgegangen wurde. Die Einschätzung oder das System der Einschätzung hat theoretisch Voraussetzungen, von denen ich leider behaupten muß, daß sie in Oesterreich nicht vorhanden sind; es ist ein großer, ein erhabener Gedanke, die Idee der Selbstbesteuerung, und diese Idee der Selbstbesteuerung liegt dem Systeme der Einschätzung zu Grunde, während die franciscceischen und ferdinandeischen Gesetze auf der Grundlage beruhen, daß amtliche Organe höchstens mit Zuhilfenahme und Zuziehung von Sachverständigen den Reinertrag jener Objecte erheben sollen, die der Besteuerung unterworfen sind. Unsere neuen Staatsverfassungen in Europa, die Idee des modernen Constitutionalismus hat es zur unabweislichen Folge gehabt, daß man sagte: Die Selbsteinschätzung muß die Basis für die Steuerveranlagung bilden — nicht amtliche Organe sollten den Ertrag der Steuerobjecte erheben, die steuerpflichtigen Staatsbürger sollten es selbst thun; eine Form für diese Selbstbesteuerung ist auf der einen Seite die Fassion des Steuerpflichtigen, auf der anderen Seite die Controle durch eine Commission von seinen steuerpflichtigen Mitbürgern. Allein diese Selbstbesteuerung hat — wie ich sagte — Voraussetzungen, die in Oesterreich nicht oder doch nicht in jenem Maße vorhanden sind, daß sie zu einem gedeihlichen, ersprießlichen Resultate bei der wirklichen Steuerverwaltung führen könnten; ich meine, es muß erstens ein gewisser höherer Grad von Intelligenz in der Bevölkerung sein, die Bevölkerung muß die Steuergesetzgebung verstehen, muß den Zweck der Steuer wissen, muß sich darüber klar sein, um was es sich handelt, und dann zweitens gehört neben dieser Intelligenz hierzu ein freies Volk; nie und nimmermehr wird man bei einem unfreien Volke in der Lage sein, das System der Steuereinschätzung einzuführen. Das Volk muß wissen, daß das Geld, welches durch die Steuer aufgebracht werden soll, für seine eigenen Zwecke verwendet wird, daß sein eigener Wille damit erreicht werden solle, daß sein Wille Gesetz ist. „Le peuple souverain", der allgemeine Volkswille, muß Gesetz sein; der Einzelne muß wissen, daß mit dem, was er an Steuern leistet, nur seine eigenen selbst gesetzten Zwecke erreicht werden; wo aber die Verhältnisse derartig sind, daß die Staatsaufgaben und ihre Realisirung entweder wegen noch mangelhafter Intelligenz von einem großen Theile des Volkes nicht begriffen werden, oder daß die herrschenden Regierungsgrundsätze von einem großen Theile der Bevölkerung geradezu bekämpft werden, in einem solchen Staate ist das System der Steuereinschätzung ein geradezu verfehltes, ein unmögliches, und da glaube ich denn, daß Oesterreich, weder was den ersten Punkt, die Intelligenz seiner Bewohner im großen Durchschnitte, noch was den zweiten Punkt, die Freiheit seiner Bevölkerung, betrifft, auf jenem Punkte steht, der es uns möglich machen würde, in der Steuergesetzgebung das System der Selbstbesteuerung durch die Staatsbürger in der Weise einzuführen, so daß es da als entscheidendes Moment auftritt und nicht vielleicht als eine Maske für die Ansätze, welche factisch die Beamten der Regierung gemacht haben.

Diese meine Behauptung hat leider thatsächliche Belege. Wir haben mit diesem Systeme der Selbsteinschätzung zweimal den Versuch gemacht.

Der erste wurde bei der Einführung der Einkommensteuer im Jahre 1849 gemacht. Es sollten Steuercommissionen bestehen, gerade wie die jetzigen, theilweise ernannt, theilweise durch die Wahl der steuerpflichtigen Bürger berufen werden; diese sollten die Fassionen der einzelnen Contribuenten prüfen u. s. w. Nun, was ist die Folge davon gewesen? Ich gestehe es hier ganz offen, ich weiß das Ding praktisch, wie es gewesen ist. Man hat in Wien zum Beispiel die Vertreter der Bürger mit allen nur möglichen Mitteln von diesen Commissionen ferne zu halten gesucht; die mußten fortgehen, die von Seite der Bevölkerung dazu berufen worden waren, weil ihre Meinung bei der wirklichen Steuerbemessung nie eine Berücksichtigung gefunden hat. In der damaligen Zeit des Belagerungszustandes hat das amtliche, staatliche, administrative Element bei diesen Commissionen durchaus überwogen. Die Beamten haben dictirt und damit war es aus. Punctum! Man hat dem Ausspruche der Vertreter der Bevölkerung nicht das nothwendige Gewicht beigelegt; man hat zu wenig auf sie geachtet. Aber das Odium, den Haß für die hohe Besteuerung, den haben diese Vertreter der Bevölkerung mit tragen müssen.

Sie haben daher gesagt: „Wir bedanken uns für die Theilnahme an diesen Commissionen", und damit sind diese Commissionen unmöglich geworden. Es sitzen ja hier Herren aus dem Handelsstande, die,

so viel ich glaube, seinerzeit persönlich an diesen Commissionen Antheil nahmen. Diese werden vielleicht in der Lage sein, das zu berichtigen, wenn das, was ich ausgeführt habe, bezweifelt werden sollte; diese Herren sind in der Lage, zu wissen, ob ich die Wahrheit sage oder ob ich sie nicht sage.

Das war damals die Ursache, warum diese Einkommensteuercommissionen ihren Zweck nicht erreichten und gänzlich abgekommen sind. Jetzt werden die Einkommensteuerfassionen in Wien einfach von der Steueradministration geprüft.

Damit die Sache einen Namen hat, wird dann und wann einmal der Vorstand des Handelsgremiums oder einer Genossenschaft um seine Ansicht gefragt, und ohne daß man seiner Ansicht viel Bedeutung beilegt, wird von der Administrativbehörde ganz selbständig die Fassion richtiggestellt und die Einkommensteuer hinauf dividirt. *(Heiterkeit und Rufe: Sehr gut! links.)*

Ja, meine Herren, ich spreche da ganz das Richtige und Wahre aus.

Ich werde Ihnen gleich ein Beispiel bringen von der Einkommensteuer, welche auf die Erwerbsteuer gelegt wird; weniger als ein Drittel der Erwerbsteuer darf es nie sein, mehr kann es sein. Wer ein halbwegs bedeutenderes Etablissement hat, wird alljährlich zur Steueradministration gerufen; da wird ihm eindringlich zu Gemüthe geführt, der bloße Drittelzuschlag zur Erwerbsteuer genüge nicht, er solle eine ordentliche Fassion seines Einkommens ablegen bei dem Eide eines treuen Staatsbürgers. Es wird dann gefragt: Wie viel zahlen Sie für die Wohnung? Wie viele Kinder lassen Sie in die Schule gehen und wie viel zahlen Sie an Schulgeld? Wohnt Ihre Familie im Sommer auf dem Lande? Was der Mann für das Alles ausgibt, wird ihm haarklein vorgerechnet. Damit der Mann sich nicht noch mehr ausfragen lassen muß, sagt er in Gottes Namen Ja und läßt sich statt eines Drittels der Erwerbsteuer noch um ein Bischen mehr besteuern. Man hat das „Mehranbot“ geheißen und unterm Namen „Mehranbot“ vorgeschrieben. Man hat das Unpassende dieses Wortes „Mehranbot“ eingesehen, und es wird daher gegenwärtig unter einem anderen Titel „Aufschlag“, „Einkommensteuermehrbetrag“ oder einem ähnlichen Titel in den Steuerbüchern vorgeschrieben. Das waren die Steuercommissionen des Jahres 1849.

Den ganz entgegengesetzten Verlauf nahmen die Commissionen anläßlich der Grundsteuerregulirung, und ich muß auf diese Commissionen des Näheren eingehen, weil nach dem Minoritätsantrage die Grundsteuerregulirungs-Commissionen auch zugleich für die Schätzung derjenigen Gebäude verwendet werden sollen, die nach dem Nutzungswerthe der Besteuerung zu unterziehen sind.

Meine Herren! Ich bin durch meine praktische Thätigkeit in die Lage gekommen, von den verschiedenen Ertragsschätzungen auf dem flachen Lande Kenntniß zu haben, und zu wissen, in welcher Art und Weise da vorgegangen wurde. Wenn meine Vermuthung richtig ist, daß die Regierung, nachdem sie sämmtliche Steuerrepartitionsgesetze für alle Gattungen der Ertragsteuer verfaßt hat, dann mit der Gesammtsteuersumme hervortreten will, und nach dem Verhältnisse des erhobenen Reineinkommens der verschiedenen Steuerobjecte den Steuerfuß durch den Percentsatz, welcher von jeder einzelnen Steuergattung aufzubringen ist, feststellen will, so ist die nothwendige Voraussetzung hierfür, daß man wirklich bei jedem Objecte, welches der Steuer unterworfen ist, also von Grund und Boden, von Gewerben, Gebäuden, von der Rente, vom Einkommen der Beamten, den genauen und sicheren Reinertrag fixirt habe, sonst wird eine Ungerechtigkeit in das Steuersystem eingeführt, wie sie bis jetzt nicht besteht.

Nun sind aber zwei Objecte vorhanden, bei denen man beinahe nicht einen Heller leugnen und der Steuer entziehen kann, das ist der Miethzins bei Gebäuden und bei Besoldungen, der Gehalt, den Jemand bezieht. Diese beiden Einkommensquellen lassen sich beinahe gar nicht verschweigen. Bei der Hauszinssteuer muß der Hausherr die Fassion legen, und wenn er die Fassion unrichtig legt, setzt er sich der Gefahr aus, daß eine Miethpartei, wenn sie auszieht oder mit ihm in Collision geräth, ihn verklagt, und er wird dann sehr strenge bestraft. Der Hauszinssteuerkataster ist zu Jedermanns Einsicht offen, und es ist das auch ganz in der Ordnung, damit man wissen kann, wie viel Jemand Hauszins fatirt hat und Hauszinssteuer zahlt; ich bin selbst schon öfter in das Rechnungsdepartement der Steueradministration gegangen und habe mir die betreffenden Daten von einem Hause aufschlagen lassen.

Von dem Hauszinse und von der Besoldung kann nichts verleugnet werden. Ganz anders ist es — und das ist ein Fehler, der stark hervortreten wird — bei jenen Steuerobjecten, deren Ertrag, wie hier, durch Commissionen festgestellt werden soll; ganz anders ist es, weil diesfalls dieser Ertrag nicht ganz genau und wahrheitsgetreu festgestellt wird. Nach den praktischen Erfahrungen, die ich habe und die ich ziffermäßig belegen werde, kann ich Ihnen sagen, daß die Resultate der commissionellen Schätzungen nicht immer richtig sind, daß man, wo ein solcher Ertrag derzeit durch die Commissionen geschätzt wurde, ihn um das Drei- bis Vierfache zu gering geschätzt hat. Ich bin bei Grundschätzungen zugegen gewesen und habe auch gehört, wie da diese Schätzungen in einzelnen Schätzungsbezirken auf dem flachen Lande von Niederösterreich vorgenommen wurden, ich habe dieselben Objecte, die Gegenstand der Einschätzung gewesen sind, wo man also den Ertrag für

einzelne Schätzungsbezirke behufs der Grundsteuer festgestellt hat, genau dieselben Objecte habe ich zweimal schätzen gesehen, als es sich nämlich um Expropriation solcher Gründe, durch welche die Wiener Wasserleitung durchgegangen ist, gehandelt hat, welche Gründe mitunter von denselben Schätzleuten wieder geschätzt wurden, die bei der Schätzung für die Grundsteuer intervenirt haben.

Es ist erstaunlich und unglaublich, welches Resultat da zu Tage trat. Es ist einmal unserem Herrn Finanzminister in einer Interpellation der Vorwurf gemacht worden, warum er sich denn um diese Schätzungsoperate kümmert, die bei verschiedenen Anlässen bei gerichtlichen Schätzungen zu Tage getreten sind, und ich muß offen gestehen, wenn er das gethan hat, hat er nur seine Schuldigkeit gethan, und wenn ich Finanzminister wäre, ich müßte im Interesse des Gesammtwohles und der gesammten steuerpflichtigen Bevölkerung dasselbe thun. Denn es ist nicht möglich — Schätzung ist doch die Erhebung des Werthes und Ertrages des zu schätzenden Gegenstandes — es ist nicht möglich, daß ein beeideter Schätzmann mit reinem und gutem Gewissen ein und dasselbe Object einmal mit diesem Erträgnisse und gleich darauf mit einem um das Fünffache höheren Betrage schätzen kann. Ich habe z. B. über die Gemeinden Gloggnitz und Ruppach im Schätzungsdistricte Neunkirchen das Schätzungselaborat über die anläßlich des Baues der Wiener Wasserleitung in diesen Gemeinden zu expropriirenden Gründe vor mir liegen, wonach der gemeine Werth für den einfachen Ackergrund mit 64 fl. 27 kr. Reinerträgniß per Joch oder mit einem Capitalswerthe von 1280 fl. per Joch, also mit dem Werthe von 80 kr. per Klafter im gemeinen Werthe geschätzt wurde.

Das Schätzungselaborat ist ganz ausführlich gearbeitet und geht in die kleinsten Details ein und erliegt bei dem Bezirksgerichte Gloggnitz unter dem 5. November 1869.

Nun, für denselben Ackergrund, wo das Joch mit einem Reinertrage von 64 fl. 27 kr. im gemeinen Werthe anläßlich der Expropriation der für die Wasserleitung nothwendigen Gründe geschätzt wurde — ich sage, der gemeine Werth, denn bei der eigentlichen Bestimmung dessen, was die Commune zahlen muß, haben die Schätzleute gesagt: das ist der gemeine Werth und für die Aufdammung, Zerstückelung der Gründe, Erschwerung der Bewirthschaftung ꝛc. ꝛc. haben wir noch die besonderen über den gemeinen Werth ausgemittelten Beträge zahlen müssen — ist in demselben Schätzungsbezirke Neunkirchen für die Grundsteuer als Ertrag des allerbesten Grundes in der ersten Classe die Summe von 16 fl. 50 kr. *(Rufe: Hört! Hört!)* und in der achten und letzten Classe der Betrag von 1 fl. 50 kr. per Joch geschätzt worden. *(Rufe: Hört! Hört!)*

Solchen Thatsachen gegenüber hat der Herr Finanzminister ganz Recht gethan, wenn er sich darum umschaut, wie dieselben Herren bei anderen Gelegenheiten schätzen und ihre Schätzungsresultate vergleicht und sich um die Ursachen erkundigt, warum der Reinertrag einmal z. B. mit 64 fl. 27 kr. und gleich darauf mit 16 fl. 50 kr., ja sogar mit nur 1 fl. 50 kr. per Joch angegeben wird.

Einen zweiten solchen Fall, wie bei diesen Schätzungen vorgegangen wird, und was diese Selbsteinschätzungen für ein Resultat liefern, will ich von der Gemeinde Gumpoldskirchen erzählen.

In der Gemeinde Gumpoldskirchen wurde für die Steuerschätzung von den Grundbesitzern der Reinertrag von Grund und Boden mit 10 fl. per Joch Weingarten angegeben, und alle mögliche Mühe hat es gekostet, daß die Schätzungscommission für die besten Weingärten in Gumpoldskirchen einen Reinertrag von 80 fl. per Joch, was einem Reinertrage von fünf Kreuzern per Klafter entspricht, festgesetzt hat.

Nun war einer der Schätzmeister der Bezirksschätzungscommission Baden der Bürgermeister eines Ortes zwischen Vöslau und Baden. Derselbe war auch Schätzmann des k. k. Bezirksgerichtes Baden bei der Schätzung der für den Bau der Wiener Wasserleitung zu expropriirenden Gründe. *(Heiterkeit links.)* Für die Grundsteuer wurde der Ertrag der Weingärten in Gumpoldskirchen mit fünf Kreuzern per Klafter, das ist als Capitalswerth per Quadratklafter ein Gulden, festgestellt. Soviel sind die Weingärten in Gumpoldskirchen werth beim Versteuern, und derselbe Mann hat die Gründe, welche die Wasserleitung gebraucht hat mit 30 bis 33 Gulden per Klafter geschätzt. Und diese beiden Schätzungen sind fast gleichzeitig vorgenommen worden. Wenn ein solches Schätzungsoperat die Basis abgeben soll für eine gerechte Steuerumlage oder für ein gerechtes Steuersystem überhaupt, bei dem ja nicht die Grundsteuer allein zu betrachten, sondern auch in Vergleich zu ziehen ist mit allen anderen Steuern, z. B. mit der Hauszinssteuer, mit der Steuer von Actiengesellschaften, mit der Steuer, die auf Besoldungen gelegt wird, und wenn ich mir denke, daß die auf diese Weise erhobenen Reinerträgnisse als Basis angenommen werden für die Berechnung jenes Antheiles an dem Gesammtbedarfe des Staates, der durch die Grundsteuer eingebracht werden soll, so kann ich mir nicht vorstellen, daß unsere Steuerreform jemals das Ziel einer gerechten, weil auf die ganze Bevölkerung des Staates gleichmäßig vertheilten Besteuerung erreichen werde.

Ich will nicht auf die Gründe eingehen, warum diese Schätzungscommissionen ihre Aufgabe nicht lösen. Weil aber das einmal eine unbestreitbare Thatsache ist, halte ich das bisherige System mit der Einreihung der Gebäude in zwölf Classen

noch für viel besser und gerechter, als diesen Gesetzentwurf, wonach solche Schätzungscommissionen die Grundlagen für die Steuerbemessung liefern sollen.

Nun komme ich auf einen Theil des Minoritätsberichtes, und zwar auf denjenigen, der uns trotz der von mir geschilderten Verhältnisse, für deren Wahrheit ich jede Stunde einstehe, beweisen will, daß die Stadt Wien viel weniger nach dem Operate der Majorität belastet würde, als wie es der Steuer, welche das flache Land tragen muß, gegenüber recht und billig ist. Ich muß sagen, dieser Theil des Minoritätsgutachtens hat auf mich den Eindruck gemacht, daß diejenigen Herren, welche ihn gearbeitet haben, mit den Wiener Verhältnissen und mit der Wiener Besteuerung in gar keiner Weise vertraut sind und gar keine Ahnung haben von dem, was meine Vaterstadt leisten muß und in Wahrheit auch leistet.

Man hat aus dem Umstande, daß die Percentziffer, welche für die Ermittlung der Reparaturskosten in Wien vom Bruttozinse abgeschlagen wird, mit 15 Percent bestimmt ist, während auf dem Lande hierfür eine Scala von 15 bis 30 Percent festgesetzt ist, herausdeducirt, daß das Land bedeutend gegenüber der Stadt Wien benachtheiligt ist, wenn die Hauszinssteuer nach dem vorliegenden Gesetzentwurfe eingeführt wird; und dies hat mich trotz aller Mängel, die ich dem Majoritätsberichte nachgesagt habe, wesentlich bewogen, für denselben einzutreten; denn ich bin überzeugt, daß, wenn die Herren, die das Minoritätsgutachten verfaßt haben, von solchen Anschauungen über die Steuerverhältnisse in Wien ausgehend einen anderen Gesetzentwurf ausarbeiten würden, Wien dann noch viel mehr belastet sein würde, als es jetzt schon ist. Es wurde gesagt, für die Erhaltungs- oder Reparaturskosten der Gebäude werden in Wien 15 Percent und auf dem Lande 15 bis 30 Percent abgezogen. Ja, auf dem Lande ist eine Bauarea nichts werth, sondern nur das Gebäude, welches oben steht; auch hat dies gewöhnlich nicht so viel Stöcke wie die Gebäude in Wien, und die Bauarea wird nicht so theuer verkauft. Und um recht extrem zu sein, hat man behauptet, daß in Wien eine Klafter Baugrund um 7000 fl. verkauft wird. Nun, da gratulire ich den Baugesellschaften in Wien, wenn ihnen die Herren die Klafter Grund um diesen Preis abnehmen. *(Heiterkeit.)*

In Rußland besteht, wie ich irgendwo gelesen habe, ein Zollgesetz, wonach, wenn ein Kaufmann eine Waare über die Zollgrenze führt, der Zollbeamte berechtigt ist, ihm um den declarirten Werth die Waare abzunehmen. Wenn man nun die Verfasser des Minoritätsgutachtens so verpflichtet hätte, den Baugesellschaften die Klafter Grund in Wien um 7000 fl. abzukaufen, so hätten sie, ich bin davon überzeugt, gewiß nicht diese Ziffer ins Minoritätsgutachten hineingeschrieben. *(Grosse Heiterkeit.)*

Es ist nicht so arg. Zur Zeit des größten Schwindels ist mir nur der Preis von 4000 fl. als Maximum aufgefallen, welcher, wenn ich mich nicht irre, auf der Brandstatt und am Peter und auch da nicht für einen bloßen Baugrund, sondern für eine mit fünfstockhohen Häusern verbaute Area bezahlt wurde; dieser Preis von 4000 fl. ist aber nur ein höchst ausnahmsweiser.

Für den Grund beim Kärntnerthor-Theater wurde 2800 fl. per Quadratklafter gezahlt. Gehen Sie aber in die Brigittenau hinunter oder vor die Favoritenlinie hinaus, nach Erdberg, und fragen Sie, wie viel die Häuser daselbst tragen und wie viel sie werth sind; die Hausherren daselbst möchten oft gern ihre Häuser um den Betrag des Geldes, welchen sie von den Sparcassen auf ihre Häuser erhalten haben, hergeben, weil die Leute keinen Miethzins zahlen und soweit herabgekommen sind, daß sie sich keine Einrichtung kaufen, damit der Hausherr sie nicht pfänden könne, und von einer Wohnung in die andere ziehen, wie sie liegen und stehen. Gehen Sie ins Grundbuch von Wien und fragen Sie, wie viel Realitäten vor der Favoritenlinie verkauft werden, woselbst die Sparcassen leiden mußten, indem bei den executiven Feilbietungen nicht einmal das hereingebracht wurde, was die Sparcassen als Darlehen darauf gegeben haben, und da redet man von den enormen Beträgen, mit denen Bauarea und Gebäude sich in Wien verzinsen.

Es ist unrichtig, daß in dem Erträgniß der Wiener Miethhäuser ein so großer Bodenzins sich verinteressirt, daß vom Bruttozinse 15 Percent Abzug für Reparaturen eine viel zu große Summe sei gegenüber den 30 Percent Abzug auf dem Lande; mit dieser Scala von 15 bis 30 Percent ist den allerdings mitunter viel geringeren Werthen der Bauarea auf dem Lande genügend Rechnung getragen, da Reparaturen an den Gebäuden auf dem Lande bei weitem nicht so kostspielig sind, wie an Wiener Häusern.

Ich will noch auf ein Anderes aufmerksam machen. Die Miethwerthe, welche in dem Berichte der Majorität für die einzelnen Gebäude auf dem Lande nach deren Nutzwerth mit 10 fl. für einen Wohnungsbestandtheil, bei zwei und drei nicht unter 7 fl., und bei den übrigen nicht unter 8 fl. festgestellt sind, sind minime Beträge gegenüber dem Nutzungswerthe, den solche Gebäude in Wirklichkeit haben. Ich habe mir auch auf dem Lande eine Wohnung miethen müssen, die nicht wohlfeiler war als in Wien. *(Rufe: Oho!)* Ja wohl, meine Herren, das ist wahr, und zwar in einem Orte, wo die Hausclassensteuer eingeführt war, und wo die Hausherren nicht einmal den Zins, den sie einnahmen, fatirt haben, obwohl sie es hätten sollen,

habe ich für ein Zimmer mit Küche 10 fl. monatlich zahlen müssen, das ist 120 fl. per Jahr, während man in Wien auch nicht mehr als 10 fl. per Monat für Zimmer und Küche zahlt.

Es ist also nicht wahr, daß man auf dem Lande so geringe Miethzinse einnimmt und in Wien so enorm große. Und in den Orten, wo die Hausclassensteuer eingeführt ist, sagt der Steuerbehörde Niemand: Ich habe jetzt vermiethet. Bis jetzt war man verpflichtet, die Vermiethung anzuzeigen. Der Steuerinspector eines großen Bezirkes kann aber nicht alle Tage die Ortschaften durchwandern und nachsehen, wo ein Haus vermiethet ist. Selbst von den Bürgermeistern wird oft verschwiegen, wer eine Wohnung vermiethet hat, damit der Ort nicht in jene Kategorie gestellt werde, wo mehr als die Hälfte der Gebäude vermiethet ist und somit der Hauszinssteuer unterworfen wird. Das sind factische, reelle, wahre Zustände. Und trotzdem, daß man am Lande so viel von dem Miethzinse verschweigen kann und der thatsächliche Nutzen der Gebäude am Lande in gar keinem Verhältnisse zu den Beträgen steht, die im Antrage der Majorität des Ausschusses angenommen werden, behauptet man, daß die Leute am Lande noch zu kurz kommen gegenüber der Bevölkerung von Wien, nachdem ohnehin für das Land sogar schon ein Abzug bis 30 Percent von dem erhobenen Nutzen gestattet wird.

Meine Herren! Ich habe eine Zusammenstellung der von Wien bezahlten Steuern gemacht. Es wurde mit Recht von dem Referenten der Majorität in seinem Berichte hervorgehoben, daß man bei einer solchen Frage nicht auf die Ziffer der landesfürstlichen Steuer allein sehen soll, sondern daß man auch die Zuschläge für das Land und die Gemeinde, ja das gesammte Steuersystem in Betracht ziehen muß, bevor man über einen solchen Punkt ein genügendes Urtheil abgeben kann.

Ich will nur im Vorübergehen erwähnen, daß von den 58 Millionen Gulden, welche die Verzehrungssteuer einträgt, Wien mit seinen 600.000 Bewohnern, weil es einen Separatverzehrungssteuertarif hat, fünfmal so viel belastet ist, als die Landbevölkerung, daß es mehr als 10 Millionen von dem Gesammterträgnisse der Verzehrungssteuer allein leisten muß, und als die Wiener Deputirten einen Antrag, bezweckend eine gleichmäßigere Vertheilung dieser Steuer auf die gesammten Bewohner des Reiches, einbrachten, erwiderte der Referent: Wenn wir die Verzehrungssteuer für Wien herabsetzen, müßten wir sie für das Land erhöhen, deßwegen haben uns unsere Wähler nicht hergeschickt. Ich will nicht erwähnen, daß Wien einen Separaterwerbsteuertarif hat, daß Wien zum Beispiel in Bezug auf die Erwerbsteuer in der ersten Classe steht und daß, wenn in Wien ein Kaufmann mit 100 Gulden Conv.-Münze besteuert wird, ein Kaufmann in einer kleinen Stadt mit 25, 20, 15 und in Ortschaften unter 1000 Seelen sogar nur mit einem und zwei Gulden per Jahr besteuert wird. Das ist aber auch in Erwägung zu ziehen; wenn man über die Steuerleistung von Wien reden will und wenn man nun die 15 Percent, die vom Bruttozinse für Reparatur und Verwaltungskosten abgeschlagen werden, reduciren will, wer wird das zahlen müssen? Niemand Anderer als die Miethparteien, denn der Hausherr wird den vollen Ertrag von seinem Hause haben wollen, den er jetzt hat. Es ist ein alter Satz, der vorzüglich für die Ertragssteuer giltig ist: Jede alte Steuer ist gut, jede neue Steuer ist schlecht. Gerade bei der Steuer auf Grund und Boden, sei es von dem Ertrage des Grund und Bodens, sei es von dem Hauszinse oder Nutzungswerthe, gilt der Grundsatz, daß Derjenige, der den Ertrag des Bodens verwerthet durch Verkauf der Producte, durch Vermiethung oder Ueberlassung zur Benutzung die bereits bestehende Steuer einmal in den Werth des Grund und Bodens eingerechnet hat und Demjenigen aufrechnet, der ihm die Producte abnimmt oder Zins für die Benützung des Gebäudes zahlt. Bei einer Erhöhung der Steuer wird der Realitätenbesitzer eine Erhöhung des Zinses oder des Preises der Bodenproducte vornehmen, dagegen bei einer Steuerreduction keine Preisherabsetzung eintreten lassen. Und deßhalb liegt ein tiefer Sinn in dem alten Sprichworte, daß jede alte Steuer gut und die neue schlecht ist. Aber abgesehen davon, daß das Minoritätsgutachten exorbitante Ziffern genannt hat, die als Verkaufspreise für Baustellen in Wien nie erreicht worden sind, daß es auf die Bedeutung des ganz anderen Steuersystems für Wien keine Rücksicht genommen hat, sind auch bezüglich der Hauszinssteuer die gemachten Angaben nicht ganz richtig.

Wien zahlt die Hälfte von der Hauszinssteuer, welche die sämmtlichen in diesem Hause vertretenen Länder zahlen. Wien hat im Jahre 1874 an landesfürstlicher Hauszinssteuer 7,548.435 fl. 15½ kr., an Zuschlägen darauf, und zwar an Grundentlastung, die ausschließlich für die Landbevölkerung gezahlt wird, und für die Wien gar kein Aequivalent genießt, 353.878 fl. 31 kr., an Landeserforderniß-beitrag 1,415.513 fl. 23 kr., an Communalsteuer 7,191.891 fl. 88 kr., an Einquartierung 164.977 fl. 25 kr., Gewölbewache 25.061 fl. 66 kr., Canalräumungsgebühr 191.088 fl. 59 kr. und noch dazu an Verzugszinsen 9.222 fl. 76 kr., — das war von einem Bruttozinse von 53,325.128 fl. 42 kr.

Und wissen Sie, wie viel diese 15 Percent, die uns Wienern von der Minorität so genau vorgerechnet werden, betragen? Es haben dieselben 7,998.769 fl. 27 kr. ausgemacht, der rein zu versteuernde Zins im Jahre 1874 betrug 45,326.359 fl. 15 kr. Ich habe beispielsweise das Haus Nr. 499 der Leopoldstadt mir aus unseren Steuerbüchern

herausgeschrieben; dasselbe hat 1874 einen Bruttozins von 29.556 fl. 44 kr., davon betragen die 15 Percent 4.433 fl. 47 kr., also, wie ich sagte, etwa 14 fl. per Tag, und soviel braucht der Hausherr auch wirklich; wenn wir die Kosten der Administration, der Assecuranz, die Gasbeleuchtung, die Reinigung, den Comfort, die Kosten für Alles, was er sonst den Parteien bieten muß, nachrechnen, wird ihm nicht viel erübrigen. Von dem reinen Zins von 25.122 fl. 97 kr. beträgt die Steuer sammt Zuschlägen 12.469 fl. 86 kr., und 12.653 fl. 11 kr. sind somit dem Hausherrn übrig geblieben.

Wie das Minoritätsgutachten, wenn die Herren diese Verhältnisse gekannt haben, behaupten konnte, Wien sei dem Lande gegenüber zu niedrig besteuert, die 15 Percent Abzug seien zu viel und man müsse davon etwas herabzwicken, um dem Lande gegenüber gerecht zu werden, das verstehe ich nicht, und ich würde es im Interesse meiner Vaterstadt bedauern, wenn solche Anschauungen, wie sie die Minorität zum Ausdrucke bringt, zu Anschauungen der Majorität dieses hohen Hauses werden sollten.

Ich schließe nun mit wenigen Worten. Es ist in dem alten Gesetze vielleicht sehr Vieles auszubessern. Wenn Sie mich aber um meine Ansicht fragen, so sage ich: bleiben wir bei dem alten Gesetze, das neue macht nichts besser. Ehe ich jedoch den Ansichten der Minorität zustimme, das muß ich offen gestehen, nehme ich lieber das neue Gesetz nach dem Majoritätsantrage an, und darum habe ich mich für die Anträge der Majorität zum Worte gemeldet. *(Beifall.)*

Vicepräsident: Der Herr Abgeordnete Wurm hat das Wort.

Abgeordneter **Wurm:** Ich bin von der Systemlosigkeit und somit auch von der Unstichhältigkeit des gegenwärtigen Besteuerungswesens vollends überzeugt und verkenne durchaus nicht das Bedürfniß einer Steuerreform. Nur wünschte ich, daß dem hohen Hause das Ganze der Steuerreform nach allen ihren Richtungen und nicht nur ein Bruchstück über die Hauszinssteuer wäre vorgelegt worden.

Wenn ich aber das Wort in dieser Angelegenheit ergreife, so geschieht es nur deßhalb, um zu constatiren, wie „ungerne" ich über den Säckel meiner Wähler verfügen lasse; wie „ungern" ich eine Steuererhöhung, um die es sich doch dermal, namentlich in Bezug auf die Landbevölkerung handelt, bewillige, weil eben die zu erhebenden und erhobenen Steuern dazu dienen, um Zustände zu befestigen, die im Interesse meiner Wähler und aller ihrer Gesinnungsgenossen nicht gelegen sind, und die sich mit dem Wohle Oesterreichs nicht vereinbaren lassen.

Statistische Daten und Ziffern sprechen es aus, in welch' einem ungeahnten Aufschwunge bei uns die raffinirteste Defraudation, der gemeine Diebstahl, der verwegenste Raub und das Ende vom Liede — der Selbstmord — begriffen sind. Oeffentliche Verhandlungen lüften allmälig den Schleier, der eine Corruption verhüllte, die mit dem Begriffe eines ehrlichen Oesterreich nimmer verträglich ist und die dort nie behoben werden wird, wo man die „Kleinen hänget und die Großen laufen läßt".

Ich frage, wird die Mehrsteuer, wie sie die Landbevölkerung treffen dürfte, dazu verwendet werden, in Oesterreich Gut, Leib und Leben sicherer zu machen? Wird sie das Vagabundenwesen nicht durch kostspielige Erweiterung und Vermehrung der Straf- und Zwangsarbeitshäuser, sondern durch Anwendung von moralischen, wirklich veredelnden Mitteln eindämmen? Wird sie das stumpfgewordene Schwert der Gerechtigkeit schärfen?

Zweifelsohne! Zweifelsohne! — —

Ich frage weiter, wird mit dem Gelde meiner Wähler die ausgeartete und mißbrauchte Freizügigkeit, unter deren Last jetzt schon zahlreiche Stadt- und Landgemeinden zusammenbrechen, nach Gebühr gebunden oder wenigstens erträglich gemacht werden? Wird mit dem Gelde meiner Wähler dem sichtlichen Ruin des fleißigen Gewerbes und des redlichen Handwerks entgegengearbeitet? Wird mit dem Gelde meiner Wähler der Schwielenhand des sparsamen Arbeiters die Möglichkeit geboten werden, allmälig besitzfähig zu werden? Ich frage, wird mit dem Gelde meiner Wähler dem überhandnehmenden Wucher, der die Zertrümmerung des Grundes und Bodens, die Verarmung und gänzliche Vernichtung des Bauernstandes zur Folge haben muß, Einhalt gethan werden? Wird mit diesem Gelde die große Geld- und volkswirthschaftliche Krise behoben werden?

Ich höre die Antwort: „Niemand zweifelt daran!" — Aber — mit Erlaubniß — „ich" bin dieser „Niemand!" Meine Wähler sind dieser „Niemand!" Und dieser „Niemand" wird plötzlich „Jemand", der wohl mit allen Fasern seines Herzens an Kaiser, Reich und Land hängt, der mit seinem letzten Kreuzer und seinem letzten Blutstropfen für die Bestandkraft Oesterreichs eintritt; — jedoch aus den hohlen Zuständen heraus, vielleicht mit der letzten Verwunderung sich fragt, wieso „er" denn „gerne" die Geldmittel bewilligen und herbeischaffen soll, um vielleicht eine Presse subventioniren zu helfen, welche die unsittlichste speculative Ausbeutung des Volkes, welche den crassesten Sackpatriotismus als eine Bürgertugend verhimmelt! Eine Presse, welche in ihrer Frechheit die edelsten und heiligsten, religiösen, nationalen und patriotischen Ueberzeugungen, eben diesen steuertragenden „Jemand" täglich auf die un-

verantwortlichste Weise mit Koth bewerfen darf.

Meine Herren! nur wenn dieser „Jemand" ein Narr wird, dann wird er sich die Zumuthung gefallen lassen, für derartige liebreiche Bedienung und Appretirung die nöthigen Gelder „gerne" zu bewilligen.

Diesem Jemand, das ist: „meinen Wählern" und „mir", dünkt es aber, daß es für sie und für mich eine wahrhaft furchtbare Sache sei, aus der eigenen Tasche „gerne" Gelder zu bewilligen und herbeischaffen zu sollen und zu wollen, welche dazu dienen, uns hinsichtlich der Steuerleistung und Steuerkraft immer mehr und mehr „unfähig" zu machen.

Man sagt: „Bildung ist Macht." Ein slavischer Spötter könnte für Oesterreich vielleicht den Witz wagen: „Die höchst merkwürdig zur Herrschaft gelangte teutonische Macht ist in Oesterreich Bildung." Da aber in Geldfragen bekanntlich die Gemüthlichkeit aufhört, so sage wohl ich richtiger: „Bildung ist Erwerb." Wer mich in der Bildung hindert, hindert mich im Erwerbe, der hindert mich in der Steuerfähigkeit, und zwar auf Kosten des Staates und schädigt Oesterreich.

Es ist ein ungeheuerer, höchst unösterreichischer Steuerfrevel, die slavische Bevölkerung im Uebergange zur Mittelschule überhaupt und im Uebergange zur Realschule insbesondere germanisatorisch zu übervortheilen und daher in der Bildung zurückzudrängen.

Wohl überwindet sie (die slavische Bevölkerung) durch eisernen Fleiß und durch ihre größere geistige Begabung die Hindernisse der Bildung; wie viel Steuerkraft aber dem Staate dabei entgeht, das, meine Herren! — um mit dem Dichter zu reden — „weiß kein deutscher Weber". —

Oesterreich ist einmal — ich wiederhole es — nicht auf das Deutschthum gestellt, es ist auch nicht auf das Slaventhum allein gestellt, sondern auf die Steuergulden „Aller" zusammen. Im Interesse Oesterreichs werde ich bis zum letzten Athemzuge dagegen protestiren, daß meine Wähler zur Befestigung von Zuständen, durch welche sie wegen hintangehaltener Bildung mehr und mehr steuerunfähig werden, die Steuergulden „gerne" bewilligen und leisten sollen.

Präsident *(den Vorsitz wieder übernehmend)*: Der Herr Abgeordnete Fuchs hat das Wort.

Abgeordneter **Fuchs**: Die Auseinandersetzungen meines unmittelbaren Herrn Vorredners haben so wenige sachliche Momente enthalten, daß ich eine eigentliche Entgegnung gar nicht nothwendig hätte, nachdem es mir heute einzig und allein um die Sache zu thun ist. Der Herr Abgeordnete hat von Corruption, von Diebstahl, von Mord gesprochen. Wie nun diese Sachen mit der Gebäudesteuer in Zusammenhang gebracht werden können, das vermag ich wahrhaftig nicht zu entziffern; ich glaube, daß solche Argumente bei einem so streng sachlichen Gesetzentwurfe doch entschieden an den Haaren herbeigezogen worden sind. Der Herr Abgeordnete hat gesagt, daß durch Annahme des vorstehenden Gesetzentwurfes der Wohlstand der Landbevölkerung in Gefahr sei. Nun, darauf muß ich doch entgegnen, daß ich ebenso warm für den Wohlstand der Landbevölkerung fühle, daß ich ebenso unermüdlich für denselben arbeite, als mein unmittelbarer Herr Vorredner, und dessen darf der Herr Abgeordnete der rechten Seite des Hauses versichert sein, daß ich dann, wenn ich für den Wohlstand der Landbevölkerung fürchten müßte, gewiß gegen das Eingehen in die Specialberathung des vorliegenden Gesetzentwurfes stimmen würde. Der Herr Abgeordnete hat es ferner für nothwendig gehalten, in diesem hohen Hause die Presse auf das Empfindlichste zu beschimpfen. Im Namen der österreichischen unabhängigen Presse — und wir haben noch eine solche in Oesterreich — halte ich mich für verpflichtet, gegen die Ausführungen in dieser Richtung feierlichst zu protestiren.

Ich will mich jedoch nicht in eine weitere derartige Polemik einlassen, sondern sogleich zur Sache selbst übergehen. Ich habe mich zum Worte gemeldet, um für den vorliegenden Gesetzentwurf zu sprechen und befinde mich in derselben Lage wie mein Vorredner, der gleichfalls für das Eingehen in die Specialberathung des Gesetzentwurfes gesprochen hat, daß ich nämlich nicht mit allen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfes einverstanden bin und nicht alle und jene Aenderungen des Steuerreformausschusses acceptire, allein ich erblicke in dem vorliegenden in Berathung stehenden Gesetzentwurfe eine entschiedene Besserung, einen entschiedenen Fortschritt gegenüber den bestehenden Hausclassensteuervorschriften. Ich werde mich bei meinen Ausführungen nicht in eine Erörterung der allgemeinen Principien über die Steuergesetzgebung oder auch nur über die Gebäudesteuer einlassen, sondern mich in meinen Ausführungen nur auf streng sachliche, mit den praktischen Verhältnissen in thatsächlichem Zusammenhange stehende Vorkommnisse beschränken.

Ich gehöre nicht zu den Bewunderern des gegenwärtigen Hausclassensteuersystems, wie der Herr Abgeordnete Dr. v. Plener, sondern erblicke im Gegentheile in den gegenwärtigen Classensteuervorschriften eine große Ungerechtigkeit, eine Ungleichmäßigkeit, und ich erlaube mir sogar in dieser Richtung den Ausspruch zu thun, daß unser altes, jetzt noch zu Recht bestehendes Classensteuersystem

geradezu dem Begriffe des Rechtsstaates widerspricht. Ich werde mir erlauben, zur Erhärtung dieses meines Ausspruches einige concrete Fälle anzuführen.

Nach der alten Haussteuerclassification hatte ein elendes Häuschen mit einem kleinen Zimmer dieselbe Classensteuer zu zahlen als ein großes, wohlgebautes Wohnhaus mit drei Wohnungsbestandtheilen. Ohne irgendwie auf die sehr günstige Lage des Gebäudes Rücksicht zu nehmen gegenüber der sehr ungünstigen eines anderen Hauses, ist die gegenwärtige Classensteuerbemessung vorgenommen worden. Auch werden bei der Classification als Wohnbestandtheile nur die bewohnbaren Zimmer, Kammern und erst seit neuerer Zeit auch die bewohnbaren Küchen, Schreibzimmer &c. in Anschlag gebracht werden, während oftmals bedeutende Räumlichkeiten, Werkstätten, Magazine, Böden u. s. w., wenn sie nicht bewohnt sind, bei der Steuerbemessung nicht berücksichtigt werden dürfen. In einer Ortschaft, welche nicht der Hauszinssteuer unterliegt, wo also nur vermiethete Gebäude ganz oder theilweise der Zinssteuer unterworfen sind, befindet sich nun beispielsweise eine Fabrik, welche drei Wohnbestandtheile hat, welche auch nur als classificirfähig erscheinen, ohne Rücksicht auf die großartigen Arbeitshallen, auf die Magazine, Keller u. s. w. Nun werden diese Fabrik und die Räumlichkeiten derselben ausschließlich vom Eigenthümer bewohnt, und mit Rücksicht auf die drei Wohnbestandtheile zahlt nun heute dieses große Fabriksetablissement mit Inbegriff des Eindrittelzuschlages und des außerordentlichen Kriegszuschlages nur 1 fl. 63 kr. österr. Währ. jährliche Hausclassensteuer, während beispielsweise in derselben Ortschaft ein Wohnhaus, welches über vier Wohnbestandtheile verfügt und dieselben zu 200 fl. vermiethet hat, mit Inbegriff obgenannter Steuerzuschläge jährlich 14 fl. entrichten muß. Auch das schon angeführte elende Häuschen mit einem Zimmer zahlt wie die große Fabrik 1 fl. 63 kr. österr. Währ.

Noch ein anderes Beispiel erlaube ich mir dem Herrn Abgeordneten Dr. v. Plener entgegenzuhalten. Ein Hausbesitzer hat in seinem Hause drei große Zimmer und zahlt ebenfalls nur 1 fl. 63 kr. jährliche Classensteuer; er theilt nun, weil ihm die Zimmer zu groß sind, jedes durch eine Zwischenmauer, ohne daß die äußeren Hausmauern irgendwie alterirt oder erweitert werden. Er zahlt jetzt für die nun gewonnenen sechs Wohnbestandtheile auch nicht mehr als 1 fl. 63 kr.

Ich könnte noch viele andere Uebelstände, welche mit dem Häuserclassificirungs- und dem Gebäudekataster und dessen Evidenzhaltung zusammenhängen, anführen; ich will dies aber mit Rücksicht auf die Beschränktheit der Zeit unterlassen. Ich glaube jedoch, daß die wenigen angeführten Thatsachen genügen, um eine durchgreifende Reform als wünschenswerth und höchst nothwendig erscheinen zu lassen. Eine solche Reformirung bietet der vorliegende in Berathung stehende Gesetzentwurf über Gebäudesteuer, doch fühle ich mich gedrängt, gleich jetzt die Erklärung abzugeben, daß ich der darin enthaltenen Zweitheilung der Steuern nach dem Zinsertrage und dem Nutzungswerthe, sowie der sehr schwerfälligen und in der Praxis viel Unziemlichkeiten mit sich führenden Procedur der Besteuerung nach dem Nutzungswerthe und der Beschaffung der richtigen Grundlagen hierfür nicht zustimmen kann. Im Motivenberichte zur Regierungsvorlage heißt es auf Seite 71 *(liest)*:

„Die in dem neuen Gesetzentwurfe enthaltenen Aenderungen oder Ergänzungen der jetzt geltenden Vorschriften bezwecken lediglich eine sichere und genauere Durchführung wie auch eine leichtere Handhabung der einschlägigen Normen."

Wenn man nun eine möglichst gleichmäßige Besteuerung und eine raschere Manipulation anstrebt, wo liegt dann der Grund, daß zweierlei Besteuerungssysteme, zweierlei Manipulationssysteme, zweierlei Erhebungs- und Bemessungsorgane geschaffen werden sollen? Sollte die Besteuerung nach dem Nutzungswerthe weniger drückend sein als die Besteuerung nach dem Zinsertrage? Und wenn dies der Fall wäre, wo ist der Grundsatz der gleichmäßigen Besteuerung, der gerechten Vertheilung der Lasten? Warum sollen die Hauseigenthümer in den Orten, in denen die Zahl der vermietheten Wohnbestandtheile geringer ist als die Zahl der nicht vermietheten, etwa geringer besteuert werden?

Uebrigens ist nach dem vorliegenden Gesetzentwurfe noch gar nicht erwiesen, daß die Gebäudesteuer nach dem Nutzungswerthe geringer ausfallen würde, als nach dem Zinsertrage. Spricht sich doch sogar der Motivenbericht zur Regierungsvorlage im gleichen Sinne aus. Seite 14 heißt es *(liest)*:

„Unbezweifelt werden durch die Beschränkung der Miethzinssteuer auf Orte, wo die Vermiethung prävalirt, viele Gebäude, die schon gegenwärtig zinssteuerpflichtig sind, in die Kategorie der Nutzwerthobjecte gereiht werden; doch folgt hieraus noch keineswegs eine Verminderung der Besteuerungsgrundlage, weil mit Zuversicht erwartet werden darf, daß bei der Einschätzung des Nutzungswerthes der gegenwärtige Miethzins zum Ausgangspunkte bei Beurtheilung dieses Werthes angenommen werde, dieser daher vom factisch erzielten Miethzins nicht differiren wird."

Wenn nun die Commissionsmitglieder in der Zusammensetzung nach den Anträgen des Ausschusses bei der Ermittlung des Nutzwerthes sich den orts-

üblichen Miethzins oder den des Nachbarortes im Sinne des §. 18 der Ausschußarbeit zur Richtschnur nehmen, was ist denn dann der Nutzwerth Anderes, als ein durch Vergleich, durch Parificirung erhobener Miethzinswerth, und wenn er dies ist, wozu dann die Zweitheilung des Besteuerungssystemes in der ganzen Verwaltung und Verrechnung?

Auch beruht das Princip der zweifachen sehr schwankenden Besteuerungsmodalität meiner Meinung nach auf einer sehr unsicheren, von kleinlichen Zufälligkeiten abhängigen Basis. Es hängt nämlich dieses Princip von der Vermiethung oder Nichtvermiethung oft nur eines einzigen Wohnungsbestandtheiles, beispielsweise von einer um 5 fl. Jahreszins vermietheten Bodenkammer ab.

Gesetzt nun, ein aus 1000 Wohnbestandtheilen bestehender Ort hätte 501 vermiethete und 499 unvermiethete Bestandtheile, so wäre die Gebäudesteuer für den ganzen Ort nach dem Miethzinsbetrage zu bemessen.

Ein einziger Bestandtheil ist also maßgebend, daß die Benützer aller anderen auch nach dem Miethzinswerthe, welcher vom Eigenthümer zu fatiren und nöthigenfalls im Parificirungswege zu erheben ist, besteuert werden. Die größere Nachbarstadt B. beispielsweise hat nun 10.600 Wohnbestandtheile, von welchen 5301 in Benützung der Eigenthümer und 5299 in Vermiethung stehen und einen Miethzins von z. B. 20.000 fl. abwerfen. Diese Gemeinde wäre also ganz, auch die wirklich vermietheten Wohnbestandtheile, nach dem vorliegenden Gesetzentwurfe mit einem Zinsbetrage von 20.000 fl. nach dem Nutzwerthe zu besteuern. Die ganz kleine, um noch eine dritte Gemeinde beispielsweise zu nennen, die Nachbargemeinde C. mit nur 100 Wohnungsbestandtheilen hat 51 mit einem jährlichen Miethzinsertrage von 510 fl. vermiethet und 49 Wohnbestandtheile nicht vermiethet. Dieselbe müßte ganz nach dem Miethzinsertrage besteuert werden. Die Eigenthümer unvermietheter Wohnbestandtheile müßten dann wahrscheinlich Miethzinsbeträge bekennen, während — um das Beispiel durchzuführen — für 10.600 Wohnungsbestandtheile der Nachbargemeinde einfach die Miethzinssteuer zu entfallen hätte und sämmtlich nach dem Nutzwerth besteuert würden.

Was hat nun aber zu geschehen, wenn in einer Gemeinde die Zahl der vermietheten Gebäude gleich ist mit der Zahl der nicht vermietheten? Der geehrte Ausschuß hat allerdings der allzugroßen Variabilität zu steuern gesucht, daß er die Qualification für die eine oder andere Gattung entweder nach dem Miethzinsertrage oder dem Nutzungswerthe nicht allein von der Anzahl der Wohnungsbestandtheile, sondern auch von der Anzahl der vermietheten Gebäude abhängig macht; dadurch ist die Sache nicht besser geworden, denn wie ist es dann, wenn beispielsweise in einer Gemeinde die Anzahl der vermietheten Gebäude größer ist als die der nicht vermietheten, die vermietheten Wohnbestandtheile der Zahl nach aber geringer sind als die nicht vermietheten? Wie soll dann vorgegangen werden?

Aus den angeführten Beispielen geht nun — wie ich glaube — hervor, daß das dem vorliegenden Gesetzentwurfe zu Grunde liegende Princip auf einer sehr unsicheren Basis beruht und eine große Verschiedenartigkeit und Ungleichheit im Besteuerungsmodus zur Folge haben werde. Da die Steuern im vorhinein, beispielsweise für das Jahr 1876 schon im Jahre 1875 bemessen werden, so müssen die Zinsfassionen schon immer früher eingesammelt und der Steuerbehörde zur Prüfung und Steuerbemessung vorgelegt werden, und zwar nach dem gegenwärtigen Usus schon im Monate Juni. Angenommen, die Steuerbehörde findet bei der genannten Gemeinde B. von den 10.600 Wohnungsbestandtheilen 5301 nicht vermiethet, und entscheidet am 10. Juni 1875, daß diese Gemeinde nicht nach dem Miethzinsertrage, sondern nach dem Nutzungswerthe zu besteuern sei. Die Commission zur Erhebung des Nutzungswerthes wird in Bewegung gesetzt, kommt an Ort und Stelle und findet, daß in Folge nachher eingetretener Vermiethungen die Zahl der vermietheten Wohnungsbestandtheile auf 5300 gestiegen, die Zahl der nicht vermietheten aber auf 5200 herabgesunken ist. Soll nun die Commission die Erhebung nach dem Nutzungswerthe durchführen oder unverrichteter Sache auseinandergehen und der Steuerbehörde die Anzeige von den thatsächlichen Verhältnissen erstatten? Ich kann in einem solchen Gebaren durchaus keine Vereinfachung der Geschäftsmanipulation erblicken, da Vermiethungen und Entmiethungen das ganze Jahr bis in den letzten Monat des Jahres vorkommen können. Es frägt sich nun, wann die Steuerbehörde eine endgiltige, rechtskräftige Entscheidung treffen soll, nach welcher die Orte nach dem Miethzinsertrage oder dem Nutzungswerthe zu besteuern sind. Schon das bloße Wegreißen oder Aufführen einer einzigen Zwischenmauer ist maßgebend, daß die vermietheten Wohnungsbestandtheile und damit das ganze Besteuerungssystem alterirt werde.

Da ferner die Besteuerung nach dem Nutzungswerthe durch volle fünf Jahre fixirt bleiben soll, muß sie offenbar gegen den Grundsatz einer gerechten und gleichmäßigen Vertheilung der Steuerlast verstoßen.

Ich bin zu wenig Fachmann, als daß ich allgemeine Grundsätze aufstellen könnte, nach welchen bei der Aufstellung der Gebäudesteuer vorgegangen werden soll; ich kann mich aber den Befürchtungen nicht anschließen, welche der Herr Abgeordnete Dr. v. Plener ausgesprochen hat, nämlich, daß das flache Land durch den vorliegenden Gesetzentwurf hart betroffen wird, denn nach §. 2, Alinea 8 ist in dieser Richtung vorzugehen.

Wenn der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter sagt, daß der Zinsertrag auf dem flachen Lande ziemlich gleich sei mit dem von Wien, so befindet er sich in einem großen Irrthum; es mag dies für die allernächste Umgebung von Wien richtig sein, aber für die Provinzen ist das nicht zutreffend, denn beispielsweise in Schlesien befinden sich ganze Häuschen in Ortschaften in Vermiethung, welche jedoch nur einen Jahreszins von 10 fl. abwerfen.

Wenn ich jedoch trotz und alledem für das Eingehen in die Specialberathung des vorliegenden Gesetzentwurfes stimmen werde, so thue ich dies, weil ich eben in diesem Gesetzentwurfe bedeutende Verbesserungen und Fortschritte gegenüber allen alten Classensteuersystemen erblicke, weil ich mich ferner der Hoffnung hingebe, daß Verbesserungsanträge gegenüber den großen Härten und Ungleichheiten der Ausschußarbeiten die Zustimmung des hohen Hauses erlangen dürften.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Pfeifer hat das Wort.

Abgeordneter **Pfeifer:** Ich habe mich zum Worte gemeldet, um einerseits den Standpunkt darzulegen, welchen die Bevölkerung meiner Heimat und insbesondere jene Wahlbezirke, welche ich in diesem hohen Hause zu vertreten berufen bin, den Steuervorlagen gegenüber einnimmt; andererseits aber auch meine Bedenken gegen die Gebäudesteuer nach dem Nutzwerthe auszusprechen, weil sie in dieser Form hauptsächlich die ländliche Bevölkerung empfindlicher treffen dürfte als bisher.

Wenn die Wähler jeder Neuerung auf dem Gebiete des Steuerwesens gewöhnlich die Hoffnung auf Besserung des Bestehenden entgegenbringen, so begegnen sie der beabsichtigten Reform der Gebäudesteuer mit Mißtrauen. Dieses Mißtrauen wird nicht unerheblich durch den Umstand genährt, daß die in Folge des aufgehobenen Unterthansverbandes zu leistende Geldentschädigung dem heißersehnten Abschlusse endlich nahe ist, und die Steuercontribuenten auf dem Lande fürchten, daß an Stelle der Grundentlastungsquote ein Ersatz in einer anderen Form gesucht werde, daher eine Erhöhung der Steuerlast eintreten könnte.

Diese guten Leute scheinen sich leider zu täuschen. Schon im Motivenberichte über die Regulirung der Grundsteuer ist die Absicht, auch die Grundsteuer zu erhöhen, in den Worten ausgesprochen, welche ich hier anführe *(liest)*: „Die Nothwendigkeit der gegenwärtig über die Grundsteuer bestehenden gesetzlichen Bestimmungen einer eingehenden Revision zu unterziehen, und zwar auch im Interesse eines zu erzielenden höheren Erträgnisses . . . .“

Aber auch im neuen Motivenberichte zu den directen Steuern wird einer naturgemäßen Steigerung des Steuercapitals entgegengesehen und daraus kein Hehl gemacht, daß der Gesammtertrag der directen Steuer höher ausfallen wird. Wenn der Motivenbericht für alle Ertragsobjecte, mithin für alle Steuerarten einen gleichmäßigen Steuersatz in Aussicht stellt, mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer, für welche, wegen ihres Charakters als Ergänzungssteuer, das Percent alljährlich von der Reichsvertretung fixirt werden soll, so scheint mir dies der Billigkeit nicht zu entsprechen, daß man diesen Grundsatz ausnahmslos auf die Gebäudesteuer anwenden will, weil bei dieser eine doppelte Steuerveranlegung nach dem Miethzinse und nach dem Nutzwerthe stattfindet; denn beim Miethzinse wird doch der wirkliche Ertrag besteuert und im §. 28 des Entwurfes ist für **jeden Fall** der Leerstehung der Gebäude oder Gebäudebestandtheile die Steuerabschreibung zugestanden, während an den nach dem Nutzwerthe zu besteuernden Orten, also auf dem flachen Lande, wo die Gebäude eigentlich keinen Nutzen, sondern vielmehr nur einen Gebrauch bieten, eine derartige Begünstigung in den seltensten Fällen eintreten dürfte.

An Orten, deren Gebäude der eigentlichen Hausclassensteuer unterliegen, wo mithin Vermiethungen nur selten vorkommen, ist die wirkliche Ertragsfähigkeit eine geringere als an Orten, wo die Hauszinssteuer besteht. Namentlich hat in letzteren Orten das Einkommen von Gebäuden eine Aehnlichkeit mit dem Geldcapitale, welches einen sicheren Zins trägt, während das in Gebäuden investirte Capital, besonders auf dem flachen Lande, wo es eigentlich kein Erträgniß abwirft, sondern nur für den Gebrauch landwirthschaftlicher Arbeiter bestimmt ist, sich fortwährend nur vermindert.

Eine übergroße Besteuerung dieser Art des Eigenthums mußte naturgemäß eine Entwerthung desselben herbeiführen, da man dasselbe vorkommenden Falles um einen der Steuerquote entsprechend geringen Preis wird weggeben müssen. Anstatt daß man am flachen Lande Häuser bauen und die ohnedies sehr elenden Wohnhütten ausbessern würde, kann es geschehen, daß der Eigenthümer eines nach dem Nutzwerthe besteuerten Hauses oder Wohntheiles, wovon er keinen positiven Nutzen bekommt, dasselbe niederreißt, jedenfalls sich aber in der Zahl seiner Wohnungslocalitäten einschränkt. Immerhin liegt die Befürchtung nahe, daß die Steuercontribuenten auf dem flachen Lande aus Scheu vor der übergroßen Steuerlast sich eine übermäßige Einschränkung der ohnedies primitiven Wohnungen auflegen werden, was ein schädliches Zusammendrängen der Bevölkerung nach sich ziehen wird.

Grund und Boden mit dem darauf befindlichen Gebäude als greifbarstes Steuerobject gewähren die bequemste Form der Ueberlastung. Fast alle Kosten der Selbstverwaltung am Lande werden auf

dieselbe umgelegt, so daß ein derartiges Vorgehen fast darauf berechnet zu sein scheint, die Steuerträger gegen die Autonomie, ohne welche eigentlich ein Fortschritt nicht möglich ist, immer apathischer zu machen.

Man sollte diese Objecte doch mehr schonen, und die Bevölkerung kann nicht glauben, daß eine gerechte Volksvertretung ein so hartes Gesetz votiren werde. Sollen wir denn immer unseren Wählern gesteigerte Lasten ohne greifbare Vortheile heimbringen?

Es soll also stets das wirkliche Einkommen besteuert werden, sonst kann Oesterreich seinem Berufe, ein entwickelter Agriculturstaat zu werden, nicht entsprechen, weil angesichts der vielen wirthschaftlichen und klimatischen Unfälle die Existenz der ländlichen Bevölkerung geradezu bedroht ist.

Nicht mit Unrecht wird in Oesterreich sehr vielfach der Vorwurf erhoben, daß ohne gründliche Vorerhebungen der thatsächlichen Verhältnisse Reformen versucht werden, welche schließlich nicht eine Verbesserung, sondern eine Verschlechterung nach sich ziehen, daher die Erscheinung so häufig zu Tage tritt, daß Gesetzesreformen in kürzester Zeit wieder nothwendig werden. Auch die im §. 18 des vorstehenden Gesetzentwurfes über die Gebäudesteuer für den Nutzungswerth normirten Minimalsätze, sowie die im §. 24 für die Erhaltungs- und Abnützungskosten beantragten Abzugspercente entbehren jeder factischen Begründung und sind vielmehr einer doctrinären beiläufigen Berechnung entsprungen. Vorstehender Entwurf über die Gebäudesteuer bedarf also wesentlicher Veränderungen, welche sich durch die Stellung von Amendements in der Specialdebatte werden kaum erreichen lassen; daher werde ich gegen das Eingehen in die Specialdebatte auf Grund dieses Entwurfes stimmen. *(Bravo! Bravo! Rufe: Schluss! Schluss!)*

Präsident: Ich glaube den Schluß der Sitzung aussprechen zu sollen, weil wir voraussichtlich mit der Generaldebatte nicht zu Ende kommen. *(Zustimmung.)*

Ich ersuche früher zur Kenntniß zu nehmen, daß zwei Interpellationen überreicht worden sind, um deren Verlesung ich ersuche.

Schriftführer **Neuwirth** *(liest)*:

„Interpellation an Seine Excellenz den Herrn Handelsminister:

Mit dem Gesetze vom 24. Mai 1874, Z. 85 R. G. Bl., wurden die Bedingungen und Zugeständnisse für die Actiengesellschaft der Lemberg-Czernowitz-Jassyer Eisenbahn zum Behufe der Fortsetzung ihrer Bahnlinie von Lemberg bis zur Landesgrenze bei Netřeba (Tomaszów) festgesetzt.

Im Hinblicke auf den Umstand, daß die k. k. Regierung die Sicherstellung dieser Bahnstrecke zu wiederholtenmalen in den Jahren 1869, 1871 und 1874 bei der hohen Reichsvertretung in Anregung gebracht hat, muß vorausgesetzt werden, daß dieselbe die Wichtigkeit dieser Bahnanlage für das allgemeine Interesse und insbesondere zur Hebung der Ertragsfähigkeit der Lemberg-Czernowitzer Eisenbahn und Entlastung des Staatsschatzes von der sich alljährlich wiederholenden Subvention von mehr als Einer Million Gulden anerkannt, sohin die sofortige Ausführung dieser Bahn sich zur unausweichlich dringenden Aufgabe gestellt habe.

Nachdem jedoch seither beinahe ein Jahr vergangen, ohne daß es vorliegt, ob und wie für die Verwirklichung dieser Aufgabe Sorge getragen sei; nachdem ferner nicht nur Rücksichten auf die zu bedeutenden Opfern für die Lemberg-Czernowitzer Eisenbahn fortdauernd herangezogenen Staatsfinanzen, sondern auch volkswirthschaftliche Interessen, namentlich aber die in jüngster Zeit in diesem hohen Hause zur Sprache gebrachte dringende Nothwendigkeit der Erbauung von secundären, sich an die Bahnlinie Lemberg-Netřeba (Tomaszów) anschließenden Eisenbahnen im nordöstlichen Theile Galiziens jede weitere Verzögerung im Ausbaue der letztgedachten Bahnstrecke als nachtheilbringend erscheinen lassen, so erlauben sich die Gefertigten die Anfrage an das k. k. Handelsministerium zu stellen:

„Ob und welche Vorkehrungen seither getroffen wurden, um die möglichst baldige Ausführung der in Rede stehenden Bahnlinie von Lemberg bis zur Landesgrenze bei Netřeba (Tomaszów) sicherzustellen?"

Wien, 2. März 1875.

Gniewosz.	Grocholski.
Mendelsburg.	Czaykowski.
Leon Chrzanowski.	Kabat.
Petrowicz.	Rydzowski.
Lepkowski.	Dr. Hoszard.
Dzwonkowski.	Kozlowski.
L. Skrzyński.	J. Breuer.
Dr. Chelmecki.	Dunajewski.
Dr. Weigel.	Eust. Rylski.
Czartoryski.	Tarnowski.
Dr. J. Czerkawski.	Torosiewicz.
Jasiński.	Horodyski.
Ruczka.	Jaworski.
Smarczewski.	Dworski."

Präsident: Ich bitte nun, die weitere Interpellation des Herrn Abgeordneten Jaworski und Genossen an den Handelsminister zu verlesen.

Schriftführer **Neuwirth** *(liest)*:

„Interpellation an Seine Excellenz den Herrn Handelsminister:

Auf eine in der 9. Sitzung der 8. Session des Abgeordnetenhauses am 24. November 1873

vom Abgeordneten Chelmecki und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Handelsminister gestellte Interpellation, dahin lautend: was die hohe Regierung einzuleiten gedenke, um den Bau des ganzen von der Reichsvertretung als dringend anerkannten und mit Gesetz vom 22. April 1873 beschlossenen Eisenbahnnetzes Tarnów-Leluchów, Grybów-Zagorz, Neu-Sandec-Saybusch und Sucha-Krakau definitiv sicherzustellen, wurde in der 22. Sitzung derselben Session am 22. Februar 1874 seitens der hohen Regierung den Interpellanten eröffnet, daß sich bisher die Möglichkeit nicht geboten habe, die im obcitirten Gesetze behandelten westgalizischen Eisenbahnlinien im Wege der Concessionirung sicherzustellen, und der Regierung nichts Anderes erübrigte, als im Sinne des Artikels 9 des erwähnten Gesetzes den Bau der Linie Leluchów-Tarnów auf Staatskosten zu beginnen und durchzuführen, daß jedoch die Regierung unausgesetzt bestrebt sei, die Sicherstellung aller übrigen Linien baldigst zu ermöglichen.

In Erwägung, daß seit dieser von der hohen Regierung abgegebenen Erklärung und beziehungsweise seit der gestellten Interpellation bereits ein Zeitraum von mehr als einem Jahre verstrichen ist, ohne daß die Inangriffnahme des Baues obiger Bahnen sichergestellt wäre;

in Erwägung, daß bei dem Zustandekommen der meisten Bahnen Galiziens Gründe allgemein staatlicher Natur in erster Linie und erst in zweiter Linie volkswirthschaftliche Interessen maßgebend waren;

in Erwägung der eminent volkswirthschaftlichen Bedeutung der obbezeichneten Bahnen, welche auch von der hohen Regierung mehrseitig hervorgehoben und von der Reichsvertretung wiederholt anerkannt wurde;

in Erwägung und anknüpfend an die den Interpellanten im Jahre 1874 seitens der hohen Regierung ertheilte Antwort, daß dieselbe unausgesetzt bestrebt sei, die Sicherstellung obiger Linien baldigst zu ermöglichen,

erlauben sich die Gefertigten an die hohe Regierung die Anfrage zu stellen:

„1. Ob seit Beantwortung mehrerwähnter Interpellation die hohe Regierung Offertausschreibungen eingeleitet habe, ob sich Unternehmer meldeten, und woran bei letzterer Voraussetzung die diesfälligen Unterhandlungen gescheitert sind?

2. In welcher Weise gedenkt die hohe Regierung der bei der vorjährigen Interpellationsbeantwortung gemachten Zusage zu entsprechen?“

Wien, 2. März 1875.

Z. Kozłowski. Jaworski.
Jasiński. Smarzewski.
Dr. Hoszard. J. Tarnowski.
A. Dworski. Czaykowski.
Kamiński. Mendelsburg.
Dr. Weigel. L. Chrzanowski.
L. Skrzyński. Dr. J. Czerkawski.
Horodyski. Eust. Rylski.
Gniewosz. Lepkowski.
Wężyk. Dzwonkowski.
Mieroszowski. Czartoryski.
Dunajewski. Dr. Chełmecki.
Wodzicki. Dr. Petrowicz.
Ruczka.“

Präsident: Ich werde diese beiden Interpellationen an das Handelsministerium leiten.

Die nächste Sitzung ist morgen, den 3. März, 11 Uhr Vormittags.

Tagesordnung:

Erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf wegen der durch die Einführung der neuen Maße und Gewichte bedingten Aenderungen in den Bestimmungen über die Verzehrungssteuern *(321 der Beilagen)*.

Erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Umwandlung der in den gegenwärtig bestehenden gesetzlichen Vorschriften vorkommenden Maß- und Gewichtssätze in metrisches Maß und Gewicht *(336 der Beilagen)*.

Erste Lesung des vom Herrenhause beschlossenen Gesetzes über die Wirksamkeit der in den öffentlichen Büchern eingetragenen Familieneinstandsrechte und über das Verfahren zur Löschung unwirksamer Eintragungen dieser Art *(334 der Beilagen)*.

Fortsetzung der Verhandlung über das Gesetz, betreffend die Gebäudesteuer *(294 der Beilagen)*.

Ich ersuche folgende Einladungen zur Kenntniß zu nehmen:

Der Budgetausschuß ist für heute Abends 6 Uhr, Abtheilung II;

der Ausschuß für den Verwaltungsgerichtshof für morgen Mittwoch 10 Uhr;

der Ausschuß für die Regierungsvorlage, betreffend die Aenderung des Stempel- und Gebührengesetzes heute Abends 6 Uhr, endlich

der Ausschuß für die Kunstweinfabrication für morgen Mittwoch Abends 5 Uhr eingeladen.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung 2 Uhr 35 Minuten.)

Berichtigung.

Im stenographischen Protokolle der 118. Sitzung am 27. Februar 1875 soll es Seite 4152, 2. Spalte, Zeile 25 von oben in der Rede des Berichterstatters Pauer statt der Worte: „den Antrag des Budgetausschusses" richtig heißen: „den Antrag des Dr. Portugall".

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. — VIII. Session. 120. Sitzung,

am 3. März 1875.

Inhalt:

Beginn der Sitzung: 11 **Uhr** 20 **Minuten.**

Vorsitzender: Präsident Dr. **Rechbauer**, theilweise Vicepräsident Freiherr v. **Pillerstorff**.

Schriftführer: Ritter v. **Oppenheimer**, Dr. **Stöhr**, Freiherr v. **Kotz**.

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident Fürst Adolf **Auersperg**, Minister des Innern Freiherr v. **Lasser**, Minister für Cultus und Unterricht Dr. v. **Stremayr**, Justizminister Dr. **Glaser**, Minister Dr. **Unger**, Ackerbauminister Ritter v. **Chlumecky**, Finanzminister Freiherr de **Pretis**, Minister für Landesvertheidigung Oberst **Horst**, Minister Dr. **Ziemialkowski**.

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Sectionsrath im Finanzministerium Emil **Chertek**.

Präsident: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet.

Gegen das Protokoll der Sitzung vom 27. Februar d. J. wurde keine Einwendung erhoben, dasselbe ist somit genehmigt.

Das Protokoll der Sitzung vom 2. März d. J. liegt im Bureau zur Einsicht auf.

Ich habe heute vertheilen lassen die Regierungsvorlagen, betreffend die Organisirung der Aichbehörden *(335 der Beilagen)* und die Sicherstellung der Eisenbahnlinie Troppau-Vlarapaß *(344 der Beilagen)*, dann den Antrag des Herrn Abgeordneten Ritter v. Schönerer und Genossen, betreffend die Errichtung einer ökonomisch-parasitologischen Versuchs- und Centralstation *(338 der Beilagen)*; ferner den Ausschußbericht, betreffend die Gesetzentwürfe über die Errichtung der Universität in Czernowitz *(319 der Beilagen)*, den Ausschußbericht über die Stempel- und Gebührenfreiheit der Verhandlungen zur Durchführung der Grundentlastung in Bezug auf die unveränderlichen Geld- und Naturalleistungen an Kirchen, Schulen, Pfarren oder kirchliche Organe im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns *(343 der Beilagen)*, den Ausschußbericht über die Petition der Stadtgemeinde Eger um Aufhebung, eventuell Regelung des Kirchenpatronates der Stadt Eger *(330 der Beilagen)*, und endlich das 28. Verzeichniß der Berichte des Eisenbahnausschusses über Petitionen.

Ich ersuche nun, den Inhalt der eingelaufenen Petitionen mitzutheilen.

Schriftführer Ritter v. **Oppenheimer** *(liest)*: „Petition des Dr. Franz Edlen v. Marinelli, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, um partielle

Aenderung des Gesetzes vom 23. Mai 1873, Nr. 121 R. G. Bl., betreffend die Bildung der Geschworenenliste *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Wedl).*"

„Petition der Ortsgemeinden Lassing, St. Lorenzen, Erlach, Oppenberg, Versbichl in Betreff des neuen Strafgesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Bärnfeind).*"

„Neuerliche Petition der Handels- und Gewerbekammer in Olmütz um Regulirung der March sammt deren Nebengewässern *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Proskowetz).*"

Präsident: Ich werde die Petitionen den betreffenden Ausschüssen zuweisen. *(Zustimmung.)*

Ich ersuche zur Kenntniß zu nehmen, daß ich dem Herrn Abgeordneten Dr. Schaffer einen Urlaub von sechs Tagen ertheilt habe.

Die Herren Abgeordneten Baron Tinti und Graf Barbo sind als unwohl gemeldet.

Der Herr Abgeordnete Baron Polesini hat um einen Urlaub von vierzehn Tagen nachgesucht.

Ich bitte um Verlesung des Urlaubsgesuches.

Schriftführer Ritter v. **Oppenheimer** *(liest)*:

„Hohes Präsidium!

Dringende Familienangelegenheiten zwingen mich, von hier auf einige Tage mich zu entfernen.

Ich ersuche daher das hohe Präsidium, mir einen Urlaub von 14 Tagen vom hohen Abgeordnetenhause erwirken zu wollen.

Wien, 3. März 1875.

Mit besonderer Hochachtung

Freiherr v. Polesini."

Präsident: Ich bitte jene Herren, welche dem Herrn Abgeordneten Baron Polesini den angesuchten Urlaub bewilligen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Urlaub ist bewilligt.

Wir gegen nun zur Tagesordnung über.

Der erste Gegenstand derselben ist die erste Lesung des Gesetzentwurfes wegen der durch die Einführung der neuen Maße und Gewichte bedingten Aenderungen in den Bestimmungen über die Verzehrungssteuern *(321 der Beilagen).*

Wünscht Jemand das Wort?

(Abgeordneter Wolfrum meldet sich.)

Der Herr Abgeordnete Wolfrum hat das Wort.

Abgeordneter **Wolfrum**: Es ist sehr dringend nothwendig, daß diese Gesetzesvorlage, sowie alle jene Gesetzesvorlagen, welche auf die Einführung des metrischen Maßes und Gewichtes Bezug haben, noch in der kurzen Zeit, in der das Haus beisammen ist, Gesetz werden können. Würde man aber einen besonderen Ausschuß dafür niedersetzen, so würden die nothwendigen Vorarbeiten, um diesen Ausschuß zur Thätigkeit zu bringen, schon so viele Tage in Anspruch nehmen, daß dieses Gesetz in dieser Session durchzubringen nicht mehr möglich ist.

Deßwegen erlaube ich mir den Antrag zu stellen, diesen Gesetzentwurf an einen schon bestehenden Ausschuß zu weisen, und da der Ausschuß, welcher für die Verzehrungssteuer auf Fleisch niedergesetzt ist, ganz darnach angethan ist, dieses Gesetz zu beurtheilen, so erlaube ich mir zu beantragen, daß diese Regierungsvorlage dem Ausschusse, welcher für die Verzehrungssteuer auf Fleisch niedergesetzt ist, zur Berathung zugewiesen werde.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Wolfrum beantragt, die Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf wegen der durch die Einführung der neuen Maße und Gewichte bedingten Aenderungen in den Bestimmungen über die Verzehrungssteuern, dem Ausschusse zuzuweisen, welcher unlängst zur Vorberathung der Gesetzesvorlage über die Verzehrungssteuer auf Fleisch gewählt wurde.

Wünscht Jemand hierüber das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich bitte daher jene Herren, welche dem Antrage des Herrn Abgeordneten Wolfrum, daß die Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf wegen der durch die Einführung der neuen Maße und Gewichte bedingten Aenderungen in den Bestimmungen über die Verzehrungssteuern *(321 der Beilagen)*, dem zur Vorberathung des Gesetzentwurfes, betreffend die Verzehrungssteuer auf Fleisch, gewählten Ausschusse zur Vorberathung zugewiesen werde, zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die erste Lesung der Regierungsvorlage über die Umwandlung der in den gegenwärtig bestehenden gesetzlichen Vorschriften vorkommenden Maß- und Gewichtssätze in metrisches Maß und Gewicht *(336 der Beilagen).*

(Abgeordneter Wolfrum meldet sich zum Worte.)

Der Herr Abgeordnete Wolfrum hat das Wort.

Abgeordneter **Wolfrum**: Dieser Gesetzentwurf enthält allgemeine Grundsätze, welche bei der Umwandlung der gegenwärtigen Maß- und Gewichts-

sätze in metrisches Maß zur Anwendung kommen. Ich glaube, daß der Budgetausschuß der zur Vorberathung dieser Vorlage geeignete Ausschuß wäre. Ich beantrage daher die Zuweisung dieser Regierungsvorlage an den Budgetausschuß.

Präsident: Wünscht Jemand zu diesem Antrage das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich bitte daher jene Herren, welche nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Wolfrum die Regierungsvorlage über die Umwandlung der in den gegenwärtig bestehenden gesetzlichen Vorschriften vorkommenden Maß- und Gewichtssätze in metrisches Maß und Gewicht dem Budgetausschusse zuweisen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Der nächste Gegenstand ist die erste Lesung des vom Herrenhause beschlossenen Gesetzes über die Wirksamkeit der in den öffentlichen Büchern eingetragenen Familieneinstandsrechte und über das Verfahren zur Löschung unwirksamer Eintragungen dieser Art *(334 der Beilagen)*.

(Abgeordneter Wolfrum meldet sich zum Worte.)

Der Herr Abgeordnete Wolfrum hat das Wort.

Abgeordneter **Wolfrum:** Ich beantrage, diese Regierungsvorlage dem bestehenden Justizausschusse zur Vorberathung zuzuweisen.

Präsident: Wünscht Jemand zu diesem Antrage das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich ersuche daher jene Herren, welche nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Wolfrum das vom Herrenhause beschlossene Gesetz über die Wirksamkeit der in den öffentlichen Büchern eingetragenen Familieneinstandsrechte und über das Verfahren zur Löschung unwirksamer Eintragungen dieser Art dem Justizausschusse zur Vorberathung zuweisen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die Fortsetzung der Verhandlung über das Gesetz, betreffend die Gebäudesteuer *(294 der Beilagen)*.

Ich habe die Ehre mitzutheilen, daß außer den bereits dem hohen Hause bekanntgegebenen Herren sich noch folgende Herren als Redner, und zwar für den Ausschußantrag haben eintragen lassen: Neuwirth, Fux, Wolfrum, Dr. Schaup.

Nachdem gestern der letzte Herr Redner, Abgeordneter Pfeifer, gegen den Ausschußantrag gesprochen hat, ertheile ich zunächst einem Redner für den Ausschußantrag, und zwar dem Herrn Abgeordneten Neuwirth das Wort.

Abgeordneter **Neuwirth:** Im Leben einer Volksvertretung bildet die Votirung eines neuen Steuergesetzes unter allen Umständen einen außerordentlich wichtigen Abschnitt, und es geschieht wohl mit Rücksicht darauf, daß das hohe Haus sich bestimmt findet, der Debatte über das vorliegende Gebäudesteuergesetz freien Lauf zu lassen.

Indem ich gleichfalls in die Debatte eintrete, will ich im vorhinein erklären, daß ich mich zwar für den Gesetzentwurf habe eintragen lassen, daß jedoch diese Eintragung „für“ nicht den Sinn hat, als wollte ich ohne Vorbehalt für den vorliegenden Gesetzentwurf in seiner Totalität eintreten, sondern daß dem nur der Sinn unterlegt werden kann, daß ich für die Specialbehandlung des vorliegenden Gesetzentwurfes stimme. Nachdem gestern von mehreren Seiten in höchst werthvoller Weise Ausführungen nach der speciellen Seite der Frage hin gemacht wurden, will ich mir heute erlauben, mehr nach der allgemeinen Seite hin innerhalb des Rahmens der Generaldebatte eine Reihe von Bemerkungen vorzubringen.

Ich bitte mir zu gestatten, daß ich diese Bemerkungen zunächst jenen Ausführungen, welche der Minoritätsbericht enthält, zuwende. Ich halte die Annahme des Minoritätsantrages, wie er uns vorliegt, für ein Ding der Unmöglichkeit, nicht etwa wegen seiner weit ausgedehnten Polemik gegen das Ausmaß und Princip der Abzugspercente, sondern vielmehr wegen der Capitalswerthphantasien, welche in demselben enthalten sind.

Man wird den Standpunkt des Minoritätsantrages in Bezug auf den Capitalswerth sofort begreifen, wenn man sich vergegenwärtigt, in welchem Ausmaße die Gebäudesteuer die einzelnen Theile des Reiches belastet, wenn man sich vergegenwärtigt, daß von den 13·6 Millionen, welche die Gebäudesteuer im Jahre 1872 eingebracht hat, 7·2 Millionen, also weit mehr als die Hälfte, von der Stadt Wien und ihrer nächsten Umgebung allein getragen wurden. Man wird im Hinblicke darauf die Gefühle, von welchen der Minoritätsantrag ausgeht, sicherlich begreifen können, ich für meinen Theil aber wäre nicht in der Lage, diese Gefühle auch zu theilen.

Es heißt auf Seite 66 des Motivenberichtes zum Minoritätsantrage *(liest)*:

„Die entsprechendste Grundlage bietet der gemeine Capitalswerth der Gebäude, das ist jener Werth, welchen das Gebäude unter den gegebenen Verhältnissen

für jeden Besitzer hat, um welchen es einen Käufer leicht finden könnte."

Da muß man denn doch zunächst fragen: Was bedeutet denn der Begriff „gemeiner Capitalswerth", wenn man denselben auf das ganze Land ausgedehnt wissen will? In Wien z. B., welches, ich wiederhole das, mehr als die Hälfte der Gebäudesteuer bezahlt, hat die Krise, aus welcher der Minoritätsantrag mir nicht die richtigen Lehren zu ziehen scheint, den Begriff des Capitalswerthes derart verschoben, daß der letztere innerhalb eines Zeitraumes von einem bis ein einhalb Jahren um 25, ja bis zu 40 und 45 Percent abgenommen hat. Ich möchte nun fragen: Wo gibt es denn einen Kataster, der unter solchen Umständen auf dem gemeinen Capitalswerthe basirt werden kann?

Es heißt auch weiter im Berichte, es solle der Capitalswerth auf Grund des Kriteriums ermittelt werden, welches durch den Preis gegeben ist, „um welchen das Gebäude einen Käufer leicht finden könnte". Es wurde gestern schon von dem Herrn Abgeordneten der Josefstadt erwähnt, daß die Baugesellschaften derzeit in der Lage wären, darüber ein Lied zu singen, dessen Diapason ein ganz anderer wäre, als jener, welcher aus dem Berichte der Minorität herauszuhören ist. Es ist, meine ich, heute überhaupt nicht leicht, ein Gebäude zu verkaufen, und am allerwenigsten läßt sich auf diese schwankende Grundlage hin ein Kataster für längere Zeit aufbauen. Der Begriff des Capitalswerthes setzt sich auch nicht zusammen lediglich auf dem Wege der Capitalisirung des Reinertrages; namentlich in Wien wird bekanntlich bei der Erwerbung von Häusern auch ein zweiter Factor in Betracht gezogen, nämlich der Werth der Grundarea und die Baukosten.

Meine Herren! Gerade dieser Factor hat im Laufe der letzten zwei Jahre ganz furchtbare Variationen durchgemacht. Grundparcellen, die per Quadratklafter vor zwei Jahren 800 bis 900 fl. gekostet haben, kosten heute 250 bis 300 fl., und während man vor zwei Jahren die Quadratklafter in Wien nur mit 1300 bis 1400 fl. verbauen konnte, ist es heute möglich, dieselbe mit 600 bis 700 fl. zu verbauen. Wie kann man bei solchen Variationen innerhalb des kurzen Zeitraumes von anderthalb bis zwei Jahren den Capitalswerth mit Hilfe dieses Factors feststellen wollen und darauf hin einen Gebäudekataster aufführen? Der Kataster, auf solche Weise aufgeführt, wäre gleich bei seiner Geburt eine Unwahrheit, mindestens soweit es sich um Wien handelt, von welcher Stadt, ich wiederhole es, mehr als die Hälfte der Gebäudesteuer bezahlt wird.

Soviel über den Minoritätsbericht.

Ich kann mich aber auch nicht auf jenen allerdings in bester Absicht hervortretenden Standpunkt stellen, der von der Zweckmäßigkeit einer Unterscheidung zwischen Bodenrente und Baurente ausgeht. Theoretisch hat die Unterscheidung für mich sehr viel Bestechendes. Allein ich glaube, daß, wie in der großen Politik, so namentlich auch in der Wirthschafts- und speciell in der Steuerpolitik mit den concreten Verhältnissen gerechnet werden muß, und wenn man diese concreten Verhältnisse, wie sie in Oesterreich heute liegen, ins Treffen führt gegen den rationellere Gedanken der Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer, so glaube ich, daß man diese concreten Verhältnisse nicht übersehen kann, wo es sich, wie hier, um ein Experiment handelt, welches noch von keiner Steuergesetzgebung praktisch ins Leben geführt wurde.

Der gute Wille und auch die fiskalisch größte Geschicklichkeit allein möchten da wohl in keinem Falle ausreichen, um dieses Experiment, für welches die durchführenden Elemente bei uns heute noch fehlen, irgendwie empfehlen zu können.

Nach dem Gesagten stehe ich demnach dem Majoritätsberichte relativ am nächsten, wenn ich auch der Meinung bin, daß der eingeschlagene Weg nicht der richtige war, und daß die Gebäudesteuer diejenige von den Ertragssteuern sei, welche vielleicht zu allerletzt hätte vorgenommen werden können. Denn bei der Gebäudesteuer handelt es sich nicht, wie bei anderen Steuern, um eine Erweiterung der Steuergrundlage, um die Heranziehung von Steuerobjecten, die bisher sich der Besteuerung zu entziehen vermochten, sondern es existirt da ein ziemlich verläßlicher Kataster, und wenn man allenfalls von Tirol absieht, wo abnorme Verhältnisse auch heute noch obwalten, so darf man vielleicht behaupten, daß überhaupt gar kein dringendes Bedürfniß vorhanden sei, zunächst mit der Gebäudesteuer vorzugehen.

Wenn ich also auch dem Majoritätsberichte mich nähere, so kann ich doch eine Reihe von Bedenken nicht übersehen, welche mir mit dem vorliegenden Gesetze auf das innigste zusammenzuhängen scheinen. Das hohe Haus, welches über die Steuerreform beräth, ist aus directen Wahlen hervorgegangen, und es sind neue Elemente in das Haus gekommen, welche bisher nicht in der Lage waren, sich über die große hochwichtige Frage der Steuerreform auszusprechen.

Es ist wohl eine natürliche Erscheinung, daß diese Elemente, welche bisher nicht in der Lage waren, sich darüber auszusprechen, etwas weiter ausgreifen, daß sie sich nicht auf den vorliegenden Gesetzentwurf über die Gebäudesteuer beschränken, sondern auf den Zusammenhang reflectiren, welcher zwischen dieser Vorlage und dem Ensemble des Steuerreformprojectes überhaupt besteht. Man kann dagegen auch nicht einwenden, daß man jetzt vor der Gebäudesteuer stehe, daß dazu sich der richtigere Anlaß bei der seinerzeitigen Berathung über die Personaleinkommen-

steuer finden werde. Der Zusammenhang ist evident und „später“ wäre hier vielleicht in diesem Falle zu spät! Die Gebäudesteuer ist eben ein Glied in der Kette der Steuerreform, und wenn die einzelnen Glieder geschmiedet werden, darf der Zweck der Kette nicht aus dem Auge gelassen werden.

Gleichwohl möchte ich, bevor ich die angeregten Bedenken ausspreche, mich gegen ein etwaiges Mißverständniß im vorhinein verwahren. Ich gehöre nicht zu Jenen — und ich glaube, es gibt überhaupt Niemanden in diesem hohen Hause — welche die Steuerreform etwa verzettelt sehen möchten. Jeder Abgeordnete, der in dieses hohe Haus eingetreten ist, hat seinen Wählern das Versprechen gegeben, für die Durchführung der Steuerreform zu wirken, und gewiß hält sich jeder Abgeordnete dieses Versprechen gegenwärtig. Ich bin auch der Meinung, daß von den vielen Schattirungen, in denen der Patriotismus in einem Lande auftritt, die Schattirung des Steuerzahlers die allerbedeutendste und wesentlichste für den Staat selbst sei. Der Staat muß leben wie der einzelne Mensch, und so wie der Mensch nicht lebt, um zu essen, sondern ißt, um zu leben, so muß man auch vom Staate behaupten, er lebt nicht, um Steuern einzuheben, sondern er muß Steuern einheben, um zu leben. Es kann sich demnach nicht um das Ob, sondern nur um das Wie des durchzuführenden Reformwerkes handeln.

Zu den Bedenken, welche sich mir aufdrängen, gehört nun aber zunächst die mangelnde Klarheit über den materiellen Effect des ganzen Steuerreformprojectes.

Als im Jahre 1864 sich der damalige Steuerreformausschuß in Permanenz erklären ließ, da hatte er es vorerst für nothwendig gefunden, die Principien der gesammten Steuerreform zu erörtern, er discutirte über das mögliche Ausmaß der künftigen Steuerleistung, er suchte ins Klare zu kommen über die Höhe der Zuschläge und ihr Verhältniß zu der einzuführenden Personaleinkommensteuer, er erörterte damals auch das hochwichtige Princip der Mobilisirung der Ertragssteuer. Der damals eingetretene Systemwechsel machte dem löblichen Beginnen leider ein Ende.

Es kam das Jahr 1869; man unternahm einen neuen Anlauf zur Reform der directen Besteuerung.

Es stand damals an der Spitze der Finanzgeschäfte ein Mann, dem man in Steuersachen wie in allen anderen Fragen das allergrößte, weitgehendste Vertrauen mit Recht entgegenbrachte und auch heute noch entgegenbringt. Der Mann, der damals an der Spitze der Finanzgeschäfte des Staates stand, vermochte zwar nicht einmal als transitorische Maßregel die als solche auch wissenschaftlich gerechtfertigte Vermögensbesteuerung im hohen Hause durchzusetzen, aber dazu war das hohe Haus damals merkwürdigerweise bereit, die wichtigste Steuer, nämlich die Grundsteuer loszulösen aus dem Ensemble der directen Besteuerung, und es wurde frischweg, ohne Rücksicht auf den Zusammenhang der Projecte, die neue Grundsteuer votirt. Jetzt zum dritten Male wird ein Anlauf genommen, und wir finden uns verwiesen darauf, daß das hohe Haus im Jahre 1869 bereits die Grundsteuer votirt habe!

Nun, meine Herren, ich glaube nicht, daß dieses Moment maßgebend sein kann. Es war ein anderes Parlament, welches die Grundsteuerreform votirte, und es ist kein Hinderniß vorhanden, sich heute mit allem Freimuth über die noch nicht Gesetz gewordenen Theilprojecte zu äußern. Der unmittelbare Anlaß hierzu ist aber umsomehr gegeben, als wir auf Seite 1 des Motivenberichtes des verehrten Steuerreformausschusses den Satz ausgesprochen finden, daß „der Ausschuß in seiner Gesammtheit den in dem Motivenberichte niedergelegten Ansichten über die Grundlagen der Steuergesetzgebung keineswegs vollständig beistimme“.

Für uns, die wir nicht dem Steuerreformausschusse angehören — und wir sind eben die weit überwiegende Majorität — für uns kann es nur Eine Quelle der Aufklärung über die Intentionen des Ausschusses geben, und das ist der Motivenbericht des Ausschusses, der in diesem Falle, weniger als in anderen Fällen, lediglich als Ausdruck der subjectiven Anschauung des Referenten aufgefaßt werden kann.

Was sagt nun der Motivenbericht auf Seite 3? Dort heißt es, daß die in Frage stehende Steuergesetzgebung „lediglich Katastergesetzgebung“ sei, welche über die künftige Höhe des Steuerfußes keine ziffermäßigen Anhaltspunkte biete, obwohl gerade dieser Punkt naturgemäß die Steuerträger am meisten interessire. Und weiter heißt es dort *(liest)*: „Der Ausschuß ergriff zu wiederholten Malen die Gelegenheit, um die Intentionen der Regierung kennen zu lernen, und er erhielt immer aus dem Munde Seiner Excellenz des Herrn Finanzministers die Versicherung, daß durch die Reform der Ertragssteuern nicht eine Erhöhung, sondern bloß eine gleichmäßige Vertheilung der Abgaben erzweckt wird. Ist auch diese gewiß dankenswerthe Erklärung einigermaßen beruhigend und ermöglicht sie es, ohne sich allzugroßen Befürchtungen hinzugeben, an die Berathung der Gesetzentwürfe über die Steuern zu gehen, einen vollkommenen Einblick in die eigentlichen Absichten der Regierung gewährt sie nicht. Es wäre jedenfalls im Interesse der Sache zu wünschen gewesen, wenn man in den maßgebenden Kreisen schon volle Klarheit gewonnen hätte über die Ziffer, mit welcher künftighin jede Gattung

von Steuern im Gesetze erscheinen soll." Das hätte, meint der Bericht zur Beseitigung der Befürchtungen über eine Steuererhöhung gedient, sagt aber weiter *(liest):* „Diese Befürchtung wäre zum Schweigen gebracht worden, wenn den legislativen Körperschaften auch nur einige Anhaltspunkte zur Beurtheilung der essentiellsten Seite der Frage geboten worden wären." Damit ist nun doch wohl constatirt, daß der Steuerreformausschuß selbst über die wünschenswerthen Anhaltspunkte zur Beurtheilung der essentiellsten Seite der Frage nicht verfügte. Das aber, was vom Steuerreformausschusse erwartet wurde und heute noch erwartet wird, das, was die Steuerreform allein wollen kann und was heute allein gewollt wird, das ist: Klarheit und Sicherheit in Bezug auf die künftigen Steuerlasten!

Was bezweckt denn die Steuerreform in Oesterreich, wo gewiß nicht zu wenig Steuern im Ganzen gezahlt werden? Sie bezweckt in erster Reihe eine Ausgleichung der bestehenden Steuerungleichheit, eine gerechtere Vertheilung der bestehenden Steuerlast, sie bezweckt eine Erweiterung des Kreises der Steuerpflichtigen durch eine Heranziehung Solcher, welche derselben bisher sich zu entziehen wußten. Das allein kann der Zweck der Steuerreform sein — und nun stehen wir vor einer Steuerreform, bei welcher dem Ausschusse selbst, welcher sie vorschlägt, die Anhaltspunkte zu einer essentiellen Beurtheilung der Frage überhaupt fehlen!

Das zweite Bedenken richtet sich gegen die Elasticität der Ertragssteuer, obendrein in Verbindung mit einer variablen Personaleinkommensteuer. Hier kommt gleichzeitig auch die Frage des Verhältnisses der jetzigen Zuschläge zu der künftigen Personaleinkommensteuer in Betracht, ganz speciell in Betreff der Gebäudesteuer, bei welcher die Zuschlagswirthschaft ganz abnorm geworden ist.

Es heißt nun allerdings, es sei seitens der Regierung die „Versicherung" gegeben, daß die künftige Personaleinkommensteuer nur die Bestimmung habe, an Stelle der Zuschläge zu treten. Eine Gewähr dafür, eine Sicherheit, daß dem so sein werde, liegt aber in dem Gesetzentwurfe selbst nicht. Sie liegt auch nicht im Motivenberichte der Regierung, am allerwenigsten aber im Motivenberichte des Ausschusses. Darüber zu reden, ist aber heute um so wichtiger, als ja mittlerweile der Steuerreformausschuß, wie aus den Zeitungsberichten über seine jüngsten Verhandlungen bekannt geworden ist, sich seither darüber definitiv schlüssig gemacht hat, daß die Personaleinkommensteuer einzuführen sei, ohne sich darüber klar geworden zu sein, was in Hinkunft mit den Zuschlägen geschehen werde.

Wir stehen also jetzt mitten drinnen im System der Steuermobilisirung neben einer variablen Personaleinkommensteuer. Dieses System, meine Herren, in Verbindung obendrein mit dieser variablen Einkommensteuer ist nicht ohne Gefahr; es ist nicht ohne Gefahr namentlich in einem Lande wie Oesterreich, wo die Staatsausgaben niemals nach hinunter, sondern immer nur nach hinauf variiren.

Die directen Steuern haben seit dem Jahre 1868 bis zum Jahre 1873 eine Zunahme von 74·0 Millionen auf 91·9 Millionen Gulden erfahren, also einen Zuwachs von 17·9 Millionen, gleich 24·14 Percent im Laufe von fünf Jahren. Unser Ausgabenbudget ist seitdem in der Weise angewachsen, daß wir heute diesseits der Leitha ein Ausgabenbudget haben, das sogar um eine Kleinigkeit größer ist, als das Ausgabenbudget des ganzen Reiches bis zum Jahre 1867. Es hat bisher kein Jahr gegeben, in welchem die Gesammtausgaben nicht beträchtlich gewachsen wären.

Wenn das nun der Fall ist, dann liegt in der Verbindung des Systemes der Steuermobilisirung mit der variablen Personaleinkommensteuer sogar eine, von irrationellen oder rationellen Grundlagen der Steuerreform selbst unabhängige Gefahr für die Steuerträger. Es liegt darin nach meiner Auffassung eine Art von Institution für Deficitversicherungen für künftige Zeiten. Ja, es könnte eines Tages sogar der Fall eintreten, daß man, namentlich in guten Jahren, wenn die Ernte eine gute war und auch sonst die Geschäfte besser gehen — was sich ja immer wieder ändert, weil dann wieder schlechte Jahre kommen — die Verbindung der mobilen Ertragssteuern mit der variablen Personaleinkommensteuer als das rechte Mittel betrachten möchte behufs Bedeckung von sogenannten Erfordernissen etwa für ein neues Geschützsystem, für neue Hinterlader!

Bei der Gebäudesteuer aber ist die Gefahr der Mobilisirung insoferne eine noch speciell bedenklichere, als bei der Capitalsbewerthung — das Wort nicht im Sinne des Minoritätsberichtes, sondern im gewöhnlichen Sinne — nämlich bei der Capitalsbewerthung für Käufe und Verkäufe, für Täusche u. s. w. die Frage der Höhe der Steuerleistung einen wichtigen Factor bildet. Wer ein Haus kauft, fragt, welche Steuerlast ruht auf diesem Hause, und zwar umsomehr, seit das System der Steuerbefreiung in einem solchen Ausmaße, wie es jetzt besteht, eingeführt ist. Wenn die Steuer eine mobile ist, so ist die Capitalsbewerthung naturgemäß eine schwankende, und die nächste Folge ist eine mehr oder weniger ausgiebige und empfindliche Entwerthung des im Gebäude steckenden Vermögens.

Das dritte Bedenken hängt mit der Frage der Doppelbesteuerung zusammen. Auch dafür

citire ich den Ausschußbericht als meinen Gewährsmann. In dem Ausschußberichte heißt es auf Seite 2 *(liest)*:

„Die Theorie der objectiven und subjectiven Besteuerung ist nicht haltbar."

Das ist aber seltsamerweise gerade jenes Princip, auf welchem die Regierungsvorlage aufgebaut ist!

Nun heißt es allerdings in dem Motivenberichte der Regierung zu der Steuerreformvorlage auf Seite 48 *(liest)*: „Man hat diesem Bedenken in dem Schlagworte „Doppelbesteuerung" Ausdruck gegeben. Allein es theilt diese Bezeichnung das Schicksal so vieler anderer Schlagworte, die für den ersten Moment sehr bestechend sind, bei genauer Zergliederung aber nicht allseitig zutreffend befunden werden."

Es ist also schon damit indirect das Geständniß gemacht, daß es einseitig doch zutreffe, wenn auch nicht allseitig. Ich möchte aber bestreiten, daß in der Behauptung von einer Doppelbesteuerung in dem vorliegenden Falle lediglich ein Schlagwort gelegen sei.

Was führt der Motivenbericht der Regierung an? Ich war erstaunt, eine so seltsame Analogie, wie sie in diesem Motivenberichte angeführt ist, aufgestellt zu finden.

Da heißt es nämlich *(liest)*: „Wer würde — auf dem eben bezeichneten Standpunkte stehend — nicht mit derselben Berechtigung behaupten wollen, daß beispielsweise die unmittelbare Gebühr, die bei Besitzveränderungen unbeweglicher Güter angefordert wird, eine Doppelsteuer sei, da ja das Gut schon durch die Grund- und Gebäudesteuer getroffen ist, oder daß das Einkommen aus stehenden Bezügen in Folge der Abnahme eines Quittungsstempels u. s. w. doppelt besteuert sei, weil diese Bezüge schon von der Einkommensteuer getroffen sind?"

Ja, meine Herren, der Autor dieses Motivenberichtes vergißt, da, daß die Besitzveränderungsgebühr und der Quittungsstempel zu den indirecten Abgaben gehören, während es sich in dem vorliegenden Falle um die Frage handelt, ob eine Doppelbesteuerung innerhalb des Systemes der directen Besteuerung vorhanden sei und sein soll!

Es heißt ferner weiter auf Seite 49, und ich halte auch diese Auffassung für irrthümlich *(liest)*: „Faßt man den Begriff Doppelbesteuerung richtig auf, so wird man von einer solchen nur dort reden können, wo ein und dasselbe Object mit derselben Steuer zweimal belegt wird." Das ist nun, meine ich, ein großer Irrthum; wenn ein und dasselbe Object mit derselben Steuer wieder belegt ist, dann ist das keine Doppelbesteuerung, sondern eine Steuererhöhung, ein Unterschied, welchen der Motivenbericht vollständig übersieht. Die Verdopplung der Steuerforderung ist noch keine Doppelbesteuerung, und ich will mir erlauben, dies an einem ganz simplen und primitiven Rechenexempel nachzuweisen: 2 × 1 ist zwei und 1 + 1 ist auch zwei; ich kann aber nicht sagen, daß in beiden Fällen der Vorgang der nämliche ist; in dem einen Falle wird addirt, in dem anderen multiplicirt; die Doppelbesteuerung ist wie diese Multiplication und Addition wesentlich zu unterscheiden von der Forderung einer weiteren, höheren Steuer in derselben Steuerkategorie. So lange eben ein Unterschied in der Arithmetik besteht zwischen 1 + 1 und 2 × 1, so lange ist auch hier eine Doppelbesteuerung vorhanden, wenn Derjenige, der als Besitzer des Objectes eine Steuer bezahlt hat, als Subject wieder herangezogen wird, nochmals eine Steuer, und zwar eine andere zu zahlen. Es sind dies dann eben zwei Steuern, welche dieselbe Person zu zahlen hat, also eine Doppelbesteuerung. Ich begreife nicht, warum dies den fiscalischen Sprachgebrauch in Verlegenheit setzen sollte; ich begreife, daß nach Worten gesucht wird, dieses Princip als nicht vorhanden darzustellen; ich muß aber erklären, daß nach meiner Auffassung das Princip der Doppelbesteuerung in dem vorliegenden Steuerprojecte allerdings in der evidentesten Weise enthalten ist.

Das allerschwerste Bedenken besteht aber darin, daß auf das System der directen Besteuerung derzeit in Oesterreich das System der communalen und Landesabgaben, von welchen ein verehrter Herr Vorredner im Allgemeinen schon gestern gesprochen hat, aufgepfropft ist und ihm — wie es den Anschein hat — auch in Zukunft aufgepfropft bleiben soll. Der Ausschußbericht enthält auch in dieser Richtung ein sehr interessantes Bekenntniß. Dort heißt es nämlich auf Seite 4 *(liest)*: „Eine jede Steuerreform wird ein unvollständiges Werk bleiben, welches seinen Zweck ganz oder theilweise verfehlen wird, wenn nicht zugleich die Frage der Communal- und Landessteuern in reifliche Erwägung gezogen wird, und die Regierung würde sich ein großes Verdienst erwerben, wenn sie derselben ein ernstes Studium zuwenden möchte." Ich bekenne nun, daß mir diese zahme Andeutung der Regierung gegenüber in gar keiner Weise genügt; ich gebe zu, daß es ein sehr großes, nicht hoch genug anzuschlagendes Verdienst sein wird, wenn die Regierung diese Frage regulirt haben wird; ich behaupte aber, daß, wenn die Steuerreform eingeführt wird und diese Regulirung nicht erfolgt, dies eine große Pflichtverletzung gegen die Steuerträger wäre.

In vielen Theilen des Reiches, meine Herren, sind diese Landes- und Communalsteuern, aufgepfropft auf das System der Ertragssteuer, schon seit Langem nachgerade unerträglich geworden. Wie wird sich das erst gestalten, nachdem diese Steuerreform durchgeführt sein wird?!

Da gedenke ich der treffenden Worte eines namhaften deutschen Volkswirthes, der zu einer Zeit, als in Deutschland diese Frage in Fluß gekommen war, und große Enqueten veranstaltet wurden, die sich auf das ganze deutsche Gebiet erstreckt haben, folgenden Ausspruch gethan hat *(liest)*:

„Bei dem Communalzuschlage zur Staatssteuer wird Derjenige, der vom Staate besonders schwer mit Steuern heimgesucht wird, von der Gemeinde noch einmal dafür abgestraft, daß ihm dieses Unglück ohne sein Verschulden zugestoßen ist. Bei der Identität der Besteuerungsart für Staat und Gemeinde multipliciren sich die Fehler des einzelnen Steueransatzes durch dessen doppelte Anwendung."

Das ist auch ganz evident. Wenn Ungerechtigkeiten, wenn Härten vorhanden sind bei dem gewöhnlichen System, bei den Ertragssteuern für den Staat, wie müssen sie sich potenziren dann, wenn auf dieses System neue Steueransätze zum Zwecke der Communal- und Landessteuer aufgepfropft werden?

Das waren auch die Rücksichten, welche den volkswirthschaftlichen Congreß in Deutschland bestimmt haben, im Jahre 1867 in seiner Versammlung in Hamburg folgende Resolution zu fassen *(liest)*:

„Bei der wesentlichen Verschiedenheit der Zwecke des Staates und der Gemeinde erscheint grundsätzlich eine Identificirung der Staats- und Gemeindesteuer nicht gerechtfertigt."

So denkt die Volkswirthschaft über die Frage der Aufpfropfung des Systemes der Landes- und Communalsteuern auf die directen Steuern.

Ich glaube, meine Herren, daß in dem Momente, wo das Steuerreformproject ins Leben gerufen werden soll, die Frage des Zusammenhanges zwischen der Communal- und Landesbesteuerung mit der Staatsbesteuerung nicht zeitlich genug, nicht ernst und nicht scharf genug ins Auge gefaßt werden kann. Ist es ja doch bekannt, daß beispielsweise in Wien bei der Gebäudesteuer der Staat $26^2/_3$ Percent erhebt, und da die Gesammtsteuerschuldigkeit eines Gebäudes sich auf 46 bis 48 Percent beläuft, so consumiren Land und Stadt in Wien nicht weniger als 20 bis 22 Percent, also nahezu soviel wie der Staat selbst. Wie weit das geht, das konnten wir im Jahre 1868 sehen. Aus Rücksicht der damals beschlossenen Finanzmaßregeln und im Zusammenhange mit diesen Finanzmaßregeln wurde als transitorische Steuer eine fünfpercentige Einkommensteuer auch auf die steuerfreien Gebäude umgelegt. Sofort war die Commune Wien bei der Hand, auch ihren Zuschlag zu dieser fünfpercentigen Einkommensteuer einzuheben, welche als eine Nothmaßregel von Staatswegen beschlossen war und durchgeführt wurde, und sie hebt ihn auch heute noch ein. Ja, es kommt sogar der exorbitante Fall vor, daß der Staat auf seine Steuer bei Gebäuden aus allgemeinen wirthschaftlichen Interessen verzichtet, während die Länder und die Communen gleichwohl ihre Steuer von Gebäuden einheben, so daß demnach Communal- und Landesbesteuerung über der Staatsbesteuerung steht. Dabei will ich von dem Octroi, der vielseitig zur Deckung der Communalbedürfnisse eingehoben wird, gar nicht sprechen. Ich will auch darüber nicht sprechen, daß auf dem flachen Lande noch viel grellere Verhältnisse vielfach vorkommen, so daß nicht selten der Zuschlag über 100 Percent der Staatssteuer und darüber beträgt!

Nun sehe ich sehr wohl ein, daß das eine Folge des Principes der Autonomie ist. Die Autonomie ist eine sehr kostspielige Einrichtung. Die Bedürfnisse, die daraus erwachsen, müssen gedeckt werden. Allein, meine Herren, diese Art der Zuschlagswirthschaft zur Bedeckung von Staats- und Communalbedürfnissen datirt nicht aus der Zeit, wo die Autonomie eingeführt wurde, sondern sie datirt aus der Zeit vor Einführung der Autonomie. Es ist demnach schon durch diese Aenderung in Beziehung auf die politische Verwaltung allein das Argument gegeben, um diese Frage zusammen mit der Frage der ganzen Steuerreform ins Auge zu fassen.

Damit, meine Herren — und ich nähere mich hiermit zugleich dem Schlusse meiner Ausführungen — habe ich die Bedenken, welche mit dem vorliegenden Gesetzentwurfe nach meiner bescheidenen Auffassung verknüpft sind, mir darzulegen erlaubt. Ich bin nun allerdings gefaßt darauf, daß man mir auf Grund dieser Ausführungen entgegenhalten wird: Ja, wenn das die richtigen Anschauungen sind, dann würde daraus folgen, daß auf das Gesetz überhaupt nicht einzugehen sei.

Nun, ich hätte auch in dieser Richtung ein Vorbild für mich, das ist der Motivenbericht des Ausschusses selbst, welcher mehr oder weniger verhüllt auf demselben Standpunkte steht — ich habe mir schon erlaubt die betreffende Stelle zu citiren — und der doch darauf einräth, in die Berathung des Gesetzes einzugehen.

Aber ich will mich auf dieses Exempel gar nicht berufen. Ich spreche auch nur für das Eingehen in das Gesetz unter Vorbehalten.

Der erste dieser Vorbehalte ist hier noch eine nähere Ausführung und eine nähere Garantie in Bezug auf den §. 37, welcher in der Specialdebatte berathen werden wird, nämlich in Bezug auf den Paragraph, wo gesagt wird, daß der Zeitpunkt, von welchem an die Einhebung der Gebäudesteuer zu erfolgen hat, durch ein besonderes Gesetz bestimmt wird. Ich glaube, es wäre hier jedenfalls zweckmäßigerweise zu sorgen, daß das nicht bloß in dieser vagen Weise geschehe, sondern daß in präciser Weise dafür gesorgt werde, daß, wie es auch

auf Seite 18 des Motivenberichtes des Ausschusses steht, die Einhebung der Gebäudesteuer nur mit den übrigen directen Steuern gleichzeitig beginnen dürfe.

Der Ausschuß hat sich in dieser Richtung damit begnügt, daß der Herr Finanzminister erklärt hat, diese Ansicht des Ausschusses stimme mit der seinigen vollkommen überein. Es ist das nun gewiß recht werthvoll, eine solche Erklärung im Berichte des Ausschusses zu haben, aber es wird jedenfalls zur Beruhigung dienen, wenn dieser Vorbehalt im Gesetze selbst gemacht wird, und zwar im §. 37.

Ein weiterer Vorbehalt, den ich mir von meinem bescheidenen Standpunkte zu machen erlaube, bezieht sich auf den §. 23, respective 20 der Regierungsvorlage. Dort heißt es nämlich: „Das Ausmaß der Gebäudesteuer wird im Wege des Gesetzes festgestellt.“ Es wird demnach bei diesem Paragraphe der richtige Anlaß sein, um eine gewisse Stabilität in Bezug auf die Entrichtung der Gebäudesteuer eintreten zu lassen und der Gefahr einer zu weitgehenden Mobilisirung vorzubeugen.

Der dritte Vorbehalt, den ich mache, ist der, daß sich das hohe Haus vielleicht, bewogen finden wird, ausgehend von dem von mir vorgelesenen Satze im Motivenberichte des Ausschusses in Bezug auf die Communal- und Landessteuern, die Regierung bindend zu verpflichten, daß sie gleichzeitig mit der Durchführung der Steuerreform und in dem Maße, in welchem dieses Steuerreformproject in diesem hohen Hause Erledigung finden wird, der Frage der Regelung und Reform der Landes- und Communalbesteuerung ihre Aufmerksamkeit zuwende und daß diese Steuerreform in ihrem Ensemble nicht ins Leben geführt werde, bevor nicht die Reform auch dieser hochwichtigen Frage der Landes- und Communalbesteuerung durchgeführt ist.

Meine Herren! Meiner unmaßgeblichen Auffassung nach gestaltet sich das vorliegende Gesetz, wenn in diesen drei Richtungen Vorsorge getroffen wird, lediglich zu einem Katastergesetze, zu einem Gesetze, bei welchem die größte Gefahr, die eintreten kann, darin liegt, daß der Aufwand für die Katastrirung, welcher in der Regierungsvorlage mit 1—1½ Millionen beziffert ist, schlimmsten Falles — ich glaube, er wird nicht eintreten — verloren ist.

Wenn diese drei Vorbehalte im Gesetze in irgend einer Weise Ausdruck finden, dann scheint mir eine Gefahr für die Steuerträger nicht vorhanden zu sein, namentlich dann nicht, wenn diejenigen verehrten Herren Redner, welche bereits in der Generaldebatte Bedenken gegen specielle Bestimmungen vorgebracht haben, sie bei der Specialdebatte dem hohen Hause vorlegen, wobei sie gewiß auf wohlwollendes und freundliches Entgegenkommen zu rechnen haben. Diese Vorbehalte, die Möglichkeit zweckmäßiger Aenderungen in der Specialdebatte und der Umstand, daß sich dieses Gesetz dann wirklich nur als ein Katastergesetz ohne wesentliche Gefahren darstellt, sind es, welche mich veranlassen, in diesem Sinne für das Eingehen in die Specialdebatte zu stimmen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Auspitz hat das Wort.

Abgeordneter **Auspitz:** Die Herren Redner, welche sich gestern an der Generaldebatte betheiligt haben, haben mit Ausnahme des Abgeordneten der Egerer Handelskammer die Frage, um die es sich eigentlich handelt, nämlich, ob eine dringende Nothwendigkeit vorhanden ist, die bestehenden Gesetze über die Gebäudesteuer zu ändern, und ob das, was der Ausschuß bringt, geeignet sei, eine Besserung zu erzielen, nicht eingehend und nahezu nur nebenbei behandelt. Die meisten Herren haben sich in der gestrigen Debatte mit den Detailbestimmungen des Ausschußantrages beschäftigt.

Der Herr Abgeordnete aus der Josefstadt hat nach einer sehr eingehenden und treffenden Kritik einiger Bestimmungen des Ausschußantrages sich schließlich dahin erklärt, daß er für die Majorität stimmen werde, wenigstens habe ich es so verstanden, weil der Antrag der Minorität noch um Vieles schlechter sei als der der Majorität. Ich stimme ihm in dieser Ansicht über die relative Werthschätzung der beiden Anträge vollkommen bei, kann mich aber nicht zur gleichen Conclusion bequemen.

Der Herr Abgeordnete aus Schlesien, welcher für die Vorlage eingeschrieben war, hat die Befürwortung der Vorlage namentlich an einzelne Bestimmungen geknüpft, er hat namentlich die Erwartung ausgesprochen, daß durch die Anträge dieser Gesetzesvorlage einzelne Härten, welche jetzt in der Hauptclassensteuer bestehen, werden beseitigt werden. Er hat hervorgehoben, daß heute ein Wohngebäude, welches mit einem großen Fabriksetablissement in Verbindung steht, nicht höher besteuert wird, als ein kleines, selbständig stehendes Wohngebäude. Er macht sich hier über die Wirksamkeit des neuen Gesetzes einige Illusionen, denn auch nach dem neuen Gesetze wird in diesem Falle höchstens nur die bessere Qualität der betreffenden Wohnungsbestandtheile eine andere Besteuerung provociren, aber für eine Rücksichtnahme auf den Umstand der Verbindung mit einem großen Fabriksgebäude ist auch in der neuen Gesetzesvorlage keine Handhabe geboten und soll auch nicht geboten werden, weil ja das Fabriksgebäude in der Erwerbsteuer seine entsprechende Besteuerung findet.

Die beiden Herren Redner von jener Seite des Hauses *(rechts)* waren gleich mir gegen die Vorlage eingeschrieben, und muß ich also dem Herrn Bericht-

erstatter die zum Theile sehr dankbare Aufgabe überlassen, die Erörterungen dieser Herren einer Kritik zu unterziehen. Nur gegen meinen Landsmann aus Mähren, Herrn Abgeordneten Wurm, muß ich mir einige Worte erlauben.

Der Herr Abgeordnete Wurm hat es sich in der Budgetdebatte über das Unterrichtsministerium herausgenommen, meine Bemerkungen hinsichtlich der Zweckmäßigkeit slavischer Mittelschulen als Pfuscherei zu bezeichnen. Ich werde mir nicht erlauben, einen ähnlichen unparlamentarischen Ausdruck zu gebrauchen, aber ich kann nach den merkwürdigen Proben von volkswirthschaftlicher Begabung, welche dieser Herr Abgeordnete gestern hier zu Tage gefördert hat, mit großer Beruhigung es dem Urtheile des hohen Hauses überlassen, zu entscheiden, wer von uns Beiden sich eines Uebergriffes auf ein Gebiet, welches seiner Wissenssphäre gänzlich entrückt ist, schuldig gemacht hat.

Was nun meine Opposition gegen die Vorlage betrifft, wendet sich dieselbe nicht so sehr gegen einzelne Bestimmungen, auch nicht einmal gegen das Princip dieser speciellen Vorlage, als vielmehr gegen die Principien, auf denen die Gesammtheit der Vorlagen beruht, welche die Regierung bezüglich der Steuerreform in diesem Hause eingebracht hat.

Es ist schon vom Herrn Abgeordneten Edlen v. Plener und auch heute wieder von dem Herrn Abgeordneten der Brünner Handelskammer ganz richtig bedauert worden, daß über die Gesammtheit dieser Vorlagen eine principielle Debatte nicht stattgefunden hat, obwohl doch nach den eigenen Worten des Motivenberichtes der Regierung diese Vorlagen ein untrennbares Ganzes bilden, und es vielleicht daher strenge genommen nothwendig gewesen wäre, dieselben als Ganzes einer Generaldebatte zu unterziehen, gegenüber welcher sich die heutige Debatte eigentlich als eine Specialdebatte erweisen würde. Da dies nicht geschehen ist, so wird es mir wohl hoffentlich gestattet sein, bei Gelegenheit der heutigen Berathung diese Lücke einigermaßen auszufüllen und die Gesammtheit der Reformvorlagen in den Kreis der Betrachtung zu ziehen. Diese Reformvorlagen beruhen wesentlich auf zwei Grundprincipien. Es sollen erstens einmal die bestehenden Ertragssteuern reformirt, systemisirt und vervollständigt werden, derart, daß keine wie immer denkbare Gattung menschlichen Einkommens den Ertragssteuern entgehe; es soll aber außerdem neben diesem schon übercompleten und kunstvoll ausgebildeten Systeme noch ein zweites, ebenso vollständiges Personaleinkommensteuersystem gesetzt werden.

Die Frage, ob hierdurch eine Doppelbesteuerung gesetzt und eine Doppelbesteuerung zulässig sei, ist heute schon berührt worden, in eine genaue Erörterung brauche ich mich aber hierüber nicht einzulassen, weil diese Frage namentlich dann, wenn die Erwerbsteuer vor das hohe Haus treten wird, gewiß eingehend erörtert werden wird. Für heute sei es mir gestattet, meine Meinung kurz dahin auszusprechen, daß allerdings in den Vorlagen der Regierung eine Doppelbesteuerung gesetzt sei, daß dies aber meiner Meinung nach kein Grund wäre, um dieselbe zu bekämpfen, weil ich von der Ansicht ausgehe, daß es dem einzelnen Steuerträger gleichgiltig sei, wie groß die Anzahl der Steuern sei, von denen er betroffen wird, daß für ihn nur die Anzahl der Gulden, welche ihm in toto abgenommen werden, maßgebend ist.

Ich glaube ferner, daß eine Doppelbesteuerung zweckmäßig und unvermeidlich ist, wenn man erkennt, daß ein althergebrachtes, aber nicht sehr fortbildungsfähiges Steuersystem durch ein neues, mehr versprechendes ersetzt oder auch nur ergänzt werden soll. Ich acceptire also auch weiterhin die Tendenz, welche in der Regierungsvorlage gelegen ist, die Tendenz, neben unseren bisher bestehenden Ertragssteuern, welche als alleinige Form der directen Besteuerung auf die Dauer nicht haltbar sind, die reine Form der reinen Personaleinkommensteuer zu setzen. Ich will hier mir nicht erlauben, auch nur einen Blick auf den so vielfach gekämpften und noch lange nicht ausgekämpten Kampf zwischen der Ertrags- und der reinen Einkommensteuer zu werfen. Ich glaube, der Kampf erledigt sich einfach dadurch, daß die Ertragssteuer das natürliche Product des mittelalterlichen, des ständischen Staates ist, der den Begriff des Staatsbürgers nicht kannte, der sich aus Ständen und Corporationen aufbaute, der daher bei der Besteuerung vorzugsweise nach Objecten griff und sich um die Individuen nicht kümmerte und auch nicht kümmern konnte; während der moderne Rechtsstaat, welcher in allen diesen Dingen von dem entgegengesetzten Principe ausgeht, dem einzelnen Staatsbürger politische Rechte ertheilt, auch nothgedrungen dahin kommen muß, bei Aufbringung der Lasten sich an die einzelnen Staatsbürger nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit durch die persönliche reine Einkommensteuer zu wenden. Ich glaube, um es kurz zu sagen, es gilt von der reinen Einkommensteuer, was der geistreiche französische Schriftsteller Tocqueville von der Demokratie gesagt hat: „Man mag sie lieben oder hassen, wünschen oder fürchten, man muß doch anerkennen, daß die ganze moderne Entwicklung ihr unaufhaltsam entgegentreibt."

Ich bin also, wie gesagt, mit der einen Haupttendenz, mit der wesentlichen Neuerung, die insbesondere die Regierung mit den Vorlagen beabsichtigt, mit der Einführung des Systemes der reinen Einkommensteuer in unserem Besteuerungssysteme vollkommen einverstanden. Meine Divergenz gegenüber den Vorlagen der hohen Regierung beginnt erst dort, wo es sich um die Methode handelt, wie der

Uebergang von der alten zur neuen Einkommensteuer vorgenommen werden soll, und ich bin in diesem Punkte in der glücklichen Lage, mich auf das Beispiel eines großen Nachbarstaates berufen zu können, welchem man eine glückliche Hand auch in der Ordnung seiner finanziellen Verhältnisse gewiß nicht absprechen kann. In Preußen hat man schon vor einem Vierteljahrhundert die Nothwendigkeit erkannt, neben der Ertragssteuer eine reine persönliche Einkommensteuer einzuführen und hat dies im Jahre 1850 in Form der Classensteuer, der classificirten Einkommensteuer gethan. Man hat aber dabei die alte und veraltete Ertragssteuer unverändert gelassen und hat eine Einnahme durch die neue Steuer geschaffen, welche dazu verwendet wurde, die drückendsten indirecten Steuern, die Mahl- und Schlachtsteuer, aufzuheben. — Erst nach 12jährigem Bestande der neuen Einkommensteuer ist man daran gegangen, die alten Ertragssteuern zu reformiren. Man ist aber bei dieser Reform im Jahre 1862 außerordentlich behutsam zu Werke gegangen und hat sich selbst bei der sehr stark antiquirten Erwerbsteuer nur sehr wenig aus dem Rahmen des Althergebrachten herausbewegt. Einen entgegengesetzten Weg hat man allerdings in Süddeutschland, namentlich in Württemberg eingeschlagen. Dort hat man aus Gründen, die ich hier nicht näher erörtern will, die Einführung der persönlichen reinen Einkommensteuer perhorrescirt und hat in Folge dessen sich genöthigt gesehen, die alten Ertragssteuern zu reformiren, zu vervollständigen, zu systemisiren, ohne jedoch dabei es vermeiden zu können, daß einige dieser Ertragssteuern, namentlich die Erwerbs-, noch mehr die Dienst- und Berufssteuer, die Form von partiellen Einkommensteuern einnehmen mußten. Bei uns nun sollen beide Wege eingeschlagen werden; man will einerseits nach preußischem Muster die reine Einkommensteuer einführen; man will andererseits nach württemberg'schem Muster die Ertragssteuer in ein vollständig in sich abgeschlossenes System bringen. Es ist das ein Versuch, der meines Wissens noch von keinem Staate der Welt angestrebt worden ist; und ich gestehe, ich frage mich vergebens, warum die hohe Regierung sich die ohnedies nicht leichte Aufgabe, die neue Einkommensteuer einzuführen, noch dadurch erschwert, daß sie gleichzeitig auch alle alten Ertragssteuern selbständig ummodeln und reformiren will. Wäre diese letztere Aufgabe überhaupt möglich, wäre es möglich, mit der bloßen Ertragssteuer ein in sich gerechtes System der Besteuerung zu erreichen, dann könnte man ja von der Einführung der Einkommensteuer absehen. Wenn man aber, wie die Regierung — und ich schließe mich darin vollkommen derselben an — es für nothwendig erachtet, um eine gerechte Vertheilung der Lasten zu erzielen, die reine Einkommensteuer einzuführen, dann kann ich nicht absehen, warum gleichzeitig die Riesenaufgabe der Ummodelung der alten Ertragssteuer angestrebt werden soll. Die Erfahrung spricht mir zu sehr dafür, daß die Aufgabe eine allzugroße ist.

Seit zwölf Jahren unter drei verschiedenen Ministerien steht das große Reformwerk in nahezu unveränderter Gestalt auf der Tagesordnung und noch sind wir kaum über die ersten Schritte hinausgelangt. Welche riesige Arbeit diese Ummodelung aller Steuern und die Einführung der neuen Einkommensteuer gleichzeitig bedingt, das verräth schon ein Blick auf das Heer von Commissionen, welche nach der Regierungsvorlage zu dieser Arbeit herangezogen werden sollen.

Ein kleines Armeecorps von, wie ich glaube, 14.000 Mann bilden die Mitglieder aller dieser bei den verschiedenen Steuerformen zur Veranlagung nöthigen Commissionen. Ich fürchte, daß durch diese doppelte Aufgabe dasjenige, was ich als das hauptsächliche und wünschenswertheste Endziel der Steuerreform betrachte, die reine Einkommensteuer, in eine unabsehbare Ferne hinausgeschoben werde, und wenn ich dies beklage, geschieht dies nicht etwa aus theoretisch-speculativer Vorliebe für die eine oder die andere Steuerform, sondern, wie ich glaube, vom eminent praktischen Standpunkte.

Es ist vielfach sowohl in der Publicistik, als in Abgeordnetenkreisen gewünscht worden, und selbst die Regierung, wenigstens Seine Excellenz der Herr Finanzminister hat sich dieser Ansicht angeschlossen, daß die Reform der directen Steuern keine Erhöhung des Ertrages der directen Steuern bewirken solle. Ich muß gestehen, ich habe in diesem Punkte die gegentheilige Ansicht, ich finde es geradezu nothwendig, daß die Reform der directen Steuern, wenigstens in der Gesammtheit derselben, eine Erhöhung ihres Ertrages bewirke; denn ich halte es sowohl vom volkswirthschaftlichen, als vom social-politischen Standpunkte für dringend nothwendig, daß es endlich möglich werde, die drückendsten indirecten Steuern aufzuheben oder doch zu mildern. Ich verstehe darunter die Salzsteuer in erster Linie, weiterhin die Fleischsteuer, über welche uns leider in den letzten Tagen eine neue Vorlage zugegangen ist, und möchte diesen noch die schimpflichste aller Staatseinnahmen, das Lotto, anreihen. Dieses so wünschenswerthe Ziel kann aber nur erreicht werden, wenn die directen Steuern in ihrer Summe einen größeren Ertrag liefern, das aber kann wieder nur erreicht werden, wenn durch eine neue Einkommensteuer das Mittel geboten wird, die reichen Classen der Bevölkerung in höherem Maße, als es bisher möglich war und es in der Form der Ertragssteuer überhaupt möglich ist, zur Besteuerung heranzuziehen.

Nach meiner Ueberzeugung kann und muß dabei die Reform der Ertragssteuern in zweiter Linie stehen bleiben; denn so hart und drückend dieselben auch in

einzelnen Fällen sein mögen, so für die ärmeren Bevölkerungsclassen und die Kleingewerbetreibenden, so bin ich doch nicht sanguinisch genug, um hoffen zu können, daß es bei den stets sich steigernden Staatsbedürfnissen möglich sein werde, die Reform der directen Steuern anders auszuführen als so, daß die Reicheren mehr zahlen als bisher, die Aermeren aber nicht weniger als bisher zu entrichten haben werden, und ich sehe daher keine dringende Nöthigung, die Ertragssteuern als solche einer durchgreifenden Reform zu unterziehen. Man sagt — und es ist dies sowohl in dem Berichte des Ausschusses, als auch gestern von dem Abgeordneten der Josefstadt geäußert worden — es sei für das Princip, das in der Regierungsvorlage niedergelegt ist, durch die im Jahre 1869 angenommene Regulirung der Grundsteuer schon präjudicirt. Ich muß gestehen, ich kann mich dieser Ansicht durchaus nicht anschließen. Das Gesetz über die Grundsteuer ist, wie schon der Titel besagt, lediglich ein Gesetz über die Regulirung derselben, es ist nicht ein Reformgesetz. Das, was durch das Grundsteuerregulirungsgesetz angebahnt wird, ist genau genommen im Wesentlichen nichts Anderes als das, was bei den anderen Steuern, z. B. bei der Hauszinssteuer durch die jährliche Fassion, bei der Erwerbsteuer durch die Evidenzhaltung des Katasters ohnedies fortwährend geschieht, nämlich eine Revision der ziffermäßigen Höhe der Steuergrundlage in den einzelnen Fällen, nicht aber die Neuschaffung oder eine neue Definition der Steuergrundlage selbst. Daß man aber zugleich mit dieser Revision eine Aenderung des Steuerausmaßes, beziehungsweise eine Herabsetzung desselben in das Auge gefaßt hat, ist eine natürliche und billige Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse des Grundbesitzes, welcher eine sprungweise Aenderung in dem Gesammtbetrage der Steuer nicht verträgt, ändert aber nichts an der Thatsache, daß die Grundlage der Besteuerung nach wie vor dieselbe geblieben ist, daß es sich nur um eine Revision der ziffermäßigen Höhe handelt. Ich kann daher aus der Annahme dieses Regulirungsgesetzes durchaus kein Präjudiz ziehen für die Annahme von Vorlagen, welche, wie es bei den Vorlagen der Regierung der Fall ist, die Schaffung von ganz neuen Steuergrundlagen bezwecken, wie dies in eclatantester Weise bei der Erwerbsteuer der Fall ist und auch, wenngleich in einem geringeren Maße und nur theilweise bei der Gebäudesteuer.

Indem ich nun auf die Gebäudesteuer selbst, und zwar zunächst jenen Theil derselben übergehe, welcher an die Stelle der heutigen Hauszinssteuer treten soll, so muß ich zunächst meine Bedenken dahin aussprechen, daß ich glaube, daß der wesentlichste ausgesprochene Zweck der ganzen Reform, nämlich die Einführung eines einheitlichen Steuermaßstabes für die ganze Monarchie, auf diesem Wege nicht wird erreicht werden können. Schon der Herr Abgeordnete der Egerer Handelskammer hat gestern das Mißliche einer solchen, nur scheinbar gleichförmigen Besteuerung hervorgehoben, und ich glaube in der That, daß sie auf diesem Wege überhaupt nicht wird erreicht werden können; denn heute bestehen, abgesehen von einzelnen localen Abweichungen, zwei wesentlich verschiedene Steuerausmaße, und zwar die ursprüngliche Hauszinssteuer mit 26²/₃ Percent in den Landeshauptstädten und einigen anderen Orten und die sogenannte ausgedehnte Hauszinssteuer mit 20 Percent für die übrigen Orte.

In der Vorlage ist die Frage des Steuerausmaßes ganz offen gelassen; wenn aber seinerzeit diese Frage denn doch wird in Angriff genommen werden, so wird man sich, wie ich glaube, vor einem unlösbaren Dilemma befinden, wenn die heutige Vorlage angenommen wird.

Dieses Dilemma wird einfach darin bestehen: Adoptirt man den heute in den Landeshauptstädten bestehenden höheren Steuerfuß, so würde das eine kolossale Ueberbürdung des flachen Landes — ich habe dabei speciell die Landstädte vor Augen — nach sich ziehen, und es bedurfte in der That der sehr weitgehenden Auseinandersetzungen des Minoritätsberichtes nicht, um es begreiflich zu machen, daß die Ersetzung eines 20percentigen Steuerfußes, bei welchem heute noch ein 30percentiger Abzug gestattet ist, der also eigentlich nur 14 Percent Brutto beträgt, durch ein Steuerausmaß von 26²/₃ Percent mit wahrscheinlich auch geringeren Abzugspercenten eine ganz kolossale Steigerung der dermaligen Lasten bedeutet. Ich habe speciell von den Landstädten gesprochen, weil man über die Wirkung der Besteuerung auf das flache Land, auf diejenigen Orte, welche der Hausclassensteuer unterliegen, kein principielles Urtheil fällen kann, weil hierzu alle Anhaltspunkte fehlen. In dem einen Falle haben wir also eine kolossale Ueberbürdung der Landstädte, in dem anderen Falle, wenn man sich entschließen sollte, das niedrigere Steuermaß von 20 Percent allgemein einzuführen, einen Ausfall an den Staatseinnahmen bei den Steuern in den Landeshauptstädten von circa vier Millionen, ein Ausfall, welcher nicht etwa einem großen Bruchtheile der Bevölkerung oder gar der Gesammtheit der großstädtischen Bevölkerung zugute kommen würde, weil eben die Miethpreise der städtischen Wohnungen zum großen Theile Monopolpreise sind. Ich werde auf diesen Gegenstand noch später zurückkommen, weil diese Eigenschaft der Miethpreise als Monopolpreise es den Hausbesitzern ermöglicht, jeden Steuernachlaß nicht ihren Miethern zukommen zu lassen, sondern sich selbst zuzuwenden. Es würde also im Wesentlichen das Resultat der großen Opfer, welche die Staatscassen bringen würden, nur darin bestehen, den Capitalswerth der großstädtischen Realitäten wesentlich in die Höhe zu treiben.

Nun mag es wohl allerdings für den Einzelnen sehr empfindlich sein, daß die Werthe dieser Realitäten in Folge der jetzigen Verhältnisse einen Rückschlag erlitten haben, aber es kann meiner Meinung nach nicht die Aufgabe des Staates sein, diese Werthe durch Steuernachlässe, und zwar für die Dauer wieder hinaufzutreiben.

Ganz dieselben Einwendungen werden mit demselben Rechte, und zwar auch beide vereint gegen jedes Steuerausmaß geltend gemacht werden können, welches zwischen den beiden jetzigen oder gar unterhalb des jetzt niedrigsten Steuerausmaßes etwa würde beliebt werden wollen. Ich glaube also, daß der ausgesprochene Zweck der Ausschußvorlage, die Herstellung eines einheitlichen Steuerausmaßes in der ganzen Monarchie, auf diesem Wege nicht erreicht werden kann, und daß die Reform an sich selbst scheitert.

Um es zu ermöglichen, eine einheitliche Behandlung, welche auch ich für wünschenswerth halte, durch die ganze Monarchie herstellen zu können, müßte man, wie ich glaube — und das ist ein Punkt, welchen ich allerdings schon im Ausschusse eingehend erörtert habe — die beiden Elemente scheiden, aus welchen der Ertrag eines jeden Gebäudes zusammengesetzt ist, nämlich das Element der Grundrente und das Element der Baurente. Diese Scheidung ist keineswegs eine theoretische Spitzfindigkeit, da jedem Praktiker bekannt ist, daß das Capital, welches zum Ankaufe von Baugründen nothwendig ist, und das Capital, welches zur eigentlichen Ausführung des Baues selbst erforderlich ist, zwei verschiedene Dinge sind, daß beide in dem Ertrage des Hauses eine entsprechende Verzinsung finden müssen, daß aber beide in ihrem Verhältnisse zu einander, und zwar je nach dem Stande des Gebäudes, sehr variiren können, indem das eine Element, das Baucapital, vom Standorte des Gebäudes wesentlich unabhängig ist, während das Grundcapital je nach dem Standorte des Gebäudes von 5 fl. per Quadratklafter bis 300 fl. variiren kann. Es ist auch jedem Praktiker der große Unterschied geläufig, welcher in der Natur der beiden Capitalien dadurch gegeben ist, daß das eine, das Baucapital, nach und nach einer Deteriorirung unterliegt und daher im Laufe der Benützung des Gebäudes amortisirt werden muß, während das Grundcapital einer Deteriorirung niemals unterliegt, sondern sogar, bei halbwegs normalen Zuständen, einer continuirlichen, mitunter sehr bedeutenden Werthsteigerung unterliegt. Ich glaube nun, daß, wenn man sich entschließen wollte, diese beiden Elemente, welche den Ertrag jedes Gebäudes ausmachen, zu scheiden, und dieselben einer verschiedenen Besteuerung zu unterziehen, die Grundrente einer höheren Besteuerung, die Baurente einer niedrigeren Besteuerung, dadurch und dadurch allein das Problem gelöst werden könnte, eine gleichmäßige Behandlung durch das ganze Reich, einen gleichmäßigen Steuersatz durch alle Orte einzuführen, ohne daß jene Nachtheile daraus erwachsen würden, welche ich vorhin bezeichnet habe.

Diese Frage hängt auf das innigste mit der Frage der Ueberwälzbarkeit der Gebäudesteuer zusammen, eine Frage, welche schon der Herr Abgeordnete Dr. v. Plener gestreift, aber meiner Meinung nach nicht erschöpft hat. Es herrschen über diese Frage der Ueberwälzbarkeit der Gebäudesteuer sehr merkwürdige Ansichten, und man hört oft die widersprechendsten Aeußerungen darüber. Es wird in einem Athem gesagt, daß jede Steuererhöhung von den Hausbesitzern auf die Miether überwälzt wird, gleich darauf kann man aber die Behauptung hören, daß eine Steuerermäßigung für die Miether keine nützlichen Folgen habe, weil sie nur den Hausbesitzern zugute kommt. Diese beiden Behauptungen stehen offenbar mit einander in flagrantem Widerspruche; denn wenn die Verhältnisse derart sind, daß es den Hausbesitzern ermöglicht war, jede Steuererhöhung sofort auf die Miether zu überwälzen, so müssen sie dieselben Verhältnisse auch zwingen, jede Steuererleichterung den Miethern zugute kommen zu lassen. Die Begriffsverwirrung, die da herrscht, kommt daher, daß man unterschiedlos alle Gebäude in einen Topf wirft, die kolossalen Verschiedenheiten außer Acht läßt, welche sich dadurch ergeben, ob bei einem Gebäude eine namhafte Grundrente existirt oder nicht. Die Gebäude lassen sich eben im Großen und Ganzen in zwei verschiedene Kategorien scheiden, zwischen welchen es allerdings eine große Anzahl von Uebergängen gibt. In die eine Kategorie von Gebäuden gehören diejenigen, in deren Nähe sich eine unbegrenzte Anzahl von unverbauten Bauplätzen gleicher Qualität befindet. Diese sind mit ihren Miethpreisen der schrankenlosen Concurrenz neu entstehender Gebäude ausgesetzt. Diese Gebäude werden immer nur die landesübliche Verzinsung des Baucapitales abwerfen; denn wenn die Besitzer solcher Gebäude es versuchen würden, die Miethe über das Niveau hinauszutreiben, so würde sofort in unmittelbarer Nähe eine Anzahl neuer Gebäude entstehen und durch die Concurrenz die Miethen wieder auf das Niveau herabgedrückt werden. Es können aber die Miethen auch unter dieses Niveau der landesüblichen Verzinsung des Baucapitales nicht heruntergehen, wenigstens nicht auf längere Zeit; denn wenn dies geschehen würde, so würde eben das Baucapital die landesübliche Verzinsung nicht finden, es würden nicht neue Häuser gebaut werden, und zwar insolange nicht, bis durch das Steigen der Miethen, welches in Folge des Stillstandes in Neubauten und der fortwährenden Zunahme der Bevölkerung eintreten muß, das normale Verhältniß wieder hergestellt wäre und die

Miethen die landesübliche Verzinsung des Baucapitales wieder abwerfen würden.

Ganz anders verhält es sich, um zu dem Extreme überzugehen, mit jenen Gebäuden, welche in compact verbauten Stadttheilen liegen und in deren Nähe es gar keine freien Bauplätze gleicher Qualität gibt. Dort hängt die Ausbedingung des Miethpreises einzig und allein von der Nachfrage und dem Angebote ab. Es wird nicht gefragt, ob die Miethe die Verzinsung des Baucapitales abwirft oder ob sie mehr abwirft, sondern diese Miethen steigen mit der Zunahme der Bevölkerung und der dadurch bewirkten Zunahme der Nachfrage continuirlich, während das Angebot nicht zu steigen vermag, da es absolut begrenzt ist. Hier entsteht eine sehr bedeutende Grundrente, während bei den früheren eine solche Grundrente nicht existirt.

Was wird nun die Folge einer Steuererhöhung oder Ermäßigung bei diesen beiden Kategorien von Gebäuden sein? Bei der ersten Art von Gebäuden, die einer schrankenlosen Concurrenz ausgesetzt sind, bei welchen, wie ich auseinandergesetzt habe, die Miethen nicht über das Niveau der landesüblichen Verzinsung des Baucapitales steigen, aber auch nicht auf die Dauer unter dieses Niveau herabsinken können, wird jede Erhöhung auf die Miether überwälzt werden, es muß aber auch bei diesen jede Steuerermäßigung den Miethern zugute kommen. Es wird also bei diesen Gebäuden die Besteuerung factisch von den Miethern getragen, sie wird, wie gestern schon ganz richtig bemerkt wurde, wenn sie in der bisherigen Höhe besteht und bestehen bleibt, zu einer sehr drückenden Verbrauchssteuer auf den nothwendigsten Lebensbedarf.

Umgekehrt bei jenen Gebäuden, welche der Concurrenz von Neubauten nicht ausgesetzt und welche einer bedeutenden Grundrente genießen. Bei diesen Gebäuden wird weder eine Steuererhöhung, noch eine Steuerermäßigung auf die Miethe einen bedeutenden Einfluß üben, denn die Momente, von denen die Preisbestimmung abhängt, die Nachfrage und das Angebot, sind von der Steuererhöhung ganz unabhängig, es wird, wenn auch die Steuer bedeutend erhöht wird, deßwegen die Nachfrage nach solchen Wohnungen nicht mehr steigen, als dies im natürlichen Laufe der Dinge der Fall wäre. Es wird umgekehrt, wenn die Steuern ermäßigt werden, die Nachfrage nach solchen Wohnungen nicht geringer werden, es wird vielmehr jede Aenderung in der Besteuerung ohne Einfluß auf die Miethe bleiben und nur einen Einfluß üben auf die Hausbesitzer und auf die Capitalswerthe ihrer Realitäten.

Wenn nun, wie ich glaube, als erwiesen angenommen werden kann, daß die Verhältnisse so bestehen, dann wäre durch die Scheidung beider Elemente bei der Besteuerung durch eine stärkere Belastung der Grundrente und eine mindere Belastung der Baurente die Möglichkeit gegeben, eine gleichmäßige, ebenmäßige Behandlung aller Gebäude im ganzen Reiche herzustellen, ohne daß ein Verlust für den Staatsschatz daraus erwachsen würde, ohne daß eine Mehrbelastung der landstädtischen Bevölkerung zu befürchten wäre, und so würde sogar das Ziel erreicht werden, eine Erleichterung der Lasten zu bewirken, welche heute in Form einer hohen Gebäudesteuer und durch die vorhin geschilderte Ueberwälzung auf die ärmeren Theile der großstädtischen Bevölkerung ruht. *(Rufe: Hört! Hört!)*

Das würde in der That die Folge sein, wenn Sie diesem Vorschlage ein geneigtes Gehör schenken würden. Es würde, wenn die Baurente wesentlich niedriger, die Grundrente wesentlich höher bestimmt würde, die Steuer in den Landstädten entweder unverändert oder, wenn wir einen niedrigeren Satz als den, welcher heutzutage besteht, wählen würden, sogar herabgedrückt werden, und es würde in allen jenen Gebäuden der Großstädte, welche keine Grundrente abwerfen, also in den nicht dicht verbauten Vorstädten und in den Vororten, die Gesammtsteuer, welche auf den Gebäuden lastet, vermindert werden. Diese Verminderung wird aber aus den vorhin geschilderten Umständen nothwendigerweise sofort, oder wenigstens sehr bald dem Miether zugute kommen, es wird also dieser Steuernachlaß nicht etwa einzelnen Besitzern, sondern der großen Masse der armen und mittleren Volksschichten zugute kommen, welche eben diese Gebäude bewohnen. Die Miethe in den centralgelegenen Häusern der Großstädte, welche von den Reichen bewohnt werden, wird allerdings nicht verändert werden, weil dort die Miethe, wie ich mir schon zu bemerken erlaubte, von der Besteuerung überhaupt unabhängig ist. Der Staatsschatz braucht aber auch nichts zu verlieren, denn man kann natürlich beide Steuersätze, die Sätze auf die Grundrente und auf die Baurente, so combiniren, daß der Gesammtertrag der Gebäudesteuer unverändert bliebe. Die Einzigen, welche hierbei verlieren würden, wären diejenigen Besitzer von großstädtischen Häusern, welche eine sehr bedeutende Grundrente beziehen. Aber auch diese könnten sich, wie ich glaube, über eine Härte und Ungerechtigkeit nicht beklagen, denn sie beziehen eben eine bedeutende Grundrente, welche noch fort und fort von Decennium zu Decennium steigt, wenn auch kleine Schwankungen, wie die, welche wir jetzt sehen, vorkommen, verdanken aber ihre Grundrente und den steigenden Capitalswerth ihrer Realität nicht ihrer eigenen Mühe und Arbeit, sondern den günstigen Verhältnissen, und die Entwerthung, welche durch eine stärkere Besteuerung der Grundrente bei diesen Realitäten momentan eintreten würde, würde sehr bald durch die im Laufe der natürlichen Verhältnisse eintretende Steigerung der Miethe und die damit verbundene Steigerung des Capitalswerthes com-

pensirt. Man könnte selbst jeden Schein der Ungerechtigkeit und Härte vermeiden, wenn man, wie dies überhaupt bei einer Aenderung von Realsteuern äußerst wünschenswerth, ja sogar nothwendig erscheint, eine Uebergangsperiode von etwa fünf Jahren normiren würde, innerhalb welcher successive und stufenweise der Uebergang aus der alten Steuer in die neue bewirkt werden würde.

Es ist von dem Herrn Abgeordneten der Wiener Josefstadt gestern gegenüber den allerdings übertriebenen Behauptungen des Minoritätsvotums gesagt worden, daß eine so bedeutende Grundrente selbst in Wien nur ausnahmsweise vorkommen, und daß man darauf ein System nicht gründen könne. Dem gegenüber möchte ich mir erlauben, nur einige ganz kurze ziffermäßige Daten anzuführen.

Die Gesammtheit der Miethzinse, nicht in ganz Wien, sondern nur im ersten Bezirke in der inneren Stadt, beträgt 20 Millionen Gulden; die Gesammtbaufläche der Häuser, welche diesen Miethzins entrichten, umfaßt einen Flächenraum von 250.000 Quadratklafter. Der Bauwerth per Quadratklafter kann mit Rücksicht auf den Umstand, daß in dieser Fläche auch die Hofräume eingerechnet sind, ferner daß dabei eine große Anzahl alter, schlecht gebauter Häuser einbezogen ist, nicht höher als höchstens mit 800 fl. veranschlagt werden; das macht bei 250.000 Quadratklaftern ein Baucapital von 200 Millionen Gulden. Für Verzinsung und Amortisirung braucht man keine höheren Ziffern als fünf Percent bei einer so gesicherten Capitalsanlage anzunehmen. Die fünfpercentige Rente nur von 200 Millionen Gulden beträgt zehn Millionen Gulden. Da die gesammten Zinsungen der inneren Stadt Wien 20 Millionen betragen, so entfällt an Bodenrente für die innere Stadt Wien, diesen einen Bezirk, die kolossale Summe von zehn Millionen Gulden.

Um diese Ziffer zu beurtheilen, ist es nothwendig, sie mit der Bodenrente der landwirthschaftlichen Gründe zu vergleichen. Ein Joch mittleren Ackers kann im Pachtwerthe, abgesehen von den Gebäuden, die gewöhnlich mitverpachtet werden, auf 25 fl. veranschlagt werden. Nimmt man dies als Maßstab an, so ist die Bodenrente, welchen der kleine Fleck Erde, den die innere Stadt Wien bedeckt, abwirft, gleich der Bodenrente von 400.000 Joch oder 40 Quadratmeilen mittelguten Ackerlandes.

Der schwerwiegendste Einwand, der gegen meine Ausführungen allseitig gemacht worden ist, besteht darin, daß in der Praxis die Scheidung von Grundrente und Baurente unmöglich sei. Ich glaube, daß dieser Einwand nicht absolut stichhältig ist.

Das Problem, um das es sich hier handelt, ist wesentlich ein solches, wie bei der Grundsteuer. So wie es sich bei der Grundsteuer darum handelt, den Reinertrag zu ermitteln, den ein im Wege des Pflanzenbaues nutzbar gemachtes Grundstück abwerfen kann, wird es sich hier darum handeln, den Reinertrag der Grundstücke zu ermitteln, welche im Wege des Häuserbaues nutzbar gemacht werden. Es mag schwierig sein, ich gebe dies zu, namentlich bei alten Häusern, das Baucapital abzuschätzen, aber ich glaube, daß die Schwierigkeiten kaum viel größer sein dürften, als die Schwierigkeit, halbwegs richtige und verläßliche Schätzungen der Culturkosten bei Aeckern, Weinbergen und Forsten vorzunehmen, und doch hält man diese Schätzungen bei der Grundsteuer für möglich und durchführbar.

Die Schwierigkeiten dieser Schätzungen, welche aus meinen Vorschlägen erwachsen würden, werden noch eine wesentliche Verminderung durch zwei Umstände erfahren: erstens dadurch, daß diese Schätzungen bei jedem Gebäude durch die ganze Dauer seines Bestehens nur ein einziges Mal vorzunehmen sind und nicht etwa, wie bei der Grundsteuer, sich von 15 zu 15 Jahren zu wiederholen hätten.

Ein weiterer wesentlicher Umstand besteht darin, daß die Anzahl der Gebäude, welche einer solchen Schätzung zu unterziehen wären, eine verhältnißmäßig geringe ist.

Die Gesammtzahl der Gebäude, welche der ursprünglichen Hauszinssteuer in ganz Oesterreich unterliegen, beträgt 45.000; die Gesammtheit der Gebäude, die der ausgedehnten Hauszinssteuer unterworfen sind, beträgt 228.000. Nun ist aber zu bemerken, daß man bei der großen Mehrzahl der Orte, bei der großen Mehrzahl der Städte und Märkte, welche der Hauszinssteuer unterworfen sind, von dieser Schätzung des Baucapitales, von der Erhöhung der Grundrente von vornherein wird absehen können, weil es bekannt ist, daß die Grundrente in denselben verschwindend klein ist.

Ich mache eine große und übertriebene Annahme, wenn ich annehme, daß durch Einbeziehung in diese Schätzung alle diejenigen größeren, der ausgedehnten Hauszinssteuer unterworfenen Städte, bei deren Gebäuden von einer Grundrente keine Rede sein kann, die Zahl der abzuschätzenden Gebäude sich auf 100.000 erhöhen würde. Das ist gewiß übertrieben. Ich glaube, wenn die Regierung, beziehungsweise Seine Excellenz der Herr Finanzminister nicht vor der Aufgabe zurückschreckt, bei 2,400.000 Häusern, welche heute der Hausclassensteuer unterworfen sind, die Schätzung des Nutzungswerthes durchzuführen und nicht nur einmal durchzuführen, sondern dieselbe von fünf zu fünf Jahren zu wiederholen, wenn er vor dieser Aufgabe nicht zurückschreckt, dann glaube ich, kann er auch vor der Aufgabe nicht zurückschrecken, die verhältnißmäßig geringere Anzahl von 100.000 Häusern ein- für allemal auf die Baukosten abzuschätzen.

Ich komme nun zu dem letzten Theile der Vorlage, zu demjenigen, welcher bestimmt ist, an die Stelle der Hausclassensteuer zu treten. Da muß ich

allerdings zugeben, daß das Princip, welches vorgeschlagen wird, von vorneherein unendlich viel beschränkter ist als dasjenige, das heute besteht, und wenn wir tabula rasa hätten, wenn es sich darum handeln würde, eine Gebäudesteuer überhaupt zu schaffen, würde ich mich unbedingt dafür aussprechen, das Princip zu acceptiren. Dem ist nun nicht so; die ganze Wahrheit, welche in dem wiederholt citirten Satze enthalten ist, ist: „Alle alten Steuern sind gut, alle neuen schlecht", und dieses Körnchen Wahrheit ist geeignet, in diesem Falle die Wage der Entscheidung auf die andere Seite zu neigen.

Die ganze Hausclassensteuer, so hoch der Tarif auch sein mag, hat eine solch' merkwürdige, bei der Ertragssteuer sonst nicht vorkommende Eigenthümlichkeit, die Eigenthümlichkeit nämlich, daß sie progressiv ist; ein Gebäudebestandtheil in einem großen stockhohen Hause erster Classe zahlt nahezu 5 fl., ein Gebäudebestandtheil in einem kleinen Häuschen zwölfter Classe zahlt 50 bis 160 kr.; diese Progression in ihrer willkürlichen Annahme mag ungerecht, mag hart sein, aber unter dem Regime dieses Steuersystemes sind alle derzeit bestehenden Gebäude des flachen Landes entweder entstanden, oder sie sind mit Rücksicht auf die aus diesem Steuersysteme ihnen anhaftenden Lasten verkauft oder vererbt und dabei bewerthet worden. Es hat also die Steuer den Charakter als Steuer nahezu verloren und ist zur Reallast geworden. Eine Verschiebung von Reallasten hat aber immer etwas sehr Mißliches; sie soll nur dann vorgenommen werden, wenn hierzu die dringende Nöthigung vorhanden ist, nämlich dann, wenn jetzt die Bestandtheile eine übermäßige Belastung der unteren Volksclassen gegenüber den reicheren Schichten bedingen. Das ist bei der Hausclassensteuer nicht der Fall; ich glaube im Gegentheile, es wird bei der Ersetzung der Hausclassensteuer durch die Nutzwerthsteuer das Entgegengesetzte eintreten. Mit Gewißheit läßt sich jedoch darüber allerdings nichts aussprechen, denn es hängt von der Art des Vorganges der Commission ab, und dieses Element entzieht sich jeder Vorausberechnung. Aber möglich und wahrscheinlich ist es immerhin, daß in Folge dieser Steuerreform die kleinen Häusler relativ weniger, und die großen Schlösser, Klöster, Villen, kurz die großen, reichen Gebäude des flachen Landes relativ mehr zahlen werden als bisher.

Ich vergleiche absichtlich nur die Häuser des flachen Landes unter sich und nicht die Häuser des flachen Landes mit jenen der Städte, welche jetzt der Hauszinssteuer unterliegen, weil, wie gesagt, alle Combinationen, welche in finanzieller Beziehung an die Ersetzung der Hausclassensteuer durch die Nutzwerthsteuer im Ganzen geknüpft werden können, mir jeder Basis zu entbehren scheinen, da über das, was Nutzwerth sein wird und ebenso über das Ausmaß der Steuer etwas Bestimmtes nicht vorliegt. Verschiebungen innerhalb der Gebäude, welche jetzt einer und derselben Besteuerungsart unterworfen sind, werden eintreten können; diese, glaube ich, sind zu berücksichtigen, und ist es vielleicht ein schwerwiegendes Moment gegen die Annahme der Nutzwerthsteuer an Stelle der Hausclassensteuer, wenn dadurch die Möglichkeit solcher Verschiebungen in der Richtung, wie ich angedeutet habe, geboten ist. Es hat sogar der Ausschuß durch einige Modificationen, welche er an der Regierungsvorlage vorgenommen hat, die Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit, daß eine Steuerüberwälzung von reichere an ärmere Gebäude eintreten könne, noch vermehrt.

Ich will mich aber enthalten, auf die Details einzugehen, um nur noch flüchtig einen Punkt berühren, nämlich den ganz exorbitanten Kostenpunkt, welcher durch die Einschätzung zum Nutzwerthe entstehen soll. Es ist das allerdings auch schon im Minoritätsberichte hervorgehoben, aber da ich mich im Uebrigen nicht gerade auf den Standpunkt dieses Minoritätsberichtes gestellt habe, noch stellen konnte, fühle ich mich gedrungen, dieses Moment noch meinerseits auch vorzubringen.

In der Regierungsvorlage sind die Kosten dieser Erhebung auf Eine Million präliminirt. Man wird auf dem flachen Lande nach den übrigen wahrscheinlichen Maßstäben, die bei Voranschlägen einzutreten pflegen, nicht fehlgreifen, wenn man annimmt, daß thatsächlich diese Kosten 1½ Million betragen werden. Diese Kosten sollen sich von fünf zu fünf Jahren wiederholen, wiederholen bei einer Steuer, welche im Ganzen nur 6½ Millionen einbringt. *(Rufe links und im Centrum: Hört! Hört!)* Mir scheinen diese Kosten im Verhältnisse zum Ertrage der Steuer ganz unverhältnißmäßige zu sein.

Ich bin mit meinen Ausführungen zu Ende und erlaube mir dieselben in wenigen Sätzen zu recapituliren: Ich bin mit der Regierung einverstanden rücksichtlich der Anstrebung des Zieles der Einführung einer allgemeinen reinen Personaleinkommensteuer. Ich befürchte aber, daß die in der Regierungsvorlage gleichzeitig angestrebte durchgreifende und totale Reform aller bestehenden Ertragssteuern die Erreichung dieses wünschenswerthen Zieles in unabsehbare Ferne hinausrückt. Ich fürchte ferner, daß die Annahme dieser Gebäudesteuer, wie sie hier vorliegt, präjudicirlich wird sein können für die Annahme der Erwerbsteuer, wie sie vorgelegt wird und welche einen total neuen, höchst bedenklichen Punkt enthält, weil sie nämlich eine Ertragssteuer sein will, factisch aber eine Einkommensteuer ist, und weil es mir unzukömmlich erscheint, wenn man eine allgemeine Einkommensteuer und daneben auch noch eine particuläre Einkommensteuer für die Gewerbe einführen will. Ich glaube ferner, daß der ausgesprochene Zweck der Vorlage, nämlich die Herstellung uniformer Verhältnisse bezüglich des Steuer-

ausmaßes im ganzen Reiche, auf diesem Wege nicht wird erreicht werden können, und ich hege endlich die Befürchtung, daß durch die Ersetzung der Hausclassensteuer durch die Nutzwerthsteuer eine Ueberwälzung von Reallasten in dem Sinne einer Erleichterung der Reichen und möglichen Mehrbelastung der Aermeren möglicherweise eintreten kann.

Ich bin aus allen diesen Gründen nicht in der Lage, meinerseits für das Eintreten in die Specialdebatte zu stimmen, und ich habe mich gedrungen gefühlt, die Bedenken, die sich mir ergeben haben, dem hohen Hause zur Erwägung anheimzugeben. *(Bravo! Bravo!)*

(Während dieser Rede übernahm der Vicepräsident Freiherr v. Pillerstorff den Vorsitz.)

Vicepräsident: Der Herr Abgeordnete Fux hat das Wort.

Abgeordneter **Fux:** Nachdem ich in der Generaldebatte so spät an die Reihe komme und mir einige Redner vorangingen, welche in finanziellen und wirthschaftlichen Fragen erfahren sind, kann ich mir bescheidenerweise nicht zumuthen, daß ich doch noch manches Neue und Bedeutsame vorbringe. Gleichwohl fühle ich mich gedrungen, im eigenen Namen und im Namen einiger Gesinnungsgenossen den Standpunkt zu präcisiren, welchen wir gegenüber der ganzen Steuerreform und speciell der Gebäudesteuer gegenüber, wie sie hier in Vorschlag gebracht wird, einnehmen, und zwar aus dem Grunde, weil dieser Standpunkt meines Erachtens bisher noch nicht in genügender Weise markirt worden ist.

Ich habe im Ausschusse den Antrag gestellt, daß eine Generaldebatte über die Principien der Steuerreform und über die Rückwirkung derselben auf die indirecten Steuern stattfinde. Man ist darauf nicht eingegangen. Der Herr Finanzminister hat über die Rückwirkung auf die indirecte Besteuerung und über das Programm der indirecten Steuern, welches die Regierung in petto hat, nur sehr spärliche und allgemeine Auskünfte gegeben, und ich wünsche, daß er heute die Gelegenheit ergreifen möge, in dieser Beziehung sich etwas ausführlicher zu expectoriren.

Ueber die Gebäudesteuer selbst würde im Ausschusse eigentlich auch keine umfassende Generaldebatte abgehalten. Man ist sofort zur Behandlung der Vorlage geschritten, und es ist gewiß nicht förderlich für die richtige Beurtheilung dieser Vorlage, wenn man sie aus dem ganzen Systeme und aus dem Zusammenhange der Steuerreform herausreißt. Es ist im Gegentheile nothwendig, daß man sich den Zusammenhang mit anderen Steuergattungen klar macht, daß man aber auch das letzte Ziel klar ausspricht, welches man mit der Steuerreform überhaupt verfolgt, und ich muß gestehen, so beherzigenswerth, so anregend und so belehrend die Ausführungen waren, welche wir von Seite der Herren v. Plener und Dr. Kronawetter gehört, ich habe aus diesen Ausführungen den festen Pol, auf welchen sie zusteuern, nicht herausfinden können.

Ich bedauere, daß der Herr Abgeordnete Auspitz, welcher sich ungefähr auf demselben principiellen Standpunkt befindet, wie ich selbst und wie der geehrte Herr Berichterstatter, sich dessenungeachtet nicht entschließen kann, auf die gegenwärtige Reformvorlage einzugehen. Ich erkläre im vorhinein, daß ich für das Eingehen in die Specialdebatte stimmen werde, allerdings mit einigen wichtigen Vorbehalten und unter wichtigen Voraussetzungen.

Zunächst werde ich natürlich wünschen, daß die Verbesserungen, welche der Ausschuß an der Vorlage der Regierung vorgenommen hat, nicht alterirt, ja ich wünsche, daß sie erweitert werden, ich deute nur beispielsweise darauf hin, daß ich besonderes Gewicht auf die baldige Einberufung der Centralcommission im Hinblicke auf gemachte Erfahrungen lege; ich wünsche, daß das Minimum für den Nutzwerth bei Wohnbestandtheilen in ein richtiges Verhältniß gebracht werde, und der Herr Berichterstatter dürfte schon heute zugeben, daß die Ziffern von 10, 7, 8, welche der Ausschuß projectirt, den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Billigkeit nicht ganz entsprechen, daß es beispielsweise zweckmäßig wäre, die Ziffern 8 bis 5 oder 10 bis 6 zu statuiren. Ich bin auch dafür, daß die Ausdehnung der steuerfreien Jahre für Neubauten, welche Arbeiter- und Taglöhnerwohnungen betreffen, ausgedehnt werde, und zwar aus social-politischen Gründen. Ich denke, daß eine Steuerreform nicht immer rein fiscalische Interessen im Auge haben soll, sondern auch social-politische Rücksichten. Aber eine der wichtigsten Voraussetzungen, unter welcher ich für diese Gattung von Ertragssteuern und überhaupt für Ertragssteuern noch stimmen werde, ist die, daß wir den ganzen Schwerpunkt der Steuerreform in die letzte Steuergattung, in die Personaleinkommensteuer, verlegen und sie ergiebiger machen, damit, wenn nicht sogleich, doch nach und nach die Ertragssteuern verschwinden.

Ich fühle mich nicht verpflichtet, gegen den Herrn Abgeordneten Wurm ausführlich zu polemisiren. Er hat uns zwar ein rührendes Klagelied über die Steuerbedrückung angestimmt, er hat uns aber das Recept, die Art und Weise, wie er sich eine gute Steuerreform denkt, in ein mysteriöses Dunkel gehüllt. Seine Ausführungen machten auf mich den Eindruck, als wollte er sagen: jede Steuer ist an und für sich schon ein Unglück. Wenn das richtig wäre, dann wäre der Staat, der ja die Steuer fordert und haben muß, auch ein Unglück, und wenn man die Billigkeit und Bequemlichkeit der Existenz

als die Summe des Menschenstrebens betrachtet, dann müßte man Steuer und Staat abschaffen, weil dann wahrscheinlich die Menschheit billiger und bequemer leben könnte.

Aber eine Bemerkung kann ich nicht unbeantwortet lassen, welche die Landbevölkerung betrifft. Ich bin selbst Vertreter von Landgemeinden und muß mir die gewissenhafte Frage vorlegen, ob in dieser Nutzwerthsteuer wirklich jene Gefahr zu finden ist, welche der Herr Abgeordnete Wurm darin erblickt. Die Möglichkeit einer Gefahr einer höheren Besteuerung will ich zugeben, deßhalb ging ich auch mit Vorsicht an die Berathung des Gesetzes, aber die Wirklichkeit des Eintretens der Gefahr hängt von vielen Umständen ab, beispielsweise davon, daß wir eben im Wege der Steuerreform eine Menge neuer Objecte zur Besteuerung finden, welche sich ihr bisher entzogen haben, weiters auch davon, daß die Steuercommissionen, die ja aus Steuerträgern gebildet werden, ihre volle Schuldigkeit thun, und daß seinerzeit der Reichsrath den Steuersatz mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der kleinen Landwirthe entsprechend wird feststellen können.

Es wurde auch von einer einheitlichen Nutzwerthsteuer an Stelle der Zins- und Nutzwerthsteuer gesprochen, und ich bekenne offen: ich selbst war zunächst für eine solche einheitliche Steuer, und glaubte, sie liege im Interesse der Landbevölkerung. Allein ich bin nun von diesem Gedanken abgekommen, und zwar deßhalb, weil ich besorge, daß wir hierdurch auf dem besten Wege wären, die kleinen Landwirthe zu schädigen, weil die Objecte, welche jetzt durch die Zinssteuer ein bedeutendes Steuerträgniß abwerfen, dann eine minder ergiebige Summe leisten würden und die Verluste auf alle Landwirthe vertheilt werden müßten; außerdem aber aus dem Grunde, weil unter Aufrechterhaltung der beiden Steuergattungen uns die Möglichkeit reservirt ist, mit Rücksicht auf die Verhältnisse der kleinen Landwirthe einen verschiedenen und geringeren Steuersatz bezüglich der Nutzwerthsteuer einzuführen.

Ich gebe zu, daß dagegen manche Bedenken sprechen, aber man möge sich nicht der Möglichkeit im vorhinein berauben. *(Richtig! links.)*

Um nun meinen principiellen Standpunkt zu kennzeichnen, muß ich nothwendig einiges Allgemeine voranschicken.

Rein ideal betrachtet, war die Basis einer gerechten und gleichmäßigen Besteuerung das Princip von Leistung und Gegenleistung, das heißt, jeder Staatsbürger wäre in jenem Verhältnisse zur Deckung der Staatsbedürfnisse mittelst der Steuer heranzuziehen, in welchem er Vortheil oder Nutzen aus dem Staatsverbande empfängt.

Nun wird man aber zugeben, daß die Feststellung des Nutzens ziffermäßig nicht erreichbar ist. Man wird daher nach anderen greifbaren Objecten langen müssen; damit ist jedoch nicht gesagt, daß man zu sogenannten Objectivsteuern oder gar ausschließlich zu solchen greifen müsse, weil diese auf einer Summe von Fictionen beruhen und heutzutage die wissenschaftliche Kritik nicht mehr vertragen und von der Finanzwissenschaft, wenn nicht verurtheilt, so doch zum großen Theile aufgegeben sind.

Daß aber die Regierung selbst die Objectivsteuer oder Ertragssteuer verurtheilt, sagt sie in ihrem eigenen Motivenberichte. Es kommt dort die Stelle vor *(liest)*: „Die richtige Formel für die Steuerforderung ist einerseits die Abgrenzung des Staatsbedürfnisses durch weise Gesetze und andererseits ist es die Leistungsfähigkeit der einzelnen Steuerträger."

Wenn das richtig ist — und ich halte es für vollkommen richtig, daß die individuelle Leistungsfähigkeit der Steuerträger das Grundprincip einer rationellen Besteuerung ist — dann ist die logische, naturgemäße Forderung die einer allgemeinen progressiven Einkommensteuer. In dieser Richtung hat die Regierung selbst einen Schritt nach vorwärts gethan, und es ist das Werthvollste der uns vorgelegten Steuerreform, daß sie sich überhaupt entschlossen hat, eine allgemeine progressive Einkommensteuer im Gegensatze zu den früheren partiellen progressiven Steuern in Antrag zu bringen. Selbstverständlich kann die Progression nicht ins Unendliche gehen, sondern die Progression wird da eine naturgemäße Grenze finden, wo die Capitalsbildung durch die Fortsetzung der Progression bereits in Gefahr käme, und es wird kein vernünftiger Nationalökonom eine ganz unbegrenzte Progression wünschen.

Auf dem Standpunkte, auf den ich mich jetzt begeben, steht im Grunde auch der Herr Berichterstatter. Er selbst sagt in seinem Berichte, daß die Ertragssteuern unhaltbar seien. Er citirt uns auf Seite 2 des Berichtes den Ausspruch eines Hoffmann, der zu den hervorragendsten Vertretern der Ertragsbesteuerung gerechnet wird und folgenden Satz am Abende seines dem Studium der Steuerwissenschaft gewidmeten, erfahrungsreichen Lebens ausgesprochen hat: „Der Grundsatz, worauf die Grundsteuer beruht (der Reinertrag eines gewissen Raumes) ist durchaus irrig; die todte Sache kann nicht steuern, sondern nur der lebende Mensch."

Es ist in der That richtig, und selbst bei der Landwirthschaft hängt die Ertragsfähigkeit und die Steuerfähigkeit von der Befähigung Desjenigen, der den Boden cultivirt, im reicheren Maße ab, als man gewöhnlich annimmt.

Wenn die Regierung uns aber eine allgemeine progressive Einkommensteuer pro-

ponirt und wir sie ebenfalls wünschen, so besteht doch zwischen uns ein ganz wesentlicher und gewaltiger Unterschied. Wir streben nämlich die allgemeine progressive Einkommensteuer als eine Principalsteuer an, als eine Kuppel oder vielmehr als das Fundament des ganzen Steuergebäudes, welche berufen sein soll, nach und nach die Ertragssteuern verschwinden zu machen, nach Möglichkeit auch die indirecte Steuern zu regeln oder wenigstens die drückendsten zu aboliren.

Die Regierung will jedoch die Einkommensteuer zunächst bloß als eine Supplementssteuer einführen, bloß zur Ergänzung, zur Ausfüllung von Lücken, wie sie es nach Maßgabe des Budgets u. s. w. bedarf. Das ist nun wesentlich etwas Anderes.

Ich mache der Regierung übrigens keinen Vorwurf, daß sie sich zu einer radicalen Umänderung des Steuersystemes nicht entschließen kann; man muß in der That bei diesen Dingen sehr vorsichtig sein; eine Aenderung des Steuersystemes bedingt auch eine Aenderung im wirthschaftlichen und social-politischen Leben, und es mag auch manche conservative Rücksicht für unser politisches Leben die Regierung bestimmen, an dem Systeme der Ertragssteuern nicht ganz zu rütteln. Aber noch etwas Anderes. In Oesterreich besteht leider — sage ich — noch kein organischer Zusammenhang der wirthschaftlichen Interessen, wir haben es zum Beispiele bei der Verhandlung über die Maßregeln zur Hintanhaltung der Rinderpest gesehen, daß in den in diesem Reichsrathe vertretenen Ländern keine solche organische Gemeinschaft, sondern nach Umständen sogar schroffe Gegensätze bestehen.

Ein großer Vortheil, den die Regierung durch die gegenwärtige Steuerreform erlangt, wäre die Gleichartigkeit der Besteuerung und des Systemes für alle im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder. Die Regierung hätte auf diese Weise ein sehr werthvolles Mittel, um jene organische Verbindung der Interessen, wie sie mir vorschwebt, im Vereine mit anderen Vehikeln anzubahnen.

Ich danke der Regierung für das Project der progressiven Einkommensteuer, wenn auch vorerst nur als Ergänzungssteuer, auch aus dem Grunde, den der Berichterstatter anführt.

Er citirt nämlich den Ausspruch einer Koryphäe in diesem Fache: Helferich (*liest*):

„Wo einmal das Ertragssteuersystem von der Einkommensteuer auch nur in einzelnen Stücken durchbrochen ist, gewinnt diese mehr und mehr Geltung, und es wird keine Ruhe, bis sie zur Herrschaft gelangt."

Und das ist uns von unserem Standpunkte aus sehr willkommen. Wenn diese Einkommensteuer überhaupt eingeführt wird, dann wird sie immer mehr Bresche um Bresche legen in die Ertragssteuern, und die werden wir mit der Zeit fast ganz verschwinden oder auf ein für den Verkehr kaum fühlbares Maß zurückführen können. Nun, meine Herren, ist auch noch ein anderer Grund, aus dem die Regierung sich sträubt, auf eine allgemeine Einkommensteuer als Principalsteuer sofort einzugehen, das ist, daß das Staatsgefühl, das Pflichtbewußtsein für die Bedürfnisse des Staates zu wirken und herzugeben, noch nicht in dem Maße entwickelt ist, als es erwünscht wäre, so man sich noch an sichtbare, erkennbare und nicht versteckbare Momente und Grundlagen der Besteuerung halten muß. Mit dem Fortschreiten der Cultur wird sich auch dieses Pflichtbewußtsein heben, und wenn auch thatsächlich richtig ist, was der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter sagte, daß noch in vielen Ländern dieses progressive Einkommensteuersystem nicht zum Durchbruche gekommen, so findet dies in dem früher von mir Angedeuteten seine natürliche Erklärung. Aber Oesterreich ist ein Culturstaat, soll mindestens ein Culturstaat im vollen Sinne werden, daher ist es ganz gut, daß man sich sofort entschließt, mindestens den ersten Schritt zur radicalen Aenderung des Steuersystemes zu machen.

In die Gattung von Ertragssteuern gehört die vorliegende Gebäudesteuer, sind Grundsätze darin aufgenommen, welche bereits in das Grundsteuergesetz aufgenommen und daher, wenn man sich schon für Ertragssteuern entschließt, wegen der innigen Verbindung zwischen Grund- und Gebäudesteuer auch maßgebend für die letztere sind. Es wird nach einer doppelten Richtung besteuert, entweder nach dem Zinsertrage oder dem Nutzwerthe, beziehungsweise nach dem parificirten Zinse.

Es ist richtig, daß alle vorgelegten Steuerreformgesetze bezüglich der directen Steuern bloße Katastergesetze sind, die lediglich den Zweck haben, durch rationelle Erhebung die richtigen Grundlagen für die Besteuerung zu schaffen, und zwar für eine längere Dauer von Jahren. Leider ist die Doppelbesteuerung unvermeidlich, wenn man sich beispielsweise bei der Erwerbsteuer auf den Standpunkt stellt, den die Regierungsvorlage einnimmt, wenn man da nicht scharf unterscheidet zwischen Erwerb und Einkommen, zwischen Subjectivem und Objectivem, wenn man die Gewerbesteuer zur Erwerbsteuer macht. Da muß natürlich, wenn man obendrein die progressive Einkommensteuer proponirt, eine Doppelbesteuerung herauskommen.

Ebenso bedenklich ist aber auch die vom Herrn Abgeordneten Neuwirth tangirte Variabilität der directen Steuer. Es ist kein Zweifel, daß dadurch eine gefährliche Fluctuirung in unseren ganzen Verkehr kommen könnte, aber wir haben ein milderndes Palliativ, denn es wird seinerzeit vom Abgeordnetenhause abhängen, die Variabilität min-

destens dadurch abzuschwächen, daß man für längere Zeit gewisse Steuersätze fixirt.

Ich möchte aber auch noch auf einen anderen wichtigen Punkt aufmerksam machen, weßhalb es nothwendig, der Variabilität entgegenzuwirken, nämlich hauptsächlich deßhalb, weil unser Abgeordnetenhaus auf dem Principe der Interessenvertretung besteht, und weil es da leicht kommen kann, daß, wenn man seinerzeit die kautschukartigen Katastergesetze in die Hand nimmt und die Steuersätze auf die einzelnen Steuergattungen vertheilt, beispielsweise die Ruralbesitzer durch ihre Majorität im Hause die Erwerbsteuerträger bedrücken könnten und umgekehrt. Auf diese Weise könnte die Feststellung des Steuersatzes sogar zum Gegenstande und Preise politischer Kämpfe werden.

Was die Katastergesetze anbelangt, so haben sie allerdings den Charakter der Variabilität, aber ich denke, daß in dieser Beweglichkeit wieder zugleich ein großer Fortschritt liegt, denn die bisherige Unbeweglichkeit des Steuersystemes, weil man eben nicht bezüglich aller Arten des Ertrages und Einkommens rationelle Grundlagen für die Besteuerung gefunden und geschaffen hatte, war von bedenklichen Folgen.

Man wußte eben deßhalb nicht das Verhältniß der Ertragsfähigkeit der einzelnen Einkommensteuerquellen und man war daher gar nicht im Stande, eine Ermäßigung einzuführen, auch wenn die Möglichkeit dazu vorhanden gewesen wäre, weil man die Uebersicht nicht hatte und keine Steuererhöhung eintreten lassen konnte wegen der Gefahr der Potenzirung bestehender Lücken, Unzukömmlichkeiten und Ungerechtigkeiten. Da man nun die steigenden Staatsbedürfnisse nicht im Steuerwege bedecken konnte, griff man zum verderblichen Mittel des Schuldenmachens, verderblich deßhalb, weil es dabei doch wieder auf die Steuerträger hinausgeht, indem dieselben zur Zinsenzahlung, also zu einer unproductiven Auslage beitragen müssen.

Es empfehlen sich also daher die Katastergesetze als flüssiges Moment im Anschlusse an den Fortgang der Verhältnisse in auf- und absteigender Richtung, vorausgesetzt, daß die Regierung sie nicht bloß als Steuerschraube mitten in dem Fortgange der Verhältnisse benützt und die Volksvertretung den Muth hat, die rechten Schranken zu ziehen.

Was nun die Gebäudesteuer speciell anbelangt, so liegen uns mehrere Anträge vor; der Ausschußantrag auf eine doppelte Art der Heranziehung; ein Antrag des Abgeordneten Weżyk, den Capitalswerth als Besteuerungsbasis zu verwenden, das heißt den Preis, um den ein Gebäude in der betreffenden Gegend leicht zu haben ist; und der Antrag des Abgeordneten Ritter v. Krzeczunowicz, welcher eine einheitliche Nutzwerthsteuer eingeführt wissen will, controlirt durch ein Combinationsmittel, nämlich durch den Capitalswerth.

Der Antrag des Herrn Weżyk würde sich durch seine Einfachheit empfehlen, man braucht dann nämlich nicht die Einschätzung so im Detail vorzunehmen; allein er hat den Nachtheil, daß mit ihm die Grundsteuer collidirt und es nicht zweckmäßig ist, bei einem so innigen Zusammenhange, wie er zwischen der Gebäude- und Grundsteuer besteht, die eine nach diesem, die andere nach jenen Principe einzurichten. Auch ist der Capitalswerth, wie schon Dr. Kronawetter betonte, keine sichere und verläßliche Basis.

Der Antrag des Herrn Abgeordneten Ritter v. Krzeczunowicz empfiehlt sich ebenfalls aus dem Grunde der Kostenersparniß, weil die Anlegung von zwei Katastern entfällt. Wenn man bedenkt, daß die Steuercommissionen in manchen Ländern denn doch keine volle Gewähr für die Sachrichtigkeit der Ausführung bieten, wenn man weiter bedenkt, daß die Controle dieser Einschätzung auf dem ganzen Gebiete nicht so leicht ist und vielleicht auch noch ferner mehr Verschweigungen oder Verdeckungen als jetzt mittelst der Zunge stattfinden werden, wenn man weiter bedenkt, daß es nicht zweckmäßig sein kann, dort, wo man schon sichtbare Grundlagen der Steuer hat, wo man in der Einbekennung des Zinses eine sichtbare Grundlage besaß, sich die Sache selber schwerer zu machen: dann muß ich wohl sagen, daß die Anträge des Ausschusses zweckmäßiger sind, zumal es immer möglich ist, daß man mit Rücksicht auf das Moment der Sichtbarkeit bei der Zinssteuer seinerzeit bei der Bestimmung der Steuersätze zu Gunsten der Zinssteuer bedacht nimmt, wogegen allerdings wieder das Moment spricht, daß die Zinssteuer viel leichter auf die Miether überwälzt werden kann, als die Nutzwerthsteuer.

Was die Höhe der Steuer anbetrifft, so kann diese Frage nach dem Stande der Dinge nicht beantwortet werden, nicht vom Verfasser des Gesetzes und gewiß nicht vom Ausschusse. Es hängt das von der seinerzeitigen Bestimmung des Steuersatzes ab, und die Bestimmung des Steuersatzes ist wieder von den Tendenzen abhängig, die man überhaupt verfolgt, ob man nämlich auf eine Hebung der progressiven Einkommensteuer reflectirt oder ob man im Wege der directen Steuern auch die indirecten Steuern aboliren will, wo man dann natürlich höhere Steuersätze braucht. Jene Frage ist also kaum zu beantworten.

Wenn der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter auf die Besteuerung Wiens hingewiesen und gesagt hat, die Reichshauptstadt sei zu hoch besteuert, so ist wohl richtig, daß Wien gegenwärtig im Ordinarium 16 Percent Gebäudesteuer gegen 12 Percent Hauszinssteuer in anderen Orten entrichtet. Nun aber ergibt sich wohl die absolut hohe Besteuerung in

Wien mehr aus den Communal- und sonstigen Nebenbesteuerungen, welche in Wien bestehen. Wohl aber muß man die Frage generalisirend aufwerfen, ob nicht absolut die Besteuerung nicht bloß in Wien, sondern in der ganzen Monarchie eine zu hohe sei.

Ich muß es offen sagen, daß mir die steigenden Staatsbedürfnisse und die Steuererfordernisse nicht im richtigen Verhältnisse zu stehen scheinen zu den Fortschritten der Production, zu den Fortschritten in industrieller und commercieller Beziehung, ein Fortschritt, welcher in Oesterreich nicht in dem Maße wie in anderen Ländern vor sich gehen kann. Ich muß mir sagen, daß der Fiscus häufig schon den Schwamm nimmt dort, wo er kleine Ansätze und Gedanken von Steuerfähigkeit erblickt, unbekümmert darum, daß da kleine Oasen neuer Production und Industrie entstehen könnten, unbekümmert um die große Wüste, die bei einem solchen Verfahren mit der Zeit kommen kann. Relativ aber, scheint mir, ist Wien bezüglich der Staatssteuern nicht schlimmer daran, wie die Provinz, einfach aus dem Grunde, weil Wien als Brenn- und Sammelpunkt des Verkehres naturgemäß viele Existenzen, Steuer- und Erwerbsfähigkeiten, die sich in den Provinzen durch Benützung der dortigen Kräfte gebildet haben, absorbirt, weil in Wien doch offenbar die Möglichkeit eines Erwerbes größer ist als an anderen Orten. Eine Mehrbelastung dürfte in Hinkunft gegen andere Städte nicht eintreten; ich mache nur aufmerksam, daß die Mehrbelastung im Wesentlichen darin besteht, daß in Wien das Ordinarium mit 16 Percent, in den anderen Orten mit 12 Percent vorgeschrieben und das Gebäudeerhaltungspercent etwas geringer angenommen ist.

Die Differenz der 16 Percent und 12 Percent entfällt von selbst, weil dieses Gesetz einen gleichen Steuersatz implicite von Wien für alle Orte einführt, und bezüglich des Erhaltungspercentes können ja in der Specialdebatte Anträge gestellt werden und sie mögen im Interesse der Reichshauptstadt billige Rücksicht finden.

Wenn aber der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter seine Bedenken dahin ausgesprochen hat, daß Vertrauensmänner aus den Kreisen der Steuerträger in die Commissionen gewählt werden und dort ihre Controle üben, so scheint mir, daß er sich mit diesen Bedenken auf eine abschüssige Bahn begeben, welche mit seinen sonstigen Principien nicht recht im Einklange steht; denn, meine Herren, die Theorie des beschränkten Unterthanenverstandes mag auf anderen Gebieten Stich halten, aber auf dem Gebiete der Steuergesetzgebung sicher nicht, und selbst Leute, die kein A-B-C kennen und die in keine Elementarschule gegangen sind, wenn es sich um den Steuersack und ihre wirthschaftlichen Interessen handelt, verstehen sie es zur Genüge, sich zu schützen, wenn man ihnen dazu Gelegenheit gibt. Also Selbstcontrole durch die Steuerträger, das ist ja eine der werthvollsten Errungenschaften, die uns die Regierung geboten hat und die wir durch das Grundsteuergesetz bereits angenommen haben und die wir, Gott sei Dank, weiter ausdehnen wollen. Aber der Herr Abgeordnete braucht nicht zu besorgen, daß die Bäume in den Himmel wachsen; der Bezirksreferent ist ja da, denn die Landescommission mit ihrem Rothstifte und zuletzt die Centralcommission, die auch diese und jene Rücksichten hat.

Ich glaube, daß der Fiscus nun und nimmer zu kurz kommen wird. Was ich aber zugeben möchte, das ist, daß sich die Bezirkscommissionen bis jetzt nicht in vollem Maße bewährt haben, daß man gerade auf dem Gebiete der Grundsteuerregulirung, welche bis zur Einschätzung gediehen ist, oft und schwer gesündigt hat. Wären die Bezirkscommissionen im Geiste des Gesetzes gehandhabt worden, wir würden jene traurigen Erfahrungen erspart haben, die wir mitunter machten; man hat sie ja hier und da zu reinen Materialiensammlern für die Bezirksreferenten und Landescommissionen degradirt und die Landescommissionen mit ihrem Rothstifte nahmen keine Rücksicht auf die Selbstcontrole der Steuerträger. Dazu kam noch, daß der Vorsitzende, der von der Regierung ernannt wird, zwei bis drei Stimmen in der Commission hatte. Also, ich gebe zu bedenken, daß die Idee der Heranziehung der Steuerträger und der autonomen Körperschaften gewiß eine richtige ist; wenn nun der Herr Abgeordnete dagegen opponirt, obgleich er darin einen großen Gedanken erblickt, so kann ich das nur so auffassen, daß er es nach Maßgabe der gegebenen Verhältnisse bedenklich findet und nun wünscht, daß nach Maßgabe der bei der Grundsteuer zu Tage getretenen Erfahrungen die Commissionen im rechten Geiste geleitet werden.

Aus dem Angedeuteten werden Sie nun entnehmen, weßhalb ich mich für den Gesetzentwurf ausspreche.

Nicht etwa aus principieller Sympathie — aus dieser nur etwa insofern, weil ich mir denke, daß die Genehmigung dieses Entwurfes auch die ganze Steuerreform früher durchgeführt wird und dann auch die progressive Einkommensteuer durchgeht, und wir einen Hebel haben, um die Ertragssteuern verschwinden zu lassen; ich stimme vielmehr für das Eingehen auf den Entwurf aus Rücksichten der Opportunität.

Aus Opportunitätsgründen darum, weil wir uns bei der Grundsteuer bezüglich der Grundsätze präjudicirt haben, weil wir uns in Folge dessen schon in einer Zwangslage befinden, wenn wir nicht die ganzen Kosten der Grundsteuerregulirung preisgeben wollen, und weil wir einsehen müssen, daß wir die Ertragssteuern in Oesterreich, vorläufig wenigstens, nicht so mir nichts dir nichts verschwinden lassen können. Ich trete auch ein für den Gesetzentwurf, weil wir auf diesem Wege der Reform etwas erlangen, was wir gegenwärtig nicht besitzen, nämlich ein

einheitliches Ertragssteuersystem, und dann weiter bezüglich aller im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder auch ein gleichartiges Steuersystem, welches die von mir früher erwähnten ökonomischen Wirkungen haben dürfte; wir erlangen aber noch etwas, nämlich eine gerechte und gleichmäßige Besteuerung. Ich gebe zu, daß auf dem Wege dieser Steuerreform Niemand einen Nachlaß an Steuern erlangen wird, aber eines wird Jeder erreichen können: Gerechtigkeit und Gleichmäßigkeit im Verhältnisse zu den Nachbarn und anderen Steuerträgern. Man spricht seit Jahren stets von der Steuerreform, man erklärt sie als eine Nothwendigkeit, die Steuerträger drängen uns fortwährend dazu, und Niemand wird leugnen, daß bis zur Durchführung derselben noch bedeutende Vorarbeiten nöthig sind, wenn auch heute schon die Steuerreform genehmigt würde.

Meine Herren! Auf dem Wege der Verschleppung und Verzögerung kommen wir eben nie zu einer Steuerreform, wir werden unbegrenzte Jahre warten müssen, bevor wir die kleinen Steuerträger befriedigen können, deren Interesse mit der Durchführung der Steuerreform innig zusammenhängt. Wenn wir aber die sehnlichst erwartete Steuerreform wieder auf unbestimmte Zeit vertagen, dann provociren und potenziren wir die bedenklichen Wirkungen, welche auf so vielen Gebieten der jetzigen Besteuerung, namentlich der Erwerbsteuer stattfinden; wir schädigen damit die Production, die Volkswirthschaft und den Credit des Staates. Ich kann daher nichts Anderes sagen, wenn ich mir diese Tendenzen vor Augen halte, daß, wenn die Wohlthat der baldigen Durchführung dieser Steuerreform, wenn sie auch kein Ideal ist, auch nur zum Theile zur Geltung kommt, wir obendrein auf diesem Wege die Regelung der indirecten Steuern und die Verbesserung unserer socialen und politischen Lage anbahnen können, und darum kann ich nur unbedingt und mit aller Wärme für das Eingehen in die Specialdebatte über dieses Gesetz stimmen. *(Beifall links.)*

Vicepräsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Weigel hat sich noch als Redner gegen die Vorlage eintragen lassen. Ich ertheile demselben das Wort.

Abgeordneter Dr. **Weigel**: Hohes Haus! Wenn ich mich gegen die Ausschußanträge zum Worte gemeldet habe, ungeachtet ich mir nicht verhehle — um mit den Worten des Ausschußberichtes zu sprechen — daß sowohl der Verfasser des trefflich gearbeiteten Berichtes der Regierung sich die Mühe gegeben hat, die Grundsätze seiner Steuerreformanschauung zu rechtfertigen, wie auch der Ausschuß selbst das Möglichste gethan hat, um mannigfache Verbesserungen hineinzubringen, so will ich doch meinen Standpunkt dahin kennzeichnen, daß ich mich nebst der Bedenken, die ich mit den Rednern der anderen *(linken)* Seite des hohen Hauses betreffs der Vorlage selbst theile, auch noch im Ganzen und Großen insolange nicht für das Eingehen in die Specialdiscussion erwärmen kann, als mir nicht klar geworden ist, oder solange ich nicht darüber beruhigt bin, was bei einer partiellen, ich will nicht sagen, einseitig herausgerissenen Steuervorlage, wie diese, meinen Wählern oder den Besteuerten zunächst zu erwarten oder zu befürchten bevorsteht.

Die Bevölkerung denkt sich die Steuerreform zunächst so, daß angesichts der großen Belastung oder eigentlich Ueberlastung mit directen Steuern bei einer, auf neuen Grundlagen zu beruhenden Auftheilung eine Entlastung der Uebersteuerten erfolgen werde, ja, erfolgen müsse, nachdem die Besteuerung und namentlich die directe in manchen Kronländern geradezu unerträglich geworden ist; — eine Thatsache, die vielleicht auch die Regierung nicht in Abrede stellen wird, wenn sie sich die jährlichen Steuerabschreibungsausweise, die nach Tausenden zählen, vor Augen hält. Fragen Sie nun, wie haben wir uns diese neue Steuerreform vorgestellt, so antworte ich namens der Wähler: Nicht anders als so, daß in demselben Maße, als durch die Uebertragung der Autonomie in manchen Zweigen der Geschäftsverwaltung an die einzelnen Kronländer eine Decentralisirung der Geschäftsagenden im Centrum der höchsten Verwaltungsbehörden erfolgt ist, pro rata, möchte ich sagen, auch die Länder entlastet werden von jenem Quotienten, den sie noch immer beitragen zu den Kosten der Centralverwaltung, ungeachtet so vieler Agenden, die früher zu derselben gehörten, nun kraft der Autonomie in den eigenen Wirkungskreis der Landesbehörden übergingen, oder die z. B. von Gemeinden im übertragenen Wirkungskreise namens der Behörden besorgt werden.

Wenn aber die Steuerreform keine andere sein sollte, als daß zum unverminderten Maße der jetzigen Steuern neue Steuern, und zwar auch in der Form einer in Aussicht stehenden mobilen Personalsteuer zuwachsen, dann, meine Herren, kann man sich unmöglicherweise für einen Entwurf erwärmen, der wenigstens die Bevölkerung dadurch in Unruhe versetzt, daß das Maß der Lasten in Hinkunft ja nicht geringer und erträglicher, sondern vielmehr noch größer sein werde, denn bis jetzt. Ich möchte mich gerne klar genug ausgedrückt haben, wenn ich sage — und der hochverehrte Abgeordnete der Brünner Handelskammer, Herr Neuwirth, hat es ebenfalls hervorgehoben — daß, sobald die Autonomie ein genug theueres Geschenk, das wir gerne acceptiren, sie nicht nur ist, mit einem honos, sondern auch mit einem „onus" verbunden ist, dessen Bestreitung die Bevölkerung nicht noch abgesondert zu decken vermag, sobald an den Staatssteuern kein Nachlaß erfolgt. Nehmen Sie, meine Herren, gefälligst

auf das Kronland Rücksicht, das zu vertreten ich hier die Ehre habe, und Sie werden sich überzeugen, daß die Landeserforderniß- und die Grundentlastungsbeiträge schon gegenwärtig 85 kr. von jedem directen Steuergulden betragen. Zählen Sie die Bezirks- und andere Communallasten dazu, so stehen wir 100 von 100 und darüber, und es ist keine Aussicht vorhanden — ich vermisse wenigstens diese Vertröstung im Berichte des verehrten Ausschusses — daß es in Hinkunft besser werden solle. Da heißt es lediglich, „daß bei der jetzigen Veranlagungsform eine Erhöhung der staatlichen Einnahmen schwer, vielleicht gar nicht erreichbar ist, was wohl keinem Zweifel unterliegt". Das beweist aber auch, daß wir am Culminationspunkte der Steuerlast stehen. Wohl acceptire ich aber die weitere Ausführung des Ausschußberichtes: „auf diesem Felde gebe es für die Theorie und Praxis nur einen sicheren Anhaltspunkt, der zu fast unumstößlichen Resultaten führe, und dieser sei die vergleichende Statistik. Der Vergleich der Steuerleistung eines Landes mit anderen Ländern, die auf derselben Stufe der Cultur stehen und in staatlicher Beziehung an der Lösung gleicher Aufgaben arbeiten, ist überdies ungemein lehrreich..."

An diese Belehrung will ich mich ebenfalls halten. Vergleiche ich das Kronland, welches ich hier zu vertreten die Ehre habe, mit anderen Kronländern der Monarchie, so stehen wir in der Productivität sehr weit zurück und sind doch in den Lasten außerordentlich weit voran. Ich werde namentlich des Wahlbezirkes erwähnen, welcher mich unmittelbar hierher geschickt hat, der Stadt Krakau und des Großherzogthumes gleichen Namens. Schon bei der Grundsteuerreform, glaube ich, ist es vorgekommen und bekannt worden seitens der damaligen Finanzverwaltung, daß dieses Kronland seit seiner Einverleibung bei der Grundsteuer durch 18 Jahre hindurch übersteuert war; trotzdem aber hat sich die Regierung nicht veranlaßt gesehen, die fünfhundert und etliche tausend Gulden, um welche wir an Grundsteuer überhalten waren, den Steuerträgern zurückzuerstatten. Ganz ähnlich wie bei der Grundsteuer kommt auch bei der Gebäudesteuer eine immense Belastung der Steuerträger vor, von welcher die Stadt vorher keinen Begriff hatte.

Nicht nur, daß wir von einer boa constrictor umwunden sind, weil die Stadt im Fortificationsrayon liegt und wir für jeden Bau Demolirungsreverse einlegen müssen, nicht nur, daß wir unsere Stadt, die einer ihrer Dichter die „verschollene Königsstadt an der Weichsel" nannte, meist alte Häuser, von Scarpen gestützt, nicht leicht umbauen und auch nicht mit dem unausreichenden Percente restauriren können, das man bei Bemessung des Steuersatzes vom Ertrage in Abzug bringt, Neubauten aber der fortificatorischen Schwierigkeiten wegen nur schwer auszuführen sind, — nein, wir sollen überdies herangezogen werden zu neuen Leistungen, die ganz gewiß nicht abzunehmen versprechen und noch immer als Schreckbild die künftige mobile Personalsteuer im Gefolge haben sollen, was doch nicht eine Reform zum Frommen der Steuerträger, sondern eine höchst bedenkliche Doppelsteuer zu nennen ist.

Um sich daher an der Specialberathung zu betheiligen, muß man sich als Abgeordneter vor Allem klar werden: Haben wir bei dieser Reform für unsere Wähler eine Entlastung zu erwarten oder vielmehr eine größere Belastung zu befürchten? Möge es mir das hohe Haus entschuldigen, wenn ich der letzteren Besorgniß Raum gebe und keine Entlastung voraussehe. Ich habe aber schon oben angeführt, daß, während andere Kronländer an Grundentlastungsbeiträgen geringere Zuschläge leisten, unseres 51 kr. vom Steuergulden zahlt. Das Land hat sich überdies zu Schulzwecken, Landeserfordernissen u. s. w. mittelst Landtagsbeschlusses eine Auflage von 35 kr. auferlegt, trägt also zusammen 85 kr. vom directen Steuergulden, und wenn man alle anderen Communal- und Bezirkszuschläge dazu nimmt, so zahlt das Land geradezu mehr als 100 Percent. Es ist daher erklärlich, insolange ich über jene Zweifel nicht hinwegkomme, die sich mir nothwendig als die erste und dringendste Frage aufdrängen, und für welche hinwieder der Ausschußbericht selbst den Schlüssel an die Hand gibt, sobald er sagt, die vergleichende Statistik möge die nöthigen Anhaltspunkte bieten und aus dem Vergleiche der Productivität des einen Kronlandes mit anderen des Reiches die Grenze der Besteuerung finden, daß ich Bedenken nehme, mich an einer Specialdiscussion zu betheiligen, welche die Besorgniß nicht schwinden machen kann, daß die Lasten, die ich vorhersehe, größer oder wenigstens nicht geringer sein werden, als sie es eingestandenermaßen leider jetzt schon sind, obwohl so viele Agenden decentralisirt sind und an die Landesautonomie zurückfallen, dadurch aber auch das Landes- oder Gemeindebudget belasten.

Dies der Grund, warum ich, obwohl ich die Bedenken, welche von den Herren Rednern jener *(linken)* Seite des Hauses angezogen wurden, vollends theile und nur nicht begreife, warum sie sich trotz der so gewaltigen Bedenken für den Ausschußantrag eingetragen haben, mich gegen den Antrag zum Worte melden zu müssen meiner Pflicht schuldig zu sein glaubte. *(Beifall rechts.)*

Vicepräsident: Der Herr Abgeordnete Wolfrum hat das Wort.

Abgeordneter **Wolfrum:** Es ist mißlich, in so vorgerückter Stunde das Wort zu ergreifen, aber es ist noch mißlicher, wenn man sich im Ganzen und Großen rückhaltlos für ein Steuergesetz aussprechen

soll, wie ich dies hiemit thue. Da hat die Opposition immer einen großen Vortheil für sich, denn die unbestimmte Furcht, daß durch das vorgelegte Steuergesetz die Lasten der Steuerträger erhöht würden, schlägt gewaltig in die Wagschale der Opposition und zieht dieselbe zu Ungunsten Derjenigen herab, die für das Gesetz das Wort ergreifen.

Aber mir scheint, gerade die Klagen des Herrn Vorredners über die große Belastung, ja Ueberlastung desjenigen Kronlandes, aus welchem er hierher gesendet ist, sollten uns veranlassen, eine reformirende Hand an die bestehenden Steuergesetze zu legen.

Denn eben diese Klagen der Ueberlastung, die ungleichartige Besteuerung, sind Ursache, daß dieses Steuergesetz von der Regierung eingebracht wurde und dessen Inslebentreten von der ganzen Bevölkerung mit Sehnsucht erwartet wird.

Denn denken wir zurück, seit welcher Zeit der Ruf nach Reform der Steuergesetze am heftigsten laut geworden ist. Es ist seit dem Jahre 1868. Als damals das frühere Abgeordnetenhaus gezwungen war, um die Staatsbedürfnisse zu decken, Zuschläge zu den bestehenden directen Steuern in ausgiebigstem Maße zu beschließen, Zuschläge, die bei der Hauszinssteuer und bei der Grundsteuer $^1/_3$ Percent, bei der Erwerbsteuer und bei der hier in Rede stehenden Hausclassensteuer 100 Percent des Ordinariums betrugen, wurde der Ruf nach Reform zum ersten Male laut.

Die Grundlage unserer Steuer ist eine falsche, eine ungleiche, und durch die einfache Votirung von Zuschlägen wird diese Ungleichheit, ja diese Ungerechtigkeit potenzirt. Es muß eine Steuerreform eintreten. Der Ruf nach ihr ertönt seit dem Jahre 1868 und ist nicht schwächer geworden. Die Ursachen, die damals als Grund zur Unzufriedenheit der Steuerträger mit Recht erkannt wurden, dauern noch heute fort, denn Jahr für Jahr haben wir in unseren Finanzgesetzen diese im Jahre 1868 zum ersten Male in so ausgiebigem Maße beschlossenen Steuererhöhungen immer wieder als Gesetz beschließen müssen. Aber gerade als wir im Jahre 1868 dazu gezwungen waren, ist das Princip, daß die Grundsteuer und überhaupt die directen Steuern nicht mobilisirt werden, zu Grabe getragen worden; das Abgeordnetenhaus selbst mußte dieses Princip zu Grabe tragen, weil die Bedürfnisse des Staates so groß waren, daß mit einer gewöhnlichen stabilen Steuer das Auskommen nicht gefunden werden konnte. Deßwegen ist die Furcht, daß, wenn man jetzt ein neues Steuergesetz beräth, durch die Mobilisirung der Steuern der Realcredit und überhaupt das ganze wirthschaftliche Leben unheilbar geschädigt werden soll, eine nicht begründete.

Denn die Mobilisirung bestand früher ebenfalls, trotzdem man ausgesprochen hat, daß die Grundsteuer, die Haussteuer und die Erwerbsteuer etwas Stabiles sind. Die Bedürfnisse des Staates haben uns gezwungen, die Stabilität über den Haufen zu werfen und die Mobilisirung eintreten zu lassen; nur durch diese einfache Votirung von Zuschlägen und die Verdoppelung der Steuern ist die Ungleichheit, die früher schon bestanden hat, noch viel drückender und eclatanter geworden.

Und warum bestand früher diese Ungleichheit? Weil die Anlage der Besteuerung in den Händen fiscalischer Beamter gewesen ist. Deßhalb war die Grundlage eine ungleiche, es waren die mitwirkenden Personen nicht diejenigen, von denen man absolut erwarten konnte, daß sie das richtige Maß treffen werden. Daher ist im Jahre 1869, nachdem der Ruf nach einer Reform der directen Steuer ein allgemeiner war, von der Regierung bereitwillig darauf eingegangen worden, eine Reform der Steuern in der Art eintreten zu lassen, daß die Grundlage der Besteuerung einer Revision unterzogen werden soll, und, meine Herren, alle die Gesetze, welche die Regierung vorgelegt hat, und das Grundsteuerregulirungs-Gesetz, das schon beschlossen ist, sind ja keine eigentlichen Steuergesetze, sondern, wie man sich auszudrücken beliebt, Katastergesetze, es sind solche Gesetze, auf Grund deren erst eine Steuer aufgelegt werden soll, und wenn man in dieser Beziehung Furcht vor dieser Steuerschraube hat — wie man sie zu nennen beliebt — dann sage ich, das Abgeordnetenhaus hat eine maßgebende Hand an dieser Steuerschraube; ohne das Abgeordnetenhaus, ohne die Zustimmung desselben kann diese Steuerschraube nicht angezogen werden, und wenn wir nur in den Ausgaben uns immer vergegenwärtigen, daß wir mit jeden 100.000 fl., mit jeder Million Ausgaben an dieser Steuerschraube einen Druck auf die Steuerträger machen müssen, werden wir nie in die Lage kommen, diese Steuerschraube etwa so anwenden zu müssen, daß sie zu drückend für die Steuerträger wird. Wir haben es vollständig in der Hand, daß aus diesem Steuergesetze nicht etwas wird, was für die Steuerträger unerträglich werden könnte. Wir müssen die Grundlagen, nach welchen die Steuern umgelegt werden, ändern, denn die frühere Grundlage wurde von bezahlten Steuerbeamten festgestellt und Diejenigen, die hierzu beigezogen worden sind, waren als Sachverständige beigezogen, hatten kein entscheidendes Votum, und es lag in der Hand der Steuerbeamten, zu urtheilen, ob sie auf die Angaben der Sachverständigen eingehen wollen oder nicht. Der Grundsatz, der in den ganzen Steuergesetzen, die sowohl die vorige Regierung vorgelegt hat, als auch die jetzige Regierung vorlegt, ist ein bedeutsamer, und ich bin durchaus nicht der Meinung derjenigen Herren, die hervorgehoben haben, daß kein Princip in diesem Gesetze enthalten ist. Es ist ein großes und sehr werthvolles Princip, welches schon mein unmittelbarer Herr Vorredner von dieser (*linken*) Seite

berührt hat, in diesen Gesetzen niedergelegt, das ist die Heranziehung der Steuerträger selbst mit entscheidender Stimme für die Grundlage dieser Besteuerung.

Sehen wir uns nun die Commissionen an, wie sie zusammengesetzt sind; die Majorität muß jedenfalls den Steuerträgern zufallen; die eine Hälfte wählen die Steuerträger und die andere Hälfte muß wieder zur Hälfte aus Steuerträgern vom Finanzminister ernannt werden. Wo kann man sich ein freisinnigeres, ein den Wünschen der Bevölkerung entgegenkommenderes Vorgehen denken, als wenn man die Steuerträger selbst über ihre eigene Steuer zur Selbstbestimmung aufruft, denn sie haben eine entscheidende Stimme.

Nun sagt der geehrte Herr Abgeordnete der Egerer Handelskammer allerdings, daß überhaupt das Princip der Ertragssteuer in Frage stände, daß man sich nothwendig darüber aussprechen müßte, ob dieses Princip der Ertragssteuer festgehalten werden kann und er verwirft dieses Princip; ich aber sage, es ist kein anderes Princip möglich, als das Princip einer Ertragssteuer; dies beweist schon der Umstand, daß alle unsere Steuern Ertragssteuern von jeher gewesen sind und immer noch sein werden; denn selbst die Idee einer progressiven Einkommensteuer, die alle Steuern in sich fassen und ersetzen soll, beruht ebenfalls auf dem Ertrage. Denn eben nach den Kräften eines Steuerträgers soll derselbe zu den Lasten des Staates beitragen; wie kann man dies anders bestimmen, als dadurch, daß man den Ertrag des Grundes, den Ertrag des Erwerbes, den Ertrag eines Steuerobjectes erst sicherstellt, um darnach zu bemessen, wie viel Steuer der betreffende Mann zahlen kann. Nun glaubte der geehrte Herr Abgeordnete der Egerer Handelskammer, man hätte, wenn man sich auch über das Princip noch nicht definitiv aussprach, vielleicht besser gethan, wenn man den jetzigen Tarif der Hausclassensteuer beibehalten hätte; indem er aber doch zugestand, daß er einigermaßen reformbedürftig ist, hätte man diese Verbesserung im administrativen Wege einführen sollen. Mir scheint da eine große Vorliebe für den Bureaukratismus hervorzutreten. Gerade das ist ja die Ursache der Reform, daß der Tarif, den die Bureaukraten, wenn ich sie so nennen darf, zusammengestellt haben, zu ungleich ist, daß er nicht alle Verhältnisse richtig berücksichtigt und deßwegen Ungleichheit in der Grundlage der Besteuerung eingetreten ist. Und deßwegen ist die Reform nothwendig, denn die Reform liegt darin, daß wir eben zur Feststellung dieser Grundlage die Steuerträger selbst heranziehen. Nun verwirft allerdings der geehrte Herr Abgeordnete der Josefstadt, den ich jetzt vor mir zu sehen das Glück habe *(Heiterkeit)*, diese Combination ebenfalls, und zwar aus dem Grunde: Er findet nicht genug Intelligenz beim Volke, um sich selber die Bestimmung zu machen, wie hoch oder auf welche Art und Weise es besteuert werden soll. Er hält indirect — ich muß es daraus schließen — wahrscheinlich die Beamten für diesfalls viel geeignetere Persönlichkeiten. Es erinnert mich dieser Vorwurf, den man dem Volke, dem Steuerträger macht, und über welchen unsere Wähler gerade nicht sehr erbaut sein werden *(Heiterkeit)*, an ein Wort, welches in einer anderen Volksvertretung, aber vom Ministertische aus gesprochen worden ist, nämlich an das Wort von dem „beschränkten Unterthanenverstande".

Er erinnert mich aber auch an die Erwiderungen, die man vor dem Jahre 1848 und während der Fünfziger-Jahre dem Rufe nach einer Constitution immer entgegengesetzt hat. Man hat uns immer gesagt: „Ihr seid ja noch nicht reif für eine Constitution! Ja, wenn Ihr einmal reif sein werdet, wird man Euch eine Constitution geben, aber jetzt ist noch nicht genug Intelligenz bei Euch." Nun, wenn das Sprichwort sagt: „Wenn man schwimmen lernen will, muß man ins Wasser gehen", und wenn die Steuerträger ihre Interessen kennen lernen sollen, muß man sie eben heranziehen, und ich bin keinen Augenblick im Zweifel, daß die Intelligenz, wenn sie auch noch nicht in dem Maße vorhanden sein sollte, sich finden wird. *(Bravo! links und im Centrum.)*

Eben deßwegen wird alle fünf Jahre eine neue Einschätzung vorgenommen, und wenn auch in der ersten Zeit bei der Neuheit des ganzen Mechanismus vielleicht Nachtheile hervortreten und Fehler gemacht werden, in den nächsten fünf Jahren werden sie verbessert werden, und Sie können sich, meine Herren, darauf verlassen: Wenn das Volk in dieser Art der Autonomie wird einigermaßen Uebung haben — denn die richtige Autonomie ist die „Selbstbestimmung", nicht die Selbstverwaltung — wenn das Volk in dieser Autonomie wird einigermaßen Erfahrung haben, so wird Niemand rufen, diese Autonomie solle wieder wegfallen, Jedermann wird mit derselben zufrieden sein, diese Autonomie, dieses Grundrecht bietet der gegenwärtige Gesetzentwurf und alle unsere Steuergesetze. Sie legen in die Hand der Steuerträger selbst die Bestimmung, nach welcher Grundlage die Besteuerung vorgenommen werden soll. Ja, kann man, wie ich schon erwähnt habe, etwas Anderes wünschen?!

Jede Einwendung und namentlich diejenige des Herrn Abgeordneten der Egerer Handelskammer, daß man diese Commissionen ohne irgend einen Behelf hinstellt, zerfällt von selbst. Glaubt denn der geehrte Herr Abgeordnete, daß die Commissionsmitglieder, wenn sie von Dorf zu Dorf, von Ort zu Ort gehen, nicht auch ohne Behelf wissen werden, was ein Haus trägt. Diese werden es doch besser wissen, als der Steuerinspector, der vielleicht heute von Steyer nach Teplitz geschickt wird, um dort ein Urtheil abzugeben,

ob dies oder jenes Object einen Ertrag liefert. Die Steuerträger, die im Orte und Bezirke selbst wohnen, werden doch dieses Urtheil abgeben können, wenn sie auch gar keine Behelfe haben sollten; aber man hat ihnen Behelfe gegeben in diesem Gesetze und sie werden es treffen mit und ohne Behelfe.

Das ist eigentlich die ganze Frage, die dieses Gesetz zu lösen bestimmt ist.

Die Grundlage, nach welcher eine Steuer und speciell die Hauszins- und Hausclassensteuer eingehoben wird, ist eine zu verschiedene, so daß sie zur Ungerechtigkeit wird. Wir müssen eine andere Grundlage finden, und diese Grundlage, sagt die Regierung, will ich finden mit ausgiebiger Zuhilfenahme der Steuerträger selbst.

Nun, meine Herren, wenn die Steuerträger selbst die Grundlage feststellen und in diesem Gesetze dann später gesagt wird: „Wie viel auf diese Grundlage Steuer gelegt werden soll, dies wird der Reichsrath (also das Abgeordnetenhaus, das Herrenhaus und die Sanction der Krone) bestimmen", dann weiß ich nicht, ob man da wegen der großen Belastung oder vielleicht Ueberlastung der Steuerträger noch eine große Furcht haben soll. Sie kann ja nicht eintreten, und eben deßwegen, weil die Bestimmung des Percentsatzes, welcher auferlegt werden soll, ja in der Hand des Abgeordnetenhauses ist, kann sie jetzt in dieses Gesetz, welches einen ganz anderen Zweck verfolgt, gar nicht aufgenommen werden; nur das ist ja der große Vorzug dieses Gesetzes, denn gewiß würde man uns den Vorwurf der Unwissenschaftlichkeit mit viel größerem Rechte entgegenschleudern können, wenn wir jetzt schon den Percentsatz festsetzen wollten, ohne die Grundlage, auf welche dieser Percentsatz gelegt werden soll, zu kennen.

Der Herr Abgeordnete der Egerer Handelskammer hat auch entgegnet: Es ist ein Fehler, daß ein gleichmäßiger Percentsatz auf die verschiedenen Arten dieser Steuer gelegt werden soll. Ja, im Gesetze steht nicht apodiktisch, daß nicht zwischen Hauszinssteuer und Nutzwerthsteuer ein Unterschied gemacht werden könnte. Das steht nicht darin; und wenn der Herr Abgeordnete dann einen Capitalfehler sieht, dann ist in der Specialdebatte Zeit und Gelegenheit, denselben zu verbessern. Ich finde aber wirklich keinen Mangel darin, daß dies im Gesetze nicht ausgesprochen ist; denn wie schon der Herr Abgeordnete ebenfalls bemerkt hat, es ist schon im Gesetze selbst der Grundsatz aufgenommen, daß nicht jede Art der Steuer gleich sei und nicht jedes Object, welches in dieser Steuer getroffen wird, gleichmäßig getroffen werde, wenn auch der Percentsatz, der ausgedrückt wird und der später angenommen werden wird, ein gleicher ist. Die Grundlage ist eine verschiedene, verschieden durch die Abzugspercente, und ich glaube, der Steuerreformausschuß hat dieses Gesetz wesentlich verbessert, wenn er diese Abzugspercente für jedes Haus verschieden nach den Wohnbestandtheilen angenommen hat.

Da ist das Bestreben erkennbar, durch dieses Gesetz, soweit nur irgend möglich ist, die Gerechtigkeit einzuführen und den jetzigen Grundsatz, daß Ein Abzugspercent für den ganzen Ort gelte, der unbedingt eine gewisse Ungerechtigkeit in sich schließt, wieder zu verlassen und die Gleichartigkeit der Besteuerung, soweit als möglich, ins Leben zu führen.

Das, meine Herren, sind so ziemlich die Hauptprincipien, die in diesem Gesetze niedergelegt worden sind. Es bezweckt eine größere Gerechtigkeit in unserer Besteuerung und namentlich in der Besteuerung der Wohngebäude; es hat dabei im Auge, diesen Zweck mit Zuhilfenahme der Steuerträger auf breitester Grundlage zu erreichen. Und wenn mir ein Gesetz vorgelegt wird, welches diesen Zweck der Gerechtigkeit verfolgt und diesen mit Zuhilfenahme der Steuerträger erreichen will, stimme ich stets dahin, in die Specialdebatte einzugehen.

(Während dieser Rede übernahm der Präsident wieder den Vorsitz.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Schaup hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Schaup:** Ich hatte allerdings ursprünglich nicht die Absicht, in der Generaldebatte das Wort zu ergreifen, weil ich voraussah, daß ich bei einigen Punkten in der Specialdebatte genöthigt sein werde, mich zu betheiligen, da es überhaupt nicht meine Gewohnheit ist, das hohe Haus mit meinen Auseinandersetzungen zu behelligen. Allein ich fühle mich durch den Verlauf der gestrigen Verhandlung und zum Theile auch durch die Aeußerungen des unmittelbaren Herrn Vorredners veranlaßt, das zu thun, und zwar nicht nur deßhalb, weil ich doch einige Bedenken geltend machen möchte, die auch mir gegenüber der Vorlage aufgestoßen sind und die ich an derselben zu beanständen habe, sondern auch darum, weil einige Vorwürfe dem Ausschusse als solche gemacht worden sind, die meines Erachtens nicht vollkommen begründet sind.

Ich erkläre im vorhinein, daß ich nicht zu den Schwärmern für dieses Gesetz gehöre und glaube, diejenigen Herren, die sich an die Ausschußverhandlungen erinnern, werden mir zugeben, daß ich oft in die Gelegenheit gekommen bin, in ziemlich entschiedener Weise gegen einzelne Bestimmungen der Regierungsvorlage und selbst auch der gegenwärtigen Ausschußanträge aufzutreten. Ich habe auch ein principielles Bedenken gegen das ganze Gesetz, das mir bisher zu wenig hervorgehoben erscheint. Es besteht nämlich darin, daß das Gesetz zwei sehr verschiedene Gegenstände gleichzeitig zu regeln bemüht ist. Das führt gewiß zu Complicationen in der Durchführung und in Bezug auf die Technik des Gesetzes,

die nicht zu unterschätzen sind; allein ich mußte mir auf die Frage, ob dieses Bedenken stark genug sei, um deßhalb nicht für die Specialdebatte zu stimmen, dennoch erwidern, daß auch selbst bei Anerkennung der verschiedenartigen Verhältnisse beide Gegenstände in Einem Punkte in inniger Beziehung stehen. Ich kann nicht umhin, zuzugeben, daß jenes Verhältniß, wo der Besitzer eines Hauses, welches der Zinssteuer unterliegt, seine eigene Wohnung benützt, dem Verhältnisse, welches überhaupt bei der sogenannten Nutzwerthsteuer stattfindet, ganz analog ist. Hier ist entschieden eine innere Beziehung, und da die übrigen Schwierigkeiten doch nur auf die Durchführung und Technik des Gesetzes Einfluß haben, konnte ich dieses principielle Bedenken doch nicht für bedeutend genug halten, um nicht auf die Berathung einzugehen.

Ich gebe auch zu und muß es zugeben, daß namentlich der Regierungsvorlage einzelne Härten innewohnen, und zwar nicht nur bei der zweiten Kategorie der Nutzwerthsteuer, sondern auch bei der Hauszinssteuer, welche zu beseitigen dem Ausschusse theilweise gelungen ist, theilweise aber auch nicht, und gebe ich mich allerdings keiner sicheren, aber doch einer schwachen Hoffnung hin, daß es im Verlaufe der Specialdebatte gelingen wird, noch eine weitere Anzahl derartiger drückender Bestimmungen aus dem Gesetze verschwinden zu machen.

Ich setze eben voraus, daß dieses gelingen wird, sowie ich voraussetze, daß es gelingen wird, diejenigen Verbesserungen, die der Ausschuß vorgenommen hat, festzuhalten, und trifft diese Voraussetzung zu, so glaube ich, haben wir mit der Berathung und Beschlußfassung dieses Gesetzes etwas Gutes gethan.

Täusche ich mich aber in meiner Voraussetzung, dann, meine Herren, gestehe ich offen, daß auch ich nicht in der Lage wäre, bei der dritten Lesung für das Gesetz zu stimmen.

Ich muß noch auf einige Aeußerungen zurückkommen, die von den Herren Vorrednern gemacht wurden.

Es ist da insbesondere dem Ausschusse der Vorwurf gemacht worden, daß er eine principielle Erörterung vermieden hat. Bereits der Herr Abgeordnete aus Znaim hat constatirt, daß er selbst den Antrag gestellt hat, eine principielle Erörterung, und zwar mit Hereinziehung der indirecten Besteuerung zu pflegen. Dieselbe hat auch stattgefunden.

Ich war allerdings mit dem Beschlusse des Ausschusses einverstanden, daß dann der Antrag auf Hereinziehung der indirecten Besteuerung in die Discussion abgelehnt werde. Ich glaube, der Ausschuß, der dies mit großer Majorität gethan hat, hat ganz Recht gehabt, weil man in einem finanziell nicht ganz consolidirten Staate, wie in Oesterreich, nicht wagen konnte, gleichzeitig zwei so große Einnahmsquellen des Staates einer so totalen Reform zu unterziehen.

Allein der Umstand, daß der Antrag gestellt und discutirt worden ist und daß ein ablehnender Beschluß stattgefunden hat, gibt doch wohl den Beweis, daß der Ausschuß eine principielle Erörterung auf diesem Gebiete nicht gescheut hat. Darüber hat allerdings der Ausschuß nicht bei der Generaldebatte, aber bei verschiedenen anderen Gelegenheiten sehr principielle Erörterungen gepflogen, ob man denn an dem Ertragssteuersysteme festhalten soll. Und ich komme dabei namentlich auf jene Erörterungen zurück, welche heute von dem zweiten Herrn Abgeordneten aus Mähren gegeben worden sind.

Ich billige auch in dieser Beziehung den Beschluß des Ausschusses vollständig. Er hat allerdings daran nicht mehr gezweifelt, daß, nachdem die Grundsteuer auf der Basis des Ertrages beruht, es auch unbedingt nothwendig sei, die in so vielen Beziehungen nahe stehende Gebäudesteuer auch auf die Basis des Ertrages zurückzuführen, und daß es nicht angehe, bei einer so nahe verwandten Steuerart eine andere Grundlage, nämlich den Capitalswerth anzunehmen. Es ist aber auch in dieser Beziehung einer principiellen Erörterung nicht aus dem Wege gegangen worden.

Wenn hingewiesen wurde, man hätte sich insbesondere mit der Discussion der Gesetzgebung über die Communal- und Landeszuschläge beschäftigen sollen, so weiß ich nicht recht, wie man dies hätte anfangen sollen. Mir scheint es nicht recht möglich, daß man im Abgeordnetenhause die Frage der Communal- und Landeszuschläge im Wege der Gesetzgebung regelt. Dasjenige, was das Abgeordnetenhaus legislativ in dieser Beziehung thun kann, das ist, nach Möglichkeit dazu beitragen, daß die Grundlage, auf welcher die Communal- und Landeszuschläge dann umgelegt werden, eine möglichst gleichartige und gerechte ist. Allein eine Gesetzgebung über Communal- und Landeszuschläge scheint mir nicht auf diesem Boden gut geordnet zu werden, und in dieser Beziehung glaube ich, sind der vorliegende Gesetzentwurf und die weiteren in Aussicht stehenden Gesetzentwürfe bestrebt, eine gerechtere Durchführung der Steuer zu geben und mithin die Härten, die durch die Zuschläge natürlich potenzirt werden, auch weniger fühlbar zu machen.

Wenn auch bei der gestrigen Verhandlung ausgesprochen wurde, daß man ein einheitliches Steuerpercent im Auge gehabt hat, so hat einen Theil der Einwendungen der unmittelbare Herr Vorredner vorgebracht. Ich glaube aber, er geht noch nicht weit genug. Ich glaube, daß die Bestimmungen des Gesetzes, wie sie vorliegen, volle freie Hand lassen.

Es findet sich eine einzige Bestimmung, nämlich im §. 23 des Gesetzes, wo es heißt: „Das Ausmaß der Gebäudesteuer wird im Wege des Gesetzes fest-

gestellt.“ Ich könnte mir unter dieser Bestimmung gerade so gut denken, daß seinerzeit durch die Legislative festgesetzt werden soll, die Gebäudesteuer sei im Betrage von soundsoviel Millionen einzuheben und nach den Ertragssummen zu vertheilen, als wie ich mir vorstellen kann, es sei Ein Percent oder für die verschiedenen Kategorien ein verschiedenes Percent festzusetzen.

Darüber aber ein Urtheil heute abzugeben, ist das hohe Haus gewiß nicht in der Lage, das kann unmöglich früher geschehen, bevor nicht die Veranlagung durchgeführt ist, bevor man nicht die Ertragssummen, welche in Folge der Veranlagung constatirt werden, vor Augen hat.

Wenn es als ein Fehler bezeichnet wurde, daß man bestimmte Classentarife, Zifferansätze verlassen hat, und daß man jetzt keinen Anhaltspunkt habe, so möchte ich mir da einen Vergleich zu machen erlauben. Ich weiß wohl, daß dieser, wie jeder Vergleich, hinkt, aber eine gewisse Richtigkeit kann ihm nicht abgesprochen werden.

Wir hatten in der früheren Strafproceßordnung gelehrte Richtercollegien und bestimmte gesetzliche Beweisregeln; wir haben jetzt bei den Geschworenen keine Beweisregeln. Ich glaube, ein ähnlicher Unterschied findet statt, ob die Bemessung und Berechnung der Grundlagen den Finanzbehörden, oder ob sie den Steuerpflichtigen in erster Linie selbst überlassen ist. Ich kann es aber nicht zugeben, daß man sagt, es seien keine Anhaltspunkte gegeben; ich bitte die §§. 17 und 18 des Entwurfes genauer zu lesen und Sie werden allerdings keine Zifferansätze, aber eine ganze Reihe von Umständen angeführt finden, welche zu berücksichtigen eben Aufgabe der Commissionen sein wird.

Es ist ebenso von einem Herrn Abgeordneten der Stadt Wien gestern auf die verhältnißmäßig geringen Klagen hingewiesen worden, die vor dem Jahre 1848 laut wurden und die seither so zugenommen haben. Nun mir scheint nichts erklärlicher als dieses. Wir haben eben sehr geringe Steuern gehabt und es ist klar, wenn das Steuersystem falsch war, was der Herr Abgeordnete nicht bestreitet daß dann bei geringeren Steuern der Druck verhältnißmäßig geringer wird, als wenn die Steuern nach einem einfachen Percentzuschlage erhöht werden; es mußte daher der Druck immer größer werden. Ich kann nicht auf die Polemik zurückkommen, die seitens zweier Herren Redner bezüglich des Motivenberichtes der Regierung und des Berichtes des Ausschusses geführt wurde. Ich habe den Bericht des Ausschusses immer mehr als eine subjective Aeußerung des Berichterstatters aufgefaßt, ich mache darauf aufmerksam, daß es unmöglich ist, einen so bedeutenden eingehenden Bericht in einem so großen Ausschusse Satz für Satz der Discussion zu unterziehen, ich glaube, das kommt nirgends vor; es wird dem Berichterstatter in gewisser Beziehung freie Hand gelassen, und der Ausschuß hat wohl keinen anderen Beruf, als dafür zu sorgen, daß im Großen und Ganzen seine Anschauungen zum Ausdrucke kommen.

Um aber zum Schlusse zu eilen, möchte ich noch Folgendes anführen: Daß ein Bedürfniß der Reform der directen Steuer, insbesondere auch der Gebäudesteuer, vorhanden ist, ist ziemlich klar geworden. Das hat schon die Verhandlung gezeigt, und dies ist insbesondere auch aus dem Motivenberichte hervorgegangen.

Wir haben leider auf diesem Gebiete ebenso große Verschiedenheiten als bei der Grundsteuer.

Es ist hingewiesen worden, daß in einigen Ländern eine eigentliche Gebäudesteuer gar nicht besteht; es ist hingewiesen worden, daß im anderen Theile des Reiches eine fixe Pauschalsumme entrichtet wird; es ist hingewiesen worden, daß selbst dort, wo die gleiche Gattung von Steuern eingehoben wird, dieselbe mit verschiedenem Percentsatze eingehoben wird, wie die sogenannte „angewendete Hauszinssteuer“. Es ist gewiß nicht zu leugnen, daß die Umfassung von so verschiedenartigen Objecten, wie Gebäude mit einem und solche mit drei Wohnbestandtheilen, die gegenwärtig alle in der zwölften Classe der Hausclassensteuer gelegen sind, auch nicht der Billigkeit entspreche, und ist dieser Umstand um so gewichtiger, als wir ja aus den statistischen Daten eben gesehen haben, daß die Zahl dieser Gebäude ganz außerordentlich und ihr Einfluß auf den Gesammtertrag der Steuer ganz außerordentlich ist.

Wenn also der gegenwärtige Steuergesetzentwurf bewerkstelligt, daß diese Ungleichheiten beseitigt werden; wenn er ferner ermöglicht, daß die Bemessung und Durchführung von den Finanzorganen weg- und mehr in die Hände der Steuerpflichtigen gelegt wird, so erblicke ich darin einen wesentlichen und großen Fortschritt.

Ich glaube, wenn mehrerseits die Befürchtung ausgesprochen wurde, es könne ein größerer Druck durch die neuen Steuergesetze eingeführt werden, so möchte ich doch glauben, daß in dieser Beziehung das hohe Haus und auch die Regierung zwei Mittel in der Hand haben, um den Steuerdruck weniger gefährlich zu machen: das Eine ist, daß dringendst S p a r s a m k e i t geboten ist, und da möge nur das hohe Haus strenge darauf sehen und bei allen Bewilligungen sich genau vorhalten, ob dieselben dringend nothwendig und zweckmäßig sind; das Zweite — und ich muß gestehen, es ist das bis jetzt noch gar nicht berührt worden, es scheint mir dies aber auf die Frage des Steuerdruckes von allerentschiedenstem Einflusse zu sein — ist, daß ich wünsche, die Regierung und das hohe Haus mögen es auch ermöglichen, daß die Bevölkerung d i e S t e u e r t r a g e n k ö n n e. Beide Factoren mögen für die E r h a l t u n g und K r ä f t i g u n g

der Steuerfähigkeit des Volkes besorgt sein; ich glaube, in keinem Zeitpunkte ist ein derartiger Appell nothwendiger als in dem gegenwärtigen.

Ich werde daher für das Eingehen in die Specialberathung stimmen. *(Bravo!)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Menger hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Menger:** Ich verzichte auf dasselbe.

Präsident: Dann ertheile ich dem Herrn Abgeordneten Friedrich Sueß das Wort.

Abgeordneter Friedrich **Sueß:** Auch ich werde nur mit wenigen Worten mich dahin aussprechen, daß dieses Gesetz die Gelegenheit bietet, daß die Steuerträger mit der Steuerbehörde gemeinschaftlich jene Steuerquote festsetzen können, welche auf sie entfällt. Die allgemeinen Klagen in der Bevölkerung zielen meist dahin, daß diese Besteuerung eine sehr ungleichmäßige ist. Die Gebäudesteuer ist aber auf einer festen Basis aufgebaut und ist eine Ertragssteuer, bei welcher durch die feste Basis für die Bemessung eben die Gelegenheit geboten ist, alle Ungleichmäßigkeiten zu begleichen.

Ich will das hohe Haus bei der vorgerückten Zeit nicht länger in Anspruch nehmen und möchte nur, indem ich für das Eingehen in die Specialberathung mich ausspreche, den Ausdruck der Hoffnung hinzufügen, daß das hohe Haus keine Gelegenheit vorübergehen lassen wird, um auch der Industrie jene Rücksichten zu erweisen, die dasselbe gegenüber der Landwirthschaft leiten.

Präsident: Es ist kein Redner mehr eingetragen. Wünscht noch Jemand in der Generaldebatte das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, ich erkläre daher die Generaldebatte für geschlossen. *(Rufe: Schluss der Sitzung!)*

Abgeordneter Fürst **Czartoryski:** Ich beantrage den Schluß der Sitzung.

Präsident: Ich bitte jene Herren, welche den Antrag des Herrn Fürsten Czartoryski auf Schluß der Sitzung annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Die nächste Sitzung beraume ich auf morgen 11 Uhr Vormittags an und stelle folgende Gegenstände auf die Tagesordnung:

Erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Organisirung der Aichbehörden *(335 der Beilagen)*.

Erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf, wodurch die Artikel II, V und VII des Gesetzes vom 3. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 54, betreffend die Bedingungen und Zugeständnisse für die Sicherstellung einer Locomotiveisenbahn von Troppau an die mährisch-ungarische Grenze am Vlarapasse, abgeändert werden *(344 der Beilagen)*.

Erste Lesung des Antrages des Abgeordneten Dr. Ritter v. Czaykowski und Genossen wegen Erbauung von secundären Eisenbahnen in dem nordöstlichen Theile Galiziens *(307 der Beilagen)*.

Fortsetzung der Verhandlung über das Gebäudesteuergesetz *(294 der Beilagen)*.

Was den letzten Punkt betrifft, so wird zuerst der Herr Berichterstatter der Minorität, dann jener der Majorität das Wort erhalten.

An Einladungen zu Ausschußsitzungen habe ich mitzutheilen:

Der Petitionsausschuß versammelt sich heute Abends um 6 Uhr;

der Ausschuß zur Vorberathung der Regierungsvorlage, betreffend die Verzehrungssteuer von Fleisch, hält heute Abends 6 Uhr eine Sitzung;

der Ausschuß zur Vorberathung des Stempel- und Gebührengesetzes morgen den 4. März, Vormittags um 10 Uhr;

der Justizausschuß morgen Abends um 6 Uhr.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung 2 Uhr 30 Minuten.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. — VIII. Session, 121. Sitzung,

am 4. März 1875.

Inhalt:

Beginn der Sitzung: 11 Uhr 30 Minuten.

Vorsitzender: Präsident Dr. **Rechbauer**, theilweise Vicepräsident Dr. **Vidulich**.

Schriftführer: Freiherr v. **Kotz**, Dr. Edler v. **Plener**.

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident Fürst Adolf **Auersperg**, Minister des Innern Freiherr v. **Lasser**, Minister für Cultus und Unterricht Dr. v. **Stremayr**, Justizminister Dr. **Glaser**, Minister Dr. **Unger**, Ackerbauminister Ritter v. **Chlumecky**, Finanzminister Freiherr de **Pretis**, Minister für Landesvertheidigung Oberst **Horst**, Minister Dr. **Ziemialkowski**.

Auf der Bank der Regierungsvertreter: K. k. Ministerialrath im Finanzministerium **Chertek**.

Präsident: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet.

Gegen das Protokoll der Sitzung vom 2. März wurde keine Einwendung erhoben, dasselbe ist somit genehmigt.

Das Protokoll der Sitzung vom 3. März liegt im Büreau zur Einsicht auf.

Ich habe heute vertheilen lassen die Regierungsvorlage, betreffend die Eröffnung von Nachtragscrediten zum Staatsvoranschlage für das Jahr 1875 *(345 der Beilagen)*; ferner den Ausschußbericht, betreffend die Ausübung und den Schutz der Fischerei in den Binnengewässern *(328 der Beilagen)*; den Bericht des Budgetausschusses über den Gesetzentwurf, betreffend die Verwendbarkeit der Obligationen des von der Gemeinde Prag auf Grund des Landesgesetzes vom 7. October 1874 aufgenommenen verzinslichen Anlehens von fünf Millionen Gulden zur fruchtbringenden Anlegung von Ca[illegible]ien der Stiftungen der unter öffentlicher [illegible] stehenden Anstalten, dann von Pupilla[illegible] [illegible]ommiß- und Depositengeldern *(340 der Beilag[illegible])*.

Ich ersuche, den wesentlichen Inhalt der eingelangten Petitionen mitzutheilen.

Schriftführer Freiherr v. **Kotz** *(liest)*:

„Petition mehrerer Besitzer von radicirten und verkäuflichen Bäckergewerben der Landeshauptstadt Brünn um endliche Lösung der Verhältnisse der sogenannten radicirten oder verkäuflichen Gewerbe im Wege der Ablösun und Entschädigung *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Promber)*."

„Petition mehrerer Weinbauer Untersteiermarks in Angelegenheit der Besteuerung des Kunstweines *(überreicht durch Abgeordneten Seidl)*."

„Petition der Stadtgemeinde Neu-Sandec in Galizien und der Neu-Sandecer Bezirksbevölkerung um Veranlassung der Eröffnung der Tarnów-Leluchówer Eisenbahn mit Spätherbst laufenden Jahres *(überreicht durch Abgeordneten Jasiński)*."

„Petition der Diurnisten des k. k. Kreisgerichtes Leitmeritz (Böhmen) um Verbesserung der Lage der Diurnisten und um Reorganisirung des Diurnistenwesens *(überreicht durch Abgeordneten Meissler)*."

„Petition der Stadtvertretung von Trebitsch um Kündigung des Handels- und Zollvertrages mit England *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Sturm)*."

Präsident: Ich werde diese Petitionen den betreffenden Ausschüssen zuweisen. *(Zustimmung.)*

Es wurde mir ein Antrag des Herrn Abgeordneten Neuwirth und Genossen überreicht, um dessen Verlesung ich ersuche.

Schriftführer Freiherr v. **Kotz** *(liest)*:

„Antrag des Abgeordneten Neuwirth und Genossen.

Die Unterzeichneten stellen auf Grund des §. 25 der Geschäftsordnung den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen: Es sei allen Mitgliedern des Hauses gestattet, bei den Verhandlungen des Eisenbahnausschusses anwesend zu sein.

Wien, 4. März 1875.

Herbst.	Neuwirth.
de Franceschi.	Hammer-Purgstall.
Schier.	Fürth.
Sandner.	Hackelberg.
Schaup.	Dordi.
Cresseri.	Ciani.
Haase.	Coronini.
Vidulich.	Plener.
Theumer.	Oberleithner.
Pauer.	Beer.
Dumba.	Perger.
Wolfrum.	Richter.
Fürst.	Claudi.
Streeruwitz.	Syz.
Zaillner.	Heilsberg.

Köpl."

Präsident: Nach §. 25 der vom hohen Hause beschlossenen neuen Geschäftsordnung sind die Ausschußverhandlungen in jenen Fällen, wo es das Haus beschließt, für sämmtliche Mitglieder des Hauses zugänglich. Es liegt nun ein diesbezüglicher Antrag des Abgeordneten Neuwirth vor, lautend: *(Wiederholt denselben.)* Ich werde über diesen Antrag nun zur Abstimmung schreiten und ersuche jene Herren, welche dafür sind, daß der zur Vorberathung der Eisenbahnvorlagen gewählte Ausschuß für sämmtliche Herren Mitglieder des Abgeordnetenhauses zugänglich sei, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen und daher der Ausschuß für die Mitglieder des Hauses zugänglich.

Wir gehen zur Tagesordnung über. Der erste Gegenstand derselben ist die erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend die Organisirung der Aichbehörden *(335 der Beilagen.)*

(Abgeordneter Wolfrum meldet sich zum Worte.)

Der Herr Abgeordnete Wolfrum hat das Wort.

Abgeordneter **Wolfrum:** Da diese Regierungsvorlage mit der Frage des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinden im innigen Zusammenhange steht, und der auf Antrag des Herrn Abgeordneten Göllerich niedergesetzte Ausschuß über die Reform der politischen Verwaltung diese Frage ebenfalls in seine Berathung zu ziehen hat, so beantrage ich, daß diese Regierungsvorlage dem für den Antrag Göllerich niedergesetzten Ausschusse, betreffend die Reform der politischen Verwaltung zur Berathung und Antragstellung zugewiesen werde.

Präsident: Wünscht Jemand über diesen formellen Antrag das Wort?

(Abgeordneter Brandstetter meldet sich.)

Der Herr Abgeordnete Brandstetter hat das Wort.

Abgeordneter **Brandstetter:** Ich stimme ganz dem Herrn Vorredner zu, daß diese Angelegenheit dem Ausschusse für die Reform der politischen Verwaltung zugewiesen werden könnte, nachdem es sich hier auch um eine Organisationsfrage handelt, muß aber bemerken, daß der Finanzausschuß in dieser Frage, ebenso wie die Regierung vor Kurzem noch einer ganz anderen Ansicht war, und ich habe in der Sitzung vom 12. December v. J. Gelegenheit genommen, das hohe Haus darauf aufmerksam zu machen und die wesentlichen Bedenken, welche daraus für Handel und Verkehr sich ergeben, hervorzuheben.

Ich habe damals es freilich unterlassen, eine Resolution zu beantragen, weil ich überzeugt war, daß die Regierung die von mir geltend gemachten Bedenken auch ohnedies würdigen und berücksichtigen werde. Nun habe ich zu meinem größten Erstaunen gesehen, daß der von der Regierung vorgelegte Gesetzentwurf auf Principien beruht, welche der Finanzausschuß sowohl, als die Regierung

noch vor sechs Wochen vertreten haben. Es scheint mir aber diese hier in Rede stehende Angelegenheit nicht so nebensächlicher Natur zu sein, daß man die Beruhigung hegen dürfte, es werden alle Umstände auch dann genügend in Erwägung gezogen werden, wenn der Gegenstand einem zu einem anderen Zwecke niedergesetzten Ausschusse zugewiesen werde. Ich zweifle nicht, daß der von dem Herrn Abgeordneten Wolfrum vorgeschlagene Ausschuß zur Berathung dieses Gegenstandes, da es sich hier auch um eine Entlastung der Gemeinden von Agenden handelt, an und für sich geeignet wäre. Es schließt jedoch die Vorlage noch andere Fragen des Handels und Verkehres in sich, die berücksichtigt werden müssen, und ich glaube, daß die Angelegenheit wichtig genug ist, daß sie einem besonderen Ausschusse von 15 Mitgliedern, die aus dem ganzen Hause zu wählen wären, zugewiesen werde.

Ich glaube, mein Antrag rechtfertigt sich durch die Hinweisung auf den Umstand allein, daß in dieser Frage die Regierung binnen sechs Wochen ihren Standpunkt vollständig verändert hat, und bei einem Ausschusse, der ursprünglich für eine andere Vorlage niedergesetzt war, doch die Gefahr obwalten dürfte, daß nicht alle Umstände so gründlich und sorgfältig, als es wünschenswerth ist, zur Berücksichtigung kommen dürften.

Ich erlaube mir daher den Antrag zu stellen, daß diese Vorlage einem besonderen aus dem ganzen Hause zu wählenden Ausschusse von 15 Mitgliedern zur Vorberathung zugewiesen werde.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort?

(Abgeordneter Dr. Schaup meldet sich.)

Der Herr Abgeordnete Dr. Schaup hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Schaup**: Soweit ich die Vorlage eingesehen habe, handelt es sich dabei um Gegenstände, deren Erledigung dringend nothwendig erscheint. Ich kann allerdings nur bedauern, daß diese Vorlage, wie ähnliche mit diesem Gegenstande im Zusammenhange stehende, uns erst im letzten Augenblicke gebracht werden. Es ist aber die rasche Erledigung, wie ich schon bemerkte, dringend nothwendig, und es erscheint mir daher eine wahrhaft unnöthige Verzögerung dieses Gegenstandes mit sich zu bringen, wenn wieder ein neuer Ausschuß für dieses Gesetz gewählt würde. Ich würde daher für den ersten Antrag stimmen, weil dadurch eine rasche Erledigung dieser Vorlage zu erwarten sein dürfte.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort?

(Abgeordneter Ritter v. Schönerer meldet sich.)

Der Herr Abgeordnete Ritter v. Schönerer hat das Wort?

Abgeordneter Ritter v. **Schönerer**: Es dürfte vielleicht auch zu erwägen sein, ob nach einem Vorgange, der vor einigen Tagen hier zur Sprache kam und beliebt wurde, der Ausschuß für den Antrag Göllerich nicht als aufgelöst zu betrachten sei, nachdem er seinen Bericht bereits erstattet hat, und ich erlaube mir, diese Ansicht dem hohen Hause zur Berücksichtigung zu empfehlen.

Ich würde daher beantragen, diese Vorlage einem besonderen Ausschusse zuzuweisen.

(Abgeordneter Wolfrum meldet sich zum Worte.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Wolfrum hat das Wort.

Abgeordneter **Wolfrum**: Entgegen den Ausführungen meines unmittelbaren Herrn Vorredners muß ich constatiren, daß der sogenannte Göllerich'sche Ausschuß noch nicht aufgelöst ist. Derselbe hat allerdings seinen Bericht erstattet, aber der Bericht ist im Hause noch nicht zur Verhandlung gekommen, und solange dieses nicht stattgefunden hat, muß man wohl den Ausschuß als bestehend ansehen. Uebrigens betone ich, daß, was schon der Herr Abgeordnete Dr. Schaup hervorgehoben hat, meinem Antrage auch die Absicht zu Grunde lag, daß diese Gesetzesvorlage noch vor der Vertagung zum Beschlusse werde.

Präsident: Wünscht noch Jemand über die formelle Behandlung das Wort?

(Abgeordneter Brandstetter meldet sich.)

Der Herr Abgeordnete Brandstetter hat das Wort.

Abgeordneter **Brandstetter**: Ich halte es nicht für angezeigt, daß diese Gesetzesvorlage dem schon bestehenden Ausschusse für die Reform der politischen Verwaltung zugewiesen werde, weil dieser dann zwei Geschäfte zu verrichten hätte, was für die Arbeitsverrichtung doch keineswegs zuträglich sein kann; eine rasche Erledigung der Arbeit ist wohl eher von einem zu diesem bestimmten Zwecke zusammengesetzten Ausschusse zu erwarten. Nachdem die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, daß an den bereits bestehenden Ausschuß seine frühere Arbeit zur Umarbeitung zurückgewiesen wird, so glaube ich meinen Antrag auf Niedersetzung eines besonderen Ausschusses aufrecht erhalten zu sollen.

Präsident: Es liegen über die formelle Behandlung zwei Anträge vor: der Antrag des Herrn Abgeordneten Wolfrum, dahin gehend, daß die Gesetzesvorlage an den Ausschuß für die Reform

der politischen Verwaltung zur Vorberathung gewiesen werde, und der Antrag des Herrn Abgeordneten Brandstetter auf Wahl eines besonderen Ausschusses. Wir schreiten zur Abstimmung; ich ersuche jene Herren, welche wünschen, daß nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Wolfrum die Gesetzesvorlage, betreffend die Organisirung der Aichbehörden, dem Ausschusse für Reform der politischen Verwaltung zugewiesen werde, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf, wodurch die Artikel 2, 5 und 7 des Gesetzes vom 3. Mai 1874, R.G.Bl. Nr. 54, betreffend die Bedingungen und Zugeständnisse für die Sicherstellung einer Locomotiveisenbahn von Troppau an die mährisch-ungarische Grenze am Vlarapasse, abgeändert werden *(344 der Beilagen. — Nach einer Pause:)*

Wenn Niemand zur Stellung eines Antrages, betreffend die formelle Behandlung, das Wort ergreifen würde, so würde ich vorschlagen, daß diese Gesetzesvorlage dem Eisenbahnausschusse zugewiesen werde. *(Niemand meldet sich.)* Ich ersuche jene Herren, welche dafür sind, daß die Regierungsvorlage dem bestehenden Eisenbahnausschusse zur Vorberathung zugewiesen werde, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die erste Lesung des Antrages des Abgeordneten Dr. Ritter v. Czaykowski und Genossen wegen Erbauung von secundären Eisenbahnen in dem nordöstlichen Theile Galiziens *(307 der Beilagen)*.

Ich ertheile dem Herrn Antragsteller das Wort zur Begründung seines Antrages.

Abgeordneter Dr. **Czaykowski:** Ich bin weit entfernt, das hohe Haus mit einer eingehenden Darstellung über den ungenügenden Zustand der öffentlichen Straßen in Galizien und über die bedeutenden Nachtheile, welche dadurch dem Handel und der Productionsfähigkeit des Landes erwachsen, zu beschäftigen. Ich glaube, daß es zur Unterstützung meines Antrages hinreicht, wenn ich in kurzen Umrissen ein Bild der Straßen jenes Landestheiles, auf welchen sich der Antrag bezieht, entwerfe. Der Nordosten Galiziens ist beinahe von allen brauchbaren Straßen entblößt, namentlich ist es die Gegend von über 100 Quadratmeilen zwischen der von Lemberg nach dem Königreiche Polen führenden Aerarialstraße und der Eisenbahn von Lemberg nach Brody, welche gar keine ordentlichen Communicationen besitzt. In diesem Landestheile gibt es mit Ausnahme einer ganz kurzen, unlängst mit unverhältnißmäßig großen Kosten ausgeführten Chaussée von Żółkiew bis Mosty, welche aber auch keine lange Dauer verspricht, großentheils nur Gemeindewege, welche nichts Anderes sind, als über Felder geführte, beiderseits mit nothdürftigen Gräben bezeichnete Strecken, die nur für leichte Fuhrwerke taugen und so beschaffen sind, daß besonders im Herbste und Frühjahre tiefe Versenkungen und Gruben entstehen, in denen Gewässer sich ansammeln — stagniren, und in Folge dessen jede Communication unpraktikabel machen, ein Uebelstand, welcher trotz aller angewendeten Mühe und trotz aller dagegen ergriffenen Vorkehrungen nicht zu beseitigen war.

Die Ursache dessen liegt theils im Mangel an entsprechendem Straßenmateriale, theils aber in der Beschaffenheit des Bodens jener Gegenden selbst, welcher von Natur ein tiefer Lehmboden, hier und da Moor und Flugsand ist, so daß unmöglich feste, dauerhafte Straßen darauf gebaut werden können. Selbst jenes Steinmateriale, das von weiter Entfernung zum Straßenbaue dahin geschafft wird, ist kalkhaltig, welches bei nassem Wetter sich löst und zerfließt, bei trockenem aber zu Staub wird, also ganz unbrauchbar zur Herstellung und dauerhaften Conservation der Straßen ist.

Um diesem Uebelstande abzuhelfen, hat man Sachkundige für Herstellung von Straßen in obiger Gegend zu Rathe gezogen, und es hat sich gezeigt, daß die Errichtung von zwei, sich als für diesen Landestheil unabweislich nothwendig darstellenden Straßen in der Länge von 18 Meilen 2,868.000 fl. kosten würde. Die Erhaltung dieser Straßen würde einen jährlichen Aufwand von 268.000 erheischen. Werden zu dieser letzten Summe noch 5 Percent Zinsen des Anlagecapitales im Betrage von 143.400 fl. und die Verwaltungskosten mit 15.000 fl. hinzugeschlagen, so ergibt sich für diese 18 Meilen ein jährlicher Aufwand von 426.500 fl., somit für den jährlichen Unterhalt Einer Meile ein Kostenaufwand von 23.588 fl. Angesichts dieser Sachlage ergab sich kein anderes Mittel, als die Erbauung von secundären, normalspurigen Bahnen in Anregung zu bringen. Es sind dies Bahnen, welche mehr auf den Frachten- als auf den Personenverkehr berechnet und zu Fahrten mit einer Geschwindigkeit von 1½ bis 2 Meilen in der Stunde eingerichtet sind, wo die Kosten des Ober- und Unterbaues sich geringer als bei Hauptbahnen stellen, wo die Anzahl der Signale, der Wachthäuser, des Dienstpersonales, überhaupt der polizeilichen Sicherheitsmaßregeln kleiner ist, wo man daher mit einem verhältnißmäßig geringeren Aufwande den Mangel an Straßen ersetzen kann.

Die Anlage und Inbetriebsetzung einer solchen Secundärbahn wurde in der fraglichen Gegend von Fachmännern auf 250.000 fl. bis höchstens 300.000 fl. veranschlagt, in welch' letzterer Summe auch die

Kosten der Beschaffung des Wagenparkes und aller übrigen zum Betriebe nothwendigen Requisiten inbegriffen sind.

Die Betriebs- und Unterhaltsauslagen, dann jene für Verzinsung und Amortisation des Anlagecapitales stellen sich um beinahe 5000 fl. jährlich geringer heraus, als jene Auslagen, welche zur Erhaltung der Straßen in diesem Landestheile jährlich nothwendig wären. Dies für sich allein gibt ein hinreichendes Motiv, welches für die Erbauung von secundären, normalspurigen Bahnen in dieser Gegend hinreichend das Wort führt.

In Anbetracht aller dieser Umstände hat sich daher der galizische Landtag veranlaßt gefunden, im Jahre 1872 einen Beschluß zu fassen, nach welchem zur Erbauung von secundären Bahnen im besagten Landestheile eine Subvention von 100.000 fl. per Meile zu bewilligen sei, und zwar 50.000 fl. nicht rückzahlbar, die anderen 50.000 fl. aber gegen fünfpercentige Verzinsung und ratenweise Amortisation rückzahlbar, und es wurde der Landesausschuß beauftragt, diesfalls mit einem Unternehmer in Verhandlung zu treten, um mittelst dieser Subvention die gewünschten Secundärbahnen in dem erwähnten Landestheile in Ausführung zu bringen.

Allein bei der seit 1873 veränderten Lage des Geldmarktes war es nicht möglich, diesen Plan zur Ausführung zu bringen, es hat sich kein Unternehmer gefunden, welcher die beantragten Secundärbahnen selbst mit der ihm zugesicherten Subvention herstellen wollte.

Der galizische Landtag hat sich daher im Jahre 1874 bewogen gefunden, einen neuen Beschluß zu fassen, kraft dessen die Regierung angegangen werden sollte, eine weitere Unterstützung aus Staatsmitteln von 150.000 fl. per Meile behufs Herstellung zweier secundärer Bahnlinien im nordöstlichen Theile Galiziens zu bewilligen.

Nachdem die hohe Reichsvertretung anderen Bahnen, namentlich im Königreiche Böhmen zu Hilfe gekommen ist, und insbesondere mit dem Gesetze vom 10. April 1874 der Pilsen-Komotauer Eisenbahngesellschaft zum weiteren Ausbaue ihrer Linie, dann mit dem Gesetze vom 16. Mai 1874 zur Sicherung des Eisenbahnbaues von Leobersdorf nach St. Pölten, sowie mit dem Gesetze vom 30. April 1874 zur Ausbauung der Linie Falkenau-Graslitz unverzinsliche Bauvorschüsse und sonstige Erleichterungen gewährt hat, so glaube ich, daß das Land Galizien sich der Erwartung hingeben dürfe, das hohe Haus werde zur Beseitigung des Abganges an Straßen in dem vorgedachten, an Naturproducten und sonstigen Erzeugnissen sehr reichen Landestheile hilfreiche Hand bieten und den von mir gestellten diesfälligen Antrag zum Beschlusse erheben.

Bezüglich der formellen Behandlung beantrage ich, daß mein Antrag dem Eisenbahnausschusse zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesen werde.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Ritter v. Czaykowski hat den Antrag überreicht: *(Liest denselben aus 307 der Beilagen.)*

In formeller Beziehung stellt der Herr Antragsteller den Antrag, der von ihm eingebrachte Antrag sei dem Eisenbahnausschusse zur Vorberathung zuzuweisen.

Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich ersuche demnach jene Herren, welche dafür sind, daß der von dem Herrn Abgeordneten Dr. Ritter v. Czaykowski eingebrachte Antrag auf Erbauung einer secundären, breitspurigen Eisenbahn im nordöstlichen Theile Galiziens dem Eisenbahnausschusse zur Vorberathung zugewiesen werde, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Wir gehen nun zum nächsten Gegenstande der Tagesordnung über, und zwar zur Fortsetzung der Verhandlung über das Gebäudesteuergesetz *(294 der Beilagen)*.

Die Generaldebatte wurde gestern geschlossen; ich ertheile nunmehr dem Herrn Berichterstatter der Minorität das Wort.

(Der Berichterstatter der Majorität Dr. Beer besteigt die Tribüne.)

Berichterstatter der Minorität Ritter v. **Krzeczunowicz:** Aus dem Verlaufe der Generaldebatte habe ich zwar keine Hoffnung, daß die Anträge der Minorität in Bezug auf die Einschätzung der Gebäude nach ihrem Capitalswerthe die Majorität erhalten werden. Der Verlauf der Generaldebatte hat mir aber auch die Kritik des gegenwärtigen Gesetzentwurfes erleichtert, und zwar haben mir diese Kritik nicht nur jene Herren erleichtert, welche gegen das Gesetz gesprochen haben, sondern hauptsächlich jene, die sich für das Gesetz haben eintragen lassen und doch an dem Gesetzentwurfe so viel Kritik übten, so viele Vorbehalte machten, daß ich am Ende glaube, diese Herren werden sich im Laufe der Discussion doch auch gegen das Gesetz bekehren.

Nur einer der Herren Abgeordneten, der Herr Abgeordnete der böhmischen Städte Aussig, Karbitz u. a. hat sich für das Gesetz ohne Vorbehalt erklärt, er muß daher glauben, daß die Städte, von denen er gewählt ist, ebenso wie die vielen anderen Städte, die sich in denselben Verhältnissen befinden, von keiner bedeutenden Steuererhöhung bedroht sind, oder er muß glauben, daß eine solche Steuererhöhung für diese Städte und für das Land begründet und gerechtfertigt ist. Nun, diese Ueberzeugung mag er behalten, ich theile sie nicht.

Am deutlichsten gegen das Gesetz sprach der für dasselbe eingetragene Herr Abgeordnete des

achten Bezirkes von Wien. Er unterzog einer scharfen Kritik sowohl den Majoritäts- als auch den Minoritätsantrag; von zwei Uebeln — meinte er — wäre das kleinere zu wählen; er glaubte, zwischen Scylla und Charybdis nicht beiden ausweichen zu sollen, sondern in die eine flüchten zu müssen, wo aber gerade sein Princip Schiffbruch erleiden wird.

Er sagte, wenn nicht das Minoritätsvotum vorausgegangen wäre, so hätte er sich gegen die Vorlage der Majorität des Ausschusses eintragen lassen, weil er auch im Majoritätsgutachten keine Verbesserungen findet, ja sogar eine Verschlechterung besorge. Nun, ist denn seine Furcht vor dem Minoritätsantrage begründet? Sind denn Diejenigen, die den Minoritätsantrag vertreten, dermalen in der Lage, an das Ruder zu kommen, um ihren Anträgen Geltung zu verschaffen? — Nein, die Wahrscheinlichkeit ist gar nicht danach beschaffen, und wahrhaftig, unsere Opposition gilt ebenso wie immer nicht einem gewissen Systeme, sie ist nicht eine Opposition quand même, sie fließt aus der Ueberzeugung über den Gegenstand selbst.

Ebenso wie manche andere Herren Redner der Generaldebatte bedauere ich sehr, daß die Vorlagen in einer solchen Weise vor das Haus kommen, daß man die Principien über die ganze Besteuerung oder wenigstens jene über die Ertragssteuern nicht in ganzer Fülle erörtern kann. Ich bedauere aber weiter noch, daß mit allen Vorlagen über die directen Steuern nicht auch Daten geliefert wurden, aus welchen wir beurtheilen könnten, welchen Erfolg ein jedes dieser Gesetze habe, welchen Erfolg alle diese Gesetze in ihrem Zusammenhange versprechen; denn wenn wir solche Daten und Aufklärungen hätten, würde unser Urtheil sich auch angemessener aussprechen können.

Von einer näheren Erörterung der Principien werde ich mich ferne halten, da es eben nicht am Platze ist bei einer Debatte, wo nur ein Theil, ein Bruchstück der directen Steuer zur Berathung gelangt.

Nichts beweist besser, daß die Minorität den Kern der Sache getroffen hat, als die Auseinandersetzungen des geehrten Herrn Abgeordneten des achten Wiener Bezirkes. Sogar auf die Grundertragsschätzung berief er sich und auf die Schätzungen der Grundstücke für Expropriationen; sogar an den Herrn Finanzminister stellte er einen Appell, daß diese Expropriationsschätzungen bei der Grundertragsschätzung zum Behufe der Besteuerung der Grundstücke benützt werden sollen.

Nun, meine Herren, der Herr Finanzminister wird es hoffentlich nicht thun, und zwar einmal aus Billigkeitsrücksichten, und zweitens auch aus dem Grunde nicht, weil er es gesetzlich nicht thun kann, indem das Gesetz nur die freien Käufe zu berücksichtigen erlaubt. Aber die freien Käufe und Pachtungen werden vermuthlich benützt werden, insbesondere die Durchschnitte derselben. Dagegen wird sich auch der Herr Abgeordnete des achten Wiener Bezirkes nicht erklären. Mich wundert es aber, daß er sich einerseits bei der Grundertragsschätzung auf die Käufe bei Expropriationen beruft, andererseits aber sich gegen die Minoritätsanträge gewendet hat, welche die Kaufwerthe der Gebäude als Grundlage oder wenigstens als Controlsmittel für die Schätzung der Gebäude annehmen.

Der Herr Abgeordnete des achten Wiener Bezirkes meinte, die Minorität hätte in ihrem Berichte übertrieben, indem sie glaubt, der Bauareawerth in Wien stelle sich im Maximum sogar auf 7000 fl. per Quadratklafter.

Ich muß gestehen, ich habe nur aus den öffentlichen Blättern dieses Maximum entnommen; jedoch auch der Herr Abgeordnete von Wien, welcher Wien kennen muß, hat zugestanden, daß sich die Bauareawerthe bis auf 4000 fl. per Quadratklafter belaufen. Das ist auch schon genug, denn auch bei dieser Annahme gibt es in der Stadt Wien Gebäude, bei denen der Bauareawerth sich zum eigentlichen Baucapitale wie 100, 200, 300, 400 zu 100 verhält.

Derselbe Herr Abgeordnete berief sich, als er den Minoritätsbericht kritisirte, auf die Verhältnisse in den Vorstädten Wiens.

Er meinte, in den Vorstädten ist die Bauarea gering, und sind die Verhältnisse für die Hauseigenthümer recht schlecht beschaffen. Diese Kritik gilt aber dem Minoritätsberichte nicht, denn gerade im Minoritätsberichte ist dasselbe ausgesprochen; der Herr Abgeordnete möge nur die Seite 57 dieses Minoritätsberichtes lesen. Ja, gerade dort ist dargestellt, daß aus dem vorliegenden Gesetze, auch in der Stadt Wien die größten Ungleichmäßigkeiten entstehen werden, denn wenn man die höchste Ziffer von 4000 fl. per Klafter einer Bauarea als ein Extremum annimmt, und als anderes Extrem nur 20 Percent des Baucapitales für die Bauarea annimmt, so ist die Folge, welche sich aus den gesetzlichen Bestimmungen ergibt, die, daß, während in dem ertragreichsten Gebäude die gewährten 15percentigen Abzüge 75 Percent vom Ertrage des Baucapitales ausmachen, in den ärgsten Häusern der Vorstädte, auch bei Annahme eines 20- und 25percentigen Abzuges, diese Abzüge im Verhältnisse zum reellen Reinertrage des Baucapitales sich auf 24 und 30 Percent belaufen, daher viel weniger betragen würden, als bei den ertragsreichsten Häusern.

Solche Ungleichmäßigkeiten würde das Gesetz in Wien schaffen. Wenn man diese Ungleichmäßigkeiten begründen will, so hat man dafür keinen anderen Grund, als daß sich die Verhältnisse in Wien in das bestehende Steuersystem schon eingefügt haben, daher auch, wenn man dasselbe System fortbestehen ließe, Niemandem ein Unrecht geschehen würde.

Allein, wenn man eine Reform der Steuern vornimmt, sollen eben die alten Ungleichmäßigkeiten behoben werden. Ueberdies spricht dieser Grund auch gegen die Erhöhung der Steuer in anderen Ortschaften, welche auch ihre Steuern getragen, wo die Gebäude sich auch in die dermaligen Besteuerungsverhältnisse eingefügt haben, und wo man doch eine große Erhöhung der Steuern beabsichtigt.

Der Herr Abgeordnete des achten Wiener Bezirkes hat uns ein ganzes Register der Grundsteuern der Stadt Wien vorgetragen und meinte, das sei schon zuviel. Ja, aus demselben Grunde könnte ein Fürst Liechtenstein oder Fürst Schwarzenberg sagen, er zahle zuviel, er zahle mehr als Hunderttausende der Anderen.

Der Herr Abgeordnete sprach auch von den Landes- und Grundentlastungszuschlägen der Stadt Wien; ich glaube, die betragen jetzt 25 Percent. Nun haben wir Länder, wo in den Städten und Dörfern diese Zuschläge 85 Percent betragen, namentlich in unserem Kronlande. Wir haben auch Communen, wo die Communalzuschläge zu den directen Steuern auf 60, 80 bis 100 Percent steigen. Dahin ist die Stadt Wien noch nicht gekommen; deßhalb hat auch die Stadt Wien nicht zu klagen.

Doch, meine Herren, zum Beweise, wo der Ertrag der größte ist, zum Beweise, wo die Steuerfähigkeit die größte ist, dienen auch statistische Daten.

Es wird Niemand leugnen können, daß dort der Ertrag der Gebäude der größte ist, wo viel gebaut wird; denn wenn man keine Aussicht auf solchen Ertrag hätte, würde man nicht gebaut haben.

Der Minoritätenbericht hat Daten darüber geliefert. In der Stadt Wien verhielt sich im Jahre 1871 die Zahl der steuerbaren Gebäude zur Zahl der wegen der baufreien Jahre von der Steuer zeitweilig befreiten neuen Gebäude wie 100 zu 41.

So viele neue unbesteuerte Gebäude waren in der Stadt Wien.

In den anderen Städten, wo die ursprüngliche Hauszinssteuer besteht, verhielt sich die Zahl der besteuerten Gebäude zu der der neuen, unbesteuerten Gebäude nur wie 100 zu 17¼, bei der ausgedehnten Hausclassensteuer sogar wie 100 zu 6.

Ich will nicht behaupten, daß die Hauszinssteuer in Wien klein sei, ich möchte gerne dazu beitragen, daß sie geringer werde, denn ich weiß, daß sie größer ist als in allen anderen Staaten. Wenn sie aber in Wien geringer sein soll, so soll sie auch in anderen Städten und Dörfern unseres Reiches geringer werden. Wenn man aber die Steuer in Wien auf Kosten der anderen ermäßigen will, dann muß man untersuchen, ob dies gerecht sei.

Im Majoritätsberichte lesen wir einen Satz, „der Ausschuß hätte immer von Seite Seiner Excellenz des Herrn Finanzministers die Versicherung erhalten, daß durch die Reform der Ertragssteuer nicht eine Erhöhung, sondern bloß eine gleichmäßige Vertheilung der Abgaben bezweckt werde". Das haben wir auch bei der Berathung des Grundsteuergesetzes gehört; ich bin aber überzeugt, daß dies nicht eintreten werde, daß eine Erhöhung wird erfolgen müssen, und, meine Herren, ich glaube, daß viele der Herren derselben Ansicht sein werden, wenn sie sich das Deficit vor Augen halten. Ueberdies, wie kann man jetzt eine Versicherung über das Steuermaß abgeben, da bei allen Vorlagen über die directen Steuern das Ausmaß der Steuersumme oder der Percente erst einem künftigen Gesetze vorbehalten ist?

Wenn man sich aber von der Gebäudesteuer wirklich keine Erhöhung der Steuer, also keinen finanziellen Erfolg verspricht, dann muß ich wirklich fragen, wozu macht man denn dieses Gesetz? — Ist es alsdann nicht besser, beim Alten zu bleiben, in welches sich bereits alle Verhältnisse eingefügt haben? Wenn wir aber doch das Gesetz machen, müssen wir uns auch auf einen finanziellen Erfolg, das ist auf eine Erhöhung der Steuersumme gefaßt machen.

Hält man sich die gesammten Folgen des Gesetzes vor Augen, so findet man, daß gerade in der Commune Wien, welche eine so wichtige Rolle in der Haussteuer spielt und spielen muß, eine Ermäßigung der Steuergrundlage bei vielen Häusern erfolgen wird, indem man in Wien die Abzugspercente von den bisherigen 15 Percent auf 20 bis 25 und 30 Percent wird erhöhen können.

Aus den Daten, die mir geliefert wurden, ist diese Erhöhung der Abzugspercente für beinahe die Hälfte der Gebäude Wiens zu erwarten. Meiner Ansicht nach wäre dies eine gerechte Erhöhung der Abzugspercente für die Häuser in den Vorstädten, für die ertragsarmen Häuser; aber man muß den Ausfall, der dadurch entsteht, nicht wo anders zu decken suchen, sondern in Wien selbst, und er wäre zu finden, wenn man gerade bei den ertragreichsten Häusern die bisherigen 15percentigen Zinsenpercentabzüge, wie es sich gehört, auf 10, 8 und 5 herabmindert.

Nun, meine Herren, sehen wir auf andere Gemeinden des Reiches. Wir haben zunächst die Städte, welche der ursprünglichen Hauszinssteuer unterliegen, welche dieselben Abzugspercente und denselben Steuerfuß, wie die Stadt Wien haben, und welche meiner innersten Ueberzeugung nach im Verhältnisse zum Ertrage mehr leisten, als die Stadt Wien, weil in all' diesen Städten die Verhältnisse für die Hauseigenthümer sich nicht so gut gestalteten, wie in Wien.

Was aber die Orte anbelangt, welche dermalen der ausgedehnten Hauszinssteuer unterliegen, welche sich dermalen eines geringeren Steuerfußes und eines höheren Abzugspercentes erfreuen, welche aber später dieselben Abzugspercente wie Wien, nämlich

von 15 bis 30 für die Gebäude erhalten sollen, welche eine Erhöhung des Steuerfußes zu erleiden haben werden, so müssen wir doch fragen, ob eine solche in Aussicht gestellte Erhöhung gerecht sei. Ich glaube nicht. Ich werde mich darüber nicht näher auslassen, weil der Minoritätsbericht hierfür genug Gründe anführt; ich will nur den Punkt der Abzugspercente erwähnen.

Es ist offenbar, wenn die Abzugspercente in Wien beim hohen Areawerthe, bei den anderen üblichen guten Verhältnissen, auf 15 bis 30 gestellt werden, so müssen sie in den anderen kleinen Städten viel höher gehalten werden, wenn man diese Städte Wien gegenüber nicht schädigen will. Ueberdies muß ich beifügen, daß eine Begründung der im Gesetzentwurfe vorgeschlagenen Abzugspercente durchaus fehlt; weder der Ausschuß, noch die Regierung hat diese Begründung beigebracht.

Jetzt muß ich noch einige Worte der sogenannten Nutzwerthsteuer widmen, welche die bisherige Classensteuer zu vertreten hat. Wir finden sie nämlich in anderen Staaten, wie in Preußen, Baiern, Sachsen; doch in allen diesen Staaten sind ganz feste Regeln festgesetzt, welche offenbar dahin führen, daß in Orten, wo Vermiethungen nicht vorwiegen, die Einschätzung bedeutend mäßiger gehalten werde. In Preußen geschieht es durch gesetzlich festgestellte Tarifstufen und durch die Regel, wie die Gebäude in die Stufen eingereiht werden sollen. — In Baiern, indem man in den Orten, wo Vermiethungen nicht vorwiegen, nicht nach dem Zinse oder Nutzungswerthe, sondern lediglich nach dem bebauten F l ä c h e n i n h a l t e besteuert.

Das sächsische Gesetz steht dem Gesetzentwurfe der Ausschußmajorität am nächsten, weil es auch Anhaltspunkte für die Einschätzung der Gebäude in den Miethzinsen sucht; aber wie? Es sagt, in Orten, wo solche Anhaltspunkte nicht vorhanden sind, kann man selbe in den naheliegenden Orten suchen, aber nur in den g e r i n g s t e n Sätzen dieser anderen Orte.

Ueberdies sind noch andere billige Regeln im sächsischen Gesetze enthalten und ist das Abzugspercent bis 75 Percent gestattet, und nicht bis 30 Percent, wie dies in der Vorlage des Ausschusses der Fall ist.

Bei uns aber geschieht es anders. Der Nutzwerth ist nicht so, wie in den drei gedachten Staaten für ein g a n z e s Gebäude zu ermitteln, sondern er soll nach der Größe und Anzahl aller Wohnbestandtheile und Nebenlocalitäten ermittelt werden. Es ist auch in jenen Orten, wo die Vermiethungen vereinzelt oder gar nicht vorkommen, der ziffermäßige Anhaltspunkt in den Miethzinsen der anderen Orte, wo die Vermiethungen vorkommen, zu suchen.

Wir haben auch ein Minimum in unserem Gesetzentwurfe, welches viel größer ist, als in den drei gedachten Staaten, welches auf die Einschätzung beirrend einwirken und für viele Orte sehr groß sein wird.

Wir haben zwar vorgestern den Herrn Abgeordneten des achten Wiener Bezirkes gehört, welcher meinte, daß diese Minimen unwahr sind, denn er habe auf dem Lande 120 fl. per Jahr oder 10 fl. per Monat zahlen müssen. Freilich hat er nur die Umgebung Wiens gemeint. Wir haben aber Daten, daß in 116 Orten im Reiche die Durchschnittsziffer des Miethzinses zwar nicht per Wohnbestandtheil, aber per Bestandtheil eines Gebäudes nur 3 bis 5 fl. und in 78 Orten sogar nur 1 bis 3 fl. beträgt.

Der Majoritätsbericht hat uns eine Berechnung dargestellt, daß die im Gesetzentwurfe beantragten Minimen doch nicht so schrecklich seien, und gegenüber der dermaligen Steuer eine bedeutende Erhöhung nicht begründen werden. Bei Gebäuden mit e i n e m Wohnbestandtheile ist die Steuer dermalen 1 fl. 46 kr., wird aber nach dem Majoritätsantrage in der Zukunft 1 fl. 40 kr. betragen, wo zwei Wohnbestandtheile vorhanden sind, ist die Steuer dermalen 1 fl. 64 kr., in Zukunft 1 fl. 96 kr.; für drei Wohnbestandtheile jetzt 1 fl. 69, in Zukunft 2 fl. 94 — also bei zwei und drei Wohnbestandtheilen doch bedeutend mehr. Aber bei dieser Berechnung hat die Majorität den Steuerfuß von 20 Percent zur Grundlage genommen. Ich glaube, das ist eine unbegründete Hoffnung; man wird doch 26 Percent zahlen, zumal, meine Herren, nicht nur das finanzielle Bedürfniß dazu treiben wird, sondern der Umstand, daß man in größeren Sädten die Steuer verkleinert, und daher diesen Ausfall wo anders zu decken wird suchen müssen. Ich meine also, daß die im Minoritätsberichte angestellte Berechnung die richtigere ist, nämlich die Berechnung auf Grundlage eines 26percentigen Steuerfußes, welche darstellt, daß bei einem Wohnbestandtheile die Steuererhöhung 9 Percent, bei Gebäuden mit zwei Wohnbestandtheilen 60 Percent, bei Gebäuden mit drei Wohnbestandtheilen 140 Percent wird betragen müssen.

Der Majoritätsbericht begründet die Minimen dadurch, daß ein Ausfall in der Steuer bei einer Masse von über 2,300.000 Häusern zu besorgen wäre, wenn das Minimum geringer angenommen würde, als es die Majorität beantragt. Doch ich glaube, es ist diese Befürchtung nicht gegründet, denn das Minimum kann ja doch offenbar nicht auf alle 2,300.000 Häuser angewendet werden, sondern eben nur auf einen Theil derselben, für welchen es paßt. Nun, meine Herren, wenn es solche Häuser gibt — und aus den von mir angeführten Daten werden Sie entnehmen, daß es solche gibt — deren Ertrag unter das angeordnete Minimum fällt, und man auf dieselben jedoch ein solches Minimum anwendet, ein Minimum, welches den thatsächlichen Verhält

nissen entspricht, so ist es offenbar, daß man die Besitzer dieser Häuser schädigt. Nun, meine Herren, es ist doch wunderbar, warum man einerseits in Wien die Abzugspercente bei den minder ertragsfähigen Häusern erhöht, um einigermaßen der Gerechtigkeit Rechnung zu tragen, warum man aber andererseits den ärmsten Häusern, den Hütten auf dem Lande nicht auch eine gerechte Ermäßigung gewähren will.

Bei der Nutzwerthsteuer kommt dann der weitere Factor in Betracht, nämlich die Abzugspercente für die Erhaltungs- und Amortisationskosten der Gebäude. Im Gesetzentwurfe des Ausschusses werden diese Abzüge mit 15 bis 30 Percent vom Bruttoertrage beantragt, also in denselben Ziffern wie für die Großcommune Wien.

Es hat schon der geehrte Herr Abgeordnete aus Böhmen Dr. v. Plener vorgebracht, es sei nicht möglich, daß das ertragreichste Haus in Wien 15percentige Abzüge bekomme und ein einstöckiges oder ebenerdiges gemauertes Haus auf dem Lande auch mit einem Abzuge von nur 15 Percent bedacht sein solle. Diese Ziffern sind gleichmäßig, ja auf dem Papier, aber gegenüber den thatsächlichen Verhältnissen ist es eine offenbare Ungleichmäßigkeit. Weiters kann man in Wien bei den ertragsärmeren, aber doch gemauerten, feuerfest gedeckten Häusern doch bis 30 Percent die Abzüge erhöhen und dieselben 30 Percent soll ein Holzhaus, ein Lehmhaus, mit Schindeln oder Stroh gedeckt, auf dem Lande erhalten, und das nennt man Gleichmäßigkeit. Ja, ich sage wieder, der Ziffer nach auf dem Papiere, aber der Thatsache nach ist das die größte Ungleichmäßigkeit und Ungerechtigkeit. Wenn man solche Vorschriften gibt, so soll man nicht sagen, daß das Gesetz eine Gleichmäßigkeit bezweckt; wenn man die Ungleichmäßigkeit von oben vorschreibt, soll man nicht die Gleichmäßigkeit als den Zweck desselben ausgeben.

Der Majoritätsbericht sagt an einer Stelle:

„Eine eingehende Prüfung aller einschlägigen Verhältnisse ergibt, daß die von der Regierung gestellten Abzugspercente nicht zu niedrig seien." Nun, meine Herren, ich war im Ausschusse, wo aber diese eingehende Prüfung gepflogen wurde, weiß ich nicht; im Ausschusse nicht, von der Regierung auch nicht; denn ich habe im Ausschusse das Begehren gestellt, daß die Daten, die Erhebungen oder Abschätzungen, auf Grund deren diese Abzugspercente festgestellt waren, vorgelegt werden; aber es wurden mir keine vorgelegt, weil keine vorhanden waren. Ich habe im Ausschusse den Antrag gestellt, daß man hierfür Sachverständige vorladen solle; mein Antrag wurde abgelehnt.

Man glaubt, die Einschätzungscommissionen, die ja in der Mehrheit aus Steuerträgern bestehen, werden Abhilfe bringen.

Einer der Herren Abgeordneten meinte sogar, ein liberaleres Gesetz als dieses lasse sich in Bezug auf Zusammensetzung der Schätzungscommissionen nicht denken; nun, ich glaube, meine Herren, ein liberaleres Gesetz ist doch denkbar, ja, es ist nicht nur denkbar, es ist sogar vorgekommen; denn in Preußen werden alle, nicht die Hälfte der Mitglieder der Bezirksschätzungscommissionen gewählt; deßgleichen in Baiern. Freilich hat man auch dort vorgesorgt, daß diese Commissionen unter Controle bleiben.

Sie glauben, meine Herren, daß unsere Schätzungscommissionen so ungemein frei in ihren Bewegungen sein und die Sache so gut durchführen werden, daß man dann auf das Urtheil der Commissionen ganz und gar eingehen wird.

Das ist ganz irrig; denn zuerst ernennt der Finanzminister die Hälfte der Mitglieder und den Präsidenten der Commission. Der Referent ist vom Finanzminister ernannt. Die Hälfte der vom Finanzminister ernannten Mitglieder muß allerdings der Hausbesitzerclasse angehören, allein auch unter diesen kann der Finanzminister solche wählen, welche dem Präsidenten der Commission folgen. Ueberdies aber denken wir uns, daß irgend eine Commission einen Beschluß entgegen dem Antrage des Referenten oder des Vorsitzenden faßt, was wird mit einem solchen Beschlusse geschehen? Es wird das geschehen, was jetzt bei der Grundsteuer geschieht. Die Referenten erhalten ihre Instructionen von oben und stellen ihre Anträge; wenn die Commission anders beschließt, so werden diese Referentenanträge nicht unter den Tisch geworfen, sondern sie bleiben in den Acten neben dem Beschlusse der Commission. Ich habe solche Formulare, wo in den Hauptzusammenstellungen der ganzen Operationen immer neben dem Commissionsbeschlusse auch der Antrag des Referenten steht. Diese Anträge gehen dann zur Landescommission, wo es aber der Landesreferent ebenso thut, wie der Bezirksreferent in den Bezirkscommissionen. Auch bei dem Gebäudesteuergesetze wird die Angelegenheit dann zur Centralcommission gelangen und diese wird zwischen den Anträgen der Referenten und denen der Commission zu wählen haben. Nun aber werden offenbar diese Anträge der Landes- und Bezirkscommissionen, welche mit den Referentenanträgen nicht übereinstimmen, als parteiisch angesehen werden; ich glaube, daß jene Centralcommission sich doch mehr an die Referentenanträge wird halten wollen, zumal diese ihr als Regierungsanträge vorgelegt werden.

Ueberdies aber, meine Herren, was können die Einschätzungscommissionen thun, wenn man sie im Gesetze selbst durch nicht entsprechende Minimen, durch unzulängliche Abzugspercente einschränkt? Gegen diese Einschränkungen wird doch die Commission nicht handeln können.

Der Herr Abgeordnete Dr. Schaup meinte, daß ein Remedium im §. 23 des Gesetzentwurfes

gelegen ist, wo es heißt, daß das Ausmaß der Steuer einem zukünftigen Gesetze vorbehalten bleibt. Er meint also, daß in diesem zukünftigen Gesetze für verschiedene Kategorien der Steuer oder vielleicht der Orte auch verschiedene Percente festgesetzt werden dürften.

Allein ich kann mir das nicht denken; denn die Operate werden so unter einander verwoben sein, daß man keinen Anhaltspunkt zur Beurtheilung des Umstandes haben wird, welche Kategorie mit einem, und welche mit einem anderen Steuerpercente zu belegen ist.

Ueberdies werden, meine Herren, die Anhaltspunkte umsomehr fehlen, als gerade das wichtigste Moment, nämlich der sogenannte Percentabzug, welcher die Erhaltungskosten vorstellen soll, und sonach die thatsächlichen Erhaltungskosten in den Acten gar nicht zum Vorscheine gelangen werden, weil man sie nicht erheben läßt, sondern sie im voraus im Gesetze regelt.

Das Resultat des Gesetzentwurfes der Majorität hat die Minorität in ihrem Berichte dargelegt, nämlich die künftige Besteuerung im Verhältnisse zum Reinertrage mit Rücksicht auf die im Gesetzentwurfe beantragten, unrichtigen Abzugspercente.

Die Einen werden im Verhältnisse zum Reinertrage mit 23, die Zweiten mit 32, die Dritten mit 45, die Vierten mit 60 und die Fünften mit 72 Percent besteuert. Gesetzt auch, daß der Steuerfuß herabgemindert wird, bleibt doch die Unverhältnißmäßigkeit dieselbe; bei den einen Gebäuden wird im Verhältnisse zum Reinertrage die Steuer um 50 Percent oder um das Zwei- und Dreifache mehr betragen als bei den anderen, und zwar mehr bei den ertragärmsten und weniger bei den ertragreichsten, obwohl der Gerechtigkeit nach gerade das Umgekehrte der Fall sein soll.

Wenn man schon eine Reform im Auge hat, so glaube ich doch, daß man diese Reform auch wirklich als eine Reform auffassen soll, daß man in einer solchen Reform nicht mehr zweierlei Principien, zweierlei Einschränkungsmodalitäten annehmen soll, welche gerade zu Ungleichmäßigkeiten führen, sondern daß man mit einem einheitlichen Principe die Einschätzung der Gebäude zum Zwecke ihrer Besteuerung vornehme. Die Minorität hat auch in ihrem Berichte dargestellt, daß man bei einer solchen Reform nicht nur auf eine Steuererhöhung, respective Ausgleichung, sondern auch darauf Rücksicht zu nehmen habe, daß unnütze Auslagen vermieden werden — und welche unnütze Auslagen bei der Einhebung der Hauszinssteuer vorkommen, glaube ich, ist Ihnen Allen bekannt.

Die Minorität glaubt, daß man die Grundlage der Gebäudeeinschätzung am einfachsten und besten in dem gemeinen Werthe derselben zu suchen hätte. Denn gerade in diesem gemeinen Werthe sind alle diese schwierigen Factoren einbegriffen, deren Beurtheilung einzelweise nicht so leicht möglich ist; die Bauarea, die Ertragsverhältnisse, die Kosten gelangen bei dem gemeinen Werthe zum vollen Ausdrucke. Die Einschätzung auf Grundlage des gemeinen Werthes ist auch in vielen Staaten eingeführt, sie besteht auch in zwei deutschen Staaten, in Baden und Württemberg.

Der Herr Abgeordnete des achten Bezirkes meinte, daß ein solches Vorgehen, nämlich das Suchen der Steuergrundlage im Capitalswerthe, nur auf Umwegen dahin gelangt, wohin man nach dem Entwurfe der Majorität direct gelangt; er meinte nämlich, daß, wenn der Capitalswerth erhoben werde, dann wieder die Rente erhoben werden solle. Nun gibt es aber Länder, wo dieses nicht der Fall ist, wo man auch den Capitalswerth sogleich mit der Steuer belegt, dann freilich mit einem geringeren Steuerfuße.

Ein anderer Herr Abgeordneter aus Mähren meinte, daß man bei den Gebäuden doch nicht eine Werthsteuer einführen könne, da man bei den Grundstücken eine Ertragssteuer eingeführt hat. Nun, meine Herren, wir haben auch ein Beispiel für eine solche verschiedene Besteuerung, nämlich Württemberg; bei der Einschätzung der Grundstücke wird dort nämlich der Ertrag, bei jener der Gebäude der Werth derselben ermittelt und besteuert.

Der Minorität war es bekannt, daß die Idee der Einschätzung nach dem Werthe noch wenige Anhänger findet, und darum hat die Minorität ihren Antrag alternativ gestellt, nämlich die Einschätzung nach dem Capitalswerthe oder die Einschätzung nach dem Ertrage, jedoch wenigstens mit der Controle oder unter Combination mit dem Kaufswerthe. Dadurch werden mehrere Behelfe geschaffen, dadurch wird vermieden, daß nicht solche Häuser, welche 40, 50, 100 bis 200 fl. werth sind, mit dem Ertrage von 20, 30 bis 40 fl. in Besteuerung gezogen werden.

Aber mag auch der Minoritätsantrag mißfallen — so viel ist doch gewiß, daß im Gesetzentwurfe des Ausschusses und in den einzelnen Bestimmungen desselben principielle Mängel bestehen, daß darin die Gleichheit in der Ziffer vor Augen gehalten wird, die thatsächlichen Verhältnisse aber gänzlich verkannt werden.

Wir können von diesem Gesetzentwurfe, wenn er zum Gesetze wird, wie ich glaube, nichts Anderes erwarten, als ungerechte Steuerüberwälzungen und neue und ungerechte Steuerungleichheiten.

Wenn ich mir so die Entstehungsgeschichte dieses Gesetzes vor Augen halte und die Gründe, welche für die einzelnen Bestimmungen desselben angeführt worden sind, so glaube ich, daß die Verfasser und Vertheidiger dieses Gesetzentwurfes immer und immer nur die Stadt Wien vor Augen gehabt haben. Die Steuer in Wien, meinten sie, ist zu groß, man soll

trachten, sie ein wenig herabzumindern; sie ist aber überall groß.

In Wien, sagt man, sind die Miethzinse groß; wenn man die Steuern herabmindert, werden auch die Miethzinse fallen. Ich glaube, diese Herren, die so argumentiren, werden sich arg verrechnen; eine Verminderung der Steuern zieht nie eine Verminderung der Miethzinse nach sich; diese richten sich vielmehr nach dem Angebote und der Nachfrage. Wird die Nachfrage nach Wohnungen keine so bedeutende sein, so werden sich die Hauseigenthümer gezwungen sehen, ihre Miethzinse herabzumindern.

Die großstädtischen Interessen werden in dem vorliegenden Gesetzentwurfe hervorgehoben; diese Interessen finden Vertheidiger an den großstädtischen Gelehrten, Vertheidiger in den großstädtischen, vielen Lärm schlagenden Blättern; wir aber auf dem Lande und in den kleinen Städten entbehren solche Vertheidiger. Was haben wir zu thun? Wir müssen uns doch selbst zu vertheidigen trachten.

Ich habe keine Hoffnung, das Gesetz in der Specialdebatte in ausgiebiger Weise zu verbessern.

Die Minorität hat daher dem hohen Hause den ersten Antrag gestellt, in die Specialdebatte des Gesetzentwurfes nicht einzugehen. Der Minoritätsbericht wurde vor der Annahme der neuen Geschäftsordnung verfaßt. Jetzt ist es durch die neue Geschäftsordnung gestattet einen Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung zu stellen; ich mache von dieser Befugniß Gebrauch.

Mein erster Antrag wird sein, über diesen Gesetzentwurf zur Tagesordnung überzugehen.

Der zweite Punkt des Minoritätsantrages ist aus dem gedruckten Berichte zu ersehen.

Jedoch möchte ich den Herrn Präsidenten ersuchen, die Abstimmung über diesen zweiten Punkt in zwei Theile zu zerlegen, damit jene Herren, welche sich mit dem von der Minorität beantragten Principe der Besteuerung nicht einverstanden erklären, wenigstens für den ersten Satz stimmen können.

Ich würde also bitten, abgesondert abstimmen zu lassen, zuerst über den ersten Satz nämlich *(liest)*:

„Die Regierung wird aufgefordert, einen neuen Gesetzentwurf über die Gebäudesteuer auszuarbeiten und denselben sammt den zur Beurtheilung der wesentlichen Bestimmungen erforderlichen Daten und Erhebungen dem Reichsrathe vorzulegen."

Dann käme der zweite Satz abgesondert zur Abstimmung, nämlich *(liest)*:

„In diesem Gesetzentwurfe ist an dem Grundsatze festzuhalten, daß die Steuergrundlage für alle Gebäude ohne Unterschied entweder

a) in dem erhobenen Capitalswerthe, um welchen ein Gebäude nach allen auf den Werth einwirkenden Verhältnissen zur Zeit der Gebäudekatastrirung einen Käufer finden würde, oder

b) in dem ermittelten reinen, durch den oberwähnten Capitalswerth controlirten Nutzungswerthe zu bestehen habe."

Nun, meine Herren, wenn auch mein Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung abgelehnt wird, so habe ich doch die Hoffnung nicht gänzlich verloren, daß dieses Gesetz bei der dritten Lesung abgelehnt werden wird. Diese Hoffnung scheint mir gerade in den Vorbehalten begründet, welche alle Redner, die für das Gesetz gesprochen, vorgebracht haben.

Die Discussion wird uns darüber noch des Weiteren belehren.

Es sind zwar einige Paragraphe, vorzüglich §. 18 und §. 24 amendementfähig. Gute Amendements zu diesen Paragraphen werden das Gesetz freilich noch nicht entsprechen machen, aber doch weniger schlecht.

Wenn aber auch diese Amendements fallen, wenn die Discussion herausstellt, daß nicht die Gleichmäßigkeit, sondern die wirkliche Ungleichmäßigkeit im Gesetze vorgeschrieben wird, so hoffe ich doch, daß die Majorität sich bei der dritten Lesung gegen das Gesetz erklären wird, jene Majorität, welche die auf dem Lande und in den kleinen Städten wohnende Bevölkerung, also jene Majorität der Bevölkerung im Reiche vertritt, welche durch dieses Gesetz auf ungerechte Weise geschädigt werden würde. *(Beifall rechts.)*

(Während dieser Rede übernahm Vicepräsident Dr. Vidulich den Vorsitz.)

Vicepräsident: Der Herr Berichterstatter der Majorität Dr. Beer hat das Wort.

Berichterstatter der Majorität Dr. **Beer:** Hohes Haus! Die Erörterung über Steuerfragen gehört immer zu den schwerwiegendsten Problemen, mit welchen eine parlamentarische Versammlung sich zu beschäftigen hat.

Noch hat die Theorie ihr letztes Wort nicht gesprochen und auch die praktische Gesetzgebung noch nirgends ein Mustergebilde geschaffen, welches einfach zur Nachahmung empfohlen werden könnte.

Fast überall hat die Steuerpraxis frisch und lustig ins Leben hineingegriffen, ein Object nach dem anderen zur Steuer herangezogen und es dem Verkehre, der ausgleichenden Tendenz desselben überlassen, die Ungerechtigkeiten und Ungleichheiten der Steuerveranlagung zu beseitigen.

Fast könnte es scheinen, wenn man das ganze Gebiet der Theorie und Praxis mühsam durchwandert, und sich im Gewirre der Controversen und der

praktischen Gesetzgebung zurechtfinden will, als ob der Satz der alten Finanztheoretiker vollständig begründet wäre, welcher dem Staate anräth, die Steuern zu nehmen, wo er sie findet, und die Steuerträger mit dem bekannten Satze Franklin's tröstet: „Sterben und Steuer zahlen muß ein jeder Mensch", eine Behauptung, welche die Steuerzahlung neben den Tod, das der populären Auffassung nach größte Uebel, stellt, welchem der Mensch sich nur mit Gleichmuth unterwerfen kann. Doch glaube ich nicht, daß diese pessimistische Anschauung irgendwie gerechtfertigt ist.

Die Versuche, welche in verschiedenen Ländern in neuester Zeit gemacht worden sind, eine einheitlichere gleichmäßige Basis für die Steuerveranlagung herbeizuführen, scheinen mir die Behauptung zu rechtfertigen, daß wir auch in dieser Beziehung uns auf dem Wege des Fortschrittes befinden. Und auch von dem vorliegenden Gesetze kann behauptet werden, so viele Mängel es auch haben mag, welche ich durchaus nicht beschönigen will, so viele Einwendungen auch dagegen vorgebracht wurden, daß es auf dem Gebiete der Steuergesetzgebung in Oesterreich einen Fortschritt bezeichnet.

Ich bin mir wohl bewußt, meine Herren, daß ich eine schwerwiegende Behauptung ausspreche; allein durch meine Thätigkeit im Ausschusse genöthigt, mich mit dieser Frage eingehend zu beschäftigen, sodann, indem mir die Ehre erwiesen wurde, hier als Berichterstatter zu fungiren, angetrieben, mich mit den einzelnen Details genau und eingehend zu beschäftigen, habe ich nach sorgfältiger Prüfung dieses Gesetzentwurfes und der übrigen Gesetzentwürfe, die wir über denselben Gegenstand überhaupt in den hervorragendsten Staaten Europas haben, die Ueberzeugung gewonnen, daß der vorliegende Gesetzentwurf jedenfalls in seinen Hauptgrundzügen ein vollständig annehmbarer ist.

Wenn ich die Reihe der Gegner dieses Gesetzentwurfes mustere, sind es vornehmlich zwei, die ich hier ins Auge zu fassen habe. Mein geehrter Freund, der Herr Abgeordnete aus Mähren, der den ganzen Vorgang tadelte und sich gegen das Princip ausspricht, ferner der Herr Berichterstatter der Minorität, der in einem ausführlichen Votum abweichende Anträge, heterogene Anschauungen ausgesprochen hat; ich bekenne es offen, daß ich den dritten Redner, der in vollständig sachlicher Weise gegen das Gesetz gesprochen hat, den Herrn Abgeordneten der Egerer Handelskammer, als einen principiellen Gegner des Gesetzes nicht betrachten kann. Alle die Verbesserungen, welche er an dem Gesetze angebracht wünscht, lassen sich ganz gut bei der Detailberathung anbringen, und wäre es nach meiner Ueberzeugung nicht nothwendig gewesen, weil in dem einen oder dem anderen Punkte den Anschauungen des Herrn Abgeordneten nicht entsprochen worden ist, das ganze Gesetz zu verwerfen. Wenn ich, obgleich ich ihn nicht zu den principiellen Gegnern des Gesetzes rechne, mich mit seinen Ausführungen eingehend beschäftige, so geschieht es aus dem Grunde, weil er in der That sache sehr viele sachliche Gründe vorgebracht hat, die einen Jeden, der sich nicht mit den Details des Gesetzes beschäftigt hat, wenigstens im ersten Momente stutzig machen können. Ich für meine Person gestehe es unumwunden, daß mich, wenn ich nicht seit einer Reihe von Monaten im Steuerreformausschusse thätig wäre und mich nicht mit dem ganzen Gesetzentwurfe beschäftigt hätte, die Gründe des Herrn Abgeordneten theilweise in meiner Auffassung irre gemacht hätten.

Die Rede des Herrn Abgeordneten zerfällt eigentlich in zwei Theile; zunächst sind es gewisse allgemeine Grundsätze, weßhalb er sich gegen das Gesetz kehrt; es sei das Steuerpercent offen gelassen, man müsse wissen, wie viel die Steuer tragen werde, das Ausmaß für die Gebäudesteuer u. s. w. sei nicht eingestellt.

Wenn wir, meine Herren, einen Blick werfen auf die Vorgänge in den anderen Staaten — und die müssen denn doch auch für uns maßgebend sein — so finden wir, daß in Württemberg, in Sachsen, fast überall, wo man sich in den letzten Jahren mit der Steuerreform beschäftigt hat, derselbe Vorgang ist, der hier eingeschlagen wird, nämlich, daß man sich zunächst bloß begnügt, ein Gesetz zu geben, welches nichts Anderes ist als ein Katastergesetz, und für die Zukunft die Höhe des Ausmaßes, die Fixirung der Steuer offen läßt.

Bei uns in Oesterreich ist es vielleicht noch mehr geboten, daß man sich diesem Vorgange anschließt. Bei der Grundsteuer — dies ist schon hervorgehoben worden — war bisher eine Anzahl von Objecten der Besteuerung nicht unterzogen; es ist also nothwendig, das Kataster erst zu kennen, ehe die Steuersumme festgesetzt wird, und auch bei der Gebäudesteuer gibt es sehr schwerwiegende Gründe, welche es empfehlen, das Steuerausmaß der Zukunft zu überlassen.

Es ist ferner gesagt worden, die Steuerreform ohne Finanzplan wäre keine Reform.

Ich habe mir im Berichte der Majorität des Ausschusses, der wenigstens im allgemeinen Theile meine subjective Meinung repräsentirt, erlaubt, einer ähnlichen Auffassung Ausdruck zu geben. Ich hätte es im Interesse der Bevölkerung — nicht der geehrten Herren Abgeordneten — gewünscht, wenn die Regierung klarer, präciser, wenn auch nicht mit einem bestimmten Finanzplane, wohl aber mit einigen Andeutungen hervorgetreten wäre. Die Regierung hat es nicht gethan; aber ich bin doch fest überzeugt, daß sie von einem festen Finanzplane ausgeht. Muß doch ein Jeder, der sich mit der Steuerreform beschäftigt, sich darüber klar zu werden

suchen, wie hoch sich die Steuern im Großen und Ganzen belaufen werden.

Die Steuern werden in Zukunft jedenfalls so viel einbringen müssen, als der Staat zu seiner Erhaltung bedarf. In der Gegenwart werfen die directen Steuern nicht so viel ab, als man wünscht, daß sie aufbringen sollen. Die bisherigen Ertragssteuern in ihrer gegenwärtigen Form lassen sich nicht reformiren; es ist nicht möglich ins Unendliche Zuschläge auf Zuschläge zu pfropfen. Es ist daher nothwendig, sich nach neuen Einnahmsquellen umzusehen.

Eine dieser neuen Einnahmsquellen hat die Regierung gesucht und gefunden in der Verwirklichung eines Principes, welches sie in unsere Steuergesetzgebung einführen will, in der Personaleinkommensteuer. Die übrigen directen Steuern, die Grundsteuer, Gebäudesteuer, Gewerbesteuer, werden im Großen und Ganzen — das ist wenigstens meine innigste Ueberzeugung — entweder gleich bleiben oder — wie ich rücksichtlich der Gebäudesteuer subjectiv überzeugt bin — herabgemindert werden müssen, denn den hohen Percentsatz sowohl der Hauszins- als auch der Hausclassensteuer aufrecht halten, das, glaube ich, meine Herren, wird keine Volksvertretung je zu genehmigen in der Lage sein; sie hat in dieser Beziehung vollkommen Recht. Die Grundsteuer wird vielleicht dem Staate größere Einnahmen zuführen, aber bei der Gebäudesteuer wird er sich eine Herabminderung gefallen lassen müssen. Die Gewerbesteuer wird im Großen und Ganzen mit der gegenwärtigen Höhe bemessen werden können. Es bleibt also dann nur die Personaleinkommensteuer, welche bei den zukünftigen Finanzplänen das Deficit zu decken berufen sein wird.

Ich gebe vollständig zu, daß die Behauptung eine ganz richtige ist: Die beste Steuerreform sei eine Steuerermäßigung. Allein sind wir bei uns in Oesterreich in der Lage, von einem solchen Grundsatze ausgehend, an eine Steuerreform zu gehen?

Ich wende mich zum zweiten, wichtigen Theile der Auseinandersetzungen und Ausführungen des Herrn Abgeordneten der Egerer Handelskammer. Es sind von ihm einige Bedenken gegen das Gesetz vorgebracht worden, welche meiner Ueberzeugung nach theilweise auf einer nicht ganz begründeten theoretischen Auffassung beruhen. Allein hier ist nicht der Ort, theoretische Kämpfe durchzufechten, sondern es handelt sich ganz einfach um die praktische Anwendung derselben.

Zunächst ist der Wunsch ausgesprochen und auch in einem bestimmt zugespitzten Satze formulirt worden, daß es sich bei der Hauszinssteuer empfehlen würde, nicht nach einem einheitlichen Percentsatze vorzugehen, sondern die großen, mittleren und kleinen Städte, sowie das Flachland mit verschiedenen Steuerpercentabstufungen zu treffen. Die Größe der Bevölkerung an jedem einzelnen Orte soll hier nicht als Maßstab angenommen werden — wenigstens schließe ich dies aus der Rede selbst — sondern es sollen die Erträgnisse, welche eben aus den Vermiethungen der Wohnungen gezogen werden, als Grundlage für das verschiedene Percentausmaß verschiedener Orte genommen werden.

Werfen Sie nun, meine Herren, einen Blick auf die statistische Tabelle, welche uns von Seite der Regierung vorgelegt worden ist.

In dieser statistischen Tabelle ist auf Seite 15 durchschnittlich der Eingang von Wohnungsmiethen für einen jeden Wohnbestandtheil an jedem einzelnen Orte von Provinz zu Provinz, von Stadt zu Stadt, wenigstens was die Landeshauptstädte betrifft, angegeben worden.

Bei sorgfältiger Prüfung dieser Angaben dürfte es schwer möglich sein, nach Kategorien „große Städte“, „mittlere Städte“, „kleine Städte“ u. s. w. vorzugehen. Czernowitz z. B. hat einen Durchschnitt von 44 fl. 82 kr., Brünn, jedenfalls eine weit größere Stadt, einen Durchschnitt von 35 fl. 54 kr. Man müßte also nothwendig, wenn man den Durchschnitt der Erträgnisse der Bemessung des Steuerpercentes zu Grunde legen wollte, für Czernowitz ein geringeres Abzugspercent festsetzen als für Brünn, was doch mit den thatsächlichen Verhältnissen in der angegebenen Voraussetzung der Unterscheidungsmerkmale nicht im Einklange stünde.

Allein nicht genug damit — diese Differenzen, welche sich, was die Landeshauptstädte anbelangt, in den statistischen Tabellen vorfinden, treten noch weit klaffender hervor, wenn man sämmtliche der Hauszinssteuer unterliegende Orte nach den genannten Kategorien einreihen wollte.

Von 467 Orten nun, welche der Hauszinssteuer unterliegen, sind es beläufig 62 Percent, welche im Durchschnitte 10 bis 30 fl. per Wohnbestandtheil abwerfen, 34 Orte 30 bis 40 fl., 59 Orte 40 bis 50 fl., 27 Orte 50 bis 60 fl., zwei über 90 fl., demnach ein höherer Durchschnitt als in Wien, wo der Wohnbestandtheil durchschnittlich 50 fl. 34 kr. nachweist. Wie will man bei Berücksichtigung dieser statistischen Angaben die Unterscheidung in große Städte, kleinere und in mittlere Orte und flaches Land auf Grundlage des Miethertrages feststellen?

Der Herr Abgeordnete begegnet sich in gewisser Beziehung mit dem Berichterstatter der Minorität, der ebenfalls bei den Abzugspercenten gegen die Individualisirung der einzelnen Gebäude sich ausgesprochen hat.

Nehmen wir die bestehenden Verhältnisse! In der Gegenwart hat Wien, welches mit anderen Landeshauptstädten in eine Linie gestellt ist, 15 Percent Abzug, eine Anzahl von anderen Orten, welche der Hauszinssteuer unterliegen, 30 Percente Abzug.

Man kann nun allerdings sagen, daß zwischen Wien und Brünn, zwischen Wien und Czernowitz ein sehr bedeutender Unterschied ist. Allein nehmen Sie zwei Orte, wie z. B. in Mähren. Olmütz und das zwei Meilen davon entfernt liegende Proßnitz. Olmütz ist ursprünglich der Hauszinssteuer unterworfen gewesen, hat also bloß 15 Percent, Proßnitz, auf das die Hauszinssteuer ausgedehnt wurde, 30 Percent. Worin besteht die Differenz bezüglich der Bauart, in Bezug auf alle übrigen Verhältnisse, welche hier berücksichtigt werden sollten, um es zu rechtfertigen, daß an dem einen Orte 30 Percent, am anderen Orte 15 Percent festgestellt werden? Und ähnliche Verhältnisse werden Sie überall in der Monarchie finden.

Ich gehe weiter, die Regierungsvorlage hat uns vorgeschlagen, die Durchschnittspercente für den gesammten Ort festzustellen. So würden z. B. für Wien 15 Percent, für die übrigen der Hauszinssteuer unterliegenden Orte nach dem durchschnittlichen Miethzinse 15 bis 30 Percent Abzug zu entfallen haben. Darin hat der Ausschuß die allerdings wichtige principielle Aenderung vorgenommen, daß nicht nach Orten, sondern nach Gebäuden vorgegangen werden soll, und ich rühme mich dessen, daß ich bei der dritten Lesung diese Aenderung durchgebracht habe, weil ich zur damaligen Zeit die Seite 16 des Ausschußberichtes angeführten Verhältnisse vorliegen hatte, wonach 5683 Häuser in Wien einen Durchschnittsmiethzins von über 45 fl. abwerfen und es eine große Anzahl von Gebäuden in Wien gibt, welche einen geringeren Durchschnittsmiethzins haben. Ich frage nun, bestehen denn bloß hier in Wien solche Verhältnisse? Bestehen nicht ähnliche in ganz anderen Orten? Ich verweise Sie auf einen Ort, der in der Nähe von Wien liegt. Es ist Klosterneuburg, ein Ort, welcher nicht im Wohlleben schwelgt. Sehen wir uns dort die Dinge an, wie sich die Erträgnisse von Haus zu Haus stellen. Dort gibt es 31 Häuser mit dem Bruttozinse von 834 fl., daher im Durchschnitte ein Miethzins per Wohnbestandtheil 5 fl.; 257 Häuser werfen durchschnittlich 5 bis 15 fl., 235 Häuser 15 bis 45 fl., 12 Häuser über 45 fl. ab.

Ist es nun angezeigt, alle diese Gebäude in einen Topf zu werfen und einen Durchschnitt zu ziehen und danach die Abzugspercente festzustellen? Ist es nicht weit gerechter, die Abzugspercente zu individualisiren?

In einem Punkte ist eine richtige Bemerkung gemacht worden, daß, wenn man individualisiren will, man noch weiter gehen müßte, noch eine weitere Individualisirung vornehmen müßte, als es in dem Entwurfe des Ausschusses der Fall ist. Allein, meine Herren, die Steuergesetzgebung muß sich darauf beschränken, überhaupt so viel als möglich gerecht zu sein; der Gerechtigkeit bis in die einzelnen Details nachzugehen, wird keiner Steuergesetzgebung der Welt gelingen. Nehmen sie die Einkommensteuer, welche ich meiner subjectiven Ueberzeugung nach, die auch im Ausschußberichte Ausdruck gefunden hat, für die beste, vollendetste Zukunftssteuer halte. Selbst die Einkommensteuer wird nicht im Stande sein, allen individuellen Verhältnissen der Einzelperson Rechnung zu tragen; denn zwei Leute, von denen jeder ein Einkommen von 1000 fl. hat, können nicht einer gleichen Steuer unterzogen werden; der eine ist ledig, der andere ist verheiratet und hat vielleicht sechs Kinder; der eine kann die Steuer leicht ertragen, der andere nicht. Aehnliches findet sich auch bei der Hauszinssteuer. Wir müssen uns nur fragen, genügen diese Abzugspercente, um die mittellose, arme Bevölkerung nicht allzusehr zu belasten oder nicht? Und ich glaube, wir können diese Frage bejahen.

Ich komme nun zu den Auseinandersetzungen meines geehrten Freundes aus Mähren, der den Vorgang, den man bei uns in Oesterreich bei der Steuerreform eingeschlagen hat, einer scharfen und eingehenden Kritik unterzogen hat. Seiner Auffassung nach wäre es nicht nothwendig gewesen, einen so großen und umständlichen Apparat in Bewegung zu setzen, um die Ungleichmäßigkeiten der bestehenden Steuern zu lindern und andererseits dem Staate dennoch neue Einnahmsquellen zu schaffen. Seiner Meinung nach wäre es am besten gewesen, wenn man schon im Jahre 1864 oder 1868 an die Einführung der Personaleinkommensteuer gegangen wäre, und die Ertragssteuer im Laufe der Jahre umgeändert oder herabgemindert hätte.

Im Großen und Ganzen, meine Herren, kann ich den Ausführungen des Herrn Abgeordneten in diesem Punkte nicht entgegentreten. Ich theile diese Auffassung vom principiellen Standpunkte vollständig, allein ich glaube, daß man im Staatsleben denn doch mit concreten Verhältnissen rechnen muß. Nachdem man im Jahre 1869 ein Steuergesetz, das Grundsteuergesetz, angenommen hat, dürfte es empfehlenswerth sein, auf derselben Bahn vorzugehen. Nachdem man den ersten Schritt gethan, glaube ich, wäre es ein großer Fehler, auf dem Reformwege innezuhalten. Ueberdies bin ich der Ansicht, daß jedenfalls dieses Katastergesetz von ganz außerordentlichem Vortheile in Zukunft sein wird, indem jedenfalls bei Durchführung der Katastrirung die Möglichkeit gegeben wird, einen viel genaueren Einblick in die Verhältnisse der einzelnen Individuen zu erhalten und auf diese Weise jene Steuer, welche als die jüngste in der Reihe der Steuergattungen erscheint, nämlich die Personaleinkommensteuer tiefer zu befestigen, und die Ungleichheiten, die bei jeder Ertragssteuer vorkommen, zu mildern.

Es ist auch bedauert worden, daß der Staat eine so bedeutende Summe wie eine Million fünfzigtausend Gulden hergeben soll, um die Einschätzung

vorzunehmen, man könnte das billiger haben. Wenn mit dieser einen Million fünfzigtausend Gulden, die für die Commission verwendet werden sollen nur einige Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten, die sich im Laufe der letzten Jahre eingeschlichen haben, beseitigt werden, halte ich das Geld nicht für überflüssig ausgegeben, sondern für sehr vortheilhaft, da der Staat dahin streben muß, das Princip der Gerechtigkeit auch auf dem Gebiete der Steuer so viel als möglich zu verwirklichen.

Der principiellste und entschiedenste Gegner des Gesetzes ist der Herr Berichterstatter der Minorität. Er tadelt nicht bloß den einen oder den anderen Punkt, sondern er wendet sich entschieden gegen das ganze Gesetz. Das Princip, worauf dieses Gesetz aufgebaut ist, sei falsch, es müßte ein neues gesucht werden. Dieses neue Princip aber sei der Kaufwerth.

Der Herr Abgeordnete aus Galizien, der den Antrag in diesem hohen Hause vertritt, hat sich seit mehreren Jahren sehr eingehend mit Studien, die auf diesen Gegenstand Bezug haben, beschäftigt, und ich verkenne nicht, daß es immerhin eine schwere Aufgabe ist, sich mit einem solchen kenntnißreichen Gegner messen zu wollen und eine Anzahl von Gründen, die in dem Minoritätsberichte vorgebracht worden sind, in dem kurzen Rahmen einer Viertelstunde zu widerlegen.

Der Grundsatz, der von der Minorität aufgestellt worden ist, empfiehlt sich scheinbar durch eine etwas größere Einheitlichkeit. Es soll der Kaufwerth in den Städten und auf dem Lande zur Basis genommen werden, während das Gesetz, wie es uns vorliegt, das Gepräge des Dualismus an der Stirne trägt; allein bei einer näheren Betrachtung verschwindet diese nur scheinbare Differenz. Beide, sowohl die Regierungsvorlage als auf der anderen Seite die Minorität, wollen die Nutzungen der Gebäude der Besteuerung unterziehen, nur die Art und Weise, wie diese zu vermitteln, ist eine verschiedene. Die Regierungsvorlage hält sich an die Nutzung, wie sie entweder in dem Miethzinse oder in dem mit dem Miethzinse verglichenen Nutzwerthe zu Tage tritt, während die Minorität der Ansicht huldigt, daß im Kaufwerthe der größere oder geringere Nutzen einen adäquaten ziffermäßigen Ausdruck findet. Dies sind die Worte des Minoritätsberichtes. Um zu zeigen, daß es möglich sei, diesen Kaufwerth zu Grunde zu legen, hat die Minorität auf die Gesetzgebung anderer Staaten hingewiesen, und eines der Mitglieder hat sich die Mühe gegeben, einen Gesetzentwurf dem hohen Hause vorzulegen, um praktisch zu documentiren, daß das Princip ein durchführbares sei.

Was nun den Hinweis auf die anderen Länder anbelangt, so ist derselbe nicht zutreffend. Sehr viele von den Ländern, welche den Kaufwerth der Steuerveranlagung der Gebäude zu Grunde legen, erheben überhaupt gar keine Ertragssteuer, sondern nur eine Vermögenssteuer. In Amerika z. B., worauf in den einleitenden Worten des Gesetzentwurfes über den Capitalswerth hingewiesen wird, gibt es nur eine Vermögenssteuer. In einzelnen Cantonen der Schweiz, soweit ich sie kenne — und ich kenne bloß die Gesetzgebungen von Luzern, Aargau, Bern und Zürich — besteht ebenfalls nur eine Vermögenssteuer und nicht eine Ertragssteuer. Man könnte bloß, wenn man auf fremde Gesetzgebungen hinweisen will, sich auf Württemberg und Baden berufen. Nun, meine Herren, was Württemberg und Baden anbelangt, so sind die Verhältnisse dort theilweise ganz anders gestaltet, und der Kaufwerth, der in Württemberg zu Grunde gelegt wurde, findet auch dort bei Fachmännern keinen Anklang und wurde auf das Entschiedenste bekämpft.

Fragen wir uns, wie es mit der Theorie steht, ob es wirklich wahr sei, daß die Kaufpreise einen Schluß auf die Ertragsfähigkeit ziehen lassen. Durchgängig wird dies nicht behauptet werden können. Es können Fälle eintreten, wo die Ertragsfähigkeit und der Kaufpreis sich decken; es werden aber sehr viele Fälle vorkommen, wo Kaufpreis und Ertragsfähigkeit durchaus nicht zusammenfallen. Ich will nicht auf die gesteigerte Kauflust einerseits und auf den Mangel an Concurrenz auf der anderen Seite hinweisen, die unstreitig einen Einfluß auf das Steigen oder Fallen der Preise ausüben; ich will nicht historische Beispiele aus der jüngsten Vergangenheit und aus dem Jahre 1848 anführen, wo der Kaufwerth der Häuser bedeutend sank, während die Erträgnisse sich gleich blieben.

Ich verschmähe es, derartige zufällige Momente, wie sie im Jahre 1848, wie sie in der jüngsten Zeit hervortraten, als Beweis gegen eine Theorie anzuführen. Allein ich möchte darauf aufmerksam machen, daß es ungemein schwierig ist, den Kaufwerth auf dem Lande festzustellen. Das Haus auf dem Lande, soweit ich etwas von der Sache verstehe, steht in einem innigen Zusammenhange mit dem Grund und Boden, hat oft durchaus keinen Werth; wie will man da den Kaufwerth feststellen? Doch nicht auf die Weise, wie es der Gesetzentwurf der Minorität verlangt?

Nehmen Sie einen anderen Fall. Die Gewerbetreibenden, welche in großen Städten sich befinden, oder in Städte übersiedeln, wo eine Arbeiterbevölkerung vorhanden ist, sehen sich oft genöthigt, Häuser zu theuren Preisen zu kaufen, welche, wenn man die Ertragsfähigkeit derselben berechnet, ihnen nicht viel mehr als zwei Percent abwerfen. Gehen Sie z. B. nach Böhmen, Mähren und sehen Sie sich die kleinen Orte an, wo auch die kleinen Gewerbetreibenden einen Platz in der Mitte der Stadt wählen, weil sie glauben, daß er für den Verkauf und den Verschleiß ihrer Artikel geeigneter sei. Der Ertrag aus dem Hause verzinst sich vielleicht bloß mit 2 bis 3 Percent.

Kann man hier den Kaufwerth zur Grundlage nehmen? Die Steuergesetzgebung ist genöthigt, wenn z. B. ein Gebäudebestandtheil entfällt, sei es durch Brand oder durch einen anderen Unglücksfall, eine neue Einschätzung eintreten zu lassen. Wie soll man bei dem Wegfalle eines Gebäudebestandtheiles den Kaufwerth des ganzen Gebäudes abschätzen, während dies bei dem Nutzwerthe sich durch eine ganz einfache Rechnung ergibt. Ferner, der Kaufwerth allein genügt ja nicht. Man muß nothwendigerweise auch noch den Percentsatz ermitteln. Nun fragt es sich, ob bei uns in Oesterreich, in einem solchen in Rücksicht auf die Culturverhältnisse so eigenthümlichen Lande, ein einheitlicher Percentsatz für die Ertragsfähigkeit sämmtlicher Gebäude sich wird feststellen lassen. Wenn Sie die Ausführungen eines der ersten Statistiker der Gegenwart, Engel in Berlin, in der Zeitschrift für preußische Statistik nachlesen, so finden Sie, daß in Preußen im Laufe des vorigen Jahrzehntes in den ersten fünf Jahren die Ertragsfähigkeit des Grundeigenthums von 2 bis 7 Percent geschwankt hat. Wenn das in einem Staate wie Preußen der Fall ist, so kann geschlossen werden, daß bei uns in Oesterreich ganz andere Differenzen zu Tage treten dürften. Ich glaube daher, daß es theoretisch und praktisch durchaus nicht angeht, den Kaufwerth zu Grunde zu legen. Wenn Sie, meine Herren, in Württemberg und Baden das Steuerkataster ins Auge fassen und sich fragen, ob denn das Steuerkataster wirklich den Werth der Gebäude repräsentirt und eine gerechte Steuerveranlagung ermöglicht, so kommen Sie zu ganz merkwürdigen und eigenthümlichen Resultaten. Gestatten Sie mir, soweit es möglich ist, mit einigen allgemeinen großen Zahlen Ihnen wenigstens ein kleines Beispiel zu geben. Im Jahre 1823 betrug in Württemberg das Gebäudekataster 148·6 Millionen — ich hebe bloß die großen Ziffern hervor — die Brandversicherung 136 Millionen, demnach war also das Steuerkataster höher als die Brandversicherung. — Im Jahre 1861, was finden Sie da?

Im Steuerkataster 211 Millionen, bei der Brandversicherung 460 Millionen mehr oder eine Verdoppelung der letzteren und heute, meine Heeren, ist zu berücksichtigen, daß bei der Brandversicherung nicht alle Theile der Gebäude abgeschätzt werden können.

In Baden — ich will Sie nicht weiter mit Ziffern behelligen — haben Sie ähnliche Verhältnisse.

Endlich, wie soll der Kaufwerth ermittelt werden? Der Kaufwerth kann doch nicht ermittelt werden, indem man jedes einzelne Object ins Auge faßt; es wird ja nicht möglich sein, bei jedem einzelnen Objecte jene Grundlagen ausfindig zu machen, die Kaufcontracte und den Kaufwerth genau und sicher festzustellen.

Man wird also Mustergebäude hernehmen, nach dem mittleren Kaufwerthe suchen müssen, und der mittlere Kaufwerth ist ebenso ein ideales Moment wie der Nutzwerth, den die Minorität und namentlich ihr Berichterstatter deßhalb perhorrescirt. Allerdings ist er etwas Ideales, aber die Miethzinse der Umgebung dienen als Anhaltspunkte, in ähnlicher Weise ist der Kaufwerth etwas Ideales, wenn die Kaufpreise anderer Häuser zur Ermittlung herangezogen werden müssen.

Der Herr Berichterstatter der Minorität hat einen Punkt besonders hervorgehoben und namentlich in seiner heutigen Rede betont, auf den ich näher eingehen muß. Er hat gemeint, daß der Verfasser des Gesetzentwurfes des vorliegenden Gesetzes, sodann die Mitglieder des Ausschusses, welche an die Berathung desselben gegangen sind und im Wesentlichen zustimmen, bloß die Haupt- und Residenzstadt Wien ins Auge gefaßt haben und einen Theil der Steuer von Wien auf die übrigen Länder abwälzen wollen.

Das ist, meine Herren, keinem Einzigen eingefallen, das hat Demjenigen nicht geträumt, welcher den Entwurf gemacht hat, und Denjenigen nicht, welche denselben im Ausschusse berathen haben. Nicht um eine Entlastung Wiens und eine Belastung der Landbevölkerung kann es sich hier handeln — das wird Niemand wollen — sondern um eine gerechte Vertheilung der Steuer, und ich bin überzeugt, daß der neue Entwurf in dieser Beziehung sowohl für die Städte als auch für das Land eine Anzahl großer Vortheile bietet.

Wie hoch beläuft sich nun aber die Ziffer, um welche Wien entlastet wird, wenn Sie den vom Ausschusse vorgelegten Entwurf annehmen. Die Rechnung ist eine ganz einfache. Ich hatte die Ehre, sie im Ausschusse vorzutragen, allein der Herr Berichterstatter der Minorität ist in Steuersachen ein höchst ungläubiger Mensch, er hat meinen Worten in dieser Beziehung nicht geglaubt, und so meine ich es nöthig zu haben, diese Daten hier noch einmal vorzutragen.

Der Bruttozins in Wien betrug mit Ende 1874 etwas über 57 Millionen, rund 57,900.000 fl.; 15 Percent Abzug ergibt circa 8,686.000 fl., also der Nettomiethzins 49,231.000 fl., davon die Steuer 13,120.000 fl. Was für Ziffern werden sich künftig herausstellen? Künftig wird der Abzug statt 8,686.000 fl. 9,194.000 fl., der Nettozins also nicht 49 Millionen, sondern nur über 48 Millionen und die Steuer nicht 13 Millionen, sondern 12,900.000 fl. betragen, so daß sich ein Gesammtausfall von 135.000 fl. ergibt — ungefähr ein Percent. Und auf Grund dieses Ausfalles, welcher von einer gerechten Vertheilung in Wien begleitet ist — und aus den Angaben, die ich gemacht habe, werden Sie, glaube ich, ersehen, daß es in Wien auch viele Häuser gibt, welche nicht einen hohen Miethzins liefern — auf Grund dieses Ausfalles, sage

ich, der hier in Wien zu erwarten ist, will man von einer Entlastung der Bevölkerung Wiens und einer Belastung der Bevölkerung auf dem flachen Lande sprechen?

Ich glaube auch, daß es nicht möglich ist, zu sagen, daß der Vorgang, der in Zukunft bei der Steuerreform eingehalten werden soll, der sei, daß man die Belastung von der einen Seite auf die andere Seite überwälzt; es handelt sich in Wien gerade so wie in anderen Orten nur um eine Ausgleichung, und auch seine Excellenz der Herr Finanzminister, ein so rosiges Gemüth er auch der Zukunft gegenüber haben mag, wird es sich gefallen lassen müssen, wenn die Gebäudesteuer in toto einen Ausfall ergibt; ich bin wenigstens überzeugt, daß er finanzielle Vortheile von der Gebäudesteuer nicht erwartet und auch nicht erwarten kann.

Es ist ferner vorgeschlagen worden, die fixen Sätze des Nutzungswerthes, wie sie in der Regierungsvorlage Ihnen vorgelegt und später von dem Ausschusse amendirt wurden, nicht bloß für Gebäude mit einem, zwei, drei Wohnungsbestandtheilen anzuwenden, sondern auch gewisse Tarifsclassen festzustellen, und namentlich hat sich der Herr Abgeordnete der Egerer Handelskammer zu einem warmen Befürworter dieses Gedankens gemacht.

Ich glaube, daß mir die Specialdebatte noch Gelegenheit geben wird, darauf einzugehen; hier in der Generaldebatte möchte ich nur bemerken, daß die Gefahr eine so große ist, daß von sämmtlichen Gebäuden, welche heute der Hausclassensteuer unterliegen, über 90 Percent in die zwölfte und elfte Rangsclasse gehören, daß für diese ein Minimalsatz von 10, 9, 8 oder, wenn Sie der Minorität folgen, von 5 oder 6 fl. festgestellt ist, und daß dieser Minimalsatz jedenfalls eine Cynosur, einen Anhaltspunkt gibt, um die übrigen Gebäude einzuschätzen; und so sehr ich in dem einen oder anderen Punkte manche Bedenken, welche gegen die Commissionen vorgebracht worden sind, theile, so kann ich den warmen Ausführungen des Herrn Abgeordneten aus Böhmen nur beistimmen, wenn er gestern treffend hervorgehoben hat, daß die Schwierigkeiten bei der Einschätzung nur das erste Mal sich ergeben werden, und die Commissionen sich später in ihr Geschäft einlernen und die Schätzung in entsprechender Weise vornehmen werden. Wenn irgend etwas, meine Herren, Ihnen zur Beruhigung dienen kann, um in die Specialdebatte über diesen Gesetzentwurf einzugehen, so ist es vielleicht nicht der consensus communis, der consensus omnium, wohl aber der consensus multorum. Ich möchte doch darauf aufmerksam machen, daß die Steuervorlagen vom Jahre 1864 auf denselben Grundsätzen wie die heutige — mit sehr geringen Modificationen — beruhen, daß im Jahre 1869 Seine Excellenz Herr Dr. Brestel, der damalige Finanzminister, Gesetzesvorlagen eingebracht hat, welche ebenfalls auf denselben Principen basiren, und die vorliegende Gesetzesvorlage hat nur kleine Aenderungen vorgenommen, das Princip ist im Wesentlichen intact geblieben. Wenn nun im Laufe eines elfjährigen Studiums innerhalb der Finanzverwaltung von drei so verschiedenartig angelegten Naturen, wie Ihre Excellenzen v. Plener, Dr. Brestel und der gegenwärtige Finanzminister es sind, ein und dasselbe Princip festgehalten wurde, wenn ferner ein Ausschuß im Jahre 1869 im Wesentlichen auf die Grundsätze dieses Gesetzes eingegangen ist, und wenn ein aus 36 Mitgliedern bestehender Ausschuß nach sorgfältiger Prüfung Ihnen dasselbe Princip anempfiehlt, so ist das denn doch eine Uebereinstimmung, wie sie bei Steuergesetzen nicht größer gewünscht werden kann; denn bis in die kleinsten Details wird man eine Einigung nie erzielen; es werden immer Compromisse nöthig sein. Daß das vorliegende Gesetz verbesserungsbedürftig ist, leugne ich nicht; aber, meine Herren, amendiren, verbessern Sie, bringen Sie Anträge an, so viel Sie wollen, Sie werden gewiß an mir, an dem Ausschusse immer bereitwillige Männer finden, die auf Ihre Anträge eingehen, sie prüfen werden. Was 36 Mitgliedern des Ausschusses nicht gelungen ist, Ihnen eine Gesetzesvorlage zu bringen, welche allen Parteien und Ansichten Rechnung trägt, dürfte vielleicht einer Versammlung von 250 Mitgliedern denn doch wohl möglich sein, und ich glaube, daß wir damit ein Gesetz zustande bringen werden, welches jedenfalls schon in der vorliegenden Gestalt einen bedeutenden Fortschritt bezeichnet.

Zum Schlusse noch ein Wort! Halten Sie sich gegenwärtig, daß das Werk der Steuerreform nicht bloß im Interesse der Steuerträger, sondern auch des Staates liegt, daß Sie nicht nur dazu beizutragen haben, gewisse Ungleichheiten, die sich im Laufe der Jahrzehnte aufgethürmt haben, zu begleichen und zu beseitigen, sondern daß Sie auch verpflichtet sind, dem Staate neue Einnahmsquellen flüssig zu machen, wenn Sie nicht wollen, daß der ärgste Feind Oesterreichs, das Deficit, noch Decennien lang das Leben friste.

Von dieser Ueberzeugung getragen und durchglüht von dem Gedanken, daß Sie die Fundamente des Staates dauernd begründen, wenn Sie die Mittel herbeischaffen, deren er zu seiner Erhaltung bedarf, gehen Sie, meine Herren, an die Berathung des Gesetzes. *(Beifall.)*

(Während vorstehender Rede hat Präsident Dr. Rechbauer wieder den Vorsitz übernommen.)

Präsident: Seine Excellenz der Herr Finanzminister hat das Wort.

Finanzminister Freiherr de **Pretis:** Seit drei Tagen, da dieses hohe Haus sich mit der allerdings sehr wichtigen Vorlage beschäftigt, welche den Gegen-

stand der Discussion bildet, sind von den Vertheidigern wie von den Gegnern der Vorlage so mannigfache und so eingehende Argumente vorgeführt worden; es hat namentlich der geehrte Herr Berichterstatter in einer so erschöpfenden und sachlichen Weise die Motive dargestellt, welche den Anträgen des Ausschusses zu Grunde liegen, und die Gegenargumente beleuchtet, welche den Anträgen der Minorität und den von einzelnen geehrten Mitgliedern des Hauses gestellten Motionen entgegenstehen, daß ich es nicht wagen darf und nicht wagen will, die Aufmerksamkeit des hohen Hauses länger als für einige Bemerkungen in Anspruch zu nehmen, welche die allgemeine Haltung der Regierung bei der Vorlage der Steuerreformgesetze bestimmt haben.

Darüber waren wir uns nicht zweifelhaft, daß die Gesammtheit der Vorlagen auf große Schwierigkeiten stoßen würde, daß mannigfache Discussionen und Auseinandersetzungen vorausgehen müssen, bevor die Regierung und das hohe Haus sich verstehen und verständigen werden über die Absichten, welche mit diesen Reformprojecten verfolgt werden sollten.

Es liegt ja in der Natur der Verhältnisse, daß jede Steuervorlage, wenn sie nicht mit einer in Ziffern ausgedrückten Herabsetzung der Steuerlast illustrirt werden kann, bei der Gesammtheit der Bevölkerung und bei ihren Vertretern zunächst ein gewisses Mißtrauen erweckt. Man mag wie man will von der Steuerreform sprechen, der nächstliegende Gedanke ist für Jeden, es könnte eine reformatio in pejus werden. Ja, selbst wenn man, wie wir es hier versucht haben, an bestehende Verhältnisse anknüpfend, durch das Reformproject zunächst nur eine Correctur allseitig anerkannter Mängel anstrebt, so ist doch die Besorgniß vor einer ungewissen Zukunft so groß, daß man plötzlich die ererbten Uebel liebgewinnt und ihnen den Vorzug einräumt.

So haben wir denn in diesen Tagen Vertheidiger der gewiß an sich kaum zu vertheidigenden Gebäudesteuertaxen gehört, ja sogar Anwälte für die Erwerbsteuertaxen vernommen.

Eine andere Schwierigkeit bei jeder Steuergesetzgebung sind die Gegensätze zwischen Theorie und Praxis, die sich auf diesem Gebiete wie kaum irgend wo anders geltend machen. Während die Theorie das reine Einkommen und die auf dieses basirte progressive Einkommensteuer als die einzig richtige Basis bezeichnet, auf welcher das System der directen Besteuerung aufgebaut werden sollte, gebietet die Praxis einer vorsichtigen Gesetzgebung, jene Erscheinungen nicht außer Acht zu lassen, welche als eine Folge des Kampfes ums Dasein sich auch auf diesem Felde kund geben. Während auf der einen Seite Jedermann an den Staat die höchsten Ansprüche stellt, während Jeder — und mit Recht — verlangt, daß ihm im Staate die volle Sicherheit der Person, ein kräftiger Rechtsschutz die weitgehendste Förderung aller jener Einrichtungen gewährleistet werde, welche für die geistige und physische Entwicklung der Menschen nöthig sind, während man also auf der einen Seite an den Staat diese höchsten Forderungen stellt, bringt es vielleicht ein Ausfluß des Selbsterhaltungstriebes mit sich, daß das Streben jedes Einzelnen doch dahin gerichtet ist, den eigenen Beitrag für diese auch von ihm begehrten Staatsleistungen auf das Minimum zu reduciren, und diese Erscheinung, die ich nicht als Vorwurf ausspreche, sondern die in der Natur der Dinge ihre Begründung finden mag, ist vielleicht dort noch natürlicher, wo die bestehende Steuergesetzgebung dadurch, daß sie auf einer unrichtigen Anlage beruht, zu großen Härten und Ungerechtigkeiten führen mußte, und wo vielleicht andererseits bei der Bemessung der Ausgaben, welche durch die Steuern bestritten werden sollten, nicht jederzeit mit jener weisen Sparsamkeit vorgegangen wurde, welche geboten wäre.

Eine Gesetzgebung, welche lediglich das reine Einkommen zur Grundlage der Besteuerung nehmen wollte, würde in finanzieller Beziehung grausamen Enttäuschungen entgegengehen. Nun, die Vorlagen, welche wir Ihnen gemacht haben, wenden sich nicht ab von dem Ideale der Theorie, im Gegentheile glaube ich, daß sie die Wege ebnen, auf welchen man sich diesem Ideale allmälig nähern kann. Dieser Weg, der Weg der Steuerreform durch eine consequente, richtige Durchführung des Systems der Ertragssteuern, war und bleibt der Regierung zunächst durch die allgemeinen Verhältnisse vorgezeichnet, indem ja auch die heutige Steuergesetzgebung Oesterreichs dem Gedanken der Ertragssteuern entsprungen ist, durch ihre mangelhafte Veranlagung und Durchführung aber die Veranlassung zu vielfachen und berechtigten Klagen gegeben, durch ihre unrichtige Veranlagung die Beschwerden über Steuerüberbürdung, über Steuerbedrückung vornehmlich hervorgerufen hat, während sie gleichzeitig der Steuerentziehung Thür und Riegel öffnet und die finanziellen Erträgnisse zum Nachtheile der Gesammtheit empfindlich schädigt.

Noch unmittelbarer ist der Weg vorgezeichnet dadurch, daß das System der Ertragssteuern, welches sich als das den praktischen Zielen am meisten zusagende empfiehlt und fast von den Gesetzgebern der neueren Zeit auch ausnahmslos acceptirt wurde, auch jüngst durch die österreichische Gesetzgebung eine Sanction erhalten hat, und zwar durch das Grundsteuergesetz vom Jahre 1869. Bei der inneren Verwandtschaft der Gebäudesteuer mit der Grundsteuer vermöchte ich wirklich nicht zu begreifen, wie man, wenn man nicht den ganzen Aufwand an Zeit und Geld, welcher bereits für die Durchführung der Grundsteuer verwendet wurde, in die Schanzen schlagen und die Steuerreform überhaupt nicht ad calendas graecas verschieben wollte, in Beziehung auf die Gebäudesteuer ein anderes System zur Grundlage nehmen

wollte als dasjenige, welches bereits für die andere Realsteuer von der Gesetzgebung als richtig anerkannt wurde.

Man hat den Vorlagen — und ich mache hier einen kurzen Rückblick auf die Gesammtheit der Vorlagen — Systemlosigkeit vorgeworfen, man hat im Hinblicke auf die Personaleinkommensteuer das Gespenst der Doppelbesteuerung in grellen Farben dargestellt. Das System der Ertragssteuern beruht auf der Besteuerung des Einkommens, es greift aber, um ein richtiges, übersichtliches Bild des wirklichen Einkommens zu erhalten, auf die Einkommensquelle zurück und trachtet diejenigen objectiven Momente, welche einkommen- und ertraggebend sind, zu erfassen, um auf Grundlage dieser objectiven Momente und des Ertrages eine mittlere Steuerbasis zu finden. In den Vorlagen selbst sind Anhaltspunkte gegeben, welche dazu dienen sollen, diesen Ertrag zu ermitteln, und es ist damit in schonender, objectiver Weise vorgegangen, der Mitwirkung der Steuerträger, der Selbstschätzung der ausgedehnteste Spielraum gewährt worden.

Nach Möglichkeit ist es versucht worden, diese Anhaltspunkte in einer solchen Art zu bestimmen, daß auch die Verhältnißmäßigkeit der verschiedenen Steuergattungen unter einander hergestellt werde. Ich bin weit entfernt, zu behaupten, daß diese Vorlagen nicht Amendements und Verbesserungen zulassen, Sie werden vielmehr von Seite der Regierung vollste Bereitwilligkeit finden, überall dort, wo Verbesserungen im Geiste der Vorlagen vorzunehmen sind, diese zu acceptiren und ihnen Rechnung zu tragen. Denn die Regierung hat bei der ganzen Vorlage — ich kann dies nicht oft genug wiederholen — keine anderen Absichten, als den Zweck, welchen das Gesetz im Auge haben muß, nämlich die richtige Steuergrundlage zu finden, keine andere Absicht, als in dieser Richtung der Wahrheit näher zu kommen; sie will keine Täuschung, keine Fictionen, und wo ihr von Seiten der Vertreter der Steuerträger Andeutungen gemacht werden, welche zur Erreichung des Zieles führen, werden sie die größte Bereitwilligkeit des Entgegenkommens finden, und ich glaube, daß in der Specialdebatte sich gar manche Gelegenheit finden wird, wo sie die eben gesprochenen Worte wird bethätigen können.

Es ist in den Steuervorlagen weiters auch der Erkenntniß Ausdruck gegeben, daß die reinen Ertragssteuern, die allein nach dem objectiven Ertrage bemessenen Steuern, manche Härten involviren, Härten, welche daraus entstehen, daß eben der Ertrag ohne Rücksicht auf die subjectiven Verhältnisse des Steuerträgers zur Grundlage genommen werden muß. Diese Härten auszugleichen, das ist der Zweck der Personaleinkommensteuer. Sie ist eine Ergänzungs-, eine Ausgleichssteuer, sie soll der relativen Steuerfähigkeit Rechnung tragen, sie soll dafür sorgen, daß Derjenige, dessen subjectives Einkommen größer ist, der daher mit größerer Leichtigkeit zur Deckung der Staatsbedürfnisse beitragen kann, auch im Verhältnisse seiner größeren Leistungsfähigkeit herangezogen und der Schwächere geschont werde.

In den heutigen Zuschlägen, deren Höhe und Drückendes mit Recht hervorgehoben wurde, möchte ich vielmehr eine doppelte Besteuerung finden als in der Personaleinkommensteuer, wie sie in der Vorlage gedacht ist. Wo die Ertragssteuer nicht ausreicht, mußte man sich unter den gegenwärtigen Verhältnissen durch Zuschläge helfen, das heißt, es mußten alle Uebel und Härten, die wir in der Ertragssteuer finden, eine höhere Potenzirung erfahren. Dem soll in Zukunft vorgebeugt werden; die Härten der Zuschläge werden — wie dies gestern zwei Redner hervorgehoben haben — durch die Landes- und Gemeindezuschläge noch außerordentlich verschärft; es wird wohl zunächst die Aufgabe der Landesgesetzgebung sein, in dieser Beziehung Abhilfe zu schaffen, aber ich glaube, daß es unmöglich ist, einen praktischen Erfolg zu erwarten, daß es unmöglich ist, an dem heutigen Systeme zu rühren, ohne den Haushalt in Frage zu stellen, bevor nicht durch eine richtige und consequente Durchführung der Gesetzesvorlagen, die wir Ihnen geliefert haben und welche eine Katastrirung der Ertragsquellen, eine Constatirung der Steuerkraft bezwecken, die nothwendige Grundlage gefunden wird, nach welcher die Leistungsfähigkeit beurtheilt und auf welche hin später die Steuerleistung selbst basirt werden könne.

Hierdurch erst werden die Anhaltspunkte gegeben sein, um zu beurtheilen, in welcher Weise sowohl die Staats-, wie die Landes- und die Gemeindebedürfnisse in gewiß weniger drückender Weise, als es gegenwärtig der Fall ist, bedeckt werden können. Man hat uns vorgeworfen, daß der vorliegende Gesetzentwurf über die Höhe des künftigen Steuersatzes vollkommen im Unklaren läßt. Nun, wenn man zugibt, daß die heutige Voranlagung eine unrichtige ist, wenn man die Absicht der Gesetze erfaßt und daran festhält, daß sie erst die Steuergrundlage finden, daß sie das Bild der Steuerkraft liefern sollen, dann verstehe ich diesen Vorwurf schwer, denn bevor man sich über den Steuersatz ausspricht, ist es nothwendig, ein Bild über die Steuerkraft zu gewinnen und diese in richtiger Weise darzustellen. Die objective Leistungsfähigkeit festzustellen, das ist Aufgabe der Katastergesetzgebung. Nur auf diesem Wege halte ich es für möglich, überhaupt zu einer halbwegs gerechten, gleichmäßigen Steuerveranlagung zu gelangen.

Und daß speciell in Bezug auf das Gebäudesteuergesetz die heutigen Taxen der Gebäudesteuer in der willkürlichsten Weise gegriffen sind, daß sie am allerwenigsten dem Gedanken einer Ertragssteuer entsprechen, ist vielfach anerkannt. Auf eine unrichtige

Grundlage hin, welche corrigirt werden soll, heute zu bestimmen, welches das künftige, mit Rücksicht auf die berichtigte Ertragsbasis zu findende Steuerausmaß sein soll, ist denn doch gewiß nicht möglich. Ich glaube, daß man mit voller Beruhigung auf diese Gesetzesvorlage eingehen und es der künftigen Gesetzgebung überlassen kann, nachdem der wirkliche Nutzzweck ermittelt ist: den Steuersatz zu bestimmen.

Was immer die Regierung heute sagen würde, es müßte der Berechtigung entbehren, denn sie müßte eine Ziffer aussprechen, die aus zweierlei Gründen nicht motivirt sein kann, einmal weil sie die Grundlage nicht kennt, zweitens weil es die Gesetzgebung wäre, welche diese Ziffer zu acceptiren oder nicht zu acceptiren hätte.

Meine Ueberzeugung ist, daß wie immer die künftige Steuer aussehen möge, mit einer allgemeinen höheren Belastung jedes Einzelnen wird sie nicht verbunden sein. Wenn die Annahme wahr ist, daß die heutigen Grundlagen unrichtig sind, daß die Grundlagen sachgemäßer festgestellt werden müssen, ist auch auf der anderen Seite die Erwartung vollständig berechtigt, daß das heutige Erträgniß erreicht werden kann, ohne daß damit eine höhere Belastung im Allgemeinen stattfinde, vielmehr wird eine Entlastung überall dort stattfinden, wo heute eine Ueberbürdung unstreitig vorhanden ist.

Auch daran darf man wohl nicht zweifeln, daß die künftige Gesetzgebung bei Feststellung dieses Steuersatzes, während sie einerseits den Bedürfnissen des Staates Rechnung tragen muß, doch andererseits die sittlichen, sanitären und socialen Momente nicht übersehen wird, welche gerade bei der Frage der Gebäudesteuer ihre volle Berechtigung haben und Berücksichtigung finden müssen. Wenn aber im Laufe der Debatte auch die Voraussetzung ausgesprochen wurde, daß es auch nur entfernt beabsichtigt sei, in Folge des neuen Gebäudesteuergesetzes eine Entlastung der Hauszinssteuer in der Weise eintreten zu lassen, daß eine Ueberwälzung eines aliquoten Theiles des Hauszinssteuererträgnisses auf die Nutzwerthsteuer erfolge, so muß ich einer solchen Voraussetzung auf das Allerentschiedenste entgegentreten.

Das Gesetz, welches Ihnen vorliegt, ist nichts weiter als lediglich ein Katastergesetz, selbst die Frage, ob künftig für die Hauszinssteuer und die Nutzwerthsteuer ein und derselbe Steuersatz angewendet werden solle, ist nach dem Ihnen vorliegenden Gesetze vollständig offen gelassen; wer aber das Gesetz in seinen einzelnen Bestimmungen liest, wer sich über die Verhandlungen, welche im Ausschusse vorgekommen sind und die außerordentlich eingehend waren, informirt hat, wird zugestehen müssen, daß das Gesetz, insoweit es Anhaltspunkte zur Beurtheilung der künftigen Gebäudesteuerveranlagung gewährt, sehr reichliche Momente bietet, welche dafür zeugen, daß man den Bedürfnissen der ärmeren Bevölkerung, den Bedürfnissen der Arbeiterbevölkerung, möge sie ländliche oder industrielle Arbeiterbevölkerung sein, in vollem Maße Rechnung getragen hat, und ich hoffe, es wird mir auch von Seite der Mitglieder des Ausschusses das Zeugniß gegeben werden, daß ich, wo weitergehende Anträge in dieser Beziehung gestellt wurden, mich nicht ablehnend gegen dieselben verhalten habe.

Was den Steuersatz anbelangt, insoweit er aus der heutigen Vorlage beurtheilt werden kann, möchte ich die Berechtigung daraus ableiten, mit Entschiedenheit eine künftige allgemeine Mehrbelastung der ärmeren Bevölkerung in Abrede stellen zu können. Es ist das Minimum für ein kleines Gebäude mit nur einem Wohnungsbestandtheile mit 10 fl. festgesetzt worden, und es soll die Einschätzung durch eine Commission geschehen. Darüber wird kein Zweifel bestehen, daß, wo das Minimum festgestellt ist, die Commissionen in den allerseltensten Fällen über dieses Minimum hinausgehen werden. Ich bitte sich in die Lage Derjenigen zu versetzen, welche seinerzeit an diesen Commissionen theilnehmen werden. Welche Umstände werden vorliegen müssen, bevor die Mitglieder solcher Commissionen gegenüber ihren Mitbürgern es werden verantworten können, über die Minimalgrenze hinauszugehen, welche im Gesetze festgestellt ist.

Ich kann jetzt nicht Ziffern vorbringen, aber die allgemeine Bemerkung möchte ich mir erlauben, wenn wir 10 fl. als das Minimum annehmen für das kleinste Gebäude mit einem Wohnungsbestandtheile und den Nebenlocalitäten, davon 30 Percent abziehen, so bleibt als Steuercapital 7 fl.; selbst in der Voraussetzung, daß dieses Minimum wirklich mit einer 20percentigen Nutzwerthsteuer belegt werden wird, würde das erst eine Zahlung von 1 fl. 40 kr. ausmachen, während nach der heutigen Hausclassensteuer 1 fl. 63 kr. gezahlt wird.

Ich wiederhole es, ich kann und darf nicht Verpflichtungen übernehmen, deren Erfüllung nicht von mir abhängt, ich wiederhole es aber mit aller Bestimmtheit, daß, soweit der vorliegende Gesetzentwurf die Anhaltspunkte hierzu bietet, die Annahme einer allgemeinen höheren Belastung der ärmeren Bevölkerung gewiß nicht begründet ist.

Und dafür, daß bei der Ermittlung der Steuerkraft, bei der Feststellung des Katasters auch in der vorsichtigsten Weise vorgegangen wird, muß eine Bürgschaft in der, meines Wissens, in keiner Gesetzgebung mit gleicher Liberalität acceptirten Mitwirkung der Steuerträger gefunden werden. Es sind in dieser Beziehung Besorgnisse geäußert worden; aber ich gestehe es offen, ich fürchte die Commissionen und die Mitwirkung der Steuerträger durchaus nicht. Die bisherigen Arbeiten der Grundsteuercommissionen haben allerdings gezeigt, daß gewisse Schwierigkeiten zu überwinden sind; sie werden über-

wunden werden. Es handelt sich hier um etwas Neues, es will daher gelernt werden; man hat sich noch nicht recht verstehen gelernt. Man wird aber — ich zweifle nicht daran — die Ueberzeugung gewinnen, daß es auch den Organen der Finanzverwaltung, bei der Durchführung dieses Operates um nichts Anderes zu thun ist, als um die Feststellung der sachlichen, wirklichen Wahrheit. Bei aller Abneigung, welche man gegen das Steuerzahlen haben mag, bei allen Schwierigkeiten, welche dabei zu überwinden sind, tröstet mich der Charakter unserer Bevölkerung. Es lebt im österreichischen Volke nun einmal der Sinn für Redlichkeit und Rechtlichkeit; es lebt im österreichischen Volke eine Opferwilligkeit, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, welche das Wohl des Vaterlandes bedingen, so daß ich der festen Ueberzeugung lebe, daß, wenn man diesem Volke sagt, daß es sich nicht um Erhöhung der Steuer, vielmehr nur um eine Regelung des Steuerwesens, um die Herstellung des Gleichgewichtes in der Steuerleistung handelt, wenn man ihm sagt, daß es sich darum handelt, daß Jedermann nur nach Maßgabe seiner Kräfte beitragen soll zu den auf das Nothwendigste eingeschränkten Staatsausgaben, wenn man ihnen diesen Begriff von dem Steuerreformwerke vorlegt, daß dann auch die Vertreter des Volkes, mögen sie in der Gemeinde, im Lande oder im Centrum mitwirken, bereitwillig und erfolgreich an diesem Werke theilnehmen werden.

Der Antrag der Minorität hat bereits von Seite des Herrn Berichterstatters eine sehr eingehende Widerlegung gefunden, und ich darf mich wohl darauf beschränken, noch einmal hervorzuheben, daß das Eingehen in einen solchen Antrag geradezu einen Bruch mit dem Systeme bedeuten würde, welches bereits durch die Grundsteuer festgestellt worden ist, und von dem wir uns nicht entfernen können.

Uebrigens haben wir ja in unserer eigenen Geschichte ein Beispiel, wohin man mit der Gebäudesteuer nach dem Capitalswerthe kommt. Es wurde zu Ende des vorigen Jahrhundertes in Tirol die Gebäudesteuer nach dem Capitalswerthe eingeführt.

Die eigenthümlichen Verhältnisse Tirols bringen es mit sich, daß dort der benutzbare Boden im Verhältnisse zur Bevölkerungszahl sehr gering, und die Parcellirung des Bodens eine außerordentlich große ist. Dazu kommt, daß die Anhänglichkeit des Tirolers an seine Heimat eine sehr lebhafte und der Begehr nach einem Realbesitze sehr allgemein ist.

Alle diese Umstände und der niedrige landesübliche Zinsfuß, welcher zwischen $2\frac{1}{2}$ bis 3 Percent schwankte, brachten es mit sich, daß die Besteuerung nach dem Capitalswerthe eine außerordentlich hohe und drückende wurde, denn die Gebäude bekamen durch diese Umstände einen Capitalswerth, der mit dem Nutzungswerthe in gar keinem Verhältnisse stand. Die Kaiserin Maria Theresia sah sich daher veranlaßt, eine vergleichsweise Constatirung der Gebäudesteuerlast in Tirol und in anderen Ländern vornehmen zu lassen, und diese Erhebungen hatten das Resultat, daß die Gebäudesteuer nicht mehr nach dem Capitalswerthe bemessen wurde, sondern daß die Hälfte des Capitalswerthes zur Grundlage genommen werden mußte, und auch diese Höhe war noch eine zu große, so daß unter Kaiser Josef nur mehr drei Achtel des Capitalswerthes als Maßstab der Besteuerung angenommen wurden.

Da haben Sie, meine Herren, ein aus unserer eigenen Geschichte genommenes Beispiel darüber, wie wenig der Capitalswerth geeignet ist, als Grundlage für die Besteuerung zu dienen.

Im Uebrigen sind in dieser Beziehung auch gestern von einigen Herren Rednern so drastische Beispiele angeführt worden, daß ich kaum annehmen darf, daß der Antrag der Minorität die Zustimmung der Majorität des Hauses erhalten werde.

Ich bin weit entfernt davon, die Steuerreformvorschläge für das Beste zu halten, das geboten werden kann, aber ich glaube, wie auch der Herr Berichterstatter schon erwähnt hat, sie bieten Gutes im Vergleiche zu demjenigen, was heute bei uns gilt; sie öffnen die Bahn zu einer besseren Zukunft.

Ich bitte Sie daher dringend, meine Herren, machen Sie nicht das Beste zum Feinde des Guten; lehnen Sie es nicht ab, in eine Reformarbeit einzugehen, deren Dringlichkeit durch die unausgesetzten Klagen der Bevölkerung ihre Illustration bekommt. Seit 12 Jahren steht die Frage der Steuerreform auf der Tagesordnung. Die Vorschläge, welche die Regierung Ihnen vorgelegt hat, bewegen sich in denselben Bahnen, in welchen das Reformproject bereits begonnen wurde. Das Grundsteuergesetz ist auf dieser Basis votirt. Das Erwerbssteuergesetz war bereits auf der gleichen Basis Gegenstand der Berathung in beiden Häusern des Reichsrathes und es ist nur einem von diesen Verhandlungen unabhängigen Umstande zuzuschreiben, daß es nicht auch schon in Wirksamkeit getreten ist.

Ich kann und darf nicht annehmen, daß das hohe Haus sich weigern sollte, in eine Arbeit einzugehen, welche den praktischen Bedürfnissen Rechnung trägt, welche bestimmt ist, die so lange ersehnte und auf einem anderen Wege nicht zu erreichende Ordnung im Staatshaushalte herzustellen.

Ich bitte das hohe Haus recht dringend, in die Specialberathung des Gesetzes einzugehen und nicht durch einen ablehnenden Beschluß das ganze Werk der Steuerreform in Frage zu stellen, in welchem Falle die Regierung ihrerseits jede Verantwortung dafür ablehnen müßte, daß ein so lange und so dringend empfundenes Bedürfniß noch weiter unerfüllt bleiben soll. *(Beifall links und im Centrum.)*

Präsident: Nachdem Seine Excellenz der Herr Finanzminister nach Schluß der Generaldebatte das Wort ergriffen hat, so ist nach §. 39 der neuen Geschäftsordnung die Debatte wieder als eröffnet zu betrachten.

Ich ertheile Herrn Dr. v. Plener das Wort. *(Zischen im Centrum. — Beifall auf der Rechten und Linken des Hauses.)*

Abgeordneter Dr. v. **Plener:** Ich will nicht die Debatte in sachlicher Richtung wieder neu eröffnen, nachdem Seine Excellenz der Herr Finanzminister auf die sachlichen Argumente der Generaldebatte ohnehin sehr wenig Rücksicht genommmen hat. Aber ich möchte nur mit einem Worte auf die finanzielle Seite des vorliegenden Gesetzentwurfes zurückkommen, damit nicht die Abstimmung unter den Eindrucke geschehe, als ob das vorliegende Gesetz absolut keine Mehrbelastung für die ländliche Bevölkerung involvire.

Der Herr Finanzminister hat ein Beispiel gebracht, um zu beweisen, daß die Häuser der letzten Tarifclasse, welche gegenwärtig mit 1 fl. 63 kr. besteuert sind, nach dem neuen Minimalsatze des Nutzwerthes nur 1 fl. 40 kr. bezahlen werden. Dies ist vollkommen richtig in dem Falle, wo es sich um Häuser mit nur einem Wohnbestandtheile handelt; das trifft aber nicht zu, wenn wir den Fall annehmen — und auf dem Lande haben wir solche Häuser, und sie fallen in die letzte Classe der Classensteuer — daß sie einen bis drei Wohnbestandtheile enthalten.

Es wird also, wenn wir den Minimalsatz mit 7 fl. annehmen, für Häuser mit drei Wohnbestandtheilen die Nutzwerthsumme sich auf 21 fl. stellen. *(Lebhafte Unruhe im Centrum.)* Ich bitte um Ruhe *(gegen das Centrum gewendet)*, ich werde ganz kurz sein. *(Bravo! Bravo!)*

Ziehen wir von diesem Betrage die 30 Percent oder etwa ein Drittel ab, so bleibt ein Steuercapital von 14 fl., wenn man nun eine 20percentige Steuer annimmt, wie sie Seine Excellenz beispielsweise angenommen hat — und nachdem von so verantwortlicher Seite eine Ziffer erwähnt worden ist, muß ich daraus wenigstens die Absicht der Regierung annehmen, einen ähnlichen Steuersatz später einzuführen — so wird sich für solche Häuser in der letzten Classe bei einem Steuercapitale von 14 fl. auf einen 20percentigen Steuerfuß ein Steuersatz von 2 fl. 80 kr. ergeben, während jetzt dieses Haus, welches auch drei Wohnbestandtheile zählt, 1 fl. 63 kr. zu zahlen hat. *(Rufe rechts: Hört! Heiterkeit im Centrum.)* Das ist eine Mehrbelastung von 80 kr. *(Gegen das Centrum gewendet:)* Wohlhabenden fallen die 80 kr. nicht schwer, ein Bauer aber kann 80 kr. nicht leicht erschwingen. *(Bravo! Bravo! rechts.)* Und darum möchte ich nur die Abstimmung nicht unter dem Eindrucke geschehen lassen, als ob die ländliche Bevölkerung durch dieses Gesetz absolut keine Mehrbelastung erfahren würde.

Sie würde, wie ich an einem Beispiele nachgewiesen habe, in der letzten Classe bei einem 20percentigen Steuersatze eine Mehrbelastung von 80 Kreuzern erfahren.

Weiter will ich das hohe Haus bei der Unruhe und Ungeduld, mit der es die Bemerkungen, die ich auf Grund der neuen Geschäftsordnung vorzubringen das Recht hatte, aufgenommen hat, nicht weiter behelligen. *(Beifall rechts.)*

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Ich erkläre die Debatte neuerlich für geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter der Majorität Dr. **Beer:** Ich möchte mir nur erlauben, wenige Worte auf die Bemerkungen des Herrn Abgeordneten v. Plener zu erwidern.

Der Herr Abgeordnete v. Plener wollte nicht, daß die Abstimmung unter dem Eindrucke geschehe, als ob die ärmere Bevölkerung nicht belastet werde. Er hat hervorgehoben, daß Häuser mit drei Wohnungsbestandtheilen in Zukunft mehr Steuer zahlen werden, als gegenwärtig.

Meine Herren! Ich bitte sich gegenwärtig zu halten, daß in die zwölfte Classe gegenwärtig in runder Ziffer 2,300.000 Häuser gehören. Von diesen sind Häuser mit einem Wohnungsbestandtheile 36 Percent, mit zwei Wohnungsbestandtheilen 47 Percent, der Rest, 17 Percent, etwa über 440.000 mit drei Wohnungsbestandtheilen.

Wenn Sie nun den Antrag, wie er selbst nach der Regierungsvorlage vorliegt, annehmen, werden die Häuser mit einem Wohnungsbestandtheile, die in die zwölfte Classe gehören, wenn 20 Percent als Steuerausmaß angenommen werden, bloß 1 fl. 40 kr. zahlen.

Was die Häuser mit zwei Wohnungsbestandtheilen anbelangt, so würde sich nach Annahme des Majoritätsantrages die Steuer etwas höher stellen, nämlich 1 fl. 96 kr. ergeben, während jetzt 1 fl. 64 kr. gezahlt wird. Sie haben aber, wenn Sie in die Specialdebatte eingehen, noch nicht mit Allem abgeschlossen. Die Minorität beantragt, die Häuser mit zwei Wohnungsbestandtheilen auf 5 fl. einzuschätzen, das heißt mit anderen Worten, Häuser mit zwei Wohnungsbestandtheilen, die in die zwölfte Classe gehören, werden in diesem Falle auch in Zukunft bei Annahme der 20 Percent nicht 1 fl. 64 kr., sondern nur 1 fl. 40 kr. zahlen; folglich können die Häuser der zwölften Classe mit einem

oder zwei Wohnungsbestandtheilen in Zukunft niedriger belastet werden, als gegenwärtig.

Was die Häuser mit drei Wohnungsbestandtheilen anbelangt, so hat der Herr Abgeordnete v. Plener vollkommen Recht. Es sind dies 440.000 Häuser. Allein ich frage Sie, meine Herren, ob es nicht schon lange an der Zeit gewesen wäre, einem Uebelstande abzuhelfen, der seit dem Jahre 1841 gefühlt wurde. In den allerunterthänigsten Vorträgen der damaligen Minister an Seine Majestät wurde dieses Umstandes Erwähnung gethan, und Seine Majestät hat im Jahre 1843 dem Ministerium den Auftrag ertheilt, dieser Ungleichmäßigkeit der Besteuerung der Häuser in der zwölften Classe, wonach alle Häuser, gleichviel ob mit einem, zwei oder drei Wohnungsbestandtheilen, nach einer Schablone besteuert wären, abzuhelfen. Seit dem Jahre 1843 konnte man nun eine Remedur dafür nicht finden; heute wird sie geboten, und ich frage mit gutem Gewissen, ob es als eine Belastung der ärmeren Bevölkerung betrachtet werden kann, wenn der überwiegende Percentsatz der Häuser dieselbe Besteuerung in Zukunft erhält wie jetzt. Der Steuersatz ist ja noch nicht festgestellt, Sie können, wenn es Ihnen gegönnt sein wird, an das Ausmaß zu gehen, 18 Percent, 16 Percent, vielleicht auch 15 Percent feststellen; allein, wenn auch 20 Percent angenommen werden, so fallen bloß 440.000 Häuser, wie aus dem Motivenbenberichte und aus den statistischen Tabellen hervorgeht, in die Classe der Häuser mit drei Wohnungsbestandtheilen. Von einer Belastung der Landbevölkerung kann daher nicht die Rede sein. *(Beifall links.)*

Präsident: Ich bitte die Plätze einzunehmen, wir schreiten zur Abstimmung. *(Nach einer Pause:)*

Von Seite des Ausschusses liegen zwei Anträge vor; die Ausschußmajorität beantragt, daß in die Berathung des Gesetzes eingegangen und der Entwurf zur Grundlage der Specialdebatte gemacht werde.

Dagegen beantragt die Minorität des Ausschusses nach dem Ihnen gedruckt vorliegenden Antrage *(liest):*

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„1. In die Berathung des vorliegenden Gesetzentwurfes über die Gebäudesteuer ist nicht einzugehen;

2. die Regierung wird aufgefordert, einen neuen Gesetzentwurf über die Gebäudesteuer auszuarbeiten und denselben sammt den zur Beurtheilung der wesentlichen Bestimmungen erforderlichen Daten und Erhebungen dem Reichsrathe vorzulegen. In diesem Gesetzentwurfe ist an dem Grundsatze festzuhalten, daß die Steuergrundlage für alle Gebäude ohne Unterschied entweder

a) in dem erhobenen Capitalswerthe, um welchen ein Gebäude nach allen auf den Werth einwirkenden Verhältnissen zur Zeit der Gebäudekatastrirung einen Käufer finden würde, oder

b) in dem ermittelten reinen, durch den oberwähnten Capitalswerth controlirten Nutzungswerthe zu bestehen habe.““

Diesem Antrage gegenüber hat der Herr Berichterstatter der Minorität Ritter v. Krzeczunowicz mit Rücksicht auf die Bestimmung der Geschäftsordnung, wonach ablehnende Anträge unzulässig sind, beantragt, daß der erste Absatz des Minoritätsantrages heißen solle *(liest):*

„Ueber den Gesetzentwurf, betreffend die Gebäudesteuer, wird zur Tagesordnung übergegangen."

Nachdem dieser Antrag als solcher im Ausschusse nicht gestellt worden ist, sondern von dem Herrn Berichterstatter der Minorität erst heute gestellt wurde, so muß ich bezüglich dieses Antrages noch die Unterstützungsfrage stellen, weil ich ihn erst dann zur Abstimmung bringen kann, wenn er unterstützt ist.

Ich ersuche jene Herren, welche den Antrag des Herrn Abgeordneten Ritter v. Krzeczunowicz lautend:

„Es sei über den vorliegenden Gegenstand zur Tagesordnung überzugehen" —

unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist genügend unterstützt.

Ich schreite nun zur Abstimmung, und zwar wird nach §. 37 der Geschäftsordnung, nachdem ein Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung vorgeht, zuerst über diesen Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung abgestimmt; wird derselbe angenommen, dann wird der Antrag 2 der Minorität des Ausschusses, und zwar nach dem Wunsche des Herrn Berichterstatters getrennt zur Abstimmung kommen; zuerst der zweite Satz bis zu den Worten „dem Reichsrathe vorzulegen", dann die beiden Bedingungen in zweiter Abstimmung. Falls die Minoritätsanträge abgelehnt werden, werde ich das hohe Haus fragen, ob es in die Berathung des Gesetzes eingehen und den vorliegenden Gesetzentwurf zum Gegenstande der Specialdebatte machen wolle.

Wird gegen diesen Modus der Abstimmung eine Einwendung erhoben? *(Niemand meldet sich.)* Nachdem es nicht der Fall ist, werde ich so vorgehen.

Ich ersuche jene Herren, welche nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Ritter v. Krzeczunowicz dafür sind, daß über den Gesetzentwurf, betreffend die Gebäudesteuer, zur Tagesordnung übergangen werde, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es sind 62 Stimmen dafür. Dieser Antrag ist abgelehnt.

Bezüglich des zweiten Antrages der Minorität erachte ich, daß in demselben abermals ein Uebergang zur Tagesordnung, und zwar ein motivirter liegt *(Rufe: Natürlich!)*, und nachdem der Uebergang zur Tagesordnung vorhin abgelehnt worden ist, so glaube ich, denselben nicht zur Abstimmung bringen zu sollen. *(Rufe: Ganz richtig!)*

Ich werde daher nun die Frage an das hohe Haus stellen, ob es in die Berathung des vorliegenden Gesetzes eingehen und den vom Ausschusse vorgelegten Entwurf zum Gegenstande der Specialdebatte annehmen wolle.

Jene Herren, welche dafür sind, wollen sich erheben. *(Geschieht.)* Das Eingehen in die Specialdebatte ist mit großer Majorität angenommen.

Ich werde die Specialdebatte über §. 1 einleiten. *(Rufe: Schluss!)*

Nachdem die Debatte zu einem Abschnitte gelangt ist, und ich die Specialdebatte bei der Ermüdung des hohen Hauses nicht beginnen will, so werde ich dem ausgesprochenen Wunsche nach Schluß der Sitzung Rechnung tragen.

Die nächste Sitzung ist morgen, 11 Uhr.

Gegenstand der Tagesordnung:

Erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Eröffnung von Nachtragscrediten zum Staatsvoranschlage für das Jahr 1875 *(345 der Beilagen)*.

Erste Lesung des Antrages des Abgeordneten Dr. Roser und Genossen, betreffend die Beurlaubung der nicht unmittelbar zum Militärdienste nothwendigen Mannschaft während der Erntezeit *(311 der Beilagen)*.

Erste Lesung des Antrages des Abgeordneten Ozarkiewicz und Genossen, betreffend die Aenderung der Tarifsbestimmung, P. Z. 106, über Vermögensübertragungen *(332 der Beilagen)*.

Specialdebatte über die Gebäudesteuer *(294 der Beilagen)*.

Während der Sitzung ist Herr Abgeordneter Dr. Kusy telegraphisch als unwohl gemeldet worden.

Ich ersuche folgende Einladungen zur Kenntniß zu nehmen:

Der Steuerreformausschuß wird für heute Abends 6 Uhr;

der Ausschuß für Aufhebung der Collegiengelder für morgen, Freitag, 10 Uhr, in der Abtheilung I;

der Eisenbahnausschuß für heute Abends $\frac{1}{2}$7 Uhr zu einer Sitzung eingeladen. Auf der Tagesordnung dieser Sitzung steht die Berathung über die Salzkammergutbahn und die Troppau-Vlarapaßbahn, ferner über Petitionen.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung 2 Uhr 15 Minuten.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. — VIII. Session. 122. Sitzung,

am 5. März 1875.

Inhalt:

Beginn der Sitzung: 11 Uhr 20 Minuten.

Vorsitzender: Präsident Dr. **Rechbauer.**

Schriftführer: **Auspitz, Gierowski,** Dr. **Naglag.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident Fürst Adolf **Auersperg,** Minister des Innern Freiherr v. **Lasser,** Minister für Cultus und Unterricht Dr. v. **Stremayr,** Justizminister Dr. **Glaser,** Minister Dr. **Unger,** Ackerbauminister Ritter v. **Chlumecky,** Finanzminister Freiherr de **Pretis,** Minister für Landesvertheidigung Oberst **Horst,** Minister Dr. **Ziemialkowski.**

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Ministerialrath im Finanzministerium Emil **Chertek.**

Präsident: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet.

Gegen das Protokoll der Sitzung vom 3. März d. J. wurde keine Einwendung erhoben, dasselbe ist somit genehmigt.

Das Protokoll der Sitzung von gestern liegt im Bureau zur Einsicht auf.

Herr Baron Hopfen ist als unwohl gemeldet.

Heute wurde vertheilt: Der Ausschußbericht über den Antrag des Abgeordneten Klepsch und Genossen, betreffend die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der Altkatholiken *(346 der Beilagen).*

Ich ersuche den wesentlichen Inhalt der eingelaufenen Petitionen mitzutheilen.

Schriftführer **Gierowski** *(liest)*:

„Petition der Gemeinde Dolhe, Bezirkshauptmannschaft Kalusz in Galizien, um Erwirkung, daß ihr erlaubt werde, von eigenen, jedoch im Nowicer Gemeindeterritorium gelegenen Salzquellen gebrauchen zu dürfen *(überreicht durch Abgeordneten Petruszewicz).*"

„Petition der Gemeinde Tuzylow, Bezirkshauptmannschaft Dolina in Galizien, um Erwirkung der Erlaubniß, eigene, jedoch im benachbarten Gemeindeterritorium von Nowica gelegene Salzquellen gebrauchen zu dürfen *(überreicht durch Abgeordneten Petruszewicz).*"

„Petition der Gemeinde Mszana dólna, Limanowaner Bezirkes in Galizien, um Loszählung von dem Rückersatze des Anlehens vom Jahre 1847 und hiervon entfallende Percente *(überreicht durch Abgeordneten Hajdamacha).*"

„Petition der Handels- und Gewerbekammer für Vorarlberg um einige Aenderungen der Regierungsvorlage in Betreff des Stempel- und Ge-

bührengesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Ganahl).*"

„Petition mehrerer Gemeinden aus dem Gerichtsbezirke Leonfelden in Oberösterreich um Berücksichtigung bei dem Baue einer Eisenbahnlinie durch den oberen Mühlkreis *(überreicht durch Abgeordneten Göllerich).*"

„Petition der Vorstehung der Stadtgemeinde Chiesch in Böhmen um Enthebung von dem Geschäfte der Steuereinhebung, respective der zwangsweisen Eintreibung der Steuern und Abgaben *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Waldert).*"

„Petition der Besitzer von radicirten und verkäuflichen Tischlergewerken der Landeshauptstadt Brünn um endliche Lösung der Verhältnisse der sogenannten radicirten oder verkäuflichen Gewerbe im Wege der Ablösung und Entschädigung *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Promber).*"

„Petition der Besitzer von radicirten und verkäuflichen Schuhmachergewerben der Landeshauptstadt Brünn um endliche Lösung der Verhältnisse der sogenannten radicirten oder verkäuflichen Gewerbe im Wege der Ablösung und Entschädigung *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Promber).*"

Präsident: Ich werde diese Petitionen den betreffenden Ausschüssen zuweisen. *(Zustimmung.)*

Wir gehen zur Tagesordnung über. Erster Gegenstand derselben ist die erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Eröffnung von Nachtragscrediten zum Staatsvoranschlage für das Jahr 1875 *(345 der Beilagen).*

Ich glaube, daß dieser Gegenstand seinem Wesen nach keinem anderen Ausschusse als dem Budgetausschusse zugewiesen werden kann. Wenn kein anderer Antrag gestellt wird *(Niemand meldet sich)*, so werde ich diese Regierungsvorlage einfach dem Budgetausschusse zur Vorberathung zuweisen. *(Zustimmung.)*

Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist die erste Lesung des Antrages des Abgeordneten Dr. Roser und Genossen, betreffend die Beurlaubung der nicht unmittelbar zum Militärdienste nothwendigen Mannschaft während der Erntezeit *(311 der Beilagen).*

Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Dr. Roser zur Begründung seines Antrages das Wort.

Abgeordneter Dr. **Roser:** Hohes Haus der Abgeordneten! Seit Jahren häufen sich, besonders in industrie- und fabrikreichen Gegenden und in solchen, wo große öffentliche Bauten, wie z. B. Eisenbahnbauten, geführt werden, die Klagen über fortschreitenden Mangel und Vertheuerung der ländlichen Arbeiter. Diese auf die Verhältnisse der Landwirthschaft schädigend einwirkenden Momente bilden seit mehreren Jahren den Gegenstand ernster Aufmerksamkeit sowohl landwirthschaftlicher Vereinsversammlungen, als auch ein Substrat publicistischer Erörterungen. Durch diese Uebelstände ist die Landwirthschaft schwer und nachhaltig bedroht, und der kleine Grundbesitzer — dem seine Wirthschaft ans Herz gewachsen ist — sieht der jedesmaligen Ernte, dem langersehnten Ziele seiner bescheidenen Wünsche, mit banger Sorge entgegen, weil ihm von allen Seiten die helfende Kraft fehlt, und er die schwer zu erlangenden Feldarbeiter so theuer bezahlen muß, daß die Ausgaben für landwirthschaftliche Verrichtungen in keinem Verhältnisse stehen zu den Erträgnissen der Landwirthschaft.

Meine Herren! Ich kenne Gegenden, wo ein Taglohn mit 1 fl. 50 kr. bis 2 fl. bezahlt werden muß. Rechnet man zu diesen enormen Löhnen den Werth der Saatfrucht, des Düngers, die Kosten der Arbeit für die Bebauung des Bodens, das Schneiden der Frucht, die Fuhrlöhne und die enormen Lasten, welche der Bauer an den Staat, an die Gemeinde, den Bezirk zahlt, so läßt sich wohl annehmen, daß der Ackerbau bei der gegenwärtigen Zeit gar keinen Ertrag mehr zu gewähren vermag, ja daß dem kleinen Grundbesitzer für sein nicht unbedeutendes Vermögen, für seine angestrengte Arbeit sehr wenig oder gar nichts als Reinertrag übrig bleibt und die jährlich gezogene Bilanz mit einem Deficit abschließen muß. Die Consequenzen, die sich aus einer oft wiederkehrenden traurigen Bilanzirung ergeben, tragen viel dazu bei, ein Bauernproletariat zu schaffen *(Widerspruch auf einigen Bänken links)*, den Bauernstand — den Kern und die Kraft des Staates — zu gefährden, ein Umstand, der für Oesterreich — den Agriculturstaat par excellence — nicht gleichgiltig sein kann und darf.

Mit der Verbesserung der Maschinenindustrie fallen zwar viele landwirthschaftliche Verrichtungen der Maschine anheim. Die Maschinenindustrie schreitet — man muß es gestehen — stetig vorwärts, sie ist im Betriebe des Großgrundbesitzes heimisch geworden, allein ich frage Sie, wie viel kleine Grundbesitzer bei der eben geschilderten Lage im Stande sind, ohne große Opfer zu bringen, sich die Maschinen mit eigenen Mitteln zu beschaffen? Wenn auch angenommen wird, daß die Arbeitsleistungen der Maschinen vorzüglich sind, so werden doch noch viele Arbeiten auf die menschliche Hand angewiesen bleiben und die Natur des Betriebes zieht der Maschine ohnehin eine bestimmte Grenze.

Der Bauer ist, seitdem das Wehrgesetz zur Wahrheit geworden ist, hart mitgenommen. Denn während er sich von dem frühesten Morgen bis in die späteste Nacht im Schweiße seines Angesichtes plagt, ist sein Sohn oder sind mehrere seiner Söhne unter den

Waffen, und nicht genug, daß er die zu dieser Zeit so nöthige Hilfe entbehren muß, muß er sie auch noch theilweise unterhalten, und, wie Sie wissen, meine Herren, besteht ja häufig das größte Capital, ja, das ganze Vermögen des Bauers in der Arbeitskraft seiner Söhne. Nimmt ihm der Staat diese hinweg, so nimmt er ihm die Arbeitskraft, ja, sein ganzes Capital. Es handelt sich also im gegebenen Falle um eine wirkliche That im Dienste der Landwirthschaft, um beschleunigte Maßnahmen gegen die in Rede stehenden, auf die Landwirthschaft einen schädigenden Einfluß nehmenden Momente, damit diese gemildert, wenn nicht ganz eliminirt werden.

Diesen erwähnten Uebelständen, meine Herren, kann meiner Ansicht nach sehr leicht begegnet werden, wenn man sich entschlösse, zur Zeit der Ernte die nicht unmittelbar zum Militärdienste nothwendige Mannschaft zu entlassen; ohnehin wird ein großer Theil der Mannschaft für solche Arbeiten verwendet, die außer dem Bereiche ihrer Dienstessphäre liegen.

Der Bauernsohn, der gewohnt ist, ernst zu arbeiten und mit Liebe der Feldarbeit zugethan ist, ist, wenn ich mich so ausdrücken darf, der geschäftigen Unthätigkeit wirklich müde. Man wird mir einwenden: ja, die Zeit der Ernte sei die schönste Zeit für die Abrichtung des Soldaten. Nun, meine Herren, so beurlaube man einen gewissen Percentsatz der am längsten dienenden und vollkommen ausgebildeten Mannschaft, und ich bin überzeugt, daß dadurch die Kriegstüchtigkeit nicht gefährdet werden wird, wenn man sich eben, wie erwähnt, entschlösse, jährlich einen Theil der Mannschaft auf zwei, drei Monate zu beurlauben.

Ich weiß, daß man bemüht ist, die dreijährige Dienstzeit, welche durch unnütze Commandirungen, Wachedienste in der Ausbildung vermindert wird, intensiv auszunützen; nun, nach den Stimmen competenter Militärs reicht ein Zeitraum von sechs Monaten hinlänglich hin, um einen Soldaten kriegstüchtig zu machen; er wird ohnedies vom Tage seines Einrückens bis zur Entlassung tagtäglich gedrillt, wie ich mich davon sattsam überzeugt habe.

Wozu brauchen wir im tiefsten Frieden, nach den von allen Seiten und besonders aus den Thronreden der Potentaten an unser Ohr gelangenden Friedensversicherungen einen Präsenzstand von, wenn ich nicht irre, 242.000 Mann? Wozu ein so großes stehendes Heer? wozu diese enormen Militärlasten bei dieser ohnedies traurigen wirthschaftlichen Lage, bei dieser Finanzmisere des Staates? Ist ja doch die Verminderung der Militärlasten ein allgemeiner, gerechter Wunsch des ganzen österreichischen Volkes, und für die Volksvertreter gibt es ja keinen würdigeren Gegenstand gemeinsamen Strebens, als das unablässige Ankämpfen gegen die stehenden großen Heere, und Jeder, der es mit dem Säckel der Steuerträger ehrlich meint, wird sich der Ueberzeugung nicht verschließen können, daß die aus dem großen Militäraufwande hervorgehende Besteuerung den Volkscredit, das heißt den Credit für die Einzelwirthschaft bis aufs Aeußerste erschöpft.

Bedenken Sie, meine Herren, welche Arbeitsleistung durch den Präsenzstand von 242.000 Mann für die Industrie und Landwirthschaft verloren geht, bedenken Sie, welche Lasten dem Staatsschatze aufgebürdet werden! Ich glaube, daß eine Verminderung der Militärlasten sehr leicht möglich ist, ohne daß dadurch der Bestand des Staates gefährdet erscheint. Nur wenn in der Verminderung der Militärlasten etwas Durchgreifendes geschieht, werden meiner Ansicht nach die wirthschaftlichen Schäden sanirt werden.

Meine Herren! Sowohl bezüglich der Verminderung der Militärlasten, sowie der weit ausgedehnten Beurlaubung der Soldaten zur Zeit der Ernte wurde eine Unzahl von Interpellationen gestellt, wurden Resolutionen gefaßt, viele Petitionen nicht allein an das Abgeordnetenhaus, sondern an einzelne Regimentscommanden gestellt, aber Alles blieb erfolglos! Die Regierung war nicht ernstlich bestrebt, die Mittel zu schaffen, welche diesen traurigen Zustand der Landwirthschaft beheben würden.

Meine Herren! Während in den Vertretungskörpern für die Industrie stundenlange, langathmige Reden gehalten werden, werden für die Landwirthschaft sehr selten und sehr wenige Stimmen laut!

Während für sämmtliche Productionszweige, für alle Arten der Gewerbe und Industrie Alles gethan wird, während der Staat für die Industrie stets ein offenes Ohr und eine offene Hand hat, erinnert man sich der Landwirthschaft bloß, wenn eine neue Steuer im Anzuge ist; das ist bekanntlich oft genug der Fall! Bei allen directen und indirecten, bei Grundsteuer und Einkommensteuer, bei Productions- und Verzehrungssteuern, die Landwirthschaft geht bei keiner leer aus!

Ich glaube, die Landwirthschaft darf wohl für die Millionen, welche sie an das staatliche Ganze zahlen muß, Gegenleistungen beanspruchen und verlangen, daß ihre Wünsche in beste Erwägung gezogen werden. Die Landwirthschaft verdient wohl, wie die Industrie, daß sie ebenso warm vertreten wird, wie jene, und daß sie auch der Begünstigung theilhaftig werde, welche sie wirklich vom Standpunkte des Rechtes verdient, indem sie jene Gilde ist, die uns alle unterhält.

In Erwägung Alles dessen wende ich mich mit großer Zuversicht an die hohe Regierung, sie möge sich endlich des Bauernstandes erinnern, sie möge die möglichst schleunige Abhilfe schaffen, und ich erwarte mit Bestimmtheit, daß Alles aufgeboten werden

wird, damit dem langgefühlten Wunsche der ackerbautreibenden Bevölkerung Rechnung getragen werde.

Im Interesse der Landwirthschaft, im Interesse der Gerechtigkeit und im Interesse meiner Wähler erlaube ich mir diesen Antrag dem hohen Hause auf das wärmste zu empfehlen, mit der Bitte, denselben dem volkswirthschaftlichen Ausschusse zur Berathung und Berichterstattung zuzuweisen. *(Bravo! links.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Roser beantragt, daß sein Antrag dem volkswirthschaftlichen Ausschusse zugewiesen werde.

Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche dafür sind, daß der von dem Herrn Abgeordneten Roser und Genossen eingebrachte Antrag, betreffend die Militärdienstzeit während der Ernte, dem volkswirthschaftlichen Ausschusse zur Berathung und Berichterstattung zugewiesen werde, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Der nächste Gegenstande der Tagesordnung ist die erste Lesung des Antrages des Herrn Abgeordneten Ozarkiewicz und Genossen, betreffend die Aenderung der Tarifsbestimmung, Postzahl 106, über Vermögensübertragungen *(332 der Beilagen)*.

Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Ozarkiewicz das Wort.

Abgeordneter **Ozarkiewicz:** Auf Grund des Gesetzes vom 13. December 1862 sind nach den Tarifsbestimmungen, Postzahl 106, über Vermögensübertragungen, Anmerkung 2 lit. c, die Inhaber jener Beneficien, deren reines Einkommen jährliche 315 fl. österr. Währ. nicht übersteigt, von der Entrichtung des Gebührenäquivalentes persönlich befreit; liegt es jedoch einem Fonde ob, so ist dieselbe von diesem Fonde zu bestreiten.

Durch dieses Gesetz wird die Befreiung von der Einzahlung der Aequivalentsgebühr für jene Beneficiaten bezweckt, die auf den Gehalt von jährlichen 315 fl. österr. Währ. beschränkt sind, damit deren Congrua nicht geschmälert werde.

Es ereignen sich aber sehr häufige Fälle, daß einige Beneficiaten mit einer Personalzulage betheilt werden und dann eben aus dem Grunde dieser ihnen ertheilten Zulage zur Einzahlung der Aequivalentsgebühr nach dem obbezogenen Gesetze verhalten werden, was wahrscheinlich aus dem Grunde geschehen mag, daß durch die Zuzählung der Personalzulage zu der Congruaquote von 315 fl. österr. Währ. die Dotation derselben über 315 fl. öster. Währ. angenommen wird.

Der allgemeinen Ansicht zufolge ist jedoch der Charakter der Personalzulage einerseits ein solcher, daß die Verdienste und der Eifer hierdurch belohnt werden, andererseits aber, daß nur diejenigen Beneficiaten dieser Gunst theilhaftig werden, bei welchen außer ihren Verdiensten auch deren Armuth dargethan erscheint.

Es ist jedoch schwerlich anzunehmen, daß die Personalzulage in das Pfründeneinkommen einzurechnen sei, und man kann es kaum zulassen, daß es im Sinne der Gesetzgebung wäre, die mit einer Personalzulage betheilten Beneficiaten eben aus dem Titel dieser Zulage derart zu besteuern, daß dieselben für den Pfründenertrag, der ihnen als Congrua bemessen ist, alle Beneficiallasten tragen sollen.

Um dieses zu beweisen, erlaube ich es mir durch einige Beispiele zu illustriren: Ein Beneficiat ist auf den jährlichen Gehalt von 315 fl. ö. W. angewiesen und dessen reines Pfründeneinkommen auf 138 fl. 69 kr. ö. W. berechnet. Es ergibt sich ein Abgang zu dessen Congrua mit 176 fl. 31 kr. ö. W., welcher ihm aus dem Religionsfonde ergänzt wird. Derselbe hat aber eine fixe Personalzulage mit jährlich 100 fl. ö. W., alsdann wird ihm dieser reine Pründenertrag von 138 fl. 69 kr. ö. W., die Congruaergänzung von 176 fl. 31 kr. ö. W. und die Personalzulage von 100 fl. ö. W. als reines Pfründeneinkommen auf jährliche 415 fl. ö. W. zusammengerechnet, also als über der Congrua stehend betrachtet und nach dem bestehenden Gesetze mit der Aequivalentsgebühr besteuert, in welchem Gesetze wenigstens ich meiner Ansicht nach das Princip der Besteuerung der Congrua eines Beneficiaten nicht herausfinden kann.

Ein Anderer hat laut Stiftung eine Staatsschuldverschreibung, z. B. von 100 fl. ö. W. als das Gut der Kirche und nicht der Pfründe, von deren Zinsen der Beneficiat nach der erfolgten Unification der Staatsschuldenverschreibungen eine jährliche 16percentige Einkommensteuer entrichtet, ungeachtet jedoch dieser Steuer muß der mit einer Personalzulage Betheilte wegen dem Sein dieser Staatsschuldverschreibung, mittelst welcher jedoch eine Verbindlichkeit dem Pfründner obliegt, die Aequivalentsgebühr sowohl von den Zinsen der Staatsschuldverschreibung, wie auch von den ihm als Gehalt bestimmten 315 fl. ö. W. bestreiten, hiermit eine doppelte Steuer entrichten!

Ein Dritter hat ein reines Pfründeneinkommen von jährlich 350 fl. ö. W., also nach dem bestehenden Gesetze übersteigt diese Quote das reine Einkommen des Beneficiums, soll also zur Entrichtung der Aequivalentsgebühr gesetzmäßig verhalten werden; aber auch in diesem Falle darf die Anwendung des jetzt bestehenden Gesetzes nicht in Anspruch genommen werden, weil hier der wesentliche Umstand eintritt, daß der Ueberschuß von 35 fl. ö. W. dem Beneficiaten keineswegs zugute kommt, er muß ihn dem Religionsfonde jährlich rückstellen,

steht also factisch nicht über der Congrua, muß aber dennoch als ein über der Congrua Stehender und mit einer Personalzulage Betheilter ohne Rücksicht auf die jeweilige Rückzahlung an den Religionsfond trotz allen Sträubens und Vorstellungen die Aequivalentsgebühr wiederum entrichten.

Ich wäre im Stande, noch mehrere ähnliche Beispiele anzuführen, doch ich will die Geduld des hohen Hauses nicht zu sehr in Anspruch nehmen, und übrigens bin ich auch der Meinung, daß diese wenigen Illustrationen zur Beurtheilung der Sachlage hinreichend sind. — Vorstehende Angaben sind ganz treu aus der jetzt bestehenden Praxis entnommen, und ihre Wahrheit können die zahlreichen Recurse, die sich im k. k. Finanzministerium befinden, hinlänglich bestätigen.

Dieses, glaube ich, steht mit dem Principe der Billigkeit und Gerechtigkeit nicht im Einverständnisse, und wenn man noch die zwangsweise Eintreibung dieser Gebühr ins Auge faßt, wo den Beneficiaten auf die eingebrachten Recurse keine Folge gegeben und gewöhnlich in der neuesten Zeit auf den k. k. Finanzministerialerlaß vom 18. Mai 1870, Zahl 9588, R. G. Bl. Nr. 76, hingewiesen wird, aus welchem auch die Einzahlung dieser Steuer nicht entnommen werden kann, so ist fürwahr zu bedauern, daß die Verdienste, Armuth und Congrua auch besteuert werden.

Hierzu kommt noch dieses in Erwägung, daß die Zahlungsaufforderungen gewöhnlich nach zwei oder drei Jahren des bereits begonnenen Decenniums zugestellt werden, wo die ganze rückständige Summe auf einmal, manchmal auch noch mit Verzugszinsen zu bestreiten kommt.

Das ist der nackte Sachverhalt; jetzt komme ich zur progressiven Steigerung dieser Steuer, wie es gewöhnlich bei allen Steuern geschieht. Es wurde für das Decennium 1850 bis 1860 die Aequiqualentsgebühr mit zwei Percent von dem Capitale des reinen Pfründeneinkommens, das ist von der Congrua, bemessen, für das darauf nachgefolgte Decennium von 1860 bis 1870 auf drei Percent ordentlicher Gebühr und 25 Percent Zuschlag erhöht, für das jetzt laufende Decennium 1870 bis 1880 verblieb es zwar bei drei Percent ordentlicher Steuern und 25 Percent Zuschlag außerordentlicher Gebühr, jedoch derselbe Reinertrag wird statt mit 100, wie es früher gewöhnlich geschah, nun mit 150 capitalisirt, also wiederum erhöht, da hingegen die Congrua des Beneficiaten aus dem bescheidenen Rahmen der seit einem Jahrhunderte festgesetzten Dotationsziffer sich loszumachen bis nun nicht vermochte. Ja, es werden auch solche Beneficiaten zu den Pfarrbaulichkeiten, Straßenbauten und anderen Giebigkeiten auf Grund dieses muthmaßlichen Ueberschusses des reinen Pfründeneinkommens zugezogen, und es bildet sich eine Kette von Lasten, deren Bürde ein mit der Personalzulage beglückter Beneficiat kaum zu ertragen vermag.

Was bleibt also dem Beneficiaten von der Personalzulage, ja man kann es sogar behaupten, von dessen Congrua zu dessen Lebensfristung übrig?

Unter solchen Umständen, wo die Congrua geschmälert und die Personalzulage als keine Gnade angesehen wird, kann auch diese ganz geringe Congrua allmälig vom Tageslichte hinschwinden und bloß auf dem Papiere verbleiben, denn es wird mit der einen Hand gegeben, mit der anderen gleich hinweggenommen, man belohnt einerseits gleichsam den Beneficiaten als einen Verdienstvollen und Armen, andererseits hingegen wird er durch die Auflegung der Steuern und Lasten aufs empfindlichste bestraft, und es muß der auf jährliche, ganz karge Congrua hingewiesene Beneficiat in den jetzigen Theuerungszeiten im ewigen Elende schmachten.

Diese durch mich angeführten Gründe, wie auch die von einem Pfarrer aus Galizien an den hohen Reichsrath gerichtete und durch mich überreichte Petition haben mich zur Einbringung des gegenwärtigen Antrages bewogen, in welchem ich zur Beseitigung dieses anormalen Zustandes drei Aenderungen in dem Gesetze vom 13. December 1862 vorschlage. Die erste Aenderung betrifft den Zusatz „ohne Einrechnung der Personalzulagen", was ich bereits in dem Gesagten nachgewiesen habe; die zweite besteht darin, daß anstatt der Wörter des jetzt bestehenden Gesetzes „deren reines Einkommen jährliche 315 fl. österr. Währ. nicht übersteigt" ich die Worte „deren reines Einkommen die jährlich systemisirte Congrua nicht übersteigt" hinlege, denn es ist zu hoffen, daß auf Grund der von Seite dieses hohen Hauses gefaßten Resolution, wie auch der Erklärungen Seiner Excellenz des Herrn Cultusministers die Dotation des Clerus die gegenwärtige unglückliche Dotationsziffer doch einmal überschreiten wird, und endlich die dritte Aenderung statt des Wortes „persönlich" das Wort „unbedingt" eingesetzt zu sein wünsche, was bloß eine präcisere Auslegung des Gesetzes bezweckt. Bei dem Umstande nun, daß die Personalzulage als eine selbständige keineswegs zu dem reinen Pfründeneinkommen hinzuzurechnen sei, dürfte letztere mit Einschluß der Personalzulage umsoweniger zur Besteuerung sich eignen, als erst beide zusammengenommen kaum zur Erhaltung und Ernährung des Beneficiaten hinreichen.

Ich habe mich hier kurz gefaßt, denn ich glaube, die Sache sei zu eclatant und gänzlich auf Gerechtigkeit basirt, als daß ich noch in tiefere Detailausführungen eingreifen sollte, denn es ist auch nach dem volkswirthschaftlichen Principe festgestellt, daß zur Ernährung wenigstens jährlich 600 fl. österr. Währ. erforderlich sind — alle Stände im Staate sind

besser dotirt — die verdienstvollen Staatsdiener werden für ihren Eifer und Verdienste vorgerückt und belohnt, da hingegen ein Beneficiat durch Besteuerung dessen Gehaltes noch hintangesetzt und bestraft wird — und nachdem ein gleicher Maßstab und gleiches Recht für Alle bestehen soll, so darf auch der karge Gehalt eines Beneficiaten unter keinem Titel, sei es Personalzulage oder was Anderes, der Besteuerung unterliegen.

Aus diesen Gründen also hege ich die feste Hoffnung, daß das hohe Haus diesen meinen Antrag unterstützen und dem Gebührenausschusse zur weiteren Berathung zuzuweisen sich geneigt finden wird.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Ozarkiewicz hat den Antrag gestellt *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Es sei die Tarifsbestimmung, Postzahl 106, über Vermögensübertragungen zu B. e) Anmerkung 2 e) des Gesetzes vom 13. December 1862 zu ändern, und habe zu lauten:

„„Inhaber jener Beneficien, deren reines Einkommen ohne Einrechnung der Personalzulagen die jährlich systemisirte Congrua nicht übersteigt, sind von der Entrichtung des Gebührenäquivalentes unbedingt befreit; liegt jedoch diese Verpflichtung einem Fonde ob, so ist dieselbe von diesem Fonde zu bestreiten.""

Zur formellen Behandlung wird die Anwendung des §. 41 der Geschäftsordnung beantragt."

Im Anhange hierzu stellt der Herr Abgeordnete Ozarkiewicz den weiteren Antrag, seinen eben verlesenen Antrag in formeller Beziehung dem Gebührenausschusse zuzuweisen.

Der §. 43 der Geschäftsordnung bestimmt, daß Anträge, welche lediglich dahin gerichtet sind, daß einem Ausschusse der Auftrag gegeben werde, dem Hause den Entwurf eines bestimmten Gesetzes oder Beschlusses vorzulegen, sogleich nach erfolgter Drucklegung und Vertheilung in erster Lesung zur Beschlußfassung gelangen können.

Ich werde den Antrag daher sogleich zur Abstimmung bringen. Derselbe lautet: *(Liest denselben nochmals.)*

Ich ersuche daher diejenigen Herren, welche damit einverstanden sind, daß dieser Antrag dem Gebührenausschusse zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesen werde, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die Fortsetzung der Verhandlung über die Gebäudesteuer *(294 der Beilagen)*, und zwar gehen wir heute zur Specialdebatte über.

Berichterstatter Dr. **Beer** *(von der Tribüne — liest §. 1 des Gesetzes nach dem Ausschussantrage aus 294 der Beilagen).*

Präsident: Zu §. 1 sind als Redner gemeldet, und zwar gegen die Ausschußanträge die Herren Abgeordneten Fux, Dr. Kronawetter, Ritter v. Schönerer, Dr. v. Plener, für dieselben die Herren Abgeordneten Fuchs und Dr. Heilsberg.

Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Fux das Wort.

Abgeordneter **Fux:** Ich habe in der Generaldebatte schon diese ganze Gesetzesvorlage nur unter gewissen Vorbehalten und Voraussetzungen acceptabel erklärt und nur in diesem Sinne für das Eingehen in die Specialdebatte gestimmt. Ich werde mir die Ehre geben, sofort bei §. 1 einige dieser Vorbehalte und Verbesserungen zur Geltung zu bringen. Wir als Abgeordnete der Landgemeinden müssen uns besonders verpflichtet fühlen, der Nutzwerthsteuer gegenüber einige Vorsicht und einigen Scharfsinn zusammenzufassen, wir müssen uns verpflichtet fühlen, Alles gehörig klarzustellen, weil meines Erachtens diese Nutzwerthsteuer nicht etwas so Harmloses ist, wie es auf den ersten Anblick erscheint und weil sie mehr als eine bloß entwickelte, darwinisirte, veredelte Hausclassensteuer ist.

Wir haben gestern von Seite Seiner Excellenz des Herrn Finanzministers eine Erklärung im offenen Parlamente gehört, welche uns wohl einigermaßen beruhigen kann; es wurde uns nämlich mit Bestimmtheit versichert, daß die ganze Steuerreform keine Steuererhöhung bezwecke, und daß die Intentionen der hohen Regierung nicht dahin gerichtet seien, einen etwaigen Ausfall bei der Zinssteuer von den Nutzsteuerträgern hereinzubringen.

Ich will dieser Zusage gerne glauben, aber die Erfüllung dieser Zusage beruht denn doch vorläufig auf bloßem Personalcredit, und die Regierung hat sich noch nicht mit gewohnter Solidarität dafür engagirt, und darum bleibt ein Mißtrauen, und zwar ein berechtigtes Mißtrauen noch übrig, einfach deßhalb, weil wir bezüglich der Nutzwerthsteuer es mit einer neuen Steuer zu thun haben, weil wir etwas Unbekanntem, noch nicht Klarem gegenüberstehen, dessen Tragweite wir wenigstens jetzt nach der ganzen Anlage der Steuerreformgesetze nicht ermessen können. Ich habe schon in der Generaldebatte erklärt, daß ich mich für zweierlei Arten von Gebäudesteuern ausspreche, und zwar sowohl für die Zinssteuer, als auch für die Nutzwerthsteuer, und aus dem allgemeinen — ich möchte sagen — finanziell-politischen Grunde, daß es wohl, wenn man überhaupt auf die Ertragssteuer eingeht, klug ist, auf die sichtbaren Momente, die wir bereits für die Steueranlegung haben, nicht zu verzichten. Nun gäbe es verschiedene Wege, wie

man diese zweierlei Steuerarten zur Durchführung bringt. Man könnte sagen: Alles, was factisch vermiethet ist, hat Zinssteuer zu zahlen, was nicht vermiethet ist, hat die Nutzwerthsteuer zu entrichten. Da kämen wir aber bis zum letzten Dorfe hinunter auf eine gemischte Steuer. Denn es werden sich in jedem Orte wohl ohne Ausnahme Localitäten finden, welche dann mit der Nutzwerthsteuer und andererseits mit der Zinssteuer zu belegen wären.

Ich stehe jedoch nicht auf diesem Standpunkte. Ich meine, wir dürften da auf große, technische Schwierigkeiten, namentlich bezüglich der Evidenzhaltung des Katasters stoßen und wir müßten in Consequenz noch weiter gehen. Man müßte da nach Umständen selbst innerhalb eines und desselben Gebäudes, wenn die einzelnen Bestandtheile desselben vermiethet sind und einzelne auf andere Weise benützt werden, eine gemischte Steuer haben.

Also auf diese Basis der Besteuerung nach zwei Arten möchte ich mich wohl stellen. Gleichwohl halte ich es für zweckmäßig, zu diesem ersten Punkte mehrere Amendements einzubringen, welche eine wesentliche Verbesserung bezwecken.

Das erste ist wohl mehr stilistischer Natur, denn das Wörtchen „zugleich", wie es hier steht, und das Wörtchen „und" im letzten Passus „Gebäude und Wohnbestandtheile überstieg" lassen immerhin die Auslegung zu, als wäre das Wörtchen „zugleich" im gewöhnlichen Sinne, nämlich copulativ, aufzufassen, und dieser Auslegung haben Mehrere Ausdruck gegeben, daß man nämlich die Gebäude und gemietheten Wohnbestandtheile auf der einen und die nicht vermietheten Gebäude und Wohnbestandtheile auf der anderen Seite zusammenzurechnen hat und daß bei Trennung und Vergleichung dieser beiden Summen jenes Resultat hervorkommt, wie es im §. 1 intendirt ist. Ich denke jedoch nicht, daß es in der Intention des Ausschusses war, in dieser Richtung vorzugehen, sondern es ist disjunctiv gemeint, die Summe der Gebäude auf der einen Seite der Summe der nicht vermietheten entgegenzusetzen und überdies oder außerdem, also nicht zugleich, die Summe der vermietheten Wohnbestandtheile der Summe der nicht vermietheten Wohnbestandtheile, und erst, wenn in einem Orte hiernach in beiden Beziehungen eine Hälfte überstiegen ist, dann erst müßte der betreffende Ort in die Zinssteuerclasse eingereiht werden.

Ich würde mir daher zu beantragen erlauben, daß der größeren Deutlichkeit wegen, welche namentlich bei Steuergesetzen von Wichtigkeit ist, an Stelle des ersten Satzes im Alinea 2 von „In Orten . . . . " bis „überstieg" gesetzt werde *(liest)*:

„In Orten, in welchen in dem der Steuerveranlagung, beziehungsweise der Katasterrevision (§. 22) vorausgegangenen Jahre die Anzahl der Gebäude, welche einen Zinsertrag durch Vermiethung abwerfen, jene der nicht vermietheten Gebäude und außerdem die Anzahl der vermietheten Wohnbestandtheile jene der nicht vermietheten Wohnbestandtheile überstieg. . . ."

Das wäre der erste Antrag.

Wichtiger jedoch und von meritaler Bedeutung ist die Frage, welche in diesem Gesetze nicht entschieden ist, was man nämlich unter einem Wohnbestandtheile im Sinne dieses Gesetzes zu verstehen hat, denn das Gesetz selbst bedient sich dieses Ausdruckes (ich verweise nur auf die §§. 17 und 18) bald ohne, bald in Verbindung mit den sogenannten Nebenlocalitäten, welche im §. 17 exemplificativ aufgeführt werden. Nun ist aber hier bei §. 1 sicher nicht von Wohnungen die Rede, auch nicht von Wohnungsbestandtheilen, sondern von Wohnbestandtheilen.

Ein Wohnungsbestandtheil ist ohne Zweifel jede Zugehör zu einer Wohnung, eine Küche, ein Vorhaus, eine Vorrathskammer, ein Boden kann als Wohnungsbestandtheil betrachtet werden. Aber aus dem Wortlaute „Wohnbestandtheil" ist zu entnehmen, daß man hier nur jene Gebäudebestandtheile versteht und der Berechnung nach diesem Paraprahe unterziehen kann, welche factisch oder wenigstens ihrer Bestimmung gemäß nach der allgemeinen oder örtlichen Gepflogenheit zum Bewohnen selbst bestimmt sind. Insoferne man nun dieser oder einer anderen Auslegung Raum gibt, kommt natürlich eine andere Berechnung zum Vorscheine, und es kann nach Umständen ein Ort leichter oder schwieriger in die Zinssteuerclasse eingereiht werden.

Ich denke, es ist schon hier bei §. 1 eine genaue Definition von Wohnbestandtheilen nothwendig, aber auch noch wegen §. 18, litera C und wegen anderer Bestimmungen dieses Gesetzes. Man könnte meinen, daß in dem von mir früher angedeuteten Begriffe eine Tautologie enthalten sei. Im Gegentheile, hier nach §. 2, Nr. 8, kann man der Auslegung Raum geben, als seien unter Wohnbestandtheilen auch jene Nebenlocalitäten eo ipso zu verstehen. Es empfiehlt sich aus diesem Grunde meine Definition, welche nach meiner Ansicht vollkommen klar ist, die allerdings zu einigen Consequenzen im Gesetze führen kann, die sich aber aus der Natur der Sache und, wie ich schon früher angedeutet, aus dem Worte „Wohnbestandtheil" empfiehlt und welche lauten würde *(liest)*:

„Als Wohnbestandtheile im Sinne dieses Gesetzes sind nur jene Gebäudebestandtheile anzusehen, welche nach allgemeiner oder örtlicher Gepflogenheit zum Bewohnen bestimmt sind."

Es gibt in einzelnen Gegenden Kammern, welche nicht zum Bewohnen bestimmt sind; dann kommen auf sie die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht

in Anwendung. In anderen Gegenden werden auch Kammern zum Wohnen benützt und dann kommen sie hier in Betracht. Die von mir vorgeschlagene Fassung trifft alle Seiten und alle möglichen Fälle.

Nun komme ich zum dritten Punkte. Es ist nämlich hier die Grenze, bei welcher ein Ort aus der Nutzwerthsteuer in die Zinssteuer einbezogen werden soll, schon bei der Hälfte gezogen. Bei der Hälfte der vermietheten Bestandtheile auf der einen und der nicht vermietheten auf der anderen Seite entscheidet die Ziffer 1, ob der Ort in diese oder jene Classe eingereiht werden soll. Ich denke, daß es doch zweckmäßig wäre, wenigstens für die Zeit des Ueberganges auf eine höhere Ziffer hinaufzugehen und allenfalls dann erst die Einreihung aus der Nutzwerthsteuer in eine Zinssteuer eintreten zu lassen, wenn die betreffenden Wohnbestandtheile die nicht vermietheten Gebäude und Wohnbestandtheile um mindestens zwei Drittel übersteigen.

Ich möchte schon im Allgemeinen jene Länder berücksichtigen, welche jetzt gewisse Steuerbegünstigungen haben und von der Steuer härter getroffen werden als andere, die sich bereits mehr oder weniger im Uebergangsstadium befinden. Ich möchte aber glauben, daß es im Interesse aller Länder ohne Ausnahme gelegen ist, auf diese Verbesserung einzugehen. Der kleine Landwirth hat überall ein hohes Interesse an dieser Bestimmung. Die Städte, die sich an diese Zinssteuer einmal schon gewöhnt, haben nichts Einschneidendes zu besorgen; sie erlangen im Gegentheile noch eine gewisse Begünstigung, beispielsweise Wien nicht bloß mit jenen 143.000 Gulden, die uns gestern in Rücksicht auf die Gebäudeerhaltungspercente vorgerechnet wurden, sondern auch dadurch, daß Wien und andere große Städte gegenwärtig 16 Percent im Ordinarium gegen 12 Percent in anderen Orten zahlen; in dieser Hinsicht wird eine Ausgleichung durch den allgemeinen Steuersatz stattfinden.

Allein der Landmann hat alle Ursache, dieser Steuer mit einigem Mißtrauen zu begegnen, und ist dies gewiß eine billige Forderung, Rücksicht darauf zu nehmen, daß die Einreihung in die Zinssteuerclasse nicht so leichtweg erfolgt, als es hier der Fall ist, denn durch eine solche Erleichterung würde das Mißtrauen gegen das Gesetz im Allgemeinen noch potenzirt.

Es sind aber noch andere Factoren in Betracht zu ziehen. Der Wohnbestandtheil wird hier ohne Unterschied seines Rauminhaltes behandelt, und es ist diesfalls wohl nicht möglich, die rechte Grenze zu ziehen, was als Einheit zu betrachten ist. Nun bitte ich zu bedenken, daß in jenen Orten zumeist nur die kleinen Wohnungen an Taglöhner oder kleine Gewerbsleute vermiethet sind, während die größeren Ubicationen häufig als Voluptuares unbenützt bleiben. Die Summe dieser kleinen Wohnungen, die dem Cubikinhalte nach vielleicht den zehnten Theil des gesammten Raumes betragen können, geben den Ausschlag, ob ein Ort künftig in die Zinssteuer kommen soll.

Nun müssen Sie auch bedenken, daß in jenen Orten häufiger Leerstehungen und bloß intermittirende Vermiethungen vorkommen, als in anderen großen Orten, wo man denn doch auf eine regelmäßige Vermiethung der Objecte rechnen kann. Schon dieses Interesse allein sollte uns zum Wohle der kleinen Landwirthe bestimmen, die Ziffer höher zu richten. Allein dieselben haben auch ein anderes wichtiges Interesse, daß sie möglichst lange in der Nutzwerthsteuer verbleiben, und zwar deßhalb, weil es sich um die Selbstcontrole der Steuerträger handelt, denn nur bei der Nutzwerthsteuer sind solche Commissionen, bei welchen auch die kleinen Landwirthe überhaupt vertreten sein können, und dazu kommt, daß bei diesen Commissionen manche Subtilitäten und Distinctionen zur Sprache kommen, welche sich aus der Verbindung der Landwirthschaft mit der Wohnung des Landwirthes ergeben und die bei der Zinssteuercommission kaum verstanden oder berücksichtigt werden, dann deßhalb, weil es sich um eine Begünstigung nach §. 24 bezüglich der Abzugspercente handelt, endlich weil es sich um eine größere Stabilität der Steuergrundlagen handelt, denn nach §. 22 wird die Grundlage für die Nutzwerthsteuer unveränderlich für die Dauer von fünf Jahren festgesetzt. Der Landmann ist überhaupt conservativ und wünscht das Conservative, besonders aber auf dem Gebiete des Steuerwesens. Aus diesem Grunde schon empfehle ich meinen Antrag.

Es ist aber auch noch zu betonen, daß ein Ort, in welchem bloß diese Hälfte vermiethet ist, noch nicht den Charakter eines wahren Miethortes oder Zinsortes hat. Da werden fortwährende Fluctuationen aus einem Orte in den anderen vorkommen, und diese Fluctuationen, weil hierdurch jede Stabilität der Steuer entfällt, werden den Landmann sehr irritiren.

Man wird mir einwenden: Mein Antrag werde die kleinen Dörfer ohnehin nicht treffen, sondern nur die größeren Marktflecken und kleineren Landstädte. Das ist zwar richtig, aber auch diese Orte sind mit der Landwirthschaft innig verbunden, und diese Verbindung findet in einem Grade statt, daß man sich nicht so eifersüchtig auf diese Hälfte steifen sollte.

Ich würde daher meinen, daß die rechte Grenze höher hinaufzuziehen wäre, daß man wirklich den Charakter des Mieth- oder Zinsortes ins Auge faßt, dem auch die Wahrscheinlichkeit der Dauerhaftigkeit innewohnt.

Ich beantrage aus den angeführten Gründen: daß vor dem Worte „überstieg“ in dem zweiten Alinea die Worte um „mindestens zwei Dritttheile“ eingefügt werden.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Fux stellte drei Abänderungsanträge. Zuerst soll nach seinem Antrage der erste Satz des zweiten Alinea folgende Fassung bekommen *(liest)*:

„In Orten, in welchen in dem der Steuerveranlagung, beziehungsweise Katasterrevision (§. 22) vorausgegangenen Jahre die Anzahl der Gebäude, welche einen Zinsertrag durch Vermiethung abwerfen, jene der nicht vermietheten Gebäude und außerdem die Anzahl der vermietheten Wohnbestandtheile jene der nicht vermietheten Wohnbestandtheile überstieg . . .“

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist unterstützt.

Zum zweiten Alinea beantragt der Herr Abgeordnete Fux, daß vor das Wort „überstieg“ die Worte „um mindestens zwei Drittheil“ eingefügt werden. Diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen, wollen sich erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist unterstützt.

Endlich beantragt Herr Abgeordneter Fux, daß dem letzten Alinea der Zusatz beigefügt werde *(liest)*: „Als Wohnbestandtheile im Sinne dieses Gesetzes sind nur jene Gebäudebestandtheile anzusehen, welche nach allgemeiner oder örtlicher Gepflogenheit zum Bewohnen bestimmt sind.“

Diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen, wollen sich erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist unterstützt.

Der Herr Abgeordnete Fuchs hat das Wort.

Abgeordneter **Fuchs:** Trotzdem es meine Absicht war, gleich dem unmittelbaren Herrn Vorredner gegen den §. 1 zu sprechen und da meine Vormerkung „für“ nur eine irrthümliche sein kann, so verzichte ich mit Rücksicht auf die Ausführungen meines unmittelbaren Herrn Vorredners gegenwärtig auf das Wort. *(Bravo!)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter:** Nach §. 1 dieses Gesetzentwurfes soll die Besteuerung bei vermietheten Gebäuden auf Grundlage des erhobenen Miethzinses, das ist nach jenem Betrage, welchen der Hauseigenthümer für die vermietheten Localitäten wirklich erhält, oder welchen er für die nicht vermietheten Localitäten im Falle ihrer Vermiethung erhalten würde, eintreten. Dieser Beisatz, wie er so ganz ohne alle Einschränkung dasteht, scheint mir nicht richtig zu sein und scheint mir mit dem Principe einer gerechten Besteuerung im Widerspruche zu stehen Die Theorie, solange sie die Ertragssteuer in ihre Reinheit als unbedingt richtig verfochten hat, ist allerdings zu dieser Anschauung gekommen, und es ist die Anschauung auch von den Anhängern der Ertragssteuer in der Finanzwissenschaft ausgesprochen worden, daß der Eigenthümer eines der Ertragssteuer unterliegenden Objectes auch dann die Steuer zahlen müsse, wenn in einem gegebenen Falle von ihm ein Ertrag aus dem Objecte nicht erzielt worden ist, indem man sagt: Die Steuer wird nur vom durchschnittlichen, vom angenommenen, vom fictiven, vom katastrirten Ertrage gezahlt, der von dem wirklichen weit differiren kann, und was in einem Jahre allfällig zu viel wegen mangelnden oder nicht hohen Ertrages gezahlt wurde, kann in einem anderen Jahre, wo im Verhältnisse zum wirklichen der vorgeschriebene Ertrag ein kleinerer ist, sich wieder ausgleichen durch das Princip der Steuereinschätzung von Seite der Steuerpflichtigen, durch das Princip der Fassion aber wird der Grundgedanke, der den alten Ertragssteuern zu Grunde liegt, bedeutend modificirt; es nähert sich durch diese beiden Gedanken der Fassion einerseits und der Einschätzung durch die steuerpflichtigen Mitbürger und Collegen, durch diese Controle der Fassion des Einzelnen andererseits die Ertragssteuer in ihrem Wesen gar sehr der Einkommensteuer, und die Frage, ob es recht ist, neben diesen auf diese Art und Weise bestimmten Ertragssteuern noch eine besondere Personaleinkommensteuer einzuheben, ist gegenwärtig zu besprechen nicht die Zeit. Soviel ist aber allerdings richtig, daß, wenn die Ertragssteuer ohnehin sich der Einkommensteuer durch die Fassion des Steuerpflichtigen und durch deren Controle von Seite der Einschätzungscommissionen nähert, man nur dann und insoferne ein Object besteuern kann, als es wirklich einen Ertrag liefert. Die Steuer ist ja nichts Anderes als ein aliquoter Theil des aus dem Objecte wirklich erzielten Ertrages. Wo ein solcher Ertrag nicht ist, ist es unrecht, von einem Objecte eine Steuer zu nehmen.

Im Motivenberichte wird gesagt, es seien Steuerbefreiungen wegen Leerstehung von Wohngebäuden nicht principiell und wegen des mangelnden Ertrages in einem solchen Falle, sondern nur wegen der enormen Höhe der Hauszinssteuer in Oesterreich gerechtfertigt. Nein, dies findet sich überall; der Gedanke, bei erwiesener Ertragslosigkeit des Steuerobjectes, also bei Unglücksfällen, bei Elementarereignissen und der Leerstehung einer Wohnung im Falle der Nichtvermiethung u. s. w., keine Steuer einzuheben, ist eine vollkommen richtige Consequenz aus dem Grundgedanken, daß, wo kein Ertrag ist, auch kein Theil des Ertrages da ist, der als Steuer genommen werden könnte.

Zu außerordentlichen Mißständen führt aber die Bestimmung, die hier steht, in großen Städten, und mir sind die Verhältnisse der Stadt Wien seit

einer Reihe von Jahren in der Beziehung bekannt; ich will hier das ungesetzliche Vorgehen in Wien, das sich aber gewohnheitsrechtlich herausgebildet hat, darstellen, um dem hohen Hause zu zeigen, wohin es kommt, wenn man einen fictiven, in Wirklichkeit aber nicht erzielten Ertrag als Steuerbasis annehmen will. Es heißt hier, der Hausherr muß steuern, und zwar wird auch bei einer Nichtvermiethung der Ertrag als Steuerbasis angenommen, der dem wirklich erzielbaren Ertrage gleich ist. Es hat sich in Wien öfter ereignet, daß wir Perioden von enormer Wohnungsnoth hatten, ich erinnere an das Jahr 1857, wo die damals herrschende Wohnungsnoth den ersten Anstoß zum Gedanken der Stadterweiterung gegeben hat. Ebenso war es im Anfange der Sechziger-Jahre; ich erinnere an die Jahre 1862 und 1863. Was ist die Folge gewesen? Wie die Nachfrage nach Wohnungen eine größere gewesen ist, sind die Hausherren mit dem Zinse enorm hinaufgegangen. Nun sind die Menschen nicht gleich; der eine hängt an irdischen Gütern mehr, der andere weniger, der eine war rücksichtslos und hat seine Miethparteien gesteigert, der andere hatte mehr Humanität und Mitgefühl und hat dies weniger gethan. Bevor daher eine Ausgleichung in Wien bezüglich der Zinse erfolgte, die ja doch immer eine gewisse Zeit voraussetzt, hat man Häuser gefunden, deren Zins gegenüber den anderen enorm hoch hinaufgetrieben wurde, und dies insbesondere da, wo ein häufiger Besitzwechsel stattgefunden hat, während in den Häusern, die z. B. im Eigenthume der todten Hand gewesen sind — ich sage überall die Wahrheit — und besonders in den Häusern der Klöster die Parteien weniger, ja gewöhnlich nur dann gesteigert wurden, wenn Jemand ausgezogen ist. Es hat aber auch genug andere humane Hausherren gegeben, die die Parteien nicht so hoch hinaufgetrieben haben. Was hat nun unsere Steueradministration in Wien gethan! Die hat gesagt: Ihr habt nicht den wirklichen Ertrag von euren Häusern zu versteuern, sondern ihr müßt den Ertrag versteuern, den ihr allenfalls durch die Steigerung eurer Miethen herausbringen könnt. Sieh' zum Hausherrn daneben, der hat um 200 fl. Zimmer und Kammer vermiethet, bei dir ist dieselbe Wohnung um 100 fl. vermiethet, steigere, zum Versteuern kömmt nicht wirklicher Ertrag; du könntest auch die Wohnung verschenken, aber versteuert muß jener Ertrag werden, den man durch Steigerung erzielen kann, und jetzt bei dem großen Bedarfe an Wohnungen ist deine Wohnung viel zu gering vermiethet; wir werden dir für die Steuer, obwohl du factisch nicht steigerst, einen gesteigerten Zins vorschreiben.

Dieses Vorgehen der Steueradministration in Wien hat große und ich sage es offen, vollkommen gerechte Erbitterung in der Bevölkerung hervorgerufen, wenn man den Hausherrn durch die Steuerbehörde zwingt, einen Geschäftsmann, einen Familienvater mit seinen Kindern, der noch so glücklich ist, einen humanen Hausherrn zu besitzen, zu steigern, damit er nicht Gefahr laufe, einen Zins versteuern zu müssen, den er in seinem Leben nicht eingehoben hat.

Die Uebelstände sind derart gewesen, daß sogar im Wiener Gemeinderathe eine Interpellation in dieser Beziehung gestellt wurde, und ist dann allerdings Abhilfe getroffen worden, wenigstens ist mir nach dem Jahre 1863 nicht mehr erinnerlich, daß solche Beschwerden über die Steueradministration von Wien vorgekommen wären. Ich weiß nicht, war der Grund dafür darin zu suchen, daß die Hausherren alle gleichmäßig gesteigert haben, oder lag er wirklich in der menschlicheren humaneren Anwendung der Steuergesetze. Ist es nun richtig, daß man nur den wirklichen Ertrag besteuern soll, so soll man zu einem solchen Vorgehen der Steuerbehörden nicht dadurch Anlaß geben, daß man im Gesetze sagt: „oder jenen Zins, den er für nicht vermiethete Localitäten im Falle ihrer Vermiethung erhalten würde." Die Herren werden sagen: Ja, wenn er um einen geringeren Zins vermiethet hat, ist eine nicht vermiethete Localität nicht vorhanden, und es ist widerrechtlich, daß man ihm im Falle der wirklichen Vermiethung nicht den wirklichen Zins, sondern einen für die Steuerbemessung eigens fingirten Zins vorschreibt. Das war aber schon jetzt geltendes Gesetz, aber das Gewohnheitsrecht, das sich da factisch herausgebildet hat, war anders. Die Steuerbehörde hat gesagt: Ja, da könnte man, ut aliquid fecisse videatur, einen noch so geringen Miethzins vereinbaren und wir könnten diesen geringen Zins dann nicht parificiren, das Gesetz wäre umgangen, wir müssen das Gesetz nicht nach dem Buchstaben, sondern seinem Geiste nach auslegen und der Geist ist der, wenn der Miethzins verhältnißmäßig gegenüber dem, welchen der Nachbar Hausherr oder überhaupt ein Hausherr, der einen höheren Zins für gleiche Wohnbestandtheile hat, geringer ist, diesen wirklich eingehobenen geringeren Zins für die Besteuerung mit dem höheren Zinse anderer Gebäude zu parificiren und von dem also parificirten Zinse auch die Steuer dann einzuheben, wenn der Hausherr einen geringeren Zins einnahm.

Indem dies nun meiner Ansicht nach dem Gedanken einer Steuer geradezu widerspricht, die von dem wirklichen Ertrage genommen werden soll, sollte man Bedenken tragen, dieselbe Steuer dort aufzulegen, wo erwiesenermaßen kein Ertrag oder nur ein geringer Ertrag vorhanden ist, und man sollte die Hauszinssteuer bei nicht vermietheten Localitäten nur dann eintreten lassen, wenn der Hausherr diese nicht vermietheten Localitäten wirklich benützt. Benützt er sie nicht, sondern schenkt er sie her, so soll er auch keine Steuer dafür zahlen. Uebrigens werden nicht viele solche Fälle vorkommen;

die Fälle, wo der Hausherr unentgeltlich Wohnungen vergibt, werden so rar sein, daß sie wohl in ihren Folgen für den Steuerertrag verschwinden werden, und wenn sie auch häufiger vorkommen sollten, so wird der Nutzen, den die Partei dadurch zieht, daß sie eine Wohnung unentgeltlich inne hat, dadurch wieder von der Steuer getroffen, daß sie denselben bei der Einkommensteuer zu versteuern hat; denn dieser ganze Nutzen wird ihr bei der Fassion zur Einkommensteuer als steuerpflichtig angerechnet. Abgesehen also von der Unwahrscheinlichkeit, daß derartige Fälle oft vorkommen werden und so für den Staat eine Einbuße bei der Hauszinssteuer entstünde, würde auch darum wieder dem gesammten Steuereingange kein Eintrag geschehen, da der so begünstigten Partei der Nutzen wieder bei der Einkommensteuer angerechnet wird.

Mein Antrag bezweckt, nicht bloß die Hausherren, sondern das ganze Publicum vor solchen Ungerechtigkeiten zu sichern, wie sie in Wien gerade in Zeiten verübt wurden, wo die Bevölkerung durch die hohen Wohnungszinse am ärgsten bedrückt war und mit ihrem Ertrage und Verdienste aus ihren Gewerben oder sonstiger Beschäftigung dieser Erhöhung der Miethe nicht folgen und ihre Einnahmen nicht auf ein so hohes Maß bringen konnte, daß sie den erhöhten Miethzinsen entsprechend wären. Zu solchen Zeiten hat die Steuerbehörde noch die Hausherren gezwungen, den Zins zu steigern. Damit dies in Zukunft nicht mehr vorkomme und eine solche Interpretation des Gesetzes nicht mehr stattfinde, und weil es ungerecht ist, eine Steuer von Einem zu nehmen, der keinen Ertrag bezieht, sollte nach den Worten „nicht vermietheten Localitäten" eingeschaltet werden, „jedoch von ihm benützten", und ich beantrage hiermit diese Einschaltung.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter beantragt in Alinea 2 des §. 1 nach den Worten „nicht vermietheten Localitäten" die Einschaltung zu machen: „jedoch von ihm benützten".

Ich bitte die Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist unterstützt.

Der Herr Abgeordnete Dr. Heilsberg hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Heilsberg:** Wenn ich in dieser Debatte für den §. 1 eingetragen erscheine, so hat das wohl nur in der Einschränkung zu gelten, daß ich nur in der Lage bin, für denselben zu stimmen, wenn jene wesentliche Klarstellung und jene Zusätze, welche zur Verbesserung des §. 1 beitragen sollen, angenommen werden. Es ist das Verhältniß gegenüber diesem einen Paragraphe dasselbe, wie es vielseitig gegenüber der ganzen Regierungsvorlage besteht, nämlich, daß, obwohl wir für das Eingehen in die Specialdebatte gestimmt haben, wir uns doch die Art unserer Abstimmung bei der dritten Lesung vorbehalten müssen, je nachdem diese Verbesserungs- und Abänderungsanträge zu dem Gesetze der Annahme theilhaftig werden oder nicht. *(Bravo! auf der äussersten Linken.)*

Ich muß zur Unterstützung des vorher gestellten Antrages sowohl hinsichtlich des ersten, als des zweiten Theiles einige Bemerkungen machen. Es ist in dem zweiten Alinea dieses Paragraphes gesagt, daß, wenn Gebäude und Wohnungsbestandtheile, welche vermiethet sind, die Anzahl derjenigen Gebäude und Wohnungsbestandtheile, die nicht vermiethet sind, übersteigen, die Besteuerung nach dem Zinsertrage eintritt.

Es ist schon vielfach bei dieser Fassung die Frage aufgeworfen worden, wie das verstanden werden soll, und es ist die Auslegung in ganz verschiedener Weise erfolgt. Von der einen Seite wurde es so aufgefaßt, daß beide Summen, die vermietheten Gebäude und Wohnbestandtheile zusammengenommen, gegenübergestellt werden müssen der Summe nicht vermietheter Gebäude und Wohnbestandtheile, währenddem der Motivenbericht allerdings für sich in Anspruch nimmt, daß er es nur so verstanden haben will, daß auf der einen Seite die Anzahl der vermietheten Gebäude die der nicht vermietheten, und andererseits die Summe der vermietheten Wohnbestandtheile die Summe der nicht vermietheten überragen muß. Nachdem es aber bei einem Gesetze, welches bestimmt ist, vielleicht für Generationen in Wirksamkeit zu bleiben, doch nicht zutreffend ist, etwaige Undeutlichkeiten mit Hinweis auf einen Motivenbericht, der allenfalls in den Acten und im Archive zurückbleibt, aber nicht in die Hände der ausführenden Organe und der Bevölkerung gelangt, zu behalten, und da es nicht zuläßig ist, sich auf den Motivenbericht zu berufen, besonders in jenem Falle, wo es ja so leicht ist, diese Berufung damit zu ersparen, daß man eine vollkommen deutliche und klare Fassung an die Stelle der gewiß heute unklaren und undeutlichen treten läßt — so sprechen wohl die einfachsten und schlagendsten Gründe dafür, die stilistische Fassung dieses ersten Theiles des zweiten Alinea zu einer klareren und präciseren reifen zu lassen.

Ich glaube diese Forderung bei der jetzigen Fassung durch die Schwierigkeit, künftig in Hunderten von Organen auch wirklich die richtige Anwendung zu veranlassen, gerechtfertigt gegenüber der Leichtigkeit des Mittels, heute die klarere Fassung anzunehmen, und dies spricht eben am kräftigsten für die beantragte klarere Fassung.

Ich habe noch einen zweiten Punkt zu berühren. Hier in diesem Paragraphe kommt zum ersten Male ein wesentlicher Ausdruck und Begriff des Gesetzes vor, der Ausdruck „Wohnbestandtheil". Nicht nur

hier bei der Besteuerung nach dem Zinsertrage ist es wesentlich, sich über diesen Begriff „Wohnbestandtheil" vollkommene Klarheit zu verschaffen, da es ja nach der Klarstellung dieses Begriffes entschieden wird, ob in gerechter oder nicht gerechter Weise die Steuer in irgend einem Orte, und das trifft vorwiegend die kleinen Städte und Märkte, nach dem Zinsertrage bemessen werden soll, auch im späteren §. 18, lit. c, kommt dies zur Anwendung, je nachdem man in einem Gebäude einen oder mehrere Wohnbestandtheile als vorhanden annimmt, hat es auf die Ziffer Einfluß, welche als Minimalnutzungswerth angenommen werden soll.

Dieser Begriff ist demnach von großer Wichtigkeit, und darum glaube ich, ist eine einfache und klare Präcisirung desselben unbedingt nothwendig.

Von dem geehrten Herrn Vorredner, welcher diese Begriffsbestimmung gegeben hat, ist schon nachgewiesen worden, welche Nachtheile für die Besteuerung sowohl in diesem Falle, als bei der Bemessung nach dem Nutzungswerthe durch die unklare oder nicht deutlich gemachte Fassung erwachsen können. Es können sonst Wohnbestandtheile als solche hineinbezogen werden, welche aber unbedingt nicht als Bestandtheile, die bewohnt werden können, zu bezeichnen sind. Daß demnach in dieser Beziehung die Klarstellung dringlich nothwendig ist, um eine Schädigung der Steuerträger zu verhüten, ist sowohl nach dem, was früher hier ausgesprochen wurde, als nach dem, was ich mir zu bemerken erlaubte, gewiß unbestritten.

Ich fühle mich dadurch besonders veranlaßt, für diese beiden Klarstellungen in dem Gesetze zu sprechen, weil ich mir vollkommen klar bin, daß man nur dann für diesen und die folgenden Paragraphe stimmen kann, wenn man für jene Orte, wo das Verhältniß zweifelhaft ist, und dies sind namentlich die kleineren Städte und Märkte, bei allen jenen Bestimmungen, welche in ihrer Fassung unklar sind oder gerade eine sehr gefährliche Spitze haben, die Unklarheiten klar zu stellen und die gefährliche Spitze gegenüber den Steuerträgern abzuwenden und ungefährlich zu machen bestrebt ist.

Ich stimme auch für jene Bestimmung, welche zwei Drittel beantragt, und ich glaube im Interesse der Steuerträger die Annahme dieser Aenderung dem hohen Hause empfehlen zu sollen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Ritter v. Schönerer hat das Wort.

Abgeordneter Ritter v. **Schönerer:** Der Hauptgrund, daß ich für das Eingehen in die Specialdebatte über dieses Gesetz gestimmt habe, war für mich der, daß schon seinerzeit die Principien der Ertragsbesteuerung und der Variabilität der Steuer bei Berathung des Grundsteuergesetzes beschlossen worden sind. Ich hielt es daher auch für überflüssig, in der Generaldebatte über die mir entsprechend scheinenden Principien der Steuerreform das Wort zu ergreifen, weil ja ein solcher Antrag, der von dem Herrn Abgeordneten Fux im Ausschusse gestellt und von mir unterstützt wurde, auch dort bereits in der Minorität blieb. Ich halte dafür, daß es eine mißliche Zwangslage für uns schuf, daß das Grundsteuergesetz seinerzeit allein beschlossen wurde, ohne die anderen Vorlagen zugleich zum Gesetze werden zu lassen, namentlich aus dem Grunde, weil das Grundsteuergesetz von einem ganz anders zusammengesetzten Parlamente beschlossen wurde, und dieses Moment ist für mich eines der mißlichsten bei der Berathung der jetzt eingebrachten Steuerreformgesetze.

Es ist aber auch wahrscheinlich — und in der Regel wird es der Fall sein — daß ein anders zusammengesetztes Parlament auch andere, oft die entgegengesetzten Ansichten entwickelt, und das sind die Gründe, welche uns mit gebundenen Händen und gebundener Marschroute zur Berathung dieser Steuergesetze gebracht haben.

Ich will nicht die Momente erwähnen, welche zu wenig berücksichtigt worden sind, namentlich die Doppelbesteuerung und die Ueberwälzung der Steuer, über welches wichtige Moment der Motivenbericht einfach kurz hinweggeht; ich will nur glauben, daß wir, nachdem diese Principien, die ich erwähnt habe, durch das Grundsteuergesetz angenommen worden sind, in die Berathung des vorliegenden Gebäudesteuergesetzes eingehen können und daß diese Vorlage jedenfalls verbesserungsfähig ist.

Ich habe daher auch die von dem Herrn Abgeordneten Fux gestellten Anträge freudig begrüßt, ich werde auch dafür stimmen, und hoffe auch, daß in dieser Richtung das Gesetz doch in einer solchen Weise amendirt werden wird, daß dadurch dem Grundsatze der Gerechtigkeit besser Rechnung getragen wird, als durch die uns vorliegenden Anträge des Ausschusses.

Ich habe mir auch bei Berathung dieses Gesetzes im Ausschusse gleich bei §. 1 erlaubt, einen Antrag zu stellen, der aber abgelehnt wurde, und dessen Ablehnung mich eben bei der Theilnahme an den Berathungen des Ausschusses später in dieser Richtung hemmen und beeinflussen mußte. Ich bin mir wohl auch klar, daß mein Antrag, den ich auch im Plenum des hohen Hauses wiederholen werde, die Majorität desselben nicht erreichen wird, ich kann dies nur bedauern, weil namentlich die Ueberwälzung der Steuer im vorliegenden Gesetze eine weitgehende Gefahr in Aussicht stellt. Es handelt sich einfach, und gerade herausgesagt, hauptsächlich um die Ueberwälzung der jetzt bestehenden Hauszinssteuer oder eines Theiles derselben auf die Classen- und Nutzwerthsteuer. Die Folge wird lehren, daß ich in dieser

Richtung keine unwahre Behauptung ausgesprochen habe.

Es ist hier ferner bei Berathung dieses Gesetzes die Ungleichmäßigkeit und Unverhältnißmäßigkeit der Besteuerung in der Richtung betont worden, daß die Großstädte, wie Wien, viel mehr zahlen, als andere kleine Orte auf dem Lande, allein es ist die Unverhältnißmäßigkeit durch keine Argumente bewiesen worden; es ist aber ganz naturgemäß und klar — und der Herr Berichterstatter der Minorität hat es gestern ausführlich nachgewiesen — daß solche Städte, welche mehrere und größere Steuerobjecte haben, der Summe nach auch mehr zahlen, daß aber die Höhe der Zuschläge auf dem Lande die der in Wien stattfindenden bei weitem überschreitet. Ich muß ferner gestehen, daß mir die Versicherung des jeweiligen Finanzministers, daß eine Erhöhung der Steuer nicht beabsichtigt werde, ebenso als Schlagwort erscheint, wie die Aeußerung des Herrn Berichterstatters der Majorität, daß die in Rede stehende Vorlage nun nach Prüfung aller einschlägigen Verhältnisse entsprechend erscheine und zur Annahme empfohlen werden könne.

Bei §. 1 des Gesetzes handelt es sich darum, den Gegenstand der Gebäudesteuer zu bestimmen. In diesen Paragraph wird hauptsächlich der Schwerpunkt der Berathungen zu legen sein; denn hier wird es darauf ankommen, zu zeigen, ob man gewillt ist, der Tendenz, welche jetzt so häufig bei Berathung neuer Gesetze zu Tage tritt, der Tendenz nämlich, immer und immer wieder der Mehrheit der Bevölkerung, das ist der ärmeren Classe, neue und neue Opfer aufzuerlegen, auch hier Eingang zu verschaffen. Es handelt sich bei diesem Gesetze wieder um die Durchführung dieser Tendenz, und die nachfolgenden Gesetze zeigen, daß diese Tendenz eine im Staate seit Jahren nunmehr herrschende geworden ist. Es handelt sich nicht um Versicherungen, die von maßgebender Stelle gemacht werden, sondern bei Berathung eines Gesetzes handelt es sich nach meiner Ansicht darum, was uns der Wortlaut des Gesetzes klar legt, welcher Sinn in den Wortlaut hineingelegt werden kann. Dieser ist für mich maßgebend bei so wichtigen und namentlich bei Steuergesetzen, und darum halte ich es schon heute für nothwendig zu betonen, daß durch den Sinn, der nach dem Wortlaute in die einzelnen Bestimmungen hineingelegt werden kann, wieder das Meiste auf das beliebteste Lastthier — wenn ich mich so ausdrücken darf — auf den Bauer gewälzt wird, welcher schon auch sonst in jeder Richtung am höchsten besteuert ist. Man sagt häufig von anderer Seite, diesen Leuten gehe es verhältnißmäßig noch am besten; ich muß mir bei dieser Gelegenheit zu betonen erlauben, daß, wenn diese Leute — und sie sind die Majorität der Bevölkerung — als gebildete Leute, wenn sie menschenwürdig leben würden, sie die jetzt bestehenden Steuern nicht mehr ertragen könnten; weil sie aber sparsam und arbeitsam sind, weil sie nicht die Bedürfnisse gebildeter Leute haben, bestehen sie noch und können die ihnen auferlegten Steuern und Abgaben heute noch bezahlen.

Die jetzige Formulirung des §. 1 ist gegenüber dem §. 1 des Hauszinssteuerpatentes keine wesentlich andere; dem Grundsatze entsprechend, der früher beliebt war, ist auch der jetzt angenommen, daß, wenn die Hälfte der Gebäude oder vielmehr noch eines über die Hälfte vermiethet ist, für die Zukunft in solchen Orten die Miethzinssteuer Platz greifen soll. Ich habe mit großer Freude den Antrag des Herrn Abgeordneten Fux begrüßt, der in dieser Beziehung eine Milderung eintreten lassen will, dadurch, daß erst, wenn wenigstens zwei Drittel der Häuser in einem Orte vermiethet sind, der ganze Ort in die Hauszinssteuer einbezogen werden solle.

Es heißt dies, wie es auch schon bei anderer Gelegenheit betont wurde, daß, wenn sich die Hälfte oder um einen mehr als die Hälfte der Hausbesitzer eines Ortes soweit versteigt, Wohnungen zu vermiethen, die andere Hälfte dafür bestraft wird, indem sie auch zur Zinssteuer herbeigezogen wird. Man hat sich daher jetzt, und es wird dies auch nach der Annahme des Paragraphes in vorliegender Fassung geschehen, oft gescheut, diese Hälfte zu überschreiten. Was war die Folge hiervon? Daß eine Menge Unterstandsloser geschaffen wurde, daß das Vagabundiren auf dem Lande überhandgenommen hat, oder daß eine Menge von Leuten in einem Loche zusammengepfercht wurde zum Nachtheile für die Sittlichkeit und Gesundheit der Bevölkerung.

Auf mich macht überhaupt — um dies noch kurz zu betonen — jede unserer Finanzvorlagen einen äußerst peinlichen Eindruck, überall findet man die weitgehendsten fiscalischen Tendenzen, die Bestrebung, neue Steuerquellen zu finden, jeden Gulden, welcher dem Staate noch sein Drittel nicht zahlt, zur Besteuerung herbeizuziehen und jede Kleinigkeit, die nur einen Ertrag gewährt, aufzuspüren. Man findet überall die jesuitische Verleugnung der Doppelbesteuerung und Ueberwälzung und die engelreine Versicherung der ministeriellen Bestrebungen nach einer gleichartigen Besteuerung, allenfalls so, wie man sich einen Wasserspiegel gleichvertheilt denken kann.

Ich bedauere — ich muß dies nochmals betonen — die Zwangslage, in die wir versetzt sind durch die Annahme des Grundsteuergesetzes, welches in einem anders zusammengesetzten Parlamente — ich betone dies, und es soll zugleich den Grund dafür abgeben dafür, daß ich für das Eingehen in die Specialdebatte gestimmt habe — beschlossen worden ist. Ich mache darauf aufmerksam, daß der Motivenbericht in ziemlich herausfordernder Weise folgenden Satz enthält *(liest)*:

„Es erscheinen die beantragten Specialgesetze auch nur als organische Glieder eines einheitlichen Systemes, daher die Verwerfung auch nur eines derselben die Harmonie des ganzen Baues zerstören müßte."

In der weitgehendsten Auslegung aufgefaßt, ist diese Behauptung wohl richtig, doch kann ich es nur unpassend finden, daß im Motivenberichte in so herausfordernder Weise mit uns gesprochen wird. Andererseits aber hat man beliebt, bei diesem Gesetze wieder Befreiungen und Begünstigungen eintreten zu lassen, welche der Forderung der Gerechtigkeit, der Heranziehung aller Steuerpflichtigen nicht entsprechen.

Ich behalte mir vor, wenn weitgehende wesentliche Aenderungen und Verbesserungen des Gesetzes in der Specialdebatte nicht angenommen werden, wenn einzelne Minoritätsvoten keine Annahme finden sollten, in der dritten Lesung mit meinen engeren Gesinnungsgenossen gegen das Gesetz zu stimmen. Ich würde jedoch, wenn die Anträge, wie dies doch gestern Seine Excellenz der Herr Finanzminister erklärte, indem er sagte, daß er selbst weitgehenden Aenderungen seine Zustimmung geben würde, ich würde, sage ich, wenn die Anträge auf Abänderung Annahme finden würden, mich der Zwangslage fügen und dem Gesetze im Falle einer guten Amendirung zustimmen. Im Interesse der Gerechtigkeit jedoch und vom Grundsatze ausgehend, daß wir nicht Fictionen schaffen sollen, möchte ich Sie, meine Herren, bitten, meinen Antrag zu unterstützen, welcher dahin geht, nur dort, wo ein factisches Zinserträgniß vorhanden ist, die Zinssteuer, in allen anderen Orten aber, wo dies nicht der Fall ist, die Besteuerung nach dem Nutzwerthe eintreten zu lassen. Der §. 1 sollte also nach meinem Antrage lauten *(liest)*:

„Gegenstand der Gebäudesteuer ist entweder der Miethzinsertrag oder der Nutzungswerth der Wohngebäude.

Der Gebäudesteuer nach dem Miethzinsertrage werden nur jene Gebäuden unterworfen, welche thatsächlich einen Zinsertrag durch Vermiethung abwerfen; die Besteuerung aller übrigen, keinen Miethzins abwerfenden Gebäude wird im Wege der Einschätzung nach dem jährlichen Nutzungswerthe bemessen werden."

Ich empfehle im Interesse der Gerechtigkeit die Annahme dieses Antrages. *(Bravo! Bravo! auf der äussersten Linken.)*

Präsident: Herr Abgeordneter Ritter v. Schönerer stellt den Antrag: *(Liest denselben.)*

Ich bitte jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Herr Abgeordneter Freiherr v. Tinti hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr v. **Tinti:** Es wurde bisher von allen Herren Vorrednern mit Ausnahme des letzten Herrn Vorredners die Tendenz des Steuerreformausschusses dahin anerkannt, daß der Ausschußantrag gegenüber der Regierungsvorlage den Zweck hat, die Einbeziehung der Ortschaften in die Hauszinssteuer zu erschweren, die Besteuerung nach dem Miethzinsertrage also erst dann eintreten zu lassen, wenn in der That überwiegende Motive dazu vorhanden sind.

Man hat daher von Seite des Ausschusses sich nicht bloß damit begnügt — wie in der Regierungsvorlage — daß die Mehrzahl der Wohnbestandtheile in einem Orte vermiethet sein sollen, sondern man hat, und mit Recht, verlangt, daß auch der zweite Factor, die Mehrzahl der vermietheten Gebäude, hinzukomme, damit es eben nicht geschehen könne, daß, wenn in einem Orte etwa nur ein oder wenige größere Gebäude, welche zahlreiche Wohnbestandtheile enthalten, vermiethet sind, dadurch allein schon der Ort den Charakter eines Zinsortes erhalten soll, während thatsächlich die Mehrzahl der übrigen Gebäude, die möglicherweise kleinen Landwirthen gehören, nicht im Wege der Vermiethung benützt werden können oder wollen.

Mir scheint dies ein sehr wesentlicher Fortschritt zu sein und vor Allem das Streben, die Tendenz des Steuerreformausschusses zu bekunden, eine schwere, drückendere Steuer — und das bleibt ohne Zweifel die Besteuerung nach dem Miethzinsertrage — von der ärmeren Bevölkerung abzuleiten.

Es hat mich daher in der That mit Erstaunen erfüllt, von dem unmittelbaren Herrn Vorredner den Vorwurf zu hören, als sei den sämmtlichen Steuerreformvorlagen, und zwar nicht bloß denen der Regierung, sondern auch denen des Ausschusses die Tendenz innewohnend, man wolle der ärmeren Bevölkerung immer größere und größere Lasten auferlegen.

Ich muß nicht nur für meine Person, sondern, ich glaube auch hierzu berechtigt zu sein, namens des gesammten Steuerreformausschusses gegen die Imputation einer derartigen Tendenz feierlich Verwahrung einlegen. *(Beifall.)* Wahrlich, der Steuerreformausschuß war stets redlich bemüht, die ärmere Bevölkerung zu schonen, und gerade das Gebäudesteuergesetz liefert Ihnen den Beweis, daß dieses Bestreben, soweit als es immer möglich war, seinen Ausdruck gefunden hat, und ich will nicht im Geringsten verkennen — ich erkläre mich selbst gerne dazu bereit — daß noch Abänderungen am vorliegenden Gesetzentwurfe möglich sind, welche noch weitere Begünstigungen der ärmeren Bevölkerung gegenüber der Gebäudesteuer zulassen.

Allein der Antrag, den der Herr Abgeordnete Ritter v. Schönerer stellt, gerade dieser Antrag

scheint mir geeignet, die Bevölkerung sehr empfindlich zu treffen, denn nach seinem Antrage können nicht ganze Orte in die Hauszinssteuer einbezogen werden, selbst wenn der überwiegende Theil der Wohnbestandtheile der Häuser vermiethet ist, sondern nach seinem Antrage soll die Frage der verschiedenartigen Besteuerung überhaupt individuell aufgefasst werden, und je nachdem in einem Hause ein Miethzinsertrag erzielt wird, soll für dieses Haus die Hauszinssteuer eintreten, wird jedoch ein derartiger Miethertrag nicht erzielt, dann tritt für dieses Haus die Besteuerung nach dem Nutzwerthe ein.

Nun, meine Herren, damit werden Sie eine ganze Reihe, und zwar eine mir nicht gegenwärtige, gewiß aber unendlich große Anzahl von Steuerträgern, welche nach dem Ausschußantrage künftig nur nach dem Nutzungswerthe besteuert würden, nach dem Zinswerthe in die Besteuerung einbeziehen, denn alle diese Steuerträger werden heute, wenn der Ausschußantrag angenommen wird, in die Besteuerung nach dem Nutzungswerthe fallen, während sie nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Ritter v. Schönerer unter allen Umständen, auch wenn der Ort gar nicht den Charakter eines Zinsortes trägt, für sich und individuell unter die Zinsbesteuerung fallen würden.

Aber noch mehr: es kann sich da treffen, daß irgend ein Hausbesitzer in einem Orte nur einen einzigen Wohnbestandtheil wirklich vermiethet hat, daß dann, da man nicht nach den Wohnungsbestandtheilen urtheilen kann, sondern darnach, daß überhaupt eine Vermiethung im Hause vorkömmt, das Haus der Hauszinssteuer unterliegt, so daß in diesem Augenblicke das ganze Gebäude, obwohl vielleicht nur eine kleine Kammer vermiethet ist, der Besteuerung nach der Zinssteuer unterliegt.

Ich glaube sonach, daß die Tendenz, die dem Antrage des Herrn Abgeordneten Ritter v. Schönerer zu Grunde liegt, für die ärmere Bevölkerung minder günstig ist, als die Tendenz, die der Ausschußantrag enthält.

Ich möchte mir nur noch etwas gegenüber den Anträgen, die von den anderen Herren Rednern gestellt worden sind, zu bemerken erlauben.

Ich habe zwar die Auffassung, daß die Stilisirung des §. 1, wie sie von Seite des Ausschusses vorgeschlagen wurde, keine unklare sei, ich finde sie vollkommen verständlich und finde weiters, daß sie einen Zweifel bei dem zweiten Absatze des §. 1 nicht zuläßt, allein ich verkenne auch nicht, daß die vom Herrn Abgeordneten Fux beantragte Stilisirung noch klarer und bestimmter ist, wenn sie auch nur ein und dasselbe bezweckt, was der Ausschuß bezwecken wollte, und darum sehe ich keinen Grund ein, einer solchen bestimmten und klaren Stilisirung zu opponiren und würde mich für meine Person jener klareren Stilisirung des Herrn Abgeordneten Fux anschließen.

Dagegen kann ich mich mit den beiden anderen Anträgen, die er gestellt hat, nicht einverstanden erklären. Ich gebe ihm vollkommen Recht, daß ein gewisser Mangel heute noch in dem vorliegenden Gesetzentwurfe sich befindet, nämlich, daß der Begriff der Wohnbestandtheile in keinem Paragraphe dieser Gesetzesvorlage klar definirt ist. Es ist von den Wohnbestandtheilen einmal, und dann im §. 17 von einem gewissen Zugehör die Rede, auf welche der Herr Abgeordnete Fux auch hingewiesen hat, welches Zugehör auch in die Berechnung des Ertrages nach dem Nutzungswerthe einzubeziehen wäre und welches doch kein Wohnbestandtheil ist. Ich bin damit ganz einverstanden, wenn man — aber am rechten Orte — bestrebt sein wird, dasjenige zu definiren, was als der Miethwerthbesteuerung unterliegend anzusehen ist; ich glaube jedoch, daß der Ort hierzu nicht der §. 1 ist. Der §. 1 stellt nur ein allgemeines Princip auf; was Wohnbestandtheil ist, wäre dort zu definiren, wo es sich um die Festsetzung der Bemessungsgrundlagen handelt. Der §. 17 wird etwa der Ort sein, wo klar zu sagen ist, was ist die Steuerbemessungsgrundlage, und ich bin dort sehr gerne für meine Person bereit, jedem verbessernden Antrage beizustimmen, und ein solcher ist der von der Minorität vorliegende, welcher die Wohnbestandtheile speciell mit Rücksicht auf die landwirthschaftlichen Gebäude als einzige Steuerbemessungsgrundlage definirt.

Endlich beantragt der Herr Abgeordnete Fux, daß jene Quoten, welche maßgebend sein sollen, damit ein Ort als Zinsort bezeichnet werden könne, höher gestellt werden, als dies der Ausschußantrag beabsichtigt, der in dieser Hinsicht mit dem Antrage der Regierung übereinstimmt.

Ich anerkenne es und der Ausschuß hat eben diese Tendenz bewiesen, daß man alle Vorsicht anwenden soll, damit nicht einem Orte der Charakter eines Zinsortes und damit auch die drückendere Besteuerung auferlegt werde, ohne daß richtige Motive dafür vorhanden sind. Allein das ist ja bereits durch die Verbesserungen geschehen, welche der Ausschuß an der Regierungsvorlage angebracht hat. Es ist schon dadurch geschehen, daß man zwei Factoren zusammengezogen hat, nämlich die Zahl der Gebäude und die Zahl der Wohnbestandtheile. Da soll aber noch ein dritter Factor, der Zweidrittel-Majorität der Gebäude und Wohnbestandtheile, hinzukommen.

Meine Herren! Ich fürchte, daß man da mit dem Streben nach Gerechtigkeit ungerecht wird. Da werden Orte, welche wirklich den Charakter von Zinsorten haben, weil überwiegend Gebäude und Wohnbestandtheile vermiethet werden, also diese Art der Gebäudebenützung vorherrschend ist, nicht in die Hauszinssteuer einbezogen werden, weil sie eben

nicht gerade Zweidrittel der Häuser und Wohnbestandtheile vermiethet haben. Da muß ich besorgen, daß in der That ein Nachtheil entsteht, ein Nachtheil nicht nur gegenüber anderen Steuerträgern, die in Orten leben, welche nur um wenig von Orten mit Zweidrittel vermietheten Wohnbestandtheilen sich unterscheiden, ein Nachtheil aber auch gegenüber dem Staate.

Wir müssen ja als Abgeordnete die Steuergesetzgebung nicht bloß vom Standpunkte der Steuerträger, wir müssen sie auch vom Standpunkte des Staatsbedürfnisses auffassen. Wir müssen für das Staatsbedürfniß sorgen, und wir dürfen in der Richtung auch nur jene Rücksichten für den Steuerträger gelten lassen, die in der That vollkommen motivirt werden können. Für uns maßgebend muß aber auch die Rücksicht sein, daß der Staatsschatz dort, wo in der That die Bedingungen der Besteuerung eintreten, auch wirklich von seinem Besteuerungsrechte Gebrauch machen kann, und dafür scheint mir vollkommen vorgesorgt durch die Anträge des Ausschusses. Dort, wo wirklich die Mehrzahl der Häuser und Wohnbestandtheile vermiethet wird, dort soll, dort kann aber auch die Besteuerung nach dem Miethzinsertrage eintreten.

Es fällt mir bei dieser Gelegenheit auch etwas Anderes ein, was sich gegen den Antrag des Herrn Abgeordneten Ritter v. Schönerer einwenden läßt. Der Antrag, wie er von Seite der Regierung, wie er von Seite des Ausschusses gebracht wird, hat auch die Richtung, daß unter gegebenen Bedingungen in einem bestimmten Orte eine Gleichheit der Besteuerung eintritt, und das hat gewiß nach jeder Richtung hin einen großen Werth; insbesondere aber auch nach der staatlichen Richtung, weil ja die Steuerbehörden mit einfacheren Größen zu thun haben und nicht genöthigt sind, individuell mit Steuervorschreibungen vorzugehen. Wäre das aber nicht der Fall, würde man nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Ritter v. Schönerer vorgehen, dann hätten Sie in einem und demselben Orte zweierlei Besteuerungsgattungen, ja, bei zwei neben einander gelegenen Gebäuden zweierlei Gattungen von Steuerbemessungen, Steuervorschreibungen.

Das, glaube ich, wäre schon aus der staatlichen Rücksicht der Durchführung der Steuer durch die staatlichen Organe nicht zuläßig.

Ich komme nun zu dem Antrage, den der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter gestellt hat, welcher wünscht, daß für leer stehende, nicht vermiethete Localitäten keine Steuer gezahlt wird, und welcher daher den Antrag stellt, daß eingeschaltet werden nach den Worten „für die nicht vermietheten die Worte „jedoch von ihm benützten" Localitäten.

Ich glaube beinahe, daß dieser Antrag auf einer irrigen Auffassung beruht; denn für thatsächlich leer stehende Localitäten wird ja eben, laut §. 28, keine Steuer bezahlt, sondern nur vorgeschrieben.

Nach den Bestimmungen der §§. 4 und 28 sind ja eben die nicht vermietheten Localitäten allerdings einzubekennen. Es ist dafür ein gewisser Miethzins anzugeben, und zwar jener, welcher adäquat den anderen vermietheten Objecten entfällt und wahrscheinlich entfallen würde, wobei nach meiner Auffassung nur die vermietheten Localitäten in demselben Hause zum Maßstabe dienen können. Nun wird die Steuer vorgeschrieben, allein wenn die Wohnung leer steht, muß die Anzeige gemacht werden nach §. 4, damit die Steuerbehörde die Abschreibung für leer stehende Wohnbestandtheile auch durchführt.

Ich glaube also, daß die Gefahr der Steuerzahlung für nicht vermiethete Localitäten nach dem Gesetze gar nicht besteht. Es ist bloß von Steuervorschreibung und Einschätzung die Rede; wird das Locale nicht vermiethet, so wird die vorgeschriebene Steuer eben wieder in Abzug gebracht. Aber ich kann mir nicht denken, daß der Herr Abgeordnete Kronawetter überhaupt eine allgemeine Steuerfreiheit für bleibend nicht vermiethete Localitäten durchführen will, von der in diesem Paragraphe gar nicht die Rede sein kann.

Nach all' diesen Auseinandersetzungen scheint es mir, daß von allen gestellten Anträgen nur einer acceptabel ist, und das ist der stilistische Antrag des Herrn Abgeordneten Fux aus Mähren und möchte die Herren bitten, wenn sie irgend welche Anstände haben, dieselben nicht bei §. 1, der eine allgemeine feste Regel aufstellen soll, vorzubringen, sondern dort geltend zu machen, wo es sich um die Steuerbemessungsgrundlagen handelt. Dort werden sie gewiß ein bereitwilliges Entgegenkommen finden. Diesen Paragraph würde ich daher bis auf den Antrag des Herrn Abgeordneten Fux zu unveränderter Annahme empfehlen. *(Bravo! Bravo im Centrum!)*

Präsident: Abgeordneter Edler v. Plener hat das Wort.

Abgeordneter Edler v. **Plener:** Nachdem das hohe Haus in der gestrigen Sitzung mit großer Majorität das Eingehen in den Gesetzentwurf beschlossen hat, so möchte ich mir nur erlauben, zu versuchen, bei §. 1 ein Princip dem hohen Hause zu empfehlen, welches nur für jene Häuser, welche künftighin der Nutzwerthsteuer unterworfen werden sollen, von großer Wichtigkeit erscheint.

Jene Häuser, welche der Hauszinssteuer unterliegen, beruhen auf wirklichen Fassionen, welche durch die Miether bestätigt werden und leichte und sichere Anhaltspunkte bieten, um den wirklichen ziffermäßigen Ertrag zu erreichen.

Bei den Nutzwerthhäusern ist die Sache ganz anders. Sie unterliegen heute der Hausclassensteuer, das ist einem fixen Tarife nach äußerlichen Anhaltspunkten. Dieser Tarif entspricht geradezu dem Wesen der alten Ertragssteuern mit Katasterfuß, und ich muß gestehen, es hat mich gestern sehr erstaunt, als ich von Seite der Regierung die Aeußerung hörte, daß diese alten Tarifsätze und Taxen am allerwenigsten dem Gedanken einer Ertragssteuer entsprechen. Diese Aeußerung Seiner Excellenz des Herrn Finanzministers, der zu meinem Bedauern abwesend ist, kann offenbar nur auf einem lapsus linguae beruhen, denn es ist unbestreitbar, und Jedermann, der mit den Elementen der Besteuerung vertraut ist, wird mir dies gerne zugeben, daß das Wesen der Ertragssteuer darin besteht, mittlere Durchschnittssätze zu finden, in welche die Objecte eingeschätzt werden sollen, nicht eine freie, individuelle Schätzung, sondern eine Durchschnittseinheit zu gewinnen, in welche mittelst des Katasterfußes die verschiedenen Objecte eingeschätzt werden sollen. Das war das Princip der Bonitätsclassen bei der Grundsteuer, als natürliche Consequenz der Ertragssteuer; das sind die heute noch bei der Erwerbsteuer bestehenden Classen und Tarifsätze, welche nichts als eine alte Ertragssteuer ist. Auch hier finden wir Anhaltspunkte nach äußerlichen Merkmalen, wie die Zahl der Gesellen, Gehilfen, Mühlgänge, Werkstühle und Maschinen, Alles äußerliche Handhaben, um die Objecte nach einem gewissen äußerlichen Apparate, nach Nebenumständen in bestimmte Classen einzureihen.

Dieses Gesetz nun entfernt sich völlig von diesem Standpunkte, der allein der consequenten Ausbildung des Ertragssteuersystemes entsprechen würde, und gibt jeden fixen Anhaltspunkt und jede Stufe auf, um die einzelnen Objecte frei, individuell von der Commission einschätzen zu lassen.

Es ist in der Generaldebatte von meinem Nachbar, der sich leider auch nicht auf seinem Platze befindet, der Vergleich gemacht worden, daß es mit der freien Schätzung gerade so gehe, wie mit den Beweisregeln im Strafprocesse. Früher seien die gelehrten Richter an strenge Beweisregeln gebunden gewesen; nunmehr seien die Geschworenen berufen, ohne jede Beweisregel ihr Verdict zu fällen. Das sei ein großer Fortschritt. Nun, meine Herren, ich glaube, es handelt sich bei diesem Vergleiche des Herrn Abgeordneten für die Linzer Handelskammer um einen Unterschied: Bei dem Verdicte der Geschworenen handelt es sich nur um die Frage: Schuldig oder Nichtschuldig, um Ja oder Nein. Bei der Beurtheilung der Steuerpflicht dagegen, meine Herren, ist die Schuldfrage schon längst durch das Gesetz entschieden. *(Heiterkeit.)* Es handelt sich nur darum, wie groß die Schuld des Einzelnen ist, und wegen dieses viel complicirteren Umstandes ist es üblich, gewisse Anhaltspunkte, und wenn Sie das Wort „Beweisregeln" gebrauchen wollen, auch diese dem schätzenden urtheilenden Organe an die Hand zu geben, statt sie völlig frei und ohne Anhaltspunkte an die Arbeit zu bringen.

Freilich wendet man ein — und es ist dies auch in der Generaldebatte von mehreren Seiten gesagt worden — man könne ja erwarten, daß bei den freien Schätzungen die Commission sich beschränken wird, die Minimalziffer anzunehmen, da es ja in der Natur der Sache liegt, daß, wenn eine Ziffer und in diesem Falle die Minimalziffer bestimmt wird, die Commission von selbst auf diese Ziffer greifen wird. Nun wird dies häufig geschehen, das gebe ich zu, aber ich glaube, daß dadurch weder die Gerechtigkeit, noch das Interesse des Staatsschatzes dabei gewinnen wird; denn es werden sehr häufig, falls die Ziffer auf das Minimum herabgesetzt wird, Häuser, die sich in einer besseren Lage befinden, als die Häuser, deren Nutzwerth dem Minimalsatze entspricht, ebenfalls auf den Minimalsatz herabgesetzt werden, während sie leicht eine höhere Besteuerung vertrügen.

Wäre aber der Schätzungscommission ein fixer Tarif, welcher die Nutzwerthe in aufsteigender Linie classificirt, an die Hand gegeben, so würde diese Gefahr viel seltener eintreten und es würde der staatliche Referent mit Recht darauf dringen können, bei besonders werthvollen Häusern auf die Einschätzung in einen höheren Satz zu dringen, und die Commission, die die Tendenz hat, überall auf die Minimalziffer zu greifen, wird, wenn das Gesetz ihr gewisse höhere Sätze vorzeichnet, diese nicht übergehen können.

Darum scheint es mir eine Forderung des Principes der Ertragssteuer zu sein — und ich will mir hier nur eine Erwiderung auf die Bemerkung des Herrn Abgeordneten Wolfrum erlauben, welcher in der Generaldebatte gesagt hat, daß ich mich gegen jede Ertragssteuer ausgesprochen habe, was mir doch nicht im Geringsten, am wenigsten bei der Gebäudesteuer eingefallen ist — gerade weil ich das Princip der Ertragssteuer will, will ich die consequente Durchführung desselben, d. h. die Auferbauung eines Katasterfußes mit sicheren, durchschnittlichen, mittleren Einheiten, wie sie in einem Tarife am leichtesten zu erreichen sind. Ich gebe zu, daß die gegenwärtige Hausclassensteuer auf rohen, äußerlichen Merkmalen aufgebaut ist, allein dies ist kein Grund, jede Classificirung aufzugeben.

Es gibt einen richtigen Mittelweg, einen Tarif, wie er in Preußen eingeführt ist, in welchen die Nutzwerthe der meisten Häuser nach fix stehenden Classificirungen eingeschätzt werden. Das Gesetz möge dann der Commission bestimmte Anhaltspunkte und Voraussetzungen an die Hand geben, unter welchen die einzelnen Häuser in die einzelnen Werthstufen eingereiht werden. Denken Sie sich, daß nach dem neuen Gesetzentwurfe der Fall eintreten wird, daß es nach dem Belieben der einen Commission

möglich sein wird, in einem Districte Alles auf die Minimalpercente herabzusetzen und überall 30 Percent Abzug zu bewilligen, während eine andere Commission, welche vielleicht von strengeren Ansichten ausgeht, bei vielleicht gleichen Verhältnissen ganz andere Schätzungen vornimmt. Dadurch wird die gleichmäßige Besteuerung und der Steuerschatz bedeutend geschädigt, wenn diese Commissionen an eine Arbeit, die denselben schwierig, weil sie vollkommen neu ist, ganz ohne Anhaltspunkte herantreten. Sie können in einzelnen Fällen sogar gebrochene Zahlen, beliebige Schätzungen aufstellen, welche für die Berechnung, Bemessung und Einhebung der Steuerorgane außerordentliche Nachtheile mit sich bringt.

Freilich wird man einwenden, wenn man eine Werthstufe vorschlägt, so ist auch eine Schätzung des Nutzwerthes des Hauses vorausgegangen, um das Object in eine bestimmte Werthstufe einzuschätzen, und die Arbeit wäre ungefähr dieselbe, als wenn man das Object sofort individuell definitiv einschätzt. Nun glaube ich, dieses Bedenken zerfällt gegenüber dem unmittelbar Vorhergehenden. Die Werthstufen werden einen natürlichen, festen Anhaltspunkt für die Schätzung geben, und es ist viel leichter, ein Haus in eine bestimmte Stufe, welche z. B., allgemein gehalten, lauten wird bis zu 15, 25, 30 fl., einzuschätzen, als wenn ich das Haus individuell einschätzen soll: Der Nutzungswerth des Hauses A ist gleich 26 fl. 50 kr. Um Durchschnittseinheiten, um eine mittlere Basis, welche allein dem Wesen der Ertragssteuer entspricht, zu erreichen, glaube ich, ist die Einführung eines Werthtarifes unumgänglich nothwendig.

Der Herr Abgeordnete von Aussig hat auch in der Generaldebatte gegen mich angeführt, die Commissionen werden es mit der Zeit lernen, anfänglich werde es allerdings schlechter gehen, mit der Zeit aber besser; von fünf zu fünf Jahren werde demnach gewissermaßen die Intelligenz der Commissionen wachsen. *(Heiterkeit.)* Allein, meine Herren, ich glaube nicht, daß wir die Bevölkerung diese Lehrzeit der Commissionen empfinden lassen sollen; vielmehr ist es die Pflicht des Gesetzgebers, die erste Anlage so genau, so rationell und so consequent als möglich zu machen, denn auf diese kommt es hauptsächlich an, weil sie die Basis für die späteren Revisionen bilden wird und keineswegs dürfen wir der Entwicklungsfähigkeit der Intelligenz der Commissionen dieses Werk überlassen.

Darum empfehle ich Ihnen, meine Herren, daß sie das Princip der Classification annehmen. Die Classification hat sich in allen Steuergesetzgebungen, wo es sich um kleine Objecte handelt, immer erprobt. Denn die individuelle Einschätzung von kleinen Leuten und kleinen Steuerobjecten ist immer außerordentlich schwierig, und darum hat Preußen mit Recht seine Einkommensteuer nach unten hin nicht fortgesetzt, sondern für Einkommen von 1000 Thalern und abwärts eine Classensteuer, weil die individuelle Einschätzung von kleinen Leuten mit den größten Schwierigkeiten verbunden ist.

Darum würde ich mir erlauben, dem hohen Hause einen Antrag vorzuschlagen, welcher lautet: Alinea 3 des §. 1 habe zu lauten *(liest)*:

„In allen übrigen Orten wird jedes Wohngebäude nach Maßgabe seines jährlichen Nutzungswerthes in eine Werthstufe des gesetzlichen Tarifes eingeschätzt."

Dieser Satz enthält ein bedeutendes Princip, auf welches der Ausschuß in seinen Berathungen nach meiner Vermuthung nicht eingegangen ist, nachdem im Berichte darüber nichts enthalten ist, und darum würde ich mir an das hohe Haus die Bitte erlauben, diesen Antrag einstweilen dem Ausschusse zuzuweisen, damit derselbe über die Frage der Tarifirung von Nutzungswerthen sich auszusprechen in der Lage sei.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Wolfrum hat das Wort.

Abgeordneter **Wolfrum:** Ich stimme vollinhaltlich demjenigen bei, was der Herr Abgeordnete Baron Tinti gegen die schon früher gestellten Anträge und insbesondere gegen den Antrag des Herrn Abgeordneten Ritter v. Schönerer vorgebracht hat. Ich glaube aber, daß doch noch eine Seite des Antrages des Herrn Abgeordneten Ritter v. Schönerer näher zu beleuchten ist. Denn man muß immer, wenn ein solcher Antrag gestellt wird, sich fragen: was ist die Folge davon?

Wenn nun der Antrag des Herrn Abgeordneten Ritter v. Schönerer eine gewisse Erleichterung bei denjenigen Orten eintreten zu lassen bezweckt, die der Miethzinssteuer unterworfen sind, so glaube ich wenigstens, daß dann diese Erleichterung auf Andere überwälzt werden wird, entweder auf die noch übrig bleibenden Miethzinssteuerträger in diesen Orten, oder auf diejenigen Steuerträger, welche nach dem Nutzungswerthe besteuert werden. Denn ich weiß zwar nicht, wie die Absicht des hohen Hauses sein wird, wenn dieses Gesetz endlich einmal zur Wirksamkeit gelangt, wie hoch der Ertrag dieser Gebäudesteuer sein soll; aber ich kann mir denken, daß er nicht viel unter dem jetzigen Ertrage betragen wird. Wenn daher in irgend einer Classe eine große Erleichterung eintritt, so ist es natürlich, daß die anderen Classen umsoviel mehr zahlen.

Nun scheint mir, wenn ich den Antrag des Herrn Abgeordneten Ritter v. Schönerer richtig auffasse, daß er auch in den Orten, wo die Miethzinssteuer eintritt, bloß die Wohngebäude besteuern will, und da muß ich mich nun fragen, welche Folgen wird dies haben, und ich nehme gleich das größte Object, die Miethzinssteuer der Haupt- und Residenz-

stadt Wien zum Beispiele. Wenn bloß die Wohngebäude besteuert werden, sallen selbstverständlich alle Massen von Magazinen und sonstigen Localitäten, die ein sehr bedeutendes Erträgniß abwerfen, aber nicht bewohnt werden, weg. Nun frage ich mich: Sollen denn die anderen Hausbesitzer in Wien, die wirklich ihre Häuser vermiethen und Wohngebäude haben, diesen Ausfall allein tragen oder soll das auf den Nutzungswerth umgelegt werden? Die Hausbesitzer Wiens, die Wohngebäude haben, sind jetzt ohnedies schon überlastet, denen kann man nicht zumuthen, noch mehr Steuern zu zahlen als 26 Percent des Bruttoerträgnisses. Es wird daher nichts übrig bleiben, als daß wenigstens ein großer Theil dieses Ausfalles — und der Ausfall wird ein ganz gewaltiger sein — auf das Land umgelegt wird. Ja, wenn ich auf eine solche Perspective bei Annahme eines solchen Antrages Aussicht habe, da muß ich gestehen, werde ich einen solchen Antrag nie annehmen. Es ist überhaupt mißlich mit solchen Erleichterungen; denn jedesmal, wenn eine Erleichterung eintritt, muß ein Anderer eine größere Last übernehmen. Der Staat nimmt ja die Steuern nicht ein zu seinem Vergnügen, vielleicht bloß, um sie zu Schätzen aufzuspeichern; er muß ja diese Steuern haben, um seine Bedürfnisse, die, wie wir ja Alle sehen, manchmal ganz unumgänglich sind, zu befriedigen. Wenn daher eine solche Nothwendigkeit hinter dem Staate steht, so muß er nehmen, und wenn irgend eine Quelle verschlossen wird, muß er andere öffnen, und da muß man immer berücksichtigen, daß, wenn man hier eine Befreiung oder Erleichterung verlangt, dann ein Anderer für diese Erleichterung büßen muß.

Das Gesetz und namentlich der §. 1 desselben hat sich ganz angelehnt an die bisherige Uebung und ist von dieser bisherigen Uebung bloß abgewichen bei der Hausclassensteuer, weil bezüglich dieser, wie sich durch Jahre herausgestellt hat und der Herr Berichterstatter gestern von der Tribüne herab uns sagte, schon im Jahre 1843 Seine Majestät der Kaiser Ferdinand befohlen hat, es möge eine Aenderung eintreten, weil diese Hausclassensteuer der Ungerechtigkeiten so viele in sich begreift. Deßwegen ist man in der Commission nach dem Vorgange der Regierung bloß bei der Hausclassensteuer zu einer anderen Methode übergegangen. Bei der Miethzinssteuer haben wir uns vollständig an das Bestehende angelehnt, in der Ueberzeugung, daß das Bestehende, wenn es nicht gar zu große Härten hat, immer leichter getragen wird.

Nun sind wir auf die Nutzungssteuer übergegangen, und der geehrte Herr Abgeordnete der Egerer Handelskammer, der schon zweimal in der Generaldebatte eine allgemeine Beleuchtung des Principes dieser Besteuerung gegeben hat, hat jetzt zum dritten Male dieses Princip der Erörterung unterzogen. Aber mir scheint, er hat sich schon selbst widerlegt, dadurch, daß er selbst sagte, daß, wenn man einen Werthstufentarif einsetzen und dann die Einschätzung in diesen Werthstufentarif erfolgen würde, eigentlich wohl auch eine Commission stattfinden müsse. Ja, ich glaube, nicht eine, zwei Commissionen müssen da sein; es würde eine viel größere Verschiedenheit eintreten, als hier nach dem Vorschlage, den der Ausschuß dem hohen Hause gemacht hat.

Freilich weiß ich nicht, was der Herr Abgeordnete unter dem Begriffe „Werthstufentarif" versteht. Will er vielleicht damit sagen, daß die Häuser nach ihrem Werthe in einen Stufentarif eingereiht werden? Nun, ich glaube, daß schon sattsam dargestellt worden ist, daß es das Unzweckmäßigste wäre, den Capitalswerth der Häuser zur Grundlage zu nehmen. Ich gehe aber davon ab und glaube nicht, daß der Herr Abgeordnete es so meint, daß der Ausdruck „Werthstufen" es in sich begreift, daß der Capitalswerth dabei berücksichtigt werden soll. Nein, er hat es mehr in fiscalischem Sinne gemeint, denn aus seiner heutigen Rede habe ich ersehen, daß er damit mehr das Interesse des Staatsschatzes im Auge hat. Er hat geglaubt, es solle eine Stufenleiter aufgestellt werden, vielleicht von einem Gulden bis tausend Gulden, und dann soll eine Commission zusammentreten und jedes betreffende Haus in eine solche Werthstufe einschätzen. Ist das etwa ein leichter Vorgang, ist hier dasjenige, was der Ausschuß vorschlägt, nicht viel einfacher und rationeller? Einen solchen Werthstufentarif aufzustellen, ist keine Kleinigkeit, sie müßte für jedes Land besonders geschehen, denn eben, weil die jetzige Classensteuer für alle Länder gleich ist und ein Haus in Dalmatien so hoch besteuert ist, wie eines in Böhmen und in Niederösterreich und in Tirol — doch nein, Tirol hat keine solche Steuer — und in Galizien geradeso gut wie in Oberösterreich, eben deßhalb ist dies nicht haltbar, eben deßhalb soll der Ertrag der Wohngebäude auf dem Lande durch eine besondere Commission ermittelt werden. Wie vielfach würde dieser Tarif sein und schwierig wäre es, in diesen Tarif durch Commissionen einschätzen zu lassen. Es wäre ganz das Nämliche, nur daß man zwei Commissionen brauchen würde, wozu nach dem Ausschußantrage nur Eine Commission nöthig ist, und zwar eine Commission, welche jedesmal die Verhältnisse und Bedürfnisse nicht des einzelnen Landes, sondern sogar des einzelnen Ortes berücksichtigen wird. Ich möchte den Mann sehen, der, wenn er nicht eine unendliche Reihe von Ziffern aufstellen wollte, einen Tarif aufstellte, der für das geringste Dorf in Böhmen, Galizien oder Tirol maßgebend sein soll. Welche Verschiedenheiten müßten da sein? Deßwegen glaube ich, daß der Vorschlag, den der Ausschuß gemacht hat, sich als viel zweckmäßiger erweist und alles dasjenige sich damit erreichen läßt, was der

Herr Abgeordnete der Egerer Handelskammer erreichen will, nur auf viel einfachere Weise. Ich möchte aber nochmals bitten, weil eben der Antrag des Herrn v. Schönerer eine sehr zahlreiche Unterstützung gefunden hat, auf die Consequenzen dieses Antrages Rücksicht zu nehmen und demselben Ihre Zustimmung nicht zu geben.

(Abgeordneter Fux meldet sich zum Worte.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Fux hat das Wort.

Abgeordneter **Fux:** Ich möchte nur noch meinen Antrag wegen der zwei Drittel unterstützen. Wenn ich die zwei Drittel beantragt habe, so geschah es, weil ich nicht wußte, welcher Auslegung man sich bezüglich des Alinea 2 accommodiren werde, ob man das „zugleich" conjunctiv oder disjunctiv auffaßt. Also schon aus diesem Grunde mußte ich den Antrag wegen der zwei Drittel vorkehrend stellen. Aber das, was der Herr Abgeordnete Baron Tinti gegen meinen Antrag gesagt hat, scheint mir nicht ganz richtig. Er sagt, es liege eine weitere Cautel gegen die Einreihung in der Zinssteuer darin, daß man nicht bloß die vermietheten Wohnbestandtheile entgegenhalte, sondern daß man auch die Gebäude als solche in Betracht nimmt. Da kommt es aber auf die innere Bedeutung, den Werth dieser Cautelen selbst an. Wenn es im Gesetze lauten würde: „und die Gebäude sind nur dann in die eine oder die andere Kategorie einzustellen, wenn sie als Ganzes vermiethet sind oder nicht", dann wäre diese Cautel von einer ganz anderen Bedeutung.

Das ist aber im Wortlaute und Sinne nicht enthalten. Es ist so aufzufassen, daß, wenn ein Gebäude überhaupt einen Zinsertrag abwirft, ist es schon der Zinssteuer gutzurechnen. Ein Gebäude, welches nach Umständen sehr groß sein kann, aber nur Eine Ubication mit 10 fl. Miethzins besitzt, wird schon als ganzes Gebäude ausgeschieden und kommt auf die Zinssteuerseite. Ich bitte doch, zu berechnen, wie es sich in den Landstädten verhält — in der Nähe von Eisenbahnen, wo man bei jedem Hause eine solche Ubication findet, welche entweder an Gewerbsleute oder Taglöhner vermiethet werden. Also den Charakter eines Zinsortes muß nicht nothwendig die Gemeinde haben, wenn auch Gebäude und separate Wohnbestandtheile einander gegenüber gestellt werden.

Wenn gesagt wird: ja, jetzt ist man in einer ähnlichen Weise, nämlich mit der Hälfte vorgegangen, so kann mich das nicht bestimmen — denn wir befinden uns im Wege einer Steuerreform. Wenn wir diese Gelegenheit nicht benützen, um etwas Unrichtiges zu beheben, so werden wir nicht reformiren, und deßhalb es aufrecht zu erhalten, weil es Geld getragen hat, wenn es auch als unrichtig erkannt ist, das kann mich nicht bestimmen.

Was die Bemerkungen des Herrn Baron Tinti betrifft, daß wir den Begriff „Wohnbestandtheil" erst an einem späteren Orte definiren sollen, so kann ich mich damit nicht einverstanden erklären, denn dieser Begriff muß schon im §. 1 genau bezeichnet werden, weil er eben schon zur Durchführung dieser Gesetzesbestimmung nothwendig ist, weil man sich sonst fragen müßte: sind bei dieser Berechnung nach §. 1, ob Nutzwerthsteuer oder Zinswerthsteuer, nur die Wohnbestandtheile, die Ubicationen, welche bewohnt werden können oder bewohnt zu werden pflegen, einzuberechnen oder auch die sogenannten Nebenlocalitäten, die gar nicht bewohnt werden können oder in der Regel zum Bewohnen nicht bestimmt sind, wie beispielsweise die Vorhäuser, Keller u. s. w.

Zu gleicher Zeit muß ich darauf aufmerksam machen, daß schon §. 2 in Nummer 8 eine Definition von Wohnbestandtheilen enthält, aber im negativen Sinne, wonach Alles als Wohnbestandtheil anzusehen wäre, was nicht ausschließlich dem Betriebe der Landwirthschaft gewidmet ist. Es wären dort nur jene der Landwirthschaft gewidmeten Localitäten auszuscheiden, welche bloß zeitweilig den bei der Oekonomie verwendeten Arbeitern Unterstand geben. Andere Ubicationen, also alle im §. 17 aufgezählten Localitäten, werden schon als „Wohnbestandtheil" aufzufassen sein. Und das halte ich für bedenklich.

Wenn ich noch etwas zu ergänzen hätte, so wäre es der Begriff „Bewohner" selbst. Darüber kann noch ein Zweifel entstehen, was man unter diesem Worte verstehen soll; doch dürfte das wohl dem Arbitrium der betreffenden Commission oder Steuerbehörde mit Rücksicht auf die Eigenthümlichkeit des speciellen Falles überlassen sein. Aber deßhalb, weil man den Begriff des Bewohners nicht durch eine alle Verhältnisse treffende Combination in das Gesetz aufzunehmen vermag, daraus folgt noch nicht, daß wir nicht einmal die Idee, was als Wohnbestandtheil zu betrachten sei, in das Gesetz aufnehmen. Wir haben dann wenigstens eine Cynosur für die Behörden und Commissionen, die sich doch vorkommenden Falles an die Grundtendenz halten können.

Wenn wir aber diese Definition in einen späteren Paragraph aufnehmen wollten, so wären wir doch nicht in der Lage, Abänderungen bezüglich dieses und der nächsten Paragraphe zu treffen, weil man sonst die Verhandlung über diesen Paragraph wieder aufnehmen müßte, was aber nach der Geschäftsordnung unzulässig ist. Deßhalb bin ich der Ansicht, daß wir die Definition schon an die Spitze des Gesetzes stellen, und bitte Sie, aus diesem Grunde meinen Antrag anzunehmen.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so erkläre ich die Debatte für geschlossen. Ich bringe vorerst den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. v. Plener zur Unterstützung. Derselbe lautet *(liest)*:

„In allen übrigen Orten wird jedes Wohngebäude nach Maßgabe seines jährlichen Nutzungswerthes in eine Werthstufe des gesetzlichen Tarifes eingeschätzt."

Ich ersuche jene Herren, welche den Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist unterstützt.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Dr. Beer: Die verschiedenen Anträge, welche zu dem Gesetze gestellt worden sind, sind theilweise Erläuterungsanträge, wie z. B. der des Herrn Abgeordneten Fux, dann Erweiterungsanträge und endlich entschiedene Abänderungsanträge.

Ich möchte mich zunächst mit den letzteren, mit den Abänderungsanträgen beschäftigen, und halte für einen der wichtigsten, das Princip des gegenwärtigen Gesetzes theilweise modificirenden Anträge jenen des Herrn Abgeordneten der Egerer Handelskammer, der dahin geht, man möge Werthstufen — wie er sich ausdrückt — bei der Einschätzung einführen.

Der Herr Abgeordnete hat schon in der Generaldebatte diesen Gegenstand berührt und auf die Nothwendigkeit einer derartigen Einschätzung hingewiesen, und als Grund dafür auch angeführt, daß in den meisten Gesetzen der größeren Staaten derartige Classificationstarife bestehen, und daß der Ausschuß nicht auf die kleinen Staaten hätte Rücksicht nehmen sollen, sondern auf Staaten, wie Preußen und Frankreich.

Ich muß mir erlauben auf diesen Punkt näher einzugehen. Was Frankreich anbelangt, so hat der Herr Abgeordnete nur theilweise Recht. Die französische Gebäudesteuer besteht aus zwei verschiedenen Elementen, das eine ist die alte Fenstersteuer, Thürsteuer u. s. w., das zweite Element ist die Personal- und Mobilarsteuer. In Frankreich hat man von jeher an alten Principien so wenig als möglich zu rütteln und die alten Steuern ganz beizubehalten gesucht, selbst nachdem sich die Nothwendigkeit einer Aenderung zeigte, daher bis auf die Gegenwart an der Classification festgehalten. Die später hinzugekommene neue Steuer jedoch, die Mobilarsteuer, kennt durchaus keine Classification.

Es sind also bei der französischen Gebäudesteuer zwei verschiedene Elemente, einmal ein der Ertragssteuer entsprechenderes, sodann ein in die Kategorie der Aufwandsbesteuerung gehöriger Bestandtheil.

Was nun Preußen anbelangt, so ist es ganz richtig, daß in dem Steuergesetze vom Jahre 1861 derartige Werthstufen angenommen wurden. Allein ich möchte darauf aufmerksam machen, daß im Laufe der letzten Decennien, und gerade von berufener Seite, von jenen Männern, welche sich mit den Grundsätzen der preußischen Steuern beschäftigt haben, das Unzukömmliche derartiger Einschätzungen nachgewiesen wurde. Dazu kommt, daß in Preußen die Steuer ebenfalls keine reine Ertragssteuer, sondern auch zum Theile Aufwandssteuer ist, daher im Gesetze nicht bloß allgemeine Normen über die Werthstufen, sondern auch eine große Anzahl von Detailbestimmungen, welche auf die persönlichen Verhältnisse des Einzelnen Bezug nehmen, enthalten sind, und da diese durchaus nicht immer berücksichtigt werden können, sehr oft große Ungerechtigkeiten und Ungleichmäßigkeiten bei der Einschätzung vorkommen, die zu großen Klagen führten.

Was nun Oesterreich betrifft, so ist der Gedanke, den der Herr Abgeordnete hier angeregt hat, kein ganz neuer. In dem Gesetze, welches dem Abgeordnetenhause im Jahre 1864 vorgelegen ist, findet sich ein derartiger Tarif, und es war vielleicht eine kindliche Pietät von Seite des Herrn Abgeordneten, daß er der Vorlage, die damals eingebracht wurde, eine große Aufmerksamkeit zugewendet hat und die Principien derselben sich zu eigen gemacht hat. Nehmen wir die damalige Vorlage zur Hand und untersuchen wir — auf Basis derselben — ob wir uns dem Werthstufenprincipe anschließen können? Der Tarif des Gesetzentwurfes vom Jahre 1864 theilt die Gebäude in drei Classen, nach den verschiedenen Ortskategorien, in Städte und Märkte mit 2000 Seelen, in Märkte, welche eine Bevölkerung unter 2000 Seelen haben — wobei jedoch auch Rücksicht auf die Lage an Eisenbahnen und auf den Sitz größerer Behörden genommen werden soll — und dann in Orte, welche nicht in eine der früheren Kategorien gereiht werden können. Außerdem bestehen neben diesen drei Ortskategorien noch für jede Ortskategorie neun Classen, so daß der Tarif von der Minimalziffer 9 fl. angefangen bis etwa 30 bis 34 fl. hinaufsteigt.

Es ist fraglich, ob sich die Vielfältigkeit der den Nutzungswerth bedingenden Factoren bei einem solchen Tarife in irgend einer Weise feststellen läßt. Die gegenwärtige Hausclassensteuer leidet gerade an diesem Fehler, und die großen Unzukömmlichkeiten derselben treten bei der Einschätzung der Gebäude in die verschiedenen Classen stark hervor. Nehmen Sie, meine Herren, z. B. einen solchen Tarif, der von 3 zu 3 und von 4 zu 4 fl. aufsteigt. Nun gibt es eine große Anzahl von Gebäuden, welche weder in die eine, noch in die andere Werthstufe eingereiht werden können. Es liegt z. B. ein Haus in einem Dorfe an einer Verkehrsstraße und wird mit 12 fl. eingeschätzt; das Nachbarhaus hat

in vielfacher Beziehung größere Vortheile durch die Bauart und andere Verhältnisse, es müßte nun nach dem Tarife mit 16 fl. eingeschätzt werden, während es vielleicht in Wirklichkeit niedriger zu classificiren wäre, etwa mit 14 fl. Ungerechtigkeiten werden bei Einreihungen in einen Tarif jedenfalls öfter vorkommen, als wenn die Commissionen bei der Einschätzung von jedem Tarife unbeirrt vorgehen können, und entweder die Steuerträger zu stark belastet, oder der Fiscus verkürzt werden.

Uebrigens möchte ich doch bemerken, daß dieses Princip der Wertheinschätzung nach Werthstufen im Ausschusse in der That besprochen und eine Reihe von Anträgen, welche auf Einführung desselben gerichtet waren, abgelehnt wurden. Ich weiß nicht, ob die Gründe, welche für die Einschätzung des Nutzungswerthes nach Werthstufen angeführt wurden, so stringenter Natur sind, um diesen Antrag nochmals an den Ausschuß zurückzuweisen, damit dieser über denselben Bericht erstatte. Im Ausschusse hat man sich gegen dieses Princip ausgesprochen. Schließlich muß ich darauf hinweisen, daß man selbst in jenen Ländern, in welchen Classificationen der Gebäude Jahrzehnte lang vorgenommen werden, wie z. B. in Württemberg, zur Ueberzeugung gelangt ist, daß diese Classificationen den Anforderungen durchaus nicht entsprechen, daher auch bei der jüngsten Gesetzesrevision beseitigt wurden.

Was die Anträge des Herrn Abgeordneten Fux anbelangt, so ist der erste, wenn mir der Ausdruck gestattet ist, ein bloßer Erläuterungsantrag. Er findet nämlich den §. 1 in der Ausschußvorlage nicht klar genug stilisirt, nicht über alle Zweifel erhaben. Ich glaube nicht, daß die Bedenken des Herrn Abgeordneten Fux vollkommen gerechtfertigt sind, ich könnte auch den einen oder anderen Grund zur Festhaltung des vom Ausschusse vorgelegten Antrages anführen; allein da im Wesentlichen das Princip, daß der Ausschuß angenommen hat, in dem Antrage des Herrn Abgeordneten Fux enthalten ist, indem er klar und in bestimmter Weise ausgesprochen wissen will, daß in einem Orte die größere Anzahl der Gebäude und zugleich der Wohnbestandtheile, welche vermiethet sind, bei der Einreihung in die Hauszins- oder Nutzwerthbesteuerung überwiegen soll, so habe ich gegen die Annahme dieses Antrages nichts einzuwenden.

Was den zweiten Antrag anbelangt, daß in das Gesetz eine Bestimmung dahin aufgenommen werden solle, was als Wohnbestandtheil anzusehen sei, so möchte ich mich aus einem Grunde gegen denselben aussprechen. Wenn wir es damit zu thun hätten, bei Annahme des Ausdruckes „Wohnbestandtheil" einen vollkommen neuen Begriff zu schaffen, ein vollkommen neues Princip in die Gesetzgebung einzuführen, so wäre es jedenfalls nothwendig, im §. 1 genau zu definiren, was als Wohnbestandtheil aufgefaßt werden soll und muß. Aber die bisherige Praxis, die auch nicht verlassen wird, ist klar in der Instruction vom Jahre 1820 ausgesprochen; es heißt: „als Wohnungsbestandtheile werden bloß Zimmer angesehen, die wirklich bewohnt werden oder zu Wohnungen bestimmt sind."

Das ist wohl bestimmt und deutlich genug, und ich glaube nicht, daß die neue Praxis, die in Folge des neuen Gesetzes eintreten wird, eine Abänderung in dieser Beziehung vornehmen wird; eine Erläuterung oder Begriffsbestimmung in dem ersten Paragraphe scheint mir daher nicht absolut nothwendig zu sein.

In Bezug auf den dritten Punkt, was nämlich die zwei Drittel anbelangt, hat meiner Ueberzeugung nach der Herr Abgeordnete Tinti denselben schon so ausführlich erörtert, daß ich bloß es für nöthig erachte, mich dahin auszusprechen, daß ich als Vertreter des Ausschusses die Annahme desselben nicht empfehlen kann.

Ebensowenig könnte ich mich aber dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter anschließen, indem doch jedenfalls bei der Gebäudesteuer, wenn sie als bloße Ertragssteuer ins Auge gefaßt wurde, an dem Grundsatze festgehalten werden muß, daß jedes benützte oder ertragsfähige Object einer Besteuerung unterzogen werden soll. Die Consequenzen der Annahme des Antrages des Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter wären in vielfacher Beziehung sehr bedenklich, indem z. B. bei der Grundsteuer manche Objecte nicht bewirthschaftet, aber trotzdem besteuert werden.

Was endlich den Antrag des Herrn Abgeordneten v. Schönerer anbelangt, so erlaube ich mir nur auf einen Punkt aufmerksam zu machen, daß nämlich der Ausschuß gerade diesen Punkt einer eingehenden Erörterung unterzogen hat, ohne daß der Antrag des Herrn Abgeordneten v. Schönerer sich bedeutenden Anklanges erfreute. Dies ist jedoch nebensächlicher Natur. Schwerwiegender ist aber meiner Meinung nach, daß eine Anzahl von Petitionen dem hohen Hause vorliegen, über welche ich am Schlusse meiner Berichterstattung noch speciell berichten werde, welche um Beseitigung der bestehenden Normen bitten, wonach auf dem Lande in jenen Orten, welche heute der Hausclassensteuer unterliegen, jedes Object, wenn es etwa vermiethet würde, der Hauszinssteuer unterliegt, und daß gerade diese Petitionen zum Theile den Ausschuß bestimmt haben, sich der Regierungsvorlage anzuschließen. Ich glaube, das Gesetz schützt die Steuerträger, selbst wenn die Hauszinssteuer zu einem höheren Percentsatze als die Nutzwerthbesteuerung festgesetzt werden sollte, indem im §. 1 ausgesprochen ist, daß die Anzahl der Gebäude und der

Wohnbestandtheile eine überwiegende sein muß, wenn ein Ort der Hauszinsbesteuerung unterzogen werden soll. Wenn Sie die Anträge des Ausschusses annehmen, so beseitigen Sie viele Inconvenienzen, welche bis heute bestehen. Ich bitte also um die Ablehnung dieses Antrages.

Präsident: Wir schreiten nun zur Abstimmung. Es liegen mehrere abändernde Anträge vor; ich werde also bei der Abstimmung so vorgehen: Zuerst werde ich als den weitgehendsten den Antrag des Herrn Abgeordneten v. Schönerer zur Abstimmung bringen; wird dieser abgelehnt, dann kommt das erste Alinea nach Antrag des Ausschusses zur Abstimmung, dann das zweite Alinea, und zwar der erste Theil nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Fux. Wird es in dieser Fassung abgelehnt, dann nach der Fassung des Ausschusses.

Im zweiten Alinea beantragt weiters der Herr Abgeordnete Fux eine Einschaltung, welche jedenfalls, ob sein Antrag oder der des Ausschusses bezüglich des Alinea 1 angenommen würde, zur Abstimmung zu kommen hat; nämlich die Einschaltung der Worte „um mindestens zwei Dritttheile".

Dann werde ich den zweiten Satz des Alinea 2 zur Abstimmung bringen und hierzu den Einschaltungsantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter, dahin gehend, daß nach dem Worte „vermietheten" die Worte „jedoch von ihm benützten" zu folgen hätten.

Endlich würde der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. v. Plener kommen. Da derselbe auf die ersten zwei Alinea keinen Einfluß hat, könnte er unter allen Umständen zur Abstimmung kommen, wenn auch der formelle Antrag auf Zuweisung an den Ausschuß nicht angenommen würde. Wird er angenommen, so bliebe die Abstimmung über das dritte Alinea indessen in suspenso.

Endlich hat der Herr Abgeordnete Fux einen Zusatzantrag als Alinea 4 gestellt, welchen ich separat zur Abstimmung bringen werde. *(Nach einer Pause:)* Wenn kein Anstand erhoben wird, so werde ich so vorgehen. *(Zustimmung.)*

Ich ersuche nun vor Allem jene Herren, welche dafür sind, daß der §. 1 nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten v. Schönerer zu lauten habe *(liest)*:

„Gegenstand der Gebäudesteuer ist entweder der Miethzinsertrag oder der Nutzungswerth der Wohngebäude.

Der Gebäudesteuer nach dem Miethzinsertrage werden nur Gebäude unterworfen, welche thatsächlich einen Zinsertrag durch Vermiethung abwerfen. Die Besteuerung aller übrigen, keinen Miethzinsertrag abwerfenden Gebäude wird im Wege der Einschätzung nach dem jährlichen Nutzungswerthe bemessen werden" —

sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist abgelehnt.

Nun ersuche ich jene Herren, welche das erste Alinea des §. 1 nach dem Antrage des Ausschusses, lautend *(liest)*:

„Gegenstand der Gebäudesteuer ist entweder der Miethzinsertrag der Gebäude oder der Nutzungswerth der Wohngebäude" —

annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Alinea 1 ist angenommen.

Ich werde nun das zweite Alinea des §. 1 in der Fassung, wie sie Herr Abgeordneter Fux beantragt hat, zur Abstimmung bringen, dasselbe lautet *(liest)*:

„In Orten, in welchen in dem der Steuerveranlagung, beziehungsweise Katasterrevision (§. 22) vorausgegangenen Jahre die Anzahl der Gebäude, welche einen Zinsertrag durch Vermiethung abwerfen, jene der nicht vermietheten Gebäude und außerdem die Anzahl der vermietheten Wohnbestandtheile jene der nicht vermietheten Wohnbestandtheile überstieg . . . ."

Jene Heren, welche diese Fassung annehmen, bitte ich, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselbe ist angenommen.

Ich bitte nun jene Herren, welche dem Antrage des Herrn Abgeordneten Fux, daß vor dem Worte „überstieg" eingeschaltet werde: „um mindestens zwei Dritttheile" beistimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist abgelehnt.

Nun ersuche ich jene Herren, welche den Schlußsatz dieses Alinea 2, vorbehaltlich des Antrages des Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter in folgender Fassung *(liest)*:

„Tritt die Besteuerung nach dem Miethzinsertrage, das ist nach jenem Betrage ein, welchen der Hauseigenthümer für die vermietheten Localitäten wirklich erhält, oder welchen er für die nicht vermietheten Localitäten im Falle ihrer Vermiethung erhalten würde" —

annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Schlußsatz ist angenommen.

Ich ersuche nun jene Herren, welche nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter in dem Alinea 2 nach dem Worte „vermietheten" die Worte „jedoch von ihm benützten" eingeschaltet wissen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist abgelehnt.

Ich bitte nun diejenigen Herren, welche den Antrag des Herrn Abgeordneten v. Plener, lautend *(liest)*:

„In allen übrigen Orten wird jedes Wohngebäude nach Maßgabe seines jährlichen Nutzungswerthes in eine Werthstufe des gesetzlichen Tarifes eingeschätzt" —

dem Ausschusse zur Vorberathung zugewiesen wissen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist abgelehnt.

Ich ersuche nun jene Herren, welche das dritte Alinea nach der Fassung des Ausschusses, lautend *(liest)*:

„In allen übrigen Orten wird die Steuer nach dem im Wege der Einschätzung zu erhebenden jährlichen Nutzungswerthe der Wohngebäude bemessen" —

annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieses Alinea ist angenommen.

Diejenigen Herren, welche nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Fux als viertes Alinea beifügen wollen *(liest)*:

„Als Wohnbestandtheile im Sinne des Gesetzes sind nur jene Gebäudebestandtheile anzusehen, welche nach allgemeiner oder örtlicher Gepflogenheit zum Bewohnen bestimmt sind" —

bitte ich, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist abgelehnt.

Berichterstatter Dr. **Beer** *(liest §. 2 des Gesetzes nach den Ausschussanträgen aus 294 der Beilagen).*

Präsident: Ich eröffne die Debatte über den §. 2 und habe die Ehre mitzutheilen, daß folgende Redner eingetragen sind, und zwar gegen die Ausschußanträge die Herren Abgeordneten Nabergoj, Czerkawski Julian, Dr. Monti, Dr. Chelmecki, Krynicki, Dr. Kronawetter, Ritter v. Schönerer, Steudel, Dr. Roser, Weigel, Dr. Hoffer, Dr. Harant, für dieselben die Herren Abgeordneten Fux, Dr. Haase, Dr. Bareuther, Dumba und Kowalski.

Nach §. 38 der Geschäftsordnung ist es Sache des Präsidenten zu bestimmen, ob ein aus mehreren Theilen bestehender Paragraph getrennt oder im Ganzen zur Berathung und Beschlußfassung kommen soll; §. 2 spricht über die Befreiungen von der Gebäudesteuer in zwölf Absätzen. Nachdem einzelne Herren Redner ganz besonders einen Absatz zum Gegenstande ihrer Besprechung machen werden, glaube ich in der Weise vorgehen zu sollen, daß ich die Absätze 1 bis 12 separat zum Gegenstande der Abstimmung mache, damit nicht eine Confundirung der allfälligen Anträge vorkomme. Ich bin nicht in der Lage jetzt schon anzugeben, welche Herren zu dem einen oder dem anderen Punkte sprechen wollen; ich kann demnach — und glaube, daß von Seite des hohen Hauses keine Einwendung erhoben wird — *(Niemand meldet sich)* nur derart vorgehen, daß ich jeden einzelnen Absatz als Gegenstand der Debatte erkläre und die Herren Redner auffordere, zu den einzelnen Absätzen das Wort zu ergreifen. *(Nach einer Pause:)* Wünscht Jemand zu Absatz 1 des §. 2 das Wort?

(Abgeordneter Dr. Kronawetter meldet sich.)

Der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter:** Der Absatz 1 des §. 2 lautet *(liest)*:

„Von der Gebäudesteuer sind befreit: Die Gebäude, welche zur Allerhöchsten Hofdotation gehören, dann die Staatsgebäude."

Der allen Befreiungen gemeinschaftliche Grund liegt darin, daß jene Objecte, die ohnedem in ihrem Ertrage für öffentliche Zwecke bestimmt sind, nicht Gegenstand einer Besteuerung sein können, weil ja die Steuer nur für einen öffentlichen Zweck und zur Herstellung dessen, was die öffentlichen Zwecke fördert, verwendet wird; wenn also Objecte ohnehin direct öffentlichen Zwecken dienen, sollen sie auch nicht besteuert werden, dieser Grundsatz ist auch maßgebend für diese beiden Objecte, die hier ausgenommen sind, nämlich für Gebäude, welche zur Allerhöchsten Hofdotation gehören, und Staatsgebäude. Allein die Steuerbefreiung ist auch hier wieder nur insoweit gerechtfertigt, daß diese Gebäude den genannten öffentlichen Zwecken dienen, sie ist aber falsch, sobald diese Objecte ausnahmsweise an Private vermiethet würden und einen Zins abwerfen. Warum sollen aber diese Objecte, sobald sie an Private vermiethet werden — und ich weiß, daß dies nicht selten der Fall ist, wie es insbesondere in sehr vielen Orten ärarische Häuser gibt, in denen früher Salz verschließen wurde und die man dann vermiethet hatte, bis sie endlich verkauft wurden, ich sage, warum sollen solche vermiethete Häuser nicht so besteuert werden wie andere?

Es hat das einen zweifachen Zweck. Erstens erscheinen die Einnahmen aus diesen Miethzinsen in dem Etat verrechnet, in welchem das Eigenthum an diesen Gebäuden verrechnet ist. Es ist dies zur rechnungsmäßigen Durchführung nothwendig. Es hat aber zweitens noch einen anderen Zweck. Bekanntlich werden unsere Landes- und Gemeindeumlagen auf Grundlage der landesfürstlichen Steuer aufgelegt. Sobald wir daher ein Object von der landesfürstlichen Steuer ausnehmen, nehmen wir es in der Regel auch von der Beitragsverpflichtung für die Landes- und Gemeindezuschläge aus.

Bei einer jeden Gelegenheit, die sich ergibt, und auch in diesem Gebäudesteuer-Gesetzentwurfe wiederum

werden den Gemeinden neue Lasten auferlegt und aufgebürdet, während man keine Sorge trägt, daß zur Tragung dieser Lasten den Gemeinden auch ein entsprechendes Entgelt zutheil werde, damit sie diese Lasten bestreiten können. Die Gemeinden müssen für den übertragenen Wirkungskreis heidenmäßige Summen ausgeben, oft viel mehr, als für den eigenen Wirkungskreis, sie müssen noch die Gebäudesteuer und Gebührenäquivalente zahlen für Objecte, welche sie brauchen, um Geschäfte zu besorgen, die eigentlich der Staat besorgen soll.

Weil ich nun glaube, es solle nicht eine Befreiung da eintreten, wo der Grund dafür fehlt, bin ich der Meinung, diese beiden, im Absatze 1 genannten Objecte sollten dann der Besteuerung unterzogen werden, wenn sie ausnahmsweise an Private vermiethet sind. Ich würde mir daher zum Absatze 1 einen Zusatz erlauben, so daß dieser Absatz lauten würde *(liest)*:

„Von der Gebäudesteuer sind befreit:

1. Die Gebäude, welche zur Allerhöchsten Hofdotation gehören, dann die Staatsgebäude, insoferne sie nicht durch Vermiethung einen Ertrag abwerfen."

Präsident: Herr Abgeordneter Dr. Kronawetter beantragt, daß zum ersten Alinea des §. 2, lautend *(liest)*:

„Von der Gebäudesteuer sind befreit:

„1. Die Gebäude, welche zur Allerhöchsten Hofdotation gehören, dann die Staatsgebäude" —

beigefügt werde: „insoferne sie nicht durch Vermiethung einen Ertrag abwerfen".

Jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, belieben sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist unterstützt.

Wünscht noch Jemand zu Absatz 1 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich erkläre die Debatte für geschlossen.

Wünscht der Herr Berichterstatter das Wort?

(Berichterstatter Dr. Beer verzichtet.)

Ich werde nunmehr auch über den Absatz 1 zur Abstimmung schreiten, um dann nicht am Schlusse noch einmal darauf zurückkommen zu müssen. *(Zustimmung.)* Ich werde also zuerst den Absatz 1, wie er vom Ausschusse beantragt wird, und sodann den Zusatz des Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter zur Abstimmung bringen.

Die Herren, welche dafür sind, daß der §. 2 im ersten Absatze, lautend *(liest)*:

„Befreiungen von der Gebäudesteuer.

Von der Gebäudesteuer sind befreit:

„1. Die Gebäude, welche zur Allerhöchsten Hofdotation gehören, dann die Staatsgebäude" —

angenommen werde, wollen sich erheben. *(Geschieht.)* Dieser Absatz ist angenommen.

Jene Herren, welche diesem Alinea den Zusatz anfügen wollen *(liest)*:

„insoferne sie nicht durch Vermiethung einen Ertrag abwerfen" —

belieben sich gleichfalls zu erheben. *(Geschieht.)* Dieser Zusatz ist mit 76 gegen 70 Stimmen abgelehnt.

Wünscht Jemand zu Absatz 2, lautend *(liest)*:

„2. Die Gebäude auswärtiger Staaten, insoferne sie von den bei dem Allerhöchsten Hofe accreditirten Gesandtschaften benützt werden" —

das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da das Wort nicht verlangt wird, so schreite ich zur Abstimmung.

Ich bitte diejenigen Herren, welche den Absatz 2 nach dem Ausschußantrage annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Wünscht noch Jemand zu Absatz 3 das Wort?

(Abgeordneter Dr. Kronawetter meldet sich.)

Herr Abgeordneter Dr. Kronawetter hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter:** Es heißt im Absatz 3 *(liest)*:

„Die für Zwecke der öffentlichen Verwaltung bestimmten Gebäude der Landes-, Bezirks- und Gemeindevertretungen."

Ich glaube unser jetziges Gesetz ist ungerechtfertigter Weise strenger, als die Normen, die bisher galten. Bereits nach verschiedenen Hofdecreten aus den Jahren 1820 bis 1822, die ich nicht im Detail citiren will, ist diese Steuerbefreiung auch auf Amtswohnungen ausgedehnt worden, welche die Beamten und Diener solcher Anstalten in diesen Gebäuden genießen. Hier heißt es nur, „die für Zwecke der öffentlichen Verwaltung &c." Um jeder Mißdeutung vorzubeugen, möchte ich beantragen, nach dem Worte „Verwaltung" zu setzen: „oder für die Amtswohnungen der Beamten und Diener".

Der betreffende schriftlich formulirte Antrag befindet sich bereits in der Hand des Herrn Präsidenten.

Präsident: Abgeordneter Dr. Kronawetter beantragt folgende Fassung des dritten Absatzes *(liest)*:

„Die für Zwecke der öffentlichen Verwaltung oder für die Amtswohnungen der Beamten und Diener bestimmten Gebäude der Landes-, Bezirks- und Gemeindevertretungen."

Ich bitte diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist unterstützt.

Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich erkläre daher die Debatte für geschlossen und werde nun zur Abstimmung schreiten.

Ich bringe zuerst den Antrag des Ausschusses und dann die von Herrn Dr. Kronawetter beantragte Einschaltung zur Abstimmung.

Ich ersuche jene Herren, welche den dritten Absatz in der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Nunmehr bitte ich jene Herren, welche dafür sind, daß in diesem Absatze nach dem Worte „Verwaltung" nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter eingeschaltet werde: „oder für die Amtswohnungen der Beamten und Diener", sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist abgelehnt.

Wünscht Jemand zu Absatz 4 das Wort? *(Abgeordneter Ritter v. Schönerer meldet sich.)*

Der Herr Abgeordnete Ritter v. Schönerer hat das Wort.

Abgeordneter Ritter v. **Schönerer:** Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, daß zum Zwecke der größeren Deutlichkeit in diesem Absatze vor dem Worte „Gottesdienste" das Wort öffentlichen" eingeschaltet und als Schlußsatz gesetzt werden möge: „insoferne sie ihrem Zwecke gemäß benützt werden."

Denn es ist möglich, daß solche Kirchen oder andere dem Gottesdienste gewidmete Räumlichkeiten vorhanden sind, die nicht mehr zu ihrem ursprünglichen Zwecke benützt werden, die aber nach der Fassung des Ausschusses doch befreit wären *(Nach einer Pause).*

Ich bemerke eben, daß der von mir beantragte Schlußsatz schon im Absatz 2 dieses Paragraphes enthalten ist und ziehe daher meinen Antrag bezüglich des Schlußsatzes zurück.

Präsident: Der Herr Abgeordnete v. Schönerer beantragt im vierten Absatze vor dem Worte „Gottesdienste" einzuschalten „öffentlichen". Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist unterstützt.

Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich schreite zur Abstimmung und werde zuerst das Alinea 4 nach dem Antrage des Ausschusses zur Abstimmung bringen, vorbehaltlich der Einschaltung des vom Herrn Abgeordneten Ritter v. Schönerer beantragten Wortes „öffentlichen". Ich ersuche jene Herren, welche dafür sind, daß das vierte Alinea heißen sollte: „Kirchen und andere dem Gottesdienste gewidmete Räumlichkeiten", sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dasselbe ist angenommen.

Ich ersuche nun jene Herren, welche vor dem Worte „Gottesdienste" das Wort „öffentlichen" eingeschaltet wissen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist in der Minorität.

Wünscht Jemand zum Absatze 5 das Wort? *(Abgeordneter Dr. Julian Czerkawski meldet sich.)*

Der Herr Abgeordnete Dr. Julian Czerkawski hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Julian **Czerkawski:** Ich habe mich zu mehreren Paragraphen zum Worte gemeldet, und zwar deßhalb, um einestheils Ergänzungs- oder Abänderungsanträge zu stellen und andererseits wieder vom Herrn Berichterstatter der Majorität des Ausschusses einige Erklärungen abzufordern, welche ich als höchst wichtig erachte, um namentlich meinen Wählern und vielleicht auch den Wählern des gesammten Hauses die nöthige Versicherung zu verschaffen, wie namentlich gewisse Bestimmungen des Gesetzes aufgefaßt werden sollen und wie sie ausgelegt werden dürften. Denn daß in dieser Beziehung so manche Schwierigkeiten und Unklarheiten es geben kann und wirklich gibt, darüber glaube ich keinen Beweis hier erst führen zu müssen, nachdem es sich bereits in diesem Hause ereignet hat, daß man in höchst wichtigen, vielleicht noch wichtigeren Gesetzen von Seite der ausgezeichnetsten Mitglieder dieses Hauses etwas für ganz klar erklärt und dennoch zum Beweise dieser Klarheit ganze Stunden gesprochen hat und es sich abermals ereignet hat, daß das, was jene Herren für klar erklärt haben, durch andere Redner stundenlang als das Gegentheil des Klaren hingestellt wurde.

Nun, in Steuersachen, das heißt in Geldsachen hört sich alle Gemüthlichkeit auf, und ich glaube, daß abgesehen von allen confessionellen und nationalen Unterschieden sich alle unsere Wähler in diesem einen Punkte vereinigen, so wenig zu zahlen, als überhaupt möglich ist.

Gerade dieser Umstand bringt es mit sich, daß wir uns in Bezug auf die zu stellenden Verbesserungen und Amendements in einer Art von gegenseitigem Kriege befinden und daß dann die Entscheidung, ob ein Antrag angenommen oder verworfen wird, mehr von der Stimmung — ich möchte sagen — von einer gewissen Gereiztheit, von der ich namentlich Symptome am vorgestrigen Tage hier beobachtet habe, abhängt, als von der eindringlichen und wahren Beurtheilung der Anträge.

Ich möchte das hohe Haus auf diesen Umstand um destomehr aufmerksam machen, weil wirklich bei dieser ungeheueren Menge von Anträgen, die gestellt und angesagt wurden, wir Alle Gefahr laufen, daß endlich die mechanischen Schwierigkeiten der Discussion das Uebergewicht erlangen und manche Anträge in Folge der Müdigkeit und Abspannung viel-

leicht verworfen werden, ohne daß sie es nach Recht und Billigkeit verdienen.

Ich komme also unmittelbar zu dem Punkte, dessen ich mich eben bemächtigen soll, zum Absatze 4 des §. 2

Ich habe zwei Anträge zu diesem Paragraphe zu stellen.

Erstens besteht ein gewisser Unterschied zwischen der Fassung dieses Paragraphes, wie sie die Majorität des Ausschusses beantragt, und der Fassung, wie sie die Regierung vorgeschlagen hat. Es wurden nämlich die Amtswohnungen der zur Seelsorge gehörigen Personen in dem Antrage der Ausschußmajorität ausgelassen. Ich glaube dafür das Wort ergreifen zu müssen, daß der ursprüngliche Text des Regierungsantrages wieder hergestellt werde, und zwar aus dem Grunde, weil es einestheils recht und billig ist, daß namentlich auf dem flachen Lande die Geistlichkeit, welche gewöhnlich sehr spärliche Wohnungen bewohnt, und die sich — wie die Herren selbst wissen und wie das so mancher Beschluß in diesem hohen Hause erhärtet hat, welcher nämlich auf die Aufbesserung der Dotationen des niederen Clerus abzielte — keines besonders glücklichen Loses erfreut. Deßhalb wäre es wirklich unbillig, eine Steuer von ihnen von dem abzuverlangen, ohne welches sie nicht leben können, das ist, von dieser nicht sehr comfortablen Wohnung.

Anderentheils muß ich auch noch die Bemerkung machen, daß in dem Kronlande, von dem ich komme, und namentlich in dem östlichen Theile desselben es Sitten und Gebräuche gibt, die sich nicht so leicht wegschaffen lassen und daß jedenfalls eine Ueberwälzung der Giebigkeiten und Lasten auf die Steuerträger selbst, das heißt auf das Volk, aus einer solchen Fassung, wie sie die Mehrheit des Ausschusses vorschlägt, entstehen könnte. Ich will mich darüber nicht weiter auslassen, glaube aber im Sinne und Interesse dieses Theiles der Bevölkerung zu sprechen, wenn ich das hohe Haus ersuche, den ursprünglichen Text, den Text der Regierung wieder herzustellen und den Absatz 5 des §. 2 lauten zu lassen *(liest)*:

„Die Amtswohnungen und Amtslocalitäten der zur Seelsorge gehörigen Personen aller gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgenossenschaften."

Außerdem erlaube ich mir aber noch einen anderen Antrag zu stellen: Es wäre nämlich am Ende dieses Absatzes noch folgender Passus anzuhängen: „sowie die Amtswohnungen der Volksschullehrer". Ich glaube diesen Antrag deßhalb in eine Verbindung mit dem Absatze 5 bringen zu müssen, weil es doch früher, und ich glaube auch noch jetzt Sitte ist, von einem weltlichen und geistlichen Lehramte zu sprechen.

Ich weiß, man wird mir vielleicht einwerfen, daß der Absatz 7 dem Erfordernisse der Rücksichtnahme auf die Volksschullehrer bis zu einem gewissen Grade Rechnung trägt.

Allein mir ist das wenigstens nicht ganz klar, und ich befürchte, daß gerade aus der Unsicherheit der Bestimmungen des Absatzes 7 den Volksschullehrern ein Schaden erwachsen könnte; denn es wird im Absatze 7 wohl von Lehrerbildungs- und Erziehungsanstalten gesprochen, allein es ist nicht vollkommen klar, ob zu einer Lehranstalt auch die Wohnung des Lehrers gehört. Ja im Gegentheile, ich könnte, wenn ich mir namentlich den zweiten Satz des Absatzes 12 vergegenwärtige und den Absatz 7 mit jenem vergleiche, wieder neue Zweifel darüber schöpfen, ob überhaupt die Wohnungen der Lehrer als von der Steuer ausgenommen betrachtet werden sollen oder nicht. Uebrigens ist es meine Meinung, daß in dieser Beziehung vielleicht ein kleiner Pleonasmus, wenn mein Antrag als solcher angesehen werden sollte, viel lieber zu ertragen wäre, als irgend eine ungehörige und unzureichende Bestimmung selbst. Ich spreche also namentlich im Interesse der Volksschullehrer und empfehle dem hohen Hause meinen Antrag. Es hätte sonach Alinea 5 folgendermaßen zu lauten *(liest)*:

„Die Amtswohnungen und Amtslocalitäten der zur Seelsorge gehörigen Personen aller gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgenossenschaften, sowie die Amtswohnungen der Volksschullehrer."

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Julian Czerkawski beantragt das fünfte Alinea habe zu lauten: *(Liest den Antrag.)* Der erste Theil des Antrages des Herrn Abgeordneten Dr. Czerkawski ist der Text der Regierungsvorlage. Er würde daher jedenfalls zur Abstimmung kommen, falls der Ausschußantrag abgelehnt wird; es bedarf sonach dieser Theil des Antrages keiner besonderen Unterstützung. Wohl aber der zweite Theil, und ersuche ich jene Herren, welche den Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Julian Czerkawski, lautend: „sowie die Amtswohnungen der Volksschullehrer", unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Der Herr Abgeordnete Dr. Chelmecki hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Chelmecki:** Indem ich mich der Ausführung des Herrn Dr. Julian Czerkawski anschließe, erlaube ich mir an den Herrn Berichterstatter die Anfrage, ob der verehrte Ausschuß bei der Berathung dieses Absatzes den Fall vor Augen gehabt hat, wenn in einem, für öffentliche Lehr- und Erziehungszwecke bestimmten Gebäude,

worunter ich als Veteran im Volksschulfache zuvörderst die Volksschulgebäude mitverstanden haben wollte, die Naturalwohnungen der Lehrer als Competenzquartiere oder in partem salarii beigegeben sind. Es scheint mir nach der wohlwollenden Fassung des bezüglichen Ausschußantrages ein Postulat der Billigkeit und einer weisen Rücksicht für die Interessen der Volksschule zu sein, daß man die Wohnungen der Volksschullehrer in den Volksschulgebäuden von der Gebäudesteuer freihalte. Denn der Mangel an Candidaten für das Lehrfach an Volksschulen, welches sich in allen Kronländern fühlen läßt, wenn auch die Dotationen gegenüber dem ehemaligen Salare nicht unbedeutend erhöht worden sind, läßt offenbar erkennen, daß die materielle Lage der Volksschullehrer eine beklagenswerthe ist. Und fürwahr! von ihnen gilt das Wort des Dichters: „Wer nie sein Brod mit Thränen aß" u. s. w.

Meine Herren! Es ringen ja die Volksschullehrer schwer und kümmerlich um ihr tägliches Brod unter Drangsalen und Mühen ihres Standes, an dem sich stets wieder das bekannte römische Sprichwort: „quem dii odere . . . . " bewahrheitet.

Will nun der Staat seinen löblichen Zweck für die Hebung der Volksschule auch hier zum entsprechenden Ausdrucke gelangen lassen, so muß auch jene Klarheit in dieses Gesetz gebracht werden, damit eine gegentheilige Auffassung von Seite der sich immer für fiscalische Auslegungen erwärmenden Steuerinspectorate nicht möglich werde. Denn es würde dann leicht der Umstand eintreten können, daß der Nutznießer der Wohnung zur Tragung der auf sein Competenzquartier entfallenden Quote der Gebäudesteuer von der Congregation oder Stiftung herangezogen werden würde, was man doch nicht beabsichtigen, auch nicht zulassen kann, sollen die Bemühungen zum Besten der Volksschule und der Volksschullehrer nicht als eitler Wahn angesehen werden und in der Anwendung zu dem geraden Gegentheile ihrer Intention führen, sonst könnte es scheinen, als ob der Staat mit der linken Hand das nehmen wollte, was er mit der rechten kaum gegeben.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Furtmüller hat das Wort.

Abgeordneter **Furtmüller:** Ich will annehmen, daß der Antrag auf Befreiung der Amtswohnungen der Volksschullehrer von der Besteuerung nur aus dem Grunde entspringt, weil man wirklich von allen Seiten den Volksschullehrern die beste Absicht entgegenbringt, und daß er nicht vielleicht aus dem Grunde gestellt wurde, um als Mittel zu dienen, durch welches man die Befreiung der Amtswohnungen der Seelsorger leichter erreichen wollte. Ich bin aber wirklich nicht in der Lage, als so warmen Freund der Volksschullehrer ich mich auch wiederholt zu bezeugen Gelegenheit nahm, in diesem Falle einem solchen Antrage zustimmen zu können, und zwar vorzüglich aus dem Grunde nicht, weil es gewiß nicht zu den besten Eigenschaften eines Gesetzes gehört, viele Ausnahmen zu enthalten und es, um das Gesetz möglichst gut zu machen, sich empfiehlt, alle Ausnahmen thunlichst hintanzuhalten.

Ich würde das Wort zu diesem Gegenstande nicht ergriffen haben, wenn ich nicht im Ausschusse den Antrag gestellt hätte, daß das Wort „Amtswohnungen" bei Punkt 5 zu entfallen habe. Ich halte es daher schon aus dem Grunde nicht für angezeigt, daß man diese Amtswohnungen befreie, weil durch einen soeben gefaßten Beschluß der Antrag abgelehnt wurde, daß die Amtswohnungen der Beamten und Diener auch die Steuerbefreiung genießen sollen, und dieser Antrag somit die kräftigste Verurtheilung bereits gefunden hat.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Kowalski hat das Wort.

Abgeordneter **Kowalski:** Ich habe mir das Wort erbeten, um die Regierungsvorlage wieder aufzunehmen. Mir handelt es sich hauptsächlich darum, daß auch die Amtswohnungen der Seelsorger von der Gebäudesteuer befreit werden. Ich muß mich auch vor Allem fragen, was eigentlich der Grund wäre, daß man die Amtswohnungen nicht den Amtslocalitäten der Seelsorger gleichstellen sollte? Ich finde dafür keinen plausiblen Grund und auch in den Motiven des Ausschusses finde ich keinen solchen, außer etwa den Hinweis auf Sachsen. Die Verhältnisse aber und die Zustände, wie sie in Sachsen bestehen, werden wohl mit den unserigen nicht übereinstimmen. Ich muß auch hervorheben, daß eigentlich zwischen der Amtslocalität eines Pfarrers oder Seelsorgers und seiner Amtswohnung kein großer Unterschied bestehen kann. Wollte man hier einen solchen gelten lassen, so würde das nur ein Grund mehr zu verschiedenen Beschwerden sein. Die Geistlichen sind gewöhnlich ohnedies auf einen sehr engen Raum mit ihren Wohnungen beschränkt; denn gerade, um die Auslagen nicht zu mehren und an weiteren Kosten etwas zu ersparen, beschränken sie sich auf das Nothwendigste, namentlich zur Winterszeit, um die Beheizungskosten zu ersparen. Eine Amtslocalität kann doch nicht immer und den ganzen Tag gebraucht werden. Der Pfarrer aber pflegt viele seiner Agenden und Functionen gerade in seiner Amtswohnung zu verrichten; diese muß also ebenso wie die Amtslocalität selbst betrachtet werden.

Die Lage der Geistlichkeit ist wirklich nicht beneidenswerth, ihre Dotation langt nicht aus und die Ergänzung, die aus dem Religionsfonde der

Geistlichkeit zufließt, ist auch nicht ausreichend, um alle Bedürfnisse zu decken.

Diese Nothwendigkeit haben wir ja schon zu wiederholten Malen erkannt und haben darum seit mehreren Jahren aus Staatsmitteln die beträchtliche Summe von 500.000 fl. zur Aufbesserung der Dotationen der Geistlichkeit bestimmt. Ich frage aber weiter: Wer würde eigentlich die Gebäudesteuer von den Amtswohnungen der Geistlichkeit tragen? Doch Niemand als der Religionsfond selbst; eine solche weitere Belastung des Religionsfondes aber, glaube ich, dürfte wohl nicht gerechtfertigt und billig sein!

Ist derselbe heute schon nicht ausreichend genug, um die nöthigste Dotation der Geistlichkeit zu ergänzen, umsoweniger wäre er dann im Stande. Um also nur einigermaßen dasjenige auszugleichen, was nicht auf die eine und andere Weise gedeckt werden könnte, beantrage ich, die diesbezügliche Bestimmung der Regierungsvorlage wieder aufzunehmen und werde mit dem ersten Theile des Antrages des Abgeordneten Czerkawski stimmen.

Präsident: Abgeordneter Umlauft hat das Wort.

Abgeordneter **Umlauft:** Ich finde mich veranlaßt, für die Steuerbefreiung der Localitäten der Volksschullehrer darum das Wort zu ergreifen, weil sie von einem Herrn Vorredner dieser *(linken)* Seite bekämpft wurde. Das Interesse an der Förderung des Volksschulunterrichtes ist doch κατ' ἐξοχήν ein öffentliches und es liegen alle Gründe vor, daß wenigstens nach einer gewissen Richtung hin, das hohe Haus hier Erleichterungen eintreten läßt, die auf eine andere Weise nicht zu erreichen sind.

Es ist allgemein bekannt, daß die gegenwärtigen Dotationen der Volksschullehrer, obwohl sie in neuester Zeit nicht unansehnlich gebessert wurden, doch solche sind, daß sie noch immer ärmliche genannt werden müssen.

Weder die Reichsmittel, noch die Mittel der Länder und Gemeinden reichen hin, um dem Lehrerstande eine solche Stellung zu verschaffen, damit er ganz ausschließlich seinem Berufe leben könne. Wir werden also mit Freuden die Gelegenheit ergreifen, um doch einigermaßen eine Erleichterung in dieser Beziehung eintreten zu lassen, wie es hier vorgeschlagen ist, und ich möchte das hohe Haus bitten, umsomehr diesem Antrage zuzustimmen, als es sich ja von selbst versteht, daß die Amtslocalitäten Derjenigen, welche für das intellectuelle Bedürfniß der Bevölkerung sorgen, ebenso behandelt werden, wie die Amtslocalitäten Derjenigen, welche für das gemüthliche, religiöse Leben zu sorgen haben. Ich empfehle daher die Annahme dieses Antrages dem hohen Hause aufs wärmste.

Präsident: Herr Abgeordneter Ritter v. Schönerer hat das Wort.

Abgeordneter Ritter v. **Schönerer:** Ich bin im Allgemeinen kein Freund von Ausnahmen bei Gesetzen, namentlich bei Steuergesetzen; ich bin aber insbesondere nicht ein Anhänger von Jenen, die für diese und jene Kategorien eine Steuerbefreiung eintreten lassen möchten. Ich glaube daher auch, daß es am gerechtesten und schließlich den principiellen Bestrebungen aller Parteien am entsprechendsten wäre, wenn das hohe Haus meinen Antrag, den ich mir zu stellen erlaube, annehmen würde, den ich bereits im Ausschusse gestellt habe, nämlich den Antrag, dieses Alinea vollständig zu streichen.

Es ist der Ausdruck „Amtslocalitäten", wie schon der Herr Vorredner, der Herr Abgeordnete Kowalski betonte, ein sehr dehnbarer, er legte selbst den Begriff Amtswohnung hinein und meinte, es sei dieser Begriff schwer definirbar. In dieser Beziehung hat er vollkommen Recht, und um der Steuerbehörde in der Ausführung dieses Gesetzes nicht die Möglichkeit der Auslegung zu lassen, darunter auch die Amtswohnungen zu begreifen, und in Anbetracht dessen, daß, wenn die Amtswohnungen der Geistlichen befreit werden, doch naturgemäß und logisch noch viel eher die Lehrerwohnungen befreit werden müssen, glaube ich, es sollten sich alle Parteien in der Annahme meines Antrages einigen, der dahin geht, „Alinea 5 des §. 2 habe zu entfallen".

Naturgemäß würde dann auch nicht auf die Regierungsvorlage zurückzugreifen sein.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Ruß hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Ruß:** Bei nachsichtigen Freunden, meine Herren, gelte auch ich als ein Freund der Schule und deßhalb kann ich mir ohne Gefahr einer Verdächtigung erlauben, mit einigen Worten dem Antrage des geehrten Herrn Abgeordneten Julian Czerkawski entgegenzutreten.

Was sind „Amtslocalitäten" der Volksschullehrer? Vielleicht ein kleines Zimmer, in welchem die Lehrerconferenzen abgehalten werden, wenn solche überhaupt abgehalten werden; in der Regel aber sind sie nichts Anderes, als die wirkliche Wohnung des Lehrers, eine solche ist in der Regel nur dem Leiter der Schule, und zwar im Schulgebäude selbst beizustellen, und dann ist diese Wohnung als Theil des Schulgebäudes ohnehin von der Gebäudesteuer befreit. Kann aber dem Lehrer eine Wohnung in natura nicht gegeben werden, so wird dieselbe von den concurrenzpflichtigen Organen gemiethet; für diese Miethe haben dieselben concurrenzpflich-

tigen Organe aufzukommen, aber die Volksschullehrer in keinem Falle.

Es kann aber doch dieses Gebäude, in welchem der Volksschullehrer zu Miethe ist, und wo die Miethe von den concurrenzpflichtigen Organen an eine Privatperson bezahlt wird, nicht etwa mit Rücksicht auf den Theil, welchen episodisch ein Volksschullehrer gegen Miethzins bewohnt, der Steuerpflicht entzogen werden. Es ist mir darum unbegreiflich, wie die Schule oder der Lehrer durch diese beabsichtigte Steuerbefreiung erleichtert werden und worin diese Erleichterung bestehen soll.

Aus diesen einfachen und praktischen Gründen bitte ich den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Czerkawski abzulehnen. *(Bravo! Bravo! links.)*

Präsident: Herr Abgeordneter Heinrich hat das Wort.

Abgeordneter **Heinrich:** Ich verzichte auf dasselbe.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Harant hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Harant:** Auch ich nehme das Wort zu Absatz 5, theils um, wie es der Herr Abgeordnete Dr. Czerkawski gethan hat, auf die Regierungsvorlage zurückzugreifen, theils um einen Zusatzantrag zu stellen. Auch ich bin der Ansicht, daß die Amtswohnungen der Pfarrer als steuerfrei beibehalten werden sollen. Das frühere Gesetz, das Hofkanzleidecret vom Jahre 1827, hat die Pfarrgebäude steuerfrei gemacht, ebenso das Hofkanzleidecret vom 28. Mai 1832 auch die Wohnungen der Pastoren. So ist es bis jetzt geblieben, man hat dann nach dem sächsischen Gesetze allein, welches ein Vorbild abgab, die Befreiung weggelassen, während das preußische Gesetz diese Befreiung aufgenommen hat und forführt. Ein kleines Land nun kann man doch nicht dort zum Vorbilde nehmen, wo ein größeres Land ein viel passenderes bietet, und in der That sprechen auch gewichtige Gründe dafür, daß dieser Ausdruck beibehalten werde, wie er heute vom Herrn Abgeordneten Dr. Czerkawski conform mit der Regierungsvorlage beantragt wird. Es gibt viele kleine Pfarrhöfe, wo die Wohnung mit der Amtslocalität zusammenfällt. Ueberhaupt wird man Amtslocalitäten bei den Pfarren nur in größeren Orten, wie z. B. hier in Wien finden, wo die Führung der Amtsgeschäfte ein Kanzleipersonale erfordert, und wo oft so viele Matrikenbücher vorhanden sind, daß sie förmlich eine Bibliothek bilden, wie z. B. bei der Pfarre Alsergrund. Da muß es eigene Amtslocalitäten geben; bei den Pfarrern auf dem Lande ist es aber nicht möglich, da ist die Wohnung des Pfarrers zugleich seine Amtslocalität selbst.

Die Textirung, wie sie der Ausschuß vorschlägt, würde bei der praktischen Durchführung des Gesetzes wieder nur Anlaß geben, zu unterscheiden, was gehört zur Amtslocalität, was gehört zur Wohnung des Pfarrers. Sie ist aber auch hart.

Nach §. 29 der Ausschußanträge ist die Steuer von dem Eigenthümer oder von dem bleibenden Nutznißer zu zahlen. Der bleibende Nutznießer wäre der Pfarrer. Denken Sie nur, meine Herren, an Fälle wo ein Pfarrer drei oder vier Cooperatoren hat und natürlich auch ihre Zimmer erhalten und für diese Localitäten die Steuer entrichten muß. Ich will nur auf Einiges hindeuten. Aus der Zeit, wo noch manchem Pfarrer und Seelsorger Zehent- und auch Dominicalrechte zustanden, bestehen noch größere Gebäude; diese sind heutzutage wahrhaft eine Last für den Beneficiaten, er wäre froh, wenn er dieselben an den Mann bringen könnte; denn die Erhaltung dieser großen Localitäten nimmt seinen Sack thatsächlich in sehr bedeutender Weise in Anspruch. Wenn er es durch Zufall oder einen glücklichen Coup dahin bringen könnte, die Gebäude niederzureißen und nur das zu behalten, was für ihn nöthig ist, so würde er sich glücklich preisen.

Es sind aber auch nachtheilige Folgen für die Staatsfinanzen nothwendig damit verbunden. Endlich wird nämlich doch auch die Congrua des Pfarrers angegriffen werden müssen, und wer zahlt den Abgang? Wieder der Religionsfond. Der Religionsfond muß denn auch noch aus seinem Säckel Umlagen für die Gemeinden, Bezirke, für das Land machen, und zuletzt wird dem Aerare, dem Staate obliegen, das, was der Religionsfond nicht mehr leisten kann, aus seinem eigenen Säckel zu bestreiten; würden wir daher ein Gesetz beschließen, vermöge dessen die Wohnungen der Pfarrer steuerpflichtig sein sollen, so würden wir dadurch den Säckel des Staates, der ohnehin so sehr in Anspruch genommen ist, noch weiter leeren.

Ich gehe weiter und erlaube mir einen weiteren Beisatz zu beantragen, nämlich dahin gehend, daß auch die Klöster jener geistlichen Orden und Congregationen, deren Mitglieder sich ihre Subsistenzmittel durch Almosensammlung beschaffen, von der Steuer befreit werden sollen. Ich erlaube mir noch auf Folgendes hinzuweisen. Die Lage der Dienstboten in den Hauptstädten ist eine verzweifelte, wenn sie ankommen oder dienstlos werden; und es wäre eine große Wohlthat, wenn sich solche Congregationen zusammenthäten, welche solchen Dienstboten für längere oder kürzere Zeit einen Unterstand gewähren. Wir haben hier in Wien die sogenannte Marien-Anstalt, welche durch Almosensammlungen und Beiträge erhalten wird; wenn Sie eine solche Anstalt besteuern, so verringern Sie ihr die Möglichkeit, Wohlthätigkeit zu üben, welche gerade den Aermeren zugute kommt. Ich bitte weiter jene Con-

gregationen, welche sich mit der Krankenpflege befassen, zu berücksichtigen, die zwar nicht eigene Spitäler haben, sondern von Haus zu Haus umhergehen, um die dort darniederliegenden Kranken zu pflegen. Solche Institute sind gewiß — man mag sonst was immer für eine Ansicht über dieselben haben — sehr nützlich; die Pflege durch solche Krankenwärterinnen ist bedeutend billiger und verläßlicher, daher ist es zweckmäßig, daß man diesen Instituten die Wohlthat der Steuerbefreiung zukommen lasse.

Ich habe nur diese zwei Beispiele angeführt, obwohl ich allerdings noch mehrere anführen könnte.

Aus all' diesen Gründen nun erlaube ich mir den Antrag zu stellen *(liest)*:

„Der Absatz 5 des §. 2 habe zu lauten:

„„Die Amtswohnungen und Amtslocalitäten der zur Seelsorge gehörigen Personen aller gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgenossenschaften, dann die Klöster jener geistlichen Orden und Congregationen, deren Mitglieder sich ihre Subsistenzmittel durch Almosensammlung beschaffen." "

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Harant stellt den Antrag, daß Absatz 5 des §. 2 folgendermaßen zu lauten habe: *(Wiederholt den Antrag.)*

Der erste Theil des Antrages ist gleichlautend mit der Regierungsvorlage, der zweite Theil ist ein neuer Antrag und muß daher erst zur Unterstützung gebracht werden. Ich ersuche jene Herren, welche den zweiten Theil des soeben verlesenen Antrages des Herrn Abgeordneten Dr. Harant unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist hinreichend unterstützt.

Wünscht der Herr Berichterstatter das Wort?

Berichterstatter Dr. **Beer:** Es sind an mich Anfragen gestellt worden von Seite zweier Herren Abgeordneten aus Galizien, wie es mit den Lehrerwohnungen stehe. Die Lehrerwohnungen, soweit sie in Schulgebäuden liegen, sind steuerfrei, und schon eine aufmerksame Durchlesung des Gesetzes hätte diese Ueberzeugung erhärten können. Denn im Alinea 7 des §. 2 heißt es ausdrücklich *(liest)*:

„Die Gebäude der zur freien öffentlichen Benützung gewidmeten Bibliotheken und Museen und der öffentlichen, dann der von Corporationen oder Stiftungen erhaltenen, mit dem Oeffentlichkeitsrechte versehenen Lehr-, Bildungs- und Erziehungsanstalten, soferne dieselben keine Erwerbsunternehmung bilden,"

sind steuerfrei. Wenn sich also die Lehrerwohnungen im Schulgebäude befinden, so können sie zur Besteuerung nicht herangezogen werden, und ich glaube daher, daß der Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Czerkawski, da das Gesetz klar und deutlich spricht, nicht nothwendig ist.

Was die anderen Anträge anbelangt, die Amtswohnungen der zur Seelsorge gehörigen Personen steuerfrei zu machen, so bemerke ich, daß im Ausschusse über diesen Antrag vielfach verhandelt wurde. Es handelt sich einfach darum, ob man von dem Standpunkte ausgeht, die Steuerfreiheit soweit als möglich auszudehnen oder soweit als thunlich einzuschränken. Die Majorität des Ausschusses war für die Einschränkung, obzwar er sich andererseits nicht verhehlen konnte, daß gegenwärtig, soweit unsere Verhältnisse zu berücksichtigen sind, Manches für die Freilassung der Amtswohnungen der zur Seelsorge gehörigen Personen spricht.

Auf das Entschiedenste muß ich mich jedoch gegen den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Harant aussprechen, denn ich muß von meinem Standpunkte wenigstens bemerken, daß der Staat nicht das geringste Interesse hat, derartige Orden, welche durch Almosensammlungen u. s. w. ihre Subsistenzmittel sich beschaffen, zu begünstigen, indem er ihnen Steuerfreiheit für ihre Gebäude gewährt.

Ich muß mich daher in erster Linie für den Ausschußantrag erklären und könnte höchstens so viel concediren, daß im Falle einer Ablehnung der Ausschußanträge auf die Regierungsvorlage zurückgegangen werde. Aber weder die gestellten Zusatzanträge des Herrn Abgeordneten Dr. Czerkawski, noch den des Herrn Abgeordneten Dr. Harant kann ich vom Standpunkte des Ausschusses als annehmbar erklären.

Präsident: Es liegen zu diesem Alinea zwei positive Anträge vor und außerdem der Antrag Schönerer auf Ablehnung dieses Alinea. Die Anhänger dieses Antrages werden ihren Anschauungen bei der Abstimmung Rechnung tragen können; was die Abänderungsanträge betrifft, so gleichen sich jener des Herrn Abgeordneten Dr. Czerkawski und jener des Herrn Abgeordneten Dr. Harant in ihrem ersten Theile, da beide die Regierungsvorlage wieder aufnehmen.

Herr Abgeordneter Dr. Czerkawski beantragt weiters jedoch die Beifügung der Worte: „sowie die Amtswohnungen der Volksschullehrer."

Herr Abgeordneter Dr. Harant beantragt dagegen *(liest)*:

„Absatz 5 hätte zu lauten: Die Amtswohnungen und Amtslocalitäten der zur Seelsorge gehörigen Personen aller gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgenossenschaften, dann die Klöster jener geistlichen Orden und Congregationen, deren Mitglieder sich ihre Subsistenzmittel durch Almosensammlung beschaffen."

Nachdem diese Anträge Abänderungsanträge sind, so werde ich dieselben zuerst, und zwar zunächst den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Czerkawski, wenn er abgelehnt wird, den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Harant und dann den Ausschußantrag zur Abstimmung bringen. Wird dagegen eine Einwendung erhoben?

(Abgeordneter Kowalski meldet sich.)

Der Herr Abgeordnete Kowalski hat das Wort.

Abgeordneter **Kowalski:** Ich würde wünschen, daß der Herr Präsident den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Czerkawski getrennt zur Abstimmung bringe. Zuerst den ersten Absatz desselben, der die Fassung des Alinea 5 nach der Regierungsvorlage enthält, für welche auch ich eintrete, und dann den übrigen Theil des Antrages.

Präsident: Ich werde diesem Wunsche Rechnung tragen.

Ich ersuche jene Herren, welche nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Czerkawski, dessen Antrag in seinem ersten Theile zusammenfällt mit dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Harant, den ersten Theil des Alinea 5 stilisiren wollen *(liest)*:

„Die Amtswohnungen und Amtslocalitäten der zur Seelsorge gehörigen Personen aller gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgenossenschaften" —

sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist abgelehnt.

Nun werde ich den Absatz 5 nach dem Ausschußantrage zur Abstimmung bringen. Derselbe lautet *(liest)*:

„Die Amtslocalitäten der zur Seelsorge gehörigen Personen aller gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgenossenschaften."

Diejenigen Herren, welche diese Fassung annehmen, bitte ich, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Absatz 5 ist nach dem Ausschußantrage angenommen.

Nun bitte ich jene Herren, welche der Aufnahme des vom Herrn Abgeordneten Czerkawski beantragten Zusatzes *(liest)*:

„sowie die Amtswohnungen der Volksschullehrer" —

beistimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist abgelehnt.

Diejenigen Herren, welche den vom Herrn Abgeordneten Dr. Harant beantragten Zusatz *(liest)*:

„dann der Klöster jener geistlichen Orden und Congregationen, deren Mitglieder sich ihre Subsistenzmittel durch Almosensammlung beschaffen" —

annehmen, bitte ich, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist abgelehnt.

Somit ist der Absatz 5 nach dem Antrage des Ausschusses angenommen.

Nachdem zum sechsten Punkte viele Redner eingetragen sind, so werde ich in Anbetracht der vorgerückten Stunde die Sitzung schließen.

Die nächste Sitzung findet morgen Vormittags 11 Uhr statt.

Gegenstand der Tagesordnung:

Erste Lesung des Antrages des Herrn Abgeordneten Ritter v. Schönerer und Genossen wegen Errichtung einer ökonomisch-parasitologischen Versuchs- und Centralstation *(338 der Beilagen)*;

Fortsetzung der Specialdebatte über das Gebäudesteuergesetz *(294 der Beilagen)*.

Ich ersuche noch folgende Einladungen zu Ausschußsitzungen zur Kenntniß zu nehmen:

Der Ausschuß für politische Verwaltung hält heute um 1/2 7 Uhr Abends eine Sitzung in der Abtheilung V. Auf der Tagesordnung steht der Gesetzentwurf, betreffend die Aichbehörden; der Justizausschuß hält heute Abends um 6 Uhr; der Eisenbahnausschuß heute Abends um 1/2 7 Uhr in der Abtheilung II eine Sitzung. Auf der Tagesordnung steht die Specialdebatte über den Gesetzentwurf, betreffend die Salzkammergutbahn, die Przemyśl-Lupkower Bahn, und über die Regierungsvorlage, betreffend die Troppau-Blarapaßbahn. — Der Ausschuß zur Vorberathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Verzehrungssteuer für Fleisch, wird heute Abends präcise um 1/2 6 Uhr eine Sitzung abhalten.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluss der Sitzung 2 Uhr 55 Minuten.)

Berichtigung.

Im stenographischen Protokolle der 120. Sitzung soll es in der Rede des Abgeordneten Auspitz, und zwar Seite 4199, Spalte links, Zeile 17 von unten statt „von 5 fl. per Quadratklafter bis 300 fl." richtig lauten „von 5 fl. per Quadratklafter bis 3000 fl.", und Seite 4202, Spalte links, Zeile 14 von unten statt „die kleinen Häusler relativ weniger, . . reichen Gebäude des flachen Landes relativ mehr" richtig „die kleinen Häusler relativ mehr, reichen Gebäude des flachen Landes relativ weniger".

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. — VIII. Session, 123. Sitzung,

am 6. März 1875.

Inhalt:

Beginn der Sitzung: 11 Uhr 20 **Minuten.**

Vorsitzender: Präsident Dr. **Rechbauer**, theilweise Vicepräsident Dr. **Vidulich.**

Schriftführer: Dr. **Bareuther**, Dr. **Razlag.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident Fürst Adolf **Auersperg**, Minister für Cultus und Unterricht Dr. v. **Stremayr**, Justizminister Dr. **Glaser**, Minister Dr. **Unger**, Finanzminister Freiherr de **Pretis**, Minister für Landesvertheidigung Oberst **Horst**, Minister Dr. **Ziemiałkowski.**

Auf der Bank der Regierungsvertreter: K. k. Ministerialrath im Finanzministerium Emil **Chertek.**

Präsident: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet.

Gegen das Protokoll der Sitzung vom 4. März wurde keine Einwendung erhoben, dasselbe ist somit genehmigt.

Das Protokoll der Sitzung von gestern liegt im Bureau zur Einsicht auf.

Von Seite Seiner Excellenz des Herrn Finanzministers ist eine Zuschrift eingelangt; ich ersuche um deren Verlesung.

Schriftführer Dr. **Bareuther** *(liest)*:

„In Folge Allerhöchster Ermächtigung und mit Beziehung auf meine Zuschrift vom 1. März 1875, Z. 1126/F. M., beehre ich mich das löbliche Präsidium des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes zu ersuchen, in den Gesetzentwurf, betreffend die Eröffnung von Nachtragscrediten zum Staatsvoranschlage für das Jahr 1875 *(356 der Beilagen)*, einen Betrag von 150.000 fl. für die Errichtung eines Unterrichtsgebäudes in Triest nachträglich aufnehmen und diesen in der Beilage begründeten Anspruch der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Wien, 5. März 1875.

Der k. k. Finanzminister:

Pretis."

Präsident: Ich werde diese Zuschrift mit den Motiven in Druck legen lassen und ihn nach der Geschäftsordnung behandeln.

Ich ersuche um die Mittheilung des wesentlichen Inhaltes der eingelaufenen Petitionen.

Schriftführer Dr. **Bareuther** *(liest)*:

„Petition der Diurnisten des k. k. Kreisgerichtssprengels Reichenberg um Verbesserung ihrer materiellen Lage und um Regulirung des Diurnistenwesens *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Kopp)*."

„Petition der Industriellen und Handeltreibenden des nordwestlichen Mähren in Angelegenheit der Abänderung des Gesetzentwurfes, betreffend die Vereinigung der Oesterreichischen Nordwestbahn mit den Unternehmungen der Südnorddeutschen Verbindungsbahn, der Mährischen Grenzbahn und der Lundenburg-Grußbach-Zellerndorfer Bahn *(überreicht durch Abgeordneten Siegl)*."

„Petition des Theodor Bielecki, Hauptschullehrers zu Dolina (Ostgalizien), um Abhilfe und Schutz gegen die Uebergriffe und Amtsmißbräuche des Ortsschulrathes in Dolina *(überreicht durch Abgeordneten Petruszewicz)*."

„Petitionen der Gemeinden Ebenau, Eugendorf, Henndorf, Hof, Koppl, Plainfeld, Seekirchen und Straßwalchen im Herzogthume Salzburg um eine gerechtere Wahlordnung *(überreicht durch Abgeordneten Lienbacher)*."

„Petition der Gemeinden des Non- und Solthales in Südtirol um Errichtung eines Realgymnasiums in Cles *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Venturi)*."

Präsident: Ich werde diese Petitionen nach Maßgabe ihres Inhaltes den betreffenden Ausschüssen zuweisen. *(Zustimmung.)*

Wir gehen zur Tagesordnung über; erster Gegenstand derselben ist die erste Lesung des Antrages des Abgeordneten Ritter v. Schönerer und Genossen wegen Errichtung einer ökonomisch-parasitologischen Versuchs- und Centralstation *(338 der Beilagen)*.

Ich ertheile dem Herrn Antragsteller zur Begründung seines Antrages das Wort.

Abgeordneter Ritter v. **Schönerer:** Meine Herren, Niemand wird und kann sich der Ueberzeugung verschließen, daß namentlich im letzten Jahrzehnte dem Nationalwohlstande ein unübersehbarer Schaden durch das massenhafte Auftreten von schädlichen Pilzen und Insecten zugefügt wurde, die unsere landwirthschaftlichen Culturpflanzen schädigen. Unser Wissen über diese Feinde der Culturpflanzen ist ein sehr mangelhaftes und es wäre an der Zeit — wie ich glaube — die Erfahrungen darüber zu sammeln, umsomehr, als die landwirthschaftlichen Interessenvertretungen mit einer beinahe indolenten Gleichgiltigkeit diesen Zuständen gegenüberstehen, und Jahr aus Jahr ein zusehen, wie diese kleinen Räuber einen großen Theil des Ertrages des Fleißes der Landbevölkerung vernichten. Wenn nun Einzelne in diesen Angelegenheiten oft wenig zu leisten im Stande sind, glaube ich, daß die Vereinigung von Kräften hier manches Gute wird hervorrufen können, denn auch auf diesem Gebiete ist — wie ich glaube — der größte Feind des Menschen die Unwissenheit.

Bisher war die Sammlung von Beobachtungen über das Auftreten solcher culturfeindlichen Insecten in der Regel nur dem guten Willen der landwirthschaftlichen Zeitschriften überlassen und naturgemäß ist in Folge dessen das gesammelte Material unvollständig geblieben und war zur wissenschaftlichen Verarbeitung durchaus nicht geeignet. Ich nenne da nur eine Pilzart, den oft genannten „Getreiderost", über welchen man bis heute nicht mehr weiß als das Factum, daß dieser Parasit die Ernten ganzer Länder vernichtet hat. Der erste Schritt zur Bekämpfung solcher Parasiten ist jedenfalls das genaue Studium der Natur dieser schädlichen Pilze und Insecten.

Es tritt nun an das Ackerbauministerium hier wieder eine wichtige Frage heran, zu deren Durchführung jedenfalls Kräfte von Männern in Anspruch genommen werden sollen, die sich mit dieser Frage schon beschäftigt und sich in dieser Hinsicht einen wissenschaftlichen Ruf erworben haben. Es würde sich aber auch naturgemäß die Thätigkeit einer solchen Versuchs- und Centralstation nicht nur darauf beschränken, die bezüglichen Erfahrungen zu sammeln, sondern es müßte jedenfalls auch dahin getrachtet werden, die Mittel zur Bekämpfung des Uebels zu finden.

Andere Regierungen haben in dieser Richtung Wesentliches angestrebt und Wesentliches geleistet. Ich nenne in erster Linie die französische Regierung. Es ist bekannt, daß dieselbe vor circa zehn Jahren, als in Südfrankreich die Seidenraupenkrankheit aufgetreten war, den berühmten Chemiker Pasteur entsendet hat, um die Ursachen der Krankheit zu studiren. Dank diesen Maßnahmen gelang es, das Uebel zu bekämpfen. Ich erwähne weiter die von Seite der französischen Regierung veranlaßte Entsendung der bekannten wissenschaftlichen Koryphäe Planchon, um das Wesen der Wurzellaus zu erforschen. Durch die Forschungen dieses Mannes ist in der That manches Licht über diesen Gegenstand verbreitet worden. Ich nenne weiter England, welches in dieser Beziehung bereits Schritte gethan hat durch die Entsendung eines Mannes der Wissenschaft, Debarry, zum Zwecke des Studiums der Kartoffelkrankheit. So ist auch von anderen Regierungen vorgegangen worden.

Würde bei uns in dieser Frage systematisch vorgegangen, um Erhebungen über das Wesen der culturfeindlichen und schädlichen Parasiten zu pflegen, so würde sich auch hier neuerdings der Spruch bewähren: Wissen ist Macht.

Wenn man nun auch von jener Seite, welche sich gegen die Errichtung einer ökonomisch-parasitologischen Station ausspricht, einwendet, daß sich ohnedies tüchtige Männer der Wissenschaft mit solchen Versuchen und Erhebungen an den land- und forstwirthschaftlichen Instituten und an den Universitäten beschäftigen, und daß der Vorsteher einer solchen Centralstation nicht mehr zu leisten im Stande wäre, als die freie Concurrenz der Forschung bis jetzt geleistet hat, wenn man ferner einwendet, daß die Fachliteratur sich ohnedies mit der Besprechung dieser Frage beschäftigt, so möchte ich hier doch die Ueberzeugung aussprechen, daß eine Centralstation, die sich ausschließlich mit dem Studium derartiger Fragen befassen würde, viel Wesentlicheres zu leisten im Stande wäre, als es heute bei solcher Theilung

der Arbeit möglich ist. Außerdem würde ja der Rath der Koryphäen, die sich mit diesen Fragen beschäftigen, ferner nicht ausbleiben, sondern sie würden in diese Centralstation geleitet werden und erst dort zur wahren Geltung kommen können.

Es würde also die Errichtung einer solchen ökonomisch-parasitologischen Versuchs- und Centralstation jedenfalls von unzweifelhaftem Nutz und Frommen nicht nur für die Landwirthschaft, sondern auch für die Naturwissenschaft sein, und es würde nicht so manche gediegene und werthvolle wissenschaftliche Arbeit verloren gehen. Bei einem so hohen Ziele, glaube ich, kann nicht der geringen Mittel halber gegen dasselbe opponirt werden, umsomehr, als ich diese Mittel, ohne daß man den Staatsschatz mehr zu belasten braucht, den Subventionsgeldern entnehmen möchte, die nicht zweckentsprechend verwendet wurden und noch nicht verwendet werden. Eine größere Belastung des Budgets würde also nicht eintreten, wenn, wie ich es proponire, der Betrag, welcher für die Errichtung der Station nothwendig ist, aus den Subventionsgeldern entnommen würde. Es würde dadurch den Forderungen der Landescultur besser Genüge geleistet sein, als durch die jetzt beliebte Art und Weise der Vertheilung von Staatsgeldern.

Wie bekannt, hat das Ackerbauministerium in letzterer Zeit auf neue Schädlinge aufmerksam gemacht, die über die Grenze einzutreten drohen. Es wurden genannt der Collorado-Kartoffelkäfer, die Blutlaus und der Pflaumenrüsselkäfer.

Nun, es ist sonderbar, daß das Ministerium erst heute und gerade nur diese drei Schädlinge nennt, die in anderen Ländern bereits längst bekannt sind.

Ich muß auch hier bei dieser Gelegenheit auf ein Mißverständniß aufmerksam machen, welches in der Publication von Seite des Ministeriums unterlaufen ist. Das Ministerium behauptet, daß die Blutlaus in Oesterreich den Obstbau noch nicht geschädigt habe und daselbst noch nicht aufgetreten sei — und doch hat kürzlich in einem Ausschusse des hohen Hauses ein Beamter desselben Ministeriums erklärt, daß seit Jahren dieses Insect den Obstbau in Südtirol in bedeutendem Maße beeinträchtigt hat, und erst kürzlich nun wurden wir überhaupt von der Existenz oder der drohenden Gefahr der Einschleppung dieses Insectes aufmerksam gemacht.

Ich will mich nicht hier über die Wurzellaus aussprechen, da dieses Thema in der letzten Zeit wiederholt besprochen und betont wurde. Ich mache aber, um die Herren auf die Wichtigkeit der Angelegenheit zu verweisen, darauf aufmerksam, daß gerade durch die Wurzellaus seit dem Jahre 1865, wenn ich nicht irre, in Frankreich drei Millionen Morgen Weinberge vernichtet worden sind, so daß sich sogar die Nationalversammlung veranlaßt gesehen hat, einen Preis von 300.000 Francs auszusetzen, um das Mittel zur Bekämpfung dieses culturfeindlichen Insectes zu finden. Bei uns aber hat man, aufmerksam gemacht durch Stimmen in den Journalen, erst im vorigen Jahre sich bequemt, von der Existenz dieser schädlichen Insecten Kenntniß zu nehmen.

Andere Länder haben auch bei Zeiten den Vertrieb und die Einfuhr der Reben verboten. In Deutschland zum Beispiel hat man heute auch bereits die Einfuhr der Kartoffel aus Amerika verboten. Bei uns hingegen herrscht in dieser Richtung ein ziemlich trauriger Ruhe- und Stillstand.

Ich könnte noch manches solcher culturfeindlichen Parasiten und Insecten nennen; ich verweise auf den Erbsenkäfer, auf die Wintersaateule, die einen großen Theil der Ernte vernichten. Es gibt, wie ich gesagt habe, eine Legion solcher Thiere, die in ganz eminenter Weise, wenn man die Sache seit Jahren verfolgt, wie ich es gethan habe, einen großen Theil der Ernte, des Ertrages des Fleißes der Landwirthe verzehren und zunichte machen.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit auch dem Wunsche Ausdruck geben, daß die Verhandlungen des internationalen Congresses bezüglich des Schutzes der für die Bodencultur nützlichen Vögel von praktischem Erfolge begleitet sein mögen, und daß die Verhandlungen mit den europäischen Staaten in dieser Richtung auch wirklich praktischen Erfolg haben möchten, da ja diese Vögel die natürlichen Feinde der meisten dieser Insecten sind.

Ich hoffe daher auch, daß die Regierung diesem meinen Antrage die wegen seiner Wichtigkeit gebührende Aufmerksamkeit und Billigung zuwenden werde, und zwar umsomehr, als in Deutschland, wie ich höre, ein ähnlicher Antrag wie hier vorbereitet wird, wodurch es dann möglich würde, durch einen solchen einheitlichen, wohl organisirten Plan zur Bekämpfung dieser Feinde der Culturgewächse in den beiden großen Schwesterreichen zu schreiten.

Wenn in anderen Parlamenten, und zwar wie ich wiederholt bemerkt habe, in Frankreich, in Deutschland, namentlich auch in England die Besprechung von die Landescultur berührenden Gegenständen in eingehender und ernstlicher Weise gepflogen wird, so glaube ich, wird es auch bei uns nicht verwehrt sein, diese Frage hier anzuregen und zur Besprechung zu bringen. Ich glaube, auf diesem materiellen Gebiete, welches die Interessen des größten Theiles der Bevölkerung betrifft, wird es doch gut sein, vorwärts zu schreiten, da leider auf anderen, auf geistigen Gebieten — ich erinnere nur z. B. an die confessionellen Angelegenheiten — ein Stillstand herrscht, der geradezu in schreckenerregender Weise auf die Gemüther wirkt. Wenigstens auf materiellem Gebiete sollen wir vorwärts schreiten und dem Fortschritte huldigen, da auf anderen Gebieten, wie ich betont habe, bereits seit langer Zeit nichts geschieht.

Ich schließe daher, indem ich wünsche und glaube, daß auch bei dieser Frage der Grundsatz: „Besser bewahrt, als beklagt" zur Geltung kommen möge, und ich möchte daher das hohe Haus bitten, daß es auch diesen Grundsatz acceptire, indem es meinen Antrag dem volkswirthschaftlichen Ausschusse zur Vorberathung und Berichterstattung zuweist. *(Bravo! links.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Ritter v. Schönerer beantragt, seinen Antrag dem volkswirthschaftlichen Ausschusse zur Vorberathung zu überweisen.

Wünscht Jemand über diesen Antrag das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich ersuche demnach jene Herren, welche dafür sind, daß der vom Herrn Abgeordneten Ritter v. Schönerer gestellte Antrag wegen Errichtung einer ökonomisch-parasitologischen Versuchs- und Centralstation dem volkswirthschaftlichen Ausschusse zur Vorberathung zugewiesen werde, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieser formelle Antrag ist angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die Fortsetzung der Specialdebatte über das Gebäudesteuergesetz *(294 der Beilagen).*

(Berichterstatter der Majorität Dr. Beer besteigt die Tribüne.)

Wir sind bis zum Absatze 6 des §. 2 gekommen. Zum Absatze 6 haben sich mehrere Redner gemeldet, und zwar die Herren Abgeordneten Dr. Ruß, Dr. Harant und Dr. Hoffer.

Nachdem ich glaube, daß sich die Ausführungen dieser Herren auf Absatz 6 und 7 zugleich beziehen werden, eröffne ich die Debatte für beide Absätze.

Der Herr Abgeordnete Dr. Ruß hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Ruß:** Die Absätze 6 und 7 des §. 2 constituiren Privilegien für die Gebäude von Humanitäts- und Bildungsanstalten. Es ist hierbei eine Ausnahme dieses Privilegiums geschaffen, „soferne dieselben keine Erwerbsunternehmungen bilden", und es sind als die Widmenden oder Erhaltenden in dem Absatze 6 Stiftungen, Corporationen und Privatpersonen genannt, in dem Absatze 7 aber bloß Corporationen oder Stiftungen.

Während also die Privatpersonen in dem Absatze 6 auch Humanitätsanstalten erhalten können, soferne sie keine Erwerbsunternehmungen bilden und diese Gebäude dann von der Gebäudesteuer ausgenommen sind, sollen die für öffentliche Bildungsanstalten gewidmeten Gebäude nur dann von der Steuer befreit werden, wenn Corporationen oder Stiftungen die Erhaltenden oder Widmenden sind. Es ist aber überdies eine eigenthümliche Unterscheidung im Punkte 6 getroffen worden, nämlich daß Corporationen oder Privatpersonen daselbst nur widmen, aber nicht erhalten können, und daß Stiftungen im Punkte 6 und 7 nur erhalten, aber nicht widmen können.

Nun mag es freilich dem Laien eigenthümlich erscheinen, zu behaupten, daß eine Stiftung auch eine Widmung ausspreche, allein eine Stiftung hat wie jede juristische Person gleich einer menschlichen Person einen rechtlichen Willen, und es kann juristisch configurirt werden, daß eine Stiftung eine Widmung selbst constituirt.

Ich bin der Meinung, daß dies bloß ein Lapsus der Stilisirung ist, welcher durch die vielfachen Amendirungen im Ausschusse zustande gekommen ist, und ich stelle den Antrag, es habe im Absatze 6 in der zweiten Zeile nach dem Worte „theilweise" „ferner die von Stiftungen, Corporationen oder Privatpersonen erhaltenen oder gewidmeten Kranken-" u. s. w. zu lauten.

Es ist nicht abzusehen, warum Privatpersonen und Corporationen nicht auch solche Anstalten, die schon bestehen, erhalten können, und warum nur in dem Falle der Widmung, das heißt der neuen Schaffung solcher Anstalten, das Gebäude steuerfrei sein soll, während für den Fall, wenn das Gebäude schon besteht, von der Stiftung aber erhalten wird, dasselbe die Steuerfreiheit genießen soll. Ich bitte daher die verehrten Herren, meinen Antrag zu unterstützen.

Ich werde nun auch zum Absatze 7 einen ähnlichen Antrag stellen und bitte, nachdem der Herr Präsident erklärte, daß auch der Absatz 7 in die Debatte zugleich eingezogen ist, denselben gleichfalls zu vernehmen.

Der Antrag geht dahin, daß der Absatz 7 in der dritten Zeile statt „dann der von Corporationen oder Stiftungen erhaltenen" heißen solle: „dann der von Stiftungen, Corporationen oder Privatpersonen erhaltenen oder gewidmeten" u. s. w.

Man hat mir auf die Frage, warum man denn die Privatpersonen hier ausgeschlossen hat, geantwortet, weil es viele Bildungsanstalten gibt, die von Privatpersonen geschaffen und erhalten werden; das seien in der Regel Erwerbsunternehmungen — aber diese Privatlehranstalten sind ja ohnedies dadurch ausgeschlossen, daß es heißt: soferne dieselben keine Erwerbsunternehmungen bilden.

Die Umstellung, welche ich im Absatze 7 vorgenommen habe, daß Stiftungen oder Corporationen und Privatpersonen in der Reihenfolge zu nennen sind, wie ich sie vorzutragen die Ehre hatte, hat seinen Grund darin, daß im Punkte 6 ebenfalls Stiftungen vorangestellt sind und dann erst auf die Corpora-

tionen und endlich auf die Privatpersonen gegangen wird.

Es ist nicht abzusehen, warum man Bildungsanstalten weniger günstig behandeln soll, als Humanitätsanstalten, warum man also jene Gebäude privilegiren soll, welche von Privatpersonen zu humanitären Zwecken gewidmet sind, und nicht auch jene Gebäude, welche von Privatpersonen zu Bildungszwecken gewidmet sind. Ich glaube daher, daß im Punkte 7 des §. 2 auch „Privatpersonen" eingefügt werden könnte, und vermeine, daß es auch hier nur ein Lapsus in der Stilisirung ist, welcher durch die Amendirungen im Ausschusse entstanden ist.

Es wird aber überdies zum Punkte 6 der Antrag gestellt werden, statt „Kleinkinderbewahranstalten" lediglich „Kinderbewahranstalten" zu sagen und auch die Kindergärten hiereinzubeziehen, Anstalten, welche von den landläufigen Kleinkinderbewahranstalten, Krippen, Crèchen durchaus verschieden sind. Ich werde diesen Antrag nicht stellen, weil ich gehört habe, daß ein geehrter Freund und Gesinnungsgenosse vor mir den Wunsch ausgesprochen hat, diesen Antrag zu stellen und nur durch Zufall in der Rednerliste hinter mir eingetragen erscheint; ich empfehle aber im vorhinein auch diesen Antrag zur Annahme.

Ich bitte die Herren, meine Anträge mit Wohlwollen zu acceptiren und werde sie daher wiederholen. In der zweiten Zeile des Punktes 6 wäre zu sagen *(liest)*:

> „ferner die von Stiftungen, Corporationen oder Privatpersonen erhaltenen oder gewidmeten Kranken-, Waisen-, Irren-, Findel- und Armenversorgungshäuser" u. s. w.

Dann wäre in der dritten Zeile des Punktes 7 zu sagen *(liest)*:

> „dann der von Stiftungen, Corporationen oder Privatpersonen erhaltenen, mit dem Oeffentlichkeitsrechte versehenen Lehr-, Bildungs- und Erziehungsanstalten, soferne dieselben keine Erwerbsunternehmung bilden."

Ich empfehle meine beiden Anträge dem hohen Hause zur Annahme. *(Bravo!)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Ruß stellt zu den Absätzen 6 und 7 des §. 2 Abänderungsanträge, und zwar zu Absatz 6 des §. 2 den Antrag: *(Wiederholt denselben.)*

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist unterstützt.

Ferner soll es in der dritten Zeile des Absatzes 7 des §. 2 heißen: *(Liest den Antrag.)*

Jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, wollen sich erheben. *(Geschieht.)* Auch dieser Antrag ist unterstützt.

Der Herr Abgeordnete Dr. Harant hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Harant:** Der verehrte Steuerreformausschuß, von dem Bestreben geleitet, jeder Zweideutigkeit, jedem Mißverständnisse oder jeder unrichtigen Auslegung vorzubeugen, hat sich im Absatze 6 des §. 2 von dem früheren Gesetze entfernt und hat jene Anstalten, von denen er geglaubt hat, daß sie eine Befreiung verdienen, taxativ aufgezählt. So löblich dieses Bestreben ist, so kann man doch nicht verkennen, daß es doch etwas gewagt ist; denn es gibt noch Anstalten, welche ebenso große Rücksicht verdienen als diejenigen, die da angeführt sind. Das alte Gebäudesteuergesetz vom Jahre 1820 hat dies nicht gethan, und hat im Allgemeinen ausgesprochen: „Jene Privatgebäude, welche von ihren Eigenthümern zu Spitälern, Armenhäusern, Kranken- und anderen wohlthätigen Anstalten unentgeltlich gewidmet sind, sind befreit, solange sie diese Widmung haben."

In der That ist auch eine Anstalt ausgelassen worden, welche meines Erachtens ebensoviel Rücksicht verdient, als alle angeführten, ja, bei Weitem mehr Rücksicht, als z. B., ganz offen gesagt, Idioten- oder Blindenanstalten. Ich meine die Rettungsanstalten für verwahrloste Jugend.

Wir haben in Wien bereits solche Anstalten, und ich weiß nicht, ob in anderen Hauptstädten solche Anstalten ebenfalls existiren. Aber dem gegenwärtigen Zustande, wo die Verbrechen in so rascher Weise zunehmen und großentheils auf Grundlage dessen, daß die Erziehung der Jugend verwahrlost ist, sind solche Anstalten nöthig, um nicht eine Vermehrung der Straf-, ja selbst auch der Irrenhäuser noch mehr zu befördern.

Aus diesem Grunde erlaube ich mir folgenden Abänderungsantrag zu stellen:

Absatz 6 habe zu lauten *(liest)*:

> „Jene Gebäude, welche von ihren Eigenthümern zu wohlthätigen Anstalten, als: Kranken-, Waisen-, Irren-, Findel-, Armenversorgungs-, Kleinkinderbewahr-, Idioten-, Blinden-, Taubstummen- und Rettungsanstalten für verwahrloste Jugend unentgeltlich gewidmet sind, insoferne dieselben keine Erwerbsunternehmung bilden."

Weil es aber möglich wäre, daß man diese Fassung nicht gerne acceptiren würde, würde ich eventuell für den Fall, daß dieser mein Antrag nicht genehmigt würde, den Zusatz zu beantragen erlauben, es sei nach dem Worte „Taubstummenanstalten" einzuschalten: „dann Rettungsanstalten für verwahrloste Jugend".

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Harant stellt zu Punkt 6 folgenden Antrag: *(Liest denselben.)* Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist hinreichend unterstützt.

Für den Fall, daß der eben unterstützte Antrag nicht angenommen werden sollte, beantragt der Herr Abgegeordnete Dr. Harant, daß nach dem Worte „Taubstummenanstalten" eingeschaltet werde: „dann Rettungsanstalten für verwahrloste Jugend". Ich bitte jene Herren, welche diesen eventuellen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist unterstützt.

Der Herr Abgeordnete Dr. Hoffer hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Hoffer:** Ich habe mich zum Worte gemeldet, um ebenfalls eine kleine Einschaltung zu beantragen, welche bereits von einem meiner geehrten Vorredner angedeutet wurde. Es sind nämlich die Kleinkinderbewahranstalten erwähnt, wobei ich ebenfalls eine Abänderung beantrage, nämlich die Weglassung der Vorsilbe „Klein", weil die Kinderbewahranstalten auch Bewahranstalten für größere Kinder in sich schließen, darunter auch diejenigen, welche verwahrlost sind. Meine Einschaltung betrifft aber hauptsächlich die Kindergärten, welche bekanntermaßen, wenn auch nach mancher Richtung verwandt, wesentlich verschieden von den Kleinkinderbewahranstalten sind, welche ein ganzes pädagogisches System, das Fröbel'sche System, verwirklichen und welche, in kräftiger Aufblüthe begriffen, einen wesentlichen Factor für die Vorbereitung zur Volksschule bilden und wenn sie bei der Enumeration hier fehlen, es so aufgefaßt werden könnte, als ob sie nicht inbegriffen wären.

Es ist ferner eine Gattung von Instituten der Wohlthätigkeit, welche eigentlich keine Armenversorgungshäuser sind, aber sich äußerst wohlthätig bewährt haben, und für die dieselben Gründe gelten, nämlich die Asyle für Obdachlose. Diese gehören auch in die Kategorie und waren gewiß auch in der Intention gelegen und sind nur, wie dies eben bei Enumerationen geht, nicht aufgenommen worden.

Ich erlaube mir daher den Antrag zu stellen, daß im Absatze 6, und zwar nach dem Worte „Armenversorgungshäuser" eingeschaltet werde: „Kindergärten, Asyle für Obdachlose, Kinderbewahranstalten" u. s. w.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Hoffer beantragt im Punkte 6 nach dem Worte „Armenversorgungshäuser" einzuschalten „Kindergärten, Asyle für Obdachlose" und statt des Wortes „Kleinkinderbewahr-" zu setzen: „Kinderbewahr-".

Ich bitte jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist unterstützt.

Der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter:** Mir scheint die Stilisirung der Punkte 6 und 7 eine nicht ganz richtige zu sein. Während in den früheren Punkten immer die Gebäude, die als die Objecte, welche von der Steuer befreit sind, genannt werden, heißt es in Nummer 6: „Die Anstalten sind befreit" — und damit scheint mir folgende Unklarheit in das Gesetz gekommen zu sein. Es scheinen die Gebäude, respective die Eigenthümer der Gebäude, in welchen derlei Anstalten untergebracht sind, nur dann befreit zu sein, wenn die Anstalt wirklich Eigenthümer solcher Gebäude ist, dagegen scheint mir die Befreiung nicht einzutreten, wenn die Anstalt nicht Eigenthümer ist. Das ist dann gerechtfertigt, wenn die Anstalt einen Miethzins zahlen muß. Wenn aber, wie es denkbar ist und vorkommt, die Anstalt unentgeltlich in einem Gebäude untergebracht ist, und ich nur die Anstalt befreie, die in einem solchen Falle nicht steuerpflichtig ist, so wäre besonders bei der Rigorosität, mit welcher unsere Steuerbehörden vorgehen und Ausnahmen sehr strenge interpretiren, der Eigenthümer eines solchen Gebäudes, der unentgeltlich dasselbe einer solchen Anstalt zur Verfügung stellt, verpflichtet, die Gebäudesteuer zu zahlen. Auch sehe ich nicht ein, warum die Wohnungen der Beamten und Diener solcher Anstalten, soferne sie in solchen Gebäuden untergebracht sind, diese Befreiung nicht genießen sollen, indem ich mir eine solche Anstalt nicht denken kann, ohne daß Beamte und Diener sie administriren, und es durch den öffentlichen Zweck, den solche Anstalten anstreben, ohneweiters geboten ist, die gleiche Befreiung nicht bloß für die den Zwecken der Verwaltung unmittelbar dienenden Gebäudetheile, sondern auch für die zu Wohnungen der Beamten und Diener verwendeten Theile zu gewähren.

Ich würde daher beantragen, die Punkte 6 und 7 folgendermaßen zu stilisiren *(liest)*:

„6. Gebäude oder Gebäudetheile, welche für die öffentlichen, das ist die aus Landes-, Bezirks- oder Gemeindemitteln ganz oder theilweise erhaltenen, ferner für die von Stiftungen, von Corporationen oder Privatpersonen erhaltenen oder gewidmeten Kranken-, Waisen-, Irren-, Findel- und Armenversorgungshäuser, Kinderbewahranstalten, Kindergärten, Idioten-, Blinden- und Taubstummenanstalten, soferne dieselben keine Erwerbsunternehmungen bilden, sowie für die Wohnungen der Beamten und Diener solcher Anstalten verwendet werden.

„7. Die Gebäude und Gebäudetheile, welche für die zur freien öffentlichen Benützung erhaltenen oder gewidmeten Bibliotheken, Museen, sowie für die öffentlichen, dann für die von Corporationen, Stiftungen oder Privaten erhaltenen oder gewidmeten, mit dem Oeffentlichkeitsrechte versehenen Lehr-, Bildungs- und Erziehungsanstalten, soferne dieselben keine Erwerbsunternehmungen bilden, verwendet werden, und die Amtswohnungen der Beamten, Lehrer und Diener in solchen Anstalten."

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter beantragt zum Absatze 6: *(Wiederholt den bezüglichen Antrag.)* Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist unterstützt.

Zum Absatze 7 beantragt derselbe: *(Wiederholt den bezüglichen Antrag.)* Ich bitte jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist unterstützt.

Wünscht noch Jemand zu Absatz 6 und 7 das Wort?

(Abgeordneter Dr. Eduard Suess meldet sich.)

Herr Professor Sueß hat das Wort.

Abgeordneter Eduard **Sueß**: Nachdem vom Herrn Abgeordneten Dr. Ruß mit vollem Rechte hervorgehoben wurde, daß ähnliche Unterrichts- und Humanitätsanstalten nicht nur dann die Steuerbefreiung genießen sollen, wenn sie von Gemeinden und Corporationen, sondern auch dann, wenn sie von Privatpersonen erhalten werden, insoferne sie keine Erwerbsunternehmungen sind, scheint mir in diesen beiden Absätzen die Bestimmung, von wem überhaupt diese Anstalten erhalten werden, überflüssig zu sein, und ich würde mir daher den Antrag erlauben, daß über die Einschaltung „ganz oder theilweise, ferner die von Stiftungen erhaltenen, dann die von Corporationen oder Privatpersonen gewidmeten" im Absatze 6 und 7 separat abgestimmt werde. Denn diese Einschaltung enthält in der jetzigen Stilisirung alle nur denkbaren Fälle, und es ist überflüssig, das besonders hervorzuheben. Ich bin der Ansicht, daß Humanitäts- und Unterrichtsanstalten, insoferne sie keine Erwerbsunternehmungen bilden, überhaupt von der Gebäudesteuer befreit sein sollen. Dieser Gedanke liegt auch dem Antrage des Herrn Dr. Ruß zu Grunde, und ich glaube, daß diese ganze Aufzählung wegzufallen habe. Ich beantrage also, daß über den Absatz „ganz oder theilweise, ferner die von Stiftungen erhaltenen, dann die von Corporationen oder Privatpersonen gewidmeten" separat abgestimmt werde.

Präsident: Auch im Absatze 7?

Abgeordneter Eduard **Sueß**: Auch in diesem Absatze.

(Abgeordneter Dr. Eusebius Czerkawski meldet sich zum Worte.)

Herr Abgeordneter Dr. Czerkawski hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Eusebius **Czerkawski**: Ich beabsichtige zum siebenten Alinea einen Antrag zu stellen, welcher, wie ich glaube, in den Intentionen des Ausschusses gelegen ist und von Seite des Herrn Berichterstatters kaum auf eine entschiedene Opposition stoßen dürfte. Gleichwohl scheint mir eine diesbezügliche Bestimmung im Gesetze nothwendig zu sein, weil aus dem vorliegenden Wortlaute sich dieselbe nicht von selbst ergibt, ich meine die Steuerfreiheit der Akademien für Kunst und Wissenschaft. Da der verehrte Ausschuß überhaupt allen Instituten, welche wissenschaftlichen Zwecken dienen, die Steuerfreiheit zugestanden hat, so ist kein Grund einzusehen, warum die Akademien für Kunst und Wissenschaft ein privilegium odiosum in Bezug auf die Steuerfreiheit genießen sollen.

Ich glaube daher, daß es wirklich in den Intentionen des verehrten Ausschusses lag, auch diese Institute von der Besteuerung ihrer Gebäude, wenn sie solche eigenthümlich besitzen, auszunehmen, und dennoch sehe ich nicht ein, unter welche der Kategorien, die hier aufgezählt sind, diese Institute einbezogen werden sollen.

Es sind weder Bibliotheken noch Museen, noch Lehrerbildungs- oder Erziehungsanstalten, namentlich können die Akademien für Wissenschaft und Kunst zu den letzteren nicht gerechnet werden, weil nur Lehrerbildungs- und Erziehungslehranstalten wesentlich pädagogische Zwecke verfolgen, die Akademien für Wissenschaft und Kunst aber bloß gelehrte Vereine sind, welche die Pflege der Wissenschaft ohne Rücksicht auf pädagogische Zwecke zum Zwecke haben. Die Akademien für Kunst und Wissenschaft ertheilen wohl hier und da auch Unterricht, wie z. B. in Wien und auch anderwärts, doch ist dies nicht überall der Fall, und zweitens ist es denkbar, daß sich mit der Zeit die Akademien für Wissenschaft und Kunst dieser nebensächlichen Aufgabe entledigen und nur als Pflegestätten der höheren Kunst auftreten.

Ich erlaube mir daher das Amendement in Antrag zu bringen, daß in dem siebenten Alinea nach dem Worte „Museen" folgender Zusatz eingeschaltet werde:

„ferner die Gebäude der Akademien der Wissenschaften und Künste".

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Czerkawski beantragt, im siebenten Alinea des

§. 2 nach dem Worte „Museen" die Worte „ferner die Gebäude der Akademien der Wissenschaften und Künste" einzuschalten. Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist hinlänglich unterstützt.

Wünscht noch Jemand zu Alinea 7 das Wort?

(Abgeordneter Ritter v. Krzeczunowicz meldet sich.)

Der Herr Abgeordnete Ritter v. Krzeczunowicz hat das Wort.

Abgeordneter Ritter v. **Krzeczunowicz:** Zum sechsten und siebenten Alinea des §. 2 sind viele Anträge gestellt worden, von denen ich gestehe, daß sie alle gut sind; ich bin auch mit allen einverstanden. Doch wenn ich für alle stimme, so wird in den Punkten 6 und 7 ein kleines Chaos entstehen. Ich glaube also, daß es viel richtiger und besser wäre, wenn alle diese Amendements an den Ausschuß zurückgewiesen würden, damit derselbe daraus ein Ganzes bilde.

Offenbar ist die Fassung nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter die bessere, daß man nämlich die Befreiung auf die Gebäude beziehe; das Amendement eines Herrn Vorredners, welches die Aufzählung der Personen, welche diese Institute erhalten, als unnütz darstellt, ist auch sehr gut; den Anträgen zweier Herren, welche andere Bildungsanstalten befreit wissen wollen, kann ich auch beistimmen, aber man muß doch diese Anträge in einer solchen Fassung dem hohen Hause vorlegen, daß sie annehmbar erscheinen.

Ich stelle also den Antrag, das hohe Haus wolle alle gestellten Anträge an den Ausschuß zur Vorberathung zurückverweisen, welche zu den Alinea 6 und 7 des §. 2 gestellt wurden.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Ruß hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Ruß:** Es ist nicht unwahrscheinlich, daß der Antrag des Herrn Abgeordneten v. Krzeczunowicz angenommen wird; ich will daher in der Voraussicht, daß dieser Antrag angenommen wird, mich darauf beschränken, vor dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter zu warnen; er bringt nämlich im letzten Absatze wieder die Amtswohnungen der Beamten und Diener vor. Bei Punkt 7 ist eine Einschmuggelung des gestern abgelehnten Antrages hinsichtlich der Befreiung der Volksschullehrerwohnungen versucht. Bei dem Absatze 6 sprechen dieselben Gründe gegen die Befreiung der Amtswohnungen. Entweder sind die Wohnungen der Beamten und Diener ohnehin dadurch von der Steuer befreit, daß sie im befreiten Anstaltsgebäude liegen, oder es wird die Miethe von A an B bezahlt; dieser B aber ist der steuerpflichtige Privatmann, und warum dieser B von der Steuer befreit sein soll, weil er zufälligerweise an Beamte oder Diener episodisch Wohnungen vermiethet, finde ich unbegreiflich, umsomehr, als der B deßhalb mit seiner Miethzinsforderung kaum herabgehen wird. Ich muß mich daher ebenso entschieden gegen das Amendement Kronawetter's aussprechen, wie ich dem Amendement Czerkawski's meine wärmste Zustimmung entgegenbringe.

(Abgeordneter Dr. Kronawetter meldet sich zum Worte.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter:** Ich habe meinem unmittelbaren Herrn Vorsprecher nur zu erwidern, daß genau nach der Stilisirung meines Antrages die Amtswohnungen der Beamten und Diener nur dann von der Gebäudesteuer frei sein sollen, wenn sie in Anstaltsgebäuden selbst untergebracht sind. Nun ist aber dieses im Gesetze nicht klar ausgesprochen und zur größeren Deutlichkeit habe ich dies in meinem Antrage nur besonders hervorgehoben. Ist aber die Anstalt in Miethe oder sind die Amtswohnungen der Beamten und Diener in Miethe, so hat sich ohnedem der Schlußsatz dieses Artikels auf diese Wohnungen zu beziehen. Soviel zur Deutlichmachung meines Antrages.

Präsident: Wünscht noch Jemand zu den Absätzen 6 und 7 das Wort?

(Abgeordneter Dr. Julian Czerkawski meldet sich.)

Der Herr Abgeordnete Dr. Julian Czerkawski hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Julian **Czerkawski:** Ich muß mich den Bemerkungen des Herrn Abgeordneten Dr. Ruß entgegenstellen und den letzten Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter auf das lebhafteste unterstützen. Es wurde uns heute freilich die vertrauliche Zusicherung gegeben, daß, wenn auch aus den Bestimmungen des Gesetzes nicht ausdrücklich fließt, daß die Wohnungen der Volksschullehrer von der Steuer befreit sind, trotzdem in den zu erlassenden Instructionen für die Bemessungs- und Steuerämter darauf Rücksicht genommen werden wird und ihnen in denselben ausdrücklich, gleichsam supplirend aufgetragen werden wird, die Amtswohnungen der Volksschullehrer als solche zu betrachten, die von der Steuer befreit werden sollen; auf diese Zusicherung kann ich mich jedoch, ich muß es gestehen, nicht verlassen. Bei dieser Gelegenheit muß ich auch noch einen Vorwurf zurückweisen, welcher

uns gestern von einem verehrten Herrn Abgeordneten von der anderen *(linken)* Seite gemacht wurde, und zwar aus dem Grunde, weil er in Verbindung mit dem Antrage des Dr. Kronawetter steht. Man hat gestern den Vorwurf durchblicken lassen, daß wir nur deßhalb die Befreiung der Amtswohnungen der Volksschullehrer von der Steuer beantragt haben, um die Befreiung der Wohnungen der Seelsorger zu erzielen. Nun, wenn der geehrte Herr Abgeordnete, welcher diesen Vorwurf mir und meinen Gesinnungsgenossen gemacht hat, sich die Mühe genommen hätte, auf Seite 10 des Ausschußberichtes, und zwar im ersten Absatze dieser Seite die Begründung der Majorität des Ausschusses zu lesen, so hätte er sicherlich den Antragstellern diesen Vorwurf nicht machen können. Es heißt dort *(liest)*:

„In Preußen sind die Diensthäuser der Erzbischöfe, Bischöfe, der Dom- und Curat- oder Pfarrgeistlichen und sonstigen mit geistlichen Functionen bekleideten Personen der mit Corporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften frei. Aehnlich in Württemberg. Dagegen bestimmt das sächsische Gesetz ausdrücklich, daß die Wohnungen derselben der Steuer unterliegen. Es ist jedoch zu bemerken, daß dort, wo die Pfarrgebäude von jeder Steuer befreit sind, auch die Schullehrerwohnungen sich ihnen zugesellen, wie in Preußen und Württemberg."

Wir konnten also die Sache nicht anders auffassen, als in folgender Art: Wollt Ihr, daß die Geistlichen befreit sind, so müssen auch die Schullehrer befreit sein; was aber für die ersten nicht gilt, das soll auch für die anderen nicht gelten. Das war der eine von den Gründen, weßhalb wir gerade bei dem fünften Absatze unseren die Volksschullehrer betreffenden Ergänzungsantrag stellten und weßhalb wir ihn in Verbindung mit der Befreiung der Geistlichen bringen mußten. Wir sind nämlich in die Logik des Majoritätsberichtes des Ausschusses eingegangen, und gerade diese Logik habe auch ich berücksichtigt. Es drängte sich unwillkürlich die Meinung auf, daß die Sache so aufgefaßt werden muß, daß dort im Ausschußberichte eine bedingte Befreiung der Lehrer angeführt und angenommen war, so nämlich, daß sie befreit sind, wenn auch die Geistlichen befreit werden. Ich glaube aber, über die Ablehnung meines gestrigen Antrages werden wir Beide, ich und der verehrte Redner von der anderen Seite, in entsprechender Weise befriedigt sein; er wird befriedigt sein darüber, daß die Geistlichen nichts bekommen, ich aber werde trauern, daß dabei auch die Lehrer schlecht wegkommen können.

Präsident: Wünscht Jemand zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall, so erkläre ich die Debatte für geschlossen, und ertheile ich dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Dr. **Beer:** Es wurde von Seite eines Herrn Abgeordneten aus Galizien der Antrag gestellt, daß alle Anträge zu den Absätzen 6 und 7 dem Ausschusse zur Berathung zugewiesen werden sollen. Da diese Anträge factisch bloß stilistische Aenderungen betreffen, die man im Momente nicht übersehen kann, und obzwar ich glaube, daß die Stilisirung des Ausschusses einfach und klar ist, so schließe ich mich dennoch dem Antrage an und befürworte, daß das hohe Haus beschließen möge, die ganze Angelegenheit dem Ausschusse zuzuweisen.

Präsident: Es liegen mehrere Abänderungsanträge zu den Absätzen 6 und 7 des §. 2 vor. Ueber die formelle Behandlung wird von Herrn Abgeordneten v. Krzeczunowicz beantragt:

Es seien sämmtliche gestellten Abänderungsanträge dem Ausschusse zu neuerlicher Berathung und Antragstellung zurückzuweisen.

Ich werde zuerst über diesen Antrag abstimmen lassen. Wird er abgelehnt, dann werde ich die verschiedenen Amendements zur Abstimmung bringen.

Ich bemerke aber, daß die Debatte über die Absätze 6 und 7 des §. 2 in jedem Falle geschlossen ist.

Ich ersuche jene Herren, welche dafür sind, daß die zu den Absätzen 6 und 7 gestellten Anträge der Herren Abgeordneten Ruß, Hofer, Harant, Kronawetter und Czerkawski an den Ausschuß zurückgewiesen werden sollen mit dem Auftrage, in der nächsten Sitzung über dieselben mündlich zu berichten, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Die Abstimmung über die Absätze 6 und 7 bleibt somit in suspenso, und wir gehen zu Absatz 8 des §. 2 über.

Zum Worte haben sich gemeldet die Herren Abgeordneten Nabergoj, Dr. Haase, Dumba, Dr. Bareuther, Fuchs, Dr. Groß, Fux und Dr. Schaup.

Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Nabergoj das Wort.

Abgeordneter **Nabergoj:** Ich habe mich zum Worte gemeldet, weil ich mit dem Absatze 8 des §. 2 im Interesse der Landwirthschaft nicht einverstanden bin.

Meine Herren! Die Grund- und die Gebäudesteuer haben das Eigenthümliche, daß ihre Besteuerungsobjecte vor aller Augen liegen, genau wahrgenommen, schonungslos gemessen und belastet werden können, daß mit einem Worte diese Steuern mit

der größten Sicherheit umgelegt und der steuerpflichtige Eigenthümer in der strengsten Weise zur Steuerzahlung herangezogen werden kann. Industrielle und Handelsleute können oft Millionen der Besteuerung entziehen, dagegen kann der Landwirth nicht den kleinsten Theil seines mühsam bestellten Getreidefeldes verbergen.

Aber gerade diese Treffsicherheit der Grund- und Gebäudesteuer läßt wünschen, daß bei Umlegung dieser Steuern mit Gerechtigkeit vorgegangen werde und daß trotz der bedeutenden Scheidewand, welche diese beiden Steuern trennt, dennoch nicht ein und dasselbe Object in beiden Steuern zur doppelten Belastung gelange.

Leider findet sich ein solcher Fehler im §. 2, Absatz 8 des Gesetzentwurfes; dort heißt es:

„Von der Gebäudesteuer sind befreit:

8. Die zum Betriebe der Landwirthschaft gewidmeten Gebäude, mit Ausnahme der darin befindlichen Wohnbestandtheile, zu welchen jedoch die zeitweiligen Unterstände für die bei der Oekonomie verwendeten Arbeiter nicht gehören."

Es sind also nach diesen Bestimmungen nicht befreit die Wohnbestandtheile des Landwirthes und seiner Familie, welche unmittelbar bei der Landwirthschaft betheiligt sind, welche mit einem Worte selbst das Feld bestellen und geradeso Arbeiter sind, wie die in der Oekonomie verwendeten Arbeiter, — und dies, meine Herren, ist eine große, eine ungerechtfertigte Härte. Ich sage ungerechtfertigte, weil das Wohnhaus oder besser die Wohnungsbestandtheile des unmittelbar dem Betriebe der Landwirthschaft dienenden Landmannes schon in der Grundsteuer einbegriffen sind und sein müssen, nachdem ja die Wohnung des Landmannes zum Grunde und Boden gehört, eine physische Bedingung ist, damit der Landmann überhaupt arbeiten kann.

Meine Herren! So wenig Sie den Pflug, welcher im Felde die Furche zieht, besteuern können, ebensowenig können Sie die Wohnungsbestandtheile des unmittelbar in der Landwirthschaft thätigen Landwirthes belasten.

Bei der Erwerb- und bei der Einkommensteuer wird ein Minimaleinkommen festgestellt, welches steuerfrei ist. Nur der Landmann, welcher oft in einem kleinen Felde sein ganzes, sehr knappes Einkommen hat, welcher seine Arbeit, seinen Schweiß, seine Zukunft, Alles dem Grunde und Boden opfert, soll gar kein Minimum besitzen, welches der Steuer nicht unterliegt?

Ja selbst jene Räume, wo der Landmann sein müdes Haupt zur Ruhe legt, wo seine müden Arme neue Kraft schöpfen, um den wankenden Pflug durch die renitente Scholle zu bringen, selbst diese nothwendige Existenzbedingung, welche mit Luft und Wasser in eine Linie zu stehen kommt, soll der Besteuerung unterzogen werden? Ich frage Sie nun, meine Herren, wie, wenn der Landmann die Steuer für seine Wohnungsbestandtheile nicht erschwingen kann? Dann bleibt ihm wohl nichts übrig, als mit den Vögeln auf den Bäumen schlafen zu gehen.

Doch ist gerade die Landwirthschaft der wichtigste Factor des wirthschaftlichen Lebens in Oesterreich. Sie allein ist wahrhaft productiv und bildet die Grundlage des Staates, die Säule seiner Erhaltung. Aber eben darum soll der Landmann geschützt oder wenigstens nicht ungünstiger behandelt werden, als jeder anderweitige Gewerbetreibende.

Meine Herren! Der Gesetzentwurf will den Nutzungswerth auch bei diesen Wohnungsbestandtheilen besteuern. Es ist aber falsch, es ist grundfalsch, daß bei diesen Wohnungen ein Nutzungswerth existirt, daß er auch nur denkbar ist.

Nein, es gibt an diesen Wohnungsbestandtheilen nur einen Gebrauchswerth, und auch nur für Denjenigen, welcher auf dem bestimmten Felde arbeitet; für jeden Anderen hat jene Wohnung keinen Werth, wirft keinen Nutzen ab.

Ich würde nur wünschen, meine Herren, die sogenannten Wohnungsbestandtheile so mancher Ackerbautreibenden im Küstenlande vor Ihre Augen bringen zu können, Sie würden sich sehr bald überzeugen, daß diese Wohnungsräume gar keinen Miethzinsertrag und auch keinen Nutzungswerth abwerfen können. Verläßt sie der Ackerbautreibende heute, so sind sie morgen der Tummelplatz für Hühner und andere Hausthiere, die sich doch wohl jedem Wohnungszinse und auch der Besteuerung entziehen dürften.

Aber es sagt der Motivenbericht, daß keine persönlichen Befreiungen, keine Privilegien mehr stattfinden können!

Nun, meine Herren, behaupte ich, daß die von mir reclamirte Befreiung eine sachliche ist, aber keine persönliche, und zwar darum nicht, weil diese Wohnungsbestandtheile zum Betriebe der Wirthschaft nothwendig sind, das Zubehör derselben bilden, demnach Objecte der Befreiung und keine Subjecte sind.

Meine Herren! Ein italienisches Sprichwort sagt: „Scarpa grossa paga ogni cossa". Der dicke Schuh, das ist jener Schuh, den der Landmann trägt, zahlt eine jede Sache! Der Absatz 8, §. 2 des Gesetzes sorgt dafür, daß dieses Sprichwort auch in Oesterreich eine Anwendung erleidet.

Und da ich schon auf diesem Gebiete bin, möchte ich mir die allgemeine Bemerkung erlauben, daß es angezeigt wäre, in den Luxussteuern einen Ersatz für eine mildere Umlegung der Grund- und Häusersteuer zu suchen.

Ich glaube, daß, wenn man in Oesterreich eine Fortepiano-, Billard- und Equipagensteuer einführen und nur mit 3 oder 4 fl. jährlich per Piano und Billard bemessen würde, man einen Betrag erziele,

welcher den Nutzungswerth sämmtlicher in Rede stehenden Wohnbestandtheile bei Weitem übersteigt.

Im Resultate dieser Ausführungen erlaube ich mir den Antrag zu stellen *(liest)*:

„Es solle Absatz 8 des §. 2 abgeändert werden und lauten:

„„Von der Gebäudesteuer sind befreit: die zum Betriebe der Landwirthschaft gewidmeten Gebäude mit Einschluß der darin befindlichen Wohnbestandtheile, insoferne letztere Bestandtheile zur Unterbringung des unmittelbar in der Oekonomie thätigen Landmannes, seiner Familie und der dabei verwendeten Arbeiter dienen.““

Präsident: Der Herr Abgeordnete Nabergoj stellt folgenden Antrag: *(Wiederholt denselben.)*

Ich ersuche jene Herren, die diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist unterstützt.

Der Herr Abgeordnete Dr. Haase hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Haase:** Durch den achten Punkt des §. 2 werden die zum Betriebe der Landwirthschaft gewidmeten Gebäude mit Ausnahme der darin befindlichen Wohnbestandtheile, zu welchen jedoch die zeitweiligen Unterstände für die bei der Oekonomie verwendeten Arbeiter nicht gehören, von der Gebäudesteuer ausgenommen.

Wer die hohe Bedeutung, welche die Landwirthschaft in Oesterreich hat, zu würdigen weiß, wird gewiß diese Ausnahmsbestimmung als ein nothwendiges Förderungsmittel für die vaterländische Bodencultur mit großer Freude begrüßen. Aber mit Befremden sieht sich der Gewerbetreibende, der Industrielle einem Gesetze gegenübergestellt, welches ihm die nämliche Begünstigung versagt, welche es dem Landwirthe zu Theil werden läßt. Denn wie der Landwirth, so bedarf auch der Gewerbetreibende, der Industrielle einer Reihe von Räumlichkeiten und Localitäten, seien es Werkstätten oder Fabriken, welche zum Betriebe seines Unternehmens unmittelbar nothwendig sind und deren Größe nicht nur von der Ausdehnung des Geschäftes, sondern wesentlich auch von der Art des Geschäftes abhängt. Wie nun die zum Betriebe der Landwirthschaft erforderlichen Räumlichkeiten, so sind auch die zum Betriebe gewerblicher Unternehmungen dienenden Gebäude nicht Selbstzweck, sondern Mittel zur Erzielung eines Erträgnisses, welches dann selbstverständlich der Besteuerung unterliegt. Kann es nun als ausgemacht angesehen werden, daß, je leichter das Werkzeug, je weniger belastet das Betriebsmittel ist, desto leichter ein, und zwar um so größeres Erträgniß zu erzielen sei, so wird das ebensowohl für die Landwirthschaft, als auch für das Gewerbe, für die Industrie Geltung haben müssen. Nun aber entlastet allerdings das Gebäudesteuergesetz die Betriebsmittel der Landwirthschaft, während hingegen von den Gebäuden, welche zu gewerblichen Unternehmungen bestimmt sind, in dem Gesetze keine Rede ist. Es sind mir in dieser Richtung in den letzten Tagen von mehreren Gewerbetreibenden Briefe zugegangen, in welchen ich dringend aufgefordert werde, mich zum Dolmetsch ihrer Gesinnungen in diesem hohen Hause zu machen. Unsere Industriellen, welche ohnedies durch die große Calamität, von welcher das ganze Gewerbsleben dermalen heimgesucht ist, arg betroffen sind, wurden dadurch in die größte Bestürzung versetzt, daß ihrer im vorliegenden Gebäudesteuergesetze nicht mit jener wohlwollenden Berücksichtigung wie der Landwirthe gedacht ist, daß sie im Gegentheile dieses Gesetz mit neuen Lasten bedroht. Sind wir denn, fragen sie, noch nicht arm, noch nicht geschlagen genug? Wir wollen ja gern Steuer bezahlen, aber wir wollen nicht durch eine allzugroße Besteuerung erdrückt, in unserem Betriebe aufgehalten, vernichtet werden.

Auf zwei Momente weisen unsere Industriellen hin, welche es ihnen unmöglich machen, die Concurrenz mit dem Auslande siegreich zu bestehen: Einmal auf den geringen Schutz, welchen unsere heimische Industrie der auswärtigen Concurrenz gegenüber genießt, und dann auf die allzugroße Belastung mit Steuern.

Man weist in dieser Beziehung auf Deutschland und insbesondere auf Preußen hin. Dort gibt es allerdings auch eine Häusersteuer, und die zum Betriebe der gewerblichen Unternehmungen bestimmten Gebäude sind in Preußen der Häusersteuer unterworfen. Aber die Häusersteuer beträgt dort nur 4 Percent des Miethzinses und bei Fabriksgebäuden nur 2 Percent des Miethzinses, ist also sehr gering. Dazu ist dort die Erwerbsteuer niedriger als bei uns. Der höchste Satz beträgt 96 Thaler, wie auch die classificirte Einkommensteuer so niedrig bemessen ist, daß sie nicht mehr als 3 Percent des Einkommens betragen darf. Welcher Unterschied zwischen diesen und unseren Verhältnissen! Mir selbst sind zwei Etablissements bekannt, deren eines jenseits und das andere diesseits der preußischen Grenze gelegen ist; das in Preußen gelegene Object bezahlt eine Steuer von ungefähr 400 Thalern jährlich, während das auf österreichischem Boden gelegene, gleichgroße, derselben Kategorie angehörige Etablissement mit den Zuschlägen zu Landes- und Gemeindezwecken zusammen eine Steuersumme von 4000 fl. zu entrichten hat. Wie soll es da, rufen unsere Industriellen, möglich sein, mit dem Auslande zu concurriren? Man ermahnt uns, daß wir uns anstrengen, man gibt uns den guten Rath, daß wir vorwärts streben sollen; aber zur selben Zeit hängt man uns Bleigewichte an die Füße.

Man könnte mir allerdings einwenden, daß die Industriellen, wenn sie glauben, daß sie durch das vorliegende Gesetz geschädigt oder mit neuen Steuern belastet werden sollen, in einem Irrthume sich befinden; der uns vorliegende Motivenbericht erkläre es ja auf Seite 14 und 15 in einer allerdings etwas schwer verständlichen Stelle, daß der Ertrag der Fabriksgebäude bei der Besteuerung des gewerblichen Ertrages in Rechnung gebracht werden soll, und der Entwurf des Erwerbsteuergesetzes bestimme im §. 25 im dritten Alinea, daß der nach dem Gesetze über die Gebäudesteuer zu behandelnde Miethzins-, Mieth- oder Nutzungswerth der Gebäuderäumlichkeiten, welche zum Betriebe der Gewerbsunternehmung dienen, jedenfalls — von dem zu besteuernden Erträgnisse nämlich — in Abzug zu bringen ist.

Eine Beruhigung kann dies aber, genau betrachtet, für unsere Gewerbetreibenden keinesfalls gewähren. Denn der Motivenbericht ist kein Gesetz und das Erwerbsteuergesetz ist aus der Vorberathung des Ausschusses noch nicht hervorgegangen. Zudem ist der Motivenbericht sowohl, wie die Regierungsvorlage über das Erwerbsteuergesetz in weiteren Kreisen wenig bekannt.

Hingegen lenkt das Gebäudesteuergesetz allerdings gegenwärtig die Aufmerksamkeit der weitesten Kreise auf sich; es erweckt Besorgnisse, deren Sanirung man vergebens sucht, und hat eine Beunruhigung hervorgerufen, welche es nicht zu stillen vermag. Diesem Mangel des Gesetzes muß abgeholfen werden.

Hier an dieser Stelle ist es am Platze und unbedingt nothwendig, der Besorgniß und großen Beunruhigung der Gewerbetreibenden einen Damm entgegenzusetzen, und zwar, wie ich meine, dadurch, daß dieselbe Begünstigung, welche der Landwirthschaft gewährt werden soll, auch den gewerblichen Unternehmungen zugesprochen wird.

Es wäre nämlich meiner Ansicht nach, wenn auch das Erwerbsteuergesetz in seiner dermaligen Gestalt zur Vollberathung im Hause gelangen sollte — übrigens kann man ja von einem noch nicht geborenen Kinde wenig erzählen *(Heiterkeit)* — wenn ferner auch der §. 25 dieses Gesetzes zum Beschlusse erhoben werden sollte, damit noch nicht allen Uebelständen abgeholfen. Wie steht es denn mit denjenigen zu gewerblichen Zwecken gewidmeten Gebäuden, welche außer Betrieb gesetzt sind? Es gibt deren in der gegenwärtigen höchst traurigen Geschäftszeit eine ganze Reihe. In meiner Heimat, auf dem Bielitz-Bialaer Platze, ist die Nothlage eine noch immer entsetzliche. Die kleinen Gewerbetreibenden haben ihre Arbeiten eingestellt; in Biala können Sie, meine Herren, sechs complet eingerichtete Fabriken, welche gegenwärtig stille stehen, für einen Spottpreis kaufen. In welcher Weise verhält es sich nun mit der Besteuerung dieser Etablissements?

Auch hier würde allerdings der Mieth- oder Nutzwerth leicht zu ermitteln sein. Der Subtrahendus ist gegeben. Aber wovon wollen Sie diesen Subtrahendus abziehen, wenn der Minuendus des Ertrages gar nicht vorhanden ist?

Ich halte es also unbedingt für nothwendig, daß, weil die von mir erwähnten Besorgnisse unserer Industriellen im Hinblicke auf das Gebäudesteuergesetz wirklich begründet sind, denselben Abhilfe geschafft werde dadurch, daß im Punkte 8, sei es nun durch eine Einfügung, sei es durch ein neues Alinea, ausgesprochen werde, daß auch zum Betriebe gewerblicher Unternehmungen gewidmete Gebäude von der Gebäudesteuer ausgenommen seien.

Ich stelle in dieser Richtung keinen Antrag, da der Herr Abgeordnete Dumba diesfalls in seinem und meinem Namen einen Antrag zu stellen beabsichtigt. Ich meines Theiles erlaube mir, Sie im Namen der Gewerbetreibenden unseres Vaterlandes auf das dringendste zu bitten, diesem Antrage dann ihre gütige Berücksichtigung nicht zu versagen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dumba hat das Wort.

Abgeordneter **Dumba:** Der geehrte Herr Vorredner hat bereits angedeutet, daß er, sowie eine größere Zahl der geehrten Vertreter von industriellen Bezirken in diesem hohen Hause sich dahin mit mir vereinigten, daß ich folgenden Antrag als Zusatz zum Absatze 8 stellen soll *(liest):*

„sowie die zum Betriebe gewerblicher Unternehmungen gewidmeten, zu Wohnzwecken nicht geeigneten Gebäudebestandtheile".

Der Herr Vorredner hat mich der Mühe überhoben und in die angenehme Lage versetzt, die Aufmerksamkeit des hohen Hauses nicht in Anspruch nehmen zu müssen, indem er in eingehender Weise begründet hat, welcher Zweck und welche Absichten bei Einbringung dieses Antrages mich leiten.

Ich möchte mir nur erlauben zu erwähnen, daß ich persönlich nicht pro domo spreche, da ich zu jenen bevorzugten Gewerbetreibenden gehöre, die nach diesem Gesetze für die dem Betriebe eines Gewerbes gewidmeten Gebäude von der Gebäudesteuer befreit sind, da sie sich auf dem Lande befinden, und gerade dieser Gegensatz von jenen Industriellen, die auf dem Lande ihre Etablissements haben und der Steuer nicht unterworfen sind, gegen jene, die in den Städten der Miethzinssteuer unterworfen sind, scheint mir ein Beweis dafür zu sein, daß eine gewisse Ungerechtigkeit in den Bestimmungen des Gesetzes herrscht.

Ich für meinen Theil muß auch die Erklärung abgeben, daß nach den Auseinandersetzungen von

Seite des geehrten Herrn Vorredners namentlich die Gewißheit gegeben werden soll, daß die Gebäudesteuer bei derartigen gewerblichen Unternehmungen von der Erwerbsteuer in Abzug gebracht werden soll. Wenn eine derartige Zusicherung in dem Gesetze aufgenommen werden würde und darüber, wie bereits mein geehrter Vorredner erwähnt hat, daß, wenn der Betrieb eines gewerblichen Unternehmens eingestellt wird, auch die Gebäudesteuer nicht zu entrichten, — wenn in diesen beiden Richtungen von Seite des Ausschusses hier im Gesetze Vorsorge getroffen würde, so glaube ich, daß hierdurch der Beunruhigung, welche die weiten Kreise der Industriellen und Gewerbsleute ergriffen hat, gesteuert werden würde. Ich wenigstens würde mich damit vollkommen zufrieden geben.

Das ist der Zweck des gestellten Antrages, und ich erlaube mir die Bitte an das hohe Haus zu stellen, daß dieser Antrag an den Ausschuß zur Berathung geleitet werde. *(Bravo!)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dumba stellt den Antrag, daß zum Absatz 8 des §. 2 der Zusatz beigefügt werde *(liest)*:

„sowie die zum Betriebe gewerblicher Unternehmen gewidmeten, zu Wohnzwecken nicht geeigneten Gebäudebestandtheile".

Diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen, wollen sich erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist unterstützt.

Der Herr Abgeordnete Dr. Bareuther hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Bareuther:** Die Bedenken, die der Herr Abgeordnete aus Bielitz geäußert hat, sind auch mir aufgestoßen, und ich kann mich daher nur dem Antrage des Herrn Dumba anschließen. Vom Standpunkte der Industriellen, deren Interesse ich ebenfalls zu vertreten habe, kann ich mich unmöglich mit dem Gedanken vertraut machen, daß die gewerblichen Unternehmungen in dem Miethszinse besteuerter Städte einer mehreren Besteuerung unterliegen sollen, als jene auf dem flachen Lande. Das wird thatsächlich der Fall sein. Setzen wir nun den Fall, eine Fabrik in der Stadt und eine Fabrik auf dem Lande stellen ihren Betrieb ein. Die Fabrik in der Stadt wird allerdings nicht die Erwerbsteuer zahlen, aber die Gebäudesteuer muß sie fortzahlen, während die Fabrik auf dem Lande gar keine Steuer zahlen wird. Ueber diese Ungleichheiten wird uns auch die Versicherung des Motivenberichtes nicht hinweghelfen, daß dies bloß ein formeller Widerspruch sei, und daß dies Alles beim Erwerbsteuergesetze ausgeglichen werde. Ich bitte daher das geehrte Haus, den Antrag des Herrn Abgeordneten Dumba im Interesse der durch diese Frage empfindlich berührten Industrie anzunehmen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Fuchs hat das Wort.

Abgeordneter **Fuchs:** Ich habe mir zu diesem Antrage das Wort erbeten, um einen Antrag im Interesse der ackerbautreibenden Bevölkerung einzubringen. Die Herren Vorredner haben soeben beantragt, daß bei allen industriellen Unternehmungen auch die Gebäudebestandtheile von der Gebäudesteuer exceptionirt sein sollen. Der geehrte Ausschuß hat in diesem Absatze, indem er die dem Betriebe der Landwirthschaft gewidmeten Gebäude ausgenommen, von der Gebäudesteuer ausgeschlossen hat, nur von Gebäuden gesprochen. Es befinden sich jedoch auf dem Lande eine Menge von Kammern und anderen derartigen Räumlichkeiten, welche zum Bewohnen nicht geeignet sind, welche aber als Vorrathskammern für verschiedene Utensilien, die zum Betriebe der Landwirthschaft nothwendig sind, verwendet werden. Damit nun die Commissionen, welche in dieser Richtung seinerzeit die Einschätzung nach dem Nutzungswerthe vorzunehmen haben werden, im Klaren sind, damit nicht allein Gebäude, sondern auch Gebäudebestandtheile, welche zum Betriebe der Landwirthschaft nothwendig sind, auch von der Gebäudesteuer ausgenommen werden, erlaube ich mir den Antrag zu stellen, daß im achten Punkte des §. 2 nach dem Worte „Gebäude" die Worte „oder Gebäudebestandtheile" eingeschaltet werden. Ich erlaube mir diesen Antrag dem hohen Hause aufs wärmste zur Annahme zu empfehlen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Fuchs beantragt, daß im Absatze 8 nach dem Worte „Gebäude" die Worte „oder Gebäudebestandtheile" eingeschaltet werden. Jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, belieben sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist unterstützt.

Der Herr Abgeordnete Dr. Groß hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Groß:** Ich habe mir zu diesem Absatze das Wort erbeten, weil ich darin einen principiellen Widerspruch mit dem Grundsatze, der in dem ersten Alinea des §. 1 enthalten ist, finde. Nach §. 1 soll nämlich entweder der Miethzins oder der Nutzungswerth Gegenstand der Gebäudesteuer sein. Nun finde ich aber, daß man mit dem Absatze 8 diesem an die Spitze des Gesetzes gestellten Grundsatze geradezu untreu geworden ist, indem man nämlich die Wohngebäude, welche dem Betriebe der Landwirthschaft gewidmet sind, als Steuerobjecte behandelt, während doch diese Wohngebäude, die dem Betriebe der Landwirthschaft gewidmet sind, weder einen Miethzins abwerfen, noch einen Nutzungswerth haben. Diese Wohngebäude, welche landwirthschaftlichen Zwecken dienen, sind eigentlich eine Auslage

denn wenn ich einen Nutzen von den Grundstücken meiner Landwirthschaft erzielen will, muß ich ein bedeutendes Capital auslegen, um solche Wohngebäude zu schaffen; ich muß einen Theil des Erträgnisses alljährlich verwenden, um diese Gebäude in bewohnbarem Zustande zu erhalten. Die Zinsen zur Herstellung solcher Wohngebäude, der Aufwand an Capital, sowie die Erhaltungskosten gehören offenbar zu den Regieauslagen der Landwirthschaft, und ich zweifle nicht, daß der Ausschuß, welcher bei Berathung des Grundsteuergesetzes seinerzeit zur Festsetzung der Höhe der Grundsteuer schreiten wird, diese Zinsen des Herstellungscapitales, sowie die Amortisationsquote in die Regiekosten einrechnen und von dem Bruttoerträgnisse der Grundstücke in Abrechnung bringen wird, weil er sie eben abrechnen muß. Nur scheint mir das ein Widerspruch zu sein, wenn ich auf der einen Seite etwas als Auslage erkläre und von dem Bruttoerträgnisse der Grundstücke in Abrechnung bringe, und auf der anderen Seite sage, das ist ein Ertrag, ein Einkommen, ein Steuerobject. Es ist das jedenfalls eine Controverse, in die ich gerathe, wenn ich sage, daß das, was auf der einen Seite als Auslage betrachtet und von dem Bruttoerträgnisse des Grundes und Bodens abgerechnet werden muß, weil es eine Auslage ist, auf der anderen Seite ein Ertrag, ein Nutzen, ein Besteuerungsobject ist. Es bliebe daher offenbar nichts Anderes übrig, als daß Sie die Steuer, welche Sie auf diese Wohnbestandtheile legen, wieder in die Regiekosten einrechnen und wieder von dem Bruttoerträgnisse der Grundsteuer in Abrechnung bringen. Ich möchte nun wissen, welcher Unterschied liegt denn darin, daß man die Wohnbestandtheile für Menschen einer Besteuerung unterziehen will, während man die Unterkunftslocalitäten für die übrigen Arbeitskräfte, für die thierischen und mechanischen Arbeitskräfte unbesteuert lassen will; welcher Unterschied liegt denn darin, ob in irgend einem Locale menschliche oder thierische Arbeiter untergebracht werden? Beide haben denselben Zweck, nämlich der Landwirthschaft zu dienen, um von Grund und Boden ein Erträgniß zu erzielen; der Sache nach ist doch gewiß kein Unterschied, und doch sollen die der Landwirthschaft dienenden Gebäude, insoferne sie nicht Wohnungen für Menschen enthalten, steuerfrei sein; aber wenn Menschen darin wohnen und etwa Zugthiere und mechanische Vorrichtungen sich daran befinden, dann sollen sie der Besteuerung unterzogen werden. Ich kann mir die Ratio dieser gesetzlichen Bestimmung gar nicht denken, denn Eines, wie das Andere, die Unterbringung der thierischen, wie der menschlichen Arbeitskräfte gehören in die Regiekosten, sind eine Auslage und würden unmöglich ein Steuerobject sein, wenn man nicht durch diese Bestimmung mit dem ersten Satze, welcher an der Spitze dieses Gesetzes steht, in offenbaren Widerspruch kommen will.

Ich weiß, man wird mir einwenden, die Leute sind daran gewöhnt, sie haben gegenwärtig auch die Hausclassensteuer zu zahlen. Meine Herren, wir sind daran, eine Steuerreform vorzunehmen, und wenn wir am Althergebrachten hängen wollten, könnten wir uns die viele Mühe ersparen, ein Gesetz zu berathen, welches eine gleichmäßige und gerechte Regelung des Steuerwesens bezweckt.

Ich könnte, wenn man sagt, die Leute seien schon daran gewöhnt, und es werde dadurch ein großer Ausfall in der Steuer entstehen, darauf sagen: Wenn man diesen rein fiscalischen Standpunkt einnimmt, so könnte man sich die Mühe auch ersparen, eine gerechte Basis zu finden, man könnte das Geld überhaupt nehmen, wo man es findet. Allein um das handelt es sich nicht; wir wollen kein fiscalisches, sondern ein gerechtes Steuergesetz beschließen. Wenn man sagt, die Leute seien bereits an die Hausclassensteuer gewöhnt, so möchte ich darauf sagen, es ließen sich auf solchem Wege noch ganz andere Consequenzen ziehen. Man könnte dann auch sagen: Die Leute waren auch einmal an die Zehenten und an die Prügelstrafe gewöhnt, man darf sie daher nicht abschaffen, sondern im Gegentheile, wenn sie aufgehoben worden, sie wiedereinführen. Allein ich glaube, solche süße „Gewohnheiten" wird man sehr leicht ablegen, und ich widerspreche überhaupt, daß man sich daran gewöhnt habe; wenn man etwas längere Zeit dulden mußte, so ist das nur eine Nothwendigkeit, welcher man sich nicht entschlagen kann, eine den Wünschen und dem Bedürfnisse nach Gerechtigkeit entsprechende Gewöhnung ist es gewiß nicht.

Weil ich daher die Ansicht habe, daß die zu Landwirthschaftszwecken dienenden menschlichen Gebäude, Wohn- und Wirthschaftsgebäude keinen Ertrag abwerfen, mithin keinen Gegenstand des gegenwärtigen Gesetzes bilden können, erlaube ich mir den Antrag zu stellen, Absatz 8 habe zu lauten:

„die zum Betriebe der Landwirthschaft gewidmeten Wohn- und Wirthschaftsgebäude."

Zugleich schließe ich mich dem bereits früher gestellten Antrage an, wonach alle diese Anträge dem Ausschusse zugewiesen werden sollen und die Abstimmung für so lange aufgeschoben bleiben soll, bis der Ausschuß darüber schlüssig geworden sein wird.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Groß stellt den Antrag, Absatz 8 des §. 2 habe zu lauten: *(Wiederholt den Antrag.)*

Ich bitte jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist unterstützt.

Der Herr Abgeordnete Fux hat das Wort.

Abgeordneter **Fux**: Ich glaube, man muß bei dieser Steuerreform an dem Grundsatze festhalten, Befreiungen nur in solchen Ausnahmsfällen eintreten zu lassen, wo ganz durchschlagende Gründe dafür sprechen. Nach meiner Ansicht soll auch der kleine Landmann gleich anderen Staatsbürgern für seine Wohnung eine Steuer entrichten, weil er der Wohnungsbedürfnisse auch dann, wenn er die Landwirthschaft nicht betriebe, sich nicht entschlagen könnte. Es ist daher auch ganz richtig, daß der kleine Landmann für seine Wohnbestandtheile, wie ich es gestern näher dargelegt habe, irgend eine Steuer entrichte. Allerdings tritt aber für die dem landwirthschaftlichen Betriebe gewidmeten Gebäude eine nothwendige Ausnahme von der Gebäudesteuer ein. Man muß sich dann doch das Verhältniß, in welchem diese Gebäude zur Landwirthschaft und Production überhaupt stehen, klar vor Augen halten, man muß sich vor Augen halten die Erwerb- und Einkommensteuer, und bedenken, daß im Falle der Nichtbefreiung die Landwirthschaft doppelt, eventuell dreimal besteuert würde. Man muß bedenken, daß, wie früher bemerkt worden ist, die betreffenden, zur Landwirthschaft gewidmeten Gebäude eine Last sind. Wenn Jemand solche Gebäude sammt Nebenlocalitäten kauft, so wird er den Umfang dieser Gebäude, wie er ihn zur Unterbringung der geernteten Objecte benöthigt, in Betracht ziehen, nicht aber darin eine Vermehrung des Besitzes erblicken, sondern sie nur vom Standpunkte der Erhaltungskosten ins Auge fassen.

Das ist der durchschlagende Grund, welcher für die Befreiung solcher Objecte spricht. Aber wenn die Befreiung einmal ausgesprochen ist, so möge man sie ganz genau präcisiren, damit nicht innerhalb des befreiten Gebietes Ungerechtigkeiten vorkommen. Das wäre aber nach der Fassung, wie sie hier vorliegt. Denn hier ist nur von der Landwirthschaft die Rede; hierbei ist wieder die Auslegung im engeren Sinne gestattet, damit ist beispielsweise die im §. 4 des Erwerbsteuergesetzes hervorgehobene Forstwirthschaft nicht gemeint. Es würde sich also empfehlen, neben der Land- auch die Forstwirthschaft ausdrücklich zu bezeichnen.

Außerdem aber existiren ja eine Menge im Grundsteuergesetze benannte Urproductionen, welche hier nicht getroffen sind, und mit welchen auch die Gebäude in Verbindung stehen und zu ihrem Betriebe nöthig sind. Es würde sich daher noch der weitere Beisatz empfehlen, daß alle durch die Grundsteuer getroffenen Urproductionen und die Gebäude für dieselben von der Gebäudesteuer befreit sein sollen. Was nun die Bemerkungen und die Anträge bezüglich der Gewerbe betrifft, so möchte ich nur betonen, daß wir auf diesem Wege eigentlich zur Befreiung aller Beschäftigungen kämen; es würde dann Jedweder kommen und allenfalls sagen: Ja, für commercielle Zwecke benöthigt man auch gewisse Gebäude, für Communicationszwecke auch, und so würden sich viele Momente finden, welche auch für die Befreiung dieser Gebäude sprechen würden. Ich möchte denn doch auf einen wichtigen Unterschied aufmerksam machen: Bei der Erwerbsteuer wird das Anlagecapital der Gebäude und der jährliche Aufwand für das Gebäude in die Berechnung der Steuergrundlagen einbezogen, was bei der Landwirthschaft nicht der Fall ist. Der Landwirth zahlt die Bodenrente; bei der Ermittelung der Bodenrente zur Besteuerung wird der Aufwand für die Gebäude nicht in Anrechnung gebracht.

Würde man sich aber auch für die Befreiung von Gewerbelocalitäten entscheiden, so entsteht noch die Frage, für welche Classen man sich entschließen soll. Würde man sich bloß für Fabriken entscheiden, so muß man sich doch vor Augen halten, daß auch der Begriff „Fabrik" nicht gesetzlich fixirt ist, daß z. B. in einer großen Stadt leicht etwas als Fabrik angesehen wird und gelten kann, was am flachen Lande nicht als Fabrik betrachtet wird, indem das flache Land nur große Etablissements mit dem Namen Fabrik zu bezeichnen pflegt.

Weiter müssen wir auf die landwirthschaftlichen Nebengewerbe Rücksicht nehmen. Wenn wir industrielle Unternehmungen befreien sollten, wie steht es dann mit den landwirthschaftlichen Nebengewerben?

Da kommt schon wieder die Schwierigkeit der Definition und die Abgrenzung des Begriffes in Betracht. Wir könnten zudem nicht allein die Gewerbe im größeren Stile befreien, sondern müßten auch das Kleingewerbe ins Auge fassen, weil wir ja bei der Steuerreform auch das sociale Moment berücksichtigen müssen, insbesondere auch die persönliche Selbständigkeit, um nicht dem Kleingewerbe einen Nachtheil zu verursachen.

Aus diesen Gründen empfiehlt es sich, die Sache mit aller Vorsicht zu erwägen, und ich glaube, wir werden hier im Plenum nicht in der Lage sein, aus allen divergirenden Meinungen die rechte Formulirung zu finden, welche Alles betrifft. Ich würde mir erlauben, einen Antrag einzubringen und falls derselbe unterstützt wird, zu beantragen, daß derselbe und alle die hier eingebrachten Anträge an den Ausschuß zur Vorberathung gewiesen werden, weil meines Erinnerns in der That im Ausschusse bei diesem Punkte nicht eine ganz gründliche Debatte stattgefunden hat. *(Rufe links: Oho!)* Beweis dessen, daß eine Menge Lücken hier hervorkommen und weil das Verhältniß der Urproduction noch genauer ins Auge gefaßt werden muß, ebenso wie das Verhältniß des ganzen Gesetzes zum Grundsteuer- und Erwerbsteuergesetze.

Ich erlaube mir daher den **Antrag** zu stellen, daß **Punkt** 8 zu lauten habe *(liest)*:

„Die zum Betriebe der Land- oder Forstwirthschaft und überhaupt zur Gewinnung von Urproducten gewidmeten Gebäude mit Ausnahme der darin befindlichen Wohnbestandtheile, zu welchen jedoch die zeitweiligen Unterstände für die bei der Land- oder Forstwirthschaft und überhaupt bei der Urproduction verwendeten Arbeiter nicht gehören."

Ich **beantrage** die **Zuweisung** aller zu diesem Punkte 8 gestellten Amendements an den **Ausschuß** zur Vorberathung.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Fux beantragt, Alinea 8 habe zu lauten: *(Wiederholt dasselbe in der Fassung des Antrages.)* Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist **unterstützt.**

Der Herr Abgeordnete Dr. Schaup hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Schaup**: Mir kommt vor, daß das hohe Haus sich bei der Discussion dieses Punktes in einem etwas bedenklichen Stadium befinde, und zwar bedenklich in doppelter Richtung. Einerseits ist es bedenklich, daß der Kampf der entgegengesetzten Interessen der Industrie und der Landwirthschaft gewissermaßen herausgefordert und heraufbeschworen wird, und andererseits scheint es mir, haben wir den abschüssigen Weg einer zu weit ausgedehnten Steuerbefreiung betreten, so daß wir, wenn wir auf diesem Wege fortgehen, bald nicht wissen werden, wo wir aufhören sollen. *(Bravo! links.)*

Ich werde mir in beiden Richtungen über die Anträge, die gestellt wurden, einige Bemerkungen erlauben, obwohl ich voraussehe, daß, nachdem der Antrag gestellt wurde, alle Anträge an den Ausschuß zurückzuweisen, dies auch wahrscheinlich geschehen wird. Allein bei dem Umstande, als ich die Versicherung abgeben kann, daß schon in dem Ausschusse alle die hier besprochenen Gegenstände reiflich erwogen wurden, kann ich wohl voraussagen, daß das Resultat der neuerlichen Ausschußberathung wahrscheinlich kein wesentlich verschiedenes von dem sein wird, was dem hohen Hause bereits als Ausschußantrag heute vorliegt.

Ich wende mich zunächst zu jenen Bedenken, welche von industrieller Seite ausgesprochen wurden und welche die Ausdehnung der zu Gunsten der Landwirthschaft getroffenen Verfügungen auch auf dem industriellen Gebiete durchgeführt wissen wollen.

Ich muß vor Allem hier einen Unterschied hervorheben, der bisher von keiner Seite hervorgehoben wurde. Es ist gewiß der Kreis von landwirthschaftlichen Personen, welche im Alinea 8 des §.2 Begünstigungen erhalten, ein außerordentlich kleiner, es ist aber ferner gewiß, daß der Kreis von Personen, die dem industriellen Gebiete angehören, welchen durch eine neue Bestimmung eine gleiche Begünstigung zugestanden würde, ein außerordentlich großer wäre. Dieser Unterschied ist vor Allem festzuhalten; denn es ist klar, daß, nachdem schon in dem früheren Paragraphe bestimmt wurde, daß Gegenstände der Nutzwerthsteuer überhaupt nur Wohnungsbestandtheile sind, dieses Alinea zunächst nur auf geschlossene Städte, auf hauszinssteuerpflichtige Städte Anwendung findet, und in diesen ist eben der Betrieb der Landwirthschaft ein minimaler, dagegen der gewerbliche Betrieb ein sehr ausgedehnter.

Jedenfalls ist diese Maßregel in dem einen Falle eine sehr beschränkte, während sie in dem anderen Falle auf eine ungeheuere Zahl von Personen ausgedehnt ist. Ich glaube daher wirklich, daß die Befürchtungen, die in dieser Hinsicht ausgesprochen worden sind, nicht gerechtfertigt sind, namentlich dann nicht, wenn beliebt würde, im weiteren Verlaufe der Verhandlungen über das Gesetz eine Aenderung den Ausschußanträgen gegenüber vorzunehmen, welche ich mir heute nur anzudeuten erlaube.

Es ist richtig, wie gesagt wurde, daß der Miethzins für Fabrikslocalitäten in hauszinssteuerpflichtigen Orten bei der Erwerbsteuer berücksichtigt wird; es ist aber gesagt worden, da das Erwerbsteuergesetz heute noch kein Gesetz ist, können wir darüber nicht sprechen. Wir dürfen doch die ganze vorliegende Steuerreform nicht so als Stückwerk betrachten, daß wir bei dieser einen Vorlage nicht darauf Rücksicht nehmen sollten, was in einer anderen Vorlage vorkommt und wogegen man principiell eine bestimmte Einwendung nicht erheben kann.

Ich glaube daher wohl heute schon mit einer gewissen Sicherheit annehmen zu können, daß diese Rücksicht bei dem Erwerbsteuergesetze zur vollen Geltung kommen wird. Ein Bedenken aber ist allerdings sowohl von Seite eines Herrn Abgeordneten aus Schlesien, als von einem Herrn Abgeordneten aus Niederösterreich hervorgehoben worden, welches Berücksichtigung verdient, und das ist diejenige Bestimmung, wo es sich um Fabriken handelt, deren Betrieb eingestellt worden ist. Nun scheint mir hier aber nicht der Platz zu sein, dem vorzubeugen; der Platz dazu ist entschieden dort, wo es sich um zeitliche Steuerbefreiungen wegen Leerstehungen handelt. Es ist in dem Antrage bereits vorausgesehen, daß wegen Leerstehungen bei der Hauszinssteuer und in gewissen Fällen auch bei der Nutzungswerthsteuer Abschreibungen stattfinden. Nun kann man möglicherweise sagen — und ich glaube, daß diese Ansicht auch in der Praxis geübt worden ist — daß man, wenn eine Fabrik mit Maschinen eingerichtet ist, wenn sie auch zugesperrt ist und nicht im Betriebe steht, die-

selbe nicht als leerstehend auffassen kann. Man möge also die nöthige Abänderung des vorliegenden Entwurfes treffen, damit darüber kein Zweifel entstehe, weil es richtig ist, daß, wenn der Minuend fehlt, der Subtrahend nichts nützt. Ich glaube, daß diesem Bedenken vollständig Rechnung getragen werden kann durch eine kleine Aenderung bei dem kommenden Paragraphe, welcher von den zeitlichen Steuerabschreibungen handelt.

Für weit ausgedehnter und weittragender halte ich jene Anträge, welche dahin zielen — und es ist ein solcher von der anderen *(rechten)* Seite und einer von einem Collegen aus Oberösterreich gestellt worden — die der Landwirthschaft bereits gewährten Begünstigungen noch weiter auszudehnen. Ich kann nicht zugeben, daß man einen Wohnungsbestandtheil mit einem Pfluge vergleicht, wie es geschehen ist; ich glaube auch nicht, daß es einem Zweifel unterliegen kann — und diese Bemerkung muß ich wohl gegen beide Herren Redner machen — daß man bei einem Wohnungsbestandtheile vom Nutzungswerthe überhaupt nicht reden kann; ich mache auch darauf aufmerksam, daß sich nirgends oder wenigstens nur in wenigen Fällen der Nutzungswerth so klar ausspricht, als gerade hier.

Ich bitte zu berücksichtigen, was muß Der dem Arbeiter an Arbeitslohn zahlen, der ihm die Wohnung gibt, und was muß Der dem Arbeiter zahlen, bei dem sich derselbe die Wohnung selbst zahlen muß. In dieser Differenz liegt einfach der Nutzungswerth der Wohnung und der Wohnungen für die Arbeiter.

Ich muß auch darauf aufmerksam machen, daß, wenn gesagt wurde, Wohnbestandtheile seien überhaupt für die Landwirthschaft nicht Steuerobjecte, man dies genau realisiren muß dahin, daß Wohnbestandtheile auch für kein Gewerbe, für gar keine Art industriellen Betriebes Steuerobjecte seien; denn Wohnbestandtheile dienen nur dazu, Lebensbedürfnisse zu befriedigen, und in dieser Beziehung hat man offenbar die Gebäudesteuer als eine Art Consumtionssteuer aufgefaßt und auffassen müssen. Wie man aber dazu kommen kann, daß man eine bestimmte Art von Betriebs- und Gewerbewohnbestandtheilen nur als Wohnung ansehen kann, während man von Anderen allerdings auch nicht gehört hat, daß sie über das Zinszahlen Freude haben, sondern es auch als ein onus ansehen, vermag ich nicht einzusehen.

Meine Herren! Wenn Sie die Anträge annehmen sollten — ich gebe mich allerdings der Hoffnung hin, daß sie das hohe Haus nicht annehmen wird — so gibt es dann eigentlich nur einen consequenten Antrag mehr, man schaffe einfach die Gebäudesteuer ab; denn daß die Hausclassensteuer, wie sie gegenwärtig besteht, oder die Nutzungswerthsteuer, wie sie eingeführt werden soll, durch die Annahme solcher Anträge eigentlich schon abgeschafft ist, ist klar; denn wenn alle Gebäude, die mit der Landwirthschaft in Verbindung stehen, sowohl Wohn- als Wirthschaftsgebäude, von der Steuer befreit werden sollen, dann möchte ich fragen, was bleibt denn übrig? Einige Schlösser vielleicht; nun, die geben wohl für die Ertragssteuer im Ganzen nichts aus, und dann die Wohnungen von einigen wenigen Gewerbetreibenden auf dem Lande, so daß die Hauclassensteuer mit ihrem gegenwärtigen Ertrage uns unter den Händen verschwinden würde. Bei einem derartigen Vorgange ist das außer allem Zweifel. Und wenn das geschieht, wer wird den Ausfall zahlen? Wenn wir für die Befreiung eines Theiles der Steuerträger Sorge tragen, ist es dann nicht nothwendig, zu denken: Woher werden wir das nehmen, was uns dadurch abgeht?

Meine Herren! Ich glaube mit diesen wenigen Worten gezeigt zu haben, daß die Anträge, welche gestellt wurden, in einer Weise weittragender Natur und bedenklich sind, daß ich unmöglich einem derselben das Wort reden kann. Ich bemerke, daß ich mich nur auf die Anträge principieller Natur beschränkt habe, die anderen nichtprincipiellen aber, wie z. B. den des Herrn Abgeordneten Fuchs aus Schlesien, nur befürworten kann, da er nur Zweifel beseitigt, und dessen Annahme für vollkommen angemessen erkenne, den Antrag nämlich auf die Einschaltung der Worte „Gebäudebestandtheile".

Was jedoch die weitergehenden Anträge betrifft, sei es nun, daß das hohe Haus beschließt, sie dem Ausschusse zuzuweisen, oder heute dieselben definitiv erledigt — denn es ist auch möglich, daß das Letztere beliebt wird — so kann ich nur mit dem größten Nachdrucke vor der Annahme derselben warnen. *(Beifall.)*

(Baron Tinti meldet sich zum Worte.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Tinti hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr v. **Tinti:** Ich habe mich eigentlich zum Worte gemeldet, um einen ähnlichen Antrag zu stellen, wie der Herr Abgeordnete Fuchs von Schlesien, und ich könnte vielleicht auf das Wort verzichten, weil dieser Antrag ohnedies dem Ausschusse zugewiesen wird. Ich bitte mir aber dessenungeachtet wenige Worte zu gestatten, sowohl zur Begründung des Antrages, welchen ich einzubringen mir erlaube, als auch im Allgemeinen.

Der Herr Abgeordnete Fuchs hat bereits dargethan, daß, wenn im Absatze 8 nur von den zum Betriebe der Landwirthschaft eingerichteten Gebäuden gesprochen wird, man damit Anlaß zu einer irrthümlichen Auffassung gibt, zu der Auffassung nämlich als ob nur jene Gebäude, welche ausschließlich ihrer Natur nach landwirthschaftlichen Zwecken gewidmet sind, wie Scheuern, Ställe u. s. w., in denen sich nur ausnahmsweise Wohnbestandtheile

befinden, einer Steuerbefreiung zu unterziehen wären, während die landwirthschaftlichen Wohngebäude — ich habe nur die des kleinen Landwirthes im Auge — welche, wie dies häufig vorkommt, nicht im Zusammenhange sind mit den Gebäuden der Nutzungssteuer, nach den ganz ausgedehnten Bestimmungen des §. 17 zu unterwerfen wären, daher nicht nur mit Rücksicht auf die eigentlichen Wohnbestandtheile, sondern auch auf dasjenige, was im §. 17 als Accessorium bezeichnet ist. Es befinden sich eben in diesen landwirthschaftlichen Wohngebäuden eine Menge derartiger Nebenlocalitäten, welche ganz ausschließlich nur landwirthschaftlichen Zwecken gewidmet sind. Aus diesem Grunde, und ohne es weiter zu verfolgen, da dies bereits vom Herrn Abgeordneten Fuchs angedeutet wurde, schließe ich mich dem Antrage desselben an, bemerke aber, daß es nicht bloß genügen würde, das Wort „Gebäudebestandtheile" einzuschalten, sondern daß dann auch eine Umstilisirung des Punktes nothwendig wäre. Es heißt nämlich *(liest)*:

„Die zum Betriebe der Landwirthschaft gewidmeten Gebäude mit Ausnahme der darin befindlichen Wohnbestandtheile" u. s. w.

Wenn ich nun nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Fuchs so stilisire: „die zum Betriebe der Landwirthschaft gewidmeten Gebäude und Gebäudebestandtheile", so ist dann der weitere Zusatz „mit Ausnahme der darin befindlichen Wohnbestandtheile" nicht mehr am Platze. Ich erlaube mir daher zum Behufe einer klareren Stilisirung den Antrag zu stellen *(liest)*:

„Es habe Punkt 8 des §. 2 zu lauten: Die zum Betriebe der Landwirthschaft gewidmeten Gebäude und Gebäudetheile mit Ausnahme der Wohnbestandtheile, zu welchen" rc. rc.

und bitte das hohe Haus, daß dieser Antrag mit dem des Herrn Abgeordneten Fuchs dem Ausschusse zugewiesen werde.

Allein die weiteren Bemerkungen und Anträge, welche im Laufe der Debatte über diesen Punkt gefallen sind, veranlassen mich, noch einige Worte zu sprechen. Ich kann mich nur auf das wärmste den Ausführungen anschließen, womit mein unmittelbarer Herr Vorredner den von den Herren Abgeordneten Nabergoj und Dr. Groß gestellten Anträgen entgegentrat.

Es unterliegt gar keinem Zweifel, daß, wenn diese Anträge ganz oder nur zum großen Theile in irgend einer Stilisirung des Ausschusses angenommen würden, hiermit ein sehr namhafter Theil der Gebäudesteuer, nämlich die Besteuerung nach dem Nutzwerthe absolut entfallen würde. Wir würden hiermit eine Reihe von steuerfreien Objecten schaffen, welche seit einer langen Reihe von Jahren, so lange die Gebäudesteuer in Oesterreich besteht, nicht steuerfrei waren; wir würden hiermit eine ganz neue Entlastung der Steuerträger schaffen, die von diesen mit Recht nicht erwartet wurde, und diese Steuerbefreiung würde in einem Momente geschaffen, wo das steigende Staatsbedürfniß zu einem derartigen Experimente gar keinen Anlaß bietet. Allein auch die Voraussetzungen, von welchen die beiden Antragsteller ausgehen, sind unrichtig, und ein Theil derselben ist schon von dem Herrn Abgeordneten Dr. Schaup widerlegt worden.

Es mag nun eigenthümlich erscheinen, daß ich, als Abgeordneter der Interessengruppe des Großgrundbesitzes, mich in meinem Gewissen verpflichtet halte, gegen den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Groß aufzutreten. Denn nachdem derselbe lautet *(liest)*:

„Die zum Betriebe der Landwirthschaft gewidmeten Wohn- und Wirthschaftsgebäude . . .",

so würden darin die allergrößten Vortheile für den Großgrundbesitz liegen.

Ich gestehe offen, daß ich bei einer früheren Berathung des Gebäudesteuergesetzes selbst der Meinung war, als ob es zuläßig, als ob es wünschenswerth, als ob es gerecht wäre, auch die Beamten- und Dienerwohnungen beim Großgrundbesitze von der Besteuerung auszuschließen. Ich muß aber gestehen, daß ich die volle Ueberzeugung gewonnen habe, daß eine derartige Ausnahme thatsächlich ungerecht wäre, denn dasselbe Argument, welches hier für den Fall der Entlohnung der Arbeiter- und Knechtesdienste von dem Herrn Abgeordneten Dr. Schaup angeführt wurde, dasselbe Beispiel muß man sich in Bezug auf den Beamten des Großgrundbesitzes gegenwärtig halten; die Wohnung ist für ihn nur eine theilweise Entschädigung für seine Arbeitsleistung; würde man nicht in der Lage sein, ihm eine Naturalwohnung zu geben, so müßte man eine Wohnung miethen oder man wäre genöthigt, ihm den Gehalt zu erhöhen, um ihn in die Lage zu versetzen, sein Wohnungsbedürfniß bestreiten zu können.

Faßt man das so auf, so ist, obschon die Wohngebäude eine Last des Besitzers sind, dennoch ein Nutzwerth in dem Sinne vorhanden, daß die Ausgaben für die Arbeitsleistung dadurch vermindert werden, und darin liegt der Nutzwerth, der Ertrag, den diese Wohngebäude dem Großgrundbesitzer abwerfen.

Ich bin daher vollständig überzeugt, daß das hohe Haus auf diese beiden Anträge nicht eingehen soll, weil die Annahme derselben eine große Gefahr für den Staatsschatz involvirt und eine Unbilligkeit herbeiführt.

Ich möchte mir noch die Bitte erlauben, daß über den Antrag auf Zuweisung der beiden Anträge der Herren Abgeordneten Nabergoj und Groß an den Ausschuß getrennt abgestimmt werde, denn ich würde sogar bitten, daß sie nicht einmal dem

Steuerreformausschusse zugewiesen werden, weil ich im Voraus die Ueberzeugung hege, daß der Steuerreformausschuß, welcher diese Frage in eingehendster Weise behandelt und mit großer Majorität entschieden hat, nichts als Zeit verlieren würde, um schließlich doch den Antrag zu stellen, es sei auf beide Anträge, sowohl den des Herrn Abgeordneten Nabergoj, als des Herrn Abgeordneten Dr. Groß nicht einzugehen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Tinti stellt zu Absatz 8 des §. 2 den Antrag, er habe zu lauten *(liest)*:

„Die zum Betriebe der Landwirthschaft gehörigen Gebäude und Gebäudetheile mit Ausnahme der Wohnbestandtheile ...."

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist unterstützt.

Wünscht noch Jemand zu Absatz 8 das Wort? *(Abgeordneter Dr. Dinstl meldet sich.)*

Der Herr Abgeordnete Dr. Dinstl hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Dinstl:** Ich für meine Person möchte mich gegen weitere Steuerbefreiungen aus dem Grunde aussprechen, weil ich darin nicht eine Entlastung, sondern eine Belastung der Mehrzahl der Steuerträger erblicke. *(Rufe: Sehr richtig!)*

Wir machen ein neues Haussteuergesetz nicht darum, damit ein geringerer Steuerbetrag eingehoben werde; der Zweck desselben ist vielmehr eine gleichmäßigere Vertheilung, man wolle daher zu mindest bei dem dermaligen Steuersatze bleiben. Wenn nun viele Befreiungen eintreten werden, so werden die Anderen um destomehr belastet werden. *(Rufe: Ja wohl! Ganz richtig!)* Ich würde darum vor solchen weitgehenden Befreiungen warnen. Ich bitte Sie, meine Herren, wo ist dann die Grenze? Man sagt, bei den Gewerbeunternehmungen müsse die Befreiung eintreten. Erlauben Sie mir nun die Bemerkung, kann der kleine Kaufmann, der Krämer nicht auch sagen, er verlange die Befreiung für sein Geschäftslocale, da dies das Locale ist, wo er sein Gewerbe treibt, für sein Verkaufsgewölbe. Wenn man nun mit Befreiungen fort und fort vorwärts schreitet, dann bleiben nur die Wohnungen, und zwar oft auch die der Aermeren übrig und solche Wohnungen müßten überbürdet werden.

Ich bin daher der Ansicht, daß, je allgemeiner die Steuer umgelegt wird, wir eine desto weniger drückende Steuer machen werden, weil wir in die Möglichkeit gesetzt sind, einen niedrigeren Steuersatz Platz greifen zu lassen. *(Bravo! Bravo! links.)*

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte über Absatz 8 des §. 2 für geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter der Majorität Dr. **Beer:** Ich kann nach den treffenden Bemerkungen, welche von den drei unmittelbaren Herren Vorrednern gemacht worden sind, mich kurz fassen. Ich muß mich wundern, daß, nachdem man im Ausschusse über diesen Punkt in wirklich eingehender Weise alle einschlägigen Fragen gründlich erörtert hat, nachdem auf der anderen Seite in einzelnen Punkten der Ausschußanträge — ich verweise auf Seite 31 des Gesetzes — Befreiungen, Erleichterungen in der weitgehendsten Art aufgenommen worden sind, man heute mit einer so großen Anzahl von Gebäudesteuer-Befreiungsanträgen vor das hohe Haus tritt.

Ich kann das Schicksal dieser Anträge, wenn sich das hohe Haus bestimmt finden sollte, sie dem Ausschusse zuzuweisen, von vorneherein klarstellen. Ich glaube, daß sie abgelehnt werden dürften und nur der eine oder der andere angenommen werden könnte. Um Zeit zu ersparen und um nicht über jeden einzelnen dieser Anträge abstimmen zu müssen, beantrage ich, da der Ausschuß ohnehin wegen der Punkte 6 und 7 zur Berathung zusammentritt, alle Anträge dem Ausschusse zuzuweisen. Sollte dieser Antrag nicht angenommen werden, so behalte ich mir vor, die gestellten Amendements einzeln zu besprechen.

Präsident: Zum Absatze 8 des §. 2 wurden abändernde Anträge von den Herren Abgeordneten Nabergoj, Fuchs, Groß, Fux, Freiherrn v. Tinti und Dumba gestellt. *(Liest dieselben, siehe Seite 4283 bis 4291 dieses stenographischen Protokolles.)*

Bezüglich aller dieser Anträge wird der formelle Antrag gestellt, sie seien dem Ausschusse zur Vorberathung zuzuweisen.

Bevor ich über diesen Antrag abstimmen lasse, constatire ich ausdrücklich, daß die Debatte über Absatz 8 des §. 2 geschlossen ist, daher diese Anträge insgesammt hier nicht mehr discutirt werden können und nur seinerzeit der Antrag des Ausschusses bezüglich derselben noch Gegenstand der Debatte sein kann.

Ich ersuche nun jene Herren, welche vorbehaltlich der Abstimmung bezüglich der Anträge der Herren Abgeordneten Nabergoj und Groß dafür sind, daß die der Herren Fux, Fuchs, Dumba und Freiherrn v. Tinti dem Ausschusse zugewiesen werden, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche dafür sind, daß die Anträge der Herren Abgeordneten Dr. Nabergoj und Groß ebenfalls dem Ausschusse zugewiesen werden, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die Majorität ist dafür; es sind somit sämmtliche An-

träge zu Absatz 8 des §. 2 dem Ausschusse zugewiesen.

Zu Absatz 9 sind keine Redner eingetragen. Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche den Absatz 9 des §. 2 nach dem Antrage des Ausschusses annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Wünscht Jemand das Wort zu Absatz 10? *(Abgeordneter Dr. Ritter v. Kamiński meldet sich.)*

Abgeordneter Dr. Ritter v. Kamiński hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Ritter v. **Kamiński**: Es ist von der Regierungsbank das bestimmte Wort gefallen, daß diese Reform der Gebäudesteuer als keine reformatio in pejus aufzufassen sei. Indessen enthält dieses Alinea doch den Hintergedanken, daß gegenüber den jetzt geltenden Bestimmungen schließlich doch eine reformatio in pejus Platz greifen könnte. Denn in diesem Absatze heißt es, daß nur diejenigen Gebäude steuerfrei sind, welche dem betreffenden Zwecke unentgeltlich gewidmet sind. Nun ist es vorzüglich von städtischen Gemeinden bekannt, daß sie Kasernen oder Quasi-Kasernen militärischen Zwecken widmen gegen Bezug der normalmäßigen Bequartierungsgebühr, welche nach dem bestehenden Patente so niedrig gegriffen ist, daß man wohl nicht voraussetzen kann, daß in diese normalmäßige Bequartierungsgebühr die Verzinsung und die Amortisation einbegriffen sei, umsoweniger, als sogar vorauszusetzen ist, daß nicht einmal die Erhaltungskosten gedeckt werden können. Es wäre nun eine Schmälerung, wenn solche Gemeinde- oder Quasi-Kasernen nicht die Steuerfreiheit genießen sollten. Freilich ist das Wort Quasi-Kasernen illustrirt durch den bekannten Satz, daß, wo der Gedanke fehlt, sich zur rechten Zeit ein Wort einstellt.

Denn mit dem Worte Quasi-Kaserne läßt sich, meiner Meinung nach, kein sehr präciser Begriff verbinden, und es wäre vielleicht besser, wenn man diesem Worte einen allgemeinen Ausdruck substituiren und sagen würde: „Gebäude, die zu Militärzwecken dienen". Es werden wohl im Schoße der Regierung Berathungen über das Bequartierungspatent gepflogen und es ist vorauszusehen, daß die bisher bestandenen Gebühren bedeutend herabgemindert werden, da die Gemeinden gerade durch diese Lasten am meisten gelitten haben und noch leiden.

Wenn dieser Satz aber auch noch so hoch gegriffen werden sollte, so könnte er doch nicht so hoch sein, damit die Verzinsung, wie gesagt, die Amortisation des Capitales und auch die Erhaltungskosten gedeckt werden könnten.

Ich glaube also, daß ich den Intentionen des Ausschusses in dieser Hinsicht entspreche, indem ich sowohl einen stilistischen, als auch einen sachlichen Verbesserungsantrag dahin stelle, das Alinea 10 hätte zu lauten *(liest)*:

> „Die für öffentliche Behörden und Aemter, die zur Unterbringung des Militärs unentgeltlich, dann die von Gemeinden für Militärzwecke nur gegen Bezug der normalmäßigen Einquartierungsgebühr gewidmeten Gebäude und Gebäudetheile."

Präsident: Herr Abgeordneter Dr. Ritter v. Kamiński stellt den Antrag, der Absatz 10 des §. 2 habe zu lauten: *(Wiederholt den Antrag.)* Die Herren, welche diesen Antrag unterstützen, wollen sich erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist unterstützt.

Wünscht noch Jemand zum Absatze 10 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Die Debatte ist daher geschlossen.

Wünscht der Herr Berichterstatter das Wort?

Berichterstatter Dr. **Beer:** Der Abänderungsantrag, der von dem Herrn Abgeordneten aus Galizien gestellt worden ist, entspricht den bisherigen Bestimmungen, welche über Quasi-Kasernen seit dem Jahre 1836 in Uebung stehen. Sämmtliche für Militärzwecke bestimmten Gebäude sind nämlich heute in vier Kategorien eingetheilt; erstens solche, die kein Aerarialeigenthum sind, aber der Bestimmung als Quasi-Kasernen ganz unentgeltlich gewidmet werden, sodann Gebäude, die im Eigenthume einer Gemeinde oder Anstalt stehen und demselben Zwecke gegen Bezug eines Zinskreuzers oder eines Pauschalbetrages gewidmet sind, und in diesen beiden Fällen sind sie vollständig steuerfrei. Es kommen aber noch zwei andere Fälle vor, nämlich wenn vom Militärärar ein Gebäude zu diesem bestimmten Zwecke gemiethet und dafür ein Zins gezahlt wird, oder wenn die Gebäude theils für das Militär, theils für das Aerar von Anderen gemiethet sind.

In diesen beiden Fällen wird auch jetzt die Gebäudesteuer erhoben.

Der Antrag, den der geehrte Herr Abgeordnete Dr. Ritter v. Kamiński stellt, ist in gewisser Beziehung eine etwas bestimmtere Fassung der Ausschußvorlage, und ich möchte mir nur auf das Einzige aufmerksam zu machen erlauben, daß der Antrag nur dann annehmbar wäre, wenn es hieße: „dann die von Gemeinden oder Ländern für Militärzwecke (u. s. w. wie im Antrage) gewidmeten Gebäude und Gebäudetheile."

Abgeordneter Dr. Ritter v. **Kamiński** *(unterbrechend)*: Ganz gut, ich bin einverstanden.

Berichterstatter Dr. **Beer** *(fortfahrend):* Demnach müßte das Alinea 10 heißen *(liest):*

„Die für öffentliche Behörden und Aemter, die zur Unterbringung des Militärs unentgeltlich, dann die von Gemeinden oder Ländern für Militärzwecke nur gegen Bezug der normalmäßigen Einquartierungsgebühr gewidmeten Gebäude und Gebäudetheile."

In dieser Fassung könnte ich mich mit dem Abänderungsantrage des Herrn Abgeordneten Ritter v. Kamiński einverstanden erklären

Abgeordneter Ritter v. **Kamiński** *(einfallend):* Ich stimme vollkommen bei.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat sich für den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Ritter v. Kamiński ausgesprochen, jedoch auch noch die Einschaltung der Worte „oder Ländern" beantragt.

Ich muß denselben, insoferne er die Einschaltung der Worte „oder Ländern" betrifft, zur Unterstützung bringen und über denselben das Wort ertheilen.

Jene Herren, welche diese Einschaltung unterstützen, wollen sich erheben. *(Geschieht.)* Diese Einschaltung ist unterstützt.

Wünscht Jemand diesfalls das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich schreite zur Abstimmung. Nachdem der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Ritter v. Kamiński ein abändernder Antrag gegenüber dem Ausschußantrage ist, werde ich den ersteren zuerst zur Abstimmung bringen und falls er abgelehnt wird, den Ausschußantrag.

Ich ersuche demnach jene Herren, welche nach dem vom Herrn Berichterstatter ammendirten Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Ritter v. Kamiński damit einverstanden sind, daß das Alinea 10 des §. 2 laute *(liest:)*

„Die für öffentliche Behörden und Aemter, die zur Unterbringung des Militärs unentgeltlich, dann die von Gemeinden oder Ländern für Militärzwecke nur gegen Bezug der normalmäßigen Einquartierungsgebühr gewidmeten Gebäude und Gebäudetheile" —

sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Zum Absatze 11 des §. 2 hat Herr Abgeordneter Steudel das Wort.

Abgeordneter **Steudel:** Im Alinea 11 heißt es: „Die auf öffentlichen Plätzen vorübergehend aufgestellten Marktbuden und Kramläden." Nun gibt es in Wien und in anderen Orten und Städten noch stabile Objecte, welche ebenfalls zu Marktzwecken errichtet werden, und namentlich in neuerer Zeit, wo gerade in Wien solche stabile Verkaufsstände und andere Approvisionirungsanstalten und insbesondere Markthallen erbaut werden.

Ich glaube kaum, daß man derartige Gebäude auch dieser Steuer unterziehen soll. Leider sind bis jetzt die in Wien erbauten Markthallen der Steuer schon unterzogen worden, und nun geht man noch weiter und verlangt von der Commune Wien auch noch die fünfpercentige Einkommensteuer. Die Gemeinde hat dagegen recurrirt, aber leider bis jetzt erfolglos. Der Erlaß des Finanzministeriums vom Jahre 1866 lautet dahin, daß die von der Commune in Anspruch genommene Steuerfreiheit aus dem Titel der Verwendung der Markthallengebäude zu öffentlichen Zwecken für die Dauer dieser Verwendung nach dem Plane dieses Institutes und den bestehenden Normen nicht begründet erkannt wurde.

Ich glaube gerne, daß es die Finanzbehörde nicht anerkennt, daß solche Anstalten zu öffentlichen Zwecken errichtet werden; denn für sie existirt nichts als solche Objecte, wo man sofort die Steuer einheben kann. Wenn man wenigstens nachweisen könnte, daß solche mit den größten Opfern errichtete Anstalten der Gemeinde große Vortheile oder einen pecuniären Nutzen bringen würden, oder daß die Gemeinde solche Anstalten freiwillig errichten wollte, würde eine solche Steuer noch begreiflich erscheinen; in der That aber ist die Gemeinde statutarisch verpflichtet, derlei Anstalten ins Leben zu rufen, und die Approvisionirungsenquete vom Jahre 1869 bis 1871, welche von der hohen Regierung selbst eingeleitet wurde und deren Präsident der gegenwärtige Herr Finanzminister war, hat dahin gewirkt, daß solche Beschlüsse gefaßt wurden, worin man der Gemeinde Wien geradezu als Pflicht auferlegt, solche Approvisionirungsanstalten zu bauen. Es wurden aber auch Beschlüsse gefaßt, die der Regierung Obliegenheiten auferlegen; die sind aber bis jetzt noch nicht zur Durchführung gelangt, aber wohl wird mit größter Vehemenz von Seite der Regierung darauf gedrungen, daß die Beschlüsse in Bezug auf die der Gemeinde auferlegten Obliegenheiten zur Durchführung gelangen. Diese Beschlüsse legen der Gemeinde geradezu die Summe von zwölf Millionen Gulden auf, natürlich muß sie diese Summe im Wege des Anlehens schaffen.

Die Regierung hat damals versprochen, alles Mögliche zu Gunsten der Gemeinde zu thun, hat aber nicht erlaubt, daß man die zu öffentlichen Zwecken errichteten Markthallen von der Gebäudesteuer befreit.

Wenn man bedenkt, daß der Staat von allen Artikeln, die in solchen Hallen zum Verkaufe gelangen, ohnehin die Verzehrungssteuer bezieht, und wenn man nun noch diese Gebäude besteuern will, so ist das nach meinem Dafürhalten eine doppelte Besteuerung.

Wenn man durch Errichtung solcher Anstalten dahin wirken will, daß die Lebensmittel billiger gemacht werden, so würde durch eine solche Besteuerung

gerade das Gegentheil erzielt werden. Bedenken Sie, daß der Producent, sowie der Händler, der die Lebensmittel nach Wien bringt, ja sogar der hausirende Verkäufer, welcher die bereits besteuerten Waaren aus der Halle bezieht, alle wieder separat besteuert sind, dann, meine Herren, werden Sie es begreiflich finden, daß in Wien nichts billiger wird.

Wenn der Staat die Gemeinde in eine Schuld von Millionen stürzt, um den ihr von der Regierung auferlegten Verpflichtungen nachzukommen, ist es geradezu Pflicht des Staates, auch der Gemeinde unter die Arme zu greifen.

Ich würde mir erlauben, auf den Wortlaut des Motivenberichtes hinzuweisen, wo es ganz ausdrücklich heißt *(liest)*: „Allein selbst in jenen speciellen Fällen, in denenwegen mangelnder Verpflichtung des Staates zur directen Unterstützung der mit der Benützung eines Gebäudes verknüpften, dem öffentlichen Wohle zugewendeten Zwecke eine Beitragsleistung nicht unbedingt gefordert werden könnte, wird sich eine Steuerbefreiung immerhin als die zweckmäßigste Form rechtfertigen lassen, unter welcher der Staat indirect den angedeuteten Zwecken seine Unterstützung zu Theil werden läßt."

So spricht der Motivenbericht der Regierung, und ich will auch wünschen, daß von der Regierung auch so factisch gehandelt würde. Es heißt in den Motiven, welche die Regierung selbst anführt: „Zur Unterstützung der mit Benützung eines Gebäudes verknüpften, dem öffentlichen Wohle zugewendeten Zwecke." Ich frage nun, meine Herren, sind solche Approvisionirungsanstalten, wie die Markthallen, keine solchen Anstalten, die dem öffentlichen Wohle dienen? Ist es kein öffentlicher Zweck, wenn man sucht, die Nahrungsmittel, die auch für den Allerärmsten nothwendig sind, soviel als möglich billig zu machen? Wenn man sucht, in einer Gemeinde, wie Wien, diesem großen Consumtionsplatze, die Approvisionirung zu regeln, überhaupt den Markt soviel als möglich von allen Fesseln zu befreien, um die Nahrungsmittel etwas billiger zu machen? Ist dies denn nicht etwas, was für den öffentlichen Zweck errichtet wird? Und wenn dann andererseits hier in diesen Ausnahmsbestimmungen vorkommt, daß die Anstalten, die Gebäude, welche humanitären Zwecken dienen, von der Steuer befreit sind, so muß ich auch für die Approvisionirungsanstalten in Anspruch nehmen, daß sie im eminentesten Sinne des Wortes humanitäre Anstalten sind. Denn es kann nichts Humanitäreres geben, als wenn man dahin zu wirken sucht, daß die Bevölkerung sich billig, rationell und besser ernähren kann. Ueberhaupt muß ich gestehen, ist die Magenfrage eine der wichtigsten, wenn ihr auch bei uns viel zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt wird.

Ich will mich darüber nicht eines Weiteren ergehen; aber bedauerlich ist es, daß wir gerade im gegenwärtigen Momente uns mit Steuergesetzgebung beschäftigen, wo wir in Oesterreich vielleicht noch Manches eher zur Berathung bringen sollten. Aber, wenn wir schon genöthigt sind, uns mit dieser Arbeit zu beschäftigen, so ist es doch unsere Pflicht, geradezu die Härten eines solchen Gesetzes soviel als möglich zu mildern.

Ich glaube daher, daß das hohe Haus sowohl im Interesse der ärmeren Städtebewohner, als im wohlverstandenen Interesse des öffentlichen Wohles meinen Antrag, den ich mir in dieser Beziehung zu stellen erlauben werde, auch zum Beschlusse erheben dürfte. Derselbe geht dahin, daß solche Gebäude, welche von Gemeinden speciell zu diesem Zwecke als Approvisionirungsanstalten errichtet werden, auch von dieser Steuer befreit werden. Ich berufe mich hier nur noch auf die Schlußworte, welche der Herr Referent bei der Generaldebatte an uns gerichtet hatte, wo er sagte *(liest)*: „Das vorliegende Gesetz ist verbesserungsbedürftig — ich leugne dies nicht; aber, meine Herren, amendiren Sie, verbessern Sie, bringen Sie soviel Anträge ein, als möglich, Sie werden gewiß in mir und dem Ausschusse immer bereitwillige Männer finden, die auf Ihre Anträge eingehen und sie prüfen werden."

Meine Herren! Hiermit biete ich dem Herrn Referenten und den verehrten Mitgliedern des Ausschusses Gelegenheit, ihr Wort zu halten und zu bethätigen, was sie durch den Mund ihres Herrn Referenten versprochen haben.

Ich glaube nur Gerechtigkeit zu verlangen, wenn ich Sie ersuche, dieses Amendement zum Beschlusse zu erheben, welches dahin geht: Das hohe Haus wolle beschließen: Es werde im §. 2 zu Punkt 11 am Schlusse hinzugefügt *(liest)*:

> „sowie die von Gemeinden errichteten, zu Approvisionirungszwecken bestimmten öffentlichen Gebäude überhaupt."

Ich empfehle dieses Amendement zur Annahme. *(Bravo! Bravo! auf der äussersten Linken.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Steudel beantragt, Absatz 11 des §. 2 hätte zu lauten *(liest)*:

> „Die auf öffentlichen Plätzen vorübergehend aufgestellten Marktbuden und Kramläden, sowie die von Gemeinden errichteten, zu Approvisionirungszwecken bestimmten öffentlichen Gebäude überhaupt."

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist unterstützt.

Wünscht Jemand noch das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, so erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter der Majorität Dr. **Beer:** Meiner Auffassung nach gehören allerdings Markthallen in die Kategorie von Erwerbsgebäuden, allein aus einer Aeußerung Seiner Excellenz des Herrn Finanzministers habe ich entnommen, daß er sich der Anschauung, welche der Herr Abgeordnete Steudel hier auseinandergesetzt hat, im Wesentlichen anschließt und solche Gebäude als für öffentliche Zwecke errichtet betrachtet, daher von seinem Standpunkte aus nichts dagegen hat, wenn sie unter die von der Steuer befreiten Gebäude eingereiht werden.

Nach dieser Auffassung des Herrn Finanzministers will ich als Referent nichts dagegen einwenden und empfehle den Antrag des Herrn Abgeordneten Steudel zur Annahme."

Präsident: Ich schreite zur Abstimmung über Absatz 11. Ich werde derart vorgehen, daß ich erst den Antrag des Ausschusses und dann den Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Steudel zur Abstimmung bringe.

Der Ausschuß beantragt, Absatz 11 habe zu lauten *(liest)*:

„Die auf öffentlichen Plätzen vorübergehend aufgestellten Marktbuden und Kramläden."

Ich bitte jene Herren, welche diesen Antrag annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Ich bitte nun jene Herren, welche den Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Steudel, lautend *(liest)*:

„sowie die von den Gemeinden errichteten, zu Approvisionirungszwecken bestimmten öffentlichen Gebäude überhaupt" —

annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist mit 77 gegen 73 Stimmen abgelehnt.

Zum Absatze 12 haben sich die Herren Dr. Monti und Dr. v. Plener zum Worte gemeldet.

Herr Dr. Monti hat das Wort.

(Vicepräsident Dr. Vidulich übernimmt den Vorsitz.)

Abgeordneter Dr. **Monti**: Im §. 18 der Ausschußanträge, und zwar unter lit. c, zweiter Absatz derselben wird, nachdem im früheren Absatze ein Minimum des Nutzungswerthes der Gebäude festgestellt wird, Folgendes gesagt *(liest)*:

„Nur bei Morlackenhütten in Dalmatien, dann bei Rohrhütten, Erdhütten ohne Mauerwerk, oder aus bloßem Ruthenflechtwerke oder eingerammten Pflöcken errichteten Hütten ist die Annahme eines geringeren Nutzungswerthes gestattet."

Meine Herren! Ich stimme dem Principe zu, daß alle Gebäude oder, besser gesagt, alle Gebäudebesitzer, nach dem Nutzen der Gebäude, welche in ihrem Besitze sind, besteuert werden sollen. Doch bei der Anwendung dieser oder ähnlicher Principien soll man nicht allein aus Liebe zu denselben andere aus gleichgestellten und geschätzten Principien fließende Gefühle und Interessen verletzen.

Kann man jene Menschenwohnungen, welche in dem kurz vorher vorgelesenen Absatze angedeutet sind, Gebäude und Häuser nennen? Kann man Wohnungen besteuern, die zwar Menschenwohnungen sind, in welche aber große Herren nicht ihre Hunde stellen würden?

Schon die Regierung und der verehrte Ausschuß finden es gerecht, daß bei solchen Wohnungen ein unbestimmter und geringerer Nutzungswerth, als bei den übrigen Gebäuden veranschlagt werden kann.

Die Befreiung solcher Wohnungen also von der Gebäudesteuer kann dem Staate und der Gesammtheit der Besteuerten keinen, oder nur einen unbedeutenden Schaden verursachen. Die Beharrung dagegen auf den Principien des gegenwärtigen Gesetzentwurfes solchen Wohnungen gegenüber wäre nichts Anderes, meiner Meinung nach, als eine ungerechtfertigte Belastung und Besteuerung des Elends.

Deßhalb stelle ich den Antrag *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle folgenden Zusatz zu §. 2 nach dem zwölften Punkte beschließen:

„„13. Die Bauernhütten am Lande, welche aus Steinmauern ohne Mörtel gebaut sind, dann die Rohrhütten, Erdhütten ohne Mauerwerk, oder aus bloßem Ruthenflechtwerke oder eingerammten Pflöcken errichteten Hütten, wenn dieselben nur nicht zu einem größeren Grundbesitze gehören.""

Noch einige Worte über einzelne Absätze meines Antrages.

Ich beschränke meinen Antrag auf das Land, um nicht bei Städten und Hauptorten die Proletariatsniederlassung zu befördern. Weiter beschränke ich denselben auf Wohnungen, welche nicht zu einem größeren Grundbesitze gehören, weil es nicht in meiner Absicht ist, solchem Besitze dadurch irgend welchen Nutzen zukommen zu lassen. Endlich betreffs des Ausdruckes „Bauernhütten aus Steinmauern ohne Mörtel" bemerke ich, daß ich diesen Namen den im Gesetzentwurfe genannten „Morlackenhütten" beilege, weil ich diese Benennung für passender und — es sei mir erlaubt zu sagen — anständiger halte, indem sie zugleich die Bauart und das ganze Bild einer solchen Hütte vor Augen stellt.

Ich empfehle meinen Antrag der Gerechtigkeit der Mitglieder dieses hohen Hauses.

Vicepräsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Monti stellt den Antrag: *(Liest denselben.)* Ich bitte jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist nicht genügend unterstützt.

Der Herr Abgeordnete Dr. v. Plener hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Edler v. **Plener**: Ich will nicht die Reihe der Steuerbefreiungen vermehren, sondern nur mit einigen Worten die Aufmerksamkeit des hohen Hauses auf einen Gegenstand lenken, der vielleicht nur durch Zufall in den Punkt 12 des §. 2 nicht aufgenommen worden ist. Es sind das die Arbeiterbaracken, welche während eines Eisenbahnbaues längs der Linie zur vorübergehenden Benützung der Arbeiter errichtet und nur einige Monate, nämlich so lange der Bau der Strecke dauert, benützt, dann aber demolirt und niedergerissen werden. Soviel ich weiß, sind solche Arbeiterbaracken nicht der Steuer unterworfen, da sie wegen ihrer vorübergehenden Verwendung nicht in eine Katastrirung und Steuerbemessung einbezogen waren.

Ich beantrage daher, nicht die Zahl der steuerfreien Objecte um ein neues zu vermehren, sondern möchte diese bereits heute thatsächlich steuerfreien Baracken hier aufgenommen sehen. Gründe dafür anzuführen, ist wohl nicht nöthig, nachdem die Baracken gegenwärtig nicht besteuert sind und es nur die Vollständigkeit des Paragraphes erfordert, hier davon Erwähnung zu thun. Diese Baracken werden in der Regel nach kurzer Zeit wieder niedergerissen und bilden keine Steuerobjecte.

Darum beantrage ich, im Punkte 12 nach dem Worte „Werkhütten" einzuschalten: „und vorübergehend benützten Arbeiterbaracken".

Vicepräsident: Dr. v. Plener stellt folgenden Antrag: *(Wiederholt denselben.)* Jene Herren, welche den Antrag unterstützen, wollen sich erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist unterstützt.

Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so erkläre ich die Debatte über Punkt 12 für geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter der Majorität Dr. **Beer**: Der Antrag des Herrn Dr. v. Plener widerspricht zwar nicht den Grundanschauungen, von denen man im Ausschusse ausging, aber derselbe dürfte wohl nicht als absolut nöthig erscheinen, aus dem einfachen Grunde, weil ja jedes Gebäude 12 Jahre steuerfrei ist, Arbeiterbaracken aber voraussichtlich nicht 12 Jahre bestehen werden, und es sich sonach nur darum handelt, ob Diejenigen, welche solche Arbeiterbaracken errichten, um die Steuerbefreiung einzuschreiten haben oder nicht; suchen sie darum an, so wird sie ihnen gewährt. Der Antrag hätte also einzig den Erfolg, den Arbeitsunternehmern, welche Baracken aufführen, die Mühe zu ersparen, derartiger Befreiungen wegen ein Gesuch an die Behörde zu richten.

Vicepräsident: Ich werde zur Abstimmung schreiten. Ich werde zuerst über den Antrag des Ausschusses und dann über den Zusatzantrag des Dr. v. Plener abstimmen lassen. *(Zustimmung.)* Ich ersuche jene Herren, welche Alinea 12 nach dem Ausschußantrage, lautend *(liest)*:

„12. Die zu Zwecken von Bauführungen errichteten Baukanzleien, Wächter- und Werkhütten bis zur Vollendung des bezüglichen Baues" —

annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Alinea 12 ist angenommen.

Ich bitte nun jene Herren, die nach dem Worte „Werkhütten", dem Antrage des Dr. v. Plener gemäß — und die vorübergehend benützten Arbeiterbaracken — eingeschaltet wissen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Dr. v. Plener ist abgelehnt.

Zum Schlußsatze haben sich noch zum Worte gemeldet Herr Abgeordneter Ritter v. Skrzyński und Dr. Kronawetter.

Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Skrzyński das Wort.

Abgeordneter Ritter v. **Skrzyński**: Im Steuerreformausschusse wurde die Aufklärung gegeben, daß nur die zu Wohnzwecken dienenden landwirthschaftlichen Gebäude der Gebäudesteuer unterliegen sollen, und §. 2 dieses Gesetzes soll eben in dieser Beziehung maßgebend sein.

Nach dem Wortlaute des letzten Alinea des §. 2 sollen die unter Punkt 8 bezeichneten landwirthschaftlichen Gebäude besteuert werden, wenn sie gemiethet sind, wenn sie auch nur für einen der gedachten Zwecke, also für landwirthschaftliche Zwecke gemiethet sind. Diese Bestimmung scheint mir im Widerspruche mit dem bereits angenommenen Grundsatze zu stehen, daß alle zum Betriebe der Landwirthschaft dienenden Gebäude von der Gebäudesteuer befreit sein sollen. Die zum Betriebe absolut nothwendigen Gebäude sind als immobile Werkzeuge der Oekonomie zu betrachten und können als solche, ob gemiethet oder vom Eigenthümer verwendet, nie einen selbständigen Ertrag abwerfen, sie ermöglichen nur den landwirthschaftlichen Ertrag, der schon durch die Grundsteuer getroffen wird.

In Galizien und in anderen Agriculturländern kommt es sehr häufig vor, daß der Grundbesitzer seine Stallungen dem Unternehmer zur Benützung überläßt, und derselbe verpflichtet sich zur Lieferung von dem nöthigen Futter für das von dem Unternehmer im Stalle gehaltene Vieh. Aus dem Entgelte, das er dafür erhält, könnte man etwas, was dem Wohnzinse ähnlich ist, ausfindig machen und dadurch das Gebäude als gemiethet betrachten, daher dasselbe besteuern, obgleich es nur zu rein landwirthschaftlichen Zwecken verwendet wurde und keinen selbständigen Ertrag abwarf und abwerfen konnte.

Eine Unterstützung meiner Ansicht, daß diese Ausnahme von der Steuerbefreiung unbegründet sei, findet sich auch in dem im Jahre 1869 vom Steuerreformausschusse ausgearbeiteten Gesetzentwurfe über die Gebäudesteuer. Denn in diesem sind alle zum Betriebe der Landwirthschaft dienenden Gebäude von der Gebäudesteuer befreit ohne Rücksicht, ob sie vermiethet sind oder nicht.

In dieser Richtung erlaube ich mir zum letzten Alinea des §. 2 folgenden Antrag zu stellen *(liest)*:

„Die Steuerbefreiung der unter 2 bis einschließlich 7 und unter 9 bezeichneten Gebäude und Gebäudebestandtheile tritt nicht ein, wenn dieselben für einen der gedachten Zwecke gemiethet sind. Die Steuerbefreiung der unter 2 bis einschließlich 9 bezeichneten Gebäude erlischt ganz oder theilweise, wenn diese Gebäude oder einzelne Bestandtheile derselben zu anderen Zwecken entgeltlich oder unentgeltlich verwendet werden."

Dieser Antrag, der einzig zum Zwecke hat, die zum Betriebe der Landwirthschaft dienenden Gebäude ausnahmslos von der Gebäudesteuer zu befreien, scheint mir ganz der Intention des vorgelegten Gesetzes zu entsprechen; ich erlaube mir daher denselben der Annahme des hohen Hauses zu empfehlen.

Vicepräsident: Der Herr Abgeordnete Ritter v. Skrzyński stellt folgenden Antrag: *(Wiederholt denselben.)*

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist unterstützt.

Der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter:** Ich möchte mir bezüglich des Schlußsatzes des §. 2 den Antrag zu stellen erlauben, daß anstatt der Ziffer 2 die Ziffer 1 gesetzt werde, so daß der Schlußsatz nach meiner Intention folgendermaßen lauten würde *(liest)*:

„Die Steuerbefreiung der unter 1 bis einschließlich 9 bezeichneten Gebäude und Gebäudebestandtheile tritt nicht ein, wenn dieselben für einen der gedachten Zwecke gemiethet sind; sie erlischt ganz oder theilweise, wenn diese Gebäude oder einzelne Bestandtheile zu anderen Zwecken entgeltlich oder unentgeltlich verwendet werden."

Die Begründung dafür habe ich bereits bei der letzten Berathung gegeben, und ich glaube daher nicht nothwendig zu haben, zur Begründung meines Antrages etwas zu sprechen.

Vicepräsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter stellt den Verbesserungsantrag, daß im Schlußabsatze des §. 2 statt der Ziffer 2 die Ziffer 1 gesetzt werde.

Jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, wollen sich erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist nicht hinreichend unterstützt.

Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich erkläre daher die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter Dr. **Beer:** Ich möchte das hohe Haus darauf aufmerksam, daß über das Schluß-Alinea des §. 2 heute eine Schlußfassung nicht erfolgen kann, indem Punkt 8 an den Ausschuß zurückgewiesen wurde, und es sich also vorerst darum handelt, in welcher Weise dieser Punkt 8 aus den Ausschußberathungen hervorgehen wird. Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, daß dieser Schlußabsatz gleichfalls an den Ausschuß gewiesen werde.

Vicepräsident: Der Herr Abgeordnete Skrzyński hat das Wort.

Abgeordneter **Skrzyński:** Ich stelle den formellen Antrag, daß mein Antrag, betreffend das letzte Alinea des §. 2, ebenfalls an den Ausschuß gewiesen werde.

Vicepräsident: Der Herr Abgeordnete Skrzyński hat den Antrag gestellt, daß auch sein meritorischer Antrag an den Ausschuß gewiesen werde; ich muß also die Debatte wieder eröffnen.

Wünscht also Jemand das Wort über diesen formellen Antrag? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich erkläre daher die Debatte für geschlossen.

Wir schreiten zur Abstimmung. Zuerst werde ich den formellen Antrag des Herrn Abgeordneten Skrzyński zur Abstimmung bringen, daß sein Meritalantrag an den Ausschuß gewiesen werde; sollte dieser nicht angenommen werden, so werde ich über den meritorischen Antrag des Herrn Abgeordneten

Skrzyński als Abänderungsantrag des Ausschußantrages, und wenn dieser nicht angenommen werden sollte, über den Ausschußantrag selbst abstimmen lassen.

Ich bitte also jene Herren, welche wünschen, daß der Antrag des Abgeordneten Skrzyński an den Ausschuß zurückgeleitet werde, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen und es bleibt sonach die Beschlußfassung über den Schlußsatz des §. 2 in suspenso.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, den §. 3 zu verlesen.

Berichterstatter Dr. **Beer** *(liest §. 3 „Ausführende Organe" des Gesetzes nach den Ausschussanträgen aus 294 der Beilagen).*

Vicepräsident: Wünscht Jemand zu §. 3 das Wort?

(Abgeordneter Ritter v. Krzeczunowicz meldet sich.)

Der Herr Abgeordnete Ritter v. Krzeczunowicz hat das Wort.

Abgeordneter Ritter v. **Krzeczunowicz**: Ich möchte nur die Bemerkung machen, daß, nachdem zu den §§. 6 bis 9 ein Minoritätsvotum vorliegt, die Abstimmung über den §. 3, welcher diese vier Paragraphe citirt, nicht etwa ein Präjudiz für die folgenden Paragraphe schaffen solle.

Vicepräsident: Ich werde dem Antrage des Herrn Abgeordneten Krzeczunowicz bei der Abstimmung Rechnung tragen.

Wünscht noch Jemand das Wort?

(Abgeordneter Dr. Eusebius Czerkawski meldet sich.)

Der Herr Abgeordnete Dr. Czerkawski hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Eusebius **Czerkawski**: Anschließend an den Antrag des Herrn Abgeordneten Krzeczunowicz, erlaube ich mir den Antrag zu stellen, daß die Debatte und Beschlußfassung über §. 3 vertagt werde, bis das hohe Haus über die §§. 6 bis 9 einen Beschluß gefaßt haben wird.

(Freiherr v. Tinti meldet sich zum Worte.)

Vicepräsident: Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Tinti hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr v. **Tinti**: Ich erlaube mir zu bemerken, daß es sich hier nur um Ziffern handelt, und daß, wenn diese nach Annahme der Minoritätsanträge bezüglich der §§. 6 bis 9 sich verändern sollten, diese einfach bei der dritten Lesung richtigzustellen sein werden, indem wir die richtigen Paragraphziffern einfügen. Ich glaube, wir könnten vorläufig über §. 3 so abstimmen, wie derselbe vom Ausschusse beantragt ist; wir präjudiciren damit in keiner Weise der Annahme der Minoritätsanträge bezüglich der §§. 6 bis 9.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort?

(Abgeordneter Fürst Czartoryski meldet sich.)

Der Herr Abgeordnete Fürst Czartoryski hat das Wort.

Abgeordneter Fürst **Czartoryski**: Ich bitte über den vom Herrn Abgeordneten Eusebius Czerkawski gestellten bestimmten Vertagungsantrag bezüglich des §. 3 die Abstimmung zu veranlassen.

(Berichterstatter Dr. Beer meldet sich zum Worte.)

Vicepräsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter der Majorität Dr. **Beer**: Ich möchte das hohe Haus darauf aufmerksam machen, daß die Bemerkungen des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Tinti vollkommen richtig sind. Es handelt sich um eine Beanständigung der Ziffern von Seite eines Herrn Abgeordneten aus Galizien. Es heißt im Paragraphe „in den in den §§. 6 bis 9 erwähnten Commissionen". Entfallen die §§. 6 bis 9 oder wird anstatt der größeren Anzahl der Paragraphe eine kleinere angenommen oder umgekehrt, so werden wir einfach bei der dritten Lesung hierauf Rücksicht nehmen.

Ein Präjudiz wird dadurch nicht geschaffen. Wozu aber eine Vertagung eintreten soll, sehe ich nicht ein.

(Abgeordneter Dr. Eusebius Czerkawski meldet sich zum Worte.)

Vicepräsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Eusebius Czerkawski hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Eusebius **Czerkawski**: Nach den Aufklärungen des Herrn Berichterstatters ziehe ich meinen Vertagungsantrag zurück.

Vicepräsident: Wenn Niemand mehr das Wort nimmt *(nach einer Pause)*, so schreiten wir nunmehr zur Abstimmung. Ich ersuche jene Herren, welche den §. 3 in der Fassung des Ausschusses, wie er gedruckt vorliegt, annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 3 ist in der Fassung des Ausschusses angenommen.

Berichterstatter Dr. **Beer** *(liest §. 4 des Gesetzes nach den Anträgen des Ausschusses aus 294 der Beilagen).*

Vicepräsident: Zu §. 4 sind vorgemerkt: Abgeordneter Dr. Kronawetter und Abgeordneter Dr. Czerkawski.

Herr Abgeordneter Dr. Kronawetter hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter:** Ich beantrage zu §. 4 die Einschaltung von zwei Worten und bezwecke damit nur, daß nicht auch die Bestimmung dieses Paragraphes zur Rechtfertigung solcher Uebelstände angerufen würde, wie ich dieselben bei Besprechung des §. 1 geschildert habe, daß nämlich der Miethzins von leerstehenden Localitäten eines Hauses nicht mit den Miethpreisen anderer Localitäten desselben Hauses, sondern mit denen anderer Häuser, die weit höher im Zinse gehalten werden, parificirt wird. Es heißt nämlich im §. 4 *(liest)*:

„Jeder Hauseigenthümer oder dessen Vertreter hat jährlich in dem von der Steuerlandesbehörde anzuberaumenden Termine das Hauszinsertragsbekenntniß bei der Steuerbehörde erster Instanz einzubringen.

Dieses Bekenntniß hat die topographische Beschreibung aller Bestandtheile des Hauses nach fortlaufenden Nummern, und im Falle Hofräume besonders vermiethet werden, auch den Umfang derselben und die Art der miethweisen Benützung, dann den mit den Miethparteien vereinbarten Bruttozins, das ist sämmtliche, den Miethparteien für die Benützung der gemietheten Hausbestandtheile, beziehungsweise Hofräume, obliegenden Leistungen in Geld und Geldeswerth aus dem, dem Steuerjahre unmittelbar vorausgegangenen Zinsjahre, und im Falle der Nichtvermiethung den im Verhältnisse zu wirklich vermietheten Objecten für das Vorjahr zu berechnenden Miethzinswerth der nicht vermietheten Localitäten, ferner die Bestätigung des Hauseigenthümers oder seines Vertreters über die Richtigkeit aller Angaben, sowie die Bestätigung der Miethparteien über die Richtigkeit der ihre Miethobjecte betreffenden Angaben zu enthalten."

Da könnten unter diesen „wirklich vermietheten Objecten" auch ganz andere Häuser gemeint sein als die, in denen die zu parificirende Wohnung leer steht. Die Praxis, auf die ich mich berufen und in Bezug auf die ich keinen Widerspruch erfahren habe, hat bewiesen, daß meine Besorgniß eine wohlbegründete ist.

Ich glaube, das war auch nicht die Intention des Ausschusses. Der Ausschuß wird geglaubt haben, daß eine Parificirung der nicht vermietheten, leerstehenden Wohnungen nur im Verhältnisse mit denjenigen Wohnungen vorzunehmen ist, die im selben Gebäude und nicht in einem anderen Gebäude vermiethet sind. Es würde daher zur Klarstellung der Intentionen des §. 4 nicht abträglich sein, wenn im zweiten Alinea, 13. Zeile, nach den Worten „vermietheten Objecten" die Worte „desselben Gebäudes" eingeschaltet würden. Ich beantrage, diese Einschaltung vorzunehmen.

Vicepräsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter stellt folgenden Antrag: *(Wiederholt denselben.)* Ich bitte diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist hinlänglich unterstützt.

Der Herr Abgeordnete Dr. Czerkawski hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Julian **Czerkawski:** Ich habe bei Besprechung des vierten Absatzes dieses Paragraphes eine Frage an den Herrn Berichterstatter zu richten, und zwar deßhalb, um aus der geneigten Antwort über diese Frage einen gewissen Trost, vielleicht auch eine Beruhigung für die Steuerpflichtigen schöpfen zu können.

Der Absatz 4 dieses Paragraphes steht in inniger Verbindung mit dem §. 32, das heißt mit demjenigen Paragraphe des Gesetzes, welcher die Angabe der Delicte und der Strafbestimmungen enthält, die auf Uebertretungen in Steuersachen und namentlich auf unrichtige Fassionen des Erträgnisses gesetzt sind.

Nun, in jenem §. 32, welchen ich nothwendig hier in Beziehung bringen muß, ist die Rede von den Umständen, welche verschwiegen werden können, von Umständen, die vielleicht manchmal von sehr wichtiger Art sind, aber hin und wieder so unbefangener und vielleicht so untergeordneter Art sind, daß sie wirklich sehr leicht von den Steuerträgern übersehen werden können. Einige von diesen Umständen werden in dem eben bezogenen vierten Absatze des §. 4 erwähnt, und namentlich ist mir diejenige Bestimmung, welche sich auf eine Verlassung von Wohnbestandtheilen oder Wohnungen an Anverwandte bezieht, in hohem Grade bedenklich erschienen. Es ist jedenfalls ungerecht, daß Jemand für mehr Steuer zahlen soll, als er wirklich und thatsächlich an Einkommen bezieht; und wie schwer ist es zu bestimmen, ob man, wenn man mit Jemandem in einem verwandtschaftlichen Verhältnisse steht, ihm die Wohnung im gegebenen Falle billiger gelassen hat, als sie ein Anderer hätte bezahlen müssen. Nun werden Diejenigen, die sich gerade in solchen menschlichen Verhältnissen befinden, immer von der Befürchtung geplagt sein müssen, daß sie endlich vielleicht wegen einer nicht absichtlichen Verschweigung dieser Umstände zur Verantwortung gezogen und zu einer strengen Strafe verhalten werden könnten, welche gewiß dem Vergehen selbst nicht entspricht. Das hohe Haus wolle bedenken, daß im §. 32 bei den Strafbestimmungen eine Satzung enthalten ist, welche die Zahlung nicht nur einer ein-,

zwei- oder dreifachen — wie bis jetzt — sondern einer sechsfachen vermeintlichen oder wirklichen Verkürzung an Steuern enthält. Bedenkt man noch dazu, daß diese Forderung nicht eher verjährt, als nach Verlauf von drei Jahren, so könnte es sich ereignen, daß der Steuerträger auf einmal eine 18mal so große Strafe, als die jährliche Verkürzung betragen hat, zu tragen hätte. Welche Wirkungen dies für den Eigenthümer nach sich ziehen kann, ist leicht zu bemessen; es wäre dies nicht eine einfache Strafe, eine Art von nothwendigem Correctiv, sondern vielmehr etwa eine Contribution oder vielleicht sogar Confiscation des Gutes selbst.

Ich ersuche daher den Herrn Berichterstatter, mir diesfalls die Aufklärung geben zu wollen, ob nämlich unter den Umständen, welche, wenn sie verschwiegen sind, jener Strafbestimmung unterliegen, auch die gemeint sind, von welchen hier in diesem Absatze des §. 4 die Rede ist, und ob das Strafausmaß sie in derselben Art und Größe treffen wird, wie dies §. 32 des Gesetzes drakonisch bestimmt.

(Während dieser Rede hat der Präsident den Vorsitz übernommen.)

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter der Majorität Dr. **Beer**: Den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter halte ich für vollständig überflüssig, weil aus der ganzen Fassung dieses Paragraphes hervorgeht, daß jene Umstände, von denen der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter ausgegangen ist, gar nicht eintreten können. Es handelt sich darum, daß, wenn ein Object nicht vermiethet ist, der Miethzins mit anderen vermietheten Objecten parificirt werde.

Man wird nun den Miethzins eines Objectes eines Gebäudes in der Leopoldstadt nicht vergleichen mit dem eines Wohnungsbestandtheiles eines Gebäudes auf der Ringstraße, sondern nur mit dem Miethzins einer Wohnung in demselben Gebäude, oder wenn das ganze Haus nicht vermiethet ist, mit dem Miethzinse des Nachbarhauses.

Was die Aufforderung des Herrn Abgeordneten aus Galizien anbelangt, so möchte ich mir die Bemerkung zu machen erlauben, daß im §. 32 ganz klar und bestimmt darauf hingewiesen ist, daß nur dann eine Bestrafung eintritt, wenn irgend eine Verheimlichung in der Absicht geschieht, um den Staatsschatz in seiner Steuerforderung zu verkürzen, daß alle von dem Herrn Abgeordneten aus Galizien angeführten Umstände, soweit ich sie vernommen habe, nicht mit §. 4 im Zusammenhange stehen und namentlich auf den Absatz desselben, welchen er angeführt hat, nicht bezogen werden können.

Präsident: Zu §. 4 hat der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter den Antrag gestellt, im zweiten Alinea nach den Worten „wirklich vermietheten Objecten" die Worte „desselben Gebäudes" einzuschalten.

Ich werde zuerst den Antrag in der Fassung des Ausschusses, wie er gedruckt vorliegt, und dann die von Dr. Kronawetter beantragte Einschaltung separat zur Abstimmung bringen.

Ich ersuche jene Herren, welche den §. 4 nach dem Antrage des Ausschusses, wie er gedruckt vorliegt, vorbehaltlich der Abstimmung über die von Dr. Kronawetter beantragte Einschaltung, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 4 ist angenommen.

Nunmehr bitte ich jene Herren, welche im zweiten Alinea nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter nach den Worten „wirklich vermietheten Objecten die Worte „desselben Gebäudes" einschalten wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist abgelehnt.

Abgeordneter Dr. **Schaup**: Bei dem Umstande, als bei §. 5 eine größere Anzahl Redner vorgemerkt ist, erlaube ich mir den Antrag auf Schluß der Sitzung zu stellen.

Präsident: Da bei §. 5 wirklich acht Redner vorgemerkt sind, demnach eine längere Debatte bevorsteht, bin ich mit dem Schlusse der Sitzung einverstanden.

Ich habe heute während der Sitzung folgende Ausschußberichte vertheilen lassen und zwar über den vom Herrenhause beschlossenen Gesetzentwurf zur Reorganisirung der Gendarmerie *(342 der Beilagen)*; über die Regierungsvorlage bezüglich des Gesetzes über die Maßregeln gegen die Verbreitung der Reblaus (Phylloxera vastatrix) *(339 der Beilagen)*; über die Regierungsvorlage, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Gesetze vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, und vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20, über die Stempel- und unmittelbaren Gebühren *(349 der Beilagen)*, und über den von der Regierung vorgelegten Gesetzentwurf, betreffend die Beitragsleistung des Staatsschatzes zu den Kosten der Regulirung des Gailflusses in Kärnten *(348 der Beilagen)*.

Die nächste Sitzung findet Montag, den 8. März, Vormittags 11 Uhr, statt.

Tagesordnung:

Erste Lesung des Antrages des Abgeordneten Dr. Menger und Genossen wegen Erlassung eines Gesetzes, durch welches Zusatzbestimmungen zu §. 20

des Gesetzes vom 2. April 1873, betreffend die Wahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes, festgestellt werden *(315 der Beilagen)*.

Fortsetzung der Specialdebatte über das Gebäudesteuergesetz *(294 der Beilagen)*.

Bis dahin wird wohl auch der Steuerreformausschuß in der Lage sein, über die ihm heute zugewiesenen Anträge zu berichten.

Ich bitte noch folgende Einladungen zu Ausschußsitzungen zur Kenntniß zu nehmen:

Der Ausschuß für die Aufhebung der Collegiengelder versammelt sich Montag, den 8. d. M., Vormittags $^1/_2$11 Uhr, in der Abtheilung Nr. I;

der Steuerreformausschuß Montag um 10 Uhr;

der Eisenbahnausschuß heute Abends im Saale Nr. VI zu einer Sitzung.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung 2 Uhr 30 Minuten.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. — VIII. Session. 124. Sitzung,

am 8. März 1875.

Inhalt:

Beginn der Sitzung: 11 **Uhr** 15 **Minuten.**

Vorsitzender: Präsident Dr. **Rechbauer.**

Schriftführer: Graf **Bonda,** Freiherr v. **Kotz,** de **Franceschi.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident Fürst Adolf **Auersperg,** Minister für Cultus und Unterricht Dr. v. **Stremayr,** Justizminister Dr. **Glaser,** Minister Dr. **Unger,** Ackerbauminister Ritter v. **Chlumecky,** Finanzminister Freiherr de **Pretis,** Minister für Landesvertheidigung Oberst **Horst,** Minister Dr. **Ziemialkowski.**

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Ministerialrath im Finanzministerium Emil **Chertek.**

Präsident: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet.

Gegen das Protokoll der Sitzung vom 5. März wurde keine Einwendung erhoben, dasselbe ist somit genehmigt.

Das Protokoll der Sitzung vom 6. März liegt im Bureau zur Einsicht auf.

Vom hohen Handelsministerium ist eine Zuschrift eingelangt, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer Freiherr v. **Kotz** *(liest)*:

„In Folge Allerhöchster Ermächtigung vom 5. d. M. habe ich die Ehre, den anruhenden Gesetzentwurf, betreffend die Bedingungen und Zugeständnisse für die Sicherstellung einer Secundärbahn von der Stadt Elbogen zur Station Elbogen-Neusattel, nebst einer zugehörigen Begründung *(358 der Beilagen)* dem löblichen Präsidium mit dem ergebensten Ersuchen zu übermitteln, diese Regierungsvorlage der verfassungsmäßigen Behandlung gefälligst zuführen zu wollen.

Wien, 7. März 1875.

In Vertretung des k. k. Handelsministers
der k. k. Ackerbauminister:
Chlumecky."

Präsident: Ich werde diesen Gesetzentwurf in Druck legen lassen und der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zuführen.

Heute wurde vertheilt: Die Zuschrift des Herrn Finanzministers Freiherrn de Pretis an das Präsidium des Abgeordnetenhauses, betreffend die nachträgliche Aufnahme von 150.000 fl. für die Errichtung eines Unterrichtsgebäudes in Triest in den Gesetzentwurf, betreffend die Eröffnung von Nachtragscrediten zum Staatsvoranschlage für das Jahr 1875 *(356 der Beilagen).*

Ich habe diesen Gesetzentwurf bereits dem Budgetausschusse übergeben.

Weiters wurde vertheilt der Ausschußbericht, betreffend die Abänderung der §§. 6, 7 und 9 der kaiserlichen Verordnung vom 9. November 1858, R. G. Bl. Nr. 205, über cumulative Anlegung des Waisenvermögens *(350 der Beilagen)*.

Ich ersuche um die Mittheilung des wesentlichen Inhaltes der eingelaufenen Petitionen.

Schriftführer Graf **Vonda** *(liest)*:

„Petition der Diurnisten des k. k. Kreis- und Bezirksgerichtes in Chrudim um Verbesserung ihrer Existenz *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Russ)*."

„Petition des Vorstandes des Gewerbevereines in Aussig um Bekämpfung des Antrages wegen Erhöhung der Stempelgebühr und Strafen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Russ)*."

„Petition des Consortiums der Bozen-Meraner Bahn um Würdigung des von demselben eingebrachten neuen Concessionsmodus und auf Grund desselben um eindringliche Befürwortung der Verleihung der definitiven Concession der Bozen-Meraner Vicinalbahn gegenüber der hohen Regierung *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Blaas)*."

Präsident: Diese Petitionen werden den betreffenden Ausschüssen zugewiesen.

Es wurde mir von dem Herrn Abgeordneten Dr. Schaup und Genossen eine Interpellation an Seine Excellenz den Herrn Ackerbauminister, als derzeitigen Leiter des Handelsministeriums, überreicht. Ich ersuche um Verlesung derselben.

Schriftführer Graf **Vonda** *(liest)*:

„Interpellation des Abgeordneten Dr. Schaup und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Ackerbauminister, als derzeitigen Leiter des k. k. Handelsministeriums.

Seit der Einführung der Winterfahrordnung auf der Kaiserin Elisabeth-Westbahn ist von Seite der Direction dieser Eisenbahnunternehmung der Eilguttransport von Lebensmitteln nach Wien, insbesondere von Milch, Butter, Geflügel rc., mit dem während der Nachtzeit verkehrenden Postzuge Nr. 4 und dessen Anschlußzügen Nr. 104, 204 und beziehungsweise 504 auf den Strecken der Kaiserin Elisabeth-Bahn eingestellt worden, und wurden diese Transporte seither durch den sogenannten Gütereilzug Nr. 10 und dessen Anschlußzüge vermittelt.

Diese Aenderung wird dadurch begründet, daß seit der Zusammenziehung der früher getheilt verkehrenden Postzüge die Zugsbelastung bei Annahme von Eilgütern für diesen nunmehr vereinigten Zug zu groß würde. Dem Vernehmen nach hat auch ein seither schon stattgefundenes Einschreiten der oberösterreichischen Handels- und Gewerbekammer zu Linz bei dem k. k. Handelsministerium bisher keinen oder eigentlich nur einen negativen Erfolg gehabt.

Wenn nun auch die Richtigkeit der erhobenen Einwendungen für Eilgüter im Allgemeinen nicht bestritten werden soll, so sind dieselben doch in Bezug auf jene Lebensmittel, welche einen längeren Transport in warmer Temperatur absolut nicht vertragen, wie z. B. Milch, Butter, frisches Fleisch rc., nicht gerechtfertigt, da schon durch die Beschränkung der Annahme auf wenige Artikel die Gefahr einer Ueberlastung beseitigt oder wenigstens vermindert wird. Dem entgegen ist aber der Nachtheil, den die Landwirthschaft durch diese fast gleichzeitig mit einer Tariferhöhung zustande gekommene Einführung erlitten hat, ein überaus empfindlicher. Die Unsicherheit des Getreidebaues, die Ueberlegenheit Ungarns auf diesem Productionsgebiete und der bisher eingetretene lohnende Erfolg haben die Wirkung gehabt, daß zahlreiche ländliche Wirthschaften geradezu auf diesen Betrieb sich eingerichtet haben. Die Vertröstung auf die Beförderung durch Gütereilzüge vermag keinen Ersatz zu bieten, indem dieselben, obwohl „Eilzüge" genannt, doch nach einer solchen Fahrordnung verkehren, daß z. B. ein Eilgut von Salzburg nach Wien mit diesem Zuge eine Fahrtdauer von 20½ Stunden (somit circa zwei Meilen per Stunde Fahrtdauer) in Anspruch nimmt. Eine solche Zeitdauer ist aber, auch selbst wenn eine Verkürzung von wenigen Stunden eintritt, jedenfalls zu lange, um z. B. einen Milchtransport selbst von näher gelegenen Stationen zu ermöglichen, und doch ist derselbe, wie bereits gezeigt, nicht nur für die landwirthschaftlichen Interessen, sondern auch für die Approvisionirung Wiens von überaus großer Wichtigkeit.

Die getroffene Verfügung der Kaiserin Elisabeth-Bahn wirkt aber um so verletzender, wenn man sieht, daß einerseits sogar mit den Courierzügen ein Eilguttransport im Verkehre mit dem Auslande stattfindet, und wenn die allgemein ausgesprochene Behauptung begründet sein sollte, daß das Verbot, mit dem genannten Postzuge Milch zu expediren, nicht für Alle gleiche Giltigkeit besitzt, sondern daß dieser Zug nach wie vor zu diesem Zwecke von Bahnbediensteten benützt wird, ja daß von dieser Seite mit Hilfe der durch den Postzug ermöglichten rascheren Beförderung nahezu eine Art Milchhandel betrieben wird.

Die Gefertigten geben sich der Hoffnung hin, daß Seine Excellenz der gegenwärtige Leiter des Handelsministeriums in seiner Eigenschaft als Ackerbauminister die besondere Wichtigkeit dieser Thatsache würdigen wird, und stellen daher die Anfrage:

„„1. Ist Seine Excellenz der Herr Ackerbauminister in Kenntniß dieser Umstände?

2. In welcher Weise ist derselbe gesonnen, dem insbesonders beim Herannahen der wärmeren Jahreszeit dringenden Uebelstande Abhilfe zu verschaffen?""

Wien, 8. März 1875.

Syz.	Dr. Schaup.
Auspitz.	Dr. Groß.
J. Klinkosch.	Dr. Dürrnberger.
Dr. Perger.	Wickhoff.
Walterskirchen.	Coronini.
C. Oberleithner.	Tinti.
Neuwirth.	Korb jun.
Beer.	Doblhoff.
Ciani.	Proskowetz.
Wildauer.	Loudon."

Präsident: Ich werde diese Interpellation Seiner Excellenz dem Herrn Ackerbauminister als Leiter des Handelsministeriums übergeben.

Ich ersuche zur Kenntniß zu nehmen, daß ich dem Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Eichhoff einen Urlaub von zwei Tagen ertheilt habe.

Der Herr Abgeordnete Nischelwitzer ersucht um einen Urlaub von 14 Tagen. Ich ersuche um die Verlesung des betreffenden Urlaubsgesuches.

Schriftführer Graf **Vonda** *(liest)*:

„Hohes Präsidium!

Dringende Geschäfte erfordern meine längere Anwesenheit in meiner Heimat, weßhalb ich mich veranlaßt sehe, ein hohes Präsidium zu ersuchen, mir vom hohen Abgeordnetenhause einen vierzehntägigen Urlaub gefälligst erwirken zu wollen.

Klagenfurt, 6. März 1875.

Nischelwitzer."

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche dem Herrn Abgeordneten Nischelwitzer einen Urlaub von 14 Tagen bewilligen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Urlaub ist bewilligt.

Wir gehen nun zur Tagesordnung über.

Der erste Gegenstand der Tagesordnung ist die erste Lesung des Antrages des Abgeordneten Dr. Menger und Genossen wegen Erlassung eines Gesetzes, durch welches Zusatzbestimmungen zu §. 20 des Gesetzes vom 2. April 1873, betreffend die Wahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes, festgestellt werden *(315 der Beilagen)*.

Ich ertheile dem Herrn Antragsteller zur Begründung seines Antrages das Wort.

Abgeordneter Dr. **Menger:** Hohes Haus! Als ich und meine Freunde diesen Antrag stellten, waren wir uns wohl bewußt, daß vielleicht manches Mißverständniß, manche Mißstimmung diesem Antrage entgegentreten werden.

Nicht, als ob wir geglaubt hätten, daß in irgend einer Partei oder in irgend einer Fraction des Hauses sich eine auch nur nennenswerthe Anzahl von Mitgliedern befände, welche der Ansicht wären, daß die Zwecke, die der Gesetzentwurf verfolgt, zu tadeln wären. Aber in Folge der schweren Krise, die das wirthschaftliche Leben Oesterreichs so tief ergriffen hat, sind allerdings gar mancherlei Mißstimmungen eingetreten, und zwar in Folge gar mancher eigenthümlichen Richtung, welche die öffentliche Meinung genommen hat. Es ist sehr begreiflich, daß bei einer Krise, welche die mobilen Werthe Oesterreichs vielleicht um zwei Milliarden und in erheblicher Weise auch die immobilen Werthe vermindert hat, welche die Werthe des österreichischen Nationalvermögens im Ganzen um vielleicht drei Milliarden herabgesetzt hat, auch eine große Anzahl höchst respectabler, auf wirklichen volkswirthschaftlichen Bedürfnissen beruhenden Unternehmungen, an denen hochachtbare Männer theilgenommen haben, in schwere Verlegenheiten, ja bis zum Untergang gebracht wurden. Die durch große Verluste tief aufgeregte öffentliche Meinung machte nun keinen Unterschied zwischen jenen Persönlichkeiten, welche blinde Habgier dazu gebracht hat, den Associationstrieb, der damals so rege herrschte, zu mißbrauchen, und zwischen jenen Persönlichkeiten, die im Wunsche, ihrem Lande, ihrem Bezirke, ihrer Stadt Nutzen zu gewähren, sich an irgend einer wirthschaftlichen Association betheiligt haben. Und weil dieser Unterschied nicht gemacht wurde, daher kam es auch, daß jeder Vorschlag in Bezug auf öffentliches Recht, der mit der wirthschaftlichen Krise in irgend einer Verbindung gebracht werden kann, auf schwere Mißstimmung auch bei vielen hochachtbaren Persönlichkeiten traf, welche sich auf eine Reihe mit Anderen gestellt sehen, mit welchen sie nur die Theilnahme an wirthschaftlichen Associationen, nie und nimmer aber die blinde rücksichtslose Habgier, die jene geleitet hat, gemein haben.

Ich glaube, daß jedoch, wenn auch manche Mißstimmung aus diesem Grunde gegen den Gesetzentwurf entstanden sein mag, diese Mißstimmung vielleicht eine erklärliche, aber mit Rücksicht auf den Inhalt des Gesetzentwurfes keinesfalls innerlich begründete ist. Denn, meine Herren, dieser Gesetzentwurf ist kein Kind der Krise, ist kein Kind irgend welcher Aegrirtheit gegen diese oder jene Richtung des volkswirthschaftlichen Lebens. Es war vielmehr eine tief ethische Idee, eine Idee, welche nach unserer Ueberzeugung dem ganzen Constitutionalismus zu Grunde liegt, die uns zur Stellung dieses Antrages bewog. Denn ob wir von jenem großen Staatsrechtslehrer ausgehen, der zu einer Zeit, wo die Staatswissenschaft erst lallte, jene Ideen aufgestellt hat, die zur Grundlage der verschiedensten Staats-

formen dienen, oder ob wir weiter jenen hochbedeutenden deutschen Geist in Betracht ziehen, der wie kein Anderer die Ideen Plato's dem deutschen Volke nahe gebracht hat, und mit seinem gereiften Geiste an die Darstellung der Entwicklung der verschiedenen Staatsformen ging, stets kommen wir dazu, daß, wenn vielleicht die Grundlage des Despotismus die Gewalt, die Grundlage der Herrschaft der Aristokratie die Mäßigung, so die Grundlage der repräsentativen Staatsform, die Grundlage des Constitutionalismus immer und nur das Pflichtgefühl ist.

Man mag andere Staatsformen auf irgend welche andere ethische Ideen zurückführen. Wer die Grundlagen der repräsentativen Staatsform zu ergründen sich bemüht, der wird dazu gelangen, daß das Pflichtgefühl, die Ueberzeugung im weitesten Kreise, daß der einzelne Abgeordnete eben unbedingt seinem Pflichtgefühle gegen das Gemeinwesen in erster Linie zu dienen habe, die Grundlage der repräsentativen Staatsform, des Constitutionalismus und in weiterer Entwicklung des Parlamentarismus ist. *(Bravo! Rufe: Sehr gut!)* Diese Grundlage nun war die Mutter des Gesetzvorschlages, der uns hier vorliegt.

Ich möchte weiter zu seiner Begründung das Wort anführen, welches ein großer lebender deutscher Lehrer der Staatswissenschaften ausgesprochen hat. Er sagt: „Woher kommt es denn, daß die großen Wählerzahlen einer kleinen Minorität aus ihnen die Vertretung aller ihrer Interessen übertragen? Daher, daß sie eben das Pflichtgefühl bei jedem Einzelnen voraussetzen, es voraussetzen, daß, welch' andere mächtige Motive auf den Abgeordneten auch einwirken, er doch in einem Conflicte, in den sein Pflichtgefühl kommt, nie und nimmer unterliegen wird." Darum, meine Herren, glaubten wir, wenn wir auf den realen Boden von dem allgemein staatsrechtlichen und staatsphilosophischen zurückkehren, mit Rücksicht auf die besonderen österreichischen Verhältnisse vorschlagen zu müssen jenen Gesetzentwurf, der Ihnen, meine Herren Abgeordneten, vorliegt. Denn es mag in anderen Staaten Staatsbahnen geben, es mag in anderen Staaten auch eine Unterstützung von Fall zu Fall geben — mir wenigstens — nach meinem sehr bescheidenen Wissen — ist kein anderer Staat bekannt, in dem im Verhältnisse zu den directen Steuern, im Verhältnisse zu den Staatseinnahmen, die Subventionen an Eisenbahnen und andere Communicationsanstalten eine solche Ausdehnung gewonnen hätten, wie in Oesterreich. Denn wenn Sie das österreichische Budget, den österreichischen Staatsvoranschlag, zur Hand nehmen, werden Sie finden, daß die Subventionen für die Eisenbahnen und anderen Communicationsanstalten soviel betragen, wie die Grundsteuer von ganz Oesterreich mit Ausnahme von zwei Provinzen, Böhmen und Mähren. Sie werden finden, daß beispielsweise der Voranschlag für eine Steuer, mit deren Reform wir uns eben beschäftigen, für die Hauszinssteuer, eine weit geringere Summe ausmacht, als die Subventionen, von denen ich eben gesprochen habe. Sie, meine Herren, werden finden, daß die Summe, welche für Subventionen verlangt wird und die auch bewilligt worden ist, nahezu ein Viertheil sämmtlicher directen Steuern ausmacht, ja, daß in einzelnen Provinzen die Gesammtsumme der directen Steuern von der Summe der Subventionen der in jenen Provinzen liegenden, dieselben durchziehenden Bahnen nahezu erreicht wird.

Das sind denn reale, volkswirthschaftliche, finanzielle Verhältnisse, die, wie mir scheint, wir gewiß nicht übersehen sollen. Wir waren darum der Ansicht, durch den Gesetzentwurf, welcher Ihnen vorgelegt wird, gewissermaßen die Frage an das Haus richten zu sollen, ob denn nicht diesfalls irgend welche Vorsichtsmaßregel im Interesse der tief ethischen und den Constitutionalismus beherrschenden, seine moralische Grundlage bildenden Ideen zu treffen wäre. Denn, meine Herren, das gibt Jeder zu — und ich müßte die Geschichte des Parlamentarismus viel weniger kennen, als ich sie kenne, so bescheiden meine Kenntnisse sein mögen — daß große wirthschaftliche Organisationen immer Vertreter auch im Parlamente besitzen werden. Ich finde es auch sehr begreiflich, daß jede Macht im Staate sich auch im Parlamente des betreffenden Staates geltend macht. Hier haben wir ein Anderes.

Es liegen uns Verlangen nach Subventionen vor, welche den Steuersummen, die von ganzen Provinzen geliefert werden, gleichkommen. Ist es da nicht nothwendig, daß ein tiefer innerer Conflict entstehen kann? Ist der Abgeordnete, welcher dem Verwaltungsrathe einer dieser Bahnen angehört, welche vier, fünf, sechs Millionen Subvention verlangt, nicht verpflichtet, in Folge des Mandates, das ihm obliegt, im Interesse dieser Bahn einzutreten? Und als Abgeordneter ist er dagegen verpflichtet, an die vielleicht immerfort sich steigernden Ansprüche dieser Gesellschaft, selbstverständlich soweit bestehende Rechte, soweit bestehende Verträge dies gestatten, einen strengen Maßstab zu legen, dieselben zu beschränken, soweit Gesetz und Vertrag es zulassen. Hier ist ein eminenter Pflichtenconflict vorhanden, ein Pflichtenconflict, welcher wegen der großen Summen, um die es sich handelt, wegen der Wichtigkeit der Interessen, welche auf der einen und auf der anderen Seite einem solchen Abgeordneten zu wahren obliegt, wie mir scheint, nicht ganz übersehen werden darf.

Es könnte mir darauf erwidert werden: ja, es könnten dadurch ausgezeichnete, erfahrene, sehr tüchtige Männer aus den Reihen des Parlamentes ferngehalten werden, und es liegt ja im vitalsten Interesse jeder gesetzgebenden Versammlung, daß sie keiner bedeutenden Intelligenz die Räume des Saales, in

dem über das Wohl des Reiches berathen wird, verschließe.

Ich entgegne aber darauf: darum haben die Antragsteller die Form gewählt, welche Sie aus dem Gesetzentwurfe entnehmen werden. Es steht bei jener Instanz, welche die maßgebendste ist, bei der Wählerschaft, zu entscheiden, ob sie der Meinung sei, daß der Betreffende ein Mann von solch' hervorragender Intelligenz, so lauterem Charakter ist, daß er in diesem Pflichtenconflicte nicht untergehen werde, daß er, wenn dieser Conflict an ihn herantritt, berücksichtigen werde, daß seine Pflicht gegen die betreffende Gesellschaft, gegen die betreffende Unternehmung nicht die höhere sei, sondern daß die Pflicht des Abgeordneten gegen seine Wähler, die Pflicht gegen den Staat hier maßgebend zu sein habe; es hat die Wählerschaft zu entscheiden, deren Recht beschränken zu wollen, nicht in der Absicht der Unterzeichner des Antrages gelegen sei. Ich glaube also, daß das Gesetz ausdrückt: es besteht hier möglicherweise ein überaus schwerer Pflichtenconflict, er kann so mächtig werden, daß es allerdings wünschenswerth ist, daß von der competenten Instanz, nämlich von der Wählerschaft, die Entscheidung eingeholt werde, ob sie der Ansicht sei, daß der Betreffende in diesem Pflichtenconflicte möglicherweise untergehe, aber ob sie die Ansicht habe, daß der Betreffende von so hoher, unerschütterlicher Charakterstärke ist, daß dieser Conflict ihn nicht erschüttert.

Sie werden also entnehmen, daß jenes häßliche „Kreuziget ihn!" welches gegen alle Verwaltungsräthe ertönte und wohl nur ein krankhafter Auswuchs der Krise war, jenes häßliche Geschrei, welches nur dazu diente, daß von unseren wirthschaftlichen Associationen, die zu pflegen wir allen Grund haben, mehr als nöthig viele befähigte, schätzenswerthe Männer zurückschrecken, nicht das Motiv für diesen Antrag gewesen ist. Das Motiv, das uns leitete, war die Rücksicht auf die Macht der ethischen Idee, welche die Grundlage des Constitutionalismus allerwärts bilden muß, vorzüglich aber in einem Staate, wo so tiefgehende, nationale, politische und sonstige Interessen nebeneinander stehen, wie in Oesterreich, die uns dazu antrieb. Wir wollten mit Rücksicht auf die ethische Grundlage des Constitutionalismus bei dem so schweren Conflicte, wie er aus den wirthschaftlichen Verhältnissen und wie er aus den finanziellen Vorlagen, die wir vor uns hatten, sich ergibt, eine von Fall zu Fall kommende, daher die Natur des Falles wohl erwägende Entscheidungsinstanz und Entscheidung schaffen.

Soweit über den Punkt b, welcher wohl den Kernpunkt des Gesetzes bildet. Weiter enthält der Gesetzesvorschlag — ich werde mich nicht in Einzelheiten ergehen, denn die erste Lesung hat nur die Aufgabe, die allgemeinen Gesichtspunkte zu entwickeln — im Punkte a das Princip, daß wer ein Staatsamt übernimmt, sich einer Neuwahl zu unterziehen habe.

Ich weiß sehr wohl, daß viele Staatsrechtslehrer viel weiter gehen, ich weiß, daß von sehr hervorragenden Publicisten die Unvereinbarkeit von Staatsämtern mit Abgeordnetenmandaten, insbesondere aber des Staatsamtes eines Beamten für das Mandat des Bezirkes, in dem er wirkt, behauptet wurde.

Man wies da namentlich auf die bekannte Landrathskammer zur Zeit des Ministeriums Manteuffel in Berlin hin. Aber, meine Herren, die Besorgniß, es könne eine ebenso große Anzahl von Beamten in dieses Haus entsendet werden, daß hierdurch die freie Erwägung und unbefangene Beurtheilung beeinträchtigt werde, habe ich mit Rücksicht auf die österreichischen Verhältnisse unserer tiefgreifenden, nationalen, politischen, religiösen und wirthschaftlichen Verschiedenheiten nicht! Ich bin aber wohl der Ansicht, daß, wenn der Abgeordnete ein Staatsamt übernimmt — und zumal mit Rücksicht darauf, daß es in der Regel ein höheres, schon besser dotirtes Staatsamt sein wird — es allerdings angezeigt ist, daß er vor seine Wähler hintrete und sich einer Neuwahl unterziehe, da er ja dann zu der mit der vollen Machtfülle ausgestatteten Potenz des Staates, zur Regierung in einem anderen Verhältnisse steht, als er sich um das Mandat bewarb. Allerdings kann man sagen, jeder ehrenwerthe Abgeordnete wird dies ohnedies thun, wird zum Mindesten seine Wähler befragen. Wohlan denn, wenn schon ein Unvereinbarkeitsgesetz vorgeschlagen wird, so ist es sicher auch angezeigt, diesfalls eine Bestimmung aufzunehmen.

Die letzte Bestimmung, mit der ich die Besprechung beschließen will, geht dahin, daß, wenn ein Abgeordneter einer auf Erwerb gerichteten Unternehmung als Verwaltungsrath, administrativer Leiter oder Vorstandsmitglied angehört und dann in Concurs geräth, hierdurch sein Mandat erlösche und er sich behufs etwaiger Wiedererlangung desselben einer Neuwahl zu unterziehen habe.

Es läßt sich nicht leugnen, daß wenn Jemand einer Unternehmung, sei es als Verwaltungsrath oder administrativer Leiter angehört hat, und wenn dann diese Unternehmung in Concurs geräth, dann eine Erschütterung des Vertrauens nicht nur zu dieser Unternehmung, sondern häufig auch zu deren Trägern eintritt. Ich gebe zu, daß in Folge einer Krise die ehrenwerthesten, achtbarsten, auf die Befriedigung wirklicher volkswirthschaftlicher Bedürfnisse gerichteten Unternehmungen in Concurs gerathen können. In diesen Fällen aber werden die Wählerschaften, woferne nur die einzelnen mit der Sachlage vertrauten Wähler, die öffentlichen Blätter ihre Pflicht erfüllen, wohl zu unterscheiden wissen zwischen der durch übermäßige Habgier der Leiter verschuldeten und zwischen der durch eine allgemeine

volkswirthschaftliche Krise, durch eine volkswirthschaftliche Bewegung hervorgebrachten Concurseröffnung dieser oder jener Unternehmung. Jedesfalls scheint es mir aber im Interesse des Constitutionalismus zu liegen, daß in solchen Fällen sich die betreffenden Verwaltungsräthe oder administrativen Leiter einer Neuwahl zu unterziehen haben.

Aus meinen Erörterungen, werthe Herren, werden Sie wohl entnommen haben, daß es weder eine Partei- noch eine Fractionsfrage ist, wegen deren ich mir erlaubte, an Sie durch eine kurze Zeit das Wort zu richten. Es handelt sich hier nach meiner Ansicht um die Ehre, die Würde des Constitutionalismus, es handelt sich hier um die Geltendmachung jener großen Idee, welche der repräsentativen Staatsform zu Grunde liegt.

Darum, meine Herren, ersuche ich Sie, diesen Vorschlag nicht als von irgend einer Parteifraction ausgehend, als irgend eine Parteisache zu betrachten! Würde von irgend einer Seite des Hauses der Antrag gestellt worden sein, seien Sie überzeugt, daß die Unterzeichner dieses Antrages jenem Antrage sicher gleichfalls ihre Unterstützung gewährt hätten. Daß aber wir, Mitglieder der Majorität, diesen Antrag gestellt haben, daß wir hierzu die Initiative ergriffen, dafür mögen Sie den Grund in dem Umstande finden, daß wir der Ansicht waren, daß die Majorität nicht in erster Linie für ihre Mitglieder mehr Rechte beanspruchen soll als die Minorität, sondern daß wir der Ansicht sind, daß die Majorität mehr Pflichten gegen ihre Mandanten und gegen die übrigen Wähler des Reiches hat als die Minorität. *(Bravo! Bravo! links.)*

Präsident: Der Herr Antragsteller hat bereits selbst in seinem Antrage in formeller Beziehung vorgeschlagen, daß die Vorberathung desselben durch einen aus dem ganzen Hause zu wählenden Ausschuß von 15 Mitgliedern zu geschehen habe. Wünscht Jemand über diesen Antrag das Wort? *(Abgeordneter Lienbacher meldet sich.)*

Der Herr Abgeordnete Lienbacher hat das Wort.

Abgeordneter **Lienbacher:** Obgleich ich und meine Gesinnungsgenossen dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Menger und seiner Genossen auf Zuweisung seines Antrages an einen Ausschuß vollkommen zustimmen werden, so möchte ich doch nicht, daß das stumme Zustimmen schlechtweg als eine Art von Befriedigung mit dem ganzen Inhalte des Antrages angenommen werde. Auch wir waren der Meinung, daß ein ähnliches Gesetz im hohen Hause zum Vorschlage gebracht werden sollte, und ich gebe vollkommen zu, was der geehrte Herr Vorredner gesagt hat, daß ein solcher Antrag nicht als Antrag einer Partei, sondern als Sache des gesammten hohen Hauses zu betrachten sei. Dem ungeachtet, als wir hörten, daß von der anderen *(linken)* Seite des hohen Hauses ein solcher Antrag in das hohe Haus gebracht werden wird, verzichteten wir gerne darauf und beschlossen, uns einem solchen Antrage anzuschließen. Allein, ich muß dennoch sagen, daß ich den Grundsätzen, welche im Antrage enthalten sind, nicht zustimmen kann, wenigstens zum größeren Theile nicht. Wenn ich nun dennoch für die Zuweisung desselben an einen Ausschuß spreche und stimme, so geschieht es offenbar deßwegen, weil ich der Meinung bin, daß der Antrag sich schon im Ausschusse derart erweitern, ergänzen und modificiren lassen dürfte, daß er endlich den wahren Bedürfnissen entspricht und vom hohen Hause angenommen werden kann.

Ich bekenne, daß der Antrag, wie er uns gedruckt vorliegt, mich einigermaßen überrascht hat. Ich erwartete wirklich ein Incompatibilitätsgesetz, ein Gesetz, welches die Unverträglichkeit des Mandates eines Abgeordneten mit gewissen Privatstellungen ausspricht, ich finde aber statt dessen ein Compatibilitätsgesetz, ein Gesetz, welches die Verträglichkeit der Stellen ausspricht, die man als unverträglich von vornherein stigmatisirt. Ich fürchte, wenn der zu wählende Ausschuß sich nicht bestimmt finden sollte, den Antrag wesentlich zu modificiren, so dürfte dies nur ein Schlag in das Wasser sein und, wenn ich ein banales Sprichwort anwenden dürfte, ein Waschen ohne zu netzen.

Ich übergehe den ersten Punkt des Antrages, nämlich die Unverträglichkeit eines Staatsamtes mit dem Mandate eines Reichsrathsabgeordneten, obgleich ich — ich gestehe es offen — einigermaßen mit Verwunderung fragen muß, wieso denn, wenn es irgend eine Partei im Hause dahin bringt, daß sie ihren Anschauungen die Majorität zu verschaffen weiß und siegend vorwärts schreitet, obwohl sie früher die Minorität gebildet hat, und sie es dann dahin bringt, daß irgend ein Mitglied ihrer Partei auf die Ministerbank berufen wird, wieso denn, obwohl man nicht leugnen kann, daß ein Ministeramt doch auch ein Staatsamt ist, plötzlich mit diesem Ministeramte das Amt eines Abgeordneten unverträglich sein sollte, obgleich ich andererseits gerne zugestehe, daß es allerlei öffentliche Aemter geben könne, welche wirklich mit Abgeordnetenmandaten als unverträglich bezeichnet werden können.

Allein das sei nur eine nebensächliche Bemerkung. Mehr Anstoß nehme ich an dem zweiten Punkte, wo die Unverträglichkeit mit gewissen Verwaltungsrathsstellen und der Leitung gewisser industrieller Unternehmungen ausgesprochen wird. Mein geehrter Herr Vorredner und Antragsteller hat von einem Lallen der Wissenschaft gesprochen. Meine Herren! Ich kenne eine Wissenschaft, die nicht mehr bloß lallt, sondern laut schreit, nicht bloß in Oester-

reich, sondern auch außerhalb Oesterreich, es ist dies die Wissenschaft der parlamentarischen Geschichte. Wer darüber Werke gelesen, wer Zeitungsstimmen darüber gehört, der kennt die lauten Klagen, welche über die Omnipotenz gewisser Stellungen und gewisser industrieller Unternehmungen erhoben werden, die geeignet ist, selbst die Staatsmacht in Schatten zu stellen. Und nun frage ich, ist der Antrag, so wie er gestellt wurde, geeignet, dieser Omnipotenz die Stirne zu bieten, ein Uebel, welches leider auch bei uns in Oesterreich mehr als begonnen hat, endlich zu beseitigen und zu saniren. Nein, meine Herren! Alle Mandate von industriellen Unternehmungen, welche bisher in derselben Hand liegen, in welcher auch das Mandat eines Abgeordneten liegt, sollen nach dem Antrage des Herrn Antragstellers ungeschoren bleiben, diese Mandate sind also von vornherein mit einander als verträglich erklärt. Es hat auch schon seit Erlangung ihrer Verwaltungsrathsmandate eine Reichsrathswahl stattgefunden, es würde daher dieser Paragraph auf sie gar keine Anwendung finden.

Werfen wir aber einen Blick in die Zukunft.

Auch diejenigen Mandate von Privatunternehmungen, insbesondere von Eisenbahnen 2c., welche erst von jetzt an an einzelne Abgeordnete des hohen Hauses verliehen werden sollten, werden nicht als unverträglich mit dem Amte eines Reichsrathsabgeordneten erklärt, sondern es wird nur verlangt, daß solche Abgeordnete vor ihre Wähler hintreten und sich neuerdings wählen lassen, das heißt, man verlangt, daß das, was bisher vom Volke mit scheelen Augen angesehen, was als unverträglich bezeichnet, was als Uebel stigmatisirt worden ist, künftighin durch ein Plebiscit sanctionirt werde, daß ein Vertrauensvotum dafür gegeben werde, was bisher als unverträglich mit dem Amte eines Reichsrathsabgeordneten erklärt worden ist. Ich kann daher dem nicht recht zustimmen.

Es scheint mir auch, daß die ganze Grundtendenz nach einer verfehlten oder wenigstens nicht nach der rechten Richtung hinzielt; mir scheint, man wolle mit diesem Antrage eigentlich sagen, diejenigen Herren, welche derlei Mandate in ihren Händen zu vereinigen wissen, hätten nicht mehr die nöthige Unbefangenheit oder das Volk traue ihnen wenigstens die nöthige Unbefangenheit nicht mehr zu, nämlich die Unbefangenheit der Unabhängigkeit von der Regierung.

Ich gebe zu, daß daran etwas Wahres ist und daß das allein schon bestimmend sein kann, ein ähnliches Gesetz zu erlassen. Aber ein viel wichtigeres Moment scheint mir doch die Sorge für die Unabhängigkeit der Regierung von jener Macht zu sein, welche schock- und hunderteweise ähnliche Mandate von Privatunternehmungen in das Abgeordnetenhaus zu schleudern in der Lage ist. Groß sind die Klagen, welche über die Uebermacht dieser Actienunternehmungen schon seit lange laut werden. Man klagt sie an, daß sie die Staatsmacht schwächen, daß sie die gesetzgebende Gewalt in ihren Händen haben, daß die Regierungsgewalt ihnen gegenüber vollständig ohnmächtig werde, und verlangt, daß dagegen ein Riegel vorgeschoben werde, der aber darin nicht zu liegen scheint, das ein ähnlicher Abgeordneter sich neuerdings wählen zu lassen habe.

Ich übergehe den Punkt litera c, obgleich ich glaube, daß er juristisch nicht zu rechtfertigen ist; denn wenn der Ausbruch des Concurses der Grund sein soll, welcher erst den Mandatsverlust mit sich bringt, so sehe ich nicht ein, wie eine Neuwahl diesem Grunde des Mandatsverlustes begegnen soll. Das kann nur ein Richterspruch, der über den Concurs zu gewärtigen ist, saniren, nicht aber eine Neuwahl.

Endlich erlaube ich mir doch auch etwas zu berühren, worin mir auch ein Mangel des vorgelegten Gesetzesantrages zu liegen scheint, welchem Mangel aber doch in einer Weise begegnet werden sollte und auf welchen der Ausschuß Rücksicht nehmen möge, obgleich ich mich näher in die Sache jetzt nicht einlassen, sondern sie bloß andeuten will. Man wähle noch so schöne Worte und spreche von ethischen Ideen und dergleichen mehr, im gewöhnlichen Leben nennt man das im Volke „Corruption", und zwar parlamentarische Corruption, gegen welche man einen Riegel vorschieben muß. Nun, meine Herren, frage ich, was scheint Ihnen bedenklicher, was unanständiger oder verächtlicher, wenn Jemand für seine parlamentarische Thätigkeit sich von einer Actiengesellschaft die Stelle eines Verwaltungsrathes sichern läßt, wodurch er nach der Vorlage sein Mandat verlieren soll, förmliche Bettelbriefe aus dem hohen Hause an Actiengesellschaften sendet, oder sagt, ich verlange keine Verwaltungsrathsstelle, wohl aber ein Trinkgeld von 10 bis 20.000 oder 50.000 fl., das ich auf einmal in die Tasche stecke und kümmere mich um die ganze Gesellschaft nicht weiter? Und nun frage ich den Herrn Vorredner und Antragsteller, mit welchem Paragraphe trifft er einen solchen edlen Mann und Abgeordneten? Dieser verliert nach dem beantragten Gesetze nicht einmal sein Mandat, er behält es; nur Diejenigen, welche die Stelle eines Verwaltungsrathes übernommen, vielleicht auch willens sind, redlich ihres Amtes zu walten mit Aufopferung von Mühe und Wissen, sie stehen Jenem gegenüber im Nachtheile, obgleich ich glaube, daß er moralisch noch schlimmer gehandelt hat, als der andere, welcher wenigstens sein Wissen und seine Mühe aufgewendet hat, um der Gesellschaft im Verwaltungsrathe zu dienen.

Ich will nicht weiter über diesen Gegenstand sprechen, aber, meine Herren, der zu wählende Ausschuß möge auch der Frage seine Aufmerksam-

keit zuwenden, daß nicht bloß die minder Schlimmen getroffen werden, sondern auch Jene, und zwar sie vorzugsweise, welche eben die schwerere Sünde auf sich geladen haben. *(Beifall rechts.)*

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Abgeordneter Dr. Menger meldet sich.)*

Der Herr Abgeordnete Dr. Menger hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Menger:** Der geehrte Herr Vorredner hat erkärt, daß er und seine Gesinnungsgenossen für die Wahl des Ausschusses, das heißt für die Ueberweisung des vorliegenden Gesetzentwurfes an den Ausschuß stimmen werden. Eine wie strenge Kritik daher auch der Herr Vorredner an dem Gesetzentwurfe geübt hat, er muß doch zugestehen, daß durch den Vorschlag, den meine politischen Freunde und ich gestellt haben, zum Mindesten auch in seinen Augen ein lobenswerthes Ziel angestrebt werde, nämlich das, daß die ganze Frage in Fluß gekommen ist. Denn wäre der Herr Vorredner anderer Ansicht, wäre er der Ansicht, daß der Gesetzentwurf vom Grunde aus so schlecht sei, daß er nicht zum Gegenstande einer Untersuchung in einer gesetzgeberischen Commission gemacht werden könne, so hätte er nothwendigerweise nicht für eine Ueberweisung des Gesetzentwurfes an einen Ausschuß, sondern für dessen Beseitigung pure et simple, also dafür stimmen müssen, daß in die Berathung gar nicht eingegangen werde. Consequent hätte er seinerseits einen nach seiner Ansicht besseren Gesetzentwurf einbringen müssen. Es scheint mir also, daß der Vorgang des geehrten Herrn Vorredners in formali in vollständigem Widerspruche steht mit seinen Ausführungen in merito.

Es scheint mir aber auch, daß die meritorischen Ausführungen nicht eben ganz und gar zu billigen sind, im Gegentheile, daß sie bei jedem einzelnen Punkte entweder einen inneren Widerspruch verrathen, oder doch gewisse große Potenzen des Staatslebens ignoriren, die, wie mir scheint, ein moderner Staatsmann nicht verkennen darf, wenn er sich nicht einer herben Selbsttäuschung unterwerfen will.

Der Herr Vorredner hat viererlei Einwürfe gemacht. Der erste geht dahin, wie man die Incompatibilität eines Staatsamtes mit der Stelle eines Abgeordneten vorschlagen könne. Beruht ja doch das ganze parlamentarische Leben darauf, daß die verschiedensten Strömungen im öffentlichen Leben ihre Vertreter ins Haus senden, daß sie hier mit einander ringen und gegenseitig ihre Ansichten zur Geltung zu bringen suchen, und daß jene Partei, welche den Sieg erfochten hat, welche aus der Minorität zur Majorität geworden ist, endlich ihre bedeutendsten und rührigsten Vertreter auf die Ministerfauteuils entsendet. Mein geehrter Herr Vorredner übersieht hier Zweierlei. Dieses Heranwachsen der Minorität zur Majorität kann doch nur durch Vermittlung eines Factors geschehen, den mein Herr Vorredner in seiner Auseinandersetzung etwas übel behandelt hat, durch Vermittlung der Wählerschaft. Nur dadurch, daß in den Wählerschaften eine neue Strömung entsteht, kann die Minorität zur Majorität werden. Was besagt nun mein Antrag denn Anderes? Nichts Anderes, als daß der Abgeordnete, der, sei es auf ein Ministerfauteuil, sei es zu einem anderen Staatsamte gelangt, sich einer Neuwahl zu unterziehen hat. Es ist also gar kein Mitglied einer zur Majorität gewordenen Minorität verhindert, ein Staatsamt zu übernehmen, wohl aber ist es nothwendig, daß er dann, wo er jedenfalls zur Regierung, zu der mit Machtfülle ausgestatteten Potenz des Staatslebens in ein neues Verhältniß tritt, gewissermaßen seine Wählerschaft, gleichsam das Volksgericht darüber abstimmen lasse, ob er noch fernerhin das Vertrauen der Wähler besitze.

Mein Herr Vorredner sagte weiter, es gibt Staatsämter, die mit dem Amte eines Volksvertreters, eines Abgeordneten nicht gut vereinbar sind, daß daher auch ein gewisses Correctiv nothwendig sei. Folgerichtig müßte mein Herr Vorredner ebenso eifrig für den ersten Passus sprechen, als er in der That gegen den ersten Passus gesprochen hat, wenn er nicht mit seinen eigenen Ausführungen in Widerspruch gerathen soll.

Die zweite Bemerkung meines geehrten Herrn Vorredners ging dahin, daß gewisse wirthschaftliche Unternehmungen allgewaltig werden und die Unabhängigkeit des Staates förmlich bedrohen; deßhalb müssen wir, sagte er, auf Mittel denken, ihnen entgegenzutreten. Mein geehrter Herr Vorredner hat darauf in der Theorie unseren Standpunkt, den der ethischen Ideen, des Pflichtgefühles ganz angenehm behandelt, in der Praxis aber dem Gesetze Bedeutung und Berechtigung abgesprochen. Hierauf erwidere ich, das heißt doch den Vogel Strauß spielen, wenn man glaubt, daß man dadurch den Einfluß großer wirthschaftlicher Potenzen im Staatsleben ausschließen würde, wenn man sagen würde, daß ein Verwaltungsrath nicht Abgeordneter sein dürfe.

Das ist doch bekannt, eine wie große Anzahl solcher Verwaltungsräthe beispielsweise im englischen oder im amerikanischen Parlamente sitzen, und säßen sie nicht darin, so würden diese Gesellschaften, wenn sie nur über eine große Fülle von Einfluß und Mitteln verfügen, sich jedenfalls ihren Einfluß auch im Parlamente zu erringen wissen.

Es mag dies vielleicht von Seite jener Persönlichkeiten, die mit ihren Ansichten über das Staatsleben, mit ihren Ansichten über jene Potenzen, die im Staatsleben herrschen, in fernen, nicht Jahrzehnten, sondern Jahrhunderten weilen, als etwas Tadelnswerthes betrachtet werden. Wenn man aber von jener Ansicht ausgehen wollte, daß jede Potenz,

die das Staatsleben beeinflussen kann, in das Parlament ihre Vertreter nicht entsenden dürfe, so müßte der geehrte Herr Vorredner namentlich eine Potenz nicht unberücksichtigt gelassen haben, die er unberücksichtigt ließ, nämlich die confessionellen Gesellschaften, die Kirchen Oesterreichs. Trotzdem ist es ihm nicht eingefallen, da zu bemerken, daß diese Potenzen das Staatsleben, die Regierung in entschiedenerer Weise beeinflussen können, als irgend eine wirthschaftliche Gestaltung, irgend eine wirthschaftliche Association. *(Bravo! Bravo! links.)* Davon hat er aber kein Wörtlein erwähnt. Sobald ein eclatanter Conflict im Pflichtgefühle, worauf die moralische Grundlage des Constitutionalismus beim Abgeordneten und zwar gewissermaßen regelmäßig besteht, eintreten muß, dann mag die Wählerschaft entscheiden, ob der betreffende Abgeordnete im Abgeordnetenhause seinen Sitz behalten könne. Was darüber hinausgeht, führt zu einer Art Verzerrung des staatlichen Lebens, des parlamentarischen Wesens, und führt auch nothwendigerweise zu Inconsequenzen; denn auszusprechen: „kein Verwaltungsrath dürfe Abgeordneter werden", dagegen zu sagen: „jeder Dechant, jeder Bischof, jeder Pfarrer kann seinen Sitz im Abgeordnetenhause einnehmen", ist ein entschiedener Widerspruch. Die verschiedenen Potenzen im Staatsleben mögen Vertreter haben, solange kein bedenklicher Conflict des Pflichtgefühls entsteht und solange der Parlamentarismus nicht discreditirt wird. Diese Potenzen mögen darnach ringen, welche mächtiger sei, welche das Staatsleben nach ihrer Ansicht zu construiren, zu formen im Stande sei. Aus diesem Widerstreite der Gewalten wird ein Zustand entstehen, welcher für die Majoritäten ein befriedigender, für die Minoritäten ein erträglicher werden wird. Dies liegt — glaube ich — im Wesen des Parlamentarismus. Manche Uebelstände sind wohl nicht zu vermeiden, aber nicht zu vermeiden sowohl bei Potenzen, die von rechts, sowie bei Potenzen, die von links auftreten.

Ich glaube, daß die Ausführungen meines geehrten Herrn Vorredners nicht haltbar sind, und damit erledigen sich auch die Ausführungen, die er an seine dritte Bemerkung knüpfte, nämlich, daß, wenn Jemand bei einer auf Erwerb gerichteten Unternehmung Verwaltungsrath, administrativer Leiter oder Vorstandsmitglied ist und diese in Concurs geräth, er sich einer Neuwahl zu unterziehen habe.

Der Herr Vorredner sagte: Nur das Gericht hat zu entscheiden. Ich weiß nicht, ob es im Interesse des Anstandes und der Würde des Constitutionalismus richtig ist, die Entscheidung von der Wählerschaft zu nehmen und sie dem Gerichte zu übertragen. Denn es kann viele Handlungen geben, die in den Augen einer ehrenwerthen, auf den Ruf des Constitutionalismus eifersüchtigen Wählerschaft genügen, um Jemanden seines Mandates zu berauben, dem das Gericht doch nie an den Leib kann. *(Bravo! Bravo! So ist es!)* Das ist zu erwägen, und darum ziehe ich die Entscheidung einer ehrenwerthen Wählerschaft der des Gerichtes in diesem Falle vor. Denn es kann ein ganz gutes Strafgesetzbuch geben, welches doch Handlungen nicht straft, bei denen das Blut jedes ehrenhaften Mannes, der mit zur Wahl berufen ist, in Wallung geräth. *(Lebhaftes Bravo! Bravo!)*

Endlich hat der Herr Vorredner noch erklärt, daß es unrichtig sei, daß man nicht für incompatibel erkläre das Mandat eines Abgeordneten mit einer Handlungsweise, welche das Nehmen von Trinkgeldern im Betrage von 20.000 bis 50.000 fl. für zulässig erklärt. *(Heiterkeit.)* Da erlaube ich mir die Bemerkung, daß das vorliegende Gesetz kein Strafgesetz ist; es will nicht die Incompatibilität zwischen einzelnen nicht zu billigenden Handlungen und dem Abgeordnetenmandate herstellen, es will nicht besagen, daß das Geben von Trinkgeldern oder das Nehmen derselben aus eigener oder gar aus fremder Tasche mit dem Abgeordnetenmandate unvereinbar sei. Es will vielmehr darstellen, welche Aemter, welche Zustände unvereinbar seien mit dem Abgeordnetenmandate; das Urtheil über Handlungen, die ich und wohl alle meine Freunde hier und auch das ganze Haus tadeln — wie der Herr Vorredner — *(Bravo! Bravo!)* müssen wir — wie ich glaube — der öffentlichen Meinung, müssen wir der Wählerschaft überlassen, und es wird die Aufgabe einer geläuterten öffentlichen Meinung und einer geläuterten Journalistik sein, diese Thatsachen den Wählern im entsprechenden Momente zum Bewußtsein zu bringen *(Lebhaftes Bravo! Bravo!)*; daß, was immer an dem Gesetzentwurfe getadelt werden kann, er jedenfalls denn doch geeignet ist, einer Berathung zum Vorwurfe zu dienen. Und darum, meine Herren, mögen Sie Denen, die den Vorschlag bringen, es verzeihen, wenn sie jetzt, wo die Zeit des hohen Hauses so kostbar ist, demselben noch eine Stunde dieser kostbaren Zeit entzogen haben. Wir glaubten eben, einer tiefen Strömung der Geister in Oesterreich, einer Strömung, die dahin geht, daß das Pflichtgefühl immer mehr und mehr die Grundlage des Constitutionalismus sein muß, zum Ausdrucke verhelfen zu sollen. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)*

(Abgeordneter Eduard Suess meldet sich zum Worte.)

Präsident: Herr Abgeordnete Eduard Sueß hat das Wort.

Abgeordneter Eduard **Sueß:** Ich hätte nicht gedacht, daß heute eine so tiefgreifende und wichtige Frage, wie der Einfluß der wirthschaftlichen Verhältnisse auf das parlamentarische Leben, zum Gegenstande der Besprechung in einer so eingehenden Weise

werde gemacht werden. Wenn ich das Wort ergreife, so geschieht es unter dem Eindrucke, daß ich nicht in der Lage sein werde, in diesem Augenblicke den wichtigen Gegenstand in einer hinreichend tiefen und würdigen Weise zu besprechen. Einige Bemerkungen aber schienen mir unerläßlich, sowohl nach jenem, was von dieser *(linken)*, als auch was von der anderen *(rechten)* Seite des hohen Hauses gesagt wurde.

Ich bin so vollkommen einverstanden mit den Grundsätzen, welche von den beiden Herren Vorrednern ausgesprochen worden sind, daß ich glaube, ein Gesetz, wie sie es wünschen, wäre eine Wohlthat; aber die Einzelheiten, die berührt worden sind, lassen mich zugleich befürchten, daß es uns schwer werden wird, diesem Wunsche zu entsprechen; denn denken Sie nur, wie schlagend die einzelnen Fälle sind, die von jener *(linken)* Seite angeführt wurden, und wie schwer es wäre, eine Gesetzesform zu finden, welche allen Ansprüchen entsprechen würde.

Vor vielen Jahrhunderten kam in Athen ein persischer Satrap, Harpalus, an, welcher sehr viel Geld zur Erreichung gewisser politischer Zwecke unter die Bevölkerung vertheilte.

Der sittenstrenge Lykurg veranlaßte einen Proceß gegen ihn; es bildeten sich zwei Parteien, die Spaltung wurde immer größer.

Jede Verleumdung wurde populär, jede Vertheidigung wurde von vornherein verdächtigt, und auch Jedermann, der sich in glänzendster Weise hervorgethan hatte, schien verdächtig, weil er sich hervorgethan hatte. Und so kommt es, daß es bis zum heutigen Tage nicht bekannt ist, ob der hervorragendste Name jener Zeit, Demosthenes, der Name eines reinen Patrioten oder derjenige eines käuflichen Verräthers gewesen sei. Und was war der Schluß jener großen Verhandlungen? Es war dieses, daß man allerdings in Athen zur Ueberzeugung gelangte, daß es leichter sei, sociale Schäden bloßzulegen, als sie zu heilen *(Rufe: Sehr gut!)*, und daß es nicht ein einzelner Fall sei, welcher durch den Proceß Harpalus bloßgelegt wurde, sondern daß es sich hier handle um die Erkenntniß eines Zustandes der Dinge, der hervorgegangen war aus vielen allgemeinen Ursachen, von welchen die erste die war, daß in Athen eine veraltete Religion herrschte, die mit den vorgeschrittenen Anschauungen nicht mehr im Einklange fand, daß man lockere staatliche Verhältnisse vor sich hatte in dem griechischen Staatenbunde und daß das Volk nicht gewöhnt war an einen so plötzlichen Zufluß des Geldes.

Selbst Lykurg nahm aus Liebe zur Menschheit Anstand, zuzugeben, daß große Talente verbunden sein könnten mit einem geringen Maße von Charakter, und heute noch ist es eine Streitfrage.

Die Athener sahen es ein, daß nur ein großer Aufschwung von Patriotismus in Verbindung mit den reinen Grundsätzen der Moral dahin führen könne, daß die Verhältnisse sich bessern. Der gute Wille des Herrn Abgeordneten Dr. Menger geht doch nur dahin, durch partielle Bestimmungen den Schäden der Gesellschaft entgegenzutreten, welche doch nur allmälig durch eine weise und feste Regierung gebessert werden können.

Ich zweifle, daß der Antrag zu irgend welchem positiven Nutzen führen wird und daß die Form sich wird finden lassen, um zu vermeiden, daß neben den allgemeinen Interessen auch Einzelinteressen sich kundgeben.

Ich stimme für die Zuweisung des Antrages an einen Ausschuß, ohne besondere Hoffnungen an seine Resultate zu knüpfen. *(Beifall.)*

(Abgeordneter Dr. Hoffer meldet sich zum Worte.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Hoffer hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Hoffer:** Mein geehrter Herr Vorredner hat goldene Worte gesprochen, die in unser aller Herzen wiederklingen, hat aber geschlossen mit der Ansicht, daß der vorliegende Gesetzentwurf, wenn auch durch den Ausschuß erweitert und verbessert, wenig, ja fast nichts nützen wird, und dieser Ansicht möchte ich mit wenigen Worten entgegentreten.

Wenn die Gesetzesvorlage, um die es sich handelt, gar nichts Anderes resultirt hätte, als das, was in dieser Stunde in diesem Saale gesprochen wurde *(Bravo! Bravo! links)* und wie es gesprochen wurde, schon dann hat sie genützt. *(Bravo! Bravo! links.)* Denn das ist dasjenige, was in einer Zeit, wo die ganze Atmosphäre wie an einem heißen Sommertage gewitterschwül und dumpf ist und jede Brust sich bedrückt und beengt fühlt, was wohlthut und erleichtert — das erste Rollen des fernen Donners — der das läuternde Gewitter ankündigt, und dieses Rollen habe ich hier gehört, und das läuternde Gewitter wird kommen über das lechzende Land, nicht zerstörend, sondern befruchtend, und daß gerade eine Körperschaft, wie das erste direct gewählte österreichische Parlament, mit vollem Bewußtsein der Bedeutung der Sache in der Berathung eines solchen Gesetzes eingeht, daß von verschiedenen Seiten und verschiedenen Standpunkten aus wenigstens die eine Ansicht getheilt wird, es müsse Eines hochgehalten werden, die Ehre, die Uneigennützigkeit, die Reinheit der parlamentarischen Gesinnung: das ist schon Etwas, das ist eine Thatsache, und diese Thatsache geschieht in diesem Augenblicke. Sie wird begonnen, aber auch fortgesetzt durch die Ausführung jenes Gesetzes.

Ich gestehe offen, daß ich zu Denjenigen gehöre, welchen das hier Vorgeschlagene noch weitaus nicht genügt; wir sind aber nicht bei der Specialdebatte, wir sind nicht bei der Berathung des Gesetzes, wir wollen hier nur Eines aussprechen: es müsse

nach dieser Richtung etwas geschehen, es müsse gegen Dinge, die in der Luft liegen, eine Läuterung eintreten, und aus diesem Grunde empfehle ich die Annahme des Antrages, einen Ausschuß zusammenzusetzen. Die Wahl selbst wird allerdings Sorgfalt erfordern, denn ein nicht leichtes Amt ist es, das Sie jenen Männern anvertrauen, dasjenige zu formuliren und zum Gesetze zu machen, was als sittlicher Grundsatz in uns Allen lebt.

Ich empfehle daher die Annahme des Antrages. *(Lebhaftes Bravo!)*

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich erkläre die Debatte für geschlossen und schreite gemäß §. 35 zur Abstimmung. Ich ersuche jene Herren, welche dafür sind, daß der vom Herrn Abgeordneten Dr. Menger und Genossen gestellte Antrag in Betreff der Incompatibilität gewisser Geschäfte mit dem Abgeordnetenmandate einem eigenen aus dem Hause zu wählenden Ausschusse von 15 Mitgliedern zur Vorberathung zugewiesen werde, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die Fortsetzung der Specialdebatte über das Gebäudesteuergesetz *(294 der Beilagen).*

Nachdem der Steuerreformausschuß mit der Berathung jener Anträge, welche zum Absatze 6 und 7 des §. 2 gestellt, und an den Ausschuß zur neuerlichen Beschlußfassung gewiesen worden sind, nicht zu Ende gekommen ist, werden wir heute mit dem §. 5 beginnen.

Berichterstatter der Majorität Dr. **Beer** *(von der Tribüne — liest §. 5, „Prüfung der Bekenntnisse und Feststellung des steuerbaren Miethzinses des Gesetzes aus 294 der Beilagen).*

Präsident: Zu §. 5 sind mehrere Redner eingetragen, und zwar gegen den Ausschußantrag die Herren Abgeordneten Dr. Kronawetter, Wolfrum, Dr. Bareuther, Dr. Schaup Dr. v. Plener, Dr. v. Perger und Wickhoff — für denselben der Herr Abgeordnete Heinrich.

Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter:** Im §. 5 des vorliegenden Gesetzentwurfes wird zunächst über die Zusammensetzung der Parificationscommissionen gesprochen, das heißt derjenigen Commissionen, deren Aufgabe die Erhebung des Zinswerthes unter Beiziehung des Hauseigenthümers in denjenigen Fällen ist, wo ein einbekannter Zins einzelner Wohnungen dem sonstigen Ertrage vermietheter Gebäudetheile nicht angemessen befunden wird. Diese Commission soll zusammengesetzt sein unter der Leitung eines Finanzorganes aus zwei von der Gemeindevertretung gewählten und zwei von der Steuerbehörde berufenen Hausbesitzern.

Es scheint mir, daß man bei dieser Art und Weise der Zusammensetzung der Commission auf die Verhältnisse großer Städte und insbesondere auf die Verhältnisse in Wien gar keine Rücksicht genommen hat. Die allerkleinste Stadt, der allerkleinste Ort, der der Hauszinssteuer unterliegt, hat eine Commission, bestehend aus zwei Hausbesitzern, die ernannt, und zwei Hausbesitzern, die gewählt sind. Ich frage, soll denn für Wien mit seinen 600.000 Einwohnern und seinen 12.000 Häusern Eine solche Commission genügen, für die nur zwei Hausbesitzer aus der gesammten Classe der Hausbesitzer Wiens bestimmt würden? Was hätten diese zwei Hausbesitzer für eine enorme Aufgabe in Wien? Es ist unmöglich, daß sie den einzelnen Verhältnissen der großen Stadt gerecht würden. Denn wie bereits oft und mit Recht an diesem Orte hervorgehoben wurde: die Verhältnisse in den einzelnen Vorstadttheilen und den exponirten Theilen Wiens gegenüber denen des Centrums und die des Centrums wieder gegenüber den Vorstädten sind ganz verschieden. Es kann sein, daß Jemand mit den Miethpreisen in den Häusern auf der Ringstraße sehr gut bekannt ist, aber die Miethzinse in den Häusern am Thury, in der Brigittenau, in Erdberg u. s. w. gar nicht kennt; und traurig wären die Brigittenauer daran, wenn ein solcher Mann ihre Wohnungen mit Ringstraßenhäusern parificiren möchte, und ungerecht wäre es, wenn zum Beispiele diese zwei Hausherren aus zwei entlegenen Vorstädten gewählt würden und die Ringstraßenpaläste nach den Verhältnissen der Vorstädte parificiren möchten. Es hat sich die Unmöglichkeit einer einheitlichen, stricten, centralisirten Leitung in derlei Dingen in Wien schon in der ganzen Communalverwaltung geltend gemacht. Wien ist deßhalb in neun und jetzt in zehn Gemeindebezirke eingetheilt, und jeder von diesen Gemeindebezirken ist oft größer als eine mittelgroße Stadt auf dem Lande.

Ich glaube daher, es ist für die Stadt Wien am angemessensten und für die Sache selbst am förderlichsten, wenn wir für jeden Gemeindebezirk eine solche Commission ernennen und nicht für ganz Wien eine, bestehend aus zwei Mitgliedern, die die Steuerbehörde ernennt, und aus zwei Mitgliedern, die von den Hausherren ernannt werden.

Mein Antrag wäre daher:

In Alinea 2, nach den Worten „Finanzorgans" wäre einzuschalten *(liest)*:

> „in Wien aus zwei von den Ausschüssen eines jeden der Wiener Gemeindebezirke gewählten und aus zwei von der Steuerbehörde aus den Hauseigenthümern eines jeden Gemeindebezirkes berufenen Haus-

besitzern, in den übrigen der Hauszinssteuer unterliegenden Orten aber" —

weiter könnte der Text bleiben, wie er im Gesetzentwurfe steht, und im Alinea 3 wäre nach den Worten: „Wird die Wahl der" einzuschalten

(„in Wien von den Ausschüssen der Gemeindebezirke oder in anderen Orten").

Dies wäre mein erster Antrag. Ich habe überdies noch ein zweites Bedenken, welches sich auf litera a des Absatzes 3 bezieht. Da heißt es *(liest)*:

„Bei solchen Zinsermittlungen ist in den Fällen, in welchen eigene Wohnungen von Gewerbsleuten geringerer Classe oder Grundbesitzern, die den Grund selbst bearbeiten, benützt werden, ferner bei Wohnungen, welche der Hauseigenthümer an seine eigenen Arbeiter vermiethet, auf diese Verhältnisse und auf die in den unmittelbar vorausgegangenen fünf Jahren durchschnittlich bedungenen Miethszinse billige Rücksicht zu nehmen."

Hiergegen habe ich nur einzuwenden, daß ich nicht einsehe, warum denn gerade nur auf eigene Wohnungen dieser Gewerbsleute billige Rücksicht genommen werden soll.

Ich glaube, man solle überhaupt auf alle Wohnungen, die Gewerbsleute oder Arbeiter bewohnen, Rücksicht nehmen und nicht bloß, wenn das Haus Demjenigen gehört, der ein solcher Gewerbsmann ist, oder wenn das Haus dem Fabrikanten gehört, der die Arbeiter untergebracht hat. Das sociale Element hat in der Steuergesetzgebung doch auch eine Berechtigung; diese Berechtigung geht dahin, daß die Capitalsbildung in den niederen und unbemittelten Classen soviel als möglich sich heben soll, weil der Nutzen, den der Staat aus der Capitalsbildung in der niederen Classe hat, ein viel größerer ist, als der Nutzen, den er aus den paar Kreuzern Steuern zieht, die er mehr bekommt, wenn er rücksichtslos parificirt.

Es scheint mir aber das Wort „eigene" noch in einer anderen Rücksicht gefährlich zu sein, wenn es hier stehen bliebe. Man würde dann in die Lage kommen, daß oft ein Fabrikant, der von dem Cottagesystem Gebrauch macht, niedere Zinse der Wohnungen für seine eigenen Arbeiter ansetzt, den erhöhten Zins trägt er sich aber auf indirectem Wege ein; er gibt ihnen weniger Arbeitslohn und bei dem geringeren Arbeitslohne hat er den erhöhten Zins hereingebracht. Soll aus Rücksicht für den Umstand, weil er in seinen Arbeiterkasernen einen geringeren Zins einhebt, eine Parification mit anderen Wohnungen, die er zu hohen Zinsen vermiethet hat, nicht stattfinden? Das ist unberechtigt, und ich glaube, man soll bei derlei Parificationen von einem allgemein gleichen Maßstabe ausgehen: „Was wird für Arbeiterwohnungen überhaupt in dem Orte gezahlt? Was zahlen die Geschäftsleute überhaupt?" Nur soll man in jedem concreten Falle nicht besonders drückend sein. Daher glaube ich, sollte das Wort „eigene" sowohl vor „Wohnungen", als die Worte „seine eigenen Arbeiter" ausgestrichen werden. Weil es aber nicht nothwendig ist, hierüber einen eigenen Antrag zu stellen, und weil meinem Wunsche entsprochen wird durch eine separate Abstimmung, so erlaube ich mir an den Herrn Präsidenten die Bitte zu stellen, über das Wort „eigene" vor „Wohnungen" und „seine eigenen" vor „Arbeiter" separat abstimmen zu lassen.

Präsident: Herr Abgeordneter Dr. Kronawetter stellt zwei Anträge zu §. 5.

In Alinea 2 nach dem Worte „Finanzorgans" wäre einzuschalten *(liest)*:

„in Wien aus zwei von den Ausschüssen eines jeden der Wiener Gemeindebezirke gewählten und aus zwei von der Steuerbehörde aus den Hauseigenthümern eines jeden Gemeindebezirkes berufenen Hausbesitzern, in den übrigen der Hauszinssteuer unterliegenden Orten aber . . . ."

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist unterstützt.

Weiter wäre bei Alinea 3 einzuschalten nach den Worten: „Wird die Wahl der",

„in Wien von den Ausschüssen der Gemeindebezirke oder in anderen Orten"

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist ebenfalls unterstützt.

Endlich bei litera a des Alinea 3 hätten die Worte „eigene" vor „Wohnungen" und „seine eigenen" vor dem Worte „Arbeiter" zu entfallen.

Ich werde diesem Antrage durch eine abgesonderte Abstimmung Rechnung tragen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Heinrich hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Heinrich:** Ich habe mich zu dem §. 5 zum Worte gemeldet, da in demselben eine gewisse Verbesserung der gegenwärtigen Praxis enthalten ist; gleichwohl vermag ich doch einige Bedenken gegen einzelne Bestimmungen nicht zu unterdrücken. Daß der zweite Absatz des §. 5 festsetzt, daß bei der Bemessung des Zinsertrages statt zweier Vertrauensmänner gegenwärtig vier beigezogen werden können, ist ein unbestrittener Fortschritt. Allein ich habe ein ganz besonderes Bedenken gegen den von dem verehrlichen Steuerreformausschusse neu hinzugefügten Absatze der litera a. Da heißt es nämlich *(liest)*:

„Bei solchen Zinsermittelungen ist in den Fällen, in welchen eigene Wohnungen von Gewerbsleuten geringerer Classe oder Grundbesitzern, die den Grund selbst bearbeiten, benützt werden, ferner bei Wohnungen, welche der Hauseigenthümer an seine eigenen Ar-

beiter vermiethet, auf diese Verhältnisse und auf die in den unmittelbar vorausgegangenen fünf Jahren durchschnittlich bedungenen Miethzinse billige Rücksicht zu nehmen."

Ja, ich muß mich da fragen, was heißt das: „billige Rücksicht nehmen"?

Mir scheint das eine sehr vage Bestimmung, welche der Willkür der einzelnen Steuerinspectoren Thür und Thor öffnet. Nach meinem Dafürhalten muß in einem Gesetze, besonders von so hochwichtiger Bedeutung, welches in alle Verhältnisse des praktischen Lebens so tief einschneidet, Alles klar, bestimmt und unzweideutig ausgedrückt werden, zumal der Ausschußbericht selbst bestätigt, daß wir noch nicht durchwegs hinreichend gebildete Steuerbeamte haben. Wenn es also dem Ermessen des einzelnen Steuerbeamten überlassen ist, hier „billige Rücksicht zu nehmen", so wird die Gleichmäßigkeit in der Behandlung der Steuerzahler unter keiner Bedingung erreicht.

Ich habe ganz dieselbe Ansicht, wie Herr Dr. Kronawetter, daß man nämlich von einem allgemeinen Gesichtspunkte ausgehen, von diesem aus fixiren müsse, was in einem solchen Falle festgesetzt werden soll, und deßhalb erlaube ich mir statt dieser letzten Zeilen bei lit. a folgende Fassung zu beantragen *(liest)*:

„Bei solchen Zinsermittelungen ist . . ."
wie es im Ausschußentwurfe heißt . . .
„der Zinswerth mit der Hälfte des unter gewöhnlichen Verhältnissen erzielten Ertrages zu bemessen."

Ich verweise da z. B. auf die von Herrn Dr. Kronawetter berührten Arbeiterwohnungen. In solch' einem Falle würde bei der Bemessung des Zinserträgnisses die Hälfte des unter gewöhnlichen Verhältnissen erzielbaren Ertrages festzusetzen sein. Das scheint mir eine feste Norm zu sein, welche keine Zweideutigkeit zuläßt und eine gleichmäßige Behandlung aller Steuerträger ermöglicht. — Das wäre das Eine.

Sollte dieser mein Antrag nicht angenommen werden, so würde ich den Herrn Präsidenten bitten, über den Passus *(liest)*:

„und auf die in den unmittelbar vorausgegangenen fünf Jahren durchschnittlich bedungenen Miethzinse"

separat abstimmen zu lassen. Denn wenn dieser Passus beschlossen würde, so könnte es sehr leicht der Fall sein, daß in diesen fünf Jahren ein ungewöhnlich hoher Zins bestand, und daß gar keine billige Rücksicht, sondern im Gegentheile noch möglicherweise eine Erhöhung des Miethzinses eintritt. Ich würde also für den Fall der Ablehnung meines Antrages um die separate Abstimmung über diesen Passus bitten.

Aber ganz eigenthümlich hat mich der Ausschußantrag unter lit. b berührt. Während die Regierungsvorlage ganz klar und deutlich sagt *(liest)*:

„Ergeben sich gegründete Bedenken gegen die Richtigkeit aller oder eines größeren Theiles der einbekannten Miethzinse einer Ortschaft . . .",

während also die Regierungsvorlage sehr richtig die Allgemeinheit im Auge hat, während sie an allen jenen Orten, gegen welche Zweifel obwalten, eine commissionelle Erhebung für zulässig erklärt, geht der Ausschußantrag nach einer ganz anderen Richtung zu Werke; er hat nämlich nur jene Ortschaften im Auge, in welchen die monatweise oder wöchentliche Vermiethung möblirter Wohnungen überwiegt. Mit indirecten Worten bezieht sich das auf nichts Anderes, als die **Curorte.** Wegen einer kleinen Anzahl von Curorten werden alle anderen Ortschaften, gegen welche auch gegründete Bedenken obwalten können, mit einem Schlage außerhalb des Rahmens des Gesetzes gestellt.

Das scheint mir denn doch nicht in Ordnung zu sein. Ich habe überhaupt bemerkt und gefunden, daß der verehrliche Ausschuß eine ganz besondere Animosität gegen die Curorte zur Schau getragen hat *(Rufe: Oho! Abgeordneter Furtmüller ruft: Es ist auch wahr!)*, ich wiederhole es, und das scheint deßhalb der Fall zu sein, weil, wie der Bericht sagt, der Herr Regierungsvertreter durch einige drastische Fälle diese Orte illustrirt hat.

Nun, ich bin da anderer Ansicht in diesem Punkte, und wenn auch der Herr Abgeordnete Furtmüller schreit: „Es ist auch wahr!" so möchte ich mir doch einige Bemerkungen in dieser Hinsicht erlauben.

Im letzten Jahre hat man — in Böhmen wenigstens — auf die Curorte förmlich Jagd gemacht; man hat ihnen ein entschiedenes Mißtrauensvotum gegeben, indem man indirect erklärte: Alle Eure Steuerbekenntnisse sind falsch, unrichtig; wir müssen uns die Daten auf anderem Wege verschaffen.

Was hat man nun gethan? Man hat die Curgäste, die nach Hause kamen, durch die Steuerbehörde einvernehmen lassen, wie viel sie wöchentlich, monatlich für das X. Y.-Zimmer bezahlt haben, und nach diesen Erhebungen, welche mit den einzelnen Curgästen in verschiedenen Orten vorgenommen wurden, hat man die Steuer nachträglich bemessen.

Daß auf diese Weise den Curorten eine schwere Last auferlegt wurde, ist selbstverständlich. Ich kann diesen Vorgang, der unter der Bevölkerung die größte Entrüstung hervorrief, nicht billigen.

Der verehrliche Ausschuß geht nun ebenfalls wieder nach dieser Richtung zu Werke und hat die Curorte besonders scharf aufs Korn genommen.

Ich meine aber, es sei die Pflicht des Staates, gerade die Curorte in Schutz zu nehmen, dafür zu sorgen, daß sie blühen und gedeihen, nicht aber durch drückende Lasten ihre Existenz fast in Frage zu stellen. Wer sich in dieser Sache auskennt, weiß, daß die Curorte ohnehin überlastet sind. Ich kenne einen Curort — dessen Namen ich nicht nennen will — der heuer eine 100½percentige Umlage zahlt. Wenn die Curorte wirklich in der Lage wären, so horrende Steuern zu bezahlen, so müßten doch die Häuser in diesen Orten einen ungeheueren Werth haben. Das ist durchaus nicht der Fall! Gehen Sie z. B. nach Teplitz, dort gibt es eine Masse Häuser, die zu verkaufen sind; es finden sich aber keine Käufer. Ich bitte in den Grundbüchern nachzusehen, wie es mit dem Reichthume der einzelnen Curorte aussieht.

Die meisten Häuser sind arg verschuldet. Der Glanz der Curorte ist bloß ein glänzendes Elend, diesem gegenüber der Staat wenigstens **die** Rücksicht zu üben hat, die Curorte so zu behandeln, wie die übrigen Städte.

Während in den Städten im Allgemeinen die Hausbesitzer den Zins für das ganze Jahr beziehen, bekommen die Hausbesitzer in den Curorten nur durch fünf Monate im Jahre einen Zins und die übrigen sieben Monaten stehen die Wohnungen leer, ganz abgesehen von den oft ganz übertriebenen Ansprüchen, die von Seite der Curgäste an die Hausherren gestellt werden.

Ich werde daher den Herrn Präsidenten bitten, die Abstimmung so einzuleiten, daß es mir möglich wird, gegen den Zwischensatz „in welcher die monatweise oder wöchentliche Vermiethung möblirter Wohnungen überwiegt" stimmen zu können.

Es scheint mir viel gerechter zu sein, wenn — falls dies nicht gewährt werden sollte — überhaupt auf die Regierungsvorlage zurückgegriffen würde. Ich empfehle Ihnen daher sowohl meinen Zusatzantrag zu lit. a, sowie ich an das hohe Haus die herzliche Bitte richte, gegen diesen Zwischensatz, der schließlich zum Nachtheile des Staatsschatzes sowohl, als zu dem der Curorte führt, zu stimmen. *(Bravo!)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Heinrich stellt folgenden Antrag *(Wiederholt denselben.)* Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist nicht unterstützt.

Der Herr Abgeordnete Wolfrum hat das Wort.

Abgeordneter **Wolfrum:** Ich kann mich nicht für die Abänderungen aussprechen, welche von dem geehrten Herrn Vorredner bei lit. a beantragt wurden. Er beantragt nämlich, daß das Wort „eigene" wegfallen soll. Ich glaube aber, daß damit die Intention, die er bezweckt, nicht erreicht wird. Denn hier ist die Zinsermittlung bloß in dem Falle vorzunehmen, wenn die Handwerker eine eigene Wohnung haben, eine Zinsfassion aber nicht vorliegt und seine eigene Wohnung parificirt werden sollte. In diesem Falle muß das Wort „eigene" dabei stehen, denn, wenn es wegfällt, kommt die Zinsermäßigung nicht dem Handwerker, sondern dem vermiethenden Hausherrn zugute, und dies wird doch von dem Herrn Abgeordneten der Josefstadt nicht beabsichtigt.

Daß das Wort „eigene" vor dem Worte „Arbeiter" nothwendig ist, dafür spricht der Grund, daß der Fabrikant oder Derjenige, der die Arbeiter aufnimmt, nicht durch die hohe Zinssteuer verhindert wird, solche Arbeiterwohnungen zu bauen.

Wenn aber Jemand für andere Arbeiter, mit welchen er in keiner Berührung steht, eine Wohnung baut und daraus in der Regel einen sehr hohen Gewinn zieht, da soll man keine Steuerermäßigung eintreten lassen, denn diese kommt den Arbeitern nicht zugute; diese Ermäßigung kommt den Arbeitern nur dann zugute, wenn eben der betreffende Arbeitgeber ein Interesse daran hat, seinen Arbeitern eine billige Wohnung zu verschaffen.

Wenn nun diese Wohnung billig ist, so soll nicht die Steuerbehörde kommen und sagen: der Miethzins ist im Vergleiche mit anderen vermietheten Localitäten zu niedrig bemessen, und indirect wird der Arbeitgeber gezwungen, den Arbeiter in der Vermiethung zu steigern. Ich glaube daher, daß das Wort „eigene" in beiden Fällen bleiben müsse, wenn der Zweck, den der Herr Abgeordnete unzweifelhaft vor Augen hat, erreicht werden soll.

Ich habe aber zu einem anderen Absatze dieses Paragraphes Bemerkungen vorzubringen, und zwar zu dem Absatze, den schon mein unmittelbarer Herr Vorredner berührt hat. Ich möchte diesen Absatz entgegen den Anschauungen dieses Redners lieber gar nicht aufgenommen haben in dieses Gesetz; es ist der Absatz, der mit den Worten anfängt: „Ergeben sich begründete Bedenken gegen die Richtigkeit" u. s. w. Dieser Absatz ist vom Steuerreformausschusse aus der Regierungsvorlage herübergenommen worden und hat einige Abänderungen erfahren. Aber ich möchte schon nicht die Fassung der Regierungsvorlage aufgenommen wissen, denn ich glaube, daß schon in der Regierungsvorlage und ganz besonders in dem Ausschußantrage ein großer Grundsatz verletzt worden ist, der erfreulicherweise durch unsere ganze neuere Steuergesetzgebung hindurchgeht, der Grundsatz nämlich, daß jede Kategorie von Steuerzahlern bloß wieder von den nämlichen Steuerzahlern beurtheilt werde und nicht eine Kategorie von Steuerzahlern in die andere hinübergreife. Bei der Grundsteuer werden zur Beurtheilung des Erträgnisses bloß Grundsteuerträger genommen, bei der

Hauszinssteuer Hauszinssteuerträger, bei der Nutzungswerthsteuer Nutzungswerthsteuerträger, bei der Erwerbsteuer nur solche, welche wirklich Erwerbsteuer zahlen. Schon in der Regierungsvorlage ist dieser Grundsatz verletzt worden, denn es wird ein Ausnahmszustand geschaffen, der dahin geht, daß in dem Falle, wo begründete Bedenken vorliegen, nicht der Gleiche über den Gleichen urtheile, sondern ein Ungleicher; es werden nämlich zur Beurtheilung der Hauszinssteuer in einem Orte solche Steuerträger genommen, die in diesem Orte nicht leben, es werden Commissionsmitglieder genommen von der Commission für die Nutzwerthsteuer. Dieser große und nicht genug zu schätzende Grundsatz, der durch unsere neuere Steuergesetzgebung hindurchgeht, ist auf diese Weise verletzt und nach meiner Ansicht auch der Grundsatz „Gleiches Recht für Alle". Ich glaube nur, daß es gar nicht nothwendig ist, einen solchen Ausnahmszustand aufzustellen. Wohl ist es möglich, daß in einem hauszinssteuerpflichtigen Orte viele, ja vielleicht die Majorität, ihre Fassionen nicht richtig angeben; es ist bedauerlich, wenn solche Pflichtvergessenheit unter den Steuerträgern herrscht, aber sie kann vorkommen.

Nun, meine Herren, ist nicht die gewöhnliche Commission, die im Eingange des §. 5 bestimmt wird, genügend, daß, wenn ein solches — ich möchte sagen — Falsificat vorkommt, sie dasselbe unschädlich mache? Es werden vier Commissionsmitglieder ernannt, davon zwei von den Hauszinssteuerträgern, zwei von der Finanzverwaltung. Der Vorsitzende dieser Commission, der jedesmal Staatsbeamter ist, stimmt ebenfalls bei gleichgetheilten Stimmen mit, es hat daher die Steuerbehörde in entscheidenden Fällen, wenn ich so annehmen darf, jedesmal die Majorität.

Man muß doch annehmen, daß wenigstens in jedem Orte und wenn er noch so corrumpirt wäre und wenn sogar die Majorität der Hauseigenthümer sich verabredet hätte, falsche Fassionen zu geben, es doch zwei Personen gibt mit bewußtem Pflichtgefühle, welche von der Steuerbehörde zu finden wären.

In Verbindung mit dem Vorsitzenden der Commission sind es drei Personen, die nach Recht und Gewissen urtheilen werden, selbst wenn man annimmt, was ich nicht annehme, daß die von der Gemeindevertretung gewählten zwei Commissionsmitglieder nicht nach Recht und Gewissen urtheilen sollten.

Die Commission ist daher in ihrer Majorität von vornherein für das Steuerärar gesichert. Sollte man nun nicht glauben, daß eine solche Fürsorge genügend wäre, daß nicht noch ein Ausnahmszustand von Gesetzeswegen geschaffen werden muß, um einer solchen bedauerlichen Pflichtunterlassung der Steuerträger entgegenzutreten?

Ich wenigstens glaube es, und ich würde es daher in erster Linie gerne sehen, wenn der ganze Absatz aus dem §. 5 eliminirt wird. Nun hat aber der verehrliche Steuerreformausschuß diesen Paragraph, ich möchte sagen, noch viel mehr verschärft, wenn er ihn auch nur auf einen kleinen Kreis von Orten einzwängt.

Es war in der Steuercommission das Gefühl, daß der von der Regierung vorgelegte Absatz etwas sei, was man in einem Gesetze nicht statuiren sollte, und es hat sich ein großer Widerstand gezeigt, diesem Absatze die Zustimmung zu geben. Wie es im Berichte des Herrn Berichterstatters angeführt ist, haben allerdings die Ausführungen des Herrn Regierungsvertreters durch Beispiele, die — ich muß es gestehen — aus Curorten genommen wurden, gezeigt, daß solche ganz unter der Wahrheit bleibenden Zinsfassionen vorkommen und daß gegen dieselben ein Remedium getroffen werden müsse. Ich finde dasselbe in der von mir schon sattsam erklärten Commission. Die Majorität des Steuerreformausschusses glaubte aber sich der Regierungsvorlage anschließen, aber dieselbe beschränken zu sollen bloß auf diejenigen Orte, in welchen, wie es in der Vorlage mit fetten Lettern gedruckt ist: „in welchen die monatweise oder wöchentliche Vermiethung möblirter Wohnungen überwiegt". Mit meinem unmittelbaren Herrn Vorredner sehe ich in dieser Einschiebung eine directe Kennzeichnung der Curorte. Es ist dies daher ein Ausnahmsparagraph, der vollständig einen Ausnahmszustand bei der Hauszinssteuerbemessung statuirt und bloß gegen die Curorte gerichtet ist. Nun, meine Herren, wir leben in einem Rechtsstaate und sind bemüht, gleiches Recht für Alle in alle Gesetze einzuführen. Ist hier nun gleiches Recht für Alle? Wo haben die Curorte schon die Gewißheit gegeben, daß sie bei einer künftigen Hauszinssteuerbemessung nach der neuen Bemessung wirklich bei den Fassionen nicht die staatsbürgerliche Pflicht im Auge behalten werden, wo hat es sich gezeigt, daß es bloß bei den Fassionen in den Curorten zu erwarten wäre, daß der größere Theil oder daß der ganze Ort falsche Fassionen einbringen werde? Ist jetzt nicht ein ganz anderer Vorgang als der, welcher früher gewesen ist, wo Alles bloß in der Willkür der Steuercommissäre lag? Da war es möglich — ich will es nicht entschuldigen — aber es konnte vorkommen, daß hier und da die Fassionen nicht der Wahrheit entsprachen, denn die Sachverständigen, die früher vom Steuerinspector beigezogen wurden, hatten keine entscheidende Stimme, der Steuerinspector konnte immer noch machen, was er wollte. Jetzt wird dies anders sein, es wird eine Commission mit entscheidender Stimme fungiren und überdies werden die Fassionen, wenn sie der Wahrheit nicht entsprechen sollten — was allerdings bedauerlich wäre — von ihr richtig gestellt.

Aber man kann nicht schon zum voraus sagen: In den Curorten kommt nicht allein vor, daß die Fassionen fälschlich angegeben werden — nein, man kann auch der dortigen Commission nicht vertrauen; auch diese Commission ist speciell gekennzeichnet als eine solche, die ihre Pflicht nicht erfüllen wird; in den Curorten allein muß man von der Nutzwerthsteuer die pflichttreuen Commissionsmitglieder herholen und dieselben in die städtische Commission hineinsetzen, damit von den Nutzwerthsteuer-Commissionsmitgliedern beurtheilt werde, ob diese Fassionirung in den betreffenden Curorten richtig ist oder nicht.

Meine Herren! Ich will nicht auf das Feld folgen, welches mein Herr Vorredner betreten hat; es ist ein anderer Paragraph in dem Gesetze, welcher mir Gelegenheit bieten wird, darüber zu sprechen, was die Curorte Alles leisten müssen, um Anforderungen der Neuzeit zu genügen. Ich will dies nicht ins Feld führen, aber das, meine Herren, möchte ich bitten, schaffen Sie nicht in einem neuen Steuergesetze einen Ausnahmszustand, kennzeichnen Sie nicht gewisse Orte in der Monarchie als die alleinigen, denen man nicht glauben darf; halten Sie den Grundsatz streng aufrecht, daß das gleiche Recht für Alle in jedem Gesetze gewahrt werde und verwerfen Sie den Absatz des Paragraphes so wie er da in dem Entwurfe enthalten ist.

Wenn dies aber nicht der Fall sein sollte, wenn man sich überzeugen würde, daß eine solche Drohung, ein solches Damoklesschwert über gewissen Steuerträgern schweben soll, dann halten Sie sich vor Augen die Gleichheit Aller vor dem Gesetze, und halten Sie das Damoklesschwert über alle Steuerträger und nicht bloß über einzelne Ortschaften und versagen Sie ihre Zustimmung den in dem vorliegenden Gesetzentwurfe mit fetter Schrift gedruckten, vom Steuerreformausschusse erst neu hinzugesetzten Worten.

Ich möchte daher den Herrn Präsidenten bitten, bei der Abstimmung über diesen Paragraph über das Alinea 6 besonders abstimmen zu lassen, und im Falle dasselbe wider alles Erwarten dennoch angenommen werden sollte, über die mit fetter Schrift gedruckten Worte, welche ich vorhin verlesen habe, wieder besonders abstimmen zu lassen.

Ich bitte, meine Herren, meine Worte, die ich bloß im Interesse der Gleichheit Aller vor dem Gesetze vorgebracht habe, gütig beurtheilen zu wollen. *(Beifall.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Bareuther hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Bareuther:** Meine Herren Vorredner haben bereits die zahlreichen Gesichtspunkte beleuchtet, weßhalb der Absatz 5 des in Verhandlung stehenden Paragraphes nicht anzunehmen sei.

Erlauben Sie auch mir als Abgeordneten eines Curortes, der Stadt Franzensbad, eine Lanze für die Curorte einzulegen, welche, wenn dieser Absatz des Paragraphes unverändert angenommen würde, geradezu wie Strafcolonien in Bann und Acht erklärt wären.

Das gedachte Alinea ist ein wahres Polizei-Alinea und gehört nicht in das Gesetz. Für die Prüfung der Richtigkeit der Fassionen ist schon im §. 5 zur Genüge gesorgt, indem da die besonderen Commissionen eingesetzt sind, und das fiscalische Interesse ist dadurch genügend gewahrt, daß einerseits bei der Miethzinssteuer der Miethzins ein viel leichter feststellbarer Werth ist, wie bei der Nutzwerthsteuer, und daß andererseits bei der Zusammensetzung der Commission nach §. 14 die Regierung einen weitgehenden Einfluß hat, indem sie die Hälfte der Commissionsmitglieder bestellt und mit dieser Hälfte und dem vorsitzenden Finanzorgane sich leicht die Majorität verschaffen wird. Mit Rücksicht darauf wird der gedachte Fall sehr selten eintreten, und wenn er eintritt, werden die gewöhnlichen Commissionen ausreichen, um ihn auf das richtige Maß zurückzuführen. Mit dem sich nicht zu begnügen und auf die Bezirkscommissionen zurückzugreifen, scheint mir ein ebenso gefährliches, wie unnützes Experiment zu sein, das mit den Grundsätzen der Selbstbesteuerung nicht in Einklang zu bringen ist. Bei den Bezirkscommissionen sind immer gleichartige Elemente vorhanden; hier sollen aber mit einem Male Landbewohner beigezogen werden, um über die miethzinssteuernden Städter ein Urtheil zu fällen. Das wird eine Quelle von Mißhelligkeiten, von Gehässigkeiten werden, die man lieber vermeiden sollte, als sie in unnützerweise heraufzubeschwören. Der Ausschußantrag, unzufrieden mit der Regierungsvorlage, ist noch weiter gegangen; die Regierungsvorlage hat wenigstens nicht specialisirt; sie nimmt alle Ortschaften an, kein einzige aus, während der Ausschuß direct nur jene Ortschaften für dieses Alinea ins Auge gefaßt haben will, bei welchen die monatweise oder wöchentliche Vermiethung stattfindet. Diese Aenderung des Ausschusses ist direct gegen die Curorte gemünzt, weil eben regelmäßig in den Curorten eine monatweise und wöchentliche Vermiethung stattfindet. Was dazu berechtigt, ein solches Mißtrauen gegen die Curorte zu bekunden, ist mir unerfindlich. Sollen dazu einzelne vorgekommene eclatante Fälle von Steuerverschweigungen den Grund abgeben? Meine Herren, diese Fälle sind nachgerade Paradepferde geworden, die man immer aufmarschiren läßt, wenn auch noch so gegründete Beschwerden der Curorte wegen Steuerüberbürdung laut geworden sind. Als ob auch nicht anderswo solche Steuerdefraudationen

vorgekommen wären? Wegen solcher vereinzelter Fälle aber die ganze Gesammtheit zu verurtheilen und nur die Curorte herauszugreifen, dünkt mich, verstößt nicht nur gegen die Regeln einer weisen Gesetzgebung, sie verräth auch eine so engherzige ratio legis, daß ich mich unmöglich von der Ersprießlichkeit einer solchen Gesetzesbestimmung überzeugen kann.

Meine Herren! Die Curorte sind wahrlich nicht auf Rosen gebettet; schon der Herr Abgeordnete Heinrich hat darauf hingewiesen. Sehen Sie nur den Grundbuchsstand durch, so werden Sie finden, daß die meisten dortigen Häuser belastet, und zwar hochbelastet sind; und was die anderen Auslagen betrifft, haben die Hausherren in den Curorten deren viele zu tragen, so daß sie kaum die Steuer erschwingen können. Bei dem ewigen Wechsel, der da stattfindet, indem kranke Leute kommen und gehen, zusammengewürfelt aus allen Nationen, reinlichen und anderen, die kein Interesse daran haben, die Wohnungen zu erhalten, sondern im Gegentheile Spuren, und zwar schwer vertilgbare Spuren ihres Daseins zurücklassen, dazu gehört viel Geld und Ausdauer, die nur überwogen wird von der Geduld der geplagten Hausherren, die sie den steuerbemessenden Controloren gegenübersetzen müssen, die nach einem den Verhältnissen nicht entsprechenden Gesetze vorzugehen haben und frisch, fromm, fröhlich, frei immer höhere Steuern vorschreiben.

Man ist soweit gegangen, daß man sich bei den Parteien, nachdem sie längst abgereist waren, erkundigte, wie viel sie an Miethzins bezahlt haben; ist es da zu wundern, daß dies den Parteien bedenklich erscheint und ihnen das Wiederkommen verleidet? daß unter solchen Umständen die Curorte, müde der Plackereien, ernstlich und sehnlichst eine gerechtere Besteuerung erwarten, daß man auf ihre Beschwerden eingehen und durch die Steuerreform eine Abhilfe ihnen verschaffen werde? Was nöthig ist, wenn die Curorte gedeihen sollen, glaube ich nicht erst hervorheben zu müssen; aber das muß ich unumwunden sagen, darin, was der Ausschuß beantragt, kann ich unmöglich eine solche Abhilfe erblicken.

Ich will die Geduld des hohen Hauses und unsere kostbare Zeit nicht länger in Anspruch nehmen und erlaube mir nur noch auf ein kleines Beispiel hinzuweisen. Unweit des Badeortes Franzensbad liegt im sächsischen Voigtlande das Bad Elster; vor wenig mehr als 20 Jahren war dieser Badeort ein kleines Dorf, bestehend aus einigen Bauernhütten, in deren Nähe eine spärlich fließende Quelle sich befand, in der Gegend bekannt als Säuerling; ein Paar Bretterhäuser wiesen darauf hin, daß man auch zur Noth ein Bad haben könne. Seitdem ist jenes kleine Dorf zu einem prächtigen Bade herangewachsen, mit netten Villen und reizenden Anlagen. Die sächsische Regierung bot Alles auf, um seinen Schützling zur Geltung zu bringen, ja, die Regierung verstand es sogar, die spärlich fließende Quelle reichlicher fließend zu machen, und was Niemand dachte, geschah, das ehemalige Dörfchen ist ein Concurrenzbadeort von Franzensbad geworden, das doch wahrlich mit viel heilkräftigeren Quellen in reichlicherem Maße gesegnet ist.

Ich führte dieses Beispiel an, nicht um einen Vorwurf zu erheben. Ich führte es nur an, um zu zeigen, wie noth es thut, daß man den österreichischen Curorten mehr Aufmerksamkeit und mehr Berücksichtigung schenkt, wie es bisher gethan wurde. Der dadurch bedingte Aufschwung unserer Curorte wird wahrlich dem Lande reichlichen Nutzen tragen. Ich möchte mir daher erlauben, Ihnen, wie es auch die Herren Abgeordneten Wolfrum und Heinrich gethan haben, zu empfehlen, das vorletzte Alinea des §. 5 nicht anzunehmen. In keinem Falle könnte ich mich aber mit dem eventuellen Antrage einverstanden erklären, den der Herr Abgeordnete Heinrich gestellt hat, daß man auf die Fassung der Regierungsvorlage zurückgehen solle, denn dann wären die Curorte noch schlimmer daran, indem nach der Regierungsvorlage sogar vier Mitglieder aus den Bezirkscommissionen herbeigezogen werden könnten und sonach die Städte gewissermaßen den Landbewohnern ausgeliefert wären. *(Bravo!)*

Abgeordneter Freiherr v. **Hackelberg**: Ich beantrage den Schluß der Debatte.

Präsident: Es ist der Schluß der Debatte beantragt. Ich bitte die Herren, auf die Plätze zu gehen, da ich abstimmen lassen werde. *(Nach einer Pause:)* Ich ersuche jene Herren, welche für den Schluß der Debatte sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist abgelehnt.

Ich ertheile nunmehr dem Herrn Abgeordneten Dr. Schaup das Wort.

Abgeordneter Dr. **Schaup**: Was zunächst den Antrag des Herrn Abgeordneten aus der Josefstadt, den ich zuerst berühren möchte, betrifft, so glaube ich, daß derselbe einerseits in der Fassung, wie er gestellt ist, doch gar zu speciell nur die Wiener Verhältnisse im Auge hat, und daß er mir deßhalb nicht gerechtfertigt erscheint, weil der gleiche Anlaß möglicherweise in anderen großen Städten auch eintreten könnte. Andererseits aber halte ich diesen Antrag auch deßhalb nicht für nothwendig, weil ich nirgends finden kann, daß es eben verboten ist, daß mehrere derlei Commissionen fungiren, und wenn mehrere fungiren, so kann eben allen den Uebelständen vor-

gebeugt werden, welche der Herr Antragsteller mit seinem Antrage beseitigen will.

Ich habe mich jedoch nicht zum Worte gemeldet, um zu diesem Antrage zu sprechen, sondern hauptsächlich zu dem schon von mehreren Herren berührten vorletzten Alinea dieses Paragraphes. Ich kann nicht umhin, eine gewisse Befriedigung über das, was bisher geäußert worden ist, auszusprechen, denn mehr weniger haben sich alle Herren Redner gegen dieses Alinea und bis auf einen Herrn Redner auch gegen das entsprechende Alinea der Regierungsvorlage ausgesprochen, und als ich, damals noch als Berichterstatter für den Ausschuß fungirend, das Referat erstattete, habe ich eben auch die Streichung dieses Alinea im Ausschusse schon beantragt, blieb aber mit dieser Anschauung damals in der Minorität. Ich bemerke — und das möchte ich besonders betonen — daß diese Bestimmung eine der gegenwärtigen Regierungsvorlage vollständig neue Bestimmung ist. Eine derartige Maßregel besteht nicht nach der gegenwärtigen Gesetzgebung. Sie wurde nicht proponirt in der Regierungsvorlage vom Jahre 1869, sie wurde auch nicht von dem damaligen Ausschusse proponirt, und wenn ich auf jenen Mann hinweise, welcher damals das bezügliche Portefeuille in der Hand hatte, so glaube ich, wird das hohe Haus wohl mit Beruhigung der Weglassung dieser Bestimmung zustimmen können, denn von dieser Seite wäre gewiß kein Vorschlag übersehen worden, welcher zum Schutze und zur Wahrung der Staatsfinanzen eben nothwendig erschienen wäre. Ich möchte mich aber auf das Allerbestimmteste eben gegen die Regierungsvorlage und auch gegen den Ausschußantrag aussprechen.

Ich weise vor Allem darauf hin, daß die Regierungsvorlage und zum Theile auch der Ausschußantrag ein vollständig fremdes Element hereinziehen. Die Bezirkscommissionen haben mit der Zinssteuer nichts zu thun. Jetzt sollen diese auf einmal nach dem Ausschußantrage Vertrauensmänner bezeichnen oder nach der Regierungsvorlage Mitglieder wählen, welche über die Verhältnisse in den Zinssteuerorten ein maßgebendes Urtheil zu fällen haben.

Es ist das schon eine Inconsequenz, welche in keiner Weise gerechtfertigt erscheint. Ich glaube aber auch, daß diese Bestimmung überflüssig ist, denn bereits nach Alinea 2 ist der Fall hinreichend vorgesehen, daß, wenn der Zins als ungenügend erachtet wird, dann commissionelle Erhebungen stattfinden, und zwar ganz entsprechend dem Systeme unseres gegenwärtigen Steuergesetzes, eine Abschätzung durch die Steuerpflichtigen selbst, wobei zwei Mitglieder der Finanzbehörde, zwei von den Steuerpflichtigen erwählt werden. Wenn man nun gegenüber der Möglichkeit, eine solche commissionelle Erhebung vornehmen zu können, noch behauptet, es ist doch die Maßregel nothwendig, die das vorletzte Alinea bezeichnet, so heißt dies mit dürren Worten nichts Anderes, als daß die Finanzbehörde der Ansicht ist, daß in einem Orte — möglicherweise heißt dieser Ort Wien, Prag oder eine andere große Stadt — nicht zwei unabhängige und gewissenhafte Hausbesitzer zu finden sind, und das ist ein Mißtrauensvotum, das mich noch viel empfindlicher berührt und das ich noch entschiedener zurückweisen möchte, als ich allerdings begreiflich finde, daß von Seite der Vertreter der Curorte ein Mißtrauensvotum gegen die Curorte zurückgewiesen worden ist. Ich glaube aber, ein solches Mißtrauensvotum gegen sämmtliche der Hauszinssteuer unterworfene Orte soll man mit Entschiedenheit zurückweisen.

Wenn von Seite eines Herrn Vorredners gesagt wurde, es scheine ihm, daß im Ausschusse überhaupt eine große Animosität gegen die Curorte geherrscht hat, und er sich darauf bezieht, daß er bei dieser Anschauung durch eine Bemerkung im Motivenberichte geleitet werde, welche sich auf dort angegebene Daten bezieht, möchte ich dem Herrn Abgeordneten erwidern, daß dies ja nicht für die Animosität des Ausschusses, sondern für die Animosität des betreffenden Regierungsvertreters spricht, denn der Ausschuß hat eben nur die Daten zur Kenntniß genommen. Es ist aber auch thatsächlich von einer Animosität nicht die Rede gewesen, und ich werde noch bei anderen Punkten in die Gelegenheit kommen, den Beweis zu liefern, daß eine Animosität nicht besteht; ich will nur hinweisen auf jenes Minoritätsvotum, welches zum §. 24 angekündigt worden ist und welches in gewiß gerechter und entsprechender Weise auch diesen Bedürfnissen Rechnung trägt.

Wenn aber gerade von Seite der Vertreter der Curorte gegen die neue Einschaltung, welche ich beantragt habe — allerdings erst dann beantragt habe, nachdem mein principieller Antrag, die ganze Bestimmung fallen zu lassen, abgelehnt war — wenn man sich, sage ich, dagegen gewendet hat, komme ich nun zur Rechtfertigung dieses meines Standpunktes, und ich stehe auf demselben auch heute noch. Sollte das hohe Haus zu meinem lebhaftesten Bedauern nicht das ganze Alinea streichen, so würde ich auch heute noch für diesen Zusatz stimmen. Der Grund liegt eben in einer ganz einfachen Erwägung: Bei der Hauszinssteuer ist die Grundlage der Bemessung die Fassion, welche die Aufstellungen von Seite des Hausbesitzers und die Bestätigung von Seite der Miethparteien enthält. Nun, in den Fällen, die eben durch den Zwischensatz betroffen sind, ist es eben beinahe unmöglich oder mit großen Vexationen verbunden, diese Bestätigung heranzubringen, und das ist die einzige innere Rechtfertigung, welche den Zwischensatz noch möglich erscheinen läßt; in allen ande-

ren Fällen, wo längere Vermiethungen stattfinden, tritt als Controle gegenüber den Hausbesitzern die Bestätigung der Miethparteien ein. In den Curorten — um beim Beispiel zu bleiben — ist das nahezu nicht möglich, daher könnte sich, wenn auch nicht mit meiner vollen Zustimmung, diese Einschränkung noch einigermaßen rechtfertigen lassen. Aber, wie gesagt, ich werde jedenfalls für die Weglassung des ganzen Alinea stimmen und bitte auch den Herrn Präsidenten, den vorletzten Absatz einer abgesonderten Abstimmung zu unterziehen. Ich erkläre jedoch, daß, wenn das hohe Haus den Rest dieses Absatzes annimmt, ich dann allerdings auch für die Einschaltung, die der Ausschuß beantragt hat, stimmen müßte, erkläre aber weiters, daß, wenn das hohe Haus, was ich jedoch nicht hoffe, das Mißtrauensvotum gegen sämmtliche hauszinssteuerpflichtige Orte in das Gesetz aufnimmt, ich nicht in der Lage wäre, für das Gesetz in dritter Lesung zu stimmen.

Präsident: Herr Abgeordneter Dr. Edler v. Plener hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Edler v. **Plener:** Der Herr Abgeordnete Wolfrum und ich hatten in der Generaldebatte über die Gebäudesteuer manchen Strauß miteinander zu bestehen und wir haben uns gegenseitig manche Wunde beigebracht. Heute aber begegnen wir uns zu meiner Freude in der gemeinschaftlichen Sympathie für die Curorte, welche ja, wie man sagt, alle Wunden heilen, und da möchte ich den Antrag des Herrn Abgeordneten Wolfrum auf gänzliche Streichung dieses Alinea auf das wärmste unterstützen. Nach seinen und des Herrn Abgeordneten Dr. Bareuther Ausführungen brauche ich nicht mehr auf eine detaillirte Discussion zurückzukommen, sondern ich gebe nur ganz kurz zu bedenken, daß dieses Alinea eine loi des suspects ist, welche ein Mißtrauen gegen eine ganze Classe von Ortschaften ausspricht, ohne daß hierzu eine gewisse Berechtigung vorhanden ist. Es sind schon sachliche Motive gegen dieses Alinea vorgebracht worden, allein auf den einen Punkt möchte ich hinweisen, daß nämlich von den Anhängern dieses Gesetzentwurfes angeführt wird, daß dieses Alinea die Handhabe zur Parification der Zinswerthsteuer bietet, welche sonst nicht hergestellt werden kann. Allein für die Parification der Zinswerthsteuer sorgt schon das Alinea 2 desselben Paragraphes, und gerade im Punkte der Parification scheint es mir, meine Herren, von der allergrößten Wichtigkeit zu sein, daß diese Steuer von Bewohnern desselben Ortes, das heißt von Steuerpflichtigen derselben Classe, erhoben werde und nicht durch die Beiziehung eines fremden Elementes, der sogenannten Vertrauensmänner aus der Nutzwerthcommission auf dem flachen Lande.

Das widerspricht allen Grundsätzen der Selbstverwaltung im Steuerwesen, wenn die Parification nicht durch die Steuerbehörden und Selbstverwaltungsorgane des betreffenden Ortes, sondern durch Heranziehung eines fremden Elementes, das gewissermaßen eine fremde Controle über den Vorgang in den betreffenden Ortschaften ausübt, hergestellt werden soll.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. v. Perger hat das Wort.

Abgeordneter Dr. v. **Perger:** Auch ich, meine Herren, erlaube mir gegen das sechste, das ist das vorletzte Alinea dieses Paragraphes zu sprechen. Dasselbe entzieht den Steuerflichtigen jenen Schutz, der denselben durch die früheren Bestimmungen gewährt ist. Es soll nämlich die Zinsfassion nach der Regierungsvorlage durch bestellte Bezirkscommissäre richtig gestellt werden. Im §. 7 aber wird bestimmt, wie die Bezirkscommission gebildet wird. Es wählt der Finanzminister beliebig ein Mitglied, ebenso wird ein Mitglied aus den Vorständen des Bezirkes gewählt.

Wenn nun diese beiden Mitglieder zugezogen werden, so ist das erste dieser Mitglieder kein Vertreter der Steuerpflichtigen, nämlich der vom Finanzminister ernannte Commissär; aber auch der zweite Commissär, nämlich der von den Gemeindevorständen des Bezirkes gewählte, ist nicht maßgebend, er kennt vielleicht die Verhältnisse anderer Orte nicht.

Ich glaube daher, daß es nicht angeht, daß dieses Alinea angenommen werde. Ich habe überhaupt, als ich diese Bestimmung gelesen habe, an jene Geschichte gedacht, wie sie im ersten Buch Mosis vorkommt.

Im ersten Buche Mosis wird angeführt, daß Sodoma und Gomorrha aus dem Grunde von Pech und Schwefel verzehrt wurden, weil nicht zehn Gerechte in diesen Orten sich vorfanden; hier sollen aber nicht einmal vier oder wenigstens drei Gerechte gefunden werden? Derjenige, der sein Urtheil ausspricht, ob nicht drei oder vier Gerechte in dem Orte sich befinden, ist hier nicht Jehovah, sondern der Finanzbezirkscommissär ist es *(Heiterkeit)*, der sein Mißtrauen über einen ganzen Ort ausspricht und eine Commission wählt, die möglicherweise keine genügenden Kenntnisse der Verhältnisse und daher kein Vertrauen hat.

Der Ausschuß hat diese Mängel auch gefühlt. Er hat daher die Regierungsvorlage, respective das Alinea 6 dieses Paragraphes gestrichen. Er hat aber bloß bezüglich jener Orte, in welchen monatweise oder wöchentliche Vermiethungen überwiegend vorkommen, diese Bestimmung wieder aufgenommen, wenn auch mit einiger Beschränkung. Allein ich glaube, daß dies, wie schon der Herr Ab-

geordnete Wolfrum bemerkt hat, nicht angehe. Es muß gleiches Recht für Alle sein. Wir sind in einem Rechtsstaate; alle Steuerträger können verlangen, daß ihnen gleiches Recht nach gleichen Grundsätzen werde. Die Curorte und Sommerfrischen beziehen auch nicht einen Miethzins, wie alle übrigen Orte, derselbe hängt von sehr vielen Umständen ab; ich erinnere, daß Elementarereignisse und sehr schlimme Witterung einen Curort schädigen können; ja selbst schlimme Börsenverhältnisse, sowie schlimme Industrieverhältnisse, selbst politische Verhältnisse haben einen großen Einfluß auf diese Orte. Wir haben gesehen, daß die Curorte in Kriegszeiten sehr leer sind. Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse, glaube ich, sollten wir diese Orte nicht gänzlich desjenigen Schutzes berauben, welcher überhaupt allen Steuerträgern zukommt. Die Curorte werden in diesen Gesetzen mit einem Mißtrauen belastet, das nicht begründet ist. Ich muß bemerken, daß dieses Gesetz eine Reform der Steuer ist; aber, meine Herren, eine Reform heißt ja die Herstellung der Steuer auf gleichem Wege der Gerechtigkeit, wie es sich in einem Rechtsstaate gebührt; sie heißt aber nicht die Unterdrückung und Mehrbelastung einzelner Orte, gegen die ein allgemeines Mißtrauen durchaus nicht gerechtfertigt ist. Ich bin Vertreter eines Curortes und kann Ihnen erklären, daß bei solchen Bestimmungen es mir sehr schwer würde, für das Gesetz zu stimmen. Unter diesen Verhältnissen bitte ich Sie, diese Bestimmung des Gesetzes wohl zu erwägen und nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Wolfrum sowohl das Alinea der Regierungsvorlage, als auch das von Seiten des Ausschusses gestellte Alinea zu streichen. *(Bravo!)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Wickhoff hat das Wort. *(Nach einer Pause:)* Der Herr Abgeordnete Wickhoff ist im Hause nicht anwesend, hat daher das Wort verloren.

Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Dr. Roser hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Roser:** Ich kann mich im Gegensatze zu den Herren Vorrednern für die Curorte nicht erwärmen. Lesen Sie, meine Herren, nur in den öffentlichen Blättern die Uebertreibungen an Miethzins, die in den großen Curorten stattfinden. Selbst der Bemittelte kann daselbst nicht mehr Hilfe suchen, geschweige denn der Arme. Denn die Miethzinse sind derart, daß manches Zimmer mit 50 bis 60 fl. bezahlt wird. *(Rufe: Ganz richtig! und Oho!)* Heute erst hat mir ein Herr Abgeordneter erzählt, daß er in einem Curorte für ein Zimmer 60 fl. wöchentlich geben mußte. *(Rufe: Hört!)* Der Herr Abgeordnete Dr. v. Perger meinte, in einem Rechtsstaate solle es keine Ausnahme geben, aber in einem Rechtsstaate soll es auch keine Uebertreibung, keine Prellerei geben. Es muß ein Ende mit dem sogenannten Badeschwindel und mit den Badeprellereien werden.

Der Herr Abgeordnete hat gesagt: „Es ist ein glänzendes Elend in den Curorten." Gehen Sie nach Karlsbad, Marienbad. Finden Sie dort ein glänzendes Elend? Sie finden dort nur Wohlstand, ebenso wie in Wiesbaden, Homburg. Ich will absehen von den kleineren Curorten. Im Ganzen genommen, ist es dem Armen nicht möglich, nur irgendwie ein Unterkommen zu finden. Man muß betteln, daß der Arme nur aufgenommen wird, solche Zustände können wir überhaupt nicht dulden. Ich bin daher ganz für den Ausschußantrag und werde heute strenger sein, als die Regierung selbst, die diesen Passus ausgelassen hat.

Was überhaupt den Paragraph anbelangt, so bitte ich auch den Herrn Präsidenten, eben über diesen Absatz: „in welchen die monatweise oder wöchentliche Vermiethung möblirter Wohnungen überwiegt" abgesondert abstimmen zu lassen, weil ich jedenfalls für diesen Passus stimmen werde. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Herr Abgeordneter Dr. Kronawetter hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter:** Ich wurde von mehreren Herren aufmerksam gemacht, daß die Verhältnisse, wie ich sie hier für Wien geschildert habe, auch in anderen größeren Städten, z. B. Prag, Graz u. s. w., eintreten, die in mehrere Bezirke getheilt sind, die eigene Vertretungen besitzen, daß daher Alles, was ich betreffs der Verhältnisse von Wien gesagt habe, auch auf die Verhältnisse dieser Städte paßt. Mit Rücksicht auf diese mir zugekommene Aufklärung ziehe ich meinen zuerst gestellten Antrag zurück und beantrage statt dessen nach dem Worte „Gemeindevertretung" im zweiten Absatze des §. 5 einzuschalten „und wenn der Ort in Bezirke mit Bezirksvertretungen getheilt ist, von diesen".

Dadurch wird das, was ich früher speciell für Wien gesagt habe, für alle jene Orte generalisirt, in welchen Bezirksvertretungen bestehen. Ich wurde zwar auch von dem Herrn Referenten aufmerksam gemacht, daß ja für größere Städte ohnedem mehrere Commissionen in Aussicht genommen worden sind. Mir scheint jedoch der Singular, welcher in dem Ausschußantrage gebraucht wird, dem nicht zu entsprechen; es heißt ja: „Die hierzu berufene Commission besteht" u. s. w., und das habe ich so aufgefaßt, daß in jeder Stadt nur eine Commission bestehen wird. Sollten aber auch mehrere solche Commissionen zusammengesetzt werden, glaube ich doch immer, daß die Bezirksvertretungen die richtigeren Organe sind, um

die Steuerträger zu wählen, die an den Commissionen theilnehmen sollen, als die Centralgemeindevertretungen. Wie kann ein Gemeinderath, der z. B. vom Neubau gewählt wurde, wissen, wen er als den geeigneten Mann wählen soll, der in der Leopoldstadt die Erträgnisse der Häuser wisse und dieselben schätze. Ich glaube, zu solchen Wahlen sind die Bezirksvertretungen die geeignetsten Organe.

In Betreff dessen, was Herr Abgeordneter Wolfrum gegen meine Ausführungen angeführt hat, muß ich sagen, daß ich nicht recht begreife, aus welchen Gründen er mich bekämpft hat und seine Gründe nicht recht verstehe. Er sagt: „Bei meinem Antrage wäre das nicht erzielt, was ich bezwecke. Es werde das nicht eintreten, was ich beabsichtige; wenn wir auch das Wort „eigene" auslassen, so hätte das zur Folge, daß in einem solchen Falle der Hausherr nur den Profit hat." Ich bin nicht dieser Anschauung. Eine Parification des Miethzinses tritt nur ein, wenn in einem und demselben Hause eine Localität zu einem recht hohen Zinse und eine andere von ziemlich gleicher Beschaffenheit zu einem auffällig niedrigeren Zinse vermiethet ist. Nun kann ich mir recht leicht denken, daß im Sommer irgend ein Hausherr auf dem Lande an eine Sommerpartei eine Localität um einen bedeutenden Zins vermiethet und zugleich hat er das ganze Jahr hindurch auch einen Arbeiter oder kleinen Geschäftsmann im Hause. Es würde nun von dem Momente an, wo er von den günstigen Conjuncturen Gebrauch macht und an die Sommerpartei vermiethet, wenn er den Arbeiter oder kleinen Geschäftsmann nicht sogleich steigern würde, nach dem Absatze a eine Parificationscommission kommen können, und sie könnte auch die Wohnung, in welcher der Arbeiter oder kleine Geschäftsmann wohnt, mit dem Miethzinse, den die Sommerpartei zahlt, parificiren.

Die Parification tritt ja, wie gesagt, nur in dem Falle ein, wo eine geringere Miethe in einem Locale gegenüber einem größeren in einem anderen in demselben Hause besteht. Daher wird auch nicht widerlegt, was ich in betreff der Arbeiterwohnungen gesagt habe. Wenn solche Arbeiterwohnungen vermiethet werden, so werden sie nur parificirt, wenn es sich um die Ansetzung höherer Miethwerthe behufs der Besteuerung handelt, als die thatsächlich eingehobenen betragen.

Ich möchte daher bitten, daß über die Worte „eigene" vor „Wohnungen" und „seine eigenen vor „Arbeiter", gegen die ich stimmen will, gesondert abgestimmt werde.

(Abgeordneter Heinrich meldet sich zum Worte.)

Präsident: Herr Dr. Kronawetter erklärt seinen ursprünglich zu Absatz 2 gestellten Antrag zurückzuziehen, dagegen einen neuen Antrag zu Alinea 2 zu stellen, daß nämlich nach dem Worte „Gemeindevertretung" eingeschaltet werden soll *(liest)*:

„und wenn der Ort in Bezirke mit Bezirksvertretungen getheilt ist, von diesen".

Ich bitte jene Herren, welche diesen neuerlichen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist unterstützt.

Ich mache aufmerksam, daß Herr Dr. Kronawetter denselben Antrag wahrscheinlich auch zu Alinea 3 zu stellen beabsichtigt, da auch hier von durch die Gemeindevertretung gewählten Commissionsmitgliedern die Rede ist.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter:** Bei dem nächsten Alinea habe ich keinen Antrag gestellt, sondern nur das Ersuchen um getrennte Abstimmung über die Worte „eigene" und „seine eigenen" ausgesprochen.

Präsident: Ich muß den Herrn Abgeordneten erinnern, daß er zu Absatz 3 in seiner ersten Rede ebenfalls einen auf Wien bezughabenden Antrag stellte, und ich frage daher, ob der Herr Abgeordnete diesen Antrag aufrecht halte oder ebenfalls zurückziehe?

Abgeordneter Dr. **Kronawetter:** Ich erkläre diesen Antrag zurückzuziehen.

Präsident: Herr Abgeordneter Heinrich hat das Wort.

Abgeordneter **Heinrich:** Ich möchte nur gegenüber den Ausführungen des Herrn Dr. Bareuther mir die thatsächliche Berichtigung erlauben, daß ich nicht den Antrag gestellt habe, auf die Regierungsvorlage zurückzugreifen, sondern daß im Sinne meiner Rede nur lag, daß mir im Vergleiche mit dem Ausschußantrage die Regierungsvorlage lieber wäre.

Ich möchte mir aber auch eine kurze Bemerkung gegenüber dem Herrn Abgeordneten Dr. Roser gestatten.

Der Herr Abgeordnete Dr. Roser ist, wie bekannt, ein gewaltiger Demokrat und vertritt den Grundsatz „gleiches Recht für Alle". Heute zu meinem Erstaunen will er bei den Curorten diesen Grundsatz aufgeben und will für dieselben eine Ausnahmsstellung. *(Abgeordneter Dr. Roser: Ausnahmsweise!)* Das scheint mir doch mit seinen sonstigen Grundsätzen in grellem Widerspruche zu stehen.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich erkläre daher die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Dr. **Beer:** Ich befinde mich bei diesem Paragraphe in der eigenthümlichen Lage, die Fassung des Ausschusses rechtfertigen zu müssen, während ich in dem Motivenberichte zu §. 4 die Bemerkung zu machen mir erlaubt habe, daß ich mit meiner Anschauung damals in der Minorität war. Schon im Ausschusse sind alle Bedenken, welche heute von so verschiedenen Seiten gegen die beiden letzten Alinea vorgebracht wurden, zur Geltung gebracht worden, und wenn der Ausschuß dennoch der Regierungsvorlage beigestimmt und die Aufnahme eines derartigen Passus für nothwendig gehalten und später einen Zusatz aufgenommen hat, „in welchem die monatliche oder wöchentliche Vermiethung möblirter Wohnungen überwiegt", so liegt die Ursache zunächst darin, weil uns seitens des Herrn Regierungsvertreters aus verschiedenen Curorten eine beträchtliche Zahl drastischer Beispiele vorgebracht worden ist. Ich bin natürlich nicht im Stande, bis in die kleinsten Details einzugehen und alle Momente hervorzuheben, wie sie der Herr Regierungsvertreter damals aus seiner so reichhaltigen Erfahrung vorgebracht hat. Allein ich bin in der Lage, um wenigstens den Ausschuß zu rechtfertigen, weßhalb er sich bestimmt gefunden hat, die Beibehaltung des Alinea 2 zu befürworten, ein oder das andere Beispiel anzuführen. In einem der hervorragendsten Curorte — ich will den Namen nicht nennen — kamen im Laufe der letzten Jahre folgende Fälle vor: Eine Wohnung, welche mit 60 bis 70 fl. wöchentlich vermiethet wurde, wurde mit 10 fl. wöchentlich fatirt; eine andere Wohnung, für welche 16 fl. wöchentlich bezahlt wurden, wurde mit 1 fl. 50 kr. fatirt und hinzugefügt, daß 50 kr. für Einrichtung und Bedienung abgezogen werden müssen, wonach eine Wohnung in einem der hervorragendsten, ja der ersten Curorte mit 1 fl. per Woche durchschnittlich zu stehen käme.

Eine andere Wohnung, für welche 7 fl. 50 kr. per Woche gezahlt wurde, wurde mit 1 fl. per Woche fatirt und hinzugefügt, daß von dem Einen Gulden noch ein Drittel, 33 kr., für Bedienung abgezogen werden müsse, demnach 67 kr. per Woche für die Wohnung entfallen.

Ich könnte noch andere Beispiele anführen, wo 18 fl. Miethzins erhoben, aber nur 1 fl. fatirt und Bedienung und Einrichtung mit 50 kr. angegeben wurde, so daß statt 18 fl. nur 50 kr. als Steuerbasis angegeben wurden.

Das sind aus vielen nur einige Beispiele. Man könnte einwenden, dies habe nichts zu bedeuten, es sind nur einzelne Fälle und man könnte darauf hinweisen, daß gegen diese Defraudanten gesetzlich vorgegangen werden soll. Nun ist in Regierungskreisen eine Zusammenstellung gemacht worden über den durchschnittlichen Miethzins, der auf einen Wohnbestandtheil in den verschiedenen Curorten entfällt. Erlauben Sie mir, daß ich keinen Namen nenne, sondern nur einige Curorte in Böhmen mit anderen in Niederösterreich oder Steiermark in Vergleich setze. Meine Herren! Es wird Ihnen bekannt sein, daß die böhmischen Curorte, wenigstens die größeren derselben, viel stärker besucht sind und daher einen höheren wöchentlichen Zins haben, als die steiermärkischen und niederösterreichischen. In einem der ersten böhmischen Curorte nun beträgt die Anzahl sämmtlicher steuerpflichtigen Wohnbestandtheile aller Häuser, mit Ausnahme der permanent steuerfreien, 8204. Der Bruttomiethzins und parificirte Miethzins der Wohnungsbestandtheile, ohne Abzug der Erhaltungskosten, beträgt 160.409 fl., daher durchschnittlich wöchentlich 20 fl. per Wohnungsbestandtheil.

In einem im Vergleiche mit dem böhmischen Orte verhältnißmäßig kleinen Curorte Steiermarks beträgt dieser Durchschnittszins aber 23 fl. In dem zweitnächsten Curorte Böhmens beträgt der durchschnittliche Zins 19 fl. 97 kr., während er in einem anderen Orte Oberösterreichs 20 fl. 28 kr. ausmacht.

Ich glaube, diese Ziffern sind belehrend genug, um zu zeigen, daß Verhältnisse obwalten, welchen nicht mit einer allgemeinen Rede von Humanität abgeholfen wird.

Diese Auseinandersetzungen der Regierung haben seinerzeit den Ausschuß bestimmt, die Worte einzuschalten: „in welchen die monatweise oder wöchentliche Vermiethung möblirter Wohnungen überwiegt"; ich gestehe wohl zu, daß damit die Curorte stigmatisirt sind.

Wenn Sie diesen Absatz fallen lassen, so ist der Steuerbehörde nicht die Möglichkeit geboten, wenn sich derartige gegründete Bedenken gegen ganze Ortschaften ergeben, den Miethzins im gesammten Orte parificiren zu lassen.

Ich könnte Ihnen nun aus dem mir zur Verfügung stehenden Materiale noch mit anderen Beispielen dienen, aus denen hervorgehen dürfte, daß solche Unregelmäßigkeiten nicht bloß in Curorten, sondern auch in anderen Orten vorkommen.

Ich muß es der Einsicht des hohen Hauses überlassen, zu entscheiden, ob dieser Absatz gänzlich gestrichen, oder vielleicht mit Hinweglassung der Worte „in denen die Anzahl u. s. w." beibehalten werden soll. Von den verschiedensten Seiten des hohen Hauses sind heute Reden für die eine und andere Ansicht gefallen. Ich halte es für meine Pflicht als Berichterstatter, Sie auf zwei Punkte aufmerksam zu machen: einmal darauf, daß die Bemerkung, welche der Herr Abgeordnete Dr. v. Plener erwähnt hat, nicht zutreffend ist, wenn er darauf hinwies, daß im Alinea 2 der Regierung die Möglichkeit geboten werde, in derartigen Fällen einzuschreiten; dieses Alinea spricht bloß von den „nicht

vermietheten" Gebäudebestandtheilen, aber nicht von den „vermietheten", und Punkt a normirt bloß das Verfahren, wie vorgegangen werden soll, wenn Gebäudebestandtheile unentgeltlich oder um einen billigeren Zins vermiethet werden, während hier die Rede davon ist, wenn sich Bedenken gegen die Richtigkeit der Miethzinsangabe ganzer Ortschaften ergeben.

Dann möchte ich noch auf einen Punkt aufmerksam machen, der vielleicht in die Wagschale fallen könnte, weil ich nicht glaube, daß man die Hausherren in derartigen Orten in eine unangenehme Lage versetzen will.

Der für die einzelnen Häuser parificirte Miethzins hat mehr Ungleichheiten im Gefolge, als wenn man der Regierung die Möglichkeit bietet, für die ganze Ortschaft den Miethzins zu parificiren; auch wird es der Regierung ermöglicht, mit den Curorten in Verhandlung zu treten und ein Arrangement zu bewerkstelligen; ferner wird dem Principe der Gerechtigkeit, welches heute von dem Herrn Abgeordneten aus Böhmen betont wurde, durch Aufnahme einer diesbezüglichen Bestimmung viel mehr Rechnung getragen werden, als wenn wir den ganzen Absatz streichen.

Nach diesen Auseinandersetzungen habe ich nur zu bemerken, daß ich für keine der vorgeschlagenen Abänderungen plaidire, da ich mich im Ausschusse selbst in der Minorität befand. Ich hielt mich nur für verpflichtet, Alles ausführlich darzulegen, muß es aber jedem einzelnen Mitgliede des hohen Hauses überlassen, nach seiner Ueberzeugung zu stimmen.

Was die anderen Anträge betrifft, so hat der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter ein Amendement gestellt, von dem ich glaube, daß es ganz überflüssig ist, denn in der ganzen Fassung, wie sie der Ausschuß vorlegt, ist nicht gesagt, daß bloß eine einzige Commission bestellt werden soll, sondern es können so viele bestellt werden, als nöthig sind, und die Schwierigkeiten, welche man darin finden will, daß die Wahl von der Gemeindevertretung ausgehen soll, besteht in der That nicht, da die Gemeindevertretung mit den Bezirksausschüssen in Verbindung steht und ja von denselben Auskunft einholen kann, welche Mitglieder in die Commission gewählt werden sollen. Es würde aber auch für das Gesetz kein Nachtheil daraus erwachsen, wenn dieser Antrag angenommen würde.

Präsident: Wir schreiten zur Abstimmung über §. 5. Nachdem der Herr Abgeordnete Kronawetter seinen ersten Antrag, den er stellte, zurückgezogen hat, so liegt nun bezüglich des zweiten Absatzes bloß sein neuerlicher Antrag vor, daß nämlich im Alinea 2 nach dem Worte „Gemeindevertretung" eingeschaltet werden die Worte:

„und wenn der Ort im Bezirke mit Bezirksvertretungen getheilt ist, von denselben".

Ich werde bei der Abstimmung derart vorgehen, daß ich zuerst den ersten Absatz des §. 5, bezüglich welches eine Abänderung nicht beantragt ist, dann den zweiten Absatz nach der Fassung des Ausschusses mit Vorbehalt der Abstimmung über die Einschaltung, wie sie der Herr Abgeordneter Dr. Kronawetter beantragt, zur Abstimmung bringe; dann den dritten Absatz, bei dem eine Aenderung nicht beantragt wurde, da der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter seinen diesbezüglichen Antrag zurückzog.

Bezüglich des Absatzes a werde ich, dem Wunsche des Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter entsprechend, bei demselben eine getrennte Abstimmung veranlassen, indem ich den Absatz zuerst mit Hinweglassung der Worte „eigene" vor „Wohnungen" und „seine eigenen" vor „Arbeiter" und sodann diese Worte separat zur Abstimmung bringe.

Der Absatz b gelangt nach dem Ausschußantrage zur Abstimmung. Dann werde ich nach dem Wunsche mehrerer Herren über den Absatz „Ergeben sich begründete Bedenken ... u. s. w. bis „entnommen werden dürfen" als Absatz vorerst mit Auslassung der fett gedruckten Worte „in welcher die monatweise oder wöchentliche Vermiethung möblirter Wohnungen überwiegt", dann über die fett gedruckten Worte und zuletzt über den Schlußabsatz, wie er vom Ausschusse beantragt wird, abstimmen lassen. Wird gegen diese Art der Abstimmung eine Einwendung erhoben?

(Abgeordneter Freiherr v. Walterskirchen meldet sich zum Worte.)

Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Walterskirchen hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr v. **Walterskirchen:** Für den Fall, als nach dem Ausschußantrage das vorletzte Alinea des §. 5 zur Abstimmung kommt, würde ich um gesonderte Abstimmung über die Worte „jedoch nicht aus den Hausbesitzern der betreffenden Ortschaft entnommen werden dürfen" bitten.

(Abgeordneter Ritter v. Krzeczunowicz meldet sich zum Worte.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Ritter v. Krzeczunowicz hat das Wort.

Abgeordneter Ritter v. **Krzeczunowicz:** Es ist auch ein Antrag auf Streichung der Schlußworte im Alinea a des Absatzes 4 gestellt worden, nämlich der Worte „und auf die in den unmittelbar vorausgegangenen fünf Jahren durchschnittlich bedungenen Miethzinse". Ich bitte also um abgesonderte Abstimmung über diese Worte.

Präsident: Es ist wohl ein Antrag von dem Herrn Abgeordneten Heinrich gestellt worden, der dahin ging, im Punkte a des vierten Absatzes anstatt des fett gedruckten Absatzes aufzunehmen die Fassung *(liest):*

„Bei solchen Zinsermittelungen ist in den Fällen, in welchen eigene Wohnungen von Gewerbsleuten geringerer Classe oder Grundbesitzern, die den Grund selbst bearbeiten, benützt werden; ferner bei Wohnungen, welche der Hauseigenthümer an seine eigenen Arbeiter vermiethet, der Zinswerth mit der Hälfte des unter gewöhnlichen Verhältnissen erzielbaren Ertrages zu bemessen."

Dieser Antrag ist aber nicht hinreichend unterstützt worden und ist daher kein Gegenstand der Abstimmung; sonst liegt aber kein Antrag vor.

Abgeordneter Ritter v. **Krzeczunowicz:** Ich glaube, daß der Antrag des Herrn Abgeordneten Heinrich dahin ging, in dem Falle, wenn sein Abänderungsantrag nicht angenommen würde, über die letzten Worte des Alinea a, wie ich sie früher citirte, abgesondert abzustimmen.

Präsident: So hat der Antrag nicht gelautet.

Abgeordneter Ritter v. **Krzeczunowicz:** Dann bitte ich um abgesonderte Abstimmung über diese Worte.

Präsident: Ich werde den geäußerten Wünschen Rechnung tragen und ersuche jene Herren, welche den ersten Absatz des §. 5 nach der Fassung des Ausschusses, wie sie gedruckt vorliegt, annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Absatz 1 ist angenommen.

Nun bitte ich jene Herren, welche den zweiten Absatz des §. 5 mit Vorbehalt der Abstimmung über den vom Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter beantragten Beisatz, welcher dahin geht, daß nach dem Worte „Gemeindevertretung" eingeschaltet werde *(liest):*

„und wenn der Ort im Bezirke mit Bezirksvertretungen getheilt ist, von diesen"

nach dem Antrage des Ausschusses, wie er gedruckt vorliegt, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Absatz 2 ist, vorbehaltlich der Abstimmung über den von Dr. Kronawetter beantragten Zusatz, angenommen.

Nun bitte ich jene Herren, welche nach dem Worte „Gemeindevertretung" die Worte eingeschaltet wissen wollen: *(Wiederholt den Antrag)* sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die Einschaltung ist angenommen.

Ich ersuche nunmehr jene Herren, welche den Absatz 3 nach der Fassung des Ausschusses annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Absatz 3 ist nach dem Ausschußantrage angenommen.

Ueber den Absatz 4, Alinea a, werde ich vorerst mit Vorbehalt der Abstimmung über die Worte „eigene" und „seine eigenen" und mit dem weiteren Vorbehalte der Abstimmung über die Worte im Schlußsatze „und auf die in den unmittelbar vorausgegangenen fünf Jahren durchschnittlich bedungenen Miethzinse" abstimmen lassen.

Ich ersuche jene Herren, welche unter diesem Vorbehalte das Alinea annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Alinea a ist unter Vorbehalt der Abstimmung über die genannten Einschaltungen angenommen.

Ich bitte jene Herren, welche in diesem Absatze noch die Worte „eigene" vor „Wohnung" und „seine eigenen" vor „Arbeiter" aufgenommen wissen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die Worte sind angenommen.

Weiter ersuche ich jene Herren, welche die Worte im Schlußsatze aufnehmen wollen *(liest):*

„und auf die in den unmittelbar vorausgegangenen fünf Jahren durchschnittlich bedungenen Miethzinse" —

sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind angenommen.

Alinea a ist also nach dem Antrage des Ausschusses angenommen.

Ich bitte nun jene Herren, welche Alinea 6 nach der Fassung des Ausschusses annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Alinea 6 ist nach der Fassung des Ausschusses angenommen.

Wir kommen nun zu dem nächsten Absatze. Ich werde denselben vorerst von den Worten „Ergeben sich gegründete" bis zu den Worten „namhaft zu machen sind" mit Auslassung der fettgedruckten Worte zur Abstimmung bringen. Ich ersuche jene Herren, welche diesen Absatz von den Worten „Ergeben sich gegründete" bis zu den Worten „namhaft zu machen sind" mit Vorbehalt der Abstimmung über die fettgedruckten Worte annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Absatz ist abgelehnt. Damit entfällt die Abstimmung über die Einschaltung der fettgedruckten Worte und der Schlußsatz. Das ganze Alinea von den Worten „Ergeben sich" bis zu den Worten „entnommen werden dürfen" entfällt.

Ich ersuche noch jene Herren, welche den Schlußabsatz des §. 5 nach dem Antrage des Ausschusses annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Schlußsatz ist nach dem Antrage des Ausschusses angenommen.

Sonach ist der §. 5 nach dem Ausschußantrage bloß mit der Einschaltung in Alinea 2 nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter und unter Weglassung des vorletzten Alinea

von den Worten „Ergeben sich" bis zu den Worten „entnommen werden dürfen" angenommen.

Abgeordneter Dr. **Menger**: Dürfte ich um das Wort bitten?

Präsident: Nach Schluß der Debatte kann ich Niemandem mehr das Wort ertheilen.

Es ist die Frage angeregt worden, ob das abgelehnte Alinea nicht nach der Regierungsvorlage zur Abstimmung gebracht werden soll, nachdem der Ausschußantrag abgelehnt wurde.

Nach §. 5 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Reichsrathes muß, wenn zu einer Regierungsvorlage ein abändernder Ausschußantrag vorlag und abgelehnt wurde, noch die Regierungsvorlage in der ursprünglichen Fassung zur Abstimmung gebracht werden. Ich werde so vorgehen. *(Zustimmung.)* Ich ersuche daher jene Herren, welche das bezügliche Alinea der Regierungsvorlage, lautend *(liest)*:

„Ergeben sich gegründete Bedenken gegen die Richtigkeit aller oder eines größeren Theiles der einbekannten Miethzinse einer Ortschaft, so kann die Steuerbehörde eine commissionelle Erhebung der Miethzinse, beziehungsweise Zinswerthe unter Beiziehung von zwei bis vier Mitgliedern der zur Abschätzung der Nutzungswerthe bestellten Bezirkscommissionen veranlassen und hiernach die Miethzinse, beziehungsweise Zinswerthe ziffermäßig feststellen" —

annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist mit 93 gegen 67 Stimmen abgelehnt. Somit entfällt das ganze Alinea.

Wir werden nun die §. 6, 7, 8 und 9 in die Debatte ziehen, weil bezüglich dieser Paragraphe ein Minoritätsvotum vorliegt.

Das hohe Haus wolle den Herrn Berichterstatter von der Verlesung dieser Paragraphe entheben. *(Zustimmung.)*

Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter der Minorität das Wort.

Berichterstatter der Minorität Abgeordneter **Wejzk**: Zu den §§. 6 bis 9 stellt die Minorität folgenden Antrag: *(Liest denselben auf Seite 44 des Berichtes aus 294 der Beilagen.)*

Dieser Antrag, meine Herren, ist beinahe wörtlich aus der Regierungsvorlage entnommen und erfuhr nur die Einschaltung der Worte: „Ueber Antrag oder mit Zustimmung der Landescommission", welche Worte wiederum aus der Ausschußvorlage herübergenommen sind. Der Unterschied zwischen der Regierungsvorlage und dem Ausschußantrage besteht darin, daß nach der Regierungsvorlage die Schätzung des Nutzwerthes der Gebäude denjenigen Commissionen anvertraut wird, welche nach dem Grundsteuergesetze vom Jahre 1869 die Aufgabe haben, die Grundstücke zu schätzen, und nach dem Ausschußantrage soll die Schätzung den besonderen eigens hierzu bestimmten Commissionen zugewiesen werden.

Ich glaube, daß die Ansicht der Regierung die richtige ist, und das aus folgenden Gründen:

Erstens aus Ersparungsrücksichten, weil das sicher ist, daß dadurch viele unnöthige Kosten und Auslagen, wie z. B. die Reisekosten, erspart werden, wenn die Schätzung des Nutzungswerthes der Gebäude den Grundschätzungscommissionen anvertraut wird, welche leicht und in den meisten Fällen gleichmäßig die beiden Schätzungen durch zwei aus ihrer Mitte entsendete Mitglieder, wie es das Gesetz vorschreibt, an Ort und Stelle ausführen können. Es ist dies ein Umstand, welcher bei unserer finanziellen Lage nicht unberücksichtigt bleiben soll. Freilich sucht der Herr Berichterstatter der Majorität in seinem Berichte den Ausschußantrag auch aus Ersparungsrücksichten zu rechtfertigen, indem in dem Berichte behauptet wird, daß diese Arbeit den Grundschätzungscommissionen deßwegen nicht anvertraut werden kann, weil dieselben zahlreich, somit kostspieliger sind, dagegen nach dem Ausschußantrage die Gebäudeschätzungscommission aus soviel Mitgliedern besteht, daß sie die an sie gestellte Aufgabe billiger ausführen könne. Ich glaube aber, daß hier eine kleine Täuschung obwaltet; der Unterschied in der Zahl bei den beiden Commissionen ist nicht so bedeutend, denn die Bezirksschätzungscommissionen, welche die meisten Kosten verursachen, bestehen bei der Grundsteuer aus acht Mitgliedern außer dem Vorsitzenden und bei der Gebäudesteuerschätzung aus sechs Mitgliedern, somit beide zusammen aus 14 Mitgliedern.

Es ist also evident, daß keine Kosten erspart werden, wenn man zu dieser Arbeit, die leicht von acht Mitgliedern ausgeführt werden kann, 14 Mitglieder verwendet. Jede Commission muß eine Extrabereisung vornehmen, wonach also zwei Bereisungen vorgenommen werden müssen, eine von Seite der Grundschätzungscommission, um die Grundstücke zu schätzen und eine zweite von Seite der Gebäudesteuerschätzungscommission, um den Nutzungswerth der Gebäude zu schätzen, welche Geschäfte, wenn wir nur eine Commission aufstellen, leicht auf einmal ausgeführt werden können.

Im Laufe der Generaldebatte ist hier eine Ziffer angeführt worden, welche ich als sehr bedenklich, aber auch als entscheidend bezeichnen muß; es ist nämlich gesagt worden: Ein kleines Armeecorps bilden die Mitglieder aller dieser bei den verschiedenen Steuerreformen zur Veranlagung nöthigen Commissionen. Ist es dann, meine Herren, nicht unsere heilige Pflicht, unsere Aufgabe, dieses Armeecorps zu verringern, wenn man das erreichen kann,

ohne den Interessenten den mindesten Schaden zuzufügen?

Zweitens wird eine enorme Last der Bevölkerung auferlegt, wenn wir statt einer zwei Commissionen aufstellen, eine, um die Gründe zu schätzen, zu welcher sechs Steuerträger, und die andere, um die Gebäude zu schätzen, zu welcher fünf Steuerträger berufen werden sollen.

Die Praxis hat uns gezeigt, mit wie viel Schwierigkeiten man zu kämpfen hatte, um neue, richtige und dem Zwecke entsprechende Wahlen zu den Grundschätzungscommissionen zustande zu bringen, und dies sogar in Bezirken, wo es am allerwenigsten zu erwarten war. Diese Schwierigkeiten werden sich noch vermehren, wenn statt sechs, elf Steuerträger dazu berufen werden, denn nicht jeder Steuerträger kann in diese Commissionen gewählt oder berufen werden, weil ihm die nöthigen Fähigkeiten und Kenntnisse mangeln und weil nicht jedem Steuerträger die Möglichkeit geboten ist, der an ihn gestellten Aufforderung Folge zu leisten, da es ihm seine materielle Lage nicht erlaubt.

In England, wo die Zeit gleich dem Gelde geschätzt wird, hätte man sicher eine solche Verschwendung an Zeit, Arbeit und persönlicher Arbeitskraft als eine unverzeihliche Sünde angesehen. In Oesterreich kann es in vielen Bezirken leicht dazu kommen, daß entweder keine Commissionen zustande gebracht werden oder daß die sogenannten Strohmänner in die Commissionen gewählt werden müssen. *(Bravo! rechts.)*

Drittens liegt es in der Natur der Sache, daß die Gebäude, welche nach dem Nutzwerthe geschätzt und besteuert werden sollen, sich ausschließlich auf dem flachen Lande befinden und daß dieselben so innig mit der Wirthschaft verbunden sind, daß sie eigentlich nicht abgesondert behandelt werden können.

Es kann also die Schätzung des Nutzwerthes der Gebäude mit voller Beruhigung denselben Organen anvertraut werden, welche sich mit der Schätzung des Grund und Bodens befassen, weil sie dazu am meisten qualificirt sind.

Mit dem Obengesagten habe ich, wie ich glaube, auch die Behauptung widerlegt, welche in dem Berichte hervorgehoben wird, daß nämlich der Ausschuß deßwegen die Extracommissionen für die Schätzung des Nutzwerthes der Gebäude beschlossen hat, um die Ausführung des Gesetzes zu beschleunigen; denn, zugestanden sogar — was jedoch in dem Berichte nicht nachgewiesen ist — daß dadurch eine unbedeutende Beschleunigung erzielt werde, gäbe es doch etwas, meine Herren, was man höher als die Beschleunigung schätzen soll, nämlich die Gründlichkeit der Ausführung, und es kann das keinem Zweifel unterliegen, daß die Schätzung des Grundes und Bodens, sowie auch des Nutzwerthes der Gebäude weit gründlicher und sogar nur dann gründlich durchgeführt wird, wenn beide Schätzungen, welche in so innigem Zusammenhange mit einander stehen, einer und derselben Commission anvertraut würden.

Aus diesem Grunde empfehle ich die Annahme des Minoritätsantrages dem hohen Hause. *(Beifall rechts.)*

Präsident: Die Minorität des Ausschusses beantragt durch ihren Berichterstatter, daß an Stelle der vom Ausschusse beantragten §§. 6, 7, 8 und 9 nur ein einziger, nämlich §. 6 ins Gesetz aufgenommen werde. Nachdem für den Fall, daß das hohe Haus dieser Anschauung der Minorität beistimmen wird, die Berathung der weiteren §§. 7, 8 und 9 zu entfallen hat, wird vorerst das Minoritätsvotum zu §. 6 Gegenstand der Debatte sein.

Wünscht noch Jemand zu demselben das Wort?

Abgeordneter Ritter v. **Schönerer:** Ich bin zum §. 6 eingetragen.

Präsident: Wenn nicht der Minoritätsantrag angenommen wird.

Abgeordneter Ritter v. **Schönerer:** Ich bin für den Minoritätsantrag.

Auch ich halte die Gründe, die für das Abgehen von der Regierungsvorlage im Ausschusse angegeben worden sind, nicht für ausschlaggebend, ich werde daher für den Minoritätsantrag stimmen.

Die Regierungsvorlage hat die Schätzung des Nutzwerthes der Gebäude auf dem flachen Lande — ich glaube mit vollem Rechte — den Grundsteuercommissionen übertragen und außerdem die Bestimmung getroffen, daß in Orten vorwiegend industrieller Bevölkerung separate Commissionen zusammengesetzt werden. Es läßt sich ja ferner auch nicht leugnen, daß die Gebäudeschätzung mit der Grundertragsschätzung auf dem flachen Lande in den meisten Fällen im innigsten Zusammenhange steht. Ich glaube daher, daß die Grundsteuercommissionen ganz gut gleichzeitig auch dieses Geschäft übernehmen können und sollen, da dieselben bereits im Schätzungsgeschäfte eingeübt sind, welche daher die Arbeit auch schneller und entsprechender und in Folge dessen auch billiger zu leisten im Stande sein werden.

Es erscheint mir daher jedenfalls im Interesse der Sache gelegen, daß man der Bevölkerung nicht wieder mit einem neuen Apparate von Neuwahlen komme, da sie ohnedies häufig durch solche Neuwahlen belästigt wird.

Aus allen diesen Gründen und aus den ausschlaggebenden Gründen, die der Herr Berichterstatter der Minorität angeführt hat, empfehle ich das Zurückgehen auf die Regierungsvorlage, respective auf den verbesserten

Minoritätsantrag, der da im Alinea 2 einen Zusatz eingefügt hat, der mir im Interesse der Sache gelegen erscheint. Ich werde daher für das Zurückgehen auf die Regierungsvorlage stimmen.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort?

(Abgeordneter Ritter v. Krzeczunowicz meldet sich.)

Der Herr Abgeordnete Ritter v. Krzeczunowicz hat das Wort.

Abgeordneter Ritter v. **Krzeczunowicz:** Außer den im Majoritätsberichte angeführten Gründen sind noch mehrere andere gegen den Minoritätsantrag angeführt worden, unter anderen der, daß die Grundertragsschätzungscommissionen ihr Werk beendigen und binnen der folgenden 15 Jahre nicht mehr fungiren, dahingegen die Gebäudeschätzungscommissionen auch ferner mehrere Amtshandlungen zu besorgen haben werden.

Diese Einwendung ist jedoch meiner Ansicht nach unhaltbar; denn wenn wir im Gesetz feststellen, daß dieselben Commissionen die Gebäude einzuschätzen haben, so werden diese Commissionen auch nach Beendigung der Grundertragsschätzung für die Gebäudeeinschätzung weiter fungiren.

Nun, meine Herren, es ist auch der vom Herrn Abgeordneten Ritter v. Schönerer angeführte Grund nicht zu unterschätzen, daß man für die verschiedenen Steuergattungen immerwährend neue Wahlen für die Commissionen anstellen müsse. Ist denn nicht genug, wenn wir für die Realsteuer Eine Commission haben, nämlich die Grund- und Gebäudesteuercommission, daß man die gesammte Bevölkerung Eine Commission wählen läßt? Sie wird ja später noch eine Erwerbsteuercommission und eine Personaleinkommensteuercommission zu wählen haben.

Ist die Eine Commission nicht genug, ist denn nicht genug, wenn die Einschätzung für zwei Steuergattungen, die so innig zusammenhängen, von Einer Commission besorgt wird? Es handelt sich ja hier um eine Realschätzung, um die Einschätzung der Gebäude auf dem Lande, für welche nach dem Antrage der Minorität die Grundsteuerschätzungscommission verwendet werden soll.

Schon in der Regierungsvorlage heißt es, daß Orte, welche specielle Verhältnisse haben, durch specielle Commissionen einzuschätzen seien. Es handelt sich um das flache Land. Da kann doch Niemand verkennen, daß die Gebäudeeinschätzung oder eigentlich schon der Werth der Gebäude dort auf dem flachen Lande mit dem Grundbesitze zusammenhängend beurtheilt werden kann. Es heißt nämlich im §. 18 lit. a *(liest)*:

„Der Nutzungswerth eines Gebäudes ist nach der Anzahl und Größe der Wohnbestandtheile und der zu Wohnungen gehörigen Nebenlocalitäten (Speisekammern, Böden, Keller 2c.), der Bauart und Beschaffenheit, unter Berücksichtigung der Ansprüche zu ermitteln, welche den Ortsverhältnissen gemäß an die Befriedigung des Wohnbedürfnisses nach dem Verhältnisse des Besitzes von dem Eigenthümer des letzteren gestellt zu werden pflegen."

Es muß also offenbar auch das Verhältniß des Gebäudes zum Besitzer beachtet werden, und weiters finden Sie dort in demselben Paragraphe eine Bestimmung, welche andeutet, daß bei einem größeren Besitze das Gebäude höher einzuschätzen sei, als bei einem geringeren Besitze.

Außerdem ist zu erwägen, daß wir nicht so viele Männer im Reiche haben, welche zu diesem Geschäfte fähig sind, und daß diejenigen, die schon zu einem solchen Geschäfte gebraucht werden, durch mehrere Jahre eingeübt werden sollen.

Ich glaube also, daß dieselben Mitglieder der Commission, welche jetzt den Grundertrag schätzen, schon in diesem Einschätzungsgeschäfte doch eine Uebung haben und daher fähig sein werden, auch die Gebäude einzuschätzen.

Außerdem habe ich noch einen Grund anzuführen.

Bei der Grundsteuerschätzung wird schon auf den Werth der Gebäude Rücksicht genommen, also die Bezirksschätzungscommissionen, um welche es sich in den meisten Fällen handelt, sind schon zum Zwecke der Grundsteuereinschätzung, sowie zur Angabe des Werthes der landwirthschaftlichen Wohngebäude beschäftigt, weil bei allen Käufen und Pachtungen, wo die Grundstücke mit den Gebäuden gepachtet oder verkauft werden, der Werth der Wohngebäude auch dabei eingeschätzt, respective der Kauf- und Pachtpreis in Abzug gebracht werden muß. Diese sind nicht nur in der Grundertragsschätzung, sondern auch in der Gebäudeertragsschätzung eingeübt.

Ich muß nun die Aufmerksamkeit der Herren auf Folgendes lenken: Wenn man andere, minder geübte Schätzungscommissionen die Gebäude einschätzen läßt, so kann es sich ereignen, daß diese Commissionen die Gebäude für die Gebäudesteuer anders schätzen, als sie die Grundsteuerschätzungscommission für die Grundsteuer geschätzt hat.

Meine Herren! Ich muß Ihnen doch ein Beispiel aus der Praxis vorführen: Wir haben in unserem Lande (Galizien) Gefälle, welche mit den Gütern in Verbindung stehen. Zur Gebührenbemessung dieser Gefälle wird deren Ertrag mit zwanzig multiplicirt. Sodann kommt die Grundertragssteuer; bei derselben mußte der Werth der Gefälle, wenn ein Gut mit den Gefällen gekauft wurde, von dem ganzen Werthe des Gutes in Abzug gebracht werden. Da multiplicirte man mit zehn. Die Herren Referenten für die Grundertragsschätzung und die Gebührenbemessung befanden sich in der Finanzlandesdirection auf einem und demsel-

den Corridor *(Heiterkeit)* und nie konnten sie dazu kommen, daß der Eine so annehme wie der Andere. Der Eine nahm es mit zwanzig, weil dann die Gebührenbemessung höher, der Andere nahm es mit zehn an, weil dann die Grundertragsschätzung höher war.

Wenn man also, meine Herren, zusammenhängende Gegenstände hat, so ist es besser, sie durch ein und dasselbe Organ ausführen zu lassen; denn es wird nicht einmal ein Referent, ein Organ — ich weiß nicht, wie ich mich ausdrücken soll — so hart sein, wenn es der einzige Referent ist, in dem einen Geschäfte höher als in dem anderen zu schätzen. Wenn es aber verschiedene Organe und sogar verschiedene Commissionen sind, so kann sich dieser Fall sehr leicht ereignen.

Ich bitte also, meine Herren, das hohe Haus wolle den Minoritätsantrag annehmen. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Tinti hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr v. **Tinti:** Es haben bisher nur Gegner des Ausschußantrages, Anhänger des Minoritätsantrages gesprochen, und deßhalb halte ich mich für verpflichtet, als ein Anhänger des Majoritätsantrages auch das Wort zu ergreifen.

Der Haupteinwand, der gegen den Majoritätsantrag, für die Einschätzung des Ertrages bei der Gebäudesteuer besondere Commissionen zu wählen, gemacht wird, ist der, daß man sagt: Ja, wir haben schon genug Commissionen; wir haben eine Commission für die Grundsteuer, wir haben oder wir werden eine für die Erwerbsteuer haben, wir werden eine Commission für die Personaleinkommensteuer haben müssen; warum sollen wir auch noch eine Commission für die Gebäudesteuer haben? Da wäre es allerdings das Allereinfachste gewesen, wenn man schon ein so außerordentliches Vertrauen den heutigen Commissionen für die Grundsteuer entgegenbringt, wenn man sie zur Vereinfachung der Sache überhaupt für alle Gattungen von Steuern belassen hätte. Wenn man aber doch zugeben muß, daß man eine besondere Commission für die Erwerbsteuer und eine andere für die Personaleinkommensteuer haben muß, dann ist es doch ein eigenthümlicher Vorgang, daß man gerade bezüglich der Gebäudesteuer es für überflüssig findet, daß man sie mit einem gleichen Maße behandelt wie alle anderen Steuergattungen. Für alle anderen Ertragssteuern bestellt man eigene Commissionen, bezüglich der Gebäudesteuer findet man aber, daß dies überflüssig sei, da die Grundsteuercommission ebensogut dafür sorgen könnte. Ich bin nun durchaus nicht dieser Meinung, und zwar aus verschiedenen Gründen.

Ich will gerne zugeben, daß in den Grundsteuerbezirkscommissionen möglicherweise eine Anzahl von Männern zu finden sein wird, welche auch in Bezug auf den Nutzungswerth der Gebäude auf dem Lande ein richtiges Urtheil haben können. Gewiß aber ist es, daß diese Commissionen von einem anderen Gesichtspunkte aus gewählt wurden. Da es nun problematisch ist, ob in einer bestimmten Commission gerade die geeigneten Persönlichkeiten zur Beurtheilung auch des Nutzungswerthes der Gebäude sich finden werden, so ist es sehr möglich und sehr wahrscheinlich, daß in einer solchen Bezirkscommission zufälligerweise nicht ein einziger Vertreter aus dem Kreise der Gebäudesteuer sich findet. Und doch wollen Sie, daß Commissionen über die Besteuerung der Gebäudebesitzer urtheilen sollen, wo die Vertreter in den Commissionen nicht aus ihrer Mitte und nicht von ihnen gewählt sind und möglicherweise auch kein richtiges Urtheil darüber abgeben können.

Ich muß offen gestehen, daß ich darin einen Vorgang finde, der unbillig und nicht zu rechtfertigen ist, weil er ungleichmäßig ist.

Eine Hauptsache bleibt jedoch die Zeitfrage. Gerade jenen verehrten Herren aus Galizien, die vor mir gesprochen haben und die ganz besonderes Interesse der Grundsteuervorlage zuwenden und gewiß den Fortgang der heutigen Schätzungsarbeiten genau beobachtet haben, wird es nicht zweifelhaft sein, daß die Grundsteuercommissionen vorzugsweise in dem Lande, das sie vertreten, gewiß noch eine lange Zeit hinlänglich beschäftigt sein dürften. Zum Allermindesten auch in anderen Ländern werden die Grundsteuercommissionen in diesem Jahre mit den Einschätzungsarbeiten weitaus zu thun haben.

Aber auch wenn die Bezirkscommissionen fertig würden, so werden die bezüglich der Grundsteuer existirenden Landescommissionen und die Centralcommissionen mit ihrer Aufgabe noch durch längere Zeit — über ein Jahr hinaus — mehr als hinlänglich beschäftigt sein. Was heißt es also, die Arbeiten der Gebäudesteuerreform, die Erhebung des Nutzwerthes der Gebäude, den Grundsteuercommissionen zu übertragen? Das heißt mit aller Bestimmtheit, die Regulirung der Gebäudesteuer, die Reform derselben um ein oder zwei Jahre, vielleicht auch länger noch hinauszuschieben, während diese Regulirung recht gut parallel neben der Grundsteuer gehen kann, und dann, weil sie leichter und minder complicirt ist, gleichzeitig mit der Grundsteuer zum Abschlusse gelangen kann. Es ist denkbar, daß, wenn wir besondere Commissionen für die Gebäudesteuer einsetzen, wenn andere Commissionen für die Erwerb- und Personaleinkommensteuer zusammentreten, die künftige Reichsvertretung, wenn sie das eigentliche Steuergesetz zu beschließen haben wird, gleichzeitig

in der Lage sein wird, in nicht zu ferner Zukunft bezüglich aller Steuergesetze die neuen Grundlagen, die neuen Ertragsverhältnisse zu kennen und in möglichst kurzer Frist wirklich an das Wichtigste, an die Festsetzung des Steuersatzes, zu schreiten.

Ich glaube also, daß in der That, sowohl aus Gründen der Billigkeit und Gerechtigkeit gegenüber den Gebäudesteuerträgern, als andererseits auch aus den natürlichsten Gründen der Opportunität, um möglichst bald fertig zu werden mit der Gebäudesteuerreform, der Antrag der Majorität auf Bestellung eigener Commissionen sich zur Annahme empfiehlt.

(Abgeordneter Deschmann meldet sich zum Worte.)

Präsident: Herr Abgeordneter Deschmann hat das Wort.

Abgeordneter **Deschmann:** Ich erlaube mir, das Wort für den Minoritätsantrag zu ergreifen, sowohl aus den bereits angeführten Gründen, als auch, weil ich Landgemeinden zu vertreten habe eines Landes, in welchem das Städtewesen noch nicht in einer Weise entwickelt ist, wie dies in auf einer höheren Culturstufe stehenden Ländern der Fall sein mag.

Ich kann mich diesfalls nur den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Ritter v. Krzeczunowicz anschließen, welcher den Zusammenhang der Schätzung der Wohngebäude der Landbevölkerung und der Grundsteuerregulirung schon hervorgehoben hat. Ich bitte aber auch zu erwägen, daß ja die Landbevölkerung durch die von Jahr zu Jahr oder in noch kürzeren Zeiträumen wiederkehrenden Wahlen schon sozusagen in der Auffassung des Zweckes, welchen dieselben haben, ganz irre geworden ist. Ich bitte zu bedenken, wie häufig in den Landgemeindenbezirken die Wahlen für den Ortsschulrath, für den Bezirksschulrath, für das Bezirksstraßencomité, sowie noch für andere specielle Comités und Vertretungskörper stattfinden.

Sollen nun wieder neue Wahlen für eigene Bezirkscommissionen zur Erhebung der Nutzwerthsteuer eingeführt werden, so könnte die Bevölkerung vielleicht mit Hoffnungen erfüllt werden, was für Wunderfolgen sie bei diesen neuen Bezirksschätzungscommissionen bezüglich der Erleichterung der Landgemeinden in der Steuerzahlung, namentlich in der Hauszinsclassensteuer zu erwarten habe.

Nun aber, meine Herren, ist es in diesem hohen Hause bei den hervorgegangenen Debatten zu wiederholten Malen ausgesprochen worden, daß von der Nutzwerthsteuer kaum eine Erleichterung für die Landbevölkerung zu erwarten sei. Ich glaube, daß dieselbe sich wird zufriedenstellen müssen, wenn sie mit der Nutzwerthsteuer nicht höher getroffen werden wird, als dies bis jetzt mit der Hausclassensteuer der Fall war.

Aus diesem Grunde, um nämlich solche Hoffnungen in der Landbevölkerung nicht zu erwecken, andererseits um die vielen Wahlen derselben zu ersparen, werde ich für den Minoritätsantrag stimmen.

Ich hege nicht die Besorgnisse, die der Herr Abgeordnete Freiherr v. Tinti ausgesprochen hat, indem ich der vollsten Ueberzeugung bin, daß fast alle Mitglieder der Bezirksschätzungscommission zur Regelung der Grundsteuer dann ebenfalls Steuerträger in der bisherigen Hausclassensteuer seien, daher nicht zu besorgen ist, daß denselben die erforderlichen Kenntnisse der Steuerobjecte, um deren Besteuerung es sich nunmehr handelt, mangeln werden.

Ich spreche mich aber auch aus dem Grunde für den Minoritätsantrag aus, weil die Zusammensetzung der Centralcommission nach dem Antrage der Majorität wesentlich abweicht von der durch das Grundsteuerregulirungsgesetz normirten Zusammensetzung der Centralcommission für die Grundsteuerregulirung, und ich erachte das Interesse der einzelnen Länder durch die Grundsteuerregulirungs-Centralcommission, an der die speciell gewählten Vertreter der einzelnen Länder theilnehmen, viel mehr gewahrt, als durch die Centralcommission für die Nutzertragssteuer der Gebäude, falls dieselbe nach dem Antrage der Majorität gewählt werden sollte.

Aus diesen Gründen spreche ich mich für das Minoritätsvotum aus.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort?

(Abgeordneter Dr. Schaup meldet sich.)

Der Herr Abgeordnete Dr. Schaup hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Schaup:** Ich bin diesmal in der angenehmen Lage, rückhaltslos den Antrag der Majorität des Ausschusses zu unterstützen. Ich glaube, er empfiehlt sich schon aus sehr principiellen Gründen. Unsere ganze Steuerreform hat an die Spitze gestellt, daß die Einschätzung, die Durchführung durch die Gleichberechtigten, durch die Steuerpflichtigen vorgenommen werden soll. Nun ist es allerdings factisch vielleicht in den meisten Fällen der Fall, daß die Grundsteuerträger auch Hausbesitzer sind, aber es ist auch möglich, daß es in vielen Fällen nicht der Fall ist. Allein es spricht auch eine ganze Reihe von Opportunitätsgründen, wie ich glaube, für die Wahl besonderer Commissionen. Vor Allem ist nicht zu leugnen, daß, nachdem das Grundsteuergesetz schon das Datum 1869 trägt, die Wahlen schon vor langer Zeit vorgenommen worden sind, und es vielleicht einerseits Manchem, der in die Grundsteuercommission gewählt ist, wünschenswerth erscheint, dieses Mandates, welches er doch nicht im Stiche lassen will, los zu werden oder doch wenigstens zu dieser Beschäftigung nicht noch eine neue zu bekommen,

und es ist andererseits doch auch ein Recht der Bevölkerung, der steuerzahlenden Bevölkerung, mit Rücksicht auf ein ganz neues Geschäft auch vielleicht ganz neue Männer zu demselben heranzuziehen. Ich könnte mir allenfalls denken, daß man aus rein praktischen Gründen für die Regierungsvorlage, wie sie ursprünglich war, eingetreten ist, und zwar zur Zeit, als im vorigen Jahre diese Vorlage eingebracht wurde. Man hat sich vielleicht dem Gedanken hingegeben, daß diese Vorlage über die Gebäudesteuer so rasch Gesetz werden und zur Durchführung gelangen werde. Ich glaube, es war dies mit ein Motiv für die von der Regierung vorgeschlagene Fassung, ich bezweifle aber, daß die Regierung bei dem heutigen Stande der Verhandlungen noch die gleiche Anschauung hat. Die Hoffnung, daß wir die Gebäudesteuervorlage als Gesetz erblicken werden, wird sich, wie wir sehen, nicht so rasch verwirklichen. Wenn auch die Berathungen in diesem hohen Hause zu einem Abschlusse gedeihen werden, ist doch davon, daß das Gesetz auch in dem anderen Hause noch während des gegenwärtigen Sessionsabschnittes berathen werden wird, keine Rede. Ist das aber der Fall und jene Hoffnung nicht mehr berechtigt, so fällt damit der Hauptgrund weg, welcher für die Minorität geltend gemacht wurde. Die Grundsteuercommissionen werden im Laufe des heurigen Sommers mit der Einschätzung beginnen — meines Wissens sind die Commissionen zu diesem Zwecke schon zusammenberufen worden — und wenn sie mit den Einschätzungen vorgehen werden, fällt auch jeder Grund weg, der glauben ließe, es könne die Einschätzung für die Grundsteuer unter Einem mit der Erhebung der Nutzungswerthe und der Bemessung der Gebäudesteuer stattfinden. Außerdem kann doch nicht geleugnet werden, daß man bei den ursprünglichen Wahlen eine ganz bestimmte Rücksicht auf die Befähigung genommen hat. Man hat ausschließlich die Fähigkeit in das Auge gefaßt und darauf gesehen, daß die zu Wählenden eine genügende Kenntniß haben, um den Ertrag von Grund und Boden beurtheilen zu können. Es ist aber etwas Anderes, den Ertrag von Grund und Boden und etwas Anderes, den Ertrag oder Nutzwerth eines Gebäudes zu beurtheilen, wo auch technische Fragen, so der Bauzustand u. s. w., von Einfluß sein können.

Ich glaube aber auch, daß das Moment geltend gemacht werden kann, daß die Wirksamkeit der einzelnen Commissionen, insbesondere der einzelnen Mitglieder derselben seit der Regulirung der Grundsteuer zu einer verschiedenen Anschauung geführt haben mag, und darum soll man der Bevölkerung das Recht wahren, heute vielleicht bei einer Neuwahl Fehler gutzumachen, die man bei einer früheren Wahl gemacht hat. Ich glaube daher, daß die Vornahme einer neuen Wahl entschieden im Vortheile der Steuerträger liegt.

Außerdem — und das führt bereits der Ausschußbericht an und wird gewiß von dem Herrn Berichterstatter hervorgehoben werden — ist auch die Frage des Kostenpunktes für den Staat nicht zu unterschätzen. Die Grundsteuercommissionen sind große Commissionen, die Gebäudesteuercommissionen sind im Ganzen, namentlich in ihrer Culmination als Centralcommission, kleiner angelegt.

Es ist daher natürlich, daß sie weniger Kosten in Anspruch nehmen, und das fällt umsomehr ins Gewicht, als nach der ganzen Anlage des Gesetzes die Gebäudesteuercommissionen nahezu permanent fungiren oder alle Jahre zusammentreten werden, während, wenn die Regelung der Grundsteuer durchgeführt wird, die Commissionen bis zum Ablaufe der Steuerperiode nichts zu thun haben.

Das hohe Haus wird daher gut daran thun und das Interesse der Steuerpflichtigen am besten wahren, namentlich aber die Gerechtigkeit und Gleichmäßigkeit der Veranlagerung in allen Theilen des Reiches am besten wahren, wenn es den Antrag des Ausschusses in dieser Beziehung annimmt.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Abgeordneter Ritter v. Krzeczunowicz meldet sich.)*

Herr Ritter v. Krzeczunowicz hat das Wort.

Abgeordneter Ritter v. **Krzeczunowicz:** Ich werde nur einige Worte vorbringen, um zwei Einwendungen, die vorgebracht wurden, zu begegnen, die Einwendung mit Bezug auf die Zeitfrage und den Kostenaufwand. Ich meine, daß, wenn man Leute zu diesem Geschäfte beruft, die bereits in demselben oder einem ähnlichen Geschäfte eingeübt sind, diese dasselbe nicht nur besser, sondern auch geschwinder verrichten werden. Es kann daher hier die Kostenfrage aus dem Grunde nicht maßgebend sein, weil diese Leute schneller fertig werden.

Man glaube ja nicht, daß es den gewählten Commissionsmitgliedern gar so leicht wird, die betreffenden Gesetzesvorschriften zu studiren und zu verstehen.

Was den zweiten Punkt, den der Gerechtigkeit anbelangt, daß nämlich die Gebäudesteuerträger sich selbst einschätzen, so könnte man glauben, wie Baron Tinti eben behauptete, daß es der Gerechtigkeit zuwiderlaufen würde, wenn man die Grundstücke durch die Grundsteuerträger, die Erwerbsunternehmungen durch die Erwerbssteuerträger, aber die Gebäude nicht durch die Gebäudesteuerträger einschätzen ließ. Nun, meine Herren, insoweit ich wenigstens die Commissionsmitglieder bei der Grundsteuereinschätzung kenne und namentlich

die Grundsteuerträger, so ist kein einziger unter ihnen, der nicht auch Hausbesitzer wäre.

Es ist auch keine Gefahr vorhanden für die Ungerechtigkeit der Steuerschätzung, zumal, wie ich erinnern muß, in Orten, welche nicht mehr eine ländliche Bevölkerung haben, sondern eine industrielle, Specialcommissionen aufgestellt werden können.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich erkläre daher die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter der Majorität das Schlußwort.

Berichterstatter der Majorität Dr. **Beer:** Ich werde mit wenigen Worten den Standpunkt der Majorität des Ausschusses rechtfertigen. Die Majorität hat im Grunde genommen nichts Anderes gethan, als auf die Regierungsvorlage über denselben Gegenstand aus dem Jahre 1863 zurückgegriffen. In der früheren Vorlage von 1863 und — wenn mich mein Gedächtniß nicht täuscht — auch in der von 1864, wo die Grund- und Gebäudesteuer in einem einzigen Gesetze vereinigt waren, hat die damalige Regierung für nothwendig erkannt, für die Grund- und die Gebäudesteuer je eine besondere Commission zu bestellen. Was die jetzige Regierung bewogen hat, von den früheren Vorlagen abzugehen, waren einfach Ersparungsrücksichten; und es ist nun merkwürdig, daß sowohl die Majorität, als die Minorität des Ausschusses Ersparungsrücksichten für ihre Ansichten geltend machte.

Untersuchen wir nun die Sache. Würde die Grundsteuer- und die Gebäudesteuercommission zu gleicher Zeit fungiren, immer zu gleicher Zeit fungiren können, so wäre der Standpunkt der Minorität ohne alle Frage vollständig berechtigt; denn dann könnte man sagen, daß die mit dem Grundsteuerabschätzungswerke beschäftigten Commissionen auch die Gebäudeabschätzung vornehmen könnten. Dieses wird aber, soweit die Dinge jetzt stehen, nicht der Fall sein, denn die Grundsteuercommissionen werden mit ihren Geschäften bereits zu Ende sein, ehe die Gebäudesteuercommissionen eingesetzt werden. Die Anzahl der Mitglieder der Gebäudesteuercommission, sowohl bei der Landescommission, als bei der Centralcommission, ist weit geringer als bei der Grundsteuercommission; daher, glaube ich, hat die Majorität ein Recht, wenn sie darauf hinweist, daß bei Annahme ihres Antrages Ersparungen gemacht werden dürften. Dasselbe ist der Fall mit den Reisekosten. Ich glaube, daß, wenn man den großen Apparat der Grundsteuercommission bei der Landes- und Centralcommission ins Auge faßt, diese bei der Grundsteuercommission viel mehr betragen als bei der Gebäudesteuercommission. Nun ist allerdings darauf hingewiesen worden, daß es sich darum handelt, den Nutzungswerth solcher Gebäude zu bestimmen, welche auf dem flachen Lande liegen, wo meist eine agricole Bevölkerung vorhanden ist.

Doch das ist nicht ganz richtig. Es gibt eine große Anzahl von Bezirken und Districten in Oesterreich, wo nicht die agricole, sondern die industrielle Bevölkerung überwiegend ist, und es handelt sich darum, daß auch die Vertreter dieser industriellen Bevölkerung, da, wo es sich um Steuern handelt, ein Wort mitsprechen und nicht bloß die Grundsteuercommissionen über die Schätzung ihrer Häuserwerthe das Votum abgeben. Die Anschauung meines Parteifreundes, daß er sich deßhalb für den Antrag der Minorität ausspreche, weil in der Centralcommission nach der Auffassung der Minorität sämmtliche Länder vertreten sind, was bei Annahme des Antrages der Majorität nicht der Fall wäre, ist ebenfalls nicht ganz stichhältig; denn nach der Ansicht der Majorität soll die Centralcommission aus 18 Mitgliedern bestehen; bei einem Stande von 18 Mitgliedern dürfte es wahrhaftig möglich sein, auf die Verschiedenheit der einzelnen Königreiche und Länder Rücksicht zu nehmen. Man wird wohl sagen können, daß die Verhältnisse von Oberösterreich, Salzburg und Tirol nicht so außerordentlich differiren, als daß Ein Mitglied für diese Gebiete nicht hinreichen sollte, während für Galizien, Böhmen und Mähren je Ein Mitglied wird bestimmt werden können. Ich möchte daher dem hohen Hause empfehlen, die Anträge der Majorität zu den seinigen zu machen.

Präsident: Ich schreite zur Abstimmung.

Ich habe bereits erwähnt, daß von der Minorität des Ausschusses ein Antrag gestellt wird, welcher dahin geht, daß anstatt der §§. 6, 7, 8 und 9, wie sie von der Majorität beantragt werden, bloß ein einziger Paragraph aufzunehmen sei. Der wesentliche Unterschied besteht darin, daß die Majorität besondere Gebäudecommissionen aufgestellt wissen will, während die Minorität dies den bereits bestehenden Grundsteuercommissionen überweisen will.

Ich werde §. 6, wie er von der Minorität beantragt wird, zur Abstimmung bringen. Wird er angenommen, so entfällt die weitere Berathung der §§. 6 bis 9 des Majoritätsantrages. Wird er abgelehnt, so werde ich die Debatte über die §§. 6 bis 9 nach dem Antrage der Majorität eröffnen.

Ich ersuche jene Herren, welche den Minoritätsantrag, lautend *(liest)*:

„Anstatt der §§. 6 bis 9 wäre im Sinne der Regierungsvorlage anzunehmen ein einziger

„„§. 6. Zur Erhebung und Feststellung des Nutzungswerthes der Gebäude sind die auf Grund des Gesetzes vom 24. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 88, zur Regelung der Grundsteuer bestellten Commissionen berufen.

Außerdem kann der Finanzminister über Antrag oder mit Zustimmung der Landes-

commission für größere Orte mit vorwiegend industrieller Bevölkerung oder für mehrere solche Orte gemeinschaftlich die Aufstellung besonderer Ortsschätzungscommissionen anordnen.

Jede Ortscommission besteht außer dem Vorsitzenden, welcher, sowie dessen Stellvertreter, vom Finanzminister ernannt wird, noch aus sechs Mitgliedern, welchen eine entscheidende Stimme zusteht.

Die Hälfte der Mitglieder, von denen zwei aus der Reihe der Hausbesitzer der bezüglichen Orte zu entnehmen sind, beruft der Finanzminister, die andere Hälfte wird von der Gemeindevertretung, und wenn die Commission für mehrere Orte aufgestellt ist, von den Gemeindevorständen dieser Orte gewählt.

In gleicher Weise wird auch dieselbe Anzahl Ersatzmänner vom Finanzminister, beziehungsweise von der Gemeindevertretung (Gemeindevorständen) berufen.

Die Berufung oder die Wahl der Mitglieder und Ersatzmänner erfolgt auf die Dauer von fünf Jahren.

Die Referenten der Bezirks- und Ortscommissionen werden vom Finanzminister ernannt" " —

annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist mit 110 gegen 66 Stimmen abgelehnt, und wir werden somit zur Berathung der §§. 6 bis 9 nach dem Majoritätsantrage übergehen.

Ich werde nun die Sitzung schließen. Doch muß ich noch wegen der Dringlichkeit der vorliegenden Gegenstände und nachdem die Debatte über das Gebäudesteuergesetz so viel Zeit in Anspruch nimmt und noch mehrere Gegenstände dringend zu erledigen sind, um Zweierlei bitten, daß erstens die Herren die Güte haben, präcise um 11 Uhr zu erscheinen und zweitens etwas länger die Sitzung fortdauern lassen.

Mit Rücksicht darauf — und das Wohlwollen der Herren wird mich darin unterstützen — werde ich die Sitzungen präcis um 11 Uhr eröffnen.

Die nächste Sitzung findet morgen um 11 Uhr statt.

Die Tagesordnung ist: Fortsetzung der Specialdebatte über das Gebäudesteuergesetz.

Folgende Einladungen bitte ich zur Kenntniß zu nehmen:

Der Budgetausschuß hält heute Abends um 6 Uhr eine Sitzung in der Abtheilung II. Tagesordnung ist die Berathung über die Nachtragscredite für das Jahr 1875, über das Gesetz, betreffend den Schutz gegen den Borkenkäfer, und das Gesetz bezüglich der metrischen Maße und Gewichte, endlich das Gesetz, betreffend den Postverein;

der Petitionsausschuß hält heute Abends um 6 Uhr eine Sitzung ab;

der Steuerreformausschuß morgen Vormittags 9½ Uhr zur Berathung der an ihn gewiesenen Anträge.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung 2 Uhr 55 Minuten.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. — VIII. Session, 125. Sitzung,

am 9. März 1875.

Inhalt:

Beginn der Sitzung: 11 Uhr 10 **Minuten.**

Vorsitzender: Präsident Dr. **Rechbauer**, theilweise Vicepräsident Freiherr v. **Pillerstorff.**

Schriftführer: Freiherr v. **Kotz**, **Neuwirth**, de **Franceschi.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident Fürst Adolf **Auersperg**, Minister für Cultus und Unterricht Dr. v. **Stremayr**, Justizminister Dr. **Glaser**, Minister Dr. **Unger**, Ackerbauminister Ritter v. **Chlumecky**, Finanzminister Freiherr de **Pretis**, Minister Dr. **Ziemiatkowski.**

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Ministerialrath im k. k. Finanzministerium Emil **Chertek.**

Präsident: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet.

Gegen das Protokoll der Sitzung vom 6. März wurde keine Einwendung erhoben, dasselbe ist somit genehmigt.

Das Protokoll der Sitzung vom 8. März liegt im Bureau zur Einsicht auf.

Der Herr Abgeordnete Dr. Dürrnberger ist unwohl gemeldet.

Vom Handelsministerium ist eine Zuschrift eingelangt, um deren Verlesung ich ersuche.

Schriftführer Freiherr v. **Kotz** *(liest)*:

„In Folge Allerhöchster Ermächtigung beehre ich mich, dem löblichen Präsidium in der Anlage den Gesetzentwurf, betreffend die Maximaltarife für den Personentransport, dann für die damit zusammenhängende Beförderung von Sachen auf den darin bezeichneten Eisenbahnen, nebst einer zugehörigen Begründung *(360 der Beilagen)* mit dem Ersuchen zu übermitteln, diese Vorlage der verfassungsmäßigen Behandlung gefälligst zuführen zu wollen.

Wien, 8. März 1875.

In Vertretung des k. k. Handelsministers
der k. k. Ackerbauminister:
Chlumecky."

Präsident: Ich werde diesen Gesetzentwurf der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zuführen.

Es wurden heute vertheilt:

der Bericht des Eisenbahnausschusses über die Petition und Denkschrift der Verwaltungen der österreichischen Eisenbahnen *(352 der Beilagen)*;

ferner der Bericht des zur Vorberathung der Regierungsvorlage über das Gesetz, betreffend die zeitweilige Gebührenbefreiung der die Löschung kleiner Satzposten bezweckenden Verhandlungen, bestimmten Ausschusses *(354 der Beilagen)*;

sodann der Bericht des volkswirthschaftlichen Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Dr. Roser und Genossen wegen einer Reform der k. k. Pfandleihanstalten *(337 der Beilagen)*;

endlich die Regierungsvorlage, betreffend die Bedingungen und Zugeständnisse für die Sicherstellung einer Secundärbahn von der Stadt Elbogen zur Station Elbogen-Neusattel *(358 der Beilagen)*.

Ich ersuche um die Mittheilung des wesentlichen Inhaltes der eingelaufenen Petitionen.

Schriftführer Freiherr v. **Kotz** *(liest)*:

„Petition der Ortsgemeinden Fisching, Allersdorf, Schoberegg, Reisstraßen, Reifling, Waltersdorf, Muhrdorf, Oberweg, Feistritzgraben und Möschitzgraben, politischer Bezirk Judenburg in Steiermark, um Verschärfung der Strafen für die Verbrechen nach den von den Gemeinden des Bezirksgerichtes Knittelfeld in der Petition vom 19. Jänner 1875 ausgesprochenen Wünschen und Ansichten *(überreicht durch Abgeordneten Bärnfeind)*."

„Petition des Ig. Kraus aus Mährisch-Ostrau in Gebäudesteuersachen *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Krzeczunowicz)*."

„Petition des Arthur Grafen Potocki, Berg- und Hüttenwerksbesitzers im Großherzogthume Krakau und Vorstandes der bei seinen Werken bestehenden Bruderlade, um Aufhebung des Erlasses des hohen Finanzministeriums vom 24. December 1873, Z. 28582, und um Befreiung der Bruderlade von der Einkommensteuer *(überreicht durch Abgeordneten Rydzowski)*."

„Petition des Andreas Stroy, Eigenthümers einer Mühle in Muscoli bei Cervignano, im eigenen Namen, sowie in jenem anderer Betheiligten um Bekanntgabe desjenigen, was über sein letztes Gesuch um Fortsetzung und Vollendung der Regulirungsarbeiten am Flusse Aussa und der Reinigungsarbeiten im Porto Buso, Bezirk Cervignano, Provinz Görz, beschlossen wurde *(überreicht durch Abgeordneten Teuschl)*."

„Petition der Tuch-, Leinen- und Baumwollindustriellen von Mährisch-Trübau, um Kündigung des englischen Handelsvertrages und völlige Umkehr in der Handelspolitik *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Bažant)*."

„Petition der Repräsentanten der Gemeinden Heiligenstadt und Nußdorf bei Wien um definitiven Ausbau, respective um Legung des zweiten Geleises von Wien bis Klosterneuburg und um Herstellung der Verbindungsbahn mit dem großen Donauufer und der Nordwestbahn, beides durch die k. k. priv. Kaiser Franz Josefs-Bahn-Gesellschaft *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Rodler)*."

„Petition des Vincenz Scholz, provisionirten k. k. Finanzwachoberaufsehers zu Wühstadtel, Grulicher Bezirk in Böhmen, um Erhöhung seiner Provision *(überreicht durch Abgeordneten Grafen Zedtwitz)*."

„Petition des Franz Kaber, k. k. provisionirten Finanzwachoberaufsehers in Wühstadtel, Grulicher Bezirk in Böhmen, um Erhöhung seiner Provision *(überreicht durch Abgeordneten Grafen Zedtwitz)*."

„Petition des Gemeindeausschusses der Gemeinde Krasna Ilski, Bezirk Storozenetz in der Bukowina um Beschleunigung der Entscheidung in Betreff der Servitutsrechte *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Tomaszczuk)*."

„Petitionen der Gemeindevertretungen von Groß-Arl, Fuschl, Kestendorf und Wagram im Kronlande Salzburg um eine gerechtere Wahlordnung *(überreicht durch Abgeordneten Lienbacher)*."

„Petition des Vereines der Freidenker in Prag und Istebnice um Abänderung des Gesetzes vom 15. November 1867 über das Vereins- und Versammlungsrecht *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Kronawetter)*."

Präsident: Ich werde diese Petitionen nach Maßgabe ihres Inhaltes den betreffenden Ausschüssen zuweisen.

Wir gehen zur Tagesordnung über, und zwar zur Fortsetzung der Specialdebatte über das Gebäudesteuergesetz. *(294 der Beilagen.)*

Ich constatire die Beschlußfähigkeit des Hauses.

Das hohe Haus wird sich erinnern, daß bezüglich des §. 2 die Punkte 6, 7, 8 und der Schlußabsatz an den Ausschuß zur neuerlichen Berathung zurückgewiesen wurden aus Anlaß mehrerer zu diesem Paragraphe gestellten abändernden Anträge. Der Ausschuß hat seine Berathungen gepflogen und der Herr Berichterstatter ist nunmehr in der Lage, namens des Ausschusses die von diesem hierüber gestellten Anträge vorzutragen.

Berichterstatter der Majorität Dr. **Beer** *(von der Tribüne)*: Es sind zu Punkt 6 und 7 des §. 2 in der vorletzten Sitzung des hohen Hauses eine große Anzahl von Anträgen gestellt worden, namentlich zu Punkt 6, wo es sich um die Wohlthätigkeitsanstalten handelt.

Trotzdem der Ausschuß seinerzeit diese Frage einer eingehenden Prüfung unterzogen hatte, hat es sich denn doch aus den Debatten der vorletzten Sitzung herausgestellt, daß noch eine Anzahl von Anstalten übergangen worden ist, welche in die Kategorie der Wohlthätigkeitsanstalten zu rechnen sind. Bei nochmaliger Berathung im Ausschusse zeigte es sich aber, daß man noch nicht allen denjenigen Anforderungen Rechnung getragen habe, welche bei der Erörterung dieses Punktes ins Auge zu fassen sind. Der Ausschuß hat daher geglaubt, in der Erwägung, daß bei einer taxativen Aufzählung sämmtlicher Wohlthätigkeitsanstalten denn doch die eine oder andere Anstalt leicht übergangen werden könnte, ferner mit Rücksicht auf den Umstand, daß die humanitären Formen menschlichen Seins von Jahr zu Jahr, von Decennium zu Decennium neue Gestalten annehmen, von dieser taxativen Aufzählung Umgang zu nehmen und eine allgemeine Fassung dem hohen Hause vorschlagen zu sollen, in welcher alle diejenigen Anträge, welche in der letzten Sitzung gestellt worden

sind, ihre Berücksichtigung finden. Der Punkt 6 würde daher nach dem Antrage des Ausschusses folgendermaßen lauten *(liest)*:

„Die Gebäude der öffentlichen, das ist der ganz oder theilweise aus Landes=, Bezirks= oder Gemeindemitteln erhaltenen Wohlthätigkeitsanstalten, ferner die Gebäude aller anderen Wohlthätigkeitsanstalten, insoferne diese letzteren keine Erwerbsunternehmungen bilden und allgemein oder doch allen Angehörigen eines Landes, eines Bezirkes, einer Gemeinde oder einer Confession zugänglich sind."

Das Hauptgewicht ist hierbei doch darauf zu legen, daß Wohlthätigkeitsanstalten, welche aus anderen, als öffentlichen Mitteln erhalten werden, keine Erwerbsunternehmungen und nicht für eine ganz specielle Classe bestimmt, sondern allgemein entweder den Angehörigen eines Landes oder einer bestimmten Confession zugänglich sind.

Bei Punkt 7, der gleichzeitig in Berathung gezogen wurde, erlaubt sich der Ausschuß ebenfalls eine kleine Aenderung vorzuschlagen. Es soll nämlich heißen *(liest)*:

„Die Gebäude der zur freien öffentlichen Benützung gewidmeten Bibliotheken und Museen und der aus öffentlichen oder anderen Mitteln erhaltenen, mit dem Oeffentlichkeitsrechte versehenen Unterrichts=, Bildungs= und Erziehungsanstalten, soferne dieselben keine Erwerbsunternehmung bilden, ferner der Akademien der Wissenschaften und Künste."

Durch diese Fassung der Punkte 6 und 7 ist fast allen Anträgen, welche in der vorletzten Sitzung gestellt worden sind, thunlichst Rechnung getragen worden. Und der Antrag des Herrn Abgeordneten der Josefstadt, der hinzugefügt wissen wollte, daß auch die Wohnungen der Beamten und Diener solcher Anstalten von der Steuer zu befreien sind, wurde aus dem Grunde nicht aufgenommen, weil bei der allgemeinen Fassung, daß Gebäude von der Steuer frei sind, sich das ohnehin von selbst versteht und eine Hinzufügung dieses Satzes nicht nothwendig ist.

Präsident: Das hohe Haus hat durch den Herrn Berichterstatter vernommen, daß der Ausschuß bezüglich der sämmtlichen zu den Absätzen 6 und 7 des §. 2 gestellten Amendements eine neue Fassung zu beantragen beschlossen hat, welche allen diesen Anträgen in der Hauptsache Rechnung trägt.

Der Absatz 6 sollte nun nach dem Antrage des Ausschusses folgendermaßen lauten: *(Wiederholt den Absatz 6 in der neu beantragten Fassung.)*

Der Absatz 7 sollte nach dem Antrage des Ausschusses lauten: *(Wiederholt den Absatz 7 in der neu beantragten Fassung.)*

Ich bemerke, daß über diese Absätze 6 und 7, wie sie vorerst beantragt wurden, die Debatte geschlossen wurde, und daß die Debatte über diese vom Ausschusse neuerlich beantragten Absätze eröffnet wird. Wünscht nun Jemand zu diesen Absätzen, wie sie vom Ausschusse beantragt werden, zu sprechen?

(Abgeordneter Dr. Kronawetter meldet sich.)

Der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter:** Der Herr Referent hat bemerkt, daß allen Anträgen mit Ausnahme des meinigen vom Ausschusse Rechnung getragen wurde, hat aber leider nicht die Motive angegeben, die den Ausschuß bewogen haben, meinem Antrage, betreffend die Steuerbefreiung der Amtswohnungen für die Beamten und Diener der Anstalten, soferne dieselben in den Anstalten selbst sich befinden, keine Rechnung zu tragen. Mich wundert dies umsomehr, als ja das, was ich beantragt habe, nichts Neues ist, sondern im Gegentheile die Anträge des Ausschusses neu und strenger sind gegenüber der bisherigen Gesetzgebung.

Ich habe in der Begründung meines Antrages ausdrücklich hervorgehoben, daß Hofdecrete aus den Jahren 1820/22 erklären, Amtswohnungen der Beamten und Diener — soferne sie natürlich nicht in Miethe sind, denn darauf würde sich ohnehin der Schlußsatz des Paragraphes beziehen — genießen dasselbe Recht als die Anstalten selber.

Wenn also zum Beispiele eine Bibliothek irgendwo ist und die Amtswohnungen der Beamten und Diener im Gebäude untergebracht sind und es wird kein Miethzins für dieselben gezahlt, genießen diese Wohnungen gerade so wie das eigentliche Bibliotheksgebäude die Steuerbefreiung. Wird die betreffende Wohnung vermiethet, ist sie allerdings besteuert, und dies ist auch Recht und würde auch nach meinem Antrage der Schlußsatz des §. 2 darauf passen und deßhalb die Besteuerung eintreten.

Warum der Standpunkt der bisherigen Gesetze jetzt verlassen und auf einmal etwas Neues in dieser Hinsicht geschaffen werden soll, sehe ich nicht ein.

Ich halte daher meinen Zusatzantrag „sowie die Amtswohnungen der Beamten und Diener solcher Anstalten" vollkommen aufrecht, sowohl zum Punkte 6 als zum Punkte 7.

Präsident: Beantragen Sie diesen Zusatz zum neuen Ausschußantrage?

Abgeordneter Dr. **Kronawetter:** Ich beantrage den Zusatz „sowie die Amtswohnungen der Beamten und Diener solcher Anstalten" als Zusatz

zu den Absätzen 6 und 7 des neuen Ausschußantrages.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter beantragt, es sei zum Ausschußantrage beim Absatze 6 ein Zusatz hinzuzufügen, lautend: „sowie die Amtswohnungen der Beamten und Diener solcher Anstalten".

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist unterstützt.

Wünscht noch Jemand zum Absatze 6 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter der Majorität Dr. **Beer:** Ich möchte nur zu den Bemerkungen des Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter hinzufügen, daß der Ausschuß geglaubt hat, jenem Antrage wirklich Rechnung getragen zu haben, indem er durch mich die Erklärung geben läßt, daß es nicht nothwendig sei, diesen Zusatz aufzunehmen, weil nicht nur die einzelnen Wohnbestandtheile frei sind, sondern das ganze Gebäude. Die bisherigen Normen bleiben demnach auch künftig aufrecht.

Präsident: Ich schreite nun zur Abstimmung über den Absatz 6 des §. 2 und ersuche jene Herren, welche dem Antrage des Ausschusses, welcher dahin geht, daß dieser Absatz lauten solle *(liest)*:

„Die Gebäude der öffentlichen, das ist der ganz oder theilweise aus Landes-, Bezirks- oder Gemeindemitteln erhaltenen Wohlthätigkeitsanstalten, ferner die Gebäude aller anderen Wohlthätigkeitsanstalten, insoferne diese letzteren keine Erwerbsunternehmungen bilden und allgemein oder doch allen Angehörigen eines Landes, eines Bezirkes, einer Gemeinde oder einer Confession zugänglich sind" —

beistimmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Absatz 6 des §. 2 ist in dieser Fassung angenommen.

Wünscht Jemand zum Absatze 7 das Wort? *(Abgeordneter Dr. Kronawetter meldet sich.)* Herr Abgeordneter Dr. Kronawetter hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter:** Ich ziehe meinen Antrag zu Absatz 7 zurück.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich erkläre daher die Debatte für geschlossen und ersuche jene Herren, welche dem Antrage des Ausschusses, wonach dieser Absatz lautet *(liest)*:

„Die Gebäude der zur freien öffentlichen Benützung gewidmeten Bibliotheken und Museen und der aus öffentlichen oder anderen Mitteln erhaltenen, mit dem Oeffentlichkeitsrechte versehenen Unterrichts-, Bildungs- und Erziehungsanstalten, soferne dieselben keine Erwerbsunternehmung bilden, ferner der Akademien der Wissenschaften und Künste" —

zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Absatz 7 ist nach dem Antrage des Ausschusses angenommen.

Berichterstatter der Majorität Dr. **Beer:** Auch zum Absatze 8 sind eine Reihe von Anträgen gestellt worden, von welchen die hervorragendsten, nämlich jene der Herren Abgeordneten Groß und Nabergoj, in der letzten Sitzung eine eingehende Widerlegung gefunden haben, und der Ausschuß kann sich den Motiven, welche gegen diese beiden Anträge von fachkundigen Mitgliedern des hohen Hauses vorgebracht worden sind, nur anschließen und war nicht in der Lage, sich zur Annahme derselben zu bequemen.

Man kann nämlich durchaus nicht sagen, daß Wohngebäude, welche dem Betriebe der Landwirthschaft gewidmet sind, keinen Nutzungswerth abwerfen, indem ja bei Gebäudesteuern nicht bloß der wirkliche Ertrag der Wohnungen in Betracht kommt, sondern im Auge behalten werden muß, daß in dem Nutzungswerthe der Wohngebäude die Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses ihren Ausdruck findet, in welcher Beziehung die Eigenthümer der ländlichen Wohnungen mit denen der städtischen in einer Linie stehen.

Von sämmtlichen Anträgen, welche damals gestellt wurden, schien dem Ausschusse nur ein einziger berücksichtigungswerth, nämlich die Einschaltung der Worte „Gebäudetheile" nach dem Worte „Gebäude". Es heißt in der früheren Fassung: „die zum Betriebe der Landwirthschaft gewidmeten Gebäude" u. s. w. Hier soll nun eingeschaltet werden: „und Gebäudetheile mit Ausnahme der Wohnbestandtheile" u. s. w.

Von weitgreifender Bedeutung ist aber auch der Antrag, welcher vom Herrn Abgeordneten Dumba gestellt und von verschiedenen Seiten, vom Herrn Abgeordneten Dr. Bareuther und anderen Herren befürwortet wurde. In dieser Beziehung erlaube ich mir im Namen des Ausschusses die Erklärung abzugeben, daß die Befürchtung einer Doppelbelastung, wie sie von Seite der Gewerbetreibenden bei Annahme des Antrages, wie ihn der Ausschuß gestellt, gehegt wird, durchaus nicht gerechtfertigt ist, denn es soll in Zukunft nur bei der bisher üblichen Gepflogenheit bleiben, es sollen die Gewerbeunternehmungen, welche in hauszinssteuerpflichtigen Orten bestehen, mit der Gebäudesteuer belegt werden,

während diejenigen, welche in den der Nutzwerthsteuer unterliegenden Orten bestehen, von der Steuer frei wären. Es tritt nun dabei der Umstand ein, daß bei jenen Gewerbeunternehmungen, welche sich in hauszinssteuerpflichtigen Orten befinden, die Steuerquote von der Erwerbsteuer in Abzug gebracht wird.

Man kann nun nicht darauf hinweisen, daß dieses Gesetz über die Erwerbsteuer heute noch nicht perfect ist, da jenen Gewerbetreibenden, welche in dieser Beziehung ein allzu großes Mißtrauen an den Tag legen, denn doch der §. 37 des vorliegenden Gesetzes eine gewisse Beruhigung bieten dürfte.

Im §. 37 heißt es nämlich *(liest)*: „Der Zeitpunkt, von welchem ab die Einhebung der Gebäudesteuer nach den durch dieses Gesetz bestimmten Grundlagen zu erfolgen hat, wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt." Bis dahin wird ja jedenfalls das Erwerbsteuergesetz einer Berathung unterzogen werden, und die Gewerbetreibenden werden sich überzeugen, daß ihren gerechten Forderungen bei dem betreffenden Paragraphe, ich glaube beim §. 25 des Erwerbsteuergesetzes, vollständig Rechnung getragen werden wird. Und was die nicht im Betriebe stehenden Fabriken betrifft, so wird diesem Umstande bei dem Paragraphe über Leerstehungen Rechnung getragen werden. Ich will nicht in Abrede stellen, daß die Gewerbetreibenden heute bei uns in Oesterreich einer weit höheren Steuer unterliegen, als im Nachbarlande Preußen. Die Beispiele, die vom Herrn Abgeordneten Dr. Haase angeführt worden sind, sind in der That zutreffend und stichhältig; aber in dieser Beziehung theilen die Gewerbetreibenden dasselbe Schicksal, welchem in Oesterreich die Steuerpflichtigen überhaupt unterliegen, daß nämlich die Steuerquote höher ist, als in den anderen Nachbarländern. In dieser Beziehung läßt sich leider nichts ändern, und der Ausschuß empfiehlt Ihnen daher den Antrag in der neu vorliegenden Fassung.

Präsident: Der Ausschuß beantragt aus Anlaß der von mehreren Herrn Abgeordneten zum Absatze 8 gestellten Amendements nun folgende Fassung desselben *(liest)*:

„Die zum Betriebe der Landwirthschaft gewidmeten Gebäude und Gebäudetheile mit Ausnahme der Wohnbestandtheile, zu welchen jedoch die zeitweiligen Unterstände für die bei der Oekonomie verwendeten Arbeiter nicht gehören."

Wünscht Jemand zu diesem Antrage das Wort?

(Abgeordneter Freiherr v. Tinti meldet sich.)

Der Herr Abgeordnete Baron Tinti hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr v. **Tinti**: Zu einem dieser Anträge wurde in der letzten Sitzung des Hauses eine Einschaltung beantragt, wonach der Satz zu beginnen hätte: „Die zum Betriebe der Land- und Forstwirthschaft gewidmeten Gebäude" u. s. w. Der Ausschuß hat sich mit einer sehr geringen Majorität für die Auslassung des Wortes „Forstwirthschaft" geeinigt. Es scheint mir nun, daß doch überwiegende Gründe dafür sprechen, daß wir hier den Antrag, wie er vom Herrn Abgeordneten Fuchs gestellt wurde, annehmen, und daß der Satz zu beginnen habe: „Die zum Betriebe der Land- und Forstwirthschaft gewidmeten Gebäude." Es unterliegt ja gar keinem Zweifel, daß man doch nur jene Gebäude ausnehmen wollte, welche dem Betriebe der Bodencultur gewidmet sind; denn die Grundsteuer ist eben auf alle durch die Bodencultur erzielten Ertragsgattungen anwendbar. Man befreit nur Gebäude, welche zum Zwecke des landwirthschaftlichen Betriebes nothwendig sind. Es liegt aber kein Grund vor, warum man nicht auch die zum Betriebe der Forstwirthschaft gewidmeten Gebäude davon befreien wolle. Ich muß offen gestehen, daß ich hier den Ausdruck „Landwirthschaft" immer im allgemeinsten Sinne verstanden habe, und daß es richtiger gewesen wäre, „Bodencultur" statt „Landwirthschaft" zu sagen. Man kann auch nicht einwenden, daß derartige Gebäude nicht existiren.

Jeder Land- und Forstwirth weiß eben, daß man besondere Gebäude sehr häufig, namentlich bei größeren Forstwirthschaften hat, welche z. B. zur Gewinnung der nöthigen Waldsämereien oder speciell zur Aufbewahrung der für die Forstwirthschaft bestimmten Geräthe und Maschinen bestimmt sind, und daß es andere Gebäude gibt, die ganz analoge Bestimmungen für landwirthschaftliche Bodenproducte haben.

Ich erlaube mir daher den Antrag zu stellen, daß der Absatz 8 beginnen möge: „Die zum Betriebe der Land- und Forstwirthschaft gewidmeten Gebäude." Ich bin überzeugt, daß hier nicht nur keinerlei Begünstigung, wie so oft angeblicherweise betont wurde, stattfinden solle, sondern daß man einfach nur einer Forderung der Gerechtigkeit entsprechen solle, welche jeden Zweig der eigentlichen Naturproduction, das heißt der Bodencultur, in gleicher Weise berücksichtigt.

Präsident: Herr Baron Tinti stellt den Antrag, daß in der vom Ausschusse heute vorgeschlagenen Fassung des Punktes 8 des §. 2 statt des Wortes „Landwirthschaft" gesetzt werde „Land- und Forstwirthschaft". Ich ersuche jene Herren, welche den Antrag des Herrn Baron Tinti unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist unterstützt.

Wünscht noch Jemand das Wort?

(Abgeordneter Krzeczunowicz meldet sich.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Krzeczunowicz hat das Wort.

Abgeordneter Ritter v. **Krzeczunowicz:** Ich werde, meine Herren, Ihre Aufmerksamkeit darauf lenken, welche Inconsequenzen daraus entstehen dürften, wenn man den Antrag des Baron Tinti nicht annimmt. In jenen Orten, welche der Nutzungswerthsteuer zu unterliegen haben, ist kein Zweifel vorhanden, daß die Forstwirthschaftsgebäude, insoweit sie nicht zur Bewohnung dienen, steuerfrei sind. Es handelt sich daher bei dieser Steuerbefreiung im §. 2 nur um jene forstwirthschaftlichen Gebäude, welche in jenen Orten liegen, die der Hauszinssteuer zu unterliegen haben.

Wenn wir nun den Text so lassen, wie er hier ist und das Amendement ablehnen, so wird die Folge davon sein, daß in Orten, welche der Nutzwerthsteuer unterliegen, diese Gebäude nicht besteuert werden, in Orten dagegen, welche zufälligerweise der Hauszinssteuer unterliegen, diese Gebäude zu besteuern sein werden.

Glauben Sie nicht, meine Herren, daß der Orte, welche der Hauszinssteuer unterliegen, wenige sind.

In meinem Lande, das muß ich sagen, sind ihrer wenige, aber in den westlichen Ländern gibt es solcher Orte genug, so z.B. in Böhmen 457, und zwar sind dies nicht nur Städte und Städtchen, sondern auch Dörfer.

Wenn wir nun das Amendement ablehnen, so wird die Folge davon sein, daß in einem Orte, welcher der Hauszinssteuer unterliegt, diese zum Betriebe der Forstwirthschaft dienenden Gebäude der Gebäudesteuer zu unterliegen hätten, in einem benachbarten Orte, weil in demselben nur zufälligerweise nicht die größte Anzahl von Wohnbestandtheilen vermiethet wird und welcher daher der Nutzwerthsteuer zu unterliegen haben wird, diese Gebäude nicht besteuert werden.

Wo ist denn der Grund zu solcher ungleicher Behandlung zu suchen? Der Grund aber für die Steuerbefreiung solcher Gebäude, welche zum Betriebe der Forstwirthschaft dienen, ist gerade derselbe, wie für die Befreiung der zum Betriebe der Landwirthschaft dienenden Gebäude.

Ich möchte Ihnen also, meine Herren, empfehlen, das Amendement des Baron Tinti anzunehmen.

(Abgeordneter Dr. Heilsberg meldet sich zum Worte.)

Präsident: Herr Abgeordneter Dr. Heilsberg hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Heilsberg:** Es ist ursprünglich gegen meinen Antrag, das Wort „Forstwirthschaft" einzuschalten, eingewendet worden, daß in dem Begriffe der Landwirthschaft als einer der Bearbeitung des Bodens zugewendeten Thätigkeit die Forstcultur bereits inbegriffen sei. Dies mag richtig sein und ist es vielleicht auch. Wenn aber heute, wo ein Antrag auf eine solche Einschaltung von dem Herrn Abgeordneten Baron Tinti gestellt wurde, diese Einschaltung abgelehnt würde, wäre durch die Ablehnung die Situation der Betroffenen gewiß eine ungünstigere, als sie vordem gewesen ist, wo es noch zuläßig war, in den großen Begriff Landwirthschaft auch die Forstwirthschaft einzubeziehen. Ich glaube daher, da ursprünglich selbst die Gegner dieser Einschaltung diesen Antrag nur als überflüssig, nicht aber als einen um der Sache willen abzulehnenden verworfen haben, daß auch für diese Herren dieser Grund maßgebend sein muß, da sie durch eine ablehnende Haltung heute negiren würden, was sie von vornherein nicht negiren wollten, daß nämlich alle jene Objecte und Baulichkeiten, welche der Bodencultur zugewendet sind, gleichartig unter einander zu beurtheilen sind, und daß sie in derselben Weise wie bei der Nutzungssteuer auch hier behandelt werden sollen, wo es sich um die Steuer von dem Zinsertrage handelt. Der Einwand, daß Gebäude, der Forstcultur dienend und dabei der Zinssteuer unterliegend, gar zu wenige sein würden, ist kein stichhältiger. Es ist schon von dem Herrn Vorredner darauf hingewiesen worden, daß bei 500 kleine Gemeinden mit Zinsteuer sind, selbst Dorfgemeinden. In diesen Gemeinden werden die Fälle oft vorkommen, wo solche Gebäude, die der Forstcultur zugewendet sind, in die Besteuerung nach dem Zinsertrage fallen. Ich glaube daher, daß es einem wiederholt ausgesprochenen Grundsatze entspricht, jene Objecte, welche früher durch die Grundsteuer getroffen wurden, in gleicher Weise wie bei der Nutzungssteuer zu behandeln und ihnen daher auch hier, wo es sich um die Steuer vom Zinsertrage handelt, die gleiche schonende Behandlung zuzuwenden.

Ich glaube Ihnen somit den Antrag des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Tinti auf das wärmste zur Annahme empfehlen zu sollen.

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich erkläre daher die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter der Majorität Dr. **Beer:** Der Grund, warum im Ausschusse der Zusatz „Forst- und" vor dem Worte „Landwirthschaft" abgelehnt wurde, liegt zunächst darin, daß man anführte, in zinssteuerpflichtigen Gemeinden dürften derlei Gebäude selten nur vorkommen. Ich persönlich kann dem Antrage umsoweniger entgegentreten, als ich selbst ihn im

Ausschusse gestellt habe, jedoch in der Minorität geblieben bin.

Präsident: Ich schreite zur Abstimmung und werde bei derselben, da von dem Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Tinti zu Punkt 8 ein Abänderungsantrag gestellt worden ist, diesen Punkt zuerst in der von diesem Herrn Abgeordneten beantragten Fassung und, falls diese abgelehnt würde, in der von dem Ausschusse empfohlenen Form der Abstimmung unterziehen.

Wird dagegen eine Einwendung erhoben? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich werde daher in der von mir angegebenen Weise vorgehen und bitte jene Herren, welche den Punkt 8 des §. 2 in der Fassung, wie sie der Herr Abgeordnete Freiherr v. Tinti beantragt, lautend *(liest)*:

„Die zum Betriebe der Land- und Forstwirthschaft gewidmeten Gebäude und Gebäudetheile mit Ausnahme der Wohnbestandtheile, zu welchen jedoch die zeitweiligen Unterstände für die bei der Oekonomie verwendeten Arbeiter nicht gehören" —

annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Wir kommen nun zu dem Schlußsatze des §. 2, der mit einigen im Hause gestellten Anträgen gleichfalls dem Ausschusse zur neuerlichen Berathung zugewiesen wurde.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter der Majorität Dr. **Beer:** Zum Schlußsatze wurden zwei Anträge gestellt, einer von dem Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter, dahin gehend, daß es statt „2 bis einschließlich 9" heißen soll „1 bis einschließlich 9". Der Ausschuß glaubte darauf nicht eingehen zu sollen, da dieser Antrag schon hier im Hause in anderer Fassung abgelehnt worden ist; es war bei Punkt 1 der bezügliche Antrag gestellt worden.

Was aber den Antrag des Herrn Abgeordneten Ritter v. Skrzyński betrifft, daß Punkt 8 bei den Steuerbefreiungen überhaupt ausgelassen werden soll, so glaubte der Ausschuß nicht darauf eingehen zu sollen, denn es handelt sich hier um Gebäude, die in Orten sich befinden, welche der Hauszinssteuer unterliegen und kein Grund vorhanden ist, daß der Vermiether eines Gebäudes nicht eine Steuer entrichten soll, da er aus der Vermiethung doch einen Ertrag erhält.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche den Schlußsatz des §. 2 in der Fassung, wie er gedruckt vorliegt, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen. Somit ist §. 2 vollständig erledigt.

Es wurde gestern vom hohen Hause der von der Minorität des Ausschusses gestellte Antrag, anstatt der §§. 6 bis 9 einen mit der Regierungsvorlage im Wesentlichen conformen §. 6 aufzunehmen, abgelehnt. Wir gehen nun zur Berathung eben dieser §§. 6 bis 9, und zwar zunächst des §. 6 über. Das hohe Haus wird dem Herrn Berichterstatter die Vorlesung des Paragraphes wohl erlassen. *(Zustimmung.)*

Zum §. 6 hat Herr Ritter v. Schönerer das Wort.

Abgeordneter Ritter v. **Schönerer:** Ich verzichte, indem ich mir vorbehalte, zu §. 9 das Wort zu ergreifen.

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 6 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, die §. 6 nach der vom Ausschusse vorgeschlagenen Fassung, lautend: *(Liest dieselbe aus 294 der Beilagen)* annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 6 ist angenommen.

Zum §. 7 hat der Herr Berichterstatter der Minorität des Ausschusses das Wort.

Berichterstatter der Minorität Ritter v. **Wezyk:** Die Minorität des Ausschusses glaubte, das dritte Alinea des §. 7 wäre zu ändern conform mit §. 9 des Grundsteuergesetzes vom 24. Mai 1869. Es wären nämlich nach den Worten „und die übrigen werden" einzuschalten die Worte *(liest)*:

„in denjenigen Ländern, in welchen Bezirksvertretungen bestehen, von den Bezirksausschüssen gewählt. Wo der politische Bezirk mehrere Bezirksvertretungen enthält, treten die Bezirksausschüsse zu einem Wahlkörper zusammen. Wo keine Bezirksvertretungen bestehen, werden zwei Mitglieder von den Gemeindevorständen gewählt."

Diesen Antrag stellt die Minorität aus dem Grunde, weil im Grundsteuergesetz vom Jahre 1869 derselbe Wahlmodus für die Wahl der Bezirkscommissionen angenommen wurde, und ein Grund zu einer Aenderung nicht vorhanden ist, erstens, weil er schon damals vom hohen Hause nach reiflicher Ueberlegung angenommen wurde, zweitens, weil er sich in der Praxis als gut erwiesen hat, sonst hätte die Regierung denselben in ihrer Vorlage über das Gebäudesteuergesetz, welches uns vorliegt, nicht beantragt. Es ist schließlich nicht recht und billig, bei den Geschäften, welche doch eine fachmännische Kenntniß erfordern, die Bildungsstufe der verschiedenen Länder nicht gehörig zu berücksichtigen.

Das führt gerade zur Ungleichmäßigkeit der Behandlung. Es ist Thatsache, daß es in Oesterreich

Länder gibt, wo jeder Knecht, jede Magd lesen und schreiben können, wo jeder Einwohner wenigstens die Dorfschule besucht hat; es gibt aber auch Länder, wo das zur Ausnahme gehört und die überwiegende Zahl selbst der Gemeindevorsteher weder lesen noch schreiben können. Es ist auch sehr bedenklich, solchen Organen im überwiegenden Maße die Wahl in Commissionen anzuvertrauen, deren Mitglieder doch eine gewisse Bildungsstufe und fachmännische Kenntniß besitzen müssen.

So etwas liegt weder im Interesse der Regierung noch der Steuerträger. Es werden sich die Bezirksvertretungen und die Bezirksausschüsse, welche durch die Wahl aus allen Ständen in dem Bezirke entstanden sind, welche doch die Pflicht haben, die Gesammtinteressen des Bezirkes zu vertreten, welche sich endlich schon einmal dieser Aufgabe bei der Wahl der Bezirks-Grundschätzungscommissionen glücklich und zur allseitigen Befriedigung unterzogen haben, mehr dazu eignen, als die Gemeindevertretungen, überhaupt in den Ländern, wo es problematisch ist, ob die Wahl auf eine andere Art dem Zwecke entsprechend ausgeführt werden kann.

Endlich stelle ich den Antrag deßwegen, weil er sich schon einmal im Ausschusse selbst der Majorität erfreute. Er wurde nämlich mit einer Majorität von 14 gegen 7 Stimmen bei der zweiten Abstimmung angenommen und nur deßwegen nicht zum Beschlusse erhoben, weil er bei der zweiten Abstimmung eine größere Anzahl von Stimmen nicht erlangt hat, als bei der ersten Abstimmung. Aber der Umstand, daß dieser Antrag bei der zweiten Abstimmung nach reiflicher Erwägung eine so bedeutende Majorität erhalten hat, bietet mir die Hoffnung, daß er auch vom hohen Hause angenommen werden wird, besonders, da er den Verschiedenheiten, welche in den verschiedenen Ländern obwalten, volle Rechnung trägt.

Meine Herren! Meiner Ansicht nach ist dies einer der wichtigsten Paragraphe in der ganzen Vorlage, denn es kann eine Meinungsverschiedenheit obwalten, ob es nicht besser wäre, den Capitalswerth oder den Nutzungswerth als Grundlage der Gebäudeschätzung anzunehmen, es kann aber keinem Zweifel unterliegen, daß die Schätzung nach einem oder dem anderen Systeme nur dann gründlich und dem Zwecke entsprechend ausgeführt werden kann, wenn in die Commissionen solche Mitglieder gewählt werden, welche dazu die nöthige Bildungsstufe und fachmännische Kenntnisse besitzen.

Aus diesen Gründen empfehle ich den Antrag der Minorität dem hohen Hause zur gefälligen Annahme. *(Bravo! rechts.)*

(Abgeordneter Dr. Kronawetter meldet sich.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter:** Meine Anschauung ist eine dem Herrn Vorsprecher geradezu entgegengesetzte, wahrscheinlich deßwegen, weil unsere Meinungen in Betreff dessen, aus welchen Elementen eine richtige Vertretung der Bevölkerung zusammengesetzt sein soll, gerade entgegengesetzte sind. Während der Ausschuß die Commissionen aus sechs Mitgliedern bestehen läßt, von denen die Hälfte von den Steuerträgern gewählt wird, und diese Wahl den Gemeindevorständen des Bezirkes überläßt, will der unmittelbare Herr Vorredner, daß da, wo Bezirksvertretungen bestehen, nicht die Gemeindevorstände, sondern die Bezirksvertretungen die drei Commissionsmitglieder, die zu wählen sind, bestimmen.

Ich gehe noch viel weiter als der Ausschuß, mir ist es nicht recht, daß nur die Gemeindevorstände die drei Mitglieder wählen sollen; ich sehe dafür keinen Grund ein, ich glaube vielmehr, daß sämmtliche Gemeindevertreter, also die sämmtlichen Gemeindeausschüsse aus allen Bezirken diese drei Mitglieder wählen sollen. Der Herr Vorsprecher hat die Gemeindevorstände geradezu für unfähig erklärt, diese Wahl vorzunehmen, und ihnen ein bei weitem geringeres Maß von Intelligenz als den Bezirksvertretern imputirt. Ich weiß nicht warum, denn diese Bezirksvertretungen werden ja gerade aus denselben Gemeinden wieder gewählt, sie sind ja nicht ernannt, und gerade durch die Wahl so intelligenter Männer in die Bezirksvertretungen haben die Gemeinden bewiesen, daß sie fähig sind, dorthin, wo es nöthig ist, solche Männer zu stellen, welche geeignet sind, ihren Platz auszufüllen.

Warum nun die Gemeinden, welche gute und tüchtige Bezirksvertreter wählen können, wie der Herr Vorsprecher ja selber gesagt hat, warum nun eben diese Gemeinden auf einmal schlechte Commissionsmitglieder in die Steuercommissionen wählen sollen, die ihrer Aufgabe nicht gewachsen sind, das hat er allerdings nicht bewiesen.

Mir geht aber auch der Antrag des Ausschusses nicht weit genug, er hat zwei bedenkliche Principien aufgenommen, die ich nie und nimmer als richtig da betrachten kann, wo es sich um die Wahl von irgend welchen Vertretern handelt. Es ist klar, daß gewisse Grundsätze wie ein rother Faden das Staatsleben durchziehen, sie finden sich immer und immer fort in den wichtigsten, wie in den weniger wichtigen Gesetzen. Ein solcher Grundsatz ist die Entscheidung der Frage: Soll die gesammte Bevölkerung ihre Vertreter möglichst direct wählen oder soll zwischen den einzelnen Classen und den einzelnen Theilen der Bevölkerung ein Unterschied gemacht werden, und zwar namentlich soll der traurigste Unterschied, den man überhaupt nur machen kann, nicht ein Unterschied nach Intelligenz, nach Befähigung, nach Moral, nach Kenntnissen, sondern der traurigste Unterschied,

der unter Menschen überhaupt besteht, der Unterschied nämlich nach größerem und geringerem Besitze, nach größerem oder geringerem Reichthume ohne Rücksicht darauf, ob Derjenige, der einen größeren Reichthum hat, denselben ererbt oder verdient oder auf welche Weise immer er ihn bekommen, maßgebend sein für die Summe der Rechte der Staatsbürger? Soll der bloße Besitz an und für sich, soll die nackte Thatsache des Mehrbesitzes auch eine größere oder geringere politische und überhaupt staatliche Berechtigung geben? Dieser Grundsatz, der sich leider in allen unseren Gesetzen findet, der in dem Gemeindegesetze in dem Passus ausgedrückt ist: es sollen die Gemeindewahlordnungen gemacht werden mit Rücksicht auf den besonderen Vortheil, auf den besonderen Schutz der Besitzenden, dieser Grundsatz findet sich auch sonst überall in unseren Gesetzen. Ich frage, sollen die Wenigerbesitzenden einen geringeren Schutz erhalten, sollen sie von diesem Schutze ganz ausgeschlossen sein, da sie ohnehin von allen politischen Rechten ausgeschlossen sind; und warum sollen unter den Besitzenden selbst wieder Classen gemacht werden zwischen Denen, welche recht viel besitzen und Denjenigen, welche weniger besitzen?

Denselben Unterschied haben wir nun auch hier im vorliegenden Gesetzentwurfe. Ich kann ihn nicht begreifen, ich muß ihn nur verdammen und auch hier perhorresciren, umsomehr, als nach der betreffenden Bestimmung des Gesetzentwurfes genau alle sechs Commissionsmitglieder aus den Höchstbesteuerten werden gewählt werden; dieses zu beweisen soll nun meine Aufgabe sein.

Die Regierung ernennt drei von den Commissionsmitgliedern; es ist klar, daß sie sich nicht an diejenigen Leute wendet und diejenigen ernennt, welche vermöge ihres geringeren Besitzes vielleicht ein geringeres Ansehen auf dem Lande haben, sie wird sich bei Ernennung dieser drei Commissionsmitglieder gewiß an die Classe der Höchstbesteuerten halten. Nun sind noch drei Commissionsmitglieder zu wählen; wer wählt diese? Nach dem Gesetzentwurfe sollen zwei von den Gemeindevorständen des Bezirkes und ein Mitglied von den 20 höchstbesteuerten Hausbesitzern gewählt werden. Nun in Vollziehung jenes ungerechten Grundsatzes, daß die Gemeindewahlordnungen immer so gemacht werden müssen, daß die Besitzenden, wenn sie auch die bedeutende Minorität in der Bevölkerung sind, doch die Majorität in der Gemeindevertretung haben müssen und wenn auch ihr Besitz und ihre Steuer viel geringer ist, als der Besitz und die Steuer aller kleinen Leute zusammen, welche die große Masse der Bevölkerung bilden, haben eben die Gemeindewahlordnungen zwei Principien aufgenommen, die als Ausdruck der gesellschaftlichen Herrschaft der besitzenden über die nicht besitzenden Classen in der Gemeinde gelten müssen. Diesem Grundsatze entsprechend, haben wir in unseren Gemeindevertretungen Virilstimmen. Derjenige, der ein Fünftel oder ein Viertel der gesammten Steuer in der Gemeinde zahlt, ist ein geborener Gemeinderath, er braucht nicht erst gewählt zu werden; die anderen Gemeindeangehörigen werden in drei, ausnahmsweise in zwei Wahlkörper getheilt. Der erste und zweite Wahlkörper, wenn auch nach Zahl, Steuer und Besitz bedeutend geringer als der dritte, hat doch die Majorität in der Gemeindevertretung, und dieses unglückselige und unglückliche Princip hat immer die Folge, daß der Bürgermeister oder der Gemeindevorstand nicht von dem dritten Wahlkörper, das heißt der Majorität der Bevölkerung, sondern von der Minorität der Besitzenden gewählt wird *(Widerspruch links)*; daß daher nur eine Minorität der Bevölkerung und nicht die Majorität vertreten ist, wenn nur die Gemeindevorstände allein die drei Commissionsmitglieder wählen, indem die Gemeindevorstände wieder aus der besitzenden Classe genommen sind und nicht aus dem dritten Wahlkörper, ist somit klar. Die Gemeindevorstände werden natürlich wieder Leute von ihrem Fleisch und Blut in diese Commissionen wählen, und so ist denn der ganze dritte Wahlkörper, der ganze kleine Grundbesitz in diesen Commissionen nicht vertreten. Weil nun aber ein solcher Grundsatz gegen die Gerechtigkeit verstößt, weil ich immer der Anschauung war, daß die Deputirten das Volk in seiner Totalität und nicht einzelne Kasten und Classen desselben vertreten sollen, indem jede Herrschaft des Einen über einen Anderen eine Ungerechtigkeit für den Beherrschten involvirt, weil ich ziffermäßig dargethan habe, daß nach diesem Gesetzentwurfe der kleine Grundbesitz keine Vertretung in den Steuercommissionen finden wird, so erlaube ich mir eine Modification zu beantragen. Es wäre mir am liebsten, wenn ich sagen könnte, es sollen alle Besteuerten direct die Commissionsmitglieder wählen; allein daß ein solcher Antrag in diesem hohen Hause keine Unterstützung finden würde, darüber bin ich mir klar. Ein unter dem Systeme der Interessenvertretung gewähltes Haus würde seine Natur verleugnen, wenn es einen solchen Antrag unterstützte; allein in einer Hinsicht kann ich doch auch wenigstens theilweise und sogar bei der Adoptirung des von mir als unrichtig charakterisirten Principes dem Rechte der kleinen Grundbesitzer, in diesen Commissionen vertreten zu sein, entgegenkommen. Ich habe dargethan, daß in der Gemeindevertretung die Virilstimmen sind, daß die Gemeindevertretung nach drei oder zwei Wahlkörpern gewählt ist, daß also in der Gemeindevertretung selbst wieder die geringe Anzahl der Besitzenden das Uebergewicht über die große Anzahl der Nichtbesitzenden hat, allein es ist doch immerhin möglich, daß, wenn man alle drei Wahlkörper, das heißt die Vertreter aller drei Wahlkörper, wenn man den

ganzen Gemeindeausschuß selbst statt des Vorstandes allein wählen läßt, daß doch der eine oder der andere Vertreter des kleinen Grundbesitzes in die Steuercommission hineinkommt.

Mein Antrag geht nun dahin, daß man das Wahlrecht dieser Höchstbesteuerten absolut streiche. Denn, meine Herren, es braucht ja z. B. ein armer Bauernbube nur eine höchstbesteuerte alte Witwe zu heiraten *(Heiterkeit)*, und er gehört unter die 20 Höchstbesteuerten.

Soll das Recht abhängig sein von einer solchen Eventualität? Ich kann das vom Standpunkte des Rechtes nicht verstehen, wohl aber von dem des Interesses. Aber diese beiden Standpunkte sind von einander ganz verschieden. Das Interesse des kleinen Mannes ist um kein Haar weniger werth als das des großen, und wenn wir ein Gesetz machen, daß die 20 höchstbesteuerten Grundbesitzer ein Mitglied aus sich in die Steuercommission wählen sollen, so sollte man auch, um dem Rechte Ausdruck zu verleihen, ein zweites Gesetz machen, daß auch die 20 mindestbesteuerten Grundbesitzer einen Vertreter aus sich in die Commissionen wählen sollen. Und warum nimmt man denn gerade 20, mit demselben Rechte kann man auch 50, 100, 150, ja die Gesammtanzahl der Grundbesitzer nehmen? Warum die 20 Höchstbesteuerten etwas voraus haben sollen vor den Anderen, ist mir nicht verständlich.

Da ich aber, wie gesagt, weiß, daß meine Grundsätze, in ihrer Reinheit ausgedrückt, keine Unterstützung in diesem hohen Hause finden, und mir aber doch daran liegt, daß der kleine Grundbesitz eine Vertretung finde, so würde mein Antrag dahin gehen, das besondere Wahlrecht dieser Zwanzigstel gänzlich zu streichen, um das Wahlrecht den gesammten Gemeindeausschüssen des Bezirkes zu geben. Es wird auf diese Weise ein Wahlkörper gebildet, in dem sämmtliche Gemeindeausschüsse wählen, die sind ohnehin nach den Wahlkörpern in die Gemeindevertretungen gewählt. Es ist also dem Principe, daß die Höchstbesteuerten und Besitzenden gegenüber den Nichtbesitzenden mit zwei Dritttheilen gegen ein Dritttheil stehen, auch nach der von mir beantragten Modification noch Ausdruck gegeben, nur ganz ausgeschlossen sind die kleinen Grundbesitzer von der Wahl der Steuercommissionen nicht.

Mein Antrag geht deßhalb dahin *(liest)*:

„Es sei das Alinea 3 im §. 7 in folgender Weise zu stilisiren:

„„Die andere Hälfte wird von den Gemeindevertretern des betreffenden Bezirkes aus den betheiligten Hausbesitzern gewählt.““

(Beifall auf der äussersten Linken.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter beantragt, Alinea 3 des §. 7 habe zu lauten: *(Liest dasselbe.)* Wird dieser Antrag unterstützt? *(Geschieht.)* Er ist unterstützt.

Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Gudenus hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr v. **Gudenus:** Es ist als ein Vorzug der gegenwärtigen Steuergesetzvorlage hervorgehoben worden, daß in derselben das Princip der Selbstbesteuerung zur Geltung kommen soll. Es ist nicht zu zweifeln, daß nach diesem Gesetze wenigstens in den Bezirkscommissionen die betheiligten Hausbesitzer die Majorität bilden werden. Dieser vielleicht einzige Vorzug der vorliegenden Gesetzesvorlage ist meiner Ansicht nach nur scheinbar, und ich bin überzeugt, daß auch die Mehrzahl der Steuerträger in diesem Punkte meiner Meinung sein wird. Dieser Vorzug wird nämlich durch eine andere Bestimmung dieser Gesetzesvorlage mehr als paralysirt, nämlich durch diejenige, wonach in den Bezirkscommissionen und auch in den Landescommissionen die vom Finanzminister ernannten Organe die Majorität bilden werden, folglich der Einfluß des Fiscus in diesen beiden Commissionen jedenfalls immer der ausschlaggebende sein wird.

Wir haben noch vor wenigen Tagen vom Ministertische ein sehr lobendes Zeugniß über die Opferwilligkeit und den Rechtlichkeitssinn der cisleithanischen Völker vernommen und dieses Zeugniß war gewiß ein wohlverdientes. Wenn nun diese Worte wahr sind und aufrichtig gemeint waren, so glaube ich, steht auch gar nichts entgegen, daß dieses Ueberwiegen der Organe des Finanzministeriums in den Bezirks- und Landescommissionen aufgelassen werde.

Ich glaube, die Steuerträger werden eine solche Aenderung als Bürgschaft annehmen, daß auch diejenigen Worte Seiner Excellenz des Herrn Finanzministers aufrichtig gemeint waren, in denen er sagte, daß an eine Erhöhung der bestehenden Steuern im Allgemeinen nicht im entferntesten gedacht werde.

Wir haben auch von dem Herrn Berichterstatter der Minorität gehört, daß in unserem preußisch-deutschen Nachbarlande ein solches Ueberwiegen der Finanzorgane nicht existirt.

Es ist nicht meine Absicht, in dieser Richtung einen Antrag zu stellen, ich überlasse dies meinen Herren Collegen von jener *(linken)* Seite des Hauses, welche ja bekanntlich einen weit höheren Grad von Freisinnigkeit für sich vindiciren.

Sie sind ja auch bei anderen Gelegenheiten nicht abgeneigt, Einrichtungen und Gesetzesbestimmungen unserer preußisch-deutschen Nachbarländer nachzuahmen. Ich kann jedoch nicht umhin, die Herren auf eine Anomalie aufmerksam zu machen, welche meiner Meinung nach in dem dritten Absatze des §. 7 nach dem Antrage des Ausschusses enthalten ist. Nachdem nämlich bestimmt ist, daß der Finanzminister bezüglich der Ernennung zweier Mitglieder der Ortscommissionen in seiner Wahl gebunden ist,

betheiligte Hausbesitzer zu ernennen, nachdem weiter bestimmt ist, daß den zwanzig höchst besteuerten betheiligten Hausbesitzern das Recht zusteht, ein Mitglied in die Bezirkscommission zu wählen, heißt es weiter: „die übrigen werden von den Gemeindevorständen des Bezirkes gewählt."

Es sind also bezüglich zweier Mitglieder der Commission sämmtliche Gemeindevorsteher stimmberechtigt. Ich sehe hierin eine Anomalie und eine Inconsequenz gegenüber dem Principe der Selbstbesteuerung, und ich würde mir darum erlauben in diesem Punkte einen Abänderungsantrag zu stellen, welcher dahin geht, daß nur die Vorsteher derjenigen Gemeinden berechtigt sein sollen, zwei Mitglieder in die Bezirkscommission zu wählen, in welchen Gemeinden die Steuer nach dem Nutzungswerthe erhoben wird.

Dieser Antrag ist allerdings in Collision mit dem §. 16 des Ausschußantrages, respective §. 13 der Regierungsvorlage, und deßhalb ist dieser Antrag von meiner Seite nur ein eventueller und möchte ich den definitiven Antrag stellen: es habe der dritte Absatz des §. 7 des Ausschußantrages erst dann zur Abstimmung zu kommen, wenn die Annahme des §. 16 beschlossen sein wird; es möge also der dritte Absatz des §. 7 solange in suspenso bleiben, bis das hohe Haus über den §. 16 des Ausschußantrages, respective §. 13 der Regierungsvorlage schlüssig geworden ist."

Präsident: Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Gudenus stellt folgenden Antrag, daß die Abstimmung über den Absatz 3 des §. 7 insolange in suspenso gelassen werde, bis das hohe Haus über den §. 16 des Ausschußantrages schlüssig geworden sein wird.

Für den Fall aber, als der §. 16 des Ausschußantrages abgelehnt und im Sinne der Regierungsvorlage §. 13 angenommen wird, habe der dritte Absatz des §. 7 zu lauten *(liest)*:

„Ein Mitglied wird von den 20 höchstbesteuerten betheiligten Hausbesitzern des Bezirkes, und die übrigen werden von den Vorständen der betheiligten Gemeinden des Bezirkes gewählt."

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist unterstützt.

Der Herr Abgeordnete Pawlikow hat das Wort.

Abgeordneter **Pawlikow:** Ich kann mich mit dem Gedanken, dem der Herr Abgeordnete Wężyk Ausdruck verliehen hat, nicht befreunden; es soll nämlich nach seiner Ansicht und nach dem Minoritätsvotum Alinea 3 des §. 7 heißen *(liest)*:

„Ein Mitglied wird von den 20 höchstbesteuerten betheiligten Hausbesitzern des Bezirkes, und die übrigen werden in denjenigen Ländern, in welchen Bezirksvertretungen bestehen, von den Bezirksausschüssen gewählt. Wo der politische Bezirk mehrere Bezirksvertretungen enthält, treten die Bezirksausschüsse zu einem Wahlkörper zusammen. Wo keine Bezirksvertretungen bestehen, werden zwei Mitglieder von den Gemeindevorständen gewählt."

Ich muß nun aufrichtig gestehen, daß sowohl der in der Regierungsvorlage ausgedrückte Gedanke, als auch der diesem conform von der Majorität des Ausschusses gestellte Antrag zu meiner Ueberzeugung weit mehr treffen.

Wir lesen nämlich im Motivenberichte des Ausschusses auf Seite 10 *(liest)*:

„Dem Principe der Mitwirkung der Steuerträger bei der Einschätzung ist in der österreichischen Gesetzgebung in einer ausgedehnten Weise Raum gegeben, und die Tendenz nach Erweiterung der Autonomie, die auf dem Gebiete der politischen Verwaltung im vorigen Jahrzehnt sich Eingang verschaffte, hat auch in der Finanzverwaltung zur Einführung von Commissionen mit einem sehr umfangreichen Wirkungskreise geführt."

Dann kommt etwas weiter unten *(liest)*:

„Die eminente Bedeutung der Schätzungscommissionen braucht wohl nicht erst betont zu werden. Von ihren Arbeiten hängt die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der für die Steuereinhebung so wichtigen Grundlagen ab. Ein einseitiges Ueberwiegen der Interessen der Steuerträger oder des Fiscus bei dem Schätzungswerke würde die Herstellung richtiger Kataster in vitaler Weise schädigen."

Nun finde ich aber, daß gerade dem entgegen in dem Minoritätsvotum zu dem Alinea 3 des §. 7 die Zusammensetzung der Commissionen schwer ich das Interesse aller Classen der Steuerträger umfaßt; ja, ich könnte beinahe sicher behaupten, daß sie die Interessen des kleinen Grundbesitzes eher schädigen könnte.

Ich frage Sie, meine Herren, warum wäre denn den Gemeindevorständen oder überhaupt den Gemeindevertretungen das Wahlrecht zu diesen Schätzungscommissionen nicht einzuräumen? Warum sollte denn, frage ich — gegen jede Billigkeit und gegen jede autonome freiheitliche Bewegung — den Gemeinden das ihnen zunächst zustehende Recht benommen und eben dieses Recht an die Bezirksvertretungen oder, was noch schlimmer, an die Bezirksausschüsse überwiesen werden? Warum sollte die alte mandatarische Bevormundung, welche ich lange schon zu Grabe getragen

wissen wollte, noch immer fortbestehen? *(Bravo!)*

Der geehrte Herr Vorredner Ritter v. Weżyk hat wohl unter anderer Begründung hervorgehoben, daß schon bei dem Grundsteuergesetze, welches sich als gut erwiesen haben sollte, ein solcher modus procedendi bestehe. Nun wäre es aber fraglich, würde ich darauf erwidern, ob sich wirklich dieses Gesetz nach den erwähnten Modalitäten als gut erwiesen habe, ob wirklich nicht Prätensionen, Recurse, Beschwerden und dergleichen da vorgekommen wären?

Der Herr Abgeordnete hat auch weiter betont, daß es nicht recht und billig wäre, die Bildungsstufe nicht gehörig zu berücksichtigen, daß nämlich die Leute in den Gemeinden weder lesen noch schreiben können. Ja, fürwahr, es ist wohl zum Theile richtig und insoferne, als in vielen Gemeinden noch viele und vielleicht die meisten Leute des Lesens und Schreibens unkundig seien. Aber seit 30 Jahren bis jetzt gibt es schwerlich in Galizien auch nur eine einzige Gemeinde, wo nicht wenigstens Einzelne des Lesens und Schreibens kundig wären. Ueberhaupt muß ich hier hervorheben, daß zu solchen Schätzungscommissionen vielleicht nicht gerade das Lesen- und Schreibenkönnen, sondern eher und weit mehr ein gesunder Menschenverstand und überhaupt bezügliche sachliche Erfahrungen nöthig seien, welche wohl auch unsere schlichten Landleute sicher besitzen können und wirklich auch besitzen.

Ich für meinen Theil kann daher diesem Minoritätsvotum gar nicht beistimmen, und zwar noch umsoweniger, als mir eben die zufällige gegenwärtige Zusammensetzung der Bezirksausschüsse, nicht minder aber auch der Umstand nur zu wohl bekannt ist, daß — wenigstens bei uns zu Lande, in Galizien — die Institution der Bezirksvertretungen leider nicht zur allgemeinen Zufriedenheit sich eingebürgert habe. Ich werde daher für den Antrag der Ausschußmajorität zu Alinea 3 des §. 7 stimmen.

(Abgeordneter Graf Mieroszowski meldet sich.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Graf Mieroszowski hat das Wort.

Abgeordneter Graf **Mieroszowski:** Ich finde, daß es sehr schwierig ist, gegen schön klingende und dem Fortschritte huldigende Theorien aufzutreten, denn sehr leicht kommt man in Verdacht, daß man eben diesen Ansichten feindlich gesinnt ist. Trotzdem ich also dem Fortschritte huldige und in jeder Beziehung, wo es nur möglich und wünschenswerth ist, gewiß für ihn einstehen werde, trotzdem habe ich den Muth, gegen die Ansichten, die der verehrte Herr Dr. Kronawetter und ein verehrter Landsmann von mir jetzt ausgesprochen hat, aufzutreten, und zwar aus dem Grunde: die Herren, glaube ich, haben sich auf den politischen Standpunkt gestellt, und um diesen handelt es sich hier gar nicht; hier handelt es sich um den rein technischen Standpunkt. Die Frage ist eine technische: wie soll die Haussteuer am besten durchgeführt werden? Das erklärt auch, warum wir bei den Abstimmungen nicht nach rein politischen Rücksichten zu Werke gehen, sondern nach der fachlichen Ueberzeugung. „In Geldsachen hört die Gemüthlichkeit auf." Folglich stimmt Jeder so, wie ihm Gewissen und Ueberzeugung in dieser Sache gebieten. Dies auch zur Erklärung mancher Abstimmungen, die hier vielleicht vorgekommen sind.

Nun haben wir eine sehr beredte Stimme gehört, die der Volkssouveränität das Wort gesprochen hat. Ja mein Gott, das erinnert mich an schöne Zeiten, an die Zeiten meiner Jugend, wo ich noch in den Vierziger-Jahren in der Schweiz gewohnt habe, wenn ich damals eine Zeitung in die Hand genommen habe und darin fand: das Volk ist ausschließlich berechtigt, über seine Fragen selbst abzusprechen, nicht durch seine Mandatare, sondern unmittelbar jeder Bürger in seiner Hütte. Nun, wissen Sie, meine Herren, was das für ein Blatt war? Das war ein Blatt der „sehr verehrten Väter Jesuiten".

Wenn Sie aber in einem Blatte gefunden haben: daß das Volk höchstens soweit seine Leute kennen kann, daß es weiß, wem es sein Vertrauen schenken soll, aber daß es nicht im Stande ist, über jede technische Frage selbst abzusprechen, folglich müsse man die Frage der Vertretung des Volkes überlassen, aber nicht der unmittelbaren Abstimmung, so waren es die Männer des Fortschrittes, die dies verlangt haben.

Und so kommt es sehr häufig vor, daß ein zu consequentes Verfolgen eines Principes der entgegengesetzten Sache frommt, und so ist es auch, wenn z. B. Sie glauben, meine Herren, dem Fortschritte kolossal in die Hand gearbeitet zu haben, wenn Sie sagen: Man lasse die Wahl der Commissionsmitglieder den Hauseigenthümern, ohne Unterschied, ob sie die größten Häuser oder Hütten besitzen.

Wären Sie nur so freisinnig, wie das Ministerium. Die größte Freisinnigkeit des Ministeriums finde ich darin, daß es verlangt, Einer von den Höchstbesteuerten soll in die Commission berufen werden, denn die Höchstbesteuerten haben auch die Möglichkeit, sich mit der Sache vertraut zu machen und sie zu verstehen, der arme Mann aber, der für sein tägliches Brod arbeiten muß, versteht diese Fragen nicht, und seien Sie überzeugt, daß er zu dem Höchstbesteuerten das größte Zutrauen hegt; denn er versteht es gut, daß sein Interesse und das des Höchstbesteuerten dasselbe ist. Wenn ihn ein Kreuzer drückt, drückt uns der Gulden oder die hunderte von Gulden, und zu uns kommt er, um sich Rath zu holen.

Ich sage aber, die Sachen sind sehr gefährlich, und eben in Steuersachen kann man sich durch Un-

kenntniß selber das Grab graben. Da könnte man curiose Sachen und Beispiele erzählen.

Aus jener Zeit, als man noch in Westgalizien den Kataster einführte und den Getreidewerth jeder Gegend festsetzen sollte, hat ein Bauer aus dem Gebirge angegeben, daß er das nöthige Korn von dem 20 Meilen entfernten Krakau herführt und alle seine hier erwachsenen Spesen angegeben. Diese nun und der Fuhrlohn für hin und her wurden zum Krakauer Preise des Kornes zugeschlagen und diese Quote als der Werth des Gebirgsroggens eingetragen, welche doch bloß den Werth der eingeführten Waare, aber nicht des im Orte producirten Getreides darstellte.

So also glaubte der Bauer, daß er zu seinem Gunsten gesprochen, während es gerade das Gegentheil war.

So ist es häufig bei Katasterfragen, so bei der Frage, was die Arbeiter kosten, bei den Ernährungskosten, bei der Frage, wieviel Arbeit nöthig ist zur Bestellung eines Feldes u. s. w. Bei allen diesen schwierigen Fragen ist es der Landmann, der durch die Unkenntniß des Gesetzes sich selbst schadet, und auf diese Weise muß man im liberalen Sinne handeln und es gestatten dem Ungebildeten, die Hilfe der Gebildeten in Anspruch zu nehmen.

Deßhalb sage ich: wenn Sie im Interesse der großen Bevölkerung handeln wollen, nehmen Sie den Antrag des Abgeordneten Ritter v. Wężyk an.

Man sagt: warum sollen die Bezirksvertretungen oder gar die Bezirksausschüsse und nicht direct die Hauseigenthümer hier wählen, man findet vielleicht etwas feudalistisches darin, allein, meine Herren, wer sind die Bezirksvertretungen und die Bezirksausschüsse? Die Vertretungen der vier Gruppen, des kleinen Eigenthumes der Städte, des Gewerbes und des Grundbesitzes. In dem Bezirke, in dem ich die Ehre habe, Obmann zu sein, haben wir nur zwei Gruppen, weil dort keine Städte und keine Industrie vorhanden ist und bloß der Großgrundbesitz und der kleine Besitz besteht. Wir sind die Gewählten von allen Steuerträgern und der Ausschuß ist wieder von uns gewählt. Ich spreche das Recht an, daß ich der Vertreter der Bauern des Krakauer Bezirkes bin, sowie ich auch die Ehre habe, in diesem Hause in ihrem Namen zu sein, und immer werde ich ihre Rechte wahren, und weil ich eben gewissenhaft meine Mandatspflichten erfüllen will, befürworte ich auf das wärmste die Annahme des vom Herrn Abgeordneten Ritter v. Wężyk gestellten Antrages.

(Während dieser Rede übernahm Vicepräsident Freiherr v. Pillerstorff den Vorsitz.)

(Abgeordneter Dr. Heilsberg meldet sich.)

Vicepräsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Heilsberg hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Heilsberg:** Wenn der geehrte Herr Vorredner eine lobende Aeußerung gegenüber dem Vorgehen der Regierung bei diesem Gesetze machte, welche übrigens die erste derartige in dieser Debatte ist, so habe ich dagegen nur Eines einzuwenden, daß sie nämlich thatsächlich unrichtig war. Nicht die Regierung hat die Bestimmung über die Wahl von zwanzig Höchstbesteuerten in dieses Gesetz aufgenommen, da sie entweder in der Vorlage Rücksicht genommen hat auf jene früheren Commissionen, wie sie für die Grundsteuer eingesetzt sind, sich also an etwas Altes angelehnt hatten. Da aber, wo sie eine neue Vorlage bezüglich der Erhebung nach dem Nutzwerthe gemacht, hat sie auf die Höchstbesteuerten keine Rücksicht genommen.

Ich will nicht weiter eingehen in alle jene Gründe, die für oder gegen Hervorhebung des Höchstbesteuerten angeführt wurden, auch nicht auf jenes Thema, als ob die Mindestbesteuerten bevorzugt werden sollen.

Ich glaube, weil dies eine wirthschaftliche Frage, eine Frage ist, wo gleiche Pflichten gleichen Rechten gegenüberstehen, gerade nach dem Grundsatze: „Gleiches Recht für Alle“, daß es im Sinne der Gleichberechtigung, sowie im Geiste der neuen von der Regierung geschaffenen Bestimmungen gerechtfertigt ist, die Hervorhebung der Höchstbesteuerten wegzulassen.

Ich stelle demgemäß den Antrag, daß dieser dritte Absatz des §. 7 getrennt zur Abstimmung gebracht werde, so daß nach meinen Intentionen dann der Paragraph im Falle seiner Annahme mit den Worten „Die Uebrigen“ zu beginnen hätte.

Bezüglich des Antrages statt der Gemeindevorstehungen „Gemeindevertretungen“ zu setzen und durch die Gemeindevertretungen die Wahl vornehmen zu lassen, muß ich anführen, daß dieser Gegenstand auch im Ausschusse vielfach besprochen worden ist. Da aber mit Rücksicht auf den Umstand, daß in Bezirken vielleicht 60, 80 bis 100 Gemeinden zur Wahl berufen werden könnten, der ganze Apparat ein zu umständlicher und kostspieliger werden würde, ohne daß das Recht der einzelnen Steuerträger hierdurch mehr gewahrt würde, hat der Ausschuß als richtiger geglaubt, wenn die Gemeindevorstände, das ist der Bürgermeister und die beiden Gemeinderäthe, oder auch der Gemeindevorsteher zur Wahl schreiten würden.

In diesem Sinne erlaube ich mir meinen Antrag dem hohen Hause zur Annahme zu empfehlen

Vicepräsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Heilsberg beantragt die getrennte Abstimmung dieses Absatzes. Diesem Antrage wird bei der Abstimmung Rechnung getragen werden.

Es haben sich noch die Herren Abgeordneten Ritter v. Krzeczunowicz und Dr. Kronawetter zum Worte gemeldet.

Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Ritter v. Krzezunowicz das Wort.

Abgeordneter Dr. **Harant** *(beginnt zu sprechen, wird aber unterbrochen mit der Bemerkung des Vicepräsidenten, dass er dem Herrn Abgeordneten Ritter v. Krzeczunowicz das Wort ertheilt habe).*

Abgeordneter Ritter v. **Krzeczunowicz**: Der geehrte Herr Abgeordnete des achten Wiener Bezirkes klagte ungemein, daß die nichtbesitzenden Classen überall nicht vertreten seien, oder geringere Rechte bei allen politischen Wahlen haben; nun hat schon einer der Herren Redner von dieser *(rechten)* Seite erklärt, daß es sich hier nicht um politische Wahlen handle, es handelt sich vielmehr um die Erhebung der Grundlage der Besteuerung, also um das Interesse der besitzenden Classen.

Was den Minoritätsantrag anbelangt, so muß ich die Aufmerksamkeit der Herren auf den Umstand lenken, daß gerade in meinem Lande, wo die Bezirksvertretungen bestehen, die Großgrundbesitzer von dem Gemeindeverbande ausgeschieden sind. Würde man nun die Wahl von zwei Mitgliedern nur den Gemeindevorständen überlassen, so wären alle Großgrundbesitzer, die nicht zufälligerweise zu den zwanzig Höchstbesteuerten gehören, geradezu von der mittelbaren und unmittelbaren Betheiligung an der Wahl ausgeschlossen; von der unmittelbaren, weil sie nicht selbst wählen, von der mittelbaren durch die Gemeindevorstände, weil sie an der Wahl dieser Vorstände nicht theilnehmen.

Außerdem ist doch zu bemerken, daß es keinem Zweifel unterliegen könne, daß der Bezirksausschuß, wo ein solcher besteht, die Wahl von Männern, welche zu dem Geschäfte geeignet sind, besser treffen wird, als die Gemeindevorstände. Der Herr Abgeordnete des achten Wiener Bezirkes meint zwar, daß, wenn diese Gemeindevorstände eine gute Wahl für die Bezirksausschüsse getroffen haben, sie auch eine gute Wahl für die Commissionen treffen würden. Aber, meine Herren, wir haben Bezirksausschüsse in unserem Lande, wo gerade diese von den Gemeindevorständen auf dem flachen Lande gewählten Mitglieder der Bezirksvertretungen weder schreiben noch lesen können.

Wir haben auch Einige im Landtage. Nun freilich, man kann diesen gewählten Leuten den gesunden Menschenverstand nicht absprechen. Aber zur Ausführung dieser Steuergesetze ist es nicht nur erforderlich, gesunden Menschenverstand zu haben, es ist auch das Verständniß der Gesetze und Vorschriften erforderlich, und dieses Verständniß kann man doch nur intelligenteren Leuten zumuthen.

Wie sind die Bezirksvertretungen bestellt? Gerade so, wie es einer der Herren Vorredner von dieser *(rechten)* Seite erklärt hat. Durch die verschiedenen Interessengruppen werden sie gewählt. Keine dieser Interessengruppen hat die Oberhand in den Bezirksvertretungen; bei uns zu Lande sind die meisten so zusammengestellt, daß die durch das Landvolk gewählten Vertreter sich nicht gerade in absoluter Mehrheit befinden oder an Zahl stärker sind, als die Vertreter jeder der anderen Interessengruppen. Dann kommen die Städte und der Großgrundbesitz. Die Zahl der durch die beiden Interessengruppen gewählten Vertreter zusammen ist gewöhnlich größer als die Zahl der Vertreter der ländlichen Gruppe. Es muß auch darauf geachtet werden, daß nicht nur die Dörfer, sondern auch die kleinen Städtchen Vertreter in den Gebäudeeinschätzungscommissionen brauchen, und daß sie, wenn die Wahl nur durch den Gemeindevorstand bewirkt wird, sich stets in so großer Minorität befinden werden, daß sie in diesen Commissionen nicht vertreten wären; hingegen wenn die Wahl der Commissionsmitglieder durch die Bezirksausschüsse bewirkt wird, so muß eine Art Compromiß zwischen den Vertretern der einzelnen Gruppen stattfinden.

Ich muß noch weiter bemerken, daß wir gerade auf die Institution der Bezirksvertretungen unsere Aufmerksamkeit lenken und selbe durch Stärkung ihrer Autorität fördern sollen. In allen Staaten, wo solche Institutionen der Conseils d'arrondissements, Conseils généraux oder die Kreisvertretungen (in Preußen) bestehen, überall hat man deren gute Erfolge anerkannt.

Ich habe eine Denkschrift der preußischen Regierung über den Vorgang bei den Grundertragsschätzungen, und in dieser Denkschrift finden wir folgende Stellen — wenn der Herr Präsident erlauben, werde ich einige Stellen aus derselben vorlesen.

(Präsident Dr. Rechbauer, der den Vorsitz wieder übernommen, stimmt zu.)

In derselben heißt es *(liest)*: „Nur in verhältnißmäßig wenig Fällen lag den Reclamationen eine völlig unbefangene Prüfung und Beurtheilung der Tarife zu Grunde. Eine große Anzahl derselben, namentlich der von den Gemeindevorständen erhobenen, beruhte auf einer vollständigen Verkennung der gesetzlichen Vorschriften und ergab sich ihre Hinfälligkeit von selbst."

Weiter heißt es *(liest)*: „Mit größerer Sachkenntniß, Umsicht und Unbefangenheit wurde der Gegenstand seitens der kreisständischen Versammlungen" — das sind dasselbe wie unsere Bezirksvertretungen — „behandelt, welche sich in nicht geringer Zahl unter richtiger Auffassung der gesetzlichen Vorschriften und

Bezugnahme auf die thatsächlichen Verhältnisse ihrer Kreise einer eingehenden Prüfung der Tarife unterzogen, hierbei auch mehrfach Fragen von principieller Bedeutung in Anregung brachten, deren nähere Erörterung sich für den weiteren Vorgang des Geschäftes als nützlich erwiesen hat."

Sie sehen also, meine Herren, daß selbst in einem Staate, wo es nicht solche Principien gibt, welche in der Cultur so weit zurückgeblieben sind, wie unsere östlichen Ländern, denn doch auch erkannt wurde, daß die Handlungen der Gemeindevertretungen in dieser Beziehung nicht die richtigen, dagegen die Handlungen der Bezirksvertretungen die viel richtigeren gewesen sind.

Aus allen diesen Gründen erlaube ich mir, meine Herren, Ihnen den Antrag der Minorität, den der Herr Berichterstatter derselben Ritter v. Węzyk vorgebracht hat, zur Annahme zu empfehlen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter**: Ich wollte nur in Kürze bemerken, daß mich die Ausführungen des Herrn Vorsprechers aus Polen gar nicht bekehrt haben. Er hat mir nicht bewiesen, daß die zwanzig Höchstbesitzenden gescheidter sind, als die anderen, er hat nicht bewiesen, daß sie moralischer sind, er hat nicht bewiesen, daß sie besser sind und sonst die Sache besser verstehen, es ist nicht der Beweis geliefert worden, daß gerade die Höchstbesitzenden die Interessen der niederen Besteuerten besser vertreten werden, als diese selbst; diese, glaube ich, sind dazu selbst am besten geeignet. Was haben diese Letzteren für eine Garantie, daß von den Höchstbesteuerten nicht gerade die kleinsten Hütten mit den höchsten Nutzwerthen eingeschätzt werden? Und gerade in Galizien, glaube ich, ist es ein Interesse der weniger besitzenden Bevölkerung, in diesen Steuercommissionen vertreten zu sein. Uebrigens muß ich offen gestehen, daß sich die finanziellen Angelegenheiten von den politischen nicht durchaus trennen lassen; gewisse fundamentale Grundsätze finden Sie durch alle Staatsorganisationen hindurch von den bedeutendsten herab bis zu den unbedeutenden, und zu diesen fundamentalen Grundsätzen gehört bei uns auch die Herrschaft des Besitzes über den Nichtbesitz; ich habe, wie gesagt, in meinem Antrage nicht meine Anschauung zu reinem Ausdrucke gebracht, ich wollte nur der ganzen Gemeindevertretung das Wahlrecht zur Wahl dieser Steuercommissionen geben, also einer Vertretung, wo die Höherbesteuerten ohnedies vermöge der Gemeindewahlordnung in viel höherem Maße vertreten sind, als die Wenigerbesteuerten. Daß der Liberalismus, wie ich ihn hier verwirklichen will, nicht in das Extreme strebt, dafür glaube ich mich auf die Regierungsvorlage berufen zu können, die bei den Ortscommissionen, und zwar im Gegensatze zum Antrage Ihres Steuerreformausschusses selber der Gemeindevertretung und nicht der Gemeindevorstehung das Wahlrecht gibt.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Harant hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Harant**: Ich erlaube mir den Antrag des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Gudenus zu unterstützen. Derselbe beantragt, daß ein Mitglied von den 20 höchstbesteuerten betheiligten Hausbesitzern des Bezirkes und die übrigen von den Vorständen der betheiligten Gemeinde des Bezirkes zu wählen sind.

Weiter beantragt er, daß die Beschlußfassung über das dritte Alinea des §. 17 in suspenso bleibe, bis über den §. 16 Beschluß gefaßt sein wird. Ich halte das für vollkommen begründet. §. 16 hat in der Fassung des Ausschusses eine andere Textirung bekommen als nach der Regierungsvorlage der §. 13 lautet. Dem §. 16 des Ausschußantrages ist die Bestimmung des dritten Alinea des §. 7. entsprechend.

Wenn dagegen statt des §. 16 des Ausschußantrages der §. 13 der Regierungsvorlage angenommen würde, wüßte ich nicht, wozu die Wahl von allen Mitgliedern des Ortsvorstandes der Gemeinde im Bezirke geschehen sollte, denn nach §. 13 ist die Erhebung und Feststellung des Umstandes, in welchem Orte die Besteuerung nach dem Zinsertrage und in welchem sie nach dem Nutzungswerthe einzutreten habe, der Steuerbehörde erster Instanz anheimgestellt. Der Bezirkscommission würde bloß die Besteuerung des Nutzungswerthes von den Wohngebäuden obliegen, und da wäre es meines Erachtens ganz überflüssig, auch den Vorständen jener Gemeinde ein Wahlrecht einzuräumen, in welchen die Hauszinssteuer stattfindet. Aus diesen Gründen halte ich den Antrag des Herrn Abgeordneten Freiherrn von Gudenus für wohl begründet.

(Abgeordneter Dr. Hanisch meldet sich.)

Präsident: Herr Dr. Hanisch hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Hanisch**: Es wird wohl kaum nothwendig sein, auf die Excursion einzugehen, die der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter in das socialistische Gebiet gemacht hat, aber soviel muß gestattet sein zu sagen, daß gar keine Hoffnung für ihn und Andere besteht, der Interessenvertretung ledig in Oesterreich zu werden; wir bedürfen derselben absolut nothwendig in Oesterreich. So wie der Reichsrath und die Landtage nach Interessengruppen zusammengesetzt sind, so ist es auch bei den Bezirks- und Gemeindevertretungen. Und

ich, als Vertreter eines Landgemeindenbezirkes, der 25 Quadratmeilen umfaßt, erkläre rund heraus, daß man den Landgemeinden mit der Aufhebung der Wahlkörper nicht kommen dürfe, ohne große und gegründete Unzufriedenheit, ja Widerstand zu erregen. *(Rufe auf der äussersten Linken: Oho! — Auf der Linken: Bravo!)*

Nach dieser kurzen Bemerkung, die ich machen mußte, habe ich nur noch beizufügen, daß das Correctiv für den Mißbrauch dieser Interessenvertretung in der Gemeindegesetzgebung liegt, insoferne es die Bezirke und Gemeinden betrifft, und daß es unsere Sache sein wird, für die Gemeindegesetzgebung jenes Forum zu revindiciren, welches allein die Garantie für Einhaltung dieses Correctivs darstellen kann.

Zur Sache selbst übergehend, spreche ich mich für den vom Herrn Abgeordneten Wężyk vertretenen Minoritätsantrag aus, und zwar aus Opportunitätsgründen. Es ist geradezu unzulässig, daß in großen Bezirken — und ich glaube, daß es nicht viele Bezirke mit weniger als 100 Gemeinden geben wird — mindestens aus jeder Gemeinde drei Personen zur Wahl meilenweit zusammentreten; wozu eine solche Bemühung? dieser unnütze Kraft- und Zeitaufwand? Es ist wenigstens gewiß in der Ordnung und hat sich in dem Grundsteuerorganismus vollkommen bewährt, daß die Wahl durch die Bezirksvertretungen, resp. die Bezirksausschüsse geschieht.

Ich kann nicht umhin zu erklären, daß ich den Apparat durch die Gemeindevorstände für viel zu groß halte; allein das berührt mich nicht; ich muß einen diesbezüglichen Abänderungsantrag einem anderen Abgeordneten überlassen, auf die Gemeindevorsteher zu recurriren, und mir scheint es auszureichen, wenn die Gemeindevorsteher dort, wo Bezirksvertretungen bestehen, in den Bezirksorten zusammentreten und die nöthigen Delegirten wählen. Doch mich berührt das nicht unmittelbar, aber ich möchte dafür plaidiren, daß man dort, wo die Bezirksvertretungen bestehen, die Wahl durch dieselben, respective die Bezirksausschüsse nicht ausschließe. Namentlich die Bezirksvertretungen in Böhmen sind derart zusammengesetzt, daß wir von solchen Uebelständen nichts gehört haben, wie sie vorgeführt werden, ebensowenig von der erdrückenden Macht des großen Capitales, von der Verdrängung des kleinen Grundbesitzes durch den Großgrundbesitz und dergl.

Ich bin unter allen Umständen dafür, daß die Wahl durch die Bezirksausschüsse, respective die Bezirksvertretungen stattfinde.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort?

(Abgeordneter Kowalski meldet sich.)

Der Herr Abgeordnete Kowalski hat das Wort.

Abgeordneter **Kowalski:** Ich ergreife das Wort, um mich gegen den Antrag der Minorität zu erklären und einige Worte zur Beschwichtigung der Herren Abgeordneten Krzeczunowicz und Wężyk anzuführen. Ich kann wirklich nicht begreifen, wie man eine so hochwichtige Frage, ich kann sagen eine Lebensfrage, weil eine Steuerfrage, von der politischen Frage trennen kann, das Eine ist durch das Andere bedingt, und ich glaube, daß, sowie das Eine, auch das Andere hier seinen gehörigen Ausdruck finden muß, wenn überhaupt noch von der Autonomie die Rede sein darf. Ich kann auch nicht begreifen, wie der Herr Abgeordnete Krzeczunowicz die Befürchtung hier aussprechen konnte, daß der Großgrundbesitz eigentlich hier — sozusagen — übergangen wurde; mir ist die Sache einfach und klar. Zum Großgrundbesitze kann ich in einem Bezirke zunächst wohl nur Denjenigen zählen, der noch zu den in diesem Paragraphe in Aussicht genommenen zwanzig Höchstbesteuerten gehört. Gehört er nicht zu diesen, so ist er auch Großgrundbesitzer nicht, das Interesse der Großgrundbesitzer scheint mir also auch in dieser Fassung des §. 7 hinlänglich gewahrt, sobald die Großgrundbesitzer auch ein Mitglied in die Commission wählen.

Das Verhältniß der Großgrundbesitzer zu dem kleineren Grundbesitzer kann man ja doch nicht so auffassen, daß die Zahl der ersteren größer als die der letzteren sein müsse.

Der Herr Abgeordnete Krzeczunowicz legt ferner ein großes Gewicht darauf und meint, daß, wenn man die Wahl den Gemeindevorstehern anvertraut, man den Blinden die Leitung anvertraut hat. Ich kann den Herrn Abgeordneten darüber beruhigen, daß die Culturzustände bei uns nicht mehr so traurig sind, wie sie noch vor unlängst, das heißt so lange unser Landvolk von einer Classe bevormundet wurde, bestanden haben. Zeugniß davon gibt der lebendige Aufschwung und das richtige Verständniß der Gemeinden für die Sachlage; ich brauche mich einfach nur auf die Thatsache zu berufen, daß namentlich in unserem Lande, und zwar in Ostgalizien die Volksliteratur blüht, daß die Anzahl der Zeitungen und anderer Volksbücher sich mehren und daß sie reichlichen Absatz finden.

Ich glaube, daß, wenn dies der Fall ist, auch die Anzahl Derjenigen, welche Lesen und Schreiben können, eine stets größere wird. Aber, meine Herren, wenn dem auch so wäre, daß die meisten Gemeindevorsteher nicht lesen und schreiben können, so werden Sie doch im Lande eine Intelligenz finden und sobald die Intelligenz nur Zutrauen genießt, wird sie in die Commissionen gewiß gewählt werden.

Ich glaube hier nur die Wahl der Freiheit zu wahren, wenn den Gemeindevorständen dieses Recht vorbehalten wird.

Was die Anspielung aber auf die Zustände in Preußen, meine Herren, betrifft, so muß ich wirklich bedauern, daß dem Wunsche des Herrn Abgeordneten Krzeczunowicz auch in dieser Beziehung noch nicht Rechnung getragen ist. Das gegenseitige Entgegenkommen ist vor Allem nöthig, und trifft dieses zu, dann werden die Verhältnisse namentlich auch in unserem Lande sich anders ausbilden; es brauchen nur unsere Bezirksvertretungen den Gemeinden gegenüber sich anders zu verhalten und das Interesse der letzteren allenthalben zu wahren, dann werden auch sie mehr Zutrauen genießen und auch zur Vertretung der Gemeinden in vielen Angelegenheiten gelangen. Wollen wir hoffen, daß auch dies mit der Zeit möglich wird, und ich kann daher die Befürchtungen nicht theilen, welche man hier hervorhebt; im Gegentheile, ich will nur die Freiheit gewahrt wissen, und, meine Herren *(zur Rechten)*, weil Sie immer für die Freiheit einzustehen vermeinen, bin ich der Meinung, daß es nur die Consequenz erfordert, wenn auch Sie für den §. 7, wie ihn der Ausschuß beantragt, stimmen. *(Bravo!)*

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* So erkläre ich die Debatte über §. 7 geschlossen. Der Herr Berichterstatter der Minorität hat das Wort.

Berichterstatter der Minorität Ritter v. **Wezyk:** Es wurde schon so viel gesprochen, daß ich mich kurz fassen kann, und zwar schon darum, weil mir die deutsche Sprache etwas Schwierigkeiten macht. Ich kann mir aber nicht versagen, einige Einwürfe, welche hier gegen den Antrag der Minorität erhoben wurden, mit wenig Worten zu beantworten.

Meiner Ansicht nach wurde die ganze Frage auf ein anderes Feld übertragen; sie wurde, während sie doch nur vom ökonomischen Standpunkte aus betrachtet werden soll, auf das politische Gebiet übertragen *(Rufe: Sehr richtig!)*; es wurde nämlich hier von den Grundsätzen der Freiheit gesprochen und uns gesagt, daß das, was der Ausschuß beantragt, nicht liberal genug sei, man wolle weiter gehen und den Gemeindeausschüssen die Wahl der Commissionsmitglieder zuweisen. Man hat gesagt, wenn der Ausschußantrag angenommen würde, würde den Reichen auf Kosten der Armen ein Vortheil.

Meine Herren! Wie den Reichen ein Vortheil, den Armen ein Schaden dadurch geschehen kann, daß man zweckentsprechende, mit Sachkenntnissen ausgestattete Commissionen wählt, das begreife ich nicht. Wenn wir den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter annehmen, so wird es nicht möglich sein, eine Localität zu finden, wo alle Gemeindeausschüsse sich versammeln, um zwei Mitglieder in die Steuercommission zu wählen. Meiner Ansicht nach war der verehrte Abgeordnete Dr. Kronawetter auch in der Wahl seiner Beispiele nicht besonders glücklich; er hat nämlich gesagt, wenn ein Dorfbube eine reiche Witwe heiratet, so werde er in die Commission wählen können. Nun, mir scheint, daß, wenn er sie geheiratet hat, nicht er, sondern die Witwe, die er geheiratet hat, das Recht der Wahl hat.

Wissen Sie, meine Herren, warum wir so strenge an der Autonomie halten? Aus dem Grunde, weil unsere gerechten Wünsche selbst bei solchen Geschäften, welche nur objectiv behandelt werden sollen, nicht berücksichtigt worden sind. Wir handeln in dieser Hinsicht ganz anders. Als bei dem §. 5 ein Antrag gestellt wurde, der eine Ausnahme für Wien feststellte, haben wir den Antrag unterstützt, und wenn auch der Herr Antragsteller seinen Antrag nicht geändert und in seiner primitiven Fassung gestellt hätte, so hätten wir demselben doch zugestimmt. Also wir geben nicht das Gleiche mit dem Gleichen zurück.

Es wurde von einem verehrten Herrn Abgeordneten gesagt, daß, wenn wir den Minoritätsantrag annehmen, wir am meisten Galizien schädigen werden; er wird mir doch zugestehen, daß ich die Interessen meines Landes weit besser kenne, als der verehrte Herr Collega.

Es wurde auch gesagt, daß durch den Antrag der Minorität die Autonomie geschädigt werde, daß der Antrag des Ausschusses mehr Autonomie gewähre; nun, ich glaube, man versündigt sich nicht gegen die Autonomie, wenn man die Sache den Bezirksausschüssen anvertraut.

Alles, was ich oben angeführt habe, bildet den Grund dafür, daß ich an dem Minoritätsvotum festhalte und dasselbe, weil es den Verschiedenheiten der Länder Rechnung trägt und an und für sich gerecht ist, dem hohen Hause zur Annahme empfehle.

Präsident: Der Herr Berichterstatter der Majorität hat das Wort.

Berichterstatter der Majorität Dr. **Beer:** Ich will nur mit wenigen Worten meinen Standpunkt gegenüber den verschiedenen Anträgen rechtfertigen. Mit dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter kann ich mich nicht einverstanden erklären. Von demokratischen Grundsätzen ausgehend, wünscht er die Eliminirung der Höchstbesteuerten und führt gerade bei diesem Punkte den Gegensatz der Besitzenden und Nichtbesitzenden an, den Gegensatz der armen und reichen Leute. Aber dieser Gegensatz trifft hier nicht zu, denn alle der Hauszinssteuer und der Nutzwerthsteuer unterliegenden Gebäude repräsentiren eben den Besitz. Es handelt sich also nur um einen größeren und kleineren Besitz, und so sehr ich in Steuersachen demokratischen Principien huldige,

wie ich dies auch in meinem Motivenberichte gezeigt habe, worüber sich allerdings der Herr Abgeordnete der Josefstadt abfällig ausgesprochen hat, so kann ich doch bei diesem Punkte, wo es sich um eine Vertretung der verschiedenen Interessen innerhalb der Bezirkscommission handelt, nur befürworten, daß dem Standpunkte, den der Ausschuß vertritt, Rechnung getragen werde. Denn meiner Auffassung nach dürfte jedenfalls von Seite Jener, welche den Höchstbesteuerten angehören, bei der Einschätzung oder Veranlagung der ärmeren Volksclassen eine weit größere Gerechtigkeit obwalten, als wenn die niederen Stände in dieser Beziehung freie Hand haben. Ich glaube, daß von unserem Großgrundbesitze und selbst von einem sehr großen Theile unserer Capitalaristokratie — wenn ich mich so ausdrücken darf — erwartet werden kann, daß sie sich in dieser Beziehung den alten Grundsatz Noblesse oblige vor Augen halten und nicht die Steuer auf die ärmeren Volksclassen überwälzen werde. Es scheint mir dies aber auch mit der Gerechtigkeit vereinbar zu sein — und die Gerechtigkeit ist doch ein demokratisches Princip — daß Diejenigen, welche in den Bezirken vielleicht die höchste Besteuerungsquote tragen, bei der Einschätzung ein Wort mitreden sollen. Aus diesen Gründen bin ich für die Ablehnung dieses Antrages.

Was den Antrag des Herrn Abgeordneten Baron Gudenus anbelangt, so muß ich mich gegen eine Vertagung aussprechen. Der Antrag ist im Grunde genommen nur eine Verdeutlichung des ohnehin im Ausschußantrage liegenden Sinnes, es sollen nämlich die Worte hinzugefügt werden „den betheiligten Gemeinden", damit nicht solche Communen sich an den Commissionen betheiligen, welche der Nutzwerthsteuer unterliegen. Ich würde dieser Fassung des Herrn Abgeordneten Baron Gudenus nicht entgegentreten und dessen Annahme empfehlen, allein gegen eine Vertagung müßte ich mich aussprechen, weil diese Abstimmung über den Punkt 3, zu welchem der Herr Abgeordnete Baron Gudenus seinen Antrag gestellt hat, mit dem §. 16, soweit ich sehe, in keinem innigen Zusammenhange steht.

Ich komme nun zum Antrage der Minorität. Alle diejenigen Punkte, welche heute pro und contra, für und gegen die Antheilnahme der Bezirksvertretungen von verschiedenen Seiten berührt worden sind, haben auch im Ausschusse eine entsprechende beredte Vertretung gefunden.

Neues konnte mir in diesem Hause nicht gesagt werden.

Ich kann nur hinzufügen, daß der Ausschuß sich lediglich zu der von ihm beantragten Fassung aus dem Grunde bestimmt gefunden hat, weil er von der Anschauung ausgegangen ist, daß eine gewisse Gleichartigkeit bei der Wahl der Einschätzungscommissionen im ganzen Reiche festgehalten werden soll. Ich habe in dem Motivenberichte selbst darauf hingewiesen, daß bei der Berathung über diesen Punkt die Majorität eine wechselnde war und am zweiten Tage eine Majorität erzielt wurde für einen Antrag, der Tags zuvor verworfen worden war, und man nur deßhalb in eine nochmalige Berathung nicht eingehen konnte, weil die Majorität, welche Tags zuvor das Gesetz verwarf, ziffermäßig größer als jene des nächstfolgenden Tages war. Ich kann von meinem persönlichen Standpunkte aus nicht verkennen, daß eine Anzahl von, wie mir scheint, nicht unwichtigen Gründen dafür vorgebracht wurde, daß in jenen Ländern, wo Bezirksvertretungen in der That bestehen, die Commissionen von den Bezirksvertretungen gewählt werden sollen und will nur hinzuzufügen mir erlauben, daß bei der Annahme des Minoritätsantrages irgend ein wesentliches Princip dieses Gesetzes nicht tangirt würde.

Präsident: Ich schreite nun zur Abstimmung. In dem §. 7 wurde lediglich das dritte Alinea Gegenstand der Besprechung und Amendirung. Zu diesem hat Herr Baron Gudenus einen Antrag gestellt, der als eventualer angemeldet wurde und erst nach Erledigung des §. 16 zur Abstimmung zu kommen hätte. Es erscheint dieser Antrag daher als ein vertagender.

Ich werde zuerst die Frage an das hohe Haus richten, ob es gewillt ist, die Abstimmung über das dritte Alinea nach dem Antrage des Abgeordneten Freiherrn v. Gudenus in suspenso zu lassen, bis über §. 16 abgestimmt ist. Falls dies abgelehnt wird, käme Alinea 1 und 2 nach dem Ausschußantrage, dann das dritte Alinea zuerst nach dem Antrage der Minorität und für den Fall, als es abgelehnt würde, nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter zur Abstimmung. Wird dieses abgelehnt, so gelangt es zur Abstimmung nach der Fassung der Ausschußmajorität, wenn nicht früher der meritorische Antrag des Herrn Abgeordneten Baron Gudenus als drittes Alinea zur Abstimmung gebracht werden sollte.

Die übrigen Alinea sind unbeanständet geblieben, es wurden zu denselben keine Amendements gestellt, sie gelangen daher nach der Fassung des Ausschusses zur Abstimmung. Wird gegen diese Form der Abstimmung eine Einwendung erhoben? *(Niemand meldet sich.)* Ich möchte insbesondere dem Herrn Baron Gudenus fragen, ob es ihm, im Falle der Ablehnung der von ihm beantragten Vertagung, erwünscht wäre, daß über den Antrag selbst als meritorischen abgestimmt werde.

Abgeordneter Freiherr v. **Gudenus:** Allerdings!

Präsident: Ich ersuche also jene Herren, welche dafür sind, daß nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Gudenus die Abstimmung über §. 7 bis nach Erle-

bigung des §. 16 vertagt werde, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist abgelehnt.

Wir schreiten nun zur definitiven Abstimmung.

Ich ersuche zuerst jene Herren, welche das erste und zweite Alinea des §. 7 nach der Fassung des Ausschusses annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die beiden Alinea sind angenommen.

Ich bitte nun diejenigen Herren, welche das dritte Alinea nach dem Antrage der Minorität des Ausschusses, lautend *(liest)*:

„Nach den Worten „und die übrigen werden" sind einzuschalten die Worte: „in denjenigen Ländern, in welchen Bezirksvertretungen bestehen, von den Bezirksausschüssen gewählt. Wo der politische Bezirk mehrere Bezirksvertretungen enthält, treten die Bezirksausschüsse zu einem Wahlkörper zusammen. Wo keine Bezirksvertretungen bestehen, werden zwei Mitglieder von den Gemeindevorständen gewählt" —

annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist mit 113 gegen 80 Stimmen abgelehnt.

Ich werde das Alinea 3 zuerst nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter zur Abstimmung bringen und falls dieser abgelehnt wird, nach der Fassung des Herrn Baron Gudenus, und wenn auch diese abgelehnt werden sollte, nach der Fassung des Ausschusses, und zwar getrennt.

Ich ersuche demnach jene Herren, welche nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter das dritte Alinea des §. 7 in folgender Fassung annehmen wollen *(liest)*:

„Die andere Hälfte wird von den Gemeindevertretern der betreffenden Bezirke aus den betheiligten Hausbesitzern gewählt"

sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist abgelehnt.

Ich ersuche nunmehr jene Herren, welche das dritte Alinea nach der vom Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Gudenus beantragten Fassung, lautend *(liest)*:

„Ein Mitglied wird von den 20 höchstbesteuerten betheiligten Hausbesitzern des Bezirkes, und die übrigen werden von den Vorstehern der betheiligten Gemeinden des Bezirkes gewählt" —

annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist angenommen.

Ich ersuche nunmehr jene Herren, welche den §. 7 vom vierten Alinea bis zum Schlusse desselben annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Wir gelangen nun zu §. 8; zu demselben liegt ebenfalls ein Minoritätsantrag vor, ich ertheile daher dem Herrn Berichterstatter der Minorität das Wort.

Berichterstatter der Minorität Ritter v. **Wezyk:** Die Minorität hat zwei Anträge zu diesem Paragraphe gestellt, nämlich:

In dem ersten Alinea des §. 8 anstatt der Worte „unter dem Vorsitze eines Vorstandes, welcher, sowie dessen Stellvertreter, vom Finanzminister ernannt wird", wäre anzunehmen:

„unter dem Vorsitze des politischen Landeschefs oder dessen Stellvertreters....

Zur Begründung dieses Antrages habe ich die Ehre Folgendes hinzuzufügen: Wir stellen diesen Antrag aus folgenden Gründen, erstens, weil in dem Grundsteuergesetze vom Jahre 1869 der Vorsitz in den Landescommissionen den Landeschefs anvertraut wurde, zweitens, weil wir die politischen Behörden weit mehr dazu befähigt erachten, als die Finanzorgane, denn diese sind in Steuersachen und besonders, wenn es sich um das Ausmaß der Steuern handelt — meiner Anschauung nach — weit mehr befangen als die politischen Behörden, endlich, weil die Bevölkerung eine weit größere Beruhigung darin finden wird, wenn der Vorsitz in den Landescommissionen, wo so viele wichtige Gegenstände zur Entscheidung kommen, den Landeschefs anvertraut wird. Man muß noch das hinzufügen, daß der Ausschuß in dieser Richtung sogar noch weiter geht, als die Regierung, denn die Regierung beansprucht in ihrer Vorlage nicht, anderen Organen als den politischen den Vorsitz in den Landescommissionen anzuvertrauen, indem sie in ihrer Vorlage die Schätzung des Nutzungswerthes der Gebäude den Grundschätzungscommissionen anvertraut wissen wollte, in denen den Landeschefs der Vorsitz zusteht. Aus diesen Gründen empfehle ich dem hohen Hause die Annahme dieses Antrages.

Der zweite Antrag lautet *(liest)*:

„Zum vierten Alinea des §. 8 wäre beizufügen:

„„Die Landescommission kann für einzelne Fälle besondere Referenten bestellen und hat das Recht, erforderlichen Falles Sachverständige mit berathender Stimme beizuziehen.""

Dieser Antrag wurde nur deßwegen in dem Ausschusse nicht zum Beschlusse erhoben, weil Seine Excellenz der Herr Minister ausdrücklich erklärt hat, daß dies selbstverständlich sei. Meine Herren! Ich habe es schon oft erlebt, daß eine Sache, welche am grünen Tische als selbstverständlich erschien, doch später in der Ausführung als nicht selbstverständlich betrachtet wurde. Ich schätze sehr hoch und vertheidige die Ansicht Seiner Excellenz des Herrn Ministers, aber wer kann uns verbürgen, daß, im Falle das Ministerium wechselt, der Nachfolger Seiner Excellenz derselben Meinung sein werde? Die Erfahrung hat uns gelehrt, daß nicht alle Minister derselben Meinung waren.

In dem Grundsteuergesetze vom Jahre 1869 ist das Recht, die Sachverständigen zu berufen und im Nothfalle die Referenten zu wählen, allen Commissionen zugestanden, und steht sogar den Bezirksschätzungscommissionen das Recht, die Sachverständigen zu wählen, insoweit zu, als es sich um die Schätzung der Waldungen handelt. Es scheint also, daß damals weder die Regierung, noch der Reformausschuß, noch das hohe Haus derselben Meinung waren, daß dies selbstverständlich ist. Sonst hätte die Regierung damals den entsprechenden Passus nicht beantragt und das hohe Haus denselben nicht im Gesetze zum Beschlusse erhoben.

Der Umstand, daß in dem Grundsteuergesetze das gedachte Recht den Schätzungscommissionen eingeräumt wurde und daß von diesem Rechte in der gegenwärtigen Vorlage keine Erwähnung gemacht worden ist, kann leicht zur Befürchtung Anlaß geben, daß dieses Recht den Gebäudesteuer-Schätzungscommissionen nicht zusteht, denn nicht Jeder, meine Herren, liest die Verhandlungen des Ausschusses und des hohen Hauses, nicht Jeder weiß etwas von den Ministererklärungen, aber Jeder muß sich strenge an den Wortlaut des Gesetzes halten. Wie wichtig aber das Gesetz ist, weiß ich aus eigener Erfahrung, da ich Mitglied der Grundsteuer-Bezirksschätzungscommissionen bin, und alle meine Collegen in diesen Commissionen werden keinen Anstand nehmen, die Wichtigkeit dieses Gesetzes zu bestätigen.

Meine Herren! Es kann auch in dieser Hinsicht eine Meinungsverschiedenheit obwalten, es kann behauptet werden, daß es selbstverständlich ist, aber es kann auch das Gegentheil behauptet werden. Keinem Zweifel jedoch kann es unterliegen, daß dies ein sehr wichtiges Gesetz ist, und daß es Niemandem schaden wird, wenn diese Bestimmung in das Gesetz aufgenommen wird. Es wäre also zu wünschen, daß die Herren, die dieses Recht als selbstverständlich erachten, Denen nachgeben, welche der entgegengesetzten Ansicht sind, und einwilligen, daß dieses so wichtige Recht in dem Gesetze seinen Ausdruck finde, denn in solchen zweifelhaften Fällen — und wahrhaft kann hier ein Zweifel entstehen — ist es immer wünschenswerth, bei Verfassung von Gesetzen sich streng an das Princip zu halten: „Melius abundare quam omittere!"

(Abgeordneter Kowalski meldet sich zum Worte.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Kowalski hat das Wort.

Abgeordneter **Kowalski:** Der Herr Vorsprecher hat als Vertreter des Minoritätsantrages zum §. 8 den Antrag gestellt, daß es im ersten Alinea des §. 8 anstatt der Worte „unter dem Vorsitze eines Vorstandes, welcher, sowie dessen Stellvertreter vom Finanzminister ernannt wird" heiße: „unter dem Vorsitze des politischen Landeschefs oder dessen Stellvertreters."

Ich erkläre mich gegen diesen Antrag, und nicht gerade principiell erkläre ich mich dagegen — denn es ist ja gar nicht anzunehmen, daß gerade der Landeschef von dieser Commission immer auszuschließen wäre. Wir finden schon im Gesetze über die Grundsteuer, daß der Vorsitz in der diesbezüglichen Landescommission ohnehin der Statthalter führt; also ist es auch hier möglich, und zwar umsomehr, als es dem freien Ermessen des Finanzministers anheimgestellt werden will, wem der Vorsitz auch hier einzuräumen ist.

Aber gerade deßhalb, weil der Statthalter ohnehin viele Angelegenheiten unter seinem Vorsitze zu besorgen hat, daher auch ohnehin von Agenden überbürdet ist, so kann es sich auch fügen, daß er nicht in der Lage sein wird, allseitig gehörig zu entsprechen.

Es erscheint somit nur als zweckmäßig und sehr zweckdienlich, dem Finanzminister hier freie Wahl und freies Ermessen zu wahren.

Aber noch ein anderer Umstand spricht für dieses freie Ermessen und für die Wahrung desselben, namentlich, wenn Vorkommnisse zu Tage treten sollten, daß die Landescommission für Grundsteuersachen unter dem Vorsitze eines Landeschefs zu irrigen Anschauungen gekommen ist. Nachdem aber eine Steuerzahlung mit der anderen im innigsten Zusammenhange steht, so ist es leicht möglich, daß die auf einem Gebiete gewonnene irrige Anschauung auch auf das andere Gebiet leicht übertragen werden kann. Um nun gerade die Möglichkeit einer umsichtigeren und unbeeinflußten Prüfung der weiteren Grundlagen zu bieten, nach welchen die Gebäudesteuer zu bemessen wäre, glaube ich, daß es im Interesse der Sache und im Interesse der Steuerträger gelegen ist, hier wo möglich freie Bahn zur Gewinnung richtiger Anschauungen zu halten.

Die Befangenheit, auf welche mein Herr Vorsprecher ein so großes Gewicht gelegt, und welche er gerade bei den Vorständen der Finanzverwaltung zu finden vermeint, muß bei den Landeschef nicht geradezu ausgeschlossen werden, dieselbe könnte ja — wenn überhaupt eine Befangenheit in der Richtung zulässig erscheint — auch bei den Landeschefs zutreffen — und dies noch umsomehr, als die Landeschefs gemeiniglich auch Chefs der Finanzverwaltung sind.

Ich kann aber doch nicht gerade von dem einen oder anderen Beamten eine vorgefaßte Meinung hegen; man soll immer Jedermann individuell behandeln, sowie ich ihn auch als gewählt auffasse.

Daß die Bevölkerung gerade dann eine mehrere Beruhigung empfinden würde, wenn der Vorsitz und die Oberleitung in der Landescommission dem Landeschef vorbehalten wäre, wird wohl in einigen

Fällen vorkommen; aber verallgemeinen und generalisiren läßt sich dieser Satz wohl nicht, denn es ist ja auch möglich, daß die Bevölkerung noch zu anderen Organen der Finanzverwaltung nicht nur dasselbe Zutrauen, sondern vielleicht auch noch ein größeres haben könne.

Ich glaube also, daß es im Interesse der Betheiligten selbst, sowie auch der Finanzverwaltung gelegen ist, hier dem freien Ermessen des Finanzministers das Wort zu reden, der alle Umstände in Betracht ziehen und prüfen wird, wem er diesen Vorsitz mit voller Beruhigung anvertrauen will. Ich wiederhole, daß ja hierdurch der Statthalter oder Landeschef nicht ausgeschlossen bleibt, aber es ist auch möglich, daß wegen Ueberbürdung des Landeschefs oder wegen anderer Gründe Jemand Anderer für diesen Posten in concreten Fällen mehr zu empfehlen wäre, und daß auch er diesen Posten zur Beruhigung namentlich der Landbevölkerung ausfüllen kann.

Uebergehend auf den zweiten Antrag der Minorität, will ich mich lediglich auf den zweiten Absatz dieses Antrages beschränken, wo der Herr Ritter v. Wezyk als Antragsteller der Minorität beantragt, daß dieselbe Commission das Recht haben soll, erforderlichen Falles Sachverständige zur Berathung beizuziehen. Ich glaube, daß dieser Absatz ganz überflüssig ist; denn ich muß den geehrten Herrn Vorredner befragen, warum er diese Correctur nicht bereits bei §. 7 beantragt habe. Auch die Bezirkscommissionen und Ortscommissionen werden vielleicht in der Lage sein, manchmal zu Sachverständigen Zuflucht zu nehmen und dennoch ist von denselben in §. 7 keine Erwähnung; warum gerade dies nur bei den Landescommissionen? Daß dies aber als selbstverständlich anzunehmen ist, geht auch schon daraus hervor, daß im §. 15 des Ausschußantrages, und zwar im ersten Alinea ausdrücklich von den beigezogenen Sachverständigen die Rede ist.

Erwähnt nun das Gesetz der beigezogenen Sachverständigen, so muß es auch Fälle geben, wo sie beizuziehen sind, und man wird sie nur dort beiziehen, wo dies eben nothwendig erscheint. Ich glaube daher, daß noch ein diesbezügliches Alinea im Gesetze zumindest als überflüssig erscheinen muß.

Nachdem ich nun aber schon beim Worte bin und auf die Landescommission ein sehr großes Gewicht lege, sehe ich mich veranlaßt, im Namen meiner Wähler hier einen Wunsch der hohen Regierung gegenüber auszusprechen.

Die Landescommission entscheidet über Beschwerden und Recurse in letzter Instanz, was wir schon aus dem §. 20, sowie aus dem Wirkungskreise der Centralcommission entnehmen können.

Um nun die Beruhigung zu haben, daß das Interesse alle Steuerträger gehörig gewahrt wird, sehe ich mich verpflichtet, nur den Wunsch der Landbevölkerung auszusprechen, wenn ich die Bitte an die hohe Finanzverwaltung stelle, daß bei der Wahl sowohl der Mitglieder der Landescommission, als auch deren Ersatzmänner billige und gerechte Rücksicht auch auf den kleinen Grundbesitz genommen werde, denn nur dann werden die kleinen Grundbesitzer volle Beruhigung gewinnen, daß ihr Interesse auch bei der Landescommission gehörig gewürdigt und ihre Rechte allseitig gewahrt werden. *(Bravo! Bravo!)*

(Abgeordneter Dr. Harant meldet sich zum Worte.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Harant hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Harant:** Am Schlusse der Debatte über §. 8 nehme ich mir noch die Freiheit, die Aufmerksamkeit des hohen Hauses auf einen kleinen Lapsus calami zu lenken, der in §. 8, Alinea 1 unterlaufen ist. In diesem Alinea heißt es nämlich „in jedem Kronlande", nun gibt es nur bei den Kronen Böhmens und Ungarns Kronländer, die übrigen Länder der Monarchie können als solche nicht bezeichnet werden, und der in der früheren Gesetzgebung vorkommende Ausdruck „Kronland" wurdet daher, wenn ich nicht irre, im Jahre 1859 mit Rech wieder gesetzlich eliminirt. Ich würde mir daher den Antrag zu stellen erlauben, daß statt der Worte „in jedem Kronlande" die Worte „in jedem Lande" gesetzt werden mögen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Harant beantragt, daß es im §. 8 statt der Worte „in jedem Kronlande" heißen solle „in jedem Lande". Die Herren, die diesen Antrag unterstützen, wollen sich erheben. *(Geschieht.)* Er ist unterstützt.

Wünscht noch Jemand zu §. 8 das Wort?

(Abgeordneter Ritter v. Krzeczunowicz meldet sich.)

Abgeordneter Ritter v. **Krzeczunowicz:** Die Einwendungen gegen den ersten Antrag der Minorität sind, glaube ich, doch nicht stichhältig. Die Minorität beantragt, daß der Landeschef oder dessen Stellvertreter das Präsidium in der Landescommission haben solle. Hiermit ist die Unstichhältigkeit der Einwendung, daß der Statthalter manchmal überbürdet sein könnte und daher das Präsidium nicht führen können würde, auch widerlegt.

Ich muß wirklich bedauern, daß die Amtshandlungen in Bezug auf die Schaffung der Steuergrundlagen für directe Steuern nicht, sowie es in der vormärzlichen Zeit gewesen ist, den politischen Behörden, sondern den Finanzorganen anvertraut sind. Nach meiner Ansicht sollen nicht die Finanzorgane, welche die Steuern einheben und eintreiben,

sondern die politischen Behörden zur Durchführung der Steuergrundlagen berufen werden. Jemehr wir die Finanzorgane von der Schaffung der Steuergrundlagen entfernt halten, desto besser ist es. Die Gründe, die die Minorität angeführt hat, sind nicht unwichtig. Denn sie sagt, daß die Finanzorgane bei den Steuereinhebungen sich gerade die fiscalische Richtung angeeignet haben.

Sie mußten sich eine solche Richtung aneignen, denn sie sind Menschen, und wenn man in einer Richtung immer fortarbeitet, so kann man sich auf einmal von dieser Richtung nicht abwenden. Mir wäre es also lieber, daß die Schaffung der Steuergrundlagen, beziehungsweise die Leitung und Controle sogar ganz den politischen Behörden überlassen werde.

Was den zweiten Antrag der Minorität anbelangt, meinte der Herr Abgeordnete Kowalski, daß er unnütz sei; freilich hat er von den Referenten gar nichts gesprochen, sondern nur von den Sachverständigen.

Er meint, wenn man den Landescommissionen erlaubt, Sachverständige beizuziehen, so können auch die Bezirkscommissionen dies thun, und da gibt es noch einen anderen Paragraph, der über die Diäten der Sachverständigen spricht. Im Grundsteuergesetze haben die Landescommissionen und die Centralcommission das Recht, Sachverständige beizuziehen, die Bezirkscommission aber hat dieses Recht im Allgemeinen nicht; nur ausnahmsweise bei Abschätzung des Waldlandes. — Die Bezirkscommissionen werden nach dem vorliegenden Gesetze dieses Recht nicht haben. Wenn man aber das Recht den Landes- und Centralcommissionen nicht ebenso wahrt, wie dies bei der Grundsteuer geschehen ist, so wird dieses Recht in Zweifel gesetzt. In Bezug auf die Sachverständigen könnte man sagen: Es liegt eine Erklärung des Ministers vor, welche auch in dem Majoritätsberichte angeführt ist. Es heißt dort *(liest)*:

„Von einer Seite wurde die Aufnahme der Bestimmung in Anregung gebracht, daß den Landescommissionen und der Centralcommission das Recht zustehen soll, für einzelne Fälle besondere Referenten zu bestellen und Sachverständige mit berathender Stimme hinzuzuziehen; da jedoch mehrere Mitglieder und auch Seine Excellenz der Herr Finanzminister Letzteres als selbstverständlich bezeichneten, hielt die Majorität des Ausschusses es nicht für nothwendig, dies ausdrücklich im Gesetze auszusprechen."

Dort steht also, „Letzteres", dieses „Letzteres" bezieht sich auf die Sachverständigen, nicht aber auf die Referenten, so daß in jedem Falle das Recht, für specielle Fälle Referenten zu bestellen — welches Recht im Grundsteuergesetze den Landescommissionen und der Centralcommission gewahrt ist — wenn man es nicht ausdrücklich im Gebäudesteuergesetze wahrt, auch wirklich den bezüglichen Commissionen nicht zustehen wird. Wie aber dieses Recht den Commissionen nothwendig ist, das weiß ich aus meiner eigenen Erfahrung.

Ja sogar dermalen, bei der Centralcommission für die Grundertragsschätzung haben wir gleich damit angefangen, ein Comité zu bestellen, welches die Sache prüft, und der Referent dieses Comités ist berufen, die geprüften Gegenstände und Anträge der Centralcommission vorzutragen. Wenn wir dieses Recht im Gesetze nicht ausdrücklich wahren, so bin ich überzeugt, daß es auch verloren gehen wird, und da ich meine, daß dieses Recht den Commissionen absolut nothwendig ist, so muß ich mich dafür erklären, daß es in das Gesetz aufgenommen werde.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Ich erkläre die Debatte über §. 8 für geschlossen.

Wünscht der Herr Berichterstatter der Minorität das Wort?

Berichterstatter der Minorität Ritter v. **Weżyk**: Nachdem das, was der Herr Abgeordnete Kowalski gesagt hat, daß er die Finanzorgane den politischen Organen vorziehe, reine Geschmacksache ist, um welchen Geschmack ich ihn nicht beneide, so verzichte ich auf das Wort.

Präsident: Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter der Majorität das Wort.

Berichterstatter der Majorität Dr. **Beer:** Ich bin nicht in der Lage, mich auch nur in einem Punkte den Anschauungen der Minorität zu conformiren.

Es wurde beantragt, daß nicht, wie es von der Majorität vorgeschlagen ist, ein vom Finanzminister ernannter Vorstand die Leitung der Landescommission übernehme, sondern daß den politischen Landeschefs diese Leitung übertragen werden soll. Ich möchte nun nur auf den einen Umstand aufmerksam machen, daß im Laufe der letzten Jahre den politischen Landeschefs eine solche Fülle von Functionen übertragen worden ist, daß es wohl schwer angeht, ihnen jetzt auch noch den Vorsitz bei den Gebäudesteuercommissionen aufzubürden. Man müßte dann consequenterweise sagen, daß sie auch den Vorsitz bei den Erwerbsteuercommissionen, den Einkommensteuercommissionen u. s. w. zu übernehmen haben werden, und ihre Zeit dürfte nicht hinreichen, um auch nur annäherungsweise den an sie gestellten Forderungen zu entsprechen.

Ein zweiter Punkt ist der, daß verlangt wird, daß den Landescommissionen das Recht zustehen soll, Sachverständige mit berathender Stimme beizuziehen und für einzelne Fälle besondere Referenten zu bestellen. Man darf, was die Referenten anbelangt,

diese nicht in eine Linie stellen mit jenen im Grundsteuergesetze. Bei der Grundsteuer handelt es sich um einen höchst complicirten Organismus, und es ist möglich, ja in vielen Beziehungen sogar empfehlenswerth, daß Referenten beigezogen werden, welche hinsichtlich der Classification, Limitirung u. s. w. specielle Kenntnisse haben, hier aber bei der Veranlagung der Grundsteuer ist die Heranziehung von Sonderreferenten meiner Ansicht nach durchaus nicht nothwendig.

Es muß nur noch ein Punkt berücksichtigt werden, daß nämlich die Erfahrungen, die in den letzten Jahren gemacht worden sind, gezeigt haben, daß in den verschiedenen Landescommissionen der Versuch gemacht worden ist, die Organe der Regierung vollständig an die Wand zu drücken. Wenn man nun ins Auge faßt, daß bei den Commissionen ohnehin die Bevölkerung durch die von ihr gewählten Mitglieder ein sehr gewichtiges Wort mitsprechen kann, so muß man auch andererseits wünschen, daß das Interesse des Fiscus, des Staates, durch einen Referenten entschieden gewahrt werde.

Was die Sachverständigen anbelangt, ist ja im Ausschusse von allen Seiten zugestanden worden, daß dieses Recht den betreffenden Commissionen nicht entzogen werden kann und soll und daß sie auch in Zukunft noch von Fall zu Fall Personen herbeiziehen können, daß es aber nicht absolut nothwendig sei, dies im Gesetze auszusprechen.

Ich möchte daher wärmstens den Antrag der Ausschußmajorität dem hohen Hause zur Annahme empfehlen.

Präsident: Wir schreiten nun zur Abstimmung.

Es liegen zu §§. 8 und 9 drei Minoritätsanträge vor. Der erste bezieht sich auf Alinea 1 des §. 8 und und bezweckt den Vorsitz der Landescommission dem politischen Landeschef oder dessen Stellvertreter zuzuerkennen, während nach dem Antrage der Majorität der Vorstand, der den Vorsitz zu führen hat, und dessen Stellvertreter vom Finanzminister ernannt werden soll.

Der zweite Minoritätsantrag geht dahin, nach dem vierten Alinea des §. 8 die Bestimmung einzufügen *(liest)*:

„Die Landescommission kann für einzelne Fälle besondere Referenten bestellen und hat das Recht, erforderlichen Falles Sachverständige mit berathender Stimme beizuziehen."

Endlich soll dem §. 9 ein neues Alinea beigefügt werden, lautend *(liest)*:

„Die Centralcommission kann für einzelne Fälle besondere Referenten bestellen und hat das Recht, erforderlichen Falles Sachverständige mit berathender Stimme beizuziehen."

Dann wurde von dem Herrn Abgeordneten Dr. Harant der Antrag gestellt, daß in der ersten Zeile des §. 8 anstatt „in jedem Kronlande" gesetzt werden soll: „in jedem Lande".

Ich werde bei der Abstimmung über §. 8 so vorgehen, daß ich zuerst den Abänderungsantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Harant zu Alinea 1, sodann den Antrag der Minorität wegen Veränderung der Bestimmung über den Vorsitz, und im Falle der Ablehnung dieser Anträge den Ausschußantrag zur Abstimmung bringen werde. Sodann werde ich die Alinea 2, 3 und 4 nach dem Ausschußantrage, darauf den zu Alinea 4 von der Minorität beantragten Zusatz und endlich das Schluß-Alinea zur Abstimmung bringen.

Wird darüber etwas bemerkt? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, ich werde daher in der angegebenen Weise vorgehen.

Ich ersuche zunächst jene Herren, welche nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Harant in Alinea 1 die Worte „in jedem Kronlande" durch die Worte „in jedem Lande" ersetzt wissen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist abgelehnt.

Nun ersuche ich jene Herren, welche nach dem Antrage der Minorität des Ausschusses dem ersten Alinea folgende Fassung geben wollen *(liest)*:

„In jedem Kronlande wird unter dem Vorsitze des politischen Landeschefs oder dessen Stellvertreters eine Landescommission gebildet, welche außer dem Vorsitzenden noch aus vier bis acht Mitgliedern mit entscheidender Stimme zu bestehen hat, wovon die eine Hälfte der Finanzminister, und zwar mindestens zur Hälfte aus den betheiligten Hausbesitzern des Landes, beruft, die andere Hälfte die betreffende Landesvertretung wählt" —

sich zu erheben. *(Geschieht.)* Auch dieser Antrag ist abgelehnt.

Nun bitte ich jene Herren, die das erste Alinea in der von der Majorität des Ausschusses beantragten Form *(liest)*:

„b) Landescommission.

In jedem Kronlande wird unter dem Vorsitze eines Vorstandes, welcher, sowie dessen Stellvertreter vom Finanzminister ernannt wird, eine Landescommission gebildet, welche außer dem Vorsitzenden noch aus vier bis acht Mitgliedern mit entscheidender Stimme zu bestehen hat, wovon die eine Hälfte der Finanzminister, und zwar mindestens zur Hälfte aus den betheiligten Hausbesitzern des Landes, beruft, die andere Hälfte die betreffende Landesvertretung wählt" —

annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieser Antrag ist angenommen.

Ich ersuche nun die Herren, welche die Alinea 2, 3 und 4 in der gedruckt vorliegenden, von dem Ausschusse beantragten Fassung annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind angenommen.

Zum vierten Alinea des §. 8 wäre nach dem Antrage der Minorität beizufügen *(liest)*:

„Die Landescommission kann für einzelne Fälle besondere Referenten bestellen und hat das Recht, erforderlichen Falles Sachverständige mit berathender Stimme beizuziehen."

Ich ersuche die Herren, welche diesen Zusatzantrag annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist abgelehnt.

Nun bitte ich jene Herren, welche den Schlußsatz des fünften Alinea, nämlich nach dem Antrage des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Somit ist §. 8 vollständig nach dem Antrage des Ausschusses angenommen.

Zum §. 9 ist ein Minoritätsantrag gestellt; ich ertheile dem Herrn Berichterstatter Ritter v. Wężyk das Wort.

Berichterstatter der Minorität Ritter v. **Wężyk**: Da der hier beabsichtigte Antrag schon bei §. 8 gestellt wurde, derselbe sich jedoch nicht der Annahme Seitens des Hauses erfreute, so ziehe ich den Minoritätsantrag zurück.

Präsident: Herr Ritter v. Wężyk zieht den Minoritätsantrag zu §. 9 zurück; zu diesem Paragraphe hat noch Herr Ritter v. Schönerer namens einer Minorität einen Antrag gestellt. Ich ertheile demselben das Wort.

Abgeordneter Ritter v. **Schönerer**: Ich hielt es für wichtig und im Interesse der Sache gelegen, daß bereits im Gesetze der Zeitpunkt bestimmt werden soll, zu welchem die Centralcommissionsmitglieder gewählt werden, respective sich als Commission constituiren sollen.

Dieser Antrag ist eine naturgemäße Folge der Unzukömmlichkeiten, die sich diesfalls bei der Durchführung des Grundsteuergesetzes gezeigt haben, und auch heute noch sind diese Ansichten nicht geklärt, indem ich z. B. auch heute noch behaupten muß, daß es nicht dem Gesetze entsprach, daß die Wahl der Centralcommissionsmitglieder erst nachdem das Gesetz in der Durchführung begriffen war, und da erst nach Jahren vorgenommen wurde. Es hat dies auch dem Wortlaute des bezüglichen Gesetzesparagraphes widersprochen.

Es ist im Interesse der Sache und ganz besonders wichtig, daß diese Wahl bei Zeiten vorgenommen werde, damit sich die Mitglieder der Centralcommission bei Zeiten für ihre spätere Wirksamkeit vorbereiten können. Es ist weiters wichtig, daß sie sich bei Beginn der Arbeiten constituiren und allenfalls eine Geschäftsordnung entwerfen, um in Zukunft genau zu wissen, in welcher Art sie vorzugehen haben. Sie werden dadurch von allem Anfange an in der Lage sein, sich über alle Vorkommnisse zu informiren, um sodann seinerzeit beim Eintritte in die entsprechende Wirksamkeit sich dieser vollständig informirt und vorbereitet widmen zu können.

Die Existenz der Centralcommission ist aber jedenfalls, obwohl sie bei diesem Gesetze nicht jene außerordentliche Bedeutung hat, wie bei dem Grundsteuergesetze, aus dem Grunde sehr wichtig, weil dadurch eine Art Controlsorgan gegenüber dem Fiscus geschaffen wird und die fiscalische Tendenz bei der Durchführung des Gesetzes dadurch zurückgedrängt werden dürfte.

Die sogleiche Vornahme der Wahl der Mitglieder in die Centralcommission gleich bei Beginn der Arbeiten ist weiters darum besonders wichtig, weil im §. 10 die Incompatibilität der Wahlen in die einzelnen Commissionen normirt ist. Wenn nun im §. 10 gesagt ist, daß ein Mitglied einer Bezirks-, Orts-, Landes- oder Centralcommission nicht zugleich Mitglied einer anderen Commission sein kann, so ist es doch naturgemäß und logisch, daß bei Beginn der Arbeiten jedes Mitglied sich gleich entscheiden kann, ob es sich in die eine oder andere Commission wählen lassen will; denn das schiene mir nicht entsprechend und auch nicht im Interesse der Sache gelegen, daß irgend Jemand sich in eine Landescommission wählen läßt, aus welcher er später austritt, um in die Centralcommission einzutreten. Er würde dann in dieser höheren Instanz nicht mehr in der Lage sein, diejenigen Arbeiten unbefangen prüfen zu können, bei deren Zustandekommen er als Mitglied der Landescommission mitgewirkt hat.

Es entspricht aber mein Antrag, der Minoritätsantrag, dem Geiste, dem Principe des Gesetzes, auf welchem es aufgebaut ist. Es ist ja natürlich, daß, wenn drei Instanzen geschaffen wurden, die dritte Instanz nicht in suspenso gelassen werden soll, sondern daß man sie auch zu einem ständigen Institute machen soll, umsomehr, als es dadurch — auch wieder im Interesse der Sache — möglich ist, daß die Mitglieder der Centralcommission sich eine gewisse Stabilität in ihren Ansichten und Grundsätzen herauszubilden in der Lage sein werden, die der Sache nur frommen kann. Es wird bei Beginn der Schätzungsarbeiten die gewählte Commission, respective die Mitglieder werden dadurch in die Lage kommen, ununterbrochen den Fortgang der Schätzungsarbeiten mit Interesse zu verfolgen, die Sache zu studiren, sich zu informiren und selbst anregend zu wirken. In

schwierigen Fällen, und es hat sich gezeigt, daß bei der Durchführung des Grundsteuer-Regulirungsgesetzes solche Fälle vorkamen, werden sie in der Lage sein, selbst entscheiden zu können, wo ihr Einschreiten nothwendig, sachdienlich und zweckmäßig ist, ob es im Interesse der Sache gelegen ist, daß sie zusammentreten, um in ihrem Wirkungskreise thätig zu sein. Es entspricht dies auch wieder dem Sinne und dem Geiste des Gesetzes selbst, welches das ausschließliche Entscheidungsrecht in die Commissionen, besonders in die Centralcommission verlegt und nur die Leitung dem Minister anheimstellt, es entspricht dies auch folgerichtig dem Grundsatze der Selbsteinschätzung, welcher diesem Gesetze zur Grundlage dient.

Es soll auch durch die Activirung der Centralcommission dieselbe nicht verhindert werden, im eigenen Wirkungskreise thätig zu sein, was in dem Falle nicht leicht möglich wäre, wenn der Antrag der Minorität abgelehnt würde. Andererseits aber glaube ich, daß dem Minister selbst das Bestehen der Centralcommission zum großen Theile seine Verantwortlichkeit erleichtern würde. Es zeigen dies auch die Kämpfe, die ja gerade in diesen Tagen in der Centralcommission für die Grundsteuerregulirung in ziemlich lebhafter Weise vorgekommen sind, gerade in diesen Kämpfen liegen die wichtigsten und weitgehendsten Momente für die Begründung meines Antrages. Wäre die Centralcommission, wie es §. 7 des Gesetzes vom 24. Mai 1869 normirt, auf die Dauer des Schätzungsgeschäftes gewählt worden, so wäre wahrscheinlich aus dieser Körperschaft heraus der Minister aufmerksam gemacht worden, daß es dringend nothwendig sei, wenn überhaupt die Grundsteuerregulirung in entsprechender Weise zustande kommen soll, das Gesetz in einigen Punkten abzuändern. Nun wird aber die verspätet gewählte Centralcommission zu einer Zeit einberufen, wo die Steuerregulirungsarbeiten das Bild eines vollendeten Chaos gewähren, in einer Zeit, wo dieses Chaos schon so weit vorgeschritten ist, daß an eine endgiltige Durchführung des ganzen Verkehres nur mit berechtigtem Zweifel gedacht werden kann.

Ich weiß wohl und bin mir es auch in diesem Falle vollkommen klar, daß dieser mein Antrag ebensogut abgelehnt werden wird, wie alle Anträge, die ich mir in diesem hohen Hause zu stellen erlaubte. Dies spricht aber nicht dafür, daß gerade diese Anträge nicht im Interesse der Sache gelegen wären, und ich werde vielleicht auch in diesem Falle, sowie in anderen Fällen später einmal in die Lage kommen, darauf hinweisen zu können, daß ich schon früher die Folgen der Ablehnung dieser Anträge vorausgesagt habe. Aus diesem Grunde habe ich mir heute wieder erlaubt, den Minoritätsantrag in eingehender Weise zu begründen. Ich verweise noch auf die Begründung des Minoritätsantrages, wie er gedruckt vorliegt, ich verweise auch darauf, daß ja im Berichte des Referenten gegen alle diese Gründe nur zwei und nach meiner Ansicht noch dazu wenig schwerwiegende Gegengründe ins Treffen geführt worden sind, und bin begierig, ob von irgend einer Seite alle diese Gründe, welche zu erwähnen ich mir erlaubte, in einer entsprechenden Weise werden bekämpft werden können. Ich glaube aber, daß mir nirgends und nimmer in einem Punkte eine Schädlichkeit wird nachgewiesen werden können, die durch Annahme dieses Antrages für die Sache entstehen würde. Man kann vielleicht in zu weitgehender Weise behaupten, der Antrag sei überflüssig, man wird aber nie und nimmer behaupten und beweisen können, daß er in irgend einer Weise schädlich, daß er den Interessen der Steuerträger abträglich sei. Wieder muß ich auf die gerade jetzt tagende Centralcommission für die Grundsteuerregulirung hinweisen; es ist versucht worden und wird wiederholt auch noch versucht, jede selbständige Regung in dieser Körperschaft zu unterdrücken. Ich muß offen bekennen, daß ich heute gern die Gelegenheit ergreife, um den Wunsch auszusprechen, daß bezüglich des Gebäudesteuergesetzes von der der Sache selbst immer abträglichen, sie zu Grunde richtenden und discreditirenden üblichen Gepflogenheit abgegangen werde, nämlich von der vielseitigen und oft beliebten Geheimnißkrämerei. In Steuersachen hat wohl jeder Steuerzahler das Recht auf die größtmögliche Oeffentlichkeit der Vorgänge, die in dieser Commission stattfinden.

Wir erleben, daß in den letzten Tagen und auch über frühere Sitzungen der Grundsteuer-Centralcommission nur unvollkommene Berichte in die Oeffentlichkeit gedrungen sind, und daß in so wichtigen Fragen eine Geheimnißkrämerei stattfand, die nicht stark genug gegeißelt werden kann.

Die Gegengründe nun, die der Herr Berichterstatter angeführt hat und die auch im Berichte erwähnt sind, beschränken sich darauf, daß die Commission aus Mangel an Materiale nicht genügend beschäftigt werden könnte. Nun, meine Herren, wenn sie nicht immer und gleich beschäftigt werden kann, so wird sie einfach keine Sitzungen abhalten und es werden eben die einzelnen Mitglieder zu Hause bleiben; aber es ist sehr wichtig, daß sie wissen, daß sie Mitglieder der Centralcommission sind, weil sie dann naturgemäß dem ganzen Schätzungswerke mehr Aufmerksamkeit zuwenden werden.

Wenn aber die Wahl zur rechten Zeit vorgenommen wird, so werden die Mitglieder aus sich selbst die Anregung zu einer Sitzung oder Zusammenkunft oder zu einer Besprechung geben können.

Es ist ferner auf die nicht unbeträchtlichen Kosten hingewiesen worden, welche dieser Minoritätsantrag im Falle seiner Annahme verursachen würde. Nun, meine Herren, ich will wieder die Erfahrung,

welche wir bei der Durchführung des Grundsteuergesetzes gemacht haben, in Erinnerung bringen. Bei den Kosten von bisher bereits circa 13 Millionen Gulden dürfte doch der Betrag von 50.000 bis 60.000 fl., der für die Sitzungen der zur rechten Zeit gewählten Centralcommission auflaufen könnte, gar nicht in Betracht kommen, weil jedenfalls diese Commission in vieler Richtung dem Finanzminister als sachkundiger und die Durchführung beschleunigender Beirath hätte zur Seite stehen können, so daß dieser nicht immer das Opfer der Ideen von ungeschickten und unfähigen Beamten geworden wäre.

Man hat ferner angeführt, daß diese Commission zu einer Administrativbehörde heranwachsen könnte; nun, meine Herren, dieselbe Gefahr ist ja auch bei den Landes-, Bezirks- und Ortscommissionen vorhanden. Auch glaube ich, daß dies kein stichhältiges Argument gegen den Minoritätsantrag ist. Indem ich eventuell im Verlaufe der Debatte noch einmal die Gelegenheit nehmen werde, das Wort zu ergreifen, schließe ich meine Erörterungen und weise noch einmal darauf hin, daß durch Annahme des Minoritätsantrages die Sache in jeder Weise gefördert erscheint, vielmehr in vieler Richtung die Interessen der Steuerträger, jedenfalls in hervorragenderer Weise mehr geschützt werden, als durch Annahme des Majoritätsantrages.

Es wird den willkürlichen fiscalischen und bureaukratischen Maßregeln jederzeit ein Riegel vorgeschoben werden können, und darum wäre es allerdings im Interesse der Steuerzahler nicht zweckentsprechend, wenn der Minoritätsantrag abgelehnt würde, obwohl ich es wohl begreifen könnte nach den Erfahrungen, die ich in anderer Richtung bei anderen Anträgen und ebenso wichtigen Anlässen in diesem hohen Hause zu machen Gelegenheit hatte. Ich empfehle daher wenigstens die eingehende Berathung dieses Gegenstandes.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter der Majorität Dr. **Beer:** Wir befinden uns hier einem Principe gegenüber, welches schon im Vorjahre das hohe Haus beschäftigt hat, und ich kann mich dem Vorwurfe des Herrn Berichterstatters der Minorität gegenüber wohl damit entschuldigen, daß ich das Minoritätsvotum einer eingehenden und gründlichen Widerlegung aus dem Grunde nicht unterzog, weil auch ich von der Auffassung ausging, welche im Vorjahre von berufener Seite und unter Anführung aller Momente und Motive gegen den Antrag vorgebracht wurde, sodann weil ich die damals angeführten Gründe nicht nochmals wiederholen wollte.

Wenn man die Gründe einer sorgfältigen Erwägung unterzieht, welche im Minoritätsvotum zur Begründung des Antrages angeführt wurden, so sehe ich absolut die Dringlichkeit und Nothwendigkeit nicht ein, daß die Centralcommission allsogleich beim Beginne der Abschätzungsarbeiten ins Leben trete. Es wird gesagt, die Centralcommission soll ein Organ sein gegenüber den zu weitgehenden fiscalischen Maßregeln. Von welchen fiscalischen Maßregeln ist hier die Rede?

Der Minister wird wahrscheinlich auf Grundlage des Gesetzes eine Instruction ausarbeiten lassen und an die Bezirks- und anderen Commissionen hinausgeben, er wird vielleicht das anfügen, was im hohen Hause von verschiedenen Seiten zur Erläuterung der einzelnen Paragraphe angeführt wurde. Allein da kann von fiscalischen Tendenzen nicht die Rede sein. Man wird der Centralcommission doch wohl nicht die Aufgabe überweisen wollen, den Minister bei der Ausarbeitung der Instructionen zu überwachen und auf diese Weise in seine wesentlichsten Befugnisse einzugreifen?

Ferner wird behauptet, daß, wenn die Mitglieder der Centralcommission gleich von vornherein gewählt werden, sich eine gewisse Stabilität der Grundsätze und Ansichten bei ihnen ausbilden könnte. Ich möchte aber gerne wissen, wie denn, wenn die Mitglieder nicht in die Lage kommen, ihre Meinungen auszutauschen, sich eine Gleichartigkeit von Meinungen über die Schätzungsarbeiten und Operate, eine „Stabilität der Ansichten" nur anbahnen lassen kann. Die ganze Sache dürfte also wesentlich darauf hinauslaufen, daß die Mitglieder der Centralcommission allsogleich beim Beginne der Schätzungsarbeiten zusammentreten und sich constituiren werden und dann ruhig heimgehen und warten werden, bis die Schätzungsoperate aus den einzelnen Ländern vorliegen und weder den Bezirks- noch den Landescommissionen in einem oder dem anderen Punkte ihre Aufmerksamkeit zuwenden werden.

Nun, wenn der Herr Berichterstatter der Minorität von der Verantwortlichkeit der Minister spricht und meint, daß die Centralcommission, welche allsogleich zusammentritt, die Verantwortlichkeit des Ministers erleichtern könnte, so möchte ich mir darauf die Bemerkung erlauben, daß wir wahrhaftig nicht dazu da sind, die Verantwortlichkeit des Ministers zu erleichtern, und wenn Seine Excellenz zur Ueberzeugung gelangen wird, daß die Zusammenberufung der Commissionen seine Verantwortlichkeit mindert, so wird er wahrscheinlich, von dieser Ueberzeugung gedrängt, zur Zusammenberufung der Centralcommission schreiten. Ich sehe also nicht ein, daß die Gründe, welche heute für das Minoritätsvotum angeführt und in anderer Form und Fassung schon im Vorjahre vertreten wurden, stringenter wären als die damaligen, und ich kann leider, so

conciliant ich auch sonst bin, dem Minoritätsvotum nicht beistimmen.

Präsident: Wir schreiten nun zur Abstimmung. Zu §. 9, wie er vom Ausschusse beantragt ist, wurde kein abändernder Antrag gestellt, sondern ein Zusatz, welcher seitens der Ausschußminorität durch den Herrn Abgeordneten Ritter von Schönerer vertreten wird und welcher lautet *(liest)*:

„Die Centralcommission hat in Wirksamkeit zu treten, sobald die Schätzungsarbeiten in den einzelnen Ländern begonnen haben."

Ich werde vorerst §. 9 nach der Fassung des Ausschusses zur Abstimmung bringen, sodann den durch den Herrn Abgeordneten Ritter von Schönerer begründeten Zusatz.

Ich ersuche jene Herren, welche §. 9 nach der Fassung des Ausschusses annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 9 ist angenommen.

Ich bitte nun diejenigen Herren, welche zu dem §. 9 als Zusatz die Worte: *(Liest den Zusatz nochmals)* annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist abgelehnt.

Wir schreiten zur Berathung des §. 10. Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so erkläre ich die Debatte für geschlossen und ersuche jene Herren, welche den §. 10, „Allgemeine Bestimmungen bezüglich der Wahl der Commissionsmitglieder", nach der Fassung des Ausschusses annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 10 ist angenommen.

Wünscht Jemand zu §. 11, „Wirkungskreis a) der Bezirks- und Ortscommissionen", das Wort? *(Niemand meldet sich)*, oder zu §. 12, „b) der Landescommissionen"? *(Niemand meldet sich)*, oder zu §. 13, „c) der Centralcommission"? *(Niemand meldet sich.)* Nachdem dies nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte über die §§. 11, 12 und 13 für geschlossen und ersuche jene Herren, welche die §§. 11, 12 und 13 in der vom Ausschusse beantragten Fassung annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die Paragraphe sind angenommen.

Wünscht Jemand zu §. 14, „Beschlußfähigkeit und Ort der Beschußfassung der Commissionen", das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Wünscht Jemand zu §. 15, „Kostenaufwand für die Commissionen", das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Nachdem dies nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche die §§. 14 und 15 nach der Fassung des Ausschusses, wie dieselbe gedruckt vorliegt, annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die §§. 14 und 15 sind angenommen.

Wünscht Jemand zu §. 16, „Einreihung der Orte nach Maßgabe der Miethverhältnisse", das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche den §. 16 nach der Fassung des Ausschusses annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 16 ist angenommen.

Zu §. 17, „Erhebung des Nutzungswerthes", hat die Minorität einen Antrag gestellt. Ich ertheile dem Berichterstatter der Minorität Herrn Ritter v. Krzeczunowicz das Wort.

Berichterstatter der Minorität Ritter v. **Krzeczunowicz:** Die Minorität beantragt ein Amendement zum zweiten Alinea des §. 17, daß nämlich in der vierten Zeile von unten anstatt der Worte „der Nutzungswerth der Gebäude" anzunehmen sei „der Nutzungswerth der Wohnbestandtheile der Gebäude".

Hiernach würde das zweite Alinea lauten *(liest)*:

„Mit Berücksichtigung der in denselben enthaltenen und allfällig anderer, auf den Nutzungswerth Einfluß nehmender Umstände haben die entsendeten Commissionsmitglieder in besonderen Rubriken des Verzeichnisses den Betrag ersichtlich zu machen, der nach ihrer Auffassung den Nutzungswerth der Wohnbestandtheile der Gebäude darstellt, sowie das Percent, welches für Erhaltung der Gebäude und Amortisation des Anlagecapitales nach §. 24 in Abschlag zu bringen wäre."

Ich muß zuerst in Erinnerung bringen, daß gerade in der Vorlage des Jahres 1869 die Fassung dieselbe war, welche jetzt von der Minorität beantragt wird, daß nämlich bei der Nutzwerthschätzung der Gebäude auf dem flachen Lande nur die Wohnbestandtheile und nicht auch andere Bestandtheile eingeschätzt und zur Steuer herangezogen werden sollen. Auf dem flachen Lande ist es nicht so wie in den Städten; nicht jede Bodenabtheilung und jeder Keller hat seinen besonderen Werth, im Gegentheile, diese anderen Bestandtheile sind von ganz geringem oder gar keinem Werthe oder dienen meistens zum landwirthschaftlichen Betriebe, zur Aufbewahrung von Producten und dergl.

Ich glaube, daß ich mich in eine weitere Motivirung nicht einlassen soll, weil es eine zu klare Sache ist, und ersuche Sie, meine Herren, dieses Amendement anzunehmen.

Präsident: Zu §. 17 haben sich die Herren v. Oberleithner und Pfeifer zum Worte gemeldet.

Ich ertheile Herrn Abgeordneten v. Oberleithner das Wort.

Abgeordneter v. **Oberleithner:** Die Bestimmung, daß auch Bodenabtheilungen bei der Besteuerung berücksichtigt werden sollen, kommt mir etwas hart vor. Wenn ich mir vergegenwärtige, wie eine solche Bodenabtheilung aussieht und wozu sie

benützt wird, daß sie hauptsächlich nur von der ärmsten Bevölkerung benützt wird, so bin ich dafür, daß diese Bodenabtheilungen einer Besteuerung nicht unterzogen werden sollen. Eine solche Bodenabtheilung wird dazu benützt, daß ärmere Leute ihre werthlosen Habseligkeiten dort aufheben, daß die Dienstboten ihre Kleider dort einschließen, daß, besonders wenn ein armer Häusler mit Kindern reich gesegnet ist, die ältesten Kinder dort schlafen, daß im Sommer die Dienstboten, wenn es in den Stallungen zu heiß ist, den Boden zur Schlafstätte wählen, beim kleinen Gewerbsmanne schlafen die Lehrbuben und theilweise auch die Gesellen dortselbst.

Ich glaube also nicht, daß eine so — besonders für die ärmeren Leute — nothwendige Sache, wie dies eine Bodenabtheilung ist, der Besteuerung unterzogen werden solle.

Auch in sanitärer Beziehung ist es nothwendig, daß die Boden abgetheilt werden, nachdem sie — wie schon erwähnt — häufig als Schlaflocalitäten gebraucht werden; aber es gibt auch Gebäude, bei denen die Bodenabtheilungen durch Riegelwände hergestellt und so wie Zimmer hergerichtet werden, was man besonders bei wohlhabenden Leuten findet, und da würde ich eher glauben, daß diese einer Besteuerung unterzogen werden könnten.

Demgemäß würde ich mir den Antrag erlauben, daß das Wort „Bodenabtheilungen" im §. 17, erstes Alinea, gestrichen und dafür das Wort „Bodenzimmer" eingefügt werde.

Präsident: Der Herr Abgeordnete v. Oberleithner stellt den Antrag, daß im ersten Alinea des §. 17 bei der Aufzählung der Bestandtheile das Wort „Bodenabtheilungen" weggelassen und dagegen das Wort „Bodenzimmer" eingefügt werden möge. Ich ersuche jene Herren die diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist unterstützt.

Herr Abgeordneter Pfeifer hat das Wort.

Abgeordneter **Pfeifer:** Im Laufe der Debatte ist sowohl von Seite der Regierung, als von Seite des Ausschusses zur Beruhigung der Steuerträger des flachen Landes vielfach die Versicherung ausgesprochen worden, daß durch die Einführung der Nutzwerthsteuer eine Erleichterung der Steuerlast der unbemittelteren Classe angestrebt werde und daß in keinem Falle, selbst wenn ein Ausfall bei der Zinssteuer sich ergeben sollte, die Deckung desselben bei der Nutzwerthsteuer hereingebracht werden wolle. Da ich zur Erreichung des angestrebten Zweckes nach weitgehenden Begünstigungen gegenüber der ärmeren Bevölkerung mein Möglichstes beitragen möchte, erlaube ich mir einen Zusatzantrag, der die angedeutete Tendenz verfolgt und dahin geht, daß außer dem im §. 24 normirten Percente für die Gebäudeerhaltung und Amortisation des Capitales, welches Percent in einer besonderen Rubrik des nach diesem Paragraphe zu errichtenden Verzeichnisses ersichtlich zu machen ist, auch für die Feuerversicherungsprämie eine eigene Rubrik offen gehalten werde. Der §. 17 steht im Zusammenhange mit dem §. 24, daher werde ich diesen allerdings formellen Zusatzantrag bei der seinerzeitigen Berathung des §. 24 dahin präcisiren und ausdehnen, daß außer dem im §. 24 fixirten Abzugspercente auch die Feuerversicherungsprämie als separates Abzugspercent zu behandeln wäre.

Indem ich also bei Behandlung des §. 17 die Einschaltung beantrage, daß für die wirklich bezahlte Feuerversicherungsprämie eine eigene Rubrik offen gelassen werde, gehe ich von der Ansicht aus, daß der gewöhnliche Sprachgebrauch unter die Erhaltungskosten kaum die Feuerversicherungsprämie rechnen dürfte.

Erfahrungsgemäß sind nämlich auf dem flachen Lande, wo die Feuersgefahr wegen des schlechten, gewöhnlich aus Stroh und Holz bestehenden Baumateriales, wegen der offenen Feuerherde und der angehäuften Futtermengen, sowie wegen des Abganges an Löschungsrequisiten und nicht selten wegen Wassermangels eine sehr große ist — nur wenige Besitzer gegen Feuerschaden versichert, und doch ist von Seite der Regierung bezüglich der Förderung des Assecuranzwesens bisher leider wenig oder gar nichts geschehen.

In dieser Beziehung hat uns sogar Rußland überholt, da bekanntlich daselbst mehrere Guberniallandtage die zwangsweise Versicherung der bäuerlichen Gehöfte in ihren Gubernien eingeführt haben.

Wenn schon bei uns an eine zwangsweise Versicherung nicht zu denken ist, so wäre die Förderung des Feuerversicherungswesens von Seite der Legislative sehr erwünscht, und hierzu ist in meinem Antrage Gelegenheit geboten.

Wie die Erfahrung lehrt, wiederholen sich alljährlich auf dem flachen Lande Feuersbrünste, welche den Nationalwohlstand vermindern, da die Zahl der gegen Feuerschaden Versicherten oft kaum fünf Percent beträgt, daher nicht selten ganze Ortschaften verarmen, daher deren Bewohner, anstatt ihre Wohnstätten wieder aufzubauen, nach dem Wanderstabe greifen und die Staats- und Privathilfe in Anspruch nehmen. Da Bildung und Fortschritt auf dem Lande leider noch sehr viel zu wünschen übrig lassen und Belehrungen über den Nutzen der Versicherung gewöhnlich auf unfruchtbaren Boden fallen hätte die Regierung die dankenswerthe Aufgabe, die Hilflosigkeit der Bevölkerung zu erleichtern, wenn sie auf praktischem Wege eine bessere Volksanschauung fördern würde.

Es ist wohl nichts natürlicher, als das Bestreben der Steuercontribuenten, unter dem Titel „Steuer“ wo möglich wenig zu bezahlen, weil sich nicht Jedermann seiner staatsbürgerlichen Pflichten noch vollkommen bewußt ist. Eine Gesetzesbestimmung nun, welche außer dem normirten Abzugspercente überdies noch die wirklich bezahlte Feuerversicherungsprämie in Abzug bringen und für diese nach meinem Antrage im §. 17 eine eigene Rubrik einlegen ließe, wäre eine verlockende Perspective für die ländliche Bevölkerung, die mit Freuden und Eifer von der Wohlthat der Feuerversicherung Gebrauch machen würde. Dadurch würde einem factischen Bedürfnisse abgeholfen, ohne daß der Staat eine Einbuße erleidet; denn was der Staat in der einen Richtung nur scheinbar verliert, würde er in fiscalischer und volkswirthschaftlicher Beziehung wohl sicher einbringen, da im Falle eines Brandunglückes die diesfälligen Gebäude von den Versicherten, und zwar gemäß den Feuerversicherungsstatuten aus besserem Materiale wieder aufgebaut werden müssen, also das Nationalvermögen und mit diesem die Steuerfähigkeit erhalten bleibt.

Ich würde noch in formeller Beziehung den Antrag stellen, daß dieser mein Zusatzantrag vorläufig dem Steuerreformausschusse zur Vorberathung zugewiesen werde.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Pfeifer beantragt, daß im ersten Absatze des §. 17 nach den Worten: „In diese Verzeichnisse ist ferner aufzunehmen ... ob es näher oder entfernter von den Hauptverkehrsplätzen gelegen ist“ eingeschaltet werde: „und ob es gegen Feuerschaden versichert ist“.

Diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen, ersuche ich, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist unterstützt.

Der Herr Abgeordnete Pfeifer hat auch den Antrag gestellt, daß sein Antrag dem Steuerreformausschusse zur Vorberathung zugewiesen werde. *(Zustimmung.)*

Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte für geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter zu sprechen?

Berichterstatter der Majorität Dr. **Beer:** Ich muß das hohe Haus bitten, auf die Anträge, wie sie von Seite der Majorität des Ausschusses vorliegen, einzugehen.

Vom geehrten Herrn Berichterstatter der Minorität ist im Minoritätsvotum darauf hingewiesen worden, daß auf dem flachen Lande die Nebenlocalitäten, wie z. B. Boden, Keller u. s. w. einen sehr geringen oder gar keinen Werth haben. Es würde sich nun allerdings vielleicht empfehlen, diese Ansicht zu berücksichtigen, wenn hier die ziffermäßige Abschätzung der einzelnen Bestandtheile eines Hauses in Betracht käme. Allein hier handelt es sich um die Abschätzung der Totalität des Hauses, der Nutzwerth soll abgeschätzt und ersichtlich gemacht werden, denn beim Nutzwerth eines Gebäudes in seiner Totalität kommt die Anzahl der kleinen Bodenbestandtheile, kleinerer Nebenlocalitäten, sie mögen zu landwirthschaftlichen oder anderen Zwecken verwendet werden, jedenfalls in Betracht; denn daß diese Nebenlocalitäten dennoch einen Nutzwerth besitzen, geht doch daraus hervor, daß, wenn ein solches Gebäude entweder ganz oder theilweise vermiethet wird, die Wohnlocalitäten einen weit größeren Ertrag abwerfen dürften, wenn Keller und Boden dabei sind, als wenn sie fehlen.

Präjudicirt wird den Bestimmungen im nächstfolgenden Paragraphe gar nicht, da es sich nur um eine Vorerhebung handelt, und da bei diesen Vorerhebungen des gesammten Nutzwerthes auch die Nebenlocalitäten nothwendigerweise berücksichtigt werden müssen, so scheint mir, sei die Auffassung der Majorität der der Minorität vorzuziehen.

Was den Antrag des Herrn Abgeordneten v. Oberleithner anbelangt, daß man an Stelle der Bodenabtheilungen „Bodenzimmer“ setzen sollte, so glaube ich nicht, daß hierdurch der Landbevölkerung ein sehr großer Gefallen erwiesen würde, denn es handelt sich hier nicht darum, die Bodenabtheilungen zur Besteuerung heranzuziehen, sondern darum, bei der Abschätzung des Gebäudes auch die Bodenabtheilung nicht außer Betracht zu lassen. Von der Besteuerung der Bodenabtheilung ist keine Rede.

Wenn es sich um eine solche handeln würde, hätte er Recht; „Bodenzimmer“ statt Bodenabtheilungen zu setzen, wäre in vielfachen Beziehungen sogar gefährlich; denn das Bodenzimmer ist ein Wohnungsbestandtheil und hat daher einen größeren Nutzwerth.

Was den Antrag des Herrn Abgeordneten Pfeiffer betrifft, daß dieses Alinea an den Ausschuß zurückgewiesen werden soll, um eine Bestimmung bezüglich der Feuerschädenversicherung aufzunehmen, so sehe ich nicht ein, in welchem Zusammenhange dies Amendement mit dem vorliegenden Paragraphe steht. Der Nutzwerth des Gebäudes, der Gebrauchswerth der Wohnbestandtheile und der anderen Localitäten, namentlich die Frage, ob das Gebäude einem größeren oder geringeren Wohnbedürfnisse entgegenkommt, hat mit der Feuerversicherung nichts zu thun. und so gerne ich bereit bin, eventuellen Anträgen bei dem §. 24 in Bezug auf die Feuerversicherung, wenn sie einigermaßen stichhältig sind, Rechnung zu tragen, so will es mir nicht einleuchten, daß es nothwendig sei, deßhalb die Abstimmung zu vertagen, um eine Bestimmung aufzunehmen, wie sie

der Herr Abgeordnete Pfeifer beantragt. Eine solche hätte auf die Beurtheilung des Nutzwerthes eines Gebäudes gar keinen Einfluß.

Ich muß nach dem Gesagten nur dafür eintreten, daß es dem hohen Hause belieben möge, den Ausschußantrag in der vorliegenden Fassung anzunehmen.

Präsident: Ich schreite nun zur Abstimmung über den §. 17.

Zum ersten Alinea wird lediglich von Herrn Abgeordneten v. Oberleithner beantragt, statt des Wortes „Bodenabtheilungen" „Bodenzimmer" zu setzen.

Abgeordneter v. **Oberleithner** *(einfallend)*: Ich bitte das Wort: „Bodenabtheilungen" abgesondert zur Abstimmung bringen zu lassen.

Präsident: Der Herr Antragsteller hat mir den Antrag schriftlich übergeben, dahingehend, anstatt „Bodenabtheilungen" „Bodenzimmer" zu setzen. In dieser Weise habe ich diesen Antrag zur Unterstützung gebracht und so werde ich ihn auch zur Abstimmmung bringen.

(Abgeordneter Ritter v. Krzeczunowicz meldet sich zum Worte.)

Der Herr Abgeordnete Ritter v. Krzeczunowicz hat das Wort.

Abgeordneter Ritter v. **Krzeczunowicz:** Ich beantrage die separate Abstimmung über das Wort „Bodenabtheilung".

Präsident: Weiters hat der Herr Abgeordnete Pfeifer einen Zusatz beantragt, bezüglich dessen er weiters beantragt, daß dieser Antrag dem Ausschusse zur Berathung zugewiesen werde. Der Antrag geht auf Vertagung und ich werde ihn daher zuerst zur Abstimmung bringen. Falls dieser abgelehnt wird, werde ich zuerst über dieses Alinea nach dem Antrage des Ausschusses mit separater Abstimmung über das Wort „Bodenabtheilungen" abstimmen lassen, dann über das zweite Alinea zuerst nach der Fassung der Minorität des Ausschusses und falls dieses abgelehnt wird, nach der Fassung des Ausschusses. *(Zustimmung.)*

Ich ersuche jene Herren, welche dafür sind, daß der Antrag des Herrn Abgeordneten Pfeifer, dahin gehend, daß in das erste Alinea aufgenommen werde „und ob es gegen Feuerschäden versichert sei" dem Ausschusse zur Berathung zugewiesen werde, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist abgelehnt.

Ich ersuche nun diejenigen Herren, welche das erste Alinea nach dem Antrage des Ausschusses vorbehaltlich der Abstimmung über das Wort „Bodenabtheilungen" annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dasselbe ist angenommen.

Ich ersuche nun diejenigen Herren, welche das Wort „Bodenabtheilungen" in das Alinea aufgenommen wissen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist angenommen.

Damit entfällt die Abstimmung über das Wort „Bodenzimmer".

Ich ersuche nun diejenigen Herren, welche das zweite Alinea nach dem Antrage der Minorität des Ausschusses, wonach es in der vierten Zeile von unten statt „Nutzungswerth der Gebäude" — „Nutzungswerth der Wohnbestandtheile der Gebäude" heißen solle, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dasselbe ist abgelehnt.

Ich ersuche endlich jene Herren, welche das zweite, sowie auch das dritte und vierte Alinea nach der Fassung des Ausschusses annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Diese Alinea des Ausschusses sind angenommen; es ist daher der §. 17 ganz nach der Fassung des Ausschusses angenommen.

Da zu §. 18 mehrere Minoritätsanträge gestellt und zu diesem Paragraphe mehrere Redner eingetragen sind, da ferner der §. 18 in der Berathung schwer getrennt werden könnte, es aber wünschenswerth ist, daß der §. 18 als ein Ganzes behandelt werde, so schließe ich für heute die Sitzung. *(Zustimmung.)*

Es wurde mir eine Interpellation übergeben, um deren Verlesung ich ersuche.

Schriftführer **Neuwirth** *(liest)*:

„Interpellation des Abgeordneten Conrad Seidl und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Leiter des Handelsministeriums:

Ein großer Theil der österreichischen, zugleich der überwiegend größte Theil der steiermärkischen Glasfabrikate fand bisher seinen Absatz im Oriente; der österreichischen Glasindustrie wird es aber immer schwieriger, gegen die französische Concurrenz zu bestehen, was jedoch keineswegs einer etwa geringeren Qualität der österreichischen Fabrikate, sondern in erster Linie dem Umstande zugeschrieben werden muß, daß die französischen Transportgesellschaften bedeutend billigere Tarife haben, als die österreichischen, und daß das französische Fabrikat auch bei der Verzollung bevorzugt wird.

Jedoch nicht in dieser Richtung wird eine Fragestellung beabsichtigt, sondern nur die Bitte gestellt, die hohe k. k. Regierung wolle in Erwägung ziehen, wie dieser auf der österreichischen Glas- und so mancher anderen Industrie lastende Druck zu beheben sei.

Aber in weiterer Richtung sind es österreichische Transportgesellschaften, welche nicht allein durch

ihre Tarife österreichische Glasfabrikate im Oriente gegenüber französischen concurrenzunfähig machen, sondern geradezu das Ausland auf Kosten des Inlandes bevorzugen; es sind speciell die k. k. privilegirte Südbahngesellschaft und die Dampfschifffahrtsgesellschaft des österreichisch-ungarischen Lloyd, welche beim Exporte Venedig auf Kosten Triests bevorzugen, wodurch nicht allein die österreichische Glas- und so manche andere österreichische Industrie geschädigt, sondern wohl auch mehr zum Rückgange Triests beigetragen wird, als durch mangelnde Bahnverbindungen, mögen diese nun Ponteba, Predil oder Laak heißen.

Die k. k. privilegirte Südbahngesellschaft hat andere Frachtsätze für Güter, welche nach Triest gehen, andere für Güter, die nach Venedig bestimmt sind, und zwar berechnet sie Frachten nach Triest um oft 50 Percent höher, als nach Venedig.

Die Dampfschiffahrtsgesellschaft des österreichisch-ungarischen Lloyd macht auch einen das Inland schwer schädigenden Unterschied zwischen Triest und Venedig; sie unterscheidet bei von Triest aus zu verschiffenden Gütern zwischen solchen, die weniger als 25 Zollpfunde per Kubikfuß englisch wiegen, und solchen, die mehr als 25 Zollpfunde per Kubikfuß englisch wiegen, berechnet letztere nach dem Gewichtstarife, erstere nach dem Raumtarife, nach welchem 4 Kubikfuß englisch die gleiche Fracht zahlen wie 100 Zollpfunde.

Bei von Venedig aus zu verschiffenden Gütern macht der Lloyd diesen Unterschied nicht, was zur Folge hat, daß z. B. Glas, Thonwaaren und andere sperrige Waaren von Triest nach dem Oriente um oft mehr als 100 Percent mehr zahlen, als von Venedig aus.

Diese fast unglaublich klingenden Behauptungen werden durch folgenden concreten Fall, für welchen die Originalnachweise zur Hand sind, erwiesen.

In Reifnig-Fresen an der Südbahn (Kärntner Linie) wurden am 7. Jänner 1875 drei Kisten Glaswaaren im Gesammtgewichte von 19½ Zollcentnern und mit einem Rauminhalte von 213 englischen Kubikfuß mit der Bestimmung zur Weiterbeförderung nach Alexandrien an Francesco Parisi nach dem 69½ Bahnmeilen entfernten Venedig, dann am 16. Jänner 1875 die gleiche Anzahl Kisten gleicher Glaswaaren mit dem gleichen Gesammtgewichte, gleichen Rauminhalte und mit der gleichen Bestimmung zur Weiterbeförderung nach Alexandrien an Johann Bühler nach dem 45 Bahnmeilen entfernten Triest aufgegeben.

Die Frachtgebühren stellten sich ausschließlich der Nebengebühren folgend:

Die Bahnfracht für diese Sendungen betrug nach Venedig 16 fl. 79 kr., das ist per Meile 24⅙ kr., nach Triest 16 fl. 18 kr., das ist per Meile 36 kr., also nahezu 50 Percent mehr per Meile zum Nachtheile des inländischen Handelsverkehres.

Die Seefracht für diese Sendungen, welche der Lloyd am 23. Jänner in Venedig und am 29. Jänner 1875 in Triest übernahm, betrug nach Alexandrien von Venedig 15 fl. 36 kr., das ist bei dem Umstande, als diese Fracht in Venedig nur 19⅕ statt 19½ Zollcentner schwer befunden wurde, per Centner 80 kr., von Triest 31 fl. 95 kr., das ist per Centner 1 fl. 64 kr., mithin um mehr als 100 Percent mehr zum Nachtheile des inländischen Handelsverkehres.

Die Behauptung, daß seitens österreichischer Transportgesellschaften, von denen eine sogar vom Staate subventionirt wird, der österreichische Handelsverkehr schwer geschädigt wird, daß besonders Triests Transitohandel empfindlich leidet und von Triest gewaltsam abgezogen wird, ist durch vorliegenden Fall vollständig erwiesen; daß aber dieser Fall kein vereinzelter ist, sondern als Regel angenommen werden muß, läßt sich an der Hand von Briefen der Geschäftsfreunde des Absenders vorbeschriebener Frachten in Smyrna und Beiruth erweisen, in welchen vor Sendungen über Triest geradezu gewarnt wird.

Bedarf auch der vorliegende Fall eigentlich keines weiteren Commentars, indem er selbstredend zeigt, woran unser Handel krankt, so kann doch Eine Bemerkung nicht unterdrückt werden, nämlich daß angesichts des ganz außerordentlichen Vorgehens verschiedener Bahngesellschaften, deren Willkür ganze Länderstriche schutzlos unterworfen sind, der derzeit fast verpönte Ruf nach Concurrenzbahnen denn doch eine Berechtigung hat.

Indem wir noch beifügen, daß die berührten Nachweise*) für obangeführten Fall dieser Interpellation in Abschrift beigelegt werden, auch die Originalien behufs Einsichtnahme zur Verfügung gestellt werden, erlauben wir uns, an Seine Excellenz den Herrn Leiter des Handelsministeriums folgende Fragen zu richten:

1. Hat die hohe k. k. Regierung Kenntniß von dieser das Ausland auf Kosten des Inlandes und speciell Venedig auf Kosten Triests begünstigenden Frachtgebührenberechnung der k. k. privilegirten Südbahngesellschaft und der Dampfschifffahrtsgesellschaft des österreichisch-ungarischen Lloyd, und

2. ist die hohe k. k. Regierung gesonnen, Abhilfe dahin zu treffen, daß die genannten Transportgesellschaften dem Inlande dieselben Frachtgebühren berechnen wie dem Auslande, und hierdurch die österreichische Glasindustrie im Oriente gegen-

---

*) Die Nachweise sind diesem Protokolle als Anhang beigegeben.

über der französischen möglichst concurrenzfähig zu erhalten?

Wien, 8. März 1875.

Syz.	Conrad Seidl.
Rob. Walterskirchen.	Wedl.
Dr. Portugall.	Cnobloch.
Dr. Jos. Suppan.	Stockert.
Dr. Heilsberg.	Egger.
Schöffel.	Holzer.
Brandstetter.	Jessernigg.
Ritter.	E. Oberleithner."

Präsident: Ich werde die Interpellation nebst den einschlägigen Beilagen dem Herrn Leiter des Handelsministeriums übermitteln.

Die nächste Sitzung habe ich für morgen Vormittags 11 Uhr anberaumt.

Die Gegenstände der Tagesordnung sind:

1. Erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Bedingungen und Zugeständnisse für die Sicherstellung einer Secundärbahn von der Stadt Elbogen zur Station Elbogen-Neusattel *(358 der Beilagen)*;

2. Fortsetzung der heutigen Specialdebatte über das Gebäudesteuergesetz *(294 der Beilagen)*.

An Einladungen habe ich mitzutheilen, daß der Eisenbahnausschuß heute 6 Uhr Abends im Locale II zur Berathung der Fusionsangelegenheit mit der Nordwestbahn Sitzung hält.

Der Steuerreformausschuß hält morgen Mittwoch um 10 Uhr Vormittags im Locale II eine Sitzung.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung um 2 Uhr 35 Minuten.)

Beilagen.

Anhang.

Nachweise, zur Interpellation des Abgeordneten Seidl und Genossen gehörig.

Frachtbrief Nr. 40. Südbahn-Gesellschaft.

Aufgabs-Recepisse für Frachten

von Reifnigg nach Triest.

Aufgeber Herr Gasteiger. Empfänger Herr Johann Bühler.

Der Collien					Tarif-Serie	Gewicht- und Zollpfund	Decl.-Werth		Lieferzeit-Inter-Declaration	Gebühren	Franco	
Zeichen	Nr.	Anzahl	Gattung	Inhalt			fl.	kr.			fl.	kr.
H. & C.	234	3	Kisten	Glas		630				Porto und Manipulations-Gebühr	15	41
	235					640				Agio-Zuschlag....	....	77
	236					680			fl.			
						1950						
										Stempelgebühr	....	5
Reifnigg 16—1. N.				Summa..						Summa..	16	23

Uebernahms-Stempel. 1875.

Der Expedient:

Kowatschitsch m. p.

K. K. priv. Südbahn.

Francaturs-Nota
Nota d'affrancazione } Nr. 1.

Die im anliegenden Frachtbriefe verzeichnete Frachtsendung der Herren Julius Brüder von Gasteiger in Reifnigg an den Herrn Francesco Parisi in Venedig ist franco zu stellen bis Venedig.

Es wird ersucht, die Fracht- und sonstigen Transportskosten als Nachnahme auf gegenwärtige Francaturs-Nota anher zurückzukartiren.

Reifnigg, am 7. Jänner 1875.

Für die Frachtenaufgabe:
Kowatschitsch m. p.

Nummer der Karte	Nummer des Frachtbriefes	Der Collien: Zeichen	Nummer	Anzahl	Gattung	Inhalt	Gewicht in Zollpfund	von	bis	Frachtbetrag in Oest. W. fl.	kr.	Rückzukartirender Betrag in Francs: Francs	Cent.
$21^7/_1$	18	T. A.	74	1	Kiste	Glas	610		Marburg	2	15		
		H. & C.	75	1	"	"			Agio	.....	11		
		"	228						Wage	.....	30		
		"	229						Summa..	2	56		
			233	3	Kisten	Glas	1950		Stempel	.....	5		
								Marburg	Venedig	2 13	61 84		
									5%	.....	69		
										14	53		
									Totale..	17	14		

Marbur

11. 1. V. I.

An das

Expedit in . . . .

Zurückzukartiren gegen Nachnahme des innen nachgewiesenen Frachtenbetrages an die Station . . . .

Zurückkartirt mit Karte Nr. . . ddo. . . . . von . . . nach . . .

Copia

Nro. 405.

Trieste il dì . . . . . 1875.

Polizza di carico.

Consegna sig. G. Bühler alla Società di Navigazione a vapore del Lloyd austro-ungarico per essere spediti a Alessandria ed a salvo arrivo consegnati al sig. Hess C. i seguenti oggetti:

Quantità	Qualità	Marca	Numero	Contenuto indicato	Peso in funti daziari	Valore dichiarato in fior.	Nolo fior.	Nolo soldi
dei colli o gruppi								
3	Casse	H C	234/6	vetrami	1950		31	95
			213/15					
					Bollo			10
				Importo del nolo			32	05
Corrisposto dal				Sicurtà a senso del nuovo contratto sopra fior. al premio %				
. . . .				Rivalsa			3	—
				Proviggione del 1 per % sull'importo della rivalsa			—	03
				Per diritti due polizze a soldi 5 l'una			—	10
Da pagarsi dal						Totale	35	18
. . . .								

Condizioni del trasporto:

Copia

Nro. 38.

Venezia il dì . . . . . . 1875.

Polizza di carico.

Consegna sig. F. Parisi alla Società di **Navigazione a vapore del Lloyd austro-ungarico** per essere spediti a Alessandria ed al salvo arrivo consegnati al sig. Hess & C. i seguenti oggetti:

Quantità	Qualità	Marca	Nro.	Contenuto indicato	Peso in funti daziari	Valore dichiarato in fior.	Nolo fior.	Nolo soldi
dei colli o gruppi								
3	Casse	H C	228/9 233	vetrami comuni	1920		15	36
						Bollo	—	......
				Importo del nolo			—	......
Corrisposto dal				Sicurtà a senso del nuovo contratto sopra fior. 160 al premio 38%			—	76
. . . .				Coll' avarea part.				
				Rivalsa			5	95
				Proviggione del 1 per % sull' importo della rivalsa			—	06
Da pagarsi dal				Per diritti due polizze a soldi 5 l' una			—	15
. . . .						Totale	22	28

Condizioni del trasporto:

F. Leithe.

Beirut in Syrien.

Beiruth, 5. Mai 1874.

Herrn Julius Brüder Gasteiger,

Josefsthal

Marburg.

Gegen mein bestätigend Ergebenes vom 23/1. mit einer Ordre gelangte soeben in den angenehmen Besitz Ihres Geschätzten vom 17/1 mit Factura österr. Währ. fl. 387'10, wofür Sie einstweilen erkannt stehen.

Bezüglich der Weite der Rundöffnung der Blaseln werde Ihnen bei der Ertheilung des ersten Auftrages darauf dienen, vorausgesetzt, daß sie auch diesmal meinem Verlangen nicht entsprechen.

Was die Fracht der französischen ordinären Glaswaaren anbelangt, kosten die 100 Kilogramme von Marseille bis hieher Frcs. 5, also Frcs. 2.50, oder eff. österr. Währ. fl. 1 Silber = 50 Kilogramm oder 1 Zollcentner, während beim Lloyd der Zollcentner eff. fl. 76 kr. Silber kosten soll, was aber illusorisch ist, da der Frachtsatz nicht immer nach dem Gewichte, sondern vielmehr nach dem Kubikinhalte der Kisten gestellt wird; als Beweis dessen dienen Ihnen folgende diesen Polizzen entnommene Angaben:

C. II.	77/8	eff. 1350	Rollo	fl. 20.16,	also 1 Zollcentner	eff. fl. 1.49.
z. c.	1/6	„ 4330	„	„ 63.20,	„ 1 „	„ „ 1.46.
AAC.	28/9	„ 1540	„	„ 22.08,	„ 1 „	„ „ 1.43.

1 Accept

Die Zollgebühr anbelangend, theile Ihnen mit, daß sie vom Gewichte berechnet sind. Kosten Centner . . dem neuesten Tarife, ordinäre, ungeschliffene Glaswaaren, geblasen, gepreßt, gedreht, nicht gefärbt, nicht gemalt, nicht vergoldet, *st.* 8.24/100 per Centner gleich 100 Wiener Pfund, oder eff. österr. Währ. fl. 75 kr. Silber. Es ist diese Tarifirung ganz günstig für ordinäre, leichte Glaswaaren, wie z. B. für Lampen, Cylinder, convenirt aber durchaus nicht für die schweren, dicken, für hier verlangten Blaseln aus Oesterreich.

Dagegen der Zoll auf Blaseln französischer Provenienz nicht vom Gewichte, sondern nach Schätzung behoben wird, stellt sich diese Waare bedeutend billiger.

Beigefaltet habe noch das Vergnügen, Ihnen mein bei der Creditanstalt in Wien domicilirtes Accept österr. Währ. fl. 305.52 per 24. Juli a. c. zu überlassen, wofür mich unter Anzeige zu erkennen bitte.

Ihren ferneren angenehmen Berichten entgegensehend, verbleibe aber inzwischen

hochachtend

Auftrag off. Bellus & Tjora zur besten promptesten Effectuirung.

F. Leithe m. p.

Frachten-Tarif

ohne Verbindlichkeit, giltig vom 1. Juni 1872.

Von Triest und Venedig nach	Fracht für 100 Zollpfund oder 50 Kilogramm oder 4 Cubikfuß englisch								Frachten für Geld- oder Werthsachen	Assecuranz-Prämien für 100 fl. Monate	
	I.		II.		III.		IV.		für 100 Gulden	April Septb.	October März
	Classe										
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Kreuzer		
Ancona		24		40		56		72	20	12	15
Brindisi		28		48		68		84	20	12	15
Corfu Santi Quaranta		32		52		72		96	20	15	20
Pazolli		36		60		84	1	8	20	15	20
Argostoli, Prevesa, Santa Maura Zante		40		68		96	1	20	20	15	20
Cerigo Pyräus, Syra		44		72	1	4	1	32	25	15	20
Chios		48		80	1	12	1	44	25	15	20
Candia, Canes, Rettimo Smyrna Volo		52		88	1	24	1	56	25	35 22 35	45 28 45
Metelina, Tonedos		56		92	1	28	1	68	25	40	50
Alexandrien, Constantinopel		60	1	..	1	40	1	80	25	35	45
2c.											
Kerajonda, Trapezunt											

Packete und kleine Colli bezahlen

bis zu Pfund 10 $^{7}/_{10}$ }
von 10 bis „ 25 $^{3}/_{10}$ } der Frachten der vierten Waarenclasse.

Auszug aus den allgemeinen Bestimmungen.

Die Gesellschaft übernimmt 2c.

. . . .

Für Güter, welche 25 Zollpfund und mehr per Cubikfuß englisch wiegen, wird die Fracht nach dem Gewichte, für jene, die weniger als 25 Zollpfund per Cubikfuß englisch wiegen, nach dem Cubikinhalte berechnet; im letzteren Falle wird also die für 100 Zollpfund bestimmte Fracht für je vier Cubikfuß englisch berechnet.

2c.

Triest, 1. Juni 1872.

Dampfschifffahrts-Gesellschaft des österr.-ung. Lloyd.

Waaren-Classification zum Tarife vom 1. Juni 1872.

Benennung	Classe	Benennung	Classe	Benennung	Classe	Benennung	Classe
Aalfische ꝛc.		Haare ꝛc.		Nadeln ꝛc.		Säcke, leere ꝛc.	
Badeschwämme ꝛc.							
		Indigo ꝛc.		Obst		Tabak	
Cacao ꝛc.						Thee	
						Theer	
Dachschiefer ꝛc.		Käse ꝛc.		Packfong ꝛc.		Thonwaaren	II
Effecten ꝛc.						Uhren ꝛc.	
Farben-Erde ꝛc.		Lachs ꝛc.		Quecksilber ꝛc.		Vanille ꝛc.	
Gänsekiele						Waagen ꝛc.	
Glaswaaren, gemeine	I	Mais ꝛc.		Rasirmesser ꝛc.		Ziegel ꝛc.	
ꝛc.							

Aenderungen im Tarife vom 1. Juni 1872 ab Triest.

Garne nach Constantinopel, Salonik		Kr. 30	per engl. Kubikfuß.
Glaswaaren, gemeine, nach Salonich, Beiruth, Jaffa		„ 16	„ „ „
Thonwaaren	ꝛc.	„ 20	„ „ „
Zigaretten-Papier	ꝛc.	„ 25	„ „ „
Stearinkerzen	ꝛc.	„ 18	„ „ „
Briefpapier	ꝛc.	„ 24	„ „ „
Porzellan	ꝛc.	„ 26	„ „ „
Wollwaaren	ꝛc.	„ 85	„ „ „

Triest, 10. August 1872.

Dampfschifffahrt-Gesellschaft des österr.-ung. Lloyd.

Agentur in Wien,
Wollzeile 21,
der italienischen Postdampfer
Peirano Danovaro & C.
in Genua.

Francesco Parisi,
Großhandlung, Speditionshaus
(Börsenfirma)
in Triest mit Filialen in
Wien, Venedig, Udine, Ala.

Agent
der
Dampfschifffahrts-Gesellschaft
des österr.-ung. Lloyd für
Udine und Ala.

Venedig, im August 1874.

Herrn

Als Agent der österr.-ung. Lloydgesellschaft und in Folge Einverständnissen mit mehreren Bahnverwaltungen besonders begünstigt, beehre ich mich, Ihnen eine herabgesetzte Frachtliste der Lloyddampfer ab Venedig nach dem Oriente und zu gleicher Zeit ein Frachtenverzeichniß der hauptsächlichen Artikel des directen Bahnverkehres Deutschlands mit Venedig als Basis zur genauen Calculation der Frachten in Ihrem Exporte anzubieten.

Um die besonderen Bahnbegünstigungen ab einiger Bahnstationen genießen zu können, muß die Waare in gewissen Centralstationen concentrirt werden, wie z. B. Hof, Aschaffenburg und Gießen: bitte also die Frachtbriefe ab jenen in meiner Frachtliste bezeichneten Stationen an meine Adresse Francesco Parisi nach der betreffenden Centralstation adressiren zu lassen.

Indem ich Ihnen die eifrige und solide Bedienung meiner sämmtlichen Häuser zur thätigen Unterstützung Ihres Exportgeschäftes anempfehle, mache ich Sie besonders aufmerksam, daß mein Neffe und Procuraführer Herr F. Parisi junior, den ich durch zwei Jahre den Orient bereisen ließ, und deßhalb mit den dortigen Verhältnissen völlig vertraut ist, nun als mein hiesiger Repräsentant beständig verbleibt. — Bitte mich mit Ihren werthen Zuweisungen recht häufig zu beehren und mit hoher Achtung verharrend

Francesco Parisi m. p.

Eisenbahnfrachten

ab Station der nachstehend bezeichneten Plätze bis franco Bahnhof Venedig per 50 Kilo = 100 Pfund Zollgewicht in Silberfranken.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Dampffrachten

ab Bord Venedig bis franco Bord nachstehend bezeichneter Plätze.

Nach Italien	Nach der Levante mit **ungar.-österr. Lloyddampfern** einmal in der Woche									Nach den Häfen über den Suezcanal
n a ch	n a ch		Kurzwaaren, Leinenwaaren, Wachstuch	Eisenwaaren	Glas- und Thonwaaren	Baumwoll-waaren und Wollwaaren	Seife, Bier und Wein	Papier in Ballen oder Kisten	Garne	n a ch
			per 50 Kilo = 100 Zollpfund							
Ancona	Corfu	eff. Frs.	1·30	0·80	0·80	1·30	0·80	1·30	1·30	Aden, Blomberg
ꝛc.	Zante	„	1·30	1·30	1·30	2·40	1·—	1·30	2·40	ꝛc.
	Piräus (Athen)	„	2·—	1·20	1·20	2·80	1·20	2·—	2·80	
	Syra	„	2·—	1·20	1·20	2·80	1·20	2·—	2·80	
	Smyrna	„	2·20	1·30	1·30	3·10	1·30	2·20	3·—	
	Alexandrien	„	2·50	2·—	2·—	2·50	1·50	2·15	3·—	
	Constantinopel	„								
	Salonich	„								
	Odessa	„	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	
	Beiruth	„								
	Trapezunt	„								

Venedig, im August 1874.

Francesco Parisi m. p.

F. Leithe.

Beiruth in Syrien. Beiruth, 17. November 1874.

Herrn Julius & Brüder Gasteiger,

Josefsthal bei Marburg.

In Folge Ihres soeben bei mir eingelangten sehr Geschätzten vom 12. pto. stehen Sie einstweilen für damit ertheilte Factura, österr. Währ. fl. 190.61 erkannt.

Was die Spedition via Venedig betrifft, so ergibt sich wirklich bei dieser Sendung eine Ersparniß von mehreren Gulden. Sie sagten, die Waare via Venedig geschickt zu haben, wogegen Ihnen bemerke, daß darauf eine Nachnahme per Grenzspesen von Frcs. 5·70 lastet, die Ihnen mit österr. Währ. fl. 2.52 debitiren.

Im Falle nicht inzwischen eine höhere Frachttaxe eingeführt wird, bitte meine Waaren bis auf Weiteres immer über gedachten Weg zu spediren.

Hochachtend

F. Leithe m. p.

Herrn Julius & Brüder Gasteiger

in

Josefsthal.

Smyrna, den 23. Jänner 1875.

Auf mein Ergebenes vom 9. d. Bezug nehmend, bekenne ich mich zum Empfange Ihres Werthen vom 11. d. mit Verzeichniß der Rückstände für Comms. P. K. B., welche ganz in Ordnung ist und deren Empfange entgegensehe. Auch notire für gleiche nachstehend mir etwas weniger.

Ueber Kisten Nr. 210/14 erhielt Verladungsanzeige und erwarte dieselbe k. W. In der Spesenrechnung setzt Herr Parisi Nachnahme österr. Währ. fl. 11·35 Silber des Versenders; ist das die Fracht bis an die Eisenbahnstation? Herr Ullrich setzte diese nie separat an.

Im Ganzen kommt die Spedition durch Herrn Ullrich in Triest v. s. bis an Bord des Dampfers etwas billiger, als durch Herrn Parisi in Venedig; von da ab aber ist durch Herrn Parisi in Venedig eine bedeutende Frachtbegünstigung nach hier erzielt.

Zeichne hochachtungsvoll

Bestellung für P. K. B.
2c. 2c.

Isid. Helzel m. p.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. — VIII. Session. 126. Sitzung,

am 10. März 1875.

Inhalt:

Beginn der Sitzung: 11 Uhr 5 Minuten.

Vorsitzender: Präsident Dr. **Rechbauer**, theilweise Vicepräsident Freiherr v. **Pillersdorff**.

Schriftführer: Dr. **Stöhr**, Ritter v. **Oppenheimer**, Freiherr v. **Kotz**.

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident Fürst Adolf **Auersperg**, Minister für Cultus und Unterricht Dr. v. **Stremayr**, Justizminister Dr. **Glaser**, Minister Dr. **Unger**, Ackerbauminister Ritter v. **Chlumecky**, Finanzminister Freiherr de **Pretis**, Minister für Landesvertheidigung Oberst **Horst**, Minister Dr. **Ziemialkowski**.

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Sectionsrath im Finanzministerium Emil **Chertek**.

Präsident: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet.

Gegen das Protokoll der Sitzung vom 8. d. M. wurde keine Einwendung erhoben, dasselbe ist somit genehmigt.

Das Protokoll der Sitzung vom 9. d. M. liegt im Bureau zur Einsicht auf.

Dem Herrn Abgeordneten Ritter v. Carneri habe ich auf sein Ersuchen einen Urlaub von vier Tagen ertheilt.

Von dem Handelsministerium ist eine Zuschrift eingelangt, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer Dr. **Stöhr** *(liest)*:

„Ich beehre mich, dem löblichen Präsidium den Gesetzentwurf eines Gesetzes, betreffend die Registrirung der Seehandelsschiffe, nebst Motivenbericht *(367 der Beilagen)* mit dem Ersuchen zu übermitteln, den Gesetzentwurf der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Wien, 8. März 1875.

In Vertretung des k. k. Handelsministers
der k. k. Ackerbauminister:
Chlumecky."

Präsident: Ich werde diesen Gesetzentwurf der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zuführen.

Ich bitte um die Mittheilung des wesentlichen Inhaltes der eingelangten Petitionen.

Schriftführer Dr. **Stöhr** *(liest)*:

„Petition des Michael Hainisch, Fabriksbesitzers in Nadelburg, wegen Anstellung eigener Aichmeister in jenen Fabriken, welche sich mit der Erzeugung

von metallenen Gewichten beschäftigen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Wedl).*"

„Petition des Verfassungsvereines für Mährisch-Ostrau und Umgebung um Ablehnung des Gebäudesteuergesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Dr. van der Strass).*"

„Petition des Karl Hofer, Herausgebers der Zeitschrift „Trautenauer Wochenblatt", und des Franz Morbek, Herausgebers der „Trautenauer Zeitung" in Trautenau, um Veranlassung, daß die ohnedies durch Zeitungscautionen, Colportageverbot und Zeitungsstempelsteuer schwer belasteten Zeitungen Oesterreichs nicht auch noch durch eine neue, ohne Wissen und Willen des Reichsrathes eingeführte Belastung betroffen werden *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Hallwich).*"

„Petition des Weinproducentencomités in Steiermark in Betreff des zum Schutze des Weinbaues zu erlassenden Gesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Seidl).*"

Präsident: Ich werde diese Petitionen den betreffenden Ausschüssen zuweisen.

Es ist mir eine Interpellation des Herrn Abgeordneten Grafen Coronini und Genossen überreicht worden; ich bitte dieselbe zu verlesen.

Schriftführer Dr. **Stöhr** *(liest):*

„Interpellation an das Gesammtministerium.

Der Handels- und Schifffahrtsvertrag mit dem Königreiche Italien vom 23. April 1867, beziehungsweise das Zusatzübereinkommen, betreffend den Eisenbahnverkehr, verfügt in Artikel 1, daß auf der Eisenbahnstrecke Udine und Görz die auf österreichischem Gebiete gelegene Eisenbahnstation Cormons als internationale Wechselstation und als Standort des gemischten (internationalen) Grenzamtes bestimmt wird, und in Artikel 2, daß die Eisenbahnverwaltungen verpflichtet sind, die hierzu erforderlichen Gebäude herzustellen, sowie daß über die damit zusammenhängenden Nebenfragen besondere Verhandlungen gepflogen werden sollen.

Es hat indeß den Anschein, als wenn in dieser Angelegenheit die häufig wiederkehrende Erfahrung gemacht werden müßte, daß die österreichischen Interessen auswärtigen Staaten und mächtigen Gesellschaften gegenüber nicht die genügend kräftige Vertretung finden, da seit dem Abschlusse jenes Vertrages nahezu acht Jahre verflossen sind, ohne daß zum großen Nachtheile des österreichisch-italienischen Verkehres die vorangeführten Bestimmungen, welche doch eine Begünstigung des österreichischen Gebietes überhaupt und eines österreichischen Grenzortes insbesondere enthalten, ins Leben getreten oder auch nur ihrer Verwirklichung nahe gerückt wären.

Aus diesem Grunde beehren wir uns an das Gesammtministerium die Anfrage zu stellen:

„„1. durch welche Gründe sich die bedauerliche Verzögerung in Ausführung der in Rede stehenden Bestimmungen des österreichisch-italienischen Vertrages vom 23. April 1867 rechtfertigen lasse;

2. ob die Regierung gewillt sei, mit ihrem ganzen Einflusse auf die endliche schleunige Ausführung derselben hinzuwirken.""

Kellersperg.	Coronini.
Dr. Schaup.	Max Kübeck.
Dumba.	Herbst.
Pauer.	Dr. Dinstl.
Heilsberg.	Winkler.
Seidemann.	de Franceschi.
Hackelberg.	Dr. Keller.
Neuwirth.	Dr. Vidulich.
Spiegel.	Beer.
Walterskirchen.	Zschock.
Plener.	Teuschl.
Nabergoj.	Fürst.

Gögl."

Präsident: Ich werde diese Interpellation an die Regierung leiten.

Der erste Gegenstand der Tagesordnung, zu der wir nun übergehen, ist die erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Bedingungen und Zugeständnisse für die Sicherstellung einer Secundärbahn von der Stadt Elbogen zur Station Elbogen-Neusattel *(358 der Beilagen).*

Ich glaube, daß es nach der Natur des Gegenstandes am Platze sein wird, die Vorberathung des Gesetzentwurfes dem Eisenbahnausschusse zuzuweisen.

Wünscht Jemand zu diesem Antrage das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so nehme ich an, daß das hohe Haus mit meinem Antrage einverstanden ist. *(Zustimmung.)*

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die Fortsetzung der Berathung über den Gebäudesteuergesetzentwurf *(294 der Beilagen).* Wir sind gestern in der Berathung bis zum §. 18 gekommen; wir werden daher heute bei §. 18 die Debatte fortsetzen. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung bei diesem Paragraphe wieder aufzunehmen.

Berichterstatter der Majorität Dr. **Beer** *(von der Tribüne):* Da im Absatze a des §. 18 vor dem Schlußsatze, beginnend mit den fettgedruckten Worten „Gebäude, Wohnbestandtheile", am Ende des vorhergehenden

Satzes irrthümlicherweise die zwei Worte „sein wird" im Berichte *(294 der Beilagen)* gedruckt vorliegen, diese jedoch wegzustreichen sind, werde ich mir erlauben, den corrigirten §. 18 vorzutragen: *(Liest den verbesserten §. 18 der Ausschussanträge aus 294 der Beilagen.)*

Präsident: Zum §. 18 liegen mehrere Minoritätsanträge vor, und zwar zuerst drei abweichende Anträge zu Absatz a, b und c. Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter der Minorität Herrn Ritter v. Krzeczunowicz das Wort.

Berichterstatter der Minorität Ritter v. **Krzeczunowicz:** Ich bitte den Herrn Präsidenten, hier so wie bei §. 2 absatzweise berathen und beschließen zu lassen; jede der in den einzelnen Absätzen enthaltenen Bestimmungen, ist sehr wichtig, und würde man nun alle auf einmal besprechen, so würde die Berathung und Beschlußfassung darunter leiden. Wenn also der Herr Präsident erlauben, so möchte ich zunächst den Minoritätsantrag zu Absatz a begründen.

Präsident: Ich hätte zwar gedacht, daß es wünschenswerth wäre, wenn der Herr Berichterstatter der Minorität alle drei Anträge im Ganzen begründet hätte; da es aber sein Wunsch ist, die einzelnen Anträge abgesondert zu begründen, so bin ich damit einverstanden und bitte ihn, die Begründung zu Absatz a vorzutragen.

Berichterstatter der Minorität Ritter v. **Krzeczunowicz:** Wir sind gerade bei dem wichtigsten Paragraphe angekommen, bei dem wichtigsten in Bezug auf die Nutzungswerthsteuer, in Bezug auf die Einschätzung der Gebäude auf dem flachen Lande.

Ich muß hier zuerst hervorheben, daß gerade so wie im §. 17 auch im §. 18 die gegenwärtige Vorlage einen wesentlichen Unterschied mit den Bestimmungen des Gesetzentwurfes vom Jahre 1869 enthält. Es sind nämlich in den bezüglichen Paragraphen des Gesetzentwurfes vom Jahre 1869 die Worte nicht enthalten, welche hier eingeschaltet sind, nämlich, daß der Nutzungswerth eines Gebäudes auch nach der Zahlgröße der zu den Wohnungen gehörigen Nebenlocalitäten, Speisekammern, Böden und Keller zu ermitteln ist. Diese Worte befinden sich in der Vorlage des Jahres 1869, und ich glaube mit Recht, nicht; denn welcher Werth ist auf dem flachen Lande diesen Nebenlocalitäten beizumessen? Diese sind bei der ländlichen Bevölkerung zumeist gerade der Landwirthschaft gewidmet, zum Theile sind sie aber auch den persönlichen Bedürfnissen des Bewohners selbst gewidmet, so z. B. die Keller und Böden, denn im Keller hat er vielleicht seine Speisevorräthe, meistens aber die zum Verkaufe dienenden Bodenproducte.

Wenn man nun die Gebäude auf dem Lande nach der Anzahl und Größe der Wohnbestandtheile und der Nebenlocalitäten einschätzen läßt, so ist es doch offenbar, daß die Einschätzung in die Richtung gedrängt wird, daß man alle diese Wohnungsbestandtheile und Localitäten ihrer Zahl nach beschreibt und dann, je mehr deren sind, desto mehr Ertrag daraus nimmt.

In diesem Paragraphe sind weiters zwei recht unbillige Regeln festgestellt, nämlich, daß zur Gewinnung ziffermäßiger Anhaltspunkte in Orten, in welchen die Vermiethung zwar nicht vorwaltet, in denen jedoch ein größerer Theil der Gebäude fortdauernd vermiethet ist, auf die üblichen Miethzinse Bedacht zu nehmen ist, und dabei ist keine Beschränkung, es ist nicht gesagt worden, daß doch auf die größere Zahl der nichtvermietheten und meist nicht vermiethbaren Gebäude Rücksicht zu nehmen sei.

Weiter lesen wir in dem Ausschußantrage, daß in jenen Orten, wo Vermiethungen vereinzelt oder gar nicht vorkommen, auf den Durchschnittszins nahe gelegener Orte Bedacht zu nehmen sei. Es heißt „auf nahe gelegene Orte mit ähnlichen Verhältnissen". Nun, meine Herren, es ist doch offenbar unrichtig zu sagen, daß Orte, wo Vermiethungen vereinzelt oder gar nicht vorkommen, in Bezug auf die Gebäudeertragsverhältnisse jenen Orten ähnlich seien, wo Vermiethungen in größerer Zahl vorkommen; es wird also eine dem Thatbestande offenbar zuwiderlaufende Regel festgesetzt, es wird etwas dem Thatbestande Zuwiderlaufendes angeordnet.

Die Gefahren dieser Regel werden Sie aber sicher groß finden, wenn Sie sich noch die im Regierungsmotivenberichte dargestellte Anschauungsweise vor Augen halten; da heißt es auf Pag. 14, daß in Orten, in denen die Gebäudeeinschätzung nach dem Schätzungswerthe stattfinden soll, „zwar nur die Wohnbestandtheile gezählt werden, der Werth derselben aber nach den gesetzlichen Normen, nach Größe und Anzahl auch der nichtvermietheten Nebenlocalitäten ermittelt werden müsse, so daß diese letzteren in den für ein ganzes Haus erhobenen Werthsummen so vollständig berücksichtigt erscheinen werden, wie in dem vertragsmäßig vereinbarten Jahreszinse für eine Wohnung in zinssteuerpflichtigen Orten". Nun, meine Herren, stellen Sie sich die Anwendung dieser Anschauung vor.

Im Gesetze wird angeordnet, daß für Orte, wo Vermiethungen nicht vorkommen, der Miethzins anderer Orte als Anhaltspunkt angewendet werde; hier haben Sie die Erklärung, daß ebenso für die Wohnbestandtheile und Nebenlocalitäten in den Orten, wo Vermiethungen nicht vorkommen, doch jene Grundsätze zu gelten haben, wie in miethzinssteuerpflichtigen Orten; also soll in einem Bauernhause ein

Keller, ein Boden, in einem Pfarrhause eine eingebaute Stallung ebenso berücksichtigt werden wie in miethzinssteuerpflichtigen Orten, wo alle diese Nebenlocalitäten doch einen Miethwerth haben.

Weiter lesen wir im Motivenberichte der Regierung eine noch gefährlichere Stelle; es wird nämlich dort begründet, warum in Orten auf dem Lande und auch in kleineren Städten an der Miethzinssteuer nicht so festgehalten werden soll. Unter anderen Gründen wird angeführt *(liest):*

„Zudem finden in solchen Orten Vermiethungen größtentheils an Auszügler, Pfründner, Taglöhner zu so niederen Miethzinsen statt, daß es sich kaum empfehlen wird, die Miethzinsbesteuerung noch eintreten zu lassen."

Also nicht einmal die reellen wahren Miethzinse sollen zu Grunde gelegt werden, wenn sie niedrig sind, sondern nur die höheren. Nun, meine Herren, es werden doch die Regierungsanschauungen bei der Ausführung des Gesetzes etwas gelten; die Regierungsorgane werden trachten, den Regierungsanschauungen wo möglich Geltung zu verschaffen, namentlich die Referenten, welche eine größere Rolle bei den Schätzungscommissionen spielen werden, indem gerade sie die Daten sammeln, auf Grund welcher die Einschätzung zustande kommen soll.

Es liegt uns ein Minoritätsantrag des Herrn Abgeordneten Doblhoff und Genossen vor, welcher den Absatz a des §. 18 nur in der Richtung zu verbessern wünscht, daß nicht apodiktisch festgestellt werde, daß in Orten, wo keine Vermiethungen vorkommen, die Miethzinspreise der naheliegenden Orte benützt werden, sondern nur die Möglichkeit dieser Benützung im Gesetze zugelassen werde — daß es daher für diese Orte heißen solle: es kann auf die Miethzinse der naheliegenden Orte Bedacht genommen werden. Ich glaube aber, daß dieses Amendement nicht genügt; denn wenn auf die Miethzinse der naheliegenden Orte Bedacht genommen werden kann, so wird doch offenbar die Auslegung, ob und inwieweit dies geschehen soll, den Organen zufallen, und wir werden sehen, daß die Referenten bei der Auslegung in fiscaler Richtung vorgehen werden. Wenn nun auch die Commissionen anders beschließen, so wird doch der Antrag der Referenten neben dem Beschlusse der Commission in den Acten angedeutet werden, und es werden höhere Commissionen darüber entscheiden müssen; in vielen Fällen aber wird auch der Commissionsbeschluß nach den Anträgen des Referenten ausfallen, dort nämlich, wo die von der Finanzverwaltung gewählten Commissionsmitglieder dem Referenten und dem Präsidenten nachkommen; solcher Commissionen wird es viele geben.

Ich glaube, der vom Ausschusse beantragte Grundsatz ist ungerecht, er führt zu einer höheren Besteuerung auf dem Lande und in den kleinen Städten, zur Ueberschätzung der Häuser in diesen Städten und Dörfern, zu einer Ueberwälzung der Steuern von den größeren Städten auf diese Orte.

Meine Herren! Wir werden vermuthlich bei §. 24 einen Beschluß fassen, daß in den größeren Städten für die schlechteren Gebäude das Abzugspercent erhöht werde. Wir werden diesen Beschluß fassen, weil er ein wirklich gerechter ist.

Nun, meine Herren, wenn wir gerecht sind gegen große Städte, warum sollen wir ungerecht sein gegen kleinere Städte und gegen Dörfer?

Der geehrte Herr Referent hat uns bei der Generaldebatte Daten vorgehalten, aus welchen zu fließen scheint, daß bei der Anwendung des größeren Abzugspercentsatzes in größeren Städten der Ausfall an Steuern sehr gering sein wird, somit die Ueberwälzung auch nur in sehr geringem Maße stattfinden dürfte. Der Herr Referent hat eine Ziffer des Ausfalles bei der Stadt Wien auf 135.000 fl. berechnet, das wäre freilich eine kleine Ziffer. Er sagte auch in seiner in der Generaldebatte gehaltenen Rede, er hätte im Ausschusse dieselbe Ziffer vorgelegt, und sagte weiter, ich sei in Steuersachen ein sehr ungläubiger Mensch, weil ich dieser Ziffer keinen Glauben schenken wollte.

Nun, meine Herren, sehen Sie selbst, ob dann die Darstellung des Herrn Referenten nicht eben dazu dient, mich in meinem Unglauben zu bestärken. Der Herr Referent berechnet den Ausfall bei der Stadt Wien derart, daß er sich hierbei die zukünftige Steuer noch immer mit $26^2/_3$ Percent vom Reinertrage denkt. In diesem Falle wäre die kleine Ziffer des Ausfalles möglich. Nun aber, der Herr Referent hat in seinem Berichte darstellen wollen, daß die Grundsätze dieses Gesetzes für das Land nicht ungerecht sind, daß namentlich die im Gesetze enthaltenen Minimen den Steuersatz für die schlechtesten Gebäude auf dem Lande nicht so bedeutend erhöhen, und bei dieser Darstellung machte er eine andere Berechnung; er nahm den künftigen Steuersatz mit 20 Percent in Berechnung.

In der gestrigen Sitzung habe ich Ihnen, meine Herren, erzählt, wieso von zwei Referenten einer Finanzlandesdirection der eine seine Ziffern so, der andere dieselben anders darstellte, und diese Referenten nicht zu bewegen waren, ihre Ziffern in Einklang zu bringen.

Ich möchte den Herrn Referenten bitten, da er doch nicht zwei, sondern nur eine Person ist, über dieses zukünftige Steuerpercent mit sich selbst in Einklang zu kommen. Denn wird dieses zukünftige Steuerpercent — so wie der Herr Referent es bei der Berechnung der Minimen annahm und so wie er es auch an anderer Stelle andeutete — geringer ausfallen, wird dieses Steuerpercent nur 20 betragen, so wird der Steuerausfall in Wien nicht bloß 135.000 fl., sondern außer 135.000 fl. auch noch

25 Percent vom ganzen Steuerbetrage ausmachen, daher sich auf 3,250.000 fl. belaufen.

Nun, woher wird dieser Ausfall gedeckt? Von anderen Steuerträgern. Gut; aber von welchen? Zunächst doch von den anderen Gebäudesteuerträgern in den kleinen Städten und auf dem Lande, für deren Gebäude man unrichtige und ungerechte Regeln aufstellt.

Es ist doch nicht eine unwichtige Sache, sich auf die Gesetzgebungen anderer Staaten umzuschauen, zu sehen, ob denn in irgend einem Staate so etwas besteht, wie man es uns hier in §. 18, lit. a vorlegt. Alle Gesetzgebungen kenne ich zwar nicht, aber insoweit ich dieselben kenne, ist in keinem einzigen Staate so etwas festgestellt.

Solche Kenntniß, wie sie der Herr Referent hat, habe ich auch über die Besteuerung in Nordamerika, in der Schweiz, in Württemberg und Baden, wo der Kaufwerth zur Grundlage dient, ein Kaufwerth, welcher auf dem Lande für Gebäude offenbar geringer und in den großen Städten schon des Bauareawerthes wegen höher ist.

Nun, meine Herren, nebst diesen Staaten habe ich auch Kenntniß von der Besteuerung der Gebäude in den angrenzenden deutschen Staaten: Baiern, Preußen und Sachsen. In Baiern ist ein großer Unterschied gemacht worden zwischen jenen Orten, wo die Vermiethungen vorwiegen, und jenen Orten, wo sie nicht vorwiegen; es ist die Miethertragsfähigkeit der Gebäude als Grundsatz aufgestellt worden, und in Folge dieses Grundsatzes sind in den Orten, wo die Vermiethungen vorwiegen, die Durchschnittsziffern der Miethzinse zur Grundlage der Einschätzung genommen worden, in anderen Orten aber nur der Flächeninhalt, worauf die Gebäude gebaut sind, und zwar mit sehr geringen Sätzen. In Preußen sehen wir den allgemeinen Grundsatz der Nutzwertheinschätzung; aber dort, wo die Vermiethungen vorwiegen, dienen die Durchschnittsziffern der Miethzinse zur Grundlage; wo aber die Vermiethungen nicht vorwiegen, sind ganz besondere und bestimmte Regeln für die Einschätzung der Gebäude festgestellt; so z. B. für alle Wohngebäude bei kleineren Grundbesitzern, sowie auch für die Gebäude für Beamte und Diener des größeren Großgrundbesitzes, sind Stufenscalen festgesetzt, und zwar die niedrigste vier Thaler für ein ganzes Gebäude, die höchste mit zwanzig Thalern Nutzungswerth; auch für das Hauptwohngebäude bei größeren Besitzungen sind billige Ziffern normirt, denn dort war man überzeugt, daß solche Gebäude keinen eigentlichen Ertrag liefern, daß der fingirte Ertrag, welchen man für diese Gebäude einstellt, doch nicht groß sein könne. Nun haben wir noch die dritte Gesetzgebung zu betrachten, nämlich die von Sachsen. Die sächsische Gesetzgebung sieht am meisten der uns vorliegenden ähnlich, weil sie auch für kleinere Orte, wo Vermiethungen nicht vorwiegen, doch einen Anhaltspunkt in den Miethzinsen anderer Orte suchen läßt. Aber wie? Sehen Sie, meine Herren, da haben wir für die landwirthschaftlichen Wohngebäude eine Regel *(liest)*:

„In den Wohngebäuden, welche mit anderen zum Betriebe der Landwirthschaft gehörigen Räumen in Verbindung stehen, sind lediglich die Stuben, wozu auch die Räumlichkeiten, in denen zwar kein Ofen, aber doch Vorrichtungen zum Einheizen angebracht sind, gerechnet werden, der Abschätzung unterworfen. Alle übrigen Räume bleiben unberücksichtigt."

Weiters heißt es *(liest)*:

„Bei Schlössern und anderen größeren Wohngebäuden auf dem Lande werden zehn Stuben als Wohnstuben abgeschätzt, die übrigen bleiben unberücksichtigt."

Weiters heißt es *(liest)*:

„Solche Land- und Gartenhäuser, welche nur den Sommer über bewohnt und benützt werden können, werden auch nur mit Berücksichtigung dieses Umstandes als ertragfähig angesehen."

Endlich aber — und was das Wichtigste ist — enthält der §. 108 der sächsischen Schätzungsanweisung folgende Regel *(liest)*:

„Mangelt es aber in einem Orte an einem gehörigen Anhalte zur Ermittlung des Nutzungswerthes, so werden die Miethertragssätze durch Vergleichung und Anwendung der Miethwerthe des nächsten Ortes oder der nächsten Umgegend, vorausgesetzt, daß daselbst eigenthümliche Verhältnisse nicht stattfinden, jedoch nach den daselbst vorkommenden niedrigsten Sätzen festgesetzt, und wenn auch das nicht hinreicht, so wird weiter auf den Flächeninhalt, auf den Raum zurückgegriffen."

Also auch hier sind die Schranken festgesetzt gegen eine willkürliche und ungerechte Einschätzung der Gebäude auf dem Lande, welche keinen Ertrag abwerfen, welche nicht vermiethet werden können.

Allen diesen Gesetzgebungen ist wahrhaftig der Grundsatz im §. 18, lit. a total unähnlich. Er setzt keine Schranken fest, er will den Miethzins zum Anhaltspunkte nehmen. Ich bitte Sie, meine Herren, wir sollen uns doch nicht mit Argumenten beschwichtigen lassen, welche uns sagen werden: „Nun ja, die Commissionen werden den Verhältnissen billige Rücksicht tragen", oder anderen dergleichen Argumenten, deren ich viele im Ausschusse gehört habe, mehr. Die Commissionen können nichts Anderes machen, als das, was im Gesetze steht. Es soll sich nicht auf die Ausführung der Gesetze berufen werden; die Regeln im Gesetze sollen gerecht sein. Auch in diesen anderen Staaten, deren Beispiel ich angeführt habe, hat man nicht auf die Besserung der Gesetzesregeln bei der Ausführung gerechnet, sondern man hat gerechte Regeln im Gesetze gestellt.

Die Minorität stellt den Antrag, welcher sich gerade in Uebereinstimmung mit den Gesetzen anderer Staaten befindet und welcher auch der Anschauung der Minorität nach ein sehr gerechter ist. Die Minorität stellt nämlich den Antrag, das Alinea a habe zu lauten *(liest)*:

„Der Nutzungswerth des Gebäudes ist nach dessen Größe, Bauart und Beschaffenheit unter Berücksichtigung der Ansprüche zu ermitteln, welche den Ortsverhältnissen gemäß an die Befriedigung des Wohnbedürfnisses nach dem Verhältnisse des Besitzes von jedem Eigenthümer des letzteren gestellt zu werden pflegen."

Es soll das Gebäude als ein Ganzes betrachtet, als ein Ganzes geschätzt werden, wie es unter den gegebenen Verhältnissen einen Nutzungswerth haben kann, ebenso wie es in allen Staaten der Fall ist, deren Beispiel ich angeführt habe. Es soll nicht darauf gedrungen werden, daß alle einzelnen Wohnbestandtheile und Nebenlocalitäten zusammengezählt und für jedes einzelne ein Werth bestimmt werde und die Summe dieser Werthe den Werth des Hauses vorstelle.

Weiter heißt es in meinem Antrage *(liest)*:

„In Orten, in welchen die Vermiethungen zwar nicht vorwalten, in welchen jedoch ein bedeutenderer, und zwar wenigstens der fünfte Theil der Gebäude und Wohnbestandtheile fortdauernd vermiethet ist, wird zur Gewinnung ziffermäßiger Anhaltspunkte auch auf die üblichen Miethzinse, welche innerhalb einer der Abschätzung unmittelbar vorangegangenen fünfjährigen Periode durchschnittlich bedungen worden sind, Bedacht zu nehmen sein, jedoch mit genauer Berücksichtigung der Vermiethbarkeit und sonstigen Ertragsfähigkeit der übrigen nicht fortdauernd vermietheten Gebäude."

Nun, meine Herren, hier ist wieder ein Unterschied zwischen meinem Antrage und jenem des Ausschusses. Ich habe mich nicht darauf beschränkt, anzudeuten „ein größerer Theil", ich habe gesagt „und zwar wenigstens der fünfte Theil der Gebäude und Wohnbestandtheile fortdauernd vermiethet ist", denn wenn wir eine unklare Bestimmung, wie „ein größerer Theil" ins Gesetz aufnehmen, so wird an einem Orte eine Commission oder ein Finanzorgan schon ein Zehntel, an einem anderen Orte ein Zwanzigstel, an einem dritten Orte wieder ein Sechstel oder Fünftel als einen größeren Theil betrachten.

Weiter ist auch in meinem Antrage für jene Orte, wo ein größerer Theil, nicht aber der vorwiegende Theil vermiethet wird, als Regel festgestellt, daß man bei der Erhebung des Nutzwerthes der Gebäude in solchen Orten nicht nur auf die Miethzinse der vermietheten Theile der Gebäude, sondern „auch auf die Vermiethbarkeit und sonstige Ertragsfähigkeit der übrigen nicht fortdauernd vermietheten Gebäude Rücksicht" nehmen soll.

Was aber die Orte anbelangt, wo die Vermiethungen vereinzelt oder gar nicht vorkommen, dort kann man keinen Anhaltspunkt in den Miethzinsen der anderen Orte finden. Wenn man solch' einen Anhaltspunkt anordnet, wenn man sagt, daß die Orte, wo Vermiethungen vereinzelt oder nicht vorkommen, ähnlich seien jenen Orten, wo Vermiethungen in größerer Zahl vorkommen, so erlauben Sie mir, meine Herren, zu sagen: das ist nicht richtig!

Ich muß mir noch eine weitere Bemerkung erlauben. Stadt und Land sind hier im Streite. Die Herren von der Stadt haben vorgestern bei der Debatte über den §. 2 unsere Aufmerksamkeit darauf gelenkt, daß es unrichtig und ungerecht sei, wenn man die Fabriks- und großen Gewerbsgebäude, die nicht im Betriebe stehen, in den Städten besteuert.

Wir Alle sind hierauf eingegangen und haben die Gerechtigkeit dieser Forderung anerkannt und wir werden ihr auch sicher im §. 28 Rechnung tragen.

Nun muß ich an die Herren appelliren: wollen Sie nicht auch gerecht sein gegen das Land? Ich bitte also das hohe Haus, es möge den Minoritätsantrag zu lit. a annehmen. *(Beifall rechts.)*

Präsident: Die Minorität hat durch Abgeordneten Ritter v. Krzeczunowicz beantragt, daß zum §. 18 das erste Alinea anstatt der vom Ausschusse beantragten Fassung folgende Fassung erhalten solle *(liest)*:

„Der Nutzungswerth des Gebäudes ist nach dessen Größe, Bauart und Beschaffenheit unter Berücksichtigung der Ansprüche zu ermitteln, welche den Ortsverhältnissen gemäß an die Befriedigung des Wohnbedürfnisses nach dem Verhältnisse des Besitzes von jedem Eigenthümer des letzteren gestellt zu werden pflegen.

In Orten, in welchen die Vermiethungen zwar vorwalten, in welchen jedoch ein bedeutenderer, und zwar wenigstens der fünfte Theil der Gebäude und Wohnbestandtheile fortdauernd vermiethet ist, wird zur Gewinnung ziffermäßiger Anhaltspunkte auch auf die üblichen Miethzinse, welche innerhalb einer der Abschätzung unmittelbar vorangegangenen fünfjährigen Periode durchschnittlich bedungen worden sind, Bedacht zu nehmen sein, jedoch mit genauer Berücksichtigung der Vermiethbarkeit und sonstigen Ertragsfähigkeit der übrigen nicht fortdauernd vermietheten Gebäude."

Eine andere Minorität des Ausschusses hat zum ersten Absatze lit. a ebenfalls einen Antrag gedruckt vorgelegt, und ich ertheile dem Herrn Berichterstatter dieser Minorität, Abgeordneten Freiherrn

v. Doblhoff, zur Begründung dieses Antrages das Wort.

Berichterstatter der Minorität Freiherr v. **Doblhoff**: Die Anträge der Minorität, welche ich zu vertreten die Ehre habe, gehen nicht so weit, als die Anträge, welche soeben der Herr Berichterstatter der ersten Minorität vorgebracht hat. Ich werde mir erlauben darzulegen, warum die von mir vertretene Minorität der Ansicht ist, daß lit. a in einer milderen Form stilisirt werden sollte, als es der Ausschuß beantragt, und andererseits doch nicht in der Weise amendirt werden kann, wie die weitergehende Minorität es beantragt.

Ich muß mir vor Allem erlauben, darauf hinzuweisen, welche Bestimmung in lit. a des §. 18 enthalten ist. Der zweite Satz der lit. a lautet *(liest)*:

„Zur Gewinnung ziffermäßiger Anhaltspunkte ist in Orten, in welchen die Vermiethung zwar nicht vorwaltet, in denen jedoch ein größerer Theil der Gebäude fortdauernd vermiethet ist, auf die üblichen Miethzinse, welche innerhalb der der Abschätzung unmittelbar vorangegangenen fünf Jahre durchschnittlich bedungen worden sind, und in Orten, in welchen Vermiethungen nur vereinzelt oder gar nicht vorkommen, auf die Durchschnittsmiethzinse der letzten fünf Jahre in nahe gelegenen Orten mit ähnlichen Mieth-, Verkehrs- und Wohnungsverhältnissen, in denen Vermiethungen vorkommen, Bedacht zu nehmen."

Er enthält somit die Bestimmung, daß zur Gewinnung ziffermäßiger Anhaltspunkte für die Feststellung des Nutzwerthes auf die Vermiethungen, die in demselben Orte stattfinden, nur dann Rücksicht zu nehmen ist, wenn dieselben in größerer Zahl vorkommen, und schließt daher aus, daß ausnahmsweise und vereinzelte Vermiethungen auch maßgebend sein können.

Nichtsdestoweniger bestimmt der zweite Absatz dieses Punktes, und zwar in imperativer Weise, daß die Vermiethungen, welche in anderen Orten vorkommen, maßgebend seien für die Bestimmung des Nutzwerthes in den nahe gelegenen Orten.

Es ist allerdings zur Sicherheit, daß hierbei nicht falsche Schlüsse gemacht werden, eine Bestimmung enthalten, die dahingeht, daß in den zur Vergleichung kommenden Orten dieselben Wohnungs-, Verkehrs- und Miethverhältnisse sein müssen, damit die Parification zwischen dem Miethzinse und dem Nutzwerthe stattfinden dürfe, allein ich glaube, daß diese Bestimmung doch nicht für alle Fälle die volle Sicherheit bietet.

Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß es denkbar ist, daß in zwei Orten ganz analoge Verhältnisse bestehen, die auch durch kurze Zeit dauernde Vermiethungen nicht gestört werden, welche beispielsweise aus Anlaß von Eisenbahnbauten oder Eisenbahntracirungen stattfinden. Die Verhältnisse im Allgemeinen können in beiden Orten unverändert geblieben sein und trotzdem wird Niemand behaupten wollen, daß die Vermiethungen, welche in dem einen Orte aus dem erwähnten Anlasse stattgefunden haben, wirklich auch für die Bemessung des Nutzwerthes im anderen Orte vollkommen maßgebend seien.

Nach dem eben Gesagten erscheint es mir zu weitgehend, wenn man der Commission unbedingt vorschreibt, daß sie die Vermiethungen an Nachbarorten unter gewissen Voraussetzungen berücksichtigen müsse, wie dies die Regierungsvorlage und der Majoritätsantrag thut.

Andererseits ist nicht zu verkennen, daß insbesondere für die höheren Commissionen, welche den örtlichen Verhältnissen mehr entrückt sind, es von einiger Bedeutung ist, daß sie auf die Miethverhältnisse der Nachbarorte Rücksicht nehmen dürfen; und ich kann daher nur die Anschauung, welche die jener Minorität ist, die ich zu vertreten habe, dem hohen Hause ernstlich empfehlen.

Ich möchte mir noch erlauben, aufmerksam zu machen, daß der Vertreter der weitergehenden Minorität speciell auf eine Bemerkung im Motivenberichte hingewiesen hat, worin es ausdrücklich heißt, daß die Vermiethungen, die in kleineren Orten stattfinden, sehr häufig so niedrig seien, daß sie nicht als Anhaltspunkte dienen können. Gerade das scheint mir zu beweisen, daß die Argumente, die von jener *(rechten)* Seite des Hauses vorgebracht wurden, nicht immer unbedingt zutreffend sind. Wenn aber der Herr Abgeordnete aus Galizien meint, daß die Referenten dann immer auf die Vermiethung in Nachbarorten hinweisen werden, so glaube ich, daß die Gegenstellung, welche unser Minoritätsantrag enthält, wonach einerseits die Worte „ist Rücksicht zu nehmen" und andererseits „kann Bedacht genommen werden" gesetzt werden sollen, genügend sicherstellt, daß die Referenten darauf nicht dringen können, daß unbedingt auf die Miethzinse der benachbarten Orte Rücksicht genommen werde.

Die Weglassung des zur Abänderung beantragten Passus scheint mir aber auch in anderer Beziehung mißlich zu sein, und zwar deßhalb, weil sie gegen einen Grundsatz des Gesetzes verstößt, und dieser Grundsatz ist, daß den Commissionen die möglichste Freiheit bei Feststellung des Nutzwerthes gewährt werde.

Wenn man den erwähnten Passus ganz wegläßt, so sind die Commissionen geradezu verhalten, auf die Miethzinse der Nachbarorte unter keiner Bedingung Rücksicht zu nehmen.

Ich möchte daher das hohe Haus bitten, dem Antrage der von mir vertretenen Minorität zuzustimmen, und muß nur bemerken, daß in Folge der in der dritten Lesung beschlossenen Theilung des Absatzes a des §. 18 in zwei Theile eine andere

Stilisirung des Minoritätsvotums nöthig geworden ist, so daß der Antrag der Minorität nunmehr lautet *(liest)*:

„In litera a hat der zweite in Zeile 10 beginnende Satz zu lauten:

„„Zur Gewinnung ziffermäßiger Anhaltspunkte ist in Orten, in welchen die Vermiethung zwar nicht vorwaltet, in denen jedoch ein größerer Theil der Gebäude fortdauernd vermiethet ist, auf die üblichen Miethzinse, welche innerhalb der der Abschätzung unmittelbar vorangegangenen fünf Jahre durchschnittlich bedungen worden sind, Rücksicht zu nehmen, und kann in Orten, in welchen Vermiethungen nur vereinzelt oder gar nicht vorkommen, auf die Durchschnittsmiethzinse der letzten fünf Jahre in nahe gelegenen Orten mit ähnlichen Mieth-, Verkehrs- und Wohnungsverhältnissen, in denen Vermiethungen vorkommen, Bedacht genommen werden.""

Präsident: Der Herr Abgeordnete Baron Doblhoff stellt für die Minorität den Antrag: *(Liest denselben.)*

Ich muß aufmerksam machen, daß eine stilistische Aenderung vorgenommen wurde, indem der eben verlesene Antrag mit der Fassung des gedruckt vorliegenden Antrages nicht ganz übereinstimmt. Nachdem nun keine wesentliche Aenderung, sondern eben nur eine ganz kleine stilistische Aenderung vorgenommen wurde, so bedarf dieser Antrag keiner besonderen Unterstützungsfrage. Ich werde daher den Antrag zur Abstimmung bringen, wie ihn nun der Herr Abgeordnete Baron Doblhoff namens der Minorität beantragt.

Ich eröffne die Debatte über §. 18 und bemerke, das folgende Herren Redner eingetragen sind, nämlich die Herren Abgeordneten Dr. Brestel, Dr. Julian Czerkawski, Fux, Dr. Heilsberg, Dr. Roser, Auspitz, Dr. Harant, Freiherr v. Gudenus, Graf Vonda und Freiherr v. Tinti.

Ueber Wunsch des ersten Herrn Redners muß ich vorläufig die Debatte über litera a eröffnen, und nachdem die Herren Redner nicht bemerkt haben, zu welchem Absatze sie sprechen wollen, so bin auch ich nicht in der Lage, zu sagen, welcher Redner jetzt sprechen wolle. Ich muß daher die eingetragenen Herren Redner, welche zur litera a das Wort wünschen, bitten, sich zu melden.

(Abgeordneter Dr. Heilsberg meldet sich.)

Präsident: Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Dr. Heilsberg das Wort.

Abgeordneter Dr. **Heilsberg:** Es ist schon bei der Berathung der früheren Paragraphe anerkannt worden, daß es äußerst wichtig und nothwendig sei, einen klaren Begriff von den Wohnbestandtheilen aufzustellen. Es hat gegenüber dem Antrage, welchen wir diesbezüglich bei den Paragraphen gestellt haben, dem hohen Hause nicht gefallen, jene Begriffsaufstellung, wie wir sie damals beantragten, zu acceptiren. Es hat der Herr Berichterstatter aus diesem Anlasse sich wohl bezüglich des Begriffes der Wohnungsbestandtheile und der Auffassung, welche in den Regierungskreisen maßgebend ist, auf eine Verordnung berufen, die vom Jahre 1820 datirt, und welche ungefähr dasselbe besagte, was wir in unserem Antrage ausdrücken wollten.

Es waren auch damals in jener Verordnung die Wohnungsbestandtheile so erläutert, daß darunter jene Bestandtheile eines Hauses verstanden sind, welche naturgemäß zum Wohnen dienen. Nachdem es aber nicht möglich ist, in einem heute zu schaffenden Gesetze zur Erläuterung und Feststellung sich auf eine Verordnung früherer Jahrzehnte, ja auf eine Verordnung, die ein halbes Jahrhundert zurückreicht, zu beziehen, so möchten wir bedacht sein, dafür den Begriff an irgend einer Stelle klar zu machen.

Es kommt zunächst in der litera a die neuerliche Bezeichnung „Wohnbestandtheile" und „Nebenlocalitäten" vor. Auch war es bei der damaligen Aufstellung des Begriffes wesentlich darum zu thun, was als eigentliche Wohnbestandtheile und was als Nebenlocalitäten zu gelten habe.

Hier für die litera a ist es nicht unbedingt nothwendig, eine genaue Trennung vorzunehmen, weil beide der Besteuerung unterzogen werden, wohl aber in der späteren litera c, da bei der Feststellung des Minimums nur die Anzahl der Wohnbestandtheile maßgebend ist, in welche Ziffer das Minimum irgend eines Gebäudes mit seinen Bestandtheilen zu setzen ist. Da scheint es nun nothwendig, daß hier, wo zum ersten Male dieser Ausdruck gebraucht wird und auch durch eine taxative Aufzählung genauer erläutert ist, die möglichste Klarheit erzielt werde.

Es ist hier gesagt „Nebenlocalitäten", die somit in lit. c nicht einberechnet werden, wenn es sich um die Feststellung des Minimums handelt. Bei dem Worte „Nebenlocalitäten" ist nun eingeklammert „Speisekammern, Böden, Keller" u. s. w. Nachdem aber schon durch die Acceptirung der Verordnung von Seite des Herrn Berichterstatters bezüglich dieser Definition sowohl, als auch durch die weitere Ausführung selbst im Motivenberichte unter den Bestandtheilen, die für das Minimum maßgebend sind, nur die Wohnbestandtheile verstanden werden sollen, so scheint es mir nicht richtig, daß hier, wo die Nebenlocalitäten genannt sind, eine Nebenlocalität im eigentlichsten Sinne des Wortes, „die Küche", nicht aufgeführt erscheint. Ich beantrage zunächst nun, daß nach den Worten „Nebenlocalitäten (Speisekammern, Böden,

Keller)" das Wort „Küchen" eingeschaltet werde.

Es ist dies von einer bedeutenden Wichtigkeit, denn in lit. c, wo es heißt „der Nutzungswerth darf bei Gebäuden mit nur einem Wohnbestandtheile nicht unter 10 fl. veranschlagt werden", würde durch diese Bestimmung, wenn man die Küchen nicht ausdrücklich als Nebenlocalitäten auffaßt und hier in lit. a als solche bezeichnet, für eine ungemein große Anzahl Hunderte oder Tausende von Gebäuden am Lande in vielen Gegenden, trotzdem sie nur einen Wohnungsbestandtheil haben, dieses Minimum doch keine Geltung besitzen, wenn man berechtigt wäre — und das ist man nach der heutigen Fassung so ziemlich — auch die Küchen noch zu den Wohnbestandtheilen zu rechnen.

Ich glaube daher, ein so wichtiger Bestandtheil des Gebäudes, der wiederholt als Nebenlocalität bezeichnet wurde, darf bei dieser taxativen Aufzählung nicht weggelassen werden, weil diese Weglassung sonst eine gegentheilige Auffassung begründen könnte.

Aus diesem Anlasse, um nicht in einem großen Theile die erste Bestimmung betreffs der Fixirung des Minimums gegenstandslos zu machen, beantrage ich, daß hier unter den Nebenlocalitäten nach den Kellern ausdrücklich die Küchen aufgezählt werden.

Ich unterlasse es, nachdem die Debatte nur absatzweise geführt wird, mich ausführlicher bezüglich jenes Minoritätsantrages puncto Minimum auszusprechen, nachdem ohnehin der geehrte Herr Berichterstatter jener Minorität, der ich mich angeschlossen habe, diesen Antrag vertreten wird. Ich bin auch dessen enthoben, ausführlicher zu begründen, daß ich selbst auch einer geringeren Ziffer als 10 beistimmen würde und muß nur hervorheben, daß in dem Falle, als ein geringeres Minimum als 10 fl. für Gebäude mit einem Wohnbestandtheile angenommen würde, dann auch, entsprechend der Tendenz des Ausschusses, jene Ziffer, welche für Gebäude mit zwei oder drei Wohnbestandtheilen angenommen wird, unter jene Ziffer herabgehen müßte, wie sie von der Minorität beantragt ist. Es liegt besonders viel daran, daß die Gebäude mit zwei und drei Wohnbestandtheilen möglichst gleich behandelt werden mit jenen Gebäuden, welche nur einen Wohnbestandtheil haben, und der Ausschuß wurde bei dieser Tendenz von der Anschauung geleitet, daß sowohl aus Sittlichkeits-, als auch aus socialen und Gesundheitsrücksichten es sehr zu empfehlen ist, daß der Ausschuß und das hohe Haus selbst ein Zusammendrängen ganzer Familien, ein Zusammendrängen von Personen verschiedenen Alters und verschiedenen Geschlechtes, wie es in einer für die Gesundheit äußerst schädlichen Weise schon bis jetzt so häufig der Fall ist und mit Rücksicht auf die höhere Besteuerung auch in Zukunft sehr leicht eintreten könnte, verhindere, wie es sich denn überhaupt empfiehlt, dem vorzubeugen, daß durch eine in bedeutendem Maße höhere Besteuerung von einem Gebäude mit zwei Wohnbestandtheilen die betreffende Bevölkerung, die ohnehin den ärmsten Classen angehört, etwa genöthigt werde, sich in Einem Raume zusammenzudrängen und zusammenzupferchen.

Diese Gründe, glaube ich, werden dem hohen Hause ohneweiters auch die Annahme der weiters zu stellenden Anträge empfehlen. *(Beifall.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Heilsberg stellt, wenn ich recht verstanden habe, den Antrag, in der vierten Zeile des Punktes a nach dem Worte „Keller" einzuschalten: „Küchen"?

Abgeordneter Dr. **Heilsberg:** So ist es, Herr Präsident.

Präsident: Ich bitte jene Herren, welche den soeben mitgetheilten Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Heilsberg unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist unterstützt.

Wünscht noch Jemand zum Absatze a das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, ich erkläre daher die Debatte über den Absatz a des §. 18 für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter der Majorität Dr. **Beer:** Der Herr Berichterstatter der Minorität, welcher einen Abänderungsantrag zu dem ganzen Punkte a vertreten hat, hat mit den Worten geschlossen, daß wir doch die Verhältnisse des Landes berücksichtigen und nicht auf das flache Land eine Steuer wälzen sollen und die Städte entlasten. Ich glaube, daß dieser Gegensatz zwischen Stadt und Land und die Aufforderung, Gerechtigkeit gegen das Land zu üben, hier wohl nicht am Platze ist. Wir sind uns alle bewußt, daß wir die Interessen der verschiedenen Steuerträger zu berücksichtigen haben, und daß es sich weder um eine Entlastung des einen Theiles, noch um eine Belastung des anderen handelt.

Was nun den Antrag selbst anbelangt, so hat der Herr Berichterstatter schon in seinem Minoritätsvotum betont, daß seiner Ansicht nach nicht die einzelnen Bestandtheile des Hauses, sondern daß vielmehr das gesammte Gebäude in seinen Gesammtverhältnissen in das Auge gefaßt und berücksichtigt werden möge. Ich glaube aber nicht, daß diese seine Auffassung mit der von der Majorität angenommenen Fassung im Widerspruche steht. Denn auch in dieser Fassung handelt es sich ja um die Totalität des Gebäudes, um den Nutzungswerth des gesammten Hauses, und nur in bestimmter und anschaulicher Weise, um einige Merkmale zu bezeichnen, welche zur Fixirung dieses Nutzungswerthes herangezogen werden

sollen, ist in der Fassung der Majorität die nähere Präcisirung aufgenommen worden, daß die Anzahl und die Größe der einzelnen Wohnbestandtheile in Verbindung mit den Nebenlocalitäten gebracht werden soll. Daß diese Nebenlocalitäten jedenfalls einen Werth haben, der zwar nicht einzeln in Betracht zu kommen hat, sondern bei der Abschätzung des gesammten Gebäudes zu berücksichtigen ist, dürfte ein Jeder, der mit den Wohnlichkeiten eines Hauses sich vertraut macht, zugeben. Es handelt sich hier nicht, wie der Herr Berichterstatter der Minorität erwähnte, darum, auf die Vermiethbarkeit, die sonstige Ertragsfähigkeit des Gebäudes Rücksicht zu nehmen — die Ertragsfähigkeit allein ist nicht der Maßstab bei der Veranlagung der Gebäudesteuer — sondern es ist auch das zweite Moment, welches schon oft in der Debatte hervorgehoben wurde, nämlich die Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses hier in Betracht zu ziehen, und daß hierbei jedenfalls die Nebenlocalitäten auch in Anschlag kommen müssen, dürfte einem Zweifel nicht unterliegen. Die Größe des Gebäudes allein, wie der Herr Berichterstatter der Minorität glaubt, entscheidet ja nicht, sondern die gesammte wohnliche Einrichtung des Gebäudes; zwei gleichgroße Gebäude können einen höchst verschiedenen Nutzwerth haben.

Der Herr Berichterstatter der Minorität hat ferner auf die Gesetzgebung Baierns, Preußens und Sachsens hingewiesen, um seine Auffassung zu rechtfertigen. Was Baiern anbelangt, so kann die österreichische Gebäudesteuergesetzgebung weder in ihrer gegenwärtigen Form, noch wenn diese Vorlage zum Gesetze erhoben würde, in der zukünftigen Form mit der baierischen in irgend einer Weise verglichen werden. Dort geht man theilweise von ganz anderen Grundsätzen aus. Ich glaube auch nicht, daß hier bei der Fassung des Absatzes a das preußische Gesetz irgendwie in Betracht gezogen werden kann.

Der Herr Berichterstatter der Minorität hat ganz richtig hervorgehoben, daß dasjenige Gesetz, welches allein mit dem österreichischen in eine Parallele gestellt werden kann, das sächsische sei, und ich möchte die Behauptung wagen, daß das vorliegende Gesetz im Großen und Ganzen die Gesichtspunkte des sächsischen sich angeeignet hat.

Was sagt nun das sächsische Gesetz über Nebenlocalitäten? Erwähnt es etwa die Nebenlocalitäten gar nicht? Der Herr Berichterstatter hat einzelne Stellen dieses sächsischen Gesetzes vorgelesen, um zu zeigen, von welchen gerechten Gesichtspunkten man dort ausgeht, während die Fassung des Ausschusses zu Ungerechtigkeiten führen werde. Ich erlaube mir den Herrn Berichterstatter auf einen Paragraph des sächsischen Gesetzes aufmerksam zu machen, welches mir vorliegt und welches er mit seinem Exemplare jeden Augenblick vergleichen kann.

Im §. 109 daselbst heißt es *(liest)*:

„Keller, Küchen, Böden und andere zu den wohnbaren gehörigen Räume, wenn sie nicht besonders vermiethet sind, werden nicht einzeln abgeschätzt, sondern sind als im Werthquantum des Ganzen mit inbegriffen."

Dies analysirt, heißt, daß bei den einzelnen Wohnungen und Wohnbestandtheilen jedenfalls auch die Küchen, Keller und Böden mit in Betracht gezogen werden müssen, weil sie in dem Werthquantum ihre Berücksichtigung finden; denn wenn sie gar keine Berücksichtigung hätten finden sollen, so dürfte das Gesetz gar nicht davon sprechen. Das Gesetz meint nur, daß jede Nebenlocalität nicht einzeln abgeschätzt werden soll. Nun, meine Herren, das wird auch nach dem österreichischen Gesetze nicht der Fall sein; dasselbe sagt nicht: die Küche ist so und so hoch, der Keller und Boden so hoch zu veranlagen, sondern bestimmt nur: Wohnbestandtheile, mit denen Küche, Keller und Boden u. s. w. in Verbindung stehen, sind jedenfalls höher einzuschätzen, als Wohnbestandtheile ohne diese Nebenlocalitäten.

Ich kann mich auch aus anderen Gründen der Auffassung des Herrn Berichterstatters der Minorität nicht anschließen, weil jene Fassung, wie ich ja schon in meiner Darlegung die Ehre hatte, hervorzuheben, einzelne Punkte mit hineinnimmt, welche meiner Ueberzeugung nach bei der Abschätzung nicht in Betracht kommen können, nämlich die sonstige Ertragsfähigkeit eines Gebäudes. Diese hat doch offenbar bei der Abschätzung der Localitäten gar nichts zu thun.

Von Seite einer Minorität, deren Berichterstatter Herr Baron Doblhoff war, ist ein anderer Antrag gestellt worden, daß hier anstatt des Wortes „ist" das Wort „kann" zu setzen sei. Ich glaube nicht, meine Herren, daß man der Landbevölkerung mit diesem „kann" eine große Wohlthat erweist.

Ich persönlich — und ich spreche bloß meine subjective Meinung aus — würde den imperativen Ausdruck „ist" vorziehen, denn wie der Herr Berichterstatter der Minorität Ritter v. Krzeczunowicz aus einzelnen Daten, die er seinem Minoritätsvotum beifügte, nachgewiesen hat, so gibt es eine Anzahl von Orten, wo eben die Wohnungsmiethe verhältnißmäßig gering ist. Wenn nun ein größerer Theil, nehmen wir zum Beispiele von 100 Gebäuden 20 oder 25 an, in einem Orte zu billigen Preisen vermiethet ist und das Gesetz es ermöglicht, auf diese billigen Miethzinse Rücksicht zu nehmen, so ist damit der Landbevölkerung keineswegs ein Schaden zugefügt, sondern im Gegentheile ein Vortheil zugewendet, während bei dem Ausdrucke „es können die Miethzinse der Umgebung herangezogen werden" die Einschätzung eines Gebäudes oder eines Gebäudebestandtheiles zu höheren An-

sätzen führen wird, weil die Commissionen ohne Rücksicht auf den Ort, in dem sie sich befinden, die Gebäude aus der angrenzenden Umgebung zur ziffermäßigen Normirung heranziehen werden. Ich würde daher auch in dieser Beziehung die Fassung des Antrages der Majorität vorziehen.

Was endlich den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Heilsberg betrifft, so erkläre ich mich mit demselben vollkommen einverstanden, denn im §. 17 ist ohnehin der Küchen gedacht. Im §. 17 sind unter den Nebenlocalitäten die zu jeder Wohnung gehörigen Küchen, Speise- und Vorrathskammern, Keller, Stallungen, Bodenabtheilungen u. s. w. erwähnt. Wenn sie also auch in diesen Paragraph mit hineinbezogen werden, so läßt sich dagegen nichts einwenden. Es wird überdies zur Klarheit beitragen, die Küchen wirklich unter den Nebenlocalitäten aufzuführen, damit nicht eine oder die andere Einschätzungscommission dieselben als Wohnungsbestandtheile auffaßt.

Nach Allem dem befürworte ich die Aufrechthaltung der Fassung des Ausschußantrages der Majorität mit alleiniger Annahme des Amendements des Herrn Abgeordneten Dr. Heilsberg.

Präsident: Ich schreite zur Abstimmung.

(Abgeordneter Ritter v. Krzeczunowicz meldet sich zum Worte.)

Der Herr Abgeordnete Ritter v. Krzeczunowicz hat das Wort.

Berichterstatter der Minorität Ritter v. **Krzeczunowicz:** Ich habe mir das Wort nur zu einer kleinen Berichtigung erbeten. Der Herr Berichterstatter der Majorität meinte meinen Ausführungen gegenüber, oder eigentlich meinen Anführungen aus der sächsischen Gesetzgebung gegenüber, daß auch dort die Böden, Keller u. s. w. zwar nicht einzeln einzuschätzen sind, sondern nur im Werthquantum des ganzen Hauses inbegriffen sein sollen.

Ich habe den Paragraph des sächsischen Gesetzes, welcher sich auf die Landwirthschaftsgebäude bezieht, gelesen, es ist nämlich der §. 110. Die Wohngebäude werden dort in zwei Gattungen getheilt, in gewöhnliche Wohngebäude und in solche, welche mit der Landwirthschaft in Verbindung stehen, und in diesen werden nur die heizbaren Stuben, nicht aber die anderen Localitäten berücksichtigt. Diese Bestimmung fehlt in der Vorlage des Ausschusses; ferner fehlt in dieser Vorlage die Einschränkung, daß für die Orte, wo Vermiethungen vereinzelt vorkommen, nur die geringsten Sätze der nahe liegenden Orte als Anhaltspunkt zu dienen haben. Das ist eben auch eine gerechte Bestimmung, welche in unserer Vorlage fehlt. Dies wollte ich nur zur Berichtigung anführen.

Präsident: Ich werde nunmehr zur Abstimmung schreiten über den Absatz a des §. 18.

Ich gedenke bei der Abstimmung so vorzugehen, daß ich zuerst den Antrag der Minorität, wie er durch den Herrn Abgeordneten Ritter v. Krzeczunowicz vertreten ist, zur Abstimmung bringe; wenn derselbe abgelehnt würde, den ersten Theil des Absatzes a nach dem Antrage des Ausschusses, wie er gedruckt vorliegt.

Bezüglich des zweiten Theiles, welcher mit den Worten „Zur Gewinnung ziffermäßiger Anhaltspunkte“ beginnt und mit den Worten „Bedacht zu nehmen“ schließt, werde ich in der Weise vorgehen, daß ich diesen Absatz zuerst nach dem Antrage der Minorität, wie er durch Abgeordneten Freiherrn v. Doblhoff vertreten ist, zur Abstimmung bringe. Sollte er in dieser Fassung abgelehnt werden, so kommt der Antrag des Ausschusses, wie er gedruckt vorliegt, zur Abstimmung.

Schließlich werde ich über den Schlußsatz nach dem Antrage des Ausschusses abstimmen lassen. Dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Heilsberg werde ich dadurch gerecht werden, daß ich bei der Abstimmung über den ersten Theil des Absatzes a das Wort „Küchen“ besonders zur Abstimmung bringe.

Wünscht Jemand über diesen Abstimmungsmodus etwas zu bemerken?

(Abgeordneter Auspitz meldet sich.)

Der Herr Abgeordnete Auspitz hat das Wort.

Abgeordneter **Auspitz:** Ich möchte den Herrn Präsidenten bitten, über den letzten Satz des Alinea a, welcher mit den Worten „Gebäude, Wohnbestandtheile“ anfängt, separat abstimmen zu lassen.

Präsident: Das geschieht jedenfalls.

Bezüglich des Einganges zum §. 18 wurde von keiner Seite ein Antrag gestellt; ich ersuche also jene Herren, welche den Eingang des §. 18, lautend *(liest)*:

„In Bezug auf die Ermittlung der Werthziffer werden die entsendeten Commissionsmitglieder, wie auch die Bezirks- und Ortscommissionen nach folgenden Grundsätzen vorzugehen haben“ —

annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Eingang ist nach dem Antrage des Ausschusses angenommen.

Nun bitte ich jene Herren, welche den Absatz a nach dem von dem Herrn Abgeordneten Ritter v. Krzeczunowicz vertretenen Minoritätsantrage, welcher lautet *(liest)*:

„Der Nutzungswerth des Gebäudes ist nach dessen Größe, Bauart und Beschaffenheit unter Berücksichtigung der Ansprüche zu

ermitteln, welche den Ortsverhältnissen gemäß an die Befriedigung des Wohnbedürfnisses nach dem Verhältnisse des Besitzes von jedem Eigenthümer des letzteren gestellt zu werden pflegen.

In Orten, in welchen die Vermiethungen zwar vorwalten, in welchen jedoch ein bedeutenderer, und zwar wenigstens der fünfte Theil der Gebäude und Wohnbestandtheile fortdauernd vermiethet ist, wird zur Gewinnung ziffermäßiger Anhaltspunkte auch auf die üblichen Miethzinse, welche innerhalb einer der Abschätzung unmittelbar vorangegangenen fünfjährigen Periode durchschnittlich bedungen worden sind, Bedacht zu nehmen sein, jedoch mit genauer Berücksichtigung der Vermiethbarkeit und sonstigen Ertragsfähigkeit der übrigen nicht fortdauernd vermietheten Gebäude" —

annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist abgelehnt.

Nun bitte ich jene Herren, welche den ersten Theil des Absatzes a nach dem Antrage des Ausschusses, welcher lautet *(liest)*:

„Der Nutzungswerth eines Gebäudes ist nach der Anzahl und Größe der Wohnbestandtheile und der zu Wohnungen gehörigen Nebenlocalitäten (Speisekammern, Böden, Keller ꝛc.), der Bauart und Beschaffenheit, unter Berücksichtigung der Ansprüche zu ermitteln, welche den Ortsverhältnissen gemäß an die Befriedigung des Wohnbedürfnisses nach dem Verhältnisse des Besitzes von dem Eigenthümer des letzteren gestellt zu werden pflegen" —

vorbehaltlich der Abstimmung über das Wort „Küchen", welches bei der Aufzählung der Nebenlocalitäten eingefügt werden soll, annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der erste Theil des Absatzes a ist angenommen.

Jetzt ersuche ich jene Herren, welche im Absatze a, vierte Zeile nach dem Worte „Keller" das Wort „Küchen" eingefügt wissen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Diese Einschaltung ist angenommen.

Weiter bitte ich jene Herren, welche den zweiten Absatz nach dem von dem Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Doblhoff vertretenen Minoritätsantrage in folgender Fassung annehmen wollen *(liest)*:

„Zur Gewinnung ziffermäßiger Anhaltspunkte ist in Orten, in welchen die Vermiethung zwar nicht vorwaltet, in denen jedoch ein größerer Theil der Gebäude fortdauernd vermiethet ist, auf die üblichen Miethzinse, welche innerhalb der der Abschätzung unmittelbar vorangegangenen fünf Jahre durchschnittlich bedungen worden sind, Rücksicht zu nehmen, und kann in Orten, in welchen Vermiethungen nur vereinzelt oder gar nicht vorkommen, auf die Durchschnittsmiethzinse der letzten fünf Jahre in nahe gelegenen Orten mit ähnlichen Mieth-, Verkehrs- und Wohnungsverhältnissen, in denen Vermiethungen vorkommen, Bedacht genommen werden" —

sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Endlich ersuche ich jene Herren, welche den Schlußsatz des Absatzes a, lautend *(liest)*:

„Gebäude, Wohnbestandtheile oder zu solchen gehörige Nebenlocalitäten, welche in den der Steuerveranlagung vorausgegangenen fünf Jahren gänzlich unbenützt und leer standen, sind bei der Nutzwertherhebung nicht zu berücksichtigen" —

nach dem Antrage des Ausschusses annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Schlußsatz ist angenommen.

Wünscht Jemand zum Absatze b das Wort? *(Berichterstatter der Minorität Ritter v. Krzeczunowicz meldet sich.)*

Der Berichterstatter der Minorität hat das Wort.

Berichterstatter der Minorität Ritter v. **Krzeczunowicz**: Zu §. 18, litera b stellt die Minorität den Antrag *(liest)*:

Im Absatze b hätte das dritte Alinea zu lauten:

„„Letzteren gleichzustellen sind auch die Wohngebäude der kleineren Handwerker und die zu Beamten-, Diener-, Arbeiter-, Taglöhner- und Gesindewohnungen bestimmten, zu größeren Gutsbesitzungen oder gewerblichen Unternehmungen gehörigen Gebäude."

Ich habe Ihnen, meine Herren, nicht zu beweisen, daß die Beamten- und Dienerwohnungen bei Grundbesitzern oder Fabriks- und Gewerbsleuten keinen Ertrags-, sondern nur einen Ausgabsgegenstand bilden. Ich werde mich auch auf andere Gesetzgebungen nicht mehr berufen, weil ich dies bei litera a schon genugsam gethan habe; ich will nur andeuten, daß es in Preußen gerade so, wie es unsere Minorität beantragt, gehalten wird. Ich bitte um die Annahme dieses Amendements.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter der Majorität das Wort.

Berichterstatter der Majorität Dr. **Beer**: Der Herr Abgeordnete aus Galizien hat eben erwähnt, daß er sich auf andere Gesetzgebungen nicht berufe, sondern nur darauf hinweise, daß in Preußen in ähnlicher Weise vorgegangen wurde. Nun möchte ich

mir zur Klarstellung der Frage darzulegen erlauben, daß in der preußischen Gesetzgebung, auf die er sich bisher berufen hat, eine vollständige Befreiung dieser Kategorien nicht stattfindet. Das preußische Gesetz gestattet nur eine gewisse Erleichterung bei Abschätzung der Miethertragsfähigkeit der Wohnungen derselben. Auch nach dem sächsischen Gesetze sind die Beamten oder Diener von der Haussteuer nicht frei. Allein ich glaube, hier entscheidet ein Hinweis auf andere Gesetzgebungen nicht, die Sache ist vielmehr ganz einfach. Bekommen die Beamten und Diener auf dem Lande keine Wohnungen, so ist es klar, daß sie nothwendigerweise für diesen Entgang durch höhere Gehalte, durch einen höheren Lohn entschädigt werden, und daß, wenn andererseits ihre Gehalte geringer sind, sie die Entschädigung in der Wohnung finden; die Einräumung von Wohnungen gewährt demnach den Grundeigenthümern die Möglichkeit, sich bei Fixirung des Gehaltes einigermaßen für die auf Gebäude verwendeten Ausgaben zu entschädigen. Aus diesem Grunde empfehle ich den Antrag der Majorität.

Präsident: Die Debatte ist geschlossen und wir schreiten zur Abstimmung.

Das erste und zweite Alinea des Absatzes b wurde von keiner Seite amendirt. Ich ersuche jene Herren, welche Alinea 1 und 2 des Absatzes b nach der Fassung des Ausschusses annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie sind angenommen.

Bezüglich des Alinea 3 wird von der Minorität, vertreten durch Herrn Abgeordneten Ritter v. Krzeczunowicz, beantragt *(liest)*:

„Letzteren gleichzustellen sind auch die Wohngebäude der kleineren Handwerker und die zu Beamten-, Diener-, Arbeiter-, Taglöhner- und Gesindewohnungen bestimmten, zu größeren Gutsbesitzungen oder gewerblichen Unternehmungen gehörigen Gebäude."

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Minoritätsantrag annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es sind 42 Stimmen für denselben, er ist somit abgelehnt.

Ich ersuche nun jene Herren, welche das Alinea 3 in der vom Ausschusse beantragten Fassung, wie sie gedruckt vorliegt, annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Alinea 3 ist in der Fassung des Ausschusses angenommen.

Bezüglich des Absatzes c liegen zwei Minoritätsanträge vor. Der eine, vertreten vom Herrn Abgeordneten Ritter v. Krzeczunowicz, beantragt, denselben ganz wegzulassen, der andere aber, vertreten durch Herrn Abgeordneten Dr. Schaup, geht dahin, daß lit. c zu lauten hätte *(liest)*:

„Der Nutzungswerth darf bei Gebäuden mit nur Einem Wohnbestandtheile nicht unter 10 fl., bei Gebäuden mit zwei und drei Wohnbestandtheilen nicht unter 5 fl., bei den übrigen Gebäuden nicht unter 6 fl. für einen Wohnbestandtheil veranschlagt werden."

Herr Ritter v. Krzeczunowicz hat das Wort.

Berichterstatter der Minorität Ritter v. **Krzeczunowicz:** Der Minoritätsantrag, den ich vertrete, geht dahin, daß bei dem Bruttonutzwerthe kein Minimum festgestellt werde. Ich kann nicht umhin, auch darauf hinzuweisen, daß das im Ausschußantrage festgestellte Minimum ebenso wie jenes, welches der Herr Abgeordnete Dr. Schaup normirt wissen will, zu hoch erscheine. Hier muß ich mich wieder auf fremde Gesetzgebungen berufen und dieselben als Beispiel anführen.

In Preußen ist das Minimum des steuerbaren Ertrages, und zwar nicht eines Wohnbestandtheiles, sondern eines ganzen Hauses, respective auch sammt einem kleinen Gärtchen, auf vier Thaler, das ist sechs Gulden, für das ganze Haus festgesetzt; in Sachsen beträgt dieses Minimum zwei Thaler, das ist drei Gulden; in Baiern drei Gulden. Doch sehe ich davon ab, weil man mir sagen würde: Ja, die Verhältnisse in Oesterreich sind anders, sie sind vielleicht derart beschaffen, daß das Minimum bei uns höher sein soll, wir haben vielleicht bessere Gebäude, die schlechtesten unserer Gebäude seien immer noch besser, als jene in Sachsen und Preußen!

Es liegen aber noch weitere Daten vor, welche ich in dem Minoritätsberichte angeführt habe, nämlich die in Oesterreich gesammelten Ziffern über den Durchschnittszins der Gebäudebestandtheile in jenen Orten, welche ganz der Hauszinssteuer unterliegen, in denen also die Zahl der vermietheten Wohnbestandtheile jene der nicht vermietheten übersteigt, und da haben wir eine große Anzahl solcher Orte, wo der Jahresdurchschnittspreis von fünf Gulden angefangen bis auf einen Gulden herunterfällt. Die Berechnungen der Durchschnittszinse sind zwar für Gebäudebestandtheile, nicht für Wohnbestandtheile ausgeführt worden. Doch glaube ich, daß, wenn ein Minimum per Bestandtheil ein und zwei Gulden beträgt, auch per Wohnbestandtheil in demselben Orte der Durchschnittszins nicht mehr als zwei, drei, vier und fünf Gulden betragen wird. Diese Durchschnitte sind aber für ganze Orte berechnet; bei den einzelnen Gebäuden werden offenbar noch geringere Durchschnittsziffern vorkommen.

Allein es handelt sich in diesem Falle nicht nur um die Ziffer des Minimums, als vielmehr um das Princip: ob bei der Einschätzung des Bruttonutzwerthes ein Minimum festgestellt werden soll oder nicht.

Ich meine, es soll keines festgestellt werden, und zwar aus zwei Gründen, weil wir erstens zur Motivirung dieser Minimen gar keine Daten besitzen; die Regierung hat uns zur Begründung der Minimen

in den nach dem Nutzwerthe zu besteuernden Orten gar keine Gründe angeführt; es ist lediglich ein sic volo, sic jubeo; — es ist bloß gesagt worden, man solle das Minimum derart feststellen, damit die von den kleinsten Häusern in der Zukunft zu entrichtende Steuer nicht geringer sei als die jetzige.

Sie wird sich aber meiner Ansicht nach — wie ich es auch im Berichte der Minorität dargestellt habe — viel höher stellen. Aber setzen wir den Fall, sie wird nicht höher sein, warum soll sie aber nicht niedriger werden, wenn es die Gerechtigkeit fordert? Warum soll sie nicht niedriger werden bei jenen Gebäuden, wo der reelle, factische Nutzungswerth schon darauf hinweist, daß sie niedriger sein soll?

Nun, meine Herren, wir haben einen Gerechtigkeitsgrund für die großen Städte gehabt, wo man die Abzugspercente höher, daher die Steuer geringer stellen will, weil dies auch den wirklichen Verhältnissen entspricht, wir fordern daher auch im Namen der Gerechtigkeit, daß den Thatsachen auf dem Lande Rechnung getragen werde, daß man auch dem flachen Lande gerecht werde; allein das wird man uns absprechen, und darum werde ich, meine Herren, nie und nimmer bei diesem Gesetze anderer Ansicht sein, als daß die städtischen Interessen, die hier besser vertreten werden, zur Geltung gelangen, die Interessen des flachen Landes aber total verkannt werden.

Nun, meine Herren, wenn man schon ein Minimum haben will und glaubt, daß es bei der Masse von Häusern nicht angehe, die Steuer unter den bisherigen Steuersatz fallen zu lassen, so setze man dieses Minimum für den steuerbaren Reinertrag, wie es auch in den Gesetzgebungen anderer Staaten festgestellt ist. Obwohl dort — wie gesagt — das Minimum ein geringeres ist, hat man dasselbe doch für den reinen steuerbaren Ertrag festgestellt.

Stellt man es aber im Bruttoertrage, und zwar unter den Grundsätzen der Einschätzung fest, so ist dies doch offenbar nur eine Beirrung der Einschätzungscommissionen; denn diese Commissionen — welche das Minimum zum Ausgangspunkte nehmen und nach dem anderen Alinea derselben Grundsätze bemüssigt sind, die anderen Gebäude verhältnißmäßig einzuschätzen — werden dann, von diesem Minimum steigend, für andere Gebäude höhere Beträge einstellen müssen. Aber nicht nur in jenen Orten, wo das Minimum den factischen Nutzwerth der schlechtesten Häuser übersteigt, sondern auch in jenen Orten, wo das vorgeschriebene Minimum dem Thatbestande gegenüber zu gering ist, wird eine Beirrung der Commissionen eintreten müssen; denn die Einschätzungscommissionen werden auf dieses Minimum reflectiren und trachten, dasselbe anzuwenden.

Meiner Ansicht nach wäre es am besten, kein Minimum im Gesetze festzustellen; denn wenn man auch den nicht gerechten Grundsatz aufrecht erhalten will, daß die kleinsten Gebäude nicht weniger besteuert werden sollen, als sie es jetzt sind, so kann man diesen Zweck erreichen in jenem besonderen Gesetze, in welchem nach §. 23 das Ausmaß der Steuer bestimmt sein soll, und dann wird man besser in der Lage sein, ein Minimum zu beurtheilen, dann wird man das ganze Ergebniß der Einschätzung vor Augen haben, dann wird man wissen, wo man — auf der einen Seite — ein Plus erhält und wo man — auf der anderen Seite — wird herabsetzen können, dann wird man auch die Erhebungen vor Augen haben über den reellen Nutzungswerth, man wird wissen, wie viele Orte, wie viele Gebäude vorhanden sind, bei denen die Nutzungswerthe gering sind; erst dann wird man in der Lage sein, den minimalen Steuersatz zu regeln, wird man in der Lage sein, im Minimo den Steuersatz auch ohne Rücksicht auf das Resultat der Abschätzung in der einen oder anderen Ziffer zu finden.

Wenn aber auch das nicht beliebt wird, wenn man das Minimum jetzt feststellen will, stelle man es doch in den §. 21, wo der Reinertrag berechnet werden soll. Man stelle es so, daß es nicht von den Commissionen, sondern von den Steuerbehörden angewendet werde, daß die Steuerbehörde ohne Rücksicht auf die Resultate der Einschätzung dieses Minimum anwende. Man stelle es aber nicht unter die Grundsätze der Einschätzung für die Einschätzungscommissionen, wo das Minimum nur störend und beirrend einwirkt.

(Während dieser Rede hatte Vicepräsident Freiherr v. Pillerstorff den Vorsitz übernommen.)

Vicepräsident: Herr Dr. Schaup als Berichterstatter der zweiten Minorität hat das Wort.

Berichterstatter der zweiten Minorität Dr. **Schaup:** Ich muß dem unmittelbaren Herrn Vorredner in einer Beziehung Recht geben, nämlich darin, daß es allerdings für den Ausschuß — und ich glaube, wohl auch für das hohe Haus — sehr schwer werden wird, irgend einen der Zifferansätze, die da in Vorschlag gebracht werden, mit durchschlagenden Gründen zu motiviren, denn wir haben allerdings in dieser Beziehung nur sehr wenige Erhebungen vor uns gehabt und hatten allerdings in dieser Beziehung ein sehr beschränktes Materiale zu Gebote, trotz des dickleibigen Bandes von statistischen Tabellen, der gedruckt vertheilt wurde.

Ich muß ihm aber auch in der zweiten Beziehung Recht geben, daß es eigentlich vielleicht principiell das Richtigste wäre, überhaupt ein Minimum nicht festzusetzen. Es ist diese Anschauung auch mehrfach im Ausschusse ausgesprochen worden. Ich weise

ja nur darauf hin, daß es bei der Berathung des Grundsteuergesetzes Niemandem eingefallen ist, ein Ertragsminimum festzustellen. Es ist nirgends im Grundsteuergesetze fixirt, daß ein Joch Acker mindestens mit soviel Ertrag eingeschätzt werden muß. Nur die Durchführung der Grundsteuer ist, wie hier, an Commissionen übertragen.

Man hätte also, wie ich glaube, ohne große Gefahr diesen Weg auch hier betreten können. Allein ich halte an dieser Anschauung heute nicht fest, weil ich nicht das Bessere den Feind des Guten werden lassen möchte und weil ich die Ueberzeugung habe, daß die Anschauung, überhaupt ein Minimum gar nicht festzusetzen, im Ausschusse keinen sehr großen Anklang gefunden hat, und weil bei dem Umstande, als doch der Ausschuß ziemlich analog wie das hohe Haus zusammengesetzt ist, auch vielleicht dieser principielle Antrag im Hause weniger Zustimmung finden könnte.

Ich werde mich daher darauf beschänken, dem hohen Hause gegenwärtig die Anträge der Minorität zu empfehlen.

Die Ansätze der Minorität sind in einer Beziehung etwas niederer, als die der Majorität des Ausschusses und sind natürlich noch wesentlich niederer als die Ansätze der Regierungsvorlage. Allein die Ansätze der Minorität sind doch noch wesentlich höher, als die Ansätze der Regierung und die Ansätze des Ausschusses im Jahre 1870. Im Jahre 1870 hat man für einen Wohnbestandtheil sechs Gulden und für alle weiteren per Stück fünf Gulden beantragt, und zwar sowohl von Seite der Regierung, als von Seite des Ausschusses, der damals die Vorberathungen gepflogen hatte.

Nun kann man vielleicht einwenden und es ist auch eingewendet worden: Es haben sich die Verhältnisse seit dieser Zeit verändert. Abgesehen aber davon, daß diese Aenderung der Verhältnisse es vielleicht gerade in jener Kategorie, um die sich handelt, in der Landbevölkerung viel weniger eingetreten ist als anderwärts, ganz abgesehen davon, glaube ich, braucht man überhaupt auf solche Aenderungen der Verhältnisse nicht besonders Rücksicht zu nehmen; denn ich gebe zu, die Verhältnisse werden sich in Zukunft auch wieder ändern, es werden in fünf bis zehn Jahren die Verhältnisse wieder anders sein als heute, es trennt uns ja nur ein Zwischenraum von wenigen Jahren von den Jahren 1869 und 1870. Allein, darf man bei jeder Aenderung der Verhältnisse gleich neue Steuergesetze machen? Man wird eben einfach die veränderten Verhältnisse bei der Nutzwerthschätzung, bei den Arbeiten der Commissionen berücksichtigen, wird aber nicht sofort eine Steuerreform einleiten.

Wenn ich mir namens der Minorität die vorliegenden Anträge zu empfehlen erlaube, so bin ich hauptsächlich von der Anschauung ausgegangen, daß man in dem Minimum, wenn halbwegs möglich, keine wesentliche Erhöhung über die gegenwärtig von dem gleichen Theile der Bevölkerung entrichtete Hausclassensteuer eintreten lassen soll.

Nun bin ich allerdings auch wieder in einer schwierigen Lage, ich muß nämlich auch mit lauter unsicheren Factoren rechnen. Wir wissen heute natürlich nicht das Steuerpercent, noch weniger kennen wir jenes Abzugspercent, welches bei den einzelnen Gebäuden zur Abrechnung gelangen wird. Es ist aber nichts Anderes übrig geblieben, als mich dem Vorgange anzuschließen, welcher von Seite der Regierung eingehalten wurde, und von Seite der Regierung sowohl, als des Ausschusses wurde immer bei dieser allerdings nur Conjecturalberechnung ein durchschnittliches Maximalabzugspercent von 30 Percent in Abrechnung gebracht und weiters ein 20percentiger Steuersatz angenommen. Ob beide Verhältnisse eintreten werden, dafür vermag ich die Garantie nicht zu übernehmen. Allein ich glaube, nachdem man bereits diese Factoren als Grundlage der Berechnung angesehen hat, möge man sie auch vorläufig als solche beibehalten, weil nur dadurch ein Vergleich möglich ist, wenn man gleiche Factoren zum Ausgangspunkte wählt.

Wenn man nun bei diesem Ausgangspunkte beharrt, so bildet schon allerdings bei jener Kategorie von Gebäuden, welche nur einen Wohnbestandtheil enthalten, der Ausschußantrag — und er ist insoferne in Uebereinstimmung mit der Regierungsvorlage, und auch wir, die Minorität im Ausschusse, haben keinen anderen Antrag gestellt — eine kleine Herabsetzung der Hausclassensteuer. Es wird nämlich für Gebäude in der zwölften Classe 1 fl. 63½ kr. entrichtet; bei den oben angedeuteten Annahmen wird nach unseren Anträgen — und diese unterscheiden sich weder von den Regierungsanträgen, noch von denen der Majorität — noch eine Steuer von 1 fl. 40 kr. in Aussicht genommen, und darin wären wir Alle einig.

Aber schon bei der Kategorie von Gebäuden mit zwei Wohnbestandtheilen tritt eine nicht unbeträchtliche Erhöhung der Steuer nach dem Majoritätsantrage ein und eine noch wesentlichere Erhöhung nach den Anträgen der Regierung. Die Differenz würde — immer die vorigen Factoren vorausgesetzt — gegenüber dem Antrage der Majorität 32 kr. betragen.

Nun sagt man allerdings, 32 kr. seien nicht viel, aber es handelt sich um etwas mehr als eine Million Häuser, und in den statistischen Tabellen ist nachgewiesen, daß 1,115.000 Häuser in diese Kategorie fallen.

Mir liegt besonders am Herzen, und ich spreche es unumwunden aus und werde vielleicht später noch Gelegenheit haben, hierauf zurückzukommen, gerade bei dieser Kategorie von Gebäuden, bei Häusern mit

zwei Wohnbestandthen eine derartige Erhöhung nicht eintreten zu lassen, weil ich offen aussprechen muß, daß der bloße Umstand, daß in einem Gebäude ein einziger Wohnbestandtheil ist, in dem Alle beisammen wohnen, für mich ein solcher ist, daß ich ihn nicht bevorzugen, sondern im Gegentheile, daß ich jene Kategorie von Gebäuden mit zwei Wohnbestandtheilen begünstigen möchte. Wenn übrigens diese Behauptung angefochten werden sollte, werde ich noch hierauf zurückzukommen Gelegenheit haben.

Ganz außerordentlich ist aber die Steigerung der Steuer nach dem Ausschußantrage bei jener Kategorie mit drei Wohnbestandtheilen. Nun gebe ich allerdings zu, daß in gewissen Ländern ein Gebäude mit drei Wohnbestandtheilen vielleicht schon mit dem Begriffe „Luxus“ verbunden ist. Das ist jedoch nur in gewissen Ländern der Fall, und möchte ich mich an die Abgeordneten dieser Länder wenden und sie bitten, auch die Verhältnisse jener Länder zu berücksichtigen, in denen dies nicht der Fall ist und in denen Gebäude mit drei Wohnbestandtheilen gar nichts Außerordentliches sind, sondern nahezn zur Regel gerechnet werden können.

Es gibt zahlreiche Länder, in denen die kleinsten Häuser drei Wohnbestandtheile umfassen, und zum Beweise dafür, daß meine Behauptung richtig ist, erlaube ich mir auf die Tabelle 12, Seite 39 hinzuweisen, worin ersichtlich ist, daß in Niederösterreich 35 Percent sämmtlicher in die zwölfte Classe gehöriger Häuser drei Wohnungsbestandtheile besitzen, in Oberösterreich 52 Percent, in Salzburg 65 Percent, in Böhmen 24 Percent. Es ist angeführt, daß eine große Zahl von Wohngebäuden aus der zwölften Classe in diese Kategorie gehören.

Nun, ich verkenne nicht, in dieser Beziehung soll und muß ein Unterschied gemacht werden. Ich habe es selbst in der Generaldebatte ausgesprochen: eine mäßige Erhöhung dieser Kategorie finde ich für gerechtfertigt, allein die Erhöhung, wie sie der Ausschuß beantragt, ist eine zu bedeutende. Sie beträgt 1 fl. 30 kr., während, wenn das hohe Haus meinen Antrag annehmen wollte, eine Erhöhung von 46 kr. einträte.

Ich bitte dabei nicht zu vergessen, daß es sich hier überall um das Minimum handelt, unter welches nicht heruntergegangen werden kann.

Sollte dagegen, daß ein Minimum nicht aufgenommen werden dürfe, eine Einwendung erhoben werden, werde ich mir vorbehalten, darauf später noch zurückzukommen.

Ich möchte das hohe Haus bitten, bei Beschlußfassung namentlich den Antrag, der durch mich, den Vertreter der Minorität, empfohlen wurde, zu berücksichtigen, und richte ich an den Präsidenten die Bitte, nach Schluß der Debatte mir das Wort zur Widerlegung etwaiger Einwendungen zu geben.

Vicepräsident: Ich eröffne die Debatte. Der Herr Abgeordnete Dr. Brestel hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Brestel:** Meine Herren! Die Nothwendigkeit, ein Minimum für die Einschätzung festzusetzen, ist eine unzweifelhafte; schon die Erfahrungen bei der Grundsteuer haben theilweise gezeigt, daß mitunter doch ein Correctiv für die Schätzung gegeben werden muß. Noch mehr ist dies der Fall bei Einschätzung des Nutzwerthes der Gebäude, welcher einer sehr verschiedenen Beurtheilung unterliegen kann. Es ist daher nicht zu vermeiden, daß ein Minimum festgesetzt werde.

Nur handelt es sich um die Höhe des Minimums. In dieser Beziehung kann ich mich weder mit dem Antrage des Ausschusses, noch mit der Regierungsvorlage, noch auch mit dem Antrage der Minorität des Ausschusses einverstanden erklären. Ich finde nämlich, daß das Minimum für die Gebäude mit Einem Wohnbestandtheile zu hoch gegriffen *(Rufe links: Sehr richtig!)* und nicht im richtigen Verhältnisse mit dem Minimum für die Gebäude mit zwei und drei Wohnbestandtheilen steht.

Der Ausschuß beantragt 10 fl. für die Häuser mit Einem Wohnungsbestandtheile, 7 fl. bei Gebäuden mit zwei und drei Wohnbestandtheilen, und 8 fl. bei Häusern mit mehr als drei Wohnbestandtheilen für je einen Bestandtheil.

Die Minorität, deren Vertreter soeben gesprochen hat, beantragt 10 fl. bei Häusern mit Einem Bestandtheile, 5 fl. bei Häusern mit zwei und drei Bestandtheilen, und 6 fl. bei den übrigen Häusern für Einen Bestandtheil.

Nach diesem Antrage würde dann der Fall eintreten, daß für Gebäude mit zwei Bestandtheilen genau dasselbe zu zahlen wäre, wie bei Häusern mit nur Einem Bestandtheile. Das halte ich für entschieden ungerecht. Mag man auch sagen, daß es wünschenswerth sei, daß die Häuser, die in Zukunft gebaut werden, mindestens zwei Bestandtheile enthalten. Allein das halte ich nicht für gerechtfertigt, daß durch die Steuergesetzgebung andere Zwecke gefördert werden sollen, wohl aber ist das erste Princip der Steuergesetzgebung eine gerechte Vertheilung der Lasten, und es verstößt unzweifelhaft gegen diese Gerechtigkeit, wenn Häuser mit Einem Bestandtheile so viel zahlen müssen, wie Häuser mit zwei Bestandtheilen.

Ich erlaube mir daher, folgenden Antrag zu stellen *(liest)*:

„Der Nutzungswerth darf bei Gebäuden mit Einem Wohnbestandtheile nicht unter 8 fl., bei Gebäuden mit zwei Wohnbestandtheilen nicht unter 6 fl., bei Gebäuden mit drei Wohnbestandtheilen nicht unter 7 fl., bei den übrigen Gebäuden nicht unter 8 fl.

für Einen Wohnbestandtheil veranschlagt werden."

Es wäre also in diesem Falle das Minimum für ein Gebäude mit Einem Wohnbestandtheile 8 fl., für ein Gebäude mit zwei Wohnbestandtheilen 12 fl. und für ein Gebäude mit drei Wohnbestandtheilen 21 fl.

Ich glaube, diese Zahlen sind ziemlich den thatsächlichen Verhältnissen entsprechend und enthalten ohnehin eine Begünstigung der Gebäude mit zwei Wohnbestandtheilen, da die Steigerung nicht das Doppelte, sondern nur 50 Percent ausmacht.

Was die Frage betrifft, wie sich dies gegenüber den gegenwärtigen Verhältnissen stellen werde, so ist diese Frage, wie ein Herr Vorredner schon erwähnt hat, nicht unbedingt zu beantworten, weil der Satz, der seinerzeit vom Erträgnisse eingehoben werden wird, gegenwärtig vollständig unbestimmt ist. Geht man aber von der Anschauung aus, welche die Regierung in ihrem Motivenberichte zu Grunde gelegt hat, daß man 20 Percent des Nutzwerthes nach Abzug von 30 Percent für die Erhaltungskosten zu berechnen habe, so würde sich die Sache so stellen, daß bei Gebäuden mit einem Wohnbestandtheile 1 fl. 12 kr., bei solchen mit zwei Wohnbestandtheilen 1 fl. 68 kr. und bei Gebäuden mit drei Wohnbestandtheilen 2 fl. 94 kr. entfallen würden. Es würde sich daher, wenn das von mir beantragte Minimum in Anwendung käme, herausstellen, daß für Häuser mit Einem Wohnbestandtheile eine Erleichterung von 50 kr. per Jahr eintreten würde; bei Häusern mit zwei Wohnbestandtheilen würde sich der Satz nur unwesentlich, nämlich nur um 5 kr. erhöhen; bei Gebäuden mit drei Wohnbestandtheilen würde eine Erhöhung von 1 fl. 30 kr. eintreten.

Ich glaube, es wäre dies ein den Verhältnissen vollkommen entsprechender Vorgang — wir wollen ja bei der Steuerregulirung nicht bloß, was allerdings auch angestrebt werden muß, daß die Steuern ein etwas höheres Erträgniß liefern sollen, sondern auch, daß eine gleichmäßigere Vertheilung stattfinde *(Rufe: Sehr richtig!)*, und der bisherige Vorgang, durch den Häuser mit einem, zwei und drei Wohnbestandtheilen in eine und dieselbe Classe eingeschätzt wurden, das heißt, eine und dieselbe Steuer gezahlt haben, ist offenbar der Gerechtigkeit widersprechend.

Andererseits wird nicht zu besorgen sein, daß dadurch ein Nachtheil für die Vorbestimmungen entsteht; denn nach dem von mir vorgeschlagenen Satze würden, wenn alle Häuser in das Minimum eingeschätzt werden, sich die Verhältnisse gegen jetzt nicht wesentlich verändern; es würde nahezu dasselbe Erträgniß erzielt werden, wozu noch das Plus von jenen Häusern hinzukommen wird, welche über das Minimum eingeschätzt werden, was wohl in vielen Fällen der Fall sein wird.

Es handelt sich also bloß um eine Frage der Gerechtigkeit, und ich glaube daher, daß mein Antrag, welcher den Verhältnissen vollständig Rechnung trägt, der Gerechtigkeit mehr entsprechend ist, als die übrigen Anträge, welche gestellt wurden. Ich empfehle daher meinen Antrag dem hohen Hause zur Annahme. *(Rufe: Bravo! Bravo!)*

Vicepräsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Brestel stellt den Antrag: Der Absatz c habe zu lauten: *(Liest denselben.)*

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Dr. Julian Czerkawski das Wort.

Abgeordneter Dr. Julian **Czerkawski:** Meine Herren! Die Minorität des Ausschusses und Diejenigen, welche ihre Ansicht theilen oder wenigstens zu derselben stehen, befinden sich in einer eigenthümlich peinlichen Lage. Wir sind ganz wie die Nordpolfahrer. Wo immer wir hinsteuern, nirgends finden wir grünes Land, aber immer und überall Eis und Schnee. In einer so beengten Lage würde es für das hohe Haus vielleicht am angenehmsten, für uns aber sicherlich am bequemsten sein, wenn wir das bereits lecke Schiff unserer Anträge verlassen und uns auf das Land des Schweigens zurückziehen würden. Allein, bei Gott, wir können das, wenn wir es auch wollten, nicht thun! Wir müssen den Kampf weiterkämpfen und auskämpfen, so gut oder so schlecht, als wir es gerade können. Denn es wäre sicherlich unverzeihlich, wenn wir die innige Ueberzeugung hätten, daß das Gesetz, welches uns vorliegt, für unser Land — und ich meine auch noch für andere Kronländer — schädlich, ja vielleicht verderblich sei und wenn wir nicht zugleich alle Kräfte einsetzen würden, um es wenigstens soviel als möglich weniger schädlich und weniger verderblich zu machen.

Von diesem Standpunkte aus geruhen Sie meine Herrn, und darum bitte ich Sie, auch unsere Anträge sowohl zu betrachten, als auch zu beurtheilen. Die Schwierigkeit, die für uns — ich will es nicht verneinen — für uns Alle erwächst, liegt außer Allem Anderen darin, daß wir, nachdem das Princip, auf welches wir die Reform der Gebäudesteuer aufgebaut wissen wollten, bereits in der Generaldebatte Schiffbruch erlitten hat, jetzt nur darauf verwiesen sind, durch Verbesserungsanträge, gleichsam durch ein Flicken, dem nachzukommen, was uns gerade als wünschenswerth erscheint. Daraus und aus dem Grunde, daß jedes Gesetz doch ein systematisches Ganzes bilden muß, erwächst schon die Schwierigkeit, — die große Schwierigkeit — in den einzelnen Satzungen des betreffenden ausgearbeiteten Gesetzes, ohne das ganze System umzuwerfen oder zu gefährden,

entsprechende und gut passende Veränderungen vorzunehmen. Und dies mögen die Herren auch berücksichtigen.

Bevor ich zu dem betreffenden Alinea c des §. 18, das mich interessirt, selbst übergehe, erlaube ich mir, meine Herren, zuvor noch eine etwas mehr principielle Bemerkung. Ich glaube sie deßhalb machen zu müssen, weil sie mit dem Inhalte dieses in Angriff genommenen Alinea in wesentlicher Verbindung steht, und weil in dieser Beziehung sowohl in den Ausführungen des Ausschusses, als auch des hochverehrten Herrn Referenten und auch anderwärts Aeußerungen gemacht wurden und Meinungen gefallen sind, die als ein Argument und namentlich als ein uns überzeugendes Argument hätten gelten sollen. Es wurde nämlich hervorgehoben und ein Gewicht darauf gelegt, daß es wünschenswerth und nothwendig sei, eine gewisse Gleichförmigkeit in der Behandlung der Steuerangelegenheiten durch das ganze Reich, durch alle Kronländer des Reiches, so verschieden sie auch sind, eintreten zu lassen.

Ich will nicht kategorisch gegen dieses Princip sprechen, aber ich glaube, daß es auch wohl der Natur der Sache, mithin der Wahrheit nicht entspricht, sich für dasselbe zu ereifern.

Denn zuletzt soll und muß Alles dem natürlichen, thatsächlichen Zustande der Dinge entsprechen, und ich glaube schwerlich, daß irgend ein Beschluß dieses Hauses oder irgend eines anderen gesetzgebenden Körpers im Stande wäre, z. B. das Gebirgsland zum Flachlande oder umgekehrt zu machen, oder die Hochebene oder Steppe in ein üppiges Flußdelta zu verwandeln.

Da bricht sich die Gewalt der Menschen und der Gesellschaft, und es muß endlich direct und indirect den natürlichen Thatsachen Rechnung getragen werden. Nun sind aber die Provinzen, welche das große Reich zusammensetzen, in Bezug auf die natürlichen Verhältnisse, in Bezug auf ihre Culturgrade so verschieden, daß es wirklich etwas Widernatürliches wäre, durchaus sich bloß darauf zu versetzen und sozusagen zu verpichen, alle nach einer gleichmäßigen und uniformen Schablone zu behandeln.

Ich gehe zu den Bestimmungen des Paragraphes selbst über. Es sind in dem Alinea c, und zwar in dem ersten Absatze desselben vorzüglich zwei Dinge, an denen ich mich stoße. Erstens ist es das dort mit zehn Gulden fixirte Minimum für den Nutzungswerth von Gebäuden, welche nur aus einem Wohnbestandtheile bestehen. Es wurden bereits genug und triftige Argumente dagegen angeführt, es sind deren viele auch in dem Berichte der Minorität enthalten, ich will und darf dieselben daher nicht wiederholen. Entscheidend aber ist für mich vor Allem eine Thatsache. Ich traue mir zu, das Kronland, das ich hier vertrete, etwas näher zu kennen, und habe die vollkommenste, auf Autopsie gegründete Ueberzeugung, daß es bei uns nicht Hunderte, nicht Tausende, sondern geradezu Hunderttausende von Wohnhäusern gibt, deren reeller Capitalswerth mit dem dem Nutzungswerthe, wie er hier angenommen ist, entsprechenden durchaus nicht congruent ist, die vielmehr mit einem bedeutend geringeren Nutzungswerthe angesetzt werden müßten, als es hier in dem Antrage der Majorität geschieht. Diese Thatsache ist für mich so überzeugend, die Noth und das Elend der armen Leute, die gerade diese dürftigen Hütten bewohnen, für mich so wichtig und ergreifend, daß ich mich nie und nimmer auf das Minimum, wie es hier angegeben wurde, einigen könnte. Ich glaube, daß, wenn es nach Recht und Billigkeit und nach dem Gebote der Natur geschehen sollte, eigentlich für jedes Kronland, für jede Provinz ein anderes Minimum bestimmt werden müßte.

Wenn man aber schon einmal den Grundsatz annehmen und festhalten wollte, daß trotz alledem doch ein bestimmtes Minimum für das ganze Reich fixirt werden soll, so müßte es dann doch unumgänglich und adäquat den Thatsachen reducirt werden.

Eine zweite Thatsache, die auch bereits in dem Berichte der Minorität erwähnt ist und welche, wie es mir scheint, ebenso überzeugend ist, wie die erste, ist das aus dem Vergleiche mit anderen Ländern gewonnene Resultat, und ausschlaggebend ist da namentlich der Vergleich mit Sachsen. Glauben Sie, meine Herren, vielleicht, daß das Land Galizien in Bezug auf Wohlhabenheit und bauliche Verhältnisse höher stehe, als das geradezu berühmte, so gut administrirte, blühende Sachsen? Und doch ist dort in Sachsen der reine minimale Nutzungswerth bloß mit drei Gulden angenommen. Vergleichen Sie damit, selbst nach einem sehr bedeutenden Abzuge, den Bruttoertrag von zehn Gulden, das Minimum, das Sie auch für unser Land im Gesetze annehmen, so zeigt sich dasselbe als zweimal, vielleicht dreimal so groß wie in Sachsen.

Das wäre also der erste Punkt, über den ich zu sprechen hatte. Der zweite Punkt erscheint mir in vielfacher Beziehung noch schlimmer, ich möchte sagen, noch verderblicher als der erste, ja, er macht gerade diesen Paragraph zu dem grimmigsten des ganzen Gesetzes. Es ist das nämlich jene Bestimmung, welche verlangt, daß ohne Rücksicht darauf, ob der Wohnraum gleich, größer oder kleiner sei, zwei Wohnungsbestandtheile, wenn sie auch zusammengenommen vielleicht kleiner sind, als ein einziger anderer Wohnbestandtheil, doch zusammengenommen in eine höhere Fassion kommen und somit auch höher besteuert werden. Wenn Sie, meine Herren, unser Land kennen würden, so würden Sie wieder wissen, daß die meisten Wohnhäuser auf dem Lande so eingerichtet sind, daß der eigentliche Wohnungsraum einer Familie einen sehr kleinen Theil des Hauses einnimmt, eine Fläche, welche kaum sechs, in seltenen Fällen sieben Klafter im Gevierte übersteigt. Einen

solchen, wenn auch kleinen Wohnraum in zwei Fächer einzutheilen, ist eine Sache nicht nur der Sittlichkeit, nicht nur der Bequemlichkeit und des gewöhnlichen Comforts, nach welchem jeder Mensch strebt, sondern auch eine Sache der Cultur. Nur der Wilde in seinem Wigwam theilt den Wohnungsraum nicht ab; sowie aber die Cultur, namentlich bei einem Agriculturvolke, etwas steigt, erwacht auch schon das Bedürfniß, den Wohnungsraum wenigstens in zwei Theile, wenn nicht in mehrere, einzutheilen und sich menschlicher einzurichten.

Ja, ich möchte sogar weiter gehen; selbst das Thier, das sich seine Grube in der Erde gräbt, macht sich dort Abtheilungen. Ich stelle mir die Sache überdies ganz praktisch vor. Sobald das arme Volk gewahr wird, daß es für zwei Wohnbestandtheile mehr zahlen muß als für einen, wird es, da bekanntlich das Steuerzahlen Jedem sehr unangenehm ist, die Zwischenwände, welche das Haus hat, einfach herausnehmen und zerstören. Ich möchte daher diesen Paragraph den Destructionsparagraph nennen, da er eine förmliche Zerstörung der Wohngebäude nach sich ziehen kann. Welche traurige Folgen daraus entstehen, läßt sich leicht bemessen.

Ich will hier nicht vom Standpunkte der häuslichen Zucht und Sittlichkeit der Familie reden; denn wohl ist es bekannt, daß wie die Alten sungen, so zwitschern stets die Jungen. Aber dabei brauchen sie doch nicht immer zu sein. *(Heiterkeit.)*

Jedenfalls wäre es sehr erwünscht, wenn die Wohnung einer Familie in mehrere Wohnbestandtheile getheilt ist.

Für mich ist, um andere zu übergehen, ein Umstand maßgebend. Ich bin sehr oft in der Lage gewesen, die armen Hütten des Volkes zu besuchen. Es ist vielleicht nirgends so sehr die Nothwendigkeit vorhanden, die kranken Mitglieder einer Familie von den gesunden zu separiren, als bei der Landbevölkerung und der ärmeren, mit Kindern gesegneten Volksclasse überhaupt.

Denken Sie sich, meine Herren, wenn der ärmste Mann, der kleinste Hausbesitzer es vermeiden wird, um nicht eine größere Steuer zu zahlen, sein Wohnhaus in Räume abzutheilen, wenn vielleicht sogar die Lust zum Bauen dadurch verringert wird, indem sich mehrere Familien in einem engen Raume zusammenpferchen — dann werden Sie doch zugeben müssen, welche Gefahren hieraus für die Gesundheit des Volkes und namentlich der ärmsten Classe desselben erwachsen werden.

Ich mag daher den Paragraph wie immer betrachten und namentlich diese angeführten Bestimmungen des Alinea c, vom Standpunkte der Sittlichkeit oder der Cultur, der Geometrie oder der Gesundheitslehre, so erscheint er mir stets als ein im hohen Grade verderblicher. Deßhalb kann ich mich für ihn nicht ereifern, ich muß und werde gegen ihn stimmen. Der zweite Absatz des lit. c, §. 18 erinnert mich — ich muß es sagen — nicht mehr an die Zeiten der späten Wildheit, wo man doch schon wenigstens Wigwams baute; er erinnert mich unwillkürlich an eine viel ältere Epoche, an die Zeit der Pfahlbauten.

Im zweiten Alinea des Absatzes c heißt es nämlich *(liest)*:

„Nur bei den Morlakenhütten in Dalmatien, dann bei Rohrhütten, Erdhütten ohne Mauerwerk, oder aus bloßem Ruthenflechtwerke oder eingerammten Pflöcken errichteten Hütten ist die Annahme eines geringeren Nutzungswerthes gestattet."

Diese hineingezwängten Wörtchen „ohne Mauerwerk" sollen hier für den Kataster maßgebend sein! Warum? ist mir nicht klar geworden.

Der Mensch baut sich sein Gebäude aus dem Stoffe, der ihm zur Hand liegt, also in einer gebirgigen und steinigen Gegend baut sich selbst der ärmste Mann vielleicht die Hälfte einer Wand oder eine Ecke aus Stein und Mauerwerk; und da müßte er schon eine vielleicht eine höhere Steuer zahlen, obgleich sein dürftiges Gehäuse viel kälter, ärmer und unpraktikabler ist, als eine Holzhütte in einer holzreichen Gegend.

Ich glaube daher, daß die Worte „ohne Mauerwerk" von keinem Standpunkte aus gerechtfertigt werden können. Ich befürchte sogar, daß die Finanzorgane in ihrem Uebereifer es vielleicht nicht einmal dem Aermsten erlauben würden, eine Küche oder einen Ofen in ihrer Wohnung aufzustellen und zu gebrauchen, weil dies dann nicht mehr übereinstimmen würde mit der Bestimmung des Gesetzes, die da heißt „ohne Mauerwerk".

Um nun die Herren nicht weiter zu behelligen, würde ich mir erlauben, folgenden eventuellen Antrag zu stellen, ich sage „eventuellen", weil ich grundsätzlich für den Antrag der Minorität bin, andererseits aber mich — abgesehen von der Grundsätzlichkeit — und was die speciellen Bestimmungen betrifft, doch etwas von dem Antrage Seiner Excellenz des Herrn Abgeordneten Dr. Brestel entferne. Ich wünschte, daß erstens die Ansätze noch weiter gemindert werden, und zweitens möchte ich gerne, daß für den Fall, wo zwei Wohnungsbestandtheile sind, die Summe des Nutzungswerthes dem Minimum des Nutzungswerthes jener Fälle gleich angenommen werde, wo nur ein Wohnbestandtheil vorhanden ist.

Ich beantrage daher, daß Punkt c folgendermaßen zu lauten habe *(liest)*:

„Der Nutzungswerth darf bei Gebäuden mit nur Einem Wohnungsbestandtheile nicht unter 6 fl., bei Gebäuden mit zwei Bestandtheilen nicht unter 3 fl., bei den übrigen Gebäuden nicht unter 5 fl. veranschlagt werden."

Bei dem zweiten Alinea des Punktes c möchte ich bloß die Worte „ohne Mauerwerk“ ausgelassen wissen. *(Bravo! rechts.)*

Vicepräsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Czerkawski stellt für den Fall, als der Minoritätsantrag abgelehnt würde, folgenden Antrag: Punkt c habe folgendermaßen zu lauten: *(Wiederholt denselben.)*

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist unterstützt.

Bezüglich des Amendements, daß bei dem zweiten Alinea des Punktes c die Worte „ohne Mauerwerk“ ausgelassen werden, werde ich demselben bei der Abstimmung Rechnung tragen.

Es hätte nun der Herr Abgeordnete Fux das Wort, nachdem aber derselbe plötzlich unwohl geworden, kommt der nächste Herr Redner, das ist der Herr Abgeordnete Dr. Roser, an die Reihe. Ich ertheile demselben das Wort.

Abgeordneter Dr. **Roser:** Vom theoretischen Standpunkte aus würde ich am liebsten für den Minoritätsantrag stimmen, weil er den Verhältnissen Rechnung trägt, vom praktischen hingegen muß ich mich gegen denselben aussprechen. So wie ich die ländliche Bevölkerung kenne, ist es ihr lieber, wenn eine bestimmte Ziffer ausgesprochen wird, als wenn sie von einzelnen Steuerinspectoren oder von einer Commission abhängig sein soll. Ich gehe noch weiter als Seine Excellenz der Herr Abgeordnete Dr. Brestel, welcher die Ziffer „8“ u. s. w. beantragt hat. Ich erlaube mir zu beantragen, Punkt c des §. 18 habe zu lauten *(liest)*:

„Der Nutzungswerth darf bei Gebäuden mit nur Einem Wohnbestandtheile nicht unter 6 fl., bei Gebäuden mit zwei und drei Bestandtheilen nicht unter 3 fl., bei den übrigen Gebäuden nicht unter 4 fl. für Einen Wohnbestandtheil veranschlagt werden.“

Meine Herren! Wer die Verhältnisse auf dem Lande kennt, wird zugeben, daß die Veranschlagung des Nutzungswerthes, so wie er im Gesetzentwurfe angenommen ist, besonders die Landbevölkerung hart trifft, und unter dieser wieder die Häusler, denn es gibt in Böhmen und Schlesien Häuschen mit einem Wohnbestandtheile, wo kaum 4 fl. Nutzungswerth ausfällt, geschweige 8 oder 10 fl. Auf dem Lande im Erz- und Riesengebirge und in den ärmeren Gegenden Oesterreichs bekommen Sie ein ganzes Haus mit mehreren Wohnbestandtheilen und einem Garten um 24 bis 50 fl. Was wird nun entstehen, wenn 10 oder 8 fl. als Nutzungswerth angenommen werden?

Dadurch wird natürlicherweise der Besitzer trachten, in einem Wohnbestandtheile viele Inwohner aufzunehmen, die eben in zwei bis drei Wohnbestandtheilen Unterkunft finden sollten. Dies hat schon der Herr Abgeordnete Dr. Heilsberg hervorgehoben. Mich bewegt das ethische und sanitäre Moment zur Stellung dieses Antrages. Es wäre doch endlich an der Zeit, daß wir das sogenannte Schachtelsystem der Wohnungen zu vermindern suchen. Wenn wir aber den Punkt c annehmen, so werden natürlicherweise diese auf die Gesundheit und auf die Sittlichkeit schädigend einwirkenden Momente eintreten. Ich empfehle daher meinen Antrag der Annahme des hohen Hauses.

Vicepräsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Roser stellt folgenden Antrag: *(Wiederholt denselben.)*

Ich bitte jene Herren, welche denselben unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Auspitz das Wort.

Abgeordneter **Auspitz:** Bei diesem Punkte des Gesetzes tritt der Uebelstand besonders lebhaft hervor, der auch schon in der Generaldebatte hervorgehoben worden ist, daß wir nämlich über ein Steuergesetz berathen sollen, ohne daß über die Höhe des Steuerausmaßes irgend etwas festgesetzt wäre. Es würde bei dem gegenwärtigen Punkte außerordentlich viel leichter sein, eine Einigung zwischen den verschiedenen Ansichten zu erzielen, wenn die Frage dahin gerichtet wäre: wie viel soll das Minimum der Steuer eines Individuums oder einer Familie für die Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses betragen. Es wäre dies die einfache Frage, wie groß diese Kopfsteuer, welche eigentlich das Minimum bedeutet, bemessen werden solle? Um aber diese Frage in der Form, in welcher sie viel einfacher wäre, lösen zu können, müßten wir schon das Steuerausmaß kennen. Heute aber müssen wir vollkommen im Finstern herumtappen. Wir sollen das Minimum für eine Größe festsetzen, von der wir uns gar kein Bild machen können und von der wir nicht wissen, welchen Einfluß sie auf die Steuerleistung eigentlich haben wird. Ich muß gestehen, daß es mir bei dieser Sachlage viel richtiger und zweckmäßiger erscheinen würde: wenn man hier ebenso wie bei §. 23 die Bestimmung der Zifferfrage auf einen späteren Zeitpunkt verschieben würde. Es würde nach meiner Ansicht viel correcter sein, wenn es hier heißen würde: Das Minimum für den Nutzungswerth wird durch jenes Gesetz festgesetzt werden, welches seinerzeit das Steuerausmaß festsetzen wird.

Ich werde nun nicht einen diesbezüglichen Antrag stellen; denn man hat sich in die Idee hineingelebt, ich möchte sagen, hineinverrannt, daß die Abschätzungen ohne Kenntniß des Steuerausmaßes stattfinden müssen, und bei den Abschätzungen muß eben das Minimum des Nutzungswerthes schon festgestellt sein. Es handelt sich also darum, wie man dieses Minimum festsetzen solle. Ich muß gestehen, daß sich die Schwierigkeit, welche bei dieser Frage durch die vollkommene Unbekanntheit mit dem Steuerausmaße obwaltet, bei mir drastisch erwiesen hat. Ich habe im Ausschusse, als diese Frage verhandelt wurde, für den Antrag der Majorität gestimmt. Als man einwendete, daß bei dem Steuerausmaße von zwanzig Percent die Annahme des Majoritätsantrages eine Mehrbelastung für die kleinen Häuser involviren würde, habe ich erwidert, daß, wenn das Resultat unserer Berathung die Festsetzung eines 20percentigen Steuerausmaßes sein soll, es überhaupt besser wäre, wenn wir die Mühe und Zeit der Berathung und die Kosten der Veranlagung ersparen würden; denn wenn mit der Reform der Gebäudesteuer nicht der wesentliche und bedeutende Uebelstand der jetzigen Gebäudebesteuerung, nämlich die abnorme Höhe beseitigt werden kann, überhaupt die Reform ganz zwecklos und überflüssig sein würde. Ich habe mir erlaubt diesen Standpunkt in der Generaldebatte hervorzukehren, und es ist in der That dieser Standpunkt von dem Momente an, wo die Anträge, welche ich mir im Ausschusse zu stellen erlaubte, und welche es ermöglicht hätten, bei der Herabsetzung des Steuerausmaßes im Allgemeinen eine Entschädigung für den Ausfall durch die Besteuerung der Grundrente zu finden, von diesem Momente an, wo diese Anträge vollkommen bei Seite geschoben wurden, war es mir klar, daß das, was mir als der wesentliche Zweck der Steuerreform erschien, die Herabsetzung des Steuerausmaßes, im Allgemeinen nicht erreicht werden konnte, von dem Momente an mußte ich dem Gesetze gegenüber den Standpunkt vollkommener Negation einnehmen, was ich auch in der Generaldebatte gekennzeichnet habe.

Da aber das hohe Haus in seiner überwiegenden Majorität ein anderes Urtheil gefällt hat, so muß ich mir in den Detailfragen die Frage stellen, wie sich denn unter den obwaltenden Verhältnissen bei dem hohen Steuerausmaße die Folgen des Minimalsatzes stellen werden, und ich muß zugeben, im Gegensatze zu meiner Abstimmung im Ausschusse, daß die Majoritätsanträge mir in Ansehung auf die Wahrscheinlichkeit des hohen Steuerfußes nicht mehr annehmbar erscheinen, weil sie nur für die Gebäude mit Einem Wohnbestandtheile eine kleine Erleichterung gewähren, für die Gebäude mit zwei Wohnbestandtheilen aber eine wesentliche Mehrbelastung und ganz besonders in Bezug auf Gebäude mit drei Wohnbestandtheilen involviren würden, welche heute ebenfalls in die zwölfte Classe fallen.

Ich muß also gestehen, daß ich mich mehr und mehr dem Standpunkte jener Minorität nähern müßte, welche durch den Herrn Abgeordneten Dr. Schaup vertreten ist, doch kann ich mich auch mit diesem Standpunkte nicht vollständig identificiren.

Ich stimme mit demselben überein hinsichtlich der Gebäude mit einem Wohnbestandtheile und hinsichtlich der mit dreien. Ich halte es für gerecht, daß bei den kleinsten Häusern möglicherweise, wenn ein 20percentiger Steuerfuß als Basis angenommen wird, eine kleine Reduction der Steuer eintreten wird, und andererseits die Steigerung, welche bei Gebäuden mit drei Wohnbestandtheilen nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Schaup und bei der Annahme eines 20percentigen Steuerfußes eintreten würde, nämlich die Steigerung um 46½ kr. nicht für übermäßig, und das ist eben auch unvermeidlich, wenn man den großen, jetzt bestehenden Uebelstand, daß die Gebäude mit einem und drei Wohnbestandtheilen gleich behandelt werden, vermeiden will.

Ich bin aber in zwei Punkten mit dem Herrn Dr. Schaup nicht einverstanden, nämlich mit der vollkommen gleichen Behandlung der Gebäude mit einem oder zwei Wohnbestandtheilen und namentlich nicht mit der Behandlung, welche die Gebäude mit mehr als drei Wohnbestandtheilen erfahren sollen.

Es sind allerdings für die gleiche Behandlung der Gebäude mit Einem oder zwei Wohnbestandtheilen von mehreren Seiten Gründe angeführt worden, deren Triftigkeit ich zu einem gewissen Grade nicht verkennen will.

Es ist gesagt worden, es bestehe ein eminent sociales, ethisches Interesse, die Errichtung von Gebäuden mit zwei Wohnbestandtheilen zu befördern und das sanitätswidrige und sittenwidrige Zusammenwohnen in einem Wohnbestandtheile zu verhindern.

Ich billige diese Ansicht; aber über die Wirksamkeit, welche die Steuergesetzgebung in dieser Hinsicht ausüben kann, steht uns eine sehr reiche Erfahrung und leider sehr negativer Natur zu Gebote. Seit mehr als einem halben Jahrhunderte besteht die Classensteuer, seit mehr als einem halben Jahrhunderte werden Gebäude nicht nur mit einem und zwei, sondern auch mit drei Wohnbestandtheilen in ganz gleicher Weise besteuert, und trotz dieser bedeutenden, namentlich auf Gebäuden mit drei Wohnbestandtheilen gesetzten Steuerprämie haben wir in Oesterreich nur 400.000 Gebäude mit drei, dagegen 845.000 mit einem Wohnbestandtheile *(Rufe: Sehr richtig!)*, und selbst die Zahl der Häuser mit zwei Wohnbestandtheilen beträgt nur 1,100.000, was gegenüber der Zahl von circa 800.000 mit einem Wohnbestandtheile gewiß so gering ist, daß man diese Ziffer nicht mit dem Prämium in Zusammenhang

bringen kann, welches die Steuergesetzgebung gewährt, sondern daß eben das natürliche Bedürfniß der Bevölkerung hier maßgebend war.

Zur weiteren Begründung ist von dem Herrn Abgeordneten Dr. Schaup angeführt worden, daß in einigen Ländern die Häuser mit zwei und drei Wohnbestandtheilen gegenüber jenen mit einem Wohnbestandtheile bedeutend überwiegen, und daß also das Bestehen von zwei oder drei Wohnbestandtheilen nicht als Luxus, nicht als etwas Außergewöhnliches betrachtet werden kann.

Ich glaube, das spricht gerade für mich; wir wollen doch eine Gleichmäßigkeit in der Behandlung der verschiedenen Theile der Monarchie herstellen. Wenn in einem Kronlande, wie z. B. in Nieder- oder Oberösterreich, die Gebäude mit drei Wohnbestandtheilen durch eine verhältnißmäßig weit größere Ziffer repräsentirt sind, als in Böhmen oder in Mähren, so liegt der Grund einfach darin, daß die bäuerliche Bevölkerung von Nieder- und Oberösterreich durchschnittlich viel wohlhabender ist als jene der slavischen Kronländer, und wenn hier die Anzahl der Gebäude mit drei Wohnbestandtheilen überwiegt, so ist es, weil die Bevölkerung reicher und wohlhabender ist.

Und da ist es gewiß nur gerecht, daß man sie auch mit einem höheren Steuermaße treffe. Mein Vorhaben geht deßhalb dahin, für die Gebäude mit zwei Wohnbestandtheilen ein Minimum von 12 fl. zu etabliren; ich stimme mit dem Herrn Abgeordneten Dr. Schaup hinsichtlich der Gebäude mit einem und drei Wohnbestandtheilen überein, da soll ein Minimum von 10 fl., beziehungsweise von 15 fl. für das ganze Gebäude bestehen, und für Gebäude mit zwei Wohnbestandtheilen würde ich mir vorzuschlagen erlauben, den Satz von 12 fl. festzusetzen. Es ist dies immerhin noch eine bedeutende Begünstigung des Baues von Häusern mit zwei Wohnbestandtheilen; denn es wird kaum zugegeben werden können, daß der wirkliche Werth des Gebäudes durch Vermehrung von einem auf zwei Wohnbestandtheile nicht um mehr als 20 Percent gesteigert werde.

Das Moment, daß man die Errichtung von Häusern mit zwei Wohnbestandtheilen befördern will, findet also in meinem Antrage noch immer seine Anerkennung, andererseits aber auch die Rücksicht auf die ungeheuere Zahl von Gebäuden, welche heute mit einem Wohnbestandtheile bestehen und welche durch die Forterhaltung der Gleichstellung mit den den Wohlhabenderen gehörigen Häusern mit zwei Wohnbestandtheilen äußerst hart getroffen würden.

Mein Antrag unterscheidet sich auch von dem Antrage der Minorität weiterhin in der Behandlung jener Gebäude, welche aus mehr als drei Wohnbestandtheilen bestehen. Für diese beantragt die durch Herrn Abgeordneten Dr. Schaup vertretene Minorität eine durchschnittliche Pauschalsumme von 6 fl. per Wohnbestandtheil. Es würde sonach ein Gebäude mit vier Wohnbestandtheilen mit 24 fl., eines mit fünf Bestandtheilen im Minimum mit 30 fl., eines mit sechs im Minimum mit 36 fl. im Nutzwerthe veranlagt werden. Mir scheint diese Ziffer zu gering, wenn man sich vor Augen hält, in welche Besteuerung die Gebäude mit vier, fünf, sechs und noch mehr Wohnbestandtheilen heute fallen.

Heute ist — wie ich mir schon in der Generaldebatte erlaubt habe, darauf aufmerksam zu machen — die Hausclassensteuer eine wesentlich progressive; die Besteuerung der Wohnbestandtheile steigt vom kleinsten bis zum großen Gebäude sehr bedeutend, so bedeutend, daß, wenn man die heutigen Hausclassensteuersätze nach dem Beispiele der Regierung in den statistischen Tabellen umrechnet, auf den Nutzwerth und unter Zugrundelegung des 20percentigen Steuerausmaßes der gesammte Nutzungswerth für ein Gebäude mit einem, zwei oder drei Wohnbestandtheilen mit 11 fl. 68 kr. angenommen wird, während für ein Gebäude mit zehn Wohnbestandtheilen er schon auf 140 fl., bei 30 Wohnbestandtheilen aber auf 875 fl. steigt, also weit stärker, als nach dem bloßen Verhältnisse der Anzahl der Wohnbestandtheile.

Ich glaube, man sollte sich bei der Fixirung des Minimums, wenn auch dieser progressive Satz nicht beibehalten werden kann, doch einigermaßen dem Bestehenden nähern, und zwar möchte ich diese Rücksicht ganz besonders jenen Herren empfehlen, welche gleich mir es als einen wesentlichen Zweck der Steuerreform betrachten, daß die ärmere Bevölkerung nicht stärker belastet werde als bisher, und daß nicht die Reform in dem Sinne stattfinde, daß die Steuerlast von den Reicheren auf die Aermeren überwälzt werde; heute sind die reicheren größeren Gebäude im Verhältnisse zu den ärmeren kleineren relativ stärker belastet, und diese heute bestehende relativ stärkere Belastung soll, wenn man schon ein Minimum festsetzt, wenigstens einigermaßen beibehalten werden.

Ich erlaube mir daher in dieser Richtung den Vorschlag zu machen, daß, ausgehend von dem Minimalsatze für Gebäude mit drei Wohnbestandtheilen, welchen ich conform dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Schaup auf 15 fl. normiren will, für jeden neuen weiteren hinzugekommenen Bestandtheil das Minimum des Nutzungswerthes mit 10 fl. steige. Ich werde mir erlauben den Effect dieses Vorschlages, im Vergleiche mit dem des Herrn Abgeordneten Dr. Schaup, kurz anzuführen. Bei drei Wohnbestandtheilen hätten wir 15 fl., bei vier Wohnbestandtheilen resultirt nach dem Antrage des Herrn Dr. Schaup 24 fl., bei mir 25 fl., sonach ist kein wesentlicher Unterschied vorhanden; bei fünf Wohnbestandtheilen ist nach dem Antrage des Herrn Dr. Schaup 30 fl., nach dem meinigen 35 fl. resultirend.

Die heute bestehende Steuer entspricht dem Nutzungswerthe von 35 fl. Mein Antrag fällt sonach bei Gebäuden mit fünf Wohnbestandtheilen mit der heute bestehenden Steuer zusammen. Bei sechs Wohnbestandtheilen hat der Herr Abgeordnete Dr. Schaup 36 fl., ich 45 fl. beantragt; der heute bestehende Steuersatz entspricht einem Nutzungswerthe von 70 fl.; mein Antrag involvirt also immer noch eine sehr namhafte Erleichterung dieser Gebäude, wenn auch nicht eine so weitgehende, wie der Herr Abgeordnete Dr. Schaup sie nach meiner Meinung ganz ungerechtfertigt beantragt, und je mehr wir uns in Gebäude mit mehr Bestandtheilen begeben, desto größer wird die Differenz zwischen meinem und dem Antrage Dr. Schaup, und desto sicherer können wir auch annehmen, daß der Besitzer, Nutznießer der wohlhabenderen Classe angehört.

Bei 20 Wohnbestandtheilen würde nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Schaup ein Minimum des Nutzungswerthes von 120 fl., nach meinem Antrage von 185 fl. resultiren; die heute bestehende Steuer entspricht bei diesen Gebäuden einem Nutzungswerthe von 280 fl.; mein Antrag involvirt also eine Reduction von 100 fl., offen gesagt, gegen meine Intention, denn ich bedauere jede Reduction einer Steuer bei größeren Gebäuden, jedoch ich kann nicht allein gegen den Strom schwimmen, ich möchte jedoch, daß eine so weitgehende Reduction eintrete, wie dies nach dem Antrage der Minorität der Fall wäre.

Ich möchte mir erlauben, wenige Worte an diejenigen Herren zu richten, welche in der Ziffer des Minimalsatzes weiter heruntergehen wollen, und zwar aus dem Grunde, weil ich in ihnen die natürlichen Bundesgenossen meines Antrages erblicken muß, weil auch sie von der Intention ausgehen, die Lasten, welche auf der ärmeren Bevölkerung ruhen, nicht zu erhöhen, sondern sie wo möglich zu erleichtern und umgekehrt die Lasten der reicheren Bevölkerung nicht zu vermindern. Ich möchte also diese Herren, in welchen ich meine natürlichen Bundesgenossen erblicke, darauf aufmerksam machen, daß durch die bloße Fixirung eines niedrigeren Minimalsatzes der armen Bevölkerung möglicherweise nicht geholfen wird.

Wenn wir zum Beispiele nach dem Vorschlage der Herren Abgeordneten Czerkawski und Roser das Minimum für einen Wohnbestandtheil auf sechs Gulden und dem entsprechend für zwei, drei Wohnbestandtheile herabsetzten, würde in der zwölften Classe ein kolossaler Ausfall entstehen, wenn man auch nur den Steuerfuß von 20 Percent annehmen wollte. Da nun aber die zwölfte Classe den Hauptbestandtheil der heutigen Classensteuer ausmacht und da man von der Idee nicht wird abgehen können, daß künftig die Gebäudesteuer nahezu so viel bringen soll wie die heutige, wird man, wenn wir heute einen so niedrigen Minimalsatz bestimmen, nothwendigerweise dahin kommen, den Steuerfuß unendlich in die Höhe zu schrauben. Die Gebäude, welche in den Minimalsatz fallen, werden dann keinen Vortheil haben, denn um was der Minimalsatz niedriger ist, um das wird der Steuerfuß höher sein. So aber wird diese Hinaufschraubung des Steuersatzes eine furchtbare Last sein für die nicht minder arme Bevölkerung der kleinen Städte, welche nach dem Zinswerthe besteuert wird und welche abzuwenden bei einer Steuerbasis nicht in unserer Macht wäre, weil wir da kein Minimum bestimmen, die aber dann mit dem hohen Steuerfuße unendlich hart wird getroffen werden.

Ich möchte die Herren, welche für die Interessen der ärmsten und ländlichen Bevölkerung eintreten, aufmerksam machen auf die Worte, die ich in der Generaldebatte geäußert habe: Es ist unmöglich und wird nie möglich sein, eine Steuerreform in dem Sinne auszuführen, daß die arme Classe weniger zahlt als bisher an directen Steuern. Sie kann nur in dem Sinne ausgeführt werden und nur dadurch kann den Interessen der armen Bevölkerung geholfen werden, daß die Reicheren mehr an directen Steuern zahlen als bisher, wodurch dann in Folge dessen eine Erleichterung der indirecten Steuern wird eintreten können. Diese Mehrbelastung wird durch die Einführung der Einkommensteuer erreicht werden, von welcher die Besitzer von Häusern mit einem, zwei, drei Wohnbestandtheilen nicht werden getroffen werden.

Man soll also, wenn man das Interesse der ärmeren Bevölkerung vor Augen hat, nicht so sehr darauf ausgehen, die Minimalsätze herabzusetzen, sondern soll darauf möglichst das Augenmerk richten, das Verhältniß, welches heute in der Besteuerung der armen und reichen Häuser besteht, möglichst wenig zu Gunsten der letzteren zu alteriren, und in diesem Sinne erlaube ich mir meinen Antrag der Annahme des hohen Hauses zu empfehlen.

Ich werde mir erlauben ihn zur Verlesung zu bringen.

Der erste Absatz der litera c würde lauten *(liest)*:

> „Der Nutzungswerth darf bei Gebäuden mit nur einem Wohnbestandtheile nicht unter 10 fl., bei Gebäuden mit zwei Wohnbestandtheilen nicht unter 12 fl., bei Gebäuden mit drei Wohnbestandtheilen nicht unter 15 fl. und für jeden weiteren Wohnbestandtheil nicht unter 10 fl. veranschlagt werden."

In formeller Beziehung möchte ich mir die Bitte an den Herrn Präsidenten erlauben, seinerzeit diesen Antrag in zwei Theile getrennt zur Abstimmung zu bringen, nämlich den ersten Theil bezüglich der Gebäude mit einem, zwei und drei Wohnbestandtheilen und dann den zweiten Theil bezüglich der weiteren Gebäude. *(Bravo! links.)*

Vicepräsident: Der Herr Abgeordnete Auspitz stellt den Antrag: *(Liest denselben.)* Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)*

Dieser Antrag ist nicht hinreichend unterstützt.

Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Dr. Harant das Wort.

Abgeordneter Dr. **Harant**: Ich hatte mich zum Worte gemeldet in der Absicht, zu litera a des §. 18 zu sprechen; bei der Unruhe jedoch, die im Hause war, habe ich die allgemeine Aufforderung des Herrn Präsidenten, wer sich zum Absatze a noch zum Worte melden wolle, überhört, daher muß ich gegenwärtig, da die Debatte über Absatz a bereits geschlossen ist, auf das Wort verzichten.

Vicepräsident: Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Gudenus hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr v. **Gudenus**: Ich bin in derselben Lage, wie der Herr Abgeordnete Dr. Harant, auch ich habe mich ausdrücklich zum §. 18, lit. a zum Worte gemeldet und wartete, bis mein Name genannt werde, und ich habe überhört, daß die Debatte über lit. a bereits geschlossen war. Ich kann also das Wort nicht mehr ergreifen.

Vicepräsident: Der Herr Abgeordnete Graf Vonda hat das Wort.

Abgeordneter Graf **Vonda**: Ich erlaube mir zum zweiten Alinea der lit. c des §. 18 einen Abänderungsantrag zu stellen.

Sowohl im Regierungsentwurfe, als auch in der Vorlage des Ausschusses heißt es: „Nur bei den Morlakenhütten in Dalmatien, dann bei Rohrhütten" u. s. w.

Ich bin überzeugt, daß man im Ausschusse gewußt hat, was man gewöhnlich unter „Morlakenhütten" versteht; es ist aber gewiß ein Begriff, der nur Wenigen, nicht Allen geläufig ist, und ich glaube, es solle ein Wort ins Gesetz nicht aufgenommen werden, das nicht allgemein verständlich ist.

Unter „Morlakenhütten" versteht man Hütten, welche aus trockenem Mauerwerke bestehen, bei welchen die Steine ohne Kalkverbindung lose aufeinander gelegt sind.

Es würde ganz entsprechend sein, daß man dasjenige sage, was mit den Worten „Rohrhütten, Erdhütten ohne Mauerwerk und Hütten aus Ruthengeflechte" bezüglich der anderen Länder ausgedrückt werden soll, das ist Gebäude aus solchem Materiale, welches fast umsonst zu haben ist; während in anderen Gegenden Rohr, Erde und Ruthengeflechte billig oder umsonst zu haben sind, sind bei uns leider Steine in solcher Zahl vorhanden, daß deren Beischaffung fast keine Kosten verursacht.

Ich würde mir daher erlauben, folgende Stilisirung des Alinea 2 der lit. c des §. 18 zu beantragen *(liest)*:

„Nur bei den aus trockenem Mauerwerke errichteten Hütten in Dalmatien" u. s. w.

Noch ein zweites Moment veranlaßt mich, diesen Antrag zu stellen, nämlich die Bedeutung des Wortes „Morlaken".

Ich werde den verehrten Herren keinen Vortrag über die Etymologie des Wortes „Morlaken" halten, ich will nur constatiren, daß nach dem jetzigen Sprachgebrauche mit dem Worte „Morlaken" gewöhnlich eine geringschätzende Nebenbedeutung verbunden wird, und ich halte es nicht für geziemend, in ein Gesetz Worte aufzunehmen, welche beim größten Theile der Bevölkerung Anstoß erregen könnten.

Vicepräsident: Der Herr Abgeordnete Graf Vonda stellt folgenden Antrag: *(Wiederholt denselben.)*

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist hinreichend unterstützt.

Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Tinti hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr v. **Tinti**: Der Absatz des Gesetzes, über welchen wir gegenwärtig debattiren, ist einer der wenigen, bezüglich dessen ich mich nicht in Uebereinstimmung mit den Anträgen der Majorität befinde. Ich muß mich vielmehr aus vollster Ueberzeugung für den vom Herrn Abgeordneten Dr. Schaup gestellten Antrag aussprechen. Ich glaube, daß der Antrag, wie ihn die Minorität, die vom Herrn Abgeordneten Dr. Schaup vertreten wurde, stellt, zwei Richtungen entspreche, die gewiß für uns bei der Berathung dieses Gesetzes maßgebend sein sollen, einerseits der billigen Rücksicht auf die Steuerträger, der Rücksicht der Gerechtigkeit in Bezug auf die Vertheilung der Steuer, andererseits aber auch der gewiß für uns in gleichem Maße gebotenen Rücksicht auf das Staatsbedürfniß. Man klagt — und wir haben diese Klagen vielseitig gehört, sie sind auch in Petitionen zum Ausdrucke gekommen, welche dem hohen Hause vorliegen — daß die gegenwärtig bestehende Hauszinssteuer nach ihren enorm hohen Steuersätzen zu den drückendsten Steuergattungen gehört. Wir haben aber bisher keine Klage gehört, daß auch die Hausclassensteuer, namentlich in ihren untersten Sätzen eine drückende sei. Die Hausclassensteuer, wie sie besteht, und ich halte mich vorzugsweise an die niederen Classen, ist eine solche, welche bisher allgemein als eine gerechte und billige betrachtet wurde und wo von keiner Seite bisher noch das Verlangen gestellt wurde, diesen Steuersatz herabzusetzen.

Es liegt daher, wie mir scheint, für uns auch kein Anlaß vor, wenn wir andererseits jene anderen Momente ins Auge fassen wollen, nämlich die gesicherte Bedeckung des Staatsbedürfnisses, daß wir bei dieser Gattung der Gebäudesteuer daran gehen sollen, einen bei weitem niederen Steuersatz herbeizuführen. Das Letztere nun wird erreicht durch die Anträge, wie sie von den Herren Abgeordneten Dr. Brestel, Dr. Roser und wenn ich nicht irre, vom Herrn Abgeordneten Czerkawski gestellt wurden.

Bei Annahme dieser Anträge würde ganz unzweifelhaft in den untersten Classen der Gebäudesteuer gegen heute eine sehr bedeutende Ermäßigung eintreten. Nach dem Antrage, wie er vom Herrn Abgeordneten Dr. Schaup gestellt wurde, ist es sehr wahrscheinlich — vorausgesetzt, daß der Steuersatz von 20 Percent künftig angenommen werde — daß bei Gebäuden mit einem Wohnbestandtheile und Gebäuden mit zwei Wohnbestandtheilen, welche gleichgestellt sind, in der Ertragsziffer von 10 fl. eine Herabsetzung, und zwar nicht, wie der Herr Abgeordnete Dr. Schaup bemerkt, eine ganz unbedeutende, sondern eine Herabsetzung von 14 Percent der Steuer eintreten würde; aber selbst, wenn wir einen größeren Steuersatz bis 25 Percent ins Auge fassen, würde die Steigerung der Steuer nur 8 kr. betragen.

Der Antrag, den der Herr Abgeordnete Dr. Brestel gestellt hat, scheint mir keineswegs dem zu entsprechen, was er selbst als Motiv für seinen Antrag angeführt hat, nämlich der Forderung der Gerechtigkeit.

Der Umstand, ob in einer ländlichen Wohnung ein oder zwei Wohnbestandtheile sind, ist ein ganz zufälliger, theilweise durch die ländliche Sitte hervorgerufen, theilweise, da der Steuersatz keinen Einfluß nimmt, durch den persönlichen Wunsch des betreffenden Gebäudebesitzers.

Gewiß aber ist es, daß jene sittlichen und sanitären Bedenken oder Momente, die bereits von mehreren der Herren Vorredner erwähnt wurden, sehr ins Gewicht fallen sollten, und daß man ja vermeiden sollte, eine höhere Besteuerung für Häuser mit zwei Wohnbestandtheilen, gegenüber jenen mit einem Wohnraume, eintreten zu lassen.

Es ist nur zu wünschen, daß in Zukunft mehr derartige Gebäude mit zwei Wohnbestandtheilen entstehen, und ich hätte gar nichts dagegen, für derartige Wohnungen sogar eine Prämie auszusetzen.

Allein wenn der Herr Abgeordnete Dr. Brestel nach seinem Antrage bei einem Gebäude mit einem Wohnbestandtheile einen Minimalsatz von acht Gulden annimmt — und wir dürfen überzeugt sein, daß nur in ausnahmsweisen Fällen von dem Minimalsatze abgegangen werde — und wenn er dann bei einem Gebäude mit zwei Wohnbestandtheilen einen Minimalsatz von sechs Gulden, somit im Ganzen von 12 fl. annimmt, dann, meine Herren, besteht eine Differenz von nicht weniger als 50 Percent zwischen diesen beiden Minimalsätzen. Und dies soll gerecht, soll billig sein, daß zwei Gebäude, deren Besitzer aller Wahrscheinlichkeit nach sich ganz in denselben Vermögensverhältnissen befinden, indem beide wahrscheinlich im Taglohne ihren Lebensunterhalt erwerben, daß diese zwei Gebäude ungleich, und zwar mit einer Differenz von 50 Percent besteuert werden, weil der Eine, der zwei Wohnbestandtheile hat, den Rücksichten der Gesundheit und Sittlichkeit Rechnung getragen hat, während der Andere für sich und seine Familie mit einem Wohnbestandtheile sich begnügt? Das scheint mir nicht gerecht, sondern ungerecht und unbillig zu sein. Die weitere Steigerung bei Gebäuden mit drei Wohnbestandtheilen ist nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Brestel schon eine gar gewaltige. Wir steigen da von 12 fl. bis 21 fl., und selbst in dieser Kategorie ist ein so weitgehender Unterschied noch nicht bemerkbar, um eine Steigerung von abermals 50 Percent zu rechtfertigen. Nach dem Antrage, wie ihn der Herr Abgeordnete Dr. Schaup gestellt hat, stellt sich allerdings das Verhältniß gerecht und billig; nach demselben stehen die Gebäude mit einem und zwei Wohnbestandtheilen einander gleich und er trägt insoferne den möglicherweise eintretenden besseren Vermögensverhältnissen des Besitzers eines Hauses mit drei Wohnbestandtheilen Rechnung, indem in diesem Falle 15 fl., also allerdings eine um 50 Percent höhere Besteuerung eintritt.

Was die weitergehenden Anträge betrifft, so tritt ihnen einfach das Argument gegenüber, daß wir keinen Anlaß haben und haben dürfen, ohne Rechtfertigung dafür einen höchst bedeutenden Steuerausfall eintreten zu lassen, und der würde unbestritten nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Roser und nach dem Antrage, wie er von dieser *(rechten)* Seite gestellt wurde, eintreten müssen. Schon gestern wurde aber bemerkt, daß dieses Streben nach Herabsetzung der Steuern auf der einen Seite nothwendigerweise zu Unbilligkeiten und auf der anderen Seite zu drückenden Verhältnissen führen müsse. Denn wer von Ihnen wird sich der Hoffnung hingeben, daß wir bei den stets steigenden Staatsbedürfnissen — und ich habe hier nur die Staatsbedürfnisse im Auge, welche nöthig und gerechtfertigt sind — in der Lage sein werden, den Ertrag der einzelnen Ertragssteuern wesentlich zu vermindern.

Ich glaube, wir werden denselben im günstigsten Falle nahezu gleichhalten müssen. Was ist die Folge davon, daß ich eine ganze Kategorie von Steuerträgern, und zwar solche, die sich heute nicht darüber beschweren können, daß sie zu hoch besteuert

sind, einfach beinahe um 50 Percent Steuern entlaste? Die Folge wird sein, daß man die 50 Percent auf Andere umlegen muß, welche heute mit Recht darüber klagen, daß sie zu hoch besteuert sind, daß daher dieselben nothwendigerweise noch höher getroffen werden müssen.

Bei dieser Frage der Ertragssteuern, wie wir sie jetzt behandeln, kann ich auch jene Rücksichten, die der Herr Abgeordnete Auspitz geltend gemacht hat, nicht eintreten lassen. Das Princip, welches unsere Ertragssteuer durchzieht — ich sehe selbstverständlich noch von der künftigen Personaleinkommensteuer ab — ist das: „der Ertrag soll möglichst richtig erhoben werden und auf diesen Ertrag soll die erforderliche Steuersumme gleichmäßig umgelegt werden." Das Princip ist dasjenige, welches wir auch bei der Grundsteuer angenommen haben, das Princip ist — glaube ich — dasselbe, welches wir gerechterweise bei allen Ertragssteuern annehmen müssen. Bei diesen Ertragssteuern ein System annehmen zu wollen, welches dem Progressivsysteme des Herrn Auspitz entspricht, das würde unser ganzes Steuersystem umwerfen, und wir müßten für unser Steuersystem dann ganz neue Grundlagen suchen. Hier darf ich nicht sagen: „der Reichere muß mehr Steuer zahlen", sondern: „der Reichere muß von seinem Mehrertrage dasselbe Percent zahlen, wie der Aermere von seinem billig und richtig erhobenen Einkommen."

Ich kann daher nur bitten, meine Herren, daß Sie auf den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Schaup eingehen; er beseitigt dasjenige, was billigerweise dem Majoritätsantrage eingewendet werden kann; aber er schützt den Staatsschatz vor Benachtheiligungen, die durch nichts gerechtfertigt sind. *(Bravo! Bravo!)*

(Während dieser Rede hat Präsident Dr. Rechbauer den Vorsitz übernommen.)

(Abgeordneter Dr. Razlag meldet sich.)

Präsident: Herr Abgeordneter Dr. Razlag hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Razlag:** Ich werde mir bloß erlauben, in formeller Beziehung den Antrag zu stellen, daß alle bisher gestellten Anträge an den Ausschuß zur Vorberathung und mündlichen Berichterstattung gewiesen werden.

Nachdem mir die ländlichen Verhältnisse mehrerer Länder bekannt sind, so erlaube ich mir, meine Wahrnehmungen diesfalls dem hohen Hause mitzutheilen, weil es mir vorkommt, daß die Besteuerung eines Hauses mit nur Einem Wohnbestandtheile denn doch zu hoch gegriffen ist, wenn man in allen Fällen den niedrigsten Nutzungswerth mit 10 fl. annehmen würde. Es gibt in den südlichen Ländern — und wie ich gehört habe, auch in einem Theile von Böhmen und Galizien — Häuschen, besonders häufig bei Weingärten, welche so kleine Fenster haben, daß ein menschlicher Kopf nicht durchkäme. Es ist ein solches Häuschen eigentlich nur zur Wohnung bestimmt für irgend eine Ausnehmerin oder Auszüglerin, und nur in unglücklichen Gegenden für eine ganze Familie; ich weise bezüglich des Letzteren nur auf die Gemeinde Stoperzen, Bezirk Pettau in Steiermark, hin.

Man muß berücksichtigen, daß vielleicht jene Herren, welche den niedrigsten Nutzungswerth mit 10 fl. annehmen und meinen, er stehe in einem richtigen Verhältnisse zu den 12 oder 14 fl. für ein Haus mit zwei räumlichen Wohnbestandtheilen, glauben, daß es sich hier um ein Bauernhaus handelt, welches ein geräumiges Wohnungszimmer hat und sonstige Nebenbestandtheile, welche zur Wohnung für eine ganze Familie ausreichen. Allein jene kleinen Wohnbestandtheile, welche in solchen elenden und meistens aus Holz gebauten Hütten vorkommen, würden nach meiner Meinung hinsichtlich der Besteuerung unter Annahme des Nutzungswerthes von 10 fl. in keinem Verhältnisse stehen zu dem ordentlichen Bauernhause mit zwei vielleicht geräumigen Wohnbestandtheilen, deren Nutzungswerth mit 12 fl. oder 14 fl. angenommen ist.

Etwas Aehnliches, wie diese Häuschen in den südlichen Gegenden, kommt in Kroatien vor, wo die Hauscommunionen bestehen, dort ist es gebräuchlich, daß, sobald ein neues Ehepaar sich zusammenfindet, sogleich wieder eine neue Kammer dazu gebaut wird, so daß es Häuschen mit 12 bis 14 Kammern, die aber unter demselben Dache sich befinden, gibt.

Es kommt daher vor, daß dort die Besteuerung nicht in dem Maße geschieht, wie sie bei uns dermalen vorkommt oder vielleicht in der Zukunft in erhöhtem Maße vorkommen wird, daher man dort die steierischen und krainischen Steuerbüchel als abschreckendes Mittel betrachtet.

Wenn wir also berücksichtigen, daß es außerordentlich wünschenswerth wäre, wenn mehr als ein Wohnbestandtheil für eine jede Familie wäre, so kommen außer den Gründen, welche schon von mehreren Herren Vorrednern für die Sittlichkeits- und Gesundheitsrücksichten angeführt worden sind, noch die eigenthümlichen ländlichen Verhältnisse zu berücksichtigen, wonach ein Grundbesitzer nicht bis an sein Lebensende auch der Wirthschaftsführer bei seinem ehemaligen Grundbesitze bleibt, sondern er übergibt die Wirthschaft seinem Nachfolger, bedingt sich den Lebensunterhalt für sein Alter aus; es ist dies das sogenannte Ausgeding oder der Auszug, und jener trägt daher nunmehr den Namen Auszügler oder Fruchtnießer mit dem Ausgeding, welche Gattung hier in Wien wenig bekannt ist. In solchen Fällen geschieht es, daß er für sich, vielleicht auch für sein Weib, vielleicht auch für seine sonst entfertigten Kinder eine separate Wohnung benöthigt, und nachdem der

neue Grundübernehmer auch eine Familie gründet, so ist es wohl erklärlich, daß man die Bildung mehrerer Wohnbestandtheile in den Häusern der ländlichen Bevölkerung begünstigen sollte.

Wenn man nun den niedrigsten Nutzungswerth bei einem Wohnungsbestandtheile mit fünf Gulden annehmen würde und bei zwei Wohnungsbestandtheilen vielleicht mit je vier Gulden, so würde die Differenz zwischen fünf und acht Gulden, und bei drei Bestandtheilen zwischen fünf und zwölf Gulden liegen und ungefähr in dem richtigen Verhältnisse stehen, und es würde die erfreuliche Erscheinung, die schon dermalen in einigen Ländern beobachtet werden kann, auch noch anderwärts zu Tage treten, daß nämlich gute und auch feuerfeste Wohngebäude mit mehreren Wohnbestandtheilen hergestellt werden.

Auf diese Weise würde es, wie gesagt, möglich sein, jene Räumlichkeiten, welche kaum als menschliche Wohnungen noch gelten können, indem im Winter oft auch die Hausthiere, besonders das Geflügel vor der Kälte darin Schutz suchen muß, auf eine entsprechende Weise und nicht zu hoch zu besteuern, und es würde vielleicht die dermalen berechnete Steuer von 1 fl. 40 kr. für einige dieser Objecte sich niedriger darstellen, dafür aber mit vollem Rechte für bessere Gebäude sich etwas höher gestalten.

Ich erlaube mir daher, meinen Antrag dem hohen Hause zur Annahme zu empfehlen, und bitte, alle bisherigen Anträge dem Ausschusse zur Vorberathung zuzuweisen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Wolfrum hat das Wort.

Abgeordneter **Wolfrum:** Ich stimme dem soeben gestellten Antrage auf Verweisung aller Anträge an den Ausschuß zu, möchte aber doch bitten, daß das hohe Haus mir einige Augenblicke seine Geduld schenke, damit ich meine Ansichten über die gestellten Anträge in einigen Bemerkungen bekannt gebe.

Alle diese Anträge, die bis jetzt gestellt worden sind, bezwecken, das Minimum in einer Steuerkategorie herabzusetzen, die allerdings das Gros der ganzen Hausclassensteuer ist. Sie bezwecken alle, die in den zwölf Classen der jetzigen Hausclassensteuer vorkommenden Gebäude möglichst niedriger zu stellen, als die Ausschußanträge es beabsichtigen. Wenn wir bloß die Hausclassensteuer hätten, so würde ich glauben, daß es ganz einerlei wäre, ob man hier das Minimum hoch oder niedrig stellt, oder ob man überhaupt ein Minimum annimmt. Denn in der Hausclassensteuer sind in der zwölften Classe 2,363.211 Häuser, in allen anderen elf Classen bloß 275.655 Häuser, es ist daher ein ungeheueres Mißverhältniß der zwölften Classe gegenüber den anderen elf Classen vorhanden, und wenn nun das Minimum nicht richtig gegriffen werden sollte, so würde allerdings eine Ungerechtigkeit gegenüber den Anderen entstehen; aber man könnte sagen, sie verschwinde in der ungeheueren Masse Derer, welchen durch das geringere Minimum eine Wohlthat zukommt.

Aber, meine Herren, wir haben nicht allein die Hausclassensteuer zu berücksichtigen, die später durch dieses Gesetz in eine Nutzwerthsteuer verwandelt werden soll, sondern wir haben auch eine andere Steuergrundlage, die sich der Schätzung vollständig entzieht, und wo ein wirklich nicht zu verheimlichender Betrag besteuert wird, das ist die Hauszinssteuer.

Es unterliegen allerdings der Hauszinssteuer bei weitem nicht so viel Häuser, wie der Hausclassensteuer; im Ganzen unterliegen der Hauszinssteuer 274.392 Häuser.

Aber diese 274.392 Häuser zahlen jetzt 14 Millionen Gulden Hauszinssteuer, währenddem die 2,638.866 Häuser, die der Nutzwerthsteuer unterliegen, 6,606.000 fl. zahlen. Das ist ein gewaltiger Unterschied! Wenn die Herren bedenken, daß wir nach der Steuerregulirung wenn auch nicht einen größeren, so doch einen annähernd gleichen Betrag hereinbringen wollen, müssen Sie darauf sehen, daß eine Steuergrundlage nicht gar zu sehr gegen die andere verrückt wird, denn es ist ganz natürlich, daß nachher ein höheres Steuerpercent genommen werden muß. Das aber wird bei den verschiedenen Steuergrundlagen im höchsten Grade ungerecht drücken. Wie ich anfangs bemerkt habe, hätten wir bloß eine Hausclassensteuer, so würden wir, wenn die Grundlage zu niedrig ist, wenn die Häuser zu niedrig geschätzt werden, einfach das Percent erhöhen, und es kann sich Niemand beklagen, wenn wir Alle gleichmäßig niedrig geschätzt sind. Aber nachdem wir zwei verschiedene Steuergrundlagen haben, deren eine nach der Schätzung bestimmt wird und die andere gar nicht verheimlicht werden kann, da sie schwarz auf weiß vorliegt, nämlich die Miethzinssteuer, so ist das etwas ganz Anderes, und wenn ich durch eine zu niedrige Schätzung nun gezwungen werde, den Percentsatz zu erhöhen, dann treffe ich Jene, die der Hauszinssteuer unterliegen, auf eine ungerechtfertigte Weise zu sehr.

Deßwegen muß man, meine Herren, wenn man hier ein Minimum überhaupt festsetzen will, den Bleistift zur Hand nehmen und rechnen. Ich bin nicht der Anschauung, daß wir im Dunkeln sind und daß wir nicht wissen können, wie hoch späterhin die Volksvertretung den Percentsatz wird greifen müssen. Wie gesagt, wir müssen so viel hereinbringen, wenigstens annähernd hereinbringen, als seither hereingebracht wurde.

In Folge des nicht genug zu schätzenden Entgegenkommens der Regierung, in Folge ihrer umfassenden Vorlage wissen wir ganz genau, wie viel

Häuser in jeder Kategorie vorkommen; wir können daher mit dem Bleistifte in der Hand genau bestimmen, wie viel Percent werden wir, wenn wir die vorliegenden Steuergrundlagen haben, umlegen müssen? Ich glaube nun, daß eine jede Steuerregulirung, die vorgenommen und zum Resultate haben würde, daß 26⅔ Percent umgelegt werden, gar keine Steuerreform ist. Dann sollten wir gar nicht anfangen zu reguliren, denn in keinem Lande der Welt kommt eine Besteuerung des wirklichen Bruttoertrages, wie bei der Hauszinssteuer, mit 26⅔ Percent vor. Wenn wir daher nicht mindestens auf 20 Percent herunterkommen können, lassen wir die Gebäudesteuerreform! Wir können mit Gewißheit sagen: 20 Percent müssen wir umlegen!

An der Hand dieser 20 Percent berechnen Sie dann, was nach den einzelnen Anträgen herauskommen wird. Es wurde schon vor einigen Tagen von der Ministerbank geäußert, daß, wenn ein Minimum aufgestellt ist, dieses bei der Schätzung nicht überschritten werden wird. Man sollte glauben, trotzdem es der Minister gesagt hat, könne es nicht richtig sein!

Ich bin aber geneigt, dem Herrn Minister zu glauben, ich glaube, es werden wirklich sehr wenig Schätzungen vorkommen, wo das Minimum überschritten wird und man muß das Minimum zur Hand nehmen.

Nun übergehe ich den Antrag, welchen der geehrte Abgeordnete von der äußersten Linken gestellt hat, der auf 6 fl. und 3 fl. bei mehreren Bestandtheilen herabgehen will. Man braucht kein großer Rechenmeister zu sein, um zu sehen, daß daraus ein kolossaler Ausfall entstehen würde, und daß, wenn die Aufhebung des Lotto bis zu dieser Regulirung verschoben werden soll, das Lotto in seinem Leben nicht aufgehoben wird. *(Heiterkeit.)*

Wenn wir eine solche Reform in unseren indirecten Steuern machen wollen — und ich bin dafür — so dürfen wir bei den directen Steuern eben nicht die niedrigsten Ansätze machen, sonst müssen wir ganz einfach den Ausfall auf eine andere Weise hereinbringen. Ich übergehe dies und halte mich an den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Schaup, welcher bei einem Wohnbestandtheile an dem Satze von 10 fl. festhalten will; aber er will auch zwei Wohnbestandtheile nicht höher besteuern.

Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Tinti hat diesen Antrag unterstützt, darin eine Gerechtigkeit gefunden und uns erklärt, daß eigentlich ein Wohnbestandtheil oder zwei das ganz Gleiche sind, auch in sittlicher Beziehung wäre zu wünschen, meint der Herr Abgeordnete, daß zwei Wohnungsbestandtheile nicht höher besteuert werden.

Meine Herren! Ich aber finde eine Gerechtigkeit darin, daß man Jeden, der mehr hat, als der Andere, auch um das Mehr höher besteuert, und ich möchte kein Sittlichkeitsprincip, auch keine sanitären Grundsätze in das Steuergesetz hineinbringen. Sanitäre Grundsätze soll man deßwegen nicht hineinmischen, weil uns ja, wie schon der Herr Abgeordnete Auspitz erwähnte, diesbezüglich die Erfahrung zur Seite steht.

Seit 40 Jahren ist der Steuersatz für ein, zwei oder drei Bestandtheile gleich. Sind deßwegen die Häuser mit einem Wohnbestandtheile vermindert worden? Die Anzahl der Häuser mit einem Wohnungsbestandtheile ist mit 800.000, die mit zwei Bestandtheilen mit 1,100.000, die mit drei Bestandtheilen mit 400.000 angegeben. Es ist daher bei der Bevölkerung das sanitäre Moment nicht maßgebend gewesen, denn sonst würden eben, wenn die Besteuerung darauf Einfluß hätte, alle Wohnungen mit drei oder wenigstens zwei Bestandtheilen eingerichtet worden sein.

Bei der Besteuerung darf man keine socialen Wünsche erfüllen wollen, das wäre nicht gut, denn die Gerechtigkeit liegt darin, daß Derjenige — namentlich bei der Ertragssteuer — der mehr hat, auch etwas mehr an Steuern zahlt. Meine Herren! Das kann man nicht leugnen, daß zwei Bestandtheile mehr sind als einer, und daß es nicht gerecht ist, wenn ein Bestandtheil gerade so besteuert werden soll als zwei. Ich finde keine Gerechtigkeit, ich finde vielmehr eine Ungerechtigkeit darin, wenn man einen und zwei Bestandtheile gleich besteuert. Wenn man aber nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Schaup vorgeht, so ergibt sich nach meiner Rechnung an dem jetzigen Ertrage, der in der zwölften Classe nach meiner Rechnung 3,882.033 fl. beträgt, ein Ausfall von 262.286 fl.

Denn nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Schaup würde diese zwölfte Classe bloß 3,589.744 fl. betragen. Wenn nun durch eine Steuerregulirung, bei welcher die Commissionskosten auf eine Million jährlich zu stehen kommen, das Resultat erzielt wird, daß wir noch einen Ertrag von einer Viertelmillion einbüßen, hat dies zur Folge, daß eben in den übrigen elf Classen und namentlich die in der Hauszinssteuer befindlichen Steuerträger diese Million Commissionskosten und noch die 262.000 fl. Minus mehr aufbringen müssen. Ja, meine Herren, ist das nicht eine Ungerechtigkeit? Selbst der verehrte Herr Abgeordnete Freiherr v. Tinti hat hervorgehoben, daß die Klage, daß die Hausclassensteuer viel zu hoch wäre, in der zwölften Classe gar nicht vorkommt, während die Klagen über eine zu hohe Miethzinssteuer an der Tagesordnung sind, welchen Klagen Niemand mehr sein Ohr verschließen kann.

Nun, meine Herren, wir müssen auch noch einen zweiten Umstand bei der Hauszinssteuer berücksichtigen. Jetzt ist die Hauszinssteuer verschieden. Diejenigen Städte, welche schon früher der Haus-

zinssteuer unterzogen waren, werden mit einem Steuersatze von 26²/₃ Percent des Bruttoeinkommens belastet; die anderen Städte, welche der — ich glaube, es heißt nach dem officiellen Ausdrucke — erweiterten Hauszinssteuer unterzogen sind, sind nur mit 20 Percent des Bruttomiethzinses belastet und haben jetzt einen Abzug von 30 Percent. Künftighin werden, wenn auch an den 20 Percent als Besteuerungspercent festgehalten wird, diese die 30 Percent verlieren, wenigstens bei denjenigen Häusern, wo der Durchschnittsmiethzins der Wohnbestandtheile ein höherer ist; da werden bloß 15 Percent in Abzug gebracht werden. Es wird daher in denjenigen Städten, welche jetzt der erweiterten Hauszinssteuer unterzogen sind, unzweifelhaft selbst dann, wenn die andere Grundlage, die Hausclassensteuer, nicht so vermindert wird, eine ganz geringe Steuererhöhung eintreten. Diese Städte werden daher eine Steuererhöhung haben, die anderen werden keine große Verminderung erfahren. Aber wenn wir in der Hausclassensteuer die Regulirung nicht nach dem Antrage des Ausschusses eintreten lassen, werden wir in derselben einen bedeutenden Ausfall haben, wir werden noch die Commissionskosten aufzubringen haben, und es werden in Folge dessen die Hauszinssteuerträger bedeutend mehr zahlen als jetzt. Das würde also das Resultat der Steuerreform sein; das kann keine Gerechtigkeit sein!

Ich bin gewiß auch dafür, von dem armen Volke so wenig als möglich Steuern zu nehmen; mir wäre es sehr erwünscht, wenn unsere Hausclassensteuer, die nicht drückend ist, in keinem Falle erhöht, ja sogar herabgesetzt werden könnte. Aber, meine Herren, haben wir, wenn wir für die Interessen unserer Wähler eintreten, nicht auch die Verpflichtung, das Staatsinteresse zu wahren? Hat der Staat nicht Bedürfnisse, die befriedigt werden müssen, und treten diese Bedürfnisse nicht manchmal unter dem Andrängen der Abgeordneten selbst hervor, und soll dann die Steuerregulirung bewirken, daß wir bedeutend weniger einnehmen, als wie wir seither eingenommen haben? Ja, auf welche andere Weise soll der Ausfall gedeckt werden? Deßwegen glaube ich, hätten wir eigentlich den Ausschußantrag annehmen sollen, der erst nach reiflicher Berechnung in der vorliegenden Fassung gestellt worden ist. Aber nachdem so zahlreiche Amendements gestellt worden sind, schließe ich mich gerne dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Razlag an, daß alle Anträge noch einmal an den Ausschuß zurückgewiesen werden, und ich hoffe, daß bei der nächsten Berathung das hohe Haus in der Lage sein wird, alle die Momente, die bei diesem so hochwichtigen Punkte zu würdigen sind, auch in Betracht ziehen wird. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Fuchs aus Schlesien hat das Wort.

Abgeordneter **Fuchs:** *(Der Anfang dieser Rede blieb den Stenographen wegen Unruhe im Hause unverständlich.)*

Ich glaube im Gegentheile, daß die betreffenden Commissionen sehr häufig von dem Gesetze, welches soeben berathen wird, Gebrauch machen werden, wo es ausdrücklich heißt, daß ebenso auf dem flachen Lande im Gegensatze zu den Wohngebäuden, welche zu einem größeren Grundbesitze gehören, selbst bei einer gleichen Anzahl der Wohnbestandtheile eine Unterscheidung zu Gunsten solcher Gebäude einzutreten habe, deren Besitzer ihren Lebensunterhalt ganz oder theilweise aus dem Taglohne beziehen. Ich werde deßhalb auch gegen den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Brestel stimmen und für den Antrag der Minorität, welche durch den Herrn Abgeordneten Dr. Schaup vertreten ist. Ich kann mich den Argumenten, welche der Herr Abgeordnete Dr. Brestel für seinen Antrag vorgebracht hat, nicht anschließen, es ist ja eben vom Standpunkte der Gerechtigkeit vorgesehen, daß die Unterscheidung in der Bemessung des Nutzwerthes der einzelnen Gebäude auch mit gleichen Wohnbestandtheilen durchgeführt werden könne, denn es heißt ja ausdrücklich in dem betreffenden Alinea, daß der Unterschied zwischen den Taglöhner- und Arbeiterwohnungen oder zwischen Gebäuden, welche Taglöhner und Arbeiter bewohnen, stattzufinden habe und zwischen jenen, welche dem Grundbesitze gehören. Nun heißt es allerdings: „welche dem größeren Grundbesitze gehören", in der That aber ist der kleine Grundbesitze gemeint, denn es müßte sonst heißen „Großgrundbesitz"; und nur im Gegensatze zum kleinen Grundbesitz sind ausdrücklich die Taglöhnerwohnungen angeführt. Nun befindet sich der Besitz allerdings im Vortheile vor dem Erwerbe, doch involvirt nicht immer der Besitz das volle Eigenthum der betreffenden Besitzer, sie sind mitunter sehr verschuldet, und es kommt solchen Besitzern das Steuerzahlen mitunter viel schwerer als Denjenigen, welche Gebäude mit nur einem Wohnbestandtheile haben, der Besitz aber unverschuldet ist. Ich schließe mich daher den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Baron Tinti vollkommen an, und mir scheint daher, es werde deßhalb der Antrag der Minorität, welchen der Herr Abgeordnete Dr. Schaup vertritt, vom Standpunkte der Gerechtigkeit auch der empfehlenswertheste sein und deßhalb werde ich auch für den vom Herrn Abgeordneten Dr. Schaup vertretenen Minoritätsantrag stimmen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Kowalski hat das Wort.

Abgeordneter **Kowalski:** Vor Allem muß ich die Frage aufwerfen, ob gerade der Absatz c nothwendig sei, und ob er nicht vielmehr, wie die Minorität beantragt, auszulassen wäre? Nachdem wir jedoch bereits den ersten Absatz dieses §. 18 votirt

haben und im Eingange desselben zu lesen ist, daß die Werthziffer zu ermitteln sei, so können wir von der Ansetzung einer Werthziffer überhaupt keinen Umgang nehmen. Es erscheint somit unumgänglich, einer Werthziffer ausdrücklich zu erwähnen. Die Modalität, welche uns der Ausschuß vorschlägt, sowie auch alle bisher eingebrachten Anträge scheinen mir jedoch nicht einfach genug zu sein. Man hat Absätze und Unterabsätze vorgeschlagen, und es muß bei der Ermittlung der eigentlichen Ziffer zu den größten Schwierigkeiten kommen.

Nur ein Gesetz, wenn es einfach abgefaßt ist, hat einen Vorzug und ist eine Wohlthat. Um nun die vielen Unterabsätze zu vermeiden, glaube ich eine kürzere Fassung dieses Absatzes beantragen zu sollen, und zwar dahin lautend: „Der Nutzwerth darf für je Einen Wohnbestandtheil nicht unter fünf Gulden veranschlagt werden."

Ich nehme für einen Wohnbestandtheil als Basis fünf Gulden, folgerichtig für zwei Wohnbestandtheile zehn Gulden, für drei fünfzehn Gulden, für vier zwanzig Gulden u. s. w. der Steueransatz dagegen, wie ich solchen nach dem Ausschußantrage lese, namentlich bei Gebäuden mit einem Wohnbestandtheile nicht unter zehn Gulden, scheint mir sehr hoch gegriffen zu sein, denn wir dürfen doch die Lage, in welcher sich die ärmste Bevölkerung thatsächlich befindet, nicht verkennen.

Es hat bereits ein Herr Vorredner von dieser *(der rechten)* Seite auf Thatsachen hingewiesen, welche nur in einem schwachen Lichte dargestellt wurden. Thatsache ist es aber, daß man in den ärmeren Provinzen für eine Wohnung, bestehend aus einem Wohnbestandtheile, ja vielleicht auch aus zwei Wohnbestandtheilen, keinen höheren Miethzins bekommen kann, als fünf Gulden, ja man zahlt für die Wohnung gemeiniglich an Jahreszins auch unter fünf Gulden.

Ich frage nun, wenn in Galizien und in der Bukowina diese Zustände allgemein sind, mit welchem Rechte können wir eine Steuerlast von zehn Gulden dieser ärmsten Bevölkerung, namentlich den Häuslern aufbürden? Ein Minimum anzunehmen, wie solches eben der gegenwärtigen Steuerlast entspricht, scheint mir am wenigsten gerechtfertigt zu sein. Man soll nicht taub sein gegen die Klagen und gegen den Nothschrei der ärmsten Steuerträger. Man will wohl kein Steuerverweigerer sein, deßhalb zahlt man auch die Steuer, aber ist es geradezu billig, diese Steuer zu verlangen? — Wohl nicht, sobald man die Lage und die Bedürfnisse der einzelnen Steuerträger gehörig würdigt; denn für diesen Fall wird man sich der Ueberzeugung nicht verschließen können, daß nicht nur nicht höher gegriffen werden darf, sondern vielmehr, daß es im Interesse des Landes, ja des gesammten Reiches gelegen ist, diese Steuerlast, und zwar bei der ärmsten Bevölkerung herabzumindern.

In jenen Gegenden, wo man nicht gegen ein Bargeld zu vermiethen pflegt, begnügt man sich von dem Häusler, namentlich in Galizien und in der Bukowina mit drei, höchstens vier Tagen Arbeitsleistung. Ein Häusler, sobald er sich einverstanden erklärt, dem Hauseigenthümer drei oder vier Tage im Jahre zu arbeiten, bewohnt dafür das Jahr hindurch ein oder auch zwei Wohnbestandtheile.

Die Steuerlast soll nach Billigkeit und nach dem wahren Ertrage umgelegt werden, sie soll jederzeit gerecht umgelegt werden; wenn nun der Wohlhabende jetzt schon über die unverhältnißmäßige Last der Steuer klagt, darf man sich verwundern, daß einem Unbemittelten dieselbe unerschwinglich erscheint?

Derjenige, der sich mehr Bequemlichkeit gönnen will, wird sich auch einen höheren Steuersatz gefallen lassen, aber nicht Derjenige, der auf die Erschwingung der Steuer Alles verwenden muß. Allein ich glaube auch, daß selbst bei den höher zu Besteuernden nicht so hoch gegriffen werden soll, wie dieses, sei es nach den Ausschußanträgen, sei es nach den Anträgen vom Herrn Antragsteller gewünscht wird.

Mir scheint es, daß ich das richtigste Maß einhalte, wenn ich die Verhältnisse aller Steuerverpflichteten würdige und den von mir vorgeschlagenen Grundsatz befürworte.

Ich gehe auf den zweiten Absatz über, weil ich auch bei diesem Absatze mir eine kleine Correctur erlauben muß. Ich bin in voller Uebereinstimmung mit dem Herrn Abgeordneten Dr. Czerkawski, welcher die Worte „ohne Mauerwerk" ausgelassen wissen will; denn ich muß fragen, was ist eigentlich unter dieser Bestimmung „ohne Mauerwerk" zu verstehen? Wird man denn etwa zugeben wollen, daß zum Beispiel eine Erdhütte, bei welcher ein Rauchfang gemauert ist — und wenn er feuersicher sein soll, muß er gemauert sein — schon als mit einem Mauerwerke versehen zu betrachten ist, da doch das Mauerwerk hier als ein so integrirender Bestandtheil anzunehmen ist, daß man namentlich das Landvolk daran gewöhnen sollte, überall ordentlich gemauerte Rauchfänge herzustellen, anstatt sie zu gewöhnen, ihre Hütten ohne solche zu bewohnen, wo sie doch immer der Feuersgefahr ausgesetzt und Zeuge dessen sind, daß ganze Dörfer auf einmal einer Feuersbrunst zum Opfer fallen.

Gerade im Interesse dieser Bevölkerung glaube ich, ist es geboten, dieselbe vielmehr anzueifern, daß solidere Gebäude und Wohnhäuser errichtet werden; ohne das nöthigste Mauerwerk aber kann ich mir eine ordentliche Wohnung nicht einmal gut denken.

Schließlich noch ein Umstand — und zwar die letzten Worte dieses Absatzes „ist die Annahme eines

geringeren Nutzungswerthes gestattet" — bestimmen mich, dagegen mich zu erklären und erlaube mir vielmehr eine andere Stilisirung zu beantragen, welche lautet: „**ist** ein geringerer Nutzungswerth anzunehmen".

Ich will es positiv ausgesprochen wissen, daß gerade zu Gunsten der ärmsten in diesem Absatze angeführten Hütten doch ein Nachlaß gewährt werden soll. Wenn aber nur von einer „Gestattung" die Rede ist, hat man dem freien Ermessen der Commissionen Alles überlassen; ich will aber dieses freie Ermessen doch in bestimmte Grenzen gebannt wissen und glaube gerade, daß dies nur auf diesem Wege zu erreichen ist, wenn ich dem hohen Hause empfehle, den zweiten Absatz lit. c in folgender Fassung anzunehmen *(liest)*:

„Nur bei den Morlakenhütten in Dalmatien, dann bei Rohrhütten, Erdhütten oder aus bloßem Ruthenflechtwerke oder eingerammten Pflöcken errichteten Hütten ist ein geringerer Nutzungswerth anzunehmen."

Was das Formelle betrifft, schließe ich mich den Ausführungen des Herrn Vorredners an, und bitte ebenfalls, diesen meinen Antrag vorläufig zur Beschlußfassung dem Ausschusse zu übergeben. *(Bravo!)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Kowalski beantragt: *(Liest die beiden Anträge.)*

Ich ersuche jene Herren, welche diese Anträge unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie sind unterstützt.

(Abgeordneter Dr. Vitezić meldet sich zum Worte.)

Herr Abgeordneter Dr. Vitezić hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Vitezić:** Ich bin auch der Ansicht, daß hier eigentlich nicht der rechte Ort war, um Minimalsätze festzustellen, da es sich hier eigentlich um den Bruttoertrag oder Bruttonutzwerth handelt, während die Minimalsätze, wie schon der Herr Berichterstatter der Minorität ausführte, im §. 21, wo von dem steuerbaren reinen Nutzungswerthe die Rede ist, oder eigentlich in dem im §. 23 erwähnten Steuergesetze hätten festgestellt werden sollen.

Da ich aber befürchte, daß in der Folge diese Steuerminimalsätze nicht festgesetzt werden würden, und da ich anderentheils nicht der Meinung bin, daß man überhaupt keine Steuerminimalsätze annehme, da man dadurch eine Richtschnur, an die sich die Commissionen halten müssen, festsetzt, so werde ich im Allgemeinen dafür stimmen, daß diese Minimalsteuersätze hier angegeben werden.

Ich muß aber auch zugleich erklären, daß ich für die geringsten Beträge stimmen werde, da ich der Ueberzeugung bin, daß die Verhältnisse der Landbevölkerung, wenigstens in den südlichen Provinzen, welche ich etwas näher kenne, derart sind, daß sie eine Steuerhöhung durchaus nicht ertragen können, und weil, wenn die vom Ausschusse beantragten Minimalsätze angenommen werden würden, es höchst wahrscheinlich wäre — ich sage wahrscheinlich, denn mit Sicherheit kann man es ja heute wegen Mangels der nöthigen Daten überhaupt nicht bestimmen — daß die jetzige Hausclassensteuer bedeutend erhöht werden würde.

Was den zweiten Absatz anbelangt, so muß ich es auch aus polizeilichen Rücksichten sehr empfehlen, daß die Worte „ohne Mauerwerk" ausgelassen werden; denn würden diese Worte aufgenommen, so würden arme Leute, um eben der Erleichterung, welche in diesem Satze enthalten ist, theilhaftig zu werden, Hütten ohne Mauerwerk bauen, und würden überhaupt die Kamine nicht aus Mauerwerk erbaut, wodurch natürlich die Feuersgefahr sehr vergrößert würde.

Zu diesem Absatze hat Herr Abgeordneter Bonda den Antrag gestellt, daß statt der Worte „Morlakenhütten" gesetzt werde: „aus trockenem Mauerwerk errichtete Hütten in Dalmatien".

In dieser Rücksicht muß ich bemerken, daß nicht nur in Dalmatien, sondern auch in Istrien Hütten bestehen, welche aus Mauerwerk ohne Mörtel, aus trockenem Mauerwerk bestehen. Wenn man mithin rücksichtlich Dalmatiens diese Ausnahme macht, so glaube ich, daß es mehr als gerecht sei, daß man eine ähnliche Ausnahme auch rücksichtlich Istriens mache. Mithin schlage ich vor, daß in dem Antrage des Herrn Abgeordneten Bonda nach den Worten „in Dalmatien" hinzugefügt werde: „und in Istrien". Eventuell stelle ich den Antrag, die Worte „in Dalmatien" ganz wegzulassen. *(Rufe: Dies wäre das Zweckmässigste!)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Graf Bonda beantragt, daß das zweite Alinea der lit. c lauten soll *(liest)*:

„Nur bei den aus trockenem Mauerwerke errichteten Hütten in Dalmatien . . ."

Hingegen beantragt Herr Abgeordneter Vitezić, daß es heißen soll *(liest)*:

„Nur bei den aus trockenem Mauerwerke errichteten Hütten in Dalmatien und in Istrien . . ."

Eventuell stellt der letztere Herr Abgeordnete den Antrag, die Worte „in Dalmatien" überhaupt auszulassen, so daß es heißen würde *(liest)*:

„Nur bei den aus trockenem Mauerwerke errichteten Hütten . . ."

Die Herren, welche den Antrag des Herrn Abgeordneten Vitezić unterstützen, belieben sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist unterstützt.

Es ist kein Redner mehr eingetragen. Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Ich erkläre die Debatte für geschlossen.

Der Herr Berichterstatter der Minorität hat das Wort.

Berichterstatter der Minorität Ritter v. **Krzeczunowicz:** Zu diesem Absatze ist eine Reihe von Anträgen gestellt worden. Da das von mir vertretene Minoritätsvotum aber dahin geht, daß kein Minimum festgestellt werde, und in diesem Minoritätsvotum gerade ein Princip enthalten ist, welches alle anderen Anträge ausschließt, so möchte ich den Herrn Präsidenten bitten, in Folge des Rechtes, welches ihm zusteht nach dem §. 60 der Geschäftsordnung, zuerst über die principielle Frage abstimmen zu lassen, ob überhaupt ein Minimum festzustellen sei.

Ich stelle auch den bezüglichen Antrag: „Es ist kein Minimum für den Bruttonutzungswerth festzustellen."

Präsident: Zu lit. c des §. 18 stellt die Minorität, die durch Herrn Dr. Ritter v. Krzeczunowicz vertreten ist, den Antrag, dasselbe auszulassen. Das ist aber ein ablehnender Antrag, welcher nicht zur Abstimmung gelangen kann.

Die Herren, welche dem Minoritätsvotum beistimmen, wünschen nur, daß principiell bestimmt werde, ob überhaupt ein Minimum im Gesetze zum Ausdrucke gelange.

Nach dem §. 60 der Geschäftsordnung steht es dem Präsidenten frei, insoferne er dies zur Vereinfachung und Klarstellung der Abstimmung zweckmäßig erachtet, eine principielle Frage zur Beschlußfassung zu bringen.

Ich werde daher dem Wunsche der Antragsteller Rechnung tragen und nur an das hohe Haus die Frage stellen, ob es beschließen wolle, daß in den §. 18 des Gesetzes eine Bestimmung über den Minimalsatz für den Bruttonutzungswerth aufgenommen werde. Diejenigen Herren, welche dafür sind, daß eine Bestimmung über den Minimalnutzungswerth aufgenommen werde, bitte ich, sich zu erheben. *(Geschieht.)* die Majorität ist dafür, daher ist eine Bestimmung darüber aufzunehmen.

Wünscht der Herr Berichterstatter der Majorität zu sprechen?

Berichterstatter der Majorität Dr. **Beer:** Von Seite eines Mitgliedes des hohen Hauses ist der Antrag gestellt worden, daß sämmtliche Anträge bezüglich der Minimalziffer des Nutzungswerthes nochmals an den Ausschuß zurückgewiesen werden sollen.

Ich möchte das hohe Haus bitten, auf diesen Antrag einzugehen, aus folgendem Grunde:

Mir ist die Aufgabe übertragen worden, die Anträge der Majorität hier im hohen Hause zu vertreten; nun sind heute gerade einzelne Mitglieder der Majorität, die im Ausschusse für den Majoritätsantrag gestimmt haben, theilweise mit selbständigen Anträgen hervorgetreten. Andere der damaligen Majorität haben das Minoritätsvotum befürwortet. Ich könnte daher nicht mehr im Namen der Majorität des Ausschusses sprechen; ich müßte mich bloß darauf beschränken, meine subjective, individuelle Meinung dem hohen Hause darzulegen.

Da ich aber glaube, daß es zur Klarstellung der Sache viel beitragen könnte, wenn diese Angelegenheit nochmals dem Ausschusse zugewiesen würde, damit er in eine gründlichere Berathung eingehe, nachdem von so vielen Seiten, von der äußersten Linken, vom Centrum und den Herren auf der rechten Seite dieses hohen Hauses, Anträge gestellt worden sind, so dürfte es angezeigt sein, die Bestimmung über diesen Punkt zu vertagen und den Ausschuß zu beauftragen, nochmals in die Berathung desselben einzugehen.

Präsident: Es wurde in formeller Beziehung der Antrag gestellt, die einzelnen abweichenden Anträge zu Absatz c wieder an den Ausschuß zur Vorberathung zurückzuweisen. Ich bemerke diesfalls, daß Anträge vorliegen:

1. der Majorität des Ausschusses;
2. der Minorität des Ausschusses;
3. Anträge des Abgeordneten Dr. Brestel mit den Ansätzen von 6, 7 und 8 fl.;
4. des Herrn Abgeordneten Kowalski mit 5 fl.;
5. des Herrn Abgeordneten Dr. Julian Czerkawski mit den Ansätzen 6, 3, 5,
6. des Abgeordneten Dr. Roser mit den Ansätzen 6, 3 und 4 fl. und
7. des Abgeordneten Auspitz mit den Ansätzen von 10, 12 und 15 fl.

Ich werde zuerst den formellen Antrag zur Abstimmung bringen lassen, ob das Haus gewillt ist, diese sämmtlichen Anträge an den Ausschuß zurückzuweisen.

Für den Fall, als dieser Antrag abgelehnt wird, werde ich mir erlauben zu bemerken, in welcher Weise ich die Abstimmung vorzunehmen beabsichtige.

Ich bemerke aber auch zugleich, daß die Debatte geschlossen ist und daß daher, wenn die Anträge an den Ausschuß zurückgewiesen werden und der Ausschuß neuerliche Beschlüsse faßt, nur der vom Ausschusse gestellte Antrag Gegenstand der Debatte sein kann und nicht mehr die einzelnen Anträge, welche heute an den Ausschuß zurückgewiesen

wurden. Diese können allerdings zwar Gegenstand der Abstimmung, nicht aber mehr der Debatte sein.

Ich ersuche nun jene Herren, welche dafür sind, daß sämmtliche zum Absatze c des §. 18 gestellte Anträge, wozu selbstverständlich auch die der Herren Abgeordneten Dr. Kowalski, Grafen Bonda und Dr. Vitezić zum 2. Alinea des Absatzes c gehören, an den Ausschuß zur Vorberathung und ehesten Berichterstattung zurückgewiesen werden, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Wünscht Jemand zu Absatz lit. d des §. 18 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall.

Ich ersuche jene Herren, welche Absatz lit. d des §. 18 annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Absatz lit. d des §. 18 ist angenommen.

Der Herr Berichterstatter der Minorität beantragt einen neuen Zusatz zu §. 18 als §. 18 a. Ich ertheile ihm das Wort zur Begründung seines Antrages.

Berichterstatter der Minorität Ritter v. **Krzeczunowicz**: Ich beantrage einen Zusatz zu §. 18 als neuen Paragraph. Dieser Satz wird auch einen Grundsatz der Einschätzung enthalten *(liest)*:

„Die entsendeten Commissionsmitglieder, sowie die Bezirks- und Ortscommissionen haben ferner den, nach Abzug des Percentes für Erhaltung der Gebäude und Amortisation des Anlagecapitales sich ergebenden reinen Nutzungswerth durch Vergleichung mit dem gemeinen Capitalswerthe, um welchen das Gebäude nach allen auf den Werth einfließenden Verhältnissen zur Zeit der Einschätzung einen Käufer leicht finden würde — zu prüfen und hiernach richtigzustellen."

Meiner Anschauung nach ist eine solche Controle um so nothwendiger, als der Absatz a im §. 18 angenommen wurde, ein Absatz, welcher meiner Ansicht nach die Erhebung des Nutzwerthes in einem Orte, wo Vermiethungen nicht vorkommen, in einer ungerechten und für die Hausbesitzer in diesem Orte schädlichen Weise regelt.

Es wäre also nun noch dieser Anhaltspunkt vorhanden, um diese schädliche Regelung der Nutzungswertheinschätzung hintanzuhalten.

Mit dieser Regel dürfte nicht mehr der Fall vorkommen können, daß in solchen Orten Häuser mit 40, 50 bis 100 fl. Capitalswerth in einem diesem Capitalswerthe gar nicht entsprechenden Nutzwerthe eingeschätzt werden könnten.

Ich habe mein Amendement weiter nicht zu begründen und stelle es nur, um meinen Standpunkt zu wahren, da ich ohnehin keine Aussicht habe, daß dieses Amendement die Majorität erlangt.

Präsident: Ich eröffne über diesen Antrag die Debatte.

Wünscht Jemand das Wort dazu? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, so erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Der Herr Berichterstatter der Majorität hat das Wort.

Berichterstatter der Majorität Dr. **Beer**: Ich werde mir nur ein paar Worte erlauben.

Es handelt sich hier um ein Princip, welches in der Generaldebatte auf das eingehendste erörtert worden ist, sowohl vom Herrn Berichterstatter der Minorität mit Gründen für die Berücksichtigung des Capitals und Kaufwerthes, sowie von meiner Seite mit Gründen dagegen.

Ich muß mich heute, wo es sich bloß darum handelt, daß der Capitals- und Kaufwerth nicht ausschließlich als Basis der Steuerveranlagung, sondern nur zum Vergleiche bei Ermittlung des Nutzwerthes heranzuziehen, auch dagegen aussprechen, und zwar deßhalb, weil es doch sehr schwer möglich sein dürfte, in den Landbezirken so viel Material herbeizuschaffen, um einen angemessenen Vergleich des Nutzwerthes mit dem Kaufwerthe zu ermöglichen. Wenn darauf hingewiesen wird, daß der Kaufwerth viel mehr den realen Verhältnissen entspricht, als der Nutzwerth, so habe ich bei der Generaldebatte schon darauf erwidert, daß dem doch nicht so sei; würde für jedes einzelne Haus der Kaufwerth vorliegen, so wäre dies jedenfalls eine reale Grundlage, ein realer, berücksichtigenswerther Factor; dies ist aber nicht der Fall. Es müssen daher Käufe oder Verkäufe anderer Häuser, als die abzuschätzenden es sind, herangezogen werden, und vielleicht Käufe aus dem ganzen Bezirke, um sodann mit Benützung des sehr weitschichtigen Materials einen Durchschnitt zu ermitteln. Und diese Durchschnittsermittlung ist ebenfalls ein durchwegs ideales Element, in ähnlicher Weise, wie nach der Ansicht der Minorität der Nutzwerth.

Ich beantrage daher die Ablehnung des Antrages der Minorität.

Präsident: Ich bitte die Herren, auf die Plätze zu gehen. *(Nach einer Pause:)*

Die Minorität des Ausschusses beantragt zu §. 18 einen neuen Absatz als §. 18 a. Derselbe lautet *(liest)*:

„Die entsendeten Commissionsmitglieder, sowie die Bezirks- und Ortscommissionen haben ferner den, nach Abzug des Percentes für Erhaltung der Gebäude und Amortisation des Anlagecapitals sich ergebenden reinen Nutzungswerth durch Vergleichung mit dem gemeinen Capitalswerthe, um welchen das Gebäude nach allen auf den

Werth einfließenden Verhältnissen zur Zeit der Einschätzung einen Käufer leicht finden würde — zu prüfen und hiernach richtigzustellen."

Ich ersuche jene Herren, welche dem Antrage der Minorität des Ausschusses wegen Einfügung dieses Paragraphes zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist in der Minorität und daher abgelehnt.

Wünscht Jemand zu §. 19 das Wort?

Abgeordneter Ritter v. **Wezyk:** Ich beantrage Schluß der Sitzung.

Präsident: Ich bitte, meine Herren, wir müssen doch etwas länger Sitzung halten. Bis zum §. 23 sind keine Redner eingetragen; nur beim §. 23 wird es eine längere Debatte geben. Ich möchte daher sehr bitten, daß die Herren Geduld haben, noch bis zu diesem Paragraphe in die Beschlußfassung einzugehen. *(Zustimmung.)*

Wünscht Jemand zu §. 19, „Feststellung der Werthziffer durch die Bezirks- und Ortscommission", das Wort? *(Niemand meldet sich.)*

Wünscht Jemand zu §. 20, „Veröffentlichung und endgiltige Feststellung der Schätzungsresultate" das Wort? *(Niemand meldet sich)*, oder zu §. 21, „Berechnung des steuerfreien Nutzungswerthes?" *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche den §§. 19, 20 und 21 nach der Fassung des Ausschusses, wie sie hier gedruckt vorliegen, ihre Zustimmung geben, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Diese Paragraphe sind somit angenommen.

Bei §. 22, „Steuerperiode für die nach dem Nutzungswerthe besteuerten Gebäude", beantragt die Minorität, daß statt „von fünf zu fünf Jahren" angenommen werde: „von fünfzehn zu fünfzehn Jahren".

Wünscht der Herr Berichterstatter der Minorität das Wort?

Berichterstatter der Minorität Ritter v. **Wezyk:** Zu diesem Paragraphe hat die Minorität den Antrag gestellt, daß statt der im §. 22 beantragten Revisionen des Gebäudesteuerkatasters von fünf zu fünf Jahren solche in Zeiträumen von fünfzehn Jahren wiederkehrende Revisionen festgestellt werden, und daß auch in diesen Zeiträumen die Einschätzungen stattfinden.

Es ist eine allgemein von der Wissenschaft und Praxis anerkannte Thatsache, daß die Entrichtung der Rentensteuer eine gewisse Stabilität haben muß, und daß ein fortwährendes Rütteln an den realen Steuern und derartige in so kurzen Zeitperioden wiederkehrende Katasterrevisionen nur sehr schädliche Folgen für die Bevölkerung haben, weil dadurch die Steuerobjecte entwerthet werden können und weil diese Umstände zu einer Beunruhigung der Bevölkerung Anlaß geben.

Außerdem ist es schon allgemein bekannt, daß die Gebäude, welche nach dem Nutzungswerthe besteuert werden, sich ausschließlich auf dem flachen Lande befinden, und daß auf dem flachen Lande die Verhältnisse sich nicht so rapid ändern, daß die Nothwendigkeit derartiger Katasterrevisionen in so kurzen Zeitperioden, nämlich von fünf zu fünf Jahren, sich ergeben würde.

Man muß auch nicht außer Acht lassen, was schon in diesem hohen Hause bei der Generaldebatte angeführt wurde, daß jede Katasterrevision wenigstens $1\frac{1}{2}$ Millionen kosten wird, und daß diese Steuer im Ganzen höchstens sechs Millionen einbringen wird, und ich glaube deßhalb, daß der Kostenaufwand, den wir denn doch aus unserer Tasche hergeben müssen, zu den Erträgnissen der Steuer in keinem Verhältnisse stehe.

Es ist also eine wahrhaft unnütze Arbeit, denn wenn es auch möglich wäre, hierdurch eine geringe Steuererhöhung zu erhalten, so wird diese Erhöhung sicherlich nicht die Kosten decken, welche wir bei den Katasterrevisionen aufwenden müssen. Es ist dies also, meine Herren, wirklich eine Danaiden-Arbeit.

Aus diesem Grunde hat sich die Minorität entschlossen, den Antrag auf in fünfzehn Jahren wiederkehrende Katasterrevisionen zu stellen.

Da ich aber von vielen Seiten gehört habe, daß dieser Antrag vielleicht auf Schwierigkeiten stoßen wird — ich weiß nicht, aus welchen Gründen, aber ich vermuthe, daß dies vielleicht aus denselben Gründen geschieht, mit welchen uns die Bezirksschätzungscommissionen bescheert wurden — so beantrage ich namens der Minorität in Abänderung ihres ursprünglichen Antrages diese periodischen Katasterrevisionen von zehn zu zehn Jahren.

Die Minorität ändert daher ihren Antrag in dem Sinne, daß sie statt einer 15jährigen eine zehnjährige Periode beantragt.

Präsident: Ich muß mir von dem Herrn Berichterstatter der Minorität eine Erklärung darüber erbitten, ob die Minorität ihren Antrag auf 15jährige Revisionsperiode zurückzieht und statt dessen nunmehr eine zehnjährige Revisionsperiode zu bestimmen beantragt.

Berichterstatter der Minorität Ritter v. **Wezyk:** Ja wohl, so ist es.

Präsident: Dann muß ich über den Antrag auf Bestimmung zehnjähriger Revisionsperioden erst die Unterstützungsfrage stellen, da er als ein neuer Antrag zu betrachten ist.

Ich bitte jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist unterstützt.

Es hat sich noch Herr Dr. Eusebius Czerkawski zum Worte gemeldet. Ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. Eusebius **Czerkawski:** Ich hatte eben die Absicht, den von dem Herrn Berichterstatter der Minorität gestellten Antrag als Vermittlungsantrag zu stellen. Da dieser Antrag jetzt bereits von dem Herrn Berichterstatter acceptirt worden ist, so erübrigt mir nichts Anderes, als ihn zu unterstützen. Ich muß von meiner Seite ihm auf das Wärmste das Wort führen. Wenn es sich in dem Streite der Majorität und der Minorität um eine Entscheidung handeln würde, käme es vor Allem auf die Gründe an, welche jede dieser Parteien für uns in Anspruch nimmt. In dem Berichte der Majorität suchen wir vergeblich nach einer haltbaren Begründung jener Ansichten, welche sie uns zur Annahme empfiehlt. Der Bericht der Majorität zählt bloß die Gründe auf, welche die Minorität für sich im Ausschusse geltend gemacht hat, für sich aber führt sie nichts Anderes an, als daß sie eben die Majorität war und daß es dieser Majorität gefällig war, eine kürzere Frist als Steuerperiode festzusetzen.

Es ist daher ersichtlich, daß hier bloß das Belieben, nicht aber irgend eine vernünftige Begründung vorwaltete. Ich glaube aber nicht, daß das hohe Haus der Ansicht ist, daß das Belieben einer Majorität die einzig ausreichende Motivirung eines Gesetzes ist.

Wenn ich jedoch unabhängig von diesem Umstande mich frage, was für die eine oder für die andere Auffassung spricht, so kann ich nicht umhin, die Ansicht auszusprechen, daß eine längere oder kürzere Periode überwiegend und allein Gründe für sich in Anspruch nehmen kann, welche auf Beachtung ein Recht haben.

Schon das, was der Herr Berichterstatter der Minorität hier geltend gemacht hat, ist von der Art, daß es die volle Beachtung seitens des hohen Hauses verdient. Außerdem aber, glaube ich, sprechen noch wichtige finanz-politische und volkswirthschaftliche Gründe für seine Ansicht, beziehungsweise für die Annahme der längeren Periode.

Wie schon heute bemerkt worden ist, ist die Steuerzahlung durchaus nichts Angenehmes für den Steuerträger, im Gegentheile, sie wird überall als eine drückende Last empfunden, daher haben alle Lehrer der Volkswirthschaft den Grundsatz vertheidigt, daß wenigstens die Erhebung der Steuer so wenig als möglich drückend für die Steuerzahler gemacht werden müsse. Es müssen alle Plackereien bei der Steuererhebung möglichst beseitigt werden. Kann es aber, meine Herren, eine größere Plackerei geben, als die fortwährende Erhebung und Schätzung des Eigenthumes? Und gerade hier beabsichtigt die Majorität des Ausschusses eine solche Plackerei. Kaum ist der Eigenthümer einer Erhebung ledig und kaum hat er noch Zeit, sich des ungetrübten Genusses seines Besitzes und Eigenthumes zu freuen, so soll eine Revision des Gebäudekatasters kommen, es sollen wiederum alle Details seines Eigenthumes, seines Besitzes erhoben werden, er soll sich neuerdings den Gefahren einer Strafe aussetzen, wenn er irgend ein Detail des Nutzwerthes verheimlicht, es willkürlich oder unwillkürlich ausgelassen haben sollte.

Wer weiß, mit welchen Plackereien schon die einfachen Zinssteuerbekenntnisse verbunden sind, der wird es auch ermessen, daß die vollständige Rechenschaft und die Revision des Gebäudekatasters noch drückender und lästiger werden muß.

In dem Berichte der Minorität ist klar auseinandergesetzt, daß eine solche Revision des Gebäudekatasters in so kurzen Zeiträumen, wie sie hier von der Majorität beabsichtigt werden, gar nicht nothwendig ist, indem alle wichtigen Veränderungen des Nutzwerthes von Zeit zu Zeit und sogleich angezeigt werden müssen.

Ich glaube aber, daß eine solche fortwährende Wiederholung der Revision des Gebäudesteuerkatasters vom volkswirthschaftlichen Standpunkte aus sogar schädlich ist.

Ein alter Lehrer der Volkswirthschaft, Adam Smith, hat den Grundsatz aufgestellt, daß die Steuererhebung nicht in der Art sein müsse, daß sie die Production hemme, und namentlich erklärt er sich gegen eine solche, welche die Ameliorationen des Eigenthumes unmöglich macht oder welche von derselben den Eigenthümer abschreckt.

Was kann aber von der Amelioration mehr abschrecken, als wenn unmittelbar, nachdem sie ins Werk gesetzt ist, sogleich eine Steuererhöhung eintreten muß?

Von fünf zu fünf Jahren soll die Revision des Gebäudekatasters vorgenommen werden. Ich übergehe die wichtigen Ameliorationen und fasse nur die geringeren, die minder wichtigen ins Auge.

Kaum daß zwei, drei Jahre vergehen, eine Zeit, welche nicht hinreicht, um das darauf verwendete Capital dem Eigenthümer wieder zu ersetzen, so kommt sogleich die Steuerbehörde und läßt sich diesen Nutzen als Steuer zurückgeben, welchen doch der Eigenthümer für sich in Anspruch zu nehmen berechtigt wäre.

Ich glaube, meine Herren, daß dies der sicherste Weg ist, um Jeden von solchen kleinen Verbesserungen des Eigenthumes abzuschrecken.

Diese und ähnliche Gründe sprechen dafür, daß wir eine längere Periode für die Revision des Gebäudekatasters ansetzen, daß allfällige Verbesserungen

dem Eigenthümer das aufgewendete Capital wenigstens theilweise ersetzen. Die Zeit von fünf Jahren reicht dafür nicht hin; ich glaube, daß die Verdoppelung dieser Zeit, also die Erweiterung dieser Periode bis auf 10 Jahre hier mehr angezeigt wäre. Ich unterstütze den Antrag der Minorität.

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Abgeordneter Neuwirth meldet sich.)* Herr Abgeordneter Neuwirth hat das Wort.

Abgeordneter **Neuwirth:** Ich erlaube mir, mit wenigen Worten den Minoritätsantrag zu befürworten. Es scheint mir eine ausreichende Begründung dafür, daß alle fünf Jahre eine kostspielige Katasterrevision vorgenommen werden soll, in dem Ausschußberichte vollständig zu fehlen.

Ich vermeine vielmehr, so kurz die Begründung ist, welche der gegentheiligen Anschauung im Minoritätsberichte zutheil wird, diese ungleich vielsagender ist, als das Schweigen im Berichte der Majorität des Ausschusses. Ich habe die feste Ueberzeugung, daß das materielle Ergebniß der Katasterrevision von fünf zu fünf Jahren in keinem Falle ausreichen wird, um die Kosten der Revision zu decken, ganz abgesehen davon, daß eine außerordentliche Ueberbürdung der ohnehin überbürdeten Einschätzungscommission dadurch hervorgerufen wird.

Vielleicht ist der Herr Berichterstatter der Majorität in der Lage, vor der Abstimmung die Motive näher auszuführen, welche die Majorität des Ausschusses zu diesem Absatze bewogen haben und von einem, wie es scheint, durchaus berechtigten Antrage abzustehen. So lange das nicht der Fall ist, müßte ich mit Rücksicht auf den Zusammenhang mit §. 23 mich entschieden für eine mindestens zehnjährige Steuerperiode aussprechen.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter der Majorität Dr. **Beer:** Ich kann sowohl der Aufforderung des geehrten Herrn Vorredners, als auch der des Herrn Abgeordneten aus Galizien Genüge leisten, indem ich jene Aufklärungen gebe, welche in Bezug auf diesen Paragraph von mir verlangt werden.

Ich glaube nicht, daß man von einem Belieben der Majorität sprechen kann, wenn hier gesagt wird, daß die Majorität des Ausschusses sich gegen einen längeren Zeitraum aussprach. Die Gründe, welche im Ausschusse pro und contra angeführt worden sind, sind im Motivenberichte ausführlich dargelegt worden. Es wurde nämlich darüber gestritten, ob innerhalb eines solch' kurzen Zeitraumes, wie fünf Jahre es sind, so bedeutende Veränderungen sich ergeben können, daß die Commissionen an eine Katasterrevision zur Bemessung neuer Steuergrundlagen schreiten sollen. Einzelne Herren führten dort denselben Nachweis, den der Herr Abgeordnete aus Galizien zu geben versucht hat, indem er betonte, daß es nicht möglich sei, daß sich solch' bedeutende Steigerungen des Miethzinses vollziehen können, um es gerechtfertigt zu finden, eine neue Katasterrevision vorzunehmen. Ich kann sagen, daß ich im Ausschusse derselben Anschauung war, daß ich aber mit dieser Ansicht in der Minorität blieb.

Als ich zum Berichterstatter der Majorität gewählt wurde, mußte ich dem Compromisse Rechnung tragen und konnte die gegentheiligen Gründe, weßhalb die Majorität sich gegen diese Auffassung aussprach, nur mit ein paar Worten berühren, wenn ich nicht dagegen polemisiren wollte. Ich kann von meinem Standpunkte den Bedenken der unmittelbaren Herren Vorredner nicht entgegentreten, ich glaube sogar, daß es im Interesse der Sache läge, wenn man statt dem Antrage der Majorität auf den Antrag der Minorität, nämlich auf zehn Jahre compromittiren würde. Die Ansicht der Minorität im Ausschusse, welche 15 Jahre vorschlug, hat kein einziges Mitglied der Majorität des Ausschusses, mit Ausnahme des Herrn Abgeordneten aus Galizien, angenommen. Dies zur Erklärung, daß über die Motive des Beschlusses der Majorität nur mit wenigen Worten im Motivenberichte gedacht wird.

Präsident: Ich schreite zur Abstimmung. Da der ursprüngliche Antrag der Minorität, daß die allgemeine Revision des Grundsteuerkatasters von 15 zu 15 Jahren einzutreten habe, zurückgezogen wurde, so liegt nur der Antrag des Herrn Abgeordneten Weżyk vor, welcher diesen Zeitraum auf zehn Jahre festgesetzt wissen will, entgegen dem Ausschußantrage, welcher einen Zeitraum von 5 Jahren festsetzt.

Ich werde zuerst den Text des §. 22, wie er gedruckt vorliegt, zur Abstimmung bringen, mit Vorbehalt der Abstimmung über die Ziffer. Dann werde ich zuerst über die höhere Ziffer abstimmen lassen und wenn diese nicht angenommen wird, über die Ziffer von fünf Jahren.

Ich ersuche daher jene Herren, welche §. 22 in der Fassung, wie er gedruckt vorliegt, mit Ausschluß der Ziffer, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der §. 22 ist angenommen.

Nun bitte ich jene Herren, welche die Ziffer „von zehn zu zehn Jahren" annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Diese Ziffer ist angenommen. *(Bravo!)*

Es ist somit §. 22 nach dem Ausschußantrage mit der Ziffer „von zehn zu zehn Jahren" angenommen.

Wir schreiten zum Schlusse der Sitzung.

Zuvor bitte ich zur Kenntniß zu nehmen, daß ein Dringlichkeitsantrag gestellt worden ist, über welchen eine Abstimmung stattfinden muß. Ich bitte die Herren, sich auf ihre Plätze zu begeben. *(Nach einer Pause:)* Ich ersuche den Antrag zu verlesen.

Schriftführer Dr. **Stöhr** *(liest den Antrag aus 371 der Beilagen).*

Präsident: Das hohe Haus hat den Antrag des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Kellersperg vernommen. In formeller Beziehung wird von den Herren Antragstellern die Dringlichkeit der Behandlung nach §. 42 der Geschäftsordnung beansprucht, daß nämlich der Antrag ohne Drucklegung bereits heute zur ersten Lesung gelange, wobei bestimmt werden soll, ob und welchem Ausschusse derselbe zugewiesen werden soll.

Ich werde also zuerst die Frage zur Abstimmung bringen, ob der Antrag heute mit Umgangnahme der Drucklegung zur ersten Lesung kommen soll.

Nach §. 42 G. O. sind dazu zwei Drittel der Stimmen nothwendig. Ich bitte also jene Herren, welche dafür sind, daß dieser Antrag sofort zur ersten Lesung gelange, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist nahezu einstimmig angenommen.

Da nun der Antrag in der ersten Lesung steht, so bitte ich jene Herren, welche dafür sind, daß der Antrag dem Steuerreformausschusse zur Vorberathung zugewiesen werde, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag auf Zuweisung an den Steuerreformausschuß ist angenommen, und der Gegenstand ist vorläufig erledigt.

Ich bitte das hohe Haus zur Kenntniß zu nehmen, daß sich der Herr Fürst Sanguszko krank gemeldet hat.

Während der Sitzung habe ich vertheilen lassen:

1. den Gesetzentwurf, betreffend die Maximaltarife für den Personentransport, dann für die damit zusammenhängende Beförderung von Sachen auf den inbezeichneten Eisenbahnen *(360 der Beilagen)*;

2. den Bericht des Ausschusses zur Vorberathung des vom Herrenhause beschlossenen Gesetzentwurfes, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes *(351 der Beilagen).*

Die nächste Sitzung findet morgen um 11 Uhr statt; Tagesordnung derselben ist:

1. Erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend die Maximaltarife für den Personentransport, dann für die damit zusammenhängende Beförderung von Sachen auf den inbezeichneten Eisenbahnen *(360 der Beilagen).*

2. Wahl eines Ausschusses von fünfzehn Mitgliedern über den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Menger in Betreff des Incompatibilitätsgesetzes.

3. Fortsetzung der Specialdebatte über das Gebäudesteuergesetz *(394 der Beilagen).*

Noch habe ich zu melden:

Der Steuerreformausschuß wird morgen, Punkt 10 Uhr, zu einer Sitzung eingeladen zur Berathung der zurückgewiesenen Anträge;

der Eisenbahnausschuß wird morgen, 6 Uhr Abends, zu einer Sitzung eingeladen; Tagesordnung: Specialdebatte über die Fusion der Nordwestbahn;

der confessionelle Ausschuß wird heute Abends ½7 Uhr zu einer Sitzung eingeladen; Gegenstand der Tagesordnung ist: Specialdebatte über das Ehegesetz.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung 3 Uhr 30 Minuten.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. — VIII. Session, 127. Sitzung,

am 11. März 1875.

Inhalt:

Beginn der Sitzung: 11 Uhr 30 Minuten.

Vorsitzender: Präsident Dr. **Rechbauer**, theilweise Vicepräsident Dr. **Vidulich**.

Schriftführer: Freiherr v. **Kotz**, Dr. v. **Plener**, **Gierowski**, **Auspitz**.

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident Fürst Adolf **Auersperg**, Minister für Cultus und Unterricht Dr. v. **Stremayr**, Justizminister Dr. **Glaser**, Minister Dr. **Unger**, Ackerbauminister Ritter v. **Chlumecky**, Finanzminister Freiherr de **Pretis**, Minister für Landesvertheidigung Oberst **Horst**, Minister Dr. **Ziemiałkowski**.

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Sectionsrath im Finanzministerium Emil **Chertek**.

Präsident: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet.

Gegen das Protokoll der Sitzung vom 9. d. M. wurde keine Einwendung erhoben, dasselbe ist somit genehmigt.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung liegt im Bureau zur Einsicht auf.

Der Herr Abgeordnete Lienbacher hat das Wort.

Abgeordneter **Lienbacher:** In der Sitzung des hohen Hauses vom 8. d. M., bei Gelegenheit der ersten Lesung des Antrages des Herrn Abgeordneten Dr. Menger, habe ich in Erwähnung von Trinkgeldern drei Summen aufgeführt, nämlich 20.000 fl., 50.000 fl. und 100.000 fl. Als mir der stenographische Bericht zur Correctur zugekommen war, fand ich an dieser Stelle nur die beiden ersten Summen, also 20.000 fl. und 50.000 fl. Ich habe daher der Wahrheit gemäß, weil ich mich vollkommen erinnerte, auch die Summe von 100.000 fl. genannt zu haben, diese Summe in das Manuscript hineincorrigirt. Im gedruckten stenographischen Protokolle fand ich aber die Summen „10.000 fl. oder 50.000 fl." Ich wußte nicht, wie dies geschehen sei, und ließ mir das betreffende Manuscript vorlegen, und kann nun constatiren, daß die Summe von 10.000 fl. von fremder Hand hineingeschrieben und die von mir hineincorrigirten 100.000 fl. durchstrichen waren. *(Rufe: Oho! Hört! Hört!)*

Nun, meine Herren, ich lege kein Gewicht auf die Ziffern. Die Summen sind ja nur willkürliche Annahmen, ich habe sie bloß als Beispiele angeführt. Es ist mir lediglich darum zu thun, dies zu constatiren, weil ich glaube, daß Niemand außer den Verificatoren berechtigt ist, nachdem der Redner selbst das Manuscript seiner Rede corrigirt hat, neuerdings in dem Manuscripte Correcturen vorzunehmen, und zwar zu corrigiren, nicht um richtigzustellen, sondern um unrichtigzustellen.

Es liegt mir daran, daß dies im Protokolle constatirt werde, damit solche unliebsame Vorgänge in Zukunft vermieden werden. *(Bravo!)*

Präsident: Ich erlaube mir daran zu erinnern, daß das stenographische Protokoll kein amtliches ist, und daher auch nicht unter der Autorität des Präsidiums ausgefertigt wird. Das amtliche Protokoll unterliegt meiner Controle und wird dasselbe auch von mir jederzeit durchgesehen und autorisirt. Die vom Herrn Abgeordneten Lienbacher gerügte Aenderung ist nicht im amtlichen Protokolle geschehen. Was das stenographische Protokoll betrifft, so ist es die Aufgabe der Schriftführer, die Verification desselben vorzunehmen. Diese Verification ist nach §. 8 der Geschäftsordnung eben nicht meine Sache. Wenn aber der vom Herrn Abgeordneten Lienbacher constatirte Vorgang wirklich geschehen ist — und ich zweifle nicht an der Richtigkeit der Angaben des Herrn Abgeordneten — so kann ich das nur lebhaft bedauern *(Bravo! Bravo!)*, und soweit es von mir, und ich bin überzeugt, auch von den Herren Schriftführern abhängen wird, soll ein solcher Vorgang gewiß hintangehalten werden. Daß aber das vom Herrn Abgeordneten Lienbacher constatirte Vorkommniß geschehen ist, das fordert mein lebhaftes Bedauern heraus. *(Bravo! Bravo!)*

Ich habe dem Abgeordneten Freiherrn v. Handel einen achttägigen Urlaub ertheilt, was ich zur Kenntniß zu nehmen bitte.

Es ist eine Zuschrift des Herrn Justizministers eingelangt, die ich zu verlesen ersuche.

Schriftführer Freiherr v. **Kotz** *(liest):*

„In der am 7. November v. J. abgehaltenen Sitzung des hohen Abgeordnetenhauses hatte ich die Ehre, in Folge Allerhöchster Ermächtigung den Entwurf eines Strafgesetzes über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen als Regierungsvorlage einzubringen.

Mit Beziehung hierauf beehre ich mich nun, dem löblichen Präsidium im Anschlusse erläuternde Bemerkungen zu diesem Entwurfe mit dem Ersuchen zu übermitteln, die geeignete Verfügung treffen zu wollen.

Wien, 10. März 1875.

Glaser m. p."

Ich werde diesen Motivenbericht in Druck legen und vertheilen lassen.

Heute gelangten zur Vertheilung:

Der Ausschußbericht über das vom Herrenhause beschlossene Gesetz über die Wirksamkeit der in den öffentlichen Büchern eingetragenen Familieneinstandsrechte und über das Verfahren zur Löschung unwirksamer Eintragungen dieser Art;

ferner der Ausschußbericht über den Beschluß des Herrenhauses, betreffend den Gesetzentwurf, womit die Vereinigung einiger in Böhmen gelegenen Realitäten mit dem herzoglich Friedrich August Alexander v. Beaufort-Spontin'schen Fideicommisse bewilligt wird;

sodann der Ausschußbericht über die Regierungsvorlage, betreffend die Organisirung der Aichbehörden;

endlich als Regierungsvorlage das Gesetz, betreffend die Maximaltarife für den Personentransport, dann für die damit zusammenhängende Beförderung von Sachen auf den inbezeichneten Eisenbahnen.

Ich ersuche um Mittheilung des wesentlichen Inhaltes der eingelaufenen Petitionen.

Schriftführer Freiherr v. **Kotz** *(liest):*

„Petition des Andreas Stroy, Eigenthümers einer Mühle in Muscoli bei Cervignano, im eigenen Namen, sowie in jenem anderer Betheiligten um Aufforderung der k. k. Regierung, sein letztes Gesuch um Fortsetzung und Vollendung der Regulirungsarbeiten am Flusse Aussa und der Reinigungsarbeiten im Porto Buso, Bezirk Cervignano, Provinz Görz, zur Erledigung zu bringen *(überreicht durch Abgeordneten Teuschl).*"

„Petition des Josef Zastyrze, k. k. Statthaltereiofficials in Lemberg, um Abhilfe seiner Beschwerde gegen den Victor Peter Rolny *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Kopp).*"

„Petition der Vertretung der Stadtgemeinde Mährisch-Ostrau in Mähren um Errichtung des Donau-Odercanales *(überreicht durch Abgeordneten Dr. van der Strass).*"

„Petition der Gemeinde Horodnica des Horodenkaer Bezirkes in Galizien um Durchführung der Commassirung der Gemeindegrundstücke *(überreicht durch Abgeordneten Ozarkiewicz).*"

„Petition des Gemeinderathes der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien um Belassung des Wiener Aichamtes als Gemeindeanstalt *(überreicht durch Abgeordneten Steudel).*"

Diese Petitionen werden den betreffenden Ausschüssen zugewiesen werden.

Wir gehen zur Tagesordnung über. Der erste Gegenstand derselben ist die erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Maximaltarife für den Personentransport, dann für die damit zusammenhängende Beförderung von Sachen auf den im Gesetzentwurfe bezeichneten Eisenbahnen *(360 der Beilagen).*

Ich glaube, nach der Natur des Gegenstandes dürfte derselbe dem Eisenbahnausschusse zur Vorberathung zu überweisen sein.

Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Nachdem dagegen keine Einwendung erhoben

wird, so glaube ich annehmen zu dürfen, daß das hohe Haus damit einverstanden ist, daß die Gesetzesvorlage dem Eisenbahnausschusse zugewiesen wird.

Wir schreiten zum nächsten Gegenstande der Tagesordnung: Wahl des Ausschusses von 15 Mitgliedern zur Vorberathung des Antrages des Abgeordneten Dr. Menger und Genossen, betreffend die Beschließung eines Incompatibilitätsgesetzes.

Herr Abgeordneter Dr. v. Perger hat das Wort.

Abgeordneter Dr. v. **Perger:** Bei dem Umstande, als viele Mitglieder des hohen Hauses in Ausschußsitzungen, die gestern und heute stattfanden, beschäftigt waren, daher eine Besprechung und Einigung über die für diese Wahl Vorzuschlagenden zu erzielen, nicht möglich war, erlaube ich mir den Antrag zu stellen, daß dieser Gegenstand auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen gesetzt werde.

Präsident: Wenn dagegen keine Einwendung erhoben wird *(Niemand meldet sich)*, so nehme ich an, daß das hohe Haus dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. v. Perger zustimmt. *(Nach einer Pause:)* Der Antrag ist angenommen, und ich werde daher die Wahl für den Ausschuß des Herrn Abgeordneten Dr. Menger auf die Tagesordnung der morgigen Sitzung setzen.

Wir gehen nun zur Fortsetzung der Verhandlung über das Gebäudesteuergesetz über, und ersuche ich den Herrn Berichterstatter, die Beschlüsse des Ausschusses über die demselben gestern zugewiesenen Anträge bezüglich der lit. C des §. 18 mitzutheilen.

Berichterstatter der Majorität Dr. **Beer** *(von der Tribüne)*: Der Ausschuß hat die gestern demselben zugewiesenen Anträge in der heutigen Sitzung einer eingehenden Berathung unterzogen, und das Resultat derselben ist ein Compromiß, welches ich die Ehre haben werde, dem hohen Hause vorzutragen.

Der erste Absatz der lit. c des §. 18, der von dem Nutzungswerthe spricht, soll nun nach dem Antrage des Ausschusses lauten *(liest)*:

„Der Nutzungswerth darf bei Gebäuden mit nur Einem Wohnbestandtheile nicht unter 10 fl., bei Gebäuden mit zwei und drei Wohnbestandtheilen nicht unter 5 fl., bei Gebäuden mit vier und fünf Wohnbestandtheilen nicht unter 6 fl., bei allen übrigen Gebäuden nicht unter 8 fl. für einen Wohnbestandtheil veranschlagt werden."

Die übrigen Anträge, welche gestern dem Ausschusse zugewiesen worden sind, schienen nicht annehmbar, so nicht annehmbar die gewaltige Herabminderung, die von Seite des Herrn Abgeordneten Dr. Czerkawski beantragt wurde, daß nämlich der Nutzungswerth bei Gebäuden mit einem Wohnbestandtheile mit 6 fl., mit zwei mit 3 fl., bei den übrigen mit 5 fl. veranschlagt werde, noch weniger annehmbar der Antrag des Herrn Abgeordneten aus Böhmen, der in seinem ersten Theile sich dem Antrage des Herrn Abgeordneten aus Galizien Dr. Czerkawski anschließt und nur bei Gebäuden mit mehr als drei Wohnbestandtheilen die Ziffer mit 4 fl. angesetzt wissen will. Ebensowenig konnte der Ausschuß auf den Antrag des Herrn Abgeordneten Kowalski eingehen, der im Durchschnitte für alle Wohnbestandtheile die Minimalziffer von 5 fl. annimmt. Am meisten hat der Ausschuß den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Brestel in Erwägung gezogen, der für einen Wohnbestandtheil 8 fl., für zwei 6 fl. festgesetzt wissen will; allein die Majorität des Ausschusses sprach sich dagegen aus, schon wegen des beträchtlichen Unterschiedes zwischen einem und zwei Bestandtheilen, indem die Festsetzung von 8 und 12 fl. eine Steigerung um 50 Percent involvirt und sich nach den Verhältnissen nicht rechtfertigen läßt. Ich kann daher nur diesen Vermittlungsantrag, wie er aus der eingehenden Berathung hervorgegangen ist, dem hohen Hause zur Annahme empfehlen.

Präsident: Der Ausschuß stellt den Antrag, daß an Stelle der verschiedenen, gestern zu §. 18 eingebrachten abändernden Anträge folgende Bestimmung als erster Absatz der lit. c in den §. 18 aufgenommen werden: *(Liest den Antrag.)*

Ich eröffne die Debatte über diesen Antrag. Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes bringe ich den Antrag des Ausschusses bezüglich des ersten Alinea, lit. c des §. 18 nochmals zur Verlesung: *(Wiederholt denselben.)*

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Weiters wurde gestern auch das Alinea 2 der lit. c an den Ausschuß zurückgewiesen und der Ausschuß berichtet heute hierüber.

Berichterstatter der Majorität Dr. **Beer:** Der Ausschuß hat auch die Anträge, welche gestern zum Alinea 2 der lit. c gestellt worden sind, zu berücksichtigen gesucht, konnte sich aber dem Antrage nicht anschließen, daß der Ausdruck „Morlakenhütten in Dalmatien" gänzlich gestrichen werde, weil dies eine für die Finanzbehörden ganz geläufige Bezeichnung ist für jene bestimmte Kategorie von Erdhütten, welche

damit gemeint ist. Dagegen hat sich der Ausschuß dem Antrage angeschlossen, daß die Worte „in Dalmatien“ wegbleiben, weil der Herr Abgeordnete Dr. Vitezić darauf hingewiesen hat, daß derartige Hütten nicht bloß in Dalmatien, sondern auch in Istrien vorkommen.

Ferner ist gestern der Antrag gestellt worden, daß die Worte „ohne Mauerwerk“ weggelassen werden; der Ausschuß glaubte dieser Forderung dadurch Rechnung zu tragen, daß er anstatt der Worte „ohne Mauerwerk“ die Worte „ohne Grundmauern“ zu setzen beantragt, welcher Ausdruck jedenfalls den betreffenden Verhältnissen mehr entspricht, obzwar selbst nach dem ausdrücklichen Antrage des Ausschusses mit den Worten „ohne Mauerwerk“ nicht gemeint ist, wie im Motivenberichte der Minorität gesagt ist, daß Gebäude mit Rauchfängen aus Mauerwerk schon deßhalb in eine höhere Kategorie fallen.

Endlich glaubte der Ausschuß dem Antrage des Herrn Abgeordneten Kowalski Rechnung tragen zu sollen, indem er am Schlusse die Worte „ist die Annahme eines geringeren Nutzungswerthes gestattet“, dahin umzuwandeln beantragt: „ist ein geringerer Nutzungswerth anzunehmen“.

Das zweite Alinea der lit. c des §. 18 würde sonach folgendermaßen lauten *(liest)*:

„Nur bei den Morlakenhütten, dann bei Rohrhütten, Erdhütten ohne Grundmauern oder aus bloßem Ruthenflechtwerke oder eingerammten Pflöcken errichteten Hütten ist ein geringerer Nutzungswerth anzunehmen.“

Präsident: Das hohe Haus hat den Herrn Berichterstatter vernommen. Wünscht Jemand zum Ausschußantrage, betreffend das Alinea 2 der lit. c des §. 18, zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte für geschlossen und ersuche jene Herren, welche das Alinea 2 der lit c des §. 18 in der vom Herrn Berichterstatter eben verlesenen Fassung: *(Wiederholt dieselbe)* annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dasselbe ist angenommen und somit ist der §. 18 erledigt.

Wir gelangen nun zum §. 23 des Gesetzes.

Berichterstatter der Majorität Dr. **Beer** *(liest §. 23 des Gesetzes aus 294 der Beilagen)*.

Präsident: Zum §. 23 des Gesetzes haben sich zum Worte gemeldet die Herren Abgeordneten Neuwirth, Dr. v. Plener und Graf Spiegel.

Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Neuwirth das Wort.

Abgeordneter **Neuwirth:** Wir stoßen bei §. 23 auf eines der wesentlichsten, für die Bevölkerung verständlichsten Principien des ganzen Steuerreformgesetzes, wie es uns vorliegt.

Das Princip, um welches es sich da handelt, ist das Princip der Steuermobilisirung. Ich habe mir bereits in der Generaldebatte erlaubt, meine Bedenken in dieser Beziehung auszusprechen, mein Votum für das Gesetz von der Beschlußfassung hierüber abhängig zu machen.

Heute, in der Specialdebatte muß ich darauf zurückkommen, werde mich jedoch möglichst kurz fassen. Ich begreife, daß in einem Gesetze, welches vorwiegend Katastergesetz ist, das Steuerpercent offen bleibt, allein die Nothwendigkeit, in einem Katastergesetze die Elasticität und die Mobilisirung der Ertragssteuer zu proclamiren, die vermag ich nicht einzusehen.

Die Elasticität der Ertragssteuern verstößt nach dem, was ich darüber weiß, gegen alle Grundsätze einer rationellen Steuerpolitik, und ich erlaube mir diesfalls daran zu erinnern, daß beispielsweise in England die dortige Einkommensteuer durch nichts so unpopulär und der Bevölkerung so verhaßt wurde, als gerade durch ihre Elasticität. Wenn ein solches wichtiges Princip proclamirt wird, dann sieht man sich naturgemäß nach der Motivirung dafür um. Eine solche Motivirung finde ich in dem Ausschußberichte in keiner Weise, denn der Ausschußbericht verliert über diesen wichtigen Punkt nicht ein einziges Wort. Man wird demnach die Aufklärung dafür in dem Motivenberichte der Regierung zu suchen haben, welcher sich allerdings über diesen Punkt äußert, jedoch, wie mir vorkommt, in einer Weise, die für meine Anschauung spricht. In dem Motivenberichte der Regierung heißt es auf Seite 43 *(liest)*: „Umsomehr müssen sich daher die Regierung sowohl, als die gesetzgebenden Factoren angeregt finden, den gegenwärtigen Zustand friedlicher Entwicklung der inneren Verhältnisse zu benützen, um durch gründliche Reform der Besteuerung der Nothwendigkeit provisorischer Maßregeln der geschilderten Art“ — es ist nämlich hier von Zuschlägen die Rede — „zu begegnen und das neue Steuersystem auf Grundlagen aufzubauen, die auch bei der Wiederkehr von Verhältnissen, welche eine Anspannung der Steuerkraft unabweislich erfordern, die Rückkehr in das System der Zuschläge unmöglich machen.“

Soweit die Sprache des Motivenberichtes für mich wenigstens verständlich ist, kann ich in diesem Satze nichts Anderes finden, als die Forderung, daß in jenem Momente, in welchem die Staatsbedürfnisse wachsen werden, die Nothwendigkeit, Zuschläge zu decretiren, nicht mehr vorhanden sein soll, sondern daß man eben zu den Consequenzen der Elasticität der Mobilisirung greifen und einfach die Ertragssteuern je nach Bedarf immer höher schrauben wird.

Nun, meine Herren, die Perspective, die uns hier eröffnet wird auf den Zweck, welchem die Mobilisirung gewidmet sein soll, diese Perspective ist wohl eine sehr düstere, düster umsomehr, als es sich hier, wie gesagt, um das Ertragssteuersystem handelt. Damit nicht genug, heißt es aber auf Seite 43 auch noch weiter *(liest)*:

„Die Ausbildung der Ertragssteuern, wie solche in den Reformprojecten angestrebt wird, würde aber für sich allein vor den angedeuteten Gefahren nicht schützen, denn Objectssteuern bedingen ihrer Natur nach eine gewisse Stabilität im Ausmaße" — „Stabilität" sagt der Motivenbericht der Regierungsvorlage — „die ihnen auch in den Vorlagen insoferne gewahrt wird, als einerseits für die Grund- und den Gebäudenutzwerth, sowie für die Erwerbsteuer zweiter Classe längere Steuerperioden in Aussicht genommen werden, andererseits aber rücksichtlich aller Ertragssteuern der Grundsatz zur Geltung gebracht wurde, daß das Percent nicht im Finanzgesetze (also nicht jährlich), sondern im Wege des Gesetzes festgestellt werden soll."

Die Regierung steht demnach auf dem ganz richtigen Standpunkte, daß die Ertragssteuern schon ihrer Natur nach eine gewisse Stabilität bedingen. Das ist gewiß ein höchst werthvolles Zugeständniß; ich muß jedoch bedauern, daß dieses Zugeständniß im Gesetze selbst nicht in die Praxis übertragen erscheint, daß die Stabilität in dem Gesetze fehlt und daß sie namentlich bei der Gebäudesteuer nach dem Miethertrage fehlt. Es heißt da allerdings im §. 23 des Gesetzes *(liest)*:

„Das Ausmaß der Gebäudesteuer wird im Wege des Gesetzes festgestellt." Das ist nun, meine Herren, wie es hier steht, etwas ganz Selbstverständliches, denn daß das Ausmaß der Gebäudesteuer nicht etwa im Wege einer Ministerialverordnung festgestellt werden kann, das bedarf wohl keines Beweises, und wenn dieser Paragraph hier nicht stünde, so würde bereits das selbstverständlich gesagt sein, daß das Ausmaß der Gebäudesteuer im Wege des Gesetzes festzustellen ist.

Nun, meine Herren, wenn die Sachen so stehen, wenn das Ausmaß der Gebäudesteuer im Wege des Gesetzes festgesetzt, also auch abgeändert werden kann, dann besteht kein Hinderniß, alle Jahre oder alle zwei oder drei Jahre das Ausmaß der Gebäudesteuer zu ändern, namentlich in Bezug auf die Steuer nach dem Miethertrage.

Ein Hinderniß sehe ich in dieser Richtung, wenn es bei dieser Fassung bleibt, nicht. Wohl aber sehe ich darin eine große Gefahr. Ich habe mir schon in der Generaldebatte hervorzuheben erlaubt und muß es auch hier noch einmal betonen, daß mit der schwankenden Steuergrundlage auch die Capitalsbewerthung der Gebäude schwankt und daß die Mobilisirung, wenn nicht ein Riegel vorgeschoben wird, nothwendig zu einer mehr oder weniger ausgiebigen Entwerthung des in den Gebäuden steckenden Capitalswerthes führen muß. Ich glaube aber, daß eine solche Verringerung des Vermögens, welches in dem Gebäude steckt, unmöglich der Zweck eines reformatorischen Gesetzes sein könne.

Ich weiß wohl, daß gegen diesen Standpunkt Einwendungen erhoben werden, und die wesentlichste Einwendung scheint mir die zu sein, daß ja, wenn die jetzige Gesetzgebung diesfalls einen Riegel vorschiebt, eine künftige Gesetzgebung sich daran nicht zu halten braucht und die Mobilisirung wieder einführen kann. Für eine künftige Gesetzgebung, meine ich, wäre das immerhin einigermaßen schwierig, und eine künftige Legislative wird sich hüten, die Schwankungen an Stelle der Stabilität einzuführen. Angenommen aber, sie würde sich dazu entschließen, dann scheint es mir, daß wir heute nicht berufen sind, eine Verantwortlichkeit zu übernehmen für eine künftige Legislative. Wenn eine künftige Legislative eine Aenderung vornehmen will, dann mag sie auch die Verantwortlichkeit dafür übernehmen. Die jetzige Legislative aber scheint mir nicht berufen, diesfalls der künftigen die Verantwortlichkeit zu erleichtern.

Mit der Votirung eines Steuergesetzes bleibt die Individualität jedes Parlamentes für die Dauer verknüpft. Man spricht von dem 1869er Abgeordnetenhause, welches die Grundsteuer votirte, man wird von dem 1875er Abgeordnetenhause sprechen, welches die Gebäudesteuer votirt hat, und ich glaube demnach, daß es zweckmäßiger wäre, daß die heutige Legislative der Bevölkerung gegenüber sich salvirt und der künftigen es überläßt, diesfalls, wenn es ihr passen sollte, andere Bestimmungen zu treffen.

Eine zweite Einwendung, die allenfalls gegen meinen Standpunkt gemacht werden könnte, wäre die: Die Steuerbedürfnisse wechseln und man müsse sich diesem Wechsel der Steuerbedürfnisse anschmiegen. Allerdings — und ich habe mir dies schon in der Generaldebatte zu betonen erlaubt — wechseln die Steuerbedürfnisse in Oesterreich, und zwar leider immer nach hinauf. Ich glaube aber, daß man weder der jetzigen, am allerwenigsten aber einer künftigen Regierung, die man noch gar nicht kennt, das Steuererhöhen gar so leicht machen soll. Aber abgesehen davon, muß ich fragen: Haben wir denn nicht vor uns das Project einer variablen Personaleinkommensteuer, deren Princip von dem Steuerreformausschusse bereits genehmigt ist? Haben wir denn nicht diese ergänzende, suppletorische, ausgleichende Steuer in Aussicht, die eigens zu dem Zwecke erfunden worden ist, um sich dem „wechselnden Staatsbedürfnisse" anzuschmiegen?

Auf Seite 46 des Motivenberichtes findet sich unter Anderem der Satz *(liest)*: „Will man daher die Stabilität der Ertragssteuer wahren . . . ., so erscheint das Einfügen einer Ergänzungssteuer unbedingt nothwendig." Die Ergänzungssteuer als eine variable Steuer soll demnach darum eingefügt werden, weil man die Stabilität der Ertragssteuer will. Nun aber führt man die variable Personaleinkommensteuer ein und die Ertragssteuer wird trotzdem mobilisirt! Wo bleibt da die Consequenz des Standpunktes? Wenn man eine variable Personaleinkommensteuer einführt, dann ist es ein Fehler der bedenklichsten Art, die Ertragssteuer auch zu mobilisiren. Wenn das geschehen sollte, dann wäre unser ganzes System directer Besteuerung unberechenbaren Schwankungen preisgegeben, und es würde damit ein Experiment versucht, welches bisher, soviel mir bekannt ist, von gar keiner Steuergesetzgebung der Welt noch versucht worden ist.

Mit diesen wirthschaftlichen Erwägungen vereinigen sich aber nach meinem Dafürhalten auch politische Erwägungen. Man bewegt sich, wenn es sich um Steuerfragen handelt, vielfach zwischen zwei Extremen. Das eine Extrem möchte wo möglich jede Steuer von der alljährlichen parlamentarischen Bewilligung abhängig machen; das andere — und in der Regel stehen auf diesem Standpunkte die Regierungen — will, daß die Steuern auf möglichst lange Zeit hinaus festgestellt werden, damit die jeweilige Politik unabhängig sei von den Majoritäten der Parlamente. Ich glaube nun, meine Herren, daß in dem Momente, in welchem eine variable Personaleinkommensteuer, unterworfen der alljährlichen parlamentarischen Bewilligung, eingeführt wird, die Stabilisirung der Ertragssteuern nicht nur eine Forderung der Gerechtigkeit ist, sondern daß sie auch zwischen diesen beiden Extremen die rechte Mitte hält.

Ich will diese politische Erwägung hier nicht weiter ausführen, ich will nur noch darauf aufmerksam machen, daß mir scheint, daß durch diese Einhaltung der rechten Mitte auf der einen Seite sowohl die materielle Existenz des Staates, wie die berechtigten Forderungen der Steuerzahler gewahrt werden, daß aber auch auf der anderen Seite, indem das Parlament an dem Säckel, welcher die Ueberschrift „Variable Personaleinkommensteuer" führt, die Schnüre festhält, auch das parlamentarische Bewilligungsrecht im ausreichenden Maße gewahrt erscheint.

Von diesen wirthschaftlichen und politischen Erwägungen, namentlich aber von dem Gesichtspunkte ausgehend, daß es in keinem Lande der Welt noch versucht worden ist, neben einer variablen Personaleinkommensteuer mobile Ertragssteuern einzuführen, erlaube ich mir den Antrag zu stellen, daß im §. 23 nach dem Worte „wird" die Worte „von zehn zu zehn Jahren" einzuschalten seien, so zwar, daß §. 23 dann lauten würde *(liest)*:

„Das Ausmaß der Gebäudesteuer wird von zehn zu zehn Jahren im Wege des Gesetzes festgestellt."

Es würde bei Annahme dieses Antrages, welchen ich dem hohen Hause zu empfehlen mir erlaube, zugleich die Uebereinstimmung mit dem gestern bei §. 22 gefaßten Beschlusse hergestellt sein. *(Bravo!)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Neuwirth beantragt: Der §. 23 solle lauten *(liest)*:

„Das Ausmaß der Gebäudesteuer wird von zehn zu zehn Jahren im Wege des Gesetzes festgestellt."

Jene Herren, welche diese Aenderung unterstützen wollen, belieben sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie ist unterstützt.

Der Herr Abgeordnete Dr. Edler v. Plener hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Edler v. **Plener:** Ich habe schon in der Generaldebatte auf die Bedenken hingewiesen, welche ich beim §. 23 vermieden wissen wollte, nämlich in Bezug auf das künftige Ausmaß der Gebäudesteuer. Mir ist von verschiedenen Seiten darauf entgegnet worden, daß diese allgemeine Fassung des §. 23 gerade absichtlich gewählt sei, um allen künftigen Möglichkeiten freien Weg zu lassen. Insbesondere ist mir entgegnet worden, es stehe ja gar nichts im Wege, daß dieses Ausmaß künftighin eine Repartitionshauptsumme sein könne, welche im Wege des Gesetzes nach Art der Grundsteuer als eine Contingentirung der Steuer festgesetzt wird, ohne daß da ein besonderes Percent eintreten wird.

Dieser Einwand jedoch zerfällt von selbst durch den einfachen Hinweis auf den zweitvorhergehenden §. 21, in dem ausdrücklich von dem gesetzlich festzustellenden Percente gesprochen wird, und wo obendrein der §. 23, der vom Ausmaße handelt, citirt ist, somit das Ausmaß, wie es im §. 23 vorkommt, nur als Percentsatz verstanden werden kann, ebenso, wie es in dem Entwurfe, welchen die Regierung dem hohen Hause über die Erwerb- und Rentensteuer vorgelegt hat, bei dem betreffenden Paragraphe in der Ueberschrift „Ausmaß" heißt und im Texte des Paragraphes „Percent". Es kann daher das Wort „Ausmaß" im §. 23 des gegenwärtigen Entwurfes keine andere Bedeutung als „Percent" haben.

Diese allgemeine Einwendung ist hiermit beseitigt, allein es bleibt noch eine andere und wichtigere bestehen, daß nämlich der §. 23 derart formulirt ist, daß die allgemeine Fassung desselben nicht hindert,

daß vielleicht auch verschiedene Percente für die Hauszins- und Nutzwerthsteuer festgesetzt werden können, und dieser Einwendung hat insbesondere Seine Excellenz der Herr Finanzminister Ausdruck gegeben. Eine solche Erklärung von Seite der Regierung ist immer höchst beachtenswerth, weil sie zugleich wenigstens die Möglichkeit der Absicht der Regierung verräth, künftighin verschiedene Steuerpercente eintreten zu lassen.

Allein, selbst wenn ich mich auf diesen Standpunkt stelle, daß das gegenwärtige Gesetz — wofür nach meiner Meinung der Wortlaut dieses Gesetzes keinen Anhaltspunkt bietet, indem es in demselben ausdrücklich nur von einem Ausmaße der Gebäudesteuer heißt, also in beiden Fällen der Singular gebraucht ist und insbesondere auch nicht zu übersehen ist, daß es künftighin eben nur eine Gebäudesteuer geben wird und keineswegs eine bestimmte Hauszins- und eine bestimmte Nutzwerthsteuer, indem diese beiden Termini in dem neuen Gesetzentwurfe nicht vorkommen und es sich nur um eine Gebäudesteuer nach dem vorliegenden Gesetzentwurfe handelt, für welchen die Grundlage auf verschiedenen Wegen hergestellt wird, nämlich nach dem Zins- und dem Nutzwerthe, von dem die Steuer eingehoben werden soll — diesen Unterschied macht, so sind wenigstens nach der Anlage und Textirung des Gesetzes nicht zwei verschiedene Steuern in Aussicht genommen, sondern nur eben die eine Gebäudesteuer.

Allein so sehr ich überzeugt bin, daß der Wortlaut des Paragraphes eine solche Unterscheidung nicht zuläßt, so will ich doch auf den Einwand eingehen, der gemacht wurde: „Es wäre möglich, daß für die Nutzwerth- und die Hauszinssteuer verschiedene Percentsätze eintreten.“

Wenn ich zuerst bei der sogenannten Hauszinssteuer, das heißt bei der Gebäudesteuer stehen bleibe, welche die Häuser nach dem Zinsertrage treffen wird, so darf der große Unterschied nicht übersehen werden, welcher diese künftige Hauszinssteuer vor der bisherigen auszeichnen wird. Gegenwärtig haben wir zwei verschiedene Hauszinssteuern, die sogenannte ursprüngliche mit 26²/₃ Percent in größeren Städten und einigen Orten, die mit diesen in die gleiche Classe eingereiht sind, und eine zweite mit 20 Percent vom Nettoerträgnisse in den kleineren Städten unter der Form der „ausgedehnten Hauszinssteuer“. Das neue Gesetz kennt diese Unterscheidung gar nicht, es gibt nach demselben keine Kategorie der sogenannten ausgedehnten Hauszinssteuer. Diese Kategorie wird einfach verschwinden und es wird nur eine Gebäudesteuer geben, die von den nach dem Zinsertrage bestimmten Gebäuden wird eingehoben werden. Für diese Classen — und ich lasse jetzt die Nutzwerthclasse bei Seite — wird daher nach dem klaren Wortlaute dieses Gesetzes nur Ein Steuerpercent erhoben werden.

Was wird nun geschehen, wenn die Gebäudesteuer von dem Zinsertrage einheitlich, das ist nach demselben Percente bemessen werden soll. Es können hier nur drei Fälle geschehen. Der erste Fall ist der: man setzt die Hauszinssteuer, die sogenannte ursprüngliche Hauszinssteuer einfach auf das Ausmaß der ausgedehnten herab, und das wäre nach meiner Meinung vielleicht das Allerwünschenswertheste und die beste Reform; allein, wie die Dinge liegen und wie die finanzielle Lage des Staates sich heute gestaltet, ist eine solche Herabmäßigung von 26²/₃ Percent auf 20 Percent schon deßhalb nicht möglich, weil gerade der Betrag der ursprünglichen Hauszinssteuer drei Vierttheile der ausgedehnten ausmacht. Es würde also der Ausfall, wenn ich nur die Ziffern aus dem Jahre 1871, wie sie der Regierungsvorlage beigeschlossen sind, nehme, drei Millionen betragen, somit so bedeutend sein, daß der Staat in seiner jetzigen Lage ihn am allerwenigsten ertragen könnte. Noch muß man hinzufügen, daß die ursprüngliche Hauszinssteuer in den großen Städten, falls der nächstfolgende Paragraph angenommen wird, eine kleine Ermäßigung dadurch erleiden wird, daß die Abzugspercente nicht mehr im Großen und Ganzen und nicht mehr mit 15 Percent für die ganze Stadt, sondern individuell nach den einzelnen Gebäuden bemessen werden soll, daß daher, wie der Herr Berichterstatter in der Generaldebatte hervorgehoben hat, in Folge der Individualisirung dieser Abzugspercente in Wien z. B. ein Wegfall von circa 170.000 fl. eintreten würde. Also selbst bei der Beibehaltung des 26²/₃ Fußes wird eine kleine Ermäßigung eintreten, so daß man nicht geneigt sein wird, den Steuersatz noch erheblich zu erniedrigen.

Eine zweite Eventualität wäre in einem mittelbaren Maße zwischen der gegenwärtigen ausgedehnten und der ursprünglichen Hauszinssteuer von 26²/₃ Percent zu finden, indem man so die beiden Steuermaße einander wieder näher brächte. Allein vermöge der überwiegenden Bedeutung der ursprünglichen Hauszinssteuer würde, wenn man z. B. auf 25 Percent herabginge, dies nur eine Ermäßigung von 1 fl. 66 kr. für die ursprüngliche Hauszinssteuer bedeuten, dagegen würde man die ausgedehnte Hauszinssteuer auf 25, das heißt um ein Viertel ihres gegenwärtigen Betrages, oder um 25 Percent erhöhen. Wie bedeutend sich eine solche Erhöhung fühlbar machen würde, glaube ich wohl nicht erst ausführen zu sollen.

Allein ich fürchte, es wird noch weit schlimmer sein.

Nach der gegenwärtigen Lage wird man, fürchte ich, nachdem der Unterschied zwischen der ausgedehnten und der ursprünglichen Hauszinssteuer verschwunden sein wird, einfach in den Orten, welche gegenwärtig der ausgedehnten Hauszinssteuer unterliegen, eben nur die Höhe der nach dem Zinsertrage

bemessenen Gebäudesteuer haben, man wird sie mit demselben Percente bemessen, wie gegenwärtig in großen Städten, das heißt mit 26⅔ Percent. Das ist aber gleichbedeutend mit einer Erhöhung um ein volles Drittel in der Gesammtsumme, und wenn Sie dann die Berechnung mit Rücksicht auf den Durchschnitt des Zinses der einzelnen Häuser mit der Individualisirung der Abzugspercente nehmen, so finden Sie das Resultat, das in dem Minoritätsberichte angeführt ist, und welches nachweist, daß in den einzelnen Fällen die Erhöhung der Hauszinssteuer noch bedeutendere Percente, etwa bis 50 Percent und noch mehr betragen wird. Daß aber eine solche Erhöhung für die kleinen Städte — und um diese handelt es sich — von der allergrößten Bedeutung ist, sehen Sie Alle ein. Gerade die kleinen Städte sind jene, welche heute zumeist leiden, indem gerade in diesen das Kleingewerbe so sehr zurückbleibt und nur kümmerlich sein Dasein fristet. Sie sehen aus den letzten Bevölkerungsausweisen, aus dem Census von 1869, daß die Bevölkerungszunahme in den kleinen Städten, welche auch ein Merkmal für das Gedeihen des Volkes ist, nur außerordentlich langsam und schwierig vor sich geht. Und solche Verhältnisse wollen Sie nun mit einer Erhöhung von einem Viertel oder gar einem Drittel treffen?

Das ist eine Erhöhung, welche nur in außerordentlicher Zeit und nur mit sehr vielen Schwierigkeiten von dem Staate versucht werden darf. Während des italienischen Krieges, zu einer Zeit also, wo der Staat gezwungen war, alle seine Kräfte anzuspannen, hat man die ausgedehnte Hauszinssteuer in den kleinen Städten um nicht mehr als um zwei Gulden, das ist von 16 auf 18 fl. erhöht. Im Jahre 1863, wo die Schwierigkeiten mit Italien, eine allgemeine wirthschaftliche Nothlage in Oesterreich bestand und ein Deficit drückend auf dem Staate lastete, wagte man diese Steuer wieder um nicht mehr als zwei Percent, das ist von 18 auf 20 zu erhöhen. Und wir wollten heute anläßlich einer Reform, welche eine Verbesserung der ganzen Steuerbasis herbeiführen soll, ohne äußere zwingende Gründe ein Princip beschließen, welches mit einer Erhöhung um vielleicht 25 Percent, von einem Viertel, einem Drittel — das wäre 33 Percent — verbunden wäre; ohne eine äußere Nöthigung würden wir eine größere Erhöhung für die kleineren Städte beschließen, als dies in Kriegs- und Nothzeiten zu geschehen pflegt? Diese Rücksicht auf die kleinen Städte ist es, die mich neuerdings bestimmte, gegen die allgemeine Fassung, welche zu Gunsten der Einheit des Steuerpercentes für alle Zinsorte präjudicirt, meine Stimme zu erheben.

In Bezug auf den Nutzwerth, wenn ich mich auf den Standpunkt stellen wollte, daß verschiedene Steuerpercente möglich sind — obwohl ich diese Möglichkeit nach dem Wortlaute des Gesetzes bestreite — ist meine Argumentation heute viel leichter und einfacher durch den Beschluß, den das hohe Haus vor einigen Minuten gefaßt hat. Als wir noch beim Beginne der Generaldebatte standen, damals lagen nur die Entwürfe der Majorität des Ausschusses vor, damals ließ sich eine bedeutende Mehrbelastung erwarten; auch der Herr Berichterstatter konnte nicht anders als meine Ausführungen bestätigen.

Allein diese Basis der Majoritätsentwürfe, auf welcher wir damals standen, ist heute weggefallen. Wir haben Minimalsätze beschlossen, die weit tiefer sind, als sie die Majorität des Ausschusses vorschlug, und darum wird die Nutzwerthsteuer nicht in dem Maße erhöht werden, als die Anträge der Majorität voraussehen ließen.

Ueberhaupt ist es schwer, jetzt schon ziffermäßig über die Classirung der Nutzwerthsteuer zu sprechen, umsomehr, als verschiedene Minimalsätze beschlossen wurden und als die eigentliche Grundlage, der wirkliche Nutzwerth, der sich in Folge der Schätzung ergeben soll, noch heute ein unbekanntes Object ist; denn die Berechnungen in den Tabellen der Regierung haben nur eine — wenn ich mir den Ausdruck erlauben darf — scheinbare Berechtigung, indem sich dieselben einfach auf den Standpunkt gestellt haben, daß die gegenwärtige Hausclassensteuer nach Analogie der Hauszinssteuer 20 Percent vom Nettoerträgnisse betrage. Darauf hat man den entsprechenden Bruttowerth des Hauses und dann davon die 20percentige Steuer berechnet. Da ist es natürlich, daß, nachdem man sich die Prämissen selbst gemacht hatte, auch wieder ungefähr die bisherigen Sätze herauskommen müssen. Allein diese Berechnung ist, weil die Prämisse die ist, daß die gegenwärtige Hausclassensteuer einer 20percentigen Belastung des Nutzwerthes gleichkommt, eine — ich will nicht sagen — vollkommen willkürliche, so doch nicht völlig begründete, und die Anhaltspunkte für dieselbe sind keineswegs überall zutreffend.

Ueber den Nutzwerth heute zu sprechen, ist schwierig; ich habe darum mit Freuden für die Anträge des Ausschusses, betreffend die Herabminderung, gestimmt, weil sie bewiesen, daß ich mit meiner Opposition gegen die hohen Sätze der Majorität vollkommen berechtigt war.

Allein, wenn wir den Nutzwerth in einer neuen Form erheben lassen — eines steht fest, daß der Nutzwerth eine andere Basis für die Steuer abgeben wird, als der Zinswerth. Wie ich mir in der Generaldebatte hervorzuheben erlaubte und wie mein geehrter Herr College aus Mähren bei zwei Gelegenheiten richtig bemerkte, ist der Nutzwerth auf dem Lande etwas Anderes, als der ziffermäßige Ertrag von vermietheten Häusern, er vertritt die Befriedigung eines der wichtigsten Lebensbedürfnisse des Landmannes, das Wohnungsbedürfniß, und darum wird jede ziffermäßige Belastung immer drückender erscheinen.

Aber ich muß noch Eines selbst bezüglich der niedrigen Sätze bemerken. Sehr viele Häuser in der niedrigsten Classe, die nach der alten Hausclassensteuer mit nur Einem Wohnbestandtheile in den Kataster eingestellt sind, werden, weil eben der Hausclassensteuertarif seit Jahren nicht mehr revidirt wurde, sich nicht mehr als Häuser mit Einem Wohnbestandtheile bei der neuen Erhebung des Nutzwerthes durch die Commissionen, sondern als solche mit zwei oder drei Wohnbestandtheilen darstellen, da sie in der Zwischenzeit, in diesen vielen Jahren vielleicht untergetheilt wurden.

So wird selbst bei einem niedrigen Satze für den kleinen Mann eine Mehrbelastung entstehen.

Aber wie das Ausmaß auch immer ziffermäßig ausfallen mag, der Nutzwerth verträgt keine höhere Besteuerung, er entspricht den einfachen natürlichen Bedürfnissen des Landmannes, und es soll das Gesetz nicht verschiedene Dinge mit zwangsweisem, einheitlichem Maßstabe messen. Darum möchte ich vorschlagen, daß der gegenwärtige Paragraph, welcher durch seine allgemeine Fassung zu Gunsten der Einheit präjudicirt, dahin abgeändert werde, daß wir schon heute einen Grundsatz aufnehmen, welcher die gegenwärtige Verschiedenheit berücksichtigt, und zugleich heute schon bestimmen, daß die künftige Percentziffer, welche festgesetzt werden soll, unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Verschiedenheit, verschieden sein soll für die Häuser, welche nach dem Zinsertrage, und für jene, welche nach dem Nutzwerthe bemessen werden.

Ich würde am liebsten einen ziffermäßigen Antrag gestellt haben, wodurch wir heute schon einen fixen Percentsatz aussprechen; allein bei der ablehnenden Haltung der Regierung gegen jede Ziffer in diesem Gesetze und bei der Geneigtheit und bei der überwiegenden Meinung des hohen Hauses nur ein Katastergesetz zu beschließen, würde ich es nicht wagen, mit einem stricten Antrage auf eine bestimmte Ziffer hervorzutreten, sondern ich werde nur eine andere Stilisirung dieses Paragraphes vorschlagen, welcher jetzt zu Gunsten der Einheit des Ausmaßes spricht.

Mein Antrag würde daher lauten: §. 23 habe zu lauten *(liest)*:

„Das Ausmaß der Gebäudesteuer wird für die nach dem Zinsertrage besteuerten Gebäude unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Verschiedenheit der ursprünglichen und ausgedehnten Hauszinssteuer für die nach dem Nutzungswerthe besteuerten Wohngebäude besonders von zehn zu zehn Jahren im Wege des Gesetzes festgestellt."

Nachdem der Antrag des Herrn Abgeordneten Neuwirth soeben eine lebhafte Unterstützung gefunden hat, und ich demselben gerne beistimme, daß die Bemessung der Steuer im Wege des Gesetzes von zehn zu zehn Jahren erfolge, würde mein Antrag mit dem Antrage des Herrn Abgeordneten Neuwirth sofort combinirt werden können.

Ich empfehle daher meinen Antrag zur Annahme; denn täuschen wir uns nicht, die Landbevölkerung, die Bevölkerung der kleinen Städte ist heute über dieses Gebäudesteuergesetz beunruhigt; in den kleinen Städten, wo man vor jedem neuen Steuergesetze eine gewisse undefinirbare Furcht hat, und mir sind mehrere Mittheilungen darüber aus kleinen Städten zugekommen, ist man beunruhigt, ob diese Steuerreform nicht schließlich eine bedeutende Steuermehrbelastung mit sich zieht.

Der kleine Mann ist beunruhigt, daß er, der heute 20 Percent vom Zinsertrage zu bezahlen hat, nicht dann auf ein Drittel erhöht wird. Bedenken Sie, meine Herren, wie die Erhöhung um ein Drittel, welche wahrscheinlich auf die kleinen Miether überwälzt würde, auf die Vertheuerung der ganzen Lebensbedürfnisse einwirken wird. Der kleine Mann gibt oft ein Fünftel, ja ein Viertel seiner ganzen Lebensbedürfnisse für die Miethe aus. Dieser bedeutende Betrag würde sein ganzes kleines Budget um einen hohen Percentsatz erhöhen, wenn wir die bestehende niedrigere Besteuerung der kleinen Städte bei der anerkannten Verschiedenheit der Verhältnisse einfach hinwegschwemmen durch ein allgemeines einheitliches Princip.

Wir vertheuern dem kleinen Manne dadurch die Bedürfnisse des täglichen Lebens, wir vertheuern die kleine gewerbliche Production, die ohnehin in den kleinen Städten mit der Concurrenz der großen Industrie schwer zu kämpfen hat. Die Bevölkerung ist heute aufgeregt und beunruhigt über die möglichen Folgen dieser Bestimmung, und wie der Herr Abgeordnete aus Mähren, der an meiner Seite sitzt, gestern wieder neuerdings hervorgehoben hat, beruht die beste Reform der Besteuerung, namentlich der Realbesteuerung, im möglichsten Anschlusse an die bestehenden Verhältnisse. Wir sollen nicht scharf und radical über das ganze bestehende Steuerwesen hinwegschreiten, welches sich mit dem wirthschaftlichen Leben des Volkes identificirt hat, und wir wollen mit schonender Hand eine Steuerreform machen, wo es sich um das eigentliche Realobject handelt, und darum empfehle ich Ihnen meinen Antrag.

Wenn Sie den Antrag ablehnen, hat es die Bedeutung, daß Sie zu Gunsten eines einheitlichen Steuerpercentes, zu Gunsten einer einheitlichen Belastung von heute verschiedenen belasteten Steuerobjecten entscheiden; wenn Sie ihn annehmen, geben Sie der Bevölkerung die Beruhigung, daß thatsächliche Verhältnisse respectirt, das die Verschiedenheiten im Ertrage und im Einkommen berücksichtigt werden, und Sie schaffen die Ueberzeugung, daß die Steuerreform nicht eine Mehrbelastung der kleinen Städte und des flachen Landes sei. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Edler v. Plener stellt den Antrag, §. 23 habe zu lauten: *(Wiederholt denselben.)* Ich bitte jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Der Herr Abgeordnete Graf Spiegel hat das Wort.

Abgeordneter Graf **Spiegel:** Auch ich halte den §. 23 für einen der wichtigsten in diesem Gesetze, er handelt nämlich von dem Punkte, welcher sowohl für Denjenigen, welcher die Steuer bekommt, als auch für Denjenigen, welcher die Steuer zu zahlen hat, der wichtigste ist; und darum muß ich es bedauern, daß die Fassung dieses Paragraphes eine so unbestimmte und elastische ist.

Ich bedauere dies, obgleich man uns von mancher Seite und wiederholt versichert hat, daß es sich hier nicht um eine Erhöhung, sondern vielmehr um eine Reform dieser Steuer handle. „Die Botschaft höre ich wohl, allein mir fehlt der Glaube." Wir haben nämlich bei uns in dieser Beziehung schon mancherlei Erfahrungen gemacht, und wenn man bedenkt, wie man bis in den tiefsten Frieden hinein mit seltener Hartnäckigkeit und Ausdauer Kriegszuschläge zu erhalten gewußt hat, so ist ein gewisser Skepticismus wohl berechtigt. Es ist wohl eigentlich mehr ein Kataster als ein Steuergesetz, um welches es sich hier handelt, aber ich hätte doch geglaubt, daß man die Gelegenheit hätte benützen sollen, uns über die Höhe dieser Steuer auch einige Beruhigung zu gewähren.

Der Herr Berichterstatter hat, wie mir scheint, diese Bedenken getheilt; denn er sprach den Wunsch aus, daß man in maßgebenden Kreisen schon volle Klarheit gewonnen hätte über die Ziffer, mit welcher künftighin jede Gattung von Steuern im Gesetze erscheinen solle. Diesem Bedauern, daß dies nicht geschehen sei, muß ich mich umsomehr anschließen, als man heute schon mit einiger Wahrscheinlichkeit voraussagen kann, daß die indirecten Steuern bei dem Verfalle unserer wirthschaftlichen Zustände in Zukunft zurückgehen werden. Fragen Sie die Besitzer von Zuckerfabriken, von welchen in den letzten zwei Jahren 36 ihre Thätigkeit eingestellt haben, was einen ungefähren Rückgang von 1½ Millionen Gulden an Steuer beträgt, fragen Sie die Besitzer von Bräuereien, Brennereien, die Eisenindustriellen, fragen Sie Alle, welche mit der Montanindustrie in Verbindung stehen, und überall werden Sie dieselbe trostlose Antwort erhalten.

Der Herr Abgeordnete für Bielitz hat vor einigen Tagen ein trauriges Bild über die industriellen Zustände seiner Heimat gezeichnet, hier sieht es leider nicht viel besser aus. Wenn Sie eine Umschau bei dem Kleingewerbe halten, so werden Sie überall Noth, Elend, Arbeitslosigkeit und Steuerrückstände, noch Traurigeres bei der Arbeiterbevölkerung finden.

Dadurch, daß ein Theil der Arbeiter abgeschoben worden ist, daß ein Theil derselben wegen Mangels an Beschäftigung ins Ausland gewandert ist, gehen den Krankencassen über die Hälfte der Mitglieder verloren, und ganz naturgemäß werden auch diese Anstalten jetzt nicht mehr so ausdauernd und so nachdrücklich unterstützen können, wie dies bisher geschehen ist. Und wenn ich nun vom socialen, wie vom politischen Standpunkte ganz abstrahire und mich bloß auf den fiscalischen Standpunkt stelle, so läßt es sich eben mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit sagen, daß die indirecten Steuern, welche doch gleichsam den Thermometer des Volkswohlstandes abgeben, zurückbleiben und nicht das leisten werden, was man sich von ihnen versprechen kann.

Unter solchen Umständen ist eine in ihren Ziffern unbegrenzte — und das ist sie ja — Gebäudesteuer wirklich ein sanftes Ruhekissen; man braucht nicht nachzuforschen, auf welche Weise die Production gehoben werden kann, man braucht sich nicht nach neuen Erwerbsquellen umzusehen, man greift nach der bestehenden Gebäudesteuer, erhöht sie von 10 auf 20, auf 40 Percent, man braucht auch keinen Columbus, um neue steuerbare Objecte zu entdecken, man greift nach den Häusern und Feldern und findet die Mittel, hier die Steuern wieder hereinzubringen. Man will unter diesem Deckmantel die allgemein eintretende Verarmung nach allen Seiten verstecken und verbergen.

Ich halte es daher nicht für ungerechtfertigt, bei diesem Paragraphe einige Besorgniß über diesen Punkt auszusprechen. Ich bitte aber, mich nicht so zu verstehen, als ob ich ein Freund der indirecten Besteuerung wäre, und noch viel weniger so, als ob ich das Wohl und Wehe des Staates davon abhängig erklären würde, ob die Steuern hoch oder niedrig sind. Wir haben eben in Oesterreich in der vormärzlichen Zeit die Erfahrung gemacht, daß man mit geringen Steuern doch die Volkswirthschaft nicht in glücklicher Weise zu heben verstand. Damals griff man eben zu dem Mittel, Schulden zu machen, und dieses möchte ich ebensowenig empfehlen. In den damaligen stillen, patriarchalischen Zeiten haben sich die Steuern bei uns zwar nicht gehoben, aber im Auslande hob sich die Industrie, der Verkehr, die Landwirthschaft; Canäle und Eisenbahnen wurden gebaut, und man ging in jeder Beziehung vorwärts, während dies bei uns nicht der Fall war. Auch heute noch müssen Staat, Land und Gemeinde mit schweren Kosten dasjenige nachtragen, was damals auf dem Gebiete der Schule versäumt wurde.

Der Antrag, den der Herr Abgeordnete Neuwirth eben eingebracht hat, scheint mir in dieser Beziehung eine gewisse Remedur und Cautele zu schaffen, und ist auch geeignet, eine gewisse Stabilität

in die Steuern zu bringen, welche eben ihrer Natur nach stabil sein müssen. Ich erlaube mir daher den Antrag des Herrn Abgeordneten Neuwirth wärmstens zu unterstützen. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Abgeordneter Freiherr v. Hackelberg meldet sich.)*

Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Hackelberg hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr v. **Hackelberg**: Ich leugne nicht die Zweckmäßigkeit, welche die beiden Anträge der Herren Abgeordneten v. Plener und Neuwirth haben mögen. Wenn ich für die Fassung des Ausschusses stimme, so möchte ich nicht jene Consequenzen zugeben, welche der Herr Abgeordnete v. Plener daraus gezogen hat, daß man im vorhinein ein Präjudiz für den einheitlichen Coëfficienten bei der Berechnung der Steuern schaffe.

Ich finde es sehr ersprießlich, daß diese Debatte stattgefunden hat, damit es nicht den Anschein habe, als hätte man durch die Fassung dieses Paragraphes ein Präjudiz schaffen wollen; aber andererseits bin ich nicht dafür, daß man ein gegentheiliges Präjudiz schaffe. Es soll einer künftigen Gesetzgebung vorbehalten bleiben.

Nachdem wir aus dem statistischen Materiale erfahren haben, wie groß die Vorschreibungen sein werden, so möchte ich dieser künftigen Gesetzgebung in keiner Weise präjudiciren.

Aus diesen Gründen sehe ich nicht ein, weßhalb das hohe Haus sich heute schon in die Details dieser zukünftigen Gesetze einlassen soll, und warum wir es nicht mit allem Vertrauen auf jene Zeit verlegen können, wo diese Gesetze werden gegeben werden.

Aus diesen Gründen und mit Verwahrung, daß man irgend ein Präjudiz, sei es in der einen, sei es in der anderen Richtung, daraus ziehen wollte, werde ich für den §. 23 nach der Fassung des Ausschusses stimmen.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort zum §. 23? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so erkläre ich die Debatte über §. 23 für geschlossen.

Der Herr Berichterstatter der Majorität hat das Wort.

Berichterstatter der Majorität Dr. **Beer:** Es sind zwei Anträge gestellt worden, und zwar erstens ein Antrag des Herrn Abgeordneten Neuwirth, der die Worte eingeschaltet wissen will: „von zehn zu zehn Jahren". Er hat vollständig richtig darauf hingewiesen und es nach meiner Ueberzeugung nach allen Seiten mit Gründen belegt, daß bei der Ertragssteuer von einer Mobilisirung der Steuer absolut nicht die Rede sein darf. Er hat sich übrigens in dieser Beziehung nur auf den Standpunkt, den die Regierung selbst einnimmt, gestellt, indem diese in ihrem Motivenberichte klar und unzweideutig ausgesprochen hat, daß das Steuerausmaß nicht alljährlich, sondern innerhalb einer längeren Periode festgestellt werden soll.

Auch bei der Debatte im Ausschusse ist von Seite der Regierung, und zwar von Seiner Excellenz dem Herrn Finanzminister auf das entschiedenste hervorgehoben und zu wiederholten Malen betont worden, daß die Ertragssteuer für die Zukunft eine gewisse Stabilität behalten müsse. Im Gegensatze zur Ertragssteuer soll ja die Einkommensteuer als mobiles Element eingeführt werden.

Im Ausschusse hat es Niemand für nothwendig gehalten, daß dieser Zusatz „von zehn zu zehn Jahren" speciell diesem Paragraphe einzufügen sei, und theilweise waren, wenigstens bei den Mitgliedern des Ausschusses, ähnliche Ansichten herrschend, wie sie heute von meinem unmittelbaren Herrn Vorredner hervorgehoben worden sind. Es ist ja möglich, daß diese Ertragssteuer für die Dauer von 20, 30 oder 40 Jahren festgestellt wird.

Bedenken Sie, meine Herren, daß wir im Jahre 1820 die heutige Ertragssteuer bekommen haben, die bis zum Jahre 1849 unverrückt nach demselben Ausmaße eingehoben worden ist.

Im Jahre 1849 ist allerdings ein Drittel-Zuschuß als Einkommensteuer hinzugetreten; dann vergingen wieder anderthalb Decennien, ehe eine neue Steuererhöhung eintrat, und nur die Schwierigkeit, ein neues Steuersystem einzuführen, hat es verschuldet, daß man zu dem Mittel griff, zu den bestehenden Ertragssteuern Zuschläge zu machen. Wenn auch der von dem Herrn Abgeordneten Neuwirth beantragte Zusatz mir nicht nothwendig zu sein scheint, weil es im Principe der Ertragssteuern liegt, daß sie stabile, dauernde sind, so kann ich von meinem Standpunkte aus mich nicht dagegen aussprechen, sondern werde für meine Person für den Antrag des Herrn Abgeordneten Neuwirth stimmen. Ich kann diese Erklärung jedoch im Namen des Ausschusses nicht abgeben.

Gänzlich unannehmbar aber scheint mir der Antrag des Herrn Abgeordneten der Egerer Handelskammer.

Ich kann in die Details der weitläufigen Ausführungen desselben nicht eingehen, möchte aber einige Punkte hervorheben, um darzulegen, daß die große Gefahr und die Bedenken, die er vorbrachte, mir nicht vorhanden zu sein scheinen.

Er hat gesagt, man werde in Zukunft die Hauszinssteuer z. B. von 26 auf 20 Percent nicht herabsetzen können, weil dies einen beträchtlichen Ausfall, seiner Berechnung nach zwei oder dritthalb Millionen, hervorrufen würde.

Nun erlaube ich mir zu bemerken, daß wenn wir bei uns in Oesterreich in der That nur an die Reform der Ertragssteuern gehen würden, so könnte diese Auffassung des Herrn Vorredners als eine vollständig berechtigte erscheinen; allein es soll ja neben der Ertragssteuer auch noch eine Personaleinkommensteuer eingeführt werden, das mobile Element, wenn ich mich so ausdrücken darf, in unseren Steuern. Da muß ich nun offen gestehen, daß ich durchaus nicht einsehe, wenn eine künftige Vertretung oder wir in Zukunft zur Ueberzeugung kommen sollten, daß eine Herabsetzung eintreten müsse, warum der Ausfall, der sich bei der Gebäudesteuer etwa ergeben dürfte, nicht durch die Einkommensteuer gedeckt werden könnte.

Ich theile auch auf der anderen Seite die Befürchtung nicht, daß jener Steuersatz, welchen heute die der ursprünglichen Hauszinssteuer unterliegenden Orte zu tragen haben, auf die ausgedehnte Hauszinssteuer übertragen werden wird; man wird dann wahrscheinlich nach Combinationsmitteln suchen müssen. Daß solche bedeutende Unterschiede nicht vorhanden sind zwischen Orten, welche der ursprünglichen Hauszinssteuer unterliegen, und Orten, welche der ausgedehnten Hauszinssteuer unterliegen, um eine Verschiedenheit des Steuersatzes zu rechtfertigen, habe ich in der Generaldebatte schon, wenigstens mit einzelnen Beispielen belegt. Es handelt sich nach der Vorlage des Ausschusses nicht um ganze Orte, sondern um einzelne Gebäude innerhalb der Orte, und für einzelne Gebäude innerhalb der Orte können ähnliche Verhältnisse bestehen in Orten, welche der ausgedehnten Hauszinssteuer unterliegen, wie in jenen, welche der ursprünglichen Hauszinssteuer unterliegen.

Sodann führt der Herr Abgeordnete durch seinen Antrag einen Ausdruck in das Gesetz ein, der nach dem neuen Gesetze wenigstens vollständig beseitigt werden soll, nämlich die u r s p r ü n g l i c h e H a u s z i n s s t e u e r und die a u s g e d e h n t e H a u s z i n s s t e u e r.

Es ist das ein bisher üblicher Passus, der aber in gar keiner Weise zur Aufnahme in das neue Gesetz geeignet ist.

Ich habe schon bemerkt, daß man heute nicht sämmtliche Orte, welche der ausgedehnten Hauszinssteuer unterliegen, vollständig in eine andere Kategorie stellen kann; denn wir sehen ja, daß bei den der ursprünglichen und der ausgedehnten Hauszinssteuer unterliegenden Orten Miethzinse sich nachweisen lassen, welche die von Wien sogar überragen; wenn sich für Wien für einen Wohnungsbestandtheil ein Durchschnitt von 50 fl. Miethzins ergibt, werden Sie Orte finden, wo der Durchschnitt sich auf 50 bis 60, ja auf 70 bis 80 fl. herausstellt. Man kann daher nicht sagen, daß die Differenz zwischen ausgedehnter und ursprünglicher Hauszinssteuerpflichtigkeit, wie sie bisher festgehalten wurde, auch in Zukunft festgehalten werden müsse.

Ich hoffe, daß die Regierung in Zukunft ein vollständiges, statistisches Materiale, welches genau durchgearbeitet sein wird, dem hohen Hause vorlegen wird, wenn es sich darum handeln wird, an das Steuerausmaß zu gehen. Dann wird es sich beurtheilen lassen, ob die verschiedenartigen Verhältnisse zwischen den verschiedenen Orten zu berücksichtigen sind; sich heute schon darüber zu entscheiden — wo wir durchaus kein statistisches Materiale und über die Schätzungen der Zukunft auch nicht annähernd urtheilen können, auch nicht zu bestimmen in der Lage sind, welche Orte, welche in die Hauszinssteuer einbezogen werden dürften oder nicht — ist nicht am Platze, und darum muß ich mich gegen den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. v. P l e n e r aussprechen.

Ich habe noch das Eine hinzuzufügen, daß auch der Ausschuß auf den kleinen Mann Rücksicht genommen hat; ich glaube nicht, daß es thunlich ist, fortwährend im hohen Hause darauf hinzuweisen, daß der kleine Mann belastet wird. Es handelt sich nicht um eine Belastung der ärmeren Bevölkerung, es handelt sich, wie gestern ein Redner vortrefflich hervorgehoben hat, darum, daß wir eine Steuerreform anbahnen, wodurch der Reichere viel mehr herangezogen wird als der Arme.

Präsident: Wir schreiten zur A b s t i m m u n g. Neben dem Ausschußantrage zu §. 23 liegen zwei abändernde Anträge vor: ein Antrag des Herrn Abgeordneten N e u w i r t h, dahin gehend, daß der Zeitraum „v o n z e h n z u z e h n J a h r e n" ins Gesetz aufgenommen werde, und dann ein Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. v. P l e n e r, der eine ganz a n d e r e Fassung des §. 23 beantragt. Nachdem der letztere Antrag ein von dem des Ausschusses abweichender ist, werde ich ihn zuerst zur Abstimmung bringen; falls er abgelehnt wird, dann den Antrag des Ausschusses mit Vorbehalt der Abstimmung über die vom Herrn Abgeordneten N e u w i r t h beantragte Einschaltung: „von zehn zu zehn Jahren", dann besonders die vom Herrn Abgeordneten N e u w i r t h beantragte Einschaltung.

Wird gegen diese Art der Vornahme der Abstimmung etwas erinnert? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich ersuche daher jene Herren, welche wünschen, daß nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. v. P l e n e r der §. 23 lauten möge *(liest)*:

„Das Ausmaß der Gebäudesteuer wird für die nach dem Zinsertrage besteuerten Gebäude unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Verschiedenheit der ursprünglichen und ausgedehnten Hauszinssteuer für die nach dem Nutzwerthe besteuerten Wohn-

gebäude von zehn zu zehn Jahren besonders
im Wege des Gesetzes festgestellt" —

sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist mit 93 gegen 82 Stimmen **abgelehnt**.

Ich ersuche nun die Herren, welche mit Vorbehalt der Abstimmung über die Einschaltung „von zehn zu zehn Jahren", wie sie der Herr Abgeordnete **Neuwirth** beantragt, dem Ausschußantrage gemäß als §. 23 setzen wollen *(liest)*:

„Das Ausmaß der Gebäudesteuer wird
im Wege des Gesetzes festgestellt" —

sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieser Paragraph ist **angenommen**.

Ich ersuche nun jene Herren, welche nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten **Neuwirth** nach den Worten: „Das Ausmaß der Gebäudesteuer wird" **eingeschaltet** wissen wollen „**von zehn zu zehn Jahren**", sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieser Antrag ist mit allen gegen 39 Stimmen **angenommen**.

Wir kommen nun zu §. 24, „Abzugspercente für die Erhaltung der Gebäude und die Amortisation des Anlagecapitals".

Zu diesem Paragraphe liegen **zwei Minoritätsvoten** vor, und zwar vorerst ein Antrag des Herrn Abgeordneten Ritter v. **Krzeczunowicz**, welcher den §. 24 in anderer Fassung beantragt und eventuell, falls diese Fassung nicht angenommen wird, das dritte Alinea in anderer Form vorschlägt.

Weiters wird zum Absatze 4 vom Herrn Abgeordneten Dr. **Schaup** ein Antrag gestellt.

Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter der Minorität Ritter v. **Krzeczunowicz** das Wort.

Berichterstatter der Minorität Ritter v. **Krzeczunowicz**: Wir sind jetzt bei einem der wichtigsten Paragraphe angelangt, welcher sich auf die Einschätzung der Gebäude bezieht. Ich habe schon in den vorausgegangenen Sitzungen darzustellen getrachtet, daß in Bezug auf die Einschätzung des Nutzwerthes der Gebäude Ungerechtigkeiten und Ungleichmäßigkeiten in der Besteuerung begründende Bestimmungen in das Gesetz aufgenommen worden sind. Dermalen wird uns in §. 24 eine weitere ebensolche ungerechte Bestimmung beantragt. Es wird für alle großen Städte, welche dermalen den Abzug von 15 Percent bewilligt erhalten haben, dieses Percent in Ansehung der minderen Ertrag bringenden Gebäude erhöht, ohne denselben für die besseren, für die ertragreichsten Gebäude herabzumindern.

Diese Städte werden hiermit durchschnittlich eine Ermäßigung erhalten; anders ist es mit jenen Städten, welche dermalen eine ausgedehnte Hauszinssteuer haben, denn bei diesen Städten wird gerade das Umgekehrte der Fall sein, nämlich die ihnen dermalen bewilligten 30 Percent als Abzug für die Gebäudeerhaltungskosten werden bei vielen Gebäuden herabgemindert; in den großen Städten werden diese Percente erhöht, in den kleinen Städten herabgemindert. Der Ziffer nach werden diese Percente gleichgestellt, dem Thatbestande gegenüber sind sie aber recht ungleich.

Als einziger Anhaltspunkt zur Feststellung dieser Percente wird der Durchschnittszins eines Gebäudebestandtheiles vorgeschlagen. Diese Gebäudebestandtheile sind aber einander recht unähnlich. In Wien finden Sie in der inneren Stadt in einem größeren Hause 30 bis 40 Dachbodenbestandtheile von drei bis vier Quadratklaftern und der Zins wird auch auf diese Bestandtheile vertheilt, und da resultirt ein geringerer Durchschnittszins der Bestandtheile. Ebenso finden wir in diesen Häusern 30 bis 40 Bestandtheile von drei bis vier Quadratklaftern in den Kellern, mit Brettern untergetheilt, und auch auf diese wird der Gesammtzins des Hauses vertheilt. Und durch diese Vertheilung wird der Durchschnittszins geringer. Nehmen Sie aber andere Städte; dort finden Sie bei ein- oder auch zweistöckigen Häusern auf den Böden nicht 40, sondern fünf bis zehn, ja nur zwei Bestandtheile, ebenso im Keller, und auf diese Bestandtheile wird der Gesammtbetrag ververtheilt, und so wird bei diesen Gebäuden der Durchschnittszins höher.

Sie sehen also, meine Herren, das schon aus diesem Grunde das Merkmal des Durchschnittszinses per Bestandtheil ein vollkommen unrichtiges ist.

Es steht weiter im Antrage: Bei Gebäuden, welche einen Durchschnittszins über 45 fl. per Bestandtheil haben, sind 15 Percent abzuziehen, bei Gebäuden, welche 15 bis 45 fl. als Durchschnittszins per Bestandtheil haben, 20 Percent u. s. w. Ja, warum soll bei diesem Abstande von 15 bis 45 fl. Durchschnittszins per Wohnbestandtheil ein gleiches Abzugspercent sein? Ja, das Warum, meine Herren, können Sie fragen. Ich weiß es nicht, der Ausschuß weiß es nicht, die Regierung weiß es nicht. Erhebungen sind nicht gepflogen, Schätzungen sind nicht durchgeführt worden, nur in den alten Ziffern ist ein Anhaltspunkt genommen worden, und da früher die großen Städte 15 Percent als Erhaltungskosten hatten, ist man bis auf 30 heraufgegangen, und da die Orte, welche der ausgedehnten Hauszinssteuer unterliegen, früher 30 Percent hatten, soll man diese Percente herabsetzen. Und die Gründe fragen Sie? Ich habe auch um Gründe gefragt und keine erfahren.

Meine Herren! Ich habe darzustellen versucht, daß dieses Merkmal des Durchschnittszinses per Bestandtheil ein unrichtiges sei, aber noch unrichtiger wird die Sache dadurch, daß man alle anderen Merkmale, welche auf die Kosten der Erhaltung und Abnützung des Gebäudes Einfluß nehmen, ganz und gar unberücksichtigt läßt. Man läßt bei diesem Antrage die klimatischen Verhältnisse, die Bauart, die Vermiethungsverhältnisse unberücksichtigt, und das, mein-

Herren, kann Niemand leugnen, daß gerade diese Verhältnisse es sind, welche auf die eigentlichen Erhaltungs- und Abnützungskosten Einfluß nehmen.

Man legt also ein Merkmal zu Grunde, welches unrichtig ist, und berücksichtigt jene Merkmale und Verhältnisse, die einzig und allein maßgebend sind, ganz und gar nicht. Das ist im Antrage des Ausschusses gelegen. Wir werden in der Großstadt Wien Gebäude haben, wo der Bauareawerth zwei-, drei- oder viermal den Baucapitalswerth übersteigt, wo also die 15percentigen Abzüge im Verhältnisse zu dem Baucapitalsertragswerthe sich auf 30, 45, 60 und 70 Percent stellen, und wir werden Häuser auf dem Lande haben oder in den kleineren Städten, bei denen der 15percentige Abzug angewendet werden wird. Ist denn das gerecht, ist das gleichmäßig? Wir werden in Wien und in den großen Städten gemauerte und feuerfeste Gebäude haben, welche einen Durchschnittszins unter 5 fl. haben, es gibt solche Gebäude in Wien, die werden 30 Percent Abzug erhalten und auf dem Lande die Holz- und Lehmhütten werden auch nur 30 Percent Abzug erhalten. Da sagt man, es sei gerecht, es sei gleichmäßig; in den Ziffern wohl, nicht aber dem Thatbestande gegenüber.

Meine Herren! Was will der Antrag der Minorität? Er will, da bisher keine Erhebungen über die Erhaltungskosten gepflogen wurden, da bisher keine reellen Daten über das Verhältniß dieser Gebäudeerhaltungskosten zum Bruttoertrage vorliegen, daß man jetzt diese Erhebungen einleite, daß man jetzt dasjenige nachtrage, was schon früher hätte geschehen sollen, damit man wenigstens in Zukunft nicht blind sei bei der Beurtheilung dieser Dinge.

Man hat dem Minoritätsantrage im Ausschusse vorgeworfen, daß eine Masse Erhebungen für die Feststellung dieser Abzugspercente nothwendig wären, selbst in einer und derselben Stadt. Aber wenn dies auch der Fall wäre, so bekommen wir doch einen Anhaltspunkt für die Zukunft. Wir werden diese Schwierigkeiten einmal überstehen, und dann werden wir bei der künftigen Revision doch die Grundlage der vorherigen Erhebungen haben, und auf dieser Grundlage werden wir bei dieser Revision die Abzugspercente im Verhältnisse zu dem Bruttoertrage feststellen können. Ueberdies sind die Schwierigkeiten nicht so groß. Es wird nicht in jeder Stadt ein jedes Gebäude besonders abgeschätzt werden müssen. Man stellt einige Muster in verschiedenen Theilen auf und darnach bestimmt man die Abzugspercente.

Es sind aber auch einige erleichternde Behelfe zu finden, welche bei der Einschätzung der Gebäude in anderen Staaten benützt worden sind, z. B. die Feuerversicherungsprämien, welche gerade den Werth jener Theile der Gebäude, welche sich am meisten abnützen, darstellen. In diesen Versicherungsprämien wird ein Anhaltspunkt enthalten sein, auf Grund dessen man bei der Feststellung der Abzugspercente urtheilen können wird.

Der Antrag der Minorität lautet:

Der §. 24 hätte zu lauten *(liest)*:

> „Die Bezirks- und Ortscommissionen (§§. 5 und 7) haben die Erhaltungskosten der Gebäude und die Amortisation des in den Bau ohne Einrechnung des Werthes der Bauarea angelegten Capitales" — dieses Capital ist eben erhaltungsbedürftig, nicht das Capital, welches in der Bauarea steht — „zu erheben, hierbei alle auf diese Kosten Einfluß nehmenden Umstände, die klimatischen Verhältnisse, die Bauart und die Beschaffenheit der Baumaterialien, die Dauer der einzelnen Bautheile und der wiederkehrenden Nachbesserungen, die üblichen Feuerversicherungsprämien und andere zur Instandhaltung der Gebäude erforderliche Auslagen zu berücksichtigen — sodann das Verhältniß der erhobenen Kosten zum Bruttoertrage zu ermitteln und die hiernach für diese Kosten entfallenden Abzugspercente für jedes einzelne Gebäude in Abstufungen von fünf zu fünf Percent festzustellen."

Es sind hier also alle Merkmale, alle Verhältnisse, welche auf die Erhaltungskosten Einfluß nehmen, angedeutet. Hingegen werden diese Verhältnisse im Antrage der Majorität des Ausschusses gar nicht berücksichtigt.

Für den Fall der Ablehnung des obigen Antrages stellt die Minorität einen anderen Antrag auf Abänderung des Alinea 3, nämlich auf Abänderung des Antrages in Bezug auf die Erhaltungskosten bei den Gebäuden, welche nach dem Nutzungswerthe einzuschätzen sind. Bei Städten mit der ursprünglichen oder ausgedehnten Hauszinssteuer kann für den Ausschußantrag wenigstens der Grund angeführt werden, daß diese Städte schon bis jetzt ein gewisses Abzugspercent gehabt haben und daher bei diesem verbleiben können. Allein auch dieser Grund kann bei der Nutzwerthsteuer, wo die Gebäude erst eingeschätzt werden sollen, gar nicht geltend gemacht werden.

Deßhalb stellen wir den weiteren Antrag für den Fall der Ablehnung des ersteren Antrages:

Das dritte Alinea des §. 24 habe zu lauten *(liest)*:

> „In den Orten, in welchen die Gebäude nach dem Nutzungswerthe besteuert werden, haben die Commissionen (§. 7) die Erhaltungskosten der Gebäude und die Amortisationskosten des in den Bau — ohne Einrechnung des Werthes der Bauarea — angelegten Capitales zu erheben, hierbei alle auf diese Kosten Einfluß nehmenden Um-

stände — die klimatischen Verhältnisse, die Bauart und die Beschaffenheit der Baumaterialien, die Dauer der einzelnen Bautheile und die wiederkehrenden Nachbesserungen, die üblichen Feuerversicherungsprämien und andere zur Instandhaltung der Gebäude erforderlichen Auslagen zu berücksichtigen — sodann das Verhältniß der erhobenen Kosten zum Bruttoertrage der Gebäude zu ermitteln und die hiernach für diese Kosten entfallenden Abzugspercente für jedes einzelne Gebäude in Abstufungen von fünf zu fünf Percent festzustellen."

Hier muß ich Sie, meine Herren, noch einmal bitten, Ihre Aufmerksamkeit auf diesen letzten wichtigen Paragraph zu lenken. Denn so wie er ist, kann doch kein Mensch glauben, daß durch diesen Paragraph die Gleichmäßigkeit der Besteuerung bezweckt wird, da dieser Paragraph dem Thatbestande gegenüber eine offenbare Ungleichmäßigkeit anordnet. Ich bitte also, meine Herren — vielleicht werden noch andere Amendements gestellt werden — im Falle Sie in Ihren Anschauungen darüber noch nicht einig sind, daß Sie wenigstens diesen Paragraph an den Ausschuß zurückweisen, damit der Ausschuß den Forderungen der Gerechtigkeit nach Möglichkeit zu entsprechen suche.

(Vicepräsident Dr. Vidulich übernahm während dieser Rede den Vorsitz.)

Vicepräsident: Der Herr Berichterstatter des zweiten Minoritätsantrages Dr. Schaup hat das Wort.

Berichterstatter der Minorität Dr. **Schaup:** Die Regierungsvorlage hat bezüglich dieses Paragraphes im Ausschusse zu sehr eingehenden Berathungen geführt und wesentliche Abänderungen erfahren.

Ich kann die Abänderungen, die sie erfahren hat, im Ganzen als für dieselbe von Vortheil bezeichnen. Ich meine namentlich die Abänderung des ersten Alinea, wonach davon abgegangen wurde, daß das Abzugspercent für den ganzen Ort bestimmt werde, sondern individuell für das einzelne Haus zu bemessen ist; ich glaube, daß diese Abänderung vollständig der Gerechtigkeit entspricht und zweckmäßig und sachgemäß, ja absolut nothwendig ist. Schon die Verhältnisse in Wien drängen dazu, wie in dem Majoritätsberichte ausgeführt ist, und in anderen Städten werden die Verhältnisse in dieser Beziehung noch viel klarer sprechen.

Auch in der Stellung des Absatzes ist eine sehr wesentliche Aenderung vorgekommen; es hat nämlich die Regierungsvorlage die Eigenthümlichkeit gehabt, daß jene Begünstigungen, die sie unter gewissen Voraussetzungen gewähren wollte, nämlich die Gestattung von höheren Abzugspercenten, nur für die Städte und jene Orte hätten gelten sollen, die nach dem Zinswerthe der Besteuerung unterliegen. Es ist uns hier gar kein Grund namhaft gemacht worden, warum diese Begünstigung nur für diese Kategorie gelten soll. Der Ausschuß hat begreiflicherweise sich bewogen gefunden, diese Bestimmung auch für die anderen Kategorien der Gebäude gelten zu lassen. Allein es scheint, und nicht bloß mir, sondern einer ziemlich zahlreichen Minorität des Ausschusses, noch eine weitere Abänderung im Gesetze dringend geboten.

Ich kann nicht umhin, auch in dieser Beziehung eine gewisse Uebereinstimmung meiner Anschauungen mit denen meines unmittelbaren Herrn Vorredners zu constatiren. Es wurde im Ausschusse keine Stimme laut, die irgend einen Grund für die gegenwärtige Bestimmung anführen konnte, wie sie vorgeschlagen wurde.

Es kann zur Vertheidigung dieser Bestimmung nicht viel angeführt werden; es muß zugegeben werden, daß die Ziffersätze, die angeführt sind, ziemlich willkürlich angenommen sind, es muß zugegeben werden, daß in der Anwendung eines nicht höheren Percentsatzes, als eines solchen von 30 Percent gegenüber den kleineren Städten entschiedene Nachtheile gelegen sind. Allein dessenungeachtet und wenn ich auch dem Herrn Vorredner das Weitere zugebe, daß wir auch in dieser Beziehung ziemlich karg mit Materiale versehen waren und uns sehr viele Erhebungen gefehlt haben, so kann ich doch nicht zu seinen Consequenzen kommen, und ich glaube, daß das hohe Haus dazu auch nicht kommen wird. Denn sein Antrag, den er in erster Linie stellt — und nur der ist eigentlich geeignet, den gerechten Uebelständen radical abzuhelfen — führt direct zu dem zurück, was bei Gelegenheit der Generaldebatte schon lang discutirt wurde und was bei früheren Gelegenheiten immer von dem hohen Hause abgelehnt wurde. Das ist eine Hereinziehung des Capitalswerthes, das ist die unmittelbare Consequenz des Antrages der ersten Minorität. Es würde nothwendig werden, daß das Anlagecapital sämmtlicher Gebäude in hauszinssteuerpflichtigen Orten erhoben wird, und es müßte ein Unterschied gemacht werden zwischen dem, was das Baucapital und dem, was das Grundcapital ist, und wir sind dann bei dem, was wir schon in der Generaldebatte gehört haben, und ich kann daher nicht glauben, daß das hohe Haus auf diesen Antrag der ersten Minorität eingehen.

Allein, um zur Begründung meiner kleinen Abänderungsanträge zu kommen, ich kann doch nicht umhin, anzuführen, daß ich mir sehr wohl außer jenen Fällen, die bereits in der Regierungsvorlage enthalten sind, daß der Eigenthümer nicht zugleich Eigenthümer der Bauarea ist oder daß er gegen einen Demolirungsrevers gebaut hat, eine ganze Reihe von Eventualitäten denken kann, in denen das

Festhalten an einem Abzugspercent-Maximum von 30 Percent zu den größten Härten führen würde. Ich glaube, daß die Momente, welche hier maßgebend sein können, in der allgemeinen Fassung des Antrages „eigenthümliche Ortsbeschaffenheit, besondere Lage, Bauzustand oder Benützungsweise" vollkommen ihren Ausdruck finden. Ich will nur beispielsweise anführen, daß ich mir ganz gut vorstellen kann, daß ein Gebäude, welches unmittelbar an einem Flusse oder sonstigem Wasser gelegen ist, wesentlich höhere Erhaltungskosten mit sich bringt, als ein anderes. Ich kann mir den Fall vorstellen, daß ein Fabriksgebäude in einem hauszinssteuerpflichtigen Orte — von anderen Orten kann nicht die Rede sein — aus Riegelwänden besteht, daß in demselben Maschinen laufen und daß durch das fortwährende Rütteln eine rasche oder doch verhältnißmäßig viel raschere Abnützung des ganzen Gebäudes mit sich gebracht wird, als in anderen Gebäuden. Ja, ich weise auf Beispiele hin, die bereits in anderer Beziehung eine eingehende und ausführliche Erörterung im Hause hervorgerufen haben; das sind die Curorte. Es ist kein Zweifel, daß die Instandhaltung eines Hauses in einem Curorte, wo für den Comfort und die Einrichtung, und zwar nicht nur für die Mobiliareinrichtung, sondern auch für solche Verbesserungen, die niet- und nagelfest sind, wesentlich höhere Auslagen verursacht, als dies in anderen Orten und bei anderen Gebäuden der Fall ist. Auch schlechtes Baumateriale, eine in klimatischer Beziehung besonders ungünstige Lage, Alles das können Verhältnisse und Umstände sein, welche eine raschere Abnützung hervorrufen können.

Ich würde nun glauben, daß es sich empfiehlt, die Möglichkeit zu gewähren, auch auf solche Verhältnisse Rücksicht zu nehmen, indem man in solchen Fällen, wo eben — und das ist die eine Voraussetzung meines Antrages — solche erhebliche Mehrauslagen für die Erhaltung nachgewiesen worden sind, auch bei den Abzugspercenten höher steigen könnte.

Ich gehe nicht soweit, daß man jeder Behauptung eines Hausbesitzers, der einfach sagt, er habe große Hauserhaltungskosten, auch sofort Glauben beimessen und schon daraufhin auf höhere Abzugspercente eingehen solle. Es ist daher mein Antrag in dieser Beziehung ganz bestimmt; es muß nachgewiesen sein, daß die Erhaltungskosten höhere Auslagen erfordern, und ich glaube daher im Namen der Minorität den Antrag, wie er gedruckt vorliegt, empfehlen zu können. Nur muß ich mir die Bemerkung erlauben, daß der Antrag, wie er dem Berichte beigedruckt erscheint, allerdings nicht vollständig in den übrigen Theil des Paragraphes paßt und daß es nothwendig wurde, ein paar ganz kleine stilistische Aenderungen in dem gedruckten Theile anzubringen. Es soll nämlich hinter der von uns beantragten Einschaltung anstatt „kann" lauten „hat"; statt „von der Steuerbehörde" und „von der Bezirks- oder Ortscommission" soll es lauten „die Steuerbehörde" und „die Bezirks- oder Ortscommission", das Wort „Eigenthumsbeschränkungen" ist durch den Ausdruck „Umstände" und die Worte „bewilligt werde" durch „zu bewilligen" zu ersetzen.

Der ganze Absatz 4 würde also nach unserem Antrage lauten *(liest)*:

> „4. Bei Gebäuden, deren Eigenthümer nicht zugleich Eigenthümer der Bauarea sind, oder welche gegen einen Demolirungsrevers erbaut wurden, oder welche durch die eigenthümliche Ortsbeschaffenheit, durch die Lage, ihren Bauzustand oder Benützungsweise erheblich größere Auslagen für ihre Erhaltung erfordern, hat in Orten, in welchen die Steuer nach dem Zinsertrage bemessen wird, die Steuerbehörde auf Grund der unter Beiziehung von Gemeindevertretern vorgenommenen commissionellen Erhebungen über den Umfang und die Tragweite der vorgedachten Umstände, in allen übrigen Orten die Bezirks- oder Ortscommission die Abrechnung der Erhaltungs- und Amortisationskosten bis zu 50 Percent des Bruttozinses, beziehungsweise Nutzungswerthes, zu bewilligen."

Ich wiederhole, daß die weiteren Aenderungen, soweit sie nicht gedruckt vorliegen, rein stilistischer Natur sind. Ich bitte aber den Herrn Präsidenten, den Antrag in dieser Fassung zur Abstimmung zu bringen.

Präsident *(den Vorsitz wieder übernehmend)*: Der Herr Berichterstatter der Minorität hat in Betreff des Antrages zu Absatz 4 des §. 24 einiger Aenderungen, welche rein stilistischer Natur sind, erwähnt; dieselben bedürfen als solche keiner Unterstützung.

Als Redner haben sich gemeldet Dr. Dinstl, Dr. Bareuther, Dr. v. Plener, Pfeifer, Auspitz. Ich ertheile dem Herrn Dr. Dinstl das Wort.

Abgeordneter Dr **Dinstl**: Es wurde im Laufe der Berathung des Gesetzes wiederholt darauf hingewiesen, daß diejenigen Orte, welche dermalen der sogenannten ausgedehnten Hauszinssteuer unterliegen, diejenigen sind, welche durch den vorliegenden Gesetzentwurf am härtesten getroffen werden. Bis jetzt haben dieselben 20 Percent von der Bruttoeinnahme abzüglich der 30 Percent für die Erhaltungskosten gezahlt, während die Städte, welche der ursprünglichen Hauszinssteuer unterliegen, 26 2/3 Percent abzüglich 15 Percent für die Erhaltungskosten bezahlen. Es ist nun die Besorgniß bei jenen Orten kaum eine ungegründete, daß schon das Percent der

Vertheilung in etwas eine Erhöhung erleiden dürfte. Wir haben, und ich bin vollkommen damit einverstanden, rücksichtlich jener kleinen Gebäude, welche vom Nutzwerthe die Steuer entrichten, niedrigere Minimalbeträge festgesetzt; anderseits hat der vorliegende Gesetzentwurf und gerade im §. 24 für jene Städte, welche von Ursprung an der Hauszinssteuer unterzogen wurden, insbesondere die Reichshauptstadt und die Hauptstädte, eine Erleichterung gebracht, denn während früher dort alle Häuser nur 15 Percent auf Erhaltungskosten abrechnen durften, ist nun auch für sie eine scalamäßige Abrechnung je nach dem Ertrage der Gebäude zugestanden.

Ich glaube daher, wenn auch von Seite der Regierung, als auch von Seite des Ausschusses durch den Berichterstatter in den gegebenen Beispielen immer nur 20 Percent der angestellten Berechnungen zu Grunde gelegt wurden, dennoch die Besorgniß hegen zu sollen, daß vielleicht dieses Percent doch höher gestellt wird, umsomehr, als ja eine Erklärung dahin, daß eine Progressivsteuer eingeführt werden soll, nicht abgegeben wurde, und ich selbst anerkennen muß, daß zwischen denjenigen Orten, bei welchen die Hauszinssteuer eingeführt ist, eine Art Progressivsteuer einzuführen mancherlei Schwierigkeiten haben wird.

Allein noch härter werden die Städte, welche dermalen die sogenannte ausgedehnte Hauszinssteuer bezahlen, dadurch getroffen, daß nunmehr nach §. 24 in diesen Orten für die Erhaltungs- und Amortisirungskosten statt wie bisher 30 Percent nur scalamäßig 15, 20, 25 und nur bei ganz geringem Ertrage 30 Percent in Abrechnung gebracht werden sollen.

Wenn ich meine Ansicht offen aussprechen darf, so meine ich, daß, wenn man schon eine gewisse Scala für die Abzüge wegen der Erhaltungkosten festsetzen sollte, diese Festsetzung nach dem Grundsatze die gerechteste wäre, daß im Verhältnisse, in welchem sich die Bruttozinseinnahme verringert, die Percente für die Erhaltungskosten steigen sollen, somit der Summe nach beinahe gleich bleiben; denn meine Ansicht geht dahin, daß bei städtischen Gebäuden — und um solche handelt es sich zunächst in dem Absatze 1, §. 24 — und insbesonders bei solchen, bei welchen die Zinseinnahme zwischen 15 bis 45 fl. per Hausbestandtheil entfällt, wo doch die Wohnungen für die Parteien in zweckmäßig wohnlicher Weise hergestellt sein müssen, die Differenz für die Erhaltungskosten keine große sein wird, jenen Gebäuden gegenüber, deren Zins über 45 fl., 60 fl. u. s. f. beträgt. Denn, meine Herren, gerade dort, wo ein höherer Zins erhoben wird — um nur Eines hervorzuheben — wird die Wohnung nicht so abgenützt, als bei Wohnungen, wo die Leute enge zusammengedrängt wohnen.

Ich möchte noch auf Eines hinweisen, gerade jene Häuser, bei welchen ein hoher Miethzins bezahlt wird, sind auf sehr günstigen Plätzen situirt, sie haben deßwegen auch mehrere Stockwerke, während jene Häuser, in welchen ein geringerer Miethzins bezahlt wird, gewöhnlich nur ein oder zwei Stockwerke haben. Die Häuser, die einen höheren Miethzins abwerfen, haben daher für die Dachreparaturen u. s. w. weniger Auslagen, als jene, welche einen geringeren Zins einnehmen, da diese für die nämlichen Räume ausgedehnteren Dachungen haben müssen. Ich will aber nicht soweit gehen und etwa einen dahin gehenden Antrag stellen, daß nach dieser von mir vernommenen Auffassung der §. 24 geändert wird, da ich kaum hoffen darf, damit durchzudringen, allein warum man von 30 Percent, die früher bestanden haben, einen so plötzlichen Sprung macht, daß man bei Häusern, welche selbst nur über 15 fl. für jeden Hausbestandtheil Zins tragen, nun auf 20 Percent für die Erhaltungs- und Amortisationskosten herabgeht, finde ich nicht erklärbar. Hierdurch werden gerade alle kleineren Gebäude in diesen Orten hart besteuert. Sie haben bereits zwei Herren Mitglieder des Ausschusses sprechen gehört und jedes derselben hat uns gesagt, für die Scala, wie sie hier vorliegt, ist kein Grund angegeben worden, und es läßt sich auch kein Grund dafür angeben, sie ist daher ganz willkürlich. Wenn sie aber willkürlich ist, warum geht man nicht wenigstens nach dem Principe der Gleichtheilung vor? Zwischen 45 und 5 liegt 25, warum theilt man nicht nach diesem Principe, so daß wir eine Scala von 45, 25 und 5 haben? Das wäre dasjenige, was ich für's erste beantragen möchte.

Damit allein ist aber, wie ich glaube, den Hausbesitzern wenig geholfen. Man sagt, für die Ziffern, die hier gegeben sind, ist aus Zusammensetzungen und aus statistischen Tabellen kein Grund angeführt worden; ich finde es aber trotzdem begreiflich, daß man eine Scala aufnimmt, weil dadurch die ganze Manipulation erleichtert wird, weil dadurch in vielen Fällen, wo sich die Hausbesitzer fügen, keine weiteren Erhebungen nothwendig sind.

Ich kann aber nicht begreifen, daß, wenn man sagt, diese Scala ist nicht Folge umfassender Erhebungen, sie ist willkürlich aufgestellt, man dennoch sagt, trotzdem darf der Hausherr sich nicht dagegen wehren, er muß sich unterwerfen, ohne daß ihm eine Einwendung zusteht.

Ich meine, in einem solchen Falle muß man dem Hausbesitzer das Recht geben, zu verlangen, daß eine Erhebung gepflogen werde, und diese soll zu der Zeit geschehen, wo die Hauszinssteuerbekenntnisse eingereicht werden, damit die Veranlagung der Steuer keine Verzögerung erleide. Ein ähnlicher Gedanke ist in dem Antrage der Minorität enthalten, welcher von dem Herrn Abgeordneten Dr. Schaup vertreten wurde. Allein der will eine solche Erhebung nur exceptionell dann, wenn beson-

dere Verhältnisse vorliegen. Der Herr Abgeordnete will nicht jedem einzelnen Hausbesitzer das Recht einräumen, wenn er findet, daß diese Scala auf sein Haus nicht paßt, daß er dann sagt: ich verlange eine Commission, sie soll erheben, wie groß meine Auslagen sind, ich werde darnach die Steuer bezahlen.

Wenn dies ein Hausbesitzer nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Schaup verlangt, so hängt es von dem Belieben der Steuerbehörde ab, ob sie darauf eingehen will oder nicht. Ich meine, daß es im Principe der Gerechtigkeit liege, daß Niemand höher besteuert werde, als sein wirkliches Erträgniß geht, und daß daher der Hausbesitzer verlangen könne, daß die nach §. 5, Absatz 2 zusammengesetzte Commission die Erhaltungkosten erhebe, und wenn sie erhoben sind, nach diesen Erhebungen die Abzugspercente für die Erhaltungskosten festsetze. *(Rufe: Sehr gut!)* Ich erlaube mir daher folgende zwei Anträge zu stellen, einmal daß das Alinea 1 des §. 24 folgendermaßen zu lauten habe *(liest)*:

„Der Abzug der Erhaltungs- und Amortisationskosten wird in jenen Orten, in welchen die Steuer nach dem Zinsertrage bemessen wird, nach dem von der Steuerbehörde erster Instanz zu erhebenden durchschnittlichen Jahres-Brutto-Zinsertrage eines Gebäudebestandtheiles, und zwar für jene Gebäude, in welchen dieser Durchschnittszins 45 fl. erreicht oder übersteigt, mit 15 Percent; für Gebäude, wo er 25 fl. übersteigt und 45 fl. nicht erreicht, mit 20 Percent; für Gebäude, wo er 5 fl. übersteigt und nicht höher als 25 fl. ist, mit 25 Percent; endlich für jene Gebäude, in welchen derselbe sich auf oder unter 5 fl. herausstellt, mit 30 Percent von dem Bruttozinse berechnet."

Und weiter erlaube ich mir als Zusatz zu Absatz 1 des §. 24 auf Grundlage meiner Auseinandersetzungen folgenden Antrag zu stellen *(liest)*:

„Im Falle eines zugleich mit der Einbringung des Hauszinssteuerbekenntnisses von dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter gestellten Ansuchens hat jedoch die nach §. 5, Absatz 2 zusammengesetzte Commission diese Erhaltungs- und Amortisationskosten unter Beiziehung des betreffenden Hausbesitzers oder dessen Stellvertreters zu erheben und in Gemäßheit dieser Erhebungen die Abzugspercente vom Bruttozinse, jedoch außer den Fällen sub 4 dieses Paragraphes nicht über 30 Percent zu bestimmen."

Für den Fall, als dieser Antrag die Unterstützung erhalten würde, bitte ich denselben an den Ausschuß zurückzuweisen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Dinstl stellt zwei Anträge. Der erste geht dahin, es habe das Alinea 1 des §. 24 folgendermaßen zu lauten: *(Wiederholt dasselbe.)* Ich bitte jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Der zweite Antrag geht dahin, es solle dem Absatze 1 des §. 24 folgender Zusatz beigefügt werden: *(Wiederholt denselben.)* Jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, wollen sich erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist unterstützt.

Der Herr Abgeordnete Dr. Bareuther hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Bareuther**: Ich schließe mich den Anträgen des Herrn Abgeordneten Dr. Schaup und auch dem des Herrn Abgeordneten Dr. Dinstl an, insoferne als letzterer den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Schaup erweitert, weil dadurch eine gerechtere Besteuerung gewisser Kategorien von Gebäuden möglich ist. Ich denke dabei hauptsächlich an Fabriksgebäude, an solche Gebäude, welche der gewerblichen und industriellen Production gewidmet sind. Denn das ist eine unumstößliche Wahrheit, daß gerade bei diesen Gebäude die Abnützung eine weit größere ist, die Amortisations- und Erhaltungskosten weit höhere sind. Es rechtfertigt sich somit ein größeres Abzugspercent.

Die meisten Steuergesetzgebungen haben dies berücksichtigt; die sächsische Steuergesetzgebung gesteht sogar, wie dies der Herr Abgeordnete Krzeczunowicz in seinem Motivenberichte anführt, einen Abzug von nahezu zehn Percent zu. Ganz in derselben Lage wie Gewerbe- und Fabrikshäuser sind Wohnungen oder Häuser, welche monatweise oder wöchentlich vermiethet werden; hier bedingt der ewige Wechsel der Parteien größere Erhaltungskosten; ein langjähriger Bewohner meines Hauses wird die Räumlichkeiten, in welchen er sich häuslich niederläßt, gewiß mehr schonen, als derjenige, welcher sich nur kurze Zeit in denselben aufhält. Diese Erwägungen leiteten mich, einen besonderen Antrag zu stellen; nachdem mir aber beide Herren zuvorgekommen sind, so conformire ich mich den Anträgen der Herren Abgeordneten Schaup und Dinstl.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. v. Plener hat das Wort.

Abgeordneter Dr. v. **Plener**: Ich muß gestehen, daß ich principiell auf einem anderen Standpunkte stehe als der Ausschuß, und daß mir der ursprüngliche Standpunkt der Regierungsvorlage mehr zusagt; sie hat die Abzugspercente nach Ortsdurchschnitten und nicht nach den einzelnen Gebäuden gestellt, und wenn man einem derartigen ziffermäßi-

gen Ansatze eine gewisse Willkürlichkeit vorwerfen kann, so war diese allgemeine Ziffer der Regierungsvorlage wohl berechtigt, weil sie nicht das individuelle Gebäude treffen wollte, sondern auf dem Umwege von verschiedenen Abzugspercenten nach verschiedenen Orten auch verschiedene Steuerpercente erreichen wollte, und darum viel richtiger den Gedanken der Ertragssteuer getroffen hat, bei welcher es sich um den durchschnittlichen verhältnißmäßigen Ertrag handelt, welches Princip der Ausschuß hier wie an anderen Orten verläßt und sich auf die Erhebung des Ertrages der einzelnen Gebäude richtet. Der Ausschuß will nicht mehr die Abzugspercente nach dem Ortsdurchschnitte, nicht nach den Ortsclassen, deren Einheit nach dem Durchschnittszins gegeben ist, beibehalten, sondern er verlegt die Möglichkeit des Abzugspercentes auf einen engen Raum; er verläßt den Boden der Durchschnittlichkeit und Verhältnißmäßigkeit der Ertragssteuern und führt vermöge dieser individualisirenden Richtung, welche sich auf den Ertrag des einzelnen Objectes richtet, hier wie in anderen Fällen Elemente der Einkommenbesteuerung und damit einen Widerspruch in die Ertragssteuern ein.

Ich muß gestehen, von meinem principiellen Standpunkte halte ich die Aenderungen, welche der Ausschuß an der Regierungsvorlage vorgenommen hat, keineswegs für grundsätzliche Verbesserungen; allein wie die Dinge heute liegen, wie die Stimmung des Hauses bei der leitenden Stellung, welche der Ausschußentwurf der Berathung gegenüber einnimmt, sich herausgebildet hat, so ist es nicht möglich, auf den Regierungsentwurf zurückzugehen, umsomehr da es scheint, daß die Regierung ihren grundsätzlichen Standpunkt nicht mehr aufrecht erhalten will. Wenn man sich nun auf den Standpunkt der Individualisirung der Abzugspercente stellt, so treten die Argumente der Minorität in ihr volles Recht, und selbst der Herr Berichterstatter der Majorität mußte es in seiner Rede am Schlusse der Generaldebatte zugeben, daß, wenn man individualisiren wolle, dies in noch viel weiterem Maße geschehen müsse, als dies durch diese Classen von 5 zu 15 fl. u. s. w. der Fall war. Damit ist er ja selbst auf die abschüssige Bahn des Individualabzugspercentes nach der wirklichen Beschaffenheit des einzelnen Hauses, des einzelnen Steuerobjectes gerathen, und es ist ihm, wenn er sich consequent auf diesen Standpunkt der wirklichen Ertragserhebung des individuellen Objectes stellt, nicht mehr möglich, irgend welche abändernde Anträge, welche eine größere Variabilität des Abzugspercentes, eine vermehrte Berücksichtigung des individuellen Momentes bei einzelnen Häusern befürworten, entgegenzutreten, denn sie ruhen alle auf demselben principiellen Standpunkte, auf welchen er sich gegenüber der Regierungsvorlage gestellt hat, und es ist ihm unmöglich, consequenterweise den Antrag des Berichterstatters der Minorität abzuweisen, noch irgend einem Antrage auf noch größere Variabilität, auf noch größere Individualisirung des Abzugspercentes für einzelne Häuser entgegenzutreten.

Er hat den allgemeinen Standpunkt der Regierungsvorlage, der Durchschnittlichkeit, der Verhältnißmäßigkeit als Wesen der Ertragssteuer preisgegeben und sich auf das abschüssige Gebiet, auf das fremde Princip der Einkommenbesteuerung begeben und steht nun hilflos gegenüber sämmtlichen Abänderungsantragen, welche eine größere Variabilität und eine schärfere Ausbildung dieses Elementes der Einkommensteuer verlangen.

Ich würde dem Regierungsentwurfe meine Zustimmung geben, allein wie die Dinge liegen, müssen wir uns zu meinem Bedauern auf den Majoritätsstandpunkt des Ausschusses stellen und von diesem, wenn ich mich bequeme, das Abzugspercent individuell für die einzelnen Objecte zu geben, und wenn ich die wirklichen Umstände, welche die Deterioration und Amortisation bei den einzelnen Häusern treffen, erheben will, so muß ich allen jenen Anträgen, welche von dieser Seite des hohen Hauses *(der linken)* gestellt wurden und noch werden gestellt werden, meine Zustimmung geben.

Ich habe mich darum zum Worte gemeldet, um den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Bareuther, welcher eine größere Berücksichtigung der Fabriksgebäude und seiner Orte bezweckt, wo eine besondere Vermiethung in Form von wöchentlichen und monatlichen Vermiethungen vorwaltet, zu unterstützen.

Nachdem der Herr Abgeordnete Dr. Bareuther seinen Antrag aber nicht vorbringt, sondern im Allgemeinen dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Schaup dem Inhalte nach beitritt und demselben seine Zustimmung gibt, so will ich seinem Beispiele folgen und dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Schaup, der nur eine consequente Ausbildung des Principes beabsichtigt, welches der Ausschuß angenommen hat, beistimmen.

Denn es kann nicht bestritten werden, wenn man sich auf den Standpunkt der Individualisirung der Abzugspercente stellt, daß diese Abzüge viel zu gering sind.

Der Herr Berichterstatter der Minorität hat überzeugend nachgewiesen, daß bei Fabriksgebäuden, welche eine große Abnützung durch den Gebrauch erleiden, ein weit höheres Abzugspercent berechtigt ist, und deßhalb trifft auch der Antrag Schaup das Richtige, die thatsächliche Berechtigung der Verschiedenheit. Umgekehrt muß ich auch einem Antrage, der eine Verminderung des Abzugspercentes in größeren Städten vorschlägt, meine Zustimmung geben, weil er an die thatsächlichen wirklichen Verhältnisse der einzelnen Häuser anknüpft, welche bei guter Baubeschaffenheit, namentlich wo der Werth des Hauses zum größten Theile aus der Bauarea

und nicht aus dem Baucapitale besteht und ein geringes Abzugspercent zu ihrer Amortisation brauchen, daher mit keinem so hohen Ausmaße das Abzugspercent begünstigt werden solle.

Nachdem sich das hohe Haus auf den Standpunkt des Ausschusses zu stellen scheint, welcher die Abzugspercente individualisirt, so thun wir recht und consequent, wenn wir solchen Anträgen, wie die der Herren Abgeordneten Dr. Schaup und Dr. Dinstl unsere Zustimmung geben.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Pfeifer hat das Wort.

Abgeordneter **Pfeifer:** Bei Berathung über den §. 17 habe ich eine formelle Einschaltung beantragt, daß neben der Rubrik für die Abzugspercente der Gebäudeerhaltung und Capitalsamortisation noch eine besondere Rubrik für die Feuerassecuranz in dem anzulegenden Verzeichnisse aufgenommen werde, der Antrag wurde dort abgelehnt. Nichtsdestoweniger stelle ich jetzt den Antrag *(liest):*

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Es sei ad §. 24 zu Alinea 3 als Schlußsatz beizufügen:

„„Ueberdies ist die Durchschnittssumme der in den letzten fünf Jahren bezahlten Versicherungsprämie gegen Feuerschäden der Wohngebäude als separates Abzugspercent zu behandeln.““

Zu meinen bei §. 17 gemachten Ausführungen bemerke ich noch, daß es die Pflicht der Volksvertretung ist, neben fiscalischen Zwecken auch noch die wirthschaftlichen Interessen, welche leider im steten Niedergange begriffen sind, zu fördern und dadurch die ländliche Bevölkerung zu einer besseren Wahrnehmung ihres materiellen Wohles anzuregen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Pfeifer stellt den Antrag: *(Wiederholt denselben.)*

Ich ersuche jene Herren, welche denselben unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist unterstützt.

Der Herr Abgeordnete Auspitz hat das Wort.

Abgeordneter **Auspitz:** Ich bin diesmal nicht in der Lage, den Ansichten, welche von meinem geehrten Freunde, dem Vertreter der Egerer Handelskammer, ausgesprochen worden sind, beizutreten, ich betrachte im Gegentheile die Modification, welche der Ausschuß an der Regierungsvorlage gemacht hat, dahin gehend, daß das Abzugspercent nicht nach Orten, sondern individuell für jedes einzelne Gebäude vermittelt werden soll, als einen sehr wesentlichen Fortschritt, und ich glaube, daß sie sich deßwegen ganz besonders empfiehlt, weil alle Gründe, welche für eine verschiedene Behandlung verschiedener Orte geltend gemacht werden können, nämlich der verschiedene Einfluß, den der Werth der Bauarea, die Höhe der Grundrente auf die Rentabilität und den Gesammtertrag des Gebäudes ausüben, weil dieser Einfluß sich nicht bloß bei den verschiedenen Orten, sondern in demselben Maße bei den verschiedenen Häusern eines und desselben Ortes kundgibt. Es besteht thatsächlich in Bezug auf das Verhältniß zwischen dem Werthe der Bauarea und dem Gesammtertrage — welches Verhältniß ja auf die Bestimmung des Abzugspercentes von ganz wesentlichem Einflusse sein muß — zwischen den günstigst gelegenen Häusern von Wien und den Häusern in der Brigittenau derselbe Unterschied, als zwischen den erstgenannten Häusern und den Häusern eines kleinen Landstädtchens.

Ich halte also die vom Ausschusse beantragte Modification für eine wesentliche Verbesserung. Ich glaube aber, daß diese Verbesserung noch einer Vervollständigung bedürfe; es ist schon von Seite des Herrn Abgeordneten Dr. Schaup darauf hingewiesen worden, daß die Scala der Abzugspercente, welche zwischen 15 bis 30 Percent sich bewegt, einer Ausdehnung in der Richtung aufwärts bedarf, daß sich in gewissen Fällen Abzugspercente von mehr als 30 Percent als nothwendig erweisen werden; ich glaube nun, daß diese Scala ebenso einer Ergänzung in entgegengesetzter Richtung bedürfe, weil es ganze Kategorien von Häusern gibt, für welche diese Normirung des Abzugspercentes für Erhaltung und Amortisation zu hoch ist. Ich glaube also, daß der Ausschußantrag weiter ausgedehnt werden müsse, daß eine weitere Stufe, nämlich die mit nur 10 Percent Abzug eingeführt werden müsse.

Ich werde mir erlauben, die Nothwendigkeit einer solchen Erweiterung durch ein Zahlenbeispiel darzuthun. Ich habe mir schon in der Generaldebatte anzuführen erlaubt, daß der Zinsertrag der gesammten Häuser der inneren Stadt Wien 20 Millionen beträgt; diese Häuser würden nach dem Ausschußantrage sämmtlich in die Kategorie von 15 Percent Abzug fallen; es würde sonach der Abzug für sämmtliche Häuser der inneren Stadt Wien drei Millionen betragen. Nun ist aber, wie ich auch schon in der Generaldebatte erwähnt habe, das Baucapital dieser Häuser auf höchstens 200 Millionen, beziehungsweise die Baurente auf 10 Millionen, zu veranschlagen; wenn nun der Ausschußantrag angenommen würde, würde für sämmtliche Häuser der inneren Stadt Wien nicht wie beabsichtigt ein 15percentiger, sondern ein thatsächlich 30percentiger Abzug vom Baucapitalertrage bewilligt, das heißt ebensoviel, als nach dem Antrage des Ausschusses für das mindest günstig gelegene Haus an einem anderen Ort.

Ich glaube, man braucht hier gar keine Rivalität zwischen Wien und den anderen Orten einzuführen, man braucht nur die Nothwendigkeit einer gerechten

und gleichmäßigen Behandlung der Gebäude innerhalb der Stadt Wien selbst zu berücksichtigen, um einzusehen, daß es unthunlich ist, jene Gebäude, welche, wie die des ersten Bezirkes, der inneren Stadt Wien, im Durchschnitte eine Grundrente abwerfen, welche der Baurente gleichkommt, bezüglich des Abzugspercentes ebenso zu behandeln, wie jene, bei welchen ein ganz anderes Verhältniß obwaltet. Ich erlaube mir daher einen Antrag zu stellen, daß in dem ersten Alinea des §. 24 nach dem Worte „Gebäude" in der sechsten Zeile einzuschalten wäre „in welchen dieser Durchschnittszins 100 fl. erreicht oder übersteigt, mit 10 Percent für Gebäude"; als stilistische Consequenz würde sich die Auslassung der Worte „oder übersteigt" in der siebenten Zeile ergeben.

Ich erlaube mir auch bezüglich dieses Antrages in formeller Beziehung den Antrag, daß derselbe dem Ausschusse zur Vorberathung zugewiesen werde.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Auspitz beantragt im ersten Alinea des §. 24 nach dem Worte „Gebäude" in der sechsten Zeile einzuschalten „in welchen dieser Durchschnittszins 100 fl. erreicht oder übersteigt, mit 10 Percent für Gebäude" und in der siebenten Zeile die Worte „oder übersteigt" auszulassen.

Jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, belieben sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist unterstützt.

Herr Abgeordneter Gierowski hat das Wort.

Abgeordneter **Gierowski:** Ich bin gegen den Antrag der von Seite meines verehrten Landsmannes aus Galizien vertretenen Minorität und für die Annahme eines Abzugspercentes, für die Erhaltung der Gebäude und die Amortisation des Capitales, weil ich ebenso wie die Majorität des Ausschusses der Ansicht bin, daß die Festsetzung einer bestimmten Norm im Gesetze dem Steuerträger eine Beruhigung gewährt. Auch wurde bereits in dem eben beschlossenen §. 18 ein Minimalbetrag für den Nutzungswerth der Gebäude angenommen, unter welchen die Commission bei Ermittlung des Werthes eines Gebäudes nicht herabzugehen hat, und schon dieser Umstand bestimmt mich, für die Annahme eines bestimmten Abzugsprecentes in dem Gesetze zu sein, weil ich hierin eine gewisse Consequenz erblicke. Was aber die Höhe der Abzugspercente betrifft, so glaube ich, daß die Annahme eines Maximalbetrages von 30 Percent bei den Gebäuden, welche nach dem Nutzwerthe besteuert werden, den thatsächlichen Verhältnissen in dem Lande, welches ich zu vertreten die Ehre habe, nicht entspricht.

In Galizien werden auf dem flachen Lande die Gebäude entweder aus Holz oder aus Flechtwerk und Lehm erbaut, es wird somit zum Baue ein solches Materiale verwendet, welches wenig dauerhaft ist und zur Folge hat, daß zur Instandhaltung dieser Gebäude große Auslagen nöthig sind.

Dazu kommen noch ungünstige klimatische Verhältnisse, welche der Dauerhaftigkeit eines Gebäudes wenig zuträglich sind. Ein einfaches Rechenexempel wird noch besser erläutern, daß die Annahme eines Abzugspercentes von höchstens 30 den thatsächlichen Verhältnissen in Galizien wenig entsprechen wird. Der gewöhnliche Kostenpreis eines Bauernhauses in Galizien schwankt zwischen 200 und 300 fl. und kann ein solches Haus durchschnittlich höchstens 50 Jahre dauern. Werden also bei einem Minimalnutzungswerthe von 10 fl. 3 fl. an Erhaltungs- und Amortisationskosten abgezogen, so wird dieser Betrag, selbst wenn er durch einige Jahre vom Eigenthümer capitalisirt wird, durch Reparaturen, welche bei dem schlechten Materiale, welches zum Baue eines solchen Gebäudes verwendet wird und bei den klimatischen Verhältnissen sich schon nach einigen Jahren als unumgänglich nothwendig erweisen, gänzlich aufgewogen, und es wird für den Eigenthümer zur Amortisirung des zum Baue verwendeten Capitales gar nichts oder nur sehr wenig verbleiben.

Schon daraus können Sie, meine Herren, ersehen, daß es nur billig ist, wenn man die Abzugspercente für Gebäude, deren Lage, Bauzustand und Benützungsweise größere Erhaltungskosten erfordern, erhöht.

Ich werde daher für den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Schaup stimmen, weil ich sehe, daß hierdurch den thatsächlichen Verhältnissen in meinem Lande mehr Rechnung getragen wird, und weil ich erwarte, daß dadurch die Steuerlast wenigstens für die ärmste Bevölkerungsclasse wesentlich vermindert wird.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Abgeordneter Freiherr v. Gudenus meldet sich.)*

Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Gudenus hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr v. **Gudenus:** Ich möchte mir erlauben, zum Alinea 1 des §. 24 einen Antrag zu stellen, welcher nur auf die größere Deutlichkeit der Fassung dieses Paragraphes berechnet ist.

Ich möchte nämlich beantragen, daß in der sechsten Zeile des ersten Alinea nach dem Worte „Gebäudebestandtheiles" gleich das Schlußwort „berechnet" einzusetzen sei, wodurch nach meiner Ansicht der ganze Paragraph an Verständlichkeit gewinnen würde. Und nachdem bereits so viele verschiedene Anträge gestellt worden sind, erlaube ich mir zu beantragen,

daß alle diese Anträge an den Ausschuß zurückgewiesen werden.

Präsident: Freiherr v. Gudenus stellt den Antrag, daß im ersten Absatze des §. 24 das am Schlusse befindliche Zeitwort „berechnet" schon in der sechsten Zeile nach dem Worte „Gebäudebestandtheiles" eingefügt werde.

Diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen, ersuche ich, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist unterstützt.

Wünscht noch Jemand zum §. 24 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Wünscht der Herr Berichterstatter zu sprechen?

Berichterstatter der Majorität Dr. **Beer:** Ich möchte mir nur ein paar Worte erlauben. Der Herr Abgeordnete der Egerer Handelskammer hat mich allerdings als hilflos gegenüber den Argumenten hingestellt, welche heute vorgebracht worden sind. Ich kann leider diese Hilflosigkeit nicht zugestehen und bin vollkommen in der Lage, den Standpunkt des Ausschusses, wie ich ihn hier vorgebracht habe, zu rechtfertigen.

Ich glaube nicht, daß sich der Ausschuß bei seiner Fassung, daß jedes einzelne Gebäude in Betracht gezogen werden soll, auf einer abschüssigen Bahn befinde, indem er ein neues Princip, nämlich das Princip der Einkommensteuer mit hineinzieht.

Dieses neue Princip, nämlich das Princip der Einkommensteuer bei der Veranlagung der Gebäudesteuer liegt schon in unserer jetzigen Gebäudebesteuerung. Wenn wir bei jedem einzelnen Hause nicht den wirklichen Miethzinsertrag, wie er alljährlich abgeworfen wird, sondern den durchschnittlichen Miethzinsertrag von fünf zu fünf Jahren, oder von zehn zu zehn Jahren ins Auge fassen würden, wie es verschiedene Gesetzgebungen thun, dann allerdings hätten wir es mit einem Durchschnittsertrage zu thun, hier aber nicht. So aber haben wir einen alljährlich fatirten, wirklichen Ertrag vor uns. Das ist aber doch das Princip der Einkommenbesteuerung, allerdings in einer rohen Form, das gestehe ich zu, indem die übrigen Grundsätze der Einkommenbesteuerung bei der Veranlagung nicht in Betracht kommen.

Wenn nun der Ausschuß das einzelne Gebäude berücksichtigt haben will und nicht den ganzen Ort, dann bitte ich, meine Herren, zu beurtheilen, ob er dem Principe der Gerechtigkeit dadurch nicht mehr Rechnung trägt, als wenn man bei sämmtlichen Gebäuden eines Ortes den Durchschnittszins berechnet und darnach für einen ganzen Ort die Abzugspercente festsetzt. Es kommt z. B. in dem von mir schon einmal angeführten Orte Klosterneuburg vor, daß die Durchschnittsziffer für den ganzen Ort 18 beträgt, dagegen finden sie eine große Anzahl von Gebäuden, wo die einzelnen Gebäudebestandtheile nicht 18, sondern fünf oder zehn Gulden abwerfen. Ist es der Gerechtigkeit Genüge gethan, wenn man ohne Rücksicht auf diese Verhältnisse die Abzugspercente für den ganzen Ort darnach bemißt und sagt, sämmtliche Gebäude müssen unter ein geringeres Abzugspercent kommen, weil der ganze Ort die Durchschnittsziffer 18 hat? Ein ähnliches Verhältniß finden Sie in jedem Orte, wenn Sie die statistischen Tabellen in die Hand nehmen.

Was den geehrten Herrn Berichterstatter der Minorität betrifft, mit dem ich hoffentlich nun zum letzten Male mich im Gegensatze befinde, so wünscht er, daß die Abzüge nicht fixirt werden sollen, sondern im Allgemeinen den Commissionen die Ermittlung übertragen werden soll, indem er hervorhebt, daß auf dem Lande die Verhältnisse ganz anders seien als in den Städten.

Namentlich legt er in seinen Argumentationen ein Hauptgewicht auf die klimatischen Verhältnisse. Ich will nicht leugnen, daß die klimatischen Verhältnisse in dem einen Orte von jenen eines anderen Ortes differiren, und es wäre ungemein wünschenswerth gewesen, wenn der mit den Verhältnissen so ungemein vertraute und kenntnißreiche geehrte Herr Abgeordnete aus Galizien uns etwa die Ziffer bezeichnet hätte, mit welcher die klimatischen Verhältnisse zu berechnen sind. Ich glaube aber, daß sich in dieser Beziehung im Allgemeinen eine Ziffer nicht feststellen läßt. Untersuchen wir nun, ob die Annahme des Ausschusses oder der Regierungsvorlage eine zutreffende sei, so wird sich behaupten lassen, daß sie den Verhältnissen im Großen und Ganzen Rechnung trägt, denn das Princip der Gerechtigkeit bis in die kleinsten Details durchzuführen, dürfte unmöglich sein?

Ich kann mich in dieser Richtung auf einen praktischen Steuerbeamten berufen, der über die Regierungsvorlage in einem größeren Werke sein Votum abgibt und sich dahin ausspricht, daß die von der Regierung festgestellten Abzugspercente genügen dürften.

Ich gestehe, daß ich mich von dem Momente an, als ich zum Berichterstatter gewählt wurde, mit dieser Frage eingehender beschäftigte, denn die großen Bedenken des Herrn Abgeordneten aus Galizien schlugen hart an mein Gewissen. Ich glaubte nicht im Stande zu sein, die Vorlage in ihrer jetzigen Gestalt zu vertheidigen und sah mich nach Bundesgenossen um.

Ich habe mich nie mit dem Baufache beschäftigt und nahm daher meine Zuflucht zu Werken, die darüber erschienen sind, um zu erforschen, ob es möglich sei, den von dem Ausschusse eingenommenen Standpunkt in irgend einer Weise zu rechtfertigen, und das Resultat meiner Untersuchungen ist, daß ich heute

mit vollster Beruhigung dem hohen Hause empfehlen kann, die Festsetzungen, wie sie im §. 24 von Seite des Ausschusses Ihnen vorgelegt wurden, anzunehmen. Es wird gewöhnlich gesagt, die Amortisations- und Erhaltungskosten, die Feuerversicherungsprämien u. s. w. erfordern ganz außerordentliche Summen.

Ja, der Herr Berichterstatter der Minorität ist sogar soweit gegangen und hat behauptet, sie betragen 40, 50, 60, auch 70 Percent des Nutzungswerthes, und hat das Beispiel angeführt, daß, wenn man annehmen wollte, daß ein Gebäude 100 fl. kostet und den Nutzungswerth mit 10 fl. veranschlagt, es unmöglich wäre, zu beweisen, daß 30 Percent Abzug vollständig für die Erhaltungs-, Feuerversicherungs-, Prämienkosten u. s. f. genügen. Ich wage die Unmöglichkeit zu behaupten, daß nämlich bei einem Gebäude, welches mit 100 fl. veranschlagt und mit 10 fl. Nutzungswerth festgesetzt ist, 3 fl. vollständig für die Erhaltungs-, Feuerversicherungs-, Prämienkosten genügen. Wie viel beträgt denn die Zeitrente, welche mit Zinsen und Zinseszinsen die erforderlichen Neubaukosten ergibt. Sie beträgt bei 50jähriger Dauer, wenn ich sie mit drei Percent veranlage, 0·86 Percent, bei 75 Jahren 0·35 und bei 100 Jahren 0·16 Percent des Anlagecapitales. Wenn ich vier Percent nehme, so beträgt sie natürlich noch viel weniger.

Uebrigens verlange ich nicht, daß auf meine Autorität geschworen werde. Ein Autor, welcher dem geehrten Herrn Abgeordneten, der mit den landwirthschaftlichen Verhältnissen gewiß ungemein vertraut ist, wahrscheinlich bekannt sein wird, Block in seinen „landwirthschaftlichen Untersuchungen", daher ein Werk, welches sich mit landwirthschaftlichen Gebäuden beschäftigt, schlägt in dem dritten Bande Reparatur, Assecuranz und Verschlechterung bei nicht massiven Gebäuden mit $1^2/_3$ bis $2^2/_3$ Percent an.

Wenn nun ein Gebäude 100 fl. werth ist, der Nutzungswerth mit 10 fl. veranschlagt ist und 30 Percent, also 3 fl., abgezogen werden, so bleibt dem Betreffenden nach Verausgabung von $2^2/_3$ Percent noch ein Bruchtheil übrig, was ich beweisen wollte.

Ich könnte in dieser Beziehung noch viel weiter gehen, könnte Beispiele aus dem Buche von Wolf: „Technische Entwicklung und Grundsätze zur Abschätzung über Städte- und Landgebäude" und endlich aus einem Werke eines sehr hervorragenden Mannes, Eytelwein, anführen, der sich damit beschäftigt, die Häuser von Schäfern, Meiern, Hirten u. s. f., also alle landwirthschaftlichen Gebäude zu veranschlagen und zu berechnen und nachweisen, daß die Regierungsvorlage in dieser Beziehung wirklich das Richtige getroffen zu haben scheint.

Der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Schaup, der in einem Punkte weiter geht, indem er für gewisse Verhältnisse ein höheres Abzugspercent beantragt, kann leider von mir heute nicht mehr so energisch bekämpft werden, nachdem wir einen Beschluß gefaßt haben, daß nämlich Gebäude mit zwei und drei Wohnbestandtheilen zu einem niedrigeren Ziffersatze eingeschätzt werden sollen.

Ich möchte nur noch Eines auf dasjenige erwidern, was der Herr Abgeordnete Ritter v. Krzeczunowicz in seiner wirklich interessanten Darstellung im Minoritätsberichte hervorgehoben hat. Er sagt nämlich, daß die Gebäude in Wien ein gewisses Prae vor den Gebäuden in anderen Städten haben, indem er auf die Bauarea, Steigerung u. s. f. hinweist. Ich gebe zu, daß dies richtig ist; finden sich aber solche Verhältnisse bloß in Wien? Sie werden in Prag, Brünn, in jedem Orte eine Anzahl von Gebäuden finden, welche auf Plätzen stehen, wo Grund und Boden im Laufe der Jahre eine Steigerung erfahren, während dies an vom Centrum entfernteren Punkten nicht der Fall ist.

Zweitens möchte ich darauf hinweisen, daß ja die Bauarea oder die Steigerung des auf den Grund und Boden verwendeten Capitales nicht gänzlich außer Besteuerung bleibt.

Beim Verkaufe z. B. wird der Werth des ganzen Hauses in Anschlag gebracht; und da bekanntlich beim Verkaufe eine Gebühr zu entrichten ist, so wird auch die mittlerweile etwa eingetretene Steigerung der Bauarea wenigstens theilweise von dem Fiscus erfaßt.

Endlich, wenn ich mich auf den Standpunkt der Wissenschaft stelle, so sehe ich wahrhaftig nicht ein, wie man die Steigerung der Bauarea zu besteuern in der Lage wäre. Wissenschaftlich betrachtet, haben wir mit nichts Anderem zu thun, als einem Extragewinne. Nun, finden Sie diesen Extragewinn nicht auch bei der sogenannten Grundrente, bei den gewerblichen Unternehmungen? Und keiner Gesetzgebung ist es eingefallen, diesen Extragewinn separat zu besteuern.

Und endlich möchte ich hervorheben, daß, wenn eventuell einzelnen Hausbesitzern wirklich dadurch eine bestimmte Quote mehr zugewendet wird, man sich doch vor Augen zu halten hat, daß diese Kategorie von Hausbesitzern bei der Personaleinkommensteuer wieder in Mitleidenschaft gezogen und zur Besteuerung herangezogen wird. Wenn man aber für das Land fordert und mit vollem Rechte fordert, daß bei jeder einzelnen Steuer alle eigenthümlichen Verhältnisse in Betracht kommen sollen, so muß man das consequenterweise auch bei den Städten thun, und ich kann in dieser Beziehung nur den Antrag des Ausschusses empfehlen.

Was die Anträge betrifft, die gestellt worden sind, so kann ich von meinem Standpunkte mich nur einem Antrage anschließen, und das ist der Antrag meines verehrten Freundes, des Herrn Abgeordneten

Auspitz. Ich glaube, daß dieser eine wirkliche Verbesserung der Vorlage ist, indem er theilweise doch auch jenen Gesichtspunkten Rechnung trägt, welche der Herr Berichterstatter der Minorität vertritt, und ich hoffe, daß er sich in dieser Beziehung dem Standpunkte des Herrn Abgeordneten Auspitz accommodiren wird.

Die anderen noch gestellten Anträge des Herrn Pfeifer sowohl, als des Herrn Abgeordneten Dr. Dinstl sind für mich nicht annehmbar. Wenn das hohe Haus wollte, daß dieselben in Berücksichtigung gezogen werden, so könnte ich natürlich nichts dagegen haben, daß dieselben an den Ausschuß zurückgewiesen werden, allein ich glaube nicht, daß der Ausschuß auf eine nähere Würdigung dieser Anträge einzugehen in der Lage sein wird.

Präsident: Ich werde nun zur Abstimmung schreiten und ersuche das hohe Haus, es wolle mir geneigte Aufmerksamkeit schenken, um in die Art der Abstimmung vollständige Klarheit zu bringen. Ich glaube in der Weise vorzugehen, daß ich vor Allem den Antrag der Minorität, die durch den Herrn Abgeordneten Ritter v. Krzeczunowicz vertreten ist, zur Abstimmung bringe, weil derselbe eine ganz neue Fassung des ganzen Paragraphes beantragt. Falls dieser Antrag abgelehnt werden sollte, so gehen wir zur Beschlußfassung über die Ausschußanträge; nachdem zu den ersten sechs Zeilen des ersten Alinea kein abändernder Antrag gestellt worden ist, so glaube ich, daß dieselben zuerst zur Abstimmung kommen; nun werde ich dem Antrage des Herrn Baron Gudenus Rechnung tragen und zugleich nach dem Worte „Gebäudebestandtheiles" in der sechsten Zeile das Wort „berechnet" aufnehmen, was nur eine stilistische Aenderung ist und nicht ins Meritorische eingeht.

Die eigentlichen abändernden Anträge betreffen nur die Ziffersätze. In dieser Beziehung ist der am weitesten gehende Antrag der des Herrn Abgeordneten Auspitz, und ich werde diesen daher zuerst zur Abstimmung bringen. Derselbe geht dahin, daß der Abzug bei Gebäuden, in welche der Durchschnittszins 100 fl. erreicht oder übersteigt, mit 10 Percent und bei solchen, in welchen der Durchschnittszins 45 fl. erreicht, mit 5 Percent berechnet wird. Ich muß aufmerksam machen, daß nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Auspitz die Worte „oder übersteigt" in der siebenten Zeile wegzufallen haben.

Dann würde der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Dinstl kommen, welcher dahin lautet, daß der Abzug für Gebäude, in welchen der Durchschnittszins 25 fl. übersteigt und 45 fl. nicht erreicht, mit 20 Percent und für Gebäude, in welchen der Durchschnittszins 5 fl. übersteigt und nicht höher als 25 fl. ist, mit 25 Percent berechnet wird. Wenn dieser Antrag abgelehnt würde, so kommt der Antrag des Ausschusses in der vorliegenden Fassung zur Abstimmung.

Zum Absatze 1 würde ein Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Dienstl als Zusatz kommen; da der Absatz 2 von keiner Seite amendirt ist, so würde derselbe nach dem Antrage des Ausschusses zur Abstimmung kommen; Absatz 3 als solcher wurde nicht amendirt und ein Zusatzantrag vom Herrn Abgeordneten Pfeifer kommt hinzu.

Endlich würde der Absatz 4 zuerst nach der Fassung der Minorität, welche der Herr Dr. Schaup vertreten hat, mit Rücksichtnahme auf die stilistischen Correctionen, die vorgebracht worden sind, zur Abstimmung kommen, und falls er abgelehnt würde, kommt der Antrag des Ausschusses der Majorität zur Abstimmung.

Es wurde auch der formelle Antrag gestellt, daß die zu Absatz 1 und Absatz 3 von den Herren Abgeordneten Auspitz, Dinstl und Pfeifer gestellten Anträge dem Ausschusse nochmals zugewiesen werden.

Ich werde daher in dieser Richtung zuerst über die formelle Frage zur Abstimmung schreiten, da, wenn dieser Antrag angenommen werden sollte, die weitere Abstimmung in suspenso bliebe.

Falls aber der Antrag auf Zuweisung an den Ausschuß abgelehnt würde, werde ich in der Art und Weise, wie ich sie angegeben habe, vorgehen.

Ich erinnere noch, daß zu Absatz 3 ein Eventualantrag der Minorität, welche Herr v. Krzeczunowicz vertreten hat, vorliegt. Es beantragt nämlich diese Minorität für den Fall, als §. 24 nach dem Antrage der Minorität nicht angenommen würde, zu Absatz 3 eine Abänderung, und ich werde daher diesen Antrag dann eventuell zur Abstimmung bringen.

Zuerst stelle ich die Frage, ob das hohe Haus gewillt ist, die von den Herren Auspitz, Dr. Dinstl und Pfeifer gestellten Anträge noch einmal an den Ausschuß zur weiteren Berathung zu weisen? Ich bitte jene Herren, welche mit der beantragten Zuweisung an den Ausschuß einverstanden sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen. Die meritorischen Anträge werden daher an den Ausschuß gewiesen und entfällt vorläufig jede weitere Abstimmung. Nur den Antrag der Minorität, insoferne derselbe eine ganz neue Fassung des §. 24 herbeizuführen beabsichtigt, werde ich sofort zur Abstimmung bringen.

Abgeordneter Ritter v. **Krzeczunowicz:** Ich habe auch bezüglich dieses Antrages die Zuweisung an den Ausschuß beantragt.

Präsident: Der Antrag der Minorität kann nicht an den Ausschuß gewiesen werden, weil er ja aus dem Ausschusse gekommen ist, und ein Antrag

des Ausschusses kann nicht an den Ausschuß gewiesen werden. Allerdings aber kann ich, wenn es die Minorität wünscht und das hohe Haus billigt, die Abstimmung über Ihren Antrag bis zur Beschlußfassung über die dem Ausschusse zugewiesenen Anträge verschieben.

Abgeordneter Dr. **Schaup**: Ich bitte um das Wort zur Abstimmung.

Präsident: Herr Abgeordneter Dr. Schaup hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Schaup**: Ich glaube, die Anträge, die eben dem Ausschusse zugewiesen worden sind, beziehen sich nur auf die Absätze 1 und 3; ich vermag also nicht einzusehen, warum wir über die anderen Absätze 2 und 4 nicht sogleich abstimmen sollten.

Präsident: Weil es keinen rechten Sinn hat, über das zweite Alinea Beschluß zu fassen, wenn das erste noch nicht beschlossen ist, da dann die einzelnen Theile des Paragraphes ganz außer allem Zusammenhange gerissen würden. Früher, wo über alle Absätze Beschluß gefaßt wurde und es sich nur um die Zurückweisung eines mittleren Absatzes handelte, war diese Zuweisung zulässig, nicht aber hier, wo wir mit einem mittleren Absatze beginnen und den ersten auslassen würden.

(Berichterstatter der Majorität Dr. Beer meldet sich zum Worte.)

Der Herr Berichterstatter der Majorität hat das Wort.

Berichterstatter der Majorität Dr. **Beer**: Ich wollte mir nur die Bemerkung erlauben, daß alle die auf den Minoritätsantrag bezüglichen Punkte ja seinerzeit im Ausschusse schon einer eingehenden Erwägung unterzogen wurden, und daß daher dieser Minoritätsantrag nicht noch einmal an den Ausschuß zurückgegeben werden kann, weil sonst dieselbe Berathung im Ausschusse von vorne anfangen müßte.

Es kann heute nur eine Abstimmung darüber erfolgen, ob das hohe Haus der Anschauung der Majorität, daß man ein Maximum der Abzugspercente feststellen solle, Rechnung trägt oder nicht.

Ich bin also gegen die Zurückweisung des Minoritätsantrages an den Ausschuß.

Präsident: Ich muß nach diesen Erörterungen gestehen, daß ich mich verpflichtet fühle, den Antrag der Minorität auf eine ganz neue Fassung des §. 24 gleich zur Abstimmung zu bringen.

Ich kann jetzt nicht anders vorgehen, nachdem sonst, wenn alle diese Zuweisungen geschehen sind und wenn dann das hohe Haus später den Antrag der Minorität annähme, die ganze Arbeit mit den anderen zugewiesenen Anträgen umsonst wäre. Daher muß zuerst festgestellt werden, ob das hohe Haus dem Antrage der Minorität bezüglich einer neuen Fassung des §. 24 beistimmt. Ich muß daher zur Abstimmung schreiten über den Antrag, den die durch Herrn Abgeordneten v. Krzeczunowicz vertretene Minorität behufs einer neuen Fassung des ganzen §. 24 stellt. Der Antrag lautet *(liest)*:

„Der §. 24 hätte zu lauten:

„„Die Bezirks- und Ortscommissionen (§§. 5 und 7) haben die Erhaltungskosten der Gebäude und die Amortisation des in den Bau — ohne Einrechnung des Werthes der Bauarea — angelegten Capitales zu erheben, hierbei alle auf diese Kosten Einfluß nehmenden Umstände, die klimatischen Verhältnisse, die Bauart und die Beschaffenheit der Baumaterialien, die Dauer der einzelnen Bautheile und der wiederkehrenden Nachbesserungen, die üblichen Feuerversicherungsprämien und andere zur Instandhaltung der Gebäude erforderlichen Auslagen zu berücksichtigen, sodann das Verhältniß der erhobenen Kosten zum Bruttoertrage zu ermitteln und die hiernach für diese Kosten entfallenden Abzugspercente für jedes einzelne Gebäude in Abstufungen von fünf zu fünf Percent festzustellen.““

Jene Herren, welche §. 24 in der von der Minorität des Ausschusses, vertreten durch Herrn Ritter v. Krzeczunowicz, vorgeschlagenen Fassung annehmen, wollen sich erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag der Minorität ist abgelehnt.

Nachdem das nun feststeht, das hohe Haus aber auch beschlossen hat, die Anträge, welche von den Herren Abgeordneten zu den Absätzen 1 bis 3 heute gestellt wurden, dem Ausschusse zuzuweisen, bleibt die weitere Abstimmung über §. 24 in suspenso.

Wir gehen zu §. 25 über.

Der Herr Berichterstatter wird wohl vom hohen Hause der Pflicht enthoben, diesen Paragraph vorlesen zu müssen! *(Zustimmung.)*

Zu §. 25 liegt ein Minoritätsantrag vor, vertreten durch Herrn Abgeordneten Dr. Klier. Ich ertheile demselben das Wort zur Begründung desselben.

Berichterstatter der Minorität Dr. **Klier**: §. 25 enthält in seinem Schlußsatze die Verfügung, daß Gebäude, welche ausschließlich zum Zwecke der Bewohnung durch Arbeiter, Taglöhner und Gesinde der Industrie oder der Forst- und Landwirthschaft errichtet werden, eine Steuerfreiheit von 15 Jahren zu genießen haben.

Die Minorität des Ausschusses beantragt, daß dieser 15jährige Zeitraum auf einen solchen von 20 Jahren erweitert werde. Ich habe diesen Antrag zu begründen, was ich mit Nachstehendem thue.

Es liegt hier ein Gegenstand vor, welcher sehr verschiedene Interessen berührt, einmal die Interessen des Arbeiters, welcher natürlich wünscht, eine gute, billige und gesunde Wohnung zu haben; er berührt die Interessen des Fabriksherrn ebenso wie die eines Besitzers einer Landwirthschaft, um sich eine stabile, eine ansäßige Arbeiterbevölkerung zu sichern. Er berührt endlich die Interessen des Staates, der Regierung somit, weil derselben daran gelegen sein muß, in dieser Weise nicht nur für die Interessen der Industrie und der Landwirthschaft, sondern auch der Arbeiter zu sorgen — kurz, weil die Frage der billigen Arbeiterwohnungen zugleich eine sociale Frage ist, welche schon allüberall die Aufmerksamkeit der Regierungen ebensowohl wie die der Bevölkerung erregt hat.

Daß alle diese wichtigen Interessen zusammentreffen und die Frage die allgemeinste Aufmerksamkeit seit langem erregt, dafür liefern den Beweis die zahlreichen Schriften, die darüber herausgegeben wurden; ferner liefern einen Beweis hierfür die verschiedenen Weltausstellungen, welche uns das Bild zweckmäßiger Arbeiterwohnungen darzustellen trachten und schließlich liegt ein Beweis hierfür in dem Bestreben, nicht nur von Seiten der Privaten, der Fabriksherren und Oekonomen, sondern auch von Seiten großer Gesellschaften dahin zu wirken, daß zweckmäßige und billige Arbeiterwohnungen entstehen.

Die Frage nach gesunden Arbeiterwohnungen wurde vor Allem in den großen Städten aufgeworfen, aber auf dem Lande, wo es sich um die Industrie und Landwirthschaft handelt, kommt noch ein anderes Moment dazu, welches außerordentlich wichtig ist.

Auf dem Lande sind nämlich die Arbeiter, dort, wo sie in großer Zahl benöthigt werden, nicht immer an Ort und Stelle vorhanden.

Sie müssen oft viele Stunden weit an den Ort ihrer Arbeitsleistung gehen, und eben weil sie so weit entfernt in die Fabriksorte gehen müssen, können sie nicht täglich zu ihrer Familie zurückkehren, sie müssen die ganze Woche hindurch, so lange gearbeitet wird, mit der elendesten Unterkunft in den Dörfern vorlieb nehmen, und sind während dieser Zeit ganz von ihrer Familie getrennt, die sie bloß Samstag Abends besuchen können, um den Sonntag im Kreise ihrer Familie zuzubringen.

Welche schädliche Folgen dies für das Familienleben des Arbeiters und für die Moralität desselben hat, ist erklärlich und bedarf keines Beweises.

Aus allen diesen Rücksichten ist es wünschenswerth, daß für billige und gesunde Arbeiterwohnungen gesorgt werde. Es hat sowohl die Wissenschaft, als auch die Praxis den Grundsatz längst festgestellt, daß es am zweckmäßigsten sei, kleine Wohnungen zu errichten, solche Arbeiterwohnungen nämlich, in welchen Eine, höchstens zwei Arbeiterfamilien untergebracht werden können, und nicht etwa große Arbeiterkasernen, wo zahlreiche Arbeiter in einem und demselben Hause untergebracht werden.

Wenn man nun solche kleinere, gesündere und zweckmäßigere Arbeiterwohnungen schaffen will, ist es klar, daß dazu ein größerer Aufwand erforderlich ist, als wenn man viele solche Wohnungen unter einem Dache unterbringt, es ist also auch klar, daß man, wenn man wünscht, daß viele solche Wohnungen errichtet werden, und daß sich die Industrie oder ein einzelner Geschäftsmann, ein Fabrikant damit befaßt, solche Wohnungen herzustellen, diese möglichst dazu animiren muß und ihnen auf andere Weise Vortheile bietet.

Der Vortheil, welcher von Seite des Staates geboten werden kann, liegt ganz allein darin, daß man eben solchen Gebäuden eine längere Steuerfreiheit gewährt. Diese wird insbesondere noch dadurch gerechtfertigt, daß es sehr wünschenswerth ist, wenn man dem Arbeiter es ermöglicht, in den Besitz solcher Arbeiterwohnungen zu gelangen, so daß er Eigenthümer derselben wird. Wenn er nun Eigenthümer werden und dabei ein niedriger Miethzins für ihn festgestellt werden soll und er niedrige Raten zahlt, um in den wirklichen Besitz eines solchen Hauses zu gelangen, dann ist es natürlich, daß jene Gesellschaft, jener Fabrikant oder jener Grundbesitzer, welcher solche Häuser errichtet, große Opfer bringen muß, um diesen Zweck zu erreichen.

Aus diesen Gründen war die Minorität des Ausschusses dafür, daß der Staat eben ein kleines Opfer mehr bringen möge, als es durch die Majorität des Ausschusses beschlossen wurde. Daher beantragt die Minorität des Ausschusses, man möge eine 20jährige Steuerfreiheit für die Arbeiterwohnungen gewähren statt der von der Majorität des Ausschusses beantragten 15jährigen Steuerfreiheit.

Ich erlaube mir diesen Antrag dem hohen Hause auf das wärmste zur Annahme zu empfehlen.

Präsident: Der Antrag der Minorität des Ausschusses geht dahin, daß im §. 25 anstatt der von der Majorität des Ausschusses beantragten Steuerbefreiung von fünfzehn Jahren für die Arbeiterwohnungen eine solche von zwanzig Jahren bewilligt werde. Da dieser Antrag aus dem Ausschusse kommt, so bedarf er keiner Unterstützung.

(Abgeordneter Friedrich Suess meldet sich zum Worte.)

Der Herr Abgeordnete Friedrich Sueß hat das Wort.

Abgeordneter Friedrich **Sueß**: Sowohl durch Vereine, als durch Corporationen wird seit langem dahin gewirkt, Arbeiterwohnungen zu errichten, in der vollen Ueberzeugung und in dem vollen Bewußtsein, daß nur auf diese Weise das Wohl der Arbeiter gefördert werden kann, sei es bei der ländlichen Bevölkerung, welche nur leiden kann durch Invasionen von Fabriksarbeitern, welche gewiß nicht geringere Nachtheile für sie haben, als Einquartierungen des Militärs im Allgemeinen und Cavallerie insbesondere, sei es auch bei dem Stande der Arbeiter in geschlossenen Städten, deren Lage außerordentlich drückend ist, mit Rücksicht eben darauf, daß sie genöthigt sind, die ungesundesten Localitäten, zu denen Licht und Luft weniger zugänglich ist, für sich in Anspruch zu nehmen.

Wenn also dem Staate in dieser Weise Gelegenheit geboten wird, in so fördernder Weise einzugreifen, so kann dies gewiß nur empfohlen werden; und ich würde es auf das wärmste unterstützen, Alles das aufzubieten, was Gelegenheit dazu bietet, Arbeiterhäuser zu errichten.

Abgesehen davon, was mein unmittelbarer Herr Vorredner erwähnt hat, daß nur auf diese Weise eine gewisse Stabilität in die Arbeit selbst kommt, wird dadurch die Gründung eines Hausstandes wesentlich erleichtert und der allgemeine Wohlstand und das bessere Fortkommen der Arbeiter gesichert erscheinen.

(Abgeordneter Auspitz meldet sich zum Worte.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Auspitz hat das Wort.

Abgeordneter **Auspitz**: Ich muß gestehen, daß die Gewährung von zeitlichen ausgedehnten Steuerbefreiungen, die namentlich bei uns in Oesterreich üblich ist und durch diese Vorlage für die Zukunft sanctionirt werden soll, mir nicht sympathisch erscheint, und ich glaube, es ist das deutliche Kriterium eines vorhandenen Grundfehlers in unserer Steuergesetzgebung, daß sie dieses Nothbehelfes einer sehr ausgedehnten zeitlichen Steuerbefreiung bedarf. Man mache ein gesundes, auf wirthschaftlichen Principien beruhendes Steuergesetz, dann braucht man nicht diese ungesunde, krankhafte, so weit ausgedehnte Steuerbefreiung. Ich hätte gedacht, daß eine Steuerreform, die sich ausdrücklich den Zweck vor Augen setzt, eine Ausgleichung der Steuerlast herbeizuführen, nicht eine so abnorme Ungleichheit beibehalten würde, die darin besteht, daß man für alte Gebäude die Steuer im vollen Umfange verlangt, sie dagegen bei neuen Gebäuden auf die Hälfte reducirt, das nämlich, meine Herren, ist die Bedeutung einer zwölfjährigen Steuerfreiheit. Ich verweise auf den Motivenbericht der Regierung, ich verweise auf die statistischen Tabellen, wo als Begründung für die zwölfjährige Steuerbefreiung die Rechnung ausgeführt wird, daß innerhalb einer Zeit von zwölf Jahren zu einem Zinsfuße von 6 Percent ein Capital angesammelt werden kann mit Zinsen und Zinseszinsen, aus dessen weiteren Zinsen die ganze Steuer bestritten werden kann. Nun, meine Herren, man kann diese Rechnung auch anders aufstellen.

Wenn Jemand innerhalb zwölf Jahren Steuerfreiheit genießt und nicht den ganzen Betrag der Steuer, die er zu zahlen hätte, sondern die Hälfte dieses Betrages zurücklegt und capitalisirt, so wird er sich am Ende der zwölf Jahre einen Betrag angesammelt haben, aus welchem er fernerhin wieder die Hälfte der gesammten Steuer bestreiten kann, so daß er auch fernerhin für alle Zukunft aus dem Ertrage des Hauses nur die Hälfte der Steuer zu entnehmen hat. Die zeitliche Steuerbefreiung von zwölf Jahren hat also thatsächlich keine andere Bedeutung als auszusprechen, daß für alle in Zukunft zu errichtenden Gebäude die Gebäudesteuer nur die Hälfte des gesetzlichen Fußes betragen würde.

Nun, das ist doch eine so offenbare Ungleichheit, daß es wohl die erste Aufgabe der Steuerreform gewesen wäre, sie zu beseitigen. Sie ist in Oesterreich entstanden und mußte entstehen durch die ganz abnorme, ungesunde hohe Anspannung der Steuerkraft, speciell bei der Gebäudesteuer. Die Gebäudesteuerreform hätte vor Allem darnach streben sollen, diesem Zustande ein Ende zu machen.

Die Möglichkeit dazu wäre eben nur geboten gewesen, wenn man nicht, wie ich schon wiederholt bedauert habe, alle Gebäude unterschiedlos in denselben Topf geworfen hätte, ohne Rücksicht darauf, ob sie bloß eine Baurente oder auch eine Grundrente abwerfen.

Ich will mich in diesen Gegenstand nicht weiter verlieren, ich möchte aber noch ein Bedenken hervorheben, welches mir gegen einen bestimmten Theil dieser Steuerbefreiungen sehr gewichtig erscheint, das ist die Gewährung einer gleich ausgedehnten Steuerbefreiung für Umbauten. Bei Neubauten macht man geltend, daß durch die Steuerbefreiung dem Staate ein Schaden nicht erwächst, denn man verzichtet eben nur auf ein Steuernovum, welches durch die Neubauten zuwächst. Dieses Argument ist nach meiner Ueberzeugung nicht richtig; wenn es aber doch den Schein einer Plausibilität für sich hat, trifft es bei der Steuerbefreiung für Umbauten nicht zu. Bei diesen verliert der Staat geradezu eine Steuer, welche er bisher aus dem Objecte bezogen hat, und dieser Verlust gestaltet sich um so größer und der unnöthige Verzicht auf die Einnahmen daraus um so gewichtiger, wenn der Umbau, wie dies häufig geschieht, Objecte betrifft, bei welchen die Bauarea einen bedeutenden Werth hat. Wie ungerecht die gleichförmige Behandlung der Umbauten und Neubauten

ohne Rücksicht auf den Werth der Bauarea ist, geht klar und deutlich daraus hervor, daß, wenn zum Beispiel ein Haus umgebaut wird, bei dem die Bauarea doppelt soviel werth ist, als das Gebäude selbst, der Steuerverlust, welcher dem Staate durch die Befreiung erwächst, ebenso groß ist, als wenn ein dreimal größeres Gebäude, in welchem also dreimal so viel Menschen wohnen können, wodurch der Volkswohlstand wesentlich mehr gefördert würde, wenn, sage ich, ein dreimal so großes Gebäude auf einem Grunde, welcher als Baugrund nicht so hoch im Werthe steht, gebaut werden würde.

Mir scheint also diese weitgehende Steuerbefreiung sowohl im Allgemeinen, als speciell für solche Umbauten und noch specieller für solche Umbauten, welche auf Gründen gebaut werden, deren Werth sehr bedeutend ist, vollkommen ungerechtfertigt.

Ich werde mir nicht erlauben, diesbezüglich einen Antrag zu stellen, er würde voraussichtlich nicht auf Genehmigung rechnen können. Ich glaube aber aus dieser meiner geringen Zuneigung für eine zeitliche Steuerbefreiung den Grund zu finden, um mich bezüglich dieser Frage, welche von zwei Herren Vorrednern angeregt wurde, für die Vorlage des Ausschusses und gegen den Minoritätsantrag aussprechen zu sollen.

Ich muß offen gestehen, daß selbst, abgesehen von den Argumenten, welche man gegen die Steuerbefreiung überhaupt geltend machen kann, der sehr edle und humane Zweck, den man durch eine längere Steuerbefreiung anstrebt, nicht erreicht werden wird.

Meine Herren! Ich bin in der Situation, von dieser Bestimmung Gebrauch zu machen, ich habe als Fabriksbesitzer zahlreiche Arbeiterwohnungen gebaut, ich habe dabei ganz einfach die Calculation gemacht, ob die Kosten der Arbeiterwohnungen durch Ersparnisse an Lohn, durch den Vortheil gesicherter Arbeitskräfte werden gedeckt werden, ob ich durch diese Vortheile die Verzinsung des aufgewendeten Capitales und der Amortisation desselben nahezu finden würde. Ich habe dabei — ebenso wird es jeder Andere machen — die Amortisationsperiode eines solchen Capitales gewiß nicht länger als auf zwölf Jahre hinaus gerechnet, und es ist mir daher in Bezug auf meine Entscheidung, ob ich bauen soll oder nicht, vollkommen gleichgiltig, ob da eine längere Steuerbefreiung gewährt wird oder nicht. Ich glaube, ganz dasselbe wird für jeden Industriellen, für jeden Großgrundbesitzer gelten; er wird die Arbeiterwohnungen nur dann bauen, wenn die Zinsen und die Amortisation durch zwölf Jahre gesichert sind, und er wird sehr wenig fragen, ob ihm aus diesem Titel eine 15- bis 20jährige Steuerfreiheit gewährt wird.

Wenn man aber vollends glauben wollte, daß durch eine längere Steuerbefreiung etwa in großen Städten die Speculanten eigene Gebäude, und zwar speciell Arbeiterwohnungen errichten werden, so glaube ich, daß alle Herren, welche mit der Praxis vertraut sind, zugeben werden, daß dies nur in äußerst geringem Maße geschehen kann.

Es stößt dies deßhalb auf so große Schwierigkeiten, weil, wie dies nach dem Wortlaute der Vorlage der Fall sein soll, diese Begünstigung erlischt, sobald auch nur eine von den Parteien, die dieses Haus bewohnen, die Qualität, für welche die Steuerbefreiung gilt, verliert.

Gesetzt, es errichte Jemand in Wien ein Haus und habe die Absicht, dasselbe zu Arbeiterwohnungen zu bestimmen, um eine längere Steuerbefreiung zu genießen. Nun will es aber das Unglück, daß eine Partei, sei es durch eine kleine Erbschaft, sei es durch eigenen Fleiß dahin bringt, ein selbständiges Gewerbe zu betreiben, so erlischt in dem Momente die längere Steuerbefreiung für das ganze Gebäude. Wie kann man glauben, daß auf so prekärer Grundlage sich Jemand entschließen wird, wenn nicht ohnehin die Miethverhältnisse entsprechend sind, in diese Speculation einzugehen.

Ich gestehe, daß ich sowohl im Ausschusse, als auch hier gegen die ganze Bestimmung, daß längere Steuerbefreiungen für Arbeiterwohnungen gewährt werden sollen, so sehr human diese Bestimmung auch aussehen mag, gestimmt habe und stimmen werde. Umsomehr muß ich mich gegen die Anträge der Minorität wenden.

Bezüglich des Arguments der Humanität möchte ich mir erlauben geltend zu machen, daß es ja genügt, zweckmäßige Bestimmungen zu treffen, welche der ärmeren Bevölkerung zugute kommen, und daß das hohe Haus schon früher genügend dargethan hat, daß es auch diese Tendenz verfolgt.

In diesem Falle aber genügt die Absicht nicht, es ist nur ein kleiner Theil der ärmeren Bevölkerung, der man diese Begünstigung zuwenden will, und ein Theil der armen Bevölkerung, welcher diese Begünstigung schließlich nicht verbleiben wird. Denn, meine Herren, die ärmere Bevölkerung besteht nicht bloß aus Arbeitern, Taglöhnern und Gesinde der Industrie, der Forst- und Landwirthschaft; der größte Theil der ärmeren Bevölkerung besteht aus kleinen, selbständigen Unternehmern, aus Handwerkern, kleinen Häuslern und Bauern, welche nicht besser, oft schlechter daran sind, als die Fabriksarbeiter und Taglöhner des Großgrundbesitzes.

Dem Einen will man eine Begünstigung einräumen, dem Anderen kann man sie nicht einräumen; denn wollte man diese Steuerbefreiung auf Alle ausdehnen, so würde sie ad absurdum geführt werden. Die zwei Classen stehen untereinander in beständiger Concurrenz. Die Arbeiter des Taglohnes, des kleinen selbständigen Unternehmers, die Handarbeiter, stehen in Concurrenz, und jeder Vortheil, welchen Sie dem Einen gewähren, kommt schließlich — das

liegt in der Natur des Verkehrs und der Concurrenz — nicht dem Arbeiter, sondern dem Arbeitgeber zu Statten, die ganze Bestimmung, wenn sie überhaupt praktischen Effect haben soll, kommt dem Arbeitgeber, nicht dem Arbeiter zugute, und dem Staate kostet sie doch einen namhaften Ausfall, und was das Aergste ist, sie verursacht dem Staate große Kosten der Ueberwachung in der Hinsicht, ob wirklich diese Gebäude allein und ausschließlich dem Zwecke gewidmet werden, für welchen sie bestimmt sind und für welchen die längere Steuerbefreiung gewährt wird.

Ich werde, wie gesagt, für meine Person gegen diese Bestimmung stimmen, glaube aber, daß vielleicht die Majorität des hohen Hauses aus dem, was vorgebracht wurde, Argumente schöpfen wird, um zum Mindesten eine weitere Ausdehnung im Sinne des Minoritätsantrages nicht zuzulassen.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Abgeordneter Steudel meldet sich.)* Herr Abgeordneter Steudel hat das Wort.

Abgeordneter **Steudel:** Ich habe ursprünglich nicht beabsichtigt, mich an der Debatte zu betheiligen, aber die Aeußerungen und die Motivirung, die der Herr Vorredner vorgebracht hat, um seine Ansicht zu begründen, scheint mir nicht stichhältig und bedarf einer näheren Beleuchtung.

Es scheint, daß der Herr Vorredner die ganze Frage vom Standpunkte des Capitalisten, und zwar desjenigen, der viel Geld zur Verfügung hat, vertreten wollte. Ich gebe zwar dem Herrn Vorredner zu, daß das Mittel, welches hier vorgeschlagen wird, zur Aufbesserung der Arbeiterverhältnisse noch immer nicht ausgiebig genug ist. Aber ein Mittel ist es, und sollen wir aus dem Grunde, den der Herr Vorredner angegeben hat, weil man nur einem Theile der ärmeren Bevölkerung damit helfen kann, davon Umgang nehmen und lieber gar keine Hilfe vorschlagen; das kann kein stichhältiger Grund sein. Ich glaube, wenn wir nur in Etwas dieser Misere entgegenwirken können, so sollen wir es thun.

Wenn der Herr Vorredner bedenkt, daß nicht allein die reinen Capitalisten, die reinen Geldmänner Bauunternehmungen führen, sondern daß der bei weitem größere Theil der Bauunternehmer mit aufgenommenen Geldern, mit Darlehen Häuser baut, so wird er zu einem anderen Conclusum gelangen; denn es geht dann nicht an, daß er sagt: Wenn der Mann, der zwölf steuerfreie Jahre genießt, die Hälfte dieser Steuer, von der er befreit ist, zurücklegt, so deckt er die Steuer der Zukunft.

Meine Herren! Der Mann braucht die Steuerfreiheit, er braucht das Zinsenerträgniß, um seinen Verpflichtungen nachzukommen, um das Capital zu amortisiren, zu verinteressiren, das er ausgegeben, um das Gebäude zu erbauen. Sicher ist es, daß durch kein anderes Mittel — es wurde kein solcher Vorschlag weder in diesem hohen Hause, noch außerhalb desselben gemacht — die Baulust geweckt werden kann, als wenn man die steuerfreien Jahre ausdehnt; wir haben in der jüngsten Periode in Wien gesehen, daß man der Wohnungsnoth nicht anders abhelfen kann, als durch eine Vermehrung von Wohnungen; die Baulust muß also geweckt werden, und dies geht nicht anders, als durch eine Verlängerung der Steuerfreiheit; und ebenso ist es mit der Belebung der Baugewerbe selbst. Wenn nicht das hohe Haus in letzterer Zeit ein solches Gesetz gemacht hätte, würde es noch trauriger mit unseren Arbeiterverhältnissen, mit den Gewerbetreibenden aussehen, weil dann auch die Baugewerbe nichts mehr zu verdienen hätten und beinahe die ganze Arbeiterbevölkerung Wiens aufs Trockene gesetzt worden wäre; es war dies mit ein Mittel zur Besserung der Lage des Arbeiters, des Gewerbetreibenden, und ich begrüße daher den Vorschlag, daß man auch in Zukunft etwas hierfür zu thun gedenke.

Wenn der Herr Vorredner sagt, nur dem Arbeitgeber wird dadurch geholfen und nicht dem Arbeitnehmer, so meine ich, daß dadurch, daß man dem Arbeitgeber durch günstige Bedingungen, durch eine Erweiterung der steuerfreien Jahre Animo macht, solche Häuser zu erbauen, nur ein Nutzen für die Arbeiter selbst geschaffen wird, die heute, wie der erste Herr Vorredner gesagt hat, auf den großen Plätzen, wo viele Arbeiter sich aufhalten, zusammengepfercht, zusammengedrängt sind und in ungesunden, theueren Räumen leben müssen. Durch eine Vermehrung dieser Wohnungen wird man sicher einem Uebelstande abhelfen und dem Arbeiter zum Mindesten eine gesündere Wohnung verschaffen, als dies bisher der Fall war. Ich glaube daher, daß wir dieses Mittel, womit die Wohnungsverhältnisse der Arbeiter gebessert werden können, und da dies noch nicht mit Grund bekämpft wurde, mit Freude begrüßen werden.

Ich erläre daher geradezu, weil mich die Gründe des Herrn Vorredners nicht im Mindesten überzeugt haben, für das Minoritätsvotum zu stimmen.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Der Herr Berichterstatter der Minorität hat das Wort.

Berichterstatter der Minorität Dr. **Klier:** Der geehrte Herr Abgeordnete Auspitz hat sich überhaupt gegen die Steuerbefreiung ausgesprochen, und was die Arbeiterhäuser anbelangt, so hatte er sich

selbst als Beispiel angeführt, um darzuthun, daß es nicht nothwendig sei, da eine Ausnahme zu gestatten, indem er für seinen Theil es recht wohl ausgerechnet habe, einen Nutzen davon gehabt zu haben, daß er überhaupt Arbeiterhäuser errichtet hat.

Ich möchte mir in dieser Beziehung die Bemerkung erlauben, daß eben nicht Jeder auf einem solchen persönlichen Standpunkte zu stehen vermag, wie der Herr Abgeordnete in diesem Falle, und erlaube ich mir weiters insbesondere darauf hinzuweisen, daß Einzelne wohl für ihre eigenen Arbeiter Sorge tragen können, daß aber im Großen und Ganzen der Zweck nicht durch Einzelne wird zu erreichen sein, und daß heutzutage bereits eine Bewegung durch das Volk geht, indem sich Gesellschaften bilden, welche bereit sind, den Arbeitern eben solche Wohnungen zu bauen und zu verschaffen, daß man aber solche Gesellschaften gewiß auf irgend eine Weise unterstützen und animiren müsse, damit sie Opfer bringen, um dem Arbeiter solche Wohnungen zu verschaffen.

Ich habe früher schon darauf hingewiesen und lege das allergrößte Gewicht darauf, daß es ermöglicht werde, daß der Arbeiter Eigenthümer seiner Wohnung werde. Das wird aber niemals der Fall sein, wenn die Gesellschaft ohne irgend eine Begünstigung von Seite des Staates diese Häuser bauen und durch einen geringen Zins hereinbringen soll.

Es ist dieser Zweck, den Arbeiter an das Eigenthum des Hauses zu bringen, keineswegs eine lächerliche Sache, und er ist auch keine unausführbare Sache, denn da und dort ist sie bereits durchgeführt worden. In London baut man gegenwärtig einen ganzen Stadttheil von lauter Arbeiterwohnungen. In Prag hat man in Holleschowitz und Smichow bereits begonnen, ganze Gassen von Arbeiterwohnungen zu bauen, wobei man eben den Zweck hat, diesen Arbeitern das Eigenthum der Wohnungen, in denen sie sich befinden, zu ermöglichen. Ebenso ist es in Mühlhausen geschehen und an manchen anderen Orten.

Ich erlaube mir daher dem hohen Hause diese Angelegenheit auf das Wärmste anzuempfehlen und zu bitten, Sie mögen diese fünf Jahre, bezüglich welcher sich der Minoritätsantrag von jenem der Majorität unterscheidet, noch hinzugeben, um es eben für die Zukunft zu ermöglichen, daß eine solche wohlthätige Bauthätigkeit eintritt. *(Beifall.)*

Präsident: Der Herr Berichterstatter der Majorität hat das Wort.

Berichterstatter der Majorität Dr. **Beer:** Dieser Punkt ist kein so essentieller und das Wesen des Gesetzes betreffender, daß ich in die Widerlegung derjenigen Gründe eingehen sollte, welche von dem geehrten Herrn Berichterstatter der Minorität vorgebracht worden sind, und zwar umsomehr, da der Standpunkt, den ich subjectiv vertrete, von dem Herrn Abgeordneten Auspitz des Breiten dargelegt worden ist.

Ich habe sehr große Sympathien für die Arbeiter und Arbeiterwohnungen, allein ich glaube, daß man in dem Gesetze nicht zu weit gehen soll. Fünfzehn Jahre Steuerfreiheit sind ein ziemlich langer Zeitraum und ich glaube nicht, daß die Hinzufügung von weiteren fünf Jahren zur Emporbringung und Förderung von Arbeiterwohnungen ungemein viel beitragen wird.

Wenn wir andere Länder ins Auge fassen, finden wir bezüglich der Steuerfreiheit kein Analogon. Man ist bei uns in Oesterreich bezüglich der gewöhnlichen Gebäude schon viel zu weit gegangen und überschreitet auch bezüglich der Arbeiterwohnungen, glaube ich, die Grenze des zu Gewährenden. Es ist wahr, daß die Arbeiter Eigenthümer ihrer Wohnungen werden sollen, allein wenn man bedenkt, daß sie innerhalb 12 Jahren das ganze Steuercapital ersparen, daß man also schon drei Jahre mehr hinzugefügt hat, die es möglich machen auch noch weiters zur Abtragung der schuldigen Summe etwas zu sparen, wenn man ferner ins Auge faßt, daß es doch auch wünschenswerth wäre, die Arbeiter zu den directen Steuern soviel als möglich herbeizuziehen, damit sie doch einigermaßen wenigstens in einen innigen Zusammenhang mit dem staatlichen Verbande durch eine Steuerzahlung gebracht werden, so wird man, glaube ich, 15 Jahre hinlänglich finden, und nicht auf 20 Jahre greifen.

Präsident: Ich schreite zur Abstimmung. Bezüglich des §. 25 ist nur in Bezug auf die Frage der Steuerfreiheit der Arbeiterwohnungen ein abändernder Antrag gestellt. Während nämlich die Majorität des Ausschusses diesfalls einen Zeitraum von 15 Jahren vorschlägt, beantragt die Minorität des Ausschusses eine Steuerfreiheit von 20 Jahren.

Ich werde daher den §. 25 ganz nach der Fassung des Ausschusses und lediglich mit Auslassung der Zeitbestimmung in Ansehung der Steuerfreiheit der Arbeiterwohnungen zur Abstimmung bringen. Ueber diese Zeitbestimmung werde ich sodann separat abstimmen lassen, und zwar zunächst nach dem Antrage der Minorität über eine Steuerfreiheit von 20 Jahren, und wenn diese abgelehnt wird, nach dem Antrage der Majorität über eine solche von 15 Jahren.

Ist gegen diesen Abstimmungsmodus etwas zu erinnern? *(Niemand meldet sich.)* Dann ersuche ich jene Herren, welche den §. 25, wie er gedruckt nach der Fassung des Ausschusses vorliegt, vorbehaltlich der Abstimmung über den Zeitraum der Steuerfreiheit für Arbeiterwohnungen, annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche nach dem Antrage der Minorität des Ausschusses bezüglich der Arbeiterwohnungen eine „Steuerfreiheit von 20 Jahren" bewilligen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieser Antrag ist angenommen.

Wünscht Jemand zum §. 26, „Beschränkung der Steuerbefreiung auf die laufende Steuer", das Wort?

Berichterstatter der Majorität Dr. **Beer:** Zum §. 26 habe ich zu bemerken, daß nach dem Worte „öffentlich" das Wort „oder" ausgefallen ist, und daß es richtig heißen soll: „anderen öffentlichen oder Gemeindelasten", daher der Text, wie er in der Regierungsvorlage lautet, der eigentlich richtige ist.

Präsident: Das hohe Haus wolle die Richtigstellung eines Druckfehlers im §. 26 durch den Herrn Berichterstatter zur Kenntniß nehmen; es soll dort heißen: „anderen öffentlichen oder Gemeindelasten".

Wünscht Jemand zum §. 26 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche den §. 26 nach der Fassung des Ausschusses annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Zum §. 27 ist der Herr Abgeordnete Dr. Roser gemeldet; ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. **Roser:** Der §. 27 bestimmt die Zeit, innerhalb welcher die Gesuche um die zeitliche Befreiung von der Gebäudesteuer einzubringen sind, auf längstens 45 Tage nach vollendetem Baue des Gebäudes.

Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, daß diese Frist mit Rücksicht auf die Landbevölkerung auf 60 Tage ausgedehnt werde, denn, meine Herren, die Landbevölkerung hat nicht wie der Stadtbewohner Gelegenheit, im Reichsgesetzblatte Einsicht zu nehmen, oder durch die Zeitung die Fristen zu erfahren. Ich glaube, daß es billig wäre, wenn das hohe Haus beschließen würde, die Frist auf 60 Tage auszudehnen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Roser stellt den Antrag, es möge im §. 27 statt 45 Tage die Frist auf 60 Tage ausgedehnt werden.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist unterstützt.

Wünscht noch Jemand zu sprechen?

(Abgeordneter Dr. Kronawetter meldet sich.)

Der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter:** Im §. 27 heißt es, diese Frist sollte von der Vollendung des Baues oder eines Gebäudetheiles berechnet werden. Das widerstreitet ganz der bisherigen Gesetzgebung und Praxis. Nach dem bisherigen Gesetze wird die Frist von der Zustellung des Bewohnungs- oder Benützungsconsenses durch die politische Behörde berechnet. Da ist ein fixer Tag gegeben, der nachgewiesen werden kann. Ich frage nun: wie wollen Sie den Tag constatiren, an dem ein Gebäude ausgebaut ist. Der Tag der Vollendung des Baues läßt sich doch nicht in solcher Weise mit Sicherheit constatiren, daß von diesem an eine Frist berechnet werden kann; daher wird nach der gegenwärtigen Gesetzgebung und Praxis die Frist, innerhalb deren man um die Steuerbefreiung ansuchen muß, von dem Tage an gerechnet, an dem die Zustellung des Benützungsconsenses dem Bauführer zugekommen ist.

Ich glaube nun, diese vollkommen richtige gegenwärtige Gesetzgebung und Praxis sollen nicht verlassen werden, und halte das, was der Ausschuß vorschlägt, für keine Verbesserung.

Ich erlaube mir daher den Antrag zu stellen, daß im §. 27 nach den Worten „längstens 45 Tage" auszulassen wäre: „nach vollendetem Baue des Gebäudes oder eines zur selbständigen Benützung geeigneten Gebäudetheiles" und anstatt dessen einzusetzen wäre:

„nach Zustellung des Benützungsconsenses".

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter beantragt, daß im §. 27 in der dritten Zeile bezüglich der Festsetzung des Termines die Worte „nach vollendetem Baue des Gebäudes oder eines zur selbständigen Benützung geeigneten Gebäudetheiles" weggulassen seien und statt derselben es zu heißen habe: „längstens 45 Tage nach Zustellung des Benützungsconsenses". Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist unterstützt.

Wünscht noch Jemand das Wort?

(Abgeordneter Dr. Russ meldet sich.)

Abgeordneter Dr. Ruß hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Ruß:** Ich bin der Meinung, daß die Cynosur, welche der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter für den Beginn der Frist aufzustellen wünscht, eine sehr ungewisse ist, denn in den kleinen Landgemeinden wird — wir müssen es gestehen — der Bewohnungsconsens kaum regelmäßig ertheilt, und wenn man darauf Rücksicht nimmt, daß die Gemeinden als Baubehörden erster Instanz und als Baupolizeibehörden fungiren und als solche diesen Consens zu ertheilen haben, so darf man über den

factischen Zustand nicht staunen, noch sich hinaussetzen.

Die Herren, welche auf dem Lande wohnen, mögen in den Amtsarchiven jener Gemeinden nachsehen, ob überhaupt und wie viele ertheilte Wohnungsconsense dort zu finden sind.

Mir scheint daher, wenn man die Frist von dem Tage an rechnen wollte, wo der Consens zugestellt wurde — und der Herr Abgeordnete Kronawetter setzt voraus, daß auch über dessen Zustellung in jenen Gemeinden ein Beweis herstellbar ist — daß möglicherweise eine solche Frist nie beginnt, daher auch nie zu Ende kommt, und daß diese Gebäude ewig steuerfrei bleiben müßten. Das kann auf dem Lande wenigstens der praktische Erfolg des Antrages des Herrn Abgeordneten Kronawetter sein. *(Heiterkeit. — Rufe: Sehr gut!)*

(Abgeordneter Dr. Kronawetter meldet sich zum Worte.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter:** Ich muß dem unmittelbaren Herrn Vorsprecher nun erwidern, daß in Wien diese Frist von der Steueradministration immer von der Zustellung des Benützungsconsenses an gerechnet wird, und daß das Gesetz es so vorschreibt. Ich werde jetzt aber nicht bloß von der Residenzstadt, wie mir vorgeworfen wurde, sondern auch von der Gegend, die über den Stefansthurm hinaus liegt, sprechen. *(Heiterkeit.)*

Es besteht eine separate Bauordnung für Wien und eine Bauordnung für das flache Land von Niederösterreich. Ich kenne beide ganz genau. In der Bauordnung für das flache Land heißt es, daß der Bauwerber für jedes Gebäude, bevor er es baut, den Bauconsens einholen muß; er muß die Pläne einlegen, dann muß eine Baucommission abgehalten werden, und nach Vollendung des Baues muß wieder eine Commission das Gebäude in Augenschein nehmen und die Bewilligung zum Bewohnen geben, wenn dasselbe dem Bauconsense gemäß gebaut ist. Es muß also der Benützungsconsens auch auf dem flachen Lande ertheilt werden.

So steht es in der Bauordnung auch für das flache Land.

Wenn dies nun nicht geschieht, so bedauere ich, daß sämmtliche Bezirkshauptmannschaften, die dies doch überwachen sollen, ihre Schuldigkeit nicht thun, und daß man bis jetzt solchen Mißständen nicht abgeholfen hat. Es ginge daraus nur hervor, daß die Behörden darauf sehen sollen, daß die Gesetze nicht bloß gegeben, sondern auch vollzogen werden, und wenn dies der Fall ist, dann hat mein Antrag allerdings einen Sinn. *(Beifall links.)*

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich erkläre die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter der Majorität Dr. **Beer:** Gegenüber dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Roser möchte ich mir nur die Bemerkung erlauben, daß die in dem §. 27 festgesetzte Frist seit dem Jahre 1835 in der Gesetzgebung besteht. Ob heute eine so dringende Nothwendigkeit besteht, diese Frist von 35 Tagen auf 60 Tage zu erweitern, vermag ich nicht zu beurtheilen.

Gegenüber dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter hat schon der Herr Abgeordnete aus Böhmen alle diejenigen Motive angeführt, welche dagegen angeführt werden können, und empfehle ich sohin dem hohen Hause die Annahme des §. 27 nach der vorliegenden Fassung.

Präsident: Ich schreite zur Abstimmung. Zum §. 27 sind zwei abändernde Anträge gestellt worden, der eine vom Herrn Abgeordneten Dr. Roser, betreffend die Frist zur Einbringung der Gesuche um Steuerbefreiung — er will nämlich statt des vom Ausschusse beantragten Termines von 45 Tagen einen solchen von 60 Tagen — und der zweite Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter über den Zeitpunkt, von welchem an diese Frist laufen soll.

Der Ausschuß beantragt „nach vollendetem Baue der Gebäude oder Gebäudetheile", Abgeordneter Dr. Kronawetter beantragt, daß die Frist nach Zustellung des Benützungsconsenses laufen solle.

Ich werde daher über §. 27 abstimmen lassen, wie er gedruckt nach der Fassung des Ausschusses vorliegt, mit Vorbehalt der Abstimmung über die Frist, innerhalb welcher die Gesuche um Steuerbefreiung eingebracht werden können, und zweitens bezüglich der Fristbestimmung, von wann angefangen diese Frist beginnen solle. Bezüglich der Frist wird zuerst der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Roser mit 60 Tagen, und falls derselbe abgelehnt werden sollte, der Antrag des Ausschusses mit 45 Tagen zur Abstimmung kommen. Bezüglich des Zeitpunktes wird zuerst nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter der Zeitpunkt von der Zustellung des Benützungsconsenses, und wenn derselbe abgelehnt wird, der Zeitpunkt nach dem Ausschußantrage zur Abstimmung kommen.

Wird gegen diese Art der Abstimmung etwas erinnert? *(Niemand meldet sich.)*

Ich bitte also jene Herren, welche den §. 27 nach der Fassung des Ausschusses, vorbehaltlich der Abstimmung über die Frist und

den Zeitpunkt, von welchem an sie zu beginnen habe, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Ich bitte nun jene Herren, welche als Frist nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Roser längstens „60 Tage" annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist mit 94 gegen 85 Stimmen abgelehnt.

Ich ersuche jene Herren, welche als Frist „45 Tage" bestimmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Diese Fristbestimmung ist angenommen.

Ich bitte ferner jene Herren, welche nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter wünschen, daß die Frist längstens 45 Tage „nach Zustellung des Benützungsconsenses laufen solle, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist abgelehnt.

Ich ersuche nun jene Herren, welche den Termin längstens 45 Tage „nach vollendetem Baue des Gebäudes oder eines zur selbständigen Benützung geeigneten Gebäudetheiles" nach dem Antrage des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Diese Bestimmung ist angenommen. *(Rufe: Schluss!)*

Ich höre wiederholte Schlußrufe und muß gestehen, daß ich so heiser bin, daß ich nicht weiter vorgehen kann. Ich werde daher die Sitzung schließen.

Es wurde mir eine Interpellation überreicht, um deren Verlesung ich ersuche.

Schriftführer Freiherr v. **Kotz** *(liest)*:

„Interpellation an das hohe k. k. Handelsministerium.

Die Bezirks- und Stadtgemeindevertretungen von Neu- und Alt-Sandec, sowie zahlreiche Grundbesitzer, Handels- und Gewerbsleute der gedachten Bezirke haben sich an das hohe Abgeordnetenhaus mit der Bitte gewendet, dasselbe möge bei der hohen k. k. Regierung erwirken, daß die Eröffnung der Eisenbahn Tarnów-Leluchów nicht, wie es beabsichtigt sein soll, im Frühjahre 1876, sondern im Spätherbste 1875 erfolge.

Die Petenten weisen darauf hin, daß die erwähnte Eisenbahn fast in fertigem Zustande sich befinde und die Aufschiebung ihrer Eröffnung bis zum Frühjahre 1876 für die Vollendung etwa noch fehlender Einrichtungen ohnehin von gar keinem Belange sein kann, indem vom November bis Ende April schon wegen der klimatischen Verhältnisse kein Bau unternommen werden kann.

Die erwähnte Petition hebt auch die bedeutenden ökonomischen Vortheile hervor, welche die betreffenden Landestheile von der Gewährung ihrer Bitte erwarten, indem dieselben gerade in der Winterszeit beträchtliche Quantitäten Getreide, Holz, Eisenerz, Petroleum rc. ein- und ausführen, wozu noch die Erwägung hinzutritt, daß auch für die Staatsfinanzen eine beschleunigte Verzinsung des Baucapitales nicht unwichtig sein kann.

Nachdem jedoch diese erst in den letzten Tagen eingereichte Petition möglicherweise nicht mehr im hohen Hause zur Berathung und Beschlußfassung gelangen dürfte, so erlauben sich die Gefertigten das hohe Handelsministerium anzufragen:

„„Gedenkt das hohe k. k. Handelsministerium die erforderlichen Maßregeln zu treffen, damit die Eisenbahn Tarnów-Leluchów noch im laufenden Jahre dem öffentlichen Verkehre übergeben werde?""

Wien, 10. März 1875.

Grocholski.	Dunajewski.
Baum.	Bartoszewski.
Jaworski.	Jasiński.
Czartoryski.	Gołąb.
Mendelsburg.	Joh. Krasicki.
Ruczka.	Krzeczunowicz.
Kamiński.	Z. Kozłowski.
Rydzowski.	Wodzicki.
Euseb. Czerkawski.	L. Skrzyński.
Horodyski.	Dr. J. Czerkawski.
Kaczala.	Wężyk.
Kabat.	Dzwonkowski.
Chełmecki.	Mieroszowski.
Leon Chrzanowski.	Eust. Rylski.
Dr. Smolka.	Lepkowski.
Gniewosz.	Cienciała."

Präsident: Ich werde diese Interpellation an das Handelsministerium leiten.

Die nächste Sitzung habe ich für morgen, 11 Uhr Vormittags, anberaumt.

Gegenstände der Tagesordnung sind:

1. Erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Registrirung der Seehandelsschiffe *(367 der Beilagen)*.

2. Wahl des Ausschusses von 15 Mitgliedern zur Vorberathung des Antrages Herrn Abgeordneten Dr. Menger und Genossen, betreffend das Incompatibilitätsgesetz.

3. Fortsetzung der Specialdebatte über das Gebäudesteuergesetz *(294 der Beilagen)*.

Nachdem ich hoffe, daß das Gebäudesteuergesetz morgen, und zwar noch frühe zum Abschlusse kommen dürfte, so erlaube ich mir noch einige kleine Gegenstände eventuell auf die Tagesordnung zu setzen.

4. Mündlicher Bericht des Legitimationsausschusses über die Wahl des Herrn Abgeordneten Dr. Blaas.

5. Bericht des Ausschusses über den Gesetzentwurf zur Durchführung der Grundentlastung für Kirchen und Pfarreien in Niederösterreich *(343 der Beilagen)*.

6. Bericht über die Petition der Wiener Tramwaygesellschaft, betreffend einige Aenderungen des Gesetzes vom 11. Mai 1871 über die Personenfahrkarten-Besteuerung *(349 der Beilagen)*.

An Einladungen habe ich den Herren mitzutheilen:

Der Eisenbahnausschuß hält heute Abends 6 Uhr eine Sitzung. Gegenstand der Tagesordnung ist die Fusionsangelegenheit der Nordwestbahn.

Der Justizausschuß hält heute Abends 6 Uhr eine Sitzung.

Der Steuerreformausschuß hält morgen präcise 10 Uhr Vormittag eine Sitzung.

Der Ausschuß für die Ausarbeitung einer Dienstespragmatik hält Montag den 15. d. M., 10 Uhr Vormittags, eine Sitzung.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung 3 Uhr 5 Minuten.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. — VIII. Session. 128. Sitzung,

am 12. März 1875.

Inhalt:

Beginn der Sitzung: 11 Uhr 20 Minuten.

Vorsitzender: Präsident Dr. **Rechbauer**, theilweise Vicepräsident Dr. **Vidulich**.

Schriftführer: **Gierowski**, **Auspitz**, Dr. **Bareuther**, Dr. **Razlag**.

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident Fürst Adolf **Auersperg**, Justizminister Dr. **Glaser**, Minister Dr. **Unger**, Ackerbauminister Ritter v. **Chlumecky**, Finanzminister Freiherr de **Pretis**, Minister Dr. **Ziemiałkowski**.

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Sectionsrath im Finanzministerium Emil **Chertek**.

Präsident: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet.

Gegen das Protokoll der Sitzung vom 10. d. M. wurde keine Einwendung erhoben, dasselbe ist somit genehmigt.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung liegt im Bureau zur Einsicht auf.

Der Herr Abgeordnete Dr. Dürrnberger ist als unwohl gemeldet.

Vertheilt wurden heute: Die Ausschußberichte über die Regierungsvorlage, betreffend die Umwandlung der Maß- und Gewichtssätze in metrisches Maß und Gewicht und die Gründung eines allgemeinen Postvereines; über die Anträge der Abgeordneten Steudel, Dr. Roser und Genossen, betreffend die Hintanhaltung der Vertheuerung der Mineralkohle, und über die Petitionen von Beamten wegen Einreihung in die bezüglichen Rangsclassen.

Ich bitte um Verlesung des wesentlichen Inhaltes der eingelaufenen Petitionen.

Schriftführer **Gierowski** *(liest)*:

„Petition der Gemeindevertretung Altmünster, Bezirk Gmunden im Kronlande Oberösterreich, um Erwirkung des ehebaldigen Zustandekommens der Salzkammergutbahn und Errichtung eines Bahnhofes in Altmünster *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Edlbacher)*."

„Petition der nichtstabilisirten Grundsteuerschätzungs- und Vermessungsbeamten des Kronlandes Kärnten um Gleichstellung derselben mit den definitiv angestellten Staatsbeamten *(überreicht durch Abgeordneten Petritsch)*."

„Petition der Inspection der deutsch-israelitischen Knaben- und Mädchenhauptschule in Brody um Bewilligung einer Subvention aus Staatsmitteln für die deutsch-israelitische Knaben- und Mädchenhauptschule in Brody *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Kallir)*."

„Petition des Alexander Grafen Branicki, Berg- und Hüttenwerksbesitzers und Bruderladen-

vorstandes zu Sucha in Galizien, wegen Befreiung des Bruderladeneinkommens von der Einkommensteuer *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Rydzowski).*"

Präsident: Ich werde diese Petitionen den betreffenden Ausschüssen zuweisen.

Wir gehen nun zur Tagesordnung über.

Der erste Gegenstand derselben ist die erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Registrirung der Seehandelsschiffe *(367 der Beilagen).*

Wünscht Jemand in Bezug auf die formelle Behandlung dieser Vorlage das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Wenn kein solcher formeller Antrag gestellt würde, so würde diese Vorlage einem aus den Abtheilungen zu wählenden Ausschusse zuzuweisen sein. *(Nach einer Pause:)* Ein Antrag in Bezug auf die formelle Behandlung dieser Regierungsvorlage ist nicht gestellt worden, es hat daher die Vorberathung derselben in einem von den Abtheilungen gewählten Ausschusse zu erfolgen, und ich ersuche zu diesem Behufe die Herren, sich in den bezüglichen Abtheilungslocalitäten zu versammeln, wo eine jede Abtheilung ein Ausschußmitglied wählen wird.

Der nächste Gegenstand ist die Wahl des Ausschusses von 15 Mitgliedern zur Vorberathung des Antrages des Abgeordneten Dr. Menger und Genossen, betreffend die Beschließung eines Incompatibilitätsgesetzes.

(Abgeordneter Dr. v. Perger meldet sich zum Worte.)

Der Herr Abgeordnete Dr. v. Perger hat das Wort.

Abgeordneter Dr. v. **Perger:** Ich würde beantragen, diese Wahl später vorzunehmen, weil eine Einigung über die Personen der zu Wählenden noch nicht erfolgt ist.

Präsident: Ich würde aber dennoch bitten, daß die Herren sich diesfalls rechtzeitig verständigen, damit wir nicht nochmals diesen Gegenstand, der bereits zweimal auf der Tagesordnung stand, auf die nächste Sitzung verschieben müssen. Ich werde die Wahl am Schlusse der Sitzung vornehmen lassen. *(Zustimmung.)*

Der nächste Gegenstand ist die Fortsetzung der Specialdebatte über das Gebäudesteuergesetz *(294 der Beilagen).*

Es sind gestern dem Ausschusse mehrere Anträge zu §. 24 mit dem Auftrage, in eine neuerliche Berathung einzugehen und darüber dann Bericht zu erstatten, zugewiesen worden. Der Herr Berichterstatter wird jetzt diese Berichterstattung vornehmen. Ich lade denselben ein, die Verhandlung darüber einzuleiten.

Berichterstatter der Majorität Dr. **Beer** *(von der Tribüne):* Von den Anträgen, welche gestern dem Ausschusse zugewiesen wurden, hat der Ausschuß sich jenem des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Gudenus, der bloß eine stilistische Verbesserung ist, angeschlossen; ebenso hat er den Antrag des Herrn Abgeordneten Auspitz und den ersten Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Dinstl zu dem seinigen gemacht, dagegen den zweiten Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Dinstl und jenen des Herrn Abgeordneten Pfeifer abgelehnt. Es würde daher das erste Alinea des §. 24 nach dem jetzigen Antrage des Ausschusses folgendermaßen lauten *(liest):*

„Der Abzug der Erhaltungs- und Amortisationskosten wird in jenen Orten, in welchen die Steuer nach dem Zinsertrage bemessen wird, nach dem von der Steuerbehörde erster Instanz zu erhebenden durchschnittlichen Jahresbruttozinsertrage eines Gebäudebestandtheiles berechnet, und zwar für jene Gebäude, in welchen dieser Durchschnittszins 100 fl. erreicht oder übersteigt, mit 10 Percent, für Gebäude, in welchen dieser Durchschnittszins 45 fl. erreicht oder übersteigt und 100 fl. nicht erreicht, mit 15 Percent, für Gebäude, in welchen dieser Durchschnittszins 25 fl. übersteigt und 45 fl. nicht erreicht, mit 20 Percent, für Gebäude, wo er 5 fl. übersteigt und nicht höher als 25 fl. ist, mit 25 Percent, endlich für jene Gebäude, in welchen derselbe sich auf oder unter 5 fl. herausstellt, mit 30 Percent vom Bruttozinse."

Präsident: Der Steuerreformausschuß stellt nun nach vorgenommener Berathung aller gestern von den verschiedenen Herren Abgeordneten gestellten Abänderungsanträge folgenden Antrag zum ersten Absatze des §. 24: *(Wiederholt denselben.)*

Ich erwähne nur, daß die Debatte über §. 24 geschlossen ist und jetzt nur der neue Antrag Gegenstand einer weiteren Debatte sein kann.

(Abgeordneter Freiherr v. Tinti meldet sich zum Worte.)

Ich ertheile dem Herrn Baron Tinti das Wort.

Abgeordneter Freiherr v. **Tinti:** Ich kann mich mit dem Antrage des Steuerreformausschusses zu §. 24, was die Veränderung des Abzugspercentes betrifft, nicht einverstanden erklären, und zwar nicht

einverstanden erklären mit der Verringerung des Abzugspercentes bei einem Bruttozinsertrage von 100 fl., wodurch eine ganz neue, bisher nicht gekannte Kategorie geschaffen wird; ich kann mich nicht einverstanden erklären mit der Erhöhung des Bruttozinsertrages für die Mittelkategorie von 15 auf 28 fl.

Es war unzweifelhaft bisher die Tendenz des Steuerreformausschusses und auch des hohen Hauses bezüglich der Gebäudesteuer, die thunlichste Erleichterung eintreten zu lassen, zum mindesten bestrebt zu sein, daß die Gebäudesteuerträger in Hinkunft nicht schwerer belastet sein sollen, als sie es bisher wären.

Man war in dieser Beziehung bestrebt, beim §. 18, bei der Nutzwerthsteuer, in den untersten Kategorien die Minimalziffer so tief zu stellen, daß, obschon gegen die Hausclassensteuer und ihre Höhe bisher keine gerechte Beschwerde vorliegt, dessenungeachtet die Steuerträger der untersten Kategorien der künftigen Nutzwerthsteuer aller Wahrscheinlichkeit nach einem geringeren Steuermaße unterzogen sein werden, als heute nach der Hausclassensteuer.

Ich finde es auch noch billig, daß man bestrebt ist, jene Mittelkategorie, welche derzeit mit einem Minimalertrage von 15 fl. per Wohnbestandtheil bezeichnet ist, etwas weiter auszudehnen, weil die Besorgniß besteht, daß, wenn wir diesen Satz von 15 fl. stehen lassen, möglicherweise die kleineren Landstädte, die Zinsorte auf dem Lande, einer höheren Belastung als heute unterzogen werden dürften.

Ich habe also gegen die Erhöhung des Betrages über 15 fl. im Allgemeinen nichts einzuwenden. Allein daß man eine neue Kategorie schafft, daß man gerade für die größten Städte und für die höchstbesteuerten Hausbesitzer eine Kategorie schafft, die man bisher nicht gekannt hat, nach welcher bei einem Durchschnittszinse von 100 fl. per Wohnbestandtheil das Abzugspercent auf 10 Percent herabgesetzt wird, damit kann ich mich wahrhaftig nicht einverstanden erklären; denn dies heißt so viel, als man geht unter das heute, seit der Existenz der Hauszinssteuer, bestehende Abzugspercent von 15 Percent für die großen Städte herab, und ich habe dabei nicht bloß meine Vaterstadt Wien im Auge, sondern derartige Häuser werden in anderen größeren Provinzialstädten auch vorkommen.

Der Steuerreformausschuß hat gegenüber der Regierungsvorlage nur einen Act der Billigkeit dadurch ausgeübt, daß er nicht mehr den Durchschnittszins nach Orten, sondern individuell nach Gebäuden auffaßt. In Folge dessen hätten es in jenen großen Städten, wo der Durchschnittszins des ganzen Ortes 45 fl. beträgt, jene Hausbesitzer, bei denen speciell bezüglich ihrer Gebäude der Durchschnittszins nicht 45 fl. beträgt, besser, als sie es bisher hatten. Sie werden dadurch nämlich ein höheres Abzugspercent in Anspruch nehmen können, und dies ist gerecht und billig. Dagegen will man bei den höchstbesteuerten Hausbesitzern das ihnen seit Jahren zugestandene Abzugspercent von 15 Percent auf 10 Percent herabsetzen und sie dadurch entschieden schlechter stellen, als es heute der Fall ist.

Ich glaube, daß dazu bei der Hauszinssteuer, welche bekanntlich ohnehin sehr drückend ist, kein Anlaß vorliegt. Ich möchte mich daher zunächst gegen die Schaffung einer neuen Kategorie aussprechen, und in dieser Beziehung bei dem früheren Ausschußantrage beharren, daß nämlich der Abzug von 15 Percent bei jenen Gebäuden stattfinde, wo der Durchschnittszins 45 fl. erreicht oder übersteigt.

Was die Mittelkategorie betrifft, habe ich schon früher erwähnt, daß ich gerne bereit bin, dem Antrage zuzustimmen, beziehungsweise einen Antrag zu stellen, wodurch diese Mittelkategorie bei einem Durchschnittszinse von 15 fl. erhöht wird. Allein nach dem Ausschußantrage wird hier ein Sprung von 15 auf 25 fl. gemacht, und das ist, meine Herren, eine Erhöhung um zwei Fünftel, die mir zu weitgehend erscheint; da muß ich in der That wieder fürchten, daß dies einen nicht unbedeutenden Ausfall in der Steuer geben dürfte.

Ich glaube daher, daß man, wenn man die rechte Mitte einhält, auch das Rechte treffen wird, und ich möchte überhaupt nicht die Landstädte — weil sie Landstädte sind — deßhalb so mäßig behandeln. Wir besitzen Landstädte, die zu gleicher Zeit industrielle Orte sind und einen ganz hübschen Zinsertrag haben und überhaupt in guten Zinsverhältnissen sich befinden. Ich sehe daher nicht ein, warum wir dort eine besondere Begünstigung eintreten lassen sollen.

Ich möchte mir daher den Antrag erlauben: §. 24 habe zu lauten *(liest)*:

> „Der Abzug der Erhaltungs- und Amortisationskosten wird in jenen Orten, in welchen die Steuer nach dem Zinsertrage bemessen wird, nach dem von der Steuerbehörde erster Instanz zu erhebenden durchschnittlichen Jahresbruttozinsertrage eines Gebäudebestandtheiles, und zwar für jene Gebäude, in welchen dieser Durchschnittszins 45 fl. erreicht oder übersteigt, mit 15 Percent, für Gebäude, wo er 20 fl. übersteigt und 45 fl. nicht erreicht, mit 20 Percent, für Gebäude, wo er 5 fl. übersteigt und nicht höher als 20 fl. ist, mit 25 Percent, endlich für jene Gebäude, in welchen derselbe sich auf oder unter 5 fl. herausstellt, mit 30 Percent von dem Bruttozinse berechnet."

Ich würde diesen Antrag als einen billigen Ihrer Annahme empfehlen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Tinti stellt folgenden abändernden Antrag: *(Wiederholt denselben.)* Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

(Abgeordneter Dr. Kronawetter meldet sich zum Worte.)

Der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter**: Ich kann den Ausführungen und dem Antrage meines unmittelbaren Herrn Vorredners nur vollkommen beistimmen. Ich sehe in dem Antrage des Ausschusses eine große Ungerechtigkeit, welche den größeren Städten zugefügt wird gegenüber den großen Begünstigungen, welche die Landbevölkerung durch dieses Gesetz genießt.

Ich halte die Ziffern, welche die Majorität des Ausschusses als Minimalsätze für die der Nutzwerthsteuer unterliegenden Häuser der Landbevölkerung beantragt hat, für solche, die nach meiner Erfahrung ohnedem in gar keinem Verhältnisse zu den wirklichen Erträgnissen stehen, welche auf dem Lande für Wohnungen eingehoben werden. Bedenkt man dazu, daß in den Städten, wo die Zinsfassion eingeführt ist, der Hauseigenthümer auch nicht einen einzigen Heller von dem Zinse zu verschweigen in der Lage ist, welchen er wirklich bezieht, während auf dem Lande — ich bin davon überzeugt — die Commissionen bei der Einschätzung des Nutzwerthes der Gebäude gerade so vorgehen werden, wie diejenigen, welche die Erträgnisse von Grund und Boden einschätzen und die Besitzer von Häusern auf dem Lande von dem nach den Minimalsätzen angenommenen Nutzwerthe ohnehin noch einen Abzug bis zu 30 Percent genießen, so scheint mir diesen Verhältnissen der Landbevölkerung gegenüber die Bedrückung, die jetzt auf die großen Städte gelegt wird, eine geradezu unerhörte zu sein. *(Bravo!)* Ich will das sogleich näher begründen.

Man sagt, die Gebäude auf dem Lande hätten so riesige, so enorme Aufwandskosten in einem Jahre. Die Herren, welche das behaupten, müssen wohl gar nicht wissen, wie viel ein Wiener Hausherr für Erhaltungskosten ausgeben muß. Er muß sein Haus in einem viel comfortableren und anständigeren Zustande erhalten, als es die Hütten sind, die auf dem Lande existiren, und der Geschäftsmann, der ihm das Haus in Wien reparirt, begehrt einen ganz anderen Preis als der Bauer aufwendet, welcher seine Hütte meist selbst reparirt. Der nimmt sich in zehn Fällen gar keinen Geschäftsmann auf, er bessert sich das Strohdach und den Rauchfang selbst aus, und das Holz bekommt er gewöhnlich auf eine sehr billige Weise zur Reparatur seines Hauses.

Ich will noch erwähnen, daß wir in Wien eine Bauordnung haben, die ganz andere Anforderungen an unsere Gebäude stellt, als sie an die Gebäude auf dem Lande gestellt werden; da werden keine so hölzernen Häuser, keine so miserablen Dächer, keine solche Höhlen gestattet, wie man sie auf dem Lande findet; bei uns müssen die Gebäude nach viel strengeren Grundsätzen gebaut und in diesem guten Zustande erhalten werden. Bei uns in Wien existirt eine strenge Bauaufsicht, und wenn das Mindeste vorkommt, so erhält der Hausherr von der politischen Behörde sofort den Auftrag, gemäß der Bauordnung die Herstellungen zu machen.

Was muß der Hausherr in Wien aber zahlen für Erhaltung seines Hauses! Es ist kein Vergleich mit dem, was der Hausherr auf dem Lande für solche Dinge zahlt. Was muß der Hausherr in Wien zahlen für jene Gebäude, wo der Wohnungszins durchschnittlich 100 fl. per Gebäudetheil abwirft? Was zahlt er für die Malerei in seinem Hause, was für Figuren, Statuen rc.? Was kostet ihm die alljährliche Ausbesserung des Gebäudes? Schauen Sie, wie die Häuser in den vornehmen Theilen von Wien dastehen! Bedenken Sie, was an Assecuranz, für die Gasbeleuchtung, für die Wasserleitung, für Gewölbewache, für Malereien auf Stiegen und Gängen, für die Hausadministration, für Auslagen bei Kündigung von Miethen, für Canalräumer, für Ziegeldecker, für Rauchfangkehrer u. s. w. aufgeht. Erfordert ein Gebäude auf dem Lande vielleicht auch solche Auslagen?

Man muß eben in Erwägung ziehen und bedenken, daß die Reparaturen auf dem Lande, wenn sie auch noch so nothwendig sind, nicht vorgenommen werden, und wenn dies doch geschieht, in sehr stümperhafter Weise gewöhnlich vom Eigenthümer selbst, und gewiß mit Kosten, welche in keinem Verhältnisse stehen zu dem, was Reparaturen in der Stadt kosten.

Wie diesen Verhältnissen gegenüber der Ausschuß gerade für die Städte noch etwas herabstreichen kann von den 15 Percent, welche ohnehin die Minimalsätze sind gegenüber den 30 Percent auf dem Lande, und wie er den großen Städten, namentlich Wien, damit noch etwas hinaufgeben kann, begreife ich nicht. Ich kann daher nur für den Antrag des Herrn Abgeordneten Baron Tinti stimmen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Dinstl hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Dienstl:** Ich habe mich zum Worte gemeldet, um nur einige wenige Bemerkungen gegenüber den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter zu machen.

Ich glaube, der geehrte Herr Abgeordnete befindet sich offenbar im Irrthume, wenn er annimmt, daß der Antrag des Herrn Abgeordneten Baron Tinti

der Stadt Wien günstiger sei, als die Anträge des Ausschusses, mit Ausnahme des ersten Theiles.

Der Antrag des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Tinti zerfällt in zwei Theile. Er will nämlich nicht haben, daß noch eine höhere Classe gebildet werde, bei welcher ein geringeres Abzugspercent bewilligt werden soll. Dieser Antrag des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Tinti ist allerdings der Stadt Wien ungünstiger. Was aber die weiteren Anträge desselben betrifft, so sind sie der Stadt Wien ungünstiger als jene, welche der Ausschuß gebracht hat. Denn der Herr Abgeordnete Tinti will bei jenen Gebäuden, welche zwischen 15 und 20 fl. Reinertrag per Hausbestandtheil abwerfen, einen höheren Abzug gestatten, während nach dem Antrage des Ausschusses dies bei den zwischen 15 und 25 fl. der Fall ist. Dies hat aber auf alle Städte Anwendung, wo die Hauszinssteuer eingehoben wird, also auch auf Wien.

Der Absatz 1 handelt überhaupt nicht von Gebäuden, wo der Nutzwerth versteuert wird, sondern von den Gebäuden, von welchen die Steuer von der Hauszinssteuer eingehoben wird.

Ich möchte mir aber auch gegenüber dem Antrage des Herrn Baron Tinti, insoferne er den Ausschußantrag abändert, zu bemerken erlauben, daß ich es nicht mit dem Principe der Gerechtigkeit übereinstimmend finde nun plötzlich zu einer so bedeutenden Verminderung der Abzugspercente gegenüber den Landstädten zu schreiten. Früher hatten wir einen Abzug von 30 Percent, nach dieser Vorlage aber, wenn sie durchgeführt wird, wird der Abzug vermindert; Herr Baron Tinti will aber diesen Abzug noch weiter vermindern. Ich glaube daher darauf einrathen zu sollen, dem Antrage des Ausschusses rücksichtlich der weiteren Aenderungen zuzustimmen, will aber darüber, was den ersten Antrag des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Tinti betrifft, nämlich, daß keine weiteren Classen gemacht werden sollen für jene Häuser, welche einen Reinertrag von 100 Percent per Hausbestandtheil abwerfen, nicht in eine Auseinandersetzung eingehen, möchte aber den Herrn Präsidenten bitten, eine getheilte Abstimmung des Ausschußantrages vorzunehmen, und zwar in der Richtung, daß über die erste Bestimmung, nämlich für jene Häuser, welche ein Reinerträgniß über 100 fl. haben, gesondert abgestimmt werde.

(Abgeordneter Auspitz meldet sich zum Worte.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Auspitz hat das Wort.

Abgeordneter **Auspitz**: Ich möchte mir, nachdem die Debatte durch die Aeußerungen des Herrn Abgeordneten aus der Josefstadt einen gewissen localen Charakter angenommen hat, als ob es sich nur um die Stadt Wien handeln würde, zur Klarstellung der Situation die persönliche Bemerkung erlauben, daß ich ein geborener Wiener und Wiener Hausbesitzer bin. Ich glaube trotzdem, daß sich der Antrag des Ausschusses zur Annahme empfiehlt und der Gerechtigkeit entspricht und möchte mir noch erlauben, kurz jene Argumente zu beleuchten, welche gegen denselben vorgebracht worden sind.

Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Tinti hat hervorgehoben, daß man bei der Reform der Gebäudesteuer grundsätzlich von der Intention ausgegangen sei, nicht eine Steigerung der Lasten zu bewirken, sondern wo es thunlich ist, eine Abänderung der bestehenden Lasten zu erreichen. Nun, es mag sein, daß diese Intention obgewaltet hat, ich will dies nach keiner Richtung hin in Abrede stellen; was ich mir aber zu bemerken erlauben muß, ist, daß diese Intention, wenn sie bestanden hat, für eine große Kategorie von Gebäudesteuerpflichtigen durchaus nicht wird erreicht werden, sondern daß im Gegentheile die Annahme dieses Gesetzes für eine große Kategorie von Gebäudesteuerpflichtigen nicht eine Erleichterung, sondern eine Erschwerung bedingen werde, und zwar gerade für jene Kategorie von Steuerpflichtigen, welche nicht zu denjenigen gehören, denen eine Steigerung der Last leicht fallen würde; es ist das nämlich die ganze Kategorie der Gebäudesteuerpflichtigen in den Landstädten. In den Landstädten hat man bisher ein Abzugspercent von 30 Percent gehabt; nach dem Ausschußantrage soll dieses Abzugspercent in Zukunft nur als Maximum gelten, und selbst nach dem Antrage der Minorität, den der Herr Abgeordnete Dr. Schaup vertreten hat, soll über dieses Maximum nur in Ausnahmsfällen hinausgegangen werden dürfen; in viellen Fällen wird aber das Abzugspercent weniger als 30 Percent, es wird 25, 20 Percent, ja vielleicht nur 15 Percent in den kleinen Städten betragen.

Es wird, wenn selbst der Steuersatz im Allgemeinen so ausfallen würde, wie er heute für die kleinen Städte gilt, nämlich 20 Percent, dennoch durch die bloße Aenderung des Abzugspercentes eine Mehrbelastung der kleinen Städte erzielt werden; es wird dann auch zugleich mit dieser Mehrbelastung der kleinen Städte, wenn wirklich ein Steuersatz von 20 Percent für die ganze Monarchie angenommen werden sollte, eine bedeutende Erleichterung der großen Städte erzielt werden.

Wenn nun vom Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Tinti gesagt worden ist, daß durch den Ausschußantrag ein neues Abzugspercent von 10 Percent eingeführt werden soll, welches bisher nicht bestanden, daß dies daher gegen die Stabilität im Steuerwesen verstoße, so widerlegt sich — wie ich glaube — diese Einwendung dadurch, daß man kein Bedenken getragen hat, die Höhe des Abzugspercentes, welches für die kleinen Städte bisher seit Jahrzehnten ge-

golten hat, zu verändern, und zwar in dem Sinne, daß eine Mehrbelastung erzielt ward.

Das gewichtige Argument, welches für die Einführung des 10percentigen Abzugspercentes für Häuser, welche einen hohen Miethertrag abwerfen, geltend gemacht werden kann, das Argument, daß bei diesen Häusern der weitaus größte Theil des Zinsertrages nicht auf die Verzinsung des Baucapitales, sondern auf die Verzinsung des Grundcapitales entfällt, daß aber nur das Gebäudecapital der Erhaltung und Amortisation bedarf, während das Grundcapital dessen durchaus nicht bedarf, dieses Argument ist weder berührt und noch weniger widerlegt worden.

Der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter hat eine Reihe von Argumenten angeführt, welche dafür sprechen sollen, daß die Belastung des großstädtischen Hausbesitzers nicht gesteigert werden dürfe, weil dieser ohnehin große Lasten habe, da er durch die städtische Bauordnung gezwungen ist, die Gebäude äußerst solid aufzuführen, weil er weiters für Gasbeleuchtung, Wasserleitung, Gewölbewache große Kosten habe.

Ich muß gestehen, alle Argumente, welche der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter gegen meinen Antrag, beziehungsweise gegen den Ausschußantrag angeführt hat, sprechen auf das allerentschiedenste für denselben. Wenn die Gebäude in den Städten in Folge der Bauordnung viel solider gebaut werden als auf dem Lande, so ist es hiervon eine nothwendige Consequenz, daß sie weniger an Erhaltung und Amortisation beanspruchen, als auf dem Lande. Wenn der Hausbesitzer in der größten Stadt für die Gewölbewache etwas zahlen muß, muß ich sagen, daß ich, der ich beide Eigenschaften, die eines großstädtischen Hausbesitzers und ländlichen Fabriksunternehmers, in mir vereinige, für meine Fabrik auf dem Lande gerade den doppelten, dreifachen Betrag zahlen würde, der hier für die Gewölbewache u. s. w. entfällt, wenn man dadurch auch jenen Grad der Sicherheit der Person und des Eigenthums erreichen könne, den man in der Stadt genießt und auf dem Lande leider durchaus nicht genießt.

Alle diese Momente sprechen eben, wie gesagt, für die Annahme des Antrages und durchaus nicht gegen denselben.

Ich erlaube mir nur noch auf einen Punkt hinzuweisen, welcher ebenfalls für die Annahme des Antrages spricht. Es hängt die Normirung eines niedrigen Abzugspercentes von dem Durchschnittszinsertrage ab, welcher auf einen Gebäudetheil entfällt. Je größer die Anzahl der Gebäudetheile ist, desto kleiner wird der Zinsertrag per Gebäudetheil entfallen. Es werden also die Gebäude mit kleinen Wohnungen, mit zahlreichen, aber kleinen Gebäudebestandtheilen günstiger behandelt werden, als die Gebäude mit großen Wohnungen, mit großen Räumlichkeiten. Es werden also die Wohnungen des kleinen Gewerbestandes, des kleinen Handelsstandes, wenn sie selbst in einem günstigen Theile der Stadt gelegen sind, nicht dieser höheren Besteuerung in Folge des geringen Abzugspercentes unterliegen, sondern diese Mehrbelastung, wenn sie überhaupt so genannt werden kann, wird nur auf jene Gebäude entfallen, in denen vorwiegend die Luxuswohnungen der Reichen sich befinden. Die kleinen Wohnungen werden gar nicht berührt werden, im Gegentheile, sie werden durch die Annahme dieses Antrages eine Erleichterung erreichen, weil es durch die Annahme dieses Antrages vielleicht möglich werden wird, das Steuerausmaß im Allgemeinen etwas herabzusetzen.

Ich glaube also, wenn der Herr Abgeordnete der Josefstadt das Interesse seiner Wähler vertritt, so muß er mit aller Entschiedenheit für den Ausschußantrag stimmen und durchaus nicht gegen denselben, welcher seine Wähler gewiß nie berühren wird.

Präsident: Wünscht noch Jemand über den Antrag des Ausschusses das Wort?

(Abgeordneter Dr. Heilsberg meldet sich.)

Herr Abgeordneter Dr. Heilsberg hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Heilsberg:** Ich sehe mich vorwiegend veranlaßt, zu Gunsten jenes Theiles des Ausschußantrages zu sprechen, welcher in Folge des Antrages des Herrn Abgeordneten Dr. Dinstl angenommen wurde. Es ist bisher immer die Tendenz bei der Steuerreform die gewesen, mindestens eine Ausgleichung in der Besteuerung gegen die frühere Belastung zu finden. Man war sogar vielfach bestrebt, da, wo man sich dem kleineren Steuerträger gegenüber sah, die bisherige Steuerlast, wie es auch thatsächlich durch den Beschluß des hohen Hauses bereits zur Geltung gekommen ist, zu vermindern. Hier nun gegenüber den kleinen Landstädten und Märkten, welche letztere in vielen Ländern von gleicher Bedeutung, von gleichem Charakter sind, wie in anderen Ländern die sogenannten Landstädte.

Diesen gegenüber, scheint mir, tritt plötzlich eine Tendenz zu Tage, wie dies in der Opposition des Herrn Baron Tinti gegen den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Dinstl laut wurde, die dahin geht, gerade diese Orte unverhältnißmäßig mehr zu belasten, als es bisher immer der Fall gewesen ist.

Der Antrag des Ausschusses, wie er heute vorliegt und der eine Folge der Annahme des Antrages Dinstl ist, bezweckt nicht eine Verminderung der bisherigen Belastung, sondern nur Folgendes: Der ursprüngliche Ausschußantrag hat eine Norm beliebt, welche die kleinen Landstädte und Märkte in unver-

hältnißmäßig verstärkter Weise belastet. Diese Vermehrung der Belastung schien nun sowohl dem ersten Antragsteller, als auch in seiner letzten Berathung dem Ausschusse nicht gerechtfertigt, und er ist nur so weit in seinen Anträgen gegangen, daß er diese Mehrbelastung gemindert hat, daß aber noch immer eine Mehrbelastung gegenüber dem bisherigen Stande zurückbleibt.

Ich glaube daher, daß es sich dem bisherigen Vorgange gemäß gewiß empfehlen würde, in einem Falle, wo ja der Antrag des Ausschusses selbst eine Mehrbelastung gegen früher, fast einzig in diesem Gesetze, acceptirt, und nur die allzu große Belastung etwas herabgemindert wissen will, diesen gerechten und billigen Ansprüchen volle Rechnung zu tragen.

Diese Gründe sprechen, glaube ich, in allen Richtungen für den heute vom Ausschusse gestellten Antrag; ich erlaube mir daher denselben auf das dringendste zu empfehlen. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Wünscht noch Jemand zu sprechen? *(Abgeordneter Dr. Kronawetter meldet sich.)*

Der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter:** Ich glaube nicht, erst die Bemerkung vorausschicken zu müssen, daß ich die Interessen meiner Wähler mit ebenso vieler Wärme vertrete, als der Herr Abgeordnete Auspitz das Interesse der seinigen.

Wenn ich mich in einem Punkte geirrt haben sollte — und es scheint mir wirklich, daß der Antrag Tinti in seinem zweiten Theile für die kleineren Hausbesitzer ungünstiger wäre, als der Ausschußantrag — so ist dies nur dem Umstande zuzuschreiben, daß die beiden Anträge nicht schriftlich vorliegen und man beim Vortrage, der gesprochen wird, die Ziffern nicht so schnell mit einander vergleichen und combiniren kann.

Es dürfte aber der Antrag des Ausschusses nur für die Häuser mit Gebäudebestandtheilen, die einen Zinsertrag von unter 100 fl. haben, günstiger sein, als der Antrag des Herrn Abgeordneten Tinti.

Auf die Aeußerung des Herrn Abgeordneten Auspitz, daß meine Argumentation in Betreff der Erhaltungskosten eines Gebäudes in Wien im Vergleiche zu den Erhaltungskosten eines Gebäudes am Lande unrichtig ist, will ich gar nicht erwidern; ich glaube, sie wurde nicht widerlegt. Man muß nur auch in Betracht ziehen, daß die allerdings prächtigen Häuser, wie sie in Wien dastehen, nicht immer schulden- und lastenfrei sind, daß ein Hausherr ein recht großes Haus dastehen haben kann, das mit Hypotheken überlastet ist, und dem wird das recht gut thun, wenn anstatt 10 Percent 15 Percent, wie dies jetzt der Fall ist, als Abzugspercente in Abrechnung kommen.

Dies sollte umsomehr der Fall sein, als ja wiederholt von Seite der Regierung und des Ausschusses betont wurde, man wolle durch das Gebäudesteuergesetz keine Mehrbelastung der Steuerträger erzielen, es solle bei derselben Belastung bleiben. Wenn man aber Jemandem, der ein Abzugspercent von 15 Percent bereits genießt, dasselbe auf 10 Percent herabstreichen will, verstehe ich nicht, wie da nicht eine Höherbelastung herauskommen soll.

Kommt sie aber heraus, ist es unrichtig, daß durch das gegenwärtige Gesetz nicht eine Mehrbelastung der Staatsbürger beansprucht wird, und es wäre dies mit dem obersten Principe, von dem das Gesetz ausgeht, daß keine Mehrbelastung eintreten soll, in Widerspruch.

Ich kann, glaube ich, meinen Anschauungen dadurch am besten gerecht werden, daß ich mich den Anträgen des Ausschusses accommodire, jedoch mit Auslassung jener Worte des Ausschußantrages, wo es heißt: „und zwar für jene Gebäude, in welchen dieser Durchschnittszins 100 fl. erreicht oder übersteigt, mit 10 Percent".

Ich würde den Herrn Präsidenten bitten, über diese Worte des Ausschußantrages die Abstimmung separat vorzunehmen.

Präsident: Wünscht noch Jemand zu sprechen? *(Abgeordneter Ritter v. Krzeczunowicz meldet sich.)*

Der Herr Abgeordnete Ritter v. Krzeczunowicz hat das Wort.

Abgeordneter Ritter v. **Krzeczunowicz:** Der Herr Abgeordnete des achten Wiener Bezirkes meinte, daß die Herabminderung des Abzugspercentes für die ertragreichsten Häuser dem, wie er meint, angenommenen Grundsatze, daß eine Mehrbelastung der Steuerträger nicht eintreten solle, widerspreche. Nun aber vergaß der Herr Abgeordnete, daß er gerade für die Herabminderung der Percente bei jenen Orten schon eingetreten ist, wo die ausgedehnte Hauszinssteuer besteht, daß er somit auch für die Erhöhung der Steuergrundlage in diesen Orten eingetreten ist und dafür gestimmt hat. Wenn er für diese kleineren Orte gerecht findet, die Steuergrundlage zu erhöhen, so weiß ich nicht, warum er sich gerade sträubt, die Steuergrundlage auch bei den ertragreichsten Gebäuden zu erhöhen, und darauf geht der gegenwärtige Antrag des Herrn Abgeordneten Auspitz, welchem sich der Ausschuß angeschlossen hat.

Meine Ansicht ist die, daß die 10 Percent für die ertragreichsten Häuser in den großen Städten noch viel zu hoch sind, wenn man für die kleinen Städte 20 und 25 Percent annimmt. Ich habe

schon in dem Minoritätsvotum dargestellt, welchen Einfluß auf das Verhältniß der Abzugskosten zum Bruttoertrage der Bauareawerth ausübt. Die 10 Percent, welche den ertragreichsten Häusern zugestanden werden, sind dem Thatbestande gegenüber schon 20, 30 und 40 Percent von dem eigentlichen Baucapitalsertrage.

Ich kann daher nur für den Antrag des Herrn Abgeordneten Auspitz und im Allgemeinen für den Ausschußantrag stimmen.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort.

(Abgeordneter Eduard Suess meldet sich zum Worte.)

Der Herr Abgeordnete Eduard Sueß hat das Wort.

Abgeordneter Eduard **Sueß**: Ich wünsche nur eine Bemerkung im Interesse der Stadt Wien hinzuzufügen.

Ich bitte das hohe Haus denn doch zu überlegen, wie ganz verschieden die Zinsverhältnisse in Wien von jenen am Lande und auf den kleineren Ortschaften sind. Es ist nicht richtig, glaube ich, wenn man sagt, man besteuere den Hausherrn; man besteuert doch in letzter Linie nur die Zinspartei und nicht den Hausherrn. *(Rufe links: Sehr richtig!)*

Sehen Sie sich die wirthschaftlichen Verhältnisse von Wien an: Es gibt Zeiten, in welchen ein großes Zuströmen gegen Wien stattfindet, dann gehen die Zinse außerordentlich in die Höhe.

Läßt aber das Zuströmen nach, so gehen die Zinse dennoch nicht herab, die Wohnungszinse bleiben außerordentlich hoch, und Jedermann wird mir zugeben, daß es richtig ist, daß in Wien das Verhältniß der Gesammtausgaben einer bürgerlichen Familie zu dem Betrage, den sie zum Zinse benöthigt, ein ganz anderes sei, als das Verhältniß in einer kleineren Stadt oder auf dem flachen Lande.

Ich glaube daher, daß es nichts als billig ist, wenn die Vertreter der Stadt Wien erwarten, daß man die Abzüge wenigstens auf derselben Höhe belasse, auf welcher sie bisher gestanden. *(Bravo! links.)*

(Abgeordneter Dr. Hoffer meldet sich zum Worte.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Hoffer hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Hoffer**: Als Vertreter der Stadt Wien schließe ich mich den Ausführungen meines geehrten Herrn Vorredners an. Die Wiener Verhältnisse sind vermöge der enormen Lasten, welche die Hauptstadt für die Gesundheit, den Unterricht und die allgemeine Bildung zu tragen hat, ganz andere, und wenn in Wien Capitalisten sich mit dem Baue von Häusern beschäftigen, so ist der Ertrag des Capitales ein sehr mäßiger. Nun ist aber mit der Errichtung einer großen Anzahl von neuen Häusern nicht bloß in der inneren Stadt, sondern auch in den umgebenden Vorstädten ein sehr beträchtlich hohes Capital in der Anhoffung verwerthet worden, daß wenigstens keine wesentlich schlechtere Stellung in dem Ertrage durch Staatsbestimmungen eintreten werde, als es bisher der Fall ist. Es ist gewissermaßen, wenn auch natürlich keine bindende Zusage gemacht werden konnte, mit jenen großen Neubauten, die Wien zu dem gemacht haben, was es heute ist, dem Capitale eine Veranlagung gegeben worden, in welcher es sehr wesentlich geschmälert werden würde, wenn man noch hinter die Linie dessen zurückginge, was die bisherigen Verhältnisse gegeben haben.

Bereits von mehreren Herren Vorrednern wurde eingehend erörtert, daß Derjenige, der in Wien Besitzer eines Hauses ist, bezüglich der Belastung im öffentlichen Interesse wahrlich nicht verschont, sondern in weitaus reichem Maße getroffen wird.

Ich empfehle Ihnen daher in dieser Richtung jenen Antrag, welcher am meisten dem nahe kommt, daß die bisherigen Verhältnisse der Hausbesitzer wenigstens nicht verschlechtert werden.

(Abgeordneter Ritter v. Krzeczunowicz meldet sich zum Worte.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Ritter v. Krzeczunowicz hat das Wort.

Abgeordneter Ritter v. **Krzeczunowicz**: Ich bitte Sie, meine Herren Abgeordneten von Wien, seien Sie gerecht! Sie wollen bei Ihren 15 Percent für die ertragreichsten Häuser bleiben. Nun gut, machen wir es unter einander aus und stellen Sie den Antrag, daß diejenigen Orte, welche der ausgedehnten Hauszinssteuer unterliegen, auch bei ihren dermaligen Abzugspercenten, namentlich bei 30 Percent bleiben. *(Rufe rechts: Sehr richtig!)* Wenn Sie diesen Antrag stellen wollen, dann werde ich ihn unterstützen und für ihn stimmen.

Nehmen Sie alle die von der Regierung gestellten Anträge für die Abzüge nur für große Städte, nehmen Sie aber 30 Percent, sowie es bisher der Fall war, für die Orte mit der ausgedehnten Steuer, dann werde ich sagen, daß Sie gerecht sind. Wenn Sie aber in kleinen Städten mit ausgedehnter Steuer mit den Abzugspercenten heruntergehen wollen und nur bei Wien sich sträuben herunterzugehen, so kann ich dies nicht als gerecht ansehen.

Der letzte Herr Redner hat von den Ausgaben für die Unterrichtsanstalten und anderen Anstalten und Communalbedürfnisse gesprochen, die in Wien vorkommen. Nun, sie werden durch Zuschläge bestritten; aber nehmen Sie die statistischen Daten in die Hand und schauen Sie, ob in Wien die Gemeinde- und

Landeszuschläge höher als in den meisten Orten sind. Nein, im Gegentheile, Sie werden eine Menge von Orten finden, wo sie noch höher als in Wien sind.

Meine Herren! Stellen Sie also den Antrag; nehmen Sie 15 Percent für große Städte und für die ausgedehnte Steuer 30 Percent, wo sie bisher bestanden, an, dann sind wir, meiner Ansicht nach, bei der Gerechtigkeit. Wenn Sie aber den Antrag nicht stellen, so erlaube ich mir für den Ausschußantrag zu stimmen. *(Bravo! Bravo! rechts.)*

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, so erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter der Majorität Dr. **Beer**: Die Argumente pro und contra, welche heute vorgebracht worden sind, werden Jedermann die Ueberzeugung verschafft haben, für welchen der Anträge Jeder zu stimmen gedenkt. Nur ein paar Worte möchte ich mir erlauben.

Ich glaube, daß die übermäßige Furcht derjenigen Herren, welche für das Interesse der Stadt Wien heute eingetreten sind, eine unbegründete mir zu sein scheint, weil ich der Meinung bin, daß, wenn man die verschiedenen Häuser in Betracht zieht und den Durchschnittszins per Gebäudebestandtheil berechnet, sich sehr wenige Häuser finden dürften, welche ein geringeres Abzugspercent als 15 erhalten werden.

Ich erlaube mir zu bemerken, daß mir folgende Notiz von Seite eines verehrten Freundes gegeben wird, welche ein Gebäude, das im Mittelpunkte der Stadt sich befindet, betrifft. Der Miethzins einer in demselben befindlichen Wohnung beträgt 2600 fl. — man wird zugeben, daß dies ein ziemlich hoher Betrag ist. Repartirt man diese 2600 fl. auf die Gebäudebestandtheile, so ist das Resultat, daß im Ganzen per Gebäudebestandtheil nicht mehr als 70 oder 80 fl. entfallen. Denn es sind 28 Gebäudebestandtheile bei einem Zinse von 2600 fl. Wenn man aber davon spricht, daß Wien sehr stark dadurch belastet wird, so möchte ich darauf hinweisen, daß wir durch die Einbeziehung derjenigen Orte, welche jetzt der ausgedehnten Hauszinssteuer unterliegen, einer Anzahl von Hausbesitzern ebenfalls größere Opfer auferlegen.

Meiner Meinung nach darf die Frage nur von dem Standpunkte aufgefaßt werden: Genügen 10 Percent für Erhaltung, Amortisation des Hauses? Meine bescheidene Meinung geht dahin, daß sie nicht nur genügen, sondern weit den Betrag übersteigen, der nothwendig ist. Denn ich bin überzeugt, daß jeder Hausbesitzer nicht 10 Percent des Miethzinsertrages jährlich braucht, um alles dasjenige, was auf Erhaltungs-, Amortisationskosten u. s. w. kommt, zu bestreiten.

Aus diesem Grunde möchte ich dem hohen Hause empfehlen, den Ausschußantrag, der wesentlich ein Compromiß ist, das nach langen Debatten zustande gekommen ist, in seiner Totalität anzunehmen.

Präsident: Ich schreite nun zur Abstimmung.

Die sämmtlichen gestern von den verschiedenen Herren Abgeordneten gebrachten Anträge zu §. 24 sind gegenstandslos geworden dadurch, daß von dem Ausschusse, an welchen sie gewiesen worden sind, eine neue Combination dem hohen Hause vorgebracht wird. Es liegt daher heute nur mehr der Ausschußantrag und jener Antrag vor, den heute der Herr Abgeordnete Freiherr v. Tinti neu gestellt hat. Diese zwei Anträge unterscheiden sich von einander durch die Ansätze für die Abzugspercente, nach beiden ist der Eingang des Paragraphes derselbe.

Ich werde daher bei der Abstimmung so vorgehen, daß ich zunächst den Eingang des Paragraphes, der von allen Seiten gleich angenommen wird, dann den weitergehenden Antrag des Ausschusses mit den höheren Ziffern, und falls dieser abgelehnt würde, den Antrag des Herrn Abgeordneten Baron Tinti zur Abstimmung bringe.

Was den Wunsch auf getrennte Abstimmung anbetrifft, so muß ich bemerken, daß der Ausschuß durch seinen Berichterstatter erklärt, daß sein Antrag in seiner Totalität als Ganzes aufzufassen sei, so daß ich daher nicht in der Lage bin, einen Absatz desselben besonders der Abstimmung zu unterziehen.

(Die Abgeordneten Dr. Kronawetter und Freiherr v. Tinti melden sich zum Worte.)

Wenn über Alinea 1 abgestimmt worden sein wird, werde ich das zweite Alinea, zu dem ein abändernder Antrag nicht gestellt wurde, nach dem Antrage des Ausschusses zur Abstimmung bringen.

Zum dritten Alinea wurde von dem Herrn Abgeordneten Pfeifer ein Antrag gestellt, der heute von dem Ausschusse nicht mehr vorgebracht wird, also keinen Gegenstand der Abstimmung mehr bildet. Es liegt also nur mehr der Antrag der Minorität vor, welche gestern durch Abgeordneten v. Krzeczunowicz vertreten wurde. Ich werde also zu Alinea 3 zuerst den Antrag dieser Minorität und falls derselbe abgelehnt würde, denjenigen des Ausschusses zur Abstimmung bringen.

Sodann werde ich den Absatz 4 nach dem Antrage der Minorität, vertreten durch Abgeordneten Dr. Schaup, und im Falle der Ablehnung desselben nach dem Antrage des Ausschusses zur Abstimmung bringen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter hat sich bezüglich der Abstimmung zum Worte gemeldet. Ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter**: Mir ist unsere Geschäftsordnung im Momente nicht zur Hand, mir ist also der betreffende Passus, welcher von der über den Wunsch eines Abgeordneten zu erfolgenden getrennten Abstimmung über ein oder mehrere Worte, welche in einem Ausschußantrage vorkommen, handelt, nicht bekannt.

Allein ich glaube, es ist doch immer die Uebung gewesen, daß beantragt werden konnte, über diesen oder jenen Satz, über diese oder jene Worte eine separate Abstimmung vorzunehmen, und es hat sich nie ein Widerspruch dagegen erhoben; es wundert mich also, daß dies heute geschieht. Ist eine solche getrennte Abstimmung in unserem Falle gegen die Geschäftsordnung — diese ist mir, wie gesagt, eben nicht zur Hand — so kann ich natürlich keine Einsprache gegen die Unterlassung derselben erheben; wäre sie aber nicht gegen die Geschäftsordnung, so müßte ich schon den Herrn Präsidenten nochmals bitten, über die Worte „und zwar für jene Gebäude, in welchen dieser Durchschnittszins 100 fl. erreicht oder übersteigt, mit 10 Percent" abgesondert abstimmen zu lassen, indem ich mit dem übrigen Theile des Antrages vollkommen einverstanden bin und nur eben die Weglassung jener Worte wünsche. Diejenigen Herren, welche für diese Worte sind, werden ja auch bei der separaten Abstimmung für dieselben stimmen; die Herren aber, welche den sonstigen Theil des Antrages annehmen und nur eben diese Worte beseitigt wünschen, würden im Falle der nicht eintretenden abgesonderten Abstimmung gezwungen sein, ihrer Ueberzeugung zuwider gegen den ganzen Ausschußantrag zu stimmen.

Präsident: Ich muß dem Herrn Redner bemerken, daß nach §. 61 der Geschäftsordnung jeder Abgeordnete das Recht hat, eine besondere Abstimmung, eine Trennung der Frage zu verlangen. Diese kann aber nur dann erfolgen, wenn nicht der Antragsteller dagegen Einsprache erhebt. Wenn aber der Antragsteller seinen Antrag als ein Ganzes hinstellt, kann gegen seinen Willen nicht etwas Anderes zur Abstimmung kommen, als was er begehrt. Nun hat aber der Ausschuß durch den Herrn Berichterstatter erklärt, daß er seinen Antrag als Ganzes vorbringe, ich kann daher eine separate Abstimmung über einen einzelnen Theil des Antrages nicht einleiten und den Antrag nur so zur Abstimmung bringen, wie er vom Ausschusse vorgebracht wird, falls eben der Ausschuß nicht etwas Anderes erklärt.

(Berichterstatter Dr. Beer meldet sich zum Worte.)

Der Herr Berichterstatter der Majorität hat das Wort.

Berichterstatter der Majorität Dr. **Beer**: Ich habe nur ersucht, den Antrag des Ausschusses in seiner Totalität anzunehmen, habe indessen nichts dagegen, wenn die getrennte Abstimmung, wie sie Herr Dr. Kronawetter begehrt, stattfindet.

Präsident: Dann habe ich nichts dagegen, und ist die getrennte Abstimmung ganz in der Ordnung. Ich habe mich eben nur deßhalb gegen dieselbe ausgesprochen, weil der Herr Berichterstatter vorhin den Antrag als ein Ganzes bezeichnet hat, und in welchem Falle wohl gegen den Willen des Antragstellers nicht ein Theil des Antrages abgesondert zur Abstimmung gelangen kann.

Es hat noch Herr Abgeordneter Freiherr v. Tinti das Wort.

Abgeordneter Freiherr v. **Tinti**: Ich verzichte auf das Wort, nachdem ich nur dasselbe sagen wollte, was der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter vorgebracht hat.

Präsident: Ich werde also in dieser Beziehung so vorgehen, daß ich über den Satz „und zwar für jene Gebäude, in welchen dieser Durchschnittszins 100 fl. erreicht oder übersteigt, mit zehn Percent" separat abstimmen lasse.

Wird bezüglich des von mir angegebenen Abstimmungsmodus sonst noch etwas bemerkt? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, ich werde daher in der genannten Weise vorgehen.

Ich ersuche zunächst jene Herren, welche den ersten Satz des Alinea 1, lautend *(liest)*:

> „Der Abzug der Erhaltungs- und Amortisationskosten wird in jenen Orten, in welchen die Steuer nach dem Zinsertrage bemessen wird, nach dem von der Steuerbehörde erster Instanz zu erhebenden durchschnittlichen Jahresbruttozinsertrage eines Gebäudebestandtheiles berechnet" —

annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Ich bitte jene Herren, welche nach dem Antrage des Ausschusses den Absatz *(liest)*:

> „und zwar für jene Gebäude, in welchen dieser Durchschnittszins 100 fl. erreicht oder übersteigt, mit 10 Percent" —

annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Ich bitte nun jene Herren, welche den Schluß, lautend *(liest)*:

> „für Gebäude, in welchen dieser Durchschnittszins 45 fl. erreicht oder übersteigt und 100 fl. nicht erreicht, mit 15 Percent, für

Gebäude, in welchen dieser Durchschnittszins 25 fl. übersteigt und 45 fl. nicht erreicht, mit 20 Percent, für Gebäude, wo er 5 fl. übersteigt und nicht höher als 25 fl. ist, mit 25 Percent, endlich für jene Gebäude, in welchen derselbe sich auf oder unter 5 fl. herausstellt, mit 30 Percent vom Bruttozinse" —

annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Absatz 1 ist sonach angenommen.

Ich bitte nun jene Herren, welche den zweiten Absatz, lautend *(liest)*:

„2. Die Höhe der ermittelten Abzugspercente ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen" —

annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Der dritte Absatz lautet nach dem Antrage der Minorität des Ausschusses *(liest)*:

„In den Orten, in welchen die Gebäude nach dem Nutzungswerthe besteuert werden, haben die Commissionen (§. 7) die Erhaltungskosten der Gebäude und die Amortisationskosten des in den Bau — ohne Einrechnung des Werthes der Bauarea — angelegten Capitales zu erheben, hierbei alle auf diese Kosten Einfluß nehmenden Umstände — die klimatischen Verhältnisse, die Bauart und die Beschaffenheit der Baumaterialien, die Dauer der einzelnen Bautheile und die wiederkehrenden Nachbesserungen, die üblichen Feuerversicherungsprämien und andere zur Instandhaltung der Gebäude erforderlichen Auslagen zu berücksichtigen, — sodann das Verhältniß der erhobenen Kosten zum Bruttoertrage der Gebäude zu ermitteln und die hiernach für diese Kosten entfallenden Abzugspercente für jedes einzelne Gebäude in Abstufungen von fünf zu fünf Percent festzustellen."

Jene Herren, welche den Absatz 3 in dieser Fassung annehmen, wollen sich erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist abgelehnt.

Ich bitte nun jene Herren, welche den Absatz 3 nach dem Antrage der Majorität des Ausschusses, wie er gedruckt vorliegt, annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Ich bitte nun jene Herren, die den vierten Absatz nach dem vom Herrn Dr. Schaup vertretenen Antrage der Minorität, lautend *(liest)*:

„4. Bei Gebäuden, deren Eigenthümer nicht zugleich Eigenthümer der Bauarea sind, oder welche gegen einen Demolirungsrevers erbaut wurden, oder welche durch die eigenthümliche Ortsbeschaffenheit, durch die Lage, ihren Bauzustand oder Benützungsweise erheblich größere Auslagen für ihre Erhaltung erfordern, hat in Orten, in welchen die Steuer nach dem Zinsertrage bemessen wird, die Steuerbehörde auf Grund der unter Beiziehung von Gemeindevertretern vorgenommenen commissionellen Erhebungen über den Umfang und die Tragweite der vorgedachten Umstände; in allen übrigen Orten die Bezirks- oder Ortscommission die Abrechnung der Erhaltungs- und Amortisationskosten bis zu 50 Percent des Bruttozinses, beziehungsweise Nutzungswerthes, zu bewilligen" —

annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Absatz 4 ist in dieser Fassung angenommen. Somit ist §. 24 erledigt.

Wir gehen nun zu §. 28 über. Ich glaube, das hohe Haus wird die Vorlesung desselben seitens des Herrn Berichterstatters nicht verlangen. *(Zustimmung.)* Zum §. 28 ist ein Minoritätsantrag angemeldet; ich ertheile dem Herrn Ritter v. Krzeczunowicz als Berichterstatter das Wort zur Begründung des Antrages der Minorität.

Berichterstatter der Minorität Ritter v. **Krzeczunowicz**: Der Minoritätsantrag bezieht sich auf lit. b. Ich werde denselben nicht verlesen, da er ohnehin gedruckt vorliegt; er geht dahin, daß bei dem Nutzwerthe die Leerstehungen gerade in derselben Weise berücksichtigt werden, wie bei der Miethzinssteuer. Nach dem vorliegenden Entwurfe werden die Leerstehungen in den hauszinssteuerpflichtigen Orten in jedem Falle berücksichtigt, und zwar nach Maßgabe der Zeit der Leerstehungen. In den Orten aber, wo die Steuer nach dem Nutzungswerthe erhoben werden soll, werden die Leerstehungen in zweifacher Beziehung berücksichtigt, zuerst im §. 18 lit. a, wenn Gebäude, Wohnbestandtheile oder Nebenlocalitäten in den der Steuerveranlagung vorausgegangenen fünf Jahren unbenützt und leer stehen.

Nun, meine Herren, ich weiß nicht, ob Sie sich solche Fälle denken können, ob solche Fälle irgendwo vorhanden sein werden, daß ein Gebäude durch fünf Jahre nicht nur unbenützt, sondern ganz leer steht. Es ist dies also eigentlich eine Bestimmung, welche nirgends Anwendung finden wird.

Ferner haben wir im §. 28 lit. b auch eine Berücksichtigung der Leerstehungen, aber nur dann, wenn ein Gebäude erweislich während eines ganzen Jahres leer steht. Ich kann mir aber einen solchen Fall auch nicht denken, denn wenn ein Gebäude nicht baufällig ist und niedergerissen werden muß, so werden in demselben doch einige Möbel untergebracht werden können, es wird daher nicht leer stehen, oder es wird Jemand darin wohnen, um es vor Beschädigung zu schützen; dann wird das Gebäude wieder

nicht ganz leer stehen, ein Theil desselben wird doch benützt sein.

Gegen das Minoritätsvotum werden wohl Einwendungen erhoben werden, zuerst der Einwand, daß die Evidenzhaltung der Leerstehungen große Schwierigkeiten verursachen dürfte. Ich meine aber, dies dürfte doch nicht der Fall sein, denn die Leerstehungen werden nur dann constatirt, wenn eine Anzeige an das Amt kommt; sie können nicht nur durch die Regierungsorgane, sondern auch durch die Gemeindeämter constatirt werden.

Man wird freilich auch noch andere Einwendungen geltend machen wollen, wie es z. B. gestern von Seite des geehrten Herrn Referenten der Majorität der Fall war, welcher bei meinen Argumentationen, daß bei den Abzugspercenten die Bauarea nicht berücksichtigt werde, meinte, dies werde später noch bei der Personaleinkommensteuer ausgeglichen werden. Dann dürfte man jedenfalls auch sagen können, daß diese Leerstehungen, welche in einem Orte nicht, dagegen in anderen Orten berücksichtigt werden, doch auch bei der Personaleinkommensteuer Berücksichtigung finden werden. Ich glaube dies aber nicht, denn bei der Personaleinkommensteuer wird nur das Reinerträgniß zur Besteuerung gelangen, und bei Leerstehungen ist in hauszinspflichtigen Orten kein Reinerträgniß ausgewiesen. Außerdem wird diese Ausgleichung einer Personaleinkommensteuer gar Niemandem zugute kommen, wenigstens dem Hausbesitzer nicht in Bezug auf die Ausgleichung der Steuer; denn bei der Personaleinkommensteuer wird doch das Reinerträgniß zu Grunde gelegt werden, und dieses Reinerträgniß wird doch nicht besonders für Häuser erhoben werden.

Dasselbe, was zur Besteuerung der Häuser nach dem Gebäudesteuergesetze dient, wird bei der Personaleinkommensteuer in Einrechnung kommen; es wird also die Ungerechtigkeit, welche durch die Gebäudesteuer geschaffen wird, noch einmal bei der Personaleinkommensteuer vorkommen. Die Ungleichheit wird also so nur verdoppelt werden.

Wenn man nun auf die Gleichheit der Steuergrundlage, wie es im Motivenberichte sowohl der Regierung, als auch im Berichte des Ausschusses betont wird, wirklich abzielt, so möge man nur für das Amendement der Minorität stimmen, denn in diesem ist diese Gleichmäßigkeit wirklich zum Ausdrucke gekommen. Ich empfehle also dem hohen Hause die Annahme des Minoritätsamendements.

Präsident: Als Redner zu diesen Paragraphen haben sich eintragen lassen die Herren Abgeordneten Dr. Bareuther, Dr. Schaup und Freiherr von Gudenus. Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Dr. Bareuther das Wort.

Abgeordneter Dr. **Bareuther**: Ich habe mich zum Worte gemeldet in der Absicht, für eine weitere Ausdehnung des im §. 28 vorkommenden Begriffes „Leerstehung" zu sprechen. Dieser Ausdruck paßt offenbar nicht auf Gewerbs- und Fabrikshäuser, wenn darin der Betrieb eingestellt ist. Ich habe schon gelegentlich der Berathung über den §. 2 darauf hingewiesen, daß in dem vorliegenden Gesetzentwurfe auf diese Gebäude nicht genügende Rücksicht genommen worden ist, und daß insbesondere die Fabriken auf dem Lande günstiger gestellt sind als die in den Städten. Der Motivenbericht beschönigt dies wohl, indem er sagt, daß auf diese Weise die Industrie gezwungen werde, sich mehr auf das flache Land zu verbreiten. So geschickt und trefflich nun auch im Motivenberichte die Anträge der Regierung beleuchtet sind, so kann ich ihm doch in diesem Punkte nicht zustimmen.

Ich glaube, die Erfahrung lehrt im Gegentheile, daß die Fabriken vereinzelt auf dem Lande weit weniger prosperiren, als in Fabriksorten; es ist dies auch erklärlich, weil in Fabriksorten sich leichter eine tüchtige Arbeiterbevölkerung heranbilden kann, weil ihnen dort mehr Gelegenheit geboten ist, sich gewerblich auszubilden und ein gegenseitiges Aushelfen eher ermöglicht ist. Um die angedeutete Ungleichheit zu beleuchten, erinnere ich mich an den Fall, wenn eine Fabrik auf dem Lande und eine in der Stadt ihren Betrieb einstellt. In diesem Falle wird die Fabrik auf dem Lande gar keine Steuer zahlen, während die Fabrik in der Stadt noch die Gebäudesteuer zahlt, indem man sagen wird: solange nur noch eine Maschine in einem Fabriksgebäude vorhanden ist, stehe es nicht leer. Diese Praxis wird auch jetzt thatsächlich gehandhabt.

Um nun dieser Ungleichheit zu begegnen, beabsichtigte ich einen Antrag einzubringen, wonach ein Fabriks- oder Gewerbsgebäude, wenn der Betrieb des Unternehmens eingestellt ist, als leer stehend und als nicht steuerpflichtig anzusehen sei. Nachdem ich jedoch zu meiner Freude vernommen habe, daß der Ausschuß einen dem entsprechenden Antrag stellen und der Herr Abgeordnete Dr. Schaup diesen Antrag formuliren wird, so verzichte ich gerne auf eine besondere Antragstellung und accommodire mich im vorhinein dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Schaup.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Schaup hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Schaup:** Es ist bereits bei der Berathung über das Alinea 8 des §. 2 zur Sprache gekommen, daß eine Berücksichtigung der außer Betrieb gesetzten Fabriks- und Gewerbelocalitäten in hauszinssteuerpflichtigen Orten nothwendig sei; es ist insbesondere damals von den Herren Abgeordneten Dr. Haase, Dumba und meinem

unmittelbaren Herrn Vorsprecher der Gegenstand beleuchtet und darauf hingewiesen worden, daß die bloße Berücksichtigung bei Bemessung der Erwerbsteuer in diesem Falle nicht zureichend sei. Ich habe mir bereits damals zu bemerken erlaubt, daß die Thatsache, die von dieser Seite angeführt wurde, richtig sei und in gewissen Beziehungen eine derartige Berücksichtigung stattfinden müsse, jedoch daß der Platz zu dieser Aenderung eben bei dem gegenwärtig in Verhandlung stehenden Paragraphe sei. Ich habe mir daher das Wort erbeten, um nicht im Namen des Ausschusses, sondern für meine Person einen Antrag zu stellen, welcher kurz gesagt dahin geht, daß die Bestimmungen der ersten drei Absätze dieses Paragraphes, welche eben von leer stehenden Wohnungen handeln, auch Anwendung finden sollen bei Fabriks- und Gewerbelocalitäten, welche außer Betrieb gesetzt sind. Ich war gezwungen, einige kleine Einschränkungen vorzunehmen, welche auch in meinem Antrage enthalten sind, und nicht bloß zu sagen, Fabriken, die außer Betrieb gesetzt sind, oder Gewerbelocalitäten, bei denen dasselbe der Fall ist, nach den Bestimmungen über Leerstehungen zu behandeln. Diese Einschränkungen sind nämlich folgende: Ich glaubte, daß unbedingt daran festzuhalten sei, daß, wenn von derartigen Localitäten thatsächlich ein Miethzins entrichtet wird, da auch factisch die Gebäudesteuer zur Bemessung kommen soll. Ich kann mir sehr gut vorstellen, daß, wenn eine Fabrikslocalität auf die Dauer von zehn Jahren vermiethet worden ist und nach fünf Jahren der Betrieb derselben eingestellt wird, der Besitzer der Fabrik natürlich seinen Miethzins contractmäßig fort und fort dem Eigenthümer entrichten muß. Ich würde aber nicht einsehen, warum der dem Hausbesitzer entrichtete Miethzins nicht Gegenstand der Besteuerung sein soll. Diese Einschränkung scheint mir daher geboten. Eine weitere Einschränkung ergibt sich wohl von selbst. Sie ist nämlich in der Voraussetzung enthalten, daß eine derartige Localität nicht nur nicht zu dem ursprünglichen, aber auch zu keinem anderen Zwecke verwendet wird. Die dritte Einschränkung endlich scheint mir nun in der Richtung nothwendig zu sein, daß nämlich überhaupt die Unterbrechung des Betriebes nicht mit der Natur des Geschäftes zusammenhänge, daß sie nicht eine der Natur des Geschäftes eigenthümliche sei, wie z. B. — um nur Eines hervorzuheben — dies bei Zuckerfabriken der Fall ist. Befindet sich eine solche in einer hauszinspflichtigen Stadt, ist eine solche naturgemäß einige Monate hindurch im Betriebe, die übrige Zeit des Jahres hindurch aber ebenso naturgemäß außer Betrieb gesetzt, so wäre selbstverständlich auch keine große Gebäudesteuer nachzusehen. Ich erlaube mir daher den Antrag, den ich sogleich zur Verlesung bringen werde, der Annahme des hohen Hauses zu empfehlen, und ich glaube, daß in demselben so ziemlich alle Cautelen getroffen sind, welche nothwendig sind, um zu verhüten, daß nicht ungerechte Befreiungen entstehen.

Es wäre nämlich als viertes Alinea einzuschalten *(liest)*:

„Dieselben Bestimmungen gelten auch für solche, lediglich zur gewerblichen oder industriellen Production gewidmete Gebäude oder Gebäudebestandtheile, bei welchen der Betrieb dieser gewerblichen oder industriellen Unternehmung vollständig eingestellt ist, insoferne von denselben nicht thatsächlich Miethzinse entrichtet und dieselben nicht in irgend welcher Weise benützt werden, und insoferne die Betriebsunterbrechung eine in der Natur des betreffenden Gewerbszweiges begründete und regelmäßig wiederkehrende ist."

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Schaup beantragt, daß bei dem dritten Absatze des §. 28 ein viertes Alinea eingeschaltet werde, welches folgendermaßen zu lauten hätte: *(Wiederholt dasselbe.)*

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist unterstützt.

Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Gudenus hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr v. **Gudenus**: Ich kann mich mit der Fassung des Absatzes lit. b des §. 28 nicht einverstanden erklären und habe dagegen hauptsächlich zwei Einwände.

Es gibt bekanntlich auf dem flachen Lande viele und ausgedehnte Gebäude, welche in früheren Jahrhunderten den damaligen Bedürfnissen ihrer Bewohner entsprechend erbaut worden sind, welche aber gegenwärtig wegen ihrer Unzulänglichkeit, wegen ihrer unzeitgemäßen Bauart gar nicht benützt werden können und auch factisch nicht benützt werden. Diese Gebäude sind von den Besitzern aus einer sehr begreiflichen und ihnen jedenfalls nicht zur Schande gereichenden Pietät für alte, historischen, oft eines Kunst- oder monumentalen Werthes nicht entbehbehrende Denkmäler erhalten worden. Ich finde es sehr ungerecht, wenn man sie hierfür durch Aufbürdung einer Steuer strafen wollte.

In Berücksichtigung dieses Umstandes ist auch bei §. 18 für derartige Gebäude eine Steuerbefreiung ausgesprochen worden, und zwar nicht bloß für Gebäude, sondern auch für Wohnbestandtheile und Nebenlocalitäten. Ich finde nun, daß, wenn diese Gebäude eine immerwährende Steuerbefreiung verdienen, es ganz richtig und logisch wäre, ihnen auch eine zeitliche Steuerbefreiung zu gewähren, wenn nämlich diese Umstände zeitweilig eintreten.

Es ist aber ein großer Unterschied zwischen den betreffenden Punkten im §. 18 und dem dritten Alinea der lit. b im §. 28. Während nämlich dort

die gänzliche Steuerbefreiung für derartige Gebäude, Wohnbestandtheile und Nebenlocalitäten gewährt wird, ist im dritten Alinea der lit. b des §. 28 nur von Gebäuden die Rede, nicht aber von Wohnbestandtheilen, von Gebäudetheilen und von Nebenlocalitäten.

Ich wünsche also, daß dieses dritte Alinea in einer solchen Weise geändert werde, daß diese zeitliche Befreiung auch den Gebäudebestandtheilen zugute komme; es ist dies umsomehr billig, als wir wenige Zeilen tiefer lesen, daß ein Zuwachs auch dann eintritt, wenn nur einzelne Wohnbestandtheile neu errichtet werden. Es tritt also nicht bloß dann ein Zuwachs ein, wenn ein neues Gebäude entsteht, sondern auch dann, wenn nur einzelne Wohnbestandtheile hinzukommen; es ist demnach auch vollkommen gerechtfertigt, daß ein Abfall der Steuer dann eintrete, wenn einzelne Wohnbestandtheile leer, das heißt unbenützt und unbewohnt sind.

Meine zweite Einwendung gegen dieses dritte Alinea der lit. b des §. 28 besteht darin, daß ich mich mit dem Ausdrucke „leer" nicht einverstanden erklären kann. Es sind nämlich diese Ausdrücke „leer" und „unbenützt" keineswegs zusammenfallende Begriffe. Ich kann mir sehr gut denken, daß ein Gebäude oder ein Gebäudebestandtheil leer und doch nicht unbenützt ist, und kann es mir auch denken, daß ein Gebäudebestandtheil nicht leer und dennoch unbenützt ist.

Die Besteuerung von Gebäuden, welche nicht vermiethet werden, beruht auf dem Grundsatze der Nutzwerthbesteuerung. Wenn also ein Gebäude oder ein Gebäudebestandtheil nicht benützbar ist oder keinen Nutzen in einem gewissen Zeitraume abwirft, so ist es billig, daß eine Befreiung von der Steuer eintritt; ob nun dieses Gebäude oder dieser Gebäudebestandtheil leer sei oder nicht, das kommt meiner Ansicht nach hier gar nicht in Frage. Es wird überhaupt sehr selten der Fall eintreten, daß ein Gebäude oder ein Gebäudebestandtheil vollkommen leer ist. In einem ganz oder zum größten Theile unbewohnten Gebäude mag sich in irgend einem Zimmer ein altes Gerümpel, sei es ein zerbrochener Ofen oder vielleicht das Conterfei irgend einer Ahnfrau, vorfinden, und es hätte dann die Commission das Recht zu sagen, das Zimmer ist nicht leer. Dieser Ausdruck „leer" dient also nur dazu, um Begriffsverwirrungen hervorzurufen. Wir haben nicht zu beurtheilen, ob ein Wohnbestandtheil leer oder nicht leer ist, sondern nur, ob er benützt oder unbenützt ist, und aus diesem Grunde möchte ich mir erlauben, nachstehende Fassung des §. 28, B, lit. b vorzuschlagen *(liest)*:

„Wenn ein Gebäude oder Theile eines Gebäudes erweislich während eines vollen Jahres gänzlich unbenützt geblieben sind."

Präsident: Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Gudenus stellt folgenden Antrag: *(Wiederholt denselben.)*

Ich ersuche jene Herren, die diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist unterstützt.

(Abgeordneter Pawlikow meldet sich zum Worte.)

Der Herr Abgeordnete Pawlikow hat das Wort.

Abgeordneter **Pawlikow:** Mir scheint es, daß in Bezug auf den Zuwachs und den Abfall der steuerbaren Objecte hier die Grundlage gerade nicht eine zutreffende und gerechtfertigte ist, nach welcher man im ersten Falle, beim Zuwachse, die Besteuerung im zweiten, beim Abfalle, die Außersteuersetzung oder den Steuernachlaß zu bestimmen hat.

Es ist hier im Alinea 7 dieses Paragraphes gesagt *(liest)*:

„Der Zuwachs wird sohin von dem dem Zeitpunkte des Eintrittes nächstfolgenden Zahlungstermine in Besteuerung, der Abfall von dem dem Zeitpunkte der überreichten Anzeige nächstfolgenden Zahlungstermine außer Besteuerung gebracht."

Nun, meine Herren, nachdem man hier den dem Zeitpunkte des Eintrittes des Zuwachses nächstfolgenden Zahlungstermin als denjenigen bestimmt, von welchem an der Zuwachs in Besteuerung gebracht wird, sieht man im zweiten Falle, wo vom Abfalle die Rede ist, den der überreichten Anzeige nächstfolgenden Zahlungstermin als denjenigen Zeitpunkt an, von dem angefangen die Außerbesteuerung zu folgen hat. Ich finde dies nicht zutreffend und nicht gerechtfertigt. Ich finde es eher entsprechend, daß, sowie im ersten Falle beim Zuwachse, so auch im zweiten, beim Abfalle, dasselbe Maß eingehalten werde, und ich glaube daher, daß von dem dem Zeitpunkte des Eintrittes nächstfolgenden Zahlungstermine an sowohl die Besteuerung des zugewachsenen, als auch im zweiten Falle die Außerbesteuerung und Steuerabschreibung bei dem in Abfall gebrachten Objecte vorzunehmen sei.

Ich will das Gesagte durch ein Beispiel illustriren: Es kann der Fall eintreten und es kann dieser Fall auch nicht vereinzelt dastehen, daß, wenn in Orten, welche von dem Sitze der Steuerbehörde entlegen, meinetwegen drei oder vier Meilen entfernt sind, noch dazu, wenn der Abfall in den letzten Tagen des der Steuereinzahlung nächst vorhergehenden Monates eintritt, es dem Steuerträger, wenn er sich auch noch so tummeln wollte, beinahe unmöglich ist, in einigen Tagen die diesfällige Anzeige zu erstatten, welche als maßgebend in Betracht käme, weil von dem derselben nächstfolgenden

Zahlungstermine erst die Steuer in Abfall zu bringen wäre.

Nehmen wir an, der nächste Zahlungstermin wäre am 1. Jänner und in den letzten Tagen des December käme ein Object in Abfall.

Der Steuerträger hat nun nach diesem Gesetze das Recht, binnen 30 Tagen die Anzeige davon zu erstatten. So sehr er es aber auch thun wollte, ist es ihm doch nicht möglich, etwa zwei oder drei Tage nach dem am 28. oder 30. December zugetroffenen Abfalle die Anzeige rechtzeitig zu erstatten. Indeß aber hat — angenommen — sein Committent in der Stadt beim Steueramte am 1. Jänner bereits die bisherige Steuerrate zahlen müssen, wenn sonst nicht die Strafe folgen sollte, welche der §. 29 vorschreibt.

Nehmen wir weiter an, die Anzeige über den Abfall in den letzten Tagen vom December langt am 3. oder 4. Jänner ein. Sie ist also natürlich noch immer rechtzeitig eingebracht, weil die besagten 30 Tage lange noch nicht abgelaufen sind. Nach dem Wortlaute, den wir hier lesen, sollte nun in diesem Falle erst von dem dieser Anzeige nächstfolgenden Zahlungstermine die Steuer in Abschreibung gebracht werden, also vom 1. April an.

Das finde ich aber ungerechtfertigt und jedenfalls drückend für die Steuerträger. So wie man also für den Steuerzuwachs im Interesse des Fiscus ganz richtig normirt hat, daß von dem dem Zeitpunkte des Eintrittes dieses Zuwachses nächstfolgenden Zahlungstermine die neue Steuer bemessen werden solle, möge man auch andererseits im Interesse des Steuerträgers auf dieselbe Art dort vorgehen, wo vom Abfalle die Rede ist.

In derselben Consequenz, daher ganz conform dem eben Gesagten finde ich mich auch veranlaßt, ein bezügliches Amendement bei Alinea 11 zu demselben Paragraphe zu stellen, weil dort auch vom Zuwachse und Abfalle, von Besteuerung und Außersteuersetzung die Rede ist.

Ich erlaube mir daher in dieser Beziehung folgende Amendements zu beantragen, und zwar würde nach meinem Antrage zu §. 28 das Alinea 7 des Absatzes A also lauten *(liest)*:

„Der Zuwachs, beziehungsweise der Abfall wird sohin von dem dem Zeitpunkte dessen Eintrittes nächstfolgenden Zahlungstermine in Besteuerung, beziehungsweise außer Besteuerung gebracht."

Meinen zweiten Antrag stelle ich dem ersten conform zu §. 28, Alinea 11, Absatz B, wo es heißt: „Die Erhebungsresultate sind der zuständigen Bezirks- oder Ortscommission zur vorschriftsmäßigen Amtshandlung bekannt zu geben"; dort soll es nach meinem Antrage weiter lauten *(liest)*:

„gleichzeitig ist aber nach Maßgabe der erhobenen Besteuerungsgrundlage die Steuer-Vor- oder Abschreibung von dem dem Zeitpunkte des Zuwachses, beziehungsweise des Abfalles nächstfolgenden Steuerquartale provisorisch ...." u. s. w.

Ich hätte noch zu dem §. 28 einen weiteren Zusatzantrag zu stellen, und zwar beim Absatze B, wo die Besteuerung nach dem Nutzungswerthe Platz greift. Es ist hier gesagt worden, daß bei Gebäuden eine gänzliche oder theilweise Steuerabschreibung statthabe, und zwar in den Fällen a, b, c.

Was nun lit. a anbelangt, heißt es im Ausschußantrage *(liest)*: „a) Wenn ein Gebäude oder einzelne Wohnbestandtheile gänzlich abgebrochen oder durch Brand, Ueberschwemmung oder durch sonstige Ereignisse ganz unbewohnbar gemacht worden sind."

Nun frage ich, sobald gesagt ist, „wenn ein Gebäudebestandtheil gänzlich abgebrochen oder unbewohnbar gemacht worden ist", kann man wohl auch den Fall denken, und er wird auch sicher eintreten, daß ein Gebäude oder ein Wohnbestandtheil vielleicht noch nicht gänzlich abgebrochen oder unbrauchbar gemacht wurde, aber zum Theile unbrauchbar geworden ist, deßhalb glaube ich, daß für diesen Fall wohl auch eine theilweise Nutzungswerthverminderung Platz gegriffen habe, und ist dies der Fall, so ist es auch nur gerecht, sodann auch eine Steuerermäßigung eintreten zu lassen.

Ich würde mir daher erlauben, zu beantragen, daß bei Absatz B nach lit. a als lit. b gesetzt werde *(liest)*:

„b) wenn ein Gebäude oder dessen einzelne Wohnbestandtheile durch zufällige Beschädigungen der sub a angegebenen Art zum Theile unbewohnbar wurden."

Präsident: Der Herr Abgeordnete Pawlikow stellt zum §. 28 mehrere Anträge, und zwar soll Absatz A, Alinea 7 folgendermaßen lauten: *(Wiederholt diesen Antrag.)*

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist unterstützt.

Weiters stellt der Herr Abgeordnete Pawlikow den Antrag, daß als lit. b des Absatzes B gesetzt werde: *(Wiederholt diesen Antrag.)*

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieser Antrag ist hinreichend unterstützt.

Endlich stellt derselbe den Antrag, das vorletzte Alinea habe zu lauten: *(Liest dasselbe.)*

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist unterstützt.

(Abgeordneter Dr. Menger meldet sich zum Worte.)

Der Herr Abgeordnete Dr. Menger hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Menger**: Hohes Haus! Ich erlaube mir den vom Herrn Abgeordneten Dr. Schaup gestellten Antrag auf das lebhafteste zu unterstützen. Derselbe geht dahin, daß industrielle Gebäude, welche lediglich zum Betriebe einer Fabriksindustrie, nicht etwa zu Arbeiterwohnungen bestimmt sind, während der Zeit, wo in Folge einer Geschäftskrise und Geschäftsstockung der Betrieb in diesem Gebäude nicht ausgeübt wird, nicht zur Entrichtung der Gebäudesteuer verpflichtet sein sollen.

Es scheint mir hierfür die Gerechtigkeit und Billigkeit in hohem Grade zu sprechen. Jene Gebäude, welche für den Betrieb der Landwirthschaft bestimmt sind, sind überhaupt von der Gebäudesteuer ausgenommen. Consequent hätte man also das Verlangen stellen können, daß auch jene Betriebsmittel der Industrie, welche in Gebäuden bestehen, von dieser Steuer befreit sein sollen. Indessen das beantragt der Herr Abgeordnete Dr. Schaup gar nicht. Dr. Schaup ist, wenn man seinen Antrag auch ganz annimmt, doch nur von der Intention geleitet, daß nur dann, wenn in Folge einer Geschäftsstockung das betreffende Gebäude nicht benützt wird, dieses von der Steuer befreit sein soll.

Man sagt allerdings, daß es im Interesse der Volkswirthschaft ist, die Industrie aus den Städten auf das Land hinaus zu verlegen und daß darum diese Befreiung nicht im Interesse der Volkswirthschaft gelegen ist.

Indessen dies scheint mir ein vollständiges Verkennen der ganzen Entwicklung dieser Industrie in Oesterreich und in anderen Ländern mit zu enthalten.

Seitdem die Industrie als motorische Kraft nicht mehr in erster Linie die Wasserkraft, sondern die Dampfmaschine benützt, ist es nothwendig, daß die Fabriken sich an bestimmten Orten, da wo die Kohle am leichtesten zu erhalten ist, concentriren. Hierfür spricht weiters der Umstand, daß der commercielle Betrieb eines solchen Unternehmens erheblich gefördert wird, wenn eine solche Fabrik im Centrum einer großen Industrie ist. Sollte man den Antrag meines geehrten Herrn Vorredners Dr. Schaup nicht annehmen, so wäre die einfache Folge die, daß irgend ein Industrieller, der ohnedies durch eine Krise sehr schwer getroffen ist, auch noch gezwungen würde, während der Zeit dieser Krise, wo seine Fabrik in Folge einer Geschäftsstockung stille steht, die Gebäudesteuer zu entrichten. Es wäre dies geradezu eine Verschärfung der Krise und eine solche kann doch wahrlich nicht im Interesse des hohen Hauses liegen. Ich empfehle daher auf das wärmste die Annahme des Antrages des Herrn Abgeordneten Dr. Schaup.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich erkläre die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter der Majorität Dr. **Beer**: Von den verschiedenen Anträgen, welche heute gestellt wurden, bin ich ermächtigt, im Namen des Ausschusses die Erklärung abzugeben, daß sich derselbe dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Schaup vollständig anschließt.

Seinerzeit, als bei §. 2 von Steuerbefreiung die Rede war und die Herren Abgeordneten Dumba, Dr. Bareuther und Consorten auf die Verhältnisse der Industrie hingewiesen haben, hat sich der Ausschuß mit diesem Punkte beschäftigt und schon damals durch mich die Erklärung abgeben lassen, daß denjenigen Fällen, von denen der Herr Abgeordnete Dumba gesprochen hat, bei dem die Leerstehungen betreffenden Paragraphe Rechnung getragen werden könne und soll.

Der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Schaup wurde im Ausschusse ausführlich besprochen und ist das Resultat einer eingehenden Berathung desselben. Ich kann daher nur im Namen des Ausschusses denselben der Annahme des hohen Hauses empfehlen.

Leider bin ich nicht in der Lage, irgend einen Antrag, der von der anderen *(rechten)* Seite des Hauses vorliegt, zu befürworten, weder den Minoritätsantrag, noch jenen des Herrn Abgeordneten Baron Gudenus und noch weniger den, der von dieser *(linken)* Seite des hohen Hauses gestellt wurde.

Der Herr Abgeordnete Baron Gudenus hat heute eine vollständig neue Theorie der Steuern entwickelt; er hat die Steuer als eine Strafe dargestellt, die man Jemandem auferlegt. Bis zum heutigen Tage war ich der Ueberzeugung, daß die Steuer eine Pflicht sei, die Jeder nach seinen Verhältnissen und seinem Vermögen zu leisten habe.

Der Herr Abgeordnete macht einen Unterschied zwischen „gänzlich unbenützt" und „leer", und meint, daß sein Amendement „gänzlich unbenützt" den Anforderungen mehr entspreche, als das Wort „leer". Ich möchte nun darauf aufmerksam machen, daß ohnehin in der Fassung des Ausschusses „für den Fall, wenn ein Gebäude erweislich während eines Jahres leer steht" schon eine ungemeine Begünstigung liegt.

Es ist dies ein Passus, der früher vollständig fehlte, weil alle Gebäude, ob sie nun benützt oder nicht benützt wurden, ob sie leer standen oder nicht, jedenfalls Steuer zu entrichten hatten. Wenn also gefordert wird, daß ein Gebäude mindestens ein Jahr leer stehen soll, um dann der Begünstigung einer Steuerabschreibung theilhaftig zu werden, so

ist das schon sehr viel. Noch möchte ich darauf aufmerksam machen, daß das Wort „leer" sich doch der Annahme mehr empfiehlt; denn „unbenützt" ist ein weitgehender, zudem unbestimmter Ausdruck; denn er schließt nicht aus, daß man jene Räumlichkeiten, in denen Möbel und dergleichen Sachen aufbewahrt werden, zu den unbenützten rechnen könnte.

Der Herr Abgeordnete Baron Gudenus hat ein drastisches Beispiel angeführt, daß vielleicht eine Räumlichkeit besteuert werde, weil darin eine Ahnfrau in Conterfei aufgestellt sei. Ja, wenn man so großen Werth auf die Aufbewahrung alter Bilder und anderen Gerümpels legt, so soll man meines Erachtens auch von den zu diesem Behufe benützten Räumlichkeiten Steuer zahlen.

Was die Anträge des Herrn Abgeordneten Pawlikow anbelangt, so möchte ich nur darauf hinweisen, daß der §. 28 in seiner vorliegenden Gestalt nichts wesentlich Neues enthält, sondern bloß die bisherigen Bestimmungen der Gesetzgebung in eine neue Form kleidet. Ich erlaube mir auch aufmerksam zu machen, daß in sämmtlichen anderen Steuergesetzgebungen der Abfall vom Tage der Anzeige an in Abrechnung gebracht wird. Es wurde allerdings vom Herrn Abgeordneten darauf hingewiesen, daß ein Gebäudebestandtheil zum Beispiel in den letzten Tagen des Monates December unbrauchbar wird und eine Anzeige nicht erstattet werden könnte. Nun, darauf läßt sich erwidern, daß in derartigen ausnahmsweisen Fällen immer die Steuerbehörde eine gewisse Berücksichtigung eintreten läßt, und ich sehe nicht ein, warum der Steuerträger sich nicht die Mühe geben soll, augenblicklich die Anzeige zu erstatten, wenn er eine Begünstigung erhalten will. Wenn Sie dies Amendement annehmen, so öffnen Sie nicht nur der Willkür, sondern auch Unzukömmlichkeiten Thür und Thor.

Es ist endlich beantragt worden, daß es hier heißen soll *(liest)*:

„Wenn ein Gebäude und dessen einzelne Wohnbestandtheile durch zufällige Beschädigung zum Theile unbrauchbar gemacht werden."

Offen gestanden, verstehe ich diesen Antrag des Herrn Abgeordneten nicht. Denn im Punkte B heißt es: „Wenn ein Gebäude oder einzelne Wohnbestandtheile gänzlich abgebrochen sind." Nach der früheren Fassung der Regierungsvorlage, wo bloß von dem ganzen Hause die Rede war, wäre dieses beantragte „theilweise" am Platze gewesen. Allein nach der Fassung des Ausschusses ist ja schon der theilweisen Unbrauchbarkeit eines Hauses Rechnung getragen, indem es heißt: „Wenn ein Gebäude oder einzelne Wohnbestandtheile unbrauchbar sind."

Wenn einzelne Wohnbestandtheile unbrauchbar sind, so ist das ja eine theilweise Unbrauchbarkeit des Hauses, die in Rechnung kommt. Wie aber ein Wohnbestandtheil theilweise brauchbar und theilweise unbrauchbar sein soll, dies vermag ich nicht zu begreifen. Dieser Antrag ist demnach vollständig unannehmbar.

Ich habe nur noch ein paar Worte gegen den Minoritätsantrag zu sprechen, der von dem Herrn Abgeordneten aus Galizien vertreten wird, und der darauf hinausläuft, daß man bei den Leerstehungen ebenso vorgehen solle, wie bei den der Hauszinssteuer unterliegenden Gebäuden.

Nur möchte ich darauf hinweisen, daß denn doch ein sehr großer Unterschied ist zwischen dem Nutzwerthe und dem Miethzinse. Bei dem Nutzwerthe wird es nie möglich sein, den wirklichen Ertrag in ähnlicher Weise zu bemessen, wie es bei der Hauszinssteuer der Fall ist. Auch die großen Unzukömmlichkeiten möchte ich hervorheben, welche daraus entstehen können. Eine Steuerbehörde ist factisch nicht in der Lage, jede einzelne Anzeige von Leerstehungen bei der Nutzwerthsteuer derart zu controliren, wie es bei der Hauszinssteuer leicht der Fall ist.

Wenn Sie im Ganzen die vorliegende Gestalt des Gesetzes in das Auge fassen, werden Sie finden, daß man für die Steuerträger soweit gegangen ist, als es nur irgend möglich war und daß es wahrhaftig nicht nothwendig ist, noch andere Erleichterungen mit hineinzubringen welche weder dem Geiste des Gesetzes, noch den bisherigen Anordnungen entsprechen. Ich bin daher für die Ablehnung dieser Anträge, und kann nur den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Schaup befürworten.

Präsident: Ich schreite zur Abstimmung. Zu den Ailnea 1, 2 und 3 des §. 28 wurde von keiner Seite ein Abänderungs- oder Zusatzantrag gestellt. Ich werde daher diese Absätze bis zu den Worten „Ebenso ist" in der Fassung des Ausschusses zur Abstimmung bringen.

Dann wünscht Herr Abgeordneter Dr. Schaup als viertes Alinea seinen Antrag eingeschaltet, ich werde daher diesen Antrag nach der Abstimmung über den dritten mit „Ebenso ist" beginnenden Absatz zur Abstimmung bringen.

Zum nächsten Alinea, betreffend den Zuwachs und den Abfall, ist von dem Herrn Abgeordneten Pawlikow ein Antrag gestellt worden, den er als fünftes Alinea angenommen wissen will; ferner liegt ein Antrag des Abgeordneten Freiherrn v. Gudenus dazu vor.

Ich werde daher dieses Alinea zuerst nach der Fassung des Herrn Pawlikow, dann eventuell nach jener des Herrn Baron Gudenus, endlich nach jener des Ausschusses zur Abstimmung bringen.

Zum Absatze B stellt eine Minorität, vertreten durch Herrn v. Krzeczunowicz, einen Abänderungsantrag, den ich zuerst zur Abstimmung bringen werde; würde dieser Antrag abgelehnt, so würde ich

den einleitenden Satz des Absatzes B sowie die lit. a nach dem Ausschußantrage zur Abstimmung bringen.

Bei lit. b werde ich zuerst die Abänderungsanträge der Herren Baron Gudenus und Pawlikow und im Falle ihrer Ablehnung die Fassung des Ausschusses zur Abstimmung bringen.

Sodann werde ich die übrigen Alinea, die unangefochten geblieben sind, mit Ausnahme des vorletzten, zur Abstimmung bringen. In diesem vorletzten Alinea wünscht Herr Pawlikow eine Umstellung bezüglich der Vor- und Abschreibungen, und ich werde daher diesen Theil des vorletzten Alinea zuerst nach der Fassung des Herrn Abgeordneten Pawlikow und dann eventuell nach dem Ausschußantrage zur Abstimmung bringen.

Wird gegen diese Art der Abstimmung eine Einwendung erhoben? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, ich werde daher in dieser Weise vorgehen.

Ich ersuche jene Herren, welche von §. 28, „Aenderungen in der Steuerschuldigkeit während der Steuerperiode", die ersten drei Alinea des Absatzes A bis „Ebenso ist" annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Diese drei Alinea des Absatzes A sind angenommen.

Ich bitte nun jene Herren, welche hier als viertes Alinea nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Schaup folgendes annehmen wollen *(liest)*:

„Dieselben Bestimmungen gelten auch für solche lediglich zur gewerblichen oder industriellen Production gewidmete Gebäude oder Gebäudebestandtheile, bei welchen der Betrieb dieser gewerblichen oder industriellen Unternehmung vollständig eingestellt ist, insoferne von denselben nicht thatsächlich Miethzinse entrichtet und dieselben nicht in irgend welcher Weise benützt werden, und insoferne die Betriebsunterbrechung eine in der Natur des betreffenden Gewerbszweiges begründete und regelmäßig wiederkehrende ist" —

sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Nun bitte ich jene Herren, welche das nächste Alinea „Ebenso ist . . ." mit den lit. a, b, c nach dem Ausschußantrage annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie sind angenommen.

Ich ersuche nunmehr die Herren, welche das Schluß-Alinea des Absatzes A nach dem Antrage des Herrn Pawlikow in folgender Fassung annehmen *(liest)*:

„Der Zuwachs, beziehungsweise der Abfall wird sohin von dem dem Zeitpunkte dessen Eintrittes nächstfolgenden Zahlungstermine außer Besteuerung, beziehungsweise in Ausfall gebracht" —

sich zu erheben. *(Geschieht.)* Diese Fassung ist abgelehnt.

Nunmehr wollen jene Herren, welche das Schluß-Alinea des Absatzes A in der vom Ausschusse beantragten, gedruckt vorliegenden Fassung annehmen, sich erheben. *(Geschieht.)* Das letzte Alinea des Absatzes A ist nach dem Ausschußantrage angenommen.

Ich bitte jene Herren, welche den Absatz B nach der Fassung der Minorität, vertreten durch Ritter v. Krzeczunowicz, lautend *(liest)*:

„Bei Gebäuden, welche nach dem Nutzungswerthe besteuert werden, finden die oben (A) über die Leerstehungen festgestellten Bestimmungen in Fällen von Leerstehungen ganzer Gebäude oder einzelner Bestandtheile analoge Anwendung. Bei diesen Gebäuden findet eine gänzliche oder theilweise Steuerabschreibung statt" —

annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Ich ersuche nun jene Herren, die den einleitenden Satz, sowie litera a des Absatzes B nach dem Antrage des Ausschusses, wie er gedruckt vorliegt, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieser Passus ist angenommen.

Ich bitte jene Herren, welche litera b, Absatz B nach dem Antrage des Freiherrn v. Gudenus, lautend *(liest)*:

„Wenn ein Gebäude oder Theile eines Gebäudes erweislich während eines vollen Jahres gänzlich unbenützt geblieben sind" —

annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist die Minorität; der Antrag ist abgelehnt.

Ich bitte nun jene Herren, die diesen Absatz nach dem Antrage des Abgeordneten Pawlikow, lautend *(liest)*:

„Der Zuwachs, beziehungsweise der Abfall wird sohin von dem dem Zeitpunkte dessen Eintrittes nächstfolgenden Zahlungstermine in Besteuerung, beziehungsweise außer Besteuerung gebracht" —

annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist abgelehnt.

Ich bitte jene Herren, die Litera b nach dem Antrage des Ausschusses, lautend *(liest)*:

„b) wenn ein Gebäude erweislich während eines ganzen Jahres leer steht" —

annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Litera b ist angenommen.

Ich bitte nun jene Herren, welche in Absatz B, litera c bis zum vorletzten Alinea die Anträge des Ausschusses, wie sie gedruckt vorliegen, annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind angenommen.

Im vorletzten Alinea sind die ersten fünf Zeilen des Antrages Pawlikow gleichlautend mit dem

Ausschußantrage; ich bringe dieselben zunächst zur Abstimmung. Ich bitte jene Herren, welche folgenden Passus, lautend *(liest)*:

„Die Erhebungsresultate sind der zuständigen Bezirks- oder Ortscommission zur vorschriftsmäßigen Amtshandlung bekanntzugeben; gleichzeitig aber ist nach Maßgabe der erhobenen Besteuerungsgrundlage die Steuer-Vor- oder Abschreibung" —

annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Ich bitte jene Herren, welche nach dem Antrage des Herrn Pawlikow den Mittelsatz in folgender Fassung *(liest)*:

„gleichzeitig ist aber nach Maßgabe der erhobenen Besteuerungsgrundlage die Steuer-Vor- oder Abschreibung von dem dem Zeitpunkte des Zuwachses, beziehungsweise des Abfalles nächstfolgenden Steuerquartale provisorisch" u. s. w.

annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist die Minorität, diese Fassung ist abgelehnt.

Ich ersuche nun jene Herren, welche den Schluß des §. 28, lautend *(liest)*:

„und zwar die erstere von dem dem Zeitpunkte des Zuwachses, die letztere von dem dem Zeitpunkte der überreichten Anzeige nächstfolgenden Steuerquartale provisorisch und vorbehaltlich der seinerzeitigen Ausgleichung nach erfolgter definitiver Feststellung der bezüglichen Nutzungswerthe durch die competente Commission von der Steuerbehörde vorzunehmen.

Gegen die provisorische Steuer-Vor- oder Abschreibung ist ein Recurs nicht zulässig" —

annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Mithin ist §. 28 mit Ausnahme des angenommenen Amendements des Herrn Abgeordneten Dr. Schaup nach dem Antrage des Ausschusses angenommen.

Zu §. 29, „Entrichtung der Gebäudesteuer und Haftung für dieselbe", stellt die Minorität des Ausschusses einen Antrag. Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter der Minorität das Wort.

Berichterstatter der Minorität Ritter v. **Wezyk:** Die Minorität des Ausschusses stellt den Antrag, daß im ersten Alinea des §. 29 das Wort „vorhinein" zu streichen wäre.

Der Unterschied zwischen der Zahlung der Interessen von Privatschulden, wenn sie auch vorhinein bedungen werden, und der Zahlung der Steuern besteht darin, daß bei den Privatschulden öfters die Zeit kommen kann, wo die Interessen nicht mehr bezahlt werden, wenn nämlich das Capital zurückgezahlt wird, die Steuer muß aber so lange in den festgesetzten Terminen bezahlt werden, bis die Welt untergeht, ohne Unterschied, ob dieselbe vorhinein oder nachträglich gezahlt wird.

Aus diesem Unterschiede geht es klar hervor, daß es den Steuerträgern ganz gleichgiltig ist, ob die Steuer vorhinein oder nachträglich gezahlt wird, wenn sie nur nicht der Gefahr ausgesetzt werden, zwei Steuerraten auf einmal zu bezahlen. Für die Regierung ist es auch ganz gleichgiltig, wenn nur die Steuer nach dem einmal festgesetzten Termine, wie es in dem einen oder dem anderen Lande üblich ist, ununterbrochen gezahlt wird.

Es wäre also ungerecht, wenn man bestimmen wollte, daß die Steuer vorhinein gezahlt werden soll, weil dadurch in jenen Ländern, wo die Steuer nachträglich bezahlt wird, die Steuerträger zwei Steuerraten auf einmal zahlen müssen, und folglich in dem Jahre, wo das neue Gesetz eingeführt wird, die Steuerträger in einem Jahre für fünf Quartale die Steuerraten zu zahlen hätten. Es ist aber auch ungerecht, wenn man bestimmen wollte, daß die Steuer nachträglich gezahlt werden soll, weil dadurch in jenen Ländern, wo die Steuer vorhinein gezahlt wird, die Regierung eine Quartalsrate einbüßen müßte, da sie in dem Jahre, wo das neue Gebäudesteuergesetz eingeführt wird, nur für drei Quartale die Steuer bekommen würde.

Im ersten Falle wäre dies nichts Anderes, als eine Confiscation und im zweiten Falle wäre es nichts Anderes, als eine ungerechtfertigte Verkürzung des Aerars.

Wenn es sich aber schon um eine Verkürzung handelt, und wenn man keinen Ausweg für möglich hält, als zwischen zwei Uebeln zu wählen, so wäre es weit besser, die Regierung zu verkürzen, weil diese als eine moralische Person, als eine Allgemeinheit eher eine Verkürzung ertragen kann, als die Steuerträger, welche durch diese Verkürzung in ihrer materiellen Lage tief bedroht werden können, besonders in Oesterreich, wo die Realsteuern so hoch sind, wie nirgends anders, wo sie weit höher sind, als in irgend einem europäischen Staate, mit Ausnahme vielleicht von Italien. In den meisten europäischen Staaten und in der größeren Hälfte der österreichischen Monarchie werden die directen Steuern von unbeweglichen Gütern, wie z. B. von Grund und Boden und von den Gebäuden, in der Regel nachträglich bezahlt, weil man dem Principe huldigen will, daß bei den unbeweglichen Gütern, bei den Gegenständen, welche doch nicht entfliehen können, der Nutzen der Steuer vorangehen soll. Was aber die Regierung in der Urzeit, wo die erste Besteuerung der unbeweglichen Güter stattfand, bewogen hat, in jenen oder in anderen Ländern im vorhinein oder nachträglich diese Steuer zahlen zu lassen, kann unmöglich jetzt mit Sicherheit nachgewiesen werden. Aber es scheint, daß dazu wenigstens die Billigkeitsrücksichten vorhanden gewesen sein müssen; das ist

aber sicher, daß der Wille des damaligen Gesetzgebers der war, daß diese Realsteuer auf die von ihm vorgeschriebene und auf keine andere Art in alle Ewigkeit gezahlt werden solle. Jetzt aber, meine Herren, das ändern zu wollen, was vor Jahrhunderten eingeführt wurde, nach Jahrhunderten dem jetzigen Steuerträger das aufbürden zu wollen, was dem ersten Steuerträger vor Jahrhunderten in einem weit geringeren Maße zukam, das scheint mir eine schreiende Ungerechtigkeit zu sein. Die Bestimmung der Zahlungstermine kann bei Einführung einer ganz neuen Steuergattung möglich und vortheilhaft sein, keineswegs aber, wenn es sich um die Reform der bestehenden Steuer handelt. Etwas Derartiges hat sich noch keine Regierung in der Welt erlaubt, das hat sich auch das hohe Haus bei Votirung des Grundsteuergesetzes vom Jahre 1869 nicht erlaubt, indem dieses Wort in das Grundsteuergesetz nicht aufgenommen wurde.

Die Ungerechtigkeit, die darin liegt, ist so groß, daß auch das hohe Haus jetzt bei Votirung des Gebäudesteuergesetzes dieses Wort nicht aufnehmen wird.

Ich will weder die Regierung, noch am allerwenigsten den Steuerträger verkürzen lassen, und deßhalb beantrage ich, daß das Wort „vorhinein" gestrichen werde.

Wird nun dieses Wort aus diesem Paragraphe gestrichen, so wird doch dadurch die Continuität der Steuerzahlung nicht unterbrochen, die Sache wird ihren gewöhnlichen und gebräuchlichen Gang gehen, und die Steuern werden jetzt wie früher in den jetzt bestehenden Terminen ununterbrochen weiter gezahlt werden, mit der einzigen Ausnahme, daß die erste Rate nach Einführung des jetzigen Gebäudesteuergesetzes in der Höhe gezahlt wird, wie es das neue Gesetz vorschreibt.

Meine Herren! Der Steuerreformausschuß hat auch theilweise die Ungerechtigkeit anerkannt, indem derselbe eine Resolution beantragt, in welcher die Regierung aufgefordert wird, das Uebel auf eine wenig drückende Art zu beseitigen.

Aber die Resolution ist nicht im Stande, das Uebel zu beseitigen, weil sie die Steuerträger weder vor der doppelten Zahlung für Quartale, noch vor der Confiscation schützt, und daß sogar die Resolution angesichts des klaren Wortlautes des Gesetzes — wenn dasselbe angenommen wird — nicht ausgeführt werden kann, wenn nämlich im Gesetze das Wort „vorhinein" ausdrücklich angebracht wird.

Nun, durch eine Weglassung des Wortes „vorhinein", wie bei dem Grundsteuergesetze geschehen, kann dem Uebel radical abgeholfen werden, und aus dem Grunde befürworte ich die Annahme des Antrages der Minorität.

Präsident: Die Minorität beantragt durch ihren Berichterstatter die Weglassung des Wortes „vorhinein". Die Unterstützungsfrage brauche ich aus dem Grunde nicht zu stellen, weil der Antrag ohnedies vom Ausschusse kommt. Ich eröffne die Debatte. Gemeldet sind die Herren Abgeordneten Kronawetter, Fux (Mähren) und Szwedzicki.

Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter**: Der §. 29 handelt vom Pfandrechte, welches einer rückständigen Steuer eingeräumt ist an dem steuerpflichtigen Objecte. Ich finde es ganz natürlich, daß eine wirklich rückständige Steuer auch ein gesetzliches Pfandrecht an dem Steuerobjecte habe. Ich habe nichts dagegen, daß das Pfandrecht ein sogenanntes pignus tacitum sein soll, und daß es drei Jahre rückwärts auch ohne eine Intabulation den anderen Satzgläubigern vorausgeht, obwohl dadurch die Verläßlichkeit unserer Grundbücher in Betreff der Belastung der Realitäten, besonders für Leute, welche die österreichischen Verhältnisse und Gesetze nicht kennen, nicht eben vermehrt wird. Allein ich muß mich gegen eine Sache aussprechen, die, wie ich weiß, in der Praxis vorkommt, gegen eine Sache, rücksichtlich der ich weiß, daß der Steuerpflichtige auch bis zum heutigen Tage keinen Schutz findet und auch durch dieses Gesetz keinen Schutz finden wird. Es kommt nicht selten und besonders auf dem Lande vor, daß ein steuerpflichtiges Object factisch im Steuerbuche durch eine große Reihe von Jahren gar nicht vorkommt. Später wird es entdeckt, und nun wird der zufällige unglückliche Besitzer eines solchen Objectes, der den ganzen Umstand gar nicht kennt und vielleicht von der Existenz des steuerpflichtigen Objectes gar nichts gewußt hat, um die gesammte, für Jahre zurückbemessene Steuer hergenommen. Da ich sehe, daß ein Herr Abgeordneter ungläubig das Haupt schüttelt, so will ich ein Factum erzählen, welches mir selbst in meiner Praxis untergekommen ist. Es ist Ihnen gewiß, meine Herren, der Ort Reichenau bekannt, und Sie werden wissen, daß dort ein sehr reicher Grundeigenthümer lebt, welcher ein Curhaus hat, Villen vermiethet u. s. w. Er hat seine dortige Realität bedeutend vergrößert durch den Ankauf eines Waldcomplexes, und bekommt kurz darauf plötzlich einen Zahlungsauftrag, wo er für etliche 30 Jahre, rückwärts gerechnet, Steuern bezahlen soll für ein Object, dessen Existenz ihm ganz unbekannt war. Das Object war eine Holzhauerhütte, welche einen Rauchfang hatte und von Holzhauern bewohnt wurde; ein Steuerinspector hatte sie gesehen und herausgefunden, daß sie in die Hausclassensteuer gehöre und in dieselbe noch nicht einbezogen war und daher zu versteuern wäre. Nun hat er aber die Steuern nicht vom Momente der Entdeckung an gerechnet, sondern vom Momente der Erbauung, er

hat gefunden, daß die Hütte etliche 30 Jahre steht, und der jetzige Eigenthümer, welcher die Realität vor einigen Monaten gekauft hat und von der Existenz der Hütte nichts wußte, wurde nun aufgefordert, die Steuern von etlichen 30 Jahren zu bezahlen. Ich hatte nun mit dem Grundbesitzer in der Wiener Wasserleitungsangelegenheit zu thun, und bei dieser Gelegenheit stellte er an mich die Frage: „Sie sind ja ein Jurist. Bin ich wirklich verpflichtet, nach österreichischem Gesetze die Steuern zu zahlen? Ich kann das nicht glauben." Und da habe ich dem Herrn geantwortet: Ich glaube, das ist nicht österreichisches Gesetz. Denn, soweit ich weiß, gibt es nur ein gesetzliches Pfandrecht für Steuerrückstände, für eine Steuer aber, die nicht ordnungsmäßig vorgeschrieben ist, wobei der Contribuent daher sich nicht bei dem Steueramte erkundigen konnte, bevor er das Object kauft, ob ein Steuerrückstand vorhanden ist, kann es doch nicht ein Pfandrecht geben, weil eben das Pfandrecht nur den Steuerrückständen zugute kommt, eine noch gar nicht vorgeschriebene Steuer aber doch nicht rückständig sein kann. Ich sage, ich werde es probiren, machen wir einen Recurs. Ich habe den Recurs an die Finanzlandesdirection gemacht; er ist aber abgewiesen worden mit der Begründung, daß die Steuer nicht verjährt und die Steuerpflicht mit der Errichtung des Objectes zu existiren begonnen hat und fort existirt hat für alle Besitzer, daß daher die Steuerpflicht auch jetzt noch auf dem letzten Besitzer lastet, und daß daher dieser die ganze Steuer für so viele Jahre zahlen muß.

Nun, das sind reiche Leute, die es betroffen hat, sie sind deßwegen nicht ärmer geworden, da hat es nichts gemacht; aber ebenso, wie es da einen Reichen getroffen hat, kann es einen armen Teufel auch treffen, der kann auf diese Weise in die Lage kommen, eine Steuer für etliche und dreißig Jahre zurück zahlen zu müssen, von der er gar nichts weiß, daß sie geschuldet wird, die in den Steuerbüchern gar nicht vorkommt.

Ich glaube, dieses Pfandrecht, das einer Steuer eingeräumt wird, soll nur dann rechtskräftig bestehen und nur dann existiren, wenn die Steuer überhaupt als eine Schuldigkeit vorgeschrieben ist, so daß Jeder, der eine Realität kauft und sich beim Steueramte früher erkundigt hat, wenn man ihm dort sagt, es ist kein Steuerrückstand vorhanden, nicht plötzlich nach ein paar Monaten mit solchen Zahlungsaufträgen überrascht werde *(Rufe links: Ganz richtig!)*, und damit das in Zukunft nicht mehr geschehe, möchte ich mir zu Alinea 4 folgenden Zusatzantrag erlauben *(liest)*:

„Der Besitzer eines Gebäudes ist nur dann verpflichtet, die für eine Zeit, in welcher er noch nicht Besitzer war, bemessene Gebäudesteuer zu zahlen, wenn diese Steuer zur Zeit, als er das Steuerobject erworben hat, bereits in den Steuerbüchern als Schuldigkeit ordnungsmäßig vorgeschrieben war."

(Beifall links.)

Einen anderen Punkt möchte ich noch erwähnen — ich will darüber keinen besonderen Antrag stellen, ich will ihn nur streifen — der hier auch nicht entschieden und in der Praxis sehr controvers ist. Es ist der folgende Punkt: Wenn Jemand in Concurs kommt, da ist die Sache in der Concursordnung klar bestimmt. Dreijährige Steuerrückstände kommen in erster Classe und hinter allen Hypothekargläubigern kommen die Anderen, und der Ersteher haftet für nichts weiter mehr.

Wenn aber eine Realität außerhalb des Concurses executirt wird, so ist es beim Nichtverjähren der Steuer und beim Nichtaufgeben des Pfandrechtes an der Realität bis jetzt immer sehr zweifelhaft, ob die Pflicht zur Zahlung aller Steuerrückstände nicht auf den Ersteher übergehe, und würde auch von Jedem, der eine solche Realität in der Feilbietung erstanden hat, die Steuer eingefordert. Es ist auch in dem Entwurfe der neuen Executionsordnung, der uns vorgelegt, aber vom hohen Hause abgelehnt wurde, dieser Punkt mit Stillschweigen übergangen worden; und er ist auch hier nicht entschieden.

Ich glaube, bei der Berathung des Gesetzes über die Execution, das ohnehin in anderer Form jedenfalls noch vor das hohe Haus kommen wird, werde ich Gelegenheit haben, diesen Punkt noch zur Sprache zu bringen, ich will daher heute darüber keinen Antrag stellen, ersuche aber, über diesen Antrag, den ich zu diesem Paragraphe gestellt habe, die Unterstützungsfrage zu stellen.

(Während dieser Rede übernahm Vicepräsident Dr. Vidulich den Vorsitz.)

Vicepräsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter stellt folgenden Antrag als viertes Alinea zum §. 29: *(Liest denselben.)* Ich bitte jene Herren, die denselben unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist unterstützt.

(Abgeordneter Fux meldet sich zum Worte.)

Der Herr Abgeordnete Fux aus Mähren hat das Wort.

Abgeordneter **Fux**: Ich möchte mir in Ergänzung des Antrages auf Weglassung des Wörtchens „vorhinein" in diesem Alinea einen Antrag zu stellen erlauben.

Es wäre wünschenswerth gewesen, wenn man statt des Ausdruckes „Hauseigenthümer" gesagt hätte „Hausbesitzer"; denn der Ausdruck „Hauseigenthümer" kann etwa nur deßhalb für nöthig befunden werden, damit man einen Steuerrest über drei Jahre gegen ihn intabuliren kann. Nun haftet die Steuer ohnehin auf der Realität mittelst des gesetzlichen Pfandrechtes; Hausbesitzer und Hauseigenthümer sind Begriffe, die sich nicht decken, und es kann geschehen, daß das Hauseigenthum, im engeren juristischen Sinne

betrachtet, ein strittiges sein und der bezügliche Proceß sich vielleicht jahrelang hinschleppen kann; die Steuerbehörde weiß dann nicht, an wen sie sich zu halten hat. Man hätte an dem „Hausbesitzer" eine feste Cynosur, man könnte sich an den factischen Besitzer des Hauses wenden und so stets die rechte Person treffen.

Mein Antrag bezieht sich indeß nicht auf diesen Punkt, sondern auf die gesetzlichen Termine. Es ist ausgesprochen, daß die Steuer vierteljährig zu entrichten sei; es wäre nun die Frage, ob es nicht zweckmäßiger wäre, die Steuer monatweise abstatten zu können. Diese Uebung besteht in Deutschland, in den meisten deutschen Staaten werden die Realsteuern in der ersten Hälfte eines jeden Monates entrichtet und von den Gemeindevorstehern in der zweiten Hälfte in Abfuhr gebracht, wofür die Gemeinden einige Percente, ich glaube 1 bis 3 Percent erhalten.

Außerdem braucht in Baden Niemand eine Steuer zu zahlen, dem nicht früher ein Forderungszettel zugestellt worden ist. Ich denke aber, es wäre mit Rücksicht auf das Gewohnheitsrecht, welches in Oesterreich bezüglich vierteljähriger Zahlung besteht, und wegen der Uebereinstimmung mit der Grundsteuer zweckmäßig, bei der vierteljährigen Abstattung zu beharren.

Der Antrag der Minorität des Ausschusses rechtfertigt sich aus den von dem Herrn Berichterstatter angegebenen Gründen und hauptsächlich deßhalb, weil wirklich in manchen Ländern die Zahlung im nachhinein besteht und die Frage auftauchen würde, ob die Parteien in diesen Ländern etwa bei Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes die Zahlung doppelt zu leisten hätten; praktisch ließe sich die Sache auch so arrangiren, daß man denjenigen Ländern, wo nach dem alten Gesetze im vorhinein die Steuer gezahlt wurde, diese Steuer bei der Zahlung des ersten Quartales nach dem neuen Gesetze gut rechnen würde.

Ich finde hier bei der Weglassung des Wörtchens „vorhinein" aber eine Lücke, und zwar eine wichtige Lücke. Es ist mit dem „Vierteljahre" noch nicht gesagt, auf welchen Termin dieses Vierteljahr fällt, ob auf den ersten Jänner, April oder den ersten Februar, Mai u. s. w., mit Rücksicht auf die eigenthümlichen Verhältnisse eines jeden Landes, oder mit Rücksicht auf die eigenthümlichen Verhältnisse, die sich bei der Einhebung der Haussteuer überhaupt nach ihrer Besonderheit in Betracht ziehen ließen. Ich würde es für zweckmäßig halten, daß diesfalls eine gesetzliche Vorkehrung getroffen werde, daß es nicht dem Verordnungswege überlassen werde, zu welcher Annahme der Wortlaut der vom Ausschusse beantragten Resolution führt, daß man also im vorhinein im Gesetze selbst festsetzt, daß der vierteljährige Termin, sei es auf den ersten Jänner oder auf einen anderen Tag zu fallen habe. Ueberläßt man dies dem Verordnungswege, so werden wieder Divergenzen und Confusionen eintreten, die wir doch hier bekämpfen wollen.

Außerdem handelt es sich bei der Hauszinssteuer um eine wichtige Verbindung zwischen der Steuer und dem sogenannten Zinsjahre. Das Zinsjahr fällt nicht immer und überall mit dem Kalenderjahre oder Steuerjahre zusammen, und ist es gewiß zweckmäßig, die Zahlung der Steuer so einzurichten, daß der Hausherr die Steuer dann zahlt, wo er den Zins bekommen hat; er ist dann eben leichter in der Lage zu zahlen, und es würden damit eine Menge Executionen vermieden werden.

Nun glaube ich, werden wir uns heute kaum entscheiden können, auf welchen Termin diese Quartale zu fallen haben, und würde es sich daher empfehlen, die Frage, was den Termin selbst anbelangt, offen zu lassen, aber doch den Grundsatz ins Gesetz aufzunehmen, daß der Termin nicht im Verordnungswege, sondern nur im Wege des Gesetzes festgestellt werde. Es bietet dies den weiteren Vortheil, daß die jeweilige Regierung sich rechtzeitig um die Bewilligung des Budgets kümmern muß. Ich möchte mir daher den Antrag erlauben, daß statt des Wörtchens „vorhinein", welches entfällt, eingeschaltet werde: „in den gesetzlich festzustellenden Terminen".

Der Passus würde dann lauten *(liest)*:

„Die Gebäudesteuer ist von dem Hauseigenthümer oder bleibenden Nutznießer vierteljährig in den gesetzlich festzustelenden Terminen zu entrichten."

Vicepräsident: Der Herr Abgeordnete Fux stellt folgenden Zusatzantrag: Im ersten Alinea des §. 29 ist statt des Wortes „vorhinein", welches zu entfallen hat, einzuschalten:

„in den gesetzlich festzustellenden Terminen".

Wird dieser Antrag unterstützt? *(Nach einer Pause:)* Er ist unterstützt.

(Abgeordneter Szwedzicki meldet sich zum Worte.)

Der Herr Abgeordnete Szwedzicki hat das Wort.

Abgeordneter **Szwedzicki**: Auch ich schließe mich dem Antrage der Minorität an und werde dafür stimmen, daß in dem ersten Alinea des §. 29 das Wort „vorhinein" gestrichen werde.

Zu dem von dem Herrn Berichterstatter angeführten Motive möchte ich noch Einiges aus der Praxis hinzufügen, welches das hohe Haus veranlassen möchte, auch dafür zu stimmen.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß bei den gegenwärtigen ungünstigen Zeitverhältnissen fast alle

Hauseigenthümer und bleibenden Nutznießer, welche lediglich von dem Zinsertrage ihrer Realitäten leben und überdies noch die auf denselben oft lastenden Schulden mit Zinsen dieser Passivcapitalien zahlen müssen, in keiner beneidenswerthen Lage sich befinden und oft schon in große Verlegenheiten kommen, wenn die Zeit herannaht, in welcher die Steuer auch nur für ein Quartal einzuzahlen kommt. Diese Verlegenheit würde sich natürlich umsomehr steigern, wenn der Steuerträger nach der Einführung dieses Gesetzes die Steuer für zwei Quartale auf einmal zu entrichten hätte. Denn woher soll dieser Hauseigenthümer oder beständige Nutznießer diese Steuer zahlen? Natürlich von den Miethzinsen, welche er einnimmt. Und wer bewohnt denn nun die Häuser in den Städten, Märkten oder auch Dörfern? Mit wenigen Ausnahmsfällen gewöhnlich Beamte, Handwerker und arme Taglöhner.

Würden diese Miethparteien im Stande sein, dem Hauseigenthümer den entfallenden Miethzins für das ganze Quartal im vorhinein zu zahlen, dann könnte es noch gehen; allein da so eine Forderung an die Miether nicht gestellt werden kann, so kann auch die Einzahlung der Steuer von dem Hauseigenthümer im vorhinein mit Recht nicht gefordert werden. Der Beamte bekommt ja seinen Gehalt, wenn auch anticipative, jedoch nur in Monatsraten, und er ist froh, wenn er den monatlichen Zins vom Halse hat, und muß gut wirthschaften, damit er mit dem restlich gebliebenen Monatsgehalte bis zum Ersten des nächstfolgenden Monates auskomme. Der Handwerker ist beschränkt auf sein armes Handwerk, muß davon sich und seine Familie kümmerlich ernähren, ist auch nicht im Stande, für ein Quartal den Miethzins im vorhinein zu zahlen. Endlich ist der Verdienst des armen Taglöhners ungewiß und vom Zufalle abhängig.

Wenn nun die Vorauszahlung von den Wohnparteien nicht gefordert und erzielt werden kann, wie soll man dann vom Hauseigenthümer fordern, daß er für ein Quartal im vorhinein zahle?! Man muß hier nur voraussetzen, daß er vielleicht wo ein vorräthiges Geld besitze, was man nicht wissen kann und wozu man nicht berechtigt ist?! Oder sollte man die sicherste Steuerkraft, welche die Hauseigenthümer bilden, anstatt zu berücksichtigen, im Gegentheile noch mehr belasten, damit sie erlahme und endlich steuerunfähig werde? Es kommen auch Familienunglücksfälle vor, es ereignet sich oft, wo der Miether durch Krankheit oder Todesfall in der Familie nicht in der Lage ist, seinen Miethzins zeitgerecht zu zahlen. Er appellirt an den Hauseigenthümer und bittet um eine Zufristung, welche ihm doch aus Menschlichkeitsrücksichten gewährt werden muß. Ist da der Hauseigenthümer nicht in großen Schaden gebracht, wenn er die Steuer quartaliter im voraus einzahlen muß?

Es kommen auch andere Fälle vor, wo ein Miether den Zins oft einige Monate nicht zahlen will; der Hauseigenthümer avisirt ihn, bis er aber, da oft, wenn auch ungegründete Recurse eingebracht werden, zu seinem Gelde kommt, vergehen viele Tage, ja auch Monate; wäre es daher recht und billig, wenn man den Hauseigenthümer rücksichtslos verurtheilt, im vorhinein die Steuer zu bezahlen?

Im Falle, daß der Hauseigenthümer diese Steuer im vorhinein bezahlt und eine oder die andere Partei schon nach einem Monate auszieht, wird dies dem Steueramte angezeigt; bis aber eine Steuerbefreiung oder Ermäßigung erfolgt, vergehen oft Tage und Monate, und der Hauseigenthümer muß darunter leiden, was doch das Gesetz nicht zugeben sollte.

Das sind Momente, welche zu Gunsten der Hauseigenthümer sprechen und berücksichtigt werden sollten.

Zwar beantragt der Ausschuß eine Resolution, in der die Regierung aufgefordert wird, bei Durchführung dieses Gesetzes auf diese Verhältnisse billige Rücksicht zu nehmen und den Uebergang allmälig eintreten zu lassen, um eine allzugroße Inanspruchnahme der Steuerträger zu vermeiden; allein dieser Absatz überläßt den Steuerträger der Willkür der Steuerämter, und wir wissen, wie manchmal bei dem zu großen Eifer der Steuerbeamten solche Absätze gedeutet werden.

Es wäre sicherer, wenn die Hauseigenthümer durch ein bestimmtes Gesetz in Schutz genommen werden.

Daher bitte ich, daß nach Billigkeit und Gerechtigkeit im ersten Absatze des §. 29 das Wort „vorhinein“ ausgestrichen werde, und daß der Herr Präsident so gefällig sei, dieses Alinea und dieses Wort gesondert zur Abstimmung zu bringen. *(Bravo! Bravo! rechts.)*

Vicepräsident: Wünscht noch Jemand das Wort?

(Abgeordneter Dr. Harant meldet sich.)

Der Herr Abgeordnete Dr. Harant hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Harant**: Das zweite Alinea des §. 29 gibt mir Gelegenheit, einen Mißstand zu rügen, welcher sich häufig zu ereignen pflegt.

Es wird hier bestimmt, daß, wenn die Zahlungstermine nicht eingehalten werden, die Schuldigkeiten von dem auf den bestimmten Einhebungstag folgenden Tage angefangen als Rückstände zu behandeln und sammt den Verzugszinsen eingehoben werden sollen.

In Wien ist das erste Steuerquartal bei der Hauszinssteuer die erste Hälfte des Monates Februar, und da ist es heuer vorgekommen, daß mir und Anderen die Zahlungsbögen allerdings zur rechten Zeit, aber knapp vor dem Termine zugekommen sind; Vielen dagegen in Wien sind die Steuerbögen erst in der zweiten Hälfte des Monates Februar zugestellt worden; sie haben sich gleich mit der Zahlung gesputet, sind zu den städtischen Steuerämtern zahlen gegangen, waren aber nicht wenig erstaunt, als man von ihnen die gesetzlichen Verzögerungszinsen einheben wollte und auch wirklich eingehoben hat. *(Rufe rechts: Hört!)*

Man hat gefunden — und ich weiß dies aus Erfahrung — daß die mit der Einhebung betrauten Organe sich manche recht unangenehme Sachen haben gefallen lassen müssen, obwohl sie gerade am unschuldigsten daran sind.

Es ist erklärbar, daß in Wien Verspätungen vorkommen können; denn bei einer Anzahl von mehr als 10.000 Steuerzahlern kann der Vorgang von Seite der Steueradministration nicht so rasch erfolgen, ebenso kann bei einer städtischen Behörde, wo die Zuschläge für die Stadt und das Land zugeschrieben und berechnet werden sollen, der Vorgang auch nicht so geschwind sein. Immerhin soll aber beseitigt werden, daß der Steuerzahler nicht auch Verzögerungszinsen zahlen müsse, weil er nicht zur rechten Zeit wußte, was er zahlen solle, und daß die mit der Einhebung betrauten Beamten sich nicht Insolenzen gefallen lassen müssen.

Ich bringe keinen Antrag ein; ich glaube, es genügt schon, dies zur Kenntniß der Regierung gebracht zu haben, und daß diese sich werde angelegen sein lassen, solche Unzukömmlichkeiten für die Zukunft abzustellen.

Vicepräsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich erkläre die Debatte für geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter der Majorität Dr. **Beer:** Es sind zwei Anträge gestellt worden. Dem Antrage des Herrn Abgeordneten aus der Josefstadt kann ich vollständig beipflichten, und ich empfehle denselben zur Annahme.

Was die Differenz zwischen der Majorität und Minorität anbelangt, das Wörtchen „vorhinein" aufzunehmen oder fallen zu lassen, will ich zunächst nur bemerken, daß dieser Gegenstand im Ausschusse sehr eingehend erörtert wurde und daß der Ausschuß, um jenen Unzukömmlichkeiten, welche von Seite des Herrn Berichterstatters der Minorität hervorgehoben worden sind, abzuhelfen, eine Resolution zur Annahme beantragte, um die Steuerträger nicht übermäßig zu überbürden. Es wäre aber möglich, diesen Gegenstand in einer anderen Weise zu regeln, nämlich, wenn das hohe Haus sich entschließen wollte, den Antrag des Herrn Abgeordneten Fux anzunehmen, das Wörtchen „vorhinein" fallen zu lassen und es der Zukunft zu überlassen, die Termine im gesetzlichen Wege festzusetzen.

Die Ursache, welche mich dazu bestimmt, diesen Antrag der Erwägung des hohen Hauses zu empfehlen — ich kann in dieser Angelegenheit nicht im Namen des Ausschusses sprechen — ist folgende: Mir ist seit dieser Zeit eine Liste in die Hände gefallen über die Zahlungstermine für die Grundsteuer, Hauszinssteuer, Hausclassensteuer, Erwerbsteuer mit Einkommensteuer, und es ist wünschenswerth, daß in Zukunft, wenn sämmtliche neue Gesetze über diese Steuergattungen angenommen worden sind, die Zahlungstermine in einem besonderen Gesetze geregelt würden, damit nicht an einem und demselben Tage ein Steuerträger sämmtliche Steuern, die eventuell auf ihn fallen, zu bezahlen habe. Das könnte aber leicht eintreten, wenn wir schon heute in dieser Beziehung ein Präjudiz schaffen.

Ich mache darauf aufmerksam, daß die Zahlungstermine heute allerdings theils monatliche, theils vierteljährige sind; wenn man aber schon jetzt für alle Steuern feststellt, daß sie vierteljährig „im vorhinein" zu entrichten seien, könnte der Fall eintreten, daß die Erwerbsteuer, Hauszinssteuer, Grundsteuer u. s. w. auf einen Tag fallen, ein keineswegs mit den wirthschaftlichen Grundsätzen zu vereinbarendes Princip, und aus diesem Gesichtspunkte kann ich persönlich nichts dagegen haben, wenn der Antrag des Herrn Abgeordneten Fux angenommen würde.

Präsident *(den Vorsitz wieder übernehmend)*: Ich schreite nun zur Abstimmung. Es liegen mehrere Anträge vor, und zwar erstens der Antrag der Minorität, vertreten durch Herrn Abgeordneten Ritter v. Wezyk, welcher im ersten Alinea das Wörtchen „vorhinein" ausgelassen wissen will, dann der Antrag des Herrn Abgeordneten Fux, der statt des Wortes „vorhinein" sagen will: „in den gesetzlich festzustellenden Terminen"; endlich der Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter zum vierten Alinea, welcher bereits unterstützt ist.

Ich werde in der Abstimmung so vorgehen, daß ich zuerst das Alinea 1 in der Fassung des Ausschusses mit dem Amendement des Herrn Abgeordneten Fux zur Abstimmung bringe, und wenn dieses Alinea in der Form nicht angenommen wird, den Antrag des Ausschusses mit Auslassung des Wörtchens „vorhinein". Dann werde ich das Wörtchen „vorhinein" besonders zur Abstimmung bringen, dann das zweite und dritte Alinea nach dem Antrage des Ausschusses, dann den Beisatz, welchen der Herr

Abgeordnete Dr. Kronawetter als viertes Alinea beantragt hat, und endlich die beiden letzten Alinea nach dem Ausschußantrage. *(Zustimmung.)*

Ich ersuche nun die Herren, welche zu §. 29 die Aufschrift *(liest)*:

„Entrichung der Gebäudesteuer und Haftung für dieselbe" —

dann als erstes Alinea die Fassung nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Fux, dahin gehend *(liest)*:

„Die Gebäudesteuer ist von dem Hauseigenthümer oder bleibenden Nutznießer in den gesetzlich festzustellenden Terminen zu entrichten," —

annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dasselbe ist angenommen.

Somit entfällt die Abstimmung über das erste Alinea nach dem Ausschußantrage.

Ich ersuche nun jene Herren, welche das zweite und dritte Alinea nach der Fassung des Ausschusses annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind angenommen.

Nun bitte ich jene Herren, welche als viertes Alinea den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter, der lautet *(liest)*:

„Der Besitzer eines Gebäudes ist nur dann verpflichtet, die für eine Zeit, in welcher er noch nicht Besitzer war, bemessene Gebäudesteuer zu zahlen, wenn diese Steuer zur Zeit, als er das Steuerobject erworben hat, bereits in den Steuerbüchern als Schuldigkeit ordnungsmäßig vorgeschrieben war."

annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Ich ersuche nun jene Herren, welche die beiden letzten Alinea nach dem Ausschußantrage annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die beiden Alinea sind angenommen.

Zu §. 30, „Recurse", liegt ein Minoritätsantrag vor.

Der Herr Berichterstatter der Minorität Ritter v. Wezyk hat das Wort.

Berichterstatter der Minorität Ritter v. **Wezyk**: Nach der Behandlung, welche unsere Hauptamendements in dem hohen Hause erfahren haben, werde ich mich jeder weiteren Begründung enthalten und werde mich nur auf die Vorlesung des erwähnten Antrages beschränken. Derselbe lautet:

In dem ersten Alinea nach den Worten „beziehungsweise Vertretern" wäre einzuschalten *(liest)*:

„gegen die für einen ganzen Ort aufgestellten Nutzungswerthe und Abzugspercente, insbesondere in Bezug auf das Verhältniß zu anderen Orten, steht der betreffenden Gemeindevertretung das Recht des Recurses 2c. 2c."

Präsident: Nachdem es der Antrag der Ausschußminorität ist, so bedarf er keiner Unterstützung.

Wünscht noch Jemand das Wort?

(Abgeordneter Ritter v. Schönerer meldet sich.)

Der Herr Abgeordnete Ritter v. Schönerer hat das Wort.

Abgeordneter Ritter v. **Schönerer**: Ich erlaube mir, zu §. 30 einen Antrag zu stellen, der, wie mir scheint, im logischen Zusammenhange überhaupt mit dem Wesen des Recursrechtes steht, und da der Herr Berichterstatter wiederholt betont hat, daß er sehr conciliatorischer Natur sei, so glaube ich denn doch, daß er diesem Antrage nicht entgegentreten werde, der das Recht der Steuerträger in zweckmäßiger Weise wahrt.

Mein Antrag geht nämlich dahin, daß im Gesetze ausgesprochen werde, daß die Commissionsmitglieder, namentlich aber die Recursberechtigten das Recht haben sollen, Einsicht und Abschrift von den Verhandlungsacten in den Commissionen zu nehmen, weil ich mir einen Recurs in Steuersachen, namentlich jetzt, wo durch die Commissionen die Arbeiten vorgenommen werden, mit Erfolg nicht gut denken kann, wenn man nicht die Gelegenheit zur Durchsicht hat.

Ich wünschte sehr, daß im Interesse der Steuerträger dieser Passus im Gesetze aufgenommen werde, weil nur dadurch meiner Ansicht nach es in den meisten Fällen möglich sein wird, Recurs mit Aussicht und Erfolg einzubringen. Ich empfehle den Herren die Annahme meines Zusatzantrages, welcher lautet *(liest)*:

„Die Commissionsmitglieder und Recursberechtigten haben das Recht, Einsicht in die Verhandlungsacten und Abschriften von denselben zu nehmen."

Präsident: Ich bitte, wo soll dieser Antrag eingefügt werden?

Abgeordneter Ritter v. **Schönerer**: Ich hätte geglaubt, daß er als Zusatz zu §. 30 angefügt werde.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Ritter v. Schönerer stellt zu §. 30 folgenden Antrag: *(Liest denselben.)*

Ich bitte jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist unterstützt.

Wünscht noch Jemand das Wort zu §. 30? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, so erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter der Majorität Dr. **Beer:** Ich muß beide Anträge, sowohl den der Minorität, als den des Herrn Abgeordneten Ritter v. Schönerer, soweit ich urtheilen kann, als überflüssig erklären; den Antrag der Minorität deßhalb, weil die Minorität sich von der Majorität nur dadurch unterscheidet, daß in dem Majoritätsantrage gesagt wird, es solle jedem Einzelnen das Recht freistehen, einen Recurs einzubringen, während die Minorität überdies noch verlangt, daß auch eine Ortschaft das Recht haben solle, einen Recurs einzubringen.

Wird die Veranlagung und das Abzugspercent, welches auf der Basis dieser Veranlagung erfolgt, für den ganzen Ort vorgenommen, wie es bisher bei der ursprünglichen und bei der ausgedehnten Hausclassensteuer war, so wäre die Auffassung der Minorität eine berechtigte. Allein hier handelt es sich nicht mehr um ganze Orte, sondern um einzelne Gebäude. Sind nun einzelne Gebäudebesitzer eines Ortes höher abgeschätzt, oder glauben sie, daß ihr Abzugspercent zu gering bemessen ist, so können sie sich zusammenthun und einen solchen Recurs einbringen. Es liegt aber in der Tendenz des Gesetzes gar nicht, einer ganzen Ortschaft die Möglichkeit zu gewähren, als Corporation gegen eine Steuerbemessung einzuschreiten.

Was den Antrag des Herrn Abgeordneten Ritter v. Schönerer anbetrifft, so würde ich sehr gerne demselben beistimmen; allein ich glaube, daß die Folge seiner Annahme eine große Anzahl von Inconvenienzen in der Verwaltung wäre, wenn jedem Steuerträger ein Einblick in die Acten der Commission gewährt werden wollte.

Präsident: Ich schreite zur Abstimmung. Ich werde zunächst den ersten Absatz nach dem Antrage des Ausschusses — vorbehaltlich der Abstimmung über die von der Minorität beantragte Einschaltung — zur Abstimmung bringen, sodann diese Einschaltung selbst. Darauf werde ich die Abstimmung über die Absätze 2, 3, 4, 5 und 6, die unangefochten geblieben sind, und endlich die über den von Herrn Ritter v. Schönerer beantragten Schlußsatz folgen lassen. *(Zustimmung.)*

Ich ersuche zunächst jene Herren, welche den ersten Absatz des §. 30 — vorbehaltlich der Abstimmung über die von der Minorität beantragte Einschaltung — nach der Fassung des Ausschusses annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Nun ersuche ich jene Herren, welche in dem soeben angenommenen ersten Absatze nach den Worten „beziehungsweise Vertretern" die Worte *(liest)*:

„gegen die für einen ganzen Ort aufgestellten Nutzungswerthe und Abzugspercente, insbesondere in Bezug auf das Verhältniß zu anderen Orten, steht der betreffenden Gemeindevertretung das Recht des Recurses &c. &c."

einschalten wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Diese Einschaltung ist abgelehnt.

Nun wollen jene Herren, welche die weiteren Alinea 2, 3, 4, 5 und 6 nach dem Ausschußantrage annehmen wollen, sich erheben. *(Geschieht.)* Diese Alinea sind angenommen.

Ich ersuche nunmehr jene Herren, die als Schlußsatz nach dem Antrage des Herrn Ritter v. Schönerer Folgendes annehmen wollen *(liest)*:

„Die Commissionsmitglieder und Recursberechtigten haben das Recht, Einsicht in die Verhandlungsacten und Abschrift von denselben zu nehmen" —

sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist in der Minorität.

Wünscht Jemand zu §. 31, „Gebäudesteuerkataster", das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, ich erkläre daher die Debatte für geschlossen und ersuche jene Herren, welche den §. 31 nach der Fassung des Ausschusses annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Zu §. 32 haben sich Herr Dr. Kronawetter und Herr Kowalski zum Worte gemeldet.

Herr Abgeordneter Dr. Kronawetter hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter:** §. 32 handelt von den Strafbestimmungen, die Jenen, der von ihnen betroffen wird, recht empfindlich berühren dürften. Ich kann bei dieser Gelegenheit mein Bedauern nicht unterdrücken, daß wir kein Strafverfahren diesbezüglich haben. Eine Strafe soll erst dann eintreten, wenn Jemand nach ordentlichem, gegen ihn abgeführtem Verfahren als schuldig erkannt wird, besonders wenn eine so schwere Strafe dem Thäter angedroht ist.

Wir haben für die indirecten Steuern eigene Strafgerichte, die Gefällstrafgerichte, bei den directen Steuern ist — soviel ich weiß — gar kein Strafverfahren normirt, indem höchstens das Strafverfahren, wie es für politische Uebertretungen besteht, analog angewendet werden kann. Derjenige Beamte, der das Protokoll über den Thatbestand aufnimmt, ist zugleich Derjenige, der über die Strafbarkeit entscheidet; gewöhnlich ist nicht ein Rathscollegium vorhanden, wo er einen Vorschlag erstatten könnte. Der Steuerinspector nimmt den Thatbestand auf und das was ihm gut dünkt, darauf erkennt er, denn es gibt da keine Beweisregeln, daß man erst dann, wenn etwas nachgewiesen ist, den Betreffenden einer bestimmten Handlung für schuldig erkennen kann. Kurz, die allereinfachste und primitivste Norm des Strafverfahrens finden Sie da nicht! Wenn ich nun bedenke, daß wegen der unbedeutendsten Uebertretung im Strafgesetzbuche ein ordentliches Strafverfahren stattfinden muß und wo dort weit geringere Strafen

normirt sind als hier, kann ich den Mangel einer Vorschrift über das Strafverfahren bezüglich der Prävarication directer Steuern bedauern.

Weil aber jetzt nicht die Zeit ist, daß ich ein eigenes Strafverfahren hierüber vorschlagen könnte, so will ich doch, soweit es durch einen oder zwei Anträge geschehen kann, das Publicum schützen, daß es nicht so rein dem subjectiven Ermessen des das Verfahren leitenden Beamten anheimgegeben und dessen Willkür preisgegeben sei.

Es wird nach diesem Gesetzentwurfe jede Zinspartei bestraft, welche in der Absicht, den Staatsschatz zu schädigen, unrichtige Angaben in der Zinsfassion bestätigt.

Ich frage, wer entscheidet über das Vorhandensein dieser Absicht? Nach dem jetzigen Verfahren wird, wenn eine unrichtige Zinsfassion vorkommt, der Steuerinspector bei der Bezirkshauptmannschaft oder der betreffende Beamte bei der Steueradministration in Wien die Partei vorladen und fragen:

„Haben Sie unterschrieben? — Ja!"

„Haben Sie es gewußt, daß dies unrichtig ist? — Ja!"

Gestraft wird nur die Partei, denn Derjenige, der die Untersuchung führte, hat auch über die Absicht zu entscheiden. Wie kann man nur eine Strafbestimmung feststellen, wenn man andererseits Demjenigen, der von ihr betroffen wird, keinen Schutz gewährt?

Nun könnten dadurch sehr viele Zinsparteien zu Schaden kommen. Es ist bekannt, daß zur Zeit einer Wohnungsnoth in Wien das Verhältniß zwischen Miether und Vermiether ein der Sclaverei ähnliches ist.

Der Miether muß jede Zinsfassion unterschreiben, und wenn er auch sieht, daß sie unrichtig ist, wird er sich deßhalb nicht mit dem Hausherrn zerwerfen und alle möglichen Fatalitäten und Plackereien haben wollen, die eine Aufkündigung und der Wechsel der Wohnung mit sich bringt. Nun kommt später die Unrichtigkeit der Bestätigung zum Vorschein; die Partei wird vorgeladen. Dieser Beisatz „in der Absicht, den Staatsschatz zu schädigen" gewährt dem Betroffenen gar keinen Schutz. Er sollte freilich nun bestraft werden, wenn er diese Absicht hat; aber keine Miethpartei hat diese Absicht, wenn sie eine Zinsfassion unterschreibt.

Ich habe keinen Nutzen davon, wenn mein Hausherr — er thut's nicht, er ist ein ganz honnetter Mann *(Heiterkeit)*, aber ich nehme an, er würde es thun — wenn nun mein Hausherr eine falsche Fassion macht, und kann daher auch nicht die Absicht haben, den Staatsschatz zu betrügen. Niemand will aber mit seinem Hausherrn einen Verdruß haben. Viele Leute lesen die Zinsfassion gar nicht, und doch sind sie, wenn sie eine falsche Fassion zufällig unterschrieben haben, rein der Willkür des Beamten anheimgegeben, der die Strafverhandlung leitet, und ich glaube, es sollte der Beisatz „ferner nur in derselben Absicht eine unrichtige Angabe in dem Bekenntnisse bestätigt" ganz weggestrichen werden.

Es hat das noch einen anderen Grund. Bis jetzt sind die Miethparteien nicht gestraft worden, wenn sie eine unrichtige Zinsfassion unterschrieben haben; wenn der Hausherr es wünschte, so konnten sie, da sie sich in einer gewissen Zwangslage befanden, dem nicht ausweichen, konnten aber, wenn sie auszogen und daher nicht mehr in jenem Abhängigkeitsverhältnisse waren, den Hausherrn denunciren; jetzt können sie das nicht mehr thun, jetzt erscheinen sie der Uebertretung mitschuldig. Damit ist, wie ich glaube, gar keine Verbesserung in das Gesetz hineingebracht, und man könnte es beim Alten lassen.

Eine zweite Aenderung im §. 32 ist die, daß man den Parteien jetzt eine Recursinstanz weniger gibt. Bis jetzt war in den Steuergesetzen das Gute, daß man bis zum Finanzministerium hinauf recurriren konnte; dies hat für das Aerar keinen Nachtheil mit sich gebracht, weil kein Recurs in Steuerangelegenheiten eine suspensive Kraft hatte. Das Erkenntniß der ersten Instanz wurde bis zum letzten Tüpfelchen exequirt, der Recurs hatte keine Suspensivkraft, es konnte daher, wenn auch die Recurserledigung längere Zeit dauerte, das Aerar keinen Schaden erleiden; der Grundsatz, daß der Recurs keine Suspensivkraft hat, wurde auch in diesem Gesetzentwurfe und mit Recht aufrecht erhalten, denn sonst könnte Jeder gegen einen jeden Zahlungsauftrag immerfort recurriren, und es käme nie zu einer Execution. Wenn man bei so bedeutenden Strafen, wie sie §. 32 festsetzt, das Recursrecht an die dritte Instanz, wie ich glaube, zwecklos wegnimmt, so thut man den Parteien ein um so größeres Unrecht, da es richtig ist, was ich gesagt habe, daß wir kein geordnetes Strafverfahren haben und beinahe der Willkür des Beamten der ersten Instanz die ganze Entscheidung anheimgestellt ist. Die Finanzlandesdirection verläßt sich natürlich auf den Beamten der ersten Instanz, eine Controle, da wir eben kein ordentliches Strafverfahren haben, gibt es nicht, weil ein Gesetz und Normalien nicht existirten, welche detaillirte Bestimmungen enthielten; man konnte aber bis jetzt an das Finanzministerium recurriren, und ich weiß aus eigener Erfahrung, daß über einen Finanzministerialrecurs sehr oft gleichlautende Entscheidungen von den beiden unteren Instanzen abgeändert wurden. Es kommen vielleicht bei gar keiner anderen Behörde so viele Fälle vor, daß gleichlautende Entscheidungen der Unterinstanzen so oft abgeändert werden, wie in Steuerangelegenheiten. Wenn man nun das ändern will, wenn man es jetzt bei dem Erkenntnisse der zweiten Instanzen belassen will, ohne daß man ein sicheres ordentliches

Strafverfahren für die erste Instanz hat, so glaube ich nicht, daß man das Gesetz dadurch verbessert, dem entgegen wäre der gegenwärtige Zustand noch ein entsprechender und besserer. Ich erlaube mir daher den Antrag zu stellen, daß in dem dritten Alinea die Schlußworte: „welche hierüber in letzter Instanz entscheidet" zu entfallen haben, und statt dessen gesetzt werde: „gegen deren Erkenntniß binnen 30 Tagen vom Tage der Zustellung desselben der weitere Recurs an das k. k. Finanzministerium eingebracht werden kann."

Daß das, was ich beantrage, vollkommen richtig ist, will ich nur durch ein kleines Beispiel erläutern. Die Stadt Wien sollte für den Grund am Paradeplatz, auf welchen das Rathhaus erbaut wird, 40.000 fl. Vermögensübertragungsgebühr nach dem Erkenntnisse der ersten Instanz zahlen; die zweiter Instanz entschied gar für 60.000 fl. und nur, weil ein Recurs an das Finanzministerium statthaft war, wurde von dem Finanzministerium auf den Betrag von circa 10.000 fl. heruntergegangen. Der Recurs an die dritte Instanz in Steuerangelegenheiten hat einen großen Werth.

So lange kein geordnetes Strafverfahren existirt, sollen wir dem Publicum das Recursrecht an das Finanzministerium nicht wegnehmen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter beantragt im ersten Alinea die Worte „ferner war in derselben Absicht eine unrichtige Angabe in dem Bekenntnisse bestätigt" wegzulassen, welchem Wunsche ich durch abgesonderte Abstimmung Rechnung tragen werde, ferner an Stelle der Schlußworte im dritten Alinea „welche hierüber in letzter Instanz entscheidet" zu setzen: „gegen deren Erkenntniß binnen 30 Tagen vom Tage der Zustellung desselben der weitere Recurs an das k. k. Finanzministerium eingebracht werden kann."

Jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, wollen sich erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

(Abgeordneter Dr. Roser meldet sich zum Worte.)

Der Herr Abgeordnete Kowalski hat das Wort.

Abgeordneter **Kowalski:** Der §. 32 handelt auch von den Ordnungsstrafen. Ich finde hier im vierten Absatze desselben eine Bestimmung, welche der bisherigen Uebung entgegen ist. Es ist wohl doch eine Thatsache, daß gemeiniglich auch gegen Ordnungsstrafen ein Recurs zulässig ist; hier aber zum ersten Male ist die Bestimmung beliebt worden, daß der Recurs gegen Ordnungsstrafen nur dann zulässig sei, wenn dieselben den Betrag von 10 fl. übersteigen. Und wer hat diese Ordnungsstrafen zu bemessen? Gerade die Steuerbemessungsorgane, welche sehr oft aus Uebereile, wenn nicht aus Willkür die Steuerträger sehr hart treffen können. Und wenngleich nicht anzunehmen ist, daß gegen jeden Steuerträger gleich bis zu der Höhe von 10 fl. gegriffen werden müsse, dürften doch viele Fälle vorkommen, wo es hinlänglich erscheinen wird, mit geringeren Strafen gegen einen Steuerverweigerer oder gegen einen lässigen Steuerträger überhaupt vorzugehen.

Es muß jedoch Jedermann, der hinlängliche Gründe gegen die ihm andictirte Ordnungsstrafe hat, möglich werden, auch diese Gründe zur Sprache zu bringen und seine Beschwerden im Recurswege auszutragen. Eine solche Strafe — namentlich, wenn man die Neuerungen des Gesetzes und den geringen Bildungsgrad insbesondere der Steuerträger auf dem Lande berücksichtigt — dürfte sehr oft zu hart und nicht selten auch ungerecht erscheinen. Denn man muß gerade nicht Alles auf den bösen Vorsatz, auf den bösen Willen zurückführen; die Unkenntniß des Gesetzes wird zumeist die eigentliche Schuld daran sein, daß die Steuerbemessungsorgane sich veranlaßt finden, gegen den einen oder anderen Steuerträger mit Strafen im Ordnungswege vorzugehen. Um nun ein Correctiv zumindest gegen die Uebereile und die Willkür eintreten zu lassen und einen geregelten Vorgang herbeizuführen, muß Jedermann, der sich durch eine Ordnungsstrafe gekränkt findet, vor Allem die Möglichkeit erschlossen werden, im Recurse sein gutes Recht behaupten zu können. Ich glaube daher, daß die vom Ausschusse allgemein gehaltene Bestimmung sehr hart ist und in vielen Fällen ungerecht sein wird; ja, es wird diese Bestimmung, auch wenn sie einen Vermögenderen trifft und zu wiederholten Malen gegen denselben in Anwendung gebracht wird, auch für diesen sehr fühlbar sich gestalten. Um nun einerseits die Disciplin nicht zu lockern und die Ordnung zu erhalten, andererseits aber dennoch Denjenigen in Schutz zu nehmen, der ungerechter- und unbilligerweise mit einer Ordnungsstrafe belegt wurde, glaube ich doch, daß es angezeigt erscheint, gegen einen diesfälligen Ausspruch den Recurs geradezu nicht auszuschließen, sondern vielmehr solchen zulässig zu machen.

Und dies nur umsomehr, als ein Steuerträger, gegen welchen mit Ordnungsstrafen vorgegangen wird, viel ärger daran wäre, als Derjenige, gegen den ein Straferkenntniß erflossen ist. Die Steuerträger, gegen welche Straferkenntnisse ergehen, werden, sobald sie einen Recurs eingebracht haben, wenigstens nicht gleich exequirt, während bei Denjenigen, welche mit Ordnungsstrafen gerade bis 10 fl. belegt wurden, der Ausspruch sogleich execu-

tionsfähig wäre. Ich halte also dafür, daß selbst die Billigkeit es erfordert, den Zwischensatz, dahin lautend „falls diese Strafe den Betrag von 10 fl. übersteigt“, ganz einfach zu streichen, und demgemäß erlaube ich mir an den Herrn Präsidenten die Bitte zu stellen, dieses Alinea getrennt zur Abstimmung zu bringen, damit uns hierdurch die Möglichkeit geboten werde, auch für die Auslassung dieser sehr harten Bestimmung zu stimmen. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Kowalski stellt folgenden Antrag: *(Wiederholt denselben.)*

Ich werde diesem Verlangen durch getrennte Abstimmung Rechnung tragen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Roser hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Roser**: Alinea 1 des §. 32 lautet *(liest)*:

„Wer in dem Zinsertragsbekenntnisse einen der Steuer unterliegenden Bezug, oder Umstände, welche auf die Steuerbemessung von wesentlichem Einflusse sind, in der Absicht, um den Staatsschatz in seiner Steuerforderung zu verkürzen, verschweigt oder so unrichtig angibt, daß dadurch die Steuer ganz oder doch zum Theile umgangen würde, ferner wer in derselben Ansicht eine unrichtige Angabe in dem Bekenntnisse bestätigt, oder die Anzeige der Wiedervermiethung eines Wohnbestandtheiles (§. 28) oder über das Entstehen eines steuerpflichtigen Objectes während der Dauer des gesetzlichen Termines unterläßt, unterliegt einer Geldstrafe, welche mit dem ein- bis sechsfachen Betrage der Steuer, um welche der Staatsschatz verkürzt wurde oder verkürzt werden sollte, zu bemessen ist.“

Nicht nur, daß der schuldtragende Steuerpflichtige den Steuerbetrag nachzutragen hätte, wird hier auch noch eine Maßregel eingeführt, daß er den ein- bis sechsfachen Betrag der Steuer zahlen muß. Ich finde das viel zu hart, umsomehr, als bei den allermeisten Strafbestimmungen bloß das Ausmaß eines ein- bis fünffachen Betrages aufgenommen ist. Ich erlaube mir daher zu beantragen, daß die letzten vier Zeilen im ersten Alinea des §. 32 also lauten: „welche mit dem **ein- bis dreifachen** Betrage der Steuer, um welche der Staatsschatz verkürzt wurde oder verkürzt werden sollte, zu bemessen ist.“

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Roser stellt zu Alinea 1 des §. 32 den Antrag: *(Wiederholt denselben.)*

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist unterstützt.

(Abgeordneter Fux meldet sich zum Worte.)

Der Herr Abgeordnete Fux (Mähren) hat das Wort.

Abgeordneter **Fux**: Ich bin mit den Anträgen des Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter und Abgeordneten Kowalski einverstanden, und auch damit, daß der Steuerverkürzer empfindlich bestraft werden soll, weil ihm eine schwere Schuld zur Last fällt; denn das, um was er den Staatsschatz verkürzt, müssen die anderen Steuerträger ersetzen. Ich bin jedoch der Ansicht, daß man keine Latitude in den Strafsätzen gestatten solle, und insbesondere scheint mir der Spielraum vom ein- bis zum sechsfachen Betrage willkürlich und zu weit ausgedehnt.

Es scheint mir, daß der sechsfache Betrag an und für sich zu hoch gegriffen ist. Wenn man auch gegen Steuerverkürzer bei der Strafbemessung nicht die Besserungs-, sondern wohl nur die Abschreckungstheorie in Anwendung bringen kann, so wird doch die dreifache Ordnungsstrafe genügen; denn es handelt sich hier um eine sogenannte Ordnungsstrafe. Auch in anderen Steuern und Gebühren sind solche Bestimmungen getroffen; man soll aber nicht die Strafe bald nach diesem, bald nach dem anderen Principe einrichten, und bin daher dafür, daß bloß der dreifache Betrag als Normale angenommen werde.

Ich mache darauf aufmerksam, daß bei diesem weiten Spielraum vom ein- bis sechsfachen Betrage das Bedenken statthaben kann, daß eine Abfindung stattfindet, indem Jemand dem Steuerverkürzer den sechsfachen Betrag dictiren will, den zweifachen empfängt, und dem Verkürzer entgegen den dreifachen Betrag schenkt, daher nur die einfache Strafe zahlen läßt. Ich glaube daher, daß man bei dem dreifachen Betrage unter allen Umständen beharren solle, umsomehr, als durch den Antrag des Herrn Abgeordneten Kowalski gewissen Cautelen Rechnung getragen wird.

(Abgeordneter Dr. Roser meldet sich zum Worte.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Ritter v. Krzeczunowicz hat das Wort.

Abgeordneter Ritter v. **Krzeczunowicz**: Es ist ein nicht unwichtiger Paragraph, meine Herren, den wir jetzt vor uns haben, da gerade in diesem Paragraphe das erste Mal Bestimmungen über Strafen in den neuesten Steuergesetzen vorkommen. Was wir jetzt annehmen, werden wir jetzt consequenterweise auch in den anderen Steuergesetzen, welche wir noch zu votiren haben, annehmen müssen.

Als im Ausschusse die Debatte über diesen Paragraph gepflogen wurde, habe ich meine Meinung dahin geäußert, daß in diesem Paragraphe zwar drakonische Strafen gestellt worden sind, aber in der Art, daß sie nie und nimmer zur Ausführung

gelangen können, und dies aus zwei Gründen. Erstens, weil sie drakonisch sind und daher eine Menge Leute Demjenigen, der gestraft werden soll, helfen werden, damit er sich aus der Strafe herauswinde, und zweitens deßhalb, weil man gerade Denjenigen, der die Fassion bestätigt, auch mit strafen will, daher den einzigen Zeugen beseitigt, welcher die strafbare Handlung bezeugen könnte.

Wenn wir uns in den Gesetzgebungen anderer Staaten umsehen, so finden wir doch, insoweit ich wenigstens die Gesetzgebungen anderer Staaten kenne, so drakonische Strafen bei Gesetzgebungen in directen Steuern nirgendwo. Wir finden in Preußen z. B. den zweifachen Betrag der verkürzten Steuer als Strafe, aber die Steuer ist mit vier, respective zwei Percent vom Bruttoertrage bemessen, es wird also die Strafe ungefähr zehn Percent vom verschwiegenen Reinertrage betragen. Bei uns aber, wo wir schon im günstigsten Falle den 20percentigen Steuerfuß vor Augen haben, wird der ein- bis sechsfache Strafbetrag 20 bis 120 Percent des verschwiegenen Reinertrages betragen, also, meine Herren, gerade zwei- bis sechsmal soviel, als in Preußen. Man hat uns auch im Ausschusse andere Beispiele angeführt, aus Baden, wie ich mich erinnere, aus einem Rentensteuergesetze, wo wirklich auch ein vierfacher Betrag der verkürzten Steuer als Strafe im Gesetze festgestellt wurde. Nun aber beträgt die Steuer zwei oder drei Percent vom Reinertrage, also ist der vierfache Betrag dieser Steuer kaum zwölf Percent vom verschwiegenen Reinertrage. Insoweit ich die Gesetzgebungen anderer Staaten kenne, finde ich keinen so enormen, drakonischen Strafbetrag als hier. — Einer der Herren Abgeordneten von der linken Seite hat schon eine Ermäßigung dieser Strafe beantragt, ich meine aber, diese von ihm beantragte ermäßigte Strafe ist noch viel zu groß; sie ist noch zwei- bis sechsmal größer, als die in Preußen bestehende. Da ich der Ansicht bin, daß man Strafen für solche Ueberschreitungen festsetzen solle, daß man aber diese Strafen in einer entsprechenden, nicht drakonischen Weise bemessen, hingegen aber trachten solle, daß die Strafen stets den Schuldigen, soweit möglich, treffen, und eben nur eine nicht drakonische Strafe zu dieser Folge führen könne, stelle ich den Antrag auf Herabminderung der Straffätze, nämlich daß anstatt der Worte: „welche mit dem ein- bis sechsfachen Betrage" einzuschalten wären die Worte: „welche in einem Betrage von 50 bis 90 Percent der verkürzten Steuer zu bemessen wäre."

Auch dieser mein Antrag stellt die Strafe im Verhältnisse zum Ertrage des steuerbaren Gegenstandes noch höher, als dies in Preußen und den verschiedenen deutschen Staaten der Fall ist. Außerdem habe ich noch zu bemerken, daß die Aeußerungen der Herren Vorredner von der linken Seite, vorzüglich die des Herrn Abgeordneten des achten Wiener Bezirkes, große Aufmerksamkeit verdienen in Bezug auf das Verfahren bei Erhebung der Schuld und Bemessung der Strafe. Wir haben Gefällsgerichte; ich weiß nicht, warum man die Erhebung der Schuld und die Feststellung der Strafe nicht ebensolchen Gerichten anheimstellen dürfe. In Preußen wird zwar die Strafe von der administrativen Behörde bemessen und der Schuldige von der Strafe verständigt; glaubt aber der Schuldige, daß ihm die Strafe nicht nach dem Gesetze oder ungerechterweise auferlegt wurde, und will er sie nicht zahlen, so ist dann die Behörde verpflichtet, die Sache vor das ordentliche Gericht zu bringen, und bei den ordentlichen Gerichten ist das Verfahren offenbar ein anderes.

Wenn wir in diesem neuen Gesetze mit Strafbestimmungen den Anfang machen, so muß man doch auch in Erwägung ziehen, wie wir uns das ganze Strafverfahren in dem neuen Gesetze denken wollen, wie wir es am besten anstellen, damit weder dem Steuerträger ein ungerechtes Leid zugefügt, noch dem Staate dasjenige entzogen werde, was ihm gebührt. Ich meine, meine Herren, daß wir das Strafsystem nicht in einzelnen Steuergesetzen verhandeln sollen. Ich bin der Ueberzeugung, daß man für sämmtliche directe Steuern gewisse Strafbestimmungen und ein Strafverfahren festsetzen, diese jedoch in einem besonderen Gesetze behandeln und beschließen solle. Wir sind gegenwärtig gerade in der Reform unserer verschiedenen Gesetze begriffen: in der Reform der Gesetze über die gerichtliche Procedur; wir haben ein neues Gesetz über den Verwaltungsgerichtshof in Verhandlung.

Ist es denn nicht besser, mit der Sache noch auszuwarten, da wir doch nicht gezwungen sind, die Strafbestimmungen im vorliegenden Gesetze zu beschließen, bis wir ein Gesetz vor Augen haben, welches mit den anderen Gesetzen, die in der Reform begriffen sind, in Einklang gebracht werden und sämmtliche Strafbestimmungen in allen Steuern in sich fassen könnte, zumal wir dann auch die richtige Frage über das Verfahren bei solchen Straffällen in Berathung ziehen könnten, sowie auch den Umstand, ob in solchen Straffällen auch Gefällsgerichte oder andere Gerichte mitzuwirken hätten. Meine Herren! Diese Bedenken haben mich noch zu einem anderen Antrage veranlaßt, welcher lautet *(liest)*:

„Die Strafbestimmungen sind in das gegenwärtige Gesetz nicht aufzunehmen."

Bezüglich dieses Antrages ersuche ich den Herrn Präsidenten, denselben nach §. 60 der Geschäftsordnung zuerst zur Abstimmung bringen zu wollen und erst wenn er abgelehnt würde, die Abstimmung über §. 32 „Strafbestimmungen" vorzunehmen.

Präsident: Den Antrag des Herrn Abgeordneten Fux habe ich noch zur Unterstützung zu bringen.

Der Herr Abgeordnete Fux beantragt zum ersten Alinea des §. 32, daß der der Strafbestimmung dieses Paragraphes zuwiderhandelnde Steuerpflichtige statt mit dem ein- bis sechsfachen Steuerbetrage, um welchen der Staatsschatz verkürzt würde oder verkürzt werden sollte, mit dem dreifachen dieses Steuerbetrages bestraft werde. Die Herren, welche diesen Antrag unterstützen, wollen sich erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist unterstützt.

Der Herr Abgeordnete Dr. Roser hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Roser**: Ich verzichte auf das Wort.

Präsident: Herr Abgeordneter Ritter v. Krzeczunowicz hat zu diesem Paragraphe zwei Anträge gestellt. Er hat zuerst den Wunsch ausgesprochen, das hohe Haus möge principiell den Beschluß fassen, ob auch Strafbestimmungen in das Gesetz aufgenommen werden sollen, und ist der genannte Herr Abgeordnete diesfalls der Meinung, daß sie nicht in das Gesetz aufzunehmen seien.

Ich werde diesem Wunsche Rechnung tragen, indem ich seinerzeit, bevor ich zur Abstimmung schreite, zuerst die Anfrage an das hohe Haus stelle, ob es gewillt sei, Strafbestimmungen in das Gesetz nicht aufzunehmen, wonach im Falle der Bejahung der §. 32 zu entfallen hätte.

Falls das hohe Haus dieser Ansicht nicht beitritt, stellt Herr Abgeordneter Ritter v. Krzeczunowicz den Antrag, daß statt der Bestimmung des ein- bis sechsfachen Betrages ein Betrag von 50 bis 90 Percent der verkürzten Steuer in das Gesetz aufgenommen werde.

Jene Herren, welche diesen letzteren Antrag unterstützen, wollen sich erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist unterstützt.

Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich erkläre die Debatte für geschlossen.

Wünscht der Herr Berichterstatter der Majorität etwas zu bemerken?

Berichterstatter der Majorität Dr. **Beer**: Ich werde in Kürze den Standpunkt des Ausschusses über diese Anträge darlegen.

Was zunächst den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter anbelangt, habe ich gegen die Annahme desselben nichts einzuwenden.

Was die principielle Frage betrifft, ob Strafbestimmungen in das Gesetz aufgenommen werden sollen, möchte ich den Herrn Abgeordneten, der diesen Antrag gestellt hat, anzugeben ersuchen, welches Vorbild er dafür anzugeben im Stande wäre.

Mir ist kein Steuergesetz der Welt bekannt, wo derartige Strafbestimmungen nicht vorkämen. Er hat nun Vergleiche gezogen zwischen unseren „drakonischen" Strafbestimmungen, wie er sie nannte, und den milderen, humaneren Strafbestimmungen in den übrigen Ländern, allein er hat durchaus kein einziges Steuergesetz nachweisen können, wo Strafbestimmungen nicht aufgenommen wären. Irgendwo müßten sie jedenfalls Platz finden, entweder hier oder im Strafgesetze. Wir haben es hier aber mit solch' eigenthümlichen Formen zu thun, daß die Strafbestimmungen, wie ich glaube, hier im Gesetze vollständig am Platze sind.

Was die zweite Frage anbelangt, nämlich die drakonische Form unserer österreichischen Strafbestimmungen, so möchte ich in dieser Beziehung das hohe Haus auf einen Umstand aufmerksam machen. Im Laufe der letzten Jahre sind in verschiedenen Ländern Steuergesetze votirt worden, und zwar ähnliche Gesetze, wie hier, Steuerkatastergesetze, und in allen Ländern hat man zu höheren Strafbestimmungen gegriffen, als es gegenwärtig bei uns in Oesterreich der Fall ist.

Allerdings höre ich schon die Erwiderung von Seite meines geehrten Herrn Gegners während der Debatte über das Gebäudesteuergesetz, daß es sich hier auch darum handelt, das Ausmaß der Steuer zu berücksichtigen; allein ich glaube, das bleibt sich vollständig gleich. Ob ich das Steuerausmaß mit 1, 5 oder 10 Percent festsetze, hat mit der Strafbestimmung als solcher nichts zu thun. Man kann der Strafbestimmung ganz einfach entgehen, wenn man seiner Pflicht nachkommt.

Die verschiedenen Grade der Straffälligkeit lassen sich nur berücksichtigen, wenn Sie eine größere Latitude walten lassen. Wenn Sie den Antrag des Herrn Abgeordneten Roser oder Fux annehmen, die anstatt des ein- bis sechsfachen Betrages den ein- bis dreifachen gesetzt wissen wollen, so werden Sie wahrscheinlicherweise die Steuerbehörde dazu treiben, daß sie leichtere und schwerere Vergehen miteinander confundirt und alle mit dem doppelten oder dreifachen Betrage belegt, während bei dem Spielraum von Eins bis sechs eine angemessene Abstufung eingehalten werden kann.

Was die Bemerkung des Herrn Abgeordneten Kowalski gegen die Ordnungsstrafen anbelangt, möchte ich denn doch darauf aufmerksam machen, daß diese Ordnungsstrafen nicht bloß von den Steuerbehörden oder Finanzorganen, sondern auch von den Commissionen erlassen werden. Auch die Commissionen haben das Recht hierzu. Und wozu sind denn diese Ordnungsstrafen? Die ganze Sache hat ja keine andere Tendenz, als das ganze Commissionsgeschäft so rasch als möglich abwickeln zu lassen. Wenn Sie nun schon bei mehr als zwei Gulden die Möglichkeit eines Recurses schaffen, dann werden Sie jedenfalls den

Behörden eine große Last von Geschäften aufbürden, und ich glaube nicht, daß dies in Ihren Intentionen liegt.

Ich empfehle Ihnen daher die Annahme des Paragraphes in der vorliegenden Fassung. Dem Zusatzantrage des Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter schließe ich mich an.

Präsident: Nachdem der §. 60 der Geschäftsordnung mir das Recht einräumt, vorerst eine principielle Frage an das hohe Haus zu richten, und der diesbezügliche Wunsch ausgesprochen wurde, werde ich diesem Wunsche entsprechen.

Es wurde nämlich vom Herrn Abgeordneten Ritter v. Krzeczunowicz der Antrag gestellt, es möge eine Strafbestimmung überhaupt in das Gesetz nicht aufgenommen werden; diesen ablehnenden Antrag kann ich als solchen nicht zur Abstimmung bringen. Ich ersuche daher das hohe Haus, sich darüber auszusprechen, ob eine Strafbestimmung in das Gesetz aufgenommen werde, und bitte diejenigen Herren, welche dafür sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben werden aufgenommen.

Ich werde nun zur Abstimmung über den §. 32 schreiten.

Zum ersten Alinea wurde vom Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter der Wunsch ausgesprochen, daß über die Worte „ferner wer in derselben Absicht eine unrichtige Angabe in dem Bekenntnisse bestätigt" eine getrennte Abstimmung vorgenommen werde. Ich werde diesem Wunsche entsprechen, indem ich diese Worte bei der Abstimmung über das erste Alinea auslasse und dann dieselben separat zur Abstimmung bringe.

Ueber das Ausmaß der Geldstrafe liegen vier verschiedene Anträge vor. Vorerst der Ausschußantrag, welcher die Geldstrafe mit dem ein- bis sechsfachen Betrage der Steuer festsetzt, der Antrag des Herrn Abgeordneten Fux, welcher die Geldstrafe mit dem dreifachen Betrage der Steuer bemißt, der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Roser auf Bemessung der Geldstrafe mit dem ein- bis dreifachen Betrage der Steuer und endlich der Antrag des Herrn Abgeordneten Ritter v. Krzeczunowicz auf Bemessung der Geldstrafe mit 50 bis 90 Percent des Steuerbetrages.

Ich werde vorerst das Alinea 1 mit Vorbehalt der Abstimmung über den Betrag der Geldstrafe, dann das Ausmaß der Geldstrafe nach den verschiedenen Anträgen zur Abstimmung bringen, und zwar vorerst den Mindestbetrag, nämlich den ein- bis dreifachen Betrag der Steuer, dann den dreifachen Betrag, sodann 50 bis 90 Percent derselben, dann . . .

Abgeordneter Ritter v. **Krzeczunowicz** *(unterbrechend)*: 50 bis 90 Percent der Steuer ist ja weniger als die anderen Beträge!

Präsident *(fortfahrend)*: Ich werde also zuerst das Strafausmaß nach dem Antrage Krzeczunowicz mit 50 bis 90 Percent der Steuern, dann den Antrag Roser auf Festsetzung des ein- bis dreifachen Steuerbetrages als Strafe, dann den Antrag Fux und dann den Ausschußantrag zur Abstimmung bringen.

Zum dritten Alinea wird vom Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter beantragt, daß es anstatt der Worte „welche hierüber in letzter Instanz entscheidet" heißen soll *(liest)*:

> „gegen deren Erkenntniß binnen 30 Tagen vom Tage der Zustellung derselben der weitere Recurs an das Finanzministerium eingebracht werden könnte".

Ich werde daher das dritte Alinea bis zu dem Worte „eingebracht werden könnte", dann den Antrag Kronawetter und, falls derselbe abgelehnt würde, die Schlußzeilen nach dem Ausschußantrage zur Abstimmung bringen.

Zum nächsten, dem vierten Alinea wurde vom Herrn Abgeordneten Kowalski beantragt, die Worte „falls diese Strafe den Betrag von 10 fl. übersteigt" wegzulassen, beziehungsweise eine getrennte Abstimmung über diese Worte vorzunehmen.

Ich werde also das vierte Alinea mit Auslassung dieser Worte, dann diese Worte zur Abstimmung bringen.

Wird gegen diesen Abstimmungsmodus eine Einwendung erhoben? *(Niemand meldet sich.)*

Ich ersuche also diejenigen Herren, welche das erste Alinea nach dem Ausschußantrage mit vorläufiger Auslassung der Worte „ferner wer in derselben Absicht eine unrichtige Angabe in dem Bekenntnisse bestätigt", ferner mit Auslassung des Betrages der Geldstrafe, annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dasselbe ist angenommen.

Ich ersuche nun diejenigen Herren, welche nach dem Ausschußantrage die Worte „ferner wer in derselben Absicht eine unrichtige Angabe in dem Erkenntnisse bestätigt" eingefügt wissen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die Einfügung ist mit 110 gegen 72 Stimmen angenommen.

Ich schreite nun zur Abstimmung über den Betrag der Geldstrafe, welche verhängt werden kann.

Ich ersuche vorerst jene Herren, welche nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten v. Krzeczunowicz den Betrag der Geldstrafe mit 50 bis 90 Percent der Steuer, um welche der Staatsschatz verkürzt würde oder verkürzt werden sollte, bemessen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieser Antrag ist in der Minorität.

Nun bitte ich jene Herren, welche nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Roser den Strafbetrag mit dem ein- bis dreifachen Steuerbetrage bemessen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist mit 93 gegen 84 Stimmen angenommen.

Ich bitte nun jene Herren, welche das zweite Alinea nach dem Antrage des Ausschusses: *(Liest dasselbe)* annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dasselbe ist angenommen.

Ich ersuche nun jene Herren, welche das dritte Alinea nach der Fassung des Ausschusses mit Ausnahme der letzten Zeile, welche lautet: „welche hierüber in letzter Instanz entscheidet", annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dasselbe ist mit Ausnahme der letzten Zeile angenommen.

Ich ersuche nun jene Herren, welche im dritten Alinea statt der letzten Zeile nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter den Satz *(liest)*:

„gegen deren Erkenntniß binnen 30 Tagen vom Tage der Zustellung desselben der weitere Recurs an das Finanzministerium eingebracht werden könnte" —

aufgenommen wissen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Ich ersuche nun diejenigen Herren, welche das vierte Alinea vorläufig mit Auslassung der Worte „falls diese Strafe den Betrag von 10 fl. übersteigt" nach dem Antrage des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Nach einer Pause:)* Es scheint hier ein Mißverständniß obzuwalten. Ich kann wegen der großen Unruhe im Hause kaum sprechen.

Ich ersuche nun abermals diejenigen Herren, welche das vierte Alinea vorläufig mit Auslassung der Worte „falls diese Strafe den Betrag von 10 fl. übersteigt" nach dem Antrage des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben *(Geschieht.)* Dasselbe ist angenommen.

Ich ersuche nun jene Herren, welche haben wollen, daß diese Bestimmung nach dem Antrage des Ausschusses aufgenommen werde, sich zu erheben. *(Geschieht)* Der Antrag ist abgelehnt. Es bleibt daher diese Zeile aus.

Ich ersuche nun jene Herren, welche das fünfte und sechste Alinea nach der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind angenommen.

Wünscht Jemand zu §. 33, „Haftung für die Strafe", das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, so erkläre ich die Debatte für geschlossen und ersuche jene Herren, welche den §. 33 nach dem Ausschußantrage annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 33 ist angenommen.

Zu §. 34, „Einbringung und Zuweisung der Strafgelder", hat Herr Abgeordneter Dr. Kronawetter das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter**: Im §. 34 heißt es: „Die Strafgelder sind so wie die Steuer selbst einzubringen." Ich will hier gar nicht entscheiden, ob damit die Strafgelder dasselbe Prioritätsrecht genießen sollen, welches den Steuern im §. 29 zugesprochen worden ist; Controversen werden in der Praxis genug aus dieser unklaren Stilisirung entstehen. Allein wenn es heißt, daß die Strafen wie die Steuern selbst eingebracht werden, so werden sie jedenfalls auch vom Besitznachfolger eingebracht werden.

Da es nun ein primitiver Grundsatz des Strafrechtes ist, nur Denjenigen zu strafen, der schuldig ist, so soll man vom Besitznachfolger nur die ordentliche Gebühr, nicht aber auch die Strafe eintreiben, da soll man sich rücksichtlich der Strafe nur an Den halten, der sie verschuldet hat.

Ich würde daher folgenden Antrag stellen *(liest)*:

„Die Strafgelder sind so wie die Steuer selbst einzubringen und fließen dem Armenfonde jener Gemeinde zu, in welcher sich das Steuerobject befindet, können aber von dem Besitznachfolger nicht eingefordert werden."

Der betreffende schriftliche Antrag befindet sich bereits in den Händen des Herrn Präsidenten.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter stellt folgenden Antrag: *(Liest denselben.)*

Jene Herren, welche denselben unterstützen wollen, belieben sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist unterstützt.

Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, so erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter der Majorität Dr. **Beer**: Zur Aufklärung möchte ich dem hohen Hause mittheilen, daß der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter überflüssig ist, weil in dem Alinea 2 des §. 32, „Strafbestimmungen", ohnehin der Satz aufgenommen wurde: „Außerdem ist von dem schuldtragenden Steuerpflichtigen der entgangene Steuerbetrag nachzuzahlen." Das Wort „schuldtragenden" macht also jedenfalls den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter unnöthig.

Präsident: Ich schreite nun zur Abstimmung. Ich werde zuerst den §. 34 nach dem Antrage des Ausschusses und dann den Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter zur Abstimmung bringen.

Ich ersuche jene Herren, welche den §. 34, wie er vom Ausschusse beantragt ist, annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Ich bitte nun die Herren, welche nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter den Zusatz *(liest)*:

„können aber von dem Besitznachfolger nicht eingefordert werden" —

beifügen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist abgelehnt.

Wünscht Jemand zu §. 35, „Verjährung der Strafe", das Wort?

(Abgeordneter Dr. Vitezić meldet sich.)

Der Herr Abgeordnete Dr. Vitezić hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Vitezić**: Ich möchte den Herrn Präsidenten ersuchen, den Satz mit den fetter gedruckten Lettern „Eine Verjährung der Steuerschuldigkeit findet nicht statt" abgesondert zur Abstimmung zu bringen, und zwar deßhalb, weil ich erstens dafür halte, daß diese Bestimmung hier gar nicht an ihrem Platze ist; dieser und die vorhergehenden Paragraphe enthalten Bestimmungen über die Strafen der Uebertretungen des vorstehenden Gesetzes und der Paragraph, von dem nun die Rede ist, handelt zunächst über die Verjährung der benannten Strafen. In diesem Satze hingegen handelt es sich um die Verjährung der Steuerschuldigkeit. Das sind zwei Sachen, welche nicht vereinbar sind.

Außer diesem formellen Gebrechen scheinen mir noch materielle Gründe dafür zu sprechen, daß dieser Satz gänzlich ausgelassen werde.

Der §. 1456 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, aus dem jener Satz entnommen ist, enthält die Bestimmung, daß Sachen und Rechte, welche schlechterdings unveräußerlich sind, somit die dem Staatsoberhaupt als solchem allein zukommenden Rechte, z. B. das Recht, Zölle anzulegen, Münzen zu prägen, Steuern auszuschreiben und andere Hoheitsrechte (Regalien), weder durch Ersitzung erworben, noch die diesen Rechten entsprechenden Schuldigkeiten verjährt werden können.

Aus dem Zusammenhange dieses Paragraphes glaube ich zu entnehmen, daß die Verjährung der Schuldigkeit, welche als solche in abstracto besteht, oder der Verpflichtung, Steuer zu zahlen, nicht eintreten könne; daß aber auch die einzelnen Steuerschulden nicht verjährbar seien, das kann man, glaube ich, nicht behaupten; da man aber aus dem im Ausschußantrage enthaltenen und aus dem besagten Paragraphe herausgerissenen Satze eine solche Deduction machen könnte, so glaube ich, daß es nicht nur unnütz, sondern sogar gefährlich sei, diese Bestimmung einzuschalten.

Ich werde also dafür stimmen, daß der Satz: „Eine Verjährung der Steuerschuldigkeit findet nicht statt" weggelassen werde.

Sollte aber diese Weglassung nicht beschlossen werden, so möchte ich den Eventualantrag stellen, daß am Schlusse des §. 35 die Citation „(§. 1456 a. b. G. B.)" hinzugefügt werde, damit man wenigstens daraus entnehme, daß dieser Paragraph hier volle Anwendung findet und man daran keine Aenderung machen wollte.

(Abgeordneter Ritter v. Wężyk meldet sich zum Worte.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Ritter v. Wężyk hat das Wort.

Abgeordneter Ritter v. **Wężyk**: Ich erlaube mir, darauf aufmerksam zu machen, daß in Folge des bei §. 32 gefaßten Beschlusses auch hier im §. 35 im ersten Alinea eine Aenderung in dem Sinne vorgenommen werden muß, daß es statt „mit dem ein- bis sechsfachen Betrage" heißen soll: „mit dem ein- bis dreifachen Betrage".

Präsident: Was die Bemerkung des Herrn Abgeordneten Ritter v. Wężyk betrifft, so glaube ich, daß die beregte Abänderung nur eine Folge des vom hohen Hause bei §. 32 gefaßten Beschlusses ist, die Geldstrafen statt auf den ein- bis sechsfachen Betrag auf den ein- bis dreifachen Betrag zu bestimmen, wornach auch hier der Conformität halber derselbe Betrag einzusetzen wäre. *(Zustimmung.)*

Was den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Vitezić anbelangt, so werde ich dem Wunsche desselben, so weit er auf eine getrennte Abstimmung geht, entsprechen.

Soweit jedoch der Antrag einen Beisatz zu §. 35 betrifft, muß ich über ihn, so einfach die Aenderung auch sein mag, erst die Unterstützungsfrage stellen. Ich bitte daher jene Herren, welche den Antrag des Herrn Dr. Vitezić, am Schlusse des §. 35 beizufügen: „(1456 a. b. G. B.)" unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist unterstützt.

Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Ich erkläre daher die Debatte für geschlossen und schreite zur Abstimmung.

Ich ersuche, hierbei zur Kenntniß zu nehmen, daß es in dem in Folge des bei §. 32 früher gefaßten Beschlusses im ersten Alinea statt „mit dem ein- bis sechsfachen Betrage" heißen soll „mit dem ein- bis dreifachen Betrage", und bitte jene Herren, welche den §. 35 mit dieser Correction und vorbehaltlich der Abstimmung über den Schlußsatz: „Eine Verjährung der Steuerschuldigkeit findet nicht statt", nach dem Ausschußantrage annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)*

§. 35 ist vorbehaltlich der Abstimmung über den Schlußsatz angenommen.

Nun ersuche ich jene Herren, welche den Schlußsatz:

„Eine Verjährung der Steuerschuldigkeit findet nicht statt" —

nach dessen Annahme dann die Abstimmung über den Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Vitezić erfolgen müßte — nach dem Ausschußantrage annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Schlußsatz ist angenommen.

Ich bitte jene Herren, welche ganz am Schlusse die Citation (§. 1456 a. b. G. B.) nach dem Antrage des Herrn Dr. Vitezić annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist die Minorität; der Antrag ist abgelehnt.

Wünscht Jemand zu §. 36, „Verpflichtung der öffentlichen Behörden und Organe", das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so bitte ich jene Herren, die den §. 36 annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Zum §. 37, „Zeitpunkt des Aufhörens der bisherigen Gebäudesteuer", haben sich Herr Dr. Marchetti und Herr Dr. Blaas gemeldet.

Herr Dr. Marchetti hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Marchetti**: Ich erlaube mir, zu §. 37 einen Zusatz zu beantragen; ich thue es aus verschiedenen Ursachen, unter anderem aus dem Grunde, nicht etwa weil Tirol etwas Besonderes für sich beanspruchen wollte, sondern weil es sich hier eigentlich darum handelt, nur den Ländern Tirol und Vorarlberg etwas Besonderes zu bescheeren, und ihnen eine bisher ungewohnte Last aufzubürden.

Bei dieser Sachlage wäre es den Vertretern dieser Länder nahegelegen, dem Zustandekommen des hier in Verhandlung stehenden Gesetzes Schwierigkeiten in den Weg zu legen. Sie thaten es aber nicht, weil sie die Gerechtigkeit der Grundsätze nicht ausbeuten konnten, auf welchen die Steuerreform beruht, nämlich die Allgemeinheit und Gleichheit der Besteuerung.

Die Vertreter jener Länder, welche auf dieser *(linken)* Seite sitzen, haben ehrlich für das Zustandekommen des Gesetzes gestimmt. Da es sich jedoch um eine bedeutende Neuerung und schwere Lasten, welche ihnen aufgebürdet werden sollen, handelt, so hoffen sie, daß das hohe Haus die Grundsätze, welche bei solchen Anlässen häufig beobachtet wurden, nicht verleugnen und sein Gerechtigkeitssinn den hier sitzenden Abgeordneten mit Billigkeitsrücksichten entgegenkommen wird.

Ich beantrage daher folgenden Schlußsatz:

„Für die Länder Tirol und Vorarlberg hat in der Durchführung dieses Gesetzes eine Uebergangsperiode von wenigstens 10 Jahren einzutreten."

Ich empfehle diesen Antrag der Annahme des hohen Hauses.

Präsident: Herr Dr. Marchetti stellt folgenden Antrag: *(Wiederholt denselben.)* Ich bitte Jene, welche den Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist unterstützt.

Herr Dr. Blaas hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Blaas**: Ich muß mich dem Antrage meines geehrten Landsmannes anschließen. Das hohe Haus wird mir als Abgeordneten eines tirolischen Wahlbezirkes nicht verargen, wenn ich aufrichtig sage, daß es mich einige Ueberwindung kostete, für das Eingehen in die Debatte über das Gebäudesteuergesetz zu stimmen.

In Tirol und Vorarlberg, wo man bisher die Gebäudesteuer nicht kannte, und dafür eine niedrige Grundsteuer hatte, bedeutet das gegenwärtige Gesetz eine neue, und zwar sehr empfindliche Belastung, und die tröstlichen Worte Seiner Excellenz des Herrn Finanzministers, welche wir in der Generaldebatte vernommen, daß die vorliegende Reform nicht eine Erhöhung der Steuern, sondern vielmehr eine Regulirung derselben bedeute, sind für mein Heimatsland keineswegs zutreffend. Ich halte aber treu zum Reiche, und kann das gerechte Streben des hohen Hauses, die Staatssteuern gleichmäßig zu vertheilen, nicht verkennen, und will durchaus keine ungerechtfertigte Ausnahmsstellung für Tirol beanspruchen. Andererseits aber, scheint mir, sollte eine ersprießliche Steuerpolitik denn doch auch bestrebt sein, die Leistungsfähigkeit der Einzelnen nicht noch allzustark und allzurasch anzuspannen, sondern vielmehr diese Leistungsfähigkeit zu conserviren trachten. Es sollte daher die Gleichstellung nur allmälig angebahnt werden.

In diesem Sinne hat auch die Landeshauptstadt von Tirol im Jänner dieses Jahres eine Petition beschlossen, welche dahin geht, daß eine Uebergangsperiode bei Einführung des Gebäudesteuergesetzes gestattet werden möge, so zwar, daß in Tirol und Vorarlberg während der ersten zehn Jahre nur drei Fünftel und erst nach Ablauf der zehn Jahre der ganze Percentsatz zu entrichten käme. Diese Petition hat auch der Tiroler Landesausschuß energisch befürwortet und an die hohe Regierung geleitet.

Ich glaube versichern zu dürfen, daß die thatsächlichen Verhältnisse, welche dort ziffermäßig dargestellt sind, die vollste Würdigung verdienen. Ich erwähne z.B. bloß Eines: in der Landeshauptstadt Innsbruck würde, wenn das Gebäudesteuerpercent nur zu zehn Percent festgesetzt würde, dies mehr als das Vierfache der gegenwärtigen jährlichen Grundsteuerschuldigkeit ausmachen. Eine solche Hinaufschraubung, eine solche plötzliche Anspannung der Steuerkraft des Landes müßte natürlich eine tiefe Verstimmung und

eine arge Störung der landwirthschaftlichen Verhältnisse bei uns zu Lande hervorrufen.

Ich hoffe daher von der Billigkeit des hohen Hauses, daß dasselbe dem Antrage meines geehrten Herrn Vorredners auf Gestattung einer Uebergangsperiode freundlich zustimmen werde.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Neuwirth hat das Wort.

Abgeordneter **Neuwirth:** Ich verzichte auf das Wort zu Gunsten des Herrn Abgeordneten Wolfrum.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Wolfrum hat das Wort.

Abgeordneter **Wolfrum:** Ich weiß zwar nicht, ob ich im Sinne des geehrten Herrn Abgeordneten sprechen werde, der zu meinen Gunsten auf das Wort verzichtet hat, aber ich danke ihm dafür.

Ich wollte nur meine Meinung dahin abgeben, daß es wohl etwas viel verlangt ist, wenn man für ein Land, welches seither von einer derartigen Steuer sehr wenig betroffen wird, jetzt eine Ausnahmestellung, wenn die Vorlage zum Gesetze wird, verlangt; aber gewiß wird die Billigkeit, an welche von Seite des Herrn Antragstellers appellirt wurde, auch einen Wiederhall bei den meisten gegenwärtigen Herren Abgeordneten finden. *(Bravo! Bravo!)* Nur glaube ich, daß ein Ausdruck in seinem Antrage etwas zu weitgehend sei; denn, wenn schon ein Zeitraum von zehn Jahren als Uebergangsperiode, welcher von ihm in Anspruch genommen wird, ein genügend ausgiebiger ist, so glaube ich, daß man diesen langen Zeitraum nicht noch durch das Wort „wenigstens" vielleicht noch weiter auszudehnen möglich machen sollte.

Ich erkläre mich daher vollkommen einverstanden mit dem Sinne und auch mit dem Wortlaute des Antrages, jedoch nur soweit, daß anstatt des Wortes „wenigstens" das Wort „höchstens" gesetzt werde. Ich empfehle mit dieser Veränderung den Antrag der Annahme des hohen Hauses. *(Bravo! Bravo!)*

(Finanzminister Freiherr de Pretis meldet sich zum Worte.)

Präsident: Seine Excellenz der Herr Finanzminister hat das Wort.

Finanzminister Freiherr de **Pretis:** Ich glaube auch, daß der Wunsch, der von Seite der Abgeordneten von Tirol ausgesprochen wurde, in den Verhältnissen begründet ist. Wenn auch die Länder Tirol und Vorarlberg bisher eine Begünstigung gegenüber anderen Ländern genossen haben, so darf man doch nicht vergessen, daß ihnen diese Begünstigung durch die Gesetzgebung eingeräumt war, und daß die Mehrbelastung, welche die Länder Tirol und Vorarlberg und die Steuerträger in denselben treffen wird, bei der Durchführung dieses Gesetzes jedenfalls um so empfindlicher sein wird, je größer die Begünstigung war, die sie bisher genossen haben.

Mir will aber scheinen, daß dieser Paragraph nicht der geeignete Ort wäre, um einer Bestimmung Ausdruck zu geben, welche doch auch zur Durchführung kommen kann und deren Modalitäten erst beurtheilt werden können, wenn es sich darum handeln wird, das zu thun, was der §. 37 in Aussicht stellt, nämlich den Termin zu bestimmen, von welchem ab die neue Gebäudesteuer in Wirksamkeit treten soll.

Meines Erachtens schiene es daher zweckmäßig, daß anläßlich dieses in Aussicht genommenen Gesetzes auch bestimmt würde, in welcher Weise dem Lande Tirol und Vorarlberg ein Uebergangsstadium gewährt werden kann, und vielleicht würde die Sicherheit dafür, daß dies dann geschehen solle, in der Erklärung gefunden werden können, welche ich jetzt namens der Regierung abzugeben in der Lage bin, und in der Zustimmung, welche das hohe Haus dem Wunsche selbst, wie es scheint, schon im vorhinein gegeben hat; aber ich glaube, vom Standpunkte einer richtigen Oekonomie der Gesetzgebung würde es wohl zweckmäßiger sein, sich vorzubehalten, diese Bestimmung in dem künftigen Gesetze auszusprechen; denn jetzt ist es auch schwer, sich mit Bestimmtheit dafür auszusprechen, ob es sechs, zehn, zwölf Jahre sein sollen. Dies kann nach meiner Ansicht nur im Zusammenhange mit dem künftigen Gesetze beurtheilt werden.

(Abgeordneter Dr. Herbst meldet sich zum Worte.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Herbst hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Herbst:** Die wohlwollende Aeußerung, welche wir von Seite Seiner Excellenz des Herrn Finanzministers soeben vernommen haben, läßt zwar der Hoffnung Raum, daß der Wunsch, welcher seitens der Abgeordneten des Landes Tirol im Namen dieses Landes und auch von Vorarlberg ausgesprochen wurde, seinerzeit von keiner Seite erheblichen Widerstand finden wird.

Mir scheint eben, daß es, nachdem sich nichts Begründetes gegen den Antrag einwenden läßt, vielleicht aus politischen Gründen wünschenswerth wäre, wenn dem Lande Tirol und Vorarlberg eine gewisse Beruhigung schon bei Votirung des vorliegenden Gesetzes gegeben würde. Es ist ja natürlich, daß man, wenn ein solches Gesetz beschlossen wird, im Lande die Sache nicht so ruhig auffassen werde, wie der Herr Finanzminister, und wie wir, sondern

dort wird man sich mit der Idee vertraut machen, es sei ein Gesetz beschlossen worden, welches, wie es die Grundsätze der Gerechtigkeit erfordern, auch für die beiden genannten Länder in Hinkunft gelten wird; aber ein Antrag, die Last dieses neuen Gesetzes den betreffenden Ländern weniger fühlbar zu machen, sei abgelehnt worden. Das würde im Stande sein, die wohlwollenden Worte, welche von verschiedenen Seiten gesprochen wurden, vollständig zu paralysiren, daher würde, wie ich glaube, kein Anstand obwalten, aus dem bloß formellen Grunde, den ich als vollkommen berechtigt anerkenne, den Antrag, welcher nicht recht in dieses Gesetz paßt, aber mit demselben doch nicht im Widerspruche steht, anzunehmen.

Ich glaube auch, wie der Herr Abgeordnete Wolfrum, daß das Wort „wenigstens" nicht zu acceptiren sei, möchte aber glauben, daß man nicht das Wort „höchstens" an die Stelle desselben setze, sondern daß das Wort „wenigstens" einfach weggelassen werden soll, und zwar auch wieder aus dem Grunde, der ganz ähnlich ist demjenigen, um dessen willen ich mir erlaube, für die Aufnahme der Bestimmung in das Gesetz zu plaidiren.

Wenn man im Gesetze sagt „höchstens zehn Jahre", so hat man sich damit immerhin vorbehalten, in einem künftigen Gesetze eine beliebige Uebergangsperiode, vielleicht von einem oder zwei Jahren, aufzunehmen. Ich glaube zwar nicht, daß der, welcher sich für diesen Antrag ausspricht, dies mit solchen Hintergedanken thue; aber im betreffenden Lande könnte man das glauben, und ich bin daher der Meinung, daß es angezeigt wäre, einfach das Wort „wenigstens" wegzulassen. In dem Worte „Uebergangsperiode" liegt meinem Erachten nach selbstverständlich, daß diese Länder nicht etwa nichts beizutragen hätten, sondern daß sie successive mit einem Theile in die Umlegung der Steuer einbezogen würden, und daß dann nach Ablauf von zehn Jahren die volle Steuer eingehoben werde. Daß dies aber geschieht, scheint mir durch die Rücksichten der Billigkeit geboten zu sein, und auch der Staatsschatz gewinnt, wenn ein Land, welches bisher fast ganz von der Steuer ausgenommen war, nun derselben unterliegt.

Es tritt aber auch noch eine andere Rücksicht ein. Man kann nicht leugnen, daß Tirol und Vorarlberg gegenwärtig nicht bloß bei der Gebäudesteuer, sondern auch bei der Grundsteuer wesentlich begünstigt sind. Nun sollen aber das neue Gebäudesteuergesetz und das Grundsteuergesetz zu gleicher Zeit ins Leben treten, so daß, wenn die volle Summe beider Steuern sofort im ganzen Lande in Wirksamkeit treten würde, dies eine sehr empfindliche Belastung sein würde. Man kann doch einem Lande dies nicht auf einmal zumuthen, denn auch bei den Steuern, wie bei manchem anderen, gewöhnt man sich successive; wenn man aber auf einmal Alles über sich ergehen lassen soll, so ist dies viel drückender, als wenn es allmälig geschieht.

Ich würde mir daher erlauben, den Herrn Präsidenten zu ersuchen, eine getrennte Abstimmung vorzunehmen, so zwar, daß bei derselben das Wort „wenigstens" zuerst wegbleiben sollte. Ich möchte diesen Antrag aus politischen und Billigkeitsrücksichten den Herren auf das wärmste empfehlen. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Abgeordneter Dr. Marchetti meldet sich.)*

Der Herr Abgeordnete Dr. Marchetti hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Marchetti:** Ich ziehe das Wort „wenigstens" aus meinem Antrage zurück.

(Abgeordneter Dr. Wolfrum meldet sich.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Wolfrum hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Wolfrum:** Ich ziehe das Wort „höchstens" aus meinem Antrage ebenfalls zurück. *(Heiterkeit.)*

Präsident: Zu §. 37 selbst wurde eine Aenderung der Fassung, wie sie der Ausschuß beantragt hat, nicht beantragt, nur ein Zusatzantrag von Herrn Abgeordneten Dr. Marchetti, welcher nun in Conformität mit dem Herrn Abgeordneten Dr. Herbst dahin lautet: *(Liest denselben.)*

Ich werde zuerst den §. 37, wie er vom Ausschusse beantragt wurde, dann den Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Marchetti zur Abstimmung bringen.

Ich ersuche nun die Herren, welche den §. 37 in der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Ich ersuche nun jene Herren, welche den Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Marchetti, lautend:

„Für die Länder Tirol und Vorarlberg hat in der Durchführung dieses Gesetzes eine Uebergangsperiode von zehn Jahren einzutreten" —

annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Zu §. 38 „Uebergangsbestimmungen" hat der Abgeordnete Meißler das Wort.

Abgeordneter **Meißler:** Hohes Haus! Im §. 25 des vorliegenden Gesetzentwurfes wird unter gewissen Bedingungen neuen Bauobjecten eine 12-, beziehungsweise 15- bis 20percentige Befreiung von der Gebäudesteuer zugestanden; im §. 38 wird aus-

drücklich bestimmt, daß weitergehende Begünstigungen, welche neuen Bauobjecten zugestanden wurden, durch dieses Gesetz nicht berührt werden sollen. Diese Bestimmung des §. 38 bedarf keiner weiteren Rechtfertigung, weil sie nur den Fortbestand eines bereits bestehenden Rechtes schützt. Durch diesen §. 38 würden aber die Bestimmungen des Allerhöchsten Patentes vom 9. December 1782 und der Allerhöchsten Entschließung vom 16. Februar 1836, nach welchen den Festungen Theresienstadt und Josefstadt eine 30-, beziehungsweise 15jährige Befreiung von der Gebäudesteuer zugestanden wird, rücksichtlich solcher Gebäude aufgehoben, welche erst nach dem Inslebentreten dieses in Berathung stehenden Gesetzentwurfes erbaut werden würden.

Es ist bekannt, daß die Veranlassung zu diesen Ausnahmsgesetzen, welche gewöhnlich als Ansiedlungspatente bezeichnet werden, darin lag, daß die Staatsverwaltung bemüht war, nach Erbauung dieser Festungen in denselben Ansiedlungen zu schaffen, von welchen sie erwarten durfte, daß sie den Bedürfnissen der Besatzung in ihren vielfältigen Beziehungen entsprechen. Es mußte der Staatsverwaltung daran liegen, in diesen geschlossenen Festungen Communitäten ins Leben zu rufen und deßhalb die Baulust dortselbst zu erwecken. Das war aber nicht anders möglich, als dadurch, daß man den Baulustigen besondere Vortheile in Aussicht stellte, weil, wie es ja allgemein bekannt ist, Gebäude in Festungen unter gewissen Voraussetzungen den größten Gefahren preisgegeben sind. Diese Begünstigungen konnten nur in Steuerbefreiungen auf längere Termine liegen und bestanden darin, daß, und zwar in den Festungen Theresienstadt und Josefstadt, Gebäude, welche mit ärarischen Vorschüssen gebaut wurden, eine fünfzehnjährige, alle anderen eine dreißigjährige Befreiung von der Gebäudesteuer erhielten.

Die Gründe, welche zu diesen Begünstigungen führten, dauern aber noch immer fort und sind gewichtig genug, um auch in dem vorliegenden Gesetzentwurfe ihre volle Berücksichtigung zu finden, zumal in beiden genannten Festungen und namentlich in der Festung Theresienstadt sich noch bedeutende Bauplätze befinden, deren Ausbau im höchsten Grade wünschenswerth erscheint. Ich bin, meine Herren, kein Freund von Ausnahmen und Privilegien; aber hier, in dem von mir angeführten Falle, handelt es sich nicht um Schaffung von solchen, sondern um ein bereits erworbenes und verbürgtes Recht, wie bereits in §. 38 solche erworbene Rechte geschützt erscheinen.

Ich glaube, diesen Rücksichten, welche hervorzuheben ich mich als Vertreter der Einwohnerschaft der Stadt und Festung Theresienstadt besonders verpflichtet fühle, am besten dadurch zu entsprechen, indem ich mir erlaube, den Antrag zu stellen:

„Im zweiten Alinea des §. 38 sollen nach den Worten: „vom 18. März 1784 (R. G. Bl. Nr. 18)" die Worte eingeschaltet werden: „oder dem für die Festungen Theresienstadt und Josefstadt erlassenen Allerhöchsten Patente vom 19. December 1782 und der Allerhöchsten Entscheidung vom 16. Februar 1836 u. s. w."

Und ich bitte das hohe Haus, diesem meinem Antrage die Zustimmung nicht zu versagen. *(Bravo! links.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Meißler beantragt: *(Liest den Antrag.)* Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist unterstützt.

Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, daher erkläre ich die Debatte über §. 38 für geschlossen.

Wünscht der Herr Berichterstatter der Majorität das Wort?

(Berichterstatter Dr. Beer verzichtet.)

Ich schreite zur Abstimmung und werde bei derselben in der Weise vorgehen, daß ich den §. 38 zuerst in der Fassung des Ausschusses zur Abstimmung bringe und dann die von dem Herrn Abgeordneten Meißler beantragte Einschaltung.

Ich ersuche nunmehr jene Herren, welche §. 38 nach der Fassung des Ausschusses vorbehaltlich der Abstimmung über die vom Herrn Abgeordneten Meißler beantragte Einschaltung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Ich ersuche nun jene Herren, welche nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Meißler im zweiten Alinea nach den Worten: „vom 18. März 1874 (R. G. Bl. Nr. 18)" die Worte eingeschaltet wissen wollen:

„oder dem für die Festungen Theresienstadt und Josefstadt erlassenen Allerhöchsten Patente vom 19. December 1782 und der Allerhöchsten Entscheidung vom 16. Februar 1836" —

sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist abgelehnt.

Wünscht Jemand zu §. 39, „Vollzug des Gesetzes", Titel und Eingang des Gesetzes, das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche §. 39, Titel und Eingang des Gesetzes, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 39, Titel und Eingang des Gesetzes sind angenommen.

Somit ist das Gesetz in zweiter Lesung erledigt.

Die vom Ausschusse zu diesem Gesetze beantragte Resolution lautet *(liest)*:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, die bisherige Ungleichheit bezüglich des Zeitpunktes der Entrichtung der Gebäudesteuer, wie sie in einigen Ländern besteht, in einer die Steuerträger möglichst wenig belastenden Weise zu beseitigen."

Wünscht Jemand zu derselben das Wort? *(Herr Abgeordneter Ritter v. Krzeczunowicz meldet sich.)*

Der Herr Abgeordnete Ritter v. Krzeczunowicz hat das Wort.

Abgeordneter Ritter v. **Krzeczunowicz**: Ich habe zu bemerken, daß, nachdem wir in einem Paragraphe beschlossen haben, daß die Zahlungstermine gesetzlich festgestellt werden sollen, diese Resolution gegenstandslos geworden ist. Man kann doch nicht die Regierung auffordern, die Ungleichheit zu beseitigen, nachdem wir beschlossen haben, daß dies das Gesetz thun wird. Ich bin sonach gegen diese Resolution.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort über diese Resolution? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall.

Ich bitte, meine Herren, auf die Plätze zu gehen, da ich sonst nicht abstimmen lassen kann. Wünscht der Herr Berichterstatter der Majorität etwas zu bemerken?

Berichterstatter der Majorität Dr. **Beer**: Ich kann den Bemerkungen des verehrten Herrn Abgeordneten aus Galizien nur beitreten. Ich glaube, daß nach den heute gefaßten Beschlüssen diese Resolution in der That gegenstandslos ist.

Präsident: Wenn diese Resolution im Namen des Ausschusses zurückgezogen wird, kommt sie nicht zur Abstimmung.

Berichterstatter der Majorität Dr. **Beer**: Ich bin nicht ermächtigt, im Namen des Ausschusses diese Resolution zurückzuziehen.

Präsident: Dann muß sie zur Abstimmung kommen.

Ich ersuche demnach jene Herren, welche die Resolution, welche vom Ausschusse beantragt, von der Berichterstattung aber als nicht mehr zeitgemäß erklärt wird, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die Resolution ist abgelehnt.

Berichterstatter der Majorität Dr. **Beer**: Ich habe dem hohen Hause noch mitzutheilen, daß eine Reihe von Petitionen, die dem Steuerreformausschusse übermittelt worden sind, in Folge der bei der Berathung des Gebäudesteuergesetzes gefaßten Beschlüsse ihre Erledigung zu finden haben. Es ist dies eine Anzahl von Petitionen aus Steiermark, dann eine Petition aus Tirol und eine Reihe von Petitionen verschiedener Curorte, von Karlsbad, Teplitz, Franzensbad u. s. w.

Präsident: Das hohe Haus wird zur Kenntniß nehmen, daß diese Petitionen durch die heute und in den vorausgegangenen Sitzungen gefaßten Beschlüsse ihre Erledigung finden.

Ich weiß noch nicht, ob das hohe Haus heute noch andere Gegenstände der Tagesordnung zu erledigen geneigt ist *(Widerspruch und Rufe: Schluss!)*; ich muß jedoch jedenfalls bitten, noch die Wahl vorzunehmen, die wir am Beginne der Sitzung hätten vornehmen sollen.

Ich bitte demnach, die Stimmzettel für die Wahl des Ausschusses über den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Menger und Genossen abzugeben.

Ich bitte nochmals, die Stimmzettel abzugeben, damit die Wahl vollzogen werden könne, und damit sie nicht nochmals auf die Tagesordnung gesetzt werden müsse. *(Die Stimmzettel werden eingesammelt.)*

Während der Sitzung wurde mir bekanntgegeben, daß der Herr Abgeordnete Zeilberger erkrankt und daß Freiherr v. Pillerstorff unwohl ist.

Während der Sitzung wurde mir eine Interpellation überreicht vom Freiherrn v. Zschock und Genossen, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Gierowski** *(liest)*:

„Interpellation des Abgeordneten Baron Zschock und Genossen bezüglich eines dem Lande Steiermark aus Staatsmitteln zu gewährenden Darlehens.

Der Landtag des Herzogthumes Steiermark hat mit Beschluß vom 8. October 1874 den steiermärkischen Landesausschuß beauftragt, zum Behufe der Linderung der durch die Wasserschäden des Jahres 1874 entstandenen Nothlage, und um vor Allem den Gemeinden und Bezirken die Wiederherstellung der durch die Hochwässer zerstörten Communicationen und die Ausführung der zum Schutze gegen solche Ereignisse nothwendigen Schutzbauten schon jetzt zu ermöglichen, von der Regierung ein unverzinsliches Darlehen in der Höhe bis zu 300.000 fl., und insoferne es nothwendig wäre, auch unter Garantie des Landes zu erwirken.

Der steiermärkische Landesausschuß hat in Ausführung dieses Beschlusses das entsprechende Gesuch unterm 15. November 1874, Z. 12073, an den k. k. Statthalter von Steiermark gerichtet und in der Begründung dieses Ansuchens insbesondere auf die Größe und Ausdehnung der durch die ver-

heerenden Elementarereignisse des vorigen Jahres verursachten Schäden, sowie auf die aus ähnlichen Veranlassungen den Ländern Böhmen und Galizien aus Reichsmitteln gewährten ausgiebigen Unterstützungen hingewiesen. Zugleich wurde hervorgehoben, daß es dem Lande Steiermark mit Rücksicht auf dessen große Belastung mit Landes-, Bezirks- und Gemeindeumlagen unmöglich ist, die zur Herstellung der in großem Umfange durch Hochwässer zerstörten Communicationen erforderlichen Geldmittel sofort aufzubringen.

Nachdem die Bevölkerung der durch jene Elementarereignisse auf das schwerste heimgesuchten Landestheile mit Spannung der Gewährung des erwähnten Darlehens entgegensieht, die hohe k. k. Regierung aber die hierzu erforderliche Gesetzesvorlage im Reichsrathe bisher nicht eingebracht hat, erlauben sich die Unterzeichneten an Seine Excellenz den Herrn Minister des Innern die Frage zu stellen:

„Gedenkt die hohe k. k. Regierung in Berücksichtigung des vom steiermärkischen Landtage gestellten Ansuchens dem Lande Steiermark aus Anlaß der verheerenden Elementarereignisse des Jahres 1874 ein unverzinsliches Darlehen aus Staatsmitteln zu gewähren und die hierzu erforderliche Gesetzesvorlage mit Beschleunigung im Reichsrathe einzubringen.“

Wien, 12. März 1875.

Conrad Seidl.	Zschock.
Syz.	Walterskirchen.
Kellersperg.	Coronini.
Canaval.	Dr. Portugall.
Hammer-Purgstall.	Pauer.
J. Stockert.	Hackelberg.
Ritter.	Brandstetter.
Dr. Josef Kopp.	Dr. Heilsberg."

Präsident: Weiters wurde mir ein Antrag überreicht vom Freiherrn v. Scharschmid und Genossen, um dessen Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Gierowski** *(liest denselben aus 376 der Beilagen).*

Präsident: Ich werde die Interpellation an die Regierung leiten, den Antrag in Druck legen lassen und der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zuführen.

Als nächsten Sitzungstag bestimme ich morgen, 11 Uhr Vormittags, und setze auf die Tagesordnung:

Mündlicher Bericht des Legitimationsausschusses über die Wahl des Reichsrathsabgeordneten Dr. Blaas.

Zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Stempel- und Gebührenfreiheit der Verhandlungen zur Durchführung der Grundentlastung in Bezug auf die unveränderlichen Geld- und Naturalleistungen an Kirchen, Schulen, Pfarren oder kirchliche Organe im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns *(343 der Beilagen).*

Bericht des Ausschusses für die Vorlage, betreffend Abänderungen an dem Stempel- und Gebührengesetze; über die Petition der Wiener Tramwaygesellschaft um Abänderung des Gesetzes vom 11. Mai 1871 (R. G. Bl. Nr. 39), betreffend die Befreiung der Unternehmungen für den Localverkehr von der Personenfahrkarten-Besteuerung *(349 der Beilagen).*

Zweite Lesung der Regierungsvorlagen, betreffend die Gesetzentwürfe:

a) über die systemmäßige erste Gehaltsstufe der Professoren an der zu errichtenden Universität in Czernowitz,
b) über die Eröffnung eines Nachtragscredites für das Jahr 1875 für die zu errichtende Universität in Czernowitz *(319 der Beilagen).*

Zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend das Gesetz über die Beitragsleistung des Staatsschatzes zu den Kosten der Regulirung des Gailflusses in Kärnten *(348 der Beilagen).*

Zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend das Gesetz über die Bedeckung der Betriebskostenabgänge der Vorarlberger Bahn *(316 der Beilagen).*

Eventuell Bericht des Ausschusses zur Vorberathung des vom Herrenhause beschlossenen Gesetzentwurfes, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes *(351 der Beilagen).*

(Abgeordneter Freiherr v. Kellersperg meldet sich zum Worte.)

Ich ertheile dem Freiherrn v. Kellersperg das Wort.

Abgeordneter Freiherr v. **Kellersperg:** Aus dem 25. Verzeichnisse der Petitionen sind noch mehrere Anträge und Vorschläge über die Bahnen aus dem Königreiche Böhmen nicht zum Vortrage gelangt, weil neulich der Herr Abgeordnete Dr. Ruß durch einen Urlaub und ich durch Krankheit verhindert waren, der Sitzung, in der das 25. Verzeichniß auf der Tagesordnung stand, beizuwohnen. Ich weiß genau, daß es Sache des Präsidenten ist, nach Schluß der Session alle nicht erledigten Petitionen der Regierung zu übergeben. Ich würde auch sehr wenig Werth darauf legen, diese Angelegenheit noch in dieser Reichsrathssession zur Sprache zu bringen, weil aber unter den Petitionen eine sich befindet, respective eine Hauptpetition und mehrere daran sich anschließende Petitionen, welche die Frage der künf-

tigen Behandlung der Prag-Duxer Bahn betreffen, und weil diese Frage nicht allein eine wichtige, sondern auch eine dringende ist, und weil ich glaube, daß es nicht das Gleichgewicht hat, ob einfach der Eisenbahnausschuß darüber gesprochen oder ob das hohe Haus dem Antrage des Eisenbahnausschusses zustimmt und seine Ansichten darüber geäußert hat, erlaube ich mir nunmehr die Bitte zu stellen, auf die morgige Tagesordnung, und zwar gleich im Beginne derselben, die Vollendung jener Berichte des Eisenbahnausschusses zu stellen, welche aus dem 25. Verzeichnisse nicht vorgetragen und von der Tagesordnung abgesetzt wurden.

Ich stelle diese Bitte an den Herrn Präsidenten, und falls dieser auf meine Bitte nicht eingehen sollte, den Antrag an das hohe Haus.

Präsident: Was meine Person betrifft, so glaube ich an der Tagesordnung, wie ich sie bereits vorgetragen habe, festhalten zu sollen. Ich verkenne nicht die Wichtigkeit dieser Petition, sie war auch bereits auf der Tagesordnung und ist deßhalb nicht zum Vortrage gekommen, weil der Herr Berichterstatter nicht anwesend war. Ich glaubte nunmehr vor Allem jene Gegenstände auf die Tagesordnung setzen zu sollen, über welche Beschlüsse gefaßt werden sollen, welche, um Gesetzeskraft zu erlangen und vollständig perfect zu werden, noch Gegenstand der Beschlußfassung des anderen hohen Hauses sein müssen. Ich glaubte jetzt kurz vor Vertagung der Session umsoweniger die Petitionen vorzubringen, weil ja der Antrag des Ausschusses nichts Anderes enthält, als daß die Petitionen der Regierung neuerlich zur eingehenden Prüfung der Verhältnisse des Bahnbaues abzutreten seien, eventuell die Regierung zu erwägen habe, wann der Fortbetrieb der ganzen, von Prag nach Brüx (Dux), Klostergrab und Mulde führenden Linie zu sichern sei.

Ich bin bereit, auch diese Petitionen, wenn es die Zeit zuläßt, auf die Tagesordnung zu bringen, aber von der morgigen Tagesordnung könnte ich nicht abgehen. Wenn der Herr Abgeordnete Freiherr v. Kellersperg an das hohe Haus appellirt, werde ich den Antrag zur Abstimmung bringen lassen.

Abgeordneter Freiherr v. **Kellersperg**: Ich werde mir erlauben bei meinem Antrage zu verbleiben, weil die Sache nicht einfach, sondern sehr wichtig ist und weil das Haus dann Gelegenheit haben wird, sich darüber in der Debatte auszusprechen, welchem Antrage sich dasselbe anschließt. Ich bitte meinen Antrag zur Abstimmung zu bringen, daß diese Petition morgen vor Allem auf die Tagesordnung gestellt werde.

Präsident: Nach §. 48 der Geschäftsordnung ist es Sache des Präsidenten, die Tagesordnung festzustellen. Wenn dagegen eine Einwendung erhoben wird, ist ohne Debatte darüber zu entscheiden.

Es ist nun der Antrag gestellt worden, es sollen für morgen, und zwar als erster Gegenstand die im 25. Verzeichnisse übrig gebliebenen Petitionen, zunächst die Petitionen des Verwaltungsrathes der Prag-Duxer Eisenbahn und mehrerer Kohlenwerksbesitzer im nordwestlichen Böhmen wegen Ausbaues der Eisenbahnlinie Prag-Brüx-Mulde an die sächsische Grenze, überreicht durch Abgeordneten Dr. Ruß und Meißler, auf die Tagesordnung gestellt werden.

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist mit 70 gegen 38 Stimmen abgelehnt. Es bleibt daher bei der von mir beantragten Tagesordnung.

(Abgeordneter Neuwirth meldet sich zum Worte.)

Der Herr Abgeordnete Neuwirth hat das Wort.

Abgeordneter **Neuwirth**: Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, nachdem der Antrag des Herrn Baron Kellersperg abgelehnt wurde, denselben Gegenstand an den Schluß der morgigen Tagesordnung zu stellen. *(Lebhafter Widerspruch.)*

Präsident: Wenn nach der für morgen festgestellten Tagesordnung noch dieser Gegenstand zur Berathung kommen sollte, so könnten wir morgen bis 9 Uhr Abends Sitzung halten, da der Verwaltungsgerichtshof der letzte Gegenstand ist. *(Zum Abgeordneten Neuwirth gewendet:)* Bestehen Sie auf Ihrem Antrage?

Abgeordneter **Neuwirth**: Ich gebe mich also mindestens der Hoffnung hin, daß diese Angelegenheit noch überhaupt im hohen Hause zur Verhandlung kommt.

Präsident: Ich bitte noch die Einladungen zu den Ausschußsitzungen entgegenzunehmen:

Der Ausschuß für Kunstweine versammelt sich morgen Abends 5 Uhr;

der Steuerreformausschuß morgen Vormittags um 10 Uhr;

der Eisenbahnausschuß heute Abends um 6 Uhr.

Der Ausschuß für die Reform der politischen Verwaltung heute um 5½ Uhr Abends.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung 3 Uhr 55 Minuten.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. — VIII. Session, 129. Sitzung,

am 13. März 1875.

Inhalt:

Mittheilung des Resultates der Wahlen für die Ausschüsse:

1. Zur Vorberathung des Antrages des Abgeordneten Dr. Menger und Genossen auf Erlassung eines Incompatibilitätsgesetzes;
2. zur Vorberathung der Regierungsvorlage, betreffend die Registrirung der Seehandelsschiffe.

Zuschriften des Herrenhauses, betreffend die unveränderte Annahme der Gesetzentwürfe, betreffend:

1. Einige Aenderungen in der Gebarung der auf Grund des Gesetzes vom 13. December 1873 errichteten Vorschußcassen;
2. die Verjährung des aus Staatsschuldverschreibungen, welche dem Staatsgläubiger keine Capitalsrückzahlungsforderung gewähren, gegen den Staatsschatz zustehenden Verzinsungsanspruches;
3. die Verwendbarkeit der Obligationen des von der Gemeinde Wien auf Grund des Landesgesetzes vom 11. Jänner 1874 aufgenommenen verzinslichen Anlehens von 10 Millionen Gulden zur fruchtbringenden Anlegung von Capitalien der Stiftungen der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, dann von Pupillar-, Fideicommiß- und Depositengeldern, sowie zur Leistung der Cautionen;
4. die Bewilligung der Aushebung der zur Erhaltung des stehenden Heeres (Kriegsmarine) und der Ersatzreserve erforderlichen Recrutencontingente im Jahre 1875;
5. die Gebührenfreiheit des auf Grund des Landesgesetzes vom 12. Februar 1873 zur Hintanhaltung des Nothstandes aufgenommenen galizischen Anlehens im Betrage von 1,600.000 fl. und die Verwendbarkeit der Obligationen dieses Anlehens zur Anlegung von Capitalien;
6. die Beitragsleistung des Staatsschatzes zu den Kosten der Regulirung des Murflusses in Steiermark;
7. die Regulirung des Narentaflusses und die Entsumpfung des Narentathales.

Petitionen.

Mündlicher Bericht des Legitimationsausschusses über die Wahl des Reichsrathsabgeordneten Dr. Florian Blaas (Agnoscirung der Wahl).

Zweite und dritte Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Stempel- und Gebührenfreiheit der Verhandlungen zur Durchführung der Grundentlastung in Bezug auf die unveränderlichen Geld- und Naturalleistungen an Kirchen, Schulen, Pfarren oder kirchliche Organe im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns (343 der Beilagen).

Bericht des Ausschusses für die Vorlage, betreffend Abänderungen an dem Stempel- und Gebührengesetze, über die Petition der Wiener Tramwaygesellschaft um Abänderung des Gesetzes vom 11. Mai 1871 (R. G. Bl. Nr. 39), betreffend die Befreiung der Unternehmungen für den Localverkehr von der Personenfahrkarten-Besteuerung (349 und 380 der Beilagen).

Zweite und dritte Lesung der Regierungsvorlagen, betreffend die Gesetzentwürfe:

1. I. Annahme des betreffenden Gesetzes in zweiter und dritter Lesung.

a) Ueber die systemmäßige erste Gehaltsstufe der Professoren an der zu errichtenden Universität in Czernowitz;

b) über die Eröffnung eines Nachtragscredites für das Jahr 1875 für die zu errichtende Universität in Czernowitz (319 der Beilagen);

2. über die Beitragsleistung des Staatsschatzes zu den Kosten der Regulirung des Gailflusses in Kärnten (348 der Beilagen).

Mittheilung des abändernden Beschlusses des Herrenhauses über das Gesetz, betreffend die Organisirung der Börsen (379 der Beilagen — Zuweisung an den Börsenausschuß).

Interpellationen:

1. Des Abgeordneten Haschek und Genossen an den Finanzminister, betreffend den Bezug des Dungsalzes;

2. des Abgeordneten Pfeifer und Genossen an den Cultusminister, betreffend die Besetzung des Laibacher Bisthums.

Beschluß auf Absetzung des Ausschußberichtes über den Gesetzentwurf, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes, von der Tagesordnung.

Beginn der Sitzung: 11 Uhr 20 Minuten.

Vorsitzender: Präsident Dr. **Rechbauer**, theilweise Vicepräsident Dr. **Vidulich**.

Schriftführer: Freiherr v. **Kotz**, Dr. **Razlag**, Graf **Bonda**, Graf **Krasicki**.

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident Fürst Adolf **Auersperg**, Minister für Cultus und Unterricht Dr. v. **Stremayr**, Justizminister Dr. **Glaser**, Minister Dr. **Unger**, Ackerbauminister Ritter v. **Chlumecky**, Finanzminister Freiherr de **Pretis**, Minister Dr. **Ziemiatkowski**.

Präsident: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet.

Gegen das Protokoll der Sitzung vom 11. d. M. wurde keine Einwendung erhoben, dasselbe ist somit genehmigt.

Das Protokoll der Sitzung vom 12. d. M. liegt im Bureau zur Einsicht auf.

Ich habe die Ehre mitzutheilen, daß bei der gestern vorgenommenen Wahl eines Ausschusses von 15 Mitgliedern zur Vorberathung des Antrages des Abgeordneten Dr. Menger, betreffend ein Incompatibilitätsgesetz, erhalten haben:

Abgeordneter	Dr. Hallwich	171 Stimmen,
"	Dr. Heilsberg	171 "
"	Dr. Ritter v. Leinner	171 "
"	Dr. Menger	171 "
"	Dr. v. Perger	171 "
"	Dr. Pražak	171 "
"	Fux	170 "
"	Lienbacher	170 "
"	Freiherr v. Beeß	169 "
"	Fürst Czartoryski	169 "
"	Dumba	169 "
"	Ritter v. Kamiński	168 "
"	Dr. Hanisch	167 "
"	Gomperz	166 "
"	Freiherr v. Walterskirchen	165 "

Nachdem 171 Stimmzettel abgegeben wurden, die absolute Majorität somit 86 beträgt, so erscheinen die 15 genannten Herren als gewählt. Ich ersuche dieselben, sich heute noch zu constituiren, und zwar in der Abtheitung IV, und mir die erfolgte Constituirung dann anzuzeigen.

In den Ausschuß zur Vorberathung des Gesetzentwurfes, betreffend die Registrirung der Seehandelsschiffe, wurden von den neun Abtheilungen folgende Herren gewählt:

I. Abtheilung:	Abgeordneter	Freiherr v. Tacco.
II. "	"	Fürth.
III. "	"	Frhr. Max v. Kübeck.
IV. "	"	Dr. Ritter v. Sandrinelli.
V. "	"	Dr. Ritter v. Porenta.
VI. "	"	Canaval.
VII. "	"	Teuschl.
VIII. "	"	Dr. Keller.
IX. "	"	Dr. Vidulich.

Ich ersuche die gewählten neun Herren, sich heute noch in der Abtheilung III zu constituiren und mir die erfolgte Constituirung dann bekanntzugeben.

Vom Präsidium des Herrenhauses sind Zuschriften eingelangt, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer Dr. **Razlag** *(liest)*:

„Das Herrenhaus ist in seiner Sitzung vom 12. März 1875 den mit Zuschrift vom 11. Februar 1875 mitgetheilten Beschlüssen des Abgeordnetenhauses über den Gesetzentwurf, betreffend einige Aenderungen in der Gebarung der auf Grund des Gesetzes vom 13. December 1873, R. G. Bl. Nr. 162, errich-

teten Vorschußcassen, ohne Aenderung in dritter Lesung beigetreten.

Auf Grund des §. 10, Alinea 3 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Reichsrathes wird das Präsidium des Hauses der Abgeordneten hiervon mit dem Beifügen, daß die Beschlüsse beider Häuser gleichzeitig an das Ministerium geleitet werden, in die Kenntniß gesetzt.

Wien, 12. März 1875.

Fürst Karl Auersperg.

G. Freiherr v. Haller, Schriftführer."

„Das Herrenhaus ist in seiner Sitzung vom 12. März 1875 den mit Zuschrift vom 11. Februar 1875 mitgetheilten Beschlüssen des Abgeordnetenhauses über den Gesetzentwurf, betreffend die Verjährung des aus Staatsschuldverschreibungen, welche dem Staatsgläubiger keine Capitalsrückzahlungsforderung gewähren, gegen den Staatsschatz zustehenden Verzinsungsanspruches, ohne Aenderung in dritter Lesung beigetreten.

Auf Grund des §. 10, Alinea 3 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Reichsrathes wird das Präsidium des Hauses der Abgeordneten hiervon mit dem Beifügen, daß die Beschlüsse beider Häuser gleichzeitig an das Ministerium geleitet werden, in die Kenntniß gesetzt.

Wien, 12. März 1875.

Fürst Karl Auersperg.

G. Freiherr v. Haller, Schriftführer."

„Das Herrenhaus ist in seiner Sitzung vom 12. März 1875 den mit Zuschrift vom 11. Februar 1875 mitgetheilten Beschlüssen des Abgeordnetenhauses über den Gesetzentwurf, betreffend die Verwendbarkeit der Obligationen des von der Gemeinde Wien auf Grund des Landesgesetzes vom 11. Jänner 1874 aufgenommenen verzinslichen Anlehens von zehn Millionen Gulden zur fruchtbringenden Anlegung von Capitalien der Stiftungen der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, dann von Pupillar-, Fideicommiß- und Depositengeldern, sowie zur Leistung von Cautionen ohne Aenderung in dritter Lesung beigetreten.

Auf Grund des §. 10, Alinea 3 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Reichsrathes wird das Präsidium des Hauses der Abgeordneten hiervon mit dem Beifügen, daß die Beschlüsse beider Häuser gleichzeitig an das Ministerium geleitet werden, in die Kenntniß gesetzt.

Wien, 12. März 1875.

Fürst Karl Auersperg.

G. Freiherr v. Haller, Schriftführer."

„Das Herrenhaus ist in seiner Sitzung vom 12. März 1875 den mit Zuschrift vom 24. Februar 1875 mitgetheilten Beschlüssen des Abgeordnetenhauses über den Gesetzentwurf, womit die Aushebung der zur Erhaltung des stehenden Heeres (Kriegsmarine) und der Ersatzreserve erforderlichen Recrutencontingente im Jahre 1875 bewilligt wird, ohne Aenderung in dritter Lesung beigetreten.

Auf Grund des §. 10, Alinea 3 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Reichsrathes wird das Präsidium des Hauses der Abgeordneten hiervon mit dem Beifügen, daß die Beschlüsse beider Häuser gleichzeitig an das Ministerium geleitet werden, in die Kenntniß gesetzt.

Wien, 12. März 1875.

Fürst Karl Auersperg.

G. Freiherr v. Haller, Schriftführer."

„Das Herrenhaus ist in seiner Sitzung vom 12. März 1875 den mit Zuschrift vom 11. Februar 1875 mitgetheilten Beschlüssen des Abgeordnetenhauses über den Gesetzentwurf, betreffend die Gebührenfreiheit des auf Grund des Landesgesetzes vom 12. Februar 1873 zur Hintanhaltung des Nothstandes aufgenommenen galizischen Anlehens im Betrage von 1,600.000 fl. und der Verwendbarkeit der Obligationen dieses Anlehens zur Anlegung von Capitalien, ohne Aenderung in dritter Lesung beigetreten.

Auf Grund des §. 10, Alinea 3 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Reichsrathes wird das Präsidium des Hauses der Abgeordneten hiervon mit dem Beifügen, daß die Beschlüsse beider Häuser gleichzeitig an das Ministerium geleitet werden, in die Kenntniß gesetzt.

Wien, 12. März 1875.

Fürst Karl Auersperg.

G. Freiherr v. Haller, Schriftführer."

„Das Herrenhaus ist in seiner Sitzung vom 12. März 1875 den mit Zuschrift vom 27. Februar 1875 mitgetheilten Beschlüssen des Abgeordnetenhauses über den Gesetzentwurf, betreffend die Beitragsleistung des Staatsschatzes zu den Kosten der Regulirung des Murflusses in Steiermark, ohne Aenderung in dritter Lesung beigetreten.

Auf Grund des §. 10, Alinea 3 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Reichsrathes wird das Präsidium des Hauses der Abgeordneten hiervon mit dem Beifügen, daß die Beschlüsse beider Häuser gleichzeitig an das Ministerium geleitet werden, in die Kenntniß gesetzt.

Wien, 12. März 1875.

Fürst Karl Auersperg.

G. Freiherr v. Haller, Schriftführer."

„Das Herrenhaus ist in seiner Sitzung vom 12. März 1875 den mit Zuschrift vom 27. Februar 1875 mitgetheilten Beschlüssen des Abgeordnetenhauses über den Gesetzentwurf, betreffend die Regulirung des Narentaflusses und die Entsumpfung des Narentathales, ohne Aenderung in dritter Lesung beigetreten.

Auf Grund des §. 10, Alinea 3 des Gesetzes, über die Geschäftsordnung des Reichsrathes wird das Präsidium des Hauses der Abgeordneten hiervon mit dem Beifügen, daß die Beschlüsse beider Häuser gleichzeitig an das Ministerium geleitet werden, in die Kenntniß gesetzt.

Wien, 12. März 1875.

Fürst Karl Auersperg.

G. Freiherr v. Haller, Schriftführer."

Präsident: Diese Mittheilungen des Präsidiums des Herrenhauses werden vom hohen Hause zur Kenntniß genommen.

Ich habe heute vertheilen lassen:

Den Antrag des Abgeordneten Freiherrn v. Scharschmid und Genossen, betreffend das Gesetz, wodurch §. 4 des Gesetzes vom 24. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 88, über die Regelung der Grundsteuer, abgeändert wird *(376 der Beilagen)*;

den Bericht des Eisenbahnausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die in Abänderung des Gesetzes vom 20. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 83, für die Unternehmung der Przemyśl-Lupkówer Eisenbahn zu gewährenden Zugeständnisse und Bedingungen *(359 der Beilagen)*;

den Bericht des Budgetausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend eine Erhöhung des Gesammtbetrages der unverzinslichen Vorschüsse aus Staatsmitteln an Gemeinden und Privaten in den vom Borkenkäfer befallenen Theilen des Böhmerwaldes *(364 der Beilagen)*.

Ich ersuche um die Mittheilung des wesentlichen Inhaltes der eingelangten Petitionen.

Schriftführer Dr. **Nazlag** *(liest)*:

„Petition des Pfarrers Franz Nowak zu Probluz in Böhmen wegen des Schutzes der Standbilder, Monumente und aller anderen Denkmäler *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Roser)*."

„Petition der Schätzungs- und Vermessungsbeamten der Grundsteuerregelung in Steiermark um Gleichstellung mit den anderen Staatsbeamten und entsprechender Rangseintheilung *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Vošnjak)*."

„Petition des Clubs der Lehrer im IX. Bezirke Wiens (durch den Oberlehrer Franz Waas und den Lehrer Franz Imhof) um gesetzliche Bestimmungen behufs Errichtung von Erziehungs- und Unterrichtsanstalten für jugendliche Verbrecher und sittlich verwahrloste Kinder *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Hoffer)*."

„Petition der Bürgermeister von Gradisca und Farra um Nachsicht des Ersatzes des im Jahre 1870 für Uferschutzbauten am Isonzo vom Staatsschatze vorgeschossenen Betrages von 8547 fl. 10 kr. *(überreicht durch Abgeordneten Grafen Coronini)*."

„Petition des Pfarrers Joachim Zarzycki zu Jezierna in Galizien um Loszählung von der Entrichtung der Aequivalentengebühr *(überreicht durch Abgeordneten Ozarkiewicz)*."

„Petition des griechisch-katholischen Pfarrers Andreas Gutkowski zu Jaroslowice in Galizien um Befreiung von der Last der Entrichtung der Aequivalentengebühr *(überreicht durch Abgeordneten Ozarkiewicz)*."

„265 Petitionen von Gemeindevorstehern, Gemeinderäthen, Gemeindeausschüssen und selbständigen Hausbesitzern Oberösterreichs um Erweiterung des Wahlrechtes *(überreicht durch Abgeordneten Grafen Brandis)*."

Präsident: Ich werde diese Petitionen den betreffenden Ausschüssen zuweisen.

(Abgeordneter Graf Brandis meldet sich zum Worte.)

Graf Brandis hat das Wort.

Abgeordneter Graf **Brandis:** Bei der eminenten Wichtigkeit dieses Gegenstandes, bei dem Umstande, daß es ein allgemeiner Wunsch der Bevölkerung ist, das Wahlrecht erweitert zu sehen, und daß es 265 Petitionen sind, die ich die Ehre gehabt habe, dem hohen Hause zu überreichen, und welche die Unterschrift von 224 Gemeindevorstehern, 392 Gemeinderäthen, 1251 Gemeindeausschüssen und 11.735 selbständigen Hausbesitzern aufweisen, erlaube ich mir nach §. 72 der Geschäftsordnung den Antrag zu stellen *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen: Es sei ein eigener Ausschuß aus dem Hause zu wählen, welcher sich mit der eingehenden Erörterung dieses Gegenstandes zu beschäftigen und dem hohen Hause darüber Bericht zu erstatten habe, damit hierdurch dem eminenten Wunsche der Bevölkerung Rechnung getragen werde."

Präsident: Ich bitte den Herrn Antragsteller, sich über die Zahl der Mitglieder des Ausschusses auszusprechen.

Abgeordneter Graf **Brandis:** Ich würde einen Ausschuß von 15 Mitgliedern wünschen.

Präsident: Ich erinnere zugleich, daß mehrere derartige Petitionen, die früher ein-

gebracht wurden, dem Petitionsausschusse zugewiesen wurden.

Der Herr Graf Brandis stellt folgenden Antrag: *(Wiederholt denselben.)* Ueber diesen Antrag ist nach §. 72 der Geschäftsordnung ohne Debatte abzustimmen. Ich werde daher die Frage an das hohe Haus stellen, ob es gewillt ist, dem Antrage des Herrn Grafen Brandis entsprechend, einen Ausschuß von 15 Mitgliedern zu wählen, welchem die soeben genannten 265 Petitionen, betreffend die Erweiterung des Wahlrechtes, zur Vorberathung und Berichterstattung zuzuweisen wären. Jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, wollen sich erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist mit 72 gegen 50 Stimmen abgelehnt.

Ich werde also diese Petitionen, so wie die früher überreichten, denselben Gegenstand betreffenden Petitionen dem Petitionsausschusse zuweisen.

Wir gehen zur Tagesordnung über. Der erste Gegenstand derselben ist der mündliche Bericht des Legitimationsausschusses über die Wahl des Reichsrathsabgeordneten Dr. Blaas.

Der Herr Berichterstatter Dr. Wedl wird den betreffenden Bericht erstatten.

Berichterstatter Dr. **Wedl** *(von der Tribüne — liest)*:

„Bericht des Legitimationsausschusses über die am 20. Februar 1874 vorgenommene Wahl eines Reichsrathsabgeordneten aus der Wählerclasse der Städte Bozen, Meran, Glurns und der Handels- und Gewerbekammer in Bozen.

In Bozen wurden 314 Stimmen abgegeben, hiervon entfielen auf

Herrn Dr. Florian Blaas . . .	228 Stimmen,
„ Franz v. Zallinger . . .	84 „
„ Josef Schueler	1 Stimme,
„ Jacob Faeckl	1 „
	314 Stimmen.

In Meran wurden 177 Stimmen abgegeben, hiervon entfielen auf

Herrn Dr. Florian Blaas . . .	123 Stimmen,
„ Franz v. Zallinger . . .	54 „
	177 Stimmen.,

In Glurns wurden 85 Stimmen abgegeben hiervon entfielen auf

Herrn Dr. Florian Blaas	26 Stimmen,
„ Franz v. Zallinger . . .	59 „
	85 Stimmen.

Die von der Handels- und Gewerbekammer in Bozen abgegebenen 22 Stimmen fielen sämmtlich auf Herrn Dr. Florian Blaas.

Es wurden somit im Ganzen 598 Stimmen abgegeben, wovon auf

Herrn Dr. Florian Blaas . . .	399 Stimmen,
„ Franz v. Zallinger . . .	197 „
„ Josef Schueler	1 Stimme,
„ Jacob Faeckl	1 „
	598 Stimmen

entfielen.

Es erscheint somit Herr Dr. Florian Blaas gewählt.

Gegen die Wahl wurde von keiner Seite eine Einwendung erhoben; nachdem auch formell den Vorschriften der Reichsrathswahlordnung vollkommen entsprochen worden ist, stellt der Ausschuß den Antrag:

„„Das hohe Haus wolle die Wahl des Abgeordneten Dr. Florian Blaas als giltig anerkennen.““

Präsident: Der Legitimationsausschuß beantragt, die Wahl des Abgeordneten Dr. Florian Blaas als Abgeordneten für die Stadtbezirke Bozen, Meran u. s. w. als giltig anzuerkennen.

Wünscht Jemand über diesen Antrag das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche die Wahl des Herrn Dr. Florian Blaas als Reichsrathsabgeordneten für die Städte Bozen, Meran u. s. w. als giltig anerkennen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die Wahl ist als giltig anerkannt.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Stempel- und Gebührenfreiheit der Verhandlungen zur Durchführung der Grundentlastung in Bezug auf die unveränderlichen Geld- und Naturalleistungen an Kirchen, Schulen, Pfarren oder kirchliche Organe im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns *(343 der Beilagen)*.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. **Wegscheider** *(von der Tribüne)*: Die Regierung hat einen Gesetzentwurf in Betreff der Stempel- und Gebührenfreiheit der Verhandlungen zur Durchführung der Grundentlastung bezüglich der unveränderlichen Geld- und Naturalleistungen an Kirchen, Schulen und Pfarren im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns im hohen Hause eingebracht.

Durch diesen Gesetzentwurf wird den diesfälligen Ablösungsverhandlungen in Niederösterreich die gleiche Erleichterung in Betreff der Stempel- und Gebührenpflicht zugestanden, wie solche bereits in anderen Ländern für ähnliche Verhandlungen gewährt wurde.

Der vorliegende Gesetzentwurf schließt sich den für die übrigen Länder erlassenen Gesetzen genau an, und der Budgetausschuß stellt den Antrag *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen: Es werde der von der Regierung vorgelegte Gesetzentwurf angenommen."

Präsident: Wünscht Jemand in der Generaldebatte das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Ich stelle an das hohe Haus die Frage, ob es gewillt ist, in die Berathung des vorliegenden Gesetzentwurfes einzugehen und den vom Ausschusse vorgelegten Entwurf zum Gegenstande der Specialdebatte zu machen. Jene Herren, welche dafür sind, wollen sich erheben. *(Geschieht.)* Das Eingehen in die Berathung dieses Gesetzes ist beschlossen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, den Artikel 1 des Gesetzes zu verlesen.

Berichterstatter Dr. **Wegscheider** *(liest Artikel 1 des Gesetzes aus 343 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu dem Artikel 1 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich erkläre daher die Debatte für geschlossen und ersuche jene Herren, welche dem Artikel 1 in der soeben verlesenen Fassung ihre Zustimmung ertheilen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Artikel 1 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Wegscheider** *(liest Artikel 2 des Gesetzes aus 343 der Beilagen).*

Präsident: Ich bitte auch Titel und Eingang zu verlesen.

Berichterstatter Dr. **Wegscheider** *(liest Titel und Eingang des Gesetzes aus 343 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu Artikel 2, zu Titel und Eingang des Gesetzes das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich erkläre daher die Debatte für geschlossen und ersuche jene Herren, welche Artikel 2, Titel und Eingang nach der verlesenen Fassung annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Artikel 2, Titel und Eingang des Gesetzes sind angenommen.

Berichterstatter Dr. **Wegscheider:** Da das Gesetz in zweiter Lesung unverändert angenommen wurde, so erlaube ich mir die Vornahme der dritten Lesung zu beantragen.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt sogleich die dritte Lesung vorzunehmen. Wünscht Jemand dazu das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich ersuche daher jene Herren, welche dafür sind, daß die dritte Lesung sogleich vorgenommen werde, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Sohin bitte ich jene Herren, welche dem Gesetze endgiltig in dritter Lesung ihre Zustimmung geben, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz in Betreff der Stempel- und Gebührenfreiheit der Verhandlungen zur Durchführung der Grundentlastung in Bezug auf die unveränderlichen Geld- und Naturalleistungen an Kirchen, Schulen, Pfarren oder kirchliche Organe im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns ist in dritter Lesung angenommen *(gleichlautend mit 343 der Beilagen).*

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für die Vorlage, betreffend Abänderungen an dem Stempel- und Gebührengesetze, über die Petition der Wiener Tramwaygesellschaft um Abänderung des Gesetzes vom 11. Mai 1871 (R. G. Bl. Nr. 39), betreffend die Befreiung der Unternehmungen für den Localverkehr von der Personenfahrkarten-Besteuerung *(349 der Beilagen).*

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. **Nyger** *(von der Tribüne)*: Unter dem 13. Februar d. J., Z. 3001, hat die Direction der Tramwaygesellschaft eine Petition an das hohe Haus überreicht, welche dem Ausschusse für die Abänderung einiger Bestimmungen des Stempel- und Gebührengesetzes zugewiesen wurde.

Diese Petition, deren voller Inhalt in einem vom Ausschusse erstatteten Berichte gedruckt im Hause aufgelegt wurde, bezieht sich auf die Befreiung der Tramwaygesellschaft von der durch die Finanzverwaltung abgeforderten Zahlung der Gebühr von Personenfahrkarten mit einem Kreuzer per Stück.

In dem ursprünglichen Gebührengesetze vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, waren die Fahrkarten der verschiedenen Eisenbahnunternehmungen und überhaupt der Transportgesellschaften keiner Fahrkartengebühr unterworfen.

Durch das Gesetz vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, wurden die Fahrkarten in der Tarifpost 47, lit. c einer Fahrkartengebühr unterworfen, und zwar bis zu einem Fahrpreise von 50 kr. mit einem Kreuzer und bei jedem höheren Fahrpreise so oftmal mit einem Kreuzer, als 50 kr. in dem Fahrpreise enthalten sind, dergestalt, daß jeder Betrag unter 50 kr. als voll anzunehmen sei.

Hierbei war zugleich die Bestimmung getroffen, daß die von einer Fahrkarte zu entnehmende Gebühr die Höhe von 15 kr. nicht übersteigen soll. Diese Fahrkartengebühr war ausdrücklich für Eisenbahn- und Dampfschifffahrtsunternehmungen für die Uebernahme von Personen zum Transporte verfügt.

Als später die Tramway ins Leben trat, wurden die Tramwayfahrkarten, welche sämmlich unter 50 kr sind, der Fahrkartengebühr von einem Kreuzer per Stück Fahrkarte unterzogen, und die Gesellschaft hat im Jahre 1870 eine Petition an das hohe Haus gerichtet, worin sie die Schwierigkeit und Größe der auferlegten Gebühr vorbrachte, und aus Anlaß dieser Petition wurde das Gesetz vom 11. Mai 1871, R. G. Bl. Nr. 39, beschlossen und von der Krone sanctionirt. Der §. 1 dieses Gesetzes lautet *(liest)*:

„Personenfahrkarten von Unternehmungen, welche bloß den Localverkehr vermitteln, das ist von solchen, welche ihren Geschäftsbetrieb auf das Gebiet einer Gemeinde und den Umkreis einer Meile von der Grenze dieses Gebietes beschränken, sind, wenn der höchste für die Beförderung einer Person von der Unternehmung eingehobene Fahrpreis 20 Neukreuzer nicht übersteigt, bedingt für gebührenfrei erklärt. (Tarifpost 48, lit. b)."

Der §. 2 lautet *(liest)*:

„Die in Tarifpost 47, lit. f festgesetzte Maximalgebühr wird von 15 kr. auf 25 kr. erhöht."

In Folge dieses Gesetzes sind die Tramwayfahrkarten gebührenfrei, weil der höchste Fahrkartenpreis nur 20 kr. beträgt. Im Laufe der Zeit aber hat sich die Linie der Tramway bis zum Centralfriedhofe ausgedehnt, und es ist mithin die Möglichkeit geboten, daß eine Person, wenn auch auf verschiedene Fahrkarten, doch von irgend einem Punkte der Ringstraße bis zum Centralfriedhofe eine Gebühr von 25 kr. zu entrichten hat.

Diese Möglichkeit, daß eine Person für ihre Beförderung von einem Punkte der Bahn bis zum anderen eine Gebühr von 25 kr. zahlt, hat den Bedingungen dieses Gesetzes, insoferne es sich um die Befreiung der Fahrkarten im Allgemeinen handelt, nicht entsprochen, und es war die Finanzverwaltung mithin in der Lage, von allen Fahrkarten der Tramway, mögen die Preise nun 5, 10, 15, 20 oder 25 kr. betragen, eine Gebühr von einem Kreuzer per Fahrkarte einzuheben.

Nach den Ausführungen der Petition soll die Fahrkartengebühr jährlich 240.000 fl. und somit nahezu 54½ Percent des Gesammteinkommens der Tramway betragen.

Die Tramway befindet sich nicht in der Lage, ihre Fahrkartenpreise zu erhöhen und die Gebühr auf die Vecturanten zu überwälzen, weil sie contractlich gebunden ist, daß sie ihre Fahrkarten nicht ohne Zustimmung der Commune Wien erhöhen darf. Eine solche Ueberwälzung der Gebühr auf die Vecturanten wäre aber entschieden eine sehr schwere Bedrückung des Publicums und würde den allgemeinen Verkehr im Innern der Stadt und in der nächsten Umgebung wesentlich erschweren und vertheuern.

Von diesen Erwägungen geleitet, hat sich der Ausschuß bestimmt gefunden, dem hohen Hause ein Gesetz vorzuschlagen, welches die Fahrkarten der Pferdeeisenbahn-Unternehmungen, insoferne sie bloß zur Vermittlung des Localverkehres bestimmt sind, von der Fahrkartengebühr enthebt. Dieses Gesetz ist es, welches der Ausschuß dem hohen Hause zur Annahme empfiehlt. Derselbe beantragt nämlich: „Das hohe Haus wolle in die Berathung und Beschlußfassung über das aus drei Paragraphen bestehende Gesetz eingehen."

Präsident: Ich eröffne die Generaldebatte.

Wünscht Jemand über den Antrag des Ausschusses, nämlich über das Gesetz, betreffend die Besteuerung der Personenfahrkarten von Tramwayunternehmungen, das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Nachdem dies nicht der Fall ist, schreite ich zur Abstimmung und ersuche jene Herren, welche dafür sind, daß in die Berathung des vorliegenden Gesetzes eingegangen und daß der vom Ausschusse vorgelegte Entwurf zur Grundlage der Specialdebatte gemacht werde, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist zur Grundlage der Specialdebatte angenommen.

Berichterstatter Dr. **Ryger** *(liest §. 1 des Gesetzes aus 349 der Beilagen).*

Präsident: Zu §. 1 hat sich der Herr Abgeordnete Ritter v. Oppenheimer gemeldet. Ich ertheile demselben das Wort.

Abgeordneter Ritter v. **Oppenheimer:** Ich möchte mir erlauben, im Texte des §. 1 eine Aenderung vorzuschlagen, daß nämlich statt „Pferdeeisenbahn-Unternehmungen" gesetzt werde „Tramwayunternehmungen".

Ich nehme nämlich den Fall an, daß morgen eine Straßenlocomotive, welche eben den Verkehr nicht stört, oder irgend ein anderes Beförderungsmittel erfunden würde; es würde dann auf Grund dieses Gesetzes, da im Texte enthalten ist „Pferdeeisenbahn-Unternehmungen", der Tramwaygesellschaft von Neuem die Steuer aufgelegt werden können, weil eben die Pferde als Beförderungsmittel entfallen. Ich glaube, daß, nachdem unter dem Begriffe Tramway eine ganz bestimmte Art der Schienen- und der Schwellenlegung subsumirt ist, diese Aen-

derung ohne jede Gefahr angenommen werden könnte.

Ich beantrage daher statt des Wortes „Pferdeeisenbahn-Unternehmungen“ das Wort „Tramwayunternehmungen“ zu setzen.

Präsident: Ich werde zunächst über den Antrag des Herrn Abgeordneten Ritter v. Oppenheimer die Unterstützungsfrage stellen.

Der Herr Abgeordnete Ritter v. Oppenheimer beantragt: *(Liest den Antrag.)* Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist unterstützt.

Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich erkläre daher die Debatte über §. 1 für geschlossen.

Wünscht der Herr Berichterstatter zu sprechen?

Berichterstatter Dr. **Nyger:** Nachdem ich mit dem k. k. Finanzministerium diesfalls mich ins Einvernehmen gesetzt und dessen Zustimmung zu der von dem Herrn Antragsteller vorgeschlagenen Abänderung erlangt habe, so glaube ich im Namen des Ausschusses ermächtigt zu sein, dem Antrage des Herrn Abgeordneten Ritter v. Oppenheimer zuzustimmen.

Präsident: Ich werde nun zur Abstimmung über §. 1 schreiten, und zwar werde ich denselben zuerst in der Fassung des Herrn Abgeordneten Ritter v. Oppenheimer zur Abstimmung bringen, und falls er in dieser Form nicht angenommen würde, in der Fassung des Ausschusses.

Nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Ritter v. Oppenheimer würde der erste Paragraph lauten *(liest)*:

„§. 1. Personenfahrkarten von Tramwayunternehmungen, welche bloß den Localverkehr vermitteln, das ist solchen, welche ihren Geschäftsbetrieb auf das Gebiet einer Gemeinde und den Umkreis einer Meile von der Grenze dieses Gebietes beschränken, sind auch dann, wenn der höchste für die Beförderung einer Person von der Unternehmung eingehobene Fahrpreis 20 kr. übersteigt, bedingt gebührenfrei (Tarifpost 48, lit. b des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89).“

Ich ersuche jene Herren, welche den §. 1 mit diesem Amendement des Herrn Abgeordneten Ritter v. Oppenheimer in der übrigen Fassung, wie sie gedruckt vorliegt, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der §. 1 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Nyger** *(liest §. 2 des Gesetzes aus 349 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 2 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Ich ersuche §. 3, Titel und Eingang des Gesetzes zu verlesen.

Berichterstatter Dr. **Nyger** *(liest §. 3, Titel und Eingang des Gesetzes aus 349 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Nachdem es nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche §. 3, Titel und Eingang des vorliegenden Gesetzes annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie sind angeommen, und ist das Gesetz mit der beschlossenen Abänderung „Tramwayunternehmungen“ statt „Pferdeeisenbahn-Unternehmungen“ im §. 1 in zweiter Lesung angenommen.

Berichterstatter Dr. **Nyger:** Bei der Dringlichkeit des Gegenstandes, insbesondere mit Rücksicht auf den Umstand, daß dieses Gesetz sogleich nach dessen Kundmachung in Wirksamkeit tritt, in weiterer Berücksichtigung, daß die Zeit drängt, auch die Zustimmung des anderen hohen Hauses des Reichsrathes zu erhalten, beantrage ich die sogleiche Vornahme der dritten Lesung.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt die sogleiche Vornahme der dritten Lesung. Wünscht Jemand zu diesem Antrage das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; daher ersuche ich jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Ich ersuche nunmehr jene Herren, welche das Gesetz, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Gesetze vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, und vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20, über die Stempel- und unmittelbaren Gebühren, in der vorliegenden Fassung unter Zustimmung zu der beschlossenen Aenderung im §. 1 in dritter Lesung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz ist in dritter Lesung angenommen *(380 der Beilagen).*

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die zweite Lesung der Regierungsvorlagen, betreffend die Gesetzentwürfe

a) über die systemmäßige erste Gehaltsstufe der Professoren an der zu errichtenden Universität in Czernowitz;

b) über die Eröffnung eines Nachtragscredites für das Jahr 1875 für die zu errichtende Universität in Czernowitz *(319 der Beilagen).*

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Abgeordneten Dr. Wildauer, die Debatte einzuleiten.

Berichterstatter Dr. **Wildauer** *(von der Tribüne)*: Hohes Haus! Bei der Einleitung der Generaldebatte erlaube ich mir einfach auf den gedruckten Bericht zu verweisen, der in einer solchen Ausführlichkeit gehalten ist, daß er die Gesichtspunkte klar hervortreten läßt, welche für die Ausschußanträge entscheidend waren. Eine Ergänzung der Begründung, soweit sie sich als nothwendig erweisen dürfte, behalte ich mir für das Schlußwort vor.

Präsident: Ich eröffne die Generaldebatte über beide Gesetzentwürfe, da dieselben im Zusammenhange stehen. Es haben sich zum Worte gemeldet die Herren Abgeordneten Ozarkiewicz und Gomperz.

Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Ozarkiewicz das Wort.

Abgeordneter **Ozarkiewicz**: Mit dem größten Wohlwollen hat die ruthenische Bevölkerung von Galizien und der Bukowina die Nachricht begrüßt, daß eine Universität in Czernowitz errichtet werden solle, wodurch derselben die Möglichkeit geboten würde, ihre Bildungsbedürfnisse im vollen Maße zu befriedigen.

Mit ebenso warmem Gefühle sieht dieselbe der baldigen Eröffnung dieser Universität entgegen, welche schon mit dem nächsten Schuljahre erfolgen soll, was auch bereits der Budgetausschuß in seinem Berichte auf Grund der Regierungsvorlage befürwortet.

Ich bin mit den Anträgen des Ausschußberichtes gänzlich einverstanden und werde für dieselben stimmen. Ich kann jedoch den Umstand nicht verhehlen, daß sich in demselben eine Lücke befindet, deren Ausfüllung die ruthenische Bevölkerung von Galizien und der Bukowina sehnsuchtsvoll erwartet.

Nach den Erläuterungen Seiner Excellenz des Herrn Cultusministers in der Abendsitzung vom 7. December 1874, in den von der hohen Regierung in Betreff der Nachtragscredite zum Budget pro 1875 gegebenen Erläuterungen, wie auch in dem Motivenberichte des Budgetausschusses selbst ist es überall ersichtlich, daß bei der Errichtung der Universität in Czernowitz dafür gesorgt werden soll, daß auch den Bedürfnissen der ruthenischen Bevölkerung im vollsten Maße entsprochen werde.

Der Budgetausschuß bekennt in seinen Ausführungen, daß in der Bukowina auch Ruthenen sind, daß den Gedanken der Bildung auch die ruthenische Nationalität lebendig begehrt und freudig hernimmt, daß dieses ruthenische Element eine bedeutende Anzahl von den ruthenischen Studirenden geben kann, denn von diesem Elemente kann ein Contingent auf zwei Fünftel im Vergleiche mit anderen Universitäten, jährlich gerechnet, ungefähr gegen 200 Studirende ruthenischer Nationalität betragen, und wenn man ferner auf den Jahresbericht des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht, welcher für das Jahr 1874 vorgelegt wurde, einen Blick wirft, sieht man aus dessen statistischen Tabellen, daß am k. k. Obergymnasium zu Czernowitz, wo die ruthenische Sprache obligat ist, mit Ende des zweiten Semesters 1874 mit Rücksicht auf die Muttersprache der Schüler 163 Deutsche, 85 Polen, 149 Ruthenen, 105 Rumänen, 2 Magyaren und 2 Angehörige anderer Nationalitäten inscribirt sind.

Da also bei Vergleichung der ruthenischen und rumänischen Schülerzahl ein Uebergewicht auf Seite der Ruthenen mit 44 Köpfen zu ersehen ist, so glaube ich, wenn im Budgetausschusse für die rumänische Nationalität gehörig vorgesorgt wurde, soll in gleichem Maße auch auf die ruthenische Nationalität in der Bukowina und in Galizien Bedacht genommen werden, und dies umsomehr, als bei der Gründung der in Rede stehenden Universität auf eine überwiegende Anzahl von Ruthenen hingewiesen wurde, welche in dieser Hochschule ihren Wissensdrang befriedigen und ihre Bildung im umfangreichen Maße sich erwerben wollen.

Ich will nicht in die Ursachen eingehen, warum der Budgetausschuß diesen so wichtigen Umstand, nämlich Berücksichtigung der ruthenischen Nationalsprache, für die stets verfassungstreue ruthenische Bevölkerung von der Bukowina und Galizien nicht in Erwägung zog, zumal für die rumänische Bevölkerung durch die vom Budgetausschusse gefaßte Resolution hinlänglich vorgesorgt ist, und ich kann es nicht unterlassen, dem Gedanken Ausdruck zu geben, daß diese Zurücksetzung des ruthenischen Elementes auf die gesammte ruthenische Bevölkerung einen unangenehmen Eindruck gemacht hat, was ich von meinen Wählern, deren Wahlbezirk eben an die Bukowina angrenzt, vernommen habe.

Ich beantrage also hiermit eine Resolution mit folgendem Inhalte *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, schon bei der Eröffnung der Universität in Czernowitz eine ordentliche Lehrkanzel für die ruthenische Landessprache und Literatur zu errichten.““

Ich hoffe, daß das hohe Haus meinem Resolutionsantrage beistimmen wird, umsomehr, als auch die hohe Regierung bei Einbringung der Vorlage, betreffend die Eröffnung dieses Nachtragscredites, sich bereit erklärt hat, für die slavische Sprache gehörig zu sorgen.

Ich empfehle daher diesen meinen Resolutionsantrag aufs wärmste der Würdigung des hohen

Hauses. *(Bravo! Bravo! auf den Bänken der Ruthenen. Unruhe im Hause. Präsident gibt das Glockenzeichen.)*

Präsident: Haben Herr Redner einen Antrag gestellt? Es herrscht eine solche Unruhe im Hause, daß ich nicht in der Lage war zu vernehmen, ob Herr Redner einen Antrag gestellt haben. *(Der Resolutionsantrag wird überreicht.)*

Der Herr Abgeordnete Ozarkiewicz stellt folgenden Resolutionsantrag: *(Wiederholt denselben.)* Ich ersuche diejenigen Herren, welche denselben unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist unterstützt.

Wünscht noch Jemand zu sprechen?

(Abgeordneter Gomperz meldet sich.)

Der Herr Abgeordnete Gomperz hat das Wort.

Abgeordneter **Gomperz:** Die günstige Erledigung, welche die Regierungsvorlage über die Errichtung einer Universität in Czernowitz im Schoße des Budgetausschusses erfahren hat, überhebt mich der Aufgabe, für die Regierungsvorlage selbst einzutreten.

Ich fühle mich jedoch verpflichtet, eine Angelegenheit, die in innigem Zusammenhange mit der Errichtung einer Universität in Czernowitz steht, heute zur Sprache zu bringen, weil sich nicht wieder die Gelegenheit finden dürfte, die es gestattet, diesen Gegenstand vor das hohe Haus zu bringen.

Ich erlaube mir zu diesem Zwecke, auf die Entstehungsgeschichte der Errichtung der Universität in Czernowitz mit wenigen Worten zurückzugreifen.

Als die Verhandlungen im hohen Hause über das Unterrichtsbudget für das Jahr 1874 stattfanden, wurde im Berichte des verehrten Herrn Berichterstatters ausdrücklich betont, daß es ein Bedürfniß sei, eine neue Universität in Oesterreich zu gründen.

Die Motivirung des damaligen Herrn Berichterstatters erlaube ich mir mit wenigen Worten zu recapituliren. Er sagte unter Anderem: „Als eines der bedeutendsten Hindernisse des weiteren günstigen Aufschwunges der Hochschulen müsse, insbesondere was alle mit Demonstrationen verbundenen Collegien betrifft, die Ueberfüllung einzelner Facultäten angesehen werden."

Der Ausschuß hielt hierbei sich vor Augen die Wirksamkeit der Hochschulen im nördlichen Deutschland und die große Anzahl kleinerer Universitäten daselbst.

Es wird sonach in diesem Berichte des Abgeordneten Eduard Sueß auf die Universitäten in Oesterreich ein Blick geworfen, auf deren Gründungsgeschichte, auf deren Frequenz und schließlich der Antrag gestellt: „Das hohe Haus wolle beschließen, es sei durch eine Resolution die hohe Regierung einzuladen, in der nächsten Session Vorschläge über die Gründung einer neuen Universität zu erstatten."

Wenn man sich auch damals darüber nicht klar ausgesprochen hat, welcher Zweck mit dieser Resolution erreicht werden soll, glaube ich, ist es doch kaum außer Zweifel gestellt, daß damit die Errichtung einer Universität in der Bukowina nicht gemeint gewesen sei. Denn weder die Vermeidung der Ueberfüllung einer Facultät an anderen Universitäten, noch die Befriedigung des Bedürfnisses, mit Demonstrationen verbundene Collegien einzuführen, noch auch die vielfache geistige Concurrenz, welche nun hervorgerufen werden soll — wird durch Errichtung einer Universität in Czernowitz erreicht. Ich verkenne nicht das politische Moment, welches durchschlagend sein mag und der Regierungsvorlage auch zum Siege verholfen hat; allein die Motive, welche das Haus damals zur Grundlage der Beschlüsse angenommen hat, werden nicht durch die Errichtung einer Universität in Czernowitz in Erfüllung gebracht, daß hierdurch nämlich die Ueberfüllung an anderen Universitäten vermindert werde und daß der mit Demonstration verbundene Unterricht einen besseren Fortgang erlange. Diesen Erfolg kann unmöglich die Errichtung einer Universität in Czernowitz erlangen — denn in der Regierungsvorlage heißt es, daß die Errichtung einer medicinischen Facultät daselbst ausgeschlossen ist.

Seit einer Reihe von Jahren hat sich das Land Mähren um die Errichtung einer Universität beworben, es wurden in diesem Hause selbst verschiedene Resolutionen beschlossen, welche darauf abzielten, die Regierung einzuladen, die Universität in Mähren, welche durch 300 Jahre bestanden hat, zu reactiviren.

Im allerunterthänigsten Vortrage des Herrn Unterrichtsministers vom 26. November 1874 wird ausdrücklich betont, daß Mähren dasjenige Land sei, welches ein erhebliches Contingent an die juristische und medicinische Facultät stelle, und welches es in erster Linie verdiene, eine Universität zu erlangen Es wird auch in diesem allerunterthänigsten Vortrage gesagt, daß die Wiener und Prager Universität zusammen für eine Bevölkerung von 10½ Millionen Seelen ausreichen sollen — während z. B. in Deutschland auf eine solche Bevölkerung durchschnittlich fünf Universitäten kommen — endlich daß es zweifellos sei, daß eine Universität, welche mit dem Zwecke der Ableitung der Frequenz der Wiener Universität errichtet wird, nur nach Mähren verlegt werden kann. Es ist hierdurch ein klarer Fingerzeig gegeben, daß neben den Universitäten in Wien und Prag eine solche in dem Nachbarlande Mähren ebenfalls nothwendig sei.

Die statistischen Daten sprechen gleichfalls ganz deutlich dafür, daß Mähren nicht länger umgangen

werden könne, wenn es sich um Errichtung einer Universität handelt.

Abgesehen von jenen Ziffern, welche klar darlegen, daß Mähren vermöge seiner Steuerleistung gewiß einen gerechten Anspruch auf eine Universität habe — Mähren zahlt an directen Steuern neun Millionen, gegenüber den 850.000 fl., welche die Bukowina zahlt — abgesehen davon, daß Mähren 20 Gymnasien mit einer Frequenz von 4700 Schülern besitzt, und das Land Schlesien fünf Gymnasien mit einer Frequenz von 1000 Schülern, während die Bukowina nur zwei Gymnasien mit einer Frequenz von kaum 1000 Schülern besitzt, ist es auch durch statistische Erhebungen festgestellt, daß die Zahl der Abiturienten von mährischen Gymnasien sich jährlich auf 200 bis 300 beläuft, daß in Schlesien nahezu 80 Schüler im letzten Jahre ein Zeugniß der Reife erhielten, während in der Bukowina diese Zahl im vorigen Jahre 36 betrug, eine Zahl, welche von der Stadt Brünn allein überflügelt wird, denn die Zahl derjenigen Schüler, welche im vorigen Jahre in Brünn die Maturitätsprüfung mit dem Zeugniß der Reife abgelegt haben und nach Brünn zuständig sind, betrug allein 60.

Es kann daher keinem Zweifel unterliegen, daß früher oder später daran gegangen werden muß, in Mähren eine Universität zu errichten. Ob nun die Wahl des Ortes von der hohen Regierung und von dem hohen Reichsrathe auf Brünn oder Olmütz fallen wird, möge eine offene Frage bleiben. Es mögen die Erhebungen von Seite der Regierung fortgesetzt werden; es möge die Opferwilligkeit der beiden Städte ermessen, vor Allem die Zweckmäßigkeit hinreichend gewürdigt werden, und ich bin überzeugt, die Regierung und die gesetzgebenden Körper werden hierbei das Richtige treffen.

Wird aber heute die Universität in Czernowitz beschlossen, dann möge das hohe Haus die Güte haben, neuerdings durch einen Beschluß zu bekräftigen, daß der Wunsch vorhanden ist, daß sobald als möglich auch in Mähren eine Universität errichtet werde; man müßte sonst mit Recht besorgen, daß für eine lange Reihe von Jahren, und vielleicht für immerwährend, diese Frage von der Tagesordnung gestrichen und kaum mehr eine Aussicht vorhanden ist, daß Mähren das so lange ersehnte Ziel erreicht.

Aus diesen Gründen erlaube ich mir in der Generaldebatte eine Resolution anzumelden, die folgendermaßen lautet *(liest)*:

„Die Regierung wird aufgefordert, die Erhebungen wegen Errichtung einer Universität in Mähren fortzusetzen und baldmöglichst die diesbezügliche Vorlage zur verfassungsmäßigen Behandlung zu bringen."

Ich glaube, daß die Resolution in dieser Fassung vom hohen Hause angenommen werden könne, denn sie präjudicirt der Regierung in keiner Weise; sie spricht nur den Wunsch aus, daß die Erhebungen fortgesetzt werden, daß die Regierung nicht aufhöre, das Project im Andenken zu behalten, daß nicht durch den Beschluß, der heute bezüglich der Universität in Czernowitz gefaßt wird, die Frage der Errichtung einer Universität in Mähren von der Tagesordnung gestrichen werde; und Sie werden die Bevölkerung des reichstreuen Landes Mähren, welches vermöge seiner vorgeschrittenen Cultur und mit Rücksicht auf seine industriellen und gewerblichen Verhältnisse zu den hervorragenden und bedeutenden Provinzen zählt, zufriedenstellen. Ich gebe nicht die Hoffnung auf, daß auf diese Weise endlich dasjenige Ziel erreicht wird, das seit Jahren von meinem Heimatlande angestrebt wird. Ich erlaube mir daher die Resolution der Annahme des hohen Hauses dringend zu empfehlen. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Gomperz beantragt eine Resolution, welche folgendermaßen lauten soll: *(Wiederholt dieselbe.)* Jene Herren, welche diese Resolution unterstützen, wollen sich erheben. *(Geschieht.)* Sie ist unterstützt.

Wünscht noch Jemand das Wort?

(Abgeordneter Dr. Russ meldet sich.)

Der Herr Abgeordnete Dr. Ruß hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Ruß**: Es ist eine von dem Gegenstande der Tagesordnung mehr abseits liegende Frage, welche ich mir nur anzuregen erlauben will. Es ist auch nicht bloß der späte Zeitpunkt, in dem diese beiden Gesetzentwürfe dem hohen Hause zur Berathung vorliegen, welcher mich bewegt, nur ganz kurz dieser Anregung Ausdruck zu geben.

Es ist eine bekannte Thatsache, daß die Reform der Universitäten, die Organisation ihres Unterrichtes und die Frage der Specialschulen seit längerer Zeit und mamentlich in Deutschland auf der Tagesordnung steht. In concretester Weise hat sich dies in der Schaffung einer staatswissenschaftlichen und einer mathematisch-naturhistorischen Facultät ausgedrückt.

Namentlich über die erstere sind die Erfahrungen in mehreren Ländern schon viele Jahre alt, und diese Erfahrungen haben dort so sehr zu Gunsten dieser Organisation gesprochen, daß es Niemandem eingefallen ist, diese Facultäten etwa wieder aufzuheben, und namentlich in Oesterreich, wo vielfache Klagen über mangelhafte theoretische oder wissenschaftliche Bildung in einigen Zweigen der politischen Verwaltung zu vernehmen sind, dürfte die Schaffung von staatswissenschaftlichen Facultäten nicht ohne Bedeutung sein. Ich bedauere, daß sowohl die Verhandlungen, als der Bericht in gar keiner Weise Anlaß zur Anregung dieser Frage im hohen Hause gegeben haben, und auch dies ist mit ein Grund, daß ich mir nicht erlauben darf,

zu so später Zeit die Aufmerksamkeit des hohen Hauses für diese, wenn gleich außerordentlich wichtige Frage in Anspruch zu nehmen.

Aber bedauern darf ich, daß eine so günstige Gelegenheit vorübergehen muß, welche uns geboten war, über diese Frage vielleicht sogar schlüssig zu werden; denn eine allseitige, plötzliche und gleichzeitige Reform der Organisation der Universitäten in dieser Richtung würde kaum vom Guten sein. Ich beschränke mich in diesem Augenblicke auf diese Anregung und auf jenen Ausdruck des Bedauerns und erlaube mir nur, damit meinen Standpunkt zu wahren, wenn ich diesen beiden Gesetzentwürfen zustimmen werde.

Präsident: Wünscht noch Jemand in der Generaldebatte über die Gesetzentwürfe, betreffend die systemmäßige erste Gehaltsstufe der Professoren an der zu errichtenden Universität in Czernowitz und die Eröffnung eines Nachtragscredites für das Jahr 1875 für diese Universität, das Wort?

(Abgeordneter Gierowski meldet sich.)

Der Herr Abgeordnete Gierowski hat das Wort.

Abgeordneter **Gierowski:** Ich habe mir das Wort erbeten, um kurz die von dem Herrn Abgeordneten Ozarkiewicz beantragte Resolution zu befürworten.

In den Erläuterungen zu dem Gesetzentwurfe, betreffend den Nachtragscredit für das Jahr 1875 für die in Czernowitz zu errichtende Universität, ist enthalten, daß auf der philosophischen Facultät unter Anderem eine Lehrkanzel für die slavische Sprache errichtet werde. Nun ist es mir nicht klar, welche slavische Sprache die hohe Regierung darunter verstanden hat. Sollte damit die altslavische Sprache gemeint sein, so ist die Errichtung einer Lehrkanzel für die altslavische Sprache allerdings zweckmäßig und nothwendig; aber hierdurch wird den Bedürfnissen der ruthenischen Nationalität in der Bukowina nicht entsprochen. Denn die altslavische Sprache unterscheidet sich wesentlich von der ruthenischen Sprache, und wenn auch einerseits richtig ist, daß das Studium der ruthenischen Sprache ohne eine genaue Kenntniß der altslavischen Sprache nicht betrieben werden kann, so ist andererseits das Studium der altslavischen Sprache ein selbständiges Ganzes für sich, eine Lehrkanzel für die altslavische Sprache begreift also ipso facto noch nicht eine Lehrkanzel für die ruthenische Sprache in sich. Wenn daher den Bedürfnissen der ruthenischen Nationalität in der Bukowina entsprochen werden soll, so müßte auf der Universität in Czernowitz eine besondere Lehrkanzel für die ruthenische Sprache errichtet werden, dies erfordert die Gerechtigkeit und der Grundsatz der Gleichberechtigung der Nationalitäten. Die ruthenische Bevölkerung in der Bukowina wird von der rumänischen nicht überwogen, und ich glaube, daß die ruthenische Bevölkerung einen nicht minder wichtigen Factor dieses Landes bildet, als die rumänische; und doch wurde von Seite des geehrten Ausschusses nur auf die Bedürfnisse der Rumänen der Bukowina Rücksicht genommen, indem von demselben eine Resolution beantragt wird, welche dahin zielt, daß die Regierung aufgefordert werde, anstatt der ordentlichen Lehrkanzel für orientalische Sprachen eine Lehrkanzel für Philologie der romanischen Sprachen und eine ordentliche Lehrkanzel für die rumänische Landessprache und Literatur zu errichten. Ich meinestheils halte diesen Antrag für vollkommen gerechtfertigt, ich glaube aber, daß auch die Ruthenen nach dem gleichen Maßstabe behandelt werden sollen, denn gleiches Recht für Alle!

Ich kann daher meine Verwunderung darüber nicht unterdrücken, daß sowohl von Seite der hohen Regierung, als auch von Seite des geehrten Ausschusses die Bedürfnisse der ruthenischen Nationalität im Lande Bukowina übersehen wurden, und dies umsomehr, da ja doch die Erwägungen, welche die hohe Regierung zur Errichtung einer Universität in Czernowitz, sowie Jene, die den Ausschuß dazu veranlaßt haben, dieser Vorlage seine Zustimmung zu geben, doch eigentlich dazu hätten führen sollen, daß die Errichtung einer Lehrkanzel für die ruthenische Sprache an der Universität in Czernowitz eine Nothwendigkeit sei.

Seine Excellenz der Herr Unterrichtsminister hat in der Sitzung vom 9. December 1874, als er dem hohen Hause die Allerhöchste Entschließung über die Errichtung einer Universität in Czernowitz zur Kenntniß brachte, darauf hingewiesen, daß dieser Act auch von der benachbarten ruthenischen Bevölkerung Galiziens mit Befriedigung aufgenommen werden wird, und ich muß meinerseits zur Steuer der Wahrheit hier bestätigen, daß die Kunde von der Errichtung einer Universität in Czernowitz von der ruthenischen Bevölkerung thatsächlich mit Befriedigung aufgenommen wurde.

Und auch in dem vorliegenden Ausschußberichte wird bei der Ermittlung der Besuchsziffer auf der Czernowitzer Universität darauf hingewiesen, daß außer den Ruthenen, Rumänen und Deutschen der Bukowina auch das ruthenische Element von Galizien ein namhaftes Contingent an Studenten der Universität in Czernowitz zuführen wird.

Unter Anderem wird hervorgehoben, daß von den 479 ruthenischen Studirenden, welche im Sommersemester 1874 die Universitäten Lemberg, Wien, Krakau und Prag besuchten, zwei Fünftel sich nach Czernowitz wenden werden.

Ist diese Annahme richtig — und ich glaube, dieselbe ist richtig — so ist zu erwarten, daß die neue Universität, wenn nicht in überwiegender, so

doch in namhafter Zahl von ruthenischen Studirenden besucht werden wird, und es ist daher nur gerecht und billig, daß für die studirende Jugend eine besondere Lehrkanzel für die ruthenische Sprache und Literatur errichtet werde.

Ich glaube somit die Nothwendigkeit der Errichtung einer besonderen Lehrkanzel für die ruthenische Sprache und Literatur zur Genüge dargethan zu haben und halte auch dafür, daß dies eine Maßregel der Klugheit wäre. Im entgegengesetzten Falle würde hierdurch Mißtrauen gegen die hohe Regierung in der ruthenischen Bevölkerung entstehen; die Ruthenen würden darin eine Nichtbeachtung ihrer Interessen und eine Bevorzugung der Rumänen erblicken. Dadurch würde im Lande Bukowina Zwietracht gesäet werden, was nach meiner Ansicht für die hohe Regierung nicht gleichgiltig sein kann. Ich unterstütze daher aufs wärmste die vom Herrn Abgeordneten Ozarkiewicz gestellte Resolution.

Was aber die Kosten betrifft, so glaube ich, daß dieselben hierdurch nur um einen unbedeutenden Betrag vergrößert würden, nämlich um 1800 fl. an Gehalt und 400 fl. an Activitätszulage für den zu ernennenden Professor der ruthenischen Literatur, und es würde sich sonach das Erforderniß für die Universität in Czernowitz für das Studienjahr 1875/76 um 550 fl. höher stellen.

Ich erlaube mir daher den Antrag zu stellen, daß im Gesetze II, betreffend die Eröffnung eines Nachtragscredites für das Jahr 1875 für die Universität in Czernowitz, in Artikel 1 ein ordentlicher Credit statt mit 21.143 fl. mit 21.693 fl. eingestellt werde, und erlaube mir diesen Antrag dem hohen Hause zur Annahme zu empfehlen. *(Bravo! Bravo! rechts.)*

Präsident: Wünscht noch Jemand in der Generaldebatte sowohl über die beiden Gesetzentwürfe, als auch über die von dem Herrn Abgeordneten Ozarkiewicz gestellte Resolution das Wort? *(Abgeordneter v. Hormuzaki meldet sich.)* Der Antrag des Herrn Abgeordneten Gierowski gehört in die Specialdebatte, ich werde ihn dann zur Unterstützung bringen und erkläre die Generaldebatte für geschlossen.

Abgeordneter v. **Hormuzaki:** Ich bitte, Herr Präsident, ich habe bereits vor Schluß der Debatte um das Wort gebeten.

Präsident: Ich habe zwar die Generaldebatte geschlossen, wenn sich der Herr Abgeordnete aber früher zum Worte gemeldet haben, bitte ich das Wort zu ergreifen.

Abgeordneter v. **Hormuzaki:** Es gibt bekanntlich über die vorliegende Angelegenheit, das ist über die in Czernowitz zu errichtende Universität, verschiedene Anschauungen. Es ist nicht meine Absicht, in eine Erörterung der Einwendungen und Bedenken einzugehen, die auf verschiedenen Seiten des hohen Hauses sich äußerten.

Was mich persönlich anbelangt, so sei mir gestattet, meine eigene Anschauung zum Ausdrucke zu bringen. Und so muß ich gestehen, daß für mich das culturelle Moment, welches ich in der Regierungsvorlage erblicke, das überwiegende, entscheidende und maßgebende ist, und daß ich als Bukowiner nach meiner unmaßgeblichen Ansicht keinen anderen Standpunkt einnehmen kann, als denjenigen, der durch das Verhältniß meines nur allzu bildungsbedürftigen Heimatslandes gegenüber einem großen entwicklungsfähigen und daher zukunftreichen Culturinstitute, wie es die zu creirende Universität ist, geboten ist. Deßhalb wurde auch die Kunde von der erhabenen Huld der Krone und der allergnädigsten Intention, welche meinem Heimatslande eben die höchste Bildungsanstalt zugedacht hat, in der Bukowina sofort mit ehrfurchtsvollem und innigem Danke begrüßt. Es ist auch sehr natürlich, daß, wenn die Errichtung einer Hochschule überall als ein hohes Gut angesehen wird, dieselbe in einem, in Hinsicht der Cultur hinter den glücklicheren österreichischen Schwesterländern zurückgebliebenen Lande um so unendlich mehr geschätzt wird.

Allerdings gilt auch bei der zu errichtenden Universität dasselbe, was von den fruchtbarsten, gemeinnützlichsten und schönsten Ideen und von den vielversprechendsten Institutionen gilt. Die volle Wirksamkeit, der ganze Erfolg derselben hängt von der Art und Weise ab, wie diese Ideen ins Leben treten, wie sie durchgeführt werden. Und in dieser Beziehung muß ich hauptsächlich zwei Punkte in Betracht ziehen.

Der erste ist die — ich möchte sagen — äußerliche Durchführung derselben: die Besetzung mit gediegenen und ausgezeichneten Lehrkräften, ebenso die entsprechende Ausstattung mit den nothwendigen Lehrmitteln.

Ich kann nicht leugnen, daß hierbei etwas allzu sparsam zu Werke gegangen wird; doch ist mir dieserwegen für die Zukunft nicht bange darum. Seine Excellenz der Herr Unterrichtsminister weiß sehr wohl, in welcher Weise bedeutende Kräfte acquirirt werden können; und hat man die Universität einmal gegründet, so — glaube ich — wird sich die Nothwendigkeit von selbst ergeben, sie auch würdig auszustatten, daß sie auch in dieser Beziehung würdig dastehe.

Die zweite Rücksicht, die ins Auge fällt, ist die Nothwendigkeit, eben auf den Standpunkt der Universität das Augenmerk zu richten, auf die Landes-

verhältnisse, auf die Bevölkerung; und in dieser Beziehung glaube ich, daß die Vorlage denn doch einige bedeutende Lücken hat, und daß es wünschenswerth und nothwendig ist, dieselben in einer solchen Weise auszufüllen, damit die Universität nach allen Richtungen allen den Bedürfnissen und Wünschen desjenigen Theiles der Monarchie gerecht werde, wo dieselbe errichtet wird, und daß eben dadurch auch der Erfolg und die Wirksamkeit derselben in glänzender und befriedigender Weise garantirt wird.

Ich will den schmerzlichen Eindruck übergehen, den die Vorlage in der ersten Gestalt gemacht hat; ich würde aber eine allgemein bekannte Thatsache verschweigen, wenn ich nicht mittheilen würde, daß es in meinem Heimatslande viel Kummer, daß es den schmerzlichsten Eindruck gemacht hat, daß auf einen ganzen großen Volksstamm, den rumänischen, der die Bukowina seine Heimat nennt, die alte Stammbevölkerung, die nach ihrer Geschichte, nach ihrer zahlreichen Vertretung in den österreichischen Staaten, mit den Rumänen in Siebenbürgen und Ungarn über drei Millionen beträgt, in der Regierungsvorlage über die Czernowitzer Universität gar nicht Bedacht genommen worden ist.

Ich schulde es allerdings der Wahrheit und muß es dankbar anerkennen, daß ich die Versicherung erhielt, daß es durchaus nicht im Sinne des Herrn Ressortministers gelegen sein konnte, unseren Volksstamm irgendwie zu kränken oder zurückzusetzen, die Erfüllung diesfälliger möglicher Wünsche sei vorbehalten, was denn auch theilweise durch das sehr gütige Entgegenkommen gegen die im Ausschusse gestellten, leider ungenügenden Anträge zur theilweisen Ergänzung der Regierungsvorlage bewiesen wurde. Aber durch die zwei ordentlichen Lehrkanzeln für Philologie der romanischen Sprachen, wie für die rumänische Landessprache und Literatur, welche der löbliche Budgetausschuß hinzugefügt hat, ist dem Bedürfnisse nicht entsprochen.

Ich will Sie, meine Herren, darauf aufmersam machen, daß es rein unmöglich ist, daß die Universität in der Weise prosperire, daß sie die große Culturaufgabe, welche ihr gestellt ist, im östlichen österreichischen Grenzlande erfülle, wenn eben durch die Vernachlässigung oder Ignorirung der Sprache eines zahlreichen Volksstammes, dem anzugehören ich die Ehre habe, der in der Monarchie selbst drei Millionen, außerhalb der Grenzen des Reiches, das ist in Rumänien, fünf Millionen und außerdem noch in den benachbarten östlichen Großstaaten ebenfalls zwei Millionen beträgt — gewissermaßen eine eiserne Mauer zwischen der Hochschule und der einheimischen Bevölkerung, der dieselbe doch zunächst zugute kommen soll, aufgerichtet wird. Ich will nur erwähnen, daß in den ersten Jahren nach der Vereinigung der Bukowina mit Oesterreich unter der österreichischen Regierung durch eine lange Reihe von Jahren, und zwar nur diese Sprache ganz allein auch die officielle im Verkehre zwischen der Regierung und der Bevölkerung, zwischen Aemtern und Gerichten mit der letzteren ausschließlich vorherschend war, und daß auch bis in die neueste Zeit herauf kein Gesetz promulgirt wird, welches nicht auch in romanischem Texte beigefügt wird. Das Landes- und das Reichsgesetzblatt, die Proclame der Regierung und alle wichtigen Kundmachungen, wenn sie an die Bevölkerung gerichtet sind, erscheinen seit einer langen Reihe von Jahren stets mit beigefügtem romanischen Texte. Wenn der Herr Präsident es erlaubt, so werde ich mir gestatten, ein officielles Schriftstück zur Kenntniß des hohen Hauses zu bringen, welches geeignet ist, Licht zu werfen auf die diesfälligen Verhältnisse unseres Landes. Es ist ein Erlaß vom Landespräsidenten der Bukowina aus dem Jahre 1866 *(liest)*:

„Das k. k. Landespräsidium findet sich bestimmt, dem k. k. Bezirksamte die mit dem Erlasse vom 9. Jänner 1861 intimirten Anordnungen des hohen k. Staatsministeriums von wegen Anwendung der Landessprachen, und zwar der deutschen, romanischen und ruthenischen Sprache im Dienstverkehre mit Parteien zur genauen Nachachtung in Erinnerung zu bringen.

Nach diesen Anordnungen steht es den Parteien und ihren Vertretern im unterstehenden Verwaltungsgebiete frei, ihre Eingaben an Behörden und Aemter in einer der erwähnten drei Landessprachen einzubringen, und sind die hierländigen Behörden und Aemter auch verpflichtet, Protokolle über mündliche Anbringen von Parteien, sowie über Vernehmungen derselben, dann der Zeugen und Sachverständigen bei amtlichen Verhandlungen in jener Landessprache aufzunehmen, welche die Muttersprache der betreffenden Parteien ist.

In den amtlichen Ausfertigungen an Parteien haben sich die Behörden und Aemter jener der gedachten drei Sprachen zu bedienen, in welcher die schriftliche Eingabe überreicht wurde oder das mündliche Anbringen oder die protokollarische Vernehmung stattfand, und wenn keine derlei Veranlassung im Mittel liegt, in der Muttersprache der betreffenden Parteien."

„Diese Bestimmungen hat das k. k. Bezirksamt genau zu beobachten, und da auf deren Durchführung mit allem Ernste gedrungen werden muß, so liegt es gewiß auch im Interesse der Beamten, sich mit allen Landessprachen in möglichst kurzer Zeit vertraut zu machen, daher das Streben hiernach ihnen umsomehr zur besonderen Pflicht gemacht werden

muß, als die Kenntniß der Landessprachen ein wichtiges Moment in der Qualification eines Beamten bildet. Der innere Dienst der Behörden, der Aemter, sowie der dienstliche Verkehr derselben untereinander hat, wie bisher, in deutscher Sprache stattzufinden.

Czernowitz, 15. Februar 1866.

Der k. k. Landeschef:
Myrbach."

Es ist dies eine authentische Abschrift des Erlasses.

Nun bitte ich, wie soll es denn den Beamten möglich werden, mit den Parteien in ihrer Sprache zu verkehren, Ausfertigungen zu schreiben, die Gesetze zu berufen und anzuwenden u. s. f., wenn ihnen nicht auch die Gelegenheit und Möglichkeit geboten wird, damit dieselben auch wissenschaftlich diese Landessprachen — und ich spreche zunächst im Interesse der rumänischen Sprache — sich aneignen.

Dieser Sachverhalt, wie das Bedürfniß nach Universitätsunterricht in der romanischen Landessprache überhaupt wird sowohl bei uns, wie auch unter den Romanen Siebenbürgens und Ungarns seit vielen Jahren so lebhaft empfunden, daß dieses Volk, das bekanntlich mit Glücksgütern nicht allzureichlich gesegnet ist, seit mehreren Jahren bereits voll Selbstverleugnung und Hingebung für die Sache eine große Geldsammlung veranstaltet hat und dieselbe, wenn auch nur allmälig, aber stetig vermehrt, um eine romanische Universität, und zwar zunächst eine Rechtsakademie mit romanischer Vortragssprache, sei es in Siebenbürgen, in Ungarn oder in der Bukowina, zu errichten.

Ich habe bemerkt, daß das romanische Volk wenig bemittelt ist, und darum ist es noch nicht bei jener Summe angelangt, welche erforderlich ist, um eine so kostspielige Bildungsanstalt ins Leben zu rufen.

Was mich anbelangt, stehe ich auf dem Standpunkte des gleichen Rechtes für Alle, und wünsche allen Anderen dasjenige, was ich meinen Stammesgenossen wünsche. Ich muß aber betonen, daß, wenn eine Universität, die heutzutage, im Jahrhunderte des Lichtes und der Gerechtigkeit, wie das gegenwärtige genannt wird, in einem anderssprachigen Lande errichtet werden soll, in welchem die deutsche Bevölkerung, der ich vom Herzen jede Bildungsanstalt und jede Möglichkeit der Fortbildung und Entwickelung wünsche, von der aber gleichwohl nur ein kleines Percent, ungefähr ein Zehntel der Bevölkerung im ganzen Lande vorhanden ist, daß, wenn eine Universität — sage ich — in deutscher Sprache errichtet und auf die anderen vorherrschenden Volkselemente nicht Rücksicht genommen wird — der Universitätsunterricht nicht auf einen kleinen Kreis beschränkt bleiben sollte, nämlich bloß auf die Hörer der Universität, sondern, daß alsdann eben durch den Unterricht in der rumänischen Landessprache die Möglichkeit gegeben werden soll, die von den absolvirten Universitätshörern erworbenen Kenntnisse entweder im Staatsdienste oder in einem anderen Lebensberufe im unmittelbaren Verkehre mit dem Volke, mit dem großen Publicum, für dasselbe, für die Wissenschaft und Literatur und bei jeder sich ergebenden Gelegenheit in der Nationalsprache zu verwerthen. Deßhalb werde ich mir auch vorbehalten, einige diesbezügliche Amendements zu stellen. Ich möchte mir hierbei noch Folgendes zu bemerken erlauben.

Eine Universität hat zwei Aufgaben zu erfüllen; wenn sie auf der einen Seite als Pflanzstätte, als Hochschule der Wissenschaft gelten und die Wissenschaft an sich lehren soll, muß sie auch gleichzeitig den praktischen Zweck verfolgen, dem Staate geeignete Staatsdiener, Gerichtsbeamte, Administratoren, Advocaten, Notare u. s. w. zu liefern; weiters Lehrer heranzubilden für die Gymnasial- und Realschulen. Nach dem natürlichen Rechte, nach dem unausrottbaren Gefühle des Nationalbewußtseins, das jeder pflichterfüllte Mann als ein unantastbares Heiligthum in seinem Herzen bewahrt und pflegt, endlich nach dem Wortlaute der Staatsgrundgesetze selbst, welche die legale Grundlage sind, auf der wir ja Alle stehen und welche uns Allen das gleiche Recht zuerkennen, erscheint es als eine gebieterische Forderung, in dieser Richtung auch der einheimischen Stammbevölkerung bei der Errichtung der Universität gerecht zu werden.

Ich halte es daher für dringend nothwendig, daß erstens noch einige Lehrkanzeln für einige juridisch-praktische Fächer mit rumänischer Vortragssprache mit diesfälliger facultativer Freiheit für die Universitätshörer errichtet werden, daß zweitens auch bei der philosophischen Facultät darauf Bedacht genommen werde, daß mindestens einige der dringendst nothwendigen Lehrkanzeln, deren Bestimmung ich übrigens Seiner Excellenz dem Herrn Unterrichtsminister überlassen muß, ebenfalls in solcher Weise besetzt werden.

Ich erlaube mir noch kurz hinzuzufügen, daß der Antrag, den ich eben gestellt habe, keineswegs etwas Neues ist, indem in unserem Nachbarlande Galizien schon im Jahre 1862 ungefähr in derselben Weise für das ruthenische Element vorgesorgt wurde. Da nämlich die Lehrkanzeln für die vorerwähnten praktisch-juridischen Fächer und für ruthenische Sprache und Literatur nicht sogleich besetzt werden konnten, weil hinlänglich vorbereitete und disponible Kräfte augenblicklich nicht zu beschaffen waren, wurde durch einen Regierungserlaß verfügt, daß gebildete junge Männer: Gerichtsbeamte, Beamte der Finanzprocuraturen, Advocaten u. s. w. insolange hierzu herangezogen werden, bis sich geeignete Persönlichkeiten finden, welche die Professur in definitiver Weise übernehmen.

Mag nun in dieser Beziehung vorgegangen werden, wie es der Herr Unterrichtsminister am zweckmäßigsten erachten wird, immerhin muß ich versichern, daß ich nur einem in meinem Heimatslande sehr lebhaft und allgemein empfundenen Wunsche Ausdruck gegeben habe.

Ich wäre in der Lage, dem Herrn Unterrichtsminister viele Telegramme, viele Briefe aus verschiedenen Theilen des Landes, von Vereinen, Privatpersonen aus verschiedenen Kreisen vorzuweisen, welche es auf das empfindlichste berühren würde, wenn diesem gerechten Wunsche nicht entsprochen werden möchte.

Ich erlaube mir demnach zu den Ausschußanträgen, welche ich im Ganzen unter Vorbehalt einiger von mir einzubringende Amendements sonst vollinhaltlich acceptire, einige Abänderungs- und Zusatzanträge zu stellen, welche ich sogleich zur Verlesung bringen zu sollen glaube.

Ich **beantrage**, daß bei Ziffer 1 am Schlußsatze das Wort „und" zu streichen sei, ferner daß bei Ziffer 2 die Schlußworte „zu errichten" zu streichen und anstatt derselben das Wort „und" zu setzen sei, und ferner sei folgender Zusatz anzufügen *(liest)*:

„3. eine ordentliche Lehrkanzel für Landesgeschichte zu errichten,

4. endlich dafür Sorge zu tragen, damit mindestens für den Vortrag einzelner praktisch-juridischer Fächer, namentlich für Civilrecht und Civilproceßordnung, Strafrecht und Strafproceßordnung, sowie für die politisch-administrativen Staatsgesetze in rumänischer Sprache die erforderliche Zahl von ordentlichen Professoren oder Docenten angestellt werde."

Was den ersten Antrag wegen der zu errichtenden Lehrkanzel für Landesgeschichte anlangt, so glaube ich, meine Herren, daß es eine Vermessenheit von mir wäre, wenn ich mir erlauben würde, hier in diesem hohen Hause die Nothwendigkeit der Errichtung einer solchen Lehrkanzel für Landesgeschichte noch besonders darzuthun. Es ist Ihnen Allen sehr wohl bekannt, daß es keine Universität in der civilisirten Welt gibt, welche einer solchen Lehrkanzel für Landesgeschichte entbehrt.

Was die anderen Wünsche anlangt, so habe ich dieselben, glaube ich, auf ein solches Minimum reducirt, daß, wenn es mir gestattet ist, es zu sagen, ich mich diesbezüglich sogar in Widerspruch mit vielen meiner Stammesgenossen befinde; aber ich will die Sache nicht erschweren; ich wäre sehr glücklich, wenn den vorgebrachten Wünschen wenigstens in dieser Ausdehnung Rechnung getragen werden würde. *(Bravo! rechts.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Freiherr v. **Hormuzaki** stellt mehrere Anträge in Betreff der vom Ausschusse beantragten Resolution: *(Wiederholt diese Anträge.)* Ich ersuche diejenigen Herren, welche diese Anträge unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind **unterstützt**.

*(Abgeordneter Dr. **Dunajewski** meldet sich zum Worte.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. **Dunajewski** hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Dunajewski:** Aus der Discussion bezüglich der Errichtung der Universität in Czernowitz habe ich für meine Person nur die Lehre gezogen, wie bedenklich es überhaupt ist, bei Regierungsentwürfen, betreffend die Errichtung öffentlicher Anstalten, dem hohen Hause bedeutende Abweichungen vorzuschlagen.

Principiell muß man jedoch ohne Unterschied des Parteistandpunktes jeder Regierung, namentlich in einem großen Staate eine genauere und gründlichere Kenntniß der verschiedenen Localverhältnisse zutrauen, als der Majorität eines Hauses.

Praktisch ist es dann bedenklich, wenn eben diese Majorität beim besten Willen, vorausgesetzt, daß dieser vorhanden ist, nicht in der Lage ist, in einer verhältnißmäßig kurzen Zeit den verschiedenartigen Vorschlägen, Verbesserungen und Zusatzanträgen Rechnung zu tragen.

Von Seiten der hohen Regierung wurde ein Gesetzentwurf vorgelegt, womit die Systemisirung der Gehalte für die Professoren der künftigen Universität geregelt wird, und es wurde in dem Motivenberichte meiner Ansicht nach ganz correct gesagt: „Nach Ansicht der Regierung ist von der Mitwirkung der gesetzgebenden Factoren nur hinsichtlich der Systemisirung der Gehalte des Lehrer- und Beamtenpersonales die Rede."

Der Ausschuß ist darüber weit hinaus gegangen. Er sagt zunächst im §. 1, daß eine Universität gegründet werden solle. Ich glaube, das war überflüssig, nachdem mit der Allerhöchsten Entschließung vom 7. December 1874 die Gründung einer solchen Universität in Czernowitz rechtskräftig beschlossen wurde. Sache des Ausschusses ist es, die finanzielle Frage ins Auge zu fassen und keine andere, das ist wenigstens meine persönliche Ansicht. Nun ist es nach dem bisher geltenden öffentlichen Rechte weder in Oesterreich noch irgendwo vorgekommen, daß bei Gründung von Lehrkanzeln die Einführung der einen oder anderen Unterrichtssprache im Wege der Gesetzgebung erfolgt wäre.

Ich glaube, dieses Novum ist gerade kein wünschenswerthes, schon aus den allgemeinen Gründen, die ich mir im Eingange meiner Bemerkungen anzuführen erlaube.

Frage ich nach den Gründen, welche den Ausschuß zu dieser bedeutenden Veränderung des Regierungsentwurfes bewogen haben, so suche ich vergeblich nach staatsrechtlichen Gründen, auf welche Weise der Ausschuß zur Schlußfolgerung gelangte, daß nach Erlassung der Allerhöchsten Entschließung vom 7. December 1874 noch ein Gesetz nothwendig ist, daß die Universität überhaupt errichtet werden solle.

Was die Gründe anbelangt, welche der Ausschuß für das zweite Alinea des §. 1 des Gesetzes anführt, nämlich für die Einführung der deutschen Unterrichts- und Geschäftssprache, so sind diese ganz eigenthümlicher Natur, die meiner Ansicht nach beweisen, daß der Ausschuß die Verhältnisse nicht genau kennt und beurtheilt.

Vor Allem bitte ich die Versicherung entgegenzunehmen, nicht nur in meinem Namen, sondern auch im Namen meiner politischen Gesinnungsgenossen, daß der Gründung von Unterrichtsanstalten in irgend welcher Provinz nie und nimmer irgend ein Widerstand von uns entgegengestellt wird, wenn auch dieser Widerstand ein numerisch starker sein würde. Im Gegentheile, mit Freuden werden wir stimmen für jeden solchen Antrag, ebenso wie für unsere Provinz, so auch für jede andere des Reiches. Hier ist aber doch die Frage bezüglich der bedeutenden Abweichungen, die der Ausschuß an dem Regierungsentwurfe vorgenommen hat, etwas Wichtiges.

Was nun den Motivenbericht des Ausschusses anbelangt, so sagt er unter Anderem *(liest)*: „Seitdem die Universitäten in Krakau und Lemberg durch die Einführung der polnischen Sprache an Stelle der deutschen ihre universelle Bedeutung verloren und den Charakter von Particularanstalten angenommen haben" u. s. w. *(Heiterkeit rechts)*, und dann weiter *(liest:)* „Wem in Galizien die Mittel fehlen, eine andere Universität zu besuchen, der müßte sich dem polnischen Elemente in Krakau und Lemberg unterordnen, weil er eben nicht die Mittel hat, die lebendigen Quellen höheren Wissens aufzusuchen."

Wenn nun alle diese Ausdrücke irgend einen concreten Sinn haben sollen, so sind sie nichts Anderes als Motive, die, glaube ich — das wird mir wohl Jedermann auch von Seite der Mehrheit des hohen Hauses zugeben — etwas verletzend für mein Land, für meine Sprache, für die Universität, der anzugehören ich die Ehre habe, und vollkommen überflüssig zur Begründung des Regierungsentwurfes sind *(Bravo! Bravo! rechts)*; denn wir hätten so und so für die Gründung der Universität gestimmt. Ich weiß nicht, zu welchem Resultate dies führen soll, wenn in diesem hohen Hause fortwährend, und zwar — ich bitte es zuzugeben — nicht von der Minderheit des hohen Hauses derartige überflüssige, unnütze und unpraktische Angriffe gegen diese oder jene Nationalität gerichtet werden. *(Bravo! Bravo! rechts.)* Der Herr Berichterstatter möge mich schon entschuldigen, so hoch ich seine wissenschaftliche Stellung schätze, so glaube ich doch, daß der Ausdruck „universelle Bedeutung" selbst gegenüber den deutschen Universitäten, denen ich jede Achtung zolle, denen ich sehr viel verdanke, wenn nicht Alles, was ich weiß, etwas übertrieben ist. Universell ist nur die geistige Arbeit der Menschheit und die ist von universeller Bedeutung und universeller Tragweite; die Form, in der sie erscheint, und die äußere Erscheinung der Sprache kann keine universelle sein. *(Rufe rechts: Bravo!)* Wir achten die deutsche Sprache, wir wissen, daß sie ein tüchtiges Volk von 40 Millionen spricht und cultivirt, aber nichtsdestoweniger glaube ich, daß dieser Nebenhieb auf eine andere Sprache zum Mindesten vielleicht auch nicht parlamentarisch ist. *(Rufe rechts: Bravo! Bravo!)*

Es heißt weiter in diesen Motiven, daß sich gewisse Jünglinge dem polnischen Elemente unterordnen müssen. Ich bitte sicher überzeugt zu sein, daß Niemand gezwungen ist, sich irgend einem Elemente in Galizien unterzuordnen; denn wir haben ja eine verantwortliche Regierung, die für die Zustände in Galizien ebensogut verantwortlich ist, wie in den übrigen Provinzen, die dafür sorgt, daß alle Elemente das gleiche Recht genießen; ich möchte nur wünschen, daß sie in vielen anderen Angelegenheiten dafür sorgen wolle, daß sie gleichmäßig ihre Pflicht erfüllen.

Ich bitte mir zu verzeihen, wenn ich noch zu derjenigen Universität, der ich angehöre, zurückkehre. Wenn der Herr Berichterstatter die Zustände der Provinz vor der Wiedereinführung der polnischen Sprache so genau kennen würde, so wie es mir möglich ist, so würde er ganz gewiß nicht von irgend einer Bedeutung der Universität dazumal, als die deutsche Vortragssprache dort allein geltend war, sprechen. Es ist eine bekannte Sache, daß ganz tüchtige deutsche Lehrer eben deutsche Universitäten aufsuchen, und wenn sie zufälligerweise durch irgend einen Sturmwind in den privaten und öffentlichen Verhältnissen an eine nichtdeutsche Universität verschlagen werden, sie dann Alles aufbieten, um in ihr Vaterland zurückzukehren. Es ist dies sehr begreiflich, Niemand kann dies übel nehmen. Was bleibt in den fremden Ländern von deutschen Herren zurück? Wohl nicht jener Theil, der eben der Wissenschaft und dem Unterrichte bereitwillig dient. Das ist eine alte Erfahrung, und ich möchte dem Herrn Berichterstatter zu bedenken geben, daß seit dem Jahre 1860, respective 1866, seit dem Zeitpunkte, als wir der Allerhöchsten Gnade Seiner Majestät des Kaisers und dem Pflichtgefühle und dem Wohlwollen der damaligen Regierung die Einführung der polnischen Unterrichtssprache in Krakau verdanken, die Zahl der Zuhörer stetig zunimmt, die Zahl der Privatdocenten

bedeutend sich vermehrt, während früher sie gleich Null war, daß seit dieser Zeit die geistige Productivität zunimmt, was in den bibliographischen Ausweisen sehr leicht zu constatiren wäre, während sie vor dieser Zeit gleich Null war.

Uebrigens ist die Bedeutung unserer Universität eine viel ältere. Es mag sich der Herr Berichterstatter nur an die Geschichtsquellen, die ihm zu Gebote stehen, wenden, und er wird finden, daß schon im 14. und 15. Jahrhunderte die Krakauer Universität, ich will nicht sagen, eine universelle, aber eine europäische Bedeutung hatte. Man lasse Jedem das Seinige; das, glaube ich, ist ein Princip, das auch in politischen Institutionen nicht ohne Vortheil gebraucht werden kann. Freilich sagt man sehr oft — und ich habe das auch im Privatgespräche sehr oft erfahren — freilich sagt man: ja, es besuchen aber auch Polen ausländische Universitäten. Ganz gewiß, und ich freue mich dessen, daß sie die Mittel dazu haben. Es gibt Universitäten, die in der einen oder in der anderen Richtung Ausgezeichnetes leisten, Universitäten, denen der Staat oder ihre Fonds es erlauben, mehr Hilfsmittel, mehr Lehrmittel, überhaupt mehr Bedingungen für eine entsprechende wissenschaftliche Bildung zu bieten. Sie, die Polen, sollen nur dorthin gehen! Freilich aber sollen sie dann auch dasjenige von dort zurückbringen, was man von ihnen verlangt: wissenschaftliche Bildung! Daß aber nicht diese es ist, was die Jugend in die Hauptstädte, an die sogenannten großen Universitäten hinzieht, dafür haben wir wohl den besten Beweis in jener traurigen Nothwendigkeit, in welcher sich unsere Unterrichtsverwaltung im September 1874 befunden hat, jener Erlaß an die Universitäten, und bekanntlich hat dieser Erlaß nur in Wien, wie man sagt, böses Blut erregt.

Wir stehen also auf dem Standpunkte, daß wir der Gründung einer Universität in unserem Nachbarlande freudig zustimmen; wir stehen auf dem Standpunkte, daß diese Gründung eigentlich eine beschlossene Sache ist, folglich eine solche Aufnahme in diesen Paragraph mindestens höchst überflüssig wäre; wir stehen weiter auf dem Standpunkte, daß die Verfügungen über die Unterrichts- und Geschäftssprache, sowie über die einzelnen Lehrkanzeln Sache der Executive sind, nicht Sache des Parlamentes. Wenn unser Parlament das Parlament eines ganz homogenen Staates wäre, so wäre die Sache vielleicht nicht von praktischen Bedenken begleitet. Aber man muß die Thatsachen nehmen, wie sie sind.

In jedem Ministerium, welcher Parteifärbung es angehören mag, wird sich nicht nur mehr Vertrautheit mit den bezüglichen Verhältnissen, sondern auch mehr Verantwortlichkeit für eine entsprechende Befriedigung der verschiedenartigen Nationalitäten und ihrer Wünsche finden. Die Mehrheit eines zahlreichen Parlamentes kann wohl auch ihre moralische Verantwortlichkeit fühlen, aber es ist sehr leicht, die Verantwortlichkeit mit 100 oder 200 Personen zu theilen, mit denen man stimmt; das ist ein verschwindender Theil der Verantwortlichkeit, der auf den Einzelnen entfällt. Etwas schwieriger ist, die Verantwortlichkeit für nicht entsprechende Maßregeln von dem Regierungstische aus zu übernehmen, wo man die Verantwortlichkeit mit wenigen Collegen zu theilen hat. *(Beifall rechts.)*

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Abgeordneter Eduard Suess meldet sich.)*

Der Herr Abgeordnete Eduard Sueß hat das Wort.

Abgeordneter Eduard **Sueß**: Die letzten Bemerkungen des geehrten Herrn Vorredners zwingen mich zu einigen Entgegnungen, zuerst allerdings zu einer zustimmenden Bemerkung; denn so tief auch die Kluft ist, welche unsere beiderseitigen Anschauungen in Bezug auf das Wesen des Volksschul- und des Mittelschulunterrichtes in Galizien trennt, so vollkommen stimme ich mit ihm überein in Bezug auf die Wünsche, welche sich auf den Aufschwung der polnischen Hochschulen in Galizien beziehen, und so sehr bedauere ich jeden Ausdruck, der irgend im Motivenberichte als kränkend für diese Universitäten angesehen werden könnte.

Meine Ansicht geht aber, wenn ich nicht irre, in logischer Weise noch weiter, als die von dem Herrn Vorredner ausgesprochene. Ich bin nämlich der Ansicht und kann mich von derselben nicht trennen, daß die Hochschulen, sowie die Wissenschaft mit der Nationalität und mit der Politik überhaupt nichts zu thun hat, daß sie vielmehr ein Gemeingut aller Nationen sei, daß jede Wissenschaft in jeder Sprache erlernt werden könne, daß jede große Entdeckung nicht das Eigenthum eines Volksstammes, sondern das Eigenthum der ganzen Welt geworden ist. Deßhalb glaube ich aber auch, daß die Universitäten schlecht geeignete Werkzeuge seien, um irgend einen noch so löblichen politischen Zweck zu erreichen, und das ist der Grund, warum ich im Ausschusse, allerdings ohne Beifall zu finden, gegen diese Gesetzesvorlage im Allgemeinen gestimmt habe, weil ich nämlich der Ansicht bin, daß wir für das Inland noch viel zu nothwendig Universitäten brauchen, als daß wir Zeit oder Geld finden könnten, um für das Ausland Universitäten zu errichten, wie das hier thatsächlich beabsichtigt wird.

Ich habe aber, wie gesagt, darauf verzichtet und verzichte auch jetzt darauf, diese Ansicht ausführlich auseinanderzusetzen, weil ich nicht glaube, daß sie in diesem Hause die Majorität finden wird.

Aber einem Umstande muß ich entgegentreten, nämlich, daß von dem Herrn Vorredner betont wurde, daß es nicht einer besonderen Gesetzesbestimmung bedürfe, um diese Universität ins Leben

zu rufen. Auf Grund einer Allerhöchsten Verordnung könnte ich schon gar nicht der Errichtung dieser Universität zustimmen. Diese Allerhöchsten Verordnungen erfolgen, wenn ich recht unterrichtet bin, unter Vorbehalt der verfassungsmäßigen Behandlung, das ist wohl eine selbstverständliche Sache; für mich aber hat diese Bestimmung eine noch viel weitergehende Bedeutung, eine Bedeutung, die schon einmal hier erwähnt wurde, daß nämlich die gesetzgebende Körperschaft, so gut wie sie Universitäten ins Leben ruft, auch das Recht haben soll, ganze Universitäten oder Theile derselben aufzuheben, daß es mit einem Worte nicht eine bloße Finanzfrage sei, die hier erledigt wird, sondern daß, wie doch von allen Seiten zugestanden wurde, in dieser Frage leider auch politische Anschauungen mit zur Geltung kommen. Ich verzichte übrigens, wie schon erwähnt, auf jede weitere Auseinandersetzung und beschränke mich auf die Erklärung, daß ich gegen diesen Gesetzentwurf stimmen werde. *(Bravo!)*

(Abgeordneter Dr. Tomaszczuk meldet sich zum Worte.)

Präsident: Herr Abgeordneter Dr. Tomaszczuk hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Tomaszczuk:** Ich hatte nicht die Absicht, in die Generaldebatte einzugreifen, ich hatte gehofft, daß der Verlauf derselben keinen Anlaß bieten wird, zur Vertheidigung der Vorlage das Wort ergreifen zu müssen.

Der Nachhall jener warmen Worte, mit denen während der Budgetdebatte vom Regierungstische dem hohen Hause die in Verhandlung stehende Regierungsvorlage angekündigt wurde und die damals eine so freudige Aufnahme gefunden hat, lebt noch so mächtig in der Erinnerung, daß es mir überflüssig schien, die Regierungsvorlage noch durch neue Argumente zu unterstützen.

Principielle Bedenken sind eigentlich nur von dem letzten Herrn Redner rege gemacht worden, und namentlich ist es ein Argument, welches meiner Ansicht nach nicht unbeantwortet bleiben darf.

Der Herr Vorredner hat die Sache so dargestellt, als ob die Tendenz der Vorlage, welche wir heute berathen, darin läge, daß man die Wissenschaft in den Dienst der Politik ziehen wolle, daß man die Wissenschaft, diese erhabene freie Göttin, zu ihr fremden politischen Zwecken als Werkzeug gebrauchen und dadurch entwürdigen wolle. Dieses so bestechend vorgetragene Argument ist aber nichts weniger als richtig. Nicht jede Mitwirkung zu demselben Zwecke begründet ein Verhältniß der Unterordnung einer mitwirkenden Kraft unter die andere. Staatswohl und Wissenschaft sind — ich möchte sagen — einander ebenbürtige Kräfte, welche, wenn sie auch selbständige Zwecke verfolgen, dennoch einander unterstützen und ihre Zwecke und Ziele wechselseitig fördern.

Man kann aber nicht sagen, daß, wenn die Wissenschaft die Zwecke des Staates fördert, sie deßhalb der Politik dienstbar sei.

Es kommt Alles darauf an, worin man das richtige Verhältniß zwischen Wissenschaft und Staat sucht. Der Staat als bloßer Machtbegriff gewinnt seine actuelle Bedeutung erst in seinem Verhältnisse zu den Einzelnen, deren Gemeinschaft den Staat bildet, zu jenen einzelnen Atomen, welche der Staat zu einem belebten Ganzen verbindet. Dem Staate als Willensmacht tritt gegenüber die Macht der Einzelwillen. Wohl ist es — früher wenigstens — üblich gewesen, auf die Omnipotenz der Staatsmacht, des Staatswillens allein Gewicht zu legen und den Einzelwillen als den bloß zu lenkenden Automaten ganz unberücksichtigt zu lassen.

Die Hegel'sche Staatsphilosophie beruht ja auf dieser Auffassung; dieselbe Philosophie, welche den Absolutismus verherrlichen mußte, welche Alles, also auch die Wissenschaft dem Staate dienstbar machen mußte, welche aber eben darum sich selbst unmöglich machte, trotz der vielen Bemühungen ihrer jüngeren Schule, das öffentliche Leben mit dem Principe des Constitutionalismus in Einklang zu bringen. Man darf die Bedeutung der Einzelwillen nicht übersehen, wir müssen uns vor Augen halten, daß der Wille des Staatsganzen in Wechselwirkung zu dem Einzelwillen treten muß, und daß je aufgeklärter dieser Einzelwille ist, jemehr dieser Einzelwille sich von individuellen Einflüssen emancipirt und den Einklang mit den anderen Einzelwillen sucht, je intensiver in dem Einzelnen bezüglich der Zwecke des Staates das richtige Verständniß wirkt, desto leichter der Staat seinen Zwecken und Aufgaben gerecht wird werden können, desto geringer die Reibung zwischen dem Staatswillen und dem Einzelwillen sein wird.

Da nun eine Wechselwirkung zwischen der Macht des Staates, zwischen dem Willen der als Freiheit gedachten Gesammtheit und der Gesammtsumme der Einzelwillen nicht geleugnet werden kann, so wird man mir wohl auch zugeben, daß diese Wechselwirkung nur dann eine gedeihliche sein wird, daß nur dann ein harmonischer Einklang zwischen dem Staate und den Einzelwillen im Staate sich erzielen läßt, wenn der Staat dahin wirkt, daß möglichst richtige Erkenntnisse die Einzelwillen in der Bevölkerung lenken, daß aber auch diese Erkenntnisse und die durch sie bedingten Willen möglichst homogen seien. Nur dann kann der Staat seinen ideellen Aufgaben gerecht werden, wenn er vorsorgt, daß durch Bildung das Verständniß für die Staatszwecke herbeigeführt wird, daß sich die Massen von der richtigen und übereinstimmenden Erkenntniß in ihren Entschließungen leiten lassen.

Darum muß der Staat, welcher den Aufgaben eines Culturstaates entsprechen will, zwar nicht die Wissenschaft sich dienstbar machen, aber dennoch mit dem Einflusse der Wissenschaft und der Macht der Bildung rechnen, deren Mitwirkung in Anspruch nehmen. Indem der Staat die Wissenschaft fördert, fördert er seine eigenen Zwecke; aber diese cooperirende Mitwirkung ist nicht gleichbedeutend mit der Behauptung, daß sich der Staat die Wissenschaft zu Diensten macht.

Auf diese Erwägungen möchte ich die Bedeutung der gegenwärtigen Vorlage zurückführen. Die neue Universität soll nicht ein Mittel sein, um einseitige politische Zwecke zu erreichen, sondern die Universität verdankt ihre Entstehung der Erkenntniß, daß es nur dann dem österreichischen Staate möglich sein wird, seiner historischen Mission gerecht zu werden, wenn er diese seine Mission darin erblickt, durch Cultur und Bildung ein gemeinsames Bindeglied zwischen seinen Staatsangehörigen zu schaffen. Die Förderung einer möglichst intensiven, homogenen Bildung fördert auch das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit und mithin den österreichischen Staatsgedanken. Darin erblicke ich die Aufgabe und Existenzberechtigung der neuen Universität, zumal nicht geleugnet werden kann, daß der gegenwärtige Zustand die Gefahr birgt, der ganze Osten der Monarchie werde dem bisher gemeinsamen Bildungsgange der Monarchie entfremdet werden.

Es ist aber selbstverständlich, daß der Staat außer den allgemeinen auch seine speciellen Zwecke bei der Errichtung der Universität vor Augen hat und daß demnach der österreichische Staat, wenn er durch die zu errichtende Universität neue Garantien für die Staatseinheit schaffen will, dabei nicht vergessen kann, daß seine Geschichte auf dem tausendjährigen Zusammenhange seiner Entwicklung mit der Entwicklung der deutschen Bildung und Cultur beruht. Ich finde es daher begreiflich, daß, wenn auf Staatskosten eine Universität errichtet würde, dafür vorgesorgt wird, daß diese Verbindung mit der deutschen Wissenschaft auch auf der neuen Universität erhalten werde. *(Bravo!)*

Man kann die universelle Bedeutung der deutschen Universitäten, auf welche der Herr Berichterstatter in seinem Berichte hingewiesen hat, nicht leugnen.

Darin liegt meiner Ueberzeugung nach gewiß kein Vorwurf gegen irgend eine Nationalität. Ich begreife vollständig, daß die polnische Nation die Errungenschaft ihrer zwei Universitäten vertheidigt, diese Errungenschaft wird aber nicht verkürzt, wenn die universelle Bedeutung deutscher Wissenschaft anerkannt wird; hat doch der Herr Vorredner von jener *(rechten)* Seite des Hauses darauf hingewiesen, daß das deutsche Volk 40 Millionen Seelen zählt. Bei 40 Millionen muß die Production an Talenten eine ungleich reichere sein, als bei einer kleineren Nation. Je größer die Nation ist, desto productiver ist sie an Talenten und je Mehrere dasselbe Ziel verfolgen, desto leichter wird dasselbe erreicht werden.

In der numerischen Ueberzahl liegt schon an und für sich die culturelle Bedeutung einer großen Nation.

Wenn man sich ferner der Erkenntniß nicht verschließt, was die deutsche Nation für die Wissenschaft gethan, welche Stellung ihre wissenschaftliche Literatur in der ganzen Welt einnimmt, so kann ich es nicht unbescheiden finden, wenn für die deutsche Wissenschaft der Anspruch der Universalität erhoben wird. Und nur weil die deutsche Bildung eine universelle Bedeutung hat, streben auch meine nichtdeutschen Mitbürger die deutsche Universität an. Ich selbst bin von Geburt ebensowenig ein Deutscher, wie mein Herr Vorredner aus Galizien, aber wir Beide müssen das Bekenntniß ablegen, daß wir unser Wissen, dasjenige, was wir können und vermögen, der deutschen Wissenschaft verdanken, daß wir an den Brüsten deutscher Wissenschaft großgezogen wurden. Mein Herr Vorredner ist aber zugleich ein leuchtendes Beispiel dafür, daß die Erschließung der Schätze deutscher Wissenschaft das Nationalgefühl nicht zu beeinträchtigen vermag. Wehe der Nation, welche sich fürchten muß vor dem Einflusse fremder Cultur! Diese hat sich selbst das Todesurtheil gesprochen. Wenn ich daher wiederholt dafür eingetreten bin, daß eine deutsche Universität in Czernowitz errichtet werde, so haben deßhalb meine Sympathien für meine Stammesgenossen doch nie aufgehört.

Ich hoffe, daß das befruchtende Element deutscher Bildung die Wege erschließen wird, auf welchen die anderen Nationen in Oesterreich sich entwickeln sollen und auch entwickeln müssen. Und wenn das Schreckbild, die Germanisirung, hingestellt werden wollte, so glaube ich, daß dieses Schreckbild nur ein Popanz ist. Die Bildung individualisirt nothwendigerweise, die Bildung führt erst zum richtigen Verständnisse der Stammeseigenheiten; indem aber die Bildung individualisirt, bringt sie auch zum Bewußtsein die gemeinsamen Interessen aller Nationen. Man fühlt sich als Mitglied einer einzelnen Nation, aber man begreift auch, daß die einzelnen Nationen etwas Gemeinsames verbindet, das rein Menschliche. Jene Nationalen, welche bei der Vertheidigung der Stammesverschiedenheit die Humanität vergessen, sind auf halbem Wege stehen geblieben. Wir sind nicht bloß Polen, Deutsche, Rumänen, sondern wir sind in erster Linie Menschen, welche in demselben Boden wurzeln, aus dem wir unsere gemeinsame Kraft ziehen, ich meine unser Oesterreich. Und die Universität in Czernowitz ist ein echt österreichischer Gedanke.

Diese Gründe sind es, aus denen ich mich rückhaltlos für die Regierungsvorlage ausspreche, und welche mir und meinen Gesinnungsgenossen aus der

Bukowina zur Pflicht machen, nochmals sowohl der Regierung, wie auch der überwiegenden Majorität des hohen Hauses, welche seinerzeit bei der Ankündigung dieser Vorlage derselben so lebhafte Sympathie entgegengebracht hat, unseren wärmsten Dank auszusprechen. *(Beifall.)*

(Abgeordneter Dr. Menger meldet sich zum Worte.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Menger hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Menger:** Ich schließe mich den Ansichten und Ausführungen des Herrn Abgeordneten Professor Sueß an und werde mit ihm stimmen.

Die Gründe, welche mich dazu bewegen, sind allerdings anderer Natur, als die eben vom geehrten Herrn Vorredner für die entgegengesetzte Ansicht angeführten. Ich will ihm nicht folgen auf das Gebiet der Erörterung über den Werth oder Unwerth des Hegel'schen Systemes. Ich bemerke nur, daß auf dem Grund und Boden der Hegel'schen Philosophie Vorkämpfer der Freiheit und des Fortschrittes wie Castellar erwachsen sind, und daß die Jung-Hegel'sche Schule geradezu die bedeutendsten Vorkämpfer für Freiheit und Fortschritt heranbildete. Indessen diese Erörterungen scheinen mir nicht in dieses Haus zu gehören, weil sie rein philosophische, also rein theoretische Bedeutung haben.

Die Gründe, die mich bewegen, mit dem Herrn Abgeordneten Professor Sueß und gegen den geehrten Herrn Vorredner zu stimmen, liegen auf einem ganz anderen Gebiete.

Meine Herren! Wenn irgend ein Plan vorgetragen wird, welcher den bedeutenden Aufwand geistiger und finanzieller Mittel, eine erhebliche Belastung des Budgets, eine bedeutende Vermehrung der Regierungsthätigkeit in Anspruch nimmt, da muß ich mich fragen: Wird dieser Plan wirklich erheblichen Nutzen schaffen, ist der Nutzen, den diese neue Belastung unseres Budgets und mit Rücksicht darauf, daß die Bukowina nicht gerade zu jenen Provinzen gehört, welche irgendwie bedeutende Ueberschüsse an den Staat abliefern, ist diese Belastung der übrigen Provinzen von einem so offenbar klaren Nutzen begleitet, daß ich mit Ruhe für die Ausführung eines solchen Planes stimmen kann?

Meine Herren! Ich verkenne nicht das große Wohlwollen, welches für Tendenzen, die mir sehr nahe liegen, aus dem Antrage, aus dem ganzen Plane spricht. Ich kann dies, wie gesagt, durchaus nicht verkennen, aber es scheint mir, daß nicht mit gehöriger Berücksichtigung der Verhältnisse — wie schon mein geehrter Vorredner angedeutet — bei der Concipirung, bei der versuchten Ausführung des Planes vorgegangen worden ist. Ich glaube, daß man sich über die Thatsachen täuscht. Ich glaube die Aufstellung dieses Planes einem mehr unbestimmten, halb romantischen Drange zuschreiben zu sollen, statt einer ruhigen, wie in solchen Dingen nöthigen, streng sachlichen Erwägung der Verhältnisse.

Meine Herren, wenn man eine Universität gründen will, so müssen, scheint es, vor Allem drei Dinge ins Auge gefaßt werden:

Fürs Erste der allgemeine Stand der Volksbildung in dem betreffenden Lande; die zweite Frage ist die, auf welche Zahl von Studenten und auf welche Qualität derselben man rechnen könne, endlich drittens, ob wir mit den zur Verfügung stehenden Mitteln eine genügende Anzahl von tüchtigen Professoren erhalten werden.

Diese drei Fragen muß man sich stellen und je nach der Beantwortung dieser Fragen muß man für den Antrag stimmen oder nicht. Dagegen irgend welche politische Momente in die Begründung für die Errichtung einer Universität hineinzuziehen, scheint mir, im vorhinein sich auf einen verfehlten, der Natur der Angelegenheit nicht entsprechenden Standpunkt zu stellen. Man beurtheilt die Frage sonst von einem unrichtigen, weil nicht streng scientifischen Standpunkte, da sie doch in erster Linie streng wissenschaftlicher Natur ist.

Wenn ich mich nun frage, wie steht es mit jenem mächtigen, für die Entwicklung der Universität maßgebenden Momente der allgemeinen Volksbildung in dem Lande, wo die Universität gegründet werden soll, wie steht es damit im Kronlande Bukowina?

Mein geehrter Herr Vorredner hat gesagt, es bestehe eine mächtige Wechselwirkung zwischen dem allgemeinen Willen und dem sämmtlicher Einzelnen. Je weiter die Massenbildung vorgeschritten sein werde, desto erleuchteter werde muthmaßlich auch der Gesammtwille sein. Das ist vollständig richtig. Was folgt aber daraus? Daß man auf die Massenbildung in erster Linie hinarbeiten soll, daß zum Mindesten, ehe die Massenbildung da ist, man denn doch nicht an die Gründung einer neuen Universität in einem Lande, wo diese Massenbildung noch fehlt, gehen soll.

Es läßt sich wohl nicht leugnen, daß nicht bloß die Professoren, nicht bloß die Vorträge, wenn auch noch so berühmter Lehrer auf die Bildungsstufe eines jungen Mannes, der auf der Universität sein Triennium oder Quadriennium absolvirt, von Einfluß sei. Auch der Geist des Ortes und Landes, in dem der Student sich befindet, üben einen oft noch weitergehenden Einfluß auf ihn aus, als die betreffenden Vorträge dieses oder jenes bekannten Professors.

In dieser Beziehung glaube ich — ich habe das statistische Jahrbuch bei mir, aus dem ich die Daten nicht zur Verlesung bringe, weil sie den geehrten

Herren ohnedies bekannt sein werden — die Thatsache bemerken zu sollen, daß in Bezug auf die Volksschulbildung, wenn gleich der Bukowinaer Landtag in löblicher Weise sich bemüht hat, die vorhandenen Schäden zu beseitigen, denn doch in diesem Lande noch überaus viel zu thun ist, daß in Bezug auf die Volksschulbildung die Bukowina hinter fast allen anderen Provinzen Oesterreichs zu mindest hinter allen Provinzen, die deutsche Universitäten haben, weit zurücksteht. Was wäre nun bei den Ausführungen des Herrn Vorredners folgerichtig? Man mag dort Volksschulen gründen, das Volksschulwesen heben, dann wird sich auf Grund der Volsschulen ein System von Gymnasien im Lande erheben und erst dann vielleicht, wenn diese Volksschulen und Gymnasien einigermaßen entwickelt sind, mag man eine Universität gründen. Aber eine Universität gründen zu wollen, wo man so wenige Volksschulen, so überaus wenige Gymnasien im Vergleiche zu der Ausdehnung des Landes und der Zahl der Bewohner hat, das, meine Herren, scheint mir die Handlungsweise eines Baumeisters zu sein, der nur an die Zieraten denkt, die er an dem Gebäude anbringen will, der nur daran denkt, irgend eine, wenn auch noch so schöne Statue für eine Nische herbeizuschaffen, aber vergißt, daß das Gebäude Grundlagen haben müsse, auf denen es sich sicher erheben könne. Darum scheint mir schon von diesem Standpunkte aus der Plan, eine Universität in Czernowitz zu gründen — so sehr ich die Intentionen anerkenne, so sehr mir dieselben sympathisch sind, ein verfehlter zu sein. Was ich ernstlich befürchte, ist, daß die Universität, die man gründet, ohne eine genügende Volksbildungsbasis geschaffen zu haben, wahrscheinlich verkümmern oder zu einem höchst pauvren, unbedeutenden Dasein verurtheilt sein werde. Nachdem ich nun die erste Frage erörtert habe, komme ich zur zweiten Frage: Welche Studentenschaft haben wir zu erwarten?

Ich kann den geehrten Herrn Referenten durchaus keiner Voreingenommenheit bei der Verfassung des Berichtes beschuldigen, dies liegt mir durchaus ferne. Der geehrte Herr Referent hat mancher Besorgniß, der ich Ausdruck gab, einen, wenn auch bescheidenen Ausdruck in seinem Berichte verliehen.

Aber mir scheint der berühmte Interpret und strenge Kritiker des Protagoras denn doch ein Moment übersehen zu haben, was mir in unangenehmer Weise aufgefallen ist. Eine der Grundlagen zum Plane der Gründung einer Universität zu Czernowitz bilden zwei Promemorien des Unterrichtsministeriums, die im Jahresberichte des Ministeriums für Cultus und Unterricht durch einen eigenthümlichen Zufall, gerade hintereinander abgedruckt sind. In diesen Promemorien werden die Chancen besprochen, die man für den Besuch einer Universität in Czernowitz und jene, die man für den Besuch einer Universität in Mähren hat. Bei der Berechnung, auf welchen Besuch man in Mähren zu rechnen habe, wird angeführt, daß dann doch nicht alle Studenten aus Mähren, die derzeit an anderen Universitäten studiren, muthmaßlich die neu zu gründende Universität in Mähren besuchen werden. In Bezug auf die Studenten aus der Bukowina ist man aber anderer Ansicht. Wenn man bei den mährischen Studenten sagte, daß die Reicheren die großen Städte aufsuchen werden, um sich zu vergnügen, die Aermeren, um ihren Lebensunterhalt zu gewinnen, so wäre, glaube ich, dieses Moment doch auch in Bezug auf den Besuch der Universität in Czernowitz ins Auge zu fassen gewesen. Meine Ansicht geht dahin, daß die aufgestellten Berechnungen in Bezug auf den Besuch der Universität in Czernowitz irrig sind; denn die Reicheren werden sicher die Großstädte aufsuchen, aus den Gründen, die ich schon bei der Besprechung des muthmaßlichen Besuches einer mährischen Universität angeführt habe. Aber ein viel höheres Percent der Studenten, welche man für die künftige Universität Czernowitz in Anspruch nimmt, besteht in so armen jungen Leuten, daß die Lebensnoth sie zwingt, große Städte aufzusuchen, um dort neben den Studien auch für den Lebensunterhalt zu sorgen.

Die Berechnungen also, die man in diesem Promemoria über den künftigen Besuch der Universität Czernowitz aufgestellt hat, und jene Berechnungen, auf welchen namentlich auch der Bericht des Budgetausschusses basirt, sind, glaube ich, unrichtig.

Der Besuch wird ein viel geringerer sein, als man annimmt, und ich wiederhole es, der Student, der eine Universität besucht, wird nicht nur dadurch gebildet, daß er diesen oder jenen Vortrag hört; er wird auch namentlich dadurch gebildet, daß ein großes, mächtiges Culturleben an dem Orte, an dem er sich befindet, ihn umgibt; darum ziehen so viele Studenten in den letzten Jahrzehnten nach Berlin, Paris, nach Wien. Sie wünschen eben, den Einfluß der Kunstinstitute, der Theater, des ganzen großen Culturlebens einer großen Stadt auch auf sich einwirken zu lassen. Dies wird in Czernowitz unmöglich geboten werden können. Viele von denen also, auf die man rechnet, werden nicht nach Czernowitz gehen und die vielen armen, mittellosen Studenten müssen ja nach Wien oder in eine andere große Stadt gehen, lediglich um da den Lebensunterhalt zu finden. Es scheint mir also, daß in Bezug auf die Zahl der Studenten der Budgetausschuß sich verrechnet hat, und weit mehr hat man sich verrechnet, wenn man glaubt, daß aus Ungarn oder Rumänien viele Studenten kommen werden. Rumänien ist ein Land der Napoleonischen Gesetzgebung.

Wenn also schon Jemand aus Rumänien fortgeht, dann geht er an irgend eine Universität, wo französisches Recht vorgetragen wird, er geht nach

Bonn oder Paris, kurz an eine Universität, wo er das lernt, was er braucht. Dagegen wird man französische Gesetzgebung — wenigstens liegt das nicht im Plane, soweit er uns bekannt ist — in Czernowitz nicht vortragen wollen. Der Besuch wird also ein viel geringerer sein, als der Budgetausschuß und das betreffende Promemoria annehmen.

Die schwersten Bedenken erheben sich mir aber gegen den ganzen Plan, wenn ich auf die dritte Seite der Frage zu reden komme, nämlich auf die Frage, welche Professoren muthmaßlich an der künftigen Universität dociren werden. Es ist in der That ein so eklatanter, ganz unbegreiflicher Widerspruch zwischen den zwei Promemorien in dem Jahresberichte des Ministeriums für Cultus und Unterricht pro 1874, daß ein ähnlicher entschiedener Widerspruch mir in meiner Lectüre noch selten vorgekommen ist.

Das erste Promemoria klagt über den Mangel an Professoren, beklagt, daß von den — wenn ich nicht irre — 71 systemisirten Lehrkanzeln an den juridischen Facultäten der bestehenden Universitäten 21 nicht besetzt werden können, weil man die hierzu nöthigen Kräfte nicht auftreiben kann.

Das zweite Promemoria schlägt dagegen die Gründung einer neuen Universität in Czernowitz, also die Gründung einer Reihe neuer Lehrkanzeln vor. Ist das nicht ein ganz eclatanter Widerspruch, meine Herren? Das erste Promemoria klagt darüber, daß man die Gehalte der Professoren bedeutend erhöhen müßte, weil Straßburg und Deutschland überhaupt und bedeutend besser zahlen. Die Vorlage, wie wir sie haben, scheint aber anzunehmen, daß man immerhin nennenswerthe Kräfte für Czernowitz, also für eine Universität in Czernowitz, welche doch weniger Anziehendes haben dürfte, als Straßburg oder eine andere deutsche Universität, z. B. Erlangen, Leipzig oder selbst eine kleinere österreichische Universität, wie Innsbruck oder Gratz, erlangen könne. Mir scheint, daß man sich diesfalls einer vollständigen Täuschung hingibt. Man wird eben entweder nur im ersten Beginne ihrer akademischen Laufbahn befindliche junge Gelehrte gewinnen, welche ein oder zwei Semester lehren werden und, sobald sie wo anders unterkommen können, zum großen Schaden der Universität wegziehen werden, oder man wird sich mit ganz unbedeutenden Professoren begnügen müssen, welche keineswegs irgendwie Nennenswerthes an der Universität leisten werden.

Es scheint mir also, daß eine Universität für Czernowitz derzeit nicht zeitgemäß ist, weil man in einem Lande vor Allem zuerst die Volks- und Mittelschule auf eine genügende Höhe der Entwicklung gebracht haben muß, ehe man die Krone der Universität aufsetzt. Die Gründung dieser Universität scheint mir nicht zeitgemäß, weil eine relativ nicht bedeutende Anzahl von Studenten an derselben studiren wird.

Selbst im Interesse der Wissenschaft scheint es mir gefährlich, daß unter dem Aushängeschilde einer Universität höchstens eine und, wie mir scheint, ziemlich pauvre Rechtsakademie zustande kommen wird, welche in keiner Weise der Idee und den Ansprüchen, die man an eine deutsche Universität zu stellen berechtigt ist, entsprechen wird.

Man wird vielleicht mit irgend welchem politischen Momente kommen, und ich habe schon in der Einleitung zu meiner Rede gesagt, daß Universitäten nicht dazu da sind, irgend welchem politischen Momente zur Ausführung zu verhelfen. Man wird mir vielleicht mit irgend welchem linguistischen Momente kommen und sagen, daß die deutsche Universität dort germanisiren werde; ich begreife es in der That nicht, wie man sich diesem Irrthume hingeben kann.

An eine deutsche Universität sollten doch Leute kommen, die meiner Ansicht nach schon etwas mehr können, als deutsch reden; daß man aber eine Universität gründen will, auf die Leute kommen, die dort erst deutsch lernen sollen, gar noch nicht deutsch sprechen können, scheint mir in der That ebenso neu zu sein, als es ungerechtfertigt und unwahr ist.

Und darum, meine Herren, so sehr ich die Intention anerkenne, die die Regierung mit der Vorlage dieses Gesetzentwurfes bewiesen hat, so sehr ich die Ansicht der Majoriät in dieser Frage würdige, glaube ich doch mit meinem Herrn Vorredner Professor Sueß gegen die Vorlage stimmen zu müssen.

Ich thue das, obwohl ich weiß, daß die Majorität, und vielleicht die große Majorität anderer Ansicht sein wird; indeß scheint mir der ganze Plan ein so gefährlicher und möglicherweise für die Wissenschaft bedrohlicher zu sein *(Rufe: Oho!)*; es scheint mir so unnöthig, das Budget zu belasten, daß ich, wenngleich ich wohl weiß, daß meine Ansicht in der Minorität ist, es doch für eine Art Gewissenspflicht gehalten habe, meine Ansicht zu begründen, ihr zum Ausdrucke zu verhelfen. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Wünscht noch Jemand zu sprechen? *(Abgeordneter Dr. v. Plener meldet sich.)*

Der Herr Abgeordnete Dr. v. Plener hat das Wort.

Abgeordneter Dr. v. **Plener**: Mein unmittelbarer Herr Vorredner hat als Hauptargument gegen das vorliegende Gesetz angeführt, daß man nicht aus wissenschaftlichen und literarischen Gründen die Gründung einer Universität in Czernowitz anstrebt, sondern daß politische Momente hergeholt werden, und daß der politische Standpunkt in eine angeblich rein wissenschaftliche Frage, wie die Gründung der Universität, hineingezogen wird, und darum sehe er sich genöthigt, dieses Project zu bekämpfen.

Ich erlaube mir nun auf der anderen Seite dieses Gegensatzes zu stehen, und für mich sind gerade die Rücksichten auf politische Erwägungen der Grund, warum ich für dieses Gesetz stimme.

Wenn ich gleich zugeben will, daß wissenschaftliche Zwecke bei so kleinen Universitäten im Anfange nicht in vollkommen zutreffender Weise erreicht werden können — für mich steht bei Gründung der Universität Czernowitz der politische Gedanke im Vordergrunde — und wenn mein unmittelbarer Herr Vorredner sagt, Universitäten seien nicht dazu da, um politische Actionen einzuführen, so vergißt er ganz das große und bekannte Beispiel gerade der preußischen Universitäten. Die Berliner Universität wurde in einer Zeit gegründet, wo der preußische Staat vollkommen zerrüttet war, jede äußere Vorbedingung, ja die Existenz des preußischen Staates bedroht war; dennoch hat der preußische Staat die Universität Berlin und auch andere Universitäten gegründet, weil er wohl wußte, daß in der Gründung und Entwicklung einer Universität das beste politische Mittel zur Kräftigung des preußischen Staatsbewußtseins liege. Und die preußischen Universitäten haben ebensoviel dazu beigetragen, um das specifisch preußische Bewußtsein, den specifisch preußischen Patriotismus zu heben, als zur allgemeinen Hebung der Wissenschaft, und diesen Punkt haben die Staatsmänner in Berlin verstanden, und darum haben sie das Universitätswesen als die Pflanzstätte des preußischen Patriotismus immer gehegt und gepflegt.

Und für uns soll es ein Vorwurf sein, wenn wir bei Gründung der Universität in Czernowitz politische Momente ins Gewicht legen wollen! Im Gegentheile, diese müßten gerade der Grund sein, die Sache zu wünschen. Und was der Herr Abgeordnete Menger als romantische und unklare Richtung ansieht, möchte ich mit einem anderen Ausdrucke bezeichnen, das ist die Rücksicht auf den politischen Einfluß Oesterreichs nach Osten, auf die Machtstellung Oesterreichs im Osten; diesen Gedanken will man durch Gründung der Universität in Czernowitz vorbereiten, und darum sehe ich in diesem Schritte eine bedeutende politische Leistung, und jeder Oesterreicher muß dem Herrn Unterrichtsminister dafür dankbar sein, daß er den Gedanken, eine Universität in Czernowitz zu gründen, ergriffen *(Bravo! Bravo! im Centrum)* und dadurch den Boden vorbereitet hat, um Oesterreich eine Einflußnahme auf den Osten zu verschaffen.

Und nun, meine Herren, höre ich von anderer Seite die Einwendung: diese Universität wird für nichts Anderes als für das Ausland bestehen. Ich will diese Einwendung gelten lassen, ja, ich acceptire sogar diesen Standpunkt; ja wohl, sie soll für das Ausland gelten, es sollen ausländische Studenten aus den Donaufürstenthümern nach Czernowitz kommen, um auf einer österreichischen Universität zu studiren, und gerade dadurch, daß sie dort durch ein bis zwei Jahre ihre Jugendbildung erhalten, wird auch der österreichische Einfluß nach den südöstlichen Ländern wieder gekräftigt und gestärkt werden, denn das war ja das größte Versäumniß der österreichischen Politiker in den letzten Jahren, daß sie die natürliche Machtsphäre der Länder, welche im Südwesten unserer Monarchie liegen, vernachlässigt und preisgegeben haben. Es war ein Fehler unseres deutschen Stammes, unserer kaufmännischen Bevölkerung, diese Länder sich nicht längst geistig und materiell abhängig gemacht zu haben, und wir können darum jetzt, wo von Seite der Regierung der Versuch gemacht wird, dieses Versäumniß wenigstens auf einem Gebiete gutzumachen aus patriotischen und politischen Motiven diesem Versuche nur beistimmen, und darum werde ich für dieses Gesetz stimmen. *(Bravo! Bravo! links.)*

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich erkläre die Generaldebatte über die beiden Gesetze, sowie über die Resolutionen für geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Dr. **Wildauer:** Meine Herren! Wenn ich auf den Verlauf der ziemlich ausgedehnten Generaldebatte zurückkomme, muß ich unterscheiden zwischen zwei Classen von Rednern. Zuerst haben sich nur Stimmen erhoben, welche die Errichtung einer Universität in Czernowitz mit Freude und Dankbarkeit begrüßten. Am Schlusse aber ist eine abwehrende, das ganze Project zurückweisende Stimme laut geworden.

Zuerst haben wir hierbei Rücksicht zu nehmen auf die Aeußerungen der Herren Abgeordneten Ozarkiewicz, Gierowski, Tomaszczuk, Stimmen aus dem Osten, auf dessen Boden wir die neue Universität als eine Pflanzung des Geistes verlegen wollten, Stimmen, welche diese neue Pflanzung freudigst willkommen heißen.

War ein solcher Willkommengruß aus solchem Munde selbstverständlich, so war ich um so freudiger überrascht durch die anerkennenswerthen Aeußerungen eines Herrn Abgeordneten aus Mähren, der die Vorliebe für die Interessen seines Landes dem Gewichte der Gründe, die für die Universität in Czernowitz sprechen, untergeordnet hat. Der Herr Abgeordnete Gomperz hat sich nämlich begnügt, die Ansprüche, welche Mähren geltend machen kann, nur in einer Resolution darzulegen, durch welche die Regierung aufgefordert wird, die Erhebungen bezüglich der Errichtung einer Universität in Mähren fortzusetzen und möglichst bald eine Vorlage zur parlamentarischen Verhandlung einzubringen.

Was nun die Resolution anbelangt — ich glaube gleich jetzt darauf eingehen zu sollen — so bin ich als

Berichterstatter freilich nicht ermächtigt, weder eine Zustimmung noch eine Ablehnung auszusprechen. Persönlich muß ich offen gestehen, daß ich schon in früherer Zeit, so oft von der Errichtung einer neuen Universität die Rede war, mit einer Vorliebe an die Markgrafschaft Mähren gedacht habe, und es läßt sich auch nicht verkennen, daß dieses Land vermöge seiner Bevölkerung und Steuerleistung und durch den ehemaligen Besitz einer erst im Jahre 1853 aufgehobenen Universität nicht zu unterschätzende Ansprüche geltend machen kann, Ansprüche, denen unbedingt entgegenzutreten mir außerordentlich schwer fallen würde.

Aber, meine Herren, so sehr ich diese Ansprüche anerkenne, so wenig könnte ich es billigen, daß heute schon die Errichtung einer Universität in Mähren selbst in Aussicht genommen würde, und ich erlaube mir zu bemerken, daß das Wörtlein „baldmöglichst" sehr mit Beschränkung oder, wenn Sie wollen, mit großer Ausdehnung aufzufassen sein wird. *(Oho!)*

Es ist ja ganz unmöglich, gleichzeitig an die Errichtung zweier Hochschulen zu denken, da nicht bloß die finanziellen Mittel, sondern auch die Besetzung der Lehrstühle, die Gewinnung des Lehrpersonales dabei in Frage kommt. Erwägen die Herren nur, mit welchen enormen Opfern, mit welchen enormen Mitteln an die Gründung der Universität in Straßburg gegangen werden mußte, und daß die Heranziehung von Lehrkräften aus verschiedenen Universitäten deutscher Zunge wesentlich dazu beigetragen hat, den Organismus einzelner hoch angesehener Facultäten in fast bedenklicher Weise zu erschüttern. Es wäre daher in nächster Zukunft unmöglich, an die Gründung einer zweiten Universität in Oesterreich zu gehen, und wenn ich da ganz offen meine Meinung aussprechen soll, so begreife ich es eher, wenn man vor dem Gedanken erschrickt, jetzt überhaupt auch nur Eine neue Hochschule zu gründen, als wenn man sich mit dem Plane tragen wollte, jetzt schon auch die Gründung einer zweiten in Aussicht zu nehmen. Wenn aber die Zeit kommt, so werde ich sehr gern bereit sein, falls ich noch Mitglied des hohen Hauses sein sollte, die Ansprüche, welche Mähren geltend machen kann, offen anzuerkennen.

Ich erlaube mir nun auf den Resolutionsantrag des Herrn Abgeordneten Ozarkiewicz überzugehen, welcher die Forderung stellt, es solle auch eine Lehrkanzel für ruthenische Sprache errichtet werden.

Bevor ich mich über diesen Resolutionsantrag äußere, wolle mir das hohe Haus gestatten, auf die Bedenken zu antworten, die der Herr Abgeordnete Gierowski geäußert hat, als er diesen Resolutionsantrag des Herrn Abgeordneten Ozarkiewicz unterstützte. Es war ihm zweifelhaft, was denn in der Vorlage unter dem Namen „Lehrkanzel für slavische Philologie" zu verstehen sei, ob altslavisch, was nicht identisch mit der ruthenischen Sprache sei, oder irgend etwas Anderes. Die Sache scheint mir sehr einfach. Wenn eine akademische Kanzel für slavische Philologie in Rede steht, so kann man unter dieser Philologie doch nur die Sprachwissenschaft verstehen — also hier die slavische Sprachwissenschaft — die es nicht nur mit dem augenblicklichen, momentanen Stande der Sprache und ihrer Erzeugnisse, sondern auch mit ihrer ganzen historischen Entwicklung zu thun hat. Denn die Sprachwissenschaft muß ja die Sprache als ein organisches Gebilde auffassen, das, sowie die Cultur, vielleicht aus schwachen, unansehnlichen Keimen hervorgeht und weiter wächst.

Die Sprachwissenschaft muß die hemmenden und fördernden Kräfte dieses Wachsens, die Gesetze, nach welchen die Entwicklung erfolgt, erforschen und sicherstellen. Eine solche Sprachwissenschaft auf solchem Boden wäre also gar nicht möglich ohne eine Betrachtuug der historischen Entwicklung der Sprache, also ohne Heranziehung des Altslavischen und der verschiedenen slavischen Dialekte, da sich nur durch eine Vergleichung der verschiedenen Dialekte die Gesetze der Entwicklung der Sprache, insbesondere der Umbildung der Laut- und Flexionsformen und der Syntax feststellen lassen.

Was nun den Antrag selbst anbelangt, so erlaube ich mir ebenfalls zu wiederholen, daß ich von Seiten des Ausschusses wieder keine Ermächtigung habe, mich zustimmend oder ablehnend zu verhalten. Meine persönliche Ueberzeugung, von der ich voraussetze, daß ihr auch die meisten Mitglieder des Ausschusses beitreten würden, ist kurz folgende: Es seien die ruthenische und die rumänische Nationalität auf gleichem Fuße zu behandeln. *(Rufe rechts: Bravo!)* Wenn es daher für nothwendig befunden wird, nach der vom Ausschusse vorgeschlagenen Resolution eine Lehrkanzel nicht bloß für romanische Sprachwissenschaft überhaupt, sondern speciell für die rumänische Sprache und Literatur zu creiren, dann glaube ich, muß der ruthenischen Nationalität mit gleichem Maße zugemessen werden. *(Rufe: Bravo!)*

Hält man es aber für genügend, daß bloß eine ordentliche Lehrkanzel für slavische Philologie errichtet und daß dieser Lehrkanzel auch die Vertretung des speciellen Zweiges, des ruthenischen, zugewiesen werde, dann, glaube ich, wird auch das rumänische Element der Bukowina sich in die gleichen Grenzen zurückzuziehen haben.

Indem ich mir vorbehalte, über den Resolutionsantrag des Herrn Abgeordneten v. Hormuzaki später zu sprechen, wende ich mich für jetzt zu den

Bemerkungen des Herrn Abgeordneten Dr. Dunajewski.

Dieselben sind doppelter Natur; einerseits Einwendungen gegen den Gesetzesantrag, wie er aus den Berathungen des Ausschusses hervorgegangen ist, und zwar vom staatsrechtlichen Standpunkte aus, zweitens aber auch Anklagen über den Ausschußbericht, für den ich speciell die größte Verantwortlichkeit zu tragen habe.

Was nun den letzten Punkt anbelangt, so erkläre ich mich bereit, die ganze Verantwortung dafür vollständig auf mich zu nehmen, aber ich erkläre auch, daß ich außerordentlich bedauern würde, wenn ich durch die Fassung des Berichtes irgendwie Anlaß zu einem Mißverständnisse, Anlaß zu irgend einer Kränkung gegeben hätte. Wenn man aber den Bericht unbefangen liest, so glaube ich, hat Niemand eine Ursache, darüber in Empfindlichkeit zu gerathen, wie es bei dem geehrten Herrn Vorredner der Fall zu sein scheint, denn er hat nicht bloß mit warmem, sondern geradezu mit wallendem Herzen gesprochen. Ich glaube, in der Gegenüberstellung der Polonisirung der Lemberger und Krakauer Universität und der universellen Bedeutung der deutschen Hochschulen kann keine Kränkung für das polnische Element gefunden werden. Wenn ich von der universellen Bedeutung der deutschen Sprache gesprochen habe, so war das genauer bestimmt durch das vorhergehende Epitheton „allgemein zugänglich". Die deutschen Universitäten bieten aber das universelle Gut der Wissenschaft in dem universellen, allen gebildeten Oesterreichern zugänglichen Medium der deutschen Sprache. Gegenüber dieser Universalität der deutschen Sprache in Oesterreich läßt sich nicht leugnen, daß das Polnische mehr ein particulares Element ist. Denn an Culturbedeutung für Oesterreich, an allgemeinem Verständnisse, an allgemeiner Zugänglichkeit ragt die deutsche Sprache nach der ganzen Structur und Entwicklung des Reiches über jede andere Landessprache hinaus, da ja jeder gebildete Oesterreicher, der das Gymnasium verläßt, in seinem Maturitätszeugnisse zugleich die Bestätigung der Erlernung der deutschen Sprache mitbringt. Mehr als das wollte zunächst nicht gesagt werden. Aber weil denn doch der Gegenstand zur Sprache gebracht wurde, erlaube ich mir auch noch die Bemerkung zu machen, daß die deutsche Sprache und Literatur auch in anderem Sinne noch eine universelle Bedeutung hat. Die deutsche Sprache ist, ganz entsprechend der deutschen Eigenart, die nicht bloß spontan und schöpferisch, sondern auch eben so sehr receptiv, aufnehmend ist — die deutsche Sprache und Literatur ist nicht bloß die Trägerin dessen, was der deutsche Geist aus sich selbst geschaffen hat, sondern sie trägt auch das Wissen aller anderen Nationen, da der deutsche Fleiß sich die Hauptwerke aller Culturnationen durch Uebersetzungen vermittelt und angeeignet. Auch in diesem Sinne also hat die deutsche Sprache und Cultur eine universelle Bedeutung: sie ist im Stande, ihre Jünger auf die Höhe der gesammten Wissenschaft und Bildung der Zeit zu erheben.

Was dann die staatsrechtlichen Bedenken anbelangt, so muß ich denselben entschieden entgegentreten, obwohl es nicht meine Aufgabe ist, Staatsrechtslehrer zu sein und Staatswissenschaften zu vertreten. Nach dem Staatsgrundgesetze über die Reichsvertretung kommt die Gesetzgebung über die Universitäten dem Reiche zu, „die Gesetzgebung über die Universitäten" ohne Ausnahme. Die Frage ist nun freilich die, ob diese Gesetzgebung sich nur auf die ganze Gattung jener hohen Schulen, die man Universitäten nennt, beziehe, oder ob sie sich auch unmittelbar auf die einzelnen Universitäten, ich möchte sagen, auf das einzelne Individuum dieser Gattung ausdehnt. Der Herr Vorsprecher Dr. Dunajewski hat Letzteres offenbar geleugnet. Dem Ausschusse war im Ganzen nicht darum zu thun, diese wichtige staatsrechtliche Frage nur so beiläufig zur Entscheidung zu bringen, sondern es war ihm zunächst nur darum zu thun, die neu zu errichtende Universität, die in einem vielsprachigen Lande angelegt wird, als eine Hochstätte deutscher Wissenschaft und Lehre hinzustellen; es mußte also eine Bestimmung speciell für diese Universität aufgenommen werden, und es mußte daher auch eine Bestimmung Platz finden über die Creirung dieser Hochschule — das ist zunächst der Anlaß.

Ich weiche übrigens, obwohl ich, wie gesagt, nicht Staatsrechtslehrer bin, einer Controverse über die Tragweite des Gesetzgebungsrechtes in diesem Zweige nicht aus. Mir scheint diese Tragweite bereits durch einzelne Acte der Gesetzgebung klar entschieden zu sein. Unsere bisherige Universitätsgesetzgebung, meine Herren, bezieht sich ja nicht ausschließlich auf das ganze Genus der hohen Schulen, die man Universität nennt, sondern enthält auch Bestimmungen, welche der einzelnen hohen Schule gelten. Ich verweise die Herren nur auf die Gesetze über die Gehalte der Universitätsprofessoren; da werden für die verschiedenen Universitäten verschiedene systemmäßige Gehaltsstufen gesetzlich festgestellt — ein klarer, evidenter, gar nicht zurückzuweisender Beleg dafür, daß die Gesetzgebung des Reiches auch auf das einzelne Universitätsindividuum, um mich so auszudrücken, sich erstrecken könne. Und weiter erlaube ich mir darauf aufmerksam zu machen, daß wir ja Gesetze und Statuten für einzelne technische Hochschulen berathen haben, die von dem Reiche in Folge der Abtretung seitens der betreffenden Länder erlassen worden sind.

Hat der Herr Abgeordnete Dr. Dunajewski sich im Ganzen zu dem Gedanken der Errichtung einer Universität in Czernowitz zustimmend ver-

halten, und nur Einzelnes im Antrage bekämpft, so hat dagegen der letzte Herr Redner, Abgeordneter Dr. Menger, den ganzen Gedanken abgelehnt und in einer scharfen, zersetzenden Weise die Gründe dafür auseinandergelegt. Ich erlaube mir, kurz darauf einzugehen.

Meine Herren! Die Schwierigkeiten, mit denen die neue Hochschule zu kämpfen haben wird, waren auch mir nicht unbekannt, und ich will offen das Geständniß ablegen, daß ich mir dieselben vielfach vergegenwärtigt habe; den Nachklang dieser meiner Befürchtungen hat selbst der Herr Abgeordnete Dr. Menger noch in dem Ausschußberichte wiedertönen gehört. Meine Herren! Gewiß wird die neue Hochschule mit vielen Schwierigkeiten zu kämpfen haben, ehe es ihr gelingt, sich zu der Blüthe und Fruchtbarkeit ihrer älteren Schwestern zu entwickeln. Ja, es ist wahr, die neue Hochschule wird auf einen Boden gepflanzt, im fernen Osten, der von der Pflugschar des Geistes noch nicht in dem Maße durchgearbeitet ist, wie in den älteren Culturländern des Westens. Ich gebe auch gern zu, die Professoren und Schüler werden sich im Anfange nicht in einer Umgebung finden, die von einem so reichen Geistesleben erfüllt ist, sie werden sich anfangs nicht in einer Atmosphäre befinden, die geistig so anregend, erfrischend und erhebend ist, wie in vielen Universitätsstädten des Continentes.

Diese und andere Schwierigkeiten gebe ich zu, aber ich räume dem Abgeordneten Dr. Menger nicht das Recht ein, aus diesen Schwierigkeiten den Schluß zu ziehen, daß die Universität in Czernowitz an geistiger Verkümmerung zu Grunde gehen muß, daß sie bloß ein gesuchter, träumerisch angelegter Zierat sei, den man aufstecke, daß sie ein Bau sei, den man in verkehrter Weise von oben herab beginne.

Meine Herren! Wenn auch die Volksschule der Bukowina Manches zu wünschen übrig läßt, so muß ich doch vor Allem darauf aufmerksam machen, daß auch jene Universitäten, die heute in hoher Blüthe stehen, sich nicht immer derselben Gunst der Verhältnisse erfreut haben, deren sie sich heute erfreuen.

Die Hauptsache, meine Herren, und die erste Bedingung für das Gedeihen einer neuen Hochschule ist die, daß sie einem tiefen lebendigen Bedürfnisse entspringt zu dessen Befriedigung sie wirken soll. Ein solches Bedürfniß besteht aber im Osten des Reiches, das zeigt die Anzahl von Schülern, die an deutschen Gymnasien studiren, die Anzahl der Universitätsstudirenden, die zu deutschen Vorlesungen sich drängen. So mangelhaft im Allgemeinen die Volksschule sein mag, so werden doch das Land Bukowina, welches der Herr Abgeordnete Dr. Menger allein ins Auge gefaßt hat, und ebenso auch Galizien an die neue Universität ein solches Contingent von Zuhörern stellen, welches vollkommen ausreicht, um eine Universität anständig zu bevölkern.

Meine Herren! Ich gehe noch weiter; je mehr die Universität, die dort im Osten errichtet wird, dem Bedürfnisse genügt, zu dessen Befriedigung sie gegründet wird, desto mehr wird auch das Bedürfniß selbst sich steigern und erweitern. Ich meine, je mehr akademisch gebildete Männer von der neuen Hochschule ausgehen und ins praktische Leben eintreten, desto mehr Apostel ihrer segensvollen Thätigkeit, desto mehr Träger einer werkthätigen Propaganda sendet diese neue Hochschule nach allen Richtungen aus.

Die neue Hochschule wird daher nicht nur lebenfördernd, sondern auch lebenweckend wirken; sie wird auf den Besuch der Gymnasien und Volksschulen fördernden Einfluß üben.

Was von dem Herrn Abgeordneten Dr. Menger noch weiter gesagt wurde, über die Zahl und Qualität der Studirenden, bedarf auch, wie ich glaube, einer kurzen Beleuchtung und Zurückweisung. Der Herr Abgeordnete Dr. Menger hat einen Widerspruch gefunden in den Regierungsexposés, die dem neuesten Jahresberichte des Ministeriums für Cultus und Unterricht beigegeben sind. Dieselben versprechen einer Hochschule in Mähren nicht einen so bedeutenden Zufluß von Zuhörern, wie der Universität in Czernowitz und doch, meint Dr. Menger, muß angenommen werden, daß die Reichen und Wohlhabenden aus der Bukowina und dem Osten Galiziens ebenso sehr nach Wien streben werden, wie die aus Mähren und Schlesien. Dem scheint doch nicht so! Der Herr Abgeordnete Dr. Menger hat dabei einmal die Vermögensverhältnisse und dann auch die Entfernung in Betracht zu ziehen vergessen.

Mähren und Schlesien sind — ohne der Selbständigkeit dieser Länder nahe treten zu wollen, sei es mir erlaubt, es auszusprechen — Mähren und Schlesien sind, namentlich Mähren, in socialer und akademischer Beziehung mehr Dependenz von Wien und Prag, als es jemals die Bukowina oder der Osten Galiziens sein kann.

Wenn die Anziehungskraft, welche die Großstadt Wien mit ihren großartigen Sammlungen, mit ihren Bildungsmitteln wie mit ihren rauschenden Vergnügungen u. s. w. auf die nahen reichen Mährer übt, mächtig und groß ist, so wird sich diese Wirkung in der Ferne nicht so mächtig erweisen gegenüber den Söhnen des mehr als hundert Meilen entfernten Ostens in unserem Reiche.

Endlich erlaube ich mir noch einige Worte über die genügende Zahl der Lehrkräfte zu sagen. Allerdings wird es große Schwierigkeiten haben, alle Lehrkanzeln mit tüchtigen Lehrkräften zu besetzen, aber gerade in der Voraussicht dieser Schwierigkeit und um der Unterrichtsverwaltung die Mittel an die Hand zu geben, denselben zu begegnen, wurde vom Ausschusse eine bedeutende Erhöhung der Dotation in

Vorschlag gebracht, so daß die Unterrichtsverwaltung in der Lage ist, jugendlichen, tüchtigen, wissenschaftlichen Kräften ziemlich glänzende Anerbietungen zu machen.

Meine Herren! Wenn es sich um die Besetzung der Lehrkanzeln handelt, so muß zwischen einer Universität in Brünn und der in Czernowitz ein großer Unterschied gemacht werden. Eine Universität in Brünn oder Olmütz mitten zwischen Wien und Prag müßte nothwendig eine Concurrenzuniversität sein, sie müßte eine Ausstattung mit Lehrmitteln und eine Besetzung der Lehrerstellen haben, durch welche sie in der Lage wäre, mit den Universitäten in Wien und Prag zu wetteifern. Ganz anders ist es mit einer kleineren Hochschule im fernen Osten, in einer kleineren Stadt. Da werden sich junge, aufstrebende, wissenschaftliche Kräfte finden, Kräfte, welche ihren Platz ganz vorzüglich ausfüllen werden, die aber in der gelehrten Welt noch nicht jene Bedeutung erlangt haben, um auf eine Stelle an einer Hochschule wie Wien oder Prag Anspruch zu machen. Gerade auf der Kunst, junge, aufstrebende Talente für sich zu gewinnen und heranzuziehen, beruhen die noch immer blühenden kleinen Universitäten in der Schweiz.

Meine Herren! Indem ich die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. Menger verlasse, bin ich so frei, auf das überzugehen, was der Herr Abgeordnete v. Hormuzaki gesprochen hat.

Derselbe hat ganz meinem eigenen Geschmacke entsprechend, die culturelle Bedeutung der neuen Hochschule in den Vordergrund gestellt, er hat sich aber dann weiter in Ausführungen ergangen, denen ich — so weit ich sie verstanden habe — durchaus nicht mehr folgen kann.

Ich bin genöthigt, was die culturelle Bedeutung der neuen Hochschule anbelangt, meinen Standpunkt klar zu präcisiren, und werde dies auf die Gefahr hin wagen, daß man mir den Vorwurf macht, daß ich das culturelle Element der Politik dienstbar machen wolle. Ich verdiene einen solchen Vorwurf nicht; denn ich gebe dem culturellen Elemente seine selbständige Bedeutung, weiß aber auch, welche immense Tragweite es in politischer Beziehung hat.

Meine Herren! Wenn wir die neue Universität in den fernen Osten des Reiches pflanzen, so schaffen wir damit auch ein Werk von weittragender staatlicher Bedeutung. Unser Oesterreich ist nämlich kein einheitlicher uniformer Nationalstaat, unser Oesterreich schließt vielmehr zwischen dem Bodensee und dem Pruth eine Vielheit von Nationen und Stämmen, von Confessionen und Riten, von geistigen und wirthschaftlichen, Bildungsstufen in sich, diese Unterschiede, meine Herren, sind, an und für sich betrachtet, eher Elemente der Trennung, als einer innigen Verschmelzung; desto mehr bedarf unser Oesterreich starker, einigender Kräfte, um einen machtvollen, lebendigen Staatsgedanken, um eine durchgreifende politische Einheit darzustellen. Oesterreich hat solche lebendige Kräfte, und wenn ich mich nicht täusche, sind die mächtigsten derselben gerade geistiger Natur. Ich nenne vor Allem die gemeinsame Liebe und Treue zum Herrscherhause, die gemeinsame Geschichte und in den gebildeten Lebenskreisen die gemeinsame Cultur. Unterlassen wir es nicht, alle diese einigenden Kräfte zu pflegen, namentlich in einer Zeit, wo die nationalen Gedanken so mächtig sind und leicht auf Abwege gerathen können; unterlassen wir es nicht, die Cultur zu pflegen, damit sie als gemeinsame Seele den ganzen Staatskörper durchdringe und zu kräftigem Leben befähige.

Meine Herren! durch die Cultur, durch die Anstalten und Wirkungen der Cultur haben Maria Theresia und Kaiser Josef den österreichischen Einheitsstaat gegründet und haben ihn in dem Bewußtsein der Völker dauernd befestigt.

Die geistige Cultur, die geistige Bildung arbeitet ja aus dem Menschen das Gemeinsame hervor, entwickelt die gemeinsamen Kräfte, die der Schöpfer in die Menschennatur gelegt hat, schafft daher gemeinsame geistige Interessen, schafft einen gemeinsamen Inhalt und eine gemeinsame Richtung des Denkens, reißt dadurch die Schranken localer Vorurtheile und Absonderungen nieder, sammelt die Gleichgebildeten um die gemeinsamen Güter der Cultur und bindet sie durch das Bewußtsein der Gemeinsamkeit zusammen. Errichten wir daher eine Universität in Czernowitz und stellen wir sie hinein wie einen geistigen Leuchtthurm in die Mitte der vielsprachigen Völker, allen das gleiche Licht spendend, alle mit derselben Aufklärung erhellend und alle durch das Bewußtsein der Gemeinsamkeit verbindend. Die Söhne jener Völker werden sich herandrängen zu dieser geistigen Lichtquelle in jährlich steigender Zahl, und je tiefer und verbreiteter die gemeinsame Ansicht wirkt, desto bewußter und freudiger werden sie zu uns in den Westen und ins Centrum herübersehen, von wo das Licht zu ihnen ausgegangen ist, sie werden zu uns herüberschauen mit dem freudigen Bewußtsein, alle die höchsten Güter der Cultur mit uns gemeinsam zu haben.

Diese große Aufgabe, meine Herren, wird aber die Universität in Czernowitz dann am besten erfüllen, wenn sie eine Pflegstätte deutscher Wissenschaft und Lehre ist. Die deutsche Wissenschaft und Cultur hat nach der Structur und Entwicklung des Reiches jedenfalls den Beruf, die maßgebende Grundlage alles höheren Erziehungs- und Bildungswesens in Oesterreich zu sein. Sie wird drüben im fernen Osten, wie wir so oft schon vernommen haben, freudig begrüßt, sie wird begehrt und willkommen geheißen.

Meine Herren! Mir liegt es ferne, irgend welche Nationalität und irgend welche nationale Cultur irgendwie zurücksetzen zu wollen; aber das müssen Sie mir doch erlauben auszusprechen, daß die deutsche

Cultur eine universelle, die am meisten allgemein menschliche ist, und daher den Angehörigen anderer Nationen am wenigsten eine Selbstentäußerung zumuthet. Wenn daher die Universität die deutsche Wissenschaft nach dem Osten bringt, so wird sie ihre Jünger nicht einem fremden nationalen Wesen unterordnen, sondern vielmehr ihr eigenes angeborenes Wesen erhöhen und verklären; sie will und wird nicht geistige Herrschaft bringen, sondern geistige Befreiung; es kann und wird ihre Aufgabe nicht sein, zu germanisiren, sondern zu bilden und zu veredeln. Wenn also auch die Universität deutsche Wissenschaft anbieten wird, so wird damit den anderen Nationalitäten und ihrer Entwicklung durchaus nicht in den Weg getreten.

Den Forderungen aber, welche der Herr Abgeordnete v. Hormuzaki ausgesprochen hat, und welche eigentlich darauf hinauslaufen, die Czernowitzer Universität in eine polyglotte Universität umzuwandeln, kann ich mich nun und nimmermehr anschließen. Die Gründe, welche er für die Vorbildung der Juristen anführt, daß sie nämlich in gewissen rumänischen Fächern unterrichtet werden müssen, um leistungsfähig in das praktische Leben übertreten zu können, sind durchaus nicht maßgebend. Der Unterricht der Juristen in der deutschen Sprache ist ja durchaus kein Hinderniß für den unmittelbaren Eintritt in die Praxis. Die Deutschen haben vor Jahrhunderten in Italien lateinische Vorlesungen gehört und doch daheim deutsch prakticirt. Italiener, Franzosen und Deutsche wurden einst lateinisch unterrichtet und haben doch in ihrer Volkssprache prakticirt.

Die Universitäten sind überhaupt — wie ich weiters bemerken muß — nicht dazu da, um eine Volkssprache zu entwickeln, und namentlich nicht, um deren Ausbildung für die Praxis zu vermitteln, sondern sie haben die höhere, reinere Aufgabe, Pflegstätten der Wissenschaft zu sein. An den Universitäten müssen daher jene Sprachen in Gebrauch sein, welche sich als geeignete Instrumente, als geeignete Organe für die Wissenschaft darstellen. Ob dies mit dem Rumänischen der Fall ist, das zu beurtheilen bin ich nicht im Stande. Nur das Eine weiß ich, daß der Unterricht in einer fremden Sprache, wie ehemals im Lateinischen und jetzt im Deutschen, durchaus kein Hinderniß für die Entwicklung der Volkssprache ist, da für diese nicht nur in den Mittelschulen, sondern durch eigene Lehrkanzeln auch an den Universitäten gesorgt werden soll. Die Volkssprache wird aber erst dann als Organ der Wissenschaft dienen können, wenn sie selbst eine vollkommene Cultursprache geworden, und wenn sie die Trägerin ist nicht bloß der nationalen Entwicklung, sondern überhaupt der wissenschaftlichen Erwerbungen der Welt.

Die deutsche Sprache ist auch bescheiden zurückgetreten vor der lateinischen, denn an den deutschen Hochschulen hat man ohne Beeinträchtigung der deutschen Sprache lateinisch unterrichtet bis ungefähr zum Jahre 1740. Die deutsche Sprache hat sich bescheiden zurückgezogen, und sich nicht zu frühzeitig auf die Lehrstühle gedrängt, sondern sie hat an ihrer eigenen Ausbildung gearbeitet und sich namentlich an den classischen Sprachen herangebildet, bis sie auf jene Höhe gelangte, wo sie sich den Wissenschaften als geeignetes Instrument anbieten konnte. Erst von da an hat sie einen Lehrstuhl nach dem anderen in Besitz genommen, eine Disciplin nach der anderen erobert und ist auf den Universitäten herrschend geworden.

Wenn die einzelnen Volkssprachen seinerzeit eine solche literarische Entwicklung, eine solche wissenschaftliche Ausbildung gewonnen haben werden, daß sie Trägerinnen aller Wissenschaft sind, die auf der Universität gelehrt wird, dann können sie auch Organe der akademischen wissenschaftlichen Gedankenmittheilung sein, aber jetzt, meine Herren, die Universität in Czernowitz zu einer polyglotten Anstalt machen, würde einmal den Staatsschatz ungebührlich belasten, — denn es hieße soviel als drei Universitäten in Eine zusammenbinden — und weiter wäre es der Verbreitung der Wissenschaft, also jener reinen Aufgabe, welcher die Universitäten zu dienen haben, durchaus nicht günstig.

Meine Herren! Errichten wir daher die Universität in Czernowitz auf jener Grundlage, die die Ausschußanträge enthalten, errichten wir sie als Pflanzstätte deutscher Wissenschaft und Lehre und geben wir ihr die Aufgabe, durch die milde und versöhnende Macht der Cultur die verschiedensprachigen Völker zu einer geistigen Einheit zusammenzuführen, ohne ihre nationale Einheit irgendwie zu zerstören.

Je mehr ihr dieses große Werk gelingt, desto mehr werden die Angehörigen der verschiedenen Stämme sich für das österreichische Gesammtvaterland erwärmen, desto inniger werden sie an dem großen Völkerreiche hängen, das allein die große Mission vollbringen kann, ihnen eine höhere Cultur zu bieten und zugleich ihre nationale Eigenheit zu schonen. Errichten wir daher die Universität in Czernowitz und rufen wir ihr durch einen möglichst einhelligen Beschluß ein glückverheißendes Vivat! crescat! floreat! zu. *(Beifall links und im Centrum.)*

(Minister für Cultus und Unterricht Dr. v. Stremayr meldet sich zum Worte.)

Präsident: Seine Excellenz der Herr Minister für Cultus und Unterricht hat das Wort.

Minister für Cultus und Unterricht Dr. v. **Stremayr**: Ich habe den Standpunkt der Re-

gierung in dieser Frage bereits in der Budgetdebatte erörtert; derselbe ist heute theils mit patriotischer Wärme, theils mit dem weitestgehenden Detail der Gründe von Neuem motivirt worden.

Ich habe daher vom Standpunkte der Regierung nur die dringende Bitte an das hohe Haus zu richten, dem vorliegenden Gesetze die Zustimmung zu geben. *(Beifall.)*

Präsident: Mit Rücksicht auf die neue Geschäftsordnung muß ich nur die Frage stellen, ob Jemand das Wort wünscht. Da dies nicht geschieht, ist die Generaldebatte geschlossen; ich schreite zur Abstimmung über das Gesetz, vorbehaltlich der Abstimmung über die Resolution, welche zum Schlusse vorzunehmen sein wird. Ich bitte diejenigen Herren, welche dafür sind, daß das Gesetz, betreffend die Errichtung einer Universität in Czernowitz und die Festsetzung der systemmäßigen ersten Gehaltsstufe der Professoren an derselben, zur Grundlage der Specialdebatte angenommen werde, sich zu erheben. (*Geschieht.)* Es ist angenommen.

Nun ersuche ich jene Herren, welche dafür sind, daß das Gesetz betreffend die Eröffnung eines Nachtragscredites für das Jahr 1875 für die Universität in Czernowitz, zur Grundlage der Specialdebatte genommen werde, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist angenommen.

Ich bitte den §. 1 des ersten Gesetzentwurfes zu verlesen.

Berichterstatter Dr. **Wildauer** *(liest §. 1 des 1. Gesetzes aus 319 der Beilagen).*

Abgeordneter Dumba meldet sich zum Worte.

Präsident: Herr Abgeordneter Dumba hat das Wort.

Abgeordneter **Dumba**: Der §. 1 besagt, daß die Unterrichts- und Geschäftssprache an dieser Universität die deutsche ist. Es ist schon von Seite des Herrn Berichterstatters erörtert worden, welche Bedeutung diese Bestimmung des Gesetzes habe und glaube ich wohl hierüber nicht weiter Worte verlieren zu sollen, indem ich mich einfach mit seinen diesbezüglichen Auseinandersetzungen einverstanden erkläre. Allein ich glaube, daß es in der Würde des gesetzgebenden Körpers begründet ist, daß er bestrebt ist, die Bestimmungen eines Gesetzes überhaupt in strengster Weise zur Ausführung gelangen zu lassen; nun ist es unleugbar, daß die Durchführung der Bestimmung des §. 1, was die theologische Facultät anbelangt, in dieser Weise geradezu unmöglich ist; es ist unmöglich, daß in den Fächern der praktischen Theologie in deutscher Sprache vorgetragen werde. Ich glaube daher, daß es besser ist, wenn im Gesetze selbst, gerade dort, wo man die Ueberzeugung hat, daß die Bestimmung desselben nicht durchführbar ist, eine Ausnahme gleich stipulirt werde, und zwar gerade in Bezug auf die theologische Facultät. Insbesondere ist es bei der griechisch-orientalischen Kirche nothwendig, da die Lithurgie immer in der Sprache des betreffenden Volksstammes gelesen wird und daher in dieser Sprache vorgetragen werden muß; es ist dies insbesondere nothwendig in Fächern, wie: der praktischen Theologie, Pastoraltheologie, Lithurgik, Kathechetik, Homilethik, die in einer anderen als der Landessprache, geradezu unmöglich gelehrt werden können.

Ich würde mir daher erlauben, zu §. 1 folgenden Zusatz zu beantragen *(liest):*

„An der theologischen Facultät ist nach Erforderniß der Vortrag einzelner Fächer in einer anderen Sprache zulässig" —

und erlaube mir weiters die Bemerkung, daß der Finanzausschuß dem Herrn Berichterstatter die Ermächtigung gegeben hat, sich im Namen des Ausschusses mit diesem Antrage einverstanden zu erklären.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dumba beantragt zu §. 1 folgenden Zusatz: *(Liest denselben).*

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist unterstützt.

(Abgeordneter Dr. Kronawetter meldet sich zum Worte.)

Der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter:** Ich kann mich nur gegen den Antrag des unmitelbaren Herrn Vorredners aussprechen; wenn alle Gegenstände an den anderen Facultäten in der deutschen Sprache docirt werden können, so sehe ich nicht ein, warum gerade bei der theologischen Facultät eine Ausnahme gemacht werden soll. Sind alle anderen Gegenstände in deutscher Sprache verständlich, so sind es auch diejenigen Doctrinen, die hier vorgetragen werden sollen; sie sind in deutscher, lateinischer, griechischer und wie immer Namen habender Sprache gleich verständlich, und sehe ich darum keinen Grund für den Antrag des Herrn Vorredners ein.

(Abgeordneter v. Hormuzaki meldet sich zum Worte.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete v. Hormuzaki hat das Wort.

Abgeordneter v. **Hormuzaki**: Ich erlaube mir die Streichung des zweiten Alinea des §. 1, welches besagt: „Die Unterrichts- und Geschäftssprache ist die deutsche" zu beantragen. Diese Bestimmung findet sich auch in der Regierungsvorlage nicht vor, und gehe ich demnach auf die Regierungsvorlage zurück. Eine solche Bestimmung kommt fast bei keiner der anderen österreichischen Universitäten

— wie man mich wenigstens allgemein versicherte — vor. Es ist aber andererseits kein Grund vorhanden, eine Neuerung diesfalls einzuführen, und wäre dies auch eine Anomalie, denn es stünde im Widerspruche nicht nur mit dem Antrage des geehrten Herrn Vorredners, Herrn Abgeordneten Dumba, sondern auch mit den vorhergegangenen Amendements, welche sowohl von rumänischer, als auch ruthenischer Seite in der Absicht gestellt wurden, um die diesfällige gerechte Berücksichtigung der nationalen Elemente, der Landessprachen, zu erzielen.

Ich glaube, das ist eine interne Angelegenheit, welche man mit voller Beruhigung dem Professoren-collegium im Einvernehmen mit dem Herrn Ressortminister überlassen kann, und aus diesen Gründen erlaube ich mir den Antrag zu stellen: „Im §. 1 ist das zweite Alinea, welches lautet: „„Die Unterrichts- und Geschäftssprache derselben ist die deutsche““, zu streichen.“

Präsident: Der Herr Abgeordnete v. Hormuzaki beantragt, es sei das zweite Alinea des §. 1, lautend *(liest):*

„Die Unterrichts- und Geschäftssprache derselben ist die deutsche“, zu streichen.

Der Antrag ist in dieser Form nicht zulässig, weil ablehnende Anträge nach der Geschäftsordnung überhaupt unzulässig sind.

Ich werde aber dem Wunsche des Herrn Abgeordneten dadurch Rechnung tragen, daß ich die Abstimmung über §. 1 getrennt vornehme. Diejenigen Herren, welche für die Annahme des Hormuzaki'schen Antrages sind, werden sohin gegen das zweite Alinea stimmen.

Wünscht noch Jemand das Wort?

(Abgeordneter Dr. Tomaszczuk meldet sich.)

Der Herr Abgeordnete Dr. Tomaszczuk hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Tomaszczuk:** Ich habe mich schon in der Generaldebatte dahin ausgesprochen, daß ich es gerechtfertigt finde, wenn der neu zu errichtenden Universität der deutsche Charakter gewahrt wird. Nichtsdestoweniger glaube ich, daß der Antrag des Herrn Abgeordneten Dumba in der vorgetragenen Fassung, wiewohl er bezüglich der theologischen Facultät eine Ausnahme gewähren will, nicht annehmbar ist, und zwar aus dem Grunde, weil dieser Antrag sich nicht begnügt, den deutschen Charakter der Universität in Czernowitz zu wahren, sondern es geradezu unmöglich machen würde, daß an den weltlichen Facultäten dieser Universität auch nur über ein einzelnes Nebenfach in einer anderen als der deutschen Sprache Vorträge gehalten werden, während an allen österreichischen Universitäten ohne Ausnahme die Möglichkeit besteht, daß, wenngleich die Unterrichtssprache die deutsche ist, dennoch einzelne Vorträge auch in einer anderen Sprache gehalten werden können.

Der deutsche Charakter der Universität hat nur zur Folge, daß die Disciplinen der ordentlichen Lehrkanzeln in deutscher Sprache vorgetragen werden müssen. Wenn aber ein Privatdocent, welcher nicht vom Staate bezahlt wird, und der alle Vorbedindungen, welche man nach der Gesetzgebung an denselben stellen kann, erfüllt, sich meldet, um vielleicht Vorträge über einen oder den anderen Gegenstand in einer anderen als der deutschen Sprache zu halten, so, glaube ich, liegt kein zwingender Grund vor, diese Möglichkeit auszuschließen.

Ich gehe durchaus nicht soweit, um jenen Anträgen zuzustimmen, welche der Herr Abgeordnete aus dem Großgrundbesitze meines Heimatslandes gestellt hat. Ich glaube, daß es nicht zweckmäßig ist, Parallelkanzeln zu errichten, wie wir sie z. B. an den Universitäten Innsbruck und Graz haben, wo man, weil man nicht tüchtige Lehrkräfte hat, genöthigt ist, den ersten besten Supplenten zuzulassen, dessen Fähigkeit zum Lehrfache in erster Linie nur nach der Kenntniß der Vortragssprache beurtheilt zu werden pflegt.

Ich möchte durchaus nicht, daß sich eine ähnliche Uebung an der neuen Universität einbürgere. Wenn aber irgend Jemand allen Anforderungen des Gesetzes entspricht, so mag ihm die Möglichkeit geboten werden, allfällig in einer anderen, etwa in einer der Landessprachen Vorträge zu halten.

Ich erlaube mir daher zum zweiten Alinea des §. 1 den Antrag zu stellen *(liest):*

„Das zweite Alinea des §. 1 habe zu lauten:

„„Die Geschäftssprache dieser Universität, sowie die Unterrichtssprache an den weltlichen Facultäten derselben ist die deutsche.““

Dadurch ist der Charakter der Universität als einer deutschen gewahrt; es ist aber auch andererseits die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß, wenn den gesetzlichen Voraussetzungen Genüge gethan und die Lehrkanzeln durch deutsche Kräfte besetzt sind, Privatdocenten, welche in einer anderen Sprache vortragen wollen, sich habilitiren können.

Es liegt mir aber auch noch aus einem anderen Grunde daran, daß die Frage bezüglich der theologischen Facultät hier in dem Gesetze nicht gelöst werde.

Die Sprachenfrage bezüglich der theologischen Facultäten ist ja bei uns überhaupt noch gar nicht gelöst, und selbst an Universitäten, deren deutscher Charakter gar nicht geleugnet wird, wird gerade in den theologischen Facultäten die Mehrzahl der Vorträge in einer anderen als der deutschen Sprache gehalten.

Hier kommt aber auch noch der Umstand in Betracht, daß die theologische Facultät nicht aus dem

Staatssäckel erhalten werden soll, sondern die Kosten für die Facultät vollständig und ausschließlich aus dem griechisch-orientalischen Religionsfonde bestritten werden sollen.

Es war bisher immer ein Grundsatz der Gesetzgebung, daß Derjenige, welcher das Geld hergibt, auch die Unterrichtssprache zu bestimmen hat, das sind im gegenwärtigen Falle die Verwalter des Religionsfondes. Die Kirchenbehörden, welche zunächst auf das praktische Bedürfniß der Seelsorge Rücksicht nehmen müssen, legen bei gewissen eventuellen Lehrgegenständen darauf Gewicht, daß der künftige Seelsorger die Sprache seiner Pfarrlinge genau kenne.

Und um Conflicten in einer rein formalen Sache zwischen den Vertretern des Religionsfondes und der Staatsverwaltung zu vermeiden, glaube ich, daß die Sprachenfrage bezüglich der theologischen Facultät hier gar nicht berührt werden soll. Dadurch wird nicht ausgeschlossen, daß gewisse Fächer in deutscher Sprache vorgetragen werden, da schon gegenwärtig, obgleich die Anstalt nur eine Diöcesananstalt ist, an der theologischen Facultät in Czernowitz gewisse Gegenstände in deutscher Sprache vorgetragen werden. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Wünscht noch Jemand zu Alinea 2 des §. 1 zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Ich werde vorerst die Unterstützungsfrage bezüglich des Antrages des Herrn Abgeordneten Dr. Tomaszczuk stellen. *(Wiederholt denselben.)* Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist unterstützt.

(Der Minister für Cultus und Unterricht meldet sich zum Worte.)

Seine Excellenz der Herr Unterrichtsminister hat das Wort.

Minister für Cultus und Unterricht Dr. v. **Stremayr:** Ich kann das zweite Alinea des §. 1 des Gesetzes „die Unterrichts- und Geschäftssprache derselben ist die deutsche" wohl nur so verstehen, daß dies als Regel, als praktisch für die Universität selbst ausgesprochen werde.

Ich setze aber voraus und könnte dieses Alinea nicht anders verstehen, als daß an dieser Universität, sowie an jeder anderen deutschen Universität in Oesterreich gewisse Gegenstände, wie es die Natur der Sache, die Natur des Gegenstandes selber mit sich bringt, auch in einer anderen Sprache vorgetragen werden können; so werden z. B. die französische, die italienische Literaturgeschichte in französischer, beziehungsweise italienischer Sprache vorgetragen, der eine oder andere Gegenstand wird in lateinischer Sprache vorgetragen und dergl.

Mir scheint daher, daß durch dieses Alinea wohl nichts Anderes gesagt werden soll, als daß der Charakter dieser Universität in Czernowitz ein deutscher sein soll. *(Rufe: So ist es!)*

Präsident: Gemäß der neuen Geschäftsordnung frage ich, ob noch Jemand das Wort verlangt? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich erkläre die Debatte wieder für geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Dr. **Wildauer:** Ich bin von dem Budgetausschusse ermächtigt, dem Zusatzantrage des Herrn Abgeordneten Dumba die Zustimmung auszusprechen. Dagegen fehlt mir eine ähnliche Befugniß, irgend einem anderen der von anderer Seite gestellten Anträge zuzustimmen. Ich kann daher nur mit Beziehung auf das, was ich in meinem Schlußworte angeführt habe, die Ablehnung der anderweitigen Anträge empfehlen.

Präsident: Ich schreite nun zur Abstimmung. Ich werde bei der Abstimmung so vorgehen, daß ich bei §. 1 eine getrennte Abstimmung vornehme; zuerst das erste Alinea nach dem Antrage des Ausschusses, dann den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Tomaszczuk als zweites Alinea, und falls dieser abgelehnt wird, das zweite Alinea nach dem Antrage des Ausschusses, und endlich den Zusatzantrag, welchen der Herr Abgeordnete Dumba gestellt hat. *(Zustimmung.)*

Ich ersuche jene Herren, welche nach dem Antrage des Ausschusses als erstes Alinea des §. 1 annehmen wollen *(liest)*:

„Es wird eine Universität in Czernowitz errichtet, welche ihre Wirksamkeit mit dem Wintersemester 1875/76 zu beginnen hat" —

annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dasselbe ist angenommen.

Ich ersuche nun jene Herren, welche als zweites Alinea des §. 1 nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Tomaszczuk aufnehmen wollen *(liest)*:

„Die Geschäftssprache dieser Universität, sowie die Unterrichtssprache an den weltlichen Facultäten derselben ist die deutsche" —

sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist in der Minorität.

Ich ersuche nun jene Herren, welche nach dem Antrage des Ausschusses als zweites Alinea des §. 1 aufnehmen wollen *(liest)*:

„Die Unterrichts- und Geschäftssprache derselben ist die deutsche" —

sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dasselbe ist angenommen.

Der Herr Abgeordnete Dumba beantragt, es solle als Zusatz zum zweiten Alinea aufgenommen werden *(liest)*:

„An der theologischen Facultät ist nach Erforderniß der Vortrag einzelner Fächer in einer anderen Sprache zulässig."

Jene Herren, welche diesen Zusatz aufgenommen wissen wollen, belieben sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist abgelehnt.

Ich bitte nun, auf den §. 2 überzugehen.

Berichterstatter Dr. **Wildauer** *(liest §. 2 des I. Gesetzes aus 319 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand das Wort zu §. 2?

(Abgeordneter v. Hormuzaki meldet sich.)

Herr Abgeordneter v. Hormuzaki hat das Wort.

Abgeordneter v. **Hormuzaki:** Der §. 2, wie er eben verlesen wurde, lautet: *(Wiederholt denselben.)* Dem gegenüber erlaube ich mir folgende Fassung vorzuschlagen. §. 2 soll lauten *(liest)*:

„Die systemmäßige erste Gehaltsstufe der ordentlichen Professoren an der rechts- und staatswissenschaftlichen, dann an der philosophischen Facultät beträgt 1800 fl. Wegen Bedeckung des Aufwandes für die theologische Facultät aus dem Bukowinaer griechisch-orientalischen Religionsfonde hat die kaiserliche Regierung das Erforderliche vorzukehren."

Zur Erläuterung werde ich mir erlauben, wenige Worte vorzubringen. Die Disposition über den genannten Privatfond, aus welchem eben der Aufwand für die theologische Facultät bestritten wird .... *(Unruhe.)*

Präsident *(unterbrechend)*: Ich bitte den Herrn Redner, etwas lauter zu sprechen, es ist nicht möglich, bei dieser Unruhe ihn zu vernehmen. Die Herren Abgeordneten ersuche ich aber, etwas ruhiger zuzuhören.

Abgeordneter v. **Hormuzaki** *(fortfahrend)*: Ich wollte bemerken, daß der sogenannte Bukowinaer griechisch-orientalische Religionsfond, aus welchem eben der ganze Aufwand für die theologische Facultät bestritten wird, sich sowohl der Verfügung des hohen Reichsrathes, als auch jeder anderen Vertretung entzieht. Er untersteht unmittelbar der Disposition des Allerhöchsten Schutzherren der griechisch-orientalischen Kirche in Oesterreich und wird durch die Regierung verwaltet. Es wäre nun eine Anomalie, auf diese Weise über einen Fond zu verfügen, wozu eben keine Berechtigung vorhanden ist, und welchem Umstande noch überdies verschiedene Statute, Allerhöchste Entschließungen und Patente entgegenstehen.

Was meine Behauptung anbelangt, so kann ich mich auf keine bessere Autorität berufen, wenn ich mich so ausdrücken darf, als eben auf Seine Excellenz den Herrn Cultusminister selbst, da Niemand den Stand dieser Angelegenheit besser kennt, als der Herr Minister.

Da die Regierung die Verwaltung hat, die in der Leitung des Herrn Cultusministers culminirt, so glaube ich, daß man die von mir beantragte Fassung des §. 2 als eine correctere mit voller Beruhigung annehmen kann.

Präsident: Der Herr Abgeordnete v. Hormuzaki beantragt, der §. 2 habe zu lauten: *(Wiederholt den Antrag.)* Jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, wollen sich erheben. *(Geschieht.)* Er ist unterstützt.

Wünscht noch Jemand zu §. 2 das Wort?

(Minister für Cultus- und Unterricht Dr. v. Stremayr meldet sich.)

Seine Excellenz der Herr Cultus- und Unterrichtsminister hat das Wort.

Minister für Cultus- und Unterricht Dr. v. **Stremayr:** Ich muß zwischen der Systemisirung eines Gehaltes und der Art der Bedeckung des dadurch entstandenen Aufwandes unterscheiden. Das gegenwärtig in Verhandlung stehende Gesetz spricht nur von der Systemisirung des Gehaltes. Nach dem zweiten Gesetze wird für diesen systemisirten Gehalt der Professoren an der theologischen Facultät kein Anspruch erhoben. In welcher Weise diese Bedeckung durch den griechisch-orientalischen Religionsfond erfolgt, ist demnach nicht Sache des vorliegenden Gesetzes, und ich könnte mich in gar keiner Weise für den Antrag des Herrn Abgeordneten v. Hormuzaki aussprechen.

(Abgeordneter v. Hormuzaki meldet sich zum Worte.)

Präsident: Herr Abgeordneter v. Hormuzaki hat das Wort.

Abgeordneter v. **Hormuzaki:** Ich bin durch die Erklärung des Herrn Ressortministers vollkommen beruhigt und ziehe meinen Antrag zurück.

Präsident: Wenn der Antrag zurückgezogen wird, liegt kein anderer Antrag als der des Ausschusses vor. Wenn Niemand das Wort verlangt *(Niemand meldet sich)*, so schreite ich zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche den §. 2 in der vorliegenden Fassung nach dem Antrage des Ausschusses annehmen, wollen sich erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Wildauer** *(liest §. 3 des I. Gesetzes aus 319 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 3 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Ich bitte auch Titel und Eingang des Gesetzes zu lesen.

Berichterstatter Dr. **Wildauer** *(liest Titel und Eingang des I. Gesetzes aus 319 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu Titel und Eingang des Gesetzes das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Nachdem es nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche §. 3, Titel und Eingang des Gesetzes in der verlesenen Fassung annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie sind angenommen.

Somit ist das erste Gesetz in der vom Ausschusse beantragten Fassung in zweiter Lesung angenommen.

Wir gehen jetzt zum nächsten Gesetze über, und zwar zum Gesetze II über die Eröffnung eines Nachtragscredites für das Jahr 1875 für die Universität in Czernowitz *(319 der Beilagen).*

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, den Artikel 1 zu verlesen.

Berichterstatter Dr. **Wildauer** *(liest Artikel 1 des II. Gesetzes aus 319 der Beilagen).*

Präsident: Zu diesem Artikel hat der Herr Abgeordnete Gierowski einen Antrag gestellt. Derselbe lautet *(liest):*

„Im Artikel 1 hat es zu lauten:

„„Für die Universität in Czernowitz wird für das Jahr 1875 ein ordentlicher Credit von . . . . 21.693 fl. u. s. w. bewilligt.““

Ich werde zuerst die Unterstützungsfrage stellen, und ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist nicht unterstützt. *(Nach einer Pause:)* Wie mir soeben mitgetheilt wird, hat sich noch ein zwanzigster Herr dafür erhoben. Der Antrag ist also unterstützt.

Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich erkläre daher die Debatte für geschlossen.

Ich werde die Abstimmung derart vornehmen, daß zuerst die höhere Ziffer, die der Herr Abgeordnete Gierowski beantragt, und, falls diese abgelehnt würde, die Ziffer, die der Ausschuß beantragt, zur Abstimmung gelangt.

Ich ersuche jene Herren, welche dafür sind, daß Artikel 1 lautet *(liest):*

„Artikel 1.

Für die Universität in Czernowitz wird für das Jahr 1875 ein ordentlicher Credit von . . . . 21.693 fl.
ferner ein außerordentlicher Credit von . . . . 55.000 „
bewilligt“ —

also nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Gierowski die höhere Ziffer eingestellt wissen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist abgelehnt.

Ich bitte nun jene Herren, die den Artikel 1, wie er vom Ausschusse beantragt gedruckt vorliegt, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Wildauer** *(liest Artikel 2, ferner Titel und Eingang des II. Gesetzes aus 319 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu Artikel 2, Titel oder Eingang das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich erkläre daher die Debatte für geschlossen und ersuche daher jene Herren, welche Artikel 2, Titel und Eingang in der eben verlesenen Fassung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie sind angenommen.

Berichterstatter Dr. **Wildauer:** Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, sofort in die dritte Lesung der beiden Gesetze einzugehen.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung der vorliegenden Gesetze.

Wünscht Jemand hierüber das Wort?

(Abgeordneter Kowalski meldet sich.)

Der Herr Abgeordnete Kowalski hat das Wort.

Abgeordneter **Kowalski:** Ich glaube, daß es zweckmäßig wäre, mit der Vornahme der dritten Lesung noch innezuhalten, weil noch über die beantragte Resolution ein Beschluß nicht gefaßt wurde, und man bei Beschlußfassung über die Resolution die Ziffern noch ganz anders bestimmen kann, und hierdurch könnte es geschehen, daß ein anderer Ziffernansatz in das Gesetz aufgenommen werden könnte.

Präsident: Ich bitte um Entschuldigung! Bei der dritten Lesung kann nach der Geschäftsordnung kein abändernder Antrag gestellt werden, außer er betrifft stilistische Aenderungen. Es ist daher nicht möglich, bei der dritten Lesung eine Ziffer zu ändern. Die Resolutionen sind ganz selbständig und haben

mit dem Gesetze gar nichts zu schaffen, hindern daher die Vornahme der dritten Lesung gar nicht.

Ich stelle daher die Frage an das hohe Haus, ob es die dritte Lesung sogleich vornehmen will.

Die Herren, die dafür sind, wollen sich erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag auf sofortige Vornahme der dritten Lesung ist angenommen.

Ich bitte nun jene Herren, welche den Gesetzen in dritter Lesung beistimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz Nr. I, mit welchem die Errichtung einer Universität in Czernowitz angeordnet und die systemmäßige erste Gehaltsstufe der Professoren an derselben festgesetzt wird, sowie das Gesetz Nr. II, betreffend die Eröffnung eines Nachtragscredites für das Jahr 1875 für die Universität in Czernowitz, sind in dritter Lesung endgiltig angenommen *(gleichlautend mit 319 der Beilagen).*

Nun gelangen wir zu den Resolutionen.

Berichterstatter Dr. **Wildauer** *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, gleichzeitig mit den in den Erläuterungen bezeichneten Lehrkanzeln an der philosophischen Facultät,

1. anstatt der ordentlichen Lehrkanzel für orientalische Sprachen, welche der theologischen Facultät zu überlassen ist, eine Lehrkanzel für Philologie der romanischen Sprachen und

2. eine ordentliche Lehrkanzel für die rumänische Landessprache und Literatur zu errichten.““

Präsident: Die Debatte über diese Resolutionen ist bereits geschlossen. Außerdem liegen noch drei Resolutionsanträge vor, die von den Herren Abgeordneten Gomperz, Ozarkiewicz und Ritter v. Hormuzaki kommen, wovon der Resolutionsantrag des Herrn Abgeordneten Gomperz ein ganz selbständiger ist und mit dem vorliegenden Gegenstande eigentlich gar nicht in Beziehung steht. Was den Antrag des Herrn Abgeordneten Ritter v. Hormuzaki anbelangt, so ist die stilistische Aenderung in dem Ausschußantrage nur eine einfache Folge der Annahme der von diesem Herrn Abgeordneten beantragten weiteren Punkte 3 und 4, so daß dann das Wort „und“ am Schlusse des ersten Punktes wegzubleiben hätte. Wenn also der Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Ritter v. Hormuzaki — und das ist er im Wesentlichen — angenommen wird, so müßte dann einfach jene stilistische Aenderung eintreten, daher wohl über diese letztere keine besondere Abstimmung nöthig ist. *(Zustimmung.)* Ich werde daher bei der Abstimmung so vorgehen, daß ich zuerst die beiden von dem Ausschusse beantragten Resolutionen zur Abstimmung bringe. Da nämlich die beiden Resolutionsanträge der Herren Ozarkiewicz und Ritter v. Hormuzaki eigentlich nur Zusatzanträge sind, kann es keinem Anstande unterliegen, zuerst die Anträge des Ausschusses und sodann erst jene der beiden genannten Herren Abgeordneten zur Abstimmung zu bringen. *(Zustimmung.)*

Ich ersuche nun zunächst jene Herren, welche für die beiden vom Ausschusse beantragten Resolutionen 1 und 2, wie sie der Herr Berichterstatter vorgelesen hat, stimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind angenommen.

Nun bitte ich die Herren, die nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Ozarkiewicz beigefügt wissen wollen *(liest)*:

„Die Regierung wird aufgefordert, schon bei Errichtung der Universität in Czernowitz eine ordentliche Lehrkanzel für die ruthenische Landessprache und Literatur zu errichten“ —

sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Ich bitte nunmehr jene Herren, welche nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Ritter v. Hormuzaki noch als weitere Resolution das Folgende *(liest)*:

„3. eine ordentliche Lehrkanzel für Landesgeschichte zu errichten,

4. endlich dafür Sorge zu tragen, damit mindestens für den Vortrag einzelner praktisch-juridischer Fächer, namentlich für Civilrecht und Civilproceßordnung, Strafrecht und Strafproceßordnung, sowie für die politisch-administrativen Staatsgesetze in rumänischer Sprache die erforderliche Zahl von ordentlichen Professoren oder Docenten angestellt werde“ —

annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist in der Minorität, somit abgelehnt.

Es erübrigt also noch der Antrag des Herrn Abgeordneten Gomperz, folgende Resolution zu beschließen *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen: Die Regierung wird aufgefordert, die Erhebungen wegen Errichtung einer Universität in Mähren fortzusetzen und baldmöglichst die diesbezügliche Vorlage zur verfassungsmäßigen Behandlung zu bringen.“

Die Herren, welche diesen Antrag annehmen, bitte ich, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen, somit dieser Gegenstand erledigt.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend das Gesetz über die Beitragsleistung des Staatsschatzes zu den Kosten der Regulirung des Gailflusses in Kärnten *(348 der Beilagen).*

(Rufe: Schluss! Widerspruch.)

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter **Pauer** *(von der Tribune:)* Die Regierungsvorlage, betreffend die Beitragsleistung des Staatsschatzes zu den Kosten der Regulirung des Gailflusses in Kärnten, wurde dem Budgetausschusse zur Vorberathung zugewiesen. Dieser hat den Gesetzentwurf einer eingehenden Berathung unterzogen und empfiehlt auf Grund derselben dem hohen Hause die unveränderte Annahme der Regierungsvorlage.

Präsident: Wünscht Jemand in der Generaldebatte das Wort?

(Abgeordneter Auspitz meldet sich.)

Der Herr Abgeordnete Auspitz hat das Wort.

Abgeordneter **Auspitz:** Ich möchte mir wenige Worte zur Unterstützung des Antrages erlauben. Das hohe Haus hat in der letzten Zeit mehrere Bewilligungen für Flußregulirungen vorgenommen; es wurde für die Regulirung der Mur ein Betrag von 890.000 fl. bewilligt und damit begründet, daß die Mur ein schiffbarer Fluß sei, ferner wurde für die Narenta ein kolossaler Betrag von viereinhalb Millionen bewilligt und auch diese Bewilligung wurde durch verschiedene Gründe motivirt, von denen nach meiner Meinung der durchschlagendste wohl der ist, daß die Narenta das Glück hat in Dalmatien zu liegen.

Es liegt uns heute eine Vorlage vor, bei der es sich um einen Fluß handelt, welcher von einer nicht sehr großen Bedeutung ist, und ich glaube, daß viele Mitglieder des hohen Hauses von der Existenz desselben erst durch gegenwärtige Vorlage Kenntniß erhielten. *(Rufe: Oho! — Lebhafter Widerspruch links.)*

Präsident: Ich bitte den Herrn Redner nicht zu unterbrechen. Die geografischen Kenntnisse bleiben dabei außer Frage.

Abgeordneter **Auspitz** *(fortfahrend)*: Bei diesem Flusse wird in der Vorlage nun nicht behauptet, daß er schiffbar sei, sondern es ist eben Zweck der Vorlage, den Fluß schiffbar zu machen, um die Culturverhältnisse jener Gegenden, die er durchströmt, zu verbessern. Zu diesem Zwecke wird von Seite des Staates ein Credit von 305.000 fl., das ist $^4/_{10}$ der Gesammtkosten, bewilligt und außerdem noch ein Darlehen von 300.000 fl. zu bewilligen beantragt, ein Darlehen, welches in zwanzig Jahresraten rückzahlbar sein soll, eine Rückzahlung, die aber erst zehn Jahre nach Vollendung der Regulirung beginnen soll und welches in der ganzen Zeit, was so ziemlich einen Zeitraum von einem Vierteljahrhundert ausmacht, unverzinslich gewährt ist, so daß thatsächlich der Beitrag des Staates, nicht wie in der Vorlage steht, $^4/_{10}$ der Gesammtkosten beträgt, sondern nahezu $^3/_4$ derselben, wenn nämlich der Zinsenverlust einigermaßen berücksichtigt wird, wenn dieses Darlehen gewährt wird. Ich bin nicht gegen diese Vorlage, weil die Verhältnisse dieses Landes wahrscheinlich eine so ausgiebige Unterstützung fordern, aber ich möchte mir erlauben, das hohe Haus darauf aufmerksam zu machen, daß hier etwas verlassen wird, was bisher als Princip angerufen wurde, so oft es sich um Flußregulirungen gehandelt hat.

Es wurde immer gesagt, das Reich, der Staat könne nur für solche Flüsse in Anspruch genommen werden, welche schiffbar sind.

Dieser Grundsatz ist auch kürzlich in einer Interpellationsbeantwortung zum Ausdrucke gekommen, welche die hohe Regierung bezüglich eines anderen Gegenstandes gegeben hat. Ich muß gestehen, daß ich diesen Grundsatz nie begriffen habe, denn er widerspricht sich selbst.

Die große Mehrzahl der Flüsse in Oesterreich, welche überhaupt schiffbar sind, verdanken diese Schiffbarkeit nur dem Umstande, daß seit Jahren, ja Jahrzehnten von Seite des Staates Tausende und Hunderttausende auf die Regulirung von Flüssen verwendet wurden, und sehr viele andere Flüsse, welche nicht schiffbar sind, sind eben deßhalb nicht schiffbar, weil von Seite des Staates noch nie ein Kreuzer auf ihre Regulirung ausgegeben wurde.

Zu sagen also, daß nur für schiffbare Flüsse von Seite des Staates etwas verwendet werden dürfe, heißt soviel als sagen: für diejenigen Flüsse, für welche sehr viel Geld ausgegeben wurde, für diese müsse vorderhand Geld ausgegeben werden; für die aber, für welche noch nie etwas ausgegeben wurde, müsse auch in Zukunft nichts ausgegeben werden.

Ich begrüße in dieser Vorlage das Verlassen dieses von mir als nicht richtig anerkannten Principes, und ich hoffe, daß, wenn man in diesem Falle dieses Princip verlassen hat, man sich auch dessen erinnern wird, wenn es sich darum handelt, einen ähnlichen Gegenstand bei einem Flusse zu behandeln, dessen Bedeutung demjenigen unendlich überlegen, um den es sich heute handelt.

Ich wollte mir nur erlauben, diese wenigen Worte zur Unterstützung des Ausschußantrages vorzubringen.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so erkläre ich die Generaldebatte für geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter **Pauer**: Die Frage, über welche der Herr Vorredner sprach, wurde auch schon im Budgetausschusse in Erörterung gezogen. Der Budget-

ausschuß glaubte sich in eine principielle Erörterung und Erledignng der Frage, ob in ähnlichen Fällen das Reich zur Unterstützung herangezogen werden soll, nicht einlassen, sondern glaubte es dem hohen Hause von Fall zu Fall überlassen zu sollen, sich darüber auszusprechen, umsomehr bei dem Umstande, als für die Regulirng des Gailflusses, dessen Namen den Mitgliedern des hohen Hauses doch auch schon bekannt sein dürfte, sehr wichtige Gründe obwalten. Deßhalb glaubte der Ausschuß auf die Annahme der Regierungsvorlage einrathen zu sollen.

Präsident: Nachdem das Gesetz nun eine motivirende Bestimmung enthält, so bedarf es wohl der besonderen Abstimmung über das Eingehen auf das Gesetz nicht der Zustimmung und ich frage ob Jemand zum §. 1 das Wort wünscht? *(Nach einer Pause:)* Da Niemand das Wort verlangt, ersuche ich jene Herren, welche §. 1, nachdem kein Amendement zu demselben gestellt wurde, wie er gedruckt vorliegt, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 1 ist angenommen.

Berichterstatter **Pauer** *(liest §. 2, Titel und Eingang des Gesetzes aus 348 der Beilagen).*

Präsident: Ich bemerke nur, daß in der Vorlage ein Druckfehler vorkommt, es soll nämlich statt „Gesetzentwurf“ heißen „Gesetz“. Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche §. 2, Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 2, Titel und Eingang des Gesetzes sind angenommen.

Berichterstatter **Pauer:** Bei dem Umstande, als bei der zweiten Lesung der Vorlage keine Aenderung an derselben vorgenommen wurde, erlaube ich mir zu beantragen, daß sogleich die dritte Lesung vorgenommen werde.

Präsident: Wünscht Jemand über den Antrag auf sofortige Vornahme der dritten Lesung das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Nun ersuche ich jene Herren, welche das soeben in zweiter Lesung angenommene Gesetz in dritter Lesung endgiltig annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz, betreffend die Beitragsleistung des Staatsschatzes zu den Kosten der Regulirung des Gailflusses in Kärnten, ist in dritter Lesung endgiltig angenommen *(gleichlautend mit 348 der Beilagen).*

Ich habe mitzutheilen, daß mir während der Sitzung von dem Präsidium des Herrenhauses eine Zuschrift zugekommen ist, betreffend den Gesetzentwurf über die Organisirung der Börsen *(379 der Beilagen).* Das Herrenhaus hat den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses bis auf zwei Paragraphe beigestimmt, und zwar hat es bei den §§. 11 und 17 abändernde Beschlüsse gefaßt, in Folge dessen das Gesetz im hohen Hause nochmals zur Berathung kommen muß. Ich würde mir daher erlauben, die Mittheilung dieser Zuschrift an den Börsenausschuß sogleich vorzunehmen, damit derselbe ehestens in die Lage komme, darüber zu berichten. *(Zustimmung.)*

Es sind mir zwei Interpellationen überreicht worden; ich bitte, dieselben zu verlesen.

Schriftführer Dr. **Razlag** *(liest):*

„Interpellation des Abgeordneten Haschek und Genossen an das hohe k. k. Finanzministerium.

Zur Erleichterung des Bezuges von Dungsalz und behufs Vereinfachung der zollfreien Abfertigung hatte das k. k. Finanzministerium bereits im Jahre 1868 die Hauptzollämter Böhmens mit authentischen Dungsalzmustern versehen und die folgenden Staßfurter Präparate, als:

rothes schwefelsaures Kali,
schwefelsaures Kali, Magnesiadünger und
dreifach concentrirtes Kalisalz

als unbedingt zollfrei erklärt und nur zum Behufe des Monopolschutzes eine Reihe von Cautelen von Seite der Importeure verlangt.

Mit dem Erlasse vom 4. Februar 1870 hat das k. k. Finanzministerium auf Grund genauer chemischer Analysen die zollfreie Behandlung der obgenannten drei Kalipräparate und weiters des concentrirten Kalidüngers bestätigt, die früher angeordneten Cautelen, das ist Aufschreibungen der Bezüge und der Abgaben, monatweise Vorlage dieser Abschreibungen von Seite der Importeure aufgehoben, und nur die Einschränkung des Importes auf die bezeichneten Zollämter aufrechterhalten. Zugleich wurde neuerdings ausgesprochen, daß von den übrigen Staßfurter Dungsalzpräparaten: das fünfach concentrirte Kochsalz als Chlorkalium (Digestivsalz) zu behandeln und dieses, sowie das gereinigte schwefelsaure Kali im Hinblick auf Tarifpost 18 c der Anlage a zum Vertrage vom 9. März 1868 der Einfuhrsgebühr von 40 kr. für den Centner Brutto unterworfen sind.

Nachdem nun auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmungen die Landwirthe Böhmens, Mährens und Schlesiens sich jahrelang dieser Staßfurter Kalipräparate zum großen Vortheile des landwirthschaftlichen Betriebes bedienten und alljährig bedeutende Quantitäten dieses Düngers bestellten, erschien ein Erlaß des Finanzministeriums vom 25. October 1874, Nr. 23862, welcher auf Grund von Wahrnehmungen, daß in neuerer Zeit aus ausländischen Fabriken, namentlich aus Staßfurt und Umgebung, als Dungsalz erklärte Salzgemenge mit einem sehr hohen Kochsalzgehalt eingeführt werden, ohne weitere Uebergangsbestimmung und ohne

Rücksicht auf bereits auf Grund der früheren gesetzlichen Normen effectuirte Bestimmungen anordnet, daß derlei Salzgemenge nur dann als Dungsalze nach Zolltarif, Post 80, lit. a zollfrei zu behandeln sind, wenn durch vorausgegangene, auf Kosten der Partei durch eine landwirthschaftliche Versuchsstation oder durch ein polytechnisches Staatsinstitut von Fall zu Fall vorzunehmende chemische Analyse von Mustern unzweifelhaft constatirt wird, daß die einzuführenden Salzgemenge keine andere Verwendung als zum Dünger zulassen und höchstens 30 Percent Chlornatrium enthalten.

Ueber Reclamation und Bitte der Bezugsparteien wurde mit Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 14. Februar 1875, Z. 3647, die zollamtliche Abfertigung dahin festgestellt, daß jede Sendung auf der Grenzstation gegen Erlag der Zoll A Licenzgebühr, also eines Betrages von 5 fl. 42 kr. per Centner, und gegen Abnahme von Mustern der Partei abgelassen und die spätere zollamtliche Behandlung von dem Ergebnisse der chemischen Analyse abhängig gemacht wird. Zugleich sprach dieser Erlaß aus, daß der Bezug der Salzgemenge, welche mehr als 30 Percent Chlornatrium enthalten, nicht ausgeschlossen ist, sondern nur der Analysirungsbefund dem k. k. Finanzministerium vorgelegt werden muß, welches über die zollfreie Zulassung die Entscheidung fällen wird.

Da nun nach diesen beiden Erläßen die Parteien nicht mehr wissen, welche Salzgemenge sie einführen dürfen, da sie ihre kaufmännischen Transactionen unmöglich so lange in der Schwebe lassen können, bis die chemische Analyse, respective die Entscheidung des Finanzministeriums, spruchreif geworden, da überdies für die chemische Analyse keine Taxe besteht, dieselbe sich erfahrungsgemäß sehr theuer, und zwar mit 45 kr. stellt, der Erlag von 5 fl. 42 kr. per Centner den fünffachen Werth des ganzen Handelsobjectes erreicht und hierdurch schon jede kaufmännische Operation in Dungsalzen unmöglich macht, so stellen sich die mehrgedachten Erläße des Finanzministeriums als ein vollständiges Einfuhrsverbot dar, welches die traurigsten Wirkungen auf die österreichische Landwirthschaft und speciell auf die Rübenzucker- und Kartoffelspiritusfabriken hervorzubringen geeignet ist.

In Erwägung nun, daß die Staßfurter Kalipräparate, welche bisher zollfrei eingingen, nach den der hohen Regierung bereits im Jahre 1867 bekannten Analysen mehr als 30 Percent Kochsalz enthalten, daß diese Dungsalze sich äußerlich hinlänglich kennzeichnen und jede chemische Analyse überflüssig machen, und in weiterer Erwägung, daß die österreichische Landwirthschaft in Böhmen, Mähren und Schlesien dringend des Kalidungsalzes bedarf, ja die Zuckerrübenproduction ohne dasselbe nicht zu existiren vermag, und bei dem Mangel an lieferfähigen inländischen Bezugsquellen auf die Kalipräparate der Fabriken in Staßfurt angewiesen ist — so beehren sich die Unterzeichneten an das hohe k. k. Finanzministerium folgende Anfrage zu stellen:

1. Auf welcher gesetzlichen Grundlage beruht die Bestimmung, daß Kalipräparate nur 30 Percent Kochsalz enthalten dürfen, um zollfrei behandelt zu werden?

2. Auf welcher gesetzlichen Grundlage beruht die Bestimmung, daß die Kosten der jedesmaligen chemischen Analyse von den Parteien zu tragen sind?

3. Sind dem hohen k. k. Finanzministerium die nachtheiligen Wirkungen bekannt, welche sowohl für jetzt, als für die Zukunft durch die oft citirten Erläße der heimischen Landwirthschaft und der landwirthschaftlichen Industrie erwachsen?

4. Wäre das hohe k. k. Finanzministerium nicht geneigt, statt der gegenwärtigen Normen Maßregeln anzuordnen, welche das Salzmonopol zu schützen geeignet sind, ohne die Landwirthschaft in eminenter Weise zu beschädigen?

Wien, 13. März 1875.

Proskowetz.	Haschek.
J. Fuchs.	A. Streeruwitz.
Ed. Siegl.	Zaillner.
Riese-Stallburg.	Hecke.
Korb-Weidenheim sen.	Sandner.
Neumann.	Richter.
Kübeck.	Korb jun.
Zschock.	Klier.
Dubsky.	Friedrich.
Dr. Heilsberg.	Neuwirth.
Walterskirchen.	Schwab.
Theumer.	M. Hotschevar.
Seidemann.	Meißler.
Dr. Klepsch.	Latzel.
Grübler.	Fux."

Präsident: Ich werde diese Interpellation an den Herrn Finanzminister leiten.

Ich ersuche nun um die Verlesung der zweiten Interpellation.

Schriftführer Dr. **Nazlag** *(liest)*:

„Interpellation des Abgeordneten W. Pfeifer und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Cultusminister.

Der gewesene Fürstbischof von Laibach, Herr Dr. Bartholomäus Widmer, hat schon vor mehr als zwei Jahren auf sein Bisthum resignirt, welche Resignation Allerhöchsten Orts, sowie von der römischen Curie auch angenommen und sohin derselbe interimistisch mit der Administration des Bisthums betraut wurde.

Diese Administration ist wiederholt Gegenstand heftiger Angriffe gewesen, namentlich wegen forstgesetzwidriger Rasirung großer Flächen des zu den Dotationsgütern Altenburg-Oberburg in Steiermark gehörigen Waldbestandes von circa 12.000 Joch.

In gleicher Weise ist in der Diöcesanverwaltung die Erscheinung zu Tage getreten, daß Deputationen schon im Jahre 1874 — welche wegen schreiender Uebelstände in ihren Pfarrsprengeln um Abhilfe bei dem Bisthumsverweser ansuchten — von diesem auf seinen Nachfolger, dessen Ernennung in kürzester Zeit zu gewärtigen sei — verwiesen wurden.

Manche Seelsorger haben die Gebetformel „pro antistite nostro“ bereits entfernt und in von einigen Geistlichen geleiteten und erhaltenen Blättern wurde der gewesene Herr Fürstbischof und gegenwärtige Administrator schonungslos dem öffentlichen Spotte preisgegeben, was auf eine Lockerung der Disciplin und auf den Mangel jeder Autorität des gewesenen Kirchenfürsten hindeutet.

Von Diöcesan- und Decanatsconferenzen ist schon seit Jahren in der Diöcese nichts zu hören und der zur Zeit des seligen Fürstbischofes Alois Wolf herrschende Geist der christlichen Mäßigung scheint abhanden kommen zu wollen.

Der herrschende Unfug, daß gelegentlich der Spendung des Sacramentes der Firmung in den Sakristeien Opfergaben für die bischöflichen Bedienten und Kutscher gesammelt werden, wird noch immer geduldet. So wurden beispielsweise in den armen Pfarreien Unterkrains voriges Jahr bei solchen Anlässen bis zu je 60 fl. und darüber zu dem gedachten Zwecke den unwissenden Leuten abgenommen.

Weiters erscheint das Ergebniß der zweijährigen Intercalarien — obwohl der krainische Religionsfond passiv ist — in die Staatsvoranschläge unter der Rubrik „Religionsfond für Krain“ nicht eingestellt; zudem schreibt das Gesetz vom 7. Mai 1874 im §. 12 vor, daß erledigte kirchliche Aemter und Pfründen innerhalb eines Jahres vom Zeitpunkte der Erledigung wiederbesetzt werden müssen.

Seither sind über zwei Jahre verflossen, ohne daß die gewünschte Ordnung durch Besetzung des Bisthums hergestellt wäre.

Angesichts dieser abnormen Verhältnisse erlauben sich die Gefertigten an Seine Excellenz den Herrn Cultusminister die Anfrage:

Aus welchen Gründen wird das seit mehr als zwei Jahren erledigte Laibacher Bisthum nicht besetzt?

Wien, 13. März 1875.

Kardasch.	W. Pfeifer.
Stockert.	Dr. Monti.
Ritter.	Dr. Ruß.
Hecke.	E. Sueß.
Nabergoj.	Göllerich.
Langer.	Friedrich Sueß.
Dr. Steffens.	Dr. Hallwich
Streeruwitz.	Dr. Roser.
Dr. Kopp.	Haschek.
Dr. Razlag.	M. Hotschevar.
K. Deschmann.	Dr. Vošnjak.“

Präsident: Ich werde diese Interpellation an den Herrn Cultusminister leiten.

Die nächste Sitzung bestimme ich für Montag Vormittags 11 Uhr. Die Tagesordnung derselben ist folgende:

1. Zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend das Gesetz über die Bedeckung der Betriebskostenabgänge der Vorarlberger Bahn *(316 der Beilagen)*.

2. Bericht des Ausschusses zur Vorberathung des vom Herrenhause beschlossenen Gesetzentwurfes, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes *(351 der Beilagen)*.

3. Dritte Lesung des Gesetzes über die Gebäudesteuer.

4. Gesetz, betreffend die Umwandlung der in den gegenwärtig bestehenden gesetzlichen Vorschriften vorkommenden Maß- und Gewichtssätze in metrisches Maß und Gewicht *(365 der Beilagen)*.

5. Zweite Lesung des Gesetzes wegen der durch die Einführung der neuen Maße und Gewichte bedingten Aenderungen in den Bestimmungen über die Verzehrungssteuern *(370 der Beilagen)*.

6. Bericht des Ausschusses über Organisirung der Aichbehörden *(369 der Beilagen)*.

7. Bericht des zur Vorberathung der Regierungsvorlage über das Gesetz, betreffend die zeitweilige Gebührenbefreiung der die Löschung kleiner Satzposten bezweckenden Verhandlungen, bestimmten Ausschusses *(354 der Beilagen)*.

8. Bericht des Ausschusses, betreffend die Salzkammergutbahn *(361 der Beilagen)*.

Abgeordneter Dr. **Pražak:** Ich bitte um das Wort.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Pražak hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Pražak:** Das Gesetz über den Verwaltungsgerichtshof ist zu einer Zeit an uns gekommen, wo wir Alle mit dem Gebäudesteuergesetze beschäftigt waren und keine Zeit hatten, uns mit anderen Gegenständen zu beschäftigen. Ich glaube nun, daß kaum Jemand vom hohen Hause in der Sache informirt ist, oder sich in 24 Stunden über eine so umfangreiche Gesetzesvorlage informiren kann. Es sind von Seite des Ausschusses Aenderungen gegenüber dem Beschlusse des Herrenhauses vorgenommen worden, und es ist daher nothwendig, nicht bloß die Berichte des Herrenhauses zu studiren, sondern auch die Regierungsvorlage, da an diesem Entwurfe Aenderungen vorgenommen wurden, und ich glaube, daß eine Zeit von mehreren Tagen erforderlich ist,

um sich derart zu informiren, um in die Berathung des Gesetzentwurfes eingehen zu können.

Ich erlaube mir daher an den Herrn Präsidenten die Bitte zu stellen, den Gegenstand von der Tagesordnung abzusetzen. Ich führe zur Begründung weiter an, daß der Gesetzentwurf dann noch an das Herrenhaus zurückgeleitet werden müßte, und zwar deßhalb, weil wesentliche Aenderungen an den Beschlüssen des Herrenhauses vorgenommen werden und es ohnehin kaum möglich sein wird, das Gesetz während der wenigen Tage, die uns gegönnt sind, zu erledigen. Ich bitte daher diesen Gegenstand von der Tagesordnung abzusetzen.

(Abgeordneter Dr. Kronawetter meldet sich zum Worte.)

Präsident: Herr Abgeordneter Dr. Kronawetter hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter**: Ich kann mich mit dem Antrage des Herrn Vorredners nur einverstanden erklären, es handelt sich hier um ein Fundamentalgesetz für Oesterreich, um einen Gegenstand, den man nicht oberflächlich behandeln darf, der die gründlichste Erwägung nach allen Seiten hin erheischt; das hohe Haus tagt beinahe täglich, die Herren sind in den Ausschüssen angestrengt, die Ermüdung und Ermattung greift um sich, und es ist daher erklärlich, daß nicht Jeder einem Gegenstande oft jene Aufmerksamkeit schenken kann, die er verdient. Der Bericht des Ausschusses über den Verwaltungsgerichtshof ist erst seit einigen Tagen in unseren Händen, und da ich keinem Club angehöre und nur gehört habe, es sei ein Programm vereinbart worden mit unserem löblichen Präsidium über die Gegenstände, die noch zur Verhandlung gelangen sollen in der kurzen Zeit, wo wir noch versammelt sind, so habe ich mich an einen der Herren Obmänner des Clubs gewendet und ihn gebeten, mir zu sagen, was noch vorkommen werde; ich hörte so, daß der Gesetzentwurf über die Reblaus, und einige Eisenbahnvorlagen u. s. w. noch vorkommen werden. Ich habe auch diesen Herrn direct gefragt, ob nicht der „Verwaltungsgerichtshof" noch zur Besprechung kommen werde, und es wurde mir geantwortet: Man habe sich geeinigt, daß dieser Gegenstand vor der Vertagung nicht mehr zur Verhandlung kommen solle. Ich habe demnach dem Gesetzentwurfe keine Aufmerksamkeit mehr geschenkt *(Heiterkeit)* und habe zu meinem großen Erstaunen gestern gehört, daß die Angelegenheit bereits auf der Tagesordnung für heute sein soll. Dieses Materiale in wenigen Stunden zu bewältigen, ist geradezu unmöglich. Die österreichische Gesetzgebung verläßt uns hier, wir haben kein Vorbild in derselben. Die Deutschen haben hiervon auch nichts, mit Ausnahme dessen, was dort im Jahre 1872 angeführt wurde, was ich aber für eine Imitation des französischen Systems halte.

Man muß hierbei die Zustände im Auslande, in England und Frankreich durchgehen, um sich hierüber eine Meinung zu bilden.

Ich war nicht einmal in der Lage, den Motivenbericht der Regierung bekommen zu können; ich habe mich darum an den Herrn Kanzleidirector heute gewendet und ihn gebeten, er möge mir ihn geben, damit ich doch die Angelegenheit noch studiren könnte; der Herr Kanzleidirector sagte mir jedoch, er habe keinen. Meine Herren, wie kann sich da ein Abgeordneter über einen so wichtigen Gegenstand in einem oder zwei Tagen so informiren, als dies nothwendig ist? Ich bin der Meinung, daß der Gesetzentwurf auf einer ganz verfehlten Basis beruht, daß er nicht bloß in einzelnen Details falsch ist. . . .

Präsident *(unterbrechend)*: Es ist gegenwärtig nicht das Gesetz über den Verwaltungsgerichtshof selbst in Debatte, sondern nur die Frage, ob es auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt werden soll.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter** *(fortfahrend)*: Ich wollte nur bemerken, daß ich nicht in der Lage bin, in so kurzer Zeit auch nur das Material, welches in der österreichischen Literatur über diesen Gegenstand bereits existirt, zu bewältigen.

Es ist undenkbar, daß ein Deputirter, der z. B. nicht mit Allem einverstanden ist, was in dem Gesetzentwurfe steht, einem so gewiegten Theoretiker und so gewandten Dialectiker, wie es der Vertreter dieses Entwurfes von Seite der Regierung ist, entgegentreten könne. Seit dem Jahre 1867 schon entbehren wir eines solchen Gesetzes, ich glaube also, daß es wegen der paar Monate, die wir es weiter entbehren sollen, nicht nothwendig ist, die Erledigung desselben zu überstürzen.

Ueberdies sind vom Ausschusse Abänderungen an den Beschlüssen des Herrenhauses vorgenommen worden, und ich glaube nicht, daß das Herrenhaus in so kurzer Zeit mit der Berathung dieser Aenderungen zu Ende sein kann.

Ich bin daher der Ansicht, die Angelegenheit solle ihrer eminenten Wichtigkeit halber lieber vertagt werden, bis wir im Herbste wieder zusammentreten. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Ich muß bemerken, daß nach §. 48 der Geschäftsordnung diesfalls keine Debatte zuläßig ist, sondern daß über den Antrag auf Aenderung der Tagesordnung ohne Debatte abgestimmt werden muß.

Ich erlaube mir noch Folgendes beizufügen. Vor Allem hätte ich gedacht, daß der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter, wenn er es hätte wissen wollen, ob der Ausschußbericht über den Gesetzentwurf, betreffend die Errichtung eines Verwal-

tungsgerichtshofes, noch in dieser Session zur Verhandlung komme, hätte sollen die Güte haben, mich zu fragen, nachdem ich die Tagesordnung zu bestimmen und dem hohen Hause vorzutragen habe.

Der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter hat diesfalls nie eine Anfrage an mich gerichtet, und ich bin daher nicht in der Lage gewesen, es ihm zu sagen, daß dieser Gegenstand noch vor Schluß der Session auf die Tagesordnung gesetzt werde.

Was den weiteren Umstand betrifft, daß der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter den bezüglichen Motivenbericht nicht erhalten haben soll, muß ich bemerken, daß derselbe meines Erinnerns allen Herren Abgeordneten zugeschickt wurde und daß ihn daher auch der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter gewiß erhalten haben muß.

Daß ich den Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt habe, ist in der Ordnung, weil sich der Ausschußbericht über die betreffende Regierungsvorlage bereits seit mehreren Tagen und jedenfalls seit 10. d. M. in den Händen der Heren Abgeordneten befindet und der Gesetzentwurf eine Regierungsvorlage ist.

Daß wir jetzt sehr in Anspruch genommen sind, ist die einfache Folge davon, daß sich unmittelbar vor Schluß der Session viele und wichtige Gegenstände zusammendrängen, und ich bin gewiß nicht Derjenige, der sich dabei nicht zu beklagen hätte.

Ich glaube übrigens, daß dies eine Last ist, wie sie das parlamentarische Leben selbstverständlich mit sich bringt.

Wenn übrigens das hohe Haus anders verfügen will, füge ich mich gern dem Beschlusse desselben.

Ich bitte, meine Herren, die Plätze einzunehmen, da ich die Abstimmung hierüber vornehme. *(Nach einer Pause:)* Herr Abgeordneter Pražak beantragt, daß der Ausschußbericht über den Gesetzentwurf, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes, von der Tagesordnung abgesetzt werde.

Jene Herren, welche für diese Absetzung sind, wollen sich erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist mit 54 gegen 51 Stimmen angenommen.

In Folge der Absetzung dieses Gegenstandes muß ich die Tagesordnung der nächsten Sitzung etwas ändern, nachdem ich vorausgesetzt habe, daß die Berathung des Gesetzentwurfes, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes, längere Zeit in Anspruch nimmt.

Nachdem dieser Gegenstand entfällt, werde ich den bereits früher kundgemachten Gegenständen einige anfügen, so daß die Tagesordnung der nächsten Sitzung folgende ist:

Die bereits verkündete Tagesordnung mit Ausschluß des 2. Punktes, betreffend den Verwaltungsgerichtshof, dagegen weiters:

8. Zweite Lesung des Antrages des Abgeordneten Dr. Klepsch und Genossen, betreffend die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der Altkatholiken *(346 der Beilagen)*, und eventuell

9. Zweite Lesung des vom Herrenhause beschlossenen Gesetzes, betreffend die Handelsmakler oder Sensale *(353 der Beilagen)*.

Ich habe noch zwei Einladungen mitzutheilen; der Eisenbahnausschuß ... *(Unruhe.)* — Es steht mir kein Sprachrohr zu Gebote, ich muß daher um etwas Ruhe bitten. — Der Eisenbahnausschuß wird für heute Abends 6 Uhr, der Steuerreformausschuß für morgen Vormittags 11 Uhr zu einer Sitzung eingeladen.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung 3 Uhr 40 Minuten.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. — VIII. Session. 130. Sitzung,

am 15. März 1875.

Inhalt:

Beginn der Sitzung: 11 Uhr 20 Minuten.

Vorsitzender: Präsident Dr. **Rechbauer**, theilweise die Vicepräsidenten Dr. **Vidulich** und Freiherr v. **Pillersdorff**.

Schriftführer: Graf **Bonda**, Graf **Krasicki**, de **Franceschi**, **Neuwirth**.

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident Fürst Adolf **Auersperg**, Minister für Cultus und Unterricht Dr. v. **Stremayr**, Justizminister Dr. **Glaser**, Minister Dr. **Unger**, Ackerbauminister Ritter v. **Chlumecky**, Finanzminister Freiherr de **Pretis**, Minister für Landesvertheidigung Oberst **Horst**, Minister Dr. **Ziemialkowski**.

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Sectionschef im Handelsministerium **Charwat**, Ministerialrath im Finanzministerium **Baumgartner**.

Präsident: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet.

Gegen das Protokoll der Sitzung vom 12. März wurde keine Einwendung erhoben, dasselbe ist somit genehmigt.

Das Protokoll der Sitzung vom 13. März liegt im Bureau zur Einsicht auf.

Der Ausschuß für den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Menger wegen Beschließung eines Incompatibilitätsgesetzes, sowie der Ausschuß für die Registrirung der Seehandelsschiffe haben sich constituirt.

Der erste hat gewählt als Obmann den Herrn Abgeordneten Fürsten Czartoryski, als Obmannstellvertreter Herrn Abgeordneten Dr. v. Perger, als Schriftführer die Herren Dr. Hallwich und Dr. Heilsberg.

Der zweite hat gewählt als Obmann Herrn Abgeordneten Dr. Vidulich, zu dessen Stellvertreter Herrn Abgeordneten Dr. Sandrinelli und zum Schriftführer Herrn Abgeordneten Max Freiherrn v. Kübeck.

Vom Präsidium des Herrenhauses sind mehrere Zuschriften eingelangt, um deren Verlesung ich ersuche.

Schriftführer Graf **Bonda** *(liest)*:

„Das Herrenhaus hat in seiner Sitzung vom 13. März 1875 in Betreff des mit der Zuschrift vom 24. Februar 1875 mitgetheilten Centralrechnungsabschlusses über den Staatshaushalt im Jahre 1873 folgenden Beschluß gefaßt:

„„Der Centralrechnungsabschluß über den Staatshaushalt der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1873, welcher als Gesammterfolg der reellen Staatsausgaben des Jahres 1873

bei den ordentlichen Ausgaben eine Summe von	323,881.290 fl. 84½ kr.
bei den außerordentlichen Ausgaben eine Summe von	71,727.711 „ 05 „
und bei der Ausgabe für Rechnung der auf den Voranschlag des Jahres 1873 übertragenen Creditreste des Jahres 1872 . . .	3,242.427 „ 75½ „
zusammen also ein Gesammterforderniß von . . .	398,851.429 fl. 65 kr.
dann als Gesammterfolg der reellen Staatseinnahmen, und zwar:	
an ordentlichen Einnahmen . .	374,914.765 „ 99 „
an außerordentlichen Einnahmen	23,936.663 „ 66 „
daher eine Gesammteinnahme .	398,851.429 fl. 65 kr.

gleich der Gesammtausgabe nachweist, wird genehmigt und der Regierung diesfalls das Absolutorium im verfassungsmäßigen Wege ertheilt.““

Auf Grund des §. 10 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Reichsrathes wird das Präsidium des Abgeordnetenhauses hiervon mit dem Beifügen, daß die Beschlüsse beider Häuser gleichzeitig an das Ministerium geleitet werden, in die Kenntniß gesetzt.

Wien, 13. März 1875.

Fürst Karl Auersperg.

Ritter v. Roschmann, Schriftführer.“

„Das Herrenhaus hat in seiner Sitzung vom 13. März 1875 die von der Staatsschulden-Controlscommission des Reichsrathes erstatteten Jahresberichte IV und V vom 17. März 1873 und 20. December 1874 auf

Grund des beiliegenden Commissionsberichtes in Verhandlung genommen und dabei nachstehende Beschlüsse gefaßt:

„„1. Es wird der Inhalt der von der Staatsschulden-Controlscommission des Reichsrathes unter dem 17. März 1873 und unter dem 20. December 1874 erstatteten Jahresberichte zur befriedigenden Kenntniß genommen, und hierbei die Gründlichkeit, Gewissenhaftigkeit und aufopfernde Hingebung vollständig anerkannt.

2. Es wird dem Beschlusse des hohen Abgeordnetenhauses beigestimmt, die Staatsschulden-Controlscommission des Reichsrathes anzuweisen, epavirte, vom Schuldenstande bereits abgeschriebene Capitalien nur nach vorheriger, im verfassungsmäßigen Wege erwirkter Zustimmung in entsprechende einheitliche Schuldtitel umzuwandeln.““

Auf Grund des §. 10 Alinea 3 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Reichsrathes wird das Präsidium des Abgeordnetenhauses hiervon mit dem Bemerken, daß die Beschlüsse beider Häuser gleichzeitig an das Ministerium geleitet werden, in Bezug auf das Schreiben vom 24. Februar 1875, Zahl 2781/A. H. ex 1874, in die Kenntniß gesetzt.

Wien, 13. März 1875.

Fürst Karl Auersperg.

Ritter v. Roschmann, Schriftführer."

„Das Herrenhaus ist in seiner Sitzung vom 13. März 1875 den durch die Zuschrift vom 24. Februar 1875 mitgetheilten Beschlüssen des Abgeordnetenhauses über den Gesetzentwurf, betreffend die der Unternehmung der Wien-Pottendorf-Wiener-Neustädter Eisenbahngesellschaft zu gewährenden Begünstigungen, ohne Aenderung in dritter Lesung beigetreten.

Auf Grund des §. 10, Alinea 3 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Reichsrathes wird das Präsidium des Abgeordnetenhauses hiervon mit dem Beifügen, daß die Beschlüsse beider Häuser gleichzeitig an das Ministerium geleitet werden, in die Kenntniß gesetzt.

Wien, 13. März 1875.

Fürst Karl Auersperg.

Ritter v. Roschmann, Schriftführer."

„Das Herrenhaus ist in seiner Sitzung vom 13. März 1875 dem mit der Zuschrift vom 27. Februar 1875 mitgetheilten Beschlusse des Abgeordnetenhauses über den Gesetzentwurf, betreffend den Abschluß eines Uebereinkommens mit der Landesvertretung von Istrien zur Regelung der Verhältnisse des Staates zum Grundentlastungsfonde für Istrien, ohne Aenderung in dritter Lesung beigetreten.

Auf Grund des §. 10, Alinea 3 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Reichsrathes wird das Präsidium des Abgeordnetenhauses hiervon mit dem Beifügen, daß die Beschlüsse beider Häuser gleichzeitig an das Ministerium geleitet werden, in die Kenntniß gesetzt.

Wien, 13. März 1875.

Fürst Karl Auersperg.

Ritter v. Roschmann, Schriftführer."

Präsident: Diese Zuschriften dienen zur Kenntniß.

Ich habe heute vertheilen lassen den Bericht des Budgetausschusses, betreffend den Gesetzentwurf über die Umwandlung der in den gegenwärtig bestehenden gesetzlichen Vorschriften vorkommenden Maß- und Gewichtssätze in metrisches Maß und Gewicht *(365 der Beilagen)*, sowie den Bericht des Budgetausschusses wegen der durch die Einführung der neuen Maße und Gewichte bedingten Aenderungen in den Bestimmungen über die Verzehrungssteuer *(370 der Beilagen)*.

Ich ersuche um den wesentlichen Inhalt der eingelaufenen Petitionen.

Schriftführer Graf **Bonda** *(liest)*:

„Petition der k. k. Telegraphenamts-Officiale des Triester Telegraphendirectionsbezirkes um Creirung einer Kategorie von Oberamtsofficialen in der IX. Rangclasse *(überreicht durch Abgeordneten Teuschl)*."

„Petition des Mikolaj Charendiak und Consorten in Majdanhuta in Galizien um Schutz gegen den Gutsbesitzer Johann Borzinski aus Uhrynow Górny wegen Benützung eines Privatfeldweges *(überreicht durch Abgeordneten Zakliński)*."

„Petition der Landgemeindevorstehung St. Johann im Pongau im Salzburgischen um Aufhebung der gegenwärtigen Reichsraths- und Landtagswahlordnung, Erlaß einer neuen derlei Wahlordnung und Gleichstellung der ländlichen Bevölkerung mit jener der Städte und Märkte *(überreicht durch Abgeordneten Lienbacher)*."

„Petition des Johann Chromoski, griechisch-katholischen Pfarrers in Ossaszowce, Złoczówer Bezirkshauptmannschaft in Galizien, um Loszählung von der Leistung der Aequivalentengebühr seitens der nur mit 315 fl. Gehalt und einer Personalzulage betheilten Beneficiaten *(überreicht durch Abgeordneten Ozarkiewicz)*."

„Petition der Gemeinden Studzieniec, Katty mit Kutyly, Kochany, Domostawa und Motki in Galizien um gerechte Bemessung ihres Servituten-

ablösungs-Aequivalentes *(überreicht durch Abgeordneten Gołąb).*"

„Petition des Comités für den Bau einer Eisenbahn zur Verbindung der Rudolf-Bahn mit Triest wegen Herstellung einer zweiten Verbindung zwischen der Rudolf-Bahn und Triest über Laak *(überreicht durch Abgeordneten Stockert).*"

„Petition des Triester Kunst- und Gewerbevereines um Herstellung einer zweiten Verbindung zwischen der Rudolf-Bahn und Triest über Laak *(überreicht durch Abgeordneten Stockert).*"

„Petition des österreichisch-ungarischen Exportvereines, betreffend die internationale Ausstellung in Philadelphia *(überreicht durch Abgeordneten Gögl).*"

„Petition der Genossenschaft der bildenden Künstler Wiens um Bewilligung des von der hohen k. k. Regierung für die Vertretung der österreichisch-ungarischen Kunstindustrie bei der Ausstellung des Jahres 1876 in Philadelphia präliminirten Betrages *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Bareuther).*"

Präsident: Die Petitionen werden den betreffenden Ausschüssen zugewiesen werden.

Der Herr Abgeordnete Saxinger hat sich als unwohl gemeldet.

Die Herren werden sich erinnern, daß ich vor langer Zeit bereits die Mittheilung gemacht, daß ich den Herrn Freiherrn di Pauli auf Grund des §. 4 des Gesetzes über die Geschäftsordnung unter dem 5. Februar d. J. eingeladen habe, im Hause zu erscheinen oder sein Ausbleiben zu rechtfertigen. Diese Aufforderung ist dem Herrn Freiherrn di Pauli am 19. Februar zugestellt worden. Er ist seit der Zeit jedoch weder erschienen, noch hat er irgendwie sein Ausbleiben gerechtfertigt. Nach §. 4 des Gesetzes über die Geschäftsordnung ist er daher als ausgetreten zu betrachten und sein Mandat als erloschen anzusehen.

In Folge dessen werde ich veranlassen, daß eine Neuwahl erfolge.

Wir gehen nun zur Tagesordnung über.

Der erste Gegenstand ist die zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend die Bedeckung der Betriebskostenabgänge der Vorarlberger Bahn *(316 der Beilagen).*

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Debatte einzuleiten.

Berichterstatter Dr. **Herbst** *(von der Tribüne)*: Der Bericht des Ausschusses über die Regierungsvorlage wegen Gewährung von Staatsvorschüssen behufs Bedeckung der Betriebskostenabgänge der Vorarlberger Bahn befindet sich schon seit längerer Zeit in den Händen der Mitglieder des hohen Hauses. Ich kann mich daher beim Eingange dieser Berathung darauf beschränken, daß ich kurz erkläre, welches der Standpunkt war, den der Ausschuß bei dieser Angelegenheit einnahm.

Der Ausschuß stand dabei selbstverständlich vor der Frage, ob bezüglich dieser Bahn besondere Verhältnisse vorliegen, welche es rechtfertigen, daß eine Bewilligung von Vorschüssen für die Betriebskostenabgänge stattfinde, obschon solche bisher durch kein Finanzgesetz ausgesprochen wurde. Diese besonderen Gründe sind nun im Ausschußberichte ausführlich dargelegt. Sie wurzeln wesentlich darin, daß dieser Bahngesellschaft durch Staatsverträge, denen sich zu unterwerfen sie sich allerdings verpflichtet hat, besondere, bei anderen Bahnen nicht vorkommende Lasten auferlegt wurden, Lasten, welche sich für die Gesellschaft in der That als solche und nicht als Vortheile darstellen, Lasten, deren Einbeziehung in die Betriebsrechnung wesentlich dazu beiträgt, daß bis jetzt Betriebsabgänge stattfanden.

Allerdings hat zu diesem Betriebsabgange ganz offenbar auch ein doppeltes Moment beigetragen, einerseits eine entschieden den Verhältnissen gegenüber zu theure Administration, sowie denn dies überhaupt der eigentliche Krebsschaden ist, an welchem die österreichischen Bahnen, namentlich die mit geringeren Erträgnissen leiden, welches Uebel ganz vorzüglich durch die Sicherheit, daß der Staat jedenfalls werde zahlen müssen, herbeigeführt wird.

Der klare Beweis dafür liegt darin, daß im heurigen Jahre an der Administration 30.000 bis 40.000 fl. werden erspart werden, von denen es offenbar ist, daß sie ebensogut auch in den früheren Jahren hätten erspart werden können, wenn mit der gehörigen Sparsamkeit vorgegangen worden und man nicht von der Voraussetzung ausgegangen wäre, daß der Staat zahlen müsse.

Ein zweites Moment aber sind die zu niederen Personentarife, welche man im Jahre 1869, wo die Strömung dahin ging, die Personentarife möglichst niedrig zu halten, eingeführt hat, wodurch wesentlich eine geringere Rentabilität der Bahn herbeigeführt wurde.

Wenn nun aber den Uebelständen, welche eintraten und welchen abgeholfen werden kann durch energisches Einwirken der Staatsverwaltung und durch die Bereitwilligkeit der Gesellschaft, zu sparen, abgeholfen wird, so ist, wie auch im Berichte weitläufig auseinandergesetzt wird, und zwar auf ziffermäßige Daten hin, alle Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß die Betriebskostenabgänge in verhältnißmäßig nicht langer Zeit verschwinden werden. Deßhalb hat sich auch schon der Ausschuß nicht nur für die Bewilligung der vorschußweisen Bedeckung ausgesprochen, sondern auch dafür, daß nicht die Modalität gewählt werde, welche in der Regierungsvorlage enthalten war, nämlich die sofortige Aufnahme einer Anleihe für den ganzen Betrag der wahrscheinlichen Betriebskostenabgänge,

eine Modalität, welche einerseits sich darum nicht als zweckmäßig herausstellt, weil es nicht angemessen ist, für künftige und der Ziffer nach nicht einmal mit Bestimmtheit vorauszusehende Auslagen jetzt schon durch eine Anleihe Bedeckung zu schaffen, sondern auch aus dem Grunde, weil dies die theuerste Modalität gewesen wäre, indem bei Annahme eines Emissionscourses von 80 Percent und bei der Voraussetzung der Rückzahlung in einem Zeitraume von zehn Jahren die Beschaffung des Geldes entschieden theuerer käme, als bei unmittelbarer Bedeckung von Seite des Staates, der sich das Geld viel wohlfeiler verschaffen kann. Aus diesen Erwägungen ist der Ausschußantrag hervorgegangen, durch welche wesentlich den Rücksichten der Billigkeit Rechnung getragen wird, durch welche den Nothstandsverhältnissen der Vorarlberger Bahn abgeholfen und zugleich auch auf eine geregelte Gebarung hingewirkt wird, letzteres durch den Antrag in Bezug auf die Erhöhung der Personentarife, sowie durch die vom Ausschusse beantragte Resolution, womit der Regierung eingeschärft wird, es möge kräftigst auf die Verminderung und baldigste Beseitigung der Betriebsdeficite hingewirkt werden, wozu die geschilderten Verhältnisse die Handhabe bilden, weil der Betrieb bisher entschieden zu theuer war und nicht im Verhältnisse stand zu den Einnahmen. Andererseits zeigen aber die Einnahmen ein stetiges Fortschreiten und fand auch wieder im Monate Jänner d. J. eine Steigerung der Einnahmen von mehr als 12 Percent gegen den Monat Jänner des vorigen Jahres statt, obschon der Monat Jänner bekanntlich schon wegen der Witterungsverhältnisse zu den ungünstigsten Monaten gehört hat und fast bei allen Eisenbahnen Mindereinnahmen sich ergeben haben.

Ich kann daher im Namen des Ausschusses nur die Annahme der Ausschußanträge empfehlen, indem zugleich die geehrte Versammlung aus den Beilagen entnehmen wird, daß sich der Ausschuß nicht etwa bloß mit der Motivirung der Regierungsvorlage begnügt, sondern auch eine vollständige Darstellung der praktischen Verhältnisse erlangt hat, und auf Grund der eingehendsten Erwägungen zu seiner Ansicht gelangt ist.

Präsident: Ich eröffne die Generaldebatte über den vorliegenden Gegenstand. Es hat sich Herr Baron Walterskirchen zum Worte gemeldet. Ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Freiherr v. **Walterskirchen:** Ich muß mich gegen das Eingehen in die Specialdebatte des vorliegenden Gesetzentwurfes aussprechen, nicht weil ich eine Bedeckung der Betriebskostenabgänge bei der Vorarlberger Bahn nicht wünschen würde, sondern weil ich glaube, daß für diese Bedeckung ein besonderes Gesetz nicht nöthig ist, und aus der Concessionsurkunde schon ganz klar die Pflicht hervorgeht, diese Betriebskostenabgänge zu decken, dieselben in das Budget einzustellen oder als Nachtragscredite einzubringen, daher die Annahme des vorliegenden Gesetzes aber, wie ich meine, im gegentheiligen Sinne präjudiciren würde.

Es ist sowohl im Motivenberichte der Regierung, als in dem des Ausschusses der Grundsatz ausgesprochen, daß Betriebsabgänge bei garantirten Bahnen keinen Gegenstand staatlicher Garantieleistung bilden können, und nur bei dieser Bahn, nur in diesem Falle ganz besondere Ausnahmsgründe und Ausnahmszustände ein Specialgesetz, welches von jenem allgemeinen Grundsatze abweicht, rechtfertigen können. Es ist mir aber nicht möglich, diesem Grundsatze, so allgemein ausgesprochen, zuzustimmen und glaube im Gegentheile, daß es eben von der Concessionsurkunde abhängt, ob eine solche Verpflichtung besteht oder nicht besteht, und daß, wo sie besteht, ein Specialgesetz unnöthig und unzulässig wäre.

Ich werde mit Erlaubniß des Herrn Präsidenten den betreffenden Artikel der Concessionsurkunde vorlesen, weil ich glaube, daß dies zur klareren Beurtheilung der Sache beitragen wird.

Artikel 15 der Concessionsurkunde lautet *(liest)*:

„Für die concessionirten Bahnen bis zu deren Anschlußpunkten an die ausländischen Eisenbahnen wird vom Staate die Garantie eines jährlichen fünfpercentigen Reinerträgnisses in Silber von dem Nominalcapitale von 1,110.000 fl. österr. Währ. per Meile nebst der erforderlichen Tilgungsquote für die Dauer der Concession zugesichert.

Die Garantie hat vom Tage der Eröffnung des Betriebes auf der Strecke Feldkirch-Bregenz-baierische Grenze und successive vom Tage der Eröffnung des Betriebes auf jeder der drei übrigen Strecken Bludenz-Feldkirch, Feldkirch-Buchs und Lautrach-St. Margarethen zu beginnen."

Wenn nun der Staat, wie es in diesem Falle zutrifft, ein Reinerträgniß von einem gewissen Baucapitale garantirt hat, besteht meiner Ansicht nach die Verpflichtung für denselben, nicht nur ein vorhandenes Erträgniß auf die in der Concession bezeichnete Höhe zu ergänzen, sondern auch die Betriebsabgänge zu decken, wenn dieselben gerechtfertigt sind, und wenn er es der Gesellschaft nicht gestattet, den Betrieb einzustellen.

Ich erlaube mir daher zu beantragen *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„1. In Erwägung, daß nach §. 15 der Concessionsurkunde vom 17. August 1869 der Staatsschatz ein fünfpercentiges Reinerträgniß in Silber von dem Nominalcapitale

per 1,110.000 fl. per Meile unbedingt und ohne Einschränkung garantirt hat und demgemäß auch verpflichtet ist, allfällige gerechtfertigte Betriebsausfälle zu decken; in Erwägung, daß es zur Erfüllung dieser Verpflichtung eines speciellen Gesetzes nicht bedarf, sondern die erforderlichen Beträge als Creditforderung in Anspruch zu nehmen sind, wird über den vorliegenden Gesetzentwurf zur Tagesordnung übergegangen;

2. die hohe Regierung wird aufgefordert, die zur Deckung eines solchen Deficites nöthigen Beträge im Wege eines Nachtragscredites in Anspruch zu nehmen.""

Als dritten Punkt beantrage ich den Punkt 2 des Ausschußantrages.

Ich konnte trotz aller Mühe, die ich mir gegeben habe, einen überzeugenden Grund dafür nicht finden, warum der Staat, wenn die Bahn z. B. ein Percent trägt, wohl verpflichtet werden kann, vier Percent daraufzuzahlen, um das Erforderniß auf die in der Concession angegebene Höhe zu bringen, warum es ihn aber nichts mehr angehen soll, wenn ein Deficit vorhanden ist.

Ein Reinerträgniß besteht doch aus den Bruttoeinnahmen minus der Auslagen, die der Betrieb erfordert, je nachdem diese Ausgaben größer oder kleiner sind, werden auch die Einnahmen geringer oder größer sein; sinkt die Einnahme durch vermehrte Auslagen unter fünf Percent des fixirten Baucapitales, so ist der Staat verpflichtet, das Fehlende daraufzuzahlen; er hat wenigstens versprochen, es zu thun. Die Betriebsauslagen sind also ein Factor, mit dem der Staat rechnet, allein nach der Ansicht des Ausschusses nur insolange rechnen muß, als sie kleiner als die Bruttoeinnahmen sind. Warum sie nun von dem Augenblicke an, als sie größer als die Einnahmen werden, ihre Natur verändern und den Staat nichts mehr angehen sollen, dafür konnte ich nach der Concessionsurkunde nicht und auch nicht nach meinen vielleicht juristisch zu ungeschulten Begriffen von Recht und Unrecht einen überzeugenden Grund finden. Wo die Concession nicht auf die Garantie eines Reinerträgnisses vom fixirten Baucapitale lautet, sondern die Maximalgrenze der Summe genannt ist, welche der Staat zu leisten hat, ist die Sache ganz anders.

Einmal ist das Gegebene, Fixirte dasjenige, was die Gesellschaft aus dem Ertrage der Bahn plus der Beitragsleistung des Staates in allen Fällen zu erhalten hat — eine andere Bedeutung kann ich dem Worte Reinerträgniß nicht beilegen — in einem anderen Falle ist das Gegebene, Fixirte die Beitragsleistung des Staates, über die in keinem Falle hinausgegangen werden darf. Daß hier nun ein Unterschied besteht, ist — glaube ich — ziemlich klar, und der Unterschied wurde auch anerkannt; ich erinnere an die Verhandlungen über die Concession der Siebenbürger Bahn im Jahre 1864, ich erinnere daran, daß spätere Concessionsurkunden eben in der letzteren Form abgefaßt sind.

Allerdings wird es Gegenstand einer reiflichen Prüfung sein müssen, wo ein Deficit gerechtfertigt ist und wo nicht, und wäre es entstanden durch Auslagen, welche zu bemängeln wären, so werden diese Posten eben auszuscheiden sein. Eine solche Prüfung der Betriebsrechnungen ist aber nicht erst dann geboten, wenn es sich um die Deckung eines Deficits handelt, sondern ebenso nöthig und liegt ebenso in der Pflicht der Regierung, wenn es sich überhaupt um irgend welche Zuschüsse seitens des Staates zu dem vorhandenen Erträgnisse handelt."

Wenn man also den Grundsatz aufstellt, daß der Staat in gewissen Fällen verpflichtet sein kann, die Betriebsabgänge zu decken, so ist damit durchaus nicht gesagt, daß alle Auslagen, welche ein solches Deficit hervorrufen, im vorhinein genehmigt werden oder man in ihrer Beurtheilung auch nur laxer vorzugehen habe.

Ganz und gar nicht. Der Staat kann und soll die Auslagen bemängeln, wenn sie ungerechtfertigt sind; er soll und muß es aber ebenso thun, ob er nun ein Deficit deckt oder ein geringeres Reinerträgniß auf die Höhe, die in der Concession bezeichnet ist, zu ergänzen hat.

Das, glaube ich, sind zwei vollständig zu trennende Fragen. Ich hätte diesen Gegenstand auch gar nicht berührt, wenn nicht, wie ich glaube, im Ausschusse die Besorgniß vor Auslagen, welche ungerechtfertigt als Betriebsauslagen figuriren könnten, als Motive ausgesprochen werden für diese Ansichten, die im Berichte niedergelegt sind, wie z. B. die Besorgniß vor durchgehenden Cassiren, verkrachten und verspeculirten Cassenbeständen und dergl. Dingen, von denen ich allerdings meine, daß sie nicht unumgänglich zum Betriebe einer Bahn nothwendig sind *(Heiterkeit)*, daher, ob mein Antrag angenommen wird oder nicht, als Betriebsauslagen keinesfalls zulässig wären.

Ich glaube nicht, daß es so leicht sein dürfte, dem unbefangenen Rechtsgefühle die Ueberzeugung beizubringen, daß, wenn ich Jemandem einen fünfpercentigen Betrag aus einem Unternehmen versprochen habe, ich wohl verpflichtet bin, ihm auf den Ertrag seines Geschäftes ein, zwei, drei und vier Percent daraufzuzahlen, wenn es um so viel weniger eingetragen hat, es mich aber nichts mehr angehen soll, wenn ihm sein Geschäft nicht einmal ein Percent trägt, sondern sich dabei noch ein Deficit herausstellt.

Diese Anschauung drängt sich mir in Hinsicht der rechtlichen Seite der Frage auf. Hinsichtlich der volkswirthschaftlichen Seite derselben muß ich gestehen, daß ich sehr fürchte, daß der Credit und das

Ansehen Oesterreichs durch die Annahme der Ausschußanträge und die damit ausgesprochene Zustimmung zu den Principien, welche dem Gesetze zu Grunde liegen, nicht gekräftigt würden; daß wir aber heute mehr als je Alles vermeiden sollten, was diesen Credit schädigen und das Vertrauen erschüttern könnte, habe ich nicht nöthig des Weiteren auszuführen.

Man ist ja selbst bereit, aus solchen Rücksichten dort Opfer zu bringen, wo kein Mensch eine rechtliche Verpflichtung behaupten wird und behaupten kann, und da meine ich, sollte man, bevor man dasjenige thut, was man aus wirthschaftlichen und politischen Ursachen thun kann, zuerst dasjenige thun, was man thun muß und wofür dieselben Gründe und Rücksichten sprechen.

Ich sehe, daß der Herr Berichterstatter sich diese Stelle meiner Rede notirt, vielleicht um mir zu erwidern, daß es nicht begreiflich ist, wieso, wenn das Deficit bei der Vorarlberger Bahn nach meinem Vorschlage gedeckt wird, dies einen Einfluß auf eine nothleidende und ungarantirte Bahn z. B. haben soll. Das meine ich auch nicht direct. Ich glaube aber, daß den nothleidenden Bahnen nur dann dauernd geholfen werden kann, wenn fremdes Capital sich nach Oesterreich wendet und dadurch Industrie und Verkehr sich wieder heben, und Jedermann weiß, daß das Capital sich nicht gern dahin wendet, wo selbst anscheinend so sichere Capitalsanlagen, wie es garantirte Bahnpapiere sind, unvorhergesehenen Verlusten ausgesetzt sein können.

Meint man aber, daß der Credit Oesterreichs mehr geschädigt würde, wenn meine Anschauung über die Verpflichtung des Staates zur Deckung der Deficite in gewissen Fällen vom hohen Hause getheilt würde, weil dem Staate dadurch neue, unbekannte Auslagen bevorstehen könnten, so möchte ich darauf erwidern, daß erstens nicht alle Concessionsurkunden so abgefaßt sind, daß sie eine solche Verpflichtung enthalten, daß das Betriebsdeficit, Gott sei Dank, nicht die Regel, sondern die Ausnahme bildet, und daß die gewissenhafteste Erfüllung jeder vertragsmäßig übernommenen Verpflichtung den Credit eines Staates wohl selten noch geschädigt hat, während uns die Geschichte viele Beispiele zeigt, in welchen diese Wirkung durch ein allzu haarscharfes Deuten und Auslegen von Verpflichtungen hervorgerufen wurde, die gewiß der Herr Minister nicht und nicht der Herr Berichterstatter und kein honnetter Mann billigen wird, wenn es sich um Privatangelegenheiten handelt, ausgenommen er gehörte jener wirthschaftlichen Schule an, welche das „non olet" als Devise auf ihre Fahne schreibt. Ich gestehe, daß ich Oesterreich nicht gern als Adepten dieser Schule sehen möchte, nicht wo es sich um Einnahmen oder um zu erzielende Ersparnisse handelt und meine, daß es nicht nur verwerflich ist, etwas zu nehmen, was man nicht nehmen darf, sondern ebenso unerlaubt, wenn man sich das Recht vindicirt, etwas *behalten* zu können, was man hergeben soll.

Ich bin aber auch darüber ganz beruhigt, daß ich jede Mehrauslage vor meinen Wählern rechtfertigen und verantworten werde, welche daraus erwächst, daß das Reich an seinen Verpflichtungen nicht marktet und feilscht, sondern die gewissenhafteste Vertragstreue zur Richtschnur seiner Handlungen nimmt. Möge auch vielleicht durch kunstvolle juristische Auslegungen das Gewissen von manchem Herrn Abgeordneten sich beruhigen und beschwichtigen können, das Rechtsgefühl des großen Publicums wird sich dadurch nicht überzeugen lassen, und es wird mehr Gewicht auf dasjenige legen, was es als die berechtigte Erwartung der Actienzeichner und als Absicht des Gesetzgebers ansehen muß. Die Meinung des *Gesetzgebers* und des *Geldgebers* aber war, daß dem Baucapitale fünf Percent Reinerträgniß gesichert ist; daß ihm aber dieses auf einmal durch einen Factor wegescamotirt oder vermindert werden kann, an welchen bei der Concessionsverleihung Niemand dachte, ist ein Vorgang, dem ich meine Zustimmung nicht geben kann.

Vielleicht wendet man mir ein, daß meine ganze Auseinandersetzung sehr überflüssig sei und nur einen Sinn hätte, wenn der Ausschuß nichts zu zahlen beantragte, dieser aber ja den Antrag zu zahlen stellt. Nun, es liegt ein großer Unterschied darin, ob man eine Verpflichtung anerkennt, oder ob man dieselbe leugnet und sich aus anderen Ausnahmsgründen herbei läßt, Gnade für Recht ergehen zu lassen.

Ich habe nur noch beizufügen, daß es mir nicht entfernt in den Sinn kommen kann, bei den Herren, welche dem Ausschußberichte zustimmen, etwa eine geringere Sorge um den Credit und den guten Namen Oesterreichs vorauszusetzen als bei mir. Es wäre dies eine Anmaßung meinerseits, welche durch nichts gerechtfertigt wäre. Auch bilde ich mir nicht ein, gründlichere Kenntnisse im Eisenbahnwesen Oesterreichs zu besitzen, als sie im Ausschusse vertreten sind. Ich kann auch versichern, daß es gerade nicht zu den angenehmsten Aufgaben gehört, mit seiner Auffassung Kräften entgegenzutreten, die altbewährte und vielfach erprobte sind.

Ich hielt mich aber umsomehr für verpflichtet als Abgeordneter, in dieser Angelegenheit ganz unverholen meine Ansicht auszusprechen, weil ich weiß, daß sie in weiten Bevölkerungskreisen, nicht nur bei Actienbesitzern getheilt wird, und wäre es auch nur deßhalb, um eine so schlagende Widerlegung hervorzurufen, daß sie das Rechtsgefühl des Volkes beruhige.

Nur würde ich im Interesse des Credites von Oesterreich, im Interesse des allgemeinen Rechtsbewußtseins recht sehr bitten, daß diese Widerlegung eine solche sei, daß sie das Rechtsgefühl auch wirklich

überzeuge und den Feinden Oesterreichs und seines Credites keine Handhaben bieten möge für den vielleicht auch ungerechtfertigten Vorwurf, daß geistreiche Sophismen und eine glänzende Dialectik die Bausteine derselben bilden. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Walterskirchen stellt folgenden Antrag: *(Wiederholt denselben.)*

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Wünscht noch Jemand das Wort?

(Abgeordneter Dr. Ritter v. Grocholski meldet sich.)

Der Herr Abgeordnete Dr. Ritter v. Grocholski hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Ritter v. **Grocholski:** Ich und meine Gesinnungsgenossen haben den vom Freiherrn v. Walterskirchen gestellten Antrag nicht unterstützt und wir werden auch nicht für denselben stimmen. Dies wolle aber nicht derart gedeutet werden, daß wir principiell gegen den Antrag sind; wir halten jedoch dafür, daß die Frage, ob Betriebsdeficite bei vom Staate garantirten Bahnen gedeckt werden sollen oder nicht, eine zu weitgehende, eine principielle Frage ist, die nebenbei bei einem speciellen Falle nicht entschieden werden darf. Sie muß vielmehr reiflich erwogen und allenfalls grundsätzlich entschieden werden, doch nicht in den letzten Tagen, in welchen noch das Haus seine Thätigkeit fortzusetzen hat. Ich bitte also das hohe Haus, unsere Abstimmung nicht so zu deuten, daß wir principiell gegen die Sache sind und wir werden nur deßwegen dagegen stimmen, weil wir nicht wollen, daß mit dieser Abstimmung einer principiellen Entscheidung präjudicirt werde.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort?

(Abgeordneter Dr. v. Perger meldet sich.)

Der Herr Abgeordnete Dr. v. Perger hat das Wort.

Abgeordneter Dr. v. **Perger:** Ich bin mit den Anträgen, wie sie von Seite des Herrn Abgeordneten Baron Walterskirchen gestellt wurden, nicht einverstanden, sondern schließe mich den Anschauungen des Ausschusses, wie sie im Berichte niedergelegt sind, an. Er stellt an die Spitze den Artikel 15 der Concession und bemerkt, daß, nachdem im Artikel 15 das Reinerträgniß garantirt ist, der Staat verpflichtet sei, das Betriebsdeficit zu decken. Ich erlaube mir zu bemerken, daß diese Frage, ob der Staat verpflichtet sei, das Betriebsdeficit zu decken, schon oftmals sowohl im Finanzausschusse, als auch im hohen Hause angeregt wurde. Sie wurde aber bisher immer verneinend entschieden, wenigstens als eine höchst zweifelhafte und mit Rücksicht auf jede einzelne Concession zu entscheidende Frage dargestellt. Wenn Sie die Regierungsvorlage betrachten, so werden Sie sehen, daß die hohe Regierung von dem Grundsatze ausgeht, daß sie nicht der bejahenden Anschauung sei. Auch der Ausschußbericht geht dahin, daß diese Ansicht des Antragstellers nicht Platz greife. Wenn aber diese Frage bisher eine höchst zweifelhaft juristische war, so kann sie von Niemandem entschieden werden, als vom Richter. Wir sind keine Richter, auch die Regierung kann sie nicht im Rechtswege entscheiden, sondern die ultima ratio ist die Entscheidung des competenten Richters. Im Kurzen ohneweiters zu entscheiden, daß aus dem Grunde, weil das Reinerträgniß garantirt ist, auch jedes Betriebsdeficit zu decken sei, das ist ein unrichtiger Schluß. Wenn wir auf das Finanzgesetz Rücksicht nehmen, so finden wir in demselben ausgesprochen, daß lediglich 671.000 fl. von Seite der hohen Regierung für diese Bahn begehrt wurden; wir sehen, daß der Finanzausschuß bloß 671.000 fl. zu bewilligen beantragt habe, und mit diesen 671.000 fl. sind genau die fünfpercentigen Zinsen des garantirten Reinerträgnisses der Bahn bezeichnet. Die Zahlung der Betriebsdeficite wurde weder von der Regierung, noch vom Ausschusse angetragen, und wäre die Regierung der Ansicht gewesen, daß auch das Betriebsdeficit in das Erforderniß des Finanzgesetzes eingestellt werden soll, so hätte die Summe bloß das 5percentige Erträgniß mit 671.000 fl. umfassen können. Es hat das Abgeordnetenhaus, nachdem es schon bekannt war, daß das Betriebsdeficit vorhanden sei, bloß die 671.000 fl. eingestellt, und dadurch geradezu die entgegengesetzte Ansicht des Herrn Antragstellers ausgesprochen.

Wir können nicht täglich andere Ansichten aussprechen. Wir haben bei Gelegenheit des Finanzgesetzes die entgegengesetzte Ansicht ausgesprochen, und wir können heute nicht sagen: aus dem Grunde, weil das Reinerträgniß garantirt ist, ist ohneweiters Jedem der Ersatz des Betriebsdeficits garantirt — ein Ausspruch, der mit den bisherigen Beschlüssen des hohen Hauses über das Finanzgesetz nicht harmoniren würde.

Betrachten wir den Ausschußbericht; was besagt dieser? Er geht höchst billig, ja für die Bahn sehr vorsorgend zu Werke; er verweigert nicht die Bedeckung des Betriebsdeficits, er sagt nur, es könne auf diese Art abgeholfen werden, und zwar im Rahmen des Gesetzes selbst. Dadurch, daß der Ausschuß sich auf das Gesetz vom 20. Mai 1869 beruft, hat er geradezu das Richtige getroffen. Dort ist enthalten, daß per Bahnmeile eine Summe von 1,200.000 fl. garantirt werden könne, während in der Concession nur 1,100.000 fl. gewährt wurden.

Der Ausschuß erörtert, welche besonderen Verhältnisse bezüglich der Bahn in Vorarlberg statt-

haben, er gestattet ausnahmsweise, daß diese Garantie des Reinerträgnisses von 1,100.000 fl. auf 1,200.000 fl. erhöht werde, und stellt im §. 1 den Antrag, daß dieser Vorschuß die Summe von 911.000 fl. betragen könne, und das ist gerade jene Summe, welche von der gesetzlich möglichen Garantie noch erübrigt. Dadurch, daß der Ausschuß diese Anträge stellt, welche den Verhältnissen der Bahn entsprechen, dadurch, daß die Vorschüsse nicht bloß für die Gegenwart, sondern für eine Reihe von Jahren gewährt werden sollen, wird dem Ansehen Oesterreichs nicht im Geringsten geschadet. Im Gegentheile, der Ausschuß erörtert, daß abgeholfen werden müsse, er gibt die Mittel an; ohne daß ein richterlicher Spruch darüber erfolgt, der höchst präjudiciell wäre, berathet er innerhalb des Ramens des Gesetzes ein Abhilfsmittel, wodurch Vorschüsse im Betrage bis 911.000 fl. gesetzlich begründet werden.

Der Ausschußantrag entspricht daher meiner Ansicht nach vollständig den Grundsätzen der Billigkeit, aber er hilft auch vollkommen ab, ja noch mehr, er gibt in weiterer Bestimmung solche Maßregeln in der Administration an die Hand, wodurch das Deficit immer kleiner wird und allmälig ganz verschwinden soll. Ich glaube, meine Herren, dadurch hat der Ausschuß dasjenige gethan, was wahrhaft nöthig war.

(Freiherr v. Kellersperg meldet sich.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Kellersperg hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr v. **Kellersperg:** Als Obmann des Eisenbahnausschusses obliegt mir, meine Ansicht dem hohen Hause darzustellen, umsomehr, als ich dieselbe meiner Stellung nach im Eisenbahnausschusse nicht zur Sprache bringen wollte und als die, wie mir scheint, sehr große Majorität des Eisenbahnausschusses jener Ansicht beigestimmt hat, welche heute hier zum Vortrage gekommen ist.

Ich muß sagen, daß ich über die Frage der Garantie dort, wo wie im vorliegenden Falle eine genau präcisirte Garantiesumme ausgesprochen ist, eigentlich mit mir gar nicht im Zweifel war. Ich halte ebenso wie der Herr Vorredner Freiherr v. Walterskirchen an der Anschauung fest, daß das, was versprochen und zugesichert worden, auch gehalten werden muß, sei es von dem Einen, oder sei es vom Staate selbst.

Ich habe lange nach der Auslegung gefragt, wie es denn möglich sei, sich der Verpflichtung der Vergütung der Betriebsdeficite zu entziehen, und da wurde mir erst in den jüngsten Tagen mitgetheilt, die Sachlage sei folgende, welche ich mir erlauben werde, der hohen Versammlung in einem Beispiele mit schlichten Worten anschaulich zu machen. Gesetzt, ich übergebe Jemandem einen Besitz um den Betrag von 400.000 fl. und erkläre, diesem ein jährliches Reinerträgniß von 20.000 fl. zu garantiren. Das erste Jahr trägt dieses Gut wirklich 20.000 fl., ich habe ihm demnach nichts zu zahlen; das zweite Jahr geht es schechter, es trägt nur 10.000 fl., ich muß ihm demnach, da ich 20.000 fl. garantirte, 10.000 fl. aus Meinem bezahlen. Im dritten Jahre trifft ein großer Hagelschlag den Besitz, und es wird nicht nur allein nichts an Ertrag gewonnen, sondern es kommt sogar ein Deficit von 5000 fl. für dieses Jahr heraus. Da sagte man mir, ja, dieses Deficit ist nicht garantirt, die Bedeckung desselben ist nicht garantirt, wohl aber die 20.000 fl.; wenn aber ein Minus aus diesem Besitze herauskömmt, sei ich nicht verpflichtet, auch dieses Minus decken zu müssen. Was nun, meine Herren? Nach meiner Ansicht hat diese Auslegung eine gerechte Grundlage nicht. Wenn ich Jemandem versprochen habe, ihm ein Erträgniß von 20.000 fl. zu garantiren, so hat er Anspruch, diese 20.000 fl. zu bekommen, mag das Gut nun 20.000 fl. tragen oder nicht.

In dem gegenwärtigen Falle, auf den ich mich allein beschränke, nämlich in der Frage der Vorarlberger Bahn, möchte auch ich nicht, daß die Sache principiell entschieden werde, und glaube auch, daß es heute nicht an uns ist, principiell zu entscheiden; ich entnehme auch aus dem Antrage des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Walterskirchen nicht, daß derselbe eine principielle Entscheidung hervorruft, indem er sich ausdrücklich auf die Concessionsurkunde für Vorarlberg beruft. In diesen einzelnen Fällen, in dem Falle, den ich heute concret vor mir stehen sehe, denke ich, daß es einer neuen Vorlage, eines neuen Gesetzes nicht bedarf, weil alle jene Verpflichtungen, welche der Staat zu leisten hat, bereits in dem Gesetze, das der Concessionsurkunde zu Grunde liegt und in dieser selbst enthalten sind. Ich glaube auch nicht, daß eine richterliche Entscheidung darüber angerufen werden könne; denn, meine Herren, ich glaube, daß Derjenige, welcher Contracte eingeht, es nicht darauf ankommen lassen solle, in einem klaren Falle den Richter anzurufen. Wenn ich eine Verpflichtung eingegangen bin, leiste ich sie an dem Tage, wo ich sie zu leisten habe; ich werde nie die Einwendung machen, die Gegenpartei solle den Richter anrufen, und ich würde erst zahlen, wenn mich der Richter dazu verhält. *(Bravo! Bravo!)*

Eine weitere große Frage in dieser Eisenbahnangelegenheit ist die, ob der Betreffende, der zu empfangen hat, in Oesterreich einen Richter findet, der ihm zu seinem Rechte verhilft; diese Frage ist sehr streitig, und von vielen Seiten hört man Zweifel und Bedenken, daß der ordentliche Richter sich zu einer Entscheidung in derlei Klagen herbeiläßt; Einige betrachten die Angelegenheit als im öffentlichen Rechte begründet, Andere behaupten, sie gehöre vor das Reichsgericht, Andere wieder, sie gehöre vor den Verwaltungsgerichtshof u. s. w. Die

Frage, welcher Richter die Sache zu entscheiden habe, ist nicht klar, aber eben dadurch ist die Lage der Gläubiger des Staates, Derjenigen, welche als Gläubiger der Bahn dem Staate gegenüber auftreten, eine sehr verwickelte, complicirte und traurige, das ist gewiß; und daß diese Auslegung, wie sie hier in dem vorgelegten Gesetze steht, dem Credite Oesterreichs, namentlich was die Eisenbahnwerthe anbelangt, bereits einen harten Schlag versetzt hat, darüber sind wir uns, glaube ich, Alle klar.

Ich gehöre zu Jenen, meine Herren, welche den Staatscredit Oesterreichs hochachten, so hochachten, daß ich bei der Besprechung der Ausgaben desselben mit großer Gewissenhaftigkeit zu Werke gehe und mir auch vornehme, wenn es mir künftig noch vergönnt ist, dem Budgetausschusse anzugehören, mit noch größerer Genauigkeit zu trachten, daß gespart werde, wo gespart werden kann. Das Sparen hat aber eine Grenze in den gegebenen Verpflichtungen, und ich glaube, daß, wenn zum Beispiele heute in diesem einzelnen Falle bezüglich einer garantirten Eisenbahn eine Entscheidung hinsichtlich der Betriebsdeficite getroffen werden sollte, welche den Staat mehr belastet als bisher, es jedenfalls der Regierung unbenommen sein muß, ja ihr sogar die Verpflichtung auferlegt werden kann, auf Cautelen zu denken, welche eben nothwendig sein werden, um eine ungerechtfertigte Erhöhung der Betriebsdeficite zu vermeiden. Darüber wird die Regierung mit sich zu Rathe gehen, darüber wird sie uns Vorlagen einbringen und darüber werden wir dann seinerzeit gewiß in dem Sinne beschließen, um den Staatscredit zu erhalten.

Daß aber die Frage, die wir heute besprechen, wenn man von dem Standpunkte ausgeht, als ob denn doch ein Princip ausgesprochen werden wollte, was ich nicht zugebe, keine so weittragende ist, als man glaubt, daß man von derselben halten soll, so erwähne ich, daß nach meinen Notizen sich gegenwärtig in Oesterreich nur drei garantirte Bahnen befinden, bei welchen ein Betriebsdeficit vorgekommen ist. Es sind dies eben die Vorarlberger Bahn, die Przemyśl-Lupkower Bahn und die Albrecht-Bahn. Von einer anderen Bahn ist mir unter den garantirten Bahnen nicht bekannt, daß sie an einem Betriebsdeficite leidet.

Daß bei einer nachlässigen Ueberwachung, einer schleuderhaften Wirthschaft, einer zu großen Nachsicht von Seite des Staates sich hier und da wieder Betriebsdeficite zeigen würden, welche jetzt noch nicht vorhanden sind, ist wohl zu befürchten, dagegen aber kann von Seite der Regierung vorgebaut werden, sie kann dagegen Cautelen einführen, welche uns eben vor Schaden bewahren sollen, den wir uns dadurch zufügen könnten.

Nach diesen Worten bitte ich, es mir gerechtfertigt zu halten, daß ich auch als Obmann des Eisenbahnausschusses, ungeachtet die große Majorität desselben sich für die Ansicht des Herrn Berichterstatters erklärte, doch heute den Antrag des Herrn Abgeordneten Baron Walterskirchen zu unterstützen mir erlaube. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort?

(Abgeordneter Dr. Kaiser meldet sich.)

Herr Abgeordneter Dr. Kaiser hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kaiser:** Meine Herren! Ich finde mich nur durch die Ausführungen des hochgeehrten Herrn Vorredners veranlaßt, daß ich mir die Freiheit nehme, einige Bemerkungen zu machen, welche meinen Standpunkt rechtfertigen sollen, weßhalb ich mich dem Antrage des Herrn Abgeordneten Baron Walterskirchen nicht anschließen kann. Wenn die Frage, welche uns vorliegt, heute zum ersten Male uns vorgelegt wäre, auch dann, meine Herren, bin ich überzeugt, daß Niemand diese Frage damit lösen wollte, daß er sie durch die Zustimmung zu einem Motive, welches zu einer Tagesordnung gestellt wird, zu lösen sich berechtigt halten könnte.

Die Frage ist aber für uns, die wir seit einer Reihe von Jahren hier im Parlamente sind, eine alte. Sie ist immer in den Ausschüssen und im hohen Hause in dem Sinne entschieden worden, wie sie in dem Berichte, welcher uns heute zur Berathung vorliegt, indirect entschieden wird, also in einer den Ansichten des Baron Walterskirchen entgegengesetzten Richtung, ist somit eine streitige. Es liegt mir ferne, in die rechtliche Natur dieser Frage heute einzugehen.

Es liegt mir ferne, behaupten zu wollen, daß die Anschauungen, welche von Seite des Herrn Antragstellers geltend gemacht wurden, unrichtig seien. Aber, meine Herren, nachdem wir seit einer Reihe von Jahren den entgegengesetzten Standpunkt eingenommen haben, muß ich doch Denjenigen beistimmen, welche behaupten, daß diese streitige Frage von uns nicht in der Weise entschieden werden kann, daß wir sie durch Zustimmung zu den Motiven einer Tagesordnung lösen.

Ich bin überzeugt, daß der Herr Abgeordnete Freiherr v. Walterskirchen selbst der Meinung ist, daß das Meritorische seines Antrages eine solche Wichtigkeit hat, daß über denselben eine Vorberathung gepflogen, ein Bericht an das hohe Haus erstattet, und daß diese Frage überhaupt in jener Weise entschieden werde, wie sie die Wichtigkeit derselben verdient. Niemals ist eine Frage von solcher Wichtigkeit, über welche das hohe Haus schon seit einer Reihe von Jahren wiederholt in entgegengesetzter Richtung abgesprochen hat, damit gelöst worden, daß man sie durch Zustimmung zu den Motiven einer Tagesordnung entscheidet.

Es ist von Seite des Freiherrn v. Kellersperg gesagt worden, es werde damit nicht eine Principienfrage entschieden; allerdings wird durch diese Entscheidung in diesem einzelnen Falle eine principielle Entscheidung getroffen. Es wird nämlich dahin entschieden, daß der Grundsatz, der durch das Motiv der Tagesordnung ausgesprochen wird, auch in Zukunft auf alle jene Fälle angewendet werden müsse, bei welchen die Concessionsurkunden stilistisch ganz gleichlautend sind.

Ich will nicht näher eingehen in die wirthschaftliche Bedeutung der Frage, ich will die Behauptung zugeben, daß es ein wirthschaftliches Gebot sei, den Eisenbahncredit in Oesterreich aufrechtzuerhalten; ich will zugeben, daß derselbe damit gefährdet werden könnte, wenn den Anschauungen des Freiherrn v. Walterskirchen nicht in der Weise Rechnung getragen werden könnte, daß die Betriebsdeficite gedeckt werden; aber damit allein wird der Eisenbahncredit noch immer nicht aufrechterhalten, denn nicht dadurch, weil das Betriebsdeficit nicht aus Staatsmitteln gedeckt wird, bekommen die Actionäre nicht ihre vollständigen Zinsen, auch dann bekommen sie dieselben nicht, wenn aus anderen Gründen, wenn z. B. das veranschlagte Baucapital überschritten wird, und daher eine Vermehrung des Actiencapitales stattfinden und der garantirte Betrag auch zur Verzinsung des vermehrten Actiencapitales verwendet werden muß.

Die absolute Sicherheit für die Besitzer von derlei garantirten Papieren und die absolute Aufrechthaltung jenes Eisenbahncredites, von dem die Rede ist, würden nur dadurch erzielt werden, wenn absolut die Garantie gegeben würde oder gegeben werden könnte, daß jene Beträge, welche als Zinsen den Prioritäten- und Actienbesitzern gezahlt werden sollen, unter allen Umständen gezahlt werden, ob nun ein Betriebsdeficit vorhanden ist, oder die Vermehrung des Actiencapitales wegen Reconstructionen oder Neuanschaffung stattfinden muß oder nicht.

Vom Standpunkte des Eisenbahncredites wird also, auch wenn der Antrag Walterskirchen angenommen würde, noch nicht jener Zweck erreicht, welchen derselbe im Auge hat.

Aber, meine Herren, man mag nun in rechtlicher Beziehung den Anschauungen des Freiherrn v. Walterskirchen zustimmen oder nicht, so bin ich doch der Ansicht, daß eine Frage, die auch große wirthschaftliche Bedeutung und auch nach anderen Richtungen hat, nicht in der Form entschieden werden kann, wie sie vom Abgeordneten Freiherrn v. Walterskirchen jetzt angestrebt wird, nämlich durch die Zustimmung zu den Motiven einer Tagesordnung, sondern daß dem Abgeordneten Freiherrn v. Walterskirchen auch eine andere Gelegenheit gegeben werden kann, denselben Zweck zu erreichen, dadurch, daß er einen Antrag zur principiellen Entscheidung der Frage einbringt, der alle Stadien der Vorberathung nach der Geschäftsordnung zu durchlaufen hat.

Mein Standpunkt in dieser Frage wäre der, daß in der Phase, in der diese Frage bereits durch unsere Entscheidungen gerückt ist, dieselbe nur im richterlichen Wege richtig entschieden werden kann. *(Bravo! Sehr gut! links.)*

Präsident: Wünscht Jemand das Wort?

(Abgeordneter Wolfrum meldet sich.)

Der Herr Abgeordnete Wolfrum hat das Wort.

Abgeordneter **Wolfrum:** Ebenso wie der geehrte Herr Vorredner will ich mir nicht anmaßen, darüber zu urtheilen, ob die Frage, die Freiherr v. Walterskirchen mit seiner Resolution angeregt hat, im Rechte begründet ist oder nicht. Ich stelle mich auf die thatsächlichen Verhältnisse, und ebenso wie der geehrte Herr Vorredner habe ich im Auge, daß es zeither Uebung der Regierung und des Abgeordnetenhauses gewesen ist, die Betriebsdeficite nicht zu vergüten. Wenn dies der Fall ist, sehe ich nicht ein, wie die Vorarlberger Bahn zur Zahlung der Betriebsdeficite durch die Resolution des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Walterskirchen gelangen kann, denn ganz gewiß wird sich der Herr Finanzminister noch nicht für ermächtigt halten, durch diese einfache Resolution eine solche Ausgabe, die zeither in unserem Budget nicht figurirt hat, einzustellen.

Es ist aber Zweck dieses Gesetzes, diese Betriebsdeficite der Vorarlberger Bahn zu vergüten und trifft daher diese Vorlage, die der Ausschuß beantragt, mit dem eigentlichen Zwecke, den der Herr Abgeordnete Freiherr v. Walterskirchen im Auge hat, ganz zusammen, ohne jedoch die principielle Entscheidung hervorzurufen.

Nun hat der Herr Abgeordnete Freiherr v. Walterskirchen ausdrücklich in der Begründung seiner Resolution hervorgehoben, daß die Regierung bestrebt sein möge, nicht gerechtfertigte Vergrößerungen der Betriebskosten hintanzuhalten. Auch in diesem Gesetze, welches uns vorgelegt wird, ist ein solches Moment ins Auge gefaßt, allein dieses Moment, nämlich die allzu niedrigen Tarife, kann nur im Wege der Gesetzgebung geändert werden.

Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Walterskirchen wird ebenfalls zugeben, daß dieser Tarif, wie es klar und umfassend im Berichte ausgeführt wird, mit Ursache der Betriebsdeficite ist, und man kann dem Staate nicht zumuthen, deßwegen aus dem allgemeinen Steuergelde Zuschüsse zu leisten, damit die betreffenden Gegenden billiger fahren können. Es muß immer der Tarif dem Kostenprise entsprechend sein. Das ist hier bei dem Tarife der Vorarlberger Bahn nicht der Fall, dieser Tarif ist aber

im Gesetzgebungswege festgesetzt worden und muß daher auch im Gesetzgebungswege abgeändert werden. Würden wir daher den Antrag des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Walterskirchen annehmen und mit einer motivirten Tagesordnung über diese Gesetzesvorlage hinweggehen, würden die niedrigen Tarife Gesetz bleiben, und es würde die Wirkung haben, daß diese Deficite immer wieder erneuert fortdauern würden. Das kann wohl nicht die Absicht des Gesetzgebers sein, und deßwegen, ohne mich über den Grundsatz des Freiherrn v. Walterskirchen auszusprechen, bin ich dafür, daß man in die Berathung dieser Gesetzesvorlage eingehen möge.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort?

(Abgeordneter Lienbacher meldet sich.)

Abgeordneter Lienbacher hat das Wort.

Abgeordneter **Lienbacher**: Es scheint mir, daß der Herr Abgeordnete Freiherr v. Walterskirchen einen Gegenstand, der auf der Tagesordnung steht, von derselben absetzen und dafür einen anderen setzen will, welcher heute auf der Tagesordnung nicht steht, indem der Antrag dahin ginge, über die Vorlage des Ausschusses zur Tagesordnung überzugehen, dafür aber ein- für allemal auszusprechen, daß in dem Passus der Concessionsurkunde, wie er eben in jener der Vorarlberger Bahn enthalten ist, der Sinn gelegen sei, welchen der Freiherr v. Walterskirchen ausgesprochen hat. Der Herr Freiherr v. Walterskirchen will nämlich, daß wir eine Gesetzesauslegung geben für alle jene Fälle, in welcher ein gleicher Passus gewählt worden ist. Ich glaube, daß es eine große Vorsicht unsererseits ist, uns nicht mit einer solchen Gesetzesauslegung zu befassen, sondern es Denjenigen zu überlassen, welche auf Grund des Paragraphes oder Artikels der bestehenden Concessionsgesetze gewisse Rechte für sich deduciren wollen, und daß wir nicht selbst aus Anlaß der Noth einer einzigen Bahn uns eine Verpflichtung auferlegen sollen, welche für viele andere Bahnen in gleicher Weise zu leisten wäre. Es wurde allerdings der Ehrenpunkt Oesterreichs berührt, und ich gestehe, es ist dies ein sehr empfindlicher Punkt. Ich würde auch dem Antrage des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Walterskirchen in keiner Weise entgegentreten, wenn ich der Ansicht wäre, daß in der That Oesterreichs Ehre damit im Sinne des Freiherrn v. Walterskirchen complicirt sei; aber, meine Herren, was will der Ausschuß und was will der Freiherr v. Walterskirchen?

Der Ausschuß sagt: Ich kann die principielle Verpflichtung, für die Betriebsdeficite einzustehen, nicht anerkennen; trotzdem aber will ich dasjenige leisten, was für die Bahn nöthig ist. Herr Baron Walterskirchen sagt: Ich leiste dasselbe, aber ich leiste es, weil ich rechtlich verpflichtet bin. Und nun, meine Herren, frage ich aber, ob der, der nur leistet, was und weil er eben zu leisten verpflichtet ist, mehr für seine oder Oesterreichs Ehre thut, als Derjenige, der sagt: Ich bin zwar nicht verpflichtet, nach dem Rechte kann man mich nicht verurtheilen, diese Leistung auf mich zu nehmen; allein ich anerkenne die Billigkeit, und weil ich es für billig halte, das Gewünschte zu leisten, so leiste ich es, obgleich ich nicht verpflichtet bin. Ich glaube, daß der Letztere noch weitmehr für Oesterreich und seine Ehre sorgt, als der Erstere, der nur innerhalb der Grenzen der rechtlichen Verpflichtung leisten will.

Es wurde uns zum Troste gesagt, es seien nur drei Bahnen, welche Betriebsdeficite haben. Aber wenn wir, meine Herren, so bereitwillig sind, ohne Noth in eine so weitgehende Gesetzesauslegung einzugehen, dürfte es nicht in einiger Zeit, wenn man unsere Freigebigkeit einmal sieht, noch einige andere Bahnen geben, welche es dahin bringen, daß sie gleichfalls Betriebsdeficite haben? Und ist es für uns angezeigt, die anderen in Versuchung zu führen, Alles gehen zu lassen, wie es geht, weil ohnehin der Staat, dieser gute Staat, für Alles aufkommen muß?

Ich muß gestehen, daß ich überall, wo ich mich selbst schützen kann, mich lieber auf meinen eigenen Schutz verlasse und nicht auf den Schutz, den mir etwa Andere gewähren können. Bei der Auslegung des Ausschusses würde der Staat gewissermaßen sich selbst schützen und sich nicht darauf verlassen, daß er den Schutz anderwärts gewinne; und ich glaube, der Staat, welcher bereits so ungeheuere Leistungen für die Eisenbahnen auf sich genommen und Jahr für Jahr zu leisten hat, hat auch allen Grund, alle Schutzmittel, die er in seiner eigenen Hand hat, fest zu behalten.

Es wurde uns ein Beispiel angeführt von der Garantie, welche der Verkäufer eines Gutes dem Käufer desselben für die Erträgnisse des Gutes leistet. Ich glaube, diese Sache ist nicht ganz analog mit der uns vorliegenden Frage.

Ich würde wirklich bezweifeln, ob Seine Excellenz der Herr Abgeordnete Baron Kellersperg in dem Falle, als der Käufer seines Gutes ein außerordentlich schlechter Wirth wäre, der selbst das Reale herunterbringt und daher großartige Deficite hätte, auf Grund des geschlossenen Vertrages sich noch für verpflichtet halten würde, diesem zu dem Erträgnisse auf 20.000 fl. Alles und Jedes zu leisten. Allein ich glaube auch behaupten zu können, daß, wenn der Staat einer Eisenbahngesellschaft eine gewisse Verzinsung garantirt, er doch von der Voraussetzung, daß irgend ein Erträgniß gemacht wird, ausgeht; von der Voraussetzung, daß gar kein Erträgniß gemacht werde, sondern sogar Deficite entstehen

werden, kann der Reichsrath nicht ausgegangen sein, indem er die Garantie auf sich genommen hat. Solche Bahnen wären ja höchst unwirthschaftliche Bahnen; für solche könnte man nicht das Wort ergreifen, außer es würde sich die Nothwendigkeit aus strategischen oder anderen Rücksichten ergeben, welche im vorliegenden Falle nicht vorkommen.

Ich meine daher, daß — nachdem der Ausschuß ohnehin materiell dasselbe leistet, was durch seine Gesetzesauslegung der Herr Baron Walterskirchen geleistet wissen will, und nachdem es höchst gefährlich wäre, eine solche Gesetzesauslegung, wie sie der Herr Abgeordnete Baron Walterskirchen beantragt, hier zu geben — wir allen Grund haben, den speciellen Fall, der heute auf der Tagesordnung steht, durch Annahme des Ausschußantrages zur Entscheidung zu bringen, uns aber nicht auf ein so gefährliches Gebiet hinüber zu verirren, was wir vielleicht nachher sehr zu beklagen hätten. *(Beifall.)*

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort?

(Abgeordneter Freiherr v. Scharschmid meldet sich.)

Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Scharschmid hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr v. **Scharschmid:** Ich bin mit den Rechtsanschauungen vollkommen einverstanden, welche von dem Herrn Baron Walterskirchen und von Seiner Excellenz dem Herrn Baron Kellersperg entwickelt worden sind; demungeachtet gelange ich zu anderen Conclusionen bezüglich der Abstimmung, welche ich am Schlusse meiner, wo möglich kurzen Ausführungen darzulegen mir erlauben werde.

Indem ich mich zu demjenigen wende, was im Laufe der Debatte bisher vorgekommen ist, erlaube ich mir zuerst auf die Bemerkungen des Herrn Abgeordneten Dr. Kaiser zurückzukommen, welcher darauf hingewiesen hat, daß ja nicht bloß durch Betriebsdeficite, sondern auch durch andere Verhältnisse die Besitzer von sogenannten garantirten Eisenbahnactien eine Schmälerung ihres Einkommens, beziehungsweise der garantirten 5percentigen Zinsen erleiden können. Das ist allerdings richtig, es ist geschehen und kann geschehen, z. B. durch Ueberschreitung des Baucapitales, wenn die Gesellschaft eben ein höheres Baucapital verwendet, als dasjenige ist, von welchem ein Reinerträgniß garantirt worden ist; es kann dies geschehen dadurch, daß sie eine neue Unternehmung eingeht, für welche keine Garantie geleistet wird und welche auch einen größeren Capitalsaufwand fordert; es kann geschehen dadurch, daß ungerechtfertigte Betriebsausgaben, verschwenderische Ausgaben von Seite des Staates mit Recht beanständet werden — eine Art der Betriebsführung, die mit Recht von dem Herrn Baron Walterskirchen selbst als Grund der Beanständung angegeben wurde.

Aber ich glaube, hier ist die Frage eine ganz andere. Es handelt sich nämlich hier um ein bereits ziffermäßig bestimmtes Nominalcapital, von welchem ein Reinerträgniß garantirt worden ist. Was ist denn ein Reinerträgniß? Ein Reinerträgniß ist ein Erträgniß nach Abzug und Bestreitung aller Auslagen und Kosten. Wenn ein Reinerträgniß garantirt ist, so ist garantirt:

1. Daß zuerst die Kosten gedeckt werden;

2. daß über die Kosten ein Ueberschuß erzielt wird, welcher eben das Reinerträgniß repräsentirt. Wer den Zweck will, muß auch die Mittel wollen! Sind die Kosten nicht gedeckt, so muß der Garantirende zu den Kosten einen Beitrag leisten, damit Derjenige, dem eine Garantie gewährt ist, den Ueberschuß, respective das Reinerträgniß erhält; — ein Erträgniß, aus welchem erst noch die Kosten gedeckt werden müssen, ist aber kein Reinerträgniß, sondern ein Bruttoerträgniß, auf welchem eben noch die Kosten haften. Ich glaube also, daß mit der Zusicherung der Garantie eines Reinerträgnisses implicite auch die Verpflichtung zur Deckung der Kosten verbunden ist, vorausgesetzt natürlich, daß dieser Ausfall überhaupt gerechtfertigt ist, daß er nicht im Verschulden der Gesellschaft seinen Grund hat. Dem ungeachtet glaube ich nicht dem Antrage des Herrn Baron Walterskirchen beistimmen zu können, weil es mir richtig scheint, daß eine so wichtige Principienfrage nicht so nebenbei bloß mittelst Motivirung einer Tagesordnung entschieden werden kann. Ich stimme in dieser Hinsicht den Anschauungen bei, welche der Herr Abgeordnete aus Galizien, sowie der Herr Abgeordnete für Aussig hier ausgesprochen haben. Es hängt dies auch zusammen mit den Ausführungen sowohl des Herrn Abgeordneten Wolfrum, als des Herrn Abgeordneten v. Perger und auch mit den Bemerkungen im Ausschußberichte, welche auf die bisherige Praxis, auf die verschiedenen Beschlüsse, wie sie z. B. bei der Berathung des Budgets gefaßt worden sind, hinweisen, das sind eben auch Beschlüsse, bei welchen die Frage nebenbei in Erwägung gezogen worden ist, und bei welchen die Ansichten, die man darüber hatte, mit ein Motiv zur Entscheidung in der einen oder der anderen Richtung gebildet haben, wobei aber diese Frage nicht principiell entschieden worden ist. Und so wie ich mich bezüglich meiner Rechtsanschauungen und bezüglich meiner Ansichten, wenn es sich um eine principielle Entscheidung handeln würde, durch eine derartige gelegentliche Entscheidung nicht gebunden halten würde, so glaube ich, daß auch das hohe Haus durch einen solchen Beschluß, wie er heute beantragt ist, nicht gebunden wäre.

Gebunden ist das Haus eben nur durch ein Gesetz.

Ich glaube daher auch, daß praktisch die Annahme einer solchen motivirten Tagesordnung den Zweck, den der Herr Antragsteller anstrebt, vielleicht gar nicht erreichen würde. Die Regierung, welche in der Regierungsvorlage selbst die Ansicht ausgesprochen hat, daß sie sich zur Deckung eines Betriebsdeficites nicht verpflichtet halte, wird durch diese Resolution ja nicht verpflichtet zu zahlen; ihr Anerbieten, diese Zahlungen zu leisten, wird abgelehnt, aber eine Verpflichtung kann ihr durch eine Resolution nicht auferlegt werden. Sie ist nicht einmal bei der Leistung dieser Ausgaben, wenn sie sich dazu in der Folge bestimmt finden sollte, gedeckt; sie ist nicht gedeckt dem anderen Hause gegenüber, welches bei Berathung des Nachtragscredites oder des Finanzgesetzes diese Ausgaben streichen könnte, sie ist nicht einmal diesem Hause gegenüber gedeckt, weil durch eine Resolution eine zufällige andere Majorität nicht gebunden ist.

Ich halte daher das Eingehen in die Specialdebatte des Gesetzes für praktischer und gerechtfertigt, werde aber bei Gelegenheit der Berathung der verschiedenen Einzelbestimmungen des Gesetzes gegen diejenigen Bestimmungen stimmen, welche mit meiner Rechtsanschauung im Widerspruche stehen.

Ich betrachte das Gesetz, so wie es vorliegt, in seiner juridischen Wesenheit gewissermaßen als den Vorschlag der Regierung, mit der Vorarlberger Bahn eine Art Additionalübereinkommen zu treffen bezüglich des Betriebsdeficits, ohne dadurch die Frage, ob sie der Vorarlberger Bahn gegenüber verpflichtet sei oder nicht, zur Entscheidung zu bringen. Auf Grundlage dieses Gesetzes wird sie dann die Zahlungen leisten, der Staat erfüllt diejenigen Verpflichtungen, die nach meiner Ansicht und nach der Ansicht einiger anderen Redner bestehen, die Regierung leistet nach Ansicht Anderer dasjenige, was sie aus Billigkeitsrücksichten und im Interesse der Erhaltung des österreichischen Staatscredites, wenn auch ohne Rechtsgrund, wie diese Herren meinen, zu leisten hat. Das scheint mir praktisch zu sein, und aus diesem Grunde werde ich für das Eingehen in die Specialdebatte, jedoch gegen diejenigen Bestimmungen des Gesetzes stimmen, welche meiner Rechtsanschauung widersprechen. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Abgeordneter Dr. Menger meldet sich.)* Herr Abgeordneter Dr. Menger hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Menger:** Aus der bisherigen Debatte scheint mir hervorzugehen, daß bei den Herren, welche von der einen und von der anderen Seite gesprochen haben, doch eine gewisse Unklarheit besteht, ich meine die Unklarheit in Bezug auf die Auffassung der betreffenden Concessionsurkunde. Um diese Unklarheit zu beseitigen, wurde von einer Seite erwähnt, man möge eine diesfällige gerichtliche Entscheidung provociren. Dieser Standpunkt ist sowohl aus volkswirthschaftlichen, als aus juridischen Gründen höchst bedenklich.

Zunächst aus volkswirthschaftlichen Gründen, weil, wie schon heute bemerkt wurde, es als höchst bedenklich erscheint, daß ein Schuldner, und zwar ein Schuldner von der Bedeutung des österreichischen Staates seinem Gläubiger sagt: wende Du Dich an den Richter! Es thut dies gewöhnlich nur ein schlechter Schuldner, und ich wünsche sehr, daß der österreichische Staat nicht in den Ruf eines schlechten oder auch nur zweifelhaften Schuldners komme. *(Bravo! Bravo!)* Dieser Vorschlag scheint mir also nicht ganz richtig zu sein.

Auch aus juristischen Gründen scheint mir derselbe höchst bedenklich, denn wenn ich mir vergegenwärtige, wie die betreffende Bahn oder die betreffenden Prioritäten- oder Actienbesitzer zu ihrem Rechte kommen sollen, so komme ich zu dem Resultate, daß von der Entscheidung einer Vorfrage, nicht aber von der Entscheidung einer meritalen Frage die Zugestehung oder Nichtzugestehung des Anspruches abhängen würde. Denn wenn eine solche Bahn, ein Actien- oder Prioritätenbesitzer zu seinem Rechte kommen will, muß er sich eine Instanz suchen, bei welcher er um die Gewährung des ihm nach seiner Ansicht zustehenden Rechtes einzuschreiten hat. Es muß die Klage nothwendig vor eine administrative Instanz oder ein richterliches Forum kommen. Wir haben schon gehört — und Jeder, der die österreichische Praxis kennt, wird es zugeben — daß es sehr zweifelhaft ist, ob ein Gericht sich als competent erklären oder ob diesfalls ein administratives Forum eintreten werde.

Meine unmaßgebliche Ansicht geht dahin, daß, wenn die Frage vor ein Gericht kommt, sie muthmaßlich im Interesse der betreffenden Actien- oder Prioritätenbesitzer entschieden werden dürfte; wenn dagegen die Frage vor ein administratives Forum kommt, es denn doch möglich und wahrscheinlich ist, daß die Frage in einem anderen Sinne entschieden werde. Mithin, meine Herren, wären die Actien- und Prioritätenbesitzer in Bezug auf die Realisirung ihrer Rechte möglicher-, ja wahrscheinlicherweise davon abhängig, vor welchem Forum ihre Ansprüche zur Entscheidung angenommen werden. Der Ausspruch, man möge es von der richterlichen Entscheidung abhängen lassen, ob die betreffenden Ansprüche gerechtfertigt sind oder nicht, scheint mir daher höchst bedenklich zu sein. Trotzdem bin ich nicht der Ansicht, daß auf den Antrag des Herrn Baron Walterskirchen einzugehen sei.

Dieser Antrag scheint mir zweierlei Bedenken gegen sich zu haben, fürs Erste das Bedenken, daß

hierdurch eine Frage in principieller Weise entschieden wird, für die nach meiner Ansicht die nöthigen Vorfragen noch nicht entschieden sind, zweitens das Bedenken, daß, wenn dieser Antrag angenommen würde, die Regierung mit Recht darauf erwidern könnte: Ja, es ist eine Resolution seitens des Abgeordnetenhauses gefaßt worden, mir stehen aber erstens keine Fonds, zweitens aber auch nicht die Berechtigung zu, die betreffenden Summen auszuzahlen.

Durch den Antrag Walterskirchen könnte es dahin kommen, daß die betreffenden Actien- und Prioritätenbesitzer in eine schlimmere Lage kämen, als in welcher sie sich heute nach den Vorschlägen der Regierung befinden. Der richtige Weg scheint mir in der vorliegender Frage folgender: Man möge in die Berathung des Gesetzentwurfes eingehen; man mag den Vorschlag des Ausschusses annehmen, dann aber mag die Aufforderung an die Regierung gerichtet werden, dem Reichsrathe nach dessen Wiederzusammentreten eine Vorlage zu machen, durch welche die Frage, wie sie uns hier vorliegt, und die Bedenken, die Gegenstand dieser Erörterungen waren, einmal principiell entschieden werden.

Es handelt sich durchaus nicht um die Bestimmung, ob die Betriebsdeficite aller garantirten Bahnen zu decken sind oder nicht; man muß unterscheiden zwischen Bahnen, die einen Reingewinn ohne Bestimmung einer Maximalsumme garantirt haben, und jenen, die einen Reingewinn mit Bestimmung einer Maximalsumme garantirt haben. Bei den letzteren ist es gar kein Zweifel, daß der Staat die Betriebsdeficite zu decken nicht verpflichtet ist. Dagegen ist noch der Zweifel ungelöst, ob die Regierung verpflichtet ist, die Betriebsdeficite jener Bahnen zu decken, bei denen die Maximalsumme nicht erwähnt ist. Diesfalls scheint es mir nun wünschenswerth — die Annahme der Ausschußanträge vorausgesetzt — daß seitens der Regierung dem Reichsrathe nach dessen Wiederzusammentritte ein Vorschlag gemacht werde, welcher die betreffende Frage principiell löst. Principiell muß diese Frage gelöst werden, denn sonst kommt es dahin, daß der österreichische Eisenbahncredit, ja der österreichische Staatscredit in erheblicher Weise geschädigt wird. Das aber kann Niemand wünschen.

Demgemäß erlaube ich mir folgende Resolution in Antrag zu bringen *(liest)*:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, dem Reichsrathe nach dessen Zusammentreten nach der nächsten Vertagung eine Vorlage zu machen, durch welche die Frage der Zahlung der Betriebsdeficite jener garantirten Bahnen entschieden würde, in deren Concessionsurkunde eine Garantie des Reinertrages ohne Bestimmung einer Maximalsumme vorkommt.“

Zur formalen Behandlung schlage ich vor, daß die Resolution an den Ausschuß für den vorliegenden Gesetzentwurf zur Vorberathung zugewiesen werde. *(Bravo!)*

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Menger stellt folgenden Antrag: *(Wiederholt denselben)* und beantragt in formeller Beziehung, daß dieser Antrag dem Eisenbahnausschusse zugewiesen werde.

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist unterstützt.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Dr. **Herbst:** Ich halte es vor Allem für meine Pflicht, die Frage in das richtige Geleis zurückzuführen, aus welchem sie meines Erachtens gar nie hätte herauskommen sollen.

Die Frage ist nämlich die, wie soll sich das hohe Haus gegenüber der Bedeckung des Betriebsdeficits bei der Vorarlberger Bahn verhalten? Soll das hohe Haus diese Frage als eine zweifelhafte Rechtsfrage gleich einem Tribunal entscheiden?

Da frage ich mich, woher hat das hohe Haus hierzu die Berechtigung? Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Walterskirchen hat freilich gesagt, wenn diese Frage an irgend Jemanden, also auch an den Berichterstatter in Privatangelegenheiten herantreten würde, so würde er gewiß so wie er entscheiden. Da müßte ich, wenn ich überzeugt wäre, daß er Recht hätte, wohl unterscheiden.

Wenn es sich um meine eigenen Angelegenheiten handeln würde, dann würde ich thun, was ich für Recht halte — wenn es sich aber um Angelegenheiten eines Dritten, der mir im Vertrauen, ich werde kein Recht desselben vergeben, dieselben überträgt, handelt, dann werde ich meine Ansicht der Ansicht anderer rechtsverständiger Rathgeber unterordnen, und ich werde auf kein Recht verzichten, welches mein Mandant hat, der mir im Vertrauen, daß ich seine Rechte pflichtgemäß wahren werde, dessen Besorgung übertragen hat.

Gerade so verhält es sich auch hier, hier handelt es sich um das Recht des Staates, das heißt um eine Pflicht desselben, und zwar um eine Pflicht, welche den Staatsschatz unter Umständen sehr empfindlich zu belasten geeignet ist.

Nun hat die Regierung, und zwar gewiß nicht ohne früher das Gutachten von Sachverständigen eingeholt zu haben, immer eine bestimmte Ansicht festgehalten, das hohe Haus und das andere Haus hat der betreffenden Ansicht immer beigepflichtet, und zwar nicht etwa bloß in früheren Jahren, sondern heuer, und zwar heuer gerade bezüglich der Vorarlberger

Bahn, und zwar nicht vor langer Zeit, sondern bei der Berathung des Budgets.

Die Vorlage der Regierung, wodurch dem hohen Hause bekannt wurde, daß hier ein Betriebsdeficit besteht, gelangte am 24. November vorigen Jahres vor dieses hohe Haus.

Das Budget in Betreff der garantirten Bahnen und der einzustellenden Garantiesumme war damals lange noch nicht in diesem hohen Hause berathen worden. Es war wohl jedem Mitgliede desselben, welches sich mit dieser Sache beschäftigte, bekannt, daß die Vorarlberger Bahn nicht mehr als Garantievorschuß angesprochen hatte, als den Betrag von 671.100 fl., das ist nämlich die garantirte Maximalsumme, wie sie gedruckt in dem Ausweise zu dem Berichte über Subventionen und Dotationen als der von der Gesellschaft als Staatszuschuß angesprochene Betrag vorkömmt.

Wenn nun Jemand der Meinung war, es müsse der Gesellschaft, obschon sie selbst bei Vorlegung des Präliminares nur diesen Betrag angesprochen hatte, doch noch mehr bewilligt werden, so hätte er das damals beantragen, er hätte aber nicht zustimmen sollen, daß nur dieser Betrag eingestellt werde, sowenig als er hätte übersehen sollen, daß es in der Beilage des Ausschußberichtes bei der Albrecht-Bahn heißt, daß die garantirte Summe 897.000 fl. beträgt, von der Gesellschaft aber als Staatszuschuß 1,480.000 fl. aus dem Titel eines Betriebsabganges angesprochen, 583.000 fl., von der Regierung jedoch dieser Betrag nicht eingestellt wurde, da es in der Rubrik heißt: „mit Beschränkung auf den garantirten Reinertrag, da das Betriebsdeficit von dem Staate nicht gedeckt wird.“

Es war also für die Herren damals der Anlaß vorhanden, aufzutreten. Damals haben sie aber diesen Anlaß nicht benützt, sondern sonderbarerweise bei der Vorlage, durch welche für die Bedeckung des Betriebsdeficits Sorge getragen wird.

Dort, wo erklärt wurde, für die Betriebsdeficite werde nicht gesorgt, haben sie es nicht für nothwendig gefunden, gegen die Vorlage etwas einzuwenden; dort aber, wo für die Bedeckung des Betriebsdeficits gesorgt wird, dort findet man auf einmal Rechtsbedenken in der Richtung, daß nicht in richtiger Weise dafür gesorgt werde. Der Gesellschaft aber — und um diese scheint es sich doch dabei zunächst am meisten zu handeln — würden diese Rechtsbedenken wahrscheinlich sehr unangenehm kommen; denn sie würde auf diese Art mit dem Antrage des Freiherrn v. Walterskirchen in die Lage kommen, nichts zu erhalten.

Ich frage nun, wenn man bei der Vorlage, wo die Gesellschaft Gefahr lief, daß ihr Betriebsdeficit nicht gedeckt werde, nichts einwendete, und jetzt, wo dafür gesorgt wird, daß sie das Betriebsdeficit ersetzt erhält, etwas einwendet und dadurch die Gefahr herbeiführt, daß sie nichts bekommt, ob dies richtig und auch den Interessen der Gesellschaft, die man dadurch vertreten will, entsprechend sei?

Ich weiß aber auch nicht, wie man sich denn eigentlich die Stellung des Abgeordnetenhauses denkt; denn der Herr Abgeordnete Freiherr v. Walterskirchen hat ja seine Deduction nur abgeleitet aus dem Wortlaute der Concessionsurkunde für die Vorarlberger Bahn. Aus dieser Deduction fließt aber nichts für andere Eisenbahnen, weil bei denselben nicht der gleiche Wortlaut vorhanden ist, und auch der Herr Obmann des Eisenbahnausschusses hat gesagt, daß der Ausspruch doch nur auf den einzelnen soll beschränkt bleibe. Nun, ich muß gestehen, es hat mich einigermaßen überrascht, daß der Herr Obmann des Eisenbahnausschusses nicht so gütig war, uns seine Ansicht im Ausschusse mitzutheilen — da er dies bekanntlich bei anderen Angelegenheiten sehr häufig gethan *(Heiterkeit)* — und uns gerade bei dieser Angelegenheit auf einmal damit überrascht, daß er, nachdem er an der Discussion und Abstimmung sich nicht betheiligte, sie uns jetzt hier eröffnet; sonst würde ich ihm im Ausschusse auch gesagt haben: Wenn die Entscheidung auf den einzelnen Fall, hier also auch auf die Vorarlberger Bahn, beschränkt ist, so ist sie ja ganz überflüssig, und wenn sie auch auf andere Fälle ausgedehnt werden soll, so ist sie gefährlich. Also nicht nur, daß man sich richterliche Functionen anmaßt, man thut etwas, was ein competenter Richter nicht thun würde, man entscheidet nicht bloß ohne Berufung der Partei, man entscheidet aber auch nicht bloß über den einzelnen Fall, sondern man will auch über alle anderen Fälle entscheiden, und zwar causa cognita bloß in Betreff des einzelnen Falles, und diese Entscheidung soll implicite alle anderen, davon auch wesentlich verschiedenen Fälle mit entscheiden. Denn welcher Vortheil sonst aus dem vom Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Walterskirchen gestellten Antrage hervorgehen soll, wenn er nicht eine principielle Entscheidung für alle anderen garantirten Bahnen bezweckt, ist gar nicht abzusehen. In dem gegebenen Falle wird factisch Hilfe geleistet, für den gegebenen Fall ist sein Antrag werthlos, auf andere Fälle soll er sich nicht beziehen; wozu wird er dann eigentlich gestellt?

Vielmehr ist gerade die Art der Entscheidung, wie sie vom Ausschusse vorgeschlagen wird, die entsprechende. Denn einerseits schließt sie sich an die Individualität der einzelnen Fälle an, und schließt nicht ohneweiters aus dem einzlnen Falle auf den anderen, davon principiell verschiedenen, sondern sie zeigt auch die Bereitwilligkeit des Abgeordnetenhauses — wenn der Antrag angenommen wird — den Calamitäten dort abzuhelfen, wo wirkliche Billigkeitsgründe vorhanden sind.

Nun möchte ich wissen, wann denn die Eisenbahnunternehmungen besser fahren, wenn das Ab-

geordnetenhaus und die Regierung sich auf den Standpunkt des starren Rechtes stellen, oder wenn sie sich auf den Standpunkt der Billigkeit stellen.

Wenn das Erstere geschieht, so werden die Eisenbahnverwaltungen bei den Forderungen, welche sie stellen, wenig bekommen. Es ist dem hohen Hause schon der Bericht des Eisenbahnausschusses vertheilt worden über die Eisenbahn Przemyśl-Lupków. Stellen wir uns hierbei auf den Standpunkt des starren Rechtes, so bekommt in diesem Falle die Przemyśl-Lupkówer Eisenbahn unter keiner Voraussetzung irgend etwas. Mir scheint daher, einem Vertreter der Eisenbahninteressen müsse es weit lieber sein, wenn das Abgeordnetenhaus das Princip der Billigkeit acceptiren würde, als den Standpunkt des starren Rechtes. Freilich hat der Herr Abgeordnete Freiherr v. Walterskirchen darauf hingewiesen, daß durch seinen Antrag die Ueberzeugung gewonnen werde, man sei bei einer anscheinend so sicheren Anlage keinem Verluste ausgesetzt. Allein gerade hierin liegt meines Erachtens das Gefährliche einer solchen allgemeinen und vom individuellen Verhältnisse des einzelnen Falles absehenden Enscheidung. Denn wie der Herr Abgeordnete Baron Kellersperg angeführt hat, sind es allerdings nur wenige Eisenbahnen, bei denen die Frage der Betriebsabgänge maßgebend ist. Er hätte dazu bloß noch die Czernowitz-Suczawaer Eisenbahn anführen müssen, weil bei dieser in der Vergangenheit das Gleiche stattgefunden hat, während bei ihr jetzt Betriebsabgänge nicht mehr stattfinden.

Aber es gibt Fälle, wo eine Eisenbahngesellschaft nicht im Stande ist oder sein wird, die Actiencoupons, obschon der Gesellschaft eine Garantie gewährt wurde, vollständig auszuzahlen. Diese Fälle sind außerordentlich häufig und werden sich in Zukunft bedeutend steigern, darin liegt eigentlich der Grund, warum man besorgt, daß die Eisenbahnpapiere nicht mehr das alte Vertrauen im Auslande genießen.

Aber nicht darin liegt der Grund, weil die Regierung und das Abgeordnetenhaus nicht getreu Alles erfüllen, wozu sie verpflichtet sind oder wofür auch nur Billigkeitsgründe sprechen, sondern der Grund liegt in den Handlungen der Eisenbahnverwaltung, und der Herr Abgeordnete Scharschmid hat einige solche Fälle mit Recht angeführt. Wenn eine Eisenbahngesellschaft, sei es, damit immer fortgebaut werde, oder um ein recht großes Netz zu haben, zu einer garantirten Linie eine nicht garantirte erwirbt, und dann für die Prioritätszinsen der nicht garantirten Linie aus den Einnahmen der garantirten aufkommen muß, so können natürlich die Actionäre nicht den vermeintlich garantirten Betrag bekommen. Aber daraus folgt nicht, daß der Staat dafür aufkommen muß, vielleicht für den ins Weite strebenden Sinn eines einzelnen Directors. *(Heiterkeit.)*

Eines folgt allerdings daraus: daß der Staat nicht durch Gesetze solche Verhältnisse herbeiführen soll, daß dann mit Recht die Actionäre sich an ihn wenden und sagen würden: Du Staat bist Schuld daran, daß ich an meine Actie verkürzt werde. Dann hielte ich diese Billigkeits-, ja vielleicht sogar Rechtsansprüche für vollkommen gerechtfertigt, wenn es der Staat selbst war, welcher durch Gesetze eine solche Beeinträchtigung der Actionäre herbeigeführt hat oder herbeiführen will. Oder denken wir uns den Fall, man hat den Cassenbestand im Kostgeschäfte verloren; hier muß auch eine Schmälerung der Einnahmen der Actionäre eintrete. Aber geht dies den Staat etwas an? Und so lassen sich viele ähnliche Fälle denken, die sich immer auf die freie Entschließung der Bahnverwaltung zurückführen lassen, und wobei man leider allerdings den Actionären sagen muß: Ja, hättet Ihr der Bahnverwaltung nicht zugestimmt oder sie controlirt; aber die Gesammtheit der Steuerpflichtigen dafür aufkommen lassen, ist unzulässig.

Daß also anscheinend so sichere Capitalsanlagen doch der Gefahr eines Verlustes ausgesetzt sind, hat mit der Frage der Betriebsdeficite nur wenig gemein, das hängt mit der Frage der Verwaltung der Bahn und mit der Unternehmung zusammen, welche sie ins Leben gerufen hat.

Wenn eine Bahn den Bauvertrag stornirt und dann nur mit großen Opfern den Bau selbst zu Ende führen kann und dadurch das Baucapital zu überschreiten genöthigt ist; wenn man bei der Finanzirung einen Vertrag wieder auflöst, der vollkommen rechtsgiltig abgeschlossen war, und wenn man, weil die Zeitverhältnisse ungünstig und der Vertrag dem finanzirenden Institute unbequem wird, denselben beseitigt, und wenn die Gesellschaft im Wege des Credites zu theueren Zinsen aufbringen muß, was sie wohlfeiler hätte erlangen können, so geht das den Staat wahrhaftig nichts an, und die Hoffnung zu wecken, daß der Staat unter allen Verhältnissen die Zinsen des betreffenden Actiencapitales in der garantirten Höhe auszahlen soll, dazu können sich die Vertreter wohl nicht herbeilassen.

Daher sehe ich in dem Antrage des Abgeordneten Freiherrn v. Walterskirchen eine Gefahr, sobald der Antrag derart motivirt wird, weil dadurch Erwartungen und Hoffnungen erregt werden, die in der Folge nicht befriedigt werden können.

Ich stelle mich daher einfach auf den Standpunkt des Abgeordnetenhauses und der Anträge der Regierung, welche bisher immer ohne Einspruch die Beiträge höchstens mit den Maximalsummen eingestellt haben, wie sie in der Concession enthalten sind. Das Abgeordnetenhaus hat dies noch im heurigen Jahre auf Grund der Regierungsvorlage gethan, ohne daß es irgend Jemandem eingefallen ist, dagegen eine Einwendung zu erheben. Inzwischen hat

die Regierung eine Vorlage eingebracht, wodurch bezüglich der Vorarlberger Bahn für die Bedeckung des Betriebsdeficits gesorgt wird. Da ist denn doch am allerwenigsten ein Anlaß vorhanden, zu sagen, diese Regierungsvorlage, wodurch erreicht wird, was die Bahn anstrebt, sei nicht anzunehmen, es sei darüber zur Tagesordnung überzugehen, weil sich das darin Enthaltene von selbst verstehe, während es für die Regierungsvorlage sich nicht von selbst verstehen kann, und die Regierung gar nicht berechtigt ist, Vorschüsse zu ertheilen, welche durch das Gesetz mit Bewußtsein nicht bewilligt wurden.

Ich glaube daher, daß es nicht am Platze sei, die Principienfrage hier zu entscheiden, und zwar gerade nach der Anschauung des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Walterskirchen, der ja für die Frage keinen principiellen Grund, sondern nur den Wortlaut der einzelnen Concessionsurkunde angeführt hat. Ich glaube allerdings, daß über diese Frage eventuell der Richter zu entscheiden hätte und finde weder im Eisenbahnconcessionsgesetze, noch in der speciellen Concession für die Vorarlberger Bahn irgend einen Anhaltspunkt für die Behauptung, daß der Richter nicht competent wäre, über die Frage zu entscheiden, ob der Staat der übernommenen vertragsmäßigen Verpflichtung nachgekommen ist.

Jedenfalls haben wir noch nicht den Beweis, daß der Richter sich incompetent erklärt hätte, ja, es hat sogar verlautet, daß von einer Eisenbahn der Rechtsweg hat betreten werden wollen, und ich weiß nicht, ob an der Weigerung des Sequesters, sich anzuschließen, diese Absicht gescheitert ist oder nicht.

Allein Alles das trifft hier gar nicht zu. Hier braucht man ja keinen Richter und keine richterliche Entscheidung, weil man sich aus anderen Gründen für die Befriedigung des Anspruches entschließt, aber man braucht dafür, wenn man den Anspruch ohnehin bewilligt, nicht zu sagen: „Ich bewillige ihn, weil ich glaube hierzu rechtlich verpflichtet zu sein", man sagt vielmehr, wenn man ihn bewilligt: „Wenn ich auch nicht rechtlich dazu verpflichtet sein sollte, bewillige ich ihn dennoch." Ich meine, es muß Jedem einleuchten, daß dem österreichischen Eisenbahncredite gerade durch den Vorgang mehr genützt wird, als durch den entgegengesetzten, sich auf den Standpunkt des starren Rechtes stellenden und außerhalb dieses Standpunktes keinen anderen anerkennenden Vorgang; denn ich wiederhole es, dann wären andere Vorlagen, welche in dieser Beziehung noch einzubringen sind, absolut unannehmbar.

Ich fasse die Frage dahin zusammen: Es ist ganz überflüssig, sich nicht mit dem Gesetze zu begnügen, wenn man nur den einzelnen Fall treffen will, und es wäre höchst gefährlich, sich mit dem Gesetze nicht zu begnügen, wenn man dadurch für alle anderen Fälle entscheiden wollte, weil diese Fälle individuell behandelt werden müssen, weil man nach den Concessionen und den Verhältnissen vorzugehen hat. Es handelt sich ferner um eine Frage, die bisher immer in einem gewissen Sinne gelöst wurde und wobei es sich jetzt darum handelt, ungeachtet dieser Lösung, die Regierung zu einer Begleichung derselben zu ermächtigen, und darum soll für diesen Fall diese Gelegenheit ergriffen werden. Es handelt sich endlich um die Frage, die, wenn sie wirklich vom Standpunkte des starren Rechtes behandelt wird, nur durch eine richterliche Entscheidung gelöst werden könnte, und da muß man dagegen protestiren, daß die Competenzgrenze verrückt werde; das Abgeordnetenhaus ist kein richterliches Tribunal, es fällt keine richterlichen Sprüche, es fällt am allerwenigsten in einem einzelnen Falle einen richterlichen Spruch, welcher auf einen anderen Fall exemplificativ ausgedehnt werden könnte.

Was den Antrag betrifft, den der Herr Abgeordnete Dr. Menger gestellt hat, so wünschte der Herr Antragsteller ohnehin, daß er an den Eisenbahnausschuß überwiesen werde, und dann würde die Frage näher und speciell zu erörtern sein, ob er in dieser Weise oder mit einer größeren Ausdehnung oder Einschränkung zur Annahme zu empfehlen sei, und enthalte ich mich daher vorläufig des Eingehens in diese Frage, indem ich glaube, daß für das hohe Haus gegen die Verweisung dieses Antrages an den Eisenbahnausschuß kein entscheidender Grund vorliegt.

Sonst kann ich nur das Eingehen in die Vorlage empfehlen, welche den von der Regierung, nach meinem Erachten, mit Recht betretenen Weg der Individualisirung einschlägt. Allerdings ist zu wünschen, daß gewisse Fragen allgemein und im großen Stile behandelt werden; wo es sich jedoch um solche Details handelt und wo man sich nach den Verhältnissen des einzelnen Falles richten muß, darf man nicht die Gelegenheit benützen, um aus dem einzelnen Falle, wo eine Ansicht vielleicht richtig ist, ein Princip für andere Fälle ableiten zu wollen, auf welche die Ansicht gar nicht paßt.

Nachdem also — wie der Herr Obmann des Eisenbahnausschusses es selbst bestätigt hat — die Vorlage vom Eisenbahnausschusse nach reiflicher Erwägung und mehreren Sitzungen, mit wesentlichen Abänderungen der Regierungsvorlage, und wie ich mich erinnern zu können glaube, ohne daß ein Mitglied gegen eine Bestimmung darin gestimmt hätte, angenommen wurde, kann ich dem hohen Hause nur das Eingehen in dieselbe empfehlen. *(Beifall.)*

(Finanzminister Freiherr de Pretis meldet sich zum Worte.)

Präsident: Seine Excellenz der Herr Finanzminister hat das Wort.

Finanzminister Freiherr de **Pretis:** Ich habe den eingehenden Erörterungen des Herrn Berichterstatters nur wenige Bemerkungen beizufügen.

Das läßt sich gewiß nicht leugnen, daß, wenn man an der Hand des Textes der Concessionsurkunden die Frage, welche hier besprochen wird, lediglich vom juristischen Standpunkte aus zur Entscheidung bringen will, dieselbe sich als sehr schwierig, und zweifelhaft darstellt. Für die Regierung aber war und ist es nothwendig, bei ihren Actionen diejenigen Gesichtspunkte festzuhalten, welche für die Legislation bei der Bildung der Eisenbahnconcessionsgesetze und für die Regierung selbst bei der Ertheilung der Concessionen maßgebend waren, und sie ist daher genöthigt, an der Hand der geschichtlichen Entwicklung der Thatsachen, welche heute zur Beurtheilung vorliegen, die Entscheidung zu treffen.

Es ist nun, wie dies schon mehrfach erörtert worden ist, seit einer Reihe von Jahren — ich glaube es ist wohl ein Decennium — wo die Frage der Betriebsdeficite mit mehr oder weniger Lebhaftigkeit discutirt wird sowohl von Seite der Regierung, als auch, wie der verehrte Herr Berichterstatter erwähnte, wiederholt von den legislativen Körpern an der Auffassung festgehalten worden, daß diejenige Summe, welche der fünfpercentigen Verzinsung des Anlagecapitales entspricht, das Maximum dessen sei, was der Staat an Eisenbahngarantie zu leisten habe, daß daher, wenn trotz der Leistung dieses Maximums ein Abgang vorhanden ist, die Staatsverwaltung nicht verpflichtet sei, diesen Abgang zu zahlen. So, hat man sich, wie erwähnt wurde, in diesem Jahre bei Berathung des Budgets ausgesprochen, und so kam man, wie ich ja persönlich in der Lage bin, seit einer Reihe von Jahren diese Frage zu verfolgen, nach im Schoße der Regierung wiederholt gepflogenen juristischen Erörterungen immer wieder zu dem Resultate, daß der Staat zu einer Mehrleistung nicht verpflichtet sei.

Sie werden es also begreiflich finden, meine Herren, daß auch wir Ansprüchen gegenüber, welche, auf eine Mehrleistung abzielend, an uns gestellt wurden, uns nicht für berechtigt halten konnten, von dem bisher eingehaltenen Maximum abzugehen, daß wir uns nicht befugt halten konnten, den vorausgegangenen Thatsachen gegenüber eine Entscheidung zu fällen, welche, rein juristischer Natur, in dem Falle, als sie mit der Auffassung, welche bisher maßgebend war, in Collision gekommen wäre, uns befürchten lassen mußte, daß wir, wenn wir über die Linie hinausgehen, eine Verantwortung auf uns laden, für welche wir Indemnität zu finden und zu verlangen uns durchaus nicht für berechtigt halten konnten.

Ich finde auch, daß die Auffassung, daß ein Betriebsdeficit nicht gedeckt werden soll, nicht so ganz ohne alle Berechtigung ist.

Ich bitte Sie zurückzugehen auf den Augenblick, wo eine Eisenbahnconcession angesucht, das Gesetz für eine Concession zusammengestellt und die Concession ertheilt wird. Mir ist noch keine Eisenbahn vorgekommen, und ich habe ziemlich viele solcher Werbungen mitgemacht, bei welcher man nicht die feste Versicherung gegeben hätte, daß die betreffende Eisenbahn in Folge des großen Verkehres, welcher auf dieser Linie bereits vorhanden ist und der nur darauf wartet, sobald die Eisenbahn eröffnet ist, sich in einem ganz außerordentlichen Maße zu entwickeln, sofort ihr volles Erträgniß abwerfen werde, und nur um das große Capital, welches ja nicht in der Lage ist, sich über die localen Verhältnisse Sicherheit zu verschaffen, zur Theilnahme an der Bahn zu bewegen, solle die Regierung eintreten und sich für den unerwarteten Fall, daß dieses Erträgniß sich nicht bewährt, solle sie die Ergänzung der Zinsen bis auf fünf Percent leisten.

Ich appellire an alle diejenigen Herren, welche je an einer Eisenbahnconcessionswerbung betheiligt waren, und glaube, sie werden mir das Zeugniß ausstellen, daß diese Voraussetzungen bei jeder Concessionswerbung vorhanden sind. Von dem Falle eines Betriebsdeficites weiß ich nicht, ob er von Jemandem je in Aussicht genommen wurde. Ich glaube nicht, daß es möglich gewesen wäre, diese Eventualität auch nur auszusprechen; denn ich kann mir nicht denken, daß sich ein Capital finden würde, wenn es die Chancen eines Betriebsdeficites in Aussicht hätte, und ich kann mir noch weniger denken, daß ein Parlament und eine Regierung sich herbeilassen würden, eine Garantie für eine Eisenbahn zu übernehmen, von der man zweifelt, daß sie auch nur die Betriebsspesen trägt. Es können ja Fälle vorkommen, wo auch eine solche Bahn gebaut werden muß. Da sind es politische, militärische Rücksichten, die maßgebend sind. In diesen Fällen aber wird der Staat sich herbeilassen, diese Bahn selbst zu bauen, und ich glaube, er wird sich nicht dazu des luxuriösen Apparates von Actionären, Verwaltungsräthen und ihm ferne stehenden Organen bedienen, um ein Ziel zu erreichen, dessen Erreichung er jedenfalls, wenn er selbst baut und die Verwaltung in der Hand hat, mit viel größerer Sicherheit controliren und viel besser verbürgen kann, als wenn er sich dazu dritter Hände bedient.

Das sind die Voraussetzungen bei der Concessionirung. Jetzt werden bei Concessionirung einer Bahn zweierlei Papiere ausgegeben, Prioritäten und Actien. Der Prioritätenbesitzer verläßt sich auf den Prospectus, verläßt sich auf die Garantie des Staates, verzichtet vornherein auf jede andere Betheiligung als eine fünfpercentige Verzinsung, und da habe ich allerdings die Ueberzeugung, daß, wenn nicht ganz exorbitante Fälle eintreten, der Staat die Verpflichtung hat, diesen Prioritätenbesitzern gegenüber unbedingt dafür einzutreten, daß sie das erhoffte

und in Aussicht genommene Zinsenerträgniß haben.

Bei den Actionären scheint mir nun die Frage nicht ganz gleich zu liegen. Das Beispiel, welches Seine Excellenz Freiherr v. Kellersberg angeführt hat, hat etwas Verführerisches, aber ich glaube, es paßt nicht ganz auf den Fall. Nehmen Sie doch an, der Prospectus erwahre sich wirklich einmal und in den ersten Jahren trete anstatt der nicht vollen fünfpercentigen Verzinsung eine mehr als fünfpercentige Verzinsung ein, es würde eine Dividende vertheilt — es ist wenigstens theoretisch auch der Fall denkbar — so werden die Actionäre und mit vollem Rechte die Dividende unter sich vertheilen, denn es steht weder im Gesetze, noch in der Concession, daß für den Fall, als eine solche Dividende sich ergäbe, der Staat sich irgend einen Anspruch darauf reserviren würde.

Setzen wir nun den Fall, einige Jahre käme eine Dividende zur Vertheilung, jetzt treten nun, ich weiß nicht, welche Verhältnisse ein, und es ereignet sich der umgekehrte Fall, es trete der Fall der Zuzahlung seitens des Staates ein, es würde sogar bis zu einem Betriebsdeficit kommen, dann würden die Actionäre, welche die Dividende genommen haben, wenn die Auffassung richtig wäre, daß der Staat unter allen Umständen für die vollen fünf Percent eintreten müsse, doch die Ergänzung der fehlenden fünf Percent vom Staate verlangen können, ohne daß sie von der bereits voraus genossenen Dividende etwas herauszugeben hätten.

Im Falle des Herrn Baron Kellersperg — und ich glaube, Seine Excellenz wird den Fall vorausgesehen haben — wird wohl eine Durchschnittsberechnung eintreten, und es sich nur darum handeln, daß durchschnittlich die garantirten 20.000 fl. vorhanden seien.

Bei Eisenbahnen ist dem nicht so, da werden jährlich Bilanzen aufgestellt und die Actionäre haben das Recht, jährlich Gewinn und Verlust zu vertheilen. Wenn dies geschehen ist, hat man kein Recht, die bezogene Dividende von den Actionären für den späteren Abgang zurückzufordern.

Nun, da scheint es mir nicht so erschrecklich, daß man Denjenigen, welcher vollen Anspruch auf die Dividende hat, eventuell auch heranziehe, wenn diese Voraussetzungen nicht eingetreten sind, und mir will es vorkommen, daß der Anspruch auf die Dividende die Prämie ist, welche dafür gegeben wird, daß der Actionär eventuell auch den Verlust trägt. Das erwähne ich, um darzulegen, daß nur der Gedanke, daß die Actionäre nicht unbedingt auf diese fünf Percent Anspruch haben, nicht so aller inneren Berechtigung entbehre.

Jedenfalls ist bisher von allen Seiten der Grundsatz festgehalten worden, daß, wenn fünf Percent des Capitales bezahlt sind, eine höhere Leistung des Staates nicht eintreten könne, und wenn wir streng und ausschließlich diesen Standpunkt eingehalten hätten — was wir im Allgemeinen zu thun verpflichtet sind, ohne uns einer großen Verantwortung auszusetzen — würden wir die heutige Vorlage nicht gemacht haben.

Die Vorlage zeigt Ihnen, daß auch die Regierung dort, wo außerordentliche Verhältnisse eintreten, unter denen es zu hart wäre, an diesem strengen Rechtsstandpunkte festzuhalten, wo trotz der bisher vorherrschenden Auffassung Rücksichten der Billigkeit sich geltend machen, welche eine Mehrleistung des Staates rechtfertigen, diesen Rechnung zu tragen sich verpflichtet hält, und die Vorlage zeigt vor allen Dingen, daß wir sehr besorgt sind, um den Staatscredit aufrecht zu halten.

Ich glaube, der Staatscredit ist vor allen Dingen davon abhängig, daß der Staat seine Verpflichtungen erfüllt; der Staat soll aber selbst dort, wo die Voraussetzungen, die er selbst aufgestellt hat, bei Unternehmungen sich nicht erfüllen, wo eine vis major eingetreten ist, sich nicht unbedingt auf den bloßen Rechtsstandpunkt stellen, sondern soll dann ein Mehr leisten, und diese Mehrleistung haben wir hier im Gesetze für die Vorarlberger Bahn beantragt.

Ich kann nicht verhehlen, daß, falls dieses Gesetz nicht angenommen würde, die Regierung nach dem bisherigen Verlaufe der Dinge sich nicht berechtigt halten würde, der Vorarlberger Bahn irgend eine weitere Leistung zu gewähren. Sie könnte dies nur dann thun, wenn ihr in anderer Weise die gesetzliche Autorisation dafür gegeben ist. Es liegt auch in dem Gedanken, daß Betriebsdeficite gedeckt werden sollen, noch eine andere sehr große Gefahr.

Soll die Frage so entschieden werden, daß der Staat sich verpflichtet, diese Leistungen gegenüber solchen Bahnen zu gewähren, in welchen der Wortlaut der Concessionsurkunde einen Anhaltspunkt für eine derartige Interpretation bietet, dann müßte man ganz andere Cautelen für die Controle der Verwaltung haben, denn das kann unmöglich ein volkswirthschaftlich richtiger und dem Credite des Staates nützlicher Gedanke sein, daß die Staatsleistung für fremde Verwaltungen eintreten solle. *(Rufe: Sehr richtig!)* Und das werden Sie doch nicht glauben, daß ein landesfürstlicher Commissär in der Lage ist, dafür zu sorgen, daß ein so complicirter Organismus, wie eine Eisenbahnverwaltung es ist, finanziell und wirthschaftlich richtig geleitet werde.

Meiner Ueberzeugung nach ist eine Controle in finanziellen Dingen nur dann möglich, wenn man die Bücher und die Casse in Händen hat. Wenn dies nicht der Fall ist, so ist jede Controle illusorisch und die Gefahr unvermeidlich, daß man incorrecte, fremde Handlungen zu decken und eine Prämie für schlechte Wirthschaft zu geben in die

Lage kommt. Nur in der Voraussetzung, daß die Stellung des Staates zu den Gesellschaften, welchen eine solche Garantie und Zinsenleistung zugesagt wird, eine ganz andere werde, wäre es denkbar, daß auch die Betriebsdeficite mit in die Garantie einbezogen werden sollen.

Wohl gebe ich zu, daß die Frage an der Hand der Concessionsurkunde juristisch zweifelhaft sein mag, glaube aber, daß wir heute nicht in der Lage sind, diese juristische Frage zu lösen, sondern nur die Aufgabe haben, dort zu helfen, wo durch die Verhältnisse eine Hilfe nothwendig wird, welche nach der bisher von der Legislative und Regierung getheilten Auffassung sonst nicht möglich ist, und von diesem Standpunkte und im Sinne derjenigen Herren, welche eine wohlwollende Tendenz für die Bahn kundgegeben haben, kann ich nur bitten, daß sich das hohe Haus entschließen möge, in die Specialdebatte dieses Gesetzentwurfes einzugehen und wenigstens die Möglichkeit zu schaffen, daß in diesem Falle dasjenige Anwendung finde, was von Seite des Freiherrn v. Walterskirchen und seiner Freunde allgemein beantragt wurde. Eine ebenso dringende Frage ist die Frage der Przemyśl-Lupków er Bahn. Auch da sind analoge Verhältnisse und auch da hat die Regierung anerkannt, daß es ihr um den Credit des Staates in Eisenbahnsachen sehr zu thun ist, indem sie solche Schäden, welche nicht durch die Schuld der Verwaltung, sondern durch außerordentliche Verhältnisse hervorgerufen werden, zu repariren bemüht sein will.

Ich glaube auch, daß dies der richtige Weg ist und daß dieser Weg genügen wird, um den Credit des Staates vollständig zu erhalten, während ich mich der Befürchtung nicht entschlagen kann, daß es für den Credit sehr wenig vortheilhaft wäre, wenn die Staatsverwaltung es übernehmen wollte, nach dem heutigen Stande der Dinge für fremde Verwaltungen einzutreten und Leistungen zu übernehmen, deren Grenzen sich durchaus nicht absehen ließen.

Ich bitte also, wenn Sie auch die principielle Frage im Sinne des vom Abgeordneten Dr. Menger gestellten Antrages zum Gegenstande einer Berathung machen wollen — und es kann dies von unserem Standpunkte aus nur wünschenswerth sein, indem wir dadurch zu gegenseitigem Verständnisse und zur Klarstellung der Verhältnisse gelangen würden — für jetzt nicht über die Grenzen hinauszugehen, welche durch die Vorlagen gegeben sind. *(Beifall.)*

Präsident: Nach §. 39 der Geschäftsordnung muß ich die Debatte wieder für eröffnet erklären und frage, ob Jemand das Wort verlangt.

(Abgeordneter Freiherr v. Walterskirchen meldet sich.)

Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Walterskirchen hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr v. **Walterskirchen:** Die meisten Redner, welche gegen meinen Antrag gesprochen haben, haben erwähnt, daß sie nur deshalb dagegen stimmen werden, weil sie sich scheuen, eine principielle Entscheidung der Frage herbeizuführen, ob die Betriebsdeficite zu decken seien oder nicht. Ich mache darauf aufmerksam, daß mein Antrag vollkommen individuell ist, daß er nur von dieser Bahn, von dieser Concessionsurkunde sprach, daß man daher nicht sagen könne, daß dadurch eine allgemeine principielle Entscheidung hervorgerufen werde. Wenn man aber nun dies sagt, so kann ich mit eben so viel Recht behaupten, daß, wenn man in die Berathung des Gesetzes eingeht und es so beschließt, wie es der Ausschuß beantragt, auch eine principielle Entscheidung nur im gegentheiligen Sinne hervorgerufen wird.

Es wurde gesagt, daß durch die Annahme meines Antrages vielleicht der Gesellschaft nicht geholfen würde. Ich bin nun nicht überzeugt, daß durch die Annahme des Gesetzes den Actionären geholfen wird, weil ich mich erinnere, und ich glaube es zu wissen, daß nach dem Handelsgesetze es nicht gestattet ist, mit Schulden Dividenden zu zahlen. Wenn daher die Gesellschaft aus der Concession kein Recht auf diese Summe hat, welche sie vom Staate durch dieses Gesetz bekommen soll, so glaube ich, wird sie dieselbe nicht an die Actionäre weiter verausgaben dürfen.

Die Regierung wäre, sagte man auch, durch eine Resolution nicht verpflichtet, Nachtragscredite zu verlangen; aber sie ist berechtigt dazu, und es handelt sich nicht darum, sie zu verpflichten, sondern es ihr zu ermöglichen. Denn es lag für die Regierung auch keine Verpflichtung vor, dieses Gesetz einzubringen; sie hat sich wahrscheinlich entschlossen, es einzubringen, weil allgemeine Erwägungen der Zweckmäßigkeit sie dazu bewogen haben. Dieselben Gründe bleiben aber und es handelt sich darum, es ihr möglich zu machen, ihnen gerecht zu werden, und dies würde durch Annahme meines Antrages erreicht werden.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, so erkläre ich neuerdings die Debatte für geschlossen und schreite, nachdem der Herr Berichterstatter auf das Wort verzichtet hat, zur Abstimmung.

Nachdem der Antrag des Abgeordneten Freiherrn v. Walterskirchen auf Uebergang zur Tagesordnung geht, so wird er zuerst zur Abstimmung gebracht.

Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Walterskirchen beantragt *(liest):*

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„1. In Erwägung, daß nach §. 15 der Concessionsurkunde vom 17. August 1869 der Staatsschatz ein fünfpercentiges Reinerträgniß in Silber von dem Nominalcapitale per 1,110.000 fl. per Meile unbedingt und ohne Einschränkung garantirt hat und demgemäß auch verpflichtet ist, allfällige gerechtfertigte Betriebsausfälle zu decken;

in Erwägung, daß es zur Erfüllung dieser Verpflichtung eines Specialgesetzes nicht bedarf, sondern die erforderlichen Beträge mittelst einer Creditforderung in Anspruch zu nehmen sind, wird über den vorliegenden Gesetzentwurf zur Tagesordnung übergegangen.

2. Die hohe Regierung wird aufgefordert, die zur Deckung eines solchen Deficites nöthigen Beträge im Wege eines Nachtragscredites in Anspruch zu nehmen.

3. In Uebereinstimmung mit dem Punkte 2 des Ausschußantrages:

Die Regierung wird aufgefordert, kräftigst auf Verminderung und baldige Beseitigung des Betriebsdeficites der Vorarlberger Bahn zu wirken, und daher insbesondere darüber zu wachen, daß bei der Verwaltung und dem Betriebe dieser Eisenbahn mit größter Sparsamkeit vorgegangen werde.““

Jene Herren, welche dem Antrage des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Walterskirchen zustimmen, wollen sich erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist abgelehnt.

Ich ersuche nun jene Herren, welche dafür sind, in die Berathung des vorliegenden Gesetzentwurfes einzugehen und den Entwurf des Ausschusses zur Grundlage der Specialdebatte zu machen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Eingehen in die Specialdebatte ist angenommen.

Wir gehen nun zur Specialdebatte über.

Berichterstatter Dr. **Herbst** *(liest Artikel 1 aus 316 der Beilagen).*

Die Begründung habe ich schon in der Generaldebatte vorgebracht.

Präsident: Wünscht Jemand zu Artikel 1 das Wort?

(Abgeordneter Freiherr v. Walterskirchen meldet sich.)

Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Walterskirchen hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr v. **Walterskirchen**: Ich werde nur bitten, die gesonderte Abstimmung über die letzten zwei Zeilen des Artikels vornehmen zu lassen, nämlich über den Satz: „Diese Vorschüsse dürfen jedoch im Ganzen in keinem Falle den Betrag von 911.000 fl. in Noten übersteigen“, weil ich gegen diesen Absatz stimmen würde.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, so erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Dr. **Herbst**: Das hohe Haus käme mit sich selbst in Widerspruch, wenn es, im Falle eine getrennte Abstimmung stattfindet, gegen den zweiten Absatz stimmen würde. Denn ich kann mir für die stattgefundene Abstimmung nur den Grund denken, daß das hohe Haus eine principielle Entscheidung nicht fällen, sondern man den praktischen Bedürfnissen abhelfen wollte. Diesen praktischen Bedürfnissen wird entschieden abgeholfen durch den Antrag, und zwar mit der im zweiten Satze ausgesprochenen Begrenzung; denn wer nur einigermaßen aufmerksam die in dem Berichte enthaltenen Motive gelesen hat, wird überzeugt sein, daß diese Maximalsumme bei gewissenhafter Verwendung und Einwirken von Seite der Regierung nie erreicht werden wird.

Daher hat die Weglassung keine praktische Bedeutung, aber die Aufnahme hat die Bedeutung, daß man im gegebenen Falle mit Rücksicht auf die gegebenen Verhältnisse aus Billigkeitsgründen, ohne über die Rechtsfrage sich auszusprechen, entscheidet. Läßt man aber den Beisatz weg, so spricht man sich abermals über die Rechtsfrage aus, was das hohe Haus nicht thun zu wollen durch das Eingehen in die Specialdebatte erklärt hat.

Ich kann daher im Interesse der Consequenz nur empfehlen, für den Artikel 1, so wie er nach dem Ausschußantrage lautet, zu stimmen. In sachlicher Beziehung ist gegen denselben keine Einwendung erhoben worden und ist das Sachliche auch vollkommen gerechtfertigt.

Präsident: Ich bitte die Herren, sich auf die Plätze zu verfügen. *(Nach einer Pause:)* Ich werde zur Abstimmung schreiten über den Artikel 1 und werde auf Grund der dermaligen Geschäftsordnung den Artikel 1 nach dem Antrage des Abgeordneten Freiherrn v. Walterskirchen, den er nach §. 51 der Geschäftsordnung zu stellen berechtigt ist, getrennt zur Abstimmung bringen und ersuche jene Herren, welche dem ersten Absatze des Artikels 1 *(liest)*:

„Die Regierung wird ermächtigt, der Actiengesellschaft der k. k. privilegirten Vorarlberger Bahn behufs Bedeckung der Betriebskostenabgänge Vorschüsse in Noten zu gewähren“ —

zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche dem Absatze 2 des Artikels 1 *(liest)*:

„Diese Vorschüsse dürfen jedoch im Ganzen in keinem Falle den Betrag von 911.000 fl. in Noten übersteigen" —

zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Es ist somit der ganze Artikel 1 nach dem Ausschußantrage angenommen.

(Vicepräsident Dr. Vidulich übernimmt den Vorsitz.)

Berichterstatter Dr. **Herbst** *(liest den Artikel 2 des Gesetzes aus 316 der Beilagen).*

Vicepräsident: Wünscht Jemand das Wort zu Artikel 2?

(Abgeordneter Fux meldet sich zum Worte.)

Herr Abgeordneter Fux hat das Wort.

Abgeordneter **Fux**: Ich möchte nur das Präsidium bitten, über das zweite Alinea a des Artikels 2 abgesondert abstimmen zu lassen.

Vicepräsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Nachdem dies nicht der Fall ist, so erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Berichterstatter Dr. **Herbst**: Ich muß in der That bekennen, daß ich nicht weiß, warum die abgesonderte Abstimmung über den zweiten Absatz dieses Artikels verlangt wird. Ich kann mir nur denken, daß der Herr Antragsteller der Meinung ist, es sollen die Actien auch während der Zeit getilgt werden, als Betriebsabgänge bestehen. Nun ist das nicht nur mit allen Rechtsbegriffen im Widerspruche, sondern nach meiner Ueberzeugung auch mit den Grundsätzen des Handelsrechtes, denn die Rückzahlung der Actien, so lange Betriebsabgänge vorhanden sind, begreife ich gar nicht.

Diese hätte aber auch gar keinen praktischen Werth, denn im Berichte ist ausführlich dargethan, daß, wenn selbst durch 79 Jahre keine Actientilgung stattfinden würde, nachdem die Prioritäten vollständig getilgt sind, die letzten 11 Jahre zur Amortisation der Actien hinreichen. Der Wegfall dieser Bestimmung würde also nur die Folge haben, daß das Betriebsdeficit jährlich um einen Betrag von ungefähr 4800 fl. in Silber zum Nachtheile des Staates erhöht würde. Was das aber für einen Grund haben soll, vermag ich nicht abzusehen, und bin daher auch nicht in der Lage, den betreffenden Grund zu widerlegen. Ich kann somit nur sagen, was die Wirkung dann wäre: Die Actientilgung würde stattfinden, der Staat würde jährlich 4800 fl. mehr auf den Betriebsabgang zahlen; dieser Betriebsabgang würde länger fortdauern. Das wären die Folgen.

Daß die Actionäre nicht so wie die Prioritätengläubiger gegenwärtig ein Recht auf die Actientilgung haben, brauche ich nicht weiter auseinanderzusetzen.

Vicepräsident: Um dem Wunsche des Herrn Abgeordneten Fux zu entsprechen, werde ich den zweiten Absatz des Artikels 2 abgesondert zur Abstimmung bringen.

Ich bitte zunächst jene Herren, welche den ersten Absatz des Artikels 2 annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der erste Absatz des Artikels 2 ist angenommen.

Nun wollen jene Herren, welche den zweiten Absatz des Artikels 2 annehmen, sich erheben. *(Geschieht.)* Auch Absatz 2 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Herbst** *(liest Artikel 3 des Gesetzes aus 316 der Beilagen).*

Vicepräsident: Wünscht Jemand zu Artikel 3 das Wort?

(Abgeordneter Freiherr v. Walterskirchen meldet sich.)

Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Walterskirchen hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr v. **Walterskirchen:** Ich beantrage, daß im Alinea 1 in der vorletzten Zeile vor dem Worte „Garantieschulden" eingeschaltet werde „übrigen", weil ich die im Artikel 1 gegebenen Schulden auch nur als Garantievorschüsse betrachte.

Vicepräsident: Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Walterskirchen beantragt im ersten Alinea in der vorletzten Zeile vor dem Worte „Garantieschulden" das Wort „übrigen" einzuschalten.

Ich bitte jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist nicht hinreichend unterstützt.

Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, ich erkläre daher die Debatte für geschlossen und schreite zur Abstimmung. Ich ersuche jene Herren, welche Artikel 3 in der gedruckt vorliegenden Fassung des Ausschusses annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Artikel 3 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Herbst** *(liest Artikel 4, Titel und Eingang des Gesetzes aus 316 der Beilagen).*

Vicepräsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, ich

erkläre daher die Debatte für geschlossen und bitte jene Herren, welche Artikel 4, Titel und Eingang des Gesetzes in der gedruckt vorliegenden Fassung annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind angenommen.

Berichterstatter Dr. **Herbst:** Die Resolution, die der Ausschuß beantragt, befindet sich auf Seite 4 des Berichtes und lautet *(liest):*

„Die Regierung wird aufgefordert, kräftigst auf Verminderung und baldige Beseitigung des Betriebsdeficits der Vorarlberger Bahn zu wirken, und daher insbesondere darüber zu wachen, daß bei der Verwaltung und dem Betriebe dieser Eisenbahn mit größter Sparsamkeit vorgegangen werde."

Vicepräsident: Wünscht Jemand das Wort zur Resolution? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so erkläre ich die Debatte hierüber für geschlossen und ersuche jene Herren, welche die vom Ausschusse beantragte Resolution, lautend: *(Wiederholt dieselbe)* annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselbe ist angenommen.

Es folgt noch die Abstimmung über die vom Herrn Abgeordneten Dr. Menger beantragte Resolution, dieselbe lautet *(liest):*

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, dem Reichsrathe nach dessen Zusammentreten nach der nächsten Vertagung eine Vorlage zu machen, durch welche die Frage der Zahlung der Betriebsdeficite jener garantirten Bahnen entschieden würde, in deren Concessionsurkunden eine Garantie des Reinertrages ohne Bestimmung einer Maximalsumme vorkommt."

Zugleich beantragt Herr Abgeordneter Dr. Menger die Zuweisung dieser Resolution an den Eisenbahnausschuß.

Ich bitte jene Herren, die für diesen Antrag sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist abgelehnt.

Berichterstatter Dr. **Herbst:** Nachdem gar keine Aenderung an den Anträgen des Ausschusses vorgenommen wurde, so erlaube ich mir die sofortige Vornahme der dritten Lesung zu beantragen.

Vicepräsident: Ich werde das hohe Haus befragen, ob es willens ist, die dritte Lesung dieses Gesetzes heute noch vorzunehmen.

Jene Herren, welche für die sofortige Vornahme der dritten Lesung sind, wollen sich erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz, betreffend die Gewährung von Staatsvorschüssen behufs Bedeckung der Betriebskostenabgänge der Vorarlberger Bahn steht somit in dritter Lesung in Berathung.

Nachdem keine Aenderung an dem Gesetze vorgenommen wurde, so glaube ich, daß das hohe Haus auf die nochmalige Verlesung des Gesetzes verzichten wird. *(Zustimmung.)* Ich ersuche jene Herren, welche das Gesetz, betreffend die Gewährung von Staatsvorschüssen behufs Bedeckung der Betriebskostenabgänge der Vorarlberger Bahn in dritter Lesung annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz ist in dritter Lesung angenommen *(gleichlautend mit 316 der Beilagen).*

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist dritte Lesung des Gesetzes über die Gebäudesteuer *(294 und 381 der Beilagen).*

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Dr. Beer, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. **Beer** *(von der Tribüne — liest die in der 2. Lesung abgeänderten Beschlüsse aus 381 der Beilagen).*

Bei §. 32 „Strafbestimmungen", ist eine stilistische Aenderung nothwendig geworden, da in dem dritten Alinea nach der Annahme des Antrages des Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter die Worte „eingebracht werden kann" zweimal vorkommen.

Dasselbe lautet nun folgendermaßen *(liest):*

„Das Straferkenntniß ist von der zur Durchführung der Untersuchung solcher Gesetzesübertretungen berufenen Steuerbehörde erster Instanz unter Angabe der Gründe zu fällen, gegen welches der Recurs binnen 30 Tagen vom Tage der Zustellung desselben an die Landessteuerbehörden eingebracht werden kann, gegen deren Erkenntniß binnen 30 Tagen vom Tage der Zustellung desselben der weitere Recurs an das k. k. Finanzministerium zuläßig ist."

Die Aenderung besteht also darin, daß statt der Worte „eingebracht werden kann" gesetzt wurde „zuläßig ist".

Vicepräsident: Wünscht Jemand das Wort über diese stilistische Aenderung? *(Niemand meldet sich.)* Somit ist die Sache erledigt.

Nachdem der Herr Berichterstatter alle Aenderungen, die an dem Gesetzentwurfe über die Gebäudesteuer bei der zweiten Lesung angenommen wurden, verlesen hat, so werden wir jetzt zur dritten Lesung schreiten.

Ich ersuche also jene Herren, welche das Gesetz, betreffend die Gebäudesteuer, wie es von dem Herrn Berichterstatter verlesen wurde und wie es aus der zweiten Lesung hervorgegangen ist, in dritter Lesung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz, betreffend die

Gebäudesteuer *(381 der Beilagen)* ist in dritter Lesung angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend die Umwandlung der in den gegenwärtig bestehenden gesetzlichen Vorschriften vorkommenden Maß- und Gewichtssätze in metrisches Maß und Gewicht *(365 der Beilagen)*.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter **Wolfrum** *(von der Tribüne)*: Der Zweck dieses Gesetzentwurfes ist sowohl in den Regierungsmotiven, als auch in dem kurzgefaßten Berichte dargelegt, und ich kann mich wohl auf den Antrag beschränken, den ich im Namen des Budgetausschusses vorzubringen die Ehre habe, das hohe Haus wolle dem vorliegenden Gesetzentwurfe seine Zustimmung ertheilen.

Vicepräsident: Ich habe die Ehre, dem hohen Hause mitzutheilen, daß als Vertreter der Gesetzesvorlage Herr Charwarth, Sectionschef im Handelsministerium, anwesend ist.

Wünscht Jemand in der Generaldebatte das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich erkläre daher die Generaldebatte für geschlossen und ersuche jene Herren, welche in die Berathung des vorliegenden Gesetzentwurfes eingehen und denselben zur Grundlage der Specialdebatte annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Berichterstatter **Wolfrum** *(liest Artikel 1 des Gesetzes aus 365 der Beilagen)*.

Die in Artikel 1 vorkommenden Bestimmungen sind so selbstverständlich, daß ich mich wohl nicht in eine lange Auseinandersetzung einzulassen brauche. Es ist eben nothwendig, Abänderungen eintreten zu lassen, wenn eine Umrechnung des neuen metrischen Maßes und Gewichtes vorgenommen werden muß. Weiters hat dieser Artikel nichts zum Zwecke, und ich beantrage daher dessen Annahme.

Vicepräsident: Wünscht Jemand zu Artikel 1 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall, so erkläre ich die Debatte für geschlossen und schreite zur Abstimmung. Ich ersuche jene Herren, welche Artikel 1, wie ihn der Herr Berichterstatter verlesen und wie er gedruckt vorliegt, annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Artikel 1 ist in der Fassung des Ausschusses angenommen.

Berichterstatter **Wolfrum** *(liest Artikel 2 des Gesetzes aus 365 der Beilagen)*: Mit diesem Artikel ist eben der Regierung die Ermächtigung gegeben, daß, wenn bei der Umrechnung der Maße und Gewichte die Grundlage eine Abgabe oder eine Gebühr ist, daß da auch der betreffende Preisansatz umgeändert werden kann, jedoch nur mit der Beschränkung, daß sie höchstens einen halben Kreuzer erreiche. Einen größeren Ansatz dieser Abgabe, oder wenn sich vielleicht als nothwendig herausstellen sollte, etwas Anderes an die Stelle der zeitherigen Sätze zu stellen, ist hierin nicht enthalten, da muß die Regierung den gewöhnlichen verfassungsmäßigen Weg einhalten und eine eigene Gesetzesvorlage einbringen. Das, wozu hier die Regierung ermächtigt wird, ergibt sich eigentlich, ich möchte sagen, aus der Natur der Sache, und ich beantrage die Annahme des Artikels 2.

Vicepräsident: Wünscht Jemand das Wort zu Artikel 2? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall, so erkläre ich die Debatte für geschlossen und ersuche jene Herren, welche den Artikel 2 wie er gedruckt vorliegt und vom Herrn Berichterstatter verlesen wurde, annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Artikel 2 ist in der Fassung des Ausschusses angenommen.

Berichterstatter **Wolfrum** *(liest Artikel 3, Titel und Eingang des Gesetzes aus 365 der Beilagen)*.

Vicepräsident: Wünscht Jemand das Wort zu Artikel 3, Titel und Eingang des Gesetzes? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so erkläre ich die Debatte für geschlossen und ersuche jene Herren, welche Artikel 3, Titel und Eingang des Gesetzes, wie sie vom Herrn Berichterstatter vorgelesen wurden und gedruckt vorliegen, annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Artikel 3, Titel und Eingang des Gesetzes sind in der Fassung des Ausschusses angenommen.

Berichterstatter **Wolfrum**: Da die Zeit drängt und dieses Gesetz noch vor der Vertagung des Reichsrathes im hohen Herrenhause eingebracht werden muß, so beantrage ich die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Vicepräsident: Der Herr Berichterstatter beantragt die Vornahme der dritten Lesung. Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so nehme ich an, daß die Herren mit der Vornahme der dritten Lesung einverstanden sind, und nachdem das Gesetz unverändert geblieben ist, glaube ich, daß von einer nochmaligen Verlesung desselben Umgang genommen werden kann. *(Zustimmung.)*

Ich ersuche demnach diejenigen Herren, welche das Gesetz, betreffend die Umwandlung der in den gegenwärtig bestehenden gesetzlichen Vorschriften vorkommenden Maß- und Gewichtssätze in metrisches Maß und Gewicht in dritter Lesung endgiltig annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz ist in dritter Lesung angenommen *(gleichlautend mit dem Gesetze aus 365 der Beilagen)*.

Wir kommen nun zum nächsten Gegenstande der Tagesordnung, der zweiten Lesung des Gesetzentwurfes wegen der durch die Einführung der neuen Maße und Gewichte bedingten Aenderungen in den Bestimmungen über die Verzehrungssteuern *(370 der Beilagen)*.

Ich habe die Ehre, dem hohen Hause mitzutheilen, daß als Regierungsvertreter der Herr Ministerialrath im Finanzministerium Freiherr v. Baumgartner im Hause anwesend ist. Berichterstatter über diesen Gesetzentwurf ist der Herr Abgeordnete Dr. Menger.

(Berichterstatter Dr. Menger besteigt die Tribüne.)

Der Herr Abgeordnete Steudel hat das Wort.

Abgeordneter **Steudel**: Wenn man den Motivenbericht der Regierungsvorlage zur Hand nimmt, und hier liest: „Kraft des Artikels 5 des Gesetzes vom 23. Juli 1871, womit die neue Maß- und Gewichtsordnung festgestellt wird, sind die neuen Maße und Gewichte vom 1. Jänner 1876 an im öffentlichen Verkehre ausschließlich anzuwenden", so muß man gerechtfertigterweise die Frage aufwerfen, ob denn die hohe Regierung während eines Zeitraumes von vier Jahren nicht in der Lage gewesen ist, uns eine Vorlage zu machen, um wenigstens doch in etwas den Wünschen des Parlamentes oder den Forderungen des Volkes entgegenzukommen. Es heißt hier im Alinea 2, daß die Nothwendigkeit eintritt, auch in der Verzehrungssteuer eine Besteuerungseinheit nach der neuen Maß- und Gewichtsordnung einzuführen, folglich den Steuersatz neu festzustellen. Erst jetzt, da der Zeitraum bis zum Inslebentreten der neuen Maßordnung beinahe verflossen ist, jetzt erst weiß die Regierung nach der Aussage ihrer Vorlage, daß dies geschehen müsse; es wird aber gleich hinzugefügt, wie es im Alinea 3 heißt, daß hierbei wirklich eine Aenderung in der Steuerforderung nicht bewilligt werden soll, also es wird uns ganz einfach eine Umrechnung der Steuern nach dem neuen Maße und Gewichte vorgeschlagen, und das ist die ganze vom Volke so sehnlichst erhoffte und erwünschte Reform der Verzehrungssteuer.

Es soll bei dieser hochwichtigen Lebensfrage glücklicherweise wieder Alles so beim Alten bleiben, damit das Gleichgewicht im Staatshaushalte ja nicht gestört werde. Das ist der Erfolg der Beschlüsse des Parlamentes, so vieler Petitionen aus allen Schichten der Bevölkerung und von allen Vertretungskörpern; natürlich heißt es, daß die Regierung gebührenderweise Rücksicht nehmen mußte auf die andere Reichshälfte jenseits der Leitha, auf Ungarn; es wurde mir aber bedeutet, daß gerade die Verhandlungen mit Ungarn diese Verzögerung herbeigeführt haben, und daß auch jetzt, wenn irgend eine Aenderung beliebt würde bei der Gesetzesvorlage, die Sache abermals nicht zustande kommen könnte und wieder eine Verzögerung hervorgerufen würde und vielleicht auch die ganze Gesetzesvorlage nicht effectuirt werden könnte.

Da liegt die Befürchtung nahe, daß, wenn es den ungarischen Finanzkünstlern einfallen würde, diese Verzehrungssteuer zu erhöhen, wir dies am Ende noch bewilligen sollten. Dieses Verhältniß zwischen Oesterreich und Ungarn kommt mir beinahe so vor, wie das Verhältniß jenes Ehemannes, dem man die Abhängigkeit von seiner Gemalin zum Vorwurfe machte und welcher ausrief: „Ich bin der Herr im Hause, ich darf nur thun, was meine Frau will!" Wir sind auch die Herren im Hause, das heißt in Oesterreich; wir dürfen immer das thun, was Ungarn will. Es heißt dann weiter: „Die Umrechnung der gegenwärtigen Steuersätze auf die Besteuerungseinheiten geschieht mit Einschluß des 30percentigen Zuschlages für Zucker und des 20percentigen Zuschlages bei den übrigen Steuern, da angesichts der Bedürfnisse des Staatshaushaltes diese Zuschläge nicht mehr als bloß vorübergehende betrachtet werden können." Aber gleich mit dem Beisatze, daß in Ungarn bereits die Verschmelzung der Stammsteuern mit den Zuschlägen stattgefunden habe — abermals ein Hinweis auf Ungarn.

Nun, meine Herren, wo ist denn dann eine Aussicht vorhanden, jemals eine Herabminderung dieser Verzehrungssteuer erwarten zu dürfen?

Wenn man jetzt diese Zuschläge in die Stammsteuern mit hineinbezieht und zu beweisen sucht, daß der Staatshaushalt dieselben gar nicht mehr entbehren könne, wenn wir andererseits bedenken, daß diese außerordentlichen Zuschläge aus Kriegsereignissen herrühren und wir jetzt mitten im tiefsten Frieden leben, und dann dennoch erklären sollen, daß sie unumgänglich nothwendig sind für den Staatshaushalt; wenn wir weiter bedenken, daß man dennoch den gerechten Wünschen des Volkes in etwas nachkommen sollte, und bei den unentbehrlichsten Lebensmitteln mindestens in etwas den Steuertarif herabmindern sollte, so muß die Frage naheliegend sein, ob es nicht zweckmäßig wäre, diese außerordentlichen Zuschläge eher zu beseitigen, als sie permanent zu erklären.

Ich gehe weiter; es liegt eine große Gefahr in diesen Vorschlägen; es wird dann seinerzeit die Ver-

zehrungssteuer als die einzige dastehen, welche keine Zuschläge besitzt, und wie nahe liegt die Gefahr, daß bei eintretenden Eventualitäten man hören wird, man müsse zu dieser Steuer auch Zuschläge machen, der Staatshaushalt bedürfe neuerdings einer Aufbesserung!

Ich möchte mir bei dieser Gelegenheit die Frage erlauben, was denn mit dem Beschlusse des hohen Hauses bezüglich der Aufhebung der Verzehrungssteuer auf Kohle und Brennmateriale überhaupt geworden ist?

Wie ich gehört habe, konnte der Beschluß des Abgeordnetenhauses nicht berücksichtigt werden, weil einzelne Städtegemeinden sich dagegen wehren, indem sie behaupten, diesen Zuschlag, den sie auf die Verzehrungssteuer auf Brennmaterialien einheben, nicht entbehren zu können.

Nun, meine Herren, aus Rücksichtnahme auf einige Städte! Wenn wir aus Rücksichtnahme nach dieser oder jener Seite hin es immer erleben müssen, daß nichts zustande kommt, so ist das, meine Herren, geradezu eine sehr traurige Erscheinung, denn die bisherigen Erfahrungen haben uns ja gelehrt, daß eben das Verderbliche in unserer Gesetzgebung darin liegt, daß man fortwährend auf einzelne Parteien, auf einzelne Nationen, auf einzelne Factoren der Gesetzgebung sowohl in Cisleithanien, als auch überdies auf die Reichshälfte jenseits der Leitha zu viel Rücksicht nimmt.

Im gewöhnlichen Leben sagt man wohl: Aus lauter Rücksichten geht der Mensch zu Grunde. Ich würde mir beinahe den Ausspruch zu thun erlauben, daß auf solche Weise auch der Parlamentarismus in Oesterreich zu Grunde gerichtet wird.

Dieses Verzehrungssteuergesetz soll überdies, wie die Regierungsvorlage sagt, schon bis 1. August perfect werden, indem bis dahin bereits die Steuer bei einigen Artikeln in Wirksamkeit zu treten habe. Ja, meine Herren, was ist es denn dann mit anderen Fragen? Es wurden, seitdem das neue Parlament zusammentrat, hochwichtige, ja geradezu Lebensfragen der Völker Oesterreichs hier auf die Tagesordnung gesetzt. Wann findet denn die Erledigung dieser Fragen statt? Wenn schon die Regierung verlangt, daß das Abgeordnetenhaus beschließe, das in Rede stehende Gesetz — wieder ein Steuergesetz — werde bis zum 1. August perfect, und von da an durchgeführt werden, warum könnte dann das Parlament nicht mit demselben Rechte auch z. B. begehren, daß die Einführung der obligatorischen Civilehe bis 1. August d. J. perfect werde?

Mit demselben Rechte könnten wir auch fragen: Warum werden denn die Schulgesetze für Tirol nicht bis zu dieser Zeit perfect? Oder die Frage der Vertreibung der Jesuiten und so ähnliche Fragen?

Es ist überhaupt sehr traurig, bemerken zu müssen, daß bei solchen Forderungen von Seite der Regierung das Parlament nie Gegenforderungen stellt. Wir haben heute die dritte Lesung eines neuen Gebäudesteuergesetzes vorgenommen, und mag auch die hohe Regierung erklären, wie sie will, daß sie damit keine Erhöhung der bestehenden Steuer beabsichtige. Sie kommt von sich selbst. Ich habe im öffentlichen Leben noch nie eine Reform oder Regulirung derartiger Gegenstände erlebt, die nicht zugleich auch die Erhöhung der Bezüge oder Erhöhung der Steuer nach sich gezogen hätte. Umsonst hat man nicht so gedrängt, dieses Steuergesetz endlich noch zu erledigen, wenn man sich nicht der sicheren Erwartung hingibt, daß dasselbe eine neue Einnahmsquelle für den Staat bringt.

Wenn ich das annehmen muß, und wie ich glaube, auch berechtigterweise annehmen kann, so würde ja vielleicht gerade durch die heute in dritter Lesung angenommene Gebäudesteuer das ewig gesuchte, nie gefundene Aequivalent gefunden werden dürfen, womit wenigstens der geringe Entfall gedeckt würde, den wir dadurch verursachen, wenn wir wenigstens bei den unentbehrlichsten Lebensmitteln die Verzehrungssteuer, wenn schon nicht ganz beseitigen, so doch herabmindern, und am wenigsten dürfte der Entfall denn doch dadurch zu decken sein, daß man diese 20 oder 30 Percent in die Verzehrungssteuer hineinzieht.

Meine Herren! Ich gestehe es offen, bei der Aussichtslosigkeit auch nur auf eine Unterstützung, geschweige denn Beschlußerhebung eines von mir in dieser Richtung gestellten Antrages muß ich mich damit begnügen, hier meiner Meinung unverholen Ausdruck zu geben, und das Bedauern auszusprechen, daß der Ausschuß bei dieser Gelegenheit nicht wenigstens so vorgegangen ist, diese Zuschläge im Interesse der ärmeren Bevölkerung zu beseitigen, statt sie in die Stammsteuer einzubeziehen.

(Während dieser Rede übernahm der Vicepräsident Freiherr v. Pillerstorff den Vorsitz.)

Vicepräsident: Wünscht noch Jemand in der Generaldebatte das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich die Generaldebatte für geschlossen.

Wünscht der Herr Berichterstatter zu sprechen?

Berichterstatter Dr. **Menger:** Gegenüber den Ausführungen meines verehrten Herrn Vorredners erlaube ich mir nur zu bemerken, daß, wie auch der Bericht des Ausschusses es ausspricht, der Ausschuß sich bezüglich dieser Gesetzesvorlage einfach auf den Standpunkt stellt, daß es sich hier nur um eine Umrechnung und lediglich um eine Umrechnung der bisher geltenden Steuersätze handelt. Bei Gelegenheit der Einführung der metrischen Maße und Gewichte in eine Reform der Verzehrungssteuer ein-

zugehen, dazu fehlte es dem Ausschusse am Mandate, an Zeit und wohl auch zur Erörterung einer so hochwichtigen gesetzgeberischen Frage am nöthigen Materiale.

Es hielt der Ausschuß daher für seine Verpflichtung, sich im Sinne des Auftrages, der ihm gegeben worden war, lediglich auf eine Umrechnung zu beschränken und hierdurch das Zustandekommen dieses Gesetzes möglichst zu beschleunigen.

Hätte er sich auf einen anderen Standpunkt gestellt, die Reform der ganzen Verzehrungssteuer in den Kreis seiner Thätigkeit gezogen, so wäre ohne Zweifel die betreffende Gesetzgebungsarbeit vor der Vertagung nicht zustande gekommen; daraus wäre für das Publicum keinerlei Nutzen entstanden, weil ja die Verzehrungssteuer nicht reformirt worden wäre, wohl aber wäre ein Schade, und zwar ein erheblicher Schade entstanden, schon darum, weil es dringend nothwendig ist, daß dieser Gesetzentwurf vor Beginn der neuen Campagne der Sprit- und Zuckerindustrie zum Gesetze werde. Denn, findet dies nicht statt, müßte nach dem allgemeinen Gesetze über die Umänderung der gegenwärtigen Maße und Gewichte in Maß und Gewicht nach metrischem Systeme um Neujahr herum eine Umänderung der Betriebsvorrichtungen bei einer Reihe von Industrien stattfinden, was insbesondere für die größeren industriellen Unternehmungen, welche Sprit und Zucker produciren, von sehr bedeutendem Schaden begleitet wäre.

So viel über den Standpunkt, auf den sich der Ausschuß in Bezug auf den Auftrag stellte, der ihm zutheil geworden war.

Was weiter die Einrechnung der Zuschläge in den Steuersatz betrifft, so war dies lediglich eine rein formale Frage; hierdurch wird ja die Zahlung, die der betreffende Producent, beziehungsweise Consument zu leisten hat, nicht um einen Kreuzer, ja nicht um den Theil eines Kreuzers erhöht oder erniedrigt, wohl aber wird dadurch eine sehr lästige Manipulationsarbeit, welche nur eine Verzögerung für das Publicum zur Folge hat, beseitigt.

Soviel über den Standpunkt, auf den sich der Ausschuß in Bezug auf die Behandlung des vorliegenden Gesetzentwurfes gestellt hat.

Im Uebrigen verweise ich auf den Bericht des Ausschusses.

Vicepräsident: Ich werde nun an das hohe Haus die Frage stellen, ob es geneigt ist, in die Specialberathung des vorliegenden Gesetzentwurfes einzugehen?

Ich ersuche jene Herren, welche in die Specialberathung einzugehen wünschen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Eingehen in die Specialberathung ist beschlossen.

Berichterstatter Dr. **Menger** *(liest Artikel 1 des Gesetzes, „Ausmass der allgemeinen Verzehrungssteuer von Bier, dann der Verzehrungssteuer von gebrannten geistigen Flüssigkeiten und von Zucker“, nach den Ausschussanträgen aus 370 der Beilagen).*

Vicepräsident: Wünscht Jemand zu Artikel 1 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich erkläre die Debatte für geschlossen und ersuche jene Herren, welche den Artikel 1 nach den Ausschußanträgen in der eben verlesenen Fassung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Artikel 1 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Menger** *(liest Artikel 2 des Gesetzes, „Ausmass der Verzehrungssteuerrückvergütung bei der Ausfuhr von Bier, gebrannten geistigen Flüssigkeiten und Zucker über die Zolllinie“, nach den Ausschussanträgen aus 370 der Beilagen).*

Vicepräsident: Wünscht Jemand zu Artikel 2 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich erkläre die Debatte für geschlossen und ersuche jene Herren, welche den Artikel 2 nach den Ausschußanträgen in der eben verlesenen Fassung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Artikel 2 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Menger** *(liest Artikel 3 des Gesetzes, „Bestimmungen wegen Einführung des Hektoliters anstatt des niederösterreichischen Eimers in die Besteuerung der Branntweinerzeugung“, nach den Ausschussanträgen aus 370 der Beilagen).*

Vicepräsident: Wünscht Jemand zu Artikel 3 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, so erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Ich bitte den Artikel 4 zu lesen.

Berichterstatter Dr. **Menger** *(liest Artikel 4 der Gesetzes, „Besondere Bestimmungen für die Bier- und Rübenzuckerbesteuerung“, nach den Ausschussanträgen aus 370 der Beilagen).*

Vicepräsident: Wünscht Jemand zu Artikel 4 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, so erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Berichterstatter Dr. **Menger** *(liest Artikel 5 des Gesetzes „Ausmass der Verzehrungssteuer von Fleisch, dann Wein, Weinmost und Obstmost für das offene Land und das Dazio consumo in Dalmatien“, nach den Ausschussanträgen aus 370 der Beilagen).*

Ich möchte die Anfrage an das hohe Haus stellen, ob es nicht von der Vorlesung der bezogenen Tarife lit. A, B und C Umgang nehmen wolle.

Vicepräsident: Der Herr Berichterstatter stellt die Bitte, das hohe Haus möge ihn von der Vorlesung der im Artikel 5 bezogenen Tarife lit. A, B und C entheben. Ich setze voraus, daß das hohe Haus auf diese Bitte eingeht, da das Gesetz schon längere Zeit in den Händen der Herren Mitglieder sich befindet. *(Zustimmung.)*

Wünscht Jemand zu Artikel 5 und den damit zusammenhängenden Tarifen A, B und C das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich erkläre daher die Debatte für geschlossen.

Berichterstatter Dr. **Menger** *(liest Artikel 6 des Gesetzes, „Ausmass der Verzehrungssteuer in den für die geschlossenen Städte, dann der Biersteuerrückvergütung bei der Bierausfuhr aus diesen Städten", nach den Ausschussanträgen aus 370 der Beilagen).*

Vicepräsident: Wünscht Jemand das Wort zu Artikel 6? *(Niemand meldet sich.)* Nachdem dies nicht der Fall ist, so erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Berichterstatter Dr. **Menger** *(liest Artikel 7 des Gesetzes, „Zulassung landesüblicher Masse bei der Angabe und amtlichen Ermittlung der steuerbaren Mengen und Gewichte, dann eines Taraabzuges für Gebünde, Kisten u. s. w. in geschlossenen Städten", nach den Ausschussanträgen aus 370 der Beilagen).*

Vicepräsident: Wünscht Jemand das Wort zu Artikel 7? *(Niemand meldet sich.)* Nachdem dies nicht der Fall ist, so erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Berichterstatter Dr. **Menger** *(liest Artikel 8, „Beginn der Wirksamkeit der vorstehenden Bestimmungen", Artikel 9, dann Titel und Eingang des Gesetzes nach den Ausschussanträgen aus 370 der Beilagen).*

Vicepräsident: Wünscht Jemand zu den Artikeln 8 und 9 oder zu Titel und Eingang des Gesetzes das Wort? Ich bemerke, daß im Titel ein Fehler unterlaufen ist, indem es statt „Gesetzentwurf" „Gesetz" heißen muß. *(Niemand meldet sich.)* Wenn Niemand das Wort begehrt, so erkläre ich die Debatte für geschlossen, und ersuche jene Herren, welche die Artikel 3, 4, 5 sammt den Tarifen A, B, C, 6, 7, 8, 9 sammt Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie sind angenommen. Das ganze Gesetz ist somit in zweiter Lesung angenommen.

Berichterstatter Dr. **Menger:** Ich beantrage die dritte Lesung des Gesetzes.

Vicepräsident: Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung des Gesetzes, nachdem keine Veränderung an dem Gesetze vorgenommen wurde.

Ich ersuche die Herren, welche in die dritte Lesung des Gesetzes eingehen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die Vornahme der dritten Lesung ist beschlossen.

Ich ersuche nun jene Herren, welche das Gesetz wegen der durch die Einführung der neuen Maße und Gewichte bedingten Aenderungen in den Bestimmungen über die Verzehrungssteuer in dritter Lesung annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz ist in dritter Lesung angenommen *(gleichlautend mit 370 der Beilagen).*

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Ausschußbericht über die Regierungsvorlage, betreffend die Organisirung der Aichbehörden *(369 der Beilagen).*

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Deschmann, den Bericht vorzutragen.

Berichterstatter **Deschmann** *(von der Tribüne):* Hohes Haus! Die Begründung des Gesetzentwurfes in seinen allgemeinen Umrissen, sowie in den einzelnen Satzungen desselben ist in dem Motivenberichte der Regierung und theilweise auch in dem Ausschußberichte enthalten. Angesichts der vorgeschrittenen Zeit und der dringenden Arbeiten, welche dem hohen Hause obliegen, erachte ich mich für entbunden, weitere Ausführungen über die einzelnen Theile des Gesetzes zu geben, indem ich ohnehin auf allfällige Einwendungen, welche in der Generaldebatte oder bei den einzelnen Paragraphen vorgebracht werden sollten, Gelegenheit haben werde, als Berichterstatter in meinem Schlußworte zu entgegen.

Ich kann nur namens des Ausschusses an das hohe Haus die Bitte stellen, es möge dem Gesetzentwurfe, wie er aus den Berathungen des Ausschusses hervorgegangen ist, seine Zustimmung ertheilen.

Vicepräsident: Ich eröffne die Generaldebatte. Als Redner sind eingetragen: Herr Abgeordneter Steudel gegen den Ausschußantrag, Herr Abgeordneter Professor Sueß für denselben.

Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Steudel das Wort.

Abgeordneter **Steudel:** Bei dem Umstande, als uns die Zeit zur Berathung des vorliegenden Gesetzes nur nach Stunden zugemessen ist, werde ich mir nur einige Worte in der Generaldebatte vorzubringen erlauben, indem ich hoffe, daß sich mir noch in der Specialdebatte Gelegenheit bieten wird, meinen Antrag vorzubringen.

Wenn man weiß, daß seit dem Jahre 1787 die Aufsicht über Maß und Gewicht den Gemeinden, den Magistraten und Ortsobrigkeiten übertragen war,

und diese für die Prüfung derselben unentgeltlich zu sorgen verpflichtet waren, muß es auffallend erscheinen, daß man jetzt nach einer Reihe von mehr als acht Decennien diese Arbeit nicht mehr den Gemeinden anvertrauen will und die Aichämter als Staatsanstalten erklärt.

Es wurde im Motivenberichte, über den ich wohl so Manches zu sagen und an dem ich so manche Daten richtig zu stellen hätte, darauf hingewiesen, daß die Aichämter sich in einem so verwahrlosten Zustande befinden, daß die Regierung einschreiten und dieselben in Staatsanstalten umwandeln müsse.

Ich behaupte aber das Gegentheil. Hätten die behördlichen Organe ihre Schuldigkeit gethan, so wäre der Zustand ein ganz guter, und es gibt ja Gemeinden, welche ihren diesfälligen Verpflichtungen in der That nachgekommen sind und ganz gut organisirte Aichbehörden besitzen, und insbesondere die Stadt Wien, welche für die Erhaltung und Entwicklung dieser Anstalt so große Opfer gebracht hat, hat ein geradezu mustergiltiges Aichinstitut.

Da ich mir aber meinen Antrag zu motiviren für die Specialdebatte vorbehalte, so beschränke ich mich hier nur darauf, hervorzuheben, daß wohl nur der seit 1861 neu eingeführte Gebührentarif die Regierung veranlaßte, in dieser Beziehung Staatsanstalten zu errichten, weil es nach diesem Gebührentarife ermöglicht ist, daß die Gemeinden für diese Last, die ihnen durch die Aichämter auferlegt ist, ein Entgelt bekommen, weil nachgewiesenerweise der Tarif so gesetzt ist, daß man sagen kann, daß die Aichämter für die Zukunft erträgnißfähig werden.

Ob aber, wenn der Staat diese Aemter übernimmt, für den Staat irgend ein gewinnbringendes Resultat erzielt wird, dürfte noch zu bezweifeln sein. Mindestens dürften die Ausgaben, die der Ausschuß und die Regierung in ihrer Vorlage berechnen, nicht hinreichen, um allen Anforderungen gerecht zu werden, welche die vom Staate zu errichtenden Aichämter nach sich ziehen dürften, und ich glaube, es dürfte die Zeit nicht so ferne liegen, wo der Staat abermals genöthigt sein wird, diese Aichämter, welche er heute als Staatsanstalten erklärt, ganz einfach wieder in den Wirkungskreis der Gemeinden zu übergeben, weil die Errichtung als Staatsanstalten dieselbe Folge haben wird, wie zu Kaiser Josefs Zeiten, wo diese Aichämter sich in einem traurigen Zustande befanden, bis zu welcher Zeit sie vom Staate selbst geführt wurden, so daß man sie wieder den Gemeinden übergeben mußte, und ich glaube, daß die Zeit nicht ferne ist, wo man einsehen wird, daß man ein kostspieliges Experiment auf Unkosten der Steuerträger gemacht hat, und wo man diese Anstalten wieder den Gemeinden zu übergeben gezwungen sein wird. Denn, meine Herren, betrachten Sie die Sache, wie Sie wollen, heute sind einzelne Gemeinden überlastet und doch ihren Verpflichtungen nachgekommen; dadurch aber, daß nun so große Summen, die in die Hunderttausende gehen, herbeigeschafft werden müssen, werden die Steuerträger neuerdings härter belastet, die im Allgemeinen heute nach einer Entlastung von Steuern seufzen!

Das wären die Motive, die mich bewogen haben würden, die Sache so zu belassen wie sie ist, und die behördlichen Organe aufzufordern, ihre Schuldigkeit zu thun; es wäre ersprießlich gewesen, mindestens bei diesem Gesetze eine Ausnahme zu machen mit Rücksicht auf jene Gemeinden, seien es die Kronlandshauptstädte oder Gemeinden mit selbstständigem Statute oder Gemeinden, die einen Magistrat besitzen, welcher die Wirksamkeit einer politischen Behörde erster Instanz ausübt, indem man sie von diesem Gesetze ausnehmen soll.

Wie gesagt, so wie das Gesetz jetzt vorliegt, könnte ich demselben nicht zustimmen, weil ich in demselben nur eine Gefahr für die Steuerträger und für den Bestand wohlorganisirter Aichämter erkennen und das Gegentheil erwarten muß, daß nämlich die wohlorganisirten Aemter desorganisirt werden und die Aichämter wieder in jenen verwahrlosten Zustand zurückkehren, in dem sie sich früher befanden. Ich behalte mir vor, bei der Specialdebatte einen diesbezüglichen Antrag zu stellen.

(Während vorstehender Rede übernahm der Präsident den Vorsitz.)

Präsident: Herr Abgeordneter Professor Sueß hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Eduard **Sueß:** Ich verzichte auf das Wort in der Generaldebatte und erbitte mir dasselbe bei §. 1.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Fürst wird auch erst zu §. 1 sprechen. Wünscht noch sonst Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich).* Da dies nicht der Fall ist, so schreiten wir zur Abstimmung.

Nachdem nun die Generaldebatte geschlossen ist, so werde ich darüber abstimmen lassen, ob das hohe Haus in die Berathung des vorliegenden Gesetzes eingehen und den Entwurf des Ausschusses zur Grundlage der Specialdebatte annehmen will. Jene Herren, die dafür sind, wollen sich erheben. *(Geschieht.)* Das Eingehen in die Specialdebatte ist angenommen; ich bitte §. 1 vorzulesen.

Berichterstatter **Deschmann** *(liest §. 1 des Gesetzes aus 369 der Beilagen).* Der Ausschuß glaubte sich den Anschauungen der Regierung, daß die Aichämter Staatsanstalten sein sollen, vollkommen anschließen zu sollen.

Die Erfahrungen, die man bisher mit den Aichämtern gemacht hat, sowie die bevorstehende obligatorische Einführung der Aichung nach dem neuen Maße und Gewichte vom 1. Jänner 1876 an erheischen es unumgänglich nothwendig, daß den bisherigen verrotteten Zuständen der meisten Aichämter, namentlich auf dem flachen Lande, ein Ende gemacht werde. Dies kann auf keine andere Weise geschehen, als daß die Staatsgewalt selbst eingreift und die Aichung durch ihre eigenen Organe besorgt.

Wenn der Abgeordnete der Stadt Wien gesagt hat, daß in nicht ferner Zukunft vielleicht der Fall eintreten wird, daß der Staat diese Aichämter wieder an die Commune zurückgeben wird, so will ich nicht behaupten, daß eine solche Eventualität nicht eintreten könnte, allein, es läßt sich andererseits nicht leugnen, daß schon durch die Besorgung der Aichgeschäfte mittelst staatlicher Organe ein bedeutender Schritt nach vorwärts gemacht, den heutigen Anforderungen des Verkehrs und des Handels am besten entsprochen würde, indem also der Staat selbst die sichere Garantie dafür bietet, daß das Gesetz über die Einführung neuer Maße und Gewichte, wie es vom hohen Hause beschlossen wurde, auch zur vollen Wirksamkeit in allen Theilen unseres Reiches gelange.

Bei §. 1 sollte auch eine Petition der Stadtgemeinde Wien zur Verhandlung kommen, worin diese eine Ausnahmsstellung für sich gewahrt wissen will. Diese Petition ist dem Ausschusse zur Berathung und Berichterstattung zugewiesen worden.

Ich würde mir erlauben, den wesentlichen Inhalt derselben in Kürze mitzutheilen, da ich voraussetzen darf, daß die Verlesung der ganzen Petition vom hohen Hause ohnehin nicht gewünscht wird. Das Petitum lautet, es wolle der hohe Reichsrath beschließen, daß in dem Gesetzentwurfe bezüglich der Organisirung der Aichbehörden die Regierung aufgefordert werde, daß das Aichamt in Wien auch für die Zukunft als Gemeindeaichamt in Wirksamkeit belassen werden möge.

Da ich aber ohnehin erwarten darf, daß die Vertreter der Stadt Wien die nähere Motivirung dieses Petitums übernehmen werden, kann ich nur anführen, daß der Ausschuß sich nicht veranlaßt fand, für die Stadt Wien eine Ausnahmsstellung zu befürworten, indem dieselbe mit der nothwendigen Consequenz verbunden wäre, daß auch für andere Städte, welche gut eingerichtete communale Aichämter besitzen, vom hohen Hause die gleiche Begünstigung bewilligt werden müßte. Andererseits wurde im Ausschusse hervorgehoben, daß der ganze Organisirungsentwurf über die Aichämter als Staatsanstalten auf dem Grundsatze beruht, daß die hierdurch dem Staate erwachsenden Auslagen in den Gebühren, welche im Verordnungswege bereits vorgeschrieben werden, ihre möglichste Deckung finden sollen.

Nun würde aber dieses ganze Princip durch die Gewährung der Petition umgestoßen, indem doch nur in der Residenzstadt Wien und in jenen Städten mit eigenem Statute, welche bereits gut eingerichtete Aichämter haben, eine erhebliche Einnahme an Aichgebühren zu erwarten ist. Falls daher der Staat auf diese Einnahmen verzichten müßte, würden ihm Opfer aufgebürdet, welche bei der jetzigen ohnehin bedrängten Finanzlage nicht befürwortet werden können.

Es glaubte daher der Ausschuß, auf das Petitum der Gemeinde Wien nicht eingehen zu sollen; ich behalte mir jedoch vor, am Schlusse der Verhandlung über dieses Gesetz jenen Antrag bekannt zu geben, welcher eine billige Berücksichtigung der Stadtgemeinde Wien bei der in Aussicht genommenen Ablösung des communalen Aichamtes und dessen Uebergange in die Staatsregie beabsichtigt.

Präsident: Ich eröffne die Specialdebatte. Zu dem §. 1 haben sich zum Worte gemeldet die Herren Abgeordneten Steudel, Eduard Sueß, Dr. Kronawetter, Fürst und Brandstetter.

Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Steudel das Wort.

Abgeordneter **Steudel:** Ich werde mich so kurz als möglich fassen, besonders mit Hinweisung auf die Petition der Stadt Wien, von welcher soeben der geehrte Herr Berichterstatter Erwähnung machte, und wo er uns kund gibt, daß er bei dieser Gelegenheit dem hohen Hause empfehlen wird, daß diese Petition mit ihrem Wunsche der Regierung zur eingehenden Würdigung abgetreten werde. Soviel ich aber erfahren habe, dürfte dies nur bezüglich des Ablösungspunktes der Fall sein, wo die Gemeinde ihre Forderungen zu stellen hat, im Falle nämlich das Communalaichamt der Stadt Wien nicht gelassen und ihr nicht gestattet wird, dasselbe im eigenen Wirkungskreise fortzuführen, daß dann, sage ich, diese billige Entschädigung von Seite der Behörden bei Uebernahme dieses Institutes Platz greift.

Ich habe nur darauf aufmerksam zu machen, daß gerade an die Haupt- und Residenzstadt Wien bezüglich des Zimentirungsamtes die größten Anforderungen im ganzen Reiche gestellt wurden; denn gerade zu der Zeit, als man ihr das Aichamt zur Führung im eigenen Wirkungskreise übergab, war die Metropole allein im Reiche in der Lage, mit ihrer Anstalt den Anforderungen ganz und gar gerecht zu werden. Bei der fortwährenden Steigerung des Gewerbes, des Handels und der Industrie überhaupt war es eben nothwendig, diese Anstalt fortwährend zeitgemäß zu organisiren, zu erweitern, um allen Bedürfnissen gerecht zu werden.

Die Großcommune Wien hat auch ein solches Amt in Thätigkeit gesetzt und ausgerüstet mit allen hierzu nothwendigen Requisiten, was namhafte Aus-

lagen nach sich zog, und nach allen den genauen Berechnungen, die ich amtlicherseits hierüber feststellen ließ, betragen die Auslagen, welche der Commune Wien dadurch erwuchsen, jetzt schon die Ziffer von über 900.000 fl.

Die Großcommune Wien hat auch factisch keine Geldopfer gescheut; ich weise nur auf die jüngste Zeit hin, wo wiederholte Reorganisirungen des Aichamtes Platz gegriffen haben, wo der Stand der Beamten vermehrt wurde, ihre Gehalte aufgebessert wurden und wo die Anstalt selbst zeitgemäß eingerichtet worden ist. Sie wurde endlich in der Gestalt eingerichtet, das sie factisch als mustergiltig anerkannt wurde und auch Gutachten über verschiedene, selbst von der hohen Regierung, vom Ministerium und der Statthalterei gestellte wissenschaftliche Anfragen von ihr abgegeben werden konnten, daß daselbst auch die sämmtlichen Prüfungen der sowohl in den Hauptstädten der Kronländer, als auch auf dem flachen Lande als Leiter anzustellenden Candidaten vorgenommen und denselben über ihre in diesem Amte erlangte Qualification legale Zeugnisse ausgestellt wurden.

Nun nach dem Gesetze vom 23. Juli 1871, nach der erfolgten Feststellung einer neuen Maß- und Gewichtsordnung erwuchsen der Großcommune Wien durch die vorschriftsmäßige Adaptirung des Amtslocales, wie auch durch Neubauten, Beschaffung von verschiedenen Requisiten und Apparaten abermals neue Auslagen. Und nun endlich, wo ein neuer Tarif ins Leben getreten ist, wo man annehmen könnte, daß diese Auslagen, welche die Commune Wien bis jetzt dadurch hatte, daß sie alle Aichangelegenheiten unentgeltlich besorgen ließ, wenigstens theilweise gedeckt werden können, in einem Momente, wo Aussicht vorhanden wäre, daß die Großcommune Wien wenigstens etwas von den großen Vorauslagen hereinbringen könnte, jetzt soll diese Anstalt zur Staatsanstalt erklärt werden.

Nun, ich glaube, daß dies durchaus nicht entsprechend ist dem Grundsatze der Gerechtigkeit; es ist dies eher als eine Strafe für die Großcommune Wien anzusehen, die so bedeutende Opfer gebracht hat, und welche, weil sie ein mustergiltiges Amt errichtet und erhalten hat, dasselbe verlieren soll; wogegen die Stadt Innsbruck, die bisher ihrer Verpflichtung gar nicht nachgekommen ist und kein Aichamt besitzt, jetzt dieser Wohlthat dadurch theilhaftig werden dürfte, daß ihr der Staat ein Aichamt errichtet.

Meine Herren! Ich werde mir einen Antrag zu stellen erlauben, welcher dahin geht, daß mindestens die Hauptstädte der Kronländer derart berücksichtigt werden, daß sie ihre Aichanstalten, insoferne sie solche besitzen und fortführen, als communale fortführen dürfen, und daß ihnen jene Bezüge verbleiben, die sie nach dem neuen Aichtarife haben. Außer der Stadt Wien haben noch Prag und Triest wohlconditionirte Aichämter, und auch diese werden wahrscheinlich nicht einsehen, daß man ihnen jetzt, wo die Aichämter überhaupt erträgnißfähig werden, diese kostspieligen Anstalten ganz einfach entzieht.

Wenn man aber glaubt, hier in gerechter Weise speciell gegen die Großcommune Wien vorzugehen, so würde ich die Regierung auffordern, andererseits ihren Verpflichtungen nachzukommen und solche Communalanstalten in Staatsanstalten umzuwandeln, welche bisher von der Gemeinde aus Eigenem mit namenlosen Opfern erhalten wurden. Ich nenne die Communalmittelschulen, die Realschulen und Realgymnasien. Die Gemeinde Wien, meine Herren, hat bereitwillig ungeheuere Opfer auf sich geladen, sie ist den Bedürfnissen gerecht geworden, sie hat Verpflichtungen, welche nur dem Staate gebühren, auf ihre Schultern geladen und sich speciell beim Zimentirungsamte Kosten verursacht, welche beinahe eine Million erreichen, und aus Dank für Alles dieses, daß sie sich Schulden aufgelastet, will man diese Communalanstalt, welche im ganzen Reiche als mustergiltig dasteht, einziehen. Das scheint mir — ich kann es wohl aussprechen — mit der Gerechtigkeit unvereinbar zu sein.

Nachdem ich vom Herrn Präsidenten gehört habe, daß noch der eine oder andere der Vertreter der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien nach mir das Wort ergreifen wird, enthalte ich mich jeder weiteren Motivirung und erkläre, daß, wenn ein weitergehenderer Antrag von irgend einer Seite gestellt wird, ich mich demselben accommodiren werde, daß ich aber trotzdem meinen Antrag, welchen ich mir zu stellen erlaube, aus dem Grunde aufrecht halte, damit mindestens denjenigen Hauptstädten, welche einen Magistrat haben, deren Wirkungskreis den der politischen Behörde erster Instanz gleichkömmt, daß denen wenigstens in ihrem Wirkungskreise die Communalanstalten erhalten bleiben, und daß diese Aichämter auch jetzt, wo sie eigentlich ertragsfähig zu werden anfangen, erhalten werden.

Mein Antrag geht dahin, das hohe Haus wolle beschließen, es werde am Schlusse des ersten Absatzes des §. 1 hinzugefügt *(liest)*:

„mit Ausschluß der bestehenden Aichämter jener Hauptstädte, deren Magistrate den Wirkungskreis politischer Behörden erster Instanz haben."

Ich empfehle diesen Antrag dem Wohlwollen des hohen Hauses.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Steudel stellt den Antrag: *(Wiederholt denselben.)* Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist unterstützt.

Der Herr Abgeordnete Eduard Sueß hat das Wort.

Abgeordneter Eduard **Sueß:** Hohes Haus! In ähnlichem Sinne wie der geehrte Herr Vorredner, habe ich auch heute im speciellen Interesse der Stadt Wien und einer Anzahl Landeshauptstädte zu sprechen, die sich in einem ähnlichen Falle befinden. Ich thue dies im festen Bewußtsein, auch diesmal eine billige Sache zu vertreten.

Die Stadt Wien hat durch nahezu ein Jahrhundert ein gutes Aichamt erhalten und mußte seit den Zeiten des Kaisers Josef es erhalten, ohne daß die Stadt Wien das Recht gehabt hätte, irgend eine Entschädigung für ihre sehr bedeutenden, im Laufe der letzten Jahre auf 9000 fl. im Jahre steigenden Auslagen zu beziehen. Am Aichamte zu Wien wurden die Aichmeister für das Kronland Niederösterreich unterrichtet, und in Wien wurden die Prüfungen für das ganze Reich abgehalten.

Seit Kurzem hat die Stadt Wien das Recht, einen Betrag für ihre Auslagen einzuheben, und es beläuft sich das Einkommen, welches Wien aus dem Aichamte bezieht, auf beiläufig 30.000 bis 40.000 fl.

Es wird nun ein Gesetzentwurf vorgelegt, welcher in seinen Grundzügen mit dem Aichgesetze für Preußen übereinstimmt. Es ist aus dem preußischen Gesetze sogar die Bezeichnung „Aichmeister", „Aichinspector" übernommen, mit dem Unterschiede jedoch, daß im preußischen Gesetze das Geschäft den Gemeinden überlassen, während es bei uns vom Staate übernommen wird.

Man wird mir einwenden, daß in Preußen die Verhältnisse von der Art seien, daß man leichter das Geschäft den Gemeinden überlassen könne, und ich will es auch zugeben, daß es nothwendig ist, daß die Mißbräuche so groß geworden sind, daß sich die absolute Nothwendigkeit herausgestellt hat, auf dem flachen Lande das Geschäft der Aichung unter staatliche Leitung zu stellen, von staatlichen Organen ausüben zu lassen. Aber der Motivenbericht der hohen Regierung hebt ausdrücklich den gegenwärtigen Zustand des Aichamtes in Wien rühmend hervor und es liegt nicht der geringste Anlaß vor, dieses Aichamt aufzuheben.

Ebenso wie Wien besitzt eine Anzahl anderer Hauptstädte ganz gute Aichämter.

Es ist also der Grund, welcher angeführt werden kann, um auch das Aichamt der Stadt Wien einzubeziehen, ein rein fiscalischer oder mit anderen Worten: die 40.000 fl., welche gegenwärtig das Aichamt der Stadt Wien trägt, sollen verwendet werden, um die Kosten für die Aichämter des flachen Landes zu bezahlen.

Wenn dies nun der Fall ist, so wäre es wünschenswerth, daß man das offen gesagt hätte, wie es von Seite des Referenten vorhin geschehen ist. Nun würde nichts zu sagen sein, wenn für die Stadt Wien aus diesem Gesetze irgend eine meritorische Besserung des Zustandes hervorginge; es unterliegt aber keinem Zweifel, daß durch die Activirung dieses Gesetzes im Gegentheile die Verhältnisse in Wien schlechter werden, denn das Aichamt in Wien besteht gegenwärtig aus 17 Beamten, während nach diesem Gesetze nur ein Aichinspector und eine Anzahl Aichmeister angestellt werden und in einem sehr labilen Dienstverhältnisse stehen sollen, was doch bei einem so verantwortungsvollen Geschäfte ein Rückschritt ist gegenüber der gegenwärtigen Einrichtung, welche ein ganzes Amt mit pensionsfähigen Beamten besitzt und mit dem Marktcommissariat in Verbindung steht, von welchem es später abgetrennt wird.

Wahrhaftig, wenn man diesen Regierungsentwurf liest, muß man zur Ueberzeugung gelangen, daß gar kein anderer als der Geldpunkt es ist, welcher die Regierung veranlaßte, auch dieses Aichamt und die Aichämter mehrerer großer Städte einzubeziehen.

Ich erlaube mir nun die Anfrage an das hohe Haus zu stellen, ob es denn billig ist, in dieser Weise vorzugehen. Ich will nicht weiter ausholen, darf aber wohl sagen, daß ein schmerzliches Gefühl den Wiener erfassen muß, wenn er darüber nachdenkt, welche Stellung in anderen Staaten den Hauptstädten des Reiches in der Gesetzgebung überhaupt und namentlich in Bezug auf die Finanzgebarung des Staates gegenüber den Gemeinden zugewiesen ist; ich will keinen Vergleich ziehen mit dem Verhältnisse, welches zwischen Staat und Hauptstadt jenseits der Leitha besteht; ich will nicht auf die Vorsorge hinweisen, welche gegenwärtig für Berlin geübt wird; ich will nicht daran erinnern, daß z. B. Paris das ganze Octroi bezieht und welches das Verhältniß von London zum englischen Staatsbudget ist, ich will nur aufmerksam machen, daß die Stadt Wien immer die Ehre und die Pflicht gefühlt hat, die Würde des ganzen Reiches zu repräsentiren und daß wohl manches Jahr kommt, in welchem kleinere oder größere Einkünfte der Stadt Wien entfallen, aber der Fall sehr selten eintritt, in welchem der Stadt Wien durch die Reichsgesetzgebung irgend ein noch so kleines neues Einkommen hinzugefügt würde, während die Verpflichtungen der Stadt Wien von Jahr zu Jahr wachsen.

Möge das hohe Haus darüber nachdenken, ob es billig sei, auch hier eine Summe, welche für den Staat eine geringe, für die Stadt Wien aber eine bedeutende ist, einzuziehen, zu einem Zwecke einzuziehen, welcher speciell der Gemeinde Wien ferne liegt, ein Einkommen, welches sie bisher bezogen hat.

Ich erlaube mir zu §. 1 einen Antrag zu stellen, welcher im Wesentlichen dasselbe besagt wie derjenige, der von dem Herrn Vorredner gestellt worden ist, aber wie ich glaube in entsprechenderer Weise, daß es heiße *(liest)*:

„In jenen Landeshauptstädten, in denen Aichämter bereits bestehen, können dieselben

über Wunsch der Gemeinde, insolange sie die hinreichende Bürgschaft für die ordnungsmäßige Besorgung der Geschäfte bieten, als Gemeindeanstalten belassen werden."

Präsident: Ich bitte mir den Antrag schriftlich zu übergeben und ertheile indeß dem Herrn Abgeordneten Fürst das Wort.

Abgeordneter **Fürst**: Dieselben Verhältnisse, wie sie von dem Herrn Abgeordneten der Stadt Wien — meinem unmittelbaren Herrn Vorredner — angeführt wurden, bestehen auch in Prag; auch dort haben wir ein städtisches Zimentirungs- oder Aichungsamt. Wir haben nicht nur ein kostspieliges Gebäude für diesen Zweck aufgeführt, sondern auch namentlich in letzterer Zeit kostspielige Apparate angeschafft; ebenso sind auch viele Beamte stabil besoldet, was natürlich auch ein Ausfall für die Gemeinde wäre.

Im §. 3 der Gesetzesvorlage heißt es: „die Aichämter unterstehen der politischen Behörde". In Prag ist es aber der Magistrat, welcher die Stelle der politischen Behörde vertritt; ich würde hierin einen offenbaren Widerspruch mit dem Gesetze finden, wenn Staatsbeamte — und das sind doch die Beamten der Aichämter — dem Prager Magistrate unterstellt würden. Dieses voraussehend und um nicht zu wiederholen, was von meinem Herrn Vorredner vorgebracht wurde, schließe ich mich dem Antrage des Herrn Professors Sueß an, nämlich, daß die Hauptstädte, wo die Magistrate die politische Behörde vertreten, auch die Aichämter — wie bisher — behalten sollen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter**: Ich muß gestehen, daß die Argumente, welche der Herr Berichterstatter für das vorliegende Gesetz und speciell für die Abweisung des Begehrens der Commune Wien vorgebracht hat, mich sehr unangenehm berührt haben; er hat die Sache dargestellt, als ob die 30.000 fl., die aus dem Budget der Commune Wien genommen werden und künftig dem Aerarbudget zufließen sollen, von so enormer Bedeutung für den Staat wären, als ob der Staat so viel davon hätte, daß es sich wirklich lohnen würde, ein beinahe ein Jahrhundert altes Amt, welches von der Stadt Wien bis in die neueste Zeit nur Pflichten erfordert hat, ihr auf einmal abzunehmen und es dem Staate zu geben.

Wir sollen in dieser Woche, wo wir noch versammelt sind, beinahe um gegen zwei Millionen mehr unser Eisenbahnbudget belasten und den Eisenbahnen Subventionen geben. Ich glaube, es dürfte sich doch die eine oder andere Post hierbei finden, wo man mehr als diese 30.000 fl. ersparen könnte, ohne der Stadt Wien materiell einen Nachtheil zuzufügen.

Ich spreche hier nicht als Wiener, ich würde auch so sprechen, wenn ich nicht die Ehre hätte, meine Vaterstadt hier zu vertreten; der reine Rechtsstandpunkt ist es, der mich zu diesen Worten bestimmt. Es ist durchaus einseitig, eine Sache herauszunehmen, aus den Verwaltungsaufgaben herauszunehmen, welche die Stadt Wien zu besorgen hat, welche momentan etwas trägt; nur aus dem Anlasse, weil unser gegenwärtiges Maß und Gewicht nach französischem System geändert wird, sind momentane Mehreinnahmen zu erwarten als früher; sobald als die Umänderung der Maße und Gewichte vollzogen sein wird, werden die Zimentirungsämter so passiv in ihren Erträgnissen dastehen, als wie bisher; dann wird wahrscheinlich derselbe Herr Berichterstatter wieder die Tribüne besteigen mit einem neuen Gesetzentwurfe, worin es heißen wird, daß es doch — wie bisher — in dem natürlichen Wirkungskreise der Gemeinde gelegen ist, das Zimentirungsgeschäft zu besorgen; er wird sagen, es haben schon damals, als der Staat dieses Geschäft übernahm, die Gemeinden um das Behalten dieser Anstalten petitionirt; wir sind daher nun geneigt, die Verwaltung der Maß- und Gewichtsangelegenheiten in die Hand der Gemeinden wieder zu übergeben. *(Heiterkeit.)*

Dies wird nicht lange dauern; sobald das Geschäft nicht mehr trägt, was man jetzt erwartet, wird man es den Gemeinden wieder aufwälzen, und das nennt man Autonomie der Gemeinden, wenn sich die Gemeinde aufwälzen lassen muß, was man gerade will, und man ihr wegnimmt, was man mit Rücksicht auf einen so geringen Betrag ihr wegnehmen will. *(Lebhafte Zustimmung und Heiterkeit.)*

Ich will noch einen anderen Standpunkt nur berühren, aber nicht weiter verfolgen. Wien hat ja ein eigenes Gemeindestatut und in diesem ist ihm allerdings dieses Recht und das Zimentirungswesen zu besorgen zugestanden.

Das Wiener Gemeindestatut ist ein Landesgesetz und sollte eigentlich nur im Wege der Landesgesetzgebung geändert werden. Es ist mindestens fraglich, ob man im Wege der Reichsgesetzgebung dazu competent wäre. *(Lebhafter Widerspruch und Rufe: Oho!)*

Ich will diesen Standpunkt übrigens gar nicht weiter verfolgen, ich will davon nicht ein einziges Motiv für unsere Anträge herholen, denn man könnte sich daraus Deductionen ziehen, denen ich sehr fern stehe.

Aber Eines muß ich noch zur Erwägung geben. Wenn man über derlei Dinge, welche die Verwaltung der Gemeinden so wenig betreffen, abspricht, muß man nicht das eine Zimentirungsamt, das jetzt so viel trägt, herausnehmen, man muß die ganze Verwaltung öffentlicher Interessen in Betrach

nehmen, welche unsere Stadt besorgt, oft weit hinaus über den Kreis ihrer Verpflichtung. Die Commune Wien hat eine Menge von Mittelschulen, Gymnasien, Realgymnasien, Realschulen u. s. w. errichtet, wozu sie weder vom Staate noch vom Lande Beiträge bekommen hat, ohne eine Pflicht dafür zu haben. Sie hat derlei Anstalten errichtet, weil der Staat und das Land gesagt haben: Wir sind zwar verpflichtet, aber nicht in der Lage, hier etwas zu thun. Weil aber das Wohl der Bevölkerung von Wien es gefordert hat, weil die Bevölkerung ihre Jugend unterrichtet haben wollte, mußte die Stadt Wien mit schweren Geldopfern, die mit zur jetzigen Verschuldung der Stadt geführt haben, diese Schulen ins Leben rufen, obwohl sie damit, wie erwähnt, über ihre strenge Verpflichtung hinausgegangen ist. So oft der Staat ein Anlehen zur Subscription aufgelegt hat, war es die Stadt Wien, die fatirt hat und beträchtliche Summen fatirt hat, und die Papiere, die sie gekauft hatte, mußte sie in bedrängten Zeiten mit großen Coursverlusten verkaufen.

Bei solcher Sachlage will man nun die 30.000 fl., welche die Commune Wien in neuester Zeit bekommen hat, ihr vorrechnen: das muß man der Stadt Wien wegnehmen und dem Aerar geben, weil es das Aerar braucht. Da soll man der Stadt Wien, wenn man gerecht sein will, die ganze politische Verwaltung wegnehmen!

Von 20 Departements, die wir bei dem Wiener Magistrate haben, sind zehn, die rein für den Staat arbeiten, beispielsweise im Steuer-, im Gewerbewesen. Wir müssen sämmtliche Staatsgebühren einheben, und zwar auf Kosten der Gemeinde, und an den Staat abführen, wir haben das ganze Einquartierungswesen, wir haben das Conscriptionswesen, das Recrutirungswesen, kurz, es sind zehn Departements, die rein für den Staat arbeiten. Ein Beamter, der nur ein Gewerbeanmeldungsprotokoll aufnimmt, auf welcher eine Stempelmarke im Betrage von 6 fl. aufgeklebt ist, hat dem Staate 6 fl. verdient, und doch ist es die Commune, welche diesen Beamten bezahlen muß und auf ihre Rechnung noch das Papier zu diesem Protokolle bestreitet.

Wenn man der Stadt schon das Eine wegnimmt, nehme man ihr die ganze politische Verwaltung weg und der Staat soll die Kosten hierfür bezahlen. Dann wird die Commune Wien auch auf das Zimentirungsamt recht gerne verzichten; allein diesen einzigen Gegenstand aus dem Systeme der politischen Verwaltung herausnehmen, bloß weil er gegen 30.000 fl. trägt, während die Commune Wien über 200.000 fl. jährlich auf Gehalte für ihre Beamten ausgibt, von denen die Hälfte nur mit den der Stadt zur Besorgung übertragenen Staatsagenden beschäftigt ist, das finde ich nicht gerechtfertigt. Wenn man erwägt, daß die Stadt Wien so große Auslagen und solche Opfer dem Staate ohne Entgelt leisten muß, so muß man es höchst ungerecht und unbillig finden, ihr gerade dieses eine Amt, weil es gegenwärtig 30.000 fl. trägt — ein Betrag, der für die Commune Wien immerhin von Bedeutung, für den Staat jedoch ohne Gewicht ist — abzunehmen.

Ich kann mich demgemäß auch nur dem Antrage des Herrn Vorsprechers anschließen. *(Beifall.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Brandstetter hat das Wort.

Abgeordneter **Brandstetter:** Der §. 1 des Gesetzes, wie es von der Regierung vorgelegt und vom Ausschusse empfohlen wird, enthält den Punkt: „Aichämter sind Staatsanstalten“, und ist diesem Punkte von verschiedenen Vorrednern nur der Vorwurf gemacht worden, dieser Entwurf entspreche dem Systeme des fiscalischen Interesses.

Ich bin sonst nicht berufen, Regierungsangelegenheiten zu vertreten; ich glaube aber es im gegenwärtigen Falle mit gutem Gewissen thun zu können, indem ich auf die Budgetdebatte, und zwar auf die Abendsitzung vom 12. December 1874 zurückweise, bei welcher im Budget noch das System vorausgesetzt war, daß sämmtliche Aichanstalten der Monarchie Gemeindeanstalten sind.

Seit dieser Zeit ist ein Umschwung in den Anschauungen der Regierung eingetreten, und die Regierung wie der Ausschuß stehen jetzt auf dem von mir damals entwickelten Standpunkte. Dieser Standpunkt ist aber ein allgemein gefühlter, ein besonders von den Handels- und Verkehrsinteressen der Bevölkerung Wiens ebenso gefühlter, als in den übrigen Städten. Gerade eine Stadt, wie die Reichshauptstadt, beschränkt nicht ihre Handelsverbindungen und Geschäftsbeziehungen innerhalb der Linienwälle und Mauthschranken Wiens und des Landes Niederösterreich, sondern ihre Handelsbeziehungen gehen zum großen Theile an die äußersten Grenzen der Monarchie und weiter hinaus. Jedem einzelnen Handel- und Gewerbetreibenden ist es nicht gleichgiltig, welche Sicherheit in gewissen Maßen und Gewichten geschaffen werde, und ich glaube, die Herren Vertreter der Städte dürften dabei nicht übersehen, daß bei diesem großen Interesse zu erwägen ist, ob es jener Classe von Handel- und Gewerbetreibenden gleichgiltig ist, ob sie zu jedem einzelnen Geschäfte, das sie abschließen, das nothwendige Maß, ihren Metzen, ihre Gewichtswage mitnehmen, weil sie mit ziemlicher Gewißheit sagen können, daß diese an sehr vielen Orten anders sind, und die Regierung wird auf Grund ihrer Enquete die Behauptung vertreten, daß solche Zustände bestehen, daß ein gesunder, vernünftiger Handel gar nicht leicht gehandhabt werden kann.

Das Princip der Errichtung von Aichämtern als Staatsanstalten wird dem ganzen Handel und

Verkehre die beruhigende Ueberzeugung gewähren, daß jedes in der Gesammtmonarchie vorgefundene Instrument, welches zum Messen oder Wägen bestimmt ist, nach demselben Principe geprüft ist und daher für Handel und Verkehr eine gesicherte Grundlage besteht.

Nun sagt der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter, man müsse aus einem Systeme nicht einen Punkt herausreißen; aber gerade jene Herren, welche auf dem Standpunkte der Interessenvertretung der Stadt Wien stehen, reißen einen Punkt, das Aichamt der Stadt Wien, heraus und wir fragen: Welche große Lücke, welche Gefahr besteht für das ganze System?

Ich glaube, viele Herren Abgeordnete werden zugeben und auch die Regierung wird zugeben müssen, daß nicht Aussicht vorhanden sei, mit Beginn des Jahres 1876 in der Gesammtmonarchie solche mustergiltige Anstalten zu errichten, wie dies hier durch die autonomen Behörden erfolgen soll.

Was wird nun geschehen, wenn diese Ausnahmsbestimmung dem Principe entgegengesetzt wird? Daß nun nach dem Inslebentreten des neuen Gesetzes jedes einzelne Gemeindeamt sagen wird, auf Grund der bestehenden Gemeindegesetze und der Auslegung derselben, die sie hier gefunden haben, dürfen wir nicht verkürzt werden, denn Auslagen der kleinen Gemeinden sind für die dortigen Steuerträger nicht kleiner als für den Wiener Steuerträger.

Wenn sich die Herren, die sich der Interessen der Reichshauptstadt Wien annehmen, die Budgets der verschiedenen Landtage ansehen werden und wenn sie die verschiedenen Petitionen der Gemeinde- und Bezirksvertretungen wegen Erhöhung der Umlagen ansehen werden, werden sie versichert sein, daß der einzelne Steuerträger in einer kleinen Gemeinde oder Landstadt viel höhere Beträge bezahlt, als dies bei der Reichshauptstadt und den Landeshauptstädten der Fall ist. Alle diese werden zu erwägen anfangen, ob nicht die Ueberlassung dieser Stellen an ihre Orte nicht etwas zu verdienen geben würde, und andere Orte werden wieder gegen die Errichtung von Aichstellen an den betreffenden Orten protestiren.

Wer zum Beispiel den Weinhandel und solche Zweige von Handelsgeschäften, in welchen nach gewissen Hohlmaßen gemessen wird, kennt, wird wissen, welch' traurige Zustände da bestehen, daß ein großer Theil des Exportes aus Oesterreich wegen des geringen Vertrauens in unsere Maßinstrumente nicht möglich ist, daß einzelne Kronländer und in manchen Kronländern einzelne Bezirke und Städte in der Beziehung so traurige Erfahrungen ergeben, daß einzelne Producenten wesentlich darunter leiden müssen.

Mit der Annahme des Principes der Aichanstalten als Staatsanstalten werden die Bewohner der Reichshauptstadt, sowie jeder Andere die Beruhigung gewinnen, es werde in Zukunft in Oesterreich nach einem einheitlichen Systeme gemessen, gewogen und geprüft werden.

Mit der Annahme der Anträge des Professors Sueß und des Abgeordneten Steudel wird aber gewiß ein wesentlicher Riß in das System gemacht werden, ein Riß, nach dem es sich nicht leicht rechtfertigen ließe, warum nicht Aichstellen in einer gewissen Anzahl einzelner Städte, an den Hauptsitzen des Weinhandels den betreffenden Orten überlassen werden, welche ein eigenes Statut und alle diejenigen Berechtigungen haben, welche der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter bezüglich der Stadt Wien angeführt hat.

Ich glaube, mit Rücksicht auf das große Princip, das hier in Frage steht, und mit Rücksicht darauf, daß, wenn jene Aichämter, welche wirklich etwas tragen, den Communen überlassen werden, und die Belastung durch die Errichtung der übrigen unzweifelhaft auf den Staat fällt, muß die Belastung der Steuerträger in diesem hohen Hause berücksichtigt werden, denn es ist gewiß, daß dann nur die passiven Aemter vom Staate übernommen werden und daß unzweifelhaft an uns hieraus eine große Anforderung erwächst.

Ob der Herr Berichterstatter in der nächsten Sitzung eine Aenderung beantragen wird, müssen wir der Erfahrung und Beurtheilung Jener überlassen, die dann im Hause sitzen werden; heute bei Einführung eines neuen Maß- und Gewichtssystemes sollen die Schäden, die heute bestehen, nicht ganz fruchtlos bleiben und nicht ein werthvolles System in Frage gestellt werden, weil es hier zu einer Frage kommt, deren Lösung zwischen den Vertretern der Reichshauptstadt und den Vertretern der Regierung in anderer Art gefunden werden kann und welche gewiß hier in diesem hohen Hause ihre berechtigte Vertretung finden wird.

Ich möchte aber nicht, daß ein großes, wichtiges System in Frage gestellt wird und daß nicht Competenzconflicte heraufbeschworen werden, wie mein letzter Herr Vorredner betont hat.

Ich werde daher für die unveränderte Annahme der Regierungsvorlage und des Ausschußantrages einstehen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Wedl hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Wedl:** Ich glaube, daß jene Herren, welche beantragt haben, es möge den Landeshauptstädten gestattet sein, eigene Aichämter zu errichten, von dem Gesichtspunkte übereinstimmend ausgegangen waren, daß für die Geschäfte des über-

tragenen Wirkungskreises, welche diese Gemeinden haben, denselben ein Entgelt gegeben werde, nämlich die Möglichkeit, theilweise die Kosten des übertragenen Wirkungskreises durch Aichämter zu decken.

Ich sehe nicht ein, warum beide Herren das Wort „Landeshauptstadt" gesagt haben und nicht überhaupt jene Städte, welche ein eigenes Gemeindestatut besitzen. Der Unterschied ist kein bedeutender. Gleiches Recht für Alle! Wenn man der einen Stadt das Entgelt für die politische Gestion gewähren will, so soll man es auch der anderen Stadt gewähren.

Ich würde daher beantragen, daß aus dem Antrage des Herrn Abgeordneten Professor Sueß das Wort „Haupt" wegzubleiben und zu lauten hätte: „In allen Städten mit eigenen Statuten u. s. w."

(Graf Attems und Dr. Hoffer melden sich zum Worte.)

Präsident: Ich bringe nunmehr den Antrag des Herrn Abgeordneten Professor Sueß: *(Wiederholt denselben)* zur Unterstützung. Jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, wollen sich erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist unterstützt.

Der Herr Abgeordnete Dr. Wedl beantragt, daß es in dem Antrage des Herrn Abgeordneten Sueß statt des Wortes „Landeshauptstädten" heißen solle: „alle Städte mit eigenen Statuten". Jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, wollen sich erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist unterstützt.

Der Herr Abgeordnete Graf Attems hat das Wort.

Abgeordneter Graf **Attems:** Als ich für die Berathung dieses Gesetzes stimmte, war dabei der Gedanke für mich maßgebend gewesen, daß mit diesem Gesetze dasjenige erreicht werden soll, was bis jetzt nie zu erreichen möglich gewesen, daß ist eine Gleichheit und Einheit im Maße und Gewichte von dem einen Theile des Reiches bis zum anderen.

Nunmehr sehe ich aber hier, daß von den sehr geehrten Herren Vorrednern aus Prag und Wien eine Bresche gegen dieses Gesetz geschossen wird, aus der ich zur Ueberzeugung gekommen bin, daß der Gesetzentwurf, respective der §. 1 desselben, wie er vorliegt, der einzig entsprechende sein dürfte.

Ein sehr geehrter Herr Vorredner hat nachgewiesen, daß nunmehr dieses Communalamt 40.000 fl. trägt.

Ein zweiter Herr Vorredner der Stadt Wien hat gesagt: Es trägt allerdings jetzt 40.000 fl., doch in Zukunft wird es nichts tragen, dann wird der Staat es wieder der Commune aufpelzen. Ein Unbefangener, der nicht aus Wien ist, fragt sich also dann: wozu wollen wir sohin einen solchen Versuch machen?

Das allein ist der richtige Weg, wenn wir den §. 1 des Gesetzentwurfes annehmen, wie er vorliegt, und dem Staate allein die Aichämter übergeben.

Für mich war noch ein anderer Standpunkt maßgebend, und zwar der, daß es nicht nur in commercieller Beziehung, sondern auch, ich möchte fast sagen, in politischer Beziehung wichtig ist, daß wir zu einer einheitlichen Leitung des Maßes und des Gewichtes von dem einen Winkel der Monarchie bis zum anderen gelangen, und der Mangel dieser einheitlichen Leitung ist ein großer Uebelstand, an dem Handel, Industrie und Verkehr in einer Weise leiden, welche dazu beigetragen hat, unsere Industrie in einem Lichte erscheinen zu lassen, wie wir dies als Oesterreicher unmöglich wünschen.

Das sind die Gesichtspunkte, die mich geleitet haben, für das Gesetz einzutreten, und ich würde das hohe Haus bitten, den §. 1, wie er von dem Ausschusse vorgelegt wurde, anzunehmen.

(Abgeordneter Dr. Kronawetter meldet sich zum Worte.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter:** Ich kann nicht, wie der Herr Vorredner, die Einheit der politischen Verwaltung für gefährdet halten, wenn der Commune Wien und überhaupt den anderen Landeshauptstädten dasjenige belassen wird, was sie bis jetzt durch Jahrzehnte lang besorgt haben. Ich kann jenen Herren, die bloß in dem Fortbelassen dieser Geschäfte in den Händen dieser Stadtgemeinden eine Gefährdung der Einheit der politischen Verwaltung erblicken, durchaus nicht beistimmen und berufe mich dabei auf die Praxis.

Ich glaube, der Herr Minister des Innern würde, wenn er hier anwesend wäre, ganz gewiß mir bestätigen, daß er durch den Umstand, daß einige Städte besondere Statute haben, die ihnen die politische Verwaltung in der ersten Instanz geben, die Einheit der politischen Verwaltung nie gefährdet gesehen hat, daß er im Gegentheile die Bezirkshauptmannschaften für diese Städte erspart habe und keine Beamten für die Bezirkshauptmannschaften in diesen Städten habe zahlen dürfen. Die Einheit der politischen Verwaltung kann durch unsere Anträge schon deßhalb nicht gefährdet werden, weil die untere Instanz, die Gemeinde, wo sie als politische Verwaltungsbehörde fungirt, genau denselben Gesetzen und Verordnungen, wie alle Bezirkshauptmannschaften, untersteht, und alle Aufträge, die sie von der zweiten Instanz, der Statthalterei, oder vom Ministerium bekommt, genau so vollziehen muß, als wenn sie ein vom Staate aufgestelltes Organ wäre. Die Stadt

Wien hat sogar in ihrem Statute eine Bestimmung, wonach die Beamten, die mit diesen Agenden des übertragenen Wirkungskreises betraut sind, genau dieselbe Befähigung haben müssen, wie die Staatsbeamten, während andere Gemeinden, die solche Agenden nicht zu besorgen haben, sich Beamte nehmen können, wie sie wollen; die Gemeinden aber, denen man die Agenden der Bezirkshauptmannschaft gegeben hat, müssen zu diesen Agenden Beamte verwenden, für die dieselben Qualificationen, insbesondere dieselben juridischen Studien, dieselben praktischen Prüfungen, wie für die Staatsbeamten, vorgeschrieben sind und deren Anstellung diesen Städten daher auch viel mehr Geld kostet.

Dies macht es erklärlich, daß ein Zwiespalt in der politischen Verwaltung gar nicht existirt und nicht existiren kann. Wenn ein solcher Zwiespalt durch die Besorgung des Zimentirungsgeschäftes entstünde, so müßte derselbe Zwiespalt bei allen anderen Agenden auch eintreten, welche die Städte im übertragenen Wirkungskreise besorgen, so z. B. beim Gewerbswesen; ferner beim Bau-, beim Conscriptionswesen, beim Recrutenwesen, bei der Gebühreneinhebung, bei der Nothcivilehe, bei der Matrikenführung, soweit diese in den Wirkungskreis der politischen Behörde fällt, kurz in all' den zahlreichen Agenden der politischen Verwaltung zeigt sich aber nirgends ein solcher Zwiespalt, und ist aus der Belassung des Zimentirungs-, respective Aichamtes bei der Commune auch nicht zu besorgen; ich glaube, das Ministerium wird dies auch nicht behauptet haben.

In allen diesen Agenden müssen die Gemeindebehörden, welche zugleich die politische Verwaltung in erster Instanz haben, dasjenige vollziehen, was ihnen von den Oberbehörden des Staates geschafft wird unter der Controle und Ueberwachung derselben. Ich sehe also wahrlich nicht ein, wie die Einheit in der politischen Verwaltung gerade durch die weitere Besorgung dieser einzigen Agende durch die Stadtgemeinde gestört werden kann, während diese Einheit bei allen anderen Geschäften der politischen Verwaltung, welche die Städte besorgen, nicht gefährdet ist. Auch das Gewerbe-, das Handelswesen ist für das gesammte Reich durch gemeinsame Gesetze geregelt und wird vielleicht die Gewerbeordnung in Wien anders gehandhabt als bei einer Bezirkshauptmannschaft, und wenn sie anders und vielleicht gesetzwidrig gehandhabt würde, würde nicht die Statthalterei den Wiener Magistrat beauftragen, ordnungsmäßig vorzugehen und hätte sie nicht die Kraft dazu?

So ist es auch bei der Aichordnung. Wenn die Commune Wien ein Aichamt hat, so untersteht es der Aufsicht des Staates, dessen Organe es controliren. Wenn etwas nicht Ordnungsmäßiges geschieht und daher abgestellt werden muß, so wird es auch werden.

Ich sehe daher dadurch die Einheit in der politischen Verwaltung nicht gestört, man müßte ja dann der Stadt die ganze politische Verwaltung abnehmen, nicht die Aichämter allein. Aber nur eine einzige Agende aus der ganzen politischen Verwaltung herausnehmen, weil sie zufällig 30.000 fl. in einem Jahre getragen hat, und die ganze andere politische Verwaltung, die nichts trägt, aber enorme Kosten der Stadt verursacht, ihr zu lassen, das scheint mir nicht billig.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Hoffer hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Hoffer:** Es wurde von meinem Herrn Vorredner bereits in seiner bekannten drastischen Weise dargestellt, daß eine Bresche in das System nicht geschossen werde, und dies ist es, um was es sich handelt.

Wenn einer meiner Herren Vorredner erwähnt hat, daß dann kleinere Gemeinden kommen würden, so schützt dagegen die Fassung, welche diesem Gesetze gegeben wird. Da ich den Anträgen, welche für Wien und Orte, die in gleicher Lage sich befinden, gestellt werden, beistimme und nur noch daran erinnern will, daß gerade für den großen Verkehr das, was Wien durch gute Aichungen geleistet hat, den Provinzen zustatten gekommen ist, daß jene 900.000 fl. — nahezu 1,000.000 fl. — welche die Aichämter seit ihrem Bestande der Commune gekostet haben, zum weitaus größten Theile für das übrige Reich Vortheil gestiftet haben, so erachte ich, daß dasjenige, was nicht als etwas Neues, sondern als die Erhaltung des bestandenen Guten gewünscht wird, eine billige, gerechte Forderung des allgemeinen Nutzens sei und schließe mich den gestellten Anträgen an. *(Bravo!)*

(Abgeordneter Steudel meldet sich zum Worte.)

Präsident: Herr Abgeordneter Steudel hat das Wort.

Abgeordneter **Steudel:** Ich werde nur einige Worte zur Rechtfertigung dessen, was der Herr Redner, der den Reichsgedanken gewahrt wissen wollte, daß wir nämlich nicht Ausnahmen machen sollen, vorbrachte, sagen und bemerke, daß dies bis zur wirklichen Einführung des metrischen Maßes und Gewichtes gewiß nicht durchgeführt sein wird; denn bis zum Anfange des Jahres 1876 ist es ohnehin nicht möglich, die einzelnen Communalaichämter in Staatsanstalten zu verwandeln.

Bezüglich dessen, daß dieser Herr gesagt hat, daß er schon aus dem Grunde für die Regierungsvorlage und den §. 1 stimmen werde, damit die ein-

heitliche Leitung im Aichen nicht gestört werde, muß ich erwidern, daß dadurch wohl auch die Leitung zwischen den Aichinspectoren und den Bezirkshauptmannschaften getheilt erscheint, gerade so, wie es bis jetzt gewesen ist.

Es besteht nur der einzige Unterschied, daß die participirenden Factoren den Namen Bezirkshauptmannschaften und Aichinspectorate führen werden, während sie jetzt Magistrats- oder Bürgermeisterämter und Normalaichämter heißen.

Ich würde glauben, daß dadurch wohl auch, wie die Herren Redner es schon betont haben, die Einheit des Maßes und Gewichtes überhaupt zu wahren ist, die Einheit des Maßes und Gewichtes, die nur in der Regierungsvorlage sein soll, aufrecht erhalten werden kann, und sie wird auch bei dem neuen Maße und Gewichte aufrecht erhalten werden, wenn nur die staatlichen Behörden ihre Schuldigkeit thun werden.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Nachdem dies nicht der Fall ist, so erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter **Deschmann:** Ich befinde mich in der eigenthümlichen Lage, Anträgen entgegentreten zu müssen, deren Begründung gewiß sehr beachtenswerthe Billigkeitsmomente enthielt. Ich stimme in der einen Richtung den Ausführungen des Herrn Vertreters des achten Gemeindebezirkes der Stadt Wien vollkommen bei, daß die Gemeinden, insbesondere die Stadtgemeinden mit eigenen Statuten, in Betreff des übertragenen Wirkungskreises mit Geschäften überladen sind, welche eigentlich vom Staate besorgt werden sollten, und wofür den besagten Gemeinden wenigstens eine theilweise Entschädigung vom Staate geleistet werden soll. Ich stimme ihm darin vollkommen bei, daß einzelne Stadtgemeinden gewiß sehr hart getroffen und in ihrer Hoffnung arg getäuscht werden, wenn gut organisirte Zimentirungsanstalten solcher Gemeinden, für welche sie sehr oft bedeutende Opfer gebracht haben und die bisher passiv gewesen sind, nunmehr, da sie ein bedeutendes Erträgniß zu liefern versprechen, von dem Staate übernommen werden sollen.

Allein ich will dem Herrn Vertreter der Stadt Wien zu bedenken geben, daß nicht allein die Stadt Wien sich in dieser Lage befindet, daß ja das nämliche auch bei den übrigen Landeshauptstädten, ja bei den meisten Städten mit eigenem Statute der Fall ist. Und doch haben wir von den Herren Vertretern jener Städte, z. B. Krakau, Lemberg, Troppau, Triest, keine derartigen Beschwerden und Recriminationen, keine derartige Beanspruchung einer Ausnahmsstellung hier vernommen. *(Rufe: Sehr gut!)* Nur bezüglich der Stadt Wien ist dies, wie ich glaube, im Uebermaße geschehen. *(Rufe: Sehr richtig!)*

Ich werde die Herren ersuchen, doch die allgemeinen staatlichen Interessen im Auge zu behalten, und in dieser Richtung muß ich dem Herrn Vertreter des achten Bezirkes der Stadt Wien bemerken, daß durch das Reichsgesetz, welches wir hier beschließen wollen, ein Recht nicht verletzt wird. Und wenn uns gesagt wurde, daß bisher das Aichwesen in dem selbständigen Wirkungskreise der Stadt Wien gelegen gewesen und daß es daher fraglich sei, ob zu der im Gesetze beantragten Bestimmung nicht ein Landesgesetz nothwendig sei, so wundert es mich nur, wie ein Vertreter der Stadt Wien eine solche Frage aufwerfen konnte, da doch eher von dieser *(rechten)* Seite des Hauses solche Bedenken zu erwarten gewesen wären, dieselben jedoch gegen den Entwurf und speciell gegen die angedeutete Bestimmung nicht erhoben worden sind.

Ich wende mich nun zu dem finanziellen Theile der Frage. Der Herr Vertreter des achten Bezirkes der Stadt Wien sagte, es handle sich um 30.000 fl. des angehofften Einkommens der Stadt Wien, welche zum allgemeinen Besten verwendet werden sollen. Nun, meine Herren, es handelt sich nicht um 30.000 fl., sondern um mindestens 200.000 fl., vielleicht um 300.000 fl., welche, wenn Sie dem Antrage des Herrn Vertreters der Stadt Wien zustimmen sollten, aus der Bedeckung in dem Staatsbudget künftighin gestrichen werden sollen. Denn ich muß bemerken, daß der Voranschlag der künftigen Aichgebühren, wie er von der Normal-Aichungscommission geliefert und auf dessen Grundlage eben die Regierungsvorlage eingebracht worden ist, auf den detaillirten Nachweisen jener einzelnen Zimentirungsämter basirt ist, wo das Zimentirungsgeschäft bisher ordnungsmäßig geführt wurde. Und welche Zimentirungsämter sind das? Die Zimentirungsämter in Wien, in den meisten Landeshauptstädten und in einigen anderen Städten mit eigenen Statuten.

Nur für den Fall als auf Grundlage dieser Nachweise und Erhebungen von den geaichten Maßen und Gewichten jene Gebühren erhoben würden, welche in dem neuen Tarife vorgeschrieben worden sind, wäre ein Erträgniß von 300.000 fl. zu erwarten.

Ich empfehle Ihnen, insbesondere über diese finanzielle Seite der Frage nicht gleichgiltig hinwegzugehen.

Es wurde von Seite eines Vertreters der Stadt Wien nur flüchtig des Marktcommissariates in Wien und des innigen Zusammenhanges desselben mit dem Aichamte in Wien erwähnt, und ich erlaube mir hier auf einen Punkt der Petition mich zu berufen, welcher mir einer der wichtigsten und beachtungswerthesten zu sein scheint, daß nämlich, wenn das Marktcommissariat getrennt und das

Aichamt selbständig gestellt würde, zu besorgen stünde, daß dadurch das Marktcommissariat insoferne als es die Aufsicht über die Richtigkeit von Maßen und Gewichten in sich begreift, beeinträchtigt würde und daß eine bureaukratische, weitläufige Correspondenz zwischen dem Marktcommissariate und dem Aichamte entstehen könnte.

Allein ich theile diese Besorgniß nicht, indem in der Instruction die für die Aichämter bereits erlassen wurde, ausdrücklich bestimmt wird, daß die Aichämter die betreffenden politischen Organe bei ihren Amtshandlungen in Bezug auf den Gebrauch richtiger Maße und Gewichte unterstützen müssen. Es besorgt ja die Stadt Wien auch das Feuerlöschwesen selbständig, während die Polizei vom Staate gehandhabt wird, diese beiden Agenden stehen im nahen Zusammenhange und doch hat sich ein Modus gefunden, Beides ohne gegenseitige Beirrung, ohne Weitläufigkeiten durchzuführen.

Ich komme noch auf einen anderen Punkt zurück, den Herr Professor Sueß erwähnt hat. Er bezog sich auf die preußische Gesetzgebung und führte an, daß in Preußen die Aichung durch Communalaichungsämter besorgt wird. Allein er hat einen Punkt aus dem preußischen Gesetze vom Jahre 1869 hervorzuheben vergessen. Im §. 3 desselben heißt es, daß in allen jenen Orten, wo Inspectoren für das Aichwesen aufgestellt werden, die Aichämter Staatsanstalten sind, und eben daraus folgere ich auch, daß in Berlin selbst, wo gewiß auch ein Aichinspectorat besteht, das Aichamt ebenfalls eine Staatsanstalt ist.

Ich glaube auch auf den Umstand die Aufmerksamkeit des hohen Hauses lenken zu sollen, daß es sich hier zugleich um den inneren Organismus der Behörden handelt, welche künftighin das Aichwesen handhaben sollen, worin die Aichinspectoren ein wichtiges Glied bilden. Wenn Sie die Aichinspectoren sozusagen vollständig isoliren, ohne daß sie mit dem Zimentirungsamte ihres Standortes in einem näheren Contacte stehen, ohne daß dieselben auch Vorstände der an ihrem Amtssitze befindlichen Aichämter sind — was ja nach der Regierungsvorlage der Fall sein soll — wenn Sie dieselben aus einem höchst wichtigen Wirkungskreise herausreißen, so wird eine der vorzüglichsten Aufgaben der Inspectoren illusorisch gemacht. Ich weise auf den Motivenbericht der Regierung hin, welcher die Aufgaben der Inspectoren auch dahin präcisirt, daß sie Sorge zu tragen haben, daß eine genügende Anzahl von Aichmeistern herangebildet werde, an denen es so sehr in den meisten Landestheilen gebricht. Man weiß ja, daß Aichmeister oder vielmehr Solche, welche um eine Aichmeisterstelle competiren, oft so mangelhafte Kenntnisse hatten, daß sie die Prüfung nicht bestehen würden; nun es ist ein Leichtes, sie, wie man zu sagen pflegt, zu werfen; allein Aufgabe der Inspectoren soll es auch sein zu sorgen, daß denjenigen Candidaten für Aichmeisterstellen, welche noch nicht ganz befähigt sind, die Möglichkeit geboten werde, unter Aufsicht und unmittelbarer Anleitung der Inspectoren sich die nöthige Ausbildung bei einem Aichamte zu verschaffen. Ich mache Sie, meine Herren, auch darauf aufmerksam, daß die technische Wirksamkeit der Inspectoren es unumgänglich nöthig macht, daß sie im innigen Contacte mit gewissen Aichämtern von umfassenderem Geschäftsbetriebe stehen.

Als Mittelpersonen zwischen der Normalaichungscommission und den einzelnen Aichämtern werden sie gewiß auch die Betheilung der Aichämter auf dem Lande mit den erforderlichen Normalien vorzunehmen haben, wobei es nothwendig ist, daß sie selbst einem Amte vorstehen, welches bei einzelnen Mängeln im kürzesten Wege Abhilfe zu verschaffen in der Lage ist.

Ich würde daher dem hohen Abgeordnetenhause dringend empfehlen, §. 1 in der Fassung, wie er vom Ausschusse vorgelegt wurde, anzunehmen, indem ja die Debatte selbst es herausgestellt hat, daß, wenn der Stadt Wien eine Ausnahmsstellung gewährt wird, auch Thür und Thor für die Sonderstellung von vielleicht an Hundert anderen Aichämtern geöffnet wird, wodurch schließlich die wohlthätige Absicht des Gesetzes illusorisch gemacht würde.

Präsident: Wir schreiten zur Abstimmung über §. 1; zu demselben liegen drei abändernde Anträge vor, erstens der Antrag Steudel, daß zum ersten Alinea folgender Beisatz gemacht werde *(liest)*:

„mit Ausschluß der bestehenden Aichämter jener Hauptstädte, deren Magistrate den Wirkungskreis der politischen Behörde erster Instanz haben."

Dann ein Antrag des Professors Sueß, welcher am Schlusse des Paragraphes beigefügt wissen will *(liest)*:

„In jenen Landeshauptstädten, in denen Aichämter bereits bestehen, können dieselben über Wunsch der Gemeinde, insolange sie die hinreichende Bürgschaft für die ordnungsmäßige Besorgung der Geschäfte bieten, als Gemeindeanstalten belassen werden."

Dem gegenüber steht ein Antrag des Abgeordneten Dr. Wedl, welcher mit dem Antrage des Professors Sueß ganz übereinstimmt, nur daß es „anstatt in jenen Landeshauptstädten" „in jenen Städten" heißt.

Ich werde so vorgehen, daß ich das erste Alinea nach dem Antrage des Ausschusses, dann den Zusatzantrag des Herrn Steudel, dann das zweite Alinea nach dem Antrage des Ausschusses und, falls es angenommen ist, den Antrag des Herrn Dr. Wedl, weil das der weitergehende Antrag ist, und

dann den Antrag des Herrn Professors Sueß zur Abstimmung bringen werde.

Wird eine Bemerkung gemacht? *(Niemand meldet sich.)* Ich ersuche jene Herren, welche den §. 1 nach dem gedruckten Ausschußantrage annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 1 ist angenommen.

Nun ersuche ich jene Herren, welche als Beisatz zu dem ersten Alinea nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Steudel gesetzt wissen wollen die Worte *(liest)*:

„mit Ausschluß der bestehenden Aichämter jener Hauptstädte, deren Magistrate den Wirkungskreis der politischen Behörde erster Instanz haben" —

sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieser Antrag ist abgelehnt.

Nun bitte ich jene Herren, welche am Schlusse des zweiten Alinea nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Wedl . . . . . . *(Wird unterbrochen vom:)*

Abgeordneten **Sueß**: Ich accommodire mich der Fassung des Antrages des Herrn Dr. Wedl, daß es am Schlusse des ersten Alinea des §. 1 heißen soll:

„In jenen Städten, in welchen Aichämter bereits bestehen" u. s. w. nach meinem Antrage.

(Abgeordneter Fürst meldet sich zum Worte.)

Präsident: Ich bitte, während der Abstimmung kann ich Niemandem mehr das Wort geben.

Der Herr Abgeordnete Sueß hat seinen Antrag zurückgezogen und sich dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Wedl accommodirt.

Abgeordneter **Fürst**: Ich nehme den Antrag des Herrn Abgeordneten Sueß als meinen Antrag auf.

Präsident: Ich werde den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Wedl zur Abstimmung bringen; dann kommt der Antrag Sueß, der von dem Herrn Abgeordneten Fürst als eigener Antrag aufgenommen wird, zur Abstimmung.

Ich ersuche jene Herren, welche nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Wedl damit einverstanden sind, daß am Schlusse des ersten Alinea der Beisatz angefügt werde *(liest)*:

„In jenen Städten, in denen Aichämter bereits bestehen, können dieselben über Wunsch der Gemeinde, insolange sie die hinreichende Bürgschaft für die ordnungsmäßige Besorgung der Geschäfte bieten, als Gemeindeanstalten belassen werden" —

sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist abgelehnt.

Nun ersuche ich jene Herren, welche nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Fürst (früher Sueß) als Beisatz zum ersten Alinea gesetzt wissen wollen:

„In jenen Landeshauptstädten, in denen Aichämter" u. s. w. gleichlautend mit dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Wedl, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist abgelehnt.

§. 1 ist somit unverändert nach dem Ausschußantrage angenommen.

Berichterstatter **Deschmann** *(liest §. 2 des Gesetzes aus 369 der Beilagen)*.

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Abgeordneter Graf Attems meldet sich.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Graf Attems hat das Wort.

Abgeordneter Graf **Attems**: Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, daß im Alinea 3 des §. 2 zurückgegangen werde auf den Wortlaut der Regierungsvorlage, daß nur in der letzten Zeile das Wort „bestehenden" ausgelassen und dafür die Wörter „zu erlassenden" gesetzt werden.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Graf Attems stellt den Antrag, daß in dem dritten Alinea auf die Regierungsvorlage zurückgegangen werde mit der Aenderung, daß statt des Wortes „bestehenden" die Wörter „zu erlassenden zu setzen seien.

Es ist dies ein neuer Antrag; ich werde ihn deßhalb zur Unterstützung bringen. Ich ersuche also jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist unterstützt.

Wünscht noch Jemand das Wort? *(Abgeordneter Brandstetter meldet sich.)*

Der Herr Abgeordnete Brandstetter hat das Wort.

Abgeordneter **Brandstetter**: Der Ausschuß hat aus der Regierungsvorlage die Wörter „mit Ausnahme der an dem Sitze der Aichinspectoren befindlichen Aichämter" ausgelassen, das heißt nun mit anderen Worten, es dürfen außer den Inspectoren für diese Aemter keineswegs dafür angestellte Beamte verwendet werden. Nun gerade, weil die übrigen Anträge bei dem ersten Paragraphe abgelehnt worden sind, und für die Regierung die Verpflichtung erwächst, auch für große Aemter, an welchen, wie beispielsweise erwähnt wurde, bis 17 Beamte angestellt sind, diese mit Dienstvertrag anzustellen, so läßt sich gar nicht voraussehen, wie es der Regierung gelingen werde, für diesen Dienst so geeignete

Personen zu erhalten, wenn sie ausnahmslos nur im Dienstvertrage befindliche Personen verwenden darf. Es wird manchmal der Regierung die Verpflichtung erwachsen, von den Gemeindeämtern Personen zu übernehmen oder andere zu acquiriren, und ich glaube, daß es nicht unwesentlich ist, die großen materiellen Schäden zu beleuchten, welche der gesammten Bevölkerung erwachsen, wenn diese Prüfungen nicht mit der größten Genauigkeit vorgenommen werden, beispielsweise bei der Prüfung der Gasmeister. Bei der großen Bedeutung, welche heutzutage die Beleuchtung der Städte mit Gas hat, kann es für den Säckel der Steuerträger gewiß nicht gleichgiltig sein, ob die einzelnen Gasmeister bei der Prüfung so vorgehen, daß die Zahlen, welche sie liefern, genau sind, oder ob durch ihre Irrthümer den Steuerzahlern große Summen entzogen werden. Gleicherweise ist auch der Zustand der Wagen auf den Bahnhöfen für Handel und Industrie nicht gleichgiltig, und es wäre sehr erwünscht, daß sämmtliche Wagen und Gewichte auf den österreichischen Bahnen mit jener Präcision und Genauigkeit geprüft werden, wie es für Handel und Gewerbe erwünscht ist. In solchen Fällen sind vertrauenswürdige Personen nothwendig. Gelingt es nun der Regierung, solche vertrauenswürdige Personen durch Dienstvertrag zu gewinnen, so soll sie es thun; sollte ihr aber das nicht gelingen, so würde die Bevölkerung aus einer übel angewendeten Sparsamkeit nur Schaden tragen. Ich glaube nur sagen zu sollen, daß man der Regierung wohl das Vertrauen schenken könne, daß sie in diesen speciellen Fällen nur die nothwendigste Anzahl von Aichmeistern mit Decret anstelle. Denn würden wir eine solche Beschränkung in diesem Gesetze constatiren, so stünde das im Widerspruche mit den vielen Vertrauenskundgebungen, die wir für die Regierung in weit wichtigeren Fragen haben. Das wäre viel zu kleinlich, wenn man heute das Vertrauen der Regierung nicht entgegenbringt, welches ihr in viel wichtigeren Principienfragen geschenkt wurde. Ich unterstütze somit den Antrag des Herrn Abgeordneten Attems.

Präsident: Seine Excellenz der Herr Ackerbauminister hat das Wort.

Ackerbauminister Ritter v. **Chlumecky:** Ich kann den Antrag des Herrn Abgeordneten Grafen Attems nur unterstützen. Die Frage liegt einfach so: Soll es der Regierung untersagt sein, Aichmeister als Beamte anzustellen, oder soll es zulässig sein, in Orten, wo Aichinspectoren bestellt werden, Aichmeister in der Eigenschaft von Staatsbeamten zu bestellen.

Das Letztere scheint mir in der That an jenen Orten, wo Aichinspectoren bestellt werden, im Interesse des Dienstes und, wie ich glaube, auch des Staatsschatzes gelegen, und insbesondere meine ich, daß man damit einem Theil der Bedenken, welche bei §. 1 von Seite der Vertreter der Stadt Wien und anderer Landeshauptstädte ausgesprochen wurden, entgegentritt. Wenn man bloß Aichmeister anstellt mit einem Dienstvertrage, so ist es sehr zweifelhaft, ob jene Personen, welche von Seite dieser Commune bisher als Beamte angestellt waren und welche meist, insbesondere in Wien, pensionsfähig sind, es nicht vorziehen werden, die Pension zu nehmen, statt sich in einem bloßen Dienstvertrage mit dem Staate einzulassen. Hierdurch werden aber die Stadtgemeinden ungebührlich belastet. Ich glaube, es sind wirklich Fälle denkbar, wo man einen förmlich angestellten Beamten billiger bekommt, als wenn der Staat nur gestattet, ihr bloß mit einem Dienstvertrage anzustellen. Im Interesse also einer leichteren Uebernahme der Communalbeamten, im Interesse einer zweckmäßigen und, wie ich glaube, billigeren Organisirung, scheint es mir gelegen, die Regierungsvorlage anzunehmen, und ich erlaube mir diesbezüglich die Anträge des Herrn Baron Attems, beziehungsweise Brandstetter, welcher nur eine stilistische Aenderung vorgeschlagen hat, dem hohen Hause anzuempfehlen.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter **Deschmann:** Ich bin als Berichterstatter wieder in der Lage, für die Anträge der Majorität eintreten zu müssen, obwohl ich im Ausschusse den Minoritätsantrag befürwortet habe, welcher, wie ich bemerke, sich einer ziemlich erheblichen Zahl von Anhängern im Ausschusse zu erfreuen hatte. Besonders war für den Gesichtspunkt der Majorität maßgebend die Besorgniß, daß nicht die Ansprüche an derartige zu creirende Beamtenposten übermäßige werden, und daß die Regierung hier etwa mit zu freigebiger Hand vorgehen könnte. Hingegen wurde von der Minorität bemerkt, daß es der Regierung außerordentlich schwer fallen werde, die geeigneten Personen zu bekommen, und insbesondere dürften sich die Abwicklungen der Verhandlungen wegen Uebernahme der Aichämter in jenen Städten, wo fix angestellte Aichmeister und Zimentirungsbeamte vorhanden sind, sehr erschweren, wenn der Staat nicht das Recht hätte, solche Beamte für die Zukunft in gleicher Stellung zu übernehmen. Man kann versichert sein, daß die betreffenden Gemeinden die Kosten, welche sie allenfalls für die Pensionen derselben zu tragen hätten, als Einrechnung in die geforderte Ablösungssumme einzubeziehen trachten werden. Der Staat würde selbstverständlich darauf nicht eingehen; allein es läßt sich nicht leug-

nen, daß dadurch die Verhandlungen sehr erschwert würden, daher es doch vielleicht im allgemeinen Interesse geboten ist, auch derartige Verzögerungen möglichst hintanzuhalten. Das waren die Rücksichten, welche für den Minoritätsantrag im Ausschusse angeführt wurden. Jedoch hat die Majorität dagegen die im Ausschußberichte angeführten Gründe geltend gemacht.

Präsident: Wir schreiten nun zur Abstimmung. Ich werde so vorgehen, daß ich das erste und zweite Alinea nach dem Antrage des Ausschusses, das dritte Alinea nach dem Antrage des Herrn Baron Attems zur Abstimmung bringe. Falls letzterer abgelehnt wird, so werde ich das dritte Alinea nach dem Ausschußantrage, und dann das vierte und fünfte ebenfalls nach dem Ausschußantrage zur Abstimmung bringen. *(Nach einer Pause:)* Da kein Widerspruch erhoben wird, so werde ich so vorgehen.

Ich ersuche jene Herren, welche die Alinea 1 und 2 nach den Ausschußanträgen annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Alinea 1 und 2 sind angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche das Alinea 3 nach dem Antrage des Herrn Baron Attems, dahin gehend, Alinea 2 hätte zu lauten *(liest)*:

„Die Aichmeister werden, mit Ausnahme der an dem Sitze der Aichinspectoren befindlichen Aichämter, in der Regel mit Dienstvertrag bestellt; sie haben während ihrer Amtsführung den Charakter öffentlicher Functionäre und unterliegen den für dieselben zu erlassenden Dienstvorschriften."

annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Alinea 3 ist nach dem Antrage des Herrn Baron Attems angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche Alinea 4 und 5 in der Fassung, wie sie gedruckt vorliegen, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Alinea 4 und 5 sind angenommen.

Berichterstatter **Deschmann** *(liest §. 3 des Gesetzes aus 369 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)*

Berichterstatter **Deschmann** *(liest §. 4 des Gesetzes aus 369 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)*

Berichterstatter **Deschmann** *(liest §. 5 des Gesetzes aus 369 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche die §§. 3, 4 und 5 in der oben verlesenen Fassung annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie sind angenommen.

Berichterstatter **Deschmann** *(liest §. 6 des Gesetzes aus 369 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 6 das Wort? *(Niemand meldet sich.)*

Berichterstatter **Deschmann** *(liest §. 7 des Gesetzes aus 369 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand das Wort?

(Abgeordneter Graf Attems meldet sich.)

Herr Graf Attems hat das Wort.

Abgeordneter Graf **Attems:** Ich möchte mir erlauben, dem hohen Hause zu empfehlen, daß Alinea 2 des §. 7 einer stilistischen Aenderung unterzogen werde, welche den Satz vollkommen zu machen geeignet ist. Nach den Ausschußanträgen heißt es: „Mit diesem Termine ist der Geschäftsbetrieb der Gemeindeaichämter an die an deren Stelle tretenden Staatsaichämter zu übergeben." Da könnte zweifellos inbegriffen werden, daß darunter alle Aich- und Zimentirungsämter, welche an verschiedenen Orten auf dem Lande bestehen, vom Staate übernommen werden müssen, nachdem doch nur die Absicht bestehen kann, nur jene Aichämter zu übernehmen, deren Fortbestehen entsprechend und zweckmäßig erscheinen. Es sollte daher nach meiner Ueberzeugung in diesem Paragraphe zum Ausdrucke kommen, daß die Aich- und Zimentirungsämter nicht übernommen werden, deren Functionen man einstellen will, um Collisionen zu vermeiden.

Ich erlaube mir daher die stilistische Fassung des zweiten Alinea des §. 7 folgendermaßen zu beantragen *(liest)*:

„Mit diesem Termine erlischt der Geschäftsbetrieb der Gemeindeaichämter und wird die Aichung ausschließlich von den an deren Stelle tretenden staatlichen Aichämtern versehen."

Ich erlaube mir diese vorgeschlagene Aenderung zur Annahme zu empfehlen.

Präsident: Herr Graf Attems beantragt, das zweite Alinea des §. 7 habe zu lauten: *(Wiederholt den Antrag.)* Ich bitte jene Herren, welche den Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist unterstützt.

Da Niemand mehr das Wort verlangt, erkläre ich die Debatte geschlossen und gebe den Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter **Deschmann:** Ich kann bezüglich dieses Antrages nur bemerken, daß ich vom Ausschusse ermächtigt bin, die Zustimmung desselbe

zu diesem Antrage zu geben, indem dadurch jedenfalls das Gesetz klarer textirt erscheint, als es in der Regierungsvorlage der Fall ist.

Präsident: Ich schreite zur Abstimmung und ersuche jene Herren, welche den §. 6 in der verlesenen Fassung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Ich ersuche nunmehr jene Herren, welche das erste Alinea des §. 7 in der gedruckt vorliegenden Fassung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist angenommen.

Ich ersuche nun jene Herren, welche das zweite Alinea des §. 7 in der vom Herrn Abgeordneten Graf Attems beantragten Fassung: *(Liest dieselbe)* annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist angenommen.

Berichterstatter **Deschmann** *(liest §. 8 des Gesetzes nach dem Ausschussantrege aus 369 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)*

Berichterstatter **Deschmann** *(liest §. 9, Titel und Eingang des Gesetzes nach dem Ausschussantrage aus 369 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich ersuche daher jene Herren, welche §. 8, §. 9, Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie sind angenommen und ist hiermit das Gesetz in zweiter Lesung beschlossen.

Berichterstatter **Deschmann**: Es sind dem Ausschusse zwei Petitionen übergeben worden, von denen die eine von dem Gemeinderathe der Reichshauptstadt Wien auf die Belassung des Aichamtes als Gemeindeanstalt ausgeht; bezüglich dieses Punktes ist die Petition erledigt. Jedoch hat der Ausschuß beantragt *(liest)*:

„Diese Petition, werde bezüglich der in dieser Petition enthaltenen Billigkeitsmomente bei den Verhandlungen in Betreff der Uebernahme des Wiener Gemeindeaichamtes der Regierung zur eingehenden Würdigung anempfohlen."

Die zweite Petition ist jene des Michael Hainisch, Fabriksbesitzers, um Berücksichtigung der Erwägungen bei Berathung des Gesetzes über die Organisirung der Aichbehörden, wegen Anstellung von eigenen Aichmeistern in jenen Fabriken, welche sich mit der Erzeugung von Metallgewichten beschäftigen. Dieser Petition wird durch den §. 1 des eben beschlossenen Gesetzes Rechnung getragen, und wird dieselbe hierdurch erledigt.

Präsident: Bezüglich der Petition der Reichshauptstadt Wien, welche in ihrem Hauptpunkte durch das angenommene Gesetz erledigt erscheint, stellt der Ausschuß den Antrag *(liest)*:

„Es werde dieselbe bezüglich der darin enthaltenen Billigkeitsmomente bei den Verhandlungen in Betreff der Uebernahme des Wiener Gemeindeaichamtes der Regierung zur eingehenden Würdigung anempfohlen."

Nachdem die Debatte über diesen Gegenstand so ausführlich geführt wurde, glaube ich, sogleich zur Abstimmung schreiten zu können *(Zustimmung)* und ersuche — wenn das Wort nicht verlangt wird *(Niemand meldet sich)* — jene Herren, welche den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Berichterstatter **Deschmann**: Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung des eben beschlossenen Gesetzes.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt, sogleich die dritte Lesung vorzunehmen. Wünscht Jemand dazu das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich ersuche daher jene Herren, welche dafür sind, daß die dritte Lesung sogleich vorgenommen werde, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Sohin bitte ich jene Herren, welche dem Gesetze endgiltig in dritter Lesung ihre Zustimmung geben, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz in Betreff der Organisirung der Aichbehörden ist in dritter Lesung angenommen *(384 der Beilagen).*

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend die zeitweilige Stempel- und Gebührenbefreiung, dann die Erleichterungen im Verfahren bei den die Löschung kleiner Satzposten bezweckenden Verhandlungen *(354 der Beilagen).*

(Rufe: Schluss! Schluss!)

Abgeordneter **Heinrich**: Ich beantrage den Schluß der Sitzung.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Heinrich beantragt Schluß der Sitzung; ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Ich habe vor Bekanntgabe der Tagesordnung dem hohen Hause noch einige Mittheilungen zu machen.

Vom Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Giovanelli ist eine Zuschrift an mich eingelangt, worin derselbe erklärt, sein Mandat als Reichsrathsabgeordneter niederzulegen.

Indem ich dies dem hohen Hause zur Kenntniß bringe, werde ich davon der hohen Regierung wegen Veranlassung der Neuwahl Mittheilung machen.

Ich mache weiters darauf aufmerksam, daß ich auf die Tagesordnung der Sitzung am Freitag die Delegationswahlen zu setzen beabsichtige, und ich ersuche demnach die Herren Abgeordneten, sich mittlerweile über die Persönlichkeiten der zu treffenden Wahlen zu verständigen, damit dieselben anstandslos vorgenommen werden können.

Weiters beabsichtige ich auf die morgige Tagesordnung oder doch wenigstens eine der nächsten auch die Wahl eines Ersatzmannes für die Grundsteuerregulirungs-Centralcommission für Tirol zu stellen.

Nachdem die Zeit soweit vorgeschritten ist, wir aber bei weitem nicht das für heute vorgesteckte Ziel erreichten, hätte ich es sehr gewünscht, daß eine Abendsitzung gehalten werde. Nachdem jedoch in Folge von dringenden, für heute Abend bestimmten Ausschußsitzungen die Zeit für eine Abendsitzung bereits in Anspruch genommen ist, bleibt nichts Anderes übrig, als die nächste Sitzung auf morgen 11 Uhr Vormittags anzuberaumen.

Die Gegenstände der Tagesordnung sind:

Zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die zeitweilige Gebührenbefreiung der die Löschung kleiner Satzposten bezweckenden Verhandlungen *(354 der Beilagen)*.

Zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf wegen Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 6. Mai 1874 (R. G. Bl. Nr. 73) wegen Herstellung der projectirten Eisenbahn von Steinach an der aus Oberösterreich nach Salzburg und Tirol führenden Eisenbahn über Aussee, Steg, Ischl, Ebensee, Attnang, Ried nach Andiesenhofen, eventuell Schärding *(361 der Beilagen)*.

Zweite Lesung des Antrages des Abgeordneten Dr. Klepsch und Genossen, betreffend die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der Altkatholiken *(346 der Beilagen)*.

Zweite Lesung des vom Herrenhause beschlossenen Gesetzes, betreffend die Handelsmakler oder Sensale *(353 der Beilagen)*.

Zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die in Abänderung des Gesetzes vom 20. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 83) für die Unternehmung der Przemyśl-Lupkówer Eisenbahn zu gewährenden Zugeständnisse und Bedingungen *(359 der Beilagen)*.

Zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Verwendbarkeit der Obligationen des von der Gemeinde Prag auf Grund des Landesgesetzes vom 7. October 1874 aufgenommenen verzinslichen Anlehens von fünf Millionen Gulden zur fruchtbringenden Anlegung von Capitalien der Stiftungen der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, dann von Pupillar-, Fideicommiß- und Depositengeldern *(340 der Beilagen)*.

Hiermit sind wir, glaube ich, nach den Vorgängen, die bisher gepflogen wurden, in Betreff der Tagesordnung mehr als genügend versorgt. *(Heiterkeit.)*

(Die Herren Abgeordneten drängen sich um das Präsidium. — Herr Abgeordneter Dr. Hoffer verlangt das Wort.)

Herr Abgeordneter Dr. Hoffer hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Hoffer** *(bei grosser Unruhe des Hauses am Stenographentische kaum vernehmbar)*: Ueber Verlangen mehrerer Herren, welche erklärten, über den Gesetzentwurf in Betreff der Errichtung des Verwaltungsgerichthofes nicht genügend informirt zu sein, wurde bei der letzten Sitzung von der hohen Versammlung noch zwischen Thür und Angel beschlossen, den bezüglichen Ausschußbericht von der Tagesordnung der nächsten Sitzung abzusetzen. Seitdem sind bereits zwei Tage verflossen, und es werden sich daher die betreffenden Herren bereits genügend über diese Gesetzesvorlage informirt haben.

Da bei der Wichtigkeit des Gegenstandes die Bevölkerung ein großes Interesse daran hat, diese Sache noch vor der Vertagung des Reichsrathes erledigt zu sehen, und immerhin noch die Möglichkeit geboten ist, daß das hohe Herrenhaus auch noch den Gegenstand erledigt, so erlaube ich mir in meinem und meiner politischen Freunde Namen den Antrag zu stellen, den Ausschußbericht über den Gesetzentwurf in Betreff der Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes der vom Herrn Präsidenten verkündeten Tagesordnung anzureihen.

Präsident: Herr Abgeordneter Dr. Hoffer beantragt, daß der Bericht in Betreff des Gesetzentwurfes über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes wieder auf die Tagesordnung gesetzt werde. Ich würde meinerseits dagegen keinen Anstand nehmen; allein ich muß aufmerksam machen, daß die für morgen auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände so außerordentlich viele sind, daß für die Behandlung des neu auf die Tagesordnung zu stellenden Gegenstandes wohl keine Zeit erübrigen dürfte. Nachdem aber der Antrag gestellt wurde, werde ich jedenfalls an das hohe Haus die Anfrage stellen.

Abgeordneter **Lienbacher**: Ich bitte um das Wort.

Präsident: Ueber die Tagesordnung ist keine Debatte zulässig, sondern es ist über einen diesfalls gestellten Antrag lediglich ohne Debatte abzustimmen.

Abgeordneter Dr. **Hoffer**: Zur Aufklärung bemerke ich, daß ich nicht beantragt habe, den Gegenstand auf die Tagesordnung der morgigen Sitzung zu stellen, sondern ihn der vom Herrn Präsidenten verkündeten Tagesordnung anzureihen.

Präsident: Herr Abgeordneter Dr. Hoffer beantragt, als nächsten Gegenstand, anreihend an die bereits für die nächste Tagesordnung bezeichneten, den Bericht über den Gesetzentwurf, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes, zu stellen.

Die Herren, die mit diesem Antrage einverstanden sind, belieben sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist die Majorität.

Ich werde daher in dieser Weise vorgehen, und es wird der von mir für die nächste Sitzung bereits angekündeten Tagesordnung als nächster Gegenstand der Bericht über den Gesetzentwurf in Betreff des Verwaltungsgerichtshofes angereiht.

Ich habe noch an das hohe Haus eine Mittheilung zu machen. *(Unruhe.)* Ich bitte die Herren auf die Plätze zu gehen.

Das hohe Haus wird sich erinnern, daß unlängst vom Herrn Abgeordneten Lienbacher ein Vorgang betreffs des stenographischen Protokolles gerügt wurde. Ich habe bereits damals erklärt, daß ich keinen Zweifel setze in die factische Richtigkeit dessen, was der Herr Abgeordnete Lienbacher damals als incorrect bezeichnet hat, und zugleich mein Bedauern ausgesprochen, daß dies geschehen ist.

Ich habe jedoch geglaubt, mich damit nicht zufriedenstellen zu sollen, sondern habe zugleich dem Stenographendirector den schriftlichen Auftrag gegeben, den Vorgang aufzuklären und darüber an mich zu berichten. Das ist denn geschehen.

Ich habe nun aus der Einsicht der stenographischen Aufzeichnungen und der Reinschrift Folgendes ersehen: Es hat bei der Debatte betreffs des Incompatibilitätsgesetzes der Herr Abgeordnete Lienbacher die Frage aufgeworfen, ob der Umstand durch das Gesetz getroffen werden soll, wenn „ein Abgeordneter ein Trinkgeld von 10.000, 50.000 oder 100.000 fl. erhält"; und da stand nun, muß ich constatiren, im Bürstenabzuge des stenographischen Protokolles: 20- — 50.000 fl. In den von mir verlangten und mir überbrachten schriftlichen Aufzeichnungen habe ich nun bemerkt, daß vor dem Worte „20" mit Bleistift „10" eingetragen und bei den Ziffern „50.000 fl." mit Bleistift eingefügt war „bis 100", das ist constatirt. Letztere Einfügung ist, wie Herr Lienbacher selbst erklärt, von ihm geschehen, weil er diese Summe gesagt habe, und dies sei nur im Protokolle übersehen worden. Die bei der Summe 50.000 fl. mit Bleistift geschehene Einschaltung der Worte „bis 100" ist nun in der Currentschrift verwischt. Von wem dies geschehen ist, war ich in keiner Weise zu constatiren in der Lage.

Herr Director Conn hat bei seinem Diensteide erklärt, daß dies von ihm und durch die Mitglieder seines Bureaus nicht geschehen sei. Ich zweifle auch gar nicht daran, daß dies vollkommen richtig ist, und muß bestätigen, daß, soweit ich sein ganzes Vorgehen zu beurtheilen in der Lage bin, ihn diesfalls in keiner Richtung ein Vorwurf trifft. Ich kann daher nur erklären, daß die gepflogene Erhebung mich nicht in die Lage setzte, zu constatiren, durch wen und wie die gerügten Aenderungen vorgenommen wurden, und insbesondere wie das Verwischen der Einschaltung „bis 100" geschehen, ob zufällig oder absichtlich und von wem?

Ich glaubte dasjenige, was ich erhoben habe, dem hohen Hause mittheilen zu sollen. Das ist der factische Sachverhalt.

Ich kann nur sagen, daß ich es bedauere, daß man im Protokolle überhaupt eine Aenderung vorgenommen hat; allein wie es geschehen ist, das kann ich nicht constatiren.

Ich habe noch eine Einladung mitzutheilen, daß der Eisenbahnausschuß für heute 7 Uhr Abends zu einer Sitzung eingeladen ist.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung 4 Uhr 15 Minuten.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. — VIII. Session, 131. Sitzung,

am 16. März 1875.

Inhalt:

Beginn der Sitzung: 11 Uhr 20 Minuten.

Vorsitzender: Präsident Dr. **Rechbauer**, theilweise Vicepräsident Freiherr v. **Pillerstorff.**

Schriftführer: de **Franceschi, Neuwirth,** Ritter v. **Oppenheimer,** Dr. **Stöhr.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident Fürst Adolf **Auersperg,** Minister für Cultus und Unterricht Dr. v. **Stremayr,** Justizminister Dr. **Glaser,** Minister Dr. **Unger,** Ackerbauminister Ritter v. **Chlumecky,** Finanzminister Freiherr de **Pretis,** Minister Dr. **Ziemiatkowski.**

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Ministerialrath im k. k. Finanzministerium Dr. Ritter v. **Ender.**

Präsident: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet.

Gegen das Protokoll der Sitzung vom 13. März wurde keine Einwendung erhoben, dasselbe ist somit genehmigt.

Das Protokoll der Sitzung vom 15. März liegt im Bureau zur Einsicht auf.

Der Herr Abgeordnete Graf Zedtwitz ist als unwohl gemeldet.

Ich habe dem Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Kielmannsegg einen Urlaub von acht Tagen, dem Herrn Abgeordneten Dr. Hanisch einen Urlaub von einem Tage bewilligt.

Ich habe gestern vertheilen lassen den Ausschußbericht über die Regierungsvorlage, betreffend die Sicherstellung einer Locomotiveisenbahn von Troppau an die mährisch-ungarische Grenze am Vlarapasse *(374 der Beilagen)*, und zweitens den Ausschußbericht über den Antrag des Herrn Abgeordneten Friedrich Sueß, betreffend die Errichtung einer chemischen Fachschule in Sechshaus *(375 der Beilagen)*.

Ich ersuche um den wesentlichen Inhalt der eingelaufenen Petitionen.

Schriftführer **Neuwirth** *(liest)*:

„Petition der Gemeinden Kotzmann, Zastawna, Toutry, Oroscheny und Duboutz in der Bukowina

um Errichtung eines Realgymnasiums in Kotzmann auf Staatskosten *(überreicht durch Abgeordneten Baron Pino-Friedenthal).*"

„Petition der Gemeinden Kurylowka, Brzyskawola, Jastrzembice, Orzanna, Przychojec, Giela rowa, Dembno, Grodzisko gorne und Grodzisko dolne in Galizien um Aufhebung der Erbsteuer *(überreicht durch Abgeordneten Gołąb).*"

„Petition der Handels- und Gewerbekammer in Laibach um Abänderung mehrerer Bestimmungen der Regierungsvorlage, womit einige Bestimmungen der Gesetze vom 13. December 1862 (R. G. Bl. Nr. 89) und vom 29. Februar 1864 (R. G. Bl. Nr. 20) über die Stempel und unmittelbaren Gebühren abgeändert werden sollen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Schaffer).*"

„Petition mehrerer Großgrundbesitzer und Gemeinden der Umgegend Skrzydlna, Limanower Bezirkes in Galizien, um Errichtung eines Bezirksgerichtes in Skrzydlna *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Wężyk).*"

„Petition der Gemeindevorstehungen in den Gerichtsbezirken Kremsmünster und Neuhofen in Oberösterreich um Abänderung der Reichsrathswahlordnung *(überreicht durch Abgeordneten Zeilberger).*"

„Petition des Peter Filusiński, Regenschori in Tarnów, um Erhöhung seines bisherigen Gehaltes jährlicher 315 fl. öst. W. *(überreicht durch Abgeordneten Kaczała).*"

„Petition des Josef Bidziński, Orgelmeisters an der Domkirche in Tarnów, um Erhöhung seiner bisherigen Besoldung jährlicher 210 fl. öst. W. *(überreicht durch Abgeordneten Kaczała).*"

„Petition von vier Landgemeinden Oberösterreichs, Aurach rc., um Erweiterung des Wahlrechtes *(überreicht durch Abgeordneten Grafen Brandis).*"

„Petition der Stadt Neugedein in Böhmen um Errichtung eines Bahnhofes in der unmittelbaren Nähe der Stadt bei dem Baue der Zelino-Tabor-Further Eisenbahnlinie *(überreicht durch Abgeordneten Streer v. Streeruwitz).*"

„Petition der Gemeindevorstehungen der Stadt Groß-Bittesch, der Gemeinden Brauschkow, Bresky, Brezy, Chudec, Domaschov, Eichhorn-Bittischka, der Contributionsfondvertretung zu Eichhorn, der Gemeinden Hermannschlag, Holubi, Zhoř, Hozdec, Janowice, Javurek, Deutsch- und Mährisch-Kinitz, Křinarov, Krovy, Laschanko, Marschov, Milischin, Neudorf, Vihov, Osowa-Bittischka, Přibislawitz, Radoschkov, Ritschan, Rozbrojowitz, Sentitz, Svatoslau, Vidonin, Wlkovi und Zablati in Mähren um Berücksichtigung der Stadt Groß-Bittesch und des Marktes Eichhorn-Bittischka bei dem eventuellen Baue der Eisenbahnlinie Brünn-Iglau *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Fanderlik).*"

„Petition des Curatclerus im südwestlichen Böhmen um baldige Regelung der Congrua für die Seelsorgepriester nach den Bedürfnissen unserer Zeit *(überreicht durch Abgeordneten Freiherrn v. Korb jun).*"

„Petition der Handels- und Gewerbekammer Leoben um Bewilligung des Nachtragscredites von 150.000 fl. für die Ausstellung in Philadelphia *(überreicht durch Abgeordneten Freiherrn v. Zschock).*"

„Petition der Gemeindeinsassen von Hinter-Theuern in der k. k. Bezirkshauptmannschaft Judenburg und der Gemeindeinsassen der Gemeinde Trieben in der k. k. Bezirkshauptmannschaft Liezen um Regulirung der Wegmauthgebühren — Abnahme bei der Mauthstation Trieben *(überreicht durch Abgeordneten Brandstetter).*"

Präsident: Ich werde diese Petitionen den betreffenden Ausschüssen zuweisen.

Es wurden zwei Interpellationen eingebracht, um deren Verlesung ich ersuche.

Schriftführer **Neuwirth** *(liest):*

„Interpellation des Abgeordneten Dr. Conte Begna-Possebaria und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Ackerbauminister Ritter v. Chlumecki, als Vertreter des Herrn Handelsministers.

In Erwägung, daß das Gesetz vom 30. April 1873 die gleichzeitige Erbauung eines Eisenbahnnetzes in Dalmatien vorschreibt, welches die drei Linien Knin - Spalato, Perkovich - Sebenico und Očestovo-Zara umfassen soll;

in Erwägung, daß mit dem Gesetze vom 16. Mai 1874 (R. G. Bl. Nr. 63) die Summe einer Million und im laufenden Jahre weitere fünf Millionen für die Zustandebringung der zwei Linien Siverich-Spalato und Perkovich-Sebenico angewiesen wurden, und zwar mit Ausschließung der Linie Očestovo-Zara;

in Erwägung, daß der Eisenbahnausschuß im Motivenberichte zum obigen Gesetze die Wichtigkeit der vorerwähnten, von der Regierungsvorlage nicht berücksichtigten Linie Očestovo-Zara besonders hervorgehoben hat, und daß Seine Excellenz der Herr Handelsminister im hohen Hause die weitgehendsten Zusicherungen dahin ertheilte, daß das neue Gesetz das frühere nicht beeinträchtige, wonach das hohe Haus mit großer Majorität der Resolution Keller beitrat, in welcher die Regierung aufgefordert wurde, alle der Durchführung des Gesetzes vom Jahre 1873 entgegenstehenden Hindernisse zu beseitigen;

in Erwägung der unzweifelhaft festgestellten Thatsache, daß die Linie Očestovo-Zara keine technischen Schwierigkeiten darbiete, weßhalb auch ihre

Kosten im Verhältnisse zu jenen der anderen sich bedeutend geringer herausstellen;

in Erwägung, daß der Staat, wenn er den Bau von Eisenbahnen auf eigene Kosten übernimmt, vor allem Anderen in politischer Beziehung sein Augenmerk auch darauf lenken muß, die Centrale des Reiches mit den Provinzialhauptstädten zu verbinden, welche Berücksichtigung allen übrigen Hauptstädten, mit Ausnahme von Zara allein, zu Theil geworden;

in Erwägung, daß Zara die den Plätzen Pola, Fiume, Triest, Ancona und Venedig zunächst liegende Stadt Dalmatiens und daher der günstigste Punkt für die bequemste und billigste Seeverbindung mit den österreichischen, ungarischen, italienischen und deutschen Eisenbahnen ist, deren Lage eben den Grund ihrer geschichtlichen, politischen, strategischen und commerciellen Wichtigkeit bildet, und in deren Hafen auch jetzt noch eine weit größere Anzahl von Dampfern einläuft, als in jeder anderen Stadt Dalmatiens, weßwegen auch die Linie Očestovo-Zara durch ihre Lage zur einträglichsten von allen zu werden verspricht;

in Erwägung endlich, daß die eventuelle Einwendung: „es sei die gewünschte Uebereinkunft mit der ungarischen Regierung noch nicht erzielt worden“, auch bei den anderen bereits im Baue befindlichen dalmatinischen Strecken im gleichen Maße erhoben werden kann, beehren sich die Gefertigten, an die hohe Regierung die Anfrage zu stellen:

1. In welchem Stadium befinden sich die Unterhandlungen zwischen unserer und der ungarischen Regierung über die Verbindung der dalmatinischen Eisenbahnen mit dem ungarischen Eisenbahnnetze?

2. Ob dieselbe auch den Bau der bereits bewilligten Linie Očestovo-Zara in ihr Eisenbahnprogramm aufzunehmen gedenke?

Wien, 12. März 1875.

Wanka. Dr. Begna-Possedaria.
Dr. Ritter v. Sandrinelli. Dr. Keller.
Dr. Ritter v. Porenta. Dr. Klaić.
Graf Coronini. Dr. Monti.
Steffens. Graf Bonda.
Alesani. Pawlinović.
Dr. Vitezić. Baron Ciani.
Dr. Delz. Baron Cresseri.
Posselt. Dr. Dordi.
Winkler. Dr. Marchetti.
de Franceschi. Dr. Mendini.
Dr. Giskra. Dr. Ritter v. Venturi.
Ljubiša. Dr. Lumbe.
Doblhoff. Blumencron.
Dr. Vidulich.“

„Interpellation des Abgeordneten Dr. Foregger und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Minister des Innern.

Am 26. Juni 1874 wurden bei der niederösterreichischen Statthalterei Statuten der „Freimaurerloge Zukunft“ in fünf Exemplaren mit der Bitte um Genehmigung der Vereinsbildung überreicht.

Am 27. Juli desselben Jahres, also drei Tage nach Ablauf der gesetzlichen Frist, erfloß ein abschlägiger Bescheid.

Die in diesem Bescheide und in einem späteren vom 12. August 1874 vorgeschriebenen Statutenänderungen wurden vorgenommen, trotzdem aber erfolgte unter dem 11. September 1874 die Untersagung der Vereinsbildung mit der Motivirung, daß „in dem die Oeffentlichkeit ausschließenden Grundcharakter des Freimaurerthums die Gesetzwidrigkeit“ des Vereines liege.

Gegen diese Untersagung wurde mit Berufung auf den Umstand, daß laut der Statuten der landesfürstliche Commissär von den Vereinsversammlungen nicht ausgeschlossen sein soll, sofort der Recurs an das hohe Ministerium des Innern ergriffen; bis heute ist jedoch den Recurrenten trotz ihrer Betreibungen keine Erledigung zugekommen.

Da ein derartig schleppender Geschäftsgang den berechtigten Anforderungen, welche die Staatsbürger an die Executivorgane des Staates stellen können, nicht entspricht, durch denselben vielmehr der Schutz der Gesetze illusorisch und die Ausübung der Staatsbürgerrechte unmöglich gemacht werden könnte, so erlauben sich die Gefertigten, an Seine Excellenz den Herrn Minister des Innern die Frage zu richten, ob ihm dieser Sachverhalt bekannt und aus welchen Gründen die Erledigung bisher unterblieben ist.

Wien, 16. März 1875.

Heilsberg. Dr. R. Foregger.
Dr. Bareuther. Steudel.
Schrank. Dr. Roser.
Ritter. Grübler.
Canaval. Jos. Heinrich.
Dr. Hallwich. Dr. Hoffer.
Meißler. Schöffel.
Dr. Rodler. Dr. Kronawetter.
K. Stockert. Ed. Siegl.
Latzel. Petritsch.“

Präsident: Ich werde die erste dieser Interpellationen dem Herrn Leiter des Handelsministeriums, die zweite dem Herrn Minister des Innern übergeben.

Wir gehen nun zur Tagesordnung über.

Erster Gegenstand ist die zweite Lesung der Regierungsvorlage über das Gesetz,

betreffend die zeitweilige Gebührenbefreiung der die Löschung kleiner Satzposten bezweckenden Verhandlungen *(354 der Beilagen).*

Ich habe die Ehre mitzutheilen, daß Herr Ministerialrath Dr. v. Ender als Vertreter der Regierung im Hause anwesend ist.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Dr. Ryger, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. **Ryger** *(von der Tribüne):* Durch mehrere Gesetze dieses hohen Hauses wurde die Einrichtung neuer und die Verbesserung der bestehenden Grundbücher in den verschiedenen Kronländern beschlossen. Andere Kronländer haben, von ihrem diesfälligen Gesetzgebungsrechte Gebrauch machend, selbst ein Landesgesetz über die Anlegung neuer Grundbücher erlassen. Damit die neuen Grundbücher nicht durch die Uebertragungen alter und sehr häufig unbedeutender verjährter Satzposten ihren Zweck verfehlen, indem sie dadurch kaum eine größere Sicherstellung für den Hypothekarcredit bieten würden, als es die alten Grundbücher gethan haben, hat die kaiserliche Regierung beschlossen, eine Vorlage einzubringen, wodurch die kleineren Satzposten, deren Anzahl eine immense ist, auf eine für die Parteien leichtere Weise zur Löschung gelangen können. In dieser Beziehung wurde von der kaiserlichen Regierung im Gesetze beantragt, alle Löschungen, die bis zum Geldbetrage von 50 fl. reichen, stempel- und gebührenfrei zu behandeln.

Der Ausschuß, der für die Vorberathung der Regierungsvorlage eingesetzt wurde, ging von der Ansicht aus, daß, um den Zweck der Reinigung bei der Anlage der neuen Grundbücher zu erreichen, soweit als möglich gegriffen werden müsse, ohne den Finanzen einen wesentlichen Schaden zuzufügen. In dieser Richtung hat der Ausschuß beantragt, die Löschung bis zum Nominalbetrage von 100 fl. im Capital der Gebühren- und Stempelfreiheit theilhaft werden zu lassen. Der Ausschuß hat in Abänderung der Regierungsvorlage beantragt, die Bagatellnaturalleistungen mit Ausnahme der Ausgedinge und Fruchtgenußrechte ohne Rücksicht auf den Werth derselben an dieser Begünstigung der Stempel- und Gebührenfreiheit theilnehmen zu lassen. Endlich beantragt der Ausschuß, zur Herstellung einer Gleichförmigkeit im Vorgange und zur Erleichterung der Kosten durch ein Gesetz statuiren zu lassen, daß die auf einer Realität haftenden Posten, wenn es sich um eine edictale Vorladung handelt, in einem einzigen gemeinschaftlichen Edicte zusammengefaßt werden können. Alle diese Maßregeln bezwecken die Erleichterung des Publicums, und in zweiter Richtung die Erleichterung der Reinigung der neuen Grundbücher.

Der Ausschuß beantragt daher *(liest):*

„Das hohe Haus wolle dem vom Ausschusse amendirten Gesetze über die zeitweilige Stempel- und Gebührenfreiheit, dann über die Erleichterungen im Verfahren bei den die Löschung kleiner Satzposten bezweckenden Verhandlungen seine Zustimmung ertheilen."

Ich beantrage ferner, das hohe Haus wolle in die Berathung des amendirten Gesetzes eingehen.

Präsident: Ich eröffne die Generaldebatte. Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Nachdem dies nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche dafür sind, daß in die Berathung des vorliegenden Gesetzes eingegangen und der vom Ausschusse vorgelegte Entwurf zum Gegenstande der Specialberathung genommen werde, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Eingehen in die Specialberathung ist beschlossen. Wir gehen daher zur Specialberathung über.

Berichterstatter Dr. **Ryger:** Bei Artikel 1 beehre ich mich, das hohe Haus aufmerksam zu machen, daß in dem dritten Alinea dieses Artikels in der dritten Zeile ein kleiner Druckfehler unterlaufen ist, indem es statt „Protokollen" „Protokolle" heißen soll. Ich werde den Paragraph in der berichtigten Fassung verlesen. *(Liest den richtig gestellten Artikel 1 des Gesetzes aus 354 der Beilagen.)*

Präsident: Wünscht Jemand zu Artikel 1 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Nachdem dies nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche dem Artikel 1 in der verlesenen Fassung zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Artikel 1 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Ryger** *(liest Artikel 2 des Gesetzes aus 354 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu Artikel 2 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist dies nicht der Fall, und ich ersuche den Herrn Berichterstatter, auch den Artikel 3 zu lesen.

Berichterstatter Dr. **Ryger** *(liest Artikel 3 des Gesetzes aus 354 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu Artikel 3 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist dies nicht der Fall, ich ersuche den Herrn Berichterstatter, auch Artikel 4 zu lesen.

Berichterstatter Dr. **Ryger** *(liest Artikel 4 des Gesetzes aus 354 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu Artikel 4 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist dies nicht der Fall. Ich ersuche jene Herren, welche den Artikeln 2, 3 und 4 in der durch den Herrn Berichterstatter verlesenen Fassung zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Diese Artikel sind angenommen.

Berichterstatter Dr. **Ryger** *(liest Artikel 5 des Gesetzes aus 354 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu Artikel 5 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist dies nicht der Fall. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, Titel und Eingang des Gesetzes zu verlesen.

Berichterstatter Dr. **Ryger** *(liest Titel und Eingang des Gesetzes aus 354 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu Titel und Eingang des Gesetzes das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist dies nicht der Fall. Ich ersuche jene Herren, welche den Artikel 5, dann Titel und Eingang des Gesetzes in der verlesenen Fassung annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie sind angenommen. Somit ist das ganze Gesetz in zweiter Lesung angenommen.

Berichterstatter Dr **Ryger**: Ich beantrage, nachdem an dem Gesetze keine Aenderung beschlossen worden ist, sofort die dritte Lesung vorzunehmen.

Präsident: Wünscht Jemand zu diesem Antrage daß Wort? *(Niemand meldet sich.)* Nachdem dies nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche dafür sind, daß die dritte Lesung des Gesetzes sofort vorgenommen werde, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die Vornahme der dritten Lesung ist beschlossen.

Ich ersuche nun jene Herren, welche dem Gesetze in der Fassung, wie es in der zweiten Lesung angenommen wurde, ihre Zustimmung ertheilen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz, betreffend die zeitweilige Stempel- und Gebührenbefreiung, dann die Erleichterungen im Verfahren bei den die Löschung kleiner Satzposten bezweckenden Verhandlungen ist in dritter Lesung angenommen *(gleichlautend mit 354 der Beilagen).*

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Eisenbahnausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf wegen Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 6. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 73, wegen Herstellung der projectirten Eisenbahn von Steinach an der aus Oberösterreich nach Salzburg und Tirol führenden Eisenbahn über Aussee, Steg, Ischl, Ebensee, Attnang, Ried nach Andiesenhofen, eventuell Schärding *(361 der Beilagen).*

Ich bitte den Herrn Berichterstatter Stockert, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter **Stockert** *(von der Tribüne):* In dem Berichte sind bereits die Gründe angeführt, welche für die Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 6. Mai 1874 geltend gemacht wurden.

Es ist in diesen Abänderungen bloß ein Punkt von Wesenheit, nämlich der im Artikel 1 gestellte Antrag, daß die Zinsengarantie von 20 auf 90 Jahre ausgedehnt werden solle. Im Eisenbahnausschusse hatte man gegen diese Ausdehnung der Zinsengarantie kein Bedenken, weil man annehmen mußte, daß schon bei Berathung des Gesetzes vom 6. Mai 1874 das hohe Haus diesem Gesetzantrage nicht aus der Ursache zugestimmt hatte, daß die Zinsengarantie bloß auf 20 Jahre beantragt war, sondern daß dieses Gesetz damals ebenso votirt worden wäre, wenn schon damals eine Zinsengarantie für 90 Jahre beantragt worden wäre. Diese Annahme kann als richtig angesehen werden, weil bei allen übrigen Eisenbahnen die Garantie ebenfalls auf 90 Jahre bemessen ist und weil auch die wirthschaftlichen Verhältnisse längs dieser Bahn derart sind, daß dieses Project als gerechtfertigt anzusehen ist.

Die in diesem Gesetzentwurfe enthaltenen übrigen Artikel sind von einer viel geringeren Bedeutung, weil sie nur dann in Gesetzeskraft zu treten haben, wenn die Voraussetzung eintritt, daß die Concession für die Salzkammergutbahn der Kronprinz Rudolf-Bahn gegeben wird.

Man hat in dem Eisenbahnausschusse hohen Werth darauf gelegt, daß die Concession an die Kronprinz Rudolf-Bahn ertheilt werde, weil die Salzkammergutbahn als eine natürliche Verlängerung der Rudolf-Bahn angesehen werden kann, und eine Vereinigung mit der Westbahn die Vortheile für das Allgemeine nicht bringen kann, die eine Vereinigung der Salzkammergutbahn mit der Kronprinz Rudolf-Bahn bringen würde.

Es besteht nämlich auch die Ansicht, daß die Salzkammergutbahn für sich als ein selbständiger Betriebskörper nicht gedacht werden könnte.

Aus dieser Ursache mußte daran gedacht werden, mit welcher Bahn dieselbe vereinigt werden könnte, und es ist nur diese Vereinigung möglich, wo dann aber in Aussicht genommen werden muß, daß die Unterbrechung beider Linien vom Selzthal bis Steinach der Rudolf-Bahn einverleibt oder durch ein Abkommen mit der Gisela-Bahn ein unmittelbarer

Verkehr von einer Bahn zur anderen ermöglicht werde.

Es läßt sich umsomehr annehmen, daß ein solches Abkommen getroffen werden kann, weil die Gisela-Bahn und die Westbahn, von welcher die Gisela-Bahn einen Theil ausmacht, auch eine Staatsgarantie in Anspruch nehmen und genießen und daher ein Abkommen von Seiten des Staates leicht ermöglicht und im Nothfalle auch eine Expropriation Platz greifen könnte.

Die übrigen Bestimmungen sind bloß darauf berechnet, daß für den Fall, als diese Vereinigung stattfindet, wo dann eine gemeinschaftliche Betriebsrechnung vorgeschrieben wird, jene Hindernisse weggeräumt werden, welche einer Gleichförmigkeit der Verrechnung im Wege stehen würden, namentlich bezüglich der Rückzahlung der Vorschüsse und der Einkommensteuer.

Präsident: Ich eröffne die Generaldebatte. Ich habe die Ehre mitzutheilen, daß als Redner, und zwar gegen den Ausschußantrag die Herren Dr. Kronawetter und Auspitz eingetragen sind, und für den Ausschußantrag Herr Dr. Groß als Redner gemeldet ist.

Ich ertheile Herrn Dr. Kronawetter das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter:** Ich kann, bevor ich des Näheren auf die vorliegende Gesetzesvorlage eingehe, mein Bedauern nicht unterdrücken, daß die hohe Regierung mit einer Reihe von Vorlagen über einzelne Eisenbahnen an das hohe Haus herantritt, die noch in letzter Stunde beinahe erledigt werden müssen, und welche eine Mehrbelastung unseres Eisenbahnbudgets, welches ohnehin 24 Millionen per Jahr beträgt, noch um 2 bis 3 Millionen zur Folge haben werden.

Wenn man einzelne Vorlagen beurtheilen soll, so muß man doch dabei von allgemeinen Grundsätzen und Gesichtspunkten ausgehen, die für das gesammte Eisenbahnwesen Oesterreichs maßgebend sind und die in den einzelnen Vorlagen der Regierung und den Beschlüssen des Hauses nur ihren Ausdruck finden können.

Leider ist das nicht der Fall, das angekündigte Programm über das System der Bahnen, über den Bau, Betrieb, über die auszuführenden Linien u. s. w. ist ausgeblieben; wir stehen wieder den einzelnen Vorlagen gegenüber, gerade so rathlos wie früher.

Ich sehe, daß mit dem bestehenden Systeme der Garantirung von Erträgnissen und der Vergebung des Baues an Concessionäre, die wieder ihr Recht an die Actiengesellschaften abtreten, noch immer nicht gebrochen werden will, denn in allen Vorlagen, welche die hohe Regierung gemacht und der Ausschuß begutachtet hat, erscheint dieses für Oesterreich so unheilvolle System immer wieder reproducirt.

Ich halte dasselbe für unrichtig; es kommt aber auch in der gegenwärtigen Vorlage wieder zum Ausdrucke. Eisenbahnen sind ein Gegenstand, den jeder Einzelne, den ganze Classen von Staatsbürgern, ja die gesammte Bevölkerung nothwendig brauchen und bedürfen, für dessen Herstellung und Erhaltung daher der Staat als solcher zu sorgen hat; es ist daher eine einfache Consequenz aus diesem Gedanken, daß es die Aufgabe des Staates wäre, Bahnen sowohl zu bauen, als auch in Betrieb zu erhalten. Wo es einzelne Gesellschaften sind, die die Eisenbahnen bauen, tritt immer wieder das Privatinteresse und das Einzelinteresse dem Gesammtinteresse gegenüber, und wie die jetzige, Jahrzehnte lange Erfahrung in Oesterreich gezeigt hat, ist immer in einem solchen Kampfe das Privatinteresse Sieger geblieben über das Gesammtinteresse. Man hat Concessionen bekommen, man hat unter dem Titel „Vorauslagen" u. s. w. das, was man vom Staate unentgeltlich bekommen hat, sich enorm theuer rückbezahlen lassen, die Concessionäre, unter denen gewöhnlich der Bauunternehmer gewesen ist, haben mit sich selbst ganz nach Belieben Bauverträge gemacht; sie haben sich unter dem Titel Tracirungs- und anderer Kosten, die nie controlirt wurden, nicht zu rechtfertigende Beträge angeeignet; der Bauunternehmer hat gewöhnlich die Actien und Prioritäten der Gesellschaft übernommen und dem finanzirenden Institute übergeben; dieses Institut hat die Titres natürlich zu einem bedeutend höheren Course verkauft, als es dieselben übernommen hat, und um diesen Vertrieb der Papiere mit Gewinn schnell zu verwirklichen, wurde die Journalistik in Bewegung gesetzt, und so hat diese dreifache Verbindung zwischen Concessionären, zwischen der hinter der Eisenbahn stehenden Bank und zwischen den hinter der Bank stehenden Journalen immer in letzter Linie zur Ausbeutung der Gesammtheit oder zur Ausbeutung des Staates geführt.

Daß dieses System in allen Vorlagen der Regierung und des Ausschusses bis zur Stunde nicht verlassen wurde, darüber kann ich jetzt nur mein Bedauern aussprechen und übergehe zur speciellen Besprechung des uns vorliegenden Gesetzentwurfes, weil ich mit Rücksicht auf die vorgerückte Zeit und auf den Umstand, daß, da diese Frage allerdings nicht auf der Tagesordnung steht, ich nicht in der Lage bin, leider nicht in der Lage bin, des Näheren auf diesen so hochwichtigen Gegenstand einzugehen.

Rücksichtlich der uns hier gemachten Vorlage möchte ich den geehrten Herrn Referenten um eine Aufklärung bitten, die mir weder aus der Regierungsvorlage, noch aus dem Ausschußberichte zutheil geworden ist.

Die Ausgabe, um die es sich hier handelt, ist ja eine sehr bedeutende. Ich lese in der ursprünglichen Regierungsvorlage, die früher in unserer ersten Session dem hohen Hause gemacht wurde, daß es sich um eine Eisenbahn handelt, die 22 Meilen lang ist, für welche das enorme Capital von 1,141.000 fl. per Meile in Anspruch genommen wird, was eine Subvention des Staates von jährlichen 1,358.300 fl. voraussetzt. Bevor wir nun eine so enorme Summe für eine Eisenbahn bewilligen, indem doch der Staat in einer so bedrängten Lage ist, daß er ein jährliches Einkommen von 30.000 fl. nothwendig braucht und nicht entbehren kann, wie wir gestern gehört haben, bevor wir eine so riesige Summe bewilligen, ist es denn doch der Mühe werth, zu untersuchen, was für diese Ausgabe der gesammten steuerzahlenden Bevölkerung geleistet wird, und welche die Vortheile sind, die dem gesammten Staate und der gesammten Bevölkerung aus dieser Ausgabe, die durch 90 Jahre garantirt und fixirt werden soll, gewährt werden.

Da scheint es mir denn, daß man zunächst Leute und Unternehmungen von Verpflichtungen enthoben hat, ohne daß ein Grund dafür vorhanden war, diese Leute ihrer Verpflichtungen zu entbinden. Es tritt hier die bedauerliche Thatsache hervor, die sich bei allen Concessionen wiederholt, daß man die enormen Profite und die enormen Gründergewinne mit dem Risico rechtfertigt, welches man bei den Unternehmungen habe, während, wenn die Unternehmung schief geht und nicht den erwarteten Erfolg hat, man das ganze durch die Concession erworbene Recht ohneweiters und ohne einen Schaden erlitten zu haben, einfach dem Staate wieder zurückgibt und sagt: du Staat, ich habe darauf gerechnet, das Papier um den und den Cours anzubringen, jetzt geht es nicht mehr, Staat, baue jetzt selbst oder thue überhaupt, was du willst.

Ich bedauere nur, daß der Staat bei solchen Angelegenheiten nicht strenge auf die Ausführung der Concession und deren Bedingungen gedrungen, und diese Herren zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten verhalten hat, die sie eingegangen sind.

Man hat gestern von einer Seite betont, der Staat soll genau bis zum letzten Buchstaben dasjenige zahlen, was er in den Concessionsbedingungen den Unternehmern versprochen hat, und soll da an den Worten nicht mäkeln, er soll auch das Betriebsdeficit decken u. s. w. Aber ein Vertrag ist ja doch zweiseitig verpflichtend, und ich sehe wahrlich nicht ein, warum der Staat immer bis zum letzten I-Tüpfel ohne alle Rücksicht hergenommen wird und auch leistet, während auf der anderen Seite der andere Compaciscent so oft zurücktritt, als es ihm beliebt, und ich begreife nicht, warum die Staatsverwaltung solche Unternehmer immer von ihren eingegangenen Verpflichtungen entbindet.

So lese ich denn in der ursprünglichen Vorlage, welche uns die hohe Regierung über diese Eisenbahn gemacht hat, daß bereits eine Concession am 9. April 1873 an ein Consortium ertheilt wurde, und zwar heißt es hier „ohne Inanspruchnahme irgend welcher finanziellen Begünstigung"; man hat nämlich die Concession recht schnell gebraucht, damit nicht ein Anderer zuvorkomme, damit die Actien und Prioritäten recht schnell und mit recht hohen Gewinnen auf den Markt gebracht werden. Dieses Consortium bestand aus dem Grafen Anton Prokesch-Osten, dem Bürgermeister Josef Gyri in Vertretung der Stadtgemeinde Ried, dem Dr. Josef Winniwarter und Eduard v. Hein in Vertretung der Ebensee-Ischl-Steger Bahn und dem Dr. Johann Hochhauser und Gustav Gschaider in Vertretung der Wolfsegg-Traunthaler Kohlenwerks- und Eisenbahngesellschaft.

Ich habe die Concession im Reichsgesetzblatte nicht gefunden, wahrscheinlich weil es — da keine finanziellen Begünstigungen in Anspruch genommen wurden — nach dem Eisenbahnconcessionsgesetze vom Jahre 1854 bloß in der Macht der Regierung gelegen ist, diese Concession zu ertheilen.

Nun sind diese Concessionswerber nach dieser Regierungsvorlage an die hohe Regierung herangetreten und haben gesagt: Bei den eingetretenen finanziellen Verhältnissen, wo wir nicht in der Lage sind, unsere Papiere zu verkaufen, können wir ohne jede Begünstigung den Bau nicht ausführen. Regierung, wir verpflichten uns aber, unter gewissen Begünstigungen den Bau doch auszuführen. Ueber diese Verpflichtung ist nun ein Vertrag zwischen der Regierung und zwischen diesen Concessionären abgeschlossen worden.

Soviel ich nun weiß, wird auch in jeder Concession eine Caution bedungen für die Ausführung der Verpflichtungen. Es wird daher wahrscheinlich auch in dieser Concession eine solche Caution bedungen worden sein, und es müßten ja doch die Bestimmungen der ersten Concession vom 9. April 1873 auch für die nächstfolgende Vereinbarung gelten, die zwischen der Regierung und diesen Concessionären getroffen wurde.

Es heißt in der Vorlage der Regierung, die uns im vorigen Jahre gemacht wurde, ausdrücklich *(liest)*:

„Es wurden mit den Concessionären jene Modificationen und Ergänzungen der im Vorjahre getroffenen Vereinbarungen und der Concession vom 9. April 1873 vereinbart, das heißt, es wurde ein neuer Vertrag zwischen der Regierung und den Concessionswerbern geschlossen, welche sich als nothwendig herausstellen, wenn von Seite der Staatsverwaltung die angesprochene Garantie des Reinerträgnisses mit den übrigen Steuer- und Gebührenbefreiungen gewährt werden solle."

Es heißt dann auch weiter rückwärts *(liest)*:

„Zu den bezüglichen protokollarischen Vereinbarungen mit den Concessionären wurde übrigens der Staatsverwaltung im Falle der Gewährung der erwähnten finanziellen Begünstigungen die ausgedehnteste Ingerenz in Bezug auf die definitive Feststellung der effectiven Baukosten und des Nominalanlagecapitales, sowie in Bezug auf die Durchführung des Bahnbaues unter den bei Gewährung einer directen staatlichen Subvention üblichen Modalitäten gesichert."

Es hat also nach dieser ersten Regierungsvorlage ein Vertrag zwischen der Regierung und den ursprünglichen Concessionären stattgefunden. Die Regierung mußte aber zu gewissen Punkten dieses Vertrages, soweit sie finanzielle Begünstigungen für die Concessionäre involvirten, nur noch die Zustimmung der Reichsvertretung einholen. Ich sehe nun nicht ein, warum auf einmal in der jetzigen Regierungsvorlage gesagt wird, man habe auf Grund dieser Begünstigungen die von der Reichsvertretung bewilligt wurden, wieder neue Verhandlungen eingeleitet, und die ursprünglichen Concessionäre haben jetzt gesagt: Nein, es gefällt uns auch mit diesen Begünstigungen nicht, wir wollen mehr haben.

Die Regierung sagt, sie habe auch mit der Rudolf-Bahn Verhandlungen eingeleitet, und diese hat auch gesagt, unter dieser Bedingung thue ich es nicht.

Wenn solche protokollarische Vereinbarungen zwischen der Regierung und den Concessionären die Grundlage für die Regierungsvorlage gewesen sind, welche uns im Vorjahre vorgelegt wurde, wie kann dann die Regierung nachher die Concessionäre nochmals fragen, ob ihnen das recht ist, was mit ihnen bereits vereinbart wurde? Warum zwingt man sie nicht, den Vertrag zu halten, warum zieht man nicht die Caution ein? Wenn diese Herren z. B. bei geändertem Courspreise es für zweckmäßig gefunden hätten, ihre Actien und Prioritäten mit Gewinn auf den Markt zu werfen, so hätten sie sich ganz gewiß auf diese Vereinbarungen gestellt, und hätten nicht geduldet, daß die Regierung den Bahnbau einem anderen Consortium gibt, oder daß sie die Bahn in eigener Regie baut; sie hätten sich auf die protokollarischen Vereinbarungen gestützt und gewiß ihr Concessionsrecht geltend gemacht. Jetzt lese ich, daß die Regierung erst mit ihrer Concession gleichsam zu Markte gegangen sei, mit den finanziellen Begünstigungen, in die die Reichsvertretung eingestimmt hat, und daß sie keinen Abnehmer dafür gefunden hat, daß man daher den Anbot bessern, und zwar anstatt 20 Jahre 90 Jahre Garantie aufstellen müsse. Ich begreife, wie gesagt, diesen Vorgang nicht und ersuche daher den Herrn Berichterstatter mir zu sagen, warum die ursprünglichen Concessionäre nicht angehalten wurden, ihr Wort zu halten und die mit ihnen getroffenen protokollarischen Vereinbarungen auch zu erfüllen.

Weiters muß ich aber mein Bedauern darüber aussprechen, daß man über die Posten, die für ein solches Unternehmen nothwendig sind, nur ganz oberflächliche Ueberschläge hat. Ich habe mich nicht überzeugen können, daß irgend einer der Herren aus dem Eisenbahnausschusse die Pläne und die Kostenvoranschläge, daß sie die eingestellten Preise studirt haben; sie verlassen sich in dieser Beziehung, wie ich glaube, viel zu viel auf die Regierung und die Regierungsvorlage, trotz der bitteren Enttäuschung, welche wir hier schon erfahren haben. Es wird uns einfach gesagt: die Meile kostet 1,141.000 fl.; es werden uns glänzende Prospecte gemacht von den vielen Touristen, welche in jene Gegenden kommen werden, Prospecte von den Kohlentransporten, von Mineralien, insbesondere dem Transporte von Kupfer und Schwefel, welche dort gefunden werden, obwohl ich gestehen muß, noch nie gehört zu haben, daß dort viel Schwefel und Kupfer zu finden ist — wohl etwas Nickel, soweit meine statistischen Kenntnisse reichen — es kann aber möglich sein, daß man seitdem neue Bergwerke entdeckt hat, was ich nicht weiß. Man sagt wohl, die Bahn kostet per Meile 1,141.000 fl.; was geschieht aber, wenn diese Bahn mehr kostet? Da kommt die Bahn und sagt: jetzt ist die Bahn gebaut, wir haben ein Betriebsdeficit, die Bahn ist nothleidend, und da wird es denn von der öffentlichen Meinung, natürlich heißt das von der Actiengesellschaft und den daran hängenden Banken, von der daran hängenden Journalistik, als ein wirthschaftliches Dogma ausgesprochen, der Staat habe die Verpflichtung, gerade die Deficite dieser speciellen Unternehmung zu decken, er werde ein recht gutes Geschäft dabei machen.

Ich begreife das nicht. Ich unterscheide genau zwischen dem Interesse des Staates und dem Interesse des Unternehmens. Ich kann mir denken, daß das Unternehmen Concurs macht, und daß der Staat um einen recht billigen Preis alle diese Bahnen in sein Eigenthum bekommt, und ich sehe daher die Identität des Interesses zwischen dem Unternehmen der Gesellschaft und dem Staate nicht ein. Im Gegentheile, wir theilen ja im Allgemeinen noch die alten Anschauungen der Manchestertheorie; wir sagen: der Staat hat nicht den Beruf, industriellen Unternehmungen aus Staatsmitteln Unterstützungen zu geben; selbst ist der Mann. Die Actiengesellschaften sollen sich selbst helfen und ihr Unternehmen bis zu den letzten Consequenzen ausführen. Es ist nach dieser Theorie sonderbar, daß man Eisenbahnunternehmungen mit dem Staatscredit ausführen läßt. Dem wissenschaftlichen Begriffe eines Unternehmens ist es geradezu widersprechend, daß es nicht mit eigenem Credit, sondern daß es mit fremdem Credit, hier mit dem Staatscredit, arbeitet. Es wird also da ein Betrag von 1,141.000 fl. per Meile an Baukosten angesprochen.

Man wird also dann, wenn der Betrag von 1,141.000 fl. per Meile nicht ausreichen wird, wieder an den Staat herantreten. Man wird sagen: Wir haben vielmehr geleistet, die Kosten waren viel größer, jetzt, Staat, garantire; entweder mehr oder zahle uns in irgend einer Form das auf, was wir zu einer honnetten Verzinsung unserer Prioritäten und Actien brauchen.

Wie vorsichtig man speciell bei dieser Bahn zu Werke gehen muß, zeigt ein Umstand, auf den ich aufmerksam machen muß. Nach der Vorlage der Regierung sind bei dieser Bahn sieben Tunnels herzustellen; einer davon hat eine Länge von mehr als 1000 Meter; ein anderer, am Uebergange des Hausruckberges, 780 Meter, die anderen Tunnels am Ufer des Gmundner Sees haben Längen von 150, 105 und 100 Meter, endlich ist einer mit 1010 Meter und am Hallstädter See einer mit 340 Meter Länge projectirt:

In nicht langer Zeit werden die Herren eine Vorlage bekommen, welche die Przemyśl-Lupków er Bahn betrifft; diese hat einen Tunnel durch das Karpathengebirge in einer Länge von 416 Metern, also einen einzigen und bedeutend kürzeren als jener von 1010 Metern, den ich früher angeführt habe. Dieser war veranschlagt mit 400.000 fl. und gekostet hat er vier Millionen Gulden, also das Zehnfache *(Rufe: Hört! Hört!)*, und diese Eisenbahn begehrt auf Grundlage dieses Mehrerfordernisses für diesen einzigen 416 Meter langen Tunnel, daß wir ihr 1,800.000 fl. leihen sollen, natürlich auf Nimmerzahlen *(Heiterkeit)*, und es wird uns auch vorgeschlagen, das zu thun.

Ich frage Sie nun, meine Herren, wo die Kostenvoranschläge mit so eingehender Genauigkeit verfaßt werden, daß man einen Tunnel, der mit 400.000 fl. veranschlagt ist, mit vier Millionen Gulden herstellt — gibt mir dies eine Garantie, da beruhigt für die Vorlage zu stimmen, wo sieben Tunnels mit solchen Längen projectirt sind, und die Bahn einfach sagt: Es ist der Bau mit einer Million per Meile veranschlagt worden? Ich kann also aus diesen Rücksichten nicht für die Anlage dieser Bahn stimmen.

Man führt als einziges Motiv für das Project an, es werde dadurch die Kronprinz Rudolf-Bahn einen Anschluß an Deutschland erhalten und wir werden dann für die Rudolf-Bahn nicht mehr so viel Garantie zahlen müssen, nicht mehr vier Millionen per Jahr, wie jetzt.

Meine Herren! Das, was wir an Garantiesumme für die jetzt projectirte Bahn bezahlen müssen, ist ziffermäßig klar dargestellt; wir sollen durch 90 Jahre ununterbrochen fort 1,300.000 fl. zahlen; wie viel wir an Garantie weniger für die Rudolf-Bahn zahlen müssen, hat weder die Regierung noch der Ausschuß ausgerechnet; ich habe daher eine positiv sichere Ziffer mit einer imaginären zu vergleichen. Daß da die positiv sichere einen viel werthvolleren Anhaltspunkt gibt und bedeutender ins Gewicht fällt, ist klar.

Uebrigens ist die Bahn, um die es sich hier handelt, schon in ihrer Anlage eine verfehlte. Eine Staatsgarantie soll für dieselbe gegeben werden, und sie ist eine Concurrenzbahn für andere ungarantirte Linien. Dies ist nämlich der Fall rücksichtlich der Theilstrecke Schärding-Attnang und Ebensee, sie macht Concurrenz der bereits bestehenden Linie Lambach-Gmunden, ferner der Traunsee-Dampfschifffahrt, andererseits aber auch der Bahn Straßwalchen-Braunau.

Die Ausführung von Bahnen mit Staatsgarantie sollte man auf Gegenden beschränken, die mit Eisenbahnen noch nicht hinlänglich versehen sind, und nicht auf Concurrenzbahnen verwenden. Jetzt wird der Bahn Lambach-Gmunden und Straßwalchen-Braunau Concurrenz gemacht, welche für längere Zeit nicht rentabel sein werden, dazu kommt noch, daß die Strecke Attnang-Ebensee gleichfalls nicht rentabel ist, obwohl sie den frequentesten Theil des Salzkammergutes durchzieht. Gar keine Touristenbahn hat noch jenen Erwartungen entsprochen, die man in ein luxuriös aufgestelltes Project gesetzt hat; fragen Sie die Südbahn und alle Bahnen, Sie werden hören, daß der Touristenverkehr höchstens drei bis vier Monate dauert, und dafür müssen diese einen ungeheueren Wagenpark, und ein großes Personale das ganze Jahr hindurch erhalten.

Von den Touristen allein wird diese Bahn nicht zu einer rentablen werden; auch nicht durch die Kohlen; denn die dortige Kohle gehört bekanntlich zu dem schlechtesten Kohlenmateriale, welches überhaupt gefunden werden kann, ich meine die Traunthaler Kohle, die hier producirt wird. Wenn auch einmal uns vorgelesen wurde, in wie großer Menge und wie herrlicher Qualität dort Kohlen vorhanden sind, als nämlich die Bahn zum ersten Male hier bewilligt werden sollte, so mache ich aufmerksam, daß die Vorlesung aus einem Prospecte stattgefunden hat, den die Actiengesellschaft der Traunthaler Kohlenunternehmung bei der Weltausstellung proclamirt hatte. Was man auf derlei Prospecte von Industriellen für ihre Waaren zu geben hat, brauche ich nicht des Näheren zu erörtern; auf einen solchen Prospect allein läßt sich die Rentabilität einer Bahn nicht constatiren.

Indem ich keinen Grund, auch keinen Vortheil einsehe, den der Staat, die gesammte steuerzahlende Bevölkerung davon hätte, wenn jährlich 1,300.000 fl., und zwar durch 90 Jahre hindurch gezahlt werden sollen, kann ich mich nicht für diesen Bahnbau erklären.

Ich will noch kurz auf den Umstand aufmerksam machen, das die Regierung sich selbst über die Rentabilität und das zukünftige Erträgniß dieser Bahn getäuscht habe und auch über die Bedeutung der

Staatsgarantie selbst. Ich lese wörtlich in der ersten Regierungsvorlage, daß da von einer Unterstützung von 20 Jahren die Rede ist, daß aber auch in diesen 20 Jahren diese Garantie bei der voraussichtlichen Rentabilität der Bahn gar nicht wird in Anspruch genommen werden, daß wir diese 20 Jahre nur aussprechen sollen, um das Unternehmen „moralisch" zu unterstützen. Es heißt dort wörtlich *(liest)*: „Was die Dauer der angesprochenen Zinsengarantie anbelangt, so scheint zur Erreichung des angestrebten Zweckes, welcher vorzugsweise in der moralischen Unterstützung des Unternehmens zu suchen ist, die staatliche Garantie eines Reinerträgnisses von 20 Jahren als vollkommen ausreichend."

Eine kurze Zeit zwischen dem Termine, wo das vorgelegt wurde und heute, kaum ein Jahr, ist verstrichen, und jetzt sagt die Regierung: weder mit der moralischen Unterstützung noch mit den 20 Jahren reicht man aus, 90 Jahre müssen es sein. *(Heiterkeit.)*

Ich theile diese Anschauung nicht; ich glaube, man solle die Zinsengarantie für dieses Unternehmen unter keiner Bedingung gewähren. Man soll die Unternehmer, die sich nach der Regierungsvorlage protokollarisch verpflichtet haben, mit einer 20jährigen Zinsengaratie zu bauen, dazu verhalten, ihren eingegangenen Verpflichtungen nachzukommen, wie ja doch die Bahnunternehmungen an uns herankommen und von uns die Deckung ihrer Betriebsdeficite fordern.

Man soll auch ferner — wie der Herr Abgeordnete Dr. Brestel im Eisenbahnausschusse gesagt hat — nie und nimmer das Unternehmen an Generalunternehmer vergeben, die einen enormen Gewinn ziehen wollen, während die Subunternehmer zu Grunde gehen, und die Bahn schlecht gebaut wird. Ich höre, daß hier wieder ein Generalunternehmer Schwarz in Aussicht genommen ist; darum kann ich nach alldem mich nie und nimmer für das Eingehen in diese Regierungsvorlage erklären.

Sollten es wirklich staatliche Interessen sein, die hier zu vertreten sind, so soll der Staat selber die Bahn bauen, aber nicht wieder die Concessionäre bereichern und die Banken und Journale bereichern, die sich daran hängen werden. *(Bravo! links.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Groß hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Groß:** Meine Herren! Wenn ich in dieser Angelegenheit das Wort ergreife, will ich mich gewiß nicht auf den Standpunkt stellen, von welchem aus behauptet wurde, daß die noch unentdeckten Schwefellager im Ennsthale die Bahn rentabel machen werden, und daß sie blanke Silberbarren aus Baiern zuführen werde. Den Standpunkt habe ich nie eingenommen und gebe mich darüber keiner Täuschung hin. Wenn ich dennoch die Vorlage des Ausschusses, wie sie gefaßt wurde, begrüße, so sind dies andere Gründe, die mich dazu bestimmen.

Ich werde der Vorlage des Ausschusses in der Voraussetzung meine Zustimmung geben, daß die etwaigen Opfer, welche diese Bahn erfordern könnte, aufgewogen werden durch die Vortheile, welche andererseits der bereits sehr hoch garantirten Rudolf-Bahn zufließen werden.

Diese Vortheile können für die Rudolf-Bahn meiner Ansicht nach jedoch nur dann erst erwachsen, wenn die Rudolf-Bahn mit dieser Salzkammergutbahn in unmittelbaren Contact gesetzt wird, oder aber — um mich recht auszudrücken — wenn die Salzkammergutbahn an die Rudolf-Bahn unmittelbar anschließt. Das ist aber nur dann möglich, wenn die Strecke zwischen Selzthal und Steinach in das Eigenthum der heute zu concessionirenden Salzkammergutbahn übergeht; denn wenn diese Strecke von Selzthal nach Steinach im Besitze der Gisela-Bahn bleibt — und die Gisela-Bahn ist identisch mit der Westbahn — so ist der zu bauenden Bahn, sowie der Rudolf-Bahn der Lebensnerv unterbunden und die gehoffte Entwickelung, die gehofften Vortheile, welche wir von dieser Concessionirung erwarten, werden nie eintreten.

Es ist allerdings im Artikel 2 vom Ausschusse schon darauf hingedeutet, daß es der Regierung zur Pflicht gemacht werde, Sorge zu tragen, daß der unmittelbare Uebergang der Bahnzüge von der Rudolf-Bahn auf die Salzkammergutbahn mittelst jenes Stückes (Selzthal-Steinach) vermittelt werde. Der Ausdruck scheint mir etwas vage, wenn da gesagt wird, „die Regierung habe Sorge zu tragen". Diese Sorge der Regierung könnte nach meiner Ansicht nur darin bestehen, daß sie jenes Stück der Gisela-Bahn zwischen Selzthal und Steinach an die zu gründende Salzkammergutbahn übergibt, respective die Uebergabe vermittelt, und zwar durch alle jene Mittel, welche der Regierung zu Gebote stehen; denn das ist die einzige Bedingung, unter der ich mich für den Bau der heute besprochenen Bahn engagirt und bestimmt finden könnte. Ja, die Regiernng müßte selbst so weit gehen, daß sie im Nothfalle jene Strecke expropriirt und der heutigen Bahn zuweist; denn nur dadurch ist es dann möglich, daß unter Voraussetzung des Ausbaues der Pontebabahn und unter der weiteren Voraussetzung der Fortsetzung der Salzkammergutbahn bis Schärding die Rudolf-Bahn sich entwickeln kann, und daß die bedeutende Garantiesumme, welche wir heute für die Rudolf-Bahn zu zahlen haben, sich verhältnißmäßig vermindert, so daß die Opfer, die wir etwa für die heute in Rede stehende Salzkammergutbahn zu bringen hätten, durch die Vortheile aufgewogen werden, welche die Rudolf-Bahn dadurch erreicht.

Wenn ich mich in diesem Sinne ausspreche, so glaube ich, daß ich wohl nicht in den Verdacht

komme, daß ich da nach irgend einer Seite hin befangen bin; denn bekanntlich gehört die Rudolf-Bahn nicht zu meinen Protectionskindern. Ich habe wenigstens in der ganzen Vergangenheit mich gewiß nicht als Protector der Rudolf-Bahn gerirt, sondern im Gegentheile, ich habe die Mißgriffe, die bei der Anlage gemacht wurden, vielfach beklagt. Allein sie besteht factisch, und wenn sich eine Gelegenheit bietet, die Nachtheile, welche ihre Anlage mit sich bringt, zu mindern, so halte ich es für eine Gewissenssache, eine Maßregel zu unterstützen, welche diesen Zweck zu erreichen mir geeignet erscheint.

Es wurde von dem Herrn Vorsprecher auf manche Uebelstände hingewiesen, welche beim Eisenbahnbaue vorzukommen pflegten — nicht bloß vorzukommen pflegten, sondern welche in der neueren Zeit noch vorkamen. Ich hoffe, daß die Erfahrungen, die wir in der neuesten Zeit diesfalls gemacht haben, an der Regierung nicht spurlos vorübergegangen sein werden, und ich darf wohl weiters hoffen, daß eine gewissenhafte Regierung diese Erfahrungen benützen und bei der Concessionirung mit jener Vorsicht vorgehen werde, welche durch das Interesse des Staatsschatzes geboten erscheint. *(Bravo! links.)*

Insbesondere glaube ich wohl erwarten zu dürfen, daß sie bei der Concessionirung ihren Einfluß dahin geltend machen wird, daß nicht übermäßige Summen für den Bau votirt und beschlossen werden; diese Summen, mit Inbegriff der Gewinnste der Bauunternehmer, können nur dann gemindert werden, wenn die Regierung bei der Bauvergebung ihre Hand im Spiele behält, wenn sie z. B. die Grundeinlösung nicht auch an den Bauunternehmer überläßt, denn bei Grundeinlösungen werden ja, wie die Erfahrung lehrt, oft übertriebene Ansprüche erhoben, und mit Rücksicht auf die Kürze der Bauzeit sind die Bauunternehmer oft genöthigt, diese übertriebenen Ansprüche zu befriedigen; wenn die Regierung die Grundeinlösung in der Hand behält, oder wenn wenigstens die Grundeinlösung unter Intervention der Regierung stattfindet, dann werden sich wahrscheinlich solche Preise erzielen lassen, welche dem wahren Werthe entsprechen, welche nicht übermäßig, nicht übertrieben, nicht unverschäumt sind. Dadurch aber, daß ein Bauunternehmer auch die Grundeinlösung mit übernimmt, muß er auch das Risico mit in den Kauf nehmen, welches er bei dieser Grundeinlösung übernehmen muß. Er veranschlagt nämlich, daß er enorm hohe Preise werde zahlen müssen und bringt bei seinem Calcul selbstverständlich auch dieses hohe Risico mit in Anschlag; wenn aber die Grundeinlösung unter Intervention der Regierung stattfindet, dann glaube ich, werden sich diese übertriebenen Ansprüche hintanhalten lassen.

Ebenso läßt sich nicht leicht rechtfertigen, wenn ein Bauunternehmer die Lieferung von Schienen und rollendem Materiale übernimmt; warum soll der bei dieser Lieferung zu erzielende Gewinn dem Bauunternehmer in den Sack fallen, nachdem doch die Regierung und die zu concessionirende Gesellschaft die Preise dieser Artikel aus allen möglichen Fabriken und Niederlagen erfahren und dieselben sich selbst auf die billigste Weise anschaffen kann, ohne daß wieder verschiedene Nebengebühren und Gewinnste dem Unternehmer und seinem Anhange in den Sack fallen.

Wenn die Regierung bei der Concessionirung dieser Bahn diese Momente berücksichtigt, dann glaube ich, wird sich die Bahn auf eine möglichst wohlfeile Weise herstellen lassen und je wohlfeiler die Bahn hergestellt wird, mit desto mehr Sicherheit kann man auf ihre künftige Rentabilität rechnen.

Ich glaube daher, wenn die Pontebabahn hergestellt wird, wenn die Strecke Selzthal-Steinach an die heute zu concessionirende Bahn übergeht und wenn die Bahn bis zum Anschlusse an die baierische Grenze fortgesetzt wird, werden die Opfer, welche wir allenfalls unmittelbar für diese Bahn bringen, aufgewogen werden durch die Vortheile, welche dadurch der Rudolf-Bahn erwachsen, vorausgesetzt, daß die Regierung jene Andeutungen berücksichtigt, die ich bezüglich des Baues mir zu machen erlaubte.

Endlich möchte ich noch eine locale Angelegenheit zur Sprache bringen, die zwar nicht von allgemeinem Interesse ist, aber doch immerhin auch Beachtung verdient.

Die Erfahrung hat in früheren Zeiten gelehrt, daß man bei Anlegung von Eisenbahnen die bedeutenderen Orte sorgfältig zu vermeiden sucht, daß man die Bahnhöfe soweit als möglich von bedeutenderen Orten entfernt und dadurch für die betreffenden Orte eine ewige Last begründet hat. Es könnte dies möglicherweise auch bei dieser Bahn wieder der Fall sein, nämlich betreffend die Stadt Gmunden.

Die Stadt Gmunden ist jedenfalls der bedeutendste Ort, welcher an diesem projectirten Bahnbau gelegen ist, und wenn man diesem Orte so viel als möglich ausweichen würde, wie dies bei anderen Bahnen und Orten so häufig geschehen ist und zu geschehen pflegt, würde der Stadt Gmunden statt des Vortheiles, der ihr erwachsen könnte, eine Last aufgebürdet werden, welche ewig dauert.

Ich dürfte also hier als Vertreter der Stadt Gmunden wohl berechtigt sein, den Wunsch auszusprechen, daß bei Anlegung des Bahnhofes auf die Interessen der dortigen Bevölkerung die möglichste Rücksicht genommen werde.

Ich kann daher aus diesen Gründen dem hohen Hause die Annahme der Vorlage des Ausschusses empfehlen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Auspitz hat das Wort.

Abgeordneter **Auspitz**: Als dieselbe Angelegenheit im vorigen Jahre in diesem hohen Hause verhandelt wurde, habe ich mir erlaubt, an dieselbe einige allgemeine Bemerkungen zu knüpfen über das Wesen der Zinsengarantie, und habe ich mich damals gegen das System des Eisenbahnbaues mit Zinsengarantie erklärt, weil dieses System nur ein verkappter und verschlechterter Staatsbau ist. Es haben die Aeußerungen, die ich mir damals erlaubt habe, keine Beachtung gefunden, und die Herren, welche sich damals an der Debatte betheiligt haben, haben sich begnügt, die Versicherung zu geben, daß die in Rede stehende Bahn eine gute sei, daß sie die Opfer, welche von Seite des Staates gebracht werden sollen, nicht lange werde in Anspruch nehmen.

Nun, der nüchterne Capitalsfreund hat darüber ein ganz anderes Urtheil gefällt, sonst wäre die heutige Vorlage nicht nöthig gewesen.

Ich bin durch Alles, was seither vorgegangen ist und namentlich durch die cause célèbre, welche sich kürzlich abgespielt hat, in meiner Ansicht über das Wesen der Zinsengarantie nur vollauf bestärkt worden.

Wenn auch in dieser cause célèbre der eigentliche Angeklagte nicht verurtheilt worden ist, so ist doch, glaube ich, ein zermalmendes Verdict in diesem Processe gefällt worden, nicht über eine physische Person, wohl aber über das System der staatlichen Zinsengarantie. Es mußte wohl durch die Enthüllungen dieses Processes selbst den Naivsten mit entsetzlicher Klarheit zum Bewußtsein kommen, daß und warum die Verwaltung einer garantirten jungen Eisenbahn eigentlich gar kein Interesse daran hat, eine wirthschaftliche Gebarung zu beobachten.

Es mußte Jedermann klar werden, daß auch die Actionäre ein solches Interesse an einer wirthschaftlichen Gebarung nicht haben, denn sie können unter allen Umständen nicht mehr erwarten, als die garantirten Zinsen. Diese aber sind ihnen unter allen Umständen, ausgenommen bei ganz außerordentlichen Fällen, gesichert.

Der Einzige, der ein wesentliches Interesse an der wirthschaftlichen Gebarung bei solchen Eisenbahnen hat, ist der Staat, und dieser Einzige ist zur Rolle eines nahezu müßigen Zuschauers verurtheilt, wie wir das hinlänglich gesehen haben.

Ich möchte aber nicht, daß meine Worte in dem Sinne aufgefaßt würden, als wären sie ein Plaidoyer für den Staatsbau und Staatsbetrieb der Eisenbahnen. Ich glaube, daß durch die Vertauschung des Systemes der Zinsengarantie mit dem Systeme des Staatsbaues nur einige der jetzt bestehenden Schäden beseitigt, dagegen andere neue Schäden entstehen würden, und daß ein Hauptübelstand, der aus dem jetzigen Systeme erwächst, nicht beseitigt werden würde, der Uebelstand nämlich, daß vorwiegend unrentable, wirthschaftlich unnütze Linien gebaut und die wirthschaftlich besseren Linien in den Hintergrund gedrängt werden. Dieser Uebelstand kann nur dann beseitigt werden und wird nur dann beseitigt werden, wenn man der Privatspeculation auch im Eisenbahnbaue jene Initiative einräumt, welche ihr in allen wirthschaftlichen Dingen gebührt und ihr eingeräumt werden muß, wenn man nur mit einiger Wahrscheinlichkeit darauf rechnen will, daß immer die volkswirthschaftlich nützlichsten Anlagen gewählt werden. Dadurch würde übrigens eine staatliche Förderung des Eisenbahnwesens keineswegs ausgeschlossen, nur müßte dieselbe andere Formen annehmen, deren Erörterung hier zu weit führen würde.

Ich hätte mir trotz alledem nicht die Freiheit genommen, das hohe Haus mit meinen Ansichten noch einmal zu behelligen, wenn mir nicht gestern ein unerwarteter und sehr mächtiger Bundesgenosse erstanden wäre. Es sind in der gestrigen Sitzung Worte gefallen, welche ich mir erlaube aus dem stenographischen Protokolle zur Vorlesung zu bringen. Dieselben lauten *(liest)*: „Das kann unmöglich ein volkswirthschaftlich richtiger und dem Credite des Staates nützlicher Gedanke sein, daß die Staatsleistung für fremde Verwaltungen eintreten solle. Und das werden Sie doch nicht glauben, daß ein landesfürstlicher Commissär in der Lage ist, dafür zu sorgen, daß ein so complicirter Organismus, wie eine Eisenbahnverwaltung es ist, finanziell und wirthschaftlich richtig geleitet werde. Meiner Ueberzeugung nach ist eine Controle in finanziellen Dingen nur dann möglich, wenn man die Bücher und die Casse in Händen hat. Wenn dies nicht der Fall ist, so ist jede Controle illusorisch und die Gefahr unvermeidlich, daß man incorrecte, fremde Handlungen zu decken und eine Prämie für schlechte Wirthschaft zu geben in die Lage kommt."

Diese Worte, meine Herren, welche die vernichtendste Kritik des Systemes der staatlichen Zinsengarantie enthalten, sind nicht von einem simplen Abgeordneten als seine Privatmeinung geäußert worden, sondern in der allerofficiellsten Weise von der allercompetentesten Persönlichkeit gesprochen worden, von Seiner Excellenz dem Herrn Minister der Finanzen.

Man wird mir einwenden, daß diese Aeußerungen nur gefallen seien im Hinblicke auf die Unthunlichkeit der Deckung der Betriebsdeficite. Ich kann aber diese Einwendung durchaus nicht zugeben. Man wird doch nicht behaupten wollen, daß die Möglichkeit und der Verdacht einer verschwenderischen, unwirthschaftlichen Gebarung bei einer Eisenbahnverwaltung erst dann gegeben sei, wenn das Resultat des Betriebes Null oder negativ sei, und daß umgekehrt von vorneherein für jede Eisen-

bahnverwaltung das Präjudiz der denkbar wirthschaftlichsten und zweckmäßigsten Verwaltung gegeben sei, wenn sie nur durch glückliche Umstände in die Lage versetzt ist, ein, zwei, drei oder vier Percent des Anlagecapitales beim Betriebe zu erzielen.

Ich erblicke daher, wie gesagt, in diesen von competentester Seite gefallenen Aeußerungen die unbedingte und schneidigste Verurtheilung des Systemes der staatlichen Zinsengarantie. Ich acceptire diese Worte und kann nach diesen offenen und unumwundenen Erklärungen von dieser Seite nur mit tiefem Bedauern auf die lange Reihe von Millionen blicken, welche schon jetzt aus den sauer erworbenen Steuergeldern einer Anzahl von Privaten und uncontrolirbaren Verwaltungen zur beliebigen Verfügung anheimgestellt werden, und ich kann mich nach diesem offenen Geständnisse von Seite der hohen Regierung unmöglich bestimmt erachten, diese leider schon zu große Anzahl von Millionen noch um weitere zu vermehren.

Gestatten Sie mir, meine Herren, zum Schlusse noch eine kurze, theils persönliche, theils allgemeine Bemerkung. Es ist mir, als ich im vorigen Jahre bei gleichem Anlasse die gleichen Ansichten entwickelt habe, der Vorwurf gemacht worden, warum ich denn gerade bei dieser Bahn diese Ansichten zur Aeußerung bringe, warum nicht lieber bei einer anderen Bahn, welche mein engeres Heimatland näher berührt. Es ist möglich, daß dieser außerordentlich wohlfeile Einwand auch heute mir gemacht werden dürfte, und um dem im voraus zu begegnen, erlaube ich mir, mich abermals auf Worte zu berufen, welche in der gestrigen Sitzung, und zwar ebenfalls von einem hochcompetenten Munde gesprochen worden sind. Es hat Seine Excellenz der Herr Dr. Herbst gestern als Berichterstatter die Worte gesprochen *(liest)*:

„Wenn es sich um meine eigenen Angelegenheiten handeln würde, dann würde ich thun, was ich für Recht halte, wenn es sich aber um Angelegenheiten eines Dritten, der mir im Vertrauen — ich werde kein Recht desselben vergeben — handelt, dann werde ich meine Ansicht der Ansicht anderer rechtsverständiger Rathgeber unterordnen, und ich werde auf kein Recht verzichten, welches mein Mandant hat, der mir im Vertrauen, daß ich seine Rechte pflichtgemäß wahren werde, deren Besorgung übertragen hat."

Diese Worte, angewendet auf den vorliegenden Fall, bedeuten: „Ich als Privatmann kann und werde immer auf jeden, wie immer gearteten Eisenbahnvortheil verzichten, aber ich, als Abgeordneter, als Vertreter meiner Wähler, kann und darf nicht Cato sein und Cato spielen auf Kosten meiner Wähler, so lange eben nicht die gleiche Ansicht allgemein anerkannt wird. Ich gebe zu und ich bedauere es, das Gleiche gilt von jedem einzelnen Abgeordneten im gleichen Maße — aber daß es so ist und daß dadurch der einzelne Abgeordnete und in weiterer Linie auch das gesammte hohe Haus in eine schiefe Position gerathen sind; das ist im höchsten Grade bedauerlich, und die traurigen Folgen davon sind, glaube ich, nur zu deutlich erkennbar, einerseits in der Situation des österreichischen Eisenbahnnetzes und andererseits in der entsetzlichen Höhe, welche die Ziffer der Zinsengarantie bereits erreicht hat, und ich glaube, es wäre hohe Zeit, Alles aufzubieten, damit es anders und besser werde. Aus allen diesen Gründen kann ich für den vorliegenden Gesetzentwurf nicht stimmen.

(Während dieser Rede übernahm Freiherr v. Pillerstorff den Vorsitz.)

(Abgeordneter Zeilberger meldet sich.)

Vicepräsident: Der Herr Abgeordnete Zeilberger hat das Wort.

Abgeordneter **Zeilberger:** Ich verkenne nicht den Werth und die Wichtigkeit und die Nothwendigkeit der Erbauung dieser Bahn, sie eröffnet doch für die getreidereichen Gegenden Oberösterreichs eine neue Abfuhr für ihr Getreide, für die Gebirgsbewohner eine leichtere Zufuhr desselben. Es werden die reichen Schätze des Salzkammergutes dem Handel und Verkehre zugeführt. Diese Bahn wird die Verbindung zwischen den südlichen Gegenden Oesterreichs und den westlichen herbeiführen, namentlich zwischen Steiermark, Kärnten und Oberösterreich; ja, ich glaube behaupten zu können, daß sie sogar die nächste Verbindung sein dürfte zwischen Triest und Niederbaiern.

Allein die Anschauungen, wie sie in dem Ausschußberichte niedergelegt sind, daß nämlich durch die Erbauung dieser Bahn und durch die Fortsetzung der Rudolf-Bahn bis Ponteba dieselbe unabhängig wird, diese Anschauungen kann ich nicht theilen, denn die Linie von Triest nach Udine-Pontafel gehört der Südbahngesellschaft wie die Linie Marburg-Franzensfeste, und die Südbahngesellschaft wird nach wie vor trachten, den Frachtenverkehr auf ihre Linien zu überführen. Ich glaube, daß wir von den Subventionen für die Rudolf-Bahn nicht früher werden befreit werden, bis nicht dieselbe ihren eigenen Anschluß an das Meer bei Triest bekommt, und bis nicht endlich die im vorigen Jahre und besonders im Jahre 1871 vom ungarischen Ministerium angeregte Idee, die Südbahn zu verhalten, gesondert eine österreichische und eine italienische Rechnung zu führen, auch durchgeführt ist.

Ich finde, wie gesagt, die Nothwendigkeit der Erbauung dieser Bahn vollständig begründet, allein gegen die Durchführung derselben habe ich zweierlei Bedenken.

Erstens halte ich den Anschluß bei Steinach nicht für zweckmäßig, wie dies heute ohnedem schon zweimal berührt wurde. Jedermann weiß, wie unangenehm es ist, wenn man vielleicht 30 Minuten

fährt und dann umsteigen muß, mit welchen Unannehmlichkeiten und Zeitaufwand dies verbunden ist, was bei einem solchen Auf- und Umladen auf den Stationen die Frachten leiden, und wie lange sie dort liegen bleiben, das kann man leider nur zu oft erfahren.

Ich würde mich ganz den Ausführungen des geehrten Herrn Dr. Groß anschließen, entweder daß diese Bahn von der Regierung selbst der Salzkammergutbahn einverleibt werde, oder eventuell, wenn dies möglich wäre, ein zweites Geleise neben der Gisela-Bahn für die Salzkammergutbahn gelegt würde. Allein was die Vergebung der Concession an die Rudolf-Bahn betrifft, so muß ich mich entschieden dagegen aussprechen.

Erstens hatte die Rudolf-Bahn die Concession bereits und hat sie nicht durchgeführt; zweitens ist diese Bahn auch nicht so gebaut, daß man ihr noch diese Strecke zu bauen zutrauen möchte. Ich glaube, daß es kaum noch eine zweite Bahn in Oesterreich gibt, wo so viele Beschwerden vorliegen, daß wir uns sogar im vorigen Jahre bemüssigt sahen, eine Interpellation an Seine Excellenz den Herrn Handelsminister zu richten, welche zu beantworten leider nicht der Mühe werth befunden wurde. Wenn wir drittens einen Blick auf den Verwaltungsrath werfen, so finden wir darunter einige Persönlichkeiten, die namentlich in letzterer Zeit sehr bekannt wurden und es verstanden haben, mit Eilzugsschnelle reich zu werden, die sich nicht gescheut haben, auf Kosten der Actionäre und Steuerträger sich Millionen zu erwerben. Manchem darunter hat der Bau der Rudolf-Bahn mehrere Millionen, Bergwerke, Villen, Landgüter u. s. w. eingetragen. Dabei brauchte man noch nicht ein Genie zu sein, um entweder den Bau vollständig zu leiten oder den Betrieb der Bahn.

Wer muß nun eine solche Ausbeutung bezahlen? Jedenfalls der Steuerträger. Ich, wie meine Wähler, die mich hierher gesendet haben und deren Interessen zu wahren mir hier obliegt, erheben entschieden dagegen Einspruch, daß man das Geld der Steuerträger zu Eisenbahnbauten verwendet — ich möchte eigentlich bereits sagen, verschwendet, um manchen Leuten noch mehrere Millionen zukommen zu lassen.

Man spricht immer bei uns von einer Reform des Eisenbahnwesens, man kommt aber nicht dazu. Ja, warum kommt man nicht dazu? Weil da der Einfluß gewisser Persönlichkeiten gebrochen werden müßte, die eben Alles zu beherrschen wissen. In letzterer Zeit haben wir auch sehr reiche Erfahrungen gemacht, und ich glaube, daß wir füglich diesen Erfahrungen ein Ende machen müssen. Das Mindeste, glaube ich, was wir thun können und müssen, ist, daß wir die Regierung dazu verhalten, daß sie die Concession nicht an Persönlichkeiten vergebe, die eben kein Vertrauen besitzen, um Geld für Eisenbahnbauten zu bekommen.

Nachdem es nun so klar am Tage liegt, daß oft schon, bevor der erste Spatenstich geschieht, die Herren Concessionäre und Gründer sehr große Summen unter einander vertheilen; nachdem es ferner erwiesen ist, daß auch während des Baues Tausende und Tausende in die Säcke ihrer guten Freunde wandern, so glaube ich, wäre es nur recht und billig, wenn der Staat selbst den Bau in die Hand nehmen würde. Wir würden dadurch eine bessere, billigere Bahn jedenfalls bekommen. Nachdem nun die Ausführung des Baues dringend nothwendig und für die österreichischen Länder vortheilhaft ist, so glaube ich den Antrag stellen zu sollen:

Das hohe Haus wolle beschließen, daß der Staat, nachdem ohnedem diese Bahn das Staatsgebiet soweit durchzieht, den Bau selbst in die Hand nehme und sofort realisire. *(Bravo! rechts.)*

(Abgeordneter Freiherr v. Walterskirchen meldet sich zum Worte.)

Vicepräsident: Herr Abgeordneter Baron Walterskirchen hat sich zum Worte gemeldet.

Abgeordneter Freiherr v. **Walterskirchen**: Die Gründe, welche für das Zustandekommen der Salzkammergutbahn in der vom Ausschusse beantragten Strecke von Steinach bis Andiesenhofen, eventuell Schärding sprechen, ...

Vicepräsident *(den Redner unterbrechend)*: Ich bitte, Herr Baron, es sind noch einige Redner von früher vorgemerkt. Wenn Sie es wünschen, werde ich Sie als Redner vormerken. Jetzt hat der Herr Abgeordnete Dr. Brestel das Wort.

Abgeordneter Dr. **Brestel**: Ich werde das hohe Haus . . . .

Abgeordneter **Ritter** *(den Redner unterbrechend)*: Ich beantrage Schluß der Debatte. *(Lebhafter Widerspruch links. — Rufe: Der Redner hat schon angefangen zu sprechen! — Den Redner nicht unterbrechen!)*

Vicepräsident: Ich werde nach der Rede des Herrn Abgeordneten Dr. Brestel über diesen Antrag abstimmen lassen.

Abgeordneter Dr. **Brestel:** Ich werde das hohe Haus nicht lange in Anspruch nehmen, ich erfülle nur eine Pflicht, indem ich mich mit wenigen Worten gegen den Gesetzentwurf ausspreche. Ich habe schon im vorigen Jahre bei Berathung dieses Gegenstandes darauf hingewiesen, daß die Opfer, die der Staat zu bringen hat, dem Nutzen für den Staat im Allgemeinen entsprechen müssen, daß dieser aber hier nicht im richtigen Verhältnisse stehe, und wenn sich schon der Bau der Strecke von

Steinach in Steiermark bis Gmunden empfiehlt, so sich doch die Fortführung der Bahn, der Strecke Attnang-Ried, nicht rechtfertigen lasse.

Was ist seit der Zeit eingetreten? Es ist eingetreten, daß die Bedingungen, die das hohe Haus damals bewilligt hat, als nicht genügend angesehen wurden, um die Bahn herzustellen, so daß die Regierung gegenwärtig vorschlägt, weitere günstigere Bedingungen den Unternehmern zuzugestehen, um die Bahn zu ermöglichen.

Irgend etwas, was den Bau der Bahn vortheilhafter erscheinen ließe, als im vorigen Jahre, ist nicht eingetreten, und wenn Jemand auch im vorigen Jahre der Ansicht war, daß die vom Staate gebrachten Opfer mit dem zu erwartenden Nutzen in einem richtigen Verhältnisse stehen, so kann er heute, wo diese Opfer noch bedeutend größer werden sollen, sich entschieden dagegen aussprechen. Das Opfer aber, welches der Staat mehr bringen soll, ist, daß die Garantie von 20 auf 90 Jahre ausgedehnt werden soll. In dieser Differenz der früher und heute garantirten Anzahl Jahre liegt der Schwerpunkt, und derselbe ist in der Thatso bedeutend, daß man vollständig mit Recht sagen kann: der Staat übernimmt eine bedeutende Mehrlast. Daß man sich aber nicht damit trösten könne, daß in den späteren Jahren die Lasten sich vermindern werden, dafür liegt ein deutlicher Beweis darin, daß man die Actien und Prioritäten mit 20jähriger Garantie nicht angebracht hat, was soviel heißt, als daß die Betreffenden glaubten, daß die Staatsgarantie auch später werde erforderlich werden.

Es ist daher dadurch eine Aenderung eingetreten, daß der Staatsschatz eine 90jährige Garantie geben muß und somit eine bedeutende Mehrlast zu übernehmen hat; er übernimmt aber noch eine zweite Mehrlast, die im Gesetze nicht aufscheint, aber thatsächlich bedeutend ist. Im vorigen Jahre haben wir in das Gesetz die ausdrückliche Bestimmung aufgenommen, die garantirte Summe sei eine Maximalsumme und der Staat habe nicht für das Betriebsdeficit aufzukommen, dort ist es deutlich ausgesprochen, es ist kein Gegenstand des Streites, der Staat hat ausdrücklich erklärt, daß er das Deficit der Betriebskosten nicht decke, sondern bloß die festgesetzte Summe als Maximalsumme gewähre. Nun ist das zwar im jetzt vorliegenden Gesetze nicht direct aufgehoben, sondern nur indirect, indem bestimmt wird, daß diese Bahn der Rudolf-Bahn gegeben werde, daß ihre Betriebsrechnung eine gemeinsame sein solle, das heißt mit anderen Worten, der Staat soll eventuell das Betriebsdeficit decken, denn wenn eine Bahn einen Betriebsüberschuß hat und eine neue Strecke acquirirt, die mit ihr vereinigt werden soll, diese aber ein Betriebsdeficit aufweist, welches durch den Ueberschuß der alten Bahn gedeckt werden kann, so muß thatsächlich der Staat dafür aufkommen. *(Rufe: Ganz richtig!)* Es involvirt daher die Aenderung des Gesetzes nicht bloß eine Mehrleistung, sondern zwei Mehrleistungen, die der Staat übernimmt. Die Deckung des Betriebsdeficits für die fragliche Strecke ist eine reelle, nicht eine ideelle Mehrleistung. Wenn man sich zu dem in der gestrigen Discussion geäußerten Grundsatze bekennt, der Staat soll überhaupt keine Garantie übernehmen für Bahnen, von denen er überzeugt ist, daß sie die Betriebskosten nicht decken, so kann man hier sicher sein, daß bei der Salzkammergutbahn in den ersten Jahren ein Betriebsdeficit eintreten wird, und selbst in den weiteren Jahren werden kaum die Kosten aufgebracht werden können. Um auf die Sache wieder zurückzukommen, wie steht es mit der Bahn selbst? Für jenen Theil der Bahn, welche die eigentliche Salzkammergutbahn ist, in der Strecke nämlich von Steinach bis am Gmundner See, lassen sich noch allgemein staatliche Gründe geltend machen, die diese Strecke wünschenswerth machen lassen, da der Staat auch einen speciellen Vortheil aus dem Baue der Bahn erzielt.

Die weitere Strecke aber vom Gmundner See bis Attnang und Ried ist eine Concurrenzbahn der Lambach-Gmundner und der Elisabeth-Bahn und für den Bau dieser lassen sich keine Gründe anführen.

Ein Redner, der für diese Bahn gesprochen hat, betonte, daß die Trace so gelegt werden soll, daß Gmunden nicht umgangen werde, was aber doch bei der neuen Trace der Fall sein müsse. Noch weniger aber lassen sich Gründe dafür angeben, daß man bei einem solchen Localverkehre, wie es auf der Strecke von Attnang nach Ried der Fall ist, die Staatsgarantie in solchem Maße in Anspruch nimmt. Man hat von einem weitgehenden Verkehre gesprochen, da diese Bahn nämlich die nächste Verbindung von Triest nach Ried sei. Was aber von Triest nach Ried gehen soll und über Ried hinaus, davon kann ich keine sehr große Meinung haben. *(Heiterkeit.)*

Was nun die Rudolf-Bahn betrifft, so sagt man, daß man sie der Westbahn gegenüber concurrenzfähig machen soll, die Rudolf-Bahn zieht aber von Süden nach Norden, die Westbahn dagegen von Westen nach Osten. Wie nun diese Bahnen, die sich kreuzen, als Concurrenzbahnen angesehen werden können, ist mir nicht klar, wenn auch manchmal ein kleines Frachtquantum durch eine dritte Bahn — von der Rudolf-Bahn meist durch die Westbahn — abgelenkt werden sollte.

Die natürliche Concurrentin der Rudolf-Bahn ist die Südbahn. Es kommt allerdings vor, daß die Südbahn die Frachten, die nach Oberösterreich gehen, über Wien und somit über die Westbahn gehen läßt, es bleibt aber immer die Südbahn die eigentliche Concurrentin. Wenn wir auch die Salzkammergutbahn haben werden, so wird wohl dasselbe dennoch eintreten, es wird sich auch dann nicht erwarten lassen,

daß das Erträgniß der Rudolf-Bahn sich bessern wird. Es ist überhaupt eine eigenthümliche Sache, wenn man, um bei der Rudolf-Bahn vielleicht 100.000 fl. zu ersparen, 200.000 oder 300.000 fl. mehr für eine andere Bahn an Garantievorschüssen zahlt, so daß jeder ersparte Gulden drei Gulden kostet. *(Heiterkeit und Bravo! links.)*

Ich bin leider überzeugt, daß ich, wie ich die Verhältnisse im hohen Hause kenne, mit meiner Ansicht wenig Aussicht habe, durchzudringen, daß keine Aussicht vorhanden sei, in einen Antrag, auf die Berathung dieser Vorlage nicht einzugehen, werde eingegangen werden, namentlich da die Bevölkerung der betreffenden Gegenden der Erwartung ist, daß diese Bahn zustande kommt.

Aber Eines kann man thun, ohne dadurch die Erwartungen der Bevölkerung zu täuschen; man kann für diejenige Strecke, welche eine rein locale Bahn ist, für die Strecke von der Westbahn, nämlich bis Ried, das thun, was man für Localbahnen immer hätte thun sollen, hoffentlich in Hinkunft auch thun wird, man soll sie als Secundärbahn bauen. In dieser Beziehung kann es keinem Bedenken unterliegen, daß diejenigen wenigen Personen, die von Attnang nach Ried fahren, in der Lage sein werden, mit verminderter Geschwindigkeit zu fahren. *(Heiterkeit und Rufe: Sehr gut! links.)*

Ich erlaube mir daher den Antrag zu stellen *(liest)*:

„Der in Verhandlung stehende Gesetzentwurf ist an den Ausschuß mit dem Auftrage zurückzuleiten, denselben dahin abzuändern, daß die Strecke Attnang-Ried, eventuell Schärding, nur als Secundärbahn herzustellen sei." *(Beifall.)*

Vicepräsident: Der Herr Abgeordnete Zeilberger hat am Schlusse seiner Rede folgenden Antrag gestellt *(liest)*:

„Es sei über diese Regierungsvorlage zur Tagesordnung überzugehen; dagegen werde die Regierung aufgefordert, bei Wiedereröffnung des Reichsrathes eine Gesetzesvorlage wegen Herstellung der ganzen Linie auf Staatskosten vorzulegen."

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist unterstützt.

Der Herr Abgeordnete Dr. Brestel stellt den Antrag: *(Wiederholt denselben.)* Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Der Herr Abgeordnete Ritter stellt den Antrag auf Schluß der Debatte.

Jene Herren, welche diesem Antrage zu stimmen, wollen sich erheben. *(Geschieht.)* Es ist die Minorität, der Antrag auf Schluß der Debatte ist abgelehnt.

Der Herr Abgeordnete Klinkosch hat das Wort.

Abgeordneter **Klinkosch:** Ich habe mir das Wort erbeten, um mich für die Gesetzesvorlage, sowie sie vom Ausschusse in Antrag gebracht worden ist, auszusprechen, und ich glaube auch, daß das hohe Haus dieser Gesetzesvorlage seine Zustimmung ertheilen wird, da es sich gegenwärtig nur darum handelt, den Bau einer Bahn thatsächlich zur Ausführung zu bringen, deren Existenzberechtigung und Nothwendigkeit schon im Vorjahre von allen gesetzgebenden Factoren und — wie wir wissen — in diesem hohen Hause mit eminenter Stimmenmehrheit anerkannt worden ist. Ich werde daher die Geduld des hohen Hauses heute nicht mit Aufzählung der vielen Momente in Anspruch nehmen, die zu Gunsten dieser Bahn sprechen und ebensowenig ausführen wollen, wie wenig begründet die Besorgnisse der Gegner dieser Bahn sich erweisen, da die kurze Spanne Zeit, welche seit den letzten Verhandlungen über diese Bahn verflossen ist, dem hohen Hause wohl diese Momente noch frisch im Gedächtnisse erhalten haben wird.

Was nun die Thatsache anbelangt, daß der Bau dieser Bahn auch als Nothstandsbau ins Auge gefaßt wurde, so ist dieses Moment leider auch bis jetzt noch nicht hinfällig geworden. Auch die kleine Serie von Anträgen, nach welchen diese Bahn entweder nur bis nach Attnang gebaut werden soll, oder, wenn diese nicht durchginge, höchstens bis Ried, oder wenn auch dieser Antrag fiele, wohl bis Andiesenhofen, eventuell Schärding, aber in diesem letzten Falle als schmalspurige Secundärbahn, welche Anträge insgesammt die Kronprinz Rudolf-Bahn mit gebundenen Händen an die Elisabeth-Westbahn ausliefern würden, wurden bereits im vorigen Jahre nach reiflicher Erwägung von Seite des hohen Hauses achtungsvoll zur Kenntniß genommen, ohne daß auf dieselben eingegangen werden konnte, besonders da sich auch die hohe Regierung dagegen aussprach.

Um so unerwarteter erschien daher der Artikel 3 dieser Gesetzesvorlage, der einem völligen Aufgeben des Hauptzweckes dieser Bahn, die Kronprinz Rudolf-Bahn lebensfähig zu machen und auf eigene Füße zu stellen, gleichkommt. Es drängt sich da Jedermann die Frage auf, was mit diesem Stücke Staatsbahn von Attnang nach Aussee eigentlich geschehen müsse. Dieselbe müßte wahrscheinlicherweise an die Elisabeth-Westbahn verpachtet werden zu einem Kaufschillinge, der dem Anlagecapitale wenig entsprechen würde, oder der Betrieb derselben müßte wahrscheinlich auch einem drückenden Vertrage unterworfen werden. Ein anderer Fall ist mir

nicht denkbar. Ich glaube aber, den Gefahren dieser beiden Fälle müsse man auszuweichen trachten.

Wenn aber der Staat den Besitz von Eisenbahnen wirklich anstrebt und sich von der Selbstverwaltung und dem Selbstbetriebe solcher Bahnen Gutes versprechen zu dürfen glaubt, so möchte ich darauf aufmerksam machen, daß gerade in der jüngsten Zeit und wahrscheinlich auch jetzt noch so manche nothleidende Bahn für den geringen Werth der für sie emittirten Prioritäten zu haben wäre, was vielleicht ein minder unsicheres Geschäft wäre, als ein Neubau. Was ich aber nicht einzusehen vermag, ist dies, warum ein Project, welches von der Regierung selbst eingebracht und im hohen Hause warm befürwortet wurde, in dem Augenblicke in seiner Wesenheit total verändert werden soll, wo für dessen Ausführung der Staat selbst in Action treten will. Entweder ist das Project gut und gesund, dann glaube ich ändert es nichts an der Thatsache, ob eine Privatunternehmung oder der Staat selbst es zur Ausführung bringt.

Ich erkläre mich einverstanden mit der gänzlichen Hinweglassung des Artikels 3, welcher eben diesen eventuellen Staatsbau in Aussicht nimmt und mit der beantragten Resolution, obwohl ich gestehen muß, daß ich es vorziehen würde, wenn in das Gesetz selbst ein Paragraph aufgenommen würde, welcher diesen eventuellen Staatsbau, im Falle eben die Geldbeschaffung nicht durch die Kronprinz Rudolf-Bahn aufgebracht würde, schon für dieses Jahr fixirten würde, weil ich nicht einsehe, warum in diesem Falle die Ausführung dieser Bahn wieder um ein Jahr verzögert werden soll. Nach Allem, was wir, wie ich glaube, von wohl unterrichteter Seite vernommen haben, soll die Kronprinz Rudolf-Bahn bestimmte Erklärungen abgegeben haben, den Bau dieser Bahn selbst zu übernehmen, wodurch wohl die beantragte Resolution, sowie auch das von mir in Aussicht gestellte Amendement gegenstandslos geworden wäre.

Was die Verlängerung der Garantie von 20 Jahren auf 90 Jahre anbelangt, so ist wohl damit noch nicht ausgesprochen, daß die garantirte Summe sicher für 90 Jahre gezahlt werden müßte. Es ist aber, wie sich gezeigt hat, unmöglich, Eisenbahntitres mit 20jähriger Zinsengarantie an den Mann zu bringen, wo unsere 90jährigen Papiere ebenfalls keinen guten Cours haben. Es ist eine 90jährige Zinsengarantie auszusprechen, es ist dies nöthig, um den Bau überhaupt zu ermöglichen.

Dies sind die Gründe, welche mich veranlassen werden, für die Vorlage zu stimmen.

Vicepräsident: Der Herr Abgeordnete Teuschl hat das Wort.

Abgeordneter **Teuschl:** Wenn ich auch nicht in allen Theilen mit dem einverstanden bin, was die Herren Vorredner, welche gegen dieses Gesetz sprachen, angeführt haben, so muß ich mich doch gegen das vorliegende Gesetz aussprechen.

Ich hatte mir immer gedacht, daß die Anlage von Eisenbahnen ein Gegenstand der ernstesten Erwägung und kritischen Beurtheilung sein soll, weil die Eisenbahn an sich selbst ein wichtiger Förderer der Culturentwicklung der Bevölkerung ist. Ich werde nicht verkennen, daß die Eisenbahnen nicht nur allein ein Betriebsmittel für den Verkehr sind, sondern daß sie selbst ein Productionsmittel sind, daß sie nicht allein dazu dienen, die vorhandenen Werthe zu vermitteln, sondern daß sie neue Werthe schaffen. Aus dieser Ursache aber soll eben die Anlage von Eisenbahnen nicht eine Gelegenheitsmacherei sein, sondern sie soll tief durchdacht sein und nach einem höheren Ziele greifen.

Wenn wir zurückblicken, so gewahren wir, daß sich allenthalben die Klage erhebt, es gebe eine Menge nothleidender Eisenbahnen, welche durch, ich möchte sagen, nicht ganz gründliches Eingehen in die Frage der Nützlichkeit derselben ins Leben gerufen wurden. Bei der Anlage von Eisenbahnen soll denn doch vor allem Andern nach drei bestimmten Zielpunkten hin vorgegangen werden. Das Erste, was ins Auge gefaßt werden muß, ist die möglichst beste technische und wirthschaftliche Anlage und Verwaltung; das Zweite ist die Aussicht auf die allgemeine ersprießliche Benützung aller Staatsangehörigen in ihren wechselseitigen Interessen und drittens, daß der Staat in der Lage ist, sowohl seinen ökonomischen als auch seinen politischen Zweck im vollsten Maße zu erfüllen.

Ein dringendes Bedürfniß nun für die Anlage der Salzkammergutbahn auf Grundlage dieser meiner Anschauungen sehe ich vorläufig nicht. Die Salzkammergutbahn ist eigentlich das Product des sogenannten volkswirthschaftlichen Aufschwunges; in dieser Periode ist die erste Idee für die Salzkammergutbahn aufgetaucht, man hat dafür eine Concession verlangt, dieselbe auch erhalten, nur ist sie nicht in Ausführung gekommen, weil eben die volkswirthschaftliche Grundlage, daß man eine Eisenbahn ohne staatliche Garantie bauen könne, nicht gerechtfertigt war.

In weiterer Folge haben sich dann die Concessionäre entschlossen, sich an die Regierung zu wenwenden und eine 20jährige Garantie zu beanspruchen, um ihr ursprüngliches Project auszuführen. Es wurde bereits von dem verehrten Herrn Vorredner Dr. Kronawetter mit aller Gründlichkeit nachgewiesen, daß dazumal gar kein Zweifel obwaltete, daß mit einer 20jährigen Zinsengarantie diese Eisenbahn auch gebaut werden könnte. Es war jedoch abermals eine vollständig irrige

Voraussetzung; die Concessionäre konnten ihre Titres nicht verkaufen und das gibt mir wenigstens den Beweis, daß die sogenannte volkswirthschaftliche Grundlage der Rentabilität dieser Eisenbahn nicht gerechtfertigt ist, weil der Geldmarkt sich nicht herbeiläßt, diese mit einer 20jährigen Zinsengarantie versehene Bahn zu finanziren.

Es ist aber auch der Beweis hergestellt, daß gründliche Studien über die Fortsetzung dieser Eisenbahn und ihren Anschluß an die deutschen Bahnen gegenwärtig nicht stattgefunden haben, und wenn auch der Ausschußbericht darauf hinweist, daß beim Ausbaue dieser Bahn nach Schärding einerseits und im Ausschlusse an die zukünftige Pontebabahn andererseits ein sehr wichtiger internationaler Verkehr darauf laufen könnte, so muß ich mit aller Entschiedenheit hervorheben und die verehrten Herren bitten, die Landkarte anzusehen und sich die Frage zu stellen, ob es je möglich sein wird, daß der deutsche Verkehr von Schärding nach Steinach und St. Michael hinüberläuft, um nach Italien zugehen; dazu wird die zukünftige Salzkammergutbahn nicht verwendet werden können. Es müssen locale Gründe vorhanden sein, und die werde ich nicht ableugnen; es gibt kleine Wirthschaftsgruppen, die eine Berechtigung haben, eine Eisenbahn zu begehren und zu bekommen.

Aber man soll das nicht als so bedeutend hinstellen, um andere wichtigere Eisenbahnen, welche eine große Bedeutung haben, dadurch in den Hintergrund zu drängen. Wenn von Seite der Regierung dem Hause wiederholt versprochen wurde, in Zukunft ein perfectes Eisenbahnprogramm vorzulegen, so glaube ich ist es eine Beschwerung, wenn man heute aus diesem zukünftigen Programme eine einzelne Linie herausgreift und eine hinfällige Concession wieder galvanisirt, um dieselbe zur Störung des Ganzen abermals sich bewilligen zu lassen. Ich denke mir das zukünftige Eisenbahnprogramm der Regierung derart, daß man große Hauptlinien, welche die österreichische Production nach dem Auslande auf dem kürzesten Wege zu führen im Stande sind, ausbaut, und daß man dann diejenigen Einführungen macht, welche den kleineren Wirthschaftsgruppen die Einbeziehung in das Eisenbahnnetz möglich machen. Eine andere Auffassung kann ich in dieser Beziehung nicht haben. Es wurde von Seiner Excellenz Herrn Dr. Brestel die neunzigjährige Zinsengarantie als ein Opfer hingestellt; ich schließe mich dem vollständig an, denn es ist in der letzten Zeit von anderen Eisenbahnen die Rede gewesen, welche — man betonte es — volkswirthschaftliche Berechtigung haben, die aber dennoch nahe an die zwanzig Jahre mit der Zinsengarantie noch nicht vollständig aufgeräumt haben und die dennoch dieselbe in Anspruch nehmen müssen. Ich glaube, daß diese Bahn ebenfalls nach zwanzig Jahren die Zinsengarantie wird in Anspruch nehmen müssen, denn die Anlage derselben ist nicht die glücklichste, weil sie von einer Bahn ausgeht, die an und für sich in ihrer Anlage alle möglichen kleineren Orte berührt und die den internationalen Charakter von vornherein vollständig verloren hatte. Aus dieser Ursache werde ich gegen das Eingehen in die Specialdebatte bei dem vorliegenden Gesetzentwurfe stimmen.

Vicepräsident: Der Herr Abgeordnete Syz hat das Wort.

Abgeordneter **Syz:** Ich werde mich für das Eingehen in die Specialdebatte aussprechen, weil ich die Gründe welche insbesondere der letzte Herr Redner auseinander gesetzt hat, nicht theilen kann. Wenn es nothwendig ist, der Rudolf-Bahn die internationale Bedeutung zu geben, welche man bei der Aufstellung ihrer Linien vor Augen hatte, so führt die Ausführung der vorliegenden Eisenbahn wirklich zur Ausführung des ursprünglichen Projectes. Ein Blick auf die Karte wird dies unzweifelhaft bestätigen. Daß auf der anderen Seite in südlicher Richtung die Fortsetzung der Rudolf-Bahn, wie ursprünglich vorausgesehen, gleich nothwendig ist, ist selbstverständlich; es ist dies auch im hohen Hause anerkannt und auch ein Beschluß gefaßt worden, welcher diese Absicht mindestens zum Theile zu erreichen ermöglicht.

Ich habe mich aber hauptsächlich deßhalb zum Worte gemeldet, um die Vorwürfe zurückzuweisen, welche der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter gegen den Eisenbahnausschuß ungerechterweise erhoben hat. Es wurde nämlich dem Eisenbahnausschusse vorgeworfen, daß anläßlich der Berathung dieser Vorlage derselbe in keine nähere Prüfung des betreffenden Projectes und der betreffenden Kostenvoranschläge eingegangen sei; es wurde behauptet, der Eisenbahnausschuß sei in ganz merkwürdig oberflächlicher Weise bei Bestimmung der Staatsgarantie und der Votirung desselben zu Werke gegangen und habe in ganz unverantwortlicher Weise die Votirung einer jährlichen Auslage von circa 1,300.000 fl. beschlossen.

Dem gegenüber muß ich bemerken, daß, so viele Jahre ich die Ehre habe, dem hohen Hause anzugehören, ich auch so viele Male Mitglied des Eisenbahnausschusses war. Manches Gesetz ist seit der Zeit im hohen Hause zur Beschlußfassung gelangt; nie ist dies aber der Fall gewesen, ohne daß das betreffende Project und die Kostenvoranschläge von Seite der Abgeordneten einer eingehenden, detaillirten Prüfung unterzogen worden sind und, was speciell den vorliegenden Fall anbelangt, ist unser geehrter Herr Referent, welcher im vorigen Jahre, über denselben Gesetzentwurf dem hohen Hause Bericht erstattete, damals schon als Techniker in der Lage gewesen, das gesammte Project einer eingehenden Prüfung zu unterziehen.

Derselbe hat es auch gethan, und nur auf Grund des Resultates seiner Prüfungen sind die Ziffern endgiltig von Seite des Ausschusses festgestellt worden. Ich muß mich daher im Namen des Eisenbahnausschusses wiederholt entschieden gegen einen Vorwurf verwahren, der in gar keiner Weise begründet ist.

Wenn der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter zur vermeintlichen Begründung seiner Behauptung anführte, es komme auf der Trace der Salzkammergutbahn eine Reihe von Tunnels vor, darunter einer von 700 Meter Länge, und es sei kürzlich die Erfahrung gemacht worden, daß ein viel kürzerer Tunnel eine bedeutend höhere Ausgabe, als ursprünglich präliminirt war, verursacht hat, und hieraus folgerte, daß man auch in Bezug auf die Tunnels bei der Salzkammergutbahn im vorhinein nicht eine bestimmte Angabe machen könne, so erlaube ich mir dagegen zu bemerken, daß, wie vielleicht auch dem Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter bekannt sein wird, die Tunnels auf der Salzkammergutbahn nicht im Rutschterrain, sondern durchwegs in festen, soliden Kalk zu liegen kommen, was eine ganz andere technische Bedeutung hat, wie uns die Tunnelanlagen am Semmering klar beweisen. Ich will mich übrigens auf die technischen Fragen, welche der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter berührt hat, nicht weiter einlassen, sondern mit vollster Beruhigung die Erörterung und Widerlegung der allfälligen Bedenken unserem geehrten Herrn Berichterstatter überlassen.

Ich will aber noch auf einen anderen Punkt, den der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter berührt hat, übergehen. Derselbe hat gemeint — und in dieser Beziehung stimme ich ihm vollständig bei — daß man in Bezug auf die Vergebung von Eisenbahnconcessionen die Erfahrungen der letzten Jahre sich zunutze machen und vorsichtiger sein soll. So weit als mit der Vergebung von Eisenbahnconcessionen die Gründung von neuen Actiengesellschaften verbunden ist, sind die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter vollständig richtig. Auf die vorliegende Vorlage sind sie aber absolut unanwendbar, denn es handelt sich hier nicht um die Gründung einer neuen Actiengesellschaft, sondern für den Fall, als die in Rede stehende Concession zur Vergebung gelangt, ist in erster Linie eine bereits bestehende Actiengesellschaft für die Erwerbung derselben in Aussicht genommen.

Nachdem das vorjährige Gesetz schon, welches in den meisten Punkten in Kraft bleibt, ausdrücklich vorschreibt, daß die Staatsgarantie nur auf Grund der nachzuweisenden wirklichen Bauauslagen, inclusive der Geldbeschaffungskosten und Intercalarzinsen festgestellt werden kann, so scheint es mir, daß schon durch das vorjährige Gesetz in Bezug auf die Befürchtungen, welche der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter ausgesprochen hat, eine ganz entsprechende Cautel geschaffen worden sei.

Ferner ist im vorjährigen Gesetze ein Artikel aufgenommen worden, welcher aufrecht bleibt, mit dem Inhalte, daß die Modalitäten der Geldbeschaffung, insbesondere die Höhe des Emissionscourses, ebenso wie die Modalitäten der Bauvergebung, welche letztere, sowie die Vergebung aller Lieferungen im Offertwege zu erfolgen hat, der Genehmigung der Regierung zu unterziehen sind. Ich glaube, daß durch die Aufnahme auch dieser Vorsichtsmaßregel dasjenige gethan ist, was man zur Erreichung der mäßigsten Capitalsziffer überhaupt nur thun kann.

Ob man die vorliegende Vorlage aus dem Grunde abweisen soll, weil die Frage des Staats- oder Privatbaues jetzt in lebhafter Erörterung sei, das ist eine Ansicht, welche man allerdings haben kann, aber auf Grund des Umstandes, daß die Frage, welches dieser beiden Systeme zweckmäßiger gewesen, noch nicht vollständig erörtert und zum Abschlusse gelangt ist.

Ueber eine Vorlage, welche den Bau einer Eisenbahn zum Zwecke hat, zur Tagesordnung überzugehen, würde ich denn doch nicht für gerechtfertigt halten, umso weniger, als es sich hier nicht um eine neu entworfene Eisenbahn, auch nicht um ein vollständig neues Eisenbahngesetz, sondern bloß um die Abänderung einzelner Artikel eines Gesetzes handelt, welches im vorigen Jahre im hohen Hause bereits beschlossen worden ist.

Aus dem Grunde, weil dieses Gesetz eben im vorigen Jahre eine hinreichende Motivirung und die Zustimmung des hohen Hauses und der übrigen gesetzgebenden Factoren gefunden hat, scheint es mir auch durchaus überflüssig zu sein, auf eine neuerliche Erörterung derselben einzugehen, welche die Herstellung dieser Bahn als wünschenswerth erscheinen lassen. Wollte ich darauf eingehen, ich könnte dem hohen Hause eine längere Begründung geben, allein ich glaube bei der vorgerückten Zeit darauf wohl nicht eingehen zu sollen.

Was die Aeußerung des Herrn Zeilberger betrifft, daß die Concession für die in Rede stehende Bahn der Rudolf-Bahn unter keinen Umständen übergeben werden soll, so will ich bei dem Umstande, als diese Behauptung lediglich durch persönliche Verdächtigungen begründet ist, darauf durchaus kein Gewicht legen. Es wird Sache der Regierung sein, wenn irgend eine Unzukömmlichkeit bei der einen oder anderen Bahn, also auch bei der Rudolf-Bahn vorkommt, dagegen diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche durch das Gesetz und die Concessionen vorgeschrieben sind, und ich muß hier in der That beifügen, daß auch ich das lebhafteste Interesse daran habe, wenn Uebelstände, welche bei der Rudolf-Bahn factisch vorgekommen sind und vielleicht auch wieder vorkommen können, und von

mehreren Seiten, insbesondere auch von meinen Wählern schon öfters gerügt worden sind, wenn derlei Uebelständen von Seite der Regierung in entschiedener Weise abgeholfen wird. Daraus aber, daß bei irgend einer Eisenbahn Unzukömmlichkeiten vorkommen, welche bei keiner Eisenbahn zu vermeiden sind, den Schluß zu ziehen, daß der betreffenden Eisenbahngesellschaft die Concession für die Verlängerung ihrer Linie, um das ganze Netz zu einer internationalen Linie zu gestalten, nicht verliehen werden soll, den Schluß zu ziehen, kann ich nicht für gerechtfertigt erachten.

Was die Bemerkungen des Herrn Dr. Brestel betrifft, möchte ich gegen den Antrag, es sei die Linie Attnang-Ried nur als Secundärbahn zu bauen, zunächst nur das einwenden, daß dieser Antrag vollständig im Widerspruche mit dem vorjährigen Gesetze ist; denn in diesem sind sowohl die Hauptlinie, als die Nebenlinien schon vollständig festgesetzt worden. Auch muß ich bei aller Hochachtung vor der Persönlichkeit des Herrn Antragstellers doch in Bezug auf dessen diesfällig geäußerte Ansichten gestehen, daß das hohe Haus im vorigen Jahre das Richtige getroffen hat, wenn es dem schon damals von Seite Seiner Excellenz des Herrn Dr. Brestel gestellten diesfälligen Antrage seine Zustimmung nicht ertheilte.

Und in der That, wenn man die Karte besieht, wird man finden, daß die Salzkammergutbahn, welche vom Ennsthale ausgeht, absolut nicht in Attnang endigen kann. Eine Verbindung zwischen Steinach und Attnang ohne Fortsetzung über Ried nach Schärding hätte nach meinem Dafürhalten keinen besonderen Zweck.

Die Linie von Attnang über Ried nach Schärding ist das Endstück, welches die Rudolf-Bahn und damit das ganze südösterreichische Eisenbahnnetz mit Baiern zu verbinden bestimmt ist, und wenn man den internationalen Verkehr, welcher sich nach meinem Dafürhalten auf dieser Linie entwickeln wird, einige Wichtigkeit beilegt, insbesondere mit Rücksicht darauf, daß, falls diese Bahn Steinach-Schärding zu Ende geführt ist, dieselbe die allerkürzeste Eisenbahnlinie in der Richtung von Südösterreich nach dem südöstlichen Deutschland bildet, wenn man dies berücksichtigt, wird man zugeben müssen, daß ganz entschieden die Möglichkeit vorhanden ist, auf dieser Linie größere Gütertransporte in beiden Richtungen zu vermitteln.

Ich glaube daher, daß die Vorlage des Ausschusses in allen Theilen vollständig begründet ist und daß es der Sachlage entspricht, wenn sich das hohe Haus dazu entschließen würde, in die Specialdebatte einzugehen.

(Während der vorstehenden Rede übernahm der ***Präsident*** *wieder den Vorsitz.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Walterskirchen hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr v. **Walterskirchen**: Die Gründe, welche für das Zustandekommen der Salzkammergutbahn in der vom Ausschusse beantragten Strecke von den geehrten Herren Vorrednern vorgebracht wurden, waren so ausführlicher Natur, daß ich mich wohl nur auf wenige Worte beschränken kann. Ich möchte erinnern, daß der Staat nach zwei Richtungen ein viel directeres Interesse auch vom fiscalischen Standpunkte an dem Zustandekommen dieser Bahn hat, als bei manchen anderen Bahnen, erstens durch die ausgedehnten Besitzungen im Salzkammergute, und zweitens durch die Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit einer Ersparung der beträchtlichen Subvention, welche an die Rudolf-Bahn zu zahlen ist. Daß diese Ersparnisse nicht sehr bedeutend und nicht im Verhältnisse mit den zu bringenden Opfern stehen, das halte ich nur dann für möglich, wenn diese Bahn unterwegs stecken bleiben und nicht vollständig ausgebaut würde.

Auch die Möglichkeit einer Kohlenzufuhr zu den Salinen, sowie die dadurch erzielte Ersparung von Holz, welches als Nutzholz einen viel größeren Werth hat und durch die Eisenbahn exportfähiger wird, sind Umstände, die vom fiscalischen Standpunkte ins Gewicht fallen.

Unsere fiscalischen Verhältnisse sind derart, daß an ein Fallen der Holzpreise gar nicht zu denken ist, wohl aber ein Steigen derselben in Aussicht steht. Ich begrüße mit Befriedigung die Veränderungen, welche der Ausschuß an der Vorlage vorgenommen hat, wenn ich auch gewünscht hätte, daß die Resolution als ein Artikel im Gesetze ihren Platz gefunden hätte.

Wenn ich einen diesfälligen Antrag nicht stelle, so geschieht dies, weil ich hoffe, daß die Rudolf-Bahn in der Lage sein wird, die Concession zu erwerben und den Bau auszuführen, indem die Beschränkung, welche sich ursprünglich in der Regierungsvorlage befunden hat, das Verlangen nach der sofortigen Sicherstellung des ganzen Capitales, vom Ausschusse fallen gelassen wurde. Würde es mir nicht gerade in diesem Falle von besonderer Bedeutung erscheinen, daß gerade die Rudolf-Bahn die Concession erwerbe, würde ich nicht nur für den eventuellen, sondern auch für den Staatsbau auf alle Fälle stimmen müssen, weil ich glaube, daß mit dem Staatsbau vielen Uebelständen, die vielleicht mit dem Garantiesystem verbunden sind, abgeholfen werde. Es wurde vom Herrn Abgeordneten Auspitz auf die Gründe zurückgegriffen, welche er im vorigen Jahre gegen den Bau dieser Bahn angeführt hat. Er möge mir erlauben, auf einen dieser Gründe zu erwidern. Er sagt: die romantischen Gegenden bieten einer Bahn nicht die Frachten, wie etwa eine die fruchtbaren Ebenen Mährens durchziehende Transversalbahn finden würde. Ich gebe zu, daß Berge und Seen keine Fahrbillete nehmen, wohl aber nehmen sie die Menschen, welche hin-

reisen, um die Gegenden zu besehen und daß der Personenverkehr in einer schönen Gegend von großer Bedeutung sein kann, beweisen die Schweizer Bahnen. Aus allen diesen Gründen werde ich für die Anträge des Ausschusses stimmen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Wolfrum hat das Wort.

Abgeordneter **Wolfrum:** Es haben schon so viele Redner die triftigsten Gründe für den Ausschußantrag vorgebracht, daß mir nur wenig übrig bleibt, zu erwähnen. Ich sollte glauben, daß eine Vorlage, welche schon zum zweiten Male im hohen Hause berathen wird, welche schon früher, ohne daß das hohe Haus seine Zustimmung dazu gegeben hat, weil eben gar keine Begünstigung vom Staate verlangt wurde, von der Regierung concessionirt wurde, eine Vorlage, die daher eigentlich schon eine dreimalige Berathung durchgemacht hat, nicht noch der Gegenstand so heftiger Angriffe sein könnte. Erklärlich ist es freilich, wenn man die großen Subventionen ansieht, die in unserem Budget vorkommen; allein die Eisenbahnen sind die Communicationsmittel der Neuzeit und derjenige Staat wird nie seine Pflicht erfüllen, und nie auf die Höhe seiner Aufgabe kommen, der diese Communicationsmittel vernachlässigt. Das Communicationsmittel der vorhergehenden Periode waren Chausséen, Straßen, welche unendlich viel Geld gekostet und lange nicht das eingetragen haben, was sie jährlich verschlungen haben; und doch hat man sich dazu verstehen müssen, diese Chausséen zu bauen, wollte man nicht weit hinter der Zeit bleiben. Jetzt ist ein weiterer Fortschritt in den Communicationsmitteln eingetreten und wir können uns nicht ausschließen und müssen selbst mit großen Opfern diese Communicationen zu erhalten suchen. Die Frage ist nur, ob die betreffende Bahn eine begründete ist? Und in dieser Beziehung habe ich gleich am Anfange meiner Auseinandersetzungen die Gründe angeführt, welche mich bestimmen, zu glauben, daß dieselbe eine begründete sei. Denn nach einer dreimaligen Berathung sollte man doch denken, daß man nicht so leicht einen Fehlgriff mache.

Es ist allerdings bei jedem menschlichen Werke zu befürchten, daß die wohldurchdachtesten Combinationen den Zweck, den man sich dabei vorausgesetzt hat, vielleicht nicht erfüllen können; ich glaube aber, daß die Vorlage, so wie sie vom Ausschusse gemacht wird, dieses Schicksal nicht zu erwarten hat. Aber allerdings ist, wenn man eine Eisenbahn baut, nachher nicht allein die Richtung eine maßgebende; man muß auch eine solche Eisenbahn bauen, die sich an schon bestehende Eisenbahnen anschließen kann, die die Güter, welche von einer anderen Eisenbahn an sie kommen, auch übernehmen und wieder auf andere Eisenbahnen fortführen kann.

Ich glaube nun, daß dieses nicht der Fall sein würde, wenn der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Brestel angenommen würde, daß diese Vorlage dem Ausschusse zu dem Zwecke zugewiesen werde, damit berathen und ins Gesetz aufgenommen werde, daß die Strecke Attnang-Ried dieser Linie als Secundärbahn gebaut werden solle.

Dieser Antrag ist es vorzüglich, der mich bestimmt hat, das hohe Haus mit meinem Vortrage zu ermüden. Wenn es wahr ist — und ich glaube es und halte es für richtig — daß die Salzkammergutbahn nothwendig ist, um die Rudolf-Bahn unabhängiger zu machen und ihr zu einem besseren Erträgnisse zu verhelfen, und dadurch vielleicht die Subvention, welche der Staat alle Jahre in solch' großem Ausmaße zu zahlen hat, etwas zu erniedrigen, dann müssen Sie, meine Herren, ihr eine Bahn bewilligen, die auch den großen Communicationsmitteln der Neuzeit ebenbürtig dasteht. Aber wenn die Strecke Attnang-Ried eine Secundärbahn ist, auf der also die Güterwaggons nicht mit derselben Geschwindigkeit und mit derselben Last fahren können, dann ist diese ganze Bahn wirklich nicht ihrem Zwecke gemäß gebaut *(Rufe: Sehr richtig!)*, und Alles, was wir für diese Bahn bewilligen, ist, möchte ich sagen, verloren *(Rufe: Sehr richtig!)*, da ist die Sparsamkeit gerade schlecht angewendet, denn wenn man etwas baut — ein Jeder von uns wird dies in seinem Leben erfahren haben — ist das Zweckmäßigste und Billigste, wenn man gleich ordentlich baut.

Ich weiß zwar nicht, was man sich unter einer Secundärbahn denkt. Bis jetzt sind in Oesterreich und Deutschland noch keine gebaut worden. Vielleicht meint man eine solche, die eine schmälere Spurweite hat. Aber bei einer schmäleren Spurweite müßte man eigentlich alle Güter, welche mit der Eisenbahn kommen, abladen und umladen, es kann da natürlich ein unmittelbarer Verkehr niemals stattfinden; eine solche Bahn, möchte ich sagen, ist nichts werth. Oder soll es eine Bahn mit größeren Steigungen werden, auf der man nicht mehr so rasch fahren kann, oder vielleicht eine Bahn, die mit kleineren, mit schwächeren Schienen hergestellt wird — nun, meine Herrn, ist das vielleicht ein Vortheil?

Wenn die Schienen so schwach sind, daß sie 200 oder 225 Centner, welche Last in neuerer Zeit die Waggons haben, nicht tragen können, so ist die Bahn wieder nichts werth. Oder wenn die Steigungen so groß sind, daß man nicht rasch fahren kann, so muß ich aufmerksam machen, daß man bei einer solchen Steigerung auch Lasten nicht fortbringen kann, daß daher, selbst wenn man glauben würde, man könnte etwas verdienen, dies nicht der Fall sein wird. Was aber wird die Folge sein?

Wird sich der Verkehr auf dieser Bahn entwickeln, so wird ganz sicher nach sechs bis acht

Jahren der Ruf ertönen, man müsse die unzweckmäßig angelegte Bahn wieder umbauen, wie wir diesen Fall auch bei der Bahn Linz-Budweis hatten. Auch die Linz-Budweiser Bahn ist über Berg und Thal gegangen, es war dies die erste Eisenbahn in Oesterreich. Aber es hat sich herausgestellt, daß man mit solchen Communicationsmitteln den Bedürfnissen der Neuzeit nicht entgegenkommen kann, und man mußte dann auch eine sehr kostspielige Bahn mit großen Kosten umbauen. Ganz gewiß würde bei einer sogenannten Secundärbahn zwischen Attnang und Ried dies auch der Fall sein, und ich bitte, meine Herren, nehmen Sie die Bahn an, aber nehmen Sie sie nicht so an, daß sie als Secundärbahn gebaut werden soll, denn sonst wäre es besser, wir verwerfen die ganze Vorlage.

Präsident: Seine Excellenz der Herr Leiter des Handelsministeriums, Ackerbauminister Ritter v. Chlumecky hat das Wort.

Leiter des Handelsministeriums, Ackerbauminister Ritter v. **Chlumecky:** Ich war nicht darauf gefaßt, daß die Generaldebatte über diese Regierungsvorlage eine solche Ausdehnung annehmen werde und daß so viele Gegner derselben auftreten würden. Es handelt sich ja doch einfach darum, daß eine in gesetzmäßigem Wege vom hohen Hause sichergestellte Eisenbahnlinie, für welche eine 20jährige Garantie bereits votirt wurde, nun mit einer 90jährigen Garantie dotirt werden soll. Das allein ist der Gegenstand der Frage. Wenn gesagt worden ist, daß diese Garantieerhöhung ein sehr bedeutendes Opfer ist, welches der Staatsschatz übernimmt, so muß ich zugeben, daß die Garantieerhöhung von 20 auf 90 Jahre eine Belastung des Staatsschatzes mit einer Garantieleistung über das 20. Jahr hinaus ist; doch muß ich dagegen aufmerksam machen, daß dasjenige, was der Staat momentan und künftig thatsächlich dafür zu leisten haben wird, nach meiner Ueberzeugung dadurch nicht vergrößert wird. Darüber wird wohl kein Zweifel bestehen, daß, würde selbst die Möglichkeit zugegeben, Titres mit 20jähriger Garantie zu begeben, diese Titres einen viel schlechteren Cours bekämen, als die Titres mit 90jähriger Garantie, daher die Garantielast des Staates bezüglich des Nominalanlagecapitales um das vermindert wird, um was die Garantiedauer erhöht wird. Ich glaube also, von diesem Standpunkte aus kann man durchaus nicht die nun vom hohen Hause in Anspruch genommene Verlängerung der Garantiedauer als eine so enorme Mehrleistung, welche dem Staatsschatze auferlegt wird, ansehen. Ich will mich daher, da dies einzig und allein die Frage ist, welche das hohe Haus heute zu entscheiden hat, in eine ausführlichen Darlegung der volkswirthschaftlichen Wichtigkeit und der Rentabilität dieser Bahn nicht einlassen. Aber Eines möchte ich nur anführen: Ich bin überzeugt, daß, wenn nicht der Staat der Besitzer der kolossalen Bergwerke und Salinenanlagen, wie solche zu Ebensee, Ischl, Hallstadt und Aussee bestehen, wäre, wenn nicht die großartigen Forste, welche rund 200.000 Joch ausmachen, in seinem Besitze wären, diese Bahn längst gebaut worden wäre; denn da würde sich jene Privatspeculation, auf die einer der Herren Redner hingewiesen hat, in einer viel lebhafteren Weise bemerkbar gemacht haben, um diesen Industrialanlagen eine Eisenbahnverbindung zuzuführen.

Ist man aber der Ansicht — und selbst der für die Interessen des Staatsschatzes mit Recht so vorsorgliche Herr Redner Seine Excellenz Dr. Brestel ist dieser Ansicht — daß es eine Nothwendigkeit ist, diese Bahn zu bauen, dann, meine ich, soll man für eine Linie von wenigen Meilen nicht kargen und nicht bezüglich dieser den Bau als bloße Secundärbahn verlangen. Eine Thatsache wird wohl Niemand in Abrede stellen können: daß die Verbindung der Rudolf-Bahn durch das Salzkammergut hinaus bis an die baierische Grenze für die Rentabilität dieser ganzen vom Staate garantirten Bahn jedenfalls von großem Vortheile ist. Daß man dabei von der Voraussetzung ausgehen muß, daß die Rudolf-Bahn wenn sie Concessionär wird, auf der Selzthal-Steinacher Linie ihre Züge wird fahren lassen dürfen, das ist unzweifelhaft, es ist das eine selbstverständliche Voraussetzung, von welcher auch die Regierung ausgegangen ist, und sie wird bestimmt dafür sorgen, daß entweder durch einen Payagevertrag oder durch Ueberlassung dieser Strecke von Seite der Gisela-Bahn an die Rudolf-Bahn eine unmittelbare Verbindung der Rudolf-Bahn mit der künftigen Salzkammergutbahn unter allen Umständen hergestellt werden könne. Die Regierung hat wohl Mittel dazu in der Hand, und im Falle des Bedarfes, glaube ich, wird man wohl auch den Standpunkt vertreten können, daß es sich hier um das allgemeine Beste handelt, und daß man die Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zur zwangsweisen Enteignung dieser Bahnstrecke wird in Anspruch nehmen können.

Steht nun, meine Herren, die Sache so, so muß ich doch darauf aufmerksam machen, daß der so wohlwollend klingende Antrag des verehrten Abgeordneten Seiner Excellenz des Herrn Dr. Brestel auf Zurückweisung der Vorlage an den Ausschuß zur Vorberathung der Frage, ob ein Theil dieser Linie nur als secundäre Bahn zu bauen sei, eben so viel bedeute, als die Verwerfung dieser Vorlage oder wenigstens als das Hinausschieben der ganzen Concessionirung um ein ganzes Jahr. Denn daß bei der vorgerückten Zeit, in welcher wir uns befinden, eine neuerliche Durchberathung im Ausschusse und im Hause in diesem Momente unmöglich wäre, das, verehrte Herren, werden Sie wohl zugeben.

Ich bitte also, bei Abgabe Ihres Votums sich klar zu machen, daß Sie auch bei Annahme des Antrages Seiner Excellenz des Herrn Dr. Brestel dafür votiren würden, daß diese Linie nicht, oder doch nicht heuer gebaut werde.

Nun, meine Herren, erlaube ich mir aber Ihre Aufmerksamkeit noch auf ein Moment zu leiten. Erinnern Sie sich, meine Herren, als Sie beim Beginne dieser Session hier zusammenkamen, als Sie die unmittelbaren Eindrücke aus der Bevölkerung hierher mitbrachten, welcher Sturm da auf die Regierung gelaufen worden ist, damit sie um jeden Preis mit Eisenbahnvorlagen vor das Haus trete, um der in der That nothleidenden Industrie zu helfen? Es war keine leichte Aufgabe für die Regierung, welche gewiß ein warmes Herz für die nothleidende Industrie hat, diesen Sturm in die richtigen Wege einzudämmen und sich von ihrem Mitgefühle für die leidende Industrie nicht hinreißen zu lassen und nicht mehr zu thun, als sich mit den Interessen des Staates verträgt. Da hat Ihnen die Regierung ganz offen ihr Programm bezüglich der Behandlung dieser Frage vorgelegt, und das hohe Haus hat den damaligen Ausführungen der Regierung zugestimmt und damit die ganz klar gekennzeichnete Absicht der Regierung, wie sie in diesen Fragen vorgehen wolle, gebilligt.

Die Regierung hat damals erklärt, daß für den Eisenbahnbau im Großen, wie er hier beabsichtigt worden ist, im Momente so riesige Opfer zu bringen, nicht thunlich sei, weil ja bereits ohnedies sehr große Opfer dafür gebracht worden sind.

Sie hat weiter erklärt, daß sie es als Pflicht anerkenne, bezüglich der künftigen Entwicklung des Systemes des Eisenbahnbaues sich mit diesem hohen Hause zu verständigen und ein Programm vorzulegen, welches alle diesbezüglichen Fragen erörtern wird.

Allein die Regierung hat Ihnen auch, meine Herren, dargelegt, daß bis zu dem Zeitpunkte, wo das vorzulegende Programm durchgeführt wird, ein Zeitpunkt eintreten wird, wo der jetzt sehr lebhafte Betrieb des Bahnbaues eben in Stillstand gerathen würde, wenn keine neuen Vorlagen eingebracht würden.

Es ist auseinander gesetzt worden, daß im Jahre 1876 nur mehr 50 Meilen Eisenbahnen im Baue bleiben würden und die Regierung und Sie, meine Herren, mit ihr haben die Nothwendigkeit anerkannt, für diesen Zeitpunkt Vorsorge zu treffen, damit den berechtigten Ansprüchen der Länder, den berechtigten Nothrufen der Industrie einige Hilfe werde und da hat die Regierung Ihnen ganz ausdrücklich erklärt, daß sie mit Eisenbahnvorlagen vor das hohe Haus kommen wird, welche die Sicherstellung der Linie Troppau-Vlarapaß und die Salzkammergutbahn in Antrag bringen werden, um eben für die Zeit, wo sonst ein Eisenbahnbau fast gar nicht mehr stattfinden würde, vorzusorgen.

Bedenken Sie, meine Herrn, daß in Folge der Ablehnung des vorliegenden Gesetzentwurfes oder der Annahme des Antrages Seiner Excellenz Herrn Dr. Brestel auch in dieser Uebergangszeit keine Eisenbahn gebaut werden würde, daß Sie die Hilfe für die nothleidende Industrie, für welche Sie so laut Ihre Stimme erhoben haben, unmöglich machen würden.

Diese Verantwortung kann die Regierung nicht auf sich nehmen. Ich muß daher auf das wärmste empfehlen: nehmen Sie den Gesetzentwurf an, wie er Ihnen vom Ausschusse vorgelegt wurde *(Beifall)*.

Präsident: Es ist kein Redner mehr eingetragen. Wenn Niemand das Wort verlangt *(Niemand meldet sich)*, so spreche ich den Schluß der Debatte aus.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter **Stockert:** Die Bedenken, welche von jenen Herren, welche gegen die Vorlage eingeschrieben waren, geäußert wurden, sind zumeist von anderen Rednern widerlegt worden.

Ich werde mich daher auf wenige Erwiderungen beschränken.

Der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter hat das Bedenken geäußert, ob die in Aussicht genommene Summe für die Anlagekosten ausreichen wird, um den Bau herzustellen, weil in dieser Strecke verschiedene Tunnels vorkommen, von welchen sich nicht ermessen läßt, welche Kosten sie verursachen werden.

Er hat sich hierbei auf das Beispiel der Lupków-Tarnówer Bahn berufen und vorausgesetzt, daß ähnliche Verhältnisse auch bei der Salzkammergutbahn eintreten könnten.

Dieses Beispiel ist jedoch nicht zutreffend, indem bei der Salzkammergutbahn ein solches Gestein vorherrscht, wo solche Eventualitäten, wie bei der Lupkówer Bahn, sich nicht erwarten lassen, während eben das Gestein bei der Lupkower Bahn ein derartiges war, daß Kosten erwachsen sind, welche sonst ohne Beispiel dastehen. Es läßt sich nicht erwarten, das dies hier geschehen wird.

Uebrigens ist auch vom Ausschusse bereits bei Berathung des Gesetzes vom 6. Mai im Berichte Vorsorge getroffen worden, daß allfällige Ueberschreitungen nicht so weit greifen können.

Es wurde nämlich schon damals auf einen Baureservefond vorgedacht mit 10.000 fl. per Meile, welcher natürlich nur unter Aufsicht des Staates in Verausgabung gebracht werden kann, wodurch schon die Hoffnung erwächst, daß eine Ueberschreitung der Bausumme nicht stattfinden werde.

Herr Dr. Kronawetter hat ferner gezweifelt, daß die Bahn selbst einen Ertrag geben wird, indem die Frachten, die auf ihr befördert werden, nicht das ganze Jahr stattfinden werden, wie das bei dem Personenverkehr der Fall ist, und indem dieselben theilweise auch einen sehr wohlfeilen Tarif in Anspruch nehmen werden, wie dies beim Kohlenverkehre der Fall ist.

Ich glaube, daß wir gerade in der letzten Zeit von concessionirten Bahnen wenige gehabt haben, die eine gleiche Summe von gesichertem Verkehre nachgewiesen haben, wie es bei der Salzkammergutbahn der Fall ist. Die Salinen allein haben einen Verkehr von circa 2½ Millionen Centner an Salz in Aussicht, und eine eben so große Quantität wird der Kohlenverkehr erreichen, welche den Salinen zugeführt werden müssen.

Dies gibt schon einen gesicherten Verkehr von fünf Millionen Centnern. Eine größere Summe dürften die Kohlenwerke nach allen Richtungen, besonders nach Baiern und an die Elisabeth-Bahn abgeben, wodurch ein weiterer Verkehr von sechs Millionen Centnern gesichert erscheint. Ich glaube, daß ein Verkehr von elf Millionen Centner eine so bedeutende Verkehrsquantität ist, daß an und für sich die Bruttoeinnahme einen großen Theil der Summe ergeben werde, welche zur Verzinsung des Capitales nothwendig ist.

Der Herr Abgeordnete Teuschl hat sich gegen diese Bahn überhaupt ausgesprochen, und hat geltend gemacht, daß ein Verkehr von Pontcba in der Richtung der Rudolf-Bahn mittelst dieser Bahn nach Baiern wohl undenkbar ist.

Ich möchte glauben, daß der Herr Abgeordnete mit sich selbst in Widerspruch ist, nachdem er als Anhänger der Predillinie, wie er schon oft betont hat, wünscht, daß die Rudolf-Bahn nach Triest ausgebaut werde, um den Verkehr von Triest zu heben, welcher hauptsächlich in der Richtung nach Nord und Nordwest in Aussicht genommen werden kann.

Ein solcher Verkehr ist aber nur denkbar, wenn die Rudolf-Bahn nach Süden und Norden eine Verlängerung bekommt.

Ich glaube also, gerade mit Rücksicht auf Triest und mit Rücksicht auf die Herstellung einer zweiten Verkehrslinie nach Triest muß die Herstellung der Salzkammergutbahn als von hoher Wichtigkeit betrachtet werden.

Seine Excellenz der Herr Abgeordnete Dr. Brestel hat die Zurückweisung der Vorlage an den Ausschuß beantragt, damit für die Strecke von Ried nach Schärding nur die Herstellung einer Secundärbahn in Antrag gebracht werde.

Ich glaube, man wird, wenn man sich über die Kosten einer solchen Secundärbahn einigermaßen die Rechnung verschafft, finden, daß man dabei nur sehr wenig ersparen wird. Denn die Linie selbst geht in einem ebenen Terrain, wo also die Kosten für die primären und secundären Bahnen nicht so differiren, wie dies bei einem gebirgigen Terrain der Fall wäre.

Der Unterschied liegt hauptsächlich in den Betriebsmitteln, und in dem Schienengewichte. Nun wäre aber bei einer solchen Abänderung hauptsächlich eine große Stockung im Verkehre zu besorgen, da bei den secundären Bahnen andere Locomotive in Verwendung stehen. Es könnten die Züge, die auf der Strecke der Rudolf-Bahn bis nach Attnang kommen, nicht ohne Unterbrechung weiter befördert werden, sondern es würde eine Unterbrechung des ganzen Verkehres stattfinden, welche zu dem höchsten Nachtheile des ganzen Unternehmens ausfallen würde, gegen welchen die kleine Ersparung bei den Anlagekosten nicht in Rechnung fallen könnte.

Aus diesen Gründen wäre es also nicht zweckmäßig, dem Antrage Seiner Excellenz beizustimmen.

Der Herr Abgeordnete Zeilberger hat den Antrag gestellt: „Es sei über die Gesetzvorlage zur Tagesordnung überzugehen, dagegen werde die Regierung aufgefordert, bei der Wiedereinberufung des Reichsrathes eine Gesetzesvorlage wegen Herstellung der ganzen Linie auf Staatskosten vorzulegen."

Ich erlaube mir den Herrn Abgeordneten aufmerksam zu machen, was dann geschehen würde, wenn diese Bahn auf Staatskosten gebaut würde. Dann würden wir abermals vor der Frage stehen, was mit der Bahn zu beginnen sei. Diese Bahn als selbständigen Betriebskörper zu betrachten, würde absolut nicht angehen, weil eben diese Bahn zu kurz und zu unbedeutend wäre, und man müßte doch wieder daran denken, diese Bahn einem anderen Bahnkörper anzuschließen, und es wäre kein anderer Anschluß denkbar, als die Rudolf-Bahn.

Ich glaube also, daß mit dieser Aenderung gar kein großer Erfolg erreicht werden könnte.

Präsident: Nach Schluß der Generaldebatte ist jederzeit darüber abzustimmen, ob in die Berathung des Gesetzes einzugehen sei.

Zugleich bestimmt §. 37 der Geschäftsordnung, daß, wenn ein Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung gestellt wird, über denselben zuerst abgestimmt werden müsse.

Ein solcher Antrag liegt vor, der Herr Abgeordnete Zeilberger hat einen Antrag gestellt, dahingehend, daß über die Gesetzesvorlage zur Tagesordnung überzugehen sei, dagegen wäre die Regierung aufzufordern, bei Wiedereröffnung des Reichsrathes eine Vorlage wegen Herstellung der ganzen Linie auf Staatskosten vorzulegen.

Weiters liegt ein Antrag Seiner Excellenz des Herrn Dr. Brestel vor, der dahin geht, daß der in

Verhandlung stehende Gesetzentwurf an den Ausschuß mit dem Auftrage zurückgewiesen werde, denselben dahin abzuändern, daß die Strecke Attnang-Ried als Secundärbahn herzustellen sei.

Ich werde nun zuerst über den Antrag des Herrn Abgeordneten Zeilberger auf Uebergang zur Tagesordnung abstimmen lassen.

Wenn dieser Antrag abgelehnt werden sollte, bringe ich den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Brestel auf Zurückweisung der Vorlage an den Ausschuß zur Abstimmung, und wenn auch dieser abgelehnt werden sollte, so werde ich die Frage an das hohe Haus richten, ob es in die Berathung des vorliegenden Gesetzentwurfes eingehen wolle.

Wenn gegen diese Art der Abstimmung keine Bemerkung gemacht wird, so werde ich so vorgehen. *(Zustimmung.)*

Ich ersuche also jene Herren, welche dafür sind, daß nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Zeilberger über die vorliegende Gesetzesvorlage zur Tagesordnung übergegangen und die Regierung aufgefordert werde, nach Wiedereröffnung des Reichsrathes demselben eine Gesetzesvorlage wegen Herstellung der ganzen Linie auf Staatskosten vorzulegen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist abgelehnt.

Ich ersuche nun jene Herren, welche nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Brestel wollen, daß der in Verhandlung stehende Gesetzentwurf an den Ausschuß mit dem Auftrage zurückgewiesen werde, denselben dahin abzuändern, daß die Strecke Attnang-Ried, eventuell Schärding, nur als Secundärbahn hergestellt werde, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist ebenfalls abgelehnt.

Ich ersuche nun jene Herren, welche dafür sind, daß in die Berathung des vorliegenden Gesetzes eingegangen und der vom Ausschusse vorgelegte Entwurf zum Gegenstande der Specialdebatte gemacht werde, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist beschlossen in die Specialberathung einzugehen. Ich bitte den Herrn Berichterstatter, den Artikel I zu verlesen.

Berichterstatter **Stockert** *(liest Artikel I des Gesetzes aus 361 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu dem Artikel I das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich erkläre daher die Debatte über Artikel I für geschlossen und ersuche jene Herren, welche den Artikel I in der vom Herrn Berichterstatter soeben verlesenen Fassung annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Artikel I ist angenommen.

Berichterstatter **Stockert:** Zu den Artikeln II und III erlaube ich mir im vorhinein die Bemerkung, daß kein Zweifel obwalten kann, daß sich im Artikel II, respective im Artikel III, ebenso wie im Artikel I auf das Gesetz vom 6. Mai 1874 bezogen werde. Ich erlaube mir daher zur größeren Deutlichkeit den Antrag zu stellen, es werden im Artikel II nach den Worten „Artikel I" die Worte gesetzt „des Gesetzes vom 6. Mai 1874". Artikel II würde somit lauten *(liest)*:

„Falls die Concession für die im Artikel I (Gesetz vom 6. Mai 1874) genannte Eisenbahn an die Actiengesellschaft der privilegirten Kronprinz Rudolf-Bahn ertheilt werden sollte, ist für die neuconcessionirte Bahn und die übrigen Linien der Gesellschaft nur eine gemeinsame Betriebsrechnung zu führen, und ist dafür Sorge zu tragen, daß der unmittelbare Uebergang der Züge von der Kronprinz Rudolf-Bahn auf die neu zu concessionirende Bahn ermöglicht werde."

Präsident: Der Herr Berichterstatter bemerkt, daß sich im Artikel II nach Citirung des Artikels I auf das Gesetz vom 6. Mai 1874 bezogen werde, er beantragt daher zur Vermeidung jedes Mißverständnisses, daß im Artikel II nach den Worten „Artikel I" eingeschaltet werde „(Gesetz vom 6. Mai 1874)" und ebenso, daß im Artikel III nach den Worten „Absatz 2" und Artikels V dieselbe Einschaltung geschehe. Ich bitte dies zur Kenntniß zu nehmen.

Wünscht Jemand zu Artikel II das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich ersuche daher jene Herren, welche Artikel II in der beantragten Fassung, mit der Einschaltung „(Gesetz vom 6. Mai 1874)" annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Artikel II ist angenommen.

Berichterstatter **Stockert** *(liest)*:

„Artikel III.

Bei Eintritt des im Artikel 2 vorgesehenen Falles wird die im Artikel IV, Punkt 3, Absatz 2 (Gesetz vom 6. Mai 1874) enthaltene Bestimmung wegen Rückzahlung der Vorschüsse dahin abgeändert, daß der ganze Ueberschuß des Reinertrags über die garantirte Jahressumme zur Tilgung des geleisteten Vorschusses sammt Zinsen an die Staatsverwaltung abzuführen ist. Es wird ferner gestattet, daß die gemäß dem ersten Absatze des Artikels V (Gesetz vom 6. Mai 1874) gewährte Befreiung von der Einkommensteuer in der Weise ausgeführt werden kann, daß die Entrichtung der Einkommensteuer für die Kronprinz Rudolf-Bahn nach Maßgabe des Verhältnisses der Meilenlänge der bestehenden Linien zu der neuen Strecke stattfindet."

Präsident: Wünscht Jemand zu dem Artikel III das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist

nicht der Fall. Ich bitte Artikel IV, Titel und Eingang des Gesetzes zu verlesen.

Berichterstatter **Stockert** *(liest Artikel IV, Titel und Eingang des Gesetzes aus 361 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zur Artikel III, Artikel IV, Titel und Eingang des Gesetzes das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich ersuche jene Herren, welche Artikel III, Artikel IV, Titel und Eingang dieses Gesetzes annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Artikel III, Artikel IV, Titel und Eingang des Gesetzes sind angenommen, somit das ganze Gesetz in zweiter Lesung zum Beschlusse erhoben.

Berichterstatter **Stockert:** Hierzu stellt der Ausschuß folgende Resolution *(liest):*

„Die Regierung wird aufgefordert, für den Fall, als das Zustandekommen der zu concessionirenden Eisenbahn auf Grundlage des hierfür erlassenen Gesetzes nicht erfolgen sollte, bei der Wiedereröffnung des Reichsrathes eine Gesetzesvorlage wegen Herstellung der ganzen Linie auf Staatskosten vorzulegen."

Präsident: Wünscht Jemand das Wort zu dieser Resolution? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall, so schreiten wir zur Abstimmung.

Ich ersuche jene Herren, welche dieser Resolution zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die Resolution ist angenommen.

Berichterstatter **Stockert:** Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung des Gesetzes.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. Wünscht Jemand das Wort zu diesem Antrage? *(Niemand meldet sich.)* Ich ersuche jene Herren, welche dem Antrage auf Vornahme der dritten Lesung beistimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Ich ersuche nun jene Herren, welche dem Gesetze, betreffend die Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 6. Mai 1874 (R. G. Bl. Nr. 73) wegen Herstellung der projectirten Locomotiveisenbahn von Steinach an der aus Obersteiermark nach Salzburg und Tirol führenden Eisenbahn über Aussee, Steg, Ischl, Ebensee, Attnang, Ried nach Andiesenhofen, eventuell Schärding, wie es aus der zweiten Lesung hervorgegangen ist, in dritter Lesung ihre Zustimmung geben, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz ist in dritter Lesung angenommen *(gleichlautend mit 387 der Beilagen).*

Berichterstatter **Stockert:** Mit der Annahme dieses Gesetzes erledigen sich die Petitionen der

1. Gemeindevertretung Manning in Oberösterreich, überreicht durch Abgeordneten v. Pflügl;
2. Gemeindevorstehung Aussee in Steiermark, überreicht durch Abgeordneten Pauer;
3. Gemeindevertretung Goisern im Salzkammergute, überreicht durch Abgeordneten Dr. Groß;
4. Gemeindevertretung Wolfsegg in Oberösterreich, überreicht durch Abgeordneten Klinkosch;
5. Gemeindevertretungen Aurolzmünster, St. Martin, gräflich Arco'sche Gutsverwaltungen zu Aurolzmünster und St. Martin, Gemeinden Ried, Utzennach mit Lambrechten in Oberösterreich, überreicht durch Abgeordneten Klinkosch;
6. Gemeindevertretung Mehrenbach in Oberösterreich, überreicht durch Abgeordneten Klinkosch;
7. Gemeindevertretungen Pattigham, Schildern, Waldzell und Lohnsberg in Oberösterreich, überreicht durch Abgeordneten Klinkosch,

welche auf das ehemöglichste Zustandekommen der Salzkammergutbahn gerichtet waren.

Präsident: Das hohe Haus nimmt dies zur Kenntniß.

Wir gehen zum nächsten Gegenstande der Tagesordnung über, nämlich zur zweiten Lesung des Antrages des Abgeordneten Dr. Klepsch und Genossen, betreffend die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der Altkatholiken *(346 der Beilagen),* und ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Debatte einzuleiten.

Berichterstatter Dr. Josef **Kopp** *(von der Tribüne):* Der Gesetzentwurf, welchen der confessionelle Ausschuß Ihnen mit dem Berichte vorlegt, ist das Ergebniß langer, eingehender Berathungen. Er bietet — deß ist sich die Majorität des Ausschusses vollkommen bewußt — er bietet sehr wenig, er bietet aber wenigstens das Nothwendige und Unerläßliche, um eine Frage, deren Lösung in der einen oder anderen Art Jedermann als nothwendig erkennt, einer gerechten Lösung zuführen zu können. Ich glaube mich im Beginne der Generaldebatte wohl auf diese wenigen Worte mit Hinweis auf den Bericht beschränken zu können.

Präsident: Ich eröffne die Generaldebatte und theile die Namen der Herren Redner mit, welche sich für und gegen dieses Gesetz haben eintragen lassen.

Gegen die Ausschußanträge sind eingetragen: die Herren Abgeordneten Wurm, Franz Weber, Chelmecki, v. Pflügl, Ruczka und Schrems;

für die Ausschußanträge: die Herren Abgeordneten Dr. Klepsch, Göllerich, Fux, Klinkosch, Dr. Hanisch, Heinrich und Freiherr v. Hammer.

Ich ertheile dem ersten gegen die Ausschußanträge eingetragenen Redner, Herrn Abgeordneten Wurm, das Wort.

Abgeordneter **Wurm:** Es kann Niemand von den geehrten Herren Mitgliedern des confessionellen Ausschusses, welcher den Motivenbericht erbracht hat, ein größerer Feind jeder Gewissensbedrückung sein, als ich und meine Freunde, denn es schwebt uns zu lebhaft die „Ecclesia pressa" in dem Nachbarlande vor Augen, als daß wir nicht eingedenk sein sollten des Spruches: „Was Du nicht willst, das Dir geschehe, thue auch Anderen nicht."

Es scheint mir zweckdienlich, daß bestimmt werde, daß Mitbürgern, welche nur das vatikanische Dogma bestreiten, sonst aber wie früher in geistigen Angelegenheiten dem rechtmäßigen kirchlichen Oberen Gehorsam schuldig zu sein versichern, daß diesen, also den sogenannten Altkatholiken die Bildung einer eigenen Religionsgenossenschaft gestattet werde, da doch andere Religionsgesellschaften, welche seit Jahrhunderten mehrere Sätze des katholischen Glaubensbekenntnisses verwerfen, wie z. B. die lutherische und calvinische Kirche, schon längst sich des Rechtsbestandes erfreuen.

Meine Herren! Ich habe das Wort „Secte" nicht gebraucht.

Ich denke nämlich, daß dieser Ausdruck in diesem hohen Hause unbrauchbar ist, so sehr er sonst interconfessionell seine Berechtigung hat. Wir haben uns ja doch nur darüber zu berathen, ob diese Katholiken, die „einzig" nur die päpstliche Bulle „Pastor aeternus" verwerfen, sonst aber notorisch ganz richtige Katholiken sind, falls sie sich als eigene Religionsgesellschaft constituiren sollten, dem österreichischen Staate gefährlich wären? Das sind sie in der That nicht, denn sie sind — wir müssen doch dem Motivenberichte Glauben schenken — die eigentlichen und richtigen Katholiken, mit denen das „Concordat" einstens abgeschlossen wurde; sie sind es, welche durch ihre wissenschaftliche Trompete — Jeder weiß es, daß ich den Professor Ritter v. Schulte meine — dem „Staate" die Versicherung zugehen ließen, daß sie es eigentlich sind, welche die Allgemeinheit, die Katholicität der „Urkirche" mit der Absage von der nöthigen geistlichen Gerichtsbarkeit des römischen Papstes und der nöthigen Zustimmung zu einer katholischen nationalen Grenzpfahlkirche glücklich zu vereinigen wußten.

Daraus geht hervor, daß ich gar nichts dagegen einzuwenden habe, wenn sie sich auf Grund des Gesetzes vom 20. Mai v. J., und zwar auf Grund des §. 7 constituiren, organisiren, habilitiren und rehabilitiren, verificiren und construiren. Aber der Motivenbericht erwähnt von diesem §. 7 nur soviel, daß man daraus ersieht, er wolle ihn durchaus nicht zu einer „Sectenbildung" — hier muß ich den Ausdruck gebrauchen — verwenden, und darum bin ich gezwungen, den ganzen Gesetzentwurf abzulehnen. Ich lehne ihn ab als unkatholisch, ich lehne ihn ab als unösterreichisch.

Die Herren Theologen vom „Motivenbericht" haben es sich bequem, sehr bequem gemacht, indem sie sich auf den allerunterthänigsten Bericht des Herrn Cultusministers beriefen, der — ich kann nicht anders reden — Seine Majestät über das Ganze dadurch irrezuführen gewiß nicht die Absicht hatte, sondern dadurch irreführte, daß er selbst meinte, der Papst sei durch die vaticanischen Decrete ein ganz anderer geworden, und wie der Theologe Dr. v. Stremayr *(Heiterkeit)*, dessen Nachtreter die Herren waren, den Papst als den einen „Paciscenten" plötzlich verändert fand, da er früher „limitirt", jetzt auf einmal „absoluter Herr" in der Kirche geworden ist, so haben sie herausgefunden, daß Dr. v. Stremayr für sie ein ganz brauchbarer Theologe geworden ist.

Meine Herren! Richten wir doch die Kirche jetzt nach den Wünschen der Motivenberichtstheologen ein! Das Concordat wurde doch mit den Altkatholiken abgeschlossen. Nun, so soll es wieder aufleben!

Alle seit Jahrhunderten gemachten frommen Widmungen werden auf die vier in Oesterreich bestehenden altkatholischen Seelsorger übertragen; denn in allen diesen Widmungen lebt der Wille altkatholischer — oder neukatholischer? — Stifter. Alle Erzbischöfe, alle Bischöfe — es sind eben alle in Oesterreich — alle Pfarrer verlieren ihre Dotationen, denn mit dieser neukatholischen Secte haben die früheren Eigenthumsverträge und Rechtsbestimmungen nichts zu thun; an ihnen ist es, vor dieses hohe Haus zu treten und sich um ein Genossenschaftsrecht zu bewerben. Man wird es ihnen aber nicht gewähren, denn sie sind staatsgefährlich. Der Prophet an der Spree muß es ja wissen.

Der gut „geschultete" oder gut geschulte Motivenbericht spricht auch davon, daß die Unfehlbarkeit des Papstes eine theologische Schulmeinung sei, als ob eine Schulmeinung, weil sie eine „theologische" ist, nicht auch zum Ausbaue der Wissenschaft, wie jede andere Schulmeinung, eine ersprießliche sein könnte, wie es eben eine „Schulmeinung" auf allen anderen Gebieten ist oder sein kann. Ist doch der Darwinismus, der endlich auch nach dem letzten realen Grunde forscht, ebenfalls eine Schulmeinung gewesen, und die Lehre des Kopernikus, welche von dem Wittenberger Theologen zuerst verketzert wurde, ist doch auch ursprünglich eine Schulmeinung gewesen. Das Wort „Schulmeinung"

ist wohl in dem Motivenberichte nach meiner Ueberzeugung nicht glücklich gewählt.

Ich erlaube mir aber doch, da ich in die theologischen Frage nicht tief eingehen kann, weil das hohe Haus gewiß nicht darauf Anspruch machen wird, zur Entscheidung theologischer Fragen competent zu sein, eine Bemerkung zu wagen:

Das hohe Haus ist competent und es muß competent sein, darüber zu entscheiden, wer „katholisch“ sei, weil von der Entscheidung dieser Frage, von der Zutheilung dieses Titels das Eigenthumsrecht, ja tief einschneidende Rechte abhängig sind. Wohlan! Wonach soll man diese Rechtsfrage entscheiden? Der Motivenbericht gibt zu verstehen, daß alle Bischöfe und alle Kirchenoberen in Oesterreich keine richtigen Katholiken mehr sind, und nur die von den rechtmäßigen Kirchenoberen suspendirten oder excommunicirten Priester und Laien, diese bilden die richtige katholische Gemeinde.

Nun, meine Herren, ich glaube, daß der Motivenbericht uns da in ein Chaos stürzt. Der Motivenbericht stellt „implicite“ eine Art von — wie soll ich sagen? — eine Art von Werben um ein bisher unbestrittenes katholisches Kirchengut in Aussicht. Es soll eventuell rechtmäßig gelingen dürfen, daß sich in einzelnen Gemeinden altkatholische Majoritäten oder Minoritäten bilden, die nur gleichberechtigt sein sollen!

Wem soll nun die Kirche gehören? Doch gleichmäßig oder nach Percentsätzen? Da erlaube ich mir eine Bemerkung. Es ist den Katholiken geradezu unmöglich, eine Kirche mitzubesitzen, welche durch das Meßopfer eines excommunicirten Priesters entweiht wurde. Eher ist es möglich, daß die Katholiken mit Protestanten eine Kirche mitbenützen, weil diese das nicht haben und auch nicht haben wollen, was wir „Priester“ nennen.

Wenn man mit Worten nicht spielen will, so wolle man doch beachten, daß man in der ganzen Welt den Begriff „katholisch“ sich nicht denkt, ohne giltig ordinirte Priester und ohne Anerkennung der obersten Jurisdictionsgewalt des Papstes nothwendig mitdenken zu müssen. Diese oberste Jurisdictionsgewalt aber hat ihr Absehen auf das Meßopfer und Alles, was damit zusammenhängt.

Das ist „in nuce“ der katholische Lehrbegriff.

Man kann diesen Lehrbegriff entweder ganz oder zum Theile verwerfen, aber es geziemt dem Gesetzgeber nicht, ihn zu fälschen, aus ihm das Schwert der Excommunication herausmerzen zu wollen; seine Kraft für das Glaubensgebiet und die kirchlichen juridischen Folgen zu leugnen oder brechen wollen. Das heißt Zwietracht säen, das heißt die Kirchengewalt auf ihrem eigenen Gebiete lähmen, das heißt sie innerhalb ihrer doch so oft staatlich anerkannten Grenzen zersetzen wollen. das heißt tausend Sachen vor den Civilrichter bringen, über welche er endgiltig zu entscheiden nicht competent ist, das heißt gefährliche Experimente wagen, das heißt mit Feuer ohne alle Noth spielen.

Ich drohe nicht, ich mache nur aufmerksam. Und wenn man mich dahin belehren wollte, daß es sich ja eben zeigen werde, wer ein guter Katholik nach meinem Sinne sein werde, oder daß ich nur Gespenster sehe, so mache ich Sie aufmerksam auf den Spruch: „Schafft mir die Polizei und die Diebe werden sich schon finden.“

Aber diese so abträglich beurtheilte Sache wurde mittlerweile Dogma, herausgewachsen aus dem notorischen Glauben der Katholiken, das auch das Concordat voraussetzen mußte, daß es nämlich in der katholischen Kirche ein „Glaubenssatz“ sei, daß sie ein „unfehlbares Lehramt“ habe, und es ist wirklich höchst amüsant zu sehen, wie die heftigsten Gegner des „neuen Dogma“, das eigentlich implicite ein „uraltes“ ist, das mit den Altkatholiken einst abgeschlossene Concordat von jeher, noch vor der Publication des neuen Dogma am meisten angefeindet haben.

Aber nicht bloß weil er unkatholisch, sondern auch weil er unösterreichisch ist, bin ich gezwungen, den vorliegenden Gesetzentwurf abzulehnen. Er ist unösterreichisch.

Soll unser Vaterland das Zerrbild des Nachbarlandes werden, wo man die besten Unterthanen auf das empfindlichste kränkt und gegen sich aufbringt, weil sie verschrobene Motivenberichte nicht verdauen können? Soll unser Reich, unser Staat, unser Oesterreich noch mehr im Innern zersetzt werden als es schon ist? Ich frage, ist das österreichisch? Aber das vermag ich zu behaupten, daß die Majorität der katholischen Bevölkerung in Oesterreich es durchaus nicht wünscht, daß sich solche Attentate gegen ihren katholischen Besitz ins Kirchenleben eindrängen.

Ich schließe mit der Erklärung, daß sich die Altkatholiken auf Grund des §. 7 des Maigesetzes constituiren sollen, nicht aber auf dem Besitzgrunde der Katholiken. *(Bravo! Bravo! rechts.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Klepsch hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Klepsch:** Wenn die Gegner jeder liberalen Behandlung confessioneller Fragen von einem Gesetze zum Schutze der Rechte der Altkatholiken nichts wissen wollten, so finde ich das wohl natürlich und nach ihrem Standpunkte so durchaus consequent, daß sich darüber wohl mit ihnen überhaupt nicht wird streiten lassen. Es stehen einander eben Gegensätze gegenüber, so schroff und unversöhnlich, daß an eine Ausgleichung derselben nicht zu denken ist.

Wenn man sich aber auf den Boden der Staatsgrundgesetze stellt und zu den Principien der Glaubens- und Gewissensfreiheit bekennt und für die Gleichberechtigung Aller mit den Staatsgesetzen verträglichen Confessionen erklärt, dann darf man allerdings nicht die Inconsequenz begehen, die Altkatholiken vor die Alternative zu stellen, entweder ihren confessionellen Standpunkt aufzugeben, sich selbst für Sectirer zu erklären und nach dem Gesetze vom 20. Mai 1874 zu benehmen, oder sich als Katholiken der perhorrescirten Gewalt des infalliblen Papstes und der infallibilistischen Bischöfe zu unterwerfen.

Auch mir scheint, daß das hohe Haus nicht berufen ist, über theologische Streitfragen zu entscheiden, und daß es ihm eben darum auch ganz gleichgiltig bleiben kann, ob das Unfehlbarkeitsdogma, welches der Mittelpunkt des ganzen Kirchenstreites in Oesterreich und in Deutschland bildet, eine Ketzerei sei, wie die Altkatholiken behaupten, oder den eigentlichen Prüfstein des Katholicismus bilde, wie uns der Herr Vorredner belehren wollte.

Die Kirchenspaltung, durch welche die katholische Kirche in die Fractionen „Altkatholiken" und „Infallibilisten" getheilt wurde, ist bekanntlich durch jenes Unfehlbarkeitsdogma veranlaßt worden, welches erst auf dem letzten vaticanischen Concil im Jahre 1870 durch alle Mittel der Ueberredung und Einschüchterung und daher auf eine ganz illegale Art zustande gebracht worden ist, welches aber darum, weil es neu war, auch außer dem Gebiete des schon damals in Oesterreich anerkannten Katholicismus liegen mußte.

Wenn also das Unfehlbarkeitsdogma nicht zum Wesen jenes Katholicismus gehört, der schon vor dem Jahre 1870 gesetzlich anerkannt war, und wenn seit dieser Zeit an der gesetzlichen Anerkennung der katholischen Kirche bei uns nichts geändert wurde, so ist nichts richtiger als der Schluß, daß die gesetzliche Anerkennung, welche die katholische Kirche in Oesterreich schon vor dem Jahre 1870 besaß, seit dieser Zeit auf ihre beiden Fractionen, die Altkatholiken und Infallibilisten, überging, und daß die Regierung nur noch die Frage zu prüfen und zu entscheiden hatte, welche Aenderungen die gesetzliche Anerkennung der Infallibilisten deßhalb erleiden müsse, weil die Verkündigung des neuen Dogmas mit den österreichischen Staatsgesetzen nicht in Einklang zu bringen war, weil es juristisch und politisch unmöglich war, dem Landesfürsten einen souveränen Kirchenfürsten an die Seite zu stellen.

Das, was uns angeht, ist, daß die Infallibilisten und die Altkatholiken gleichberechtigte Bürger desselben Rechtsstaates sind, und daß sich die Infallibilisten eines Rechtsschutzes erfreuen, der den Altkatholiken versagt ist; und eben deßhalb ist es die Aufgabe der österreichischen Gesetzgebung, an die Stelle der irrigen Praxis der Regierung im Wege der authentischen Gesetzesauslegung ein neues Gesetz zu stellen, durch welches den Altkatholiken auf der Basis der gesetzlichen Anerkennung die Möglichkeit eröffnet wird, unabhängig von dem ihnen feindseligen Episcopate ihre eigenen Cultusgemeinden zu constituiren; und dies ist die Tendenz des vorliegenden Gesetzentwurfes.

Dieser Gesetzentwurf hat aber auch noch eine andere wichtige Bedeutung, die darin liegt, daß er die Ablehnung aller Consequenzen zur Voraussetzung hat, die sich aus der Anerkennung des Unfehlbarkeitsdogmas für den Staat ergeben würden, und allerdings von einem so außerordentlichen Umfange sind, daß sie selbst die Aufhebung unseres bestehenden öffentlichen Rechtes in sich schließen würden.

Es ist nun einmal nicht zu leugnen, daß die Macht, welche der katholische Clerus für sich in Anspruch nimmt, und welche als das größte Hinderniß einer allgemeinen Verbreitung unserer Cultur bezeichnet werden muß, unvereinbar mit den Aufgaben ist, welche der moderne Staat zu lösen berufen ist. Die Stellung, welche der katholische Clerus zum Staate einnimmt, ist doch durch die Lehre charakterisirt, daß die Befolgung von Staatsgesetzen, denen die Kirche die Genehmigung versagt hat, vor Gott und vor der im Namen Gottes waltenden Kirche strafbar ist, eine Lehre, die, zur consequenten Durchführung gelangt, den Staat in seinen tiefsten sittlichen Grundlagen erschüttern würde. *(Rufe auf der äussersten Linken: Sehr richtig!)*

Dieses Alles und die Unterwerfung des katholischen Clerus unter das harte und für ihn selbst so tief demüthigende Gesetz der päpstlichen Unfehlbarkeit und die dadurch bewirkte Subordination desselben unter eine auswärtige Gewalt — dies Alles sind Thatsachen von so großer Wichtigkeit und einer in alle Verhältnisse des öffentlichen Lebens so tief einschneidenden Wirksamkeit, daß sich auch die gesetzgebenden Körperschaften des Reiches der Berücksichtigung derselben nicht entziehen können. Und so hat auch an die Reichsvertretung die unabweisbare Nothwendigkeit herantreten müssen, sich einmal darüber offen zu erklären, ob sie jenes Dogma, von welchem der Papst das Recht ableitet, unsere Staatsgesetze nach seinem souveränen Belieben für genehm zu halten oder für unverbindlich zu erklären und von beschworenen Bürgerpflichten zu entbinden, anerkenne und die Nichtanerkennung dieses Dogmas mit dem Verluste kirchenpolitischer Rechte strafe, wie dies die Regierung den Altkatholiken gegenüber thatsächlich practicirt hat; oder ob sie an dem Grundsatze festhalte, daß die Nichtanerkennung dieses Dogmas mit keinerlei Rechtsnachtheilen verbunden sein darf. Und dieser Grundsatz ist es, der in dem Gesetzentwurfe im Sinne der verfassungs- und gesetzestreuen Vertreter des österreichischen Volkes zum unverholenen Ausdrucke gelangt.

Der Gesetzentwurf zeichnet sich durch zwei Momente aus, und zwar:

1. Dadurch, daß er den Altkatholiken die ihnen bisher vorenthaltenen Rechte zurückerstattet und

2. dadurch, daß er die Anerkennung des Unfehlbarkeitsdogmas aus dem Gebiete unseres öffentlichen Rechtes ausschließt. Das sind zwei Momente die vollkommen ausreichen, um den Gesetzentwurf zu empfehlen.

Man wirft den Altkatholiken gewöhnlich Zweierlei vor. Man sagt, daß sie mit ihrem Verlangen nach einem besonderen Kirchengesetze nicht sowohl ideale Zwecke verfolgen, als vielmehr nach dem Besitze materieller Güter streben, und daß sie mit ihren Reformbestrebungen den Boden des Katholicismus verlassen haben.

Darauf möchte ich aber erwidern, daß, wenn die Behauptung der Altkatholiken wahr ist, daß sie ein Recht zum Mitbesitze an dem katholischen Kirchenvermögen haben, sie doch außerordentlich unklug handeln würden, auf diese Rechte von vorneherein — zumal im Interesse ihrer erbittertsten Gegner — zu verzichten, und das umsomehr, als es doch gewiß ist, daß auch zur Erreichung idealer Zwecke materielle Hilfsmittel nicht jederzeit entbehrlich sind. Die Infallibilisten haben am allerwenigsten Ursache, das zu bestreiten, da sie sogar der Lehre anhängen, daß selbst Gott eine Freude daran habe, wenn man seine Kirchen- und Gnadenorte mit todten Gold- und Silberschätzen füllt. Zudem hat jedes Streben nach materiellen Gütern innerhalb gewisser Grenzen seine volle Berechtigung, wenn nur diese Grenze nicht so weit gezogen wird, wie es gerade wieder von Denjenigen geschieht, welche beispielsweise das zumeist auf die geistige Beschränktheit der Massen berechnete Institut des Peterspfennigs vertreten. *(Sehr gut! Hört! Hört!)*

Und was den zweiten Vorwurf betrifft, daß die Altkatholiken mit ihren Reformbestrebungen den Boden des Katholicismus verlassen haben, so möchte ich doch darauf hinweisen, daß das Streben nach Vervollkommnung im Wege der beständigen Fortentwicklung den Altkatholiken und den Katholiken gemeinsam ist, und daß auch der Katholicismus nur im Wege der Fortentwicklung im Laufe von Jahrhunderten mit Hilfe einer Masse von Conciliarbeschlüssen das geworden ist, was er heute ist, und das in einer Art, daß man in ihm das Urchristenthum kaum mehr zu erkennen vermag. *(Rufe links: Sehr gut!)*

Also nicht in der Form dieser Entwicklung, nicht in den Reformbestrebungen, die man auch dem Katholicismus nachzuweisen vermag, liegt der Unterschied, der zwischen den Altkatholiken und den Infallibilisten besteht, sondern in dem Inhalte, welchen diese Reformen anzunehmen beginnen, deren Werth natürlich nur nach den Gesetzen der gesunden Vernunft und der Moral beurtheilt werden kann.

Und gerade in dieser Beziehung möchte ich daran erinnern, daß das von der Regierung mit so großem Respecte behandelte Unfehlbarkeitsdogma darum, weil es die Gewissen der Katholiken der immer unsicheren Moral des jeweiligen Papstes bedingungslos unterwirft, nicht nur unvernünftig, sondern geradezu unsittlich ist. *(Bravo! Bravo! links.)* Die Vorwürfe, mit denen man den Altkatholiken gegenübertritt, sind daher nicht begründet; wenn sie es aber auch wären, so dürfen sie für uns doch nicht maßgebend sein, weil die Frage, die wir zu beurtheilen haben, vorwiegend eine Rechtsfrage ist und nach Rechtsgrundsätzen entschieden werden muß. *(Rufe links: Sehr richtig!)*

Seine Excellenz der Herr Cultusminister gibt den Altkatholiken den etwas sonderbaren Rath, aus der katholischen Kirche auszutreten und sich als eine neue Secte einzurichten. Ich glaube aber annehmen zu dürfen, daß die Altkatholiken den bisher festgehaltenen Standpunkt auch in Hinkunft nicht aufgeben und das, was sie für ihre Gewissenspflicht halten, nicht einer Politik opfern werden, die in demselben Maße, in welchem sie dem heiligen Stuhle zu statten kommt, dem Vaterlande schadet *(Bravo! links)*, jener kirchenfreundlichen Politik, von der man sagen darf, daß sie für jeden Staat, den sie dauernd beherrscht, nur den Niedergang bedeutet. *(Bravo! links.)*

Ich möchte überhaupt unsere Cultusverwaltung bitten, in Erwägung ziehen zu wollen, wie bedenklich es ist, dem Volke nicht einmal die Freiheit seiner intellectuellen und sittlichen Entwicklung unverkümmert zu lassen, und es nicht zu übersehen, wie tief bereits durch unsere wiederholten Verfassungskrisen und den ganzen Gang unserer Cultusverwaltung der Glaube an die Unverletzlichkeit unserer Rechte und an die Unantastbarkeit unserer Gesetze erschüttert ist *(Rufe links: Sehr richtig!)*, und wie sehr der nachtheilige Einfluß, den das Alles auf das Rechtsgefühl unseres Volkes und auf das Ansehen des Staates ausüben muß, durch eine schwankende Haltung der Regierung in Fragen des öffentlichen Rechtes verstärkt wird. *(Bravo! Bravo! links.)*

Es kann der Regierung nicht entgangen sein, daß wir mit unserem Altkatholikengesetze, das direct gegen die höchste Gewalt des Papstes gerichtet ist, nicht bloß den Altkatholiken zu ihrem Rechte verhelfen wollen, sondern auch eine nothwendige Consequenz aus dem Wesen der Staatshoheit ziehen, deren entschiedenste, thatkräftigste Vertreter die Räthe der Krone selbst sein sollten. Die Regierung darf überhaupt versichert sein, daß wir mit unseren Forderungen keinen einseitigen Parteistandpunkt engherzig vertreten, sondern daß wir jederzeit das Interesse des Staatsganzen im Auge haben, und daß es nur der Staat selbst ist, den wir von der ihn erdrückenden Umschlingung der Kirche befreien, dessen Sicherheit wir befestigen, dessen Wohlfahrt wir befördern möchten.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist wesentlich verschieden von den Anträgen, welche zu demselben die unmittelbare Veranlassung gegeben haben. Es liegt für mich außerordentlich nahe, auf diese Anträge zurückzukommen und sie eingehend zu rechtfertigen.

Da uns aber vor allem Anderen daran liegen muß, in das widerspruchsvolle Verhältniß, das zwischen der Staatsverwaltung und den Altkatholiken besteht, eine gesetzliche Ordnung zu bringen und da der Gesetzentwurf trotz der Mängel, die ihm anhaften, wenigstens dieser dringendsten Forderung entspricht, so glaube ich der Sache, für die ich eingetreten bin, bessere Dienste zu leisten, wenn ich, von den eigenen Anträgen absehend, den Gesetzentwurf zur Annahme empfehle.

Ich bin dabei zugleich von der Ueberzeugung erfüllt, daß in unseren Tagen keine Regierung mehr dem Drängen der öffentlichen Meinung auf die Dauer zu widerstehen vermag und daß trotz des Widerstrebens Derjenigen, die, vom Vertrauen auf die Beständigkeit vergänglicher Dinge erfüllt, aus den Lehren der Geschichte keinen Nutzen zu ziehen wissen, doch die Zeit nicht mehr allzuferne ist, in welcher Religionen ganz aufhören werden, der Gegenstand einer besonderen, über den allgemeinen Schutz der bürgerlichen Freiheit hinausgehenden Fürsorge der Gesetzgebung zu sein. *(Beifall und Händeklatschen links und auf der äussersten Linken.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Weber hat das Wort.

Abgeordneter **Weber:** Der sehr geehrte confessionelle Ausschuß hat mit rühmenswerthem Fleiße in der verhältnißmäßig kurzen Zeit vom 11. November 1874, an welchem Tage der Antrag auf Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der Altkatholiken vom Herrn Abgeordneten Dr. Klepsch eingebracht wurde, bis heute seine Aufgabe gelöst, und es liegt uns nunmehr das lang entbehrte Gesetz über die äußeren Rechtsverhältnisse jener Katholiken, welche alle Lehrsätze der katholischen Kirche mit Ausnahme der in der päpstlichen Bulle „pastor aeternus“ vom 18. Juli 1870 verkündeten Lehrsätze von dem unfehlbaren Lehramte und von der höchsten ordentlichen und unmittelbaren Jurisdiction des römischen Papstes anerkennen, zur verfassungsmäßigen Behandlung vor. Ich würde wünschen, daß auch andere Ausschüsse sich ein Beispiel nehmen würden an dem Fleiße des confessionellen Ausschusses; ich würde namentlich wünschen, daß der Ausschuß, welcher seinerzeit, nämlich am 12. November 1873, über den von dem Herrn Abgeordneten Lienbacher eingebrachten Antrag niedergesetzt wurde, doch auch endlich ans Tageslicht trete, mit seiner Arbeit vor dem hohen Hause erscheine, damit es nicht heißen solle, das hohe Abgeordnetenhaus sei sammt und sonders in die Theologie eingetreten, wahrscheinlich um dem herrschenden Priestermangel abzuhelfen *(Heiterkeit rechts)*, es kümmere sich um die finanzielle und wirthschaftliche Lage Oesterreichs gar nicht, es vergesse dieser Ausschuß oder fürchte sich vielmehr über dem Eifer in theologicis, jene Wunden aufzudecken, an welchen Oesterreich darniederliegt, um die geeigneten Heilmittel dazu in Anwendung oder wenigstens in Vorschlag zu bringen.

Wenn man dieses Gesetz zur Hand nimmt, so muß man sich die Ueberzeugung verschaffen, daß es dahin zielt, Oesterreich die katholische Basis unter den Füßen wegzunehmen, es auf ein Feld zu drängen, auf welchem ein Nachbarstaat wohl mit großer Macht, aber mit kleiner Ehre und sehr problematischer Siegesgewißheit gegen seine eigenen, wohl nicht die schlechtesten Unterthanen kämpft; oder sollte, wenn diese Gesetzesvorlage Gesetzeskraft erlangen möchte, es wieder auf immerwährende Zeiten besser werden? Sollte, wenn dieses Gesetz sanctionirt würde, auf einmal Oesterreich von allen Calamitäten befreit sein, die so schwer auf seinen Schultern lasten? Sollte der holde Lenz, der dieses Gesetz begrüßen dürfte, auf dem immergrünen Lebensbaume üppige Blüthen erschließen, damit aus ihnen in kurzer Zeit paradiesische Früchte entstehen, um dann von Jedermann gepflückt zu werden?

Ich glaube nein! Die Herren Staatsdoctoren versprechen von Zeit zu Zeit immer, daß es besser werden wird. Versprochen war es früher auch, es war kein Uebel, an dem das selige in Gott gemeuchelte Concordat nicht schuld gewesen wäre. Wird es justificirt, so wird es besser werden, hieß es. Nun, es ist jetzt umgebracht worden. Ist es besser? Nein, es ist schlechter, mit jedem Tage wird es schlechter und schlechter. Warum? Man nimmt alle Kräfte zusammen, um ein schönes, wohnliches Gebäude aufzuführen, man glaubt schon am Ziele zu sein, aber wo man immer hinsieht, zeigen sich bedenkliche Risse. Warum? Weil man die Fundamente einreißt, an welchem das gute, alte, Achtung gebietende Oesterreich sich so glücklich fühlte, Religion und Ehrlichkeit. Das ist wohl das Wahre.

Wenn man die Gesetzesvorlage weiter ansieht, so glaube ich, daß die Aufschrift schon selbst — um das Wenigste zu sagen — geeignet ist, den Begriff „Katholik“ zu verwirren. Denn nach katholischer Definition ist doch die katholische Kirche die Gemeinschaft aller rechtgläubigen Christen unter einem sichtbaren Oberhaupte, dem römischen Papste, welche einerlei Lehren bekennen und einerlei Sacramente empfangen.

Nach dem Ausschußberichte sollen aber die Katholiken auch dann Katholiken sein, wenn sie gerade die Lehrsätze von der Lehrgewalt und von der unmittelbaren höchsten Jurisdiction des römischen Papstes nicht annehmen.

Ich glaube, meine Herren, wenn das keine Confusion ist, gibt es unter der lieben Gottessonne

auf dem ganzen Erdboden keine Confusion mehr. Wer hat aber eigentlich das Recht zu entscheiden, ob ein Mitglied einer Gesellschaft angehört oder aus derselben ausgetreten ist. Ich glaube doch, die Gesellschaft allein. Oder glauben Sie, meine Herren, daß es einen Verein geben würde, der sich von auswärtigen Vereinen Mitglieder aufdrängen lassen wird?

Würde dieser Verein damit zufrieden sein, wenn man sagen würde, Dieser müsse im Vereine als Mitglied bleiben, trotzdem er die Statuten nicht befolgt, gegen dieselben handelt, trotzdem er den zu Gunsten der Gesellschaft, zu Gunsten des Vereines mit Vollmachten, mit Rechten und Prärogativen ausgestatteten Präsidenten nicht anerkennt? Wird es sich z. B. das ehrsame Gold- und Silberarbeitergremium gefallen lassen, daß ein Holzhauer über den Feingehalt von Goldwaaren entscheidet? Oder würden Sie, meine Herren, den einen guten Oesterreicher nennen, der sagen würde, er erkenne Seine Majestät, den glorreichen regierenden Kaiser und Herrn als Oberhaupt des österreichischen Kaiserstaates nicht an, weil er angeblich durch die Annahme des soviel verlästerten Concordates eine andere Person geworden sei? Ich glaube, meine Herren, Sie würden diese majestätsverbrecherische Zumuthung mit dem Aufwande der heftigsten, Ihnen zu Gebote stehenden Entrüstung zurückweisen. Thun Sie das, so müssen Sie dasselbe, was jene Katholiken anbelangt, auch thun. Diese erkennen einfach das der katholischen Kirche von Gott gesetzte Oberhaupt nicht an. Erkennen Sie dieselben als Katholiken an, so gleichen Sie — um ein Gleichniß zu gebrauchen — einem Hammer, der ohne jedes innere Verständniß nur mit dem Aufwande der physischen Kraft in einer Adelsburg ebenso auf Stallgegenstände wie auf die feinsten, theuersten und kostbarsten Metalle schlägt.

Wenn es im Ausschußberichte heißt, daß es dem factiösen Treiben der ultramontanen Partei gelungen sei, das katholische Bewußtsein zu schädigen, dem katholischen Bewußtsein Wunden geschlagen zu haben, so bemerke ich darauf, daß ja doch die Betroffenen — die Katholiken — diese Schläge am meisten und empfindlichsten hätten fühlen müssen. Diese empfinden aber in ihrer Totalität diese Schläge nicht. In Folge dessen leiden sie nicht einmal an Athmungsbeschwerden, sie athmen frei in ihrem katholischen Bewußtsein, in der Unterordnung unter die kirchlichen Oberen ganz gut, ohne geschlagen worden zu sein. Wenn aber von factiösem Treiben gesprochen wird, so erlauben Sie mir, daß ich diese tendenziöse Verleumdung mit Entrüstung zurückweise, und zwar um so entschiedener, als sie uns von dem Minister Seiner k. k. katholischen und Apostolischen Majestät zugeschleudert wurde. Die sogenannte ultramontane Partei oder, wie sie sich besser nennt, die katholische Kirche hat dem katholischen Bewußtsein keine Wunden geschlagen, wohl aber, wie sie in der Gesetzesvorlage genannt werden, jene Katholiken; sie haben der Lehre, dem Wesen, dem Geiste der Kirche einen Faustschlag versetzt und diese dann verlassen. Oder haben sie sich nicht vom Papste losgetrennt, haben sie sich nicht von der Einheit losgezählt, welche doch eine Einheit der gemeinsamen Verbindung, der Unterordnung unter die kirchlichen Oberen ist? Wollte man dies leugnen, so führe ich als Autorität einen Mann auf, dessen Name einen sehr guten Klang hat. Dieser Mann schreibt in seinem Buche „Das katholische Kirchenrecht", Band 2, §. 21, Seite 178 (Gießen 1860) *(liest)*:

> „Als erstes und letztes Glied der hierarchischen Kette, in dem alle und jede Gewalt des Priesterthumes, des Lehramtes und der Jurisdiction sich vereinigt, so daß sie von dort wieder ausfließt, steht aufgerichtet durch den Stifter der Kirche: der Primat des römischen Bischofs, beruhend auf den unmittelbaren Nachfolger in das Apostelamt Petri. Sein Träger, der Papst (papa, pontifex Romanus, pontifex maximus, summus pontifex), ist der Bischof von Rom. Durch die Gelangung auf diesen Sitz gewinnt der römische Bischof von selbst und untrennbar den Primat über die ganze Kirche. In diesem liegt die Machtfülle des von Christus eingesetzten Priesterthumes, die Fülle aller von Jesus Christus der Kirche hinterlassenen Vollmachten, ohne ihn läßt sich die Kirche nicht denken, weil dieselbe nur in der Einheit besteht; die Einheit aber nicht bestehen kann ohne den Kopf," und weiter: „Es ist also der Primat des Bischofs von Rom als Nachfolger Petri dogmatisch unantastbar."

Ich glaube voraussetzen zu können, daß der Autor des Buches bekannt ist, aber ich finde es nicht für überflüssig zu erwähnen, daß es der sehr berühmte Schulte ist, dessen Worte ich soeben angeführt habe.

Wie nehmen sich nun diese Aeußerungen aus im Vergleiche zu den Anschauungen des Ausschusses, daß jene Katholiken durch Verwerfung der vaticanischen Beschlüsse vom unfehlbaren Lehramte und von der höchsten unmittelbaren Jurisdiction des römischen Papstes nicht aufgehört haben, Katholiken zu sein. Es wäre sehr wünschenswerth, wenn der löbliche Ausschuß die Grenze genau gezogen hätte zwischen dem Sein und Nichtsein des Katholiken, damit endlich die Kirche in Oesterreich wisse, wen sie als Mitglied zählen kann und wer aufgehört hat, ein Mitglied derselben zu sein.

Die Aeußerungen des Ausschusses reichen nicht aus und übrigens kennt ja die Kirche ihre Mitglieder selbst. Auch die Aeußerungen jener Katholiken, daß sie, wenn sie die Gesetze vom 20. Mai 1874 be-

nützen dürften, anerkennen müßten, daß sie aus der katholischen Kirche ausgetreten seien, was sie nun und nimmer thun können und wollen, auch diese Aeußerungen reichen nicht hin, denn endlich ist es ja nicht immer die Sache eines jeden Menschen, gerade nur sein zu sollen, es handelt sich vielmehr mitunter auch darum, ob es möglich ist dort sein zu können. Der confessionelle Ausschuß bekennt in seinem Motivenberichte, daß leider durch Aufhebung des Concordates diese gewissen Wunden nicht geheilt wurden.

Ein Jeder glaubte, daß nach den früheren Versprechungen und nach der Aufhebung des Concordates wenigstens das goldene Zeitalter in die Erdenräume herniedersteigen werde; nun reicht das aber wieder nicht hin. Es mußte nach der Verspeisung des Concordates den glücklich zu machenden Oesterreichern als Dessert ein Altkatholikengesetz vorgesetzt werden.

Dies angenommen, kann man sich schon wieder dem dolce far niente überlassen, und zwar in überseliger Zufriedenheit. Meine Herren! Es klopfen an die Thore des hohen Hauses ganze Volksschichten, welche dem sicheren Ruine entgegeneilen; ganze Völker stehen auswärts murrend, grollend, unzufrieden; Millionen von Katholiken werden in ihren heiligsten Gefühlen gekränkt, in ihren heiligsten Rechten verkürzt, doch das schadet nicht! Ganze Volksschichten mögen zu Grunde gehen, ganze Völker mögen contumacirt werden, ihre verbrieften, beschworenen, selbst durch die modernen Gesetze anerkannten Rechte dürfen mit Füßen getreten werden, Millionen von Katholiken sollen durch immerwährende Püffe und Stöße gefühllos gemacht werden — Alles das kann geschehen, Alles kann warten! Zur Würdigung der Beschwerden eines ganzen Volkes, des böhmischen, findet man es nicht einmal angezeigt, behufs Friedensschließung einen Ausschuß niederzusetzen, allein die Altkatholiken müssen befriedigt werden. Und warum sind Ihnen die Altkatholiken so sehr ans Herz gewachsen? Darum, weil sie die kirchenpolitischen Gesetze vertheidigen, mit Freuden begrüßen, weil sie nicht erlauben wollen, daß das Oberhaupt der katholischen Kirche über seine Unterthanen — ich wollte sagen: über die Mitglieder der katholischen Kirche — etwas verfügen darf, weil sie die gesammten Rechte der Kirche der Regierung überantworten wollen. Nun will ich fragen: Wie Viele sind ihrer? Zählen sie nach Millionen oder wenigstens nach Hunderttausenden? Nun höre, o Welt und staune!

Der Ausschußbericht sagt, „solche förmlich organisirte Gemeinden sind vier bekannt: zu Warnsdorf und Aussig in Böhmen, zu Ried in Oberösterreich und in Wien".

Nun, vier förmlich organisirten Gemeinden zu Liebe wird der ganze Verfassungsapparat von Oesterreich in Bewegung gesetzt. Muß man da nicht sagen: Risum teneatis amici!

Freilich wohl schien selbst dem löblichen Ausschusse die Zahl zu klein, indem er sagte, daß der Staat nach der Promulgation der vaticanischen Decrete nicht Umschau gehalten hat, um zu erforschen, wie viele Katholiken es in Oesterreich gebe, welche die vaticanischen Decrete verwerfen.

Und es ist jammerschade, daß das nicht geschehen ist, aber ich glaube, es war auch nicht nothwendig, denn der löbliche Ausschuß hat seine Getreuen ganz gut gezählt, denn nur auf diese Art konnte er herausmultipliciren, daß es vier wohlorganisirte Gemeinden gibt; dafür, daß der löbliche Ausschuß bei dieser Nachrechnung genau vorgegangen ist, ist der Beweis, daß er über die 400 Geborenen und 200 Gestorbenen in Wien auch jener zwei Personen nicht vergaß, welche vor der Trauung öffentlich und feierlich erklärten, daß sie die vaticanischen Decrete verwerfen und Mitglieder der altkatholischen Gemeinde von Wien sind.

Bei dieser Gelegenheit, was diesen Passus anbelangt, muß ich gestehen, daß hier dem löblichen Ausschusse etwas Menschliches passirte; er sagt nämlich da eine Unwahrheit, denn er behauptet, daß in Wien der Fall vorgekommen ist, daß ein Pfarrer, und zwar ein katholischer, offenbar nach eingeholter Zustimmung von Seite des Erzbischofs diese zwei Personen traute. Ich habe an competenter Stelle Erkundigung eingezogen und erfahren, daß der genannte Pfarrer bei dieser Trauung ebenso passive Assistenz leistete, wie überhaupt katholische Pfarrer sie bei der Schließung von Ehen zwischen Katholiken und Akatholiken zu leisten pflegen.

Das habe ich erfahren und glaube es. Ich will wohl nicht hoffen, daß man bei dieser Gelegenheit daraus schließen würde: Calumniare audacter semper aliquid haeret.

Was das Citat betrifft, daß unter den obwaltenden Umständen, das heißt nach der Promulgirung jener Dogmen einem guten Oesterreicher und eifrigen Katholiken es schwer ist, den Patriotismus mit der Glaubenstreue zu vereinen, brauchte ich gar nichts darauf zu erwidern, denn ich glaube, es geht Diejenigen an, welche nicht das Gebot kennen: Gebet dem Kaiser, was des Kaisers, aber auch Gott, was Gottes ist. Uns Katholiken kann das nicht treffen. Denn wir sind gewohnt, Religionstreue mit Kaisertreue zu verbinden. Jede dieser Tugenden, um mich der Worte eines der gefeiertsten nationalen Dichter, Sušil, zu bedienen, erfüllt unser Herz zur Hälfte. Jede dieser Tugenden erfüllt unser Herz ganz. Das haben wir auch bewiesen.

Ich will nur mein engeres Vaterland anführen; wir haben es im Revolutionsjahre 1848 bewiesen, als wir den geliebten Kaiser, der von seiner Residenz auf der Flucht war, jubelnd empfin-

gen; wir haben es im Jahre 1866 bewiesen, trotz der Proclamation an das glorreiche Königreich Böhmen, wir haben es bewiesen, daß, was Patriotismus anbelangt, wir Niemandem nachstehen, wir haben es namentlich im Jahre 1866 feierlich bewiesen, daß wir, was Kaisertreue anbelangt, der Residenz am allerwenigsten nachgestanden sind. Nun ich glaube, Religionstreue und Kaisertreue schließen einander nicht aus, sie vervollkommnen und ergänzen sich.

Es ist übrigens sehr leicht zu organisiren, das Prakticiren dürfte aber sehr schwer gehen, denn das Prakticiren scheint nicht die geringste Misere der Altkatholiken zu sein.

Ein Liberaler am Jura hat einem altkatholischen Pfarrer — Camerle nennt er sich — öffentlich gesagt: „Wir Liberalen lieben die altkatholischen Geistlichen ebensowenig, wie die römisch-katholischen. Wir wollen keine Pfarrer mehr. Wenn wir jetzt in die Kirche gehen, so geschieht es nur aus Haß der Schwarzen. Wir wollen aber mit Hilfe der Staatspastoren die ganze Geistlichkeit vernichten."

Im Unmuthe darüber veröffentlichte dieser Mann diese Erklärung und fügte hinzu: „Wenn wir am Wagen des Unglaubens nichts als angespannte — vergeben Sie mir — Esel sein sollen, so bleibt uns nichts Anderes übrig, als entweder nach Rom zurückzugehen oder eine Privatanstellung zu suchen." Ich glaube, das ist doch gehörig verständlich deutsch gesprochen, und dieser Mann hat sich auch von der altkatholischen Bewegung losgesagt.

Der löbliche Ausschuß beruft sich zum Beweise dafür, daß die Bewegung weite und weitere Kreise gezogen hat, auf einen der gefeiertsten Theologen, auf den Stiftspropst Döllinger, als auf einen der treuesten und eifrigsten Söhne der Kirche.

Nun, meine Herren, ich glaube, daß Derjenige nicht der treueste und eifrigste Sohn ist, der dem Vater den schuldigen Gehorsam kündigt. Jedoch es sei zugegeben, daß dem so sei; aber es brachten die Blätter die Nachricht, daß ein Altkatholischer in schwacher Stunde das Geständniß machte, es habe Döllinger dem Vorstande der dortigen altkatholischen Gemeinde seinen Rücktritt angezeigt, und der Vorstand habe diese Erklärung mit dem Bemerken „leider" und „keinen Gebrauch davon zu machen" mitgetheilt.

Dementirt wurde diese Nachricht nicht, und gerade gestern brachten die Blätter die Nachricht, daß dem so sei. Wenn es also so wäre, wenn dieses Factum sich bestätigen sollte, wenn diese gewichtigste Stütze fallen sollte, dann — o wehe! — hat der löbliche Ausschuß um einen Beweisgrund weniger.

Ich begreife auch nicht, warum in der Gesetzesvorlage das Wort „Altkatholiken" nicht gebraucht werden sollte. Der löbliche Ausschuß sagt jedoch selbst, daß diese Benennung dem herrschenden Sprachgebrauche entspricht. Nun, ich weiß nicht, spricht man, wenn man überhaupt die Altkatholiken benennen will, von jenen Katholiken oder spricht man von jenen katholischen Gemeinden? Oder würde es sich nicht komisch ausnehmen, wenn man, um den Ausdruck „Altkatholiken" zu gebrauchen, den ganzen Titel des Gesetzes herunter recitiren sollte?

Uebrigens, wenn der löbliche Ausschuß von der großen Bewegung spricht, welche das gesammte Oesterreich, ich möchte sagen den ganzen Erdkreis eingenommen hat, daß auch die Regierungen davon ergriffen wurden in Folge der Promulgirung der vaticanischen Decrete entstand, so muß ich sagen, daß dem auch nicht so ist.

Der Altkatholicismus bestand dem Wesen, ja dem Namen nach schon früher. Ja die historisch-politischen Blätter haben das actenmäßig nachgewiesen, daß schon im Jahre 1863 der Nationalverein in Frankfurt daran ging, eine protestantische Nationalkirche einzuführen.

Und es wurde schon der „Augsburger Allgemeinen Zeitung" im Jahre 1865 geschrieben, daß sich in Heidelberg ein Verein freisinniger Katholiken bildete, welcher den Namen „Altkatholischer Verein" führe, und daß es dort in Aller Munde ist, daß es allgemein üblich ist, die ultramontane Partei Neukatholiken zu nennen.

Nun, wie kann man also sagen, daß diese Bewegung erst nach dem vaticanischen Concil entstanden ist?

Wenn der löbliche Ausschuß, dem das wahrscheinlich bekannt gewesen sein mag, das gesagt hätte, würde er vielleicht wahrheitsgetreuer berichtet haben. Er wird wohl nicht glauben, daß wir Katholiken außer Stande sind, über den Tag der Beschlüsse des Concils vom Vatican hinauszusehen, daß wir nur bis zu dem Punkte sehen, wo vermeintlich die Wiege der Altkatholiken stand.

Und warum geschieht das? Ich will die hohe Versammlung mit einem Citate aus Schulte verschonen, der nämlich eine sehr derbe Kritik der jetzigen Thronstützer in Form und Gestalt der modernen Kirchenstürmer gibt. Das aber will ich noch sagen: Meine Herren! Sind die Altkatholiken wahre Katholiken, wozu dann dieses Gesetz? Und wird dieses Gesetz sanctionirt, scheiden sich dann die Katholiken von den Altkatholiken? Der Motivenbericht ist, scheint mir, der entgegengesetzten Ansicht. Wird das Gesetz angenommen, sind die Millionen Katholiken, die über 25 Millionen Katholiken — Sectirer? Wo ist die Wahrheit? Ist die Wahrheit auf Ihrer Seite, dann erlauben Sie mir, daß ich einen Vorschlag mache. Machen Sie Deserteure zu Generälen, machen Sie Trinkgeldmänner zu Finanzministern, machen Sie Hunderttausendstreicher zu Staatsschuldenzahlern, machen Sie Leitgebe e tutti quanti zu Bischöfen und

Seine Heiligkeit Pater Anton mit dem Namen „Venustus“ zum Papste. *(Heiterkeit.)*

Uns aber erlauben Sie, daß wir in die Litanei zu Allerheiligen hinter den Absatz von allem Uebel zu Gunsten unserer Freunde, die um das katholische Bewußtsein so besorgt thun, eine Bitte einschieben dürften: „Von unseren Freunden, erlöse uns, Herr!“

Da ich nun also die Nothwendigkeit des Gesetzes und die Stichhältigkeit der Gründe nicht einsehe, muß ich gegen das Gesetz stimmen. *(Bravo! rechts.)*

Abgeordneter **Ruczka**: Ich beantrage Schluß der Sitzung.

Präsident: Es wurde von Seite des Herrn Abgeordneten Ruczka Schluß der Sitzung beantragt.

Bevor ich nun zur Abstimmung schreite, erlaube ich mir, Sie aufmerksam zu machen, daß wir bis zur Vertagung nur mehr wenige Tage vor uns haben, und noch eine solche Masse von Gegenständen zu überwältigen ist, daß wir täglich 15 bis 16 Stunden berathen müßten, um dieselbe zu erledigen.

Ich bitte daher hierauf Rücksicht zu nehmen, ich bin jedenfalls außer Verschulden, wenn diese Gegenstände nicht erledigt werden können.

Ich werde nun über den Antrag auf Schluß der Sitzung abstimmen lassen und ersuche diejenigen Herren, welche für Schluß der Sitzung sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Schluß der Sitzung ist abgelehnt.

Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Göllerich das Wort.

Abgeordneter Graf **Attems**: Ich beantrage Schluß der Debatte nach Schluß der Rede des Herrn Abgeordneten Göllerich.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Graf Attems beantragt Schluß der Debatte nach der Rede des Herrn Abgeordneten Göllerich.

Ich ersuche jene Herren, welche dafür sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Schluß der Debatte ist abgelehnt.

Abgeordneter **Göllerich**: Es ist für jeden Volksvertreter im Rechtsstaate eine der mißlichsten Sachen, wenn er sich mit dogmatischen Controversen beschäftigen soll, und um so mißlicher, wenn es zu einer so vorgerückten Stunde geschieht und das hohe Haus ermüdet ist; dennoch muß ich um einige Geduld und Aufmerksamkeit bitten.

Volle Gewissens- und Glaubensfreiheit das ist nach meiner Ueberzeugung der leitende Grundsatz für den Volksvertreter im Rechtsstaate, und mit diesem Grundsatze haben confessionelle, dogmatische Streitigkeiten nichts zu thun, solange sie nicht die Autorität des Staates berühren oder gar beirren.

Wenn man aber die Altkatholikenfrage behandelt, ist es nahezu unausweichlich, auch von dem Decrete zu sprechen, welches am 18. Juli 1870 die Unfehlbarkeit des Papstes als Lehrers in Sachen des Glaubens und der Sitten und seine unbeschränkte Machtfülle als Glaubenssatz hingestellt hat. Wenn ich nun, ohne Theologe zu sein, daran erinnere, daß die berühmtesten Theologen mit Argumenten, welche nicht widerlegt worden sind, behauptet haben, daß der vaticanischen Versammlung die Eigenschaft eines ökumenischen Concils abgehe; wenn ich betone, daß diese Versammlung durch zwei octroyirte Geschäftsordnungen in ihrer freien Meinungsäußerung vollständig behindert worden ist; wenn ich darauf hinweise, daß in dieser Versammlung 276 italienische Bischöfe, darunter 194 kirchliche Dignitäre ohne Diöcese, also auch ohne Berechtigung über den Glauben ihrer Diöcesanen Zeugniß abzugeben gegenüber 265 Bischöfen saßen; wenn ich weiters hinweise auf die Schrift des Herrn Cardinals Rauscher, welche sich betitelt: Observationes quaedam ꝛc. und die Schrift des Herrn Cardinals Schwarzenberg, welche sich betitelt: De summi pontificis infallibilitate, in welchen beiden Schriften von diesen Cardinälen die Unmöglichkeit der päpstlichen Unfehlbarkeit behauptet wird *(Rufe links: Hört!)*; wenn ich ferner betone, daß 56 Bischöfe und darunter 13 österreichisch-ungarische Bischöfe in der der feierlichen Abstimmung der am 18. Juli vorgegangenen Generalcongregration ausdrücklich gegen das Unfehlbarkeitsdogma gestimmt und in einer am 17. Juli dem Papste überreichten feierlichen Erklärung dieses ihr „Nein“ mit Bestimmtheit aufrecht erhalten haben, so thue ich dies Alles, nicht um Theologie zu treiben, die ich nicht verstehe, sondern nur um jener Behauptung entgegenzutreten, die da sagt, die Altkatholiken hätten wegen der Nichtannahme der Infallibilität sich selbst freiwillig aus der katholischen Kirche ausgeschlossen, denn Angesichts dieser Thatsachen darf man wohl sagen, es habe am 18. Juli nicht die katholische Kirche, welche der Herr Vorredner, der ein Theologe ist, als die Gemeinschaft Aller Gläubigen bezeichnet hat, sondern eine Fraction dieser Kirche, welche von den Jesuiten beherrscht war, decretirt. Ich verlasse aber recht gerne das theologische Gebiet, weil es mir eben fremd ist, und will mich jenem Gebiete zuwenden, welches, wie ich glaube, für das hohe Haus von ausschlaggebendem Gewichte sein dürfte.

Ich will von der politischen Bedeutung des Dogmas der Unfehlbarkeit sprechen, und hier wird es mir wohl gestattet sein, den Satz voranzustellen, daß, wenn einerseits der Rechtsstaat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit zu gewähren hat, er andererseits nicht bloß berechtigt, sondern verpflichtet ist, jeder Glaubenslehre, jeder Glaubensäußerung entgegen-

zutreten, die seinem Bestande widerspricht oder sich gar vermißt, über seine Autorität eine kirchliche Autorität zu stellen. Will man diesen Satz nicht acceptiren, so käme man schließlich zu der Consequenz, daß die einzig richtige Staatsform die theokratische ist, eine Behauptung, welche, wie ich glaube, heutzutage wenige Vertheidiger finden dürfte.

Nun ist mit dem vaticanischen Decrete vom 18. Juli 1870 das Oberhaupt der katholischen Kirche als unfehlbarer Lehrer in Sachen der Sitten und des Glaubens, als unbeschränkt und unbeschränkbar in seiner Machtfülle erklärt und die Katholiken verhalten worden, diesen Glaubenssatz anzunehmen. Jeder, der ihn nicht annimmt, anathema sit. Mit diesem Glaubenssatze ist wohl der letzte demokratische Funken in dem Kirchenorganismus, der doch ursprünglich auf rein demokratischer Basis aufgebaut war, gelöscht worden. Es ist ein kirchlicher Despotismus etablirt worden, der seines Gleichen vielleicht nur im Lande des Dalai-Lama finden wird. Der Frühling ist von der Kirche genommen worden, es ist der starre Winter des Absolutismus etablirt worden, der jedes Hervorbrechen einer Blüthe des denkenden, forschenden Geistes, dieser herrlichsten Gottesgabe im vorhinein verhindern soll. *(Bravo! Bravo!)* Wer aber, muß man sich fragen, ist Derjenige, der berufen und berechtigt ist, die Grenzen des unbegrenzten Gebietes des Glaubens und der Sitten festzusetzen? Und hier ist es Seine Excellenz der verehrte Herr Minister des Cultus und Unterrichtes, welcher auf diese Frage die bestimmteste und entscheidendste Antwort gegeben hat. Denn in seinem alleruntertänigsten Vortrage vom 25. Juli 1870, betreffend die Aufhebung des Concordates, erklärte Seine Excellenz ausdrücklich, daß nur Derjenige, der überhaupt in Sachen des Glaubens und der Sitten nicht irren könne, auch allein zu beurtheilen vermöchte, was Sache des Glaubens oder der Sitten sei, und folglich was in seine Competenz hineinfalle. Also, meine Herren, der unfehlbare Papst ist Derjenige, der allein sagen kann, was in seine Machtsphäre falle. Ich bitte nun, meine Herren, die Stellung eines Staates, mit überwiegend katholischer Bevölkerung, der, sei es nun ausdrücklich oder stillschweigend, diesen Glaubenssatz durch passive Duldung angenommen hätte, gegenüber dem unfehlbaren Papste zu erwägen; nehmen Sie an, dieser Staat habe eine Serie von Gesetzen erlassen, ohne die Zustimmung des Papstes vorher einzuholen, und der Papst habe erklärt, diese Gesetze seien religions-, gottes-, glaubensfeindlich, sie seien abscheulich, er müsse sie verdammen, sie dürfen nicht befolgt werden. Nun, meine Herren, der katholische Staatsbürger eines solchen Staates, der durch die Passivität der Regierung oder des Staates gewöhnt worden ist, an die Unfehlbarkeit zu glauben, der wird selbstverständlich diese Gesetze nicht befolgen, und wenn der Staat ihn zur Befolgung zwänge, so wird er sagen: „Du Staat, Du hast ja selbst die Unfehlbarkeit anerkannt, Du übst eine gewaltige Gewissenstyrannei aus, indem Du mich zwingst, das zu thun, was ich nach meinem Glauben und meinem Gewissen nicht thun darf." Ein solcher Staat, meine Herren, müßte entweder auf seine Autorität Verzicht leisten, und sich die Schablone, nach der er künftig regieren soll, von Rom erbitten, oder er müßte mit energischen Kämpfen die Stellung wieder zu erobern suchen, die er verloren hat, oder er müßte einen Weg betreten, den ich, nach meiner Ueberzeugung als den gefährlichsten bezeichnen muß, er müßte nämlich mit der Laterne, deren Flämmchen Compromisse und Nachgiebigkeiten aller Art nur spärlich nähren würden, nach dem modus vivendi mit der Curie suchen, um sich schließlich zu überzeugen, daß dieser modus vivendi nur identisch sein kann mit der Abdication der staatlichen Autorität.

Man wende, meine Herren, mir nicht ein, die Curie werde nicht die äußersten Consequenzen aus dem Dogma der Unfehlbarkeit ziehen. Gewiß, im Augenblicke nicht; im Augenblicke, wo die römische Kirche sich in dem erbittertsten Kampfe mit einem energischen Gegner befindet, in diesem Augenblicke werden die äußersten Consequenzen nicht gezogen werden; wenn aber die Massen des Volkes durch die Kirche und die Schule — und daß es geschieht, das wissen Sie ja, meine Herren, doch Alle aus eigener Erfahrung hinlänglich — für das Unfehlbarkeitsdogma präparirt sein werden, wenn der religiöse Fanatismus die rechte Höhe erlangt haben wird, dann wird die Curie aus diesem Dogma alle jene Consequenzen ziehen, die sie zu ziehen mächtig genug sich fühlt, und der Staat, der das Dogma anerkennt, wäre machtlos diesem Gegner gegenüber, und müßte die Consequenzen dieses Dogmas tragen.

Gestatten Sie nun, meine Herren, daß ich das Gesagte auf die Altkatholiken anwende. Was sind die Altkatholiken, was wollen sie? Die Altkatholiken stehen auf dem Standpunkte, der bis zum 18. Juli 1870 als der katholische von aller Welt anerkannt worden ist; sie stehen auf demselben Standpunkte, auf welchem die protestirenden Bischöfe gestanden sind, bevor sie, heißt es, in lobenswerther Weise sich unterworfen haben, und daß sie sich unterworfen haben, das darf uns Alle nicht Wunder nehmen; sie wußten, daß man in Rom va banque gespielt hat, sie wußten, daß die hierarchische Macht den Einsatz dieses Spieles bildete, und, um diesen Einsatz nicht zu verlieren, haben sie dies, glaube ich, nicht mit Aenderung ihrer innersten Ueberzeugung gethan, sondern aus Politik. Sie haben sich es gefallen lassen, ihrer apostolischen Würde entkleidet, zu Executivcommissären des zum irdischen Gotte avancirten Papstes degradirt zu werden. *(Rufe: Sehr gut! Bravo!)* Die Altkatholiken stehen endlich auf dem Standpunkte, den die Regierung Seiner Majestät,

den die Volksvertretung angenommen haben, indem wegen dieses Dogmas der Unfehlbarkeit das Concordat aufgehoben wurde und die Maigesetze erlassen worden sind. Die Altkatholiken bestreiten keine Fundamentallehre der katholischen Kirche, sie haben keinerlei dieser Lehre widersprechende Reform eingeführt; sie anerkennen den Primas; sie negiren nur die Unfehlbarkeit des Primates. Sie bekennen sich zur katholischen Kirche, wie sie bis zum 18. Juli 1870 bestanden hat. Nun, meine Herren, ist es allerdings möglich — und man hat vielleicht ein Recht dazu — daß man sagt: sie bekennen sich aber nicht zur römisch-katholischen Kirche. Schon im Jahre 1564, zu einer Zeit, wo man doch nicht sagen kann, daß die sündhafte Cultur den Glauben bereits allzustark angefressen hätte, schon im Jahre 1564, und zwar staatlicherseits hat man den Unterschied zwischen römischem Katholicismus und dem Katholicismus überhaupt anerkannt.

Es liegt mir hier ein Decret Kaiser Maximilian des II. vor, wonach nicht mehr die Ablegung des römisch-katholischen Glaubensbekenntnisses, sondern nur die Erklärung, der katholischen Kirche anzugehören, bei Promotionen gefordert wird, und die Herren gestatten mir vielleicht die bezügliche Stelle, weil sie wirklich sehr interessant ist, in der Ursprache vorzulesen. Es heißt *(liest)*:

„Sacra Caesarea Maiestas Dominus noster clementissimus audita difficultate, quae in promonuendis in hoc Viennen. Archigymnasio Doctoribus iniicitur, circa professionem Catholicae et Romanae Religionis ab ipsis exigendam, Mandat atque de caetero inuiolabiliter obseruandum serio decernit, ut deinceps in quacunque demum studiorum graviorum Facultate Doctoratus aliarumque dignitatum insignia suscepturus, si sese Catholicum esse et cum matre Catholica Ecclesia communicare professus fuerit, ad Romanae insuper Ecclesiae fidem speciatim profitendam minime astringatur.“

Und nun, meine Herren, werden Sie erlauben, daß ich Sie hier abermals an einen Ausspruch Seiner Excellenz unseres Cultus- und Unterrichtsministers erinnere, und zwar an einen solchen in dem bereits von mir citirten allerunterthänigsten Vortrage, wo es heißt *(liest)*:

„Die katholische Kirche hat durch das Unfehlbarkeitsdogma ihr innerstes Wesen geändert, sich auf ein ihr bisher fremdes Gebiet begeben, und an die Stelle der alten, historischen, limitirten Kirchengewalt eine neue, unbeschränkte und unbeschränkbare treten lassen.“

Wenn also, meine Herren, eine Neuerung in der katholischen Kirche eingeführt worden ist, so ist sie nicht von den Altkatholiken, sondern von den Infallibilisten eingeführt worden, und wenn man sagen würde, eine staatliche Anerkennung sei nothwendig, so müßte diese Anerkennung entschieden für die Infallibisten, aber nicht für die Altkatholiken, welche diese Neuerung perhorresciren, nothwendig sein.

Die Altkatholiken sind also Katholiken, und zum dritten und letzten Male wird Seine Excellenz der Herr Cultus- und Unterrichtsminister gestatten, daß ich mich auf seine Worte berufe. Im Fünfzehner-Ausschusse, welchen das Abgeordnetenhaus im Jahre 1872 zur Behandlung der gleichen Frage gewählt hat, wurde an Seine Excellenz die Frage gestellt, als was dann die Regierung die Altkatholiken ansehe, und Seine Excellenz hatte die Güte damals zu antworten, die Regierung betrachte die Altkatholiken als Katholiken und habe deßhalb auch mit dem Erlasse vom 20. Februar 1872 ihren Gottesdienst nicht gestört.

Also, meine Herren, die Altkatholiken sind Katholiken; damit scheint es, daß die Frage, die uns heute beschäftigt, schon als eine erledigte zu betrachten wäre, und es muß Wunder nehmen, daß wir heute noch uns mit derselben zu beschäftigen haben. Aber in der Praxis stellt sich die Sache doch etwas anders dar. Der Gottesdienst der Altkatholiken ist nicht gestört worden, der öffentliche Gottesdienst; aber die Seelsorger, die diesen Gottesdienst vertreten, sind nicht als öffentliche Seelsorger anerkannt, die Ehen, die sie schließen, sind als ungiltig erklärt worden, und zwar ungiltig erklärt worden durch den Ausspruch des obersten Gerichtes, und zwar ganz mit Recht auf Grund der bestehenden Gesetze, die Kinder altkatholischer Eltern müssen sich den Religionsunterricht von Infallibilisten geben lassen und müssen es sich gefallen lassen, wenn man dabei mitunter nicht sehr zarte Bemerkungen auf ihre und ihrer Eltern Glaubensrichtung macht, kurz, meine Herren, die Altkatholiken schweben zwischen Himmel und Erde, sie schweben in der Luft, es fehlt ihnen die gesetzliche Grundlage. Das Gesetz, betreffend die äußeren Rechtsverhältnisse der Katholiken, kann auf sie keine Anwendung finden, denn sie haben noch keine Hierarchie, und diese ist unbedingt nothwendig, wenn man das Gesetz zur Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der Katholiken anwenden will. Es fehlt ihnen also die gesetzliche Basis; thatsächlich sind sie Katholiken, thatsächlich hat die Regierung sie als solche anerkannt, aber die gesetzliche Formel, mittelst welcher man mit ihnen rechnen könnte, fehlt und diese gesetzliche Formel liegt Ihnen, meine Herren, heute vor. Der Gesetzentwurf — ich darf wohl sagen — ist in seinen Forderungen höchst bescheiden, man kann ihn einen höchst unpräjudicirlichen heißen, ja, meine Herren, Sie verzeihen vielleicht, wenn ich Ihnen sage, er erscheint mir so bescheiden, daß er mich an das Bild der Katze mahnt, die um den heißen Brei herumschleicht. Aber, meine Herren, es ist doch mit dem Gesetze das Eine gesagt und gesetzlich ausgesprochen, daß die Altkatholiken Katholiken sind.

Nun denn, meine Herren, nehmen Sie diesen bescheidenen Gesetzentwurf an, fürchten Sie nicht, daß man sagen wird, Sie treffen damit eine dogmatische Entscheidung. Im Gegentheile, meine Herren, wenn Sie das Gesetz nicht annehmen, würden Sie nach meiner Ueberzeugung eine dogmatische Entscheidung treffen. Sie würden damit sagen, die Altkatholiken sind nicht Katholiken, weil sie die Unfehlbarkeit nicht anerkennen, folglich würden Sie indirect den Glaubenssatz der Unfehlbarkeit mit allen seinen Consequenzen anerkennen. Das wäre eine dogmatische Entscheidung nach meiner Ansicht!

Nehmen Sie den bescheidenen Gesetzentwurf an, in der Ueberzeugung, daß Sie keine dogmatische Entscheidung treffen, sondern nur zwischen zwei Parteien in der Kirche mit gleicher Wage und gleichem Gewichte gleiche Rechte wägen, daß Sie einen Act der Gerechtigkeit ausüben. *(Beifall links und auf der äussersten Linken.)*

Abgeordneter **Schöffel**: Ich beantrage den Schluß der Debatte.

Präsident: Der Schluß der Debatte ist beantragt. Ich ersuche jene Herren, die für den Schluß der Debatte sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Schluß der Debatte ist jetzt angenommen.

Ich habe den Herren mitzutheilen, daß noch folgende Herren Redner eingetragen sind, und zwar gegen die Ausschußanträge die Herren: Chelmecki, v. Pflügl, Ruczka, Schrems und Dr. Razlag; für dieselben die Herren: Fux, Klinkosch, Dr. Hanisch, Heinrich, Hammer und Dr. Sturm.

Ich ersuche die Herren Redner von beiden Seiten sich je auf einen Redner zu verständigen und mir die gewählten Herren Generalredner bekannt zu geben.

Abgeordneter Dr. Ritter v. **Grocholski**: Ich beantrage den Schluß der Sitzung.

Präsident: Nach dem Vollzuge der Wahl der Generalredner werde ich über diesen Antrag abstimmen lassen. *(Nach einer Pause:)*

Die Herren haben als Generalredner gegen die Ausschußanträge den Herrn Abgeordneten v. Pflügl und als Generalredner für die Ausschußanträge den Herrn Abgeordneten Fux aus Mähren gewählt.

Es wurde Schluß der Sitzung beantragt, ich ersuche jene Herren, welche für den Schluß der Sitzung sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag auf Schluß der Sitzung ist abgelehnt.

Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten v. Pflügl als Generalredner gegen die Ausschußanträge das Wort.

Abgeordneter v. **Pflügl**: Wenn ich mir erlaube gegen den Gesetzesvorschlag über die äußeren Rechtsverhältnisse jener Katholiken, welche alle Lehrsätze der katholischen Kirche mit Ausnahme der päpstlichen Bulle „Pastor aeternus“ — eine Verkürzung der Lehrsätze — angenommen haben, etwas zu sprechen, so geschieht dies, meine Herren, durchaus nicht in der Absicht, den sogenannten Altkatholiken — ich erlaube mir der Kürze wegen mich dieses Ausdruckes zu bedienen — in ihren staatsrechtlichen Beziehungen und in ihren staatsrechtlichen Rechten irgend welchen Eintrag zu thun, oder sie darin bekämpfen zu wollen.

So sehr und so innig ich wünsche, daß den Rechten der Katholiken, die da nicht ihren Ursprung wandelbaren menschlichen Satzungen verdanken, kein Abbruch geschehe, daß dieselben in ihrer Wirksamkeit auf die Geister und auf die Gewissen der Menschheit nicht verkürzt, nicht beeinträchtigt werden, ebenso sehr und ebenso lebhaft wünsche ich, daß auch Denjenigen, welche, sei es durch die Geburt, sei es durch die Erziehung, sei es durch die sogenannten wissenschaftlichen Forschungen, welche nach der Ansicht Anderer von dem Wege richtiger Erkenntniß abgewichen sind, nach unserer Meinung sich im Irrthume befinden, daß, sage ich, in den Rechten, der Freiheit, den gemeinsamen Strebungen derselben, insoferne sie sich überhaupt nur noch auf dem Gebiete des Glaubens und der Sitte bewegen, irgend welcher Eintrag, irgend welcher Abbruch angethan werde.

Ich kann nicht umhin, an dieser Stelle meiner Ueberzeugung Ausdruck zu verleihen, daß äußerlicher Zwang und physische Gewalt gegenüber den Postulaten der Vernunft und des Gewissens nicht nur so ziemlich wirkungslos, sondern sogar zumeist gefährlich sind, und in der Regel das Gegentheil von dem bewirken, was sie bezwecken.

Ich bitte Sie, meine Herren, im Geiste die Geschichte unserer Kirche und Religion vorübergehen zu lassen und Sie werden die Wahrheit meiner Behauptung, denke ich, im vollen Maße bestätigt finden. Der Irrthum kann nach meiner Ueberzeugung nur durch die Wahrheit bekämpft werden, der Wahrheit aber muß eine Gasse gebrochen werden durch die Freiheit des Wortes. Den Irrthum durch physischen Zwang bekämpfen, führt nur zu Verbitterung, bisweilen sogar zu thatsächlichem Widerstande.

Mein Augenmerk und der Gegenstand, über den ich spreche, ist summa summarum auf den Bericht des confessionellen Ausschusses, auf dessen Motivenbericht gerichtet. Ich bedauere erklären zu müssen, daß ich mich mit demselben nicht einverstanden finde. Eines — ich sage es aufrichtig — thut mir in demselben wohl und berührt mich fast freudig; ich finde nämlich in demselben, wie es gar selten bei Vorlagen dieser Art der Fall ist, eine so leidenschaftslose, eine so objectiv gehaltene Beurtheilung des Sachverhaltes, welche lediglich auf den Gegenstand selbst eingeht und

somit den gefährlichen Waffen der Ironie und Satyre, welche wohl einen augenblicklichen Erfolg erringen können, im vorhinein die Spitze abbricht.

Und doch kann ich in Bezug auf meine Intentionen, wenn ich den Motivenbericht bekämpfen will, von einem eigentlichen Kampfe nicht reden; denn nach meiner Meinung kann dieser Kampf nur auf dem Felde des theologischen Lehrbegriffes geführt werden, und ich meine, daß in diesem hohen Hause kein recht passender Ort dafür ist *(Rufe: So ist es!)*, auch maße ich mir, obgleich ich selbst Theologe zu sein meine, durchaus nicht an, auf diesem Gebiete eine so entscheidende Sprache führen zu können und ein solches Ansehen zu genießen, daß ich hoffen dürfte, das hohe Haus dadurch für meine Ueberzeugung ganz gewiß zu gewinnen. Es scheint mir auch die physische Zeit hierzu zu mangeln, um auch nur einen wenngleich temporären Waffenstillstand zu erringen. Ich kann mich deßhalb auch nur auf wenige kurze Bemerkungen gegenüber den Auslassungen des Motivenberichtes einlassen, und ich glaube und hoffe, daß auch meine Bemerkungen, fern von jeder Persönlichkeit, fern von jeder Gehässigkeit, nur rein sachlicher Natur sein werden.

Die Beweisführung des Motivenberichtes läuft nach meiner Meinung kurz in folgende Punkte zusammen. Die Bulle vom 18. Juli 1870, „pastor aeternus“ genannt, ist — so sagt der Motvenbericht — nicht aus der allgemeinen Zustimmung sämmtlicher Conciliaten hervorgegangen; 56 Bischöfe, worunter auch österreichische, deutsche und französische, haben dieser Bulle ihre Zustimmung versagt. Der Herr Minister für Cultus und Unterricht — sagt der Motivenbericht — hat schon acht Tage später, am 25. Juli 1870, in seinem berühmten, allerunterthänigsten Vortrage an Seine Majestät den Kaiser sich in sehr bemerkenswerther Weise gegen diese Bulle ausgesprochen. Hierauf — sagt der Motivenbericht — sei eine große Bewegung unter den Laien und auch unter den Geistlichen in Deutschland ausgebrochen, welche immer größere Kreise zog. Einer der größten angesehenen Theologen und Gelehrten Deutschlands hat heimlich und öffentlich erklärt, daß die vaticanische Entscheidung nicht katholisch, also unkatholisch sei. Mit einer Raschheit — sagt der Motivenbericht — welche gegenüber dem religiösen Indifferentismus unserer Tage sehr bemerkenswerth ist, breitete sich diese Bewegung auch alsbald in Oesterreich aus und bildete immer weitere Kreise, so zwar, daß bereits in vier Jahren in Oesterreich vier altkatholische Gemeinden entstanden sind, welche — die Zahl der Bekenner nennt der Motivenbericht nicht, ich erlaube mir eine sehr große Zahl zu nennen — vielleicht 8000 Decane aus den 28 Millionen katholischer Christen Oesterreichs abgerissen haben.

Zu welchen Schlußfolgerungen kommt nun der Motivenbericht. Ich lese aus demselben nichts Anderes heraus, als Folgendes: Die vier neugebildeten Gemeinden sind in ihrem vollen Rechte gewesen, da sie die dogmatische Entscheidung des ökumenischen Concils, wenngleich dasselbe von meinem unmittelbaren Herrn Vorredner nur ein fractionäres genannt wurde, abgewiesen haben. Daß sie andere Lehrsätze der katholischen Kirche nach den Bestimmungen des Concils von Trient annehmen und beibehalten, so seien sie wie vor und ehe katholische Christen; sie haben daher für ihre gemeinsame Kirchenverfassung und ihre amtliche Thätigkeit um eine besondere staatliche Bewilligung nicht nachzusuchen und nehmen ipso facto an den Rechten, welche der katholischen Kirche gewährleistet sind, im vollen Maße Antheil. Zu dieser Schlußfolgerung komme ich nach aufmerksamer und wiederholter Durchlesung des Motivenberichtes.

Nun, meine Herren, erlauben Sie mir einige Bemerkungen dagegen zu machen. Es ist ein bekannter Spruch, welcher auch gegenüber der Auctorität der weltlichen Gesetzgebung seine vollständigste Berechtigung hat, und welcher folgendermaßen lautet: Wer das ganze Gesetz beobachtet, dasselbe aber auch nur in einem einzigen Stücke übertritt, der hat sich an dem ganzen Gesetze versündigt.

Die Application dieses Spruches auf unseren Gegenstand überlasse ich Ihnen selbst.

Ein Buch, das trotz unserer interconfessionellen Schulgesetzgebung noch gegenwärtig in unseren Volksschulen gebraucht wird, stellt gleich auf der allerersten Seite folgende Definition auf: Christkatholisch glauben heißt Alles für wahr halten, was die katholische Kirche lehrt. — Wenn also Jemand nicht Alles für wahr hält — gleichviel, ob es wenig oder viel ist, hier ist nur der Gegensatz zwischen Alles und Nichtalles — so glaubt er, ich denke logisch zu urtheilen, nicht katholisch, und wenn er nicht katholisch glaubt, ist er kein katholischer Christ. Oder können Sie dieser meiner Behauptung im Ernste widersprechen?

Wohin auch, meine Herren — um in praktischer Beziehung ein Wort zu sprechen — kämen wir, wenn es dem Kriterium des individuellen Erkennens oder der individuellen Vernunft überlassen würde, welchen Lehrsatz der Christ zu dem seinigen machen will oder nicht.

Es gibt im staatsbürgerlichen Leben, im großen gesetzgebenden Leben eine Menge Dinge, die dem Einen oder dem Anderen unverständlich oder unerklärlich sind. Wenn Jemand ein factisch bestehendes Staatsgesetz unerklärlich findet und sich anmaßen würde zu sagen: Das nehme ich an und jenes nicht — was würde mit ihm geschehen? Beispiele lägen nicht ferne von uns. Ueberdies — um mich nicht weiter über diesen Gegenstand auszusprechen — muß ich Ihnen aufrichtig erklären, es gibt in der Natur noch tausend und tausend Gesetze, die wir nicht kennen, die wir

uns auch nicht erklären können, und die wir doch als wahr annehmen, weil wir sie in ihren Wirkungen sehen. In meiner religiösen Ueberzeugung kann ich für meine Person wenigstens Ihnen sagen, ich fühle mich nicht unglücklich, wenn mein Geist die Tiefen der göttlichen Geheimnisse nicht alle erforscht, ich würde sogar fürchten, zu jenem Hochmuthe zu gelangen, der nicht glauben ließe, ich sei am Ende Gott gleich oder ich sei über Gott, weil der Begriff und die Erkenntniß Gottes das Ergebniß meiner geistigen Forschung wäre. Ich glaube, Gott steht immer über uns und es werden uns eine Menge Gesetze, es wird Gott und seine Offenbarung bis zu einer gewissen Zeit hin uns ein Geheimniß bleiben. Der Motivenbericht sagt uns, daß die Altkatholiken sich dem Tridentinum unterwerfen und deßwegen katholische Christen seien. Ja, wenn sie sich dem Tridentinum unterwerfen, warum unterwerfen sie sich dem Vaticanum nicht, oder ist der Beweis erbracht worden, daß das Vaticanum kein ökumenisches Concil sei? Und wenn ich auch auf das eingehe, was ein geehrter Herr Vorredner gesprochen hat, daß 57 Bischöfe dieser vaticanischen Erklärung nicht beigestimmt haben, so hat derselbe doch unterlassen, beizufügen, daß sie ohne Ausnahme ihr nachträglich öffentlich und feierlich beigetreten sind.

Aber gesetzt auch, sie hätten dies nie und nimmer gethan, war deßwegen das vaticanische Concil, welches 700 bis 800 Bischöfe zählte, ein weniger ökumenisches? Ist es überhaupt denkbar meine Herren, daß bei einer Versammlung von 700 bis 800 Menschen Männer, die nicht auf den Kopf gefallen sind *(Heiterkeit)*, so ausnahmslos übereinstimmen, daß nicht der Eine oder der Andere entgegengesetzter Meinung wäre? Die 57 Bischöfe also haben sich auch in Bezug auf ihre Uebereinstimmung bereits erklärt, und wenn sie es auch nicht gethan hätten, wäre noch immer eine so immense Majorität der Kirchenväter für die vaticanische Erklärung vorhanden gewesen, daß der ökumenische Charakter des Concils auch nicht dem leisesten Zweifel unterliegen könnte.

Der Bericht des Ausschusses sagt ferner, daß auch Seine Excellenz der Herr Cultusminister in einer bemerkenswerthen Weise sich gegen den Ausspruch des Vaticanums erklärt hat, und daß Einer der ersten und vorzüglichsten Gelehrten Deutschlands, der Stiftspropst Döllinger, die vaticanische Erklärung als unkatholisch bezeichnet hat.

Meine Herren! Ich muß sagen, diese Berufung auf Döllinger in Bezug auf den Altkatholicismus ist eine unglückliche, denn der Stiftspropst Döllinger hat in öffentlicher und feierlicher Weise bereits vor 14 Tagen dem Altkatholicismus den Rücken zugewendet *(Widerspruch)* und feierlich den Austritt aus demselben erklärt; aber abgesehen davon, wenn der Motivenbericht in dem abschlägigen Bescheide der 56 Bischöfe, in dem allerunterthänigsten Vortrage des Herrn Cultusministers und in der abträglichen Erklärung des Stiftspropstes Döllinger ein so großes und entscheidendes Moment findet, daß darüber den Altkatholiken das Recht zugesprochen werde, von ihrer Seite ebenfalls die Annahme dieses Dogmas zu verweigern, was folgt daraus? Ich erlaube es mir Ihnen zu sagen: dann sind die 56 Bischöfe, die übrigens nicht mehr zählen, weil sie bereits zugestimmt haben, dann ist Döllinger, der auch nicht mehr zu zählen ist, weil er aus dem Altkatholicismus ausgetreten ist, und dann ist zuletzt Niemand Anderer als Seine Excellenz der Herr Cultusminister die unfehlbare Kirche, auf diesen beruft sich der Motivenbericht, und da würde man zuletzt dahin kommen, daß wir in Oesterreich factisch „k. k. cultusministerielle Katholiken" wären und nichts Anderes. *(Heiterkeit.)*

Man sagt, das Concil des Vaticans sei kein ökumenisches gewesen. Gut, wenn es keines war, wozu dann diese Strapazen von den Altkatholiken, warum denn tant de bruit pour une omelette?

Uebrigens, meine Herren, ist das vaticanische Concil noch nicht geschlossen, es ist nur vertagt; es ist bekannt, daß auch das Concil von Trient nach langjähriger Unterbrechung 18 Jahre gedauert hat. Machen Sie es möglich, daß das vaticanische Concil wieder zusammentrete. *(Heiterkeit. — Unruhe.)* Ich bitte mich ausreden zu lassen; machen Sie es möglich, das es das im Principe ausgesprochene Dogma in seinen Consequenzen und in seiner praktischen Anwendung durchführe, und ich gebe Ihnen meinen Kopf dafür, das ganze Dogma verliert von seinen Schrecknissen neun Zehntel.

Etwas Anderes ist es, ein Princip als solches auszusprechen, etwas Anderes ist es, das Princip zugänglich zu machen und in seiner praktischen Bedeutung durchzuführen. Es ist deßwegen gar kein Grund vorhanden, daß wir uns jetzt im vorhinein so darüber echauffiren und gleich einem dogmatischen Ausspruche den Gehorsam verweigern.

Der Motivenbericht legt ein sehr großes Gewicht darauf und definirt die sogenannten Altkatholiken dahin, daß dieselben alle Lehrsätze der katholischen Kirche, mit Ausnahme dieser päpstlichen Bulle, annehmen. Meine Herren! Ich bin in dieser Beziehung etwas hartgläubig. Es ist ja kaum drei Monate her, daß der altkatholische Congreß tagte. Den Vorsitz bei demselben führte Stiftspropst Döllinger, und es dürften jene acht Punkte noch in Ihrem Gedächtnisse liegen, welche eigentlich das Fundament des altkatholischen Lehrgebäudes ausmachen. Ich habe diese acht Punkte gut studirt und muß Ihnen sagen: Wenn ich nach diesen acht Punkten, welche das Fundament ihres altkatholischen Lehrbegriffes ausmachen sollen, ihre Katholicität beurtheilen soll, dann kann ich nicht anders, als aschgrau schneeweiß nennen.

Ich komme endlich noch auf einen Punkt zu sprechen, welchen ich tausendmal lieber mit Stillschweigen übergehen würde, den ich aber gleichwohl anfassen muß, weil eben der Motivenbericht demselben die allergrößte Wichtigkeit beimißt. Es heißt nämlich auf Seite 4 im ersten Alinea *(liest)*:

„Ja noch mehr, von den Kirchenoberen selbst werden wenigstens theilweise die Altkatholiken als Katholiken betrachtet. So ist in Wien der Fall vorgekommen, daß ein katholischer Pfarrer, und zwar offenbar nach eingeholter Zustimmung von Seite des Erzbischofes, zwei Personen traute, ungeachtet dieselben feierlich erklärten, daß sie die vaticanischen Decrete verwerfen und Mitglieder der altkatholischen Gemeinde von Wien sind."

Meine Herren! Die Ehrenhaftigkeit des Herrn Berichterstatters, die ich gleich Ihnen hochachte, gestattet es mir nicht, im allermindesten an der Glaubwürdigkeit der Thatsache auch nur leise zu zweifeln. Aber Eines wird mir der Herr Berichterstatter gleichwohl gestatten, wozu mich obend'rein seine eigenen Worte führen, um aus dem Labyrinthe meiner Besorgnisse mich zu retten, nämlich zu glauben, daß die eingeholte Zustimmung von Seite des Erzbischofs eine seinige Conjectur sei. Er sagt ja ausdrücklich: „und zwar offenbar nach eingeholter Zustimmung", was ich für meine Person mir in folgender Weise übersetze, er habe sagen wollen: „Ich hege keinen Zweifel, daß der Erzbischof von Wien über diesen Fall befragt wurde und daß derselbe seine Zustimmung gegeben habe".

Diese Conjectur, meine Herren, muß ich zurückweisen und muß glauben, daß der Erzbischof von Wien in dem gegebenen Falle entweder gar nicht befragt worden ist oder wenigstens seine Zustimmung nicht gegeben hat. Ich bin nur ein einfacher Priester und maße mir weder die Weisheit noch die Beurtheilungskraft eines bischöflichen Oberhirten an; aber das, meine Herren, weiß ich so gut als es jeder Bischof und Erzbischof weiß, daß, wenn die beiden Brautleute öffentlich und feierlich erklären, daß sie die vaticanischen Decrete nicht anerkennen, somit nach der Ueberzeugung und den Lehren unserer katholischen Kirche der katholischen Kirche nicht angehören und ausdrücklich erklären, daß sie zur altkatholischen Gemeinde zählen, daß, sage ich, kein Bischof und kein Erzbischof in der ganzen Welt die Genehmigung zu einer kirchlichen Einsegnung, zu einer kirchlichen Trauung, ja nicht einmal zur passiven Assistenz geben wird.

Das ist meine positive Erklärung, mein positiver Glaube, ja eine so feste Ueberzeugung von mir, daß auch Niemand, auch nicht einmal der Erzbischof in Wien dieselbe in mir wankend machen kann.

Ich muß deßwegen die Thatsache, daß die erwähnten Brautleute getraut sind, als richtig annehmen, allein die Conjectur, daß der Erzbischof von Wien dies angeordnet hat, muß ich zurückweisen.

Fasse ich nun Alles, was ich zu bemerken mir erlaubte — und ich glaube, daß ich vollkommen objectiv und leidenschaftslos war — zusammen, so gipfelt es in folgenden Punkten: „Derjenige, der auch nur eine einzige Glaubenslehre der katholischen Kirche verwirft, ist kein Katholik"; so lesen wir im Katechismus: „Ketzer sind Diejenigen, die eine oder mehrere Lehren der katholischen Kirche verwerfen." Es ist das Lehrgebäude der katholischen Kirche einer engverschlungenen Kette gleich, bricht ein Glied los, so brechen alle zusammen. Wenn sie nun keine Katholiken sind, so fallen sie unter den §. 7 der confessionellen Maigesetze. Ich gehe aber noch weiter. Wenn sie wirklich Katholiken sind, warum nehmen sie an unserem katholischen Gottesdienste, warum nehmen sie an unserer katholischen Hierarchie nicht Theil?

Wissen sie nicht, daß die katholische Kirche aus zwei Hauptheilen besteht, aus Lehrenden und Lernenden? Wenn sie sagen, sie anerkennen die Jurisdiction der Kirche, warum anerkennen sie nicht den gegenwärtigen Bischof der Diöcese, den Papst? Warum nehmen sie nicht an die von ihm jurisdictionirten Priester? Ein Priester, der eine bischöfliche Jurisdiction nicht hat, ist nach katholischer Ueberzeugung ein Hirt, der sich in eine fremde Heerde eindrängt, er ist kein berechtigter Hirt.

Wenn nun die sogenannten Altkatholiken nach unserer katholischen Ueberzeugung nicht katholische Christen sind, dann ist das ganze Gesetz gegenstandlos, weil es ja in der Aufschrift heißt: „Die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der Altkatholiken"; sind sie aber katholische Christen, dann sind sie keine anderen katholischen Christen als „k. k. cultusministerielle Christen" *(Heiterkeit)*, und es wird Sache Seiner Excellenz des Herrn Cultusministers sein, sich mit ihnen auseinanderzusetzen. Wir aber können sie als katholische Christen nicht ansehen und nicht annehmen.

Daraus folgt aber gar nicht, daß wir ihnen ihre Vereinigung, daß wir ihnen ihr kirchliches Leben und ihre kirchliche Verfassung etwa bestreiten oder absprechen wollen. Es lebt eine Menge Menschen auf der Welt, die nicht der katholischen Kirche angehören, wir vergönnen ihnen sehr das Leben *(Heiterkeit)* und wünschen sehr, daß sie für Zeit und Ewigkeit glücklich werden. Nach unserer katholischen Lehre verdammt Gott deßwegen Jene nicht, die nicht der katholischen Kirche angehören.

Ich bitte mich daher nicht mißzuverstehen, wenn ich erkläre, daß ich — und ich glaube auch meine Freunde — aus dem Grunde, daß schon im Titel des Gesetzes, welcher die Basis desselben bildet, die Altkatholiken „Katholiken" genannt werden, und aus dem diese Paragraphe hervorgehen, wenn ich aus diesen Gründen dem Gesetzentwurfe meine Zu-

stimmung total versagen und deßwegen auch dagegen stimmen werde, daß in die Specialdebatte über das Gesetz eingegegangen werde. *(Beifall rechts.)*

(Rufe: Schluss der Sitzung!)

Präsident: Nachdem der Herr Berichterstatter erklärt hat, heute nicht mehr auf eine Entgegnung auf die vorgebrachten Ausführungen eingehen zu können, glaube ich den Schluß der Sitzung aussprechen zu müssen. *(Zustimmung.)*

Die nächste Sitzung beraume ich für morgen, den 17. März, 11 Uhr Vormittags, an.

Die Gegenstände der Tagesordnung sind:

Erste Lesung des Antrages des Abgeordneten Freiherrn v. Scharschmid, wodurch §. 4 des Gesetzes vom 24. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 88, über die Regelung der Grundsteuer abgeändert wird *(376 der Beilagen)*.

Fortsetzung der Verhandlung über den Gesetzentwurf, betreffend die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der Altkatholiken *(346 der Beilagen)*.

Zweite Lesung des vom Herrenhause beschlossenen Gesetzes, betreffend die Handelsmakler oder Sensale *(353 der Beilagen)*.

Zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die in Abänderung des Gesetzes vom 20. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 83, für die Unternehmung der Przemyśl-Łupkówer Eisenbahn zu gewährenden Zugeständnisse und Bedingungen *(359 der Beilagen)*.

Zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Verwendbarkeit der Obligationen des von der Gemeinde Prag auf Grund des Landesgesetzes vom 7. October 1874 aufgenommenen verzinslichen Anlehens von fünf Millionen Gulden zur fruchtbringenden Anlegung von Capitalien der Stiftungen der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, dann von Pupillar-, Fideicommiß- und Depositengeldern *(340 der Beilagen)*.

Bericht des Ausschusses zur Vorberathung des vom Herrenhause beschlossenen Gesetzentwurfes, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes *(351 der Beilagen)*.

Zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf, womit das Gesetz vom 3. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 54, betreffend die Bedingungen und Zugeständnisse für die Sicherstellung einer Locomotiveisenbahn von Troppau an die mährisch-ungarische Grenze am Vlarapasse ergänzt und abgeändert wird *(374 der Beilagen)*.

Zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Erhöhung der Licenzgebühr für ausländischen Tabak *(322 der Beilagen)*.

Ich habe noch einzuladen:

den Eisenbahnausschuß für heute 6 Uhr Abends,

den confessionellen Ausschuß für heute 6 Uhr Abends.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung 4 Uhr 30 Minuten.)

Berichtigung.

In der Rede des Abgeordneten v. Plener in der 129. Sitzung, stenographisches Protokoll Seite 4518, Spalte 2, Zeile 7, ist „Südosten" statt „Südwesten" zu lesen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. — VIII. Session. 132. Sitzung,

am 17. März 1875.

Inhalt:

Beginn der Sitzung: 11 Uhr 15 **Minuten.**

Vorsitzender: Präsident Dr. **Rechbauer**, theilweise Vicepräsident Dr. **Vidulich**.

Schriftführer: Ritter v. **Oppenheimer**, Dr. **Stöhr**, Dr. Edler v. **Plener**, Baron **Kotz**.

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident Fürst Adolf **Auersperg**, Minister für Cultus und Unterricht Dr. v. **Stremayr**, Justizminister Dr. **Glaser**, Minister Dr. **Unger**, Ackerbauminister Ritter v. **Chlumecky**, Finanzminister Freiherr de **Pretis**, Minister für Landesvertheidigung Oberst **Horst**, Minister Dr. **Ziemiałkowski**.

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Ministerialrath im Handelsministerium **Leeder**.

Präsident: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet.

Gegen das Protokoll der Sitzung vom 15. März wurde keine Einwendung erhoben, dasselbe ist somit genehmigt.

Das Protokoll der Sitzung vom 16. März liegt im Bureau zur Einsicht auf.

Herr Abgeordneter Dr. Hallwich ist unwohl gemeldet.

Vom Herrn Minister des Innern und dem Handelsministerium sind Zuschriften eingelangt, um deren Verlesung ich ersuche.

Schriftführer Dr. **Stöhr** *(liest)*:

„Mit Beziehung auf die geschätzte Zuschrift vom 18. December v. J. beehre ich mich dem löblichen Präsidium anliegend die Acten über die am 16. Februar d. J. in Böhmen stattgefundenen Wahlen von Reichsrathsabgeordneten für die Landgemeindenwahlbezirke Kolin und Jičin (lit. d 5 und d 14 des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung) zur weiteren gefälligen Veranlassung mit dem Bemerken zu übermitteln, daß den gewählten Reichsrathsabgeordneten Vincenz Hevera und Josef Mašek die Wahlcertificate ausgefolgt worden sind.

Wien, 14. März 1875.

Der k. k. Minister des Innern:
Lasser.“

Präsident: Die Wahlacten werde ich dem Legitimationsausschusse zuweisen.

Schriftführer Dr. **Stöhr** *(liest)*:

„Ich habe die Ehre dem löblichen Präsidium mitzutheilen, daß Seine k. und k. Apostolische Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 11. d. M. dem von beiden Häusern des Reichsrathes beschlossenen Gesetzentwurfe, betreffend die Taggelder und Reisegebühren der Mitglieder der reichsräthlichen Delegation bei deren Einberufung nach einem Orte außerhalb Wiens, die Allerhöchste Sanction zu ertheilen geruhten.

Wien, 13. März 1875.

Der k. k. Minister des Innern:
Lasser.“

„Ich habe die Ehre dem löblichen Präsidium mitzutheilen, daß Seine k. und k. Apostolische Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 11. März l. J. dem von beiden Häusern des Reichsrathes beschlossenen Entwurfe eines Gesetzes, womit die Bestimmung des Anhanges der Reichsrathswahlordnung in Betreff der Landbezirke in Böhmen „lit. d Landgemeinden, Zahl 27“ abgeändert wird, die Allerhöchste Sanction zu ertheilen geruhten.

Wien, 13. März 1875.

Der k. k. Minister des Innern:
Lasser.“

„Der von beiden Häusern des Reichsrathes beschlossene Gesetzentwurf, betreffend die Eröffnung von Specialcrediten für das Jahr 1875 und die Behandlung der für das Jahr 1874 bewilligten Specialcredite zu Zwecken des Eisenbahnbaues, hat unter dem 10. März d. J. die Allerhöchste Sanction erlangt.

Hiervon beehre ich mich dem löblichen Präsidium die ergebenste Mittheilung zu machen.

Wien, 13. März 1875.

In Vertretung des k. k. Handelsministers
der k. k. Ackerbauminister:
Chlumecky.“

Präsident: Diese Zuschriften wolle das hohe Haus zur Kenntniß nehmen.

Die statistische Centralcommission hat das sechste Heft des statistischen Jahrbuches, betreffend die Privat- und Strafrechtspflege der Civilgerichte, in einigen Exemplaren dem Präsidium übergeben.

Ich habe davon zwei Exemplare in die Reichsrathsbibliothek einreihen lassen, die übrigen liegen zur gefälligen Einsicht im Archive des Hauses.

Ich habe heute vertheilen lassen den Ausschußbericht über den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Rydzowski und Genossen, betreffend die Prüfung der Rückwirkungen des Gesetzes vom 14. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 62, auf die wirth-

schaftlichen und moralischen Zustände der Bevölkerung *(373 der Beilagen)*,

dann den Bericht über den Antrag des Abgeordneten Dr. Hoffer bezüglich der Verwaltung des Religionsfondes *(372 der Beilagen)*.

Ich ersuche um die Verlesung des wesentlichen Inhaltes der eingelangten Petitionen.

Schriftführer Dr. **Stöhr** *(liest)*:

„Petition der Gemeinde Nieder-Kreuzstetten im Bezirke Wolkersdorf in Niederösterreich um Schutz der Naturweine *(überreicht durch Abgeordneten Seidl)*."

„Petition der Gemeindevertretung Iglau's um Schutz der heimischen Schafwollindustrie bei Abschluß, beziehungsweise Erneuerung der Handels- und Zollverträge mit England, Belgien und Italien *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Sturm)*."

„Neuerliche Petition der Prioritätengläubiger der Ebensee-Ischl-Steger Eisenbahn in Karlsruhe um Schutz vor Benachtheiligung *(überreicht durch Abgeordneten Freiherrn v. Walterskirchen)*."

„Petition des niederösterreichischen Gewerbevereines, des Gewerbevereines in Tetschen, des mährischen Gewerbevereines und des Gewerbevereines in Teplitz, dahin gehend, daß das hohe Haus der Abgeordneten entgegen dem Beschlusse des Budgetausschusses die Einstellung der Summe von 150.000 fl. behufs Unterstützung der Theilnahme an der Weltausstellung in Philadelphia bewillige *(überreicht durch Abgeordneten Isbary)*."

„Petition der Handels- und Gewerbekammer in Laibach in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Isbary)*."

„Petition der Gemeindevertretung von Wagstadt in Schlesien wegen Einbeziehung der Stadt Wagstadt in die Bahnlinie Troppau - Vlarapaß *(überreicht durch Abgeordneten Dr. v. Demel)*."

„Petition der Gemeinde Lopianka in Galizien um Befreiung vom neuen Schulbaue *(überreicht durch Abgeordneten Petruszewicz)*."

„Petition des Josef Jilka aus Schaar, gegenwärtig wohnhaft in Tronitz, Saazer Gerichtsbezirk in Böhmen, um Entscheidung wegen gesetzwidriger Veräußerung seiner Grundwirthschaft Nr. 1 in Schaar durch das k. k. Bezirksgericht in Jechnitz *(überreicht durch Abgeordneten Heinrich)*."

Präsident: Ich werde diese Petitionen den betreffenden Ausschüssen überweisen. *(Zustimmung.)*

Es wurde mir eine Interpellation überreicht von dem Herrn Abgeordneten Dr. Hoffer und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Minister des Innern. Ich ersuche um deren Verlesung.

Schriftführer Dr. **Stöhr** *(liest)*:

„Interpellation des Abgeordneten Dr. Hoffer und Genossen an den Herrn Minister des Innern Dr. Freiherrn von Lasser:

Die Unterzeichneten richten hiermit an Seine Excellenz den Herrn Minister des Innern die Frage,

ob es demselben bekannt ist, daß, trotzdem die Zulassung ausländischer Versicherungsgesellschaften zum Geschäftsbetriebe in Oesterreich an die Bedingung der vollständigsten Reciprocität für die einheimischen Institute geknüpft ist, die hohe rumänische Regierung unter völliger Nichtberücksichtigung der Thatsachen, daß die in Bukarest residirende Gesellschaft „Dacia" ohne Hinterlegung einer Caution in Oesterreich concessionirt worden ist, von österreichischen Instituten den Erlag einer stellenweise sogar sehr hohen Caution als Bedingung für die Zulassung zum Geschäftsbetriebe in Rumänien fordert;

ob und welche Schritte der Herr Minister des Innern zu thun gedenkt, um die rumänische Regierung zum Abgehen von ihrer Cautionsforderung zu bewegen.

Die Unterzeichneten bitten um schleunige Beantwortung dieser Interpellation deßhalb, weil ihnen bekannt ist, daß im Augenblicke zahlreiche concrete Fälle zur Entscheidung kommen sollen.

Wien, 17. März 1875.

Egger.	Dr. Hoffer.
Schöffel.	Brandstetter.
Dr. Heilsberg.	Graf Attems.
Walterskirchen.	Schönerer.
Langer.	Wickhoff.
Seutter.	Dr. Heinrich.
Dr. Foregger.	Thurn.
Bareuther.	Dr. Wildauer.
Meißler.	Khevenhüller."

Präsident: Ich werde diese Interpellation an Seine Excellenz den Herrn Minister des Innern leiten.

Ich habe noch mitzutheilen, daß mir eine Zuschrift des Herrn Dr. Graf zugekommen ist, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer Dr. **Stöhr** *(liest)*:

„Euer Hochwohlgeboren! Ich beehre mich, Euer Hochwohlgeboren zur Kenntniß zu bringen, daß ich mich veranlaßt sehe, das Mandat eines Reichsrathsabgeordneten niederzulegen.

Ich ersuche Euer Hochwohlgeboren, hiervon das hohe Haus und Seine Excellenz den Herrn Minister des Innern in Kenntniß setzen zu wollen.

In ausgezeichneter Hochachtung Euer Hochwohlgeboren ergebener
Dr. Friedrich Graf.
Innsbruck, 15. März 1875."

Präsident: Ich werde von dieser Mandatsniederlegung den Herrn Minister des Innern wegen Veranlassung der Neuwahl in Kenntniß setzen.

Wir gehen nun zur Tagesordnung über.

Der erste Gegenstand der Tagesordnung ist die erste Lesung des Antrages des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Scharschmid und Genossen, betreffend eine Aenderung des Gesetzes vom 24. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 88, über die Regelung der Grundsteuer *(376 der Beilagen)*.

Ich ertheile dem Herrn Antragsteller das Wort zur Begründung.

Abgeordneter Freiherr v. **Scharschmid:** Die Veranlassung und die Bedeutung des Antrages, welchen ich in Verbindung mit einigen Gesinnungsgenossen im hohen Hause einzubringen so frei war, ist wohl allen Mitgliedern des hohen Hauses so wohl bekannt, daß ich mich zur Begründung desselben auf wenige Worte beschränken darf. Bekanntlich ist bei der Berathung des Gebäudesteuergesetzes und zwar zu §. 23 der Beschluß gefaßt worden, daß das Ausmaß der Gebäudesteuer von zehn zu zehn Jahren im Wege des Gesetzes festgesetzt werden soll, im Einklange mit der Bestimmung des §. 22, wonach ebenfalls alle zehn Jahre eine Revision des Gebäudesteuerkatasters bezüglich des Nutzungswerthes stattfinden soll. Es ist hiermit von einem Principe abgewichen worden, welches bisher allen Steuervorlagen zu Grunde lag, und welches auch speciell bei dem bereits in Geltung befindlichen Grundsteuergesetze, und zwar im §. 4 seinen Ausdruck gefunden hat, welcher dahin lautet, daß die ganze Grundsteuersumme, welche dann auf die einzelnen Bezirke, Gemeinden und Grundstücke zu repartiren ist, im Wege des Gesetzes festgesetzt werden soll, ohne daß damals irgend ein Termin für die Festsetzung dieser Grundsteuersumme oder für die periodische Vornahme dieser Festsetzung bestimmt wurde.

Ich habe gegen das angenommene Princip durchaus nichts einzuwenden, sondern bin vollkommen damit einverstanden, daß bei Realsteuern an dem Principe einer gewissen Stabilität festgehalten werde aus den Gründen, welche der Herr Abgeordnete Neuwirth in seiner ausführlichen Rede dem hohen Hause dargestellt hat. Nur halte ich es für nothwendig, daß dieses selbe Princip auch auf die Grundsteuer angewendet werde, und dies war die Veranlassung des Antrages, welcher den Gegenstand der heutigen Besprechung bildet. Ich habe mir erlaubt für die periodische Festsetzung der Grundsteuer nicht den Termin von zehn Jahren, wie bei der Gebäudesteuer, sondern einen 15jährigen Termin zu beantragen, weil eben auch bei der Grundsteuer die Revision des Katasters nur alle 15 Jahre stattfinden soll. Die Fassung des neuen §. 4 weicht von der Fassung des Grundsteuergesetzes ab und schließt sich der Fassung des §. 23 des Gebäudesteuergesetzes an.

Ich halte jedoch die Stilisirung für eine untergeordnete Sache, und es liegt mir in der Hauptsache nur daran, daß das Princip der Stabilität auch auf die Grundsteuer angewendet und im Steuerreformausschusse der Discussion zugeführt werde.

Aus diesen Gründen erlaube ich mir, das hohe Haus zu bitten, meinen Antrag dem Steuerreformausschusse zur Vorberathung zuweisen zu wollen. *(Bravo!)*

Präsident: Der Herr Antragsteller Freiherr v. Scharschmid hat in Betreff der formellen Behandlung des von ihm beantragten Gesetzentwurfes den Antrag gestellt, denselben dem Steuerreformausschusse zur Vorberathung zuzuweisen.

Wünscht Jemand zu diesem formellen Antrage das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich bitte daher jene Herren, welche mit der Zuweisung des von dem Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Scharschmid beantragten Gesetzentwurfes an den Steuerreformausschuß einverstanden sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die Zuweisung an den Steuerreformausschuß ist beschlossen, daher dieser Gegenstand erledigt.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die Fortsetzung der Verhandlung über den Antrag des Abgeordneten Dr. Klepsch, betreffend die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der Altkatholiken *(346 der Beilagen)*.

In der gestrigen Sitzung wurde die Generaldebatte geschlossen und es hat der Herr Generalredner, der gegen den Ausschußantrag zu sprechen hatte, Herr v. Pflügl, zuletzt gesprochen. Es hätte nun zunächst der Herr Abgeordnete Fux als Generalredner für den Ausschußantrag das Wort. Es hat aber Herr v. Pflügl auf Grund des §. 29 G. O. das Wort zu einer factischen Berichtigung erbeten; ich ertheile demselben das Wort.

Abgeordneter v. **Pflügl:** Ich erlaube mir folgende factische Berichtigung rücksichtlich einer irrigen Angabe. Ich habe mich gestern versprochen, da ich die Behauptung aufstellte, es habe das tridentinische Concil nach mehrjähriger Unterbrechung einige vierzig Jahre gedauert; ich wollte sagen: es habe vom Jahre 1545 bis zum Jahre 1563 gedauert, woraus sich dann die richtige Dauer von 18 Jahren herausstellt.

Ich bitte die Herren, diesen meinen Irrthum zu verzeihen und meine Erklärung günstig aufzunehmen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Fux hat als Generalredner für den Ausschußantrag das Wort.

Abgeordneter **Fux:** Hohes Haus! Man hat gestern drüben *(rechts)* von neukatholischer Seite gegen den vorliegenden Gesetzentwurf eine so tiefe Abneigung gezeigt und Argumente gegen denselben mit einem solchen Aplomb vorgebracht, daß ich kleinmüthig werden müßte bei der Vertheidigung dieses Gesetzes.

Wenn etwas zeitgemäß ist und innere Berechtigung hat, so ist es die baldige Erlassung des vorliegenden Gesetzes, schon aus dem allgemeinen Gesichtspunkte, weil wir auch hierlands unter ähnlichen Verhältnissen das gleiche Bedürfniß einer solchen Regelung fühlen sollen und fühlen müssen, wie in anderen Ländern, wo diese Frage bereits ihre gesetzliche Ordnung erlangt hat, oder in ihrer Lösung begriffen ist, dann aber, offen gesagt, auch aus dem Grunde, weil wir es unseren eigenen Ideen und unserem ganzen Standpunkte schuldig sind, rechtzeitig und mit aller Thatkraft auch in Oesterreich einzutreten in den Kampf gegen den Ultramontanismus und Jesuitismus und jenen Anderen, die uns vorangegangen sind, brüderlich die Hand zu bieten, damit wir von unseren gefährlichen, unerbittlichen Gegnern, die einen einheitlichen und universellen Angriffsplan vorbereiten, nicht vereinzelt angefaßt, vereinzelt geschlagen und so zertrümmert werden. Ich gebe gern zu, daß dieser Gesetzentwurf mit Vorsicht behandelt werden muß, er enthält eine Menge Häkeleien und Subtilitäten. Ich bin mir der großen Schwierigkeiten bewußt und werde mich bemühen, ihn mit aller Ruhe und Objectivität, sine ira et studio zu behandeln. Ich gestehe, daß mich die maßvolle Haltung von Seite der Herren Gegner gestern sehr befriedigt hat. Die Milde und Güte, die ausgeströmt wurde, hat mich nicht nur überrascht, sondern wirklich bezaubert.

Der Herr Abgeordnete v. Pflügl hat auf mich einen elegischen Eindruck gemacht, denn die wehmüthigen Töne, die aus seiner Rede mitunter hervorgeklungen, das Hinweisen auf die Vertagung des Concils und daher auf die Möglichkeit einer Correctur der vaticanischen Decrete, das machte auf mich den Eindruck, als hätte der verehrte Herr Abgeordnete selbst noch nicht das Sacrificium de intellectu an sich vollendet, als hätte er selbst noch nicht den Act der Entgeistigung an sich vollzogen, daher ich vorläufig nicht Ursache habe, ihn zu bedauern.

Aber wir haben die vorliegende Frage nicht mit den Herren drüben allein auszutragen, welche durchwegs conciliant und tolerant sein mögen, sondern mit einer großen und einflußreichen Partei außerhalb dieses Hauses, welche notorisch eine stattliche Zahl von Zeloten und Fanatikern zählt. Wir müssen uns daher über die Haltung der clericalen Gegner zu diesem Gesetze wohl zurecht finden. Ich habe in der gestrigen Debatte und schon bei der Debatte über das Sectengesetz vernommen, daß die Herren damit ganz einverstanden sind und sich freuen würden, wenn wir den Altkatholiken die Rechte einer selbständigen Religionsgenossenschaft und eines religiösen Vereines gewähren würden; die Herren wären so gnädig darauf einzugehen. Ich sage nicht ohne Absicht, so gnädig, denn vom Standpunkte der echten Ultramontanen würde dies bloß ein Act der Gnade, ein Act der Toleranz sein. Wenn man correct ultramontan vorginge, sollten eigentlich die Altkatholiken, welche bereits als Ketzer mittelst einer eigenen Bulle excommunicirt worden sind, vor das heilige Officium kommen und das Sebenito tragen. Wenn das nicht geschieht, so unterbleibt es nur gegen das Princip und gegen den Willen der echten Ultramontanen. Wenn sie könnten, wie sie möchten, so möchten sie auch. Wir hören von der Republik Lima, daß man sich dort mit dem Gedanken der Einführung der Inquisition nach spanischem Muster beschäftigt.

Der Zeitgeist duldet aber nicht, daß man solche Principien noch anwendet, er duldet nicht, daß man heutzutage eine Menschencreatur um ihres Glaubens, ihrer religiösen Ueberzeugung willen quäle oder verbrenne. Es scheint mir auch nur eine Anwandlung des Zeitgeistes und des Einflusses seiner unsichtbaren Macht zu sein, wenn gestern der Herr Abgeordnete v. Pflügl zu meiner Freude der Wahrheit Ausdruck gegeben hat, daß man sich wohl hüten müsse, den Irrthum mit äußerem Zwange zu bekämpfen oder zu unterdrücken. Ich weiß nicht, ob der verehrte Herr Abgeordnete sich bei diesem Ausspruche alle Sätze des Syllabus vergegenwärtigte, aber Eines weiß ich, die Brandstätten der Albingenser, die Bluthochzeit, die Schmerzenskerker der Inquisition und die Auto-da-fé in aller Herren Länder sind wohl genügende Beweise, daß leider im Schoße der Kirche jene Wahrheit nicht immer erkannt und gewürdigt worden ist. Was nun den vorliegenden Gesetzentwurf selbst anbelangt, möchte ich nur flüchtig gegen einige Einwendungen polemisiren, welche mir mehr äußerlicher Natur zu sein scheinen. Man verweist auf die Lebensschwäche des Altkatholicismus.

Man hat die spottende Bemerkung gemacht, daß er ohne Staatshilfe nicht existenzfähig sei. Ich denke aber, auch die ultramontane Kirche nimmt seit Jahrhunderten eine Reihe von Prärogativen als Staatskirche und das staatliche Brachium für sich in Anspruch. Ich will nicht untersuchen, ob sie das ent

behren könnte. Der Beweis dafür, daß sie es entbehren könnte, wäre erst dann gegeben, wenn sie darauf verzichten würde. Wenn man den Altkatholiken gegenüber hänselnd sagt, sie wären k. k. Altkatholiken, so könnte man mit demselben Rechte, so lange jene Privilegien bestehen, die Anderen „k. k. ausschließlich concessionirte und privilegirte Neukatholiken“ nennen.

Man hat verwiesen auf die geringe Zahl der Altkatholiken, man hat die Sache so dargestellt, als wenn es gar nicht dafür stünde, um dieses Häufleins willen eine so mühsame und schwierige Gesetzesarbeit zu unternehmen. Nun, ich will nicht untersuchen, wie Viele in unseren Tagen mit der ultramontanen Kirche noch innerlich und im lebendigen Glauben verbunden sind, wie Viele ihr aus Opportunität, aus Indifferentismus oder in der Hoffnung auf eine Kirchenreform angehören. Ich muß zugeben, daß die ultramontane Kirche den Tausenden von Altkatholiken eine stattliche Reihe von Millionen angeblicher oder wirklicher Gläubiger entgegensetzen kann; aber wenn der Herr Abgeordnete dabei sagte: „So viel Lärm um eine Omelette“, so scheint ihm bei diesem Citate ein großes Mißgeschick zugestoßen zu sein, denn er hat vergessen, unter welchen Umständen dieser Ausspruch gethan wurde; es war bekanntlich Heinrich von Navarra, der bei einem Streite über die Communion und das Meßopfer scherzend sagte: „Tant de bruit pour une omelette!“ Es scheint mir aber nach diesem Ausspruche nicht, daß bei dem geehrten Herrn Abgeordneten auch nur das Billigkeitsgefühl recht zum Durchbruche gekommen ist, denn mit demselben Rechte, als er entrüstet wäre, wenn Jemand sagen würde, das Meßopfer bedeute nichts Anderes als eine Oblate, mit demselben Rechte können auch die Altkatholiken sich wohl gekränkt fühlen, wenn man ihre heiligsten Rechte, die da auf dem Spiele stehen, ihr Eherecht, ihr Familienrecht mit einer Omelette vergleicht.

Und wenn es sich nur um Hunderte handeln würde — es sind deren aber mehr — hat denn der Rechtsstaat nicht die Pflicht, wenn auch nur Hunderte oder auch Tausende seiner Bürger in der Noth ihres Gewissens zu ihm kommen und ihn um Hilfe anflehen, diese ihre Beschwerden anzuhören und zu untersuchen? Der Rechtsstaat hat die Pflicht, sogar dafür zu sorgen, daß selbst nicht ein einziger Staatsbürger rechtlos bleibe.

Mag nun der Altkatholicismus wieder einschlafen oder weiter prosperiren, wir haben bloß die Rechtsgrundlage zu schaffen. Was er aus dieser Rechtsgrundlage macht, ob und wie er sie ausnützt, das ist nicht unsere, das ist seine Sache. Es handelt sich hier — wie der Herr Abgeordnete Göllerich richtig bemerkt hat — in erster Linie um eine bloße Rechtsfrage; es handelt sich nicht darum, ob das bekämpfte Dogma innerlich richtig und stichhältig sei, nicht darum, ob der Glaube der Altkatholiken oder der Neukatholiken innerlich höher und werthvoller stehe, sondern der Staat hat sich ganz einfach zu fragen: „Welchen Einfluß üben die neuen Dogmen auf meine eigene Stellung und auf die Rechtsverhältnisse aller meiner Bürger?“ Er hat sich zu fragen: „Liegen untrügliche Beweise oder doch wenigstens Symptome der Wahrscheinlichkeit vor, daß diese Personen noch als Mitglieder der katholischen Kirche anzusehen sind?“ Er hat sich weiter zu fragen: „Wie soll in der vorliegenden Frage die Gewissensfreiheit zur Geltung kommen?“ Denn, meine Herren, die Gewissensfreiheit, wie das schon betont wurde, hat eine doppelte Seite, nicht bloß eine negative, sondern auch eine positive; nicht bloß die negative, daß Niemand gezwungen werden darf zu einer bestimmten Confession, sondern auch die positive, daß Niemand ausgeschlossen werden darf von dieser Gemeinschaft und von deren gesetzlichen Rechten auf Grund von Lehrsätzen und von Neuerungen, denen der Staat bisher die Anerkennung versagte und, wie ich später beweisen werde, auch versagen mußte.

Die Herren haben außer den äußeren Gründen — und ich bedauere dies — die inneren Gründe gegen diesen Gesetzentwurf nur gestreift. Ich will ihnen einigermaßen nachhelfen und sie präciser formuliren. Sie hätten einwenden können das Alter der Kirche, daß sie vor dem Staate bestand, daher auch nicht von dem Staate ihre Rechte ableiten könne, sie hätte weisen können darauf, daß die Corporationsrechte der Kirche gewissermaßen auf einer völkerrechtlichen Basis beruhen.

Man hätte sich berufen können auf die Souveränität und Autonomie der kirchlichen Gesetzgebung in Sachen des Glaubens und der Sitten, und man hätte endlich hervorheben können, was auch zum Theile hervorgehoben wurde, daß das neue Dogma kraft der Kirchenverfassung durch die legalen Organe der Kirche verkündigt worden ist und daher, nachdem der Staat die Kirche mit ihrer Verfassung anerkannt habe, sie einer Approbation der neuen Lehrsätze von Seiten des Staates nicht bedürfe.

Ich will versuchen, diese Einwendungen, welche mir die wichtigsten zu sein scheinen, zu entkräften. Was nun das Alter der Kirche anbelangt, so ist sie wohl älter, als alle europäischen Staaten, aber sie ist nicht älter, als der Staat selbst; der Staat hat schon vor der Kirche bestanden und sie bedurfte seiner Unterstützung.

Ich verweise nur auf die Decrete der Kaiser Constantin und Theodosius; aber es ist auch noch sehr fraglich, ob die Kirche jemals die ganze Menschheit umfassen werde; es ist wahrscheinlich, daß, solange Menschen existiren, verschiedene Kirchen bestehen werden, der Staat aber wird vermuthlich solange dauern als die Kirche, denn ich kann mir nicht

denken, wie sich die Menschheit jemals ohne den Staat behelfen könnte; und was die Souveränität der kirchlichen Gesetzgebung anbelangt, so muß ich bitten, zwischen der ethischen und der rechtlichen Seite wohl zu unterscheiden. Die Kirche ist doch ein Institut für ethische Zwecke, sie wurde gegründet, nicht als ein Reich von dieser Welt, und sie mag auf diesem rein geistigen Gebiete lehren, was sie will, und Propaganda machen, wie sie will. Das ist das Recht der Kirche, aber auch das Recht einer jeden Religionsgenossenschaft. Die Kirche hat in den letzten Jahrhunderten auf diesem Gebiete einen schweren Concurrenzkampf zu bestehen.

Es kämpft Glaube gegen Glaube, Vernunft gegen Vernunft, Verheißung gegen Verheißung, und wenn man sich gestern auf den Satz des Pilatus berufen hat, „wo finde ich Wahrheit", so muß ich leider sagen, daß es Tausende und Millionen gibt, die geboren werden und sterben, und nicht in die Lage kommen, diese Frage an sich zu stellen, weil sie ihr Glaubensbekenntniß schon in den ersten Tagen nach ihrer Geburt gewissermaßen per Procura empfangen. Die Souveränität des Staates auf seinem Gebiete, nämlich auf dem Gebiete des Rechtes, als Träger der Rechtsordnung und als Vertreter der weltlichen Angelegenheiten, seine Gesetzgebung auf diesem Gebiete hat auch keine andere Quelle und Grenze, als eben diese Gesetzgebung, und die Entscheidung darüber, welchen Einfluß die kirchlichen Dogmen was immer für einer Religionsgenossenschaft auf die Rechtsverhältnisse des Staates und der Bürger üben können, üben dürfen, die Entscheidung darüber steht allein nur der souveränen Gesetzgebung des Staates zu. Ich muß wohl auch auf die Frage der legalen Erlassung des Dogmas eingehen. Ich will das Dogma seinem Inhalte nach gewiß nicht bekritteln, im Gegentheile, wenn ich Achtung für meine Ueberzeugung in Anspruch nehme, so muß ich auch die Ueberzeugung der Gegner achten.

Ich weiß, daß die Gegner die Nothwendigkeit des unfehlbaren Lehramtes hauptsächlich deßhalb annehmen zu müssen glauben — ich sage annehmen — weil sie sagen, sie hätten sonst keine Gewißheit, keine Beruhigung darüber, daß die Lehre Christi unverfälscht und rein erhalten würde.

Ich spreche mich nicht so bitter über das Dogma der Unfehlbarkeit aus, wie ein anderer Mann, der gerade auf diesem Gebiete mehr als Autorität gelten mag. Denn dieser Mann sagte einst: „In unserem Vaterlande glimmt der Hussitismus noch immer unter der Asche fort, und auch bei den anderen katholischen Völkern. Die große Frage einer gründlichen Kirchenverbesserung an Haupt und Gliedern ist wie im 15. Jahrhundert noch immer an der Tagesordnung, und in diesem entscheidenden Augenblicke reißt Ihr selbst die Bande und Grenzen, welche von unseren Voreltern gemacht wurden, nieder, schadet Ihr der Autorität der Bischöfe und bringt Ihr wieder jenes längst verurtheilte, von dem menschlichen Verstande verworfene Project von der persönlichen Unfehlbarkeit des Papstes vor die Welt, die es nie als Gesetz annehmen wird" — und er fügt bei: „Man behauptet zwar, daß Ihr selber nicht an das glaubt, was Ihr hier als Euere tiefste Ueberzeugung verkündet" — aber von mir und meinen Gesinnungsgenossen wird wohl Niemand erwarten, daß wir das als wahr und gut und feierlich anerkennen, was uns . . . . . . ich sage nicht den Ausdruck, dessen sich der Sprecher hier bedient. —

Und dieser Mann und diese Autorität ist Niemand Geringerer als der Cardinal Schwarzenberg. Ich will mich auch nicht in die tiefsinnige Untersuchung verlieren, wie der Staatsrechtslehrer Bluntschli in Baden bei der von mir oft citirten Verhandlung des dortigen Altkatholikengesetzes, der da nicht begreifen konnte, wie der heilige Vater, der sich doch als Mensch sündig und fehlbar weiß, sich als Papst immer so sicher und unfehlbar fühlt.

Meine Herren! Das sind Dinge, die über den Horizont der gemeinen Vernunft hinausgehen, sie entziehen sich, um mich eines classischen Ausdruckes des Herrn Abgeordneten v. Pflügl zu bedienen, der „sogenannten wissenschaftlichen Forschung"; ich will auch nicht untersuchen, ob es von der Curie klug angelegt war, wenn sie die Vertreterin, die Trägerin des Autoritätsprincipes sein will, sich mit so Manchem in Widerspruch zu setzen, was die Menschheit, und zwar die mit einer klar organisirten Vernunft begabte Menschheit denkt und fühlt, und wieso es nöthig war, ein Dogma zu octroyiren, welches die Kirche selbst Jahrhunderte lang nicht benöthigt hat.

Aber auf Eines muß ich kommen, nicht auf den Inhalt, sondern auf die Form, in welcher das Dogma zustande gekommen, denn das ist der Kern des ganzen Gesetzes, davon hängt die Stellung der Altkatholiken ab, die fortgesetzte Möglichkeit ihres Zusammenhanges mit der katholischen Kirche und die Zulässigkeit oder Unmöglichkeit ihrer Expropriirung.

Da muß ich einen sehr bescheidenen Excurs auf das theologische Gebiet unternehmen.

Ich weiß, daß die Entscheidung einer solchen Frage sich nur die Theologen von Fach zutrauen; ich spreche nur eine unvorgreifliche Meinung aus, ich lasse mich gern belehren, muß mich aber als Laie an den Katechismus halten. Es ist richtig, daß die Organe der Verkündigung von Lehrsätzen der Kirche der Papst mit dem versammelten Concil ist, aber nur die Organe, nicht die Erkenntnißquellen.

Die Erkenntnißquellen sind, wie der Katechismus besagt, die heilige Schrift in Verbindung

mit der Tradition und mit der Patristik, das ist die Auslegung der anerkannten Kirchenväter, und bis zum Jahre 1870 hielt man sich bei der Frage der Dogmatisirung immer an die Maximen des heiligen Vincenz von Lirium: „Nur das kann als katholische Lehre verkündet werden, was immer und überall und zu allen Zeiten geglaubt wurde." An diesen Grundsatz sind auch die Päpste und die Concilien gebunden.

Die Frage steht so: War wirklich die Unfehlbarkeit des Papstes vor dem 18. Juli 1870 ein sogenanntes latentes Besitzthum der Kirche und haben die Päpste mit den Bischöfen im Concil in ihrem und im Namen aller Gläubigen nach dem Grundsatze des heiligen Vincenz wirklich ein richtiges Zeugniß abgelegt? So steht doch die Frage.

Verdächtig wird schon die Sache, wenn man historisch nachweisen kann, daß die Päpste im ganzen ersten Jahrtausend der Kirche keine Glaubensentscheidung selbständig getroffen haben. Wissen Sie mir eine zu nennen, so mögen Sie sie nennen. Verdächtig wird weiter die Sache, wenn man beweisen kann, daß die Päpste ursprünglich keines der Attribute der Herrschaft weder der gesetzgebenden, noch der regierenden, noch der richterlichen Gewalt besaßen, daß sie bloß den Primat der Ehre hatten, im Uebrigen aber volle Parität mit den Bischöfen besaßen wie die Apostel, deren Nachfolger die Bischöfe sind.

Noch verdächtiger wird die Sache, wenn man historisch nachweisen kann, daß Päpste selbst auf allgemeinen Concilien nicht immer persönlich oder durch ihre Legaten den Vorsitz führten, sondern daß Concilien auch von anderen Bischöfen präsidirt wurden, welche vom Kaiser hierzu designirt worden sind. Ist aber ein Papst unfehlbar, so müssen es auch offenbar alle seine Vorgänger gewesen sein, weil er sich gerade in dem Momente hätte irren können, als er sich die Unfehlbarkeit vindicirte. Wenn man nun beweisen kann, daß nicht wenige Päpste sich factisch geirrt und diesen Irrthum eingestanden haben, daß sie vom Concil als Ketzer erklärt wurden, dafür Buße thaten und Reue und Leid erweckten, so stellt sich die Unfehlbarkeit in einem ganz sonderbaren Lichte dar.

Ich will durch einige Thatsachen aus der Geschichte dies illustriren. Papst Innocenz I. hat die Lehren des Pelagius von der Erbsünde verdammt, sein Nachfolger Zosimus sprach sich mit lobender Anerkennung über dieselbe Lehre aus, das Concil von Carthago verdammte die Lehre und Zosimus erklärte, daß er sich geirrt habe und nun revocire. Noch pikanter wird die Sache mit Papst Virgilius. Dieser hat 546 die Schriften gewisser Theologen für rechtgläubig erklärt; später nimmt er diesen Ausspruch zurück, um ihn später wieder zu widerrufen; er hat sich daher dreimal corrigirt, ein Beweis, daß auch die Unfehlbarkeit einer Correctur fähig ist. Nun kommt das fünfte allgemeine Concil und schließt diesen Papst von der Kirchengemeinschaft aus; was thut Papst Virgilius? Pocht er etwa auf seine Unfehlbarkeit? Nein, er kommt ganz demüthig und reuevoll und bittet das Concil um Verzeihung mit den Worten: „Daß er bisher leider das Werkzeug des zum Umsturze der Kirche arbeitenden Satans gewesen sei."

Nun, meine Herren, was diesem Papste nach seinem eigenen Bekenntnisse mit dem Satan passirte, kann auch einem anderen Papste passiren. *(Lebhafte Heiterkeit.)* Im 14. und 15. Jahrhundert, meine Herren, wo es zwei und drei Obedienzen gab, und wo der eine Papst in Avignon, der zweite in einem entfernten Winkel Hispaniens, der dritte in Italien residirte, die einander verketzerten und verfluchten, wer hatte da den Schein der Unfehlbarkeit in seiner Brust? Soll man sie etwa durch zwei und drei dividiren?

Sie sehen, daß die Sache ungeheuer complicirt wird, und Niemand sich auskennt. *(Heiterkeit.)* Sehr wichtig ist die Nachricht vom Papste Honorius; wie man es auch in sophistischer Weise wegdeuten mag, es ist eine historisch festgestellte Thatsache, daß dieser Papst von dem allgemeinen Concil zu Constantinopel wegen der monoteletischen Irrlehre förmlich als Ketzer erklärt und aus der Reihe der Päpste gestrichen wurde. Wie wäre das überhaupt möglich gewesen, wenn man damals auch nur eine Ahnung von der Unfehlbarkeit der Päpste gehabt hätte? Und glauben Sie wirklich, daß man die Idee der Unfehlbarkeit auch nur mit der Möglichkeit einer einzigen Ausnahme vereinigen kann? Ich gehe aber weiter, Innocenz III., der genialste der Päpste, aber auch zugleich der herrschsüchtigste, und das ist charakteristisch, hat trotz seiner Herrschsucht ausdrücklich verkündet, daß die Päpste irren, wegen Irrthum als Ketzer erklärt und von der Kirche gerichtet werden können. Aus neuerer Zeit hat Paul IV. in der Bulle Cum ex apostolatus officio Bestimmungen für den Fall getroffen, wenn möglicherweise ein Ketzer zum Papste gewählt werden sollte, und wie sich die Kirche dann ihm gegenüber zu benehmen habe; es kann ein solcher Nothstand der Kirche eintreten, er war auch bereits eingetreten zur Zeit der Arianischen Wirren, als 600 Bischöfe, und an der Spitze der Papst Liborius, die Gottähnlichkeit Christi geleugnet haben; die Anwendung der Bulle, die bisher nicht zurückgenommen wurde, wäre also neuerdings möglich. Um etwas Neues zu erfahren, citire ich einen Gewährsmann, auf den Sie ebenfalls viel geben werden; es ist dies der Cardinal Rauscher. Dieser hat bekanntlich im Frühjahre vor Verkündigung des Dogmas auf eine Interpellation des Baron Lichtenfels bemerkt: „Kein guter Katholik sei schuldig zu glauben, daß Christus dem heiligen Petrus oder gar seinen Nachfolgern die Unfehlbarkeit zuerkannt habe", und dieser Cardinal hat seiner

Ansicht später in einer bekannten Schrift Ausdruck gegeben. Wollen Sie aber wissen, wie die Bischöfe der Culturländer überhaupt über die Sache gedacht haben, so citire ich Ihnen hier folgenden Ausspruch, welcher in der vierzehn Tage vor Verkündigung des Unfehlbarkeitsdogmas an den Präsidenten des Concils gerichteten bischöflichen Zuschrift vorkommt. Ich möchte denselben Ihrer besonderen Würdigung empfehlen.

Es heißt dort *(liest)*:

„Es müssen die Gefahren angezeigt werden, welche aus einem Decrete entstehen werden, das mit unserer Lehre nicht übereinstimmt, denn durch die Annahme dieser Decrete würde evident gemacht, daß jeder Katholik, dessen Werke durch den Glauben, den er bekennt, geleitet werden sollen, ein geborener Feind des Staates ist, da er sich im Gewissen für gebunden erachtet, soviel er kann, beizutragen, damit alle Reiche und Völker dem römischen Papste unterworfen werden."

Das ist zugleich die treffendste Antwort auf die vom Herrn Abgeordneten Weber gestern behauptete „Staatstreue".

Nun, meine Herren, am Concil selbst war keine Geschäftsordnung nach Nationen, nach Stimmzahl aller Gläubigen, sondern eine gekünstelte Geschäftsordnung, welche den zahlreichen spanischen, italienischen und Missionsbischöfen die erdrückende Majorität in die Hände spielen mußte; und war diese Geschäftsordnung rechtsgiltig im Sinne des sonst bei Concilien beobachteten Usus oder des Kirchenrechtes? Und nachdem die Kirche sich wiederholt die Ueberzeugung verschafft hat — ich verweise nur auf die sogenannte Räuber-Synode von Ephesus — daß vota majora non semper sunt saniora, so wurde bestimmt, daß Stimmeneinhelligkeit bei der Verkündigung von Dogmen eintreten sollte. Nun, war denn im vorliegenden Falle die Einhelligkeit vorhanden?! Wie kommt es denn — erklären Sie es mir — daß gerade 57 Bischöfe der intelligentesten Nationen sich absentirt haben, daß sie beharrlich den Eingebungen des heiligen Geistes unzugänglich blieben, daß sie, auf den Knien liegend, den Papst beschworen haben, das Dogma nicht zu verkündigen, daß sie mit gebrochener Seele in ihre Diöcesen zurückkamen, daß sie, um mit ihren Gewissen nicht in Widerspruch zu kommen, genöthigt waren, das Placet zu sprechen, und daß sie genöthigt waren, das Terrain jenen spanischen, italienischen Missionsbischöfen zu überlassen, die, obwohl nur die Minorität der Katholiken vertretend, dennoch unberufen im Namen der Majorität oder gar aller Katholiken das Dogma der Unfehlbarkeit verkündeten und jenes latente Besitzthum der Kirche erst entdeckt haben.

Es bleibt allerdings noch ein classischer Zeuge für die Unfehlbarkeit und dieser ist der Papst selber. Ob und wie er selbst auf den Gedanken gekommen ist, darüber schweigt die Geschichte. Man sagt aber, daß die Eingebung der Jesuiten vielfach nachgeholfen hat. Nun, genügt denn die Inspiration des ersten Jesuiten, der auf den Gedanken gekommen, oder genügt vielleicht die Inspiration des Jesuitengenerals Lainez, der bekanntlich schon auf dem concilium Tridentinum ein leidenschaftlicher Vertreter der Verkündigung des Unfehlbarkeitsdogmas war, aber unter Widerspruch der damals versammelten Väter?

Freilich wird der Glaube später schon ein Refugium finden. Nach 25 oder 50 Jahren, so speculiren die Jesuiten, wird man die eigentlichen Gründe der Genesis dieses Dogmas nicht mehr genau kennen und nicht mehr zu eruiren wissen, der Glaube wird nicht mehr genöthigt sein, seine Gründe zu rechtfertigen, und endlich, wenn man ins Gedränge kommt, wird man wie der Kirchenvater Tertullian, als er ins Gedränge kam, sagen: „Credo, quia insanum."

Sie sehen aus dem Gesagten, daß die Legalität der Verkündigung des Dogmas noch mit einem großen Fragezeichen zu versehen ist und, was folgerichtig das Wichtigste, auch die Legalität der Excommunication der Altkatholiken ein großes Fragezeichen verdient!

Aber würde das Dogma auch kirchlich legal erlassen worden sein, so folgt ja daraus noch keineswegs, daß auch die Autorität desselben vom Staate für seinen Bereich rechtlich anerkannt werden muß. Das Concil vom Jahre 1870 hat seiner Anlage nach für die Kirche mehr den Charakter einer Constituante, denn es handelte sich dort um die Aenderung der Kirchenverfassung. Die Bulle „pastor aeternus" begründete eine solche Aenderung, denn durch diesen Lehrsatz werden die demokratischen und episcopal-oligarchischen Reste der Kirchenverfassung vernichtet; es wird die Möglichkeit autonomer Cultusgemeinden begraben, es wird ein Autokrat in der Person des Papstes auf den Thron erhoben und ihm gegenüber werden die Bischöfe zu bloßen Vicaren und Beamten herabgedrückt und verlieren sie die apostolische Parität.

Wissen Sie, meine Herren, was man in den maßgebendsten Kreisen über eine solche Kirchenverfassung in alten Zeiten dachte? Ich will wieder einen Gewährsmann citiren, und zwar Gregor den Großen, den Papst, der in der That durch seine Verdienste, durch seine Ehrwürdigkeit und durch seine Geistesgröße vielleicht ein Recht darauf gehabt hätte, mehr als irgend einer ein Autokrat der Kirche, ein Universalbischof zu sein. Und was antwortete Papst Gregor der Große auf die an ihn gestellte Zumuthung, ein solcher Universalhirte zu sein? Er sagte wörtlich Folgendes: „Der Versuch, daß Jemand sich zum Universalbischof der Kirche aufwerfe, ist ein verruchtes Beginnen gegen Gottes Gebot, gegen das Evangelium, gegen die Kirchengesetze, gegen die Kirchenverfassung, gegen die

Würde der Bischöfe, eine Injurie der Gesammtkirche, eine Blasphemie."

Ob Papst Gregor der Große recht hatte, weiß ich nicht; aber ich bitte dies mit ihm selber abzumachen! *(Heiterkeit.)*

Für den staatlichen Bereich aber bedeutet das Unfehlbarkeitsdogma ebenfalls ungeheuer viel; es bedeutet die schärfste Zuspitzung des theokratischen Principes, es bedeutet die permanente Gefahr, die mittelalterliche Idee der Theokratie in allen jenen Ländern zur Durchführung zu bringen, in welchen man sich von dem Glauben an die Unfehlbarkeit verstricken läßt.

Es bedeutet, daß der Papst sich aufwirft zum alleinigen Richter in Sachen nicht bloß des Glaubens, sondern auch der Sitten, und nach canonischen Begriffen ist das Recht nur eine Unterabtheilung der Sitten; es bedeutet die Usurpation des Rechtes, Fürsten vor sein Tribunal zu berufen und bürgerlichrichterliche Urtheile zu cassiren; es bedeutet die Anmaßung, Unterthanen vom Eide der Treue und des Gehorsams gegen die bestehenden Gesetze zu entbinden, und wir haben diese Praxis schon erfahren in der Allocution vom Jahre 1868 und im Breve vom Jahre 1873 gegen die confessionellen Gesetze, und wir haben erst jüngst gehört, daß gegen die deutschen Reichsgesetze eine Encyklika erlassen wurde, welche jenem Gedanken Ausdruck gibt.

Das Dogma der Unfehlbarkeit bedeutet einfach die Leugnung der souveränen Gesetzgebung des Staates und es leugnet den Begriff des Rechtsstaates. Ich frage Sie nun, kann der Staat dieses Dogma überhaupt gesetzlich anerkennen, wenn er sich nicht selbst zum Kirchenstaate umwandeln und abdiciren will?

Wir haben uns daher von Seite der Fortschrittspartei feierlich verwahrt, als das erste confessionelle Gesetz hier verhandelt wurde, wir haben uns verwahrt, daß man nicht etwa der Votirung der Gesetze unsererseits eine Auslegung gebe, als ob wir damit implicite das Unfehlbarkeitsdogma anerkennen würden. Nicht bloß direct, sondern auch indirect kann es nicht angenommen werden, und es ist vollkommen richtig, was der Herr Abgeordnete Gö l l e r i ch gestern sagte: Wir würden es indirect annehmen, wenn wir den Altkatholiken nicht die Gleichberechtigung innerhalb der katholischen Kirche einräumen würden, wir würden damit sagen: Nur Diejenigen genießen die gesetzlichen Rechte und Vortheile dieser Kirche, welche das Dogma der Unfehlbarkeit anerkennen, und Diejenigen, welche es nicht anerkennen, werden von diesem Vortheile ausgeschlossen; sie werden aber nur deßhalb ausgeschlossen, w e i l sie das Unfehlbarkeitsdogma nicht anerkennen; einen anderen Grund hat man ihnen gegenüber ohnehin nicht.

Sie sehen, daß es sich heute nicht bloß um eine dogmatische Entscheidung handelt, sondern um eine Frage der Anerkennung oder Nichtanerkennung des Dogmas der Unfehlbarkeit für den staatlichen Bereich und für die Rechtswirkungen innerhalb des staatlichen Gebietes. Wenn Sie diesen Gesetzentwurf, der die Gleichstellung der Altkatholiken innerhalb der katholischen Kirche feststellen soll, ablehnen, ist damit eine der besten Speculationen des Jesuitismus geglückt; wenn Sie diesen Gesetzentwurf annehmen, dann ist eben diese Speculation auf das wirksamste durchkreuzt.

Hieraus folgt aber, daß man diese Angelegenheit mit der größten Vorsicht behandeln muß, daß man auch den Schein vermeiden muß, als würden die Altkatholiken unter das Sectengesetz fallen, und ich muß gestehen, daß mir in dieser Beziehung der §. 2 nach seiner gegenwärtigen Fassung recht bedenklich erscheint, und werde ich mir erlauben, zu seiner Verbesserung bei der Specialdebatte ein Amendement zu stellen.

Um nun zum Schlusse zu eilen, das Gesetz hat natürlich nur den Charakter eines N o t h s t a n d s g e s e t z e s, die Kirche, die Mutter will Jene verstoßen, die sich mit ihr noch blutsverwandt fühlen, sie finden keine Aufnahme in diesem heimatlichen Hause, obwohl sie blutsverwandt sind.

Der Staat kann den Verlauf des historischen Processes nicht abwarten, er kann von seinem Standpunkte und im Interesse der Mitbürger nicht die Zeit abwarten, wann die definitive Scheidung und wann die Wiedervereinigung erfolge, der Staat muß daher ein Provisorium treffen, und dies geschieht mit diesem Gesetze. Ob nun die Altkatholiken sich zu einer Secte ausbilden oder ihre Versöhnung mit der Curie finden, das kümmert uns nicht, und wenn auch die Zahl der Altkatholiken eine kleine ist, so lehrt die Geschichte doch, daß aus kleineren Anfängen noch weit größere Bewegungen entstanden sind. Die Aussöhnung mit einem conciliantEren Papste als dem gegenwärtigen ist doch möglich, und hat der Herr Abgeordnete aus Oberösterreich selbst auf die Vertagung des Concils hingewiesen.

Es handelt sich einfach in diesem Nothstandsgesetze, die bürgerlichen Rechte dieser Classen von Mitbürgern klarzustellen und zu festigen, und im Sinne dieser Auslegung und ihrer vollen Gleichstellung mit den Neukatholiken bin ich für das Zustandekommen des Gesetzes. Wir sprechen in diesem Gesetze nicht aus, inwieferne sie Ansprüche auf das Kirchengut und Kirchenvermögen haben, wir halten ihnen nur das Anrecht offen, das unmöglich den jetzigen Inhabern allein bleiben kann, weil es diese Inhaber nicht allein erworben haben, weil es zustande kam auch unter der Mitwirkung der Altkatholiken und ihrer Vorfahren.

Wir müssen dafür sorgen, daß die Seelsorger dieser Glaubensgenossen nicht, wie man sagte, gewissermaßen als Eindringlinge oder unbefugte Gewerbsstörer behandelt werden, daß sie auch im Stande sein können, Religionsunterricht zu empfangen in öffentlichen Schulen von ihren Geistlichen, daß sie ihre Pflichttheile und gesetzliche Erbtheile nach dem allgemeinen bürgerlichen Rechte empfangen, daß ihre Ehen nicht als Concubinate erklärt werden, daß ihre Kinder nicht als Bastarde behandelt werden, und daß man ihren Dahingeschiedenen ein ehrliches Begräbniß nach christlichem Begriffe verleiht. *(Lebhafter Beifall auf den Gallerien.)*

Präsident *(den Redner unterbrechend)*: Ich ersuche die Zuhörer auf der Gallerie, sich jeder Beifalls- oder Mißfallsbezeugung zu enthalten.

Abgeordneter **Fux** *(fortfahrend)*: Wir handeln auch in unserem eigenen Interesse, denn diese Altkatholiken stehen uns wahrhaft näher, als jene anderen, schon durch ihre demokratisirenden Tendenzen und ihr Streben zu autonomen Gemeinden, was auch auf kirchlichem Gebiete ebenso nothwendig und bedeutsam ist, wie auf dem staatlichen; aber wenn all' dies auch nicht eintreten würde, Eines haben wir gewiß, ihre Dankbarkeit für diese Gesetzesthat.

Und sie werden uns die Votirung dieses Gesetzes gewiß vergelten durch unwandelbare Staatstreue und Loyalität gegen die modernen Gesetze. Wir erfüllen daher mit diesem Gesetze einen Act politischer Klugheit und staatsmännischer Weisheit. Aber mehr als dieses, wir erledigen damit ein gutes Stück Gerechtigkeit und Humanität; das ist eine schöne und herrliche Aufgabe. Aber mehr als dieses, es ist eine sittliche Pflicht, und weil es eine sittliche Pflicht ist und weil wir einer solchen uns nicht entziehen können, nicht entziehen dürfen, deßhalb werde ich mit Freuden für dieses Gesetz stimmen. *(Lebhafter Beifall.)*

Präsident: Die Debatte ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Dr. **Kopp**: Meine Herren! Der Gesetzentwurf, der Ihnen heute vorliegt, hat allerdings nur den Zweck, die äußeren Rechtsverhältnisse der sogenannten Altkatholiken zu regeln. Es ist aber kaum möglich, die rechtliche Zulässigkeit dieses Gesetzentwurfes, wie es meine Pflicht ist, zu vertreten, ohne viel tiefer liegende Fragen wenigstens einigermaßen auch heranzuziehen, staatsrechtliche Fragen der wichtigsten Art über das stets zu neuen Kämpfen Anlaß gebende Verhältniß des Staates zu den Kirchen überhaupt, das Verhältniß der Staatsgewalt zur kirchlichen Regierung, zu kirchlichen Lehrsätzen. Nur dann, wenn wir darüber einig und im Klaren sind, wird sich als eine einfache Folgerung aus den gewonnenen Sätzen die Zulässigkeit, ja die Nothwendigkeit dieses Gesetzentwurfes ergeben.

Ich schreite zu dieser gewiß überaus schwierigen Aufgabe, indem ich billig an ein Wort anknüpfe, welches der erste Herr Redner gegen den Gesetzentwurf, der Herr Abgeordnete Wurm, gesprochen, ein Wort, welches aufrichtig gesprochen und ebenso rückhaltslos hingenommen sehr wesentlich meine Aufgabe erleichtern wird. Er sagte, und das stenographische Protokoll bestätigt, daß ich mich recht erinnerte: „Das hohe Haus ist competent und es muß competent sein, darüber zu entscheiden, wer „katholisch" sei, weil von der Entscheidung dieser Frage, von der Zutheilung dieses Titels das Eigenthumsrecht, ja tief einschneidende Rechte abhängig sind. Wohlan! Wonach soll man diese Rechtsfrage entscheiden?" Ich sage, damit ist die Basis für Alles das gegeben, was ich vorzutragen die Ehre habe. Es ist damit gegeben, daß im Staate eben nur der Staat — denn mit dem Worte „das hohe Haus" ist eben nur ein Theil der Staatsgewalt gemeint — das Recht und die Pflicht hat zu sagen, wer katholisch sei, in Bezug natürlich auf die Rechte, welche Jemand als Katholik im Staate genießt. Es steht dieser Satz im wohlthuenden Gegensatze zu einem anderen, der zwar nicht im offenen Hause gesprochen wurde, der aber überall herumschwirrt und überall gehört wird, der Satz, der Staat habe sich um Dogmen gar nicht zu kümmern, außer ob sie staatsgefährlich sind.

Das ist ein recht bestechender Satz, und ich sage doch, es ist einer der nichtsnutzigsten Sätze aus dem Katechismus des landläufigen Liberalismus, den es je gegeben hat. Er ist so das rechte gefährliche Geschwisterkind jenes Satzes — oder besser jener Phrase — von der freien Kirche im freien Staate und ähnlichen, womit man die Schwierigkeiten nicht beseitigt, sondern umgeht. Gerade das Gegentheil halte ich unbedingt für das Richtige. Der Staat hat sich um die Dogmen zu kümmern, er muß sich um sie kümmern — mit einer Ausnahme allerdings — und gerade diese Ausnahme ist es, die auf der rechten Seite des Hauses nicht zugegeben wird; mit der einzigen Ausnahme, ob sie wahr sind; ob eine göttliche — wie behauptet wird — von Gott geoffenbarte Wahrheit in der That von Gott geoffenbart ist — um das allein hat sich der Staat nicht zu kümmern, und ich trete dadurch in Gegensatz zu einem Redner, welcher sagt: „Die katholische Basis würde hierdurch Oesterreich entzogen werden." Ja, dem ist so, denn gerade die kirchliche Basis, die katholische Basis des Staates, das heißt der Staat erkennt die Dogmen gerade Einer Religion als wahr an und stützt darauf seine Staatsrechte — die müssen wir perhorresciren. Im Uebrigen hat sich der Staat gar sehr um die Dogmen zu kümmern, um ihren Inhalt und ihre Entstehung, er muß es thun, er hat es

auch immer gethan, er thut es noch heute, nur ohne das klare Bewußtsein und nicht mit der nothwendigen Consequenz.

Ich erlaube mir das aus einem anderen Satze abzuleiten, der ebenfalls, und zwar auch von dieser *(rechten)* Seite ausgesprochen wurde. Es wurde gesagt: „Die Kirche ist ein Verein, ein Verein, der als solcher zu bestimmen hat, welches seine Mitglieder sind, dem man kein Mitglied aufdringen dürfe." Ich weiß nicht, ob es gut ist und wohlgethan, wenn man gerade von dieser Seite des Hauses die Kirche einen Verein nennt; ich weiß auch nicht, ob es von einer anderen Seite des Hauses gut gethan wäre, da mir dies staatsrechtlich ein Bischen kindisch zu sein scheint; aber das gehört nicht hierher.

Wir brauchen bei dem Worte „Verein" nur nicht zu denken an einen Verein nach dem allgemeinen Vereinsgesetze, sondern an eine Gemeinschaft, eine Gesellschaft, eine Genossenschaft, eine Gesammtheit — wie Sie wollen — an eine Vielheit, welche gesetzlich als Einheit erscheint. Das ist die katholische Kirche, das ist sie zweifellos, aber das, was daraus deducirt wird, das folgere ich nicht daraus.

Ich dächte eher das Gegentheil. Jeder Verein, jede Genossenschaft legt ihren Mitgliedern Pflichten auf, sie räumt ihnen aber auch Rechte ein, sie haben Rechte an diese Gesammtheit, und es ist nicht richtig, daß irgend eine Gesammtheit in einem organisirten Staate das Recht hat, beliebig ihre Mitglieder dieser Rechte zu entkleiden, und daß dem Staate das Recht zustünde, dem also seiner Rechte beraubten Mitgliede, welches sich um Hilfe an den Staat wendet, diese Hilfe zu versagen. Der Staat thut es auch nie und thut es bei keiner Gemeinschaft. Wenn Sie das nicht annehmen, so möchte ich wohl wissen, nach welchem Rechte der Staat sich in die Beurtheilung der Verhältnisse der Actionäre einläßt. Der Staat mag von volkswirthschaftlich noch so freisinnigen Ideen ausgehen, er mag das Concessionssystem über Bord werfen, sich um das Zustandekommen der Statuten nicht kümmern; aber wenn dies Alles einmal besteht, so wird der Staat allerdings demjenigen Actionär, der sich für verletzt hält in seinem genossenschaftlichen Rechte, zu diesem Rechte verhelfen, ihn darin unterstützen.

Wird, wenn ein Verwaltungsrath, mag auch seine Machtvollkommenheit statutenmäßig noch so groß sein, etwa beschließen wollte: aller Gewinn aus der Gesellschaft gehört uns, allen Verlust haben die Actionäre zu tragen — wird man da etwa sagen: Staat, was kümmerst Du Dich darum, das macht die Gesellschaft mit sich aus?! — Oder wenn auch nur Ein Actionär ausgeschlossen, seiner Rechte beraubt wird, wird man sagen: Alle übrigen haben es beschlossen, Du hast Dich zu fügen? Gewiß nicht! Und wenn irgend eine Gesellschaft, eine Genossenschaft ihre Statuten ändert und durch diese Aenderung ihrer Statuten irgend welche Rechte von Mitgliedern, wohlerworbene Rechte verletzt werden, wird dann der Staat nicht fragen, fragen müssen, wenn er sich weiter um nichts bekümmert, ob diese Statutenänderung gesetzlich zustande gekommen ist oder nicht? Und wird er nicht darnach sein Verhalten einrichten?

Es wurde ein Beispiel gewählt, und ich gehe ihm nicht aus dem Wege, das Beispiel von den Gold- und Silberarbeitern und deren Genossenschaft, die sich aufhalten würden, wenn man ihnen einen Holzhauer als Mitglied octroyiren wollte. Da würden sie sich allerdings mit Recht dagegen verwahren, vielleicht aber läßt sich die Sache anders darstellen. Diese Genossenschaft gibt ihren Mitgliedern Rechte, sie hat Ansprüche vermögensrechtlicher und anderer Art.

Wie nun, wenn die Genossenschaft ein Mitglied ausschließt und erklärt: Du gehörst nicht mehr zu uns! Wird nicht der Staat fragen, sich die Frage vorlegen und von seinen Organen sie beantworten lassen, ob der Mann mit Recht ausgeschlossen wurde oder nicht? Ich glaube, wie wir — und meines Erachtens mit Recht — die Kirche als eine Genossenschaft betrachten, so wird allerwegen, wenn irgend ein Mitglied derselben, welches österreichischer Staatsbürger ist, bei dem Staate Hilfe sucht und behauptet, in seinen Rechten als Katholik verletzt zu sein, der Staat, insoweit es sich in der That um Rechte handelt, auch ihn schützen und fragen müssen: Ist es richtig, daß dieser Mann in gesetzlicher Weise bestraft wurde, oder ist es nicht der Fall? Er wird sich genau bekümmern müssen, ob diese oder jene Vorschrift besteht, gesetzlich besteht und gesetzlich zustande gekommen ist, und auch in dem Gesetze über die äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche finden Sie das: Der Staat gibt sein Brachium, wenn erwiesen ist, daß ein Ausspruch den in Oesterreich bestehenden kirchlichen Vorschriften entspricht. Sie müssen also wissen, ob in der That irgend eine kirchliche Vorschrift zu Recht besteht, und Sie werden es durch eigene Prüfung erfahren müssen, denn die Einwendung, die ich da voraussehe, muß ich sogleich zurückweisen.

Man könnte nämlich sagen — es wurde auch bei einem anderen Anlasse gesagt — man könnte sagen, wer ein Katholik und welche Vorschrift katholisch ist. Darüber gibt dem Staate die legale Kirchengewalt die Antwort; frage also in Rom an und Du wirst hören, ob diese Vorschrift besteht, ob sie kirchenrechtlich begründet ist oder nicht. Damit aber stellen Sie bereits die Kirche außerhalb des Staates und stellen sie auf den Standpunkt eines Souveräns gegenüber einem anderen Souverän, dann gingen Sie so vor, wie unsere Gerichte vorgehen und vorgehen müssen, welche, wenn ein auswärtiges Gesetz zur Anwendung kommen soll, sich bloß von der

Staatsgewalt des betreffenden Staates die Bestätigung geben lassen, daß jenes Gesetz in der That besteht. Das aber können Sie nicht auf das Verhältniß des Staates zur Kirche anwenden, sonst erkennen Sie die Kirche als Souverän gegenüber dem Staate an, dessen Aussprüche der Staat anerkennen muß, wie die eines anderen Souveräns auf seinem Gebiete. Sie müssen vielmehr die Kirche nur als das anerkennen, was allein sie im Staate sein kann, als Genossenschaft im Staate, über deren Vorgehen in Bezug auf Berechtigung und Correctheit sich der Staat genau so die Ueberzeugung verschaffen und sein Urtheil vorzubehalten hat, wie bei was immer für einer Genossenschaft oder Gemeinschaft, die im Staate besteht, im Staate sich Statuten gibt, dieselben ändert und anwendet.

Ich glaube auch, daß man immer so vorgehen wird und auch vorgegangen ist. Ich habe hingewiesen auf das Gesetz über die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche; nun sage ich, meine Herren, wollen Sie sich einige etwas grellere Fälle denken, da wird sich Ihnen augenblicklich die Ueberzeugung aufdrängen, daß die aus der Natur des Staates gegenüber jeder Genossenschaft von mir abgeleiteten Rechte in der That dem Staate, der katholischen Kirche gegenüber zukommen und zukommen müssen.

Wie denn, wenn vermöge irgend welchen Kirchengesetzes und gestützt auf ein solches es dem Papste oder dem Concile oder dem Cardinalscollegium, kurz irgend welchem Ausschusse oder Vorstande belieben würde zu erklären, daß die Bischöfe, welche ja nach dem neuesten Dogma ohnedies nicht mehr die ordentlichen Bischöfe sind — denn das ist nur der Papst, die Bischöfe sind nur die ordentlichen Stellvertreter desselben — ihre Diöcese zu wechseln haben, etwa wie Beamte ihren Amtssitz, wie Soldaten ihre Garnison wechseln, und wenn es demgemäß der Kirchengewalt belieben würde zu sagen: Cardinal Rauscher hat seinen Posten in Vandiemensland anzutreten und Fürst Schwarzenberg bei den Kaffern, sie haben sich zu fügen, widrigens verlieren sie ihre Gewalt, ihre bischöflichen Rechte und damit auch die Einkünfte!

Was würde der Staat dann thun? Er wird sich doch gewiß sagen müssen, wenn das ein giltiges, bestehendes Kirchengesetz ist, so läßt sich dagegen nichts einwenden. Ist es aber ein solches? Und er wird prüfen, ob es besteht und wie es entstand, ob es rechtmäßig zustande gekommen ist, und so wird der Staat immer vorgehen. Und wenn heute der Papst vermöge der Unfehlbarkeit, die ihm gegeben ist, wo es ihm möglich ist, jede Laune zum Dogma zu erheben, ein Dogma schaffen würde, gegen welches sich Alle in Oesterreich sträuben und sträuben müßten — wie nun, wenn die österreichischen Bischöfe den Gehorsam aufsagen würden und der Papst sie für excommunicirt erklärte? Sie gehören nicht mehr der Kirche an und verlieren daher alle ihre Rechte!

Werden Sie dann nicht fragen: Ist dieses Dogma rechtsbeständig zustande gekommen oder nicht? Hat man nicht von jeher so gefragt? In den Concilien gab es oft gewaltige Streitigkeiten und der Herr Vorredner hat gesagt, wie es gleichzeitig zwei, drei Päpste gegeben hat und die Frage oft erörtert wurde, ob das Concil das Dogma in der That beschlossen hat oder nicht, ob das Dogma gilt oder nicht gilt!

An was soll der Staat sich halten, wenn heute ein Papst gewählt wird? Hat der Staat etwa schlechterdings einen jeden als Papst anzuerkennen, der ihm irgendwie von Rom genannt wird? Gewiß nicht! Gewiß wird man fragen und fragen müssen, ob die Wahl auch kirchlich auf wirklich giltige Weise zustande gekommen ist.

Und wie, wenn der dritte Napoleon nicht sein Sedan gefunden hätte, wenn König Wilhelm etwa dasselbe Schicksal anderwärts erreicht hätte, wie, wenn die Besatzung von Rom und Civitavecchia nicht veranlaßt gewesen wäre wegzugehen, und der Papst etwa, um die widerwilligen, renitenten Bischöfe zu Paaren zu treiben, sich tausend Bettelmönche auf französischen Schiffen aus Frankreich hätte zuführen lassen, um sie dem Concile zuzuführen und als stimmberechtigte Mitglieder zu erklären, oder auch ohne dem, wenn er gleich bei der ursprünglichen Zusammensetzung neben den 800 Bischöfen tausend solche Bettelmönche hätte kommen lassen und erklärt hätte: Sie sind giltige Mitglieder des Concils! Und mit dieser Mehrheit schaffe ich jedes Dogma, welches ich will! — Würde man das anerkannt haben, würde der Staat den Katholiken in Oesterreich zugemuthet haben, das Dogma anzuerkennen? Doch wahrlich nicht! Ich nehme es wenigstens so von Ihnen an! Nun, was folgt daraus? So grell wird allerdings in Wahrheit nicht vorgegangen, aber es folgt daraus, daß Sie ein Recht und damit auch die Pflicht haben, zu prüfen, ob in der That das Dogma in gesetzmäßiger Weise zustande gekommen ist, nicht darum, um nun zu entscheiden, ob das Dogma wahr oder nicht wahr ist, sondern ob von der Anerkennung desselben Rechte, die in Oesterreich von österreichischen Unterthanen genossen werden, abhängig oder nicht abhängig sein sollen. Das geht vom Obersten bis zum Untersten. Ein Student, der ein Stipendium genießt, welches nach dem Willen des Stifters nur an Katholiken verliehen werden kann, verliert er es, wenn er das Dogma der Unfehlbarkeit nicht anerkennt und sich dagegen ausspricht? Wer wird darüber entscheiden? Der Staat, der das Geld ausbezahlt. Es hilft ihm nicht, sich zu verkriechen, um dem Principe aus dem Wege zu gehen, er muß sich fragen, ist er Katholik? Denn ist er es nicht, so muß der Student das Stipendium verlieren.

Wird nun der Staat in diesem Falle schlechterdings sagen: was mir von Rom gesagt wird, erkenne ich an, wenn Rom sagt, er ist kein Katholik, verliert er sein Stipendium?

Ich dächte doch, das dürfte der Staat nicht, der Staat wird auch da prüfen müssen, besteht das Dogma oder nicht, nicht damit der Student an dasselbe glaube oder nicht, sondern deßhalb, um zu entscheiden, ob er sein Recht behält oder nicht; dazu sind Sie gezwungen vom Ersten bis zum Letzten, dieser Entscheidung können Sie nicht aus dem Wege gehen, und gehen ihr auch nicht aus dem Wege, aber Sie suchen es zu umgehen, so gut es geht, und sagen, wir treiben hier nicht Theologie.

Meine Herren! Sie haben erst gestern ein Eisenbahngesetz votirt, sind Sie Betriebsdirectoren, verstehen Sie alle den Betrieb, sind Sie in der Buchhaltung erfahren, und haben Sie geprüft, ob nach buchhalterischen Regeln ein Betriebsdeficit gerechtfertigt ist oder nicht? Sie könnten da wohl auch sagen, wir treiben hier nicht Buchhaltung, wir geben hier Gesetze. Das Alles ist eben nur die Voraussetzung; es handelt sich hier nicht um Theologie, nicht um Dogmatik, sondern nur um das Kirchenrecht. Nach dem im Staate bestehenden Kirchenrechte müssen Sie fragen, und das canonische Recht hat Jeder in Oesterreich, der Richter werden will, oder das Doctorat macht, zu studiren und Prüfung daraus abzulegen, auch der Protestant und der Jude, also ein Zeichen, daß es sich dabei nicht um unbefugtes Treiben der Theologie handelt, sondern um das Kirchenrecht, weil dieses im Staate jeder Jurist kennen muß, um darnach zu verfahren, er hat also darum zu fragen, ob die Sätze, welche über das Zustandekommen von Dogmen und Concilien bestehen, beobachtet worden sind oder nicht.

Ich weiß, daß diese Anschauungen vielfachem Widerspruche begegnen, ich weiß dies, ich weiß aber auch, daß man der Frage ganz aus dem Wege zu gehen sucht. Ich glaube aber, daß der Staat sie ex fundamento lösen muß, wenn er mit sich einig werden will, was er thun soll, er muß sich darüber erklären, und er hat die Verpflichtung, darüber zu entscheiden.

Wenn Sie dies zugeben, so muß ich mich wohl fragen: ist in der That das Concil in seiner Zusammensetzung, seiner Berufung u. s. w. ein solches, welches wirklich giltige Beschlüsse fassen konnte?

Es würde viel zuweit führen, es würde eine stundenlange Darlegung erfordern, wenn ich diese Frage jetzt erschöpfen wollte. Die Lösung dieser Frage muß ich bei den geehrten Herren dieses hohen Hauses und bei der Regierung voraussetzen, und ich kann nur ein paar Worte darüber beifügen, in welcher Weise das Concil sich gebildet hat.

Es ist Ihnen Allen bekannt, daß bei dem Concil nicht die Bischöfe ihre individuelle Meinung abzugeben haben, sondern daß sie genannt werden testes fidei, die Zeugen des Glaubens, welche zu bezeugen haben, was in ihren Diöcesen als katholisch gilt und geglaubt wird, und was nicht. Aus dieser Uebereinstimmung nicht der Bischöfe in ihren individuellen Meinungen, sondern aus der durch sie nur bezeugten Uebereinstimmung des Glaubens in allen Diöcesen und in allen Ländern ergeben sich nach altem katholischen Rechte die Dogmen. Daraus folgt, daß die Bischöfe, die keine Diöcese haben, auch kein Recht haben, auf dem Concil mitzusitzen, und in der That finden Sie das sonst nicht, Sie finden es aber auf dem vaticanischen Concil.

Sie wissen weiter, daß die Geschäftsordnung, die jede tagende Versammlung sich selber gibt oder doch wenigstens prüft, vom Papste dem Concil octroyirt war und nicht gestattet wurde, daran zu mäkeln. Es ist ferner eine Thatsache, daß die Frage, ob ein Antrag vorgebracht und zur Abstimmung gebracht werden darf, vom Papste sich zur eigenen Entscheidung vorbehalten wurde, so daß es unmöglich war, eigens einen Antrag zur Abstimmung zu bringen, der nicht von dem Papste in dieser Beziehung bereits genehmigt worden war.

Sie wissen, meine Herren, weiters, daß selbst die Bemerkungen der Bischöfe in keiner Weise anders als in einem Auszuge in der officiellen Synopsis observationum den übrigen Patres zugänglich gemacht wurden. Sie wissen ferner, was gegen die Freiheit des Concils in anderer Beziehung gesagt worden ist; und das dürfte Ihnen schon genügen, um die Frage — ich sage — zum Mindesten als zweifelhaft zu erklären, ob in der That ein Concil, welches von den bedeutendsten Kirchenrechtslehrern als nicht ökumenisch betrachtet und erklärt wurde, ein ökumenisches ist.

Wenn Sie mir nun darin beistimmen, dann, meine Herren, kommen Sie zu einer Frage, die gewöhnlich als besonders schwierig bezeichnet wird, die aber nach meiner Anschauung eine überaus einfache ist. Man sagt nämlich, ja, wenn dem so ist, dann müßte der Staat erklären, nur die Altkatholiken sind die wahren Katholiken, die anderen sind abgefallene Sectirer, sie verlieren daher alle Rechte und all' ihr Eigenthum. Meine Herren! Das folgt aus dem Gesagten nicht im Mindesten. Der Staat kann nie und nimmermehr irgend welchen Katholiken verbieten, etwas zu glauben, was zu glauben sie sich gedrungen fühlen; er kann Niemanden deßhalb aus der Kirche ausschließen, weil er erklärt, etwas zu glauben, was nicht Jeder in der Kirche glaubt. Aber umgekehrt dürfen Sie nicht Jemanden ausschließen, der nur das nicht glaubt, was zu glauben in einer Weise aufgetragen wurde, die dem Staate, zum Mindesten gesagt, höchst bedenklich erscheint. Für den Staat ist eben die Unfehlbarkeit heute noch jene scholastische Lehrmeinung, wie in

früheren Zeiten. Heute kann sich noch Jemand ruhig zu der Unfehlbarkeit des Papstes bekennen, gerade so gut, wie es Niemandem beigefallen ist, innerhalb und außerhalb der Kirche einen Katholiken vor dem 18. Juli 1870 deßhalb nicht als Katholiken zu betrachten, weil er damals schon an die Unfehlbarkeit geglaubt hat; und es haben ja Viele, es haben ja ganze Orden in früheren Zeiten, in früheren Jahrhunderten diese Meinung fest behauptet, und nicht bloß der Staat, sondern auch die Kirche, die damals den Satz noch nicht dogmatisirt hatte, hat keineswegs dieselbe als ketzerisch erklärt, sondern die freie Willensmeinung walten lassen. Daran hat nun das Dogma für den Staat nichts geändert, für den Staat bleibt es eine Lehrmeinung wie früher, und es wäre entschieden ungerecht und nicht zu billigen, Jemanden deßhalb, weil er erklärt, daran nicht zu glauben, irgendwie an seinen Rechten zu beschränken.

Und nun, meine Herren, löst sich auch die Frage, die so viel Kopfzerbrechens verursacht hat, „dann haben wir ja zweierlei Katholiken". Für den Staat haben wir nur einerlei: Die Einen, welche dies glauben, die Anderen, welche es nicht glauben, sind für den Staat ganz gleich. Der Staat erklärt es von seinem Standpunkte aus für gleichgiltig, er erklärt, daß er hier kein solches Dogma finde, welches ihn berechtigen würde, Jemanden nicht als Katholiken zu betrachten, weil er daran nicht glaubt; der Staat gestattet Jedermann das neue Dogma zu glauben, wie er will, daß aber Jemand es nicht glaube, das kann für den Staat kein Grund sein, ihn aus den Rechten, die er genossen hat, zu depossediren.

Man hat auch die Gefährlichkeit des Dogmas bestritten. Man hat sich berufen auf seine Excellenz den Herrn Cultus- und Unterrichtsminister, daß derselbe für den Ausschuß ein gar so großer probater Theologe sei, indessen der Ausschuß seine Sätze adoptirt habe. Ich glaube wohl, daß Seine Excellenz als Theologe nicht im hinreichenden Ansehen steht; aber es gibt doch Andere, die auch etwas in Oesterreich zählen, und da zählt denn vor allen Anderen bei uns in Wien Derjenige, welcher in Neapel im Jahre 1870 eine Broschüre unter dem Titel „Observationes quaedam de Infallibilitatis ecclesiae subjecto" veröffentlichte, in welcher er einige Bemerkungen über den Träger der kirchlichen Unfehlbarkeit gemacht hat. Aus vielen vortrefflichen Sätzen, welche in derselben zu finden sind, will ich nur auf einige aufmerksam machen. Es macht seine Eminenz aufmerksam darauf, daß das Unfehlbarkeitsdogma deßhalb so gefährlich sei, das deßhalb viele difficultates, wie er sich höflich ausdrückt, hervorbringe, weil es nicht bloß für die Zukunft und Gegenwart, sondern auch für die Vergangenheit gilt, und man dann keinen Unterschied mehr machen kann; dann müsse man auch, sagt er, Johannes XII. und Alexander VI. in den Kauf nehmen, Johannes XII., von dessen verbrecherischem und häretischem Lebenswandel die Kirchengeschichte so viel erzählt, und Alexander VI., den berüchtigten Borgia. Es widerstrebt dem Cardinal, diese Männer den anderen gleichgestellt, als unfehlbar erachten zu sollen. Dazu komme noch ein Anderes, und ich erlaube mir gleich in gewiß correctem Deutsch die betreffende Stelle vorzulesen *(liest)*:

„Ja es ginge nicht einmal an, Bonifacius VIII. auszunehmen, und die Gläubigen wären daher verpflichtet zu glauben, daß Christus der Herr dem heiligen Petrus und seinen Nachfolgern das Recht übertrug, über die bürgerliche Gewalt zu verfügen, welches Recht die Bulle „Unam sanctam" dem Papste zugesteht."

Und weiters *(liest)*:

„Welche Mißgunst dies der Kirche eintragen würde, welche Waffen man Denen in die Hand geben würde, welche die christlichen Gesetze aus der bürgerlichen Gesellschaft verbannen wollen, das ist Jedem klar, der die bestehenden Verhältnisse kennt."

Die Bulle, welche die Staatsgewalt der Kirchengewalt unterwirft, sagt der Cardinal, müßte dann von Jedem geglaubt werden. Damit ist wohl auch schon der Einwand beseitigt, den man zuweilen bei solchen unbequemen Bullen hat: „Das war nicht ex cathedra, das ist kein Lehrsatz de moribus seu de fide." Der Cardinal findet ja durch die Annahme des Dogmas, daß Jeder auch glauben müsse, was in der Bulle steht, daß die weltliche Gewalt der geistlichen untersteht, und in der Synopsis observationum kommt von ihm ein Satz vor, der wieder einen solchen Einwand, mit dem man derlei Unbequemlichkeiten beseitigt, widerlegt, nämlich den banalen Einwand, es sei ja damit nicht gemeint die Unterwerfung in weltlichen, sondern nur die in kirchlichen Dingen.

Der Cardinal Rauscher benennt in dieser officiellen Sinopsis diese Auslegung mit einem bei der Zartheit seiner Ausdrücke sehr auffallend schroffen Worte, er nennt diesen Einwand „geradezu absurd".

Andere nicht minder gelehrte, wenn auch uns ferne stehende Männer haben in ähnlicher Weise geurtheilt; und es ist dabei insbesondere auffallend, daß ein Mann, der ebenfalls ein österreichischer Bischof ist, erklärte: Lieber würde ich sterben, als einem solchen Dogma zustimmen. Ein Anderer erklärte, daß hierdurch der Fels Petri zu einem Fels des Aergernisses würde, und vielleicht am bedeutendsten in mehr als einer Richtung ist der Ausspruch des frommen und streitbaren Bischofs von Mainz, Ketteler, welcher sagte, er sei recht geneigt das zu glauben, jedenfalls liege das „proximum fidei" dem Glauben sehr nahe. Man möge aber noch etwas zuwarten, die Bevölkerung sei noch nicht präparirt, man müsse ihr Zeit

lassen. Selbst in dem römischen Katechismus für Pfarrer steht nichts von diesem Dogma. Wenn man die Bevölkerung allmälig präparirt, wird sie das auch hinnehmen, vorläufig ist das zu früh und darum auch entbehrlich. Endlich sagte er — und das mag auch den Herren von dieser *(rechten)* Seite des hohen Hauses zur Antwort dienen — jenen Herren, welche sagen, es sind ein paar Tausend, welche das nicht glauben, gegen alle Uebrigen, welche es glauben, er sagt: Viele würden im Herzen nicht daran glauben und doch würden sie in der Kirche bleiben, zum großen Verderbniß der Kirche. Der Mann hat eben seine Zeit und sein Land wohl gekannt und wurde durch die verschiedenen afrikanischen, asiatischen und sonstigen Bischöfe überstimmt, und es trat auch das nicht ein, was er voraussetzte. Denn er sagt auch in jener Synopsis, daß man wie in allen früheren Concilien auf Einstimmigkeit, wenigstens auf moralischer Einstimmigkeit bestehen werde, das fordere er nicht, das verstehe sich von selbst. Es hat sich aber eben nicht von selbst verstanden.

Damit habe ich, soweit es nöthig ist, vom staats- und kirchenrechtlichen Standpunkte aus erklären wollen, wie der Ausschuß dazu kommen konnte, ohne die Rechte der anderen Katholiken zu verletzen, das Gesetz Ihnen vorzuschlagen. Wir dürfen nicht sagen: Du bist kein Katholik, weil Du daran nicht glaubst, und Du bist es, weil Du daran glaubst; sondern wir müssen die Einen wie die Anderen als Katholiken behandeln.

Und nun zu ein paar Einwendungen, die von dieser *(rechten)* Seite des Hauses gekommen sind.

Es heißt: das Gesetz bedeute implicite die Theilung des Kirchenvermögens, das bedeutet, daß wir den Gläubigen etwas nehmen und es den Ungläubigen geben wollen.

Schon der Satz, den ich eben erwähnte, ob Jemand etwas glaubt oder nicht, das ist dem Staate gleichgiltig, spricht dagegen; zweitens, wenn in der That die Absicht wäre, auch denjenigen Gemeinden in gleicher Weise wie den Infallibilisten materielle Mittel zuzuwenden, so wäre doch wahrhaft ein Schlimmes nicht daran, wenn es in gerechter, gesetzlicher Weise geschähe, aber es liegt in dem Einwurfe, ich will gerne zugeben, bei dem Tone, der angeschlagen wurde, unabsichtlich — eine gewisse Verdächtigung, als ob es auf einen einfachen Raub, auf ein einfaches Wegnehmen abgesehen wäre, und daß eben solche rein materiell-pecuniäre Rücksichten ausschlaggebend waren.

Ich möchte die verehrten Herren von dieser *(rechten)* Seite des Hauses doch ermahnen, uns mit einer solchen Supposition nicht zu kommen, ich bin ihnen mit dergleichen auch nicht gekommen, und doch wäre man in gleicher Weise in der Lage, von jenen 88 Bischöfen, die gegen das Dogma gestimmt haben und jenen 57 Bischöfen, die noch am 17. Juli erklärt haben: „Wir beharren und betheuern noch immer unser abweichendes Votum, nichts ist geschehen, uns wankend zu machen, im Gegentheile, Vieles und Wichtiges, um darauf zu beharren", und die später doch ihre Meinung gebeugt haben — von diesen könnten wir ja auch präsumiren, es wäre von Seite dieser Herren deßhalb geschehen, weil sie beim Staate keine Geneigtheit fanden, die altkatholische Bewegung zu unterstützen und weil es ihnen darum zu thun war, ihre Bischofsitze, ihr Einkommen, ihre Macht zu behalten.

Ich möchte das eben nicht behaupten, ich kenne sogar theilweise andere, edlere Motive, aber ich möchte es den Herren zu erwägen geben, damit sie nicht auch ihrerseits wieder, falls wir für Altkatholiken möglicherweise einmal irgend welche andere Rechte außer denjenigen, die durch dieses Gesetz verbürgt werden, noch verlangen, supponiren: „Es ist einfach die Lust nach Geld, die Lust nach Macht, welche die Altkatholiken dazu bestimmt und nicht die innere Ueberzeugung."

Es wurde auch gesagt: „Bloß im Principe bestehe die Unfehlbarkeit, und wenn das Concil wieder zusammenkömmt, werden neun Zehntel der Bedenken entfallen, die man im Wege der Auslegung wegbringen werde." Ich weiß nicht, ob das geschehen wird, und Niemand kann dies wissen, aber wenn es auch geschieht, so ist es nichts Seltenes, daß, wenn irgend ein Satz auf Widerstand stößt, wenn man ihn nicht gleich ausführen kann, man vorläufig nur das Princip annagelt, dann aber in der Ausführung sich so verhält, wie dies in den Eingangsworten des Concordates zu lesen ist: Tractu temporis ratione habita, mit Rücksicht auf die Zeitläuften, die heute so, morgen so sind. Im Principe wird der Ketzer verbrannt, de facto geschieht dies aber aus guten Gründen nicht; aber das Princip heben wir uns für die Zeit auf, wo wir es brauchen könnten. Und darum können wir uns mit dieser Aussicht nicht begnügen.

Es wurde dann gesagt: Wer auch nur einen Theil eines Gesetzes nicht anerkennt, verwirft das ganze, wer die Unfehlbarkeit nicht anerkennt, verwirft den ganzen katholischen Lehrbegriff. Das mag Jeder mit sich halten und der Papst mit Allen, wie er will. Wir haben eben unser Bedenken an dem richtigen Zustandekommen dieses Dogmas und lassen Jeden daran glauben oder nicht glauben und den Glauben bekennen oder nicht bekennen, wie er will. Aber der Satz, in dieser Spitzigkeit hingestellt, sollte auch wieder von dieser *(rechten)* Seite nicht hervorgehoben werden.

Denn ich erinnere mich daran, daß einmal sehr viele Herren von dieser Seite *(rechts)* des hohen Hauses den Saal verlassen haben, als ein kleines unschuldiges Gesetz über die Abänderung eines Wahlsprengels — ich glaube — in Böhmen zur Sprache

kamm, und sie gingen mit der Erklärung hinaus: „Sie wollten in keiner Weise auch nur durch ihr Dableiben zu erkennen geben, daß sie das Gesetz über die directen Wahlen anerkennen. „Ich glaube, im Staate sind die Gesetze wohl auch ein Ganzes, man kann das Eine loben und tadeln, das Eine gut oder das Andere schlecht finden; wer aber Eines nicht anerkennt, der würde nach jenem Satze keines anerkennen, und Sie haben doch bei Ihrem Eintritte Gehorsam den Gesetzen gelobt, und wir haben kein Recht, Ihnen zu imputiren, daß Sie in der That diese Anerkennung verweigern.

Aber auch vom kirchlichen Standpunkte ist die Sache bedenklich. Es wird den Herren erinnerlich sein, daß vom Papste auch die österreichischen Verfassungsgesetze leges nefandae als verruchte Gesetze hingestellt wurden, daß die Encyklika die einzelnen Grundsätze, auf denen unser Staat beruht, ebenfalls verflucht hat, und es wird die Bulle aus der neuesten Zeit: Quod non quam — oder wie sie heißt — erinnerlich sein, die allerdings nur nach Preußen gegangen ist, in welcher aber geradezu zum Ungehorsam gegen die Gesetze aufgefordert wird, und zwar in einer sehr auffälligen Form, indem, obwohl es nur Preußen angeht, der heilige Vater es doch für gut gefunden hat, zu sagen: er spreche zu Preußen und dem ganzen christlichen Erdreiche, ergo beinahe mit denselben Worten, mit denen er nach der Bulle ex cathedra lehrt, wann er nämlich zu dem gesammten Erdreiche spricht. Wenn also die Katholiken dadurch gehindert würden, irgend ein Gesetz, was immer für eines, in Oesterreich anzuerkennen, dann wären diese Katholiken nicht mehr die besten und treuesten Unterthanen, wie wiederholt erklärt wurde, dann wären sie gewiß die allerbedenklichsten, denn wir müßten jetzt augenblicklich gewärtigen, daß sie die Gesammtheit der Gesetze nicht anerkennen.

Hiermit habe ich wohl die katholischen Bedenken bis auf eines widerlegt, welch' letzteres aber allerdings nur auf einem Beispiele beruht. Es wurde nämlich gesagt, es sei undenkbar, daß ein katholischer Priester eine Ehe von Altkatholiken einsegnete, das müßte nur eine passive Assistenz gewesen sein. Andere Herren haben aber mit Recht bemerkt, auch die passive Assistenz gehe an, wenn ein Theil Katholik sei. Es wurde ferner als unglaublich erklärt, daß ein Bischof hierzu seine Zustimmung gegeben habe.

Ich meine nun da, noch unglaublicher erscheint es mir, daß ein Pfarrer und noch dazu in Wien unter den Augen des Erzbischofs, gegen dessen Willen dies thut. Das scheint mir noch weniger glaublich.

Was ich da geschrieben habe, das habe ich mir wohl überlegt. Ich habe früher bei den Zeugen Erkundigungen eingezogen und bin nun sogar in der Lage, Ihnen eine Erklärung bekanntzugeben, welche die betreffenden Eheleute und die beiden Zeugen ausgestellt haben, und ohne den Eingang zu lesen, der nicht zur Sache gehört, erlaube ich mir nur die eigentliche Erklärung mit Genehmigung des Herrn Präsidenten vorzulesen *(liest)*:

„Die Unterzeichneten erklären nun hiermit, daß wir von dem Herrn Pfarrer bei den Schotten rite und nicht bloß mit passiver Assistenz getraut wurden, obgleich wir die Erklärung abgegeben haben, daß wir Altkatholiken sind, bereits vor anderthalb Jahren als solche in der Salvatorkirche getraut wurden, auch ferner Altkatholiken bleiben wollen." *(Rufe links: Hört! Hört!)*

„Nachdem der Herr Pfarrer bei den Schotten die Zustimmung des erzbischöflichen Consistoriums, auf die er sich ausdrücklich berief, eingeholt hatte, wurde nach vorhergegangenem gesetzlichen dreimaligen Aufgebote die Trauung von dem Herrn Pfarrer vollzogen, wobei er in vollem Ornate erschien und eine Traurede hielt, was wir und die beiden damals anwesenden Zeugen gleichfalls bestätigen." *(Rufe links: Hört! Hört!)*

Es wurde ferner davon gesprochen, daß Döllinger, der auch citirt wurde, inzwischen abgefallen sei. Das wäre nun im Grunde genommen für das Princip gleichgiltig, dennoch aber haben mich diese Versicherungen nach dem, was ich von der Sache weiß — obwohl ich in gar keinen Beziehungen zu dem Manne je gestanden bin — einigermaßen in Verwunderung gesetzt, und um mich auf gar kein Hörensagen zu verlassen, habe ich mich noch gestern Abends telegraphisch bei ihm angefragt *(Rufe links: Hört! Hört!)* mit der Bitte, mir unumwunden Aufschluß zu geben, und zwar nicht in der Weise, als ob ich mir die Erklärung erschlichen hätte, sondern mit dem Beisatze, daß ich heute als Referent über das Altkatholikengesetz im Abgeordnetenhause das Schlußwort zu sprechen habe, und da behauptet wurde, er habe widerrufen, so bitte ich ihn um eine ganz bestimmte Erklärung. Deutlicher konnte ich gewiß nicht sprechen.

Ich bekam nun heute folgendes an mich gerichtete Telegramm *(liest)*:

„Ich habe mich nie den vaticanischen Decreten unterworfen *(Rufe links! Hört! Hört!)*, nie hierin geschwankt und werde sie nie annehmen.

München.

Döllinger."

(Rufe: Bravo! und lebhafter Beifall.)

Nachdem ich den katholischen Standpunkt erörterte, soweit ich mußte, muß ich doch wohl als Oesterreicher eine Einwendung berühren, die dahin ging, dieses Gesetz sei ein unösterreichisches. Warum? das ist mir allerdings nicht klar geworden; es hieß nun, weil es noch mehr Zerklüftungen verursachen kann, kurz weil es nicht beschönigt, weil es auch nicht die Ruhe des Kirchhofes schafft, sondern die Ruhe des geschützten Rechtes. Aber warum das unöster-

reichisch sein soll, kann ich mir nur denken nach einer Meinung, die leider in Oesterreich gar oft recht hatte und theilweise noch recht hat.

Wenn es österreichisch ist, auf halbem Wege stehen zu bleiben; wenn es österreichisch ist, die nothwendigen und unerläßlichen Consequenzen nicht zu ziehen; wenn es österreichisch ist, zu beschließen und nicht auszuführen; wenn es österreichisch ist, ein oder mehrere Jahre mit einer Idee zurückzubleiben und sie auszuführen, wenn es auch wieder zu spät ist; wenn es österreichisch ist; allen Principien aus dem Wege zu gehen und nur zu verkleistern und durch Palliative sich hinauszuschleppen: dann, meine Herren, ist das Gesetz unösterreichisch, in dem Sinne aber, in dem wir den österreichischen Standpunkt verstehen, ist es österreichisch, weil es Oesterreich zur Ehre gereicht, diesen Standpunkt, den Standpunkt der Halbheit, der Schwachheit, der Unentschlossenheit und Feigheit zu verlassen, und gerade zu bestimmen, was wir zu bestimmen für nothwendig erachtet haben. *(Beifall links.)*

Ueberdies, meine Herren, betreten wir ja ohnedies einen anderen Weg als Preußen, weil uns schon allemal dies fatale Wort entgegengehalten wird. In Preußen hat man Alles das, was hier im Gesetze vorgeschlagen wird, längst auf administrativem Wege gethan, das und mehr. Das Gesetz, das sich jetzt in Preußen in der Ausschußberathung befindet, ist ein ganz anderes, ist unendlich weitergehend, ist ein Gesetz, mit dem wir uns hier gar nicht zu beschäftigen haben.

Ich fühle mich nun verpflichtet, eine Bemerkung des Berichtes, wenn Sie wollen, wieder zu berichtigen. Es steht darin, daß soundsoviele hundert Geburten und Todesfälle bei Altkatholiken in den Matrikeln nicht erscheinen. Ich habe mich nun überzeugt, daß ein Ministerialerlaß vom Jahre 1872 wohl nicht für die Registrirung von Ehen, sondern von Geburten und Todesfällen Vorsorge trifft; aber davon habe ich mich überzeugt, daß diese Bestimmung naturgemäß nicht immer befolgt werde, ja sogar, wie ich glaube — was ich nicht bestimmt sagen kann, ich habe die Fälle nicht gezählt — nur selten befolgt wurde, daß es jedenfalls nur vom Zufalle abhängt, wenn ein Ehepaar bei einer Geburt hiervon Anzeige bei der politischen Behörde macht oder nicht; denn wenn dies nicht geschieht von Seite der altkatholischen Gemeinden, die gar keinen Auftrag erhalten haben, von ihrer Seite geschieht eben nichts.

Es ist also ohne Zweifel richtig, daß die Anzahl der von mir angeführten, ohne staatliche Kenntniß Geborenen oder Gestorbenen geringer ist, als im Berichte angegeben ist, aber daß solche vorhanden sind, und daß nur auf dem Wege, der Ihnen vorgeschlagen wird, sichere Ordnung geschaffen wird, das bleibt bestehen wie früher.

Nach dem, was ich gesagt habe, ergibt sich, glaube ich, ohneweiters die Richtigkeit des Gesetzentwurfes von selbst. Wir sagen damit nur, was unsere heilige Pflicht ist, wir sagen nur, wozu Bürger, welche die vaticanischen Decrete nicht anzuerkennen erklären, ein Recht haben, wir sagen nur: daß Ihr das glaubt oder daß Ihr es nicht glaubt, bekennt oder nicht bekennt, das kann den Staat nicht hindern, Euch mit einem Schlage als Nichtkatholiken zu erklären. Im Gegentheile, wir müssen sagen: Diejenigen, welche sonst Katholiken wären, die aber nur darum von der Curie als solche nicht anerkannt und generaliter excommunicirt sind, weil sie an dieses Dogma nicht glauben, die bleiben vom staatlichen Standpunkte aus — und nur davon kann ein Staatsgesetz sprechen — Katholiken, wir schützen sie in ihren Rechten, die sie als Katholiken haben.

Das Weitere ist einfache Consequenz. Die Kirchenverfassung, welche in der katholischen Kirche besteht, ist eben dort und in dem Augenblicke nicht anwendbar ohne den entschiedensten Gewissenszwang, solange die bestehenden kirchlichen Oberen jenes Dogma anerkennen und daher gezwungen sind, Diejenigen, welche es nicht anerkennen, zu verdammen, zu verfluchen und aus der Kirche auszuschließen.

Wir können doch nicht sagen: Ihr untersteht eben dem Bischofe, der verpflichtet ist, den Bannfluch über Euch auszusprechen, der eigentlich eo ipso schon besteht, denn die Altkatholiken sind schon durch den behaupteten Abfall eo ipso nicht mehr Mitglieder der Kirche; der Ausspruch des Bannfluches ist nur mehr eine Formalität, der Vollzug dessen, was an sich schon besteht.

Es sagt ein Kirchenrechtslehrer von großer Bedeutung: Ja, wie kommt es, daß die Kirche Diejenigen bestraft, die als Ketzer von derselben abgefallen sind, die gehören ja nicht zur Kirche. Dies beantwortet der gelehrte Theologe aus Rom damit: Das geschieht allerdings; wir strafen sie non quia sunt nostra membra et de nostro corpore, sed quia esse debent, nicht weil sie von uns sind und zu unserem Körper gehören, sondern weil sie dazu gehören sollen. Also Denjenigen, welche die Curie nicht als Katholiken anerkennt, Denjenigen, welche daher auch von den Bischöfen nicht anerkannt werden, müssen wir die Möglichkeit geben, sich kirchlich zu organisiren, und zwar in der Weise, wie es eben gar oft geschehen ist und wie in früherer Zeit, in der ersten Zeit des Christenthums überall geschah und geschehen mußte, durch eigene Wahl Derjenigen, welche sie als ihre geistlichen Hirten betrachten.

Da braucht der Staat sich weiter nur zu kümmern, ob diese Vorschriften, die sich die Altkatholiken geben, den Staatsgesetzen nicht widersprechen und den Kirchengesetzen, welche im Staate bestehen und auf sie überhaupt Anwendung finden können.

Sohin, meine Herren, möchte ich Ihnen dringend ans Herz legen, diese schwierige, geradezu brennende Frage nunmehr auf dem Wege des Rechtes und der Billigkeit zu regeln, ohne die Einen wie die Anderen in denjenigen Rechten, die ihnen gebühren, zu verletzen, ohne Denjenigen Demüthigungen aufzuerlegen, welche eine entschieden staatsgefährliche Lehre nicht anerkennen.

Sie, meine Herren *(zur Linken gewendet)*, möchte ich erinnern, daß der Liberalismus beim Volke in letzter Linie nur dann Anklang findet und der Constitutionalismus nur darin seinen Halt hat, wenn er dem Volke auch behilflich ist, sein leibliches und geistiges Brod zu erwerben. So wie ein Volk, welches verarmt und zu Grunde geht, unbekümmert um alle constitutionellen Formen sich dem nächstbesten Despoten in die Arme wirft, der ihm panem et circenses verspricht und gibt, mag er es nun hernehmen, wo er will, so müßte auch die Bevölkerung sich lossagen von einer Partei, welche in Bezug auf das geistige Brod ihr nicht jene Hilfe bringt, die sie von uns erwarten kann und muß, denn wie auch immer die Gesinnung der Einzelnen sein mag, ein religiöses Bedürfniß, ein Bedürfniß, mit sich ins Klare zu kommen über das Verhältniß zwischen dem Bedingten und Unbedingten — nennen Sie es mit was immer für einem Worte — ein solches Bedürfniß besteht immer und wird immer bestehen, und auch das kirchliche Bedürfniß wird wenigstens in einer Zeit, für die wir im vorhinein denken können, allemal bestehen.

Wenn Sie nun Männern, welche in unserer Zeit noch einen Werth darauf legen, Katholiken zu sein und nach ihrer Façon selig zu werden, den Weg versperren, ohne daß sie schlechte Staatsbürger sind, ohne etwas gethan zu haben, was sie um diese Rechte gebracht hätte, wenn Sie diesen nicht gestatten, aus dem klaren Quell, den sie gewählt haben, zu trinken, so treiben Sie sie zu Jauchen und Pfützen, denn nach der einen oder anderen Richtung werden Diejenigen abirren, denen Sie die Möglichkeit nicht geben, ihrem religiösen Bedürfnisse so zu genügen, wie das Gewissen es ihnen befiehlt.

Und jene Herren *(zum Centrum gewendet)*, welche den mehr conservativen Standpunkt im Hause vertreten, mögen bedenken, daß es sich in der That um ein conservatives Werk im vollen Sinne des Wortes handelt, Diejenigen bei ihrer Kirche und bei ihrem Glauben zu erhalten, welche nicht nach der einen Seite in den Aberglauben, nach der anderen Seite in den Unglauben getrieben werden sollen, und daß es werthvoller ist, daß Mitbürger des Staates in irgend welcher Weise die religiösen Bedürfnisse befriedigen und ihnen dies gestattet wird, als daß Alle in eine Hürde gesperrt werden und Alle nach einer Façon selig werden müssen. Ich glaube, Sie wirken erhaltender, indem Sie guten und ruhigen Staatsbürgern das geben, was sie von Ihnen mit vollem Rechte verlangen können für ihre geistigen, für ihre seelischen Bedürfnisse.

Ich kann die Hoffnung allerdings nicht haben, daß von dieser *(rechten)* Seite, ich meine von jenen Mitgliedern, die gegen den Gesetzentwurf gesprochen, oder ihren Freunden irgendwie entgegengekommen wird. Ich denke, bei ruhiger Ueberlegung müßte bei Einem oder dem Anderen doch ein Bedenken aufsteigen, ob es gut ist, in dieser Weise gläubige Männer zurückzuweisen. Nicht gegen Jene sollen Sie sich richten, die heute noch das religiöse und kirchliche Bedürfniß in so eminenter Weise documentiren, und Sie sollten insbesondere das Wort des streitbaren Ketteler von damals, das ich Ihnen mittheilte, sich ins Gedächtniß rufen, das Wort nämlich, daß, wenn es nicht möglich ist, ohne das Dogma in der Kirche zu bleiben, Viele eben dieses Dogma äußerlich bekennen, im Herzen aber nicht glauben werden, und wenn sie doch in der Kirche bleiben werden, der Kirche zum Verderbniß gereichen werden. Sie werden die Kirche besser schützen, wenn Sie diesem Gesetzentwurfe ihre Zustimmung geben. *(Lebhafter Beifall links.)*

(Abgeordneter Wurm meldet sich zum Worte.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Wurm hat das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung verlangt. Nach §. 39 der Geschäftsordnung bin ich verpflichtet, ihm dasselbe zu ertheilen.

Abgeordneter **Wurm:** Ich glaube, daß der Herr Berichterstatter zu den Deductionen, die er aus meinen Worten gezogen, nicht gelangt wäre, wenn er sie mit dem, was diesen illusorischen Worten vorangeht und was denselben nachfolgt, in Verbindung gebracht hätte. Ich habe in dem Vordersatze die Competenz dieses hohen Hauses, über kirchliche Fragen zu entscheiden, deutlich genug bezweifelt. Eine solche kirchliche Frage ist wohl die, wer Katholik ist. Wenn ich nun in dem vom Herrn Berichterstatter citirten Satze dem hohen Hause diese Competenz scheinbar einräumte, so geschah es offenbar nur darum, um in dem, dem citirten Satze folgenden Nachsatze im klaren Lichte das Chaos darzustellen, in welches uns der Motivenbericht stürzt.

Präsident: Ich schreite zur Abstimmung.

Abgeordneter **Weber:** Ich bitte um das Wort zu einer thatsächlichen Bemerkung.

Präsident: Herr Abgeordneter Weber hat das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung.

Abgeordneter **Weber:** Ich führe nur aus dem stenographischen Protokolle meine Worte von gestern an, welche Döllinger betreffen.

Ich habe nicht behauptet, daß es Factum sei, daß es als wahr dastehe, daß Döllinger wirklich von der altkatholischen Secte zurückgetreten ist; ich habe bloß gesagt: „Wenn es also so wäre, wenn dieses Factum sich bestätigen sollte". Ich habe es also nicht als wahres Factum apodiktisch hingestellt.

Indessen ist das Telegramm, welches vorgelesen wurde, noch nicht geeignet, um unsere Ueberzeugung ....

Präsident *(unterbrechend)*: Dies Letztere ist keine factische Berichtigung mehr; das ist eine Kritik des Telegrammes. *(Heiterkeit.)*

Uebrigens glaube ich constatiren zu müssen, daß diese Aeußerung nicht von diesem Herrn Redner, sondern von einem anderen gemacht wurde.

Ich schreite nun zur Abstimmung. Auf Grund der Geschäftsordnung werde ich die Frage stellen, ob das hohe Haus in die Berathung des vorliegenden Gesetzes eingehen und den vom Ausschusse vorgelegten Entwurf zur Grundlage der Specialdebatte annehmen wolle.

Ich ersuche jene Herrn, welche dafür sind, in die Berathung des Gesetzes einzugehen und den Entwurf des Ausschusses zur Grundlage der Specialdebatte zu nehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist mit großer Majorität angenommen. *(Lebhafter Beifall.)*

Wir gehen nun in die Specialdebatte ein, und ich bitte den Herrn Berichterstatter, den zu lesen.

Berichterstatter Dr. **Kopp** *(liest §. 1 des Gesetzes aus 346 der Beilagen).*

Ich habe nur früher auf einen Druckfehler aufmerksam zu machen, es muß nämlich in der ersten Zeile des Alinea 2 des §. 1 statt „die Verfassung", „die Kirchenverfassung" heißen. Das Wort „Verfassung" allein ist nicht sinngemäß und der §. 2, wo von „Kirchenverfassung" geredet wird, zeigt, daß es sich in der That um die Kirchenverfassung handelt und um nichts Anderes.

Ich habe ferner zu bemerken, mit Rücksicht auf einige uns zu Ohren gekommene Einwendungen, daß der Ausdruck „Dogma" darum nicht gewählt wurde, weil es uns besser schien, das fremde griechische Wort „Dogma" nach Möglichkeit zu vermeiden und an dessen Stelle das technisch richtige deutsche Wort „Lehrsatz der katholischen Kirche" zu setzen.

(Abgeordneter Freiherr v. Scharschmid meldet sich zum Worte.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Scharschmid hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr v. **Scharschmid**: In der Generaldebatte ist von beiden Seiten dieses hohen Hauses betont worden, daß sowohl die Gegner als die Vertheidiger dieses Gesetzes den größten Werth auf die Eingangsworte legen, auf die Worte: „Jene Katholiken".

Die Gegner haben erklärt, daß sie hauptsächlich aus dem Grunde dem Gesetze opponiren, weil damit ausgesprochen sei, daß dadurch die sogenannten Altkatholiken noch immer als Anhänger der römisch-katholischen Kirche erklärt werden; die Vertheidiger des Gesetzes haben eben darin den Hauptgrund für die Annahme und den entscheidenden Werth des Gesetzes gefunden.

Wenn ich der Meinung wäre, daß es sich bei diesem Gesetze nur um diesen Punkt handeln würde, so hätte ich gegen das Eingehen in die Specialdebatte stimmen müssen, weil ich wirklich der Meinung bin, daß dieser Ausdruck eine dogmatische Entscheidung enthält, welche in ein Staatsgesetz nicht gehört. Allein ich bin der Ansicht, daß noch andere Bestimmungen des Gesetzes praktisch von bedeutendem Werthe sind, und darum habe ich für das Eingehen in die Specialdebatte gestimmt.

Es ist wiederholt erwähnt worden, daß die sogenannten Altkatholiken sich nach dem Gesetze vom 20. Mai 1874, betreffend die gesetzliche Anerkennung der Religionsgenossenschaften, zu benehmen hätten, und daß ihnen dieses Gesetz ein Mittel biete, ihren religiösen und gottesdienstlichen Bedürfnissen zu genügen und sich ordentliche Seelsorger, Matriken und dergleichen zu verschaffen.

Es wurde auch von der rechten Seite dieses hohen Hauses insbesondere auf den §. 7 dieses Gesetzes hingewiesen. Nun wird aber von den Altkatholiken — wenigstens heißt es allgemein so — eingewendet gegen die Anwendung dieses Maigesetzes, daß die Altkatholiken eine Anerkennung ihres Religionsbekenntnisses bei der Staatsverwaltung nicht ansuchen können, weil ja das Religionsbekenntniß, zu welchem sie gehören, bis zum Juli 1870 als das allgemeine Religionsbekenntniß der römisch-katholischen Kirche von Staatswegen seit Jahrhunderten anerkannt gewesen sei. Ich erkenne dies an und finde darin wirklich eine Schwierigkeit, daß die Altkatholiken mit sich in Widerspruch kommen würden, wenn sie die Anerkennung für ein Bekenntniß ansuchen würden, bezüglich dessen die erwähnten Umstände obwalten. Der §. 7 des bezogenen Maigesetzes würde den Altkatholiken auch nichts nützen, denn er spricht nur von der Bildung von Cultusgemeinden, von Personen, welche der betreffenden Religionsgenossenschaft bisher nicht angehörten, setzt aber nach meiner Auffassung doch ein nach diesem Gesetze anerkanntes, respective anzuerkennendes Religionsbekenntniß voraus, zu welchem diese Cultusgemeinde gehörte. Durch das Gesetz wird nun den Altkatholiken die Gelegenheit

geboten, Cultusgemeinden zu bilden, sich regelmäßig zu constituiren und namentlich auch Seelsorger aufzustellen, welche dann im Stande sind, Trauungen und alle übrigen Acte vorzunehmen, welche nach der gegenwärtigen Gesetzgebung den Seelsorgern zustehen. Ich wünsche diese Wohlthaten des Gesetzes auch dieser Religionsgenossenschaft zu sichern und darum habe ich für das Eingehen in die Specialberathung dieses Gesetzes gestimmt. Ich erlaube mir nun ein Amendement zu den Eingangsworten zu beantragen, wonach dieselben statt „Jene Katholiken, welche ...." zu lauten hätten: „Jene Personen christlichen Bekenntnisses, welche ......" u. s. w. wie nach dem Ausschußantrage.

Ich werde mich auf alle Erörterungen, welche im Laufe der Generaldebatte vorgekommen sind, nicht weiter einlassen, sondern nur zur Charakterisirung meines Standpunktes und zur Unterscheidung dieses Standpunktes von jenem der anderen Gegner des Gesetzes erklären, daß ich den Act, wodurch die Staatsverwaltung nach Verkündigung der vaticanischen Decrete das frühere Concordat aufgehoben hat, mit Befriedigung aufgenommen habe, daß ich es vollkommen gerechtfertigt gefunden habe, daß in Folge der Definirung eines Lehrsatzes, dessen Inhalt früher nur Gegenstand der Discussion unter Theologen gewesen war, und welcher nun als Dogma aufgestellt wurde, der Staat der Kirche gegenüber seine Stellung gesetzlich neu zu gestalten unternahm. In Folge dessen war ich auch vollständig mit dem Gesetze einverstanden, welches auf Grundlage dieses Actes über die äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche erlassen worden ist. Allein so wie jenes Gesetz sich auf die äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche beschränkt hat, so bin ich auch der Meinung, daß der Ausspruch, ob Jemand Katholik ist oder nicht, nicht die äußeren, sondern die inneren Rechtsverhältnisse dieser Kirche berührt.

Der Staat hat allerdings, wie von dem Herrn Berichterstatter erwähnt wurde, in gewisser Beziehung zu entscheiden, ob Jemand Katholik sei oder nicht, aber nur in der Art, daß er gewisse Voraussetzungen aufstellt, unter welchen Jemand formell als Katholik betrachtet werde, so z. B. wenn Jemand als Katholik getauft und erzogen ist, solange er nicht den Austritt aus der katholischen Kirche in gesetzlicher Form erklärt.

Die Frage aber, ob Jemand nach seinen Glaubensansichten als Katholik zu betrachten sei, halte ich für den Gegenstand einer dogmatischen Entscheidung, welche der katholischen Kirche oder vielmehr jeder betreffenden Religionsgesellschaft, jedenfalls nicht dem Staate zusteht.

Ich glaube also, daß, wenn gesagt wird „Katholiken", hier eine solche dogmatische Entscheidung getroffen würde, während ich glaube, daß die Frage, ob die Anhänger des altkatholischen Bekenntnisses die wahren Katholiken seien oder nicht, von Seite der Gesetzgebung als eine vollkommen offene zu bee handeln sei.

In diesem Sinne empfehle ich mein Amendement dem hohen Hause zur Annahme.

(Während vorstehender Rede hat Vicepräsident Dr. Vidulich den Vorsitz übernommen.)

Vicepräsident: Herr Baron Scharschmid stellt folgenden Antrag zu §. 1: *(Liest denselben.)* Ich bitte jene Herren, welche den Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist hinlänglich unterstützt.

Herr Baron Hammer-Purgstall hat das Wort.

Abgeordneter Baron **Hammer-Purgstall:** Ich möchte eben von meinem Standpunkte aus auf das Wort „Katholiken" das größte Gewicht legen. Als im Beginne des Jahres 1870 die Absicht, daß auf dem Concil das Dogma der Unfehlbarkeit proclamirt werden soll, in immer weitere Kreise drang und, zuerst angezweifelt, immer mehr an Glaubwürdigkeit gewann, waren es nicht die gleichgiltigen, sondern die guten, treuen Katholiken, welche mit Wehmuth die Möglichkeit einer solchen Ungeheuerlichkeit ins Auge faßten, und als endlich dieses Dogma beschlossen wurde, wenngleich, wie bekannt, unter sehr heftigem Widerstreben eines großen Theiles der Bischöfe, eines so großen Widerstrebens, daß es jesuitischen Künsten vorbehalten bleiben mußte, nach und nach einen Bischof nach dem anderen im diametralen Gegensatze zu seiner früher ausgesprochenen Ueberzeugung unter das Joch der Unfehlbarkeit zu beugen, und als endlich das Dogma der entsetzt aufhorchenden Welt verkündet wurde, waren es dieselben treuen Katholiken, welche mit tiefem Schmerze es mit ansahen, wie das Rom des 19. Jahrhunderts im eigenen Fleische wühlt. *(Bravo! Bravo! links und im Centrum.)* Denn die erbittertsten Feinde des Katholicismus hätten demselben eine tiefere, wohl nie vernarbende Wunde nicht schlagen können, als durch das Dogma der Unfehlbarkeit, welches, nach den Kundgebungen der letzten Jahre, es entschieden selbst den Kurzsichtigsten klar machen mußte, daß Rom den Kampf gegen die Wissenschaft und die geistige Entwicklung der Völker bis aus Messer zu führen entschlossen ist, durch diesen Lehrsatz, der der Verhöhnung der gesunden Menschenvernunft die Krone aufgesetzt hat. *(Bravo! Bravo! links.)*

Ich constatire bei dieser Gelegenheit, daß auch in der Gegend, wo ich wohne, im weitesten Umkreise auch unter jener Bevölkerung, die der Landbevölkerung angehört, dieser Lehrsatz in der großen Mehrheit mit Zweifel und Gelächter aufgenommen wird, und ob es zur Erhebung der Religion beiträgt, wenn

ihre Lehrsätze im Volke mit Gelächter aufgenommen werden, das überlasse ich der Beurtheilung eines Jeden.

Dieselben Katholiken sind es, welche sich nicht entschließen können, das zu glauben, was im Jahre 1870 ein hervorragender österreichischer Kirchenfürst nicht nur als Unsinn bezeichnet, sondern erklärt hat, daß bei Anerkennung dieses Lehrsatzes es keinem Staate möglich ist, selbständig zu regieren; dieselben Katholiken wollen ihrer Religion nicht entsagen, in welcher sie geboren und erzogen sind, die Religion, welche sie ererbt haben. Hat diese Frage der Altkatholiken ihre staatsrechtliche Bedeutung, so hat sie nicht minder ihre Saite im Gemüthe des Menschen, die Saite, welche in mächtigen Accorden in dem Herzen eines Jeden widerhallt.

Ich komme auf das Wort „Katholiken" zurück, ich lege den größten Werth darauf. Nicht obgleich, sondern weil ich aus innerster Seele und Ueberzeugung ein guter Katholik zu sein beanspruche; darum bin ich mit voller Seele für die jetzige Stilisirung des §. 1, für das Wort „Katholiken" und empfehle denselben der Annahme des hohen Hauses. *(Beifall links und im Centrum.)*

(Während vorstehender Rede übernahm der Präsident wieder den Vorsitz.)

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Somit erkläre ich die Debatte für geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Dr. **Kopp**: Ich kann nur sagen, daß, wenn der Zweck des Gesetzes erfüllt werden soll, der Antrag des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Scharschmid ganz unmöglich ist, da mit demselben der Werth des Gesetzes ganz verschwinden würde, ja daß es ein Eingriff in die Executive wäre. Denn entweder sind diese Männer Katholiken oder nicht; sind sie es, so haben wir in diesem Gesetze zu sagen: sie sind Katholiken; sind sie es nicht, dann mögen sie von dem Sectengesetze Gebrauch machen und der Regierung steht es zu, sie anzuerkennen und nicht der Legislative. Ich muß auch bedauern, daß das, was ich heute von dem österreichischen Standpunkte sagte, mir so lebendig entgegentritt, in der That ein echt österreichischer Standpunkt in einem gewissen Sinne ist es nämlich, wenn man jedem Principe aus dem Wege geht.

Es heißt das Princip verleugnen, wenn wir nicht erklären: die Leute sind Katholiken, oder sie sind es nicht. Ja, die Frage muß beantwortet werden, und zwar vom Staate, in der Ausführung muß sie beantwortet werden; denn in allen Fällen, in welchen Jemand ein Recht hat, weil er Katholik ist, muß die Executive sich fragen: Ist es ein Katholik oder nicht?

Wir schieben also die Schwierigkeit aus Schwäche auf die Schultern der Executive und wenn diese dann nicht nach unserem Wunsche handelt, dann haben wir wahrlich kein Recht, sie zu tadeln, denn wenn die gesetzgebende Körperschaft nicht den Muth hat, ihre Ueberzeugung auszusprechen nach der einen, wie nach der anderen Richtung, wie können Sie das dem Ministerium zumuthen? Das ganze Gesetz würde moralisch und praktisch unmöglich sein, wenn dieser Beisatz angenommen wird.

Präsident: Nachdem zu §. 1 ein abändernder Antrag gestellt wurde, werde ich zuerst diesen Antrag zur Abstimmung bringen, fällt dieser Antrag, so kommt der Antrag des Ausschusses zur Abstimmung. Wird dagegen eine Einwendung erhoben? *(Niemand meldet sich.)*

Der abändernde Antrag des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Scharschmid bezieht sich bloß auf die ersten Worte, im Uebrigen bleibt der Ausschußantrag unverändert.

Ich ersuche jene Herren, welche den Antrag des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Scharschmid dahin, daß die ersten Worte des §. 1 lauten sollen: „Jene Personen christlichen Bekenntnisses, welche . . . ." annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist abgelehnt.

Nun ersuche ich jene Herren, welche §. 1 nach dem Ausschußantrage, mit der vom Herrn Berichterstatter angeführten Correctur, daß es im zweiten Alinea statt „Verfassung" richtig „Kirchenverfassung" heißen soll, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Kopp** *(liest §. 2 aus 346 der Beilagen).*

Eine nähere Begründung dieses Paragraphes ist wohl nicht nothwendig.

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Abgeordneter Fux meldet sich.)*

Der Herr Abgeordnete Fux hat das Wort.

Abgeordneter **Fux**: Ich möchte mir erlauben, zu diesem Paragraphe zwei kleine Anträge zu stellen.

Ich habe schon die Voraussetzungen besprochen, unter welchen ich für das Gesetz stimmen werde, und auf welcher Basis eine reelle Rechtsgrundlage zu Gunsten der Altkatholiken vorhanden ist. Klarheit und Wahrheit sei besonders diesem Gesetze gegenüber unsere Losung. Ich bedauere, daß die hohe Regierung sich nicht veranlaßt fand, ihre Stellung zu diesem Gesetze zu markiren. Ich hätte gewünscht, daß sie aus ihrer unbestimmten Haltung herausgetreten wäre.

Ich bin aber insofern angenehm berührt, als ich suppponiren kann, daß sie noch nicht bestimmt weiß, wie sie sich zu verhalten habe. Eigentlich ver-

schafft dieses Gesetz den Altkatholiken eine Rechtsgrundlage nur in einer Beziehung, nämlich in der einzigen Richtung, daß die Altkatholiken berechtigt sein sollen, im Sinne des §. 37 des ersten confessionellen Gesetzes, welches für die Regung der Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche erlassen wurde, ihre Pfarrgemeinden neben den Pfarrgemeinden der Neukatholiken innerhalb derselben Sprengel zu errichten. Das ist der wesentliche Vortheil dieses Gesetzes für die Altkatholiken. Nun finde ich im Eingange dieses Paragraphes den Ausdruck: „Sie haben zu diesem Zwecke die Kirchenverfassung und das Statut ihrer Kirchengemeinden der k. k. Regierung zur Genehmigung vorzulegen."

Im §. 1 ist nur die Rede von der Verfassung dieser Kirchengemeinden, oder richtiger katholisch gesprochen, dieser Pfarrgemeinden.

Man müßte nach §. 2 meinen, diese Katholiken hätten eine eigene Kirche, nämlich ihre Kirchenverfassung. Ich hätte gewünscht, daß schon der §. 1 correcter stilisirt worden wäre, daß er lauten sollte *(liest)*:

„Jene Katholiken, welche die in der päpstlichen Bulle „Pastor aeternus" vom 18. Juli 1870 verkündeten Lehrsätze von dem unfehlbaren Lehramte und von der höchsten ordentlichen und unmittelbaren Jurisdiction des römischen Papstes nicht anerkennen, sind berechtigt, eigene, den bisherigen kirchlichen Oberen nicht unterstehende Kirchengemeinden innerhalb der bestehenden Pfarrsprengel oder auch solche, die sich über mehrere derselben erstrecken, zu bilden."

Das hätte mir viel einfacher geschienen. Wenn man aber sagt, „ihre Kirchenverfassung", so scheint mir das doch einigermaßen verfänglich zu sein, denn die Verfassung ihrer Kirche ist doch allgemein bekannt; es ist die Verfassung der katholischen Kirche. Was sollen denn die Altkatholiken thun? Sollen sie einen Kirchenrechtslehrer abschreiben, mit ihren Statuten vorlegen? Oder sollen sie sagen: Wir bekennen uns zu allen Lehrsätzen mit Ausnahme des einzigen von dem unfehlbaren Lehramte des Papstes, was von ihnen nach §. 1 ohnehin bekannt ist. Ich stelle daher den Antrag, daß über die Worte des §. 2 „ihre Kirchenverfassung und" abgesondert abgestimmt werde.

Ich habe aber noch ein anderes und wichtiges Bedenken. Es ist hier nämlich davon die Rede, daß auf die Pfarrgemeinden die §§. 6, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15 des Gesetzes vom 20. Mai 1874 Anwendung finden sollen. Nun ist dieses Gesetz aber das sogenannte Sectengesetz, unter welches wir doch die Altkatholiken nicht stellen wollen, weil unter dieser Voraussetzung das ganze vorliegende Gesetz überflüssig wäre; denn die Altkatholiken wären ja auf Grund dieses Gesetzes schon berechtigt um ihre Anerkennung einzuschreiten. Es muß daher die Citation dieser Paragraphe einen anderen Sinn haben. Es hätte sich der Ausschuß eben die Mühe nehmen sollen, er hättte diese Paragraphe sinngemäß als selbständige und ohne die Citation des Gesetzes vom 20. Mai 1874 in diese Gesetzesvorlage einbeziehen sollen. Da nun dies nicht geschehen ist und die nachträgliche Einbeziehung Schwierigkeiten verursachen und das Zustandekommen dieses Gesetzes erschweren könnte, so bin ich der Meinung, daß die Sache stehen bleiben soll wie hier, daß aber zur Vermeidung jeder irrigen und falschen oder gefährlichen Interpretation vor das Wort „Anwendung" das Wort „sinngemäße" gesetzt würde, damit klar werde, daß in der That vorläufig und bis nach §. 37 des ersten confessionellen Gesetzes die Gesetzesvorlage über die katholischen Pfarrgemeinden noch nicht erlassen ist, diese Paragraphe des Sectengesetzes nur sinngemäße Anwendung zu finden haben; ich beantrage daher die Einschaltung des Wortes „sinngemäße" vor dem Worte „Anwendung".

Präsident: Der Herr Abgeordnete Fux wünscht, daß in dem §. 2 über die Wörter „ihre Kirchenverfassung und" besonders abgestimmt werde, und daß vor dem Worte „Anwendung" das Wort „sinngemäße" eingeschaltet werde.

Was nun den ersten Antrag betrifft, so werde ich demselben durch getrennte Abstimmung gerecht werden; ich bemerke aber, daß bereits im §. 1 im zweiten Alinea das Wort „Verfassung" angenommen worden ist.

Was den zweiten betrifft, so werde ich die Unterstützungsfrage stellen. Ich ersuche also jene Herren, welche den Antrag, daß im §. 2 nach der Citation der §§. 6, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15 vor dem Worte „Anwendung" das Wort „sinngemäße" eingeschaltet werde, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Wünscht Jemand noch zu §. 2 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich erkläre daher die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Dr. **Kopp:** Was die Auslassung des Wortes „Kirchenverfassung" im §. 2 betrifft, so ist sie eine Unmöglichkeit. Schon in den §. 1 ist nur, wie ich schon erklärt habe, durch einen Druckfehler das Wort „Verfassung" gekommen, und es ist abgestimmt worden über das Wort „Kirchenverfassung".

Das ist auch eine absolute Nothwendigkeit, denn die Kirchenverfassung der Altkatholiken kann nicht vollständig eingehalten werden, denn dazu gehören ja eben verschiedene Begriffe, die für sie keine Anwendung finden. Es ist also nicht denkbar und es

muß also die Kirchenverfassung vorgelegt werden. Was aber die Beisetzung des Wortes „sinngemäße" betrifft, so wurde darüber im Ausschusse nicht gesprochen und kann ich also nicht im Namen desselben sprechen; ich habe mich aber mit einigen Mitgliedern desselben unterredet und glaube in der That, daß es deutlicher und besser gesagt ist, damit selbst die Meinung, welche meines Erachtens nach nicht in dem betreffenden Paragraphe gefunden werden kann, als ob derselbe eine quartale Anwendung finde, sicher widerlegt werde und es klar sei, daß diese Anwendung die entsprechende ist. In einer Richtung ist es vielleicht sogar nothwendig. Es sind nämlich in diesem Paragraphe Bestimmungen enthalten, welche in der That nicht auf die Altkatholiken passen. Es wird verlangt, daß die Seelsorger wenigstens eine gewisse Gymnasialbildung haben müssen, die katholischen Geistlichen aber müssen die theologische Universität absolvirt haben. Es hat also diese Bestimmung nur für Secten Geltung, die vielleicht etwa wie die Quäker einen Beliebigen aus ihrer Mitte zum Seelsorger wählen. In Folge dessen halte ich diesen Beisatz für zweckmäßig.

Präsident: Wir schreiten nun zur Abstimmung.

(Abgeordneter Fux meldet sich zum Worte.)

Der Herr Abgeordnete Fux hat das Wort.

Abgeordneter **Fux:** Auf die Aufklärungen des Herrn Berichterstatters hin ziehe ich meinen Antrag bezüglich einer getrennten Abstimmung zurück.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Fux zieht seinen ersten Antrag zurück.

Ich werde nun den §. 2 mit der Einschaltung des Wortes „sinngemäßen" vor dem Worte „Anwendung" nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Fux zur Abstimmung bringen. Wird der Antrag abgelehnt, so werde ich über §. 2 nach der Fassung des Ausschusses abstimmen lassen. Ich ersuche jene Herren, welche den §. 2 in der gedruckt vorliegenden Fassung, jedoch mit der Einschaltung des Wortes „sinngemäße" vor dem Worte „Anwendung" annehmen, sich zu erheben *(Geschieht.)* §. 2 ist mit der beantragten Einschaltung angenommen.

Berichterstatter Dr. **Kopp** *(liest §§. 3 und 4 des Gesetzes aus 346 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand das Wort zu den §§. 3 und 4? *(Niemand meldet sich.)*

Berichterstatter Dr. **Kopp** *(liest Titel und Eingang des Gesetzes aus 346 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand das Wort zu Titel und Eingang des Gesetzes? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall, so ersuche ich jene Herren, welche die §§. 3 und 4, Titel und Eingang des Gesetzes annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die §§. 3 und 4, Titel und Eingang des Gesetzes sind angenommen.

Das Gesetz ist somit in zweiter Lesung nach dem Antrage des Ausschusses mit der Einschaltung des Wortes „sinngemäße" im §. 2 und der Berichtigung des Herrn Berichterstatters, daß es in Alinea 2, §. 1 anstatt des Wortes „Verfassung" heißen müsse „Kirchenverfassung" angenommen.

Berichterstatter Dr. **Kopp:** Nachdem das Gesetz sehr kurz ist, und bloß eine redactionelle Einschaltung beschlossen wurde, so erlaube ich mir zu beantragen, die dritte Lesung sogleich vorzunehmen.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt die Vornahme der dritten Lesung des Gesetzes. Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag auf Vornahme der dritten Lesung ist angenommen.

Ich ersuche nun jene Herren, welche das Gesetz über die äußeren Rechtsverhältnisse jener Katholiken, welche alle Lehrsätze der katholischen Kirche mit Ausnahme der in der päpstlichen Bulle „Pastor aeternus" vom 18. Juli 1870 verkündeten Lehrsätze von dem unfehlbaren Lehramte und von der höchsten ordentlichen und unmittelbaren Jurisdiction des römischen Papstes anerkenen, wie derselbe aus der zweiten Lesung hervorgegangen ist, in dritter Lesung annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz ist in dritter Lesung angenommen *(389 der Beilagen).*

Wir gelangen nun zum nächsten Gegenstande der Tagesordnung, das ist zur zweiten Lesung des vom Herrenhause beschlossenen Gesetzes, betreffend die Handelsmakler oder Sensale *(353 der Beilagen).*

Der Berichterstatter Herr Abgeordneter Dr. Menger hat das Wort.

Berichterstatter Dr. **Menger** *(von der Tribüne):* Mit Rücksicht auf den Umstand, daß dieses Gesetz einen streng compilatorischen Charakter hat, mit Rücksicht auf den weiteren Umstand, daß dem hohen Hause zur Erledigung vieler und wichtiger Gesetzesvorlagen wenig Zeit übrig bleibt und die Gesetzesvorlage sammt dem Motivenberichte schon seit einer längeren Reihe von Tagen in den Händen der geehrten Mitglieder sich befindet, so erlaube ich mir

vorzuschlagen, daß jene Artikel der Gesetzesvorlage, welche im Ausschusse des Abgeordnetenhauses unverändert angenommen wurden, nicht von mir vorgelesen werden müssen, sondern daß nur die Nummern der Artikel von mir zu erwähnen seien.

Präsident: Das ist eine Frage der Specialdebatte. Vorläufig eröffne ich die Generaldebatte. Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Nachdem dies nicht der Fall ist, erkläre ich die Generaldebatte für geschlossen.

Ich ersuche die Herren Ordner, die Herren, welche sich in den Corridoren aufhalten, zu bitten, sich ins Haus zu begeben. *(Nach einer Pause:)* Ich schreite nun zur Abstimmung. Ich ersuche jene Herren, welche dafür sind, daß der vom Ausschusse vorgelegte Gesetzentwurf, betreffend die Handelsmakler oder Sensale zur Grundlage der Specialdebatte gemacht werde, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist angenommen.

Wir gehen demnach zur Specialdebatte über.

Der Herr Berichterstatter hat mit Rücksicht auf die Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit und mit Rücksicht auf den Umstand, daß der Bericht bereits in den Händen der Herren sich befindet, den Antrag gestellt, ihn von der Verlesung der einzelnen Artikel zu entheben und ihm zu gestatten, bloß die Nummern derselben namhaft zu machen, wobei sich die Herren zum Worte melden wollen. Ist das hohe Haus damit einverstanden? *(Zustimmung.)*

Wünscht Jemand zu §. 1 das Wort? *(Niemand meldet sich.)*

Berichterstatter Dr. **Menger:** Zu Artikel 66 habe ich zu bemerken, daß durch ein Versehen der Druckerei das dritte und vierte Alinea des Artikels 66, das in ein Alinea zusammen zu ziehen ist, getrennt gedruckt wurde.

Präsident: Dies hat auf den Text des Gesetzes selbst keinen Einfluß.

Ueber §. 1 werde ich erst, nachdem die einzelnen Artikel angenommen sein werden, abstimmen lassen. Nunmehr ersuche ich jene Herren, welche Artikel 66, wie er vom Ausschusse beantragt wird, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen. *(Nach einer Pause:)* Zu Artikel 67 hat der Herr Abgeordnete Teuschl das Wort.

Abgeordneter **Teuschl:** Im Artikel 67 werden die einzelnen Geschäftszweige aufgezählt, für welche Handelsräthe zu bestellen sind. Ich vermisse darin, daß auch Handelsmakler für Geschäfte von Häusern Grundstücken und Hypotheken zu bestellen seien.

Es ist das Bedürfniß vorhanden, daß für diese Geschäftszweige legale Vermittlungen bestehen; im Motivenberichte ist zwar auf Seite 3 dieses Umstandes gedacht, und ich verkenne auch nicht, daß die Begründung desselben ihre Richtigkeit hat, daß nämlich die Einfügung in das Handelsgesetzbuch für die Vermittlung für Geschäfte in Immobilien nicht zulässig sei. Um aber für die Zukunft in dieser Richtung wenigstens Vorsorge zu treffen, möchte ich folgenden Resolutionsantrag dem hohen Hause zur Annahme empfehlen *(liest)*:

> Die Regierung wird eingeladen, eine Gesetzesvorlage für die Bestellung von Sensalen, welche Vermittlungsgeschäfte in Häusern, Grundstücken und Hypotheken machen, einzubringen."

Präsident: Der Herr Abgeordnete Teuschl stellt folgenden Antrag: *(Wiederholt denselben.)* Ich glaube, daß dies ein selbständiger Antrag ist, der nicht zum Gesetze gehört.

Abgeordneter **Teuschl:** Ein Resolutionsantrag' der dem Gesetze beizufügen wäre.

Präsident: Nachdem es sich hier lediglich um eine Umänderung des Handelsgesetzbuches handelt, glaube ich diesen Antrag als einen selbständigen betrachten zu müssen.

Abgeordneter **Teuschl:** Ich wollte diese Resolution dem Gesetze am Schlusse angefügt wissen; ich fand den Artikel 67 für passend, um dieses Umstandes hier Erwähnung zu thun, wollte die Resolution aber, wie dies oft der Fall war, nur am Schlusse angefügt wissen, und bitte meinen Antrag in dieser Richtung zu berücksichtigen.

Präsident: Dies ist wohl der Fall bei einer Resolution, die auf den Gegenstand der Berathung Bezug hat; jedoch hier handelt es sich um Bestimmungen über die Handelsmakler und in der Resolution soll von Sensalen für die Vermittlung von Geschäften in Häusern und Grundstücken die Rede sein.

Abgeordneter **Teuschl:** Die hier doch auch Handelsmakler . . .

Präsident: Ich kann mich in eine Discussion nicht einlassen; meine Ansicht ist, daß dies ein selbständiger Antrag sei. Wenn der Herr Abgeordnete darauf bestehen, werde ich an das hohe Haus die Frage stellen, ob es den Antrag als sebständigen oder als Resolutionsantrag zu diesem Gesetze behandelt wissen will. *(Nach einer Pause:)* Ich ersuche jene Herren, welche nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Teuschl, dessen Antrag, anschließend an

das vorliegende Gesetz, in Berathung gezogen wissen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist die Minorität; ich werde sonach diesen Antrag, wenn derselbe die nothwendige Unterstützung finden wird, in Druck legen und vertheilen lassen.

Wünscht noch Jemand zu Artikel 67 das Wort? *(Niemand meldet sich.)*

Zu Artikel 68?
(Niemand meldet sich.)

Zu Artikel 69?
(Niemand meldet sich.)

Zu Artikel 69 a?
(Nach einer Pause:)

Jene Herren, welche Artikel 67, 68, 69 und 69 a in der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, belieben sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie sind angenommen.

Wünscht Jemand zu Artikel 70 das Wort?
(Nach einer Pause:)

Zu Artikel 71?
(Nach einer Pause:)

Zu Artikel 72?
(Nach einer Pause:)

Zu Artikel 73?
(Nach einer Pause:)

Nachdem dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche die Artikel 70, 71, 72, 73 nach der Fassung des Ausschusses annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie sind angenommen.

Wünscht Jemand zu Artikel 74 das Wort?
(Niemand meldet sich.)

Die Herren, welche den Artikel 74 annehmen wollen, belieben sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Wünscht Jemand zu Artikel 75 das Wort?
(Nach einer Pause:)

Zu Artikel 76?
(Nach einer Pause:)

Zu Artikel 77?
(Nach einer Pause:)

Zu Artikel 78?
(Nach einer Pause:)

Die Herren, welche die Artikel 75, 76, 77 und 78 nach der Fassung des Ausschusses annehmen, belieben sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie sind angenommen.

Wünscht Jemand zu Artikel 79 das Wort?
(Nach einer Pause:)

Zu Artikel 80?
(Nach einer Pause:)

Zu Artikel 81?
(Nach einer Pause:)

Die Herren, welche die Artikel 79, 80 und 81 annehmen wollen, belieben sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie sind angenommen.

Wünscht Jemand zu Artikel 82 das Wort?
(Nach einer Pause:)

Zu Artikel 83?
(Nach einer Pause:)

Zu Artikel 84?
(Nach einer Pause:)

Zu Artikel 84 a?
(Nach einer Pause:)

Zu Artikel 84 b?
(Nach einer Pause:)

Zu Artikel 84 c?
(Nach einer Pause:)

Zu Artikel 84 d?
(Nach einer Pause:)

Nachdem dies nicht der Fall ist, ersuche ich die Herren, welche die Artikel 82, 83, 84, 84 a, 84 b, 84 c, 84 d nach dem Antrage des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie sind angenommen.

Wünscht Jemand zu §. 2 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Nun bitte ich diejenigen Herren, welche den §§. 1 und 2 in der Fassung des Ausschusses zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie sind angenommen.

Meldet sich Jemand zum Worte zu Titel und Eingang des Gesetzes? *(Niemand meldet sich.)* Da Niemand das Wort verlangt, bitte ich jene Herren, welche Titel und Eingang des Gesetzes in der Fassung des Ausschusses annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Titel und Eingang des Gesetzes sind angenommen und ist daher das Gesetz in zweiter Lesung beschlossen.

Berichterstatter Dr. **Menger**: Da keine Aenderung am Gesetze vorgenommen wurde, erlaube ich mir die dritte Lesung des Gesetzes zu beantragen.

Präsident: Es wird die dritte Lesung des Gesetzes beantragt. Wünscht Jemand darüber das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich ersuche daher jene Herren, welche dafür sind, daß die dritte Lesung sofort vorgenommen werde, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist die sofortige Vornahme der dritten Lesung beschlossen. Ich bitte demnach die Herren, welche dem Gesetze in der Fassung, in welcher es aus der zweiten Lesung hervorging, auch in dritter Lesung ihre Zustimmung ertheilen, sich zu erheben. *(Geschieht.)*

Das Gesetz, betreffend die Handelsmakler oder Sensale, ist in dritter Lesung angenommen *(gleichlautend mit 353 der Beilagen)*.

Ich habe nur noch die Unterstützungsfrage bezüglich des vom Herrn Abgeordneten Teuschl gestellten Antrages zu stellen, welcher im Falle, daß er Unterstützung findet, in Druck zu

legen ist. Herr Abgeordneter Teuschl beantragt *(liest)*:

„Die Regierung wird eingeladen, eine Gesetzesvorlage für die Bestellung von Sensalen, welche Vermittlungsgeschäfte in Häusern, Grundstücken und Hypotheken machen, einzubringen."

Die Herren, welche den Antrag unterstützen wollen, belieben sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist unterstützt und wird daher der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung unterzogen *(391 der Beilagen)*.

Der nächste Gegenstand ist die zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die in Abänderung des Gesetzes vom 20. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 83, für die Unternehmung der Przemyśl-Łupków er Eisenbahn zu gewährenden Zugeständnisse und Bedingungen *(359 der Beilagen)*.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Ich habe die Ehre mitzutheilen, daß der Ministerialrath im Handelsministerium Herr Leeder als Regierungsvertreter anwesend ist.

Berichterstatter Dr. **Herbst** *(von der Tribüne)*: Was die Regierungsvorlage, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 20. Mai 1869 über die Zugeständnisse und Bedingungen, welche der Unternehmung der Przemyśl-Łupkówer Bahn zu gewähren sind, anbelangt, muß ich zunächst eine Bemerkung voranschicken, welche derjenigen ähnlich ist, die beim Berichte über das Gesetz, betreffend die Zugeständnisse an die Vorarlberger Bahn vorangeschickt wurde, daß sich nämlich der Ausschuß nicht mit dem Motivenberichte, welcher von Seite der Regierung der Vorlage beigegeben war, begnügte, sondern weitere Aufklärung und Begründung verlangt hat, welche auch von der Regierung in umfassender Weise gegeben wurde und dem Ausschußberichte beigedruckt ist. Aus dieser Motivirung und den darin dargestellten Verhältnissen gewann der Ausschuß die Ueberzeugung, daß auf jene im Motivenberichte bezogenen früheren Beschlüsse vom 23. Februar 1872 gar kein Gewicht zu legen sei.

Damals war aus Anlaß einer Petition der Regierung empfohlen worden, eine Vorlage einzubringen wegen des früheren Inslebentretens der Zinsengarantie, und zwar schon nach Eröffnung einer Theilstrecke dieser Bahn. Allein, dies war an die Voraussetzung geknüpft, daß bezüglich der Eröffnung der Bahn bis Szczawne der concessionsmäßige Termin eingehalten werde; das Referat über diese Petition wurde verspätet erstattet, und erfolgte zu einer Zeit, wo der concessionsmäßige Eröffnungstermin für die Strecke bis Szczawne längst verstrichen war, ohne daß die Bahn bis dahin eröffnet worden wäre.

Dieser Beschluß war also bei seiner Fassung schon vollkommen hinfällig, und es konnte sich auf denselben in keiner Weise im Motivenberichte bezogen werden.

Ebensowenig konnte verkannt werden, daß, was die Erschwerungen beim Bau betrifft, von denen im Motivenberichte die Rede ist, denselben schon zureichend dadurch Rechnung getragen worden ist, daß die Zinsengarantie vom concessionsmäßigen Maximum von 955.000 fl. per Meile auf das gesetzliche Maximum von 1,000.000 fl. per Meile eben mit Rücksicht auf diese Erschwerungen beim Bau bereits vorlängst, und zwar im administrativen Wege, erhöht worden ist.

Auch darüber kann gar kein Zweifel obwalten, daß Rechtsgründe überhaupt nicht vorhanden sind, und daß es sich nicht wie bei der Frage der Vorarlberger Bahn um eine möglicherweise zweifelhafte Rechtsfrage handelt, weil hier ein Rechtsgrund, um dessenwillen eine Begünstigung zugestanden werden müßte, absolut nicht vorhanden ist.

Der einzige Grund also, welcher für die Vorlage spricht, ist das ganz unverhältnißmäßige Anwachsen der Kosten des Tunnelbaues, welche von der Generalinspection mit ungefähr 400.000 fl. veranschlagt waren und außerordentliche Dimensionen angenommen haben; aus diesem Grunde, und aus diesem Grunde allein hält der Ausschuß für gerechtfertigt, das Eingehen in die Regierungsvorlage und die Annahme derselben in der allerdings wesentlich geänderten Form zu empfehlen, welche sich in den Artikeln I und II, wenn dieselben mit den entsprechenden Artikeln der Regierungsvorlage verglichen werden, ergibt.

Ich habe daher namens des Ausschusses den Antrag zu stellen, das hohe Haus wolle dem Gesetze seine Zustimmung ertheilen, wobei ich allerdings bemerken muß, daß dieses Gesetz ganz und gar nicht geeignet ist, sofort irgend eine praktische Wirksamkeit zu erlangen; es wird nämlich dieselbe an die doppelte Bedingung geknüpft, daß von Seite der Creditanstalt ein Betrag von 2,500.000 fl. ebenfalls zur Deckung des Baucapitalsabganges geleistet werde, und daß eine ähnliche Leistung auch von Seite der königlich ungarischen Regierung erfolge wozu sich das ungarische Ministerium in dem Präliminarübereinkommen, welches ebenfalls abgedruckt ist, bereit erklärt hat. Ich muß aber bemerken, daß, obschon dieses Uebereinkommen am 18. Juni 1874 abgeschlossen wurde, bisher nicht nur etwa ein Beschluß der ungarischen Legislative nicht stattgefunden hat, sondern überhaupt von der ungarischen Regierung eine Regierungsvorlage nicht eingebracht worden ist, und nach dem bekannten Programme

welches das neue ungarische Ministerium im Reichstage vorgelegt hat, auch in dieser Session nicht eingebracht werden wird, daß also die Bedingung bisher nicht eingetreten ist, unter welcher überhaupt dieses Gesetz praktisch werden kann. Das war auch der Grund, weßhalb sich der Ausschuß an die Regierung mit dem Verlangen gewendet hat, es solle von Seite der Regierung eine Erklärung darüber abgegeben werden, ob dieselbe gesonnen sei, das Gesetz zur Allerhöchsten Sanction für den Fall der Annahme in beiden Häusern vorzulegen, und es hat der Minister Freiherr v. Chlumecky als Vertreter des Herrn Handelsministers ausdrücklich die verlangte Erklärung abgegeben, wie das Protokoll des Ausschusses bezeugt, daß dieser Gesetzentwurf erst dann zur Allerhöchsten Sanction vorgelegt werden wird, wenn die ungarische Legislative das betreffende Gesetz angenommen haben wird.

Ich mußte diese Bemerkungen vorausschicken, weil dadurch die Bedeutung und Tragweite der Bedingungen, welche im Artikel I des Gesetzes aufgenommen wurden, erst ins rechte Licht treten und um anzuführen, daß der Ausschuß nichts versäumt hat, alle jene Vorsichten anzuwenden, welche eine einseitige Belastung der diesseitigen Reichshälfte in dieser Angelegenheit zu vermeiden geeignet sind.

Präsident: Ich eröffne die Generaldebatte. Wünscht Jemand das Wort?

(Abgeordneter Dr. Kronawetter meldet sich.)

Der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter:** Ich kann mich mit dem Antrage des Ausschusses nicht einverstanden erklären und finde auch in der Billigkeit — daß rechtliche Gründe nicht vorhanden sind, gibt der Herr Referent selbst zu — keinen Grund, daß dem Staate ein Opfer von 1,800.000 fl. auferlegt werden soll. Es heißt zwar nur in der Form eines Darlehens, allein wenn man Jemandem ein Darlehen gibt, muß man sich auch die Person anschauen, die das Darlehen bekommt, und fragen, ob sie jemals in die Lage kommen wird, dieses Darlehen zurückzuzahlen, und dazu sind wenigstens nach dem, was ich über diese Eisenbahn bis jetzt gehört habe, gar keine Aussichten vorhanden.

Man spricht immer von Billigkeitsrücksichten, um einer solchen Bahn zu helfen.

Ich frage aber, wie kommt der Staat, der ja selbst mit seinen Deficiten und mit der Bedeckung seiner Deficite zu kämpfen hat, in die Lage, solche Unternehmen zu unterstützen, während doch auch so viele Tausende anderer industrieller Unternehmen keine Unterstützung vom Staate bekommen; mit demselben Rechte könnte dies ein jedes Unternehmen verlangen, das überhaupt unterstützungsbedürftig ist.

Es ist mir schon in der Regierungsvorlage aufgefallen, daß die Begründung, welche für eine so große Auslage hier gegeben wurde, außerordentlich mager ist, und ich kann nicht umhin, einen Passus aus der Regierungsvorlage hervorzuheben, der ein sonderbares Motiv anführt dafür, warum das hohe Abgeordnetenhaus auf die Vorlage eingehen soll.

Wenn man dieses Motiv genauer erwägt, verhält sich das ganz anders und man wird eher zum entgegengesetzten Resultate kommen.

Es heißt in der Regierungsvorlage, es hätte bereits das hohe Abgeordnetenhaus in der 16. Sitzung am 23. Februar 1872 ein Präjudiz geschaffen, welches es jetzt dazu bestimmen wird, diese 1,800.000 fl., die der Ausschuß beantragt, oder diese Jahresunterstützung, die damals die Regierung in Aussicht hatte, zu gewähren. Ich habe mir dieses Protokoll vom 23. Februar 1872 durchgelesen und da habe ich gefunden, daß man dem hohen Abgeordnetenhause über den Zustand und die Ertragsfähigkeit dieser Bahn ganz andere Dinge erzählt hat, als jetzt herauskommen. Damals war die Bahn nicht gänzlich ausgebaut; es war nur der Flügel Przemyśl-Chyrów ausgebaut, und dieser Flügel hätte in Betrieb gesetzt werden können, allein die Staatsgarantie ist aus dem Grunde nicht eingetreten, weil sie nach der Concessionsurkunde erst dann eintreten sollte, wenn die Bahn in ihrer Totalität im Betriebe ist. Da nun die Bahn bis zu ihrer Vollendung sehr viel Zeit brauchte, so hat sie die Aenderung in dieser Concession gewünscht, daß man ihr gestatte, daß sie die bereits vollendete Strecke Przemyśl-Chyrów in Betrieb setzen könne und die Staatsgarantie für diese Strecke bekomme, obwohl die ganze Bahn noch nicht ausgebaut sei. Referent war damals der Herr Abgeordnete Ritter v. Czaykowski und dieser sagte, daß diese Bahn glänzend wäre — ich lese wörtlich — „daß bei dem bedeutenden Verkehre, der sich auf dieser Strecke sofort entwickeln werde, zu erwarten sei, daß für die letztere, und namentlich bis der Bau bis Szczawne vollendet sei, eine Staatsgarantie gar nicht in Anspruch genommen werde." So heißt es wörtlich in diesem Protokolle. Man hat also dem hohen Hause gesagt, man könne ganz ohne Gefahr für den Staatsschatz von der Concessionsbestimmung, daß die Staatsgarantie erst, wenn die Bahn fix und fertig sei, eintreten solle, abgehen, weil der Verkehr dort ein so großer sei, daß effectiv eine Staatsleistung nicht in Anspruch genommen wird, weil der Verkehr eine Staatsgarantie nicht erfordern werde. Es sei daher kein Anstand, der Petition zu willfahren. Nachdem das hohe Haus dies geglaubt hat, was der Herr Berichterstatter damals gesagt hat, hat es sich zu einer Resolution entschlossen, die dahin ging, die Regierung sei aufzu-

fordern, eine diesbezügliche Gesetzesvorlage einzubringen. Hätte man dem hohen Hause gesagt, die Bahn trage nichts, sie sei in einer Gegend, wo kein Verkehr zu erwarten sei 2c. 2c., hätte man die factischen Verhältnisse hervorgehoben, so hätte das hohe Haus wahrscheinlich einen solchen Beschluß nicht gefaßt und es wäre daher nicht eine Veranlassung gegeben worden, in den Motiven der Regierung zu sagen, daß wir uns bereits im Jahre 1872 ein Präjudiz geschaffen hätten. Ich bemerke übrigens weiter, daß in dieser Denkschrift, die in 131 der Beilagen zu den Protokollen dieses hohen Hauses vom Jahre 1872 enthalten ist, es ausdrücklich heißt, daß die Kosten für eine Meile nur mit 900.000 fl. aufgelaufen wären, während wir jetzt ganz andere Ziffern hören.

Es ist mir so Vieles bei dem Baue dieser Bahn unerklärlich, daß, bevor ich nicht über alle Punkte eine Aufklärung habe, ich mich unmöglich entschließen kann, dasjenige, was von uns verlangt wird, zu bewilligen. Erst wenn ich über alle Punkte eine Aufklärung hätte, und selbst dann wäre es noch immer fraglich, ob ich die Summe von 1,800.000 fl. bei der Unsicherheit einer jemaligen Rückzahlung bewilligen könnte.

Diese Eisenbahn wurde bereits 1867 geplant. Man wollte eine Verbindung zwischen den ungarischen Linien und der galizischen Linie haben. Es waren damals drei Consortien, nämlich das Consortium Adam Sapieha, welches für die Linie Przemyśl-Dukla-Kaschau eingetreten ist, ein zweites Consortium Graf Adam Potocki und Aladar Andrassy, welches die Linie Przemyśl-Lupków-Kaschau ins Auge genommen hatte, und das dritte Consortium Sulkowski.

Das Consortium Sulkowski vereinigte sich mit dem von mir als Nummer zwei bezeichneten Consortium, und es hatte sich das Consortium Adam Potocki und Aladar Andrassy besonderer Protectionen in Ungarn zu erfreuen, während das erste Consortium, welches die Bahn über den Duklapaß führen wollte, eine solche Protection in Ungarn nicht fand. Man hat daher auch diese Bahn Przemyśl-Lupków-Kaschau in Ungarn die Minister- oder Familienbahn genannt.

Zur Verhandlung kam diese Vorlage im ungarischen Unterhause am 29. November 1868, und es wurde die betreffende Vorlage dort angenommen am 12. Juli 1869; sie erschien dort als Gesetzesartikel VI desselben Jahres und als Concessionäre erschienen dort vorzüglich Adam Graf Potocki und Aladar Graf Andrassy. In der ungarischen Concession sind die Kosten per Meile mit 800.000 fl. veranschlagt und die jährliche Garantie per Meile mit 40.000 fl. bewilligt. Viel günstiger ist das Consortium durchgekommen in den cisleithanischen Ländern.

Es wurde am 13. März 1869 die betreffende Vorlage in dem Abgeordnetenhause eingebracht und die Concession im Jahre 1869 ertheilt; sie erscheint im Reichsgesetzblatte sub Nr. 180. Das Anlagecapital war auf 30,000.000 fl. veranschlagt, die Creditanstalt übernahm die Geldbeschaffung; garantirt wurde ein Reinerträgniß von 50.000 fl. per Meile. Man hat aber damals schon in diesem hohen Hause gerechte Bedenken und Zweifel erhoben und es hat einen kleinen Kampf abgesetzt, bevor die Concession ertheilt wurde. Sogar der Eisenbahnausschuß konnte damals im Jahre 1868, als man diese Bahn vorgeschlagen hat, nicht diese Erbauung aus volkswirthschaftlichen Gründen rechtfertigen, er rechtfertigte sie nur aus strategischen Rücksichten, und er sagte in seinem Berichte wörtlich: „daß bei der voraussichtlichen Ertragsunfähigkeit dieser Bahn die Ansprüche des Consortiums auf die Leistung einer Staatsgarantie für den Staatsschatz minder vortheilhaft sein dürften, und daß man wegen strategischen Rücksichten auf den eigenen Bau durch den Staat denken solle". Dies wurde insbesondere von den Herren Abgeordneten Edlen v. Mende und Groß aus Wels betont, und der Letztere bemerkte dabei mit Recht, „für eine Eisenbahn, für die man keine anderen Rücksichten als strategische ins Feld führen könne, werde er keinen Kreuzer bewilligen".

Wie man sich in dem Voranschlage geirrt hat und wie enorm der Unterschied zwischen Voranschlag und wirklichem Erfordernisse ist, davon will ich nur einen kleinen Beweis liefern, indem ich die Daten des Voranschlages reproducire.

Die Bahn hat 18·7 Meilen auf der galizischen Seite, die Meile wurde mit 1,073.783 fl. berechnet. Hier im Voranschlage ist eine viel höhere Ziffer angegeben, als vom Referenten Herrn Abgeordneten Dr. v. Czaykowski im Jahre 1872 uns angegeben wurde. Dieser erklärte, die Meile hätte nur 900.000 fl. gekostet, und ich weiß, daß in dem Vertrage, der mit dem Grafen Mier geschlossen wurde, diese Kosten gar nur mit fünfhundert und einigen tausend Gulden beziffert wurden. Das Anlagecapital wurde in der ursprünglichen Regierungsvorlage mit 13,895.860 fl. festgesetzt; per Meile mit 743.000 fl.

Die Geldbeschaffungskosten unter Annahme eines Emissionscourses von 75 Percent 4,631.940 fl.; die Intercalarzinsen für zwei einhalb Jahre zu demselben Emissionscourse von 75 Percent mit 1,543.983 fl.; das Nominalcapital war also im Ganzen 20,071.783 fl.

Nun, dieses Capital wurde durch die Creditanstalt beschafft, welche die Actien sowohl, als die Prioritäten emittirt hat. Der Bau wurde am 18. März 1870 auf der ungarischen, und am 12. März 1870 auf der galizischen Strecke begonnen. Die Creditanstalt veranlaßte im Jahre 1870 die Ausgabe der Actien nicht im Wege der Subscription,

sondern im Wege des Verkaufes an der Börse. Die Errichtung der Actiengesellschaft erfolgte am 17. December 1870. Hier ist wieder der bedauerliche Umstand eingetreten, daß Graf Mier, der Bauunternehmer, mit unter den Concessionären gewesen ist, daß die Concessionäre unter sich den Bauvertrag abgeschlossen haben, und daß die Actionäre der Gesellschaft wehr- und schutzlos den mit dem Grafen Mier abgeschlossenen Bauvertrag, der später eine so große Calamität für die Gesellschaft werden sollte, übernehmen mußten.

Nun, das Actiencapital war auf 31,500.000 fl. in Silber festgesetzt, 62.500 Actien mit 12,500.000 fl und 95.000 Stück Prioritäten. Der Emissionscours war aber nicht, wie veranschlagt war, 75 Percent, sondern 87 Percent, daher für die Creditanstalt ein recht hübsches Stück Gewinn dabei herausgeschaut hat. Nachdem die Concessionäre mit dem Herrn Grafen Mier, der die galizische Strecke gebaut hat, den Bauvertrag abgeschlossen hatten, ist, wie gesagt, der Bau begonnen worden, auf der ungarischen Strecke waren die Gebrüder Braun die Bauunternehmer.

Es hat nun Differenzen zwischen dem Grafen Mier und zwischen der Gesellschaft gegeben. Herr Graf Mier behauptete, er hätte sein Geld verloren, er sehe sich nicht hinaus, und nun ist etwas geschehen, was mir unbegreiflich ist. Es hat sich das Handelsministerium veranlaßt gesehen, in die Differenzen zwischen dem Bauunternehmer und der Gesellschaft sich einzumischen, und die Gesellschaft dazu zu vermögen, daß sie einen Vergleich mit dem Herrn Grafen Mier abschließe zu Bedingungen, welche der Gesellschaft nicht günstig waren, und soweit ich aus der ganzen Sache ersehe, ist ein Hauptpunkt, wegen dessen die Gesellschaft jetzt mit ihrer Forderung an den Staat herantritt, der, daß sie sich auf diese Befreiung des Herrn Grafen Mier so quasi stützt, die ihr mehr weniger durch das Handelsministerium aufoctroyirt worden ist. Es haben Verhandlungen stattgefunden, welche am 6. December 1871 beim Handelsministerium geführt wurden. Es ist über diese Verhandlungen nicht viel in die Oeffentlichkeit gedrungen, was ich also erfahren konnte, ist durchaus nichts Officielles, bloß die „Neue freie Presse" hat am 22. December 1871 einige Notizen darüber gebracht. Aber das Resultat der Verhandlungen soll für den Herrn Grafen Mier sehr günstig gewesen sein. Es mußte nämlich die Gesellschaft den Schuldenstand des Herrn Grafen Mier übernehmen. Er war nämlich an die Subunternehmer eine Menge Geld schuldig, und soll die Forderung, welche die Subunternehmer an ihn hatten, eine Million betragen haben. Es mußte die Gesellschaft die Bedeckung des aus Anlaß der Bauverzögerung aufgelaufenen Plus an Intercalarzinsen mit 800.000 fl. auch wieder übernehmen, eine Forderung, die auch wieder der Graf Mier zu tragen gehabt hätte, weil es sein Verschulden gewesen ist, wenn nicht rechtzeitig gebaut wurde. Die Reparaturen und Bauschäden hätte auch Graf Mier tragen sollen, weil er für eine gewisse Zeit, an deren Länge ich mich nicht erinnere, für den guten Zustand der hergestellten Arbeiten haften mu[illegible] und dieser Haftung wurde Graf Mier auch entbunden.

Es hatte Graf Mier per Meile 568.000 fl. ausgehandelt, er hat dann bloß seine Caution im Betrage von circa 500.000 fl. zurückgelassen, und gegen Rücklassung dieser Caution — ich glaube, es war gerade so viel, als er bei der Begebung der Papiere Gründergewinn gemacht hatte — ist er aus dem Vertragsverhältnisse getreten, und es soll eine Pression von Seite des Handelsministeriums auf die Gesellschaft ausgeübt worden sein, damit sie den Bauunternehmer entlaste.

Mir ist das Verhältniß nicht klar; es ist nichts darüber angedeutet weder im Motivenberichte, noch im Berichte des Referenten, wie diese Geschichten stehen; was das Handelsministerium veranlaßt hat, sich in diesen Streit zwischen Unternehmung und Gesellschaft einzumischen, und warum gerade diese Bedingungen so zu Gunsten des Grafen Mier gesetzt wurden und dadurch der Gesellschaft die Handhabe gegeben wurde, an uns jetzt diese Anforderungen zu stellen, ist mir unklar, und so lange mir das nicht aufgeklärt ist, kann ich nicht für das Eingehen in die Berathung dieser Vorlage stimmen.

Aber noch ein Punkt ist zu erwähnen; es ist der Gesellschaft bereits etwas aufgebessert worden. Nach der Concession wurde ihr ein Ertrag von 955.000 fl. per Meile garantirt, während die Regierung nach dem diesfälligen Gesetze ermächtigt war, ihr eine Million per Meile zu garantiren. Auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 21. December 1871 wurde nun die Garantie, respective die Capitalserhöhung per Meile bereits auf eine Million festgestellt und gleichwie dies bewilligt wurde, hat die Gesellschaft 1698 Stück Actien und 1465 Stück Prioritäten à 200 fl. Silber neu emittirt und abermals daraus 500.000 fl. eingenommen. Die Gesellschaft beruft sich darauf, daß der Tunnelbau anstatt 390.000 fl. gegen vier Millionen gekostet hat, weil man zu demselben Granit aus Mauthhausen aus Oberösterreich herbringen mußte. Nun, ich weiß nicht, ob im Eisenbahnausschusse die diesfälligen Baurechnungen ordentlich censurirt wurden, ob derselbe Einsicht genommen hat in dieselben, ob wirklich der Granit so theuer war, ob man wirklich so viel gebraucht hat, ob wirklich die Dicke der Granitmauer 1½ Meter beträgt — wie man sagt — u. s. w., kurz ob eine eingehende Prüfung der Baurechnung stattgefunden hat, die doch nothwendig ist. Das Alles weiß ich nicht, aber item es wurde uns gesagt: Der Tunnel hat so viel gekostet! Ich frage, was für Ingenieure müssen das gewesen sein, welche den

Tunnel mit 400.000 fl. berechneten, einen Tunnel, der nachher vier Millionen kostete; was für gründliche Vorstudien müssen die gemacht haben? Wie theuer hat man sich die Aufstellung dieses Voranschlages bezahlen lassen? Wie viel Geld haben sich die Concessionäre von dem Bauunternehmer für ihr geniales Project unter dem Titel Vorauslagen rückvergüten lassen? Und wir sollen hinterdrein 1,800.000 fl. aus dem Steuergelde unserer Mitbürger zahlen? Bei allen diesen Auslagen frage ich mich immer, was haben meine Wähler, die mich hergeschickt haben, was hat die gesammte Bevölkerung dafür, wenn von ihrem Gelde 1,800.000 fl. dieser Gesellschaft gegeben werden? Haben sie einen Nutzen davon? Kommt das wieder der Gesammtheit zugute? Nein, immer nein!

Ich kann mich daher für diese Anträge des Ausschusses in keiner Weise aussprechen und müßte die Ablehnung beantragen, ohne in die Specialdebatte einzugehen.

Ich schließe meine Bemerkungen. Dasjenige, was ich im Ausschusse gehört habe, hat mir ein ganz trübes Bild gemacht von der Art und Weise, wie es bei diesem Baue zugegangen sein muß. Ich höre, daß man für die Schwellen 2 fl. 15 kr. per Stück bezahlt hat; aus dem Ofenheim-Processe weiß ich, daß in Galizien Eichenschwellen mit 90 kr. zu haben sind, und daß der, der sie mit 1 fl. 20 kr. lieferte, ein sehr gutes Geschäft machte. Für die Bauleitung sind 41.000 fl. veranschlagt worden, ausgegeben und verrechnet wurden 500.000 fl.; wie kann sie nun anstatt 41.000 fl. 500.000 fl. kosten?

Da muß man ja ein ganzes Heer von Technikern angestellt haben, um für eine so kurze Zeit eine so enorme Ueberschreitung zu rechtfertigen. Und so liegt über alle einzelnen Posten nicht vor, ob die Ueberschreitungen gerechtfertigt sind, ob die Gelder wirklich ausgegeben wurden, ob man so hohe Preise hat bezahlen müssen, ob man nicht zum Beispiel eben so befähigte Leute hätte bekommen können, die weniger Gehalt bezogen hätten — über die zweckmäßige und der Sache entsprechende Verwendung dieser Mehrausgaben liegt mir kein Beweis und keine Garantie vor; ich kann daher, abgesehen davon, daß, wie der Herr Referent schon sagte, kein Rechtsgrund für eine Aufzahlung an die Gesellschaft vorhanden ist, schon aus dem weiteren Umstande nichts bewilligen, damit nicht Exemplificationen vorkommen, und man den Anderen nicht verweigern könnte, was man den Einen gewährt hat. Alles das, was hier als Billigkeitsmotiv angeführt wurde, ist also nicht statthaft und bei der sehr bedrängten Lage unseres Staatsbudgets muß man noch in Erwägung ziehen, ob die Bedeckung für diese neue Auslage im Budget vorhanden ist, denn bei der Budgetberathung habe ich nichts gehört von diesen 800.000 fl.; ich zweifle, daß für ihre Bedeckung Vorsorge getroffen wurde.

Aus diesen Gründen kann ich mich nicht dafür erklären, in die Berathung dieser Vorlage einzugehen.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Der Herr Regierungsvertreter hat das Wort.

Ministerialrath im Handelsministerium **Leeder:** Ich bin dem Herrn Vorredner sehr dankbar dafür, daß er constatirte, daß die ursprünglich präliminirten Kosten für den betreffenden Eisenbahnbau viel höher gewesen seien als diejenigen, welche bei der Verfassung des Gesetzes zur Grundlage genommen wurden. Ich kann diese Thatsache nur bestätigen, sie sind wirklich bedeutend gewesen, und wurden wiederholt und in einer Weise herabgesetzt, welche, wie nachträglich constatirt wurde, durchaus nicht gerechtfertigt war, indem mit diesen Kosten wohl ein gewöhnlicher Bahnbau, keineswegs aber einer mit solchen Schwierigkeiten, wie der an der ungarisch-galizischen Grenze mit einer Karpathenübersetzung verbunden war, hergestellt werden konnte. Aber eben weil die betreffenden Kosten ursprünglich höher präliminirt waren, und weil sie irrthümlicherweise herabgesetzt wurden, was nur dadurch erklärlich ist, weil zu jener Zeit ein ausgearbeitetes Project gar nicht vorlag, hält es die Regierung gegenwärtig für nothwendig, jene Kosten, welche thatsächlich mehr benöthigt wurden, dem Unternehmen wenigstens theilweise wieder zuzuführen.

Von dem Herrn Vorredner ist aber auch weiter hervorgehoben worden, daß es auffällt, warum das Handelsministerium sich in einen Ausgleich zwischen dem Grafen Mier und der Gesellschaft hineingemengt hat, da die Regierung hierzu umso weniger Ursache hatte, als aus dem Vergleiche zwischen dem Grafen Mier und der Gesellschaft eine Schädigung derselben hervorging, welche die Regierung jetzt als Grund annimmt, um eine Erhöhung der Garantieziffer in Vorschlag zu bringen.

Ich erlaube mir hier wieder auf die Ausführungen des Herrn Vorredners in der Richtung mich zu beziehen, welche dahin ging, daß man es hier nicht mit einer volkswirthschaftlich nützlichen Bahn, sondern mit einer politisch und strategisch wichtigen Bahn zu thun hat. Ich kann nur bestätigen, daß dies richtig ist; aber eine volkswirthschaftliche Bedeutung wird sie wohl immerhin haben und hat dieselbe auch bereits gegenwärtig bewahrheitet, allein gebaut wurde sie weniger aus volkswirthschaftlichen, als aus politischen Gründen, und es ist eben deshalb auch die Ueberwachung des Baues von Seite der Regierung eine andere gewesen, als sie vielleicht bei einer gewöhnlichen Bahn eingetreten wäre. Als die Bauunternehmung des Grafen Mier in die

Brücke gegangen ist, stand die Regierung vor der Alternative, ob der betreffende Bahnbau, so weit er bereits ausgeführt war, zu Grunde gehen soll, oder ob und unter welchen Umständen eine Fortsetzung desselben erzielt werden könnte. Da es sich um eine wichtige politische Bahn, um die erste Verbindung zwischen Ungarn und Galizien handelte, konnte es der Regierung nicht gleichgiltig sein, ob ein solches Unternehmen caduc werde, und dies war die alleinige Ursache, weßhalb sie den Ausgleich mit dem Grafen Mier angebahnt hat. Daß nun der betreffende Ausgleich dem Allgemeinen schädlich war, wäre wohl erst zu beweisen, der Gesellschaft gegenüber ist er freilich von Nachtheil gewesen, die Gesellschaft würde aber unter anderen Umständen vielleicht den gleichen und selbst größeren Nachtheil erlitten haben, denn wenn der Bahnbau eine Unterbrechung von 6 bis 8 Monaten erlitten hätte, würde sie mit gewiß höheren Kosten dort anfangen müssen, wo sie vordem aufhören mußte.

Die Regierung hat sich also eingemischt, sie hat es für ihre Pflicht gehalten, das zu thun, und wenn dies mit Opfern verknüpft war, so ist dies für die Unternehmung und für die Oeffentlichkeit insofern wieder von großem Nutzen gewesen, als die Bahn in ihrer Gänze in dem concessionsmäßigen Termine fertig werden konnte, und es hat die Regierungsaufsicht wenigstens das bezweckt, daß sie vollständig gut gebaut ist, besser als es bei mancher anderen Bahn der Fall ist.

Man hat auch bezweifelt, ob die betreffenden Erhebungen bezüglich der Mehrkosten des Tunnels entsprechend waren, ob die Kosten wirklich solche waren, wie sie von der Regierung hingestellt wurden, ob der Granit wirklich so viel gekostet hat u. s. w. Hierauf kann ich nur erwidern; daß zu der Erhebung, welche unabhängig von dem Handelsministerium zum Zwecke der Anbahnung eines Uebereinkommens mit der Gesellschaft angeordnet wurde, die beide Generalinspectionen beinahe drei Wochen benöthigten, und ich glaube, es liegt kein Grund vor, bezüglich dieser Daten der Regierung ein so offenes Mißtrauen kundzugeben. Hält man es aber für nothwendig, in den betreffenden Act Einsicht zu nehmen, so liegt er im Handelsministerium zu jeder Zeit zur Einsichtnahme bereit, wie ja alle Acten bereitwilligst vorgezeigt werden, wenn deren Einsichtnahme von Seite des hohen Hauses für wünschenswerth gehalten wird.

Wenn man aber als Beispiel angeführt hat, daß die Schwellen mit 2 fl. 15 kr. hingestellt wurden, während doch in Galizien Schwellen mit 90 kr. zu haben sind, so kann ich mir das nur mit der Unkenntniß der Landesverhältnisse erklären. Daß im äußersten Osten von Galizien, nicht im Gebirge, sondern mehr im flachen Lande oder im Halbgebirge, wie an der Lemberg-Czernowitzer und an der Dniesterbahn, ganz vorzügliche Eichen in ziemlicher Ausdehnung und zu billigen Preisen vorkommen, ist gewiß; aber ebenso gewiß ist es, daß auf der Linie der Ersten ungarisch-galizischen Bahn und gerade an der nördlichen galizischen Abdachung im Gebirge gar keine Eichen vorkommen, bis auf die kleine Strecke zwischen Przemyśl und Chyrów im äußersten Norden der Bahn und auf den südlichen ungarischen Abhängen, so daß thatsächlich auch Schwellen aus Ungarn auf die galizische Strecke geführt wurden. Bei solchen Umständen mußte der Preis freilich ein höherer sein. Daß die Verwendung von Eichenschwellen eine wesentliche Verbesserung für die Bahnanlage ist, werden gewiß auch jene Herren, welche mit dem Bahnbaue auch nur wenig vertraut sind, zugestehen, und es ist constatirt, daß statt der ursprünglich präliminirten weichen Schwellen im Interesse des Betriebes und der Bahnerhaltung sehr gute harte Schwellen zur Verwendung gekommen sind.

Ich möchte zum Schlusse nur noch Eines betonen und die verehrten Herren bitten, darauf ein nicht zu geringes Gewicht legen zu wollen. Wir stehen vor einem Unternehmen, wo sich zum ersten Male ein Vorgang abspielt, welcher bei dem Eisenbahnbaue Oesterreichs noch gar nicht oder doch noch nicht in dieser Tragweite vorgekommen ist. Während das betreffende Unternehmen mit allen nur erdenklichen Calamitäten zu kämpfen hatte, während es in ungünstigster Zeit inscenirt wurde, während es unter der ungünstigsten Geldbeschaffung zu leiden hatte, während wiederholte Elementarereignisse eintraten und zweimal die Cholera ausgebrochen ist, und zwar derart epidemisch, daß sämmtliche Arbeiter auf und davon gingen, während die betreffende Bahn die unwirthlichsten Gegenden durchzieht und beim Baue solche Schwierigkeiten auftraten, daß nicht bloß der Unternehmer Graf Mier, sondern die als Unternehmer rühmlich bekannten Braun auf der südlichen Strecke zu Grunde gegangen sind, überdies Alle, welche mit der Bahn etwas zu thun hatten, Verluste erlitten haben, wurde dieser Bahnbau, bisher der erste in dieser Richtung, nicht nur ganz solid ausgeführt, sondern es ist ihm auch das finanzirende Institut bis zum letzten Momente unterstützend zur Seite gestanden. Während die Creditanstalt den Syndicatsgewinn anstandslos hätte einziehen können, hat sie denselben, man nenne es immerhin Calcül, dem Unternehmer zur Verfügung gestellt, und ist bereit, 2½ Millionen dem Unternehmen zu widmen, um die namhaften Mehrkosten, welche bei demselben vorgekommen sind wenigstens theilweise zu mildern, und sie hat lediglich das Begehren gestellt, daß der Ueberrest, und als die Regierung darauf nicht einging, daß wenigstens die Mehrkosten beim Tunnelbau von beiden Regierungen getragen werden sollen. Dies ist nun zugestanden, es ist ein Präliminar-

übereinkommen in diesem Sinne getroffen worden und es hat sich die Regierung verpflichtet gefühlt, das Uebereinkommen den hohen Hause zur Annahme zu empfehlen. Durch die Annahme des Präliminarübereinkommens, beziehungsweise des Gesetzentwurfes wird die moralische Wirkung für die Zukunft in der Richtung nicht ausbleiben; daß es nicht mehr vorkommen wird, daß ein Creditinstistut, welches ein Unternehmen geschaffen hat, im Momente, wo das Unternehmen kaum gegründet ist, sich von demselben abwendet, sondern daß es vielmehr dasselbe nicht fallen läßt, bis dasselbe auf eigenen Füßen gehen kann, nun das ist wohl ein Umstand, welcher hervorgehoben zu werden verdient. *(Bravo! Bravo! links.)*

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall, so erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Dr. **Herbst**: Ich habe in Bezug auf das, was der Herr Abgeordnete für Wien gesprochen, wohl nur wenig zu bemerken. Ich muß ihm in den meisten Punkten recht geben; dasjenige, was er in thatsächlicher Beziehung angeführt hat, ist zum großen Theile den Verhältnissen entsprechend. Es läßt sich nicht leugnen, daß bei dem Abschlusse des Bauvertrages und ebenso bei der Auflösung desselben vielfach gefehlt wurde, und daß dadurch das ganze Unternehmen in eine hochbedenkliche Lage gekommen ist. Ich erkläre mir auch wesentlich daraus die Bereitwilligkeit des finanzirenden Institutes, auf seinen Syndicatsgewinn zu verzichten, weil dasselbe direct oder indirect, wahrscheinlich sowohl bei dem Zustandekommeu, als auch bei der Auflösung mitgewirkt hat und sich daher moralisch verpflichtet fühlen mag, dem Unternehmen jetzt unter die Arme zu greifen. Auch das ist ganz richtig, was der genannte Herr Abgeordnete in Bezug auf den Beschluß des Abgeordnetenhauses vom 23. Februar 1872 gesagt hat, rücksichtlich über die Bedeutungslosigkeit dieses Beschlusses, indem, wie schon früher erwähnt, die Voraussetzung, welche dem Beschlusse zu Grunde lag, schon zur Zeit der Beschlußfassung nicht eingetreten war; der Beschluß wurde im Februar gefaßt und die Voraussetzung war, daß die Eröffnung der Strecke bis Szczawne im concessionsmäßigen Termine erfolgen werde. Dieser Termin war aber im November 1871 schon verstrichen, es konnte also im Februar 1872 nicht ein Beschluß gefaßt werden; wenn die Strecke im November 1871 eröffnet sein wird, ist man bereit, schon früher die Zinsengarantie für die Strecke bis Chyrów eintreten zu lassen, weil damals schon zwei Monate seit jener Zeit verstrichen waren, zu welcher bis Szczawne hätte eröffnet werden sollen.

In der That wurde auch die Regierungsvorlage, welche später auf Grund des Beschlusses eingebracht worden war, von der Regierung selbst zurückgezogen, denn sie hatte keine Aussicht mit der Vorlage durchzudringen. Allein jener Beschluß kam ja für den Ausschuß nicht in Betracht. Der Ausschuß hat auch nicht gefunden, daß die besonderen Umstände, die bei dem Baue eintraten, also die wiederholten Choleraepidemien und anderes Aehnliches, einen genügenden Grund dafür abgeben könnten, um eine Unterstützung von Seiten des Staates zu rechtfertigen, und zwar aus dem Grunde, weil alle diese Umstände schon bei der Erhöhung der Garantie auf das gesetzliche Maximum von einer Million vollauf berücksichtigt wurden.

Der Ausschuß war ferner ebenfalls vollständig der Ansicht, daß von einem Rechtsanspruche nicht die Rede sein könne. Nur ein Punkt ist es, über welchen man nicht hinausgehen zu sollen glaubte. Das ist die Frage der Mehrkosten des Tunnelbaues. Würde diese Rücksicht nicht eintreten, ließe sich nicht einmal von Billigkeitsgründen sprechen, und zwar umsoweniger, weil, wenn Billigkeitsgründe eintreten würden — abgesehen vom Tunnelbau — sie nicht auf der galizischen, sondern noch eher auf der anderen Seite vorhanden wären, wie aus dem Sachverhalte sehr deutlich hervorgeht. Das ist also die Frage, worüber man sich klar werden muß, ob in dem Umstande, daß ein, wie in der Regierungsmittheilung angeführt wird, mit 400.000 fl. präliminirter Tunnel später, und zwar, wie man annehmen muß, ohne Verschulden der Gesellschaft nahe an vier Millionen Gulden gekostet hat, ob hierin ein hinlänglicher Billigkeitsgrund dafür liegt, daß der Staat einen Theil des Schadens, welchen die Unternehmung im Ganzen erlitten hat, auf sich nehme, und diese Frage glaubte der Ausschuß unter der Voraussetzung, daß von Seite der Creditanstalt dritthalb Millionen und von Seite der ungarischen Regierung ein gleicher Betrag wie von Oesterreich übernommen wird, wie dies projectirt ist, mit Ja beantworten zu können.

Für die Gesellschaft wird noch immer ein bedeutender Schaden übrig bleiben, welcher in der Berechnung über die finanzielle Lage der Gesellschaft mit mehr als einer Million Gulden veranschlagt ist, und welcher wahrscheinlich, da noch andere Umstände zusammenwirken, sich noch größer darstellen wird.

In dieser Weise muß also nach der Ansicht des Ausschusses die Frage gestellt werden, um richtig beantwortet werden zu können. Es sind solche Billigkeitsgründe vorhanden, um deren Willen es sich verantworten läßt, hier eine solche Mehrleistung eintreten zu lassen. Denn daß für die Concessionswerber bei den unbestimmten Daten, welche zur Zeit der

Concessionswerbung vorlagen, in dem Umstande, daß die Generalinspection die Kosten des Baues mit 400.000 fl. approbirte, immerhin doch einiger Grund bestand, um anzunehmen, der Bau würde nicht vier Millionen kosten, das ist denn doch einigermaßen in der Natur der Sache begründet, und man kann es billig finden, daß, wenn Jemand durch den ausgearbeiteten Plan in der Weise irregeführt wurde, er auch ansprechen kann, daß man ihn theilweise dafür entschädige.

Und wenn man aus dem, was sich aus diesem Falle ergibt, eine Lehre für die Zukunft entnehmen wird, so wird vielleicht auch dieser Betrag nicht ganz verloren sein. Wenn etwa bei einem anderen, längeren und unter schwierigeren Verhältnissen auszuführenden Tunnel von derselben Generalinspection in späterer Zeit ein Präliminare mit 900 fl. per Meter vorgelegt werden sollte, während hier eines mit 1000 fl. per Meter, der später 10.000 fl. gekostet hat, approbirt wurde, so wird man wissen, was man von solchen Präliminarien zu halten hat, und man wird sich auf Grund derselben nicht entschließen können, eine gerade beliebte Linie deßhalb für billig zu halten, weil die Generalinspection den Meter Tunnellänge mit 900 fl. präliminirt hat. Man wird mit der nöthigen Vorsicht und dem gehörigen Mißtrauen solchen Präliminarien entgegensehen, und insoferne wird das Lehrgeld — welches vielleicht gezahlt werden könnte, vielleicht, sage ich, weil, wie ich früher die Ehre hatte zu erwähnen, es sehr fraglich scheint, ob die ungarische Regierung die gleiche Bereitwilligkeit an den Tag legt und es sich von selbst versteht, daß diese Leistung nicht stattfinden kann, wenn sie nicht von Seite aller Betheiligten erfolgt — nicht ganz ohne Nutzen gezahlt sein.

Ich muß es Ihrer Beurtheilung überlassen, ob die geehrten Herren mit dem Ausschusse annehmen, daß hier Billigkeitsgründe vorhanden sind, welche genügend erscheinen, die Unterstützung zu rechtfertigen.

Präsident: Ich werde nunmehr die Abstimmung darüber vornehmen, ob das hohe Haus geneigt ist, auf Grundlage des vorliegenden, vom Ausschusse beantragten Gesetzentwurfes in die Specialberathung einzugehen, und ersuche jene Herren, welche dafür sind, auf Grundlage des vorliegenden Gesetzentwurfes in die Specialdebatte einzugehen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Eingehen in die Specialberathung ist beschlossen.

Berichterstatter Dr. **Herbst** *(liest Artikel I des Gesetzes aus 359 der Beilagen).*

Der Grund, warum sich dieser Artikel von der Regierungsvorlage unterscheidet, ist im Ausschußberichte auseinandergesetzt. Nach der Regierungsvorlage hätte die Garantie um 139.836 fl. in Silber jährlich belastet werden sollen. Nun fragt es sich, da es sich um einen Betrag von 1,800.000 fl. in Noten handelt, ob dies eine zweckmäßige und wohlfeile Art der Beschaffung ist. Es ist bei dem jetzigen Stande der Silberrente klar, daß die Begebung von 2,400.000 fl. Silberrente genügt, um den effectiven Betrag von 1,800.000 fl. zu beschaffen. Die Ausgabe von 2,400.000 fl. Silberrente aber erfordert eine jährliche Leistung von 100.800 fl. in Silber, also um 39.000 fl. weniger, als nach der Regierungsvorlage zu bezahlen wäre. Ebenso verhält es sich, wenn der fragliche Betrag in Papierrente beschafft würde; die unmittelbare Leistung durch den Staat stellt sich also offenbar zweckmäßiger dar, und ist daher auch dieselbe vom Ausschusse befürwortet worden.

Präsident: Wünscht Jemand zu Artikel I das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich ersuche daher jene Herren, welche den Artikel I in der verlesenen Fassung annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Herbst** *(liest Artikel II des Gesetzes aus 359 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)*

Berichterstatter Dr. **Herbst** *(liest Artikel III, Titel und Eingang des Gesetzes aus 359 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu Artikel III, Titel und Eingang des Gesetzes das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche Artikel II und III, den Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie sind angenommen, und ist somit das Gesetz in zweiter Lesung beschlossen.

Berichterstatter Dr. **Herbst:** Bei der Kürze des Gesetzes, als auch bei dem Umstande, daß das Gesetz unverändert nach dem Ausschußantrage angenommen wurde, erlaube ich mir den Antrag, daß mit Umgangnahme von der nochmaligen Vorlesung die dritte Lesung des vorliegenden Gesetzes sofort vorgenommen werde.

Präsident: Wünscht Jemand zu diesem Antrage das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Nachdem dies nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche dafür sind, daß die dritte Lesung des Gesetzes mit Umgangnahme von der nochmaligen Verlesung

desselben sofort vorgenommen werde, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die Vornahme der dritten Lesung ist beschlossen.

Ich ersuche nun jene Herren, welche dem Gesetze in der Fassung, wie es in der zweiten Lesung angenommen wurde, ihre Zustimmung ertheilen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz, betreffend die Gewährung eines Vorschusses in Abänderung des Gesetzes vom 20. Mai 1869, R.G.Bl. Nr. 83, für die Unternehmung der Przemyśl-Łupków er Eisenbahn, ist in dritter Lesung angenommen *(gleichlautend mit 359 der Beilagen).*

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Budgetausschusses über die Verwendbarkeit der Obligationen des von der Gemeinde Prag auf Grund des Landesgesetzes vom 7. October 1874 aufgenommenen verzinslichen Anlehens von fünf Millionen Gulden zur fruchtbringenden Anlegung von Capitalien der Stiftungen der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, dann von Pupillar-, Fideicommiß- und Depositengeldern *(340 der Beilagen).*

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. **Wegscheider** *(von der Tribüne):* Mit dem in Verhandlung stehenden, von der Regierung im hohen Hause eingebrachten Gesetzentwurfe soll die Verwendbarkeit der Obligationen des von der Gemeinde Prag auf Grund des Landesgesetzes vom 7. October 1874 aufgenommenen verzinslichen Anlehens von fünf Millionen Gulden zur fruchtbringenden Anlegung von Capitalien der Stiftungen der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, dann von Pupillar-, Fideicommiß- und Depositengeldern statuirt werden.

Dieses Anlehen wird mit sechs Percent verzinst und binnen 50 Jahren im Wege der Verlosung zurückerstattet. Die Stadt Prag haftet für Capital und Zinsen mit dem gesammten beweglichen und unbeweglichen Vermögen und mit den ihr gesetzlich zustehenden Einkünften. Es ist somit durch diese Haftung eine hinlängliche Sicherheit gegeben, und der Budgetausschuß stellt daher den Antrag *(liest):*

„Das hohe Haus wolle dem vorgelegten Gesetzentwurfe seine Zustimmung ertheilen."

Präsident: Ich eröffne die Debatte. Nachdem das Gesetz nur eine meritorische Bestimmung enthält, fallen General- und Specialdebatte zusammen.

Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich ersuche daher den Herrn Berichterstatter, den §. 1 des Gesetzes zu verlesen.

Berichterstatter Dr. **Wegscheider** *(liest §. 1 des Gesetzes aus 340 der Beilagen).*

Präsident: Ich habe bereits früher bemerkt, daß General- und Specialdebatte zusammenfallen. Ich kann daher nur fragen, ob Jemand zu §. 1 das Wort verlangt? *(Niemand meldet sich.)* Nachdem dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche den §. 1 in der verlesenen Fassung annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Wegscheider** *(liest §. 2, Titel und Eingang des Gesetzes aus 340 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 2, Titel oder Eingang des Gesetzes das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich ersuche daher die Herren, welche §. 2, Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 2, Titel und Eingang des Gesetzes sind angenommen und somit das Gesetz in zweiter Lesung beschlossen.

Berichterstatter Dr. **Wegscheider:** Ich erlaube mir die Vornahme der dritten Lesung zu beantragen.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt die dritte Lesung.

Wünscht Jemand diesfalls das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Ich ersuche jene Herren, welche dafür sind, daß die dritte Lesung sofort vorgenommen werde, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die dritte Lesung ist beschlossen.

Jene Herren, welche also dem in zweiter Lesung angenommenen Gesetze auch in dritter Lesung ihre Zustimmung geben wollen, bitte ich, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz über die Verwendbarkeit der Obligationen des von der Gemeinde Prag auf Grund des Landesgesetzes vom 7. October 1874 (Landesgesetzblatt für das Königreich Böhmen Nr. 62) aufgenommenen verzinslichen Anlehens von fünf Millionen Gulden zur fruchtbringenden Anlegung von Capitalien der Stiftungen der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, dann von Pupillar-, Fideicommiß- und Depositengeldern ist in dritter Lesung beschlossen *(gleichlautend mit 340 der Beilagen).*

Der nächste Gegenstand ist der **Bericht des Ausschusses zur Vorberathung des vom Herrenhause beschlossenen Gesetzentwurfes, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes** *(351 der Beilagen)*.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Freiherr v. **Scharschmid** *(von der Tribüne)*: Durch die Geschäftsordnung von der Verlesung des vertheilten Berichtes enthoben, glaube ich auch der Rücksicht für das hohe Haus schuldig zu sein, daß ich der Versuchung widerstehe, das reiche Material der Begründung, welcher im Berichte nur in gedrängter Weise behandelt ist, mit einigen einleitenden Bemerkungen zu berühren.

Ich erlaube mir daher bloß den Gesetzentwurf der wohlwollenden Beurtheilung des hohen Hauses zu empfehlen. *(Bravo!)*

Präsident: Ich eröffne die Generaldebatte. Als Redner für dieselbe ist eingetragen der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter; er ersuchte mich, einige Augenblicke zu warten; er ging nur um seine Schriften und wird sofort erscheinen.

(Nach einer Pause:)

Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter**: Wir stehen jetzt vor der Berathung des wichtigsten Gesetzes der ganze Session. Ich halte die Frage, um die es sich jetzt handelt, für eine Fundamentalfrage in unserer gesammten constitutionellen Entwicklung. Mit einer freien Verfassung ganz allein ist ja gar nichts gewonnen. Solange nicht der freien Verfassung eine freie Verwaltung zur Seite steht, solange dasjenige, was praktisch geschieht, nach denjenigen Grundsätzen vollzogen wird, die unter einer absoluten Regierung maßgebend gewesen sind und der Staatsbürger gegen die Verfügungen der Behörde, welche seine Rechte verletzen, keinen Schutz besitzt, solange nützt eine Ministerverantwortlichkeit und eine Verfassung &c. wenig.

Eine gesicherte Verwaltung, die dem Staatsbürger das Recht, welches ihm die Gesetze geben, auch in der Ausführung garantirt, ist mindestens ebensoviel werth, als jedes Ministerverantwortlichkeitsgesetz, und diese Verwaltung haben wir bis jetzt — leider sage ich es — entbehren müssen.

Die Frage ist eine so enorm wichtige, daß ich es wohl bedauere, daß sie in den letzten Stunden unserer Berathungen erörtert werden muß; ich glaube, daß diese Eile, zu der wir nothgedrungen sind, einer gründlichen Behandlung der Sache jedenfalls nicht förderlich ist, indem nicht alle Herren, durch die tagelangen Sitzungen und durch die Beschäftigung mit so vielen heterogensten Gegenständen ermüdet, diesem, der bisherigen österreichischen Jurisprudenz ziemlich fernliegenden Gegenstande jene Aufmerksamkeit und jenes Studium schenken können, die er verdient.

Es hat zwar vor einigen Tagen, nämlich letzten Montag, einer der Herren die Erwartung ausgesprochen, daß auch jene Herren, welche sich diese Materie noch nicht vollkommen angeeignet haben, bis jetzt schon in der Lage gewesen sein werden, sie so eingehend studirt zu haben, um sich vollkommen begründet über dieselbe auszusprechen. Ich muß ehrlich gestehen, ich bin nicht so talentirt, daß ich mir in dieser Zeit die Materie so angeeignet hätte, daß ich mit jener Gründlichkeit und jenem Eingehen in die Sache sprechen könnte, die sie verdient und daß ich in der Sache so gründlich sein könnte, als meine Liebe zum Gegenstande wirklich erfordern würde.

Ich will mit kurzen Worten die Aufgabe charakterisiren, welche die Verwaltungsgerichtsbarkeit im Allgemeinen hat und will dann sehen, ob durch die gegenwärtige Gesetzesvorlage, das heißt durch den Geist, von dem sie getragen ist und durch das Princip, welches darin zum Ausdrucke kommt, dieser Aufgabe auch Gerechtigkeit zutheil werde.

Die Frage eines Verwaltungsgerichtshofes oder besser gesagt einer Verwaltungsgerichtsbarkeit kann naturgemäß nur da eintreten und überhaupt nur da aufgeworfen werden, wo es die Menschheit soweit gebracht hat, daß im Staate die Gesetzgebung von der vollziehenden Gewalt geschieden ist, das heißt wo man das absolute Regime mit dem constitutionellen vertauscht hat. Sobald dies der Fall ist, sobald scheiden sich auch zwei große Organismen in der Staatsverfassung. Es ist dies der Wille des Staates und die Vollziehung des Willens oder die That des Staates.

Während der große Organismus, in welchem der Wille des Staates zum Ausdrucke kommen soll, in dem Zusammenwirken der verschiedenen gesetzgebenden Factoren liegt, ist die That des Staates oder die Vollziehung Aufgabe der Regierung. Der Wille des Staates heißt das Gesetz, der Wille der Regierung heißt die Verordnung.

Es ist nun ganz richtig, daß das Gesetz und die Verordnung der Regierung miteinander in einen großen Widerspruch treten können, und daß der Staatsbürger einen Schutz haben muß, wenn der Wille des Gesetzes verletzt wird durch die vollziehende Gewalt, denn die vollziehende Gewalt hat die Macht der Executive und mit dieser auch die Fähigkeit, ihre verordnende Gewalt zur Geltung zu bringen, während das Gesetz in einem solchen Falle nur ein leerer Buchstabe bleibt.

Es haben daher auch unsere Staatsgrundgesetze bereits das Verhältniß zwischen der vollzie-

henden Gewalt und zwischen der gesetzgebenden Gewalt normirt. In dem Staatsgrundgesetze vom 21. December 1867 heißt es ganz klar, daß Verordnungen nur auf Grund von Gesetzen erlassen werden können und nur solche Verordnungen mit der Executivgewalt von Seite der Regierung durchgeführt werden dürfen.

„Die Staatsbehörden," heißt es dort, „sind innerhalb ihres amtlichen Wirkungskreises befugt, auf Grund der Gesetze Verordnungen zu erlassen und Befehle zu ertheilen, und sowohl die Beobachtung dieser letzteren als der gesetzlichen Anordnung selbst gegenüber den hierzu Verpflichteten zu erzwingen."

Es ist daher hier genau die Grenze der Verordnungsgewalt gegenüber dem Gesetze festgesetzt, und es handelt sich jetzt darum, bei Uebergriffen dieser Verordnungsgewalt die Staatsbürger zu schützen. Dieser Schutz ist natürlicherweise ein doppelter.

Durch die Verordnung an sich geschieht noch Niemandem ein Unrecht, die Regierung kann verordnen, was sie will; wenn sie mich nicht zwingt, diese Verordnung auch zu befolgen, wenn sie durch ihre Verfügungen und Entscheidungen, die sie in concreten Fällen erläßt, den Staatsbürger nicht factisch unter diese Verordnungen zwingt, so macht die Verordnung an und für sich Niemandem etwas; sie greifen in die Rechtssphäre des Individuums nicht ein. Solche Verordnungen, die aber mit dem Gesetze in Widerspruch stehen, wenn sie auch nicht praktisch zu realisiren versucht werden, wenn sie überhaupt gegeben werden, können daher gar nicht in die Competenz eines Verwaltungsgerichtes fallen.

Dafür ist eine eigene Competenz geschaffen, es tritt hier die Ministerverantwortlichkeit ein, und es ist der Staatsgerichtshof, der da einzuschreiten hat, wenn die Verordnungen der Regierung im Widerspruche mit den Gesetzen des Reiches stehen. Es ist daher das Gebiet der Verwaltungsgerichtsbarkeit dadurch beschränkt, daß es ein Rechtsprechen nur dann geben kann, erstens, wenn ein Recht verletzt ist, und zweitens, wenn dieses durch eine Verfügung, durch eine Entscheidung der Regierung im einzelnen concreten Falle geschieht, wodurch in die Rechtssphäre des Staatsbürgers eingegriffen wird. Und da haben sich denn alle Regierungen soviel als nur möglich gewehrt, und es ist der Kampf gegen die Aufstellung von solchen Gerichten, die den Staatsbürger gegen die genannten Uebergriffe der Regierung schützen, der letzte Kampf des Absolutismus mit dem freien Staatsbürgerthum; und ein bedeutender Staatsrechtslehrer sagt daher mit Recht: „daß die Verwaltungsgerichtsbarkeit jenes Institut sei, welches am letzten und am schwersten von den Völkern erkämpft wird, daß es aber zugleich der Schlußstein für das freie Staatsbürgerthum sei".

Es ist von der Verwaltungsgerichtsbarkeit ferner die individuelle Verfügung eines Beamten ausgeschlossen, die ihren Grund weder im Gesetze, noch in der Verordnung hat, wo der einzelne Beamte, berufen das Gesetz auszuüben, nicht im Namen der Behörde, die er vertritt, handelt, sondern sich Uebergriffe erlaubt, die in seinem subjectiven Willen ganz allein die Grundlage haben, wo er nicht den Geist des Gesetzes oder das Gesetz selbst, auch nicht irgend eine Verordnung zur Ausführung bringt. Diese Fälle fallen größtentheils unter das Strafrecht und unter den Begriff des Mißbrauches der Amtsgewalt. Es sind aber immerhin noch viele Fälle denkbar, in denen man mit den Paragraphen des Strafgesetzes keinen entsprechenden Schutz gegen derlei Uebergriffe findet, die eine gründliche Revision des Strafgesetzbuches erfordern und in denen, wenn auch nur Disciplinarvergehen vorliegen, die nicht strafrechtlich behandelt werden, eine Entschädigungspflicht begründet ist, wobei es sehr streitig ist, ob der Staat für die Fehler des einzelnen Beamten zu haften hat, oder nur der betreffende Beamte selbst Schadenersatz leisten muß.

Es wurde uns auch hierüber bereits im Jahre 1867 eine Gesetzesvorlage in den Staatsgrundgesetzen zugesichert, es heißt daselbst, daß über die civilrechtliche Haftung der Staatsdiener durch pflichtwidrige Verfügungen und über die dadurch verursachten Verletzungen, also über diese Schadenersatzansprüche ein eigenes Gesetz erlassen werden werde. Ich bedauere, daß das noch nicht geschehen ist.

Es ist daher auch diese Sphäre von Rechtsverletzungen von der Verwaltungsgerichtsbarkeit ausgeschlossen, diese Angelegenheiten sind ganz naturgemäß dem ordentlichen Civilrichter zur Austragung überlassen worden.

Um nun die Sphäre derjenigen Agenden und derjenigen Gegenstände, die der Verwaltungsgerichtsbarkeit eigentlich unterliegen und für die Verwaltungsgerichte nothwendig sind, zu begründen, muß ich eine Unterscheidung machen, die auch in dem Motivenberichte der Regierung enthalten ist, die ich als vollkommen richtig anerkenne und die von den Staatsrechtslehrern der neueren Zeit allgemein gemacht wird, nämlich die Unterscheidung zwischen dem durch eine Verfügung verletzten Rechte des Einzelnen und dem verletzten Interesse des Einzelnen.

Wenn durch die Verwaltungsmaßregeln, durch die Verfügung oder Entscheidung geradezu das Recht eines Staatsbürgers verletzt wird, wenn ihm Unrecht geschieht, dann hat er das Recht der Klage. Er muß dann eine Behörde finden, die seine Klage entgegennimmt. Es tritt hier offenbar der Wille der Verordnung, der Wille der Regierung gegen das Gesetz auf, und das ist ein Unglück, nicht wegen des einzelnen Falles, den es betroffen hat, sondern weil da immer

der Wille der Regierung und der Wille der Executive über die Legislative gesetzt wird. Die Staatsgewalt hebt — wie mein ehemaliger Professor der Staatswissenschaft Stein mit Recht sagt — durch ihre Verfügung das Recht des Einzelnen auf, sie hebt somit das Gesetz auf, sie hebt den Staatswillen auf. Die Verordnung kann in ihrer Anwendung auf einzelne Fälle nie das Gesetz ändern. Es wäre ja dann die Regierung, die gesetzgebende Gewalt, der Constitutionalismus verletzt und der Absolutismus trotz aller Parlamente eine Thatsache. In einem solchen Falle kehrt der kaum überwundene Standpunkt der Identität von Gesetz und Verordnung in dem Gebiete der Staatsverwaltung zurück und die Wahrheit der Verfassung verliert ihren festen Boden, indem ein jeder concrete Streit zwischen den beiden Parteien zur Niederlage des gesetzlichen Rechtes gegenüber dem Verwaltungsrechte führen müßte.

In solchen Fällen also, wo durch eine Verordnung, das heißt durch die Durchführung der Verordnung — durch eine Verfügung — um mich besser und sachgemäßer und richtiger auszudrücken — durch eine Entscheidung oder Verfügung, die mit Zwang durchgesetzt werden soll, das gesetzmäßige Recht des einzelnen Staatsbürgers von der Verwaltungsbehörde, die diese Verfügung gegen ihn erläßt, verletzt wird, da hat er das Recht aufzutreten und die Hilfe der Gerichte anzurufen; da hat das Gericht zu entscheiden, und dasselbe ist berufen, dem Staatsbürger zu seinem Rechte gegenüber der vollziehenden Gewalt des Staates zu verhelfen, das ist die eigentliche Aufgabe der Verwaltungsgerichte.

Weiter wird dann auch im Motivenberichte der Regierung genau unterschieden von diesem Klagerechte des Einzelnen derjenige Fall, wo gegen den Einzelnen eine Verfügung ergeht, die im strengen formalen Rechte begründet ist, die aber nicht ergehen muß, die auch nicht ergehen kann, wo bloß das Interesse des Einzelnen berührt wird.

Meine Herren! Wer nur einmal unter der politischen Verwaltung oder der Finanzverwaltung gedient hat, wird wissen, daß Tausende und aber Tausende von Fällen vorkommen, wo man etwas thun oder anordnen kann, ohne ein Recht zu verletzen, wo man aber auch ganz gesetzmäßig handelt, wenn diese Anordnung unterbleibt, wo einfach das Interesse des Einzelnen verletzt wird. Für diesen zweiten Fall kann, wie auch der Motivenbericht der Regierung hervorhebt, natürlicherweise kein Gericht entscheiden; hier kann nur dem Betreffenden, der sich in seinem Interesse verletzt glaubt, ein Beschwerderecht gegeben werden.

Ich hebe diese beiden Begriffe deßwegen hervor, weil ich, obwohl in dem Motivenberichte die Regierung diesen Unterschied theoretisch gemacht hat, diesen Unterschied leider in der praktischen Durchführung im vorliegenden Gesetze vermisse.

Es ist ganz klar, daß diejenigen Behörden, die über diese Beschwerden entscheiden, administrative Behörden sind, daß sich da ein Instanzenzug herausbildet, der insbesondere in dem absoluten Staate besteht, wo ja der Unterschied zwischen Gesetz und Verordnung am Ende nur in der Theorie besteht, denn er besteht ja allerdings, weil auch im absoluten Staate der Minister oder die Hofkanzlei nicht das Recht oder gesetzgebende Gewalt hat und weil, wenn ihre Verfügungen Gesetzeskraft erhalten sollen, diese sich immer auf eine Allerhöchste Entschließung gründen müssen, aber von praktischer Bedeutung ist dieser Unterschied im absoluten Staate nicht. Wenn wir unser jetziges Beschwerdeverfahren bei den administrativen Behörden betrachten, unseren jetzigen Recurs und die Erledigung desselben, so sind dabei Dinge enthalten, die wir in einem constitutionellen Staate trennen müssen, die aber, wie ich glaube, wenn sie auch anfangs in dem Motivenberichte der Regierung haarscharf geschieden wurden, doch im Gesetzentwurfe selbst leider verlassen wurden.

Unser jetziges Recursrecht umfaßt auch das Klagerecht; es umfaßt, weil wir eben kein administratives Klagerecht haben und im absoluten Staate, wie ich dargelegt habe, auch nicht haben könnten, unser gegenwärtiger Recurs, wie er bei den politischen und Finanzbehörden besteht, erstens einmal alle diejenigen Fälle, in welchen Jemand sich in seinem Rechte für verletzt erachtet; er hat bis jetzt kein anderes Mittel in der Hand als diesen Recurs. Dieser Fall soll nun aus dem Recursrechte ausgeschieden und den Verwaltungsgerichten überliefert werden. Es umfaßt dieses Recursrecht zweitens das, was man die Opposition in Verwaltungsgerichtsangelegenheiten nennt, daß nämlich Jeder, bevor er mit einer Klage gegen die Verwaltungsbehörde vor das Gericht kommt, den gesetzmäßigen Instanzenzug erschöpft haben muß. Es umfaßt dieses Recursrecht aber auch drittens das eigentliche Beschwerderecht, auf welches in Zukunft dieses Recursrecht eigentlich eingeschränkt werden soll. Diesen Theil des gegenwärtigen Recursrechtes, der die ganze Hierarchie der Behörden bis zur höchsten durchgeht, darf man aber nicht mit dem verwechseln, was man Administrativjustiz nennt.

Es ist nicht bestreitbar, daß durch die Appellation, durch die Gleichmäßigkeit der Entscheidungen in den verschiedenen Fällen eine gewisse Aehnlichkeit mit dem herausgekommen ist, was man Administrativ- oder Verwaltungsgerichtsbarkeit nennt; es ist das aber weit entfernt, dem Wesen nach eine Verwaltungsgerichtsbarkeit zu sein.

„Da nun nicht nur ein System von Entscheidungsorganen" — sagt Professor Stein in seinem citirten Werke — „und der Grundsatz sich herausgebildet hat, daß der Einzelne seine Beschwerde und sein Gesuch in einer der Appellation entsprechenden

Stufenfolge von den niederen verordnenden Behörden bis zu den höchsten Spruchgewalten vorbringen kann, sondern sich auch durch die fortwährende Uebung wegen der Gleichartigkeit der Fälle eine Gleichartigkeit der Entscheidungen erzeugte, so hat man den durch Beschwerde und Gesuch entstehenden Proceß gleichsam als einen Zweig der Justiz oder als Analogon derselben betrachtet und dieses Verfahren im Beschwerdewege die Administrativjustiz genannt. Es ist das ein unglücklicher Ausdruck, den man, wenn man Klarheit in das bisher so verworrene Gebiet bringen will, um jeden Preis endgiltig beseitigen muß. Denn es ist von einem Rechte oder von einer Justiz hier keine Rede, und dieses Wort erweckt doch die Vorstellung, als ob ein Justizverfahren eingetreten sei."

Auf diesem Standpunkte steht denn auch unser Regierungsentwurf — leider, und er vermengt das, was wir den politischen Instanzenzug nennen, mit einer Rechtsprechung; es heißt im Regierungsentwurfe gerade dieses Verfahren die „ordentliche Administrativjudicatur", und es wird darin gesagt, die außerordentliche Judicatur solle der Verwaltungsgerichtshof haben. Nun, meine Herren, ich bin auch politischer Beamter, ich bin durch fünfzehn Jahre in der praktischen Thätigkeit, aber ich kann Ihnen ehrlich meine Ueberzeugung dahin aussprechen: das, was hier geschieht, ist keine Judicatur, hier vertritt die Behörde den Staat als Partei, das Verfahren ist kein Proceßverfahren, die Entscheidungen werden nicht über Rechte, sondern über gegenseitige Ansprüche des Staates und der Partei gefällt, und niemals fällt es einer politischen oder Steuerbehörde ein, ihr Erkenntniß ein Urtheil zu nennen; das, was der wesentliche Begriff einer Judicatur ist, das contradictorische Verfahren zwischen Partei und Gegenpartei, ist nicht vorhanden, der Staat entscheidet in eigener Angelegenheit. Es ist aber auch ein Proceßverfahren nicht da, denn soviel ich weiß ist der Chef einer politischen Behörde nicht an die Meinung seiner Räthe gebunden, sondern der Statthalter z. B. entscheidet — die Statthaltereiräthe sind nur sein berathendes Collegium, wie etwa in Frankreich die Räthe beim Präfecten; und wenn der Statthalter eine von der Anschauung aller seiner Statthaltereiräthe abweichende Ansicht hat, so entscheidet doch nur seine Meinung und er allein ist verantwortlich, nicht das Collegium. So ist es auch bis in das Ministerium hinauf. Und einer solchen Behandlung der Geschäfte wollen Sie den Namen einer Judicatur beilegen? Das soll eine ordentliche administrative Justiz sein? Ich will nur, nachdem ich es jetzt theoretisch klargelegt habe, ein Beispiel erörtern, das die Commune Wien betroffen hat, woraus Sie sehen können, was im Regierungsberichte ordentliche Administrativjustiz heißt. Es ist bekannt, daß vom Prater zum Kaiserwasser hinaus ein Weg führt, den die Donaudampfschifffahrtsgesellschaft auf hofärarischem Grunde gemiethet hat. Dieser Weg wurde jahrelang von der Dampfschifffahrtsgesellschaft erhalten; auf einmal hat es dieser Actiengesellschaft nicht mehr beliebt, den Weg zu erhalten, und sie hat gesagt: Wir wollen ihn nicht mehr erhalten. Die Statthalterei hat eine Commission veranlaßt zur Verhandlung über die Frage, wer den Weg erhalten und die Kosten hierfür zahlen solle. Das Hofärar hat gesagt: „Wir zahlen nicht!" die Gesellschaft: „Wir auch nicht!" und die Commune Wien hat gesagt: „Uns geht's auch nichts an, es ist kein öffentlicher Weg! Unser ist das Grundeigenthum nicht, der Weg ist von der Gesellschaft nur gepachtet, braucht sie den Weg, so mag sie ihn erhalten, er ist ein Privatweg." Die Statthalterei aber hat entschieden, die Dampfschifffahrtgesellschaft zahlt nichts! Das Hofärar zahlt nichts! Die Commune Wien muß Alles zahlen! Der Recurs an das Ministerium hat nichts genützt, der Commune Wien ist diese Leistung übertragen worden, wie ich überzeugt bin, gegen alles Recht, indem die Statthalterei nicht einmal befugt war, eine solche Entscheidung zu fällen; der Landesausschuß ist bei Recursen, die Angelegenheiten des natürlichen Wirkungskreises der Gemeinden betreffen, die entscheidende Instanz! Und das soll eine administrative Judicatur sein und noch dazu eine ordentliche administrative Judicatur, das soll ein Proceßverfahren sein, wo über die Ansprüche beider streitenden Theile nach gerichtlichen Formen entschieden wird? Dieses Verfahren soll ein Proceß und ein Erkenntniß der Statthalterei, soll ein administratives Urtheil sein!

So weit ich von einem Proceßverfahren und von den administrativen Gerichtshöfen anderer Staaten Kenntniß habe, muß ich gestehen, daß derlei weder ein Proceßverfahren noch ein Urtheil ist, wie es in Frankreich gefällt wird und in Baden und Preußen, die Frankreich nachgeahmt haben in seiner administrativen Gerichtsbarkeit. Daß derlei Entscheidungen Judicate sind, wird erst hier im Motivenberichte der Regierung behauptet. Der Regierungsentwurf geht von der Voraussetzung aus, wir hätten bereits eine ordentliche Verwaltungsgerichtsbarkeit, wir brauchen noch eine außerordentliche, während ich zum Unterschiede von dieser Auffassung meine, daß wir keine ordentliche Verwaltungsgerichtsbarkeit haben und daher nicht eine außerordentliche, sondern eine ordentliche Gerichtsbarkeit in Verwaltungsrechtsstreitigkeiten brauchen. Und das führt mich dahin, daß wir ebenso, wie anderwärts, um eine ordentliche Verwaltungsgerichtsbarkeit zu haben, auch Verwaltungsgerichte mit einem Instanzenzuge besitzen müssen. Frankreich hat einige siebzig Departemens, in jedem derselben ist ein Verwaltungsgerichtshof, conseil de préfectur, es gibt ferner einen obersten Verwaltungsgerichtshof, nämlich eine Abtheilung des conseil d'état. Ich bin weit entfernt, die Mängel des franzö-

fischen Systems zu verkennen, ich bin, wie ich erklären werde, kein Anhänger desselben, aber man hat dort wenigstens ein wirkliches, mündliches contradictorisches Verfahren in erster und zweiter Instanz. Dort ist trotz der Mangelhaftigkeit des Systems dieses Verfahren vorhanden; bei uns aber existirt eine ordentliche Administrativjudicatur der österreichischen Administrativbehörden nicht. Wenn daher der Unterbau der ordentlichen Judicatur fehlt, warum soll man da auf einmal eine außerordentliche Judicatur schaffen? Würde die ordentliche Judicatur ganz vollendet dastehen, so brauchten wir keine außerordentliche!

Ich glaube auf diese Weise klargelegt zu haben, welche Gegenstände der verwaltungsgerichtlichen Judicatur überlassen bleiben müssen. Wie diese Judicatur zu gestalten ist, darüber befinde ich mich, wie gesagt, in einem principiellen Widerspruche mit dem Regierungsentwurfe, der, wie ich glaube, uns nicht Alles erfüllt, was Artikel XV des Gesetzes vom 21. December 1867 verspricht. Es scheint mir durch den Regierungsentwurf dem Artikel XV des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt nicht Genüge geleistet, indem es dort heißt, und zwar wörtlich *(liest)*:

„Wenn Jemand behauptet, durch eine Entscheidung oder eine Verfügung einer Verwaltungsbehörde in seinen Rechten verkürzt zu sein, so steht ihm frei, seine Ansprüche vor einem Verwaltungsgerichtshofe im öffentlichen mündlichen Verfahren wider einen Vertreter der Verwaltungsbehörde geltend zu machen. Die Fälle, in welchen der Verwaltungsgerichtshof zu entscheiden hat, dessen Zusammensetzung u. s. w. werden durch ein besonderes Gesetz bestimmt."

Ich glaube, Derjenige, der über meine Ansprüche, die ich stelle, zu entscheiden hat, hat ein meritorisches Urtheil zu fällen, er hat mir zu sagen, was Rechtens ist in meinem Streite zwischen mir und Demjenigen, mit dem ich kämpfe, nicht bloß zu sagen, Dir ist Unrecht gethan, das Erkenntniß ist gesetzwidrig, sondern er hat auch, wenn er über meine Ansprüche entscheidet, zu sagen, was Rechtens ist zwischen uns Beiden. Ich befinde mich aber in einem zweiten principiellen Widerspruche mit dem Regierungsentwurfe darin, daß man den Verwaltungsgerichtshof nur als eine Cassationsinstanz gestalten will.

Meine Herren! Wäre das richtig, was der Regierungsentwurf sagt, daß wir eine ordentliche Judicatur im wahren Sinne des Wortes hätten, dann gebe ich es zu, wenn man durchaus eine vierte Instanz haben will, daß diese als Cassationshof entscheidet. Solange wir aber keine ordentliche administrative Judicatur haben, müssen wir trachten eine solche zu bekommen, und die kann nicht in einem Gerichtshofe bestehen, der bloß cassatorische Erkenntnisse fällt.

Ich glaube, damit ist das ganze Princip, worauf die Vorlage beruht, als eine verfehlte zu betrachten, ich glaube, ich bin nicht zu hart, wenn ich dieses Wort ausspreche. Es scheint mir aber, indem man uns ein Gericht gibt, welches bloß cassatorische Erkenntnisse fällt, welches nicht entscheidet, was in dem Streitfalle Rechtens ist, ob meinem Klagepetit stattzugeben ist oder nicht, wenig gewonnen. Es ist klar, daß man nicht einmal die Entscheidungsansprüche durchsetzen kann, wenn das Urtheil ein rein cassatorisches ist, und was dies für eine große Bedeutung für die Benützung des Cassationshofes selbst hat, will ich bei der Detailberathung des Näheren auseinandersetzen.

Bei einem Verwaltungsgerichte handelt es sich zunächst um das Klagefundament, um das Recht, welches durch die Verfügung der Behörde verletzt wurde, es handelt sich um ein Klagepetit, welches, wie ich glaube, auf eine meritorische Entscheidung und eventuell auf Schadenersatz zu gehen hat. Es wird dabei die der Klage vorhergehende Opposition gegen das mir zugemuthete Unrecht zur Sprache kommen. Ich stimme auch da der Gesetzesvorlage bei, daß nur Diejenigen das Recht haben sollen, sich an den Verwaltungsgerichtshof zu wenden, die den gesetzlichen Instanzenzug durchgemacht haben. Daß die Anhängigmachung der Klage keinen Suspensirungseffect in Beziehung auf die Vollziehung der Erkenntnisse zur Folge hat, damit bin ich auch einverstanden. Es handelt sich weiters um das eigentliche Verfahren, ferner um das Urtheil und insbesondere um die Exequirbarkeit desselben. Natürlicherweise wird, wenn man bloß einfach sagt, das Erkenntniß wird cassirt und die administrative Behörde ein anderes Erkenntniß schöpfen muß, dem Kläger nicht viel geholfen sein. Ich muß dies als einen offenbaren Mangel der Gesetzesvorlage bezeichnen. Ich habe schon einmal erzählt, daß die Stadt Wien 40.000 fl. Vermögensübertragungsgebühr für die Erwerbung eines Grundstückes nach einem Erkenntnisse des Centraltaxamtes zahlen sollte. Nehmen wir an, dieses Urtheil wird cassirt, es wird vom Verwaltungsgerichtshofe erkannt, 40.000 fl. brauchst du nicht zu zahlen; die gebührenbemessende Behörde muß ein neues Erkenntniß nach unserer Gesetzesvorlage fällen, sie schickt auch der Commune Wien ein zweites Erkenntniß, welches auf 60.000 fl. lautet, die Stadt Wien kann dann wieder zum Verwaltungsgerichtshofe gehen. Ich bin selbst ein politischer Beamter und sage, ein bloßes Cassiren eines Erkenntnisses, welches ich gefällt habe, schreckt mich wenig. Ich gebe zehn Erkenntnisse hinaus, und der Betreffende kann dann mit dem elften wieder zum Verwaltungsgerichtshofe gehen. Wenn man kein meritorisches Verfahren hat, glaube ich, macht man mit diesem Gesetze bloß einen Streich ins Wasser.

Es frägt sich nun, welche Behörde geschaffen werden soll, wer entscheiden soll über eine streitige Rechtsfrage zwischen einem Staatsbürger, der durch eine Verfügung der Administrativbehörde, gegen die er keinen Schutz finden konnte, sich in seinem Rechte verletzt erachtet, wer soll da Richter sein?

Nun, der ordentliche Richter — so hören wir in der Regierungsvorlage — ist die Beamtenhierarchie, wie sie es jetzt gewesen; also im ordentlichen Verfahren wird gar nichts geändert. Der außerordentliche Richter wird der cassirende Verwaltungsgerichtshof sein. Ob die Bevölkerung davon einen großen praktischen Nutzen haben wird bei den bedeutenden Erschwerungen, bei den großen Auslagen, die ein kleines Capital ausmachen, und die man aufwenden muß, ehe man den Zutritt zu demselben erlangt, das ist wohl zweifelhaft. Es wird das Erschweren des Zutrittes zu diesem Gerichtshofe in dem Motivenberichte auch zu rechtfertigen versucht; man war sich klar, wenn man nur einen einzigen Verwaltungsgerichtshof für die ganze Monarchie hat, so müßte man eine ganze Kaserne voll Beamten haben, und es wären ihrer noch zu wenig; es müssen daher die Agenden des Gerichtshofes möglichst vermindert werden. Wenn nun bei allen diesen Umständen, wo wir ein ordentliches Administrativverfahren nicht haben, im außerordentlichen Verfahren nur cassatorische Erkenntnisse geschöpft werden, wenn weiters mit der Cassation eines Erkenntnisses der administrativen Behörde gar nichts gethan ist, als daß die politische oder Finanzbehörde wieder eine andere Entscheidung fällen muß und gegen dieses zweite Erkenntniß eine Abhilfe nur wieder durch ein zweites Nullitätserkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes aufgehoben werden kann, was nur mit neuen großen Kosten für den Kläger zu erreichen ist, so frage ich, ob man dem Artikel 15 der Staatsgrundgesetze über die vollziehende Gewalt in der Weise gerecht geworden ist, wie es die Bevölkerung erwartet. Ich bin der Meinung, daß über Recht und Unrecht Niemand Anderer zu entscheiden hat als das ordentliche Gericht — und dann brauchen wir keinen besonderen Verwaltungsgerichtshof. Dieses System ist Jahrhunderte lang in England durchgeführt worden; dieses System hat sich im Jahre 1865 Italien angeeignet, Deutschland aber hat leider, weil es überhaupt, wenn es auch einen Gedanken richtig erfaßt hat, selten den Muth hat, denselben bis zur äußersten Consequenz durchzuführen *(Rufe: Oho!)*, das ist meine Anschauung und im speciellen Falle will ich sie auch rechtfertigen — Deutschland also hat, sage ich, als es sich um die Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit handelte, obwohl es die zu lösende Aufgabe mit theoretischer Schärfe und nach den strengsten Anforderungen der reinen Wissenschaft erkannte, sich doch nicht das englische System angeeignet und nicht die ordentlichen Gerichte für competent erklärt, auch in Verwaltungsangelegenheiten über die Frage, was Recht und was Unrecht ist, zu entscheiden, sondern es hat das französische System adoptirt.

Ich kann allerdings hier nicht eingehen auf die Mängel dieses Systems, allein daß es gar nicht in Vergleich zu ziehen sei mit einem Systeme, nach welchem die ordentlichen Gerichte entscheiden, wird sogar Seine Excellenz der Herr Dr. Unger, der Verfasser dieses Gesetzentwurfes, zugeben. Daß aber die Männer der Wissenschaft sich klar sind über das, was wir in dieser Beziehung brauchen, zum Beweise dessen erlauben Sie mir zum Schlusse nur ein paar Worte anzuführen, welche ich ebenfalls, da es mir bei der kurzen Zeit nicht möglich war, intensivere Studien zu machen, aus dem Werke des Herrn Professors v. Stein über die vollziehende Gewalt vorlese. *(Grosse Unruhe.)* Meine Herren, ich war nicht in der Lage; ich mußte von Montag bis jetzt den Stoff durcharbeiten; dabei habe ich alle Sitzungen des Hauses mitgemacht. Wenn ich also der Materie nicht so gerecht werde, wie ich es gerne wollte, so kann ich diese Entschuldigung wohl in Anspruch nehmen. *(Rufe: Richtig!)* Professor v. Stein schreibt also *(liest)*: „Die Frage, ob es richtig ist, den Organen der Rechtspflege die Competenz zur Entscheidung über die Klage gegen die Behörden zu geben, ist an und für sich für die rein wissenschaftliche Auffassung des öffentlichen Rechtes geradezu unverständlich. Um sie zu erklären und den gegenwärtigen Stand der Sache zu würdigen, muß man auf die historische Entwicklung des Staatslebens Europas und seiner einzelnen Länder zurückgreifen."

„Also nur durch die geschichtliche Entwicklung, durch den Absolutismus, bei dem man es nicht anders machen kann, wenn man es auch anders machen wollte, ist es erklärlich, daß wir das englische System nicht annehmen; wenn man nun der entschiedenen Ueberzeugung ist, daß weder Zweckmäßigkeitsgründe, noch irgend ein denkbares Rechtsmotiv vorliegen, den ordentlichen Gerichten die Entscheidung über die Frage, sogut wie über jede andere Anwendung bestehender Gesetze zu entziehen, so müssen wir folgerecht fordern, daß auch das ganze Verfahren, im administrativen Processe einzig und allein das ordentliche Verfahren vor dem bürgerlichen Gerichte sein muß. . . ."

Präsident: Ich muß den Herrn Redner ersuchen, nicht so viele Stellen vorzulesen, da es nach der Geschäftsordnung nur dem Berichterstatter erlaubt ist, schriftliche Vorträge zu halten, sonst sind sie nicht gestattet.

Abgeordneter **Kronawetter** *(fortfahrend)*: Ich glaube, nach dem Gesagten ist es in der Theorie unbestritten, daß nur die ordentlichen Gerichte berufen sind, auch über Streitfälle zwischen den

Staatsbehörden und dem Einzelnen zu entscheiden. Es ist dieses System in England Jahrhunderte lang praktisch angewendet, es wurde in der neuesten Zeit auch in Italien adoptirt, ich kann daher nur bedauern, daß wir nicht dasselbe System uns aneignen.

Ich gestehe allerdings, daß, um dies durchzuführen, die Organisation der Gerichte, zu welchen auch Laienelemente herangezogen werden sollten, und das ausschließliche Ernennungsrecht der Richter eine Modification erfahren müßte. Allein dies ist der einzige richtige Gedanke. Hat man ihn aber schon nicht ausführen wollen, so hätte man wenigstens eine Imitation der französischen Zustände bringen sollen. Man hätte wenigstens mehrere Verwaltungsgerichtshöfe, wenigstens in allen Städten, wo Statthaltereien existiren, errichten sollen, sie hätten meritorisch entscheiden sollen, man hätte nicht die sogenannte ordentliche Judicatur den bisherigen Administrativbehörden belassen sollen, man hätte dafür sorgen sollen, daß der Rechtsuchende über sein Recht meritorische Entscheidungen erhalte und auch zum Schadenersatze gelange, wenn ihm ein Schade durch eine rechtswidrige Verfügung zugekommen ist. Nachdem ich aber im vorliegenden Gesetzentwurfe dies Alles nicht finde, so ist das einzig Werthvolle für mich in dem Falle, daß wenigstens der Name „Verwaltungsgerichtshof" ausgesprochen wurde, und daß wenigstens es als Aufgabe des Staates anerkannt wurde, für Organe zu sorgen, welche Recht sprechen und entscheiden sollen, wenn ein Rechtsconflict entsteht zwischen den Forderungen des Staates und dem vermeintlichen Rechte des Einzelnen. Weil diese Forderung zum ersten Male in Oesterreich eine praktische Anerkennung findet durch diesen Gesetzentwurf, wenn ich auch von den praktischen Resultaten desselben nicht gar viel hoffe, so begrüße ich doch dieses Gesetz mit Freude, und muß nur nochmals betonen, daß dasjenige, was die Administrativjustiz heißt, auch in Zukunft noch lange brauchen wird, um in Oesterreich verwirklicht zu werden. *(Bravo!)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Sturm hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Sturm:** Der Herr Vorredner hat in seinen Auseinandersetzungen sich die Nachsicht des Hauses erbeten und versichert, daß er über den Gegenstand der heutigen Debatte nicht genügend unterrichtet sei. Es ist schwer, nach solcher Versicherung seinen Ausführungen mit der entsprechenden Erwiderung zu folgen. Allein ich glaube, daß der Gegenstand der Debatte nicht erst seit heute, nicht erst seit zwei Jahren, als die Regierungsvorlage im Herrenhause eingebracht wurde, und nicht erst, seitdem die Staatsgrundgesetze im Jahre 1867 beschlossen wurden, an der Tagesordnung ist, sondern daß diese Debatte eine Materie betrifft, welche der juristischen Literatur seit jeher geläufig ist, und man kann daher wohl nicht behaupten, daß erst seit einigen Tagen den Mitgliedern dieses hohen Hauses Gelegenheit gegeben gewesen wäre, sich mit diesem Gegenstande zu beschäftigen. *(Rufe: Sehr richtig!)*

Allerdings muß ich sagen, daß ich es auch nicht für die Pflicht eines jeden Abgeordneten halte, in jeder Debatte das Wort zu ergreifen. *(Heiterkeit.)*

Ich habe nicht gehört, daß der Herr Vorredner der Vertreter irgend eines Minoritätsantrages wäre, wohl aber habe ich gehört, daß er mit einer außerordentlichen Ausführlichkeit dem hohen Hause ein förmliches Collegium über Verwaltungsgerichtspflege gelesen hat.

Wenn das der Herr Vorredner thun konnte, so mußte er, wenigstens nach seiner Meinung, ziemlich gründlich über diesen Gegenstand unterrichtet sein.

Juristen, welche diesem Gegenstande schon seit lange ihre Aufmerksamkeit schenken, werden allerdings durch die Ausführungen des Herrn Vorredners an eine jüngst erschienene Broschüre erinnert worden sein, in welcher dieselben Gesichtspunkte und beiläufig mit derselben Gründlichkeit geltend gemacht wurden, welche der Herr Vorredner für sich nicht in Anspruch genommen hat.

Ich will aber, obwohl ich mit voller Beruhigung dem Herrn Berichterstatter die Widerlegung der vorgebrachten Einwendungen überlassen könnte, doch als Ausschußmitglied meine Pflicht erfüllen, indem ich für die Regierungsvorlage eintrete, die ich für eine glückliche und treue Ausführung des Staatsgrundgesetzes halte.

Die Einwendungen, welche gegen diese Regierungsvorlage nicht nur von dem Herrn Vorredner, sondern auch in der juristischen Literatur und im Herrenhause geltend gemacht wurden, sind wesentlich zweierlei Art. Die eine geht dahin, daß mit einem einzigen obersten Verwaltungsgerichtshofe nicht geholfen sei, sondern daß man an die Organisirung einer förmlichen Verwaltungsgerichtspflege in allen Instanzen gehen müsse. Die andere Einwendung, die von der ersten kaum zu trennen ist, besteht darin, daß dieser einzige Verwaltungsgerichtshof meritorisch und nicht bloß cassatorisch, wie in dem vorliegenden Gesetze in Aussicht genommen ist, entscheiden müsse.

Was den ersten Einwand betrifft, so könnte die Regierung sich ganz einfach auf den Wortlaut des hier maßgebenden Artikels 15 der Staatsgrundgesetze berufen, und zwar auf Artikel 15 des Gesetzes über die richterliche Gewalt, nicht wie der Herr Vorredner wohl nur durch einen lapsus linguae gesagt hat, über die vollziehende Gewalt, worin es heißt *(liest)*:

„Wenn außerdem Jemand behauptet, durch eine Entscheidung oder Verfügung einer Verwaltungsbehörde in seinen Rechten verletzt zu sein,

so steht im frei, seine Ansprüche vor dem Verwaltungsgerichtshofe im öffentlichen mündlichen Verfahren wider einen Vertreter der Verwaltungsbehörde geltend zu machen."

Schon durch diese Bestimmung war die Regierung vor Abänderung der Verfassung verhindert, den Organismus einer Verwaltungsgerichtspflege für alle Instanzen derselben vorzuschlagen. Wenn aber die Regierung dies auch hätte thun können, so wäre es angesichts unserer ohnehin schon sehr complicirten und doch unvollständigen Competenzverhältnisse kaum möglich gewesen, ohne völlige Reorganisirung der Gerichts- und Verwaltungspflege und ihrer Competenz, einen neuen Organismus der Verwaltungsgerichtsbarkeit mit mehreren Instanzen neben die schon bestehenden staatlichen und autonomen, politischen und gerichtlichen Organe hinzustellen. Wenn man das thun wollte, so müßte man vorerst die Competenz der sämmtlichen Verwaltungsorgane, sowohl der autonomen als staatlichen reformiren. Welche Summe von Reichs- und Landesgesetzen zur Erfüllung dieser Aufgabe erforderlich wären, wird Jeder ermessen, der nur oberflächlich das Gebiet der Administration überblickt.

Wir können also ohne Uebertreibung behaupten, die wir für dieses Gesetz im Ausschusse eingetreten sind, und meines Wissens sind, abgesehen von einigen Competenzbedenken, alle Mitglieder des Ausschusses für dieses Gesetz eingetreten, daß vielleicht durch eine Generation und noch länger zugewartet werden müßte, bis man in Oesterreich zu einer Verwaltungsgerichtspflege im Wege eines förmlich gegliederten Organismus, nach allen Verhältnissen und Competenzen hin gehörig abgegrenzt, gelangen könnte.

Da ist doch besser, daß die Regierung sich auf die stricte und sofortige Ausführung des Artikels XV des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt beschränkt und uns dasjenige geboten hat, was man auch bei Berathung der Verfassung im Jahre 1867 für die Verwaltungsgerichtspflege in Oesterreich in Aussicht nahm, nämlich einen Verwaltungsgerichtshof.

Wenn nun weiter angefochten wurde, daß dieser Verwaltungsgerichtshof nur eine cassatorische Wirksamkeit hat, so habe ich schon vorhin erwähnt, daß diese zweite Einwendung von der ersten nicht zu trennen ist, denn nur wenn ein förmlicher Organismus der Verwaltungsgerichtspflege geschaffen würde, könnte man dem obersten Verwaltungsgerichtshofe eine meritorisch entscheidende Wirksamkeit zuerkennen. Wie aber die Verhältnisse heute stehen, ist dies in einem verfassungsmäßigen Staate, der unsere Einrichtung in der Administration hat, meiner Ueberzeugung nach unmöglich. Wollen Sie, ohne zugleich Organe der Verwaltungsgerichtspflege in erster und zweiter Instanz zu schaffen, dem Verwaltungsgerichtshofe in dritter Instanz die meritorische Entscheidung übertragen, so werden Sie ihn aus einem Gerichtshofe zu einer Verwaltungsbehörde vierter Instanz gemacht haben, und werden das gerade Gegentheil von dem, was Sie wollen, erreichen — eine unabhängige gerichtliche Controle der staatlichen und autonomen Administration. Wenn aber der Verwaltungsgerichtshof eine vierte Verwaltungsinstanz sein soll, ist er nur ein Oberministerium und verwaltet mit, er verwaltet aber noch über die Köpfe der verantwortlichen Minister hin. *(Rufe: Sehr richtig!)* Wie man sich einen solchen Organismus vorstellen kann, ist mir nicht recht begreiflich.

Allein man ist auch im Irrthume, wenn man glaubt, daß die cassatorische Wirksamkeit des Verwaltungsgerichtshofes eine illusorische sei.

Ich selbst war es, der im Jahre 1869, als das Gesetz über die Organisation des Reichsgerichtes in diesem hohen Hause zur Berathung kam, darauf aufmerksam machte, daß die theoretischen Entscheidungen, die dem Reichsgerichte über die Verletzung politischer Rechte eingeräumt werden, kein maßgebendes Gewicht haben, denn man erhält vom Reichsgerichte nur eine amtliche Bestätigung, daß Jemand in seinem politischen Rechte verletzt worden ist, ohne daß das Reichsgericht zu diesem Rechte verhilft. Mir ist darauf vom damaligen Herrn Justizminister erwidert worden, daß man diesen hohen politischen Gerichtshof nicht mit meritorischen Entscheidungen befassen kann, welche der Verwaltung zustehen, es sei zu erwarten, daß die untergeordneten Organe die Erkenntnisse dieses Gerichtshofes, wenn sie auch nur theoretischer und principieller Natur sind, respectiren werden. Die Erfahrung hat zwar gezeigt, daß nicht immer und in allen Fällen dies geschehen ist, aber man ist damals nicht davon abgegangen, das Reichsgericht bloß theoretisch und principiell über die Verletzung politischer Rechte entscheiden zu lassen. Rücksichtlich des Verwaltungsgerichtshofes aber geht das Gesetz viel weiter; es handelt sich hier nicht bloß um theoretische und principielle Entscheidungen, und der Herr Vorredner kann es gewiß nicht ernst gemeint haben, wenn er gesagt hat, die cassatorische Wirksamkeit des Verwaltungsgerichtshofes sei keine Entscheidung; ist denn die cassatorische Wirksamkeit des obersten Gerichtshofes keine Entscheidung?

Wenn der Herr Vorredner den §. 7 des Gesetzes in Betracht zieht, findet er folgenden Satz *(liest)*:

„Findet der Verwaltungsgerichtshof die Beschwerde gegründet, so hat er die angefochtene Entscheidung oder Verfügung unter Angabe der Gründe als gesetzwidrig aufzuheben.

Die Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, in der Sache die weiteren Verfügungen zu treffen, wobei sie an die Rechtsanschauung gebunden sind, von welcher der Verwaltungsgerichtshof bei seinem Erkenntnisse ausgegangen ist."

Hier ist also mehr als eine bloß principielle und theoretische Entscheidung gegeben; es ist eben eine maßgebende Entscheidung in einem speciellen Falle über das Princip oder über das Gesetz, welches in Frage steht, und die neue Entscheidung der Verwaltungsbehörde ist an die Vorentscheidung des Verwaltungsgerichtshofes gebunden.

Ich glaube daher, daß die Regierung vollständig correct den Artikel XV des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt ausgeführt hat und glaube auch, daß sie ihn glücklich ausgeführt hat.

Wenn man die heutige Regierungsvorlage mit dem Gesetzentwurfe vergleicht, welcher von einer früheren Regierung vorbereitet wurde, wird man zugestehen müssen, daß seither in dem Studium dieser Angelegenheit große Fortschritte gemacht worden sind, und daß der §. 2 der Regierungsvorlage wirklich nichts Anderes enthält, als die stricte, ja man kann sagen, wörtliche Ausführung des Artikels XV des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt, und daß die im §. 3 vorkommenden Ausnahmen bezüglich jener Gegenstände, welche der Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht unterstehen, eben nur solche sind, wie sie unser complicirter dualistischer Staatsorganismus nothwendig macht und erheischt.

Wenn es daher auch zu bedauern ist, daß wir dieses wichtige Gesetz erst in so vorgerückter Stunde beschließen sollen, so kann es andererseits doch nur erfreulich sein, daß wir trotz der vorgerückten Stunde noch dazu kommen, dieses Gesetz zu beschließen, denn ich bin überzeugt, daß dieses Gesetz von der Bevölkerung mit Sehnsucht erwartet wird, und daß uns unsere Wähler dafür Dank wissen werden, wenn wir ihnen außer einigen Gebäudesteuer- und Recrutengesetzen auch ein Gesetz mitbringen, welches einen wesentlichen Fortschritt in dem Ausbaue unserer Verfassung bezeichnet. Ich kann daher das Eingehen in die Specialdebatte nur auf das wärmste empfehlen. *(Lebhafter Beifall.)*

Präsident: Herr Dr. Pražak hat das Wort.

Abgeordneter **Neuwirth:** Ich beantrage den Schluß der Sitzung.

Präsident: Ich habe dem Herrn Abgeordneten Dr. Pražak bereits das Wort gegeben, werde daher erst nach dessen Rede diesen Antrag zur Abstimmung bringen.

Abgeordneter Dr. **Pražak:** Das hohe Haus wird von mir nicht eine eingehende Erörterung des Gesetzes selbst erwarten können, da die Physiognomie des Hauses schon dafür spricht, daß dasselbe nicht geneigt ist, in eine gründliche Discussion eines so weittragenden, umfassenden Gesetzes einzutreten.

Der Herr Präsident hat ja bei Eröffnung der Debatte constatiren können, daß bei diesem so wichtigen Gesetze nur ein einziger Redner eingetragen war. Es ist auch begreiflich, daß nach einem mehr als vier Monate dauernden Sessionsabschnitte, und wenn eine so wichtige Vorlage am Schlusse einer Sitzung, welche nahezu fünf Stunden währte, zur Tagesordnung gelangt, Apathie das hervorragende Moment ist, womit ein solches Gesetz vom Hause entgegengenommen wird.

Wenn ich daher auch die Absicht gehabt hätte, in das Meritorische des Gesetzes einzugehen, müßte ich doch davon zurücktreten und habe daher das Wort nur zu dem Behufe noch genommen, um, nachdem die Absetzung dieses Gegenstandes von der Tagesordnung vom hohen Hause widerrufen worden ist, nach meiner Ueberzeugung doch wieder den Antrag dem hohen Hause zu empfehlen, nach der Geschäftsordnung die Berathung über diesen Gegenstand zu vertagen, welcher Antrag nach §. 37 der Geschäftsordnung hiemit von mir gestellt wird.

Ich bin nicht der Ansicht des Herrn Vorredners, daß, weil das Gesetz wichtig ist, weil es von der Bevölkerung gewünscht wird, das hohe Haus sich beeilen soll, ein solches Gesetz gleichsam im Sturme zu nehmen. Ich glaube, daß die Gründlichkeit das erste Erforderniß, die erste Bedingung ist, um ein solches Gesetz zu votiren. Ich habe daher den Antrag gestellt und präcisire ihn dahin, die heutige Verhandlung bis zum Wiederzusammentritte des Reichsrathes zu vertagen, und will diesen Antrag noch weiters kurz begründen, und in jenem Falle, als derselbe zurückgewiesen werden sollte, meine Abstimmung über den vorliegenden Gesetzentwurf motiviren.

Nachdem im Jahre 1867 die Versuche, die Verfassung des Reiches auf natürliche Grundlagen zu stellen, vereitelt worden sind, und nachdem die Verfassungsgesetze vom December 1867 votirt wurden, war es natürlich und begreiflich, daß jene Majorität, welche diese Gesetze votirt hat, sich beeilen mußte, dieselben mit Garantien zu umgeben, die nach ihrer Ueberzeugung den Bestand der Verfassungsgesetze sichern sollten.

Nun betrifft das vorliegende Gesetz wieder jene drei Institutionen, welche damals im Gesetze beschlossen worden. Die Gesetze über den Staatsgerichtshof und das Reichsgericht sind rasch beschlossen worden, was aber dieses Gesetz betrifft, so hat es acht Jahre gebraucht, ehe die Regierung in der Lage war, die Votirung dieses Gesetzes im Abgeordnetenhause zu ermöglichen. Umsomehr scheint mir, daß es angemessen ist, ein so weittragendes Gesetz mit Gründlichkeit zu erörtern.

Nach meiner Ueberzeugung ist das Gesetz, mag die Absicht, welche im Jahre 1867, als es in Aussicht genommen wurde, vorgewaltet hat, welche immer gewesen sein, ein solches, welches unter allen Um-

ständen geeignet ist, gegen die Willkür administrativer Entscheidungen zu schützen und, meine Herren, ich glaube, wir in meinem Lande hatten seit dem Jahre 1867 genug Gelegenheit zu erfahren, was administrative Willkür bei Entscheidungen ist.

Ich hätte daher gewünscht, daß dieses Gesetz mit Bedacht erörtert worden wäre, weil die Detailbestimmungen nach meiner Ueberzeugung theilweise solche sind, daß die Competenz des hohen Hauses zu deren Beschlußfassung wohl eine zweifelhafte ist. Dies hatte mich aber nicht abgehalten dahin zu stimmen, daß in die Berathung des Gesetzes eingegangen werde, weil ich hätte hoffen können, daß bei einer gründlichen Discussion mehrere Bestimmungen aus dem Gesetze eliminirt worden wären, die nach meiner Ueberzeugung eine Verletzung der Landesverfassungen enthalten.

Ich hätte daher für das Eingehen in die Berathung des Gesetzentwurfes gestimmt, wenn es möglich gewesen wäre, in der Specialdebatte mehrere Anschauungen zur Geltung zu bringen, die nach meiner Ansicht zur Geltung kommen müssen, um das Gesetz allgemein zu begrüßen; ich hätte umsomehr für das Eingehen in die Specialdebatte gestimmt, als sich die Institution des Verwaltungsgerichtshofes auch in jenem Falle, wenn das System der gegenwärtigen Staatsverwaltung und Staatsverfassung geändert würde, in dieses neue System hätte einreihen lassen.

Bei einer geänderten Legislative rücksichtlich der Administration hätte nothwendig auch die Schaffung mehrerer Gerichtshöfe an Stelle dieses centralen erfolgen müssen. Nachdem nun aber meine Ueberzeugung ist, daß dies bloß eine nothwendige Consequenz, eine Aenderung der Verfassung und des Systems wäre, hätte ich gar kein Bedenken genommen, für das Eingehen in die Berathung des Gesetzentwurfes zu stimmen.

Da ich aber diese Hoffnung kaum haben kann, bei der Art und Weise, unter welcher das Gesetz nun discutirt wird, muß ich erklären, daß in jenem Falle, als es das hohe Haus nicht belieben wird, die Discussion über diesen Gesetzentwurf zu vertagen, ich gegen das Eingehen in die Specialdebatte stimmen muß.

Nichtsdestoweniger würde ich aber im Falle, als das Eingehen in die Specialdebatte beschlossen werden sollte, an der Specialdebatte selbst mich betheiligen und für oder gegen einzelne Bestimmungen des Gesetzes votiren.

Es nöthigt mich dies aber, auf das zweite Gesetz zu kommen, welches von dem Ausschusse mit dem Gesetzentwurfe über den Verwaltungsgerichtshof vorgebracht wurde, nämlich das Gesetz über die Aenderung eines der Staatsgrundgesetze. Es ist das erste Mal, daß ich und meine Freunde in die Lage kommen, über eine solche Aenderung des Staatsgrundgesetzes im Hause zu votiren, und ich will es nur ausgesprochen haben, daß die Theilnahme der Berathung und Abstimmung über diesen Gesetzentwurf zur Aenderung eines Staatsgrundgesetzes nicht im mindesten jener Anschauung präjudicirt, welche ich und meine Freunde über die Rechtsgrundlagen der Staatsgrundgesetze haben.

Ich habe es für nothwendig gehalten, dies auszusprechen, damit nicht etwa andere Consequenzen aus der Theilnahme an der Berathung und Abstimmung über dieses Gesetz gezogen werden.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Pražak beantragt, daß die Berathung über den vorliegenden Gesetzentwurf, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes bis zum Wiederbeginne der Session des Reichsrathes vertagt werde.

Jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, wollen sich erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist unterstützt.

Die eigentliche Abstimmung über den Antrag kann gemäß der neuen Geschäftsordnung erst am Schlusse der Generaldebatte erfolgen.

Von Seite des Herrn Abgeordneten Neuwirth wurde der Schluß der Sitzung beantragt.

Ich ersuche jene Herren, welche für den Schluß der Sitzung sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Schluß der Sitzung ist angenommen.

Die nächste Sitzung beraume ich für morgen den 18. März, 11 Uhr Vormittags an.

Gegenstände der Tagesordnung sind:

Fortsetzung der Verhandlung über den vom Herrenhause beschlossenen Gesetzentwurf, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes *(351 der Beilagen)*.

Zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf, womit das Gesetz vom 3. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 54, betreffend die Bedingungen und Zugeständnisse für die Sicherstellung einer Locomotiveisenbahn von Troppau an die mährisch-ungarische Grenze am Vlarapasse ergänzt und abgeändert wird *(374 der Beilagen)*.

Zweite Lesung der Regierungsvorlage über die Erhöhung der Licenzgebühr für ausländischen Tabak *(322 der Beilagen)*.

Zweite Lesung des vom Herrenhause beschlossenen Gesetzes, womit die Vereinigung einiger in Böhmen gelegenen Realitäten mit dem herzoglich Friedrich August Alexander v. Beaufort-Spontin'schen Fideicommisse bewilligt wird *(357 der Beilagen)*.

Zweite Lesung des vom Herrenhause beschlossenen Gesetzes über die Wirksamkeit der in den öffentlichen Büchern eingetragenen Familieneinstandsrechte und über das Verfahren zur Löschung unwirksamer Eintragungen dieser Art *(363 der Beilagen)*.

Zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den wegen Gründung eines allgemeinen Postvereines zu Bern am 9. October 1874 abgeschlossenen Vertrag *(366 der Beilagen)*.

Zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Erhöhung des Gesammtbetrages der unverzinslichen Vorschüsse aus Staatsmitteln an Gemeinden und Private in den vom Borkenkäfer befallenen Theilen des Böhmerwaldes *(364 der Beilagen)*.

Zweite Lesung der Regierungsvorlage über die Maßregeln gegen die Verbreitung der Reblaus *(339 der Beilagen)*.

Ich habe den Eisenbahnausschuß für morgen, Vormittags 10 Uhr, zu einer Sitzung einzuladen. Tagesordnung: Petitionen.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung 4 Uhr 10 Minuten.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. — VIII. Session, 133. Sitzung,

am 18. März 1875.

Inhalt:

Beginn der Sitzung: 11 **Uhr** 20 **Minuten.**

Vorsitzender: Präsident Dr. **Rechbauer.**

Schriftführer: Dr. Edler v. **Plener,** Baron **Kotz, Auspitz, Gierowski.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident Fürst Adolf **Auersperg,** Minister für Cultus und Unterricht Dr. v. **Stremayr,** Justizminister Dr. **Glaser,** Minister Dr. **Unger,** Ackerbauminister Ritter v. **Chlumecky,** Finanzminister Freiherr de **Pretis,** Minister für Landesvertheidigung Oberst **Horst,** Minister Dr. **Ziemiałkowski.**

Präsident: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet.

Gegen das Protokoll der Sitzung vom 16. März wurde keine Einwendung erhoben, dasselbe ist somit genehmigt.

Das Protokoll der Sitzung vom 17. März liegt im Bureau zur Einsicht auf.

Die Herren Abgeordneten Sueß und Baron Pillersdorff sind als unwohl gemeldet.

Vertheilt wurden heute die Ausschußberichte:

über die von der Regierung vorgelegten Gesetze, betreffend die Eröffnung von Nachtragscrediten zum Staatsvoranschlage des Jahres 1875 *(378 der Beilagen)*;

über den Antrag des Abgeordneten Baron Kellersperg und Genossen in Betreff der Abänderung des §. 12 des Gesetzes über die Regelung der Grundsteuer *(382 der Beilagen)*;

über die Petition des Kreisturnrathes der Turnvereine Deutschösterreichs um Durchführung des obligatorischen Turnunterrichtes an den Volks- und Mittelschulen, sowie an den Lehrerbildungsanstalten *(377 der Beilagen)*,

und die Motive zum Strafgesetzentwurfe *(ad 221 der Beilagen)*.

Ich ersuche um den wesentlichen Inhalt der eingelaufenen Petitionen.

Schriftführer Baron **Kotz** *(liest)*:

„Petition der oberösterreichischen Handels- und Gewerbekammer in Linz wegen Bewilligung eines Nachtragscredites von 150.000 fl. zur Weltausstellung in Philadelphia *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Schaup)*."

„Petition des oberösterreichischen Gewerbevereines in Linz in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Saxinger)*."

„Petition der Handels- und Gewerbekammer in Graz in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Syz)*."

Präsident: Die Petitionen werden den betreffenden Ausschüssen zugewiesen werden.

Es wurde mir eine Interpellation überreicht, um deren Verlesung ich ersuche.

Schriftführer Baron **Kotz** *(liest)*:

„Interpellation des Abgeordneten J. Nabergoj und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Finanzminister.

Triest bildet bekanntlich einen Freihafen.

Zur Gemeinde Triest gehören in politischer Beziehung nicht nur die Stadt Triest, sondern auch das

Territorium, die sogenannten Landgemeinden von Triest.

Beide, Stadt und Territorium, bilden einen Gemeindebezirk mit einem einheitlichen Vertretungskörper, dem Triester Gemeinderathe.

Nun fallen aber die zollamtlichen Grenzen des Freihafens der Stadt Triest mit den politischen Grenzen nicht zusammen; es sind vielmehr die zollamtlichen Begünstigungen des Freihafens beschränkt auf das Weichbild der Stadt Triest mit den sogenannten Contrade suburbane, und es bleiben davon ausgeschlossen das Territorium, respective die dasselbe bildenden Landgemeinden.

Dieses thatsächliche Verhältniß bildet die Ursache, daß das Territorium einer doppelten Steuer und Zollbelastung ausgesetzt ist.

Der politische Bezirk Triest, nämlich also das Weichbild der Stadt Triest und das Territorium oder die Landgemeinden entrichten als muthmaßlichen Ertrag der Verzehrungssteuer eine bestimmte Pauschalsumme an das hohe Aerar, und es wird dann zur Hereinbringung derselben an den einzelnen diesbezüglichen Verzehrungssteuergegenständen die Verzehrungssteuer von der Gemeinde Triest in eigener Regie eingehoben.

Der vom Gemeinderathe jeweilig bestimmte Steuersatz erreicht eine sehr namhafte Höhe. Man zahlt beispielsweise für einen Eimer Wein bis 11 fl. Verzehrungssteuer, für einen Schlachtochsen 12 fl., für einen Eimer Bier 4 fl. 66 kr., ein Betrag, wie er in keiner anderen Stadt nicht nur Oesterreichs, sondern auch des Auslandes bezahlt wird.

Weil nun die Landgemeinden politisch zur Stadt Triest gehören, unterliegen dieselben der Entrichtung dieser sehr hohen Verzehrungssteuer, müssen also für jeden aus Triest bezogenen Eimer Wein 4 bis 11 fl. zahlen; weil aber ferner die zollamtlichen Grenzen bei dem Weichbilde der Stadt Triest aufhören, müssen die Gemeinden, sobald sie ihr Territorium betreten, von demselben soeben bezahlten Eimer Wein auch noch 1 fl. 30 kr. österr. Währ. ganz so entrichten, als ob sie den Wein aus dem Auslande bezogen hätten.

So geschieht es, daß die Mitglieder der besagten Gemeinden von einem und demselben Objecte zweimal Abgaben entrichten, einmal in der Stadt Triest, ein zweites Mal bei Betretung des Territoriums.

Das Weichbild der Stadt Triest bezahlt nur eine einzige, die Gemeindeverzehrungssteuer, die übrigen Bewohner des Küstenlandes zahlen im fraglichen Falle ebenfalls bloß eine Abgabe, den Eingangszoll; nur die Landgemeinden des Triester Territoriums müssen die eine und die andere Abgabe entrichten.

Es ist dies eine so auffallende, eine so ungleiche, eine so ungerechte Mehrbesteuerung, wie sie ihresgleichen in der österreichischen Finanzverwaltung sucht.

Man sollte doch dafür halten, daß, weil die Landgemeinden zur Entrichtung der Pauschalsumme mit dem gleichen Steuersatze wie das Weichbild der Stadt Triest beitragen, sie auch vom ärarischen Eingangszolle geradeso befreit sein müssen, wie es das Weichbild der Stadt Triest ist.

Man sollte glauben, daß die Landgemeinden, welche mit der Stadt Triest rücksichtlich der politischen Verwaltung, also in den wichtigsten und wesentlichsten Interessen, als eine Einheit betrachtet, doch in finanzieller und zollamtlicher Beziehung von Triest nicht unnatürlich getrennt, nicht schroff gesondert und nicht einer ungleichen Behandlung von den Finanzbehörden unterzogen werden.

Man sollte schließlich meinen, daß, weil das Territorium in allen seinen Bezugsartikeln an Triest gewiesen ist, und weil das Territorium an Einkommen, Hilfsquellen und Vermögen weit hinter der Stadt Triest zurückbleibt, auch in zollamtlicher und finanzieller Beziehung das Recht haben muß, nicht schlechter und drückender behandelt zu werden als Triest, zu dem es nun einmal kraft eines Gesetzes gehört.

Man sollte endlich meinen, daß, wie in der ganzen österreichischen Monarchie die politischen Grenzen mit den finanziellen bei der Ausübung der verschiedenen Finanzagenden zusammenfallen, dies wohl auch rücksichtlich Triests der Fall sein müßte, und daß ein Vertretungskörper, welcher durch das Gesetz als eine Einheit creirt wurde, nach jeder Richtung hin seinen einheitlichen Charakter wahren soll und umsomehr auch wahren muß, als im Küstenlande die politische Verwaltung auch die finanzielle umfaßt, respective erstere der letzteren untergeordnet ist.

Angesichts dieser abnormen Verhältnisse stellen die Gefertigen an das hohe k. k. Finanzministerium die Anfrage:

1. Ob dasselbe sich in Kenntniß des soeben vorgestellten Sachverhaltes befindet?

2. Welche Maßregeln Hochdasselbe zu treffen gedenkt, damit dieser ungleichen, die Triester Landgemeinden sehr hart treffenden Belastung doch einmal ein Ende gemacht werde?

Wien, 17. März 1875.

Sandrinelli.	Nabergoj.
Kowalski.	Coronini.
de Franceschi.	Bonda.
Dr. Vidulich.	Winkler.
Gierowski.	Ljubiša.
Mendini.	Dr. Keller.
Pavlinović.	Dr. Razlag.
Venturi.	Pfeifer.
Klaić.	Teuschl.
Petrinò.	Ciani."

Präsident: Ich werde diese Interpellation dem Herrn Finanzminister übergeben.

Vom Herrn Abgeordneten Dr. Rapp ist eine Zuschrift eingelangt, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer Baron **Kotz** *(liest)*:

„Euer Hochwohlgeboren Herr Präsident!

Mit Gegenwärtigem erkläre ich mein Reichsrathsmandat niederzulegen. Indem ich bitte, von dieser Erklärung Kenntniß zu nehmen und die entsprechende Vorkehrung zu treffen, habe ich die Ehre, mit ausgezeichneter Hochachtung zu zeichnen

als Euer Hochwohlgeboren ergebenster

Dr. Rapp."

Präsident: Das hohe Haus nimmt diese Mandatsniederlegung zur Kenntniß. Ich werde davon die Regierung verständigen mit dem Ersuchen, eine Neuwahl einzuleiten.

Wir gehen nunmehr zur Tagesordnung über und zwar zum ersten Gegenstande derselben, das ist zur Fortsetzung der Berathung über den Gesetzentwurf wegen Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes *(351 der Beilagen)*.

Wir haben gestern die Generaldebatte unterbrochen und werden dieselbe nun fortsetzen.

Es hat sich gestern noch zum Worte gemeldet Herr Dr. Kopp. Ich ertheile demselben das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kopp**: Im Auftrage einer größeren Anzahl mir näher stehender politischer Freunde werde ich in kurzen Worten die Gründe bekannt geben, aus denen wir entschlossen sind, dem Gesetze im Großen und Ganzen unsere Zustimmung zu geben, in die Specialdebatte einzutreten und was an uns ist, zum Zustandekommen des Gesetzes beizutragen. Diese Gründe sind wesentlich dreierlei: erstens, weil wir anerkennen, daß durch dieses Gesetz immerhin ein bedeutender, namhafter Fortschritt der österreichischen Gesetzgebung und Verwaltung geschieht; und da kann ich mich auch auf die trefflichen Worte eines anderen Herrn Redners berufen, der sagte: „Wir müßten uns nahezu schämen, vor unsere Wähler zu treten, wenn wir ihnen nichts nach Hause brächten, als Steuergesetze, Börsengesetze und Recruten." Der Fortschritt liegt darin, daß ein Gerichtshof aus unabhängigen — nicht bloß dem Namen, sondern auch der ganzen Zusammensetzung nach wahrhaft unabhängigen — Richtern bestellt wird, dem die oberste Judicatur über die Entscheidungen aller Administrativbehörden — von dem Ausschuß der kleinsten Dorfgemeinde bis zum Gesammtministerium — zusteht.

Es wird damit das erste Mal dem Bedürfnisse Rechnung getragen, welches Jedermann empfindet, der irgendwie, sei es activ, sei es passiv, mit der Verwaltung zu thun hat; es wird dem Wunsche entsprochen, der von vielen wohl competenten Seiten schon seit Jahren wiederholt ausgesprochen wurde.

Die Besorgnisse eines geehrten Herrn Vorredners, es sei hiermit doch nichts gethan, weil dieser Gerichtshof eben nur zu cassiren, aber nicht selbst zu judiciren habe, kann ich und können meine politischen Freunde nicht theilen.

Es ist schon ein Bedeutendes, wenn eine derartige zusammengesetzte Behörde Entscheidungen zu cassiren vermag.

Sie hat aber noch mehr zu thun, sie hat nach §. 7 die Entscheidung unter Angabe der Gründe aufzuheben, und die Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, in der Sache die weiteren Verfügungen zu treffen, wobei sie an die Rechtsanschauung gebunden sind, von welcher der Verwaltungsgerichtshof bei seinem Erkenntnisse ausgegangen ist.

Wenn nun jener geehrte Vorredner meinte, die Verwaltungsbehörden würden sich darum nicht kümmern, die Verwaltungsbehörden würden, wenn extra ein Beschluß aufgehoben wird, wonach Jemand 40.000 fl. zu zahlen hat, nunmehr einfach beschließen, daß der Betreffende 60.000 fl. zu zahlen hat, die Verwaltungsbehörden würden sich gar nicht entblöden, auch zehn Decrete nacheinander auszugeben, mögen auch die ersten neun sämmtlich cassirt werden, dann, entgegne ich ihm, dann ist die Anarchie bei uns auf eine Höhe gekommen, bei der es nicht mehr nöthig ist, überhaupt ein Gesetz zu geben; dann sind wir bei einem Standpunkte angelangt, wo unsere Behörden und Beamten, wo alle Organe der Verwaltung sich im einfachen Zustande der Revolution gegenüber dem Staate befinden, und da denke ich denn immerhin, wenn es solche renitente Beamte gibt, wird die Staatsverwaltung noch soviel Einfluß, soviel Sinn, soviel Energie haben, um Solche auf dem einfachsten und gebotensten Wege unschädlich zu machen. Sollte auch das nicht gehen, dann, meine Herren, können Sie gar nichts Anderes thun, als jedem Verwaltungsgerichtshof, er mag organisirt sein, wie er will, eine Armee zu Gebote zu stellen, um mit Kanonen und Bajonneten seinen Willen durchzusetzen; selbst dann haben Sie aber noch keine Garantie, wenn dieser Gerichtshof nicht bloß cassirt, sondern auch judicirt, denn die Verwaltungsbehörde könnte ja das Judicat auch wegwerfen, den Gerichtsdiener oder die Wachen, die ihr zu Gebote stehen, hinschicken, eincassiren, was ihr gut scheint und sagen: wir kümmern uns nicht um die Entscheidung. Dasselbe könnte man dann auch bei einem Gerichtshofe sagen.

Ich bemerke, daß nach §. 293 der Strafproceßordnung der Cassationshof häufig nur zu cassiren hat, und das Bestreben gerade der vorgeschrittensten Juristen ist es, den Obersten Gerichtshof nur zu einem Cassationshofe zu machen, wie in Frankreich.

Dabei sagt dieser Paragraph, daß das Gericht, an welches die Sache zur nochmaligen Entscheidung kommt, an die Rechtsanschauung gebunden ist, die der Oberste Gerichtshof ausgesprochen hat. Ich glaube nicht, daß der Herr Vorredner meint, daß sei werthlos und die Gerichte würden sich um diese Rechtsanschauung nicht kümmern und doch wieder judiciren, wie es ihnen beliebt.

Also sagen, dieses Gesetz sei nicht von bedeutendem Werthe, heißt die Thatsachen verkennen.

Der zweite Grund, warum wir uns entschließen, in das Gesetz einzugehen, ist, weil wir die Ueberzeugung haben, daß ein Besseres — und auch wir wünschen, wie ich gleichfalls im eigenen und im Namen meiner Freunde betonen muß, ein Besseres — jetzt nicht zu erreichen ist. Ich bitte aber das hohe Haus, das nicht mißzuverstehen. Es ist dies nicht etwa so gemeint, daß ein Besseres nur eben bei dem Ministerium nicht zu erreichen sei, oder daß es Opportunitätsgründe gebe, warum wir dem Ministerium — ich weiß nicht — keine Verlegenheiten verursachen wollten. Ich glaube mit der Verwerfung eines Gesetzes über einen Verwaltungsgerichtshof bereitet man Ministerien nie eine Verlegenheit *(lebhafte Heiterkeit)*, und ein Ministerium, welches sich dadurch genirt fühlen würde, wäre das beste aller Ministerien, denn man kann sich nicht eine bessere Administration denken, als eine solche, welche eine verfassungsmäßige Controle über sich selber so sehr wünscht, daß sie sich genirt, wenn diese nicht geschaffen wird. Dieser Grund würde uns also nicht abhalten, aber wir sind der Meinung, daß überhaupt gar kein Ministerium, mögen wir es uns zusammengesetzt denken wie immer, in der Lage ist, bei dem heutigen Stande der Dinge — und unter heute verstehe ich da weder den 18. März des Jahres 1875, noch auch selbst das Jahr 1875, sondern eine weitergreifende Periode — im Stande wäre, etwas wesentlich Besseres zu schaffen.

Es hat derselbe geehrte Herr Vorredner, an den ich mich schon einmal gewendet habe, die Meinung ausgesprochen, die ordentlichen Gerichte würden genügen, nur müßten sie dann anders organisirt sein. Meine Meinung ist es allerdings — und die kann irrig sein und auf der beharre ich keineswegs — meine Meinung ist heute noch, daß die ordentlichen Gerichte nicht zu diesem Zwecke in einem Staate geeignet sind. Aber lassen wir das! Es mag sein, daß sie hierzu geeignet gemacht werden könnten.

Aber etwas Anderes hat der geehrte Herr Vorredner vergessen! Nicht die Gerichte müssen anders organisirt sein, unsere ganze politische Verwaltung müßte anders organisirt sein, denn Sie werden doch Alle, und auch der geehrte Herr Dr. **Kronawetter** nicht glauben und meinen, es wäre so zu machen, daß, nachdem ein Gegenstand, wie gewöhnlich, die ganze Stufenleiter der politischen Administration durchlaufen hat, und von der letzten Instanz, dem Ministerium, die Entscheidung getroffen ist, die Sache dann wieder an die Gerichte geht und dort wieder an drei Instanzen zu gelangen hat — **das** hat man entschieden nicht im Auge und hat Niemand im Auge! Also eine solche Verbindung der administrativen Organe mit den Gerichtsorganen, also die Verbindung der Administration mit der Justiz ist erforderlich, wie sie sorgfältig tastend, vorsichtig gegenwärtig in Preußen zu schaffen versucht wird.

Das aber, meine Herren, gegenwärtig bei uns zu schaffen, bei unserer Administration, bei unserem Dualismus in der Administration — dazu gehört gewiß eine Kraft, die ich mir so bedeutend denke, daß ich sie keinem Ministerium für den Augenblick zumuthen kann. Betrachten Sie nur die verschiedenen Gemeindeordnungen mit ihren so vielfachen, in den einzelnen Provinzen verschiedenen Bestimmungen! Ich will einen einzelnen der hundert Punkte, die ich vorhalten könnte, hervorheben, vielleicht den geringfügigsten — er fällt mir eben bei.

In Niederösterreich und einigen anderen Kronländern ist der Landesausschuß die zweite Instanz bei Recursen gegen die Entscheidung der Gemeindeausschüsse; aber der niederösterreichische Landesausschuß und noch einige andere Landesausschüsse sind gar nichts als Cassationsinstanzen; sie haben nach dem Gesetze gar kein anderes Recht, als eine ungesetzliche Entscheidung aufzuheben; aber sie haben durchaus nicht das Recht, etwa eine andere Entscheidung an deren Stelle zu setzen. In anderen Kronländern ist dies anders! Da tritt selbst schon die Bezirksvertretung, nicht die cassirende, sondern die revidirende Instanz, und ebenso der Landesausschuß ein; da haben Sie eine Verschiedenheit, die unter eine Schablone bei der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu bringen nach meinem Erachten nicht denkbar ist.

Ja, Sie würden es gewiß lächerlich finden, wenn ein Provinzial- oder Generalverwaltungsgerichtshof das Recht hätte, Entscheidungen der Gemeinde meritorisch zu ändern, während der im Lande sitzende autonome Landesausschuß dieses Recht nicht hat, der doch ganz gewiß, als unmittelbar an der Quelle sitzend, und immer im Verkehre mit den Gemeinden stehend am ehestens im Stande ist, eine solche Verfügung zu treffen.

Ein anderer Grund auch ist es, der es beinahe unmöglich macht, gegenwärtig etwas Anderes an die Stelle zu setzen, ohne die politische Organisation im Grunde zu ändern. In den administrativen Verfügungen sind Rechtserklärungen, eigentliche Judicaturen innigst verquickt mit Entscheidungen über das, was gut und was zweckmäßig ist. Die Frage des Zweckmäßigen, Nützlichen, also das, was eigentlich die Administration angeht, ist entschieden verquickt mit der Entscheidung darüber, ob das Gesetz beobachtet oder nicht beobachtet ist; denn die poli-

tischen Gesetze müssen mehr als alle anderen der Administration einen gewissen Spielraum lassen. In Bezug auf das, was opportun, zweckmäßig, wohlthätig ist — und die Administration soll vor Allem wohlthätig wirken, zweckmäßig entscheiden — darüber können Sie doch einen Gerichtshof nicht entscheiden lassen. Es wird also die Entscheidung zerpflückt; der Gerichtshof könnte nur das, was ungesetzlich ist, ausscheiden, muß es aber dann der Verwaltung überlassen, innerhalb dieser Grenzen der Latitude, die durch jedes Gesetz gegeben ist, selbständig entscheidend vorzugehen; daß endlich die Zeit kommen wird, und daß wir uns Alle bestreben müssen, sie herbeizuführen, wo wir in der Lage sind, einen Verwaltungsgerichtsbarkeits-Organismus in Oesterreich zu schaffen, das unterliegt keinem Zweifel. Vorsichtig werden wir vorgehen müssen, und in Preußen, wo es allerdings, wie der Herr Vorredner meinte, nicht mit ganz voller Consequenz geschieht, was hier in Oesterreich insbesondere ausgesprochen, mir wohl etwas sonderbar vorkommt, da wird mit der größten Vorsicht vorgegangen, da wird allmälig ein Steinchen dem anderen beigefügt, und weil man einen ganzen Organismus von Verwaltungsgerichtsbehörden hat, fehlt ein allgemeiner Ausspruch, was Alles dem Verwaltungsgerichtshofe zugewiesen wird. Es wird den einzelnen Gesetzen vorbehalten, von Fall zu Fall, möchte ich fast sagen, zu bestimmen, was der Gerichtsbarkeit der Verwaltungsgerichtsbehörden unterliegt. Dahin, hoffe ich, werden wir auch kommen, nur besorge ich, daß, um es zu thun und bis es geschieht, noch viel staatsrechtliches Wasser durch diesen Saal wird fließen müssen. *(Heiterkeit.)*

Wir haben dann noch einen dritten Grund, der uns bestimmt, ein auch minder vollkommenes Gesetz Ihnen zu empfehlen. Der Satz, daß das Bessere der Feind des Guten sei, ist ein schwer und vielfach mißbrauchter, der sollte nimmermehr angezogen werden dürfen, um die Schwachheit, die Feigheit — möchte ich sagen — zu unterstützen. Allein, wir müssen uns eine andere Frage aufwerfen, ob nämlich das Gute ein Hinderniß für das Bessere ist, das heißt, wir müssen uns fragen, ob durch das minder Vollkommene, was heute geschaffen wird, dem Besseren, das wir im Auge behalten, der Weg verrammelt oder auch nur erschwert wird. Dies finden wir nun in diesem Gesetze nicht, es wird ein Verwaltungsgerichtshof geschaffen, der eben, wenn wir einen Organismus der Verwaltungsbehörden haben werden, nichts zu thun hat, als seinem Titel das Wort „Oberster" beizusetzen.

Einen obersten Verwaltungsgerichtshof werden Sie unter allen Umständen brauchen, seine Agenden und seinen Wirkungskreis werden Sie durch ein Gesetz ganz einfach einfügen können, und wir werden eben, statt wie wo anders, wie in Preußen von Unten herauf, von Oben herab bauen, und in diesem Falle von Oben herab organisiren. Ob nun dies der bessere Weg ist, darüber haben wir leider nicht zu entscheiden, weil dieser Weg bei unseren Verhältnissen der einzige mögliche gewesen ist. Ich glaube, es wird sich recht wohl das Bessere dann anfügen und einfügen lassen, und wir würden es mit unserem Gewissen nicht vereinbarlich finden, eine Schöpfung, die gewiß zu den schwierigsten gehört, unmöglich zu machen oder zu erschweren, um zu verhindern, daß für alle Fälle, und welche Wandlungen die österreichische Verfassung und welche Wandlungen die Regierung bei uns irgendwie noch durchmachen kann, denn doch irgend ein Fels geschaffen werde, der denn doch so leicht nicht mehr beseitigt werden kann, der ein bleibender Gewinn sein wird, wenn vorübergehend auch schlimme Störungen die Oberhand bekommen.

Das sind die Gründe, warum wir nicht bloß in die Specialdebatte eingehen, warum von dieser Seite des hohen Hauses mindestens sich sogar die möglichste Selbstverleugnung auferlegt werden wird, um auch durch Abänderungen im Einzelnen das Zustandekommen des Gesetzes nicht zu erschweren. *(Beifall links.)*

Präsident: Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Dr. v. Plener das Wort.

Abgeordneter Dr. v. **Plener:** Ich gestehe, daß es als eine Unbescheidenheit erscheinen muß, wenn ich in diesem vorgerücktem Stadium der Session mir noch erlaube das Wort zu ergreifen. Aber bei der Wichtigkeit des Gegenstandes fühle ich es als Gewissenspflicht, in dieser Angelegenheit nicht bloß ein stillschweigendes Votum abzugeben, sondern meine Bedenken gegen den vorliegenden Entwurf auszusprechen.

Wie bereits der Herr Abgeordnete aus dem achten Bezirke der Stadt Wien es hervorhob, ist die gegenwärtige Vorlage oder wenistens der Gegenstand der gegenwärtigen Vorlage vielleicht der wichtigste, welcher der Berathung des hohen Hauses in der ganzen Session vorgelegt wurde. Er bedeutet einen Schritt auf einer ganz neuen Bahn, er bedeutet die Einführung der Rechtsprechung auf das Gebiet der Verwaltung, eines der allerwichtigsten und schwierigsten Probleme.

Wenn man von der Einführung der Judicatur auf das Gebiet der Verwaltung spricht, so beruft man sich — wie gewöhnlich — auf das Beispiel Englands, das in allen derartigen constitutionellen Dingen als Musterland angenommen wird; sehr häufig geschieht es aber bei derartigen Vergleichen, daß man das unverstandene Muster zu Exemplificationen benützt. In England beruht die ganze Verwaltungsjurisdiction auf einem Principe, das uns vollständig fremd ist; sie beruht geradezu auf der

Verschmelzung der Jurisdiction und der Verwaltung, beruht darauf, daß die Executivorgane zugleich jurisdictionelle Functionen übernehmen, und daß sich richterliche Elemente in die Verwaltung hineindrängen: darauf beruht die ganze Verwaltung, der Friedensrichter, und über diesen stehen die Reichsgerichte als Reichscontrole. Die vielfach unklaren Vorstellungen, die darüber bestehen, hat Seine Excellenz der Herr Dr. Unger an anderer Stelle mit aller Entschiedenheit und mit der Autorität seiner Persönlichkeit berichtigt. Namentlich ist es jenes landläufige Vorurtheil, daß man glaubt, daß die Verwaltungsjurisdiction in England darin bestünde, daß jeder Einzelne einfach die Administrativbehörden vor dem ordentlichen Richter verklagen könne; dieß wurde von Seiner Excellenz in einer so entschiedenen Weise berichtigt, daß ich auf diesen Punkt nicht weiter einzugehen brauche. Allein in England hat sich in der Verwaltung noch ein ganz anderes Gebiet entwickelt, welches einen viel größeren und bedeutenderen Umfang angenommen hat, als das alte Institut der Friedensrichter, und hier muß ich zu meinem Bedauern eine Lücke im Ausschußberichte constatiren, welcher von der Voraussetzung ausgeht, als ob die ganze Verwaltung dort in den Händen der Friedensrichter läge. Gerade das Gegentheil davon ist der Fall. Es hat sich ein System von selbstgewählten Räthen herausgebildet, welche die Armenverwaltung, die Sanitätspflege und die Verwaltung der öffentlichen Bauten in ganz selbständiger und von den Friedensrichtern losgetrennter Weise führen; über diesen baut sich eine Ministerialinstanz auf, welche nach continentaler Weise auch das Contentieux umfaßt, und über welchen zwar noch eine Rechtscontrole durch die Reichsgerichte steht; allein diese werden nur in sehr seltenen Fällen um einen meritorischen Ausspruch angerufen. So geht die Entwicklung in England von der einfachen Rechtsprechung innerhalb der Verwaltung zur Ministerialverwaltung mit contentiöser Entscheidung.

Ich will in Details nicht weiter eingehen, aber weil in diesen Sachen immer diese Beispiele citirt wurden, so mußte ich in Kürze darauf hinweisen.

Die Entwicklung in Deutschland ist eine wesentlich andere. Ich muß aber um Entschuldigung bitten, wenn ich hierbei etwas auf theoretische Erörterungen mich einlasse, die Frage ist ebenso neu und so schwierig, daß sich ihrer die Theorie mit Vorliebe bemächtigt und die Praktiker bei ihr in die Schule gehen, und es ist bezeichnend, daß es in der gegenwärtigen Regierung ein ausgezeichneter theoretischer Jurist war, welcher sich der Frage der Verwaltungsjurisdiction bemächtigt hat und sie vertritt.

Die eine Richtung, nach welcher die alten Vorstellungen der constitutionellen Doctrin in Deutschland gehen, ist die, welche der Rechtsstaat findet in den Garantien der constitutionellen Verwaltung, in den sogenannten Grundrechten und wo möglich in der Einführung der Rechtscontrole auf dem ganzen Gebiete der Verwaltung; dieses System möchte am liebsten alle Gegenstände der streitigen Verwaltungsgerichtsbarkeit vor die ordentlichen Gerichte bringen und wo möglich die administrativen Behörden dem Klagrechte unterwerfen. Dieses System, freilich mit großen Einschränkungen, wie sie eben ein formell durchgebildeter Geist in jedes Gebiet hineinbringt, gehört auch dem Staatsrechtslehrer an, dessen Ausführungen wir gestern vom Vertreter des achten Bezirkes mitgetheilt hörten, der seine ganze Theorie des Verwaltungsrechtes auf den Unterschied zwischen Gesetz und Verordnung basirt und danach, je nachdem ein Gesetz oder eine Verordnung verletzt ist, entweder ein Klagerecht bei den Gerichten, oder eine Beschwerde bei den Administrativinstanzen eintreten läßt. Allein gegen diese Theorie und gegen die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter läßt sich einwenden, daß der Unterschied zwischen Gesetz und Verordnung nur ein zufälliger ist, daß Gesetz und Verordnung im gewöhnlichen Staatsleben gleich bindend sind für die Unterthanen, und daß aus dieser äußerlichen Verschiedenheit nicht die Verschiedenheit der verwaltungsrechtlichen Instanzen gezogen werden kann.

Eine wesentlich andere Richtung ist diejenige, welche ebenfalls von einem Theoretiker ausgeht, von einem Theoretiker jedoch, dessen Bedeutung so groß ist, daß seine Einflußnahme auf die ganze politische Generation Deutschlands von solcher Wichtigkeit ist, daß die größten Gesetzgebungsarbeiten Preußens auf seiner Theorie beruhen. Diese Auffassung steht auf einem völlig veränderten Boden, sie verwirft die Traditionen des constitutionellen Rechtsstaates, sie verwirft die Einführung der Gerichte neben der Verwaltung, sie strebt die Einführung jurisdictioneller Elemente in die Verwaltung dadurch zu erreichen, daß sie die Elemente der Gesellschaft durch Uebernahme von Ehrenämtern in die Verwaltung einführt und hier versucht, durch Innehaltung eines gleichen und gerechten Maßes in der Verwaltung die eigentliche Rechtsprechung herbeizuführen. Hier kommt es eben vor Allem darauf an, daß nach Recht und Gesetz verwaltet werde, und daß die besitzende Classe ein solches Ausmaß von Selbstbeherrschung und Selbstthätigkeit auf sich nehme, um diese schwierige Mission zu erfüllen. Dieses große und völlig neue Princip liegt der preußischen Kreisordnung, liegt den neuen Gesetzen Preußens über das Verwaltungsrecht zu Grunde.

Nun, so groß auch diese Richtung ist, so bedenklich wird sie — wie ich glaube — sich in der Zukunft erweisen, denn sie setzt ein solches Ausmaß von Pflicht und Rechtsgefühl von Seiten der Bevölkerung voraus, wie sie in den seltensten Fällen,

namentlich in der heutigen Gesellschaft erwartet werden kann. Und so bewunderungswürdig dieses Unternehmen in seiner völligen Neuheit ist, wie sehr es auch an die besten Eigenschaften des Volkes appellirt, so habe ich doch große Bedenken über die Richtigkeit und über den Erfolg desselben.

Allein in Preußen hat man eine Reform der Verwaltungsgerichtbarkeit in großem Stile unternommen, man hat früher die mühselige Arbeit der ganzen Reform der Verwaltung vorausgehen lassen und viele einzelne Gesetze beschlossen, bevor man an die Verwaltungsgerichtsbarkeit gegangen.

Wie ist es nun bei uns? Bei uns hat man keine mühseligen Vorarbeiten vorhergehen lassen, man hat sich einfach auf den Artikel XV des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt zurückgezogen, und man sagt nun: Weil der Artikel XV vom Verwaltungsgerichtshofe in der Einzahl spricht, und weil die Verhältnisse der bestehenden Verwaltung möglichst wenig gestört werden dürfen, muß ein cassatorischer Verwaltungsgerichtshof errichtet werden. Nun, ich glaube, es bedarf keines großen juristischen Scharfsinnes, um den Artikel XV so aufzufassen, daß er nicht bloß diese enge Bedeutung habe, sondern daß er eben ein allgemeines Princip in die österreichische Gesetzgebung, nämlich das Princip der Judicatur in Verwaltungssachen einführen wollte.

Ich glaube, es ließe sich leicht beweisen, daß damit ein contradictorisches Verfahren auch bei allen Verwaltungsbehörden nicht ausgeschlossen ist, und daß es überhaupt abgesehen war, die Judicatur in die Verwaltung einzuführen, wie überhaupt die Artikel der Grundgesetze vom December 1867 grundlegend und allgemeiner Natur waren, indem große Institutionen einfach verheißen und im Principe hingestellt wurden, ohne daß man durch eine bestimmte Formulirung der Sache präjudiciren und im voraus bestimmen wollte.

Ich glaube, die Auffassung dieses in Rede stehenden Artikels könnte, ohne besondere Gewalt dem Wortlaute anzuthun, eine allgemeine, unbedingt weitere sein, allein der Entwurf stellt sich auf diese einschränkende Auslegung des Artikels XV.

Nun fürchte ich, daß man hier zwar eine Behörde einführen wird, welche Verwaltungsgerichtshof heißt, die aber nicht eine wirkliche Verwaltungsgerichtsbarkeit besitzt. Das, was das Begehren und den Ruf nach einer Verwaltungsgerichtsbarkeit in den letzten Jahren in der Bevölkerung lebhaft erhalten hat, waren die Mängel der gegenwärtigen Verwaltung. Man klagte mit Recht über die Nachlässigkeit, über die Laxität der Entscheidungen, über die Verwirrung der einzelnen Verordnungen, den Mangel eines bestimmten Verfahrens und über die ganze schwankende Form der administrativen Erkenntnisse.

Hier nun, meine Herren, in diesen Punkten sind nach meiner Meinung die Grundlagen und die Vorbedingungen für die Verwaltungsgerichtsbarkeit und zugleich der materielle Unterbau für den Verwaltungsgerichtshof zu suchen. Wenn ich hier von dem Unterbaue spreche, so denke ich nicht sofort an die großartige Organisation von selbständigen Verwaltungsgerichten in den einzelnen Bezirken und Provinzen, am allerwenigsten würde ich das Beispiel Preußens sofort acceptiren, weil, wie ich mir zu bemerken erlaubte, ich die Befürchtung hege, daß bei den Erfahrungen, die wir in Oesterreich mit der Selbstverwaltung gemacht haben, es nicht angezeigt wäre, ein so großes Maß von Selbständigkeit in Betreff der Judicatur der Bevölkerung zuzuweisen.

Ich theile vollkommen den Standpunkt der Regierung, welche überstürzte Organisationen vermeiden wollte, und es nicht beabsichtigt, gleich mit einem großen Apparate von unten herauf vorzugehen.

Allein, wenn ich auch keine selbständige Organisation der Verwaltungsgerichte nach Provinzen, Bezirken u. s. w. verlangen würde, so ist darum noch ein Punkt vorhanden, der mir einen materiellen Unterbau für die oberste Verwaltungsinstanz gibt, und das ist die Durchdringung des jurisdictionellen Elementes in der bestehenden Verwaltung. Wir bedürfen mit einem Worte einer Organisation des Contentieux unserer Administrativbehörden, wie es heute schon, aber regellos besteht. Wir in Oesterreich finden vor Allem in der Administration bei der völligen Abwesenheit irgend welcher Codification einen Wirrwarr unseres Verwaltungsrechtes, der verschiedenen Verordnungen, Hofdecrete u. s. w. aus den verschiedensten Zeiten, oft sogar mit verschiedener provinzieller Giltigkeit. Der Verwaltungsbeamte bei uns weiß nicht, wonach er entscheiden soll, die einzelnen Statthaltereien entscheiden verschieden, und es entstehen widerspruchsvolle, oft ungerechtfertigte Entscheidungen.

Es ist daher vor Allem nöthig, eine Codificirung der Verwaltungsgesetze anzubahnen, damit das materielle Recht der Verwaltung auf einer deutlichen, positiven Grundlage stehe. Wir besitzen in Oesterreich keine Vorschriften, keine Normen für das administrative Verfahren.

Das administrative Verfahren unserer Behörden ist vollständig regellos, der reinen Willkür der Behörden überlassen, und gerade wenn wir den Begriff der Judicatur in die Verwaltung einführen wollen, so können wir nicht anders, als wenn wir den unteren Behörden, welche innerhalb ihrer Entscheidung jurisdictionell zu befinden haben, feste, wirkliche Normen ihres Verfahrens geben, die allein die Bürgschaft für den Rechtsschutz der Parteien abgeben. Allein auch diese Vorbedingung fehlt und ist nicht gegeben. Wir haben in Oesterreich noch jene berühmte Verordnung vom 20. April 1854 über die

Grenzen der Vollzugsgewalt der politischen Behörden — ein Unicum, welches die schrankenlosesten Entscheidungen, die schrankenloseste Willkür der administrativen Behörden erweckt, und mich hat es immer am allermeisten gewundert, daß man bei der liberalen Reform der Gesetzgebung dieses Gesetz nicht vor Allem einer Revision unterzogen hat, daß man nicht vor Allem das Bedürfniß nach einem Gesetze gefühlt hat, welches die Grenzen der Vollzugsgewalt der administrativen Behörden regelt, welches allein die Basis für die Einführung einer Jurisdiction in die Verwaltung geben könnte.

Noch eine Vorbedingung für die Einführung dieses Grundprincipes in die österreichische Verwaltung schiene mir die collegiale Organisation der Behörden, und Niemand hat mit mehr Ueberzeugung und größerem Nachdrucke auf den Werth der collegialen Organisation der Administrativbehörden hingewiesen, als Seine Excellenz der Herr Minister Dr. Unger bei der Debatte über den Verwaltungsgerichtshof im anderen Hause. Er hat mit Recht darauf hingewiesen, wie die Garantien der alten Verwaltung in der collegialen Organisation gelegen waren; allein ich glaube, daß der Einwurf, den man dagegen erhebt, daß die gegenwärtige Ministerverantwortlichkeit absolut im Widerspruche mit einer solchen collegialen Verfassung stehe, nicht ganz zutreffend ist.

Ich gebe zu, daß der Minister in gewisser Beziehung die oberste Entscheidung behalten muß; allein für die Statthaltereien und selbst innerhalb der Ministerien ist eine verbesserte Grundlage für die collegialische Berathung für contentiöse Verwaltungsangelegenheiten, welche den Ministerien vorbehalten sind und welche nach dem neuen Gesetze ihnen in dritter Instanz belassen werden sollen, zu schaffen nothwendig; denn diese bietet eine ausreichende und genügende Garantie für ein ordentliches und formelles Verfahren in allen contentiösen Verwaltungsangelegenheiten.

Das sind die Vorbedingungen, die nach meiner Meinung unbedingt zuerst erfüllt werden müssen, bevor wir an eine Reform der Judicatur in Verwaltungsangelegenheiten gehen.

Wenn wir eine Codification der Verwaltungsgesetze, wenn wir bestimmte Normen für das administrative Verfahren, wenn wir ein Gesetz über die Vollzugsgewalt der administrativen Behörden, wenn wir die collegiale Organisation der Verwaltungsbehörden besitzen: dann erst werden wir gewisse Elemente der rechtsprechenden Verwaltung einführen können, dann wird dies eine Verwaltung nach Recht und Gesetz sein und wird den Grundlagen eines Rechtsstaates entsprechen.

Allein alle diese Vorarbeiten wurden bei dem gegenwärtigen Entwurfe als unmöglich oder als überflüssig bei Seite gelassen. Es soll an der Einrichtung der bestehenden administrativen Behörden nichts geändert werden. Nun muß ich aber die außerordentlichen Schwierigkeiten zu bedenken geben, die gerade dadurch entstehen, daß man an den bestehenden Behörden, an dem Verfahren und der Organisation der bestehenden Behörden nichts ändert und dennoch neue Verhältnisse mit völlig neuen Principien neben dieselben oder über dieselben setzt. Bedenken Sie die Schwierigkeiten in der praktischen Ausführung; heute entscheiden unsere Behörden ohne formelle Vorschrift nach einer gewissen Laxität — wie man sagt — politisch, das heißt unjuristisch. Nun muß man sich aber gegenwärtig halten, daß alle ihre Entscheidungen vor die Instanz des obersten Verwaltungsgerichtshofes gebracht werden können; heute entscheidet sie ohne besonderes Votum, es sind dies einfache, kurze Entscheidungen; sie werden dann bestrebt sein müssen, die Entscheidungen so einzurichten, daß sie vor dem neuen Verwaltungsgerichtshofe für den Fall, daß sie von den Parteien angefochten würden, bestehen können. Dafür ist aber den Verwaltungsbehörden keine Handhabe gegeben; sie haben keine Formen für dieses Verfahren.

Es wird sich daher eine Verwirrung und Schwerfälligkeit in der Administration ergeben, indem die einzelnen Behörden sich selbst Normen zu geben suchen werden, welche die Gesetzgebung ihnen an die Hand zu geben unterlassen hat. Ich glaube, hier hat man die Rücksicht für die bestehenden Verhältnisse der Behörden zu weit getrieben und den bestehenden Behörden damit einen schlimmeren Dienst erwiesen, als wenn man zugleich mit der Einführung des Verwaltungsgerichtshofes ihnen auch feste Normen für das administrative Verfahren an die Hand gegeben hätte.

Besonders bedenklich und schwierig wird die Stellung des Verwaltungsgerichtshofes in Steuer- und Gebührensachen sein. Hier besteht, wie ich mir früher in Bezug auf die allgemeine Administration zu bemerken erlaubte, ein besonderes Wirrwar von Verordnungen. Es bestehen Particularentscheidungen, die für den einzelnen Fall erlassen wurden, die dann aber mehr oder minder auf allgemeine, ähnliche Fälle ausgedehnt wurden, einzelne Ministerialentscheidungen, Hofdecrete, eine bedeutende Verwirrung, Alles Elemente in verstärktem Maße, die ich früher bei der allgemeinen politischen Verwaltung hervorhob.

Nun, meine Herren, diese Verhältnisse sind so bedeutend, daß die Regierung bei ihrem ersten Entwurfe es grundsätzlich ausgeschlossen haben wollte, daß, bevor nicht die betreffenden Administrativgesetze codificirt worden sind, eine Verwaltungsjudicatur eintrete, und die Regierung hat in ihrem Motivenberichte zu dem ersten Entwurfe, und dieser Motivenbericht zu dem ersten Entwurfe ist ja die grundlegende Aeußerung über die Anschauung der Regie-

rung in der ganzen Frage der Errichtung des Verwaltungsgerichtshofes, ausgesprochen *(liest)*:

„Bei diesem Stande des gegenwärtigen Steuer- und Gebührenrechtes ist eine Rechtsprechung durch ein außerhalb der Verwaltung stehendes Organ geradezu unmöglich.“

Das hat die Regierung in voller connaissance de cause behauptet, und bei ihrer zweiten Vorlage, als sie in einer späteren Session wieder mit einer neuen Vorlage ins Herrenhaus kam, hat sie wieder denselben Standpunkt beibehalten und es wieder vermieden, Steuer- und Gebührensachen in den Gesetzentwurf aufzunehmen und hat die Unterwerfung dieser Gegenstände jenem Zeitpunkte vorbehalten, wo das Steuer- und Gebührenwesen durch ein neues Gesetz geregelt sein wird.

Ich kenne die Gründe nicht, welche die Regierung bestimmt haben, in dieser Session, nachdem sie in zwei Vorlagen diesen Standpunkt der Nichteinbeziehung der Steuern und Gebühren entschieden ausgesprochen hatte, ihren Standpunkt preiszugeben. Das einzige wesentliche Argument, welches im hohen Herrenhause dagegen vorgebracht wurde — es findet sich am besten formulirt im Ausschußberichte des hohen Herrenhauses über diesen Gegenstand — ist, daß gerade, weil dort soviel Unklarheit und Verwirrung herrscht, die Einführung eines Gerichtshofes, die Einführung einer Judicatur nothwendig ist, um feste Regeln in dieses Chaos zu bringen. Allein erstens widerspricht das gerade den Motiven und Argumenten der Regierungsvorlage, und zweitens führt das ein außerordentlich bedenkliches Princip in unsere ganze Gesetzgebung. Es verschiebt völlig die Stellung der Gerichte, wie sie heute in Oesterreich bestehen. Es enthält eine Rechtsauffassung, die uns völlig fremd ist.

Wir in Oesterreich stehen auf der Tradition, daß unsere Gerichte nicht Recht machen. Unser Recht wird uns durch die materiellen Gesetze. Diese Auffassung, welche sagt: Es bestehen schlechte Gesetze und darum wollen wir ein Gericht, um hier materielles Recht zu schaffen, diese Auffassung stellt sich auf einen völlig unösterreichischen Boden. Sie gibt den Gerichten gewissermaßen ein Recht, Gesetzesrecht zu machen, was vielleicht in England, wo Alles auf Präcedenzfälle angewiesen ist, angezeigt sein mag, aber mit den österreichischen Rechtsanschauungen meiner Meinung nach wenigstens nicht im Einklange steht.

Darum scheint mir die Einführung des Steuer- und Gebührenwesens in die Judicatur ohne vorausgegangene Vorschriften über das Administrativverfahren, über die Gesetze selbst außerordentlich bedenklich, und ich kann nur den Standpunkt der Regierung theilen, den sie in zwei Vorlagen deutlich und bestimmt ausgesprochen hat, daß nämlich hier ohne Vorbedingungen die sofortige Judicatur geradezu unmöglich ist.

Ich möchte noch ein kleines, vielleicht untergeordnetes, aber nicht zu unterschätzendes Bedenken anführen. Es ist dies die Schwierigkeit, die geeigneten Kräfte für diesen Verwaltungsgerichtshof zu finden. Meine Herren! Wir wissen Alle in Oesterreich, mit welch' großen Schwierigkeiten die Verwaltung zu kämpfen hat, um ausgezeichnete und tüchtige Kräfte für die Verwaltung zu bekommen. Das ist eine stehende Klage des Ministers und jedes Mannes, der sich mit öffentlichen Dingen beschäftigt. Wir besitzen in Oesterreich weniger tüchtige, weniger geschulte, namentlich juristisch durchgebildete, fachmännisch bedeutende Beamte, als wir sie brauchten. Nun, meine Herren, was wird durch die Errichtung des Verwaltungsgerichtshofes geschehen? Der Verwaltungsgerichtshof ist eine neue Institution, eine Lieblingsinstitution der öffentlichen Meinung, eine Institution, welche von der Regierung mit einer gewissen Sympathie ins Leben gerufen wird. Man wird bestrebt sein, dieses Kind möglichst gut auszustatten.

Man wird daher bestrebt sein, nachdem ja der Kreis derjenigen Beamten, aus welchen man die neuen Stellen besetzen kann, ein sehr beschränkter ist, die besten Kräfte aus der Administration in den neuen Verwaltungsgerichtshof zu nehmen. Man thut vom Standpunkte der Errichtung eines solchen neuen Gerichtshofes vollkommen recht, ihn möglichst gut zu bestellen; allein, denken Sie, was wird für die laufende Administration, für die tägliche Arbeit der großen Administrativbehörden für ein Nachtheil entstehen, wenn wir ihr die besten Kräfte entziehen?

Bedenken Sie, daß der Verwaltungsgerichtshof doch nur in jenen Fällen zu entscheiden hat, wo Sachen durch Beschwerden von Parteien vor ihn kommen, daß der große Dienst der laufenden Administration ebensoviel und vielleicht noch mehr Tüchtigkeit von Seite der Beamten erfordert, und daß es im Interesse des Staates liegt, daß gerade innerhalb der Administration die tüchtigsten Elemente zurückbehalten werden, um eine Bürgschaft für die gute Verwaltung und, wie es nach den bestehenden Verhältnissen möglich ist, auch eine gute Judicatur innerhalb der Verwaltung zu behalten.

Ich für meinen Theil erachte dieses Bedenken sehr hoch, allein ich gebe zu, daß man in der Allgemeinheit, nachdem es sich um so große Principien handelt, auf dieses persönliche — und wie Manche annehmen mögen — bureaukratische Moment weniger Gewicht wird legen wollen. Ich will mich daher bei diesem Bedenken nicht so sehr aufhalten, sondern möchte noch eine Haupteinwendung gegen das neue Gesetz in Kürze anführen, welche ja auf der Hand liegt, das ist die Einwendung, daß der

Verwaltungsgerichtshof nur cassatorische Wirksamkeit hat.

Hierüber ist soviel, namentlich an anderer Stelle und auch gestern in Kürze — ich glaube vom Herrn Dr. Kronawetter — gesprochen worden, daß ich mich außerordentlich kurz zu fassen in der Lage bin. Der Verwaltungsgerichtshof soll cassatorisch entscheiden, das heißt, er soll nach der Absicht der Regierung nur eine Rechtscontrole bilden, es soll der Artikel XV des Staatsgrundgesetzes ebenso verstanden werden; allein, wenn man sich bei Errichtung des Verwaltungsgerichtshofes, namentlich bei der Singularität dieses Gerichtshofes gar so sehr auf den Wortlaut des Artikels gestellt hat, so hat man hier mit dem Wortlaute des Artikels XV große Schwierigkeiten, denn dieser Artikel spricht von der „Geltendmachung von Ansprüchen", und ob die Geltendmachung von Ansprüchen durch bloß cassatorische Urtheile möglich ist, glaube ich, ist sehr zweifelhaft, denn das Wesen der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist eben nicht cassatorisch, sondern ist das der meritorischen materiellen Entscheidung. Es handelt sich darum, im einzelnen Falle einen Rechtsschutz zu gewähren, das ist das Wesen der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Das war der unklare Wunsch, der in der Grundlage des Artikels XV ausgesprochen wurde, das ist der Wunsch der Doctrin, die von der Einführung der Rechtsprechung in die Verwaltung spricht, die materielle Entscheidung des einzelnen Falles, den Rechtsschutz des Einzelnen gegenüber den Uebergriffen der Verwaltung, die Einführung von Recht und Gesetz in die Verwaltung verlangt.

Mir scheint, daß die Einwendungen, welche gegen diese Bedenken hervorgehoben worden sind, nicht von der Kraft sind, um mich zu überzeugen.

Ich gehe weiter und sage: Wir schaffen hier keine Verwaltungsgerichtsbarkeit in dem Sinne der meritorischen Entscheidung, sondern legen den Keim für etwas ganz Anderes. Wir legen heute für den Fall, als das Gesetz angenommen wird, den Keim zu einem Staatsrathe.

Nach Auffassung der Regierung soll der neue Verwaltungsgerichtshof nur allgemeine Rechtsregeln aussprechen, an die sich die Behörde zu halten hat, er soll Rechtsanschauungen begründen, welche für die Administration maßgebend sind; er soll, wie der von Seiner Excellenz dem Minister des Innern geschaffene Terminus lautet: „Systemalentscheidungen" treffen. Er soll, wie in der Absicht der Regierung zu liegen scheint und bei mehrfacher Gelegenheit ausgesprochen wird, die Einheit und Stetigkeit der Verwaltung herstellen; damit haben Sie aber das Element der staatsräthlichen Function.

Es wird sich namentlich, wenn das Wasser der allgemeinen Beschwerdelust im Publicum sich verlaufen hat, die Thätigkeit des Verwaltungsgerichtshofes auf allgemeine Rechtsregeln, auf vielleicht sehr nützliche Interpretationen beschränken, und es wird der Zweck erreicht werden, den Seine Excellenz der Herr Minister des Innern mehrfach ausgesprochen hat, nämlich die Einheit und Stetigkeit der Verwaltung; allein, ob das eine wirkliche Verwaltungsgerichtsbarkeit ist, muß ich bezweifeln, und ich möchte mir in dieser Beziehung ein Wort Gneist's anzuführen erlauben, einer Autorität, die wahrscheinlich auch Seine Excellenz der Herr Minister gelten lassen wird. Er sagt nämlich *(liest)*: „Aber eine solche Einrichtung — nämlich ein oberster Verwaltungsgerichtshof — hat analog dem Cassationshofe in der Justizverwaltung nur den Sinn, eine Gleichförmigkeit und Stetigkeit der Verwaltung im Interesse des öffentlichen Wohles zu erhalten, nicht aber das Recht des Einzelnen gegen die höchste Gewalt durch eine bindende Schranke zu schützen."

Damit ist am besten gezeigt, daß die Tendenz der neuen Institution nicht so sehr die eines Verwaltungstribunals sein wird, sondern Keime zu einer staatsräthlichen Function in sich hat. Ich gebe zu, daß die durch diese Institution gewonnene Einheit und Stetigkeit für den Staat von großem Nutzen sei; allein das, was wir durch den Verwaltungsgerichtshof schaffen wollen, was auch die ursprüngliche Auffassung des Artikels XV war, nämlich den Rechtsschutz des Einzelnen gegenüber der öffentlichen Gewalt, das wird durch dieses Gesetz nicht erzielt.

Daß ich recht zu haben glaube, wenn ich sage, daß diese Institution eigentlich mehr Elemente einer staatsräthlichen, als einer Verwaltungsjudicatur in sich hält, liegt in folgendem Punkte, den die Regierung mit Recht als einen sehr wichtigen hervorgehoben hat.

Die Regierung sagt: Ein besonderer Nutzen aus diesem Gesetze wird dadurch erzielt, daß man eine Controle über die Landesausschüsse, über die autonomen Behörden erhält. Wir müssen, da wir keine Staatscontrole besitzen, sagt die Regierung, den natürlichen und berechtigten Einfluß auf die autonomen Organe auf dem Wege der Rechtscontrole zu erreichen suchen. Dieser Gedanke ist bedeutend und ich beuge mich vor ihm, allein dies beweist deutlich, daß diese neue Institution nicht die Elemente eines einfachen rechtsprechenden Tribunals, wohl aber die der öffentlichen Verwaltung, der Staatssouveränität in sich enthält, um eben aus dieser Rechtscontrole allmälig zu einer Staatscontrole zu kommen. Das scheint mir doch eine Verrückung und Verschiebung des ganzen Standpunktes, auf dem wir uns befinden sollen, zu sein.

Das sind die allgemeinen Befürchtungen und Bedenken, die ich gegenüber dem Gesetze vorzubringen habe. Ich glaube, wir sollen eine so große Reform, ein so wichtiges Princip nicht so leicht und rasch einführen, die Verhältnisse sind nicht so dringender

Natur, als daß wir uns sofort darüber entschließen müßten. Es gibt eine andere wichtigere Frage, die vor Einführung eines solchen Verwaltungsgerichtshofes zu behandeln wäre, und das ist die Reform der politischen Behörden.

Meine Herren! Ich beklage es, daß die gegenwärtige Regierung, welche seit mehr als drei Jahren im Amte ist und das Glück gehabt hatte, durch drei oder mehr Jahre ohne staatsrechtlichen Hader zu verwalten in einer Zeit, in welcher die politischen Leidenschaften sich glücklicherweise besänftigt haben, daß sie diese werthvolle Spanne Zeit nicht benützt hat, um die große Reform der politischen Verwaltung in Angriff zu nehmen. Umsomehr ist es zu bedauern, als gerade diese Regierung besonders dazu berufen schien, indem sie in ihrer Mitte bekanntlich ein leitendes Mitglied besitzt, welches anerkanntermaßen als die erste und größte Autorität in österreichischen Verwaltungsfragen gilt.

Hier war die Aufgabe, in den Jahren der politischen Ruhe, in den Jahren der Abwesenheit der Parteileidenschaft Hand an das große Werk zu legen. Wie dringend das Bedürfniß nach der Reform der politischen Verwaltung ist, das wissen wir Alle, das hat das hohe Haus bewiesen, indem es den Antrag des Herrn Abgeordneten Göllerich sofort an einen besonderen Ausschuß gewiesen hat; und die eingehenden Debatten dieses Ausschusses haben die Dringlichkeit der Reform, die von Jahr zu Jahr in jedem Landtage und jeder öffentlichen Versammlung betont wird, auf das schärfste bewiesen. Diese Aufgabe wäre der Regierung würdig gewesen, und es wäre ein großes und dauerndes Verdienst gewesen, wenn man die jetzigen ruhigen Jahre zu einer solchen Reform benützt hätte.

Eine solche Reform ist aber das dringende Bedürfniß der Bevölkerung und ist die erste und wesentlichste Vorbedingung zur Einführung jenes neuen Principes der Judicatur.

Darum glaube ich, daß man dem gegenwärtigen Gesetzentwurfe noch nicht zustimmen könne. Es fehlen die Vorarbeiten, es fehlen die materiellen und formellen Vorbedingungen, es fehlt die Codification der Verwaltungsgesetze, und wir sollen nicht ein Gesetz ohne genügende, ausreichende Vorbedingungen beschließen, umsoweniger, als ein solches Gesetz vermöge der Einsetzung eines centralen Verwaltungsgerichtshofes eine gewissermaßen abschließende Bedeutung hat, während nach meiner Meinung nichts abgeschlossen ist, im Gegentheile Alles noch erst zu schaffen ist. Und weil ich daher die ganze Frage für noch nicht spruchreif, weil ich eine solche Entscheidung eines so wichtigen Principes für vorzeitig halte, darum bin ich nicht in der Lage, für das gegenwärtige Gesetz zu stimmen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Zschock hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr v. **Zschock:** Mit Rücksicht auf die Kürze der dem hohen Hause noch gebotenen Zeit, sowie mit Rücksicht auf die umfassenden Ausführungen derjenigen geehrten Herren, die bisher für den in Berathung stehenden Gesetzentwurf gesprochen haben, verzichte ich auf das Wort und beschränke mich auf die Erklärung, daß ich aus demselben Motive, aber auch mit demselben Vorbehalte, wie der Herr Abgeordnete Dr. Kopp für den vorliegenden Gesetzentwurf stimme. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort.

(Minister Dr. Unger meldet sich.)

Seine Excellenz Minister Dr. Unger hat das Wort.

Minister Dr. **Unger:** Hohes Haus! Wenn es mir jemals in diesem hohen Hause schwer geworden ist, auf eine längere, in etwas größerem Maßstabe angelegte und ausgeführte Rede aus Opportunitätsgründen verzichten zu müssen, so ist dies gewiß heute der Fall. Wie gern möchte ich das große, schwierige und interessante Thema der Verwaltungsrechtspflege etwas ausführlicher und eingehender besprechen! Wie gern möchte ich den historischen Ursprung und die Entwicklung der Verwaltungsgerichtsbarkeit als eines integrirenden Bestandtheiles der Administration selbst auseinandersetzen! Wie lockend und lohnend wäre es, einen vergleichenden und prüfenden Blick zu werfen auf die Art und Weise, wie die Institution der Verwaltungsgerichtsbarkeit in den großen Culturstaaten Europa's ihre verschiedene Ausgestaltung erfahren hat, namentlich auf das so häufig und erst gestern wieder in der Rede des ersten Herrn Redners so gründlich mißverstandene Selfgovernment in England, auf das theoretisch und praktisch so sorgfältig ausgearbeitete droit administratif in Frankreich, auf die bahnbrechende Reform der Verwaltungsrechtspflege im Großherzogthume Baden, auf die eigenthümliche Gestaltung der Administrativjustiz im Königreiche Italien, endlich auf das große Reformwerk, das gegenwärtig sich in Preußen vollzieht und über dessen Bedeutung und innere Folgerichtigkeit ich freilich ganz andere Gedanken habe, als der erste Herr Redner des gestrigen Tages.

Allein mit Rücksicht auf dieſoweit vorgerückte Zeit, die dem hohen Hause doch auch für andere wichtige Arbeiten nur noch sehr knapp zugemessen ist, muß ich, wenn auch schweren Herzens, es mir versagen, auf eine größere Erörterung hier einzugehen, und will mich darauf beschränken, die Ge-

sichtspunkte hervorzuheben, welche die Regierung bei der Ausarbeitung dieses Gesetzentwurfes geleitet haben, und die Stellung und Wirksamkeit zu schildern, welche der Verwaltungsgerichtshof, wie er in dieser Vorlage gedacht und geplant ist, einzunehmen und auszuüben berufen ist.

Bevor ich in diese positive Seite meiner Darstellung eingehe, habe ich doch auch, wie ich glaube, die Pflicht, mich, wenn auch nur in kurzer Weise, mit den Gegnern der heute in Verhandlung stehenden Vorlage auseinanderzusetzen. Zum Theile kann ich mich in dieser Beziehung sowie auch bei meinen positiven Ausführungen um so kürzer fassen, als sowohl gestern als heute schon mit trefflichen Worten für die Regierungsvorlage respective für die Vorlage Ihres Ausschusses eingetreten worden ist.

Ich wende mich zuerst mit einigen Worten gegen die Erörterungen des ersten Herrn Redners in der gestrigen Debatte. Diese Rede hat auf mich, aufrichtig gestanden, aus persönlichen Gründen einen ganz eigenthümlichen Eindruck gemacht. Es war mir, als säße ich nicht im Parlamente, in einer Versammlung, in der es sich um die praktische Lösung legislativer Fragen handelt, mir war es, als wäre ich — um einen schmeichelhaften Ausdruck zu gebrauchen — mit einem Zauberschlage wieder zurückversetzt in die heiligen Hallen der mir theuer gewordenen und theuer gebliebenen Universität; als hörte ich wieder die alten wohl bekannten Klänge und Theorien. Als der geehrte Herr Abgeordnete der Josefstadt uns gestern lange Citate aus einem bekannten Lehrbuche gläubigen und dankbaren Gemüthes vorlas und diese doch auch in der Wissenschaft nicht unangefochten gebliebenen Theorien zu seinen eigenen machte und darauf hin seine Schlüsse, vielleicht nicht immer mit logischer Folgerichtigkeit baute, da mußte ich unwillkürlich an eine bekannte Xenie Schillers denken:

„Was sie gestern gelernt, das wollen sie heute schon lehren;

Ach! was haben die Herrn doch für ein kurzes Gedärm!" *(Rufe: Sehr gut!)*

Ich glaube daher, daß ich auch die Anschauungen und Ausführungen des geehrten Herrn Abgeordneten, dessen redlicher Eifer und seltener Fleiß, wie ich glaube, die Achtung und Anerkennung Jedermanns in Anspruch nimmt und verdient, daß ich seine Opposition gegen den vorliegenden Gesetzentwurf deßhalb nicht allzuhoch anzuschlagen und für nicht allzubedenklich zu erachten brauche.

Denn ich meine, wenn er Zeit und Lust finden wird, über den engen Kreis eines einzelnen Lehrbuches hinaus, eingedenk der Worte ne jurare in verba magistri, auch noch andere Werke in den Kreis seines Studiums zu ziehen, dann glaube ich, wird er die Ueberzeugung gewinnen, daß seine Auffassungen sowohl über das englische, als über das italienische, als über das deutsche Verwaltungsrecht irrig, ich möchte fast sagen grundfalsch sind, und so meine ich denn, es wird die Zeit kommen, wo er sich vielleicht auch mit einer Institution wird versöhnen können, welche auf dem Boden gegebener Verhältnisse einen Grundgedanken des Staatsgrundgesetzes auszuführen berufen ist.

Was die Bemerkungen des Abgeordneten von dieser *(rechten)* Seite des hohen Hauses betrifft, so ist es nicht meine Aufgabe, dieselben aus dem Wege zu räumen. Ich muß es dem hohen Hause überlassen, ob es noch Arbeitslust und Arbeitskraft genug in sich findet, um diese allerdings schwierige legislative Vorlage zu erledigen. Meine Aufgabe muß es sein, den Entwurf zu vertreten, nicht aber ihm in den Weg zu treten.

Die Ausführungen des heutigen Herrn Redners gegen den Gesetzentwurf habe ich mit großem Interesse und mit vieler Spannung verfolgt. Daß in ihnen viel Wahres und Beherzigenswerthes liegt, bin ich gewiß der Letzte zu verkennen, und wenn Zeit und Gelegenheit gegeben wäre, mit einem theoretisch gebildeten Manne sich über das schwierige Thema der Verwaltungsrechtspflege in einen ausführlichen Streit und eine gründliche Erörterung einzulassen, so würde mir das allerdings willkommen sein. Ihm ausführlich zu erwidern, ist mir, von allen anderen Gründen abgesehen, schon deßhalb etwas schwierig, weil mir nur Eines, worüber allerdings kein Zweifel sein kann, aus seinen Erörterungen klar geworden ist, nämlich, daß er zur Zeit in diese Gesetzesvorlage einzugehen nicht gesonnen sei. Aber die einzelnen Ausführungen unter einander? Wenn ich aus denselben ein positives Resultat ziehen soll, komme ich in eine gewisse Verlegenheit, die vielleicht darauf zurückzuführen ist, daß ich bei dem einmaligen Anhören dieser gewiß wohldurchdachten Rede vielleicht nicht allen einzelnen Pointen derselben zu folgen im Stande war. Auf der einen Seite scheint es, als ob der geehrte Herr Vorredner gegen die Verwaltungsgerichtsbarkeit überhaupt eingenommen wäre. Das englische Muster ist nicht nachahmbar, das ist anerkannt worden. Gegenüber der Reform, die jetzt im großen Stile in Preußen vor sich geht, hat der geehrte Herr Vorredner gar große und mannigfache Bedenken, er würde gegen eine solche Organisation der Verwaltungsrechtspflege in Oesterreich ebenfalls Scrupel haben. Nun kann ich schon in diesem Punkte nicht mit ihm übereinstimmen. Ich glaube auch nicht, daß in Preußen der Selbstverwaltung mehr zugemuthet wird, als in Oesterreich ihr zugemuthet wird; ich glaube sogar, daß man dort nicht mehr Kräfte für die Selbstverwaltung in Anspruch nehmen wird, als bei uns in Oesterreich schon jetzt in Anspruch genommen sind.

Allein der ganze Unterschied liegt, wie ich glaube, in Folgendem: Man hat in Preußen bei dem wohldurchdachten Werke sich gehütet, jenen Dua-

lismus zwischen autonomer und Staatsverwaltung einzuführen, der eben bei uns in so bedauernswerther Weise vorhanden ist. Das ist das Uebel und dasjenige, was man in Preußen zu vermeiden weiß, und darum nützt auch das Aufgebot und die aufreibende Thätigkeit unserer Bevölkerung in der Sphäre der Autonomie nichts, weil jene gefährliche Trennung zwischen Staatsverwaltung und Autonomie stattfindet. Wir haben Dinge, die zusammengehören, vollständig auseinandergelöst, wir haben auf der einen Seite eine autonome Verwaltung, der der staatliche Halt und alle obrigkeitliche Autorität fehlt, und wir haben auf der anderen Seite eine Staatsverwaltung übrig gelassen, der wieder die Verbindung mit den volksthümlichen Elementen fehlt. Das ist es, was man in Preußen zu vermeiden gewußt hat. Solange wir, nicht etwa — und in dieser Beziehung ist eine Aeußerung von mir mißverstanden worden — einfach zur Staatsverwaltung, wie sie früher war, zur einfach bureaukratischen Verwaltung, kurz gesagt, zu dem sogenannten Staatsbeamtenthum zurückkehren, sondern solange wir das Staatsbeamtenthum nicht auch mit dem volksthümlichen Elemente, mit dem Laienelemente in den inneren richtigen, organischen Zusammenhang bringen, kann auf dem Gebiete der Verwaltung nicht geholfen werden.

Man nennt das in der Wissenschaft vornehm „die Verbindung der Gesellschaft mit dem Staate". Wenn dieser Ausdruck richtig ist, so müssen wir sagen: wir haben in Oesterreich gerade umgekehrt die Loslösung der Gesellschaft vom Staate und des Staates von der Gesellschaft vorgenommen. Man nennt das mit einem anderen Ausdrucke „die Uebertragung der Schöffenverfassung auf die Verwaltung". Ich will mich populärer und volksthümlicher so ausdrücken: es ist die Ausstattung der Staatsverwaltung mit volksthümlichen Elementen. Das ist also die eine Voraussetzung, und darum muß ich sagen, erfüllt mich der Vorgang in Preußen mit einer so großen Anerkennung.

Gleich hier will ich anknüpfen an die Bemerkungen des geehrten Herrn Vorredners. Er verlangt, daß erst die Reform der Verwaltung ins Werk gesetzt werde und dann erst solle man zur Verwaltungsgerichtsbarkeit kommen, von der mir vorläufig, wie gesagt, nicht klar ist, wie sie sich der Herr Vorredner denkt. Erst also soll die Reform der Verwaltung ins Werk gesetzt werden. Es wird auch der gegenwärtigen Regierung eigentlich gewissermaßen zum Vorwurfe gemacht, daß sie nicht erst mit der Reform der Verwaltung begonnen hat. Da bitte ich doch Folgendes zu erwägen:

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit ist der Regierung vorgezeichnet durch ein Staatsgrundgesetz, welches seiner Ausführung seit dem Jahre 1867 harrt. Von allen Seiten, in beiden Häusern des Reichsrathes sind wiederholt Petitionen an die Regierung gekommen, dahin gerichtet, endlich einmal den Verwaltungsgerichtshof ins Leben zu rufen. Die Regierung hat, um es gerade heraus zu sagen, einen Ehrenpunkt d'reingesetzt, dieses nicht leichte Gesetz abzufassen und beiden Häusern zur Behandlung vorzulegen. Hätte sie hier vielleicht warten sollen, bis erst die Reform der Verwaltung durchgeführt worden ist? Welche jahrelange Arbeit, wie bereits gestern und heute hervorgehoben wurde, welche principielle Umgestaltung unserer Landes- und Reichsgesetzgebung würde da erst in Anspruch genommen werden müssen! Darüber würden Jahrzehnte vergehen! Und noch immer stünde die Bevölkerung ohne jenen Schutz, dessen sie doch, wie ich glaube, dringend bedarf. Die Reform der Verwaltung aber ist überhaupt ein Thema, welches erst in neuerer Zeit in Oesterreich auf die Tagesordnung gekommen ist. Es ist noch nicht lange her, daß überhaupt, eben auf Grund der gemachten Erfahrungen, sich das Bedürfniß nach einer Reform der inneren Verwaltung geltend gemacht hat. Ich frage selbst: wer hätte es noch vielleicht vor zwei Jahren in diesem hohen Hause wagen dürfen, das Bedürfniß einer Veränderung der gegenwärtigen Organisation der Verwaltung so offen auszusprechen, als es heute von allen Seiten des Hauses geschieht? Wenn dann die Regierung zuerst die Reform der Verwaltung in Angriff genommen hätte, wäre ihr mit Recht ein Vorwurf daraus gemacht und sie ermahnt worden, erst die Pflichten zu erfüllen, die ihr durch die Staatsgrundgesetze auferlegt sind und die Reform der Verwaltung vorläufig auf sich beruhen zu lassen.

Und wie soll die Reform der Verwaltung geschehen? Ich komme hier auf einen anderen Punkt des geehrten Herrn Vorredners. Eine der Vorbedingungen, wie er meint, ist die collegiale Organisirung der Verwaltungsbehörden, etwa in zweiter und dritter Instanz; — ob er auch die erste Instanz hierbei im Sinne hat, darüber bin ich nicht klar geworden. Nun, wie ist denn die collegiale Organisirung der Verwaltungsbehörden zu denken? Das wäre nun auf dem einen oder anderen Wege möglich. Der eine Weg der collegialen Organisirung der Verwaltungsbehörden ist nämlich der, daß das Collegium aus lauter Berufsbeamten, besoldeten Verwaltungsbeamten besteht. Wo ist dann jene Garantie für die Rechtssicherheit des Einzelnen, für die richterliche Unparteilichkeit und Unabhängigkeit eines solchen Collegiums?

Diese fehlt vollständig in der zweiten Instanz und würde in der dritten Instanz ebenso fehlen müssen wegen der Verantwortlichkeit der Minister. Denn wenn z. B. — ich erlaube mir auf den Fall zu kommen, den ich im Herrenhause hervorgehoben habe — das Berggesetz dem Ackerbauminister einen ständigen Senat zur Seite stellt, der in allen streitigen Verwaltungssachen zu judiciren haben soll, so ist

doch die endliche Entscheidung, für die er responsabel ist, ihm allein anheimgegeben, und er kann und darf sich unter Umständen an das Votum eines solchen Verwaltungskörpers nicht binden. Mit der collegialen Einrichtung der Verwaltungsbehörden erreicht man gar nichts, wenn sie aus lauter Staatsbeamten besteht. Wie können wir also ein unparteiisches Collegium herstellen? Dies könnten wir nur dadurch, daß wir zu den Staatsbeamten Laien aus dem Kreise der verwalteten Personen herbeiziehen. Das ist nun aber eben jene Verwaltungsgerichtsbarkeit, die in Preußen vor sich geht, das ist die Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit von unten auf, jene Reform der Verwaltungsbehörden, von der gestern und heute gesprochen wurde und die ohne Reform der Landes- und Reichsgesetzgebung gar nicht ins Werk gesetzt werden kann.

Ich glaube, noch ein anderer Punkt ist es, worin Preußen richtiger zu Werke gegangen ist, als es bei uns in Oesterreich der Fall ist. Es ist das die Frage nach der Unterscheidung des Wirkungskreises der autonomen Organe. Wir unterscheiden bei dem Wirkungskreise der autonomen Organe den selbständigen und den übertragenen Wirkungskreis. Wenn man sich aber ansieht, was Alles der Artikel V des Gemeindegesetzes vom Jahre 1862 als den natürlichen und selbständigen Wirkungskreis der Gemeinden ansieht, wird man zur Ueberzeugung gelangen, daß es nichts Unnatürlicheres gibt, als den sogenannten natürlichen Wirkungskreis der Gemeinden. *(Heiterkeit und Bravo!)*

Darin liegt das Uebel, und das hat man in Preußen — es thut mir leid, daß ich so sprechen muß und nicht uns den Vorrang vindiciren kann — sehr wohl auseinandergehalten, den Unterschied nämlich zwischen der wirthschaftlichen Selbstverwaltung und zwischen der sogenannten obrigkeitlichen, also staatlichen Verwaltung.

Ich kenne nur einen natürlichen Wirkungskreis der Gemeinden, das ist die wirthschaftliche Verwaltung ihres Vermögens, alles Andere ist die Ausübung staatlicher Functionen *(Rufe: Sehr richtig!)*, wenn auch im eigenen Wirkungskreise. Nun zählen die anderen Ziffern des Artikels V eine ganze Reihe polizeilicher Ingerenzen auf, die alle dem natürlichen Wirkungskreise der Gemeinden zugewiesen sind. Alle Polizei im modernen Staate — und hier nimmt man den Ausdruck „Polizei" als „Verwaltung" — ist Ausfluß der Staatsgewalt, und alle Polizei im Staate wird im Namen des Staates ausgeübt.

Wie richtig das ist, kann ich auf doppeltem Wege zeigen. Einmal dadurch, daß Niemand mehr die Gutspolizei ertragen würde; denn man würde sagen, so wenig es Patrimonialgerichtsbarkeit gibt, so wenig darf es Patrimonialpolizei geben, das ist Sache des Staates. Daß dies auch bei uns anerkannt wird, zeigt sich darin, daß, wo das öffentliche Interesse es verlangt, landesfürstliche Organe für ganz dieselbe Polizei, die anderswo als in den natürlichen Wirkungskreis der Gemeinden gehörig betrachtet wird, aufgestellt sind. Dann noch ein Zweites. Wer die Polizei hat, muß auch polizeiliche Strafen androhen können, und das gehört auch in den natürlichen Wirkungskreis der Gemeinden. Die Ausübung des Strafrechtes wird aber im übertragenen Wirkungskreise geübt. Nun frage ich, was ist das prius? Gewiß die Androhung der Strafen, die Verhängung der Strafen ist nur die Ausführung des Befehles. Gehört das Eine in den natürlichen Wirkungskreis, so müßte die Ausübung auch dahin gehören. Nun, das wäre in der That doch etwas zu stark gewesen. Die Ausübung des Strafrechtes geschieht im Namen der Staatsgewalt und daher ist es nur consequent, daß auch alle polizeilichen Androhungen im Namen des Staates ausgehen sollen. Das ist also auch die große Reform, die in Preußen vor sich geht, daß man zwischen der Communalverwaltung und der Landesverwaltung einen genauen Unterschied zu ziehen verstanden hat.

Faßt man Alles dies zusammen, so ist es klar, wie alle Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit in ihrem Grundgedanken, wenn sie im Großen und Ganzen ausgeführt werden soll, auf eine Reform der Verwaltung hinauskommen muß, denn gerade die gehörig aus Staatsbeamten und Laien zusammengesetzten Behörden der ersten und wohl auch der zweiten Instanz müssen sowohl die Verwaltungsbeschlußbehörden als auch andererseits die richterlichen Organe für die Entscheidung in streitigen Verwaltungssachen sein.

Wenn nun der Herr Abgeordnete v. Plener weder das englische Friedensrichteramt, noch andererseits eine solche Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit wünscht, wie sie in Preußen vor sich geht, was soll denn dann geschehen? Die Regierung hat gesucht den Artikel XV des Staatsgrundgesetzes auszuführen. Mit dieser Ausführung ist aber der Herr Vorredner in doppelter Hinsicht nicht einverstanden, so daß mir wieder eigentlich nicht klar ist, wo er denn hinaus will. Es ist ihm zu viel und es ist ihm zu wenig — Beides zugleich. Es ist ihm zunächst zu wenig, denn er sagt, wir hätten den Artikel des Staatsgrundgesetzes doch eigentlich nicht richtig verstanden. Warum denn bloß Ein Verwaltungsgerichtshof? und warum denn nicht eine ganze Verwaltungsgerichtsbarkeit? Ja, ich glaube, wer den Artikel XV des Staatsgrundgesetzes unbefangen liest, und wer sieht, daß dieser Artikel XV des Staatsgrundgesetzes in dem Gesetze über die richterliche Gewalt steht, der kann wohl darüber keinen Zweifel haben, daß hier ein Rechtsschutz dem Einzelnen nicht innerhalb der Verwaltung gewährt werden soll, sondern außerhalb der Verwaltung und gegen die Verwaltung. Aber auch ich — das will ich sehr

gern zugeben — auch ich halte dieses Werk nicht für vollkommen; ich kann darin mit allen Rednern übereinstimmen, die ihre Bedenken sowohl gegen den Artikel XV des Staatsgrundgesetzes, als gegen die Regierungsvorlage ausgesprochen haben; hätten wir in dieser Beziehung vollständig freie Hand gehabt, könnte man die ganze Verwaltungsgerichtsbarkeit von unten aufbauen, so wäre ich Derjenige, der mit dem größten Vergnügen die Hände dazu bieten würde. So stehen aber die Dinge heute nicht.

Es ist dem Herrn Vorredner aber auch ferner zu wenig, daß dieser Verwaltungsgerichtshof nur eine cassatorische Entscheidung geben soll. Auf diesen Punkt werde ich noch zu sprechen kommen. Sonderbar, meine Herren, ist Folgendes: Wenn Jemand, so wie der geehrte Herr Vorredner, eigentlich von der Verwaltungsgerichtsbarkeit, so wie sie in Preußen jetzt geplant wird, nicht viel erwartet, insoferne als die Kräfte des Volkes überschätzt werden u. s. w., dann müßte er doch in gewisser Beziehung damit zufrieden sein, daß der Verwaltungsgerichtshof hier wenigstens innerhalb gewisser Schranken gehalten wird. Denn man sollte meinen, er stimme jeder möglichen Einschränkung der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu, und daß er nicht verlangen könne, daß die Verwaltungsgerichtsbarkeit noch weiter ausgedehnt werden soll, als in der Regierungsvorlage.

Wie steht es in der That mit dieser cassatorischen Wirkung? Ich werde an die Erörterungen meines Herrn Vorredners anknüpfen und auch den Standpunkt beleuchten, den er hervorgehoben hat, indem er meinte, das sei eigentlich keine Judicatur mehr, sondern das sei bereits in der Formation zu einer Art „Staatsrath“ begriffen. Es ist nun außer Zweifel, daß in Oesterreich, so wie die Dinge jetzt stehen, nur ein einziger Verwaltungsgerichtshof bestehen kann. Es mußte sich die Regierung die Frage vorlegen, welche Aufgabe, welche Bedeutung ein solcher einziger Verwaltungsgerichtshof überhaupt haben kann. Die Organisation und die Function, die man einem einzigen oder selbst nur einem obersten Gerichtshofe geben soll, ist — wie jeder Jurist zugeben wird — eine der schwierigsten Fragen. Selbst da, wo man es gewiß von vornherein mit einem soliden Unterbaue von Gerichten zu thun hat, selbst auf dem Boden des civilrechtlichen Verfahrens, ist die Frage, welche Stellung ein solcher Oberster Gerichtshof haben soll, eine der allerschwierigsten.

Da sind zwei Möglichkeiten denkbar. Ich kann sie kurz pointirt in Folgendes zusammenfassen: Es kann ein solcher oberster Gerichtshof berufen sein, den einzelnen concreten Rechtsfall zu entscheiden — dann haben wir dasjenige, was wir ein Oberappellationsgericht nennen, es untersucht und entscheidet den einzelnen Fall. Oder der oberste Gerichtshof kann berufen sein, nicht den einzelnen Rechtsall, sondern die Rechtsfrage zu entscheiden, die Rechtsfrage in abstracto — und die unteren Gerichte haben dann eine Cynosur für die weitere Entscheidung. Daß man den ersten Weg bei einem einzigen Verwaltungsgerichtshof nicht einschlagen kann, ist, wie ich glaube, ziemlich selbstverständlich. Ein einziger Gerichtshof, der alle einzelnen concreten Rechtsfälle und Rechtsstreitigkeiten, die sich erheben können, untersuchen und entscheiden müßte, ein solcher Verwaltungsgerichtshof könnte nimmermehr seine Aufgabe erfüllen. Man könnte sich nicht helfen mit einer Unterscheidung der Thatfrage und Rechtsfrage. Denn wie unendlich schwierig bei Entscheidung des einzelnen Rechtsfalles die Trennung der That- und Rechtsfrage ist, und wie wenig es der Jurisprudenz bisher gelungen ist, dafür eine Formel zu finden, was in einem solchen Falle die Rechts- und die Thatfrage sei, das werden mir alle Juristen in diesem hohen Hause zugeben.

Was bleibt uns übrig? Nichts als die Cassation, die Lösung der Rechtsfrage in abstracto. Und hierfür haben wir ein leuchtendes Vorbild in Frankreich auf dem Gebiete des Civilprocesses. Das ist der berühmte Cassationshof, dessen Wurzeln bis in das 14. Jahrhundert hinaufreichen, welcher im Jahre 1790 eine neue Organisation erhalten hat und heute den Stolz aller Juristen Frankreichs bildet.

Wer würde behaupten, daß in Frankreich der Cassationshof ein „Staatsrath“ in Civilproceßangelegenheiten ist? Ich glaube, diese Bemerkung ist noch nie gemacht worden. Umgekehrt, man hat neben diesem Cassationshofe noch einen Staatsrath — Beweis genug, wie gänzlich verschieden die zwei Institutionen sind. In Frankreich besteht bekanntlich auf der einen Seite die „cour de cassation“ und auf der anderen Seite der „conseil d'état“. Wenn wir uns für Verwaltungsrechtsstreitigkeiten den französischen Cassationshof als Vorbild denken dürfen, so ist, während er dort bloß für Civilproceßstreitigkeiten besteht, die Regierungsvorlage noch einen Schritt weiter gegangen, — wie dies schon gestern angedeutet wurde — als in Frankreich geschehen.

Bekanntlich wird durch die Entscheidung des französischen Gerichtshofes, wodurch eine Entscheidung annullirt wird, hierdurch das Gericht noch nicht an die Entscheidung des Cassationshofes gebunden, vielmeh kann das zweite Gericht nochmals in früherem Sinne entscheiden, und nun geht die Sache wieder an den Cassationshof, und wenn dieser in einer Plenarversammlung in einer sogenannten feierlichen Sitzung nochmals an seiner Rechtsansicht festhält, ist nun erst das betreffende Gericht an diese Entscheidung gebunden. Diesen Umweg hat die Regierung in ihrem Entwurfe nicht eingeschlagen, sie hat in ihrem Entwurfe vielmehr ausgesprochen, daß die Verwaltungsbehörden sofort gebunden sind an die Rechtsansicht, welche der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen hat.

In dieser Gebundenheit der Verwaltungsbehörden an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtshofes, darin liegt denn auch die Widerlegung, welche heute schon von Seiten des Herrn Abgeordneten Dr. Kopp den gestrigen Ausführungen des Abgeordneten der Josefstadt in dieser Beziehung zutheil geworden ist.

Ich glaube, wenn dieses Gesetz wirklich ins Leben treten sollte und der Herr Abgeordnete der Josefstadt wäre in einer solchen Stellung, wo er eine Entscheidung über eine Verwaltungssache zu treffen hätte, so würde er sich wohl hüten, gegen einen cassatorischen Ausspruch noch eine zehnte oder elfte Entscheidung hinauszugeben; denn er wäre dann nicht nur einer Disciplinarverantwortlichkeit unterworfen, sondern ich müßte ihn darauf aufmerksam machen, daß er auch civilrechtlich verantwortlich wäre, weil eine solche Verfügung pflichtwidrig wäre und nach dem bekannten Artikel XII man civilrechtlich haftbar wird für eine pflichtwidrige Verfügung. Darin liegt eine ausreichende Garantie.

Was der Cassationshof, wie er in der Regierungsvorlage gedacht ist und bedeutet, gewährt — das glaube ich durch einen ganz kurzen Vergleich mit der Administrativjustiz in Italien klar machen zu sollen, und zwar deßhalb, weil gestern mit einer gewissen Emphase vorgebracht worden ist: man müsse die Verwaltungsgerichtsbarkeit den ordentlichen Gerichten übertragen, was man auch in Italien gethan habe. Ganz richtig. Das Gesetz vom 20. März 1865 überträgt die Entscheidung über Beschwerden, oder nennen Sie es über „Klagen" gegen die Administration — nebenbei sei es mir als ehemaligem Professor des Civilrechtes zur Erleichterung meines Gemüthes zu bemerken erlaubt: Wenn man zwischen Beschwerde und Klage eine feine Unterscheidung herausklügelt, so bitte ich doch, sich den §. 19 des a. b. G. B. anzusehen, wo es heißt: „Jedem, der sich in seinem Rechte gekränkt zu sein erachtet, steht es frei, seine Beschwerde vor der durch die Gesetze bestimmten Behörde anzubringen." Daß man im bürgerlichen Gesetzbuche bei der Beschwerde an die Klage gedacht, daß Beschwerde und Klage, Klage und Beschwerde auf Eines und dasselbe hinauskommt, darüber sollte man doch keinen Zweifel haben. Ich komme auf das Vorige zurück. — Man hat das administrative Klagerecht vor dem Civiltribunal, wenn durch eine Entscheidung der Administrativbehörde Jemand in seinem diritto civile o politico, in seinem Privat- oder öffentlichen Rechte verletzt ist.

Das ist der Standpunkt des geehrten Herrn Abgeordneten der Josefstadt.

Wenn er aber den Artikel IV desselben Gesetzes gelesen hätte, so hätte er Folgendes erfahren:

Was kann dieses Civilgericht thun, bei dem man sich über eine Rechtsverletzung beschwert? Es ist auf eine rein theoretische Prüfung beschränkt; es hat einfach die juristischen Folgen und Wirkungen dieses rechtsverletzenden Actes der Administrativbehörde zu prüfen und zu constatiren. Was geschieht dann? Es ist im Artikel IV gesagt: das Civiltribunal darf die Entscheidung der Administrativinstanz nicht aufheben, nicht cassiren, auch nicht abändern, sondern nur die theoretischen und juristischen Wirkungen aussprechen — und nun erst hat sich der in seinem Rechte Verletzte, dessen Verletzung vom Gerichte anerkannt ist, im Wege des Recurses an die Administrativinstanz neuerdings zu wenden; diese wird angewiesen, darauf Rücksicht zu nehmen, und das Gesetz sagt, sie werde sich zu conformiren haben in dem einzelnen Falle.

Nun, meine Herren, wird da unser Cassationshof, wie er in der Regierungsvorlage gedacht ist, nicht eine ausgiebigere, zweckmäßigere Hilfe bringen, als die Verweisung der Administrativjustiz an die ordentlichen Gerichte in Italien?

Noch ein anderer Punkt möge mir zu erörtern gestattet sein.

Aller Schutz, der auf dem Gebiete der Verwaltungsrechtspflege gewährt werden soll, muß eine doppelte Seite haben: eine Seite, welche ich die staatliche nennen will, und eine Seite, die ich die einzelrechtliche, individuelle nennen will: eine objective und eine subjective Seite. Denn das Postulat, um dessen Lösung es sich handelt, ist folgendes: einerseits die Durchdringung der Verwaltung mit Recht und Gesetz und andererseits der Schutz des Einzelnen, wenn er dem Rechte und Gesetze entgegen verletzt worden ist.

Aber diese beiden Seiten bilden die untrennbare Aufgabe aller Verwaltungsrechtspflege. So wenig befriedigend eine Verwaltungsrechtspflege wäre, welche, wie dies gegenwärtig in Oesterreich der Fall ist, dem Einzelnen keinen gesetzlichen Schutz zur Geltendmachung seines verletzten Einzelrechtes gewährt, so wäre auch umgekehrt nicht befriedigend eine rein privatrechtliche Construction des Rechtsschutzes des Einzelnen auf Kosten des Staates und der gesammten Verwaltung.

Darum kann ich den Ausführungen des geehrten Herrn Vorredners nicht beitreten, welcher sagt, der Regierungsentwurf gewähre nur die Cassation — aber die Cassation sei kein Rechtsmittel zum Schutze des Einzelnen. Gewiß, die Cassation ist ebenfalls ein Rechtsmittel zum Schutze des Einzelnen, denn er wird gerade dadurch geschützt, daß jener Act, der ihn verletzt hat, aufgehoben und beseitigt wird.

Ich könnte dem verehrten Herrn Abgeordneten Stellen aus ganz unbestreitbaren Autoritäten vorweisen, welche auf dem Gebiete der Civilrechtspflege sich für die Cassation aussprechen und eben sagen, daß, wenn es sich um die Beseitigung concreter Entscheidungen handelt, darin eben ein Schutz für das verletzte Recht zu finden ist.

Und ist denn wirklich der Moment für die Einführung eines Verwaltungsgerichtshofes inopportun

gewählt? Ist der Moment wirklich verfrüht? Daß das Verwaltungsrecht in Oesterreich noch nicht codificirt ist, ist Etwas, was wir gewiß Alle beklagen; daß die Judicatur des Verwaltungsgerichtshofes von seinem Standpunkte aus eine viel leichtere wäre, wenn das Verwaltungsrecht schon codificirt wäre, darüber ist gar kein Zweifel. Aber gerade der Umstand, daß das Verwaltungsrecht nicht hinlänglich codificirt ist, gerade der Umstand, daß so eine Art Dämmerung vorhanden ist, in der man nicht recht weiß, wie weit das Recht im einzelnen Falle reicht, gerade das macht es nothwendig, den Verwaltungsgerichtshof zu instituiren, der in dem einzelnen Falle nicht die Aufgabe hat, das Recht aus sich heraus zu schaffen, wie es heute behauptet worden ist, sondern der vielmehr die Aufgabe hat, genau zu prüfen, was auf Grund der bestehenden Gesetze und Verordnungen nunmehr zulässig oder unzulässig ist. Die Codification des Verwaltungsrechtes ist gewiß auf dem Gebiete des Steuer- und Gebührenrechtes sehr wünschenswerth und nothwendig. Der geehrte Herr Abgeordnete Plener hat sich darauf berufen, daß die Regierung in zwei Motivenberichten dies selbst hervorgehoben habe. Dieser Umstand ist nicht zu leugnen und soll auch von mir nicht geleugnet werden; es ist richtig, daß die Regierung von der Besorgniß erfüllt war, daß durch die sofortige Einbeziehung der Steuer- und Gebührensachen unter die Judicatur des Verwaltungsgerichtshofes möglicherweise eine bedenkliche Erschütterung des öffentlichen Rechtszustandes auf diesem Gebiete herbeigeführt werden könnte. Wenn die Regierung aber dennoch dem lebhaften Andrängen der öffentlichen Meinung und den übereinstimmend ausgesprochenen Wünschen des Herrenhauses in diesem Punkte nachgegeben hat, so scheint mir das einer jener Punkte zu sein, worin die Regierung eher Anerkennung als Tadel verdient *(Zustimmung)*. Dennoch suchte die Regierung ausreichende Cautelen zu treffen, und wären diese nicht getroffen worden, so hätte die Regierung trotz des Drängens ihre Zustimmung nicht geben können. Die Cautelen sind dadurch getroffen worden, daß in dem früheren §. 14, jetzt §. 13, die Bestimmung aufgenommen wurde, daß ein ständiger Senat gebildet werde für die Entscheidungen in Steuer- und Gebührensachen; dieser Senat muß nämlich aus gehörig fachmännisch gebildeten Männern zusammengesetzt sein, welche hinlängliche Erfahrung auf dem Gebiete des Steuer- und Gebührenwesens haben, so daß man von ihnen mit Recht und Zuversicht gehörige Entscheidungen in diesen Fragen wird erwarten können. Was endlich den Umstand anbelangt, daß das Administrativverfahren einer Reform bedürftig sei, so ist das in dem Motivenberichte der Regierung und zwar schon im ersten auf das allerbestimmteste, anerkannt worden; die Regierung hat dies auch auf Seite 17 desselben ausgesprochen; es heißt da *(liest)*:

„Dagegen ist nicht zu verkennen, daß die erhöhte Bedeutung, welche nach den Bestimmungen des Entwurfes in Zukunft der Ermittlung und Feststellung des Thatbestandes durch die administrativen Behörden zukommt, die Erlassung genauerer Vorschriften über das administrative Verfahren, insbesondere über das in Verwaltungsrechtsstreitigkeiten abzuführende Beweisverfahren, nothwendig machen wird.“

Die Regierung hat diesen Uebelstand anerkannt und wird ihrer Pflicht gemäß die gehörigen Vorkehrungen treffen, um dieses Administrativverfahren, soweit es nach der jetzigen Organisation der Verwaltungsbehörden möglich ist, zu regeln.

Ich will nun von dem polemischen Theile der Erörterungen absehen, ich habe vielleicht das hohe Haus schon damit zu sehr ermüdet und will nur noch eine Seite der ganzen Frage berühren.

Was ist denn also die Aufgabe, die der Verwaltungsgerichtshof, wie er als Cassationshof gedacht ist, zu lösen hat? Man kann sie kurz und, wie ich glaube, ziemlich scharf dahin aussprechen: Seine schöne und große Mission ist es, die gesammte Verwaltung, die autonome wie die Staatsverwaltung, in den gesetzlichen Bahnen zu erhalten.

Was zunächst die autonome Verwaltung anbelangt, so will ich doch nur mit wenigen Worten hervorheben, daß in der Institution, wie sie hier geboten wird, ein Eingriff in die Autonomie nicht gefunden werden kann. Gerade wenn jener Standpunkt der richtige wäre, den der geehrte Herr Vorredner eingenommen hat, wonach es sich nämlich um eine administrative Controle handeln würde, dann wäre, wie ich allerdings zugeben muß, nach der gegenwärtigen staatsrechtlichen Einrichtung der Dinge ein Eingriff in die Autonomie vorhanden. Ein Cassationshof aber, der nicht selbst jene Entscheidung fällt, welche in den Wirkungskreis einer autonomen Behörde fällt, sondern der nur eine solche Entscheidung, welche Recht und Gesetz überschreitet, aufhebt und die betreffenden Organe anweist, innerhalb der gesetzlichen Schranken nunmehr selbständig ihre Entscheidung zu fällen, ein solcher Cassationshof enthält entschieden keinen Eingriff in die Autonomie, enthält keinen Eingriff in das Selbstentscheidungsrecht.

Das, glaube ich, wird doch die autonome Verwaltung nicht für sich in Anspruch nehmen wollen und dürfen, daß sie sich aller Rechtscontrole im Staate entziehen dürfe, denn höher als die Staatsverwaltung kann doch endlich die autonome Verwaltung wohl auch nicht stehen. Wenn die Staatsverwaltung einer Rechtscontrole im Interesse der Gerechtigkeit unterzogen wird, dann möchte ich doch einmal Denjenigen sehen, der den Muth hätte, zu sagen, daß die autonome Verwaltung im Interesse

der Gerechtigkeit einer Rechtscontrole nicht unterzogen werden dürfe. *(Bravo!)*

Wir kommen nun zum zweiten Theile, betreffend die Staatsverwaltung. Daß hier eine Rechtscontrole nothwendig sei, brauche ich wohl nicht näher auseinanderzusetzen. Sie ist aber deßhalb so dringend geboten, weil nach unseren constitutionellen Einrichtungen das oberste Organ der Rechtsentscheidung jetzt in solchen Fällen einfach der einzelne Minister ist. Ich kann wohl sagen, daß wir heute in Oesterreich so viele oberste Verwaltungsgerichtshöfe haben, als es Ressortminister gibt, denn jeder Minister ist sein eigener Verwaltungsgerichtshof. Derselbe ist natürlich nicht collegialisch zusammengesetzt und entscheidet natürlich nicht nach contradictorischem Verfahren, sondern legt sich das Gesetz aus — ich will nicht sagen, wie er will, sondern sage — wie er glaubt es auslegen zu müssen. Aber ist er denn unfehlbar? Ist sein Glaube immer der orthodoxe? *(Heiterkeit!)* Ist sein Glaube immer der richtige? Deßhalb muß es gerade auf diesem Gebiete eine Controle geben. Aber noch mehr als dies: das Ministerium ist ja nicht bloß die oberste Administrativbeschwerdeinstanz, das Ministerium hat auch die sogenannte Verordnungs- und Regulativgewalt, und das ist viel gefährlicher; denn die Verordnung entscheidet den Fall in genere, während die einzelne Entscheidung eben nur in concreto entscheidet. Ist das Eine ein Cavallerieangriff, so ist das Andere ein Artillerieangriff, dem noch viel schwerer zu widerstehen ist.

Wenn heute ein Ressortminister eine Verordnung hinausgibt, so werden die Unterbehörden, gegen deren Verfügung man sich beschwert, mit Recht sagen: wir konnten nicht anders entscheiden, denn diese Verordnung ist gegeben und uns bindet diese Verordnung. Nun wird recurrirt gegen diese auf Grund der Verordnung getroffene Entscheidung der Unterbehörde an den Minister, das heißt an Denjenigen, der die Verordnung gegeben hat. Wie dann die Entscheidung ausfallen wird, ist im Grunde genommen ziemlich leicht vorauszusehen.

Nun gibt aber das Staatsgrundgesetz im Artikel VII den Gerichten das Recht, gerade die Verordnungen in Bezug auf die Giltigkeit zu prüfen. Das ist der Punkt auf den Alles ankommt. Die ordentlichen Gerichte kommen in der Regel nicht in die Lage, Verordnungen des Ministers zu prüfen, namentlich Administrativverordnungen nicht, denn sie haben nur incidenter, wenn hier und da in einem bürgerlichen Rechtsstreite eine Administrativverordnung vorkommt, also nur indirect darüber zu erkennen. Der eigentliche Boden, das eigentliche Terrain für die Administrativverordnungen ist die Administrativjustiz. Wenn also der Verwaltungsgerichtshof gemäß Artikel VII des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt das Recht hat, die Verordnungen zu prüfen und zu entscheiden, ob sie im Einklange mit dem Gesetze stehen, dann bietet er in der That jene große Garantie, welcher gerade im constitutionellen Staate die Verwaltung und die Parteien dringend bedürfen.

Und auch da erlaube ich mir wieder auf den Musterstaat hinzuweisen, auf England. Sehr mit Recht hat der Herr Abgeordnete, der heute gegen die Regierungsvorlage sprach, hervorgehoben, daß in England sich in neuerer Zeit neben dem Friedensrichteramte, neben dem Selfgovernment ein neuer selbständiger Administrationskreis bildete, der ganz an unsere bureaukratische und ministerielle Instanz und Administration erinnert.

Ich erlaube mir kein Urtheil darüber — ich darf mir kein Urtheil erlauben, denn ich bin den englischen Dingen in meinem ganzen Leben immer zu fern gestanden — ob diese Neubildung vortheilhaft oder schädlich ist. Aber, Autorität gegen Autorität gestellt, Gneist sieht darin den Verfall des englischen Staatslebens voraus. Selbst aber auch auf diesem Gebiete der selbständigen Administrativjustiz der Verwaltungsbehörden, wie sie beim Armen-, Gesundheits-, Wegbauamte jetzt in England vorkommt, selbst da noch ist ein letzter Rest für die Thätigkeit der Reichsgerichte übrig geblieben. Die Thätigkeit der Reichsgerichte ist aber natürlich nicht — das bemerke ich nebenher — eine civilprocessualische, sondern eine verwaltungsjurisdictionelle. Die Thätigkeit der Reichsgerichte besteht hier gerade darin, daß jeder Einzelne den Schutz des Reichsgerichtes anrufen kann, wenn eine Verordnung eines Ministeriums auf einem solchen Gebiete ergangen ist, welches nicht dem Selfgovernment angehört. Findet das Reichsgericht, daß das Ministerium von seiner Verordnungsgewalt nicht den gehörigen Gebrauch gemacht hat, so cassirt es die betreffende Verordnung, und diese Cassation wird im ganzen Bezirke publicirt. Wir stehen also in dieser Beziehung wenigstens analog auf gleichem Boden, wie in England.

Gerade darum aber glaube ich, von meinem Standpunkte aus allerdings mit einer etwas anderen Wendung, als es der erste Redner in der heutigen Debatte gethan hat, hervorheben zu dürfen, daß, wenn eine Regierung sich entschließt, einen Entwurf dieser Art auszuarbeiten und ihn mit dem Aufgebote ihrer Kräfte — mögen diese noch so gering sein — in den beiden Häusern des Reichsrathes zur Vorlage und zur Annahme zu bringen, dies doch jedenfalls ein Beweis von redlicher Pflichterfüllung ist, indem die betreffende Regierung damit ja selbst die Hand bietet, um jene Controle zu schaffen, die ihr im einzelnen Falle wohl recht unbequem und schwer empfindlich werden kann. Gerade darum aber ist auch das gegenwärtige Gesetz kein Parteiengesetz; im Gegentheile. Gerade

auf dem Boden der Verwaltung können sich in der That und sollen sich alle Parteien finden, mögen sie auch leider auf dem Boden der Verfassung noch auseinandergehen. Gerade durch dieses Gesetz wird die Verwaltung den wechselvollen Parteikämpfen, den wechselvollen politischen Kämpfen und Strömungen vollständig entrückt. Welche Gestalt dann immer das Verfassungsleben annehmen mag, dieser Verwaltungsgerichtshof ist ein Fels, an dem die politischen Wogen branden und zerschellen werden, denn er steht unter allen Umständen aufrecht, er verhindert das Eindringen politischer Parteirücksichten in die Verwaltung, er spricht unter allen Umständen correct und unparteiisch aus, was Recht und Gesetz sei, cassirt daher die betreffende Entscheidung, die gegen Recht und Gesetz verläuft, und er ist es, der auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes den Fundamentalsatz zur Geltung bringt: „Fundamentum regnorum justitia!"

Und von diesem Gesichtspunkte aus erlaube ich mir diese Vorlage dem hohen Hause auf's wärmste zu empfehlen. *(Anhaltender Beifall und Händeklatschen.)*

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich die Generaldebatte für geschlossen.

Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Freiherr v. **Scharschmid** *(von der Tribüne)*: Nach den glänzenden Ausführungen, welche das hohe Haus soeben vernommen hat, glaube ich meiner Pflicht als Berichterstatter, welche mir sonst gebieten müßte, auf die einzelnen Einwendungen, welche gegen den Gesetzentwurf vorgebracht wurden, zu erwidern, dadurch am allerbesten zu entsprechen, wenn ich die Förderung der Berathung dadurch unterstütze, daß ich auf das Wort verzichte. *(Beifall.)*

Präsident: Nach §. 37 der neuen Geschäftsordnung ist nach Schluß der Generaldebatte immer darüber abzustimmen, ob das hohe Haus in die Specialberathung des Gesetzes eingehen und den Gesetzentwurf zur Grundlage der Specialdebatte machen wolle. Wenn jedoch ein vertagender Antrag gestellt worden ist, so ist zuerst über diesen Antrag abzustimmen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Pražak hat nun gestern den Antrag gestellt, es solle die Berathung über den vorliegenden Gesetzentwurf, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes, bis zum Wiederzusammentritte des Reichsrathes im Herbste vertagt werden.

Ich werde zuerst diesen Antrag zur Abstimmung bringen und falls dieser abgelehnt wird, die Frage wegen Eingehen in die Specialdebatte stellen. *(Zustimmung.)*

Ich ersuche jene Herren, welche dafür sind, daß nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Pražak die Berathung über den vorliegenden Gesetzentwurf bis zum Wiederzusammentritte des Reichsrathes im Herbste vertagt werde, wollen sich erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist abgelehnt.

Ich ersuche nun jene Herren, welche in die Berathung des vorliegenden Gesetzes eingehen und den von dem Ausschusse vorgelegten Entwurf zur Grundlage der Specialdebatte machen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Eingehen in die Specialdebatte ist beschlossen.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter §. 1 zu verlesen.

Berichterstatter Freiherr v. **Scharschmid**: *(liest §. 1 des Gesetzes nach den Ausschussanträgen aus 351 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 1 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich ersuche jene Herren, welche §. 1 in der eben verlesenen Fassung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 1 ist angenommen.

Berichterstatter Freiherr v. **Scharschmid** *(liest §. 2 des Gesetzes nach den Ausschussanträgen aus 351 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 2 das Wort?

(Abgeordneter Dr. Pražak meldet sich.)

Der Herr Abgeordnete Dr. Pražak hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Pražak**: Ich ersuche den Herrn Präsidenten, über den zweiten Absatz dieses Paragraphes eine abgesonderte Abstimmung vorzunehmen. Ich halte es nämlich nicht für möglich, die Competenz dieses hohen Hauses für die Beschlußfassung über diesen zweiten Absatz zu begründen. Seine Excellenz der Herr Minister, welcher dieses Gesetz vertreten hat, hat in sehr geistreicher Weise die Vorzüge des Gesetzes und der neuen Institution auseinander gesetzt, und mit dem lebhaftesten Interesse bin ich seinen Ausführungen, denen ich zum großen Theile beistimme, gefolgt; er ist aber mit einer bewunderungswürdigen Leichtigkeit über die Competenz dieses hohen Hauses zur Erlassung des Gesetzes, soweit die autonomen Organe durch selbes berührt werden, hinausgegangen.

Er hat zur Begründung dieser Competenz keinerlei positives Gesetz anziehen können, sondern

nur dem hohen Hause zu bedenken gegeben, daß ja die Behebung einer gesetzwidrigen Entscheidung und die Controle dieser autonomen Organe nicht die Autonomie der Länder verletze und nur zweckmäßig sein könne. Wenn ich lediglich dem Opportunitätsstandpunkte folgen würde, so müßte ich diesem Absatze des §. 2 zustimmen, selbst auf die Gefahr hin, daß das Gesetz durch eine Zeit — und wie ich hoffe, nur durch eine Zeit — die Gerichtsbarkeit in Verwaltungsangelegenheiten rücksichtlich der autonomen Organe einem centralen Gerichtshofe überträgt. Ich müßte es deßhalb thun, weil ich gestehe, daß die Entscheidungen der Landesausschüsse in sehr vielen Fällen vom Parteiinteresse getragen sind und eine Abhilfe durch das Gesetz ein dringendes Bedürfniß ist.

Wenn ich gegen den zweiten Absatz des §. 2 stimmen werde, so geschieht es nicht, um damit vielleicht insbesondere dem Landesausschusse, wie er im Lande Mähren gegenwärtig besteht, ein Vertrauensvotum zu geben; denn gerade dieser Landesausschuß ist seit December 1871 in einer Weise zusammengesetzt, wie dies zuvor noch nie ein Landesausschuß in Mähren war. Er wurde nämlich nur von dem einseitigen Standpunkte einer Partei gewählt. Ich werde gegen den zweiten Absatz dieses Paragraphes stimmen, weil ich die Berechtigung dieses hohen Hauses zu dessen Votirung im Gesetze durchaus nicht begründet finde.

Sie kann weder aus lit. k des Artikels XI des Gesetzes vom 21. December 1867, womit das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 abgeändert wurde, abgeleitet werden, weil die Justizgesetzgebung, so weit sie Angelegenheiten betrifft, welche der Landesgesetzgebung übertragen sind, eben nur den Landtagen zusteht, noch vermag diese Berechtigung durch die lit. m desselben Artikels begründet zu werden, weil die Durchführung der Staatsgrundgesetze und die Erlassung eines Gesetzes über einen Verwaltungsgerichtshof sich nur innerhalb der Competenz dieses hohen Hauses, beziehungsweise des Reichsrathes, daher nur rücksichtlich der Staatsverwaltungsbehörden bewegen kann. Ich kann übrigens jener idealen Anschauung Seiner Excellenz, welche er über die Wirksamkeit dieses Staatsgerichtshofes rücksichtlich der autonomen Organe ausgesprochen hat, durchaus nicht zustimmen.

Vom theoretischen Standpunkte läßt sich allerdings hoffen, daß der Staatsgerichtshof zusammengesetzt sein werde aus Männern, welche objectiv urtheilen werden. Aber wie sehr bleibt nicht die Wirklichkeit gegen die Ideale zurück? Ich glaube, Seine Excellenz hat selbst Gelegenheit gehabt, dies vor Kurzem zu erfahren. Mit welcher Ueberzeugung hat derselbe in diesem hohen Hause eine Rechtsanschauung vertreten, welche von diesem hohen Hause eben nicht getheilt worden ist, und nach meiner subjectiven Ueberzeugung hat Seine Excellenz Recht gehabt. Denkt man sich nun die verschiedenen Landesausschüsse, welche ihre Entscheidungen auf Grund von Landesgesetzen fällen, die unter den verschiedenartigsten Verhältnissen, wie sie in Oesterreich eben bestehen, entstanden sind. Diese Landesauschüsse müssen, wenn sie so zusammengesetzt sind, wie sie es sein sollen und wie es den Bedürfnissen der Bevölkerungen entspricht, die geheimsten Regungen des Volkslebens aufnehmen und ihre Entscheidungen sind daher nicht so leicht zu beurtheilen, als die Entscheidungen der Administrativbehörden.

Wenn ich nun dennoch die Ueberzeugung habe, daß auch für Entscheidungen der Landesausschüsse ein Verwaltungsgerichtshof nothwendig ist, so stelle ich mir einen Verwaltungsgerichtshof vor, der aus Landesangehörigen zusammengesetzt ist und im Lande entscheidet. Das mußte ich gegen die theoretische und ideale Auffassung Seiner Excellenz bemerken, daß es wünschenswerth wäre, dem zu schaffenden Einen Centralgerichtshofe auch die Entscheidung rücksichtlich der Entscheidungen der autonomen Organe zu überlassen.

Da überdies auf ein positives Gesetz die Competenz dieses hohes Hauses nicht zurückgeführt werden kann, so kann ich für den zweiten Absatz dieses Paragraphes nicht stimmen.

Präsident: Herr Abgeordneter Dr. Hanisch hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Hanisch:** Erwarten Sie nicht, meine Herren, daß ich die Competenzfrage zum Objecte meiner Erörterungen machen werde. Ueber diese Frage sind wir und das hohe Haus so ziemlich im Klaren. Das Staatsgrundgesetz über die richterliche Gewalt normirt einen Verwaltungsgerichtshof und nicht deren 17, und damit ist die Competenzfrage wahrlich gelöst. Abgesehen davon, ist die Errichtung des Verwaltungsgerichtshofes ein Act der Justizgesetzgebung und das hohe Haus hat in keinerlei Weise auf die Justizgesetzgebung verzichtet und wird hoffentlich auch einen solchen Selbstmord am Staate nicht vollziehen; es wird vielmehr, wie ich glaube, auch die übrigen Attribute der staatlichen Souveränität noch zurücknehmen, welche aus Gründen, deren Erörterung nicht hierher gehört, einmal, auch, ich hoffe nur auf Zeit hin, abgegeben wurden. Damit dürfte die Competenzfrage abgethan sein.

Was mich bewegt, das Wort zu ergreifen, ist, zu erklären, daß für die autonomen Organe, solange und insoweit ihnen die Administration zusteht, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes nothwendig ist. Die autonomen Organe bedürfen des Verwaltungsgerichtshofes zum Schutze ihrer Entscheidungen und als Regulativ für diese; zum Schutze, denn wir wissen, daß Beschwerden gegen Entschei-

dungen der autonomen Organe an die kaiserlichen Behörden wegen Ueberschreitungen des Wirkungskreises und wegen Verletzung der Gesetze zulässig sind; sie bedürfen des Verwaltungsgerichtshofes also als eines Schutzes ihrer Entscheidungen, und sie bedürfen desselben auch als Normale für ihre Entscheidungen, weil die autonomen Organe, wenn sie nach den vom Verwaltungsgerichtshofe aufgestellten Principien entscheiden werden, dann unanfechtbare Entscheidungen zu fällen in der Lage sein werden, umsomehr, als gegen die von den kaiserlichen Behörden über diese Entscheidungen ergehenden Verfügungen auch die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig sein wird.

Aus diesen Gründen, und nachdem wir bereits an die acht Jahre auf den Verwaltungsgerichtshof warten, und nachdem auch die kaiserlichen Behörden des Verwaltungsgerichtshofes aus denselben Gründen und da wir seiner also nicht bloß zum Schutze der Parteien bedürfen, aus diesen Gründen werde ich für den §. 2 des Gesetzes stimmen.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Nachdem dies nicht der Fall ist, so erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Freiherr v. **Scharschmid:** Wenn der Herr Redner von dieser *(rechten)* Seite des Hauses, welcher gegen den §. 2 aufgetreten ist, im Eingange seiner Ausführungen der parteiischen oder der parteimäßigen Zusammensetzung des Landesausschusses gedacht hat — allerdings mit dem Bemerken, daß er sich durch dieselbe in seiner Beurtheilung des gegenwärtigen Gesetzes nicht beirren lasse — so ist darauf zu bemerken, daß die Ursache, warum anderweitige Elemente bei der Zusammensetzung des Ausschusses nicht berücksichtigt werden konnten, darin zu suchen ist, daß, soweit ich wenigstens unterrichtet bin, eben dieses Element in dem Landtage, dem die Zusammensetzung dieses Ausschusses oblag, nicht vertreten war und es daher absolut unmöglich war, auch diese Fraction bei der Zusammensetzung des Lundesausschusses zu berücksichtigen.

Dies nebenbei bemerkt, erlaube ich mir nur zur Widerlegung der staatsrechtlichen Bedenken darauf hinzuweisen, daß, wenn der Herr Redner sich auf §. 11 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung und auf jene Litera, in welcher von der Justizgesetzgebung des Reichsrathes die Rede ist, bezieht und davon die Sphäre der Landtagscompetenz ausgenommen wissen will, ich ihn doch erinnern muß, daß das Gesetz über die richterliche Gewalt gleichzeitig mit dem Gesetze über die Reichsvertretung erlassen worden ist und einen integrirenden Bestandtheil des ganzen Complexes der Staatsgrundgesetze bildet, auf welchen die gegenwärtige Verfassung beruht. In diesen Gesetzen ist die Errichtung des Verwaltungsgerichtshofes angeordnet, es ist dort gegen die Entscheidungen aller Verwaltungsbehörden die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof offen gelassen, und nachdem die autonomen Organe eben als Verwaltungsbehörden fungiren wollen, so müssen sie sich auch gefallen lassen, daß gegen ihre Entscheidungen die Beschwerde ergriffen werden kann, gerade so gut, wie gegen die Entscheidungen der Staatsbehörden. Es ist übrigens schon von dem unmittelbaren Herrn Vorredner im Einklange mit den vorausgegangenen Ausführungen des Herrn Ministers darauf hingewiesen worden, daß durch die Errichtung des Verwaltungsgerichtshofes ein bedeutender Vortheil und ein Schutz für die autonomen Organe gegewährt wird, indem sie so auch einen Gerichtshof erhalten, an welchen sie sich mit ihren Beschwerden gegen ungerechtfertigte Entscheidungen der Staatsbehörde wenden können.

Und somit empfehle ich die unveränderte Annahme des §. 2.

Präsident: Ich werde nun über §. 2 abstimmen lassen. Ueber Wunsch des Herrn Abgeordneten Dr. Pražak wird die Abstimmung getrennt, zuerst über das erste, dann über das zweite Alinea erfolgen.

Ich bitte jene Herren, welche das erste Alinea des §. 2 annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dasselbe ist angenommen.

Nun wollen jene Herren, welche dem zweiten Alinea des §. 2 zustimmen, sich erheben. *(Geschieht.)* Auch das zweite Alinea ist angenommen.

Das hohe Haus wird vielleicht gestatten, daß der Herr Berichterstatter die langen Paragraphe, deren Text ja ohnehin seit längerer Zeit in den Händen der Herren Abgeordneten sich befindet, zu verlesen unterlasse. *(Zustimmung.)*

So ertheile ich denn sofort dem Herrn Abgeordneten Dr. Bažant das Wort, der sich zu §. 3 lit. d gemeldet hat.

Abgeordneter Dr. **Bažant:** Ich habe mich zu Absatz d des §. 3 zum Worte gemeldet.

Daß Angelegenheiten, welche nach Maßgabe des Gesetzes vom 21. December 1867 in beiden Reichshälften gemeinsam verwaltet werden, von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes eximirt sind, finde ich begreiflich, zumal diese Verwaltung außerhalb der Gesetzgebung und der Controle der beiden Reichshälften steht. Daß man aber auch im Absatze d jene Angelegenheiten ausgenommen hat, welche bloß nach gleichen Grundsätzen verwaltet werden, erregt in mir einige Bedenken, welche ich hier in Ermanglung einer anderen und besseren Gelegenheit vorzubringen mir erlaube. Denn wenn

wir die Angelegenheiten durchgehen, welche in dem citirten Gesetze vom 21. December 1867 für die Verwaltung nach gleichen Grundsätzen vorbehalten sind, so finden wir vor Allem das große und wichtige Gebiet der Zollgesetzgebung. Ich appellire in dieser Beziehung an die Erfahrungen, welche wir im vorigen Jahre in Bezug darauf gemacht haben, wie leicht es ist, durch eine einfache Verordnung, durch eine einfache Instruction den ganzen Sinn einzelner zollgesetzlicher Bestimmungen zu vereiteln. Ich erinnere an die Verhandlungen über die seidengemengten Waaren und über das Appreturverfahren. Daß solche Angelegenheiten des Schutzes des Verwaltungsgerichtshofes entbehren sollen, scheint mir sehr bedenklich. Aber noch mehr, unter diesen Angelegenheiten sind ja auch fast alle indirecten Steuern begriffen.

Es sind darunter begriffen die Angelegenheiten, welche sich auf die Verwaltung des Salz- und Tabakmonopoles, auf die Verzehrungssteuer für Spiritus, Zucker, Bier beziehen, und da glaube ich denn, wenn man die Angelegenheit der directen Besteuerung dem Schutze des Verwaltungsgerichtshofes unterstellt hat, die Angelegenheiten der indirecten Besteuerung es nicht minder verdienen. Aber selbst mit diesen beiden Kategorien von Angelegenheiten ist die Sache noch nicht abgethan, und wenn auch der Bericht bloß diese zwei Punkte im Auge zu haben scheint, so mache ich darauf aufmerksam, daß dasjenige, was nach gleichen Grundsätzen in beiden Reichshälften zu verhandeln und zu behandeln ist, nicht bloß in dem Gesetze über die gemeinsamen Angelegenheiten, sondern auch in dem Gesetze, betreffend das Zoll- und Handelsbündniß mit Ungarn, zu finden ist, und in diesem letzteren erfährt der Absatz d in seiner Beziehung auf Eisenbahnen eine ganz merkwürdige Ausdehnung. Es heißt nämlich im Artikel VIII des Gesetzes vom 24. December 1867 *(liest)*:

„Die bestehenden Eisenbahnen sollen in beiden Ländergebieten nach gleichartigen Grundsätzen verwaltet und neu herzustellende Bahnen, insoweit es das Interesse des gegenseitigen Verkehres erheischt, nach gleichartigen Bau- und Betriebsnormen eingerichtet werden."

Darauf folgt die Bestimmung, daß die Betriebsreglements, sowie die Eisenbahnbetriebsordnungen in beiden Reichshälften gemeinsam sein sollen. Wie nun der Artikel lautet, so folgt daraus, daß, wenn die Bestimmung lit. d, §. 3 angenommen wird, fast alle Angelegenheiten des Eisenbahnwesens exemt sind von der Jurisdiction des Verwaltungsgerichtshofes. So wenigstens kann ich allein folgern. Nun scheint mir das außerordentlich bedenklich, und wenn man auch die Angelegenheiten der indirecten Besteuerung, die Angelegenheiten bezüglich des Zolles als geringfügig betrachtet, so glaube ich denn doch im Hinblick auf jenen berüchtigten Proceß, der so lange alle Gemüther beschäftigt hat, daß gerade in Bezug auf das Eisenbahnwesen sich das Bedürfniß dringend herausgestellt hat, das Eisenbahnwesen auch des Schutzes des Verwaltungsgerichtshofes theilhaftig werden zu lassen. Es ist mit einem Worte ein großes und wichtiges Gebiet, eines der wichtigsten Verwaltungsgebiete im Reiche, welches hier außerhalb des Schutzes des Gesetzes gestellt wird. Und wenn ich nach der Ursache frage, warum man in einer so wichtigen Angelegenheit die Competenz des Verwaltungsgerichtshofes ausschloß, so muß ich gestehen, daß ich in den bestehenden Gesetzen keinen Anhaltspunkt hierfür finde. In den bestehenden Gesetzen, sowohl betreffend das Zoll- und Handelsbündniß mit Ungarn, als auch in dem Gesetze, betreffend die Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten, ist nichts enthalten, was irgendwie der administrativen Vereinbarung der beiden Ministerien eine so besondere erhabene Inappellabilität und Irrevocabilität verleihen würde. Im Gegentheile, im §. 36 des Gesetzes über die Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten ist klar enthalten, in welcher Weise die gleichen Grundsätze in Bezug auf gewisse Angelegenheiten zu wahren sind, und da steht ausdrücklich, daß die Wahrung der Gleichartigkeit dadurch zu geschehen hat, daß man den Weg des Gesetzes beschreitet, nicht aber, daß die beiderseitigen Minister in kurzem Wege sich ins Einvernehmen setzen und diese ihre beiderseitige Vereinbarung als irrevocables und unanfechtbares Erkenntniß hinstellen.

Wie ich das Gesetz über die Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten auffasse, betrachte ich sämmtliche Vereinbarungen der höchsten Verwaltungsinstanzen lediglich als factische Vorgänge, die keinen Anspruch auf irgend eine weitere Verbindlichkeit, namentlich gegenüber dem Volke haben, und ich glaube, daß solche Vereinbarungen nur als Instructionen für die Behörden, nicht aber als Surrogat für das Gesetz, nicht als eine rechtsverbindliche Norm gegenüber den Parteien betrachtet werden können. Wenn nun diese meine Auffassung richtig ist, und ich weiter lit. d des §. 3 damit vergleiche, so kommt eine ganz abnorme, und ich möchte sagen, eine ganz ungeheuerliche Erscheinung zu Tage, die Erscheinung nämlich, daß jene administrativen Entscheidungen und Verfügungen, welche gemeinschaftlich vereinbart sind, höher gestellt werden und unanfechtbarer sind, als Entscheidungen, welche auf Gesetzen beruhen. Dazu bedarf es freilich einer aufmerksamen Lesung der lit. d, welche folgendermaßen lautet *(liest)*:

„Von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes sind ausgeschlossen: Angelegenheiten, welche nach Maßgabe des Gesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 146, in beiden Reichshälften nach gleichen Grundsätzen verwaltet werden, dafern die angefoch-

tene Entscheidung oder Verfügung kraft gesetzlicher Vorschrift im Einvernehmen mit einer gemeinsamen Verwaltungsbehörde oder einer Verwaltungsbehörde der anderen Reichshälfte getroffen worden ist, oder auf einer im gleichen Wege vereinbarten Verordnung beruht."

Nun das heißt, daß Angelegenheiten, welche nach gleichen Grundsätzen verwaltet werden, von der Verwaltungsgerichtsbarkeit dann exemt sind, wenn sie nicht auf einem Gesetze beruhen, sondern auf einer gemeinsam vereinbarten administrativen Verfügung basiren.

Dagegen sind Entscheidungen und Verfügungen, wenn sie einfach auf dem in beiden Reichshälften gleichen Gesetze beruhen, allerdings anfechtbar.

Das ist meines Erachtens der Sinn, welcher aus der lit. d zu entnehmen ist.

Es ist mir wohl bekannt, daß der Sinn, welcher vom Ausschusse zunächst damit verbunden wurde, ein anderer ist; ich constatire indeß, daß die Auslegung, die ich aufgestellt habe, durch den Wortlaut des Absatzes d nicht ausgeschlossen ist. Wenn ich also vergeblich nach dem Gesetze frage, welches eine solche Ausnahme von der großen Regel begründet, so muß ich gestehen, daß ich ebenso vergeblich nach den Gründen der Opportunität suche. Ich glaube sogar, daß wir hier an die andere Reichshälfte etwas zugestehen, was sie gar nicht verlangt. Was würde Ungarn dazu sagen, wenn wir Reciprocität verlangen würden? Ich bin überzeugt, daß, wenn ein ungarisches Gericht eine administrative Verfügung in ähnlichem Falle cassiren würde, Niemand sich dort darauf berufen wird, es sei dieselbe mit der österreichischen Reichshälfte vereinbart worden.

Man wird vielleicht auf die Schwierigkeiten hinweisen, welche dadurch entstehen, daß Vereinbarungen, welche zwischen beiden Reichshälften getroffen worden sind, nachträglich dadurch in Frage gestellt werden können, daß man die Legalität derselben bezweifelt. Ich glaube aber, das ist kein Grund. Wenn eine gesetzwidrige Verfügung getroffen worden ist, so wird sie dadurch nicht gesetzlicher, daß sie mit einem anderen Staate oder mit der anderen Reichshälfte vereinbart ist, denn diese Vereinbarung ist keine Legalisirung, sondern im Gegentheile eine zweite Gesetzwidrigkeit, und ich glaube daher, auch von diesem Standpunkte aus sagen zu können, daß es große Bedenken erregt, die Angelegenheiten, wie sie in lit. d aufgeführt sind, einfach auszunehmen.

Wenn ich nun zusammenfasse, was ich mir hier in Kürze anzudeuten erlaubte, so komme ich zu folgender Folgerung. Die Ministerien haben durch die bestehenden Gesetze keine Vollmacht, rechtsverbindliche Verfügungen im Administrativwege zu vereinbaren; wenn eine Ausnahme davon zu statuiren wäre, so wäre dies Sache des Zoll- und Handelsbündnisses; aber ohne Rücksicht auf das Zoll- und Handelsbündniß, ohne Rücksicht darauf, ob Ungarn das gleiche Zugeständniß machen wird, sich hier schon des Rechtes auf die Prüfung der Legalität solcher Verfügungen zu begeben, das scheint mir sehr bedenklich, und ich muß daher gestehen, daß ich nicht in der Lage wäre, für diese Bestimmung zu stimmen, wenn mir darüber nicht die genügende Aufklärung und Beruhigung gegeben würde.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich erkläre die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Freiherr v. **Scharschmid:** Der Herr Vorredner hat keinen Antrag gestellt, sondern nur eine Aufklärung bezüglich jener Bedenken gewünscht, welche er dem hohen Hause vorgetragen hat. Diese Bedenken bezogen sich zuerst auf die Angelegenheit der Eisenbahnen, und zwar aus dem Grunde, weil es im Zoll- und Handelsbündnisse mit Ungarn heißt, daß die bestehenden Eisenbahnen in beiden Ländergebieten nach gleichen Grundsätzen verwaltet werden sollen. In dieser Beziehung kann ich den Herrn Vorredner wohl vollkommen beruhigen bloß durch den Hinweis, daß in der lit. d des §. 3 des Gesetzentwurfes das Zoll- und Handelsbündniß mit Ungarn gar nicht citirt ist. Es sind vielmehr nur diejenigen Angelegenheiten ausgenommen, welche in dem Gesetze vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 146 vorkommen, während das Zoll- und Handelsbündniß, welches vom 24. December 1867 datirt und im Reichsgesetzblatte Nr. 4 vom Jahre 1868 enthalten ist, in dem vorliegenden Gesetzentwurfe gar nicht berufen wird.

In dem Gesetze, welches hier citirt ist, sind in Nr. 2 und Nr. 4 bloß Verfügungen bezüglich jener Eisenbahnlinien erwähnt, welche das Interesse beider Reichshälften berühren. Nun, daß das kein Gegenstand gemeinsamer Verwaltung ist, kann nicht bestritten werden, und daß der Verwaltungsgerichtshof dieser Reichshälfte nicht judiciren kann über Eisenbahnstrecken, welche sich in Ungarn befinden, das liegt wohl auf der Hand.

Ein weiteres Bedenken hat der Herr Vorredner dagegen geäußert, daß die Judicatur des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossen werden soll in allen Fällen, wo eine angefochtene Entscheidung oder Verfügung auf einer zwischen den Ministerien beider Reichshälften getroffenen Vereinbarung beruht.

Dagegen erlaube ich mir zu bemerken, daß gerade dieser Punkt im Ausschusse begreiflicherweise den Gegenstand von sehr eingehenden Erörterungen und Debatten gebildet hat, und daß in Folge dieser Erörterungen eine Abänderung des vom Herrenhause beschlossenen Gesetzentwurfes vorgenommen

worden ist, nämlich die Hinweglassung jener Bestimmung, welche mit durchschossenem Drucke in der früheren lit. e des §. 3 sich findet, daß, wonach nämlich „diejenigen Angelegenheiten, welche sich auf die Wehrpflicht beziehen, unbedingt“ von der Judicatur des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossen werden sollten. Diese Bestimmung hat das Herrenhaus in Abänderung der Regierungsvorlage aufgenommen; der Ausschuß des Abgeordnetenhauses hat sie aber beseitigt, wie im Berichte auseinander gesetzt ist, weil er der Meinung war, das kein Grund vorhanden sei, zwischen diesen Angelegenheiten und den anderen gemeinsam verwalteten Angelegenheiten einen Unterschied zu machen und daß ein solcher Unterschied wohl am allerwenigsten bei der Wehrpflicht gemacht werden könne; aber weiter zu gehen, hielt der Ausschuß nicht für räthlich und nicht für möglich.

Er verhehlte sich nicht, daß einige Bedenken, wie sie der Herr Vorredner angedeutet hat, obwalten, und daß gewisse Schwierigkeiten entstehen können.

Der Ausschuß war jedoch der Meinung, daß auch bei gemeinsam verwalteten Angelegenheiten die Judicatur des Verwaltungsgerichtshofes nicht ausgeschlossen sei, wenn es sich um Entscheidungen handelt, welche von einer diesseitigen Verwaltungsbehörde allein getroffen worden sind. Aber dem Verwaltungsgerichtshofe eine Judicatur einzuräumen über Verordnungen, welche mit einem ungarischen Ministerium oder mit einem gemeinsamen Ministerium vereinbart worden sind, das hielt der Ausschuß nicht für möglich, da dies gewiß die Competenz des Verwaltungsgerichtshofes überschreiten würde. Ich glaube daher umsomehr die unveränderte Annahme dieses Alinea d dem hohen Hause empfehlen zu müssen, als durch eine über den Vorschlag des Ausschusses hinausgehende Abänderung das baldige Zustandekommen des Gesetzes im hohen Grade gefährdet würde.

Präsident: Wir schreiten nun zur Abstimmung. Zu §. 3 liegt kein abändernder Antrag vor. Ich werde also den Ausschußantrag zur Abstimmung bringen, und ersuche jene Herren, welche den §. 3 nach dem Antrage des Ausschusses, wie er gedruckt vorliegt, annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 3 ist nach dem Ausschußantrage angenommen.

Wünscht Jemand das Wort zu §. 4?

(Abgeordneter Dr. Hönigsmann meldet sich.)

Der Herr Abgeordnete Dr. Hönigsmann hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Hönigsmann**: Ich wollte in der Generaldebatte nicht das Wort ergreifen wegen der vorgerückten Zeit und weil ich wußte, daß die Gründe, welche für die Nothwendigkeit und für die Zweckmäßigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ins Feld geführt wurden, von beredterem Munde würden vertreten werden. Ich gebe aber nicht zu, daß Jemand mehr als ich überzeugt ist von der Nothwendigkeit, Nützlichkeit und Opportunität dieses Gesetzes und dem Bedürfnisse nach den Einrichtungen desselben. Es liegt mir aber auch sehr daran, daß der Gesetzentwurf sobald als möglich zum Gesetze erhoben werde, und zu diesem Behufe werde ich mir erlauben, wo immer dies nur zulässig ist, um alle nur möglichen Hindernisse aus dem Wege zu räumen, zurückzugreifen auf den Beschluß des hohen Herrenhauses, um überall dort denselben zu restituiren, wo nicht eine grundsätzliche oder eine andere Nothwendigkeit dafür spricht, daß eine Aenderung vorgenommen werde.

Ich glaube damit gleich bei §. 4 anfangen zu sollen. Es ist hier eine sehr kleine Aenderung vom Ausschusse vorgenommen worden. Es werden aus dem Entwurfe des hohen Herrenhauses weggelassen die Worte „von den betheiligten Behörden oder Parteien“ und es heißt in unserem Ausschußentwurfe bloß: „über die erhobene Einwendung“. Ich sehe hierin keinen wesentlichen Unterschied und weiß nicht, warum man sich vor dem Gegenüberstellen der Parteien und Behörden scheuen sollte. Tritt die Behörde als Beschwerdeführerin auf, so ist sie auch Partei.

Ich stelle also den Antrag, daß es im Alinea 2 des §. 4 nach den Beschlüssen des Herrenhauses heißen solle *(liest)*:

„Ueber die von den betheiligten Behörden oder Parteien erhobene Einwendung u. s. w.“

Präsident: Ich möchte dem Herrn Redner nur bemerken, daß bei §. 3 bereits mehrere Abänderungen angenommen wurden, und daß also, wenn die Absicht des Herrn Abgeordneten bei seinem Antrage nur dahin gehen sollte, eine vollkommene Conformität zwischen den Beschlüssen des Herrenhauses und des Abgeordnetenhauses zu bewirken, dies nicht mehr möglich ist.

Abgeordneter Dr. **Hönigsmann**: Ich erlaubte mir eben zu bemerken, daß ich nur dort meine Anträge stellen werde, wo ich eine Abänderung nicht für dringend nothwendig halte.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort zu §. 4? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall, so erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Freiherr v. **Scharschmid**: Das Wesentliche, was ich gegen den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Hönigsmann zu bemerken hätte, wurde bereits vom Herrn Präsidenten

bemerkt. Ich glaube nicht, daß die kleine stilistische Aenderung des §. 4 im Herrenhause irgend eine Schwierigkeit bereiten könnte; sie wurde, wie im Ausschußberichte hervorgehoben ist, größerer Klarheit wegen und um den verschiedenen diesfalls geäußerten Wünschen gerecht zu werden, aufgenommen.

Ich empfehle daher die Annahme der Fassung des Ausschusses.

Präsident: Ich schreite zur Abstimmung.

Ich werde zunächst das erste Alinea nach dem Antrage des Ausschusses, sodann das zweite Alinea nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Hönigsmann, und wenn dieser Antrag abgelehnt wird, nach der Fassung des Ausschusses zur Abstimmung bringen. *(Zustimmung.)*

Ich ersuche jene Herren, welche das erste Alinea des §. 4 in der Fassung des Ausschusses annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist angenommen.

Nun ersuche ich jene Herren, welche das zweite Alinea nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Hönigsmann übereinstimmend mit der Fassung des Herrenhausbeschlusses annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist abgelehnt.

Ich ersuche somit jene Herren, welche das zweite Alinea des §. 4 nach der Fassung der Ausschußanträge annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist angenommen. §. 4 ist somit conform den Ausschußanträgen angenommen.

Wünscht Jemand zu §. 5 das Wort? *(Nach einer Pause:)*

Oder zu §. 6?

(Abgeordneter Dr. Hönigsmann meldet sich.)

Herr Abgeordneter Dr. Hönigsmann hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Hönigsmann:** Bei diesem §. 6 bin ich wieder in der Lage, den Antrag auf Annahme des Paragraphes nach der Fassung des Herrenhausbeschlusses stellen zu müssen.

Dort heißt es *(liest)*:

„Wenn jedoch eine Partei gegen diesen Thatbestand Einwendungen erhebt, welche vom Verwaltungsgerichtshofe als wesentlich angesehen werden, oder wenn der Verwaltungsgerichtshof findet . . . .“ u. s. w.

Ich glaube nun, daß zwischen den beiden Textirungen gar kein Unterschied besteht, ob es nun heißt, „wenn der Verwaltungsgerichtshof über erhobene Einwendungen“ oder „wenn er von Amtswegen findet, daß . . . .“ u. s. w.

Im Ausschußberichte heißt es deutlich, daß, wenn man die Herrenhausvorlage liest, man zum Resultate kommt, daß obiger Unterschied nicht besteht. Ich bin daher auch in dieser Beziehung für die Wiederherstellung der Herrenhausvorlage und bitte um Abstimmung über diesen meinen Antrag.

Präsident: Ich muß geschäftsordnungsmäßig an das hohe Haus zuerst die Frage richten, ob dieser Antrag auch unterstützt wird, und bitte jene Herren, welche ihn unterstützen, sich zu erheben. *(Nach einer Pause:)* Er ist nicht unterstützt, bildet daher weiter keinen Gegenstand der Verhandlung und Abstimmung.

Wünscht noch Jemand zu §. 6 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da Niemand das Wort verlangt, so bitte ich jene Herren, welche die §§. 5 und 6 nach der Fassung der Ausschußanträge annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie sind angenommen.

Wünscht Jemand zu §. 7 das Wort?

(Nach einer Pause:)

Zu §. 8?

(Nach einer Pause:)

Zu §. 9?

(Nach einer Pause:)

Da dies nicht Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche die §§. 7, 8 und 9 nach der Fassung der Ausschußanträge annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie sind angenommen.

Wünscht Jemand zu §. 10 das Wort?

(Nach einer Pause:)

Zu §. 11?

(Nach einer Pause:)

Zu §. 12?

(Nach einer Pause:)

Zu §. 13?

(Nach einer Pause:)

Zu §. 14?

(Nach einer Pause:)

Zu §. 15?

(Nach einer Pause:)

Zu §. 16?

(Nach einer Pause:)

Zu §. 17?

(Nach einer Pause:)

Da Niemand das Wort verlangt, so ersuche ich jene Herren, welche die §§. 10 bis inclusive 17 nach der Fassung der Ausschußanträge annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind angenommen.

Zu §. 18 hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter zum Worte gemeldet. Ich ertheile demselben das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter:** Ich möchte an den Herrn Präsidenten die Bitte richten, über das letzte Alinea des §. 18 separat abstimmen zu lassen. Dieses Alinea lautet: „Die Beschwerde muß mit der Unterschrift eines Advocaten versehen sein.“

Es wird zwar in dem Berichte des Ausschusses zur Rechtfertigung dessen sich auf die analoge Bestimmung über das Verfahren beim Reichsgerichte berufen, aber ich kann mich da auf eine competente und gewiegte Autorität, auf die eines Mitgliedes

des Reichsgerichtes selber, auf die Autorität Hye's, beziehen, welcher in seinem Werke über das Reichsgericht sagt, es wäre zweckmäßig, wenn man diesen Passus auch in dem Gesetze über das Reichsgericht ausgelassen hätte.

Ich glaube, in dem Gesetze über den Verwaltungsgerichtshof ist der Passus noch viel weniger zweckmäßig, als in dem citirten Gesetze über das Reichsgericht, und zwar deßhalb, weil da Unterschriften von Advocaten begehrt werden, obwohl doch Advocaten bekanntlich gar keine praktische Verwendung in dem politischen Verwaltungsdienste und bei Finanzbehörden nachzuweisen brauchen, und die weder eine politische, noch eine Finanzprüfung gemacht haben. Es tritt die Anomalie ein, daß Jemand, der die Richteramtsprüfung gemacht hat und der berechtigt ist, in seinen eigenen Angelegenheiten solche Schriften zu signiren, dann, wenn er an den Verwaltungsgerichtshof mit einer Klage geht, sich seine eigenen Schriften selbst signiren kann, obwohl er weder die praktische Prüfung über die politische Verwaltung, die praktische Prüfung für den Finanzdienst gemacht hat, während umgekehrt Derjenige, der alle diese Prüfungen gemacht hat und in diesem praktischen Verwaltungsdienste steht, dieses Recht nicht besitzt.

Ich bin 15 Jahre politischer Beamter, habe die praktische politische Prüfung gemacht und bin nach diesem Gesetze doch nicht befugt, selbst meine eigenen Beschwerden ohne Unterschrift eine Advocaten einzureichen; ich werde durch das Gesetz gezwungen, mich an eine Person zu wenden und sie zu zahlen, die keine praktische politische Prüfung abgelegt und keinen praktischen politischen Dienst mitgemacht hat und mir gar keine Garantie bietet, daß sie meine Sache auch so gut versteht, wie ich selbst. Am meisten werden die Gemeinden in die Lage kommen, vor dem Verwaltungsgerichtshofe ihr Recht zu suchen. Die Gemeinden haben nun meistens politische Beamte, die allen Erfordernissen entsprechen, die an Staatsbeamte gestellt werden, und diese Gemeinden sind nicht berechtigt, sich durch ihre eigenen Beamten solche Schriften verfassen zu lassen; sie müssen zu einem Advocaten gehen, der, wie gesagt, keine Prüfung in diesen Gegenständen gemacht hat; ist das nicht ein Widerspruch? Ich weiß aber, was man will, man sucht den Verwaltungsgerichtshof nicht mit Arbeiten zu überbürden. Man beruft sich auf das „öffentliche Wohl", wie dies auch letzthin von Seite eines Regierungsvertreters geschehen ist, dem ich aber nicht erwidern konnte, weil der Schluß der Debatte schon angenommen und unsere jetzige Geschäftsordnung noch nicht in Wirksamkeit war. Aber ich habe nie den Zusammenhang zwischen dem Ausdrucke „öffentliches Wohl" im Allgemeinen und dem Advocatenzwange in specie verstanden. Da wurde mir nie dieser Zusammenhang deducirt. Es wurde wohl von Seite des damaligen Regierungsvertreters anerkannt, daß der Advocatenzwang Vertheuerung und Erschwerung für den Rechtsuchenden zur Folge habe; wie aber etwas, was dem Rechtsuchenden das Rechtsuchen vertheuert und erschwert, im Interesse des öffentlichen Wohles gelegen sein kann, verstehe ich nicht.

Ich halte demnach dieses letzte Alinea nicht für nothwendig, und glaube, es würde durch dasselbe besonders den Gemeinden das Rechtsuchen beim Verwaltungsgerichtshofe bedeutend erschwert; denn sie müßten sich mit großem Kostenaufwande an Advocaten wenden, die vermöge ihrer Bildung und ihrer Prüfungen, die sie machen, sich weder für die Vertretung von Parteien in Angelegenheiten der politischen Verwaltung noch der Finanzen besonders eignen und das eigentliche Feld ihrer Thätigkeit nur in Civilrechtsangelegenheiten und Vertretung in Strafsachen finden.

Ich kann sagen, ich habe als Beamter mit Advocaten in politischen und Finanzangelegenheiten verkehrt, ebenso auch mit Parteien, ich gestehe aber offen, daß die Parteien sich in diesen Angelegenheiten selbst oft viel besser vertreten haben, als sie durch Advocaten vertreten wurden.

Aus diesen Gründen ersuche ich den Herrn Präsidenten, über das letzte Alinea des §. 18 separat abstimmen zu lassen.

(Abgeordneter Dr. Hönigsmann meldet sich zum Worte.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Hönigsmann hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Hönigsmann**: Es ist ein beliebtes Steckenpferd des Herrn Abgeordneten aus der Josefstadt, das er reitet, so oft der Ausdruck „Advocat" in einem Gesetze vorkommt. Diese Aversion gegen den Advocatenstand wird ihn noch auch einmal dahin bringen, im Allgemeinen die Abschaffung des Advocatenstandes zu beantragen, das ist nun Geschmacksache.

Aber die Motive, welche er im vorliegenden Falle anführte, treffen nicht ganz zu.

Er hat uns erzählt, daß Derjenige, der für das Richteramt geprüft ist, eine Beschwerde für sich selbst an den Verwaltungsgerichtshof wird überreichen können, obwohl er von der politischen Gesetzgebung nichts versteht, oder keine Prüfung daraus gemacht hat, während ein Anderer dies nicht wird thun können. Das steht nicht im Gesetze. Es heißt nicht, daß Derjenige, der als geprüfter Richter sich selbst zu vertreten befugt ist, auch das Recht hat, im eigenen Namen ohne Advocaten eine Beschwerdeschrift beim Verwaltungsgerichtshofe einzureichen; es heißt: „Die Beschwerde muß mit der Unterschrift eines Advocaten versehen sein."

Wenn der Herr Abgeordnete aus der Josefstadt nun meint, daß die Advocaten kraft ihrer Prüfung keinen Begriff von politischer Gesetzgebung und politischer Verwaltung haben, so glaube ich, daß er sich in dieser Richtung so ziemlich irrt, denn die Advocatenprüfung ist eben nicht eine Prüfung, wie sie für das Richteramt vorgeschrieben ist, sondern sie ist eine Prüfung, welche die gesammte Gesetzgebung mit Inbegriff sogar der politischen Gesetzgebung umfaßt.

Welche Erfahrungen nun aber die Praxis und das öffentliche Leben dem Advocaten an die Hand gibt, um auch politische Angelegenheiten vertreten zu können, scheint der Herr Abgeordnete der Josefstadt ganz übersehen zu haben; denn er will das Schwergewicht eben nur in irgend einer Prüfung, die einmal vor Jahren gemacht ist und deren Gegenstände man nach 15 Jahren auch schon wieder vergessen haben kann, finden. Das öffentliche Leben und das Geschäftsleben des Advocaten ist aber ein derart ausgebreitetes, daß ich nur die Versicherung abgeben kann, daß jeder Advocat in politischen Angelegenheiten und in der Auslegung und Würdigung politischer Gesetze ganz genaue Kenntniß hat.

Uebrigens handelt es sich ja hier auch gar nicht um die politische Gesetzgebung an sich, sondern es handelt sich ja eben nur um verletzte Rechtsfragen, das heißt um die Frage, welche Rechte durch die politische Entscheidung verletzt worden sind, und um deren willen man die Hilfe des Verwaltungsgerichtshofes anruft.

Wenn der Herr Abgeordnete der Josefstadt ferner meint, daß ja meist Gemeinden in die Lage kommen werden, die Hilfe des Verwaltungsgerichtshofes anzurufen, so ist das nur eine kleine Verwechslung mit dem Rechtsmittel der Beschwerde an das Reichsgericht. Die Gemeinden kommen viel häufiger in die Lage, das Reichsgericht anzurufen. Wo es sich um Privatrechte handelt, da sind sie übrigens den Privatpersonen gleichgestellt und werden den Verwaltungsgerichtshof anrufen.

Da ist es aber wiederum um eine Rechtsfrage zu thun, und da können ihnen politische Beamte nicht viel helfen, weil es sich nur um die Erörterung eines Rechtspunktes im speciellen Falle handelt.

Vertheuerung und Erschwerung des Verfahrens werden hier keineswegs stattfinden; denn die Vertretung des Advocaten ist wahrlich nicht eine theurere, als die Selbstvertretung oder die Vertretung durch unbefugte Persönlichkeiten, die Vertretung durch Winkelschreiber; und wenn unsere Gesetzgebung bereits in mehreren Fällen es angemessen findet, die Unterstützung eines Advocaten als eine gewisse Bürgschaft gegen muthwillige Streitführungen zu fordern, dann, glaube ich, fällt jener Punkt zu wenig ins Gewicht und es kommt der Kostenpunkt so wenig in Berücksichtigung, daß es wirklich nicht die Mühe lohnt, hierüber auch noch weitere Argumentationen zu führen.

Dies glaubte ich mich hervorzuheben verpflichtet, weil von jener Seite eben immer die kleinlichen Uebergriffe sich wiederholen, die wirklich, möchte ich zuletzt sagen, nur gegen einen Stand gerichtet sind, welcher bisher noch keinen Anlaß gegeben hat, beständig mit Nadelstichen und namentlich von jener Seite verfolgt zu werden.

(Abgeordneter Dr. Kronawetter meldet sich zum Worte.)

Präsident. Herr Abgeordneter Dr. Kronawetter hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter:** Ich erlaube mir nur dem unmittelbaren Herrn Vorredner zu erwidern, daß, so weit ich Kenntniß habe, Derjenige, der für das Richteramt geprüft ist, ohnehin vom Advocatenzwange dispensirt ist und seine Eingaben bei jedem Gerichte mit seiner eigenen Signatur überreichen kann. Wenn der Verwaltungsgerichtshof ein Gerichtshof ist, muß man das Gesagte auch trotz der in Rede stehenden Bestimmung dieses Gesetzentwurfes anwenden, und ich glaube, es ist der Wortlaut des Paragraphes hier nicht so ad verbum zu nehmen, wie er hier steht, sondern es sind hier die allgemeinen Vorschriften über Signatur oder Nicht-Signatur in Anwendung zu bringen. So habe ich den Paragraph verstanden. Habe ich ihn schlecht verstanden, so kann ich natürlich nichts dafür. *(Heiterkeit.)* Ich glaube aber, meine Anschauung und meine Auslegung haben an sich und theoretisch den gleichen Werth, wie die des Herrn Vorsprechers.

(Abgeordneter Lienbacher meldet sich zum Worte.)

Präsident. Herr Abgeordneter Lienbacher hat das Wort.

Abgeordneter **Lienbacher.** Ich glaube nur bemerken zu müssen, daß ich durchaus kein Gegner des Advocatenstandes bin, sondern mich von der Nothwendigkeit und Achtbarkeit desselben durchdrungen fühle. Ich kann mich zum Beweise dafür auch darauf berufen, daß ich bei verschiedenen Gelegenheiten dafür gestimmt habe, daß man die Signatur eines Advocaten verlange.

Im vorliegenden Falle möchte ich aber dennoch dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter zustimmen, daß das Alinea 3 wegzulassen sei. Mir scheint einiger Widerspruch darin zu liegen, daß eine Partei nicht berechtigt sein sollte, eine Beschwerde ohne Unterschrift eines Advocaten zu überreichen, daß sie aber nach §. 3 dennoch berechtigt sein sollte, bei der mündlichen Verhandlung sich selbst zu vertreten. Nun, meine Herren, was ist schwieriger,

eine schriftliche Beschwerde aufzusetzen oder in einer mündlichen Verhandlung einem Gegner gegenüber Stand zu halten und sich selbst zu vertreten? Letzteres ist unbedingt schwieriger. Wenn man nun einer Partei anheimstellt, ob sie dies selbst thun oder dazu die Hilfe eines Advocaten in Anspruch nehmen will, dann glaube ich, wird man der Partei anheim stellen können, die Beschwerde selbst und allein zu signiren.

Es kommt übrigens auch der §. 41, welcher von Strafen spricht, in Betracht und ich meine, wenn schon eine Garantie gegen nicht begründete Beschwerden darin gesucht wird, daß man die Signatur eines Advocaten verlangt, da scheint es mir nicht gerechtfertigt, daß man einer Partei eine Muthwillensstrafe, die bis auf 1000 fl. geht, auferlegen soll, wenn ein Advocat die Garantie bieten muß dafür, daß keine muthwillige Beschwerde erhoben wird, und wenn die Partei sich gefallen lassen muß, mit einer Beschwerde zurückzubleiben, wenn ein Advocat sich nicht zur Unterschrift herbeilassen sollte, dann sollte der Advocat auch die volle Verantwortlichkeit und eventuell die Muthwillensstrafe allein tragen. Ich will aber letztere Last dem Advocaten nicht aufbürden, darum bin ich der Meinung, daß die Consequenz es erfordere, das Alinea 3 im §. 18 wegzulassen. *(Bravo! rechts.)*

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, so erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Wünscht der Herr Berichterstatter zu sprechen?

Berichterstatter Freiherr v. **Scharschmid:** Wenn der erste Herr Redner, welcher sich gegen den Advocatenzwang ausgesprochen hat, sich auf eine dem anderen Hause des Reichsrathes angehörige Autorität beruft, so glaube ich, soweit mir die Erörterungen dieser Autorität im Gedächtnisse sind, darauf hinweisen zu sollen, daß die Besorgnisse, welche von derselben ausgesprochen wurden, durch Aenderung des §. 21 nach dem Ausschußantrage behoben worden sind.

Der Ausschuß beantragt nämlich, daß Eingaben, welche wegen Mangels der formellen gesetzlichen Erfordernisse zur Behandlung nicht geeignet sind, einfach den Parteien zurückgestellt werden und daß in diesem Falle eine kurze weitere Frist zur Reproducirung gewährt werden kann. Zu diesen formellen gesetzlichen Erfordernissen, welche fehlen können, gehört unter Anderem auch die Unterschrift eines Advocaten, wie aus dem Citate des §. 18 hervorgeht. Wenn also eine Beschwerde überreicht wird, welche mit dieser Unterschrift nicht versehen ist, hat die Partei noch Zeit, dieselbe nachzutragen.

Was die Sache selbst betrifft, so will ich nicht bestreiten, daß Beamte, welche sich in verschiedenen Zweigen der Staatsverwaltung bewegt haben, auf diesen Gebieten sehr gut in der Lage wären, nicht nur sich selbst zu vertreten, sondern auch Angelegenheiten anderer Parteien zu führen.

Ich will vom Herrn Abgeordneten der Josefstadt gerne voraussetzen, daß er in denjenigen Angelegenheiten, in welchen er berufsmäßig gearbeitet hat, besser informirt, genauer orientirt ist als mancher Advocat, weil dieser sich nur von Zeit zu Zeit und gelegentlich mit diesen Angelegenheiten beschäftigt, und da ich selbst die Ehre gehabt habe, politischer Beamter zu sein, so kann ich vielleicht dasselbe in den Angelegenheiten meines Ressorts, in welchem ich das Referat geführt habe, auch für mich in Anspruch nehmen. Allein das Gebiet der meisten Beamten wird doch immer ein beschränktes bleiben.

Das Wichtigste ist, die der Mehrzahl nach nicht sachkundigen Parteien zu veranlaßen, daß sie sich mit einem Sachverständigen berathen, welcher ihnen eventuell den Rath geben kann, eine von vornherein ganz unbegründete Beschwerde nicht zu überreichen.

Die geeignetsten und berufensten Rathgeber in dieser Beziehung sind doch gewiß die Advocaten, welche wie der Herr Abgeordnete aus Galizien erwähnt hat, durch die Advocatenprüfung die Kenntniß in allen Fächern der Gesetzgebung nachgewiesen haben müssen, und wenn der Herr Abgeordnete aus der Josefstadt darauf hingewiesen hat, daß ein für das Richteramt geprüfter Mann berechtigt ist, seine eigene Angelegenheit vor Gericht zu vertreten, dies aber vor dem Verwaltungsgerichtshofe nicht thun darf, so mache ich darauf aufmerksam, daß eben die Richteramtsprüfung sich bloß auf das Civil- und Strafrecht bezieht, während der Verwaltungsgerichtshof mit öffentlichen Rechten zu thun hat. Uebrigens ist es nothwendig, in dieser Beziehung eine Grenze zu ziehen, und da die Advocaten durch ihren Beruf als Rechtsbeistände und Parteivertreter bestellt sind, so ist es natürlich, daß ihnen auch die Vertretung vor dem Verwaltnngsgerichtshofe eingeräumt wird.

Wenn nun, wie ich betonen muß, nicht von dem Herrn Abgeordneten aus der Josefstadt, sondern von seinem Gegner auf die Sympathien oder Antipathien für oder gegen den Advocatenstand hingewiesen wurde, so glaube ich wohl keine Indiscretion zu begehen, wenn ich hier bestätige, daß in den Verhandlungen des Ausschusses diese Bestimmung beinahe nur von dem Ausschusse angehörigen Advocaten bekämpft wurde und daß gerade die Nichtadvocaten es waren, welche schließlich mit der Majorität für die Beibehaltung des Paragraphes eingestanden sind, und zwar nicht im Interesse der Advocaten, sondern im Interesse der Bevölkerung und der Institution selbst, im Interesse der Bevölkerung, damit sie nicht den Winkelschreibern preisgegeben werde, und in Interesse der Institution, damit nach Möglichkeit nur solche Angelegenheiten zur Verhandlung kommen, die dorthin gehören, und damit

nicht durch eine Ueberschwemmung mit einer Unzahl von grundlosen Beschwerden und die dadurch unvermeidliche große Zahl von Abweisungen die Institution bei der Bevölkerung von vorhinein discreditirt werd.e

Was die Gemeinden betrifft, so ist es richtig, daß große Gemeinden vielleicht dieses Schutzes entbehren könnten, allein sowie sich diese Gemeinden bei Civilprocessen auch der Advocaten bedienen müssen, so hat der Ausschuß gefunden, daß auch bei dieser Angelegenheit keine Ausnahme gemacht werden soll. Große Gemeinden haben Advocaten als ständige Anwälte und werden daher keine Schwierigkeit haben, die nothwendige Signatur zu erlangen und bei kleinen Gemeinden, wo gerade Winkelschreiber eine große Rolle spielen, ist es gewiß zweckmäßig, wenn man ihnen durch dieses Gesetz einen Schutz bietet.

Zum Schlusse mache ich darauf aufmerksam, daß wie in Preußen bei Einführung ähnlicher Institutionen eine große Vorsicht geübt wird, auch hier die Anwendung einiger Vorsicht am Platze ist und daß es leichter ist, derartige Cautelen, wie die Signatur der Advocaten, aufzuheben, als sie in Folge schlimmer Erfahrungen etwa später einzuführen. Dies würde der Institution gewiß sehr schaden, und ich empfehle daher die Annahme des vom Ausschusse beantragten Absatzes.

Präsident: Wir schreiten nun zur Abstimmung. Ich werde bei dem §. 18 eine abgesonderte Abstimmung vornehmen, indem ich zuerst das erste und zweite Alinea nach dem Antrage des Ausschusses und dann das dritte Alinea abgesondert zur Abstimmung bringe.

Ich ersuche jene Herren, welche das erste und zweite Alinea nach dem Antrage des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie sind angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche das dritte Alinea, lautend: *(Liest dasselbe)* ebenfalls nach dem Antrage des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dasselbe ist angenommen. Der §. 18 ist sohin in der Gänze nach dem Ausschußantrage angenommen.

Wünscht Jemand das Wort zu §. 19?

(Niemand meldet sich.)

Zu §. 20?

(Niemand meldet sich.)

Zu §. 21?

(Niemand meldet sich.)

Zu §. 22?

(Niemand meldet sich.)

Zu §. 23?

(Niemand meldet sich.)

Zu §. 24?

(Niemand meldet sich.)

Zu §. 25?

(Niemand meldet sich.)

Nachdem das Wort nicht verlangt wird, ersuche ich jene Herren, welche den §§. 19 bis inclusive 25 in der vom Ausschusse beantragten und gedruckt vorliegenden Fassung zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie sind angenommen.

Wünscht Jemand zu §. 26 das Wort?

(Niemand meldet sich.)

Zu §. 27?

(Niemand meldet sich.)

Zu §. 28?

(Niemand meldet sich.)

Zu §. 29?

(Niemand meldet sich.)

Zu §. 30?

(Niemand meldet sich.)

Zu §. 31?

(Niemand meldet sich.)

Zu §. 32?

(Niemand meldet sich.)

Zu §. 33?

(Niemand meldet sich.)

Zu §. 34?

(Niemand meldet sich.)

Zu §. 35?

(Niemand meldet sich.)

Da das Wort nicht verlangt wird, so ersuche ich jene Herren, welche den §§. 26 bis inclusive 35 in der gedruckt vorliegenden Fassung zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie sind angenommen.

Wünscht Jemand zu §. 36 das Wort?

(Niemand meldet sich.)

Zu §. 37?

(Niemand meldet sich.)

Zu §. 38?

(Niemand meldet sich.)

Zu §. 39?

(Niemand meldet sich.)

Da das Wort nicht verlangt wird, so ersuche ich jene Herren, welche den §§. 36, 37, 38 und 39 in der Fassung des Ausschusses zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie sind angenommen.

Wünscht Jemand zu §. 40 das Wort?

(Abgeordneter Dr. Hönigsmann meldet sich.)

Der Herr Abgeordnete Dr. Hönigsmann hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Hönigsmann:** Bei §. 40 stelle ich den Antrag auf Weglassung des zweiten Alinea: „Die Hereinbringung der zugesprochenen Kosten erfolgt im administrativen Wege."

Dieses Alinea befand sich auch in der Herrenhausvorlage nicht und ich finde es inopportun, daß man gewissermaßen der Gegenpartei selbst die Einbringung der Kosten überläßt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshofe ist in der Regel die Gegenpartei eben die administrative Behörde. Wenn man nun der administrativen Behörde, also der Gegenpartei selbst, die Einbringung der Kosten überläßt, erscheint mir dies nicht opportun, nicht gerecht, nicht billig. Die Einbringung der Kosten kann dann auf demjenigen Wege geschehen, auf welchem Kosten überhaupt eingebracht werden.

Ich stelle daher den Antrag auf Weglassung dieses zweiten Alinea und bitte daher den Herrn Präsidenten um getrennte Abstimmung.

Präsident: Wünscht noch Jemand zu §. 40 das Wort? *(Niemand meldet sich).* Es ist nicht der Fall.

Dem Wunsche des Herrn Abgeordneten Dr. Hönigsmann gemäß werde ich die getrennte Abstimmung vornehmen.

Ich ersuche jene Herren, welche das erste Alinea nach dem Ausschußantrage annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist angenommen.

Nun bitte ich, jene Herren, welche das zweite Alinea, lautend:

„Die Hereinbringung der zugesprochenen Kosten erfolgt im administrativen Wege" —

nach dem Ausschußantrage annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist ebenfalls angenommen.

Wünscht Jemand zu §. 41 das Wort? *(Abgeordneter Dr. Hönigsmann meldet sich.)*

Der Herr Abgeordnete Dr. Hönigsmann hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Hönigsmann:** Das zweite Alinea des §. 41 lautet *(liest)*:

„Die Geldstrafen fließen in den Armenfond des Ortes, in welchem der Beschwerdeführer seinen ordentlichen Wohnsitz hat."

Nun ich glaube, daß dies wirklich inconsequent ist. Wenn der Beschwerdeführer in die Kosten verurtheilt wird, dann ist dies mir ganz recht; wenn aber nicht der Beschwerdeführer, sondern der Vertreter verurtheilt wird, der oft anderswo, manchmal viele Meilen weit entfernt oder in einer anderen Provinz wohnt, dann sehe ich nicht ein, warum die Kosten, zu denen die Vertreter als solche verurtheilt werden, in den Armenfond jenes Ortes fließen sollen, wo der Beschwerdeführer wohnt.

Ich wäre daher der Ansicht, daß die Kosten in den Armenfond jenes Ortes, in welchem der Gestrafte seinen ordentlichen Wohnsitz hat, fließen sollen.

Ich beantrage daher, daß statt des Wortes „Beschwerdeführer" „Bestrafte" gesetzt werde.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Hönigsmann beantragt, daß im §. 41 anstatt des Wortes „Beschwerdeführer" das Wort „Gestrafte" gesetzt werde.

Jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, belieben sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist nicht genügend unterstützt.

Wünscht noch Jemand zu §. 41 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, so bitte ich jene Herren, welche den §. 41 nach der Fassung des Ausschusses annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Wünscht Jemand zu §. 42 das Wort? *(Niemand meldet sich)* oder zu §. 43? *(Niemand meldet sich)* oder zu §. 44? *(Niemand meldet sich)* oder zu §. 45? *(Niemand meldet sich.)* Nachdem dies nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche die §§. 42, 43, 44 und 45 in der Fassung des Ausschusses annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie sind angenommen.

Wünscht Jemand zu §. 46 das Wort? *(Niemand meldet sich)* oder zu §. 47? *(Niemand meldet sich)* oder zu §. 48? *(Niemand meldet sich)* oder zu §. 49? *(Niemand meldet sich)* oder zu §. 50? *(Niemand meldet sich)* oder zu Titel und Eingang des Gesetzes? *(Niemand meldet sich.)* Nachdem dies nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche die §§. 46, 47, 48, 49, 50, dann Titel und Eingang des Gesetzes nach der hier gedruckt vorliegenden Fassung des Ausschusses annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie sind angenommen. Das ganze Gesetz I ist somit in zweiter Lesung angenommen.

Berichterstatter Freiherr v. **Scharschmid:** Da das Gesetz unverändert angenommen worden ist, so erlaube ich mir, die sogleiche Vornahme der dritten Lesung des Gesetzes zu beantragen.

Präsident: Wünscht Jemand zu diesem Antrage das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Ich ersuche daher jene Herren, welche dafür sind, daß die dritte Lesung des Gesetzes sogleich vorgenommen werde, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die sogleiche Vornahme der dritten Lesung ist beschlossen.

Ich ersuche nunmehr jene Herren, welche das Gesetz in dritter Lesung in der Fassung, wie wir es in der zweiten Lesung angenommen haben, annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes ist in dritter Lesung angenommen *(351 der Beilagen).*

Wir schreiten nunmehr zur Berathung des II. Gesetzes, wodurch in theilweiser Abänderung des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 143, Bestimmungen über die Entscheidung von Competenz-

conflicten zwischen dem Verwaltungsgerichtshofe und den ordentlichen Gerichten, sowie zwischen dem Verwaltungsgerichtshofe und dem Reichsgerichte getroffen werden *(351 der Beilagen)*.

Wünscht Jemand das Wort zu dem II. Gesetze? *(Niemand meldet sich.)* Nachdem Niemand das Wort verlangt, so erkläre ich die Generaldebatte für geschlossen.

Ich mache aufmerksam, daß zur Annahme der Aenderung des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 nach dem Staatsgrundgesetze vom 2. April 1873, §. 17, wonach, wenn eine Aenderung eines Staatsgrundgesetzes angenommen werden soll, die Anwesenheit der Hälfte und die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder nothwendig ist. Das hohe Haus besteht derzeit mit Rücksichtnahme darauf, daß mehrere Abgeordnete aus Böhmen ihr Mandat verloren haben und vier Herren aus Tirol ihr Mandat niedergelegt haben, aus 316 Mitgliedern, so daß zur Beschlußfassung die Anwesenheit von 158 Mitgliedern erforderlich ist.

Hiervon müssen zwei Drittel für die Annahme des Gesetzes stimmen, wenn dasselbe als angenommen betrachtet werden soll. Ich bitte nun die Herren auf die Plätze zu gehen. *(Nach erfolgter Auszählung des Hauses:)* Ich constatire, daß 166 Mitglieder anwesend sind.

Ich ersuche nun diejenigen Herren, welche dafür sind, daß in die Berathung des vorliegenden Gesetzes eingegangen und der von dem Ausschusse vorgelegte Entwurf zur Grundlage der Specialdebatte gemacht werde, sich zu erheben. *(Geschieht.)*

Nachdem nur vier Herren dagegen sind, so ist das Eingehen in die Berathung dieses Gesetzes mit der erforderlichen Majorität beschlossen.

Berichterstatter Freiherr v. **Scharschmid** *(liest §. 1 des II. Gesetzes aus 351 der Beilagen)*.

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 1 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Ich bitte jene Herren, welche den §. 1 in der verlesenen Fassung annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist mit der gesetzlichen Majorität angenommen.

Berichterstatter Freiherr v. **Scharschmid** *(liest §. 2 des II. Gesetzes aus 351 der Beilagen)*.

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 2 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, ich bitte jene Herren, welche §. 2 annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist mit der gesetzlichen Majorität angenommen.

Berichterstatter Freiherr v. **Scharschmid** *(liest §. 3 des II. Gesetzes aus 351 der Beilagen)*.

Präsident: Wünscht Jemand das Wort zu §. 3? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich bitte, gleich die nächsten Paragraphe zu lesen.

Berichterstatter Freiherr v. **Scharschmid** *(liest §§. 4 und 5 des II. Gesetzes aus 351 der Beilagen)*.

Präsident: Wünscht Jemand zu §§. 4 oder 5 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, ich bitte daher jene Herren, welche die §§. 4 und 5 annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind mit der gesetzlichen Majorität angenommen.

Berichterstatter Freiherr v. **Scharschmid** *(liest Titel und Eingang des II. Gesetzes aus 351 der Beilagen)*.

Präsident: Wünscht Jemand zu Titel und Eingang des Gesetzes das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, ich bitte also die Herren, die dem Titel und Eingange des Gesetzes zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind mit der nach dem Gesetze erforderlichen Majorität angenommen.

Das gesammte Gesetz ist somit in zweiter Lesung nach dem Ausschußantrage angenommen, und zwar mit der erforderlichen Zweidrittelmajorität bei Anwesenheit von 166 Mitgliedern.

Berichterstatter Freiherr v. **Scharschmid**: Nachdem das eben in zweiter Lesung angenommene Gesetz nur eine Ergänzung des bereits in dritter Lesung angenommenen Gesetzes über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes bildet, so erlaube ich mir die sofortige Vornahme der dritten Lesung desselben zu beantragen.

Präsident: Wünscht Jemand zu diesem Antrage das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Somit ersuche ich jene Herren, welche demselben zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Nunmehr bitte ich jene Herren, die dem Gesetze, wodurch in theilweiser Abänderung des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 143, Bestimmungen über die Entscheidung von Competenzconflicten zwischen dem Verwaltungsgerichtshofe und den ordentlichen Gerichten, sowie zwischen dem Verwaltungsgerichtshofe und dem Reichsgerichte getroffen werden, in dritter Lesung ihre Zu-

stimmung geben, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist in dritter Lesung, und zwar bei Anwesenheit der gesetzlichen Anzahl von Abgeordneten und mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit angenommen *(gleichlautend mit dem II. Gesetze aus 351 der Beilagen).*

Berichterstatter Freiherr v. **Scharschmid:** Der Ausschuß beantragt ferner den Beschluß folgender Resolution *(liest):*

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, baldmöglichst die zur zweckentsprechenden Regelung des Zustellungswesens in administrativen Angelegenheiten geeigneten Verfügungen zu treffen."

Präsident: Wünscht Jemand hierzu das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Jene Herren, welche der vom Herrn Berichterstatter eben vorgetragenen Resolution ihre Zustimmung geben, wollen sich erheben. *(Geschieht.)* Dieselbe ist angenommen.

Mithin ist dieser Gegenstand erledigt.

Ich werde die jetzige Sitzung schließen und bestimme die nächste Sitzung für heute 7 Uhr Abend. *(Bravo! Bravo!)*

Als Tagesordnung bestimme ich:

Zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf, womit das Gesetz vom 3. Mai 1874, R. G. Bl. 54, betreffend die Bedingungen und Zugeständnisse für die Sicherstellung einer Locomotiveisenbahn von Troppau an die mährisch-ungarische Grenze am Vlarapasse, ergänzt und abgeändert wird *(374 der Beilagen).*

Zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf, über die Erhöhung der Licenzgebühr für ausländischen Tabak *(322 der Beilagen).*

Zweite Lesung des vom Herrenhause beschlossenen Gesetzes, womit die Vereinigung einiger in Böhmen gelegenen Realitäten mit dem herzoglich Friedrich August Alexander v. Beaufort-Spontin'schen Fideicommisse bewilligt wird *(357 der Beilagen).*

Zweite Lesung des vom Herrenhause beschlossenen Gesetzes über die Wirksamkeit der in den öffentlichen Büchern eingetragenen Familieneinstandsrechte und über das Verfahren zur Löschung unwirksamer Eintragungen dieser Art *(363 der Beilagen).*

Zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den wegen Gründung eines allgemeinen Postvereines zu Bern am 9. October 1874 abgeschlossenen Vertrag *(366 der Beilagen).*

Zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Erhöhung des Gesammtbetrages der unverzinslichen Vorschüsse aus Staatsmitteln an Gemeinden und Private in den vom Borkenkäfer befallenen Theilen des Böhmerwaldes *(364 der Beilagen).*

Zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Maßregeln gegen die Verbreitung der Reblaus *(339 der Beilagen).*

Als eventuelle Gegenstände der Tagesordnung bezeichne ich noch:

Zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Eröffnung von Nachtragscrediten zum Staatsvoranschlage für das Jahr 1875 *(378 der Beilagen).*

Zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Bedingungen und Zugeständnisse für die Sicherstellung einer Secundärbahn von der Stadt Elbogen zur Station Elbogen-Neusattel *(388 der Beilagen).* Eventuell

zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Vereinigung der Oesterreichischen Nordwestbahn mit den Unternehmungen der Südnorddeutschen Verbindungsbahn, der Mährischen Grenzbahn und der Lundenburg-Grußbach-Zellerndorfer Bahn *(390 der Beilagen).*

Ich habe noch mitzutheilen, daß der Strafgesetzausschuß für heute Abend 6 Uhr zu einer Sitzung eingeladen wird; die Mitglieder des Ausschusses für den Antrag Vonda bezüglich der Contadini hält morgen 10 Uhr eine Sitzung.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung 2 Uhr 45 Minuten.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. — VIII. Session. 134. (Abend-) Sitzung,

am 18. März 1875.

Inhalt:

Urlaubsertheilung.

Zuschrift des Finanzministers, betreffend die Sanctionirung des Gesetzes über die Veräußerung von unbeweglichem Staatseigenthume.

Petitionen.

Interpellation der Abgeordneten Dr. Promber und Freiherr v. Zschock und Genossen an den Leiter des Handelsministeriums, betreffend eine rechtzeitige Kündigung des Handelsvertrages vom 16. December 1865 und der Zollconvention vom 30. December 1869 mit Großbritannien.

Antrag des Abgeordneten Haschek und Genossen, betreffend die Aufforderung an die Regierung zur Vorlage eines Gesetzentwurfes über die Einhebung der landesfürstlichen Steuer (392 der Beilagen).

Zweite und dritte Lesung

1. der Regierungsvorlagen, betreffend

   a) die Gesetzentwürfe, womit das Gesetz vom 3. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 54, betreffend die Bedingungen und Zugeständnisse für die Sicherstellung einer Locomotiveisenbahn von Troppau an die mährisch-ungarische Grenze am Vlarapasse, ergänzt und abgeändert wird (374 und 393 der Beilagen — Erledigung darauf bezüglicher Petitionen);

   b) die Erhöhung der Licenzgebühr für ausländischen Tabak (322 der Beilagen);

   c) die Erhöhung des Gesammtbetrages der unverzinslichen Vorschüsse aus Staatsmitteln an Gemeinden und Private in den vom Borkenkäfer befallenen Theilen des Böhmerwaldes (364 der Beilagen);

   d) die Maßregeln gegen die Verbreitung der Reblaus (339 und 394 der Beilagen — Erledigung diesfälliger Petitionen).

2. der vom Herrenhause beschlossenen Gesetzentwürfe,

   a) womit die Vereinigung einiger in Böhmen gelegenen Realitäten mit dem herzoglich Friedrich August Alexander v. Beaufort-Spontin'schen Fideicommisse bewilligt wird (357 der Beilagen);

   b) über die Wirksamkeit der in den öffentlichen Büchern eingetragenen Familieneinstandsrechte und über das Verfahren zur Löschung unwirksamer Eintragungen dieser Art (363 der Beilagen).

Zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den wegen Gründung eines allgemeinen Postvereines zu Bern am 9. October 1874 abgeschlossenen Vertrag (366 der Beilagen — Genehmigung desselben).

Beginn der Sitzung: 7 Uhr 15 Minuten Nachmittags.

Vorsitzender: Präsident Dr. **Rechbauer**, theilweise Vicepräsident Dr. **Vidulich**.

Schriftführer: **Gierowski**, Dr. **Razlag** und Ritter v. **Oppenheimer**.

Auf der Ministerbank: Minister für Cultus und Unterricht Dr. v. **Stremayr**, Justizminister Dr. **Glaser**, Minister Dr. **Unger**, Ackerbauminister Ritter v. **Chlumecky**, Finanzminister Freiherr de **Pretis**, Minister für Landesvertheidigung Oberst **Horst**, Minister Dr. **Ziemiałkowski**.

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Sectionschef im Handelsministerium Freiherr v. **Kolbensteiner**.

Präsident: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet.

Die Protokolle der gestrigen und der heutigen Vormittagssitzung liegen im Bureau zur Einsicht auf.

Ich habe dem Herrn Abgeordneten Dr. Ritter v. Daubek einen Urlaub von 8 Tagen ertheilt.

Von Seiner Excellenz dem Herrn Finanzminister ist eine Zuschrift eingelangt, um deren Verlesung ich ersuche.

Schriftführer **Gierowski** *(liest)*:

„Ich beehre mich dem löbl. Präsidium zu eröffnen, daß Seine k. und k. Apostolische Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 11. März 1875 dem Gesetzentwurfe, betreffend die Veräußerung von unbeweglichem Staatseigenthume, die Allerhöchste Sanction zu ertheilen geruhten.

Wien, 16. März 1875.

Der k. k. Finanzminister:
Pretis."

Präsident: Diese Zuschrift dient zur Kenntniß des hohen Hauses.

Außer den bereits bekannt gegebenen Vorlagen habe ich heute Vormittags vertheilen lassen den Ausschußbericht über den Gesetzentwurf, betreffend die Vereinigung der Oesterreichischen Nordwestbahn mit den Unternehmungen der Südnorddeutschen Verbindungsbahn, der Mährischen Grenzbahn und der Lundenburg-Grußbach-Zellerndorfer Bahn *(390 der Beilagen)*; das am 15. d. M. in dritter Lesung beschlossene Gebäudesteuergesetz *(381 der Beilagen)*, endlich das 31. Verzeichniß über Petitionen.

Ich ersuche den wesentlichen Inhalt der eingelaufenen Petitionen zu verlesen.

Schriftführer **Gierowski** *(liest)*:

„Petition des Gewerbevereines Tetschen an der Elbe um Bewilligung der von dem k. k. Handelsministerium beantragten Summe zur Unterstützung der Theilnahme an der Weltausstellung in Philadelphia *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Klier)*."

„Petition des Mathias Wlasaty, quiescirten k. k. Beamten und derzeit Beamten der Waagthalbahn in Preßburg, wegen Wiederanstellung im k. k. Staatsdienste *(überreicht durch Abgeordneten Freiherrn v. Kellersperg)*."

Präsident: Ich werde diese Petitionen den betreffenden Ausschüssen zuweisen.

Es wurde mir eine Interpellation überreicht, um deren Verlesung ich ersuche.

Schriftführer **Gierowski** *(liest)*:

„Interpellation der Abgeordneten Dr. Promber und Baron Zschock nebst Genossen an Seine Excellenz den Herrn Leiter des k. k. Handelsministeriums, beziehungsweise an die hohe k. k. Gesammtregierung.

Der Handelsvertrag mit Großbritannien vom 16. December 1865 (R. G. Bl. 1866, Nr. 2) und die Zollconvention vom 30. December 1869 laufen mit Ende 1876 ab und ist festgesetzt, daß, falls dieses Vertragsverhältniß nicht 12 Monate vor Ablauf dieses Zeitraumes gekündigt wird, dasselbe von Jahr zu Jahr weiter stillschweigend erneuert erscheint.

Um einer solchen stillschweigenden Erneuerung vorzubeugen, müßte also die Kündigung rechtzeitig 12 Monate vor Ablauf des zehnjährigen Zeitraumes, das ist 12 Monate vor dem 1. Jänner 1877 erfolgen.

In Erwägung, daß somit, um eine solche Kündigung rechtzeitig bewirken zu können, die Zeit schon sehr vorgeschritten erscheint; in Erwägung, daß in den weitesten industriellen Kreisen eine solche Kündigung als dringend nothwendig bezeichnet wird und als Ausdruck dieser Ueberzeugung in den industriellen Kreisen die im hohen Abgeordnetenhause eingebrachten Petitionen um Kündigung dieses Vertrages, der den Gegenstand vielfacher Klagen bildet, angesehen werden dürfen; in Erwägung, daß dabei auch die Frage in Erörterung und in Erwägung zu ziehen sein wird, ob nicht ein einheitlicher selbständiger Zolltarif anzustreben wäre — wird an Seine Excellenz den Herrn Leiter des k. k. Handelsministeriums, beziehungsweise an die hohe k. k. Gesammtregierung die Frage gerichtet:

Was gedenkt Seine Excellenz, beziehungsweise die hohe k. k. Gesammtregierung in Betreff einer rechtzeitigen Kündigung des Handelsvertrages vom 16. December 1865 und der Zollconvention vom 20. December 1869 mit Großbritannien vorzukehren.

Wien, 17. März 1875.

Schöffel.	Zschock.
Schönerer.	Promber.
Dr. Brandstetter.	van der Straß.
Dr. Heilsberg.	Sturm.
Bareuther.	Oberleithner.
Furtmüller.	Gomperz.
Seutter.	Neuwirth.
Dr. Keil.	Dr. Beer.
Dr. Portugall.	Holzer.
Dr. Roser.	Bazant.
Syz.	Held.
Lazel.	Dr. Haase.
d'Elvert.	Fux.
Landau.	Dr. Rodler.
Grübler.	Dr. C. Hoffer.

Dr. Heinz. Petritsch.
Dr. Kopp. Meißler.
Foregger. Dr. C. Giskra."

Präsident: Ich werde diese Interpellation dem Herrn Leiter des Handelsministeriums übergeben. Weiter wurde mir ein Antrag überreicht von dem Herrn Abgeordneten Haschek und Genossen; ich bitte denselben zu verlesen.

Schriftführer **Gierowski** *(liest den Antrag des Abgeordneten Haschek und Genossen aus 392 der Beilagen).*

Präsident: Ich werde diesen Antrag in Druck legen lassen und der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zuführen. Wir gehen zur Tagesordnung über.

Erster Gegenstand derselben ist die zweite Lesung der Regierungsvorlage, womit das Gesetz vom 3. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 54, betreffend die Bedingungen und Zugeständnisse für die Sicherstellung einer Locomotiveisenbahn von Troppau an die mährisch-ungarische Grenze am Vlarapasse, ergänzt und abgeändert wird *(374 der Beilagen).*

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter **Steffens** *(von der Tribüne):* Es geht aus dem Berichte hervor, daß das betreffende Gesetz vom 3. Mai 1874 nicht zur Ausführung gelangen konnte, weil sich unter den darin festgestellten Bedingungen keine Unternehmer fanden; später haben sich Unternehmer gefunden für die in Verhandlung stehende Bahn von Troppau an die mährisch-ungarische Grenze, welche jedoch für die Uebernahme der Ausführung der Bahn Bedingungen gestellt haben. Diese Bedingungen sind im Berichte angeführt, und die Regierung hat sich veranlaßt gefunden, auf Grund derselben eine Gesetzesvorlage einzubringen, welche vom Ausschusse nur in einigen Punkten modificirt wurde.

Ich erlaube mir nun noch zu bemerken, daß im Berichte sinnstörende Druckfehler vorkommen, indem es nämlich im Absatze 2 anstatt „Aufschwung" heißen muß „Umschwung", ferner ist der Artikel VII des Gesetzes vom 3. Mai 1874 vom Ausschusse nicht nach dem Antrage der Regierung modificirt worden, er gehört mithin in dieses Gesetz nicht mehr hinein, weil dieser Artikel des Gesetzes vom 3. Mai 1874 nach dem Antrage des Ausschusses unverändert geblieben ist. Ich bitte das hohe Haus, dies zur Kenntniß zu nehmen. Schließlich stellt der Ausschuß den Antrag *(liest):*

„Das hohe Haus möge in die Berathung des angeschlossenen Gesetzes eingehen und dasselbe annehmen."

Präsident: Ich erkläre die Generaldebatte für eröffnet. Zum Worte haben sich gemeldet gegen den Ausschußantrag der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter, für denselben der Herr Abgeordnete Dr. Heinz. Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter**: Ich möchte mir eine kleine Anfrage erlauben. Es ist dieser Gegenstand nicht zum ersten Male vor diesem hohen Hause. Es ist bereits im Jahre 1874 diesbezüglich eine Regierungsvorlage wegen des Baues der Bahn vorgelegt und auch acceptirt worden. Ursprünglich sollte die Bahn ohne jede Garantie gebaut werden. Es hat bekanntlich die Unionbank alle Titres, welche die Schlesische Centralbahn als erste Concessionärin ausgab, übernommen und nicht angebracht; es wurde dann der Vertrag mit der Unionbank aufgelöst. In der Motivirung dieser Vertragslösung und in der Denkschrift, welche die Regierung damals vorgelegt hat, lese ich wörtlich Folgendes *(liest):*

„Da nach der allgemeinen Lage des Geldmarktes und mit Rücksicht auf die besonderen obwaltenden Verhältnisse es nicht zu erwarten ist, daß die Mährische Centralbahn den Bau ausführen wird, aber von den Concessionären der Waagthaleisenbahn ein Gesuch um die Verleihung der Concession auf Grund einer entsprechenden, finanziellen Unterstützung durch die Staatsverwaltung unter Umständen eingebracht wurde, welche die sofortige Inangriffnahme und die beschleunigte Durchführung der Dammarbeiten in sichere Aussicht stellen" u. s. w.

Dies waren die Motive, welche damals von Seite der Regierung für die Auflösung des Vertrages mit der Mährischen Centralbahn geltend gemacht wurden, und auf Grund dieser Motive wurde die Regierungsvorlage angenommen. Nun habe ich nachgeschaut, wer denn die Concessionäre der Waagthalbahn sind. Es sind hohe Cavaliere, reiche Banquiers, und ich möchte nun wissen, nachdem bereits ausdrücklich nach der damaligen Regierungsvorlage mit diesen Concessionären der Waagthalbahn vereinbart wurde, unter welchen Bedingungen sie den Bahnbau übernehmen, und nachdem die Bedingungen, die diese Herren damals gestellt haben, von der Regierung dem hohen Hause bekanntgegeben wurden und wir sie acceptirt haben, wie jetzt der Herr Berichterstatter sagen kann, man habe erst auf Grund der von der Reichsvertretung bewilligten Begünstigungen nach Concessionswerbern suchen müssen, man habe die Concession so quasi zu Markte tragen müssen, und man habe sich nun umgesehen, wo sich Jemand findet, der geneigt wäre, auf Grund

dieser Bedingungen die Bahn zu bauen; man habe aber Niemanden gefunden und habe bessere Bedingungen machen müssen; dann erst hat sich Herr Stroußberg darum beworben, aber er perhorrescirt die alten Bedingungen, er will weitergehende Begünstigungen.

Ich möchte wissen, was das für ein Vertrag ist, welcher damals zwischen der Regierung und den Concessionären der Waagthalbahn abgeschlossen wurde, und warum wurden die Concessionäre der Waagthalbahn, die doch die erste Regierungsvorlage veranlaßt haben, nicht verhalten, dasjenige zu erfüllen, wozu sie sich damals verpflichtet haben.

Von der Aufklärung, die ich über diese Frage bekommen werde, wird meine schließliche Abstimmung abhängen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Heinz hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Heinz:** Da von dem Herrn Vorredner nichts vorgebracht worden ist, wodurch zur Beurtheilung dieser Sache ein neuer Anhaltspunkt gegeben worden wäre, und da das Haus die Nothwendigkeit und Dringlichkeit dieses Gesetzes wiederholt anerkannt hat, so glaube ich unter diesen Umständen auf das Wort verzichten zu sollen.

Präsident: Wünscht noch Jemand in der Generaldebatte das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so erkläre ich die Generaldebatte für geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter **Steffens:** Der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter hat diesmal wieder mit einigen Variationen dasselbe vorgebracht, was er bereits in der 51. Sitzung dieser Session gegen die Vorlage über das Zustandekommen der Locomotiveisenbahn von Troppau an die mährisch-ungarische Grenze eingewendet hat; ich kann ihm also nur stereotyp dasselbe antworten, was ich damals gesagt habe, nämlich, daß die Verhältnisse der Privaten, welche hier möglicherweise betheiligt sein können, hier im Hause durchaus nicht in Betracht zu ziehen sind. Wir haben in Betracht zu ziehen, ob das Unternehmen ein für das allgemeine Wohl nützliches ist und ob andererseits die Opfer, welche der Staat dafür bringen soll, mit dem zu erwartenden Nutzen im Einklange stehen. Ist das der Fall, dann können uns die Verhältnisse Derjenigen, welche dabei betheiligt sind oder werden sollen, durchaus nichts kümmern. Es ist Sache der Executive, sich damit zu beschäftigen.

Nachdem sonst nichts Wesentliches gegen die Ausschußanträge vorgebracht wurde, so erlaube ich mir, dieselben nochmals zur Annahme zu empfehlen und das hohe Haus zu bitten, es möge hierzu in die Berathung des vorliegenden Gesetzentwurfes eingehen.

Präsident: Die Debatte ist geschlossen. Ich werde das hohe Haus ersuchen, darüber abzustimmen, ob in die Berathung des vorliegenden Gesetzes eingegangen und der Entwurf des Ausschusses zur Grundlage der Specialdebatte genommen werden soll; diejenigen Herren, welche dafür sind, bitte ich, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist angenommen und wir gehen demnach in die Specialdebatte ein.

Berichterstatter **Steffens** *(liest §. 1 des Gesetzes aus 374 der Beilagen).*

Die wesentlichen Aenderungen dieses Artikels bestehen darin, daß die im Gesetze vom 3. Mai 1874 ausgesprochene Dauer der Garantie von 20 Jahren auf die Dauer der Concession ausgedehnt wurde, daß ferner dafür Vorsorge getroffen wurde, daß die Titres nicht früher begeben werden, bis der Bau und dessen Ausführung ganz und gar sichergestellt ist, um zu verhüten, daß Titres für eine Bahn ausgegeben werden, die möglicherweise nicht zur Ausführung kommen könnte, wobei der Unternehmung durch den Rückkauf der Titres ein bedeutender Schaden zugefügt werden könnte.

Präsident: Ich eröffne die Debatte und bemerke, daß dieser Gesetzentwurf dahin geht, eine Aenderung der Artikel II und V des früheren Gesetzes vom 3. Mai 1874 zu beschließen.

Wünscht Jemand zu §. 1 und dem bereits verlesenen Artikel II das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich ersuche daher jene Herren, welche §. 1 sammt dem Artikel II annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie sind angenommen.

Berichterstatter **Steffens** *(liest Artikel V des Gesetzes aus 374 der Beilagen).*

Im Gesetze vom 3. Mai 1874 war bestimmt, daß der Bau der Bahn sechs Wochen nach Ertheilung der Concession zu eröffnen und mit Ende December 1875 zu vollenden sei. Nachdem diesen Termin einzuhalten nicht möglich ist, wurde die Dauer für die Vollendung der Bahn auf 2½ Jahre vom Tage der Ertheilung der Concession festgesetzt.

Präsident: Wünscht Jemand zum Artikel V das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es wurde das Wort nicht verlangt. Ich ersuche daher jene Herren, welche dem Artikel V in der verlesenen Fassung zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Artikel V ist angenommen.

Vom Herrn Berichterstatter wurde schon im Eingange seiner Ausführungen bemerkt, daß der Artikel VII nur aus Versehen hier abgedruckt erscheint und keinen Gegenstand der Abstimmung bildet, weil es sich eben, wie der Herr Berichterstatter gleich eingangs erwähnte, und auch aus dem Titel des Gesetzes zu ersehen ist, hier nur um die Abänderung der Artikel II und V des Gesetzes vom 3. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 54, handelt.

Nachdem Artikel VII also, wie gesagt, nur durch ein Versehen hier abgedruckt wurde und demnach keinen Gegenstand der Abstimmung bildet, ersuche ich den Herrn Berichterstatter, den §. 2 zu verlesen.

Berichterstatter **Steffens** *(liest §. 2 des Gesetzes aus 374 der Beilagen).*

In der Regierungsvorlage wurde beantragt, daß der Artikel VII des Gesetzes vom 3. Mai 1874 dahin abgeändert werde, daß dem Concessionswerber freigestellt werde, sich den Bauunternehmer selbst zu wählen.

Der Ausschuß hielt das nicht für zuträglich und stellte den Artikel VII des Gesetzes vom 3. Mai 1874 in seiner ursprünglichen Fassung wieder her. Um dagegen zu verhüten, daß der Ausbau der Bahn etwa nicht zustande komme in Folge dieser zum Artikel VII vorgenommenen Abänderung, respective der Wiederherstellung desselben nach dem Wortlaute des Gesetzes vom 3. Mai 1874, hielt es der Ausschuß für nöthig, für diesen Fall vorzusorgen und den Staatsbau für die Strecke Troppau-Neutitschein zu beantragen.

In Folge dessen wurde der §. 2 dem Gesetze beigefügt, und ersuche ich um dessen Annahme.

Präsident: Mit Rücksicht auf die vom Herrn Berichterstatter wiederholt gegebenen Aufklärungen ersuche ich jene Herren, welche zum §. 2 das Wort wünschen, sich zu melden. *(Niemand meldet sich.)* Es wurde das Wort nicht verlangt. Ich ersuche demnach jene Herren, welche den §. 2 in der vom Herrn Berichterstatter verlesenen Fassung annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 2 ist angenommen.

Ich ersuche nun, §. 3, sowie Titel und Eingang des Gesetzes zu lesen.

Berichterstatter **Steffens** *(liest §. 3, Titel und Eingang des Gesetzes aus 374 der Beilagen).*

Präsident: Wird zu §. 3, Titel oder Eingang des Gesetzes das Wort verlangt? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich ersuche jene Herren, welche §. 3, Titel und Eingang des Gesetzes in der verlesenen Fassung annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 3, Titel und Eingang des Gesetzes sind angenommen, somit das Gesetz in zweiter Lesung beschlossen.

Berichterstatter **Steffens:** Nachdem das Gesetz in zweiter Lesung durchaus keine Abänderung erlitten hat, erlaube ich mir die sofortige Vornahme der dritten Lesung zu beantragen.

Präsident: Wünscht Jemand über diesen Antrag das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Ich bitte die Herren, welche dafür sind, daß die dritte Lesung des Gesetzes sofort vorgenommen werde, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Ich bitte nunmehr jene Herren, welche dem Gesetze in der Fassung, in welcher es aus der zweiten Lesung hervorging, auch in dritter Lesung ihre Zustimmung geben, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz, wodurch bei Ergänzung des Gesetzes vom 3. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 54, betreffend die Bedingungen und Zugeständnisse für die Sicherstellung einer Locomotiveisenbahn von Troppau an die mährisch-ungarische Grenze am Vlarapasse, die Artikel II und V dieses Gesetzes abgeändert werden, ist in dritter Lesung angenommen *(393 der Beilagen).*

Berichterstatter **Steffens:** Durch die Annahme des Gesetzes ist auch eine Reihe von Petitionen erledigt, über welche der Eisenbahnausschuß im 26. Verzeichnisse Bericht erstattet und schließlich den Antrag gestellt hatte: „Diese Petitionen werden der hohen Regierung abgetreten und zur Würdigung bei dem in Aussicht gestellten Programme über den Ausbau des österreichischen Eisenbahnnetzes dringend empfohlen."

Nachdem nun bereits eine Gesetzesvorlage angenommen ist, entfällt dieser Antrag und die sämmtlichen Petitionen, und zwar:

Nr. 2069. Petition der Stadtgemeinde Fulnek in Mähren;

Nr. 2109. Petition der Olmützer Handels- und Gewerbekammer;

Nr. 2276. Petition der schlesischen Handels- und Gewerbekammer in Troppau;

Nr. 2340. Petition des Vereines der Kaufleute und Industriellen von Oesterreichisch-Schlesien;

Nr. 2381. Petition der Gemeindevertretung der Stadt Neutitschein;

Nr. 2431. Petition des Gemeinderathes der Stadt Walachisch-Meseritsch und der Gemeinden Rožnau und Krasna;

Nr. 2432. Petition der Gemeindevertretungen von Poliĉne, Oznice, Loze, Podol, Louĉka, Kunovic, Polic und Vrchovec;

Nr. 2433. Petition der Gemeindevertretungen von Veselí, Střitež, Zubři, Jarkov, Branek, Zašor;

Nr. 2445. Petition der Gemeindevertretungen von Přiluk, Lhotka Lesenska, Vysoka, Perne und Lešne;

Nr. 2446. Petition des Gemeinderathes der Stadt Bystřic am Hostein;

Nr. 2465. Petition der Gemeindevertretung der Landeshauptstadt Troppau;

Nr. 2473. Petition der Gemeindevertretungen von Groß-Karlowitz und Klein-Karlowitz;

Nr. 2474. Petition des Gemeinderathes der Stadt Klobouk;

Nr. 2477. Petition der Gemeindevertretungen von Hacovic, Vygantic, Solanec, Hutisko, Ober-Bečva, Mitter-Bečva, Unter-Bečva und Tylovic;

Nr. 2478. Petition der Gemeindevertretungen von Křive, Kladrub, Němetic, Komarovic, Juzinka, Chořyn, Chořynská Lhota, Bynin, Jasenic, Klein-Lhota, Groß-Lhota und Klein-Bystřic;

Nr. 2479. Petition der Gemeindevertretungen von Videc, Zubři und Groß-Bystřic;

Nr. 2872. Petition der Gemeindevertretungen der Stadt Vsetin, der Stadt Brumov, der Stadt Keltsch, der Gemeinden Palacov, Alt-Jičin, Vojtěchov, Stranik, Jičin, Petřikovic, Janov, Hurka, Vlčnov, Loučka, Hustopec, Miletic, Černotin, Hlusov, Spička, Kozí Loučka, Heřmanic, Poruba und Vysoka;

Nr. 2884. Petition der Gemeindevertretungen von Klein-Lhota, Babic und Těšic, sämmtliche um baldmöglichsten Ausbau der Eisenbahn von Troppau über Neutitschein an die ungarische Grenze beim Vlarapaß — sind nunmehr mit der Annahme des eben beschlossenen Gesetzes erledigt.

Ferner liegt noch vor eine Petition der Gemeindevertretung von Wagstadtl in Schlesien um Einbeziehung der Stadt Wagstadtl in die Eisenbahnlinie Troppau-Vlarapaß.

Diese Petition geht dahin, daß diese Stadt in die Linie Troppau-Vlarapaß einbezogen werde, oder wenigstens, daß eine Station in der möglichsten Nähe derselben errichtet werde. Diese Petition, beantragt der Eisenbahnausschuß, sei der Regierung zur Würdigung abzutreten.

Präsident: Das hohe Haus hat vom Herrn Berichterstatter vernommen, daß eine Reihe von Petitionen durch die Annahme dieses Gesetzentwurfes erledigt sei. Eine Petition, nämlich die der Gemeindevertretung Wagstadtl in Schlesien, bezüglich welcher der Ausschuß beantragt, daß diese Petition der Regierung zur Würdigung abzutreten sei, erfordert eine besondere Verhandlung und Abstimmung.

Wünscht Jemand zu diesem Antrage das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Ich ersuche jene Herren, welche damit einverstanden sind, daß die Petition der Gemeindevertretung Wagstadtl in Schlesien wegen Einbeziehung in die Bahnlinie Troppau-Vlarapaß, eventuell um Errichtung einer Bahnstation so nahe als möglich an der genannten Stadt der Regierung zur Würdigung abgetreten werde, sich zu erheben. *(Geschieht).* Der Antrag ist angenommen. Somit ist dieser Gegenstand erledigt.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Budgetausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die Erhöhung der Licenzgebühr für ausländischen Tabak *(322 der Beilagen).*

Ich ersuche den Herrn Berrichterstatter Dr. Juzyczyński, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. **Juzyczyński** *(von der Tribüne)*: Die in Rede stehende Regierungsvorlage bezweckt eine Erhöhung der jetzt bestehenden Licenzgebühr für den ausländischen Tabak.

Mit Rücksicht auf die Motive, welche in dem bezüglichen Berichte enthalten sind, erlaube ich mir im Namen des Finanzausschusses die Annahme der Regierungsvorlage dem hohen Hause zu empfehlen.

Präsident: Ich eröffne die Generaldebatte über diesen Gesetzentwurf.

Wünscht Jemand das Wort?

(Abgeordneter Dr. Gross meldet sich.)

Der Herr Abgeordnete Dr. Groß hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Groß**: Ich will nur mit wenigen Worten constatiren, daß ich für das in Frage stehende Gesetz nicht stimmen werde und daher auch gegen das Eingehen in die Specialberathung, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil nach meiner Ueberzeugung der Zweck, welchen dieses Gesetz verfolgt, nicht erreicht wird.

Was wird die Folge davon sein, wenn wir die Licenzgebühr für den ausländischen Tabak erhöhen werden. Der ausländische Tabak wird versteuert und die Schmugglerprämie erhöht werden, und in Folge dieser Schmugglerprämie wird der Staat auch die gegenwärtig bezogene Licenzgebühr nicht einnehmen, und die erhöhte selbstverständlich auch nicht. Der Schmuggel könnte nach meiner Ueberzeugung nur verhindert werden, wenn ein Cordon um die Grenzen gezogen würde. Daß aber dieser Cordon, mit den Einnahmen, welche durch die erhöhte Licenzgebühr erzielt werden sollen, in keinem Verhältnisse steht, ist selbstverständlich. Ich halte diese Maßregel für eine verfehlte und kann daher für dieses Gesetz nicht stimmen. *(Bravo! links.)*

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort?

Abgeordneter Teuschl meldet sich.)
Der Herr Abgeordnete Teuschl hat das Wort.

Abgeordneter **Teuschl:** Ich kann mich mit dem Herrn Vorredner nur einverstanden erklären. Wenn diese Gesetzesvorlage die Licenzgebühr fast um das Doppelte erhöht, mit der Begründung, daß durch die bisher bestehende Licenzgebühr der Monopolsgewinn der Regietabake dadurch leidet, so möchte ich mir doch die Frage erlauben, ob der bisherige Regietabak einen Gewinn von 500 fl. per Centner ergibt. Denn dies beiläufig ist der Zoll, der für ausländischen Tabak oder vielmehr für ausländische Cigarren bezahlt werden soll. Es heißt nämlich, daß 5 fl. 50 kr. per 500 Gramm netto als Licenzgebühr abgenommen werden soll, und dazu kommt noch der Eingangszoll.

Wenn nun von Seite der Tabakregie ein so außerordentlicher Unternehmergewinn abgenommen wird, um es zu rechtfertigen, die ausländischen Cigarren gleichhoch zu besteuern, so müßte ich es wirklich ernstlich bedauern, daß wir im Inlande so hohe Preise für die Cigarren bezahlen müssen; und ich würde höchstens dafür stimmen, daß man die ausländischen Cigarren mehr zulasse als es bisher geschehen.

Wird der vorliegende Gesetzentwurf als Luxussteuer betrachtet, so geht er ja wieder vom richtigen Principe ab, daß die Luxussteuer eher die Eitelkeit als den Genuß treffen solle. Man möge es sich wohl überlegen, ob man eine Einnahme, welche auf den Genuß berechnet ist, in so einer Weise steigert, die den Consum abschwächt.

Es wird auch nicht in Abrede gestellt werden können, wie schon mein Herr Vorredner hervorgehoben hat, daß der Schmuggel in einer außergewöhnlichen Weise gefördert wird; es ist, möchte ich sagen, eine sehr beliebte Sache, Tabak zu schmuggeln. Erhöht man noch die Prämie, so ist es zweifellos, daß die Einnahme, welche durch die Gesetzesvorlage eine Erhöhung erhalten soll, unter das bisherige Maß sinken wird. Keine Steuer soll so hoch gegriffen werden, um dadurch die Umgehungen ganz besonders zu fördern. Ich möchte mir daher den Antrag erlauben, gegenwärtig in die Specialdebatte dieser Gesetzesvorlage nicht einzugehen und die hohe Regierung zu bitten, sie möge genaue Ausweise über die bisherigen Betriebsresultate der Tabakregie dem hohen Hause vorlegen, damit wir uns über die Gebarungen derselben ein genaues Bild machen und dann über mögliche Erhöhungen richtige Beschlüsse fassen können. *(Bravo!)*

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Abgeordneter Dr. Brestel meldet sich.)*
Der Herr Abgeordnete Dr. Brestel hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Brestel:** Ich muß mich gegen die Ausführungen meiner beiden Herren Vorredner wenden. Es handelt sich hier um einen Gegenstand, der Luxus im eigentlichen Sinne des Wortes zu nennen ist. Es handelt sich nicht um gewöhnlichen Tabak, sondern um die sogenannten Havanacigarren, also um eine Waare, die nur von den reichsten, vermöglichsten Leuten im Staate consumirt wird. In dieser Beziehung eine Erhöhung der Gebühr eintreten zu lassen, ist gewiß gerechtfertigt. Wir werden es bald nöthig haben, an die gesammte Steuerbevölkerung mit Mehranforderungen heranzutreten; es wäre also in keiner Richtung gerechtfertigt, eine Steuer abzuweisen, die rein von dem bloßen Genusse im eigentlichen Sinne des Wortes eingehoben wird.

Man hat gesagt, es werde der Schmuggel stärker werden als bisher. Nun, ich glaube, wenn Jemand wegen 5 fl. per Pfund schmuggelt, so wird er auch um 3 fl. per Pfund schmuggeln, dies wird keinen großen Unterschied machen. Dann kommt noch zu berücksichtigen, daß, seitdem die gegenwärtige Licenzgebühr besteht, das ist seit circa 40 Jahren, der Werth der feinen Cigarren sich sehr gesteigert hat. Als man die Havanacigarren in den Dreißiger-Jahren in den Verkehr setzte, gab es lange nicht so hohe Preise für Tabak als jetzt. Da nun der Tabak und die Cigarren im Preise sehr bedeutend gestiegen sind, so ist es nur gerechtfertigt, auch die Lincenzgebühr in diesem Verhältnisse zu erhöhen.

Ich mache darauf aufmerksam, daß wir diese Gesetzgebung über diesen Gegenstand mit Ungarn gemeinsam haben, und diesbezüglich auch eine Verabredung mit Ungarn vorliegt, und daß wir keine Ursache haben — wenn Ungarn sich schon ausnahmsweise herbeiläßt — zu einer Erhöhung der indirecten Abgabe zuzustimmen — uns mit demselben in Widerspruch zu setzen.

Ich wiederhole also, es handelt sich um eine Luxussteuer, welche nur die reichsten Leute des Landes trifft, es handelt sich um ein Steuerobject, das im Werthe bedeutend gestiegen ist, seitdem die Licenzgebühr besteht, und daß der gegenwärtige Werth der Cigarren ungefähr in demselben Verhältnisse steht zur beantragten Lincenzgebühr, wie der frühere Preis zu der damaligen Licenzgebühr.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Abgeordneter Dr. Russ meldet sich.)*
Herr Abgeordneter Dr. Ruß hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Ruß:** Ich habe mir das Wort erbeten, um kurz zu bemerken, daß man mit der Motivirung der Vorlage im Ganzen nicht einverstanden sein kann. Es heißt nämlich auf Seite 1 des Berichtes *(liest)*:

„Es ist eine Thatsache, daß in- und ausländische Firmen den Tabakimport nach Oesterreich gegen Bezahlung der Licenzgebühr als Hauptgeschäft betreiben, daß solche Importeure und ihre Agenten, mit Musterkarten versehen, die ersten Häuser, insbesondere Wiens aufsuchen und an wohlhabende Consumenten förmliche, mit Preislisten versehene Geschäftsbriefe richten, in den öffentlichen Blättern zum Bezuge ausländischer Tabake einladen, ja daß im Inlande ansässige Importeure und Agenten ausländischer Firmen sogar offene Geschäftslocalitäten unterhalten, um auf Grund von Mustern und Preiscourants die Bestellungen der Consumenten entgegenzunehmen."

Ja, das kann doch nur gesetzlich sein, das kann doch nur gesetzlich zugelassen sein. Es kann daher von dem Ausschusse das nicht geradezu als gesetzloser Zustand hingestellt werden. Zudem heißt es auch auf Seite 2 des Berichtes *(liest)*:

„Da der Import sich zum weitaus größten Theile auf dem Gebiete der feinen und theueren Tabaksorten bewegt, so sind es gerade die ärmeren Classen, welche durch die bestehende, im hohen Grade ungleichmäßige Besteuerung des Tabakes benachtheiligt erscheinen."

Ja, die ärmeren Classen rauchen bloß billige inländische Cigarren; ob aber durch eine Erhöhung der Licenzgebühr die Cigarren besser werden im Inlande, oder ob sie billiger werden, das, glaube ich, ist noch zweifelhaft. Ich möchte daher gegen einen solchen Bericht, der Dinge hereinzieht, die nicht hereingehören, doch Verwahrung einlegen, wenn ich schon für den Gesetzentwurf stimmen werde.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Abgeordneter Neuwirth meldet sich.)* Der Herr Abgeordnete Neuwirth hat das Wort.

Abgeordneter **Neuwirth:** Ich möchte mir die Anfrage erlauben an die hohe Regierung, welche den Gesetzentwurf vorgelegt hat, ob es richtig ist, daß jeder Centner eingeführten Tabakes dem Staate 295 fl. trägt, während jeder Centner inländischen Tabakes in der Regie bloß 57 fl. 5 kr. einbringt? Wenn diese Angabe richtig ist, so würde die Richtigkeit derselben ganz entschieden gegen die Regierungsvorlage sprechen. Die Differenz von 295 fl. für einen Centner eingeführten Tabakes gegenüber von 57 fl. 5 kr., welche die Tabakregie erzielt, erscheint so exorbitant, daß sie, ihre Richtigkeit vorausgesetzt, die Regierungsvorlage rücksichtlich des von ihr erwarteten Effectes als höchst problematisch erscheinen lassen würde.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Nachdem dies nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Dr. **Juzyczyński:** Die gegen das vorliegende Gesetz vorgebrachten Einwendungen gehen von der Annahme aus, daß durch die Erhöhung der Licenzgebühr der Schmuggel befördert wird. Wenn diese Annahme nach allen Seiten hin ihre Richtigkeit hätte, so dürfte von einer Einführung eines Eingangszolles überhaupt keine Rede sein, weil jeder Eingangszoll zum Schmuggel einladet und je höher er ist, desto lucrativer auch der Schmuggel sich gestaltet. Im vorliegenden Falle handelt es sich nicht um den Schutz eines industriellen Zweiges, sondern um den Schutz eines Staatsmonopoles, welcher in seinen natürlichen Consequenzen die Einführung der Licenzgebühr zur Folge hat. Der Schmuggel wird nicht durch die Licenzgebühr befördert, aber eben durch die auf Grund des Monopoles erzielte höhere Tabakbesteuerung, das ist die erhöhten Preise unserer inländischen Fabrikate. Gegenwärtig besteht ein großes Mißverhältniß zwischen den Licenzgebühren für ausländisches Fabrikat und zwischen den Preisen für unsere inländischen Tabaksorten, und eben dieses Mißverhältniß wirkt sehr nachtheilig auf die ärmeren Classen, weil dieselben dadurch unverhältnißmäßig zu hoch besteuert werden. Würde man den gegenwärtigen Zustand belassen, das ist von der Erhöhung der Licenzgebühren Umgang nehmen, dann müßte man consequenterweise auch die Preise für unsere inländischen Fabrikate in entsprechender Weise herabsetzen und hierdurch auch auf die Vortheile des Monopoles zum großen Theile verzichten. Es ist daher die Erhöhung der Licenzgebühr nicht nur im Interesse des Staatsschatzes unbedingt nothwendig, sondern sie ist auch eine Forderung der Gerechtigkeit gegenüber jenen Consumenten, welche ihren Bedarf aus den ärarischen Verschleißniederlagen beziehen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Ruß hat als etwas sehr Sonderbares vorgebracht, daß sich der Import ausländischer Cigarren auch auf dem Gebiete der feineren Cigarren bewege, und daß hierdurch die ärmeren Classen benachtheiligt werden. Ja, es ist ganz natürlich, denn die ärmeren Classen, welche inländischen Tabak zu so hohen Preisen beziehen müssen, zahlen an Monopolgewinn an den Staat weit mehr, als Solche, welche den Tabak vom Auslande beziehen. Die Licenzgebühr bezweckt nichts Anderes, als nur die Gleichstellung zwischen den Consumenten inländischen Fabrikates und den Consumenten der ausländischen Fabrikate; dieselbe bezweckt nichts Anderes, als die gleiche Besteuerung sämmtlicher Consumenten, und aus diesem Grunde würde ich die Annahme dieser Vorlage empfehlen.

(Finanzminister Freiherr de Pretis meldet sich zum Worte.)

Präsident: Seine Excellenz der Herr Finanzminister hat das Wort.

Finanzminister Freiherr de **Pretis:** Der geehrte Herr Abgeordnete Neuwirth hat ein paar Ziffern vorgebracht und darüber eine Aufklärung gefordert. Mir ist nicht bekannt, woher der Herr Abgeordnete diese Ziffern genommen hat — sie kommen nicht in der Vorlage vor, nicht im Motivenberichte, und ich bin aufrichtig genug, zu sagen, daß ich auf diese Ziffern in diesem Augenblicke eine Antwort zu geben nicht im Stande bin. Ich möchte aber das hohe Haus bitten, auf die Vorlage einzugehen und sich gegenwärtig zu halten, daß nach den Monopolgesetzen der Staat sich den ausschließlichen Handel in Tabak reservirt hat, und er daher vollständig berechtigt wäre, den Bezug von Tabak aus anderen Quellen als aus den staatlichen vollständig zu inhibiren.

Es rührt die Gestattung für Private, auch auf eigene Rechnung Cigarren und Tabak zu beziehen, aus einer Zeit her, wo, wie es den Herren bekannt sein wird, die Tabakregie nur ganz wenige Sorten von Tabak und Cigarren verkaufte, und man von feineren Cigarrensorten, die ja in den letzten 25 Jahren außerordentlich zahlreich geworden sind und deren Consum außerordentlich stark wurde, im Inlande gar keine Vorstellung hatte, jedenfalls sie nicht fabricirte, und wo Jeder, der sie haben wollte, auf das Ausland angewiesen war. Seitdem haben sich die Verhältnisse vollständig geändert, heute gibt es gar keine Sorte von Cigarren und Tabak bis zu der größten Feinheit, die nicht von der Regie bezogen werden könnte.

Wenn nun der früheren Uebung folgend, noch der directe Bezug von Cigarren für Private fortdauert, so scheint es mir doch billig, daß bei diesem Privatbezuge wenigstens annähernd ein gleicher Monopolgewinn bezahlt werde, wie er von der Regie selbst als Zuschlag zu den Tabak- und Cigarrenpreisen berechnet wird.

Diese Licenzgebühr, wie sie hier durch den Gesetzentwurf ins Auge gefaßt wird, wird den Schmuggel nicht hindern und nicht befördern, denn diejenigen Sorten von Cigarren, welche von Privaten gegen Licenzgebühr bezogen werden, sind im großen Durchschnitte Cigarren feinerer Art. Die Consumenten sind Leute, die es denn doch nicht mit ihrem Charakter vereinbar finden, die Cigarren auf ungesetzlichem Wege zu beziehen und die in der Lage sind, diese Licenzgebühr zu zahlen, während diejenigen Sorten von Cigarren und Tabak, welche geschmuggelt werden, Sorten ordinärer Art sind und sich eben deßwegen der Licenzgebühr von 2 fl. 63 kr., wie der von 5 fl. zu entziehen trachten, und daher weit eher geschmuggelt werden, möge nun die Licenzgebühr hoch oder niedrig gegriffen sein.

Wie Seine Excellenz Herr Dr. Brestel gesagt hat, ist die Erhöhung hier allerdings eine Steuererhöhung, welche aber im vollsten Sinne des Wortes den reicheren, wohlhabenderen Mann trifft, und zwar nur dann, wenn er sich eines entschiedenen Luxusartikels erfreuen will.

Wenn wir soweit kommen, daß wir auch dort, wo der reine Luxusgenuß eintritt, kargen wollen mit einer Steuerauflage — wo es sich um den armen Mann handelt, ist ohnedies die Tendenz zu einer Steuerminderung immer vorherrschend und Jedermann geneigt, einem solchen Triebe womöglich Folge zu geben — wenn wir aber auch dann dieser Tendenz Folge geben, wo es die Reichen trifft, kommen wir an eine Grenze, wo man nicht weiß, wohin man greifen soll, um eine den Staatsbedürfnissen entsprechende Steigerung der Einnahmen zu erzielen.

Ich bin weit entfernt, zu glauben, daß die Höhe des Erträgnisses der Licenzgebühr einen wesentlichen Factor des Staatshaushaltes ausmachen wird, aber dieser Factor wird nicht unbedeutend sein; denn die Licenzgebühr, die im Jahre 1836 — wenn mein Gedächtniß mich nicht täuscht — 18.000 fl. trug, ist im Laufe der Zeit auf 400.000 fl. per Jahr gestiegen, und wenn sie nun um 25 oder 50 Percent steigen sollte — ich glaube sie wird um 100 Percent steigen, denn dieselben Consumenten werden auch nach der durch diesen Gesetzentwurf beantragten Erhöhung der Licenzgebühr ihren Bedarf kaum einschränken — so werden diese paar hunderttausend Gulden ein Betrag sein, der dem Budget recht gut thun wird und uns der Nothwendigkeit entheben wird, in anderer Weise diese Einkünfte zu suchen.

Zuletzt bin ich genöthigt, das hohe Haus aufmerksam zu machen, daß der Gesetzentwurf auf einer Vereinbarung mit der ungarischen Regierung beruht, welche auch ihrerseits Werth darauf gelegt hat, ebenso wie ich, daß die Erhöhung der Licenzgebühren eintritt, und ich bitte auch deßhalb dringend, in die Berathung des Gesetzes einzugehen und dasselbe zu beschließen. *(Bravo! Bravo! im Centrum.)*

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Abgeordneter Dr. Schaup meldet sich.)* Herr Abgeordneter Dr. Schaup hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Schaup:** Ich gestehe ganz aufrichtig, daß mich namentlich der letzte Grund, den Seine Excellenz der Herr Finanzminister angeführt hat, durchaus nicht bewegen kann, für das Gesetz zu stimmen, denn wenn es auch richtig ist, daß in dieser Beziehung eine Vereinbarung mit Ungarn

getroffen ist, so ist dies eine Vereinbarung, die den beiderseitigen Legislativen erst vorgelegt werden muß, und natürlich wird es Sache der beiderseitigen Legislativen sein, ob sie den Gesetzentwurf, der in der Weise vereinbart ist, annehmen wollen oder nicht. Ich glaube aber, als Moment dafür anzuführen, daß man den Gesetzentwurf deßhalb annehmen soll, weil eine diesfällige Vereinbarung bereits stattgefunden hat, dürfte in diesem hohen Hause nicht an der Stelle sein.

Der Sache nach schließe ich mich vollständig demjenigen an, was von einigen Vorrednern angeführt wurde, indem ich vollständig die Ueberzeugung habe, daß es sich hier nicht um eine Mehrleistung von den Armen und um eine Minderleistung von den Reichen handelt, sondern einfach darum, daß man von Seite der Finanzverwaltung jetzt — und vielleicht mit Recht — die Ansicht hat, daß der Bezug der Havanacigarren aus der Regie des Staates unverhältnißmäßig abgenommen hat gegenüber dem Bezuge im Wege der Licenz. Ich glaube aber, die Ursache ist eine andere, als wie sie von Seite der Regierung angedeutet wurde; die Ursache liegt darin, daß man jetzt von Seite des Staates einen unverhältnißmäßig großen Monopolgewinn beansprucht, der allerdings mit der Licenzgebühr nicht mehr im Einklange steht.

Das ist allerdings in der Vorlage auseinandergesetzt, daß nebst der Licenz vom Staate noch ein Zoll, ein Staatsmonopol von 20 Percent begehrt wird, und ob das sich rechtfertigen läßt, das ist allerdings eine andere Frage.

Demgegenüber, glaube ich, ist es nicht an der Zeit, in die Berathung des Gesetzentwurfes einzugehen.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Abgeordneter Neuwirth meldet sich.)*

Der Herr Abgeordnete Neuwirth hat das Wort.

Abgeordneter **Neuwirth**: Ich möchte mir nur ein paar Bemerkungen mit Rücksicht auf die Worte Seiner Excellenz des Herrn Finanzministers gegenüber meinen früher angeführten Ziffern erlauben.

Ich habe diese Ziffern nicht als authentisch hingestellt, ich habe vielmehr gefragt, ob sie richtig sind. Ich glaube doch, das Mindeste, was von dem hohen Hause bei einer Gesetzesvorlage, welche die Erhöhung einer bestehenden Steuer um 100 Percent bezweckt, verlangt werden kann, sei das, daß man Aufschluß bekommt, ob es richtig ist, daß die angegebene Differenz von 295 fl. auf 57 fl. besteht. Die Thatsache scheint festzustehen, daß der Zweck des Gesetzes, insoferne es eine Vermehrung der Staatseinnahmen in Aussicht nimmt, auf diesem Wege nicht erreicht werden wird. Jedenfalls scheint es mir wünschenswerth, daß darüber authentischere Daten statistischer Natur geliefert werden, als es heute noch der Fall ist, und ich würde mir daher erlauben, wenn es nach der Geschäftsordnung zulässig ist, zu beantragen, daß heute nicht in die Specialdebatte eingegangen werden möge und dieser Gegenstand erst in der nächsten Session wieder auf die Tagesordnung gesetzt würde. Bis dahin wird es wohl auch möglich sein, die erforderlichen Daten zur Begründung dieser Erhöhung um volle 100 Percent zu erlangen.

Abgeordneter **Auspitz**: Ich bitte um das Wort. *(Rufe: Schluss! Schluss!)*

Ich verzichte auf das Wort. *(Heiterkeit.)*

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Wünscht der Herr Berichterstatter zu sprechen?

(Berichterstatter verzichtet auf das Wort.)

Ich schreite zur Abstimmung darüber, ob in die Berathung des vorliegenden Gesetzentwurfes eingegangen und dasselbe zur Grundlage der Specialdebatte genommen werden wolle.

Dem Antrage des Ausschusses entgegen, hat der Herr Abgeordnete Neuwirth den Antrag gestellt, es sei die Berathung bis zum Wiederzusammentritte des Reichsrathes im Herbste dieses Jahres zu vertagen.

Nach der Geschäftsordnung kommt dieser Antrag zuerst zur Abstimmung, und ich ersuche jene Herren, welche dafür sind, daß die Berathung über die Gesetzesvorlage vertagt werde bis zum Wiederzusammentritte des Reichsrathes, sich zu erheben. *(Lebhafte Unruhe. — Rufe: Wir haben die Worte des Herrn Präsidenten nicht gehört!)*

Die Herren scheinen mich nicht verstanden zu haben. Ich habe die Frage gestellt, ob die Herren dafür sind, daß nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Neuwirth die Berathung des Gesetzentwurfes bis zum Wiederzusammentritte des Reichsrathes vertagt werden soll.

Ich wiederhole nun diese Frage und ersuche jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist abgelehnt.

Ich ersuche nun jene Herren, welche dafür sind, in die Berathung des Gesetzes einzugehen und den vorliegenden Entwurf als Grundlage der Specialdebatte anzunehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist die Majorität.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, das Gesetz vorzulesen.

Berichterstatter Dr. **Juzyczyński** *(liest den Eingang bezüglich der Abänderung der Post 8 des allgemeinen Zolltarifes und §. 1 des Gesetzes aus 322 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zum Eingange oder zum §. 1 des Gesetzes das Wort?

(Abgeordneter Teuschl meldet sich.)

Der Herr Abgeordnete Teuschl hat das Wort.

Abgeordneter **Teuschl:** Wenn die Erhöhung der Licenzgebühr eine Rechtfertigung haben soll, so kann sie doch nur darin bestehen, daß sie die Einnahmen erhöht. Vom rein fiscalischen Standpunkte aus glaube ich jedoch, wie ich mir schon zu bemerken erlaubte, daß die Erhöhung der Licenzgebühr eine Erhöhung der Einnahmen nicht zur Folge haben wird, weil sich der Verbrauch abschwächt. Es ist auch nicht richtig, daß, wenn ein Artikel im Preise steigt, dadurch eine Erhöhung des Zolles oder in diesem Falle eine Erhöhung der Licenzgebühr einzutreten hat. Während vor 30 Jahren der Centner Kaffee durchschnittlich 40 fl. kostete und der Eingangszoll 20 fl. per Centner betrug, beträgt der Eingangszoll gegenwärtig nur 8 fl. per Centner und der durchschnittliche Kaufpreis des Kaffees ist 60 fl. per Centner.

Wiederholend, daß nur durch eine gleichmäßige Besteuerung, respective Licenzgebühr im Vergleiche zu dem Unternehmergewinne, welchen der Staat bei der Erzeugung von Tabak hat, ein richtiges Verhältniß hergestellt ist, erlaube ich mir den Antrag zu stellen, daß in Berücksichtigung dessen, daß früher die Licenzgebühr für Tabakblätter nur 2 fl. 10 kr. per Zollpfund betrug und für Tabakfabrikate 2 fl. 63 kr., im §. 1 anstatt der Ziffer 5 fl. 50 kr. — 3 fl. 50 kr., anstatt 4 fl. 20 kr. — 3 fl. und anstatt 3 fl. 50 kr. — 2 fl. 50 kr. gesetzt werden, so daß §. 1 lauten würde *(liest)*:

„Für Cigarren und Cigarretten mit 3 fl. 50 kr. per 500 Gramm netto, andere Tabakfabrikate mit 3 fl. per 500 Gramm netto, für Rohtabak mit 2 fl. 50 kr. per 500 Gramm netto."

Ich erlaube mir diesen Antrag dem hohen Hause zur Annahme zu empfehlen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Teuschl stellt den Antrag: *(Wiederholt denselben.)* Jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, wollen sich erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist unterstützt.

Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich erkläre daher die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Dr. **Juzyczyński:** Bei Erhöhung der Licenzgebühr handelt es sich darum, die Höhe derselben mit den Preisen der inländischen Tabaksorten ins Gleichgewicht zu bringen. Die bis jetzt bestehenden Licenzgebühren sind im Jahre 1836 eingeführt worden, und dazumal entsprachen sie vollkommen den Preisen der inländischen Tabake. Seit der Zeit aber sind die Preise für die inländischen Fabrikate um das Doppelte gestiegen. Dem entsprechend müßte auch die Licenzgebühr für die ausländischen Fabrikate, um das Gleichgewicht herzustellen, auf das Doppelte erhöht werden, und demgemäß beantragt auch die Regierungsvorlage diese Erhöhung.

Präsident: Wir schreiten zur Abstimmung.

Ich bitte jene Herren, welche den Eingang, lautend *(liest denselben aus 322 der Beilagen)* annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Eingang ist angenommen.

Bei §. 1 ist ein abändernder Antrag von dem Herrn Abgeordneten Teuschl gestellt worden; ich werde zuerst diesen Abänderungsantrag zur Abstimmung bringen, und falls er nicht angenommen werden sollte, den Antrag des Ausschusses.

Ich ersuche daher jene Herren, welche den §. 1 nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Teuschl, lautend *(liest)*:

„Bei der Einfuhr ausländischen Tabakes ist außer dem Zolle noch die Licenzgebühr zu entrichten, und zwar:

Für Cigarren und Cigarretten mit 3 fl. 50 kr. per 500 Gramm netto, andere Tabakfabrikate mit 3 fl. per 500 Gramm netto, für Rohtabak mit 2 fl. 50 kr. per 500 Gramm netto" —

annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist abgelehnt.

Ich ersuche nun jene Herren, welche §. 1 nach den Anträgen des Ausschusses, wie er gedruckt vorliegt, annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 1 ist nach der Fassung des Ausschusses angenommen.

Berichterstatter Dr. **Juzyczyński** *(liest §. 2 des Gesetzes aus 322 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand das Wort zu §. 2? *(Niemand meldet sich.)*

Berichterstatter Dr. **Juzyczynski** *(liest §. 3, Titel und Eingang des Gesetzes aus 322 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand das Wort zu §. 3, Titel und Eingang des Gesetzes? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall, so ersuche ich jene Herren, welche §. 3, Titel und Eingang des Gesetzes, wie sie gedruckt vorliegen, annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 3, Titel und Eingang des Gesetzes und das Gesetz selbst sind nach den Anträgen des Ausschusses angenommen.

Berichterstatter Dr. **Juzyczyński:** Da an dem Gesetze keine Aenderung vorgenommen wurde, so erlaube ich mir die sofortige Vornahme der dritten Lesung zu beantragen.

Präsident: Wird gegen die sofortige Vornahme der dritten Lesung eine Einwendung erhoben? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall, so ersuche ich jene Herren, welche das Gesetz, betreffend eine Abänderung der Licenzgebühr für ausländischen Tabak, wie dasselbe aus der zweiten Lesung hervorgegangen, in dritter Lesung endgiltig annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz ist in dritter Lesung angenommen *(gleichlautend mit 322 der Beilagen)*.

Wir gehen nun zum nächsten Gegenstande der Tagesordnung über, nämlich zur zweiten Lesung des vom Herrenhause beschlossenen Gesetzes, womit die Vereinigung einiger in Böhmen gelegenen Realitäten mit dem herzoglich Friedrich August Alexander v. Beaufort-Spontin'schen Fideicommisse bewilligt wird *(357 der Beilagen)*.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Debatte einzuleiten.

Berichterstatter Dr. **Zaillner** *(von der Tribüne)*: Das hohe Herrenhaus hat an der Regierungsvorlage keine Abänderung vorgenommen, und auch der Ausschuß, welcher mit der Vorberathung dieses Gegenstandes beauftragt war, ist dem Beschlusse des Herrenhauses vollkommen beigetreten und ich erlaube mir daher, das Eingehen in die Specialdebatte anzuempfehlen.

Präsident: Da das Gesetz bloß eine einzige meritorische Bestimmung enthält, so fällt die Generaldebatte mit der Specialdebatte zusammen.

Wünscht nun Jemand zu dieser Vorlage das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Ich bitte den §. 1 zu verlesen.

Berichterstatter Dr. **Zaillner** *(liest §. 1 des Gesetzes aus 357 der Beilagen)*.

Präsident: Ich habe bereits bemerkt, daß General- und Specialdebatte zusammenfallen. Da sich Niemand zum Worte gemeldet hat, so erkläre ich die Debatte für geschlossen und ersuche jene Herren, welche §. 1, wie er gedruckt vorliegt, annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 1 ist nach dem Ausschußantrage angenommen.

Berichterstatter Dr. **Zaillner** *(liest §. 2, Titel und Eingang des Gesetzes aus 357 der Beilagen)*.

Präsident: Wünscht Jemand zum §. 2, zum Titel oder zum Eingange das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so ersuche ich Diejenigen, welche §. 2, Titel und Eingang des Gesetzes annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie sind angenommen und somit auch das Gesetz in zweiter Lesung angenommen.

Berichterstatter Dr. **Zaillner:** Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung des vorliegenden Gesetzes.

Ich stelle die Frage an das hohe Haus, ob dagegen irgend eine Einwendung erhoben wird. *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so bitte ich jene Herren, welche das Gesetz, womit die Vereinigung einiger in Böhmen gelegenen Realitäten mit dem herzoglich Friedrich August Alexander v. Beaufort-Spontin'schen Fideicommisse bewilligt wird, in jener Fassung, wie wir dasselbe bereits in zweiter Lesung angenommen haben, nunmehr in dritter Lesung endgiltig annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz ist in dritter Lesung angenommen *(gleichlautend mit 357 der Beilagen)*.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Justizausschusses über den Beschluß des Herrenhauses, betreffend den Gesetzentwurf über die Wirksamkeit der in den öffentlichen Büchern eingetragenen Familieneinstandsrechte und über das Verfahren zur Löschung unwirksamer Eintragungen dieser Art *(363 der Beilagen)*.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. **Dürrnberger** *(von der Tribüne)*: Es dürften gegenwärtig nur wenige Fälle existiren, für welche der vorliegende Gesetzentwurf actuelle Bedeutung erhalten wird; immerhin

aber gibt es solche Fälle, und sie sind denjenigen Besitzern von Gütern, auf welchen solche Einstandsrechte intabulirt sind, außerordentlich unbequem. Diese Verhältnisse zu regeln, ist daher nicht bloß eine abstracte Forderung des Rechtsstaates, sondern es ist auch eine Forderung, die ins wirthschaftliche Leben des Staates eingreift. Im Ausschusse hat man sich nun dafür schlüssig gemacht, dem Beschlusse des Herrenhauses ohne Aenderung beizutreten.

Ich erlaube mir demnach im Namen des Ausschusses unter Hinweis auf den vorliegenden Bericht den Antrag zu stellen *(liest)*:

„Das hohe Haus möge in die Specialberathung des vorliegenden Gesetzentwurfes eingehen."

Präsident: Ich eröffne die Generaldebatte.

Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so bitte ich jene Herren, welche in die Berathung des vorliegenden Gesetzes eingehen und den Entwurf des Ausschusses zur Grundlage der Specialberathung nehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist angenommen.

Ich eröffne die Specialdebatte über §. 1 und ersuche den Herrn Berichterstatter, denselben zu verlesen. *(Grosse Unruhe.)* Ich bitte, meine Herren, um mehr Ruhe, es handelt sich um die Berathung des Gesetzentwurfes.

Berichterstatter Dr. **Dürrnberger** *(liest §. 1 des Gesetzes aus 363 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Abgeordneter Dr. Vitezić meldet sich.)*

Der Herr Abgeordnete Dr. Vitezić hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Vitezić:** Ich vermag mit den Auseinandersetzungen des Ausschußberichtes nicht vollkommen übereinzustimmen.

Im dritten Absatze dieses Berichtes heißt es *(liest)*:

„Wenngleich nämlich eine Reihe von Commentatoren des bürgerlichen Gesetzbuches, und darunter auch der in hervorragender Weise competente Zeiller, solche Einstandsrechte für geradezu identisch mit den Vorkaufsrechten hält, so könnte die Richtigkeit dieser Auffassung doch namentlich in Bezug auf die auf letztwilligen Anordnungen beruhenden Einstandsrechte umsomehr angezweifelt werden, als das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch weder eine ausdrückliche Aufhebung, noch Gleichstellung dieser Rechte mit dem Vorkaufsrechte enthält, vielmehr in den §§. 1140 und 1141 derselben ausdrücklich erwähnt."

Nun auf Seite 3 des Berichtes heißt es *(liest)*:

„Wenn es also hiernach kaum bezweifelt werden kann, daß das bürgerliche Gesetzbuch durch die Bestimmungen über das Vorkaufsrecht auch das sogenannte Familieneinstandsrecht treffen wollte, so rechtfertigt sich die dahin gehende Gesetzesauslegung durch den §. 1 des vorliegenden Gesetzentwurfes vollkommen."

Ich glaube also, daß zwischen diesen zwei Sätzen eine Uebereinstimmung nicht vorhanden ist; denn in dem ersten Satze wird gesagt, daß das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch weder die ausdrückliche Aufhebung, noch die Gleichstellung dieses Rechtes mit dem Vorkaufsrechte enthält, und in dem anderen heißt es, daß das sogenannte Familieneinstandsrecht durch das Gesetzbuch getroffen worden sei. Ich kann sonach diese zwei Auseinandersetzungen mit einander nicht in Verbindung bringen.

Es heißt ferner auf Seite 2 *(liest)*:

„Zur vollständigen Klärung dieses Rechtszustandes können von der Gesetzgebung dreierlei Wege eingeschlagen werden: die einfache Aufhebung oder Ungiltigerklärung aller etwa noch bestehenden Einstandsrechte unter Bezugnahme auf den §. 365 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches oder eine authentische Gesetzesinterpretation dahin, daß dieselben entweder durch das bürgerliche Gesetzbuch einfach aufgehoben, oder wenigstens durch die Gleichstellung mit dem Vorkaufsrechte beschränkt worden seien."

Der Ausschuß hat den letzteren Weg gewählt, wie es weiters im Berichte heißt. Wie konnte aber der Ausschuß diesen letzten Weg wählen, wenn er kurz vorher gesagt hat, daß weder die Aufhebung, noch die Gleichstellung dieses Rechtes mit dem Vorkaufsrechte in dem bürgerlichen Gesetzbuche enthalten ist. Ich kann sonach diese Auseinandersetzungen mit einander nicht in Einklang bringen. Stellen Sie sich, meine Herren, vor, daß seit dem Jahre 1811, seitdem das bürgerliche Gesetzbuch eingeführt worden ist, irgend ein Urtheil erflossen ist, von dem Standpunkte ausgehend, daß dieses Vorkaufsrecht wirklich bestanden habe, was wird mit diesem Urtheile nach dieser Bestimmung des §. 1 geschehen? Es wäre evident im Widerspruche mit dieser Bestimmung des §. 1; wird also das Urtheil oder das Gesetz giltig sein?

Ein anderer Fall: Es ist ein Vertrag zum Beispiel geschlossen worden, in welchem von dem Standpunkte ausgegangen worden ist, daß dieses Einstandsrecht wirklich besteht. Wird nun dieser Vertrag, der auf Grundlage dieses Grundsatzes eingegangen worden ist, noch seine Giltigkeit haben oder wird das Gesetz giltig sein? Ich glaube sonach,

daß dieser Paragraph in seiner jetzigen Fassung keinesfalls angenommen werden könne.

Ich erlaube mir demnach folgendes Amendement zu beantragen *(liest)*:

„Es mögen die Worte „seit dem Tage, mit welchem das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vom 11. Juni 1811 Gesetzeskraft erlangt hat" ausgelassen werden, und es werden statt des Wortes „dieses" in der letzten Zeile des ersten Alinea des §. 1 die Worte gesetzt „des allgemeinen bürgerlichen"; es werde ferner statt der Worte „seit dem erwähnten Tage" im zweiten Alinea des §. 1 das Wörtchen „es" gesetzt."

Der §. 1 würde sonach lauten *(liest)*:

„Die rechtliche Wirksamkeit solcher Verfügungen, durch welche den Angehörigen einer bestimmten Familie das Recht vorbehalten wird, ein unbewegliches Gut im Falle der Uebertragung desselben an eine der begünstigten Familie nicht angehörige Person an sich zu lösen (Familieneinstandsrecht), ist nach den das Vorkaufsrecht beschränkenden Bestimmungen der §§. 1072 bis 1079 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu beurtheilen.

Es kann daher ein Familieneinstandsrecht nicht mehr begründet werden, und ein früher begründetes ist erloschen, sobald keine derjenigen Personen mehr am Leben ist, welche bei dem Beginne der Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches eintretenden Falles zur Ausübung eines solchen Einstandsrechtes berufen gewesen wären."

Ich glaube, daß dieses Amendement umsomehr angenommen werden kann, als die Aufnahme der Periode vom 11. Juni 1811 nicht nothwendig erscheint und diese Zeitbestimmung daher füglich ausgelassen werden kann.

Präsident: Herr Abgeordneter Dr. Vitezić beantragt: Es sollen im §. 1 in der vierten Zeile des ersten Alinea die Worte „seit dem Tage, mit welchem das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vom 11. Juni 1811 Gesetzeskraft erlangt hat" ausgelassen werden; weiters soll in der letzten Zeile dieses Alinea das Wort „dieses" wegbleiben und an Stelle desselben gesetzt werden „des allgemeinen bürgerlichen"; endlich sollen im Eingange des zweiten Alinea die Worte „seit dem erwähnten Tage" gestrichen und an Stelle dieser Worte das Wörtchen „es" gesetzt werden. Es würde also der §. 1 nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Vitezić lauten. . . . . . *(Grosse Unruhe im Hause. — Präsident gibt das Glockenzeichen.)*

Ich bitte, meine Herren, nur um etwas mehr Ruhe; Sie wissen ja nicht, was Sie unterstützen sollen, wenn Sie nicht hören, wie der Antrag lautet.

Nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Vitezić würde also der §. 1 lauten *(liest)*:

„Die rechtliche Wirksamkeit solcher Verfügungen, durch welche den Angehörigen einer bestimmten Familie das Recht vorbehalten wird, ein unbewegliches Gut im Falle der Uebertragung desselben an eine der begünstigten Familie nicht angehörige Person an sich zu lösen (Familieneinstandsrecht), ist nach den das Vorkaufsrecht beschränkenden Bestimmungen der §§. 1072 bis 1079 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu beurtheilen.

Es kann daher ein Familieneinstandsrecht nicht mehr begründet werden, und ein früher begründetes ist erloschen, sobald keine derjenigen Personen mehr am Leben ist, welche bei dem Beginne der Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches eintretenden Falles zur Ausübung eines solchen Einstandsrechtes berufen gewesen wären."

Ich ersuche die Herren, welche diesen Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Vitezić unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag hat nicht die genügende Unterstützung gefunden.

Wünscht noch Jemand zum §. 1 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Nachdem das Wort nicht mehr verlangt wird, ersuche ich jene Herren, welche den §. 1 in der Fassung des Ausschusses annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 1 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Dürrnberger** *(liest §. 2 des Gesetzes aus 363 der Beilagen)*.

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 2 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Nachdem dies nicht der Fall ist, ersuche ich die Herren, welche §. 2 annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 2 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Dürrnberger** *(liest §. 3, Titel und Eingang des Gesetzes aus 363 der Beilagen)*.

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 3, Titel oder Eingang des Gesetzes das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich ersuche die Herren, welche §. 3, Titel und Eingang des Gesetzes annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 3, Titel und Eingang des Gesetzes sind angenommen, somit das Gesetz in zweiter Lesung beschlossen.

Berichterstatter Dr. **Dürrnberger**: Nachdem eine Abänderung an dem Gesetze vom hohen Hause nicht beschlossen worden ist, erlaube ich mir zu beantragen, daß das Gesetz auch in dritter Lesung angenommen und diese sohin sofort vorgenommen werde.

Präsident: Wünscht Jemand in Betreff der dritten Lesung das Wort oder erhebt Jemand gegen den Antrag auf dritte Lesung einen Anstand? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich glaube daher der Zustimmung des hohen Hauses sicher zu sein und ersuche die Herren, welche dem Gesetze, wie es in zweiter Lesung angenommen wurde, auch in driter Lesung ihre Zustimmung geben, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz über die Wirksamkeit der in den öffentlichen Büchern eingetragenen Familieneinstandsrechte und über das Verfahren zur Löschung unwirksamer Eintragungen dieser Art ist in dritter Lesung angenommen *(gleichlautend mit dem Gesetze aus 363 der Beilagen)*.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Budgetausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend den wegen Gründung eines allgemeinen Postvereines zu Bern am 9. October 1874 abgeschlossenen Vertrag *(366 der Beilagen)*.

Ich habe die Ehre mitzutheilen, daß Herr Sectionschef Freiherr v. Kolbensteiner als Regierungsvertreter anwesend ist.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Max Freiherr v. **Kübeck** *(von der Tribüne)*: Am 9. October 1874 ist zu Bern ein Vertrag zwischen sämmtlichen Regierungen Europas mit vorläufiger Ausnahme Frankreichs und Montenegros, dann des asiatischen Rußland, der asiatischen Türkei, Egyptens und der Vereinigten Staaten von Nordamerika vereinbart worden, welcher den Zweck hat, Erweiterungen und Erleichterungen im internatio nalen Postverkehre zu erzielen.

Die näheren Bestimmungen dieses Vertrages sind dem hohen Hause aus dem Berichte des Budgetausschusses bekannt; ich werde mich daher darauf beschränken, den Antrag zu verlesen, welchen der Budgetausschuß diesfalls dem hohen Hause zur Annahme empfiehlt; er lautet *(liest)*:

„Dem gegenwärtigen, zwischen den Regierungen von Oesterreich-Ungarn, Deutschland, Belgien, Dänemark, Egypten, Spanien, den Vereinigten Staaten von Nordamerika, Großbritannien, Griechenland, Italien, Luxemburg, Norwegen, den Niederlanden, Portugal, Rumänien, Rußland, Serbien, Schweden, der Schweiz und der Türkei behufs Gründung eines allgemeinen Postvereines abgeschlossenen Vertrage wird die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt."

Präsident: Ich eröffne die Debate über denselben. Ich bemerke, daß es sich darum handelt, die verfassungsmäßige Zustimmung zu geben zu dem behufs Gründung eines allgemeinen Postvereines abgeschlossenen Vertrage, welcher zwischen den vom Herrn Berichterstatter verlesenen Staaten abgeschlossen wurde.

Daher bilden sowohl der diesfällige Vertrag, als der Ausschußantrag den Gegenstand der Debatte. Das hohe Haus wird wohl die Verlesung des Vertrages nicht verlangen, nachdem er sich in deutscher und französischer Sprache schon längere Zeit gedruckt in den Händen der Herren befindet.

Wünscht nun Jemand zum Vertrage oder zu dem vom Ausschusse zur Beschlußfassung vorgelegten Antrage das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da Niemand das Wort verlangt, erkläre ich die Debatte für geschlossen. Der Antrag des Budgetausschusses lautet: *(Wiederholt denselben.)*

Ich ersuche somit diejenigen Herren, welche dem Ausschußantrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Ausschußantrag ist angenommen und somit auch der diesfällige Vertrag genehmigt.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Erhöhung des Gesammtbetrages der unverzinslichen Vorschüsse aus Staatsmitteln an Gemeinden und Private in den vom Borkenkäfer befallenen Theilen des Böhmerwaldes *(364 der Beilagen)*.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, den Bericht vorzutragen.

Berichterstatter Freiherr v. **Korb** jun. *(von der Tribüne)*: Der von der hohen Regierung im Hause der Abgeordneten am 24. Februar l. J. eingebrachte Gesetzentwurf über die Erhöhung des Gesammtbetrages der unverzinslichen Vorschüsse aus Staatsmitteln an Gemeinden und Private in den vom Borkenkäfer befallenen Theilen des Böhmerwaldes wurde am 27. Februar 1875 dem Budgetausschusse zur Berathung und Antragstellung zugewiesen.

Der Budgetausschuß hat sich nach eingehender Berathung des Gegenstandes entschlossen, den Antrag zu stellen *(liest)*:

„Das hohe Haus der Abgeordneten wolle in Würdigung der einschlagenden Verhält-

nisse auf die Regierungsvorlage eingehen und dieselbe annehmen."

Ich enthalte mich vorläufig der näheren Begründung dieses Antrages, weil der Bericht bereits durch längere Zeit in den Händen der Herren Abgeordneten ist, und ich voraussetze, daß derselbe bereits bekannt ist.

Präsident: Dieses Gesetz enthält nur einen Paragraph.

Ich eröffne daher die Generaldebatte und Specialdebatte unter Einem.

Berichterstatter Freiherr v. **Korb** jun. *(liest §. 1 des Gesetzes aus 364 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand über dieses Gesetz im Allgemeinen oder über den §. 1 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich ersuche jene Herren, welche §. 1 in der eben verlesenen Fassung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 1 ist angenommen.

Berichterstatter Freiherr v. **Korb** jun. *(liest §. 2, sowie Titel und Eingang des Gesetzes aus 364 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 2, sowie zum Titel und Eingang des Gesetzes das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich ersuche jene Herren, welche §. 2, sowie Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 2, sowie Titel und Eingang des Gesetzes sind angenommen. Das Gesetz ist in zweiter Lesung beschlossen.

Berichterstatter Freiherr v. **Korb** jun.: Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. Hat Jemand gegen diesen Antrag eine Einwendung? *(Niemand meldet sich.)* Somit betrachte ich ihn als angenommen. Ich ersuche also jene Herren, welche dem in zweiter Lesung beschlossenen Gesetze, betreffend eine Erhöhung des Gesammtbetrages der unverzinslichen Vorschüsse aus Staatsmitteln an Gemeinden und Private in den vom Borkenkäfer befallenen Theilen des Böhmerwaldes, in dritter Lesung endgiltig zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz ist in dritter Lesung angenommen *(gleichlautend mit 364 der Beilagen).*

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Maßregeln gegen die Verbreitung der Reblaus *(339 der Beilagen).*

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. **Granitsch** *(von der Tribüne):* Nachdem der Bericht seit langer Zeit in den Händen der Herren ist, glaube ich mich einfach auf den Bericht beziehen zu sollen.

Präsident: Ich eröffne die Generaldebatte. Es hat sich zum Worte gemeldet der Herr Abgeordnete Schöffel.

Der Herr Abgeordnete Schöffel hat das Wort.

Abgeordneter **Schöffel:** Ich ergreife das Wort, weil ich es als meine Pflicht erachte, mich bei Berathung des vorliegenden Gesetzes an der Debatte zu betheiligen. Leider befinde ich mich gegenwärtig in einer Lage, welche mir in dieser Richtung unbedingtes Stillschweigen auferlegt, da der zwischen mir und einem Functionär des Ackerbauministeriums seit fünf Monaten schwebende Proceß am Dienstag vor den Schranken des Schwurgerichtes ausgetragen werden soll. Ich erwähne dieses Umstandes nicht, um mein Schweigen vor dem hohen Hause, das mit den Verhältnissen ohnehin sattsam bekannt ist, zu rechtfertigen, sondern um im Publicum den Verdacht nicht aufkommen zu lassen, als hätte ich mich zu der so hoch geschriebenen Lehre des Bakschischnehmens bekehrt, und als hätte ein solches Argument mich verstummen gemacht. Ein solcher Verdacht ist leider heute sehr leicht erregt; denn gegenwärtig, wo die öffentliche Moral wie ein von einer Reblaus befallener Weinstock verdorrt, die Corruption ihr Haupt abermals triumphirend erhebt und eine zahlreiche, weit verzweigte und mächtige Gesellschaft dunkler Ehrenmänner die Gewissen verwirrt, ist ein ehrlicher Mensch nicht mehr sicher, daß sein Name nicht aus irgend einem Winkel von den Leuten mit dem weiten Gewissen befleckt wird. Ein Beispiel hierfür haben wir erst jüngst erlebt, als jene Partei, deren Devise „Stehlen und Stehlen lassen" lautet, das edle und reine Wirken unseres hochgeehrten Herrn Präsidenten deßhalb verunglimpfte, weil derselbe entgegen ihrem Wühlen und Streben seiner eigenen redlichen Ueberzeugung Ausdruck verlieh. Das habe ich sagen wollen; dies hat mein Herz bedrückt und das Andere werde ich vor dem Schwurgerichte aussprechen. *(Bravo!)*

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, so erkläre ich die Generaldebatte für geschlossen und schreite zur Abstimmung.

Ich ersuche jene Herren, welche in die Berathung des vorliegenden Gesetzes eingehen und dasselbe zur Grundlage der Specialdebatte machen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Eingehen in die Specialdebatte ist beschlossen.

Wir schreiten nun zur Specialdebatte über §. 1.

Berichterstatter Dr. **Granitsch** *(liest §. 1 des Gesetzes nach den Ausschussanträgen aus 339 der Beilagen. — Vicepräsident Dr. Vidulich übernimmt den Vorsitz).*

Vicepräsident: Wünscht Jemand zu §. 1 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, so erkläre ich die Debatte für geschlossen und ersuche jene Herren, welche §. 1 nach dem Antrage des Ausschusses annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Granitsch** *(liest §. 2 des Gesetzes nach den Ausschussanträgen aus 339 der Beilagen).*

Vicepräsident: Wünscht Jemand zu §. 2 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Ich bitte auch den §. 3 gleich weiter zu lesen.

Berichterstatter Dr. **Granitsch** *(liest §. 3 des Gesetzes aus 339 der Beilagen).*

Vicepräsident: Wünscht Jemand zu §. 3 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Nachdem dies nicht der Fall ist, ersuche ich auch den §. 4 zu lesen.

Berichterstatter Dr. **Granitsch** *(liest §. 4 des Gesetzes aus 339 der Beilagen).*

Vicepräsident: Wünscht Jemand zu §. 4 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Nachdem dies nicht der Fall ist, so ersuche ich auch den §. 5 zu lesen.

Berichterstatter Dr. **Granitsch** *(liest §. 5 des Gesetzes aus 339 der Beilagen).*

Vicepräsident: Wünscht Jemand zu §. 5 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Nachdem dies nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche die §§. 2, 3, 4, 5 in der Fassung nach dem Antrage des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Diese Paragraphe sind somit angenommen.

Berichterstatter Dr. **Granitsch** *(liest §. 6 des Gesetzes aus 339 der Beilagen).*

Vicepräsident: Zum §. 6 hat sich der Herr Abgeordnete Graf Coronini zum Worte gemeldet. Ich ertheile demselben das Wort.

Abgeordneter Graf **Coronini**: Ich muß nur constatiren, daß die Bevölkerung, die ich zu vertreten die Ehre habe — und ich kann sagen, die weinbautreibende Bevölkerung aller südlichen Kronländer — obwohl diese heute durch die Phylloxera noch nicht nahe bedroht ist, es in Recht und Billigkeit begründet gefunden und daher gewünscht hätte, daß jener Ersatz, welcher nach dem vorliegenden Gesetzentwurfe durch Beiträge aller Besitzer der in einem Lande gelegenen Weinpflanzungen aufgebracht werden soll, aus dem Staatsschatze geleistet werden sollte.

Da ich jedoch zweifle, ob ein dahin zielender Abänderungsantrag sich der Zustimmung des hohen Hauses zu erfreuen hätte und ich weiters befürchte, daß im Falle seiner Annahme das Zustandekommen des ganzen Gesetzes gefährdet erscheine, so verzichte ich darauf, einen solchen Antrag einzubringen.

Präsident *(den Vorsitz übernehmend)*: Wünscht noch Jemand zu §. 6 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich erkläre daher die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Dr. **Granitsch**: Nachdem von Seite des Herrn Vorsprechers kein Antrag gestellt wurde, genügt es meinerseits, daß ich auf den Ausschußbericht hinweise, in welchem der von dem Herrn Vorsprecher aufgestellte Gesichtspunkt in vollem Maße gewürdigt wird, in welchem aber zugleich die Gründe auseinandergesetzt worden sind, warum der Ausschuß nicht darauf antragen konnte, daß ein Schadenersatz aus Staatsmitteln geleistet werde.

Präsident: Die Debatte ist geschlossen, ich ersuche daher die Herren, welche dem §. 6 in der Fassung des Ausschusses zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Granitsch** *(liest §. 7 des Gesetzes nach den Ausschussanträgen aus 339 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 7 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich bitte den §. 8 zu lesen.

Berichterstatter Dr. **Granitsch** *(liest §. 8 des Gesetzes nach den Ausschussanträgen aus 339 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 8 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall,

ich erkläre daher die Debatte für geschlossen und bitte jene Herren, welche die §§. 7 und 8 in der verlesenen Fassung annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Diese zwei Paragraphe sind angenommen.

Berichterstatter Dr. **Granitsch** *(liest §. 9 des Gesetzes nach den Ausschussanträgen aus 339 der Beilagen)*.

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 9 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich bitte daher gleich auch den §. 10 zu lesen.

Berichterstatter Dr. **Granitsch** *(liest §. 10 des Gesetzes nach den Ausschussanträgen aus 339 der Beilagen)*.

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 10 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich bitte auch noch den §. 11 zu lesen.

Berichterstatter Dr. **Granitsch**: Hier muß ich bemerken, daß sich in den Text des Paragraphes ein Druckfehler eingeschlichen hat. Es soll nämlich statt „Gutsbesitzer" heißen „Grundbesitzer". Mit dieser Verbesserung lese ich den §. 11: *(Liest den richtig gestellten §. 11 des Gesetzes nach den Ausschussanträgen aus 339 der Beilagen.)*

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 11 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, ich erkläre daher die Debatte für geschlossen und ersuche jene Herren, welche die §§. 9, 10 und 11, letzteren mit der von dem Herrn Berichterstatter gemachten Richtigstellung, daß es statt „Gutsbesitzer" heißen soll „Grundbesitzer", in der vom Ausschusse beantragten Fassung annehmen, sich zu erheben, *(Gschieht.)* Die §§. 9, 10 und 11 sind angenommen.

Berichterstatter Dr. **Granitsch** *(liest §. 12 des Gesetzes nach den Ausschussanträgen aus 339 der Beilagen)*.

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 12 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich bitte, auch den §. 13 zu lesen.

Berichterstatter Dr. **Granitsch** *(liest §. 13 des Gesetzes nach den Ausschussanträgen aus 339 der Beilagen)*.

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)*

Berichterstatter Dr. **Granitsch** *(liest §. 14 des Gesetzes nach den Ausschussanträgen aus 339 der Beilagen)*.

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 14 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so bitte ich jene Herren, welche die §§. 12, 13 und 14 in der verlesenen Fassung annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die §§. 12, 13 und 14 sind angenommen.

Berichterstatter Dr. **Granitsch** *(liest §. 15 des Gesetzes nach den Ausschussanträgen aus 339 der Beilagen)*.

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 15 das Wort? *(Niemand meldet sich.)*

Berichterstatter Dr. **Granitsch** *(liest §. 16 des Gesetzes nach den Ausschussanträgen aus 339 der Beilagen)*.

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 16 das Wort? *(Niemand meldet sich.)*

Berichterstatter Dr. **Granitsch** *(liest §. 17 des Gesetzes nach den Ausschussanträgen aus 339 der Beilagen)*.

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 17 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, die die §§. 15, 16, 17 in der verlesenen Fassung annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die §§. 15, 16, 17 sind angenommen.

Berichterstatter Dr. **Granitsch** *(liest §. 18 des Gesetzes nach den Ausschussanträgen aus 339 der Beilagen)*.

Präsident: Zum §. 18 hat sich der Herr Abgeordnete Fux zum Worte gemeldet; ich ertheile demselben das Wort.

Abgeordneter **Fux**: Ich fühle mich als Vertreter einer Weingegend verpflichtet, hier das Wort zu ergreifen, weil ich glaube, daß dieser Paragraph für den Effect des Gesetzes von der größten Bedeutung ist.

Zunächst erlaube ich mir eine Bemerkung in Betreff der Frage, wie sich die Sachverständigen, welche hier bestellt werden sollen, den Unterricht zu verschaffen haben. Aus den Motiven zur Regierungsvorlage geht hervor, daß zu diesen Durchforschungen nur solche Sachverständige verwendet werden sollen, welche die nöthige Fähigkeit in der k. k. Versuchsstation zu Klosterneuburg sich angeeignet haben. Es

ist natürlich, daß solche Sachverständige, die als öffentliche Functionäre aufzutreten haben, von der Regierung nur autorisirt sein müssen, und nur dann autorisirt werden können, nachdem man sich auch über ihre Kenntnisse die nöthige Beruhigung verschafft hat.

Ich finde es jedoch durchaus nicht für nothwendig, daß diese Personen unmittelbar nach Klosterneuburg reisen, um dort Unterricht zu empfangen, und nur auf Grund des dort erlangten Unterrichtes bestellt werden.

Es handelt sich hier um die Berufung von 300 bis 400 Sachverständigen. Wenn nun diese aus entfernten Gegenden nach Klosterneuburg reisen und dort mehrere Tage weilen sollen, so werden die Kosten sich bald auf eine Summe von vielen Tausend Gulden, vielleicht 30.000 fl. bis 40.000 fl. belaufen. Ich halte dies aber nicht für nothwendig, weil die Kenntnisse, um deren Aneignung es sich hier handelt, so unbedeutend, so einfach zu erlangen sind, daß bei ihnen eine wissenschaftliche Fachbildung im höheren Style nicht erforderlich ist. Die betreffenden Sachverständigen brauchen die Natur der Reblaus und die Genesis derselben nicht zu kennen, sie brauchen nur zu wissen, welche sind die Symptome der Reblaus und welche Maßregeln müssen zur Unterdrückung derselben ergriffen werden. Dazu genügen sehr einfache Kenntnisse und in jeder Gegend werden sich Mitglieder von landwirthschaftlichen Vereinen, oder intelligente Weingartenbesitzer finden, welche sich diese Kenntnisse aneignen. Es wäre im Gegentheile viel zweckmäßiger, wenn Experten aus Klosterneuburg in die Weingegenden hinauskämen, wo sie Gelegenheit hätten, Vorträge zu halten und praktische Anleitungen vor Vielen zu geben. Sie müßten nur auch zur gehörigen Zeit kommen, und nicht wie im Herbste vorigen Jahres sich bloß an die Gemeindevorsteher mit der Anfrage wenden, ob in dem Bezirke die Phylloxera sich gezeigt habe, wo doch die Gemeindevorsteher diesen Namen nicht einmal kannten.

Wenn sie nun kommen und die Gegend gründlich durchforschen, dann werden sie sich die Ueberzeugung verschaffen, ob sich die Phylloxera in einem Bezirke vorfindet oder nicht. Ich halte den von mir angedeuteten Vorgang auch wegen des Kostenpunktes für zweckmäßig, da die hier ersparten Kosten auf Anschaffung von Vorrichtungen verwendet werden könnten. Es wäre beispielsweise sehr vortheilhaft, wenn man von Regierungswegen Loupen oder Mykroscope ankaufte, die man, in größeren Quantitäten, sich billiger verschaffen könnte, und diese dann in die Weingegenden senden würde; denn der Bauer glaubt gar noch nicht, daß die Phylloxera überhaupt vorhanden ist, wenn er sie nicht sieht, der Bauer ist von Haus aus ein ungläubiger Thomas, er glaubt nicht, wenn man ihm sagt, dieser gelbe Flaum da enthält den grimmigsten Feind des Weinstockes, die Reblaus.

Er muß erst durch die Loupe davon überzeugt werden. Wird er aber einmal die Ueberzeugung haben, wird er auch selbst einwirken und die geeigneten Maßregeln ergreifen, aber es muß ihm erst die Hölle heiß gemacht sein, und auf dieses selbstthätige Zusammenwirken der Bevölkerung lege ich ein großes Gewicht.

Ich möchte wünschen, daß die von mir gemachte Anregung benutzt werde, und daß man nicht bloß solche Sachverständige wählt, die unmittelbar in Klosterneuburg in Kost und Unterricht gewesen sind, sondern daß man einfach und praktisch vorgehe, wie ich angedeutet.

Eine weitere Bemerkung möchte ich mir in Betreff der am Schlusse dieses Paragraphes der Regierung ertheilten Ermächtigung erlauben, den Handel mit Reben in dem ganzen Geltungsgebiete dieses Gesetzes oder in einem Theile desselben zu verbieten, das scheint mir nicht zu genügen. Es ist nach meiner Ansicht unbedingt nothwendig, wenn das Gesetz einen wirksamen Effect haben soll, daß für die Dauer dieser unsichtbaren Gefahr, in welcher wir uns gegenüber der Reblaus befinden, der Handel mit Wurzelreben oder mit anderen Rebenbestandtheilen untersagt wird. Ich werde auch in dieser Richtung einen Antrag stellen. Es ist ja dieses Gesetz, welches wir heute berathen, ganz und gar ein Experimentalgesetz; ein solches Gesetz ist ja noch in gar keinem Staate, der gegen die Gefahr der Reblaus Maßregeln ergriffen hat, ins Leben gerufen worden, nicht einmal in Frankreich, wo die Reblaus so ungeheuere Verheerungen angerichtet hat. Im deutschen Reiche wurde zwar auch ein Gesetz erlassen, aber lange nicht in der Ausdehnung, wie sie das uns vorliegende Gesetz umfaßt. Es ist ein Experimentalgesetz und wenn die österreichische Gesetzgebung mit diesem Gesetze ein glückliches Debut machen und in anderen Ländern Nachahmung finden will, so wird es nothwendig sein, daß man das Gesetz mit gewissen Garantien seines Effectes umgebe. Man wird lange nichts erreichen, wenn man sich blos darauf beschränkt, eventuell die Weingärten, wenn Anzeichen der Reblaus gefunden werden sollten, zu durchforschen und kleine Maßregeln zu ergreifen. Die mit dem Insecte etwa behafteten Reben wurden wohl hauptsächlich von Klosterneuburg aus in viele Richtungen der Windrose versendet, selbstverständlich als man noch keine Ahnung von der Existenz der Reblaus hatte.

Wie viele solche Wurzelreben in Oesterreich verbreitet wurden und wohin, darüber liegen in Klosterneuburg gar keine Vormerke vor; man hat wohl Vermuthung, aber man weiß eben nichts Genaues, man kennt nicht den Umfang der unsichtbaren Gefahr in ihrer vollen Größe, welche nach den in anderen Ländern gemachten Erfahrungen erst nach einem oder zwei

Jahren in ihrer vollen Ausdehnung heraustreten wird; und deßhalb halte ich es für zweckmäßig, des Guten lieber etwas zu viel als zu wenig zu thun, und rechtzeitig im Wege der Gesetzgebung Vorkehr zu treffen, damit wir uns nicht eine schwere Verantwortung zuziehen.

Die Wurzelrebe dient nun bekanntlich nicht zur Veredlung des Weinstockes, sondern höchstens zur Vermehrung der Production; aber auch die Landleute selbst haben die Wurzelreben bisher immer perhorrescirt, sie hatten — ich möchte sagen — ein instinctives Mißtrauen gegen die Wurzelreben, und es ist constatirt, daß die Wurzelreben der Hauptsitz der Krankheit sind.

Aber auch der Handel mit anderen Rebensorten, wie der Schnittreben, der Schlüsselreben ist bedenklich, weil man nach den neuesten Erfahrungen gefunden hat, daß sich die Reblaus nicht bloß auf den Wurzelreben, sondern auch auf den Splintreben vorfindet, dort aber um so weniger entdeckt werden kann, wenn sie unter dem Splint bleibt, wo man sie mit dem Mikroskope nicht entdecken kann.

Es bleibt uns daher, wenn wir den Handel, also mindestens den gewerbsmäßigen, permanenten Vertrieb mit Wurzelreben für die Dauer der unsichtbaren Gefahr beschränken und auch auf andere Rebbestandtheile ausdehnen, nur noch ein Feind übrig, nämlich die geflügelte Reblaus. Natürlich ist mit dieser nichts anzufangen; da reichen menschliche Vorkehrungen und die menschliche Gesetzgebung nicht aus; man müßte höchstens ein großes Netz über die Weingärten ausspannen oder den Winden gebieten können. Nachdem wir aber das nicht können, so müssen wir darnach trachten, daß die Reblaus wenigstens nicht jene freie Ruhe zur Verbreitung erhalte, daß sie durch Vermeidung des Verkehres mit Reben möglichst unterdrückt werde.

Besonders muß ich noch auf etwas aufmerksam machen. Ich habe schon früher erwähnt, daß wir die Verbreitung der Reblaus oder das Einheimischwerden derselben hauptsächlich der Klosterneuburger Rebenschule zu verdanken haben. Es wurden nämlich dorthin verseuchte Reben importirt, wie man sagt aus Baden oder aus Amerika oder Frankreich. Es läßt sich nun kaum constatiren, ob rechtzeitig die nöthige Vorsicht oder Gegenvorkehr getroffen worden ist; aber Factum ist es, daß dort die eigentliche Quelle, der eigentliche Seuchenherd zu suchen, und die Regierung hat gewiß mit anerkennenswerther Energie Alles veranlaßt, um soviel als möglich die Verbreitung der Seuche zu verhindern. Nur kommt es mir doch sehr sonderbar vor, wenn ich trotz alledem in der „Weinlaube", die in Klosterneuburg herausgegeben wird, zahlreiche Ankündigungen vom Verkaufe von Wurzelreben und anderen Rebsorten finde: von Zistersdorf, von Oedenburg, Preßburg u. s. w. Von Solenau beispielsweise erbietet sich die „Weinlaube" selbst zur Vermittlung von Bestellungen und obgleich meines Wissens der Import von Reben aus dem Auslande verboten ist, so ist in der „Weinlaube" doch eine Ankündigung von einem gewissen Vormer aus Wiesloch in Baden.

Nun, ich will es dahin gestellt sein lassen, wie es kommt, daß gerade die „Weinlaube" gegenwärtig sich um die Ankündigung des Verkaufes von Wurzelreben so lebhaft interessirt. Es liegt die Vermuthung nahe — ich will Niemand beschuldigen — daß man in Klosterneuburg einen ziemlich großen Vorrath von Wurzelreben besitzt und daß andere Firmen verwendet werden, um sie in Betrieb zu bringen. Diese Vermuthung ist, offen gesagt, in weiten Kreisen verbreitet. Ich möchte aber glauben, daß die Inhaber der Weinrebeschule in Klosterneuburg und deren Gesellschafter oder Bedienstete kaum im Stande sein werden, den enormen Schaden zu ersetzen, welcher den Weingartenbesitzern Oesterreichs erwachsen wird, wenn das Uebel durch den Verkauf von Wurzeln so weiter fortgepflanzt wird. Ich glaube daher, daß bloß ein klares und entschiedenes Verbot und die Vermeidung halber Maßregeln der ungeheuren Calamität gegenüber, deren schreckliche Wirkungen in volkswirthschaftlicher Beziehung man in Frankreich erlebt hat, einen Erfolg haben können.

Im Ausschusse aber wurde noch gesagt, die Ermächtigung, welche der Regierung ertheilt wird, fasse man so auf, daß die Regierung den Handel mit Wurzelreben auch nur beschränken könne. Man brauche kein unbedingtes Verbot auszusprechen, sondern könne unter gewissen Bedingungen und gewissen Cautelen den Vertrieb von Reben erlauben, und es wurde auf eine von mir gestellte Anfrage von Seiten des Regierungsvertreters geantwortet, daß die Regierung beispielsweise die Verbreitung von Wurzelreben verbieten kann, wenn keine mykroskopische Untersuchung vorausgegangen ist. Man denke sich aber die Sache einmal praktisch. Jede Wurzelrebe soll also, bevor sie in den Verkauf kommt, mykroskopisch untersucht werden. Nun, in Klosterneuburg wohl geht man gewissenhaft und gründlich vor, aber wir haben keine Deckung bezüglich der anderen Stationen, bezüglich Oedenburgs, Preßburgs und bezüglich Vormers in Baden, von wo die Wurzelrebe laut der „Weinlaube" importirt wird. Aber, meine Herren! denken Sie sich eine solche mykroskopische Untersuchung von hunderttausend solcher kleinen Wurzelreben oder Schnittreben, die zum Verkaufe kommen sollen. Ich kann mir lebhaft vorstellen, daß die größeren Packete solcher Wurzelreben mit Vignetten versehen sein werden mit der Aufschrift „seuchefrei", und es werden unter diesem gesetzlichen Wanderpasse noch eine Menge solcher Rebläuse im Packete herumkrabbeln und wahrscheinlich der Weis-

heit der Vorkehrungen, welche man getroffen hat, ihr Compliment machen.

Will man keine Verantwortung übernehmen, muß man in dieser Richtung entschieden mit einem Verbote vorgehen; wenn wir das Verbot nicht aussprechen, so wird man dem Reichsrathe mit Recht nach wie vor den Vorwurf machen, warum habt ihr das, was geschehen mußte, nicht klar decretirt, warum den Eventualitäten einer Ermächtigung zu sehr vertraut?

Wir sind uns ja heute vollkommen klar, daß nach den Erfahrungen anderer Länder dies und nichts Anderes geschehen kann, und daß mit Rücksicht auf die unsichtbare Gefahr das unbedingte Verbot das einzige wirksame Mittel ist. Ich sehe daher nicht ein, warum man Circumstantien machen und bloß von einer Ermächtigung sprechen soll. Denken Sie sich, es wäre constatirt, daß das gelbe Fieber mittels Kleider, welche verkauft, importirt werde. Würden wir da der Regierung erst nur die Ermächtigung geben, das Einfuhrsverbot auszusprechen oder sofort den Handel mit solchen Kleidern verbieten? Thun wir dasselbe auch in diesem Falle! Ich bitte die Herren, zu bedenken, das es sich um ein großes und wichtiges Interesse handelt.

Nach dem Berichte des Ausschusses producirt Oesterreich jährlich um 40 Millionen Wein, was ein Capital von 800,000.000 fl. repräsentirt und daß angesichts dieses Factors das Interesse des Einzelnen weichen muß, und aus diesem Grunde stelle ich den Antrag *(liest)*:

> „Es seien am Schlusse des Alinea 2 des §. 18 nach den Worten „unterziehen zu lassen", unter Weglassung des in dem Ausschusse vorgeschlagenen Schlußsatzes die Worte zu setzen, „Der Handel mit Reben oder Rebenbestandtheilen ist im Geltungsgebiete dieses Gesetzes untersagt."

Es versteht sich von selbst, daß dieses Verbot wieder im Wege des Gesetzes amovirt werden kann, sobald sich zeigt, daß die Gefahr nicht mehr vorhanden ist. *(Bravo! auf der äussersten Linken.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Fux stellt den Antrag. *(Wiederholt denselben.)*

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist unterstützt.

Wünscht noch Jemand das Wort?

(Abgeordneter Dr. v. Perger meldet sich.)

Der Herr Abgeordnete Dr. v. Perger hat das Wort.

Abgeordneter Dr v. **Perger**: Der Herr Vorredner hat betont, daß nach der Ansicht der Regierung die Sachverständigen aus der Schule in Klosterneuburg entnommen werden dürften. Ich glaube, daß darüber schon im Ausschusse eine hinreichende Gewähr gegeben wurde, ja, daß im Gesetze eine solche Bestimmung aufgenommen wurde wodurch geradezu die Besorgniß, daß die Sachverständigen der Schule von Klosterneuburg entnommen und dadurch bedeutende Kosten hervorgerufen würden, behoben wird.

Es heißt im Artikel 14 dieses Gesetzes, daß im Falle des Bedarfes aus der Reihe der Mitglieder der landwirthschaftlichen Vereine oder unterrichteter Weingartenbesitzer die Sachverständigen zu ernennen sind. Es ist in diesem Paragraphe mit keinem Worte „der Schüler von Klosterneuburg" erwähnt, vielmehr beruft sich dieser Paragraph auf die Mitglieder der landwirthschaftlichen Bezirksvereine, auf Weingartenbesitzer, welche die nöthige Befähigung haben.

Wenn man nun fragt, welche Sachverständigen sollen berufen werden, und inwieferne sollen sie Unterricht erhalten, so muß ich sagen, das müsse eben dem Ackerbauministerium überlassen bleiben, welches durch die Belehrung, das ist durch Unterricht, durch Schriften und Vorrichtungen dafür zu sorgen hat, daß die Sachverständigen jene Befähigung erlangen, welche nothwendig ist.

Der Herr Vorredner hat selbst gesagt, daß zur Erlangung einer sochen Befähigung nicht ein weitläufiger Unterricht nothwendig sei, sondern daß das Erkennen der Symptome der Krankheit und die Erkenntniß derjenigen Mittel, wodurch die Reblaus vertilgt wird, hinreichend sei, damit Jemand als Sachverständiger anerkannt werde.

Ich glaube daher, daß, wenn dasjenige, was in diesem Gesetzentwurfe enthalten ist, von Seite des Ackerbauministeriums befolgt wird, worauf der Herr Vorredner hingedeutet hat, dahin, daß den nöthigen Vorrichtungen, namentlich die Loupen, den Sachverständigen zur Verfügung stehen, auch für Männer hinreichend gesorgt sein würde, welche über diesen Gegenstand zu urtheilen haben.

Was die letztere Bemerkung und namentlich den Antrag, den der Herr Vorredner gestellt hat, betrifft, dahin, daß nicht bloß eine Ermächtigung des Ministeriums auszusprechen sei, dahin, daß das Ministerium berechtigt sei, den Handel mit Reben im Geltungsgebiete dieses Gesetzes zu verbieten, sondern daß geradezu der Handel mit Reben und Rebenbestandtheilen gesetzlich im Geltungsgebiete dieses Gesetzes gänzlich untersagt werde, so glaube ich, daß das Gesetz zu weit ginge, heute den Handel mit Reben unbedingt kraft des Gesetzes zu verbieten. Weil möglicherweise in einem Orte im Geltungsgebiete dieses Gesetzes die Reblaus besteht, soll man für die ganze Monarchie einen Handel lähmen, der sonst von Seite der Landwirthschaft stattfindet und stattfinden muß?

Warum soll man in der Besorgniß, daß in Tirol sich die Reblaus gezeigt hat, heute jeden Handel mit Reben im Geltungsgebiete dieses Gesetzes untersagen? das muß der höchsten Behörde in dieser Angelegenheit überlassen werden, das ist dem Ackerbauministerium.

Wenn Sie die Resolution vergleichen, welche der Ausschuß in dieser Beziehung gefaßt hat, dahingehend, daß sich das Ackerbauministerium mit einer Centralcommission umgeben solle, bestehend aus Fachmännern und geeigneten Persönlichkeiten zu dem Ende, um sie in Betreff der sich auf die Bekämpfung der Phylloxera beziehenden Maßnahme als Beirath zu verwenden, so wird durch diese Centralcommission, wenn dieselbe ihre Schuldigkeit thut, das Ministerium gewiß stets in Kenntniß sein, ob in irgend einem Lande die Phylloxera aufgetreten ist, wodurch es auch im Stande ist, diejenigen Maßregeln zu treffen, welche in diesem Gesetze diesfalls vorgesehen sind.

Daher, meine Herren, glaube ich, daß wir dem zu weit gehenden Antrage des Herrn Vorredners nicht beistimmen, sondern bei dem Antrage des Ausschusses bleiben sollen.

(Abgeordneter Brandstetter meldet sich zum Worte.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Brandstetter hat das Wort.

Abgeordneter **Brandstetter**: Ich will nur über den zweiten Theil des Antrags des Herrn Abgeordneten Fux sprechen, denn ich bin in der Angelegenheit nicht so beruhigt wie mein unmittelbarer Herr Vorredner. Es handelt sich bei dem Studium solcher zweifelhafter Fragen darum, in welchem Stadium der Untersuchung und Entdeckung etwas angeregt wird. Wäre man beispielsweise mit dem Gesetze, das angeregt ist, um ein Jahr früher gekommen, so bin ich überzeugt, daß es eine Menge Stimmen in diesem hohen Hause gegeben hätte, die bezüglich der heute vorgeschlagenen Maßregel ebenso gesagt hätten: Jetzt wissen wir nicht so viel darüber, warum sollen wir den Handel mit Reben beschränken? dies sei nicht nothwendig. Nun hat man bis zu einer gewissen Grenze die Ueberzeugung gewonnen, wie schädlich das Uebel eingerissen ist und sagt: bezüglich dessen, wo wir wissen, daß der Schaden so groß ist, muß man energisch eingreifen, dort wo der Schaden geringer ist, warten wir. Dieser Handel mit Wurzelreben und Rebenbestandtheilen, von dem der Herr Vorredner gesprochen hat, ist durchaus nicht von so großer Bedeutung, daß er durch die Annahme des Antrages wesentlich beschränkt oder behindert würde. Wir wissen doch, daß die Reben nur zu Verjüngungsarbeiten, zu neuen Anlagen oder zur Veredlung verwendet werden. Nun in einem Momente, wo der Bestand des Weinbaues so gefährdet ist, ist die Frage der Veredlung oder neuer Anlagen gewiß nicht so wichtig, als daß die bestehenden Anlagen durch die Verbreitung solcher Reben bedroht werden sollten, denn der Weinbau kann auch so bestehen, höchstens wird er nicht so sehr veredelt werden, wenn durch ein oder zwei Jahre fremde Reben nicht eingeführt werden. Der Weinbau als solcher ist aber keineswegs durch diese Maßregel bedroht, weil die im Weingarten vorkommenden Reben dem fleißigen Arbeiter ohnehin Mittel zur Verjüngung bieten. Kann man aber in einem Momente, wo man die Frage noch so wenig kennt, wie wir sie heute, mit gutem Gewissen aussprechen, daß gewisse bestimmte, energische Schritte gemacht werden.

In dieser Angelegenheit würde man es vom Regierungstische aus — glaube ich — viel lieber sehen, wenn das Haus zu energischen Maßregeln schreiten würde, als wenn späterhin das Ministerium und die Commission dies thun sollen; denn die Betreffenden werden gewiß sagen: Wenn das Abgeordnetenhaus vor ein paar Monaten die Frage noch nicht für so bedeutend gehalten hat und Zweifel hatte, ob der Handel mit Reben beschränkt werden solle, werden wir es auch nicht thun.

Das Abgeordnetenhaus als solches hat die Regierung in diesen Maßregeln zu unterstützen. Wenn man an die Regierung mit einer Menge von Wünschen herantritt, wird der Eine oder der Andere sagen: Gegenwärtig kommt bei uns die Krankheit vor, wir haben einen großen Handel — und, dann ist es für die Regierung angenehm, erklären zu können: das Haus als solches hat den Verkehr gesetzlich verboten. Weil man die Natur des Insectes noch zu wenig kennt, ebenso auch die Art der Verbreitung, ist es kein großes Unglück, wenn man den Antrag meines Collegen Fux annehmen würde, weil dem Weinbau damit kein so großer Schaden geschieht, als wenn man die Verbreitung des Insectes durch halbe Maßregeln ermöglicht.

Wer die Verhältnisse in Frankreich und Deutschland studirte, und wer sich um das, was der Congreß in dieser Beziehung sichergestellt hat, gekümmert hat, kann mit Beruhigung sagen: Wenn die Verbreitung durch Wurzelreben oder Rebenbestandtheile möglich ist, so ist die Einschränkung des Handels durch sechs Monate oder ein Jahr wesentlicher als die Erleichterung, die der Herr Vorredner bieten wollte.

Ich, als Vertreter eines Weinbezirkes, und weil ich überzeugt bin, daß der eine oder andere rationelle Landwirth dadurch nur ein oder zwei Jahre aufgehalten wird, statt der schlechten Sorte eine bessere einzuführen, oder neue Anlagen zu machen, werde für diesen Antrag des Abgeordneten Fux stimmen, weil ich überzeugt bin, daß das Studium des Ministeriums bis zur nächsten Session

oder bis zum nächsten Jahre uns die Mittel und Wege an die Hand geben wird wie dem Uebel, ohne eine solche Beschränkung des Handels, Einhalt gethan werden kann. Jetzt, wo man so wenig über die Sache weiß, ist es gerechtfertigt, wenn man nur solchen Maßregeln Eingang verschafft.

Ich werde heute für den Antrag des Herrn Abgeordneten Fux stimmen, um später bei einer größeren Verbreitung mit Beruhigung nur sagen zu können: ich habe an derselben nicht mitgewirkt.

(Abgeordneter Fux meldet sich zum Worte.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Fux hat das Wort.

Abgeordneter **Fux:** Ich möchte mir noch einige Bemerkungen auf die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. v. Perger erlauben.

Wenn derselbe darauf hingewiesen hat, es sei wünschenswerth, daß die Sachkundigen an Ort und Stelle über dieses Insect Studien machen, so muß ich erwiedern, daß sich die Sache einfacher machen läßt. Die Sachverständigen können doch nur an den Präparaten, an der Reblaus im todten Zustande Studien machen.

Ich kann mir ja doch nicht denken, daß man die Reblaus in Klosterneuburg extra züchten und im lebenden Zustande erhalten werde, damit die Sachverständigen sie kennen lernen, sondern ich glaube, man wird alle möglichen Mittel anwenden, damit die Reblaus ohne Rücksicht auf die Sachverständigen je eher ganz unterdrückt wird.

Was die zweite Frage in Betreff des unbedingten Verbotes anbelangt, so bitte ich sich vor Augen zu halten, daß es sich hier nach dem Stande der Dinge um eine undefinirte und undefinirbare, unsichtbare Gefahr handelt, da Niemand — auch nicht jene Herren in Klosterneuburg — heute sagen kann, wo sich etwa gegenwärtig in cisleithanischem Boden die Reblaus befinde. Das vermag heute Niemand zu sagen.

Die Gefahr ist möglicherweise viel größer als man glaubt, und viel schwieriger abzuwehren, als zum Beispiel die Rinderpest, wo man einen Cordon ziehen kann; aber die Reblaus kann man nicht abhalten, sie hat vielleicht schon eine große Verbreitung im Boden, aber man weiß nicht, wo sie überall auftreten wird.

Aus diesem Grunde ist es, wie ich schon früher bemerkt habe, nothwendig, lieber mehr, als weniger zu thun, und ich würde es auch im Interesse der Regierung gelegen finden, wenn sie sich hinter dieses entschiedene Verbot steckt, als wenn sie allen möglichen Wünschen entgegentreten muß, die an sie in der Richtung herantreten, das Verbot in laxerer Weise auszuführen oder, wie selbst von Seite der Regierung bemerkt wurde, nur unter gewissen Bedingungen die Verbreitung der Reben zu erlauben.

Eines ist aber gewiß. Wenn Sie das Verbot der Verbreitung der Reben nicht unbedingt aussprechen, dann haben Sie den Weingartenbesitzern in Oesterreich keine volle Beruhigung verschafft. Die Weingartenbesitzer wünschen allgemein, so viel mir bekannt ist, oder doch wenigstens jene, die in der Gegend von Klosterneuburg sind, daß dieses Verbot unbedingt ausgesprochen werde, und es herrscht unter ihnen eine nicht geringe und gewiß gerechte Erbitterung.

Wenn wir durch ein Jahr dieses Verbot des Handels ins Werk setzen, haben wir damit der Sache einen großen Dienst geleistet; mit jedem Tage, als das Verbot des Handels unterbleibt, potenziren wir die Gefahr sehr bedeutend, da sich die Reblaus in ungeheuerer Weise propagirt. Durch die Unterlassung des Verbotes, und wenn die Regierung etwa erst später von diesem Veto keinen Gebrauch macht, kann unserer Weinproduction in den nächsten Jahren ein ungeheuerer Schaden zugefügt werden, der in keinem Verhältnisse zu dieser, doch nur besten Falls aus Opportunitätsgründen dictirten Ermächtigungsclausel steht, die wir in das Gesetz aufnehmen wollen.

Ich kann daher nur sagen: Wenn wir diesen Antrag gestellt haben, glaubten wir unsere Pflicht gethan zu haben.

Ich möchte es aber den Herren aus den von mir hervorgehobenen sachlichen Gründen auf das dringendste empfehlen, sich für das unbedingte Verbot, also für eine ganze Maßregel zu entscheiden, damit Sie nicht für eine halbe Maßregel eine schwere Verantwortung übernehmen. *(Beifall links.)*

(Abgeordneter Schöffel meldet sich zum Worte.)

Präsident: Herr Abgeordneter Schöffel hat das Wort.

Abgeordneter **Schöffel:** Ich möchte nur mit einigen Worten den Antrag des Herrn Abgeordneten Fux auf das wärmste unterstützen.

Es ist unrichtig behauptet worden, daß man über die Verbreitung oder Verschleppung der Phylloxera heute noch nichts Bestimmtes weiß. Es ist Thatsache, daß die Phylloxera durch Blindreben, Wurzelreben, Bindestroh, Dünger, ja selbst in den Kleidern der Arbeiter in den Weinbergen verschleppt worden ist.

Es ist weiters Thatsache, daß Durand in Frankreich unter der Rinde einer Blindrebe die Phylloxera entdeckt hat. Nachdem nun unter der Rinde einer Rebe die Reblaus sich einnisten kann, so ist eine Untersuchung mit der gewöhnlichen Loupe gar nicht im Stande zu constatiren, ob wirklich die Rebe

inficirt ist oder nicht, da sich eben die Reblaus auch unter der Rinde befinden kann, und es ist daher der Verkauf jeder Art von Reben geradezu gefährlich.

Es ist wohl von Seite des Ackerbauministeriums in der letzten Zeit eine Commission, oder eigentlich es sind Delegirte in die einzelnen Weingegenden entsendet worden, um dort zu erforschen und zu constatiren, ob die Phylloxera sich in diesen Gegenden befindet.

Ich glaube, diese Durchforschung hat bis jetzt kein Resultat ergeben können, da erst nach längerer Zeit ein von der Phylloxera befallener Weinstock Zeichen der Erkrankung zeigt; ja es ist vorgekommen, daß ein von der Phylloxera befallener Weinstock, je nachdem er mehr oder weniger gedüngt war, erst in zwei oder drei Jahren Zeichen der Erkrankung gegeben hat. Und so wissen wir heute factisch nicht, ob durch den Verkauf von Reben von Klosterneuburg aus die Phylloxera verschleppt worden sei oder nicht. Es kann dies eher der Fall sein, als nicht. Wenn nun Reben in Handel gebracht werden, kann die Gefahr geradezu enorm werden. Jedenfalls sind wir, wenn wir in das Gesetz die Bestimmung aufnehmen, daß der Verkauf von Reben im Geltungsgebiete dieses Gesetzes ausdrücklich verboten wird, insoweit sichergestellt, daß wir nichts unterlassen haben, um das hereinbrechende Unglück zu bannen oder zu mildern, und ich glaube, daß Seine Excellenz der Herr Ackerbauminister diesem Antrage um so eher zustimmen wird, weil er damit jeder Verantwortlichkeit entledigt wäre. Man würde, wenn man das Verbot des Verkaufs mit Reben dem Ermessen des Herrn Ackerbauministers überläßt, denselben nur der Unannehmlichkeit aussetzen, daß er von Diesen oder Jenen um die Bewilligung zum Handel mit Reben angesprochen wird, während er, wenn das Verbot im Gesetze ausgesprochen ist, sich einfach auf dasselbe berufen kann.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Abgeordneter Freiherr v. Doblhoff meldet sich.)*

Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Doblhoff hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr v. **Doblhoff:** Ich möchte mir erlauben, darauf aufmerksam zu machen, daß eine solche Maßregel, wie sie hier in Antrag gebracht wird, nicht für kurze Zeit beantragt zu werden scheint, sondern eine Maßregel wäre, welche wie das Gesetz selbst, für die Dauer zu gelten hätte, vorausgesetzt, daß ich den Antrag des Herrn Abgeordneten Fux richtig verstanden habe.

Das würde nun nach meinem Erachten weit über das Ziel hinausschießen, denn die Gefahr der Phylloxera wird hoffentlich vorübergehen, und wenn die Gefahr einmal vorüber ist, braucht der Handel mit Reben wohl aus keinem Grunde mehr verboten zu sein.

Ich glaube aber auch, daß durch Annahme des Antrages sein Zweck aus dem Grunde nicht erreicht würde, weil der Verkehr mit Reben absolut nicht verhindert werden könnte. Ich bitte mir zu sagen, in welcher Art die Ueberwachung stattfinden und in welcher Art verhindert werden soll, daß aus einem Orte, in welchem möglicher Weise eine Erkrankung von Rebstöcken stattgefunden hat, Reben in die Nachbarorte eingebracht werden, und in dieser Weise kann die Verbreitung der Phylloxera leicht stattfinden.

Es erscheint mir also die ganze Maßregel dem Zwecke nicht entsprechend, während dem Zwecke vollkommen entsprochen werden kann, wenn sie auf gewisse kleine Districte beschränkt wird.

Ich muß daher sagen, daß ich unbedingt dem Antrage des Ausschusses beistimmen werde, da ich glaube, daß der Zweck durch denselben sicherer erreicht wird, ohne den Verkehr mit Reben in einer Weise zu hindern, welche dem Weinbau unbedingt schädlich sein müßte. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte über den §. 18 für geschlossen.

Wünscht der Herr Berichterstatter zu sprechen?

Berichterstatter Dr. **Granitsch:** Ich werde mich auf einige wenige Bemerkungen beschränken.

Von Seite des Herrn Abgeordneten für Znaim wurden zwei Gesichtspunkte aufgestellt: der eine in Betreff des Unterrichtes von Sachverständigen und der zweite in Betreff des Handels mit Reben.

Was den ersten Punkt betrifft, so glaube ich, daß sich das Gesetz unmöglich in Detailvorschriften einlassen kann, wie denn zweckmäßig der Unterricht gegeben werde.

Das ist Sache des Ackerbauministers und es ist genug, wenn das Gesetz darauf hinweist, daß in angemessener Weise der Unterricht ertheilt wird. Ich glaube, wir dürfen da durchaus nicht besorgt sein, daß sich nicht in genügender Anzahl Sachverständige vorfinden werden, da ja das Selbstinteresse der betreffenden Weingärtenbesitzer, der Mitglieder der landwirthschaftlichen Bezirksvereine sie dahin führen wird, sich eine genügende Sachkenntniß zu erwerben. Ich glaube, daß in diesem Punkte der Ausschußantrag vollkommen ausreicht.

Was aber den zweiten Punkt betrifft, so muß ich mich jenen Vorsprechern anschließen, welche diesem Antrage nicht zustimmten.

Der Herr Antragsteller geht hierbei vorwiegend von dem Gesichtspunkte aus, daß der Handel mit fremden Reben getroffen werden soll. Nach

der Fassung seines Antrages wird aber der gesammte Rebenhandel getroffen. Es soll der gesammte Rebenhandel, so lange das Gesetz besteht, untersagt sein. Damit ist der Handel mit Reben von Ort zu Ort, von Nachbar zu Nachbar untersagt, und es ist gar kein Grund vorhanden, warum ein solcher Verkehr in Gegenden, die absolut seuchenfrei sind, verboten werden soll.

Ich glaube auch darauf aufmerksam machen zu sollen, daß beim Ackerbauministerium eine Commission eingesetzt wird, welche sich mit allen Angelegenheiten, welche auf die Phylloxera Bezug nehmen, berathend zu befassen haben wird. Ich glaube nicht, daß sich das hohe Haus veranlaßt fühlen soll, den Beschlüssen dieser Commission vorzugreifen, um selbst schon als Commission zu functioniren.

Endlich darf man nicht übersehen, daß der Antrag, wie er gestellt wurde, schon deßhalb unannehmbar ist, weil er den Zusatz enthält: „und Rebenbestandtheile".

Ich weiß nicht, was sich der Herr Vorsprecher unter Rebenbestandtheilen gedacht hat. Rebenbestandtheile sind gewiß auch Blätter, und ebenso auch Trauben selbst.

Wenn nun der Antrag angenommen wird, wie er von dem Herrn Antragsteller stilisirt wurde, ist damit nicht bloß der Handel mit Reben, sondern auch der Handel mit der Frucht selbst verboten. Es ist überhaupt der Verkehr mit Trauben von Dorf zu Dorf, von der nächsten Umgebung in die Stadt verboten, und ich weiß nicht, ob eine Maßregel von solcher Tragweite auch in seinen Intentionen gelegen ist.

Außerdem aber fällt der Antrag ganz aus dem Rahmen des Gesetzes hinaus; denn das ganze Gesetz ist nur ein Vollmachtsgesetz, und die gesammte Verantwortlichkeit wird eben dem Ackerbauminister zugewiesen.

Ich will nicht, daß der Ackerbauminister von der Verantwortlichkeit befreit werde; im Gegentheile, der Ackerbauminister ist das Executivorgan und er ist für die richtige Ausführung der geeigneten Maßregeln, zu welchen ihm das Gesetz die Vollmacht gibt, verantwortlich. Ich würde glauben, die Legislative würde fehlen, wenn sie diese Verantwortlichkeit von den Schultern des Ackerbauministers hinweg und auf die eigenen Schultern übernehmen würde. Dann bemerke ich dem Herrn Antragsteller — er hat hauptsächlich von Wurzelreben gesprochen — wie soll es aber mit den Schnittreben, mit den Schlüsselreben gehalten sein? Wird nicht — so weit reichen die Erfahrungen nicht — auch mit den Schnittreben, mit den Schlüsselreben die Phylloxera verbreitet?

Ich glaube, daß es zu viel von der Legislative verlangt ist in, eine solche feine Entscheidung zwischen den verschiedenen Arten von Reben und den verschiedenen Arten des Handels mit Reben einzugehen.

Ich glaube daher, wir werden unsere Pflicht in ausreichendem Maße erfüllt haben, wenn wir dem verantwortlichen executiven Organe die Vollmacht geben, in geeigneter Weise den Handel mit Reben zu verbieten.

Es ist selbstverständlich, daß ich die Motive des Herrn Antragstellers vollkommen würdige; es ist selbstverständlich, daß ich dem Herrn Ackerbauminister zur Pflicht mache, darüber zu wachen, daß, wenn irgendwo die Nothwendigkeit eintritt, auch in der That vorübergehend oder auf längere Zeit der Handel mit Reben untersagt wird. Aber ich glaube, daß dieses Verbot Sache der Executive, nicht aber der Legislative ist.

Ich glaube daher mit gutem Gewissen den Ausschußantrag als zweckentsprechend und für die Erfüllung des Gesetzeszweckes ausreichend, der Annahme des hohen Hauses empfehlen zu können.

Präsident: Ich werde nun die Abstimmung vornehmen. Zu §. 18 wurde vom Herrn Abgeordneten Fux ein Antrag gestellt, daß die letzten mit durchschossenen Lettern gedruckten Zeilen des Ausschußantrages weggelassen und statt derselben der Satz gesetzt werde:

„Der Handel mit Reben oder Rebenbestandtheilen ist im Geltungsgebiete dieses Gesetzes untersagt."

Ich werde die Abstimmung so vornehmen, daß ich das erste Alinea nach dem Antrage des Ausschusses und dann den ersten Satz des zweiten Alinea bis zu den Worten „zu lassen," hierauf den Schlußsatz des zweiten Alinea nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Fux, und falls dieser abgelehnt wird, nach dem Ausschußantrage zur Abstimmung bringe.

Ich ersuche jene Herren, welche das erste Alinea und den ersten Satz des zweiten Alinea des §. 18 vorbehaltlich der Abstimmung über den Schlußsatz annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie sind angenommen.

Ich ersuche nun jene Herren, welche den Schlußsatz nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Fux einfügen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag des Herrn Abgeordneten Fux ist abgelehnt.

Ich ersuche nun jene Herren, welche den Schlußsatz nach dem Ausschußantrage annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Somit ist §. 18 nach dem Ausschußantrage angenommen.

Berichterstatter Dr. **Granitsch** *(liest §. 19 des Gesetzes nach den Ausschussanträgen aus 339 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 19 das Wort? *(Niemand meldet sich.)*

Berichterstatter Dr. **Granitsch** *(liest §. 20 des Gesetzes nach den Ausschussanträgen aus 339 der Beilagen)*.

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 20 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Bitte auch, den §. 21 zu lesen.

Berichterstatter Dr. **Granitsch** *(liest §. 21 und den Titel des Gesetzes nach den Ausschussanträgen aus 339 der Beilagen)*. Der Eingang des Gesetzes hat zu lauten:

„Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:"

Ich bemerke, daß in Folge eines Druckfehlers dieser Eingang des Gesetzes in dem Berichte *(339 der Beilagen)* ausgelassen wurde, den ich hiemit eingefügt habe.

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 21 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Oder zu Titel und Eingang des Gesetzes, wobei ich bemerke, daß der ausgelassene Eingang einzuschalten ist? *(Niemand meldet sich.)* Da das Wort nicht verlangt wird, so ersuche ich jene Herren, welche den §§. 20, 21, dann dem Titel und Eingang mit der vom Herrn Berichterstatter bemerkten Berichtigung zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie sind angenommen.

Berichterstatter Dr. **Granitsch:** Ich beantrage, nachdem an dem Gesetze keine Aenderung vorgenommen wurde, die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. *(Zustimmung.)* Da hiergegen keine Einwendung erhoben wird, so ersuche ich jene Herren, welche das Gesetz, betreffend die Maßregeln gegen die Verbreitung der Reblaus (Phylloxera vastatrix) in dritter Lesung, so wie wir es in der zweiten Lesung beschlossen haben, annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz ist in dritter Lesung angenommen *(394 der Beilagen)*.

Berichterstatter Dr. **Granitsch:** Ich beantrage noch die Annahme der folgenden Resolution:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Die hohe Regierung wird aufgefordert, in Wien eine Centralcommission, bestehend aus Fachgelehrten, praktischen Fachmännern und anderen geeigneten Persönlichkeiten, zu dem Ende zu bilden, um dieselbe in Betreff der auf die Bekämpfung der Phylloxera vastatrix bezüglichen Maßregeln als Beirath zu verwenden."

Präsident: Wünscht Jemand zu diesem Antrage das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Nachdem das nicht der Fall ist, so erkläre ich die Debatte für geschlossen, und ersuche jene Herren, welche der Resolution nach dem Antrage des Ausschusses beistimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die Resolution ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Granitsch:** Hiermit erledigen sich auch die Petitionen, die in dieser Beziehung dem Ausschusse und dem hohen Hause vorgelegen sind.

Präsident: Das hohe Haus wolle dies zur Kenntniß nehmen.

Ich bemerke nun, daß eigentlich die Tagesordnung erschöpft ist, denn nur durch einen Irrthum der Kanzlei wurden noch drei weitere Gegenstände auf dieselbe gesetzt, und zwar:

1. Bericht des Budgetausschusses, betreffs des Gesetzes über die Eröffnung von Nachtragscrediten für 1875;

2. Bericht des Eisenbahnausschusses über den Gesetzentwurf, betreffend die Zugeständnisse zur Erbauung der Bahn Elbogen-Neusattel, und

3. Bericht des Eisenbahnausschusses über den Gesetzentwurf, betreffend die Fusion der Nordwestbahn mit mehreren anderen Unternehmungen.

Diese Gegenstände konnten auf die heutige Tagesordnung nur unter der Voraussetzung der Zustimmung des hohen Hauses gesetzt werden, indem die Vertheilung der Berichte 24 Stunden vor der Sitzung erfolgen muß, somit diese Gegenstände auf die heutige Tagesordnung ohne Zustimmung des hohen Hauses nicht kommen können. Es ist also die heutige Tagesordnung erschöpft.

Ich möchte das hohe Haus aufmerksam machen, daß es ein vielseitig geäußerter Wunsch ist, daß wir Samstag unsere Berathungen schließen können. *(Zustimmung.)*

Ich habe nach Möglichkeit getrachtet, dem Wunsche des hohen Hauses entgegenzukommen, und möchte daher bitten, daß die Herren mich darin unterstützen, damit wir in den nächsten Tage schließen können. Ich hätte daher als Gegenstände für die nächsten Sitzungen, als welche ich bezeichne morgen Vormittag, morgen Abends und Samstag, vorgeschlagen:

Zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Eröffnung von Nachtragscrediten zum Staatsvoranschlage für das Jahr 1875 *(378 der Beilagen)*.

Zweite Lesung der Regierungsvorlage betreffend den Gesetzentwurf über die Bedingungen

und Zugeständnisse für die Sicherstellung einer Secundärbahn von der Stadt Elbogen zur Station Elbogen-Neusattel *(388 der Beilagen).*

Zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Vereinigung der österreichischen Nordwestbahn mit den Unternehmungen der süd-norddeutschen Verbindungsbahn, der mährischen Grenzbahn und der Lundenburg-Grußbach-Zellerndorfer Bahn *(390 der Beilagen).*

Den Bericht des Ausschusses für das Börsengesetz über die Aenderungen an demselben; — dieser Bericht ist zwar heute noch nicht hier, wird aber jedenfalls zur Vertheilung gelangen.

Auch wurde in einer früheren Sitzung der Wunsch ausgesprochen, daß auch noch die im 25. Verzeichnisse der Petitionen in Eisenbahnsachen unerledigt gebliebenen Petitionen zur Erledigung kommen mögen, und ich möchte diesem Wunsche entsprechen.

Dann habe ich geglaubt, dem Wunsche vieler Petenten nachzukommen, wenn ich auch den Bericht des Petitionsausschusses über Petitionen einer Reihe von Beamten um Einreihung in die betreffenden Beamtenkategorien *(355 der Beilagen)* noch der Erledigung zuführe, und zwar umsomehr, als die Grundlage dieses Gesetzes eine Regierungsvorlage ist.

Wenn es die Zeit zulassen sollte, würde ich noch den Bericht über die Abänderung des §. 4 des Grundsteuerregulirungs-Gesetzes auf die Tagesordnung stellen.

Ich hätte nicht mehr als die genannten Gegenstände auf die Tagesordnung zu stellen gewünscht, damit sie noch erledigt werden, und das könnte dann geschehen, wenn wir in der morgigen Vormittagssitzung diese Gegenstände, soweit es die Zeit zuläßt, in der bezeichneten Reihenfolge berathen würden.

In der morgigen Abendsitzung, würde ich bitten die Delegationswahlen vorzunehmen, die jedenfalls die ganze Sitzung in Anspruch nehmen werden. Der noch erübrigende Rest der aufgezählten Vorlagen würde dann in der Samstagssitzung zur Erledigung gelangen, und es wäre somit, wenn das Haus nur einige Geduld hat, möglich, die Verhandlungen Samstag um drei oder vier Uhr zu beendigen. *(Bravo! Bravo!)*

Das ist die Art, in welcher nach meiner Ansicht dem Wunsche des Hauses und andererseits unseren Verpflichtungen entsprochen werden könnte, und ich bitte, daß die Herren womöglich dieser Anschauung beitreten. *(Lebhafte Zustimmung.)*

Ich stelle daher auf die morgige Tagesordnung alle die genannten Gegenstände in der bezeichneten Reihenfolge, nur behalte ich mir vor, daß ich die Vormittagssitzung etwa um drei Uhr unterbreche und Abends die Delegationswahlen vornehmen lasse, und die in der Vormittagssitzung unerledigt gebliebenen Gegenstände kämen dann noch Samstag zu erledigen.

In der Voraussetzung dessen betrachte ich meinen Antrag, die nächste Sitzung für morgen Vormittags 11 Uhr anzuberaumen, als angenommen, — die Gegenstände der Tagesordnung habe ich bekanntgegeben.

Ich erkläre nunmehr die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung 10 Uhr Abends.)

Berichtigung.

Im stenographischen Protokolle der 129. Sitzung vom 13. März 1875 hat es auf Seite 4503, erste Spalte, Zeile 16 von unten, in der Rede des Abgeordneten Ozarkiewicz statt „Erläuterungen" richtig zu heißen: „Erklärungen".

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. — VIII. Session, 135. Sitzung,

am 19. März 1875.

Inhalt:

Beginn der Sitzung: 11 Uhr 20 Minuten.

Vorsitzender: Präsident Dr. **Rechbauer**, theilweise Vicepräsident Dr. **Vidulich**.

Schriftführer: Dr. **Razlag**, Dr. **Barenther**, Graf **Krasicki**, Graf **Bouda**.

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident Fürst Adolf **Auersperg**, Minister für Cultus und Unterricht Dr. v. **Stremayr**, Justizminister Dr. **Glaser**, Minister Dr. **Unger**, Ackerbauminister Ritter v. **Chlumecky**, Finanzminister Freiherr de **Pretis**, Minister für Landesvertheidigung Oberst **Horst**, Minister Dr. **Ziemialkowski**.

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Sectionschef im k. k. Handelsministerium v. **Pußwald**, Ministerialrath Dr. F. **Migerka** und Sectionsrath Dr. **Wittek**.

Präsident: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet.

Gegen das Protokoll der Sitzung vom 18. März Vormittags wurde keine Einwendung erhoben, dasselbe ist somit genehmigt.

Das Protokoll der Abendsitzung vom 18. März liegt im Bureau zur Einsicht auf.

Dem Herrn Baron Handel, dessen Urlaub gestern abgelaufen ist, habe ich den Urlaub bis Sonntag, den 21. d. M., verlängert.

Vom Justizministerium ist eine Zuschrift eingelangt, um deren Verlesung ich ersuche.

Schriftführer Dr. **Bareuther** *(liest):*

„Seine k. und k. Apostolische Majestät geruhten mit Allerhöchster Entschließung vom 11. März 1875 dem von beiden Häusern des Reichsrathes angenommenen Entwurfe eines Gesetzes, wirksam für die Markgrafschaft Istrien, über die vom Landtage der Markgrafschaft Istrien auf Grund des §. 12, Absatz 2 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, der Reichsgesetzgebung überlassene Regelung der Anlegung von Grundbüchern und der inneren Einrichtung derselben die Allerhöchste Sanction zu ertheilen.

Ich gebe mir die Ehre, dem löblichen Präsidium dies mit dem Ersuchen mitzutheilen, dem Abgeordnetenhause des Reichsrathes hiervon Kenntniß geben zu wollen.

Wien, 16. März 1875.

Glaser m. p."

Präsident: Diese Zuschrift dient dem hohen Hause zur Kenntniß.

Ich ersuche um die Mittheilung den wesentlichen Inhaltes der eingelangten Petitionen.

Schriftführer Dr. **Bareuther** *(liest):*

„Petition des deutschen Fortschrittsvereines in Iglau um Einwirkung auf die Kündigung des englisch-österreichischen Zoll- und Handelsvertrages vom Jahre 1869 *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Sturm).*"

„Petition mehrerer Creditinstitute der Hauptstadt Prag um Abänderung des Gesetzentwurfes, betreffend die Erwerbsteuer, dahin, daß der wirkliche Reinertrag die Grundlage der Besteuerung bilde *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Waldert).*"

„Petitionen der Gemeindevorstehung Biberwier mit der Gewerkschaft Silberleiten, der Marktgemeinde Imst mit den Gemeindevorstehungen von Tarrenz und Karres, von 21 Gemeindevorstehungen des Bezirkes Reutte, der Gemeindevorstehung und der Baumwollspinnerei Tilfs, der Spinnerei und Weberei Nassereit, dann mehrerer Gemeindevorstehungen des Oetzthales in Tirol, betreffend den Bau der Fernbahn *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Wildauer).*"

„Petition der schlesischen Handels- und Gewerbekammer in Troppau um die Bewilligung der von der hohen Regierung beantragten Summe von 150.000 fl. für die Weltausstellung in Philadelphia *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Heinz).*"

Präsident: Diese Petitionen werden den betreffenden Ausschüssen überwiesen werden.

Es wurden mir zwei Interpellationen überreicht, die eine von Dr. Chelmecki und Genossen an den Herrn Finanzminister.

Ich ersuche um die Verlesung derselben.

Schriftführer Dr. **Bareuther** *(liest):*

„Interpellation an Seine Excellenz den Herrn Finanzminister:

Die emeritirten Beamten des gewesenen Freistaates Krakau haben im Monate Jänner 1873 eine Petition an das hohe Abgeordnetenhaus wegen Bewilligung von stabilen Pensionszulagen aus dem Krakauer Emeritalfonde eingebracht.

Diese Petition wurde laut Beschlusses des hohen Abgeordnetenhauses vom 23. April 1873, Zahl 2453, dem hohen Finanzministerium zur Berücksichtigung abgetreten.

Da jedoch bis nun in der mißlichen Lage dieser ohne ihr Verschulden frühzeitig mit kargen Ruhegenüssen pensionirten Beamten keine Aenderung eingetreten ist, so erlauben sich die Gefertigten an Seine Excellenz den Herrn Finanzminister die Anfrage:

„„Was der Realisirung des Beschlusses des hohen Abgeordnetenhauses in Betreff dieser Petition im Wege steht?""

Mendelsburg.	Dr. Chelmecki.
Kabat.	Dunajewski.
Kaczała.	Rydzowski.
Petrowicz.	Smarzewski.
Ruczka.	Mierosżowski.
Lepkowski.	Jaworski.
Gniewosz.	Baum.
Eusebius Czerkawski.	Smolka.
Skrzyński.	Dr. Hoszard.
Wężik.	Cienciała.
Kamiński.	Wodzicki.
Tarnowski.	Grocholski.
Leon Chrzanowski.	Czartoryski."

Präsident: Ich werde diese Interpellation Seiner Excellenz dem Herrn Finanzminister übergeben.

Eine weitere Interpellation an Seine Excellenz den Herrn Unterrichtsminister wurde mir heute von dem Herrn Abgeordneten Dr. Razlag und Genossen überreicht, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer Dr. **Bareuther** *(liest):*

„Interpellation des Abgeordneten Dr. Razlag und 64 Genossen an Seine Excellenz den Herrn Unterrichtsminister.

Auf Grund einer Generalcommando-Verordnung vom 8. März 1875, gestützt auf ein Rescript des k. k. Reichskriegsministeriums vom 26. Februar 1875, dahin lautend, „daß Reservisten fernerhin zu

den vom Mai an stattfindenden Compagnieübungen einzuberufen sind", werden Facultätsstudirende, Professoren und Supplenten im Widerspruche mit §. 120 der Instruction zum Wehrgesetze, worin möglichste Schonung der volkswirthschaftlichen Interessen anempfohlen wird, schon mit 1. Mai und 1. Juni l. J. nach verschiedenen Gegenden und zu verschiedenen Truppenkörpern zur vierwöchentlichen Waffenübung einberufen. Eine große Anzahl Einjährig-Freiwilliger, welche nunmehr in der Reserve sind, wird hierdurch an der regelmäßigen Fortsetzung ihrer Studien wenige Monate vor Ende des Studienjahres und knapp vor den abzulegenden Staatsprüfungen gehindert, der Anordnung des Unterrichtsministerialerlasses vom 28. September 1874 wegen fleißigen Collegienbesuches nachzukommen.

Bisher war es nicht nur Uebung, den Reservelieutenants die Einrückung zu den vierwöchentlichen Waffenübungen in der Ferienzeit vom 1. August an zu gestatten und sich die vier Wochen innerhalb dieser Zeit, sowie den Ort der Dienstleistung selbst zu wählen, sondern auch die Waffenübung auf das nächstkommende Jahr wieder in die akademische Ferienzeit zu verlegen, während heuer dies um zwei bis drei entscheidende Monate anticipirt wird.

Um nun der studirenden Jugend die regelmäßige Fortsetzung, beziehungsweise Vollendung ihrer Fachstudien zu ermöglichen, erlauben sich die Gefertigten an Seine Excellenz den Herrn Unterrichtsminister die Anfrage zu stellen:

„„Ob Seine Excellenz gewillt sei, sich bei dem hohen k. k. Reichskriegsministerium dahin zu verwenden, daß die vierwöchentlichen Waffenübungen jener Reservisten, welche ihren Universitätsstudien obliegen, wie vorher erst mit 1. August 1875 beginnen würden?""

Wien, 18. März 1875.

Pawlikow.	Dr. Razlag.
Szwedzicki.	Pfeifer.
Nabergoj.	Thurn.
Krzyzanowski.	Eichhoff.
Dr. Josef Kopp.	Korb.
Hopfen.	Renney.
Posselt.	Woynarowicz.
Rubinstein.	Salm.
Wächter.	Zschock.
Lumbe.	Dormitzer.
Coronini.	Kallir.
Schwab.	Theumer.
S. Cresseri.	Gierowski.
Ladenburg.	Hammer-Purgstall.
Dr. A. Weiß.	Riese-Stallburg.
Oppenheimer.	Bonda.
Walterskirchen.	Forster.
Neumann.	Fürth.
Doblhoff.	Dr. Vidulich.
Kardasch.	Neuwirth.
Syz.	Beer.
Porenta.	Kochanowski.
de Franceschi.	Skrbeńsky.
Dr. Zaillner.	Dunajewski.
Grocholski.	Kaczala.
Cienciala.	Rydzowski.
Lepkowski.	Mendelsburg.
Ruczka.	Euseb. Czerkawski.
Golab.	Dr. Hoszard.
Leon Chrzanowski.	Jaworski.
Wodzicki.	Tarnowski.
Smarzewski.	E. Rylski.
Horodyski."	

Präsident: Ich werde diese Interpellation Seiner Excellenz dem Herrn Unterrichtsminister übergeben.

Seine Excellenz der Herr Justizminister hat das Wort.

Justizminister Dr. **Glaser:** In der Sitzung des hohen Hauses vom 16. December 1874 hat der Herr Abgeordnete Teuschl und Genossen an das Gesammtministerium folgende Interpellation überreicht: *(Liest die im stenographischen Protokolle des Jahres 1874, Seite 3460 abgedruckte Interpellation.)*

Ich werde die Ehre haben, diese Interpellation in Verhinderung des Herrn Ministers des Innern in Folgendem zu beantworten *(liest):*

„Die Regierung hat sich in dieser Angelegenheit, welche den internationalen Standpunkt berührt, mit dem k. und k. Ministerium des Aeußern ins Einvernehmen gesetzt und ist nunmehr in der Lage, die Interpellation, wie folgt, zu beantworten.

Die Voraussetzung, daß den auswärtigen Mächten in Oesterreich, und namentlich dem französischen Staate vermöge des Artikels IX des mit ihm am 11. December 1866 abgeschlossenen Consularvertrages das Recht eingeräumt worden sei, Ehen zwischen ihren Nationalen vor ihren Consuln abschließen zu lassen, und daß demzufolge dieses Recht auf Grund der Meistbegünstigungsclausel auch den italienischen Consuln zustehe, beruht auf einem Mißverständnisse.

In keinem Staatsvertrage wurde den in Oesterreich residirenden auswärtigen Consuln ein solches Recht eingeräumt, und der erwähnte Artikel IX des Consularvertrages mit Frankreich gestattet wohl den französischen Consuln „actes de droit civil", das ist rein civilrechtliche Acte zwischen ihren Nationalen und selbst zwischen einem ihrer Nationalen und einem österreichischen Staatsbürger, nach Art der Notare aufzunehmen und zu beurkunden, er gestattet ihnen aber keineswegs „actes de l'état civil", das ist

Civilstandsacte, zu welchen die Eheschließung gehört, in Ausübung der Function eines Civilstandsbeamten aufzunehmen und zu beurkunden. Die Genesis des bezeichneten Vertrages und insbesondere des Artikels IX läßt nicht den geringsten Zweifel darüber bestehen, daß auf diese Unterscheidung großer Werth gelegt wurde.

Für diese Haltung war von Seite der österreichischen Regierung ein zweifacher Grund maßgebend. Principiell würde die Anerkennung des auswärtigen Consuls als zur Abschließung von Ehen berufener Civilstandsbeamter zugleich die Anerkennung mit sich gebracht haben, daß derselbe durch die Erlassung und Kundmachung von Eheaufgeboten, mit welchen gesetzliche Wirkungen verbunden sein sollen, eine administrative Jurisdiction — und durch die amtliche Prüfung und Entscheidung, ob die Erfordernisse zur Schließung einer giltigen Ehe vorhanden sind, eine administrative Judicatur ausüben könne, welche Oesterreich bisher im eigenen Lande auch für Fremde ausschließlich durch einheimische vom Staate, delegirte, unter dessen Oberaufsicht und Disciplin stehende Functionäre ausüben läßt.

Praktisch aber empfahl es sich, jedem Anlasse zu Conflicten vorzubeugen, welche durch das Nebeneinanderbestehen zweier, einer verschiedenen Staatshoheit unterworfener und nach verschiedenen Gesetzen das Amt handelnder Civilstandsautoritäten leicht entstehen können und die besonders an solchen Orten bedauerliche Folgen nach sich ziehen müßten, wo Fremde in großer Zahl mit den Einheimischen vermischt leben, wo ihre Familienbande sich häufig durchkreuzen, wo ganze Generationen aus ursprünglich fremdem Stamme auf österreichischem Boden unter österreichischen Gesetzen aufgewachsen sind und die Enkel sich oft kaum bewußt sind, einem anderen Staate anzugehören, wo also zu den sonstigen Bedenken auch noch die Gefahr hinzutritt, daß eine einseitige Beurtheilung der Nationalitätsfrage von Seite der zu Eheschließungen schreitenden Consuln noch mißliebigere und folgenreichere Verwicklungen nach sich ziehen könne.

Und in der That sind an solchen Orten in früherer Zeit durch einzelne Eheschließungen, die ohne Vorwissen der Regierung und ohne die erforderliche Umsicht vor auswärtigen Consuln stattgefunden haben, derlei schwer zu lösende Verwicklungen entstanden.

Diesen Standpunkt, den Oesterreich aus den angeführten Gründen sowohl Frankreich, als auch allen anderen Staaten gegenüber bisher festgehalten hat, und welcher auch der gesetzlichen Stellung seiner eigenen Consuln in fremden Ländern entspricht, wo dieselben nirgends den Anspruch erheben, als Civilstandsbeamte anerkannt zu werden, diesen Standpunkt zu verlassen, hat Oesterreich unbedingt keinen Anlaß. Im Gegentheile ist gerade mit dem Königreiche Italien in neuester Zeit ein besonderer Consularvertrag unterhandelt und am 15. Mai 1874 in Rom abgeschlossen worden, welcher derzeit dem hohen Reichsrathe als Regierungsvorlage zur verfassungsmäßigen Behandlung vorliegt und welchem, zur Beseitigung aller möglichen Zweifel über die Tragweite des dem Artikel IX der französischen Convention nachgebildeten Artikels XI, im gemeinsamen Einverständnisse der österreichisch-ungarischen und der italienischen Bevollmächtigten die ausdrückliche Erklärung beigefügt wurde, daß jener Vertragspunkt „nur Acte des Privatrechtes und nicht Civilstandsacte betreffe", wobei allerdings nicht beabsichtigt werde, an dem Stande der heimischen Gesetzgebung etwas zu ändern. Vielleicht ist es auch dieser Vertragsabschluß, welcher die italienische Regierung bewogen hat, an ihre Consuln in Oesterreich in Betreff der Eheschließungsfrage bestimmtere, übrigens von der österreichischen Regierung nicht veranlaßte Weisungen zu erlassen.

Dem gegenüber kann die Regierung die Besorgniß nicht theilen, welcher die Herren Interpellanten durch die Worte Ausdruck geben, die Haltung des Ministeriums sei geeignet, „die bisherigen wechselseitigen guten Beziehungen zu stören und den italienischen Unterthanen, die sich behufs Ausübung friedlicher wirthschaftlicher Beschäftigung in Oesterreich-Ungarn bewegen, den Aufenthalt daselbst zu verleiden". Vielmehr ist die Regierung der Ansicht, daß in dem Abschlusse des erwähnten Consularvertrages ein neuer Beweis für die sorgsame Pflege und Förderung der gegenseitigen guten Beziehungen zwischen den benachbarten Staaten zu erblicken und in der vollkommenen Klarstellung und Abgrenzung der Befugnisse ihrer Consuln eine neue Bürgschaft dafür zu finden sei, daß Irrungen und Mißverständnisse wirksam hintangehalten werden."

Präsident: Wir gehen nun zur Tagesordnung über.

Der erste Gegenstand derselben ist die zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend die Eröffnung von Nachtragscrediten zum Staatsvoranschlage für das Jahr 1875 *(378 der Beilagen)*.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. **Brestel** *(von der Tribüne)*: Vor Allem erlaube ich mir das hohe Haus darauf aufmerksam zu machen, daß der Bericht des Budgetausschusses über die Nachtragscredite zum Staatsvoranschlage für das Jahr 1875 in rectificirter Form gestern Nachmittag vertheilt worden ist, weil sich in den vorgestern zur Vertheilung gelangten Entwurf einige Druckfehler eingeschlichen haben; der gestern Nachmittag vertheilte Entwurf ist also derjenige,

dessen Annahme der Ausschuß dem hohen Hause empfiehlt.

Was nun die Sache selbst betrifft, so bestehen die angesuchten Credite aus einer Menge einzelner Posten, die mit einander in keinem internen Zusammenhange stehen; ich glaube der Sache zu genügen, wenn ich bei jeder einzelnen Post die etwa verlangten Aufklärungen gebe.

Präsident: Ich eröffne die Debatte über das Gesetz, betreffend die Eröffnung von Nachtragscrediten zum Staatsvoranschlage für das Jahr 1875.

Ich glaube, daß es zur Klarstellung der Verhandlung wünschenswerth erscheinen dürfte, wenn die einzelnen Posten nach den Ministerien zur Debatte und Abstimmung kommen, nachdem dieselben auch in der Ausschußvorlage nach den Ministerien geordnet sind. Ich glaube also zuerst den Nachtragscredit zu Capitel 6, Ministerium des Innern, zur Abstimmung zu bringen.

Berichterstatter Dr. **Brestel** *(liest)*:

„Artikel I.

Zur Bedeckung der gegenüber dem Finanzgesetze vom 22. December 1874 (R. G. Bl. Nr. 147) bei einigen Etats für das Jahr 1875 sich ergebenden Mehrauslagen werden folgende Nachtragscredite bewilligt:

Capitel 6, Ministerium des Innern.

Titel 8, Straßenbau.

§. 1. Oesterreich unter der Enns. Außerordentliches Erforderniß für den auszuführenden Bau einer Straße von der neuen Reichsbrücke über die Donau in das Marchfeld . . . . 100.000 fl."

Präsident: Ich bemerke, daß der Gesetzentwurf eigentlich nur aus einem Artikel besteht und daher die Generaldebatte mit der Specialdebatte zusammenfällt; um aber jeden Anstand zu beheben und vollkommen geschäftsordnungsmäßig vorzugehen, werde ich auch eine Generaldebatte über den ganzen Gesetzentwurf, wie er vorliegt, eröffnen.

Wünscht also Jemand in der Generaldebatte das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich erkläre daher die Generaldebatte für geschlossen und ersuche jene Herren, welche in die Berathung des vorliegenden Gesetzes eingehen und den vorliegenden Entwurf zur Grundlage der Specialdebatte nehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Eingehen in die Specialdebatte ist angenommen.

Der Herr Berichterstatter hat bereits den Eingang und die zu Capitel 6 gehörige Post verlesen. Wünscht Jemand dazu das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich ersuche daher jene Herren, welche unter Capitel 6, Ministerium des Innern, Titel 8, Straßenbau. §. 1. Oesterreich unter der Enns. Außerordentliches Erforderniß für den auszuführenden Bau einer Straße von der neuen Reichsbrücke über die Donau in das Marchfeld . . . . 100.000 fl. einstellen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die Summe von 100.000 fl. ist bewilligt.

Berichterstatter Dr. **Brestel** *(liest)*:

„Capitel 7, Ministerium für Landesvertheidigung. Titel 7, Gendarmerie. Ordentliches Erforderniß 100.000 fl."

Dieses Erforderniß ist dadurch veranlaßt, daß dem in der Bevölkerung vielfach ausgesprochenen Wunsche auf Vermehrung der Gendarmerie entsprochen werden sollte.

Präsident: Wünscht Jemand zu dem Capitel 7 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich ersuche daher jene Herren, welche dafür sind, daß unter Capitel 7, Ministerium für Landesvertheidigung. Titel 7, Gendarmerie. Ordentliches Erforderniß . . . 100.000 fl. eingestellt werden, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die Post von 100.000 fl. ist bewilligt.

Berichterstatter Dr. **Brestel** *(liest)*:

„Capitel 8, Ministerium für Cultus und Unterricht.

Titel 9, Erforderniß der Religionsfonde.

§. 1. Oesterreich unter der Enns. Außerordentliches Erforderniß für die innere Ausstattung und Einrichtung der Pfarrkirche im Bezirke Favoriten in Wien . . . . 69.100 fl.

Titel 13, Hochschulen.

§. 1. Universität in Wien. Ordentliches Erforderniß . . . . 2.000 fl.

Außerordentliches Erforderniß für die Einrichtung des Laboratoriums der neu errichteten Lehrkanzel der medicinischen Chemie, erste Rate 2.500 fl.

§. 12. Technische Hochschule in Graz. Außerordentliches Erforderniß zum Ankaufe eines Baugrundes . . . . 86.000 fl.

Titel 14, Mittelschulen.

a) Gymnasien und Realgymnasien.

§. 9. Triest. Außerordentliches Erforderniß zum Baue eines Unterrichtsgebäudes . . . . . 130.000 fl.

§. 13. Böhmen. Ordentliches Erforderniß . . . . . . 3.400 „

b) Realschulen.

§. 22. Tirol. Ordentliches Erforderniß . . . . 3.000 „

§. 30. Böhmen. Ordentliches Erforderniß . . . . 4.000 fl.
§. 32. Schlesien. Ordentliches Erforderniß . . . . 6.000 „
Titel 18, Stiftungen und Beiträge. Ordentliches Erforderniß . . . . 4.000 fl.
Außerordentliches Erforderniß: Subvention an die Geschäftsführung der 48. Versammlung deutscher Naturforscher und Aerzte in Graz . . 10.000 fl."

Präsident: Wünscht Jemand das Wort zu Capitel 8, Ministerium für Cultus und Unterricht? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall, so ersuche ich jene Herren, welche die im Capitel 8 eingestellten Summen bewilligen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die eingestellten Summen sind bewilligt.

Berichterstatter Dr. **Brestel** *(liest)*:
„Capitel 9, Ministerium der Finanzen. Titel 8, Zollverwaltung. Außerordentliches Erforderniß für Beischaffung der neuen metrischen Maße und Gewichte . . . . 19.000 fl.
Für den Bau des Zollamtsgebäudes in Buneschtie . . . . 9.500 fl.
Für den Bau des Zollamtsgebäudes in Nowosielica . . . . 6.000 fl."

Präsident: Wünscht Jemand das Wort zu Capitel 9, Ministerium der Finanzen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall, so ersuche ich jene Herren, welche die im Capitel 9, Ministerium der Finanzen, eingestellten Summen bewilligen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die im Capitel 9 eingestellten Summen sind bewilligt.

Berichterstatter Dr. **Brestel** *(liest)*:
„Capitel 27, Ackerbauministerium. Titel 1, Centralleitung. Außerordentliches Erforderniß zur Bekämpfung der Phylloxera 6.000 fl.
Titel 2, Land- und forstwirthschaftlicher Unterricht. Hochschule für Bodencultur. Ordentliches Erforderniß . . . . 12.500 fl.
Außerordentliches Erforderniß für Bauherstellungen und innere Einrichtung . . . 15.000 fl.
Titel 5, Organe für die Ueberwachung und Hebung der Landescultur. Ordentliches Erforderniß . . . . 31.000 fl.
Außerordentliches Erforderniß zur Bekämpfung des Borkenkäfers in Böhmen, und zwar als Bedeckung des Mehrbedarfes über den mit dem Gesetze vom 10. April 1874, R. G. Bl. Nr. 36, zur vorschußweisen Unterstützung genehmigten Credit von 100.000 fl. noch weitere . . . . 50.000 fl.
Titel 8, Staatsgestüte. Außerordentliches Erforderniß zur Anschaffung einer completen Dampfmaschine bei dem Staatsgestüte in Radautz 6.000 fl.
Titel 9, Staatshengstendepot.
§. 1. Administrations- und Regieauslagen. Ordentliches Erforderniß . . . . . . 60.000 fl."

Präsident: Wünscht Jemand das Wort zu Capitel 27, Ackerbauministerium? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall, so ersuche ich jene Herren, welche die im Capitel 27, Ackerbauministerium, eingestellten Summen bewilligen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die im Capitel 27 eingestellten Summen sind bewilligt.

Zu Artikel I haben sich mehrere Redner gemeldet, um Anträge zu stellen, und zwar die Herren Dr. Bareuther, Syz, Brandstetter, Friedrich Sueß, Dürrnberger und Dumba.

Ich ertheile zunächst dem Herrn Abgeordneten Dr. Bareuther das Wort.

Abgeordneter Dr. **Bareuther:** Ich war sehr überrascht, als ich vernahm, daß der Budgetausschuß den Nachtragscredit, welcher für die Weltausstellung in Philadelphia im Jahre 1876 verlangt wurde, abgelehnt hat. Ich war überrascht, weil ich glaube, daß in diesem Falle die Sparsamkeit am unrechten Platze geübt wird, ja gerade das Gegentheil von dem, was man erreichen will, bewirkt werde: eine Beeinträchtigung unserer wirthschaftlichen und staatlichen Interessen. Der Beschluß des Budgetausschusses ist zu knapp vor Thorschluß erfolgt, als daß die betreffenden Kreise sich hätten aussprechen können.

Indessen sind doch bereits einzelne Petitionen eingelangt, und ich selbst hatte die Ehre, dem hohen Hause die Petition der Künstlergenossenschaft in Wien zu überreichen. Alle diese Petitionen führen bittere Beschwerde darüber, daß ein solcher ablehnender Beschluß möglich war, und ich glaube, daß, wenn man Umfrage im Lande hielte, sich die Majorität derselben Ansicht anschließen würde.

In der That sind auch in der vorliegenden Frage fast alle Kreise der Bevölkerung interessirt, die Arbeiter, die Landwirthe, die Industriellen, wie die Männer der Wissenschaft und Kunst, so daß die verlangte Summe eigentlich eine sehr bescheidene zu nennen ist, abgesehen davon, daß unser Oesterreich in einem solchen Wettkampfe gegenüber anderen Staaten schon der Repräsentation halber nicht zurückbleiben kann. Das fehlte noch, daß die traurigen Erfahrungen, die wir bei der Weltausstellung im Jahre 1873 machten, uns auch noch den Sinn und das richtige Verständniß für die Bedürfnisse unserer Production genommen haben sollten. Hier handelt es sich nicht um ein hinausgeworfenes Rotundegeld; hier handelt es sich um einen an sich geringen, streng begrenzten Betrag, der uns vielleicht verhältnißmäßig viel mehr Nutzen bringen wird, als unsere Weltausstellung mit ihren großen schwarzen Punkten.

Ich bitte daher den Antrag des Budgetausschusses nicht anzunehmen.

Am häufigsten wird dagegen der Einwand erhoben, es werde am Ende der ganze Nachtragscredit nur Denjenigen zugute kommen, die ehrgeizige Pläne verfolgen. Ich glaube, Seine Excellenz der Herr Handelsminister wird bei den vielen Erfahrungen, die er in dieser Beziehung gemacht hat, gewiß diejenigen Männer zu finden wissen, die im wahren Interesse des Landes über den Ocean schwimmen. Wie ich auch die Sache betrachte, immer komme ich auf den Antrag zurück, es sei die Regierungsvorlage anzunehmen, und um nicht länger die Zeit in Anspruch zu nehmen, schließe ich, indem ich den Antrag stelle *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Es seien die unter Capitel 1, Handelsministerium, Titel 1, Centralleitung als außerordentliches Erforderniß eingestellten 150.000 fl. zur Unterstützung der Theilnahme an der im Jahre 1876 stattfindenden Weltausstellung in Philadelphia zu bewilligen und in das diesjährige Budget einzustellen.““

Präsident: Herr Dr. Bareuther stellt den Antrag: *(Liest denselben.)* Ich erlaube mir zu bemerken, daß dieser Antrag in der Form, wie er hier gestellt wurde, jetzt nicht aufgenommen werden kann, ich ersuche daher, den Antrag vielleicht in der Art mit der Regierungsvorlage zu conformiren, daß er in das Gesetz hineinpaßt.

Abgeordneter Dr. **Bareuther:** Dann beantrage ich die Wiederaufnahme des Antrages der Regierungsvorlage.

Präsident: Der Antrag der Regierungsvorlage lautet *(liest)*:

„Capitel 26, Handelsministerium. Titel 1, Centralleitung. Außerordentliches Erforderniß zur Unterstützung der Theilnahme an der im Jahre 1876 stattfindenden Ausstellung in Philadelphia . . . 150.000 fl.“

Dieser Antrag bedarf keiner besonderen Unterstützung, und ich werde ihn später zur Abstimmung bringen.

Der Herr Abgeordnete Syz hat das Wort.

Abgeordneter **Syz:** Wenn man die traurigen Erfahrungen, die wir an der Wiener Weltausstellung 1873 gemacht haben, sich gegenwärtig hält, so kann man sich unmöglich für diese Art von internationalen Schaustellungen begeistern. Dennoch werde ich den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Bareuther unterstützen.

Ich darf als praktischer Geschäftsmann nicht verkennen, daß es von größtem Werthe ist, wenn die Producte des österreichischen Gewerbefleißes weit über die Grenzen des Reiches hinaus bekannt werden. Schon dermalen beträgt unser Exporthandel nach den nordamerikanischen Freistaaten durch unsere directen und indirecten Handelsbeziehungen mit der Union den Betrag von mehreren Millionen, und wenn man bedenkt, daß in nicht ferner Zeit in den Doks am Hudson der ganze Handel der neuen Welt concentrirt sein wird, so ist zu ermessen, wie wichtig es für uns ist, dort gekannt zu sein und unsere Producte zur Anschauung bringen zu können. Da in Philadelphia die Erzeugnisse aller Länder zur Ausstellung gelangen, der Welthandel sich dort ausbreiten wird, so betrachte ich es als ein Gebot der Nothwendigkeit, daß auch unsere Erzeugnisse dort ausgestellt werden.

Die Summe, um die es sich handelt, ist an sich sehr gering. Dann sind es auch politische Rücksichten, die uns zu dieser Ausgabe veranlassen, denn wo die ganze Welt in die Arena tritt, um um den Preis zu kämpfen bezüglich des Fortschrittes auf den Gebieten der Industrie und der Gewerbe, da kann Oesterreich unmöglich fehlen. Wenn man sagt, wir müssen sparen, so acceptire ich das, allein es gibt auch eine Sparsamkeit, welche gleichbedeutend mit Verschwendung ist. Jetzt, wo bei uns zu Hause die Consumtionskraft gelähmt ist, müssen wir doppelte Anstrengungen machen, unsere überschüssigen Producte nach außen zu verwerthen, und da die Weltausstellung von Philadelphia dieses Streben gewiß mächtig fördern dürfte, glaube ich, daß das hohe Haus sich veranlaßt finden sollte, in die Bewilligung der verlangten 150.000 fl. einzugehen.

Ad vocem „sparen“. Ich möchte mir doch erlauben, aufmerksam zu machen, daß es nach meinem Dafürhalten leicht möglich wäre, auf anderem Gebiete nicht unbeträchtliche Summen in Ersparung zu bringen. Ich erinnere daran, daß kürzlich der Herr Finanzminister eine nicht unbedeutende Post von Schatzbons begeben hat, und zwar, wenn ich nicht irre, zum Course von 95½; dies ergibt inclusive der dreijährigen Amortisationsquote einen Zinsfuß von 6·73 Percent; wenn Rente zu 70 angebracht wird, stellt sich die Verzinsung auf 6 Percent; selbst bei einem Course von 68 würde das durch die Begebung von Rente erzielte Geld nur 6·17 Percent kosten, so daß die Begebung von Rente um 0·56 billiger zu stehen gekommen wäre. Wenn nun — wie es vor einigen Tagen in den öffentlichen Blättern zu lesen war — der Herr Finanzminister sich in nächster Zeit wieder veranlaßt sehen sollte, eine Emission von Schatzbons zu veranlassen, so glaube ich, daß es zweckmäßig wäre, wenn Seine Excellenz die Begebung dieser Schatzbons nicht bloß durch eine bevorzugte Gruppe von Creditinstituten vornehmen lassen möchte, sondern wenn er eine Concurrenz von anderen Creditinstituten, ja sogar die Concurrenz von Privaten, des Publicums zulassen würde. Ich

bin überzeugt, daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen, wo so bedeutende Capitalien bei Privaten und in den Sparcassen zu mäßigem Zinsfuße, ja theilweise unbenützt liegen, es leicht sein wird, für den Staat bedeutend günstigere Bedingungen zu erzielen, als es der Fall ist, wenn die Verhandlungen nur mit einem bevorzugten Creditinstitute geführt werden.

Ich erlaube mir hierauf hinzuweisen, weil ich glaube, daß sowohl auf diesem Gebiete, sowie auf manchem anderen Ersparnisse erzielt werden könnten, so daß man wohl kaum berechtigt sein dürfte, die Rücksicht auf die Verhältnisse der Staatsfinanzen als Motiv gegen die Bewilligung von 150.000 fl. für die Unterstützung der Ausstellung in Philadelphia anzurufen.

Ich will daher dem hohen Hause auf das wärmste empfehlen, auf den Antrag des Herrn Abgeordneten Bareuther einzugehen.

(Abgeordneter Brandstetter meldet sich zum Worte).

Präsident: Herr Abgeordneter Brandstetter hat das Wort.

Abgeordneter **Brandstetter**: Ich muß mich auch dem unmittelbaren Herrn Vorredner anschließen, möchte aber nur darauf hinweisen, daß selbst die commerciellen Interessen an sich schon die Annahme der Regierungsvorlage rechtfertigen, aber diese sind es allein nicht, welche bei dieser Angelegenheit in Betracht kommen müssen, sondern es sind noch viel allgemeinere. Wenn sich der Herr Berichterstatter und die Herren Redner im Finanzausschusse dahin geeinigt haben, es sei beim Publicum nur eine geringe Betheiligung in Aussicht, so glaube ich, geschah dies nur darum, weil sich das Publicum abwartend verhält, welchen Standpunkt der Staat, beziehungsweise die Regierung und Volksvertretung in dieser Frage einnehmen.

Ich glaube, meine Herren, es handelt sich nicht nur allein darum, darauf Rücksicht zu nehmen, ob einige Fabrikanten einen Absatz für ihre Producte dort finden. Es wird auch nicht gleichgiltig sein, das erste Mal eine so zahlreiche Sammlung von Rohproducten und Fabrikaten dieses Landes, sowie anderer Länder kennen zu lernen, die bisher andere Ausstellungen nicht beschickt haben.

Würde es gar kein anderes Interesse geben, als das wissenschaftliche, das doch gewiß dort reiches Materiale findet, so müßten wir fragen, ob der österreichische Staat sich wissenschaftlichen Expeditionen bisher vollkommen ferne gehalten hat.

Ich glaube, der Staat als solcher, wie einzelne Corporationen, welche Staatsdotationen erhalten, und Private haben wiederholt das lebhafteste Interesse für derlei wissenschaftliche Expeditionen an den Tag gelegt; ich mache beispielsweise aufmerksam auf die Novaraexpedition, auf die ostasiatische Expedition, auf die Nordpolexpedition, wo man auch nicht darauf rechnen konnte, daß Eisbären und Seehunde Abnehmer unserer Baum- und Schafwollartikel werden *(Rufe: Sehr gut!)*, und wir haben doch gesehen, welches Interesse die gesammte Bevölkerung für viele dieser Expeditionen dargelegt hat, indem sie auch rein wissenschaftliche Untersuchungen außerösterreichischer und außereuropäischer Länder, wie beispielsweise geologische, astronomische Untersuchungen, theils mit Staats-, theils mit Privatmitteln unterstützte.

Ja, gewiß wird die amerikanische Ausstellung reiches Materiale bieten, und ich glaube, daß auch die übrigen europäischen Staaten diese Schule nicht nutzlos vorübergehen lassen werden. Gewiß werden verschiedene Industrielle, Künstler und Gelehrte gern diese Schule besuchen wollen. Aber Eines müssen sie wissen, daß der Staat sich nicht passiv verhält, daß sie gemeinsam unter einem Banner auftreten können und die entsprechende Würdigung und Achtung erhalten.

Würde nun diese Post nicht eingestellt werden, so wäre es der Regierung kaum möglich, eine solche Organisation zu treffen, daß verschiedene Corporationen sich derselben anschließen können.

Nun ist es wiederholt erwähnt worden: Vielleicht ist man gewitzigt durch die Erfolge der Wiener Weltausstellung. „Durch Schaden wird man klug", lautet ein altes Sprichwort, und ich zweifle nicht, daß die Unternehmer der Wiener Weltausstellung auch dadurch klug werden. Sollte es möglich sein, daß manche Dinge, die heute kein wissenschaftliches Interesse bieten, später durch die Ausnützung anderer Staaten als praktische Factoren uns gefährliche Concurrenz machen? Würden wir heute der Regierung die geforderten Mittel nicht geben, so würden wir den Standpunkt jenes Jungen einnehmen, der wegen Mangels an Handschuhen sich Frostbeulen zuzog und dann zu seinem Vater sagte: „Geschieht Dir schon recht, warum kaufst Du mir keine Handschuhe!" *(Heiterkeit und Rufe: Bravo!)* So könnte man sagen, wenn die Expedition unberücksichtigt bliebe.

Von diesem Standpunkte aus bin ich überzeugt, daß nur dann, wenn die Regierung nicht allein mit Berücksichtigung der commerciellen, sondern der allgemeinen bildenden Interessen der Expedition sich anschließt, an welcher sich alle österreichischen Völker betheiligen, der Erfolg wird erreicht werden können.

Ich schließe mich daher dem Antrage des Herrn Abgeordneten Bareuther an.

Präsident: Ich erlaube mir dem hohen Hause mitzutheilen, daß Herr Dr. Migerka,

Ministerialrath im Handelsministerium, als Regierungsvertreter anwesend ist.

Es hat sich Herr Abgeordneter Dr. Bažant für den Ausschußantrag zum Worte gemeldet. Ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Bažant**: Ich glaube, der letzte Herr Redner hat den eigentlichen Kern der ganzen Frage richtig getroffen.

Nicht darum handelt es sich, ob die Ausstellung in Philadelphia überhaupt beschickt werden soll, oder nicht, denn das ist Sache der Industriellen, und ich bin überzeugt, daß diejenigen Industriellen, welche mit Nordamerika bereits Verbindungen haben oder solche suchen, es gewiß nicht unterlassen werden, diese Gelegenheit zu benützen, um ihre Producte auch weiter zugänglich zu machen. Auch darum handelt es sich nicht, daß diese exportfähigen Industriellen, welche in der Lage sind, die Ausstellung zu beschicken, irgendwie unterstützt werden sollen, denn daß dies nicht der Fall ist, erklärt sich aus den Details der Motivirung, welche dem Antrage auf Bewilligung einer Summe von 150.000 fl. zu Grunde gelegt worden ist.

Nicht dazu soll diese Summe verwendet werden, um etwa die Anschaffungskosten, den Transport und die übrigen bedeutenden Ausstellungsspesen zu erleichtern, sondern es ergibt sich aus dem Ganzen, daß es sich lediglich darum handelt, „den Staat Oesterreich würdig zu vertreten", so heißt die Parole. Es soll ein möglichst großartiges Bild von der Production Oesterreichs gegeben werden. Es ist das die bekannte Melodie, die wir vor mehreren Jahren schon gehört haben.

Dem entgegen erlaube ich mir vor Allem auf Eines aufmerksam zu machen. Die Ausstellung in Philadelphia ist ein reines Privatunternehmen, die nordamerikanische Regierung hat bis zur Stunde nicht nur keine Garantie für dasselbe übernommen, nicht nur keinen Kreuzer, keinen Dollar bewilligt *(Rufe links: Hört!)*, sondern auch jede Controle aufgegeben und im vorhinein in einer amtlichen Zuschrift an die österreichische Regierung erklärt, daß sie jede Verantwortung für den Ausgang dieses Unternehmens ablehnen müsse.

Wie man nun bei einem so ganz privaten Unternehmen die österreichische Regierung, den Staat heranziehen kann, ist mir nicht recht begreiflich. Auch auf den Standpunkt also, welchen der Herr Abgeordnete Dr. Bareuther eingenommen hat, möchte ich mich in seinem eigenen Interesse nicht stellen.

Man überlasse den Industriellen getrost die Beschickung der Ausstellung; es ist mir nicht bange, daß Diejenigen, welche ausstellen wollen und ausstellen können, auch wirklich ausstellen werden. Aber das ist ja eben die Sache: man ist von vornherein überzeugt, wenn man den natürlichen Bedürfnissen freien Spielraum läßt, daß eine Beschickung der Ausstellung nicht zustande kommt, und das will man eben nicht., Es sollen auch Diejenigen ausstellen, welche nicht ausstellen wollen oder nicht ausstellen können.

Man will aber mit der gewöhnlichen Unsitte der Agitation, der Reclame, der Ueberredung, der Verheißungen und vielleicht auch der Täuschungen wieder ein großes Werk, eine gewisse Unternehmung ins Leben führen, welche wieder gewiß so endigen wird — davon ist man schon heute überzeugt — wie die meisten früheren verliefen.

Man könnte nun Opportunitätsgründe für die Bewilligung einer Summe geltend machen, und das scheint mir das einzig Richtige, daß man nämlich die Ausstellung zu Philadelphia zur Erweiterung des Exportes benützen könnte. Nun, das ist der eigentlich richtige Grund, der für die Bewilligung der beantragten Summe geltend gemacht werden kann. Leider kann dieser gerade in Bezug auf die Ausstellung in Philadelphia viel weniger in Anwendung kommen; denn abgesehen von den außerordentlichen Transportspesen, der Entlegenheit dieses Marktes und von den eigenthümlichen Schwierigkeiten, welchen dieser Markt begegnete, abgesehen von alledem haben wir es da mit einem Markte zu thun, der sich durch große Prohibitivzölle von den großen Weltmärkten abgeschlossen hat. *(Bravo! links.)* Die geringsten Zölle in Nordamerika betragen, abgesehen von den außerordentlichen Plackereien, die es dort gibt, 25 bis 30, ja 35 Percent, ja, sie steigen sogar bis 50 und 60 Percent ad valorem der Waare. Wie es bei solchen Zöllen möglich ist, den Export zu erweitern, ist mir und denjenigen Fachmännern, mit welchen ich mich darüber zu besprechen in der Lage war, unerfindlich.

Man hat auch das als Zweck der Ausstellung hingestellt, daß durch die Zuströmung der continentalen Erzeugnisse den Amerikanern eine gute Lehre gegeben werden wird, damit sie von dem Prohibitivsystem zum Freihandel übergehen. Ich glaube allerdings, daß aus dieser Ausstellung — wenn sie überhaupt noch zustande kommt — eine Belehrung hervorgehen wird: Es werden nämlich Diejenigen, welche die schützenden Grenzen niederreißen wollen und die schrankenlose Concurrenz auf dem Weltmarkte als erstes Dogma aufstellen, sehen, welche erstaunliche Fortschritte Nordamerika in den Jahren gemacht hat, welche unter das Regime des Schutzzolles fallen. Daß man auf eine solche Belehrung denkt, beweist schon die Unternehmung selbst, denn sonst würden die Amerikaner wohl nicht eine Weltausstellung veranstalten, wenn sie sich nicht schon stark genug fühlten, die Concurrenz des Continentes herauszufordern.

Der Staat übernimmt eine große Verantwortlichkeit, wenn er sich selbst an die Spitze der Agitation und der Organisation stellt, und zwar namentlich gegenüber dem transatlantischen Markte, die er gegen-

wärtig unmöglich übernehmen kann, und deßhalb werde ich für den Antrag des Budgetausschusses stimmen, welcher mir nicht nur vom finanziellen, sondern auch vom rein commerciellen Standpunkte der einzig richtige erscheint *(Bravo! links.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Friedrich Sueß hat das Wort.

Abgeordneter Friedrich **Sueß**: Ich werde mich beschränken, vom rein wirthschaftlichen Standpunkte nachzuweisen, daß die Einstellung in der Höhe von 150.000 fl., wie sie von der Regierung beantragt worden ist, ein dringendes Bedürfniß nicht nur im Interesse der Industrie, sondern auch der gesammten Bevölkerung der Monarchie ist. Ich werde nicht, wie vom Herrn Vorredner angeführt wurde, als Motiv zur Beitragsleistung die Vertretung der Machtstellung der Monarchie hervorheben, sondern, wie erwähnt, mich auf den rein wirthschaftlichen Standpunkt stellen, und deßhalb muß ich mich gegen dasjenige aussprechen, was mein unmittelbarer Herr Vorredner angeführt hat.

Nicht unsere Aufgabe ist es, die Consumenten Amerikas zu bewegen, daß sie von dem Prohibitivsystem abweichen und den Absatz österreichischer Producte vermehren, sondern unsere bescheidene Aufgabe ist es, an dem außerordentlich großen Consum, welcher heute von europäischen Producten in Amerika stattfindet, in angemessener Weise theilzunehmen.

Im Vergleiche zu dem großen Consum europäischer Industrieproducte in Amerika ist der Export aus Oesterreich noch immer ein verschwindend kleiner und dennoch sind die Factoren dazu geboten. Ein Beweis dafür ist, daß einzelne Industrielle mit vielem Erfolge concurriren; allein die Concurrenz soll sich eben nicht nur auf einzelne große Firmen beschränken, und das ist das wesentlichste Moment, weßhalb das hohe Haus dazu berufen ist, für diesen Betrag einzutreten.

Nun aber ergibt sich das erste Mal für die österreichische Industrie die Gelegenheit auch für den kleineren Producenten, seine Producte zu zeigen, und es wird gewiß nicht verfehlen, daß der Kaufmann vom Innern des Landes, welcher nur seinen Bedarf an fremden Industrieproducten bisher von den ihm bekannten großen Firmen Englands und Frankreichs, an den großen Importhäfen von New-York, Philadelphia und Boston in Auftrag gibt, in richtiger Erkenntniß der ausgestellten Producte Versuche machen wird, auch diese Producte seinen Consumenten vorzuführen.

Das, meine Herren, ist der wesentlichste Erfolg, der von einer Ausstellung überhaupt zu erreichen ist und der in gar keiner Weise in so eclatantem Maße für die österreichischen Producte sich geboten hat Wenn man im Jahre 1867 es für gut gefunden hat, in der Höhe von Sechsmalhunderttausend die Beschickung der Ausstellung zu unterstützen, so ist wirklich der Betrag von 150.000 fl. verschwindend, wenn man dabei bedenkt, daß England und Frankreich als die meist vorgeschrittenen Industriestaaten gewiß nicht die Absatzquelle für unsere Producte sein werden, sondern daß an dem großen Consum jenes Staates, der mehr als ein Drittel seiner Industrieproducte vom Auslande beziehen muß, Oesterreich berufen ist, in ausgiebiger Weise theilzunehmen. Und dies ist das wesentliche Motiv, welches mich veranlaßt, dem hohen Hause zu empfehlen, den Betrag von 150.000 fl. nicht zu schmälern. Wenn ich aber empfehle, daß die 150.000 fl. der Regierung zur Verfügung gestellt werden, so ist es nicht meine Absicht, mit diesen 150.000 fl. etwa Corporationen zu unterstützen, sondern ich glaube, daß mit diesem Betrage nur die allernothwendigsten Erfordernisse gedeckt werden sollen, die darin liegen müssen, daß in Wien eine Commission niedergesetzt werde, welche die nothwendigen Maßregeln zu ergreifen hat; daß ferner in Philadelphia ein commercielles Bureau zu errichten sei, in gleicher Weise, wie es mit so außerordentlichem Erfolge in Wien durch die deutsche Regierung stattgefunden hat, und daß auf diese Weise den österreichischen Industriellen die Gelegenheit geboten sei, gegen jene Agenten, gegen jene Schwindeleien, welche in einem so großen Staate wie Amerika in so ausgedehnter Weise stattfinden, geschützt zu sein.

Das, meine Herren, ist das Motiv, welches mich bei der Sache leitet. Es soll dem kleinen Industriellen Gelegenheit geboten sein, auszustellen, unter dem Schutze der Regierung durch ein entsprechend eingerichtetes commercielles Bureau eine genügende Vertretung für die Erweiterung eines großen Consumtionsgebietes für Industrieproducte zu finden. Ferner ist nicht zu vergessen, daß der österreichische Aussteller nicht in der Lage ist, nach Philadelphia zu reisen, seine Waaren zur Ausstellung zu bringen, sie vor Verderben zu schützen, sie immer neu und frisch dem Besucher vor Augen zu bringen, und nur auf diese Weise kann wirklich ein großer Erfolg für die Industrie erreicht werden.

Wenn man sich darauf beschränken würde, diesen Betrag auf den Besuch einzelner Industriellen und Arbeiter zu verwenden, so wäre der Zweck verfehlt. Dies, glaube ich, ist Aufgabe der Privatunternehmung, von Privatvereinen, und es wird gewiß die Privatwohlthätigkeit nicht hinter dem Betrage zurückbleiben, der hier in Anregung gebracht ist als Unterstützung der Regierung; und dieser soll nach dem Ermessen von Seite der Regierung verwendet werden.

Ich stelle daher den Antrag:

„Es mögen von dem Betrage von 150.000 fl. für dieses Jahr 50.000 fl. und für das nächste Jahr 100.000 fl. eingestellt werden.“

Präsident: Der Herr Abgeordnete Friedrich Sueß beantragt, daß im Titel 1 als außerordentliches Erforderniß für die Theilnehmer an der Ausstellung von Philadelphia für dieses Jahr 50.000 fl. und für 1876 100.000 fl. eingestellt werden sollen.

Ich bemerke, daß den Antrag in dieser Form in das Gesetz einzufügen nicht möglich sein wird.

Abgeordneter Friedrich **Sueß:** Ich behalte mir demnach den Antrag auf Bewilligung von 100.000 fl. für das nächste Jahr vor, oder ich beantrage jetzt 150.000 fl. zu bewilligen und davon 50.000 fl. für dieses Jahr einzustellen.

Berichterstatter Dr. **Brestel:** Ich mache darauf aufmerksam, daß der Antrag in dieser Form in das Gesetz nicht paßt; wenn der Zweck des Herrn Antragstellers erreicht werden soll, so wäre es am besten, für dieses Jahr 50.000 fl. als erste Rate für die Weltausstellung einzustellen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Friedrich Sueß stellt den Antrag in der Form *(liest)*:

„Es sei im Capitel 2 b, Titel 1 ein außerordentliches Erforderniß für Theilnehmer der Ausstellung zu Philadelphia im Betrage von 150.000 fl. zu bewilligen und als erste Rate 50.000 fl. einzustellen.“

Nachdem ich für den Vorgang bei der Abstimmung verantwortlich bin, so muß ich bemerken, daß dieser Antrag auch in der Form nicht in das Gesetz aufgenommen werden kann, weil wir nicht sagen können, es sei dies zu bewilligen und jenes einzustellen.

Ich glaube aber, wenn ich dem Herrn Antragsteller rathen dürfte, daß seinem Wunsche am besten damit entsprochen würde, wenn wir sagen *(liest)*:

„Capitel 26, Titel 1, Außerordentliches Erforderniß zu Zwecken der Ausstellung in Philadelphia als erste Rate 50.000 fl.“

Ich ertheile inzwischen dem Herrn Abgeordneten Dr. Dürrnberger das Wort.

Abgeordneter Dr. **Dürrnberger:** Vorbehaltlich des Wortes trete ich dasselbe vorläufig an Herrn Abgeordneten Dumba ab.

Abgeordneter **Dumba:** Ich will die Frage nicht noch weiter untersuchen, welchen Erfolg und welchen Werth für unsere Industriellen im Allgemeinen die Ausstellung in Philadelphia haben wird; für mich ist maßgebend, daß sämmtliche Staaten, die überhaupt in industrieller Beziehung zählen, die Ausstellung beschicken werden, und daß von Seite der Regierungen der einzelnen Staaten — selbst viel kleinerer als Oesterreich — Opfer gebracht werden, und daß man, glaube ich, dem Abgeordnetenhause nicht soll den Vorwurf machen können, daß wir keine Opfer bringen wollen für die möglichst würdige Repräsentation der österreichischen Industrie und Kunst in Philadelphia.

Die Regierung fordert den Betrag von 150.000 fl., und ich glaube, daß wir dieses Opfer gern bringen und der Regierung den Betrag bewilligen sollen. Allein in der Weise, wie das von der Regierung beantragt wurde, bin ich nicht ganz einverstanden.

Ich muß sagen, daß viele meiner Collegen im Finanzausschusse gegen den Antrag gestimmt haben, weil man uns ein Project vorgelegt hat, wonach gewissermaßen speciell bloß für eine Corporation der Betrag von 150.000 fl. bewilligt werden soll, es soll eine Art Centrale für das ganze Reich aus einer Corporation gebildet werden, wodurch viele meiner Collegen im Finanzausschusse die Sache so aufgefaßt haben, daß nicht allen jenen Corporationen, wie den Handelskammern u. s. w., die überhaupt mehr oder weniger berufen sind, die Beschickung der Ausstellung zu vermitteln, die Unterstützung ihres Strebens zutheil werden könnte.

Ich glaube daher, daß wir nicht die Regierung binden, sondern nur aussprechen sollen, daß die Regierung diesen Betrag von 150.000 fl. dazu benützen solle, Subventionen dort zu ertheilen, wo sich darnach ein Bedürfniß zeigt und an jene Corporationen, welche die Ausstellung in Amerika beschicken sollen, wo es überhaupt in unserem Interesse liegt, dort wo Exportartikel erzeugt werden, die in Amerika Absatz finden, sowohl in Bezug auf die Industrie, als auf die bildende Kunst und die Kunstgewerbe. Ich möchte das einigermaßen in dem Texte ausgesprochen sehen, wodurch solche Bedenken schwinden würden, da Jeder die Beruhigung haben kann, daß das Handelsministerium in die Lage gesetzt sein wird, zu beurtheilen, welche Corporationen in den einzelnen Provinzen zu betheilen sind oder nicht, und ich würde mir daher erlauben, meinen Antrag so zu formuliren und dem hohen Hause zur Annahme zu empfehlen *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen, daß in Capitel 26, Handelsministerium, Titel 1, Centralleitung, eingestellt werde: außerordentliches Erforderniß, als erste Rate des zum Behufe der Subventionirung einzelner Corporationen zum Zwecke der Beschickung der Weltausstellung in Philadelphia im

Jahre 1876 auf die Summe von 150.000 fl. bestimmten Gesammtbetrages . . . 50.000 fl."

Das heißt: es würden von dem Gesammtbetrage von 150.000 fl., der ein- für allemal bestimmt ist, für heuer 50.000 fl. entfallen, so daß zugleich beschlossen würde, daß der Gesammtbetrag von 150.000 fl. nicht überschritten werden darf, und daß davon für das heurige Jahr 50.000 fl. einzustellen sind, was vollkommen genügen dürfte, wie es auch aus der Erklärung Seiner Excellenz des Herrn Ministers hervorgegangen ist, indem eben der größere Theil der Summe erst im nächsten Jahre zur Ausgabe gelangen kann.

Ich erlaube mir daher, meinen Antrag dem hohen Hause zur Annahme zu empfehlen.

Präsident: Es liegen zwei Anträge vor, derjenige des Herrn Abgeordneten Friedrich Sueß und jener des Herrn Abgeordneten Dumba.

Ersterer stellt den Antrag *(liest)*:

„Es sei im Capitel 26, Handelsministerium, Titel 1, Centralleitung, außerordentliches Erforderniß, als erste Rate des zum Behufe der Subventionirung einzelner Corporationen zum Zwecke der Beschickung der Weltausstellung in Philadelphia im Jahre 1876 auf die Summe von 150.000 fl. bestimmten Gesammtbetrages der Betrag von . . . . 50.000 fl. einzustellen."

Ich bitte jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist unterstützt.

Der Herr Abgeordnete Dumba stellt den Antrag *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen, daß in Capitel 26, Handelsministerium, Titel 1, Centralleitung, eingestellt werde: außerordentliches Erforderniß, als erste Rate des zum Behufe der Subventionirung einzelner Corporationen zum Zwecke der Beschickung der Weltausstellung in Philadelphia im Jahre 1876 auf die Summe von 150.000 fl. bestimmten Gesammtbetrages von 150.000 fl. 50.000 fl."

Die Herren, welche diesen Antrag unterstützen, wollen sich erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist unterstützt.

Der Herr Abgeordnete Dr. Dürrnberger hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Dürrnberger**: Petitionen, welche von industriellen Körperschaften der Stadt, von welcher ich gewählt worden bin, in dieser Angelegenheit an das Haus gelangten, bestimmen mich, auch in wenigen Worten meinen Standpunkt darzulegen.

Ich werde dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dumba zustimmen, weil ich denselben für den richtigsten halte, eventuell aber für die Wiederaufnahme der Regierungsvorlage meine Stimme abgeben, und nachdem für Beides schon von vielen Seiten Gründe vorgebracht worden sind, so kann ich mich auf Weniges beschränken. Ich meine nämlich, daß die geehrten Herren des Budgetausschusses bei der Streichung dieses Postens sich außer von der Absicht einer wohlerwogenen Sparsamkeit doch auch von einer gewissen Stimmung, oder vielleicht besser gesagt, Verstimmung haben leiten lassen, die bei uns seit dem Jahre 1873 immer ihren Platz findet, wenn von einer Weltausstellung gesprochen wird. Die großen Summen, welche in den eleganten Architekturen des Praters nahezu spurlos verschwunden sind, bringen es mit sich, daß immer das Gefühl eines gewissen Unbehagens uns beschleicht, so oft der Name Weltausstellung genannt wird; wenn uns demnach der, ich weiß nicht an wen zu adressirende Ruf: Redde mihi mees milliones! näher liegt, als die Absicht, neue schwere Summen für ähnliche Zwecke auszugeben, so ist dies in dem natürlichen Menschengefühle begründet.

Das Jahr 1873 sammt oder wegen oder vielleicht trotz der Weltausstellung ist uns in alle Glieder gefahren und der Schrecken vor dem Verduften ungezählter Millionen will uns nicht aus denselben heraus. Von dieses Gedankens Blässe angekränkelt scheint auch der Beschluß des Finanzausschusses gewesen zu sein, aber in dem speciellen Falle glaube ich, daß die Dinge doch nicht so arg liegen, als man sie auffaßte. Vor allem Anderen möchte ich Sie, meine Herren, darauf aufmerksam machen, daß es sich nicht mehr um Millionen handelt, sondern um eine Summe, die unserem Jahresbudget gegenüber doch eine verschwindend kleine genannt werden kann, wenn man dieser geringfügigen Summe den Nutzen entgegenstellt, der dadurch erreicht werden soll, vielleicht erreicht werden kann, der nach dem Gutachten der in derlei Fragen sehr competenten Körperschaften, wie sie die Handelskammern und Gewerbevereine sind, erreicht werden wird, so glaube ich, ist das Risico ein solches daß wir es tragen können.

Die Passivität unseres auswärtigen Handels nimmt seit ein paar Jahren in sehr besorgnißerregender Weise zu; was ist natürlicher, als daß sich unsere einheimischen Industriellen ein neues Absatzgebiet für ihre Producte suchen? Daß hierzu eine würdige Repräsentation auf den Weltausstellungen ein geeignetes Mittel ist, kann nach den bisherigen Erfahrungen kaum mehr geleugnet werden. Nun wendet der Herr Abgeordnete Auspitz dagegen ein, daß die 150.000 fl. eigentlich nur zu Repräsentationszwecken aufgewendet werden sollten, um Oesterreich bei jener Weltausstellung zu vertreten, und daß solche

Repräsentationsauslagen deßhalb nicht am Platze seien, weil es sich dort bloß um ein Privatunternehmen handle.

Nun, meine Herren, ich glaube, für die Industriellen ist es im Grunde gleichgiltig, ob das Unternehmen von Privaten oder vom Staate in die Hand genommen ist; ihnen ist nur darum zu thun, ihre Erzeugnisse — das Stadium der Industrie, aus welcher die Erzeugnisse hervorgegangen sind, in einer möglichst günstigen Weise entfaltet zu sehen. Nun hat aber auch die Summe von 150.000 fl. meiner Auffassung nach nicht bloß zu Repräsentationszwecken zu dienen, sondern auch zum Schutze der Aussteller und insbesondere auch zur Unterstützung unserer Industriellen. Wenn ich dabei die amerikanischen Verhältnisse, die Entfernung des Ausstellungsortes und verschiedenes Andere in Betracht ziehe, so glaube ich, daß die Summe von 150.000 fl. für diese Zwecke keineswegs zu hoch gegriffen ist.

Man wendet andererseits ein, daß wir mit der amerikanischen Industrie nicht concurriren können, dieselbe sei so hoch entwickelt und außerdem durch hohe Schutzzölle so angriffsicher gemacht, daß ein Wettlauf mit ihr kaum zu einem für unsere Industrie günstigen Erfolge führen würde.

Diese Auffassung mag eine gewisse Berechtigung haben, wenn man bloß das Absatzgebiet der nordamerikanischen Freistaaten und andererseits namentlich jene Arten von Industrie im Auge hat, in welchen entweder das unübertreffliche, ingeniöse Geschick der Nordamerikaner oder ihre beinahe unerreichbare Massenproduction vorzüglich in Betracht kommt. Nun gibt es aber auch Kategorien der Production, in denen unsere Industriellen allüberall den Handschuh aufnehmen können. Das Detail auf diesem Boden ist mir zu wenig geläufig, als daß ich wagen könnte, hier weiter auszugreifen; ich will aber nur auf unsere Kunstindustrie hinweisen, die sich in kurzer Zeit eine wahrhaft imponirende Stellung errungen hat; was auf diesem Gebiete in Oesterreich geleistet wird, findet der Yankee kaum in seiner Heimat, und es mag so manchem transatlantischen Nabob — und deren gibt es ja viele — beikommen, sich sein vornehmes Behagen im Stile österreichischer Production einzurichten, wenn er die wahrhaft prächtigen Erzeugnisse unserer Kunstindustrie in Philadelphia würdig vertreten sehen wird.

Aber unsere Industriellen werden in Philadelphia nicht bloß mit den vielfach überlegenen Nordamerikanern zusammentreffen, sondern sie werden — und darauf möchte ich ein besonderes Gewicht legen — auch gar vielen Besuchern anderer Consumtionsgebiete begegnen, die unserer Industrie bisher fast verschlossen waren, weil es bisher außerordentlich schwierig war, die Kenntniß österreichischer Erzeugnisse dort zu vermitteln. Ich habe da namentlich Mittel- und Südamerika im Auge; dort steht die Production bei weitem nicht auf der Höhe von Nordamerika, dort kann sich für den Import unserer Erzeugnisse ein außerordentlich empfänglicher Boden finden, den aufzuschließen bisher fast unmöglich war und wozu die Weltausstellung in Philadelphia vielleicht ein Mittel bieten würde.

Das sind im Wesentlichen die Gründe, welche ich noch dem beizufügen mir erlaubte, was für die Bewilligung der 150.000 fl. bereits angeführt wurde. Ich erlaube mir daher den Antrag des Herrn Abgeordneten Dumba auf das wärmste zu empfehlen.

Präsident: Seine Excellenz der Herr Ackerbauminister hat das Wort.

Ackerbauminister Ritter v. **Chlumecky:** Ich erlaube mir die Anträge zu unterstützen, welche auf die Einstellung von Positionen für die Beschickung der Weltausstellung in Philadelphia zielen.

Ich glaube, daß sich insbesondere der Antrag des Herrn Abgeordneten Dumba in dieser Beziehung zur Annahme empfehlend darstellen dürfte.

Würde die Frage so stehen: ist es möglich, die Weltausstellung in Philadelphia durch einen Zutritt, oder durch einen Nichtzutritt von österreichischer Seite möglich zu machen oder nicht? dann würde die Entscheidung vielleicht anders ausfallen können. Heute aber erscheint es ausgemacht, daß in Philadelphia eine Weltausstellung zustande kommen wird, und was man auch über die Resultate und über den praktischen Effect derartiger Unternehmungen denken kann, wird doch Jeder zugeben, daß die Ausschließung von solchen Unternehmungen für die österreichische Industrie ganz sicherlich mit Nachtheilen verbunden wäre. Gerade das Moment, welches der verehrte Herr Abgeordnete Dr. Bažant ausgesprochen und gekennzeichnet hat, scheint mir für den Antrag zu sprechen; denn daß Amerika einen Prohibitivzoll hat, daß die Eroberung und Festhaltung des dortigen Marktes mit großen Schwierigkeiten verbunden ist, ist ein Moment mehr, die Ueberwindung dieser Schwierigkeiten der österreichischen Industrie möglich zu machen, da ja diese Schwierigkeiten, die Prohibitivzölle nämlich, sowie die Eigenthümlichkeit des amerikanischen Marktes nicht bloß für die österreichische Industrie, sondern für die ganze Welt bestehen, daher die österreichische Industrie in dieser Beziehung eben genau auf derselben Linie steht, wie die anderen Staaten. Nun ist aber Amerika, und zwar ein sehr wesentlicher Markt für die österreichische Industrie, denn es ist constatirt, daß Wien allein um circa vier bis sechs Millionen nach Amerika exportirt; es ist constatirt, daß Prag um drei bis vier Millionen exportirt, und es ist bekannt, daß Amerika für Brünn, Reichenberg und andere Industrieorte ein sehr beachtenswerther Markt ist, den zu

erobern und zu erhalten von Seite unserer Industrie die größten Anstrengungen gemacht werden.

Nun, meine Herren, soll es der österreichische Staat verweigern, mit einer verhältnißmäßig, sicher nicht sehr bedeutenden Summe es der schwer gedrückten Industrie möglich zu machen, den Wettkampf an jenem Orte mit den Nachbarländern aufzunehmen? sind wir nicht dadurch, daß von Seite anderer Staaten, insbesondere Deutschlands, sehr namhafte Opfer gebracht werden, um der Industrie die Beschickung der Philadelphia'er Weltausstellung zu ermöglichen, gezwungen, auch ein Opfer zu bringen, oder sollen wir in diesem Momente die österreichische Industrie preisgeben, sie auf ihre eigenen Füße sich stellen lassen und ihr sagen: „Wir verweigern dir jede Unterstützung"? Das scheint mir, hohes Haus, in dem gegenwärtigen Augenblicke wirklich nicht thunlich.

Was ist aber das Schlimmste an dem Falle? Es ist bereits von dem geehrten Herrn Abgeordneten Dumba auseinandergesetzt worden, daß es sich um eine Summe handelt, die eine Subvention ist und daher unter keiner Bedingung, auch nicht um einen Kreuzer überschritten werden darf, also wir riskiren vielleicht, daß wir 150.000 fl. umsonst ausgegeben haben. Ich acceptire diese Möglichkeit. Was aber, wenn wir diese Summe nicht riskiren, ganz gewiß ist, das ist, daß wir den amerikanischen Markt, der für uns ein Exportmarkt ist, ein Absatzgebiet, auf welches heute schon um zwölf Millionen und darüber exportirt wird, den Concurrenten absolut preisgeben. Es ist also ein wichtiges Moment, daß wir die Weltausstellung dem Auslande nicht allein überlassen.

Das, scheint mir, ist der Standpunkt, welchen man bei Votirung dieser Ziffer einnehmen solle, und von diesem Standpunkte, scheint mir, wird es kaum thunlich sein, dieses relativ nicht bedeutende Opfer der Industrie, und zwar gerade jenem Theile der Industrie zu versagen, der lebenskräftig, nicht aber stark genug ist, um auf eigenen Füßen das Risico einer derartigen Betheiligung zu übernehmen. Von diesem Gesichtspunkte aus, hohes Haus, erlaube ich mir die Annahme des von dem Herrn Abgeordneten Dumba gestellten Antrages auf das wärmste zu empfehlen.

(Abgeordneter Graf Khevenhüller meldet sich zum Worte.)

Präsident: Abgeordneter Graf Khevenhüller hat das Wort.

Abgeordneter Graf **Khevenhüller:** Ich erlaube mir den Schluß der Debatte zu beantragen.

Präsident: Es wird der Antrag auf Schluß der Debatte gestellt; ich werde darüber abstimmen lassen. Ich bitte die Herren, sich auf ihre Plätze zu begeben. *(Nach einer Pause:)* Diejenigen Herren, welche dafür sind, daß die Debatte geschlossen werde, wollen sich gefälligst erheben. *(Geschieht.)* Der Schluß der Debatte ist angenommen.

Es sind noch als Redner, und zwar für die Einstellung eingetragen die Herren Abgeordneten Gögl, Isbary und Dr. Hanisch. Ich ersuche die Herren, sich auf einen Generalredner zu einigen.

Abgeordneter Dr. **Hanisch:** Ich verzichte auf das Wort zu Gunsten der beiden Präsidenten der Wiener Handelskammer. *(Rufe links: Verzichten!)*

Präsident: *(Nach einer Pause.)* Die Herren Isbary und Gögl haben sich geeinigt, ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Isbary als Generalredner das Wort.

Abgeordneter **Isbary:** Ich habe den Auseinandersetzungen Seiner Excellenz des Herrn Leiters des Handelsministeriums nur sehr Weniges beizufügen. Ich kann den Herren die Versicherung geben, daß noch keine Ausstellung von so großem Nutzen gewesen sein wird, als es die Ausstellung, welche im nächsten Jahre in Philadelphia stattfinden soll, werden dürfte. Es geht der Zug sämmtlicher amerikanischer Kaufleute seit einigen Jahren dahin, sich ihren Bedarf direct bei den Consumenten zu decken. Nun die Ausstellung in Philadelphia ist die erste, welche auf dem Continente in Amerika stattfindet; es wird dort nicht nur die Bevölkerung der Vereinigten Staaten zugegen sein, sondern der ganze Continent von Amerika wird eine große Anzahl von Käufern dahin führen, die Ausstellung wird daher der Anknüpfungspunkt für neue Geschäftsverbindungen abgeben.

Selbstverständlich werden nur exportfähige Artikel Absatz finden, aber um dies zu ermöglichen, ist es unbedingt nothwendig, daß die österreichische Industrie durch eine Subvention des Staates unterstützt werde. Wie der Herr Minister angeführt hat, ist der Export von österreichischen Producten nach den Vereinigten Staaten in fortwährender Progression begriffen, nicht nur Wien, sondern auch Triest und Prag führen bedeutende Summen aus, und die Ziffern, welche genannt wurden, sind vollständig richtig. Ich möchte aber die Herren darauf aufmerksam machen, daß speciell nicht bloß die Großindustrie ein Interesse daran hat, auf der Ausstellung vertreten zu sein; ein noch viel größeres Interesse haben die Kleingewerbetreibenden, daß die Regierung ihnen zu dieser Ausstellung verhelfe. Ich werde mir erlauben, einige statistische Notizen über die Ausfuhr speciell von Wien vorzutragen. Im Jahre 1873 sind ausgeführt worden Perlmutterknöpfe im Betrage von 1,477.000 fl. *(Rufe: Hört!)*, Bronce- und Lederwaaren im Betrage von 573.000 fl., Handschuhe im Betrage von 347.000 fl., Pfeifen im Betrage von 347.000 fl., Kleiderstoffe und Mode-

waaren im Betrage von 751.000 fl., Tuch und Tuchwaaren im Betrage von 414,000 fl, Felle im Betrage von 307.000 fl., Wachsperlen im Betrage von 61.000 fl. und Cigarrenbänder im Betrage von 140.000 fl.

Ich glaube, daß diese Ziffern schon genügend dafür sprechen, daß der Export Oesterreichs eine Unterstützung verdiene.

Aber es wurde auch hervorgehoben, daß die Ausstellungen sich überlebt haben, und daß von denselben nichts mehr zu erwarten sei. Die Hoffnungen, die an die Wiener Ausstellung geknüpft wurden, hätten sich zum Theile nicht erfüllt. Ich will dies nicht bestreiten; wenn aber behauptet wurde, daß die Wiener Ausstellung vom Jahre 1873 gar keinen Vortheil für die Industrie gehabt habe, so kann ich dies nicht zugeben, ja, ich kann sogar das Gegentheil beweisen.

Im Jahre 1873 waren ziemlich viel Amerikaner hier und haben die österreichische Industrie allein auf dieser Ausstellung kennen gelernt. Seit dieser Zeit hat sich ein Export von Leinenwaaren nach Amerika ausgebildet, und es ist bekannt, daß unsere Leinenindustrie vollständig concurrenzfähig ist.

Die Leinenindustrie exportirt weit mehr, als Leinenwaaren eingeführt werden. Um dem hohen Hause ein annäherndes Bild zu geben von dem, was Amerika an Leinen und Leinenwaaren consumirt, erlaube ich mir anzuführen, daß im Monate Jänner 1875 aus England 11 Millionen Yard Leinenwaaren nach Amerika ausgeführt wurden, wenn man bedenkt, daß unsere Industrie in Folge der Weltausstellung nur den fünften oder zehnten Theil jenes Quantums erobern könnte, so wäre dies ein enormer Vortheil für unsere Industrie, denn wir bekommen einen Export und es kommt viel Geld ins Land. Ich könnte noch Vieles meinen Auseinandersetzungen hinzufügen, aber da die Zeit des hohen Hauses sehr in Anspruch genommen ist, so will ich schließen und das hohe Haus bitten, den Antrag des Herrn Abgeordneten Dumba anzunehmen. *(Beifall.)*

Präsident: Die Debatte ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Dr. **Brestel**: Ich erlaube mir nur wenige Worte auf die Ausführungen der Herren Vorredner zu bemerken, und vor Allem auf die des ersten Herrn Redners. Er hat gesagt, man soll sparen, jedoch auf anderen Gebieten.

Dasselbe wird aber auch bei anderen Anträgen gesagt, welche eine Ersparung bezwecken, und so kommt es, daß fast auf keinem Gebiete eine Ersparung eintritt, sondern sich die Auslagen vielmehr von Jahr zu Jahr vermehren.

Hier handelt es sich speciell nicht um die Frage, ob irgendwie aus der Ausstellung in Philadelphia ein Gewinn für unsere Industrie zu erwarten sei, sondern darum, ob der Staat von seinem Standpunkte aus verpflichtet ist, zu den Kosten, welche dieselbe verursacht, etwas beizutragen, das ist die Frage.

An und für sich ist eine Uebernahme solcher Kosten nicht Gegenstand der staatlichen Fürsorge, an und für sich hat die Industrie im gesunden Zustande für sich selbst zu sorgen; höchstens kann der Staat eine Unterstützung zu geben haben.

Was die Weltausstellung von 1873 betrifft, so glaube ich, daß der Staat zur Unterstützung derselben mehr als genug gethan hat; die Kosten derselben sind so enorm, daß der erzielte Gewinn in gar keinem Verhältnisse dazu steht. Das gilt, wenn man die absoluten Kosten berücksichtigt, wenn man aber noch die sonstigen Folgen mit in Betracht zieht, so ist der pecuniäre Verlust geradezu der kleinere. Der Staat hat daher in dieser Beziehung mehr als genug gethan, und kann es nun den einzelnen Industriellen überlassen, ob sie für die Ausstellung in Philadelphia etwas thun wollen oder nicht.

Der Betrag von 150.000 fl. ist ein verhältnißmäßig geringer, diesen können die Industriellen selbst leicht aufbringen.

Noch ein anderes Factum ist zu beachten. Als es sich um die Weltausstellung in Wien handelte, haben sich die Industriellen geneigt gezeigt, einen Garantiefond zu zeichnen, und sollte dieser Fond, wenn der Staat mehr als drei Millionen verloren hätte, als theilweise Deckung dienen sollen.

Leider ist es in Folge von Formfehlern in der Garantieurkunde so gekommen, daß der Staat gar nichts in Anspruch nehmen konnte und die Kosten allein tragen mußte, was bei keiner anderen Weltausstellung der Fall war.

Jetzt soll er wieder einen Betrag von 150.000 fl. bewilligen. Das scheint mir durch die Verhältnisse des Staates nicht gerechtfertigt. Ich bestreite nicht, daß einzelne Industrielle einen Nutzen erzielen können und der Industrie neue Absatzgebiete erschlossen werden, ich kann aber die allzu sanguinischen Hoffnungen in dieser Beziehung nicht theilen, und ich glaube, es sei die Unterstützung Sache der Industriellen und die Summe keine derart hohe, daß der Staat interveniren müsse, er hat für die Industrie, was Ausstellungen anlangt, bereits genug gethan und darf nicht weiter in Anspruch genommen werden.

Was die Verwendung betrifft, so mache ich aufmerksam, daß die Kosten nicht allein für die Unterstützung der Theilnehmer, sondern auch für Berichterstattungen verwendet werden sollen und auch in dieser Beziehung sind die Erfahrungen, welche man gemacht hat, nicht danach angethan, eine Ermunterung zu geben, noch weitere Beträge zu bewilligen.

Ich glaube daher, die fragliche Summe sollte von den Industriellen allein aufgebracht werden und der Staat solle nicht für eine derartige Unterstützung eintreten, nachdem er ohnehin in dieser Richtung bereits mehr geleistet hat, als billigerweise in Anspruch genommen werden kann.

Ich erlaube mir daher das hohe Haus zu bitten, den Antrag des Budgetausschusses anzunehmen.

(Abgeordneter Dr. Bareuther meldet sich zum Worte.)

Präsident: Herr Abgeordneter Dr. Bareuther hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Bareuther**: Mir liegt vor Allem daran, daß der Betrag eingestellt werde.

Nachdem der Antrag des Herrn Abgeordneten Dumba auf dasselbe hinausgeht wie mein Antrag, und insbesondere für die Verwendung des Betrages eine Directive gibt, so ziehe ich meinen Antrag zurück und schließe mich dem des Herrn Abgeordneten Dumba an.

Präsident: Es bleiben daher die Anträge der Herren Abgeordneten Dumba und Friedrich Sueß aufrecht.

(Abgeordneter Friedrich Suess meldet sich zum Worte.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Sueß hat das Wort.

Abgeordneter Friedrich **Sueß**: Ich schließe mich dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dumba an und bitte nur um getrennte Abstimmung über den Betrag und über dessen Verwendung, da ich mich mit letzterer nicht einverstanden erklären kann.

Präsident: Das ist wohl kaum möglich, denn da müßte die Abstimmung über den Antrag ohne den Mittelsatz stattfinden und dann ist der Antrag überhaupt nicht mehr vorhanden.

Ich bitte daher vielleicht den Antrag aufrecht zu erhalten. Denn dieser unterscheidet sich eben von dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dumba nur durch die Bestimmung über die Verwendung des Betrages.

Abgeordneter **Sueß**: Dann halte ich meinen Antrag aufrecht.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Friedrich Sueß beantragt, es wäre in das Gesetz aufzunehmen *(liest)*:

„Capitel 26, Handelsministerium, Titel 1, Centralleitung. Außerordentliches Erforderniß zur Unterstützung der Theilnehmer an der im Jahre 1876 stattfindenden Ausstellung in Philadelphia als erste Rate . . . . 50.000 fl.“

Der Herr Abgeordnete Dumba stellt dagegen folgenden Antrag *(liest)*:

„Es sei im Capitel 26, Handelsministerium. Titel 1, Centralleitung. Außerordentliches Erforderniß, als erste Rate des zum Behufe der Subventionirung einzelner Corporationen zum Zwecke der Beschickung der Weltausstellung in Philadelphia im Jahre 1876 auf die Summe von 150.000 fl. bestimmten Gesammtbetrages der Betrag von . . . . 50.000 fl. einzustellen.“

Die beiden Anträge unterscheiden sich dadurch, daß der Herr Abgeordnete Friedrich Sueß zur Unterstützung der Theilnehmer das Geld begehrt, dabei ganz absieht, ob die Subvention einzelnen Personen oder Corporationen gewährt werden solle, während der Herr Abgeordnete Dumba die Subventionirung nur für einzelne Corporationen gewährt wissen will.

Weiter unterscheiden sie sich dadurch, daß nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Sueß 50.000 fl. als erste Rate eingestellt werden sollen, jedoch ein Gesammtbetrag nicht fixirt ist, während nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dumba eine Gesammtsumme, und zwar in der Höhe von 150.000 fl. fixirt ist.

Ich betrachte den Antrag des Herrn Abgeordneten Sueß als den weitergehenden, sowohl in Bezug auf die Persönlichkeiten, die unterstützt werden sollen, als auch darin, daß eine Gesammtsumme nicht fixirt ist, und werde ihn daher zuerst zur Abstimmung bringen. Falls derselbe abgelehnt wird, gelangt der Antrag des Herrn Abgeordneten Dumba zur Abstimmung. Wird gegen diese Art der Vornahme der Abstimmung eine Einwendung erhoben? *(Niemand meldet sich)*. Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Sueß unter „Capitel 26, Handelsministerium, Titel 1, Centralleitung. Außerordentliches Erforderniß zur Unterstützung der im Jahre 1876 stattfindenden Ausstellung in Philadelphia als erste Rate . . . . 50.000 fl.“ einstellen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist abgelehnt.

Ich ersuche nunmehr jene Herren, welche den Antrag des Herrn Abgeordneten Dumba, lautend *(liest)*:

„Es sei im Capitel 26, Handelsministerium. Titel 1, Centralleitung. Außerordentliches Erforderniß, als erste

Rate des zum Behufe der Subventionirung einzelner Corporationen zum Zwecke der Beschickung der Weltausstellung in Philadelphia im Jahre 1876 auf die Summe von 150.000 fl. bestimmten Gesammtbetrages der Betrag von . . 50.000 fl. einzustellen" —

annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen. Es wird sonach diese Post in das Gesetz aufgenommen werden.

Berichterstatter Dr. **Brestel** *(liest Artikel II, Titel und Eingang des Gesetzes aus 378 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche Artikel II, Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie sind angenommen und somit ist das Gesetz in zweiter Lesung beschlossen.

Berichterstatter Dr. **Brestel:** Ich würde mir erlauben, die sofortige Vornahme der dritten Lesung zu beantragen, da mit Ausnahme des soeben angenommenen Zusatzantrages keine Aenderung vorgenommen wurde.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt, sogleich die dritte Lesung vorzunehmen. Wünscht Jemand dazu das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich ersuche daher jene Herren, welche dafür sind, daß die dritte Lesung sogleich vorgenommen werde, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Sohin bitte ich jene Herren, welche dem Gesetze endgiltig in dritter Lesung ihre Zustimmung geben, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz in Betreff der Eröffnung von Nachtragscrediten zum Staatsvoranschlage für das Jahr 1875 ist mit Hinzufügung des Antrages des Herrn Abgeordneten Dumba, der als Capitel 26 eingefügt wird, in dritter Lesung angenommen. *(395 der Beilagen.)*

Berichterstatter Dr. **Brestel:** Mit den soeben gefaßten Beschlüssen erledigen sich auch die sämmtlichen Petitionen, welche auf die Frage der Weltausstellung zu Philadelphia Bezug haben.

Präsident: Das hohe Haus nimmt zur Kenntniß, daß die auf diesen Gegenstand Bezug nehmenden Petitionen in den soeben vom hohen Hause gefaßten Beschlüssen ihre Erledigung finden.

Der nächste Gegenstand ist die zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Bedingungen und Zugeständnisse für die Sicherstellung einer Secundärbahn von der Stadt Elbogen zur Station Elbogen-Neusattel *(388 der Beilagen).*

Ich habe die Ehre, dem hohen Hause mitzutheilen, daß Herr Sectionschef Ritter v. Pußwald und Herr Sectionsrath Dr. Wittek als Vertreter des Handelsministeriums im Hause anwesend sind.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Dr. Wedl, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. **Wedl** *(von der Tribüne):* Ich habe die Ehre, über eine Eisenbahn zu berichten, welche im Gegensatze zu den bisher dem hohen Hause vorgelegten Eisenbahngesetzentwürfen ohne Staatssubvention, ohne Zinsengarantie, lediglich von der Stadt Elbogen auf eigene Kosten gebaut werden soll, um eine Verbindung mit der Buschtěhrader Eisenbahn herzustellen. Es sind im Berichte die Motive, welche den Ausschuß bewogen haben, sich für die Regierungsvorlage zu entscheiden, bereits auseinandergesetzt. Ich glaube somit, nachdem dieser Bericht im Hause vertheilt ist, es nicht nöthig zu haben, weiter darauf einzugehen.

Vicepräsident Dr. **Vidulich** *(den Vorsitz übernehmend):* Ich eröffne die Generaldebatte.

Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich ersuche demnach jene Herren, welche in die Specialberathung des vom Ausschusse vorgelegten Gesetzentwurfes eingehen und denselben als Grundlage der Specialdebatte annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Eingehen in die Specialdebatte ist beschlossen.

Berichterstatter Dr. **Wedl** *(liest Artikel I des Gesetzes aus 388 der Beilagen).*

Vicepräsident: Wünscht Jemand zu Artikel I das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich erkläre die Debatte über Artikel I für geschlossen und ersuche diejenigen Herren, welche Artikel I in der vom Ausschusse beantragten Fassung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht).* Artikel I ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Wedl** *(liest Artikel II des Gesetzes aus 388 der Beilagen).*

Vicepräsident: Wünscht Jemand zu Artikel II das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Ich ersuche den nächsten Artikel zu verlesen.

Berichterstatter Dr. **Wedl** *(liest Artikel III des Gesetzes aus 388 der Beilagen).*

Vicepräsident: Wünscht Jemand zu Artikel III das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Ich ersuche um Verlesung des Artikels IV.

Berichterstatter Dr. **Wedl** *(liest Artikel IV des Gesetzes aus 388 der Beilagen).*

Vicepräsident: Wünscht Jemand zu Artikel IV zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte für geschlossen und ersuche jene Herren, welche Artikel II, III und IV annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind angenommen.

Berichterstatter Dr. **Wedl** *(liest Artikel V des Gesetzes aus 388 der Beilagen).*

Vicepräsident: Wünscht Jemand zum Artikel V das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall.

Berichterstatter Dr. **Wedl** *(liest Artikel VI, Titel und Eingang des Gesetzes aus 388 der Beilagen).*

Vicepräsident: Wünscht Jemand zum Artikel VI oder zum Titel und Eingang des Gesetzes das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte für geschlossen, und ersuche jene Herren, welche die Artikel V und VI, Titel und Eingang des Gesetzes annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die Artikel V und VI, Titel und Eingang des Gesetzes sind angenommen und somit ist das ganze Gesetz in zweiter Lesung angenommen.

Berichterstatter Dr. **Wedl:** Ich erlaube mir die sofortige Vornahme der dritten Lesung dieses Gesetzes zu beantragen.

Vicepräsident: Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung des Gesetzes. Wird dagegen eine Einsprache erhoben? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche das soeben in zweiter Lesung beschlossene Gesetz auch in dritter Lesung annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz, betreffend die Bedingungen und Zugeständnisse für die Sicherstellung einer Secundärbahn von der Stadt Elbogen zur Station Elbogen-Neusattel ist somit auch in dritter Lesung angenommen *(gleichlautend mit 388 der Beilagen).*

Berichterstatter Dr. **Wedl:** Durch das soeben beschlossene Gesetz erledigt sich eine Petition der Stadtgemeinde Elbogen wegen schleunigster zustimmender Erledigung der Regierungsvorlage über die Concessionirung der Bahnlinie Elbogen-Neusattel.

Vicepräsident: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Vereinigung der Oesterreichischen Nordwestbahn mit den Unternehmungen der Südnorddeutschen Verbindungsbahn, der Mährischen Grenzbahn und der Lundenburg-Grußbach-Zellerndorfer Bahn *(390 der Beilagen).*

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, den Bericht vorzutragen.

Berichterstatter Dr. **Weeber** *(von der Tribüne):* Nachdem die Berathungen des Ausschusses, welchem der vorliegende Gegenstand zugewiesen worden war, allen Mitgliedern des hohen Hauses zugänglich gewesen ist, und nachdem die Motive sowohl rücksichtlich des Majoritätsantrages, als auch rücksichtlich des Minoritätsantrages in gedruckter Form zur Vertheilung gelangt sind, glaube ich mich bei der Einleitung der Debatte in die sachlichen Verhältnisse nicht einlassen zu sollen.

Ich werde mich daher begnügen, einige allerdings sehr bedeutende Druckfehler, die sich in die Vorlage eingeschlichen haben, zu berichtigen und ersuche ich die sehr geehrten Herren, zuerst rücksichtlich des Textes des Gesetzes nach dem Ausschußantrage im Alinea 2 auf Seite 15 den Druckfehler richtigzustellen, daß es dort übereinstimmend mit der Regierungsvorlage anstatt „der langsamen Verwendung“ heißen soll: „der successiven Verwendung“.

Ferner ersuche ich auf Seite 17, Zeile 3 des letzten Alinea im Ausschußantrage richtigzustellen, daß es anstatt des Wortes „größer“ heißen soll „niedriger“.

Endlich erlaube ich mir auf einige wichtige Druck-, respective Rechnungsfehler im Berichte selbst aufmerksam zu machen. Bei Vergleichung der Ziffern, welche im Berichte des Ausschusses, und zwar im Majoritätsberichte enthalten sind, mit den officiellen Daten der Regierungsvorlage hat sich ergeben, daß auf Seite 7 im vorletzten Absatze bei Angabe des Actiencapitales der garantirten Bahnen zwar die Ziffer 39,600.000 fl. richtig ist, daß es aber bei der Ziffer der Obligationen der garantirten Bahnen nicht 96,749.800 fl., sondern nach den officiellen Daten, die mir vorliegen, 93,991.050 fl. heißen soll.

Ebenso ist die Ziffer, welche für das Actiencapital im Ganzen mit 43,600.000 fl. eingestellt wurde, richtigzustellen auf 63,600.000 fl.

In Folge dieser Berichtigungen ändert sich die für die Obligationenschuld eingestellte Ziffer von 138,687.600 fl. richtig auf 135,929.750 fl. und es beträgt das gesammte Anlagecapital, nicht, wie es im Berichte lautet, 181,287.600 fl., sondern 199,529.750 fl. In Consequenz dessen ändert sich auch bei Repartition des gesammten Actiencapitals auf die Meilenlänge der Bahn im letzten Alinea in der Mitte der zweiten Zeile, ebenfalls auf Seite 7 die Ziffer von 970.000 fl. in die Ziffer von 1,061.000 fl. um.

Vicepräsident: Das hohe Haus wolle diese Berichtigungen des Herrn Berichterstatters zur Kenntniß nehmen. Es liegt auch ein Minoritätsvotum vor, ich ertheile dem Herrn Berichterstatter der Minorität Herrn Abgeordneten Dr. Herbst das Wort.

Berichterstatter der Minorität Dr. **Herbst**: An die Einleitung, mit welcher der Herr Berichterstatter der Majorität die Verhandlungen eröffnet hat, anschließend, werde ich gleich den sehr natürlichen Erklärungsgrund für diese und viele anderen Fehler, welche im Berichte vorkommen, anzuführen mir die Freiheit nehmen. Dieser Erklärungsgrund liegt in der außerordentlichen Ueberhastung und Ueberstürzung, mit welcher diese Vorlage behandelt werden mußte *(Rufe: Sehr richtig!)*, und zwar hat diese Ueberhastung und Ueberstürzung ihre Geschichte. Denn sie ist nicht von heute her, sie datirt schon von jener Zeit, wo diese Vorlage zum ersten Male in das hohe Haus gebracht wurde. Sie wurde nämlich in das Haus mittelst Note vom 30. April 1874 am 1. Mai 1874 eingebracht. Die erste Lesung fand am 2. Mai statt und wurde der Gegenstand an diesem Tage dem Eisenbahnausschusse zur Vorberathung zugewiesen. Bekanntlich wurde die Vertagung dann am 7. Mai ausgesprochen und an demselben 7. Mai hielt nach dem Wunsche des Herrn Handelsministers der Eisenbahnausschuß eine Sitzung über diese Vorlage, über den ausgesprochenen Wunsch desselben, die Vorlage möge noch in dieser Sitzung und mit Umgehung der Drucklegung am selben Tage auch im hohen Hause angenommen werden. *(Rufe links: Hört! Hört!)* Es fand auch wirklich eine Berathung statt. Nur der Umstand, daß die Haussitzung um 12 Uhr anfangen mußte, bewirkte den Antrag, der damals der Sache ein Ende machte, nämlich den Antrag, die Sitzung zu schließen. Das war der Verlauf, welchen die Verhandlung über diesen Gegenstand bei seiner ersten Einbringung nahm. Eine solche Vorlage von dieser Tragweite, von dieser immensen Wichtigkeit sollte in der Zeit von sechs Tagen vollständig erledigt werden. Nun trat die Vertagung bis zum 20. October 1874 ein. In der Zwischenzeit hatten die verschiedenen Generalversammlungen ihre Meinung über den Gegenstand kundgegeben.

Man hätte nun glauben sollen, daß, nachdem dies in Juni geschah, und Alles, was uns in der abändernden Vorlage heute vorgelegt wird, schon am Schlusse der ersten Hälfte des Jahres bekannt war, die abgeänderte Vorlage gleich beim Wiederzusammentritte des Reichsrathes eingebracht werden wird, so daß dann derselbe ein halbes Jahr zur Berathung gehabt hätte, und es wäre vielleicht gut gewesen, hätte man ihm eine solche Zeit zur Verfügung gestellt. Denn die ganze abändernde Vorlage enthält ja nur zwei Paragraphe, von denen der eine nichts Anderes sagt, als daß das ganze Tarifsystem, welches in der ersten Vorlage angenommen, und als ein wesentlicher Vorzug derselben bezeichnet worden war, wieder vollständig aufgegeben wird, und der zweite eben nichts Anderes, als daß die Garantiesumme erhöht wird, und zwar den Beschlüssen der betreffenden Generalversammlungen entsprechend. Warum nun diese Vorlage nicht am 20. October, wo sie offenbar hätte eingebracht werden können, sondern erst am 2. März eingebracht, und dem Ausschusse, der dann die Sache beinahe ununterbrochen in Sitzungen, die bis tief in die Nacht dauerten, berieth, nicht die entsprechende Zeit gelassen wurde, und warum auch dieses hohe Haus jetzt zu einer solchen Stunde mit der Berathung über ein Gesetz von solcher Tragweite zu beginnen genöthigt ist, das ist mir freilich ganz unerklärlich. In der That ist es eine starke Zumuthung an das hohe Haus, jetzt über solche Fragen, wie sie in diesem Gesetze enthalten sind, schlüssig zu werden, und diese Zumuthung ist umso stärker, weil sie nicht nothwendig war, weil man dem hohen Hause eben Zeit hätte lassen können, sich zu informiren, und solche Frist ihm nicht gegönnt wurde. Da wird es freilich erklärlich, wenn sowohl in der Regierungsvorlage, und zwar schon in der ersten, als auch im Ausschußberichte so merkwürdige Druckfehler vorkommen. Ist es uns ja schon damals bei der ersten Einbringung der Regierungsvorlage aufgefallen, daß z. B. ein Druckfehler sich vorfindet, indem es auf Seite 24 der ersten Regierungsvorlage heißt: Die ehrerbietigst nachgewiesene Prioritätenschuld der Südnorddeutschen Verbindungsbahn"; es ist das ein Ausdruck, der begreiflicherweise in der Eingabe der Genaraldirection der Nordwestbahn an das Ministerium sich vorfinden kann, aber nicht in dem Motivenberichte, welchen die Regierung dem Abgeordnetenhause mittheilt *(Rufe links: Sehr richtig! Heiterkeit)*, und der es begreiflich macht, daß man vermuthen mußte, daß das geistige Eigenthum dieses Motivenberichtes mehr der Generaldirection der österreichischen Nordwestbahn als dem Handelsministerium zustehe. *(Bravo!)*

Dasselbe ging auch aus dem Texte des Gesetzes, welches damals vorgelegt wurde, und zwar in sehr klarer Weise hervor. Die österreichische Nordwestbahn hatte nämlich nur zugestanden, die Rückzahlung in Prioritätsobligationen für die Garantieschuld der Südnorddeutschen Verbindungsbahn mit 4,580.000 fl., welche Summe allerdings auf 5,000.000 fl. von der Regierung abgeändert wurde. Im Texte des Gesetzes war aber der Betrag stehen geblieben, den die Oesterreichische Nordwestbahn zugestanden hatte, und auch das wurde nachträglich als Druckfehler erklärt, während es wahrscheinlich erscheint, daß der Text auf dieselbe Quelle zurückzuführen ist, wie der Motivenbericht.

Diese Geschichte der willkürlichen und unwillkürlichen Druckfehler wiederholt sich auch hier, und liefert ein schlagendes Beispiel dafür, wie wenig angemessen es ist, wenn eine solche Vorlage in der Weise überstürzt wird, daß an einem Tage die Berathung beendigt wird und am anderen Tage der Bericht bereits gedruckt erscheint; es erklärt aber auch, wie schwierig es für mich war, dem natürlicherweise nicht dieselben reichen Quellen zu Gebote standen wie dem Herrn Berichterstatter, sachlich und ziffermäßig die Sache zu begründen, wie ich dies theils in dem Minoritätsberichte zu thun versucht habe, und wie ich es zum Theile auch jetzt versuchen werde. Denn es ist freilich leicht, Alles als Druckfehler, als Rechnungsfehler nachträglich zu erklären, aber wenn entscheidende Argumente auf solche Rechnungsfehler gebaut werden, dann ist nicht möglich zu sagen, daß die Sache mit jener Gründlichkeit habe behandelt werden können, die sie verdient. Dies ist z. B. bezüglich des letzterwähnten Rechnungsfehlers der Fall, denn bezüglich dessen muß ich bemerken, daß der Herr Berichterstatter daraus in seinem Berichte die Folgerung ableitet, die Anlagekosten dieser Bahn zeigen gegen die anderen Bahnen ein sehr günstiges Verhältniß. Dies ist natürlich, weil das Anlagecapital nach meiner Rechnung um 20 Millionen, nach der Rechnung des Herrn Berichterstatters allerdings nur um einen etwas geringeren Betrag zu niedrig angenommen wurde, dann ist freilich das Anlagekostenverhältniß ein sehr günstiges, und man hat es leicht, solche Argumente vorzubringen, aber das ist ein Beweis, daß man bei der Beurtheilung der Sache eben wegen Mangels an Zeit nicht mit jener Gründlichkeit vorgehen konnte, die dafür allerdings nothwendig ist.

Ich muß übrigens den Herrn Berichterstatter aufmerksam machen — und werde vielleicht darüber am Schlusse Aufklärung von demselben verlangen — daß diese Ziffern, die hier angeführt sind, falsch sind. *(Rufe links: Hört! Hört!)* Es wird nämlich die Obligationenschuld der ungarantirten Bahnen mit 41,937.800 fl. angeführt. Nun sollen ja in Zukunft nur zwei ungarantirte Bahnstrecken bestehen, und zwar die Elbethalbahn und die Lundenburg-Grußbacher Bahn.

Die Elbethalbahn hat aber keine andere Prioritätenschuld, die sie allein belastet, als die Prioritäten lit. B im Betrage von 24,587.800 fl., die ausschließend auf ihr intabulirt sind; denn die 14,000.000 Reichsmark, die noch auf ihr intabulirt sind, sind auch auf das Hauptnetz der Nordwestbahn intabulirt, und sie sind daher nicht eine Schuld der ungarantirten, sondern der garantirten Bahn.

Die Obligationen aber, welche für die Lundenburg-Grußbacher Bahn ausgegeben werden sollen, sind Obligationen der Nordwestbahn lit. C, nicht mehr Obligationen der Lundenburg-Grußbacher Bahn, die als solche nicht mehr existirt, und wenn dieselben auch in dem Eisenbahngrundbuche der Lundenburg-Grußbacher Bahn eingetragen sind, so ist doch der Zahler dafür die Nordwestbahn, und es ist dies daher eine Schuld, welche das Ganze belastet. Wie man aber daher auf 41,900.000 fl. als Ziffer der Schuld der ungarantirten Bahnen gekommen ist, ist mir schlechthin unerfindlich, und so könnte ich noch bezüglich sehr vieler andere Positionen Aehnliches sagen, werde vielleicht auch im Verlaufe meiner Ausführungen darauf zurückkommen. Aber es ist allerdings schwer zu beurtheilen, ob es sich da um irrige Anführungen oder um Druckfehler handelt, denn wenn statt „effectiv" „langsam" geschrieben wird und das ein Druckfehler sein soll, dann bleibt es freilich möglich, daß Alles Druckfehler ist. *(Heiterkeit.)*

Somit steht die Thatsache fest, daß es — und zwar ohne Verschulden dieses Hauses — nicht einmal, sondern zweimal, nämlich im Mai des vorigen Jahres und in diesem Jahre gar nicht möglich gewesen ist, die Sache mit jener Gründlichkeit und so eingehend zu behandeln, als nothwendig gewesen wäre, und daß man das Haus bezüglich dieser Frage, welche für eine ganze Reihe anderer Fragen präjudiciell ist, zu einer Ueberstürzung nöthigt, wozu man eine Vertretung im Staate niemals nöthigen sollte, und daß man das thut ohne alle Noth — ohne alle Noth, sage ich, weil dasjenige was geschehen soll, auch geschehen kann, ohne daß diese Vorlage mit solcher Ueberstürzung in Berathung gezogen und erledigt wird.

Es ist in der That schwer, eine Volksvertretung vor die Alternative zu stellen, daß sie eine Sache, und zwar eine Sache von solcher Wichtigkeit entweder gar nicht, oder nicht gründlich behandle. Und diese Alternative hätte man der Volksvertretung ersparen sollen, denn man hätte sie ihr mit Leichtigkeit ersparen können, wenn die Vorlage rechtzeitig eingebracht worden wäre.

Wie kann denn aber die Sache so dringlich sein, wenn sie eben erst jetzt eingebracht wurde, nachdem man sie schon im Mai ausgearbeitet hatte und nach-

dem jene Aenderungen, welche man daran vorgenommen hat, eben auch im Juni des vorigen Jahres schon bekannt gewesen sind? Hat daher die Sache vom Juni vorigen Jahres, respective vom October — nachdem der Reichsrath erst im letzteren Monate zusammengetreten ist — bis jetzt ruhen können, so möchte ich wissen, woher denn jetzt plötzlich diese Dringlichkeit? Hat man ja den Ausschuß genöthigt, sich zwei Stunden nach den bis 4 Uhr andauernden Haussitzungen wieder zu versammeln und beinahe bis Mitternacht seine Berathungen fortzusetzen und einem Gegenstande, der einer großen Anzahl Mitglieder fremd war, seine Aufmerksamkeit, und zwar Aufmerksamkeit von einer Intensität zuzuwenden, wie sie bei anderen Gesetzen gar nicht nothwendig ist; denn dieses Gesetz enthält eigentlich eine ganze Summe von Gesetzen, und bei jeder anderen Vorlage in Eisenbahnsachen ist Mühe, Last und Schwierigkeit verschwindend gegenüber derjenigen, die uns hier vorliegt.

Es ist daher bei der Kürze der Zeit wohl gewiß, daß der Einzelne gerechtfertigt ist, — wenn er, nachdem die Sitzung bis 10 Uhr Nachts gedauert hat, um 12 Uhr des anderen Tages seinen Minoritätsbericht zur Drucklegung abzugeben hat, weil er sonst Gefahr lief, daß der Bericht gar nicht gedruckt werde — es ist, sage ich, der Einzelne gewiß gerechtfertigt, wenn er nicht mit jener Ausführlichkeit zu schreiben im Stande war, wie sie bei so schwierigen Berechnungen, als sie hier vorliegen, wünschenswerth ist. Ich wundere mich selbst, daß ich so viel zu liefern im Stande war. *(Heiterkeit.)*

Aber die Herren werden auch begreifen, wenn ich mich umsomehr verpflichtet fühle, mündlich eine ausführliche Darlegung des Sachverhaltes zu geben, welche vielleicht mehr als ein gedruckter Bericht zu informiren geeignet ist.

Gegenwärtig taucht ein neues Schlagwort auf, das ist das Wort „Fusion", und dieses Wort wird in Verbindung gebracht mit einem anderen Worte, das ist: „Hilfeleistung für nothleidende Bahnen".

Ich glaube nun, daß, wenn man in das Concrete eingeht — ich werde mich aber gleich auf einen allgemeinen Standpunkt zu stellen bemühen — die erste Frage dabei die sein muß, wann denn die Bahn eine nothleidende sei, und ob denn die Fusion an sich und unter allen Verhältnissen etwas Gutes ist, oder nur als Mittel zum Zwecke, denn was unserem Eisenbahnwesen anklebt, die völlige Systemlosigkeit oder vielmehr das Verfallen von einem System in das andere; das liegt hier am eclatantesten vor. Man hat jahrelang fort und fort kleinere Bahnen concessionirt, und jetzt erklärt man auf einmal eine Bahn, die nicht eine Länge von — ich weiß nicht wieviel — vielleicht hundert Meilen hat, ist nicht lebensfähig und muß fusionirt werden. Warum hat man denn die ganze Zeit über kürzere Linien selbständig concessionirt? Und warum soll denn gerade das, was jetzt auf einmal die neueste Lehre ist, das Richtige sein? Früher würde uns ebenso mit apodiktischer Gewißheit gesagt worden sein: Es ist gut, kleine Bahnen ins Leben zu rufen, und jetzt sagt man: Es ist nicht gut, sie fortbestehen zu lassen, sie müssen fusionirt werden. Nun kann nur das Eine oder das Andere richtig sein! Aber es ist doch immer die Frage, ob die Regierung das erste Mal recht gehabt hat oder das zweite Mal? Denn beide Male kann man nicht recht haben, wenn man das eine Mal genau das Gegentheil von dem sagt und thut, was man ein ander Mal sagte und that.

Daraus würde nun nicht folgen, daß nicht die neueste Ansicht die richtige ist, aber das, daß man die Sache gründlich prüfen muß, daß es nothwendig ist, künftig ein System des Eisenbahnwesens in Oesterreich zu gewinnen, und daß man nicht in der einen Vorlage dieses thut, und in der anderen wieder das Entgegengesetzte, z. B. die Vorlage in Betreff der Troppau-Blarapaßbahn einbringen, die man auch ohne Fusion für lebensfähig erklärt, obschon sie viel kürzer und viel lebensunfähiger ist als die Pardubitzer Bahn, welche eine der besten in Oesterreich ist. Wie kann man ein neues, kurzes Stück Eisenbahn wieder zur Concession beantragen, wenn man der Ansicht ist, daß bedeutend längere, doppelt so lange und bereits in blühendem Betriebe stehende Bahnen fusionirt werden müssen? Darin liegt wohl ein gewaltiger Widerspruch, und daraus folgt dasjenige, was nicht genug betont werden kann, daß ein wirkliches Programm in Eisenbahnsachen von der Regierung entworfen werden soll, nicht ein Eisenbahnprogramm, welches darin besteht, daß man eine Menge Netze in die Landkarte einzieht, sondern daß man Pläne darüber macht, in welcher Weise künftig Eisenbahnen in Oesterreich gebaut und betrieben werden sollen.

Ich meine, wenn ganz Oesterreich und seine volkswirthschaftlichen Interessen noch bis zur nächsten Session warten können, so könnten auch die Interessen, welche bei dieser Fusion betheiligt sind, sowie diejenigen, welche durch die Fusion einen entschiedenen Nachtheil erleiden werden, auch noch warten, bis uns genügende Muße gegeben ist, an der Hand eines von der Regierung wirklich entworfenen Programmes über die Behandlung von Eisenbahnsachen einen wirklich begründeten Beschluß zu fassen. *(Rufe links: Sehr richtig!)* Oder soll etwa mit der Einbringung eines Eisenbahnprogrammes solange gewartet werden, bis nichts mehr da ist, was nach diesem Programm geschehen kann? Sollen die zweckmäßigen Bahnen erst dann durch ein Programm festgestellt werden, bis alle unzweckmäßigen Bahnen gebaut sind und soll die Frage des künftigen Betriebes der Eisenbahnen, und die Opfer, welche der Staat bringen soll, um eine andere Gestaltung zu schaffen, erst dann erledigt werden, wenn man schon durch

eine Reihe von Entscheidungen der nützlichen Anwendung eines solchen Programmes vollständig vorgegriffen hat? Ich muß gestehen, wenn nicht die Worte und Thaten einander widersprechen sollen, so kann dieses hohe Haus gar nicht in die Berathung, in die überstürzte Berathung und Erledigung dieser Vorlage eingehen; es kann nicht an dem einen Tage sagen: Wir erwarten ein Programm der Regierung, und am anderen Tage: Wir fassen Beschlüsse, die jedem künftigen Programme der Regierung präjudiciren.

Das ist die eine Seite!

Ganz gewiß ist es ferner, daß der Staat ein wirthschaftliches Interesse daran hat, daß Werthe nicht zu Grunde gehen, und daß die Eisenbahnen, welche bereits gebaut sind, nicht einfach dadurch zu werthlosen Dingen werden, daß der Betrieb eingestellt, daß sie etwa als Grundstücke verkauft, die Schienen herausgerissen werden u. s. w. Das ist ein wahrhaft wirthschaftliches Interesse für den Staat; es ist ferner ein Interesse für den Staat, daß dort, wo er ein Erträgniß garantirt hat — allerdings nur dieses, denn die Actien hat er nie garantirt — die betreffende Gesellschaft in der Lage ist, ihre Prioritätszinsen auszuzahlen, und zwar schon darum, weil ja der Staat die Anlegung von Pupillengeldern u. s. w. in solchen Prioritätsobligationen gestattet, und daher auch die moralische Verpflichtung für die wirkliche Zahlung der Coupons der Prioritäten der garantirten Bahnen übernommen hat.

Aber auch da soll nicht nach Belieben, nach Gunst oder nach dem Zufalle, ob gerade das eine Geschäftsstück im Handelsministerium zur Erledigung reif ist, sondern nach einem Systeme vorgegangen werden, und ein System wird man hier am wenigsten erblicken, besonders, wenn man die Verhältnisse der verschiedenen Bahnen im Auge behält, um die es sich handelt. Daher wurde schon früher im Eisenbahnausschusse dieser Gegenstand angeregt, nämlich die Frage der nothleidenden Bahnen, wo sich auch die Anschauung geltend machte, daß die Regierung aufgefordert werden sollte, ein Programm aufzustellen über die Frage, in welcher Weise der Fortbetrieb bereits bestehender Bahnen sichergestellt werden soll.

Wenn ein solcher Beschluß dann nicht gefaßt und dem hohen Hause zur Annahme empfohlen wurde, so lag die Ursache dafür in ganz besonderen Gründen.

Wenn ich nun auf die verschiedenen Bahnen, um die es sich hier handelt, und auf die Vortheile, welche die Fusion haben soll, zu sprechen komme, so muß ich allerdings im Berichte des Herrn Berichterstatters, so viel ich auch im Verlaufe meiner Auseinandersetzung an demselben zu bemängeln haben werde, einen wesentlichen Fortschritt gegenüber dem Motivenberichte, welcher der ersten Regierungsvorlage beigegeben war, erblicken, denn solche Motive für den Nutzen der Fusion, wie sie dort wahrhaft zum Erstaunen jedes Lesers angeführt wurden, finden sich hier nicht mehr. So z. B. heißt es dort Seite 10 „der Vortheil, daß der Weg zwischen Pest und Prag dadurch wesentlich abgekürzt wird, indem der Weg dann auf der Staatsbahn 87$^5/_{10}$ Meilen, über Pest, Marchegg, Lundenburg, Zellerndorf, Prag aber nur 86·$^7/_{10}$, das ist um $^8/_{10}$ Meilen weniger beträgt". *(Heiterkeit.)*

Nun bitte ich Folgendes zu beurtheilen. Damit man diese $^8/_{10}$ Meilen erspart, müßte die Staatsbahn nicht nur so gutmüthig sein, die Waaren in Marchegg — von Pest bis Prag würden sie ununterbrochen befördert werden — in Marchegg auf die Nordbahn bis Lundenburg übergehen zu lassen, und dann müßten sie über die Lundenburg-Grußbacher Bahn übergehen und die Staatsbahn müßte es nicht vorziehen, die Waaren direct von Pest nach Prag gehen zu lassen, damit die Frachten um $^8/_{10}$ Meilen kürzer fahren; der Versender müßte die Gemüthlichkeit haben dreimal die Expeditionsgebühr von 2 kr. per Centner zu zahlen, um den Frachtsatz für $^8/_{10}$ Meilen zu ersparen. Und das soll einer der Vortheile einer Fusionsvornahme sein, wo die Vortheile der Fusion doch eben nur darin bestehen können, daß das Gut auf der Linie einer und derselben Eisenbahn bleibt. *(Heiterkeit. Rufe links: Sehr gut!)*

Hier müßte man aber gerade auf drei verschiedene Bahnen übergehen, um den Vortheil einer Abkürzung von $^8/_{10}$ Meilen zu erreichen.

Solche Gründe finden sich in dem jetzigen Berichte nicht mehr vor.

Ebenso verhält es sich mit dem anderen Vortheile, daß dadurch der Weg von Krakau nach Horn oder von Granica nach Horn wesentlich abgekürzt werde. Nun bei aller Achtung vor den geographischen Kenntnissen der Bewohner von Granica und Horn bezweifle ich sehr, daß dieselben gegenseitig sich viel darum kümmern, wo Granica und wo Horn liegt.

Dazu kommt noch Eines, es wird nämlich angegeben, daß der Weg abgekürzt werde. Wenn nun nicht eine Klafter Eisenbahn gebaut wird, so wird der Weg nicht kürzer, er wird nur auf der Linie einer und derselben Gesellschaft zurückgelegt werden können, aber abgekürzt wird nichts. Wie man also von einer Abkürzung des Weges durch die Fusion sprechen kann, das ist mir unbegreiflich.

Derart waren mitunter die Motive der ersten Regierungsvorlage, welche eine so große Mehrbelastung für den Staat in Anspruch nahm.

Es ist daher sehr begreiflich, daß der Ausschuß im Mai sich nicht so schnell überzeugte, um dem Hause die sofortige Annahme dieses Antrages zu empfehlen. *(Heiterkeit.)*

Mir stellt sich also die Frage wesentlich so: ist die Lage der betreffenden Eisenbahnen eine derartige, daß das Einschreiten des Staates in dieser Weise nothwendig ist, mit dieser Belastung des Staates, mit dieser Beschleunigung, weil jene Bahnen nicht selbständig fortbestehen können? denn wenn es Bahnen sind, die selbständig fortbestehen können, so ist die Fusionirung ihre eigene Sache. Ich habe noch nicht gehört, daß, wenn zwei lebenskräftige Institute, welchen die Fusion vortheilhaft ist, dieselbe anstreben, man vom Staate noch verlangt, daß er ihnen zu ihren Vortheilen noch durch materielle Unterstützung behilflich sei. Der Grund einer Intervention und Belastung des Staates kann nur darin liegen, daß es sich um nothleidende Bahnen handelt, welche so nicht weiter bestehen können.

Nun sind es vier Bahnen, um die es sich hier handelt: die Südnorddeutsche Verbindungsbahn, die Lundenburg = Grußbach = Zellerndorfer Bahn, die Mährische Grenzbahn und die Oesterreichische Nordwestbahn.

Im Ausschusse wurde Alles angewendet und nicht minder im Berichte, um die Südnorddeutsche Verbindungsbahn als so schlecht darzustellen, daß es ein wahrer Jammer war, und doch ist die Südnorddeutsche Verbindungsbahn eine der allerbesten und allereinträglichsten Bahnen Oesterreichs, und doch haben sich die Actionäre der Südnorddeutschen Verbindungsbahn gegen die Verbesserung ihrer Lage durch Vermälung mit der Nordwestbahn auf das allerentschiedenste gesträubt. Und doch mußte der Staat nachträglich, weil die Actionäre der Südnorddeutschen Verbindungsbahn sich das, was ihnen angeboten wurde, nicht gefallen lassen wollten, in eine wesentliche Erhöhung und in eine Mehrbelastung für die Finanzen einwilligen.

Das ist nun auch sehr natürlich. Die Südnorddeutsche Verbindungsbahn hatte in dem vorigen schlechten Jahre eine Einnahme per Meile von ungefähr 98.000 fl., dem gegenüber standen die anderen: die Nordwestbahn mit etwas über 71.000 fl., die Mährische Grenzbahn mit 25.000 fl. und die Lundenburg-Grußbach-Zellerndorfer Bahn mit 12.000 fl. Nun frage ich, soll unter solchen Verhältnissen die Südnorddeutsche Verbindungsbahn eine schlechte Bahn sein? Sie ist eine Eisenbahn, die im Meilenerträgnisse nur übertroffen wird von einigen Kohlenbahnen, wie von der Aussig-Teplitzer, der Dux-Bodenbacher und der Graz-Köflacher, wohl auch der Böhmischen Westbahn und dann von jenen lange bestehenden, innerlich consolidirten, die größten Verkehrsgebiete durchziehenden Bahnen, wie die Nordbahn, die Staatsbahn, die Südbahn, die Elisabeth-Westbahn und die Galizische Karl Ludwig-Bahn. Unmittelbar an diese Bahnen reiht sich die Südnorddeutsche Verbindungsbahn, und diese soll nun auf einmal so lebensunfähig sein, daß sie ohne die Nordwestbahn nicht bestehen kann?! Ja, vielleicht ist sie so kurz, obschon bisher Niemand in der Kürze einer Bahn einen Grund für die Nothwendigkeit der Fusion gefunden hat, indem eine kurze Bahn ein ganz selbständiges, wirthschaftlich berechtigtes Leben führen kann, wie gerade die Kohlenbahnen.

Aber die Südnorddeutsche Verbindungsbahn hat schon jetzt eine Meilenlänge von 30 Meilen, welche nach dem Ausbaue der im Baue befindlichen Linien Reichenberg = Seidenberg und Tannwald = Eisenbrod noch um $7^{22}/_{100}$ Meilen gewinnt, nicht wie es auf Seite 3 des Berichtes heißt, um $2^1/_2$ Meilen, was aber wahrscheinlich einer der gewönlichen Druckfehler sein wird. Denn jene Linie hat eine Länge von 7·22 Meilen, und die Südnorddeutsche Verbindungsbahn wird also eine Länge haben von nahezu 40 Meilen und nach dem ihr zur Pflicht gemachte Ausbaue der Strecke von Tannwald über Gablonz nach Reichenberg von mehr als 40 Meilen. Sie ist nicht nur eine der besten in Oesterreich, sondern sie gehört auch zu den längeren Eisenbahnen, und ich wüßte also nicht, was sie eigentlich zur Fusion reif machen würde. Die Länge nicht, denn sonst müßten außer den oben genannten großen Bahnen, beinahe alle anderen Bahnen fusionirt werden; die schlechten Einnahmen auch nicht, denn ihre Einnahmen gehören zu den allerbesten.

Von einer nothleidenden Pardubitzer Eisenbahn kann also nicht die Rede sein. Freilich wurde im Ausschusse hervorgehoben, daß die Nordwestbahn eine Concurrenzlinie habe, und zwar an der Elbethalbahn und auch an anderen Strecken des Ergänzungsnetzes der Nordwestbahn, z. B. die nicht garantirte Strecke von Königgrätz nach Chlumec und anderen.

Man sagte nun: Da diese Strecken nicht garantirt sind, so wird die Nordwestbahn nichts auf die Pardubitzer Bahn übergehen lassen. Ich muß gestehen, daß ich anfangs diese Argumente nicht für ernst gemeint gehalten habe, denn wenn die Fusion vollzogen ist, dann wird die Nordwestbahn erst recht nichts auf die Pardubitzer Bahn übergehen lassen, soweit dies in ihrer Macht steht, weil sie möglichst viel auf ihre nicht garantirten Linien übergehen lassen wird. Selbstverständlich ist es die natürlichste Pflicht des Verwaltungsrathes der Nordwestbahn, die nicht garantirten Linien zu befruchten, denn für die garantirten zahlt ja ohnehin der Staat, der garantirt hat. *(Zustimmung.)* Nun möchte ich aber wissen, wann ist denn die Begünstigung der garantirten Strecken leichter möglich, wenn beide Strecken unter einer und derselben Verwaltung oder wenn sie unter verschiedenen Verwaltungen stehen.

Im Falle einer Fusion ist bleibend eine und dieselbe Verwaltung, wenn sie aber nicht zustande kommt, so wird eine separate Verwaltung für die

Pardubitzer Bahn eintreten müssen, etwas, was die wirklichen Actionäre schon seit Langem anstreben, weil die Cumulirung von verschiedenen Verwaltungsrathsposten bei verschiedenen Instituten sonst bedenklich ist; hier ist dasselbe natürlich ebenfalls sehr bedenklich und hat, wie ich dies später aus der ganzen Geschichte der Nordwestbahn darzuthun die Ehre haben werde, zu ganz merkwürdigen Consequenzen und gewiß nicht zur Verbesserung der Lage dieser Unternehmung geführt. Oft genug hat sich schon gezeigt, daß das Interesse eines Unternehmens von dem des Verwaltungsrathes der Gesellschaft ganz verschieden sein kann, und daß etwas vom Verwaltungsrathe gewünscht werden kann, was durch die Interessen der Unternehmer geradezu verboten ist. Ich werde darauf noch zurückkommen und dies ausführlich auseinander zu setzen die Ehre haben.

Hier aber stellt sich die Frage so: Wann ist eine Ablenkung des Verkehres auf die übrigen Strecken des Ergänzungsnetzes mehr zu besorgen, wenn die Verwaltung der garantirten und nicht garantirten Netze in derselben Hand, oder wenn sie in verschiedenen Händen ist?

Und darauf wird, wie ich glaube, wenn auch vielleicht nicht der höhere Eisenbahnverstand, so doch der gewöhnliche gesunde Menschenverstand sagen: Wo zwei verschiedene Verwaltungen, von denen jede ihre eigenen Interessen besorgt, bestehen, werden die gesonderten Interessen besser besorgt, als wenn nur eine Verwaltung besteht, welche noch überdies die Interessen des Staates gewiß nicht den Interessen der Actionäre vorziehen wird.

Der Grund also, daß, wenn die Fusion nicht bewilligt wird, die Pardubitzer Bahn durch die Nordwestbahn eingeengt, und aller Verkehr auf die nicht garantirte Linie übergehen wird, entfällt somit vollständig, weil die befürchtete Folge im Falle der Fusion viel sicherer eintreten wird.

Dazu kommt aber noch ein Anderes. Im Laufe dieses Jahres wird die lange angestrebte, früher immer erfolglos angestrebte Verbindung von Reichenberg mit Görlitz und dadurch mit Norddeutschland herbeigeführt werden. Welchen Aufschwung der Verkehr auf der Pardubitzer Bahn nehmen wird, wenn dieser dritte Anschluß an das Ausland für dieselbe gewonnen ist, das läßt sich heute gar nicht übersehen, und wenn man sagt, die andere Bahn wird dieser Bahn den durchgehenden Verkehr mit dem Norden wegnehmen, so sage ich, das ist vielleicht theilweise möglich, aber ich möchte doch fragen, ob der Verkehr des nördlichen Böhmen mit Norddeutschland vielleicht weniger Bedeutung hat als der Verkehr von Wien mit Norddeutschland, welcher allenfalls entzogen werden kann, ob nicht der Kohlenverkehr nach dem ganzen Pardubitzer Industriegebiete — und das ist ein Industriegebiet, wie Oesterreich kein zweites hat und wie auch auf dem ganzen Continente nicht leicht ein zweites vorkommt — mit seinem Kohlenbezuge auf diese Eisenbahn angewiesen ist?

Oder will man etwa glauben machen, die Kohle werde nicht darauf geführt werden, wo die Concurrenzlinie, auf welcher die Kohle geführt werden könnte, gar nicht vorhanden ist.

Der große Verkehr Böhmens mit dem Norden — und ich mache darauf aufmerksam, was heute angeführt wurde, daß wir auch einen amerikanischen Export haben — wird der Pardubitzer Bahn nicht entzogen werden können.

Wie will man also sagen, die Lage der Pardubitzer Bahn werde schlechter werden, als sie jetzt ist? Sie wird und muß vielmehr eine bessere werden, und in diesem Stadium soll man ihr den Strick um den Hals werfen und zuziehen und soll der Staat noch die Executionskosten zahlen! *(Heiterkeit.)*

Man hat ferner gesagt — und auch der Herr Berichterstatter führte für die Lebensunfähigkeit der selbständigen Pardubitzer Bahn als Beweis an — daß diese Bahn schon in 18 Jahren ihres Bestehens es auf eine Garantieschuld von mehr als 7 Millionen gebracht habe. Ja, wenn darin ein Beweis der Lebensunfähigkeit läge, dann hätte die Nordwestbahn wenig Zeit gebraucht, um diesen Beweis auf das Glänzendste zu führen. Denn mit Ende des Jahres 1875 wird die Garantieschuld der Oesterreichischen Nordwestbahn viel größer sein als jene, zu welcher die Pardubitzer Bahn in einem so langen Zeitraume gelangt ist.

Ich habe die betreffenden Daten in dem Berichte der Minorität auseinandergesetzt.

Ich bitte zu berücksichtigen, daß die Oesterreichische Nordwestbahn erst seit Juni 1872 vollständig im Betriebe steht, und daß sie mit Ende dieses Jahres, wie die ganz authentische Berechnung zeigt, bis Ende dieses Jahres ohne Zinsen um eine Million Gulden an den Staat mehr schulden wird, als die Pardubitzer Bahn in der ganzen Zeit ihres Bestehens erreicht hat, und das ist auch sehr erklärlich; die Bahn hat sehr hohe Betriebskosten, die Vortheile des durchgehenden großen Verkehres werden hauptsächlich durch sehr niedere Tarifsätze erreicht und dies zieht ein sehr ungünstiges Verhältniß der Betriebskosten zu den Einnahmen nach sich, während der Localverkehr erklärlicherweise davon nichts hat, weil man da so niedrige Frachtsätze nicht zu nehmen nöthig hat. Und doch ist für die Entwicklung unserer Industrie der Localverkehr unendlich wichtiger als der durchgehende.

Die Nordwestbahn hat also in der viel kürzeren Zeit ihres Bestandes in durchschnittlich drei bis vier Jahren es zu einer größeren Schuld gebracht, als die Pardubitzer Bahn. Aber noch mehr aus der Regierungsvorlage geht hervor, daß, wenn die Pardubitzer Bahn seit 1867 noch immer passiv ist, dies

davon herrührt, weil jährlich eine Summe von 200.000—300.000 fl. für Schienenerneuerung ausgegeben ward und diese in das Betriebsconto eingestellt worden ist. Außerdem wurden größere Bauherstellungen gemacht und in gleicher Weise verrechnet. Nun ist es begreiflich, daß diese Posten bei der Nordwestbahn noch nicht so bedeutend sein können, weil man nach zwei, drei Jahren die Schienen noch nicht erinnern muß, obschon freilich zum Beispiel die Vorarlberger Bahn in ihrem jüngst besprochenen Exposé in Aussicht stellte, daß sie schon in den nächsten Jahren mit der Erneuerung werde beginnen müssen.

Diese Ausgaben fallen aber hier weg; waren sie auch bei der Pardubitzer Bahn außer Rechnung geblieben oder auf den Bauconto gestellt worden, so würde diese Bahn nicht seit dem Jahre 1867 passiv gewesen sein. Im Berichte steht wohl nicht, aber im Ausschusse wurde Folgendes geltend gemacht, und hat mich wunderbar angemuthet: Bei der Pardubitzer Bahn seien die günstigeren Ergebnisse natürlich, denn sie bestehe schon so lange, also müsse sie relativ höhere Einnahmen haben; wenn die Nordwestbahn 18 Jahre bestehen werde, werde sie auch besser sein, als sie es jetzt ist. Daraus folgt aber nichts Anderes, als daß die Pardubitzer Bahn, die schon 18 Jahre alt ist, eben die bessere Bahn ist. Mir kommt das so vor, als wenn Jemand sagen würde: Dieser Wald steht schon 80 Jahre, der andere ist erst 10 Jahre alt, daher können keine solchen Bäume darin sein, darum ist eben auch der andere Wald mehr werth. Wenn die Pardubitzer Bahn deßhalb, weil sie 18 Jahre besteht, ein günstiges Ergebniß liefert, das die andere vielleicht auch liefern wird, wenn sie gleichfalls so lange besteht, so folgt daraus nur, daß eben die erstere Bahn mehr werth ist, als die Nordwestbahn, sowie der Erwachsene wirthschaftlich mehr bedeutet, als das Kind. Die eine hat das überstanden, was der anderen bevorsteht und sie hat es in einer günstigeren Zeit überstanden.

Demnach ist wohl unwiderleglich, daß die Pardubitzer Bahn in keiner Weise die Fusion mit der Nordwestbahn bedarf. Wenn wer dieselbe bedarf, würde dies weit eher die Nordwestbahn sein, aber daß der Staat für die Fusionirung eines Unternehmens, von dem die Initative dazu nicht ausgegangen ist — die Pardubitzer Actionäre haben ja in sehr lebhafter Weise gegen die Tendenzen ihres mit dem der Nordwestbahn identischen Verwaltungsrathes protestirt — auch noch Opfer bringen soll, das sehe ich nicht ein, und daß es wesentliche Opfer sind, die dem Staate zugemuthet werden, werde ich im Späteren auseinanderzusetzen die Ehre haben. Soviel vorläufig über die Pardubitzer Bahn. Ich glaube Alles, was in Bezug auf die Schlechtigkeit dieser Bahn im Ausschusse gesagt wurde und über die relative Außerordentlichkeit der Nordwestbahn, hier genügend gekennzeichnet zu haben. Ich bin bereit, wenn neue Argumente diesfalls vorgebracht werden sollten, auf dieselben einzugehen, weil wir leider nicht soviel Zeit haben, um den Gegenstand vollkommen erschöpfend zu behandeln, da wir in der gegönnten Frist denselben sonst nicht zu Ende führen können.

Die zweite von den Bahnen ist die Mährische Grenzbahn; diese ist in gewisser Beziehung nothleidend, allerdings nicht in der Weise, wie dies auf Seite 6 vom Herrn Berichterstatter gesagt wird, denn das beruht auf einem Irrthume. Bei der Mährischen Grenzbahn ist das Verhältniß nämlich das, daß sie aus zwei separat concessionirt gewesenen Linien besteht, und zwar aus der Linie Hohenstadt-Zöptau, welche schon früher concessionirt worden war, und aus einer Linie, die als eigenes Unternehmen concessionirt wurde. In der Concession dieser letzteren sind bloß die Prioritäten garantirt, und zwar mit dem Betrage von 336.000 fl., und es war ihr in der Concession die Verpflichtung auferlegt, nicht mehr Prioritäten auszugeben, als daß zur Verzinsung derselben dieser Betrag genüge. Sie hat aber die Linie Hohenstadt-Zöptau, welche keine Garantie genießt, dazu erworben und daher Prioritäten ausgegeben, zu deren Verzinsung im Ganzen 410.800 fl. nothwendig sind. Nun gab diese Bahn einen Ueberschuß, und zwar einen solchen, der größer ist als die Differenz zwischen 336.000 fl. und 410.800 fl., also größer als circa 74.000 fl., daher ist nicht richtig, wenn hier gesagt wird, daß dieser Betriebsüberschuß nicht ausreichend wäre, um den nach der Abrechnung der vom Staate garantirten Ziffer von 336.000 fl. restlich verbleibenden Zinsenbetrag zu decken. Die Ueberschüsse würden hierzu vollkommen ausreichen, allein diese 336.000 fl. können ja concessionsgemäß der Gesellschaft nicht vollständig ausgezahlt werden, sobald sie ein Reinerträgniß hat, sondern es wird ihr nur das gezahlt, was ihr auf den garantirten Betrag von 336.000 fl. fehlt. Sie bekommt die 336.000 fl. nicht vollständig, und deßhalb kann der Prioritätencoupon aus dem Erträgnisse nicht bestritten werden, wozu dasselbe sonst hinreichen würde.

Jene Voraussetzung ist eben falsch, und das ist von praktischer Bedeutung. Das zeigt sich bei der Frage, welches das Mittel wäre, um eigentlich der Noth der Bahn abzuhelfen, und dieses Mittel wäre eben ganz einfach das, daß man ihr die Garantie für die gesammten Prioritäten ertheilt, wozu, wie ich am Schlusse auseinanderzusetzen die Ehre haben werde, allerdings aller Grund vorhanden ist, wodurch ferner diese Bahn zur selbständigen Fortsetzung ihres Lebens vollkommen geeignet gemacht wird. Das würde um so angezeigter sein, weil die Actien dieser Bahn nicht im Auslande sind und weil dabei das gewöhnliche Argument, daß sonst der österreichische Credit im Auslande erschüttert und geschwächt

wird, nicht eintritt. Die Actien dieser Bahn sind eben nur zu einem sehr kleinen Theile begeben worden und befinden sich zum allergrößten Theile in, man kann nicht gerade sagen, festen Händen. Die betreffenden Hände würden sehr gerne die Actien weggeben, sie können dieselben aber nicht los werden. *(Heiterkeit.)* Daher kommen sie auch nicht auf den Markt und sind beinahe niemals notirt. Wenn die Betreffenden dabei etwas verloren haben, so haben sie einen kleinen Theil dessen verloren, was sie bei unendlich vielen anderen Emissionen gewonnen haben, und es ist kein Grund, sie aus dieser Verlegenheit zu befreien.

In der Beschaffenheit der Bahn liegt also kein Grund, warum man die Fusionirung anstreben soll; auch liegt dazu kein Grund im Verhältnisse zur Nordwestbahn.

Ich muß da auch einen kleinen Irrthum, der sich in den zwei folgenden Sätzen des Berichtes befindet, berichtigen. Dort heißt es nämlich, der Staat habe im Allgemeinen kein finanzielles Interesse an der Fusionirung der Mährischen Grenzbahn als das, daß durch die Vereinigung die Rentabilität der Nordwestbahnlinie Grulich-Königgrätz-Chlumec gehoben werden dürfte. Es meint also der Herr Berichterstatter offenbar, das finanzielle Interesse des Staates liege darin, daß dadurch an Zinsengarantie für die andere Linie etwas erspart wird. Wie mir aber von den betreffenden Herren bestätigt wird, ist dem Herrn Berichterstatter ein kleiner Lapsus unterlaufen. Die betreffende Linie ist nämlich keine garantirte, sondern gehört zum Ergänzungsnetze, und fällt dieses finanzielle Interesse des Staates an der Fusion auch weg, denn ob das Ergänzungsnetz etwas gewinnt, daran hat der Staat kein finanzielles Interesse.

Ich führe das nur an, weil es schwierig ist, im Sturme sich über alle Verhältnisse genau zu informiren, und weil auch in gründlich über Nacht gearbeiteten Berichten solche Irrthümer vorkommen können.

Die Mährische Grenzbahn ist also eine nothleidende; daß aber deßwegen der Staat eine Garantieerhöhung von vielen 100.000 fl. eintreten lassen sollte, das ist nicht nöthig und, wie ich mir bei der Auseinandersetzung meiner positiven Vorschläge zu zeigen erlauben werde, liegt es gar nicht im wirklichen Interesse des Unternehmens, und somit ist in der That gar kein Grund vorhanden, warum der Staat dafür eintreten soll.

Die Lundenburg-Grußbacher Bahn endlich ist eine nothleidende Bahn in jedem Sinne des Wortes. Sie ist eine Bahn, welche die Betriebskosten nicht deckt, auch jetzt nicht deckt, und da ist wieder dem Herrn Berichterstatter, vielleicht darum, weil er eben die Nordwestbahn gar zu sehr glorificiren wollte, etwas Irriges unterlaufen. Er sagt nämlich wieder auf Seite 5, daß, seitdem die Oesterreichische Nordwestbahn den Betrieb besorgt, die Einnahmen die Betriebskosten gedeckt haben, eine Verzinsung der Obligationenschuld aber nicht erzielt werden kann.

Man muß aber die Verhältnisse nehmen, wie sie sind. Die Betriebskosten muß man nicht nach den Monaten Juli oder August rechnen, sondern nach dem ganzen Jahre. Der Betrieb wurde im Juni von der Nordwestbahn übernommen und mit Mitte Mai fangen die guten Eisenbahnmonate an, die bis zum November dauern.

Die andere Gesellschaft hatte die Bahn eben während der schlechten Monate im Betriebe. Im Jänner und Februar beträgt die durchschnittliche Einnahme per Woche 3300 fl. einer Bahn, die zwölf Meilen lang ist, und ich bitte zu berechnen, ob bei einer solchen Einnahme die Betriebsauslagen gedeckt werden.

Die Uebernahme des Betriebes durch die Nordwestbahn hat allerdings eine Besserung herbeigeführt, weil sie ein natürliches Interesse hatte, die Bahn als besser situirt erscheinen zu lassen; aber Wunder hat sie nicht gewirkt und sie wird die Bahn auch nicht viel besser gestalten, dieselbe ist daher wirklich eine nothleidende Bahn. Allerdings ist fraglich, ob man die Linie Laa-Zellerndorf-Neusiedl hätte concessioniren sollen, denn die Linie Lundenburg-Grußbach ist viel besser als die andere, welche ohnehin zum Theile parallel mit der Staatsbahn geht. Aber die Bahn besteht einmal, und es ist im volkswirthschaftlichen Interesse, daß sie in ihrem Fortbestande erhalten werde und dazu soll der Staat auch Opfer bringen.

Allein mit der Vorlage könnte ich mich deßhalb nicht einverstanden erklären, denn die Opfer sollen nach derselben eigentlich nicht vom Staate gebracht werden, sondern, indem die Nordwestbahn die Lundenburg-Grußbacher Bahn ohne Garantie übernimmt, und den Gläubigern und Actionären Prioritäten ausgibt, vermindert sich, wie ich später auseinandersetzen werde, das Erträgniß der Actien auf Kosten der Actionäre der Nordwestbahn und geht die Uebernahme auf deren Kosten. Und ich halte es für ganz verkehrt, einer nothleidenden Bahn dadurch zu helfen, daß man eine andere Bahn nothleidend macht, und ich halte es für ganz verwerflich und für den österreichischen Eisenbahncredit absolut schädlich, wenn durch einen Act der Gesetzgebung herbeigeführt wird, daß der Zinsengenuß der Actionäre einer garantirten Bahn verkürzt und verkümmert wird. Hier handelt es sich um Actien, die zum großen Theile an den großen ausländischen Verkehrsplätzen sich befinden. Es ist bekannt, daß es gelungen wäre, diesen Actien auch in Paris und Deutschland Eingang zu verschaffen.

Das Ausland wird nun, wenn durch einen Act der Gesetzgebung, weil eine Bahn umsonst übernommen wird und Prioritäten dafür gezahlt werden

müssen, der Actienbezug wesentlich verkürzt wird, alles Vertrauen zum österreichischen Eisenbahnwesen verlieren, denn was in dem einen Falle geschieht, kann auch in einem anderen geschehen; heute kann die Eisenbahn einer garantirten an den Hals gehängt werden und morgen eine andere.

Darauf, was allerdings gesagt wird, die Generalversammlung habe es ja beschlossen, werde ich schon seinerzeit zurückkommen, ich glaube nämlich, wenn wir aus den Erfahrungen vergangener Jahre nicht einmal soviel Belehrung gezogen haben, daß wir wissen, was auf solche Beschlüsse von Generalversammlungen, wenn die Verwaltung etwas durchsetzen will, für ein Werth zu legen ist, muß ich in der That sagen, dann haben wir nichts gelernt, aber Alles vergessen, was in der letzten Zeit geschehen ist. *(Heiterkeit links.)* Ich werde übrigens noch hierauf zurückzukommen Gelegenheit haben.

Wir haben also eine Bahn, die Südnorddeutsche Verbindungsbahn, sie ist unter diesen Bahnen weitaus die beste, einer reichen Zukunft fähige, eine relativ große Bahn, denn sie gehört zu den größten in Oesterreich, eine, die gar keine Fusion braucht, eine Bahn, durch deren Fusion der Verkehr nothwendig von einer garantirten Strecke auf eine nicht garantirte abgelenkt werden muß, und für die Fusion dieser Bahn mit anderen ist jedes Opfer absolut ungerechtfertigt.

Die zweite Bahn, um die es sich handelt, ist die Mährische Grenzbahn, deren Erwerb für die Oesterreichische Nordwestbahn als Unternehmung wohl kaum von einem Vortheil ist. Ich muß dabei von einer Unterscheidnng ausgehen. Es kann da sehr leicht eine Pflichtencollision im Herzen manches Verwaltungsrathes eintreten, wenn er Verwaltungsrath zweier verschiedener Unternehmungen ist und deren Interessen miteinander in Widerspruch kommen.

Ich kann daher begreifen, daß diese Fusion im Interesse der Verwaltung, nicht aber auch im Interesse der Unternehmung sei und besonders dann, wenn die Unternehmung und die Actionäre dadurch geschädigt werden, daß sie ohne Garantie die Lundenburg-Grußbach-Zellerndorfer Bahn mit übernehmen müssen. So stellen sich die Verhältnisse dieser Eisenbahn, bezüglich welcher uns zugemuthet wird, über Hals und Kopf in die Berathung einzugehen und zwischen heute und morgen über eine Reihe von Fragen zu entscheiden, die nicht bloß für die Actionäre, sondern auch für den österreichischen Eisenbahncredit und durch die in Zusammenhang gebrachte Frage der Eisenbahntarife für unsere Industrie von der allergrößten Bedeutung ist.

Nun komme ich erst zu dem, was das Minoritätsvotum sagt, warum auf die geplante Fusion, abgesehen von allen anderen Gründen und abgesehen davon, daß alle die Vortheile, welche aus der Fusion hervorgehen sollen, auf eine andere Art und ohne Präjudiz für die Zukunft erreicht werden können, nicht eingerathen werden kann, und das sind erstens die großen Lasten, welche dem Staate auferlegt werden.

Ich begreife solche Lasten, wenn es sich um die Herstellung einer neuen Eisenbahn handelt. Da kann man sagen, es treten volkswirthschaftliche Vortheile ein. Hier aber sind alle Bahnen fertig und ausgebaut, hier kommen nicht neue volkswirthschaftliche Vortheile hinzu.

Von welchem Vortheile soll nun die Fusion sein, namentlich wenn entweder eine wesentliche Erhöhung der Tarife, wie dies die Regierungsvorlage will, oder andererseits das eintreten soll, daß bezüglich der Tarife Alles beim Alten bleibt.

Was ist das für eine Fusion, wenn auf jeder der vier oder fünf fusionirenden Strecken der alte Tarif gilt und beim Uebergang von der einen Strecke auf die andere die alte Expeditionsgebühr beibehalten wird. Das ist ja dann eine Satire auf die Fusion und hat nur die Bedeutung, daß der Staat mehr zahlt und daß sonst Alles beim Alten bleibt. *(Rufe links: Sehr richtig!)*

Eine solche Auffassung der Sache ist absolut unmöglich. Eher wäre es möglich, daß man mit der Regierungsvorlage die Tarifsätze wesentlich erhöht, z. B. die Sätze auf Kohlen um 63 Percent.

Ob aber das hohe Haus sich dazu entschließen wird, gleichzeitig mit dem vorliegenden Antrage des Ausschusses auf eine kräftige Verminderung der Tarifsätze hinzuwirken, weiß ich nicht.

Die Opfer, welche der Staat für diese Fusion bringen soll, bestehen nun zunächst in der Erhöhung der Zinsengarantie. Der Ausschuß selbst hat, wie ich gestehe — obschon ein wesentliches Verdienst dabei gewiß der Minorität zuzuschreiben ist — diese Opfer gegenüber der Regierungsvorlage einigermaßen reducirt, namentlich gegenüber den Vortheilen, welche die Actionäre der Mährischen Grenzbahn erhalten sollten und rücksichtlich der Leistungen, welche dafür der Staat zu übernehmen hat. Ich halte mich an die Zusammenstellung, wie sie der Ausschuß beliebt hat, welche die Garantieerhöhung mit 893.334 fl. veranschlagt.

Nun behauptet er, es seien hiervon zwei Posten abzuziehen und kommt dann auf die niederere Ziffer von 485.000 fl., und zwar die eine wegen Refundirung der schwebenden Schuld der Südnorddeutschen Verbindungsbahn und meint, diese Last gehe nicht unmittelbar aus der Fusionirung der Bahn hervor. Man hätte auch sonst dieses Uebereinkommen abschließen können.

Das ist aber nicht richtig, denn in der Regierungsvorlage auf Seite 11 heißt es *(liest)*: „Die Hindernisse, welche sich bisher der Vereinigung der Südnorddeutschen Verbindungsbahn mit der Oesterreichischen Nordwestbahn entgegengestellt haben, liegen vorzugsweise in der Forderung,

welche der Staat an die Südnorddeutsche Verbindungsbahn für geleistete Garantievorschüsse hat, und welche zurückerstattet werden müssen, wenn die Vereinigung des Anlagecapitales bei der Gesellschaft erfolgen soll."

Wie man nach dieser Stelle der Regierungsvorlage den unmittelbaren Zusammenhang zwischen der Fusion und dieser Rückzahlung, respective der dadurch herbeigeführten Erhöhung der Garantie leugnen kann, ist mir ganz unbegreiflich. Diese Rückzahlung gereicht aber auch dem Staate in gar keiner Weise zum Vortheil, ja, sie ist ihm entschieden nachtheilig, und zwar in mehr als einer Beziehung.

Es wurde sich zwar auf eine Autorität in Rechnungssachen in der ersten Vorlage berufen und in der zweiten Vorlage auf dieselbe Autorität, aber zugleich erklärt, daß die erste Rechnung eine falsche sei. Allein auch da berufe ich mich auf gar keine Autorität, sondern einfach auf den gesunden Menschenverstand, und der sagt mir, daß die ganze Rückzahlung nur dann einen Vortheil hat, wenn die Pardubitzer Bahn Ueberschüsse hat; wenn sie keine hat, so zahlt der Staat selbst; hat sie Ueberschüsse, so bekommt der Staat nach der Vorlage durch 50 Jahre jährlich 255.000 fl. Wird auf die Fusion nicht eingegangen und sie hat Ueberschüsse, so bekommt der Staat den ganzen Ueberschuß alle Jahre, aber nicht bloß durch 50 Jahre, sondern immerfort, weil die vierpercentigen Zinsen der Schuld von 7,390.000 fl. allein über 290.000 fl. ausmachen; und wenn sie einen Ueberschuß von 300.000 fl. gibt, so zahlt sie gar nichts an Capital zurück, und das Capital bleibt ganz intact; gibt sie einen Ueberschuß von 500.000 fl., so wird dies auf die schon fälligen Zinsen abgerechnet, und das Capital bleibt wieder intact. Wenn aber auf die Fusion eingegangen wird, so creditirt der Staat 250.000 fl., und dann sind das Capital und die Zinsen verloren. Was soll also dies für ein Vortheil sein, abgesehen davon, daß ja der Staat sich das Geld unmittelbar viel wohlfeiler verschaffen kann und abgesehen davon, daß die Pardubitzer Bahn nach ihrer Concession ihren ganzen Ueberschuß zur Rückzahlung verwenden muß, die Nordwestbahn aber nur die Hälfte des Ueberschusses.

Wenn also der Fall eintreten sollte, von dem ich jedem der geehrten Herren wünsche, daß er ihn erleben möge, daß die Nordwestbahn einmal etwas zurückzuzahlen im Stande ist, so zahlt sie nur die Hälfte zurück, während die Pardubitzer Bahn den ganzen Ueberschuß zurückzahlt. Diese Novation kann doch offenbar für den Staat von gar keinem Vortheile sein, umsoweniger, als die gute Pardubitzer Bahn mit den anderen weniger einträglichen Bahnen verbunden würde, und wenn sie auch künftig einen Ueberschuß für sich geben könnte, dieser auf die garantirte Summe bei den anderen aufgehen würde.

Das ist also das Eine, die Erhöhung der Zinsengarantie. Und wenn man bloß diesen einen Nachtheil für den Staat berücksichtigt, daß, wenn man eine solche Summe garantiren würde, man damit 20 Meilen Eisenbahnen bauen könnte, und sogar mehr als 20 Meilen, dann muß ich sagen, was sollte das für ein volkswirthschaftlicher Vortheil sein, daß man diese Summen bloß dazu verwendet, um jenen Actien zu einem Erträgnisse zu verhelfen, welches sie ohne dieselbe nicht haben.

Der Vorschlag ist aber auch noch in anderer Beziehung gar sehr bedenklich. Wie im Ausschusse die Ansicht sich geltend machte, es sei an die Regierung die Aufforderung zu richten, daß sie ein Programm über die Unterstützung nothleidender Bahnen entwerfen solle, da wurde dagegen nicht mit Unrecht geltend gemacht, daß dadurch die Sache für die Zukunft theuerer gemacht werden würde; denn wenn man sich schon dafür ausspricht, daß man bereit sei, Opfer zu bringen, so würden die Verhandlungen mit nothleidenden Bahnen viel schwerer von Statten gehen. Dies ist allerdings richtig; wenn man aber hier so große Opfer für die Fusionirung nicht einmal nothleidender Bahnen bringt, dann weiß ich nicht, ob die Regierung in Zukunft bei ihren Verhandlungen mit anderen Bahnen besonders wohlfeil herauskommen wird; man wird ihr dann mit Recht vorhalten können: Hast du soviel beim Abgeordnetenhause befürwortet, so mußt du in dem anderen Falle nicht weniger, sondern eher mehr geben.

Es kommt also nicht allein das in Betracht, was für diese Fusion gezahlt wird, sondern das, was in Zukunft für die Fusion der verschiedenen nothleidenden Bahnen wird mehr gezahlt werden müssen, und dieses Präjudiz ist doch sehr bedenklich. Wenn die Regierung ein bestimmtes Programm vorgelegt hätte, nach welchem vorgegangen werden wird, und nicht einzelne Fälle herausgegriffen hätte, so würde man diesen Nachtheil vermeiden. Es kommen aber noch weitere Nachtheile hinzu, über welche sich freilich der Herr Berichterstatter der Majorität leicht hinwegsetzen zu können glaubte, nämlich der Nachtheil der verwickelten und unklaren Rechtsverhältnisse der Nordwestbahn. Da meint der Herr Berichterstatter, diese seien, soweit sie den Besitz- und den Schuldenstand betreffen, durch in letzter Zeit erflossene gerichtliche Entscheidungen geordnet. Dieser Behauptung muß ich leider wieder auf das allerentschiedenste widersprechen. Das ist ja gar nicht richtig; durch die richterlichen Entscheidungen ist gar nichts geordnet worden, als welche Prioritäten auf das Ergänzungsnetz, welche auf das Hauptnetz und welche auf beide Netze zu intabuliren seien. Die Unklarheit der Rechtsverhältnisse aber bei dieser Bahn — und die wird sich bitter rächen und hat sich schon

gerächt an den Actionären der Nordwestbahn — liegt in etwas Anderem, nämlich zunächst darin, daß die Bahn Gelder des Ergänzungsnetzes zum Baue des Hauptnetzes verwendet hat und Gelder des Hauptnetzes zum Baue des Ergänzungsnetzes, und daß sich bald gar Niemand wird auszukennen im Stande sein, wenn die beiden Bahnen einmal ein die Verzinsung der Prioritäten übersteigendes Erträgniß geben sollten, wieviel die eine und wieviel die andere zu bekommen hat. Zum Beweise dessen erlaube ich mir — und das sind keine Geheimnisse, denn diese Thatsachen liegen in den gedruckten Generalversammlungsprotokollen vor — zwei Thatsachen hervorzuheben. Es wurde bei der garantirten Strecke der Nordwestbahn ein Generalbauvertrag geschlossen zugleich mit der Financiirung und darin kein Betrag bestimmt, der das wirklich aufgewendete Baucapital repräsentiren soll, für welches eine Garantie vom Staate übernommen worden war. Dieser Bauvertrag wurde später stornirt und wurde dann, nachdem die Ausführung von der Gesellschaft selbst übernommen worden war, eine Entschädigung des Generalbauunternehmers im Betrage von über 5,900.000 fl. bestimmt. Nachdem man natürlich kein Baucapital mehr hatte, weil man ja die ganzen Titres dem Generalbauunternehmer übergeben hatte, so handelt es sich darum: Woher sollen diese 5,900.000 fl. aufgebracht werden?

Nun hat einerseits die Regierung das Anlagecapital auf das gesetzliche Maximum von 985.000 fl. erhöht, und dadurch wurden ungefähr 3,000.000 fl. von dieser Ueberschreitung berichtigt, blieben aber noch immer übrig mehr als 2,000.000 fl. effectiv, nämlich 2,207.000 fl. Die hat man einfach aus dem Baucapitale des Ergänzungsnetzes genommen, also die Obligationen und Actien des Ergänzungsnetzes haben nicht bloß dazu gedient, das Ergänzungsnetz auszubauen, sondern auch, um die Restforderung an den Generalunternehmer der Hauptbahn zu bezahlen. Außerdem wurde aus diesem Baucapitale des Ergänzungsnetzes laut Beschlusses derselben Generalversammlung vom 27. Juni 1872 auch der Rangirbahnhof in Jedlesee gebaut — und das ist meines Wissens ein Theil des Hauptnetzes — mit einem Aufwande von 120.000 fl.; ferner wurden 633.333 fl. vom Baucapitale des Ergänzungsnetzes verwendet zur Deckung des Kaufschillingsantheiles der Wiener Verbindungsbahn und des Antheiles an der Reconstruction bei der Wiener Verbindungsbahn; also offenbar für Zwecke, von denen auch ein guter Theil der Hauptbahn zu statten kam und nicht allein dem Ergänzungsnetze.

Und das soll kein unklares Rechtsverhältniß sein? Jetzt ist aber noch etwas Anderes zu beachten.

Das Ergänzungsnetz — und das ist nicht unwichtig — hat dem Wiener Bankvereine die Finanzirung seiner Titres überlassen, welcher sämmtliche Titres um den Betrag von 150.000 fl. per Actie oder Priorität übernommen hat. Der größte Theil dieser Titres wurde vom Syndicate des Wiener Bankvereines abgesetzt, und zwar, wie es in seinem späteren Jahresberichte heißt, mit mäßigem Gewinne, also ohne Verlust. Nun kam aber der Mai 1873, und im Mai 1873 war es bekanntlich nicht mehr möglich, ohne Verlust Papiere abzugeben. Der Verwaltungsrath der Nordwestbahn, welcher die ganze Summe von 59,800.000 fl. zum fixen Course von 150 fl. dem Wiener Bankvereine überlassen hatte, hat wegen der ungünstigen Zeitverhältnisse des Geldmarktes und der Rücksicht, die der Verwaltungrath auf den Cours der circulirenden Effecten lit. B nehmen mußte, sich gezwungen gesehen, ohne alle Entschädigung die noch im Besitze des Wiener Bankvereines befindlichen Effecten zu übernehmen, und zwar 35.000 Actien lit. B und 26.061 Obligationen lit. B — ohne alle Entschädigung, sage ich *(Rufe: Hört! Hört!)*, und zwar von einer Gesellschaft, welche den größeren Theil ihrer Papiere mit, wie sie sagt, mäßigem Nutzen abgesetzt hatte, und die, wenn ich das großmüthige Beispiel betrachte, das letzthin vorgeführt wurde, wenigstens diesen mäßigen Nutzen hätte zurückgeben sollen. *(Heiterkeit.)* Was war die Folge? Der Bau wurde fortgesetzt, wobei ich bemerken muß, daß derselbe Bankverein einen Bauvertrag mit der Elbethalbahn abgeschlossen hatte, und dieser Bauvertrag ebenfalls schon früher aufgehoben wurde, so daß die Gesellschaft selbst den Bau in eigener Regie fortführte.

Natürlich hatte sie, da sie die Titres zurückgenommen, kein Geld und war genöthigt, den dadurch verursachten Ausfall im Baufond einstweilen im Wege des Credites zu decken, um den Bau nicht ins Stocken gerathen zu lassen, und was das heißt, zu einer Zeit, wo man Titres nicht begeben kann, um Wege des Credites, eine Deckung für den Abgang im Baufond zu finden, was für Opfer das erheischt, für welche Opfer man keine Entschädigung bekommt, dafür bedarf es keines Beweises.

Was ist nun geschehen? Was ist vom Verwaltungsrathe vorgeschlagen und von der Generalversammlung acceptirt worden? Die Reduction des Actiencapitales, welches nicht behoben werden konnte, und die Ausgabe einer Prioritätenschuld im Betrage von 28 Millionen Reichsmark in Gold, welche auf beide Netze, also auch auf das Hauptnetz zu intabuliren, und zwar mit 22 Millionen Reichsmark, respective 11 Millionen Gulden, zum Ausbaue des Ergänzungsnetzes, mit zwei Millionen Reichsmark oder einer Million Gulden, zum Ausbaue des Hauptnetzes und mit dem Reste von vier Millionen Reichsmark zum Baue von Arbeiter- und Beamtenwohnungen. Also auf der einen Seite hat man zuerst vom effectiven Baucapitale der Elbethalbahn das Geld herübergenommen und damit den durch die Ablösung

des Bauvertrages und sonstige Verhältnisse herbeigeführten Abgang des Baucapitales des Hauptnetzes gedeckt. Dann hat man wieder eine das Hauptnetz belastende Prioritätsanleihe gemacht, und so den Abgang, welcher bei dem Ergänzungsnetze durch die Auflösung des Finanzirungsvertrages mit dem Bankvereine entstanden war, gedeckt, und es haften auf dem Hauptnetze diese 14 Millionen Gulden oder 28 Millionen Reichsmark, die wesentlich für das Ergänzungsnetz verwendet wurden, und es haften andererseits wieder auf dem Ergänzungsnetze die ausgegebenen Actien und Prioritäten, die für das Hauptnetz verwendet wurden. Eine Entscheidung in diesem Rechtsverhältnisse, wie der Herr Berichterstatter meint, ist nicht erfolgt, sondern nur die Eintragung bewilligt worden; und daß solche Rechtsverhältnisse sehr unklar sind, ist nicht zu bestreiten.

Daß diese Unklarheit sich noch steigern müsse, wenn die Nordwestbahngesellschaft als Ganzes die Lundenburg-Grußbacher Bahn erwirbt und für den Ausfall an Zinsen der Prioritäten, die ausgegeben werden, aufkommen muß, dürfte nicht bezweifelt werden! Daß aber die Gesetzgebung des Staates anstehen sollte, zur Vermehrung solcher Verhältnisse etwas beizutragen, sollte wenigstens nach den Erfahrungen der letzten Jahre nicht bezweifelt werden! *(Beifall links.)* Ich wenigstens werde durch mein Votum zu einer solchen Vermehrung nimmermehr beitragen!

Es wird aber dann auch ein Minoritätsvotum angeführt, daß die einzelnen Grundbuchseinlagen wesentlich überlastet sind, sowie, daß zwischen den Actien und Prioritäten nach der Vorlage ein ungeheueres Mißverhältniß stattfindet, und daß Beides im hohen Grade bedenklich ist.

Bisher hat unsere Gesetzgebung, und aus sehr guten Gründen, daran festgehalten — und in allen Concessionsurkunden wiederholt sie das — daß das Verhältniß von Actien zu Prioritäten 3 zu 2 sein soll; ja, man hat es oft noch günstiger gemacht; bei der Rudolf-Bahn, und wenn ich nicht irre, bei der Czernowitzer Bahn, ist das Verhältniß 1 zu 1. Das ist auch ganz natürlich, und an diesem Verhältnisse festzuhalten, ist nach meiner Ueberzeugung Pflicht des Staates, denn er erklärt die Anlage in Prioritäten als pupillarsichere Anlage; deßwegen muß er auch dafür sorgen, daß das Anlagecapital nicht fast ausschließlich aus Prioritäten besteht. Wenn man nun im Ausschusse behauptet hat: „das ist ganz recht!“, so sage ich: man sehe nur jene Gesellschaften an, bei denen ein solches Mißverhältniß stattfindet, in welchem Verhältnisse unter sonst ganz gleichen Umständen ihre Prioritäten niedriger stehen, als die anderer Gesellschaften, z. B. die Prioritäten der Staatsbahn im Verhältnisse zu denen der Südbahn! Bei der Staatsbahn stehen die Prioritäten auf 140 fl., bei der Südbahn stehen sie auf 110 fl., weil die letzteren außerordentlich viele, die ersteren aber auch viele, jedoch im Verhältnisse stehende Prioritäten und jedenfalls weniger als die letztere hat!

Man hat im Ausschusse die Staatsbahn angeführt, daß auch sie viele Prioritäten habe, allein diese sind dreipercentig, und bei der Frage, wieviel Prioritäten den Actien vorangehen, kommt es nicht auf den Capitalsbetrag, sondern auf die Rente an, und so sind fünf Staatsbahnprioritäten nur soviel als drei fünfpercentige Prioritäten.

Hier aber würde durch den Staat das Mißverhältniß herbeigeführt, daß 63 Millionen Gulden in Actien und 137 Millionen Gulden in Prioritäten vorhanden wären und das Verhältniß von 1 zu 2 weit überschritten würde. Aber durch die Simultanhaftung wird noch insbesondere jede einzelne Grundbuchseinlage wesentlich überlastet, z. B. auf der Pardubitzer Bahn würde Alles das, was bisher darauf haftete, die fünf Millionen Prioritäten für den Staat, dann würden noch 15 Millionen Prioritäten, welche die Actionäre bekommen, haften.

Das muß ich hier anführen, die Actionäre waren nicht so von der Vortrefflichkeit des Unternehmens und von der Schlechtigkeit der Pardubitzer Bahn überzeugt, sie haben sich vielmehr bedungen, es müsse ihnen eine Specialhypothek auf die Pardubitzer Bahn gegeben werden, sie scheinen also die letztere für besser gehalten zu haben und die Hypothek darauf für besser als eine solche auf die Nordwestbahn. Mit den fünf Millionen, die der Staat gibt, würden auf der Pardubitzer Bahn allein über 40 Millonen Prioritäten intabulirt sein, während das Anlagecapital der ganzen Bahn nicht viel über 30 Millionen beträgt, also eine Ueberlastung, welche einen fernern Creditgebrauch dort ganz unmöglich macht. Ebenso verhält es sich bei anderen Bahnen.

Nun spreche ich die volle Ueberzeugung aus — eine Ueberzeugung, die vielleicht nicht getheilt wird — eine Bahn, die so mit Schulden überlastet ist, oder bei deren Grundbuchseinlagen eine derartige Ueberschuldung stattfindet, eine solche Bahn ist in ihrem Credite wesentlich geschädigt, sie ist nicht mehr actionsfähig, und eine Bahn, die nicht mehr vom Credite, oder nur unter schweren Opfern von demselben Gebrauch machen kann, was will sie thun, wenn sie etwa eine Vermehrung ihrer Betriebsmittel oder was immer haben will?

Nothwendig müßte eintreten, daß der Staat wieder die Garantie erhöht, und weil die späteren Prioritäten solcher Bahn niedriger stehen würden, wird er es im erhöhten Maße thun müssen.

Aber noch Eines muß ich, da ich zu den Vertretern von Böhmen gehöre, bemerken; es wird gleichzeitig vom Ausschusse beantragt, daß die Verbindlichkeit zum Ausbaue der Strecke Tannwald-Gablonz-Reichenberg, welche schon im Gesetze ausgesprochen ist,

auch auf die neue Bahn übergehen soll. Ja, die Pardubitzer Bahn hätte das Geld dazu leicht aufgebracht; sie hat ihre Prioritäten mit dem Course von 96 Percent begeben, im Gesetze war ein Minimalcours von 90 Percent bestimmt. Diese Bahn ist nicht überlastet, denn es entfallen jene 20 Millionen Prioritäten hinweg, welche nun neuerdings als Entschädigung der Actionäre und des Staates eingetragen werden sollen. Aber das fusionirte Unternehmen mit den überlasteten Grundbuchseinlagen wird das Geld nur zu weit ungünstigeren Bedingungen aufbringen können, als es bei der Südnorddeutschen Verbindungsbahn der Fall gewesen wäre, und wer wird dafür haften als der Staat?

Endlich und schließlich tritt nebst der Tariffrage, auf die am Schlusse der Debatte zurückzukommen sein wird, die Schmälerung der Bezüge der Actionäre der Nordwestbahn ein, sie erleiden einen entschiedenen Abbruch, wenn sie für die Verzinsung der Prioritäten für die Lundenburger Bahn aufkommen sollen, und sie müssen dafür aufkommen, da sonst die Zinsen derselben nicht bezahlt würden. Sie sollen ja Prioritäten der Nordwestbahn sein, die allein auf die Lundenburg-Grußbacher Bahn intabulirt werden, daher nicht vorgehen anderen Gläubigern der Nordwestbahn, sondern bezüglich ihrer als Chirographargläubiger erscheinen. Wenn nun diese Verzinsung mindestens 250- bis 300.000 fl. in Silber betragen wird, und auf die nahezu 300.000 Actien vertheilt werden muß, ergibt sich eine Schmälerung von 1 fl. 50 kr. per Actie bei dem ohnehin schon durch die Anleihe von 14 Millionen in Reichsmark geschmälerten Bezuge. Nun hat man im Ausschusse freilich gesagt, wir leben in einem constitutionellen und nicht in einem absoluten Staate, in einem Staate, wo man die Actionäre nicht bevormunden darf, sondern Alles, was durch dies Organ ihrer legalen Vertreter, des Verwaltungsrathes und der Generalversammlung, ausgesprochen wird, unbedingt acceptiren muß; das Gegentheil wäre ein Eingriff in die persönliche Freiheit. Nun darüber habe ich nach Allem dem, was bei der Berathung über das Actiengesetz vorgekommen ist, wohl nichts zu sagen, dann muß man bedenken, daß 35.000 Actien durch Normirung des Finanzirungsvertrages in den Besitz der Gesellschaft zurückgekommen sind, allerdings gegen das Handelsgesetz, aber das ist man schon gewöhnt — und ich will entfernt nicht sagen, daß mit diesen 35.000 Actien irgend ein Actionär als Strohmann fungirt hätte, wiewohl es doch möglich gewesen wäre *(Heiterkeit)* — und doch kam die erste Generalversammlung nicht zustande, weil nicht 29.000 Actien von 290.000 vertreten waren. Man brachte glücklich die zweite Generalversammlung mit 29.000 Actien zustande, das macht ein Zehntel sämmtlicher Actien, und da bevormundet man die Actionäre, wenn man nicht glaubt, daß das, was diese Versammlung — gewiß war kein Strohmann dabei — beschlossen hat, durch das wärmste Interesse der Actionäre geboten gewesen sei. *(Lebhafte Heiterkeit.)* Ich werde das nicht glauben. Und so sehr ich der Ansicht bei jeder Gelegenheit entgegentreten werde, daß der Staat für die Sünden des Verwaltungsrathes und auch für die Sünden, welche daraus hervorgehen, daß dieselben Personen Mitglieder des Verwaltungsrathes, des finanzirenden, oder eines ihm affiliirten Institutes *(Rufe: Sehr gut! Sehr richtig!)* und zugleich Mitglieder der betreffenden Eisenbahngesellschaft waren, je aufzukommen habe, ebensowenig werde ich je zugeben, und es ist dies entschieden meine juristische und sittliche Ueberzeugung, daß der Staat nicht durch einen Act der Gesetzgebung eine Beeinträchtigung der Actionäre einer von ihm garantirten Eisenbahnunternehmung herbeiführen soll, die zwar in der unrichtigen, aber guten Meinung sind, daß ihnen ein bestimmtes Erträgniß garantirt ist. Und wenn sie schon der Staat nicht zu schützen vermag gegen dasjenige, was etwa der Verwaltungsrath und die Generalversammlung thut, so darf er doch nicht selbst durch einen eigenen Act eine Schmälerung Jener herbeiführen, die erwartet haben, daß sie durch den Staat geschützt, aber nicht geschädigt werden. *(Rufe: Sehr gut! Bravo! Bravo!)*

Aus diesen Gründen und nebstdem ganz vorzüglich aus Rücksicht auf die durch die Tariferhöhung gefährdete Industrie hat sich die Minorität gegen den Antrag der Regierung ausgesprochen. Sie hat es aber wahrlich nicht gethan, als wäre sie nicht der Ueberzeugung, daß man positiv zum Schutze und im Interesse wirklich nothleidender Bahnen einschreiten müsse, daß aber nicht zufällig und auch nicht durch die Gunst des Augenblickes darüber entschieden werden solle, wann und ob in mehr oder weniger ausgiebiger Weise geholfen werden solle, sondern sie hat die Ueberzeugung, daß hier vor Allem ein systemmäßiges, planmäßiges Vorgehen, daß die Entwerfung eines Programmes nothwendig sei und daß daher bei dem Wiederzusammentritte des Reichsrathes dieses Programm vorgelegt werden solle, und daß zugleich auf die wirklich nothleidenden Bahnen, nämlich die Lundenburg-Grußbach-Zellerndorfer Bahn und auf die Mährische Grenzbahn Rücksicht genommen werden solle, während bezüglich der Pardubitzer Bahn — wenigstens geht dies aus den Petitionen hervor, die in früheren Zeiten die Actionäre überreicht haben — es nur nothwendig ist, daß man sie in Ruhe lasse. Dann wird es schon gehen, wie es eben gehen kann; aber die Noth, in der sie sich befindet, ist nur die Umarmung der Nordwestbahn, welche sie erdrücken würde. Bezüglich der anderen Bahnen möge die Regierung in diesem Programme — und es ist im Berichte der Minorität in bescheidener Weise angedeutet, in welcher Weise den Bedürfnissen wirklich abgeholfen werden könnte — vor-

sorgen; aber mittlerweile — das werden wir von der Regierung wohl erwarten dürfen — möge sie diesen beiden Bahnen durch Ertheilung von Vorschüssen helfen, damit die eine ihren Betrieb fortsetzen, die andere ihre Prioritätencoupons auszahlen könne, dadurch, daß es ihr gestattet wird, die Betriebsüberschüsse nicht abrechnen zu müssen von der Zinsengarantie, sondern zur Bezahlung als Prioritätencoupons verwenden zu dürfen.

Das sind die Anträge, welche die Minorität nicht ohne reifliche Ueberlegung, nach bestem Wissen und Gewissen dem hohen Hause zur Annahme empfiehlt.

Sie müßte dringend bitten, daß über eine so außerordentlich wichtige Frage nicht wie im Fluge entschieden werde *(Rufe: Sehr richtig! Bravo! Bravo)*, damit diesem Hause nicht in Zukunft Vorwürfe gemacht werden, Vorwürfe von den Actionären, deren Rechte geschädigt sind, Vorwürfe auch von anderen Bahnunternehmungen, die nicht in der gleichen Weise berücksichtigt werden können, weil es die Finanzen des Staates nicht zulassen, Vorwürfe auch von der sogenannten öffentlichen Meinung, welche alle Tage wechselt *(Rufe: Sehr richtig!)* und welche heute dem Fusionsobjecte zujubelt, um dann Diejenigen anzugreifen, welche für dasselbe gesprochen haben *(Bravo! Bravo!)*, von der öffentlichen Meinung, die am Ende doch immer Dem recht gibt, der treu und fest zu dem steht, was seine rechtliche und sittliche Ueberzeugung ist *(Lebhafter anhaltender Beifall und Händeklatschen)*.

Präsident *(den Vorsitz übernehmend)*: In der Generaldebatte haben sich als Redner für die Anträge der Majorität die Freiherren v. Kellersperg und v. Kübeck, als Redner für die Anträge der Minorität die Herren Dr. Kronawetter und Stockert eintragen lassen. Ich ertheile dem Herrn Dr. Kronawetter das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter**: Ich kann meinem Herrn Vorsprecher für sein eifriges und emsiges Studium nur dankbar sein. Diesem Studium ist die Klarheit zu verdanken, welche ein Jeder in dieser Angelegenheit haben kann, der sie haben will. Nur über einen einzigen Punkt hat er mir keine genügende Auskunft gegeben. Ich bin überzeugt, daß er weiß, wie sich die Sache verhält; denn er hat diese Sache geprüft, er hat sie aber nicht ganz mit dem deutlichen Worte bezeichnet. Der Herr Vorsprecher hat eingehend untersucht, wer denn einen Schaden habe, wenn dieses Project, welches uns vorgelegt wurde, realisirt wird, und er ist zu dem Resultate gekommen: die Pardubitzer Bahn hat keinen Nutzen, die Nordwestbahn selbst hat keinen Nutzen, die Actionäre der Nordwestbahn werden sogar geschädigt. Ja, es ist mir in letzter Zeit von dem Vertreter eines Theiles der Actionäre der Nordwestbahn eine Broschüre zugeschickt worden, worin diese gegen den Beschluß der Generalversammlung, die Lundenburg-Grußbach-Zellerndorfer Bahn aufzunehmen, Verwahrung einlegen, weil der Beschluß statutenwidrig gefaßt wurde, weil nicht in der in den Statuten vorgeschriebenen Art und Weise der Gegenstand der Verhandlung den Actionären früher bekanntgegeben wurde, und weil man sie bei der Generalversammlung überrumpelt hat. Sie haben gegen dieses Vorgehen gleich bei der Generalversammlung protestirt und sogar bei dem Handelsministerium in einer Eingabe um Aufhebung dieses Beschlusses gebeten. In der Zeit aber, als mir die Broschüre übergeben wurde, haben sie noch keine Entscheidung erhalten; ob das jetzt schon der Fall ist, weiß ich nicht. Also die Actionäre der Nordwestbahn selbst bedanken sich für das Geschenk, das man ihnen zugedacht hat.

Es frägt sich nun, hat der Staat einen Nutzen davon? Nein, auch der hat keinen Nutzen; denn er soll sein Eisenbahnbudget um die Post von 700.000 bis 900.000 fl., es kommt die eine oder andere Summe heraus, je nachdem die Ziffern so oder so gruppirt werden, jährlich vergrößern. Hat die Industrie oder haben eigentlich die Fabrikanten von Böhmen einen Vortheil, hat die gewerbsfleißige Bevölkerung der von diesen Bahnen durchzogenen Gegenden einen Vortheil? Werden die Tarife billiger? Nein, diese werden bedeutend, ja sogar bis auf 63 Percent bei gewissen Artikeln erhöht.

Also, wenn weder der Staat, noch die Bevölkerung, noch die Actionäre der Nordwestbahn oder der Pardubitzer Bahn einen Nutzen haben, wer hat den Nutzen? Es ist nur ein einziges Institut, welches davon Nutzen tragen wird, und das ist dasjenige, das gegenwärtig im Besitze der Prioritäten und Actien der Mährischen Grenzbahn ist, welche Papiere derzeit mit zwei Strichen im Courszettel bewerthet sind.

Nun frage ich, ist das Interesse — und ich halte mich in meinem Gewissen vor meinen Wählern und der Bevölkerung verbunden, diese Frage zur Sprache zu bringen — nun, ist das Interesse jener Herren, die heute diese Papiere in der Tasche haben, welche mit zwei Strichen im Börsenzettel bewerthet sind, identisch mit dem Staatsinteresse und dem Wohle des Staates, und dem Wohle der Bevölkerung, mit den Interessen Derer, die mit ihren Steuergeldern das zahlen müssen, um was diese Papiere an Werth gewinnen? Soll das aus dem Säckel der Steuerträger, die doch alle durch die Krisis schwer betroffen wurden, deren Einnahmsquellen sämmtlich geschwächt sind, herauskommen, um jenen Besitzern der Papiere zugute zu kommen? Und diese Belastung des Staatssäckels soll keine momentane sein, eine nur in der gegenwärtigen bedrängten Lage gespendete Hilfe sein, sondern diese 700- bis 900.000 fl. sollen durch 90 Jahre hindurch gezahlt werden? Geben unseren Steuerträgern denn diese Herren etwas,

deren werthlose Papiere Capitalien werden, wenn jetzt die Prioritäten und Actien der Mährischen Grenzbahn steigen? Ich habe mich nun gefragt, wer ist der Besitzer dieser Papiere? Der Motivenbericht weder der Regierung, noch der Ausschußmajorität sagt darüber ein Wort.

Der unmittelbare Herr Vorsprecher hat bemerkt, es habe ein eigenthümliches Verhältniß zwischen dem Verwaltungsrathe der Nordwestbahn und jenem des Wiener Bankvereines stattgefunden, und weil man eben nicht zwei Herren dienen kann, und weil das Interesse des finanzirenden Institutes ein anderes gewesen ist, als das der Eisenbahn, so haben die Verwaltungsräthe, welche für beide Institute dieselben waren, daher das Interesse des finanzirenden Institutes vorgezogen. Und ich erinnere mich da gerade eines Augenblickes, wo ein ehemaliger Verwaltungsrath der Nordwestbahn hier in diesem Hause die Nothwendigkeit der Strohmänner bei den Generalversammlungen vertheidigt hat. *(Rufe: Hört! Hört!)* Ich sehe nun, warum diese Vertheidigung geschehen ist, ich sehe hier die Früchte dieser Theorie. *(Rufe: Sehr gut! Bravo! Bravo!)*

Nun wird aber noch weiter gegangen. Der Wiener Bankverein ist bekanntermaßen der Besitzer dieser Papiere. Der Wiener Bankverein ist bekanntlich nur der Coulissier der Bodencreditanstalt. Man braucht nur die drei Verwaltungsrathslisten der Bodencreditanstalt, des Bankvereines und der Nordwestbahn aus der damaligen Zeit zu vergleichen, so wird man finden, daß die Verwaltungsräthe sämmtlicher drei Institute beinahe dieselben sind, daß sie mit einander verwandt, bekannt, gut Freund, in Geschäftsverbindungen stehen 2c. 2c. *(Bravo! Bravo!)* In letzter Linie sind also alle anderen betheiligten Factoren durch das uns vorliegende Project zu Schaden gekommen. Der Bankverein und die Bodencreditanstalt sind die, denen der Nutzen zugewendet werden soll. Ich habe dasselbe auch in einem Journalartikel bekräftigt gefunden, in einem Artikel der „Deutschen Zeitung" vom 16. März 1875, welche im Ganzen für die Fusion eingetreten ist und unter den Vortheilen der Fusion wörtlich Folgendes anführt *(liest)*: „Der Staat sichert durch die Verleihung der Zinsengarantie an die Mährische Grenzbahn den Bestand der allgemeinen österreichischen Bodencreditanstalt, in deren Besitz sich der größte Theil der Actien befindet und er wendet damit die Gefahr von deren Pfandbriefen ab." Wenn die Regierung die Vortheile ihres Projectes in ihrem Motivenberichte so weit ins Kleine detaillirt darlegt, daß sie sogar die Abkürzung um $^{8}/_{10}$ Meilen des Weges auf der Strecke von Pest nach Prag als entscheidenden Factor dafür anführt, daß man auf ihre Vorlage eingehe *(Heiterkeit)*, so hätte man doch sagen können, daß auch noch andere Factoren maßgebend waren und auf das Project Einfluß haben. Man hätte darlegen sollen, warum man das Interesse Derjenigen, deren Papierbesitz im Werthe steigt, wenn die Vorlage bewilligt wird, warum das Interesse des genannten Institutes identisch ist mit dem Interesse des Staates, man hätte uns über alle diese Dinge aufklären sollen. So aber reden wir darüber, ob die Fusion für die Bahnen vom Nutzen ist, während es sich eigentlich, wenn diese Notizen wahr sind, nicht um die Eisenbahnen handelt, sondern um die Bodencreditanstalt, und das hätte eben in der Vorlage ausgedrückt sein müssen, wenn es die Absicht der Regierung war. Ich bin mir eben nicht klar über dieses Letztere. Denn weder im Regierungsberichte, noch im Ausschußberichte ist etwas hierüber zu lesen. Es wurde dies aber deutlich von meinem Herrn Vorredner angedeutet, es wird überall erzählt in finanziellen Kreisen, und ist gewiß, wenn es bis zu meinen Ohren gelangt ist, es längst kein Geheimniß mehr *(Heiterkeit)*, es ist in den Journalen besprochen worden, und ich glaube, daß, wenn uns einerseits die Vortheile dieser Verkürzung des Weges von $^{8}/_{10}$ Meilen vorgeführt werden, man doch vielleicht das, worauf es auch wesentlich ankömmt, dem Abgeordnetenhause zur Entscheidung hätte vorlegen sollen, die Frage nämlich, ob das Staatsinteresse die Erhaltung der Bodencreditanstalt erfordert, und warum man gerade ihr das geben soll, was man anderen Instituten, die in ähnlicher Lage sind, verweigert hat, oder nicht.

Es fällt mir eine Aeußerung ein, welche seinerzeit Seine Excellenz der Herr Finanzminister ausgesprochen hat, und welcher ich aus vollem Herzen beipflichte: „Das Geld der Steuerträger hat einen höheren Zweck, als den die Börsenverluste von Instituten zu decken." *(Rufe: Hört! Hört! Sehr gut! Bravo! Bravo!)* Man sollte — wie ich glaube — diesen Ausspruch consequent bei allen Instituten durchführen. Ich habe kein maßgebendes Urtheil, ob das, was als öffentliches Geheimniß gilt, sich auch wirklich so verhält; aber ich glaube es gewiß mir selbst schuldig zu sein, diese Frage zur Sprache zu bringen und mir Aufklärungen hierüber zu erbitten. Davon wird auch das Resultat meiner Abstimmung abhängen. *(Beifall.)*

Präsident: Der Herr Baron Max Kübeck hat das Wort.

Freiherr Max v. **Kübeck:** Mit Rücksicht auf die kurze Zeit, welche zur Berathung dieses Gegenstandes uns noch erübrigt, will ich mich kurz fassen.

Ich glaube nicht zu viel zu sagen, wenn ich diese Vorlage als den Wendepunkt in unserer Eisenbahnpolitik bezeichne, und zwar aus dem Grunde, weil sie der Beginn eines Systems ist, welches wir auf dem Gebiete der Eisenbahnpolitik schon so lange Zeit vermißt haben.

Seitdem wir in überhasteter Weise die Staatsbahnen verkauft haben, ist ein System in unserer Eisenbahngesetzgebung nicht mehr wahrnehmbar. Es wurde besonders zur Zeit des volkswirthschaftlichen Aufschwunges und einer blühenden Association ein ziemlich wilder Concurrenzbau von Bahnen betrieben, welcher heute mitunter wenigstens nachtheilige Folgen nach sich gezogen hat. Nach jeder Ueberspeculation erfolgt naturgemäß eine Schädigung einzelner Unternehmungen, welche das Resultat dieser Ueberspeculation gewesen sind, und so ist es auch bei den Eisenbahnen der Fall gewesen, wovon einige ihrem Zwecke nicht zu entsprechen in der Lage waren, wenigstens so lange nicht, als sie isolirt und nicht mit einer kräftigen Bahn verbunden sind. Nun handelt es sich darum, ob der Staat die Aufgabe hat, ob er Recht daran thut, ob er ein volkswirthschaftliches Princip erfüllt, wenn er solchen Bahnen in irgend einer Weise zu Hilfe kommt.

Diese Hilfe kann aber eine verschiedene sein. Entweder kann er sie direct für sich einlösen, oder er gibt ihnen Vorschüsse, oder er begünstigt die Assimilirung derselben durch größere lebensfähige Unternehmungen.

Im gegebenen Falle ist durch die ausgesprochene, von der Regierung proponirte Fusion eine Vereinigung von lebensunfähigen Bahnen mit einem kräftigen, lebensfähigen Netze gegeben, und die Opfer, welche von dem Staate diesfalls verlangt werden, sind jedenfalls geringer, oder concret ausgedrückt, greifbarer und Jedermann klarer, als wenn wir heute diese Fusion zurückweisen und es dem Staate überlassen, den einzelnen Communicationswegen, welche als nothleidend bezeichnet werden, seine Hilfe für eine unabsehbare ferne Zeit hinaus zu leisten.

Was hier speciell den Gedanken des Programmes betrifft, welcher in dieser Regierungsvorlage zu liegen scheint, so ist es die Schaffung selbständiger, in der Hauptstadt des Reiches zusammenlaufender Bahnen, welche größere Verkehrsgebiete beherrschen und ein gewisses gleichmäßiges Verhältniß zwischen allen großen österreichischen Eisenbahnlinien herzustellen in der Lage sind.

Das Beispiel dazu gibt Frankreich, welches anerkanntermaßen eine sehr richtige und zweckmäßige Eisenbahnpolitik einschlug, unter dem Schutze und der directen Mitwirkung der Regierung kleinere Eisenbahnen mit größeren Netzen nach dem Verhältnisse ihrer Lage und ihrer Dazugehörigkeit verbunden hat, und auf diese Weise ist der Verkehr wirklich in ein geordnetes, das ganze Land beherrschendes System gebracht worden. Einem ähnlichen Beispiele folgte England, welches bekanntlich die allerwildesten Concurrenzbahnen gebaut hat, von denen viele in schwere Verlegenheiten gerathen sind, welche aber, nachdem der Gedanke des Rückkaufes der englischen Bahnen von Seite des Staates wegen Mangels an Mitteln hierzu vorläufig aufgegeben worden, sich ebenfalls nach dem Beispiele Frankreichs in wenigere, aber größere und lebensfähigere Netze vereinigten. Dieser Gedanke scheint mir nun hier zu Grunde zu liegen, und aus diesem wesentlichen höheren Gesichtspunkte halte ich die Vorlage, den Gedanken der Fusion nach meiner innigsten Ueberzeugung für volkswirthschaftlich vollkommen richtig.

Wenn wir auf die Zeit zurückblicken, in welcher hier im hohen Hause, in den Ausschüssen und in der öffentlichen Meinung das Bedürfniß nach einer Action, nach Hilfe der Regierung für die vielfach darniederliegende Association, für die geschädigten Gesellschaften sich geltend machte, so wurde es allgemein ausgesprochen, daß, wo es nöthig erscheint, auf dem Wege der Erleichterung, Unterstützung von Fusion nothleidenden Productivgesellschaften eine wenigstens theilweise Rettung der investirten Capitalien möglich sei, wenn auch Alles zu retten selbstverständlich außer dem Bereiche der Möglichkeit lag. Dieser Gedanke liegt dem gegenwärtigen Projecte zu Grunde, und heute hat sich eine Minorität gebildet, welche mit der allergrößten Lebhaftigkeit und mit Waffen, die ich nicht immer für die allerentsprechendsten bezeichnen kann, diesen Gedanken perhorrescirt.

Ich muß gestehen, daß ein großer Theil der Rede des Herrn Berichterstatters der Minorität mit einer Anklage gegen die Regierung ausgefüllt war, daß sie die Vorlage erst jüngst gebracht hat, während sie doch viel früher schon dazu Zeit gehabt hätte. Ich kann darauf nicht antworten, weil ich hier die Regierung nicht zu vertreten habe, allein ich glaube doch, daß, wenn die Regierungsvorlage ein Jahr lang im Bewußtsein der Mitglieder dieses hohen Hauses existirte, man sich wenigstens einen allgemeinen Begriff darüber habe bilden können, und es daher nicht nothwendig ist, dieselbe geradezu zurückzuweisen, wenn man 14 Tage länger zu brauchen glaubt, um dieselbe zu verstehen.

Im Uebrigen sind die Druckfehler als sehr nachtheilig dem Fusionsprojecte bezeichnet worden; dafür — glaube ich — ist der Setzer allein verantwortlich und insoferne dieselben aufgeklärt wurden, bestehen sie nicht mehr für uns und können uns daher nicht über den Inhalt der Frage irreführen.

Was die angegriffenen Motive der Regierung betrifft, sind allerdings zwei hervorgehoben worden, welche ich für keine Motive halte, nämlich der Umstand, daß durch die Fusion der Weg nach Ungarn um 0·8 Meilen abgekürzt werde, und ein anderes wegen der directen Verbindung zwischen Granica und Horn. Ich glaube, das sind Gründe, auf die ich nicht weiter einzugehen brauche, denn wenn keine anderen Motive als diese für die Fusion sprechen würden, würde ich sie auch für hinfällig halten.

Ich möchte nur noch mit einigen Worten andeuten, worin der Gedanke der Fusion liegt. Es sollen drei Bahnen mit der bestehenden Nordwestbahn fusionirt werden; die eine ist die Südnorddeutsche Verbindungsbahn. Rücksichtlich dieser muß ich bemerken, daß, als über die Nordwestbahn hier berathen wurde, der Gedanke einer engen Verbindung mit der Südnorddeutschen Verbindungsbahn, welche als eine der Hauptgründerinnen der Nordwestbahn anzusehen ist, schon in Aussicht genommen war.

Daß eben die Südnorddeutsche Verbindungsbahn, welche mit ihrem Anschlußpunkte von großen Linien abhängig war, von denselben unabhängig werden wollte, indem sie ihre Fortsetzung nach Wien und ihre Anschlüsse an das Ausland gesucht hat. Es sind auch in der Concessionsurkunde der Oesterreichischen Nordwestbahn Bestimmungen enthalten, welche die enge Verbindung und die gemeinschaftliche Betriebsleitung zum Gebote machen, und welche gar nicht bestehen könnten, wenn man an eine thatsächliche Trennung dieser beiden Gesellschaften gedacht hätte. Die Anschlüsse und Kreuzungen der Nordwestbahn an die Südnorddeutsche Verbindungsbahn sind überall im Niveau erfolgt, was die Regierung zu gestatten gar kein Recht gehabt hätte, wenn sie an eine bleibende Trennung dieser beiden Gesellschaften und nicht vielmehr an deren Fusion für die Folge gedacht hätte, denn es würde der Verkehr unmöglich werden, indem die größere und kräftigere Linie die kleinere in ihrem Verkehre derart beschränken und hindern würde, daß technisch beide nicht unabhängig neben einander bestehen könnten.

Wenn man einwendet, daß die Elbethalbahn die Ursache sei, daß heute eine Verschmelzung dieser beiden Bahngesellschaften nicht mehr räthlich und zweckmäßig ist, möchte ich dem widersprechen, denn gerade solange die Südnorddeutsche Verbindungsbahn mit der Nordwestbahn nicht verbunden ist, hat allerdings die Nordwestbahn das allergrößte Interesse, ihren Verkehr hauptsächlich auf ihre nicht garantirte Linie, nämlich auf die Elbethalbahn zu concentriren und von anderen Bahnen soviel als möglich abzulenken.

Sie hat aber dieses Interesse von dem Augenblicke an nicht mehr, als sie dieselbe besitzt und zum integrirenden Bestandtheile ihres Netzes gemacht hat, denn dann muß sie ja im Interesse des Verkehres, im Interesse der Zunahme ihrer Einnahmen jede ihrer Linien möglichst befruchten und wenn man berücksichtigt, daß die neu zu erbauende Linie nach Friedland und Görlitz, auf welche hingewiesen wurde, in nordöstlicher Richtuug den Ausweg nach Preußen ihr eröffnet, während die Elbethalbahn in nordwestlicher Richtung nach Sachsen führt, also beide Linien in sehr großen Distanzen von einander ihre Ausmündung in das Ausland finden, so folgt daraus, daß jede dieser Linien ihren abgesonderten, selbstständigen Verkehr behalte, der im Interesse der vereinigten Nordwestbahn, aber auch der Bevölkerungen in den angrenzenden Gebieten liegt.

Was die Lundenburg-Grußbacher Bahn betrifft, ist es ja anerkannt worden, daß ihr heutiger selbständiger Bestand ein Ding der Unmöglichkeit ist, und daß der Staat früher oder später in die Lage kommen muß, für sie große Opfer zu bringen, um sie am Leben zu erhalten, und vor dem Concurse zu bewahren.

Es ist also auch bei dieser und gerade bei dieser Bahn ein lebhaftes Bedürfniß, daß sie einer größeren Unternehmung, an welche sie sich naturgemäß anschließt, zufalle, und daß dies unter Bedingungen geschehe, welche den Staat möglichst wenig belasten.

In diesem Falle kostet der Ankauf der Grußbacher Bahn von der Nordwestbahn dem Staate gar keine Opfer. Es ist also für uns kein Grund vorhanden, auf diese Frage des Näheren einzugehen, weil sie uns eigentlich nichts angeht, sobald der Staat keine Opfer zu bringen hat.

Was die Mährische Grenzbahn betrifft, so erscheint die ihretwegen erhöhte Garantie allerdings als eine etwas bedeutendere Post. Sie liegt aber in der Natur der Sache, weil eben die Mährische Grenzbahn nicht ihr vollständiges Prioritätencapital, geschweige denn überhaupt ihr ganzes Capital garantirt hat, und weil darin nur eine Ergänzung auf denjenigen Betrag liegt, der überhaupt als Garantie für die Nordwestbahnprioritäten ausgesprochen ist.

Was das Verhältniß der Nordwestbahn, und zwar rücksichtlich der Elbethallinie zu einem finanzirenden Institute und die vom Herrn Berichterstatter der Minorität diesfalls bezeichneten Uebelstände betrifft, bin ich wohl nicht in der Lage, näher darauf einzugehen, sondern überlasse es entweder einem Redner nach mir, oder dem Herrn Berichterstatter der Majorität, diese vom Herrn Berichterstatter der Minorität angegebenen Umstände klarzustellen. Ich kann nur soviel hier constatiren, daß die Behauptungen der Minorität irrig sind und auf vollkommen falschen Voraussetzungen beruhen.

Ich möchte nur noch einige Worte darüber sprechen, daß überhaupt die ganze Zifferngruppirung, welche sich im Minoritätsberichte befindet, eine Wahrscheinlichkeits- und für mich vielfach auch eine Unwahrscheinlichkeitsberechnung ist, welche zu zwei Dritttheilen auf subjectiven Voraussetzungen beruht, welchen die auf factischen Verhältnissen beruhenden und vollkommen offen und klar dargelegten Ziffern des Majoritätsberichtes gegenüberstehen.

Wenn schließlich behauptet wird, daß nur Derjenige, welcher dem Minoritätsantrage beistimmt, im sittlichen Bewußtsein seiner Aufgabe als Abgeordneter handelt, so muß ich dies von meinem

Standpunkte auf das allerentschiedenste zurückweisen, da ich das sittliche Bewußtsein in mir trage, stets meine Pflicht zu erfüllen, ob ich sie nun im Abgeordnetenhause oder in irgend einer Lebensstellung zu erfüllen habe, und ich glaube, daß jedes Mitglied dieser Versammlung dies für sich in Anspruch nehmen kann. Deßgleichen bin ich der Ueberzeugung, daß Diejenigen, welche mit mir für den Majoritätsantrag stimmen werden, ihre Pflicht vollkommen erfüllen.

Es ist eben die Pflicht jedes Abgeordneten, seiner Ueberzeugung offenen, von Verdächtigungen unbeirrten Ausdruck zu geben. *(Bravo! Bravo! im Centrum.)*

Präsident: Nachdem ich bereits gestern dem hohen Hause angekündigt habe, daß heute eine Abendsitzung stattfindet, glaube ich, daß wir die jetzige Sitzung schließen und die nächste Sitzung für heute 7 Uhr Abends anberaumen sollen. *(Zustimmung.)*

Ich glaube, daß heute Abends vorgenommen werden sollen, zunächst

die Wahlen in die Delegation, nach diesen

die Wahl eines Ersatzmannes in die Grundsteuer-Regulirungscommission für Tirol, und sollte dann noch Zeit erübrigen,

die Fortsetzung der heutigen Tagesordnung.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung 3 Uhr.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. — VIII. Session. 136. (Abend-) Sitzung,

am 19. März 1875.

Inhalt:

Mittheilung über die erfolgte Sanctionirung der Gesetzentwürfe, betreffend

1. die Stempel- und Gebührenfreiheit der Verhandlungen zur Durchführung der Ablösung der noch bestehenden Grundlasten auf den Inseln des adriatischen Meeres;

2. die Stempel- und Gebührenfreiheit der Verhandlungen zur Durchführung der Ablösung der noch bestehenden Grundlasten in Oberösterreich.

Petitionen.

Wahl der Delegation.

Wahl eines Ersatzmannes durch die Abgeordneten aus Tirol in die Centralcommission für die Grundsteuerregulirung.

Beantwortung der Interpellation des Abgeordneten Dr. Hoffer und Genossen, betreffend die Zulassung ausländischer Versicherungsgesellschaften zum Geschäftsbetriebe in Oesterreich.

Beantwortung der Interpellation des Abgeordneten Grafen Hohenwart und Genossen, die Laibacher Handelskammerwahlen betreffend.

Zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Vereinigung der Oesterreichischen Nordwestbahn mit den Unternehmungen der Südnorddeutschen Verbindungsbahn, der Mährischen Grenzbahn und der Lundenburg-Grußbach-Zellerndorfer Bahn (390 der Beilagen — Fortsetzung der Generaldebatte).

Beginn der Sitzung: 7 Uhr 20 Minuten Abends.

Vorsitzender: Präsident Dr. **Rechbauer.**

Schriftführer: Graf **Krasicki,** Graf **Vonda, Neuwirth, de Franceschi.**

Auf der Ministerbank: Minister für Cultus und Unterricht Dr. v. **Stremayr,** Justizminister Dr. **Glaser,** Minister Dr. **Unger,** Ackerbauminister Ritter v. **Chlumecky,** Finanzminister Freiherr de **Pretis,** Minister für Landesvertheidigung Oberst **Horst,** Minister Dr. **Ziemialkowski.**

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Aus dem Handelsministerium: Sectionschef Ritter v. **Pußwald** und Sectionsrath Dr. **Wittek.**

Präsident: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet.

Gegen das Protokoll der gestrigen Abendsitzung wurde keine Einwendung erhoben, dasselbe ist somit genehmigt.

Das Protokoll der heutigen Vormittagssitzung liegt im Bureau zur Einsicht auf.

Vom Herrn Finanzminister sind zwei Zuschriften eingelangt, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer Graf **Vonda** *(liest)*:

„Ich beehre mich dem löblichen Präsidium mitzutheilen, daß Seine k. und k. Apostolische Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 11. März 1875 dem Gesetzentwurfe, betreffend die Stempel- und Gebührenfreiheit der Verhandlungen zur Durchführung der Ablösung an Giebigkeiten, welche die sogenannten Colonen auf den Inseln Sansego, San Pietro dei Nembi, Unie und Canidole piccole von den Häusern und Grundstücken, welche sie besitzen, an die bischöfliche Tafel in Veglia und an das illyrische Seminar in Zara entrichten, die Allerhöchste Sanction zu ertheilen geruht haben.

Wien, 18. März 1875.

Der k. k. Finanzminister.

Pretis."

„Ich beehre mich dem löblichen Präsidium mitzutheilen, daß Seine k. und k. Apostolische Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 11. März 1875 dem Gesetzentwurfe in Betreff der Stempel- und Gebührenfreiheit der Verhandlungen zur Durchführung der Ablösung der auf Grund und Boden haftenden Geldgiebigkeiten und Naturalleistungen für Kirchen, Pfarren und deren Organe im Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns die Allerhöchste Sanction zu ertheilen geruht haben.

Wien, 18. März 1875.

Der k. k. Finanzminister:

Pretis."

Präsident: Diese Mittheilung von der erfolgten Allerhöchsten Sanction der beiden Gesetze dienen dem hohen Hause zur Kenntniß.

Ich habe noch vertheilen lassen den Ausschußbericht über den Antrag des Herrn Abgeordneten Seidl, betreffend die Kunstweinfabrication.

Ich bitte um den wesentlichen Inhalt der eingelaufenen Petitionen.

Schriftführer Graf **Bonda** *(liest):*

„Petition des Handels- und Gewerbevereines, dann der Tuch-Industriellen Iglau's um Kündigung des Zoll- und Handelsvertrages mit England *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Sturm).*"

„Petition der Gemeinde Glitt in der Bukowina um käufliche Ueberlassung der Fondsgründe Dialuban und Blidaritza *(überreicht durch Abgeordneten v. Renney).*"

Präsident: Ich werde diese Petitionen den betreffenden Ausschüssen zuweisen.

Gegenstand der Tagesordnung ist zunächst die Wahl in die Delegation des österreichischen Reichsrathes.

Nach §. 8 des Gesetzes über die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und deren Behandlung sind die auf das Abgeordnetenhaus entfallenden 40 Mitglieder derart zu wählen, daß es bei der Wahl, die nach dem bisher bestandenen Modus vorgenommen wird, im Belieben der Herren Abgeordneten steht, aus ihrer Mitte oder sonst aus der Reihe der Abgeordneten die Delegirten zu wählen. Die Wahl erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit. Die näheren Modalitäten über die Wahl, die nicht durch das Gesetz festgesetzt sind, sind durch die Geschäftsordnung des hohen Hauses normirt.

Bei Vornahme der Wahl werde ich derart vorgehen, daß ich genau nach dem Gesetze in der Ordnung, wie die einzelnen Königreiche und Länder im Gesetze enthalten sind, die Wahl auch vornehme. Ich werde daher bitten, daß die Herren Abgeordneten, welche zur Wahl aufgerufen werden — ich werde nämlich die betreffenden Abgeordneten aus jedem Königreiche oder Lande durch den Schriftführer aufrufen lassen — bei ihrem Namensaufrufe von der linken Seite an die Urne herantreten, ihre Stimmzettel abgeben und auf der rechten Seite abtreten, damit durch das Hin- und Hergehen keine Störung eintrete. Ich werde nach der Wahl der Mitglieder die Wahl der Ersatzmänner vornehmen, wobei ich zugleich bemerke, daß bei den Königreichen und Ländern, welche mehr als einen Ersatzmann zu wählen haben, die Wahl eines jeden der Ersatzmänner abgesondert stattfindet.

Die Herren Vicepräsidenten werden die Güte haben, die Wahl zu überwachen, die Stimmzettel zu übernehmen und nach Abgabe der Stimmzettel das Scrutinium sogleich vorzunehmen.

Ich bitte zunächst die Herren Abgeordneten aus Böhmen, die zehn Mitglieder in die Delegation zu wählen haben, die Wahl vorzunehmen.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, die Namen der Herren Abgeordneten aus Böhmen vorzulesen, und die Herren Abgeordneten, beim Namensaufrufe vorzutreten.

(Die Abgeordneten aus Böhmen geben über Namensaufruf des Schriftführers Grafen Bonda die Stimmzettel ab. — Nach Vornahme des Scrutiniums:)

Von den Herren Abgeordneten aus dem Königreiche Böhmen, welche zehn Delegirte zu wählen haben, wurden 48 Stimmzettel abgegeben; die absolute Majorität beträgt demnach 25.

Als Delegirte erscheinen gewählt die Herren Abgeordneten:

Dr. Herbst . . . . mit 47 Stimmen,
Kardasch . . . . „ 47 „
Dr. Klier . . . . „ 47 „
Ritter v. Oppenheimer . . . „ 47 „
Freiherr v. Scharschmid . . „ 47 „
Dr. Stöhr . . . . „ 47 „
Ritter v. Streeruwitz . . . „ 47 „
Wolfrum . . . . „ 46 „
Dr. Bareuther . . . . „ 45 „
Dr. Ruß . . . . „ 45 „

Ich ersuche nunmehr die Herren Abgeordneten aus Böhmen, die Wahl des ersten Ersatzmannes vorzunehmen.

(Nach Abgabe der Stimmzettel und Vornahme des Scrutiniums:)

Zur Wahl des ersten Ersatzmannes wurden von den Herren Abgeordneten aus Böhmen 49 Stimmzettel abgegeben. Es erhielt Herr Schier 46 Stimmen und derselbe erscheint daher als erster Ersatzmann für die Delegirten aus dem Königreiche Böhmen gewählt.

Ich bitte nunmehr die Stimmzettel zur Wahl des zweiten Ersatzmannes abzugeben.

Ich ersuche die Herren, beim Namensaufrufe gegenwärtig zu sein, weil nach dem Gesetze Derjenige, der beim Namensaufrufe nicht gegenwärtig ist, nachträglich seine Stimme nicht mehr abgeben darf.

(Nach Abgabe der Stimmzettel und Vornahme des Scrutiniums:)

Zur Wahl des zweiten Ersatzmannes wurden von den Herrn Abgeordneten aus Böhmen 48 Stimmzettel abgegeben, davon 47 Stimmen auf den Herrn Abgeordneten Neumann entfielen. Derselbe erscheint daher als zweiter Ersatzmann für die Delegirten aus dem Königreiche Böhmen gewählt.

Ich ersuche nun die Herren Abgeordneten aus dem Königreiche Dalmatien, die Wahl vorzunehmen. Dieselben haben Einen Delegirten und Einen Ersatzmann zu wählen.

Ich bitte die Herren Abgeordneten aus Dalmatien zunächst zur Wahl eines Delegirten die Stimmzettel abzugeben.

(Die Abgeordneten aus dem Königreiche Dalmatien geben über Namensaufruf des Schriftführers Grafen Bonda die Stimmzettel ab. — Nach Vornahme des Scrutiniums:)

Von den Herren Abgeordneten aus Dalmatien sind zur Wahl eines Delegirten 5 Stimmzettel abgegeben worden. Zum Delegirten für Dalmatien erscheint einstimmig gewählt Herr Conte Begna-Possedaria.

Ich ersuche nun die Herren Abgeordneten aus Dalmatien, zur Wahl eines Ersatzmannes die Stimmzettel abzugeben.

(Die Abgeordneten aus dem Königreiche Dalmatien geben über Namensaufruf des Schriftführers Grafen Bonda die Stimmzettel ab. — Nach Vornahme des Scrutiniums:)

Die Herren Abgeordneten aus dem Königreiche Dalmatien haben für die Wahl eines Ersatzmannes 7 Stimmzettel abgegeben. Alle 7 Stimmen fielen auf den Herrn Dr. Klaić, welcher daher zum Ersatzmanne für das Königreich Dalmatien gewählt erscheint.

Ich bitte nun die Herren Abgeordneten aus dem Königreiche Galizien, zur Wahl der Delegirten zu schreiten. Dieselben haben sieben Delegirte zu wählen.

(Die Abgeordneten aus dem Königreiche Galizien geben über Namensaufruf des Schriftführers Grafen Bonda die Stimmzettel ab. — Nach Vornahme des Scrutiniums:)

Von den Herren Abgeordneten aus Galizien wurden zur Wahl der sieben Delegirten, welche auf das Königreich Galizien entfallen, 53 Stimmzettel abgegeben; die absolute Majorität beträgt daher 27 Stimmen.

Es erhielten die Herren:

Fürst Czartoryski . . . . . 35 Stimmen,
Dr. Ritter v. Grocholski . . . . 35 „
Ritter v. Smarzewski . . . . . 35 „
Ritter v. Chrzanowski . . . . 34 „
Dr. Dunajewski . . . . 34 „
Dr. Kabat . . . . 34 „
Dr. Smolka . . . . 33 „

Diese sieben Herren sind daher gewählt. Von den nächsten Stimmen entfielen auf die Herren Gierowski, Dr. Janowski, Dr. Juzyczyński, v. Kallir, Kowalski, Pawlikow je 18 Stimmen, auf Herrn Dr. Hönigsmann entfielen 17 Stimmen und einige Stimmen zersplitterten sich.

Ich ersuche nun die Herren Abgeordneten aus Galizien, zur Wahl des ersten Ersatzmannes zu schreiten.

(Die Abgeordneten aus dem Königreiche Galizien geben über Namensaufruf des Schriftführers Grafen Bonda die Stimmzettel ab. — Nach Vornahme des Scrutiniums:)

Von den Herren Abgeordneten aus Galizien wurden zur Wahl des ersten Ersatzmannes für die Delegation 52 Stimmzettel abgegeben; die absolute Majorität beträgt 27. Es erhielt der Herr Ritter v. Jaworski 33 Stimmen.

Derselbe erscheint daher als erster Ersatzmann für die Delegation gewählt. Nebstdem erhielten Herr Mises 17 Stimmen und Herr Naumowicz 1 Stimme.

Ich bitte nun zur Wahl des zweiten Ersatzmannes zu schreiten.

(Die Abgeordneten aus dem Königreiche Galizien geben über Namensaufruf des Schriftführers Grafen Bonda die Stimmzettel ab. — Nach Vornahme des Scrutiniums:)

Von den Herren Abgeordneten aus Galizien wurden zur Wahl des zweiten Ersatzmannes für die Delegation 52 Stimmzettel abgegeben; die absolute Majorität beträgt 27. Es erhielt Herr Mendelsburg 34 Stimmen; derselbe ist daher zum zweiten Ersatzmanne gewählt.

Außerdem erhielten Herr Naumowicz 15, Herr Mises 2 Stimmen, Herr Ozorkiewicz 1 Stimme.

Ich ersuche nun die Herren Abgeordneten aus Niederösterreich, die Stimmzettel für die Wahl von 3 Delegirten abzugeben.

(Die Abgeordneten aus dem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns geben über Namensaufruf des Schriftführers Grafen Krasicki die Stimmzettel ab. — Nach Vornahme des Scrutiniums:)

Es wurden für die Wahl von drei Delegirten aus Niederösterreich 30 Stimmzettel abgegeben. Die absolute Majorität beträgt daher 16.

Mit derselben erscheinen als Delgirte gewählt die Herren Abgeordneten:

Dr. Brestel mit . . . . 29 Stimmen,
Dr. Kopp mit . . . . 28 „
Freiherr v. Doblhoff mit . . . . 28 „

Außerdem erhielten die Herren Abgeordneten Kuranda 2 und Dumba 1 Stimme.

Ich ersuche nun die Herren Abgeordneten aus Niederösterreich, die Stimmzettel für die Wahl eines Ersatzmannes in die Delegation aus Niederösterreich abzugeben.

(Die Abgeordneten aus dem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns geben über Namensaufruf des Schriftführers Grafen Krasicki die Stimmzettel ab. — Nach Vornahme des Scrutiniums:)

Es wurden für die Wahl eines Ersatzmannes der Delegirten aus Niederösterreich 30 Stimmzettel abgegeben; die absolute Majorität beträgt daher 16; mit derselben erscheint gewählt der Herr Abgeordnete Steudel mit 18 Stimmen.

Zunächst erhielt der Herr Abgeordnete Dr. Kaiser 12 Stimmen.

Ich ersuche die Herren Abgeordneten aus Oberösterreich, die Stimmzettel abzugeben; dieselben haben zwei Delegirte zu wählen.

(Die Abgeordneten aus dem Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns geben über Namensaufruf des Schriftführers Grafen Krasicki die Stimmzettel ab. — Nach Vornahme des Scrutiniums:)

Von den Herren Abgeordneten aus Oberösterreich wurden für die Wahl von zwei Delegirten 15 Stimmzettel abgegeben; die absolute Majorität beträgt somit 8. Es erhielten die Herren Abgeordneten Dr. Franz Groß 10 Stimmen, Dr. Schaup ebenfalls 10 Stimmen.

Die beiden Herren sind somit als Delegirte gewählt.

Außerdem erhielten Freiherr v. Handel und Landesvertheidigungsminister Horst je 5 Stimmen.

Ich bitte die Herren Abgeordneten aus Oberösterreich, die Stimmzettel für die Wahl eines Ersatzmannes abzugeben.

(Die Abgeordneten aus dem Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns geben über Namensaufruf des Schriftführers Grafen Krasicki die Stimmzettel ab. — Nach Vornahme des Scrutiniums:)

Von den Herren Abgeordneten aus Oberösterreich wurden für die Wahl eines Ersatzmannes in die Delegation 13 Stimmzettel abgegeben; die absolute Majorität beträgt somit 7. Es erhielt Herr Eduard v. Planck 10 Stimmen und ist daher gewählt.

Ich ersuche nun die Herren Abgeordneten des Herzogthumes Salzburg, zur Wahl eines Delegirten zu schreiten.

(Die Abgeordneten aus dem Herzogthume Salzburg geben über Namensaufruf des Schriftführers Grafen Krasicki ihre Stimmzettel ab. — Nach Vornahme des Scrutiniums:)

Von den Herren Abgeordneten aus dem Herzogthume Salzburg wurden für die Wahl Eines Delegirten 2 Stimmzettel abgegeben. Als gewählt erscheint der Herr Abgeordnete Dr. Wegscheider mit 2 Stimmen.

Ich bitte nun die Herren Abgeordneten aus dem Herzogthume Salzburg, die Stimmzettel für die Wahl eines Ersatzmannes abzugeben.

(Die Abgeordneten aus dem Herzogthume Salzburg geben über Namensaufruf des Schriftführers Grafen Krasicki ihre Stimmzettel ab. — Nach Vornahme des Scrutiniums:)

Es wurden für die Wahl eines Ersatzmannes in die Delegation abgegeben 2 Stimmzettel. Als gewählt erscheint der Herr Abgeordnete Dr. Keil mit 2 Stimmen.

Ich ersuche die Herren Abgeordneten aus dem Herzogthume Steiermark, die Stimmzettel für die Wahl von zwei Delegirten abzugeben.

(Die Abgeordneten aus dem Herzogthume Steiermark geben über Namensaufruf des Schriftführers Grafen Krasicki die Stimmzettel ab. — Nach Vornahme des Scrutiniums:)

Es wurden für die Wahl von zwei Delegirten aus Steiermark 16 Stimmzettel abgegeben; die absolute Majorität beträgt daher 9. Mit derselben erscheinen gewählt die Herren Abgeordneten Dr. Rechbauer mit 15 Stimmen und Freiherr v. Walterskirchen mit 15 Stimmen.

Außerdem erhielt der Herr Abgeordnete Ritter v. Carneri 2 Stimmen.

Ich ersuche nun die Herren Abgeordneten aus Steiermark, die Stimmzettel für die Wahl eines Ersatzmannes abzugeben.

(Die Abgeordneten aus dem Herzogthume Steiermark geben über Namensaufruf des Schriftführers Grafen Krasicki die Stimmzettel ab. — Nach Vornahme des Scrutiniums:)

Es wurden für die Wahl eines Ersatzmannes aus Steiermark 16 Stimmzettel abgegeben; die absolute Majorität beträgt daher 9. Mit derselben erscheint gewählt Abgeordneter Ritter v. Carneri.

Ich ersuche nun die Herren Abgeordneten aus Kärnten, die Stimmzettel für die Wahl eines Delegirten abzugeben.

(Die Abgeordneten aus Kärnten geben über Namensaufruf des Schriftführers Grafen Krasicki die Stimmzettel ab. — Nach Vornahme des Scrutiniums:)

Es wurden für die Wahl eines Delegirten aus Kärnten 8 Stimmzettel abgegeben. Die absolute Majorität beträgt 5.

Es erscheint gewählt der Herr Abgeordnete Ritter mit 7 Stimmen.

Ich ersuche nun die Herren Abgeordneten aus Kärnten, die Stimmzettel für die Wahl eines Ersatzmannes des Delegirten aus Kärnten abzugeben.

(Die Abgeordneten aus Kärnten geben über Namensaufruf des Schriftführers Grafen Krasicki die Stimmzettel ab. — Nach Vornahme des Scrutiniums:)

Es wurden für die Wahl eines Ersatzmannes des Delegirten aus Kärnten 8 Stimmzettel abgegeben; die absolute Majorität beträgt daher 5. Mit derselben erscheint gewählt der Herr Abgeordnete Dr. v. Egger, und zwar mit 7 Stimmen.

Ich ersuche nunmehr die Herren Abgeordneten aus Krain, einen Delegirten zu wählen.

(Die Abgeordneten aus dem Herzogthume Krain geben über Namensaufruf von Seite des Schriftführers Grafen Krasicki die Stimmzettel ab. — Nach Vornahme des Scrutiniums:)

Die Herren Abgeordneten aus Krain haben zur Wahl eines Delegirten 7 Stimmzettel abgegeben; die absolute Mehrheit beträgt daher 4. Herr Abgeordneter Dr. Schaffer erhielt 6 Stimmen und ist daher zum Delegirten gewählt.

Ich ersuche nun die Herren Abgeordneten aus Krain, einen Ersatzmann zu wählen.

(Die Abgeordneten aus Krain geben über Namensaufruf des Schriftführers Grafen Krasicki die Stimmzettel ab. — Nach Vornahme des Scrutiniums:)

Von den Herren Abgeordneten aus Krain wurden zur Wahl eines Ersatzmannes in die Delegation 7 Stimmzettel abgegeben; die absolute Majorität beträgt daher 4. Herr Abgeordneter Dr. Razlag erhielt 6 Stimmen und ist daher als Ersatzmann in die Delegation gewählt.

Ich ersuche nun die Herren Abgeordneten aus der Bukowina, einen Delegirten zu wählen.

(Die Abgeordneten aus der Bukowina geben über Namensaufruf des Schriftführers Grafen Krasicki die Stimmzettel ab. — Nach Vornahme des Scrutiniums:)

Von den Herren Abgeordneten aus der Bukowina wurden zur Wahl eines Mitgliedes der Delegation 7 Stimmzettel abgegeben; die absolute Majorität beträgt daher 4. Herr Abgeordneter Woynarowicz erhielt 6 Stimmen. Er erscheint daher als Delegirter für die Bukowina gewählt.

Ich ersuche nunmehr die Herren Abgeordneten aus der Bukowina, die Wahl eines Ersatzmannes in die Delegation vorzunehmen.

(Die Abgeordneten aus der Bukowina geben über Namensaufruf des Schriftführers Grafen Krasicki die Stimmzettel ab. — Nach Vornahme des Scrutiniums:)

Die Herren Abgeordneten aus der Bukowina haben für die Wahl eines Ersatzmannes in die Delegation 7 Stimmzettel abgegeben; die absolute Majorität beträgt daher 4. Herr Abgeordneter Ritter v. Kochanowski erhielt 6 Stimmen und ist demnach als Ersatzmann gewählt.

Ich ersuche nun die Herren Abgeordneten der Markgrafschaft Mähren, zur Wahl zu schreiten.

Ich habe nur noch dem hohen Hause mitzutheilen, daß von den Herren Abgeordneten böhmischer Nationalität aus Mähren ein Schreiben an mich ergangen ist, um dessen Verlesung ich bitte.

Abgeordneter Dr. **Razlag** *(liest)*:

„Hochwohlgeborener Herr Präsident!

Die Abgeordneten böhmischer Nationalität aus Mähren haben im Vorjahre an den Wahlen in den Delegationen des Reichsrathes theilgenommen. Der Wahlact führte zum Resultate, daß keiner dieser Abgeordneten in die Delegation gewählt worden ist. In Hinblick auf die Bedeutung des mährisch-slavischen Volkes, das im Lande die überwiegende Mehrheit von dreiviertel Theilen der Bevölkerung bildet, hätten wir Gefertigten an den Wahlen in die nächste Delegation nur dann theilnehmen können, wenn wir die Gewißheit erlangt haben würden, daß sich der Vorgang bei der Wahl im Vorjahre nicht wiederholen werde. Diese Gewißheit wurde uns nicht zutheil, und es haben sich die durch Hilfe einer ungerechten und künstlichen Wahlordnung im Abgeordnetenhause die Majorität der mährischen Delegation bildenden Abgeordneten deutscher Nationalität in einer Vorwahl geeinigt, keinen der Gefertigten in die Reichsrathsdelegation zu wählen.

Wir können daher an der heutigen Wahl umsoweniger theilnehmen, als der Zahl der deutsch-mährischen Abgeordneten die sämmtlichen Abgeordneten aus der Wählergruppe des Großgrundbesitzes, dann ein Mitglied der k. k. Regierung angehören und da die Ausschließung der Vertreter des mährisch-slavischen Volkes das Resultat der Zustimmung von Factoren ist, deren Aufgabe im Staatsleben eine ausgleichende Thätigkeit zur Erreichung einer Verständigung nationaler Gegensätze sein soll, wir Grund haben, anzunehmen, daß diese Ausschließung von der heutigen Wahl auch in Uebereinstimmung mit der k. k. Regierung geschah. *(Rufe: Oho!)*

Wir werden durch dieses Vorgehen der deutschen Abgeordneten aus Mähren in die Nothwendigkeit versetzt, gegen die hierdurch bewiesene Mißachtung eines der für den Bestand des Reiches wichtigsten Völker uns zu verwahren. Ebenso legte die Euer Hochwohlgeboren und dem hohen Abgeordnetenhause schuldige Achtung uns die Pflicht auf, unsere Abwesenheit von der heutigen Wahl in die Delegation zu rechtfertigen.

Wir ersuchen Euer Hochwohlgeboren, das hohe Abgeordnetenhaus von unserer Erklärung in Kenntniß zu setzen.

Wien, den 19. März 1875.

Wurm.	Dr. Pražak.
Dr. Strom.	Dr. Fanderlik.
Dr. Meznik.	Fr. Weber.
Dr. Mildschuh.	Dr. Kusy."

Ganzwohl."

Präsident: Ich habe keinen Anstand genommen, das hohe Haus von dieser Erklärung in Kenntniß zu setzen.

Wir schreiten nun zur Wahl, und ich ersuche die Herren Abgeordneten aus der Markgrafschaft Mähren, die Stimmzettel für die Wahl von vier Delegirten abzugeben.

(Die Abgeordneten aus Mähren geben über Namensaufruf des Schriftführers Dr. Razlag die Stimmzettel ab. — Nach Vornahme des Scrutiniums:)

Es wurden für die Wahl von vier Delegirten aus Mähren 26 Stimmzettel abgegeben. Die absolute Majorität beträgt daher 14.

Mit derselben gewählt erscheinen die Herren Abgeordneten:

Max Freiherr v. Kübeck mit 25 Stimmen,
Dr. Sturm „ 25 „
Dr. Beer „ 22 „
Dr. Weeber „ 22 „

Diese vier Herren sind daher als Delegirte gewählt; die übrigen Stimmen sind zersplittert.

Ich ersuche nun die Herren Abgeordneten aus der Markgrafschaft Mähren, die Stimmzettel für für die Wahl des ersten Ersatzmannes abzugeben.

(Die Abgeordneten aus Mähren geben über Namensaufruf des Schriftführers Dr. Razlag die Stimmzettel ab. — Nach Vornahme des Scrutiniums:)

Es wurden für die Wahl des ersten Ersatzmannes der Delegirten aus Mähren 26 Stimmzettel abgegeben; die absolute Majorität beträgt daher 14. Es erhielt der Herr Abgeordnete Dr. Promber 23 Stimmen und erscheint daher zum ersten Ersatzmanne gewählt; die übrigen Stimmen sind zersplittert.

Ich ersuche nun die Herren Abgeordneten aus Mähren, die Stimmzettel für die Wahl des zweiten Ersatzmannes der Delegirten aus Mähren abzugeben.

(Die Abgeordneten aus Mähren geben über Namensaufruf des Schriftführers Dr. Razlag die Stimmzettel ab. — Nach Vornahme des Scrutiniums:)

Es wurden für die Wahl des zweiten Ersatzmannes der Delegirten aus Mähren 26 Stimmzettel abgegeben; die absolute Majorität beträgt daher 14. Der Herr Abgeordnete Graf Kalnoky erhielt 21 Stimmen und erscheint daher zum zweiten Ersatzmanne gewählt.

Ich ersuche nun die Herren Abgeordneten aus dem Herzogthume Schlesien, die Stimmzettel für die Wahl eines Deligirten abzugeben.

(Die Abgeordneten aus Schlesien geben über Namensaufruf des Schriftführers Dr. Razlag die Stimmzettel ab. — Nach Vornahme des Scrutiniums:)

Es wurden für die Wahl eines Delegirten aus Schlesien 10 Stimmzettel abgegeben. Die absolute Majorität beträgt 6. Es erscheint gewählt der Herr Abgeordnete Dr. v. Demel mit 9 Stimmen.

Ich ersuche nun die Herren Abgeordneten aus Schlesien, die Stimmzettel für die Wahl eines Ersatzmannes des Delegirten aus Schlesien abzugeben.

(Die Abgeordneten aus Schlesien geben über Namensaufruf des Schriftführers Dr. Razlag die Stimmzettel ab. — Nach Vornahme des Scrutiniums:)

Es wurden für die Wahl eines Ersatzmannes des Delegirten aus Schlesien 10 Stimmen abgegeben. Die absolute Majorität beträgt daher 6. Es erscheint gewählt der Herr Abgeordnete Freiherr v. Beeß, und zwar mit 9 Stimmen.

Nun ersuche ich die Herren Abgeordneten aus Tirol, die Wahl vorzunehmen. Tirol hat zwei Mitglieder und einen Ersatzmann in die Delegation zu wählen."

(Die Abgeordneten aus der gefürsteten Grafschaft Tirol geben über Namensaufruf des Schriftführers Dr. Razlag die Stimmzettel ab. — Nach Vornahme des Scrutiniums:)

Von den Herren Abgeordneten aus Tirol wurden 9 Stimmen abgegeben; die absolute Majorität beträgt somit 5. Es erhielten die Herren Abgeordneten Baron Ciani und Dr. Wildauer je 8 Stimmen; es sind somit diese zwei Herren mit absoluter Majorität zu Delegirten gewählt.

Ich bitte nun zur Wahl des Ersatzmannes die Stimmzettel abzugeben.

(Die Abgeordneten aus der gefürsteten Grafschaft Tirol geben über Namensaufruf des Schriftführers Dr. Razlag die Stimmzettel ab. — Nach Vornahme des Scrutiniums:)

Es wurden für die Wahl eines Ersatzmannes der Delegirten aus Tirol 9 Stimmzettel abgegeben; die absolute Majorität beträgt somit 5; es erhielt Herr Abgeordneter Ritter v. Goldegg 8 Stimmen und ist er daher zum Ersatzmanne gewählt.

Ich ersuche nun die Herren Abgeordneten aus Vorarlberg, Einen Delegirten zu wählen.

(Die Abgeordneten aus Vorarlberg geben über Namensaufruf des Schriftführers Dr. Razlag die Stimmzettel ab. — Nach Vornahme des Scrutiniums:)

Von den Herren Abgeordneten aus Vorarlberg wurden 3 Stimmen abgegeben; die absolute Majorität beträgt 2. Herr Abgeordneter Dr. Oelz erhielt 2 Stimmen und erscheint demnach zum Delegirten gewählt.

Ich ersuche nunmehr die Herren Abgeordneten aus Vorarlberg, Einen Ersatzmann zu wählen.

(Nach Vornahme des Scrutiniums:)

Es wurden 3 Stimmzettel abgegeben; die absolute Majorität beträgt daher 2. Es erhielt der Herr Abgeordnete Thurnher 2 Stimmen; derselbe ist demnach zum Ersatzmanne gewählt.

Ich bitte nun die Herren Abgeordneten aus Istrien, Einen Delegirten zu wählen.

(Die Abgeordneten aus Istrien geben über Namensaufruf des Schriftführers Dr. Razlag die Stimmzettel ab. — Nach Vornahme des Scrutiniums:)

Von den Herren Abgeordneten aus Istrien wurden 2 Stimmzettel abgegeben, welche beide auf den Herrn Abgeordneten de Franceschi fielen; derselbe ist somit zum Delegirten gewählt.

Ich bitte nunmehr die Herren Abgeordneten aus Istrien, Einen Ersatzmann zu wählen.

(Die Abgeordneten aus Istrien geben über Namensaufruf des Schriftführers Dr. Razlag die Stimmzettel ab. — Nach Vornahme des Scrutiniums:)

Es wurden 2 Stimmzettel abgegeben, die beide auf den Herrn Abgeordneten Dr. Vidulich fielen und erscheint derselbe daher zum Ersatzmanne gewählt.

Ich ersuche nun die Herren Abgeordneten aus der gefürsteten Grafschaft Görz, die Wahl vorzunehmen. Dieselben haben Einen Delegirten und Einen Ersatzmann zu wählen, und ich bitte sie, zuvörderst zur Wahl Eines Delegirten zu schreiten.

(Die Abgeordneten aus der gefürsteten Grafschaft Görz geben über Namensaufruf des Schriftführers Dr. Razlag die Stimmzettel ab. — Nach Vornahme des Scrutiniums:)

Von den Herren Abgeordneten aus der gefürsteten Grafschaft Görz sind 2 Stimmzettel abgegeben worden, und es erscheint einstimmig Herr Teuschl zum Delegirten gewählt.

Nun wollen die Herren aus der gefürsteten Grafschaft Görz die Stimmzettel zur Wahl Eines Ersatzmannes abgeben.

(Die Abgeordneten aus der gefürsteten Grafschaft Görz geben über Namensaufruf des Schriftführers Dr. Razlag die Stimmzettel ab. — Nach Vornahme des Scrutiniums:)

Die Herren Abgeordneten aus der gefürsteten Grafschaft Görz haben 2 Stimmzettel abgegeben, und es erscheint Herr Dr. Ritter v. Porenta einstimmig zum Ersatzmanne gewählt.

Ich ersuche nun die Herren Abgeordneten aus Triest, welche Einen Delegirten und Einen Ersatzmann zu wählen haben, die Wahl zu vollziehen. Zunächst wollen dieselben die Wahl eines Delegirten vornehmen.

(Die Abgeordneten aus Triest geben über Namensaufruf des Schriftführers Dr. Razlag die Stimmzettel ab. — Nach Vornahme des Scrutiniums:)

Die Herren Abgeordneten aus Triest haben 2 Stimmzettel abgegeben, und es ist Herr Graf Coronini einstimmig zum Delegirten gewählt.

Nun wollen die Herren Abgeordneten aus Triest die Stimmzettel zur Wahl Eines Ersatzmannes abgeben.

(Die Abgeordneten aus Triest geben über Namensaufruf des Schriftführers Dr. Razlag die Stimmzettel ab. — Nach Vornahme des Scrutiniums:)

Von den Herren Abgeordneten aus Triest wurden zur Wahl eines Ersatzmannes 2 Stimmzettel abgegeben. Gewählt wurde einstimmig Herr Winkler.

Es ist somit die Wahl in die Delegationen sowohl in Betreff der Delegirten, als in Betreff der Ersatzmänner vollzogen, und wir gehen zum nächsten Gegenstande der Tagesordnung über, nämlich zur Wahl eines Ersatzmannes durch die Abgeordneten aus Tirol in die Centralcommission für die Grundsteuerregulirung.

Ich ersuche die Herren Abgeordneten aus Tirol, die Stimmzettel abzugeben.

(Die Abgeordneten der gefürsteten Grafschaft Tirol geben über Namensaufruf des Schriftführers Dr. Razlag die Stimmzettel ab. — Nach Vornahme des Scrutiniums:)

Es wurden 8 Stimmzettel abgegeben, welche einstimmig auf Herrn Ferdinand Ritter v. Neubauer, k. k. Bezirkshauptmann in Innsbruck, fielen. Derselbe ist daher zum Ersatzmanne für die Grundsteuerregulirug gewählt.

(Finanzminister Freiherr de Pretis meldet sich zum Worte.)

Seine Excellenz der Herr Finanzminister hat das Wort.

Finanzminister Freiherr **de Pretis** *(liest):*

„In der 132. Sitzung des hohen Abgeordnetenhauses vom 17. d. M. haben Dr. Hoffer und Genossen folgende Interpellation an den Minister des Innern gerichtet: *(Liest die Fragen aus der Interpellation auf Seite 4627 des stenographischen Protokolles.)*

Diese Interpellation beehre ich mich namens des durch Unwohlsein verhinderten Ministers des Innern mit Nachfolgendem zu beantworten:

Nach der kaiserlichen Verordnung vom 29. November 1865 (R. G. Bl. Nr. 127), welche mit Rücksicht auf das Gesetz vom 29. März 1873 (R. G. Bl. Nr. 42) gegenwärtig auch bezüglich der ausländischen Versicherungsgesellschaften maßgebend ist, wird als Bedingung der Zulassung einer ausländischen Gesellschaft zum Geschäftsbetriebe in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern gefordert (Artikel I lit. b), daß die Regierung des Staates, welchem die ausländische Gesellschaft angehört, die hierländigen Gesellschaften gleicher Art zum Geschäftsbetriebe und zur Verfolgung ihrer Rechte vor Gericht im dortigen Staatsgebiete auf Grundlage der Gegenseitigkeit gleich den einheimischen Gesellschaften zuläßt.

Wenn nun die rumänische Regierung von ihren einheimischen Versicherungsgesellschaften den Erlag einer Caution fordert, kann auch gegen die Forderung des Erlages einer gleichmäßigen Caution seitens der österreichischen Versicherungsgesellschaften für ihren dortländigen Geschäftsbetrieb keine Einsprache erhoben werden, da eine Begünstigung fremder Gesellschaften gegenüber den einheimischen nicht gefordert werden kann.

Eine Beeinträchtigung der österreichischen Versicherungsgesellschaften in Ansehung der von der rumänischen Regierung geforderten Caution würde sonach nur dann vorliegen und Maßnahmen erheischen, wenn die österreichischen Versicherungsgesellschaften bezüglich der Cautionsbemessung ungünstiger als die rumänischen Versicherungsgesellschaften behandelt würden. Hierüber wurde eine Nachweisung nicht geliefert und auch bei dem Ministerium des Innern bisher nicht Klage geführt.

Sollten Beschwerden in dieser Richtung einlangen, wird die Regierung nicht unterlassen, dieselben genau zu prüfen und eventuell Abhilfe zu schaffen." *(Bravo! im Centrum.)*

Präsident: Seine Excellenz der Herr Ackerbauminister hat das Wort.

Ackerbauminister Ritter v. **Chlumecky** *(liest)*: „In Beantwortung der in der 103. Sitzung des hohen Hauses vom 25. Jänner d. J. an den Herrn Handelsminister gerichteten Interpellation des Herrn Abgeordneten Grafen Hohenwart und Genossen in Betreff der gegen die Giltigkeit der Wahlen für die Handels- und Gewerbekammer in Laibach, theils von einzelnen Wählern, theils von ganzen Gemeinden der Wahlcommission übergebenen Proteste, habe ich die Ehre, folgende Erklärung abzugeben:

Schon vor Einbringung der Interpellation hat der Herr Handelsminister aus einigen ihm direct vorgebrachten Beschwerden Anlaß genommen, Erhebungen über den Wahlact durch die Landesregierung in Krain anzuordnen.

Diese und die in Folge der Interpellation gepflogenen umfassenden Erhebungen haben ergeben, daß nicht 103 Proteste, wie in der Interpellation angeführt wurde, sondern nur 80 bei der Wahlcommission eingelangt sind.

Von diesen Protesten enthielten 24 einfache Widerrufe der abgegebenen Stimmen; denselben konnte eine rechtliche Wirksamkeit nicht zugestanden werden.

Zwei Proteste waren, und zwar einer wegen mangelnder Unterschrift, der andere wegen mangelnder Wahlberechtigung des Protestirenden zur Berücksichtigung überhaupt nicht geeignet, und von den hiernach erübrigenden 54 Protesten stellen sich 13 lediglich als Duplicate dar, so daß die angegebene Zahl von 103 Protesten sich eigentlich auf 41 reducirt.

Bei Betrachtung dieser Proteste drängte sich vom formalen Standpunkte die eigenthümliche Wahrnehmung auf, daß sie sämmtlich dem Inhalte, einige sogar dem Wortlaute nach gleich sind.

In meritorischer Beziehung hat sich herausgestellt, daß die meisten der vorgebrachten Beschwerdepunkte jeder Begründung entbehren.

Da jedoch durch die Erhebungen auch Umstände an den Tag kamen, welche auf einzelne bei den Wahlen vorgekommene Unregelmäßigkeiten und Beeinflussungen, und zwar bei der an diesem Wahlkampfe betheiligten Parteien schließen lassen, so wurde der Leiter der Landesregierung von Krain beauftragt, von den einschlägigen Schriftstücken der Staatsanwaltschaft in Laibach die Mittheilung zu machen.

Was die in der Interpellation gestellte Anfrage betrifft, welche Verfügung hinsichtlich der Handels- und Gewerbekammer in Laibach bis zur Beendigung der gerichtlichen Untersuchung beabsichtigt werde, habe ich zu bemerken, daß angesichts der bedeutenden Majorität, mit welcher die gegenwärtigen Mitglieder dieser Kammer aus der Wahl hervorgegangen sind, welche Majorität, und zwar von 4032 bis 4056 von 6902 abgegebenen Stimmen in der Gewerbesection und 17 bis 20 von 25 abgegebenen Stimmen in der Montansection, durch den wie immer gearteten Ausgang der gerichtlichen Untersuchung nicht alterirt werden kann, die am 1. Februar l. J. stattgefundene Constituirung der neu gewählten Kammer genehmigt und die für das Jahr 1875 aus ihrer Mitte gewählte Vorstandschaft bestätigt wurde."

Präsident: Nachdem die Wahlen jetzt vollendet sind, möchte ich vorschlagen, daß wir in der Vormittags unterbrochenen Debatte über den Gesetzentwurf, betreffend die Vereinigung der Oesterreichischen Nordwestbahn mit den Unternehmungen der Südnorddeutschen Verbindungsbahn, der Mährischen Grenzbahn und der Lundenburg-Grußbach-Zellerndorfer Bahn *(390 der Beilagen)*, insoweit fortfahren, daß wir wenigstens noch einige der Herren anhören werden, damit wir in die Möglichkeit kommen, morgen zum Abschlusse zu kommen. *(Zustimmung.)* Es sind noch eingetragen, und zwar gegen die Anträge der Ausschußmajorität die Herren Abgeordneten Stockert, Dr. Srom und Fux, und für dieselben der Herr Abgeordnete Freiherr v. Kellersperg. Nachdem zuletzt der Herr Abgeordnete Max Freiherr v. Kübeck für den Majoritätsantrag gesprochen hat, so ertheile ich jetzt dem Herrn Abgeordneten Stockert das Wort.

(Berichterstatter Dr. Weeber besteigt die Tribüne.)

Abgeordneter **Stockert:** In der jüngsten Zeit wurde die Aufmerksamkeit des hohen Abgeordnetenhauses vielfach auf die Frage hingeleitet, wie der Nothlage der jüngeren Bahnen abgeholfen werden könnte. Es wurde auf vielfache Anregung auch Seine Excellenz der Herr Handelsminister zu einer Aeußerung veranlaßt, wie er sich diese Abhilfe denke, und er hat sich dahin geäußert, daß nach seiner Ansicht die beste Abhilfe darin bestände, daß man die jüngeren nothleidenden Bahnen mit besser situirten Bahnen fusioniren würde. Nun hat uns die hohe Regierung eine solche Vorlage eingebracht, wonach vier Bahnen mit einander fusionirt werden sollen. Es sind aber so große Zugeständnisse für einzelne dieser Bahnen in Antrag gebracht, daß man sich des Bedenkens nicht erwehren kann, daß diese Zugeständnisse mit der Noth derselben in keinem Verhältnisse stehen. Ich will nicht ausführlich auf diese Zugeständnisse zurückkommen, welche schon der Herr Berichterstatter der Minorität eingehend erläutert hat und nur in Kurzem die Summen dem Gedächtnisse vorführen, welche dafür gefordert werden. Es wurde für die Consolidirung der österreichischen Nordwestbahn und der Pardubitzer Bahn ein Capital von 1½ Million Gulden beansprucht, wofür eine Zinsengarantieerhöhung von 76.500 fl. in Anspruch genommen werden soll. Ferner wurde beansprucht zum Umtausche der Actien der Südnorddeutschen Verbindungsbahn gegen Prioritäten eine Garantieerhöhung von 89.634 fl., ferner wurde für die Ergänzung der Zinsengarantie für die Prioritäten der Mährischen Grenzbahn, für welche bloß die Summe von 336.000 fl. garantirt war, bis zur Höhe von 410.000 fl. eine Summe von 744.000 fl., endlich für den Umtausch der Actien der Mährischen Grenzbahn im Verhältnisse von 10 : 4 gegen Prioritäten eine Garantieerhöhung von 183.600 fl. beansprucht, so daß in Summe eine Garantieerhöhung von 424.134 fl. entfallen würde.

Nun, diese Summen sind jedenfalls sehr hoch und auf die geäußerten Bedenken hierüber wurde von der hohen Regierung erwidert, daß diese Zugeständnisse gemacht werden müssen, weil sonst an eine Fusion nicht zu denken wäre, indem die Actienbesitzer der Mährischen Grenzbahn und der Pardubitzer Bahn unter keiner anderen Bedingung als gegen diese Zugeständnisse in die Fusion willigen würden. Ich begreife, daß die Actienbesitzer sich Hoffnung auf einen Ertrag und Dividenden von ihren Actien machen, doch dieser Erfolg erscheint zweifelhaft. Um sich einen Begriff zu machen, ob diese Hoffnungen gerechtfertigt seien, liegt es nahe, eine kleine Berechnung darüber anzustellen, ob diese Hoffnungen erfüllt werden können. Wie schon von dem Herrn Berichterstatter der Minorität heute Vormittag nachgewiesen wurde, ist die beste unter den zu fusionirenden Bahnen die Pardubitzer Bahn, welche nahezu in der Lage ist, die Zinsen für das Anlagecapital aus den eigenen Reinerträgnissen zu leisten, trotzdem auch diese in der letzten Zeit wieder in die Lage gekommen ist, durch Verminderung der Einnahmen eine Zinsengarantie von circa 100.000 fl. in Anspruch nehmen zu müssen.

Nun liegt die Frage nahe, ob in Zukunft die Einnahmen dieser Bahn sich in einem solchen Maße steigern werden, daß vielleicht die Hoffnungen der Actienbesitzer realisirt werden. Im Eisenbahnausschusse hat der Regierungsvertreter uns eine Berechnung darüber gegeben, inwieferne die Vorschüsse, welche sich gegenwärtig auf 9,000.000 fl. beziffern, gegen eine Refundirung mit 5,000.000 fl. gerechtfertigt erscheinen; er hat nachgewiesen, daß es nach den Berechnungen des Herrn Professors Spitzer, welcher in dieser Art von Rechnungen als Autorität gilt, nicht zu erwarten sei, daß die Einnahmen der Bahn sich in solcher Weise steigern werden, daß eine Refundirung dieser Vorschüsse in der vollen Höhe zu erwarten stünde, so daß gegenwärtig diese Vorschüsse nur mit dem Betrage von 4,800.000 fl. als capitalisirt angenommen werden können, und der Herr Regierungsvertreter hat sogar die Refundirung mit 5,000.000 fl. Prioritäten als ein sehr gutes Geschäft geschildert, welches der Staat machen wird. Auf diese Art läßt es sich nicht erwarten, daß bei der Pardubitzer Bahn die Actionäre in die Lage kommen werden, eine Dividende von den Actien zu bekommen, weil es kaum zu erwarten ist, daß die Vorschüsse aus dem Erträgnisse der Bahn rückerstattet werden könnten.

Die Nordwestbahn ist in noch viel ungünstigeren Verhältnissen, wie der Herr Berichterstatter der Minorität bereits nachgewiesen; sie hat viel geringere Einnahmen, und es ist nicht zu erwarten,

daß sie früher in die Lage kommen würde, Rückzahlungen zu machen oder eine Verzinsung des Actiencapitales aus ihrem Reinerträgnisse herbeiführen zu können. Das Gleiche ist bei der Mährischen Grenzbahn der Fall. Es scheint somit keine Möglichkeit, daß die Actienbesitzer auf einen Gewinn rechnen können, und deßhalb scheint es nicht gerechtfertigt, daß man so hohe Zugeständnisse mache, wie sie gefordert werden. Dies dürfte sich noch besser aus folgenden Berechnungen ergeben, die über die Bruttoeinnahmen der Bahnen und die Anforderungen, die an dieselben gestellt werden, zu machen sind.

Die Oesterreichische Nordwestbahn hatte nach den gegebenen Ausweisen nach dem Berichte der Minorität im verflossenen Jahre eine Bruttoeinnahme von 5,925.622 fl. gehabt, die Pardubitzer Bahn von 3,051.832 fl., die Mährische Grenzbahn von 391.147 fl., zusammen also einen Bruttoertrag von 9,368.601 fl. Nach dem früheren Rechnungsergebnisse bei diesen Bahnen hat sich die Reineinnahme mit 40 Percent vom Bruttoerträgnisse herausgestellt, und zwar bei der Pardubitzer Bahn, welche die bestsituirte ist, woraus sich eine Reineinnahme zur Verzinsung für das Anlagecapital mit 3,747.440 fl. ergibt.

Dieser Einnahme gegenüber stehen die Anforderungen für die Verzinsung des Anlagecapitales, welches nach dem Berichte der Majorität 982.800 fl. Bankvaluta und 5,194.163 fl. in Silber beträgt, dazu der Agiozuschlag per fünf Percent für die Beschaffung des Silbers, ergibt ein Gesammterforderniß für die Verzinsung mit 6,43[illegible].671 fl. Es ergibt sich somit ein Abgang von 2,689.231 fl. Daß diese Rechnung richtig ist, läßt sich leicht durch die Anforderungen controliren, die an den Staat gestellt werden, um eben den Abgang zur Verzinsung beizustellen. Es wurde vom Staate für 1874 ein Zuschuß von 2,300.000 fl. für die Oesterreichische Nordwestbahn und von 100.000 fl. für die Pardubitzer Bahn erfordert und nachdem das Ergebniß der Mährischen Grenzbahn einen Abgang von 180.000 fl. herausstellt, so ergibt sich zusammen eine Summe von 2,580.000 fl., was ungefähr dem oben entwickelten Abgange entspricht.

Wird nun noch hinzugerechnet, daß nach den Anträgen das Zugeständniß einer Garantieerhöhung von 424.134 fl. gefordert wird, so ergibt sich in Zukunft eine Anforderung an den Staat von 3,004,134 fl. gegenüber einer Reineinnahme der Bahnen von 3,747.440 fl. Es läßt sich somit nicht erwarten, daß das Erträgniß der Bahnen in der nächsten Zukunft sich so hoch steigern wird, daß die Bahnen in der Lage sein werden, aus ihrem eigenen Erträgnisse die Verzinsung zu leisten, welche für die Erhöhung des Anlagecapitales erfordert wird.

Um sich nun einen Begriff zu machen, wie sich die Summe der Forderungen des Staates durch die geleisteten Vorschüsse und deren Verzinsung nach und nach steigern wird, erlaube ich mir folgende Berechnung vorzulegen.

Wenn ich die jährliche Garantiesumme von 424.134 fl. ins Auge fasse, welche Jahr für Jahr geleistet werden muß und eine vierpercentige Verzinsung angenommen wird, wenn ich annehme, daß ungefähr 19 Jahre vergehen werden, bis die Bahn in die Lage kommt, überhaupt eine solche Einnahme zu haben, daß an die Rückzahlung der Vorschüsse gedacht werden kann, so ergibt sich nach den Tabellen Spitzer's, der von der Regierung als Autorität angenommen worden ist, daß diese jährlichen Beitragserhöhungen nach 19 Jahren auf 12,249.000 fl. auflaufen. Wird ferner noch hinzugerechnet, daß die Oesterreichische Nordwestbahn gegenwärtig schon einen Vorschuß von neun Millionen erhalten hat und auch in der gleichen Zeit schwerlich — ich glaube gar nicht — in der Lage sein wird, auf diese Vorschüsse Rückzahlungen zu leisten, indem sie ja ohnedem Jahr für Jahr noch weitere Vorschüsse benöthigen wird, und daß diese Summe mit vier Percent verzinst wird. Rechnet man endlich die an die Pardubitzer Bahn ertheilten Vorschüsse im Betrage von 9,649.000 fl. hinzu, ebenfalls zu vier Percent verzinst, indem ich wie der Herr Berichterstatter der Minorität annehme, daß es nicht zweckmäßig ist, eine Capitalisirung jetzt mit den fünf Millionen Prioritäten vorzunehmen, so ergibt sich für diese zwei Posten innerhalb dieser 19 Jahre eine Erhöhung auf 39 Millionen, woraus zusammen eine Summe von 51 Millionen an Vorschüssen erwächst. Diese Summe allein erfordert schon eine Verzinsung von mehr als zwei Millionen Gulden. Ich glaube daher, daß es nicht möglich sein wird, an eine Rückzahlung dieser erhöhten Garantie zu denken, und glaube demnach auch, daß diese Zugeständnisse nicht gerechtfertigt wären, obwohl einige Herren im Eisenbahnausschusse sich dahin geäußert haben, daß diese Vorschüsse nur auf kurze Zeit geleistet und bald zurückgezahlt sein werden.

Durch diese Berechnungen wähne ich aber dargethan zu haben, daß dies eine eitle Hoffnung sein wird. Wenn man nun fragt, welche Vortheile aus dieser Fusion erwachsen sollen, so wird gesagt: Es wird dadurch eine Einheitlichkeit der Gebarung möglich sein, welche bedeutende Vortheile bringen werde, die Bahn werde eine größere Leistungsfähigkeit haben. Man sollte nun denken, daß aus dieser erhöhten Leistungsfähigkeit und der vereinfachten Gebarung geringere Betriebskosten erwachsen würden. Es wurde uns jedoch im Gegentheile durch die Regierungsvorlage zugemuthet, höhere Zugeständnisse für die Tarife zu machen; es wurde ein Durchschnittspreis für die Tarife entwickelt, wodurch diese in Zukunft sich höher stellen werden als jetzt, so daß — ich hebe eine Post hervor, einen Handelsartikel,

der sehr schwer in die Wagschale fällt — für Kohle in Zukunft bei einer Distanz über 30 Meilen die Tariferhöhung 60 Percent betragen würde. Ich glaube, daß diese einzige Post genügend wäre, um uns davon abzuschrecken, diese Fusion zu begünstigen, wenn das Resultat für die Industrie ein so nachtheiliges wäre. Die Erhöhung der Tarife wird damit gerechtfertigt, daß der Zinsenzuwachs für das erhöhte Anlagecapital dies nothwendig mache, um die vom Staate hierauf zu erhaltenden Vorschüsse begleichen zu können.

Es könnte ferner noch die Frage aufgeworfen werden, welche Nachtheile daraus erwachsen würden, wenn die Fusion nicht zustande käme. Der Herr Berichterstatter der Majorität hat uns zwar ein Schreckbild über die Folgen vorgeführt, indem er bei der Pardubitzer Bahn einen Entfall von ungefähr einem Fünfttheil der Fracht in Aussicht gestellt hat, wofür eine Bruttoeinnahme von 500.000 fl. in Rechnung gestellt werden kann, und hieraus einen Ausfall von 381.400 fl. in der Reineinnahme berechnet.

Er hat hierbei bloß einen Abzug von 118.600 fl. für Zugförderungskosten gemacht. Nun ich glaube, daß entweder ein Rechnungsfehler oder sonst eine Irrung stattgefunden hat, denn es wäre mir nicht möglich zu begreifen, wie für eine solche Bruttoeinnahme nur so geringe Betriebsauslagen in Rechnung gestellt werden können. Wenn man 40 Percent in Rechnung bringt, wie ich es vorhin gemacht habe, müssen doch wenigstens 300.000 fl. in Abzug gebracht werden und könnte demnach nur eine Differenz von 200.000 fl. an Reineinnahme erwachsen. Eine große Verminderung des durchgehenden Verkehres ist nicht wahrscheinlich, denn wie schon der Herr Berichterstatter der Minorität nachgewiesen hat, ist anzunehmen, daß der durchgehende Verkehr mit Kohlen immer dieselbe Richtung nehmen wird, die er jetzt hat.

Allerdings läßt sich nicht leugnen, daß die Pardubitzer Bahn bedeutend verlieren wird durch die Herstellung einer Verbindung der Staatsbahn über Braunau, denn diese Bahn liegt so nahe der Pardubitzer Bahn, daß die Ablenkung des Verkehres, wenigstens desjenigen, welcher gegenwärtig von der Staatsbahn auf die Pardubitzer Bahn übergeht, unzweifelhaft ist.

Eine Ablenkung des Verkehres auf die Nordwestbahnlinie zur Schädigung des Verkehres auf der Pardubitzer Linie fürchte ich nicht in so hohem Grade, denn es ist nicht zu übersehen, daß der Flügel der österreichischen Nordwestbahn von Chlumec nach Pardubitz selbst eine Verlängerung der Pardubitzer Bahnlinie ist. Wenn also wirklich die Nordwestbahngesellschaft die Pardubitzer Bahn schädigen und den Verkehr, der gegenwärtig über Chlumec-Pardubitz-Reichenberg nach Preußen oder Sachsen geht, ablenken wollte, würde sie ihre eigene Bahn auch schädigen und das möchte ich nicht sehr befürchten.

Der Herr Berichterstatter der Majorität hat ferner erwähnt, daß die Lundenburg-Grußbacher Bahn im Falle die Fusion nicht zustande kommt, größere Summen vom Staate in Anspruch nehmen wird, als jene Summen, welche jetzt als Zugeständniß gefordert werden, um die Fusion herbeizuführen, indem diese Bahn jedenfalls in irgend einer Weise vom Staate unterstützt werden soll, wie selbst auch von den Herren Abgeordneten, welche für die Minorität eingetreten sind, anerkannt wird. Er hat aber nach meiner Ansicht einen viel zu hohen Betrag berechnet, denn wenn auch, wie der Herr Berichterstatter der Minorität Vormittags ausgeführt hat, die Erträgnisse der Bahn in den ersten Monaten des Jahres sehr klein waren, so ist der gegenwärtige Ertrag doch ein viel höherer.

Ich hatte Gelegenheit, von dem Curator der Gläubiger dieser Bahn in Erfahrung zu bringen, daß gegenwärtig seit Monaten schon sich der Ertrag dieser Bahn auf 700 fl. täglich stellt, woraus also, wenn man ein gleiches Verhältniß für die Zukunft in Aussicht nehmen kann, ein Bruttoertrag von 255.000 fl. für diese Bahn in Aussicht genommen werden darf, welcher nahezu jenem Bruttoertrage entspricht, den der Herr Vertreter der Majorität als nothwendig in Aussicht genommen hat, damit die Bahn betriebsfähig erhalten werden kann.

Ich kann also weder die Gefahr, welche eintreten wird, wenn die Fusion nicht zustande kommt, als so bedeutend ansehen, noch kann ich die Vortheile als so groß ansehen, welche erreicht werden, wenn die Fusion zustande kommt. Ich glaube also, daß die Zugeständnisse, welche gefordert werden, um diese Fusion möglich zu machen, jedenfalls eine im Verhältnisse viel zu große Belastung des Staates im Gefolge haben. Wir waren in letzter Zeit oft in die Nothwendigkeit versetzt, für Bahnen zu stimmen, von welchen gewiß vorhinein schon ermessen werden kann, daß sie in langer Zeit nicht so rentabel sein werden, daß der Ertrag für die Verzinsung des Actiencapitales ausreichen werde.

Ich und viele andere von den Herren Abgeordneten haben aber aus dieser Ursache dafür gestimmt, weil jede Bahn, wenn sie auch anfänglich einen noch so kleinen Verkehr hat, doch Gelegenheit gibt, daß sich eine Industrie längs der Bahn festsetzt, daß Handel und Gewerbe sich heben, daß der Werth des Grund und Bodens sich steigert und die Bahn auch sonstigen bedeutenden volkswirthschaftlichen Nutzen bringt und insbesondere die Steuerfähigkeit der Gegenden hebt. Aber für Bahnen, welche an und für sich lebenskräftig sind, so bedeutende Zugeständnisse zu machen, halte ich nicht für gerechtfertigt, und finde keine Ursache, welche den Staat bestimmen sollte, die Garantie zu erhöhen,

und aus diesen Ursachen werde ich mich dem Minoritätsantrage anschließen. *(Bravo! Bravo! links.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Kellersperg hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr v. **Kellersperg**: Ich werde die hohe Versammlung mit meinen Worten in so später Stunde nicht mehr lange aufhalten; aber es drängt mich, in dieser wichtigen Frage, in die ich mit Gründlichkeit einzugehen für meine Pflicht hielt, den geehrten Herren auch meine Anschauungen mitzutheilen.

Bevor ich dies mit kurzen Worten thun werde, muß ich aber doch vor Allem auf eine Bemerkung zurückkommen, die heute Vormittags der Herr Berichterstatter der Minorität dahin gemacht hat, daß in dieser Angelegenheit im vorigen Jahre und auch in diesem Jahre eine Ueberhastung stattgefunden hat.

Als im vorigen Jahre in den ersten Tagen des Mai die Vorlage zum ersten Male an uns im Eisenbahnausschusse gelangte, hat der jetzige Herr Berichterstatter der Minorität sich dahin ausgesprochen, daß die Sache nicht mit jener Beschleunigung behandelt werden könnte, wie sie von der Regierung gewünscht worden sei. Ich habe damals demselben nicht allein beigestimmt, sondern ihn auch sehr ernstlich unterstützt, indem es mir unmöglich war, im Verlaufe von wenigen Tagen eine so wichtige Sache zu durchdenken und mir darüber schlüssig zu werden.

Es ist richtig, daß auch in diesem Jahre die Angelegenheit ziemlich spät an uns herangetreten ist. Ich möchte aber diesmal der Regierung denn doch nicht jenen harten Vorwurf machen, der ihr hieraus gemacht worden ist.

Wir wissen ja, welche Gründe eingetreten sind, die den Herrn Handelsminister durch so lange Zeit verhinderten, seiner Thätigkeit nachzukommen und ich glaube, es war denn doch immerhin die genügende Zeit vorhanden, um dieses Elaborat im Ausschusse gründlich und wirklich sehr gründlich zu berathen.

Das Elaborat selbst wurde ursprünglich Seiner Excellenz dem Herrn Berichterstatter der Minorität zur Berichterstattung zugewiesen; derselbe hat mit seinem gewohnten Eifer, seiner gewohnten Gründlichkeit das Exposé darüber selbst zum Vortrage in einer der Sitzungen angekündigt, und es wurde im Ausschusse in sechs langen Sitzungen und in einer besonderen Subcomitéberathung die Sache nach allen Seiten mit einer Gründlichkeit besprochen, welche eigentlich nichts zu wünschen übrig ließe.

Wenn daher von einer Ueberhastung die Rede ist, so kann diese wenigstens in dem Stadium der Vorberathung des Ausschusses durchaus nicht als richtig zugegeben werden.

Anders ist es freilich bei der Berathung hier im Hause in den letzten Tagen dieser Session. Ich muß aufrichtig gestehen, daß ich es nicht erwartet hätte, daß heute schon in die Behandlung dieser Angelegenheit eingetreten würde, denn ich weiß aus dem Club, dem ich angehöre, daß wir im Centrum noch nicht die Muße gefunden haben, über diese Sache gründlich zu berathen. Dies bezüglich der Ueberhastung.

Der Herr Berichterstatter der Minorität hat, nebenbei gesagt, um vielleicht die Stimmung des Hauses für seine Anschauungen freundlicher zu gestalten, angeführt als ein böses Omen, als ein Zeichen, wie die Regierung im Schlepptau einer Gesellschaft sich befinde, daß im Berichte der Regierung, welcher im vorigen Jahre vertheilt wurde, in dem rubricirten Tarife im Punkte 1 der Ausdruck vorkommt: „aus der ehrerbietigst nachgewiesenen Prioritätenschuld“.

Es hat dieser Ausdruck auch im vergangenen Jahre hie und da Heiterkeit erregt, man hat aber bald erfahren, es sei ein Versehen gewesen, daß der betreffende Passus aus dem allerunterthänigsten Vortrage zufälligerweise in den abgedruckten Bericht hineingekommen ist und ich glaube, der Herr Ackerbauminister hat in Vertretung des Herrn Handelsministers auch heuer schon im Ausschusse bemerkt, daß dies der Fall gewesen sei; ich weiß aber nicht, ob diese Bemerkung officiell gemacht wurde. Allein das Eine möchte ich bemerken, daß ich nicht glaube, daß dies irgend eine Bedeutung haben könne und daß sich der Herr Berichterstatter der Minorität, der auch früher im Rathe der Krone gesessen ist, sich diese Anschauung leicht hätte aneignen können, wenn er von dem Sachverhalte in Kenntniß gesetzt worden wäre.

Ich gehe nun zur Sache selbst über. Ich will das hohe Haus nicht mit Ziffern belästigen, dieselben werden von dem Herrn Berichterstatter mit großer Gründlichkeit gegeben werden.

Es hat auch der Herr Finanzminister im Ausschusse vollkommen klar die Sachlage dargestellt und ich will, wie gesagt, nicht eine Minute länger als es nothwendig ist, die Geduld des hohen Hauses in Anspruch nehmen.

Meine Anschauung bezüglich der Bahnen, welche hier fusionirt werden sollen, ist folgende: Wir haben es zu thun mit einer großen Bahn, mit einem förmlichen Bahnnetze; denn, meine Herren, wenn Sie die Karte unseres Kaiserthumes betrachten und die Linie der Nordwestbahn anschauen, so müssen Sie gestehen, daß die Bahn für die Zukunft Großes verspricht.

Wir haben es mit drei anderen Bahnen zu thun, welche mit derselben vereinigt werden sollen. Die eine ist die Reichenberg-Pardubitzer Bahn, die andere die Mährische Grenzbahn, die dritte die Lundenburg-Grußbacher Bahn.

Ich gebe zu, daß die Reichenberg-Pardubitzer Bahn gegenwärtig ein gutes Erträgniß abwirft, aber doch hat dieselbe in jüngster Zeit, während wir im vorigen Jahre hofften, daß sie die Garantie nicht mehr werde in Anspruch nehmen müssen, eine Einnahmenverringerung bei sich eintreten gesehen.

Und als man nachfragte, warum die Einnahmen sich verringerten, wurde erwähnt, daß die Schuld daran die sei, weil auf der Nordwestbahn über die Elbethallinie der Waarenverkehr geleitet und dadurch von der Reichenberger Bahn abgelenkt werde. Ich kenne die Reichenberg-Pardubitzer Bahn durch eine lange Reihe von Jahren; ich kenne auch die Verhältnisse, die an derselben vorkommen, ziemlich genau. Ich weiß, aber auch Viele wissen es mit mir, daß diese Bahn nicht glücklich angelegt ist, daß sie sich meistens im tiefen Elbethal und weiter oben im tiefen Iserthal halte. Ich gebe aber zu, daß, wenn die Verhältnisse sich natürlich entwickeln, diese Bahn immerhin eine gute Zukunft hat. Daß die Elbethalbahn bewilligt worden ist, hat der Reichenberger Bahn so wie so einen Schaden zugefügt. Aber die Elbethalbahn ist bewilligt und gebaut. Es wird also, jetzt den ersten Fall vorausgesetzt, daß die Fusion zustande kommt, richtig der Fall eintreten, daß vier garantirte Bahnen, respective ein Netz, bestehend aus vier garantirten Bahnen und eine ungarantirte Bahn sich beisammen finden. Diesem Uebelstande ist nie zu entgehen, indem die Elbethalbahn immerhin mit der garantirten Nordwestbahn wird verbunden bleiben müssen.

Gesetzt, die Fusion kommt nicht zustande, dann ist die Reichenberger Bahn eingekeilt zwischen der Staatsbahn, welche durch Böhmen von Osten nach Westen zieht, und jetzt noch überdies von Chotzen nach Braunau und Preußen geht, und der Nordwestbahn, welche über Jung-Bunzlau, mit der böhmischen Nordbahn, bei Warnsdorf und Rumburg nach Sachsen geht; sie ist eingekeilt zwischen dieser und der Elbethalbahn, welche am rechten Ufer der Elbe, und zwischen der Staatsbahn, die gleich neben ihr am linken Ufer der Elbe zieht; kurz, sie ist zwischen der Staatsbahn, dem zweiten Netze der Nordwestbahn, der Elbethalbahn und wieder der Staatsbahn förmlich eingekeilt. Daß diese Bahnen, wenn die Reichenberger Bahn mit der Nordwestbahn nicht fusionirt wird, dieselbe vollkommen unterbinden, daß sie ihr jeden, wenigstens jeden durchlaufenden Verkehr abschneiden können, darüber brauche ich dem hohen Hause wohl nicht nähere Aufklärung zu geben.

Es hat ja selbst der Herr Berichterstatter der Minorität heute zugegeben, daß die Noth der Pardubitz-Reichenberger Bahn darin bestehe, daß sie von der Nordwestbahn umarmt wird. Ich fürchte, wenn die Fusion nicht zustande kömmt, so wird diese Noth der Pardubitzer Bahn noch ärger werden, und sie wird von den verschiedenen Bahnen nicht bloß umarmt, sondern förmlich erdrückt werden. Die zweite Bahn ist die Mährische Grenzbahn, von der es ohnedies allgemein bekannt ist, daß sie theilweise garantirt ist, daß sie in schlechten Umständen sich befindet, und von welcher der Herr Berichterstatter der Minorität selbst zugibt, daß ihr geholfen werden soll.

Die dritte Bahn endlich ist die Lundenburg-Grußbacher Bahn, welche nicht garantirt ist, bei der also eine Verpflichtung des Staatsschatzes nicht vorliegt, ihr zu helfen, wo aber die Nothwendigkeit dieser Hilfe anerkannt wird, und wo auch der Herr Berichterstatter der Minorität sagt, daß derselben geholfen werden muß, um sie vor dem Verfalle zu retten.

Wenn ich nun sehe, daß diese vier Bahnen unter sich ein Uebereinkommen getroffen haben, wenn ich sehe, daß die Regierung dieses getroffene Uebereinkommen genehmigt, so erübrigt mir nichts Anderes, als nachzuforschen, ob das Opfer, das der Staat zu bringen verpflichtet ist, ein verhältnißmäßig zu großes ist. Diese Frage ist, wie ich zugebe, sehr schwierig zu entscheiden. Warum? Weil man eben nicht genau bestimmen kann, welche Opfer dem Staate zufallen werden, wenn das Fusionsproject nicht zustande kommt. Nach meiner Anschauung wird die Lage der Reichenberg-Pardubitzer Bahn, wenn das Fusionsproject nicht zustande kommt, von Jahr zu Jahr schlechter werden, sie hat bis jetzt dem Staate beinahe 10.000,000 fl. an Schulden zu zahlen, nämlich 7,000.000 fl. an Capital und das Uebrige an Interessen. Ich glaube, diese zehn Millionen werden in dem von mir bezeichneten Falle in den nächsten zehn Jahren vielleicht verdoppelt, in den späteren Jahren noch vervielfacht werden. Daß das Bezahlen von 5,000.000 fl. Prioritäten, die doch in der Regierungsvorlage und im Ausschußberichte vorgeschlagen ist, für den Staat nicht günstig sei, das, muß ich sagen, ist mir noch nicht klar geworden; denn wenn man 5,000.000 fl. bekommt, so hat man sie sicher; ob wir das, was gehofft wird, in Zukunft bekommen werden, ist eine außerordentlich unsichere, sehr weit hinausgeschobene Frage. Nicht bloß die Reichenberg-Pardubitzer Bahn wird mehr kosten, sondern es wird auch die Mährische Grenzbahn dem Staate immer größere Opfer auferlegen und ebenso die Lundenburg-Grußbacher Bahn, auch diese wird, wie ganz natürlich, da sie dem Verfalle nahe ist, dem Staate sehr bedeutende Opfer auferlegen.

Ich glaube daher, daß, wenn man noch so strenge rechnet, das, was wir in den nächsten Jahren im Falle der Nichtfusion auszugeben haben werden, wahrscheinlich viel mehr sein wird, als das, zu dem wir uns jetzt erklären sollen, und mit welchem Opfer wir drei Bahnen in eine Ordnung bringen, welche Ordnung für das Gesammtganze der österreichischen Eisenbahnen auf das dringendste zu wünschen ist.

Ist dieses heute besprochene Netz salvirt, ist dann das Netz der galizischen Bahnen, welche Noth leiden, auch gerettet, vielleicht durch eine ähnliche Maßregel wie die jetzige; werden ferner noch eine oder die andere der nothleidenden Bahnen vor ihrem Verfalle auch noch gesichert, was im Ganzen nicht sehr große Opfer vom Staate voraussetzen wird, dann möchte ich für meinen Theil die Eisenbahnfrage in Oesterreich wenigstens in den dringendsten Bedürfnissen gestillt und die Zukunft dieser Sache auch für längere Zeit gesichert sehen.

Ich kann versichern, daß ich es nicht gescheut habe, mit mehreren bestunterrichteten, vollkommen parteilosen Männern mich zu besprechen, und daß die Ueberzeugung, die ich gewonnen habe, meine innerste ist.

Es ist heute Vormittag von dem Herrn Berichterstatter der Minorität auch eine Behauptung aufgestellt worden, welche mir aus seinem Munde wirklich sehr aufgefallen ist. Vor wenigen Tagen erst, als Baron Walterskirchen den Antrag brachte, daß der Vorarlberger Bahn geholfen werden solle und ein Princip dabei zur Geltung zu kommen habe, hat der heutige Herr Berichterstatter der Minorität sich bestimmt dafür ausgesprochen, man möge hier im Hause und von Seite der Regierung in Eisenbahnsachen nicht Principien behandeln, sondern immer von Fall zu Fall vorgehen. Heute aber ist eine entgegengesetzte Marschordnung für gut befunden worden, es wurde nämlich gesagt: nein, es ist zuerst das Programm abzuwarten, es ist ein Inbegriff von Principien von der Regierung erst aufzustellen und dann erst ist in die einzelnen Fälle einzugehen. Ich muß aufrichtig sagen, daß ich diese Aeußerung am heutigen Tage nicht erwartet habe.

Es sind ferner zwei wirkliche Schlagworte der neuen Zeit von dem Herrn Berichterstatter der Minorität heute als nicht passend, als nicht annehmbar, als den Eisenbahnen nicht nützlich hingestellt worden. Es sind dies die Worte „Fusion“ und „Hilfe an nothleidende Bahnen“.

Nun, meine Herren, ich glaube, wir müssen da von Ländern lernen, wo der Eisenbahnbau sich mehr als bei uns und durch längere Zeit entwickelt hat. Von zweien dieser Länder weiß ich bestimmt, daß das Princip der Fusionen von einer außerordentlichen Wichtigkeit war, und dort eigentlich dadurch die Herstellung einer gewissen Ständigkeit in Eisenbahnfragen erzielt worden ist.

Was aber die Hilfeleistung an nothleidende Bahnen anbelangt, so hat heute der Herr Berichterstatter der Minorität, wenn ich nicht irre, für beide Bahnen, sowohl für die Mährische Grenzbahn als für die Lundenburg-Grußbacher Bahn eine derlei Hilfe von der Regierung in Anspruch genommen, und ich möchte wirklich bezweifeln, daß, wenn das Eine gut ist und das Andere sich auch als gut gezeigt hat, man in der Vereinigung der Fusion und der Hilfe an die nothleidenden Bahnen, daher zweier guter Maßregeln, etwas nicht Gutes für die Eisenbahnen finden kann.

Der ganze Eindruck aber, den heute die Rede Seiner Excellenz des Herrn Berichterstatters der Minorität auf mich machte, war der: die Sache ist zu schnell behandelt, die Sache ist nicht reif durchdacht, die Sache braucht noch eine gründliche Erwägung. Ich muß versichern, daß ich geglaubt habe, sein Schlußantrag werde danach ein anderer sein. Denn wenn das wirklich der Fall ist, so sollen wir überhaupt nicht beschließen, denn da ist es ebensowenig möglich, zu beschließen, in die Fusion einzugehen, als es möglich ist, in die Fusion nicht einzugehen. Wenn ich einen Beschluß nach da oder nach dort fasse, so muß ich eben in die Sache gründlich eingeweiht sein, ich muß die Sache reiflich durchdacht haben, erst dann kann ich mein Votum abgeben, ob das Eine oder das Andere recht ist.

Und aus diesem Grunde bitte ich mir auch zu vergeben, daß mir unwillkürlich die Vermuthung kommt, daß, wenn im Eisenbahnausschusse, wo Seine Excellenz der Herr Berichterstatter der Minorität am ersten Tage seine Anschauung im Allgemeinen zur Sprache brachte und am zweiten Tage sein Minoritätsvotum stellte, die Majorität des Ausschusses der Verwerfung der Fusion beigestimmt hätte, der Herr Berichterstatter der Minorität vielleicht nicht so rigoros gewesen wäre, uns eine Ueberhastung und Uebereilung vorzuwerfen. *(Bravo! Bravo! im Centrum.)*

Präsident: Herr Dr. Šrom hat das Wort.

Abgeordneter **Wolfrum:** Ich beantrage den Schluß der Sitzung.

Präsident: Dem Herrn Dr. Šrom ist bereits das Wort ertheilt; allein ich werde über den Antrag abstimmen lassen. Ich ersuche jene Herren, die für den Schluß der Sitzung sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Schluß der Sitzung ist abgelehnt.

Herr Dr. Šrom hat das Wort.

Abgeordneter **Dr. Šrom:** Nach der gründlichen und höchst umfassenden Auseinandersetzung des Herrn Berichterstatters der Minorität in dieser Angelegenheit erübrigt mir namentlich mit Rücksicht auf die vorgeschrittene Zeit nur, daß ich mich auf die allgemeinen Gesichtspunkte, von denen ich und meine Gesinnungsgenossen in dieser Frage geleitet

werden, beschränke. Ich muß jedoch im Voraus hervorheben, daß ich es bedauere, daß ein so wichtiger Gegenstand in der letzten Stunde unseres Tagens vor das hohe Haus gebracht wurde, und daß sich solche Ueberraschungen fast vor jedem Schlusse der Session wiederholen.

Die Frage der Bahnfusionen ist an und für sich, wie hier schon wiederholt betont wurde, von eminenter Wichtigkeit und sie wird es im vorliegenden Falle um so mehr, als, falls die proponirte Verschmelzung dieser Bahnen zustande kommt, dadurch ein Bahnnetz geschaffen wird, welches nach der gegenwärtigen Sachlage das drittgrößte, und falls die Anschlüsse und Auszweigungen noch ausgebaut werden, das zweitgrößte, und sohin ein Bahnnetz von einer großen Bedeutung in unserem Verkehrsverhältnisse zu werden verspricht.

Die hohe Regierung hat für das Zustandekommen der Verschmelzung dieser Bahn ein großes Interesse gezeigt und darauf großes Gewicht gelegt; sie hat ausdrücklich erklärt und begründet, daß mit der Fusion, namentlich für das volkswirthschaftliche Interesse, ein Vortheil verbunden ist, und daß kleinere und nothleidende Bahnen dadurch lebens- und actionsfähig gemacht werden. Allein für diese Vortheile, was auch die hohe Regierung zugibt, werden namhafte Opfer, sowohl vom Staate, als auch von den Actionären der verschiedenen zu verschmelzenden Bahnen in Anspruch genommen; vom Staate insbesondere eine höhere Zinsengarantie, welche sich beiläufig auf 700.000 fl. jährlich beziffert und mit der bisher der Nordwestbahn geleisteten Zinsengarantie, 1,900.000 fl. in Silber, eine Höhe von fast drei Millionen jährlich erreicht.

Ferner wird als Opfer für die Verschmelzung auch eine Erweiterung oder Verlängerung der Concessionsdauer in Antrag gebracht, wodurch das Heimfallsrecht des Staates, für welches bei der Südnorddeutschen Verbindungs-, oder der Pardubitzer Bahn schon 18 Jahre abgelaufen sind, um 18 Jahre verkürzt werden soll, weil nunmehr die Concessionsdauer von 90 Jahren vom 1. Jänner 1875 zu beginnen hätte.

Allseitig war man der Ueberzeugung, sowohl von Seite der hohen Regierung, als auch von Seite des Eisenbahnausschusses, daß es eine Aufgabe nicht nur des Eisenbahnauschusses, sondern auch des hohen Hauses sein muß, strengstens zu prüfen, ob die Opfer, welche nun gebracht werden sollen, auch mit den Vortheilen, welche in Aussicht gestellt werden, im richtigen Verhältnisse stehen, und in dieser Beziehung erlaube ich mir — wie ich angedeutet habe — einige allgemeine Bemerkungen dem hohen Hause vorzubringen.

Was die Fusion von größeren Bahnen mit kleineren anbelangt, so läßt sich nicht verkennen, daß dieselbe mit gewissen Vortheilen, sowohl in finanzieller, als auch in volkswirthschaftlicher Beziehung verbunden sein kann; allein ebenso wenig läßt sich leugnen, daß mit den Verschmelzungen von großen Bahnen mit kleinen bedeutende Nachtheile, sowohl für den Staat als auch für den Handel erwachsen können. Die Erfahrungen anderer, namentim Eisenbahnwesen vorgeschrittener Länder liefern uns eine Menge von Beispielen und Beweisen hierfür, namentlich England. Hier erblicken wir das merkwürdige Schauspiel, daß kleinere Bahnen durch die Macht der größeren nicht bloß lahmgelegt und lebensunfähig gemacht werden, sondern nach und nach um jeden Preis annectirt werden.

Es ist daselbst zu sehen, daß die großen Bahnen, die sich da im Verlaufe der Zeit entwickelt haben, im Staate eine solche Macht erreichten, daß sie sich nicht bloß dem Einflusse des Staates, der ja mit Rücksicht auf die volkswirthschaftlichen Interessen nicht vermißt werden sollte, entziehen, daß sie für den Handel und für den Verkehr die Märkte und Wege bestimmen, und daß sie auch in politischer Beziehung bestimmend einwirken.

Nun in dieser Beziehung ergibt sich aus dieser Erfahrung der Schluß, daß es Aufgabe des Staates sein muß, seinen Einfluß und sein Aufsichtsrecht auf diese öffentlichen Verkehrsanstalten aufrecht zu erhalten, zu wahren und zu bethätigen.

Mit Rücksicht auf Oesterreich kann man mir damit entgegenkommen, daß für einen solchen Einfluß in der Eisenbahnbetriebsordnung vom Jahre 1851, dann in dem Concessionsgesetze vom Jahre 1854 vorgesorgt sei. Ich gebe zu, daß solche Bestimmungen im Gesetze vorkommen; allein in der Praxis verhält sich die Sache ganz anders. Der jüngst durchgeführte Proceß der Lemberg-Czernowitzer Bahn hat einen eclatanten Beweis geliefert, daß gerade bei dieser Bahn, und — wie die Erfahrung lehrt — auch bei anderen Bahnen die staatliche Aufsicht nicht gerade so beschaffen ist, wie es die Verhältnisse und das öffentliche Interesse erforderten; gerade bei der erwähnten Bahn hat es sich herausgestellt, daß die entscheidenden Umstände bei Seite gesetzt werden, daß die Bahn schon zehn Jahre im Betriebe war, ohne daß man eine genaue Prüfung der auf die Tracirung, den Bau und die sonstigen entscheidenden Momente Bezug habenden Umstände vorgenommen hätte. Und sowie bei dieser Bahn könnte ich auch Beispiele von anderen Bahnen anführen. Nun, wie ich eben bemerkt habe, ist es aber wichtig und vorzüglich im Falle einer Fusion, die eine Machtentwicklung der Bahn mit sich bringt, daß der Staat wirklich diesen Einfluß auch geltend macht.

Das zweite Moment, welches hier zur Berücksichtigung kommt, ist — wie schon vom Herrn Berichterstatter der Minorität erwähnt worden ist — die Eisenbahnpolitik unserer Regierung.

Ich sage nichts Neues, wenn ich behaupte, daß kein Programm und kein System auf diesem Gebiete bisher vorgewaltet hat. Das wurde von allen Parteien ausgesprochen und die hohe Regierung hat sich selbst dazu bekannt, indem sie auf das wiederholte Andringen, daß ein System geschaffen, ein Programm festgestellt werde, immer mit Versprechungen, daß es geschehen werde, geantwortet hat; bis nun hat sie ihr Wort nicht eingelöst. Und nun sollen wir wieder ins Planlose Bahnen bauen und Fusionen bewilligen. Ich glaube, daß diese Erwägung nicht aufmunternd wirken kann, auf den Antrag, welcher von der Majorität des Ausschusses gestellt wird, einzugehen.

Es kommt aber ein weiterer Umstand, auf den bei Fusionen von Bahnen hingewiesen wird, in Betracht. Man sagt aber, daß bei unseren gegenwärtigen volkswirthschaftlichen kritischen Verhältnissen den Bahnen um jeden Preis geholfen werden soll, und dazu seien die Fusionen geeignet. Nun frage ich, ob denn unter den gegenwärtigen Anschauungen über Recht und volkswirthschaftliche Interessen die Gewähr zu einem Besserwerden geboten wird; wenn ich den Zusammenhang betrachte, in welchem das Eisenbahnwesen eben mit der volkswirthschaftlichen Krisis steht, so glaube ich nicht, daß die Hoffnung begründet ist, daß den Bahnen durch Fusionen derselben geholfen werden kann; denn gerade bei den Eisenbahnen hat die Speculation, welche zu der Deroute auf volkswirthschaftlichem Gebiete geführt hat, ihren Anfang genommen. Bei den Bahnunternehmungen war fast jedes größere Bankinstitut engagirt, entweder durch die Geldbeschaffung oder durch die Bauunternehmung u. s. w. Gerade auf diesem Gebiete hat sich jene Coterie gebildet, die den nie geahnten Aufschwung unserer Volkswirthschaft und Industrie verschuldet hatte. Gerade hier sind die Ofenheime und Strousberge großgezogen worden.

Bei den Concessionen, bei Bauten, bei Unternehmungen und Lieferungen im Eisenbahnwesen hat man für die dem herrschenden Systeme geleisteten Dienste wieder Entlohnungen den Betreffenden zu verschaffen gesucht und verschafft. Ich glaube, daß unter solchen Verhältnissen wenigstens von meinem Standpunkte aus die Fusion derartiger Bahnen durchaus nicht befürwortet werden kann.

So lange diese Verhältnisse herrschen, so lange die Persönlichkeiten, die eben bei dieser Speculation ihre Hand im Spiele haben, einen entscheidenden Einfluß auf die Fusionirung und auf die Leitung der fusionirten Bahnen haben werden, insolange steht auch nicht zu erwarten, daß für das allgemeine Interesse etwas Ersprießliches geleistet wird, sondern es ist zu befürchten, daß das Uebel noch potencirt und vermehrt wird.

Alle die Bedenken, welche ich hier im Allgemeinen vorgebracht habe, haben auch bei der fraglichen Fusionirung der Nordwestbahn mit den anderen Bahnen ihre Berechtigung. Auch hier soll, wie wir heute gehört haben, ein Bankinstitut im Hintergrunde stehen, dem für gewisse, dem Systeme geleistete Dienste, für die durch Speculationen erlittenen Verluste eine Entschädigung durch die beantragte Fusion gewahrt werden soll.

Das allgemeine Interesse wird hier nur gleichsam als Prätext hingestellt. Allein wenn auch diese Fusion zustande käme, so ist es unzweifelhaft, daß damit ein sehr gefährliches Präjudiz für die Zukunft geschaffen würde, ein Präjudiz, welches, wie ich eingangs schon erwähnt habe, sowohl dem Staate, als den Actionären große Opfer auferlegen und der Allgemeinheit keinen Gewinn bringen wird.

Es ist im Berichte der Minorität rücksichtlich der Nordwestbahn und anderer damit in Verbindung zu bringenden Bahnen auf verschiedene Rechtsverhältnisse hingewiesen worden, welche von dem Berichterstatter der Minorität des Näheren auseinandergesetzt wurden.

Ich will mir erlauben, bei dem Punkte des Minoritätsberichtes, betreffend die Unklarheit der Rechtsverhältnisse, auf einen Umstand aufmerksam zu machen, der eben von dem Herrn Berichterstatter der Minorität nicht berührt worden ist.

Wie bekannt, besteht die Nordwestbahn aus zwei Netzen, aus einem garantirten und einem nicht garantirten. Das garantirte Netz wurde mit der Concessionsurkunde vom 8. September 1868 bewilligt und erforderte ein Anlagecapital in Actien erster Emission von 36,000.000 fl. und in Prioritätsobligationen erster Emission von 44,177,000 fl., somit zusammen 80,177.000 fl.; das nicht garantirte Ergänzungsnetz ist mit dem Gesetze vom 25. Juli 1870 concessionirt worden und erforderte ein Anlagecapital in Actien lit. B von 30,000.000 fl. und in Prioritätsobligationen lit. B von 29,800.000 fl., zusammen 59,800.000 fl.

Was nun die Zinsengarantie bezüglich des Netzes A anbelangt, wurde in der Concessionsurkunde die Bestimmung getroffen, daß vom Staate eine fünfpercentige Garantie des jährlichen Reinerträgnisses in Silber vom wirklich aufgewendeten und gehörig nachgewiesenen Actiencapitale, welche jedoch im Durchschnitte den Nominalbetrag von 985.000 fl. per Meile nicht übersteigen darf, gewährt werde.

Im Artikel IV lit. 12 ist ferner normirt worden, daß jedoch nur ein solcher Betrag von Prioritätsobligationen ausgegeben werden darf, daß deren Verzinsung höchstens Dreifünftel des garantirten jährlichen Reinerträgnisses erfordern könnte. Als nun das nicht garantirte Netz ausgebaut worden und in die Verwaltung des garantirten Netzes übergegangen war, wurde ein Statut bezüglich des Betriebes und der Verwaltung beider Netze genehmigt, und zwar

unter dem 2. Juni 1871, in welchem rücksichtlich der Verrechnung der Erträgnisse beider Bahnen und deren Verwendung klare und bestimmte Normen enthalten sind. Diese werden in den §§. 48 und 51 des Statutes dahin gestellt, daß für die Verwendung des Ertrages des garantirten Bahnennetzes folgende Grundsätze zu beobachtent sind, die ich mir mit Erlaubniß des Herrn Präsidenten zu verlesen erlauben werde *(liest)*:

„Das nach Bestreitung aller Betriebs- und Erhaltungsauslagen, der eventuellen Kosten der Beschaffung des zur Zinsenzahlung und Capitalstilgung erforderlichen Metallgeldes, der Verluste und Abschreibungen vorhandene Erträgniß wird verwendet:

a) vor Allem zur Zahlung der Zinsen und der Tilgungsquote für die Prioritätsobligationen;

b) zur Bestreitung von fünfpercentigen Zinsen des Actiencapitales erster Emission, sowie der seinerzeit zur Actientilgung in dem betreffenden Jahre erforderlichen Summen.

Ergibt sich ein Ueberschuß über das vom Staate garantirte Reinerträgniß, so wird die Hälfte desselben zunächst zur Rückzahlung der etwa vom Staate in Folge der gewährten Garantie geleisteten Vorschüsse im Sinne des §. 18 der Allerhöchsten Concessionsurkunde verwendet.

Von dem Reste werden wenigstens zehn Percent dem Reservefonde dieses Netzes zugewiesen.

Wenn der Reservefond dieses Netzes mehr als vier Millionen Gulden beträgt, kann die weitere Vermehrung von der Generalversammlung sistirt werden."

Rücksichtlich der Verwendung des Ertrages des Ergänzungsnetzes hatten folgende Grundsätze zu gelten *(liest)*:

„Das nach Bestreitung aller Betriebs- und Erhaltungsauslagen, der eventuellen Kosten der Beschaffung des zur Zinsenzahlung und Capitalstilgung erforderlichen Silbergeldes, der Verluste und Abschreibungen vorhandene Erträgniß wird verwendet:

a) vor Allem zur Zahlung der Zinsen und der Tilgungsquote für die Prioritätsobligationen lit. B;

b) zur Leistung einer Dividende der Actien lit. B bis zum Betrage von fünf Percent in Silber vom Nennwerthe dieser Actien;

c) zur planmäßigen Tilgung der Actien lit. B.

Ergibt sich hiernach ein Ueberschuß, so werden wenigstens zehn Percent desselben dem Reservefonde des Ergänzungsnetzes zugewiesen. Wenn der Reservefond des Ergänzungsnetzes mehr als drei Millionen beträgt, so kann dessen weitere Vermehrung der Generalversammlung sistirt werden."

In diesen Bestimmungen ist also festgesetzt, daß die Garantiesumme, respective der Ertrag von dem garantirten Bahnnetze, nur für Zwecke dieser Bahn verwendet werde und ebenso ist rücksichtlich der nicht garantirten, des sogenannten Ergänzungsnetzes bestimmt, daß die Betriebs- und sonstigen Auslagen aus den Erträgnissen dieses Netzes gedeckt werden sollen.

Nun, wie ich bereits bemerkt habe, leistet der Staat eine bedeutende Zinsengarantie für Netz lit. A, nämlich eine Garantie im Betrage von 1,900.000 fl.

Es hat jedoch die Unternehmung, respective der Verwaltungsausschuß der Nordwestbahn bei Ausstellung der Prioritätsobligationen für das nicht garantirte Netz, nämlich der Obligationen lit. B, eine solche Formulirung und Stilisirung dieser Obligationen für gut befunden, daß er das ganze Netz, sowohl das garantirte, als das nicht garantirte, damit zur Zinszahlung der lit. B-Prioritätsobligationen verpflichtet hat, und es ist sohin die Garantiesumme, welche der Staat an das Netz A leistet, zur Bezahlung der Zinsen der Prioritätsobligationen des nicht garantirten Netzes verwendet worden.

Dadurch sind die Actionäre der lit. A-Bahn um ihren Anspruch an Zinsen und an einer allfälligen Dividende gekommen.

Diesen Vorgang halte ich für ungesetzlich und für unrichtig und dieser Vorgang wird bisher von der Nordwestbahn, respective ihrer Verwaltung eingehalten.

Die hohe Regierung scheint sich um diese Angelegenheit, obwohl sie in finanziellen und juristischen Blättern vielfach behandelt und ventilirt worden ist, weiters nicht gekümmert zu haben, wenigstens nicht in der Weise, daß sie irgend einen bestimmenden Einfluß auf eine Richtigstellung dieser Rechtsverhältnisse genommen hätte.

Sie scheint von der Anschauung auszugehen, daß es ihr nicht zusteht, eine Art Bevormundung über die Verwendung der Staatsgarantie zu üben. Allein, wie gesagt, ich bin da einer ganz anderen Ansicht und glaube, daß, wenn für irgend eine bestimmte Bahn eine Zinsengarantie vom Staate gewährt wird, dieselbe auch für die bestimmte Bahn zu verwenden ist, denn mit der Gewährung einer Zinsengarantie wird ausgesprochen, daß an dem Gedeihen und Prosperiren dieser Bahn dem Staate und der Legislative gelegen ist, und sowie ich mit einer Schenkung die Bedingung verknüpfen kann,

daß sie einem bestimmten Zwecke zugewendet wird, ist es auch mit der Zinsengarantie. Die Zinsengarantie wird eben mit Rücksicht auf das Anlagecapital der bestimmten Bahn und per Meile derselben berechnet und auch verabfolgt.

Ich glaube, daß dieses Beispiel eine merkwürdige Illustration zu liefern geeignet ist zu den Ausführungen, welche der Herr Berichterstatter der Minorität rücksichtlich der Unklarheit der Rechtsverhältnisse der Nordwestbahn und rücksichtlich der Garantieerhöhung vorgebracht hat.

Ein zweiter Nachtheil, der aus der Fusion dem allgemeinen Interesse und beziehungsweise dem Staate erwachsen würde, ist, wie ich schon ausgesprochen habe, die Verlängerung der Concessionsdauer, welche mit 1. Jänner 1874 ihren Anfang nehmen soll, und zwar auf weitere 90 Jahre von diesem Zeitpunkte, während, wie schon erwähnt, bei der Südnorddeutschen Verbindungsbahn fast 18 Jahre der bisherigen Concessionsdauer schon abgelaufen sind.

Nun bestimmt das Concessionsgesetz vom Jahre 1854, wenn ich nicht irre, im §. 7, daß diese Concessionsdauer von 90 Jahren nicht erweitert werden darf. Man könnte allerdings einwenden, daß ein Gesetz durch ein anderes Gesetz abgeändert werden kann; allein dem könnte ich nur in dem Falle zustimmen, als durch die Aenderung irgend ein Vortheil für das allgemeine Interesse zu erwarten wäre; ein solcher ist hier jedoch nicht in Aussicht gestellt, im Gegentheile erwächst dadurch für den Staat nur ein Nachtheil.

Was nun die Verhältnisse der anderen Bahnen, welche mit der Nordwestbahn fusionirt werden sollen, anbelangt, so sind dieselben von den Herren, die gegen den Majoritätsantrag gesprochen haben und die Fachmänner in dieser Sache sind, des Weiteren und gründlich auseinandergesetzt worden.

Ich werde mich bei der vorgerückten Stunde und bei der Ermüdung des hohen Hauses darauf nicht weiter einlassen.

Wenn nun die Verhältnisse so liegen, wie ich erwähnt habe, so muß ich wirklich gestehen, daß die Vortheile, welche die hohe Regierung und auch die Majorität des Eisenbahnausschusses von der Fusion erwartet, mehr als problematischer Natur sind; dagegen sind aber die Nachtheile, wie sie in den Ziffern des Minoritätsberichtes unwiderlegbar ihren Ausdruck finden, selbstredend. Ich kann daher mit Rücksicht auf diese Erwägung meine Ansicht dahin aussprechen, daß ich die Ueberzeugung habe, daß nur der Minoritätsbericht, der auch der nothleidenden Bahn eine Hilfe in Aussicht stellt, sich wirklich rechtfertigen läßt, und daß ich aus diesem Grunde für den Minoritätsbericht und Antrag stimmen werde. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Bei der vorgerückten Stunde und bei der Temperatur, die im Saale herrscht und in Berücksichtigung des Umstandes, daß seit 11 Uhr Vormittags die Sitzung dauert, glaube ich die Sitzung schließen zu sollen. *(Bravo! Bravo!)*

Die nächste Sitzung beraume ich für morgen 11 Uhr Vormittags an. Die Tagesordnung habe ich bereits bekannt gegeben, es ist die Fortsetzung der heutigen.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung 10 Uhr 10 Minuten.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. — VIII. Session. 137. Sitzung,

am 20. März 1875.

Inhalt:

Beginn der Sitzung 11 **Uhr** 25 **Minuten.**

Vorsitzender: Präsident Dr. **Rechbauer.**

Schriftführer: **Neuwirth, de Franceschi,** Dr. **Stöhr,** Ritter v. **Oppenheimer.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident Fürst Adolf **Auersperg,** Minister für Cultus und Unterricht Dr. v. **Stremayr,** Justizminister Dr. **Glaser,** Minister Dr. **Unger,** Ackerbauminister Ritter v. **Chlumecky,** Finanzminister Freiherr de **Pretis,** Minister für Landesvertheidigung Oberst **Horst,** Minister Dr. **Ziemiałkowski.**

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Aus dem Handelsministerium: Sectionschef Ritter v. **Pußwald** und Sectionsrath Dr. **Wittek.**

Präsident: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet.

Gegen das Protokoll der Vormittagssitzung vom 19. d. M. wurde keine Einwendung erhoben; dasselbe ist somit genehmigt.

Das Protokoll der Abendsitzung vom 19. d. M. liegt im Bureau zur Einsicht auf.

Ich bitte den wesentlichen Inhalt der eingelaufenen Petitionen zu verlesen.

Schriftführer **Neuwirth** *(liest)*:

„Petition sämmtlicher Gemeindevertretungen der Gerichtsbezirke Enns und St. Florian in Oberösterreich um Erweiterung des Wahlrechtes *(überreicht durch Abgeordneten Zeilberger).*"

„Eingabe des demokratischen Vereines des zweiten Bezirkes in Wien, worin derselbe seinen Dank für die Annahme des Gesetzes, betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse der Altkatholiken, ausspricht *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Roser).*"

Präsident: Die Petitionen werden den betreffenden Ausschüssen zugewiesen werden.

Es wurde mir eine Interpellation an Seine Excellenz den Herrn Minister für Cultus und Unterricht von dem Herrn Abgeordneten Gierowski und Genossen überreicht, um deren Verlesung ich ersuche.

Schriftführer **Neuwirth** *(liest)*:

„Interpellation des Abgeordneten Gierowski und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Minister für Cultus und Unterricht.

In der letzten Zeit sind viele griechisch-unirte Geistliche aus Russisch-Polen nach Galizien eingewandert.

Dieselben besitzen außer der Kenntniß der polnischen und russischen Sprache nur eine geringe

Kenntniß der ruthenischen und keine Kenntniß der deutschen Sprache, und sind zur Seelsorge in Galizien umsoweniger geeignet, als ihnen die in Oesterreich erforderliche scientifische Bildung völlig abgeht.

Nichtsdestoweniger werden dieselben in Galizien zur Seelsorge verwendet, und es sind bereits mehrere derselben an Seelsorgeposten untergebracht, um welche sich einheimische geistliche Candidaten beworben haben.

So competirten um den Seelsorgeposten von Mierzwica fünf inländische Candidaten, worunter einer 22 Dienstjahre aufzuweisen hatte; die gedachte Seelsorge wurde jedoch einem aus Russisch-Polen eingewanderten Geistlichen verliehen, obwohl die Kirchengemeinde Mierzwica dagegen energisch protestirt hat.

Da dieser Vorgang seitens des betreffenden bischöflichen Ordinariates unter dem einheimischen Curatclerus eine allgemeine Verstimmung hervorruft und auch den Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 50 — wonach zur Erlangung einer kirchlichen Pfründe außer der österreichischen Staatsbürgerschaft noch ein in sittlicher und staatsbürgerlicher Hinsicht vorwurfsfreies Verhalten und die in den Staatsgesetzen vorgeschriebene Befähigung erforderlich ist — nicht entspricht, so erlauben sich die Gefertigten an Seine Excellenz den Herrn Cultusminister die Anfrage zu stellen:

„„1. Hat die hohe Regierung Kenntniß von diesem Vorgehen des bischöflichen Ordinariates in Galizien, und im bejahenden Falle

2. ob und was die hohe Regierung einzuleiten gesonnen ist, um ein solches, den einheimischen Clerus verletzendes und materiell schädigendes Vorgehen hintanzuhalten?““

Wien, 19. März 1875.

Fux.	Gierowski.
Köpl.	Dr. Kronawetter.
Dr. Schaffer.	Pino.
Dr. Heilsberg.	Promber.
Dr. Roser.“	Ryger.
Tomaszczuk.	Venturi.
Groß.	Kardasch.
Zschock.	Dr. Schaup.
Walterskirchen.	Saudner.
Teuschl.	Wildauer.
Grübler.	Ritter.
Theumer.	Wickhoff.
Dr. Klier.	Dr. Menger.
Seidemann.	Jessernigg.
Dr. Wedl.	Beer.
Hanisch.	Meißler.
Oberleithner.	Richter.
G. Held.	Bazant.
Dr. Razlag.	Winkler.
Hajdamacha.	Schier.
Adolf Haschek.	Bareuther.
Janowski.	Göllerich.
Kowalski.	Claudi.
Egger.	Pauer.
Renney.	Dr. Ofner.
Hackelberg.	Dr. Weeber.
Suida.“	

Präsident: Ich werde diese Interpellation dem Herrn Minister für Cultus und Unterricht überreichen.

Ich habe heute vertheilen lassen einen Nachtrag zum Minoritätsantrage zum Ausschußberichte, betreffend den Gesetzentwurf über die Vereinigung der Oesterreichischen Nordwestbahn mit den Unternehmungen der Südnorddeutschen Verbindungsbahn, der Mährischen Grenzbahn und der Lundenburg-Grußbach-Zellerndorfer Bahn, welcher Nachtrag in dem Drange der Geschäfte bei der Drucklegung übersehen wurde. Wegen der Kürze der Zeit war es mir nicht möglich, ihn durch den Buchdruck vervielfältigen zu lassen und mußte ich mich daher beschränken, ihn autographiren zu lassen. *(Ad 390 der Beilagen.)*

Bevor wir zur Tagesordnung übergehen, ertheile ich dem Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Scharschmid nach §. 39 der Geschäftsordnung das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung.

Abgeordneter Freiherr v. **Scharschmid**: Der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter hat gestern Vormittags, als ich im Saale nicht gegenwärtig war, folgende Aeußerung gethan, welche ich dem mir vorliegenden Abdrucke des stenographischen Protokolles wörtlich entnehme *(liest)*:

„Und ich erinnere mich da gerade eines Augenblickes, wo ein ehemaliger Verwaltungsrath der Nordwestbahn hier in diesem Hause die Nothwendigkeit der Strohmänner bei den Generalversammlungen vertheidigt hat. *(Rufe: Hört! Hört!)* Ich sehe nun, warum diese Vertheidigung geschehen ist, ich sehe hier die Früchte dieser Theorie. *(Rufe: Sehr gut!)*“

Diese Aeußerung, welche sich nur auf meine Person und auf meine Rede in der Debatte über das Actiengesetz beziehen kann, darf von meiner Seite nicht ohne Entgegnung bleiben.

Der Abgeordnete Dr. Kronawetter bringt meine Haltung in der Actiengesetzdebatte und besonders die Rede, welche ich über eine Strafbestimmung des Actiengesetzentwurfes in Betreff der sogenannten Strohmänner gehalten habe, in Verbindung mit Maßregeln der Nordwestbahn, welche der Herr Berichterstatter der Minorität gestern besprochen und commentirt hat.

Ich habe nicht die Absicht, an den Verhandlungen über diesen Gegenstand mich zu betheiligen und enthalte mich daher jeder Erörterung sowohl über diese Maßregeln, denen ich persönlich fremd bin, als über die daran geknüpften Voraussetzungen. Ich

übergehe auch die Entstellung des Sinnes meiner vorerwähnten Ausführungen bei dem Actiengesetze, welche in den Worten des Abgeordneten Dr. Kronawetter lag.

Nur zur thatsächlichen Aufklärung bezüglich meines Verhaltens in der Actiendebatte sehe ich mich veranlaßt, zu erklären, daß ich die von mir nach meinem Austritte aus dem Staatsdienste durch einige Zeit bekleidete Stelle als Verwaltungsrath der Nordwestbahn mit Beginn des Jahres 1874 niedergelegt habe, und daß ich zur Zeit der Actiendebatte weder der Gesellschaft der Nordwestbahn, noch der Verwaltung einer anderen Actiengesellschaft angehört habe, sowie ich auch gegenwärtig keiner solchen Verwaltung angehöre.

Ich habe es unterlassen, in der Actiendebatte meinen persönlichen, ganz parteilosen Standpunkt hervorzuheben, weil es keiner Versicherung bedarf, daß ich es selbstverständlich als die erste und heiligste Pflicht eines Abgeordneten betrachte, sich bei der Ausübung seines Mandates ohne Rücksicht auf seine sonstige Lebensstellung nur durch objective Momente und niemals durch irgend ein persönliches Interesse oder irgend welche egoistische Motive bestimmen zu lassen *(Beifall links und im Centrum)*, heute aber sehe ich mich veranlaßt . . .

Präsident *(den Redner unterbrechend)*: Der Herr Abgeordnete haben das Wort nur zu einer thatsächlichen Berichtigung verlangt, bei welcher keine weitere Debatte stattfinden darf.

Abgeordneter Freiherr v. **Scharschmid** *(fortfahrend)*: Ich bin schon fertig, Herr Präsident. Ich will nur sagen, daß ich mich heute zu dieser persönlichen Aufklärung durch die Angriffe des Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter verpflichtet hielt, und daß ich die von ihm versuchte und durch nichts gerechtfertigte Verdächtigung meiner Intentionen mit Entrüstung zurückweise. *(Beifall links und im Centrum.)*

Abgeordneter Dr. **Kronawetter**: Ich bitte auch zu einer thatsächlichen Berichtigung um das Wort.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter hat zu einer thatsächlichen Berichtigung das Wort, aber ich bitte, sich nur auf eine thatsächliche Berichtigung zu beschränken.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter** *(zum Abgeordneten Freiherrn v. Scharschmid gewendet)*: Ich habe das Wort nur zu einer thatsächlichen Berichtigung erhalten *(Rufe links und im Centrum: Zum Präsidenten sprechen! — Redner fährt zum Präsidenten gewendet fort:)* und bin daher nicht berechtigt, ein Wort der Polemik gegen den unmittelbaren Herrn Vorredner zu richten. Als Thatsachen führe ich an: Erstens. Er selbst hat zugegeben, daß er bis zum Jahre 1874 Verwaltungsrath der Nordwestbahn gewesen ist; zweitens, er selbst hat in diesem hohen Hause die Nothwendigkeit der Strohmänner bei Generalversammlungen vertheidigt — zweite Thatsache; dritte Thatsache: Es hat daher diese Theorie in dem Verwaltungsrathe der Nordwestbahn ihre Vertretung gefunden; und viertens, es ist nicht bewiesen, daß mit seinem Austritte aus dem Verwaltungsrathe der Nordwestbahn diese Theorien zugleich aus der Verwaltung der Nordwestbahn herausgekommen sind. *(Heiterkeit.)*

Präsident: Seine Excellenz der Herr Ackerbauminister hat das Wort zur Beantwortung von Interpellationen.

Ackerbauminister Ritter v. **Chlumecky**: In der Sitzung des hohen Abgeordnetenhauses vom 30. October 1874 haben die Herren Abgeordneten Isbary und Genossen die folgenden Fragen an das Handelsministerium gestellt: *(Liest die Fragen der Interpellation auf Seite 2482 des stenographischen Protokolles.)*

Ich beehre mich diese Interpellation in Folgendem zu beantworten:

Zu 1. Alle in der Interpellation aufgezählten Handelsverträge enthalten die Clausel, daß, im Falle keiner der vertragenden Theile zwölf Monate vor dem Ablaufe der stipulirten Vertragsdauer seine Absicht, die Wirksamkeit des Vertrages aufhören zu lassen, kundgegeben haben wird, derselbe in Geltung bleibe bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der eine oder der andere der vertragenden Theile denselben gekündigt haben wird.

Demgemäß erlischt im Jahre 1875 die vertragsmäßig stipulirte Kündigungsfrist nur bezüglich unseres Vertrages mit Italien, hinsichtlich dessen eben von den Handelskammern das Gutachten über seine Erneuerung, respective Abänderung, eingeholt worden ist.

Was die übrigen Verträge betrifft, deren Kündigungstermine erst mit Beginn des Jahres 1876 oder im Verlaufe desselben Jahres erlöschen, so wird jedenfalls, somit auch in Bezug des Handelsvertrages mit Großbritannien vom 16. December 1865 und der Zollconvention vom 30. December 1869 eine analoge Umfrage an unsere Handelskammern rechtzeitig gerichtet werden. Bevor jedoch die Resultate der diesbezüglichen Erhebungen gesammelt und geprüft sein werden und vor gepflogenem Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung ist die k. k. Regierung nicht in der Lage, sich in Bezug auf die Kündigung und Revision dieser Handelsverträge auszusprechen.

Zu 2. Wie dem hohen Hause bereits aus der Erklärung bekannt ist, welche der Herr Finanzminister in der Sitzung vom 29. März 1874 abgegeben hat, sind in Folge der Resolution des hohen Abgeordnetenhauses vom 15. Mai 1868 sofort die Vorarbeiten für das Zustandebringen eines neuen allgemeinen Zolltarifes in Angriff genommen worden.

Nachdem sich die Handelskammern und landwirthschaftlichen Vereine über den ihnen mitgetheilten Tarifsentwurf ausgesprochen hatten, wurde zwar im Jänner 1871 mit der königlich ungarischen Regierung wegen Einberufung der österreichisch-ungarischen Zoll- und Handelsconferenz eine Vereinbarung getroffen, welche jedoch in Folge des bald darauf eingetretenen Regierungswechsels nicht zur Wirksamkeit gelangte.

Da seit dem Einlangen der ersten fachmännischen Aeußerungen über den Zolltarifsentwurf schon eine geraume Zeit verstrichen ist, so sah sich die Regierung veranlaßt, die obenbezeichneten Corporationen neuerdings einzuladen, jene Wünsche bekanntzugeben, welche sich in Beziehung auf den Tarifsentwurf vom Jahre 1868 aus den Erfahrungen der letzten Jahre ergeben haben.

Sobald diese Gutachten vorliegen, wird die Regierung nicht ermangeln, die Einberufung der österreichisch-ungarischen Zoll- und Handelsconferenz neuerdings zu urgiren und sodann den mit der königlich ungarischen Regierung vereinbarten Tarifsentwurf sobald als möglich zur verfassungsmäßigen Behandlung zu bringen.

Ich bemerke, daß ich durch die Interpellationsbeantwortung ad 1 auch die in der vorgestrigen Sitzung von dem Herrn Abgeordneten Dr. Promber und Genossen und dem Herrn Baron Zschock an mich gerichteten Interpellationen beantwortet zu haben glaube.

In der Sitzung des Abgeordnetenhauses des hohen Reichsrathes vom 8. März l. J. haben die Herren Dr. Schaup und Genossen unter Hinweisung auf die im Herbste v. J. erfolgte Einstellung der Eilguttransporte von Lebensmitteln auf der Kaiserin Elisabeth-Westbahn nach Wien und unter Anführung mehrfacher Uebelstände im Lebensmittelverkehre der genannten Bahn nach Wien nachstehende Interpellation an mich gerichtet: *(Liest die Fragen der Interpellation auf Seite 4304 und 4305 des stenographischen Protokolles.)*

Ich habe die Ehre, in Beantwortung dieser Anfragen Folgendes zur Kenntniß des hohen Hauses zu bringen.

Mit Rücksicht auf den anläßlich der Weltausstellung des Jahres 1873 erheblich gesteigerten Personenverkehr wurden auf der Kaiserin Elisabeth-Westbahn, wie auf den anderen in Wien einmündenden Bahnen, besondere Einrichtungen getroffen, um der außerordentlichen Personenfrequenz zu genügen und zu diesem Behufe insbesondere in der Strecke zwischen Wien und Wels für den Verkehr mit und über Salzburg, Simbach und Passau Doppelzüge eingeführt, welche nicht nur für den Personenverkehr, sondern auch für Eilgutsendungen und insbesondere für Lebensmitteltransporte nach Wien eine vielseitige, bequeme Gelegenheit boten.

Nachdem aber der Personenverkehr nach Schluß der Weltausstellung und Abwicklung der aus diesem Anlasse hervorgerufenen Verkehrsbeziehungen auf die normale Frequenz zurückgegangen war, geboten die ökonomischen Interessen eine Reduction der Personenzüge und mußten namentlich die Doppelzüge in den erwähnten Strecken der Kaiserin Elisabeth-Westbahn zwischen Wien und Wels im Herbste 1874 bei Einführung der Winterfahrordnung eingestellt werden.

Mit dieser Verminderung der Personenzüge mußte aber auch die Ausscheidung der Eilgutsendungen, beziehungsweise der Lebensmitteltransporte von der Beförderung mit Personenzügen und insbesondere mit dem in den Nachtstunden verkehrenden Postzuge Nr. 4 erfolgen. Von Wels ab, wo nunmehr die Verkehre von Salzburg, Simbach und Passau nach Wien sich vereinigen, ist nämlich nach den gepflogenen Erhebungen der Personenverkehr nach Wien, insbesondere mit dem Postzuge Nr. 4, mit welchem früher Lebensmittel, insbesondere Milchsendungen nach Wien befördert wurden, so frequent, daß der gedachte Postzug täglich 15 bis 16 Wagen mit sich führt.

Für den Milchtransport allein wäre die Beigabe von zwei bis drei weiteren Waggons nothwendig, was im Hinblicke auf die angedeutete erhebliche Frequenz des in Rede stehenden Zuges und mit Rücksicht auf die ungünstigen Niveau- und Krümmungsverhältnisse der Kaiserin Elisabeth-Bahn, insbesondere in der Strecke St. Pölten-Wien schon aus betriebstechnischen Rücksichten nicht zuläßig erscheint.

Es mußten sonach die Lebensmitteltransporte und beziehungsweise die Milchsendungen von der Beförderung mit dem erwähnten Personenzuge ausgeschieden und auf die Güterzüge, beziehungsweise auf den Gütereilzug Nr. 10 beschränkt werden, welcher derzeit von Wels um 7 Uhr 15 Minuten Abends abgeht und des anderen Tages um 5 Uhr 30 Minuten Früh in Wien eintrifft.

Aus Anlaß der von der Linzer Handels- und Gewerbekammer, vom Centralausschusse der Landwirthschaftsgesellschaft, sowie von Privatpersonen gegen die erwähnte Verfügung erhobenen Beschwerden, wurden sofort Erhebungen eingeleitet, um die Grundhältigkeit dieser Beschwerden zu prüfen und auf deren thunlichste Behebung einwirken zu können.

Es zeigte sich hierbei, daß von den Anrainern der Strecke Wien-Wels (28·5 Meilen) keinerlei Be-

schwerden bezüglich der Verführung der Victualientransporte nach Wien mit dem erwähnten Gütereilzuge Nr. 10 laut geworden sind und insbesondere den Anforderungen der Interessenten der Wiener Localstrecke durch die Beförderung von Lebensmitteln und Milch mit Personen- und gemischten Localzügen im ausgedehntesten Maße entsprochen ist.

Dagegen ist nicht in Abrede zu stellen, daß den über 30 Meilen entfernten Bahnanrainern und Producenten durch die aus ökonomischen Gründen nothwendig gewordene Aenderung ein nicht unerheblicher Nachtheil erwachsen ist.

Um den Anforderungen der letzterwähnten Interessenten nach Möglichkeit gerecht zu werden, werden vom 1. April l. J. an Lastzüge von Salzburg, Simbach und Passau nach Wels zum Anschlusse an den von Wels nach Wien verkehrenden Gütereilzug Nr. 10 eingeschaltet und die Fahrgeschwindigkeit und die Aufenthalte derart geregelt werden, daß die Transportdauer der Eilgüter, von den Endstationen der Kaiserin Elisabeth-Bahn gerechnet, um circa fünf Stunden verkürzt wird.

Durch diese Einrichtung wird den Interessenten die Möglichkeit geboten werden, Milchsendungen auch von den oberhalb Wels gelegenen Stationen, und zwar Schwanenstadt einerseits und Neumarkt andererseits, das ist auf Entfernungen bis 34 Meilen, statt wie bisher von 28 Meilen noch in den Abendstunden zwischen 5 und 7 Uhr zur Aufgabe zu bringen, welche Sendungen sodann durch Vermittlung des mit einer Fahrgeschwindigkeit von 3·4 Meilen per Stunde verkehrenden Güterzuges Nr. 10 in den Morgenstunden des folgenden Tages noch eine halbe Stunde vor Ankunft des Postzuges Nr. 4 in Wien eintreffen können.

Was die in der Interpellation angedeutete Benützung des mehrgenannten Postzuges zur Expedition von Milchsendungen für das Bahnpersonale anbelangt, so wurde erhoben, daß lediglich der Consumverein der hiesigen Bediensteten der Kaiserin Elisabeth-Bahn täglich einige Gefäße Milch mit dem Postzuge Nr. 4 aus Oberösterreich bezog, welcher Vorgang jedoch seither bereits gänzlich eingestellt wurde. Daß bei dem erwähnten Milchbezuge irgend welche Art Milchhandel betrieben worden sei, konnte dagegen in keiner Weise constatirt werden.

Die in der Interpellation ferner berührte Beförderung von Eilgütern mit Courierzügen im Verkehre mit dem Auslande beschränkt sich lediglich auf die Mitführung zollamtlich plombirter Abtheilungen für Eilgut bei den zwischen Wien und Paris verkehrenden Eilzügen.

Diese Abtheilungen, welche nur in Paris und beziehungsweise in Wien, wohin sie zollamtlich angewiesen sind, geöffnet werden können, sind bei der Fahrt von Paris nach Wien in der Regel voll in Anspruch genommen und könnten für Zwischenstationen schon wegen des hierdurch herbeigeführten Aufenthaltes nicht benützt werden.

Die Herren Abgeordneten Dr. **Dunajewski** und Genossen haben in der Sitzung dieses hohen Hauses vom 11. d. M. eine **Interpellation** an das Handelsministerium gerichtet, welche dahin geht, ob die erforderlichen Maßregeln getroffen werden, um die Eisenbahn Tarnów-Leluchów noch im laufenden Jahre dem öffentlichen Verkehre übergeben zu können.

Diese Interpellation beehre ich mich im Nachfolgenden zu **beantworten:**

Nach dem die Herstellung der bezeichneten Eisenbahn betreffenden Gesetze vom 22. April 1873 sollte dieselbe binnen drei Jahren, vom Tage der Concessionsertheilung an gerechnet, ausgeführt und dem öffentlichen Verkehre übergeben werden.

Da die Concessionirung des gesammten, den Gegenstand jenes Gesetzes bildenden Bahnnetzes bekanntlich bisher nicht möglich war, so wurde auf Grund des Artikels IX. des ersteren, und einer in dieser Beziehung ergangenen Allerhöchsten Resolution vom 28. Juli 1873 der Bau der Linie Tarnów-Leluchów auf Staatskosten in Angriff genommen.

Demgemäß ergibt sich der 28. Juli 1876 als der im Sinne des mehrerwähnten Gesetzes liegende äußerste Vollendungstermin.

Zur Erzielung der im volkswirthschaftlichen Interesse liegenden möglichsten Abkürzung der Bauzeit wurde bei Abschluß der verschiedenen Bau- und Lieferungsverträge der 1. Mai 1876 als Zeitpunkt der Eröffnung der ganzen Bahn in Aussicht genommen.

Eine hierüber hinausgehende Näherrückung dieses Termines war ebensowohl in Folge des auf zwei Millionen Gulden beschränkten Baucredites für das Jahr 1873, als auch mit Rücksicht auf die sehr zahlreichen großen Bauwerke unthunlich.

Es ergibt sich hieraus, daß die von den Herren Interpellanten gewünschte Beschleunigung des Baues behufs Eröffnung der Bahn im laufenden Jahre ohne namhafte Aufzahlungen an die Bauunternehmer und Lieferanten, ohne Gefährdung der Solidität der Bauausführung nicht möglich wäre. Dieselbe würde übrigens die Nothwendigkeit einer Erhöhung der diesjährigen Baudotation und den weiteren Nachtheil mit sich bringen, daß die Bahn im Spätherbste oder im Winter dem Betriebe übergeben werden müßte, was in Ansehung der klimatischen Verhältnisse Galiziens die in der ersten Betriebsperiode ohnehin stets höheren Erhaltungskosten wesentlich vermehren würde.

Ich bin daher zu meinem Bedauern nicht in der Lage, dem durch die Interpellation ausgedrückten Wunsche zu entsprechen, kann aber gleichzeitig dem hohen Hause die Mittheilung machen, daß die bisher rzielten Fortschritte des Baues der mehrerwähnten

Eisenbahn die Einhaltung der Bauzeit von $2^3/_4$ Jahren vollständig sichern."

Präsident: Wir gehen zur Tagesordnung über. Der erste Gegenstand derselben ist die Fortsetzung der Verhandlung über den Gesetzentwurf, betreffend die Vereinigung der Oesterreichischen Nordwestbahn mit den Unternehmungen der Südnorddeutschen Verbindungsbahn, der Mährischen Grenzbahn und der Lundenburg-Grußbach-Zellerndorfer Bahn *(390 der Beilagen)*.

(Berichterstatter Dr. Weeber besteigt die Tribüne.)

Als Redner sind in der Generaldebatte noch die Herren Abgeordneten Fux gegen die Ausschußanträge und Steffens für die Ausschußanträge eingetragen.

Zunächst ertheile ich Seiner Excellenz dem Herrn Finanzminister das Wort.

Finanzminister Freiherr **de Pretis**: Es sind im Laufe der gestrigen Debatte über den Gegenstand, mit welchem sich das hohe Haus beschäftigt, so viele Bemerkungen gefallen, welche die finanzielle Seite des Fusionsprojectes betreffen, und es hat namentlich der von mir so hochgeehrte Berichterstatter der Minorität, dessen Autorität in Eisenbahnsachen Niemand höher anschlagen kann als ich, und mit dem in der Auffassung der wirthschaftlichen Fragen zu begegnen ich mir stets zur Ehre rechne, so schwere Bedenken ausgesprochen, daß ich mich, nachdem ich selbstverständlich zur Einbringung der Vorlage meine Zustimmung gegeben habe, für verpflichtet halte, die Motive auseinanderzusetzen, von welchen ich von meinem Ressortstandpunkte aus geleitet wurde.

Bevor ich auf die Sache selbst eingehe, möchte ich aber an eine Bemerkung anknüpfen, welche der geehrte Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter gestern machte, indem er mich an eine Aeußerung erinnerte, welche ich im vorigen Jahre im Hause gethan habe, und zwar nicht etwa, wie mir wohl manchesmal imputirt wurde, um mir ein Verdienst zu vindiciren, sondern lediglich, um zu kennzeichnen, daß die Regierung es für ihre Aufgabe hält, die allereinfachsten staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen, und in Erfüllung dieser staatsbürgerlichen Pflichten nicht zuzugeben, daß das Geld der Steuerträger zur Deckung von Verlusten der Einzelnen verwendet werde.

Ich bin dem Herrn Abgeordneten der Josefstadt sehr dankbar, daß er mir dadurch die directe Veranlassung gegeben hat, mit aller Bestimmtheit zu erklären, daß wir unseres Wissens — und ich glaube auch unwissentlich nirgends und in keiner Weise von der Linie abgewichen sind, welche wir damals als unsere Marschroute angesehen haben und auch fernerhin ansehen werden. *(Bravo!)*

Die Vorlage, mit welcher sich das hohe Haus beschäftigt, ist aus rein sachlichen und rein objectiven Momenten entstanden, und vielleicht wird es mir später gelingen, durch eine einfache historische Darstellung ihres Entstehens das hohe Haus von der Richtigkeit dieser Aeußerung thatsächlich zu überzeugen. Wenn wir aber eine Sache für richtig erkennen, so werden wir sie auch dann ausführen, wenn irgend Jemand dabei betheiligt ist. Ich kann mir überhaupt gar keine wirthschaftliche Action denken, bei welcher nicht irgend ein Interesse betheiligt wäre. Wir werden das, was wir für richtig erkennen, nicht unterlassen, weil Jemand ein Interesse daran hat. Und wenn es wahr ist, daß die Bodencreditanstalt im Besitze eines großen Theiles der Actien der Mährischen Grenzbahn ist, so konnte das für die Regierung keine Ursache sein, eine Action zu unterlassen, welche sie an und für sich für richtig erkennt, und das umsoweniger, als doch wohl Niemand bestreiten wird, daß, wenn eine Anstalt, wie dies bei der Bodencreditanstalt der Fall ist, 60 Millionen Gulden in Domänenpfandbriefen ausgegeben hat, welche Domänenpfandbriefe im Courszettel als k. k. österreichische Staatspapiere notirt sind, diese Anstalt alle jene Berücksichtigung verdient, welche mit den öffentlichen Interessen überhaupt vereinbar ist. Ich wiederhole aber auf das allerbestimmteste: es ist das weder der Ausgangspunkt, noch das maßgebende Motiv für die Gesetzesvorlage gewesen, welche Ihnen von der Regierung in Bezug auf die Fusionirung der vier Eisenbahnen gemacht worden ist.

Und indem ich nun auf die Fusionirung selbst übergehe, möchte ich das hohe Haus an die Zeit erinnern, in der die Nordwestbahn entstanden ist. Es werden sehr viele Mitglieder dieses hohen Hauses den Umstand nicht aus dem Gedächtnisse verloren haben, daß die Ursache, die eigentlich treibende Veranlassung für das Entstehen der Nordwestbahn die Lage der Pardubitzer Bahn gewesen ist. *(Rufe: So ist es!)* Es war die Südnorddeutsche Verbindungsbahn gegründet worden in der Erwartung, daß die große Masse des Verkehres zwischen den norddeutschen Ländern und Oesterreich über diese Linie ziehen werde. Diese Erwartung hatte sich nicht bewährt, und zwar hatte sie sich vielleicht deßwegen nicht bewährt, weil ja anerkanntermaßen die Südnorddeutsche Verbindungsbahn — ich möchte sagen — unter den denkbar ungünstigsten Verhältnissen ausgeführt wurde in Bezug auf Steigungs- und Krümmungsverhältnisse u. s. w.

Es konnte sich aber diese Erwartung weiters deßhalb nicht bewähren, weil, wie es scheint, die angrenzenden Bahnen, namentlich die Staatsbahn, es damals vorzogen, ihr eigenes Interesse ausschließlich zum Zielpunkte zu machen, und daher auf die Pardubitzer Bahn möglichst wenig Frachten übergehen zu lassen. Um nun die Pardubitzer Bahn lebensfähig

zu machen, und sie aus dieser sehr beengenden Umarmung zu befreien, entstand das Project der Nordwestbahn.

Sie werden sich vielleicht daran erinnern, daß das ursprüngliche Project der Nordwestbahn, wenn ich mich nicht täusche, nur bis Znaim ging, indem man damals von der Voraussetzung ausgehen zu können glaubte, daß die Nordbahn und die Staatsbahn bis dahin concurrirend die Frachten gegen Norden bringen würden, und daß in Znaim die Nordwestbahn die Frachten aufnehmen könnte, um so in Concurrenz mit der Staatsbahn die Frachten auf die Pardubitzer Bahn zu bringen, und erst in einem späteren Stadium reifte der Gedanke, die Linie bis nach Wien zu führen. Schon damals wurde die Concession für die Nordwestbahn den Concessionären der Pardubitzer Bahn gegeben, schon damals wurde bei der Concessionsertheilung die Pardubitzer Bahn veranlaßt, eine Menge von Tarifermäßigungen eintreten zu lassen und bewogen, die Verpflichtung zu übernehmen, beide Linien als gemeinsam in Bezug auf gewisse Frachten anzusehen, und es war schon damals der leitende Gedanke, beide Linien sollen Eines bilden, sie sollen miteinander vereinigt werden.

Nach Maßgabe, als die Nordwestbahn zur vollständigen Ausführung gelangte, trat natürlich auch für die Regierung und für die Betheiligten, namentlich für die betheiligte Südnorddeutsche Bahn der Gedanke näher, daß nun die Fusion sich vollziehen solle. Die Schwierigkeit lag darin, daß die Südnorddeutsche Verbindungsbahn die Subvention stark in Anspruch nehmen muß, und daß daher die Concessionäre der Nordwestbahn, welche ihr Netz — wie ich glaube mit Recht — für ein sehr gutes ansahen, Anstand nahmen, eine innige Vereinigung mit der Südnorddeutschen Verbindungsbahn insolange eintreten zu lassen, als dieselbe genöthigt wäre, ihre Subvention in starkem Maße in Anspruch zu nehmen, und als die Möglichkeit nicht gewährt wäre, die große Subventionsschuld, welche die Pardubitzer Bahn bereits contrahirt hatte, abzustoßen, so daß im Falle einer Fusionirung auch die Nordwestbahn die ganze Last der Garantieschuld an den Staat hätte übernehmen müssen. Das führte dann natürlicherweise dorthin, daß man nach Mitteln und Wegen suchte, um diesen beiden Schwierigkeiten abzuhelfen, und da wurde denn von Seiten der Verwaltung der Südnorddeutschen Verbindungsbahn an die Regierung eine Eingabe gemacht, in welcher sie nachwies, daß die außerordentlich starke Tarifermäßigung, welche sie hatte eintreten lassen, trotzdem die Bahn einen Frachtenverkehr von 15,000.000 Centnern vermittelte, daß diese Ermäßigung der Tarife sie außer Stand setze, trotz des großen Betriebes auf die Staatsgarantie zu verzichten, und es wurde damals von der Südnorddeutschen Verbindungsbahn das Ansuchen gestellt, die Regierung möge gestatten, daß sie einen Tarifsatzzuschlag von 3 kr. auf die damals bestehenden Tarifzulagen mache. Sie stellte eine Probabilitätsrechnung auf, aus welcher hervorgehen sollte, daß mit einem Zuschlage von 3 kr. die Bahn des weiteren Subventionsanspruches enthoben sei, daß dann an eine Zurückzahlung der Forderungen, oder an eine Abmachung über die Zurückzahlung der Forderungen gedacht werden könne, und daß in Folge dessen dann die Fusion mit der Nordwestbahn eintreten könne.

Diese Eingabe wurde an das Handelsministerium gemacht und sie wurde gleichzeitig an das Finanzministerium gerichtet, und ich gestehe, daß ich rein vom Standpunkte des finanziellen Ressorts diese Motivirung für sehr richtig erkannte, und — in Uebereinstimmung mit Aeußerungen, welche ich wiederholt im Budgetausschusse dieses hohen Hauses gehört habe — schien es mir ganz richtig, daß man nicht eine Ermäßigung der Tarife über ein bestimmtes Maß hinaus eintreten lasse und dadurch allein eine an und für sich nicht gerechtfertigte Inanspruchnahme des Staates motivire.

Das veranlaßte mich nun, das Project der Südnorddeutschen Verbindungsbahn beim Handelsministerium sehr warm zu empfehlen, und ich erlaube mir — und lege Werth darauf, daß dies geschehen dürfe — eine authentische Stelle aus dem Concepte des Finanzministeriums vorzulesen, welche sich auf diese Frage bezieht.

Es heißt darin, nachdem vorher die Frage im Allgemeinen besprochen worden ist *(liest)*:

„Die Behebung dieses Uebelstandes wird nicht durch eine Erhöhung der Tarifsätze selbst, noch durch die Einreihung der bezüglichen Frachtgüter in höhere Tarifclassen angestrebt werden können. Es liegt im Interesse des garantirenden Staatsschatzes, daß die Erträgnisse der Südnorddeutschen Verbindungsbahn möglichst gehoben und dadurch bei derselben ein Zustand geschaffen werde, der die Fusion mit der Oesterreichischen Nordwestbahn und die Rückerstattung der schon zu einer bedeutenden Summe angewachsenen Garantievorschüsse ermögliche. Die Erreichung dieses doppelten Zieles würde durch das vom Verwaltungsrathe vorgeschlagene Auskunftsmittel, nämlich die Einhebung eines Frachtzuschlages von 3 kr. per Centner, sicherlich gefördert werden. Durch einen solchen Zuschlag, dessen Erträgniß der Verwaltungsrath mit 300.000 fl. annimmt, würde das ungünstige Verhältniß zwischen der Tarifirung, der Classification und den Selbstkosten des Transportes etwas verbessert, die Garantielast des Aerars erleichtert und die F u s i o n i r u n g der erwähnten beiden B a h n u n t e r n e h m u n g e n, deren Erträgnisse sonst durch gegenseitige Concurrenz zum Nachtheile des garantirenden Aerars geschmälert werden, erst ermöglicht.

Ich sehe mich daher veranlaßt, der vom Verwaltungsrathe angesuchten Bewilligung zur Einhebung eines außerordentlichen Zuschlages von 3 kr. per Frachtsatz bis zur Erzielung eines ausreichenden Reinerträgnisses vom Standpunkte des Finanzministeriums aus das Wort zu sprechen.

Gegeben zu Wien am 27. Juli 1872."

Ich glaube, diese actenmäßige Thatsache wird genügen, um zu constatiren, daß der Gedanke der Fusion aus einer Epoche datirt, wo es Niemandem von uns eingefallen ist, an nothleidende Bahnen zu denken, wo es Niemandem von uns eingefallen ist, irgend welche angebliche Mankeleien mit Actien und Titres zu decken, wo es Niemandem von uns eingefallen ist, Schlagworten zu folgen, welche allerdings häufig ausgesprochen worden sind, ohne daß wir uns veranlaßt gefühlt hätten, ihnen Folge zu geben, sondern daß der Gedanke der Fusion entstanden ist aus den sich natürlich und historisch gestaltenden Verhältnissen.

Es ist denn auch auf diese Anregung hin im Jahre 1873 der Zuschlag bewilligt worden, und er wurde — wenn ich nicht irre — vom 1. Mai angefangen eingehoben, und zwar nicht mit 3 kr., sondern je nach den Umständen mit 1, 1½, 2 und 3 kr.; Thatsache aber ist, daß das Erträgniß der Pardubitzer Bahn sich gehoben hat, und daß trotzdem, daß im Jahre 1874 bekanntlich die Erträgnisse auf allen Bahnen zurückgegangen sind, die Südnorddeutsche Verbindungsbahn im vorigen Jahre unter diesen ungünstigen Verhältnissen nur einen Zuschuß von 100.000 fl. in Anspruch genommen hat, welchen sie wahrscheinlich unter anderen commerciellen Umständen zu fordern nicht genöthigt gewesen wäre.

Während nun die Verhandlungen geführt wurden und während man auf das Ergebniß der getroffenen Maßregeln wartete, ist die Krise allerdings eingetreten, und es hat sich allmälig die Ueberzeugung, daß gewisse kleinere Bahnen unabhängig nicht bestehen können, verallgemeinert, und es ist dann allerdings dahin gekommen, daß man die diesen beiden größeren Bahnen zunächst liegenden kleineren Bahnen mit in Betracht zog, und da ist zunächst die Mährische Grenzbahn.

Daß die Mährische Grenzbahn sehr industriereiche Bezirke durchzieht, brauche ich Ihnen nicht noch zu wiederholen, daß sie bereits die Beachtung der Regierung und des hohen Hauses gefunden hat, dafür spricht der Umstand, daß eine Garantie, wenn auch nur in Bezug auf die Prioritäten, aber doch schon eine Garantie von der Staatsverwaltung gewährt wurde. Daß die Mährische Grenzbahn im Laufe der Zeit in noch schlechtere Conditionen kommen wird, wenn ihr nicht in irgend einer Weise geholfen wird, ist ebenfalls außer allem Zweifel, und es frug sich nun, ist es sachlich gerechtfertigt, daß nachdem überhaupt eine an sich begründete Fusion vorgenommen wird, auch die Mährische Grenzbahn in diese Fusion einbezogen werden solle und unter welchen Bedingungen?

Mir scheint es nun an und für sich schon die natürlichste Art und Weise der Hilfe, daß man kleinere Bahnen mit den nächstliegenden größeren vereinigt, denn wenn auch kein anderer Vortheil da wäre, so liegt schon in der Vereinigung ein Ersparniß an Regiekosten, und wenn durch diese Vereinigung der Umstand erreicht wird, daß die vereinten Linien in ihrer Gesammtheit mit anderen großen Eisenbahnkörpern, welche in der Nähe liegen, eine leichtere und kräftigere Concurrenz führen können, so ist das auch in Betracht zu ziehen, und von meinem rein finanziellen Standpunkte aus scheint mir die Erwartung vollständig berechtigt, daß die Vereinigung ein finanziell günstigeres Ergebniß geben werde, als der getrennte Fortbetrieb oder gar eine getrennte Unterstützung. Daß die Mährische Grenzbahn gewinnt, wenn sie Eins wird mit einem großen Netze, wie die Nordwestbahn es in ihrer Gesammtheit ist, scheint mir außer Zweifel, und daß die Gesammtheit der Nordwestbahn — ich betone dies ausdrücklich — nicht etwa der zunächst liegende ungarantirte Flügel, sondern daß ihr Gesammtreseau dadurch gewinnt, daß sie einen Ausläufer bekommt, der nach Schlesien hineingreift, und daß diese Gesammtheit der Linien damit in die Lage gesetzt wird, den großen concurrirenden Netzen, der Nordbahn und der Staatsbahn, kräftige Concurrenz zu leisten, schien mir außer allem Zweifel zu liegen, und handelte es sich für mich nun darum: Sind die finanziellen Bedingungen, unter welchen die Gesellschaften eine Fusionirung vereinbart haben, von meinem Standpunkte aus acceptabel?

Ich bin weit davon entfernt zu behaupten, daß meine Hypothesen richtiger sind, als die von der anderen Seite. Hypothesen sind es aber jedenfalls beiderseits und meine Voraussetzung war und ist allerdings die, daß der Nutzen, welcher aus der Vereinigung dieser beiden Bahnen gezogen werden kann, größer ist, als wenn sie getrennt bleiben, und daß die relativen Leistungen des Staates für beide vereinigten Bahnen geringer sein werden, als die Leistungen für Beide getrennt.

Ich wiederhole, daß ist meine, optima fide ausgesprochene Ueberzeugung; ich habe dabei, wie es in solchen Dingen selbstverständlich ist, meinerseits nicht schon bis auf das Aeußerste gewartet, weil ich wußte, daß die Sache dem hohen Hause vorliegen werde, weil ich wußte, daß sehr maßgebende Autoritäten uns hier mit ihrem Urtheile unterstützen werden. Ich glaube, wenn meine Voraussicht damals eine Berechtigung hatte, sie sie nun umsomehr hat, wenn man auf die Ziffern eingeht, die durch den Ausschuß festgestellt worden sind, und welche die Maximal-

leistung ohnehin schon auf ein bedeutend geringeres Maß reducirt haben.

Die zweite nothleidende Bahn war die Lundenburg-Grußbacher Bahn.

Ich will das hohe Haus nicht ermüden, indem ich nochmals wiederhole, daß diese Bahn geradezu im Erlöschen war und daß es sich darum handelte, die Einstellung des Betriebes zu verhindern.

Sie wissen, was vorgegangen ist; es hat zuletzt damit geendet, daß auch diese Linie in die Fusion einbezogen werden soll. Da lag mir nun wieder die Frage vor, gibt es ein billigeres und ökonomischeres Mittel, diese Bahn im Betriebe zu erhalten, als indem man sie an die Nordwestbahn sich anschließen läßt, welche damit wieder für ihre Gesammtheit eine Besserung ihrer Situation erhält, denn sie bekommt einen Anschluß gegen Ungarn zu.

Es stellte sich mir nun ein großartig gedachtes und großartig ausgeführtes Eisenbahnnetz vor Augen, welches, vom Centrum des Reiches und von der ungarischen Grenze ausgehend, die industriereichsten und fruchtbarsten Bezirke Böhmens und Mährens durchzieht, um an fünf Ausgangspunkten mit ebenso verkehrsreichen Theilen Deutschlands in Verbindung zu treten.

Ich habe die Ueberzeugung, daß diese Vereinigung in ihrer Totalität ein Eisenbahnnetz darbietet, dessen Entwicklungsfähigkeit und Rentabilität bei einem ordentlichen ökonomischen Betriebe kaum von einem anderen wird übertroffen werden können, und in dieser Gesammtheit habe ich meine Zustimmung zur Einbringung dieser Gesetzesvorlage gegeben in der festen Ueberzeugung, daß die Staatsleistung dadurch nicht gesteigert, daß sie relativ verringert werden kann.

Es ist noch ein Moment, welches ich auch wohl berücksichtigen muß; es ist dies die Rückzahlung der fünf Millionen Gulden aus der Garantieschuld der Pardubitzer Bahn. Daß in dem Augenblicke, wo eine Bahn glaubt aus den Garantievorschüssen herauskommen zu können, an die Rückzahlung gedacht wird, ist ein Vorgang, den wir wiederholt erlebt haben; ich erlaube mir nur auf die böhmische Westbahn und die Elisabeth-Westbahn hinzuweisen. Daß diese Forderung nicht in ihrer Totalität zurückgezahlt wird, ist auch bereits dagewesen. Es ist bei beiden Bahnen — bei der böhmischen Westbahn allerdings in einem sehr geringen, in einem bedeutenden Maße bei der Elisabeth-Westbahn — eingetreten, indem damals bekanntlich ein Sechstel der gesammten Schuld nachgesehen wurde, obgleich die Betriebsüberschüsse der Elisabeth-Westbahn damals ziemlich bedeutend waren und daher die Möglichkeit allmäliger Gesammtrückzahlung doch gegeben war.

Die Garantieschuld der Pardubitzer Bahn beträgt zwischen neun und zehn Millionen, ich glaube 9,600.000 fl. Wenn die Zurückzahlung oder Begleichung der Forderung an die Pardubitzer Bahn eine Voraussetzung der Vereinigung beider Bahnen war, so müßte ich mich fragen: Was ist vortheilhafter? Ist es vortheilhafter, daß ich jetzt dieses Capital escomptire und einen bestimmten Betrag dafür gleich zur Disposition bekomme, wogegen ich mich allerdings in die Möglichkeit versetze, die dafür ausgegebenen Titres in die Garantie einzubeziehen, oder daß ich auf die Vereinigung verzichte und nur warte, bis die Pardubitzer Bahn in die Lage kommt, mir die gesammte Schuld zurückzuzahlen?

Wenn man, wie ich, von der Ueberzergung geleitet ist, daß durch diese Vereinigung die Gesammtheit der Verhältnisse besser wird, kann man keinen Anstand nehmen, auch die weitere Consequenz anzunehmen, daß nämlich die Wahrscheinlichkeit dafür spricht, daß die durch die Vereinigung erzielte Verbesserung die Möglichkeit schafft, auch dasjenige Plus von Garantie, welches auf diese Obligationen entfällt, durch den erleichterten und vermehrten Betrieb hereinzubringen, während der Staat zugleich ein gewisses Capital zur Disposititon erhält, indem er, ich möchte sagen, die Forderung, welche er an die Bahn hat und welche im anderen Falle vielleicht in 30, 40, 50 Jahren allmälig hereingebracht werden wird, mit einem bestimmten Betrage escomptirt. Wie hoch dieser Betrag sein soll, das ist eine Wahrscheinlichkeitsrechnung. Wir haben uns da an die maßgebende Autorität gewendet, das ist den schon gestern genannten Professor Spitzer und auf Grund der Wahrscheinlichkeitsrechnung, welche derselbe aufgestellt hat, sind wir zur Summe von fünf Millionen Gulden gekommen, welche den heutigen Werth der Forderung repräsentirt, die in einem anderen Falle erst in einer langen Reihe von Jahren vielleicht zur Rückzahlung gelangt. Das waren also die Gründe, die mich bestimmten, für die Fusion zu sein, und dabei mußte ich auch den revers de la medaille sehen, nämlich den Fall berücksichtigen, wenn die Fusion nicht eintritt.

Wenn die Fusion zwischen der Nordwestbahn und der Reichenberg-Pardubitzer Bahn nicht eintritt, dann glaube ich, ist die gemeinsame Verwaltung beider Linien für die Zukunft nicht möglich, und wenn die Verwaltung getrennt wird, dann befindet sich meines Erachtens die Südnorddeutsche Verbindungsbahn wieder in derselben Isolirung, welche eben die Veranlassung zur Gründung der Nordwestbahn gab, und wenn diese Isolirung ihr nicht gut thut — und das glaube ich allerdings — dann werden die Subventionsansprüche der Südnorddeutschen Verbindungsbahn für die Zukunft wieder anwachsen. Ich muß daher bilanziren: Was ist vortheilhafter, jetzt einen aliquoten Theil der Garantievermehrung in der Voraussetzung der Vereinigung anzunehmen oder die Vereinigung nicht eintreten zu

lassen und eine voraussichtlich größere Subventionszahlung an die Südnorddeutsche Verbindungsbahn zu leisten?

Allerdings haben sich seit der ursprünglichen Gründung der Nordwestbahn die Verhältnisse in einer Beziehung geändert, es ist das sogenannte Elbethalnetz hinzugekommen und es ist bedauert worden, daß man da eine Vereinigung garantirter und ungarantirter Bahnen vorgenommen hat. Ich will auf die Frage selbst nicht eingehen, ich könnte vielleicht auch der Ansicht sein, daß es besser wäre, daß eine solche Vereinigung nicht stattgefunden hätte, aber diese Ansicht ändert nichts an den Thatsachen; thatsächlich ist die Vereinigung da, ich kann sie nicht anders machen, muß also mit ihr rechnen. Wenn aber nun schon wirklich durch diese Elbethalbahn eine Concurrenz mit der Pardubitzer Bahn geschaffen worden ist, dann ist meiner Ueberzeugung nach diese Concurrenz, so lange die Interessen aller dieser Linien in einer Hand vereinigt sind, weit weniger gefährlich, als wenn eine Trennung stattfindet; denn, ist die Trennung eingetreten, dann liegt es auf der Hand, daß die Interessen mit aller Gewalt sich bekämpfen werden und diejenige Bahn, welche im größeren Vortheile ist — und das bleibt gewiß die Nordwestbahn — den Löwenantheil sich erringen und die Pardubitzer Bahn darunter leiden wird. In dem Falle würde — und das ist meine innerste Ueberzeugung — die Leistung des Staates gegenüber der Pardubitzer Bahn viel größer sein, als diejenige, welche er vielleicht eine kurze Zeit zu geben haben wird, wenn eine Vereinigung stattfindet.

Es ist uns freilich gesagt worden, es sei besser, wenn sie getrennt sind; die Pardubitzer Bahn hat hauptsächlich einen großen localen Verkehr und der Localverkehr nährt sie, zugleich aber wurde gesagt, die Elbethalbahn ist eine Concurrenzbahn. Ja, meine Herren, Eines oder das Andere, entweder lebt die Pardubitzer Bahn vom Localverkehre, dann kann ihr die Concurrenz der Elbethalbahn nur geringen Schaden zufügen, oder sie lebt nicht vom Localverkehre, sie braucht auch einen durchziehenden Verkehr, dann besteht eine Concurrenz mit der Elbethalbahn, und wenn diese besteht, wiederhole ich, ist es weniger gefährlich, wenn die Interessen beider sich in einer Hand identificiren, als wenn sie vollständig getrennt sind.

Nun die beiden anderen kleinen Bahnen.

Wir haben gestern gehört, und der sehr verehrte Herr Berichterstatter der Minorität hat es selbst ausgesprochen, man solle für die kleinen Bahnen etwas thun.

Glauben Sie, meine Herren, daß es billiger kommt, wenn Sie vier Verwaltungen haben, wenn sie für jedes dieser Netze eine abgesonderte Leistung gewähren, glauben Sie, daß die Summe dieser Leistungen kleiner sein wird, und daß die Rentabilität, welche Sie aus diesen Leistungen erzielen werden, größer sein wird, wenn diese Leistungen drei verschiedenen Bahnen für sich gegeben werden?

Ich bin überzeugt, daß, so gering Sie auch das Maß der Leistungen für die Lundenburg-Grußbacher Bahn und für die Mährische Grenzbahn aussprechen mögen, es in seiner Summe den Staat doch mehr belasten wird, als wenn Sie die Leistung für alle Linien zusammennehmen, weil eben, und das ist, glaube ich, heute Axiom geworden — ein wirklich gesunder, dem Handel dienender, alle Elemente ausnützender Eisenbahnbetrieb nur dort möglich ist, wo ein großes Netz die Mittel bietet, eine große Summe von commerciellen und industriellen Interessen in sich zu vereinigen und denselben zu dienen.

Es sind uns allerdings Ziffern aufgeführt worden und sie sind aufmarschirt in großen Colonnen und haben mich unwillkürlich an gewisse Scenerien erinnert, in welchen, um im Theater Massenwirkungen hervorzubringen, ein und derselbe Trupp wiederholt über die Bühne zieht.

So ist gestern die große Summe der Garantieleistung, welche für die bereits garantirten Linien übernommen werden soll, vorgeführt worden und aus einer Multiplication dieser Summe ist endlich ein Resultat herausgekommen, das wahrhaft erschreckend war. Die Garantien, welche bereits gegeben sind, bestehen mit und ohne Fusion.

Für uns handelt es sich nur um die Differenzen, welche aus der Fusion erwachsen und um die Frage, ob, wenn diese Differenzen nicht zugestanden werden, im anderen Falle eine größere Differenz zu unseren Gunsten erzielt würde.

Nach den Anträgen des Ausschusses, welchen ja mein verehrter College der Herr Ackerbauminister und ich von meinem Standpunkte aus gewiß uns um so leichter angeschlossen haben, ist die ganze Summe der Differenz 679.000 fl. Von diesen 679.000 fl., wenn Sie davon 255.000 fl. abziehen, welche eventuell auf die fünf Millionen Prioritäten entfallen würden, bleibt ein Betrag von 424.000 fl. als Garantieerhöhung für den Fall, daß die Fusion eintritt.

Wenn ich diese Ziffer gegenüberstelle den Ziffern, welche eventuell herauskommen für die Unterstützung der Lundenburg-Grußbacher Bahn und der Mährischen Grenzbahn, und selbst wenn ich davon absehe, daß die Pardubitzer Bahn im Falle der Nichtfusionirung große Ansprüche an den Staat stellen wird, so kann ich absolut nicht umhin zu erklären, daß ich für meine Person die feste Ueberzeugung habe, daß diese Summe von 424.000 fl. geringer ist als diejenige Summe, welche wird gezahlt werden müssen, wenn die Fusion nicht eintritt, und auch die Summe von 255.000 fl. wird, wenn sie zur Zahlung kommt, nur vorübergehend, vielleicht nur in den ersten Jahren, theilweise bezahlt werden müssen. Ich zweifle durchaus nicht, daß sie in kurzer Zeit bei einer ordentlichen Leitung des fusionirten Gesammtnetzes den

Staat nicht belasten wird. Das Resultat wird sein, daß der Staat in der Gesammtheit nicht mehr zahlt als früher, daß er einen Theil seiner Forderung, die sonst in einem halben Jahrhundert realisirt worden wäre, in realisirbaren Effecten erhält und dabei ein Eisenbahnnetz geschaffen hat, welches volkswirthschaftlich vollständig gesund ist.

Ich kann natürlich nicht verlangen, daß irgend einer der geehrten Herrn auf meine bescheidene Stimme hin seine Ansicht ändere.

Ich halte mich aber verpflichtet zu erklären, daß, wenn ich auch auf jenen Bänken als Abgeordneter säße und nach meiner Ueberzeugung mich in dieser Frage zu entscheiden hätte, ich mit vollster Ruhe meines Gewissens mich für die Fusion entscheiden und dabei die Ueberzeugung haben würde, mit meinem Votum dem Staate einen Dienst erwiesen zu haben.

In dieser Ueberzeugung kann ich natürlich das hohe Haus nur bitten, in die Sache einzugehen.

Ich würde den Einwand begreifen, daß man sagt: Wir sind nicht in der Lage gewesen, uns hinlänglich zu informiren. Das ist möglich, und ich glaube, es wäre vielleicht besser gewesen, man hätte länger Zeit gehabt, um ins Detail einzugehen, und ich zweifle nicht, daß dann ganz gewiß die Auffassung der Regierung allseitig zum Durchbruche gekommen wäre. Aber das verstehe ich nicht, daß der sehr geehrte Herr Berichterstatter der Minorität uns auffordern will, ein Programm für die Fusionirung und Hilfeleistung an Bahnen zu geben. Was kann es, wenn man Hilfe leisten soll, für ein anderes Programm geben, als daß man von Fall zu Fall vorgeht, daß man individualisirt, daß man die Früchte reifen läßt, bevor man sie pflückt, damit man nicht Gefahr läuft, neue und ungesunde Körper zu schaffen? Mir scheint in dieser Frage das einzig richtige Programm darin zu bestehen, daß die Regierung sagt: Ich bin bereit, Demjenigen, der mir seine Lage nachweist, hilfreiche Hand zu bieten, daß sie aber zugleich sich vorbehält, in jedem einzelnen Falle genau zu prüfen und zu untersuchen, damit sie nicht in die Lage komme, mehr zu leisten, als nach den Umständen des einzelnen Falles nothwendig ist. Jede allgemeine Verkündigung, jede allgemeine Aufforderung, jede allgemeine Zusicherung würde neue Hoffnungen und Erwartungen wecken, ohne daß Jemand die Bürgschaft dafür übernehmen könnte, daß diese Erwartungen erfüllt werden, und in jeder solchen allgemeinen Zusage würde meines Erachtens wieder die Quelle neuer Enttäuschung liegen. Deßwegen habe ich von Anfang an gebeten, mit derartigen allgemeinen Zusicherungen nicht aufzutreten, denn ich glaube, daß wir nicht Hoffnungen erwecken, nicht Erwartungen hervorrufen, andererseits aber auch bestrebt sein sollen, die Sanirung, welche wir vornehmen, möglichst vollständig und mit möglichst geringen Opfern zu bewerkstelligen.

Ebensowenig würde ich begreifen, daß man etwa die Regierung anweisen wollte, den nothleidenden Bahnen Vorschüsse zu geben. Dies ist meiner Auffassung nach mit den Grundsätzen einer geordneten Finanzverwaltung durchaus nicht vereinbar. Wem soll ich Vorschüsse geben? Bis zu welchem Betrage? Wann? Welche Controle habe ich, daß der Anspruch richtig ist? Wie viel soll ich geben? Und wenn ich sie Einem gebe, wie kann ich sie einem Zweiten, einem Dritten verwehren? Ich glaube, dadurch würde man geradezu in einen chaotischen Zustand hineinkommen; und ich müßte entschieden bitten, mir nicht etwas zuzumuthen, dessen Durchführung mit den allergrößten Schwierigkeiten verbunden wäre. Wir können und dürfen nicht sagen, daß wir einer einzigen Bahn Vorschüsse für den Betrieb geben wollen, und hier handelt es sich noch dazu um eine Bahn, welche nicht einmal ihre Betriebsmittel selbst hat und jedenfalls wieder eine dritte Bahn braucht, wenn sie unter den heutigen Verhältnissen fortbestehen müßte. Wenn Sie verlangen, dieser Bahn Vorschüsse zu geben, bloß weil sie nothleidend ist, müßte man nicht mit demselben Rechte sagen, daß auch allen anderen nothleidenden Bahnen Vorschüsse gegeben werden müssen?

Ich muß meine Bitte wiederholen, daß ein solcher Auftrag der Regierung nicht gegeben werde; denn ich täusche mich nicht über die außerordentlichen Schwierigkeiten des Vollzuges, und ich glaube nicht, daß es der Absicht des hohen Hauses entsprechen kann, der Regierung eine solche Verantwortung zu übertragen.

Ich habe Sie hinlänglich genug aufgehalten, ich habe mich aber für verpflichtet erachtet, in ganz sachlicher Weise Ihnen die Lage der Dinge darzuthun und schließe nochmals mit der allerbestimmtesten Versicherung, daß es lediglich sachliche, objective, im Interesse der Finanzen und der Eisenbahnentwicklung gelegene Motive sind, welche uns zu dieser Vorlage bestimmt haben und nichts Anderes. *(Lebhafter Beifall.)*

Präsident: Seine Excellenz der Herr Ackerbauminister hat das Wort.

Ackerbauminister Ritter v. **Chlumecky:** Hohes Haus! Die Schwere der Bürde, welche mir auferlegt wurde durch einen leidigen Zwischenfall, der mich seit ganz kurzer Zeit genöthigt hat, in die Angelegenheiten eines fremden Ressorts einzugreifen und dasselbe auch diesem hohen Hause gegenüber zu vertreten, ist mir noch nie so sehr fühlbar geworden, wie in diesem Augenblicke. Eine sicherlich sehr richtige, mannigfach verwickelte und schwierige Gesetzesvorlage liegt mir hier zu vertreten ob, und die

Schwierigkeit dieser Vertretung wird noch dadurch erhöht, daß diese Vorlage von einer in jeder Beziehung in diesem hohen Hause mit Grund als so maßgebend angesehenen Seite, von einer Seite, welche speciell in Eisenbahnfragen, und zwar ebenso mit Grund, als eine der ersten Autoritäten gilt, in einer so abfälligen Weise beurtheilt worden war.

Wenn ich es dennoch unternehme, meines Amtes zu walten, und wenn ich hierbei die Hoffnung habe, daß es mir gelingen wird, die erhobenen Bedenken doch einigermaßen zu zerstreuen, so trägt mich dabei die Ueberzeugung, daß es die inneren Gründe sind, für welche ich eintrete und von deren Richtigkeit ich vollkommen durchdrungen bin, welche der beste Anwalt der hier in Rede stehenden Sache sein werden, wird ich glaube das umsomehr annehmen zu können, weil in den in der That sehr glänzenden Ausführungen, welche gegen die hier in Rede stehende Vorlage von Seite ihrer Gegner vorgebracht worden sind, so manche zwar blendende, aber, wie ich glaube, bloß scheinbare Gründe enthalten sind, die vielleicht besser nicht vorgebracht worden wären.

Meine Herren! Was soll eine Geschichte der Druckfehler, was soll eine Anklage wegen Ueberstürzung, was soll eine Reihe wahrhaft wenig zur Sache gehöriger und thatsächlich nicht richtiger Bemerkungen, wo es sich um eine ganz objective Auffassung der Sachlage handelt? Der Herr Berichterstatter der Minorität wird ebenso gut, wie ich, wissen, daß keine Direction einer Eisenbahn mit dem Worte „ehrerbietigst" sich an das Ministerium wendet und er wird aus seiner früheren Praxis ebenso wohl wissen, daß die Motivenberichte, welche diesem Hause vorgelegt werden, in der Regel und so auch in diesem Falle dasjenige enthalten, was man unserem allergnädigsten Kaiser und Herrn in dem allerunterthänigsten Vortrage zur Begründung der Gesetzesvorlage auseinandersetzt, und daß das Wort „ehrerbietigst" im Curialstyl des Ministeriums gegenüber Seiner Majestät dem Kaiser und Herrn, aber nie bei den Eisenbahndirectionen gegenüber dem Ministerium gebräuchlich ist. *(Ruf im Centrum: So ist es!)*

Ebenso wenig, scheint mir, war es am Platze, einen wirklich nicht sehr glücklichen Satz des Motivenberichtes herauszureißen und auf die Abkürzung der Strecke Pest-Prag um Achtzehntel Meilen in einer Weise aufmerksam zu machen, daß das hohe Haus glauben mußte, das sei die ganze Abkürzung, welche durch die Zusammenfassung dieser Linien in eine Hand erzielt wird, und dabei zu vergessen oder zu verschweigen, daß bezüglich anderer Linien eben an dieser Stelle die Abkürzung um 7, 4, 12 und wieder 12 Meilen angeführt ist. *(Rufe Hört!)*

Wozu diente es, sich über die geographischen Kenntnisse der Bewohner von Granica und Horn, hier lustig zu machen, während es doch klar war, daß dabei nur die Endpunkte der in Rede stehenden Linie und ihre Einmündung in die großen Bahnen und ihre Fortsetzung nach dem Westen einer-, und dem Osten andererseits gekennzeichnet werden sollte, daß das eben im Sinne dieser Worte lag?

Wozu war es, meine Herren, nothwendig, eine irrige Ziffer bezüglich der Kohlentariferhöhung dem hohen Hause vorzubringen? Wozu war es nöthig, sich auf den Motivenbericht der Regierung zu berufen und dem hohen Hause zu verschweigen, daß die angebliche 63percentige Kohlentariferhöhung nur ein Factor des Gesammttarifes ist, nämlich, daß diese Erhöhung nur bezüglich der vierten Zone eintritt, die man nicht mit Kohle befährt, wenn man nicht früher auf der ersten, zweiten, dritten Zone gefahren ist und daher die Tariferhöhung nicht von 0·5 kr. auf 0·8 kr., sondern von 0·7 kr. auf einen Kreuzer eintritt.

Das wird der verehrte Herr Berichterstatter der Minorität, der eine Autorität in Eisenbahnsachen ist, besser wissen als ich.

Ich glaube, es war auch nicht nöthig, es war nicht zweckmäßig, die Worte „Fusion" und „Hilfeleistung für nothleidende Bahnen" mit dem wegwerfenden Worte „Schlagwort" zu belegen und dagegen ein anderes Schlagwort zu bringen, das Schlagwort eines „künftigen großen Fusionsprogrammes", von dessen geringer Lebensfähigkeit, glaube ich, der verehrte Herr Berichterstatter der Minorität ebenso überzeugt ist, wie ich, nach der mir bekannten Haltung wenigstens zu schließen, die er im Eisenbahnausschusse eingenommen hat, als diese Frage von Seite eines sehr verehrten Abgeordneten und Mitgliedes des Eisenbahnausschusses zur Sprache kam.

Aus diesen Gründen bedauert sicher Niemand mehr als die Regierung, daß es aus einer Reihe von Gründen, die dem Herrn Berichterstatter der Minorität wohl ebenso bekannt sind wie mir, erst in so später Stunde möglich war, in die Berathung dieser Vorlage einzugehen und dadurch jene Ueberstürzung herbeizuführen, welche ich im Interesse der Sache selbst am allertiefsten bedauere. Denn wäre diese Ueberstürzung, diese Hast nicht durch den nahen Schluß der Session nöthig gewesen, so bin ich es von der Loyalität des Herrn Berichterstatters der Minorität mehr als überzeugt, er hätte nie Veranlassung gefunden, auf derartige Gründe einzugehen und dieselben ins Feld zu führen, weil er selbst Zeit, Ruhe und Muße gefunden hätte, sich auf derartige Gründe nicht zu berufen.

Nun, meine Herren, sehen wir doch ab von allen derartigen zur Sache und zur Aufklärung derselben wirklich wenig beitragenden Momenten, sehen wir ab von jener eigenthümlichen Hinweisung, welche der Regierung Motive unterschiebt, die sie wahrhaftig nicht gehabt hat, und deren Nichtvorhandensein — glaube ich — durch die Darstellung meines sehr

geehrten Collegen von den Finanzen zur Evidenz erwiesen worden ist.

Ich lade Sie ein, meine Herren, prüfen Sie mit aller Ruhe und Objectivität die Frage, wie sie uns hier vorliegt; prüfen Sie die einzelnen Ziffern, um die es sich handelt, und ich bitte Sie, bilden Sie sich ein Urtheil nach dieser Prüfung und lediglich nur danach.

Ich begreife es, daß auch diese Prüfung und somit auch die Behandlung der ganzen Vorlage etwas gänzlich Neues in der Geschichte des österreichischen Eisenbahnwesens und der Behandlung desselben durch das österreichische Parlament noch nicht Dagewesenes ist, und daß es daher auch schon aus diesem Grunde außerordentlich mißlich ist, daß die Zeit zur Beurtheilung aller dieser Fragen eine so kurze ist.

Wenn man aber die Frage nicht verwirrt, wenn man sie zu entwirren sucht, wenn man die einzelnen Fragen concret faßt, so meine ich, ist wirklich die Entscheidung jeder einzelnen Frage, und dadurch auch die Entscheidung der ganzen Angelegenheit keine so überaus schwierige.

Um was handelt es sich denn im vorliegenden Falle? Um die Vereinigung dreier Eisenbahnen mit einer vierten großen Eisenbahnunternehmung zu einem einheitlichen Netze, also um die Fusionirung von vier Gesellschaften zu einer einzigen. Daß in diesem Falle von den Betheiligten, also auch von dem hierbei in sehr hohem Grade betheiligten Staate Opfer verlangt werden, liegt wohl in der Natur der Sache. Frage ich mich nun, ist eine solche Zusammenlegung mehrerer zum Theile kleinerer, zum Theile nicht lebensfähiger Bahnnetze zu einem großen Ganzen, etwas volkswirthschaftlich Zweckmäßiges, vom Standpunkte der Eisenbahnpolitik Entsprechendes, vom Standpunkte des garantirenden Staates Erwünschtes, so werde ich principiell — glaube ich — diese Frage kaum verneinen können. Steht nun dies fest — und mein geehrter College von den Finanzen hat nachgewiesen, wie viel durch die Zusammenlegung dieser Bahnen in eine Hand im Betriebe, in der Direction und in manch' anderer Beziehung erspart werden kann und wird — so ist andererseits, und das ist der volkswirthschaftliche Standpunkt, den ich zunächst ins Auge zu fassen habe, sicherlich nicht zu verkennen, daß damit auch der Industrie, und Denjenigen, welche diese Bahnen benützen, eine Reihe von Vortheilen zugewendet wird. Gilt dies nun im Allgemeinen von einer richtig angelegten Fusion, so ist es ganz zweifellos in diesem Falle auch bezüglich dieser Eisenbahnen, welche zu einem Ganzen vereinigt werden sollen, der Fall, mag der Herr Berichterstatter der Minorität sich noch so sehr dagegen sträuben.

Daß aber der Gedanke der Fusionirung der Oesterreichischen Nordwestbahn mit der Pardubitz-Reichenberger Bahn so alt ist, wie diese Eisenbahn selbst, kann nicht in Abrede gestellt werden und ist schon aus der Concessionsurkunde für die Oesterreichische Nordwestbahn zu erweisen. Daß die Lundenburg-Grußbacher Eisenbahn an und für sich das Leben gar nicht fristen kann, daß sie eine Eisenbahn ist, die gar keine Fahrbetriebsmittel hat und auf Gnade oder Ungnade einer jener Eisenbahnen, die sie durchkreuzt, in die Hände geliefert werden muß, kann auch nicht bestritten werden, ebensowenig als es bestreitbar ist, daß für die Nordwestbahn der Besitz der Lundenburg-Grußbacher Bahn schon heute von Werth ist, daß die Lundenburg-Grußbacher Bahn durch den Betrieb der Nordwestbahn gerade von dem Momente, wo die Nordwestbahn sie übernommen hat, gewonnen hat und daß insbesondere, wenn die Lundenburg-Grußbacher Bahn ihre natürliche Fortsetzung nach Ungarn finden wird, der Nordwestbahn eine Saugader in diese reichen Productions- und Absatzgebiete gegeben werden wird, welche die vom Staate garantirten Linien der Nordwestbahn sehr wesentlich alimentiren wird. Und wenn man der Mährischen Grenzbahn, die im Ganzen — wenn ich nicht irre — 15 Meilen lang ist, und zwar nicht nach einer Richtung, sondern gekreuzt, ein selbständiges Leben zweckmäßigerweise nicht zumuthen sollte, so liegt es wohl auch in der Natur der Sache, und es ist ja selbst von Gegnern des Fusionsprojectes anerkannt worden, daß diese Bahn über kurz oder lang mit einer der bestehenden großen Bahnen vereinigt werden soll. Daß die Fusionirung, die Vereinigung dieser Bahn mit anderen großen Netzen volkswirthschaftlich und vom Standpunkte der Eisenbahnpolitik wünschenswerth ist, ist also zugegeben worden. Ist dies aber der Fall, und schließt man daraus, daß die beiden Bahnen und speciell jene, welche eine kleinere aufnimmt, daraus einen Vortheil ziehen, so sehe ich wahrlich nicht ein, daß man in diesem Falle, wie in dem Falle der Lundenburg-Grußbacher Bahn, wie in dem Falle der Pardubitzer Bahn, diesen Vortheil nicht jener Bahn zuwendet, welche vom Staate garantirt ist, von welcher man annimmt, daß sie diese Garantieleistung noch lange in Anspruch nehmen wird, was ich durch eine gewisse Reihe von Jahren zugebe. Warum ist man also dagegen, daß diese Vortheile jener Bahn zukommen, von welcher man mit Bestimmtheit annehmen kann, daß sie von Seite des Staates die allermeisten Zinsenzuschüsse brauchen wird? Soll es ein staatliches Interesse sein, diese Vortheile lieber einerseits der Nordbahn, diesem reichen und großen Unternehmen, andererseits der nicht minder reichen Staatsbahn zuzuwenden? Vortheile sind es, das ist anerkannt, und wir wollten sie nicht derjenigen Eisenbahn geben — ich muß es offen lassen, ob sie möglicherweise anderen Bahnen zukommen — welche die allermeiste Staatsgarantie in Anspruch nehmen wird. Dazu liegt doch kein

staatliches Interesse vor. Wie nun aber behauptet werden kann, wenn wir speciell auf die Pardubitz-Reichenberger Eisenbahn zurückkommen, daß durch die Fusionirung dieser Bahn mit der Nordwestbahn nichts Zweckmäßiges für beide Theile erreicht wird, das vermag ich wirklich nicht zu begreifen.

Die Pardubitzer Bahn wird als eine der besten Bahnen bezeichnet, welche Oesterreich hat. Ich weiß nicht, ob dies in diesem Umfange wahr ist, aber ich gebe es zu. Die Oesterreichische Nordwestbahn wird als eine der Eisenbahnen bezeichnet, welche auch gut ist, aber durch die Fusion mit der Pardubitzer Bahn nothleidend wird.

Wenn aber zwei Bahnen, jede für sich, gut sind, so müssen sie zusammen sicher noch besser werden! Es wird das Fusionsproject als beseitigt und nicht mehr acceptabel dadurch behauptet, daß das ungarantirte Nordwestbahnnetz, die Elisabeth-Bahn eine natürliche Concurrenzlinie der Pardubitz-Reichenberger ist. Concedo! Aber wie mein sehr geehrter Collega von den Finanzen nachgewiesen hat, wird diese ungarantirte Elbethalbahn nicht aus der Welt geschafft.

Ich frage, ist es zweckmäßig, im Wege der Gesetzgebung zu bewirken, daß die beiden garantirten Bahnen per la vita, auf Tod und Leben einander den Krieg machen? Ich glaube nicht, wenn ich auch vollkommen anerkenne, was der Herr Berichterstatter der Minorität anführt, daß der Staat nur einen relativ geringen Einfluß darauf hat, zu bewirken, daß die Nordwestbahn nicht absichtlich jenen Flügel der Pardubitz-Reichenberger Bahn, welcher ihr angehört, schädigt, um ihren ungarantirten Linien die Frachten zuzuführen. Man muß aber zugeben, daß diese, wenn auch noch so geringe, doch einigermaßen eintretende Staatscontrole dann nicht nur nicht existiren wird, sondern daß der Staat im Interesse der Nordwestbahn selbst ihr gestatten muß, der von ihr abgetrennten Pardubitz-Reichenberger Bahn um jeden Preis Concurrenz zu machen, sich ihr feindlich entgegenzustellen. Was wird aber die Folge sein? Die Pardubitz-Reichenberger Bahn ist es nicht allein, welche durch den Zuzug von der Nordwestbahn alimentirt wird; die österreichische Nordwestbahn war ja auch durch den Zuzug der Pardubitz-Reichenberger Bahn mit ihren Anschlüssen nach Sachsen und Preußen nicht unbedeutend alimentirt; diese Alimentation wird nun, wenn ein Krieg auf Leben und Tod erklärt wird, der Nordwestbahn sicher nicht zugeführt werden, sondern vielmehr der Staatsbahn. Hat aber die Staatsverwaltung ein Interesse, einen solchen Kriegszustand herbeizuführen, durch welchen die vom Auslande im Wege der Pardubitz-Reichenberger Bahn kommenden Güter nicht der garantirten Nordwestbahn, sondern der die Garantie nicht in Anspruch nehmenden Staatsbahn zugeführt werden? Soll das das staatliche Interesse sein? Ich glaube, nein! Nun, daß dieser Durchzugsverkehr bei aller Anerkennung der Bedeutung des localen Verkehres der Pardubitz-Reichenberger Bahn nicht so unbedeutend ist, geht daraus hervor, daß er sich mit 8,000.000 Centnern beziffert, und gelingt es der Pardubitz-Reichenberger Bahn als selbständiges Netz, welches als Concurrenznetz der Nordwestbahn ein nothwendigen Alliirter der Staatsbahn wäre, von der Nordwestbahn von den 8,000.000 Centnern nur die Hälfte im Zu- und Abverkehre abzulenken und auf die Staatsbahn zu übertragen: was bedeutet das? wie würden dann die Staatsgarantie und die Zuschüsse für die Nordwestbahn ausfallen? Das, meine Herren! bitte ich bei Beachtung dieser Argumente genau ins Auge zu fassen.

Es kann also nicht in Abrede gestellt werden, daß das entworfene Fusionsproject ein an und für sich zweckmäßiges ist. Es wird überhaupt keine Fusion geben, von der man nicht sagen könnte, daß sie auch in anderer Weise hätte gemacht werden können, und es scheint mir heute unsere Aufgabe die zu sein, daß wir prüfen sollen: was ist der Preis dieser Fusion? was ist der Preis, welchen die Opfer kosten, die man einem solchen, vom volkswirthschaftlichen und, wie ich glaube, auch vom Standpunkte der Eisenbahnpolitik gesunden Plane zuwendet.

Da nun, meine Herren, hat bereits der Herr Finanzminister nachgewiesen, daß bezüglich der Pardubitz-Reichenberger Eisenbahn sich der Betrag lediglich auf 89.634 fl. stellt, um welchen die Actien der Pardubitz-Reichenberger Eisenbahn in künftige Prioritäten umgewandelt werden können. Wenn der verehrte Herr Berichterstatter der Minorität mit einem wahrhaft seltenen Aufwande von Sach- und und Detailkenntniß diese Pardubitz-Reichenberger Eisenbahn als etwas so überaus Lebenskräftiges, als etwas so überaus Einträgliches hingestellt hat, dann, meine Herren, können wir uns ja gratuliren, daß wir um einen so geringen Preis die Fusion dieser zwei Netze zustande bringen.

Denn alles Dasjenige — wenn es eintrifft — was die Pardubitz-Reichenberger Eisenbahn künftig mehr einnehmen wird, das wird ja dem ganzen Netze zugute kommen. Und ob es dem ganzen Netze zugute kommt, wodurch die Zinsengarantielast des Staates vermindert wird, oder ob es dem Staate dadurch zugute kommt, daß die Pardubitz-Reichenberger Bahn ihre Garantievorschüsse abstößt, das, meine Herren, ist im Effecte ganz gleich. Nehmen wir die Annahme des Herrn Berichterstatters als richtig an, daß nämlich die Pardubitz-Reichenberger Eisenbahn im kommenden Jahre z. B. 300.000 fl. Garantieüberschüsse habe. Im Falle, als die Bahn selbständig ist, werden diese 300.000 fl. dem Staate zurückgezahlt, im Falle sie mit der Nordwestbahn fusionirt ist, fallen sie dieser zu und

diese Erhöhung ihrer Einnahmen vermindert die Garantielast des Staates um 300.000 fl.

Bei dieser Fusionirung kommt nun die Rückzahlung der schwebenden Schuld des Staates in einer Höhe von 9,649.000 fl., welche die Pardubitz-Reichenberger Bahn dem Staate aus den Garantievorschüssen schuldet, in Frage.

Es ist schon darauf hingewiesen worden, daß die Escomptirung dieser Schuld bei Abschluß des Geschäftes auf einer Probabilitätsrechnung fußt, und möge wer immer kommen, der erste Mathematiker von ganz Europa, so wird er nur die Ziffern summiren, addiren und multipliciren, nie aber beweisen können, daß die angenommenen Voraussetzungen, Annahmen, unter welchen diese Rückzahlung eintreten soll oder nicht, wirklich richtig sind.

Das vermag auch der erste Mathematiker der Welt nicht zu beweisen. Es sind aber der angeführten Ziffer eben die bis heute aus der Erfahrung gezogenen Wahrscheinlichkeiten zu Grunde gelegt worden, und ich glaube, daß an einer Erhöhung oder Verminderung dieser Ziffer keine Seite ein besonderes Interesse hat, insbesondere, wenn man die Ansicht Derjenigen theilt, welche glauben, daß der Staat selbst sich diese Interessen zahlen wird. Ich mache aber darauf aufmerksam, daß selbst im schlimmsten Falle, in dem Falle, wo bei eintretender Fusion die Einnahmen nicht genügend wären, um diese 255.000 fl. der Bahn zu decken, diese Summe bei Berechnung des Preises der Fusion nicht in Anschlag gebracht werden könne, weil sie dann der Staat aus einem Sack nähme, um sie in einen anderen hineinzugeben.

Ebensowenig kann aber bei Berechnung des Preises der Fusion jener Betrag von 76.500 fl. in Rechnung gezogen, werden welcher für die Vermehrung von Fahrbetriebsmitteln und die Erweiterung gewisser Bahnhöfe eingestellt ist.

Diese Bahnhofserweiterungen sind schon theilweise geschehen, diese Fahrbetriebsmittelvermehrungen sind schon theils über Auftrag des Herrn Handelsministers geleistet worden, theils nothwendig in der nächsten Zeit zu leisten. Stellen Sie sie hier nicht ein, nehmen Sie also an, daß sie aus dem Betriebsconto gedeckt werden müssen, so wird sich um diesen Betrag die Reineinnahme der betreffenden Bahn vermindern; wenn Sie sie also nicht capitalisiren, müssen Sie sie in der Form erhöhter Garantiezuschüsse dieser oder welcher Eisenbahn immer leisten. Es ist also in der That auch diese Ziffer als eine mit der Fusion in keinem Zusammenhange stehende anzusehen, als eine Ziffer, welche den Staatsschatz unter keiner Bedingung belastet. Diese zwei Ziffern zusammengenommen repräsentiren eine Summe von 331.500 fl. und muß man daher den Preis der Fusion auf 347.634 fl. beziffern. Dieser Preis, meine Herren, scheint mir, ist der einzige, den man seiner Entscheidung zu Grunde legen kann; ich muß es der Erwägung des hohen Hauses anheimgeben, ob es bei den geschilderten günstigen Verhältnissen, den günstigen Erfolgen dieser Fusion dieselbe eines solchen Preises nicht werth hält. Wenn von Seite des Herrn Berichterstatters der Minorität darauf hingewiesen worden ist, daß die Nordwestbahn jetzt schon so enorme Garantiezuschüsse in Anspruch nimmt, daß daher gar keine Aussicht vorhanden ist, daß sie diese erhöhte Garantie aus ihren Einnahmen wird decken können, wenn insbesondere damit ein Vergleich gemacht worden ist, daß ja während des 18- bis 19jährigen Bestandes der Pardubitz-Reichenberger Bahn nicht soviel an Garantievorschüssen gezahlt worden ist, als in zwei Jahren der Nordwestbahn, so muß ich doch darauf aufmerksam machen, daß man die absoluten Ziffern nicht vergleichen darf, daß man eine Bahn, welche 18 Jahre besteht, nicht vergleichen darf mit einer Bahn, welche drei Jahre besteht, daß man die absolute Garantieleistung für eine Bahn, welche die längste Zeit nur 25, später erst 29 Meilen Länge hatte, nicht vergleichen darf mit der einen Bahn, welche 80 Meilen und darüber lang ist.

Vergleicht man die relativen Ziffern in der gleichen Lebensdauer dieser beiden Bahnen, so kommt man zu einem anderen Resultate. Die relativen Ziffern zeigen, daß in den ersten drei Jahren des Bestandes der Südnorddeutschen Verbindungsbahn, diese Bahn pro Meile 31.000, 24.000 und 22.000 fl. Betriebsüberschüsse in Anspruch nahm, die Oesterreichische Nordwestbahn dagegen pro Meile, und nur das ist ein zulässiger Vergleich, 29.000, 25.000 und 20.000 fl. in Anspruch nahm, im Durchschnitte also die Erstere in den ersten drei Jahren 26.300 fl., die Nordwestbahn 24.300 fl. Sie sehen also, meine Herren, daß diese Ziffern sich anders darstellen, als jene, die Ihnen der verehrte Herr Berichterstatter der Minorität vorgeführt hat. Noch eine Ziffer will ich Ihnen nennen: Die Oesterreichische Nordwestbahn hat jetzt ein durchschnittliches Bruttoerträgniß von 74.000 fl. pro Meile. Die Pardubitzer Bahn hat 10 Jahre gebraucht, bis sie ein solches Durchschnittsbruttoerträgniß erlangt hat. Daraus möchte man den Schluß ziehen, daß man eben durch einen Wald von Ziffern leicht verwirren kann, daß es aber — scheint mir — nicht angemessen sein kann, in so schwierigen und an sich verwickelten Angelegenheiten dem hohen Hause, die Entscheidung noch zu erschweren.

Appelliren wir noch an einen Factor, der über den Werth dieser zwei Bahnen denn doch einigermaßen eine Auskunft zu geben vermag, so ist es ja der Courszettel, meine Herren! Sie werden immer gefunden haben, daß die Actien der Pardubitz-Reichenberger Bahn niedriger standen, als die

Actien der Oesterreichischen Nordwestbahn, und wenn ich auch zugeben will, daß manche äußere Momente dazu beigetragen haben können, so glaube ich andererseits, einige innere Wahrheit haben diese Ziffern denn doch.

Ich werde nun ganz kurz auf einige der hauptsächlichsten Einwendungen des Herrn Berichterstatters der Minorität noch zurückkommen; daß die Mehrbelastung des Staates im schlimmsten Falle eine bedeutende nicht ist, glaube ich bereits nachgewiesen zu haben.

Ebensowenig aber glaube ich, meine Herren, es verschweigen zu müssen, daß die vom Herrn Berichterstatter der Minorität außerordentlich eingehend dargelegte Unklarheit der Rechtsverhältnisse bezüglich der Nordwestbahn durch dieses Fusionsproject in irgend einer Weise verschlimmert wird. Ich gebe zu, daß die Rechtsverhältnisse bei der Nordwestbahn nicht ganz klar sind, weil ein ungarantirtes Netz beigefügt worden ist. Darin liegt aber allein der Grund der Unklarheiten. Sie werden durch die Fusion weder klarer, noch unklarer, und wenn da behauptet worden ist, die Institution des Eisenbahngrundbuches habe zur Klarstellung dieser Verhältnisse nichts beigetragen, so glaube ich wenigstens, dies wirklich nicht acceptiren zu können.

Wenn auf das Mißverhältniß zwischen Prioritäten und Actien hingewiesen wird, so gebe ich zu, daß es als wünschenswerth angesehen werden muß, daß das Verhältniß zwischen Prioritäten und Actien ein nicht gar zu ungünstiges sei. Wenn aber da behauptet wird, daß in allen Gesetzen derartige Bestimmungen enthalten sind, dann muß ich dies in Abrede stellen. Ich habe von ungefähr 38 Gesetzen, welche Eisenbahnconcessionen enthalten, nur zehn gefunden, in welchen ein solches Verhältniß ausdrücklich festgesetzt ist, und es ist auch bekannt, daß es eine Reihe von Bahnen, darunter große Bahnen, gibt, bei welchen dieses Verhältniß sehr wesentlich alterirt wird.

Aber noch einen Umstand, meine Herren, bitte ich ins Auge zu fassen. Wodurch wird dieses Verhältniß hier zum großen Theile alterirt? Durch die Capitalsreduction der Actien; und meinen Sie, es sei sachlich zweckmäßiger, daß ein ziffermäßiges richtiges Verhältniß zwischen Prioritäten und schlechten Actien eintrat, als ein minder günstiges Zifferverhältniß zwischen den Prioritäten und guten Actien? Ich glaube, das kann auf den Werth, auf die Solidität des Unternehmens in gar keiner Weise irgend einen Einfluß haben, und wenn der verehrte Herr Berichterstatter der Minorität aus diesem Umstande auf einen Gott weiß welch' schlechten Cours der künftigen Prioritäten hinweisen will, so muß ich wieder auf den Courszettel hindeuten und muß aufmerksam machen, daß noch heute die Prioritäten der Nordwestbahn im Course höher stehen, als die Prioritäten der Südnorddeutschen Verbindungsbahn, und ich sehe nicht ein, wodurch eine wesentliche Alteration dieses Courses eintritt, denn darüber müssen wir uns Klarheit verschaffen. Das Eisenbahngrundbuch hat sicher einen großen Werth, um die Rangsverhältnisse der Prioritätsobligationen verschiedener Emissionen klar zu stellen. Aber das persönliche Moment, welches bei jedem Schuldverhältnisse in Frage kommt, beim Realcredite, wie beim Personalcredite, das spielt bei den Eisenbahnprioritäten eine sehr hervorragende Rolle.

Wenn nun der Staat es ist, welcher für Schulden der Bahnen als Bürge und Zahler eintritt, so frägt man hauptsächlich: Kann der Staat seine Garantie leisten und glaubt man, daß der Staat diese Garantie leisten kann und leisten werde, so werden die Prioritäten höher stehen, und glaubt man, daß der Staat die Garantie nicht leisten kann, so werden die Prioritäten einen schlechten Cours haben, vorausgesetzt also, daß eben die entsprechende Summe für die Garantiezahlung vorhanden ist, und diese ist in diesem Falle vorhanden. Ich kann also wirklich eine Alterirung des Courses der Prioritäten in Folge der Umstände, wie sie vom Herrn Berichterstatter der Minorität hier auseinandergesetzt worden sind, nicht als vorhanden ansehen.

Schließlich ist von Seite des Herrn Berichterstatters der Minorität noch ein Umstand angeführt worden, daß durch dieses Fusionsproject die Nordwestbahn nothleidend gemacht wird. Meine Herren, das ist richtig, die Nordwestbahn, beziehungsweise ihre Actionäre, garantiren die Prioritäten der Lundenburg-Grußbacher Bahn und sie riskirt daher, den zur Aufbringung des Prioritätencoupons nothwendigen Betrag aus der Einnahme für die Actien, das heißt also aus der Staatsgarantiezahlung für die Actien lit. A zahlen zu müssen.

Wenn aber der Herr Berichterstatter der Minorität in Ausführung dieses Gedankens gesagt hat, daß die Folge der Fusion die ist, daß die Nordwestbahnactien nur 5 fl. 62 kr. statt 10 fl. tragen werden, so glaube ich, daß sich der Herr Berichterstatter der Minorität da geirrt hat, denn durch die Fusion ist nach seiner eigenen Berechnung der Abgang, der durch die Garantieübernahme an den Nordwestbahnactien erfolgt, 250.000 fl., und nachdem 198.000 Stück Actien ausgegeben sind, so kann der Höchstbetrag, welcher aus der Fusion den Nordwestbahnactionären entgeht, nach Berechnung des Herrn Berichterstatters per Actie nur 1 fl. 30 kr. und nicht, wie der Herr Berichterstatter angenommen hat, 4 fl. 38 kr. ausmachen. Es ist also hier, glaube ich, eine ganz irrige Berechnung aufgestellt worden, und es darf nicht dasjenige, was heute schon existirt, nämlich die Garantie der Nordwestbahnactionäre, für die Prioritäten der Elbethalbahn der Fusion an den Hals geworfen werden. Ob nämlich die Fusion

zustande kommt oder nicht, werden die Nordwestbahnactionäre für die Prioritäten der Elbethalbahn aufkommen müssen. Ich möchte also auch diese Ziffern auf diese Weise richtiggestellt haben.

Auch die Actionäre der Nordwestbahn werden also als Opfer der Fusion nicht 4 fl. 38 kr. — wie man aus dem Berichte der Minorität annehmen zu sollen glaubte — sondern im schlimmsten Falle nur 1 fl. 30 kr. per Actie zu tragen haben.

Ich frage nun, meine Herren, wenn dieses Opfer, wie ich auseinandergesetzt habe, von Seite des Staates ein relativ wirklich nicht großes ist, wenn ein staatliches Interesse vorliegt, etwas an sich volkswirthschaftlich Vortheilhaftes zustande bringen zu lassen, wenn dadurch auch noch der eine Zweck erreicht wird, daß zwei nothleidende Bahnen aus der Welt geschaffen werden, hat der Staat, hat die Volksvertretung die Verpflichtung, sich der Actionäre anzunehmen und zu sagen: Ich gebe nicht zu, daß die Nordwestbahnactionäre auch ein Opfer bringen? Ich weiß wirklich nicht, aus welchem Grunde wir einen solchen Ausspruch thun sollen.

Wir wollen es also verhüten, daß die Nordwestbahnactionäre die Lundenburg-Grußbacher Bahn garantiren wollen, aber in demselben Athemzuge den Staat die Lundenburg-Grußbacher Prioritäten garantiren lassen? Ist dazu ein staatliches Interesse vorhanden? Ich glaube wirklich, nein, ich glaube dies umsomehr, weil die Besorgniß des Herrn Berichterstatters der Minorität über das Sinken des Werthes der Nordwestbahnactien in Folge der Fusion nach alledem, was ich nachgewiesen zu haben glaube, ganz unbegründet erscheint, weil ich vielmehr der innersten Ueberzeugung bin, daß durch dieses Fusionsproject die Nordwestbahn selbst neu gestärkt, gekräftigt wird, ihr neue Verkehrsadern eröffnet werden, damit aber der garantirte Staat in seiner Garantieverpflichtung jedenfalls entlastet wird.

Nun, meine Herren, erlauben Sie mir noch einige Worte über dasjenige, was geschehen würde, wenn die Fusion nicht zustande käme, und wenn der Plan angenommen werden würde, welchen der Herr Berichterstatter der Minorität vorgelegt hat.

Der Herr Berichterstatter der Minorität will die Fusion der Pardubitz-Reichenberger Bahn mit der Nordwestbahn nicht; er will die Fusion der Mährischen Grenzbahn und der Lundenburg-Grußbacher Bahn offen lassen, er will aber, daß vor einer solchen Fusion der Staat einerseits der Mährischen Grenzbahn die ganzen Prioritäten garantirt, somit jährlich eine Garantieerhöhung von 74.400 fl. ausspricht oder gestattet, daß die Betriebsüberschüsse dazu verwendet werden, was ja dasselbe ist.

Weiters will er aber auch, daß eine Garantieleistung für die Lundenburg-Grußbacher Prioritäten eintrete. Die Lundenburg-Grußbacher Prioritäten betragen acht Millionen, und es hat der Herr Berichterstatter der Minorität angeführt, daß es im Interesse des Staates selbst sei, daß die Eisenbahnprioritäten wirklich bezahlt werden, denn sonst müßte man sagen, die Gesellschaft sei im Concurse.

Die Garantieleistung für acht Millionen Prioritäten beträgt mit einer einpercentigen Annuität 323.850 fl. Wenn also der Plan des Herrn Berichterstatters ausgeführt würde, würde das Opfer, welches heute die Garantie kostet, einem Betrage von 398.250 fl. gleichkommen. Das ist um 51.250 fl. mehr, als die Fusion nach Antrag des Ausschusses kosten würde.

Dabei ist es selbstverständlich, daß wir die neun Millionen noch immer als schwebende Schuld behalten, an deren Rückzahlung, ich weiß nicht wann zu denken ist, und daß für die Fahrbetriebsmittel, sowie für die Erweiterung der Bahnhöfe der Betrag entweder durch ein neues Prioritätsanlehen aufgebracht oder in die Betriebsrechnung eingestellt werden muß, was abermals die Garantieleistung des Staates erhöht. Diese Eisenbahnen werden durch derartige Hilfeleistungen doch nicht lebensfähiger gemacht werden, und der Erfolg dessen, daß wir das Fusionsproject heute haben scheitern lassen, wird der sein, daß der Staat noch größere Opfer wird bringen müssen und wir keinen volkswirthschaftlichen Erfolg erreicht haben werden. *(Rufe: Hört! Hört!)*

Glauben Sie, meine Herren, daß ein künftiges Fusionsprogramm billiger sein werde? Ich glaube, wahrlich nicht! Erlauben Sie mir nur noch eine Bemerkung, bevor ich dem Schlusse zueile.

Es ist von Seiten meines sehr verehrten Collegen, des Herrn Finanzministers, darauf hingewiesen worden, daß ein Eisenbahnprogramm unmöglich so aufzufassen ist, daß die Fusion und Hilfeleistung bei allen kranken Bahnen auf einmal Gegenstand einer allseitigen und umfassenden Erwägung des hohen Hauses sein soll. Das ist thatsächlich unmöglich, denn die Bahnen werden nicht alle auf einmal krank, wenn es dem hohen Hause gerade gefällig ist, ein Programm zu wünschen und können nicht warten, bis das hohe Haus in der Lage ist, über alle Details dieses Programmes schlüssig zu werden.

Und, meine Herren, die Regierung hat sehr wohl daran gethan, daß sie nicht mit der großen Lärmtrommel auf die Gasse ging und sagte: Hier wird fusionirt, hier werden nothleidende Bahnen unterstützt, wer da will, der komme. Die Regierung ist von Fall zu Fall vorgegangen; und gestatten Sie mir, meine Herren, daß ich ein Bischen das, was da geschehen ist, recapitulire: Ich will nicht von der Leoben-Vordernberger Bahn sprechen, die durch die Hilfe der eigenen Interessenten gesund geworden ist, oder wenigstens als kranke Bahn heute nicht mehr existirt. Wir haben eine kranke Bahn, die Vorarl-

berger Bahn; das hohe Haus kam der Regierung entgegen, und es wurden die Schäden derselben sanirt. Wir haben eine kranke Bahn, die Erste ungarisch-galizische Bahn; das hohe Haus ist den Wünschen der Regierung entgegengekommen, und es ist Hoffnung vorhanden, daß, nachdem auf ungarischer Seite dieselbe Absicht existirt, diese kranke Bahn gesund gemacht wird. Wir haben eine kranke Bahn, die Mährisch-schlesische Centralbahn; durch die Annahme des Gesetzes, betreffend die Bahn Troppau-Trentschin, wird es möglich sein, die schwersten Schäden, namentlich des Baucapitales welches man auf einen Theil der jetzt garantirten Linie Troppau-Zauchtl bereits aufgerechnet hat, zu verhüten und der Bahn somit aus den größten Nöthen zu helfen. Wir haben eine kranke und beinahe halbtodte Bahn, die Ebensee-Ischl-Steger Bahn; durch die Salzkammergutbahn ist der wahre Werth, welcher in diesem Bahnkörper steckt, unter Mitwirkung des hohen Hauses gerettet worden; und es ist möglich, denselben den Betheiligten zuzuführen. Wir haben zwei kranke Bahnen, die Mährische Grenzbahn und die Lundenburg-Grußbach-Zellerndorfer Bahn; durch dieses Project sollen auch diese kranken Bahnen aus der Welt geschafft werden.

Meine Herren! Was bleibt uns dann noch zu thun? Es gibt noch kranke Bahnen in Galizien, und Sie meinen, daß wegen dieser kranken Bahnen in Galizien allein, wegen welcher es die Regierung wahrhaftig an Anstrengungen nicht fehlen läßt, jetzt schon Verhandlungen einzuleiten, welche durch ein zweckmäßiges Fusionsproject diese Krankheit beseitigen, wir mit dem Programme warten sollen? Oder etwa wegen der Prag-Duxer Bahn oder der Braunau-Straßwaldner Bahn? Meine Herren! Ich bin mit meiner Liste zu Ende.

Sie sehen, daß, wenn Sie die heutige Vorlage annehmen, Sie der Regierung die Ermächtigung geben, zwei kranke Bahnen aus der Welt zu schaffen. Sie werden wirklich etwas Zweckmäßiges damit thun, weil dann der Kreis der Thätigkeit der Regierung, welcher zur Gesundung des Eisenbahnprojectes noch zu setzen ist, sich auf einen sehr kleinen Kreis von Eisenbahnen beschränkt, und ich glaube, daß dies im Interesse der Volksvertretung, im volkswirthschaftlichen Interesse, im Interesse des Eisenbahncredites, im Interesse des Staates gelegen ist, und darum, meine Herren, bitte ich Sie dringend, so schwer es auch ist, Ihnen zuzumuthen, in dieser letzten Stunde die Entscheidung zu fällen, sie in einer Art zu fällen, daß es der Regierung möglich ist, den Weg, wie sie ihn bisher — und ich glaube, im wohlerwogenen Interesse des Staates, im wohlerwogenen volkswirthschaftlichen Interesse — eingehalten hat, auch künftig einzuhalten. Lassen Sie nicht kranke Existenzen fortwuchern, geben Sie der Regierung die Möglichkeit, Hilfe, wo es wirklich noththut, in Aussicht zu stellen, geben Sie ihr den Fingerzeig für ihr weiteres Vorgehen, indem Sie ihre Anträge bei derartigen Fusionirungen nicht ablehnen; und die Regierung wird gewiß darin eine Ermunterung finden, auf dem betretenen Wege fortzuschreiten, von Fall zu Fall gewissenhaft zu prüfen, was für ein Opfer die Rettung des kranken Körpers erheischt, und dieses Opfer und auch nur dieses allein dem hohen Hause mit ihr zu tragen zumuthen."

Seien Sie überzeugt, irgend welche Nebenrücksichten haben nicht in diesem Falle, wie überhaupt in keinem anderen Falle, die Regierung geleitet — ich spreche es aus innerer, wahrer und aufrichtiger Ueberzeugung. Thun Sie uns, meine Herren, den Dienst nicht, daß Sie die Verantwortung von sich ab auf unsere Schultern wälzen, daß Sie uns mit einer Resolution vertröſten, die ja der Regierung die Ermächtigung zu irgend einer Zahlung formell gar nicht gibt, und von welcher keine Regierung der Welt weiß, ob das nächstzusammentretende Abgeordnetenhaus die in derselben niedergelegte Ansicht billigt oder nicht. Mit einer Resolution helfen Sie, meine Herren, den Bahnen nicht. Ich bitte, sich das klar zu machen. Entweder Sie halten es für zulässig, Ihre Entscheidung zu vertagen und erst im Herbste in die Sache einzugehen, und Sie wollen so den kranken Organismus noch bestehen lassen: dann nehmen Sie die Resolution an; — etwas Praktisches werden Sie damit nicht gethan haben. Oder Sie wollen zu den heimatlichen Laren mit dem Gedanken zurückkehren, daß Sie einen wesentlichen Beitrag geleistet haben, um die Frage des geschädigten Eisenbahncredites zu lösen, zur Verbesserung des Eisenbahnmarktes etwas beizutragen, die Lösung dieser Frage zu vereinfachen: dann, bitte ich, nehmen Sie den Antrag an, wie er Ihnen von Seite des Ausschusses vorgelegt worden ist. *(Lebhafter Beifall.)*

Präsident: Es sind noch zwei Redner vorgemerkt, nämlich die Herren Abgeordneten Fux und Steffens. Nachdem der letzte Redner, der gestern Abends zum Worte kam, gegen die Vorlage gesprochen hat, ertheile ich jetzt dem Herrn Abgeordneten Steffens, der für die Vorlage sprechen will, das Wort.

Abgeordneter **Steffens:** Ich hätte allerdings zur Resolution noch Verschiedenes auszuführen, was bisher nicht besprochen oder auch nur gestreift wurde. Da dies jedoch nicht geschehen könnte, ohne sehr Vieles, was soeben von der Ministerbank aus dem hohen Hause vorgetragen wurde, zu wiederholen, und uns die Zeit ohnehin sehr knapp zugemessen ist, verzichte ich auf das Wort *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Fux hat das Wort.

Abgeordneter **Fux:** Hohes Haus! Ich verfolgte den Gang dieser Debatte mit einiger Aufmerksamkeit. Es wurde die vorliegende Frage von beiden Seiten ausführlich erörtert und beleuchtet, und so gestatten Sie denn auch mir, in aller Bescheidenheit meine Ansicht sowohl über das Project selbst, als über den modus procedendi auszusprechen, um daran einen Antrag zu knüpfen.

Schwerwiegend in der That sind die Argumente, welche die Minorität für ihren Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung uns vorgeführt hat, sehr beachtenswerth sind aber auch die Argumente, welche uns soeben die hohe Regierung für den anderen Standpunkt entwickelt hat. Darüber aber kann sich wohl kaum Jemand, der nicht im Eisenbahnausschusse war, und sich nicht in der Lage fand, die Angelegenheit auf das genaueste zu studiren, eine Rechenschaft geben, auf welche Seite beim Abwägen dieser Argumente für und wider die Wagschale neigt.

Aus diesem Grunde halte ich es für sehr zweckmäßig, einen Antrag einzubringen, der im Wesentlichen dilatorischer Natur ist, aber auch zugleich eine positive, fruchtbringende Tendenz hat. Ich denke nämlich, es wäre angesichts des Ganges der Debatte und wie die Situation jetzt vorliegt, wohl am zweckmäßigsten, die Beschlußfassung über den ganzen Gesetzentwurf bis zum Wiederzusammentritte des Reichsrathes zu vertagen *(Bravo! Bravo!)*, mittlerweile aber Vorkehrungen im Sinne des Antrages der Minorität dahin zu treffen, daß die nothleidenden oder kranken Bahnen, nämlich die Grenzbahn, welche zugleich den Zöptau-Hohenstadter Flügel in sich schließt, und die Lundenburg-Grußbacher Bahn, welche bekanntlich auch den Laa-Zellerndorfer Flügel begreift, auf die von der Minorität beantragte Weise unterstützt und dadurch bis zu dem Zeitpunkte, wo wir über den Gesetzentwurf beschlossen haben werden, mindestens in betriebsfähigem Zustande zu erhalten werden. *(Bravo! Bravo!)*

Meine Herren, ich will diesen Antrag wegen seiner Wichtigkeit doch einigermaßen begründen.

Die Regierung hat uns bei der Wiedereinberufung des Reichsrathes hoch und theuer versichert, daß sie uns ein schönes Eisenbahnprogramm vorlegen und ihre Ideen über die Reform des österreichischen Eisenbahnwesens enthüllen werde. Wir haben dieser Enthüllung mit großer Sehnsucht entgegengeblickt; wir haben sie von Monat zu Monat erwartet — aber es ist leider nichts gekommen! Da empfangen wir nun am Schlusse der Session gewissermaßen einen Nachtisch oder ein Dessert, so einige Leckereien und Nippsachen in Eisenbahnangelegenheiten, darunter auch einige größere Brocken und Portionen, wie z. B. diese große Portion, welche mir ziemlich unverdaulich vorkommt; ohne daß man eigentlich weiß, ist Alles dies, was uns in letzter Stunde vorgelegt wurde, ein Extract jenes großen Programmes oder ein Anticipations- oder Antheilschein, oder soll vielleicht dadurch das ganze Programm überflüssig werden? Ich müßte beinahe Letzteres glauben, wenn Seine Excellenz der Herr Handelsminister sich so sicher gefühlt hat, um einer von ihm selbst sich gegenüber anerkannten Autorität in Eisenbahnsachen zu behaupten, daß das von dieser Autorität als Heil des österreichischen Eisenbahnwesens hingestellte seinerzeitige große Fusionsprogramm gar nicht lebensfähig sei.

Einen Vorwurf kann ich aber der hohen Regierung nicht ersparen, und das ist eben speciell der, daß sie sich veranlaßt fand, ein so wichtiges Project, wie es das gegenwärtige ist, dessen Wichtigkeit ihr doch vom Ursprunge an mit Rücksicht auf die Consequenzen vollkommen klar sein mußte, erst in so später Zeit vorzulegen und uns heute in eine so peinliche Lage, in eine so eigenthümliche Alternative zu versetzen, daß wir gewissermaßen zwischen Thür und Angel in eine, uns am Ende doch nicht klar vorliegende Sache hineinstürzen sollen.

Zu den Projecten, bei welchen eine besondere Vorsicht wohl am Platze ist, gehört in hervorragender Weise das gegenwärtige Project, einmal schon wegen der widerspruchsvollen Auffassung, welche man demselben von beiden — von beiden wohlunterrichteten Seiten entgegenbringt, und dann wegen seiner inneren Bedeutung. Es handelt sich um eine Capitalsanlage von 175,000.000 fl. und um eine jährliche Mehrbelastung des Staates oder eigentlich der Steuerträger von mindestens 6,000.000 bis 7,000.000 fl.! Das ist ja der Reinertrag zweier kleiner Provinzen, und da können wir doch die Consequenzen, die sich aus einem solchen Beschlusse, der zwischen Thür und Angel gefaßt wird, ergeben können, nicht auf die leichte Achsel nehmen! Die Gefahr, daß wir möglicherweise mit diesem Specialprojecte eine wirthschaftliche oder finanzielle Schlappe erleiden, ist am Ende doch nicht ausgeschlossen, und aus diesem Grunde würde ich wohl warnen, sich hierbei zu übereilen!

Wir müssen uns, meine Herren, gewissenhaft die Frage vorlegen: Sind übermächtige, innere Gründe dafür vorhanden, daß wir sofort in die Beschlußfassung eintreten sollen? Und die zweite Frage: Liegt die ganze Sache heute schon so vollkommen klar und nach allen Seiten hin sichergestellt, daß wir mit voller Beruhigung und Sicherheit heute die Entscheidung treffen können? Und diese Frage habe ich mir — ich weiß nicht, wie Jemand Anderer es gethan? — mit „Nein" beantwortet! Nun, mich berührt die Angelegenheit auch in ganz besonderer Weise, weil ja diese Bahnstrecken zum großen Theile meinen eigenen Wahlkreis durchziehen und weil man mir immer so privatim dargelegt hat: „Ja, diese Fusionirung ist für Deinen Wahlkreis von dem allergrößten Interesse." Natürlich mußte ich mich ge-

wissenhaft fragen, ob dies wirklich der Fall ist? Ich mußte mir aber auch klar bleiben, daß ich als Reichsrathsabgeordneter hier bin, daß ich in erster Linie die Interessen der Allgemeinheit und des Staates, und diese in erster Linie zu vertreten habe. *(Bravo! links.)*

Manches wurde gestern vorgebracht, was mich auch im allgemeinen Interesse bedenklich macht, ich will die Sache nicht näher kritisch beleuchten, ich verweise nur auf das Factum, welches hier vorgebracht wurde, und welches bis jetzt wenigstens noch nicht widerlegt worden ist, daß nämlich die Mehrzahl der Actionäre mit diesem Fusionsprojecte eigentlich gar nicht einverstanden sind, weniger die Actionäre der Oesterreichischen Nordwestbahn und noch viel weniger jene der Pardubitzer Bahn. Es ist auch angedeutet worden, daß bei der betreffenden Generalversammlung so Manches vorgekommen sei, was, wenn das neue Actiengesetz bereits perfect wäre, formell manchen wunden Punkt aufweisen würde.

Es wurde auch auf das Interesse der Bodencreditanstalt und auf das des Bankvereines hingewiesen. Ich will nicht untersuchen, inwieferne der Bestand der Bodencreditanstalt, wie der geehrte Redner auf dieser *(linken)* Seite des hohen Hauses angedeutet, damit zusammenhängt, ich kann mir aber doch vorstellen, daß vielleicht die Bodencreditanstalt über Gebühr die betreffenden Actien belehnt und anderweitige Verpflichtungen übernommen hat; ich kann mir auch lebhaft vorstellen, daß man das verfahrene Dampfboot des Bankvereines etwas flott machen und diesem Institut mit diesen 35.000 Stück Actien ein realisirbares Activum schaffen will. Nun, es mag mit dem Fusionsprojecte ein Interesse anderer Personen oder Corporationen concurriren, daraus folgt aber nicht, daß dabei nicht auch das Staatsinteresse gewahrt werden könnte, und da gebe ich Seiner Excellenz dem Herrn Finanzminister vollkommen recht, wir stehen ja in Eisenbahnfragen auch auf dem Standpunkte der Regierung, wir bringen ihr da volles Vertrauen entgegen; aus dem Munde eines Mitgliedes der Regierung wurde auch darauf hingewiesen, daß die Regierung es für ihre staatsbürgerliche Pflicht halte, dafür zu sorgen, daß der Gulden des Steuerträgers auf keine andere Weise verwendet werde, als im Staatsinteresse; dieser Regierung müssen wir also in Eisenbahnsachen Vertrauen entgegenbringen. *(Bravo! links.)*

Andererseits haben aber die Erfahrungen aus früherer Zeit uns Ursache genug gegeben, bedenklich und vorsichtig zu sein, und wir sind es uns selbst, unserer Stellung im hohen Hause und unserem Reichsrathsmandate schuldig, erst dann in eine so wichtige Vorlage einzugehen, bis wir uns nach allen Richtungen informirt und jene sichere Ueberzeugung gewonnen haben, ohne welche eigentlich kein Abgeordneter seine Stimme abgeben soll.

Einige Unrichtigkeiten möchte ich aber doch der Regierung vorhalten. Was von der Urgeschichte der Pardubitzer Bahn gesprochen wurde, kann ich nicht erläutern; es dürften darüber jene Herren Aufklärung geben, welche damals Minister waren, und das war auch Seine Excellenz der Herr Berichterstatter der Minorität. Was jedoch die Frage wegen der Nordwestbahn anbelangt — ich war damals noch nicht Mitglied dieses hohen Hauses — so ist mir noch Manches erinnerlich, was mit dem, was Seine Excellenz der Herr Finanzminister sagte, nicht vollkommen harmonirt. So z. B. sagte er, ursprünglich sei nur projectirt gewesen, die Bahn bis Znaim von Böhmen aus zu bauen, und nicht auch bis Wien.

Dem muß ich entgegenstellen, daß meines Wissens die ursprüngliche Regierungsvorlage ausdrücklich „über Znaim hinaus bis Wien" gelautet hat, und daß erst später im Eisenbahnausschusse sich eine Neigung der Regierung zeigte, sich auf Znaim zu beschränken, daß aber in Folge einer Verabredung der böhmischen, mährischen und niederösterreichischen Abgeordneten schließlich im hohen Hause festgesetzt wurde, daß der Bau der Bahn über Znaim hinaus bis Wien auszuführen sei.

Und eine andere Unrichtigkeit! Es wurde nämlich steif und fest behauptet, daß in Bezug auf die Linie Znaim-Böhmen stets nur die Nordwestbahn in Frage kam, und daß man schon damals und immer diese Coalirung mit der Pardubitzer Bahn im Auge hatte. Es scheint mir das abermals unrichtig. Denn wenn ich mich recht erinnere, so hat für die Linie Znaim-Böhmen auch die Staatsbahn concurrirt und sie hatte auch ihre Vertreter im Hause, und man kann daher nicht sagen, daß gleich ursprünglich bestimmt gewesen sei, die Nordwestbahn mit der Pardubitzer Bahn zu coaliren, weil die Errichtung der Nordwestbahn einen selbständigen Zweck hatte; ich erinnere nur an die Ausbeutung der Weidberger Kohlenbergwerke und an andere Umstände. Aber Eines scheint mir gewiß: ich bin überzeugt, daß der hohen Regierung nur das Staatsinteresse ohne Rücksicht auf andere dabei concurrirende Interessen maßgebend ist. Aber es ist eine andere Frage: ist dieses Staatsinteresse in dem vorliegenden Falle so wichtig, so hoch, so bedeutsam, so wesentlich und dringend, ist die Sache so brühheiß dringend, daß wir augenblicklich eingreifen und als Schlußtableau des Reichsrathes uns Alle wie die Griechen und Perser bei Salamis in den Grund bohren müssen? *(Heiterkeit links.)*

Ich hätte doch einige Bedenken gegen die Dringlichkeit. Da ist zuerst die Frage der nothleidenden Bahnen.

Nothleidend ist eigentlich nur die Lundenburg-Grußbacher Bahn, und auch bei dieser Bahn ist in der letzteren Zeit eine bedeutende Verbesserung eingetreten, sie ist notorisch der Betriebs-

fähigkeit viel näher gerückt. Und was die Mährische Grenzbahn anbelangt, so ist nothleidend eigentlich nur die Strecke von Zöptau nach Hohenstadt; nothleidend kann man sie im Grunde nicht nennen, sondern kränklich, weil man ihr nicht das erlaubt, was man ihr im Interesse ihrer Lebensfrische schon längst hätte erlauben sollen. Aber auf Eines muß ich aufmerksam machen. Die Grenzbahn wurde nämlich nach ihrer ursprünglichen Intention errichtet im Interesse der dortigen Industrie, und es ist sehr fraglich, ob in Folge dieser Fusionirung dieses Interesse ebenso gewahrt sein wird, wie gegenwärtig durch die Selbständigkeit der Grenzbahn, da sie in Verbindung mit großen fusionirten Unternehmen diese speciellen Interessen nicht so berücksichtigen dürfte. Aber wenn man von dieser Bahn immer ohne Noth als von einer nothleidenden spricht, so müssen wir dadurch ihren Credit nach außen schwächen, und wenn das nicht nothwendig ist, so würde es genügen, uns für die Zeit des Provisoriums, bis über den Gesetzentwurf beschlossen ist, auf jene Unterstützung zu beschränken, welche der Herr Berichterstatter der Minorität in Antrag genommen hat.

Es handelt sich aber um noch etwas ganz Anderes, und ich möchte sagen, ein Vorgreifen in principielle Fragen. Es wurde früher auf die Coalition hingewiesen. Man ist von dem Systeme der Staatsbahnen abgewichen und ist zu dem Systeme der Privatbahnen mit Staatsgarantie gekommen. Aber man hat sich wohl die Ueberzeugung verschafft, daß in einem Lande, wo die Coalition möglich ist, wo Cartelverträge geduldet oder rasch genehmigt werden, am Ende das Princip der Concurrenz der Bevölkerung nicht jene Dienste leisten kann, die man sich davon versprochen hat, denn es kommt natürlich darauf an, wann fusionirt wird, und unter welchen Bedingungen fusionirt wird; davon hängt der wahre Fortschritt der Fusionirung in Verbindung mit dem Staatswohle ab. Ich kann mir ganz lebhaft vorstellen, daß die Fusion auch zu einer unrechten Zeit geschieht, zu einer Zeit, wo sie mit verhältnißmäßig großen Opfern für den Staat verbunden ist, daß sich aber anderseits eine Fusionirung auch auf naturgemäße Weise entwickeln kann weil nach den in anderen Ländern gemachten Erfahrungen, große Bahnen auch die nahen kleinen Handelszüge aufzunehmen streben, und daß man daher eine große Fusionirung je nach Umständen billiger haben kann. Ich verweise auch auf das Präjudiz, welches darin liegt, daß mit Annahme des Majoritätsantrages allen Grundsätzen vorgegriffen wird, welche in Hinkunft, wenn es sich um die Frage von Fusionirungen handelt, bereits in diesem Gesetze ausgesprochen wären, und wenn man sich vor Augen hält, daß garantirte und nicht garantirte und nach verschiedenen Systemen garantirte Bahnen hier zusammengeworfen werden, und solche, welche einen großen und einen ganz kleinen Verkehr haben, so muß man sich sagen, daß diese Verbindung von Gutem und Schlechtem und sehr Gutem und sehr Schlechtem auf Manchen außerhalb des Hauses nicht den Eindruck der Fusionirung, sondern den der Confusionirung macht. Wenn ich mich aber weiter frage, was für Vortheile erwachsen denn der Bevölkerung und speciell meinem Wählerkreise, so muß ich dies auch sehr in Frage stellen; die Bevölkerung wird herangezogen zu einer Mehrbelastung von 600.000 fl., außerdem aber steht noch eine Tariferhöhung in Aussicht; man wird freilich sagen, die Majorität beantragt gegenwärtig keine Tariferhöhung; dies ist wohl wahr, aber ich kann leicht beweisen, daß ohne eine solche Tariferhöhung das ganze Gesetz eigentlich eine taube Nuß wäre, indem die Nordwestbahn dann von der Fusion keinen Gebrauch machen kann, ihr Vortheil aus der Fusionirung liegt ja zum großen Theile in der Tariferhöhung. Also würden wir, falls der Beschluß der Majorität in dieser Fassung acceptirt würde, ein Gesetz beschließen, welches am Ende nicht ausführbar wäre, wir würden im besseren Falle nur für die Druckerschwärze des Reichsgesetzblattes arbeiten oder à la Donau-Odercanal, oder wir würden im schlimmeren Falle die Hand dazu bieten, daß die Existenz dieses Gesetzes, wenn auch ohne Ausführbarkeit, bei dem nicht genau unterrichteten Publicum zu einem künstlichen Emporschnellen der Papiere benützt würde. Im Allgemeinen kann man sich schon bezüglich der Hauptpunkte nicht sicher fühlen, noch weniger kann man sich aber sicher fühlen bezüglich des Details, und die Schwierigkeiten würden erst bei der Specialdebatte heraustreten. Die Vorlage wurde in den letzten Tagen vorgelegt, wir haben vierundzwanzig Stunden vor Beginn der Debatte den umfassenden Bericht des Ausschusses sammt Druckfehlern erhalten, dazu kamen die Doppelsitzungen, die Besprechungen wegen der Delegationswahlen und die verschiedenen Ausschußsitzungen. Ja, meine Herren, wer nicht im Eisenbahnausschusse war, hatte nicht einmal die physische Zeit, sich einem genauen Studium der Sache hinzugeben.

Im Eisenbahnausschusse aber kamen constante Majoritäten und Minoritäten vor, welche knapp von einander abgegrenzt sind, und auf beiden Seiten finden sich daher wichtige Argumente vor. Im Hause selbst wurden Argumente in Fülle von beiden Seiten, und zwar von sehr unterrichteten Vertretern vorgetragen; angesichts dessen glaube ich nicht, daß man die Sache überstürzen soll, und ich möchte nur hervorheben, daß, wenn wir die Sache überstürzen, wir nach außen hin mindestens den Schein eines Hochdrucks hervorrufen, und diese wilde und verwegene Jagd nach dem Glücke dieses Fusionsprojectes wird gewiß bei der Bevölkerung böses Blut machen.

Nach All' dem liegt der beste Compromiß in der Annahme des Vertagungsantrages, wir brauchen nicht zu drängen, um uns drängen zu lassen, es soll beim Auseinandergehen des Reichsrathes kein Mißton zwischen uns treten, und wir sollen nicht nach Hause gehen mit dem Gefühle eines Wagniß oder mit einer halben Sicherheit. Beim Wiederzusammentritte des Reichsrathes werden wir ja das gehoffte Programm, die Reform-Ideen der Regierung hoffentlich kennen lernen, und im Zusammenhange mit jenem wird die Sache gewiß gründlicher und einheitlicher durchgeführt werden können als heute. Ich bin der Meinung, ob nun heute so oder so entschieden wird, wer heute so oder so abstimmt, wird eine weit schwerere Verantwortung für die Zukunft und für die Sache übernommen haben, als wer sich heute bloß für die Vertagung ausspricht. Ich erlaube mir also den Antrag zu stellen *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen, es werde die Verhandlung über diesen Gesetzentwurf bis zum Wiederzusammentritte des Reichsrathes vertagt."

Für den Fall der Annahme dieses Antrages stelle ich den weiteren Antrag *(liest)*:

„Bis zur Beschlußfassung über diesen Gesetzentwurf wolle die k. k. Regierung, was die Lundenburg-Grußbacher-Zellerndorfer Bahn betrifft, für den ungehinderten Fortgang des Betriebes, allenfalls durch Ertheilung von Vorschüssen sorgen; was aber die Mährische Grenzbahn betrifft, für die ungeschmälerte Zahlung der Prioritätencoupons eventuell dadurch Sorge tragen, daß ihr gestattet wird, die Betriebsüberschüsse zu diesem Zwecke zu verwenden."

Dieser Antrag ist ein eventueller; wird der Vertagungsantrag angenommen, so steht es dem hohen Hause frei, meinen zweiten Antrag zu acceptiren oder zu verwerfen. Ich empfehle meinen Antrag der Würdigung des hohen Hauses. *(Bravo! links.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Fux stellt den Antrag: *(Wiederholt denselben.)*

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist zahlreich unterstützt.

Ich bitte nunmehr jene Herren, welche den zweiten eventuellen Antrag des Herrn Abgeordneten Fux unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist ebenfalls unterstützt.

Es hat sich noch zum Worte gemeldet Herr Dr. Hanisch.

Ich ertheile demselben das Wort.

Abgeordneter Dr. **Hanisch**: Ich hatte die Absicht, auf das Wort zu verzichten, nachdem die Herren Minister in so ausführlicher Weise für die Vorlage gesprochen haben; aber der letztgestellte Antrag verpflichtet mich denn doch, einige Worte vor allem Anderen über die „Vorschüsse" zu sagen. Ich glaube nicht, daß die Finanzverwaltung in der Lage wäre, über den Beschluß des hohen Hauses Vorschüsse zu geben, und wenn sie diese Vorschüsse gäbe, wie hoch sie auch sein mögen, dann würde der Betrieb wahrscheinlich nicht gefördert werden, sondern es würden die Gläubiger kommen, die Vorschüsse mit Beschlag belegen, und die Bahngesellschaft würde in eine Nothlage, zum Concurse gedrängt werden.

Das schiene mir das Allernächste. Ich glaube aber, wie gesagt, daß die Finanzverwaltung über Beschluß des hohen Hauses, Vorschüsse zu geben, ganz außer Stande ist.

Gegen die Vertagung würde ich mich unbedingt aussprechen, und zwar aus dem Grunde, weil wenigstens der unmittelbare Herr Vorredner nicht bewiesen hat, daß er nicht unterrichtet ist. Er ist gewiß sattsam unterrichtet, und ich glaube, daß ebenso die ausführlichen, gründlichen, über jeden Zweifel erhaben gründlichen Erörterungen des Berichterstatters der Minorität am klarsten dargelegt haben, daß, wenn irgend Jemand in dieser Frage unterrichtet sein kann, der Herr Berichterstatter der Minorität in entschiedenster Weise unterrichtet ist. Was aber die Anderen betrifft, so muß das Jeder selbstverständlich mit sich ausmachen.

Die Vorlage befindet sich seit Mai vorigen Jahres in den Händen der Herren Abgeordneten, seit dem Mai vorigen Jahres wird sie studirt und ventilirt. Ueberall, allüberall sprach man von dem Fusionirungsprojecte. Ich muß aber auch meinem letzten geehrten Herrn Vorredner gegenüber auf das allerentschiedenste erklären, daß allerdings die ersten Ideen zur Gründung der Nordwestbahn mit der Fusionirung der Reichenberg-Pardubitzer Bahn verbunden waren. Jene Conferenz, von welcher er sprach, die Conferenz der böhmischen und mährischen Abgeordneten, wurde abgehalten, bevor die Regierungsvorlage in das hohe Haus kam.

Damals lag bloß das Project vor, von Znaim weiter zu bauen, und ich war es unter Anderen, der damals bei dieser Privatconferenz erklärte, wenn die Bahn eigene Füße habe, so müsse sie auch einen eigenen Kopf bekommen, und der dafür plaidirte, daß sie von Wien aus beginne!

Es ist aber zweifellos, und unter uns — die wir damals Mitglieder des hohen Hauses und der Conferenz waren, am meisten aber unter den Abgeordneten jener Provinzen, welche geradezu betheiligt waren — bestand auch kein Zweifel, daß eine Fusion mit der Reichenberg Pardubitzer Bahn stattzufinden habe.

Nachdem ich schon bei Worte bin, muß ich mir gestatten, mich gegen das aufgeworfene Schlagwort: „ein Programm, ein System in die Hilfeleistung für nothleidende Bahnen zu bringen", auszusprechen. Ich

muß gestehen, daß mich diese Phrase aus solchem Munde hier im offenen Hause geradezu verblüfft hat, verblüfft, obwohl ich schon an starke Stücke gewöhnt bin; denn unter unseren engeren Parteigenossen war es — wie ich glaube — keinem Zweifel unterworfen, daß wir ein solches Programm, ein solches System perhorresciren, und es war geradezu Parteiaction, nur darauf zu bestehen, daß von Fall zu Fall für die nothleidenden Bahnen in Action getreten werde. Ja, als zum ersten Male die Frage einer solchen nothleidenden Bahn auf der Tagesordnung stand, nämlich die Petition der Prag-Duxer Eisenbahn, wurde im engeren Kreise der Parteigenossen darüber viel und sehr ernst verhandelt, und von einem Mitglied dieser Parteigenossenschaft wurde der Antrag projectirt, die Regierung aufzufordern, ein solches System, ein solches Programm für die nothleidenden Bahnen zu entwerfen. Ich war einer Derjenigen, welche diesen Antrag am allerheftigsten bekämpften, so daß ich geradezu erklärte, es wäre dies eine unzulässige Art, den nothleidenden Bahnen aufzuhelfen und als System zu erklären: „Kommt Alle her, die ihr nothleidend seid, klagt uns Euere Noth, wir werden Euch helfen."

Der Herr Berichterstatter der Minorität hat sich ebenso auf das allerentschiedenste gegen die Aufstellung eines Programmes, gegen die Festsetzung eines Systems erklärt, und es wurde das Mitglied der engeren politischen Genossenschaft dadurch veranlaßt, von dem projectirten Antrage abzustehen. Ich war geradezu erstaunt, als ich nun auf einmal im Hause gestern hörte, daß diese damals so arg bekämpfte und durch die Parteiberathung geradezu ausgeschlossene Idee plötzlich auf die Tagesordnung gebracht wurde, und zwar durch den Herrn Berichterstatter der Minorität selbst! Aber ich muß gestehen, daß es allerdings möglich ist, daß der Herr Berichterstatter der Minorität sich inzwischen besser unterrichtet hat, allein nachdem von Seite Seiner Excellenz dem Freiherrn v. Kellersperg gestern, und heute von dem Herrn Vertreter des Handelsministeriums erklärt wurde, es sei hier im offenen Hause und im Eisenbahnausschusse dieselbe merkwürdige Thatsache zu Tage getreten, begreife ich in meiner Bescheidenheit nicht, woher diese plötzliche Wandlung. Ich aber bleibe dabei, daß von Fall zu Fall zu entscheiden wäre über die nothleidenden Bahnen. Aber man kann mir einreden: Ja, von Fall zu Fall, das mag die Regel sein, aber ausnahmsweise kann man denn doch auch einmal nach einem System vorgehen und deßhalb ein Programm entwerfen; oder man kann sagen: Ja „von Fall zu Fall" das heißt eine Bahn; hier haben wir aber vier Bahnen zu fusioniren und da paßt die Regel nicht, wir müssen zur Ausnahme greifen. Man kann also eine solche Aenderung seiner Ansicht vielleicht motiviren, aber rechtfertigen wird man sie denn doch nicht können.

Ich wiederhole, daß es vom Anfange an Niemandem unzweifelhaft war, daß die Nordwest- und Südnorddeutsche Verbindungsbahn fusionirt werden sollen, und wenn ich Eines beklage, ist es das, daß man mit der Concessionirung von nicht garantirten Linien gar so liberal vorgegangen ist, und daß dadurch Bahnen geschaffen wurden, die allerdings den Anforderungen nicht entsprechen, die jetzt an dieselben gestellt werden, und welche auf diese Art mitübernommen werden müssen.

Im Großen und Ganzen, da die Calamität nun einmal besteht und da wir von Fall zu Fall vorzugehen meines Erachtens nicht bloß verpflichtet, sondern auch nur also vorzugehen berechtigt sind, bin ich für die Fusionirung und gegen den Antrag auf Vertagung, denn diese Angelegenheit kann — wie ich glaube — nicht länger in Schwebe bleiben und am allerwenigsten auf eine solche Art, wie sie der Herr Abgeordnete Fux vorgeschlagen hat, auf eine Art, welche geradezu gesetzwidrig wäre.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Nachdem dies nicht der Fall ist, erkläre ich die Generaldebatte für geschlossen.

Der Herr Berichterstatter der Minorität hat das Schlußwort.

Berichterstatter der Minorität Dr. **Herbst:** Da ich gestern die Gründe, welche für den Antrag der Minorität sprechen, ausführlich auseinandersetzte, so habe ich es wahrhaftig nicht noth, dieselben noch einmal zu wiederholen und kann mich daher auf wenige Punkte beschränken.

Die Ausführungen der Herren Redner, welche gestern gegen den Antrag der Minorität gesprochen haben, geben mir kaum einen Anlaß, auf schon oft Besprochenes zurückzukommen. Indeß muß ich doch bezüglich der von dem geehrten Herrn Redner aus Mähren gemachten Ausführungen Einiges erwähnen. Es war mir, da ich mit der Correctur meiner Rede gestern beschäftigt war, leider nicht möglich, bei der Verhandlung anwesend zu sein, und ich wurde von einer Seite aufmerksam gemacht, daß von Seite des Herrn Redners der Minorität in ihrer Vertheidigung unehrenhafte Mittel sollen vorgeworfen worden sein. Ich habe mich daher veranlaßt gefunden, in den Bürstenabzug des stenographischen Protokolles Einsicht zu nehmen, und habe in demselben durchaus nichts Derartiges gefunden, wonach daher die Herren, welche vernommen zu haben glaubten, daß Herr Baron Kübeck etwas Derartiges gesagt habe, sich geirrt haben müssen, denn im stenographischen Protokolle kommt nichts vor, was die Minorität als sie beleidigend betrachten könnte. *(Heiterkeit.)* Ich habe aber doch geglaubt, weil auch in die Zeitungen

ähnliche Berichte übergegangen sind, dies bemerken zu müssen. *(Heiterkeit.)*

Sonst bietet mir die Rede des Herrn Barons wohl kaum einen Anlaß, denn, wenn er z. B. auf das Argument, welches leider auch von anderer Seite gebraucht wurde, wieder zurückkommt, auf das gewöhnliche Argument, warum die Fusion keine Ablenkung der Waaren auf das Ergänzungsnetz zur Folge haben soll, wenn er sagt: „Sobald beide Bahnen fusionirt sind, hat die Nordwestbahnverwaltung ein warmes Interesse an dem Gedeihen der Pardubitzer Bahn", so kommt mir dieses Argument doch etwas sonderbar vor. Eine richtige Eisenbahnverwaltung hat das Interesse und kann kein anderes haben, als daß die Bezüge der Actionäre möglichst erhöht werden, sie muß daher, wenn sie gewissenhaft vorgeht, möglichst die Frachten auf die nichtgarantirten Strecken ableiten, weil, wenn sie auf die garantirten Strecken kommen, dies offenbar den Actionären zum Nachtheile gereicht.

Das Abstracte, daß das Unternehmen gedeiht, oder das väterliche Wohlwollen, daß eine Flügelbahn ebensogut gedeiht, wie die andere, das darf ja eine Eisenbahnverwaltung gar nicht haben, sonst ist sie eine schlechte Verwaltung, sonst wuchert sie schlecht mit dem Pfunde, welches ihr von den Actionären anvertraut worden ist. Mit so allgemeinen Redensarten kann man praktische Uebelstände nicht aus der Welt schaffen und es stellt sich diese Frage, auf die immer wieder zurückgekommen wurde, einfach so: Wann ist es leichter zu überwachen, daß nicht die Waaren auf die nichtgarantirte Linie abgelenkt werden? Dann, wenn nur eine Verwaltung besteht oder wenn zwei Verwaltungen mit verschiedenen Interessen vorhanden sind? — und ich glaube nicht, daß Jemand diese Fragen anders beantworten kann, als: Im letzteren Falle ist es leichter.

Da nützt es nichts, wenn man sagt: Die Tarife dürfen auf der garantirten Strecke nicht höher sein, als auf der ungarantirten. Die Tarife allein machen es nicht aus; bei der Verwaltung von Bahnen und der Beförderung von Gütern hat ja die Verwaltung noch eine Menge anderer Mittel, um den Transport auf der einen Linie vor der betreffenden anderen zu begünstigen. Schnelligkeit der Ablieferung, Promptheit der Bedienung durch die Eisenbahnbeamten, Gewährung von mehr lagerzinsfreien Tagen und so fort, das sind Mittel, die der Verwaltung zu Gebote stehen, ungeachtet der Frachtsatz auf der einen Linie nicht höher ist, als auf der anderen, und dessenungeachtet wird jede Verwaltung im Stande sein und keine gesetzliche oder Verwaltungsmaßregel wird abhelfen können, daß der Verkehr auf die nicht garantirte Linie abgelenkt wird. Da gibt es nur ein Mittel und das ist: Trennung der Verwaltung.

Nun kann man zwar nicht überall die Verwaltung trennen. Daß man sie aber zu diesem Behufe vereinigt und daß man zu diesem Behufe Geldopfer bringt, das wäre doch in der That etwas ganz Neues in der Geschichte der österreichischen Eisenbahnen.

Ebenso wie diese Argumente einmal als abgethan sollten betrachtet werden können, soll sich Jeder Klarheit verschafft haben, ob denn bei der Eisenbahnverwaltung Gemüthlichkeit vorherrscht oder die Rücksicht auf das Geldinteresse, und ob man in der Gefahr der Ablenkung einen Grund für oder nicht vielmehr gegen die Fusion finden müsse.

Ebenso wenig sind die Argumente entscheidend, welche z. B. Freiherr v. Kübeck vorbrachte, indem er sagte: „Was die Verhältnisse der Nordwestbahn, und zwar rücksichtlich der Elbethallinie zu einem finanzirenden Institute und die vom Herrn Berichterstatter der Minorität diesfalls bezeichneten Uebelstände betrifft, bin ich wohl nicht in der Lage, näher darauf einzugehen. Es werden dies Andere klarstellen, ich kann nur so viel constatiren, daß die Behauptungen der Minorität irrig sind und auf vollkommen falschen Voraussetzungen beruhen." Ob wohl der Herr Abgeordnete damit etwas bewiesen zu haben glaubt, wenn er constatirt, daß etwas falsch ist, das weiß ich nicht. Wohl aber weiß ich, was ich constatirt habe; ob er aber der Ansicht ist, daß die Protokolle der Generalversammlungen der Oesterreichischen Nordwestbahn und der in diesen Generalversammlungen von der Verwaltung gehaltene Vortrag, ob Alles das, was von da aus veröffentlicht wurde, falsch ist, das weiß ich nicht. Wenn es aber wirklich falsch sein sollte, müßten da auch nach Ansicht des Freiherrn v. Kübeck doch ziemlich confuse Verhältnisse stattfinden. Was ich aber angeführt habe, daß man Gelder aus den Fonds des Ergänzungsnetzes für die Hauptbahn verwendet hat, daß ferner das finanzirende Institut von der Begebung der Papiere der Elbethalbahn, als dieselbe schwieriger wurde, enthoben worden ist, und zwar ohne Entschädigung, daß, nachdem man sohin kein genügendes Baucapital für das Ergänzungsnetz im Baren besaß, zur Beschaffung desselben eine Anleihe aufnehmen und auf beiden Netzen sicherstellen mußte, und dadurch allerdings schon eine Belastung der Actionäre der Nordwestbahn herbeigeführt wurde, das unterliegt gar keinem Zweifel.

Und da möchte ich zugleich auf eine Bemerkung zurückkommen, welche Seine Excellenz der Herr Ackerbauminister gemacht hat, die ich auf mir nicht sitzen lassen kann, weil ich glaube, daß mir offenbar etwas unterschoben wird, als von mir gesagt, was ich nicht gesagt habe; er meinte, daß ich gesagt hätte, durch die Fusion allein werden die Actionäre in ihren Bezügen geschädigt. Nun bitte ich

aber zu lesen, was im Minoritätsvotum ausdrücklich steht *(liest)*:

„in weiterer Erwägung, daß durch die Ausfertigung von Prioritätsobligationen der österreichischen Nordwestbahn behufs Einlösung der Lundenburg-Grußbacher Eisenbahn die für die garantirte Strecke ausgegebenen Actien eine weitere erhebliche Schmälerung ihrer Bezüge erleiden würden",

also „eine weitere erhebliche Schmälerung", das heißt doch offenbar, daß schon jetzt durch das eigenthümliche Gebaren der Verwaltung und durch die eigentliche Personenidentität in der Verwaltung dieser Gesellschaft mit den Verwaltungen öfter angeführter anderer Gesellschaften die Actien eine erhebliche Schmälerung erleiden, daß aber noch eine weitere erhebliche Schmälerung hinzukäme, und ich mich mit der nicht einverstanden erklären kann, weil man da nicht sagen kann, die Ursachen hiervon sind bloß die eigenthümlichen Verhältnisse der Gesellschaft, sondern hier wäre die Ursache davon die Gesetzgebung selbst und die Gesetzgebung soll nicht zu einer solchen Schmälerung beitragen.

Ebenso muß ich etwas Anderes, was mir unterlegt wurde, zurückweisen; es wurde behauptet, ich hätte gesagt, es sei ein staatliches Interesse dafür vorhanden, daß die Prioritäten der Eisenbahnunternehmungen gezahlt werden.

Ich habe aber das davon wesentlich Verschiedene gesagt, es sei ein staatliches Interesse dafür vorhanden, daß die Prioritäten vom Staate garantirter Unternehmungen gezahlt werden, und ich habe noch als speciellen Grund dafür angeführt, weil der Staat bei solchen Papieren die Anlage von Pupillencapitalien gestattet, was eben nur bei garantirten Papieren der Fall ist, daher es abermals nicht richtig ist, daß ich etwa dafür plaidirt hatte, man solle die Summe von acht Millionen bei der Lundenburg-Grußbacher Bahn, einer nicht garantirten Bahn, die Summe nämlich, welche ihre Prioritäten ausmachen, garantiren.

Ich glaube nicht, daß das Herausreißen einzelner Behauptungen, das Herausreißen von Behauptungen, welche gedruckt gegentheilig vorliegen, eine richtige Art von Polemik ist, und ich werde auf diese Weise nicht mehr zurückkommen.

Was den geehrten Herrn Redner aus Steiermark anbelangt, der gestern Abends als Obmann des Ausschusses bemerkt hat, daß denn doch eine gründlichere Berathung stattgefunden, und daß man hierzu Zeit genug gefunden hat, so muß ich bemerken, allerdings kam man ja Abends um 6 Uhr alle Tage zusammen, nachdem man bis 4 Uhr im Hause gesessen und konnte bis 11 Uhr Abends bleiben, ich darf wohl fragen, ob das eine genügende Berathung bei einem so umfassenden Gesetze ermöglichte und ob man voraussetzen kann, daß Mitglieder, welche mit dem Gegenstande nicht vollkommen vertraut waren, den Ausführungen in solchen Sitzungen, bei welchen es sich fast bloß um Zifferfragen handelte, vollständig zu folgen in der Lage sein konnten und noch mehr, ob das bezüglich der Mitglieder des Hauses der Fall war, welche nicht zu den Mitgliedern des Ausschusses gehörten, und auf Grund des Berichtes sich kaum sofort zu informiren in der Lage waren.

Wenn der Herr Abgeordnete sagte, ich wäre gewiß mit dem Beschlusse einverstanden gewesen, wenn er im Sinne der Minorität auf Ablehnung gelautet hätte, so muß ich ihm hierin allerdings Recht geben.

Aber ich glaube, auf einen doppelten Unterschied aufmerksam machen zu dürfen. Erstens war ich in der Lage, mich vollständig zu informiren, weil ich mich lange mit dem Gegenstande beschäftigt habe und der Gegenstand meinen Studien überhaupt nicht ferne liegt. Aber noch ein Anderes darf nicht übersehen werden: Der Entschluß, etwas beim status quo zu lassen, etwas nicht zu thun, ist viel schneller zu fassen, als der Entschluß, nach umfassender Berathung der Details etwas den Staat wesentlich Belastendes zu thun.

Wenn ich mich eines Beispieles bedienen darf: den Entschluß sich das Leben zu nehmen, faßt Niemand schnell; den Entschluß am Leben zu bleiben, faßt Jedermann sehr schnell *(Heiterkeit)*; und so kann man sich sehr leicht entschließen, der status quo, der so lange besteht, soll noch sechs Monate dauern, aber etwas aufheben, den Staat mit etwa 700.000 fl. jährlich belasten, und etwas beschließen, was die Actionäre der Nordwestbahn und damit wohl auch den Credit des Staates schädigen kann, und doch den Nordwestbahnactionären, sowie jenen der Pardubitzer Bahn kaum besondere Vortheile bringt, dazu muß man sich längere Zeit lassen.

Wenn man in die Sache nicht eingeht, ist der Entschluß leicht; geht man aber ein in die Sache, so ist ein solcher Entschluß schwerer; in der That ist im Ausschusse die Vorlage wesentlich geändert und vom Standpunkte der Majorität auch verbessert worden, und glaube ich für mich den bescheidenen Anspruch machen zu können, daß ich als pflichtgetreues Mitglied des hohen Hauses manche Verbesserungen selbst vorgeschlagen habe. Aber ich bin weit entfernt zu glauben, daß, wenn dieses Gesetz ins Leben treten würde, nicht gar manche Verlegenheiten aus der Anwendung desselben entstehen können, denn das Gesetz ist auch jetzt noch, glaube und fürchte ich, in vielen Beziehungen ein sehr lückenhaftes.

Es sind wahrscheinlich darin manche Fragen nicht gelöst, was auch sehr natürlich ist. Solche Gesetze gehören zu den schwersten, weil wir noch kein ähnliches Gesetz haben; ein Gesetz aber, wo der wesentliche Inhalt dessen, was geschehen soll, gar nicht im Gesetze steht, sondern nur aus dem Motiven-

berichte zu entnehmen ist, und wo auf Vieles, was im Gesetze nicht steht, Rücksicht genommen werden soll, ein solches Gesetz ist überhaupt schwierig, und würde daher dessen Detailberathung geraume Zeit in Anspruch nehmen müssen.

Ich kann ferner nur dankend anerkennen, daß der Herr Finanzminister in seiner, auch in formeller Hinsicht höchst anziehenden Rede sich rein auf den objectiven Standpunkt gestellt und seine Ansicht einfach auch nicht als etwas über allen Zweifel Erhabenes, sondern woran zu zweifeln doch, ohne Hochverrath zu begehen, noch immer möglich ist, hingestellt hat. *(Heiterkeit.)* Ich kann ihm nur dafür danken, daß er sich jeder aggressiven Bemerkung enthielt, und werde dies selbstverständlich ebenfalls auf das gewissenhafteste thun.

Aber gerade eine Stelle seiner Rede, wo er sagt: „Es steht Hypothese auf der einen und Hypothese auf der anderen Seite", möchte ich erörtern. Dies ist richtig; ich stimme ihm vollkommen bei. Seine Ansicht ist die eine Hypothese, meine die andere Hypothese. Aber mir scheint daraus Zweierlei zu folgen, und er wird mir gewiß erlauben, daß ich von meinem Standpunkte etwas Anderes daraus ableite als er. Es scheint mir, daß, wenn eine so bedeutende Persönlichkeit, wie der Herr Minister, und wenn eine andere, wenn auch nur untergeordnete, aber doch eine Persönlichkeit, der man wenigstens das redliche Streben nach Wahrheit nicht abstreiten wird, entgegengesetzter Ansicht sind, und wenn nicht viele Mitglieder im Hause sind, wenigstens nicht sehr viele, die sich mit dieser Angelegenheit ebenso eingehend beschäftigt haben, wie die beiden erwähnten Persönlichkeiten, so scheint mir, daß es für die vielen Mitglieder, die in dieser Lage sind, etwas sehr Beruhigendes wäre, wenn man ihnen noch Zeit ließe, um mit sich zu Rathe zu gehen und sich über diesen Gegenstand genauer zu informiren. *(Bravo! Bravo!)* Daher muß ich von meinem Standpunkte den Antrag des Herrn Abgeordneten Fux als einen für mich ganz acceptablen betrachten, weil ich dafür halte, daß er wirklich der Natur der Sache entspricht. Wo die Ansichten so verschieden sind, wird es gewiß zur Beruhigung des einzelnen Mitgliedes beitragen, wenn ihm längere Zeit und Mittel zur gründlichen Erwägung des Gegenstandes geboten werden.

Aber ein Zweites folgt mir auch noch daraus. Seine Excellenz hat ganz richtig gesagt, es stehe Hypothese gegen Hypothese. Aber es ist doch zwischen beiden Hypothesen ein kleiner Unterschied; die Hypothese, die er aufstellt, kostet dem Staate jährlich mehrere Hunderttausend Gulden *(Heiterkeit)*, während die Hypothese, die ich aufstelle, zunächst nichts kostet *(vermehrte Heiterkeit)*, und ebenso kostet seine Hypothese wieder den Actionären der österreichischen Nordwestbahn eine weitere Summe, und meine Hypothese kostet sie zunächst nichts; und das, was den Actionären der österreichischen Nordwestbahn etwas kostet, kann möglicherweise auch dem österreichischen Eisenbahncredite nachtheilig sein und wenn nun die eine Hypothese möglicherweise so kostspielige Consequenzen hat, die andere aber sehr wohlfeil zu befriedigen ist, so glaube ich, sollte man auch wieder warten, bis man sich überzeugt, ob das Wohlfeilere nicht dem Theuereren vorzuziehen ist, oder ob das Theuerere wirklich einen so außerordentlichen Werth hat, daß man auf dasselbe unbedingt reflectiren muß. Mir scheint nun das Warten nicht so sehr bedenklich zu sein. Hat die Sache vom Juni vorigen Jahres bis zum März heurigen Jahres warten können, ohne daß der Verzug absolut nothwendig gewesen wäre — denn die Regierung war ja in der Sache lange informirt, sie hat nicht so lange, eingehende Studien zu machen gebraucht, wie die Abgeordneten es thun müssen — warum soll sie nicht jetzt auch warten können?

Sie kann es auch noch aus einem weiteren Grunde. Die Monate, die die betreffenden Eisenbahnen jetzt überstanden haben, sind an sich die schlechtesten Monate im Eisenbahnjahre, nämlich die Monate vom December bis März. Nun kommen die besseren Monate, und in den besseren Monaten kann man leichter warten, als in den schlechten. Man kann es aber auch umsomehr, weil die betreffenden Bahnen, wenigstens die Grenzbahn, Bahnen sind, die wesentlich durch die Industrie genährt werden, und weil, auch ohne Sanguiniker zu sein, man doch sagen kann, es fängt an besser zu werden; und wie diese Besserung einmal eingetreten sein wird, dann wird sie ihre nächste Wirkung im Verkehre der Eisenbahnen äußern.

Es sprechen also so viele Gründe dafür, daß man die Frage noch studire, daß die Mitglieder sich noch genauer über dieselbe informiren, daß ich — nicht für meine Person, denn ich bin mir über die Sache vollkommen klar und glaube, daß ich durch andere Studien weder zu einer anderen Begründung noch zu einer anderen Anschauung kommen werde, aber im Interesse sehr vieler Herren die Vertagung für sehr wünschenswerth halte. Es scheint wünschenswerth im Interesse der Sache — natürlich — und auch im Interesse des Parlamentes. Denn es ist doch wahrhaftig nicht im Interesse des Parlamentes, daß wir jetzt, um halb drei Uhr, mit dem Bewußtsein, daß wir heute Abends schließen, in letzter Stunde an die Berathung und zwar an die Specialberathung eines so wichtigen Gesetzentwurfes gehen, wo so manches Mitglied sich an den heimatlichen Herd zurücksehnt *(Heiterkeit)*, und vielleicht mehr an die seiner harrenden Angehörigen als an die Eisenbahnfusion denkt. Ein so wichtiges, so schwieriges, so sehr den Staat belastendes und so viel Interessen berührendes Gesetz in einer solchen Zeit zu berathen, das könnte gar sehr nach außen den Eindruck machen, als sei dem hohen Hause

mehr um die Erledigung eines ihm aufgegebenen Pensums und um die pflichtgemäße Ausfüllung der Nummern im Einreichungsprotokolle, als darum zu thun, daß mit Gewissenhaftigkeit und Gründlichkeit ein wichtiges Gesetz berathen werde und zustande komme.

Und denke ich mir erst noch das andere hohe Haus, dem wir zumuthen sollen, eine Vorlage, die vielleicht heute spät Abends beschlossen wird, ich weiß nicht in welcher Zeit zu berathen und zu erledigen, so würde sich der Vorwurf — ich will nicht sagen der Vorwurf — aber die Behauptung, es wäre von Seite der Regierung besser gewesen, man hätte uns nicht am 2. März diese Vorlage eingebracht, sehr leicht von Seite des Herrenhauses uns entgegensetzen lassen. Ja, wenn das Herrenhaus seine Sitzungen vielleicht am 22. März schließen soll, können wir ihm am 21. März mit einer solchen Vorlage kommen?

So sehr ich also gewünscht hätte, daß eine meritorische Entscheidung im Sinne der Minorität des Ausschusses gefällt worden wäre, so sehr scheint es mir der Natur der Sache und allen Verhältnissen zu entsprechen, daß man sich im Sinne des Herrn Abgeordneten Fux für die Absetzung dieses Gegenstandes von der Tagesordnung entscheide. Ich glaube, daß dadurch der Regierung Zeit gegönnt wird, vielleicht auch bezüglich anderer Bahnen schlüssig zu werden, was in Ansehung ihrer zu geschehen habe.

Auch hier hat man das Wort Programm herausgezerrt und demselben einen Sinn unterlegt, den er nicht hat. Wem wird es denn einfallen, ein paar allgemeine Sätze als Programm bezeichnen zu wollen, in Fragen von ganz concreter Natur? Das wird Einer ebensowenig thun, als ich begreife, wie man die hier vorliegende Frage entscheiden will, wenn man bloß allgemeine Phrasen über Fusion und über lebenskräftige und lebensunfähige Bahnen ausspricht, Sätze, die man ebensogut hätte anwenden, und Reden, die man ebensogut hätte halten können, es mag sich um eine in Oberösterreich, Galizien, in der Bukowina oder wo immer gelegene Bahn handeln, und wie man dann glauben kann, daß man damit etwas Entscheidendes zu Gunsten der Fusion dieser speciellen Bahnen, zu Gunsten nicht bloß der Fusion dieser Bahnen überhaupt, sondern zu Gunsten dieses bestimmten Fusionsprojectes mit diesen Bahnen mit diesen bestimmten Lasten dargethan habe.

Ebensowenig ist mit einem Programme gethan, wenn dasselbe in nichts Anderem besteht, als in allgemeinen Sätzen, z. B. „Eisenbahnen sind zu fusioniren! Lebensunfähige Bahnen haben nicht fortzubestehen! Der Staat hat zu diesem Zwecke die möglichst kleinsten Opfer zu bringen! und so fort. *(Heiterkeit.)*

Das kann kein Gegenstand der Berathung sein, aber das, was geschehen soll — und das muß allerdings individualisirt sein — das ist das Programm, welches sich die Regierung macht; denn bei allem ihrem Eifer in Ertheilung von Concessionen in den letzten Jahren sind Gott sei Dank doch nicht so außerordentlich viele der bestehenden Eisenbahnen lebensunfähig.

Es handelt sich also bei einer beschränkten Anzahl von Bahnen darum, den Fortbetrieb derselben zu ermöglichen; das nur kann Gegenstand dieses Programmes sein. Ich halte die Frage in gewisser Beziehung für einfacher, als die Frage des Baues und Betriebes der Bahnen der Zukunft, weil die Frage sich dadurch complicirt, daß man zuerst im Reinen sein muß: welche Bahnen sollen noch gebaut werden — und ich glaube, das wird sich nicht mit voller Bestimmtheit sagen lassen — welche sollen ferner im Wege des Staatsbaues und welche im Wege der Concessionirung, welche als Primär- welche als Secundärbahnen gebaut werden?

Ich sehe auch nach meiner Meinung darin einen Vortheil, daß es der Regierung bis dorthin möglich sein wird, sich über die Frage, was überhaupt zu geschehen hat, klarer auszusprechen, als sie es jetzt nach der Natur der Sache im Stande wäre.

Ich glaube, daß auch die Abgeordneten, welche gesehen haben, wie unendlich schwierig solche Fragen sind, die Zwischenzeit dazu zu benützen in der Lage sein werden, um sich vollständig über den Gegenstand zu instruiren, wenn sie es bisher noch nicht gethan haben sollten. Es ist vielleicht möglich, daß die Wünsche der Actionäre sich geltend machen, und daß wir hören werden, ob die Actionäre mit dem vorgelegten Projecte so sehr einverstanden sind, und ob es ihnen nicht vielleicht aufoctroyirt wird?

Wenn ich das Alles zusammenfasse, so möchte ich recht sehr den Antrag Fux als den zunächst zur Abstimmung gelangenden empfehlen. Wenn ich gesagt habe, er ist im Interesse der Sache und im Interesse des Parlamentes, so glaube ich noch hinzufügen zu dürfen: Er ist meines Erachtens auch im Interesse der Regierung, ganz vorzüglich im Interesse der Regierung nicht bloß deßhalb, weil das Interesse der Sache und des Parlamentes zugleich auch das Interesse der Regierung ist, sondern weil es in mehr als einer Beziehung wünschenswerth ist, daß am Schlusse der Session sich Regierung und Volksvertretung die Hand reichen zur gemeinsamen Arbeit, indem man erwartet, daß von der Regierung diese Arbeit während der Zwischenzeit fortgesetzt und beim Wiederzusammentritte von der Volksvertretung mit regem Eifer aufgenommen werden wird — zur gemeinsamen Arbeit aber — nicht so, daß beide Theile auseinandergehen, und daß etwa eine Majorität oder eine Minorität für die Ansicht erzielt wird, von der man in diesem Momente nicht weiß, wie groß die eine oder die andere sein wird, und welche von der Zufälligkeit weniger Stimmen abhängt. Alle diese Interessen sprechen dafür, die Sache heute nicht zum

Austrage zu bringen, und alle diese Gründe lassen mich, wenn ich auch Vertreter einer bestimmten Ansicht bin, zur Ueberzeugung kommen: es ist am besten, daß sich das hohe Haus heute nicht definitiv ausspricht.

Es ist das Beste für alle Theile. Ich schließe mich daher dem Antrage Fux an. *(Lebhafter Beifall.)*

Präsident: Der Herr Berichterstatter der Majorität hat das Wort.

Berichterstatter der Majorität Dr. **Weeber:** Es ist wohl erklärlich, daß bei einer Frage, zu deren Beantwortung es nicht genügt, aus anerkannt feststehenden Principien nach logischen Regeln Schlüsse zu ziehen, zu deren Lösung es vielmehr nothwendig ist, bestimmte thatsächliche Verhältnisse zu kennen und zu prüfen, die Ergebnisse, die aus denselben zu erwarten stehen, im vorhinein ins Auge zu fassen, Meinungsverschiedenheiten in einer oder in der anderen Richtung hervortreten.

Wenn dies im Allgemeinen richtig ist, gilt dies umsomehr auch in der vorliegenden Sache, wo es sich um vier Bahnen, deren Verkehrsgebiete, um ihre finanziellen und Betriebsverhältnisse, um ihre voraussichtliche Entwicklung und um Erwägung der Resultate handelt, welche im Falle der Fusion oder Nichtfusion zu erwarten stehen.

Ich finde es daher sehr erklärlich, daß sich in einem Ausschusse von Mitgliedern dieses hohen Hauses, ungeachtet die Zwecke und die Intentionen dieselben waren, zwei Ansichten geltend gemacht haben, so daß ein Majoritäts- und ein Minoritätsantrag gestellt wurde. Wenn daher der Herr Berichterstatter der Minorität am Schlusse seiner Ausführung erklärt hat, daß die Minorität nach ihrem besten Wissen und Gewissen für ihre Anträge eintritt, dann bin ich weit entfernt, dies auch nur im geringsten zu bezweifeln; allein, wenn etwa diesen Worten die Deutung gegeben werden wollte, daß die Majorität weniger pflichtgetreu und weniger gewissenhaft geprüft und ihre Anträge erwogen hat, dann müßte ich mich gegen eine solche Deutung mit vollster Entschiedenheit verwahren, denn auch die Majorität des Ausschusses hat sich ganz auf dem objectiven Standpunkte bewegt, auch die Majorität des Ausschusses hat die Frage einzig und allein vom Standpunkte des staatlichen Interesses, vom finanziellen und volkswirthschaftlichen Standpunkte des Staates geprüft. Wenn aber die Majorität des Ausschusses zu einer anderen Schlußfolgerung gelangt ist, so mag dies wohl theilweise darin seinen Grund haben, daß — wie mir scheint — die Minorität des Ausschusses mehr die einzelnen durch die Fusion zu vereinigenden Theile von einander getrennt ins Auge faßte und kritisirte, während die Majorität mehr die Totalität rücksichtlich der ganzen Fusion berücksichtigt, die Vortheile und Nachtheile derselben gegen einander abgewogen hat, und zur Ueberzeugung gelangte, daß die Vortheile überwiegen; ein zweiter Grund mag darin liegen, daß die Minorität nach den Ausführungen ihres Herrn Berichterstatters bloß zwei Zwecke, wenigstens für die Gegenwart, ins Auge faßte, nämlich bei nothleidenden Bahnen dafür zu sorgen, daß sie im Betriebe erhalten werden, und bei garantirten Bahnen überdies, daß sie die Zinsen ihrer Prioritätsschuld zu zahlen im Stande sind; die Majorität des Ausschusses hingegen anerkennt zwar, daß selbst dies vielleicht über die Pflicht des Staates hinausgeht, daß aber das Interesse des Staates manchmal zwingende Gründe bieten kann, noch weiter zu gehen, und dies ist dann der Fall, wenn man mit etwas größeren, aber mit nicht erheblichen Opfern nicht nur diese Erfolge, sondern auch die Lebensfähigkeit ganzer Bahnen erzielen kann, wenn man nothleidende Bahnen nicht nur erhalten, sondern wenn man sie ertragsfähig und zu Bestandtheilen eines productiven Eisenbahnnetzes machen kann.

In welcher Richtung sich die Ansicht der geehrten Herren dieses hohen Hauses entscheiden möge, bin ich doch überzeugt, daß eine gründliche Prüfung und Erwägung bei jedem Einzelnen vorangegangen ist. Wenn dessenungeachtet ein Antrag auf Vertagung gestellt wurde, so kann ich mich als Berichterstatter der Majorität des Ausschusses weder für, noch dagegen erklären, denn die Frage, ob Jemand vollständig informirt sei, ist eine rein interne Frage jedes Einzelnen, und es kann dies ein Dritter nicht beurtheilen. Ich kann daher nicht beurtheilen, ob und wie viele Mitglieder dieses hohen Hauses von der Ansicht des Herrn Antragstellers ausgehen, daß die Information keine genügende sei.

Allein die Gründe, welche für die Vertagung angeführt worden sind, scheinen mir nicht stichhältig zu sein.

Es wurde gestern von Ueberhastung, von Ueberstürzung gesprochen, weil die Vorlage erst in den letzten Tagen vorgelegt worden sei; allein ich bitte die Herren, nicht zu vergessen, daß das, was erst vor Kurzem überreicht worden ist, eine Abänderung jener früheren Vorlage ist, die seit dem 2. März 1874 in den Händen der geehrten Herren Mitglieder dieses hohen Hauses sich befindet, eine Abänderung rücksichtlich der Ziffern der Garantiesumme und der Tarife, welche in beiden Punkten zwar sehr wichtig sind, welche aber zu ihrer Beurtheilung, wenn man sich bereits rücksichtlich der früheren Vorlage eine Ansicht gebildet hat, zuverläßlich nicht lange Zeit in Anspruch nehmen kann.

Die erste Vorlage, welche wesentlich auf denselben Grundsätzen beruht und sich bloß in der Ziffer der Subvention und in der Tariffrage unterscheidet, diese erste Vorlage wurde am 2. März 1874 dem hohen Hause vorgelegt und sofort dem Eisenbahnausschusse zugewiesen, ich glaube daher, daß innerhalb eines Jahres genug Zeit gewesen wäre, um mit aller Ruhe, mit aller Ueberlegung in die Prüfung der Frage einzugehen, und daß man sich dann, wenn hierauf die jene Abänderungen enthaltende Vorlage von Seite der Regierung eingebracht werde, sehr leicht von dem Standpunkte der bereits gewonnenen Information auch über die Abänderungsanträge ein Urtheil bilden kann. Denn die Erklärung der Regierung, daß sie eine Aenderung der Vorlage einzubringen beabsichtige, ist erst in einer Ausschußsitzung vor nicht sehr langer Zeit, kurz vor der Abreise des Herrn Handelsministers auf Urlaub abgegeben worden.

Ebensowenig kann mir der zweite Grund einleuchten, daß es füglich nicht angehe, daß, wenn die Session am 22. d. M. vertagt werden soll, die Vorlage noch in das andere Haus des Reichsrathes gelangen könne. Ich glaube, daß diese Frage zu erwägen nicht unsere Sache ist, und ich weiß auch gar nichts davon, daß officiell erklärt worden wäre, gerade am 22. März werde die Vertagung eintreten, ein solcher Grund kann daher nicht maßgebend sein. Ebensowenig erscheint mir der Hinweis auf die Uhr, auf die späte Abendstunde entscheidend. Die Folge des Eingehens in den Antrag der Majorität des Ausschusses wäre, daß eine Abendsitzung abgehalten werden müßte, und ich setze bei jedem Mitgliede dieses hohen Hauses die Pflichttreue voraus, daß, wenn es vollständig informirt ist und die Sache für spruchreif hält, es ihm nicht schwer wird, im öffentlichen Interesse auch noch eventuell eine Abendsitzung zu halten. *(Bravo!)*

Es erscheinen daher die Gründe, welche für die Vertagung angeführt wurden, nicht stichhältig, und ich wiederhole daher nochmals, daß ich als Berichterstatter nicht in der Lage bin, ein Wort für oder wider den Vertagungsantrag als solchen zu sprechen, insoferne er sich einzig und allein darauf stützt, daß die einzelnen Mitglieder dieses hohen Hauses in dieser Angelegenheit nicht genügend informirt sind, denn dies ist eine subjective Frage, die jeder nach seinem eigenen Ermessen zu beurtheilen und darüber seine Abstimmung einzurichten hat.

Wenn ich nun von der Frage der Vertagung absehe, so muß ich gegenüber der Ausführung — ich glaube des ersten Redners auf der linken Seite des hohen Hauses, des Herrn Abgeordneten aus der Josefstadt — Einiges bemerken. Er hat nämlich die Frage gestellt, wie es mit dem Verhältnisse dieser Fusion gegenüber zwei oder mehreren Creditinstituten stehe, indem er von der diesfälligen Antwort sich seine Ansicht bilden werde.

Nun, diese Frage hat der Ausschuß nicht gestellt, und er hat dieselbe zu stellen sich nicht veranlaßt gefunden; denn dem Ausschusse gegenüber — und ich glaube in diesem Punkte kann ich rücksichtlich des ganzen Ausschusses sprechen, obwohl ich nur die Majorität desselben zu vertreten berechtigt bin — dem Ausschusse gegenüber, welcher die Sache von einem ganz objectiven Standpunkte beurtheilt hat, stand die Sache einfach so: Sprechen finanzielle oder volkswirthschaftliche Interessen des Staates für die Fusion oder nicht? Sprechen sie dafür, dann könnte uns niemals die Frage von Bedeutung sein, in wessen Besitze sich die Actien befinden, ob dadurch einem Institute ein Gewinn zutheil wird, und was überhaupt die Consequenzen rücksichtlich der Actien sein werden; würde aber die Beantwortung jener Frage im Ausschusse dahin geschehen sein, daß für die Fusion keine hinreichenden Gründe vom volkswirthschaftlichen und finanziellen Standpunkte des Staates sprechen, dann würde die Frage überflüssig gewesen sein, denn darüber war sich der Ausschuß klar, daß für ihn Rücksichten gegen ein Institut niemals maßgebend bei der Beschlußfassung über diese Sache sein können und dürfen.

Wenn ich nun nach diesen Bemerkungen zur sachlichen Frage komme, so kann ich nicht umhin, sowie gestern in mir gewiß nicht angenehmer Weise, auf die Zifferfrage zurückzukommen und die Druckfehler zu berühren, von denen so großes Wesen gemacht wurde. Ich muß dies thun aus dem einfachen Grunde, weil der Herr Berichterstatter der Minorität erklärt hat, daß eine Ziffer, die ich angegeben habe, rücksichtlich des Capitals oder der Obligationen eine falsche sei und weil die Beschuldigung einer falschen Ziffer eine absichtliche Unwahrheit in sich schließt und ich so etwas nicht auf mir lasten lassen kann. Der Herr Berichterstatter der Minorität hat die Ziffer des Berichtes der Ausschußmajorität angriffen und da ich nicht weiß, ob im Verlaufe der weiteren Debatte, falls eine solche stattfinden sollte, auch noch weitere Ziffern angegriffen werden, so will ich rücksichtlich der auf Seite 7 angegebenen und von mir rectificirten Ziffern sagen und begründen, woher sie rühren und wie die Zusammenrechnung erfolgt ist.

Die erste Ziffer von 39,600.000 betrifft die Actien der garantirten Bahn, das ist des alten Netzes der Nordwestbahn, und die 3,600.000 Actien, welche bei der Grenzbahn garantirt werden sollen; die zweite Ziffer von 93,991.950 habe ich officiellen Daten entnommen, wie ich bei meiner Berichtigung angab, und zwar habe ich sie entnommen aus Seite 3 des Motivenberichtes der zweiten Regierungsvorlage, unter Aenderungen jener Beträge, welche durch die Ausschußanträge vorgenommen wurden. Nach diesen

beziffert sich das gesammmte garantirte Capital auf 133,591.950 fl., und wenn man hiervon die von mir früher angeführten Actien der garantirten Bahnen abrechnet, so ergibt sich ein Betrag von 93,000.000 fl. rund; die 24,000.000 sind nicht beanständet worden, und ich komme nun zu der Ziffer, rücksichtlich welcher mir eine falsche Angabe zur Last gelegt wurde. Die Differenz, rücksichtlich der Ziffer der ungarantirten Obligationen gegenüber den Berechnungen des Herrn Berichterstatters der Minorität beruht auf Folgendem:

Es haftet im Eisenbahngrundbuche ob beiden Netzen der garantirten und ungarantirten Bahnen simultan eine Schuld in Prioritätsobligationen von 28 Millionen Mark oder rund von 14 Millionen Gulden.

Diese auf beiden Netzen haftende Schuld stellt — wie sich aus der Schlußberechnung im Minoritätsvotum ergibt — der Herr Berichterstatter der Minorität einzig und allein auf Rechnung der garantirten Schuld, so daß sie nach seiner Rechnung auf der ungarantirten nicht vorkommen kann.

Vom juridischen Standpunkte aus, wenn es sich fragt, was die beiden Bahnen schuldig sind, müßte man sagen, daß beide Netze für diese Schuld haften, weil die Post auf beiden Netzen intabulirt ist. Allein ich bin von dem Standpunkte ausgegangen, daß, wenn schon dieses Verhältniß besteht, man wenigstens rücksichtlich der internen Verrechnung zwischen den Bahnen und rücksichtlich der Zinsengarantiefrage dem Staate gegenüber eine Theilung vornehmen muß, nach Maßgabe der Verwendung dieser Summen für die eine oder die andere Bahn; und da hat sich nun das Resultat ergeben, daß von diesen 14 Millionen eine Million für die garantirte Bahn, 11 Millionen für die ungarantirte Bahn verausgabt erscheinen, und daß zwei Millionen einen Separatfond bilden, der bei der Verzinsung aus den Einkünften der Bahn gar nicht in Betracht kommt, weil dies ein Fond von Arbeiterhäusern ist, die sich selbst verzinsen. Soweit es sich um die Frage handelt, welche Objecte diese 14 Millionen zu verzinsen haben, scheint mir diese Theilung in drei Theile ganz richtig zu sein, weil jedes dieser Objecte für seine Verzinsung aufzukommen hat und dies war der Grund, daß ich 11 Millionen und nicht 14 Millionen zur Prioritätenschuld der ungarantirten Bahn hinzugeschlagen habe. So entstand die Ziffer von 41,937.800 fl.

Allerdings kann dann eingewendet werden, daß die zwei Millionen, die den Arbeiterhäuserfond bilden, in meinem Berichte nicht vorkommen. Das ist richtig. Aber ich habe die ganze Zusammenstellung mit Rücksicht auf die Verzinsung der verschiedenen Bahnnetze gemacht, da des Arbeiterhäuserfondes nicht separat Erwähnung geschah. Dies mag vielleicht ein Unvollständigkeit sein, aber eine falsche Ziffer ist es nicht.

Nach diesen Bemerkungen rücksichtlich der Ziffernansätze erlaube ich mir nun auf das Sachliche einzugehen, und obwohl ich diesfalls nicht viel zu bemerken habe, nachdem mir die Ausführungen der beiden geehrten Mitglieder der hohen Regierung zuvorgekommen sind, dessenungeachtet kann ich es doch nicht unterlassen, die Fusion mit ihren voraussichtlichen Erfolgen rücksichtlich der einzelnen Bahnen in Erwägung zu ziehen und jene Fragen, die pro und contra ventilirt worden sind, näher ins Auge zu fassen. Ich gehe dabei so vor, daß ich mir zwei Fragen stelle: Wie groß werden voraussichtlich die Opfer sein, die der Staat zu bringen haben wird, wenn die Fusion nicht eintritt und wie groß werden voraussichtlich jene Opfer sein, die dem Staate im Falle des Zustandekommens der Fusion zugemuthet werden. Daß man hier nicht bestimmte, positive Ziffern bieten kann, ergibt sich von selbst, denn auf beiden Seiten liegen nur Wahrscheinlichkeitsberechnungen vor, denn auch die Fixirung einer bestimmten Ziffer im Gesetze erstreckt sich nur auf eine Maximalziffer und nur relativ nach dem Verhältnisse, als die Betriebsüberschüsse nicht ausreichen, könnte der Staat zu einer Deckung und Zuschußleistung verhalten werden.

Wir haben nun zuerst die Südnorddeutsche Verbindungsbahn. Der Herr Berichterstatter der Minorität hat diese Bahn für eine sehr gute erklärt. Ich will in die Prüfung der absoluten oder relativen Güte nicht eingehen, allein bedauerlich müßte ich es finden, wenn eine Bahn, die in einem Zeitraume von circa 15 Jahren eine Schuld von zehn Millionen durch vom Staate geleistete Vorschüsse und Spesen auf sich geladen hat und nach 15 Jahren nicht im Stande ist, ihre Obligationen zu verzinsen, gerade eine gute Bahn genannt wird.

Mit dieser Behauptung, die Bahn sei gut, hat der Herr Berichterstatter der Minorität gegen eine andere Behauptung angekämpft, die meines Wissens gar nicht als Gegensatz gestellt wurde, nämlich gegen die Behauptung es sei die Bahn für lebensunfähig erklärt worden.

Ich habe weder im Ausschusse, noch in diesem hohen Hause ein Wort davon gehört, daß von Seite der Mitglieder der Majorität Jemand die Ansicht ausgesprochen hätte, die Pardubitzer Bahn sei nicht lebensfähig, wohl aber wurde die Ansicht ausgesprochen, daß die Pardubitzer Bahn, welche mit 1,600.000 fl. garantirt wird, und welche im Jahre 1874 nur mehr 100.000 fl. in Anspruch genommen hat, im Falle der Isolirung höhere Garantiebeträge vom Staate in Anspruch nehmen werde, und dies ist meines Erachtens bisher nicht widerlegt worden. Der Herr Berichterstatter der Minorität hat zwar eben jetzt erklärt, es handle sich um eine Hypothese gegen die andere, und es bestehe nur der Unterschied, daß die Hypothese, die die Majorität vertritt, kost-

spielig sei; den Beweis dafür ist er uns aber schuldig geblieben; es ist eine Hypothese, eine Wahrscheinlichkeitsberechnung auf der und auf der anderen Seite, und sie basirt bei beiden Seiten auf den Ziffern und der Voraussicht, welche sich in der nächsten Zukunft ergeben werden. Bestimmte Ziffern lassen sich da nicht bieten, allein ein Blick auf die Karte dürfte genügen, um zu zeigen daß die Südnorddeutsche Verbindungsbahn im Süden nur zwei Anschlüsse hat, an die Nordwestbahn und an die Staatsbahn; ebenso zeigt auch die Karte, daß die Nordwestbahn zwei in derselben Richtung gegen die sächsische und preußische Grenze auslaufende Arme ihrer Bahn hat, und daß die Staatsbahn nunmehr eine Verbindung gegen Neusorge an der sächsischen Grenze baut.

Es läßt sich daher nicht bezweifeln, daß ein gewisses Quantum Durchzugsverkehr durch die Isolirung der Bahn wird abgeschnitten werden können, und dieser Durchzugsverkehr betrug im Jahre 1873 mehr als 8,700.000 Centner, während der interne Verkehr bloß 3,300.000 Centner betrug, der Verkehr von und zu der Bahn sich auf 3 und 6 Millionen belief, so daß der Durchzugsverkehr mehr als ein Drittel des ganzen Verkehres auf der Bahn bildet, und daß, wenn von diesem Durchzugsverkehre nur die Hälfte entfällt, dies einen Ausfall von rund $4^1/_2$ Millionen Centner ergeben würde.

Der Herr Berichterstatter der Minorität hat zwar gemeint, es werden sich die Verhältnisser besser gestalten, wenn zwei Directionen die abgesonderten Bahnen leiten werden; diesen Vortheil vermag ich aber nicht einzusehen, denn wenn zwei Directionen bestehen, und bei beiden eine feindselige Stimmung vorhanden ist, kann dies eine Besserung des Verkehres von Süden nach Norden, nämlich von der Nordwestbahn auf die Südnorddeutsche Verbindungsbahn nicht begründen, wohl aber kann es eine Verminderung des Verkehres von Norden nach Süden von der Südnorddeutschen Verbindungsbahn auf die Nordwestbahn zur Folge haben, und das ist theilweise, wenigstens in ihrer Fortsetzung, eine garantirte Bahn, daher auch in dieser Beziehung der Staat benachtheiligt würde. Ich will auch nicht die Wahrscheinlichkeitsziffer, daß die Collision der beiden Bahnen die Hälfte des Durchzugsverkehres absorbiren könnte, annehmen, ich will nur annehmen, daß es ein Sechstheil des Durchzugsverkehres wäre, den die Nordwestbahn zu absorbiren in der Lage wäre, und bitte Sie, den Einnahmen von drei Millionen die Ausgaben gegenüberzuhalten, und Sie werden eine Ziffer — wohl eine Minimalziffer — von 100.000 fl. annehmen können, die als Minimum als Mehrzahlung des Staates im Falle der Nichtfusion für die Südnorddeutsche Verbindungsbahn angenommen werden kann.

Nun komme ich zur zweiten Bahn. Daß die Lundenburg-Grußbacher Bahn, daß diese im höchsten Grade nothleidend ist, wird auf allen Seiten zugestanden. Diese Bahn soll nach den Anträgen der Minorität im Betriebe erhalten werden. Da bitte ich nun zu berücksichtigen, daß die Lundenburg-Grüßbacher Bahn keinen Fahrpark hat, daß die erste Aufgabe, die an den Staat herantreten würde, die Anschaffung eines Fahrparkes sein würde, und in der Ziffer, die an Prioritäten hierfür ausgegeben werden sollen, ist, trotzdem die Nordwestbahn mit ihrem Fahrparke im Falle der Fusion aushelfen kann, eine Million für die Anschaffung des fundus instructus in Aussicht genommen worden; und diese Million müßte der Staat ausgeben, um einen Fahrpark zu kaufen für eine Bahn, die ihm nicht gehört, die er eben nur vorübergehend — nach Ansicht der Minorität — im Betriebe erhalten soll; dieses Anschaffungscapital des Fahrparkes und sonstigen fundus instructus würde einen Spesenbetrag von 50.000 fl. beanspruchen. Allein damit wäre der Fortbestand der Bahn noch nicht gesichert, denn eben die Lundenburg - Grußbacher Bahn hat 6,250 000 fl. Prioritätsschulden.

Es ist erklärlich, daß der Curator der Prioritätsgläubiger, wenn Aussicht auf eine Besserung der Verhältnisse besteht, rücksichtlich der Verzinsung zuwartet; wenn aber die Besitzer der Obligationen sehen, daß der Staat selbst ein Fusionsproject wie das vorliegende ablehnt, daß somit eine dauernde Hilfe nicht zu erwarten ist, dann dürften sich es die Prioritätengläubiger wohl überlegen ob sie weiter zusehen werden, daß sie keine Zinsen auf ihre Prioritätsobligationen erhalten. Dann steht wohl nicht zu erwarten, daß dieselben ihr Capital unverzinst ausstehen lassen werden; es ist vielmehr zu erwarten, daß sie für die theilweise Einbringung desselben Schritte thun werden. Dann tritt an die Staatsverwaltung die Frage heran, ob sie eine Bahn, welche sie selbst mit aus Staatsmitteln beschafftem Fahrparke im Betriebe erhält, der Execution preisgeben und den Zweck der geleisteten Hilfe illusorisch machen soll.

Die Verzinsung der Prioritätsobligationen würde über 300.000 fl. betragen, doch kann wohl diese Summe nicht in Betracht kommen; allein selbst wenn das Anlagecapital bei einer internen Rangirung der Verhältnisse von elf auf zwei Millionen reducirt würde, so würde das doch die Verzinsung von 100.000 fl. ausmachen. Wenn man endlich berücksichtigt, daß, als die Nordbahn den Betrieb der Lundenburg-Grußbacher Bahn führte, sich dabei ein Deficit an Betriebskosten von circa 5000 fl. monatlich ergab, so haben wir eine dritte Ziffer von circa 50 bis 60.000 fl. im Jahre; denn einen höheren Ertrag wird eine isolirte, zwischen zwei Eisenbahnen eingekeilte Bahn unter den gegenwärtigen Verhältnissen wohl kaum erzielen können. So würde dann,

um die Lundenburg-Grußbacher Bahn nur in Betrieb zu erhalten, und um behufs Hintanhaltung der Execution und hierdurch bedingten Betriebseinstellung den Prioritätsgläubigern wenigstens den Bruchtheil der Zinsen als Vorschuß an die Bahn zu zahlen, die beabsichtigte Inbetriebhaltung der Bahn dem Staate circa 200.000 fl. jährlich kosten.

Wenn und diese Ziffer zu jenem Betrage von 100.000 fl., welche als Mindererträg und somit als effective Garantieerhöhung rücksichtlich der Südnorddeutschen Verbindungsbahn ins Auge gefaßt wird, so ergibt sich der Betrag von 300.000 fl. rund, und wenn auch, wie ich bemerkte, diese Ziffern nur approximativ festgesetzt sind, so glaube ich doch, daß bei ruhiger Erwägung der Verhältnisse, dieser Betrag eher mehr als weniger ausmachen werde.

Nun haben wir aber noch einen Betrag, welcher unter allen Umständen den Staat treffen wird, mag die Fusion zustande kommen oder nicht, das ist jener Betrag von 76.500 fl. an Zinsen des für über Auftrag der Regierung erfolgte Anschaffungen und Erweiterungsbauten benöthigten Capitales von 1,500.000 fl.

Diese 76.500 fl. könnte der Staat daher an Zinsen nur dann ersparen, wenn er sich entschließen würde, der Bahnverwaltung den Auftrag zu geben, den Betrag von 1,500.000 fl. in die Betriebsrechnung einzustellen. Wenn aber dieser Betrag in die Betriebsrechnung eingestellt wird, dann macht das einfach den Unterschied, daß sich die Betriebsüberschüsse um 1,500.000 fl. vermindern, und daß dann der Staat zwar allerdings nicht alljährlich 76.500 fl., sondern ein- für allemal die Ausgaben von 1,500.000 fl. in einem Jahre oder auf mehrere Jahre vertheilt in die Betriebsrechnung einzustellen hat. Hierdurch würde sich der Einnahmsüberschuß des Betriebes um 1,500.000 fl. vermindern, und da der Betriebsüberschuß überhaupt die garantirten Zinsen nicht deckt, so würde der Staat statt der Zinsen per 76.500 fl. das Capital selbst auf Grundlage seiner Garantiepflicht leisten müssen.

Wenn daher die Fusion abgelehnt wird, so beträgt das den Staat nach den Minoritätsanträgen voraussichtlich treffende Opfer bei den zwei Bahnen circa 370.000 fl. oder, wenn wir von der Verzinsung der Lundenburger Prioritäten absehen, circa 270.000 fl. Die im Falle der Fusionirung in Antrag gebrachte Mehrgarantie beträgt allerdings über 600.000 fl., allein hiervon muß in erster Linie jener Betrag von 255.000 fl. abgerechnet werden, welcher die Zinsen der als Refundirung an den Staat zu zahlenden fünf Millionen bildet. Es mag bestritten werden und wird erst beim Artikel V zur Debatte kommen, ob die Refundirung dieser fünf Millionen ein Vortheil oder Nachtheil für den Staat ist.

Allein so viel scheint mir gewiß zu sein, daß der Zinsenbetrag bei der Garantieberechnung nicht in Rechnung zu ziehen ist, denn wenn der Staat die 5,000.000 fl. Obligationen erhält, so garantirt er die 255.000 fl. eben sich selbst; hat die Bahn einen Ueberschuß, der die Zinsen deckt, bekommt der Staat die Zinsen, hat die Bahn keinen Ueberschuß, zahlt der Staat wenigstens die 255.000 fl. nicht, respective er zahlt diesen Theil der Garantie an sich selbst. Als durch die Fusion unmittelbar hervorgerufen und eine Belastung des Staates bildend verbleiben daher bloß nachstehende Beträge: Der Betrag von 89.634 fl. als Folge der Convertirung der Actien der Pardubitzer Bahn in Prioritätsobligationen, der Betrag von 183.600 fl. als Garantie der Actien der Grenzbahn und der Betrag von 74.400 fl. als Garantie der Grenzbahnprioritäten. Allein auch letztere Ziffer würde nach dem Minoritätsantrage den Staat treffen, weil nach dem Minoritätsantrage rücksichtlich der Grenzbahn für die Zahlung dieser Prioritätenzinsen auch über die garantirte Höhe hinaus Sorge zu tragen ist.

Wenn man nun die Beträge, welche als Aushilfe oder Vorschuß den Staat im Falle der Fusion treffen, zusammenrechnet und wenn man andererseits jene Beträge berechnet, welche der Staat an Mehrleistung der Garantie bei der Südnorddeutschen Verbindungsbahn zu leisten hätte, und welche der Staat nach den Anträgen der Minorität durch Inbetriebhaltung der Lundenburg-Grußbacher Bahn und zur Deckung der Zinsen der Prioritätsschuld der Obligationen der Grenzbahn zu leisten hätte, falls die Fusion nicht zustande kommt, so wird sich die Wagschale in beiden Fällen ziemlich gleich stellen, und auf circa 400.000 fl. auf der einen Seite und ebenso auch circa 400.000 fl. auf der anderen Seite stellen, wenn man jenen Betrag von 255.000 fl. abrechnet, den ich erwähnt habe.

Es wurden ferner noch andere Einwendungen gegen die Fusion vorgebracht, und zwar vor Allem die Verwicklung der Rechtsverhältnisse. Nur scheint es mir doch auch wünschenswerth zu sein, einen tieferen Blick in die Sache zu werfen.

Was ist an den Rechtsverhältnissen verwickelt? Daß auf zwei Objecten, welche einer und derselben Person, nämlich einer und derselben Actiengesellschaft gehören, eine Schuldpost simultan haftet. Das ist ein verwickeltes Rechtsverhältniß, wie es im bürgerlichen Verkehre in zahllosen Fällen vorkommt; denn es gibt eine Unzahl von Realitäten, welche mit Simultanhypotheken behaftet sind.

Gegenüber den Gläubigern kann daher von verwickelten Rechtsverhältnissen nicht die Rede sein, wohl aber rücksichtlich der internen Berechnung und der Zinsengarantieberechnung des Staates. Allein größer wird das Mißverhältniß, größer die Verwicklung der Rechtsverhältnisse durch die Fusion nicht,

denn es bleiben immer nur diese zwei Bahnen mit einer Simultanbelastung und jede andere Bahn wird ihre separate Belastung haben.

Was endlich das Mißverhältniß zwischen Actien und Prioritäten anlangt, so ist es wohl richtig, daß dasselbe ein verhältnißmäßig ungünstiges ist, allein ich bezweifle, daß irgend eine Fusion erzielbar sein werde, wo nicht bei einer nothleidenden Bahn ein Theil des Actiencapitales in Abstrich kommt, und wenn man das Actiencapital streicht und die Prioritätsobligationen fortbestehen, muß sich in jedem Falle ein Mißverhältniß zwischen Actiencapital und Obligationenschuld ergeben.

Wenn man endlich noch darauf hinweist, daß zugewartet werden soll, bis ein Eisenbahnprogramm von der Regierung eingebracht wird, so glaube ich, daß man dann diesen Termin weiter hinausschieben müßte, nämlich bis dahin, wo über das Programm auch eine Einigung in diesem hohen Hause erfolgt ist, und bei der Verschiedenheit der Ansichten, die sich heute bei einer einzelnen Frage ergeben hat, zweifle ich, daß über das Programm ein so rascher Entschluß gefaßt würde.

Nach den Anträgen der Minorität würde ein kranker Bahnkörper einstweilen krank belassen, sei es durch einige Monate, sei es auch durch noch längere Zeit, und es wäre bloß dafür zu sorgen, daß er nicht gänzlich dahinsieche.

Diesem gegenüber steht das Project der Gesundmachung von Seite der Majorität des Ausschusses, einer vollständigen Ordnung der Verhältnisse dieser Bahn unter Opfern, die nach Ueberzeugung der Majorität des Ausschusses nicht größer sind, als diejenigen, welche auch nach den Anträgen der Minorität unausweichlich wären.

Auf diese Gründe gestützt, schließe ich mit den Worten, die der Herr Berichterstatter der Minorität gebraucht hat: Nach bestem Wissen und Gewissen konnte die Majorität Ihnen keinen anderen Vorschlag machen als den, der im gedruckten Berichte enthalten ist. *(Beifall.)*

Ich beantrage daher, falls nicht die Vertagung beschlossen werden sollte, das hohe Haus wolle in die Berathung des von der Majorität des Ausschusses vorgelegten Gesetzentwurfes eingehen.

(Finanzminister Freiherr de Pretis meldet sich zum Worte.)

Präsident: Der Herr Finanzminister hat das Wort.

Finanzminister de **Pretis**: Ich habe nur ein paar Worte zu sagen und werde das hohe Haus nicht lange hinhalten. Die Sache selbst hat hinlängliche Beleuchtung von allen Seiten gefunden, und das hohe Haus wird in der Lage sein, denjenigen Beschluß zu fassen, welchen seine Mitglieder mit ihrer Ueberzeugung vereinbarlich finden.

Ich bin aber doch verpflichtet, nachdem der von dem geehrten Herrn Abgeordneten Fux gestellte Antrag eigentlich aus zwei Theilen besteht, in Bezug auf dessen zweiten Theil eine Bemerkung beizufügen.

Es wird nämlich darin beantragt, daß die Regierung allenfalls durch Ertheilung von Vorschüssen dafür Sorge trage, daß die Lundenburg-Grußbacher Bahn ungehindert fortbetrieben werden könne. Ich habe neulich anläßlich der Vorarlberger Bahn mir erlaubt auszusprechen, daß ich nicht glaube, daß es angehe, daß man die Regierung anweise, Vorschüsse zu geben, für welche eine gesetzliche Grundlage nicht gegeben ist, und ich glaube mich nicht zu täuschen, wenn ich annehme, daß damals das hohe Haus diese Bemerkung als richtig anerkannte *(Rufe: Sehr richtig!)* und sich nicht bestimmt gefunden hat, darauf einzugehen.

Ganz dieselben Motive, welche mich damals geleitet haben, müssen mich jetzt abermals bestimmen, das hohe Haus dringend zu bitten, auf derartige Anträge nicht einzugehen. Sie sind an und für sich unmöglich vereinbar mit einer geordneten Verwaltung, und es würde ein derartiger Beschluß des hohen Hauses in der Constellation, in welcher er heute gefaßt werden soll, Consequenzen nach sich ziehen, von denen ich überzeugt bin, daß keines der geehrten Mitglieder sie vollständig acceptiren würde.

Ich habe mich für verpflichtet gehalten, Sie vor einem solchen Beschlusse zu warnen und habe damit meine Bemerkung beendet. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Gemäß der neuen Geschäftsordnung frage ich, ob noch Jemand das Wort verlangt?

(Abgeordneter Fux meldet sich.)

Der Herr Abgeordnete Fux hat das Wort.

Abgeordneter **Fux**: Ich möchte nur bitten, daß über meinen Vertagungsantrag, als einen selbständigen Antrag, abgesondert abgestimmt werde. Was meinen zweiten Antrag anbelangt, constatire ich nur, daß er wörtlich übereinstimmt mit dem, der von Seiten der Minorität gestellt wurde.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Somit erkläre ich die Debatte neuerdings für geschlossen.

Der Herr Abgeordnete Kübeck hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter Max Freiherr v. **Kübeck**: Ich möchte nur eine thatsächliche Bemerkung vorbringen. Seine Excellenz der Herr Berichterstatter der Minorität hat bemerkt, daß es ihm durch Zeitungsnachrichten und Privatmittheilungen bekannt geworden, ich hätte gestern den Ausdruck „unehrenhaft" gebraucht und hätte seine Person darunter gemeint.

Nachträglich sei aber dieser Ausdruck im stenographischen Protokolle verschwunden. Damit es nicht den Anschein gewinnt, als hätte ich heimlicherweise den Ausdruck aus dem Protokolle eliminirt, den ich wirklich gebraucht habe, ohne ihn jedoch gebrauchen zu wollen, weil mir kein anderer eingefallen, so bemerke ich nur, daß ich in Gegenwart und im Einverständnisse Seiner Excellenz diesen Ausdruck aus dem Protokolle gestrichen habe, somit kein Anlaß heute vorhanden ist, dieses Ausdruckes zu erwähnen. *(Oho!)*

(Abgeordneter Dr. Herbst meldet sich zum Worte zu einer persönlichen Bemerkung.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Herbst hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Berichterstatter der Minorität Dr. **Herbst:** Wenn der Herr Vorredner das Wort „unehrenhaft" gebraucht hat, so war genug Anlaß für einen Vertreter der Minorität vorhanden, dieses Wort und das Nichtvorfinden desselben im stenographischen Protokolle zu bemängeln. *(Bravo!)*

Präsident: Die Generaldebatte ist geschlossen. Am Schlusse derselben ist nach unserer Geschäftsordnung darüber abzustimmen, ob in die Specialberathung eines Gesetzes einzugehen sei. Für den Fall, als ein Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung vorliegt, so geht er vor.

Heute liegt aber gegenüber dem Antrage auf Uebergang zur Tagesordnung ein Antrag auf Vertagung vor.

Ich halte dafür, daß in die definitive Beschlußfassung erst dann eingegangen werden kann, wenn zuerst über die Vertagung abgestimmt ist. Ich bin daher der Meinung, daß zuerst über den Vertagungsantrag des Herrn Abgeordneten Fux abzustimmen sei, und zwar über den ersten Theil desselben, weil er den zweiten Theil als eventuellen Antrag bezeichnet hat. Wird die Vertagung abgelehnt, so werde ich den Antrag der Minorität zur Abstimmung bringen; wird dieser abgelehnt, so werde ich das hohe Haus befragen, ob es in die Berathung des Gesetzes eingehen und den Entwurf des Ausschusses zur Grundlage der Specialdebatte nehmen wolle.

Wird die Vertagung angenommen, so werde ich als eventuellen Antrag den zweiten Theil des Antrages des Herrn Abgeordneten Fux zur Abstimmung bringen.

Wird gegen diese Art der Abstimmung eine Bemerkung gemacht? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, so werde ich so vorgehen.

Ich ersuche zuerst die Herren, welche für den Antrag des Herrn Abgeordneten Fux, lautend *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Es werde die Verhandlung über diesen Gesetzentwurf bis zum Wiederzusammentritte des Reichsrathes vertagt"" —

stimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist mit 120 gegen 100 Stimmen angenommen. *(Bravo! Bravo!)*

Ich werde nun den eventuellen Antrag, welchen der Herr Abgeordnete Fux für den Fall der Annahme der Vertagung gestellt hat, zur Abstimmung bringen. Derselbe lautet *(liest)*:

„Bis zur Beschlußfassung über diesen Gesetzentwurf wolle die kaiserliche Regierung, was die Lundenburg-Grußbacher Bahn betrifft, für den ungehinderten Fortgang des Betriebes allenfalls durch die Ertheilung von Vorschüssen; was aber die Mährische Grenzbahn betrifft, für die ungeschmälerte Bezahlung des Prioritätencoupons eventuell dadurch Sorge tragen, als gestattet werde, den Betriebsüberschuß zu diesem Zwecke zu verwenden."

Ich bitte jene Herren, welche für diesen Antrag stimmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist mit 40 gegen alle anderen Stimmen abgelehnt.

Damit erscheint nun, nachdem das hohe Haus die Vertagung der Verhandlung über diesen Gesetzentwurf beschlossen hat, dieser Gegenstand der Tagesordnung erledigt.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Ausschußbericht über die vom Herrenhause beschlossenen Aenderungen an dem vom Abgeordnetenhause genehmigten Börsengesetze *(385 der Beilagen)*.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Dr. Menger, die Verhandlung einzuleiten.

(Lebhafte Unruhe im Hause; viele Abgeordnete verlassen ihre Sitze.)

Ich bitte, meine Herren, doch auf Ihren Sitzen zu verbleiben und den Bericht zu vernehmen. Es handelt sich um die Berathung eines Gesetzes, das noch perfect werden soll, nachdem dasselbe bis auf zwei Paragraphe bereits von beiden Häusern beschlossen ist und nur bezüglich dieser zwei Paragraphe eine Differenz auszugleichen ist.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Dr. **Menger** *(von der Tribüne)*: Das Herrenhaus hat an den §§. 11 und 17 des Gesetzes, betreffend die Organisirung der Börsen, einige Aenderungen vorgenommen. Der betreffende Bericht ist in den Händen der Herren Mitglieder des hohen Hauses. Mit Rücksicht darauf, daß es in hohem Grade wünschenswerth ist, daß das Gesetz perfect werde, erlaubt sich der Ausschuß den Antrag zu stellen *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Den vom hohen Herrenhause beschlossenen Aenderungen des vom hohen Abgeordneten-

hause beschlossenen Gesetzes, betreffend die Organisirung der Börsen, in den §§. 11 und 17 des erwähnten Gesetzes wird die Zustimmung ertheilt."

Ich bemerke nur noch, daß den Aenderungen im §. 17, wonach die Ausschließung von der Börse wegen Verbreitung falscher Gerüchte erfolgen kann, darum die Zustimmung ertheilt werden soll, weil man selbstverständlich von der Voraussetzung ausgeht, daß auch eine Börsenleitung Jemanden nicht so schwer bestrafen wird, ohne daß irgend ein Verschulden, eine böse Absicht, ohne daß ein dolus oder eine culpa vorläge.

Präsident: Der Ausschuß für das Börsengesetz stellt den Antrag: *(Liest denselben.)*

Wünscht Jemand hierüber das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich bitte daher jene Herren, welche den Ausschußantrag, wonach der von dem hohen Herrenhause beschlossenen Fassung der §§. 11 und 17 des Gesetzes, betreffend die Organisirung der Börsen, die Zustimmung ertheilt werden soll, annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieser Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Menger**: Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung der §§. 11 und 17 des Börsengesetzes.

Präsident: Der Herr Berichterstatter stellt den Antrag auf sofortige Vornahme der dritten Lesung der soeben beschlossenen Fassung der §§. 11 und 17 des Börsengesetzes. Wird dagegen eine Einwendung erhoben? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, ich darf also wohl den Antrag als angenommen betrachten? *(Zustimmung.)* Ich bitte somit jene Herren, welche die von dem hohen Herrenhause beschlossene Fassung der §§. 11 und 17 des Gesetzes über die Organisirung der Börsen in dritter Lesung annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die §§. 11 und 17 sind in der Fassung des Herrenhauses in dritter Lesung angenommen *(gleichlautend mit 385 der Beilagen. — Grosse Unruhe im Hause.)*

Ich werde mir erlauben, an das hohe Haus die Frage zu stellen, ob die Herren die Geduld haben, die Sitzung in der Weise zu Ende zu führen, daß die Gegenstände mit einer der Stellung des hohen Hauses entsprechenden Aufmerksamkeit durchgeführt werden. Wenn dies nicht der Fall wäre, so würde ich lieber die Sitzung schließen. *(Grosse Unruhe im Hause.)* Es ist mir kaum mehr möglich, mich verständlich zu machen. Ich müßte mir selbst den Antrag erlauben, daß, nachdem die Aufmerksamkeit des hohen Hauses schon so sehr abgezogen ist, nur noch ein Gegenstand von den vorliegenden erledigt werde, nämlich die zahlreichen und wichtigen Petitionen der Beamten, betreffend die Einreihung derselben in die neuen Gehaltsclassen. Das ist ein Gegenstand, der keine lange Zeit in Anspruch nehmen dürfte und doch für die Aufstellung des Budgets von Wichtigkeit ist. Ich bitte daher die Herren, die Güte zu haben, wenigstens diesen Gegenstand zu erledigen.

(Abgeordneter Kardasch meldet sich zum Worte.)

Herr Abgeordneter Kardasch hat das Wort.

Abgeordneter **Kardasch:** Ich möchte mir erlauben, einige Worte vorzubringen für die endliche Erledigung der Petitionen wegen Errichtung einer Eisenbahn von Brünn über Iglau-Neuhaus-Budweis-Krumau an die bairische Grenze.

Dreimal wurden in den verschiedenen Ausschüssen Anträge beschlossen, in welchen diese Eisenbahnangelegenheit der hohen Regierung auf's wärmste empfohlen wurde. Wenn nun heute, sowie in den früheren Jahren diese Anträge des Eisenbahnausschusses zum dritten Male nicht einmal zur Beschlußfassung vor das hohe Haus gelangen sollten, dann müßte ich wahrlich als Abgeordneter dieser Bezirke mein lebhaftestes Bedauern darüber aussprechen, und ich könnte die Verantwortung vor meinen Wählern nicht mehr übernehmen, dazu geschwiegen zu haben, daß alle diese Bitten, welche solange vorgelegen sind, niemals dazu gelangen konnten, von dem hohen Hause selbst gewürdigt zu werden. Ich möchte daher dennoch den Herrn Präsidenten bitten, daß er die bereits einmal auf der Tagesordnung gestandenen Petitionen, welche damals nur durch die zufällige Erkrankung des Herrn Referenten von der Tagesordnung abgesetzt wurden, noch heute zur Beschlußfassung vor das hohe Haus gelangen lassen möchte. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Ich erlaube mir zu bemerken, daß diesen Wünschen dadurch Rechnung getragen wurde, daß diese Petitionen bereits früher auf die Tagesordnung gesetzt wurden. Es ist nicht meine Schuld, daß sie damals nicht zur Erledigung gelangt sind. Ich muß aber auch bemerken, daß die Petitionen deßhalb, weil sie heute nicht zur Erledigung gelangen, etwa nicht unerledigt bleiben, sondern bei dem Wiederzusammentritte des Reichsrathes werden erledigt werden. Daß ich aber der Meinung war, sie sollen noch heute erledigt werden, beweist wohl der Umstand, daß ich sie eben wieder auf die Tagesordnung gesetzt habe. Wenn ich heute an das hohe Haus die Frage gestellt habe, so geschah dies deßhalb, weil bereits der Berathung des Börsengesetzes schon so wenig Aufmerksamkeit geschenkt wurde, daß ich geglaubt habe, das hohe Haus wird nicht mehr die Geduld haben, um eine Reihe von Petitionen zu erledigen, und weil ich es im Interesse der Sache und der Würde des hohen Hauses nicht angemessen finde, daß wir in einer Weise Beschlüsse fassen, die wirklich dem Gegenstande

abträglich wäre. Nicht die Wichtigkeit der Petitionen verkenne ich, aber die Stellung des hohen Hauses halte ich im Auge.

(Abgeordneter Freiherr v. Kellersperg meldet sich zum Worte.)

Abgeordneter Freiherr v. Kellersperg hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr v. **Kellersperg:** Ich erlaube mir den Antrag des Herrn Abgeordneten Karasch auf das lebhafteste zu unterstützen. Es ist das eine so wichtige Sache, die dabei in Frage steht, die Frage der böhmischen Bahn, als auch die Frage der Linie Prag-Dux, und ich möchte dem Herrn Präsidenten und dem hohen Hause die Versicherung geben, daß mein Vortrag in gedrängtester Kürze das geben wird, was ich eben vorbringen muß. Es ist etwas Anderes, wenn eine Petition nur der Regierung mitgetheilt wird, wie im vorigen Jahre, und etwas Anderes, wenn dieselbe mit dem Beschlusse des hohen Hauses an die Regierung gelangt. Ich stelle daher den Antrag, daß dieser Gegenstand nicht von der Tagesordnung abgesetzt werde.

Präsident: Wenn wir noch lange debattiren, so verlieren wir noch mehr Zeit. Ich bitte also Seine Excellenz, die Berichterstattung über Petitionen in Eisenbahnangelegenheiten einzuleiten.

Berichterstatter Freiherr v. **Kellersperg** *(von der Tribüne)*: Eine große Reihe von Petitionen, die bereits im vorigen Jahre und heuer eingebracht wurden, betrifft den Ausbau einer Eisenbahn, welche von der mährisch-ungarischen Grenze beginnt und über Brünn, Iglau, Neuhaus und Budweis an die baierische Grenze geführt werden soll.

Ich enthalte mich, das Verzeichniß der zahlreichen petirenden Gemeinden vorzulesen, bemerke nur, daß es sich hier nicht allein um eine wichtige Verbindung von Brünn mit Iglau, sondern auch um ein transversales Eisenbahnnetz im südlichen Böhmen handelt, wo man es auf einem Flächeninhalte von 80 Quadratmeilen mit vielen Städten und industriereichen Gegenden zu thun hat.

Bereits im Jahre 1873 hat das hohe Haus den Beschluß gefaßt, diese Petitionen der Regierung mitzutheilen, ebenso wurden im vorigen Jahre dieselben Petitionen der Regierung zur Würdigung übergeben, und auch heute beantragt der Ausschuß *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Diese Petitionen werden der Regierung mit Hinweis auf die im Abgeordnetenhause bereits am 19. Juni 1872 gefaßten Beschlüsse zur eingehenden Würdigung und dringlichen Behandlung dieses Gegenstandes übergeben.““

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Abgeordneter Schier meldet sich.)*

Der Herr Abgeordnete Schier hat das Wort.

Abgeordneter **Schier:** Ich werde die Geduld des hohen Hauses nicht lange in Anspruch nehmen, ich fühle mich aber verpflichtet, den Worten des Herrn Berichterstattes einige Worte beizufügen.

Die Angelegenheit, um die es sich hier handelt, ist schon Gegenstand so zahlreicher Besprechungen im hohen Hause gewesen, daß ich ohne Wiederholungen nicht in der Lage wäre, Neues vorzubringen. Es handelt sich hier um die Durchführung der Eisenbahnlinie von Brünn über Iglau, Neuhaus, Budweis-Krumau an die baierische Grenze.

Die Wichtigkeit dieser Eisenbahnlinie wurde vom böhmischen Landtage schon im Jahre 1862 anerkannt und vom hohen Hause im Jahre 1867 und seitdem wiederholt gewürdigt. Diese Linie wurde sogar seinerzeit als es sich um die Feststellung jener Bahnen handelte, welche die Staatssubvention genießen sollen, von Seite der hohen Regierung unter dieselben aufgenommen. Nicht minder hat sich der betreffende Ausschuß, der zur Vorberathung über diese Petitionen gewählt wurde, veranlaßt gesehen, in Anerkennung der Wichtigkeit dieser Linien dieselben stets der hohen Regierung zur eingehenden Würdigung und dringlichen Behandlung zu empfehlen. Ebenso hat das Handelsministerium in seinem Erlasse vom 25. August 1873, Zahl 29614, die Bedeutung dieses Bahnprojectes anerkannt.

Die vorliegenden, von den hervorragendsten Petenten: der Budweiser Handelskammer, den Bezirksvertretungen von Budweis, Neuhaus, Krumau, Wittingau, überhaupt von den Bezirks-, Stadt- und Gemeindevertretungen, sowie von den Industriellen, Handel-, Bergbau- und Gewerbetreibenden des südlichen Böhmen eingebrachten Petitionen heben die Wichtigkeit und Bedeutung dieser Eisenbahnlinie in volkswirthschaftlicher Beziehung, sowie deren Einfluß auf Industrie, Handel und Gewerbe klar und deutlich hervor.

Ohne die Herren mit der Aufzählung der gründlich erhobenen statistischen Daten, welche in diesen Petitionen enthalten sind, zu belästigen, erlaube ich mir auf die bestehende und jeder Weiterentwicklung fähige Industrie des südöstlichen, auf den Holzreichthum, auf den größten Graphitbergbau Oesterreichs des südlichen Böhmen hinzuweisen, welche allein dieser Eisenbahn eine Rentabilität sichern würden.

Allein diese Gründe sind auch von dem verehrten Ausschusse in dankenswerther Weise gewürdigt worden. Seine Excellenz der Herr Handelsminister hat seiner im hohen Hause gegebenen Zusicherung gemäß die Tracirung dieser Eisenbahnlinie

nebst Varianten vornehmen lassen; die Detailausführungen darüber sind im Zuge, die Erhebungen ergeben, daß gegen die Durchführung dieser Linie in keiner Weise Hindernisse bestehen.

Bezüglich des in Frage stehenden, noch nicht sichergestellten Anschlusses dieser Eisenbahn an die baierische Grenze bin ich in der Lage, aus wohlunterrichteter Quelle mitzutheilen, daß die Abgeordneten der angrenzenden baierischen Bezirke an ihre Regierung das Ansuchen stellen, mit der österreichischen Regierung bezüglich der Durchführung und des entsprechenden Anschlusses dieser Eisenbahn Unterhandlungen zu pflegen.

Im gegenwärtigen Augenblicke, wo die Industrie Oesterreichs leider ganz darniederliegt, treten an die hohe Regierung Anforderungen heran, um diesem beklagenswerthen Zustande und den damit verbundenen Gefahren für den Volkswohlstand Abhilfe zu verschaffen. Als Mittel dazu wird vielfach der Eisenbahnbau vorgeschlagen. Meine Herren! Ich bin weit davon entfernt, den Bau von Eisenbahnen zu befürworten, bei welchen man weder eine Rentabilität, noch ein Erträgniß in Aussicht hätte. Das ist aber bei dieser Eisenbahn nicht der Fall, wie ich schon erwähnte und auch die statistischen Nachweisungen und die gepflogenen Erhebungen von Seite der hohen Regierung gründlich bestätigen.

Besonders muß ich noch hervorheben, daß mit der Durchführung dieser Linie drei der wichtigsten Bahnen: die Staatsbahn, die Oesterreichische Nordwestbahn und die Franz Josef-Bahn durchschnitten werden, und für diese ist der Bau dieser Linie von ganz besonderer Wichtigkeit. Ich kann daher den von dem Eisenbahnausschusse gestellten Antrag nur auf das wärmste befürworten, und bitte das hohe Haus, demselben seine geneigteste Zustimmung zu geben.

Nachdem die hohe Regierung gesonnen ist, den Eisenbahnbau von Staatswegen zum Principe zu erheben, erlaube ich mir an dieselbe die Bitte zu stellen, daß sie in das in Aussicht gestellte und dem hohen Hause vorzulegende Programm über herzustellende Eisenbahnlinien diese Eisenbahn mit aufnehme und zur Durchführung gelangen lasse.

Ich glaube mich auch in dieser Beziehung der Zustimmung des hohen Hauses versichert halten zu dürfen und erlaube mir nochmals den Antrag des Ausschusses aufs wärmste zu empfehlen.

(Abgeordneter Dr. Sturm meldet sich zum Worte.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Sturm hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Sturm:** Bezugnehmend auf die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Kardasch kann auch ich die Anträge des Ausschusses nur auf das wärmste empfehlen. Der betreffende Wunsch der Länder Böhmen und Mähren wurde durch die Landtage dieser Länder seit zehn Jahren immer und immer wieder zum Ausdrucke gebracht, aber er hat gegenwärtig noch zu keinem praktischen Resultate geführt. Insbesondere bin ich dem Ausschusse dafür dankbar, daß er die Linie Brünn-Iglau einer besonderen Rücksicht werth gefunden und deren Ausführung der Regierung besonders ans Herz gelegt hat. Ich will die Geduld des hohen Hauses nicht länger in Anspruch nehmen und empfehle nur die Anträge der Annahme des hohen Hauses. *(Bravo! Bravo!)*

(Abgeordneter Kardasch meldet sich zum Worte.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Kardasch hat das Wort.

Abgeordneter **Kardasch:** Bei der lebhaften Sehnsucht, welche nach den Osterferien hinzieht, bei dem mächtigen Drange nach Freiheit, der das ganze hohe Haus zu dieser Stunde beherrscht, würde es wirklich unklug und grausam sein, wenn ich den bereits von meinem Freunde Schier warm befürworteten Antrag des Ausschusses noch ausführlicher begründen wollte.

Ich erlaube mir daher bloß die Bitte an die hohe Regierung zu richten, sie möge die Zeit der Vertagung dazu benützen, um der von dem Eisenbahnausschusse in wiederholten Beschlüssen betonten Dringlichkeit der Angelegenheit die wärmste Beachtung zuzuwenden.

(Abgeordneter Steffens meldet sich zum Worte.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Steffens hat das Wort.

Abgeordneter **Steffens:** Ich möchte mir auch erlauben, die Anträge, welche der Eisenbahnausschuß bezüglich der Eisenbahnlinie, die durch das südliche Böhmen geführt werden soll, gestellt hat, auf das lebhafteste zu unterstützen. Die Gründe dafür weitläufig auseinanderzusetzen, ist bei der Stimmung, in welcher sich das hohe Haus gegenwärtig befindet, kaum denkbar. Ich schließe mich daher diesfalls den Gründen an, welche der Herr Berichterstatter in seinen Motiven ausgeführt hat und empfehle dieselben dem hohen Hause zur Annahme. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Ich möchte doch die Herren unter den obwaltenden Verhältnissen ersuchen, sich einige Reserve aufzuerlegen und sich auf das Nothwendigste zu beschränken, wenn es sich nur um die Unterstützung der Ausschußanträge handelt.

Der Eisenbahnausschuß stellt rücksichtlich der Petitionen, betreffend den Bau einer Eisenbahn von Brünn über Iglau, Neuhaus, Budweis nach Baiern den Antrag *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Diese Petitionen werden der Regierung mit Hinweis auf die im Abgeordnetenhause bereits am 19. Juni 1872 gefaßten Beschlüsse zur eingehenden Würdigung und dringlichen Behandlung dieses Gegenstandes übergeben.““

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Freiherr v. **Kellersperg**: Es liegen vor Petitionen bezüglich des Baues einer Bahn von Sillein über Tabor nach Furth. Der Inhalt dieser Petitionen ist von früheren darin verschieden, weil dieselben von Iglau aus eine Bahn wünschen, welche durch die Mitte des Königreiches Böhmen über Tabor nach Furth zu gehen habe. Auch darüber wurde im vergangenen Jahre die Berücksichtigung dieser Petition vom Eisenbahnausschusse beantragt und beschlossen. Und auch in diesem Falle stellt der Ausschuß den Antrag *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Die vorstehenden Petitionen werden der Regierung zur eingehenden Würdigung mit besonderer Berücksichtigung der Linie Brünn-Iglau und vorbehaltlich der Prüfung der Trace durch das Königreich Böhmen übergeben.““

Präsident: Wünscht Jemand zu diesem Antrage das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich bitte daher jene Herren, welche diesem Antrage beistimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Berichterstatter Freiherr v. **Kellersperg**: Außerdem liegt vor eine Petition, betreffeend den Bau einer Flügelbahn von Neuhaus über Baumgarten nach Neu-Bystritz. Es wird gebeten, daß, wenn die Bahn von Iglau über Neuhaus ausgeführt werden sollte, eine Flügelbahn nach dem sehr industriereichen Markte Neu-Bystritz zustande zu bringen sei. Der Ausschuß stellt wegen der industriellen Wichtigkeit von Neu-Bystritz den Antrag *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Diese Petition wird der Regierung zur Würdigung abgetreten.““

Neu in diesem Hause sind die Petitionen, welche von mehreren Stadtgemeinden, Industriellen, Landgemeinden und Gutsverwaltungen vorgelegt wurden, betreffend den Bau einer Eisenbahnlinie Iglau-Humpolec-Wlaschim-Beneschau.

Bei der immerhin großen Bedeutung der Entwicklung der dortigen Gegenden stellt der Ausschuß den Antrag *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Diese Petitionen werden der Regierung zur Würdigung abgetreten.““

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich ersuche jene Herren, welche die beiden vom Herrn Berichterstatter gestellten Anträge annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Diese Anträge sind angenommen.

Berichterstatter Freiherr v. **Kellersperg**: Vom Verwaltungsrathe der Prag-Duxer Eisenbahn und mehreren Kohlenwerksbesitzern des nord-westlichen Böhmen sind Petitioneu eingelangt um den Ausbau der Eisenbahnlinie Prag-Brüx-Mulde an die sächsische Grenze, und neuerlich ist eine ähnliche Bitte auch vom Vereine für die bergbaulichen Interessen im nordwestlichen Böhmen in Teplitz dem Abgeordnetenhause vorgelegt worden.

Die Eisenbahn Prag-Dux ist bereits bis Dux fertig, und sie hat eine Abzweigung, welche bis Brüx geht und bereits bendet ist. Von Brüx bis Klostergrab sind die Arbeiten bereits begonnen und ins Stocken gerathen, von Klostergrab an die sächsische Grenze ist noch nichts geschehen.

Die Bitte der Unternehmung geht nun dahin, daß ihr zur Beendigung des Baues von der Regierung eine Beihilfe von einer Million Gulden angewiesen werde.

Der Eisenbahnausschuß hat nach langen Debatten in dieser Richtung sich dahin geeinigt, es als richtig anzunehmen, daß die Gesellschaft sich jedenfalls in einer sehr kritischen Lage befindet, war aber auch der Anschauung, daß mit einer Million, wie die Gesellschaft es verlangt, den Bedürfnissen der Gesellschaft noch immer nicht genügend geholfen sein könnte. Er hat sich daher dahin ausgesprochen, daß hier im Wege einer Fusion zu wirken wäre und in allgemeinen Ausdrücken die Regierung daher aufzufordern sei, daß die Fusion womöglich durchgeführt werde.

Was die Fusion anbelangt, so ergaben sich diesbezüglich differirende Ansichten. Die Prag-Dresden-Leipziger Eisenbahngesellschaft bewirbt sich um Fortführung ihrer Strecke bis Klostergrab und Brüx; die Duxer Eisenbahngesellschaft ist mit der Dresdener Eisenbahn in Verhandlung. Die Regierung ist davon in Kenntniß, und es handelt sich darum, entweder mit dieser Gesellschaft oder mit einer inländischen eine Fusion zustande zu bringen.

Die Majorität des Ausschusses hielt die Fusion mit einer inländischen Eisenbahngesellschaft für das

richtige Auskunftsmittel, war aber auch im Allgemeinen von der Dringlichkeit und Wichtigkeit dieses Falles lebhaft überzeugt und stellt demnach den Antrag und wünscht denselben der hohen Regierung sehr dringend zu empfehlen *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Diese Petitionen werden der Regierung neuerlich zur eingehenden Prüfung der Verhältnisse des Bahnbaues mit der Aufforderung abgetreten, den Ausbau der Linien Brüx-Klostergrab und Klostergrab-Mulde thunlichst zu fördern und eventuell, wenn die der jetzigen Gesellschaft zum Ausbaue zu leistende Hilfe mit verhältnißmäßig großen Opfern für den Staat verbunden sein sollte, durch Anbahnung und Förderung einer Fusion (mit einer der bereits im Betriebe stehenden böhmischen Bahnen) den Fortbetrieb der ganzen, von Prag nach Brüx (Dux), Klostergrab und Mulde führenden, für einen fruchtbaren und industriereichen Theil des nördlichen Böhmen wichtigen Bahnlinie zu sichern.""

Präsident: Wünscht Jemand zu dem Antrage des Ausschusses das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Ich ersuche daher jene Herren, welche dem Ausschußantrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Ich ersuche den Herren Abgeordneten Dr. Ruß, in der Berichterstattung fortzufahren.

Berichterstatter Dr. **Ruß** *(von der Tribüne)*: Ich habe die Ehre über die Petition der Bezirksvertretung Jechnitz in Böhmen zu berichten, dahin gehend, „daß der Bau der Strecke Rakonitz-Jechnitz entweder durch die Buschtěhrader Gesellschaft, oder aber auf Kosten des hohen Aerars demnächst, wenigstens im kommenden Frühjahre in Angriff genommen werde".

Der Ausschuß stellt den Antrag *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Diese Petition wird der Regierung zur Erwägung abgetreten."

Präsident: Wünscht Jemand zu dem Antrage des Ausschusses das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Ich ersuche jene Herren, welche dem Ausschußantrage beistimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Ruß**: Ich habe weiter die Ehre zu berichten über die Petition der Bergwerksbesitzers von Hředl, Mutějovic, Welhotta, Kanova (Bezirk Rakonitz) in Böhmen um Ausbau der Strecke Liebenau-Kuschwarda, nämlich von Rakonitz und Führung der Trace möglichst nahe an ihren Bergwerken.

Die Petenten behaupten das Todtliegen von 123 Millionen Centnern Kohle, welche bereits abgebaut werden, eines noch unerschlossen liegenden tieferen Flözes, weisen auf die Beliebtheit des dort erscheinenden Planer Kalksteines hin und erwähnen der trefflichen Ziegelfabriken der Gegend. Die 1/2 bis 1 ganze Meile betragende Entfernung der Station Krupa der Buschtěhrader Eisenbahn mache die Concurrenz dieser Kohle unmöglich, welche vor Eröffnung der Strecken der Prag-Duxer und Buschtěhrader Eisenbahn doch einen Localabsatz hatte, der auch jetzt Gefahr laufe, aufzuhören. Der Ausschuß stellt den Antrag *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Diese Petition wird der Regierung zur Würdigung abgetreten.""

Präsident: Wünscht Jemand zu diesem Antrage das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Ich ersuche jene Herren, welche dem Ausschußantrage ihre Zustimmung geben, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Ausschußantrag ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Ruß**: Ich habe weiters über folgende Petitionen zu berichten *(liest)*:

Z. 729 der Gemeinden Abstetten, Gollarn, Loibersdorf und Pranzelsdorf, Chorherrn und Wilfersdorf, Königstetten, Kogel, Kronstein, Penzing und der Hagenau-Starzinger Bergbauverwaltung, der Gemeinden Rappoltenkirchen, Oepping, Kracking und Kreuth, Ried, Sieghartskirchen, Gerersdorf, Elsbach, Wagendorf und Henzing, Staasdorf, Tulbing und Katzelsdorf in Niederösterreich.

Z. 978 der Gemeindevertretung Weidling am Bach.

Z. 948 der Gemeindevertretung Währing,

Z. 693 der Gemeindevertretung Pötzleinsdorf,

Z. 804 der Gemeindevertretung Freundorf,

Z. 638 der Gemeindevertretung Salmannsdorf,

Z. 637 der Gemeindevertretungen Ober- und Unter-Kirchbach,

Z. 1252 der Gemeindevertretung Oberdöbling,

Z. 448 der Gemeindevertretung Mauerbach,

Z. 747 des Wiener Cottagevereines, und Z. 1607 des niederösterreichischen Gewerbevereines, um Begünstigung des Unternehmens der Wienerwaldbahn.

Der Eisenbahnausschuß stellt den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Diese Petitionen werden der Regierung abgetreten.""

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist,

ersuche ich jene Herren, welche diesen Antrag annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Ruß** Hohes Haus! Es sind dem Eisenbahnausschusse ferner folgende Petitionen zur Berathung und Berichterstattung vorgelegen

Z. 2078 der Industriellen und Bürger der Stadt Liebenau,

Z. 2688 der Handelskammer in Reichenberg,

Z. 2077 der Stadtgemeinde Zwickau,

Z. 2413 der Industriellen aus den Bezirken Zwickau und Haida,

Z. 2429 des Bezirksausschusses Gabel in Böhmen,

Z. 2502 der Industriellen des Bezirkes Gabel in Böhmen,

betreffend den Bau der Eisenbahnlinie Liebenau-Komotau (beziehentlich von Böhmisch-Leipa über Gabel und Zwickau) aus Staatsmitteln, endlich

Z. 2421 der Ortsgemeinden Bürgstein, Radowitz, Marxdorf, Pihl, Koms, Schwoika, Bokwen und Piesnig in Böhmen um Führung dieser ebengenannten Flügelbahn über diese Ortsgemeinden."

Ich habe die Ehre, dem hohen Hause im Namen des Eisenbahnausschusses über dieselben Bericht zu erstatten.

Hierbei darf es mir wohl gestattet sein, den Zeitpunkt zu beklagen, in welchem diese wichtige Frage zur Berathung kommt; das hohe Haus, das durch angestrengte, ununterbrochene Thätigkeit ermüdet ist, wird eine intensive und der Bedeutung der Sache entsprechende Würdigung trotzdem einem Antrage angedeihen lassen, welcher sammt der sofort zu erstattenden Begründung einstimmige Annahme im Ausschusse gefunden hat und sich schmeichelt, eines gleichen Erfolges im hohen Hause selbst theilhaftig zu werden.

Zur Begründung desselben erlaube ich mir das Folgende anzuführen:

Im Frühjahre 1872 legte die Regierung einen aus drei Artikeln bestehenden Gesetzentwurf, betreffend die Zugeständnisse und Begünstigungen zum Behufe der Sicherstellung einer Locomotiveisenbahn von Liebenau u. s. w. bis Kuschwarda, dem Abgeordnetenhause vor.

Der hierüber am 5. Juni 1872 erstattete Bericht des Eisenbahnausschusses beantragte in einem fünf Artikel umfassenden Gesetzentwurfe die üblichen Gebührenbefreiungen, sowie eine höchstens zehnjährige Befreiung von der Einkommensteuer. Dieser Entwurf wurde in der 46. Sitzung der VII. Session vom 15. Juni 1872 zum Beschlusse erhoben und am 28. Juni 1872 unter Z. 101, R. G. Bl., als Gesetz promulgirt.

Die Bemühungen des Consortiums, welchem die Concession am 8. October 1872 ertheilt wurde, das Unternehmen zu finanziren, wurden durch die Krisis des Geldmarktes überrascht und konnten zu keinem Resultate führen.

Im Umfange der Nothstandsbauten wurde sodann auf Grund des Gesetzes vom 13. December 1873, Z. 162, R. G. Bl., der Ausbau der Theilstrecke Rakonitz-Protivin in der Länge von 20·3 Meilen von der Regierung vorgeschlagen und der Antrag des Eisenbahnausschusses vom 23. März 1874 angenommen, wonach das Gesetz vom 16. Mai 1874, wegen sofortigen Ausbaues der Theilstrecke Rakonitz-Przibram-Protivin der projectirten Locomotiveisenbahn von Liebenau nach Kuschwarda zustande kam. Durch dieses Gesetz wurde die Regierung ermächtigt, diese Strecke auf Staatskosten herzustellen, die Concession vom 8. October 1872 für erloschen erklärt und den Concessionären nur das Vorrecht zur Sicherstellung der gesammten oder einzelnen Linien vor anderen Bewerbern innerhalb zweier Jahre eingeräumt, wenn sie dieselben Bedingungen wie diese eingehen.

In dem Gesetze vom 28. Juni 1872, Z. 101, R. G. Bl., war in Ergänzung der Regierungsvorlage in den Artikel I die nicht über 5 Meilen lange Flügelbahn von Reichstadt oder Böhmisch-Leipa in der Richtung über Zwickau und Gabel gegen Zittau aufgenommen worden, weil schon damals eine Reihe von Petitionen, deren Gesichtspunkte der Ausschuß acceptirte, auf die Gefahr hinwiesen, welche der Industrie und der Gewerbsthätigkeit ihrer Bezirke drohe, wenn sie noch länger einer unmittelbaren Eisenbahnverbindung entbehren und in ihrer gegenwärtigen Isolirung verbleiben sollten. Insbesondere gelte dies von dem gewerbefleißigen Bezirke und der Stadt Zwickau und dem arbeiterreichen Gabler Bezirke, welche der angestrebten Schienenverbindung dringend bedürfen, wenn deren Wohlstand und Concurrenzfähigkeit nicht in bedenklicher Weise beeinträchtigt werden sollten.

Die Petition der Industriellen aus Zwickau und Haida veranschlagt die Güterbewegung exclusive des Transites für diese 4·5 Meilen mit 4,077.000 Centner.

Am 29. April 1874 wurde auch anläßlich der Berathung des Nothstandsbaues Rakonitz-Protivin mit Zustimmung des Ausschusses und der Regierung eine Resolution beschlossen, lautend:

„Die Regierung wird angegangen, in Rücksicht auf die bedrängte Industrie und die harte Nothlage des Arbeiterstandes im nördlichen Böhmen die geeigneten Maßregeln zu treffen, um die beschleunigte Ausführung der projectirten Theilstrecke durch den nordböhmischen Industriebezirk zu bewerkstelligen."

Damals erklärte auch der Herr Handelsminister, Alles aufbieten zu wollen, um der nordböhmischen Industrie Unterstützung zu gewähren, soweit dies an ihm sei.

Nach der Darlegung dessen, was die Schicksale des ursprünglichen Projectes Liebenau-Kuschwarda bisher gewesen, kann es nicht Wunder nehmen, wenn nunmehr mit desto größerem Nachdrucke der Ausbau des wirthschaftlich wichtigeren Theiles der Bahn, das ist durch das nördliche Böhmen, angestrebt wird, je enger die Grenzen nun sein müssen, innerhalb deren sich begründete Wünsche bewegen können. Der Berechtigung der in den eingangs erwähnten Petitionen enthaltenen Desiderata konnte sich der Eisenbahnausschuß umsoweniger verschließen, als mittlerweile zwei Umstände eingetreten sind, welche die Verwirklichung der ausgesprochenen Volkswünsche zu befördern wohl geeignet erscheinen. Für's Erste wurd ein neues Detailproject für die Strecke Liebenau-Böhmisch-Leipa-Leitmeritz-Lobositz-Postelberg-Komotau ausgearbeitet, das dem Eisenbahnausschusse vorlag — neu insoferne, als eine abermalige genaue Ueberprüfung aller Verhältnisse demselben zu Grunde liegt. Für's Zweite aber ist es, abgesehen von der allgemeinen wirthschaftlichen Lage, eiu Gebot der Nothwendigkeit, der Braunkohle des nordwestlichen Böhmen neue inländische Absatzgebiete zu erschließen, welche selbst wieder durch billige Zufuhr des Brennstoffes befruchtet werden, jener Kohle, welche durch den allgemeinen Rückgang der Nachfrage nicht allein, sondern wesentlich durch die bekannte zwanzigpercentige Tariferhöhung auf den Bahnen des Deutschen Reiches so empfindlich getroffen erscheint.

Wenn es also heute sich nicht mehr so sehr darum handelt, die wirthschaftliche Bedeutung der projectirten Bahnlinie an und für sich, über welche die Ausschüsse dieses hohen Hauses und dieses selbst seine Meinung zu anderen Zeitpunkten bereits abgegeben haben, zu analysiren, sondern vielmehr die besonderen Verhältnisse zu charakterisiren, welche gerade in der letzterwähnten Frage besonders grell zu Tage treten, so mag die Anführung einiger Daten gestattet sein.

Der Bezirk der Reichenberger Handelskammer consumirte nach dem Ausweise der dortigen Handelskammer von der im Jahre 1873 im Ganzen 65 Millionen Centner Kohle betragenden Production des Aussig-Teplitzer Kohlenbeckens, abgesehen von dem sogenannten Localverkehre der Aussig-Teplitzer und Dux-Bodenbacher Bahn, 8,470.590 Centner.

Die Zufuhr dieses Quantums in den Kammerbezirken erfolgte durch sechs Bahnen, und zwar:

durch die böhmische Nordbahn . .	4,186.270 Ctr.
Staatsbahngesellschaft	3,414.090 „
Turnau-Kralup-Prager Eisenbahn	280.315 „
Nordwestbahn	45.900 „
Südnorddeutsche Verbindungsbahn	36.970 Ctr.
Sächsische Staatsbahn (via Warnsdorf)	507.045 „

Die für die projectirte Bahn Komotau-Liebenau vornehmlich in Betracht kommenden politischen Bezirke, welche in der Reichenberger Handelskammer vertreten sind, participiren mit folgenden Quoten an der Zufuhr des obigen Quantums:

Leitmeritz und Lobositz mit .	2,001.680 Centnern
Raudnitz und Libochowitz mit .	996.260 „
Niemes, Leipa, Haida mit . .	733.260 „
welche sich nach neuesten Daten im Jahre 1874 auf 1,500.000 erhöhte,	„
Zwickau, Gabel mit	214.000 „
Kratzau, Reichenberg mit . .	506.225 „
Turnau, Aicha mit	65.785 „

In hervorragender Weise sind nur die zum Gebiete der Böhmischen Nordbahn und der Staatseisenbahngesellschaft gehörigen Bezirke an diesem Kohlenconsum betheiligt.

Während des Jahres 1873 standen im Stadt- und Landbezirke Reichenberg und den Nachbarbezirken Kratzau, Gablonz und Tannwald, also auf einem Gebiete von 8·89 Quadratmeilen, auf welchem bei der Schaf-, Baumwoll- und Leinenindustrie allein über 24.000, bei der Glasindustrie an 10.000 Arbeiter beschäftigt waren, abgesehen von anderen Kohlen consumirenden gewerblichen Anlagen 176 Dampfmaschinen mit 3192 Pferdekräften und 222 Dampfkessel mit einer Gesammtfeuerfläche von 79.591 Quadratfuß im Betriebe.

In den Bezirken Rochlitz, Starkenbach, Arnau, Hohenelbe, Marschendorf, Schatzlar und Trautenau standen im Jahre 1872 zusammen 94 Dampfmaschinen mit 3660 Pferdekräften und 182 Dampfkessel mit 83.620 Quadratfuß Feuerfläche im Betriebe und waren lediglich bei der Textilindustrie über 32.000 erwachsene Arbeiter beschäftigt.

In den übrigen Bezirken der Reichenberger Handelskammer standen im Jahre 1872 zusammen 261 Dampfmaschinen mit 125.123 Quadratschuh Feuerfläche im Betriebe.

Die Gesammtmenge der in einige der genannten Bezirke verfrachteten Braunkohle per 398.815 Zollcentner fällt dem nur nach Einer Richtung hin angedeuteten Bedarfe gegenüber nicht ins Gewicht. Der Stadtbezirk Reichenberg hat im Jahre 1873 allein zwei Millionen Centner Kohlen consumirt.

Die directe Verbindung der nordwestlichen Kohlenlager mit den nordöstlichen Industriebezirken in Böhmen ist der Hauptzweck der projectirten Bahn, welche also nach beiden Seiten hin die gesunde Entwicklung der Industrie fördern soll. Bisher kann die schlesische Kohle dem inländischen Markte die nachhaltigste Concurrenz

machen; sie wird das um so einschneidender können, sobald der kürzere Weg Görlitz-Reichenberg, und zwar in nicht langer Zeit offen stehen wird, wenn nicht bald der mehrgenannte Schienenweg jenen Bezirken billige inländische Kohlen vermitteln wird.

Mit Rücksicht auf diese Sachlage, welche in diesem mündlichen Berichte einer eingehenderen Beleuchtung nicht unterworfen werden kann, so sehr sie derselben werth ist, beantragt der Eisenbahnausschuß *(liest)*:

„Die eingangs bezeichneten Petitionen, Z. 2078, 2688, 2077, 2413, 2429, 2502, 2421, betreffend den Bau der Eisenbahnlinie Liebenau-Komotau, beziehungsweise von Böhmisch-Leipa oder Reichstadt über Zwickau und Gabel werden der Regierung zur sorgfältigsten Würdigung und möglichsten Berücksichtigung bei Verfassung des verheißenen Eisenbahnbauprogrammes abgetreten."

Präsident: Wünscht Jemand über diesen Antrag das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich ersuche daher die Herren, welche für diesen Antrag sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Somit sind die Petitionen, welche dem Eisenbahnausschusse vorlagen, erledigt.

Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Weiß v. Starkenfels, in der Berichterstattung fortzufahren.

Berichterstatter **Weiß v. Starkenfels** *(von der Tribüne)*: Ich habe namens des Budgetausschusses zu berichten über die von der kaiserlichen Regierung vorgelegte Nachweisung, betreffend die Einreihung der Beamten in die neuen Gehaltsclassen auf Grund des Gesetzes vom 15. April 1873, und über die Petitionen verschiedener Beamten und Beamtenkategorien, betreffend ihre Einreihung in die bezüglichen Rangsclassen. *(355 der Beilagen).*

Da der Bericht sich schon seit längerer Zeit in den Händen der Herren Mitglieder des hohen Hauses befindet, glaube ich mich nur auf die Verlesung des Antrages beschränken zu sollen. Derselbe lautet *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Es seien die in dem anruhenden Verzeichnisse angeführten, die Einreihung der Petenten in die neuen Rangsclassen und die Regelung des Personal- und Gebührenstandes der verschiedenen Dienstzweige betreffenden Petitionen der hohen Regierung mit dem Ersuchen zu übergeben, dieselbe wolle sowohl diese, als auch die anläßlich der Berathung des Staatsvoranschlages ihr abgetretenen, den gleichen Gegenstand betreffenden Petitionen einer genauen und eingehenden Prüfung unterziehen und ihre Entscheidung unter gleichzeitiger Angabe der Gründe im Sinne des §. 1 des Gesetzes vom 15. April 1873 dem Abgeordnetenhause des Reichsrathes zur Kenntniß bringen.""

Präsident: Wünsch Jemand zu diesem Antrage das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich ersuche daher jene Herren, welche diesem Antrage beistimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen. *(Lebhafte Unruhe im Hause.)*

Ich werde nun die Sitzung schließen, weil ich sehe, daß das Haus nicht mehr in der Verfassung ist, noch in die Berathung eines Gesetzes einzugehen, und weil es denn doch der Würde des Hauses nicht angemessen ist, ein Gesetz sozusagen zwischen Thür und Angel zu beschließen.

Ich habe eine Zuschrift vom k. k. Landesgerichte in Strafsachen erhalten, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Neuwirth** *(liest)*:

„An das hohe Präsidium des Hauses der Abgeordneten.

Das k. k. Landesgericht Wien in Strafsachen beehrt sich dem hohen Präsidium mitzutheilen, daß die Rathskammer mit Beschluß vom 20. d. M., Z. 10748, über den am 19. d. M. erfolgten Rücktritt des Herrn Ministerialrathes Dr. Wilhelm Ritter v. Hamm von der gegen den Reichsrathsabgeordneten Herrn Josef Schöffel wegen Vergehens der Ehrenbeleidigung überreichten Privatklage gemäß §. 227 St. P. O. den Einstellungsbeschluß mit dem Beifügen gefaßt hat, daß es von der auf den 23. d. M. angeordneten Hauptverhandlung abzukommen habe.

Wien, 20. März 1875.

Der k. k. Präsident:

Schwaiger."

Präsident: Das hohe Haus wird diese Mittheilung zur Kenntniß nehmen.

Es sind noch einige Petitionen eingelangt, nämlich *(liest)*:

„Petition des Fortschrittsvereines in Triest, um Herstellung einer Eisenbahnverbindung mit der Rudolf-Bahn über die Linie Laak-Triest *(überreicht durch Abgeordneten Canaval);*"

„Petition der Handels- und Gewerbekammer in Pilsen, um Abänderung einiger Bestimmungen des Stempel- und Gebührengesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Fürth);*"

Petition der Reichenberger Bank und des Creditvereines in Saaz, wegen Aenderung des Gesetzentwurfes, betreffend die Erwerbsteuer *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Waldert);*"

Petition der Gemeindevertretung Hohenzell in Oberösterreich, um Erweiterung des Wahlrechtes *(überreicht durch Abgeordneten Zeilberger)*."

Ich werde diese Petitionen den betreffenden Ausschüssen zuweisen, welche nach dem Wiederzusammentritte des Reichsrathes dem hohen Hause Bericht erstatten werden. *(Zustimmung.)*

Ich bin heute nicht in der Lage, den Tag der nächsten Sitzung zu bezeichnen, und kann ebensowenig die Gegenstände der Tagesordnung derselben angeben.

Ich erbitte mir daher vom hohen Hause die Ermächtigung, den Tag der nächsten Sitzung und deren Tagesordnung im schriftlichen Wege bekannt geben zu dürfen. *(Zustimmung.)*

Ich kann demnach die Sitzung nur mit dem Wunsche schließen, daß die verehrten Herren nach den großen Anstrengungen der letzten Wochen die gewünschte Erholung in ihrer Heimat finden mögen, damit wir nach Ablauf der Vertagung mit erneuerter Kraft, mit loyaler Hingebung und Ausdauer für das Vaterland wirken. *(Lebhafter Beifall.)*

(Schluss der Sitzung um 3 Uhr 45 Minuten.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.